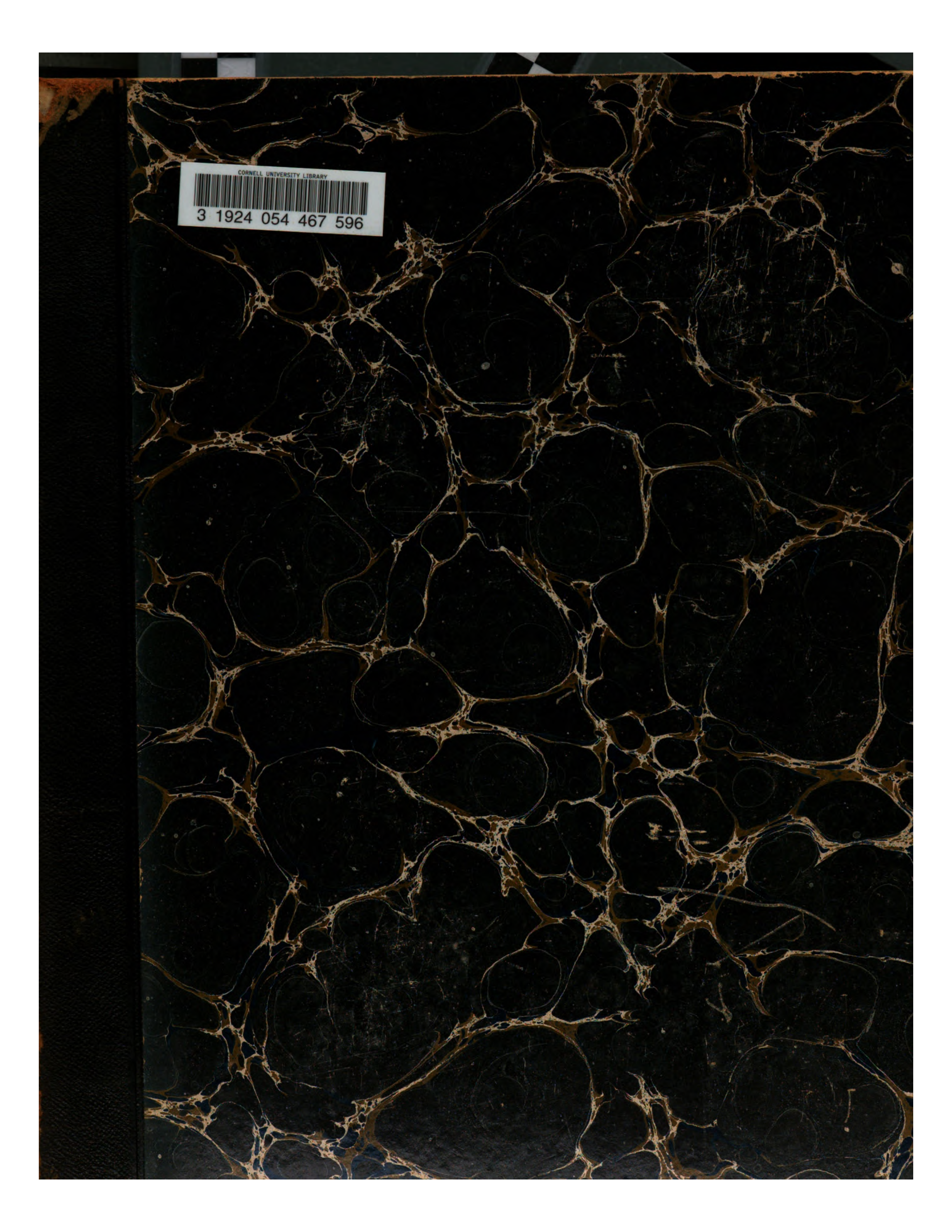
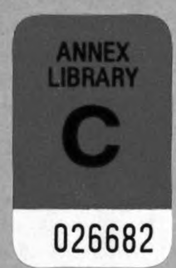
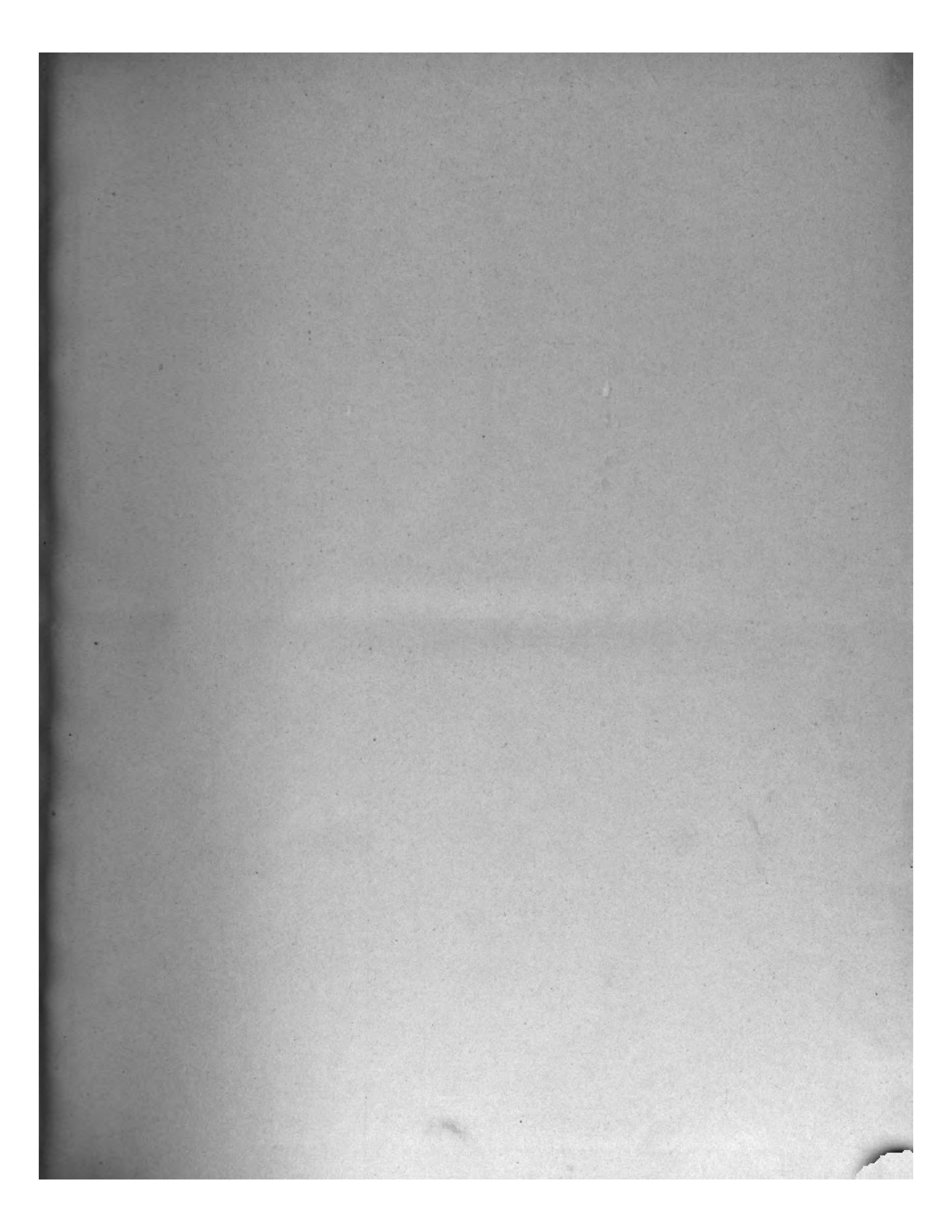

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 467 596


ANNEX
LIBRARY
C
026682



Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblattes“.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke

in Berlin.



XV. Jahrgang.

Oktober 1905 bis September 1906.

Mit Sach- und Autorenregister.

Leipzig 1906.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachregister.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

B.

G.

H.

*

M.

N.

O.

T.

U.

V.

W.

Z.

II. Autoren-Register.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

XV. Jahrgang. Berlin, den 5. Oktober 1905. Nummer 1.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang XIV (1904/1905) der „Sozialen Praxis“ bei.

Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim.

Im herrlichen Rosengarten zu Mannheim hatte sich in den letzten Septembertagen (25. bis 29.) eine besonders stattliche Anzahl deutscher Nationalökonomen und Sozialpolitiker mit einer überraschend großen Menge praktisch interessierter Gewerbetreibenden und Arbeiter zusammengefunden, um drei wichtige, vielleicht gegenwärtig die wichtigsten Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, mit einander durch eindringliche Aussprache zu klären und Wege zu ihrer Lösung zu suchen. Die badische Regierung, auf deren Gebiet die Versammlung tagte, bekundete durch den Mund des Ministers Schenkel für die Verhandlungen und die Aufgaben des Vereins verständnisvolle Teilnahme; dies glaubte der Vorsitzende des Kongresses, Staatsminister Dr. von Berlepsch, gegenüber sonstigen Erfahrungen, die der Verein bisweilen mit Regierungen im Verfolg seiner Bestrebungen gemacht hat, ausdrücklich anerkennen zu müssen.

Der Gegenstand des ersten Verhandlungstages, die finanzielle Behandlung der Wasserstraßen, liegt von den engeren sozialpolitischen Aufgaben des Vereins, die uns in diesen Blättern allein angehen, zu weit entfernt, um hier näher darauf einzugehen. Die Erörterung jenes Themas ist eine Konsequenz der großen handels- und verkehrspolitischen Untersuchungen, die der Verein in Erkenntnis der Zusammenhänge von Wirtschaft und Arbeit, von jeher eifrig gepflegt hat.

Mitten hinein in die Kernfragen der Sozialpolitik führte das Thema des folgenden Tages: Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben. Allerdings lenkte das einleitende Referat des Geheimrats Professor Brentano (München) die Debatte mehr auf die allgemeine prinzipielle Frage der Reform des Arbeitsvertrags und des Organisationsrechts als auf die spezifische Gestaltung des Arbeitsverhältnisses im Großbetriebe, die ihm nur als gelegentliche Illustration zu seinen Ausführungen über die Kollektivaktion der Arbeiter diente. Auf diese Weise wurde so manchem der nachfolgenden Redner, insbesondere den eingeladenen Vertretern des Arbeitgeberstandpunktes, das Konzept der vorbereiteten Reden verdorben; zumal dem gewissermaßen als Korreferenten geladenen Regierungsrat a. D. Dr. Leidig vom Zentralverband deutscher Industrieller, der die von Brentano aufgestellten gedruckten Thesen erst nach dessen Rede zur Kenntnis erhielt. Das Referat Brentanos knüpfte an den Bergarbeiterstreik und die zahllosen Arbeitskämpfe dieses Jahres an, die er als Ausflüsse unseres mangelhaften Arbeitsvertragsrechtes und des unfertigen Organisationsrechts der Arbeiter deutet, das sich die Arbeitgeber der Riesenbetriebe zunutze gemacht haben. Sie diktieren die Arbeitsbedingungen einseitig als einzig autoritäre Herren der Betriebe. Der Arbeiter ist ihnen nicht, wie unsere sittliche und rechtliche Ordnung verlangt, Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck der Unternehmensförderung. Das Koalitionsstreben der Arbeiterschaft und der kollektive Arbeitsvertrag erscheint den Unternehmern als eine Auflehnung gegen das Autoritätsprinzip, die Forderung der Gleichberechtigung als revolutionär. Die Unternehmer wollen angeblich auch eine Verletzung der „individuellen Freiheit“ des Arbeiters in den Kollektivbeschlüssen der Arbeiterschaft erblicken. Allein die Arbeitsbedingungen, die durch den kollektiven Arbeitsvertrag geregelt werden sollen, sind durchaus nicht individuell, noch können sie aus technischen oder ökonomischen Gründen individuelle sein.

„Handelt es sich um den Lohn, so ist dieser entweder Akkordlohn oder Zeitlohn. Die Akkordsätze pflegen für alle Arbeiter gleich zu sein, ob sie dem Arbeiter durch individuelle oder kollektive Arbeitsverträge auferlegt werden, und es gibt keine Bestimmung im kollektiven Arbeitsvertrag, welche den Arbeiter verhinderte, dabei so viel, wie er leisten kann, zu verdienen; ganz im Gegenteil: durch den kollektiven Arbeitsvertrag wird verhindert, daß die Akkordsätze, wenn der Verdienst eine gewisse Höhe überschreitet, gekürzt werden. Handelt es sich um Zeitlöhne, so sind es nicht Maximal-, sondern Minimallöhne, die im kollektiven

Arbeitsvertrage vereinbart werden und niemand hindern, besonders leistungsfähige Arbeiter höher zu lohnen. Die Feststellung einer Untergrenze der Löhne durch einen Kollektivvertrag heißt also nicht, daß alle den gleichen Lohn erhalten sollen, sondern nur, daß gleiche Bezahlung für gleiche Leistung erfolgt; sie bedeutet nichts als einen Schutz der anständigen Unternehmer gegen die Schmutzkonkurrenz anderer. Oder aber es handelt sich um prozentuale Lohnerhöhungen oder Lohnherabsetzungen, die gleichzeitig für alle Arbeiterkategorien oder alle Arbeiter einer Kategorie eintreten sollen. Ist es denn nicht das ständige Argument der Arbeitgeber, daß sie die Lohnhöhe nicht unabhängig festsetzen könnten, daß sie gebunden seien durch die Konkurrenz der übrigen Arbeitgeber des Distrikts oder des ganzen Gewerbes? Und wird nicht dasselbe immer und immer wieder betont, wenn es sich nicht um Lohnfragen handelt, sondern um die Dauer der Arbeitszeit, um die Arbeitspausen oder um sonstige Betriebseinrichtungen, welche die Existenz des Arbeiters tief einschneidend beeinflussen?"

Im Namen der „individuellen Freiheit des einzelnen Arbeiters" erheben ferner die Unternehmer den Ruf nach Schutz der Arbeitswilligen, „jener eigentümlichen Spezies von Arbeitern, die sich angeblich danach sehnen, zu schlechteren Arbeitsbedingungen als den von den organisierten Arbeitern verlangten zu arbeiten". In Wahrheit handelt es sich hier „gar nicht um den Schutz der Freiheit des Arbeiters, zu arbeiten, sondern um den Schutz des Rechts des Arbeitgebers, durch Streikbrecher seine eigenen Arbeiter zu zwingen." Unter den Arbeitswilligen befinden sich ferner zahlreiche aus jenen Reihen, die durch eine gewisse Art von „Wohlfahrtseinrichtungen" und durch die Furcht, die ihnen daraus erwachsenden Vorteile zu verlieren, an die Unternehmungen dauernd gefesselt werden sollen (vergl. Günther und Prévot, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in ihrer Wirkung auf das Arbeitsverhältnis. Schr. d. Ver. f. Soz.Pol. Band 114).

In kartellierten Gewerben und in großen Städten, wo die Wohlfahrtseinrichtungen wegen zu großer Kostspieligkeit fehlen oder versagen, suchen die verständigen Arbeitgeber nun durch Abschluß von Tarifverträgen sich gegen Arbeitsstillstände zu versichern. Allein der Zentralverband Deutscher Industrieller ist dagegen. Vor 15 Jahren bereits erklärte Herr Bueck auf der Frankfurter Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik:

„Die deutschen Arbeitgeber werden der Organisation der Arbeiter, soweit ich unterrichtet bin, keinen Widerstand entgegensetzen; aber niemals werden sie sich bereit finden, mit Vertretern dieser Organisation oder anderen, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie er hier verstanden wird. Niemals werden sie das tun — soweit „niemals" überhaupt zu sagen ist — wenn nicht ein Zwang auf sie ausgeübt wird, der von verschiedenen Seiten ausgehen kann."

Der Abschluß von Tarifverträgen steht freilich in Widerspruch mit diesem „Niemals". Um so schärfer kämpfen die von Bueck inspirierten Arbeitgeberverbände gegen die Grundlage dieser Verträge, gegen die Arbeiterorganisationen. Man zwingt die Arbeiter, ihre Organisationszugehörigkeit abzuschwören, züchtet aber zumeist nur — Heuchler. Solange aber die Organisationen der Arbeiter von den Arbeitgebern nicht als gleichberechtigte Verhandlungsfaktoren anerkannt werden, ist der soziale Friede in der deutschen Industrie täglich neu gefährdet. Ihn zu sichern ist darum außer der Anerkennung der Berufsvereine folgendes erforderlich:

1. Ersetzung der Ausnahmegesetzgebung des § 153 der Gewerbeordnung durch die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs über körperlichen Zwang und Drohung.
2. Gesetzlicher Schutz des Sich-Koalierens, nicht nur des Sich-nicht-Koalierens.
3. Der Erlaß von kasuistischen, zwingenden Vorschriften, durch welche der Mißbrauch der Wohlfahrtseinrichtungen als Machtmittel ausgeschlossen wird.
4. Die Statuierung eines Zwangs für die Arbeitgeber und Arbeiter, mit Vertretern der Organisationen der Gegenpartei über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln.
5. Zur Durchführung des Verhandlungszwanges die Bestimmung, daß Staatsaufträge und Arbeiten anderer öffentlicher Korporationen nur an Unternehmer vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, alle Arbeitsstreitigkeiten in ihren Betrieben vor Einigungsamt und Schiedsgericht zum Austrag zu bringen und die keinerlei Verbindung angehören, welche das Verhandeln mit Arbeitervertretern verweigert.
6. Zu dem gleichen Zweck muß für jedes Gewerbe eine Organisation der Arbeiter geschaffen werden, die unter Wahrung des Fortbestandes der bestehenden Berufsvereine sämtliche Arbeiter des betreffenden Gewerbes umfaßt.
7. Die frei gewählten Vertreter beider Parteien, als welche auch Personen, die weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter dem Gewerbe angehören, gewählt werden können, haben unter Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschließende Arbeitsverträge zu regeln. Als Unparteiischer hat, wo eine Wahl des letzteren durch die Parteien selbst nicht zustande kommt, der Vorsitzende des Gewerbegerichts des Bezirks zu fungieren.
8. Was im kollektiven Arbeitsvertrage vereinbart wird, muß für alle an dem betreffenden Gewerbe Beteiligten die gleiche rechtliche Gültigkeit haben wie die Bedingungen des individuellen Arbeitsvertrags.

Der „Zwang", den Bueck vor 15 Jahren als Voraussetzung für die Anerkennung der Gewerkschaften erklärte, ist in diesen Vorschlägen verwirklicht.

Die für den Verhandlungszwang erforderliche Zwangsberufsorganisation der Arbeiter erklärte Brentano selbst, der früher nichts von solchen künstlichen Gewerkvereinen wissen wollte, als ein Zugeständnis an die moderne Entwicklung. Genau wie eine vollkommene Kartellierung der Unternehmer Platz greife, werde die allgemeine Organisation sämtlicher Arbeiter zur Notwendigkeit. Ihre Verbände gehörten genau so wie die Verbände der Rohstoff- und Fabrikaterzeuger in die Neuorganisation der Industrie hinein. Wollten aber die Unternehmer die Arbeiterkoalitionen trotz alledem nicht mitreden lassen, dann sei die Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch staatliche Behörden anzudrohen.

Dieses glänzende, aber in seinem Gedankengange vielfach einseitig schematisierende Referat Brentanos beantwortete der berufene Vertreter des Arbeitgebertums Dr. Leidig mit einer entsprechend einseitigen Darstellung des Arbeitsverhältnisses vom gegenteiligen Standpunkte. Leider konnte sie demjenigen, der die Arbeitgeberpresse auch nur flüchtig verfolgt, wenig Neues bringen — ein Mangel, unter dem fast sämtliche folgenden Diskussionsreden vom Arbeiter- wie vom Arbeitgeberstandpunkt aus, von wenigen hervorragenden Ausnahmen abgesehen, litten. Auf die speziellen Vorschläge Brentanos gingen nur zwei Redner ein wenig genauer ein.

Der in der Diskussion hervortretende Standpunkt der Arbeitgebervertreter — es sprachen außer Dr. Leidig Bergmeister Engel, Dr. Jüngst, Klam (sämtlich Essen), Dr. Tille (Generalsekretär der Saarindustrie) — war der alte intransigente: „Nichts vom Verhandeln!" Die Aussperrungen seien Verteidigungsakte gegen die Guerilla der Gewerkschaften, die nur einen Bruchteil der Arbeiterschaft darstellen und doch die Gesamtheit, auch die widerstrebenden Unorganisierten und Arbeitswilligen unter ihren Willen, und der ist gleichbedeutend mit sozialdemokratischer Diktatur, beugen wollen. Die Organisationsrechte an sich geständen die Arbeitgeber natürlich den Arbeitern zu; eine gegenteilige Behauptung sei unwahr (!) Aber eine verhandlungsfähige Körperschaft könnten die Arbeitgeber in ihnen nicht anerkennen. Sie garantierten den Arbeitgebern nicht die Innehaltung der eingegangenen Verpflichtungen. Einem großen Teile der deutschen Arbeiterschaft fehle die sittliche Reife zur Verantwortlichkeit. Von Einigungsämtern sich dreinreden zu lassen, würde wohl auch den Mitgliedern des Vereins für Sozialpolitik, die einen Arbeitsvertrag mit ihrem Dienstmädchen abschließen wollten, nicht willkommen sein — also könne man es auch den Arbeitgebern nicht zumuten (! Dr. Tille). Tarifverträge seien nur für solche Industrien zulässig, wo die Befriedigung lokaler Bedürfnisse in Frage stehe; für alle Industrien, wo weitergehende Verpflichtungen, insbesondere ein Export, bestehen, würden Tarifverträge geradezu gefährlich werden. Von einer Fabrikantendespotie könne nie und nimmer die Rede sein. Das allgemeine Stimmrecht, die öffentliche Meinung und die Presse wirkten dem entgegen. Wenn der Staat durch Organisations- und Einigungszwang die Arbeitsvertragsbedingungen regeln wolle, sei er auch verpflichtet, die Arbeiter zu schaffen; das Einigungsamt müßte aber dann auch die Macht haben, die Betriebe so zu gestalten, daß sie den Wettbewerb auf dem Weltmarkte aushalten könnten. Damit aber habe man dann den ersten Schritt zur Durchführung des sozialistischen Staates getan.

Ueberzeugender und stichhaltiger als diese allgemeinen und prinzipiellen Ausführungen der Arbeitgebervertreter über die Grundlagen des Arbeitsvertrages waren ihre auf tatsächliche Beobachtung und Erfahrung gestützten Einwendungen gegen einzelne generalisierende Konstruktionen Brentanos. Mit vollem Recht betonten sie auch den materiellen Segen, den die Großbetriebsentwicklung in der deutschen Industrie für die Arbeiterschaft gebracht hat. Daß zwei Arbeitgeber, allerdings Mitglieder des Vereins für Sozialpolitik, Landtagsabgeordneter Franken und Bleistiftfabrikant Dr. Schwanhäuser-Nürnberg, für die Anerkennung der Organisationen und Tarifverträge eintraten, bleibe nicht unvermerkt.

Die Ausführungen der Diskussionsredner, die das Arbeiterinteresse vertraten, bewegten sich in den sozialpolitisch wichtigen Punkten im Gedankengange des Hauptreferenten. In einer geistvollen, theoretisch-psychologischen Untersuchung über das Wesen des

Großbetriebs und seiner Leiter legte Wirkl. Geheimrat Dr. von Rottenburg die damit verknüpften Versuchungen dar und wies auf den wundesten Punkt dieser Institution, die mangelnde Fühlung zwischen dem Betriebsherrn und dem einzelnen Arbeiter, hin. Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach, der nicht wie der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Molkenbuhr über dem Wahlkampf im Essener Bezirk seine Zusage, an der Tagung des Vereins teilzunehmen, vergessen hatte, betonte die Schwächen des heutigen Einigungswesens; gibt es doch sogar Unternehmerabreden, Arbeiter, welche das Gewerbegericht überhaupt anrufen, zu boykottieren. Arbeitskammern, Bergbaukammern würden für den friedlichen Ausgleich gute Dienste leisten. Bei der Kritik der Wohlfahrtseinrichtungen, die in der Tat häufig sehr anfechtbar seien, dürfe man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die Gesetzgebung brauche nur zu verbieten, daß die Mietsverträge mit den Arbeitsverträgen verbunden würden. Arbeitersekretär Fischer kennzeichnete neben den Wohlfahrtseinrichtungen die Kirche und ihre von den Arbeitgebern beeinflußten Diener als Hindernisse für die Arbeiterorganisation. Arbeitersekretär Erkelenz und Professor Bernhard-Posen forderten angesichts der bisher unbekannten Wohlfahrtssklaverei und der plötzlichen Eruptionen der Unzufriedenheit gründlichere Aufklärung über das Arbeiterleben, zumal in den großen Eisen- und Hüttenwerken.

Glänzende Höhepunkte der Diskussion bedeuteten die Reden Naumanns und Professor Max Webers. Während letzterer in vernichtender Weise mit dem sittlich-sozialen Korruptionssystem und dem spießbürgerlichen Herrenkitzel gewisser Großindustriellen ins Gericht ging, schilderte Naumann in meisterlichen Zügen die Wandlung der Arbeitskämpfe, die anstelle der früheren Lohnstreiks immer mehr Demonstrationscharakter annähmen und die Verzweiflung der Gewerkschafter gegenüber der unheimlichen Machtkoalierung der Unternehmer verrieten. Der Druck der Unternehmerverbände treibe sie immer wieder zum Radikalismus, in die Arme der sozialdemokratischen Partei. Nicht weil die Gewerkschaftsbewegung sozialdemokratisch sei, sei sie von den Unternehmern zu bekämpfen, sondern weil die Unternehmer sie verfolgten, würde sie sozialdemokratisch. Nicht sie, sondern die Kartelle und Riesenbildungen der Großindustrie stürzten die alte Wirtschaftsordnung um. Gegenüber dieser den gesamten Staat überspannenden Gewerbeorganisation durch die Unternehmer sei die Gegenorganisation der Arbeiter geradezu ein staatserhaltendes Beginnen. Zu den eigentlichen Brentanoschen Thesen lieferten nur Professor Max Weber und Privatdozent Dr. Harms-Tübingen kritische Bemerkungen. Die Zwangsorganisation der „Unorganisierten" sei bedenklich und die einigungsamtlichen Schiedssprüche schwebten, so lange sie nicht vollstreckbar, in der Luft. Harms schlug ein Beschlagnahmerecht des Staats an den Kassen der streikenden Gewerkschaften und zivilrechtliche Haftbarkeit der Unternehmer bei Aussperrungen vor.

Der dritte und vierte Verhandlungstag galten dem Thema: Das Verhältnis der Kartelle zum Staate. An sich von besonderer Wichtigkeit für die Frage nach einer sozialpolitisch gesunden Organisation unseres wirtschaftlichen Schaffens, gewannen die Verhandlungen auch für den engeren sozialpolitischen Interessenkreis dadurch an Bedeutung, daß das Thema: „die Stellung der Arbeiter unter der Herrschaft der Kartelle" an diesen Tagen zur Diskussion freigegeben wurde.

Das Allgemeine des Kartellproblems behandelte Professor Schmoller in einem einleitenden Referat. Nur mit wenigen Worten kann hier die Tiefe und Weite seines Gedankengangs skizziert werden. Gegenüber den Schäden der freien Konkurrenz ergab sich das Streben nach zentralisierter Wirtschaftsordnung zur Regelung von Produktion und Konsumtion. Die regulierenden Kartelle usw. aber haben ihre Schattenseiten in der Vermögens- und Machtakkumulation, der Monopolerringung, der Preissteigerung, in dem Druck auf Abnehmer, Händler und Arbeiter, zumal wo sie nicht genossenschaftlich, sondern oligarchisch zu Trusts und Riesenaktiengesellschaften sich entwickeln wie besonders in den Vereinigten Staaten, wo Produktion, Verkehr und Bankwesen in wenigen Händen monopolistisch vereint sind. Aber auch in Deutschland fordert die Kartellentwicklung eine gesetzliche, einschränkende Ordnung, keine Verstaatlichungsaktion oder allgemeine Normativgesetzgebung, wohl aber vollste Publizität ihrer Beschlüsse, Einengung ihrer autonomen Strafgewalt und Rechtssetzung gegenüber den Mitgliedern sowie der Exklusionsverträge; Eingriffe des Staates durch Eisenbahntarife und Zollpolitik in die Preis- und Exportprämienpolitik der Kartelle; Hinwirken auf Kompromisse zwischen Verkäufern und Käufern sowie zwischen Kartellleitern und Arbeitern über die Preise und Löhne. Aenderung der Aktiengesetzgebung: ein Viertel des Aufsichtsrats und des Direktoriums in Aktiengesellschaften mit 75 und mehr Millionen Mark ist mit Vertrauensleuten der Regierung zu besetzen, die die Interessen des Gemeinwohls in der Politik des Unternehmens vertreten sollen. Dividenden über 10 % fallen zur Hälfte Reich und Staat zu.

Die sich an Schmollers Referat anschließenden, wegen der Zahl der gemeldeten Redner auf zwei Tage ausgedehnten Verhandlungen haben das Kartellproblem an sich kaum geklärt. Sie gaben nur einen lehrreichen Einblick in die Fülle der widersprechenden Meinungen. Die Thesen Schmollers fanden fast in jedem einzelnen Punkte mehr Widerspruch als Zustimmung. Einig war man sich bloß in der Erkenntnis, daß es sich bei den Kartellen um naturnotwendige Entwicklungen handele, die man vielleicht mehr oder weniger hemmen und kontrollieren, aber nicht ausschalten könne. Ueber den Grad der Möglichkeit und die Art und den Zeitpunkt des staatlichen Eingreifens aber entspann sich heftigster Widerstreit. Wie Feuer und Wasser schieden sich die Geister, je nachdem sie die Dinge mehr vom ökonomisch-politischen Standpunkte materialistischer Geschichtsauffassung oder vom ethisch-psychologischen Standpunkte der Schmollerschen Richtung aus betrachteten und die Rolle der Persönlichkeiten in diesem ökonomischen Prozesse, die Tüchtigkeit unseres Beamtentums und die politische Struktur unseres Staates optimistisch oder pessimistisch beurteilten. Es handelte sich nach allem hier weniger um eine Auseinandersetzung wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse, als vielmehr um eine solche zwischen subjektiven staats- und wirtschaftspolitischen Ueberzeugungen. Naumann, Bernhard-Plutus, Wilbrandt, die beiden Weber (Heidelberg und Prag) bezeichneten etwa den einen Flügel, der von einer staatlichen Regulierung zurzeit sich nichts verspricht, statt dessen lieber vollkommene Verstaatlichung, wenn möglich, oder Konkurrenz der Staatsbetriebe mit den Privatbetrieben, sowie schießlich großzügige Organisation der Konsumenten empfiehlt; doch bestanden auch unter den Vertretern dieser Richtung erhebliche Abweichungen und Widersprüche. Schmoller, Schumacher-Bonn, Liefmann-Freiburg, Rechtsanwalt Eschenbach u. a. bildeten den anderen Flügel, der durch die öffentliche Meinung, die Rechtsprechung u. a. mäßigend auf die Kartellpolitik einwirken will. Zwischen ihnen standen Reichstagsabgeordneter Gothein und Professor Lotz-München, die von einer richtigen Zollpolitik (z. B. Ausdehnung des zollfreien Veredlungsverkehrs) der Regierung eine Eindämmung der Kartellhypertrophie erwarten. Geheimrat Cohn-Göttingen erblickte in Bismarcks Staatsbahnpolitik den Wegweiser für die zukünftige Kartellpolitik.

Die Vertreter des kartellierten Unternehmertums erklärten sich, wie zu erwarten, mit den bekannten Argumenten gegen jeden Eingriff des Staates in die Kartellpolitik. Geheimrat Kirdorf-Gelsenkirchen, der auf Einladung Schmollers trotz ernstlichen Unwohlseins in dankenswerter Weise ein förmliches Korreferat zum Thema des Tages lieferte und durch die Offenheit seiner gegnerischen Ausführungen die Verhandlungen um ein interessantes Moment bereicherte, stützte sein Plädoyer zugunsten der Kartelle, dieser „Kinder der Not", auf ihre nützlichen Wirkungen und sprach die Befürchtung aus, daß eine staatliche Kartellregulierung deren Geschäftsinitiative lähmen und den Industrieleitern, die heut schon als „beauftragte Diener" der Aktionäre und des Gemeinwohls eine ungeheure Schwere der Verantwortung auf sich lasten fühlten, die Lust zur Fortführung ihres Amtes nehmen würden. Es sei leichter Gesetze zu machen und zu kritisieren, als unter solchen Gesetzen hernach verantwortlich zu wirtschaften. „Lieber ein Staatsmonopol als solche Kartellgesetzgebung!" In demselben Sinne sprach Direktor Völcker vom Stahlwerksverband und Regierungsrat Dr. Leidig. Kirdorf schnitt ferner das Thema: Arbeiterfrage und Kartellpolitik an und wiederholte seine bekannten kategorischen Erklärungen: Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen werde er nach wie vor ablehnen, denn diese seien die Vernichter des Wirtschaftslebens und Pioniere sozialdemokratischer Umsturzpläne. Freilich ihre verkappten Brüder, die christlichen Gewerkschaften, erschienen ihm noch gefährlicher(!). Diese sozialpolitische Weisheit des größten Unternehmers Deutschlands bloß zu stellen, hatten die Vertreter der Arbeiter, Dr. von Rottenburg, Giesberts, Erkelenz, Naumann, Max Weber leichtes Spiel. Nicht die sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen, sondern die Gewerkschaftsbewegung an sich seien den Großunternehmern ein Dorn im Auge. Obwohl sich die Kartelle gegen den Verdacht wehrten, als trieben sie Arbeiterpolitik, gehe doch aus allen hier gefallenen Aeußerungen der Kartellvertreter hervor, daß sie die Kartelle als ein Bollwerk gegen die Arbeiterorganisationen oder, wie sie es nannten, gegen den „Umsturz" benutzten. Sich aber als Retter vor dem Umsturz anzupreisen und

auf der anderen Seite die Arbeiter durch fortschreitende Entrechtung zur Sozialdemokratie zu treiben, sei ein verhängnisvolles Doppelspiel. Wenn, so führte Arbeitersekretär Fischer-Reutlingen aus, die christlich-nationale Ueberzeugung der Arbeiterschaft, die vielleicht echter sei als bei den Kartellherren, von dieser Seite noch verdächtigt werde, wenn das Verteidigen von Arbeiterrechten in mäßiger Form bereits als sozialdemokratisch gebrandmarkt werde, dann wolle er gern das Odium auf sich nehmen, Sozialdemokrat zu sein. Die grelle Beleuchtung dieser Situation, in der die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung Deutschlands schwebt, dürfte wohl für die sozialpolitische Haltung der gesetzgebenden Körperschaften in Zukunft von Bedeutung werden. Der direkte Gewinn aus den sozialpolitischen Debatten des Vereins für Sozialpolitik, der es satzungsgemäß ablehnt, durch bestimmte Beschlüsse seine Stellungnahme zu den Problemen definitiv zu formulieren, ist naturgemäß ein geringer. Um so wertvoller aber ist die indirekte Einwirkung dieser kritischen Auseinandersetzungen auf die maßgebenden Stellen und die öffentliche Meinung. Was letztere gerade auf sozialpolitischem Gebiete, wenn sie von Bestand ist, bedeutet, das ist nicht zu unterschätzen. W. Z.

Reform im Bäckergewerbe.*)

Die Zustände im Bäckergewerbe sind in den Tagesblättern und besonders in der „Sozialen Praxis" wiederholt besprochen. So wurde unter anderem im Jahrgang 1901 S. 740 der „Soz. Praxis" aus den Verhandlungen des Ausschusses des Berliner Gewerbegerichts vom 17. März 1901 mitgeteilt, wie durch Umfrage bei Krankenhäusern, sowie bei 220 Spezialärzten für Hautkranke und sonst festgestellt worden sei, daß von den in Berlin beschäftigten etwa 5000 Bäckergesellen in den letzten zwei Jahren allein 1733 (!) oder 17,3 % jährlich an Krätze und Geschlechtskrankheiten behandelt worden und hiervon trotz Verwarnung der behandelnden Aerzte 325 in Arbeit geblieben seien. Nicht gezählt werden konnten bei dieser Enquete diejenigen Gesellen, die ihre Krankheiten verheimlicht hatten. Wieviel diese noch ausmachten, entzieht sich natürlich jeglicher Kenntnis. Die Berliner Bäckermeister haben sich seinerzeit zwar über diese Feststellung aufgeregt, konnten aber deren Richtigkeit nicht widerlegen (siehe „Soz. Prax." 1903 S. 1102).

Was ist nun seit jener Zeit zur Beseitigung derartiger bedenklicher Mißstände geschehen? An die Oeffentlichkeit ist darüber nur wenig gedrungen. Die Königlichen Gewerbeinspektoren revidieren jetzt auch die Bäckereibetriebe (siehe Jahresbericht der Regierungs- und Gewerberäte 1904 S. 446). Das ist unstreitig ein Fortschritt, aber er genügt noch nicht, um das Brot konsumierende Publikum vor solchen und ähnlichen Mißständen zu schützen, weil die Gewerbeinspektoren und die Polizei nicht in die einzelnen Betriebe in so umfangreichem Maße und so intensiv eindringen können, wie es im allgemeinen nötig erscheint. — Hierfür liefern einen neuen Beweis die letzten Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu Elberfeld; sie zeigen zugleich, in welcher Art und Weise in vielen Bäckereien noch heute produziert wird. Nach Zeitungsberichten war schon in einer früheren Stadtverordnetensitzung in Elberfeld festgestellt worden, daß ein „beträchtlicher Teil" der dortigen Bäcker bei Bereitung des Brotes den Teig mit den Füßen knete. Die Stadtverwaltung beantragte damals den Erlaß einer Polizeiverordnung, durch die das Teigkneten mit den Füßen untersagt werde. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte diesen Antrag jedoch ab (!), weil sie in der Mehrheit der Meinung war, daß die öffentliche Erörterung dieses unästhetischen und hygienisch wenig einwandfreien Verfahrens allein schon genüge, daß die Bäcker von selbst eine Aenderung darin herbeiführen würden.

Diese Annahme hat sich indes, wie der Beigeordnete Pfeiffer in der Stadtverordnetenversammlung ausführte, nicht erfüllt. Noch heute verfahre mindestens ein Neuntel bis ein Zehntel aller Bäckereien in der angegebenen Weise, wie eine von zwei Stadtverordneten ausgeführte Besichtigung der Bäckereien ergeben hat. Es habe auf Pfeiffer einen widerlichen und peinlichen Eindruck gemacht, als er bei den Revisionen sah, daß in dem Teigbottich ein Mensch stand, schweißtriefend und so atemlos, daß dieser, wenn man ihn anredete, erst eine halbe Minute gebrauchte, um wieder zur Sprache zu kommen.

Die Gesundheitskommission hat sich denn auch von neuem und einmütig auf den Standpunkt gestellt, daß es höchste Zeit sei, mit einer derartigen Praxis zu brechen und die Polizeiverordnung zu erlassen, zumal die sachverständigen Mitglieder der Gesundheitskommission erklärten, daß durch das Kneten mit den Füßen die Uebertragung von Krankheiten nicht ausgeschlossen erscheine und daß die Bereitungsweise ekelerregend wirke und schon um deswillen Gesundheitsschäden im Gefolge habe. Nach längerer Debatte wurde schließlich beschlossen, die beantragte Polizeiverordnung zu erlassen, sie aber, um auch den wirtschaftlich Schwachen entgegenzukommen, erst am 1. Juli 1906 in Kraft treten zu lassen.

Es ist nicht anzunehmen, daß derartige Mißstände nur vereinzelt vorkommen. Im Gegenteil! Klagen über Unsauberkeiten und Mißstände im Bäckereigewerbe erwähnter Art sind oft genug bekannt geworden. Gegenüber derartigen Zuständen, durch die nicht bloß das allgemeine ästhetische Empfinden schwer verletzt wird, sondern auch ganze Bevölkerungsschichten gesundheitlich geschädigt werden können, ist es wohl an der Zeit, von neuem die Frage zu erörtern, wie Abhilfe geschaffen und das Publikum genügend geschützt werden kann.

Der einfachste und sicherste Weg hierfür scheint mir die Aufhebung der sämtlichen Bäckereien in den Privatwohnungen und ihre Unterstellung unter die Kontrolle der breiten Oeffentlichkeit zu sein, wie dieses seinerzeit auch bei den Schlächtereien geschehen ist. An Stelle der Schlachthalle im Privathause ist das öffentliche Schlachthaus getreten; es hat sich vortrefflich bewährt. Weshalb werden nicht in ähnlicher Weise öffentliche Backhäuser eingeführt? Die Sache ist zwar nicht so einfach, wie bei den Schlachthäusern, weil man nicht ein einziges großes Backhaus, ähnlich wie das Schlachthaus, für jede Stadt einführen kann; wegen der Eigenartigkeit des Bäckereigewerbes müßte man von einer vollständigen Zentralisation aller Bäckereien in einem Backhause absehen; immerhin aber wäre die Durchführung sowohl aus technischen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkten dennoch möglich. Vor allen Dingen könnte man öffentliche Backhäuser nur für kleinere Bezirke, z. B. für einige Straßen errichten; ihre Zahl wäre etwa nach der Dichtigkeit der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen zu bemessen. Für die einzelnen Bäckereien, welche in einem solchen Backhause konzentriert würden, müßten vollständig in sich abgeschlossene Räumlichkeiten geschaffen werden, welche zum mindesten einen Knetraum, eine Backstube, eine Vorratskammer und einen Aufenthaltsraum für den Meister und die Gesellen enthielten. Auch müßte eine kleine Zahl gleicher Räume als Reserveräume für Betriebsstörungen der angeschlossenen und für etwa später hinzukommende neue Bäckereien vorgesehen werden. Technisch würde eine solche Einrichtung kaum auf besondere Schwierigkeiten stoßen.

Und übermäßig teuer könnte die einzelne Bäckereianlage in einem solchen öffentlichen Backhause auch nicht werden, zumal ja heute die Bäckereien zumeist sehr geringen Raum einnehmen und in den ungeeignetsten Räumen, wie Kellern, Hinterhäusern usw., untergebracht sind; die Bäcker sind an große und teure Anlagen bis jetzt nicht gewöhnt. Das würde natürlich sofort anders werden, wenn öffentliche Backhäuser errichtet würden, dann würden die Ansprüche an Raum und Einrichtungen sich erheblich mehren. Aber auch dieses, wie der gesamte Kostenaufwand der Anlagen wäre ebenso zu überwinden, wie seinerzeit bei den Schlächtereien; man dürfte z. B. die Backräume nur nach Quadratmetern vermieten, so wäre sogleich schon ein Korrelativ gegen übermäßige Ansprüche geschaffen. Die Kosten der gesamten Anlagen lassen sich jedenfalls erschwingen; die Bäcker werden sie schon auf das Publikum abwälzen, darüber braucht man keine Sorge zu haben!

Trägerin der gesamten Anlagen könnte natürlich nur die Gemeinde sein. In rechtlicher Hinsicht steht nichts im Wege, daß sie Veranstaltungen trifft, welche geeignet sind, die heutigen Mißstände zu beseitigen und den Gesundheitszustand ihrer Bewohner zu fördern, und nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes kann sie sich für alle derartigen Auslagen an den Benutzern der Einrichtungen schadlos halten. Also kann sie solche öffentliche Backhäuser unstreitig schaffen und als Polizeibehörde auch ihre Benutzung durch die Bäcker erzwingen.

---

*) Anm. der Red. Der von dem Verfasser entwickelte Plan einer kommunalen Erstellung von zentralisierten Bäckereipachtbetrieben unter einheitlicher hygienischer Kontrolle ist für deutsche Verhältnisse ein kühner Gedanke, obwohl in den Konsumbäckereten und den sogenannten Großbäckereien mit zahlreichen Verkaufsfilialen bereits Ansätze zu solchen Betriebsformen vorliegen. In Italien hat die kommunale Broterzeugung in vereinzelten Gemeinden Platz gegriffen und in mancher Hinsicht, so auch in hygienischer, einige Vorteile gebracht, aber durchaus nichts Vollkommenes geschaffen, wie wir demnächst in einer besonderen Abhandlung dartun werden. Obwohl wir uns also die Vorschläge des Verfassers nicht zu eigen machen und namentlich die Unterdrückung der Kleinbetriebe bei gleichzeitigem Fortbestehen der privaten Brotfabriken bedenklich finden, so geben wir doch den Aufsatz als beachtenswerte Anregung hier wieder. Für die Bäckermeister enthält er jedenfalls ein ernstes: „discite moniti". Die Redaktion der „Soz. Praxis".

Das Schwierigste bei der Einführung öffentlicher Backhäuser würde die Ueberwindung des Widerstandes sein, den die Bäckermeister wohl einheitlich leisten würden. Man würde die Eigentümlichkeit des Bäckereigewerbes und vor allem die Entwertung der jetzigen privaten Betriebsstätten ins Feld führen. In ersterer Hinsicht müßte man selbstredend gestatten, daß der Verkauf der Backwaren in den Privathäusern der Bäcker usw. wie seither stattfinden könnte, in letzterer Hinsicht würde man gewisse Fristen für die Einführung gewähren müssen, um auch dem wirtschaftlich Schwachen den Uebergang in die verbesserte Betriebsform zu ermöglichen. Einige Härten werden sich vielleicht nicht ganz vermeiden lassen. Diese können aber gegenüber dem Nutzen, welchen einerseits die Bäckergesellen in sozialer Hinsicht und anderseits die gesamte Bevölkerung in hygienischer Hinsicht aus öffentlichen Backhäusern ziehen würden, gar nicht ins Gewicht fallen. Nach all den ekelerregenden und hygienisch bedenklichen Vorgängen im Bäckergewerbe ist eine gründliche Reform des Bäckergewerbes erforderlich, und diese kann nur erfolgen, wenn die gesamte Produktion einer leicht möglichen Kontrolle durch die Sicherheitsorgane der öffentlichen Gewalt und die breite Oeffentlichkeit unterstellt wird; das ist dauernd nur in öffentlichen Backhäusern möglich. Daneben müßte ganz selbstredend auch die Errichtung von Brotfabriken gestattet bleiben. Bei diesen ist die Gefahr, daß gleiche Mißstände wie in den kleineren Hausbetrieben entstehen und dauernde Einrichtungen werden, an sich schon eine wesentlich geringere, weil die Fabriken der angeregten Zentralisation schon nahe kommen, besser kontrolliert werden und jede größere Betriebsform an sich schon gewisse Mindestbedingungen an Reinlichkeit usw. verlangt. Sollten aber auch hier sich Mißstände zeigen, so müßte man diese ebenfalls in ähnlicher Weise zu beseitigen suchen, wie es jetzt für die eigentlichen Hausbetriebe im Bäckereigewerbe dringend erforderlich ist. Die einwandfreie Herstellung des täglichen Brotes ist eine elementare Forderung der gesamten Bevölkerung, der Rechnung getragen werden muß.

Düsseldorf. Dr. Grunenberg.

Soziale Rechtsprechung.

Der Oberste Gerichtshof in Oesterreich über die schwarzen Listen der Arbeitgeber.

Während das deutsche Reichsgericht schon in seinem Urteil vom 17. März 1904 entschieden hat, die Anlegung von sogenannten schwarzen Listen der Arbeitgeber sei rechtswidrig und könne zum Schadenersatz verpflichten, war die österreichische Judikatur in dieser Frage bisher schwankend. Ein vielbemerktes Erkenntnis des österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 20. Juni 1905 hat nunmehr im Einklange mit der Rechtsprechung im Deutschen Reiche die schwarzen Listen als unzulässig und den guten Sitten widersprechend erklärt. Veranlassung hierzu bot das Vorgehen des Klubs der Schwarzbäcker in Wien, welcher seinen Mitgliedern periodisch ein Verzeichnis jener Bäckergehilfen sandte, die von den Mitgliedern des Klubs nicht aufgenommen werden sollten. Die beiden Unterinstanzen hatten die auf Schadenersatz klagenden Arbeiter mit der Begründung abgewiesen, daß nur widerrechtliches Handeln oder Unterlassen zum Schadenersatz verpflichte, es aber derzeit keine gesetzliche Vorschrift gebe, welche die Führung schwarzer Listen verbieten würde, umsomehr, als in der betreffenden Liste nur die Namen ohne jeden Beisatz, somit auch ohne nachteiligen Beisatz vorkamen. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch im Gegensatze zu den Unterinstanzen das Recht der klagenden Arbeiter auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die schwarzen Listen erwachsen war, anerkannt. Die Begründung geht von der Tatsache aus, daß schon nach der Gewerbeordnung der Arbeitgeber dem Arbeiter kein abfälliges Urteil ins Arbeitsbuch eintragen dürfe, woraus sich der das Gewerberecht beherrschende Grundsatz ergebe, daß das ungünstige Urteil des früheren Arbeitgebers dem neuen Unternehmer, welchem der Arbeiter sich verdingen will, nicht gewissermaßen aufgedrängt werden dürfe. Durch die Institution der schwarzen Listen werde dem Arbeiter die weitere Verwertung seiner Arbeitskraft wenn nicht unmöglich gemacht, so doch gewiß sehr erschwert und es liege im eminentesten öffentlichen Interesse, daß die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend abfällige Eintragungen ins Arbeitsbuch, nicht durch das Auskunftsmittel der schwarzen Listen umgangen werden. Die Anlegung von schwarzen Listen erscheine als eine Umgehung, ja Vereitlung der in der Gewerbeordnung gegebenen gesetzlichen Schutzvorschriften und damit als eine widerrechtliche Handlung, welche zum Schadensersatz verpflichtet.

Es ist begreiflich, daß dieses Erkenntnis insbesondere in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft die lebhafteste Genugtuung erweckt.

Erpressungsparagraph und Arbeiterbewegung. Aus Breslau wird uns geschrieben: Der Arbeitersekretär Mehrlein hatte sich als Vorsitzender des Verbandes der Gemeindearbeiter vor der Strafkammer wegen Erpressung zu verantworten. Die städtischen Laternenwärter hatten beschlossen, sich in einer Petition um eine Aufbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse an den Magistrat zu wenden. Die Petition wurde in je einem Exemplar behufs Sammlung von Unterschriften auf den Wachen ausgelegt. Auf zwei Wachen war dann die Petition von den Stubenältesten zerrissen worden. Die Laternenwärter fühlten sich hierdurch insbesondere deshalb schwer geschädigt, als die Ferien vor der Tür standen und infolge der notwendigen Neuanfertigung die Petition erst nach den Ferien von der Stadtverwaltung geprüft werden konnte. Die erhoffte und erbetene Lohnaufbesserung mußte sich somit notwendigerweise um Monate verzögern. Dies wollte man nicht ruhig hinnehmen und in Ausführung eines Versammlungsbeschlusses hatte der Angeklagte an die beiden Täter je ein Schreiben gerichtet, in dem er sie vor die Wahl stellte, entweder eine Buße von 15 ℳ an die Sterbekasse des Verbandes zu zahlen oder eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung zu gewärtigen. Der eine von ihnen bestritt die Täterschaft und der Verband begnügte sich mit dieser Mitteilung. Gegen den anderen aber wurde Anzeige erstattet, doch kam der Fall bisher noch nicht zur Verhandlung. Dagegen hatte der Magistrat Strafantrag wegen Erpressung, verübt an den beiden Stubenältesten, gegen den Angeklagten gestellt. Das Gericht hielt die Merkmale der versuchten Erpressung für vorliegend und erkannte auf eine Gefängnisstrafe von zwei Wochen. Das Gericht hatte den Wert eines Exemplars der Petition auf höchstens 1 ℳ geschätzt, da sich eine Abschrift leicht hätte neuanfertigen lassen. Damit habe der Angeklagte je 14 ℳ verlangt, auf die weder er noch die Sterbekasse einen Anspruch habe, und zwar sei dies unter Androhung eines Uebels (der Strafanzeige) geschehen. Gegen das Urteil wird Revision eingelegt.

Fabrikarbeitsordnung. Ein bei der Firma B. und L. in Meißen beschäftigter Bohrer hatte eine gedruckte Arbeitsordnung ausgehändigt bekommen. Diese Arbeitsordnung enthielt verschiedene Kündigungsfristen. Der Bohrer hatte eine Kündigungsfrist von 14 Tagen, verließ jedoch plötzlich die Arbeitsstätte, um eine bessere Stelle anzutreten. Die Firma hielt deshalb den fälligen Lohn zurück. Darauf verklagte der Angestellte die Firma und zeigte auch eine Arbeitsordnung vor, auf der er selbst die Kündigungsfrist in eine 1tägige umgeändert hatte. Das Landgericht Dresden verurteilte ihn deshalb wegen Urkundenfälschung zu einem Monat Gefängnis. Der Angeklagte hatte gegen dieses Urteil Revision eingelegt und erzielte beim Reichsgericht auch die Aufhebung des Urteils; die Sache wurde an das Landgericht zurückverwiesen. Das Reichsgericht führte hierzu aus: Das Landgericht bezeichnet die Arbeitsordnung als rechtserhebliche Privaturkunde. Das Reichsgericht hat erwogen, daß es keineswegs prinzipiell ausgeschlossen ist, daß eine Druckschrift eine beweiserhebliche Urkunde darstellt. Ebensowenig ist aber ausgeschlossen, daß sie nur die Bedeutung einer Abschrift einer wirklichen Urkunde hat. Im vorliegenden Falle kommt es darauf an, ob die Druckschrift als Urkunde dienen oder nur zur Orientierung über den Inhalt der anzuschlagenden Arbeitsordnung benutzt werden sollte. Ist letzteres der Fall, so wäre ihr die Eigenschaft als Urkunde abzusprechen.

Kommunale Sozialpolitik.

Urlaub städtischer Arbeiter in Ravensburg. Am 25. August faßte der Gemeinderat den endgültigen Beschluß, den städtischen Unterbeamten und den ständigen städtischen Arbeitern einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortbezug des Gehalts bezw. Lohnes je unter Rücksichtnahme auf die Geschäftslage „und bei guter Führung" zu gewähren. Die Urlaubsdauer beträgt nach 3 zurückgelegten Dienstjahren bei den städtischen Unterbeamten 3 Tage, bei 6 bis 10 Dienstjahren 6 Tage, bei 11 bis 15 Dienstjahren 8 Tage und bei 16 bis 20 Dienstjahren 14 Tage. Für die ständigen städtischen Arbeiter beträgt der Urlaub bei 5 Jahren Dienstzeit 3 Tage, bei 10 Jahren 6 Tage; der Sonntag wird nicht eingerechnet. Die Bedingung der „guten Führung" und des „Wohlverhaltens" wird hoffentlich nur innerhalb des Arbeitsbetriebes der

Stadt und nicht auch in der öffentlichen Betätigung außerhalb des Dienstes zu erfüllen sein.

Urlaub für städtische Arbeiter in Erlangen. Der Magistrat der Stadt hat beschlossen, den Arbeitern sämtlicher städtischen Betriebe (Bauamt, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerk, Stadtgärtnerei und Schlachthof) bei 5jähriger zufriedenstellender, ununterbrochener Tätigkeit 3 Tage, bei 10jähriger gleicher Tätigkeit 5 Tage Urlaub unter Fortbezug des Lohnes zu gewähren.

Der Achtstundentag der Berliner Gasarbeiter. In der städtischen Gasdeputation des Berliner Magistrats wurde auf Antrag des Stadtverordneten Wurm beschlossen, vom 1. Oktober d. Js. eine Probe mit dem Retortenhaus III der Gasanstalt Danzigerstraße zu machen und dort den Achtstundentag einzuführen, was vorläufig 85 Feuerhausarbeitern zugute kommen würde. Bei dieser Einführung des Dreischichtensystems will man einen Mann mehr einstellen. Anstatt wie bisher 14 Arbeiter in zwei Schichten sollen nun 15 in drei Schichten von je acht Stunden die Arbeit verrichten. Festgestellt soll ferner werden, ob die Leistung die gleiche bleibt wie bisher. Die Probezeit soll ein Jahr währen.

Die Ruhestandsunterstützung für die ständigen städtischen Arbeiter in Zwickau, die kürzlich eingeführt worden ist, wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge Alters oder Invalidität nach einer Dienstzeit von 10 Jahren gewährt, jedoch nicht vor dem 35. Lebensjahre. Die Voraussetzung der dauernd völligen Arbeitsunfähigkeit zum Bezuge der Unterstützung fällt nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres weg. Die Mindestruheunterstützung beträgt $^1/_4$ des zuletzt verdienten Lohnes, unter Nichtberechnung der ersten 10 Jahre steigend mit jedem Jahre um $^1/_{100}$ bis zum Höchstbetrage von $^{50}/_{100}$ des zuletzt verdienten Lohnes.

Das Scheitern der hessischen Steuerreform. Aus Darmstadt wird gemeldet: Der Finanzausschuß der ersten hessischen Kammer hat mit großer Majorität beschlossen, die Gesetzesvorlage über die Kommunalsteuerreform abzulehnen und an die Regierung zurückzuweisen. Wir haben in unserer vorigen Nummer in dem Aufsatz von Dr. Specht auf den Fortschritt kommunaler Sozialpolitik aufmerksam gemacht, der sich durch diesen Entwurf anbahnen ließe. Es wäre unserer Meinung nach kein besonders gutes Zeichen für das Maß von sozialpolitischer Erkenntnis bei der Mehrheit des hessischen Herrenhauses, wenn es diese Steuerreform tatsächlich scheitern ließe.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Ein Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Arbeitgeberverbandes. Dieser seltene Fall hat sich jüngst in Breslau gegenüber dem „Arbeitgeberverband für das Bedachungsgewerbe in Breslau und Umgegend“ ereignet, der die Wahrung der Berufsinteressen seiner Mitglieder, insbesondere deren Schutz gegen Streiks und Kontraktbrüche der Arbeiter und die schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bezweckt und zur besseren Durchführung seiner Pläne sowie um der Vertragsverbindlichkeiten seiner Mitglieder willen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister anstrebte. Bisher sind alle Anmeldungen von Arbeitgeberverbänden unbeanstandet eingetragen worden, auch der Dachdeckerverband unterscheidet sich in nichts von allen sonstigen Arbeitgeberverbänden. Dennoch hat das Breslauer Polizeipräsidium auf Grund des § 61 B. G.B. Abs. II gegen die Eintragung dieses sozialpolitischen Vereins — allerdings ohne Angabe von Gründen — Einspruch erhoben. Der juristische Vertreter des Verbandes hat beim Bezirksausschuß gegen das Polizeipräsidium Klage auf Aufhebung des Einspruches erhoben. Da indes die ständige Judikatur des Oberverwaltungsgerichts dahin geht, daß im Verwaltungsstreitverfahren nicht die Notwendigkeit oder Nützlichkeit eines solchen Einspruches zu prüfen ist, sondern nur seine formale Berechtigung, so hat der Verbandsanwalt außerdem an den Regierungspräsidenten eine Eingabe gerichtet mit dem Ersuchen, die Einspruchsverfügung des Polizeipräsidiums rückgängig zu machen. Die Entscheidung ist von prinzipieller Wichtigkeit. Auf alle Fälle lernen die Arbeitgeberverbände einmal die Schönheit unseres Vereinsrechts am eigenen Leibe kennen.

Der Verband sächsischer Industrieller umfaßt, wie in einer Vorstandssitzung zu Dresden mitgeteilt wurde, gegenwärtig 1950 Betriebe mit etwa 250 000 Arbeitern. Im letzten Jahre haben sich allein 643 Firmen dem Verbande angeschlossen. Die Verhandlungen der Gesamtvorstandssitzung betrafen vor allem die Frage der Begründung einer Gesellschaft zur Entschädigung von Arbeitgebern in Fällen von Arbeitseinstellungen. Ferner nahm der Verband zu der Frage der Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Heimarbeiter, zur Aufhebung der Gerichtsferien und zur Abschaffung der Lohnzahlungsbücher für Minderjährige, welche von den Industriellen ohne Ausnahme als Belästigung empfunden werden, Stellung. Die Frage der Errichtung einer Versicherung für die kaufmännischen Angestellten der Verbandsmitglieder soll in der nächsten Vorstandssitzung beraten werden.

Streiks und Aussperrungen.

Die Aussperrung in der Solinger Industrie.

Die von den vereinigten Arbeitgebern der Solinger Industrie verhängte Aussperrung beschränkt sich ausschließlich auf die dem Deutschen Metallarbeiterverband angehörigen Industriearbeiter, in erster Linie auf die Schlägereiarbeiter.

Die Schlägereiarbeiter hatten zuletzt im Jahre 1900 mit den Schlägereibesitzern einen hartnäckigen Streik durchgefochten, der zur Aufstellung von Tarifen und zur Errichtung einer Vergleichskammer führte. Das Zusammenwirken in der Vergleichskammer war so lange ein ersprießliches, bis die Lokalorganisation der Schlägereiarbeiter sich dem Metallarbeiterverbande angliederte und dieser die Leitung der Geschäfte übernahm. Die Verhandlungen mit den Fabrikanten wurden danach schleppend und verloren sich endlich in Nichtigkeiten; schließlich arbeitete die Kammer überhaupt nicht mehr. Der Metallarbeiterverband erkannte das zwischen den Parteien seinerzeit vereinbarte Vergleichskammerstatut nicht an, bestritt namentlich auch, daß die abgeschlossenen Tarife der im Statut festgelegten dreimonatigen Kündigungsfrist unterworfen sind und unterbreitete unter Nichtachtung der Vereinbarungen den Schlägereibesitzern im August einen neuen einseitig aufgestellten Tarifentwurf, über welchen er mit kurzer Frist Erklärung forderte.

Die Fabrikanten gaben darauf keine schriftliche Antwort, eröffneten aber dem Vertreter des Metallarbeiterverbandes auf dessen persönliche Vorstellungen, daß mit ihm keinesfalls verhandelt werden würde und daß nur mit dem Fachverein der Schlägereiarbeiter unter Wahrung der statutenmäßigen Abmachungen in Beratungen eingetreten werden könne. Nach dieser Abweisung veranlaßte der Metallarbeiterverband die Belegschaft eines Schlägereibetriebes zur Einreichung der Kündigung. Die vereinigten Schlägereibesitzer antworteten mit der Kündigung aller in ihren Betrieben beschäftigten dem Verbande angehörigen Arbeiter. Nachdem ein nochmaliger Versuch, mit den Facharbeitern unter Ausschluß des Verbandes zur Einigung zu gelangen, ergebnislos verlaufen war, übergaben die Schlägereibesitzer die Sache dem Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Solinger Industrie, der die Mehrzahl der maßgebenden Fabrikanten der gesamten Solinger Industrie umschließt. Ihm trat der Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen, der Arbeitgeber aller Industriezweige in sich vereinigt, unterstützend zur Seite. Der wirtschaftliche Verein ging nach einstimmigem Beschluß nunmehr zur Aussperrung der sämtlichen in den Betrieben seiner Mitglieder beschäftigten, dem Metallarbeiterverband angehörigen Arbeiter über.

Jetzt steht — in der Geschichte der wirtschaftlichen Kämpfe Solingens eine neue Erscheinung — der maßgebende Teil der Arbeitgeberschaft geschlossen gegen den Metallarbeiterverband. Dieser muß nach zwei Fronten kämpfen, weil er auch mit der größten Mehrzahl der Lokalorganisationen der Solinger Industrie in erbitterter Fehde liegt. Das Ende der Aussperrung erscheint danach nicht zweifelhaft. Schon jetzt, noch ehe die Kündigungsfrist in allen Betrieben abgelaufen ist, hat eine Anzahl von Arbeitern dem Metallarbeiterverband den Rücken gekehrt und, soweit Schlägereiarbeiter in Frage kommen, bei einer bisher isoliert gewesenen freien Vereinigung Anschluß gesucht, mit welcher die Schlägereibesitzer zu verhandeln sich bereit erklärt haben. In weiterer Folge werden sich aller Voraussicht nach die Lokalorganisationen zu einem Solinger Industriearbeiterverband auf zentraler Grundlage zusammenschließen, was bisher wesentlich durch den Metallarbeiterverband vereitelt worden war.

Die ganze Entwicklung der Sache läßt einen raschen Abschluß erwarten.

Die Aussperrung in der Berliner Elektrizitätsindustrie. Dieser ernste, an spannenden Momenten reiche Wirtschaftskampf ist gegenwärtig in sein zweites Stadium getreten. Noch läßt sich gar nicht mit einiger Sicherheit vorhersehen, ob in wenigen Tagen, falls das Betriebspersonal der Berliner Kraftwerke sich mit den Ausgesperrten solidarisch erklärt und 65 000 Metallarbeiter brotlos werden, da die eingeleiteten Einigungsversuche zwischen den kämpfenden Parteien bisher ergebnislos blieben, ein das ganze Ge-

schäfts- und Verkehrsleben der Hauptstadt peinlichst beeinflussender Zustand geschaffen oder wieder Friede herrschen wird. Heute können wir nur in Kürze die Ereignisse der vergangenen Woche vermerken, ohne an die in diesem Falle besonders schwer zu beantwortende Schuldfrage zu rühren. Wir schlossen die Mitteilungen der vorigen Nummer der „Soziale Praxis" mit der Angabe, daß die Streikenden am 26. Sept. den Direktionen der vom Streik betroffenen Gesellschaften einen ablehnenden Bescheid auf ihr Angebot gaben; sie beschlossen mit 330 gegen 120 Stimmen, die Arbeitseinstellung fortzusetzen. Die Gesellschaften antworteten mit der Ankündigung der Generalaussperrung. Am 27. Sept. gaben sie nämlich ihren Arbeitern folgende Erklärung bekannt:

Durch unsere Arbeiterausschüsse wurde uns mitgeteilt, daß die im Ausstand befindlichen Arbeiter des Kabelwerkes Oberspree und des Werner-Werks die Wiederaufnahme der Arbeit abgelehnt haben. Zu unserem Bedauern sind wir hierdurch gezwungen, folgende Fabriken am Sonnabend, 30. September 1905 nachmittags zu schließen: 1. Apparatefabriken Ackerstraße und Hutten-Straße, 2. Maschinenfabrik Brunnenstraße, 3. Turbinenfabrik Hutten-Straße der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, ferner 4. Blockwerk Helmholtz-Straße der Siemens & Halske Aktiengesellschaft, endlich 5. Dynamowerk Franklin-Straße, 6. Kabelwerk Nonnendamm der Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H.

Das bedeutet die Aussperrung von 33 000 Arbeitern und Arbeiterinnen. Um die nötigsten Verrichtungen vorzunehmen, sollten 10 % in den Betrieben zurückgehalten werden. Doch hat sofort das Zentral-Streikkomitee an die Kollegen einen Aufruf gerichtet mit der dringenden Forderung, derartige Streikarbeit nicht zu übernehmen. Etwa gleichzeitig trat nun auch der hinter den Elektrizitätsfirmen stehende Verband Berliner Metallindustrieller in den Vordergrund, der einstimmig einen folgenschweren Beschluß faßte. Erstens wurde der Arbeitsnachweis des Verbandes sofort geschlossen, ferner wurde die Vertrauenskommission ermächtigt, sobald die A.E.G. und Siemens & Halske und Siemens-Schuckert geschlossen haben, die Schließung der sämtlichen übrigen Verbandsbetriebe innerhalb einer ihr angemessenen Frist anzuordnen, sofern nicht inzwischen von den drei im Streik befindlichen Firmen der Wunsch ausgesprochen wird, die Schließung zu unterlassen oder hinauszuschieben. Es war nun wirklich hohe Zeit, daß das Einigungsamt des Gewerbegerichts eingriff. Die Gewerbegerichtsbeisitzer der Arbeitnehmer wandten sich an die Vertrauensmänner der Streikenden mit dem Wunsche, im Interesse des Friedens das Einigungsamt als Vermittler anzurufen. Nach langer Debatte wurde dieser Antrag angenommen, jedoch gleichzeitig erklärt, keinen Aufschub in der Ausführung der getroffenen Maßnahmen eintreten zu lassen. Am 30. Sept. erschien der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes Cohen vor dem Einigungsamte, und der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Magistratsrat v. Schulz, konnte sich mit einem Schreiben an die drei Gesellschaften wenden, sich dem Vorgehen des Zentralstreikkomitees anzuschließen und gleichfalls die Entscheidung des Einigungsamtes anzurufen. Die Antwort darauf hat folgenden Wortlaut;

In umgehender Beantwortung Ihres geehrten Schreibens von heute danken wir Ihnen verbindlichst für die uns freundlichst gemachten Mitteilungen. Ihrer gefälligen Anregung, daß wir uns der Anrufung des Einigungsamtes anschließen, vermögen wir zu unserem Bedauern nicht zu entsprechen. Wir sind indessen bereit, unter Ihrem persönlichen Vorsitz die gegenwärtige Sachlage mit unseren Arbeiterausschüssen zu besprechen, deren Mandat wir auch nach Schließung unserer Fabriken anerkennen werden.

Die Einigungsverhandlungen am Sonntag und Montag (1. u. 2. Okt.) unter dem Vorsitz des Magistratsrats von Schulz führten zu keinem Ergebnis. Die Vertreter der Arbeitgeber lehnten jedes weitere Zugeständnis über eine Lohnerhöhung von 5—6 % hinaus ab, während die Arbeiter auf mindestens 7½ % bestanden. Trotz dieser Geringfügigkeit war die Spannung nicht zu überbrücken. Ein Vorschlag des Vorsitzenden, einen Vergleich auf der Basis eines zweijährigen Tarifvertrages mit 5 % Lohnerhöhung abzuschließen, wurde von seiten der Arbeitgeber mit der Erklärung abgelehnt, sie schlössen grundsätzlich keine Tarifverträge ab. Daraufhin wurden die Verhandlungen bis auf weiteres vertagt.

Inzwischen sind nun auch die Maschinisten und Heizer der Berliner Elektrizitätswerke und der A. E. G. — wenigstens teilweise — in den Sympathiestreik eingetreten, so daß am Montag bereits Feuerwehrleute zur Dienstleistung in die Kraftwerke abkommandiert werden mußten.

Die gegenwärtige Situation birgt große Gefahren in sich. Die Aussperrung durch die Metallindustriellen steht zu erwarten. Aber vielleicht trägt gerade die augenblickliche Zuspitzung der Gegensätze zu einer baldigen Lösung bei.

In der sächsisch-thüringischen Textilindustrie gärt es noch immer. Die in der letzten Nummer (Sp. 1368) erwähnten neuen Lohntarife des sächsisch-thüringischen Webereiverbandes sind von den Arbeitern, obgleich sie einige Lohnerhöhungen bringen, als „völlig unzureichend" abgelehnt worden. Die Arbeiter verlangen außerdem die Garantie eines Mindestverdienstes, der etwa den Löhnen im Glauchau-Meeraner Bezirk entspricht, und die Schaffung einer Tarifkommission unter unparteiischem Vorsitze, was von den Fabrikanten abgelehnt wird. Nur zu Vertrauensmännerausschüssen für jede Fabrik sind die Fabrikanten bereit, deren Mitglieder aber von den Webern nur zur Hälfte gewählt werden sollen, während die andere Hälfte die Fabrikanten selbst ernennen wollen. Die Arbeiter halten viele Versammlungen ab, besonders in Gera und Greiz. Sollte es zum Kampfe kommen, so dürften etwa 20 000 Arbeiter die Arbeit niederlegen.

Eine Uebersicht über die zum Zweck der Arbeitszeitverkürzung unternommenen Streiks in den Vereinigten Staaten von 1881—1900 gibt der 16. Jahresbericht des Arbeitsamts zu Washington. Hiernach haben in dieser Zeit Streiks in 13 116 Betrieben = 11,2 % der Gesamtzahl von 117 476 Betrieben stattgefunden, bei denen die alleinige Triebfeder das Verlangen nach Kürzung der Arbeitszeit war. 59,2 % waren durchaus, 14,7 % teilweise von Erfolg begleitet, nur 26 % erfolglos. Die Zahl der Betriebe, bei denen diese Forderung unter anderem mit zum Streik führte, betrug im gleichen Zeitraum 87 113 = 31,6 % der Gesamtzahl.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenversicherung der im Gemeindedienst beschäftigten Personen. In Freiburg i. Br. waren die bei der Stadtverwaltung beschäftigten nicht etatsmäßigen Gehilfen seit Jahren als versicherungspflichtige Personen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes § 1 betrachtet und zur allgemeinen Ortskrankenkasse angemeldet worden. Durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aber ist ihre Versicherungspflicht mit Recht verneint worden, weil nur solche Personen versicherungspflichtig sind, welche in einem gewerblichen Betriebe der Gemeinde beschäftigt sind. Dagegen fallen nicht unter den Versicherungszwang diejenigen städtischen Betriebe, welche lediglich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde dienen. Wo aber im einzelnen Betriebe der Versicherungszwang fehlt, da ist auch der Eintritt als freiwillige Mitglieder ausgeschlossen. Freiburg will sich nun vorläufig mit einem Ortsstatut folgenden Inhalts helfen:

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes auf die im Dienste der Stadtgemeinde Freiburg beschäftigten Personen erstreckt, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind und soweit nicht die Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg vom 1. Januar 1901 auf sie Anwendung findet.

Dieses Ortsstatut sollte zunächst den zu versichernden Personen den einstweiligen Verbleib bei der Ortskrankenkasse ermöglichen. Inzwischen wird die Errichtung einer städtischen Betriebskrankenkasse vorbereitet. Es wurde nämlich erwogen, ob nicht die Krankenkassenfürsorge auch auf die unteren Beamtenklassen, soweit ihr Einkommen 2000 M. nicht übersteigt, ausgedehnt werden solle, denn diese sind im Erkrankungsfalle oft mißlicher gestellt als manche Klassen städtischer Arbeiter. Auch die Frage wurde aufgeworfen, ob nicht den in der Forstwirtschaft, bei der Stadtgärtnerei und auf dem Rieselgut beschäftigten Arbeitern, welche gegenwärtig der Gemeindekrankenversicherung angehören, die erhöhten Unterstützungen wie bei der Ortskrankenkasse, namentlich die Familienunterstützung, zugewendet werden könne. Das beste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, wäre die städtische Betriebskrankenkasse. Sie hat sich bereits in einer Reihe von anderen Städten bewährt. Auch hier sehen wir wiederum, wie das bahnbrechende Vorgehen des Reiches die Gemeinden — auch andere Körperschaften — ganz von selbst dazu bringt, sich ihrer sozialen Pflichten gegen ihre leistungsschwachen Bediensteten immer mehr bewußt zu werden. Wir können das Vorgehen von Freiburg den Städten, die für ihre niederen Bediensteten und außeretatsmäßigen Beamten eine solche Krankenfürsorge noch nicht geschaffen haben, nur dringend zur Nachahmung empfehlen.

Aerztliche Forderungen zur Krankenversicherung. Die Krankenkassenkommission des deutschen Aerztevereinsbundes hat für den in Wien tagenden VII. internationalen Kongreß für Arbeiterversicherung eine Denkschrift (Weimar, R. Wagner Sohn) ausgearbeitet, welche den wichtigsten Wünschen und Forderungen des deutschen Aerztestandes Ausdruck verleiht. Vor allem wird die gesetzliche Sicherung der Unabhängigkeit der Kassenärzte, als notwendige Bedingung hierzu aber die freie Aerztewahl gefordert. Wichtig ferner dürfte

der Vorschlag der Einrichtung von Vertragskommissionen mit Berufungsinstanz, Einigungs-Vertrauenskommission und Schiesgericht sein. Alle Bestimmungen für Verträge zwischen Krankenkassen und Aerzten sind von Vertragskommission und Kassenvorstand zu vereinbaren, nur die Honorarfrage soll einer gesetzlichen Regelung in dem Sinne unterliegen, daß das ärztliche Gesamthonorar den Maximalbetrag von $22^1/_2$ % der höchstmöglichen Einnahme der Kasse — bei 6 % Mitgliederbeiträgen — nicht übersteigen darf. Dies würde in vielen Fällen eine Steigerung der jetzigen Honorarsätze (50 ₰ für die Konsultation, 1 *M* für den Besuch) bedeuten. In Differenzfällen soll nicht der ärztliche Vertrauensarzt, sondern eine Gutachterkommission entscheiden. Die Selbstverwaltung der Kassen soll in weitem Umfang fortdauern, vom Standpunkt der ärztlichen Erfahrung erscheint sie als Grundlage ersprießlicher Tätigkeit. Was die neu zu errichtenden Versicherungszweige anlangt, so wird vor allem die Dringlichkeit der Arbeitslosenversicherung betont, mehr als die der Witwenversicherung; denn schon jetzt belaste erstere in erheblicher Weise die Krankenkassen. Eine Einbeziehung der Unfallversicherung soll vermieden, dagegen sollen die Berufsgenossenschaften zur sofortigen Uebernahme der Unfallfürsorge veranlaßt werden.

Unfallverhütung. Die Berichte der preußischen Gewerbeinspektoren enthalten verschiedene Hinweise auf die Bedeutung der Heranziehung der Arbeiter zur Unfallverhütung. Es ist dies um so wichtiger, als bekanntlich diese Heranziehung eine der Hauptforderung der Arbeiter in besonders gefährdeten Betrieben — Bergbau — bildet. Bewährt hat sich die vom Peiner Walzwerk getroffene Einrichtung von Ausschüssen, welche allmonatlich die auf dem Werk bestehenden Anlagen auf das Vorhandensein genügender Schutzmaßregeln zu prüfen haben. Aehnlich ging die chemische Fabrik Buckau vor; ein Schlosser, ein Zimmermann, ein Hofhandwerker haben wöchentlich zweimal die Einrichtungen zu untersuchen; eventuell winkt ihnen eine Prämie. Ebenso sollen sie Vorschläge unterbreiten. Die Unfallziffer sank in diesem Jahre auf die Hälfte der bisherigen. Ein ähnlicher Ausschuß besteht auf dem Kabelwerk Oberspree der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Oberschöneweide. In einer größeren Möbelfabrik in Frankfurt a. O. erhalten diejenigen Arbeiter, die sich während des Betriebsjahres nicht verletzt haben, zu Weihnachten eine Prämie von 5 *M*, die sich in jedem folgenden Jahre um weitere 5 *M* bis zu dem Höchstbetrage von 30 *M* steigert. Auch diese Einrichtung hat sich gut bewährt; ein Vertuschen erlittener Unfälle ist kaum möglich, da sich die Arbeiter gegenseitig überwachen. Ebenfalls zum Zwecke der Unfallverhütung dient eine von der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft an ihre Mitglieder verteilte Broschüre, welche die Unfallverhütungsmaßnahmen systematisch verzeichnet. Allerdings unterlassen die Fabriken für Holzbearbeitungsmaschinen noch oftmals das Anbringen von Schutzvorrichtungen und stellen sogar noch den Abnehmern förmliche Gutachten und Bescheinigungen darüber aus, daß die von ihnen gelieferten Maschinen den Bedingungen der Unfallverhütungsvorschriften nicht zu genügen brauchten, und daß es daher nicht notwendig sei, die betreffenden Vorrichtungen zur Abwehr der Gefährdung der Arbeiter anzubringen. Mit Recht brandmarkt die Berufsgenossenschaft diesen gewissenlosen Standpunkt.

Erziehung und Bildung.

Der zweite soziale Ferienkursus, veranstaltet von der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, fand, wie im vorigen Jahre, am Sitze jenes Vereins in M.-Gladbach in den Tagen vom 8. bis 18. August statt. Täglich wurden 3 bis 4 Vorträge gehalten. Das Programm hatte gegenüber dem Vorjahre in einigen wesentlichen Punkten gewechselt. Die Referate betrafen: Entwickelung der Volkswirtschaft (2 Stunden); Jugendfürsorge (1 St.); Grundfragen der ländlichen Sozialpolitik (1 St.); praktisch-soziale Tätigkeit auf dem Lande (2 St.); Mittelstandspolitik (1 St.); Berufsorganisation und Genossenschaften im Handwerk (1 St.); Neue Entwickelung im Detailhandel (1 St.); Kleinhandelsfragen (1 St.); Volksbildungsbestrebungen (1 St.); kommunale Sozialpolitik (1 St.); gesetzlichen Arbeiterschutz (1 St.); Koalitionsrecht der Arbeiter (1 St.); deutsche Gewerkschaftsbewegung (2 St.); Gewerkschaften und konfessionelle Arbeitervereine (1 St.); Sozialismus (3 St.); positive Aufgaben gegenüber der Sozialdemokratie (1 St.); Arbeitgeberverbände, Kartelle, Trusts (1 St.); wie gewinnen wir die Gebildeten und Besitzenden für die soziale Arbeit (1 St.); Vereinigungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches (1 St.). Besondere Aufmerksamkeit wurde in diesem Jahre der Arbeiterinnen- und Frauenfrage gewidmet. In einem besonderen Vertrage wurden die Notwendigkeit und Aufgaben der katholischen Arbeiterinnenvereine erörtert und deren Wirksamkeit an praktisch vorgeführten Darbietungen des M.-Gladbacher Arbeiterinnenvereins gezeigt. In das Gebiet der Arbeiterinnen- und Frauenfrage fielen noch folgende Vorträge: Hauswirtschaftliche Vorbildung der Mädchen und Frauen (1 St.); berufliche Vorbildung der gewerbtätigen Frauen und Mädchen und Fürsorge für sie (1 St.); Fürsorge für Mädchen und Frauen in wirtschaftlicher und sittlicher Notlage (1 St.); Entstehung und Ziele der modernen Frauenbewegung (1 St.); Aufgaben der katholischen Frau in der Frauenbewegung (1 St.); Einführung der Frau in die soziale Arbeit (1 St.).

Die Praxis, nur solche Herren zu dem Kursus einzuladen, welche sich bereits grundlegende soziale Kenntnisse erworben haben und als Leiter von Vereinen, Redakteure, Redner usw. in praktisch-sozialer Arbeit stehen, hat sich bewährt, denn bei der Fülle des Stoffes und der verhältnismäßig sehr knappen Zeit bleibt für die Behandlung allgemeiner grundlegender Fragen wenig Raum. Bei diesen muß eine gewisse Summe von theoretischen Kenntnissen vorausgesetzt werden, auf welche sich dann die einzelnen Vorträge mit der Erörterung vorwiegend praktischer Maßnahmen — speziell, wie sie in Zukunft zu verwirklichen sind — aufbauen. Zur Weckung praktisch-sozialen Sinnes dienten vor allem auch die Besichtigungen von Wohlfahrtseinrichtungen, sozialen und charitativen Anstalten, Muster-Einrichtungen sozialer Vereine, Unterrichtskursen, Fachabteilungen in Gesellenvereinen, Haushaltungsschulen, industriellen Etablissements, Zechen- und Hüttenanlagen usw. usw. Recht lehrreich gestalteten sich die Diskussionen, die sich an die einzelnen Vorträge anschlossen.

Besucht war der diesjährige Ferienkursus von 168 Teilnehmern. Ihrem Berufe nach waren 101 Geistliche, 24 Studenten, 11 Arbeitersekretäre, Volksbureau- und Gewerkschaftsbeamte, 9 Lehrer, 7 Redakteure; 16 gehörten den verschiedensten Berufen an. Zu den Vorträgen über soziale und charitative Aufgaben der Frau hatten sich außerdem 52 Damen eingefunden. Die meisten Teilnehmer stellten Rheinland und Westfalen; doch hatte fast jede sonstige Provinz und jeder größere Bundesstaat einen oder mehrere Teilnehmer entsandt. Besonders gut war wieder das Ausland vertreten (Holland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Österreich, Rußland, Dänemark). Referenten im Kursus waren im wesentlichen die volkswirtschaftlichen Sekretäre der Zentralstelle des Volksvereins. Der Besuch war gebührenfrei.

An den diesjährigen Kursus schloß sich der fünfte volkswirtschaftliche Kursus, der zur Ausbildung von Arbeitern und Gesellen bestimmt ist und nach zweimonatlicher Dauer am 15. Oktober zu Ende gehen wird. Dieser ist von 50 Teilnehmern, ebenfalls aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands, besucht.

Ein evangelisch-sozialer Kursus, welcher auf Veranlassung des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands vom 4. bis 9. September in Köln abgehalten wurde, vereinigte 40 Männer aus Rheinland und Westfalen, sowie einen Vertreter aus der Pfalz und einen schwedischer Pastor. Unter den Kursisten sind 11 Volksschullehrer, Hauptlehrer und Rektoren, 10 Pfarrer, Hilfsprediger und Studenten der Theologie, 7 Arbeiter und Handwerker, 1 Kommerzienrat, 1 Gymnasialoberlehrer, außerdem Beamte, Kaufleute, Rentner und ein Generalsekretär eines Vereins der Industriellen. Unter den Vortragenden befanden sich die Professoren Dr. Wirminghaus und Dr. Wiedenfeld, Generalsekretär Barth und der Arbeitersekretär Kirchberg. Ein Provinzialsteuersekretär, Herr Kluge, der über „die Gewerkschaften" referierte, stellte u. a. folgende merkwürdige These auf: Die Gewerkschaften wollen ihren Mitgliedern Tröster, Freund, Helfer und Berater in allen ernsten, nicht nur wirtschaftlichen Lebenslagen sein.

Der Kongreß für Volks- und Jugendspiele hielt dieser Tage in Frankfurt a. M. seine siebente Tagung ab. Sein Ziel, die Wehrkraft des Volkes zu fördern, sucht er durch Verlegung der Leibesübungen ins Freie zu erreichen; unter seinen gegenwärtigen Forderungen steht die Einführung eines obligatorischen Spielnachmittages obenan. Freilich scheinen manchem Vertreter der Schulverwaltung diese Wünsche zu weit zu gehen, wenigstens glaubte Geh. Reg.-Rat Dr. Paehler-Kassel vom hessen-nassauischen Provinzialschulkollegium vor einer etwaigen Beschränkung des Schulunterrichts auf den Vormittag dringend warnen zu müssen. Nur keine Verminderung der bisherigen Pflichtstunden! Hoffentlich erscheinen aber die vom Vorsitzenden Abg. v. Schenckendorff-Görlitz vorgetragenen Forderungen, von denen man nicht behaupten kann, daß sie über ein dringend erforderliches Maß hinausgehen, der Regierung nicht als radikal: Danach soll jedem Schüler in Deutschland, ob Knabe oder Mädchen, ob sechs- oder zwanzigjährig, in jeder Woche ein Nachmittag freigelassen werden zur Pflege geeigneter, der Jahreszeit angepaßter Leibesübungen im Freien. Die Einrichtung dieser Spiele ist von der Schule in die Hand zu nehmen. Der Spielnachmittag ist von häus-

lichen Arbeiten freizulassen, und die durch ihn ausfallenden Unterrichts- oder Arbeitsstunden sollen nicht auf andere Weise wieder eingebracht werden. Der Redner teilte ein Schreiben des preußischen Unterrichtsministers mit, des Inhalts, daß auch er den Spielen seine ernste Aufmerksamkeit zuwende, jedoch Bedenken trage, einen Spielzwang einzuführen. Deshalb hat der Zentralausschuß an den Minister eine Eingabe gerichtet, den Spielnachmittag zunächst auf freiwilliger Beteiligung aufzubauen und den Gemeinden, die den Spielnachmittag einführen wollen, die Genehmigung zu erteilen. Aber das Endziel soll der allgemein pflichtige Spielnachmittag bleiben.

Trefflich sind die Leitsätze, die Prof. Konrad Koch-Braunschweig und Studiendirektor Prof. Raydt-Leipzig ihren Referaten über Erziehung zur Selbständigkeit durch Leibesübungen zu Grunde legten. Sie lauten: „1. Leibesübungen sind besonders geeignet, die Jugend zur Selbständigkeit zu erziehen. 2. Der Betrieb der Leibesübungen ist so zu gestalten, daß der Jugend möglichst viel Selbständigkeit gelassen wird. 3. Diejenigen Uebungen sind besonders zu berücksichtigen, die möglichst selbständige Leistungen erfordern. 4. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Jugend gelegentlich in solche Lagen versetzt wird, wo sie Selbständigkeit und Initiative bewähren kann. 5. Von der Schule sind längere Uebungsmärsche und Kriegsspiele regelmäßig und möglichst oft zu veranstalten. 6. Spielnachmittage sind an allen Schulen allgemein verbindlich einzurichten. 7. Selbständige Vereine von Schülern einer Anstalt, die sich gemeinsamen Leibesübungen widmen, sind unter Oberaufsicht der Schule zu gestatten und tunlichst zu fördern."

Staatsbürgerliche Erziehung. Landgerichtsrat Dr. Glock-Karlsruhe betonte in der Nummer 18 der „Deutschen Juristenzeitung" die Notwendigkeit, Staats- und Rechtskunde — „Bürgerkunde" — in den Studienplan unserer Schulen aufzunehmen. Nur so könne dem steigenden Mißtrauen des Volks zur Rechtsprechung, nur so der auch in Kreisen der Gebildeten bestehenden Unkenntnis fundamentaler Sätze des Rechts und des sozialen Lebens begegnet werden. Schon in der Volksschule habe ein systematischer Unterricht einzusetzen, vor allem aber in den höheren Klassen der Mittelschulen. Dieser sehr beachtenswerte, wiederholt auch von uns vertretene Vorschlag hat aber u. E. eines zur Voraussetzung: die gründliche Schulung unserer Pädagogen auf dem Gebiete der Rechts- und Sozialwissenschaften. Nur der, welcher diese Gebiete auf Grund selbständigen Wissens, eigener Anschauung kennt, kann andere in ihnen unterweisen; andernfalls besteht die große Gefahr, daß lediglich der Studienplan um ein Fach erweitert wird, das an sich, ohne lebensvolle Darstellung nicht einmal den Vorzug besonderen Interesses bietet.

Eine Zentralstelle für Volksunterhaltung in der Provinz Posen soll mit der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen verbunden werden. Aufgabe der neuen Zentralstelle wird es sein, die Veranstalter von Volksunterhaltungsabenden in der Provinz durch Beschaffung von Projektionsapparaten und Lichtbildern zu unterstützen, ihnen zu Aufführungen geeignete Theater- und Musikstücke nachzuweisen oder zu beschaffen usw. Aehnliches besteht bereits in Oppeln.

Soziale Medizin und Hygiene.

Intensivere Fürsorge für Säuglinge, Halte- und Waisenkinder in Posen. Die Gesetze des Königreichs Sachsen erlauben es seinen Städten, allen voran ist da Leipzig, die Generalvormundschaft auf alle unehelichen Kinder auszudehnen, die preußischen nur auf die armenrechtlich unterstützten, gleichwohl haben auch preußische Städte wie Breslau, Danzig, Dortmund usw. mit der Abschaffung des Einzelvormundes in solchen Fällen und Uebernahme der Vormundschaft auf den Magistrat bezw. seinen Waisenrat gute Erfahrungen gemacht. Der Einzelvormund verfolgt Alimentenansprüche nicht erfolgreich genug; ist die uneheliche Mutter selbst Vormund, kann sie in einem solchen Prozesse nicht als Zeuge auftreten; eine gute moderne Fürsorge für die schulentlassene Jugend hemmt und hindert häufig genug der Einzelvormund aus egoistischen Gründen, kurz die Generalvormundschaft wahrt das Interesse des Mündels besser. Die Stadt Posen hat deshalb nunmehr auch die Einführung der Generalvormundschaft beschlossen. Hand in Hand damit geht eine intensivere Ausgestaltung der Aufsicht über die Haltekinder, die städtischen Waisenpfleglinge und besonders über die bei der Mutter oder in der mütterlichen Familie verbliebenen Kinder. Vom Juni ab unterliegen alle in der Stadt Posen befindlichen unehelichen sowie diejenigen ehelichen Kinder der ärmeren Volksklassen, welche gegen Entgelt oder unentgeltlich in fremder Pflege untergebracht sind, bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, die in städtischer Waisenpflege befindlichen Kinder bis zur Volljährigkeit oder ihrem früheren Ausscheiden aus der Pflege einer besonderen Aufsicht, welche durch drei Kinderärzte und für die ersten beiden Lebensjahre durch besoldete geschulte Kinderpflegerinnen, später durch ehrenamtlich tätige Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen (für höchstens je fünf Kinder eine) ausgeübt wird. Die Aufsicht hat bei hier geborenen Kindern möglichst bald nach der Geburt, bei zugezogenen sofort nach Eingang der polizeilichen Meldung einzusetzen. Die Pflichten und Rechte dieser Aerzte, der Kinderpflegerinnen wie der Waisenpfleger sind in besonderen Dienstanweisungen bezw. Vorschriften niedergelegt. Man darf wohl hoffen, daß diese Aenderung in der Organisation der Waisenpflege den unehelichen Säuglingen bessere Lebensbedingungen und rechtzeitige Hilfe schafft. Wünschenswert ist es. Starben doch in Posen im ersten Lebensjahre 1902: 39,5 % (165 von 421), 1903: 44,6 % (234 von 525), 1904: 45,5 % (254 von 559) der lebendgeborenen unehelichen Kinder, während an ehelichen Säuglingen starben 1902: 16,2 % (654 von 4033), 1903: 19,9 % (807 von 4056), 1904: 19,4 % (860 von 4441), so daß die Sterblichkeit der unehelichen mehr als doppelt so groß war denn die der ehelichen Säuglinge. Etwas günstiger als die allgemeine Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge ist die Sterblichkeit der unter besonderer Aufsicht stehenden (meist unehelichen) Zieh- oder Haltekinder, welche gegen Entgelt in fremde Pflege gegeben sind. Diese betrug 1903: 28 %, 1904: 25 %. Aber auch diese Ziffer ist recht ungünstig, wenn man bedenkt, daß die Aufsicht bisher erst einige Wochen nach der Geburt einsetzte, die Sterblichkeit aber gerade in den ersten Wochen am größten ist.

Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Hanau bewilligte die Stadtverwaltung größere Mittel zur Beschaffung einwandfreier Milch für Kinder der Minderbemittelten. Die Milch soll Familien mit einem Jahreseinkommen von 900 bis 1500 ℳ zu 18 ₰ pro Liter, ebensolchen mit mehr als drei Kindern und mit einem Jahreseinkommen bis 2000 ℳ, solchen aber mit einem Einkommen unter 900 ℳ unentgeltlich geliefert werden. Unter denselben Grundsätzen soll die Milch auch Wöchnerinnen, die ihr Kind selbst stillen, zu ihrer besseren Ernährung gegeben werden. Bewilligt wurden ferner 5500 ℳ zur Beschaffung einer Döckerschen Familienbaracke für gemeingefährlicher Krankheiten wegen abgesperrte Einwohner.

Zum Kampf wider die Tuberkulose. Aus Breslau wird uns geschrieben: Hier hat sich vor einiger Zeit ein „Verein zur Fürsorge für unbemittelte Lungenkranke" gebildet, dessen erste Schöpfung nunmehr ihrer Bestimmung übergeben wurde: eine Tageserholungsstätte für Frauen und Kinder, die in einem Birkenwäldchen in der Nähe der Stadt errichtet wurde. Zunächst ist nur Raum für achtzig Personen vorhanden. Bereits am ersten Vormittage gelangten aber mehr als vierzig Personen zur Aufnahme, sodaß der Umfang der Anstalt schon in wenigem dem vorhandenen Bedürfnis nicht mehr entsprechen dürfte. Der Verein hat mit der elektrischen Straßenbahn ein Abkommen getroffen, nach dem die Kranken auf Kosten des Vereins aus allen Stadtteilen für etwa drei Pfennige pro Fahrt bis nach der Endstation der Bahn gebracht werden. Von hier aus werden sie mittels Omnibus zu bestimmten Tageszeiten abgeholt. Für die Kranken sind die üblichen Bequemlichkeiten und Schutzeinrichtungen geschaffen. Ein kleines Bureau für den Arzt, ein kleines Krankenzimmer für unvorhergesehene Notfälle und die saubere Küche umgeben die Liegehallen. Die Preise für die Verpflegung inkl. Transport betragen für Krankenkassenmitglieder 70 ₰ pro Tag, für Kranke der Armenverwaltung 1 ℳ und für Privatpersonen und Kranke der Versicherungsanstalt 1,40 ℳ pro Tag.

Krüppelfürsorge in Deutschland. Die „Blätter für das Hamburgische Armenwesen" schreiben darüber: Eingehende Erhebungen sind nur in den Provinzen Schleswig-Holstein und Rheinland durchgeführt worden. Dabei hat sich für die Rheinprovinz eine erschreckend hohe Ziffer ergeben: unter 5 760 000 Einwohnern befanden sich 7172 Krüppelkinder (bis zu 14 Jahren) = 1,245 auf je 1000 Einwohner. In Schleswig-Holstein wurden unter 1 300 000 Einwohnern 1079 Krüppelkinder gezählt = 0,83 auf je 1000 Einwohner. Nimmt man für das Reich den Durchschnitt der beiden Provinzen — 0,614 v. H. — als wahrscheinlich an, so würde man eine Anzahl von etwa 870 000 Krüppeln erhalten. Fragt man, was angesichts dieser Verhältnisse bisher im Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge geschehen ist, so ist zu bemerken, daß fast ausschließlich Anstaltspflege in Betracht kommt und daß es zurzeit in Deutschland 22 Anstalten für Krüppelpflege gibt, die 1901 über 1182 und im Jahre 1902 über 1508 Plätze verfügten. 1508 Plätze für 870 000 Krüppel!

Der deutsche Verein für Volkshygiene (Ortsgruppe Berlin) veranstaltet in Verbindung mit dem Vaterländischen Frauenverein vom 21. Oktober ab an jedem zweiten Sonnabend im Berliner Rathaus wiederum unentgeltliche Vorträge der bedeutendsten Berliner Hygieniker und Mediziner über: Gesundheitspflege im täglichen Leben. Wundbehandlung. Ansteckende Krankheiten. Krebskrankheiten bei Frauen. Tuberkulose. Bewegungsspiele und Muskelübungen. Nachteilige Geräusche. Hygiene des Schlafes. Stoffwechselkrankheiten. Vervollkommnung der Frauentracht.

Auch im Sommer hat der Verein im Interesse der Volksgesundheit rege gearbeitet und Ferienwanderungen mit 100 Knaben in Gruppen zu 20 mit großem Erfolge veranstaltet.

Der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wird sich auf seiner am 18. und 19. Oktober 1905 in Münster i. W. stattfindenden Jahresversammlung mit der Frage der Trinkerheilstätten und Wirtshäuser auf dem Lande (Referent Heinrich Sohnrey) sowie dem wichtigen Thema Arbeiterversicherung und Alkoholismus (Referent Regierungsrat Dr Weymann, Berlin) beschäftigen.

Ein Internationaler Kongreß für Hauspflege, der Ende September in Lüttich unter Vorsitz des belgischen Ministers Lejeune tagen wird, soll sich in vier Abteilungen mit folgenden Fragen beschäftigen: 1. Gruppe. Frauen und Kinder (Schwangerenpflege, gegenseitige Mutterhilfe, Geburtsbeistand im Hause). 2. Unterstützung erwachsener Bedürftiger in der Familie, desgl. individuelle Rekonvaleszentenpflege. 3. Familienbeistand für Irrsinnige und Schwindsüchtige. 4. Alters- und Krankenpflege im weitesten Sinne. Das maßgebende Ziel wird sein, die Schäden, die sich bei der Behandlung in öffentlichen Anstalten anerkanntermaßen nicht vermeiden lassen, auszuschalten. Ueber derartige Einrichtungen in den einzelnen Ländern verbreitete sich Frédéric Barraly in „L'Européen". Vor allem in England und den Vereinigten Staaten sind auf diese Weise große Erfolge erzielt worden. Die Work-Houses in England, noch mehr in Schottland bekennen sich vielfach zum Prinzip der Hauspflege, insbesondere in Edinburg ist sie fast ausschließlich anzutreffen. In Amerika liegen die Verhältnisse ja nach den einzelnen Staaten verschieden; noch wird vielfach das Zentralisationsprinzip verfolgt, doch gehen große Anstalten, wie die 1853 gegründete Children Aid society in New York, allmählich zum System der individuellen Hilfe über. — In Frankreich hat insbesondere das Seinedepartement in seiner Schwachsinnigenfürsorge diesen Weg erfolgreich beschritten.

Der zehnte internationale Kongreß zur Bekämpfung des Alkoholismus tagte Mitte September zu Budapest. Aus den Referaten sei das des Professors Kassowitz-Wien über „Alkohol als Nahrungsmittel" erwähnt, das den bekannten Argumenten noch Verschiedenes anzureihen wußte und dem gegnerischen Einwand, daß der Alkohol großen Brennwert besäße, entgegentrat. Im Mittelpunkt des Interesses stand Forels Vortrag über „Alkohol und Geschlechtsleben". Unter anderem wies er nach, „daß auch die einmalige Alkoholvergiftung oder der Rausch keimverderbend wirken kann, wenn während seiner Dauer ein Zeugungsakt stattfindet." Statistisch wird ferner dargelegt, daß die Mehrzahl der venerischen Infektionen unter Alkoholwirkung stattfindet. Endlich zeitige der Alkohol weitgehende Degeneration. — Professor E. Bleuler-Zürich wendete sich gegen die bisher übliche Behandlung der Alkoholverbrecher. Man solle sie zur Abstinenz zwingen (?). — Ueber den verderblichen Einfluß des Spirituosenhandels auf die Eingeborenen Afrikas verbreitet sich Pastor Gustav Müller. — Der weitere Verlauf des Kongresses nahm unter der Devise „Alkoholfrage und Arbeiterbewegung" einen politischen Charakter an. Es wurde betont, daß die Arbeiterschaft in ihrem Kampf um soziale Reformen — Umsturz der Wirtschaftsverfassung, wie einzelne Redner wollten — im Alkohol einen schlimmen Gegner erblicken müsse. — Ein Vortrag des Lehrers Salzbechner befaßte sich im Gegensatz hiermit mit dem nächstliegenden Problem der Jugenderziehung; seine nicht vom streng abstinenten Standpunkt ausgehende Darlegung wurde vielfach angegriffen. — Warm wurde schließlich ein Antrag des Sekretärs Dr. Philippstein auf Errichtung eines Weltabstinenzbureaus aufgenommen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Der Verband deutscher und österreichischer Eisenbahnbeamtenvereine hat auf seinem Verbandstage in Stuttgart, der mit der Enthüllungsfeier des vom Verbande gestifteten Friedrich List-Denkmals verbunden war, die Errichtung von Fortbildungskursen für die Eisenbahner gefordert. Bemerkenswert ist folgende Stelle aus der Begründung durch Rechnungsrat Anders-Dresden. Gegenwärtig seien im Eisenbahndienst mehr als 560000 Beamte und Bedienstete unmittelbar beschäftigt. Wenn der Verkehr noch sicherer, noch schneller, noch bequemer und dabei doch billiger sich abwickeln solle, müsse künftig nicht nur mehr Personal eingestellt, sondern auch die Arbeit weiter differenziert werden. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Freude an der Arbeit und dem Beruf der Eisenbahnbeamten in den letzten Jahren nachgelassen habe, das sei eine Folge der erschlaffenden Arbeitsteilung im Beruf und vieler anderer Gründe. Das könne und dürfe aber nicht so bleiben, denn Arbeit ohne innere Anteilnahme könne bei weitem nicht den Wert haben, wie die Arbeit, die gerne und mit Freudigkeit getan werde. Solche Arbeit werde teuer, während doch die Wirtschaftlichkeit der Arbeit wesentlich in Betracht zu ziehen sei. Dazu bedürfe es des Einsatzes der ganzen Persönlichkeit, die nicht maschinenmäßig arbeiten dürfe. Die unheilvollen Wirkungen der Arbeitsteilung auf den einzelnen müssen eingedämmt werden. Jeder einzelne müsse die Wirkungen der Arbeitsteilung kennen und ihrer bewußt werden. Vereine, Bibliotheken und Vorträge genügen nicht, man brauche Fortbildungskurse, die den Blick erweitern und die Arbeitsfreudigkeit heben. Der Verbandstag bewilligte für drei Jahre zunächst je 4000 *M* für die Kurse. Weitere befaßten sich mit der rechtlichen Behandlung der Eisenbahntransportgefährdung. Die Statistik der Strafverfolgung bei Betriebsunfällen ergibt nämlich folgendes: Auf je 100 Betriebsunfälle wurde die Staatsanwaltschaft um Weiterverfolgung ersucht: in Oldenburg in 68 Fällen, in Preußen-Hessen 68, bei den Reichseisenbahnen 60, in Mecklenburg 46, in Bayern 41, in Württemberg 39, in Baden 38, in der Pfalz 13 und in Sachsen in noch nicht ganz 3 Fällen. Bezeichnenderweise sei bei den meisten Fällen nichts herausgekommen. Von allen Fällen, die der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung überwiesen worden waren und von dieser an die Gerichte weiter gelangten, haben zur Verurteilung geführt: Wenn man bedenkt, wie viele Seelenqualen durch die unnützen Strafverfolgungen den Beamten und ihren Familien bereitet werden, könnte man wohl wünschen, daß seitens der Eisenbahnverwaltungen in den meisten Fällen das Verfahren nicht erst anhängig gemacht werde. Zur Verbesserung der Dienst- und Ruhezeiten des Eisenbahnpersonals hat der Württembergische Verein eine Generaldenkschrift ausgearbeitet, die nur noch durch ein ärztliches Gutachten des Dr. Marcuse-Mannheim ergänzt werden soll. Dem württembergischen Landtage ist außerdem vom dortigen Unterbeamtenverein eine Denkschrift über die soziale Lage der Angestellten unterbreitet worden. Beide Denkschriften sollen im bevorstehenden Winter zur Beratung kommen. Der Deutsche und österreichische Eisenbahnbeamtenverband weist 19 994 Mitglieder auf. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Vereine sind in schöner Blüte, namentlich geschieht vieles in der Frage der Witwen- und Waisenunterstützung. Auch die Unterstützung bedrängter Mitglieder findet alle Beachtung; die Gewährung von Rechtsschutz wirkt außerordentlich nützlich. Der badische Verein hat ein Ferien- und Erholungsheim für badische Eisenbahnbeamte errichtet. Wirtschaftliche Einrichtungen bestehen in verschiedener Form bei den meisten Vereinen. Das gesamte Vereinsvermögen beträgt 6700 *M*, das der „Deutschen Eisenbahnbeamtenzeitung" 12 300 *M*.

Eine allgemeine Erhöhung der Eisenbahnarbeiterlöhne in Sachsen wird vom Amtsblatt der Staatsbahnen angekündigt. Für die Bureau- und Stationsgehilfen wird der Lohn für die verschiedenen Gruppen A bis K im ersten Dienstjahre zwischen 2,10 *M* und 2,80 *M* sich bewegen. Alle zwei Dienstjahre steigt er dann zunächst um je 20 *₰* in sämtlichen Gruppen, vom zehnten Dienstjahre ab aber nur innerhalb jedes Dezenniums um den gleichen Betrag, um dann bei 25 Dienstjahren auf dem Niveau 3,50 *M* bezw. 4,20 *M* in der höchststehenden Gruppe K zu verharren. 4,20 *M* Tagelohn für die höchststehenden, im Dienst ergrauten Stationsgehilfen dünkt uns nicht zu viel, allein es soll dieser Status ja einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Besoldung darstellen. Und die Bahnarbeiter erhalten ja im günstigsten Falle nach 25 Dienstjahren in der bestbezahlten Gruppe nur 3,30 *M*! 1,80 *M* bis 2,70 *M* ist der Anfangslohn für sie in den verschiedenen Gruppen. Die Zulage beträgt nur 10 *₰* in den gleichen Zeitstufen wie oben vermerkt, so daß die Gruppe A nach 25 Jahren bei 2,50 *M*, die Gruppe K bei 3,30 *M* anlangt. Eine Sonderstellung unter den Bahnarbeitern nehmen nur die Hilfsbahnwärter ein, die Wochenlohn empfangen, dafür aber auch Sonntagsdienst haben. Sie fangen mit 14 *M* bezw. 17,50 *M* in der höchstgestellten Gruppe K an und erhalten in den oben geschilderten Zeitstufen immer 50 *₰* Lohnzulage, bis sie mit 25 Dienstjahren bei dem Höchstlohn von 17,50 *M* bezw. 21 *M* Halt machen. Für die Bediener von telegraphischen Sprechapparaten oder Weichen kann die Betriebsdirektion 50 *₰* höhere Wochenlöhne auswerfen. Volles Licht würde erst auf diese Lohnverhältnisse fallen, wenn man die bisher bezahlten Löhne dagegen halten könnte.

Der 16stündige Arbeitstag der Lokomotivbediensteten in Preußen, der auf Nebenbahnen mit schwächerem, von vielstündigen Ruhepausen unterbrochenem Betriebe bisher noch zulässig war, soll vom 1. Oktober ab auf Geheiß des Eisenbahnministers völlig verschwinden. Fortan sollen nur noch Dienstschichten bis zu 15 Stunden für das Lokomotivpersonal gestattet sein.

Die französischen Post- und Telegraphenarbeiter haben trotz der Ablehnung des Genehmigungsgesuches durch den Minister einen Generalverband begründet, dessen Forderungen dahin gehen, 7000 Beamte mehr einzustellen, den Besoldungsetat um 36 Millionen Franken aufzubessern und den einprozentigen Lohneinbehalt für Urlaubszwecke aufzuheben.

Die Pariser Postbediensteten hielten in der Arbeitsbörse eine von 3000 Personen besuchte Versammlung ab, in der u. a. beschlossen wurde, Erhöhung der Bezüge und Vermehrung des Personals zu verlangen und zur Verwirklichung dieser Forderungen trotz der ablehnenden Haltung des Ministers eine Fachgenossenschaft zu gründen. Ende dieses Monats soll in Paris ein Kongreß der Postbediensteten Frankreichs abgehalten werden, auf dem insbesondere die Frage der Fachgenossenschaften beschlossen werden soll.

Wohnungswesen.

Die Bautätigkeit in deutschen Städten 1904.

Das statistische Amt der Stadt Cöln bemüht sich, einen Ueberblick über die Bautätigkeit nicht bloß in Cöln selbst zu gewinnen, sondern führt auch die statistischen Angaben aus einer Reihe anderer Städte an. Diese Statistik ist ja erst der Anfang einer Wohnungsbilanz, aber recht ausbaufähig, wenn die übrigen Gemeinden in ähnlich umsichtiger Weise sich daran beteiligen. Die Bautätigkeit richtete sich bisher nicht immer auf **unbebaute Grundstücke**, recht viel Ersatzbauten kommen in Frage, am meisten in Danzig, wo es über die Hälfte sind, in Königsberg i. Pr., Halle a. S., Augsburg, München usw. Die Verschiedenheit in der Reihenfolge der Städte nach der Neubautenzahl einer- und der Wohnungszahl anderseits beruht auf der ungleichen Größe der neu errichteten Wohngebäude. An die Stelle des alten Wohnhauses tritt meist die Mietskaserne. Die Wohnungsdichtigkeit ist in den verschiedenen Städten, wie bekannt, sehr verschieden.

Nach der Statistik des Amtes vom Jahre 1903 kamen durchschnittlich auf 1 Wohngebäude in Crefeld 3,18 Wohnungen, in Mülhausen i. E. 8,42, in Duisburg 3,97, in Straßburg i. E. 4,35, in Nürnberg 4,41, in Mainz 4,67, in Frankfurt a. M. 4,69, in Cöln 5,11, in Essen 5,17, in Stuttgart 5,28, in Düsseldorf 5,32 usw. Gegenüber stehen mit mehr als 10 Wohnungen: Görlitz 11,03, Chemnitz 11,05, Königsberg 11,8, Breslau 14,68, Schöneberg 18,84, endlich Charlottenburg 22,11 (Berlin 27,40). Als Durchschnitt von 84 Städten ergeben sich 7,07 Wohnungen auf das neuerbaute Wohnhaus; er wurde in 15 Fällen überschritten.

Das Mietskasernensystem hat also wieder recht weite Fortschritte gemacht.

Die Untersuchung, in welchem Umfange **Kleinwohnungen** errichtet wurden, ist durch den Mangel einer einheitlichen Gliederung der Wohnungen beeinträchtigt. Die Zimmerzahl gibt hier nicht allein den Ausschlag, sondern auch die Größe. Der Zugang an kleinen Wohnungen war im Jahre 1904 am höchsten in Plauen i. V. Dann folgten im großen Abstande Kiel und Posen und in weiterer Reihe Charlottenburg, Schöneberg, Chemnitz, Breslau, Dortmund und Köln. Der Durchschnitt belief sich für 38 in Frage kommende Städte mit rund 8,134 Millionen Einwohner und 36 530 Kleinwohnungen auf 45, die Zahl von gemeinnütziger Seite hergestellten Arbeiter- und Beamtenwohnungen blieb im allgemeinen hinter der des Vorjahres zurück. Am meisten entstanden Arbeiterwohnungen in Leipzig (359), Dortmund (182), Hamburg (158), Altona (129), Kiel (125), Dresden (105), Beamtenwohnungen in Kiel (140), Mainz (105), Dortmund (164), Köln (75) usw. Das Verhältnis des Wohnungszuganges zu dem Wohnungsbestand zeigt uns folgende Tabelle:

Stadt	Wohnungs- Anfangsbestand	Zunahme überhaupt	Zunahme in %	Stadt	Wohnungs- Anfangsbestand	Zunahme überhaupt	Zunahme in %
Köln	95248	4700	4,93	Karlsruhe . .	23861	859	3,68
Altona . . .	39454	912	2,31	Kiel	30600	2777	9,08
Breslau . . .	114557	5022	4,38	Königsberg i. Pr.	44637	1802	4,04
Cassel	24500	1452	5,93	Leipzig . . .	111986	4766	4,26
Chemnitz . . .	54200	2996	5,53	Lübeck	21887	849	3,88
Crefeld . . .	24800	256	1,03	Magdeburg . .	57698	1702	2,95
Danzig . . .	34000	1030	3,03	Mainz	20000	660	3,30
Dresden . . .	104621	4063	3,88	Mannheim . .	32994	1023	3,10
Duisburg . .	17920	1104	6,16	München . . .	132500	2111	1,59
Düsseldorf . .	49179	2859	5,81	Plauen i. V .	20200	2856	14,14
Essen	41281	1220	2,96	Posen	28162	2071	7,35
Frankfurt a. M	69200	3687	5,26	Schöneberg . .	31158	2368	7,60
Görlitz . . .	25045	454	1,81	Straßburg . .	37221	1150	3,09
Halle	38700	1021	2,64	Stuttgart . .	45733	1966	4,30
Hamburg . . .	175000	9452	5,40	Zusammen	1545842	67138	4,34

Aus den weiteren Tabellen geht hervor, daß in Plauen i. V., Cassel und Chemnitz die bedeutende Wohnungsvermehrung einer außergewöhnlich starken Bevölkerungszunahme entspricht. Von Schöneberg, Kiel, Charlottenburg, Düsseldorf und etwa Duisburg gilt noch ungefähr dasselbe. Essen, Mannheim, Danzig und Bremen zeigten dagegen im Verhältnis zu ihrer günstigen Bevölkerungszunahme eine geringe Steigerung der Wohnungsgelegenheit und noch einen erheblichen Rückgang der Bautätigkeit gegen 1903. Umgekehrt erscheint in Hamburg, Breslau und Köln, vielleicht auch Leipzig, Dresden und Königsberg i. Pr., Stuttgart und Lübeck das Wohnungsangebot von 1904 im Verhältnis zu dem Bevölkerungszuwachs hoch. Wohnungen wie die Bevölkerung nahmen nur sehr schwach zu in München, Crefeld und Mülhausen i. E. Die Arbeiterwohnhäuser wurden im wesentlichen durch Baugenossenschaften oder von Fabrikanten hergestellt, auch einige Stiftungen sind dabei. Von Stadtgemeinden erstellten diesmal nur Danzig Arbeiterwohnhäuser, Beamtenwohnhäuser außer Danzig auch Aachen und Frankfurt a. M. Der Staat baute Arbeiterwohnhäuser in Köln (Eisenbahn), in Duisburg (Wasserbauinspektion), in München (Artilleriewerkstätte), Stuttgart (Eisenbahn), Beamtenwohnhäuser in Frankfurt a. M. (Eisenbahn), Plauen (Eisenbahn), Stuttgart (Lazarettverwaltung, die großherzogliche Zivilliste solche in Karlsruhe.

Ergebnis der Wohnungsrevisionen in Düsseldorf 1904 und 1903. Der „Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf für 1904" enthält folgende Tabelle:

Jahr	Wohnungen überhaupt am 1. Januar	Wohnungen, die besichtigt wurden durch den Wohnungsaufsichtsbeamten	Wohnungen, die besichtigt wurden durch die Revier-Polizeisergeanten	Hiervon wurden beanstandet durch den Wohnungsaufsichtsbeamten	Hiervon wurden beanstandet durch die Revier-Polizeisergeanten	Die Mängel wurden behoben bei durch den Wohnungsaufsichtsbeamten besichtigt. Wohnungen	Die Mängel wurden behoben bei durch die Revier-Polizeisergeanten besichtigt. Wohnungen
1904	49 179	2798	12 982	486	542	468	536
1903	46 513	2974	8 820	642	841	528	329

Einige Erläuterungen dieser nackten Zahlen wären erwünscht Immerhin gibt die Höhe der Beanstandungen in einer so äußerlich gut gebauten Stadt wie Düsseldorf recht zu denken.

Wohnungsämter. Ein Wohnungsamt beabsichtigt Steglitz bei Berlin einzurichten, die Gemeindevertretung hat einen Ausschuß mit der Vorberatung betraut. Das Wohnungsamt soll Wohnungsstatistik, Wohnungsaufsicht und Wohnungsnachweis übernehmen. In der Steglitzer Gemeinde sitzen sehr rührige Vertreter des Reichswohnungsvereins wie der verwandten Bestrebungen; die dortige Presse nimmt sehr entschieden zu allen Großberliner Wohnungsfragen Stellung, so daß ein guter Ausbau des Amtes zu erwarten steht. Bis jetzt sind Wohnungsämter eingerichtet in Köln, Essen, Düsseldorf, Aachen, Hamburg, Lübeck und Straßburg.

Literarische Mitteilungen.

J. M. **Baernreither**, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. LXXIII und 804 S., 7 M.

Man darf das Buch als eine außerordentlich wichtige Materialiensammlung bezeichnen, die eine erhebliche Lücke ausfüllt; in der Tat haben die hier in Betracht kommenden Verhältnisse, die bei der Zerrissenheit des Rechts, insbesondere des Strafrechts in der Union sehr schwer zu überblicken sind, bisher eine wissenschaftliche Darstellung nicht gefunden. Eine erschöpfende Behandlung des Stoffs auch in kritischer Beziehung, endlich die Umrandung für europäische Verhältnisse war nicht beabsichtigt, doch ist sie in verschiedenen Teilen des Buchs mit herangezogen. — Wir lernen insbesondere das eine aus der Lektüre, daß die sozialen Vorgänge in der neuen Welt mit ihrem eignen Maß zu bemessen sind; eine mechanische Uebertragung erscheint ganz undenkbar insbesondere bei dem System der Probation Officers, das in verschiedenen Staaten die eigenartigste Ausbildung erfahren hat und das auf das Prinzip der bedingten Verurteilung zurückführt; es hat sich in dem Maße eingebürgert, daß sogar Kinder, die zu einer Bestrafung keinerlei Anlaß gegeben, sich freiwillig der amtlichen Kontrolle unterworfen haben. — Uebrigens fehlt es auch nicht an Schattenseiten des Systems, die nicht zum wenigsten in der politischen Abhängigkeit des amerikanischen Beamtentums von der jeweiligen Regierungspartei beruhen. Von all diesem gibt das Buch ein lebensvolles, objektives Bild.

Dr. Georg **Weill**, Die Lage der Kanalschiffer in Elsaß-Lothringen. Straßburg, G. Singer, 1905, 192 S.

Ein von der deskriptiven Nationalökonomie bisher kaum beachtetes Gebiet hat hier eine eingehende Darstellung gefunden. Die Darstellung des Verfassers über die Verhältnisse der Kanalschiffer auf den elsaßlothringischen Strecken des Rhein-Rhone, Rhein-Marne nnd Saarkohlenkanals dürfen einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ein ziemlich trübes Bild zeigt sich uns, allein die Tatsache, daß sich die Gehilfen meist besser stehen als die selbständigen Schiffer, gibt zu denken und bildet einen Beitrag zur Lehre von den Existenzbedingungen des Kleingewerbes. Sehr eingehend bespricht der Verfasser die Kanalabgaben, die sich als sehr hoch herausstellen. Ein letzter Abschnitt ist den Aussichten des Berufs gewidmet, die insbesondere auch davon abhängen, wie sich die technischen Bedingungen gestalten, insbesondere, ob der Betrieb auch in Zukunft durch menschliche und tierische Kraft bewerkstelligt wird.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. W. Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

Diese Nummer enthält eine Beilage der Verlagsbuchhandlung von **Georg D. W. Callwey, München** über den **Kunstwert.**

XV. Jahrgang. Berlin, den 12. Oktober 1905. Nummer 2.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Obligatorische Altersunterstützung und Arbeiterpensionen in Frankreich.

Von Raoul Jay, Professor der Rechte an der Universität Paris.

Die Verbesserung der Lage altersschwacher und kranker Personen hat in den Verhandlungen des französischen Parlaments während der ersten vierzehn Tage des Juli einen hervorragenden Platz eingenommen. In dieser Zeit haben die Kammer der Deputierten wie der Senat sich mit dem endgültigen Wortlaut des Gesetzes betreffend die obligatorische Unterstützung altersschwacher, siecher und unheilbar kranker Personen, denen Hilfsquellen nicht offen stehen, befaßt. Das Gesetz konnte am 14. Juli vollzogen werden.*) Während dieser ersten Julihälfte widmete die Deputiertenkammer ferner mehrere Sitzungen der Generalberatung der von der Kommission für soziale Versicherung und Fürsorge gemachten Vorschläge bezüglich der Einrichtung von Alters- und Invalidenpensionen. Am 11. Juli beschloß die Kammer, unter Einstimmigkeit von 562 Abstimmenden, in die Diskussion über die Einzelvorschriften jenes Vorschlags einzutreten; der Schluß der Sitzungsperiode brachte freilich die Verschiebung dieser Diskussion über die einzelnen Artikel auf Oktober mit sich.

Das Gesetz vom 14. Juli 1905 ist dazu bestimmt, auf eine weit vollständigere und zuverlässigere Weise, als dies die bisherige französische Gesetzgebung tat, das Recht auf Lebensunterhalt für Bejahrte und Sieche sicherzustellen. Man kann darauf rechnen, daß künftig der Altersschwache und der Kranke niemals ohne Unterstützung bleiben wird. Ohne dies ausdrücklich auszusprechen, schafft das neue Gesetz zu ihren Gunsten geradezu ein Recht auf Unterstützung. Die Wichtigkeit dieses neuen Gesetzes ist groß; ein rascher Überblick über seine Hauptbestimmungen wird dies hinreichend dartun.

Jeder Franzose, welcher der Hilfsmittel beraubt und unfähig ist, sich durch eigne Arbeit das zum Lebensunterhalt Notwendige zu verschaffen, sei es, daß er das 70. Lebensjahr überschritten hat, sei es, daß er an einer anerkannt unheilbaren Krankheit oder einem gleichen Schwächeverfall leidet, empfängt nach diesem Gesetze die Unterstützung. Sobald jene vier Bedingungen gegeben sind: Französische Nationalität, Alter oder unheilbare Krankheit, Arbeitsunfähigkeit sowie zugleich Entblößung von Hilfsmitteln, besteht die Pflicht der Unterstützung.**) Nach dem an erster Stelle von der Kammer festgelegten Wortlaut sicherte das 70. Lebensjahr dem Unvermögenden das volle Recht auf Unterstützung; nach dem endgültigen Text, wie er aus der Senatsberatung hervorgegangen ist, hat der 70jährige nur dann ein Anrecht auf Hilfe, wenn er völlig arbeitsunfähig ist. Dieser Unterschied wird wohl in der Praxis weniger Bedeutung haben als in der Theorie.

Die Unterstützung wird im allgemeinen in Gestalt eines Beitrags für den Haushalt gegeben. Nur jene Altersschwachen und Invaliden, welche nicht gut in ihrem Heim verpflegt werden können, werden, falls sie einwilligen, entweder in einem öffentlichen Krankenhaus oder einer Privatanstalt oder aber in einzelnen Familien untergebracht. Die häusliche Unterstützung besteht in einer monatlichen Spende oder Pension. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Gemeinde vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung des Generalrats und des Ministers des Innern festgesetzt.

„Unter Ausschluß jeder persönlichen Bevorzugung findet, bevor noch eine Unterstützung bewilligt oder auch nur ein Antrag auf Gewährung einer solchen eingelaufen ist, die Festlegung der Mindestkosten des Lebensunterhalts für jede Gemeinde statt. Dies durchaus Unentbehrliche wird berechnet, nachdem man die Summe festgestellt hat, mit der ein Bürger ohne weitere Hilfsmittel in jener Gemeinde leben, d. h. seine Nahrung, Bekleidung und Behausung bestreiten kann. Darnach, wenn diese Summe theoretisch feststeht, werden die persönlichen Verhältnisse in Rechnung gezogen, indem von dem Betrage die Hilfsquellen in Abzug gebracht werden, deren Vorhandensein die zu Unterstützenden anzugeben

*) Veröffentlicht ist das Gesetz im Journal officiel vom 16. Juli S. 4849 und im Bulletin des französischen Arbeitsamts Septemberheft S. 813. Die Red. der „Soz. Praxis“.

**) Ausdrücklich betont von Herrn Henri Monod, Vorstand der öffentlichen Armenpflege und Hygiene, in der Deputiertenkammer am 12. Juli 1905.

haben. Aber es ist wohl zu beachten, daß die für die Gemeinde theoretisch zu fixierende Summe in Hinblick auf vollständige Hilflosigkeit festgelegt wird.“ (Monod. a. a. O).

Das Gesetz hat indes ein Minimum angeordnet. Die Befürchtung lag nahe, daß manche Gemeinden die monatliche Pension in einem den Spott herausfordernden Betrage festsetzen würden. Deshalb bestimmte die Deputiertenkammer, daß die monatliche Pension nicht weniger als 8 Frcs. betragen dürfe. Der Senat glaubte diese Summe auf 5 Frcs. herabsetzen zu können. Offenbar ist dies viel zu wenig. Wie es scheint, haben die, welche im Senat für diese eben erwähnte Aenderung eingetreten sind, einen von dem des Herrn Monod verschiedenen Gesichtspunkt als maßgebend anerkannt und angenommen, daß zu den 5 Frcs. Unterstützung oft verschiedene kleine persönliche Einkünfte hinzutreten.

„Denken wir uns“, meint Herr Labiche, „eine 70jährige Bäuerin, welcher die Gemeinde die 96 Frcs. bewilligt hat. Halten Sie es für möglich, ihr zu sagen: „Sie haben eine Minimalforderung von 96 Frcs., aber Sie wohnen bei Ihrer Tochter; wir wollen den Geldwert dieser Wohnung in Anrechnung bringen; wie hoch stellt er sich für das kleine Zimmerchen, das Ihre Kinder Ihnen als Asyl einräumen? — Ferner, Sie beziehen von Zeit zu Zeit gewisse Einkünfte; an Markttagen beaufsichtigen Sie die Kinder Ihrer Nachbarin und diese zeigt sich dafür erkenntlich. Wie hoch schätzen Sie diese Spende, die meist in natura gewährt wird? — Schließlich kann unsere brave Alte auch während der guten Jahreszeit mal Kaninchen ziehen; sofort kommen wir und berechnen die Erträgnisse dieser Zucht. Nein, meine Herren, diese Schlußfolgerungen werden Sie wirklich nicht ziehen können!“ (Senatssitzung vom 6. Juli 1905).

Dies ist alles schön und gut, aber es gibt auch Altersschwache, unfähig zum geringsten Erwerb, ohne Familie. Erscheint für diese die Pension von 5 Frcs. für den Monat nicht ungenügend? Man wird hoffen müssen, daß die Gemeinden der Versuchung, die Pension derart zu kürzen, nicht allzu oft nachgeben werden. Man darf dies, offen gesagt, sogar erwarten, da die endgültige Fassung des Gesetzes den Gemeinden nur den kleineren Teil der finanziellen Last zuweist.

Während es nun ein gesetzliches Minimum gibt, welches die Gemeindeverwaltung hindert, den monatlichen Geldbetrag maßlos zu reduzieren, existiert andrerseits kein eigentliches Maximum. Das Gesetz ordnet lediglich an, daß die Summe, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht höher als 20 Frcs. sein soll; übersteigt sie diese Ziffer, so ist die Entscheidung des Generalrats von der Zustimmung des Ministers des Innern abhängig, der nach dem Gutachten des obersten Rats für öffentliche Armenpflege beschließt. Uebersteigt aber die Unterstützung die Summe von 30 Frcs., so wird das Mehr (über die 30 Frcs. hinaus) nicht in die Abrechnung mit einbezogen, welche zur Feststellung der Höhe des Zuschusses des Departements oder des Staats vorgenommen wird, d. h. also, die Gemeindefinanzen haben diesen überschießenden Betrag allein zu tragen.

Auch über die Art der Auszahlung der monatlichen Unterstützung waren Deputiertenkammer und Senat eine Zeitlang uneinig. Die Mehrheit der ersteren hätte in allen Fällen eine Baraushändigung der Summe gewünscht; der Senat dagegen hat es für unerläßlich gehalten, der Verwaltung für Wohlfahrt und Unterstützung das Recht einzuräumen, gänzliche oder teilweise Naturalunterstützung anzuordnen. Dieselbe erschien ihm in manchen Fällen als das einzige Mittel, um durchzusetzen, daß die Beihilfe tatsächlich dem Bedürftigen oder seiner Familie zugute kommt und nicht für unnötige Ausgaben verwendet wird. Die Deputiertenkammer hat sich in diesem wie in dem oben besprochenen Punkt dem Senatsbeschluß gefügt, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verzögern. Gleichermaßen wird das Armenunterstützungsbureau zu entscheiden haben, ob der Betrag auf einmal oder in Bruchstücken gewährt wird, unter Berücksichtigung der Lage des Unterstützten.

Ich hatte schon Gelegenheit, anzuführen, daß im Falle die zur Unterstützung zugelassene Person über gewisse Hilfsquellen verfügt, die Höhe des Betrags um den eben dieser Nebeneinnahmen vermindert wird. Aber diese Regel enthält drei interessante Ausnahmen für jene Einkünfte, die aus Ersparnissen und aus der privaten Wohltätigkeit herstammen.

Das französische Parlament befürchtete, daß die Anwendung der Generalregel, wonach die Unterstützung gekürzt wird, auf die aus Ersparnissen fließenden Einnahmen in vielen Fällen die Selbstfürsorge des einzelnen entmutigen könnte. Herr Mirman lenkte hierauf die Aufmerksamkeit (Dep.-Kamm., 5. Juli 1905). Wenn jemand, der sich Mühe gibt, etwas auf die Seite zu legen, um in einer entfernten Zukunft einen kleinen Notpfennig zu besitzen, gewußt hätte, daß jede seiner Betätigungen auf dem Gebiete der Sparsamkeit und der Fürsorge den Erfolg haben würde, im gleichen Verhältnis die jedermann gewährte Pension zu verkürzen, so hätte er sich sicherlich in vielen Fällen diese Mühe nicht gemacht; und man hätte eine beträchtliche Minderung der Zahl derer wahrnehmen können, die gegenwärtig die so zahlreichen Bataillone der für sich selbst Sorgenden ausmachen. Um dieser Gefahr zu entgehen, hat das französische Parlament zwei Beschlüsse gefaßt; zunächst wollte, wie es auch Herr Mirman betonte, der Gesetzgeber durch Bezeugung vollster Sympathie den Sparsinn in seinen ersten Anfängen fördern, jene ganz geringe Ersparung, die die schwerste ist. Die ersten 60 Frcs. der Einzelpension, die der persönlichen Fürsorge zu danken sind, werden stets unantastbar bleiben, sie werden nicht zum Abzuge kommen. Aber man hielt es auch für richtig, so genau wie möglich in Rechnung zu ziehen, welcher Anteil auf die persönliche Anstrengung entfällt.

„Es besteht ein großer Unterschied, vom Gesichtspunkt des Sparens aus, zwischen zwei Menschen, die gleiche Einkünfte, aber verschiedene familiäre Verpflichtungen haben, es ist ungleich leichter für einen Ledigen, der jene Verpflichtungen nie gekannt hat, sich durch persönliche Ersparnisse einen kleinen Notpfennig zu sichern, und andrerseits bedarf es für Familienväter einer große, weit schwerer empfundenen Anstrengung, um das gleiche zu erreichen.“ (Mirman a. a. O.).

Der Betrag der aus Ersparnissen entstammenden Einkünfte, der sich der Kürzung entzieht, erhöht sich von 60 auf 120 Frcs. für die, welche dartun können, daß sie mindestens drei Kinder bis zu 16 Jahren auferzogen haben.

Dieser erste Beschluß, der ein Minimum festsetzt, unter dessen Betrag Einkünfte aus Ersparnissen nicht angerechnet werden dürfen, findet seine Ergänzung durch einen andern. Wenn die Einkommen aus Ersparnissen die Minima von 60 und 120 Frcs. übersteigen, werden sie doch nur mit der Hälfte in Rechnung gezogen; allerdings dürfen die Einkünfte aus Ersparnissen mit den Zuschüssen der Versorgung die Summe von 480 Frcs. nicht übersteigen. Es scheint demnach, daß wirksame Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, um eine Abschwächung des Sparsinns hintanzuhalten.

Die Urheber des Gesetzes vom 14. Juli 1905 haben es auch vermeiden wollen, den Bestrebungen der privaten Wohltätigkeit Eintrag zu tun, sie zu mindern. Die auf sie zurückführenden Einkünfte werden nur dann auf die dem Kranken oder Altersschwachen zustehende Pension angerechnet, wenn sie einen festen und dauernden Charakter tragen. Und selbst in diesem Falle werden sie bis zu dem vorher festgelegten Maximalbetrag von 480 Frcs. nur zur Hälfte abgezogen, gleich wie die aus Ersparnissen fließenden Einkünfte.

Der Gemeindeverwaltung steht es zu, auf Antrag der Armenpflegebureaus die Zulassung zur Unterstützung bei den Personen auszusprechen, die ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde haben; ebenso, die Höhe der monatlichen Beträge festzusetzen. Aber die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung können Gegenstand verschiedener Beschwerden sein. Durch die Einrichtung dieser förmlichen Stufenleiter von Rechtsmitteln wird erreicht, daß, welches auch die angewendeten Ausdrücke sein mögen, ein wirkliches Recht dem Unterstützten zugebilligt ist. Jeder Altersschwache, Sieche und unheilbar Kranke, dessen Antrag zurückgewiesen oder unvollständig erfüllt wurde, jeder Steuerpflichtige und Einwohner der Gemeinde kann gegen die Entscheidungen der Gemeindeverwaltung Beschwerde erheben. Ueber diese Beschwerden befindet eine kantonale Kommission, die sich aus dem Unterpräfekt des Arrondissements, einem conseiller général und einem conseiller d'arrondissement, dem Friedensrichter des Kantons, einer vom Präfekt ausgewählten Person und je einem Delegierten der Armenverwaltungen und der Unterstützungsgesellschaften des Kantons zusammensetzt.

Auch die Entscheidungen dieser Kommission sind nicht endgültig. Ueber das kantonale Tribunal stellt das Gesetz ein höheres, die Zentralkommission, welcher jeder Beteiligte die Entscheidungen der kantonalen Kommission vortragen kann. Diese Zentralkommission setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern des conseil supérieur de l'assistance publique und aus 2 Mitgliedern des conseil supérieur de la mutualité; die betreffenden Mitglieder werden von ihren Kollegen gewählt.

Sicherlich wird die Ausführung des neuen Gesetzes große Ausgaben im Gefolge haben. Die letzten im Parlament vorgebrachten Schätzungen, übrigens sehr unsicheren Charakters, ergeben die Summe von 70 Millionen Frcs. Diese Last verteilt sich zugleich auf die Gemeinde, das Departement und den Staat. Departement und Staat müssen tatsächlich für Subventionen an die Gemeinden aufkommen, welche nicht die Mittel haben, für die nach dem Gesetz ihnen aufgebürdeten Lasten der Armenunterstützung einzustehen.

Die Beiträge der Departements und des Staates schwanken je nach der Wohlhabenheit der Gemeinden und der Zahl der Unterstützten mit Rücksicht auf die Stärke der Bevölkerung.

Man hat im Senat angenommen, daß die Totallast von 66 766 700 Frcs. sich folgendermaßen verteilen wird:

Gemeinden	18 883 450
Departements	11 083 000
Staat	37 600 250.

Aber noch einmal, derartige Schätzungen vermögen augenblicklich keine sichere Grundlage zu geben. Ueberraschungen sind möglich.

Um die Nachwirkung solcher Ueberraschungen auf die Staatsfinanzen, denen der größte Teil der Last auferlegt ist, hintanzuhalten, beschließt das Gesetz, daß während der ersten drei Jahre der Ausführung des Gesetzes der Staat nur innerhalb der Grenzen der im Budget festgesetzten Summen herangezogen werden darf. Das Gesetz tritt erst am 1. Januar 1907 in Wirksamkeit. Man nahm an, daß die Generalräte der Departements, welche die Verwaltung der neuen Wohlfahrtseinrichtung zu organisieren haben, nicht eher mit dieser Aufgabe fertig werden würden.

Dies ist in großen Zügen das Gesetz vom 14. Juli 1905. Man sieht, ich konnte, ohne zu übertreiben, seine sehr große Wichtigkeit in der Debatte hervorheben. Sicherlich werden seine Bestimmungen wenigstens zum Teil einer sehr großen Zahl alter Arbeiter nützen. Sehr viele von diesen besitzen kein Kapital und haben sich auch nicht durch Ersparnisse eine Rente sichern können, die hinreichen würde, um sie nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen zu lassen.

Diese Bedeutung ist gewiß geeignet, alle die zu beglücken, welchen das so traurige Los der Altersschwachen und hilflosen Siechen am Herzen liegt. Gleichwohl darf man sich nicht verhehlen, daß eben diese Bedeutung des Gesetzes für die Zukunft der französischen Sozialgesetzgebung eine wirkliche Gefahr mit sich bringen kann.

Leider gibt es Politiker, die davon ausgehen, daß nach Zustandekommen dieses Gesetzes es nicht mehr nötig sei, die obligatorische Altersversicherung einzurichten. Diese Meinung wurde im Senat von einigen entschiedenen Gegnern der obligatorischen Alterspensionen ausdrücklich betont. Andrerseits gibt es in der Deputiertenkammer alte, ehrliche Anhänger der Arbeiterversicherung, die *nicht weit* davon entfernt sind, zu glauben, daß es genügen würde, den Rahmen des Gesetzes vom 14. Juli 1905 zu erweitern, die Taxen der hier vorgesehenen Unterstützungen zu erhöhen, um vollständige Arbeiterpensionen zu erzielen.

Ich hege hier eine ernste Befürchtung. Ich bin tatsächlich überzeugt, daß das Gesetz vom 14. Juli 1905 sich von ganz andern Grundsätzen leiten läßt als die sind, von denen eine Arbeiterversicherungsgesetzgebung auszugehen hat. So nahe sie bei einander liegen, sind Versicherung und Armenunterstützung doch nicht identisch. Nun weiß ich wohl, daß, nach M. Mirman, das neue Gesetz kein eigentliches Armenunterstützungsgesetz ist. Er meinte am 5. Juli 1905 in der Kammer:

„Das, was der Armenunterstützung eigentümlich ist, ihr bis jetzt eigentümlich war, ist, wenigstens nach meiner Meinung, die Willkür, das Schwanken, die Ungewißheit, in der sich der allenfalls zu Unterstützende befindet, das ist die Frage, ob er zugelassen wird zur Unterstützung und wann, die Höhe der Spenden, die er erlangen wird, das ist die Willkür der mit der Verteilung der Unterstützungen Betrauten, der Mangel an Verantwortlichkeit in dem Fall, wo die Beiträge verweigert oder gekürzt werden, das ist schließlich die Unbeständigkeit der Unterstützungen, die je nach dem freien Willen jener Personen, das eine Mal gewährt, das andere Mal zurückbehalten und schließlich wieder zuerkannt werden. Unsicherheit, Willkür, Schwanken, das macht in unseren Augen die eigentliche Armenunterstützung aus. Nichts davon findet sich in dem auf gegenseitiger Verantwortlichkeit beruhenden Entwurfe, über den zu beschließen wir im Begriffe sind."

So bleibt denn nur die erste an der Spitze stehende Bedingung für die Anwendung des Gesetzes vom 14. Juli: Dies ist der Nachweis der Bedürftigkeit. Nicht Bedürftigkeit, sondern vollbrachte Arbeit soll man vom Arbeiter fordern, wie diese auch das Erfordernis für die Alters- und Invalidenrente ist. Fügen wir hinzu, daß jedes Altersversicherungssystem, das nicht auch Beiträge des Arbeitgebers umfaßt, uns infolge dieses Mangels als fehlerhaft und verbesserungsbedürftig erscheint.

Glücklicherweise scheint die Mehrheit der Deputiertenkammer durch die Art und Weise, wie sie die Generaldiskussion über den Entwurf betr. Pensionierung der Arbeiter angriff und durchführte, dargetan zu haben, daß sie das klare Empfinden hatte, erst einen Teil ihrer Aufgabe erfüllt zu haben. Mehrere Redner haben ausdrücklich die so wichtige Idee vertreten, daß man hoffen dürfte, allmählich in großem Maßstabe die Grundsätze des Versicherungsgesetzes auf die des Unterstützungsgesetzes übertragen zu sehen. Herr de Gailhard-Bancel meinte insbesondere:

„Ich glaube, daß das Armenunterstützungsgesetz allmählich im gleichen Verhältnis, wie das Arbeiter-Pensionsgesetz vervollständigt wird, einen weniger häufigen und weniger intensiven Gebrauch erfahren wird; nicht als ob ich annähme, es würde jemals in Wegfall kommen, denn es wird stets Elend zu unterstützen geben, es wird für das Gesetz stets ein Wirkungskreis bleiben, selbst wenn das Arbeiterversicherungsgesetz zustande gekommen ist, — aber ein Teil der Lasten, welche der Staatshaushalt für die Armenunterstützung trägt, wird nach Maßgabe deren Verminderung die für die Versicherung verwendbare Summe vermehren. Ist es nicht besser, der Not zuvorzukommen, als sie später unterstützen zu müssen? Ist dies nicht der Zweck des Altersversicherungsgesetzes?"

Auch Herr Jaurès trat für das künftige Zurücktreten des Armengesetzes hinter die Versicherungsgesetzgebung ein.

Es wäre verfrüht, über diese Generaldiskussion ein Urteil zu fällen. Man wird abzuwarten haben, bis die Ideen sich zu Gegenentwürfen oder Amendements verdichtet haben. Die „Soziale Praxis" hat angegeben, welches die Hauptgrundzüge des gegenwärtigen durch die Kommission für soziale Versicherung und Fürsorge eingereichten Entwurfes waren.

In der jüngsten Diskussion hat der Berichterstatter, Herr Paul Guyesse, sich bereit erklärt, die einlaufenden Amendements sämtlich anzunehmen. Er hat weiter dargetan, er halte für maßgebend und unabänderlich nur folgende Grundsätze: Obligatorische, in Wechselbeziehung stehende Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeiter, staatliche Subvention, Verwendung der Fonds nach der Methode der Kapitalisierung mit vorübergehenden Maßnahmen. Aber einige dieser Grundsätze werden lebhaft bestritten. Schon hat Herr Mirman in einer Rede, die ihren Eindruck nicht verfehlte, gezeigt, wie schwierig und ungerecht es in gewissen Fällen ist, dem Arbeiter eine Beisteuer aufzuerlegen. Andere Redner haben sich an der Kapitalisierung gestoßen und haben dieser Methode vorgeworfen, daß sie die volle Wirkung des Gesetzes erst in einer weit entfernten Periode eintreten ließe.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein Dementi des Reichskanzlers. Die „Zukunft" hatte berichtet, der Kaiser habe zum Reichskanzler geäußert, die Kompottschüssel sei jetzt voll, für die Arbeiter sei vorläufig genug geschehen. Veranlaßt durch das Aufsehen und die Beunruhigung, die durch diese Mitteilung in weiten Kreisen, namentlich auch bei vaterländischen Arbeiterorganisationen und Sozialpolitikern erregt worden war, hatte sich der Herausgeber der „Sozialen Praxis" am 4. Oktober an den Reichskanzler Fürsten von Bülow mit der Bitte um Aufklärung gewendet. Darauf ist folgende Antwort eingelaufen:

Der Reichskanzler. Baden-Baden, 8. Oktober 1905.

Geehrter Herr Professor!

Ihre Anfrage wegen der Äußerung, die Seine Majestät der Kaiser zu mir über die „Kompottschüssel" des Arbeiters gemacht haben soll, beantworte ich dahin, daß Seine Majestät mir nichts derartiges gesagt hat. Ich ermächtige Sie, hiervon öffentlich Gebrauch zu machen.

Mit besten Empfehlungen

Ihr ergebener
Bülow.

Wir hoffen, daß dieses Dementi sowohl den Besorgnissen wie der Agitation, die die Verbreitung jenes angeblichen Kaiserworts erzeugt hatte, ein Ende bereitet.

Eine Rede des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky. Am 1. Oktober ist vom Vaterländischen Bauverein der Grundstein zu seinem zweiten Genossenschaftsbau gelegt worden. Graf Posadowsky, dessen Namen das Haus tragen wird, tat den ersten Hammerschlag und hielt dabei eine bemerkenswerte Rede. Sie begann (nach dem authentischen Berichte des „Reich") mit der Bekundung des großen Interesses, das der Kaiser und die Behörden des Reiches an der bedeutsamen Bewegung nehmen, die eine Verbesserung unseres Wohnungswesens für die weniger bemittelten Volkskreise zum Ziele hat:

Vor Ihnen brauche ich nicht erst des weiteren auszuführen, von welcher Wichtigkeit für die körperliche und sittliche Gesundheit der Familie die Beschaffenheit ihres häuslichen Heims ist. Auf der Familie beruht die Gemeinde und auf der Gemeinde der Staat; sie bildet des-

halb die Grundlage des gesamten Volkstums. Das Kind, welches im sonnigen Zimmer aufwächst, Knaben und Mädchen, die auf lustigen, geräumigen Höfen mit ihren Altersgenossen spielen dürfen, der Mann, der nach des Tages Last und Hitze von der Arbeitsstätte in ein behagliches Heim zurückkehrt, sie alle werden ethisch in ihrer Lebensentwicklung und Lebensführung durch das Haus beeinflußt. Darin liegt die hohe Bedeutung des Wohnungsproblems, an dessen Lösung wir gemeinsam arbeiten. Sie wissen es so gut wie ich, daß es eine große Partei im Lande gibt, welche die bestehende Staatsregierung und die bürgerliche Gesellschaft nicht für befähigt hält, derartige sozialpolitische Fragen zu lösen, welche Hilfe nur von einem Zukunftsstaat erwartet, der allein imstande sei, alle Gebrechen der Menschheit und unserer Zeit zu heilen. Nun, an einen Zukunftsstaat glauben wir auch; wir glauben durchaus daran, daß es einer gewissenhaften und ehrlichen Regierung in ernster Arbeit gelingen muß, die Lage der minder bemittelten Volksklassen zu verbessern und unser gesamtes Volksleben zu veredeln. Auch wir glauben daran, daß in hundert Jahren unser Volksleben und unser Staatswesen ein anderes Bild bieten wird wie heute, ebenso wie die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse unserer Zeit sich wesentlich unterscheiden von denen zur Zeit des Großen Friedrich. Und welche Kluft wiederum liegt zwischen den Daseinsbedingungen unseres Volkes zur Zeit Friedrichs des Großen und zur Zeit des Großen Kurfürsten. Welchen Fortschritt hat das preußische Volk in wirtschaftlicher und politischer Beziehung unter der Führung glorreicher Hohenzollernfürsten in jenen letzten beiden Jahrhunderten zu verzeichnen! Wir glauben deshalb auch an einen Zukunftsstaat, weil wir überzeugt sind, daß unserem Volke und unserem Vaterlande noch eine weitere große Zukunft beschieden ist. Aber wir glauben nicht an einen Zukunftsstaat, der imstande wäre, alle die Unterschiede des Individuums in bezug auf Körperkraft, geistige Begabung und Willensstärke auszugleichen; wir glauben nicht an einen Zukunftsstaat, der im Wege der Gesetzgebung die tausend Zufälligkeiten, durch die ein Menschendasein hinauf zu den Höhen geleitet oder hinab in die Tiefen geschleudert werden kann, zu beseitigen vermöchte, und wir glauben nicht an einen Zukunftsstaat, der durch öffentliche Einrichtungen den Genuß der Güter dieser Welt allen Staatsbürgern gleichmäßig ohne Rücksicht auf ihre körperliche, geistige und sittliche Befähigung zuteil werden lassen könnte. Unsere Aufgabe auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge ist eine gewaltige. Wir leben leider in einer Zeit nervöser Ueberanspannung, in der man wenig geneigt ist, den Erfolg ernster, stiller Arbeit geduldig abzuwarten, in der man vielmehr jeden wirtschaftlichen oder politischen Gedanken sofort in einem umfassenden Erfolge verwirklicht sehen will. Aber auch diese große Bewegung, in die wir eingetreten sind, bedarf der reifenden Zeit. Nachfolgende Geschlechter werden an dem Werke weiterzuarbeiten haben, und ich will hoffen, daß sie die Arbeit mit gleichem Mut und gleicher Umsicht fortführen, wie sie von Ihnen begonnen ist. Die bestehenden Baugenossenschaften werden die Aufgabe, die Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Volksklassen zu verbessern, auch nicht allein lösen können; dazu muß die private Bautätigkeit verständnisvoll mitwirken. Aber da, wo diese Baugenossenschaften mit Hilfe von Reich, Staat und Gemeinde neue Wohnstätten schaffen, müssen es Musterstätten sein, welche auf die Privatbautätigkeit erziehlich zurückwirken und so zur Förderung des hohen Endziels mittelbar beitragen. . . .

Der preußische Handelsminister über die Fortbildungsschulen. Bei der Einweihung einer Handwerkerschule in Berlin sprach der Handelsminister Möller am 8. Oktober warme Worte für die obligatorische Fortbildung:

Die Fortbildungsschule müsse zugleich ein Stück Volkserziehung bedeuten. Die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule als Fortsetzung der Volksschule erscheine ihm die notwendige Voraussetzung für diese Volkserziehung zu sein. Die Fortbildungsschulen müßten von den jungen Leuten, wenn es sich irgend ermöglichen lasse, bis zum achtzehnten Lebensjahre besucht werden.

Großindustrie, Gewerkschaften und Sozialdemokratie. Kaum ein zweites Wort hat auf der Mannheimer Tagung des Vereins für Sozialpolitik die anwesenden Vertreter des großindustriellen Absolutismus so bitter getroffen, wie die von Naumann, Max Weber u. a. verfochtene Behauptung, daß die selbstherrliche Machtkonzentration in den Großbetrieben, die von Anerkennung und Verhandlung mit den Gewerkschaften nichts wissen wolle, die Arbeiter der Sozialdemokratie in die Arme treibe. Unsere Großindustriellen behaupten gemeinhin, mit ihrem Verfahren sich ein Verdienst im „Kampfe gegen den Umsturz" zu erwerben. Der Zufall will es, daß unmittelbar nach der Mannheimer Tagung die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" (1. Oktober 1905) schreibt:

„Denn die Erfahrung lehrt, daß vorzugsweise überall dort, wo eine solche Unterbindung des Gewerkschaftswesens bewirkt wurde, alsbald die Wühlarbeit der sozialdemokratischen Emissäre mit besonderem Erfolge einzusetzen pflegte. Umgekehrt ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Einfluß der Sozialdemokratie auf die Arbeiter stark eingeschränkt wird, wenn man der gewerkschaftlichen Organisation einen gewissen Spielraum zu selbständiger Betätigung läßt."

Und zu gleicher Zeit führt der konservative „Reichsbote" aus:

„Die Großindustrie treibt die Massen der Arbeiter in die Hände der Sozialdemokratie, und die letztere treibt das Kleingewerbe und die Arbeiter zur Großindustrie, und so verfilzt sich das Uebel. . . . Es gibt keinen anderen Weg zur Ordnung dieser ungeordneten modernen Verhältnisse, die sich infolge der Aufhebung aller gewerblichen Ordnungen bei der Einführung der Gewerbefreiheit durch die Großindustrie gebildet haben, als daß der Staat mit seiner Gesetzgebung durch Geltendmachung sittlicher Grundsätze wieder ordnend und organisierend in sie eingreift, nach dem Grundsatz suum cuique. . . . Der Arbeitgeber muß sein Herrenrecht durch die Rücksicht auf die Arbeiter und diese ihr Recht auf Geltendmachung ihrer Interessen durch die Rücksicht auf den Bestand der Industrie, die ohne große Kapitalien und also auch ohne großen Gewinn nicht bestehen kann, beschränken. Und diese beiderseitige Beschränkung muß in der Organisation zum Ausdruck kommen."

Soziale Zustände.

Fünfzehn Jahre Lohnstatistik unter den Berliner Kupferschmieden. Die von der Berliner Filiale des Verbandes der Kupferschmiede angestellte Statistik der Lohnbewegungen ihrer Mitgliedschaft während der letzten fünfzehn Jahre bietet im großen ganzen ein typisches Bild gewerkschaftlicher Bewegungen zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen. Die erste statistische Aufnahme von 1889 nahm nur Bezug auf die Arbeitszeit, auf den Lohn und auf Bezahlung der Nebenarbeit; es beteiligten sich daran nur 32 Werkstätten. Die Höchstlöhne einiger wenigen Gehilfen betrugen 30, 35, 36 bis 45 ₰ und in zwei Werkstätten mit je einem Berufsangehörigen 60 ₰ pro Stunde, die niedrigsten Stundenlöhne gingen bis auf 20 ₰ herab, der Durchschnittslohn stellte sich auf 30 ₰. In 14 Werkstätten, in denen zeitweise in Akkord gearbeitet wurde, stellte sich bei dieser Arbeitsweise der Stundenlohn auf 35 bis 50 ₰. Für Ueberstunden wurde in 27 Werkstätten kein Zuschlag gewährt, in 5 Werkstätten waren Zuschläge von 5 und 10 ₰ pro Stunde eingeführt, auch für Nachtarbeiten zahlten nur 5 Arbeitgeber einen höheren Lohn. Die Arbeitszeit war fast durchgängig die zehnstündige, in einem Betriebe war sie um 1/2 Stunde niedriger, in 2 Betrieben um 1/2 Stunde höher. Nach Ausarbeitung der Statistik wurde den Arbeitgebern ein Tarif unterbreitet, in welchem gefordert wurde: die zehnstündige Arbeitszeit, 40 ₰ Stundenlohn und für Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeiten in der gleichen Reihe Zuschläge von 25,50 und 100 %. Der Streik, der durch diese Forderungen verursacht wurde, brachte den aufgestellten Tarif in den meisten Betrieben zur Durchführung. Im nächsten Jahre, 1890, begann eine Bewegung zur Einführung der neunstündigen Arbeitszeit und der Heraufsetzung der Stundenlöhne auf 55 ₰. Diese Lohnbewegung scheiterte; die Arbeit mußte zu den 89er Bedingungen wieder aufgenommen werden. An der Statistik vom Jahre 1892 waren 49 Betriebe beteiligt. Es wurde dabei festgestellt, daß zum Teil schon wieder tarifwidrige Löhne bezahlt werden, der niedrigste Stundenlohn war 30 ₰. In einem Betriebe war die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden herabgesetzt, in einer Werkstätte betrug sie 9 1/2 Stunden, sonst ausnahmslos 10 Stunden. Eine neue statistische Aufnahme über 74 Betriebe im Jahr 1895 vermerkte als niedrigste Stundenlöhne immer noch 30 ₰; in 23 Werkstätten, wo die Akkordentlohnung eingeführt war, stellten sie sich auf 40—48 ₰. Zuschläge für Nebenarbeit waren bereits in 32 Werkstätten zugestanden. Eine tägliche Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden hatten jetzt 9 Betriebe, darunter einer mit der achtstündigen. Eine wesentlich erweiterte Statistik, die sich auch auf das Alter, auf Arbeitslosigkeit, Krankheit, Nebeneinkommen usw. bezog, wurde 1896 durchgeführt. In diesem Jahre bestand noch in 39 Betrieben die zehnstündige Arbeitszeit. Die Stundenlöhne betrugen meist 40 bis 50 ₰, Nebenarbeit und Montagen waren meist noch nach dem Tarif von 1889 geregelt. Die 112 Berufsangehörigen, welche auf die Frage über das Ueberstundenwesen eingegangen waren, hatten in einem Jahre zusammen 16 210 Ueberstunden gemacht, pro Person und Jahr 144. Als Folge dieser 96er Statistik wurde den Arbeitgebern ein neuer Lohntarif vorgelegt, der einen Minimalstundenlohn von 45 ₰ verlangte. Auch diese Bewegung hatte keinen Erfolg; nur vereinzelt wurden Lohnerhöhungen zugestanden. Waren die bisherigen Statistiken unregelmäßig und durch besondere Beschlüsse vorgenommen worden, so wurde später die Einrichtung getroffen, daß in jedem Jahre und unter denselben Bedingungen eine statistische Umfrage in der Berliner Filiale abgehalten werden muß. Diese regelmäßigen Statistiken bestehen seit dem Jahre 1898. Sie ermöglichen eine bessere Vergleichung und lassen die Berufsangehörigen erkennen, welchen Nutzen eine regelmäßige Uebersicht der beruflichen Verhältnisse mit sich bringt. Nach der letzten Uebersicht von 1898 bis 1904 betrug der Minimallohn pro Stunde im Jahre 1898/99

45 ₰, 1900/03 47½ ₰ und 1904 50 ₰. Ein großer Teil der Berufsangehörigen erhält höhere Löhne bis zu 70 ₰ und noch mehr. Die im Akkordlohn Beschäftigten verdienten 1898/1900 45—70 ₰, 1901/02 bis 90 ₰, 1903 bis 85 ₰ und im letzten Jahre bis 100 ₰ pro Stunde. Auch bezüglich der Arbeitszeit ist eine merkliche Besserung festzustellen. Während noch 1898 von insgesamt 98 Betrieben 81 oder 83 % die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt hatten, bestand im letzten Jahre die zehnstündige Arbeitszeit von insgesamt 115 Betrieben nur noch in 52 Betrieben oder bei 45 % aller in die Untersuchung einbezogenen Betriebe. In allen übrigen Betrieben war die Arbeitszeit geringer, darunter in 4 Betrieben 8 Stunden und in 2 Betrieben 8½ Stunden. Soweit die Bezahlung der Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Betracht kommt, ist gleichfalls eine wesentliche Besserung gegenüber früheren Jahren zu konstatieren. A. M.

Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsleistung. In einer Offenbacher Schuhfabrik mit 75 Arbeitern, die vor 3 Jahren die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden verkürzte, erklärte der Inhaber dem Fabrikinspektor (Jahresbericht der hessischen Fabrikinspektion):

„Die 9stündige Arbeitszeit bewährt sich vorzüglich. Ich habe damit erreicht, daß die Frühstücks- und Vesperpausen mit dem unvermeidlichen Biertrinken wegfallen. Die Arbeiter sind und bleiben nüchtern, leisten dadurch in 9 Stunden mindestens dasselbe wie in 10 Stunden, was ich durch mehrwöchige Versuche genau feststellte. Der Kraftverbrauch des Motors reduzierte sich infolge der kürzeren Arbeitszeit um 10 %, und im Winter ist eine Stunde Lichtarbeit weniger, zwei Vorteile, die meines Erachtens allein schon die allgemeine Einführung der 9stündigen Arbeitszeit empfehlen."

Neuerdings haben, wie der „Vorw." erfährt, 6 weitere Schuhfabriken beschlossen, den Neunstundentag in ihren Betrieben probeweise auf 8 Wochen zunächst einzuführen. Auch eine Seifen- und eine Metallwarenfabrik am Ort haben sich die Erfahrungen zunutze gemacht und eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 bezw. 9 Stunden vorgenommen.

Löhne und Arbeitszeit in Großbritannien im Jahre 1904. Der zwölfte Jahresbericht des Labour Department of the Board of Trade befaßt sich mit den Veränderungen, die die Löhne und die Arbeitszeit in Großbritannien im vergangenen Jahre aufweisen. Nach ihm weist auch das Jahr 1904 wie die drei vorausgehenden Jahre einen relativen Rückgang der Lohnhöhe auf. Vor allem waren es der Kohlen- und Eisenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, der Schiffbau, die Glasflaschenerzeugung und die Baugewerbe, die zu dem Sinken der in der Industrie gezahlten Löhne beitrugen. 800 658 Arbeiter erfuhren im Jahre 1904 eine Lohnveränderung; von ihnen erfreuten sich nur 16 054 einer Lohnsteigerung im Betrage von 1 202 £ wöchentlich, während 784 604 Personen mit einer Abnahme von 40 432 £ wöchentlich rechnen mußten. Wie also das Jahr 1904 eine Lohnreduktion von insgesamt 39 230 £ wöchentlich brachte, so hatte bereits im Jahre 1903 eine Verminderung der Löhne um 38 327 £, im Jahre 1902 um 72 595 £ und 1901 um 76 587 £ stattgefunden. Das Jahr 1900 sah eine ungewöhnliche Zunahme der Löhne, die so bedeutend war, daß trotz der schlechten Jahre 1901—04 das Lohnniveau von 1904 höher ist als Anfang 1899. Von den 800 658 Arbeitern, deren Löhne 1904 eine Veränderung erfuhren, richtete sich bei 3,2 % (vorwiegend Eisenhüttenarbeiter) die Lohnhöhe nach gleitenden Skalen, bei 71,3 % (vorwiegend im Bergbau) wurde sie von Conciliation Boards festgesetzt, während es sich bei 25,5 % um interne Betriebsangelegenheiten handelte. Die meisten Fälle von Lohnveränderungen vollzogen sich ohne Arbeitsunterbrechung. — In der Dauer der Arbeitszeit trat nur in sehr wenigen Fällen eine Aenderung ein. Nur 16 792 Personen erfuhren eine Arbeitszeitverkürzung von 24 599 Stunden wöchentlich.

Soziale Rechtsprechung.

Verbot oder Verhinderung der Sonntagsarbeit durch den Arbeitgeber? Im Hinblick auf §§ 105 b und 146 a der Gewerbeordnung war der Spediteur B. zu Stettin in Strafe genommen worden, weil er an einem Bußtage zur Zeit des Gottesdienstes Gehilfen im Handelsgewerbe beschäftigt habe. B. betonte, er habe seinen Leuten ausdrücklich verboten, zur fraglichen Zeit Arbeiten zu verrichten; seine Leute hätten auch ein Schriftstück unterzeichnet, wonach ihnen untersagt sei, zur kritischen Zeit zu arbeiten. Im Gegensatz zum Schöffengericht sprach das Landgericht B. frei, weil die Leute gegen den Willen des Geschäftsinhabers tätig gewesen seien. Die Staatsanwaltschaft focht diese Entscheidung durch Revision an und hob hervor, der Arbeitgeber hätte die Arbeit zur fraglichen Zeit nicht nur verbieten, sondern auch verhindern müssen. Das Kammergericht hob die Vorentscheidung auf und wies die Sache an ein anderes Landgericht zurück, indem ausgeführt wurde, der Arbeiter dürfe zur verbotenen Zeit nicht tätig sein. Der Arbeitgeber müsse eine solche Tätigkeit zur verbotenen Zeit nicht nur verbieten, sondern auch verhindern. —ld—

Fortbildungspflicht des Lehrlings. Der Anstreichermeister St. zu Herten war in Strafe genommen worden, weil er seinen Sohn nicht zur Fortbildungsschule geschickt habe. St. bestritt, daß sein Sohn verpflichtet gewesen sei, die Fortbildungsschule zu besuchen, sein Sohn sei noch schulpflichtig und könne nicht als Lehrling angesehen werden. Das Landgericht verurteilte aber St. zu einer Geldstrafe; da er seinen Sohn als Lehrling beschäftigt habe, so hätte er ihn auch zur Fortbildungsschule senden müssen. Diese Entscheidung focht St. durch Revision beim Kammergericht an, welches indessen die Revision als unbegründet zurückwies. Das Landgericht stelle einwandfrei fest, daß St. seinen Sohn als Lehrling beschäftigt habe. Es sei unerheblich, ob ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen sei, auch ohne Lehrvertrag könne ein Lehrverhältnis bestehen. Schließlich könne ein Lehrling verpflichtet sein, sowohl die Volks- als die Fortbildungsschule zu besuchen. —ld—

Streikposten. Im Hinblick auf eine Regierungspolizeiverordnung vom 8. Februar 1900, wonach sich solche Personen strafbar machen, die den zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit auf den Straßen ergangenen Anordnungen der Aufsichtsbeamten keine Folge leisten, waren G. und Gen. angeklagt worden, weil sie als Streikposten in der Nähe der Zeche Hessenwinkel Streikposten gestanden und sich auf die Aufforderung eines Polizeibeamten nicht entfernt hätten. Während das Schöffengericht zu Hattingen die Angeklagten zu einer Geldstrafe verurteilte und das Landgericht die Berufung der Angeklagten verwarf, hob das Kammergericht die Vorentscheidung auf und wies die Sache an das Landgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Das Kammergericht erachtete die in Rede stehende Regierungspolizeiverordnung für rechtsgültig; es sei aber im vorliegenden Falle nicht festgestellt, daß die polizeiliche Aufforderung im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf den Straßen ergangen war. An und für sich sei das Streikpostenstehen keine strafbare Handlung. —ld—

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Stellung der Berliner Handwerkerinnungen zu den Tarifverträgen ist, nach dem vom Vorstand erstatteten Geschäftsbericht der Handwerkskammer zu Berlin (1904/05) zu urteilen, eine außerordentlich günstige. Den bekannten Ministerialbescheid, der den Beitritt der Innungen zum Verein deutscher Arbeitgeberverbände verbietet, bedauert der Bericht vornehmlich aus dem Grunde, weil es nun den Innungsmeistern an einer geschlossenen Organisation mangele, die mit der Arbeiterorganisation korporative Arbeitsverträge abschließen kann. Die Innungen müßten also nun selbständig die Bildung von besonderen Arbeitgebervereinigungen anstreben:

„Die Entwicklung wird dahin gehen müssen, daß die Innungsverbände die Aufgaben der Arbeitgeberverbände stützen und im letzten Grunde übernehmen. Dazu ist es jedoch auch weiterhin notwendig, nach oben hin die Ueberzeugung zu erwecken, daß es sich nicht um Kampforganisationen, sondern um Friedensorganisationen handelt, die vor allem bemüht sind, durch Abschluß von korporativen Arbeitsverträgen von Organisation zu Organisation eine stetige und geordnete Entwicklung herbeizuführen..... (S. 116). Das Bewußtsein, daß zwei starke Organisationen sich gegenüberstehen, wird ohne Zweifel sowohl auf der einen wie auf der andern Seite zur Vorsicht mahnen. Die Arbeiter werden ihre Forderungen mehr und mehr darauf ansehen müssen, ob sie eine Berechtigung haben und bei den nicht zu umgehenden Verhandlungen mit der Organisation auch bestehen können, die Arbeitgeber dagegen werden davon absehen, ihre Arbeiter durch beschwerende Zumutungen unnötig zu beunruhigen, da sie wissen, daß sie bei einem eventuellen Streik oder bei Beschwerden ihrer Organisation, insbesondere dem Schiedsgericht, Rechenschaft schuldig sind. Solange eine solche umfassende Organisation nicht vorhanden ist, wird es nicht möglich sein, die im nationalen Interesse so unumgänglichen stetigen Arbeitsverhältnisse zu schaffen; die örtlichen Organisationen und die von ihnen geschlossenen Verträge können das nicht bewirken, wenngleich sie ohne Zweifel gutes zu leisten vermögen, wie aus den Berichten der Innungen und Vereinigungen unseres Bezirks hervorgeht. Die Tarifverträge haben

es bewirkt, daß in einer ganzen Reihe von Orten Streiks vermieden werden konnten. So bestehen allein für das Maurer- und Zimmerergewerbe im Bezirk gegen 40 Tarifverträge, für das Malerhandwerk 1 (Berlin), für Dachdecker 1 (Berlin), für Steinsetzer 8 (Brandenburg, Freienwalde, Rathenow, Luckenwalde, Berlin, Potsdam, Eberswalde, Steglitz), für Steinmetzen 2 (Berlin, Prenzlau), für Stukkateure 1 (Berlin), für Holzarbeiter (Bautischler, Möbeltischler, Parkettschreiner) 5 (Berlin, Gr.-Lichterfelde, Steglitz, Brandenburg, Charlottenburg), für Töpfer 4 (Eberswalde, Potsdam, Brandenburg, Rathenow), für Schneider 3 (Brandenburg, Neu-Ruppin, Berlin), für Schuhmacher 2 (Berlin, Steglitz-Friedenau), für Glaser 1 (Berlin); auch für die metallverarbeitenden Gewerbe bestehen einige Tarifverträge.

In einer Reihe der obigen Orte waren diese Tarife im März und April d. Js. abgelaufen, und es wurde seitens der Gesellen aus diesem Anlaß in neue Lohnbewegungen eingetreten; in der Mehrzahl der Fälle haben sich Streiks aus Anlaß dieser Bewegungen jedoch vermeiden lassen, da man an der Hand der alten Tarife, die auch nach dieser Richtung ihre gute Wirkung entfalteten, bald zu einer Verständigung gelangte."

Recht beachtenswerte Bemerkungen macht der Vorstandsbericht zu den schweren, sich stetig wiederholenden Kämpfen in einem Teile der Gelbmetallindustrie, deren Arbeitgeber den Tarifvertrag nicht anerkennen wollen, während es von den übrigen Arbeitern bewilligt und auf die gesamten verwandten Gewerbe ausgedehnt worden ist:

„Es besteht somit in dieser Branche die eigentümliche Erscheinung, daß ein Teil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich heftig bekämpft, während an demselben Orte der andere Teil auf Grund eines ausgezeichneten Vertrages seine Differenzen auf friedlichem Wege ordnet."

Nachdem der Bericht die Arbeitskämpfe sämtlicher Handwerkszweige Berlins genau besprochen, zieht er aus diesen Tatsachen folgenden Schluß:

„Für beide Teile und im allgemeinem Interesse, das geht auch aus der Darstellung hervor, ist es allerdings besser, den allgemein schädlichen Kampf durch gütliche Vereinbarungen auf dem Wege der Tarifverträge zu ersetzen" (S. 127).

Es ist eine Freude zu beobachten, wie der lange verketzerte Gedanke der Tarifverträge bei seiner praktischen Erprobung immer mehr Anhänger findet.

Auch der sechste Braunschweiger Handwerkertag (17. September zu Holzminden) sprach sich auf der einen Seite für die mit allen Mitteln zu betreibende Errichtung von Arbeitgeberverbänden und auf der andern Seite für die Notwendigkeit eines einheitlich geregelten Arbeitsvertrages zwischen Meister und Gesellen aus. Der Magistrat zu Braunschweig und der dortige Innungsausschuß haben dafür eine Norm entworfen.

Arbeiterferien und Tarifverträge. In der „Deutschen Buchdruckerzeitung", einem Prinzipalsblatt, wird eine allgemeine tarifliche Regelung des Sommerurlaubs für Buchdruckergehilfen, der in einer großen Zahl von Betrieben bereits zur ständigen Einrichtung geworden, angeregt und eine Bemessung der Ferien nach dem Lebensalter der Gehilfen vorgeschlagen. Gehilfen unter 30 Jahren müßten allerdings nach diesen Vorschlägen auf Urlaub verzichten, und Gehilfen zwischen 30 und 40 Jahren sich mit drei Tagen Ferien im Jahre begnügen; erst von 40 Jahren ab sollten Gehilfen eine Woche Urlaub erhalten usw. Das sind natürlich sehr knapp bemessene Wohltaten, aber es darf nicht vergessen werden, daß es sich hier um den ersten Schritt auf ein in Deutschland noch sehr vernachlässigtes Gebiet der Arbeiterwohlfahrt handelt und eine tarifliche Anordnung in dem vorgeschlagenen Rahmen doch für die Mehrzahl der Buchdruckbetriebe eine bis dahin fast unerhörte Neuerung bedeuten würde. Die Firmen, die schon heut mehr als das nunmehr Geforderte gewähren, werden nach wie vor durch ihr leuchtendes Vorbild als Pioniere der Ferienbewilligung größeren Stiles wirken. Im Brau- und Transportgewerbe ist die Urlaubsfrage, wie wir mehrfach gezeigt, bereits an vielen Plätzen tariflich geregelt.

Vereinbarungen über Lohnreduktionen in England. Gegenüber der von Arbeitgeberseite aufgestellten Behauptung, daß tarifliche Lohnvereinbarungen nur ein stetiges Anziehen der Lohnschraube für den Unternehmer bedeuteten, ihm aber niemals ermöglichten, in Zeiten weichender Konjunktur bei Erneuerung des Vertrages die Lohnsätze der gedrückten Lage des Waren- und Arbeitsmarktes anzupassen, muß immer wieder auf die Vorgänge in England hingewiesen werden. Nach den Anschreibungen des Board of Trade für August 1905 ist im Kohlenbau von Südwales ein Lohnabschlag von 3¾ % auf die Stammlöhne für 150 000 Bergleute eingetreten. Und zwar wurde die Vereinbarung durch ein Einigungsamt erzielt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Selbständige Organisationen der Arbeiterinnen.

Es fehlt nur noch eine verhältnismäßig kleine Zahl, dann ist ein halbes Hunderttausend deutscher Arbeiterinnen in freien Gewerkschaften organisiert. Sie stehen hier innerhalb der Berufsvereine ihrer männlichen Kollegen, mit denen sie nach dem sozialistischen Programm echte Kameradschaftlichkeit verbinden soll. Sie tragen ihr Scherflein zu den Abgaben an die Kassen bei, suchen agitatorisch unter ihren Geschlechtsgenossinnen zu wirken und legen, wenn es not tut, gemeinsam mit den Männern die Arbeit nieder. Im allgemeinen hört man von seiten der Gewerkschaften nicht allzuviel von ihrem Ergehen. Bisweilen verlautet von einer Lohnbewegung, die speziell von weiblichen Arbeitern ausgeht und die Gewerkschaften beschäftigt, wie vor kurzem bei den Wäschenäherinnen Berlins; manchmal erfährt auch das zeitunglesende Publikum, das sonst nicht viel vom gewerkschaftlichen Leben weiß, daß die Interessen des weiblichen Teils der Organisierten nicht gerade mit besonderem Eifer von den Führern vertreten werden; so kürzlich beim Streik der Zigarettenarbeiterinnen Dresdens.

Und doch genügt schon eine gelegentliche Durchsicht der Berichte der Gewerbeinspektion oder selbst die Lektüre einer kühlen und diskreten Regierungsenquete, um die Einsicht zu verschaffen, daß kaum eine Gruppe von Menschen so sehr der energischen und unermüdlichen Vertretung ihrer Interessen bedarf als die der Arbeiterinnen, besonders da, wo es sich um Heimarbeit handelt. Frau Lily Braun und andere sozialpolitische Schriftsteller haben zweifellos das große Verdienst, dem öffentlichen Bewußtsein vor Augen geführt zu haben, daß man mit einem Wochenlohn von 6—7 M keine Familie und sich selbst moralisch integer erhalten kann. Sie haben dazu beigetragen, daß man nicht mehr in der Arbeiterin bloß das putz- und vergnügungssüchtige junge Ding sieht, das dem reizloseren und unfreieren Dasein des Dienstmädchens glücklich entronnen ist und sich nun am Arme des „Verhältnisses" unermüdlich auf den Tanzböden tummelt, sondern daß das wahrere und ernstere Bild der Proletariersfrau nicht mehr ganz übersehen werden kann: sie muß ihre Kinder und ihren Haushalt sich selbst oder meist unzureichenden fremden Kräften überlassen, um in geisteстötender und ermüdender Arbeit einen kärglichen Lohn zu erwerben, der unmöglich ausreicht, ihre Familie einigermaßen zu erhalten. Denn darum handelt es sich, daß in einem beträchtlichen Teile aller Arbeiterhaushalte die Befriedigung der Bedürfnisse der Kinder und die Aufbringung der Aktiva des Haushaltsbudgets zum großen Teil auf den Schultern der Frau liegt. Oft trägt der Mann nicht viel mehr als die Miete zu den gemeinsamen Wirtschaftsauslagen bei. Häufig betrachtet er seinen erarbeiteten Lohn als das rechtmäßig nur für seine individuellen Bedürfnisse und Erholungen erworbene Gut. Die Forderungen seiner Gattin, an den Erziehungs- und Haushaltskosten in einem gerechteren Prozentsatze beizutragen und nicht so viel Groschen in die Schankwirtschaft zu tragen, werden oft zurückgewiesen und sind der Ausgangspunkt für eheliche Zwistigkeiten schlimmster Art.

In den Gewerkschaften sitzen nun diese häuslichen Gegner Schulter an Schulter. Hier dominiert der Mann, der so viel besser entlohnte Arbeitsgefährte, unbedingt. Seine geistige Überlegenheit ist, dank den ihm günstigen äußeren Umständen, so groß wie seine körperliche. Auch ist sein eigner Arbeitskampf schwer genug; er nimmt seine Aufmerksamkeit ganz in Anspruch. Hier und da, wenn die Lage der Genossinnen in allzu drastischer Weise ihre Jämmerlichkeit enthüllt, muß sich die Gewerkschaft auch mit Fraueninteressen befassen. Aber die Zahl der Kolleginnen, die ihre Sache zu führen verstehen, ist infolge ihrer der geistigen Entwicklung nur geringen Raum lassenden Überlastung sehr gering. Also müssen die Männer für sie denken und handeln und ihnen vorschreiben, was sie zu tun und zu lassen haben. Das gewöhnt die Arbeiterin daran, die Verantwortung im Wirtschaftskampfe der Gruppen den Männern zu überlassen, die ja doch die Sache so viel besser verstehen. Redefreiheit in den Versammlungen ist ihnen eingeräumt — wo gäbe es in sozialdemokratischen Gemeinschaften keine Redefreiheit! —; aber, wie neulich auf der Tagung der „Zentrale für Arbeiterinnen-Organisation", von der gleich die Rede sein soll, eine Arbeiterin sagte, nachher „da bekommen wir die Nackenschläge!" Auch liegt in der Konsequenz der Redefreiheit, daß der weniger gewandte Sprecher oft Spott erntet. Das schüchtert ein; man hält mit dem, was man auf dem Herzen hat, zurück. Dabei soll der Ton der Männer in manchen Organisa-

tionen in Gegenwart der Frauen nicht immer ganz säuberlich sein. —

Wenn nun auch sicherlich solche Zustände nicht überall die Regel sind und an manchen Stellen die Interessengemeinschaft der beiden Geschlechter im Gewerkschaftsleben tatsächlich durchgeführt ist, so läßt sich im allgemeinen doch nicht bestreiten, daß in den freien Organisationen die Fraueninteressen nicht die ihnen gebührende, ausreichende Beachtung finden, und daß wir infolgedessen die selbständige Organisation von Gewerkschaften der Frauen anstreben müssen. Daß diese Forderung schon allgemein klar erkannt würde, kann man nicht behaupten, wenn es auch heute keineswegs an Frauenorganisationen fehlt. Von den Berufsvereinen der weiblichen Handlungsgehilfen und Lehrerinnen abgesehen, ist vor allem der Verband christlicher Heimarbeiterinnen mit 3000 Mitgliedern zu nennen. Trefflich von opferfähigen und tatkräftigen Frauen geleitet, entwickelt er sich aufs günstigste. Auch der Hirsch-Dunckersche Frauen-Gewerkverein zählt bereits 1400 Mitglieder. Aber man darf sich nicht verhehlen, daß diese noch nicht einmal 5000 Arbeiterinnen in dem Heere der Unorganisierten verschwinden und neben den sozialdemokratischen, in den Gewerkschaften der Männer geeinten Frauen an Zahl stark zurücktreten. Es ist deshalb anzuerkennen, daß sich die dem Verbande fortschrittlicher Frauen nahestehende Zentrale für Arbeiterinnen-Organisation in energischer Ausdauer der Propagierung dieser Idee und der Erziehung der Frauen zum Zusammenschlusse annimmt. Es ist keine leichte Aufgabe, die hier vor allem die in sozialpolitischer Arbeit unermüdliche Else Lüders auf sich genommen hat.

Als dieser Tage der Verband fortschrittlicher Frauen tagte, fand auch am 2. Oktober eine öffentliche Versammlung der Zentrale statt, auf der Maria Lischnewska über die Frage: Warum brauchen wir selbständige Arbeiterinnen-Organisationen? referierte. Sie kennzeichnete treffend die statistisch-historische Entwicklung und wies auf das Beispiel Englands mit seinem Frauengewerkverbande hin. Mit Recht hob sie hervor, daß gerade der gegenwärtige Zeitpunkt zur Verselbständigung von Frauengewerkvereinen dränge: die Arbeitskammern, die Witwen- und Waisenversicherung, die Mutterschaftsversicherung — diese mehr oder weniger nahe bevorstehenden Aufgaben für die soziale Gesetzgebung betreffen wichtige Fraueninteressen, bei denen das weibliche Geschlecht mitzusprechen hätte.

Betrachten wir sich das Für und Wider der Forderung auf Verselbständigung nach ihrer prinzipiellen Seite, so können wir nur einen wesentlichen Einwand gegen diese Idee entdecken: Könnte die Trennung der doch gemeinsam arbeitenden Geschlechter vielleicht zu einer Verfeindung führen? Wäre es möglich, daß sie sich im Lohnkampfe in den Rücken fielen? So unwahrscheinlich dies auch bei völliger Trennung der Organisationen wäre, so müßte doch eine etwaige Gefahr durch die Art der Organisation vermieden werden. Tatsächlich gehen ja die Interessen von Arbeitern und Arbeiterinnen in vielen Punkten, besonders in ihrer gemeinsamen gegnerischen Stellung zum Unternehmertum, Hand in Hand. Beide gehören einer und derselben Klasse an und stehen nur infolge ihrer natürlichen Verschiedenheit den gemeinsamen Problemen mit andersartigen Voraussetzungen gegenüber. Deshalb müssen die gesonderten einzelnen Gewerkschaftsvereine der beiden Geschlechter ein Kartellverhältnis miteinander eingehen und in den zusammenfassenden Verbänden im gleichen Verhältnisse ihrer Kopfzahl gemeinsam vertreten sein. Natürlich müssen sich daneben, wie auch Maria Lischnewska betonte, die Frauengewerkschaften selbständig zu Verbänden zusammenschließen in einem Frauengewerkschaftsverbande, der alle zwei Jahre einen allgemeinen deutschen Arbeiterinnentag abhält, auf dem die spezifischen Arbeiterinnenfragen zur Verhandlung kommen.

Es ist gar keine Frage, daß auch der Verkehr zwischen den Assistentinnen der Gewerbeaufsicht und den arbeitenden Frauen durch die selbständige Organisation erleichtert und gebessert werden wird; denn die jetzt bestehenden Beschwerdekommissionen der Arbeiterinnen genügen nicht allen Ansprüchen. Dann wird es auch nicht mehr möglich sein, daß, wie auf dem Gewerkschaftskongresse in Köln, 48 000 Frauen nur von 3 Delegierten vertreten werden. Vor allem aber erhoffen wir von den selbständigen Frauengewerkschaften eine Erziehung der Arbeiterin zur Selbständigkeit — ganz im Sinne von Maria Lischnewska, welche die Schulung zum Selbstdenken, Selbsthandeln und zur Selbstverantwortlichkeit forderte. Dann wird sich auch die Stellung der Ehefrau in der Proletarierfamilie bessern; denn, gestützt auf den Zusammenhang mit ihrer Gruppe, wird sie ungerechten Ansprüchen und der Unhäuslichkeit ihres Mannes entschiedener entgegentreten können.

Berlin. Dr. L. v. Wiese.

Politische Partei und Gewerkschaften Zu den aufgeregten Debatten des sozialdemokratischen Parteitages in Jena über den Generalstreik und zu der Bebelschen Resolution äußert sich eine Reihe von Gewerkschaftsblättern ziemlich kühl oder direkt ablehnend; genau wie die meisten Gewerkschaftsvertreter auf der Tagung selbst. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission schreibt:

„Die Gewerkschaften sind ebenso wie die Partei willens, jede Volksentrechtung abzuwehren und sie lehnen auch den Massenstreik nicht grundsätzlich ab. . . . Einer Propaganda des politischen Massenstreiks innerhalb der Gewerkschaften im Sinne der Unterbindung der systematischen Organisationsarbeit und der Erziehung zum Trachten nach Katastrophen werden die Gewerkschaften im eigensten Interesse wie auch zum Wohl der ganzen Arbeiterbewegung entgegentreten."

Der „Correspondent" der Buchdrucker, der in vier großen Aufsätzen mit dem Jenaer Kongreß Abrechnung hält, erklärt:

„Dort, wo noch ein Gewerkschaftsführer den Mut findet, seinen gewerkschaftlichen Erfahrungen unerschrocken Ausdruck zu geben, wird er den Rednern Fischer und Bebel ein starres non possumus entgegensetzen. . . . . . So gut es Männer wie Bebel in Jena auch mit der Arbeiterbewegung gemeint haben mögen, der von ihnen eingeschlagene und empfohlene Weg wird von den Gewerkschaften um ihrer Selbsterhaltung willen nicht begangen werden können. Auch im Interesse der Arbeiterbewegung selbst nicht. . . . . Wer als Sozialdemokrat auf dem Boden der Dresdener (in Jena erneuerten) Resolution steht, ist unfähig, im Sinne der reformerischen Tätigkeit der Gewerkschaften seinen Posten auszufüllen . . . . Die Gewerkschaften haben immer auf dem Boden einer evolutionistischen Tätigkeit gestanden, und wer in der Alltagsarbeit einen reformerischen Standpunkt einnimmt, bleibt dies auch in der Politik, in der Behandlung aller anderen, die Arbeiterschaft und das Volk angehenden Lebensfragen. Läßt sich die Partei immer weiter und weiter in ihrem das wirkliche Leben verneinenden Sozialrevolutionarismus treiben, können die 80 Abgeordneten im Reichstage sich zu einer Kompromißpolitik, die so notwendig für die Arbeiter wie das tägliche Brot ist, nicht verstehen, wird da bei einem ferneren Wachstum der Gewerkschaften und sich ihrer dadurch steigernden Verantwortlichkeit nicht einmal der Gedanke heraufbeschworen, daß um der Existenz der Arbeiterschaft willen deren politische Interessenvertretung in die führenden Hände der Gewerkschaften überzugehen hat? Haben wir wirklich so rückständig gedacht, als wir diese Möglichkeit in unserem so scharf verurteilten Artikel „Die Probe aufs Exempel" andeuteten?"

Robert Schmidt, der auf dem Parteitage bereits durch seine Unerschrockenheit in der Meinungsäußerung auffiel, behandelt in der Oktobernummer der „Sozialistischen Monatshefte" den „Jenaer Parteitag und die Gewerkschaften" ebenfalls vom Standpunkt aus, daß positive, reale Arbeit das wichtigere sei. Nur infolge der Geringschätzung des unfruchtbaren Parlamentarismus verfalle man auf den Generalstreik als ein politisches Pressionsmittel. Zuerst in Holland, Belgien, Frankreich, nunmehr auch in Deutschland:

„In Deutschland beginnt die Zersetzung, aber sie wird in ruhigen politischen Zeiten keine Bedeutung erlangen." Eine Bevormundung durch die Partei würden die Gewerkschaften nicht länger ertragen. „Die Gewerkschaften werden gern die politisch regen Genossen in ihren Kreisen wirken sehen; die frische Tatenlust darf sich aber nicht im Kritisieren erschöpfen, sondern muß auch in praktischer Mitarbeit sich betätigen."

Fortschritte der christlichen Gewerkschaftsorganisation. Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" veröffentlichte jüngst die Liste von 103 christlichen Gewerkschaftskartellen (gegenüber 55 im vorjährigen Verzeichnis). Die Zahl der christlichen Ortskartelle hätte sich also nahezu verdoppelt. Dazu bemerkt das „Correspondenzblatt der Generalkommission":

„Wenn auch nicht wenige dieser Kartelle von sehr geringem Umfang sein und sich auf die Einsetzung eines örtlichen Vertrauensmannes beschränken mögen, so darf der Wert dieser systematischen Organisationsarbeit unserer Gegner doch nicht unterschätzt werden. In 23 Orten bestehen christliche Kartelle, wo es noch an jedem Zusammenwirken unserer Gewerkschaften fehlt. Die Fortschritte der christlichen Agitation müssen unseren Genossen ein Ansporn sein, auch ihrerseits in der Agitationsarbeit nicht zu erlahmen."

Deutscher Bankbeamten-Verein. Man schreibt uns: Unter außerordentlich starker Beteiligung fand am Sonntag in Elberfeld ein Gautag der rheinisch-westfälischen Zweigvereine des Deutschen Bankbeamten-Vereins statt. Die Versammlung beschäftigte sich u. a. auch mit der für die Bankbeamten so wichtigen Frage der Pensionsversicherung und nahm nach einem Vortrag des Vereinsvorsitzenden, dem eine rege Aussprache folgte, einstimmig folgende Entschließung an:

„Der zahlreich besuchte Gautag der rheinisch-westfälischen Zweigvereine spricht dem Vorstand des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das bisher in der Pensionsfrage bewiesene Entgegenkommen aufrichtigen Dank aus. Die Versammlung gibt dem Wunsche Ausdruck, daß es durch die gemeinsamen Verhandlungen bald gelingen möge, eine allgemeine neutrale Pensionskasse des gesamten Bankgewerbes zu schaffen und so die Zukunft der Kollegen im Alter sicher zu stellen."

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf in der Berliner Elektrizitätsindustrie dauert auf der ganzen Linie fort, keine der beiden Parteien zeigt die Neigung nachzugeben, alle Bemühungen, eine Einigung herbeizuführen, sind bisher vergeblich gewesen. Es scheint vielmehr, als habe dieser gewaltige Arbeitskampf, in dem die Lohnfrage längst in den Hintergrund getreten, und der zu einer Machtprobe zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisation geworden ist, seinen Höhepunkt noch nicht erreicht. Auf beiden Seiten wird weiter gerüstet. Die Arbeitgeber drohen mit weiteren Aussperrungen, die Arbeiter suchen durch Stärkung ihrer Kassen sich für einen nachhaltigen Widerstand zu rüsten. Von den Arbeitgebern hat der „Verband der Berliner Metallindustriellen" sich mit den Elektrizitätsfirmen solidarisch erklärt und in einer Sitzung der Vertrauenskommission die Schließung der Betriebe der Verbandsmitglieder zum 14. Oktober beschlossen. Durch diese Maßregel werden 20 000 Arbeiter betroffen, sodaß sich die Zahl der Ausgesperrten dadurch auf rund 60 000 erhöhen würde. Weiter ist von dem „Bund der Arbeitgeberverbände Berlins" sowie von der „Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten" an ihre Mitglieder ein Rundschreiben ergangen, worin diese aufgefordert werden, keinen der Arbeiter der Elektrizitätsfirmen einzustellen und besonders die Meister darauf hinzuweisen. Der Solidarität der Arbeitgeber stehen die Arbeiter ebenso geschlossen gegenüber. In 25 Volksversammlungen, die am 5. d. Mts. in Berlin und Vororten stattfanden, wurde in einer einheitlich angenommenen Resolution zum Ausdruck gebracht, daß der gegenwärtige Kampf in erster Linie gegen die Organisation der Arbeiter gerichtet sei und daß daher die gesamte Arbeiterschaft einheitlich hinter den kämpfenden Metallarbeitern stehen müsse, um das Vorgehen der Arbeitgeber zurückzuweisen. Des weiteren sei vor allem schleunigste materielle Hilfe nötig und daher die eingeleiteten Sammlungen auf das eifrigste zu betreiben und zu unterstützen. Im Sinne dieser Resolution sind dann auch von den verschiedenen Organisationsgruppen Sammelrufe sowie vom Zentralrat der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine im Verbandsorgan ein entschiedener Aufruf zugunsten der Kämpfenden ergangen. Indem die „bescheidenen Forderungen der Arbeiter" angeführt werden, wird auf das „geringe Entgegenkommen der Arbeitgeber" hingewiesen und namentlich hervorgehoben wie diese, selbst während friedliche Verhandlungen im Gange waren, Aussperrungen vorgenommen hätten. Um rasche Hilfe in diesem „Riesenkampfe" herbeizuführen, sollen sofort Sammellisten an alle Ortsvereine abgehen, während alle Verbandsgenossen im ganzen Reiche ersucht werden, „mit diesen Listen nicht nur an die Mitglieder, sondern auch an alle Freunde der Arbeiter in allen Kreisen der Bevölkerung heranzutreten." Ebenso hat das christliche Gewerkschaftskartell für Berlin in einer einstimmig angenommenen Erklärung den ausgesperrten Arbeitern seine volle Sympathie ausgesprochen und in dieser Erklärung an die Staatsregierung, wie an die parlamentarischen Körperschaften das dringende Ersuchen gerichtet, die Forderungen des Frankfurter Kongresses betreffend Koalitionsrecht, Arbeitskammern, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine usw. zu realisieren, sowie einen Aufruf an die christliche Arbeiterschaft erlassen, sich zu organisieren. Auch außerhalb Berlins sind bereits Sympathiekundgebungen erfolgt. In Frankfurt a. M. fanden am 6 d. Mts. drei vom Metallarbeiterverband einberufene Versammlungen statt, in denen eine Resolution angenommen wurde, in der der Verband sich bereit erklärt, die Berliner Kollegen moralisch und finanziell kräftig zu unterstützen, jeden Zuzug fern zu halten und Streikarbeit nicht zu verfertigen. Inzwischen haben sich den Ausgesperrten die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Glühlampenfabriken (angeblich ca. 4000), die von der Aussperrung nicht betroffen waren, sowie die Elektromonteure, die ebenfalls von der Sperre verschont geblieben waren, angeschlossen. Der gleichfalls erfolgte Solidaritätsstreik der Maschinisten und Heizer in den Kraftwerken, auf den die Ausgesperrten anscheinend große Hoffnungen gesetzt hatten, hat nicht die erwartete Wirkung gehabt. Da ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Arbeiter stehen blieb, und Ingenieure, Techniker und Meister der Werke, die noch dazu durch abkommandierte Feuerwehrleute und Arbeitswillige verstärkt wurden, in die Bresche sprangen, so blieben die befürchteten bezw. erwarteten großen Störungen in der elektrischen Beleuchtung und dem Straßenbahnbetrieb aus. Nur in den ersten Tagen erfuhr der Straßenbahnbetrieb einige Einschränkungen. Inzwischen sollen noch weitere streikende Maschinisten und Heizer zur Arbeit zurückgekehrt sein und auch sonst viele alte ausgesperrte Arbeiter der Einladung der Meister, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, Folge geleistet haben.

Die inzwischen von dem Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts fortgesetzten Bemühungen, eine Einigung herbeizuführen, haben keinen Erfolg gehabt. Beide Parteien erklärten sich zwar zu einer friedlichen Verständigung, jedoch nur auf Grund der von ihnen ausgesprochenen Bedingungen bereit. An diesem Standpunkt sind alle bisherigen Einigungsversuche gescheitert, auch die Anrufung der Entscheidung des Oberbürgermeisters von Berlin, der sich bereit erklärt hatte, mit beiden Parteien zu verhandeln, falls ihn das Streikkomitee offiziell und schriftlich darum ersuche, ist aus diesem Grunde als aussichtslos unterblieben. — Die drei Elektrizitätswerke veröffentlichen eine Darlegung der Ereignisse, die zum Streik und zur Aussperrung geführt haben, und der Gründe ihres Verhaltens. Sie erklären, daß sie einer systematisch feindseligen Politik der Arbeiterschaft, die Ordnung und Disziplin zerstöre, gemeinsame Maßnahmen hätten entgegensetzen müssen. Es liege ihnen aber fern, die Rechte der Arbeiter zu verkürzen. Wünsche ihrer Arbeiter würden sie auch in Zukunft gewissenhaft prüfen. Jetzt aber könnten sie nicht mehr bewilligen, als sie bereits vor dem Streik getan. Immerhin braucht man die Hoffnung auf einen vielleicht nicht zu fern liegenden Friedensschluß nicht völlig aufzugeben, da auf beiden Seiten nicht zu unterschätzende Strömungen vorhanden sind, die entweder den Krieg nur ungern mitmachen oder einen baldigen Frieden herbeiwünschen. So hat eine größere Firma, die vorwiegend Elektrizitätsartikel herstellt, sich augenscheinlich nur ungern zu der vom Arbeitgeberverbande dekretierten Aussperrung entschlossen und dem Anschlage, der diese ankündigt, den Zusatz hinzugefügt, daß sie bedauere, zu diesem Schritt gezwungen zu sein, da das gute Einvernehmen zwischen ihr und ihren Arbeitern nicht gestört worden sei. Auch durch den Bericht im Correspondenzblatt der Gewerkschaften, der auf die verheerenden Folgen des Streiks hinweist, klingt ein gewisses Friedenssehnen:

> „Die Beteiligung der Berliner Elektrizitätswerke an den Gewaltmaßregeln kann allein Tausenden anderer Fabriks- und Gewerbebetriebe Licht und Kraft entziehen und sie zur Stillegung zwingen. Wer will hier vermittelnd eingreifen, um diese Folgen abzuwenden? Die Gemeinde- und Staatsbehörden erblicken ihre Aufgabe darin, den aussperrenden Unternehmern durch die Stellung von Streikbrechern beizuspringen. Diese Parteinahme erbittert die Arbeiter derart, daß eine Branche nach der andern in den Solidaritätsstreik tritt. Sie erreicht also nur die gegenteilige Wirkung, indem sie den Brand schürt."

Wie alle die großen Arbeitskämpfe der letzten Zeit, so wird auch dieser von den Arbeitern mit musterhafter Ruhe und Besonnenheit geführt. Ueberall tritt eine unbedingte Disziplin, unbedingtes Vertrauen der Arbeiter zu ihren Führern zutage. Das Verhalten der Arbeiter in diesen großen Wirtschaftskämpfen ist das beredteste Zeugnis für die erzieherische Wirkung der Organisation, das überzeugendste Gewicht zu gunsten einer freiheitlichen Gestaltung des Koalitionsrechtes.

Die Berliner Straßenbahner, soweit sie im Transportarbeiterverband organisiert sind, haben in einer gut besuchten Versammlung im Gewerkschaftshause sich mit ihren Lohnverhältnissen beschäftigt. Angesichts der Lebensmittelverteuerung sei mit den jetzigen niedrigen Löhnen nicht mehr auszukommen. Vorläufig sprach sich die Versammlung nur im Prinzip für den Eintritt in eine Lohnbewegung aus. Die Forderungen sollen zunächst noch im engeren Kreise ausgearbeitet werden. Im übrigen könne man es nur machen wie bisher, daß man mit Forderungen einfach über Nacht an die Direktion herantrete. Die Versammlung nahm eine Sympathieresolution zugunsten der ausgesperrten Arbeiter der Elektrizitätswerke an, bei welcher Gelegenheit die Bemerkung gemacht wurde, daß, wenn jetzt auch der Strom von „oben" nicht versagt habe, er vielleicht einmal von „unten" versagen könne. Die meisten Straßenbahner gehören zwar dem von der Direktion begünstigten Verein der Straßenbahner an, doch haben bei der letzten Vertrauensmännerwahl die „Verbändler" über die „Vereinler" mit 2905 gegen 1838 Stimmen gesiegt. Es scheint auch hier zu gären.

Der Kampf in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie ist nun entbrannt. In Gera haben in vier Webereien von 1095 beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen 917 das Arbeitsverhältnis zum 31. dieses Monats gekündigt, nachdem die Unternehmer erklärt haben, sich wegen des neuen Lohntarifs auf keine weiteren Verhandlungen einlassen zu wollen. Die Forderungen der Arbeiter haben wir in der letzten Nummer (Sp. 14) mitgeteilt. Dem zu

erwartenden Streik dürfte die **Aussperrung** der Arbeiter sämtlicher Ringfirmen folgen, da die Mitglieder des sächsisch-thüringischen Weberverbandes durch Konventionalbeschluß verpflichtet sein sollen, bei Arbeitseinstellungen in einer oder einigen Fabriken die Sperrung aller Betriebe zu verfügen, wenn die Arbeit nicht bis zu einem bestimmten Tage wieder aufgenommen wird. Die Bewegung der Arbeiter wird vom Textilarbeiterverband geleitet; sie erstreckt sich auf Gera, Greiz, Ronneburg und die sächsischen Fabrikorte Reichenbach i. Vogtl., Elsterberg, Mylau und Netzschkau. Die bedeutendsten Betriebe finden sich in Gera mit 25 großen Webereien. Es gärt aber auch in den sächsischen Fabrikstädten Crimmitschau und Werdau, sogar in Leipzig, sowie in der Stickereiindustrie in Plauen i. Vogtl. Neben Lohnerhöhung spielt der **Zehnstundentag** eine Rolle. In Betracht kommen 20 000 Weber und Weberinnen. Sollten die Webereien stillgelegt werden, so würden auch ca. 15 000 Färbereiarbeiter in Mitleidenschaft gezogen werden. Endlich hat auch der Verein der Lohnschiffchenstickmaschinenbesitzer, welcher über 2000 Maschinen und 5000 Arbeiter beschäftigt, beschlossen, nächsten Sonnabend sämtlichen Arbeitern zu kündigen und die gesamten Betriebe am 28. Oktober einzustellen.

Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung hat im letzten Jahre das deutsche Holzgewerbe zahlreich zu verzeichnen, eine Tatsache, die besonders angesichts der gegenwärtigen Unzahl von Streiks und Aussperrungen von Belang ist. Die steigende Zahl der Einigungen beweist, daß ihr Nutzen auf beiden Seiten immer mehr geschätzt wird. Von 38 im Jahre 1902 und 252 im Jahre 1903 stieg die Zahl der friedlichen Lohnbewegungen im Jahre 1904 auf 468. In nur 53 Fällen handelt es sich um Abwehrbewegungen, in 415 aber um solche zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen. Eine dieser friedlichen Bewegungen (in Breslau) umfaßte 400 Betriebe. Beteiligt waren an diesen Lohnbewegungen 32 435 Arbeiter; da ein Angriffstreik im vergangenen Jahre durchschnittlich 22 Tage dauerte, so läßt sich berechnen, welcher Verlust an Arbeitstagen und entgangenem Arbeitsverdienst durch diese friedlichen Vereinbarungen verhütet worden ist. Ebenso sind die Unternehmer vor großem materiellen Schaden bewahrt worden. Man erwäge, daß in den 361 Lohnkämpfen der gleichen Epoche insgesamt 417 215 Arbeitstage verloren gingen, deren Wert für die Arbeiter allein 1 802 537 *M.* betrug, wozu jedoch 1 119 475 *M.* Unterstützungen für 20 000 Arbeitslose kamen.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der elsaß-lothringischen Gewerbeinspektion für 1904

enthält wiederum reiches Material insbesondere hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Einflüsse, der Frauen- und Kinderarbeit, der Betriebsunfälle. Bei fünf Thomasschlackenmühlen, einer in Lothringen sehr im Aufblühen begriffener Branche, fanden unter 237 Arbeitern 48 Erkrankungen der Atmungsorgane von zusammen 523 tägiger Dauer, sowie 3 Todesfälle an Lungenentzündung, und dies alles bei einem Arbeiterwechsel von 126 % statt. Immerhin ist der Gesundheitszustand gegen das Vorjahr besser geworden. Uneingeschränkt gilt dies von den Fayence- und Porzellanfabriken dank größerer Fürsorge für Staubabsaugung, Reinlichkeit und Kürzung der Arbeitszeit auf 9 bis 9½ Stunden. Gleiches ist von den Buchdruckereien und Steinbruchbetrieben zu berichten. Hingegen verhielten sich verschiedene Steinhauereien ablehnend und auch bei Bäckereien mußte energisch vorgegangen werden. Von Glashütten und Hochöfen sind günstige Wahrnehmungen registriert; die gut eingerichteten Bade- und Wascheinrichtungen wurden viel und gern benutzt. In einer Thomasschlackenmühle, deren Einrichtung zu wünschen übrig ließ, meinte allerdings der Betriebsleiter:

„Es wäre viel besser, wenn sich die Arbeiter nach Feierabend nicht wüschen und säuberten, da sie sich dann genierten, ins Wirtshaus zu gehen. . . .“ (!)

Die wirtschaftliche Besserung hat durchaus angehalten; nirgends sind die Löhne gesunken, Lohnerhöhungen verzeichnen insbesondere das Baugewerbe, weniger die Fabriken. Das Wohnungswesen bessert sich nur langsam, zumal die Schlafgängerfrage bleibt brennend. Betriebsunfälle weist absolut am meisten die Eisenindustrie, relativ das Baugewerbe auf, bei dem die wilde Konkurrenz der Bauunternehmer mitspielt. Dieser Stand zeichnet sich überhaupt durch wirtschaftliche und soziale Rückständigkeit aus, insbesondere gilt dies für die aus dem Arbeiterstande stammenden Unternehmer, die sich meist als Zwischenmeister emporarbeiten. In anderen Branchen steht es besser. Den Arbeitern wird wegen der Befolgung der Arbeiterschutzbestimmungen ausnahmsweise einmal Lob gespendet. Wenn sich trotzdem noch grobe Fahrlässigkeit zeigte, so spielen da zum großen Teil andere Faktoren mit:

„Ein Arbeiter wurde gerichtlich mit sechs Wochen Gefängnis bestraft, weil er aus Fahrlässigkeit beim Ingangsetzen des Aufzugs an einem Hochofen einen tödlichen Unfall eines Mitarbeiters herbeigeführt hatte. Die Strafe war durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt und war so niedrig bemessen, weil diese verantwortungsvolle Arbeit, die nur zwei automatische Handgriffe erfordert, in zwölfstündigen Tag- und Nachtschichten und alle 14 Tage in einer 24 Stunden dauernden Wechselschicht ausgeführt wird. Bei der geringsten Unachtsamkeit infolge Uebermüdung oder auch Ermattung durch die Hitze und schlechte Luft in dem Maschinenraume können schwere Unfälle entstehen.

Hier ist nicht der übermüdete Arbeiter, sondern der rücksichtslose Unternehmer der Schuldige. Die lange Arbeitszeit ist freilich schwer zu ändern, weil sie für diese Beschäftigung noch nahezu in ganz Deutschland gang und gäbe ist.

Gegen die Vorschriften zum Schutz Jugendlicher wurden wieder 60 Verstöße in 45 Anlagen vermerkt; Arbeitsbücher-Verzeichnisse usw. gaben ebenfalls vielfach Anlaß zu Beanstandungen. Insbesondere in Schank- und Gastwirtschaften — zumal in großen Hotels — wurden junge Leute oft bis in die frühen Morgenstunden hinein beschäftigt. „Vergehen dieser Art sind schwer festzustellen, da die betreffenden jungen Personen, meist Lehrlinge, sich nicht getrauen, etwas zu sagen, aus Furcht, ihre Stellung zu verlieren.“ Recht resigniert spricht der Bericht sich über die Unmöglichkeit, die Beschäftigung „eigener“ Kinder zu kontrollieren, aus. Immerhin wirkt das bloße Bestehen des Gesetzes günstig. Erfolgreiche Tätigkeit entwickelt auf diesem Gebiet die „Genossenschaft zur Fürsorge für die aus den Elementarschulen in Metz entlassenen Zöglinge“. — Die Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen hat sich im Betriebsjahr nicht unwesentlich vermehrt (von 670 auf 739), insbesondere in Konservenfabriken. Verstöße der Arbeitgeber gegen die gesetzlichen Vorschriften waren seltener, dagegen mehrten sich die Bitten um Zulassung von Ueberarbeit. Die unteren Verwaltungsbehörden waren etwas zu freigebig mit der Gewährung.

„Bisher erhielt der Gewerbeaufsichtsbeamte erst am Ende des Jahres Kenntnis von den durch die unteren Verwaltungsbehörden ausgestellten Bewilligungen, so daß er nicht in der Lage war, dieser Frage die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Um demselben Gelegenheit zu geben, die erforderliche Kontrolle auszuüben, nötigenfalls durch sofortiges Eingreifen auf eine Beschränkung von nicht völlig begründeten oder die Gesundheit der beteiligten Arbeiterinnen gefährdenden Ueberarbeitsbewilligungen hinzuwirken, hat das Kaiserliche Ministerium im Berichtsjahr angeordnet, daß dem Gewerbeaufsichtsbeamten von jeder Ausnahmebewilligung, die gemäß § 138 a oder § 139 Gewerbeordnung erteilt wird, alsbald Mitteilung zu machen ist.“

Die Inhaber der Konfektionsgeschäfte behaupten, es sei unmöglich, den neuen Bestimmungen des Gesetzes nachzukommen.

Schwere Verstöße gegen die Vorschriften über Lohnabrechnung und Lohnzahlung werden aus dem Baugewerbe gemeldet.

„Die Arbeiter werden in ihrem Kündigungsrecht fast durchgängig dadurch beeinträchtigt, daß sie ihren Lohn nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht sofort ausgezahlt erhalten, sondern bis zum nächsten Zahltage warten müssen; sie sind dadurch an die Arbeitsstelle gebunden, während sie selbst auf Grund des Arbeitsvertrages jeden Augenblick entlassen werden können.“

Auch das Trucksystem ist weit verbreitet, in einem besonders krassen Fall ging es von einem Schachtmeister aus. Auch in anderen Branchen gab es viel Ungesetzlichkeit, so insbesondere auch hinsichtlich der Arbeitsordnungen. Etwas vermehrt haben sich die Arbeiterausschüsse, denen die Arbeiter sehr sympathisch gegenüberstehen. Hingegen haben die Großindustriellen die bisherige ablehnende Haltung gegenüber diesen Einrichtungen nicht aufgegeben. Sie befürchten, daß sich in den Arbeiterausschüssen Strömungen geltend machen würden, die von Arbeiterorganisationen genährt werden, und daß die notwendige Disziplin in der Fabrik leiden würde.

Die Ausstände waren meist wenig erfolgreich für die Arbeiter, am zahlreichsten im Baugewerbe und verwandten Betrieben.

Unter den Wohlfahrtseinrichtungen wird die Errichtung eines Arbeiterinnenheims durch die Uhrenfabrik in Dreibrunnen rühmend hervorgehoben. De Wendel in Heyingen sorgt insbesondere für den Unterricht der Arbeitertöchter in allen Haushaltsfächern. Besonderes Interesse verdient das prinzipielle Urteil des Berichts über Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt:

„Die Wohlfahrtspflege wird in den Kreisen der Industriellen als ökonomisches Förderungsmittel der Industrie immer mehr erkannt. Die Arbeiter werden jedoch zur Teilnahme an der Schaffung und Verwal-

tung der entsprechenden Einrichtungen nicht herangezogen und ihnen nur sehr selten Gelegenheit geboten, sich zu einer gewissen Selbständigkeit und Selbsthilfe zu erziehen. Erst durch ein solches Mitwirken gelangen die Arbeiter zu einer richtigen Würdigung der betreffenden Einrichtungen, welche damit auch des Charakters reiner Wohltätigkeitsveranstaltungen entkleidet werden Gerade die höher stehende, leistungsfähigere Arbeiterschaft will nicht Wohltaten sondern soziale Gerechtigkeit. Die in den meisten Fabriken von Amts wegen betriebene Wohlfahrtspflege kann daher oft nicht gedeihen oder wird von den Arbeitern keineswegs dankbar entg gengenommen. Dies gilt insbesondere gegenüber den Pensionskassen, deren Statuten und Verwaltung nur allzu häufig den Zweck verfolgen, die Arbeiter zu binden, wie dies bereits in früheren Berichten ausgeführt wurde. Gegen derartige Kassen, deren Kosten meistens auf den Empfänger mittelbar und unmittelbar abgewälzt werden, machte sich eine zunehmende Opposition bemerkbar."

Wenig allgemein Interessantes bringen die Berginspektionsberichte; sie konstatieren eine langsame Besserung der Lohnverhältnisse und einen teilweisen Rückgang der freilich besonders im Bezirk Diedenhofen immer noch sehr hohen Unfallziffer.

Gute Erfolge hat nach dem Saargemünder Berichte die auf verschiedenen Steinkohlenbergwerken eingeführte Institution der Vertrauensmänner. — Recht schlecht sind in diesem Revier die gesundheitlichen Verhältnisse: Bei einer mittleren Belegschaftsstärke von 8769 Arbeitern waren einschließlich der Unfälle 6012 Krankheiten zu verzeichnen. Glücklicherweise sind Fälle von Wurmkrankheit nur ganz vereinzelt (12) vorgekommen und auch dann nur bei Neueingestellten. Nichtschulpflichtige Kinder unter 16 Jahren wurden hier 16 beschäftigt. Gut werden die sanitären Maßnahmen in den Schichten genannt. — Aus Diedenhofen wird eine besonders lebhafte Nachfrage nach Arbeitskräften gemeldet, die sich im Verhältnis der freiwilligen Kündigungen zu den Entlassungen ausdrückt: 6456 : 274. Lebhaft wie immer ist der Häuserbau durch Arbeitgeber.

Kaufmännische Petitionen. In den kaufmännischen Verbänden herrscht gegenwärtig eine rege Bewegung, in Eingaben an den Bundesrat, das Reichsamt des Innern und den Reichstag eine Verbesserung der Lage der Gehilfen zu fordern. Besonders beziehen sich diese Wünsche auf die Sonntagsruhe und die Regelung der Arbeitszeit in Kontoren. Allen voran ist hier der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband gegangen. Aber mehr und mehr stellen sich die anderen Verbände ihm zur Seite. So fordert der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der 114 Vereine mit etwa 95 000 Mitgliedern — darunter auch tausende von Prinzipalen — umfaßt, vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, nachdem sich in 13jähriger Praxis die teilweise Sonntagsruhe bewährt und die zugelassene Arbeitszeit teils durch Ortsstatute, teils durch freiwillige Entschließung der Geschäftsinhaber schon viele Einschränkung erfahren hat. Die völlige Sonntagsruhe liege im Interesse der Prinzipale ebenso wie der Angestellten und bringe, wenn überall eingeführt, keinerlei wirtschaftlichen Nachteil, weil niemand bloß wegen der fehlenden Kaufgelegenheit am Sonntag seinen Bedarf irgendwie einschränken werde. Es werde eben dann der Einkauf an den Werktagen erfolgen. — Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Sitz Leipzig, bittet den Bundesrat, den Beschluß des Beirats für Arbeiterstatistik, es sei die Arbeitszeit der Kontorangestellten gesetzlich zu regeln, zur Ausführung zu bringen, und zwar werden „im Interesse der Gesundheit, des Familienlebens, der Fortbildungsmöglichkeit der deutschen Kontorangestellten und somit des Handels überhaupt" folgende gesetzliche Bestimmungen gewünscht:

1. Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. 2. Höchstarbeitszeit von 9 Stunden täglich (und Kürzung der Sonnabendsarbeitszeit) mit Geschäftsschluß im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr. Mindestens 2stündige Mittagspause, bei freier Station 1 1/2stündige. Bei sogenannter englischer Arbeitszeit Höchstarbeitszeit von 8 Stunden und 1stündige Mittagspause. 3. Für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge zum Zwecke der Fortbildung bezw. Besuch von Schulen bis zum vollendeten 18. Jahre, sowie für weibliche Personen Minderung der Arbeitszeit um 1 Stunde täglich. 4. Möglichste Vermeidung der Ausnahmen von der Höchstarbeitszeit und dem Geschäftsschluß. 5. Früherschluß an Sonnabenden. 6. Gesetzliche Festlegung eines Sommerurlaubs von 14 Tagen. 7. Entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 139g, 139h und 139i G.O. 8. Einführung von Handelsinspektoren. In diese Reformvorschläge sind Prokuristen und Handlungsreisende einbegriffen.*)

Auch der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte, Sitz Berlin, verlangt die neunstündige Arbeitszeit für Kontorangestellte.

Die Gewerbeinspektion in Oesterreich 1904. Aus Wien wird uns geschrieben: Dem kürzlich erschienenen Berichte des Gewerbe-Inspektorats ist zu entnehmen, wie wirkungslos die Arbeiterschutzgesetze in Oesterreich geblieben sind. Alljährlich wiederholen sich die Klagen der Aufsichtsbeamten in ihren Berichten über die Nichtbefolgung ihrer Maßnahmen. Zum Teil trägt auch die ungenügende Zahl der Aufsichtsorgane die Schuld an diesem Uebelstande. Insgesamt wurden von den 101 768 bestehenden Betrieben bloß 21 173 besichtigt, die 893 463 Personen beschäftigen. Gesetzwidrig beschäftigt wurden 1367 Personen. Uebertretungen der gewerbegesetzlichen Bestimmungen kamen nach jeder Richtung vor; am häufigsten mußten jedoch Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter getroffen werden. Die Ueberfüllung der Arbeitsräume ist nicht selten, ebenso sind Uebertretungen des Sonntagsruhegesetzes und der Vorschriften über die Arbeitspausen sehr zahlreich. — Ausführlich behandelt sind in dem Berichte ferner die speziellen Berufskrankheiten, zu deren Bekämpfung noch sehr wenig geschieht. Der Umstand, daß die Gewerbeinspektoren die entsprechenden Maßnahmen nicht selbst treffen können, um die erhobenen Uebelstände zu beseitigen, sondern bloß die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde zu erstatten haben, trägt dazu bei, daß die gewerbegesetzlichen Bestimmungen von den Unternehmern häufig nicht beachtet werden.

Arbeitsnachweis.

Die VI. deutsche Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeber tagte am 15 September zu Bremen unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten Menck-Altona. Das Kaiserlich Statistische Amt hatte einen Vertreter entsandt, obgleich es sich auf dieser Tagung bekanntlich nicht um die beste Art der Arbeitsvermittlung, sondern um ihren Mißbrauch zu Kampfzwecken und um Beratungen über wirksame Bekämpfung der Lohnbewegungen handelt. Thielkow-Hamburg führte aus, daß der Arbeitsnachweis im Verhältnis zu den bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen nicht genügend gepflegt sei. Es beständen 1330 Arbeitgebervereine (? wirtschaftliche Verbände von Unternehmern bestehen vielleicht in jener Zahl d. Red.) aber nur 246 Unternehmernachweise. Die übrigen Nachweise seien von Arbeitnehmern eingerichtet (177 Gewerkschaftsnachweise) oder kommunale (185) oder gemeinnützige (53) oder paritätische (25 ?)*) Die Arbeitgebernachweise seien in der Art zu führen, daß sie ein großes Ganzes bildeten, „um eintreten zu können in den Kampf für einen Kollegen oder insgesamt für die Arbeitgebersache." Zu einer großen Macht werde eben der Arbeitgebernachweis durch die Zentralisation. Dieses Referat ist ein neues Zeichen dafür, daß die Bewegung, die Arbeitsnachweise zu Kampforganisationen auszugestalten, unter den Arbeitgebern ebenso sehr wie unter Arbeitern ständig wächst, und damit die Ausbreitung der in Aufschwung begriffenen städtischen, gemeinnützigen und der paritätischen Arbeitsnachweise gehemmt wird. Angeregt wurde eine Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, die der Verein deutscher Arbeitgeberverbände errichten solle. In einem Vortrage über Streiks und Aussperrungen kam der Vortragende Dr. Grabenstedt zu dem Schluß, daß die Zentralberufsorganisation der Arbeitgeber den Abwehrkampf nur dann erfolgreich führen könnte, wenn sie sich entschlössen: ein einheitliches Aussperrungssystem für ihre ganz Deutschland umfassenden Berufsorganisationen zur Durchführung zu bringen. Das prozentuale Aussperrungssystem erscheine dazu geeignet, während die A-B-C-Aussperrung nach Menck die Wahrscheinlichkeit des Erfolges für sich habe. Der Chefredakteur der Arbeitgeberzeitung Freiherr von Reiswitz-Hamburg entwickelte in seinem Referat „taktische Fragen" die in den letzten Leitartikeln gekennzeichneten Gedanken. Beachtenswert ist, daß seine Leitsätze, die den Arbeitgebervereinigungen das Verhandeln mit den Arbeiterkoalitionen empfehlen, einstimmig angenommen würden.

Ausbau des Arbeitsmarkts von Reichs wegen. Mit der Frage des staatlichen Ausbaues des Arbeitsmarktes beschäftigt sich ein

---

*) Die Vorschläge des Beirats (Protokoll vom 5. Juli, Carl Heymann) gehen bekanntlich auf 11stündige Minimalruhezeit, Gewährung einer Mahlzeitpause von mindestens 1 1/2 Stunden (bei 8stündiger Beschäftigung 1/2 Stunde). Diese Bestimmungen finden bei Arbeiten, die das Verhüten des Verderbens von Waren bezwecken, bei Inventuraufnahmen, Neueinrichtungen und Umzügen, sowie an jährlich höchstens 30 Tagen keine Anwendung; auch sind Prokuristen und Reisende ausgeschlossen.

*) Diese Zahlen sind falsch. Für das tariflich geregelte Buchdruckgewerbe bestehen allein 45 paritätische Arbeitsnachweise. D. Red.

Artikel vom Oberlandesgerichtsrat Rob. Schmölder (Hamm) in Nummer 19 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung". Der unaufhörliche Zuzug von Arbeitskräften nach den großen Hauptstädten des Landes ist, wie der Verfasser ausführt, im wesentlichen darin begründet, daß dem Arbeiter, der stellenlos geworden ist, oder der sich verändern, verbessern will, der Ueberblick über die auswärtigen Arbeitsgelegenheiten fehlt. Er weiß nur das eine: In der Großstadt sind die Arbeitsgelegenheiten auf allen Gebieten am zahlreichsten. Da gibt es dann für eine große Zahl zugezogener Arbeiter arge Enttäuschungen; die Notwendigkeit, den Ueberfluß wieder zurückzubesorgen, hat mehr oder weniger lange Arbeitslosigkeit im Gefolge; für viele Zugezogene erwächst in der Großstadt dauerndes Verderben. Wie ist dem abzuhelfen? Mit guten Mahnungen ist da nichts getan. „Helfen kann", so führt Schmölder aus, „einzig und allein eine Einrichtung, die jedem Arbeiter schon in der alten Heimat einen klaren Ueberblick über die Arbeitsgelegenheiten gibt, die seiner auswärts harren, d. h. der einheitliche staatliche Ausbau des Arbeitsmarkts. Hierzu bedarf es einer Behörde, die Arbeitslisten ausstellt, in denen das Bedürfnis nach Arbeitskräften aus allen Teilen des Reichs zum Ausdruck kommt und die dann wieder, geordnet nach den einzelnen Gewerben, in alle Teile des Reichs eindringen." Auf die Ausgestaltung einer solchen Einrichtung geht Schmölder im Anschluß an Verhandlungen des Reichstags vom Jahre 1884 über einen aus Arbeiterkreisen dem Reichstag zugegangenen Gesetzentwurf, sowie an die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom April d. J. über den Antrag Bodelschwingh-Pappenheim näher ein und tritt dabei insbesondere für Unterstellung der zu schaffenden Behörde unter das Postressort und Dienstbarmachung der Eisenbahnverwaltung durch billige Fahrgelegenheit für Arbeitsuchende ein. Natürlich würde die Durchführung solcher Pläne, die gleichzeitig zur Bekämpfung des Vagabundentums nutzbar gemacht werden könnten, nur Sache des Reichs, nicht der Einzelstaaten sein. Die Ausführungen Schmölders klingen daher in die an das Reich gerichtete Mahnung aus, recht bald an die hier seiner harrenden, für das gesamte Volkswohl unendlich wichtigen Aufgaben heranzutreten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Die letzte Jahresversammlung des Vereins (vom 13. bis 15. September zu Mannheim) behandelte zunächst die Typhusbekämpfung, die durch zahlreiche epidemische Typhusausbrüche der letzten Jahre, sowie durch die Typhusfälle in Südwestafrika in den Vordergrund gerückt ist. Oberarzt Dr. v. Drigalski-Kassel behauptete, daß eine Ansteckung nur durch den Mund erfolge. Insofern böten weder kräftige, gesunde Konstitution noch günstige Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse eine Gewähr gegen Erkrankung. Wasser und Milch seien die Träger des Bazillus. Zur Verhütung der Massenaussaaten des Bazillus, also epidemischer Typhusausbrüche, sei der Erlaß von Verordnungen erforderlich, die eine einwandfreie Wasserversorgung der Molkereien und Milchhandlungen, die Sauberkeit in der Milchbehandlung und die Entfernung darmkranker Personen aus diesen und ähnlichen Geschäften (Bierverleger usw.) gewährleisten; Kanalisierung und Flußreinigung seien, wie Gelsenkirchen lehre, in erster Linie zu beachten. Sehr wichtig sei auch die weiteste Ausgestaltung der Ermittelung über Typhusausbrüche; die Schulen müßten sich an der Aufklärung beteiligen, nicht minder das Vereinswesen und die Presse (Dr. Springfeld-Arnsberg). In der zweiten Sitzung besprachen die Sanitätsräte Dr. Schmidt-Bonn und Dr. Kabierske-Breslau die Bedeutung öffentlicher Spiel- und Sportplätze für die Volksgesundheit. Die Tätigkeit der Schulärzte wurde dabei gebührend anerkannt. In Weimar sei man schon soweit gegangen, daß auch für die letzte Dorfschule der Schularzt eingeführt sei. Der Wert der Tätigkeit der Schulärzte gehe daraus hervor, daß in Stuttgart im Jahre 1903 fast ein Siebentel aller Schulkinder schlecht ernährt und 47,2 % rachitisch waren. In München betrug der Prozentsatz der rachitischen Kinder 34,7, in Magdeburg 16,5 usw. Die soziale Notlage der Eltern sei daran nicht allein schuld. Auch in den Schulen, die von den Kindern besser situierter Eltern besucht würden, zeige sich ein ziemlich erheblicher Prozentsatz kranker Kinder, namentlich blutarmer. Das unzweckmäßige Schulsystem und die geringe Gelegenheit, sich in frischer Luft zu bewegen, trage die Hauptschuld. Die Pflege geeigneter Leibesbewegung und Leibesübung sei grundlegend für die gesamte Lebensfülle des Individuums. Der Sucht mancher städtischer Bauverwaltung, jeden freien Platz mit umgitterten Schmuckanlagen zu bedecken, müsse entgegengetreten werden. Oberbaurat Klette-Dresden gab Ratschläge über die zweckmäßigste Errichtung der zu schaffenden Spiel- und Sportplätze. Da, wo eine Stadtgemeinde ein größeres Waldgebiet als Stadtwald eingerichtet habe, sei eine mit Wald umgebene Fläche mit besonders weiten Abmessungen empfehlenswert, um größere Jugendfeste im Freien abzuhalten. Für die nicht mehr schulpflichtige Jugend müßten möglichst große Rasenflächen nahe der Stadt eingerichtet werden. Stadtschulrat Dr. List-Mannheim regte eine Konferenz zur Klärung all dieser schultechnischen Fragen an. Gegen die umfangreiche häusliche Arbeit sprach Professor Griesbach-Mülhausen. Der Nachmittag müsse schulfrei bleiben. Oberbürgermeister Dr. Beutler bestritt, daß die Jugend in den Großstädten von den Rasenplätzen vertrieben werde, das Gegenteil sei der Fall (?). Auch die Wohnungsdichtigkeit sei nicht so groß. Die Jugendspiele hätten gerade bei den höheren Schulen ihren Anfang gemacht. Er warne vor zu weit gehenden Anforderungen. Weiter wurde eine Resolution angenommen:

„Der Deutsche Verein für Volksgesundheit sieht in der Schaffung von Volksbrausebädern eine Mindestforderung, die in hygienischer Beziehung gestellt werden muß. Er empfiehlt jedoch daneben auch die Schaffung von Schwimmhallenbädern und hält die dagegen erhobenen hygienischen Bedenken bei einigermaßen vorsichtiger Handhabung nicht für begründet."

Ueber Müllbeseitigung und Müllverwertung wurden die bekannten Vorschläge erneuert, den Müll schon im Haushalte in Speisereste, gewerbliche Abfälle und Asche nebst Kehricht zu teilen und diese einzeln zu beseitigen beziehungsweise zu verwerten. Das Idealste vom hygienischen Standpunkt aus sei die Verbrennung der wertlosen Teile, die mit Einführung der Gasfeuerung an Stelle der Kohlenfeuerung wahrscheinlich immer leichter möglich werde. Im übrigen seien aber auch die hygienischen Bedenken gegen die Aufbringung des Mülls auf Oedländereien usw. übertrieben, wie der Leipziger Scherbelberg und anderes zeige. Geheimer Medizinalrat Dr. Roth-Potsdam legte in 60 Leitsätzen die sämtlichen Zweige der Gesundheitspflege dar, die von den Organen der Selbstverwaltung in größeren Bezirken sowohl wie in Gemeinden, ferner von Krankenkassen, Lebensversicherungsgesellschaften, Arbeitervertretungen, Innungen, Berufsgenossenschaften usw. eine wirksame Förderung erfahren könnten. Eine stattliche Reihe von Besichtigungen (Schlachthöfe, Volksküchen, Schulen, Turnhallen, Wöchnerinnenasyle, Pumpwerke, Hafeneinrichtungen, Straßenbahndepots, Elektrizitäts- und Gaswerke) erhöhten den Wert der Tagung.

Bedauerlich ist es, daß die Städte in der Regel nur Bürgermeister oder Magistratsvertreter zu solchen wissenschaftlichen Kongressen entsenden; ebenso nötig, ja meist noch nötiger wäre es, auch Stadtverordnete zu deputieren, damit die hygienischen Maßnahmen, die von der Stadtvertretung angeregt werden, auch mit dem nötigen Verständnis und Wohlwollen in der Stadtverordnetenversammlung selbst aufgenommen werden.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Der Neunstundentag in den Eisenbahnwerkstätten macht erhebliche Fortschritte. Nachdem erst kürzlich der bayerische Verkehrsminister ihn für seine Betriebe einzuführen beschlossen und eine entsprechende Anordnung für den 2. Oktober 1905 erlassen hat, wird jetzt auch in den württembergischen Eisenbahnwerkstätten der 9½stündige Arbeitstag in den Neunstundentag umgewandelt. Auch Baden soll in nächster Zeit mit dem Neunstundentag folgen. Es handelt sich offensichtlich um ein übereinstimmendes Vorgehen der süddeutschen Bahnverwaltungen. Ob Preußen sich nun zum gleichen Schritt entschließen wird? Im Reichsbetriebe, und zwar auf der kaiserlichen Werft zu Danzig verfährt man gegenteilig und wandelt den Achtstundentag wieder in einen Zehnstundentag um, hoffentlich nur vorübergehend unter dem Druck dringlicher Arbeiten.

Eine Erkrankungsstatistik der österreichischen Bahnarbeiter wurde von der k. k. statistischen Zentralkommission veranstaltet. Die im Aprilheft der „Statist. Monatsschrift" mitgeteilten Zahlen lassen die Lage der Bahnarbeiter in ungünstigem Lichte erscheinen. In den sieben Jahren seit 1897 erkrankten 48 % der Kassenmitglieder. Rechnet man die mehrfachen Erkrankungen einzelner mit hinzu, so ergeben sich 72 % gegenüber 47 % bei den übrigen Arbeitern. Auf 1 Kassenmitglied entfielen bei den Eisenbahnern 13,60, bei den sonstigen Arbeitern 8,39 Krankheitstage. Am un-

günstigsten steht es in Innsbruck. Ueber die Krankheitsursachen hören wir:

Es gab auf je 100 Mitglieder:

	Erkrankungsfälle	Krankheitstage	Durchschnitt-Krankheitsdauer in Tagen
Erkrankungen der Verdauungsorgane .	15,30	194,6	13
Infektionskrankheiten	14,90	281,0	16
Krankheiten des Blutes und verwandte .	12,00	211,7	17
Krankheiten der Atmungsorgane . . .	9,52	186,6	20
Verletzungen	8,94	228,5	25.

Langwierig waren insbesondere Nervenleiden, die eine Behandlungsdauer von durchschnittlich 26 Tagen erforderten. — Nach Berufsgruppen geordnet ergibt sich folgendes Bild:

	Erkrankungen auf je 100 Mitglieder	Krankentage auf je ein Mitglied	Durchschnittliche Dauer eines Erkrankungsfalles	Durchschnittlicher täglicher Krankenstand
Kanzleipersonal	41,94	10,4	24,7	6,73
Maschinenpersonal . . .	89,40	17,5	19,6	5,58
Zugbegleitungspersonal .	77,02	15,7	20,4	5,6
Stationspersonal . . .	74,89	13,1	17,5	4,79
Streckenpersonal	57,66	11,2	19,5	5,35
Werkstättenpersonal . . .	112,87	20,8	17,9	4,98
Gesamtpersonal	71,75	13,6	—	3,72.

Der Tuberkulose am meisten ausgesetzt erscheint das Bureaupersonal — was zum Teil auf unhygienische Lokalverhältnisse schließen läßt. Die Sterblichkeit ist hier 6,38 pro Mille, bei den übrigen Berufen nur 4,09 bis 5,24. Die notwendige Ergänzung dieser Daten durch eine Sterblichkeitsstatistik vermißt man leider.

Wohnungswesen.

Der sechste Verbandstag deutscher Mietervereine,

der am 30. September und 1. Oktober gegen 50 Delegierte in Kassel vereinte, bot zunächst einen Ueberblick über die Aufgaben der Vereine. Oberlehrer Sandrock-Kassel stellte dabei für die Wohnungsreform vier Gesichtspunkte auf: 1. daß genügende Wohnungen für die verschiedenen Gesellschaftsklassen, entsprechend deren Bedürfnissen, vorhanden seien; 2. daß die Wohnungen den modernen hygienischen und sittlichen Anforderungen entsprechen; 3. daß der Preis ein angemessener sei, und 4. daß die Rechte zwischen Vermietern und Mietern gleichmäßig und angemessen verteilt seien. Mit diesen Zielen bewiesen die Mietervereine, daß sie keine einseitigen kleinlichen Interessen verfolgten. Eine Rede von Pfarrer D. Naumann über die Wohnungsnot unserer Zeit bildete den Höhepunkt der Tagung. Die psychologischen, hygienischen und sittlichen Wirkungen der Wohnungsnot, des Lebens in gedrängter Enge, die Naumann statistisch greifbar vorführte und auf ihre ökonomischen Ursachen zurückführte, müßten, so forderte er alsdann, durch bodenreformerische Politik bekämpft werden. Naumann empfahl die Steuer nach gemeinem Wert, Wertzuwachssteuer, gemeindlichen Bodenerwerb, billigen, ausgedehnten Vorortverkehr und Förderung der gemeinnützigen Baugenossenschaften. Freilich, der genossenschaftliche Geist in unserem Volke sei schwach, und auch die Mietervereine müßten mehr leisten, um die Konsumenteninteressen gegenüber den Hausbesitzerorganisationen zu vertreten, eventuell durch einen Mieterstreik. Die gesamte Konsumentenorganisation liege noch im Argen, weil die Sozialdemokratie, die doch die Massen in der Hand habe, nach dieser positiven Richtung ihre Aufgaben bisher vollkommen vernachlässige. Die Fortschritte der Mietervereine bestehen, wie der nächste Vortragende Hotzfelder ausführte, im Anschluß von 8 neuen Vereinen an die vorhandenen 33, die Mitgliederzahl aber ist noch minimal. Die Wohnungsgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten beleuchtete Redakteur Hähnecke-Steglitz. An der Spitze der Reformen stände Hessen, Preußen bleibe weit zurück. Die schließliche Lösung der Wohnungsfrage müsse freilich von den Gemeinden erwartet werden. Den preußischen Wohnungsgesetzentwurf erörterte Sandrock. Die Debatten darüber endigten mit dem Beschlusse:

„Wenn auch der von der preußischen Staatsregierung vorgelegte Wohnungsgesetzentwurf zu manchem berechtigten Bedenken Anlaß gibt und noch der Ergänzung bedarf (insbesondere in bezug auf eine Erweiterung des Enteignungsrechtes), so erscheint er doch als eine geeignete Grundlage für ein Wohnungsgesetz.

Der 6. Verbandstag der deutschen Mietervereine richtet an die preußische Staatsregierung und den Landtag die Bitte, auf dieser Grundlage nunmehr den Erlaß eines Wohnungsgesetzes baldigst herbeizuführen, hält aber nach wie vor ein Vorgehen des Reiches auf dem Gebiete des Wohnungswesens für notwendig.

Hauptträger der Wohnungsreform werden ohne Zweifel die Gemeindeverwaltungen sein müssen, daher ist dringend zu fordern, daß das Uebermiegen der Hausbesitzerinteressen in den Gemeindeverwaltungen durch eine entsprechende Aenderung des Wahlrechts beseitigt wird."

Der nächste Verbandstag soll in Leipzig stattfinden.

Das wenig bedeutungsvolle Bild, das diese Verbandstagung wiederum von den Erfolgen der Mieterorganisation lieferte, erweckt Bedauern und fordert zu einer gründlichen Erörterung der Ursachen dieser Erscheinung heraus. Von diesem Gesichtspunkte aus geben wir einem praktischen Kenner der Mieterbewegung das Wort zur Frage, wenn wir auch in der pessimistischen Beurteilung der Mieter- sowie der Hausbesitzerorganisationen nicht so weit gehen, wie Herr Arens. Seine Ausführungen lauten folgendermaßen:

Der Mißerfolg der Volksmietervereine.

Vor einiger Zeit ging die Meldung durch die interessierte Presse, der Düsseldorfer Mieterverein sei in die Düsseldorfer Ortsgruppe des Bundes der deutschen Bodenreformer aufgegangen. Für mich bildet diese Nachricht den Abschluß einer langen Reihe von Beobachtungen, die ich als Mitbegründer- und Vorstandsmitglied dieses Vereins und nach meinem Scheiden von Düsseldorf als Freund dieses Vereins und Interessent der gesamten Mietervereinsbewegung angestellt habe. Um das Resultat dieser Beobachtungen gleich vorweg zu nehmen: ein Erfolg der heutigen Volks-Mieterbewegung ist nach den bisherigen Erfahrungen ausgeschlossen.

Der Düsseldorfer Mieterverein, der einstmals der weitaus größte dieser Vereine war, liefert dafür den Beweis. Er wurde 1898 auf Betreiben des inzwischen verstorbenen Buchbindermeisters Albert Flormann ins Leben gerufen und erreichte in ganz kurzer Zeit eine Mitgliederzahl von mehr als 2000. Alle Stände waren in seinen Reihen vertreten. Sein Bureau bildete zeitweilig die Zentralstelle für Mietsangelegenheiten aller Art in der ganzen Stadt und die Kunde von der ersprießlichen Wirksamkeit des Vereins war soweit in die Lande gedrungen, daß nach Düsseldorf versetzte höhere Beamte und Militärs sich dieser durch und durch volkstümlichen Einrichtung bedienten. Im Vorstande saßen mehrere Gymnasial-Oberlehrer, Vertreter der meisten Beamtenkategorien, ferner Delegierte der verschiedenen Arbeiterorganisationen, Handwerksmeister, Gewerbetreibende und Schriftsteller. Die bedeutendste Tat des Vereins war der Abschluß eines Mietsvertrages mit dem Haus- und Grundbesitzervereine. Dieser Verein hatte damals die Absicht, eine Reihe von Verschärfungen des Mietsvertrages durchzuführen. In den Verhandlungen zwischen einer Kommission des Mietervereins und des Haus- und Grundbesitzervereins wurde nicht allein eine Verständigung über den Mietsvertrag erzielt, es gelang auch, eine Möglichkeit des Zusammenwirkens beider Vereine in geeigneten Fragen zu schaffen. Die Vorstandssitzungen entwickelten sich nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten immer mehr zu einem kommunalen Nebenparlament und bereiteten so ein fruchtbares, erfolgreiches Eingreifen in die städtischen Verhältnisse vor. So war der Verein auf dem allerbesten Wege, eine durchschlagende Bedeutung in der Stadt Düsseldorf zu erlangen, als sich im Laufe der Zeit herausstellte, daß der Verein an „Mitgliederschwund" litt. Auf den ersten Ansturm hin waren zahlreiche Leute in den Verein eingetreten, die sich nachher nicht hinreichend genug interessiert fühlten, um die Beitragsrate von 50 ₰ zu zahlen. Damit geriet der Verein auf Abwege, die ihn in mehrjährigem Dahinsiechen zu diesem jetzt eingetretenen Ende geführt haben. An die Stelle der sozial- und kommunalpolitischen Beratungen und Arbeiten des Vorstandes traten die leidigen Agitationsaufgaben, an die Stelle der Fragen: „Wie wirken wir im Interesse unserer Mitglieder, im Interesse der Mieter?" trat die Frage: „Wie fesseln wir unsere Mitglieder an den Verein?" In den Kämpfen um seine Existenz ist der Verein dann zugrunde gegangen.

Bei anderen Mietervereinen vollzieht sich dieser Prozeß langsamer, aber seine Spuren werden nirgends hinwegzuleugnen sein. Die anderen Vereine sind nicht mit so großer Schnelligkeit zu einer bedeutenden Mitgliederzahl emporgewachsen und dementsprechend vollzieht sich ihr ganzer Entwicklungsprozeß langsamer. Aber auch in ihrer Entwicklungsgeschichte lassen sich fortgesetzt, natürlich entsprechend den verschiedenen Verhältnissen mehr oder weniger vollständig, jene Momente wahrnehmen, die den erhofften durchgreifenden Erfolg der Mietervereinsbewegung in der Gestalt von Volksvereinen vereiteln.

Das wichtigste, alles andere bei weitem überragende Moment bildet die geringe Bedeutung, die die Tätigkeit der Mietervereine für das Mietsverhältnis in greifbarer, direkt wahrnehmbarer Form hat. Die Gründer der ersten Mietervereine hatten offenbar die Schaffung eines Gegengewichts gegenüber den Haus- und Grundbesitzervereinen im Auge und glaubten, die Mieter ebenso straff

organisieren zu können, wie es die Leiter der Hausbesitzerorganisationen vermocht haben. Zwischen dem Verhältnis der Mieter zu den Mietervereinen und dem der Hausbesitzer zu den Hausbesitzervereinen besteht jedoch ein sehr großer Unterschied. Die Hausbesitzervereine sind in Wirklichkeit ja Berufsvereinigungen der Bauunternehmer und Häuserspekulanten. Die anderen Kreise der Hausbesitzer spielen dort im allgemeinen eine sehr geringe Rolle. (? D. Red.) „Macher“ der Sache sind jedenfalls die Bauunternehmer. Diese haben an der Durchführung der Geschäfte, die den Hausbesitzervereinen nach ihrem Statut obliegen, ein sehr dringendes Interesse, das vielfach geradezu ihr Lebensinteresse ist, und in manchen Fällen ist unbestritten durch die Maßnahmen der Hausbesitzervereine besonders auf dem Gebiet der Preispolitik die Existenz manches Bauspekulanten gestützt und gerettet worden. Durch die Mietsverträge, die die Haus- und Grundbesitzervereine den Mietern aufgezwungen haben, haben sie den Mietern den größten Teil des Schutzes geraubt, den ihm der Gesetzgeber für besondere Schwierigkeiten des Lebens geschaffen hat. Die Verwaltung der Häuser, die sonst mancherlei Unannehmlichkeiten mit sich bringen kann, wird durch die absolute Rechtlosigkeit, in die sich der Unterzeichner der großstädtischen Mietsverträge heute begibt, wesentlich erleichtert. Das und noch vieles andere hat der Hausbesitzer seinem Hausbesitzerverein zu verdanken. Was aber bietet demgegenüber der Mieterverein den Mietern? In den meisten Fällen so gut wie nichts Greifbares. Auf das Greifbare aber kommt es an. Die mancherlei ideellen Vorteile, die Zurückschraubung des Uebermuts vieler Hausbesitzer in wirtschaftlich guten Zeiten, die Hemmung der Mietspreissteigerungen, das alles sind Zukunftswerte und kommen auch bei ihrer Wirkung kaum in die Erscheinung. Jedenfalls liegen die Dinge heute so, daß ein Mieter, der es versteht, seinen Hausbesitzer richtig zu „nehmen“, auf gütlichem Wege ohne Ausgaben, ohne Beteiligung an einer Vereinsbetätigung mehr erreichen kann als unter Ausnutzung auch der besten Errungenschaften der Mietervereine. Es fehlt daher den Mietervereinen das materielle Band für das Zusammenhalten der Mitglieder, und der Idealismus reicht in solchen Fällen leider noch immer nicht aus.

Gegenüber diesem mangelnden materiellen Interesse der Mieter an den Mietervereinen treten die anderen, die Entwickelung der Mietervereine schädigenden Momente zurück, obwohl auch ihnen eine *erhebliche* Bedeutung zukommt. Das ist vor allem zu sagen von der in vielen Vereinen beklagten Tatsache, daß viele, besonders aber die aus Berufsvereinen in den Vorstand der Mietervereine delegierten Vorstandsmitglieder mit anderen Arbeiten derart überlastet sind, daß sie sich der Wohnungsfrage nur nebenher widmen können. Manche Erfolge werden ferner vereitelt durch die vielen Leuten angeborene Rederwut, die in den Versammlungen dieser Volksvereine, in denen der eine den andern nicht kennt, oft nicht hinreichend gedämpft werden kann; die Behandlung der großen Fragen verliert dadurch an Gründlichkeit, die Versammlungen werden für die gut unterrichteten Mitglieder langweilig und öde. Dazu kommen noch große Geschäftsdebatten, solche über persönliche Angelegenheiten und was derlei an Schädlichem mehr ist.

Die Möglichkeit, die Ziele der Mietervereine zu erreichen, liegt nicht auf dem Gebiete der Volksvereine. Aufgabe der Mietervereine ist die schrittweise Lösung der Wohnungsfrage, die Abwehr von Schädigungen für die Mieter und die Anregung von gesetzgeberischen Maßnahmen bei der Kommune, dem Staat, dem Reich. Eine solche Aufgabe erfordert eine Unmenge stiller, aufopfernder Arbeit, die nicht in Volksversammlungen geleistet werden kann. Hätten die 21 Herren, die seinerzeit den Vorstand des Düsseldorfer Mietervereins bildeten, die ganzen sechs Jahre der Betätigung dieses Vereins in ihrer Weise, unbeeinflußt durch die Vereinsgeschäfte, für das Wohl der Mieter arbeiten können, dann hätten sie einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Verhältnisse gewonnen, auch wenn sie nur eine kleine Vereinigung gewesen wären, deren Verbindung mit der Mieterwelt nach Bedarf durch große Mieterversammlungen hergestellt worden wäre. Mietervereine sind daher nur möglich als kleinere Gruppen arbeitseifriger Freunde einer gesunden Wohnungsreform, in deren Mitte alle einschlagenden Fragen so gründlich bearbeitet werden, daß ihre Arbeiten bei gelegentlichen Mieterversammlungen sofort unbestreitbar die ganze Mieterwelt auf ihre Seite bringen. Eine solche Gesellschaft kann einen durchgreifenden Einfluß ausüben und wirklich zum Segen der Mieter wirken, was den heutigen Volksmietervereinen nicht beschieden ist.

Berlin SW. 1[illegible] Arens.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin“ (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Gutachten und Anträge.

(Betr. Tarifverträge.) Seit Sommer vor. Js. liegt dem Ausschuß des Berliner G.G. der Antrag vor, die gesetzgebenden Körperschaften um eine Regelung des Tarifvertragwesens zu ersuchen, dahingehend, daß „im Titel VII G.O. hinter Abschn. I in einem Abschn. II ‚Vorschriften über Tarifverträge‘ aufgestellt, und daß in § 134c Tarifverträge als den Arbeitsordnungen vorgehend bezeichnet werden.“

Anregung zu diesem Antrage gaben neben dem bekannten Urteil des Reichsgerichts über die angebliche Koalitionseigenschaft der Tarifverträge die Tatsachen, daß Tarifverträge immer häufiger abgeschlossen werden, ihr Inhalt immer umfangreicher und ihre Bedeutung immer größer wird, daß andererseits die Mittel, die Tariftreue zu sichern, nicht als zulänglich erscheinen.

Der Ausschuß hat zur Beratung des Antrages mehrere Sitzungen abgehalten, auch zwecks gründlicherer Erörterung eine Kommission eingesetzt.

Die Kommission hat erwogen, daß, wenn man eingehende gesetzliche Vorschriften über die Tarifverträge fordern wolle, man auch alsbald Vorschläge über den Inhalt dieser Vorschriften machen müsse. Das erfordere eingehende Erörterungen und somit eine längere Zeit. Andererseits müsse schädlichen Wirkungen des Reichsgerichtsurteils so bald wie möglich entgegengearbeitet werden. Der Inhalt spezieller Vorschriften würde zudem sich verschieden gestalten, je nachdem die Berufsvereine Rechtsfähigkeit erhielten oder nicht. Da über letztere Frage der Entwurf eines Reichsgesetzes in Aussicht stehe, so sei es zweckmäßig, diesen abzuwarten. Daher dürfe es sich empfehlen, vorläufig nur einen allgemeinen Schutz für Tarifverträge zu beantragen, indem man einmal ausdrücklich feststellen lasse, daß Tarifverträge keine Koalitionen seien, indem man andererseits ihre zivilrechtliche Kraft (durch Verbot abweichender Einzelarbeitsverträge) zu verstärken suche.

Dementsprechend hat der Unterzeichnete der Kommission einstweilen die Stellung folgenden Antrages vorgeschlagen:

„Die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches wollen beschließen: den Titel VII Abschn. 1 G.O. dahin zu ergänzen:

1. daß auf Tarifgemeinschaften zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern die §§ 152, 153 der G.O. keine Anwendung finden;
2. daß Tarifvereinbarungen für ihre Teilnehmer dergestalt bindend sind, daß von den Teilnehmern abweichende Bestimmungen weder durch den einzelnen Arbeitsvertrag noch durch Arbeitsordnungen getroffen werden dürfen.

Begründung:

In den letzten Jahren haben die Tarifgemeinschaften (Kollektiv- oder Tarifverträge) zwischen gewerblichen Unternehmern und ihren Arbeitern an Zahl wie an Bedeutung erheblich zugenommen. Zum Teil bilden sie den Abschluß von Lohnkämpfen, zum anderen Teil — und gerade dieser Teil wächst dank der aufklärenden und vermittelnden Tätigkeit der gewerbegerichtlichen Einigungsämter besonders an — kommen sie ohne eigentliche Kämpfe (Streiks, Aussperrungen) zustande. Es wird immer mehr der ausgesprochene Zweck dieser Tarifabkommen, Streiks usw. zu verhüten und den gewerblichen Frieden zu wahren, indem man richtig erkennt, daß fast jeder größere Lohnkampf auch die siegreiche Partei wirtschaftlich schädigt, das Erwerbsleben weiterer Kreise benachteiligt und schließlich das ganze Staatswesen in Mitleidenschaft ziehen kann.

Es braucht deshalb kaum betont zu werden, daß gerade der Staatsgewalt die Förderung des Abschlusses von Tarifgemeinschaften besonders angelegen ist und sein muß. Sind doch die Vorschriften des G.G.G. über das einigungsamtliche Verfahren mit aus eben diesem Bestreben hervorgegangen.

Im vorigen Jahre nun ist eine höchstrichterliche Entscheidung bekannt geworden, welche den genannten Tarifvereinbarungen den Lebens-

nern zu unterbinden nur zu wohl geeignet ist. Das Reichsgericht, 3. Strafsenat, hat in seinem Urteil vom 30. April 1904 die Tarifverträge als Verabredungen (Koalitionen) im Sinne der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung hingestellt. Wenn diese Ansicht richtig ist, so würde den Tarifverträgen eine bindende Kraft nicht zukommen, vielmehr dürfte nach § 152 Abs. 2 l. c. ein jeder an ihrem Abschluß Beteiligte beliebig und ohne deshalb irgendwie zu Schadensersatz usw. herangezogen werden zu können, von ihnen zurücktreten. Jedes derartige Kollektivabkommen wäre also zwecklos, jede einigungsamtliche Tätigkeit unnötig und es wären die bezüglichen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes überflüssig.

Schon diese Schlußfolgerung beweist, daß jene Entscheidung des Reichsgerichts kaum zutreffend sein kann. Es ist denn auch der lebhafteste Widerspruch gegen sie laut geworden.

— So von Zimmermann „Soziale Praxis" XIII, 966, von Schalhorn ebenda Sp. 1010, von Baum im G.G. IX, 233, von v. Schulz, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX, Heft 2 S. 362. —

Es ist betont worden, daß ein Tarifvertrag nicht die Erlangung, sondern die Festlegung von Lohnbedingungen zum Inhalt hat, daß Koalitionen nur unter Angehörigen der gleichen Berufsgruppe (zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern) logisch denkbar sind, daß also jede Kollektiv-Vertragspartei eines Tarifabkommens wohl für sich eine Koalition darstellen kann, nicht aber die Vereinbarung zweier gegnerischer Koalitionen selbst ein Koalitionsvertrag sein kann. Auf der Grundlage der Reichsgerichtsentscheidung würde man schließlich auch den Einzelarbeitsvertrag als ein Koalitionsabkommen ansehen können.

Dem sei jedoch wie ihm wolle; die Auffassung des Reichsgerichts mag richtig sein, oder nicht: auf alle Fälle müssen ihre Folgen verhütet werden. Soll nicht wieder der rohen Gewalt der Vorzug vor friedlichen Abkommen werden, so muß unsers Erachtens so bald wie möglich und noch vor der gesamten allgemeinen Neuregelung der Koalitionsbestimmungen im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden, daß die Tarifgemeinschaften nicht unter den Koalitionsbegriff der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung fallen. Hiermit würde erreicht sein, daß die Tarifverträge dieselbe Kraft und Wirkung haben, wie jeder andere Vertrag des bürgerlichen Rechts.

Dies bezwecken wir mit dem ersten Teile unseres Antrages.

Es erscheint uns aber im Interesse einer weiteren Zunahme der Tarifgemeinschaften und ihrer Friedenswirkungen ferner geboten, diesen Abkommen ein Uebergewicht zu verleihen vor den Einzelarbeitsverträgen, welche zwischen Teilnehmern einer Tarifgemeinschaft abgeschlossen werden.

Man hat leider mehrfach die Wahrnehmung machen müssen, daß gewisse Teilnehmer eines Tarifabkommens — und zwar meist zum Zwecke unlauteren Wettbewerbes — beim Abschluß des einzelnen Arbeitsvertrages sich nicht an die Grundsätze des Kollektivvertrages binden, sondern andere und zumeist solche Bestimmungen vereinbaren, die man durch den allgemeinen Tarifvertrag zu beseitigen bezw. zu verbessern bezweckte. — Vergl. v. Schulz a. a. O. S. 367, Bernhard, „Soziale Praxis" XIII, Sp. 1115. —

Wenn solches zulässig sein sollte, so muß natürlich die Neigung zum Abschluß von Tarifverträgen bei allen redlich Denkenden ebenso schwinden, wie in dem Falle einer Anerkennung der Auffassung des Reichsgerichts.

Es ist nun zwar von angesehener Seite — Lotmar in Brauns Archiv, Bd. XV S 1 ff., bes. S. 88 ff. — die Ansicht vertreten worden, daß solche abweichenden Einzelabreden von Tarifteilnehmern untereinander ungültig seien und daß an ihrer Stelle für die Tarifteilnehmer immer nur die Bestimmungen des Kollektivvertrages Geltung haben könnten. Diese Lehre hat aber keineswegs allgemeine Billigung gefunden; es wird ihr entgegengehalten, daß sie dem Prinzip der allgemeinen Vertragsfreiheit widerspreche. Ihre Anwendbarkeit würde jedoch den gerügten Mißstand beseitigen; es erscheint uns daher durchaus angebracht, ihr gesetzlich Geltung zu verschaffen. Jedenfalls genügt es bei dem heutigen Mangel eines Koalitionsrechts und -zwanges nicht, die tariftreuen Teilnehmer der Tarifgemeinschaft zur Selbsthilfe gegen die tarifbrüchigen zu verweisen. Ob nach der heutigen Gesetzgebung überhaupt eine Mehrheit von Unternehmern oder Arbeitern in der Lage ist, die dem gemeinschaftlichen Tarifvertrage abtrünnig gewordenen Mitunternehmer bezw. Mitarbeiter ersatzpflichtig zu machen, steht dahin. Jedenfalls wird inzwischen die wirtschaftliche Schädigung der Tariftreuen bereits eingetreten sein. Wenn man z. B. bedenkt, daß noch immer selbst größere Korporationen größere Aufträge im Submissionswege an die Mindestbietenden vergeben, ohne die Gewährung der tarifmäßigen Mindestlöhne zur Bedingung zu machen, daß infolgedessen gerade tarifuntreue Unternehmer ihre Konkurrenten zu unterbieten in der Lage sind, so dürfte es in der Tat angebracht sein, ein für allemal solcher Möglichkeit gesetzlich vorzubeugen. Möge ein jeder beizeiten es sich überlegen, ob es für ihn zweckmäßig ist, sich an einem Tarifvertrage zu beteiligen; nach seinem Beitritt aber sei er gezwungen, das allgemein Vereinbarte auch im Einzelarbeitsvertrage — sofern auch sein Gegenkontrahent zur Tarifgemeinschaft gehört — gelten zu lassen. Auch nicht im Wege des einseitigen Erlasses von Arbeitsordnungen (§§ 134a ff. der G.O.) dar er dem Kollektivabkommen Abbruch tun; das allgemeine Interesse muß auch hier dem Einzelwillen vorgehen.

Dieses Ziel erstrebt der zweite Teil unseres Antrages.

Die Frage nach der zivilrechtlichen Gültigkeit des Tarifabkommens (hinsichtlich der Legitimation, Vertrags- und Vertretungsfähigkeit der Abschließenden; unter dem Gesichtspunkt der Anfechtung wegen Irrtums, Betruges, unsittlichen Inhalts, der örtlichen Geltungsgrenzen usw.) dürfte durch die gesetzliche Festlegung der von uns erbetenen Bestimmungen nicht berührt werden, wird vielmehr wie bei jedem anderen Vertrage des Privatrechts im einzelnen Streitfalle durch den Prozeßrichter zu entscheiden sein.

Berlin. **Schalhorn.**

Rechtsprechung.

Kein Recht des Arbeitgebers, in Verwahrung genommene und nicht wieder abgeforderte Arbeitspapiere der Polizei abzuliefern.

Schadensabwendungspflicht des Arbeitnehmers.

Aus den Gründen:

Wenn der Arbeiter seine Papiere (Invalidenversicherungskarte, Krankenkassenbuch, Zeugnis u. a.) dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung übergibt, so muß man annehmen, daß diese Aufbewahrung nach der Parteiabsicht so lange währen soll, wie der Arbeiter bei dem Arbeitgeber arbeitet, ohne daß hierdurch eine frühere Beendigung des Verwahrungsvertrages ausgeschlossen ist.

Der Arbeitgeber als Verwahrer hat zum mindesten diejenige Sorgfalt bei der Verwahrung anzuwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten gebrauchen pflegt. Er ist im Zweifel nicht berechtigt, die verwahrte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen, doch kann er die vereinbarte Art der Aufbewahrung ändern, also die Sache auch einem Dritten übergeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Hinterleger diese Änderung billigen würde (§§ 691, 692 B. G.B.).

Wenn der Hinterleger mit der Rücknahme der verwahrten Sache im Verzug ist, so kann der Verwahrer sie gemäß § 572 B. G.B., soweit es sich um Geld, Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten handelt, bei der dazu bestimmten öffentlichen Stelle*) für den Eigentümer hinterlegen.

Im vorliegenden Falle war nun der Arbeiter mit der Rücknahme der Papiere nicht im Verzuge, weil der Beklagte ihm die Papiere nicht bei der Niederlegung der Arbeit angeboten hatte, auch kann man nicht ohne weiteres annehmen, daß der Arbeiter mit der Hinterlegung der Papiere bei der Polizeibehörde einverstanden war.

Der Arbeitgeber hat somit vertragswidrig gehandelt, wenn er die Papiere an das Polizeibureau abgab. Er ist daher an sich zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Verpflichtung wird aber insofern aufgehoben, als die Ursache eines etwaigen Schadens vorwiegend in dem eigenen Verhalten des Klägers zu erblicken ist, insbesondere darin, daß er es unterlassen hat, wozu er ohne Aufwand in der Lage war, den Schaden abzuwenden.

Das schuldhafte Verhalten des Arbeiters besteht darin, daß er sich bei seinem Weggange die Papiere nicht forderte, daß er dem Beklagten seine Wohnung nicht mitteilte, und ihn dadurch außer stande setzte, ihm die Papiere zuzusenden, daß er sich nicht auf das ihm mitgeteilte Polizeibureau begab, um die Papiere zu holen, sondern widersinniger Weise auf ein anderes, um dieses zu veranlassen, ihm bei der Rückforderung der Papiere vom Beklagten, welcher sie gar nicht mehr hatte, behilflich zu sein. Er mußte sich insbesondere deshalb selbst zum Polizeibureau begeben, weil der Arbeitgeber, nachdem er die Papiere für den Kläger hinterlegt hatte, sie schwerlich wieder zurückbekommen hätte. Darum war die Weigerung des Klägers im Verhandlungstermin, sich um die Rückgabe seiner Papiere zu bemühen, eine ganz ungerechtfertigte, während der Beklagte durch seine nunmehrigen Bemühungen, die Herausgabe der Papiere an den Kläger zu veranlassen, alles getan hat, was er unter den obwaltenden Verhältnissen tun konnte, um den Schaden abzuwenden.

Der Antrag, den Beklagten zur Herausgabe der Papiere zu verurteilen, mußte unter diesen Umständen deshalb abgewiesen werden, weil der Beklagte zur Herausgabe gar nicht mehr in der Lage ist während der Anspruch auf Schadensersatz unbegründet ist.

[Kammer 5 vom 10. Dezember 1903 Nr. 1287.]

Anmerkung. Es wäre wünschenswert, wenn die Polizeibehörde in derartigen Fällen die Annahme der Papiere verweigerte. Wenn sie — unter Nichtberücksichtigung der zivilrechtlichen Folgen — ohne Hinterlegungsstelle zu sein, ja ohne Vorliegen eines Hinterlegungsgrundes (um Fundsachen handelt es sich ja nicht, und ebensowenig um zwangsweise Einziehung auf Antrag des Arbeitnehmers [§ 139 J.V.G.]) die Quittungskarten abnimmt, so versetzt sie den Arbeitgeber in die irrtümliche Auffassung, daß er richtig gehandelt habe. Alsdann ist es mißlich, ihn verurteilen zu müssen, was nach Maßgabe der Entscheidungsgründe hätte geschehen müssen, wenn nicht der Arbeiter durch sein törichtes Verhalten, die Hauptschuld an seinem Schaden schließlich selbst getragen hätte.

*) Anmerkung. Die Polizei ist hierfür nicht Hinterlegungsstelle.

Wären dem Beklagten die Papiere nicht abgenommen, so hätte der Kläger sie sofort bei seiner ersten Meldung vom Beklagten erhalten können. Nur dann wird der Arbeitgeber befugt sein, die Papiere der Polizei abzugeben — ohne daß dieser dadurch ein Recht oder eine Pflicht zur Annahme überkäme —, wenn er nach den Umständen des Falles erwarten durfte, daß die Papiere so am schnellsten in den Besitz des Arbeiters gelangen würden.

*

Auch der Heimarbeiter hat Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses gemäß § 113 G.O.

[Kammer 1, vom 24. Oktober 1904, Nr. 2290.]

*

Ansprüche gegen den Arbeitgeber auf Schadensersatz wegen nicht rechtzeitigen Einklebens der Invalidenmarken gehören nicht vor das Gewerbegericht.

Ein Arbeiter hatte sich am Tage nach Lösung des Arbeitsverhältnisses und Empfanges der Papiere an den bisherigen Arbeitgeber gewandt, um das Nachkleben fehlender Marken zu veranlassen. Für die infolgedessen versäumte Arbeitszeit forderte er Lohnentschädigung.

Er wurde darauf hingewiesen, daß sein Anspruch kaum als begründet erscheine, da er das Fehlen der Marken gleich bei Empfang der Quittungskarte — und alsdann ohne Arbeitsversäumnis — hätte rügen können; außerdem sei das G.G. nicht zuständig, da es sich nicht um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 4 Nr. 2 G.G.G. handle. Die Pflicht des Arbeitgebers, bei der Kranken- und der Invalidenversicherung des Arbeiters mitzuwirken, beruhe auf besonderen Bestimmungen des öffentlichen Rechtes. Wenn aber § 4 Nr. 2 G.G.G. die Streitigkeiten über „die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse" den G.G. zuweise, so seien nur die privatrechtlichen Verpflichtungen gemeint; denn andernfalls hätte es z. B. der besonderen Hervorhebung der Zuständigkeit der G.G. für die Streitigkeiten betr. Krankenversicherungsbeiträge nicht bedurft. Die Streitigkeiten, die aus einer Verletzung der nebenherlaufenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen herrührten, gehörten mithin nur, soweit ihr Gegenstand besonders aufgeführt sei, vor das G.G. Die Markenklebepflicht aber sei nicht genannt, falle insbesondere nicht unter den Begriff der „Eintragungen in Quittungskarten" der Nr. 4 daselbst.

Da auch die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde bezw. des Vorsitzenden der Rentenstelle nach §§ 155 und 157 J.V.G. nicht gegeben sei, so sei das ordentliche Gericht zuständig.

Der Kläger nahm darauf die Klage zurück.

[Kammer 3, Nr. 660/05.]

Anmerkung. Vergl. die Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Mai 1904, Bd. 58 S. 103.

*

Geschäftsverkauf. Für die im Geschäft verbleibenden Angestellten gelten mangels besonderer Abrede die alten Bedingungen weiter.

Als der Arbeitgeber des Klägers sein Geschäft dem Beklagten verkaufte, blieb Kläger bei diesem in Stellung und bedang sich nur 3 ℳ Wochenlohn mehr aus. Später ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen, verlangte er vierzehntägige Lohnvergütung. Mit dem ersten Besitzer hatte er Kündigungsausschluß verabredet.

Seine Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Es muß angenommen werden, daß der Vertragswille dahin gegangen ist, alles, mit Ausnahme der Lohnerhöhung, bei dem Zustande zu belassen, wie er zwischen dem Vorgänger des Beklagten und Kläger bestanden hat. Hätte Kläger den Arbeitsvertrag nicht unter gleichen Bedingungen fortsetzen wollen, hätte er es zum Ausdruck bringen müssen. Gerade dadurch, daß er nur wegen des Lohnes eine Änderung verlangte, zeigte er, daß er sonst zufrieden sei. Kläger irrt, wenn er darin eine Entwürdigung des Arbeiters sieht, wenn er zu den alten Bedingungen mitübernommen wird. Darin liegt kein Mitverkauf von Arbeitskräften, wie er meint, sondern es wird nur die Wiederholung ausdrücklicher Vereinbarungen durch vorbehaltlose Weiterarbeit bei dem Nachfolger stillschweigend ersetzt. Es stand in dem freien Belieben des Klägers, der ja mit dem Vorbesitzer Kündigungsausschluß vereinbart hatte, nach Verkauf des Geschäfts mit seiner Arbeit aufzuhören. Dies hat er nicht getan, sich vielmehr mit der Weiterarbeit ausdrücklich einverstanden erklärt.

[Kammer 6 vom 14. September 1904, Nr. 1586.]

Literarische Mitteilungen.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausgegeben von Georg Adler. Bis jetzt erschienen: Das Gemeineigentum am Boden von Thomas Spence; Das Eigentum von William Godwin; Das Volksbuch von Lancenais; Die Wirkungen der Zivilisation von Charles Hall. Einleitungen von Adler; Uebersetzung von Eichmann, Bahrfeldt, Saete, Oldenberg. 0,90, 1,50, 2,—, 1,80 ℳ (broch.).

Eine objektive Geschichte der sozialen Bewegung zu schreiben, ist der Zweck dieses Unternehmens; und deshalb sollen diejenigen selbst zum Worte kommen, welche direkt oder indirekt jene Bewegung gefördert haben; zugleich war durch Einleitungen jedes der im Text wiedergegebenen Werke in Kürze zu charakterisieren, ihm sein Platz in der Entwickelung anzuweisen. — Vier Bändchen liegen vor, und man kann, was Auswahl und Uebersetzung anlangt, rückhaltlos zustimmen. Es sind nicht die ganz großen Namen, denen wir bisher begegnen und dies ist durchaus zu begrüßen; denn von ihnen sind schon genug Ausgaben, wie Monographien vorhanden, und, da der Herausgeber wohl Recht hat, wenn er meint, eine ein Volk in seinen Tiefen erschütternde Bewegung äußere sich in der verschiedensten Weise und in den Werken der verschiedensten Autoren, so ist auch von diesem Standpunkte aus eine Auswahl zu begrüßen, die dartut, daß die Ideen sich nicht an die Namen einiger weniger Auserwählter knüpfen. — Für den modernen Nationalökonomen ist die Sprache, die diese Männer sprechen, nicht stets klar verständlich; ihre philosophische Grundanschauung ist im wesentlichen die der Aufklärung, nicht immer originell und auch nicht immer gehaltvoll, um von dem Mangel an historischer Einsicht zu schweigen; wer die Bändchen mit vollem Genuß lesen will, der wird sich stets vor Augen halten müssen, daß wir es hier mit Ideen zu tun haben, auf denen auch die soziale Bewegung unserer Zeit beruht.

Hans Ostwald, Die Bekämpfung der Landstreicherei. Stuttgart. R. Lutz. 1905. 278 S. 2 ℳ.

Der Verfasser ist ein genauer Kenner des Themas, das er auch schon in Romanform zu schildern unternommen hat. Dazu beherrscht er die einschlägige Literatur vollkommen. Seine Reformvorschläge beanspruchen nur z. T. Originalität, sie sind aber deshalb beachtenswert, weil ein Mann der Praxis aus ihnen spricht. In Verschiedenem wird man seine Ansicht über das Landstreichertum nach der Lektüre dieses Buches modifizieren müssen; insbesondere scheint die moralische Haltlosigkeit nicht so weit zu gehen, als man anzunehmen bereit war; der Verfasser erzählt, er habe auf verschiedene Weise die Ehrlichkeit dieser fahrenden Leute auf die Probe gestellt und stets habe sie bestanden. Ziemlich scharf wendet O. sich gegen verschiedene Gewohnheiten der sog. „Herbergen zur Heimat", insbesondere meint er, vielleicht nicht mit Unrecht, die allzu starke Betonung des kirchlichen Standpunkts sei unangebracht.

Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag. Tübingen, Mohr. 1905. 322 S, Preis 6 ℳ.

Man ist heute allgemein von der Meinung Cromes abgekommen, wonach das Bürgerliche Gesetzbuch das Verdienst hätte, eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Formen des Arbeitsvertrags getroffen zu haben. Es ist so ziemlich das Gegenteil der Fall, das beweist die große Anzahl dickleibiger Werke, die sich mit dem Problem befassen. In sehr scharfsinniger Weise wird es neuerdings von Rümelin behandelt, der es versteht, manche Begriffe klarzulegen und eine im wesentlichen gelungene Scheidung durchzuführen; in vielem bekämpft er die Ansicht Lotmars und man darf darauf gespannt sein, wie dieser gründliche Kenner der einschlägigen Fragen im zweiten Band seines Buches sich verteidigen wird. Vermißt haben wir eine genauere Darstellung des Akkordvertrags, wenngleich auch dieses Grenzgebiet durch die Erörterung der allgemeinen Fragen beleuchtet wird. Allerdings ist gelegentlich der Besprechung der Gefahr beim Arbeitsvertrag auch des Akkords gedacht, aber diese Frage tritt hier bekanntlich hinter anderen ganz außerordentlich zurück. Uebrigens ist es zweifelhaft, ob Rümelin Recht hat, wenn er sagt (S. 114): „Der Akkordlohn wird nicht deshalb gewählt, um dem Arbeiter eine Gefahr aufzubürden, die er sonst nicht trägt . ." Der Praktiker wird genug Fälle kennen, in denen dies doch der Grund war, weshalb zum Akkord gegriffen wurde.

Die Steuergesetzgebung der deutschen Bundesstaaten über das Versicherungswesen. Heft 41 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Herausg. von Alfred Manes. Berlin 1905. Mittler u. Sohn. 119 S.

Die Stellung der Steuergesetzgebung zum Versicherungswesen in übersichtlicher, systematischer Weise darzulegen, ist dem Werke trefflich gelungen; eine derartige vergleichende Darstellung fehlte bis jetzt; der hier beschrittene Weg ist um deswillen sehr vorteilhaft, weil er augenfällig die Vorzüge bezw. Nachteile der einzelnen Gesetzgebungen dartut. Freilich würde zu einer vollständigen Veranschaulichung noch eine Uebersicht der Wirkungen der einzelnen Steuersysteme auf das Versicherungswesen gehören, vielleicht wird der Verein auch in diesem Sinne noch tätig sein. Jedenfalls bietet aber schon diese Darlegung für den Praktiker, der die Lage des Versicherungswesens aus eigener Anschauung kennt, einen Hinweis, wo der Hebel zur Förderung dieser volkswirtschaftlich unentbehrlichen Institution unter Umständen anzusetzen ist.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 19. Oktober 1905. Nummer 3.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Friede in der Elektrizitäts-Industrie.

Ueber den Kampf in der Elektrizitäts-Industrie, welcher Ende voriger Woche seinen Abschluß erreichte, ist bereits wiederholt in diesem Blatte berichtet worden.*) Ein Rückblick auf die Entstehung und den Verlauf der Konflikte zwischen den drei Elektrizitätsfirmen und ihren Arbeitern und eine Besprechung einzelner Ereignisse während der Kampfesperiode dürfte nunmehr mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, welches die Differenzen im hohen Maße erregten, am Platze sein:

Die Lagerarbeiter und Mitfahrer des Kabelwerks der A. E. G. in Ober-Schöneweide und die Schraubendreher des Werner-Werkes der Firma Siemens und Halske am Nonnendamm stellten am 4. beziehungsweise am 9. September dieses Jahres ihre Forderungen. Bei der letzten Gruppe von Arbeitern handelte es sich im wesentlichen um eine Erhöhung der Löhne und der Akkordpreise um 15 Prozent. Die Arbeitgeber gaben den bisherigen Durchschnittsverdienst dieser Arbeiter auf 62 1/2 ₰ an. Von der ersteren Gruppe beanspruchten die Lagerarbeiter einen Anfangslohn von 33 ₰ für die Stunde, welcher in Abstufungen nach zwei vollen Jahren bis zu 50 ₰ anwachsen sollte. Die Frauen verlangten 25 ₰ Stundenlohn.

Die A. E. G. teilte die Lagerarbeiter bezüglich der Löhne in 1: Ordremacher und Packer; 2: Hilfsarbeiter; 3: Ausfeger und Bierholer und 4: Frauen. Das männliche Personal hatte bisher einen Anfangslohn von 30 ₰ erhalten. Bei den Ordremachern und Packern stieg der Lohn allmählich bis auf 52 ₰ in acht Jahren. Die Hilfsarbeiter erreichten in fünf Jahren 45 ₰. Die Ausfeger und Bierholer kamen in ebenfalls fünf Jahren auf 40 ₰ für die Stunde. Den Frauen zahlte man einen Stundenlohn von 22 ₰. Was nun die Mitfahrer anlangt, so wurde ihnen ein Anfangslohn von 20 ℳ für die Woche gewährt. Sie hatten die Aussicht nach fünfjähriger Beschäftigung 25 ℳ zu verdienen. Die Firma zahlte ihnen ferner wöchentlich 1 ℳ Spesen. Nunmehr wünschten die Mitfahrer an Lohn anfangs 24 ℳ und in fünf Jahren 30 ℳ.

Die A. E. G. bewilligte den Lagerarbeitern einen Anfangslohn von 33 ₰ und steigende Zulagen, so daß für die Ordremacher und Packer nach Ablauf von vier Jahren 50 ₰, für die Hilfsarbeiter nach drei Jahren 45 ₰ Stundenlohn entrichtet werden sollte. Als Höchstlohn der Ausfeger und Bierholer (nach ein und ein halb Jahr) wurde ein Betrag von 40 ₰ für die Stunde festgesetzt. Den Frauen endlich legte die Firma 2 1/2 ₰, wie sie gefordert hatten, zu.

Die Zugeständnisse der Firmen wurden jedoch für ungenügend erachtet. Trotz Abratens der Leiter der in Frage kommenden Arbeiterberufsvereine traten die beiden Arbeiterkategorien am 19. September in den Ausstand. Es streikten etwa 450 Personen. Zwei Tage später schlossen die Firmen, die sich inzwischen zum gemeinsamen Vorgehen gegen die Arbeiter verbündet hatten, das Kabelwerk Oberspree und das Wernerwerk. Dies bedeutete die unfreiwillige Muße von etwa 10000 Mann.

Nochmaliger Verhandlungen ungeachtet verblieben die Streikenden, denen die bis dahin Ausgesperrten die Entscheidung über Krieg und Frieden völlig überlassen hatten, dennoch auf ihrem ablehnenden Standpunkt. Die Folge war, daß die Elektrizitätsfirmen am 30. September ihre sämtlichen übrigen Betriebe für die dort tätigen Arbeiter mit wenigen Ausnahmen sperrten. Hierdurch wurden weitere 20000 Personen arbeitslos. Die Arbeiter riefen jetzt auf Anregung von Gewerbegerichtsbeisitzern das Einigungsamt des Gewerbegerichts Berlin an. Die Arbeitgeber, welche dem gewerbegerichtlichen Ersuchen, der Anrufung sich anzuschließen, nicht nachkamen, erklärten sich allerdings bereit, unter dem Vorsitz des Gewerbegerichtsvorsitzenden „die gegenwärtige Sachlage mit den Arbeiteraus-

*) Soziale Praxis XIV Sp. 1867, XV Sp. 12 und 13, 39 und 40. Außerdem wird eine ausführliche geschichtliche Darstellung der Bewegung der Elektrizitätsarbeiter in der nächsten Nummer des Reichsarbeitsblattes veröffentlicht werden. Der Verfasser.

schüssen zu besprechen." Die Verhandlungen, welche im Gebäude der A. E. G. am Schiffbauerdamm stattfanden, hatten kein Ergebnis, da die Firmen über die Grenze der von ihnen gemachten Zugeständnisse nicht hinausgehen wollten. Unterdessen waren am 1. Oktober abends Maschinisten und Heizer der Berliner Elektrizitätswerke in den Solidaritätsstreik getreten; am nächstfolgenden Tag beschloß ferner das Personal der Glühlampenwerke der A. E. G. und der Firma Siemens und Halske den Streik. Gleichzeitig taten dasselbe die Lagerarbeiter, Packer und Hofarbeiter der Versandabteilung von Siemens und Halske, den Schluß machten die Elektromonteure. Auch sie stellten die Arbeit ein. Seitdem feierten aus Anlaß der Streiks und der Aussperrungen etwa 40 000 Mann.

Es ist den Arbeitern nicht möglich gewesen, durch ihr Feiern die Kraftstationen zum Stillstand zu bringen. Ein Fehlschlag für die Arbeiter! Den Arbeitgebern gelang es durch ihre Ingenieure, Techniker und Meister, durch Arbeitswillige und durch Feuerwehrleute, die ihnen durch die Staatsregierung überwiesen wurden, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Hierzu kam noch, daß der Bund der Arbeitgeberverbände zu Berlin und die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten ihre Mitglieder verpflichteten, keinen der streikenden und ausgesperrten Arbeiter zu beschäftigen. Schließlich drohte der Verband Berliner Metallindustrieller, dem die Elektrizitätsfirmen angehören, die Aussperrung von 20 000 bei ihren Mitgliedern tätigen Arbeitern zum 14. Oktober an. Am 16. Oktober würden infolgedessen etwa 60 000 Arbeiter beschäftigungslos gewesen sein. Bevor es aber soweit kam, suchten die Vertreter der Arbeiter am 10. Oktober Verhandlungen nach, welche glücklicherweise zum Frieden führten. Es unterblieb deshalb die angekündigte Schließung der Fabriken des Metallindustriellen-Verbandes, nachdem von den Streikenden in ziemlich erregten Versammlungen am 12. und 13. Oktober die Aufgabe des Kampfes beschlossen wurde. Es bedurfte freilich dringender Vorstellungen der Mitglieder des Streikkomitees, um die Lagerarbeiter und Schraubendreher zum Friedensschluß zu bewegen. Die Arbeiter haben sich mit den Zugeständnissen, die die Firmen seinerzeit anboten und nach einmaliger Zurückziehung wiederholten, zufrieden gegeben.

Das von den Arbeitgebern und den Arbeitervertretern vereinbarte Friedensdokument hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Die männlichen Schraubendreher des Werner-Werkes erhalten die in dem Protokoll des Arbeiterrates vom 16. September niedergelegten erhöhten Akkordsätze.

2. Die Lagerarbeiter des Kabelwerkes Oberspree und der Automobilfabrik erhalten vom Tage des Wiedereintrittes an gleichfalls die vor Ausbruch des Streiks bewilligten Lohnsätze.

3. Die drei Firmen beginnen am 16. Oktober 1905 morgens mit der Wiedereröffnung ihrer Betriebe und der Annahme von Arbeitern.

4. Die bisher beschäftigt gewesenen Arbeiter werden nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse wieder angenommen, so daß Einstellung fremder Arbeiter erst erfolgt, nachdem die bisher beschäftigten wieder untergebracht sind. Arbeitsniederlegung und Arbeitsverweigerung sollen der Wiederaufnahme nicht entgegenstehen. Belästigung der während des Ausstandes in Arbeit Verbliebenen oder neu eingetretenen Arbeiter ist unzuläsſig und gilt als Entlassungsgrund.

5. Die erschienenen Vertreter der Arbeiterausschüsse der Firmen erklärten, daß die Arbeiter unter den vorbezeichneten Bedingungen die Arbeit wieder aufnehmen.

Hoffentlich bietet diese Urkunde die Grundlage zu baldigen Verträgen, welche möglichst dauernde Ruhe für die Elektrizitätsindustrie garantieren und Bestimmungen über friedliche Erneuerung dieser Verträge enthalten. Wie zahlreiche Berliner Gewerbe und ihre Verträge beweisen, sind Streiks und Aussperrungen zu vermeiden. Ein staatlicher Eingriff in die Kämpfe, welcher bei den Arbeitern soviel böses Blut macht und von diesen als Parteilichkeit empfunden und ausgelegt wird, würde dann nicht mehr vonnöten sein.

Im übrigen kann die von den Arbeitern bemängelte Befugnis der Regierung, den Firmen für die Kraftstationen Aushilfe durch Feuerwehrleute zu stellen, nicht bestritten werden, wenn das öffentliche Interesse hier in Frage kam. Dem öffentlichen Interesse haben die Privatinteressen der Arbeiter nachzustehen. Unleugbar war aber der Staat dabei interessiert, daß die Kraftanlagen im Betriebe blieben. Er durfte nicht ruhig mit zusehen, wenn in den Straßen Berlins das Licht ausging und der Verkehr stockte. Wer stand dafür, daß es ohne Unterstützung den Arbeitgebern gelungen wäre, den Betrieb der Anlagen aufrecht zu erhalten?

Die Pflichten des Staates werden in andern Ländern ebenso aufgefaßt, wie in Deutschland. Als z. B. bei dem großen Maschinenbauerstreik 1897 in England der Gewerkverein dagegen Einspruch erhob, daß etwa Schiffbauer der staatlichen Werften den Unternehmern, die Kriegsschiffe zu bauen hatten, zur Unterstützung gegeben würden, erklärte die dortige Regierung, daß sie dem Ausstand völlig unparteiisch gegenüberstehe, sich aber vorbehalte, zu tun, was das öffentliche Interesse an der Sicherstellung dringender Staatslieferungen erfordere.

Wir kommen nunmehr zu den Aussperrungen durch die Elektrizitätsfirmen. Sie waren ein erlaubtes Machtmittel der Arbeitgeber, bestimmt zur Abwehr der Streiks, dieser Machtmittel der Arbeiter. Die Arbeiter brauchen bei ihren Streiks nicht darauf Rücksicht zu nehmen, daß dadurch etwa so und so viele Existenzen ruiniert wurden. Das gleiche Recht durfte aber den Arbeitgebern nicht versagt werden, wenn sie Aussperrungen für richtig hielten, durch welche allerdings tausende am Streik unbeteiligte Arbeiter brotlos wurden.

Man hat den Arbeitern den Vorwurf gemacht, daß sie nicht schon vor dem Ausstande das Gewerbegericht um Vermittelung ersucht haben. Diese Unterlassung ist ihnen nicht übel zu nehmen angesichts der Abneigung des Verbands der Metallindustriellen, seinen Mitgliedern zu erlauben, vor dem Gewerbegericht mit den Arbeitern zu paktieren. Tatsächlich ist ja dann auch die Anrufung des Einigungsamtes durch die Elektrizitätsfirmen abgelehnt worden. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die Beisitzer nicht in der Lage wären, über die Verhältnisse in den Betrieben der einzelnen Werke ein richtiges Urteil zu gewinnen. Es ist anscheinend dabei übersehen, daß es den Parteien völlig freisteht, sich die Beisitzer zu nehmen, woher sie sie herholen wollen. Ein Leichtes würde es den Elektrizitätsfirmen gewesen sein, Großindustrielle der Metallbranche für die Beisitzerposten zu gewinnen. Wenn man den Ausgang, welchen der Lohnkampf der Arbeiter nahm, in Betracht zieht, so konnten die Firmen bei einer Anrufung des Einigungsamtes zwar nur den Zweck im Auge haben, feststellen zu lassen, daß die von ihnen gewährten Zugeständnisse ausreichend seien. Einen Schiedsspruch, welcher den Arbeitern mehr zubilligte, als die Arbeitgeber für angemessen hielten, brauchten diese nicht zu befolgen. Denn zurzeit ist ein Schiedsspruch weiter nichts als ein Vorschlag an die Parteien, sich unter den von dem Einigungsamt angegebenen Bedingungen zu vergleichen.

Jedenfalls drängen die in diesem Artikel besprochenen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern zu der Erwägung, ob zur Vermeidung von öffentlichen Kalamitäten die Parteien nicht durch Gesetz genötigt werden sollten, zur Beseitigung ihrer Differenzen das Einigungsamt aufzusuchen.

Da zurzeit den Elektrizitätsfirmen und ihren Arbeitern freisteht, zu kämpfen und sich zu vergleichen, wie es ihnen paßt, so sollten sie wenigstens zur Besprechung und Begleichung ihrer Differenzen sich Kommissionen schaffen. Derartige Kommissionen sind auch den Arbeitern und Arbeitgebern der Elektrizitätsbranche angeraten worden. Die Arbeiter waren nicht abgeneigt, während die Arbeitgeber sich nicht mit einer solchen Einrichtung — wenigstens augenblicklich nicht — befreunden konnten. Vielleicht erkennt man später die Brauchbarkeit solcher Kommissionen zur Vermeidung von Streiks und Aussperrungen. Wir wollen hier nur auf die Schlichtungskommission der Holzindustrie als gutes Beispiel verweisen, welche bis heute ganz ausgezeichnet funktioniert hat. Daß die Elektrizitätsfirmen das Einigungsamt als Oberinstanz der von ihnen eventuell einzusetzenden Kommissionen aufstellen werden, ist vorläufig freilich nicht zu erwarten. Trotzdem dürften die Firmen und ihre Arbeiter dem Gewerbegericht Berlin schon heute das Zeugnis nicht versagen, daß es selbst ohne Einigungsamt bis kurz vor dem Friedensschluß den Parteien nützliche Dienste geleistet hat.

Berlin. M. v. Schulz.

Sozialer Ausschuß deutscher Technikervereine.

Von Dr. Heinz Potthoff, M. d. R.

Seit einem halben Jahrhundert haben wir Organisationen in einzelnen Gruppen der Privatangestellten, die eine Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder erstreben. Aus den Wohlfahrtsbestrebungen für die Mitglieder sind allmählich soziale Bestrebungen für alle Angehörigen des Berufes erwachsen. Die soziale Standesbewegung der Handlungsgehilfen ist uns seit mehr als einem Jahrzehnt etwas Vertrautes. Sie betrifft aber nur eine Gruppe der Privatangestellten, eben die kaufmännischen. Die übrigen Gruppen, die technischen, landwirtschaftlichen, Bureaubeamten usw. rühren sich erst seit neuerer Zeit. Und erst seit ein paar Jahren können wir von einer sozialen Bewegung der Privatbeamtenschaft reden, d. h. von einer einheitlichen Bewegung aller Gruppen von Angestellten

nach einem gemeinsamen Ziele hin. Wenn wir von der Tätigkeit des Magdeburger Privatbeamtenvereins absehen, bildet die Bestrebung für eine staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung den Anfang der Privatbeamtenbewegung.

Die Pensionsversicherung ist heute noch der Kitt und das wichtigste Ziel der Bewegung. Aber nicht mehr das einzige. Eine Reihe der zunächst zur Förderung der Pensionsversicherung gegründeten örtlichen Vereine und Ausschüsse hat auch andere allgemeine Fragen in den Kreis der Beratungen gezogen. Der Ausschuß der Privatbeamtenvereine von Berlin und Umgebung zum Beispiel, der als besonderes Ziel sich die Verbreiterung der Standesbewegung setzt, hat im letzten Jahre die Frage des Schmiergelderunwesens und die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern durch Diskussionen, Eingaben und sonstige Veröffentlichungen gefördert. Gemeinsame Ziele bringen gemeinsame Organisation. Daher begegnet uns seit kurzem in Wort und Schrift immer wieder der Plan eines allgemeinen „Privatbeamtenbundes", oder wie ich ihn formuliert habe und allein für ausführbar halte, eines „Bundes deutscher Privatbeamtenvereine", also einer Art von Kartell der Berufsvereine. Ein sicheres Ziel für die Zukunft; aber nur wenn mit Geduld daran gearbeitet wird. Die Zeit für eine solche Gründung ist noch nicht gekommen; die nächsten Jahre müssen noch der Vorbereitung dienen.

Das wichtigste sachliche Hindernis eines Zusammenwirkens aller Privatbeamtengruppen ist die Verschiedenheit der sozialen Stellung, insbesondere der rechtlichen Lage. Diese Verschiedenheit ist eine Folge davon, daß jede einzelne Privatbeamtengruppe auf eigene Faust, ohne Rücksicht auf andere Gruppen ihren Weg gegangen ist. Heute haben wir nur einen einzigen Rechtskomplex, der auf alle Berufe gleiche Anwendung findet: Die Bestimmungen über die Alters- und Invalidenversicherung. Schon im Kranken- und Unfallversicherungsgesetze vermissen wir diese Gleichheit, noch mehr in den Vorschriften über den Anstellungsvertrag: Kündigungsfrist, Gehaltszahlung, Unterbrechung der Dienstleistung, Rechtsweg usw. In allen Beziehungen stehen die Handlungsgehilfen am günstigsten da, zum Teil besonderer, vorteilhafter Umstände wegen, hauptsächlich aber, weil die kaufmännischen Angestellten am zahlreichsten sind, weil sie sich am frühesten organisiert, am kräftigsten gerührt haben.

Die Erfolge der kaufmännischen Angestellten müssen den anderen Gruppen Ansporn und Hoffnung zu gleicher Betätigung sein. Diese würde von besonderer Bedeutung sein für die Ausweitung der Pensionsbewegung zu einer allgemeinen Standesbewegung der Angestellten. Denn auch die Pensionsbewegung wird in hervorragendem Maße von den Handlungsgehilfen und ihren Verbänden getragen. Diese haben an einer Verallgemeinerung der Bewegung gegenwärtig ein sehr geringes Interesse, denn die nächste Aufgabe eines gemeinsamen Vorgehens aller Angestelltenvereine müßte sein: in den wichtigsten Punkten Rechtsgleichheit herzustellen, d. h. für die anderen Gruppen die Verbesserungen der Rechtslage zu erkämpfen, deren die kaufmännischen Angestellten sich schon aus eigener Kraft erfreuen.

Man kann es daher den Handlungsgehilfenverbänden nicht verübeln, wenn sie den „Bundes"bestrebungen gegenüber sehr zurückhaltend sind. Die Gruppen der technischen, landwirtschaftlichen und Bureaubeamten müssen sich klar sein, daß sie zuerst selbst noch manches leisten, aus eigener Kraft manchen Fortschritt erringen müssen, ehe alle Gruppen der Ueberzeugung sein werden, daß ein gemeinsames Vorgehen zu aller Vorteile ist. Sowohl unter den Bureaubeamten wie namentlich unter den technischen Beamten sind die besten Ansätze vorhanden, nicht nur für energische sozialpolitische Tätigkeit überhaupt, sondern auch für ein Zusammengehen aller Vereinigungen der gleichen Berufe. Hier können sogar diese Gruppen den Handlungsgehilfen zum Vorbilde dienen, deren Organisationen auf Wettbewerb und gegenseitige Bekämpfung viel mehr Kraft verwenden, als im Interesse des Standes und seines Vorwärtskommens wünschenswert ist. Die Bestrebungen der anderen Gruppen aber sollten die kaufmännischen Angestellten nach Kräften fördern und nicht, wie es von einer Seite geschieht, sie mit Spott behandeln.

Von einem wichtigen Schritte ist seinerzeit in diesen Blättern berichtet worden: Am 7. Mai hat in Berlin eine Konferenz deutscher Technikervereine getagt, die von vierzehn Vereinen beschickt war und einstimmig ein Programm sozialpolitischer Mindestforderungen beschloß. Dieses Programm ist auch für die anderen Gruppen von Interesse, denn es enthält vor allem die Forderung der Rechtsgleichheit: Gleichstellung aller Angestellten und Gewährung der Vorteile, deren sich die Arbeiter erfreuen. Zur Verfolgung der Sache ist ein vorläufiger Ausschuß aus je einem Vertreter der Vereine ernannt, der den Reichstag zu einer Unterstützung der Wünsche gewinnen soll. Inzwischen haben mehrere Technikervereine, die zur Maikonferenz nicht eingeladen waren, weil der Einberufer ihre Adressen nicht kannte, sich nachträglich zum Anschluß an das gemeinsame Vorgehen bereit erklärt.

Da voraussichtlich Mitte November der Reichstag wieder zusammentritt und nur diejenigen Anträge, die innerhalb der ersten zehn Tage gestellt sind, Aussicht auf Erledigung haben, so sind alle Vorbereitungen für eine neue Konferenz etwa am dritten Tage die neue Reichstagssession getroffen. An Mitglieder aller Fraktionen werden Einladungen ergehen zu dieser Besprechung, deren Zweck ist, einen gemeinsamen Antrag möglichst aller Parteien im Reichstage im Sinne der Maibeschlüsse zu erreichen. Vorher wird eine Ausschußsitzung, d. h. eine Zusammenkunft der Delegierten aller beteiligten Technikervereine stattfinden, auf deren Tagesordnung neben der Vorbereitung der Besprechung mit den Parlamentariern die wichtige Frage stehen wird: ob es sich nicht empfiehlt, im Anschlusse an den Erfolg eines ersten Zusammengehens aller Technikervereine eine dauernde, ständige Fühlung unter ihnen zu schaffen.

Die Frage wird hoffentlich mit einem einstimmigen, freudigen Ja beantwortet werden. Denn darüber darf man sich nicht täuschen: Wenn auch bei allen Parteien die Bestrebungen der Techniker auf Entgegenkommen stoßen, so ist damit noch nicht ein einheitliches, kräftiges Vorgehen des Reichstages gesichert. Und wenn ein Antrag im hohen Hause einstimmig befürwortet wird, so ist bis zur gesetzlichen Verwirklichung der Wünsche noch ein weiter Weg. Denn die Techniker sind von der Gesetzgebung bisher so stiefmütterlich behandelt worden, daß bei aller Bescheidenheit die Geltendmachung der dringendsten Bedürfnisse und die Forderung nach Gleichberechtigung mit Handlungsgehilfen und Arbeitern einen ziemlich umfangreichen Wunschzettel bilden. Auf einen Streich fällt kein Baum. Die Anstrengung der technischen Angestellten ist vergeblich gewesen, wenn sie nach dem ersten Schritte erlahmt. Zur Durchsetzung sozialpolitischen Fortschrittes bedarf es heute dauernder Arbeit und bedarf es der Arbeit von Massen. Es genügt nicht, daß jede Gruppe und jede Vereinigung tätig ist, sondern sie müssen alle an einem Strange ziehen. Dauernde, einheitliche Massenwirkung nur verspricht Erfolg. Diese zu erzielen und richtig zu leiten, bedarf es eines Organes; die Schaffung eines solchen Organes muß die nächste Aufgabe der Technikervereine sein.

Auch hier kann es sich nicht um irgend einen festgefügten Verband handeln. Eine Vereinigung aus Einzelmitgliedern, die mit den bestehenden Vereinen in Wettbewerb treten könnte, ist natürlich von vornherein ausgeschlossen. Aber auch für einen „Bund deutscher Technikervereine", d. h. einen Verband, der die einzelnen Vereine in ihrer Selbständigkeit beschränken könnte, ist die Zeit nicht reif. Erst wenn die verschiedenen Vereine sich an das Zusammenarbeiten gewöhnt haben, wenn die Beziehungen der verschiedenen Mitgliedergruppen und Tätigkeitsgebiete klar zum Bewußtsein, zu friedlichem Nebeneinander und Miteinander gekommen sind,*) dann kann es vielleicht zweckmäßig und möglich erscheinen, alle einzelnen Berufsvereine in ein festeres Gefüge zu gliedern. Heute kann es sich nur um einen ganz losen Zusammenhang handeln, für den ich den Namen „Sozialer Ausschuß deutscher Technikervereine" vorgeschlagen habe.

Dieser Ausschuß soll bestehen aus je einem oder mehreren Vertretern aller Verbände technischer Angestellter, die sich anschließen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern, die am gleichen Platze wohnen. Dieser Vorstand führt die Geschäfte des Ausschusses, hält ihn auf dem Laufenden über alle Vorgänge und beruft ihn bei besonders wichtigen Gelegenheiten zur Sitzung ein. Die Freiheit und Selbständigkeit der einzelnen Vereine wird durch ihn nicht im mindesten angetastet. Genau so gut, wie das am 7. Mai in Berlin beschlossene Programm nur eine Zusammenstellung der allen gemeinsamen Wünsche enthält und es jedem Verein unbenommen bleibt, auch andere oder weitergehende Forderungen geltend zu machen, so wird auch der dauernde „Soziale Ausschuß" keinerlei Zwang auf die Entschließungen einzelner Vereine ausüben, sondern nur fördern und vertreten, was von allen übereinstimmend gut geheißen ist.

In diesem begrenzten Rahmen hat der Ausschuß oder sein Vorstand ein weites, wichtiges Arbeitsfeld. Er sammelt alle sozial-

*) Ingenieure, Techniker, Chemiker, Brennmeister, Braumeister, Faktoren usw.; gewerbliche und landwirtschaftliche Beamte; öffentliche und Privatbeamte; allgemeine und spezielle Fachverbände; Wohlfahrtsbestrebungen und Sozialpolitik.

politischen Wünsche aus den Kreisen der technischen Angestellten, prüft sie und legt die geeigneten allen Vereinen vor. Er fördert die wichtigen, indem er Veröffentlichungen oder Vorträge veranlaßt. Er hält ständige Verbindung mit den Parlamenten, mit den Behörden und mit der Presse. Er überwacht die Gesetzgebung und sorgt, daß stets rechtzeitig und energisch die Techniker ihre Wünsche geltend machen. In wichtigen Fragen sucht er ein Einvernehmen aller Vereine nach dem Vorbilde des Berliner Maiprogramms zu erzielen, vermittelt gemeinsame Eingaben an Reichstag, Regierung oder andere Stellen. Kurz er bemüht sich, einerseits sozialpolitische Tätigkeit und Verständnis der großen Wirtschafts- und Rechtsfragen in den Einzelvereinen zu fördern, andererseits die Bestrebungen dieser Vereine durch Anbahnung eines planmäßigen Zusammenwirkens aller erfolgreich zu machen.

Zu alledem braucht es keines großen Apparates und keiner großen Mittel. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist ehrenamtlich; ausführende, agitierende Organe bleiben die Einzelvereine; dem Ausschusse fallen also nur einige Kosten für Porto und Drucksachen zur Last. Je bescheidener der Anfang ist, desto größer ist die Sicherheit, daß er sich gedeihlich entwickelt und auswächst.

Der Bund deutscher Technikervereine und in seinem Gefolge der Bund aller Privatbeamtenvereine wird einst kommen. Die Aufnahme, die der Plan des Sozialen Ausschusses deutscher Technikervereine findet, wird uns zeigen, wie weit der Weg ist, der uns noch von jenem im Interesse nicht nur der Privatangestellten, sondern auch unseres gesamten sozialen Lebens wünschenswerten Ziele trennt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform wird im November, nach Beginn der Reichstagssession, zusammentreten, um sich mit den Vorarbeiten für die im nächsten Jahre stattfindende dritte Generalversammlung sowie für die gleichfalls 1906 bevorstehende vierte Delegiertenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu beschäftigen.

Die Bremer Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform hat ihre Winterarbeit mit einem Vortrag des Herrn Ad. Damaschke über die Deutsche Bodenreformbewegung eröffnet. An den Vortrag schloß sich eine lebhafte Debatte, an der sich insbesondere auch ein dem Verein der Haus- und Grundbesitzer nahestehender Rechtsanwalt beteiligte. Er suchte unter anderem auszuführen, daß das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Wohnungselends die Beseitigung des Proletariats sei. Ein einfacher Arbeiter konnte diese sonderbaren Ausführungen unter dem Beifall der Versammlung widerlegen. Am nächsten Tage fand im Anschluß an den öffentlichen Vortrag im engeren Kreise ein Debattierabend statt, an dem sich auch Damen beteiligten. Beide Abende haben der Ortsgruppe viele Freunde erworben, besonders hat sich das Prinzip der vollsten Oeffentlichkeit und Redefreiheit bewährt. Der nächste Vortrag wird die für Bremen brennende Frage der Mehrwert- und Bauplatzsteuer, ein dritter die Frage des Arbeitsnachweises behandeln. Weitere Vorträge über das Schlafgängerwesen und über Wohnungshygiene sind für Anfang des nächsten Jahres vorgesehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Anerkennung der Gewerkschaften durch die Arbeitgeberverbände ist zurzeit ein Gegenstand lebhafter Auseinandersetzung in der Presse der Arbeiter- wie der Arbeitgeberorganisationen. Der Vorschlag der „Arbeitgeberzeitung", die Kampftaktik der letzteren dahin zu ändern, daß man mit den Gewerkschaften verhandle, findet folgende Beurteilung:

Generalsekretär Bueck von der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände schreibt in der „Industrie":

„Zunächst ist darauf zu erwidern, daß beide große Organisationen in absehbarer Zeit noch nicht vorhanden sein werden. Für die Arbeitgeber habe ich dies (die Schwäche ihrer Mitgliedschaft) soeben gezeigt, auch vordem bereits erwiesen, daß den Arbeiterorganisationen nur eine geringe Minderheit der Arbeiterschaft angehört. Die Befolgung des Rates, nur mit den Vertretern der Organisationen zu verhandeln und diese damit anzuerkennen, würde freilich eine ungemein wirkungsvolle Förderung derselben sein. Mit der Befolgung des Rates würden die bisher Nichtorganisierten in hellen Haufen den Organisationen in die Arme getrieben werden. Schon deshalb muß der Rat entschieden zurückgewiesen werden.

„Ich glaube auch nicht, daß die Voraussetzung zutreffend ist. Die wirklich geschlossene Organisation der Arbeitgeber wird der Organisation der Arbeiter, selbst bei deren bewunderungswürdiger Opferwilligkeit, immer überlegen sein. Der jüngste Vorgang in der bayerischen Maschinenindustrie ist in dieser Beziehung ungemein lehrreich. Die Arbeiterorganisationen werden sich hüten, große geschlossene Organisationen der Arbeitgeber anzugreifen. Sie werden es vorziehen, den Guerillakrieg fortzusetzen und zu versuchen, die Arbeitgeber einzeln mürbe zu machen und abzuschlachten. In jedem Falle wird dieses Verfahren fortgesetzt werden, so lange der übergroße Teil der Arbeiter sich noch von den Organisationen fern hält. . . . . .

„Ich bin überzeugt, daß die vom Zentralverbande deutscher Industrieller umfaßte Industrie, vielleicht von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, den erteilten Rat (mit den Gewerkschaften zu verhandeln) entschieden zurückweisen wird."

Das „Correspondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften erklärt:

„Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat abermals einen Erfolg zu verzeichnen, der eine wichtige Etappe auf ihrer Kampfesbahn bedeutet; nach der Anerkennung von seiten der Organe der Reichsregierung die Anerkennung seitens ihrer wütendsten Gegner, der deutschen Arbeitgeberverbände . . . . . .

„Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß die Ursache dieses taktischen Manövers der „Arbeitgeber-Zeitung" lediglich in dem völligen Zusammenbruch ihrer bisherigen Kampfestaktik und dem ständigen Wachstum der Gewerkschaften an Mitgliedern und Widerstandskraft zu suchen sind. . . . . .

„Die Anerkennung dieser Organisationen bedeutet die Anerkennung des konzentrierten Klassenkampfes. . . . . .

„Die Anerkennung der Gewerkschaften ist das logische Ergebnis der Konzentration der Arbeitgeberverbände zur gemeinsamen Führung wirtschaftlicher Kämpfe. Dieses Ergebnis mag den Bueck & Co. noch weit unbequemer sein, als den Reiswitz, Felisch & Co.; dagegen hilft aber alles Protestieren nichts. Der Triumph der Gewerkschaften wird aber dann um so größer sein."

Die „Kreuzzeitung" nimmt auf diese Aeußerungen Bezug und fügt hinzu:

„Das unumwundene und, wie uns scheint, nicht völlig zutreffende Eingeständnis eines glatten Fiaskos der bisherigen Unternehmertaktik, das seltsame Sichbeugen vor der „öffentlichen Meinung", die sich namentlich bei dem Bergarbeiterstreik auf die Seite der Ausständigen gestellt hat, und die Rücksichtnahme auf den gerade jetzt unmöglichen Standpunkt der Mauserungspolitiker wird nicht dazu dienen, die wirkliche öffentliche Meinung zugunsten einer solchen Unternehmerpolitik bezw. Taktik zu stimmen. Dagegen haben gerade die sozialdemokratischen Gewerkschaften alle Ursache, den Wechsel der Taktik als einen Erfolg, als ein Zugeständnis an ihre unbezwingbare Macht hinzustellen. Der Mauserungsstandpunkt, dem der Gewährsmann der „Arbeitgeber-Ztg." Konzessionen machen zu müssen glaubt, wird heutzutage doch nur von außerordentlich wenig Politikern vertreten, und in leitenden Regierungskreisen ist man von der Hoffnung auf eine Umwandlung der Umsturzbewegung in eine nationale Partei längst abgekommen. . . . . .

„Eine unvermeidliche Folge dieser Anerkennung würde die sein, daß die bisher noch nicht organisierten Arbeiter förmlich gedrängt würden, sich den Gewerkschaften, als der umfassendsten Arbeiterorganisation, anzuschließen. Wird den so noch machtvoller gewordenen Gewerkschaften die Arbeitgeberorganisation ferner gewachsen sein? Verfehlt scheint uns auch die Hoffnung darauf, daß die Anerkennung der Berufsvereine die kleinen lokalen Streiks ausschließen oder auch nur vermindern würde. Jedenfalls werden die Arbeitgeber sich darüber klar werden müssen, daß durch die Anerkennung der Gewerkschaftsleitungen als gleichberechtigte Faktoren in Lohn- und Betriebsfragen mit dem sogenannten patriarchalischen System gebrochen und das konstitutionelle Fabriksystem in die von der Sozialdemokratie gewünschten Bahnen geleitet würde. Wir glauben, daß es mit der Ausführung des Planes der „Arbeitgeber-Zeitung" noch gute Wege haben werde."

Die „Antisozialdemokratische Correspondenz" hebt an dem Vorschlage der „Arbeitgeberzeitung" hervor, daß diese damit das Organisationsrecht der Arbeiter in vollem Umfange anerkenne, um natürlich dieses Recht auch für das Unternehmertum in Anspruch zu nehmen, und daß das Unternehmerorgan demgemäß sowohl den Patriarchalismus, wie den absoluten, wenn auch aufgeklärten Despotismus ablehne!

„Das ist unserer Auffassung nach ein wahrhaft moderner und realistischer Standpunkt", fügt die Korrespondenz hinzu . . . . . . „Die Regel wird immer mehr und mehr der Zustand des Waffenstillstandes oder des bewaffneten Friedens auf der Grundlage beiderseitiger Organisation sein. Darüber sollten sich doch auch die deutschen Unternehmer gerade in ihrem eigensten Interesse klar werden, und sich davor hüten, reaktionären Ideologieen nachzuhängen, die sich schließlich als ebenso unzeitgemäß, unfruchtbar und darum gefährlich — für das Unternehmertum selber gefährlich — erweisen müßten, wie auf der anderen Seite die revolutionären Ideologieen der Sozialdemokratie und ihrer Verbündeten im bürgerlichen Lager."

In ähnlichem Sinne äußert sich die halbamtliche „Nordd. Allg. Ztg.":

„Alles in allem betrachtet, berühren die Ausführungen der „Arbeitgeber-Zeitung“ nicht unsympathisch, da sie eine Basis zu bieten scheinen, auf der die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer mit dem bestehenden Rechtszustand und dem sozialen Empfinden unserer Zeit in Einklang stehenden Weise unter Wahrung der berechtigten Interessen zum Austrag gebracht werden können.“

Sehr nüchtern bemerkt endlich der „Vorwärts“:

„Die Unternehmer handeln nur vernünftig, wenn sie die tatsächlich vorhandenen Mächte anerkennen. Auch die größten Unternehmer werden noch auf die eine oder die andere Weise dazu gezwungen werden, die Organisation als berechtigte Vertretung der Arbeiter anzuerkennen. Das schließt gleichzeitig die Anerkennung des Koalitionsrechtes in sich. Wir sehen die Betrachtungen der „Arbeitgeber-Zeitung“ von dem Gesichtspunkte an, daß sie zeigen: je mehr Bedeutung die Organisationen durch Umfassung immer größerer Arbeitermassen erlangen, um so näher kommen sie zur tatsächlichen Anerkennung der Organisation als berechtigter Vertreterin der Arbeiter durch das Unternehmertum und damit auch dem tatsächlichen, als öffentliches Rechtsgut anerkannten Koalitionsrechte.“

Das Gesetz über die Berufsvereine, das am 30. Januar 1904 vom Grafen Posadowsky im Reichstag in Aussicht gestellt und das aufs neue in diesem Frühjahr vom preußischen Handelsminister angekündigt worden ist, war in einem sich mit den Aufgaben der nächsten Reichstagssession beschäftigenden Artikel der „Kreuzzeitung“ als eine der nächsten und wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten bezeichnet worden. Zu dieser Auffassung des führenden Blattes der Konservativen bemerkt die „Kölnische Volkszeitung“, das leitende Zentrumsblatt:

Zu unserer Befriedigung nennt das konservative Hauptorgan hier unter den sofort einzubringenden Vorlagen auch den Entwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. In der Tat würde die Regierung einen großen Fehler begehen, wenn sie dieses längst spruchreife sozialpolitische Gesetz, dessen Dringlichkeit und Wichtigkeit durch die großen Ausstände des letzten Jahres klar erwiesen wurde, nicht alsbald dem Reichstage vorlegen würde. . . . . Auch die Zentrumspartei muß den größten Wert auf die alsbaldige Einbringung dieses Entwurfes legen, und sie wird mit aller Entschiedenheit darauf dringen, daß endlich einmal diese grundlegende Aufgabe der Sozialpolitik in befriedigender Weise gelöst werde.

Diesem Verlangen schließen wir uns im Namen der Sozialreformer aufs engste an. Unseres Wissens ist **der Gesetzentwurf auch längst fertig**. Alsbald nach der ersten Ankündigung im Reichstag begannen die Vorarbeiten, kommissarische Beratungen der in Betracht kommenden amtlichen Stellen und Meinungsaustausch der Zentrale mit den Einzelregierungen, wobei sich allerdings manche Schwierigkeiten herausstellten, insbesondere in Hinsicht der Pflichten, die als Gegenstück zu den neuen Rechten den Berufsvereinen auferlegt werden sollten. Dann ist im Reichsamt des Innern ein Entwurf ausgearbeitet worden, und es lag in der Absicht, diesen gegen Ostern im Reichstag einzubringen. Die Haltung des preußischen Landtags beim Ruhrkohlenstreik sowie der Wechsel im preußischen Ministerium des Innern wurden uns dann als Gründe bezeichnet, weshalb eine Verschiebung der Vorlage auf einen späteren Zeitpunkt eingetreten ist. Jetzt aber hat die Regierung alle Ursache, nicht länger zu zögern, und wir hoffen bestimmt, daß der „Reichsanzeiger“ demnächst meldet: **Der Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ist im Bundesrat eingegangen und an die zuständigen Ausschüsse verwiesen worden.**

G. v. Siegle †. Wieder ist einer jener Großindustriellen gestorben, die mit den größten Erfolgen ihrer Unternehmungen wahrhafte Arbeiterfreundlichkeit und eifrige Förderung der Sozialreform verbanden. Geh. Kommerzienrat Dr. Gustav von Siegle ist am 10. Oktober nach langem Siechtum gestorben. Im Reichstag, dem er als nationalliberaler Abgeordneter von 1887 an drei Legislaturperioden angehört hat, wirkte er tatkräftig für den Ausbau unserer Sozialpolitik; namentlich hat er ein großes Verdienst um die Errichtung der Kommission für Arbeiterstatistik. Der „Sozialen Praxis“ ist er viele Jahre hindurch ein treuer Freund gewesen.

Arbeitsprogramm des Beirats für Arbeiterstatistik im Halbjahr 1905/06. In Aussicht genommen sind vorläufig: 1. Die Fortführung der Erhebung über die **Lohnbücher in der Konfektion** (Berichterstatter Staatsrat v. Schicker); am 13. und 14. Dezember sollen weitere Auskunftpersonen vernommen werden, am 15. März Bericht und Begutachtung des gesamten gewonnenen Materials folgen. 2. Ueber die Arbeitsverhältnisse in der **Fischindustrie** (Berichterstatter Regierungsrat Oberländer) sollen am 15. Januar Bericht und Begutachtung stattfinden. 3. Am gleichen Tage sind Berichterstattung und Begutachtung über die Arbeitsverhältnisse im **Fleischergewerbe** (Berichterstatter Geheimrat Braun) angesetzt. 4. Die Arbeitsverhältnisse im **Fuhrgewerbe** (Geheimrat Dr. Fischer) sollen nach Aufarbeitung der Gutachten von je 60 Arbeitgebern und Arbeitern sowie 40 Krankenkassen am 15. März zur Sprache kommen. 5. Für denselben Tag ist Mitteilung (Ministerialrat von Bodman) über die Erhebung in den **Wasch- und Plättanstalten** (6500 Fragebogen) angesetzt und ebenso 6. über die Arbeitsverhältnisse in der **Binnenschiffahrt** (Geh. Oberregierungsrat Neumann). Die Erhebungen sind teils schon im Jahre 1902, teils 1904 angeordnet worden. Es besteht im Kaiserlichen Statistischen Amt und im Beirate erfreulicherweise das ernstliche Bemühen, die Fortführung der Arbeiten nunmehr zu beschleunigen. Dazu wird die Aufstellung eines festen Programms gute Dienste tun.

Kartellwesen. Einem Beschluß des Reichstags entsprechend läßt der Reichskanzler eine Denkschrift ausarbeiten über die für die Produktion, den Preis und den Vertrieb von Waren gebildeten Kartelle, Syndikate und Interessengemeinschaften. Der erste Teil dieser Denkschrift, in dem eine statistische Uebersicht über den Umfang der Verbandsbildung innerhalb des Reichsgebietes gegeben wird und die Verträge der Verbände, soweit erhältlich, abgedruckt sind, soll dem Reichstag möglichst bald zugehen. Die mündlichen Enqueteverhandlungen sollen auf die in der Tapetenindustrie bestehenden Vereinigungen ausgedehnt werden, über die am 30. November d. Js. eine Besprechung stattfinden wird. Ferner ist eine Erörterung der durch die Tätigkeit der Spiritus-zentrale geschaffenen Verhältnisse für Anfang des nächsten Jahres in Aussicht genommen. — Eine Sistierung der Enquete, von der jüngst in der Presse die Rede war, ist nicht beabsichtigt.

Sozialpolitisches vom deutschsozialen Parteitag in Leipzig. Schack-Hamburg, 1. Vors. des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, sprach „über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine“. Er empfahl die Annahme folgender Entschließung: „Allen Berufsvereinen ist zur Sicherstellung ihrer Vermögensrechte die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Das hierfür erforderliche Reichsgesetz darf nicht mit Bestimmungen belastet werden, durch die die Bewegungsfreiheit der Vereine eingeschränkt wird.“ Nach einem Vortrag des Reichstagsabgeordneten Lattmann wurde eine Resolution angenommen, die gegen „die Ueberspannung der Macht der monopolartig wirkenden Kartelle sowie die Belastung des inländischen Verbrauchs durch ihre Preispolitik . . einen ausreichenden gesetzlichen Schutz für die Interessen der Gesamtheit unseres Volks“ fordert. In das Programm der Partei wurden u. a. folgende Forderungen aufgenommen: Obligatorische Fach- und Fortbildungsschulen, Besteuerung der Zuwachsrente sowie einige andere bodenreformerische Punkte, ländliche Wohlfahrtspflege.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Arbeitslosenkasse in München. Der Magistrat hat entsprechend dem Vorschlage seiner „Sozialen Kommission“ den Gewerkschaften sowie den Arbeitgebervereinigungen den Plan einer Gemeindekasse zur Förderung der Arbeitslosenversicherung unterbreitet, welcher die Stadt einen jährlichen Zuschuß von 35 000 ℳ — zunächst für drei Jahre — spenden will. Die für München seiner Ansicht nach zweckmäßigste Art der Arbeitslosenversicherung hat Dr. K. Singer in Nr. 24 der „Sozialen Praxis“ 1905 erörtert, wo er zu einer Empfehlung des Genter Systems kam (vgl. auch XIV. Jahrg. Sp. 1124; Jahrg. IX Sp. 1137). Die Verwaltung der Arbeitslosenkasse soll von einer aus 20 Personen bestehenden Kommission geführt werden, von denen 10 Vertreter der angeschlossenen Körperschaften sein müssen. Die Kasse gewährt Zuschüsse zu den Unterstützungsbeiträgen, die gewerbliche oder kaufmännische Organisationen ihren Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit bewilligen, sowie Nichtorganisierten, welche an einer Sparkasse beteiligt sind, auf Abhebungen in Fällen von Arbeitslosigkeit. Es sollen also nur solche Arbeiter in dieser — nicht als **Armenunterstützung** aufzufassenden — Weise von der Gemeinde unterstützt werden, die sich selbst Opfer auferlegen, um für die Zeiten der Arbeitslosigkeit eine Rüstung zu haben. **Ausgeschlossen** von jeder Unterstützung ist Arbeitslosigkeit im Gefolge von Streiks oder Aussperrungen, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit. **Voraussetzung** für ihre Inanspruchnahme ist ein mindestens einjähriger Aufenthalt in München oder der Besitz des Heimatrechtes. Die Zuschüsse sollen nicht höher als **eine Mark** täglich und nicht länger als **acht** Arbeitswochen (zu je 6 Tagen) zugebilligt werden. Die beitretenden Organisationen müssen ihre Satzungen einreichen, das Statut der Kasse anerkennen und sich verpflichten, die erforderlichen Unterlagen und periodischen Nachweise zu liefern. Wie in Köln wird auf die enge Verbindung der Kasse mit dem Arbeitsnachweis ein ganz besonderes Gewicht gelegt; die beste Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist eben der Nachweis von Arbeitsgelegenheit. Gegen die Bestimmung, daß

von dem Bezuge von Zuschüssen die Arbeiter ausgeschlossen sind, welche eine angebotene, ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zurückweisen, werden aus gewerkschaftlichen Kreisen gewisse Bedenken erhoben. Das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ empfiehlt statt der Subventionierung des einzelnen Arbeitslosen die der Organisationen, besonders auch mit Rücksicht auf die eigenen Facharbeitsnachweise und deren Vermittelung. — Es läßt sich nicht verkennen, daß hier ein bedeutsamer Schritt vorwärts zur Lösung einer der schwierigsten Fragen der modernen Sozialpolitik getan wird, und bezeichnenderweise ist es wiederum eine süddeutsche Stadt, welche — unseres Wissens zum erstenmal in Deutschland — diese Aufgaben im Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften unternimmt, auf deren Beihilfe es für dies Gebiet sehr wesentlich ankommt. In Gent hat gerade die Heranziehung der Arbeiterorganisationen (statt des einzelnen Arbeiters) zu diesem Behufe die guten Erfolge gezeitigt (vgl. Jahrg. XIII Sp. 697), während die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter bisher immerhin nur mit bescheidenen Ziffern rechnen kann. Die Erfahrungen Münchens auf diesem neuen Gebiete kommunaler Sozialpolitik werden hoffentlich aneifernd für die übrigen Städte sein.

Eine Reform der Arbeitsverhältnisse für die städtischen Arbeiter in Düsseldorf wird augenblicklich von der städtischen Verwaltung beraten. Es wird uns darüber geschrieben: Die jetzigen Bestimmungen entsprechen vielfach nicht mehr den Zeitverhältnissen. Löhne und Wohlfahrtseinrichtungen lassen in manchen Betrieben zu wünschen übrig. Bei den Wegebauarbeiten besteht noch die Einrichtung, daß während der Wintermonate der Lohn von 3,50 ℳ auf 3 ℳ herabgesetzt wird. Die Feuerwehrleute klagen über zu langen Dienst und ungenügende Ruhezeit. Die geplanten Aufbesserungen bestehen in Erhöhung des Lohnes im allgemeinen, Fortfall der Lohnkürzungen in den Wintermonaten, Gewährung von Sommerurlaub, Schaffung von Badegelegenheit und Unterkunftsräumen für die Straßenreiniger während der nächtlichen Ruhepausen. Wünschenswert wäre, zu gleicher Zeit eine Revision der Pensionsbestimmungen, die heute ganz unzulänglich sind, vorzunehmen.

Eine soziale Kommission in Witten ist infolge des einmütigen Zusammenwirkens von gemeinnützigen evangelischen und katholischen Vereinen ins Leben getreten. Die Kommunalbehörde steht der Neugründung sympatisch gegenüber. Die Ausarbeitung von Tarifverträgen wird besonders ins Auge gefaßt. Allgemeine soziale Vorträge und Unterrichtskurse sollen neben der sonstigen Tätigkeit einhergehen.

Ein städtisches Ledigenheim für Düsseldorf beschloß die Stadtverordnetenversammlung zum Andenken an die bevorstehende Silberhochzeitsfeier des Kaiserpaares zu errichten. Eine entsprechende Stiftung mit dem Namen Wilhelm und Auguste Viktoria-Stiftung soll begründet und dafür 100 000 ℳ bereit gestellt werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine. Man schreibt uns: Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 5. Oktober zu Eisenach eingehend mit der Stellungnahme zu den gewerkschaftlichen Organisationen befaßt und folgende Punkte festgelegt:

1. Die Förderung der nationalen Gewerkschaftssache ist eine Ehrenpflicht der evangelischen Arbeitervereine. 2. Wir lehnen es grundsätzlich und unbeugsam ab, den Beitritt unserer Mitglieder zu solchen gewerkschaftlichen Organisationen zu empfehlen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen. 3. Wir lassen den einzelnen Verbänden und Vereinen Freiheit, ihre Mitglieder entweder den christlichen oder auch anderen von der Sozialdemokratie nicht abhängigen und der Pflege der christlich-nationalen Ideen Freiheit lassenden Organisationen zuzuführen. 4. Wir fordern, daß in jedem evangelischen Arbeiterverein im Laufe des kommenden Winterhalbjahres über Gewerkvereine im Anschluß an die im Arbeiterkalender des Gesamtverbandes veröffentlichten Leitsätze der sozialen Kurse zu Berlin und Frankfurt a. M. Vorträge gehalten werden. 5. Mit den Vertretern der uns nahestehenden Gewerkvereine ist in jeder Weise persönliche Fühlung zu suchen und bei Gewerbegerichts-, Krankenkassen- und anderen Wahlen zusammenzuwirken. 6. Von den Vertretern der Gewerkschaften erwarten wir aber auch mit größter Entschiedenheit, daß sie ihre evangelischen Mitglieder unseren Vereinen zuführen.

Diese programmatischen Sätze liegen ganz in der Richtung, nach der die von uns in Nr. 51 v. Jg genauer gewürdigten Beschlüsse der einzelnen Provinzialvereine hinwiesen. Es ist damit den einzelnen Vereinen und Verbänden Freiheit für ihre Stellungnahme gelassen, selbstverständlich in der Annahme, daß diese sie nicht in Widerspruch bringen darf mit den drei Grundsätzen: Christentum, Vaterlandsliebe und Sozialreform, durch welche die ganze Arbeit des Gesamtverbandes bestimmt wird. — Außerdem wurde neben anderen weniger weittragenden Beschlüssen über einen weiteren sozialen Ausbildungskursus beraten, den der Gesamtverband im nächsten Jahre in Dresden abzuhalten gedenkt. Die erste vorbereitende Sitzung hat schon am 4. Oktober in Dresden stattgefunden. Dabei sind folgende Grundideen angenommen worden: Der Kursus soll vier Wochen dauern und am 29. April in Dresden beginnen. Der Arbeitsplan sieht folgende Arbeiten vor: I. Woche: Der Arbeiter im Deutschen Reich; Christliche und materialistische Weltanschauung. II. Woche: Die soziale Gesetzgebung im Deutschen Reich; Ein sozialer Gang durch die Kirchengeschichte. III. Woche: Die Wirtschaftspolitik im Deutschen Reich; Die evangelischen Arbeitervereine und ihre weitere Ausgestaltung. IV. Woche: Die Rechts- und Verfassungsfragen im Deutschen Reich; Die innere Mission. — Ferner wurden in derselben Sitzung die Themata für die nächstjährige Delegiertenversammlung bestimmt, die in Freiburg i. B. stattfinden wird. Es soll verhandelt werden über „Die Reform der Versicherungsgesetzgebung“ und „Die Arbeitskammern“.

Die 12. Generalversammlung des Tabakarbeiterverbandes hat Anfang Oktober im Leipziger Volkshause stattgefunden. Es waren 70 Delegierte erschienen, sowie als Verbandsfunktionäre die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Meister, v. Elm und Geyer. Der Verband, der schon Mitte der 1860er Jahre von dem späteren sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Fritzsche, der unlängst in Philadephia gestorben ist, gegründet wurde, zählt rund 25 000 Mitglieder, darunter fast die Hälfte (11 896) weibliche. Der Verbandstag beschäftigt sich fast ausschließlich mit internen Verbandsfragen, namentlich mit dem Verhältnis zu den Sortierern, die eine besondere Organisation haben, und mit der Förderung der Verbandsagitation durch die Anstellung besonderer besoldeter Gauleiter für Bezirke mit starker Tabakindustrie (Baden, Elsaß-Lothringen, Westfalen, Schlesien usw.). Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, eine gemeinsame Aussprache mit den Sortierern herbeizuführen, die klipp und klar sagen sollen, was sie an dem Beitritt zum Tabakarbeiterverband hindere. Konstatiert wurde, daß der Verband durch die Einführung von Unterstützungseinrichtungen (Kranken-, Arbeitslosen- usw. Unterstützung) an Mitgliedern, namentlich an weiblichen, sehr gewonnen habe; auch sei seitdem die Fluktuation unter den Mitgliedern zurückgegangen. Immerhin lasse die Organisation der Tabakarbeiterschaft noch viel zu wünschen übrig. Von den rund 200 000 Arbeitern der Tabakbranche, die es heute schätzungsweise in Deutschland gebe, seien nur gegen 30 000 organisiert: 25 000 im Tabakarbeiterverband, 1500 im Verband der Sortierer, 1500 im Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein und 2000 im christlichen Verbande. Von den rund 70 000 beschäftigten Frauen seien nur rund 12 000 organisiert. Lebhaft wurde geklagt über die Heimarbeit und die mit ihr verbundene Kinderarbeit. Das Elend in der Hausindustrie sei kaum zu beschreiben. Es würden Wochenlöhne bezahlt bis zu 6 ℳ herunter. Wiederholt sei von Tabakarbeiterkongressen ein Verbot der Hausindustrie gefordert worden, bisher vergeblich. Während noch der letzte Kölner Gewerkschaftskongreß in einer Resolution die Forderungen des Heimarbeiterkongresses als die minimalsten bezeichnet habe, sei von der Regierung doch bis heute kein Gesetzentwurf über die Heimindustrie dem Reichstag vorgelegt worden. Die Tabakarbeiter müßten nun umsomehr drängen, daß durch die Gesetzgebung der Hausindustrie zu Leibe gegangen werde. Bei den Zigarettenarbeiterinnen grassiere übrigens die Heimarbeit in fast noch schlimmerer Weise, als bei den Zigarrenarbeitern. Man müsse die Arbeiter-Konsumvereine veranlassen, keine Tabakfabrikate aus der Heimarbeit zu beziehen. Zu dem Zweck sollte bewirkt werden, daß der Vorstand des Tabakarbeiterverbandes den Verbandstagen der Konsumvereine beiwohne, um über die Mithilfe der Konsumvereine bei der Bekämpfung der Heimarbeit eine Vereinbarung anzubahnen. Erneuert wurde die alte Forderung, die Heimarbeit der Gewerbeinspektion zu unterstellen. Des weiteren wurde einstimmig eine Resolution angenommen, welche im Interesse der Arbeiter gegen die angekündigten Tabaksteuerentwürfe und überhaupt gegen jede Mehrbelastung des Tabaks protestiert. Man will auch die organisierten christlichen Tabakarbeiter für den Kampf gegen die Steuerprojekte zu gewinnen suchen. Die Beschlüsse des Kölner Gewerkschaftskongresses bezüglich der Maifeier und des politischen Massenstreiks fanden nicht den Beifall der Generalversammlung. Einstimmig wurden die Kölner Beschlüsse für „falsch“ erkärt. „Die Versammlung erkennt nach wie vor in der Arbeitsruhe die wirksamste Form der Maifeier. Der politische Massenstreik ist der Versammlung unter gewissen

Vorbedingungen ein äußerstes Kampfmittel, das dazu dient, neue Rechte für die Arbeiterklasse zu erobern oder reaktionäre Angriffe auf bestehende Rechte der letzteren abzuwehren." Die Generalversammlung, als die erste nach Jena, wollte durch diese Stellungnahme ausdrücken, „daß sie sich wohl fühle bei den Beschlüssen des sozialdemokratischen Parteitages." Mit Rücksicht auf die Armut vieler Verbandsmitglieder wurde nur eine kleine Erhöhung der Mitgliederbeiträge um 5 Pf. pro Woche beschlossen.

Der deutsche Werftarbeiterverband hat am 9. und 10. Oktober in einer außerordentlichen Generalversammlung in Bremerhafen aus Mangel an Mitteln, herbeigeführt durch unglückliche Arbeitskämpfe und durch ein eigenartiges Verhalten des Metallarbeiterverbandes, seine **Auflösung** beschlossen. Nach längeren Verhandlungen, in denen auf das Verhalten des Metallarbeiterverbandes grelle Streiflichter fielen, wurde mit 16 gegen 12 Stimmen folgende Resolution angenommen:

„Die Generalversammlung beschließt die Auflösung des Verbandes und verpflichtet die Mitglieder, soweit sie in der Holzbranche beschäftigt sind, geschlossen zum Holzarbeiterverband überzutreten. Betreffs der Mitglieder aus der Metallbranche wird der Verbandsvorstand beauftragt, mit dem Vorstand des Metallarbeiterverbandes unter Hinzuziehung der Generalkommission nochmals über die Uebertrittsbedingungen zu unterhandeln. Insbesondere hat der Vorstand zu versuchen, die volle Anrechnung der bei uns absolvierten Mitgliedschaft und die Berechtigung zur Bildung einer eigenen Gruppe der Werftarbeiter innerhalb des Metallarbeiterverbandes zu erwirken."

Falls die Unterhandlungen mit dem Metallarbeiterverband scheitern sollten, wurde den im Werftarbeiterverband organisiert gewesenen Schmieden und Kesselschmieden der Anschluß an den Verband der Schmiede, den übrigen Mitgliedern (abgesehen von den Holzarbeitern, die zum Holzarbeiterverband gehen sollen) aber der Anschluß an den Fabrikarbeiterverband empfohlen. Ein beantragter formeller Beschluß, durch den die Versammlung bekunden sollte, daß der Metallarbeiterverband „absichtlich den Ruin des Werftarbeiterverbandes herbeigeführt", wurde auf Vorschlag des Bureaus nicht gefaßt, weil die Verhandlungen dies ohnehin ergäben. In diesen war u. a. ausgeführt worden, daß der Werftarbeiterverband durch andere Gewerkschaften, besonders aber durch den Metallarbeiterverband, in von vornherein aussichtslose Kämpfe verwickelt worden sei, z. B. in Flensburg. Auch die große Aussperrung in den Unterweserorten habe der Metallarbeiterverband verschuldet. So sei der Werftarbeiterverband nach und nach systematisch finanziell erschöpft und dadurch aktionsunfähig geworden, und man müsse ihn auflösen, da andernfalls seine Mitglieder in ständiger Gefahr sich befänden, in Kämpfe verwickelt zu werden, ohne Unterstützung zu erhalten. Daß jetzt außerdem der Metallarbeiterverband unannehmbare Uebertrittsbedingungen gestellt habe (Anrechnung von nur $1/4$ der geleisteten Wochenbeiträge und Verweigerung einer besonderen Sektion im Metallarbeiterverband), wurde ebenfalls abfällig hervorgehoben. Der Werftarbeiterverband zählte rund 3800 Mitglieder. Er schloß u. a. mit der großen Neptunwerft in Rostock einen Tarifvertrag ab, unseres Wissens das erstemal, daß eine deutsche Werft eine Gewerkschaft als vertragsfähigen Faktor anerkannte.

Christlich-sozialer Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Bezirk Aachen. Von diesem Verbande erhalten wir eine von Herrn Wernerus unterzeichnete Zuschrift, der wir folgendes entnehmen: In Nummer 52 brachten Sie eine Zuschrift vom Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Ausbreitungsverbandes deutscher Gewerkvereine mit Angaben, die den Tatsachen nicht entsprechen. In dem Artikel ist die letzte Bewegung der im christlich-sozialen Metallarbeiterverband organisierten Arbeiter der Ortsgruppe Eschweiler bei Aachen angezogen. Es sollen von der dortigen Ortsgruppe 200 Mitglieder dem Gewerkverein und 500 dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband beigetreten sein. In der Vorstands- und Vertrauensmännersitzung der Ortsgruppe Eschweiler vom 8. d. Mts. wurde festgestellt, daß diese Angabe nicht richtig ist. Es handelt sich um nicht mehr als 40 vordem christlich organisierte Arbeiter, die zu den beiden Verbänden übergetreten sind.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie ist nun in vollem Gange und droht annähernd einen ähnlichen Umfang anzunehmen, wie der eben beendete Kampf in der Berliner Elektro-Industrie. Nachdem in Gera in vier Verbandswebereien 80 bis 90 % der Arbeiterschaft gekündigt hatten, weil ihnen das Ultimatum der Fabrikanten, das auf der Basis eines Tarifvertrags mit einer im Durchschnitt $7^1/_2$prozentigen Lohnerhöhung beruht, nicht genügte, haben die Fabrikanten der Ortsgruppe Gera des sächsisch-thüringischen Webereiverbandes am 13. d. Mts. ihren sämtlichen Stuhlarbeitern (ca. 28 Betriebe) für den 27. d. Mts. gekündigt. Außerdem soll im Laufe dieser Woche die Aussperrung der Weber in allen Betrieben des Verbandes, die zumeist, wie in Greiz, keine Kündigung haben, erfolgen. In Betracht kommen außer Gera mit 28 Betrieben und 7966 mechanischen Webstühlen Greiz mit 66 Fabrikanten und 10 427 Stühlen, Reichenbach-Netzschkau-Mylau mit 46 Fabrikanten und 6548 Stühlen, Glauchau-Meerane mit 52 Fabrikanten und 5148 Stühlen, Elsterberg mit 16 Fabrikanten und 2167 Stühlen, Ronneburg-Weida mit 8 Fabrikanten und 1982 Stühlen, zusammen 34 238 Webstühle, die gegebenenfalls Ende dieses Monats stillstehen werden. Die Zahl der zur Bedienung dieser Stühle erforderlichen Weber, die von der Aussperrung bedroht sind, beträgt etwa 30 000. Da bei einer Betriebseinstellung in den Webereien auch die Färbereien mit gegen 15 000 Arbeitern ohne Beschäftigung sein würden, so dürften gegen 45 000 Arbeiter und Arbeiterinnen in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Weberlöhne im sächsisch-thüringischen Textilbetrieb sind sehr niedrige, und die Arbeiter hatten deshalb eine 20- bis 25prozentige Lohnerhöhung gefordert; außerdem eine Verkürzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden. Die Fabrikanten erklären indessen, daß es bei der geringen Rentabilität ihrer Betriebe infolge steigender Rohstoffpreise, anwachsender Produktionskosten und Geschäftsspesen und durch die ausländische Konkurrenz unmöglich sei, über die zugestandene $7^1/_2$prozentige Lohnerhöhung hinauszugehen. Die Fabrikanten haben es auch abgelehnt, mit Vertretern des Textilarbeiterverbandes zu verhandeln. In dieser Beziehung heißt es in einer Zuschrift des Verbandes sächsisch-thüringischer Webereien an das „Berliner Tageblatt":

„Die Arbeitgeber haben von vornherein jede Verhandlung mit den sozialdemokratischen Agitatoren abgelehnt und werden sich durch keine sonstwie sich gestaltende Lage von dieser Ablehnung abbringen lassen, weil sie in ihrer nationalen Aufgabe die nationale Pflicht eingeschlossen finden, sich nicht als Vorspann für die Sozialdemokratie verwenden zu lassen, auch nicht unter dem scheinbaren Deckmantel der Arbeiterwohlfahrt."

In dieser Zuschrift wird auch hervorgehoben, daß der neue Lohntarif in seinen den Sonderverhältnissen der einzelnen Ortsgruppen des Verbandes entsprechenden Modifikationen durchgehends zum Teil recht erhebliche Aufbesserungen gegenüber dem bisherigen Tarif bringe. Es wäre auch längst zu einer Verständigung mit der Arbeiterschaft gekommen, wenn nicht die sozialdemokratische Textilarbeiterorganisation die Gegenforderungen der Arbeiter zu einer die Grenzen der nationalen Aufgabe weit überschreitenden Höhe hinaufgetrieben hätte. — Bei dem in der letzten Nummer (Sp. 41) erwähnten Vorgehen der Lohnmaschinensticker in Plauen i. V. handelt es sich um eine Lohnbewegung in der vogtländischen Stickereiindustrie. Die Lohnmaschinensticker sind eine Art bessergestellter Hausgewerbetreibender (Zwischenmeister), die von den sogenannten „Fabrikanten" (richtiger: Großkaufleuten) Stoffe und Muster erhalten und dann die Stickereien mit ihren Maschinen anfertigen bezw. anfertigen lassen. Zutaten, wie Garn, Nadeln usw. muß der Lohnmaschinensticker bezahlen, ebenso auch die von ihm beschäftigten Arbeiterinnen. Der Verein der Lohnmaschinensticker hat nun einen Lohntarif aufgestellt, der aber von den Fabrikanten nicht anerkannt wurde. Infolgedessen hat der Verein beschlossen, am 28. d. Mts. seine sämtlichen Betriebe zu schließen. Die Arbeiter bezw. Arbeiterinnen haben sich mit den Lohnmaschinenstickern solidarisch erklärt, wollen aber auch für sich eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, vor allem die zehnstündige Arbeitszeit, erzielen.

Gewerkschaftliche Zuchtlosigkeit. Unter den mancherlei bedauerlichen Erscheinungen des Arbeitskampfes in der Berliner Elektrizitätsindustrie ist die bedauerlichste folgende Auslassung des Vorstandsmitgliedes vom Metallarbeiterverband Paul Pawlowitsch:

„Sollte die Aussperrung für die Unternehmer mit einem Scheinerfolg enden, so mögen die Herren nicht übermütig werden. Sie tanzen auf einem Vulkan! Die Aussperrung wird nie einen nachhaltigen Sieg für die Unternehmer bringen, weil die brutale Form dieses Kampfes Revanchegelüste bei den Arbeitern provozieren muß. Auch den Arbeitern ist der Wahrspruch bekannt: inter arma silent leges. In der Elektroindustrie werden tausenderlei äußerst teure Maschinen und Werkzeuge von den Arbeitern bedient. Man hüte sich, durch brutale Machtanwendung den Rache- und Vergeltungsinstinkt zu wecken. Furchtbar könnte es sich rächen, was kurzsichtiges Herrentum mutwillig und protzig fündigt!" („Neue Gesellschaft".)

Kein Verständiger, der die organisierte Berliner Arbeiterschaft kennt, wird ja diese anarchistischen Kindereien, die vor 100 Jahren in England beliebt waren, ernst nehmen. Dieses müßige Ge-

schwätz ist auch nicht für die Arbeitgeber und ihre Maschinen, wohl aber für die Arbeiter verhängnisvoll. Nicht nur für den unglücklichen Einzelnen, durch dessen Unvorsicht irgend eine Maschine schadhaft wird und der vor dem Zivil- oder gar dem Strafrichter nunmehr gar leicht als vorsätzlicher Zerstörer gelten wird, sondern für die gesamte Gewerkschaftsbewegung, deren guter Ruf durch dieses unverantwortliche Gefasel, noch dazu einer leitenden Persönlichkeit, beschmutzt wird. Die Scharfmacher haben es nun wieder leicht, die Gemeingefährlichkeit der Gewerkschaften an die Wand zu malen. Von den Berliner organisierten Arbeitern sollte man erwarten, daß sie nur solchen Leuten Vertrauensstellungen in ihrer Bewegung einräumen, die das Herz auf dem rechten Fleck und ihre Zunge mit Vernunft zu gebrauchen wissen. Sie sollten sich an Disziplin und Umsicht im Kampf nicht von den amerikanischen Gewerkschaften übertreffen lassen, von denen eben folgender interessante Zug durch Laffans Bureau berichtet wird:

Der Nationalverband der Angestellten amerikanischer Straßenbahnen bewilligte 20 000 Dollars für den Ankauf von Automobilen. Mit diesen Fahrzeugen sollen dann während der Ausstände die Fahrgäste der Straßenbahnen befördert werden. Der Ueberschuß aus dem Betriebe soll dem Streikfonds zufließen.

Ohne Disziplin und die Sympathie des Publikums dürften Arbeitskämpfe in allen großen Versorgungsindustrien, die das Gemeinwohl direkt berühren, immer weniger Aussicht auf Erfolg für die Arbeiter bieten.

Arbeitskämpfe und Streitschlichtungen in Großbritannien während des Jahres 1904. Wie die „Board of Trade Labour Gazette“ berichtet, kamen im Jahre 1904 außergewöhnlich wenige Arbeitseinstellungen in England vor. Noch in keinem vorausgehenden Jahre ist die Zahl der Streitfälle, der von ihnen betroffenen Arbeiter und der verlorenen Arbeitstage so gering gewesen. Es wurden 354 Arbeitskämpfe gezählt, in die 87 000 Arbeiter oder weniger als 1 % der in der Industrie beschäftigten Bevölkerung verwickelt waren. Der Verlust an Arbeitstagen betrug 1 450 000; beträchtlich über $^2/_5$ dieser Anzahl rühren aus Streitigkeiten im Bergbau und der Steinbruchsindustrie. Interessant ist ein Vergleich mit dem jährlichen Durchschnitt der Jahre 1899—1903; in ihm beträgt die Zahl der Kämpfe 568, die Menge der in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter 184 000, der Verlust an Arbeitstagen 3 125 000. Noch bedeutend größer sind die Zahlen für die 5 Jahre 1894—1898, sie betragen 835, bezw 254 000 bezw. 8 927 000. Betrachtet man die Ursachen der Kämpfe des Jahres 1904, so kommen wie gewöhnlich vor allem Lohnfragen in Betracht. Um gewisse Arbeitsanordnungen, über Beschäftigung von Unorganisierten, überhaupt um Fragen des Trade-Unionismus wurde weniger Streit geführt als in den Vorjahren. Die meisten Arbeitsstreitigkeiten endeten zugunsten der Arbeitgeber. Gewöhnlich nahmen die Kämpfe ihr Ende auf Grund direkter Vereinbarungen der Parteien oder ihrer Vertreter. Die für Schiedsspruch und Einigung bestehenden Instanzen waren mehr mit der Verhütung als mit der Beilegung von Streiks und Aussperrungen beschäftigt. Nur in 27 Fällen von Arbeitseinstellungen, die 7455 Arbeiter angingen, erfolgte der Abschluß des Kampfes durch gewerbegerichtlichen Eingriff. 4,6 % der gesamten in Streiks und Aussperrungen verwickelten Arbeiterzahl nahmen die Arbeit nach erfolgtem Schiedsspruch, 4 % nach Bemühungen des Einigungsamtes wieder auf.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz im Bäckergewerbe. Der Beschluß des Münchener Verbandstages der Bäckerinnungen Germania hat in den Bäckergehülfenkreisen Nord- und Süddeutschlands scharfe Proteste hervorgerufen, die in folgender ziemlich gleichmäßig lautender Resolution gipfeln:

„Die Bäckergehülfen halten unbedingt fest an der in der von den Meistern angefeindeten Bundesratsverordnung festgesetzten Maximalarbeitszeit und verwerfen jeden Versuch, sie in eine Minimalruhezeit umwandeln zu wollen. Sie sind der Ueberzeugung, daß die jetzt festgelegte Höchstarbeitszeit von 12 resp. 13 Stunden täglich wegen ihrer langen Dauer und in Anbetracht der erhitzten, mehlstaubgeschwängerten Luft, in welcher die Bäcker regelmäßig des Nachts und in der Woche 7 Nächte arbeiten müssen, überaus schädigend auf Geist und Körper des Menschen wirken muß und dringend der Verkürzung auf täglich höchstens 10 Stunden bedarf.

Die Bäckergesellen werden in ihren Lohnbewegungen darauf dringen, das veraltete System des Kost- und Logiswesens im Hause des Meisters zu beseitigen und die sanitären Mißstände aus den Bäckereien auszurotten.

Sie protestieren auch gegen die Behauptung, jene Verordnung sei schuld an der fortschreitenden Ablösung der Kleinbetriebe durch die Großbetriebe, denn diese wird lediglich durch die Leistungsfähigkeit der Großbetriebe, erzielt durch Kapitalkraft und Ausnützung technischer Hilfsmittel, herbeigeführt.

Sie halten gegenüber der Phrase, durch das Verlangen der Bäckereiarbeiter nach einem wöchentlichen Ruhetage werde „dem ohnehin schwer belasteten Kleinbetrieb die Existenzmöglichkeit nahezu abgeschnitten“, an dieser berechtigten Forderung nach einem wöchentlichen Ruhetag von 36 Stunden unabänderlich fest. Der geforderte Ruhetag belastet das ganze Gewerbe gleichmäßig, die Kleinbetriebe wie Großbetriebe, im Verhältnis zu der Menge der Produktion an Backwaren, und diese geringe Belastung wird durch bessere Einteilung der Arbeit, wie dadurch, daß durch den Ruhetag die Arbeiter erholt und neugestärkt nach solchem die Arbeit aufnehmen, wieder ausgeglichen.“

Im Berliner Bäckergewerbe geht man zurzeit noch weiter, hier hat die Freie Vereinigung der Bäckermeister Berlins und Umgegend beschlossen, die Agitation und das Sammeln von Unterschriften für die völlige Abschaffung der Nachtarbeit in die Hand zu nehmen. Der Obermeister der Rixdorfer Innung und das Organ der Bäckerinnung zu Berlin, warnen zwar öffentlich vor der Unterschrift, trotzdem aber ist bereits eine beachtliche Anzahl Unterschriften gesammelt.

Aehnliche sozialpolitische Bestrebungen sind aus dem Pariser Bäckergewerbe zu berichten. Die organisierten Bäcker sind dort, um die Forderung der vollen Sonntagsruhe durchzudrücken, in den Streik getreten. Allerdings ist ihre Kampfesweise eine höchst bedenkliche. Nicht nur forderten sie, die 3000 syndizierten, von den Meistern die Nichtbeschäftigung der 7000 nichtorganisierten, sondern sie drohten auch „Sabotage“ an. Saboter bedeutet nach Littré „schlecht arbeiten“. Die Bäckergehülfen kündigen aber nicht nur schlechte Sonntagsarbeit an, sondern sie bekennen sich zu dem Plane, gegen den ihre bessergesinnten Kameraden schon neulich protestierten, das Innere der Backöfen mit Petroleum anzustreichen und in den Teig Seifenwasser zu mischen. Das Gesetz aber bedroht „Fälschung von Nahrungsmitteln“ mit zwei Jahren Gefängnis.

Die Jahreskonferenz der bayerischen Gewerbe-Inspektoren, die unlängst in München abgehalten wurde, behandelte u. a folgende Gegenstände: Inspektionstätigkeit im Jahre 1905, Stand der Beziehungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitern. In welcher Weise wurden von der höheren Verwaltungsbehörde in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeiten für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre in Gast- und Schankwirtschaften während der Saison festgesetzt, und besteht ein Bedürfnis, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen? Welche Erfahrungen liegen über das vom Reich erworbene Verfahren zur Herstellung von Zündhölzern vor, besteht die Absicht, das Verfahren anzuwenden oder zu anderweitiger Fabrikation überzugehen? Welche Erfahrungen wurden gemacht beim Vollzuge des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903? Welche Schwierigkeiten ergeben sich jetzt noch bei der Durchführung der Bestimmungen über den Betrieb von Bäckereien vom 4. März 1896, welche Erfahrungen liegen über das Lehrlingsverhältnis und die Ausbildung der Lehrlinge in Bäckereibetrieben vor? In welcher Weise sollen die Streiknachweisungen im Jahresberichte künftig verwertet werden?

Das Bleimerkblatt, das in der Bundesratsverordnung zum Schutz der Maler, Anstreicher und Lackierer angekündigt und in seinen Grundzügen gekennzeichnet worden war (vergl. „Soz. Praxis“ XIV Sp. 1084), ist in der Bearbeitung des Kaiserlichen Gesundheitsamts im Verlage von Jul. Springer nunmehr erschienen. Das Blatt, das den Titel führt: Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer, und sonst mit Anstreicharbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung? schildert die Krankheitserscheinungen, unter denen die Bleivergiftung sich zeigt, sowie die Folgezustände, zu denen sie führt, und gibt schließlich Verhaltungsmaßregeln an, durch deren Befolgung sich der einzelne wirksam vor Bleierkrankung schützen kann. Behörden sowie gemeinnützige Körperschaften und Vereine können gedruckte Abzüge des Bleimerkblatts vom Kaiserlichen Gesundheitsamte unentgeltlich beziehen; einzelne Exemplare werden auch an Privatpersonen kostenlos abgegeben.

Sitzgelegenheit für weibliche Angestellte in Belgien zu beschaffen, ist den Inhabern von Verkaufsmagazinen durch Gesetz kürzlich auferlegt worden. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitze hat der Zahl der dort Beschäftigten zu entsprechen; den Angestellten ist Erlaubnis zu erteilen, die Sitze zu benützen, sobald der Dienst dies gestattet. Die Kontrolle ist den Fabrikinspektoren übertragen; gegen Zuwiderhandelnde werden Strafen von 1—25 Fr., im Wiederholungsfalle von doppelter Höhe angedroht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die eingeschriebenen Hilfskassen, deren Verhältnisse jetzt durch die Gesetze von 1876 und 1884 geregelt sind, sollen künftig, wie ein dem Bundesrat vorliegender Entwurf bestimmt, verschärften Zulassungsbedingungen unterzogen und dem Aufsichtsamt für Pri-

vatversicherung unterstellt werden. Maßgebend für diese Neuregelung des Hilfskassenwesens sind die schlimmen Erfahrungen, die namentlich in den letzten Jahren mehrfach mit der Gründung schwindelhafter Hilfskassen gemacht worden sind. Die „Soz. Praxis“ hat wiederholt auf diese Schäden hingewiesen und auch schon in Nr. 48 des 13. Jahrgangs vom 11. August 1904 die Notwendigkeit einer gründlichen Reform des Gesetzes, insbesondere die Verschärfung der Zulassungsbedingungen und die Unerläßlichkeit ständiger Kontrolle betont.

Die Unfälle im deutschen Bergbau. Nach dem Verwaltungsbericht der Knappschaftsberufsgenossenschaft für 1904 waren im deutschen Bergbau 642 526 Personen gegen Unfall versichert. Die Zahl der zur Anmeldung gekommenen Unfälle hat um 6000 zugenommen, sie betrug 80 204 (125 auf 1000 Versicherte); 1894 stellte sich diese Zahl auf 38 241 bei einer Arbeiterschaft von 343 709 (111 auf 1000 Versicherte). Entschädigungspflichtige Unfälle, also solche, die eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen oder den Tod zur Folge hatten, ereigneten sich im Berichtsjahre 9950 oder 15,49 auf 1000 Versicherte. 1178 Unfälle nahmen tötlichen Verlauf; aus diesen hinterblieben 857 Witwen, 2410 Kinder und 61 sonstige zu entschädigende Verwandte. „Wann werden die hohen Unfallziffern endlich der Regierung die Augen öffnen, daß sie die alte Forderung der Bergarbeiter auf Anstellung von Arbeiterkontrolleuren erfüllt?“ fragt mit Recht der „Bergknappe“, Organ des christlichen Bergarbeiterverbandes.

Ein Abkommen über Unfallversicherung zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg ist im Reichsgesetzblatt (Nr. 40 vom 26. September 1905) veröffentlicht worden. Es handelt sich um die Anwendung der in Deutschland und in Luxemburg für andere als land- und forstwirtschaftliche Betriebe geltende Unfallversicherungsgesetze auf solche Betriebe, die aus dem einen Lande vorübergehend in das andere übergreifen. Hierbei ist namentlich an Fahrpersonal sowie sonstige im Eisenbahndienst befindliche Personen gedacht. Als vorübergehend übergreifender Betriebsteil gilt ein solcher, der die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigt. — Auch zwischen Luxemburg und Frankreich ist ein vom 5. August 1905 datierter Vertrag über gegenseitige Unfallentschädigung geschlossen worden.

Auskunftserteilung für Krankenkassen. Eine Ortskrankenkasse war von einer anderen Versicherungskasse ersucht worden, die Namen, die Beschäftigungsdauer und durchschnittlichen Arbeitsverdienst von Personen anzugeben, die während eines bestimmten Zeitraumes bei der Ortskasse versichert waren. Der Vorstand lehnte dies Gesuch ab, ebenso die für die Ortskrankenkasse zuständige städtische Behörde. Auf eine Beschwerde an das Handelsministerium erklärte dieses die Ablehnung des Gesuches für begründet, da für den Verkehr der Kassen unter einander eine dem § 76a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Bestimmung nicht vorgesehen ist und auch sonst aus dem Gesetze die Verpflichtung der Krankenkassen, anderen Kassen die Einsicht in die Bücher und Listen der Krankenkassen zu gestatten oder ihnen Auszüge aus ihren Büchern zu geben, nicht hergeleitet werden kann.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Generalvormundschaft in der Stadt Bremen. Im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Nr. 4, 1905) wird das Gesetz, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen, veröffentlicht. Es ist das ein Beweis, wie nach den Vorgängen von Leipzig sich das Bedürfnis nach einem besseren Schutze der jugendlichen Waisen weiter ausbreitet und wie in den größeren Gemeinwesen die Generalvormundschaft, an welche die Einrichtung der meist ehrenamtlichen Pflegerinnen in umfangreichem Maße angeschlossen ist, sich weiter Bahnen bricht. Nach § 1 dieses Bremer Gesetzes wird die Vormundschaft über diejenigen eines Vormunds bedürftigen Minderjährigen, die vom Ortsarmenverbande Bremen untergebracht werden, sowie über die vom selben Ortsarmenverbande unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Minderjährigen einem zum Generalvormunde zu ernennenden Beamten übertragen, soweit nicht das Vormundschaftsgericht im Einzelfalle einen besonderen Vormund ernennt oder im Amte beläßt oder auf Antrag des Waisenamts eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet. Der Generalvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen andern Vormund zu bestellen.

Wir haben mehrfach auf die günstigen Erfolge der Generalvormundschaft hingewiesen, insbesondere, wenn sie mit Waisen- und Armenpflegern bezw. Pflegerinnen in der Weise Hand in Hand arbeitet, daß auf jeden nur eine kleine Anzahl zu beaufsichtigender Mündel fallen. Im § 3 ist diese Unterstützung des Generalvormunds auf die ehrenamtlichen Organe vorgesehen. Diese Waisenpflegerinnen oder Pfleger müssen sich in bestimmten kurzen Zwischenräumen persönlich um das Kind kümmern oder es sich, wie jetzt bei den Säuglingsfürsorgestellen in Charlottenburg, allwöchentlich vorstellen lassen.

Ausdehnung der Genesendenfürsorge in Heimstätten. Daß die Fürsorge für Genesende nach überstandener Krankheit bis zur Erlangung der ungeschwächten Arbeitsfähigkeit eine erstrebenswerte Konsequenz unserer sozialen Gesetzgebung, ist heute allen Beteiligten zum Bewußtsein gekommen. Die Errichtung von Heimstätten für Genesende wird hier und da vorgenommen. Leider übersteigen aber die damit verbundenen finanziellen Anforderungen zumeist die Leistungsfähigkei der Ortskrankenkassen. Es wird deshalb von den Leipziger Kassen dankbar anerkannt, daß der dortige Kommerzienrat Dr. Willmar Schwabe solche Heimstätten im sächsischen Erzgebirge errichtet und den Rekonvaleszenten zugewiesen hat. Bisher machte man auch hier (auf Gut Gleesberg und auf Rittergut Förstel bei Raschau) die Beobachtung, daß die Frist von drei Wochen, die als Aufenthaltszeit für die Genesenden festgesetzt war, nicht für alle Patienten ausreichte. Nun ist in den letzten Jahren durch die Munifizenz des Gönners der Heimstätten eine dritte Anstalt in Augustusbad bei Radeberg hinzugekommen. Die dadurch verursachte Entlastung der drei Heimstätten ermöglichte es, manchem Kranken einen längeren Aufenthalt zu gewähren. Es wurde dadurch erreicht, daß Personen, die infolge besonderer Disposition zu tuberkuloser Erkrankung neigen, vor diesem Uebel behütet wurden. Es steht zu hoffen, daß es auch in anderen Genesungsheimen immer mehr gelingt, die Aufenthaltszeit für die einer längeren Erholung Bedürftigen auszudehnen. Wer sich für die Verwaltungseinrichtungen und die ärztlichen Gutachten interessiert, sei auf den ausführlichen, mit umfangreichen statistischen und rechnungsmäßigen Angaben versehenen „Bericht über die Heimstätten für Genesende“ usw. von Clemens Uhlmann (Leipzig, Bär u. Hermann, 1905) hingewiesen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen Charlottenburgs — einschließlich der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohltätigkeit — sind in den „Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung“ (IX Nr. 5) in systematischer Uebersicht nach dem Muster des von der Gesellschaft für ethische Kultur herausgegebenen Handbuches „Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins und seiner Vororte“ zusammengestellt, und es ist damit ein wertvoller Führer für die charitative Praxis geschaffen worden.

Frühstück für arme Schulkinder. Die Städte rüsten sich für den Winter. Die Berliner städtische Schuldeputation läßt verlauten, daß sie auch in diesem Winter aus den ihr zu Gebote stehenden und von einem Verein in Aussicht gestellten Mitteln armen Gemeindeschulkindern während der Unterrichtszeit Frühstück gewähren will. Nur wirklich notleidende Kinder sollen berücksichtigt und die Verabfolgung soll in möglichst diskreter Weise vorgenommen werden, um das Ehrgefühl verschämter Kinder zu schonen und um die Begehrlichkeit weniger gut erzogener Kinder nicht herauszufordern. Kenner der Verhältnisse behaupten, daß gerade in Berlin viel zu wenig in dieser Beziehung geschieht. Man sollte ruhig den Modus wählen, den einige Städte ergriffen haben, allen Kindern ein warmes Frühstück zu ermöglichen, für das die Eltern der Kinder, die es können, 5 oder 10 ₰ bezahlen, für das aber in recht umfangreicher Weise Freimarken ausgegeben werden sollten, ohne eine peinlich-genaue Prüfung des Maßes von Armut und Not. Wir hoffen, daß die Schulärzte energisch auf eine Verallgemeinerung des warmen Frühstücks im Winter drängen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Gesundheitsgemäße Lebensweise der arbeitenden Klassen. Die Novelle zum Krankenkassenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 hat für viele Krankenkassenstatuten Änderungen nötig gemacht, namentlich in bezug auf die neue Lohnklasseneinteilung. Der Geschäftsbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M. 1904 (Frankfurt a. M., Union-Druckerei, G. m. b. H., 1905, 42 Seiten) stellt fest, daß anscheinend die erhöhten und erweiterten Kassenleistungen bis jetzt ohne Beanspruchung des Reservefonds haben gewährt und dieser außerdem doch noch mit einer viertel Million habe dotiert werden können. Allerdings können nur bei ausreichenden Beiträgen die Unterstützungen auf der derzeitigen Höhe gehalten werden. Durch das Ortsstatut vom 18. Dezember 1903 wurde die Versicherungspflicht auf die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, mit Ausnahme des Ehegatten, ausgedehnt, deren Beschäftigung in den Betrieben nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet. Davon wurden etwa 1500 Versicherungspflichtige ergriffen. Der Bericht klagt nun darüber, daß eine Anzahl von Befreiungen insbesondere von den Eltern für ihre Kinder nachgesucht wurden aus der Befürchtung, daß ihr Ansehen darunter leiden könne, aus Rücksicht auf den Hausarzt und anderen Gründen, welche eine „unan-

gebrachte Abneigung gegen die Ortskrankenkasse" durchblicken ließen und in hohem Maße die Annahme rechtfertigten, daß die Krankenkassenversicherung des Deutschen Reiches in diesen Kreisen der Bevölkerung noch in durchaus unrichtiger Weise gewürdigt werde. Die Befreiungen seien zwar mit der obligatorischen Erweiterung der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen erheblich zurückgegangen, doch bleibe nach wie vor das Bedürfnis bestehen, daß die Befreiungen recht bald gesetzlich ausgeschlossen würden. Dann würden die unliebsamen Verhältnisse beseitigt, durch welche die Kasse effektiv Schaden erleide. Sehr dankenswert ist der Anhang dieses Berichtes; es ist nämlich eine kurze übersichtliche Zusammenstellung für „die gesundheitmäße Lebensweise der arbeitenden Klassen" von Dr. med. W. Hanauer, praktischer Arzt in Frankfurt a. M., verfaßt. Er gibt in volkstümlicher Darstellung darin auf sechs Druckseiten Anleitungen, die vier Faktoren, welche für die häusliche Gesundheit der Arbeiter in Betracht kommen, möglichst fruchtbringend für den Arbeiter und seine Familie zu handhaben. Es sind die Ergebnisse der modernen hygienischen Forschungen und Untersuchungen. Diese vier Faktoren sind: 1. Die Wohnung (Höhe der Zimmer, Luftbeschaffenheit, Bett, Nebenräume, Abvermietung, Heizung, Reinlichkeit, Vermeidung von Feuchtigkeit usw.); er tritt da auch der modernen deutschen Krankheit entgegen, die man leider fast in allen öffentlichen Orten, sogar in den Straßen- und sonstigen Eisenbahnen verfolgen kann, der Furcht vor dem Zug. Es kann wirklich nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß Zugluft weniger gesundheitsschädlich als verdorbene Luft ist. 2. Die Ernährung (kräftig. schmackhafte Zubereitung, Abwechselung, Nährwertlosigkeit der Bouillon, fettreiche, jedenfalls nicht zu magere Kost für den körperlich schwer Arbeitenden, Nahrhaftigkeit der Seefischkost, Schädlichkeit übertriebenen Alkoholgenusses usw. usw.). 3. Die Kleidung (Stoffe, Schädlichkeit des Strumpfbandes, der Hosenträger, schwere Schädlichkeit des Korsetts bei der Arbeit, passendes Schuhzeug, Vorzüglichkeit des wollenen Strumpfes usw.). 4. Haut- und Körperpflege (Bäder im Freien, Notwendigkeit, mindestens allwöchentlich ein Bad zu nehmen, Vorzüglichkeit der Licht- und Luftbäder, Leibesübungen, Turnbewegungen, sowie sportliche Übungen, Gartenarbeit). Der Gesundheitszustand des Arbeiters hängt, von ererbten Anlagen abgesehen, von der Beschaffenheit seiner häuslichen Verhältnisse, seiner Lebensweise und von der Art seiner Arbeit ab. Die Abwehr von Gesundheitsschädigungen bei der gewerblichen Arbeit liegt meist weniger in der Hand der Arbeiter als in derjenigen der Behörden und Arbeitgeber. Es ist daher seine Pflicht, in seinem Hause und in seiner Lebensweise den Anforderungen der Gesundheitspflege nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Anleitungen, wie die hier erwähnte, sind daher freudig zu begrüßen und sollten möglichst in Hand aller intelligenten Arbeiter gelegt werden.

Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Darmstadt. „Kurze Mitteilungen über die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit" hat der Vorstand des Großherzoglichen Polizeiamts Darmstadt, Regierungsrat Dr. Kratz, als Vorsitzender des Ortsgesundheitsrats Darmstadt im Juni 1905 im Druck erscheinen lassen (L. C. Wittichsche Hofbuchdruckerei). Im Vergleiche zu den übrigen europäischen Ländern ist die Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche unverhältnismäßig hoch (1884 bis 1893: 23,6 v. H.), nur das europäische Rußland (26,79 v. H.) und Oesterreich (24,91 v. H.) haben höhere Ziffern. In Darmstadt berechnet sich der Prozentsatz der im ersten Lebensjahre Verstorbenen im Vergleich zu der Anzahl der Lebendgeborenen im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1900 auf 18,8 %. Den Hauptteil stellen bekanntlich die künstlich Ernährten dazu. Die Säuglingsmilch muß deshalb besonders sorgfältig unter Anwendung größter Reinlichkeit von gesunden Kühen gewonnen und durch Abkochen, Pasteurisieren oder am besten Sterilisieren unschädlich gemacht worden. Mit der nach Soxhlet's Verfahren sterilisierten Milch sind außerordentlich günstige Erfahrungen gemacht. Um nun einwandfreie künstliche Säuglingsnahrung den ärmeren Volksklassen erschwinglich zu machen, müssen öffentliche oder private Mittel flüssig gemacht werden. Man stellt gute frische Milch billig zur Verfügung oder, wie in Halle a. S., sterilisierte Säuglingsmilch, eine Einrichtung, die sich in englischen Städten bereits hat bewähren können. In der „Molkereizeitung" (Nr. 19 vom 13. Mai d. J.) heißt es z. B., daß in Liverpool durchschnittlich unter 1000 Kindern 20 natürlich genährte und 300 künstlich genährte innerhalb der ersten drei Lebensmonate verstarben und daß nach Einführung der erwähnten Einrichtung die Sterblichkeit der künstlich ernährten Kinder von 15,9 v. H. auf 7,8 v. H. zurückgegangen sei. Innerhalb der letzten 3 Jahre (1901 bis 1904) seien 8481 Kinder mit der von der Stadt gelieferten sterilisierten Milch genährt worden. Der Ortsgesundheitsrat Darmstadts hat sich für die Bereitstellung städtischer Mittel zur Lieferung sterilisierter Milch in trinkfertigen Einzelportionen als Säuglingsnahrung für Minderbemittelte um den Preis der gewöhnlichen Vollmilch entschieden; die Stadtverordneten werden die Summe zweifellos bewilligen.

Städtische Milchanstalt in Karlsruhe. Man schreibt uns: Die fortgesetzten Milchpreiserhöhungen, die übrigens eine wesentliche Ursache in den Mängeln der Verteilungsorganisation haben und nur teilweise den Landwirten zugute kommen, haben den Stadtrat von Karlsruhe veranlaßt, Vorarbeiten zu machen, um künftig die Milch für die Armenanstalten und das Krankenhaus in eigener Regie zu produzieren. Die Stadt braucht jährlich für diese Anstalten Milch im Werte von 80 000 ℳ und würde bei den Preiserhöhungen 4—5000 ℳ mehr aufwenden müssen. Dabei ist die Milch, die in die Anstalten geliefert wird, nicht einmal immer zweifelfrei in Qualität, während in eigener Regie gute hergestellt werden kann.

Wohnungswesen.

Amtliche Heranziehung nicht beamteter Aerzte zur Bekämpfung der Wohnungsmißstände in Breslau. Die Mitteilungen über schlechte Wohnungsverhältnisse von Versicherten haben den Polizeipräsidenten in Breslau zu einem Ersuchen an den Breslauer Aerzteverein um Mithilfe bewogen. In dem Schreiben heißt es:

Wenn auch die Wohnungshygiene in erster Linie zu den Dienstobliegenheiten der Kreisärzte gehört, so sind doch die letzteren bei den eigenartigen Verhältnissen der Großstadt und der ganz erheblichen Zahl der hiesigen Wohnungen allein nicht in der Lage, gerade diejenigen Wohnungen immer herauszufinden, die solche gesundheitswidrige Zustände aufweisen, daß deren Beseitigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch das Polizeipräsidium notwendig ist. Dazu kommt, daß auch die mir unterstellten Exekutivbeamten mit anderen Dienstverrichtungen überhäuft und mangels der erforderlichen medizinisch-technischen Vorbildung nicht immer zur Erstattung einer einwandsfreien Anzeige befähigt sind. Unter diesen Umständen ist die Polizeibehörde im Interesse der wirksamen Bekämpfung der auf dem Gebiete des Wohnungswesens tatsächlich herrschenden Mißstände auf die Mitwirkung solcher Vereine angewiesen, deren Mitglieder infolge ihres Berufes von den sozialen und Wohnungsverhältnissen oft und genaue Kenntnisse erlangen. Den Vorstand des Vereins Breslauer Aerzte beehre ich mich deshalb zu ersuchen, auf die Mitglieder, sei es persönlich oder durch entsprechende Bekanntmachungen in der „Schlesischen Aerztekorrespondenz" dahin einwirken zu wollen, daß mir bezw. dem zuständigen Kreisarzt von allen denjenigen Fällen Mitteilung zugeht, in denen nach den Wahrnehmungen der Herren Vereinsmitglieder der Stand der Wohnungen oder sonstige Verhältnisse zu ernsten sanitären Bedenken Veranlassung bietet, damit ich den Uebelständen rechtzeitig abhelfen kann. Durch derartige Anregungen würden mich die Herren Aerzte zu besonderem Dank verbinden.

Dies sehr lobenswerte Vorgehen des Breslauer Polizeipräsidenten zeigt deutlich die Mängel der jetzigen staatlichen Wohnungsaufsicht; die beiden Stellen, denen sie obliegt, können sie nicht im wünschenswerten Umfang leisten, die unteren Exekutivbeamten nicht wegen ihrer Ueberlastung und hierfür nicht geeigneten Vorbildung, die Kreisärzte nicht aus Mangel an Unterstützung durch kundige Privatpersonen. Die Veröffentlichungen von Wohnungsuntersuchungen durch Organe von Krankenkassen haben allerdings gezeigt, daß hier einer der Wege gegeben ist, schlechte Wohnungszustände aufzudecken, aber auch die Armenärzte usw. würden mitwirken müssen, den vollen Umfang des Elends festzustellen. Wir fürchten nur, daß die starke Ueberlastung und sonstige Rücksichten die beschäftigten Aerzte vielfach zur Unterlassung von Anzeigen bringen.

Untermieter in sächsischen Mittel- und Kleinstädten. In der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus ist nach einer Erhebung vom Jahre 1904 eine Wohnungsstatistik einiger Mittel- und Kleinstädte aufgemacht worden. In genauen Tabellen ist für jede dieser Städte insonderheit zusammengestellt, wieviel Untermieter, Zimmermieter oder Schlafleute auf die einzelnen Wohnungen entfallen und wieviel Bewohner in einer solchen Wohnung beziehungsweise in einem Raume hausten. Ein Gesetz ist in diesem Falle nicht zu erkennen. Auf 100 bewohnte Wohnungen kamen solche mit Untermietern in Zittau 10,4, in Döbeln 11,5, in Grimma 8,8, in Oschatz 7,1, in Hainichen 8,2, in Markneukirchen 8,0, in Olbernhau 9,7, in Penig 7,0, in Burgstedt 7,8, in Rochlitz 5,8, in Lengenfeld 11,9, in Neustadt 7,8, in Thum 4,0. Es handelt sich zum Teil um recht ärmliche Verhältnisse, es

kommt keineswegs auf jeden Einwohner ein Bett. Vielfach ist bemerkt: in den und den Fällen dienen Sophas zum Schlafen, oder Strohlager, oder Strohlager und Sophas, oder aber: „hierunter ein Schlafraum mit Strohlager für 6 Kinder." Ueber die Zahl der Untermieter (Zimmermieter oder Schlafleute) in den einzelnen Wohnungen werden Angaben gemacht, die wieder den hohen Prozentsatz der Frauen unter den Vermietern zeigen. Es gab in

	Zahl der Wohnungen mit Untermietern	Zimmermieter (darunter Kinder)	Schlafleute	darunter Kinder
Zittau . . .	856	863 (48)	721	11
Döbeln . . .	476	416 (86)	418	1
Hainichen . .	178	266 (1)	85	—
Markneukirchen	158	92 (1)	189	2
Olbernhau . .	184	98 (—)	580	—
Penig . . .	127	78 (6)	118	2
Burgstedt . .	141	81 (—)	131	3
Rochlitz . . .	96	86 (18)	81	—
Lengenfeld . .	174	62 (1)	899	2
Neustadt . .	90	34 (2)	108	2
Thum . . .	41	4 (2)	60	—

Da gerade kleine Leute am meisten abvermieten, so tritt natürlich die Ueberfüllung der Wohnungen leicht ein.

Uebervölkerte Wohnungen in Kiel. Der zweite Teil der Veröffentlichung über die Wohnungszählung der Stadt Kiel vom November 1903*) stellt fest, daß bei der Aufnahme der Ortskrankenkasse die Aufenthaltsräume der Patienten unter 800 Fällen 81mal eine Höhe von weniger als 2,50 m hatten, obwohl die Bauordnung nur eine Mindesthöhe von 2,50 m zuläßt und zwar auch nur in solchen Gebäuden, die vor dem 1. November 1894 errichtet sind. In 76 weiteren Fällen waren die Wohnräume weniger als 2,80 m hoch, d. i. die Höhe, die in den nach 1894 errichteten Häusern verlangt wird. Die Bodenfläche der Zimmer betrug in 15 Fällen 4—6 qm, in 228 Fällen 6—15 qm und in 57 Fällen 15—25 qm. Die deutschen Städtestatistiker sehen bekanntlich eine Wohnung mit 0 oder 1 heizbaren Zimmer als übervölkert an, sobald sechs oder mehr Bewohner in ihr leben, und eine Wohnung mit 2 heizbaren Zimmern, wenn sie elf und mehr Personen bewohnen. Das ist ein recht hoher Maßstab, denn selbstverständlich kommt es auf die Größe der Zimmer doch ungemein viel an. Eine Ausmessung der Räume in der Stadt Kiel hat nun allgemein nicht stattgefunden. Am rohen Maßstabe der Städtestatistiker gemessen, der unserer Meinung nach für kleine Städte sehr gelind ist, waren 1903 übervölkert im Vorderhaus 806 Wohnungen mit einem heizbarem Zimmer, 45 Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern; im Hinterhaus 155 Wohnungen mit einem und 6 Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern, also zusammen 461 und 51 oder 18,30 bezw. 0,36% sämtlicher Wohnungen. Ein Vergleich mit den Jahren 1900 und 1890 ergibt, daß sich die Zahl der übervölkerten Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer (ohne Küche) seit 1890 fortgesetzt vermindert hat, während die Verhältnisse der Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern nach einer Besserung im Jahre 1900 im letzten Jahre sich wieder verschlechtert haben. Manche der übervölkerten Stuben haben aber noch heizbare Nebenräume. Ein zuverlässiges Bild über das Wohnungselend kann also nur eine wirkliche Wohnungsinspektion geben, die sich die Städte recht bald in wirksamer Form einrichten sollten, im Interesse der Wirte wie Mieter.

Ausstellung von Entwürfen von Arbeiterwohnungen. Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen veranstaltet in den Tagen vom 20. Oktober bis 2. November im Saale 5 des Saalgeschosses des Abgeordnetenhauses zu Berlin eine Ausstellung von Musterentwürfen für Arbeiterwohnungen. Den Kern der Ausstellung werden die gelegentlich eines neuerlichen Preisausschreibens des Hessischen Zentralvereins für Errichtung billiger Wohnungen preisgekrönten Entwürfe ländlicher Arbeiterwohnungen bilden. Dazu kommen Entwürfe städtischer und ländlicher Arbeiterwohnungen, die hauptsächlich von dem Gesichtspunkte ausgewählt sind, die ästhetische Seite des Arbeiterwohnhausbaues auf ein höheres Niveau zu erheben. Die Ausstellung wird täglich von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends unentgeltlich geöffnet sein.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Amtliche Uebersichten über die Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte ordnete die preußische Regierung an. Eine solche Statistik wird jetzt schon vom Handelsministerium für die Gewerbegerichte veranstaltet. Künftig soll im Zusammenhang damit auch für die Kaufmannsgerichte auf statistischer Grundlage ein Ueberblick gegeben werden. Die Materialien dazu sind bis 1. Februar nach einem bestimmten Formular einzureichen, das in Nr. 21 des Ministerial-Blatts für Handel und Gewerbe veröffentlicht worden ist.

*) Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Kiel, Nr. 4.

Wider die guten Sitten. In der „Deutschen Juristenztg." Nr. 20 schreibt Justizrat Dr. Stranz:

In einem Berliner Geschäft bezog eine Verkäuferin einen Gehalt von 25 ℳ monatlich. Dazu trat noch 1% Provision, die sich in anderthalb Monaten auf 51 ₰ bezifferte. Das Berliner Kaufmannsgericht hat die Vereinbarung eines solchen Hungerlohns für ungültig erklärt und der Verkäuferin eine angemessene, von ihm selbst normierte Vergütung zugebilligt. Mit Recht und im Anschluß an die bisherige Uebung, welche gleichfalls in der Vereinbarung allzu niedriger Löhne unter Umständen ein wucherisches und unsittliches Geschäft erblickte.

Es wird von Belang sein, die Anwendung des „Gute Sitten"-Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Arbeiterrecht aufmerksam zu verfolgen.

Verurteilung zu Schadenersatz wegen Vertragsbruchs. Es mehren sich neuerdings die Urteile von Gewerbegerichten, die kontraktbrüchige Arbeiter zu Schadenersatz heranziehen. So entnehmen wir der „Frankfurter Zeitung" folgende zwei Fälle:

Alzey, 6. Oktober. Vor kurzem traten die beim Bau der staatlichen Irrenanstalt beschäftigten Maurer in den Ausstand. Das Gewerbegericht hat sie nunmehr wegen Kontraktbruchs zu je 18,00 ℳ verurteilt.

M.-Gladbach, 6. Oktober. Das Gewerbegericht verurteilte fünf von den streikenden Webern der Spinnerei und Weberei J. H. Brunner in Hochneukirch zu Schadenersatz, da sie bei Einstellung der Arbeit nicht den Ablauf der Kündigungszeit abgewartet hatten. Ueber die Höhe des Schadens muß die Firma noch einen Nachweis erbringen.

Es kann nur nützlich wirken, wenn die Arbeiter so von den Gewerbegerichten zur Achtung vor ihren Vertragspflichten erzogen werden.

Das Einigungsamt des Münchener Gewerbegerichts hat unter Leitung Dr. Prenners wiederum erhebliche Vermittlungserfolge zu verzeichnen. Es gelang, Tarifverträge für das Bildhauer- und Stukkateurgewerbe, das Kunst- und Bauschlossergewerbe, das Möbeltransportgewerbe und, wie allgemein bekannt, das Baugewerbe abzuschließen. In den meisten Fällen kostete es allerdings heißes Bemühen, verschiedene Sitzungen verliefen erfolglos und erst nach vielstündigen Debatten konnte man sich einigen. Meist handelte es sich um langfristige Verträge, die den Arbeitern eine langsame aber fortwährende Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse verheißen. Die Tarife sind wiederholt, insbesondere bei den Bildhauern, sehr detailliert und sehen regelmäßig Mindestlohn und Maximalarbeitszeit — vor allem auch Beschränkung der Ueberstunden — vor.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Kurt v. Finckh, Handlexikon der sozialen Gesetzgebung. Berlin 1906. Alfred Unger. 398 S. Geb. 7 ℳ.

Der Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer vor allem für den Praktiker, den Fabrikanten, Kaufmann, Handwerker und Arbeiter, sowie für deren Vertretungen verwertbaren Form darzustellen. Damit war von vornherein eine wissenschaftlich-kritische Erörterung der einzelnen Materien ausgeschlossen. Kürze, Bestimmtheit waren die Haupterfordernisse, denen das Buch wohl in durchaus entsprechender Weise gerecht wird. Die Darstellung insbesondere des verwaltungstechnischen und prozessualen Teils kann gebilligt werden, und wenn der Verfasser ein Eingehen auf Detailvorschriften ausdrücklich ausschließt, so spricht hierfür ebenfalls der Zweck des Buches — wenngleich gerade der Praktiker diesen Ausschluß unter Umständen bedauern wird. Was hingegen die Behandlung einiger grundsätzlicher Fragen anlangt, hegen wir doch Zweifel, ob die Methode des Verfassers zweckentsprechend ist. Nehmen wir einen Einzelfall. Wir lesen auf S. 38: „Der Arbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches." Nun weiß der Verfasser gewiß sehr wohl, daß sich an diese Frage eine der lebhaftesten Diskussionen anknüpft und daß wohl die Mehrzahl, insbesondere seitdem Lotmar seine ausgezeichnete Untersuchung veröffentlicht hat, auch den Werkvertrag unter Umständen als Arbeitsvertrag auffaßt; nun kann diese Frage in der Praxis jeden Augenblick aktuell werden und es hätte sich hier eine genauere Darlegung als nützlich erwiesen. — Nicht unwichtig dürfte es ferner sein, jedesmal, wenn eine gesetzliche Bestimmung dispositiv gemeint ist, dies aber aus dem Wortlaut nicht hervorgeht, einen ausdrücklichen Hinweis zu geben; sein Fehlen — z. B. auf S. 98 bei § 614 BGB. — kann Mißverständnisse hervorrufen. — Abgesehen von diesen kleineren Aussetzungen darf das Buch freudig begrüßt werden; viele seiner Artikel sind zweifellos vortreffliche Leistungen. Vor allem aber ist zu rühmen, daß es durch seine lexikalische Form eine rasche Orientierung in dem nahezu unübersehbaren Gebiet der sozialen Gesetzgebung bewährt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 26. Oktober 1905. Nummer 4.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Geschichte der Arbeitskammerfrage in Deutschland.

Von Dr. Georg Sydow, Berlin.

I.

Unter den sozialpolitischen Fragen in Deutschland, die in den letzten Jahren am eingehendsten erörtert worden sind, steht die Schaffung von Interessenvertretungen der Arbeiter als eigenen gesetzlichen Institutionen, den sog. Arbeitskammern obenan. Aus den Sitzungssälen der Parlamente, wo sie seit fast einem Menschenalter eine regelmäßig auf der Tagesordnung wiederkehrende Forderung der großen Parteien bildeten, sind sie seit den kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 in den frischen Strom der öffentlichen Meinung hinausgetreten und haben hier namentlich in den allerletzten Jahren zahlreiche, vielfach von einander abweichende Gestaltungsvorschläge gezeitigt. Dieser Schuß frischen Blutes, der der Behandlung der Arbeitskammerfrage zugeführt wurde, ist für die Förderung der ganzen Frage nicht ohne Nutzen gewesen. Der rege Gedankenaustausch, der jetzt eintrat, das lebhafte Für und Wider der Meinungen sowie die immer wiederholte Forderung nach endlicher Einlösung des langjährigen Versprechens der Regierung trugen dazu bei, daß diese durch den Mund des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky im Reichstage die Erklärung abgab, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, Arbeitervertretungen im Sinne der kaiserlichen Erlasse durch den Ausbau der Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes über die Einigungsämter zu schaffen.[1])

Ein Gesetzentwurf über Arbeitskammern im Sinne der obigen Erklärung, der bereits für die letzte Session des Reichstages erwartet wurde, ist nicht erschienen. Die Schwierigkeit, aus der Flut der Vorschläge und Wünsche den richtigen Kern herauszuschälen, mag zu einer Hinauszögerung beigetragen haben. Jedenfalls aber wird man den Gesetzentwurf in absehbarer Zeit erwarten dürfen. Angesichts dessen soll an dieser Stelle der Versuch gemacht werden, einen Ueberblick zu geben sowohl über die Verhandlungen, die über die Arbeitskammern im Reichstage und in den Einzellandtagen stattgefunden haben, wie auch über die Stellung, die die verschiedenen Vereinigungen und Organisationen ihnen gegenüber eingenommen haben, wie endlich über die verschiedenen Einzelvorschläge, die hinsichtlich ihrer Gestaltung gemacht worden sind.

Im Reichstage sind namentlich von der Sozialdemokratie, dem Zentrum und den Nationalliberalen wiederholt Anträge auf Schaffung von Arbeitskammern gestellt worden, die zum Teil von eingehend ausgearbeiteten Gesetzentwürfen begleitet waren. Eine sehr ausführliche und sorgfältige Uebersicht über diese Verhandlungen ist von M. Erzberger in seinem Buche „Die Industrie-(Arbeits-)Kammern im Reichstage“[2]) gegeben worden. Ebenso hat Harms in seinem vielzitierten Buche „Deutsche Arbeitskammern“[3]) einen Ueberblick über die bisherigen Vorschläge und Anträge betreffend die Errichtung von Arbeitskammern und Arbeitsämtern in Deutschland zusammengestellt. Unter Bezugnahme auf diese Darstellungen werden nachstehend die Reichstagsverhandlungen kurz zusammengefaßt.

Von der sozialdemokratischen Partei wurde im Jahre 1877 mit Hilfe des Zentrums ein Antrag Fritsche-Bebel auf Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht, in dem unter anderem die Errichtung von Gewerbekammern durch das Reich bis zum 1. Januar 1879 zur Vertretung der Gewerbe- und Arbeitsinteressen gefordert wurde. Die Mitglieder der Kammern sollten vermittelst des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts in einem Wahlgange nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Das Nähere über Zahl und Wahl der Mitglieder, Organisation, Sitz und räumliche Begrenzung sollte den Bestimmungen eines zu erlassenden Reichsgesetzes vorbehalten bleiben. Der Antrag kam vom 16. bis 18. April 1877 zur Verhandlung,

[1]) 22. Sitzung des Reichstages vom 30. Januar 1904.
[2]) Verlag von Gustav Fischer — Jena 1905.
[3]) Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung 1904.

wurde an eine Kommission verwiesen und blieb infolge Schlusses der Session unerledigt.

Im Januar 1885 wurde von den Abgeordneten Bebel und Grillenberger der Antrag auf Schaffung von Arbeitskammern, diesmal unter Beibringung eines vollständigen Gesetzentwurfes wieder aufgenommen. Der Entwurf sah eine dreifach gestufte Organisation vor, nämlich ein Reichsarbeitsamt, diesem unterstehend eine Anzahl von Bezirksarbeitsämtern und als kleinste Einheit die Arbeitskammern. Dem Reichsarbeitsamt war die Oberleitung und Oberaufsicht über die Arbeitsämter und Arbeitskammern zugewiesen, Aufgabe der Arbeitsämter sollte es sein, Besichtigungen der Betriebsstätten vorzunehmen und ihnen notwendig erscheinende Anordnungen für Leben und Gesundheit der Beteiligten zu treffen, innerhalb ihres Bezirkes den unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu organisieren und über ihre Tätigkeit Jahresberichte zu veröffentlichen. Innerhalb eines jeden Arbeitsamtsbezirkes war zur Vertretung der Interessen der Unternehmer und Arbeiter die Errichtung einer Arbeitskammer aus mindestens 24 und höchstens 36 Mitgliedern in paritätischer Zusammensetzung vorgesehen, deren Aufgaben in der Hauptsache in der Unterstützung der Arbeitsämter in allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes berührenden Fragen, ferner in der Anstellung von Untersuchungen und Abgabe von Gutachten über wirtschaftliche Fragen, Festsetzung von Arbeitslöhnen, Schlichtung und erstinstanzlicher Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten bestehen sollten. Auch dieser Antrag, der am 11. März 1885 zur Verhandlung kam, wurde an eine Kommission verwiesen, aus der er nicht mehr herauskam.

In der folgenden Session 1885/86 wurde der gleiche Antrag mit geringfügigen Abänderungen als Antrag Auer u. Gen. wiederholt, aber auf Antrag der Kommission, an die er verwiesen worden war, vom Reichstage abgelehnt, während er 1890/92, wo er ohne die Bestimmungen über Festsetzung des Minimallohnes wieder eingebracht wurde, nicht zur Beratung kam.

In den folgenden Jahren übernahmen im Anschluß an die inzwischen ergangenen Februarerlasse des Jahres 1890 das Zentrum und die Nationalliberalen die Initiative in der Stellung der Anträge auf Schaffung der in der Kaiserlichen Botschaft in Aussicht gestellten Arbeiterinteressenvertretungen und erst im Jahre 1899 ging von der sozialdemokratischen Partei wiederum ein ausführlicher Gesetzentwurf über „Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern“ als Initiativantrag ein. Der Entwurf lehnte sich in seinen Grundgedanken an die der früheren Jahre an, wies jedoch einige organisatorische Aenderungen auf, die als Verbesserungen bezeichnet werden mußten. Es blieb die Einteilung in ein Reichsarbeitsamt als Zentralbehörde und in Arbeitsämter und Arbeitskammern als koordinierte Unterbehörden, es fand jedoch eine gleichmäßigere Umgrenzung der Verwaltungskreise der letzteren statt, insofern als diese nicht mehr für Bezirke mit einer bestimmten Einwohnerzahl errichtet werden, sondern hinsichtlich ihres Kompetenzbereiches mit den Bezirken der höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats zusammenfallen sollten. Die Aufgaben der Arbeitsämter blieben im wesentlichen dieselben, insbesondere sollte die Uebertragung der Gewerbeaufsicht auf sie stattfinden, auch hinsichtlich der Aufgaben der Arbeitskammern fand keine grundlegende Aenderung statt, jedoch wurden die früheren Bestimmungen über die schiedsgerichtlichen Funktionen einer Revision unterworfen. Danach sollten Einigungsämter aus den Mitgliedern des Arbeitsamtes und der Arbeitskammer gebildet werden, die auf Anrufung auch nur einer Partei bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten in Funktion treten sollten, sofern nicht das Einigungsamt eines Gewerbegerichtes zuständig war. Zwangsbefugnisse für die Einigungsämter hinsichtlich der Zuziehung der Parteien zu der Verhandlung oder der Durchführung der getroffenen Entscheidungen waren in dem Entwurf nicht vorgesehen. Dieser kam im Plenum nicht mehr zur Erörterung und wurde in der Session 1900/1903 wieder eingebracht, jedoch mit einer neuen Umarbeitung des Abschnittes über die Einigungsämter, worin diesen die Befugnisse des Gewerbegerichtes als Einigungsamt zugewiesen wurden, während der betreffende Abschnitt im Gewerbegerichtsgesetz fallen sollte. Der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit blieb auch diesmal unerledigt, nur hinsichtlich der Einigungsämter wurde insofern eine Entscheidung getroffen, als durch die Revision des Gewerbegerichtsgesetzes die einigungsamtlichen Funktionen der Gewerbegerichte einen Ausbau erfuhren, der in mancher Hinsicht dem Sinne nach den Vorschlägen in dem sozialdemokratischen Entwurf nahe kam. In der Session 1903/1905 wurde der wiedereingebrachte Entwurf gleichzeitig mit zwei anderen verwandten Anträgen einer ersten Beratung unterworfen, die ohne Ergebnis blieb; zu einer zweiten Beratung kam es infolge des inzwischen erfolgten Schlusses des Reichstages nicht.

Neben der Sozialdemokratie ist das **Zentrum** am ausdauerndsten und energischsten im Reichstage für die Schaffung von Arbeitskammern eingetreten. Zwar kam es nicht wie die Sozialdemokratie mit fertig ausgearbeiteten Gesetzentwürfen, aber indem es die Regierung immer wieder an die Versprechungen in den Februarerlassen mahnte und seine erfahrensten Vertreter, die Abgeordneten Hitze, Lieber, Trimborn, immer wieder dafür ins Feuer schickte, indem es weiter mit der nationalliberalen Partei und ihren Vorkämpfern für die Arbeitskammern, Freiherrn Heyl zu Herrnsheim und Bassermann, sich auf einem gemeinsamen Boden zusammenfand, hat es durch eine praktische Politik in erster Linie dazu beigetragen, wenn heut die Regierung die Einbringung eines Gesetzentwurfes über Arbeitskammern in nahe Aussicht gestellt hat.

Schon im Jahre 1876 gelegentlich der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes über die Hilfskassen hatte sich der Zentrumsabgeordnete Dr. Moufang für die Schaffung besonderer Arbeiterkammern ausgesprochen, um den Arbeitern ebenso wie den anderen Ständen in ihren Kammern die Möglichkeit zu geben, „die in ihren Reihen vorhandenen Ideen und Wünsche offiziell an den Mann zu bringen“. Am 12. März 1884 richteten dann eine Reihe von Zentrumsabgeordneten im Reichstage an den Reichskanzler das Ersuchen, Vertretungen des Gewerbestandes durch die Errichtung von Gewerbekammern zu schaffen. Der Antrag führte zu keinem Ergebnis. Im Laufe der folgenden Jahre nahmen die Abgeordneten des Zentrums, an ihrer Spitze namentlich Prof. Hitze, wiederholt Gelegenheit, sich für Arbeiterinteressenvertretungen auszusprechen. Die energische Propagierung der Frage begann, wie erwähnt, nach den Februarerlassen. Am 16. November 1893 wurden durch Antrag Hitze und Genossen die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs, betr. Arbeitskammern, ersucht und als dieser infolge Schlusses der Session unerledigt blieb, brachten am 31. Januar 1895 Dr. Hitze und Dr. Lieber eine Interpellation des Inhalts ein, welche gesetzlichen Bestimmungen in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse über die Schaffung von Arbeiterinteressenvertretungen in Aussicht genommen seien und ob insbesondere die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betr. die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, und die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeiterkammern) baldigst erwartet werden dürfte. Die Besprechung der Interpellation, die am 6., 7. und 8. Februar 1895 stattfand und in der die Zentrumsredner im Gegensatz zu den Forderungen der Sozialdemokratie für eine Arbeiterkammer eintraten, führte zu einer Erklärung des Reichskanzlers, daß kein Zweifel darüber obwalten könne, daß die preußische Regierung die Durchführung des in den Februarerlassen aufgestellten Programms als ihre Aufgabe ansehen werde, daß aber die im Staatsministerium dieserhalb unternommenen Vorarbeiten noch zu keiner Beschlußfassung geführt hätten. Nach vierjähriger Pause wurde am 6. Dezember 1898 die Frage durch den Antrag des Zentrums im Reichstage wieder aufgenommen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Errichtung von Arbeitskammern vorzulegen.

Von der **nationalliberalen** Partei wurde unterm 23. Februar 1899 zu diesem Antrag von dem Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim und einer Anzahl Mitglieder der nationalliberalen Partei ein Zusatzantrag gestellt, worin die Regierung ersucht wurde, gemäß dem Wortlaut der Kaiserlichen Erlasse Arbeitervertretungen zu schaffen und zu diesem Zwecke den Zentrumsantrag Dr. Lieber—Dr. Hitze dahin zu erweitern, daß bei den Gewerbegerichten besondere Abteilungen gebildet würden, denen die Einrichtung von Arbeitslosenunterstützungskassen, die Abgabe von Gutachten und die Stellung von Anträgen hinsichtlich der gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter und der Fürsorge für Arbeiterwohnungen obliegen sollte. Ferner sollten die Einigungsämter der Gewerbegerichte durch die Einführung des Verhandlungszwanges eine Erweiterung ihrer Befugnisse erfahren.

Die beiden Anträge kamen gleichzeitig mit einem Antrag der freisinnigen Vereinigung (Dr. Pachnicke, Roesicke) auf Errichtung eines Reichsarbeitsamtes am 26. April, 3. und 4. Mai 1899 zur Beratung. Bemerkenswert ist, daß das Zentrum im Gegensatz zu seiner Stellung im Jahre 1895 nicht mehr Arbeiter-, sondern Arbeitskammern, also paritätische Bildungen forderte, deren Organisation und Aufgaben der Abgeordnete Dr. Hitze in einer großzügigen Rede (26. April) entwickelte. Von der nationalliberalen Partei begründete Abg. Frh. v. Heyl seinen Antrag mit dem Hinweis auf das französische Gewerbegerichtsgesetz, während der Abgeordnete Bassermann für den Anschluß der Arbeitskammern an

die Gewerbegerichte eintrat. Die Verhandlungen endeten mit der Verweisung sämtlicher Anträge an eine Kommission, in der man sich über einen Kompromißvorschlag einigte, der jedoch im Plenum nicht mehr zur Beratung kam. Durch den Kommissionsbeschluß war jedoch ein gemeinsamer Boden für Zentrum und Nationalliberale geschaffen worden und die nächste Session brachte den Antrag Hitze-Heyl (20. November 1900), in dem die Regierung ersucht wurde, Arbeiterinteressenvertretungen in dem von den kaiserlichen Erlassen ausgesprochenen Sinne zu schaffen und außerdem in Erwägungen darüber einzutreten, wie weit sich diese Ziele durch Ausgestaltung des Gewerbegerichtsgesetzes erreichen ließen. Mit diesem Antrage war eine gewisse gemeinsame Marschroute vorgezeichnet, nämlich die Arbeitskammern durch den Ausbau der im Gewerbegerichtsgesetz vorgesehenen Einigungsämter zu erreichen. Es erfolgte die Ueberweisung der Anträge an eine Kommission, aus der nicht Arbeitskammern, sondern Vorschläge zu einer Aenderung der Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes über die Funktion als Einigungsamt herauskamen, die durch das Gesetz vom 30. Juni 1901 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte teilweise erledigt wurden.

In der soeben geschlossenen Session des Reichstages 1903/05 wurden die alten Anträge zum Teil wieder aufgenommen. Von der nationalliberalen Partei wurde die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, auf welches die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik übergehen sollten, verlangt, vom Zentrum angefragt, ob die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine sowie eines solchen über die Errichtung von Arbeitskammern „baldigst" erwartet werden dürfte.

Diese Anträge zeitigten die bereits erwähnte Erklärung des Grafen von Posadowsky in der Sitzung vom 30. Januar 1904, die im Januar 1905 vor dem Reichstage durch den damaligen Handelsminister Möller insofern noch bekräftigt wurde, als er ausführte, daß sowohl das lange angekündigte Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine wie ein solches über die Arbeitskammern in Vorbereitung seien und vielleicht noch am Schlusse der Session dem Hause vorgelegt werden würden.

Infolge des langsamen Fortschreitens der Arbeitskammerfrage im Reich ist in den Parlamenten der Einzelstaaten verschiedentlich der Antrag auf Schaffung staatlicher Arbeitskammern gestellt und begründet, von den betreffenden Regierungen jedoch zumeist mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen worden, daß es sich hier um eine Frage handle, die reichsgesetzlicher Regelung überlassen bleiben müsse.

In **Württemberg** wurde im Jahre 1901 von der sozialdemokratischen Partei im Abgeordnetenhause ein spezialisierter Antrag[4]) auf die Bildung von staatlichen Arbeiterkammern eingebracht, der am 22. Juni zur Verhandlung gelangte.[5]) In der Debatte, in der sich sämtliche Parteien im Prinzip für die Schaffung von Arbeiterkammern aussprachen, erklärte der Minister des Innern, daß er persönlich dem Antrage auf Errichtung von Arbeiterkammern zustimmend gegenüberstehe, daran aber festhalten müsse, daß diese Frage nur im Wege der Reichsgesetzgebung gelöst werden könne.

Ebenso wie in Württemberg ist der Verlauf in **Baden** gewesen. Hier wurde unterm 10. April 1902 im Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf[6]) der deutschen Volkspartei und der Sozialdemokraten auf Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer eingebracht. Der Antrag wurde vom Plenum abgelehnt. Auch hier äußerte sich die Regierung wohlwollend zu dem Prinzip, begründete jedoch ihre Ablehnung mit dem Hinweis auf die legislatorische Kompetenz des Reiches, zu der die Gewerbegesetzgebung gehöre. Dieser Ansicht schloß sich die Mehrheit des Hauses an. In der Sitzung der badischen Kammer am 11. Februar 1904 gab sodann der badische Minister des Innern erneut die Erklärung ab, daß die Regierung eine gesetzliche Vertretung der Arbeiter in Arbeitskammern für wünschenswert halte.

In **Hessen** ist eine Arbeiterinteressenvertretung insofern vorhanden, als durch Ministerialverfügung vom 17. Januar 1900 bei der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe die Zuziehung von Arbeitern als Beirat in den die Arbeiterschaft betreffenden Fragen angeordnet worden ist. Am 20 Dezember 1900 kam in der Abgeordnetenkammer ein Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Ulrich zur Besprechung, worin dieser sich durch die angeordnete Zuziehung von Arbeitern zwar zum Teil befriedigt erklärte, aber den Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung aussprach. Die Regierung erwiderte, daß sich die hessische Gesetzgebung mit dieser Frage nicht befassen könne, solange die Angelegenheit noch nicht eine Regelung durch das Reich erfahren habe. Im Jahre 1903 hatte sich der Landtag erneut mit der Frage auf Grund eines sozialdemokratischen Antrages zu befassen. Nach dem von dem vierten Ausschuß der Kammer erstatteten Bericht verhielt sich die hessische Regierung unter Berufung auf ihre frühere Begründung wiederum ablehnend. Der Ausschuß erkennt diese Begründung in seinem Berichte an, hält es aber für wünschenswert, daß die zweite Kammer „der Großherzoglichen Regierung ernstlich nahe lege, im Bundesrat auf baldige gesetzliche Regelung hinzuwirken".[7])

Im **Fürstentum Reuß j. L.** wurde der sozialdemokratische Antrag auf Errichtung einer Arbeiterkammer vom Landtage im Jahre 1903 gleichfalls mit dem Hinweis auf die Kompetenzen der Reichsgesetzgebung abgelehnt.

In **Hamburg** wurde im Jahre 1901 zum ersten Male der Antrag auf Schaffung einer Arbeiterkammer von sozialdemokratischer Seite eingebracht. Nach einer dreitägigen Debatte am 5., 12. und 19. Februar 1902 wurde der Antrag mit fast allen gegen sehr wenige Stimmen abgelehnt. Im Unterschied zu den übrigen Staaten erfolgte jedoch die Ablehnung nicht aus Kompetenzbedenken, sondern es wurde das Prinzip der Arbeiterkammern an sich als ein Mittel zur Förderung der Sozialdemokratie verworfen.[8]) Eine Wiederholung des Antrages im Januar d. Js. erfuhr das gleiche Schicksal. Gegenüber der Forderung des Antragstellers, ebenso wie man eine Detaillisten-, eine Handels- und Gewerbekammer als Interessenvertretungen ihrer Stände geschaffen habe, nun auch eine solche für den Stand der Lohnarbeiter zu schaffen, wurde von den Gegnern eingewendet, daß die Arbeiterschaft einen geschlossenen Erwerbsstand nicht darstelle, daß sie sich vielmehr aus allen möglichen Ständen mit häufig scharf widerstreitenden Interessen zusammensetze und daß sie infolgedessen auch eine eigene Interessenvertretung nicht beanspruchen könne. Außerdem wurde wie in den übrigen Bundesstaaten auf die Aufgaben des Reiches in dieser Frage verwiesen.

Auch in **Bremen** wurde der Antrag auf Schaffung einer bremischen Arbeiterkammer von der Bürgerschaft zwar nicht angenommen, doch im Gegensatz zu den Anschauungen, die in Hamburg ausgesprochen wurden, kam hier grundsätzlich durchaus die Zustimmung zu der Schaffung von Arbeitervertretungen zum Ausdruck, nur war man, wie überall in den Einzelstaaten, der Ansicht, daß es sich um eine Reichssache handle, in der die bundesstaatliche Gesetzgebung nicht vorgreifen solle. Der Antrag wurde nicht gänzlich von der Hand gewiesen, sondern eine Resolution des Inhalts mit großer Mehrheit angenommen, daß die Bürgerschaft mit Rücksicht auf die im Reich vorgenommenen Vorbereitungen von der Errichtung einer bremischen Arbeiterkammer zunächst absehe, sich aber vorbehalte, je nach dem Gange der Verhandlungen im Reich die Angelegenheit von neuem in Erwägung zu ziehen.[9])

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die A-B-C-Aussperrung,

die der Landtagsabgeordnete Menck den Arbeitgeberorganisationen als Kampfmittel gegen die Gewerkschaften empfohlen hat, ist trotz der dagegen vorgebrachten schwerwiegenden Bedenken von einigen Wortführern der Arbeitgeberverbände mit Eifer als geeignetes Abschreckungssystem begrüßt worden. Auf der Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeber in Bremen hat Dr. Grabenstädt der A-B-C-Aussperrung samt der prozentualen Aussperrung, wie sie der Verband Berliner Metallindustrieller z. B. anrät, das Wort geredet, und vor der Ortsgruppe Zwickau des Verbandes sächsischer Industrieller vertrat Kommerzienrat Heckmann-Berlin, der Vorsitzende des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände, denselben Standpunkt. Das von der Arbeitgeberzeitung vorgeschlagene Verhandlungsprinzip gegenüber den Gewerkschaften bezeichnete er als eine Privatmeinung der Redaktion, der die Arbeitgeberverbände fernstehen. Eine scharfe Kampfstellung dieser Organisationen gegenüber den Generalstreiktendenzen der Gewerkschaften hält er für unumgänglich nötig, und zwar erscheint ihm eine kombinierte prozentuale A-B-C-Aussperrung als die wirksamste Taktik. In sämt-

[4]) „Soz. Praxis" Jahrg. X, Sp. 649/50.
[5]) „Soz. Praxis" Jahrg. X, Sp. 979 ff.
[6]) „Soz. Praxis" Jahrg. XI, Sp. 785.
[7]) „Soz. Praxis" Jahrg. XIII, Sp. 250.
[8]) „Soz. Praxis" Jahrg. XI, Sp. 568.
[9]) „Soz. Praxis" Jahrg. XI, Sp. 618.

lichen Betrieben sollten 10 % der Arbeiter nach dem Alphabet von einem bestimmten, jeweils vereinbarten Buchstaben ab, solange aus jeder Beschäftigung gedrängt und ferngehalten werden, bis der Arbeitskonflikt mit den Gewerkschaften, der die Veranlassung gab, erledigt wäre. Der Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller, Herr Dr. Stresemann, der sich von jeher für das Verständigungsprinzip und gegen das Scharfmacherprinzip ausgesprochen hat, lehnte die A-B-C-Aussperrung, die vielleicht im äußersten Notfalle einmal als Waffe gebraucht werden könnte, als maßgebendes Prinzip für die normale Taktik ab, weil man solcherart niemals die öffentliche Meinung für sich gewinnen werde.

Obwohl uns die A-B-C-Aussperrung technisch nur mit großen Einschränkungen des Prinzips ausführbar erscheint und es vor allem für uns feststeht, daß der Zivil- und der Strafrichter dieser konzentrierten Verrufserklärung erhebliche Schwierigkeiten bereiten werden, so ist es doch wohl an der Zeit, diesen bedauerlichen Systemen sozialer Zerfleischung, wie sie von den Generalstreiktheoretikern auf der einen, und den A-B-C-Aussperrungsfanatikern auf der anderen Seite propagiert werden, auf dem Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten. Ein Teil der bürgerlichen Presse wendet sich bereits scharf gegen diese frivole Klassenkampfhetze und fordert staatliche Abhülfe, und auch verständige Arbeitgeber erheben mahnend ihre Stimme. Die „Köln. Volksztg." brandmarkt „diese abgeschmackte Aussperrungsidee" mit den scharfen Worten: „Wie würden unsere sozialen Verhältnisse bei einem Versuch der Durchführung erst vergiftet werden." Die „Industrie", Beilage der Nationalzeitung vom 17. Oktober, veröffentlicht die Zuschrift „eines Mannes, der im großgewerblichen Leben sich einen geachteten Namen erworben hat," in der es heißt:

„Der Kampf um Existenzbedingungen kann zwischen zwei selbstbewußten Gegnern nur durch einen Dritten zum Stillstand gebracht werden, der zwischen ihnen vermittelt, ohne daß die eine oder die andere Seite sich in ihrer Position vorerst etwas vergibt. Dieser Dritte ist in unserem Falle der Staat und kann nur der Staat sein. . . . . .

Es unterliegt keiner Frage, daß in Deutschland den Arbeitern sowie den Arbeitgebern das Recht der Organisation und Koalition zugestanden werden muß. Aber dies Recht ist für beide gesetzlich so zu formulieren, daß es befruchtend wirkt und nicht von staatszersetzenden Elementen ausgebeutet werden kann. Eine Möglichkeit, die auf beiden Seiten vorliegt, denn auch ein Kartell oder ein Arbeitgeberverein kann so geleitet werden, daß er diesen Effekt zur Folge hat.

An die Vertreter des Staates werden bei diesem Friedensgeschäft große Ansprüche gestellt werden, bezüglich ihres sozialen und wirtschaftlichen Verständnisses, denn es handelt sich immer darum, beiden Teilen in gleicher Weise gerecht zu werden. Aber an solchen Männern wird es in Deutschland nicht fehlen, besonders dann nicht, wenn erst Organe geschaffen sein werden, durch die die Vertreter des Staates in die Lage versetzt werden, die sich bekämpfenden Interessen der beiden Parteien in Fühlung zu nehmen und genauer kennen zu lernen. Solche Organe scheinen uns Arbeiterkammern und Arbeitgeberkammern."

Der Gedanke der „Streikverhütung" in dem Sinne einer Einschränkung und Milderung der Arbeitskämpfe beginnt mehr und mehr die Geister zu fesseln. Es tut not, die zu diesem Ziele vorgeschlagenen Institutionen und Wege durch gründliche Diskussionen aus dem Stadium des Wünschens in den des Wollens überzuführen.

Zehnstundentag der Frauen in Fabriken. Bekanntlich haben im Juli ds. Js. die führenden Baumwollindustriellen in Augsburg den Beschluß gefaßt, die zehnstündige Arbeitszeit freiwillig einzuführen und gleichzeitig die Löhne um 10 % zu erhöhen. Trotz manchem Widerstreben werden die süddeutschen Spinner und Weber diesem Vorgang wohl folgen. Und in einem Rundschreiben gibt das Direktorium des Zentralverbands deutscher Industrieller der Ueberzeugung Ausdruck, „daß nach diesem Vorbild auch die übrigen deutschen Baumwollbezirke, ja, wohl auch die gesamte deutsche Textilindustrie die Einführung des Zehnstundentages in ihren Betrieben nicht werden aufhalten können". Früher hatte diese Industrie aufs lebhafteste den gesetzlichen Zehnstundentag bekämpft und unter ihrer energischen Mitwirkung waren die Proteste des Zentralverbandes vom 16. Januar 1903 und 5. Mai 1905 gegen den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen zustande gekommen. Nun aber sieht sich durch diese Wandlung der Zentralverband veranlaßt, eine Sitzung auf den 3. November einzuberufen, um zu ermitteln:

ob sich die maßgebenden Verhältnisse so erheblich geändert haben, daß die frühere Stellungnahme des Zentralverbandes nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, und ob auch die übrigen Industrien, die 57 % weiblicher Arbeiter beschäftigen, mit der nur 48 % beschäftigenden Textilindustrie in der von einem bedeutenden Teil dieser jetzt bekundeten Auffassung der Frage übereinstimmen.

Wir bezweifeln gar nicht, daß das Direktorium des Zentralverbands alles aufbieten wird, um eine erneute Kundgebung der Beharrung im Proteste gegen den Zehnstundentag zu veranlassen. Aber das wird den Lauf der Dinge nicht ändern, kaum ihn verzögern. Da sich der hochbedeutsame Umschwung in der Textilindustrie aus freien Stücken zugunsten einer Verringerung der Arbeitszeit zu vollziehen beginnt, während früher gerade dies Gewerbe das stärkste Hemmnis geboten hatte, kommen wir auf dem Marsche zum Ziel mit Riesenschritten weiter. Jetzt kann man ruhig sagen: Der gesetzliche zehnstündige Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen ist in Sicht!

Dr. Max Brandts †. Am 15. Oktober ist der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät, Landesrat Dr. M. Brandts im Alter von 51 Jahren zu Düsseldorf am Typhus gestorben. Brandts hat sich auf dem Gebiet des Versicherungswesens und namentlich der Arbeiterwohnungsfrage große Verdienste erworben. In der „Sozialen Praxis" hat er wiederholt wertvolle Aufsätze veröffentlicht. Sein früher Tod ist tief zu beklagen.

Ein deutsch-französischer Vertrag über Unfallversicherung. In der „Arbeiterversorgung" veröffentlicht Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz einen Aufsatz über die Rechte der Ausländer nach der französischen Unfallversicherungsgesetzgebung und tritt im Verlaufe seiner Ausführungen mit Wärme dafür ein, daß Deutschland und Frankreich sich über den Abschluß eines Vertrags einigten, durch den die beiderseitigen Angehörigen in bezug auf die Rechte aus der Unfallversicherung den eigenen Staatsangehörigen vollkommen gleichgestellt würden. Dr. Fuld ist der Ansicht, daß es eine des Reichs würdige Aufgabe sei, mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge dieses Inhaltes abzuschließen, das Reich ergänze hierdurch seine interne Gesetzgebung. Die Schwierigkeiten, die sich der Erfüllung dieses Vorschlags entgegenstellten, dürften nicht überschätzt werden; denn wenn auch in der deutschen Unfallversicherungs-Gesetzgebung der öffentlich-rechtliche Charakter weit schärfer zum Ausdruck komme als in Frankreich, und wenn auch die deutsche Gesetzgebung in Ansehung mancher Punkte weiter gehe als die französische, z. B. bezüglich der Nichtberücksichtigung der groben Fahrlässigkeit des Arbeiters als eines die Fürsorge ausschließenden Grundes, so müsse doch im Interesse des hohen Ziels über diese Verschiedenheit hinweggesehen werden, da es bei jedem völkerrechtlichen Vertrag vorkomme, daß der eine Staat in diesem Punkt mehr gebe, als er empfange. Es wäre in der Tat sehr wünschenswert, wenn zwischen Deutschland und Frankreich ein solches Abkommen abgeschlossen würde; denn wenn auch die Zahl der französischen Arbeiter in Deutschland wohl nur unerheblich ist, so ist doch die Zahl der Deutschen in Frankreich recht beträchtlich, ganz abgesehen davon, daß der sozialpolitische Wert eines solchen Vertrags, der ein kulturelles Ereignis im besten Sinne bedeuten würde, sich nicht nur nach der Zahl derjenigen Personen richtet, denen seine Vorteile zugute kommen. Bei Abschluß der Handelsverträge zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bezw. Italien sowie zwischen der Schweiz und Italien haben diese Staaten bekanntlich derartige Verträge über die Gleichstellung ihrer Angehörigen in der Arbeiterversicherung in Aussicht genommen.

Verhandlungen des österreichischen Arbeitsbeirats über die Heimarbeit in der Kleider- und Wäschekonfektion sowie im Schuhmachergewerbe fanden am 19. Oktober statt. Die Berichterstatter Hainisch und Smitka beantragten vor dem Heimarbeiterausschuß übereinstimmend die obligatorische Registrierung sämtlicher Heimarbeiter, ihre Einbeziehung in die Krankenversicherung sowie den Erlaß sanitärer Vorschriften für die Arbeits- und Wohnräume der Heimarbeiter. Darüber hinaus verlangte Smitka die Festsetzung bindender Lohntarife für Heimarbeiter und Ueberwachung ihrer Einhaltung durch paritätisch zusammengesetzte Heimarbeiterkommissionen, ferner das Verbot des Kost- und Logiszwanges gegenüber den eigenen Hilfsarbeitern sowie die Einführung von Heimarbeiterinspektoren zur Ueberwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Sektionsrat Dr. Bach teilte die wesentlichsten Grundzüge eines im Handelsministerium verfaßten Referentenentwurfes zur vertraulichen Verhandlung mit, der die Regelung der Konfektion durch ihre gewerberechtliche Neuorganisation bezweckt und damit die Grundlagen für sozialpolitische Maßnahmen zum Schutze der eigentlichen Heimarbeit zu schaffen versucht. Der Ausschuß beschloß, die einzelnen Bestimmungen des Referentenentwurfes in seiner nächsten Sitzung zur Grundlage der Beratungen zu machen.

Soziale Zustände.

Die Zustände im Bäckergewerbe.

Eine Entgegnung.*)

In Nr. 1 des laufenden Jahrgangs der „Sozialen Praxis" macht Dr. Grunenberg Vorschläge zu einer Reform des Bäckergewerbes. Er geht hierbei von dem Gesichtspunkte aus, daß infolge ekelerregender Krankheiten der Gesellen und schlechter Beschaffenheit der Backräume die jetzige Herstellung der Backwaren schwere gesundheitliche Schäden nach sich ziehen könne. Dr. Grunenberg beruft sich dabei zunächst auf die seinerzeit vom Berliner Gewerbegericht veröffentlichte Statistik über die Krankheit der Berliner Bäckergesellen. Da die Grundlagen dieser Angaben sich jedoch der Nachprüfung entzogen haben, müssen sie aus einer ernsthaften Diskussion ausscheiden. Die einwandfreien Ziffern der Krankenkassen geben jedenfalls ein ganz anderes Bild. Wir stellen in der Tabelle die Zahlen nach den Angaben einiger Krankenkassen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands zusammen:

Krankenkassen	Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl der Erkrankungen	Davon Krätze	Davon Geschlechtskrankheiten
Berlin Ortskrankenkasse der Bäcker	1901	5 472	2 052	13	96
	1902	6 693	2 180	8	97
	1903	7 178	2 409	14	101
	1904	7 612	2 499	11	120 + 8 Syphilis = 128
Hamburg Innungskrankenkasse	1900	1 554	1 047	7	42
	1901	1 651	1 118	6	57
	1902	1 676	1 147	6	57
	1903	1 812	1 246	8	50
	1904	1 904	1 880	7	59
Leipzig Innungskrankenkasse	1903	2 677	?	—	32
	1904	2 857	1 987	2	25
Stuttgart Innungskrankenkasse	1903	797	210	2	—
	1904	856	193	1	1

Danach ergibt sich zunächst, daß die oft gehörte Behauptung, ein großer Teil der Bäckergesellen litte an Krätze, völlig legendär ist. Auch von einer besonders starken Verbreitung der Geschlechtskrankheiten kann in keiner Weise die Rede sein. In Berlin erkrankten beispielsweise 1904 von 7612 Mitgliedern nur 139 an Krätze und Geschlechtskrankheiten, das sind 1,8 % = 5,6 % aller Erkrankungen. Ein ähnliches Verhältnis findet sich an den anderen Orten. Dieses vergleichsweise äußerst günstige Ergebnis gewinnt noch mehr an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß im Bäckergewerbe infolge des Vorherrschens der Kleinbetriebe sich noch immer ein recht erheblicher Prozentsatz der Gesellen selbständig macht und es infolgedessen verhältnismäßig weniger ältere und verheiratete Gesellen gibt, jüngere Leute also überwiegen.

Die Vermutung, daß ein Teil der Gesellen die Krankheiten verheimlicht, gehört zu den zahlreichen unbewiesenen Behauptungen, mit denen man gegen das Bäckergewerbe kämpft. Jedenfalls könnte man daraus der Meisterschaft keinen Vorwurf machen. Diese hat doch das allergrößte Interesse daran, keinen kranken Gesellen zu beschäftigen. Um etwaigen Angriffen die Spitze abzubrechen, wollte deshalb vor einigen Jahren die Berliner Bäckerinnung die ärztliche Untersuchung aller in Arbeit tretenden Gehilfen durchführen. Der Versuch mißlang jedoch infolge der heftigen Gegenagitation der Gesellen.

Ebensowenig haltbar sind die Behauptungen Dr. Grunenbergs wegen allgemeiner Mißstände in den Bäckereien. Wir haben keine Veranlassung, einzelne Unsauberkeiten und verwerfliche Praktiken zu beschönigen, um so weniger als gerade diesen vereinzelten Vorkommnissen das ganze Gewerbe die Angriffe gegen sich verdankt. Wir müssen nur dagegen Verwahrung einlegen, daß man hier stets verallgemeinernde Schlüsse zieht. Wenn einmal in einer Bäckerei ein Uebelstand gefunden ist, so bemächtigt sich sofort die gesamte deutsche Presse des Falles und wendet sich gegen den ganzen Bäckerstand.

Die günstigen Ergebnisse der unausgesetzten Revisionen werden freilich nicht veröffentlicht. Dabei werden in keinem Gewerbe die Betriebsräume so ständig und eingehend bis zur Belästigung kontrolliert wie im Bäckergewerbe. Nicht nur durch die Gewerbeaufsichtsbeamten, sondern auch durch die ordentliche Polizei, daneben von den „Beauftragten" der Handwerkskammern werden häufige Revisionen vorgenommen. Man sollte doch meinen, dadurch wäre die nötige Gewähr gegeben, daß keineswegs durchgehends große Uebelstände vorliegen.

Entfallen somit die Voraussetzungen zu den Plänen Dr. Grunenbergs, so ist eine Diskussion über die Sache selbst überflüssig. Doch gestatten wir uns noch einige Bemerkungen. Daß der Vorschlag nur unter großen Kosten ausführbar ist, gibt Dr. Grunenberg zu, meint aber, diese würden schon vom Publikum getragen werden müssen. Es nimmt uns Wunder, daß ein „Sozialpolitiker" so leichten Herzens von der Verteuerung des wichtigsten Volksnahrungsmittels redet, die die ärmeren Schichten am empfindlichsten treffen würde. Jedoch sollte auch Dr. Grunenberg wissen, daß nichts schwieriger wäre, als die Brotpreise zu erhöhen. Seit Jahren sind die Produktionskosten im Bäckergewerbe durch Steigen der Mieten, der Gesellenlöhne usw. höher geworden, während die Verwendung der Maschinen kaum zur Verbilligung beiträgt. Trotzdem ist es nicht möglich gewesen, die Verkaufspreise entsprechend heraufzusetzen. Das würde auch dann nur selten möglich sein, wenn die Pläne Dr. Grunenbergs ausgeführt würden. Das Resultat wäre, wie auch die Redaktion der „Sozialen Praxis" andeutet, ein Verschwinden der Kleinbetriebe. Ob eine derartig absichtlich und gewaltsam ohne zureichende Gründe herbeigeführte Unterdrückung der Kleinbetriebe auch „Sozialpolitik" zu nennen ist, lassen wir dahingestellt.

Wenn tatsächlich Mißstände in einzelnen Betrieben vorkommen, so ist eine Abhilfe dagegen gegeben und zwar durch das Publikum selbst. Der Käufer sollte sich, wenn er sicher gehen will, bei seinem Bäckermeister die Betriebsräume ansehen; der Meister, bei dem die Waren sauber und einwandfrei hergestellt werden, wird kein Bedenken tragen, sie ihm ohne weiteres zu zeigen, um dadurch etwaige Vorurteile mitbeseitigen zu helfen.

Berlin.

Der Vorstand des Zentral-Verbandes Deutscher Bäcker-Innungen Germania.

J. Bernard, Vorsitzender. Dr. Westphal, Generalsekretär.

*) Der Vorstand des Central-Verbandes Deutscher Bäcker-Innungen „Germania" bittet uns um die Aufnahme einer Erwiderung auf den Aufsatz Dr. Grunenbergs in Nr. 1 dieses Jahrgangs. Obwohl wir ausdrücklich bemerkten, daß wir uns nicht allen Ausführungen Dr. Grunenbergs anschlössen, halten wir es doch für ein Gebot der Loyalität, der Antwort des Vorstandes der „Germania" Raum zu geben. Dabei müssen wir es allerdings dem Urteil unserer Leser überlassen, ob sie die Beweisführung des obigen Artikels in allen Stücken für schlüssig erachten. Die Red. der „Soz. Praxis".

Der deutsche Arbeitsmarkt im September wird vom Reichsarbeitsblatt in seiner Gesamtkonjunktur als entschieden günstig trotz einzelner lokaler Störungen bezeichnet. Im Kohlenbergbau waren die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen günstig gelagert, freilich stellenweise beeinträchtigt durch Wagenmangel. In der Metall- und Maschinenbau-Industrie hat die gute Entwicklung der Vormonate angehalten, ebenso in der elektrischen Industrie, die durch den Arbeitskampf in Berlin nur eine vorübergehende Störung erfuhr. Volle Beschäftigung fand sich auch in der Textilindustrie und in der chemischen Industrie. Im Baugewerbe traten dagegen mit dem Vorschreiten der Jahreszeit die ersten leisen Anzeichen eines Rückgangs in verschiedenen Bezirken auf. Bei den Krankenkassen erhöhte sich die Beschäftigungsziffer um rund 30 000 Personen. Die Arbeitsnachweise berichten Günstiges. Bei den Fachverbänden waren Ende September 1,4 % der Mitglieder arbeitslos. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr der Eisenbahnen sind gegen den September 1904 um 9¼ Millionen Mark = 6 % auf den Kilometer gestiegen.

Sozialpolitische Erhebungen im Maschinengroßgewerbe. Die „Köln. Volksztg." berichtet, daß am 18. Oktober in Berlin eine fast vollzählig besuchte Versammlung des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten stattgefunden habe. Man beschäftigte sich u. a. eingehend mit der Frage der Arbeiterausschüsse und der Arbeitszeit in Beziehung zur Leistungsfähigkeit der Werkstätten, über welche die Geschäftsführung umfassende Erhebungen unter den Vereinsfirmen angestellt hatte. Wenn auch die bedeutendsten Maschinenfabriken Deutschlands dem Verein angehören, so erschien es dem Vorstande doch außerordentlich wünschenswert, auch die Ansicht der übrigen Fabriken zur Klärung dieser wichtigen Fragen

zu hören. Es wurde daher beschlossen, über diese beiden Gegenstände sowie über die Einrichtung einer allgemeinen **Produktionsstatistik** für den deutschen Maschinenbau auch die Ansicht der dem Verein nicht angehörigen Maschinenfabriken und verwandter Industrien zu hören. — Jedenfalls ein sehr dankenswertes Beginnen, auf dessen Ergebnis man gespannt sein darf.

Das Verbot der Sonntagsschlachtungen auf dem Berliner Schlachthof ist von dem Polizeipräsidenten zu Berlin durch Verordnung vom 25. September 1905 ausgesprochen und damit einer seit langem von dem Bunde der Fleischergesellen Deutschlands verfochtenen Forderung entsprochen worden. Vom 1. Oktober d. Js. ab darf nach der genannten Verordnung, abgesehen von den gemäß § 105c Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung zulässigen Notschlachtungen eine Beschäftigung mit Schlachtarbeiten an Sonn- und Festtagen innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin überhaupt nicht mehr stattfinden.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung über Arbeitskämpfe und öffentliche Interessen. Die Zuziehung von Feuerwehrleuten in ihrer freien Zeit zur Aufrechterhaltung der Licht- und Kraftversorgung Berlins während des letzten Arbeitskampfs in der Elektrizitätsindustrie veranlaßte die Sozialdemokraten in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag, in Zukunft eine derartige Beschäftigung von Feuerwehrleuten bei Lohnkämpfen in der Privatindustrie zu verhindern. Dies wurde am 19. Oktober mit 89 gegen 27 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit pflichtete durchaus der Darlegung des Oberbürgermeisters Kirschner bei, der erklärte, daß die Unterbrechung der Beleuchtung und des Verkehrs die größten Unzuträglichkeiten und Gefahren für die gesamte Bürgerschaft herbeigeführt haben würde. In solchen Fällen, in denen die streikenden Teile durch ihren Kampf nicht bloß sich selbst treffen, sondern die öffentliche Sicherheit in Frage stellen, sei diejenige Behörde, welche für die Sicherheit sorgt, verpflichtet, alle Maßregeln zu ergreifen. „Wenn zwei Teile sich Waffen bedienen, die nicht bloß die Streikenden treffen können, sondern in viel hervorragenderem Maße Dritte verletzen können, so dürfen sich die Betreffenden nicht wundern, wenn die Dritten diejenigen Maßregeln ergreifen, die zu ihrer Sicherheit notwendig sind. Gerade, um im allgemeinen das Einmischen öffentlicher Instanzen zu vermeiden, bedürfen solche Fälle einer gesetzlichen Regelung, und es wird vielleicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, in dieser Beziehung Mittel zu ergreifen, daß derartige Streitigkeiten nicht in einer die Allgemeinheit gefährdenden Weise ausgefochten werden."

Städtische Parks. Berlin ficht mit dem Fiskus um verschiedene seiner „Lungen" innerhalb wie außerhalb seiner Peripherie einen erbitterten Kampf aus. Demgegenüber dürfte die nordamerikanische Praxis vorbildlich sein. Wenn nämlich bei begrenzten Stadtgebieten die Machtbefugnis der Gemeinden nicht ausreicht, die nötigen Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen um städtische Parks zu sichern, so hält es die amerikanische Regierung für ihre Pflicht, Maßnahmen zu finden, die eine gesunde Entwicklung der städtischen Parkanlagen ermöglichen. Ein ausgezeichnetes Material darüber trägt in der Zeitschrift „Der Städtebau" (Verlag Ernst Wasmuth - Berlin W.) H. Kayser-Charlottenburg auf Grund einer Studienreise nach verschiedenen amerikanischen Großstädten zusammen. Bestimmend für die Amerikaner sind in erster Linie hygienische, sodann sportliche Gründe gewesen, sich in den Außenteilen der Stadtgebiete möglichst große Flächen für die Parkanlagen zu sichern, aber auch in dicht bebauten Innengebieten offene Plätze, kleine Parks und Spielplätze für die Jugend einzurichten. In den größeren amerikanischen Städten werden — das zeigen die Einzelbeschreibungen der Anlagen in Washington, New-York, Boston und Chicago — die einzelnen städtischen Parkanlagen zu ganzen Systemen vereinigt, die untereinander durch gute Reit-, Fahr- und Promenadenwege verbunden sind. Die Parkanlagen schließen sich den natürlichen Boden-Verhältnissen möglichst an. Ihr Ausgangspunkt sind vielfach die Sammelteiche zur Wasserversorgung der Städte geworden, sodann die Anlagen von Botanischen und Zoologischen Gärten, die in der Regel öffentliche städtische Einrichtungen sind und als solche dem Publikum in dem größten Teil des Jahres unentgeltlich zur Verfügung stehen. Dieses Heft verdient ein eifriges Studium bei den deutschen Stadtvätern; hier können wir von den Amerikanern noch recht viel lernen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die erste statistische Uebersicht über das Einwirken von Arbeitgeberverbänden auf Arbeitskämpfe

vermittelt uns die Generalkommission der Gewerkschaften in ihrer Darstellung der friedlichen Lohnbewegungen im Jahre 1904. Es handelt sich freilich nur um jene sozialen Auseinandersetzungen zwischen freien Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, die ohne die Pressionsmittel der Streiks und Aussperrungen sich in jenem Jahre, wo die Arbeitgeberorganisation noch nicht so funktionierte wie gegenwärtig, abspielten. Für die Lohnbewegungen mit Kampfcharakter liegt zurzeit noch kein Ueberblick über die Beteiligung der Arbeitgeberverbände vor. Friedliche Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen fanden 1904 im Bereich der freien Gewerkschaften in 1076 Orten, und zwar in 14 781 Betrieben mit 213 709 Arbeitern statt, Bewegungen zur Abwehr der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen an 234 Orten in 362 Betrieben mit 35 673 Beschäftigten.

Im ersteren Falle, bei den eigentlichen, angreifenden Lohnbewegungen wurden 169 974 davon in die Bewegung direkt hineingezogen. In 671, also zwei Dritteln jener Orte, bestanden Arbeitgeberverbände, in 537 Orten griffen sie in diese Bewegungen ein und verhalfen ihnen zu dem friedlichen Abschlusse. Daß dementsprechend auch 559 Tarifverträge vereinbart wurden, ist die natürliche Konsequenz der Vorgänge. Wenn auch unter dieser Zahl schätzungsweise 118 Firmentarife bezw. nicht mit Arbeitgeberverbänden abgeschlossene Verträge figurieren, so verbleiben immerhin noch 441 für das Konto der Verbände. Das heißt: in vier Fünftel aller Fälle, wo die Arbeitgeberorganisationen den friedlichen Bemühungen der Gewerkschaften, auf dem Verhandlungswege die Lage ihrer Mitglieder zu verbessern, entgegengekommen sind, wurden diese Verhandlungen schließlich durch einen Tarifvertrag, das moderne Symbol der sozialen Verständigung, gekrönt. Folgende Zusammenstellung aus der von der Generalkommission veröffentlichten Statistik erscheint uns lehrreich. Fast überall da, wo die Mehrzahl der Arbeitgeberorganisationen an den betroffenen Orten von der Lohnbewegung mitergriffen war, war auch die Bildung von Tarifverträgen eine verhältnismäßig lebhafte. Je größer allerdings die Arbeitgeberorganisation durchschnittlich, um so seltener traten die friedlichen Lohnbewegungen und entsprechend die Tarifabschlüsse ein.

Arbeiterorganisationen	Bewegungen fanden statt in Orten	Unternehmerorganisationen		Durch Tarifverträge abgeschlossene Bewegungen	An der Bewegung und ihrem Erfolg beteiligte Personen
		bestanden in Orten	gehörten die betroffenen Unternehmer an in Orten		
Maurer	202	94	?	63	30 777
Holzarbeiter	108	67	67	120	19 347
Brauer	96	68	63	83	13 588
Metallarbeiter	69	48	43	33	19 529
Bauhilfsarbeiter	43	39	38	11	12 085
Zimmerer	104	76	74	52	11 293
Fabrikarbeiter	21	10	8	4	4 061
Handels-, Verkehrs- und Transportarbeiter	33	20	15	36	3 638
Buchbinder	9	8	7	5	3 079
Steinsetzer	56	26	26	23	2 884
Schneider	14	14	14	6	2 864
Fleischer	4	4	4	—	2 060
Hutmacher	4	2	2	—	1 948
Bäcker	17	17	12	5	1 768
Maler	13	11	11	13	1 360
Töpfer	27	10	10	27	1 319
Textilarbeiter	11	7	7	—	1 149
Tabakarbeiter	20	2	1	2	1 127
Steinarbeiter	22	14	13	9	1 116
Böttcher	16	11	9	11	1 108
Lithographen	22	22	22	14	1 037

Die durch die friedlichen Bewegungen erreichten Verbesserungen sind im ganzen beträchtlich, für den einzelnen Arbeiter allerdings bescheiden; ein Beweis, daß sich die Gewerkschaften bei verständigen Unterhandlungen mit mäßigen Erfolgen zufrieden geben. Für 48 534 Arbeiter wurden Arbeitszeitverkürzungen von insgesamt 192 420 Stunden, d. i. auf den Kopf 4 Stunden die Woche, errungen. Lohnverbesserungen gewannen 123 252 Arbeiter im Gesamtbetrage von 240 118 ℳ, d. i. auf den Kopf knapp

2 M pro Woche. In den Branchen, wo der Abschluß von Orts- und Firmentarifverträgen verhältnismäßig sehr stark war und sich die Arbeitgeberorganisationen lebhaft an diesen kollektiven Vereinbarungen beteiligten, war das Ergebnis für die Arbeiter sogar ein noch bescheideneres. Die errungene Arbeitsverbesserung in diesen Berufen (es sind Böttcher, Brauer, Handels-, Verkehrs- und Transportarbeiter, Holzarbeiter, Maler, Töpfer) betrug auf den Kopf nur 3 Stunden bezw. etwas über 2 M pro Woche. Die Behauptung, daß durch den kollektiven Abschluß von gleichmäßigen Tarifverträgen der Industrie allzu schwere Arbeitsbedingungen auferlegt würden, wird durch diese zahlenmäßigen Angaben widerlegt. Und die Stabilität anständiger Arbeitslöhne für längere Fristen, auf die es der Arbeiterschaft wesentlich beim Tarifabschluß ankommt, ist auch für die Arbeitgeber ein außerordentlicher Gewinn.

Die oben bereits erwähnten friedlichen Bewegungen zur Abwehr verschlechterter Arbeitsbedingungen sahen in 95 Orten Unternehmerorganisationen sich gegenüber, die in 82 Fällen, also in fast 1/3 der Fälle, direkt zur Bewegung Stellung nahmen. Nur in 16 Fällen schlossen tarifliche Vereinbarungen die Abwehrbewegung ab, meist in den Gewerben, wo die Arbeitgeberorganisation am stärksten entwickelt war. Nur die Schuh- und Textilfabrikantenverbände machten eine besonders auffällige Ausnahme. Daß Lohnkürzungen gerade in den Gewerben, in denen die Statistik von Tarifabschlüssen berichtet, von den Gewerkschaften friedlich zugestanden wurden, scheint ein nicht ganz zufälliges Zusammentreffen zu sein. Nur einer unter den 16 Tarifverträgen wurde in einem Gewerbe abgeschlossen, in dem kein Arbeitnehmerverband vorhanden war.

Die Streikversicherung der Arbeitgeber scheint der Verwirklichung sich zu nähern, allein in einer sehr abgeschwächten Form. Der nunmehr im Wortlaut vorliegende Vortrag des Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller, Dr. Stresemann, auf der Bremer Arbeitsnachweiskonferenz („D. Arbeitgeber-Ztg." 1905 Nr. 41), der sich in der Grundanschauung mit den seinerzeit in der „Soz. Praxis" veröffentlichten Darlegungen (XIV. Nrn. 33 und 34) deckt, hat die Bildung von Gesellschaften zur Entschädigung von Arbeitgebern in Streikfällen aufs neue angeregt. Für die Bewilligung der Entschädigung fordert Stresemann die von uns als unumgänglich notwendig nachgewiesene Einschränkung auf die „unberechtigten" Streiks und mithin eine Prüfung der Kampfursachen in jedem einzelnen Falle durch kompetente, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Beurteiler. Die Ansicht, daß jeder Streik als unberechtigt beurteilt werden würde, weist Stresemann mit dem Hinweise zurück, daß die Industrie immer mehr Interesse an einer Unterdrückung der Schundlöhne, anormaler Arbeitsausbeutung und übermäßiger Arbeitszeiten habe, mit denen einzelne Betriebe sich fortzuhelfen wollten. Der Mißbrauch der Entschädigungseinrichtung durch Verbandsmitglieder sei überdies bei der Geringfügigkeit der Beträge ausgeschlossen. Allerdings werde infolge der finanziellen Rückenstärkung der Unternehmer eine Einschränkung der unberechtigten Streiks durch die Gewerkschaften erfolgen. Streikversicherungsgesellschaften auf der Grundlage des Kapitalerwerbs lehnt der Referent ab. — Ein neues praktisches Streikversicherungsunternehmen hat sich jüngst im Leipziger Lithographen- und Steindruckgewerbe gebildet. Die im Kampf um den Tarifvertrag begriffenen Prinzipale haben einen Verein zur gegenseitigen Unterstützung ins Leben gerufen, in dessen Kasse sie auf den Kopf des erwachsenen Arbeiters je 50 ₰ und auf den Kopf der Arbeiterinnen und Lehrlinge je 25 ₰ Beitrag entrichten. Im Streikfall sollen die Arbeitgeber auf den Kopf des Arbeiters 8 M, auf den der Arbeiterin 3 M Entschädigung erhalten. Die versicherungstechnische Grundlage dieses Unternehmens wird durch diese Angaben allerdings nicht recht klargestellt.

Ein musterhaftes Programm eines Arbeitgeberverbandes haben die Schmiedemeister der Stadt- und Landkreise von Hannover und Linden aufgestellt. Der Zweck des Verbandes soll satzungsgemäß sein: 1. geistige Ausbildung der Mitglieder durch gemeinsamen Bezug von Fachzeitschriften, durch Versammlungen und Vorträge; 2. Hebung der Solidarität durch Bekämpfung unlauterer Konkurrenz, Regelung der Preise und des Submissionswesens; 3. gemeinsamer Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten; 4. Herbeiführung gedeihlicher Verhältnisse mit den Arbeitnehmern a) durch Einsetzung einer Tarifkommission, b) durch regelmäßige Sitzungen mit den Arbeitnehmern, c) durch Ausbau des Arbeitsnachweises. Wenn dieses Programm wirklich sinngemäß in die Praxis übersetzt wird, dann überragen die Meister des Schmiedehandwerks von Hannover viele Großindustriellenverbände an sozialpolitischer Einsicht.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Ausschuß süddeutscher Techniker-Verbände. Auf einer durch den Bayerischen Techniker-Verband einberufenen Konferenz süddeutscher Techniker-Verbände am 1. Oktober in Stuttgart wurde ein „Ausschuß süddeutscher Techniker-Verbände" gegründet, der, bei Aufrechterhaltung voller Selbständigkeit der Einzelvereine, die gemeinsamen sozialen Fragen behandelt und die Bildungs- und Standesinteressen vertritt. Angeschlossen haben sich der Bayerische Techniker-Verband, der Hessische Techniker-Verband, der Bautechniker-Verband Württembergs, der Baubeamten-Verein Stuttgart, der Verein staatlich geprüfter badischer Werkmeister, der Verein staatlich geprüfter badischer Tiefbauwerkmeister, der Bauwerkmeister-Verein Stuttgart. Als Vorsitzender beziehungsweise Schriftführer des Ausschusses wurden die beiden Vorsitzenden des Bayerischen Techniker-Verbandes, die Bauführer Bender und Mayer (München) bestimmt.

Bei dieser Gelegenheit teilen wir berichtigend mit, daß in der vom Bund der technisch-industriellen Beamten (Berlin) aufgestellten Statistik der technischen Privatbeamtenverbände nach der Angabe der „Südd. Techniker-Ztg." die oben genannten Vereine (nämlich Bayerischer Technikerverband (2000 Mitglieder), Hessischer Technikerverband (204), Badischer Werkmeisterverein (180), Badischer Tiefbau-Werkmeisterverein, Württembergischer Bauwerkmeisterverein (500), Bautechnikerverband Württembergs, Württembergischer Baubeamtenverein) nicht berücksichtigt sind.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung und die letzten Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik. In zwei großen Versammlungen der christlichen Gewerkschaften zu Köln und Essen wurden Resolutionen gefaßt, die eine Zustimmung zu den Vorschlägen Brentanos und einen Protest gegen die Aeußerungen Kirdorfs enthalten. Es wurde die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen betont, die eine geordnete Verhandlung zwischen den Parteien bei Ausbruch von Differenzen zur Pflicht machen. Brentanos Vorschläge böten dazu eine geeignete Grundlage, wenigstens für die Großindustrie. Dagegen sei die Haltung der Vertreter der Großindustrie, die den rücksichtslosen Herrenstandpunkt hervorkehrten und dadurch dem Klassenkampf stets neue Nahrung zuführten, tief zu bedauern. Namentlich aber müsse Protest erhoben werden gegen die Anschuldigung Kirdorfs gegen die christlichen Gewerkschaften, die sich bewußt seien, „daß sie mit ihrer Tätigkeit eine große christliche und nationale Aufgabe erfüllten", indem sie die Gleichberechtigung der Arbeiter erstrebten und die gesetzliche Sozialreform förderten. — Referent war der Reichstagsabgeordnete von Essen, Arbeitersekretär Giesberts.

Werftarbeiter- und Metallarbeiterverband. Am 12. d. Mts. hat in Berlin gemäß dem auf der außerordentlichen letzten Generalversammlung des Werftarbeiterverbandes gefaßten Beschluß (Sp. 69 der letzten Nummer) eine Verhandlung zwischen Vertretern des Metall- und Werftarbeiterverbandes wegen der Uebertrittsbedingungen der Schmiede und Kesselschmiede zum Metallarbeiterverband stattgefunden, die nach dem „Correspondenzblatt" der Generalkommission zu einer befriedigenden Vereinbarung geführt hat. Den übertretenden Mitgliedern des Werftarbeiterverbands soll ihre bisherige Mitgliedsdauer voll angerechnet werden.

Die Errichtung eines Kartells der graphischen Arbeiter in Leipzig. Von Vertrauensleuten der Zentralverbände der Buchdrucker, Lithographen und Steindrucker, der Buchbinder, Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter in Leipzig ist unter dem Namen graphisches Kartell eine Vereinigung errichtet worden, die bei Werkstättenfragen und in allgemeinen Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber den Arbeitgebern ein einheitliches Vorgehen unternehmen soll. Die Notenstecher, die bei der Gründung nicht beteiligt waren, sollen gleichfalls zur Wahl eines Delegierten zum Kartell aufgefordert werden.

Streiks und Aussperrungen.

Gärung im Ruhrrevier. Unter den Bergleuten des Ruhrreviers herrscht große Unzufriedenheit über die Sperre, die seitens des bergbaulichen Vereins über mißliebige Bergarbeiter verhängt wird, über die Feierschichten und Lohnausfälle infolge des Eisenbahnwagenmangels, über das neue Strafsystem, das an die Stelle des Wagennullens getreten ist, sowie über die Deutung und Auslegung, die dem neuen Berggesetz von den Unternehmern gegeben wird. Es haben bereits zahlreiche Protestversammlungen der Bergarbeiter stattgefunden, und am letzten Sonntag waren vom alten Bergarbeiterverband deren allein 40 einberufen, in denen gegen die Auslegung des neuen Berggesetzes durch die Unternehmer, insbesondere gegen die neue Arbeitsordnung, protestiert wurde. Die Blätter des Ruhrbezirks ermahnen die Be-

hörden, die neue Bewegung nicht zu unterschätzen. Beide Bergarbeiterverbände, sowohl der alte sozialdemokratische, wie der christliche Gewerkverein, suchen alle noch nicht organisierten Bergleute zum Eintritt in die Organisationen zu bewegen, damit man „für alle Möglichkeiten“ gerüstet sei. Es könne der Zeitpunkt nahe sein, wo man die Bergarbeiter wieder in einen Streik treibe. Bezüglich des Sperrsystems wird in den Protestresolutionen ausgeführt, daß ohne einen Ueberweisungsschein von der letzten Arbeitsstelle keine von einer anderen Zeche abkehrenden Leute angenommen würden. Die Sperre werde verhängt über mißliebige Belegschaftsmitglieder, denen man keinen Ueberweisungsschein aushändige, sodaß die so Gekennzeichneten, vergeblich um Arbeit anfragend, von Zeche zu Zeche liefen. Dieses System nehme den Bergleuten die Freizügigkeit, verletze den freien Arbeitsvertrag und überliefere den Bergmann vollkommen der Willkür des Unternehmertums. Die Bergleute würden sich aber eine derartige Ungesetzlichkeit nicht ruhig gefallen lassen und brächten dies durch die Protestresolutionen „warnend“ zum Ausdruck. In Unternehmerblättern wird offen zugegeben, daß ein solches Sperrsystem unter verschiedenen Zechen besteht. Das neue Strafsystem führt an die Stelle des früheren Wagennullens Geldstrafen für unreine oder ungenügende Förderung ein. Im Wiederholungsfalle oder unter erschwerenden Umständen soll aber auch wegen unreiner oder ungenügender Förderung sofortige Entlassung eintreten können. Es wird nun über die Härte und Häufigkeit der Geldstrafen geklagt. Bezüglich der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen gehen die beiden großen Bergarbeiterverbände getrennt vor. Die Frage, ob auch die Teilnehmer am letzten Streik wahlberechtigt oder wählbar sind, ist noch unentschieden. Es muß abgewartet werden, ob die Streikteilnehmer in den erst noch aufzulegenden Wählerlisten stehen werden. Die Arbeiterausschüsse müssen spätestens bis zum 15. Dezember eingerichtet sein. Den Beschwerden der Bergarbeiter über den Eisenbahnwagenmangel, der ihnen die Arbeitsgelegenheit verkürzt, hat ein Telegramm Ausdruck gegeben, das der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter an den preußischen Eisenbahnminister gerichtet hat. Die Lage wird mehrfach als sehr ernst bezeichnet.

Streik in der Berliner Herrenwäsche-Industrie. Aus der schon seit mehreren Monaten in dieser Branche gärenden Lohnbewegung, die einen friedlichen Verlauf zu nehmen schien, ist unerwartet ein Streik von überraschendem Umfang entstanden, der in wenigen Tagen 8000 Personen (Zuschneider und Waschmeister, Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen usw., ja selbst viele Heimarbeiterinnen) umfaßt. Zwischen einer Lohnkommission der Arbeiterschaft, die zum Teil in dem Verband der Wäsche- und Krawattenarbeiter Deutschlands organisiert ist, und dem Vorstand des Vereins der Fabrikanten der Wäschebranche war nach längeren Verhandlungen ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die einzelnen Betriebe Vertreterkommissionen wählen sollten, die mit dem Arbeitgeber für jeden Betrieb die Löhne regulieren sollten. Eine Versammlung der Arbeiterschaft lehnte indessen mit 1379 gegen 38 Stimmen dieses Abkommen ab und beschloß, vorläufig die Arbeit niederzulegen. In stark besuchten Versammlungen forderten die Streikenden — meist Arbeiterinnen — die Feststellung eines Einheitstarifs, eine Lohnerhöhung von 10 bis 15%, Regelung der Arbeitszeit und Anerkennung der Organisation. Außerdem wurde freie Lieferung von Garn und Nadeln für die Näherinnen verlangt. Die Fabrikanten drohten mit der Aussperrung, doch haben sich inzwischen beide Parteien bereit erklärt, vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts zu erscheinen. Bis zum Abschluß der Einigungsverhandlungen soll die angedrohte Aussperrung unterbleiben. Falls es zu keiner Einigung kommen sollte, soll der Streik fortgesetzt und versucht werden, die etwa 10 000 Arbeiterinnen der Damen- und Negligeewäschebranche und der Warenhäuser ebenfalls zum Anschluß an den Streik zu bewegen in welchem Falle dann gegen 20 000 Arbeiterinnen streiken würden. Die Einigungsverhandlungen haben am 23. ds. Mts. unter der Leitung des Magistratsrats v. Schulz begonnen und sind am folgenden Tage fortgesetzt worden. Bei Schluß der Redaktion dieser Nummer war das Ergebnis uns noch nicht bekannt.

Der Kampf in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie. Am 18. d. Mts. ist in Greiz durch die Generalversammlung der Mitglieder des Webereiverbandes für den 28. d. Mts. die Schließung aller Verbandswebereien, und soweit die an ein Kündigungsverhältnis gebundenen Betriebe in Betracht kommen, für den 4. November beschlossen worden. Es wurde aber im Aussperrungsbeschluß die Milderung aufgenommen, am 6. November die Betriebe für die Arbeitswilligen wieder zu öffnen, wenn in allen Fabriken, einschließlich der vier Geraer Betriebe, in denen die Arbeiter gekündigt haben, bis zum 2. November abend sich eine genügende Anzahl Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit zu den vom Verbande aufgestellten Mindestlohntarifen gemeldet haben würden. Die Unternehmer hätten den guten Willen gezeigt, würden eventuell aber auch einen „eisernen Willen“ betätigen. Die Ankündigung der Schließung aller Verbandswebereien soll auf der ganzen Linie von der Arbeiterschaft mit Ruhe aufgenommen worden sein. Die Unternehmer scheinen zu hoffen, daß sich bis zum 2. November eine genügende Anzahl Arbeitswilliger finden werde, um beschlußgemäß am 6. November die Webereien wieder öffnen zu können. In diesem Falle würde dann auch die Konvention sächsisch-thüringischer Färbereien zunächst nicht genötigt sein, ihre Betriebe ebenfalls zu schließen. Da auch die organisierten christlichen und Hirsch-Dunckerschen Stuhlarbeiter mit den im Textilarbeiterverband organisierten gemeinsame Sache machen, wird vorläufig die Hoffnung der Unternehmer auf eine genügende Meldung Arbeitswilliger wenig gestützt. Die Angaben über die Zahl der von der Aussperrung betroffenen Arbeiter sind widersprechend und schwankend. Die Arbeiter verlangen außer der Anerkennung ihrer Organisation den Zehnstundentag und eine 25%ige Lohnaufbesserung, während die Unternehmer unter Hinweis auf die Konkurrenz und die großen Geschäftsspesen erklären, nur eine Lohnerhöhung bis zu $7^1/_2$% gewähren zu können, und jede Verhandlung mit dem Textilarbeiterverband ablehnen müssen. — Auch unter den sächsischen Spinnereiarbeitern gärt es. Sie verlangen seit längerer Zeit den Zehnstundentag und eine Lohnerhöhung. Aus den verschiedensten Textilorten wird über Arbeiterversammlungen berichtet. In Leipzig hatte eine stark besuchte Versammlung der Arbeiter der Kammgarnspinnerei Stöhr & Co. die sofortige Einführung der $10^1/_2$stündigen und vom 1. Januar 1906 ab der 10stündigen Arbeitszeit und eines sofortigen 10%igen Lohnzuschlags gefordert. Die Firma bot den Zehnstundentag und $2^1/_2$% Lohnerhöhung vom 1. Juli 1906 an und die Arbeiter stimmten zu. — Auch aus Chemnitz und Werdau wird über Unruhe unter der Arbeiterschaft berichtet.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe. Immer wieder treten Gastwirtskreise, zumal die Inhaber mittlerer und kleinerer Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, mit Forderungen hervor, die auf eine Abschwächung der geltenden Ruhebestimmungen über die Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge abzielen. Auch der kürzlich in Lübeck abgehaltene Gastwirtstag hat aufs neue das Verlangen nach einer Erleichterung der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 erhoben. Es wurde beschlossen, im Laufe des Verbandsjahres 1905/6 eine entsprechende Petition an Bundestag und Reichstag wegen einer den Vorschlägen der vereinigten Gastwirtsverbände gemäßen Abänderung der Bundesratsverordnung zu richten. Insbesondere wird die Aenderung der Ziffer 6 des § 1 dahin angestrebt, daß Lehrlinge und Gehilfen unter 16 Jahren auch nach 10 Uhr bis abends 12 Uhr beschäftigt werden können, sofern ihnen nachher eine Ruhezeit von 9 Stunden unverkürzt gewährt wird. In der Petition soll besonders die moralische und sittliche Schädigung der Lehrlinge durch die 24stündige Ruhezeit betont werden. Handels- und Handwerkskammern sollen von den Gastwirten zum Sturmlauf gegen den bestehenden Gehilfenschutz mobil gemacht werden. Demgegenüber erscheint es uns angebracht, doch einmal den Spieß umzudrehen und laut Klage über die Mangelhaftigkeit des bißchen Arbeiterschutzes, das bisher für das Gastwirtspersonal errungen werden konnte, zu erheben und auf die himmelschreienden Gesundheitszustände, wie sie unter den Gehilfen des Gastwirtsgewerbes, gewiß nicht ohne Zusammenhang mit ihrer ungeregelten, aufreibenden Arbeitsweise herrschen, mit allem Nachdruck hinzuweisen. Die nach dieser Richtung vom Reichsgesundheitsamt veranstalteten Erhebungen haben ein geradezu erschreckendes Material zutage gefördert.

Während zur Zeit dieser Erhebungen auf ein Mitglied der Krankenkassen durchschnittlich nur etwa sechs Krankheitstage kamen, schwankte für die Gastwirtsangestellten die Krankheitsdauer zwischen 8,1 und 10,6 Tagen. Ganz besonders auffällig sind die hohen Ziffern der Tuberkulosekranken. Während nach der preußischen Statistik vom Jahre 1888 die Tuberkulosen mit $12^1/_2$% an der Gesamtzahl der Todesfälle beteiligt sind, betrug im Gastwirtsgewerbe der Prozentsatz der Tuberkulosesterbefälle zwischen 37 und 45%!

Die schärfste Anklage wider die bestehenden sozialhygienischen Verhältnisse im Gastwirtsgewerbe aber liefert ein Vergleich der Sterblichkeitsziffern der Kellner mit denen anderer Berufszweige.

Setzt man die Todeszahl der Geistlichen, die die größte Lebensdauer aufweisen, gleich 100, so beträgt die Sterblichkeitsziffer für Gärtner 108, für landwirtschaftliche Arbeiter 126, für Eisenbahnarbeiter 185, für Bleiarbeiter 216, für Brauer 245, für Gastwirtsangestellte aber 897. Unter 1000 Sterbefällen der im Braugewerbe, in den Brennereien, beim Wein- und Bierhandel, sowie in Gast- und Schankwirtschaften tätigen männlichen Personen waren nach einer preußischen, die Jahre 1884 bis 1898 umfassenden Statistik bei den Gastwirten 236, bei dem Aufsichtspersonal 359, bei den Köchen 306, bei den Kellnern 528 Tuberkulosefälle. Ueber 50 v. H. der Kellner wurden also von der Tuberkulose dahingerafft. Besonders auffallend war die Zahl der Todesfälle im frühen Alter. An Kellnern resp. Lehrlingen starben im Alter bis zu 20 Jahren 16 %, von 20 bis 25 Jahren 20 %, von 25 bis 30 Jahren 12 %.

Nach dem Gutachten des Reichsgesundheitsamtes wirkt das anhaltende Gehen und Stehen ungünstig auf das Knochengerüst der noch nicht ausgewachsenen Personen. Störend wirkt insbesondere der Mangel an Erholung und Erfrischung durch hinlänglichen Schlaf. Der schädigende Einfluß des ungenügenden Schlafes ist bei Kellnern, Kellnerinnen und Lehrlingen um so höher anzuschlagen, als es sich bei ihnen vielfach um von vornherein schwächliche Personen handelt. Angesichts dieser Tatsachen ist es denn auch selbstverständlich, daß die Regierung allen jenen oben gekennzeichneten Bestrebungen der Gastwirte auf Minderung der Ruhefristen für die Gehilfen von vornherein eine entschiedene Absage erteilt und offiziös erklären läßt:

In Erinnerung an die entsetzlichen Gesundheitszustände, die zutage getreten sind, und mit Rücksicht darauf, daß eine andere Festsetzung der Ruhezeiten für die kleinen und mittleren Betriebe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Arten der Gast- und Schankwirtschaften an Stelle der einheitlichen Reglung eine möglichst vielgestaltige setzen würde, die aller Voraussicht nach eine weit erheblichere Unzufriedenheit zur Folge hätte, kann nicht anerkannt werden, daß ein Anlaß vorliege, die geltende Bundesratsverordnung, die erst 1902 in Kraft getreten ist, ihre segensreiche Wirkung also noch zu bewähren haben wird, abzuändern oder aufzuheben, um an ihre Stelle eine Bestimmung zu setzen, die, ohne alle Härten und Unzuträglichkeiten auszuschließen, weder eine bessere gesundheitliche Wirkung auf die Angestellten des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes garantierte, noch den Vorteil einer absolut sicheren Kontrolle besäße.

Nicht weniger, sondern mehr Schutz für die Gastwirtsgehilfen! das ist die einzig richtige Losung! Wohin die Wünsche der Gehilfen gehen, das zeigt folgende Mitteilung: Der am 19. Oktober in Breslau tagende Deutsche Kellnerbund forderte für alle Gastwirtsangestellten eine 36stündige Ruhepause wöchentlich, sowie strikteste Durchführung aller Bestimmungen zum Kellnerschutz, ferner die obligatorische Einführung der dreijährigen Kellnerlehrzeit bei Maximal-Anstellung von drei Lehrlingen, bessere Fachausbildung und Ausdehnung der Unfallversicherung auf das ganze Gastwirtsgewerbe. Ferner wurde die Gründung eines Fonds zur Errichtung eines Erholungs- und Genesungsheims beschlossen.

Die Fortschritte des Achtuhr-Ladenschlusses stellen sich nach einer amtlichen Uebersicht folgendermaßen dar: 30 Städte, darunter Bromberg, Fulda, Gotha, Hannover, Dessau, Lübeck, Weimar und Jena haben den vollständigen Achtuhr-Ladenschluß für alle Geschäftszweige eingeführt. Eine Ausnahme davon wird nur an den Sonnabenden und den Tagen vor den hohen Festen gemacht. In weiteren 30 Städten, darunter in Bochum, Elberfeld, Gießen, Halle, Cassel und Magdeburg gilt der Achtuhr-Ladenschluß für alle Läden mit Ausnahme der Kolonialwaren-, Backwaren-, Fleisch- und Zigarrengeschäfte. In 50 Städten, darunter in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Frankfurt a. M., Leipzig, Marburg, Heidelberg, Posen und Danzig ist der Achtuhr-Ladenschluß für einzelne Branchen, insbesondere die Lederbranche, den Nähmaschinenhandel usw. eingeführt. Endlich ist in 80 Städten eine Achtuhr-Ladenschlußbewegung im Gange; in einigen Ortschaften ist sie bereits soweit gediehen, daß Abstimmungen über den früheren Ladenschluß aller oder einzelner Geschäftszweige stattfinden. Ein in dieser Hinsicht bemerkenswerter Vorgang wird aus Kreuzburg (Oberschlesien) gemeldet. 26 am Platz vertretene Firmen der Branche „erlauben sich, ihrer werten Kundschaft anzuzeigen, daß sie in den Wintermonaten, von Anfang Oktober bis Ende März, ihre Verkaufsräume um 8 Uhr abends schließen, weil sich ergeben hat, daß der Geschäftsverkehr nach 8 Uhr noch nicht den Beleuchtungsspesen entspricht. Ausgeschlossen sind die Sonnabende und die Tage vom 10. bis 13. Dezember". Und wie lange wird es dauern, bis man einsieht, wie wenig der Geschäftsverkehr nach 8 Uhr in den heißen Sommermonaten den Opfern an Gesundheit und Arbeitsfreudigkeit entspricht, die diese Ueberzeitarbeit von den Geschäftsleitern wie vor allem von den Gehilfen verlangt.

Die Gewerbeinspektion in Süddeutschland wird wiederum ausgebaut. Die badische Fabrikinspektion, die bisher aus sechs akademisch gebildeten (einschließlich der weiblichen Inspektorin) und aus zwei aus dem Arbeiterstand hervorgegangenen Beamten bestand, wird im nächsten Jahr durch Anstellung eines Arztes erweitert werden. Die Mittel für diese Stelle sollen bereits im neuen Staatsvoranschlag vorgesehen sein. Ein langjähriger Wunsch des ersten badischen, vor zwei Jahren verstorbenen Fabrikinspektors, Geheimrats Wörishoffer, ginge damit in Erfüllung. — In Bayern sieht der neue Staatshaushaltsvoranschlag die Vermehrung des Personals der bayerischen Fabrikinspektion um einen Assistenten für Oberbayern und um eine Assistentin für Oberfranken vor. Außerdem sollen zwei Assistenten zu Inspektoren ernannt und endlich — das ist das wichtigste — im Etat des Innern ein Zentralwohnungsinspektor aufgestellt werden. — Bei der nach württembergischem Muster neu zu gründenden Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel ist auch eine Heranziehung der Arbeiter geplant. Zu den Mitgliedern der Zentralstelle sollen unter anderm vier von den Gesellenausschüssen der Handwerkerkammern zu wählende Gesellen und vier von den Versicherungsanstalten zu wählende Arbeiter gehören. — Zur Frage der Inspektion im Handelsgewerbe äußerten sich jüngst die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern auf Antrag des Vereins selbständiger Kaufleute in Magdeburg, der die Einführung von Handelsinspektoren verlangt. Der Referent Albert vertrat die Anschauung, daß mit der Aufsicht über die Handelsgewerbe am besten die Fabrik- und Gewerbeinspektoren betraut würden. Die Kammer stimmte ihm zu.

Arbeitsnachweis.

Die Tätigkeit des paritätischen Arbeitsnachweises bei Streiks und Aussperrungen. Obwohl die lebhafte Diskussion der Frage, wie sich in Fällen von Streiks und Aussperrungen der paritätische Arbeitsnachweis verhalten soll, bereits eine Reihe von Jahren zurückliegt und sich die Beantwortung in der Praxis als weniger schwierig erwiesen hat, als man anfangs glaubte, treten doch immer wieder Zweifel auf, ob es angebracht ist, in solchen Fällen nach wie vor zu vermitteln, wenn es gewünscht wird. Der Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsnachweises Nürnberg für das Jahr 1904 enthält hierzu eine bemerkenswerte Mitteilung: Nachdem man vergeblich versucht hatte, die Stellung zum Streik durch den Verband bayerischer Arbeitsnachweise prinzipiell und einheitlich entscheiden zu lassen, wurde an den Nürnberger Ausschuß der Antrag gestellt, es solle den Arbeitsuchenden der Ausbruch und das Bestehen eines Ausstandes in einem Gewerbebetriebe vom Arbeitsnachweise bei der Zuweisung von Arbeit in dem betroffenen Betriebe bekannt gegeben und für den Fall der Weigerung eines Arbeitsuchenden, in einem solchen Betriebe Arbeit zu nehmen, ihm, soweit möglich, andere Arbeitsgelegenheit nachgewiesen werden. Mit Recht wurde hervorgehoben, daß nur auf diese Weise die rechte Neutralität gewahrt werden könne. Der Magistrat hatte früher eine ähnliche Auffassung; aber sein Versuch, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, scheiterte an den Einwendungen der Gemeindebevollmächtigten. Der Arbeitsnachweisausschuß hoffte jedoch diesmal mehr Glück zu haben, wurde aber enttäuscht. Denn die Behörde gab dem Ersuchen keine Folge, da der Ausbruch eines Ausstandes bei der weitgehenden Verbreitung derartiger Vorgänge durch die Beteiligten und durch die Tagespresse den Arbeitsuchenden auch ohne Mitteilung durch den Arbeitsnachweis bekannt werde. Wir meinen, daß gerade die Tatsache, daß es sich bei Informierung des Arbeitsuchenden über das Bestehen eines Streiks nicht um Preisgabe eines Geheimnisses handelt, ein hinreichender Grund ist, eine solche Benachrichtigung zu verweigern. Vielleicht wäre es zweckmäßig, wenn in jedem paritätischen Arbeitsnachweis ein Verzeichnis über die im Bezirk bestehenden Streiks und Aussperrungen aushinge. In diesem Falle wäre auch der Beamte davon entbunden, persönlich Angaben machen zu müssen. Nimmt trotz der allen zugänglichen Benachrichtigung ein Arbeiter oder Arbeitgeber den Nachweis für den in Frage kommenden Betrieb in Anspruch, so wäre der Vermittlung stattzugeben.

Die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt Köln hat laut Jahresbericht Juli vorigen Jahres den sogen. Streikparagraphen, wonach sie bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen ihre Tätigkeit für das beteiligte Geschäft oder Gewerbe einzustellen habe, aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Arbeitsuchenden, die auf eine durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung freigewordene Stelle geschickt werden, sind von diesem

Umstande in Kenntnis zu setzen. Seitens der Anstalt ist es unzulässig, für im Ausstande befindliche Arbeiter hier oder auswärts Ersatz zu suchen."

Wie der Vorsitzende ausführte, hat sich der bisherige Streikparagraph in Köln nicht bewährt. Er habe bewirkt, daß die Arbeitgeberorganisationen und Innungen ihre eigenen Arbeitsnachweise nicht nur beibehalten, sondern auch neue gegründet haben. Auch für die Arbeiter sei der Nutzen des § 15 nur ein scheinbarer gewesen, da durch den verminderten Zuspruch der Anstalt seitens der Arbeitgeber in erster Linie die Arbeitnehmer geschädigt wurden. Abgesehen davon habe auch die Praxis gelehrt, daß es nicht angängig ist, wenn eine Arbeitsvermittlungsstelle, an deren Verwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig beteiligt sind, bei Streitigkeiten zugunsten der einen oder zum Schaden der anderen Partei Stellung nimmt.

Arbeitsvermittlung für schulentlassene Lehrlinge. Es ist häufig hervorgehoben worden, wie wichtig es ist, wenn vor Entlassung der Volksschüler zweckmäßige Versuche gemacht werden, ihnen, entsprechend ihren Berufswünschen, Arbeitsstellen im Handwerk zu vermitteln. In Straßburg i. E. wird neuerdings hierfür ein recht nachahmungswerter Weg eingeschlagen: Die Klassenlehrer stellen erst die Wünsche der Schüler zusammen und laden hierauf die Eltern zu einer Besprechung ein. Die städtische Arbeitsnachweisstelle nimmt dann in besonderen Sprechstunden die Anmeldungen entgegen. Der Stadtarzt untersucht die Schüler unentgeltlich, ob die jungen Menschen für den gewählten Beruf körperlich und gesundheitlich geeignet sind. Nunmehr gelangen diese Lehrlingslisten an die Handwerkskammer, die mit den Handwerksmeistern in Verbindung tritt. Schließlich ladet die städtische Arbeitsnachweisstelle die Meister und Lehrlinge zu sich und vollzieht die Vermittelung. Auf diesem Wege wurden Ostern rund 700 Schüler als Lehrlinge untergebracht.

Auf der fünften Konferenz der Leiter der acht oberbayerischen Arbeitsämter am 23. Juni 1905, die unter dem Vorsitze des Präsidenten der Kommission des städtischen Arbeitsamtes München, Magistratsrat Dr. L. Menzinger, stattfand, stand die Frage der Lehrlingsvermittlung gleichfalls im Mittelpunkte der Besprechung. Es wurde dort das für Oberbayern als wünschenswert bezeichnet, was im wesentlichen in Straßburg mit der genannten Maßregel erreicht ist.

Schriften des Verbands deutscher Arbeitsnachweise. Als Nr. 5 dieser Schriften sind „Vorberichte für die vierte Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz", die am 9. bis 11. November d. Js. in Wiesbaden stattfindet, erschienen (Berlin, Carl Heymanns Verlag, Preis 1 ℳ). Das Heft enthält ein Verzeichnis der Arbeitsnachweise, ein Referat des Beigeordneten Dominicus, Straßburg i/E., über Arbeitsnachweisverbände und interlokale Vermittlung, eine Abhandlung von Pastor a. D. Mörchen, Bielefeld, über wandernde Arbeitslose, ferner einen Bericht über Arbeitsvermittlung für landwirtschaftliche Arbeiter und Vermittlung von Ort zu Ort von Rat Dr. Naumann, Hamburg, und endlich Thesen von Dr. Ludwig, Lübeck, zu einem Referat über den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die 22. Jahresversammlung des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die unter starker Beteiligung von regierungsbehördlichen und kirchlichen Vertretern am 18. und 19. Oktober in Münster abgehalten wurde, gab ein großartiges Bild von der Entwicklung der Mäßigkeitsbewegung in Deutschland. 98 Vereine mit nahezu 20 000 Mitgliedern gehören dem Verbande an. Das erste Referat der Tagung: Arbeiterversicherung und Alkoholismus von Regierungsrat Dr. Weymann (Berlin) gipfelte in Leitsätzen folgenden Inhalts:

Der Alkoholmißbrauch steigere die Kosten der Arbeiterversicherung. Er setze dabei keineswegs voraus, daß alkoholische Getränke bis zur Berauschung genossen werden. Den Alkoholismus zu bekämpfen, werde in erhöhtem Maße gelten nach Einführung der Witwen- und Waisenversicherung, Erweiterung der Krankenversicherung und nach Eintritt der aus dem Gesetz sich ergebenden Steigerung der Invalidenrente bis zum Beharrungszustand. Die Organe der Arbeiterversicherung sollen dabei zunächst aufklärend mitwirken. Dann sollen Krankenkassen und Versicherungsanstalten solchen Trinkern, die von der Trunksucht geheilt zu werden wünschen, Anstaltsbehandlung gewähren; die Versicherungsanstalten sollen die dem Alkoholmißbrauch entgegenwirkenden Wohlfahrtseinrichtungen finanziell unterstützen; die Berufsgenossenschaften sollen die Unfallverhütungsvorschriften im Sinne der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ausbauen und geeignetenfalls durch Auflegung von Zuschlägen oder Bewilligung von Nachlässen am Umlagebeitrag, in den Kreisen der Berufsgenossen das Interesse für diejenigen Betriebseinrichtungen zu fördern suchen, welche den Arbeitern die Einschränkung des Alkoholverbrauchs nahelegen und erleichtern. Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Zahlung von Barbeträgen an Trinker einschränken, bedürfen der Ausgestaltung. Im Anschluß an den Vortrag fand eine Resolution Annahme, welche alle Mitarbeiter der sozialen Versicherung (Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen) bittet, der Alkoholfrage ernstes Interesse und gründliches Studium zuzuwenden und ihren persönlichen und sachlichen Einfluß in diesem Sinne zu verwerten. Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke erklärt sich bereit, mit allen seinen Mitteln (Vermittlung von Literatur und Rednern) diese Bestrebungen zu unterstützen.

Das Wirtshausunwesen auf dem Lande behandelte Heinrich Sohnrey-Berlin. Er empfahl zu seiner Einschränkung hygienische Aufklärung an Gemeindeabenden, in den Schulen und Lehrerbildungsanstalten, sodann eine lebhafte Pflege edler Geselligkeit, Schaffung von Reformgasthäusern, Verbesserung der Sparkassen, der hauswirtschaftlichen Erziehung der Mädchen, Anleitung zur Erzeugung gesunder Fruchtsäfte, Reform der Schankkonzessionen. In einer Resolution forderte die Jahresversammlung zur Arbeit in diesem Sinne auf.

Die mit der Tagung verknüpfte Konferenz des Verbandes von Trinkerheilstätten berichtete über die Tätigkeit der 30 Anstalten. Dr. Colla, der über die Erziehung zur Abstinenz sprach, warnte vor Zwang und asketischer Abschreckung, empfahl vielmehr sittliche, religiöse Beeinflussung und Einwirkung durch gutes Vorbild. Dr. Waldschmidt-Charlottenburg forderte ein Reichsgesetz, das Alkoholkranke gleich den Geisteskranken an Heilanstalten überweisen solle. Ein öffentlicher Begrüßungsabend, der vom Regierungspräsidenten v. Gescher (Münster) eröffnet wurde, gab Zeugnis von dem weitgehenden Interesse, die Mäßigkeitsbestrebungen in allen Volkskreisen finden.

Das Studium der Berufskrankheiten der Arbeiter wird seitens einer vom italienischen Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Verkehr eingesetzten Kommission in den einzelnen Fabrikdistrikten betrieben werden. In Betracht kommt zunächst die Zündholzindustrie in Moncalieri, Magenta, Venedig, Bologna, Empoli und Perugia, der Sardinische Bergbau, der Telegraphen- und Telephondienst und die Reismüllerei (Bulletin des Ministeriums vom 24. September 1905).

Schlechte Abortverhältnisse in einigen bayerischen Städten. Man schreibt uns: Die Wohnungserhebungen in einer Anzahl bayerischer Städte lassen neben anderen sozialhygienischen Momenten namentlich inbezug auf den Stand des Abortwesens interessante Streiflichter erkennen. In Nürnberg entsprachen der Normalforderung, wonach jede Wohnung einen eigenen allein benützten Abort haben soll, 61,98 %, in Augsburg 41,60 %, in Fürth 35,4 % der vorhandenen Wohnungen. Häuser, die gar keine Abortanlagen aufweisen, gibt es in Nürnberg 54, in Augsburg 27, in Fürth 22, in Schwabach 78, in Nördlingen 71. Die Zahl der Wohnungen, die keinen Abort haben, beläuft sich in Augsburg auf 107 = 0,52 %, in Fürth auf 66 = 0,47 %. Die Höchstzahl der Wohnungen, welche auf einen Abort angewiesen sind, beträgt in Fürth 12, in Nürnberg 13, in Augsburg 17. Die höchste Anzahl von Personen, denen nur ein Abort zur Verfügung steht, beläuft sich in Fürth auf 41, in Nürnberg auf 57, in Augsburg auf 60. In Augsburg lebt ein Fünftel aller in Hauseigentümer- und Mietwohnungen lebenden Personen unter ungünstigen Abortverhältnissen und zwar lediglich aus dem Grunde, weil der jeweils zur Verfügung stehende Abort von Massengruppen von 16 bis zu 60 Personen oder noch von fremden Menschen benutzt werden muß. In Nürnberg war dies beim zehnten Teil der Personen der Fall. Der Mangel an Aborten unter der Bevölkerung ist groß. Damit wenigstens das Ziel erreicht wird, daß alle Personen überhaupt einen Abort haben und schlechterdings nicht mehr als je 15 bezw. je 10 Personen auf einen Abort angewiesen sind, müssen in Augsburg im ganzen 860 bezw. 1183 Aborte neu gebaut, bezw. Abortanlagen ausgebaut werden. Die Aborthygiene liegt in vielen Punkten sehr im argen. Lage und Beschaffenheit der Aborte, Mängel inbezug auf Sitte und Anstand, die Ableitung der Fäkalien und andere Beanstandungen ergänzen die obigen Zahlenangaben zu einem höchst unerfreulichen Gesamtbilde, welches den Fortschritten in Kultur und Hygiene höhnisch ins Gesicht schlägt.

Wohnungswesen.

Errichtung eines Wohnungsamtes in Mainz. Man schreibt aus Mainz: Der hessische Staat war der erste, der die Wohnungsbeaufsichtigung gesetzlich regelte. Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1893 sind die Gemeinden des Großherzogtums Hessen mit mehr als 5000 Seelen gehalten, die Mietwohnungen und Schlafstellen regelmäßigen Untersuchungen zu unterziehen und haben die Gemeinden mit mehr als 20 000 Seelen besondere Wohnungsinspektoren zu bestellen, denen die Ausführung des Gesetzes über-

tragen wird. Die seither in Mainz bestandene Organisation konnte als befriedigend nicht betrachtet werden, da der den Dienst eines Wohnungsinspektors versehende Beamte infolge anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme nicht in der Lage war, sich mit der Wohnungsinspektion in wünschenswerter Weise zu befassen. Die Folge davon war, daß die Besichtigungen der Mietwohnungen und Schlafstellen stetig abnahmen, so daß das Gesetz in vielen, wohl der Mehrzahl der Fälle, auf die es Anwendung zu finden hätte, überhaupt noch nicht durchgeführt werden konnte. In einer von der Bürgermeisterei im Frühjahr dieses Jahres veranlaßten Konferenz von sachverständigen Personen ist daher erwogen worden, in welcher Weise die Wohnungsinspektion einzurichten sei und wie für ihre fortgesetzte Leistungsfähigkeit und ein ersprießliches Wirken im Sinne des Gesetzes gesorgt werden könne. Die Konferenz kam hierbei zu dem Entschluß, den maßgebenden Stellen folgende Vorschläge zu unterbreiten:

I. Es soll eine **Kommission für Wohnungspflege** gebildet werden, bestehend aus: 1. dem Bürgermeister oder einem von ihm ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzender, 2. dem Kreisarzte, 3. dem Vorstand des Polizeiamtes, 4. dem Vorstand der Gewerbeinspektion, 5. drei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern.

II. Als ausführende Behörde soll dieser Kommission unterstellt werden ein zu bildendes **Wohnungsamt**, bestehend aus: 1. einem Wohnungsinspektor, der am zweckmäßigsten ein bautechnisch vorgebildeter Beamter (Bauaufseher) sein wird, 2. dem erforderlichen Bureaupersonal.

Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Vorschlägen zugestimmt und als **Aufgaben** dem Wohnungsamt überwiesen: Alle zur Ausführung des genannten Gesetzes und der etwa auf diesem Gebiete weiter bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen, polizeilichen, statutarischen und Verwaltungsvorschriften nötigen Arbeiten, insbesondere die Inspektion der dem Gesetze unterliegenden Mietwohnungen, Schlafstellen und Schlafräume, die Anfertigung und fortwährende Berichtigung eines Katasters darüber, die Vorbereitung und spätere Durchführung eines Wohnungsstatuts, die Aufstellung einer Wohnungsstatistik (Zahl der Wohnungen, Mietpreise usw.). Späterhin soll dem Amte auch die Einrichtung eines Wohnungsnachweises (Vermittlungsstelle) für Kleinwohnungen und eventuell Arbeiten aus dem Gebiete der Bodenpolitik übertragen werden.

Der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München hat nunmehr seine Bauten im Südwesten der Stadt auf einem Gelände von 8500 qm abgeschlossen. Seine Wohnungen sind für die Minderbemittelten bestimmt. Der jetzt fertig gestellte Baublock umfaßt 187 Wohnungen mit zwei, 99 mit drei Zimmern, 12 mit einem Zimmer und 5 Wohnungen mit vier und mehr Zimmern, zusammen also 303 Wohnungen, außerdem 16 Läden, gewerbliche Räume und solche für gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt das Ziel, der privaten Bautätigkeit Anregungen und Vorbilder zu geben und zugleich die **Mieter** zu einem höheren Wohnungsbedürfnis, zur Gewinnung und Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu erziehen. Hierzu ist er durch die frei bestimmten Organe (Ordnungsausschuß und Obmänner) nachdrücklich in der Lage gewesen.

Was an Wohnungshygiene gegenwärtig geleistet werden kann, ist geleistet. Die neuen Wohnungen, auch die zweizimmerigen, sind alle parkettiert, sie sind wie die übrigen alle völlig für sich abgeschlossen, haben ein Kochzimmer, Gaseinrichtung zum Kochen und zu Beleuchtungszwecken, kleinen Vorplatz mit Ausguß, eigenen Abort usw. Besonders angenehm empfinden die Mieter auch die Küchenbalkone, die gegen die zwei geräumigen Höfe zu liegen. Im ganzen Block gehört zu jeder Wohnung auch Keller- und Speicheranteil. Die Mietpreise der einzelnen Wohnungen sind sowohl nach der Lage der Wohnungen und dem Stockwerke, wie nach der Größe der Räume, Zubehör einer Kammer, Balkone usw. abgestuft. Die Preise bewegen sich für Wohnungen mit zwei Zimmern von 15 *M.* bis 22 *M.*, für Wohnungen mit drei Zimmern von 23 *M.* bis 32 *M.*, für einzelne Zimmer von 10 *M.* bis 12 *M.* Die Grundsätze der **Unkündbarkeit** und **Unsteigerbarkeit**, die der Verein aufstellte, haben sich vollauf bewährt. Seiner sozialen Richtung entsprechend hat der Verein für die engere Gemeinschaft der Mieter einen Kindergarten eröffnet, dem im südlichen Hofraum ein hübscher Spielplatz zugewiesen ist, er hat für heranwachsende Mädchen Handarbeitsstunden unter sachkundiger Aufsicht, ferner Ferienhorte unter Leitung zweier Lehrerinnen, Zuschneidekurse für Frauen aus den Anwesen des Vereins sowie im letzten Jahre sechswöchige Kochkurse eingerichtet. Durch die Errichtung einer Bibliothek hat der Verein auch für die geistigen Bedürfnisse seiner Mieter zu sorgen versucht; daß die Mieter auch unter sich frohe Geselligkeit pflegen, davon zeugt die Gründung eines eigenen Sängerkreises.

Literarische Mitteilungen.

Georg Hartmann. Die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt zu Berlin-Charlottenburg. Selbstverlag. Dresden. 16 S. 10 *Pf.*

Eine Darstellung aus eines Arbeiters Feder, die einen ganz hübschen Ueberblick über die Ausstellung gibt und bekundet, wie tiefen Eindruck diese Sammlung von Arbeiterschutzvorrichtungen auf die Besucher aus Arbeiterkreisen macht.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Liliputausgabe. Bd. 1. Verlag Otto Liebmann. Berlin. 1 *M.*

Dieser Ausgabe ist ein außerordentlicher buchhändlerischer Erfolg beschieden gewesen, indem über 50 000 Stück bis jetzt abgesetzt worden sind. Der Zweck war, ein äußerst kleines Volumen zu erzielen und die Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht wurde, muß als eine bedeutende typographische Leistung bezeichnet werden.

Dr. **S. R. Hermanides**, Bekämpfung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten als Volksseuche. Jena 1905, G. Fischer; Preis 4 *M.* 162 Seiten.

Als ich in Spalte 1118 in Kürze das Bettmannsche Buch über „die ärztliche Ueberwachung der Prostitution" anzeigte, glaubte ich es anerkennend hervorheben zu müssen aus der großen Fülle literarischer Erzeugnisse über diesen Gegenstand, denen „zumeist Einseitigkeit und eine gewisse Kurzsichtigkeit anhaftet." Damals kannte ich die Schrift des holländischen Arztes noch nicht; sonst hätte ich sie vielleicht als ein Beispiel dieser Art genannt. Hermanides verlangt „radikale Bekämpfung von Obrigkeitswegen." Sein „erster Paragraph des Grundgesetzes" der Gesundheitslehre ist der gefährliche Satz, daß „die Moralität die Mutter der Hygiene" ist. Er glaubt, daß „die venerischen Krankheiten **allein durch ein Staatsgesetz** erfolgreich bekämpft werden können" — und zwar durch welches Gesetz! Es seien nur einige Artikel angeführt: 1. Verbot der öffentlichen Prostitution, 2. Verbot der clandestinen Prostitution, 5. Verbot unsittlicher Lektüre, 6. Verbot unsittlicher Theaterstücke und der unsittlichen Balletts. — Man lese (von S. 130 an) nach, welche Befugnisse er der Polizei einräumen möchte. Ich glaube, daß sich nicht viele deutschen Hygieniker finden werden, welche sich von dem übereifrigen Verfasser überzeugen lassen. L. v. W.

Dr. iur. **Hans Wüstendörfer**, Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrags. (Teil 1 und 2).

Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung e. V. Frankfurt a. M. veröffentlichte im Mai d. Js. in Heft V ihrer „Mitteilungen" von einer Arbeit des Gerichtsassessors Dr. jur. Hans Wüstendörfer „Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrags" den ersten Teil, der sich mit den seewirtschaftlichen Grundlagen der Rechtsentwicklung beschäftigt, und bringt jetzt als Fortsetzung zunächst von Teil II, der „Die Rechtsentwicklung in ihren Grundzügen" behandelt, die Abschnitte I und II, betitelt: „Zur Struktur des Chartervertrags" und „Zur Struktur des Stückgutvertrages".

In beiden Teilen tritt die Verbindung von juristischem Können und eingehender Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse vorteilhaft hervor. Nach der Darstellung der abstrakten Rechtsgrundlagen des Chartervertrags erfolgt die Aufweisung der modernen Chartertypen unter Hinweis auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse, denen die Ausgestaltung des Rechts zu dienen habe. Der größere Abschnitt der Untersuchung ist dem Chartervertrage gewidmet, der kleinere dem Stückgutvertrage. Die herrschende Meinung zum Teil ausbauend, zum Teil aber auch bekämpfend, wird dargetan, wie die wirtschaftliche und ihr folgend die rechtliche Tendenz heute dahin geht, den Chartervertrag aus einem Frachtvertrage wieder zu einer Schiffsmiete zu gestalten. Mit großer Sorgfalt ist die gesamte Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt, die Spruchpraxis bis in das laufende Jahr verfolgt. Die ausländischen Rechte werden zum Vergleich herangezogen, insbesondere die angloamerikanische Gruppe und die ausländischen Gesetzgebungen, die in der deutschen ihr Vorbild haben. Die Erörterungen zu § 510 und 562 des Handelsgesetzbuches geben nicht nur zu Auseinandersetzungen de lege lata, sondern auch zu bemerkenswerten Erwägungen de lege ferenda Anlaß. In der Darstellung des Stückgutvertrags interessieren besonders die Abschnitte über die moderne Darstellung der Transportverpflichtung zu einer Gattungsschuld und über das Phänomen des Dauerfrachtvertrags. Seinen vollen Ausbau wird dieser Teil der Arbeit noch durch die Darstellung des Konnossementsrechts erhalten.

Geplant ist ferner eine monographische Skizzierung der Rechtsentwicklung in ihren Einzelerscheinungen, wobei insbesondere die Rechtsfragen des Seeleichterverkehrs, des Durchfrachtverkehrs, der Dampfschiffexpeditionen und der Schiffsmaklertätigkeit erörtert werden sollen. Mit der Ausführung dieses Programms würde ein Werk zum Abschluß kommen, das in seiner Verbindung von praktisch-wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten mit juristischer Systematik gleichmäßiger Beachtung von seiten des Juristen, wie des durch praktische Interessen mit dem Seehandel verknüpften Kaufmanns und Reeders sicher sein kann.

Snellmann, G., R. Arbetsstatistik. III. Undersökning af Bagareyrket i Finland. På Uppdrap af Industristyrelsen och under dess öfverinseende Värkstäld. Helsingfors 1905, Kejserliga Senatens Tryckeri.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 2. November 1905. Nummer 5.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14 224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Durchführung der Berggesetznovelle im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier.

Von einem genauen und zuverlässigen Kenner der Verhältnisse erhalten wir folgende Zuschrift aus dem Ruhrrevier:

Es ist wohl nicht richtig, von einer „neuen“ Bewegung unter den Bergleuten des Ruhrkohlengebiets zu reden: die Bergleute sind seit dem großen Streik in diesem Frühjahr eigentlich noch nicht aus der Bewegung herausgekommen. Nach dem Abbruch des Streiks warteten sie mit Spannung auf das Ergebnis der gesetzgeberischen Aktion im preußischen Landtag. Das unter so vielen Schwierigkeiten endlich verabschiedete Gesetz befriedigte die Bergleute nicht; sie waren sehr enttäuscht und die Enttäuschung schuf neue Erregung. Zwischendurch kam die Reichstagsersatzwahl in Essen, bei der das mangelhafte Gesetz sowohl der sozialdemokratischen Partei wie auch dem alten (sozialdemokratischen) Bergarbeiterverband als Wahlkampfparole gegen die Zentrumspartei und ihren Kandidaten diente. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo die neuen gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitsordnung einverleibt werden und die Wahl der Arbeiterausschüsse erfolgen soll. Naturgemäß setzen die Bergarbeiterverbände jetzt alles daran, um aus der Situation für die Bergleute herauszuschlagen, was eben geht. Diesem Zwecke dienen auch die Belegschaftsversammlungen, die bereits abgehalten sind und denen in der nächsten Zeit noch zahlreiche folgen werden.

Die Mißstimmung hat sich allerdings erheblich gesteigert durch das Bekanntwerden der Sperre, die zwischen den Zechen durch „nachbarliche Verständigung“, wie sich die „Rheinisch-Westf. Zeitung“ ausdrückt, verabredet ist. Die Sperre soll darin bestehen, daß Arbeiter, die ohne „zwingende“ Gründe ihre Arbeitsstelle wechseln, nicht angelegt werden. Zur Kontrolle soll ein Ueberweisungsschein dienen. Als Grund für diese Maßregel wird der starke Wechsel in den Belegschaften angeführt, der im Durchschnitt auf 100 %, auf einzelnen Zechen sogar noch erheblich höher steigen soll. Schon auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim hat Geheimrat Kirdorf auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und in Aussicht gestellt, daß der Bergbauliche Verein, falls er sich zu einem Arbeitgeberverband umwandeln würde, einen Arbeitsnachweis einzurichten hätte, um dem starken Belegschaftswechsel zu steuern.

Da bis zum 1. November die allgemeine Sperre vom Streik her noch in Kraft ist, so kann über die Handhabung der neuen Sperre noch nichts bestimmtes gesagt werden.

Die Bergleute befürchten eine schlimme Wirkung von ihr. Die Überweisungsscheine sollen ein „verkapptes schwarzes Listensystem“ darstellen, mit dem man unbeliebte Bergleute, speziell Angehörige der Organisationen, maßregelt. Sicher ist, daß die Sperre zu diesem Zweck ausgenützt werden kann. Die Sperre, die nach dem Streik verhängt wurde, hat zur Folge gehabt, daß — wie von den Organisationen durch Erhebung festgestellt wurde — vom Gewerkverein christlicher Bergleute 398, vom alten Verband 270 Mitglieder nicht wieder angelegt wurden, die teils in andere Berufe übergingen, teils ausgewandert und zum geringen Teil heute noch arbeitslos sind.

Nach solchen Erhebungen kann man verstehen, daß die Bergleute über die neue Sperre erregt sind, umsomehr als die Freizügigkeit von altersher ein besonderes Privilegium der Ruhrbergleute war. Man kann zugeben, daß der häufige Arbeitswechsel ein ungesunder Zustand sowohl für die Werke wie auch für die Arbeiter ist. Aber die jetzt geplante Art der Abhilfe ist verfehlt. Zu untersuchen wäre, aus welchen Gründen die Bergleute so oft wechseln. Mutwillig tun sie es jedenfalls nicht — abgesehen von Ausnahmen, die es überall gibt. Eine häufige Veranlassung zum Wechsel der Arbeitsstelle ist nach Aussage der Bergleute die Gedinge-Festsetzung. Kommt nämlich kein Gedinge zustande, so tritt der ortsübliche Tagelohn ein und dafür arbeitet kein Bergmann, sondern er nimmt die Abkehr. Bemerkenswert ist, daß die Sperre nicht vom bergbaulichen Verein ausgeht, sondern auf Grund einer „nachbarlichen Verständigung“ der Zechen untereinander er-

folgt. Ob daraus auf eine Uneinigkeit im Bergbaulichen Verein zu schließen ist? Übrigens werden die Bergarbeiterorganisationen bald Klarheit in diese Sache bringen. Sobald den Bergleuten durch die Überweisungsscheine das Fortkommen erschwert wird, soll Schadensersatzklage gegen die Zechen erhoben werden.

Ein weiterer Grund zu Mißstimmungen gibt das Strafwesen. Der „Bergknappe", das Organ des christlichen Gewerkvereins, hat festgestellt, daß schon jetzt auf einzelnen Zechen die Strafpraxis recht rigoros gehandhabt wird. Das neue Berggesetz enthält die Vorschrift, daß keine Wagen mehr genullt werden dürfen, dafür kann aber eine Geldstrafe bis zur Höchstgrenze von 5 M pro Monat und Mann verhängt werden. Das ist eine Verbesserung gegenüber den früheren Bestimmungen, wonach nicht nur (§§ 23 und 24 der alten Arbeitsordnung) die unvorschriftsmäßig beladenen oder unreinen Wagen genullt wurden, sondern im „Wiederholungsfalle und unter erschwerenden Umständen" auch eine Geldstrafe bis zu einem vollen Tagesverdienst für den einzelnen Fall verhängt werden konnte. Allerdings sind diese Strafen früher selten zur Anwendung gelangt. In Bergarbeiterkreisen ist man der Auffassung, daß die rigorose Anwendung der Strafbefugnis einzelner Zechen lediglich ein Racheakt gegen das den Zechenbesitzern unbequeme Berggesetz sei; man will dadurch den Bergleuten das Gesetz selbst verleiden. Bekanntlich haben die Zechenbesitzer die Abschaffung des Nullens damit bekämpft, daß sie es als die humanere Strafart gegenüber den Geldstrafen, die zudem noch ins Lohnbuch eingetragen werden müßten, hinstellen. Es scheint fast, daß sie nunmehr durch eine recht rigorose Anwendung der Strafparagraphen die Richtigkeit dieser Argumentation nachträglich erweisen wollen.

Eine starke Beunruhigung ruft alsdann die neue Arbeitsordnung hervor. Diese setzt die Schichtzeit für die Arbeiter unter Tage auf 8 Stunden von Beendigung bis zum Wiederbeginn der Seilfahrt fest. Da die letztere nur 1/2 Stunde dauern darf nach dem Gesetz, so liegt hier ein Vorteil, insofern als Arbeitszeiten von 9 Stunden und länger (einschließlich Ein- und Ausfahrt) in Zukunft ausgeschlossen sind. Dagegen enthält die neue Arbeitsordnung in zwei Punkten bezüglich der Arbeitszeit eine Verschlechterung. Während früher die 8stündige Schicht für alle Untertagearbeiter und alle „unmittelbar bei der Förderung, Verladen und dergleichen beschäftigten Arbeiter über Tage" galt, sind jetzt Ausnahmen gemacht. Für die unter Tage beschäftigten „Aufschläger am Schacht, die Pferdetreiber und die bei der unterirdischen und maschinellen Förderung beschäftigten Arbeiter" beträgt die Arbeitszeit (ohne Ein- und Ausfahrt) 9 Stunden, also eine Stunde länger als die der übrigen unterirdischen Arbeiter. Ferner sollen die mit Verladen und bei der Förderung beschäftigten Arbeiter über Tage anstatt der bisherigen 8stündigen jetzt die 12stündige Schicht der anderen Übertagearbeiter erhalten. Es bedarf keines Hinweises darauf, daß diese Verschlechterung viel böses Blut macht. Besorgnis haben alsdann die Bergleute wegen des Tempos der Seilfahrten. Man fürchtet, daß diese, um sie möglichst zu beschleunigen, in ungehöriger Weise forciert werden.

Bezüglich der Arbeiterausschüsse schwindet die Besorgnis der Bergleute nicht, daß man auf vielen Zechen die am Streik beteiligt gewesenen Arbeiter nicht zur Wahl zulassen wird. Wie Schreiber dieses privatim mitgeteilt wird, soll die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft so handeln wollen, und dann zweifellos noch andere. Bestätigt sich dies, so ist die ganze Institution der Arbeiterausschüsse damit diskreditiert. Die Arbeitsordnung sieht für jede Schachtanlage drei Vertreter für den Arbeiterausschuß vor, die je in einer besonderen Wahlabteilung gewählt werden sollen. Zu diesem Zweck wird jede Schachtanlage in drei Wahlabteilungen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Betriebsführer. Auch hier befürchten die Bergleute, daß durch künstliche Gruppierung der Wahlabteilungen die Werke den Einfluß der organisierten Bergarbeiter zu brechen versuchen.

Die Bergarbeiterorganisationen haben bereits durch die Belegschaften die Abänderungsanträge, die im wesentlichen den Beschlüssen des preußischen Bergarbeitertages entsprechen, zu den Arbeitsordnungen eingereicht. Die beiden Verbände gehen dabei gesondert vor. Es ist jedoch kaum zu erwarten, daß ihre Wünsche Berücksichtigung finden.

Die ganze neue Arbeitsordnung ist ein Dokument sozialer Verständnislosigkeit, um nicht zu sagen herrischer Härte. Auch nicht einen Finger breit kommen die Zechenbesitzer den Wünschen der Arbeiter über die Paragraphen des Gesetzes hinaus entgegen. Und die Gesetzesvorschriften selbst werden in einer Weise erfüllt, die deutlich die Absicht erkennen läßt, bei den Bergleuten die Hoffnung zu zerstören, als sei das Berggesetz eine Verbesserung für sie. Es ist von vornherein bei Verabschiedung der Novelle in der Presse betont worden, daß alles von der Art der Durchführung und Handhabung der neuen Bestimmungen abhänge. Die Art der Durchführung, soweit sie jetzt vorliegt, ist nichts weiter als eine stille Obstruktion der Zechenbesitzer gegen das unbequeme Berggesetz. Und diejenigen Parteien im preußischen Landtag, welche unter großen Schwierigkeiten, Selbstüberwindung und Hintenanstellung ihrer weitergehenden Wünsche den Kompromißvorschlägen ihre Zustimmung gaben in der Hoffnung, die Zechenbesitzer würden vernünftig genug sein und auf Grund der neuen Bestimmungen geordnete und friedliche Verhältnisse schaffen, sehen sich bitter enttäuscht und ihre gute Absicht durchkreuzt. Höhnisch gibt dies auch die Zechenpresse zu. Die „Rh. Westf. Ztg." erklärt sich in einem Artikel vom 26. Oktober mit dem Sinn einer Ausführung des „Vorwärts" über Auslegung der Berggesetznovelle „zufrieden". Das Blatt schreibt:

„Eines ist gewiß, ein Musterbeispiel eines Gesetzes wurde in der Novelle nicht gegeben; eine Reihe von Bestimmungen widersprechen sich, andere sind nicht klar genug ausgedrückt, so daß der Durchführung sicher erhebliche Schwierigkeiten, wenn nicht endlose Zwiste erschwerend in den Weg treten werden. Die Unternehmer sind, wie auch der „Vorwärts" zuzugeben gezwungen ist, sicher nicht Schuld an diesen Schwierigkeiten. Sie haben warnend ihre Stimme erhoben, als man unter dem unmittelbaren Eindruck des großen Bergarbeiterausstandes daranging, das Berggesetz zu reformieren. Achtlos schritt man darüber hinweg, mit der einfachen Motivierung, die neue Novelle würde Ruhe und Frieden wieder nach dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier tragen. Selbst die kühnsten Verfechter des neuen Gesetzes werden nicht behaupten können, daß dieses Ziel erreicht wurde."

Diese Auslassung wird man sich für später vermerken müssen. Wenn die jetzigen neuen Bestimmungen die Bergarbeiter nicht hinreichend schützen, was in nicht ganz ferner Zeit festzustellen ist, so wird man eben ein verschärftes Gesetz machen, und geht dies nicht im Landtage, so wird der Reichstag eingreifen müssen. Sicher aber ist, daß die Zechenbesitzer mit dem Gesetze nicht etwa deshalb unzufrieden sind, weil es den Bergarbeitern zu wenig bietet, sondern nach ihrer Ansicht zu viel. Es zeigt sich eben hier wieder, wie Scharfmachertum und Sozialdemokratie sich gegenseitig in die Hände arbeiten zum Nachteil des sozialen Fortschritts und Friedens. Daß unter diesen Umständen die Mißstimmung unter den Bergleuten wächst, ist erklärlich. Soweit die christlich-nationalen Bergleute in Betracht kommen, werden diese sich weder durch die Hetze von links, noch durch Obstruktionsgelüste der Zechenbesitzer abhalten lassen, an der Durchführung des Gesetzes mitzuarbeiten und die Probe mit dem neuen Gesetze zu machen. Die Zukunft wird dann das weitere ergeben!

Zur Geschichte der Arbeitskammerfrage in Deutschland.

Von Dr. Georg Sydow, Berlin.

II. (Fortsetzung statt Schluß.)*)

Außerhalb der Parlamente, auf Parteitagen und Kongressen sowie in der sozialpolitischen Literatur wuchs das Interesse an der Gestaltung der Arbeitskammern in dem Maße als die Aussichten auf ihre Verwirklichung greifbare Formen anzunehmen begannen.[1] Neben der Grundfrage, ob es wünschenswert sei, Arbeiterinteressenvertretungen zu schaffen, drehten sich die Erörterungen namentlich darum, ob diese als selbständige, neue oder in Angliederung an bereits bestehende Einrichtungen begründet, ob sie nur aus Arbeitern bestehen oder paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein sollten.

Innerhalb der Arbeiterorganisationen scheidet die Frage, ob überhaupt besondere Interessenvertretungen geschaffen werden sollen, aus der Erörterung aus, hier handelt es sich nur um das „Wie", um die Frage ihrer Gestaltung. In diesem Punkte gehen die Ansichten zum Teil erheblich auseinander.

Die Anträge der sozialdemokratischen Partei im Reichstage forderten nicht allein aus Arbeitern bestehende, sondern paritätisch zusammengesetzte Interessenvertretungen, nicht Arbeiter-, sondern Arbeitskammern. Die Million Arbeiter, die in den freien Gewerkschaften organisiert ist, steht auf einem anderen Standpunkt. Auf

*) Vergl. Nr. 4 der „Soz. Praxis".

[1]) Siehe hierzu die übersichtliche Arbeit von Harms „Die Literatur zur Arbeitskammerfrage" in Conrads Jahrbüchern. Band 29. Heft 1. S. 87 ff.

dem fünften Gewerkschaftskongreß, der vom 22.—27. Mai d. Js. in Köln abgehalten wurde,[2] stand die Frage, ob Arbeitskammern oder Arbeiterkammern, auf der Tagesordnung. Während Umbreit für Arbeitskammern, jedoch als selbständige Institutionen, nicht im Anschluß an die Gewerbegerichte eintrat, stellte sich Huë uneingeschränkt auf den Standpunkt, daß reine Arbeitervertretungen für die Arbeiter gefordert werden müßten, ebenso wie die Arbeitgeber in ihren Kammern reine Arbeitgeberinteressenvertretungen besäßen. Diese Anschauung fand die Billigung des Kongresses, denn in namentlicher Abstimmung entschieden sich 151 Delegierte mit 771 663 vertretenen Stimmen für reine Arbeiterkammern, während 48 Delegierte mit 379 431 Stimmen für Arbeitskammern eintraten.

Auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine stellten sich auf ihrem 15. ordentlichen Verbandstag in Hannover am 23. Mai 1904[3]) auf den Boden der Arbeiterkammern. Im Gegensatz zu den beiden Referenten, die für paritätische Institutionen, eventl. als besondere Kammern der Gewerbegerichte, plädierten, kam der Verbandstag mit 40 gegen 17 Stimmen zur Annahme einer Resolution, wodurch die Errichtung von Arbeiterkammern als selbständige Organisationen gefordert und die Vermischung mit anderen bestehenden Einrichtungen, also Anschluß an die Gewerbegerichte, ausdrücklich verworfen wurde.

Auf einen anderen Standpunkt als die beiden vorgenannten Organisationsgruppen haben sich die christlichen Gewerkschaften und die auf dem ersten Deutschen Arbeiterkongreß zu Frankfurt a. M. am 25. Oktober 1904 versammelt gewesenen Arbeitervertreter gestellt.

Die Anschauungen der katholischen Sozialpolitiker finden ihren Ausdruck in folgendem von Prof. Hitze in seinem Referat auf der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" am 13. Oktober 1898 zu Straßburg aufgestellten Leitsatze:[4])

„Im Interesse gegenseitiger Verständigung und zu friedlichem Ausgleich der oft gegensätzlichen Anschauungen und Bestrebungen empfiehlt es sich, daß Arbeitgeber und Arbeiter in dieser Vertretung zu gemeinsamem Raten und Taten sich vereinigen."

Auf dem Frankfurter Arbeiterkongreß hieß es in der angenommenen Resolution über Arbeiterkammern:[5])

„Die Versammlung erblickt in paritätischen Arbeitskammern ein wichtiges Mittel, der Verschärfung der Klassengegensätze Einhalt zu tun . . ."

Während Prof. Hitze in seinem Referat sich für die Angliederung an die Gewerbegerichte aussprach, ließ der Referent in Frankfurt (Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach) diese Frage offen, da hier doch der Reichstag das entscheidende Wort sprechen würde.

Außerhalb der Arbeiterorganisationen und Arbeiterparteien haben diejenigen Vereinigungen, die der Schaffung der Arbeitervertretungen im Prinzip zustimmten, zumeist paritätische Organisationen befürwortet. So sprach sich der Jungliberale Delegiertentag in seiner Versammlung zu Leipzig am 4. September 1904 in einer einstimmig angenommenen Resolution[6]) nach einem Referat des Ratsassessors Dr. Hauber für paritätische Arbeitskammern aus, ebenso wurde auf dem 10. Parteitag der Deutschen Reformpartei in Dresden am 11. September 1904 nach einem Referat des Stadtverordneten Ahlhelm ein dahingehender Antrag angenommen.[7])

Ein besonderes Verdienst um die gesamte Arbeitskammerfrage hat sich die „Gesellschaft für Soziale Reform" erworben. Durch die Darstellung der entsprechenden Institutionen des Auslandes (Belgien, Holland, Frankreich, Italien, Schweiz) in ihren Schriften,[8]) durch die Erörterung der Materie in ihren Ortsgruppen, in denen alle Bevölkerungsschichten vertreten sind, hat sie das Interesse und Verständnis für Arbeitervertretungen in weite Kreise getragen. Zu einem besonders gewichtigen Argument für paritätische Arbeitskammern gestaltete sich ihre II. Generalversammlung am 14. und 15. Oktober 1904 zu Mainz,[9]) wo zwei Autoritäten Dr. Harms-Tübingen als Theoretiker und Magistratsrat v. Schulz, der verdienstvolle Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, das wegen seiner erfolgreichen Tätigkeit als Einigungsamt eine Ausnahmestellung auf diesem Gebiete einnimmt, als Referenten in der Frage zu Worte kamen. Beide traten für paritätische Arbeitskammern, Harms jedoch für selbständige Institutionen, v. Schulz für Anschluß an die Gewerbegerichte ein. An der Debatte waren die bewährtesten Sachkenner auf diesem Gebiet — es seien nur Männer wie Prof. Hitze, Prof. Wirminghaus, Behrens, Giesberts herausgegriffen — beteiligt. Die Meinung, obwohl von einer besonderen Beschlußfassung abgesehen wurde, ging vorwiegend dahin, daß „die Angliederung paritätischer Vertreterkammern an die Gewerbegerichte den geeignetsten Weg für die soziale Verständigung darstelle." Allerdings fehlte es auch nicht an Stimmen für reine Arbeiterkammern.

In Verbindung mit der Arbeitskammerfrage steht die gleichfalls von der Gesellschaft aufgestellte Forderung nach Errichtung eines Reichsarbeitsamts „mit der Aufgabe der Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten".[10])

Während die genannten Vereinigungen durchweg für Arbeitervertretungen ihre Stimme erheben, stehen die Arbeitgeber ihnen zum größten Teil noch ablehnend gegenüber. Auf der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes deutscher Industrieller im März 1899 wurde der Antrag des Frhrn. v. Heyl im Reichstage auf Schaffung von Arbeitskammern als eine Forderung bezeichnet, die der sozialdemokratischen Bewegung eine so große Macht geben werde, daß das wirtschaftliche Leben im höchsten Grade bedroht würde. Allerdings hat diese strikte Ablehnung inzwischen eine gewisse Modifizierung erfahren. Nach einer Ausführung in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung", die sich ausdrücklich als das Zentralorgan der deutschen Arbeitgeberverbände bezeichnet, sollen gegen die Einführung von Arbeiterkammern Einwände nicht erhoben werden, da dieselben Erwägungen, die zu der Schaffung von Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkerkammer usw. geführt hätten, auch für Arbeiterkammern zuträfen. Dagegen werden Arbeitskammern entschieden abgelehnt.[11])

Ebenso wie in den Erörterungen der Vereinigungen, so sind auch in der Litteratur die Fragen ob Arbeiter- oder Arbeitskammern, ob selbständig oder im Anschluß an bestehende Einrichtungen die leitenden Gesichtspunkte.

Die Anhänger der Arbeiterkammern finden sich in den verschiedensten Lagern. Von der sozialdemokratischen Partei tritt Robert Schmidt wiederholt für Arbeiterkammern ein.[12]) Nach seiner Ansicht liegen schon die Aufgaben der Kammern, die der sozialdemokratische Gesetzentwurf ihnen übertragen will, in erster Linie im Interesse der Arbeiter, und es sei darum nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Arbeiter allein die Entscheidung darüber haben sollten, wie ihre Lösung erfolgen solle. Noch mehr aber müsse diese Forderung begründet erscheinen, wenn man in Anlehnung an die Gewerbeordnung den Kammern ähnliche Befugnisse zugestehe, wie den Innungen und den Handwerkskammern, nämlich „Einsichtnahme in die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften in den Betrieben, sowie in den Wohn- und Schlafräumen der Lehrlinge und in weiterer Ausdehnung auch der Arbeiter und Dienstboten". An der Lösung dieser Aufgaben hätten die Unternehmer kein Interesse, dagegen die Arbeiter um so mehr, schon aus diesem Grunde könne die Organisation der Kammern nur auf der Grundlage der reinen Arbeitervertretung gedacht werden, da im anderen Falle den Arbeitern das Vertrauen zu der Institution verloren gehen werde. Endlich müßten die Arbeiter Gelegenheit haben, unbeeinflußt von der Gegenwart ihres Arbeitgebers, ohne Rücksicht auf ihre Abhängigkeitsstellung, ihr Urteil in den für sie so wichtigen Fragen fällen zu können.

In den Schmidtschen Ausführungen wird die einigungsamtliche Tätigkeit der Arbeiterkammern nicht näher gewürdigt, ihre Hauptaufgaben liegen in den Augen des Verfassers auf den anderen, näher bezeichneten Gebieten, weshalb ein Zusammenwirken mit den Arbeitgebern nicht notwendig und nicht wünschenswert erachtet wird. Was Robert Schmidt in seinen Ausführungen nur durchblicken läßt, bringt Prof. Wirminghaus in seinem Aufsatz „Arbeits- oder Arbeiterkammern"[13]) scharf zum Ausdruck und stützt hierauf

[2]) Vergl. Soz. Praxis Jahrg. 14 S. 909 ff.
[3]) Soz. Praxis Jahrg. XIII Sp. 940 ff.
[4]) „Soziale Tagesfragen", herausgegeben vom Volksverein f. d. katholische Deutschland. 2. u. 8. Heft 1901. S. 6.
[5]) Soz. Praxis Jahrg. XIII Sp. 110.
[6]) Soz. Praxis Jahrg. 13 Sp. 1880.
[7]) Soz. Praxis Jahrg. 13 Sp. 1880.
[8]) Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 12 13 u. 14.
[9]) Soz. Praxis Jahrg. 14 Sp. 57 ff.

[10]) „Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes." Referate erstattet in der Ausschußsitzung der Ges. f. Soz. Ref. am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. Pachnicke und Dr. Frhrn v. Berlepsch. Schriften der Ges. f. Soz. Ref. Heft 1.
[11]) Jahrg. 1904 Nr. 45 u. 47.
[12]) „Interessenvertretung der Arbeiter", Sozialistische Monatshefte 1905. Band I. Heft 1, S. 48 ff. Ferner „Arbeiterkammern und Arbeitsamt", desgl. 1902, Heft 3, S. 185.
[13]) „Nationalliberale Jugend" Dezember 1904.

seine Gründe für Arbeiterkammern. Nicht in der Vermittlungstätigkeit bei Arbeitsstreitigkeiten und Streiks, in der Pflege der Arbeitsstatistik u. dgl. sieht er ihre Aufgaben, sondern in der Geltendmachung von Wünschen und Forderungen im Interesse der Arbeiter, und da verdienen nach seinem Erachten Arbeiterkammern unbedingt den Vorzug. Wolle man paritätische Kammern schaffen, so könne leicht der Fall eintreten, daß beide Teile mit ihren Wünschen und Ansichten sich gegenüberständen und durch Hinübergehen dieses oder jenes Vertreters der einen Partei zur anderen Partei ein Majoritätsbeschluß gegen eine starke Minderheit zustande käme, die dann ihrerseits das Bedürfnis nach Erstattung eines Separatvotums haben würde. Für Regierung und Volksvertretung biete aber das Majoritätsvotum der Arbeitskammer keinen Vorteil, für sie müsse es das Erwünschtere sein, die Ansichten beider Interessengruppen klar und deutlich zu erfahren und daher ungemischte Vertretungen zu schaffen. In ähnlichen Bahnen bewegen sich die Ausführungen des früheren badischen Gewerbeinspektors Baurat Dr. Fuchs, der im Archiv für Sozialwissenschaften für Arbeiterkammern eingetreten ist.[14]) Auch Prof. Herkner-Zürich tritt in seiner „Arbeiterfrage" für Arbeiterkammern ein.[15]) Ebenso Prof. Bücher-Leipzig.[16])

Der erste wissenschaftliche Vertreter der Arbeitskammern war Prof. Dr. Gustav Schönberg, der bereits im Jahre 1871 in einer akademischen Rede, die nachher unter dem Titel „Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches" im Druck erschien, für Arbeitsämter als ständige Organe des Reiches eintrat, denen ein aus Arbeitern und Arbeitgebern gebildeter Beirat zur Unterstützung beigegeben werden sollte. Als die Funktionen der Arbeitsämter, die für lokale Bezirke errichtet werden sollten, bezeichnete er die genaue Feststellung aller auf die soziale Lage der Lohnarbeiter des Bezirks bezüglichen Verhältnisse, insbesondere die Feststellung des Lohneinkommens, der Arbeitszeit, Wohnungsverhältnisse, des Familienlebens, der Kinderzahl, des Schulwesens usw. Dem Arbeitsamt sollte ferner Überwachung der Ausführung der Arbeitergesetzgebung, sofern das Reich zu einer solchen käme, endlich auch die Einrichtung, Ausgestaltung und Leitung gewerblicher Schiedsgerichte obliegen. Schönbergs Vorschlag ging also kurz zusammengefaßt darauf hinaus, von Reichs wegen Arbeitervertretungen zu schaffen, die insofern einen gewissen Behördencharakter hatten, als ihre Leitung in den Händen eines Beamten liegen sollte, die aber doch schon mit den heutigen Vorschlägen gemeinsam hatten, daß ihnen paritätisch zusammengesetzte Beiräte aus Arbeitgebern und Arbeitern zur Seite stehen sollten.

Paritätische Institutionen verlangt auch Dr. Bernhard Harms in seinem vielgenannten Buche „Deutsche Arbeitskammern". Ich habe seine Vorschläge in einem gleichnamigen Aufsatze in der „Sozialen Praxis" behandelt,[17]) weshalb ich mich an dieser Stelle darauf beschränken kann, die Quintessenz kurz herauszunehmen, die die Schaffung paritätischer Arbeitskammern jedoch als selbständige Institutionen, nicht als Appendix der Gewerbegerichte verlangt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Fortschritte des Internationalen Arbeiterschutzes. In einem Aufsatze der „Frankfurter Zeitung" vom 25. Oktober beschäftigt sich der Direktor des Internationalen Arbeitsamts in Basel Professor Dr. St. Bauer mit den Beschlüssen der Berner Regierungskonferenz über Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frau und der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie. Dabei wird folgende bemerkenswerte Mitteilung eingeflochten:

Das Beispiel der internationalen Bestrebungen, die in der Berner Konferenz ihren Ausdruck fanden, scheint in der angelsächsischen Welt weiter wirken zu sollen. So hören wir, daß eine Reichskonferenz englischer und kolonialer Vertreter der Gewerkvereinspolitik veranstaltet werden soll. In den Vereinigten Staaten besitzt die Bundesregierung bekanntlich keine sozialpolitische Kompetenz. Aber in seiner letzten Botschaft hat Präsident Roosevelt die Einzelstaaten aufgefordert, an eine einheitliche und wirksame Regelung des Kinderschutzes zu denken. Es ist in Anregung gebracht worden, Schutzkonkordate zwischen den nordamerikanischen Einzelstaaten zu veranlassen, die durch den Kongreß zu genehmigen wären.

Aus Bern wird gemeldet, Deutschland und Österreich hätten sich mit der vom schweizerischen Bundesrat gegebenen Anregung wegen Einberufung einer diplomatischen Konferenz zur Umwandlung der Beschlüsse der Berner Arbeiterschutzkonferenz in internationale Verträge „im Prinzip" einverstanden erklärt. Dasselbe ist von den übrigen Regierungen zu erwarten. Ort und Zeit der Tagung der Konferenz sind nicht bestimmt.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Bayern wurde am 25. und 26. Oktober in der bayerischen Abgeordnetenkammer verhandelt. Ernste Notstände, die sich besonders vorigen Winter in München gezeigt hatten, waren die Veranlassung, daß die Sozialdemokraten und die Liberalen Anträge zur Milderung der auch für dies Jahr drohenden Arbeitslosigkeit eingebracht hatten. Nach sehr langer Debatte fand der sozialdemokratische Antrag in folgender, sehr allgemein gehaltener Fassung einstimmige Annahme: „die Staatsregierung zu ersuchen, in Anbetracht der erfahrungsgemäß in jedem Winter verstärkt eintretenden Arbeitslosigkeit unverzüglich für möglichst ausgedehnte Arbeitsgelegenheit zu sorgen." Von der Regierung wurde durch die Minister des Innern und des Verkehrs die tunlichste Vorkehrung zur Vorbeugung und Beseitigung von Notständen und Beschaffung von Arbeit zugesagt.

Sozialpolitische Projekte in Rußland. Vor einigen Monaten bereits hat das Finanzministerium einen Entwurf zur gesetzlichen Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Sonntagsruhe für die kaufmännischen Arbeiter ausgearbeitet, der den Börsenkomitees und Vorständen der Kaufmannschaft zur Begutachtung vorliegt. In Städten mit 50000 Einwohnern soll die Maximalarbeitsdauer 13 Stunden betragen, in kleineren Städten 12 Stunden. Alle Angestellten müssen täglich mindestens zwei Erholungsstunden haben. An Sonntagen, am 4. März, dem Tage der Aufhebung der Leibeigenschaft, sowie an gewissen näher bestimmten Feiertagen sind Handelsgeschäfte völlig verboten, in jüdischen Gegenden mindestens zwischen 12 und 5 Uhr. Die Bestimmungen über die Sonntags- bezw. Feiertagsruhe sollen sich nicht auf die Apotheken und Buchhandlungen, auf kleinere Jahrmärkte sowie auf den Zeitungsverkauf erstrecken. Der Handel mit Eßwaren ist an Sonn- und Feiertagen fünf Stunden hindurch gestattet. Angestellte unter 17 Jahren müssen täglich drei Stunden zum Besuch der Schulen frei erhalten. Das Finanzministerium will ferner in einem weiteren Entwurfe die Beziehungen zwischen Unternehmern und Angestellten im kaufmännischen Betriebe regeln. Eine Kommission aus Vertretern der Regierung und der interessierten Kreise (Unternehmern wie auch Angestellten) soll ihn demnächst begutachten. Gleichzeitig arbeitet das Ministerium des Innern an der gesetzlichen Regelung des Koalitionsrechts für die gewerblichen Arbeiter. Zusammenkünfte und Versammlungen unter Aufsicht der Polizei sollen für zulässig erklärt werden. Mit all diesen Entwürfen sowie einem neu aufgearbeiteten Ladenhüter über die Arbeiterversicherung soll sich die im nächsten Jahre zusammentretende Reichsduma befassen.

Soziale Zustände.

Die Belegschaften, Löhne und Arbeitsleistungen beim Bergbau in Preußen im Jahre 1904

sind, wie alljährlich, in der ersten statistischen Lieferung der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen" nach den für die hauptsächlichsten Bergbaubetriebe vierteljährlich angestellten außerordentlich eingehenden amtlichen Erhebungen zusammengestellt. Die Gesamtzahl der Bergarbeiter*) betrug hiernach 522529 (d. i. 25237 mehr als im Vorjahre).

Hiervon sind: unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter 269288 (+ 12401), sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter 111509 (+ 4752), über Tage beschäftigte Arbeiter mit Ausschluß der jugendlichen und weiblichen Arbeiter 117786 (+ 6881), jugendliche männliche Arbeiter 17828 (+ 1729) und weibliche Arbeiter 6173 (+ 26).

Die Zahl der Grubenbeamten betrug im Berichtsjahre 16722 (gegen 15650 im Vorjahre). Unter den jugendlichen männlichen Arbeitern finden sich nur wenige unter 14 Jahren. Der weitaus größte Teil der jugendlichen männlichen Arbeiter wird über Tage beschäftigt; eine umfangreiche Verwendung derselben unter Tage findet nur beim Mansfelder Kupferschieferbergbau (886 gegen 900 im Vorjahre) und beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien (783 gegen 728 im Vorjahre) statt.

Unter den verschiedenen Bergbaubezirken ragt durch seine große Belegschaft von 262037 Personen, also über 50% der Gesamtbelegschaft, der Dortmunder Steinkohlenbergbau hervor. In diesem Bezirk sind

[14]) „Arbeiterkammern" 1904. S. 101 ff.
[15]) Die Arbeiterfrage. 4. Auflage. S. 451.
[16]) Z. f. St. W. 60. S. 400 f.
[17]) Jahrg. XIII Nr. 81 Sp. 793 ff.

*) Als Arbeiterzahl ist durchgängig die nach den Belegschaftsziffern sich ergebende Zahl der vorhandenen Arbeiter einschließlich der zeitweilig wegen Krankheit oder aus anderen Gründen Feiernden angenommen. Ausgeschlossen sind indes sämtliche Beamte und die sonstigen, dauernd zur Aufsicht verwendeten Personen (Aufseher, Oberhauer, Fahrhauer usw.).

keine weiblichen Arbeiter beschäftigt, während der mit 88 281 Personen ihm zunächststehende Steinkohlenbergbau in Oberschlesien 4528 weibliche Arbeiter zählt; die Zahl der jugendlichen Arbeiter erreicht im Dortmunder Bezirk rund 83 000 (24 %), in Oberschlesien rund 15 000 (18 %).

Die Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen unter 16 Jahren erreicht nur beim Erzbergbau (in den Aufbereitungsanstalten) des Oberbergamtsbezirkes Bonn und beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien einige Bedeutung; unter den 6173 insgesamt beschäftigten weiblichen Arbeitern waren 240 jugendliche vorhanden. Es ist erfreulich festzustellen, daß diese Zahl, die in den letzten beiden Jahren leider höher gewesen war, damit unter den bisher niedrigsten Stand des Jahres 1901 (247) herabgesunken ist; hoffentlich wird diese Tätigkeit noch mehr eingeschränkt werden und endlich ganz verschwinden.

Das reine Jahreseinkommen der 522 529 Bergarbeiter betrug 556 463 737 *M.*, die in 157 273 737 Schichten erarbeitet wurden; dies ergibt einen Durchschnitt von 301 Schichten für den Arbeiter und ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 1065 *M.* Vergleicht man das Jahreseinkommen mit demjenigen früherer Jahre, so zeigt sich, daß die Besserung der Lohnverhältnisse mit der wirtschaftlichen Gesundung der Industrie fortgeschritten ist, nachdem bereits im vorigen Jahre eine ansteigende Tendenz zu verzeichnen gewesen war. Der Tiefstand des Jahres 1902, in welchem das durchschnittliche Jahreseinkommen auf 1005 *M.* zurückgegangen war, ist erheblich überschritten. Allerdings ist es bis zu dem höchsten Stand des Jahres 1900 mit 1138 *M.* noch ziemlich weit, aber die Lohnverhältnisse dieses Hochkonjunkturjahres waren ein Ausnahmezustand.

Die den Aufstellungen zugrunde liegenden Zahlen sind unter Abzug aller Nebenkosten (persönliche Versicherungsbeiträge und Kosten für Arbeitsgezähe und Geleuchte, eventuell auch für Sprengmittel) ermittelt. Auch die den Arbeitern von den Werken gewährten wirtschaftlichen Beihilfen in Gestalt von Ackerland, Wohnung usw. sind nicht darin enthalten. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters hat nur beim Siegen-Nassauischen Erzbergbau einen unwesentlichen Rückgang gegen das Vorjahr erfahren, in allen anderen Bezirken ist er gestiegen. Der durchschnittliche Schichtlohn ist beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien und beim Salzbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle unverändert geblieben, in allen anderen Bezirken hat er sich gehoben; am stärksten ist die Zunahme beim Mansfelder Kupferschieferbergbau, wo der Schichtlohn um 5,1 % und das Jahreseinkommen sogar um 5,8 % gestiegen sind.

Bei den in den oben angegebenen Zahlen nicht mitberücksichtigten Grubenbeamten, deren Zahl (16 722) auch in diesem Jahre wieder eine erhebliche Steigerung erfahren hat, ist das mittlere Jahreseinkommen ebenfalls gestiegen, es beträgt zurzeit 1996,71 M.

Die Dauer der gewöhnlichen Schicht einschließlich der Ein- und Ausfahrt beträgt für die Mehrheit der unterirdischen Belegschaft beim Steinkohlenbergbau 10 Stunden und weniger. Nur in Oberschlesien hat noch ein großer Teil 12-Stundenschichten. Beim Braunkohlenbergbau dauert die Schicht im allgemeinen 11,3 Stunden. Bei der geringen Tiefe der Gruben fahren die Bergleute zu den Frühstücks- und Mittagspausen aus. Die wirkliche Arbeitszeit beläuft sich auch hier im allgemeinen auf fast 10 Stunden. Beim Erzbergbau schwankt die Schichtdauer unter Tage zwischen 8,2 und 11,0 Stunden. Im großen und ganzen ist die Schichtdauer überall gleich lang wie im Vorjahre.

In den bisher mitgeteilten Zahlen war das reine Jahreseinkommen für den Kopf der Belegschaft einschließlich der jugendlichen männlichen und aller weiblichen Arbeiter angegeben. Der Verdienst der einzelnen Arbeiterklassen weist natürlich große Verschiedenheiten auf.

Die höchsten Löhne werden beim Dortmunder Steinkohlenbergbau gezahlt; dort beträgt der Durchschnitts-Schichtlohn für die unter Tage beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter 4,78 *M.*, für die sonstigen unter Tage beschäftigten Arbeiter 3,34 *M.*, für die über Tage beschäftigten erwachsenen Arbeiter 3,35 *M.* und für jugendliche Arbeiter 1,30 *M.* Die niedrigsten Löhne zahlt der staatliche Erzbergbau im Oberharz; hierbei sind die Sätze für die eben aufgezählten vier Klassen von Arbeitern: 2,65, 2,67, 2,08 und 0,81 *M.**) Weibliche Arbeiter sind in diesen beiden Bezirken nicht vorhanden; die Löhne der weiblichen Arbeiter bewegen sich zwischen 1,11 *M.* (Oberschlesien) und 1,78 *M.* (Aachener Bezirk). Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich, daß der hohe Schichtlohn des Jahres 1900 in den beiden Steinkohlenbezirken Aachen und Saarbrücken nicht nur wieder erreicht, sondern sogar um ein Geringes überschritten ist. Im Hallenser Salzbergbau und im Steinkohlenbergbau in Niederschlesien haben sich die Löhne von dem Tiefstande der Jahre 1902 und 1903 noch nicht wieder erholt, während in den anderen Bezirken eine mittlere Linie wieder erreicht ist.

*) Hierzu kommt allerdings bei allen noch eine Brotkornzulage von 6 ₰ für die Schicht.

Die Jahresarbeitsleistung, die im Vorjahre in den meisten Bezirken eine Steigerung erfahren hatte, ist nur in Niederschlesien wesentlich gewachsen, in den anderen Bezirken hat sie sich ziemlich unverändert gehalten; Angaben hierüber sind nur für den Kohlenbergbau vorhanden.

Es sind gefördert pro Arbeiter (die Statistik hat hier der Zahl der Arbeiter diejenige der Beamten zugefügt) in ganz Preußen 251,7 Tonnen; merklich darüber in Oberschlesien mit 305 und merklich darunter in Niederschlesien mit 217 Tonnen, in den Dortmunder und Saarbrückener Bezirken stimmen die Ergebnisse ziemlich mit dem Durchschnittsergebnis überein. Die Leistung pro Arbeiter und Schicht, in welcher seit dem Jahre 1902 eine Besserung zu verzeichnen war, ist auch jetzt wieder in den meisten Bezirken besser geworden, nur in Oberschlesien ist sie weiter zurückgegangen; es liegt dies augenscheinlich an einer Verschlechterung der Förderverhältnisse. Trotzdem ist sie dort noch erheblich höher als in anderen Bezirken; im Dortmunder Bezirk kommen auf die Schicht und Arbeiter 0,848 Tonnen, in Oberschlesien dagegen noch 1,087 Tonnen Förderkohle. In früheren Jahren (1901) betrug sie in Oberschlesien sogar 1,165 Tonnen, während der höchste Stand in Westfalen 0,893 Tonnen (im Jahre 1895) war.

Aus einem Vergleich dieser Angaben für 1904 ist mit denen für das erste Viertel 1905 der Einfluß des Bergarbeiterausstandes auf Lohnsummen und Arbeitsleistungen zu erfassen. Im Dortmunder Steinkohlenbergbau ist nämlich sowohl die Zahl der verfahrenen Schichten, wie auch der Verdienst der Arbeiter stark vermindert; erstere ist von 77 im Vorjahre auf 60, und das Einkommen von 303 *M.* auf 236 *M.* heruntergegangen. Noch bemerkbarer aber ist der Einfluß des Ausstandes auf die Gesamtförderung an Steinkohle und damit die wirtschaftliche Schädigung des Nationalwohlstandes. Gegenüber einer Förderung von 16 946 551 Tonnen im ersten Vierteljahr des Jahres 1904 ist die Förderung auf 12 102 993 Tonnen zurückgegangen, und obwohl die sämtlichen übrigen Bezirke eine Steigerung aufzuweisen haben, ist doch die Gesamtförderung des Vierteljahres um 3 919 204 Tonnen gegen diejenige des Vorjahres zurückgeblieben und verzeichnet somit einen Ausfall von rund 14 v. H.; das Jahresergebnis wird also wohl stark beeinflußt werden.

Hoffentlich trägt das neue Berggesetz dazu bei, daß Kämpfe von solch einschneidendem Einfluß auf das Wirtschaftsleben in Zukunft vermieden werden.

Berlin. Ingenieur Fr. Frölich.

Die Arbeits-, Gehalts-, Personal- und Familienverhältnisse der Privatbeamten in Thüringen, sowie die bureauhygienischen Zustände ihres Bezirkes behandelt eine für den 1. September 1904 veranstaltete statistische Erhebung der Bezirksvereinigung Thüringen vom Verbande deutscher Bureaubeamten, die die Landgerichtsbezirke Altenburg, Eisenach, Erfurt, Gera, Greiz, Gotha, Meiningen, Rudolstadt und Weimar und den Amtsgerichtsbezirk Zeitz umfaßt. Daraus ergibt sich, daß Bureaus, in denen auf einen Angestellten weniger als 20 cbm Luftraum entfallen, während Hygieniker das Doppelte für notwendig erklären, nicht selten sind; in 10 Bureaus kommt auf einen Angestellten sogar nur ein Raum von 9 bis 11 cbm. Die Gehälter sind, wie allgemein bekannt ist, vielfach sehr niedrig, 70 ältere Bureauvorsteher des Bezirks beziehen 125 *M.* und noch weniger Monatseinkommen. Auf fast der Hälfte der Bureaus, heißt es in der Statistik, existiert eine längere Arbeitszeit als die für Staats-, städtische und andere Behörden übliche von acht Stunden. Verschiedene Bureaus gehen hinsichtlich der Arbeitszeit mit gutem Beispiel voran und zeigen somit, daß die anderen folgen könnten. Auffallend ist ferner, daß die Hälfte aller Angestellten die sogenannten Lehrlinge bilden, d. h. Leute unter 17 Jahren. Dieses Mißverhältnis hat zur Folge, daß eine große Zahl von Angestellten, die zwei, drei oder noch mehr Jahre dem Berufe angehört haben, aus ihm scheiden müssen, da sie in ihm kein oder nur ein ungenügendes Fortkommen finden können.

Die Streichholzindustrie in Italien behandelt eine größere Monographie des italienischen Arbeitsamtes, die ursprünglich für den Arbeiterschutzkongreß zu Bern bestimmt war. Der Zahl der beschäftigten Arbeiter nach steht Italien mit 6699 Arbeitern an dritter Stelle (hinter Japan und Rußland). 5026 sind Frauen, 1110 unter 15 Jahren, während von 1673 männlichen Arbeitern sich unter dieser Altersgrenze 314 befinden. Von den 216 Fabriken, von denen die meisten geringeren Umfanges sind — die größte in Mailand zählt 1262 Arbeiter — stellen nur 6 schwedische Zündhölzer her, während 210 weißen Phosphor verarbeiten. Die Nachrichten über die sanitären Verhältnisse sind unzuverlässig, weil, wie der Bericht betont, seitens der großen Fabriken die Antworten genau verabredet zu sein scheinen; ungenau berichten die kleinen, doch läßt sich aus ihren Darstellungen einigermaßen ein Bild über die schlimmen hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse gewinnen: Erkrankungen der Atmungsorgane, Bleichsucht, Zahnleiden spielen neben der natürlich immerhin selteneren Nekrose eine Rolle.

Interessant ist, daß letztere fälschlicherweise vielfach als einzige Form der Phosphorerkrankung gilt. Sehr wichtig ist, daß die Publikation sich in folgerichtiger Weise auf den Standpunkt völligen Verbots des weißen Phosphors stellt und damit die Stellungnahme der Regierung, die bekanntlich der Konvention beigetreten ist, kräftigt.

Soziale Rechtsprechung.

Versicherungspflicht für Krankenkassen. H. aus der Gegend von Aachen war in Strafe genommen worden, weil er es unterlassen hatte, eine Person, die landwirtschaftliche Arbeiten verrichtete, zur Krankenkasse anzumelden. Das Landgericht zu Aachen sprach aber den Angeklagten frei, weil die betreffende Person nicht versicherungspflichtig gewesen sei; jene Person konnte Arbeiten verrichten, wenn es ihr beliebte, und aus der Arbeit fortbleiben, wenn sie wollte. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde aber die Vorentscheidung vom Kammergericht aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Landgericht mit der Begründung zurückverwiesen, für eine versicherungspflichtige Beschäftigung sei ein ausdrücklicher Vertrag nicht erforderlich, es genüge eine stillschweigende Uebereinkunft. —ld—

Der Hausbursche eines Restaurants gewerblicher Arbeiter. Der Gast- und Schankwirt T. aus Breslau war auf Grund der Gewerbeordnung und eines für Breslau erlassenen Ortsstatuts in Strafe genommen worden, weil er seinem Hausburschen M. nicht die nötige Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule gewährt habe. T. betonte, M. gehöre nicht zu den gewerblichen Arbeitern, welche die Fortbildungsschule zu besuchen haben. Das Landgericht zu Breslau verurteilte aber T. zu einer Geldstrafe, da ein Hausbursche, der im Restaurationsbetriebe beschäftigt werde, ohne Zweifel zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen sei. Die vom Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, da der im Restaurationsbetriebe beschäftigte Bursche zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen sei, welche die Fortbildungsschule besuchen müssen. —ld—

Ladenschluß in Friseurläden. Ein Friseur D. aus Cöln war auf Grund der Gewerbeordnung und Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 5. Januar 1901 in Strafe genommen worden, weil an einem Sonntage noch nach 2 Uhr Kunden in dem Geschäft des Angeklagten angetroffen worden waren; nach der erwähnten Bekanntmachung darf der Betrieb der Barbiere und Friseure bis 2 Uhr nachmittags an Sonntagen ausgeübt werden. Das Landgericht sprach aber D. aus der Erwägung frei, daß D. sämtliche Personen noch nach 2 Uhr abfertigen dürfe, die vor 2 Uhr sein Geschäft betreten. Die Staatsanwaltschaft focht jedoch die Vorentscheidung durch Revision beim Kammergericht an und betonte mit dem Schlage 2 Uhr hätte D. seinen Betrieb unbedingt einstellen müssen. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück mit der Begründung, nach 2 Uhr mußte D. sein Geschäft schließen und durfte nach 2 Uhr keinen Kunden mehr bedienen. Die beim 9 Uhr-Ladenschluß im Laden anwesenden Kunden dürfen hingegen nach § 139e der Gewerbeordnung noch bedient werden. —ld.—

Kommunale Sozialpolitik.

Die hessische Gemeindesteuerreform, über die wir in Sp. 1359 Jahrg. XIV ausführlich berichtet haben, ist an dem Widerstand der 1. Kammer für dies Jahr gescheitert. Unter Führung des Frhrn. v. Heyl hat die erste Kammer die Entwürfe der Regierung zur „Neubearbeitung" zurückgegeben. Die zweite Kammer hat dagegen am 24. Oktober unter scharfer Bekämpfung des Vorgehens der ersten Kammer den Antrag ihres Ausschusses einstimmig angenommen, es sei der Antrag der ersten Kammer auf Zurückweisung der Entwürfe an die Regierung abzulehnen, bei den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer zu beharren und der Regierung das Vertrauen auszusprechen, daß sie den Beschlüssen der ersten Kammer nicht Folge leisten werde. Die Regierung gab die Erklärung ab, daß sie die Reform der Gemeindesteuergesetzgebung als dringlich betrachte und hoffe, daß sie im nächsten Landtag zur Tatsache werden würde.

Der Achtstundentag in städtischen Betrieben. Der Magistrat in Würzburg beschloß für die Heizer und Retortenhausarbeiter des städtischen Gaswerks den achtstündigen Schichtwechsel an Stelle des bisherigen zwölfstündigen einzuführen. Gleiches beschlossen die Stadtverordneten von Elberfeld für die dortigen Retortenarbeiter unter Erhöhung des betreffenden Lohnetats um 20 000 ℳ.

Sozialpolitische Maßnahmen der Stadt Hof in Bayern. Bei Beratung des Entwurfs für allgemeine Bedingungen bei Vergebung städtischer Arbeiten beschlossen die Beigeordneten, nur solche Bauhandwerksmeister zu berücksichtigen, die die ortsüblichen Löhne zahlen, die Arbeitszeit beibehalten, der Invaliditäts- und Krankenversicherungspflicht voll nachkommen und die ferner nicht über die normale (d. i. von seiten der Handwerkskammer vorgeschriebene) Anzahl Lehrlinge beschäftigen und endlich die Arbeiten in den eigenen Werkstätten herstellen lassen, nicht, wie es schon geschah, erst Unterakkordanten damit betrauen oder aber Heimarbeiter beschäftigen. Desgleichen sollen in erster Linie diejenigen Meister berücksichtigt werden, die hier heimatberechtigte Arbeiter beschäftigen. Zur Bekämpfung der Fleischteuerung hat der Magistrat eine Verkaufsstelle für Seefische errichtet. Eine Geestemünder Firma hat sich erboten, vorerst wöchentlich einmal eine Sendung Fische im Preise von 15 bis 30 ₰ pro Pfund zu liefern gegen eine Vergütung von 18 % an die Gemeinde. Der Verkauf wurde einem Fischhändler am Orte übertragen, der 8 % des zugesicherten Rabatts erhält, während die verbleibenden 5 % dem Gemeindesäckel zufließen sollen. Die Einrichtungskosten der Verkaufsstellen im Betrage von 400 ℳ übernimmt die Stadt.

Versorgungskasse für städtische Bedienstete und Arbeiter in Erlangen. Man schreibt uns: Der Magistrat der Universitätsstadt Erlangen hat einstimmig beschlossen, vom 1. Januar 1906 ab eine Versorgungskasse für die nichtpensionsberechtigten ständigen Bediensteten und Arbeiter der Stadt zu errichten. Diese Kasse gewährt unter den üblichen Voraussetzungen ihren Mitgliedern einen Ruhegehalt und deren Hinterbliebenen ein Sterbegeld, sowie Witwen- und Waisenversorgung. Die Ruhegehälter werden nach Beitragsjahren und Dienstbezugsklassen berechnet und betragen nach zehn Beitragsjahren 80 % des Dienstbezugs und steigen nach jedem vollen Beitragsjahr um 1 % bis zum Höchstbetrag von 60 % des Dienstbezugs. Die nach Vollendung des 22. Lebensjahres im Dienste der Stadt jetzt bereits zugebrachte Zeit wird zu einem Drittel angerechnet. Die Mitglieder haben an die Versorgungskasse Jahresbeiträge zu leisten und zwar, wenn sie in den Gemeindedienst mit dem 22. bis 25. Lebensjahr eintreten 1½ %, wenn sie mit dem 25. bis 30. Lebensjahr eintreten 2 %, mit dem 30. bis 35. Lebensjahr 2½ %, vom vollendeten 35. Lebensjahr an 3 % aus den Dienstbezügen. Für die Rückvergütungen bei der Lösung des Dienstverhältnisses sind Bestimmungen festgesetzt. Die Alters-, Invaliden- und Unfallversicherungsrenten werden auf die Ruhegehälter angerechnet, wofür die Versorgungskasse die Entrichtung der an diese Versicherungsanstalten von den Kassenmitgliedern zu zahlenden Beiträge übernimmt. Die Ausgaben der Versorgungskasse werden bestritten aus den Mitgliederbeiträgen, den Zuschüssen der Stadt, den schon bisher festgesetzten Prozentabzügen für Lieferungen an die Stadt usw. Von den Kassenmitgliedern wird ein Ausschuß gewählt. Das beschlossene Statut der Versorgungskasse umfaßt 23 Paragraphen. Erster Bürgermeister Dr. Klippel betonte bei der Beratung, daß mit der Errichtung dieser Versorgungskasse ein wesentlicher Fortschritt in der Fürsorge für die Bediensteten und Arbeiter der Stadt erzielt werde. (In Bayern bestehen derartige Versorgungskassen jetzt schon in München, Nürnberg und Fürth.)

Kommunale Fischversorgungsstellen. In einer großen Zahl deutscher Städte hat die Fleischteuerung die Gemeindeverwaltungen veranlaßt, die Zufuhr frischer Seefische für die Stadtbewohner in großem Umfange unter Aufwand von Gemeindemitteln zu organisieren. So hat jüngst erst wieder die Stadtverordnetenversammlung in Barmen beschlossen, auf Kosten der Stadt einen Fischmarkt und die hierzu erforderliche Markthalle mit Kühl- und Verkaufsraum einzurichten. Der Verkauf soll wie in Straßburg durch einen städtischen Auktionator geschehen, während die Seefisch-Großhändler das Risiko tragen.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe und friedliche Lohnbewegungen im Jahre 1904.

Der vor kurzem veröffentlichte 171. Band der Statistik des Deutschen Reiches, „Streiks und Aussperrungen im Jahre 1904", läßt eine beträchtliche Zunahme der gewerblichen Arbeitskämpfe wahrnehmen. Eine Übersicht der letzten Jahre gestaltet sich folgendermaßen:

Jahr	Ausstände	Aussperrungen	Zahl der streikenden Arbeiter	Zahl der ausgesperrten Arbeiter
1899	1336	28	99 338	5 298
1900	1462	38	122 803	9 085
1901	1071	38	55 262	5 414
1902	1084	51	53 912	10 805
1903	1405	96	85 603	85 273
1904	1908	132	113 480	28 760.

Es ist insbesondere die Zahl der Aussperrungen, welche in den beiden letzten Jahren in rapider Weise gestiegen ist und die, wie die Ereignisse der letzten Zeit zeigen, eine sehr intensive Tendenz zum Wachstum in sich birgt. Im wesentlichen zum gleichen Resultat kommt auch die in Nr. 40 des „Korrespondenzblattes" veröffentlichte Statistik der Gewerkschaften Deutschlands, obwohl

im einzelnen die mannigfachsten Verschiedenheiten bestehen. Vor allem trägt die abweichende Art der Erhebungen daran schuld. Während die Reichsstatistik alle Streiks, auch die nicht gewerkschaftlichen und jene anderer Organisationen, umfaßt und dem Begriff auch Ausstände, an denen nur ganz wenige, selbst zwei Arbeiter teilgenommen haben, subsumiert, beschränkt sich die gewerkschaftliche Statistik auf die seitens der freien Gewerkschaften inszenierten Bewegungen. Trotzdem haben wir auch in der gewerkschaftlichen Statistik im allgemeinen ein ähnliches Bild wie oben:

Jahr	Streiks	Aussperrungen	Streikende Arbeiter	Ausgesperrte Arbeiter
1900	806	46	101 081	14 680
1901	692	85	40 062	8 460
1902	805	56	48 922	6 791
1903	1200	82	75 880	45 768
1904	1513	112	104 555	81 402.

In einem andern Punkte gehen die beiden Statistiken ziemlich auseinander; nämlich bei der Frage nach den Ursachen und im Zusammenhang damit, dem Erfolg. Vor allem ist schon die Klassifikation nach Angriffs- und Abwehrstreiks ein recht unzuverlässiges, von mannigfachen subjektiven Einflüssen abhängiges Kriterium, das deshalb von der Reichsstatistik wenig verwertet wird: noch schwieriger aber ist die Bewertung des Ausgangs, welcher durch die allgemein üblichen Bezeichnungen: erfolgreich — teilweise erfolgreich — erfolglos — doch nur ungenügend charakterisiert wird. Es soll trotzdem in folgendem versucht werden, ein Bild über die wichtigsten Ergebnisse in Umrissen zu zeichnen.

Die Forderung eines höheren Lohns, eine andere Lohnzahlungsmethode oder einschlägige, sich auf den Lohn beziehende Forderungen waren nach der Reichsstatistik in 1413 Fällen der Anlaß zur Arbeitseinstellung von 93 600 Arbeitern; von besonderem Interesse ist es wohl, daß es sich bei 100 Streiks, bei denen 9282 Mann beteiligt waren, um die prinzipielle Frage der Abschaffung bezw. Nichteinführung der Akkordarbeit, bei 5 mit 168 Streikenden um Differenzen bezüglich des Prämiensystems handelte. Gegen Einführung der Akkordlöhnung opponierte mit besonderer Lebhaftigkeit (in 30 bezw. 38 Fällen) die Holz- und Bauarbeiterschaft in Stärke von 1120 bezw. 6097 Ausständigen. Nach anderen Gesichtspunkten geht hier die gewerkschaftliche Statistik vor, und gerade deshalb kann sie als wirksame Ergänzung dienen. Sie registriert unter den Angriffsstreiks 480 mit 44 691 Beteiligten zum Zwecke der Lohnerhöhung, 303 mit 31 327 Beteiligten, bei welchen daneben noch eine Arbeitszeitverkürzung verlangt wurde, unter den Abwehrstreiks 266, durch die einer Lohnreduktion vorgebeugt werden sollte und an denen sich 7005 Arbeiter beteiligten, und 67 wegen Nichteinhaltung der „allgemein üblichen" Lohnbedingungen, von 3212 Arbeitern durchgeführt.

Von Streiks, welche die Arbeitszeit betrafen, zählt die reichsamtliche Statistik 486 mit 44 325 Beteiligten auf, während die gewerkschaftlichen Angaben in dieser Richtung 24 Ausstände zum Zweck des Angriffs, 29 zum Zweck der Abwehr namhaft machen; 1095 bezw. 4074 Arbeiter beteiligten sich an ihnen. — Aus der Zahl der übrigen Gründe seien einige weitere, welche die Durchführung des Vergleichs zwischen beiden Statistiken gestatten, herausgegriffen. Festzuhalten ist hierbei, daß Streikfälle mit verschiedenen Motiven von der Reichsstatistik wiederholt gezählt werden. Unter der Rubrik: „Beseitigung mißliebiger Personen" führt die gewerkschaftliche Statistik 11 Streiks mit 928 Ausständigen auf, während jene des Reichs nicht weniger wie 63 Fälle mit 1684 Beteiligten kennt, bei denen lediglich die „Entlassung bezw. Nichteinstellung von nichtorganisierten Arbeitern" der Grund war, ferner aber noch 93 Fälle mit 1552, wo es sich um „Entlassung bezw. Nichteinstellung von Streikbrechern oder anderen mißliebigen Arbeitern" handelte, und 43 Streiks mit einer Beteiligung von 3349 Arbeitern, bei denen es die Entlassung mißliebiger Vorgesetzten durchzusetzen galt.

Einen Vergleich dürften auch die Rubriken „Austritt aus der Organisation" und „Anerkennung des freien Koalitionsrechts" gestatten; es existieren 28 Streikfälle mit 2649 Beteiligten nach der Reichsstatistik, 19 mit 767 nach jener der Gewerkschaften; gerade die letzteren Zahlen sind überraschend, auch wenn wir die verschiedene Methode in Rechnung ziehen; da sicherlich die Gewerkschaften keine Veranlassung haben, die Zahl der um die prinzipielle Forderung des freien Koalitionsrechts geführten Kämpfe zu gering anzugeben, so ist vielleicht der Schluß gestattet, daß solche Kämpfe tatsächlich möglichst vermieden werden, wo den Arbeitgebern die festgeschlossenen Organisationen der freien Gewerkschaften gegenüberstehen. — Schließlich sei noch jener Streiks gedacht, die auf Maßregelung bezw. schlechte Behandlung zurückführen; die gewerkschaftliche Statistik macht hier 181 Fälle mit 5679 Arbeitern, die des Reichs 54 mit 4553 Arbeitern namhaft. Im übrigen stehen den sehr detaillierten Angaben der Reichsstatistik gleichwertige Zahlen der gewerkschaftlichen nicht gegenüber.

Nun zur Frage des Erfolges. Einen vollen Erfolg hatten nach Angabe der Gewerkschaften 1904 509 Angriffsstreiks — 57,4 % im Gegensatz zu 48,5 % im Durchschnitt der Jahre von 1900 bis 1904; 337 Abwehrstreiks — 53,7 % im Gegensatz zu 47 % im obigen Durchschnitt. Im ersten Fall 37 882 Arbeiter oder 46,5 % (Durchschnitt während 5 Jahren 34,9 %), im letzten 12 998 oder 56,2 % (Durchschnitt 41,8 %). — Die Reichsstatistik spricht den Arbeitnehmern im Jahre 1904 den vollen Erfolg im ganzen in 449 Fällen (24 % im Gegensatz zu 21,5 % im Durchschnitt der Jahre seit 1899) zu. Ein gewisser Fortschritt wird also von beiden Statistiken konstatiert. Uns interessiert vornehmlich die Frage des Erfolgs bei den aus prinzipiellen Gründen geführten Kämpfen. Die Reichsstatistik verzeichnet unter der Rubrik „Anerkennung des freien Koalitionsrechts" den völligen Sieg der Arbeiter in 11 Fällen mit 1167 Beteiligten, ihre völlige Niederlage in 17 Fällen mit 1482 Beteiligten. Wesentlich ungünstiger für die Arbeiterschaft sind die Zahlen der Gewerkschaftsstatistik. Ein voller Erfolg ist hiernach 1904 da, wo es sich um „Austritt aus der Organisation" handelte, nur in 15,8 % der Fälle (im Durchschnitt 1899 bis 1904 ist der Satz 13,1 %) errungen; ein „teilweiser" — der Begriff ist hier wohl ziemlich unbrauchbar — in 10,5 % der Fälle gegenüber einem Durchschnittssatz von 9,9 %. Nehmen wir schließlich noch die gleichfalls besonders wichtige Frage der Lohnreduzierung: amtlich erfahren wir, daß von 90 Streiks 31 völlig erfolgreich waren, daß 890 von 2637 Arbeitern ihre Löhne beibehielten; unsere zweite Quelle nannte 153 von 266 Streiks mit 3558 Arbeitern erfolgreich, d. h. 57,7 % gegenüber 49,1 % im Durchschnitt seit 1899; umgekehrt führten hiernach 1904 292 Streiks — 60,9 % gegenüber dem Durchschnitt von 52,5 % — zur Lohnerhöhung von 21 805 Arbeitern, während die Reichsstatistik hier von 260 durchaus geglückten Ausständen unter einer Gesamtzahl von 1122 spricht, 9501 Arbeiter von 81 846 verbesserten ihre Lage auf diesem Wege erheblich.

Unter den weiteren Angaben der Reichsstatistik verdient eine exakt an der Hand der Kriminalstatistik durchgeführte Berechnung der auf Grund eines Vergehens gegen die Koalitionsfreiheit erkannten Strafen Erwähnung. Es wurden verurteilt 1901: 187, 1902: 124, 1903: 316 Personen; überraschend ist das Verhältnis der Bestraften zu den Angeklagten; von letzteren gab es 1901: 327, 1902: 225, 1903: 538 Personen.

Besonders ist noch der Aussperrungen zu gedenken; ihr rapides Anwachsen in den letzten Jahren wurde oben konstatiert, nun gibt es noch einen Blick auf Anlaß und Erfolg zu werfen. Um den Lohn handelte es sich in 44 Fällen, um die Arbeitszeit in 27, um sonstige Gegenstände in 100 Fällen; 21 mal wurde insbesondere der Austritt aus der Organisation verlangt. Erfolg und Nichterfolg deckten sich fast völlig, in 44 bezw. 43 Fällen waren sie ausschließlich. Wir führen die Übersicht über die zum Zweck der Sprengung einer Arbeiterorganisation seitens der Arbeitgeber unternommenen Aussperrungen besonders auf:

Jahr	Aussperrungen	Mit vollem Erfolg	Mit teilweisem Erfolg	Erfolglos
1899	1	1	—	—
1900	1	1	—	—
1901	16	9	4	3
1902	10	6	1	3
1903	15	4	4	7
1904	21	3	3	15

Zusammenfassend darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß eine Vereinheitlichung der Streikstatistik in absehbarer Zeit erfolgt, bei welcher die Vorzüge beider Methoden sich sehr gut verschmelzen lassen würden; im allgemeinen wird die reichsamtliche Statistik die Materialsammlung der Gewerkschaften, die gewerkschaftliche aber die Ausarbeitung und Verwertung, wie sie seitens des Reichs geschieht, zum Muster nehmen können.

* * *

Es ist wichtig, gegenüber dieser stetig steigenden Zahl der gewerblichen Kämpfe darauf hinzuweisen, daß nicht sie allein das wirtschaftliche Leben beherrschen, daß vielmehr neben ihnen her eine noch weit größere Anzahl friedlicher Bewegungen einhergeht. Die Arbeiter der freien Gewerkschaften haben jüngst dies Gebiet in Angriff genommen, das, so spröde es sich anfänglich der statistischen Erfassung zu verhalten scheint, doch schließlich eine wert-

volle Bereicherung unsrer sozialen Kenntnisse geliefert hat. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands berichtet in seiner Nummer vom 23. September ausführlich über diese schwer zu erfassenden streiklosen Bewegungen.

In Ergänzung des Obigen dürfte sich eine vergleichende Übersicht empfehlen, bei der jedoch hinsichtlich der Streikstatistik nur mit den Zahlen der gewerkschaftlichen Statistik zu operieren sein wird, da nur sie die Basis mit der Statistik der friedlichen Bewegungen gemein haben.

Friedliche Lohnbewegungen waren insgesamt 1904 bei 40 Organisationen in 1310 Orten in 15 143 Betrieben mit 249 382 Beschäftigten zu verzeichnen; 184 206 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligten sich an ihnen. Gegenüber den 1513 Streiks mit 104 555 Ausständigen erscheint diese Zahl außerordentlich hoch, sie wird bei der Unzuverlässigkeit der Angaben, die hier unvermeidlich ist, noch höher anzunehmen sein. Ganz außer Betracht sind allerdings hierbei die Aussperrungen geblieben, die heute als wirtschaftliches Kampfmittel großen Stils, gewissermaßen Selbstzweck, für sich untersucht werden müssen. Betrachten wir nun die beiden wichtigsten Fragen des Anlasses und Erfolgs. Auch bei den friedlichen Lohnbewegungen finden wir die grundsätzlich, freilich in der Praxis oft verhüllte Unterscheidung in Angriffs- und Abwehrbewegungen. Von ersteren gab es welche 1904 in 1076 Orten, 14 781 Betrieben mit 169 974 Beteiligten; defensive Bewegungen dagegen fanden statt in 234 Orten, 362 Betrieben mit 14 232 Beteiligten. Halten wir diese Zahlen mit denen der Streikstatistik zusammen: 886 aggressive mit 81 427 Ausständigen, 627 defensive mit 23 128 Ausständigen.

Eins mag immerhin hieraus hervorgehen: wenn es sich um Verschlechterung der Arbeitsbedingungen handelt, läßt sich der Arbeiter viel leichter zum Streik hinreißen als dann, wenn es die Erringung besserer Bedingungen gilt; von 250 000 Arbeitern, die hierfür eintraten, streikten weniger als ein Drittel; von 37 000 Arbeitern, die eine Verschlechterung ihrer Lage hintanhalten wollten, dagegen über $^3/_5$. Es liegt diesen Zahlen vielleicht ein gutes Stück wirtschaftlicher und sozialer Einsicht zugrunde; noch weit günstiger stellen sie sich, wenn wir die Zahl der Bewegungen, nicht der Beteiligten ins Auge fassen.

Die Gründe, die unmittelbar zur Bewegung führten, sind bei beiden Arten, den defensiven wie den aggressiven, verschieden; sie sind reichhaltiger im ersteren Falle. Hier steht obenan das Koalitionsrecht, aber nur selten ist das Verlangen des Arbeitgebers, aus der Organisation auszutreten, der direkte Anlaß einer Bewegung. Bezeichnenderweise gedenkt die Statistik der friedlichen Bewegungen dieses Anlasses überhaupt nicht; ein derartiges Verlangen wird eben heute ausnahmslos mit Streik beantwortet; 11 Abwehrstreiks mit 767 Beteiligten kamen so zustande. Ähnlich steht es da, wo auf Grund von Maßregelungen das Solidaritätsgefühl der Arbeiter erwacht, auch hier ist die Zahl der friedlichen Bewegungen gering — 10 mit 513 Beteiligten — gegenüber 160 Streiks mit 5248 Ausständigen. Gleichmäßiger ist scheinbar das Verhältnis, wenn lediglich materielle Interessen auf dem Spiele standen; Differenzen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Lohns machen sowohl bei den friedlichen wie den kriegerischen Bewegungen in etwas weniger als der Hälfte der Fälle den Anlaß aus. Doch ist zu bedenken, daß gerade hier die Statistik am wenigsten zuverlässig ist, daß sehr viele kleinere Lohnbewegungen defensiver Natur nicht berücksichtigt werden, und daß deshalb deren Prozentsatz viel höher anzunehmen sein wird; mit anderen Worten, daß um materieller Interessen willen im Verhältnis mehr friedliche Bewegungen eintreten als Streiks.

Wenden wir uns den Angriffsbewegungen zu. Hier kommen als treibende Kräfte im wesentlichen nur Lohnerhöhung und Arbeitszeitkürzung in Frage, so daß der obige Vergleich nicht durchgeführt werden kann. Die Beseitigung mißliebiger Personen spielt doch nur eine untergeordnete Rolle; es kam ihretwegen, wie wir schon oben sehen, in 11 Fällen zum Streik, der 928 Arbeiter in Mitleidenschaft zog; in der Statistik der friedlichen Bewegungen ist dieses Anlasses überhaupt nicht gedacht. Jedenfalls dürfte auch dieser Umstand eher zugunsten der obigen Anschauung sprechen als dagegen; auch dieser Anlaß — über seine Berechtigung im Einzelfall kann natürlich allgemein nichts gesagt werden — ist mehr ideeller Natur, führt deshalb leichter zum Ausstand.

Nun der Erfolg. Es ist äußerst schwierig, bestimmte Angaben hierüber zu machen. Im Grunde müßte man die Entstehungsgeschichte jeder einzelnen Bewegung kennen, müßte vor allem auch wissen, wie lange die durch sie erzielte Verbesserung anhielt. Es ist überraschend, daß die Streikstatistik die Ergebnisse weit weniger klar zum Ausdruck bringt als die Statistik der friedlichen Bewegungen. Wir entnehmen letzterer, daß pro Woche 202 197 oder im Jahr rund 10 Millionen Stunden Arbeitszeitverkürzung erreicht worden sind; daß die erzielte Lohnerhöhung eine viertel Million pro Woche oder rund 12 Millionen Mark im Jahr beträgt. Das sind beträchtliche Zahlen, doch wird man immerhin berücksichtigen dürfen, daß es sich wohl nicht in allen Fällen um „Errungenschaften, die der Organisation der Arbeiterklasse zu danken sind", handeln dürfte. Leider finden sich ähnliche Zahlen in der Streikstatistik nicht, vielmehr beschränkt sie sich auf die allgemeinsten Angaben (erfolgreich, teilweise erfolgreich, erfolglos). Hingegen führt sie augenfällig die Opfer vor Augen, welche die Streiks gekostet haben: Es war eine Ausgabe von 5 551 314 *M.* nötig; für 128 700 Ausständige (und Ausgesperrte) konnte ferner der Verlust an Arbeitszeit und an Arbeitsverdienst festgestellt werden: 1 965 313 Arbeitstage verloren die männlichen, 154 841 die weiblichen Arbeiter; die Einbuße an Arbeitsverdienst ist 7 825 369 *M.* Die Zahlen sprechen, mit den Errungenschaften der friedlichen Bewegungen*) zusammengehalten, für sich.

Es wären noch mannigfache Gesichtspunkte zu betonen. So erwähnten wir oben insbesondere die vergleichende Streikstatistik des letzten Jahrzehnts, der für die friedlichen Bewegungen leider nichts zur Seite gestellt werden kann, weil hier, wie erwähnt, die Statistik jungen Datums ist. Eine interessante Neuerung ist ferner die Angabe, ob an den Orten, in welchen Bewegungen stattfanden, Arbeitgeberorganisationen bestehen.

Jedenfalls haben wir es insbesondere bei der Statistik der friedlichen Lohnbewegungen, mit sehr achtbaren Leistungen zu tun. Es wäre wünschenswert, daß das Kaiserliche Statistische Amt, das die Arbeit der Gewerkschaften schon des öftern anzuerkennen Gelegenheit hatte, diesem Zweig der Statistik seine Aufmerksamkeit zuwendete. Man wird freilich hier noch mehr als sonst auf die Mitarbeit der Arbeiterorganisationen angewiesen sein.

Der Streik in der Berliner Wäsche-Industrie ist durch Schiedsspruch des Einigungsamts, dem sich beide Parteien unterworfen haben — die Arbeiter mit 2709 gegen 303 Stimmen — beendet worden. Eine Bekanntmachung des Einigungsamts an den öffentlichen Anschlagsäulen gab Sonntag, den 29. Oktober, davon Kenntnis, und bereits am darauffolgenden Tage, 30. Oktober, wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Der Schiedsspruch hatte folgenden Wortlaut:

1. In allen Fabriken sind die bestehenden Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen, sowohl der Fabrik- wie der Heimindustrie, um 6 % zu erhöhen. Die Lohnerhöhung tritt sofort mit der Wiederaufnahme der Arbeit in Kraft.

2. Es ist sofort eine paritätische Schlichtungskommission von den Parteien zu bilden, und zwar bestehend aus 7 Arbeitgebern und 7 Arbeitnehmern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen. Zu den 7 Arbeitnehmermitgliedern der Kommission können Mitglieder der Arbeitnehmerorganisation gewählt werden. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, sämtliche Differenzen, welche zu Streiks und Aussperrungen führen könnten, zu begleichen. Ferner soll diese Kommission gehalten sein, sofort die Ausarbeitung von Tarifen für die Wäschebranche in Angriff zu nehmen und zwar derart, daß die Tarife bis spätestens 1. März 1906 von den Organisationen der Parteien anerkannt werden können. Für den Fall, daß die Schlichtungskommission die Differenzen nicht beilegt, sind die Parteien verpflichtet, das Einigungsamt binnen 8 Tagen anzurufen. Ebenso ist das Einigungsamt anzurufen, falls die Parteien nicht in der Lage sind, die Tarife rechtzeitig fertigzustellen, bezw. die Parteien die Tarife nicht bis zum 1. März 1906 angenommen haben. Das Einigungsamt soll über die Festsetzung der Tarife endgültig entscheiden.

3. Die Schlichtungskommission hat bei der Festsetzung der Tarife den Wert des zu verbrauchenden Garns und der Nadeln für jede einzelne Position zu ermitteln. Dieser Wert ist zu dem wirklich zu verdienenden Lohn hinzuzurechnen. Garn und Nadeln sind von den Arbeitgebern zu Selbstkostenpreisen zu liefern. Die jeweiligen Akkordsätze, Tarife und die eben genannten Selbstkostenpreise sind in den Fabriken und den Ablieferungsräumen der Heimarbeiterinnen an sichtbarer, für jeden zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

4. Die Arbeitszeit für Zuschneider beträgt 8 Stunden, für alle übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen $9^1/_2$ Stunden.

5. Die Wiederaufnahme der Arbeit soll spätestens am Montag, den 30. Oktober 1905, erfolgen.

6. Maßregelungen der ausständigen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen nicht stattfinden. Dagegen dürfen auch die Arbeitswilligen von den Wiedereintretenden nicht belästigt werden. Die wiedereintretenden

*) Ihre Kosten sind sehr gering: 20 892 *M.* Freilich werden zahlreiche Ausgaben anderweitig, z. B. unter Verwaltungskosten gebucht.

Arbeiter und Arbeiterinnen sollen möglichst an ihre alten Plätze wieder eingestellt werden und es dürfen in den einzelnen Fabriken neue Kräfte nicht eingestellt werden, bevor die alten wieder beschäftigt sind.

Der unermüdliche Förderer der Tarifverträge, Herr Magistratsrat v. Schulz, hat damit seinen alten Verdiensten um den sozialen Frieden ein neues hinzugefügt. Hat er es doch durchgesetzt, daß in der letzten Zeit weit über 50 Schlichtungskommissionen für die verschiedenen Gewerbe eingesetzt worden sind. Vielleicht gelingt es der neuen Schlichtungskommission, die ihre Arbeiten sofort aufnehmen soll, den Wunsch der Arbeiterinnen nach Tarifverträgen wenigstens für Massenartikel zu erfüllen. Im übrigen hat der Verlauf des Streiks von neuem gelehrt, daß die Anerkennnng der Arbeiterorganisation durch die Unternehmer am leichtesten über die Schwierigkeiten hinwegbringt, die sich aus den Lohnbewegungen ergeben, denn wiederum waren es gerade die Führer der Arbeiterorganisation, die zur Mäßigung in der Verfolgung der gesteckten Ziele mit Erfolg ermahnten. Man kann nur wünschen, daß auch etwaige andere Lohnkämpfe sich ebenfalls ohne aufreizende Verbitterung in gleich kurzer Zeit zu einem guten Ende führen lassen.

Auch der Hauptvorstand des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands hat in einer, durch die Heranziehung von 15 an der Lohnbewegung mitbeteiligten Mitgliedern verstärkten außerordentlichen Sitzung zu dem Streik in der Wäschebranche Stellung genommen. Die Versammlung begrüßte den Schiedsspruch des Einigungsamts als einen wesentlichen Fortschritt, und sprach die Hoffnung aus, daß nach dessen Annahme durch die Arbeiter der paritätischen Schlichtungskommission der wichtigste Teil des Programms des Gewerkvereins: der Mindeststücklohntarif für die Berliner Wäscheindustrie Wahrheit werden wird. Sie erklärt ferner, daß geregelte Lohnverhältnisse in der Wäschebranche nur dann von Dauer sein werden, wenn sie nicht nur für die Werkstattarbeiterinnen, sondern auch für die Heimarbeiterinnen Gültigkeit haben.

Nach den Feststellungen des Verbandes der Berliner Wäschefabrikanten sollen jährlich 15 Millionen Mark Löhne gezahlt werden. Die Erhöhung dieser Löhne um 6 % (laut Schiedsspruch) mache jährlich die Summe von 900 000 ℳ aus. Trotz dieser Mehrausgabe an Löhnen wollen aber die Fabrikanten zurzeit keine Erhöhung ihrer Fertigpreise eintreten lassen. Die entgegengesetzten Meldungen, die Preise würden um 15 % erhöht, sollen falsch sein. Die Arbeiter haben gegenüber dem Betrage, den die Lohnerhöhung ausmacht, verhältnismäßig geringe Kriegskosten gehabt. Obwohl rund 8500 Personen im Streik waren, sollen die an die Organisation gestellten Forderungen nicht viel mehr als 80 000 ℳ (nach anderen Angaben 60 000 ℳ) betragen haben. Rund 100 000 ℳ sollen der Organisation zur Verfügung gestanden haben und weitere 200 000 ℳ ihr von anderer Seite in Aussicht gestellt worden sein. Die männlichen Arbeiter (Zuschneider, Waschmeister usw.) sollen zugunsten der Näherinnen und Plätterinnen auf Streikunterstützung verzichtet haben. Übereinstimmend wird berichtet, daß die Solidarität der Arbeiterschaft eine musterhafte gewesen sei (es habe nur wenig Arbeitswillige gegeben) und daß besonders die weiblichen Streikposten trotz aller polizeilichen Anfechtungen an Eifer und Ausdauer die männlichen fast noch übertroffen hätten. Ruhe und Ordnung sind überall streng gewahrt werden.

Zum Kampf in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie wird berichtet, daß am 27. Oktober, abends, in Gera, Greiz usw. die angekündigte Aussperrung der Weber und Weberinnen erfolgt sei. Gegen 33 000 mechanische Webstühle ständen still und 16 000 bis 17 000 Arbeiter feierten. Am 4. November werde noch die Aussperrung in den an Kündigung gebundenen Betrieben erfolgen. In Gera soll der Gewerbeinspektor vergeblich versucht haben, zwischen den streitenden Parteien Vergleichsverhandlungen zustande zu bringen. Die Angaben über die Bereitwilligkeit der Arbeiter, zum 6. November wieder in die Fabriken zurückzukehren, lauten sehr widersprechend. Bekanntlich ist in den Aussperrungsbeschluß die Milderung aufgenommen worden, am 6. November die Betriebe für die Arbeitswilligen wieder zu öffnen, wenn in allen Fabriken bis zum 2. November abends sich eine genügende Anzahl Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit zu den vom Fabrikantenverband aufgestellten Mindestlohntarifen gemeldet haben würde. Viel dürfte auf die Unterstützung der Ausgesperrten durch den Textilarbeiterverband ankommen. In dieser Beziehung sind die Nachrichten ebenfalls widersprechend.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Öffentliche Rechtsauskunftsstellen.

Seit dem Erlasse der preußischen Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 2. Juli 1904 an die Regierungspräsidenten, die Gemeinden zu einer erhöhten Tätigkeit auf dem Gebiete der nicht gewerbsmäßigen Rechtsauskunftsstellen anzuregen, ist die Frage des kommunalen Auskunftswesens nicht nur häufig diskutiert worden, sondern es liegen gegenwärtig schon die Ergebnisse mehrerer erster praktischer Versuche vor, wenn auch noch das meiste hierin zu tun übrig bleibt. Am besten über den augenblicklichen Stand dieser Entwicklung orientiert der treffliche Vortrag, den der Oberbürgermeister von Dessau, Dr. Ebeling, auf dem Städtetag für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt im September d. Js. gehalten hat.[1]) Die von der „Soz. Praxis" schon seit Jahren erhobene Forderung, städtische Auskunftsstellen zu errichten, wird hier zum ersten Male von berufenster Seite auf einem Städtetage vertreten. Es handelte sich für den Redner zunächst um eine Darlegung und Kritik der bestehenden Einrichtungen, also insbesondere der Volksbureaus und Arbeitersekretariate.[2]) Von den letzteren sagt Ebeling: „Die Arbeitersekretariate, die meistens bisher Gutes geleistet haben und auch in Zukunft ihren organisierten Genossen gute Hülfe gewähren können, sind nicht in der Lage, allein das Bedürfnis nach Auskunftsstellen zu befriedigen, da sie in ihrer Abhängigkeit von einer politischen Partei nicht unparteiisch sein können, ihre Rechtshilfe zum Teil nur auf die Organisation beschränken und besonders in mittleren und kleineren Städten nicht die Garantie gewähren, daß wirklich erfahrene, rechtskundige Personen die Rechtsauskunft erteilen." Diesem Urteile können wir durchaus zustimmen, während dasjenige, was Dr. Ebeling vorher als Material an Auszügen aus den Jahresberichten der Sekretariate anführt, u. E. sein allzu strenges Urteil nicht völlig rechtfertigt. Was hier an Tadel der Praxis der Berufsgenossenschaften, einiger Vertrauensärzte usw. gesagt ist, braucht durchaus nicht immer eine Entstellung der Tatsachen unter dem Gesichtspunkte des Klassenkampfes zu sein. Auch die katholischen und evangelischen Volksbureaus wissen von manchen groben Mißgriffen in der Behandlung der Rentengesuche und ähnlichem zu berichten, und zweifellos ist der Verdacht der Simulation oft an unrechtem Orte zum Schaden des Arbeiters rege. Durch die Kritik dieser Verwaltungspraxis haben sich die Arbeitersekretariate, von gewissen leicht erkennbaren Uebertreibungen abgesehen, ein Verdienst erworben.

Von den städtischen Auskunftsstellen ist mit einigen rühmlichen Ausnahmen erst wenig zu berichten. Wie Dr. Ebeling mitteilt, ist die Gründung solcher Institute in Koburg, Stettin, Steglitz, Husum, Halle, Stuttgart, Oberhausen und Mainz in Vorbereitung. In Görlitz sind bisher die Satzungen ausgearbeitet. Als Anfänge einer Auskunftsstelle können die Einrichtungen angesehen werden, durch die bestimmten Abteilungen die Aufgabe der Auskunftserteilung im Nebenamte zugewiesen ist. So in Dessau, Eßlingen, Stuttgart. In Eilenburg erteilen seit dem 1. Januar 1905 die einzelnen Abteilungen Rechtsauskunft und fertigen Schriftsätze an. Der Bürgermeister von Ruhla hält seit 1896 Sprechstunde für Ratsuchende. In Heilbronn steht jederzeit die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung zur Auskunftserteilung zur Verfügung. In Magdeburg besteht seit Juni d. Js. eine mit zwei Beamten besetzte Rechtsauskunftsstelle, die für jedermann unentgeltlich von 8—1 und 3—6 Uhr zugänglich ist. Sie wird von einem Magistratsmitgliede unter Mitwirkung der städtischen Arbeitsnachweiskommission geleitet. In Köln wurde im Anschlusse an den Arbeitsnachweis im Spätsommer dieses Jahres eine Auskunftstelle eröffnet. In Westfalen ist ein Verband westfälischer Arbeitsnachweise gegründet, der unter seine Ziele auch die Erteilung von Rechtsbelehrung aufgenommen hat. Ulm berichtet über das sechste Geschäftsjahr. Flensburg hat im Februar 1905 der Arbeitsnachweisstelle eine Rechtsbelehrungsstelle für Leute mit einem Einkommen

[1]) Stadtverwaltungen, die dem Auskunftswesen ihr — so wünschenswertes — Interesse schenken, können den Vortrag in einigen Exemplaren unentgeltlich von Herrn Dr. Ebeling erhalten.

[2]) Ueber den Stand der evangelischen Volksbureaus geben die Abhandlungen von Otto Nippel, Emil Hartwig und der beiden bisherigen Berliner Arbeitersekretäre Behrens und Bartelt, die in Nr. 80 der Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz (Berlin 1905, Verlag der Vaterl. Verlags- und Kunstanstalt, S.W. 61, Johanniterstr. 6, Preis 50 Pf.) enthalten sind, gute Auskunft.

unter 1200 ℳ angegliedert; sie wird von einem Rechtsanwalt verwaltet. In Kaiserslautern wurde im Oktober 1902 ein Arbeitersekretariat als Gemeindeanstalt eröffnet. In Hamm i. W. besteht seit 1896 ein städtisches Volksbureau für jedermann. Vor allem aber hat die Stadt Mülhausen i. E. den Ruhm, bereits seit dem 17. Februar 1897 ein gut besuchtes städtisches Auskunftsbureau zu besitzen.

Leider fehlen in dieser Zusammenstellung noch die größten Städte des Reichs. Ob die Versuche des „Bureaus für Sozialpolitik“ in Berlin, vor allem der untersten Arbeiterkategorie, die wesentlich aus Unorganisierten besteht, Rechtsschutz zu gewähren, zu einer Kommunalisierung auf breiterer Grundlage führen werden, bleibt abzuwarten.

Als Haupterfordernisse für die städtischen Auskunftsstellen hebt Ebeling mit Recht Unentgeltlichkeit und Unparteilichkeit hervor. Und es ist richtig! gerade von der Unparteilichkeit der Rechtsbelehrung kann man mit dem Vortragenden sagen, daß sie eine der Brücken zur Wiederannäherung an den Arbeiterstand bilden wird.

Die Errichtung eines städtischen Rechtssekretariats in Dessau ist vom Gemeinderat beschlossen worden. Das Arbeitsgebiet soll sich nach dem Muster des Magdeburger Sekretariates hauptsächlich auf die Erteilung von Auskünften in Arbeiterversicherungs-, Heimats- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, in Mietsstreitigkeiten und ähnlichen Angelegenheiten erstrecken. Daneben soll auch eine schriftliche Bearbeitung der Sache erfolgen. Die Leitung des Sekretariats soll einem städtischen Beamten übertragen werden. Bemerkenswert ist, daß auch die Sozialdemokratie, die gerade mit der Errichtung eines Arbeitersekretariats beschäftigt ist, sich für die Begründung eines städtischen Rechtssekretariats erklärte.

Leipziger Volksbureau. Unter diesem Namen ist in Leipzig eine öffentliche gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle von einem Kuratorium, dem die Leipziger Gruppe der freien kirchlichen Konferenz, der Leipziger evangelische Arbeiterverein, die Leipziger Ortsgruppe des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, das Kartell der christlichen Gewerkschaften, die Ortsgruppe des deutschen Kellnerbundes und der dortige Buchhandlungsgehilfenverein angehören, errichtet worden. Die Auskunftserteilung erfolgt an jedermann. Für eine Auskunft wird in der Regel eine Gebühr von 20 ₰ erhoben.

Arbeitsnachweis.

Die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche in den Jahren 1903 und 1904 hat eine statistische Übersicht zum Gegenstande, die das „Reichs-Arbeitsblatt“ in seinem Oktoberhefte enthält. Die wichtigeren Daten hat die „Soz. Praxis“ ihrer Zeit im einzelnen gegeben; es sei jedoch auf die übersichtliche Zusammenfassung des Reichs-Arbeitsblattes besonders aufmerksam gemacht. Die allgemeine Tendenz der Entwicklung hat sich in zwei Richtungen bewegt, einmal nach der Seite des Ausbaues gewisser Spezialzweige der Arbeitsvermittlung, wie der Lehrlingsvermittlung und des Nachweises für Reservisten, anderseits in der Richtung der Zusammenfassung und Zentralisation des Arbeitsnachweises über größere Gebiete. Im Zusammenhang damit steht die weitere Ausdehnung der Benutzung des Telephons und der Eisenbahnen im Dienste der Vermittlungstätigkeit.

Die Anstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art in Karlsruhe hat, wie ihr von Dr. Roth erstatteter Geschäftsbericht für 1904 mitteilt, eine Organisationsänderung vorgenommen, die in gewisser Hinsicht typisch für die neueste Entwicklung mancher sozialpolitischen Institute ist. Die bisher von gemeinnützigen Vereinen unter Subvention der Behörden unterhaltene Anstalt wurde in eine städtische umgewandelt. In den letzten Jahren war ein Stillstand in ihrer Entwicklung eingetreten, der nicht bloß der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Last gelegt werden konnte. Wie anderwärts bei gemeinnützigen Arbeitsnachweisanstalten, so stand auch bei der Karlsruher die ungünstige finanzielle Lage einer gedeihlichen Entwicklung hemmend im Wege. Von den zum Verbande gehörigen Korporationen und gemeinnützigen Vereinen traten einige im Laufe der Zeit aus, andere ermäßigten ihre Beiträge. Schließlich war die Anstalt fast ganz auf die Zuschüsse des Staats, der Stadt und des Kreises angewiesen, so daß es schließlich das Nächstliegende war, wenn die Stadt die Anstalt ganz in eigenen Betrieb übernahm. Mit dem Arbeitsnachweis soll eine öffentliche Rechtsauskunftsstelle verbunden werden, sobald geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können.

Die Arbeitsbörse zu Gent. Seit 14 Jahren besteht eine Arbeitsbörse in Gent. Ihre Gründung war ein Ereignis, die Verwaltung hat gute Erfolge erzielt; doch war sie nachgerade in vielen Stücken veraltet. Dies zeigte sich an dem Rückgang der Zahl ihrer Stellenvermittelungen. Sie betrugen: 1895: 1991; 1903: 1367; 1904: 1848. Beide Parteien, Arbeitgeber wie Arbeiter, sind in dem Wunsche nach einer Reorganisation einig. Es soll völlige Parität eingeführt und ein Unparteiischer an die Spitze gestellt werden. Auch rein äußerliche Aenderungen, eine stärkere Heranziehung der Vorstädte zu den Kosten des Unternehmens usw. sind wünschenswert, und vor allem bedarf die Frage der Arbeitsvermittelung für Frauen einer gründlichen Erörterung, die in erster Linie, wie ein Bericht des bewährten Organisators der Arbeit, Dr. L. Varlez ausführt, das Beispiel deutscher Städte (München, Köln, Wiesbaden, Freiburg) im Auge haben wird. Gewicht soll auf eine gründliche Statistik gelegt werden; alle Anträge, die der Börse zumuten, auf ein möglichst gleichmäßiges Lohnniveau hinzuarbeiten, werden als nicht im Rahmen der Aufgabe eines paritätischen Arbeitsnachweises liegend zurückgewiesen. Besonders wichtig ist die Stellungnahme zur Streik- und Aussperrungsfrage; ein Antrag der Arbeiter wünscht die Sperrung der Börse für alle Betriebe, in denen Streik oder Aussperrung besteht; der Bericht hält es nun geradezu für den Untergang des Unternehmens, wenn es sich diese Anschauung aneignen wollte. „Soll“, fragt er, „wenn irgend ein Arbeiter die Arbeit zurückweist, die Börse geschlossen werden?“ In der Tat bedeutet ein derartiges Vorgehen eine Parteinahme und vor allem, die Arbeitgeber würden umsomehr auf ihrer Forderung nach einseitigen Arbeitsnachweisen bestehen. Weitere Ausführungen des Berichts befassen sich mit rein verwaltungstechnischen Maßnahmen.

Soziale Medizin und Hygiene.

III. Internationaler Tuberkulose-Kongreß,
Paris, 2. bis 7. Oktober 1905.

Berichterstatter Dr. med. Aug. Predöhl (Hamburg).

Der dritte Internationale Tuberkulose-Kongreß hat in Paris in der Woche vom 2. bis 7. Oktober stattgefunden. Die mit großer Sorgfalt von langer Hand vorbereiteten Arbeiten des Kongresses wurden in vier Sektionen an vier Arbeitstagen in langen Sitzungen erledigt. Der Kongreß im allgemeinen wie die einzelnen Sitzungen im besonderen erfreuten sich eines sehr zahlreichen Besuchs. Die Zahl der Kongreßteilnehmer betrug gegen 3000. Von den deutschen und den französischen Eisenbahnverwaltungen waren den zum Kongreß reisenden Herren Fahrpreisermäßigungen zugebilligt. Den Vorsitz des Kongresses führte M. Hérard, der Rektor der Académie de Médecine, als Generalsekretär funktionierte Mr. Letulle. Die Sprache auf dem Kongreß war vorwiegend französisch, doch sprachen auch viele Redner deutsch, englisch, der Vertreter Italiens bei der Eröffnungssitzung lateinisch.

Zu seinen Sitzungen war dem Kongreß das Grand Palais des Beaux Arts an der Avenue d'Antin überlassen. In der großen Halle dieses sehr geräumigen, für die Weltausstellung seinerzeit aufgeführten Gebäudes fand mit Aufbietung vielen Pomps die sehr feierliche Eröffnungssitzung durch Mr. Loubet selbst am Montag Mittag statt.

Am 3. Oktober begann die wissenschaftliche Arbeit des Kongresses, der dafür 4 Sektionen gebildet hatte, die medizinische, chirurgische, pädiatrische und soziale, in deren ersterer Bouchard den Vorsitz führte, in der zweiten Lannelongue, in der für Tuberkulose des Kindesalters Grancher, in der vierten Sektion Landouzy. Den Arbeitssitzungen wurden die Tage Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend Vormittag gewidmet. Wenn es auch durch die Vereinigung der Sitzungen aller vier Sektionen im gleichen Hause leicht möglich war, aus der einen in die andere hinüberzugehen, dürften die meisten Kongressisten doch Besucher nur einer Sektion geblieben sein, weil es schwer war, den doch zumeist in französischer Sprache gepflogenen Verhandlungen, Berichten und Diskussionen zu folgen, wenn man ihnen nicht von Anbeginn an beigewohnt hatte. – Im allgemeinen wurden nicht neue Mitteilungen gemacht, vielmehr ausgiebig die vielfach strittigen Fragen auf dem Tuberkulosegebiet besprochen. Berichterstatter hat sich zumeist in der vierten Sektion, für soziale Hygiene, aufgehalten. Allgemeines Interesse beanspruchte am ersten Tage die Verhandlung in der zweiten Sektion, étude comparative des diverses tuberculoses, bei der Prof. Kossel, Gießen, Prof. Theobald Smith für Amerika und Arloing (Lyon) das Referat übernommen hatten; sie führte zur Annahme der ordre du jour, dahin zu wirken, daß die Vorsichtsmaßregeln gegen die Rindertuberkulose in vollem Umfange aufrecht zu halten seien.

Die erste Sektion beschäftigte sich mit der Behandlung des Lupus und mit der Frühdiagnose der Tuberkulose. Die dritte Sektion stand unter Leitung des Professors Grancher und damit auf dem Boden der kontagionistischen Anschauungen.

Der erste Verhandlungstag in der 4. Sektion war der Bedeutung der Arbeiterversicherung und Gegenseitigkeitskassen im Kampf gegen die Tuberkulose gewidmet; der zweite Tag, Mittwoch, galt den Besprechungen über den Wert der Volkssanatorien und der Dispensaires. Bei den Ausführungen der Vertreter der verschiedenen Länder spielten die sozialen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung in den einzelnen Staaten eine wichtige Rolle; während Deutschland seine ausgedehnte Kranken- und Invaliditätsversicherung besitzt, gibt es eine solche in Frankreich nicht. Der Kampf, hie Dispensaire, hie Sanatorium, war dadurch ein heftiger. Den deutschen Rednern konnte es in letzter Linie gleichgültig sein, ob man in Frankreich den Dispensaires oder den Sanatorien den Vorzug geben würde, man mußte nur darauf halten, daß nicht etwa der Nutzen der deutschen Volkssanatorien verkannt werde und die Dispensaires als deshalb besser bezeichnet würden, weil die Sanatorien nicht geleistet hätten, was man sich von ihnen versprochen. Die deutschen Redner beschränkten sich deshalb auch zumeist darauf zu berichten, daß in Deutschland beide Hilfsmittel in der Behandlung Lungenkranker, Dispensaires wie Sanatorien, reichlich herangezogen würden, und tatsächliches Material vorzuführen, das in schlagenden Zahlen den tatsächlichen großen Erfolg zeigte, der in Deutschland für die Erwerbsfähigkeit lungenkranker Versicherter, die in Sanatorien behandelt sind, erzielt worden ist. Insbesondere legte Bielefeld (Berlin) sehr bestimmt und energisch eine Lanze ein für die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der deutschen Statistik, die der Berichterstatter Courtois-Suffit (Paris) angegriffen hatte; neben anderem hatte der letztere unseren Statistiken auch den Vorwurf gemacht, daß in ihnen Nicht-Tuberkulöse mitgerechnet würden. Auch Ihr Berichterstatter kann hierzu versichern, daß die Auswahl der in Lungenheilstätten zu Verschickenden eine so sorgfältige und so vorsichtige ist, daß die Zahl der in der Statistik der Landesversicherungsanstalt der Hansastädte, deren Mitarbeiter er ist, etwa mitlaufenden Nicht-Tuberkulösen so gering ist, daß es nicht der Mühe wert ist, ihrer zu erwähnen. Dem versöhnlich seines Amtes waltenden Vorsitzenden gelang es, eine vermittelnde ordre du jour durchzubringen, die zugibt, daß man über den Grund der Nützlichkeit und Notwendigkeit von Dispensaires und Sanatorien im Kampfe gegen die Tuberkulose in jedem Lande verschieden denken könne, je nach seinen Wohlfahrtseinrichtungen und Mitteln, *daß aber jedes* von beiden als wirkungsvolles Mittel im Kampfe *zu betrachten* sei.

Am letzten Tage wurde noch die Wohnungsfrage in ihrer Bedeutung für die Tuberkulose, Referent Juillerat, Paris, besprochen, sowie die Frage der Hygiene in Fabriken, Geschäften, Bureaus, im Heer und in der Marine.

Mit einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden der vier Sektionen schien der wissenschaftliche Teil der Kongreßarbeit geschlossen, als die feierliche Schlußsitzung am Sonnabend Nachmittag — sie fand wie die Eröffnungssitzung in der großen Halle statt — noch das große Ereignis der Mitteilung von Exzellenz v. Behring brachte, daß er ein neues Heilmittel bearbeite und der sicheren Hoffnung sei, mit ihm etwas zu erreichen, wenn Arbeitskraft und Arbeitsfreude ihm erhalten und genügende Mitarbeit ihm verschafft werde. Der Umstand, daß seine Vorarbeiten so weit gediehen seien, daß ausgiebige Mitarbeit im großen ihm erforderlich werde, veranlaßte die vorläufige Mitteilung, die stürmische Bewegung hervorrief. Die in Deutsch gehaltene Rede wurde von Mr. Fuster sofort französisch wiederholt. Mit dem innigen Wunsch, daß die dem Redner gespendeten Lorbeeren seiner Arbeit wirklich erblühen möchten, daß die letztere den Tuberkulösen wirklich ein Heilmittel erringen möchte, verließen die Teilnehmer den Kongreß.

Wohnungswesen.

Eine Ausstellung mustergültiger Baupläne für Arbeiterwohnhäuser wird zurzeit im Abgeordnetenhaus zu Berlin von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen veranstaltet. Das Material bot ein vom Ernst-Ludwig-Verein, dem Hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, ausgeschriebener Wettbewerb, an dem sich eine Reihe namhafter Architekten Deutschlands — zum großen Teil Darmstädter — beteiligt haben. Der Zweck dieses Preisausschreibens kann als völlig erreicht angesehen werden, und es ist lebhaft zu begrüßen, daß die Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen weiten Kreisen die Einsicht in die erzielten Resultate ermöglicht. — Die Bedingungen, denen die Künstler zu genügen hatten, liegen, dem Zweck des Unternehmens entsprechend, ebenso auf dem Gebiete der Kunst wie auf dem der Technik und der Wirtschaft. Vor allem waren genaue Kostenmaxima vorgeschrieben. Verlangt war:

a) Ein Einfamilienhaus für ländliche Arbeiter, Baukosten 2600—2800 ℳ; b) ein gleiches für städtische 3300—4000 ℳ; c) ein Zweifamilienhaus (zwei Wohnungen übereinander) 4200 bis 5100 ℳ; d) je ein Doppel-(Zwillings-)Haus, 1. für zwei Familien ländlicher Arbeiter 5000—5500 ℳ, 2. für zwei Familien städtischer Arbeiter 6200—7500 ℳ, 3. für vier Familien städtischer Arbeiter 8000—9000 ℳ; e) ein Vierfamilienhaus, 4 Wohnungen an einer Treppe; f) ein Sechsfamilienhaus; in diesen Fällen sollte auf gleichem Stockwerk die eine Wohnung drei, die andere vier Zimmer enthalten; für erstere waren dann 2800 ℳ, für letztere 3200 ℳ vorgeschrieben. — Daneben war noch ein Stallgebäude für Schweine und Ziegen vorgesehen. Mit Ausnahme der Doppelhäuser sollten alle Häuser auf allen vier Seiten freistehen; doch war den Künstlern die Möglichkeit gewährt, die Häuser auch als Reihenhäuser zu konstruieren, sofern damit Vorteile hinsichtlich der Kostenersparnis oder der technischen Ausgestaltung erzielt werden konnten.

Weiter sei aus den Bedingungen noch erwähnt, daß — in richtiger Würdigung der Arbeiterbedürfnisse und Gewohnheiten — die Küche als „Wohnküche" auszugestalten war; es sei gleich hier betont, daß gerade dieser Punkt, der als ein Hindernis künstlerischer Entfaltung betrachtet werden könnte, eine teilweise vortreffliche Lösung gefunden hat. Dabei mag die weitere Bestimmung, wonach für einen Spezialraum zur Aufbewahrung von Küchengeräten, desgleichen auch für Wandschränke und dergl. Sorge zu tragen war, gute Dienste geleistet haben. Eine andere Anregung, welche die Skizzierung des Interieurs, besonders auch der Möblierung empfahl, fand leider, überraschender Weise, nicht genug Beachtung; immerhin haben einzelne Bewerber auch hierin treffliches geleistet. Besonderer Wert wurde schließlich noch auf die Abgeschlossenheit der einzelnen Wohnungen gelegt.

Wir nennen die Namen der auf der Ausstellung vertretenen Künstler; es ist zu begrüßen, daß der Verein durch Ankauf nichtprämiierter Arbeiten sich das Verfügungsrecht auch über solche Entwürfe gesichert hat, die aus diesem oder jenem Grund — wiederholt wohl wegen der ungenügenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse — nicht in engere Konkurrenz traten. Die Preisträger sind: Wienkoop-Darmstadt, dessen unter dem Motto „Merlin" erschienene Arbeiten ein volles Verständnis für die Gedanken des modernen Arbeiterhauses verraten; J. Rings-Darmstadt; endlich die Architekten Bausch-Herborn, Winter-Bensheim und Grein-Kassel. — Daneben liegen Arbeiten vor von Phil. Kähm, Karl Klingler, Rich. Müller, Jos. Scherer, Hans und Hermann Moser, Theodor Ehl, Beck, Hofmann, Miller, Tesserow.

Eine Ergänzung findet die Ausstellung insbesondere durch Photographien meisterhafter Bauten Prof. Theodor Fischers und Prof. Messels; endlich durch eine Veranschaulichung verschiedener bekannter Arbeiterkolonien größten Stils: Port Sunlight-Liverpool, Krupp, Eschweiler Bergwerksverein; es ist bekannt, daß wir hier in technischer und künstlerischer Hinsicht Treffliches vorfinden.

Was die rein architektonische Seite dieser Ausstellung anlangt, so ist zunächst zu konstatieren, daß die künstlerische Individualität Mittel und Wege gefunden hat, trotz der beengenden Schranken Eigenartiges zu schaffen; vielleicht mögen die Schranken sogar auch rein künstlerische Anregungen gegeben haben; jedenfalls geboten sie ein liebevolles Eingehen auf scheinbar nebensächliche Details, ein Sichvertiefen in die Bedürfnisse der Arbeiterwelt; jeder Fußbreit Boden kann, mit Geschick benutzt, ein integrierender, organischer Bestandteil der ganzen Anlage werden. Wir finden vielfach eine Anlehnung an die lokale Bausitte und sehen mit Vergnügen den Fachwerkbau früherer Zeiten, den modernen Anforderungen an Hygiene, Sicherheit und an einen gewissen Komfort aufs glücklichste angepaßt, wieder erstehen; insbesondere die malerische hessische Landschaft bot reiche Motive, mit Recht hatte das Preisausschreiben eigens hierauf aufmerksam gemacht. Bemerkenswert ist die Selbstbeschränkung der meisten Künstler; es wird mit bescheidenen Mitteln gearbeitet, und wenn ein Erker oder dergleichen angebracht wird, so fehlt es meist nicht an Detailangaben über die durch ihn verschuldeten Mehrkosten. Nur in einem herrscht Verschwendung: in den Farben, doch zeigt sich auch hier meist ein feiner Takt.

Hinsichtlich der technischen Ergebnisse, insbesondere der Frage, ob alleinstehende oder Reihenhäuser vorzuziehen sind, ist eine endgültige Antwort nicht erfolgt. Immerhin zeigte sich, daß bei entsprechender Gliederung, wie sie mannigfach durch Pfeilertürmchen, Dachvorsprünge oder auch nur durch vorgepflanzte Bäume erreicht werden kann, der Gesamteindruck ein durchaus künstlerischer zu

bleiben vermag, auch wenn auf das Einzelhaus verzichtet wird. Unbedingt empfehlen sich die Doppelhäuser; sie kommen sehr viel billiger zu stehen und bieten neben der Möglichkeit, auf größerer Fläche der künstlerischen Phantasie mehr Spielraum zu gewähren, noch den Vorzug leichterer Heizung und Warmhaltung der Räume; da ohne jede Schwierigkeit der Haushalt der beiden Mieter auseinander gehalten werden kann, so fehlen Schattenseiten durchaus. — Besonders glücklich ist verschiedentlich bei großen Baukomplexen die Hofanlage; was hier Prof. Messel bei den Häusern des Berliner Spar- und Bauvereins geschaffen hat, ist vorbildlich; diese Anlage hat insbesondere den Vorzug, daß die Kinder beim Spielen nicht den Gefahren der Straße ausgesetzt sind; freilich wird es andrerseits nicht leicht sein, Ordnung und Ruhe unter den Parteien, die einander auf diese Weise viel näher gerückt sind, aufrechtzuerhalten. Eine mehr offene Bauart hat Regierungsrat Fischer-Posen bei seinem Ansiedlungsdorf Golenczewo bei Posen bevorzugt; die Straßenführung ist malerisch sehr wirkungsvoll. Natürlich handelt es sich hier um ländliche Anlagen, während die Messelschen Bauten für die Großstadt berechnet sind.

Alles in allem bietet die Ausstellung die reichste Anregung; der lebhafte Besuch zeugt von dem Interesse, das weitere Kreise ihr entgegenbringen. Es wäre von Wert, wenn sie insbesondere den Erstbeteiligten, den Arbeitern selbst, möglichst zugänglich gemacht werden könnte. A. G.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904, 3. Jahrg 1905.

Die Tätigkeit des G.G. Berlin im zwölften Geschäftsjahr (1. April 1904 bis 31. März 1905).

Die Prozesse sind, zumeist wohl infolge des natürlichen Wachsens der Bevölkerung, von 11 922 im Vorjahr auf 12 069, also um 147 gestiegen.

Das Mehr bezw. Weniger verteilt sich auf die einzelnen Kammern folgendermaßen:

I.	Schneiderei und Näherei — von 2921 auf 2671; weniger: 250	w. 8½ v. H.
II.	Textil-, Leder- und Putzindustrie — von 809 auf 760; weniger: 49	w. 6 „ „
III.	Baugewerbe (Steine und Erden) — von 1364 auf 1750; mehr: 386	m. 28 „ „
IV.	Holz- und Schnitzstoffe — von 707 auf 727; mehr 20:	m. 3 „ „
V.	Metalle — von 1285 auf 1429; mehr: 144	m. 11 „ „
VI.	Nahrung, Beherbergung, Erquickung — von 2504 auf 2400; weniger: 104	w. 4 „ „
VII.	Handels- und Verkehrsgewerbe — von 1394 auf 1444; mehr: 50	m. 3½ „ „
VIII.	Allgemein — von 938 auf 888; weniger: 50	w. 5 „ „

Das Bild, welches die einzelnen Kammern geben, ist im Vergleich zu den Vorjahren ein wesentlich anderes, insonderheit ist das erhebliche Steigen der Anzahl der Prozesse in K. 3 und 5 — Baugewerbe bezw. Metalle — auffallend. Es wird angenommen, daß der Grund hierzu in der starken Bautätigkeit, die in Berlin und Umgegend herrscht, zu finden ist.

Von weiteren Erfahrungen in der Praxis auf Grund der neueren Gesetzesbestimmungen (vergl. „Soz. Praxis" vom 17. Dezember 1903 Jahrg. XIII Nr. 12 S. 310 ff. und vom 29. Dezember 1904 Jahrg. XIV Nr. 13 S. 337 ff.) ist in Ergänzung des betreffenden Berichtsteiles vom vorigen Jahre hinsichtlich der verspäteten Aushändigung der Arbeitspapiere und der dadurch verursachten Schadensansprüche noch folgendes anzuführen: Die Verzögerung der Herausgabe bezw. des Rückempfanges dieser Papiere hat ihren Grund häufig darin, daß die Arbeitgeber sich die Wohnung des Arbeitnehmers überhaupt nicht gemerkt haben, oder daß sie sich auf die Richtigkeit der Wohnungsangabe auf der Invalidenkarte des Arbeiters verlassen. Sie übersehen in letzterem Falle, daß auf der Invalidenkarte nur die Wohnung „bei Ausstellung der Karte" vermerkt ist, daß die Angabe daher, namentlich wenn die Karte schon längere Zeit im Besitze des Arbeiters ist, häufig nicht mehr stimmen kann. Entstehen in solchem Falle Verzögerungen, so muß der Arbeitgeber zu einem gewissen Schadensersatz besonders dann verurteilt werden, wenn er die Zusendung der Papiere gar noch besonders versprochen hatte. Gegenüber dem Arbeiter, der auf solches Versprechen hin längere Zeit auf die Papiere wartet, ohne sich nochmals an den Arbeitgeber zu wenden, findet natürlich § 254 B.G.B. (Mittragenmüssen des Schadens wegen Mitverschuldens) Anwendung.

Ueber eine weitere zur Erörterung gekommene Frage (betr. Zuständigkeit des Gewerbegerichts gegenüber Innungsmitgliedern, sofern es sich um Arbeiten handelt, die nicht Bestandteil ihres Innungsgewerbes sind) ist bereits in der Soz. Pr. Jahrg. XIII Nr. 45 Sp. 1189/90 und über den Umfang der Wahlbeteiligung an den Beisitzerwahlen ebendaselbst Jahrg. XII Nr. 21 Sp. 572/3 berichtet. Bei den letzten Ergänzungswahlen war die Beteiligung folgende:

Arbeitgeber eingetragen	6 946
„ wählende	1 404
also 20,2 %.	
Wählende Arbeitnehmer	8 967.

Für letztere werden bereits seit dem Jahre 1902 Listen nicht mehr aufgestellt.

Aus der Statistik dürfte noch folgendes bemerkenswert sein:

A. Gewerbliche Streitigkeiten.

Es wurden	12 693	(12 553)[1])
Klagen eingereicht. Hiervon sind vor Abhaltung des ersten Termins erledigt	624	(631)
so daß	12 069	(11 922)

Klagen für die Rechtsprechung verblieben.

Von diesen 12 069 Prozessen wurden erledigt:

a) durch Vergleich		5 989	(6 127)
b) durch Verzicht		41	(25)
c) durch Zurücknahme		2 061	(2 180)
d) durch Abgabe an das Innungsschiedsgericht		597	(535)
e) durch Anerkenntnisurteil		59	(34)
f) durch Versäumnisurteil		1 568	(1 615)
g) durch andere Endurteile			
α) mit Beweisaufnahme	556 (582)		
β) ohne Beweisaufnahme	561 (426)		
γ) nach Eidesleistung durch eine Partei	28 (11)		
		1 145	(1 013)
h) unerledigt blieben		609	(393).

Wie sich die Klagen auf die einzelnen Kammern verteilen, haben wir eingangs angeführt.

Ingesamt ergingen 1196 (1137) kontradiktorische Urteile (einschließlich der Urteile in den aus dem Vorjahre übernommenen Sachen), und zwar in Kammer:

Kammer	Urteile	(Vorjahr)				
I.	158	(147)	= ca. 6 %	der betreffenden Klagen; gegenüber	1 681	Vergleichen und Klagerücknahmen.
II.	95	(60)	= „ 12½ „		542	
III.	258	(303)	= „ 15 „		995	
IV.	75	(80)	= „ 10⅓ „		507	
V.	275	(188)	= „ 19 „		922	
VI.	167	(138)	= „ 7 „		1 753	
VII.	104	(115)	= „ 7⅕ „		1 076	
VIII.	64	(106)	= „ 7⅕ „		574	

Der Unterschied in der verhältnismäßigen Zahl der Urteile erklärt sich zum großen Teil aus der für die Kammern verschiedenen Art der Prozesse. Die Kammern I und VI haben ungewöhnlich viel Kündigungsklagen sowie Lohnklagen von meist geringem Objekt. In den Kammern III und V sind viele Klagen mit höherem Objekt, dazu viele verwickelte Akkordlohnansprüche zu verhandeln.

Unter den 12 693 Klagen des Berichtsjahres sind, soweit Geldansprüche in Frage kommen,

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Ergebnisse des Vorjahres. Vergl. Soz. Pr. vom 29. Dezember 1904, XIV, 338.

5 834 (5 971)	mit einem Objekt bis		20 *M.*
3 852 (3 705)	" " "	von	20,01— 50 *M.*
2 063 (1 919)	" " "	"	50,01—100 "
540 (509)	" " "	"	100,01—200 "
153 (132)	" " "	"	200,01—300 "
251 (132)	" " "	"	300 *M.*

Es hatten also 944, d. h. rund 7 1/2 % der betreffenden Klagen (gegen 773 = 6 1/5 % im Vorjahre) ein berufungsfähiges Objekt (über 100 *M.*); auffällig ist die erhebliche Zunahme der berufungsfähigen Sachen, insbesondere aber die weitere starke Zunahme der höchsten Stufe; 1895 fielen in sie nur 60 Prozesse!

In den berufungsfähigen Prozessen ergingen 222 (207) Urteile = 23,5 (26,8) %, darunter 124 (123) kontradiktorische. Gegen 35 (46) von ihnen wurde Berufung eingelegt. Vor dem Berufungsgericht wurden im Berichtsjahre 29 Berufungen erledigt, davon 20 durch Urteil (12 Entscheidungen wurden bestätigt, 5[2]) abgeändert, 3 aufgehoben, 5 Berufungen zurückgenommen, 4 Sachen verglichen).

Streitgegenstand war

in	7 586	(7 433)	Fällen	Zahlung von rückständigem Lohn,
"	4 483	(4 649)	"	Anspruch wegen kündigungsloser Entlassung,
"	451	(398)	"	Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses u. dergl.
"	58	(80)	"	Antrag auf Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses,
"	1 241	(804)	"	Schadenersatz[3]) und Konventionalstrafe,
"	1 126	(866)	"	Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern, Handwerkszeug, Kautionen u. dergl.,
"	95	(62)	"	Wiederaufnahme der Arbeit,
"	116	(69)	"	Lohnteilungsanspruch (aus von Mehreren gemeinschaftlich übernommenen Arbeiten, § 4[6] G.G.G.),[4]),
"	77	(73)	"	Zahlung von Lehrgeld und Kostgeld
Sa.	15 263	(14 437).		

Eingegangen waren nur 12 693 Klagen. Die Differenz von 2570 erklärt sich dadurch, daß in vielen Fällen mit einer Klage gleichzeitig mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, wie: rückständiger Lohn, Lohnentschädigung, Herausgabe von Handwerkszeug, Ausstellung von Arbeitszeugnissen usw.[5])

Von Arbeitnehmern wurden 11 925 (11 877), darunter 2793 (3110) von weiblichen Personen, 199 von Heimarbeitern, 143 von Lehrlingen, 178 von Lauf- und Arbeitsburschen, von Arbeitgebern 768 = 6 % (im Vorjahre nur 676 = 5 1/3 %) Klagen angestrengt. Hiervon wurden durch kontradiktorisches Urteil entschieden 1090 bezw. 55 Klagen, darunter zugunsten der jeweilig klagenden Arbeiter 479 = 44 % (im Vorjahre 39 %), der Arbeitgeber 41 Klagen = 74 % (im Vorjahre nur 44 1/2 %). An Klagen von Arbeitern desselben Arbeitgebers untereinander wurden 116 (69) verhandelt.

Sitzungen, bei denen der Einzelrichter amtierte, fanden 605 (579) mit durchschnittlich je 21 (25) Terminssachen, Sitzungen, zu denen Beisitzer zugezogen wurden 465 (462) mit durchschnittlich 10 Terminssachen statt.

Von den im Berichtsjahr durch kontradiktorisches Urteil beendeten 1196 Prozessen wurden erledigt:

in weniger als 1 Woche	. . 16 =	1,3 v. H.	(3,85)
" 1 bis 2 Wochen	. . . . 180 =	15,0 " "	(16,0)
" 2 Wochen bis 1 Monat	. 460 =	38,5 " "	(34,5)
" 1 Monat bis 3 Monat	. 476 =	39,8 " "	(40,3)
" mehr als 3 Monat	. . . 64 =	5,4 " "	(5,4)

[2]) In einem Falle jedoch nur infolge Terminsversäumnis durch den Kläger.

[3]) Zum großen Teil wegen Verzögerung der Herausgabe von Arbeitspapieren. Die starke Zunahme dieser Prozesse ist auffällig. Noch vor 8 Jahren waren es nur 278, vor 2 Jahren 518. Dabei werden gerade diese Prozesse verhältnismäßig selten voll gewonnen.

[4]) Darunter auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen böswillig oder fahrlässig falscher Lohnteilung. Diese Art Klagen wächst seit einigen Jahren stetig; offenbar wird die Zuständigkeit des G.G. für diese Fälle erst jetzt mehr bekannt.

[5]) Hierbei sind gleichartige Ansprüche mehrerer Kläger (oder gegen mehrere Beklagte) in einer Klage nur als ein Fall gerechnet. Derartige Mehrheitsklagen sind häufig und gemeinsame Klagen von 20 und mehr Arbeitern keine Seltenheit.

[6]) im Vorjahr.

In dem Anmeldezimmer des Gewerbegerichts wurden 10 722 (10 916) Klagen, pro Geschäftstag 35 (36) aufgenommen. Es verkehrten daselbst insgesamt fast 20 000 Personen.

An Gerichtskosten wurden rund 5400 *M.* (im Vorjahr 6000 *M.*) zum Soll gestellt. Es mußten 904 von 3118 Posten niedergeschlagen werden. In 1893 (1937) Fällen mußte zur Zwangsvollstreckung geschritten werden, und zwar 1195 (1286) mal gegen Arbeitgeber, d. h. in rund 63 % (!) aller bezgl. Fälle, und 698 (651) mal gegen Arbeitnehmer, d. h. in 37 %. Unter den betr. Arbeitgebern sind freilich viele Haus- und Kleingewerbetreibende, besonders aus den Kammern I und VI.

Erfolgreich war die Vollstreckung in 1058 Fällen, und zwar: bei den Arbeitgebern in 783 (859) Fällen = rd. 66 % (im Vorjahr 67 %), bei den Arbeitnehmern in 275 (266) Fällen = rd. 39 % (im Vorjahr 32 %, 1902: 20 %).

Auffällig ist die abermalige beträchtliche Zunahme der erfolgreichen Vollstreckungen gegen Arbeitnehmer. Vielleicht bestimmt diese Tatsache manchen Arbeitgeber, von Verfolgung etwaiger Ansprüche gegen kontraktbrüchige Arbeiter nicht mehr ohne weiteres als zwecklos abzusehen.

B. Einigungsamt.

Die einigungsamtliche Tätigkeit war wiederum eine sehr rege. Durch Tarifvereinbarungen bezw. Tarifniederlegungen, die meist unter alleiniger Leitung des Ersten Vorsitzenden mit Hinzuziehung eines Protokollführers aus der Reihe der Bureaubeamten des G.G. erfolgen, ist, wie früher bereits berichtet, die Tätigkeit erheblich erweitert.

Bei 11 Streiks bezw. Lohnbewegungen (im Vorjahre bei 10) wurde das Einigungsamt von beiden Teilen angerufen. Hiervon sind 4 (9) durch Vergleich beendet, während in 7 (1) Fällen Schiedssprüche gefällt wurden. Diesen haben sich die Arbeitnehmer in 6 (1) Fällen unterworfen, während nur in einem Falle beide Parteien die Unterwerfung ablehnten.

Fälle, in denen das E.A. wohl Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung aber von keiner Seite erfolgte, wurden 16 (10) gezählt, darunter allein 13 Fälle, in denen Tarife niedergelegt oder vereinbart wurden. Endlich wurde 7 (17) mal das E.A. nur von einer Seite angerufen.

C. Ausschuß für Gutachten und Anträge.

Es ist im Berichtsjahre nur ein Gutachten erfordert worden und zwar von der hiesigen Gewerbedeputation, betr. den ortsüblichen Preis für eine Familienwohnung für Betriebsbeamte und sonstige Angestellte. In der „Soz. Praxis" Jahrg. XIII Nr. 38 vom 16. Juni 1904 Sp. 1014 ist hierüber berichtet.

Anträge sind 5 eingegangen. Sie bezweckten, bei den gesetzgebenden Körperschaften zu beantragen:

1. einen besonderen Abschnitt des Tit. VII der Gew.Ord. für die Heimarbeiter zu bilden.
2. in den G.O. Tit. VII „Vorschriften über Tarifverträge" aufzunehmen.
3. ein Gesetz, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und von Arbeitskammern zu beschließen.
4. in der Gew.Ord. Vorschriften aufzustellen, welche etwaige Uebervorteilungen der Angestellten des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes durch Stellenvermittler unmöglich machen.
5. a) den Geding(Akkord-)Vertrag gesetzlich zu regeln;
   b) diese Regelung im Anschluß an die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag vorzunehmen;
   c) insbesondere Bestimmungen über den Gruppenakkord (Kolonnenvertrag) zu treffen.

Der erste Antrag wurde dahin erledigt, daß der Reichskanzler gebeten wurde, bei den gesetzgebenden Körperschaften zu beantragen:

1. daß durch Gesetz ein Zwang zur Kranken- und Invalidenversicherung sämtlicher Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter ausgeübt werde, die ein Jahreseinkommen von weniger als 2000 *M.* haben;
2. daß als Träger dieser Versicherung zentralisierte Kassen geschaffen werden.

Die übrigen Anträge wurden noch nicht erledigt, sie werden mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materien in Kommissionen vorberaten.

Sch.

Grundsätze des Akkordvertrags.

(Aus Entscheidungen der Kammer 5 — Metallfabrikation — des G.G. Berlin aus den Jahren 1903 bis 1905. Zusammengestellt vom Gewerberichter Wölbling.)

Auf dem Gebiete des Akkordvertrags gewährt die Berliner Metallindustrie ein reichhaltiges Material, welches das Wesen des Akkord-(Geding-)vertrags nach allen Richtungen hin erkennen läßt

Neben den überwiegenden Großbetrieben weist die Berliner Metallbearbeitung auch zahlreiche kleine Betriebe auf. Im Vergleich mit andern Industriezweigen zeigen sich in hohem Maße geregelte Verhältnisse auch in den Kleinbetrieben. So kommt es, daß der Metallindustrie ein erheblicher Anteil an der Ausbildung des Akkordvertrags zukommt. Im wesentlichen werden diese Grundsätze auf andere Industriezweige übertragen werden können.

In der nachstehenden Uebersicht über die Rechtsprechung sind die besonderen Grundsätze des Gruppenakkordes und Kolonnensystems zunächst nicht berücksichtigt. Sie erfordern eine getrennte Behandlung.

I. Begriff des Akkordvertrags.

1. Unter Lohnarbeit versteht man im gewerblichen Leben ganz allgemein Zeitlohnarbeit im Gegensatz zur Akkordlohnarbeit, kurz Akkord genannt. Urteil vom 18. Mai 1905. Nr. 411.

2. Man unterscheidet Akkord- und Stücklohn im engeren Sinne. Unter diesem versteht man die Vereinbarung eines bestimmten Preises für das einzelne Stück, ohne Uebertragung einer bestimmten Zahl einzelner Stücke, welche Zahl ein einheitliches Ganzes bilden sollen oder im Fall der Benennung einer Zahl, ohne daß die Zahl nach der erkennbaren Parteiabsicht wesentlich sein soll. Urteil vom 22. September 1904. 860. 04.

Anmerkung. Die Beteiligten sprechen öfter von einem sog. Lohnakkord. Sie verstehen darunter ein Zwischending zwischen Zeitlohn und Akkordvertrag, verbinden damit aber keinen klaren, für die Rechtsprechung verwertbaren Begriff.

3. Die Akkordvereinbarung ist nicht eine bloße Lohnberechnungsart, sondern ein selbständiger eigenartiger Dienstvertrag. Urteil vom 4. August 1904. 690.

4. Der Akkordvertrag ist kein Werkvertrag, sondern im wesentlichen ein eigenartiger Dienstvertrag, der im bürgerlichen Gesetzbuch nicht erwähnt ist und nur vorkommt zwischen Parteien, die in einem Dienstverhältnisse zu einander stehen.

Es ist niemals die Absicht der Parteien, durch Uebernahme einer Akkordarbeit das bestehende Dienstverhältnis aufzuheben und das Verhältnis eines Bestellers und Unternehmers derart zu begründen, daß der Arbeitgeber Besteller und der Arbeiter Unternehmer wird. Der Arbeitgeber will vielmehr Dienstberechtigter bleiben: er will die Leitung der Arbeit in der Hand behalten; die Bestimmungen seiner Arbeitsordnung über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über Pünktlichkeit, Behandlung der Werkzeuge, Führung der Arbeitsbücher, über das Verhalten während der Arbeit sollen in gleicher Weise für Akkord- wie für Lohnarbeiter gelten. Wesentlich ist auch, daß der Akkordarbeiter die Arbeit persönlich leisten muß (nota bene im Zweifel d. H.), während dies beim Werkvertrag begrifflich unerheblich ist. Anderseits liegt es dem Arbeiter durchaus fern, die Gefahr des Werkes zu übernehmen, wie der Unternehmer beim Werkvertrage (§ 644 B.G.B.). Er verpflichtet sich lediglich, die Arbeit nach Vorschrift unter Beobachtung der Regeln seines Handwerks auszuführen. Darüber hinaus verbindet er sich nicht, wie der Werkmeister nach § 633 B.G.B., das Werk so herzustellen, daß es nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Material und Werkzeug liefert beim Akkordvertrag regelmäßig der Arbeitgeber, beim Werkvertrag meist der Unternehmer. — Die Verpflichtung des Akkordarbeiters besteht lediglich in der Leistung von Diensten, nicht in der Herbeiführung eines Erfolges.

Die Erreichung des vorgestellten Erfolges gibt nur die Richtschnur ab für die Art der zu leistenden Dienste. Sie müssen derartige sein, daß dadurch unter gewöhnlichen Verhältnissen der Erfolg erreicht wird. Die Erreichung des Erfolges ist ferner der Zeitpunkt, bis zu welchem unter gewöhnlichen Voraussetzungen die Arbeit zu leisten ist.

Hieraus ergibt sich eine gewisse Annäherung des Akkordvertrags an den Werkvertrag, aber keine Gleichsetzung mit demselben, wenngleich der Akkordarbeiter mit dem Unternehmer beim Werkvertrag insofern eine gewisse Aehnlichkeit hat, als er eine größere Freiheit in der Einteilung und der Art der Ausführung der Arbeit hat, ohne aber — und darin liegt wieder der Unterschied — grundsätzlich, wie der Unternehmer, von den Anweisungen des Arbeitgebers bei der Art der Ausführung frei zu sein.

Der Umstand, daß der Erfolg den Maßstab für die Höhe der Vergütung abgibt, wie beim Werkvertrag, ist unerheblich, denn für den Unterschied von Werk- und Dienstvertrag ist die Weise der Berechnung der Vergütung und die Modalität ihrer Zahlung kein sicheres Merkmal (Dernburg, Bürgerl. Recht 1901 Bd. II² § 317 S. 431).

Eines der wesentlichsten Momente des Dienstvertrages, daß er ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis beider Vertragsparteien von einer gewissen, sei es auch nur kurzen Dauer begründet, aus welchem für den Dienstberechtigten sich eine umfangreiche Fürsorgepflicht zu gunsten des Dienstpflichtigen und für diesen die Pflicht zur persönlichen Treue und Einsetzung seiner vollen Arbeitskraft sich ergibt (cf. Dernburg a. a. O. S. 393 zu II und III), liegt auch beim Akkordvertrag vor.

Insbesondere tritt hier, was die Dauer des Verhältnisses anbetrifft, die Lösung desselben nicht mit der Fertigstellung der Arbeit, sondern nur auf Kündigung ein. (Anmerkung, d. h. für die Regel!)

Selbstverständlich bezweckt der Akkordvertrag einen bestimmten Erfolg. Dies ist aber die Absicht eines jeden Vertrags. Danach würde jeder Vertrag ein Werkvertrag sein. (Goldmann und Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch 1903 Bd. 1 S. 636 Anm. 19.) Es kommt aber darauf an, ob der durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführende Erfolg zum Gegenstande des Vertrags gemacht ist. Das ist aber beim Akkordvertrag nicht der Fall. Urteil vom 26. Januar 1905 Nr. 1288. 05. Aehnlich Urteil vom 28. Februar 1905 Nr. 1280. 4; vom 16. Februar 1905 Nr. 10. 05.

5. Die Akkordarbeit stellt eine eigenartige Form des Dienstvertrags dar, derzufolge sich der Dienstberechtigte verpflichtet, dem Dienstpflichtigen fortgesetzt, während der Dauer des Dienstvertrags die Anfertigung von Arbeiten bestimmter im Dienstvertrage vereinbarter Qualität, also im vorliegenden Falle Klempnerarbeiten für einen in jedem Falle im voraus zu vereinbarenden Preis zu übertragen, während der Dienstpflichtige es übernimmt, derartige Arbeiten gemäß der im besonderen Falle zu treffenden Vereinbarung auszuführen. Dabei kann der Dienstpflichtige die angetragene Vereinbarung ablehnen, wenn der angebotene Preis erheblich hinter einem gewissen vorausgesetzten und meist bei Eingehung des Dienstvertrags zum Ausdruck gebrachte. Durchschnittsverdienst zurückbleibt: Urteil vom 16. Februar 1905 Nr. 10. 05.

II. Verhältnis zwischen Akkordlohn und Zeitlohn.

6. Wenn nach der Parteiabsicht eine gegen Akkordlohn übernommene Arbeit unter gewissen Umständen nach Stundenlohn bezahlt werden soll, so kommen im Falle des Eintritts dieser Umstände lediglich die Grundsätze des Zeitlohnvertrags in Anwendung (§ 614 B.G.B. zweiter Satz). Urteil vom 26. November 1903 Nr. 1076. 03 und vom 21. September 1905 Nr. 805. 05.

7. Die nach den ausdrücklichen Bestimmungen des § 634 B.G.B. beim Werkvertrag zugelassene Minderung der Vergütung findet beim Dienstvertrag für den Regelfall — sc. des Zeitlohnvertrages — keine Anwendung. Vielmehr ist die nach Zeitabschnitten vereinbarte Vergütung zu zahlen, wenn während der Dauer des in Betracht kommenden Zeitabschnittes Dienste der vereinbarten Art geleistet sind, mögen auch die Dienste mangelhaft oder zu langsam geleistet sein.[1]) Urteil vom 26. November 1903 Nr. 1076. 03.

8. Bei Vereinbarung von Stundenlohn müssen die Stunden, in denen die vereinbarten Dienste geleistet sind, bezahlt werden, wenn auch das Arbeitsstück bei Fortsetzung der Arbeit durch Schuld des Arbeiters ganz oder teilweise verdorben wird. Urteil vom 21. September 1905 Nr. 805. 05.

9. Falls eine Vereinbarung über die Höhe des Akkordlohnes nicht vorliegt, ist die übliche Vergütung in Zeitlohn — d. h. nach Zeit berechnet — zu zahlen. Urteil vom 16. Februar 1905 Nr. 10 05 und vom 16. Februar 1905 Nr. 11. 05.[2]) Dem üblichen Zeitlohn ist aber nicht der für das betreffende Dienstverhältnis allgemein — für den Fall von Zeitlohnarbeit — vereinbarte Zeitlohn gleichzusetzen. Urteil vom 5. August 1904 Nr. 784. 04.

III. Abschluß des Akkordvertrages.

10. Der Abschluß erfolgt durch mündliche Vereinbarung, aber auch durch Hingabe und Annahme eines Akkordzettels. Urteil vom 25. August 1904. Nr. 784. 04.

11. Allgemeine Akkordbedingungen einer Fabrik, welche erst nach Beendigung einer Akkordarbeit festgestellt sind, können auf diese nicht angewendet werden. Dagegen können sie eine Klausel künftiger Akkordverträge bilden. Urteil vom 30. März 1905. Nr. 213. 05.

12. Wird einem Arbeiter wiederholt ohne weitere Abrede eine gleichartige Arbeit übertragen, die er bereits früher im Akkord geleistet hat, so gilt Akkordarbeit als vereinbart. Urteil vom 28 Februar 1905. Nr. 89. 05.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Zum Urteil betr. die Abgabe von Arbeitspapieren an die Polizeibehörde (Soz. Prax. v. 12. Okt. cr., Sp. 52).

Zwecks Vermeidung von Mißverständnissen sei hervorgehoben, daß die Ausführungen des Urteils sich nur auf Invalidenkarten, Krankenkassenbücher, Zeugnisse und weitere dergl. Papiere beziehen, welche dem Arbeitgeber im Wege privaten Abkommens zur Verwahrung übergeben werden.

Wo eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Arbeitgebers zur Aufbewahrung besteht, wie bei den Arbeitsbüchern des § 107 GO. und den Arbeitskarten des § 11 Kinderschutzgesetzes, regelt sich die Frage, was bei Rücknahme-Verzug des Empfangsberechtigten zu tun sei, gleichfalls nach öffentlichem Recht. So schreibt jetzt Nr. 189 der preuß. Ausführungsanweisung zur G.O. vom 1. Mai 1904 vor, daß zurückgelassene Arbeitsbücher von der Ortspolizei anzunehmen und zu

---

[1]) Andere Kammern des G.G. nehmen jedenfalls bei Fahrlässigkeit des Arbeiters den entgegengesetzten Standpunkt ein. Vergl. z. B. Fall Nr. 16 im „G.G. Berlin" S. 181. Vergl. ferner „Soz. Pr." vom 6. Juli 1905, Sp. 1067, A. 9. Anm. d. R.

[2]) Zugrunde gelegt wird Akkordlohn; danach wird berechnet, wie viel auf die Stunde kommt. Entsprechend pflegt auch die Baukammer den durchschnittlichen Akkordverdienst zugrunde zu legen. Anm. d. R.

verwahren sind. Bezüglich der Arbeitskarten bestimmt das Gesetz selbst (§ 11), daß, wenn die Wohnung des Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln ist, die Karte der Ortspolizei auszuhändigen ist. Gleiches wird gelten müssen, wenn jener die Annahme verweigert (die pr. Ausf.A. schweigt hierüber).

Eine entsprechende Anwendbarkeit der Vorschrift in Nr. 189 der Pr. Ausf.Anw. auf die ohne gesetzliche Verpflichtung dem Arbeitgeber zwecks Aufbewahrung eingehändigten Papiere halte ich für ausgeschlossen.

Sch.

§ 63 H.G.B. zwingendes Recht. Das Kaufmannsgericht Köln hat von einem neuen Gesichtspunkt die Geltungskraft des umstrittenen § 63 Absatz 1 zu erhärten gesucht. Es verurteilte nämlich ein Warenhaus zur Gehaltszahlung an die erkrankte Klägerin, trotzdem zwischen beiden vereinbart worden war, nur für die Tage Gehalt zu zahlen, an welchen die Klägerin im Geschäft tätig sei. Solche Vereinbarung verstoße aber gegen § 63 I, der trotz der Verfassung und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zwingendes Recht enthalte. Wollte man nämlich den zwingenden Charakter des ersteren Absatzes verneinen, so würde es auf der einen Seite unzulässig sein, das geringe Krankengeld vom Gehalt abzuziehen, auf der anderen Seite wäre es aber zulässig, im Falle der Krankheit auf Grund von Partei-Vereinbarungen gar kein Gehalt zu zahlen. Ein derartiges Resultat widerspräche so sehr allem sozialen Empfinden, daß nichts anderes übrig bleibe, als auch der Bestimmung des Absatzes 1 des § 63 zwingenden Charakter beizulegen. — Der Ausschuß des Kaufmannsgerichts München hat am 27. Oktober beschlossen, daß jede Vereinbarung, die den Bestimmungen des § 63 I und II H.G.B. zuwiderlaufe, nichtig sei.

Lumpenlöhne und gute Sitten. Das Berliner Kaufmannsgericht erklärte in der Begründung eines Urteils, das dem Gehaltzahlungsanspruch einer entlassenen Verkäuferin gegen ihre Arbeitgeberin stattgab: „Die Vertragsvereinbarung eines Gehalts von 25 M. monatlich verstößt angesichts der Tätigkeit der Klägerin (11 Stunden täglich) als Verkäuferin gegen die guten Sitten." Das Gericht legte bei der Bemessung des Entschädigungsanspruches den Betrag von 40 M. zugrunde, den die Klägerin ursprünglich beim Engagement gefordert, aber nicht zugebilligt erhalten hatte. — Vielleicht finden auch die Kanzleigehilfen des Landratsamts in Mohrungen (Ostpreußen), die durch Zeitungsinserate für ein Monatsgehalt von 15—20 M. gesucht werden, einmal ein Gericht, das für ihre Bezahlung den Maßstab der guten Sitten geltend macht.

Das Privatleben des Angestellten als Entlassungsgrund. Eine bei einem Schöneberger Bäckermeister angestellte Verkäuferin, die unbeschränkte Ausgehzeit hatte, war im Laufe von zwei Wochen zwei Nächte aus dem Hause geblieben und daraufhin sofort von ihrem Chef entlassen worden. Auf ihre Klage entschied das Kaufmannsgericht Schöneberg: Wenn die Klägerin durch ihr nächtliches Ausbleiben ihre Arbeit nicht versäumte — und dies wurde nicht unter Beweis gestellt — so war ein Grund zur sofortigen Entlassung nicht gegeben. Die Klägerin war nicht verpflichtet, während der Nächte nach Hause zu kommen. Gleichgültig sei, was die Klägerin in den Nächten getrieben habe. Besonders hielt das Gericht einen näheren Verkehr mit Männern für das gute Recht der Klägerin, soweit dadurch öffentliches Ärgernis nicht entstanden sei. Dies war aber nicht der Fall gewesen.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Othmar Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt am Main. Probleme der Fürsorge. Abh. der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt am Main. Dresden 1905. O. V. Böhmert. 178 S. XXIII. Tab.

Die außerordentlich rührige „Zentrale für private Fürsorge" in Frankfurt, geleitet von Dr. Chr. J. Klumker, hat sich durch die Anregung der interessanten und wichtigen Untersuchungen O. Spanns ein großes Verdienst erworben. Praktische Reformen in der Fürsorge für Uneheliche erfordern als Grundbedingung eine möglichst eingehende Kenntnis der allgemeinen Lage der Unehelichen. O. Spann hat die Aufzeichnungen der Militärstammrolle benutzt, um statistisches Material für das höhere Jugendalter zu gewinnen, für das schulpflichtige Alter eigene Erhebungen angestellt, für die unehelichen Geburten die Unterstützung des Frankfurter statistischen Amtes gefunden. In einem einleitenden Kapitel wird die allgemeine Methodik eingehend besprochen und der Begriff der Unehelichkeit festgestellt — Der Verfasser unterscheidet mit Recht zwischen formaler und funktioneller Unehelichkeit, von denen nur die letztere eine Degenerationserscheinung am sozialen Körper darstellt. — In den folgenden Kapiteln ist die Art der Bearbeitung des statistischen Urmaterials eingehend dargestellt, so daß dem Leser nicht nur nackte Zahlen entgegentreten, sondern ihm auch überall Gelegenheit gegeben ist, die Bearbeitung nachzuprüfen und den Gedankengängen, zu denen die Zahlen den Verfasser anregten, nachzugehen. Der Verfasser empfindet selbst, daß in manchen Einzeluntersuchungen die zur Verfügung stehenden Beobachtungsmassen unzureichend sind, um allgemeine Gesetze zu finden. Aber auf anderen Gebieten sind wiederum Schlußfolgerungen gezogen, die sich auf so breiter Grundlage aufbauen, daß sie als richtig angesehen werden dürfen. An dieser Stelle können nur die wichtigsten, praktisch bedeutsamen allgemeinen Ergebnisse mitgeteilt werden.

1. Von den Frankfurter militärpflichtigen Unehelichen ist ein reichliches Drittel in einer Stiefvaterfamilie aufgewachsen, von dem Rest sind 1/3 Waisen und 2/3 solche, deren Mütter unverehelicht am Leben bleiben. Waisen, Stiefkinder und eigentliche Uneheliche verhalten sich wie 2 : 8 : 4.

2. Von den am Leben bleibenden unehelichen Müttern, welche nicht die Väter ihrer Kinder heiraten, heiratet ungefähr die Hälfte andere Männer und begründet somit eine Stiefvaterfamilie.

3. Die Stiefvaterfamilie kommt sowohl hinsichtlich der körperlichen als auch der geistigen Entwicklungsbedingungen der normalen Leistung einer normalen ehelichen Familie innerhalb der gesellschaftlichen Sphäre, in der sie funktioniert, wesentlich gleich, sie stellt daher keine Erscheinung funktioneller Unehelichkeit dar.

4. Die unehelichen Waisen nehmen in bezug auf Militärtauglichkeit und Berufsausbildung eine Mittelstellung zwischen den eigentlichen Unehelichen und den Stiefkindern ein, so daß es für die unehelichen Kinder besser ist, sie sterben, als daß sie am Leben bleiben.

5. Die Unehelichen sind in wesentlich höherem Grade kriminell als die Ehelichen.

6. Diese höhere Kriminalität ist wesentlich als eine Funktion der mangelhaften Berufsausbildung der Unehelichen, speziell ihres hohen Gehalts an ungelernten Arbeitern zu betrachten.

Die Ergebnisse der Untersuchung an schulpflichtigen Kindern lassen sich hier nicht kurz zusammenfassen, sind aber nicht minder interessant als die Untersuchungen an den Militärpflichtigen. Besonderen Wert erhält die Arbeit durch ein umfassendes, das Unehelichkeitsproblem betreffendes Literaturverzeichnis. Dr. J. Petersen, Hamburg.

Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuch, zusammengestellt und herausgegeben von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. W. Stenglein. Supplement von Reichsgerichtsrat a. D. F. Galli. Berlin, Otto Liebmann, 1904. 4,50 M. (Das ganze Werk enthält 2114 S. und kostet brosch. 82 M.).

Der Herausgeber des Supplements erfüllt einen Wunsch des verstorbenen Reichsgerichtsrats Stenglein, indem er für Evidenthaltung dieses großartig angelegten Werkes Sorge trägt. Wenn ja bei der — von der Juristenwelt nicht immer gebilligten — Prinzipientreue der reichsgerichtlichen Strafsenate dieses Supplement grundsätzlich Neues nur in wenigen Fällen bringt, so bedeuten doch eine Anzahl der neuhinzukommenden Entscheidungen eine wesentliche Vertiefung und Klärung der betreffenden Materien. Wie außerordentlich vielseitig der Inhalt ist, davon gibt ein Ueberblick zu Beginn des Buches Kunde; die Einteilung erscheint durchwegs zweckentsprechend und ist sehr übersichtlich, ein Nachschlagewerk für den Tagesbrauch ebenso wie zu theoretischer Orientierung. Den Sozialpolitiker mag es immerhin überraschen, daß für ihn kaum Nennenswertes geboten ist. Der Grund ist klar, nur selten wird, schon aus formellen Gründen, das Reichsgericht in Fragen der Gewerbeordnung usw. angerufen. Es ist nicht ganz unrichtig, daß der Vorteil einer einheitlichen Judikatur, der sonst, wie eben dieses Werk zeigt, nahezu allen Rechtsgebieten zustatten kommt, im Bereich der Arbeiterfrage kaum vorhanden ist.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt. Neue Folge. 16. Heft. Uebersicht der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nach dem Stande vom 1. Januar 1902. Karlsruhe 1905, C. F. Müllersche Hofbuchhandlung.

H. Brandes, Bildhauer und Lehrer a. D. an der Herzoglichen Baugewerkschule zu Holzminden a. Weser. „Anregungen zu vernünftigen Fortschritten zur Volkswohlfahrt". 208 S. 1 M. — „Bau- und Sinnsprüche, kleine Aufsätze und Auszüge aus guten Schriften."

Franz Hoermann. Wald und Waldverwüstung. Leipzig, Dietrich. 42 S. 1 M. Auf Veranlassung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege herausgegeben.

Sozialer Fortschritt. Heft 47/48: Wilke, Th.: Vorteile aus der Invalidenversicherung (Unfall- und Krankenkasse) für den Versicherten (30 Pf.). — Heft 49/50: Zepler, M. R: Volkshochschulen (30 Pf.). — Heft 51: Katscher, L.: Die Siedlungsgenossenschaft als Lösung der Arbeiterfrage (25 Pf.). Felix Dietrich, Leipzig.

Rennert, Malwine: In den menschlichen Dschungeln. Wie deutsche Mädchen im Auslande rechtlos sind. Ein Weckruf. (Rechtsfragen Heft 4. 50 Pf.) Felix Dietrich, Leipzig.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „**Soziale Praxis**" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der **Preis** für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 9. November 1905. Nummer 6.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Geschichte der Arbeitskammerfrage in Deutschland.

Von Dr. Georg Sydow, Berlin.

III. Schluß.)[*]

Von Interesse ist es, wie in einer Artikelserie im „Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands“[18]) die Forderung nach Arbeits-, nicht Arbeiterkammern begründet wird. Würde man Arbeiterkammern schaffen, — heißt es dort — so würden diese allerdings die Wünsche der Arbeiter ungefärbt zum Ausdruck bringen. Den Kundgebungen der Arbeiterkammern aber würden dann die Unternehmervertretungen ihre ablehnenden Beschlüsse gegenüberstellen und die Regierung würde vor die Aufgabe einer Entscheidung gestellt, sich auf den Widerstand der Arbeitgeber berufen und, um Konflikten aus dem Wege zu gehen, alles beim alten lassen. Dazu würde kommen, daß von seiten der Arbeitgeber alle Forderungen der Kammern zu sozialdemokratischen gestempelt würden und der Regierung schon aus diesem Grunde erschwert werde, ihnen zu entsprechen. Diese Möglichkeit aber werde verhindert oder zum mindesten erschwert, wenn es sich um Beschlüsse paritätischer Kammern handle, hinter denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ständen. Dagegen erscheine eine einfache Übertragung der Funktionen einer Arbeitskammer auf die Gewerbegerichte nicht zweckmäßig. Die Gewerbegerichte seien in erster Linie Organe der Rechtsprechung und ihre Zeit schon durch diese Aufgabe vollständig in Anspruch genommen. Schon aus diesem Grunde müsse die Uebertragung so wichtiger Fragen, wie sie den Arbeitskammern obliegen, auf die Gewerbegerichte abgelehnt werden. Dazu komme noch, daß sich richterliche Wirksamkeit nicht ohne Bedenken mit politischer oder sozialpolitischer Interessenvertretung verbinden lasse. Endlich würde auch die Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer durch die Arbeitskammern sich ebensowenig empfehlen wie umgekehrt die Wahl der Kammermitglieder durch die Gewerbegerichtsbeisitzer durchführbar erscheine. Die Schaffung selbständiger Institutionen sei daher unerläßlich.

Für Arbeitskammern als selbständige Einrichtungen tritt auch Paul Umbreit in einem Aufsatz: „Arbeits- oder Arbeiterkammern“ in der „Neuen Zeit“ ein,[19]) in dem er zugleich einen Ueberblick über die verschiedenen Stellungnahmen zur Arbeitskammerfrage gibt. Zu den Gründen für paritätische Vertretungen, wie sie im „Korrespondenzblatt“ entwickelt sind, tritt für ihn noch die Erwägung, daß der Kammer nach dem sozialdemokratischen Entwurf auch amtliche Befugnisse, einmal durch die ihr zustehende Wahl der Mitglieder des Arbeitsamtes, ferner durch die Unterstützung des Arbeitsamtes in seiner amtlichen Tätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen, übertragen würden. Durch diese Verbindung mit dem Arbeitsamt erhalte die Kammer die Stellung einer auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, und es sei ohne weiteres einleuchtend, daß derartige Funktionen nicht erlangt werden könnten für eine Kammer, die einseitig die Interessen einer einzigen Klasse vertrete. Nur einer paritätischen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeiter werde man einen bestimmenden Einfluß auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zugestehen. Sollte die Arbeitskammer also mehr sein als ein Organ, das nur Wünsche äußere und die Meinung der Arbeiter bekunde, solle sie tatsächlichen Einfluß auf die Ordnung der Arbeiterverhältnisse erlangen, so müsse sie das Organ aller an der Regelung dieser Verhältnisse beteiligten Kreise sein.

Für die Verschmelzung der Arbeitskammern mit den Gewerbegerichten, wie sie vom Zentrum und den Nationalliberalen im Reichstag vorgeschlagen worden ist, liegt eine eigene Literatur nicht vor. Es sei nur nochmals daran erinnert, daß der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts Herr v. Schulz in seinem

[*]) Vergl. Nr. 4 u. 5 der „Soz. Praxis“.
[18]) Jahrg. XIV Nr. 45—47.

[19]) Jahrg. XXIII Bd. 1 Nr. 9 S. 280 ff.

Referat auf der II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform sich auf Grund seiner Erfahrungen für diesen Anschluß ausgesprochen hat. Dagegen hat eine Umfrage der Ges. f. Soz. Reform bei verschiedenen Gewerbegerichten ergeben, daß die Mehrzahl der befragten Stellen Arbeitskammern als selbständige Institutionen, ohne Anschluß an die Gewerbegerichte, befürwortet. Eine Wiedergabe dieser Meinungsäußerungen ist in der „Soz. Praxis", Jahrg. 14, Sp. 1180 ff. veröffentlicht worden.

Die eingehende Erörterung der Arbeitskammerfrage in der neueren Zeit und die Aussicht auf ihre Verwirklichung hat auch andere Berufsgruppen veranlaßt, den Wunsch nach eigenen Interessenvertretungen auszusprechen. So sind namentlich die Handlungsgehilfen für die Schaffung von Handlungsgehilfenkammern eingetreten. In der „Kaufmännischen Rundschau" des „Vereins der deutschen Kaufleute" wird von M. Mattheus ihr Anschluß an die Kaufmannsgerichte warm befürwortet.[20]) Einen anderen Standpunkt nimmt Dr. M. Kandt[21]) in einem Aufsatz „Arbeiterkammern und Handlungsgehilfenkammern" ein, in dem er in ausführlichen Darlegungen die Angliederung der Handlungsgehilfenkammern — übrigens auch der Arbeiterkammern — an die Handelskammern befürwortet.

Mit den Anregungen Kandts begegnet sich in manchen Punkten Dr. Heinz Potthoff, der in den „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern behandelt.[22]) Potthoff ist einer der warmherzigsten Vorkämpfer des Gedankens, die Vorteile der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland nicht allein den Arbeitern, sondern auch den ihnen in wirtschaftlicher Beziehung vielfach nahestehenden Privatangestellten zugute kommen zu lassen. Dieser Gedanke ist auch in der genannten Abhandlung das Grundmotiv. Er verwirft den Plan, auch in den Arbeitskammern wiederum „einseitige" Interessenvertretungen der Industriearbeiter zu schaffen, er verlangt Arbeitskammern, in denen auch die Angestellten paritätisch mit den Arbeitgebern und Arbeitern vertreten sind. In den Kreis der Angestellten werden von ihm die Handlungsgehilfen mit einbezogen und deren Bestrebungen auf Schaffung eigener Handlungsgehilfenkammern zurückgewiesen. Die Parität der Vertretung in den Arbeitskammern erscheint Potthoff dadurch am besten gewahrt, daß je 10 Vertreter der Arbeitgeber, der Angestellten und der Arbeiter in diese gewählt werden. Den Angestellten wird dabei eine vermittelnde Rolle zwischen den schroffen Gegensätzen, die zwischen Unternehmern und Arbeitern bestehen, zugedacht. Was die Organisation der Kammern angeht, so erblickt Potthoff — und darin begegnet er sich mit Kandt — die beste Lösung in dem Ausbau der Handelskammern. Den Anschluß an die Gewerbegerichte befürwortet er nur unter der Bedingung einer „Ausdehnung der Gewerbegerichte auf alle Angestellten", die am besten mit den Kaufmannsgerichten verschmolzen und zu Arbeitsgerichten erweitert würden. Gegen die Errichtung selbständiger Arbeitskammern an sich unter der Voraussetzung ihrer Kompetenz für alle Angestellten hat er nichts einzuwenden, verweist jedoch auf das Bedenken, daß mit ihrer Schaffung für die Arbeitgeber eine zweifache Interessenvertretung, nämlich einmal in den Handelskammern und dann außerdem in den Arbeitskammern bestände. Alle diese Bedenken würden bei einem Ausbau der Handelskammer fortfallen, die außerdem den nicht zu unterschätzenden Vorteil böten, daß sie schon heut fast das ganze Gebiet des Reiches umspannten und außerdem nicht an die engen persönlichen Grenzen gebunden wären, welche für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hinsichtlich ihres Wählerkreises, (Wahlrecht der Frau; Grenze von 2000 M. Gehalt für die Wahlberechtigung) gezogen wären. Um auch den nicht in den Handelskammern vertretenen Angestellten im Handwerk, der Landwirtschaft, den Bureauangestellten und Detaillisten eine Vertretung zu schaffen, schlägt Potthoff analog den Handelskammern eine Erweiterung der Landwirtschafts-, Handwerks- und Rechtsanwaltskammern vor.

Soweit die Vorschläge Potthoffs. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß seinen Vorschlägen, soweit sie die Handlungsgehilfen angehen, zum mindesten von einem Teil von diesen nicht zugestimmt wird. In der „Deutschen Handels-Wacht", der Zeitschrift des „Deutsch-nationalen Handlungsgehifen-Verbandes", weist Richard Döring Potthoffs Vorschläge, namentlich soweit sie sich auf eine gemeinsame Vertretung aller Angestellten beziehen, nachdrücklich zurück. „Wir lehnen es ab, bei der Vertretung unserer Standesinteressen mit den gewerblichen Arbeitern und den nicht kaufmännischen Privatangestellten in einen Topf geworfen zu werden .... Der Stand der kaufmännischen Angestellten ist ein Stand für sich ... wir wollen deshalb auch von der Gesetzgebung als Stand gewertet werden".[23]) Darum hat auch der 9. deutsche Handlungsgehilfentag am 19. Juni 1905 zu Hamburg erneut die Forderung von Handlungsgehilfenkammern erhoben.

Für die Vertretung der Interessen der Arbeiterin in der Arbeitskammer hat sich in Clara Linzen-Ernst eine Vorkämpferin gefunden.[24]) Auch die Verfasserin fordert paritätische Arbeitskammern, bejaht jedoch den Anschluß an die Gewerbegerichte nur bedingt, nämlich nur unter der Voraussetzung, daß der Arbeiterin im Gegensatz zu den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Gewerbegerichte das aktive und passive Wahlrecht gewährt werde. Geschähe dies nicht, so müßte die Arbeiterin mit allen Kräften für selbständige Kammern eintreten, die ihr gleiche Rechte wie den männlichen Arbeitern zugeständen. Es sei ein wohlbegründetes Recht der Arbeiterin, das aktive und passive Wahlrecht und dadurch eine eigene Vertretung in den Kammern zu fordern. Die Zahl der gewerblich tätigen Frauen sei in steter Zunahme begriffen, in verschiedenen Betriebszweigen werde sie ausschließlich oder überwiegend beschäftigt. Bei der Errichtung von Arbeitskammern mit nur männlicher Zusammensetzung sei zu fürchten, daß die Interessen der Arbeiterinnen nicht genügend gewahrt würden, einmal aus Mangel an Verständnis für gewisse Fragen im Frauenleben, ferner aber, weil nicht selten der Fall vorliegen werde, daß zwischen Arbeiter und Arbeiterin ein Konkurrenzverhältnis bestehe und der Arbeiter dann nicht für, sondern gegen die Interessen der Arbeiterin handeln werde. Hinsichtlich der Organisation der Kammern werden lokale Arbeitskammern, darüber für größere Bezirke zusammenfassend Bezirksarbeitskammern und an der Spitze ein Reichsarbeitsamt vorgeschlagen. Die Forderungen für die Arbeiterin in diesem System gipfeln schließlich

1. in der Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechtes für diese vom 21. bezw. 25. Lebensjahre ab.
2. Wahl der Arbeitervertreter zu den Kammern ohne Rücksicht auf das Geschlecht.
3. Besetzung einer der beiden vorgesehenen staatlichen Hilfsarbeiterstellen bei jeder Bezirksarbeitskammer mit einem weiblichen Vertreter, sofern ein Drittel der im Bezirk beschäftigten Arbeiter Frauen sind.

* * *

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß von den verschiedensten Seiten, von den für eine Vertretung ihrer Interessen eintretenden Arbeitern und Angestellten sowohl wie von den Anhängern einer Sozialreform und Sozialgesetzgebung im Sinne der Kaiserlichen Erlasse zahlreiche Vorschläge über Einrichtung und Gestaltung, Aufgaben und Rechte der Arbeitskammern gemacht worden sind. Sucht man nun von sämtlichen Vorschlägen eine Quintessenz herauszuziehen, so wird man vielleicht folgendes als Ergebnis zusammenfassen dürfen: Eine Uebereinstimmung in den Vorschlägen herrscht nur insofern, als die Forderung nach Schaffung besonderer Interessenvertretungen für Arbeiter im Prinzip anerkannt wird. Ueber die Organisation dieser Vertretungen gehen die Ansichten weit auseinander. Die überwiegende Strömung, die namentlich im Reichstage eine geschlossene Mehrheit hinter sich hat, zielt auf paritätische Einrichtungen hin. Ob diese als besondere Institutionen geschaffen, oder ob sie an die Gewerbegerichte angegliedert werden sollen, darüber ist eine Klärung noch nicht erzielt. Während im Reichstage die Anhänger des letzteren Gedankens — zumeist aus Opportunitätsgründen — überwiegen, werden in der Literatur zumeist selbständige Kammern befürwortet oder zum mindesten ein vollständiger Umbau der Gewerbegerichte verlangt. Der Ausbau der Handelskammern hat gleichfalls jedoch nur vereinzelt und erst ganz neuerdings Anhänger gefunden.

Wie weit ein Gesetzentwurf der Regierung die vielen, weit auseinandergehenden, ja oft sich widerstreitenden Wünsche und Vorschläge berücksichtigen wird, steht dahin. Bisher besitzen wir über ihre Absichten und Ziele nur das, was in der bereits im Anfang erwähnten Erklärung des Grafen von Posadowsky im Reichstage vom 30. Januar 1904 ausgesprochen ist. Diese Erklärung bildet noch immer den einzigen festen Punkt in dem Meer der Projekte und Entwürfe. Allen Kombinationen und Hoffnungen gegenüber stellt sie folgende Richtlinie der künftigen Gesetzgebung auf:

[20]) Jahrg. XII Nr. 11 S. 81/82.

[21]) Volkswirtschaftliche Blätter III. Jahrg. Heft 16/17 S. 236. Heft 11 S. 285. Heft 24 S. 342

[22]) „Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern" von Dr. Heinz Potthoff, Band II, Heft 7. Gustav Fischer-Jena 1905.

[23]) 1. Jahrgang 12. Nr. 16, vom 15. 8. 05. S. 298.

[24]) „Die Arbeiterin und die Arbeitskammern" — Sozialer Fortschritt Heft 46. Felix Dietrich — Leipzig 1905.

„Was die Arbeitervertretungen anbetrifft, so ist bereits in den Verhandlungen des Reichstages vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zur Geltung zu bringen. Entsprechend den Wünschen des Reichstages sind dann auch in der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz derartige Grundlagen gegeben. Damit war ein grundlegender Schritt getan zur Bildung der Arbeitervertretungen, welche in dem Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1890 vorgesehen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage die Arbeitervertretungen weiter auszubauen, welche den allgemeinen Grundlagen des Allerhöchsten Erlasses entsprechen!"

Das letzte Wort ist damit natürlich auch für die Regierung noch nicht gesprochen, geschweige denn für die Parteien des Reichstags. Nach unseren Informationen ist aber die legislatorische Verwirklichung des Gedankens der Arbeitskammern leider immer noch in weiter Ferne.

Der Kampf um die Arbeitsordnung im Ruhrbergbau.

Zuschrift aus dem Ruhrrevier.

Die Siebenerkommission der organisierten Ruhrbergleute hat in einer Sitzung am 2. November Stellung genommen zu der vom Bergbaulichen Verein herausgegebenen und von den Werken angenommenen Arbeitsordnung und eine Eingabe an den Minister für Handel und Gewerbe gerichtet, in der auf die einzelnen Bestimmungen aufmerksam gemacht wird, die gegen das neue Berggesetz verstoßen. Die Eingabe bezeichnet als im Widerspruch mit dem Gesetz stehend:

1. Die Bestimmung der Arbeitsordnung, daß für die unterirdisch beschäftigten Anschläger am Schacht, Pferdetreiber und mit der maschinellen Förderung beschäftigten Arbeiter die Schichtzeit 9 Stunden anstatt bisher 8 Stunden, und für die Arbeiter am Schacht (über Tage) anstatt 8 Stunden jetzt 10 Stunden betragen soll. Das Gesetz bestimmt in § 93e, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit zwecks Umgehung der Vorschriften über die Maximaldauer der Seilfahrt (1/2 Stunde) unzulässig ist.

2. Die Arbeitsordnung enthält die Vorschrift, daß Arbeiter, die über die Schicht hinausarbeiten oder die Schicht wechseln wollen, dazu vorher der Erlaubnis des nächsten Vorgesetzten bedürfen. Die Eingabe erblickt darin einen Widerspruch gegen die Bestimmung des Gesetzes (§ 93d Abs. 2), wonach „vor Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen" muß. Die Eingabe befürchtet, daß in Zukunft anstatt Nebenschichten Ueberschichten gemacht und so die gesetzliche Bestimmung über die Seilfahrt sowohl als über die Ruhezeit illusorisch gemacht würden.

3. Der § 80c des Gesetzes bestimmt: „Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80b Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen." Die Normalarbeitsordnung sieht dagegen nur einen Anspruch auf zwei Drittel des durchschnittlichen Netto-Tagesverdienstes derselben Arbeiterklasse im vorvergangenen Monat vor. Hierin sieht die Eingabe ebenfalls einen Widerspruch zu § 80c des Gesetzes.

Endlich bittet die Eingabe den Handelsminister um authentische Interpretation des § 93, der die Arbeitszeit vor heißen Betriebspunkten mit 28 Grad regelt und hier Ueber- und Nebenschichten verbietet. Der juristische Beistand des Bergbaulichen Vereins Dr. Bodenstein hat diesen Paragraphen dahin ausgelegt, daß Arbeiter, die vor warmen Betriebspunkten 6 Stunden gearbeitet haben, an anderen Betriebspunkten Ueber- und Nebenschichten verfahren dürften. — In der nämlichen Sitzung hat die Siebenerkommission eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet wegen der auf „nachbarliche Verständigung" der Zechen hin eingeführten Ueberweisungsscheine, in der sowohl ein Verstoß gegen die guten Sitten, wie auch gegen die Freizügigkeit zu erblicken sei.

Die Siebenerkommission fordert die Bergleute auf, die Arbeitsordnung nicht zu unterschreiben, und stellt die Einberufung einer Revierkonferenz in Aussicht.

Der bergbauliche Verein (Verein der Zechenbesitzer) hat zu der Eingabe der Siebener-Kommission eine Erklärung veröffentlicht. Diese sieht in den Bestimmungen der neuen Arbeitsordnung keinen Verstoß gegen das Berggesetz. Die Arbeitszeit der Anschläger usw. (unter Tage) habe faktisch auch bisher 9 Stunden betragen, da der Betrieb es bedinge, daß diese Arbeiter zuerst einfahren und zuletzt ausfahren. Es muß demgegenüber festgehalten werden, daß die frühere Arbeitsordnung keine längere Arbeitszeit für diese Arbeiterkategorie bestimmte, ebenso nicht für die unmittelbar bei der Förderung beschäftigten Übertagearbeiter. Bezüglich dieser sagt die Erklärung des bergbaulichen Vereins einfach und trocken, daß die Verlängerung der Schicht von 8 auf 12 Stunden (einschließlich 2 Stunden Pause) nicht im Widerspruch mit dem Gesetze stehe. Der bergbauliche Verein hat also keine Neigung, diese offenbare Verschlechterung der Lage der Arbeiter rückgängig zu machen. Bezüglich der Überschichten wird gesagt, daß das Gesetz nur eine achtstündige Mindestruhezeit von Beendigung bis zum Wiederbeginn der neuen Schicht vorschreibe! Überschichten seien also insofern gestattet, als von Beendigung der Überschicht bis zur folgenden regelmäßigen Schicht eine achtstündige Ruhezeit liege. Bemerkenswert sind die Ausführungen bezüglich des Gedingewesens. Die hierauf bezüglichen Ausführungen der Eingabe der Siebenerkommission werden als unberechtigt bezeichnet:

„§ 80c Abs. 1 des Berggesetzes sieht lediglich den Fall vor, daß bei Fortsetzung der Arbeit in demselben Arbeitspunkte ein Gedinge in einer neuen Lohnperiode nicht zustande kommt. Es gilt unter dieser Voraussetzung dem Arbeiter zur Festsetzung seines Lohnes die nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitszeit gültig gewesene Bedingung. § 12 Abs 4 der Arbeitsordnung berücksichtigt den Fall, daß nach Uebertragung der Arbeit das Gedinge nicht zustande kommt (es wird alsdann nur 2/3 des bisher verdienten Lahnes gezahlt). Ein Widerspruch mit dem Gesetze liegt hier nicht vor."

Wenn die Auffassung des bergbaulichen Vereins richtig wäre, so wäre damit ein erhoffter wesentlicher Vorteil des neuen Berggesetzes zunichte gemacht. — Bezüglich der Arbeiter von Betriebspunkten mit mehr als 28 Grad Celsius erklärt sich der bergbauliche Verein zu der Auffassung, daß diese Arbeiter zu Überschichten an kälteren Betriebspunkten nicht herangezogen werden können, so daß also diese Bedenken der Siebenerkommission weggeräumt sind.

Im übrigen aber bestätigt diese Erklärung, daß die Zechenbesitzer nicht gewillt sind, den Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen und daß die in der Arbeitsordnung enthaltenen Verschlechterungen bestehen bleiben sollen.

* * *

So wäre der Kampf wieder da! Und wenn er auch vor der Hand nicht zu einer Katastrophe führen wird, so läßt er immerhin Erbitterung genug zurück, die in Vereinigung mit andern Zwischenfällen früh oder spät dazu führen kann. Das Verhalten der Zechenbesitzer verdient die schärfste Verurteilung. Es hätte in ihrer Hand gelegen, ohne sich etwas zu vergeben, ohne erhebliche Opfer zu bringen, durch loyale Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen den Bergleuten entgegenzukommen und so friedlichen Verhältnissen die Wege zu ebnen. Sie haben es vorgezogen, die wenigen Vorteile, die das neue Berggesetz den Bergleuten brachte, durch ausgetüftelte Bestimmungen der Arbeitsordnung illusorisch zu machen. Ja, schon die ganze Art und Weise, wie die Arbeitsordnung eingeführt wird, ist geeignet, Mißtrauen bei den Bergleuten zu wecken. Man hängt die Arbeitsordnung in der vorgeschriebenen Frist aus, nimmt die Einwendungen der Arbeiter entgegen und — tut doch, was man will. Es muß daran erinnert werden, daß der letzte große Streik seinen Ausgang nahm von einer unvorschriftsmäßig erlassenen Arbeitsordnung. Diesmal werden die gesetzlichen Formalitäten erfüllt — aber auch nichts mehr! Nach den Erfahrungen des letzten Streiks hätte es sehr nahe gelegen, die neue Arbeitsordnung vor ihrem Erlaß mit den Vertretern der Arbeiter, mit der Siebenerkommission, zu beraten und sie so zu gestalten, daß sie auch mit dem Geist des neues Gesetzes übereinstimmt. Der Grundsatz des „Nichtverhandelns", den Geheimrat Kirdorf in Mannheim so scharf verkündet hat und der auch jetzt wieder angewendet ist, birgt die größten Gefahren für die friedliche Entwicklung des Wirtschaftslebens im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiete in sich.

Die Arbeiterorganisationen denken augenblicklich an keinen allgemeinen Streik, aber sie rüsten für die Zukunft. Mit dem 1. Oktober ds. Js. sind die erhöhten Beiträge in Kraft getreten und das Vorgehen der Zechen bei Erlaß der Arbeitsordnung wird auch einen vorübergehenden Verlust an Mitgliedern, der sonst fast regelmäßig damit verbunden ist, verhindern. Denn nichts wird den Bergleuten bei dieser Gelegenheit klarer als die Notwendigkeit

der gewerkschaftlichen Organisation. Der Gewerkverein christlicher Bergleute steht mitten in der Reform seiner inneren Organisation nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung. An Stelle des Vertrauensmännersystems treten jetzt Zahlstellenvorstände und in den verschiedenen Bezirken werden Unterrichtskurse errichtet. Den einen Erfolg wird also die unsoziale Haltung der Zechenbesitzer haben: Innere und äußere Stärkung der Bergarbeiterorganisationen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine

nehmen die sozialpolitisch interessierten Parteien und Wirtschaftsgruppen immer deutlicher Stellung. Daß im Gegensatz zu den deutschen Gewerkvereinen und den den christlichen Organisationen die Gewerkschaften eine kühle, beinahe ablehnende Haltung gegen die gesetzliche Regelung ihrer Rechtsstellung seit langem zur Schau tragen, ist bekannt. Aber auch ihre Antipoden, die konservative Partei im Reichstage werden allem Anscheine nach den Plänen des Gesetzgebers in dieser Richtung entgegentreten. Die „Köln Volksztg.“, eine lebhafte Vorkämpferin für die rechtliche Sicherstellung der Gewerkvereine, schreibt dazu:

Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine ist im Reichstage auf die Beihilfe der konservativen Partei nicht zu rechnen. Das ergibt sich klar aus einer Auslassung der Kons. Korr., welche die Zustimmung der Konservativen von so vielen Kautelen abhängig macht, daß die ablehnende Stellung der Partei zu der Maßregel klar ersichtlich ist. Man wird sich überhaupt an den Gedanken gewöhnen müssen, daß die konservative Partei für soziale Reformen im Interesse der Arbeiter nicht mehr zu haben ist. Glücklicherweise verfügen die Konservativen im Reichstag nicht über die Mehrheit.

Die „Kreuzztg.“ hat in ihrer „Sozialpol. Monatsrundschau für September“ (26. Oktober 1905) des näheren folgendes hierüber ausgeführt:

„Nicht mit Unrecht wurde darauf hingewiesen, daß bei der gegenwärtigen Rechtslage die Arbeiterorganisationen für die Einhaltung der von ihnen mit den Arbeitgebern geschlossenen Tarifverträge in keiner Weise haftbar gemacht werden könnten, während die Gegenpartei der Unternehmer für die Aufrechterhaltung der übernommenen Verpflichtungen nicht nur mit ihrem kaufmännischen Rufe, sondern auch materiell im weitesten Umfange einzustehen hätten. Die Haftpflicht der Gewerkschaften für die Handlungen ihrer Beamten und Leiter wird denn ohne Zweifel auch bei den Verhandlungen über den in der allernächsten Zeit zu erwartenden Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine eine wichtige Rolle spielen. Unseres Erachtens bietet die Neuordnung dieses praktisch außerordentlich bedeutsamen Punktes in der Tat den Angelpunkt für die Zukunft unserer Arbeiterbewegung überhaupt. Daher wird auch die Forderung derjenigen, die die Gewerkschaften und ihre Leiter für ihre Beteiligung an frivolen Streiks, insbesondere, nachdem das Einigungsamt des Gewerbegerichts seinen Schiedsspruch gefällt hat, finanziell verantwortlich machen wollen, als höchst beachtenswert bezeichnet werden müssen.“

Die konservativen Anhänger Stoeckers allerdings befürworten dringend die Erledigung des schwebenden Gesetzentwurfes. Ihr Berliner Organ, das christlich-soziale „Reich“, machte jüngst zu der praktischen Seite der Frage einige interessante Mitteilungen.

„Unseres Wissens sind bisher in Deutschland folgende Berufsvereine der Arbeitnehmer rechtsfähig: der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in Hamburg und der Leipziger „Verband deutscher Burcaubeamten“. Die Leitungen dieser Vereine teilten uns mit, daß sie bisher mit der Eintragung ihrer Vereine in das Register durchaus gute Erfahrungen gemacht haben. Der Hauptstreit wird sich um die Haftpflicht der Berufsvereine entspinnen. Die Gegner der Arbeiterbewegung wollen hier Fußangeln legen, und der bekannte englische Taffvalentscheid zeigt, daß auf diesem Felde es möglich ist, Fußangeln zu legen. An maßgebender Stelle denkt man nicht daran, durch besondere Bestimmungen die Haftbarkeit der Berufsvereine auf alle Handlungen, die ihre Mitglieder begehen, auszudehnen, man beabsichtigt aber auch nicht, die Haftpflicht, der jede rechtsfähige Korporation unterliegt, auszuschließen. Da indessen das Risiko, das die Arbeiterverbände eingehen, für die Leitungen derselben schwer übersehbar ist, so könnten sich unsere deutschen Haftpflicht-Gesellschaften ein erhebliches Verdienst um die ruhige Fortentwicklung der deutschen Arbeiterbewegung erwerben, wenn sie alsbald nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfes eine allgemeine Offerte machten, zu der sie den Arbeiter-Berufsvereinen ein etwaiges Haftpflicht-Risiko abnehmen würden Es würde dann eine Frage, die (wie Belgien zeigt) verhängnisvoll für die ganze Frage der Rechtsfähigkeit werden kann, dem politischen Streite entrückt werden.“

Die von der Frage direkt betroffenen Kreise der Arbeitgeber, soweit sie sich um die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ scharen, erwarten von der rechtlichen Regelung der Berufsvereine eine für sie günstige Wandlung der Arbeitskämpfe, bezweifeln jedoch das Zustandekommen eines in diesem Sinne abgefaßten Gesetzes.

Das genannte Blatt erblickt in der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Gewerkschaften die einzige Handhabe dem Streikunfug entgegenzuarbeiten, sofern dadurch die Gewerkschaftsführer persönlich für den von ihnen in Gestalt von frivolen Störungen des Arbeitsfrieden angerichteten Schaden verantwortlich gemacht werden. Daß sich aber der Reichstag in seiner heutigen Zusammensetzung bereitfinden würde, einer solchen Einschränkung des Streikterrorismus zuzustimmen, habe als völlig ausgeschlossen zu gelten. Jede gesetzgeberische Tätigkeit des Reichstages auf dem Gebiete der Sozialpolitik trage erfahrungsgemäß nur zu einer weiteren Untergrabung des Arbeitsfriedens bei, weil er im eigentlichen Sinne ein „Arbeiterklassenparlament“ sei.

Der „Bund der Industriellen“, scheint erst nach Vorlage des endgültigen Gesetzentwurfes sich zu der Verleihungsfrage entscheiden zu wollen. Jedenfalls erwartet er aber von ihr einen bedeutsamen Einfluß auf die Arbeitskämpfe, wie das für sein Winterprogramm zur Behandlung gewählte Thema bekundet: „Die Beurteilung des neuen Gesetzes, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine in Verbindung mit der Streik- und Tarifvertrags-Frage.“

Deutsche Heimarbeit-Ausstellung. Die gemeinsam von bürgerlichen Sozialpolitikern unter Führung des Bureaus für Sozialpolitik und von Vertretern der Arbeiterorganisationen (freien Gewerkschaften, deutschen Gewerkvereinen, christlichen Gewerkschaften) betriebenen Vorarbeiten sind soweit gediehen, daß die Veranstaltung der Ausstellung von Erzeugnissen der Heimarbeit und Hausindustrie für Mitte Januar (17. Januar) bis Ende Februar nächsten Jahres jetzt feststeht, und zwar in mehreren geräumigen Sälen der alten Kunstakademie, Unter den Linden Nr. 38. Es ist beabsichtigt, ein möglichst vollständiges Bild der gesamten deutschen Heimarbeit durch Vorführung ihrer Erzeugnisse in vier Hauptgruppen: Metall, Holz, Bekleidung, Lebens- und Genußmittel, mit zahlreichen Unterabteilungen zu geben. Dabei sollen die Waren mit Angaben über die Arbeitszeit und die Lohnhöhe versehen werden. Literarische Hilfsmittel, Vorträge und bildliche Darstellungen werden zu weiterer Erläuterung herangezogen. Geschäftsstelle ist bis auf weiteres das Bureau für Sozialpolitik, Berlin W. 30, Nollendorfstr. 29/30.

Soziale Zustände.

Frauen in der Buchherstellung und verwandten Gewerben.

Die vorliegende, von J. R. Macdonald veröffentlichte Studie mit einer Vorrede von Professor F. Y. Edgeworth, London, P. S. King and Son, erweist sich als wertvoller Beitrag zur Charakteristik gewerblicher Frauenarbeit und Entlohnung und dem Verhältnis, in dem beides zur einschlägigen Männerarbeit steht. Das in Frage kommende Gewerbe eignet sich zu solcher Vergleichung um so eher, als es sich um ein Arbeitsgebiet handelt, in dem Frauenarbeit schon lange zu Hause ist, in dem sie ständig zunimmt, ohne indes die üblichen Folgen weiblichen Wettbewerbs, eine allgemeine Lohnsenkung und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Gefolge zu haben. Diese, anderen Erfahrungen zuwiderlaufende Erscheinung findet ihre Erklärung in der im Gewerbe herrschenden Arbeitsteilung, die die Handlangerarbeit wesentlich den Frauen überantwortet und die qualifizierte Arbeit aus später noch zu erörternden inneren und äußeren Gründen fast ausschließlich den Männern vorbehält.

Der Zensus von 1841 weist bei 31 608 männlichen 3612 weibliche Arbeiter auf. Im Jahre 1901 kamen auf 143 263 Männer 47 121 Frauen. Während also 1841 etwa 1/9 der hierher gehörigen Arbeiter weiblichen Geschlechts waren, betrug der Anteil der Frauenarbeit im Jahre 1901 nahezu ein Drittel. Im Buchbindergewerbe hat die Frauenarbeit die der Männer selbst weitaus überflügelt. Auf 12 664 Männer kamen 1901 19 223 Frauen, während noch 1841 bei 8873 männlichen 2035 weibliche Arbeiter in der Buchbinderei gezählt wurden. Anders in der eigentlichen Druckerei und in der Lithographie. In beiden Abteilungen haben wir etwa 1/10 weibliche Arbeiter. Schon aus dieser Zahlengruppierung ergibt sich die Richtigkeit des oben Behaupteten. Die Setzerei und erst recht die Steinschneiderei und -Druckerei stellen an die Qualifikation der Arbeiter hohe Anforderungen, denen Frauen im allgemeinen bisher nicht gewachsen waren, obwohl günstigere gegenteilige Einzelerfahrungen dartun, daß es sich dabei nicht etwa um eine unüberwindliche Ungeschicklichkeit handelt, sondern daß die feinen und geschickten Frauenfinger sich zur Setzerei sogar besonders eignen. Es ist daher leicht verständlich, daß selbst das Zehntel weiblicher Arbeiterschaft, von dem die Rede war, zum überwiegenden Teil

nicht in der eigentlichen Qualitätsarbeit, sondern in der Zuarbeit des Gewerbes als Anlegerinnen, Bogenfängerinnen, Falzerinnen usw. zu finden sind.

Der geringer zu wertenden Arbeit entspricht der Lohn. Er beträgt durchgängig etwa die Hälfte des von Männern bezogenen. Dieser gewaltige Lohnunterschied obwaltet aber nicht nur in den Fällen, in denen die Frauen- von der Männerarbeit qualitativ unterschieden ist, er wird auch dann gemacht, wenn die Arbeit der beiden Geschlechter nach Art und Leistung völlig übereinstimmt. So reichten in Perth und Bungay die Frauen am Ende jeder Woche eine auf der Lohnskala der Männer beruhende Berechnung ein und empfingen — die Hälfte des ermittelten Satzes. Nicht überall wird eine solche Ungerechtigkeit auf so einfache und wie eine Selbstverständlichkeit wirkende Art zugegeben und verewigt. Überall aber empfinden die Männer die Konkurrenz der Frauen als lohndrückend. Diese Arbeit, die, wie sie sagen, nicht auf qualifiziertem Können, sondern auf mechanischer Geschicklichkeit beruht, diese Arbeiter, die bevorzugt werden, weil sie mit geringeren Löhnen zufrieden und nicht organisiert sind, müssen bekämpft werden, nicht „weil sie Frauen, sondern weil sie Vertreter der billigen und ungelernten Arbeit sind". Fügen wir noch hinzu, daß das, was die gewerbliche Frauenarbeit vom Standpunkte des Arbeiters so bekämpfenswert macht, sie dem Unternehmer um so anziehender erscheinen läßt. Der Unternehmer schätzt daneben in der Arbeiterin die stetige Arbeitskraft, die auch die einförmigsten und uninteressantesten Teilarbeiten mit gleicher Unverdrossenheit, man könnte fast sagen, mit gleichem Stumpfsinn ausführt. Diese im Unternehmersinn augenscheinlichen Vorzüge werden durch eine Reihe von Übelständen wett gemacht, unter denen geringere technische Geschicklichkeit, schwankender Gesundheitszustand (wohl an erster Stelle auf fortgesetzt schlechtere Ernährung zurückzuführen), der häufige Wechsel des Arbeiterinnenstammes (Aufhören infolge Heirat usw.) und endlich die durch die Schutzgesetze bei gemischter Arbeiterschaft gemachten Auflagen die hervorstechendsten sind.

Man sieht: die gleichen Verhältnisse wie auf dem Kontinent und hier wie dort die gleichen ursächlichen Gründe. So tritt uns auch hier an erster Stelle der unter der weiblichen Arbeiterschaft allgemeine Mangel an Streben, die geringe Neigung zu gründlicher und langwieriger Vorbildung und die Verständnislosigkeit für den Nutzen und die Notwendigkeit der Organisation des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses entgegen. Die Unverheirateten betrachten den Beruf als einen Durchgangspunkt zur Ehe. Sie wollen gleich verdienen und kümmern sich, im Gegensatz zu den verheirateten Frauen, die einen gewissen Lohnstandard aufrecht zu erhalten suchen, wenig um die Höhe des Verdienstes, der für viele nur eine Art zusätzlichen Taschengeldes bedeutet.

Eben daher auch ihre Gleichgültigkeit gegen die Organisation. In London sind von etwa 19 000 innerhalb der Buchbinderei beschäftigten weiblichen Personen nur 500 organisiert. Im Jahre 1901 zählten die einschlägigen Gewerkschaften der Männer 41 907 Mitglieder, während in Frauenverbänden noch nicht 1000 Personen organisiert waren. Daneben bestehen noch lose Organisationen innerhalb einzelner Firmen, die die Aufrechterhaltung eines gewissen Standards der Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken.

Die Männer sind übrigens an diesem Stand der Dinge mitschuldig. In unbegreiflicher Verblendung verschmähen sie den einzigen Weg, der aus der illoyalen Konkurrentin einen ehrlichen Mitbewerber auf dem Arbeitsmarkte machen könnte, indem sie die Frauen entweder von der Teilnahme an ihren Organisationen ausschließen oder ihnen den Eintritt so erschweren, daß er fast zur Unmöglichkeit wird. Das geschieht aber, sobald man nur die Frauen zuläßt, die die gleichen Löhne beziehen, wie die Männer. Ein solches Verfahren ähnelt bedenklich der mechanischen Gleichmacherei gewisser männlicher und weiblicher Sozialreformer und bezeugt wenig Einsicht in die nicht wegzuleugnende Tatsache, daß die größere Körperkraft und die Möglichkeit ununterbrochener Berufstätigkeit dem Manne in einzelnen Berufen und Hantierungen von vornherein eine größere Überlegenheit und demgemäß einen größeren Lohnanspruch sichern, eine Tatsache, die keineswegs darauf abzielt, Frauenarbeit als Ganzes herabzusetzen, deren Erkenntnis und Anerkenntnis uns aber vor dem Vorwurf ungerechter Anmaßung schützen soll. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit und — gerechter Lohn für jede Arbeit! Das sollte und soll der Frauen Wahlspruch sein.

Mit dieser Einschränkung aber sollten Frauen in allen Vereinen der Männer willkommen sein. Und daß sie innerhalb der gemischten Organisationen nutzbringend und fördernd für alle in dem betreffenden Gewerbe tätigen Arbeiter wirken können, möge ein Hinweis auf deutsche Verhältnisse erhärten. Unter den 12 828 im Jahre 1903 im deutschen Buchbindergewerbe Organisierten stellen die weiblichen Mitglieder mit 4363 ein Drittel und die Organisation ist daher nicht nur imstande, für alle, auch die weiblichen Mitglieder relativ günstige Tarifverträge zu erlangen, sondern sie bietet ihrer weiblichen Mitgliedschaft auch noch mancherlei Vorteile in Gestalt von Wöchnerinnenunterstützung, Brautausstattung usw.

Von hohem Wert für eine andere entscheidende Frage gewerblicher Frauenarbeit sind die mit Ueberzeitarbeit gemachten Erfahrungen. Ueberzeit und Nachtarbeit sind gleichbedeutend mit Gesundheitsschädigung, sittlicher Verwahrlosung und verminderter Leistungsfähigkeit, sowohl in bezug auf Intensität wie auf Qualität der Arbeit. Mit Ausnahme weniger rückständiger Unternehmer und einiger junger Mädchen, die die Tragweite fortgesetzter Ueberarbeit nicht zu würdigen vermögen, geht die allgemeine Ansicht auf Abschaffung von Nachtarbeit und Ueberzeit. Die bezüglichen Schutzgesetze, die weder Entlassung weiblicher Arbeiter noch Lohnsenkungen im Gefolge hatten, führten sich unschwer ein und wurden von vielen Unternehmern ebensowohl aus geschäftlichen wie aus humanitären Gründen begrüßt, ein Memento für jene, die trotz der reichsdeutschen Enquete von 1899 und aller nachfolgenden Erfahrungen sich noch immer hartnäckig der Einführung des Zehnstundentages bezw. der 60-Stundenwoche widersetzen, die in England seit 1867 Gesetz ist.

Frankfurt a. M. Henriette Fürth.

Arbeitervertretungen.

Handwerkskammer und Gesellenausschuß. In der Anfang Oktober abgehaltenen Vollversammlung der Handwerkskammer zu Düsseldorf, die ihren Gesellenausschuß regelmäßig auch dann zuzieht, wenn keine Gegenstände zur Beratung stehen, die gesetzlich die Mitwirkung des Gesellenausschusses erheischen, machte der Syndikus der Kammer, Dr. Wilden, in seinem Geschäftsbericht folgende Ausführungen, die um so bemerkenswerter sind, als sie leider nicht auf alle Kammern zutreffen:

„Während der sechsjährigen Tätigkeit der Kammer hat ihr Gesellenausschuß an dem Zustandekommen aller Einrichtungen, die sich auf die Förderung des Gesellen- und Lehrlingswesens beziehen, rege mitgearbeitet und vielfach Anregung gegeben. Das ist dankbar anzuerkennen. Hierbei sei zugleich dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß das schöne Verhältnis, das zwischen der Handwerkskammer und ihrem Gesellenausschuß besteht, ein ungetrübtes bleiben möge. Für die gemeinsame, auf die Förderung des Handwerks gerichtete Arbeit ist es um so wertvoller, als außerhalb der Handwerkskammer vielfach mißliche Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen bestehen, die sich in den zum Teil sehr heftigen wirtschaftlichen Kämpfen widerspiegeln. Angesichts dieses darf das Handwerk sich freuen, durch den Gesetzgeber in der Handwerkskammer gewissermaßen einen neutralen Boden erhalten zu haben, auf dem sich die gegenseitigen Interessen sachlich und friedlich zum Austrag bringen lassen."

Die Arbeiterausschüsse in den Militärwerkstätten zu Spandau bedürfen einer Neubildung. Durch Verfügung der Feldzeugmeisterei ist eine Neuwahl angeordnet worden. Über die Einführung einer neuen Lohn- und Arbeitsordnung ist es nämlich zwischen den Direktionen der königlichen Fabriken und den Ausschüssen der Arbeiterschaft öfters zu Konflikten gekommen, die zur Folge hatten, daß mehrere Arbeitervertreter ihre Mandate niederlegten, weil sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß das Mißfallen der vorgesetzten Behörde hervorgerufen hatten. Ob die für den 1. Oktober beschlossenen neuen Satzungen die Verhältnisse bessern werden, bleibt abzuwarten.

Städtische Arbeiterausschüsse in Nürnberg. Es werden jetzt auf Anordnung der Stadtverwaltung in den verschiedenen städtischen Betrieben Arbeiterausschüsse gebildet, deren Mitglieder aus der freien Wahl der Arbeiter der Betriebe hervorgehen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Neue wichtige Tarifverträge weist das Baugewerbe, das Braugewerbe und die Gärtnerei auf. Das Baugewerbe hat entschieden im verflossenen Sommer den Rekord in kollektiven Vertragsabschlüssen aufgestellt. Das Organ des Zimmererverbandes berechnet, daß von 219 ihm bekannten Zimmerertarifen 140 im laufenden Jahre zustande gekommen oder doch erneuert worden sind; 59 stammen aus dem Vorjahre, der Rest aus früheren Jahren. Die 219 Verträge regeln die Arbeitsbedingungen, vor allem Lohnhöhe und Arbeitszeit, in mehr als 762 Orten. Es gibt Tarife, deren Geltungsbereich Dutzende von Orten umfaßt.

Der Pirnaer Tarif, dessen Geltungsgebiet das größte und in drei Zonen eingeteilt ist, umfaßt nicht weniger als 200 Orte. Der Dresdener Tarif gilt für 77, der Löcknitzer für 73, der Berliner für 51, der Magdeburger für 29 Orte usw. Von Großstädten haben tarifarisch geregelte Arbeitsverhältnisse im Zimmerergewerbe 23, nämlich: Berlin, Charlottenburg, Bremen, Breslau, Kassel, Köln, Krefeld, Danzig, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Posen, Stettin und Stuttgart. Es fehlen also nur noch 10: Aachen, Altona, Barmen, Braunschweig, Chemnitz, Düsseldorf, Halle a. S., Hamburg, Kiel und Straßburg. Die Verträge laufen längstens bis zum Frühjahr 1908, bei kürzester Dauer bis Frühjahr kommenden Jahres. Den höchsten Jahresarbeitsverdienst und zugleich auch den höchsten Stundenlohn weist Berlin und Umgebung auf. Hier wie durch die Tarife fast aller anderen Gewerbe wird aufs neue die Tatsache konstatiert, daß hohe Stundenlöhne und kurze Arbeitszeit einander entsprechen, ein Beweis nicht dafür, daß Arbeitszeitverkürzung unbedingt eine Erhöhung der Löhne nach sich ziehen muß, sondern vor allem dafür, daß hohe Löhne zu einer Intensivierung des Betriebes drängen und es vorteilhaft erscheinen lassen, die hochbezahlte Arbeitskraft in möglichster Leistungsfrische, in einer entsprechend begrenzten Zahl von täglichen Arbeitsstunden auszunutzen.

Die Tarifverträge im Brauereigewerbe von Mainz, Kassel und Weisenau sind dadurch von Interesse, daß sie jedem Arbeiter nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit Anspruch auf einen Urlaub ohne Lohnabzug garantieren. Der auf drei Jahre geschlossene Vertrag regelt ferner die Sonntagsruhe der Arbeiter und beseitigt, in der Hauptsache wenigstens, den seither üblichen sogenannten Freitrunk, an dessen Stelle, soweit er nicht genossen wird, eine Geldentschädigung tritt, und endlich setzt er die Grundsätze fest, nach welchen im Falle von Arbeitsverhinderung im Sinne des § 616 B. G.B. zu verfahren ist.

In der Gärtnerei, die bisher nur einen nicht recht zuverlässigen Tarifvertrag in Hamburg und einige Ansätze zu kollektiver Vereinbarung im Brandenburgischen kannte, ist nunmehr nach einjähriger Erörterung (vgl. Soz. Prax. XIV) ein „Deutscher Gärtnertarif" von dem Verband der Handelsgärtner Deutschlands (Gruppe Berlin) und dem deutschnationalen Gärtnerverband, Brandenburgischer Gau, gemeinsam aufgestellt worden. Die freie Gewerkschaft des „Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins" ist leider nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt.

Bestrebungen auf größere Einheitlichkeit der Tarifverträge im Berufe der Steinarbeiter. Die Steinarbeiter haben in den letzten Jahren an zahlreichen Orten Tarifverträge abgeschlossen; im Verband der Steinarbeiter wird jedoch jetzt darüber geklagt, daß diese Tarifverträge sehr wenig einheitlich sind und daß dabei oft die wichtigsten Voraussetzungen einer tariflichen Regelung der Arbeitsverhältnisse fehlen. Vor einigen Jahren ist von der Geschäftsleitung des Verbandes der Steinarbeiter ein Normaltarifentwurf ausgearbeitet worden, der eine größere Einheitlichkeit in der ganzen Tarifbewegung des Berufes zur Durchführung bringen sollte. Dieser Normaltarif hat aber so gut wie nirgends Beachtung gefunden und so bestehen nicht nur in den einzelnen Steinbruchsgebieten die verschiedenartigsten Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse, in vielen Orten ist bei Festlegung von Tarifverträgen sogar eine Festsetzung der Stundenlöhne und der täglichen Arbeitszeit unterlassen worden. Der Ablaufstermin ist gleichfalls öfters unbestimmt gelassen. Ein besonders in die Augen fallender Mißstand ist noch, daß die Geschirr- und Werkzeugfrage vielfach nicht geregelt ist. Aus 28 Orten wird berichtet, daß die Arbeiter das Werkzeug selbst schärfen lassen müssen. Die Ausgabe hierfür ist eine bedeutende, durchschnittlich macht sie 10—15 Prozent des Arbeitsverdienstes aus. Alle diese Oberflächlichkeit in der tariflichen Regelung hat zur Folge, daß aus den Arbeitsverhältnissen in den einzelnen Bezirken Schwierigkeiten und Differenzen entstehen; rund 50 Prozent der Zahlstellen im Verband der Steinarbeiter stehen ständig in Lohnbewegungen. In der Agitation soll in der nächsten Zeit darauf hingewirkt werden, daß in der Tarifbewegung eine größere Einheitlichkeit entsteht, und ebenso sollen über eine größere Vereinheitlichung der Tarifverträge auch auf der nächsten Generalversammlung des Steinarbeiter-Verbandes gleichfalls Beratungen angestellt werden. — Was hier von den Steinarbeitern berichtet wird, gilt zum großen Teile von fast allen übrigen gewerklichen Berufen. Die Unerfahrenheit auf dem schwierigen Gebiet des Tarifvertrags ist noch bedauerlich groß in den Arbeiterorganisationen. Immer wieder werden Tarifvertragsentwürfe den Arbeitgebern unterbreitet, die in ihrer Unzweckmäßigkeit oft die ganze kollektive Arbeitsregelung diskreditieren. Freilich übertrifft die Unkenntnis der Arbeitgeber auf diesem Gebiete die der Arbeiter noch um ein erhebliches.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie dauert fort und droht sich weiter zu verschärfen. Bei der am 6. November erfolgten Wiedereröffnung der Betriebe haben sich nur wenige Arbeitswillige, in Gera beispielsweise 240 von ca. 3000 Webern gefunden. Auch in Meerane haben die dortigen 2000 Textilarbeiter die Arbeit nicht wieder aufgenommen. Falls sich bis zum 11. November nicht eine genügende Anzahl Arbeitswilliger findet, werden die Webereien aufs neue geschlossen werden. Die Aussperrung wird dann aber noch weitere Kreise ergreifen. Der Verband der Färbereien will sich mit den Webereibesitzern solidarisch erklären und hat beschlossen, am 11. November seine sämtlichen Betriebe zu schließen, wenn nicht eine ausreichende Anzahl Arbeiter zur Fortführung der Arbeit in den Webereien vorhanden ist. Dadurch würden zu den 18 500 jetzt feiernden Arbeitern noch 12—13 000 hinzukommen. Der Vorstand des christlichen Arbeitervereins hat in einem an die Textilarbeiter von Greiz und Umgebung gerichteten Aufrufe aufgefordert, die Arbeit zu den neuen von den Fabrikanten gebotenen Lohnbedingungen wieder aufzunehmen. Die sozialdemokratische Presse fordert die Ausgesperrten auf, „fest zu bleiben". Diese haben auch in ihren Versammlungen bisher wenig Neigung bekundet, die Arbeit wieder aufzunehmen. Nach einer Bekanntmachung des Komitees der Ausgesperrten in Greiz sollen gegen 70% der Ausgesperrten gewerkschaftlich organisiert sein, zumeist im Textilarbeiterverband, dessen Vorsitzender, Hübsch-Berlin, zurzeit im Bezirk Protestversammlungen gegen die Aussperrung abhält. Die Meeraner Fabrikanten wollten die Vorarbeiter von der Aussperrung ausschließen, diese haben sich aber mit den Ausgesperrten für solidarisch erklärt.

Die Heimarbeiterinnen und der Streik in der Berliner Wäscheindustrie. Die Heimarbeiterinnen Berlins, soweit sie im Christlichen Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands organisiert sind, haben sich in einer Versammlung am 1. November mit den Lehren der Lohnbewegung in der Berliner Wäscheindustrie beschäftigt Es wurde gerügt, daß die freie Gewerkschaft der Wäschearbeiter und -arbeiterinnen es nicht der Mühe für wert gehalten habe, auch den christlichen Verband, der in Berlin 1200 Mitglieder zählt, zum gemeinsamen Vorgehen gegenüber den Unternehmern aufzufordern und ihm von Anfang an Sitz und Stimme in der Streikleitung einzuräumen. Die durch Herrn Magistratsrat v. Schulz herbeigeführte Einigung wurde mit größter Freude begrüßt und den anwesenden Vertretern und Vertreterinnen der freien Gewerkschaft ob ihres unkollegialen Verhaltens gegenüber dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen der Tadel der Versammlung ausgesprochen, gegen den der Vorsitzende vom Wäscheverbande, Herr Keller, erregt protestierte. Eine Vertreterin dieses Verbandes erkannte dagegen die Existenzberechtigung der christlichen Organisation an und mahnte zu einmütigem Vorgehen im wirtschaftlichen Kampfe.

Dieses einmütige Vorgehen hat der christliche Verband der Heimarbeiterinnen schon während des letzten Streiks insofern betätigt, daß er, obwohl der freie Verband es unterlassen hatte, mit der christlichen Organisation Fühlung zu nehmen, seine Mitglieder veranlaßte, sich während des Streiks keine Arbeit mehr zu holen, um nicht ihren Berufsgenossinnen in den Rücken zu fallen. Mit allen gegen sechs Stimmen genehmigte schließlich die Versammlung folgende Resolution:

„1. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands stellt fest, daß der ‚freie' Verband der Wäsche- und Krawattenarbeiter Deutschlands in die Lohnbewegung eingetreten ist, ohne mit der Heimarbeiterinnenorganisation Fühlung zu nehmen. 2. Er erwartet von der Tätigkeit der Schlichtungskommission, daß sie durch Abschluß eines brauchbaren Tarifvertrages geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Berliner Wäscheindustrie herbeiführt. 3. Er erhebt von neuem die Forderung auf Einführung obligatorischer Stücklohntarife für alle Branchen der Bekleidungsindustrie. 4. Er erhofft dringend, daß die Gesetzgebung endlich dazu schreiten wird, obligatorische Einigungsämter zu schaffen, die auf dem Wege des Verhandlungszwanges Beschlüsse herbeizuführen vermögen, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtsverbindlich sind. 5. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands, als einzige Organisation, die ausschließlich Heimarbeiterinnen umfaßt, fordert seine Mitglieder auf, durch unermüdliche Agitation dahin zu wirken, daß keine Heimarbeiterin Berlins unorganisiert bleibt, da nur eine starke Organisation in der Lage ist, die Interessen der Berufsgenossinnen nachdrücklich und erfolgreich zu vertreten."

Eisenbahnerstreik in Oesterreich? Wegen einer 20prozentigen Teuerungszulage sind vor kurzem Eisenbahner, welche der czechischen national-sozialen Partei angehören, und bei der ehemaligen Prag-Duxer Eisenbahn beschäftigt sind, in einen sogenannten Obstruktionsstreik nach italienischem Muster eingetreten. Durch wortgetreue, aber nicht sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Fahrinstruktion suchen sie eine Verstopfung der Bahnhöfe mit Güterwagen und eine Verzögerung der Züge herbeizuführen. Dieser „passiven Resistenz", wie man es in Oesterreich nennt, haben sich bereits die Bediensteten anderer Eisenbahnlinien angeschlossen, so daß im nordwestböhmischen Kohlenrevier der Verkehr bereits zu stocken beginnt. In der Station Brüx allein sollen 500 Kohlenwaggons angehäuft sein. Die Fahrinstruktion ist ebenso wie in Italien so gehalten, daß bei strikter Einhaltung der Bestimmungen in der Praxis der ganze Personen- und Güterverkehr unmöglich gemacht werden kann. Die sozialdemokratische Eisenbahner-Organisation in Wien hat Delegierte nach dem böhmischen Streikgebiet geschickt, um zu untersuchen, ob es behufs Durchführung der Forderung der Streikenden notwendig sei, die passive Resistenz auf allen österreichischen Bahnen durchzuführen. Bereits hat sie auf die Strecken der böhmischen Westbahn und sämtliche kleinere Stationen der Provinz übergegriffen. Die Kohlenschächte im Nurschau-Steaber Revier erhalten kaum ein Zehntel der angeforderten Eisenbahnwagen und stehen vor der Stillegung der Betriebe. Ein nach dem Norden abzusendender Eilgüterwagen mit lebenden Fischen ist erst nach Ablauf von 2 Tagen mit verdorbenem Frachtgut an seinem Bestimmungsort angelangt. Teplitz erhält seine Milchzufuhren statt am Morgen erst des Abends. Die Staatsbahndirektionen bedrohen die Eisenbahner mit Entlassung, falls sie nicht die Züge auch ohne Begleitpapiere, deren Buchung die Vorschriften verlangen, übernehmen. Eine Kundmachung „an alle Dienststellen betreffs Ermahnung zur ordnungsmäßigen Dienstausübung", besagt, daß die auf Rat gewissenloser Agitatoren unter dem Vorwand einer vorschriftsmäßigen Arbeit „vollführte langsame Ausübung des Dienstes", die den Zugverkehr störe und gefährde, „einer gewalttätigen Behinderung des Dienstes gleichkomme" und kündigt „strengste Gegenmaßregeln an". Ministerialrat Pascher hat im Auftrage des Eisenbahnministers Verhandlungen mit dem „resistenten" Bahnpersonal eingeleitet. Die Sache erhält dadurch eine sehr bedenkliche Seite, daß der Lohnkampf der böhmischen Eisenbahner zeitlich zusammenfällt mit dem Beschluß des jüngst in Wien tagenden Gesamtparteitags der österreichischen Sozialdemokratie, zur Erzwingung des allgemeinen gleichen Wahlrechts einen politischen Massenstreik zu inscenieren, mit dem die Verkehrs- und Transportarbeiter, die Bergleute und die Arbeiter der Lebensmittelgewerbe beginnen sollen. So schriebt bereits die „Wiener Arbeiter-Ztg.": „Es zeigt sich immer mehr, daß die Lohnbewegung gegen den politischen Inhalt der Bewegung zurücktritt". Jedoch scheinen die angeknüpften Verhandlungen noch einmal den Sturm beschworen zu haben. Die Grundlagen des erzielten Vergleichs bedürfen nur noch der Bestätigung durch den Minister.

Ueber Arbeitskämpfe im Amsterdamer Baugewerbe wird uns von dort geschrieben: Anfang August legten die Rammer die Arbeit nieder mit der Forderung, die Zahl der in einer Gruppe arbeitenden Maurer von 5 auf 6 zu erhöhen, einmal um dadurch die Unfallgefahr zu verringern, ferner um der herrschenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Eine Lohnerhöhung sollte mit der Arbeitervermehrung nicht verbunden sein. Die Arbeitgeber lehnten die Forderung ab und sperrten, als eine Anzahl von Maurern und Handlangern sich weigerten ein Fundament weiterzuführen, welches von einer Gruppe arbeitswilliger Rammer hergestellt worden war, sämtliche Arbeiter des Baugewerbes aus. Im Amsterdamer Baugewerbe hat sich nämlich eine Vereinigung der Arbeitgeber gebildet, deren Statut ausdrücklich bestimmt, daß bei einem Streik die Mitglieder einander Arbeiter schicken und diese, wenn sie die Arbeit verweigern, ausgesperrt werden. Diese Bestimmung wurde im obigen Fall angewendet und als nach und nach alle Arbeiter sich weigerten die von anderen niedergelegte Arbeit aufzunehmen, folgte eine allgemeine Aussperrung. Innerhalb der Reihen der Arbeiterschaft gingen die Ansichten über die Stellung zu dem Streik auseinander. Die durch das „Nationale Arbeitersekretariat" vertretenen Organisationen anarchistischen Charakters befürworteten den Streik der Rammer sowie den Sympathiestreik des Baugewerbes, das „Nationale Arbeitervereinsbündnis", welchem jetzt die größten nationalen Arbeiterbunde mit dem Diamantarbeiterbunde voran angehören und welches eine Schöpfung des Führers dieses Bundes Henri Polak ist, erklärte sich dagegen und hat beschlossen, den Ausgesperrten jede finanzielle Stütze zu verweigern. Es betrachtet die erzwungene Arbeitslosigkeit von nahezu 5000 Arbeitern (denn allmählich müssen die Arbeiter von anderen Gewerben: Zimmerleute, Stuckarbeiter, Anstreicher usw. auch feiern) als einen zu hohen Einsatz, um einen Streik, an dem vielleicht 150 Rammer beteiligt sind, durchzuführen. Diese Stellungnahme hat zu einem harten Streit innerhalb der sozialdemokratischen Partei geführt, wo die Bündler beschuldigt werden, die Partei der Arbeitgeber ergriffen zu haben. Das Hauptparteiblatt „Het Volk" ist andrer Meinung als die Arbeitervereine und hat seinen Lesern geraten, die Ausgesperrten zu unterstützen. Dasselbe ist von mehreren Arbeitervereinen in anderen Gemeinden, welche übrigens derselben Richtung sind, auch beschlossen worden. Nach Ablauf des Streiks wird diese Sache sicher der Partei noch schwierige Tage verschaffen. Das Wichtige an dem ganzen Vorgange ist, daß sich jetzt in Amsterdam entscheiden wird, ob die anarchistische Richtung, welche im Jahre 1903 zu den unheilvollen Apriltagen geführt hat, oder die sozialdemokratische, welche einen Streik erst nach vergeblichen Unterhandlungen mit den Arbeitgebern, gestützt auf gute Streikkassen, gutheißt, in der Arbeiterbewegung die Oberhand gewinnen wird.

Arbeiterschutz.

Der gesetzliche Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen und der Zentralverband deutscher Industrieller.

Wie bereits mitgeteilt, hat der Entschluß der Baumwoll-Industriellen Augsburgs, vom 1. Januar 1906 an den Zehnstundentag unter gleichzeitiger Lohnerhöhung einzuführen, die Leitung des Zentralverbands deutscher Industrieller veranlaßt, den Ausschuß einzuberufen. Am 3. November fand diese Sitzung in Berlin statt. Ueber ihren Verlauf ist ein offizieller Bericht ausgegeben worden, dem wir folgendes entnehmen:

Herr Bueck berichtete über die Frage der Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit in den Baumwollspinnereien: Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes habe sich noch im Mai dieses Jahres mit der Angelegenheit erneut beschäftigt und sei zu Beschlüssen gelangt, die sich gegen die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen auf zehn Stunden erklärten. Der Beschluß der Augsburger Baumwoll-Industriellen aber, doch eine solche zehnstündige Arbeitszeit einzuführen, ein Schritt, der vom Verein süddeutscher Baumwoll-Industriellen, wenn auch nicht einstimmig, gut geheißen ist, dürfte voraussichtlich zur Durchführung in den süddeutschen Spinnereien und Webereien gelangen. Herr Bueck betonte, daß der Widerstand gegen die Einführung des Zehnstundentages in der gesamten deutschen Textilindustrie sich nicht würde aufrecht erhalten lassen. Regierungsrat a. D. Dr. Leidig teilte die Aeußerungen von Industriellen, die weibliche Arbeiterinnen beschäftigen, in der Frage der Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages mit, die im wesentlichen auf eine Ablehnung dieser Maßnahme hinauslaufen, doch halten einzelne Gruppen die Einführung für zweckentsprechend. In der Diskussion bat Generaldirektor Langen die Versammlung, der Ausschuß solle auf dem Beschlusse vom Mai dieses Jahres, der die Einführung des Zehnstundentages ablehnt, beharren. Generaldirektor Weinlig-Dillingen bedauerte, daß durch das Vorgehen der Industriellen in Augsburg der Beschluß des Zentralverbandes desavouiert worden sei. Geh. Kommerzienrat Vogel-Chemnitz bemerkte, die gesetzliche Regelung würde für die Saisonarbeit ruinös wirken, auch könnten die Exportindustrien nicht mit denen zusammengeworfen werden, die nur den heimischen Konsum zu berücksichtigen hätten. Kommerzienrat Funcke-Hagen erinnerte daran, daß in der Kleineisen-Industrie der Zehnstundentag seit mehr als zwei Jahrzehnten eingeführt ist. Dr. Büttner, der die Anschauungen der Augsburger Baumwoll-Industriellen zu vertreten hatte, setzte auseinander, daß triftige Gründe äußeren Zwanges vorgelegen hätten, die die Augsburger veranlaßten, jene Entschlüsse zu fassen, über die bedauerlicherweise dem Zentralverbande nicht vorher Mitteilung gemacht worden sei. Durch eine Lohnerhöhung allein wäre der Kampf mit den Arbeitern nicht vermieden worden. Geheimrat Jencke befürchtete die Konsequenzen der Augsburger Entschließungen, weil die Agitatoren sie für ihre Zwecke ausnützen werden. Schließlich wurde folgende Resolution angenommen:

1. Der Zentralverband spricht sich mit Entschiedenheit gegen jede weitere Verkürzung der gegenwärtig zulässigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen durch Gesetz aus, in voller Uebereinstimmung mit allen seinen Mitgliedern, insbesondere mit den Vertretern der Industrien, welche weibliche Personen in großem Umfange beschäftigen.

2. Der Zentralverband verlangt, daß dem Arbeitgeber im Hinblick auf die Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit, auf die wechselnde

Geschäftslage und auf die Eigenart seines Betriebes nach wie vor die freie Entschließung gewahrt bleibe, in den durch die bestehenden Gesetze gezogenen Grenzen die Arbeitszeit, sowie entsprechende Löhne in seinem Betriebe zu bemessen und festzustellen.

3. Der Zentralverband hält an diesem Verlangen fest, weil auf diesem Wege im Verlauf der Zeiten die frühere lange Arbeitsdauer auf ein den gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechendes Maß zurückgeführt worden ist.

4. In der Ueberzeugung, daß dieser Vorgang sich auch weiter vollziehen wird, erneuert der Zentralverband seinen Einspruch gegen jede weitere Einschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen durch Gesetz.

5. Diese Stellungnahme des Zentralverbandes kann dadurch nicht in Frage gestellt werden, daß der Kreis der Arbeitgeber sich erweitert, die aus freier Entschließung zu einer kürzeren, als der gegenwärtig zulässigen elfstündigen Beschäftigung der weiblichen Personen bezw. zu der zehnstündigen Arbeitszeit überhaupt übergehen.

Der Ausschuß des Zentralverbands protestiert also nach wie vor gegen den gesetzlichen Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen. Das haben wir nicht anders erwartet. Wir können auch diesen Beschluß nicht besonders tragisch auffassen. Denn der Ausschuß hat nicht das Geringste gegen eine Arbeitzeitkürzung an sich. Da nun die Textilindustrie, die bisher als das schwerste Hindernis im Wege zum Zehnstundentag galt, sich anschickt, aus eigener Entschließung die Arbeitszeit herabzusetzen, und da ferner in der Eisenindustrie, wo sie überhaupt Arbeiterinnen beschäftigt, allgemein schon jetzt eine kürzere Arbeitszeit als die gesetzlich zulässige herrscht, so ist der Protest des Zentralverbandes, in dem diese beiden Industrien die Führung haben, eigentlich nur noch ein platonischer, den man des Prinzips halber erhebt, ohne daß damit der Lauf der Dinge aufgehalten werden wird. Nach dem Vorgehen der süddeutschen Textilindustriellen hat die Gesetzgebung keinen ernsthaften Grund mehr, den gesetzlichen Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen noch länger hinauszuschieben. Was geschäftliche Einsicht und sozialpolitische Fürsorge freiwillig tut, dazu muß, zu Nutz und Frommen des Gemeinwesens, Rückständigkeit und Selbstsucht durch Gesetz angehalten werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Publikationen der Versicherungsanstalten verschiedener Bundesstaaten aus den Jahren 1903 und 1904 bieten wertvolle Einblicke in manigfache Fragen versicherungstechnischen sowie sozialhygienischen Charakters. So beschäftigen sich insbesondere die Veröffentlichungen der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte mit der Handhabung des Heilverfahrens bei Versicherten, genaue Angaben über die Heilerfolge sind beigegeben, vor allem für die an Emphysem, Asthma, Bronchitis, Neurasthenie, Chlorose, Gelenkrheumatismus Erkrankten. Um einige Zahlen herauszugreifen: An Chlorose und Anämie litten 532 Personen, davon waren Anfang 1904 wieder erwerbsfähig 310, beschränkt erwerbsfähig 159, erwerbsunfähig 42, gestorben 7. Für Gelenkrheumatismus gelten die Zahlen 504 — 193 — 140 — 128 — 32, für Skrofulose 24 — 12 — 7 — 2 — 3, für Neurasthenie 188 — 63 — 61 — 52 — 7; also teilweise sehr gute Erfolge. — Manches statistisch Interessante liefert auch der Württembergische Bericht und jener der Rheinprovinz. Wir entnehmen dem letzteren, daß die Anstalt mit 17 Bädern (See-, Mineral-, Schwefel-, Moorbädern) in Verbindung steht, außerdem mit 5 Genesungsheimen; über 100 Personen waren der Privatpflege, meist auf dem Lande, überwiesen. Speziell für Lungenkranke bestehen 20 Heilanstalten, 1 Genesungsheim, 1 Bad (Lippspringe). — Der Publikation der Versicherungsanstalt für Württemberg sind u. a. nähere Angaben über das Genesungsheim Lorch und das Krankenheim Wildbad, auch Illustrationen und Pläne dieser Anstalten, beigegeben. — Sehr umfassend gestaltet sich der Berliner Bericht, dem ebenfalls Beschreibungen der wichtigsten Heilstätten — Beelitz; speziell für Geschlechtskranke Lichtenberg — beiliegen, ebenso Nachweise über die Heilerfolge. Von 473 Geschlechtskranken ist nur 1 gestorben, 357 sind als geheilt entlassen worden. Im Durchschnitt aller Erkrankungen betrug die Krankheitsdauer eines Pfleglings bis zur Heilung 94,8 Tage, davon im Sanatorium 51,7 Tage. Bezüglich der Invaliditätsursachen (bis zum 31. Dezember 1903) sind sehr interessante Notizen angegeben, in 104 Fällen liegt Bleivergiftung vor. Die größten Ziffern sind: Gelenkrheumatismus 954, Herzfehler 828, Geisteskrankheiten 527, Nervenleiden 501, Augenkrankheiten 481, Lungenschwindsucht 3880, Lungenemphysem 1082. Die übrigen Angaben sind meist versicherungstechnischer Natur. Aus dem Jahresbericht der Thüringischen Anstalt für 1904 entnehmen wir, daß eine sehr individuelle Behandlung der Kranken stattfindet. So werden z. B. Tuberkulöse der Invalidenhauspflege überwiesen; in Trinkerheilstätten werden Personen verbracht, die noch Hoffnung auf definitive Heilung gewähren. — Von den Entlassenen waren 1897 56 %, 1902 bis 1904 aber je 80 % wieder erwerbsfähig. Die Anstalt steht mit einer außerordentlich großen Anzahl von Heilstätten und Bädern, naturgemäß meist in Thüringen gelegen, in Verbindung.

Im Anschluß hieran sei einiger anderer einschlägiger Publikationen gedacht. Der 12. Bericht der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute 1904 beschränkt sich im wesentlichen auf organisatorisch-technische Angaben. — Ein Bericht des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens 1904 erhebt bittere Klage gegen die Verständnislosigkeit mancher Behörden gegenüber wichtigen Fragen der Volkshygiene; der Wiener Magistrat hatte ein auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetztes Thema: „Die Krankenkassen und der Kampf der Regierung gegen die Tuberkulose“ verboten und die niederösterreichische Statthalterei hatte sich dem Verbot angeschlossen. — Aus der sehr umfangreichen Statistik erwähnen wir lediglich die Angabe, daß infolge von Vergiftungen 449 Erkrankungen vorgekommen sind, was den völlig ungenügenden Arbeiterschutz auf diesem Gebiete dartut.

Die Stellungslosenunterstützung im Bunde der technisch-industriellen Beamten ist in folgenden Grundzügen geordnet: Ordentliche Mitglieder, die dem Bunde mindestens 12 Monate ununterbrochen angehören, erhalten bei eintretender Stellungslosigkeit, sofern sie vor Beginn der Bezugsberechtigung wenigstens 6 Monate gegen Gehalt angestellt waren, Unterstützung, und zwar beim obligatorischen Monatsbeitrage von 2 ℳ, nach 1jähriger Mitgliedschaft 1 ℳ pro Tag auf die Dauer von 3 Monaten, nach 2jähriger Mitgliedschaft 1,20 ℳ usw., bei 6jähriger 2 ℳ, bei 7jähriger ebenfalls 2 ℳ, aber 4 Monate lang usf., bei 9jähriger 2 ℳ 6 Monate lang, dagegen bei einem Monatsbeitrage von 3 ℳ bei 1jähriger Mitgliedschaft 1,50 ℳ, bei 6jähriger 3 ℳ auf 3 Monate, bei 9jähriger 3 ℳ auf 6 Monate. Für die ersten 15 Tage der Stellungslosigkeit wird keine Unterstützung gewährt, bei Stellungslosigkeit infolge militärischer Übungen, die länger als 4 Wochen dauern, tritt die Unterstützung sofort nach Beendigung der Übung ein. Mitglieder, die die Unterstützung bis zur zulässigen Höchstdauer (3 bis 6 Monate) bezogen haben, sind erst nach einem Jahr wieder bezugsberechtigt.

Ein Verband kaufmännischer Krankenkassen wurde auf eine von der Krankenkasse für Handelsangestellte in Barmen ergangene Anregung am 22. und 23. Oktober in Magdeburg begründet. Vertreter von 25 Kassen mit rund 80 000 Mitgliedern nahmen an der Gründung teil. In der beschlossenen Resolution wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß der Verband sich mit dieser Gründung nicht in Gegensatz zu den bereits bestehenden Krankenkassen der großen Handlungsgehilfenverbände setzen wolle, sondern daß er lediglich das fehlende Schlußstück zur Geschlossenheit der kaufmännischen Krankenkassen Deutschlands bilde. Herr Vesper-Barmen erörterte die Frage, welche berechtigten Forderungen die Handelsangestellten an die Reform des Krankenversicherungsgesetzes stellen dürften und müßten. Der Redner wies insbesondere auf die angekündigte Form des Krankenversicherungsgesetzes hin, bei der man vielleicht mit der Absicht zu rechnen habe, die freien Hilfskassen aufzulösen. Es bleibe auch nichts übrig, als den weiblichen kaufmännischen Angestellten den Beitritt zu den Kassen zu gestatten. Man möge besondere Ortskrankenkassen für Handlungsgehilfinnen gründen. Vor allem sei darauf zu drängen, daß bei der Reform des Krankenkassengesetzes den freien Krankenkassen das Selbstverwaltungsrecht erhalten bleibe. Der Vorstand des Verbandes setzt sich folgendermaßen zusammen: 1. Vorsitzender Ernst Vesper-Barmen, stellvertretender Vorsitzender Oswald Becker-Görlitz, Kassierer Paul Halfmann-Krefeld, Beisitzer Hans Hoffmann-Magdeburg, Jakob Schecker-Frankfurt a. M., August Thun-Essen, Oswald Backasch-Zwickau.

Kasse für Arbeitslosigkeit in Mailand. Ein längerer Artikel der „Critica sociale“ (16. Juli bis 1. August 1905) befaßt sich eingehend mit der Frage der Arbeitslosigkeit und den Versuchen ihrer Lösung. Aus dem geschichtlichen Ueberblick entnehmen wir, daß sich die Arbeitslosenkassen in Bologna und Venedig als ziemlich mißglückte Unternehmungen herausstellen. Ihr Hauptfehler, meint das Blatt, besteht darin, daß sie der Simulation keinen Riegel vorschieben. Sie sind nicht nach Berufsklassen eingeteilt, „und je nach dem größeren oder geringeren Risiko lassen sich gerade die am häufigsten einschreiben, die der Gefahr der Arbeitslosigkeit im stärksten Maße unterliegen.“ Außerdem haben die Kassen durchaus den Charakter der Wohltätigkeit. Auf ganz anderer Basis beruht die neuerrichtete Mailänder Kasse, deren Statuten angegeben werden. Oberster Grundsatz ist Loslösung vom Wohltätigkeitsprinzip. „Es kann sein,“ so heißt es in einem magistratlichen Gutachten, „daß für die Zukunft der Munizipalzuschuß eine wesentlich höhere Ziffer

annimmt; wir haben dies eher zu wünschen als zu fürchten . . ., die Stadt wird dann weniger oft sich genötigt sehen, außerordentliche Unterstützungen während der Krisen zu gewähren." Der Zweck der Kasse soll es sein, die Arbeiter zur Selbsthilfe zu erziehen. Ueber die Organisation folgendes: Die Träger der Versicherung sind die Berufsvereine der Arbeiter, denen seitens verschiedener sozialpolitisch tätiger Organisationen, vor allem seitens der Stadt, Zuschüsse in Höhe von höchstens 50 % der zu gewährenden Unterstützungen zukommen. Länger als 60 Tage im Jahr soll niemand unterstützt werden. Auch tritt die Kasse nur bei „unfreiwilliger" Arbeitslosigkeit — bekanntlich ein unsicherer Begriff — in Tätigkeit; als Hauptfälle sind aufgezählt: 1. die tote Saison, 2. (sehr allgemein) Schwankungen in Angebot und Nachfrage, 3. industrielle Krisen, 3. Betriebseinstellung infolge einer Veränderung des Standorts des Betriebes oder infolge eines Unfalls, eines Maschinendefekts usw. Die Höhe der Unterstützung ist naturgemäß nicht allgemein fest bestimmt. In der Verwaltung haben alle beteiligten Korporationen Sitz und Stimme; bei den Arbeiterorganisationen trifft auf 100 Teilnehmer 1 Stimme.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Zur Frage des Landeswohlfahrtsamts in Preußen wird halbamtlich mitgeteilt: Bereits in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses über den Kommissionsbericht betreffend den Antrag des Grafen Douglas auf Errichtung eines Landeswohlfahrtsamtes sind von der Staatsregierung die Bedenken dargelegt worden, zu denen vom praktischen und organisatorischen Standpunkt aus die Durchführung des Gedankens in der gewählten Form Anlaß gibt. Zugleich wurde unter vollster Anerkennung der humanitären Ziele, die der Antrag verfolgt, dessen sorgfältigste und wohlwollendste Prüfung in Aussicht gestellt. Bei dieser Prüfung durch die zunächst beteiligten Ministerien ist erwogen worden, ob es nicht angesichts der Schwierigkeiten, die sich der Ausgestaltung des vom Abgeordnetenhause nur in sehr losen Umrissen beschlossenen Planes entgegenstellen, zweckmäßiger sein würde, das erstrebte Ziel durch Erweiterung und Vervollkommnung der auf diesem Gebiete bereits praktisch bewährten Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt zu erreichen. Diese Erwägungen haben zu dem vorläufigen Ergebnis geführt, daß zunächst in eingehender Weise zu prüfen ist, ob sich eine solche Ausgestaltung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt zweckmäßig durchführen läßt. Erst wenn diese Prüfung zum Abschluß gebracht ist, werden die notwendigen tatsächlichen Unterlagen für die schließliche Stellungnahme der Staatsregierung gewonnen sein.

Die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin haben am 13. Oktober ihr neues Arbeitsjahr begonnen. Sie erstreben unter Leitung von Fräulein Alice Salomon neben einer theoretischen Ausbildung durch Vorträge vor allem eine praktische soziale Tätigkeit von Frauen und jungen Mädchen. In Wohlfahrtseinrichtungen für das jugendliche Alter, den Krippen, Mädchenhorten, Volkskindergärten und Waisenhäusern, in Anstalten der Armenpflege, in Volksküchen, in Krankenanstalten und dergleichen werden die Mitglieder eingeführt und unter möglichster Berücksichtigung von Neigung und Fähigkeit als Helferinnen ausgebildet. In ihrer bisherigen, zwölfjährigen Arbeit ist es in steigendem Maße den Gruppen gelungen, weite Frauenkreise, besonders die weibliche Jugend „mit dem Gefühle der Verpflichtung gegenüber den besitzlosen Volksklassen zu durchdringen." Besonders der letzte Jahresbericht kann von einer intensiven Teilnahme der Mitglieder an der praktischen Arbeit berichten. Auch die theoretischen Kurse waren so gut besucht, daß in dem begonnenen Arbeitsjahre zum ersten Male eine Trennung in eine Unter- und eine Oberstufe eingerichtet worden ist. In der Unterstufe werden folgende Kurse gehalten: 1. Anleitung zur Betätigung in Kindergärten und Horten (Fräulein Anna Gierke), 2. Einführung in die Theorie und Praxis des Armenwesens mit besonderer Beziehung auf die weibliche Hilfstätigkeit (Herr Stadtrat Münsterberg; in der Oberstufe: 1. Besprechung volkswirtschaftlicher Zeitfragen (Fräulein A. Salomon), 2. Ueberblick über die für soziale Hilfsarbeit wichtigsten Rechtsgebiete (Herr Assessor Dr. Friedeberg). Gemeinsam für beide Stufen sprechen Fräulein Dr. G. Bäumer über soziale Pädagogik und Fräulein Dr. Bluhm über ausgewählte Kapitel aus der Hygiene.

Fabrikarbeiter-Ferien in England. Wie die „Frkf. Ztg." aus London erfährt, sind die Arbeiterferien in den großen Baumwoll-Industrien Englands planmäßig durchgeführt. Auch die Arbeiterfamilien richten sich schon vorher für die Ausnutzung ihrer Ferien ein und sparen sich das Geld dazu während der Arbeitswochen des Jahres. Die diesjährige Ferienwoche für die Orte Bolton, Rochdale, Todmorden, Rawtonstall und Ashton in der Grafschaft Lancashire begann am 21. August und diejenige in Oldham am 26. August. Für erstgenannte Orte hatten die Sparbanken 2 Millionen Mark und für letzteren Ort ungefähr 3 Millionen Mark auszuzahlen, insgesamt über eine halbe Million Mark mehr als im vorigen Jahre. Auch die Zahl der Ferienreisenden hat zugenommen und ist in diesem Jahre auf etwa 50 000 Köpfe geschätzt worden. Die beliebtesten Sommerfrischen für Arbeiter sind Southport, Scarborough und andere Seebäder, insbesondere an der Westküste. In diesem Jahre aber haben sich die Reisenden auch weiter gewagt, bis nach Irland und Schottland hin und ein Teil ging sogar nach Paris. Am allerbeliebtesten aber bleibt das Seebad Blackpool, welches in diesem Jahre eine solche Ueberfüllung aufwies, daß viele Hunderte wieder abreisen mußten, ohne Quartier gefunden zu haben. In einem einzigen Tage beförderten die Post dieses kleinen Ortes über 30 000 Ansichtskarten. Da auch in anderen nahen Seebädern ähnliche Ueberfüllungen eintraten, wie in Blackpool, so ist der Vorschlag gemacht worden, daß die verschiedenen Industrieorte ihre Ferien zu verschiedenen Zeiten abhalten sollten, und wahrscheinlich wird auch für die Zukunft ein solches Uebereinkommen getroffen werden.

Genossenschaftswesen.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine legt in dem soeben erschienenen „Jahrbuch" für 1905 ein neues Zeugnis von dem außerordentlichen Aufschwung seiner Organisation ab.

Dieser dritte Jahrgang bildet ein Werk von nahezu 1000 Seiten. (Verlagsanstalt des Zentralverbandes, H. Kaufmann u. Co.) und verrät damit, wie viel über diesen einen Zweig der Genossenschaftsbewegung und seine Fortschritte in einem Jahre zu sagen ist. Das Werk ist eine minutiöse Chronik der gesamten damit verknüpften Vorgänge und öffentlichen Erörterungen und bildet ein Nachschlagewerk, das für den wissenschaftlichen Forscher und den Genossenschaftsspezialisten außerordentlich nützlich ist. Dieser Charakter des Buches, der das unheimliche Anschwellen vom ersten bescheidenen Jahrgange zu einem dickleibigen Folianten verursacht, dürfte aber — dieses Bedenken kann man nicht unterdrücken — für die eigentliche Konsumvereinssache doch von etwas problematischem Werte sein. Archivalische Nachschlagewerke liest niemand, und für den einzelnen Anhänger der Konsumvereinsbewegung ist das Jahrbuch wegen seines hohen Preises von 6 *M.* meist unerschwinglich. Jede anregende und belehrende Wirkung auf die Massen wird also bei dieser Art der Veröffentlichung verfehlt. Und doch täte es not und förderte die Konsumvereinssache sowohl in die Breite wie in die Tiefe, wenn ein handliches, im besten Sinne volkstümliches „Jahrbuch", das jedem im Volke um ein paar Groschen zugänglich wäre, Freunden wie Feinden ein anschauliches, zusammenfassendes Bild über Stand und Entwicklung der Bewegung vermittelte, einzelne drängende Fragen in knapper Klarheit erörterte und weite Kreise zum Lesen, zum Nachdenken und zum Handeln anregte. An solchen Handbüchern fehlt es in der Genossenschaftsbewegung. Ein Auszug aus dem großen Jahrbuch, um einige allgemeinverständliche Aufsätze und interessante Momentbilder aus der Konsumvereinsbewegung bereichert, würde den Genossenschaftern mehr geben als die 1000seitige Chronik.

Der erwähnte 3. Jahrgang dieses Jahrbuches enthält die auf den Genossenschaftstagungen erstatteten Berichte des Vorstandes und des Sekretärs über ihre Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes, sowie die Verhandlungen über die Unterstützungskasse des Zentralverbandes, den Kassenbericht, das Protokoll des letzten Verbandstages und schließlich die Berichte sämtlicher Gauverbände mit den ausführlichsten Statistiken der Großeinkaufsgesellschaft für 1904.

Der 4. Verbandstag der österreichischen Konsumvereine tagte vom 9. September ab im Wiener Arbeiterheim. Engländer und Deutsche brachten Grüße und eingehende Berichte über ihre eigenen Organisationen, wobei insbesondere die Engländer von riesenhaften Summen sprechen konnten. Auch in Oesterreich schreitet der genossenschaftliche Gedanke unaufhaltsam fort; schon jetzt, nach kurzem Bestehen, werden 80 Millionen Umsatz registriert. Der wichtigste Beschluß gilt der Gründung einer Großeinkaufsgesellschaft, für die sehr warm Dr. Karpeles eintrat. 78 000 K sind schon jetzt gesichert; man hofft, damit bahnbrechende Reformen einzuleiten. Von Interesse ist es, daß ein großer Teil der Mitglieder seine Kauferspanisse durch die Vereine verzinsen läßt, wodurch diese sehr kapitalkräftig werden.

Das genossenschaftliche Unterstützungswesen in England hat eine riesige Ausdehnung erreicht, so daß die Mehrzahl der Bevölkerung einer, auf der Grundlage freiwilligen Zusammenschlusses aufgebauten Unterstützungs- und Versorgungsgemeinschaft angehört. Ein kürzlich veröffentlichter amtlicher Bericht des Chief Registrar of Friendly Societies gibt folgende Aufschlüsse: Ende 1903 war der Stand in England, Wales, Schottland, Irland zusammen:

	Zahl der Gesellschaften	Mitgliederzahl	Vermögen £
Bauwesen	2 124	601 204	66 197 227
Unterstützungskassen . . .	29 548	13 414 182	47 666 118
Genossenschaften	2 460	2 171 642	45 869 891
Gewerkvereine	672	1 575 875	5 260 196
Unfallversicherung . . .	54	117 619	181 432
Arbeiterdarlehnskassen . .	255	88 590	258 303
Sparkassen (einschließlich Eisenbahn und Post) .	14 607	11 147 540	226 677 768
Gesamtzahl . . .	47 715	29 061 152	391 610 925.

Während der 5 Jahre von 1898 bis 1903 hat sich die Mitgliederzahl der Unterstützungskassen (Friendly Societies) um zwei Millionen, ihr Vermögen um $9^1/_4$ Millionen Pfund vermehrt. Die Genossenschaften wuchsen um $^1/_2$ Million Mitglieder und $13^1/_2$ Millionen Pfund Vermögen. Die Gewerkvereine stiegen um 350 000 Mitglieder, ihr Vermögen hat sich halb verdoppelt. Bei den Sparkassen, einschließlich Post und Eisenbahn, kamen 2 Millionen Mitglieder hinzu und 35 Millionen Pfund Depositen. „In Anbetracht der Periode des Ringens und Mühens, die das Land während jener Jahre durchgemacht hat," bemerkt zu diesen Ziffern der „Registrar Mr. Sim", „bieten diese Ergebnisse einen befriedigenden Nachweis des ständigen Wachstums in der Gewohnheit der Sparsamkeit und der Selbsthilfe bei der Arbeiterbevölkerung des Vereinigten Königreichs."

Erziehung und Bildung.

Kunstpflege in deutschen Städten. Mit dem außerordentlichen Aufschwung, den die deutschen Städte seit der Gründung des Reiches genommen haben, ist eine Reihe hochwichtiger, idealer Kulturaufgaben an sie herangetreten. Mit dem zunehmenden Wohlstand spielt die Förderung der Künste darin eine besonders wichtige Rolle und diese äußert sich nicht bloß in der Stiftung von künstlerisch ausgeführten Ehrenpreisen für alle möglichen Veranstaltungen wie von Kunstgegenständen aus Anlaß größerer Familienereignisse in den Herrscherhäusern, sondern auch in der Herstellung von monumentalen Gebäuden und in deren Ausschmückung, sowie endlich in dem Bau von Tonhallen, Museen usw. So ist den Stadtverordneten in Mannheim eine Vorlage zugegangen, eine internationale Kunstausstellung in Mannheim 1907 zu veranstalten und für diesen Zweck ein dauerndes Bilder-Galleriegebäude zu errichten. Nach dem Anschlage von Professor Hermann Billing-Karlsruhe sind dafür 600 000 *M* in Ansatz gebracht, von denen ein Teil durch eine Stiftung gedeckt wird. Wie hier in Mannheim, so ist in Magdeburg der Bau eines architektonisch überaus schönen Museums-Gebäudes in Angriff genommen und die Hauptstadt Berlin ist in diesem Falle mit dem großartigen Bau ihres Märkischen Museums vorangegangen. Auch das ist ein Beweis für die Hebung des allgemeinen Wohlstandes; man begnügt sich nicht mehr mit der reinen Nützlichkeit, man hat das Bedürfnis, sein Heim zu schmücken.

Zwangserziehung Minderjähriger. Der preußische Minister des Innern macht in einem Erlasse bekannt, er habe aus den Zahlenzusammenstellungen der Besserungsanstalten entnommen, daß die Anordnungen im Abschnitte 2 Abs. 9 der zum Fürsorgeerziehungsgesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen vom Jahre 1900 noch nicht überall die Beachtung gefunden haben, die sie im allgemeinen staatlichen Interesse und im Interesse der betr. Jugendlichen erfordern. Es muß mit allen Mitteln danach gestrebt werden, Minderjährige der darin bezeichneten Art vor weiterem Verderben zu schützen und möglichst noch zu brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Sie müssen deshalb, wenn es irgendwie angeht, vor dem Makel bewahrt bleiben, der ihnen durch die Unterbringung in einem Arbeitshause droht und der für ihr späteres Leben in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung erhebliche Gefahren und Nachteile in sich birgt. Bei solchen Minderjährigen soll daher zunächst versucht werden, sie in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyl unterzubringen. Geht dies nicht an, so sind die zuständigen Behörden anzuweisen, Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen. Die Ober-Rechnungskammer hat beschlossen, die Übernahme der Kosten, die durch die Überführung Minderjähriger, zur Überweisung an die Landespolizeibehörde verurteilter Personen unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in ein Asyl entstehen, bei sonst kostenfreier Unterbringung, auf die Staatskasse bis auf weiteres nicht zu beanstanden.

Soziale Kurse des Volksvereins für das katholische Deutschland. Auf den Delegiertentagen des Volksvereins für das katholische Deutschland war der Wunsch geäußert, es möchten neben den alljährlich in M.-Gladbach veranstalteten zweiwöchigen sozialen Ferienkursen auch in einzelnen Landesteilen kürzere soziale Kurse veranstaltet werden. Diesem Wunsche hat die Zentralstelle des Volksvereins entsprochen, indem ein solcher Kursus in Lippstadt veranstaltet wurde. Derselbe fand vom 4. bis 7. September cr. statt und war durchschnittlich täglich von 170 bis 200 Teilnehmern aus allen Ständen besucht. Die Referate betrafen: Entwicklung der Agrarkrisis; Ländliche Wohlfahrtspflege, insbesondere Hebung der Lebenshaltung; Entstehung der christlich-nationalen Arbeitsbewegung; die deutsche Gewerkschaftsbewegung; apologetische und soziale Aufgaben der katholischen Arbeitervereine; neuzeitliche Entwickelung des Handwerks und die Berufsbildung des Handwerkers; Genossenschaftswesen und Gewerbeförderung im Handwerk; neue Aufgaben des Kleinhandels; der Vincenz-Verein als Charitas-Organisation der Gemeinde; Ziele und Aufgaben der katholischen Frauenbewegung; Soziale Aufgaben der gebildeten und besitzenden Stände.

Die öffentliche Bibliothek und Lesehalle Berlin zu unentgeltlicher Benutzung für jedermann (SW., Alexandrinenstraße 26) hat ihr 6. Betriebsjahr vollendet. Die Entwicklung des Instituts ist, wie die nachstehenden Ziffern ergeben, wiederum eine aufsteigende gewesen. In der Ausleihbibliothek wurden im 6. Betriebsjahr im ganzen 67 456 Bände nach Hause verliehen. Von dieser Gesamtziffer entfallen 45 129 Bände auf schöne und 22 827 Bände auf wissenschaftliche Literatur. Der Leserkreis, welcher täglich wächst, dehnt sich durch alle Stadtteile bis in die Vororte hinein aus. Die verschiedenen Berufe sind wie folgt vertreten: gewerbliche Arbeiter 52 %, Kaufleute und weibliche Handelsangestellte 24 %, Aerzte und Juristen 2 %, Staats- und Privatbeamte 6 %, Lehrer und Lehrerinnen 3 %, Studenten 2 %, Seminaristen und Schüler 4 % und Personen ohne Beruf 7 %. Die Lesesäle wurden von 69 117 Personen, und zwar 66 654 Männern und 2463 Frauen besucht. Die Zahl der hier ausliegenden periodischen Schriften beträgt jetzt 524 Zeitungen und Zeitschriften jeder Art und Richtung. Die im Arbeitszimmer der Lesehalle aufgestellte, 1825 Bände zählende Nachschlagebibliothek wurde von den Besuchern in umfassender Weise zu Rate gezogen. — Das Institut ist werktäglich von $5^1/_2$ bis 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 9—1 und 3—6 Uhr geöffnet.

Eine musikalische Volksbibliothek in München, die erste ihrer Art in Deutschland, ist auf Anregung des Schriftstellers Dr. P. Marsop unter Mithilfe zahlreicher angesehener Persönlichkeiten begründet und am 5 November eröffnet worden. Der Katalog zählt bereits 2000 Nummern, Studienwerke, Sonaten, Symphonien in Uebertragung für Klavier, Lieder, Klavierauszüge aus Opern, Streichquartette, Harmonielehre, Textbücher usw. umfassend.

Der Bericht über die volkstümlichen Universitätskurse in Oesterreich konstatiert, daß 1904/05 in Wien einschließlich der Wanderkurse 78, außerhalb der Stadt 20 Kurse gegen 70 und 20 Kurse im Vortragsjahr 1903/1904 abgehalten wurden. Bei den Wiener Kursen ist die Teilnehmerzahl seit dem Jahre 1903/04 abermals um etwa 2500 gestiegen; der Durchschnittsbesuch ist von 117 auf 138 gewachsen, eine Ziffer, welche in den zehn Jahren des Bestandes der volkstümlichen Universitätskurse noch nicht erreicht worden ist. Den stärksten Besuch hatten die Vorträge über Richard Wagners „Ring der Nibelungen" (912 Besucher) aufzuweisen. Sehr starkes Interesse erregten auch die Wanderkurse. Hier war der kulturhistorische von 555, der naturwissenschaftliche von 351 Teilnehmern besucht. Weniger erfreulich stellt sich die finanzielle Lage der volkstümlichen Universitätsvorträge dar. Ueber das Defizit von 2083 Kronen heißt es im Bericht:

„Dieses Gebarungsdefizit ist um so bedenklicher für die Zukunft der University extension, als auch dieses Resultat nur erreicht werden konnte, indem namentlich bei auswärtigen Kursen unsere Tätigkeit auf jene Orte beschränkt worden ist, welche eine größere Subvention zu leisten in der Lage waren, während an zahlreichen Orten aus Ersparnisrücksichten keine Kurse abgehalten werden konnten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung der Subvention der volkstümlichen Universitätskurse seitens der öffentlichen Faktoren, soll nicht das Gebarungsdefizit fortschreiten und unsere Tätigkeit an jenen Orten ausgeschlossen werden, welche diese am dringendsten benötigen."

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die Gewinnbeteiligung der Angestellten bei der Allgemeinen Berliner Omnibus-Gesellschaft erfolgt in der Weise, daß jedem Angestellten jährlich der Betrag der Dividende einer Aktie von 300 *M* ausgezahlt wird. In den letzten Jahren betrug diese Dividende 45 *M*. Ende Oktober 1905 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, diese Dividende zu verdoppeln. Die erhöhte Beteiligung beginnt mit dem Geschäftsjahr 1907. Ferner hat der Auf-

sichtsrat beschlossen, der Generalversammlung der Aktionäre vorzuschlagen, 300 000 M zur Gründung einer Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für sämtliche Angestellte zu bewilligen mit der Verpflichtung, daß die Gesellschaft jährlich Beiträge zu dieser Kasse in derselben Höhe wie die Angestellten leistet. Nach den Vorschlägen sollen Witwen 40 % der Pension erhalten, die dem Verstorbenen an dem Tage seines Todes zustand. Die Pensionskasse soll wenn möglich, schon am 1. Januar 1906 ins Leben treten. Sie wird unter staatliche Aufsicht gestellt und verwaltet ihr Vermögen selbständig unter gleichmäßiger Teilnahme der Direktion und der Angestellten. Invaliden (im Sinne des Gesetzes) steht der Anspruch auf Pension ohne ärztliche Untersuchung zu, ebenso allen Beamten nach 40jähriger Dienstzeit. Die Pensionssätze steigen nach zehnjähriger Dienstzeit von 15 zu 45 Sechzigsteln wie beim Staat. Treten Mitglieder der Pensionskasse nach dem ersten bis dritten Jahre aus, so erhalten sie 75 %, später den ganzen Betrag der eingezahlten Beiträge zurück. Besonders bemerkenswert ist, daß das Dienstalter bis zu 20 Jahren sofort in dieser Höhe pensionsberechtigt ist. Dasselbe gilt auch für die Witwenpensionen und die Erziehungsgelder für die Waisen bis zum achtzehnten Lebensjahre. Diesem vorbildlichen Plane einer Wohlfahrtseinrichtung wird die Generalversammlung der Aktionäre hoffentlich die Zustimmung nicht versagen.

Sozialpolitik auf den württembergischen Eisenbahnen. Nach den Werkstättenarbeitern soll das Fahrpersonal nunmehr eine Verbesserung seines Loses erfahren. Die Pausen im Fahrdienst von weniger als 30 Minuten Dauer, die in die Dienstzeit fallen, sollen von nun ab als Dienstzeit gerechnet werden. Die ständig, auch am Sonntag, beschäftigten Beamten, Unterbeamten, Hilfsbeamten und Arbeiter im Stations-, Bahnbewachungs-, Lokomotiv- und Zugbegleitungs-Dienst erhalten monatlich drei und bei regelmäßiger Verwendung in vollen Nachtdiensten mit kurzem Wechsel monatlich vier Ruhetage. Dem Lokomotiv- und Zugbegleitungspersonal soll möglichst noch weitere dienstfreie Zeit von längerer Dauer je nach dem Maß der Inanspruchnahme eingeräumt werden. Von jetzt ab dürfen nur noch vier Nachtdienste hintereinander angesetzt werden, bisher durften es fünf bis sieben sein. Diese Bestimmung gilt auch für das Lokomotiv- und Zugpersonal. Besonders erfreulich ist die Ankündigung, daß weitere Diensterleichterungen demnächst folgen sollen. — Württemberg in der Sozialpolitik der deutschen Eisenbahnen voran! Dabei sind die finanziellen Verhältnisse der Württembergischen Bahnen keineswegs so glänzende wie die in Preußen. Aber die süddeutschen Eisenbahner sind in der Wahrnehmung ihrer Interessen viel rühriger als die preußischen, die in den Buddeschen Harmonievereinen ihre volle Zufriedenheit finden oder vielmehr finden müssen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die neuesten sozialen Verbesserungen in ihrem Dienstverhältnisse in ursächlichen Zusammenhang mit einer vortrefflichen Denkschrift bringt, die der Sekretär des Verbandes der württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterbeamten Eugen Roth, in dessen Auftrag verfaßt und als Beitrag zu Heft X des Hauptfinanzetats den gesetzgebenden Faktoren unterbreitet hat. Diese Denkschrift „Zur sozialen Lage der württembergischen Eisenbahner“ (Stuttgart 1905, Verbandsverlag) ist ein interessantes Gegenstück zu Zimmermanns Untersuchung „Zur sozialen Lage der preußischen Eisenbahner“, die der württembergischen Darstellung als Vorbild gedient hat.

Eine Abkürzung der Arbeitszeit für die österreichischen Eisenbahner in den Werkstätten der Staatsbahnverwaltung ist auf Antrag der Arbeiterschaft vom Eisenbahnminister beschlossen worden. Vom 1. Januar 1906 ab wird in sämtlichen Werkstättenbetrieben der Staatsbahnverwaltung die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden abgekürzt. Zugleich wird der Beginn der Arbeit im allgemeinen auf 7 Uhr früh festgesetzt und die Mittagspause durchweg mit anderthalb Stunden bemessen. Es ist höchst beachtenswert, wie nach einander in kurzer Zeit Baden, Bayern, Württemberg und nun Oesterreich die Arbeitszeit in den staatlichen Eisenbahnwerkstätten abkürzen. Preußen ist in dieser sozialpolitischen Reihenfolge nicht vertreten.

Die Sozialpolitik für die französischen Eisenbahner soll nach vielen Jahren der Unfruchtbarkeit einen Schritt vorwärts tun. Die „Zeitung deutscher Eisenbahnverwaltungen“ spricht die Erwartung aus, daß die seit langem dem französischen Parlamente vorliegenden Gesetzentwürfe zur Verkürzung der Arbeitszeit und zur Erhöhung der Ruhegehälter der Eisenbahner durch den Minister der öffentlichen Arbeiten nunmehr endlich zur Erledigung gebracht werden dürften. Die französischen Eisenbahnbediensteten fordern allgemeine Berechtigung auf Ruhegehalt vom 55. Jahre ab. Bisher haben nur die „angestellten“ (commissionnés) Bediensteten das Recht auf ein Ruhegehalt, d. h. unter den 280 000 sind mehr als 80 000, die nach Beendigung ihrer dienstlichen Laufbahn kein Recht auf irgend eine Leistung haben. Außerdem ist selbst für die „Angestellten“ das System bei den Gesellschaften verschieden. Wenn auch das Pensionsalter nur wenig abweicht und zumeist 55 Jahre beträgt, so gibt es doch ziemlich fühlbare Unterschiede in dem System der Invalidenpensionen und auch in der Höhe der Jahresbezüge. In seinem als neuer Gesetzentwurf vorgelegten Plan hat nun Minister Gauthier versucht, die liberalsten geltenden Bestimmungen zu verallgemeinern und in die Ruhegehaltseinrichtung alle Eisenbahnbediensteten einzubegreifen. Alle sollen das Recht auf ein Altersruhegehalt mit 55 Jahren erhalten und alle im Falle der Invalidität und unter anderen noch näher festzustellenden Umständen ein verhältnismäßiges Ruhegehalt bekommen. Diese Jahresleistungen sollen mit Hilfe einer den Eisenbahngesellschaften aufzulegenden Zahlung beschafft werden, und zwar in Höhe eines Teilbetrags der jetzt von ihnen bezahlten Löhne. Damit hofft der Minister verwickelten Berechnungen aus dem Wege zu gehen, die doch nur auf Hypothesen beruhten.

Literarische Mitteilungen.

Jahrbuch für Alkoholgegner 1906. Herausgegeben von Max Warming. Verlag der Hanseatischen Druck- und Verlagsanstalt, Hamburg. Preis in elegantem biegsamen Leineneinband 1 M. 200 S.

Das Buch gibt u. a. eine genaue Zusammenstellung der alkoholgegnerischen Vereinsorganisationen. Nicht weniger als 69 deutsche und 56 österreichisch-ungarische selbständige Vereinsbildungen sind hier mit ihren Zweigvereinen aufgeführt, außerdem sind von 44 Ländern des Auslandes Adressen genannt. Von Alkoholgegner-Zeitschriften deutscher Sprache sind nicht weniger als 49 genannt. Fremdsprachige in Deutschland, Oesterreich-Ungarn erscheinende Zeitschriften sind 7 aufgeführt, außerdem sind die wichtigsten alkoholgegnerischen Blätter des Auslandes verzeichnet.

George Cleinow, Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula. Senats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. XXII Heft 4. Leipzig, Duncker & Humblot 1904. 121 S. 3,20 M.

Diese Studien über eine im allgemeinen noch sehr rückständige Industrie — selbst eine regelmäßige Buchhaltung wird zum Teil noch vermißt — bieten ein interessantes Bild, vielleicht noch mehr in kultur- als in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht.

Dr. Oskar Silbeck, Der Frohndienst als Arbeitssystem. Ergänzungsheft XIII zur Zeitschr. f. d. Ges. Staatswissenschaft, Tübingen, H. Laupp, 1904. 92 S. 2,40 M.

Dieser Beitrag zu einer der umstrittensten Fragen unserer Rechtsgeschichte stützt sich auf ein ausgiebiges Material, das sehr fleißig und gründlich verarbeitet ist. Inwieweit freilich Quellen ethnographischen Charakters auch nur zu Analogieschlüssen berechtigen, mag dahingestellt bleiben. Manches in diesem Buche scheint geeignet, ein neues Licht auf die Frage zu werfen, die sich im wesentlichen dahin zuspitzt: Ist der mittelalterliche und neuzeitliche Frohndienst ein organisches Produkt der heimischen landwirtschaftlichen Verhältnisse oder entstand er ganz oder teilweise unter fremden Einflüssen?

F. W. Toussaint, Kaiserl. Oekonomierat, Karlsruhe, Der Großgrundbesitz und die ländlichen Arbeiter. (Halle 1905, Heynemann).

Die Broschüre verdient eine gewisse Beachtung deshalb, weil sie Gedanken ausspricht, die in Großgrundbesitzerkreisen, insbesondere beim Bund der Landwirte, auf lebhaftes Interesse zu stoßen scheinen. Originalität ist diesem wissenschaftlich freilich durchaus wertlosen Werke, soweit es nicht eine Travestierung der Arbeitersiedelungsgenossenschaften nach Oppenheimers Vorschlägen darstellt, nicht ganz abzusprechen. Sein Grundgedanke ist, die ländlichen Arbeiter eines Gutes (event. Güterkomplexes) genossenschaftlich zu vereinigen und durch bestimmte Nachteile, die auf den Austritt gesetzt sind, an Genossenschaft und Arbeitgeber zu fesseln. Unter diesen Nachteilen spielt die Hauptrolle der Verlust des Tellertrags eines genossenschaftlichen Grundstücks; in seinen Genuß sollen nur die Mitglieder treten, „welche eine ganze Arbeitszeit bei dem Grundherrn in vorschriftsmäßiger Weise mit durchgemacht haben“. Daß die früher Ausscheidenden durch ihre Mitarbeit ein Recht auf jenen Tellertrag haben, wird nicht beachtet. Vorschläge dieser Art gibt der Verfasser noch mehrere; alle laufen sie auf eine einseitige Bindung des Arbeiters hinaus, während der Arbeitgeber, der freilich dringend zu guter Behandlung seiner Leute gemahnt wird, freie Hand behält. Man begreift die Zustimmung, welche dieses Buch in gewissen Kreisen erfuhr. — Nun tritt zu diesem Projekt ein zweites: Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll ein Vorarbeiter, Genossenschaftsführer, treten, der den ersteren in den meisten Fragen des Arbeitsvertrags ausschaltet. Also das Zwischenmeisterprinzip, und zwar in recht unbeschränkter Weise, obwohl die Wissenschaft einhellig seine Gefährlichkeit dargetan hat. Der Verfasser ergeht sich im übrigen in gutgemeinten, aber durchaus wertlosen Gedankengängen über seine Lösung der ländlichen Arbeiterfrage; dabei spricht er mit Nachdruck von „freien Arbeitern“, und gerade darin liegt das Bedenkliche seiner Schrift, daß der wahre Sachverhalt durch solche oft wiederholte Redewendungen verdunkelt wird; dem gegenüber ist ausdrücklich zu betonen, daß die von Toussaint angegebenen Mittel jeder ernsthaften Sozialpolitik nicht nur nichts nützen, vielmehr außerordentlich schaden können. Dr. A. G.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. D. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 16. November 1905. Nummer 7.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

An die christlichen und nationalen Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten Deutschlands!

Zwei Jahre sind verflossen, seit die christlich- und nationalgesinnten deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen erstmalig zu einem Kongreß in Frankfurt zusammentraten und in brüderlicher Eintracht berieten, wie das Los der deutschen Arbeiterschaft gebessert und ihre Stellung im wirtschaftlichen Leben gefestigt und gestärkt werden könne.

Die Kundgebung fand allgemeine Beachtung, und von Frankfurt aus ging ein frischer Zug durch die auf dem Kongreß vertretenen Korporationen. In den konfessionellen Arbeitervereinen entwickelte sich ein lebhaftes soziales Streben. Ihre Mitgliederzahlen sind erheblich gestiegen, ihre Aufgaben erweitert. Die gewerkschaftlichen Organisationen, die christlichen sowohl wie die nationalen, sind in einer lebhaften Aufwärtsbewegung begriffen, trotz aller Schwierigkeiten und heftiger Befehdung seitens der Sozialdemokratie.

An zahlreichen Orten haben sich Ausschüsse für Arbeitervertreterwahlen und soziale Angelegenheiten der christlich-nationalen Arbeiterorganisationen gebildet, durch welche die praktische Arbeit in den Vereinen lebhaft gefördert wird.

So können wir mit gutem Gewissen konstatieren, daß der Frankfurter Kongreß für die an ihm beteiligten Korporationen fruchtbringend gewirkt hat.

So sehr dieses Resultat uns befriedigt, um so weniger befriedigt uns die Entwicklung der allgemeinen Sozialpolitik. Zahlreiche heftige und ausgedehnte Streiks und Aussperungen erschüttern das wirtschaftliche Leben. Die Gegensätze verschärfen sich. Die sogenannten freien Gewerkschaften haben sich vollständig mit der sozialdemokratischen Partei liiert. Der letzte Parteitag der Sozialdemokratie in Jena hat den radikal-revolutionären Charakter derselben von neuem zum Ausdruck gebracht und gezeigt, daß die Gewerkschaftsbewegung mehr und mehr in den Dienst sozialdemokratischer Parteibestrebungen gestellt werden soll.

Immer deutlicher zeigt es sich, daß die klassenkämpferische, revolutionäre Taktik der Sozialdemokratie nicht nur den Arbeitern keine praktischen Vorteile bringt, sondern lediglich den Scharfmachern und Gegnern der sozialen Reformen den Rücken stärkt, die das Vorgehen der Sozialdemokratie als Vorwand benutzen. Diese sozialreformfeindliche Strömung wächst ständig, besonders in den Kreisen der Arbeitgeber, und äußert sich vornehmlich in dem steigenden Widerstand der Unternehmerorganisationen gegenüber den Bestrebungen der Arbeitnehmer nach Anerkennung und Gleichberechtigung im Arbeitsverhältnis. Erst jüngst auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim erklärte der einflußreichste Arbeitgeber des Ruhrkohlenbergbaues, Geheimrat Kirdorf, daß die Zechenbesitzer, wenn sie sich zu einem Arbeitgeberverbande vereinigt hätten, nicht mit den Arbeiterorganisationen verhandeln würden. Diese Gegenströmung wird durch die sozialdemokratische Politik nur bestärkt.

So sehen wir die Klassengegensätze wachsen zum Schaden der Arbeiter und Arbeiterinnen, zum Nachteil des Gesamtwohles. Die christlich-nationale Arbeiterschaft erachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, Mittel und Wege zu finden, wie die Interessenkämpfe in gerechter Weise unter vollster Wahrung der Selbständigkeit und Gleichberechtigung der Arbeitnehmer durchgeführt werden können. Diesem Ziele entsprachen vor allen Dingen die Beschlüsse unseres Frankfurter Kongresses, in denen wir forderten:

1. Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes der Arbeiter,
2. Anerkennung der Berufsvereine,
3. Einrichtung von Arbeitskammern.

Unsere Forderungen haben im Parlamente eine sehr freundliche Aufnahme gefunden. Wir müssen es aber aufs tiefste bedauern, daß die Regierung unseren Wünschen nicht näher getreten ist. Wir sehen es für einen verhängnisvollen Fehler an, daß, trotz

der eindringlichen Mahnung unseres Kaisers im Jahre 1890, die Regierung keinerlei Schritte nach dieser Richtung zur Verwirklichung des Gedankens der paritätischen Arbeitskammern getan hat. Wir erwarten, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre und vor allem auch auf Grund der Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim die Regierung endlich dazu übergeht, besonders den langgehegten Wunsch nach Arbeitskammern zu erfüllen.

Wir treten deshalb erneut an die christlich-nationale Arbeiterschaft heran mit der dringenden Bitte, überall für unsere Programmforderungen Propaganda zu machen und vor allen Dingen auf die Parlamentarier der bürgerlichen Parteien einzuwirken, für diese Forderungen in den Parlamenten einzutreten. Zu diesem Zwecke sollen die christlich-nationalen Arbeiter, wo es ihnen möglich ist, dahin streben, Einfluß in ihren politischen Parteien zu gewinnen und dafür Sorge tragen, daß möglichst viele Arbeiter christlich-nationaler Gesinnung in den Parlamenten vertreten sind.

Deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen! Vertraut auf eure eigene Kraft, vertraut auf die hohen Ideale, die uns leiten, vertraut auf die Gerechtigkeit unserer Sache und arbeitet mit Energie und Ausdauer an dem Ausbau unserer Organisation, an der Schulung und Erziehung der Mitglieder in den Korporationen! Setzt den gefährlichen Pessimismus und die Gleichgültigkeit bei Seite und laßt euch durchdringen von den Gefühlen wahrer Solidarität und brüderlichen Kampfesmutes. Unsere Parole muß lauten:

Gegen die klassenkämpferische Taktik der Sozialdemokratie, gegen die arbeiterschädigende Scharfmacherpolitik, für sozialpolitischen Fortschritt und wahre Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiterstandes!

Mit christlich-deutschem Gruß!

Der Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses!

Franz Behrens, Essen-Ruhr, Vorsitzender. Adam Stegerwald, Köln, Schriftführer. Wilh. Schack, Hamburg, Kassenführer. Margarete Behm, Berlin. Joh. Giesberts, M.-Gladbach. A. Kirchberg, Mülheim an der Ruhr. Friedrich Kloos, Malstadt-Burbach. Martin Neumeyer, München.

Alle Zuschriften und Einsendungen für den Ausschuß sind an Franz Behrens, Essen-Ruhr, Vereinsstraße Nr. 21, zu adressieren.

* * *

Mit dieser Kundgebung spricht der Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses nicht nur aus der Seele der Hunderttausende von vaterländischen Arbeitern, die er vertritt, sondern er gibt auch den Empfindungen und Wünschen zahlreicher bürgerlicher Sozialreformer Ausdruck. Besonders beklagen und verurteilen wir mit ihm das Zögern der Regierungen in der Fortführung der Sozialreform, trotz feierlicher Verheißungen, sowie den herrischen Absolutismus mächtiger Unternehmergruppen, die zum Konflikte treiben, nicht minder aber die Haltung der sozialdemokratischen Parteiführer, die, bewußt oder unabsichtlich, als ärgste „Scharfmacher" den Widerstand gegen eine energische Reformpolitik bestärken. Wir hoffen aufrichtig, daß die entschiedene und loyale Sprache der Kundgebung bei der Regierung, im Reichstag, im Bürgertum, vor allem aber bei der Arbeiterschaft selbst lauten und nachhaltigen Widerhall finde!

Streik und öffentliches Interesse*).

Von Landgerichtsrat W. Kulemann-Bremen.

In Nr. 3 dieses Blattes verteidigt Herr v. Schulz, der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichtes, die Verwendung der Feuerwehrmänner in dem Streik zwischen den Berliner Elektrizitätswerken und ihren Arbeitern. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" benutzt diese Ausführungen als Handhabe für eine Kriegserklärung gegen die Gesamtheit der bürgerlichen Sozialreformer, indem es behauptet, das Beispiel des Herrn v. Schulz, dem die Arbeiterschaft bisher weitgehendes Vertrauen entgegengebracht habe, beweise, „wie leicht das Kartenhaus der bürgerlichen Gewerkschaftssympathien zusammenbreche". Der Fall liegt ähnlich wie vor 4 Jahren, als Herr Dr. Freund in der „Sozialen Praxis"*) einen Standpunkt eingenommen hatte, der dem „Correspondenzblatte" Veranlassung gab zu einem scharfen Angriffe gegen „die um Herrn v. Berlepsch", gegen den ich im „Korrespondenzblatte" selbst Verwahrung einlegte. Heute wie damals glaubt das Zentralorgan der Gewerkschaften unter den bürgerlichen Sozialreformern eine Solidarität konstruieren zu sollen, die wir entschieden ablehnen. Wir sind nun einmal keine „Genossen", die nur die parteiseitig approbierte Ansicht haben dürfen, sondern wir gestatten uns bei aller Übereinstimmung in der Grundrichtung unseres sozialen Programms doch den Luxus, jeder für sich eine individuelle Überzeugung zu haben, für die kein anderer verantwortlich ist.

Der vorliegende Fall bietet die beste Gelegenheit, dies zu beweisen. Ich halte in der Tat die Ausführungen des Herrn v. Schulz, wenigstens so, wie ich sie in der knappen Form der Darstellung, die er ihnen gegeben hat, verstehe, für anfechtbar und glaube umsomehr, meine abweisende Ansicht zum Ausdruck bringen zu sollen, als die Frage, welche Stellung in einem Streite zwischen Arbeitern und Arbeitgebern die Staatsgewalt einzunehmen hat, einen der Kardinalpunkte unserer Sozialpolitik bildet.

Nun können wir glücklicherweise der Erörterung von vornherein eine Grenze ziehen, indem unter allen denen, für die diese Ausführungen bestimmt sind, keine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, daß ein staatlicher Eingriff zur Unterstützung einer der kämpfenden Parteien jedenfalls da unzulässig ist, wo es sich lediglich um private Interessen handelt. Zweifel bietet nur der Fall, wo die Einstellung gewisser Betriebe zu einer allgemeinen Notlage führen würde. Herr v. Schulz vertritt die Ansicht, daß hier das öffentliche Interesse dem privaten der Arbeiter vorgehen müsse und deshalb die Behörde die Pflicht habe, mit Hilfe der im öffentlichen Dienste beschäftigten Personen den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Daß dieser Standpunkt zu Schwierigkeiten führt, ergibt sich schon daraus, daß bisher noch niemand versucht hat, den Kreis der Betriebe, bei denen angeblich das öffentliche Interesse zu einem solchen Eingriffe zwingen soll, irgendwie abzugrenzen. Man operiert mit Fällen, wie dem in Berlin vorliegenden, oder mit Arbeitseinstellungen der Eisenbahnarbeiter und behauptet, es sei nicht angängig, den gesamten Verkehr lahmzulegen oder einer Stadt Wasser und Licht zu entziehen. Aber ist es denn nicht eine mindestens gleichgroße Kalamität für die Einwohner, wenn sie kein Feuerungsmaterial oder nichts zu essen haben? Müßte man deshalb nicht bei Streiks der Bergarbeiter oder der in der Nahrungsmittelindustrie beschäftigten Personen das Gleiche fordern?

Aber wir wollen uns die prinzipielle Frage nicht durch solche mehr praktischen Schwierigkeiten verwirren lassen. Wir lassen deshalb die Grenzziehung dahingestellt und fragen lediglich: Wie soll sich die öffentliche Gewalt verhalten, wenn durch Ausbruch eines Streites zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Betriebe zum Stillstand zu kommen drohen, an deren Aufrechterhaltung ein dringendes öffentliches Interesse besteht? Herr v. Schulz sagt, in solchen Fällen müsse das Interesse der Arbeiter zurücktreten. Aber will er das unbeschränkt durchführen? Soll kein Unterschied gemacht werden, ob die Arbeiter der angreifende Teil sind oder sich in der Verteidigungsstellung befinden? Soll auch die Aussperrung ebenso behandelt werden wie die Arbeitseinstellung? Soll die Frage, ob bei dem Streite der eine oder der andere Teil im Rechte ist, gar nicht aufgeworfen und bedingungslos gegen die Arbeiter Stellung genommen werden? Muß die Einstellung des Betriebes verhindert werden, so liegt doch ein Zwang gegen die Arbeitgeber an sich eben so nahe wie ein solcher gegen die Arbeiter. Herr v. Schulz beruft sich auf das von keiner Seite bestrittene Recht der Unternehmer zu Aussperrungen. Aber wenn er etwa daraus herleiten wollte, daß die Rechtslage in solchem Falle die gleiche sei wie bei einer Arbeitseinstellung, so muß ich dem entschieden widersprechen,

*) Der Verfasser dieses Aufsatzes, Herr Landgerichtsrat Kulemann, hat sich durch wissenschaftliche und praktische Tätigkeit ein solches Ansehen auf sozialpolitischem Gebiet erworben, daß er gleichsam ein Recht hat, in diesen Blättern auch in solchen Fällen zu Wort zu kommen, wo wir in sehr wichtigen Punkten seine Anschauungen und Vorschläge nicht zu teilen vermögen. Wir haben stets als unsere eigene Meinung den Grundsatz aufgestellt, daß der Staat, als Hüter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wie als Schützer des Gemeinwohls, das Recht und die Pflicht hat, bei Arbeitskämpfen dann einzugreifen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentlichen Interessen entsteht, die er verhüten oder beseitigen will. In welchen Fällen und mit welchen Mitteln er das tun muß, darüber wird sich im einzelnen vielleicht streiten lassen. Selbstverständlich aber ist, daß der Staat bei solchem Verfahren Arbeitgeber und Arbeiter mit gleichem Maß messen muß; wenn eine Aussperrung das öffentliche Wohl gefährdet, so hat der Staat nicht anders zu handeln als wie bei einem Streik, der die gleichen Folgen haben kann. Mit diesem Vorbehalt geben wir den Aufsatz des Herrn Kulemann als Material für die Diskussion einer wichtigen Frage, die zur Entscheidung drängt. Die Redaktion der Sozialen Praxis.

*) Nr. 21 vom 20. Februar 1902.

denn das würde offenbar dahin führen, in den Betrieben, um die es sich handelt, die Arbeiter völlig der Willkür ihrer Arbeitgeber auszuliefern, den letzteren jede Lohnherabsetzung, jede Verlängerung der Arbeitszeit und jede arbeiterfeindliche Maßregel zu gestatten und sie bei deren Durchführung seitens der Behörden zu unterstützen. Das sind so unglaubliche Konsequenzen, daß sie unmöglich von Herrn v. Schulz gewollt sein können, aber ich sehe vergeblich nach einer anderen Auslegung seiner Worte.

Nach meiner Ansicht gibt es für die Fälle, die uns beschäftigen, verschiedene Wege, eine Lösung zu finden, bei denen die bezeichnete offenbare Ungerechtigkeit vermieden wird. Ich will nur die wichtigsten hier aufführen.

1. Der Staat kann sich auf den Standpunkt stellen, den bestehenden Zustand des Arbeitsverhältnisses so lange aufrecht zu erhalten, wie nicht beide Teile über eine Änderung einig sind. Das würde also dahin führen, daß der Staat stets gegen diejenige Partei Stellung nimmt, die einseitig Aenderungen durchsetzen will, d. h. daß er freilich zu ungunsten der Arbeiter eingreift, wenn sie aggressiv vorgehen, aber daß er ebenso die Arbeitgeber zwingt, von einseitigen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen Abstand zu nehmen und daß er deshalb Aussperrungen bedingungslos verbietet.

2. Ist dieser rein auf die Erhaltung des bestehenden Zustandes gerichtete Standpunkt insofern unbefriedigend, als er einer Verbesserung der Lage der Arbeiter große Schwierigkeiten bereitet, auch wo sie durch die Verhältnisse gerechtfertigt wird, so bleibt nichts übrig, als daß in der Frage, ob in einem Streite zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nach wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen das Recht auf der einen oder auf der anderen Seite ist, der Staat eine Entscheidung trifft. Man könnte daran denken, diese Entscheidung derjenigen Behörde zu übertragen, die über die Verwendung der zum Ersatz bestimmten Arbeitskräfte zu verfügen hat. Aber diese Behörde wird vielfach zur Fällung eines solchen Urteils durchaus nicht geeignet sein, — man denke nur an die Kommandierung von Soldaten! Und so ist der beste Weg jedenfalls die Schaffung obligatorischer Schiedsgerichte, wie sie in Australien und mehreren Staaten der nordamerikanischen Union seit Jahren bestehen und von Millerand in seinem bekannten Streikgesetzentwurfe für Frankreich vorgeschlagen waren. Nachdem damals die sozialdemokratische Presse insbesondere auch in Deutschland überwiegend gegen den Gedanken als gegen eine Beeinträchtigung des Streikrechtes Stellung genommen hatte, ist es mit Freude zu begrüßen, daß das „Correspondenzblatt" jetzt ausdrücklich erklärt, daß „gegen obligatorische Einigungsämter nichts einzuwenden sei." Vielleicht soll sich dieses Zugeständnis auf die Fälle beschränken, von denen wir hier sprechen, bei denen also ein öffentliches Interesse in Frage steht, und es ist zugegeben, daß man sie anders behandeln kann als die übrigen. Aber immerhin ist das ein Fortschritt, und es wäre dringend erwünscht, daß man wenigstens in dieser Beschränkung damit anfinge, den Gedanken zu verwirklichen.

3. Die radikalste Lösung wäre die, daß die Betriebe, an deren ungestörter Fortführung ein öffentliches Interesse besteht, unmittelbar in die Verwaltung von Staat oder Gemeinde genommen würden. Allerdings wäre dann auch Sorge zu tragen, daß bei Streitigkeiten mit den Arbeitern nicht die Beamten, die selbst in dem Streite eine Parteistellung einnehmen, zugleich die Entscheidung zu treffen haben, sondern daß dafür andere Organe geschaffen werden. Aber das ist ein Nebenpunkt, den wir hier nicht zu verfolgen brauchen. Man könnte geneigt sein, dieser Lösung den Vorzug vor allen übrigen zu geben, indem man von der Erwägung ausgeht, daß, wenn die Gesamtheit ein dringendes Interesse an einer gewissen Tätigkeit hat, es das Nächstliegende ist, daß sie selbst sie durch ihre Organe ausführen läßt. Aber um endgültig zu der Frage Stellung zu nehmen, müßten wir uns zunächst erst über die Abgrenzung der in Betracht kommenden Betriebe verständigen, die ich schon eingangs als schwierig bezeichnet habe und die mich hier jedenfalls zu weit führen würde.

Das hier Gesagte ist zweifellos nicht genügend für eine erschöpfende Beantwortung der aufgeworfenen Frage, aber eine solche lag auch nicht in meiner Absicht. Dagegen möchte ich noch mit einigen Worten auf einen Punkt hinweisen, der auf das engste mit unserem Thema zusammenhängt und doch meines Wissens bisher in der öffentlichen Erörterung noch nicht berührt ist. Man argumentiert folgendermaßen:

1. das öffentliche Interesse erfordert, daß die Betriebe nicht still stehen;
2. deshalb muß der Staat oder die Gemeinde die von ihr abhängigen Personen zur Aushilfe verwenden.

Aber in diesem Schlusse steckt ein Fehler, denn aus dem ersten Satze folgt nur, daß Staat oder Gemeinde auf Abhilfe bedacht sein müssen, nicht aber ist damit schon die Frage entschieden, welche Mittel sie für diesen Zweck anwenden dürfen, insbesondere ob sie das Recht haben, über die von ihnen abhängigen Personen in solcher Weise zu verfügen. Bekanntlich denkt man regelmäßig in erster Linie an Soldaten. Ich muß nun entschieden bestreiten, daß die Militärbehörde berechtigt ist, sie zur Uebernahme derartiger Arbeiten zu kommandieren. Der Soldat hat die Pflicht, sein Vaterland gegen äußere Feinde zu verteidigen, und will man wirklich ein militärisches Einschreiten auch bei inneren Unruhen zugestehen, so erweitert sich dadurch die Aufgabe des Soldaten jedenfalls nur dahin, daß er verpflichtet ist, mit Waffengewalt diejenigen zu bezwingen, die sich gegen das Gesetz vergehen oder den Anordnungen der zuständigen Behörde wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung Widerstand leisten. Aber er ist durchaus nicht dazu da, Lokomotiven zu führen, Hochöfen zu bedienen, Getreide einzufahren, Brot zu backen oder sonstige Arbeiten zu verrichten, auch wenn sie seiner bürgerlichen Tätigkeit entsprechen sollten. Feuerwehrleute sind dazu da, eine Feuersbrunst zu dämpfen, aber nicht sind sie verpflichtet, Arbeiten in den Elektrizitätswerken zu verrichten.*) Betrachtet man als die Aufgabe des Staates, bei Arbeitsstreitigkeiten für die Weiterführung gewisser Betriebe zu sorgen, so mag er sich die dafür erforderlichen Arbeitskräfte verschaffen, wie er es am besten kann, aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Will er nicht für solche Fälle sich durch Verträge mit den betreffenden Personen sichern, so mag er auf eine Einrichtung zurückgreifen, die in älteren Gesetzen als „Landfolge" bezeichnet wird und in der Verpflichtung jedes Staatsbürgers besteht, in Fällen öffentlicher Not oder Gefahr zu deren Beseitigung mitzuwirken. Aber diese Pflicht trifft eben alle in gleichem Maße, und nichts berechtigt die militärischen oder Zivilbehörden dazu, Personen, die von ihnen abhängig sind, ohne deren Zustimmung zu Arbeiten zu zwingen, die nicht in den Kreis ihrer Aufgaben fallen.

Es ist erfreulich, daß wenigstens in einem sehr wichtigen Punkte Herr v. Schulz und das „Correspondenzblatt" übereinstimmen, nämlich in der Auffassung, daß Streitigkeiten, wie sie hier in Frage stehen, am besten verhütet werden durch ständige Einrichtungen, insbesondere Tarifverträge mit schiedsgerichtlichen Organen. Leider findet dieser Vorschlag in den Kreisen der Arbeitgeber bisher viel weniger Sympathie als bei den Arbeitern, bei denen er früher ebenfalls bekämpft wurde. Erst das Beispiel der Buchdrucker hat hier Wandel geschaffen, aber heute hat der schiedsgerichtliche Gedanken innerhalb der gewerkschaftlichen Bewegung den vollen Sieg davon getragen. Hoffen wir, daß auch die Arbeitgeber immer mehr für ihn Verständnis gewinnen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hält am Dienstag den 28. November nachmittags 5 Uhr in Berlin, Rollendorfstraße 29—30 II (Bureau für Sozialpolitik) eine Ausschußsitzung mit folgender Tagesordnung ab:

1. Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe.
2. Bericht der Kommission für Arbeitskammern.
3. Die nächste Generalversammlung: Thema, Zeit, Ort.
4. Mitteilungen über die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
5. Geschäftliches; Kooptationen und Wahlen; Statuten.

Tags vorher finden Beratungen des Vorstands statt.

Die Königsberger Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform begann ihre Tätigkeit für diesen Winter mit einer am 27. Oktober unter Vorsitz des Stadtrats Rosenstock abgehaltenen öffentlichen Versammlung, die von etwa 200 Personen besucht war und in der Kaufmann Schneider (Vorstandsmitglied der Ortsgruppe) über die „Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" sprach. Der Referent schilderte die Entstehung des Sonntagsruhegesetzes und seine Ausgestaltung im Laufe der verflossenen 18 Jahre, die recht viel zu wünschen übrig lasse. Von der im Gesetz vorgesehenen Ermächtigung, die Arbeitszeit auf weniger als fünf Stunden einzuschränken, sei nur

*) In Berlin wird die Feuerwehr tagtäglich zu sehr vielen Dienstleistungen im öffentlichen und auch privaten Interesse herangezogen, die nichts mit Feuersbrünsten zu tun haben. Auch wurden die Feuerwehrleute nicht zu Arbeiten in den Elektrizitätswerken kommandiert, sondern es wurde ihnen gestattet, in ihrer dienstfreien Zeit dort gegen Lohn zu arbeiten. Die Red.

wenig Gebrauch gemacht worden und Beispiele völliger Sonntagsruhe, wie das der Stadt Frankfurt a. M., seien überaus selten. Da eine reichsgesetzliche Regelung der Frage, von der ja die Rede sei und auf die auch in den an die Gesellschaft für Soziale Reform erstatteten Gutachten der kaufmännischen Vereine und Verbände (Heft 16) hingewiesen sei, wohl aber doch noch einige Jahre auf sich warten lassen werde, müsse man durch Ortsstatut Verbesserungen zu erlangen suchen. Der Redner ging damit auf die Königsberger Verhältnisse über und empfahl schließlich die Einführung eines Ortsstatuts, wie es Frankfurt a. M. genehmigt hat. An die mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen schloß sich eine sehr ausgedehnte Debatte, in der die Prinzipale, die Handlungsgehilfen und auch die Konsumenten zu Wort kamen. Von einer völligen Sonntagsruhe wollten die meisten Vertreter der Prinzipale nicht viel wissen; im allgemeinen waren aber ihre Aeußerungen entgegenkommender, als man nach dem sonstigen Verhalten hätte erwarten dürfen. Die Manufakturisten wollten sich sogar mit einer völligen Sonntagsruhe einverstanden erklären, wenn sie reichsgesetzlich eingeführt werde. Die Handlungsgehilfen, von denen Vertreter des Leipziger Verbandes, des deutsch-nationalen Verbandes und des sozialdemokratischen Zentralverbandes sich an der Debatte beteiligten, betonten demgegenüber die vorläufige Notwendigkeit der ortsstatutarischen Regelung in der Weise, daß eine völlige Sonntagsruhe eingeführt und nur für Lebensmittel und Blumen Ausnahmen zugelassen werden sollen. Eine in diesem Sinne von Vertretern des Leipziger und deutsch-nationalen Verbandes eingebrachte Entschließung fand gegenüber einer radikaleren des sozialdemokratischen Zentralverbandes, die von Ausnahmen gar nichts wissen wollte, Annahme und ist inzwischen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zugegangen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Reichskonferenz der britischen Arbeiter. Das beabsichtigte Zusammentreffen englischer und kolonialer Vertreter der Gewerkvereinspolitik ist schon in Nr. 5 der „Soz. Praxis" erwähnt worden. Es wäre aber verfehlt, hierbei an eine gemeinsame Kundgebung der gesamten britischen Arbeiterschaft zu denken und auf sie die Hoffnung eines wesentlichen Fortschrittes des internationalen Arbeiterschutzes zu setzen. Der Plan zu dieser Konferenz ist von J. Ramsay Macdonald, dem sozialistischen Sekretär des Labour Representation Committee in London, entworfen. Er schlägt als Gegendemonstration gegen die nächstjährige Kolonialkonferenz der Regierungen eine Imperial Labour Conference vor. Die Teilnehmer würden sich aber nicht gleichzeitig an einem Orte treffen, sondern drei englische Arbeitervertreter sollten nacheinander in Canada, Australien, Neuseeland, er selbst in Südafrika mit den dortigen Arbeiterorganisationen über die Wahrung gemeinsamer Interessen Beratungen abhalten. In erster Reihe würde die eigentliche Arbeitergesetzgebung stehen, aber auch die Reform der Handelspolitik soll miteinbezogen werden, jedoch ohne Verbindlichkeit. Gerade in dieser wichtigsten Frage, der Stellung zum Imperialismus, ist aber eine Einigung ausgeschlossen, da die von Macdonald vertretenen Kreise am Freihandel festhalten wollen, während ihre australischen Kollegen für den Schutzzoll eintreten. Trotzdem hat Macdonald bereits Einladungen vom Political Labour Council in Viktoria und der Independent Political Labour League in Neuseeland erhalten, so daß die Konferenz wohl zustande kommen wird. Wichtige Ergebnisse dürfte sie nicht haben, da ihre Veranstalter nur den politisch-sozialistischen Teil der britischen Arbeiterorganisationen repräsentieren und vornehmlich eine Kundgebung im Sinne ihrer speziellen Anschauungen herbeizuführen wünschen.

Halle a. S. Dr. G. Brodnitz.

Arbeiter als Schöffen und Geschworene. Dem Vorgehen anderer Bundesstaaten, zumal Bayerns, ist nun auch das sächsische Justizministerium gefolgt und hat die Mitwirkung der Arbeiter an der Rechtspflege zu fördern beschlossen. Die Anregung zu diesem Beschlusse hat wohl eine Eingabe des Nationalsozialen Vereins in Dresden (vgl. „Soz. Praxis" XIV Sp. 1103) geliefert. In einer an die Gerichte erlassenen allgemeinen Verordnung weist der sächsische Justizminister, der bereits früher einmal die mangelnde Volkstümlichkeit der Rechtsprechung mit Bedauern hervorgehoben hatte, darauf hin, daß es dem Geiste des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht entspreche, wenn weitere Kreise der Bevölkerung, wie die kleinen Gewerbetreibenden, die Handwerker und die Arbeiter von dem Ehrenamt eines Schöffen oder Geschworenen ganz oder fast ganz ausgeschlossen blieben, zumal es unter diesen nicht an Personen fehle, die vermöge ihrer Urteilsfähigkeit, Unbefangenheit und sittlichen Tüchtigkeit allen Anforderungen für die Uebernahme des Amtes entsprechen. Das Justizministerium betont in jener Verordnung ausdrücklich, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung nur gewinnen könne, wenn jene Kreise herangezogen würden, und gibt den beteiligten Richtern anheim, bei Vornahme der Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst mehr als bisher auch Personen der unteren Stände, die für das Ehrenamt geeignet sind, zu berücksichtigen. — Das Amtsgericht in Dresden hat nach Zeitungsberichten bereits 5 Schöffen aus der Vorschlagsliste des Ortsverbands der deutschen Gewerkvereine bestimmt. — Vor wenigen Tagen erklärte der bayerische Justizminister im Finanzausschuß der Abgeordnetenkammer, daß bei der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung, am Schöffen- und Geschworenenamt alle Stände, also auch die Arbeiter berücksichtigt werden sollen.

Das sozialpolitische Programm der Zentrumspartei in Hessen ist in einem Aufruf für die auf den 15. November anberaumten Landtagswahlen wie folgt festgelegt:

> Auf dem weiten Gebiete der sozialen Fürsorge darf es keinen Stillstand geben! Niemals darf das Koalitionsrecht der Arbeiter angetastet werden; wir müssen von der Regierung fordern, daß sie den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in jeder nur möglichen Weise fördert; bei ausgebrochenen Streiks verlangen wir absolute Unparteilichkeit der staatlichen Organe, aber auch vollkommenen Schutz der Arbeitswilligen vor Beleidigungen, Bedrohungen und Gewalt. Der Arbeiterstand hat gerechten Anspruch auf Schaffung einer Arbeiterkammer. Für wichtiger noch als die Fürsorge für den Arbeiter bei Krankheiten und Unfällen halten wir die Bewahrung des Arbeiters vor Krankheiten und Unfällen. Wir fordern deshalb einen möglichst intensiven Ausbau der Fabrik- und Gewerbeinspektion unter Zuziehung von Gehilfen aus dem Arbeiterstande.

Soziale Zustände.

Die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten während der Arbeitszeit soll durch eine Neuerung in der Lohnordnung den Arbeitern in den preußischen Militärwerkstätten erleichtert werden. Die neue Bestimmung besagt, daß den Arbeitern zur Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, zur Wahrnehmung von Terminen als Zeugen, Sachverständige, für Vormundschaften, ferner für Schöffen- und Geschworenendienste, also Uebernahme von Funktionen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, der durch das Fernbleiben von der Arbeitsstätte entstandene Lohnausfall erstattet werden soll. Von dieser Bestimmung ist in Spandau bei den diesmaligen Stadtverordnetenwahlen zum ersten Male Gebrauch gemacht worden.

Festlegung der Arbeitszeit in den Gruben des Saarreviers. Auf sämtlichen Gruben des Saarreviers wird, wie die „Frankf. Ztg." meldet, vom 15. November ab die $8^1/_2$stündige Arbeitszeit einschließlich Ein- und Ausfahrt eingeführt. — Diese Festlegung der Arbeitszeit erscheint als notwendige Folge des neuen Berggesetzes.

Neunstündige Arbeitszeit in einem chemischen Großbetriebe. Aus Elberfeld wird der „Köln. Volksztg." geschrieben: Die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. haben am 7. November durch Anschlag in ihren Fabriken zu Elberfeld, Leverkusen und Barmen-Rittershausen bekannt gemacht, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ihrer 5000 Arbeiter von zehn auf neun Stunden herabgesetzt werden soll. Statt um 6 Uhr morgens wird die Arbeit erst um $^1/_2$8 Uhr beginnen und mit einer Mittagspause von 12 bis $^1/_2$2 Uhr bis 6 Uhr abends dauern. Da die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren (Anzahl ungefähr 280) gleichzeitig mit den erwachsenen Arbeitern tätig sein müssen, so kann die neue Ordnung erst in Kraft treten, sobald die Regierung genehmigt hat, daß auch für die jugendlichen Arbeiter die Vor- und Nachmittagspausen in Wegfall kommen (nach § 139a Abs. 2). Aus dem Anschlag geht hervor, daß Lohnreduktionen nicht eintreten sollen; im Gegenteil werden alle Arbeiter einen 30 prozentigen Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit und die Schichtarbeiter, die in geringer Zahl (von den 5200 Arbeitern ungefähr 500) zur Bedienung bestimmter Öfen, der Dampfkessel und der Maschinen länger in der Fabrik anwesend sein müssen, eine entsprechende Lohnerhöhung erhalten. Die Verkürzung der Arbeitszeit soll infolge der damit verbundenen Lohnerhöhung im Jahr einige hunderttausend Mark Mehrkosten ausmachen. Die Fabrikleitung hofft aber, nach ihrer eigenen Angabe, durch den Fortfall der Pausen ein gleichmäßigeres und geregelteres Arbeiten zu erzielen. — Die Leitung der Elberfelder Farbenfabriken ist so hervorragend geschäftlich tüchtig, daß sie mit dem großen sozialen Fortschritt einer beträchtlichen Verkürzung der Ar-

beitszeit sicher auch den praktischen Beweis wirtschaftlichen Vorteils für die Unternehmer erbringen wird.

Mängel in der Entlöhnungsmethode bei der Uhrenfabrikation des badischen Schwarzwaldes. Die eingehenden Untersuchungen der Lohnfrage haben gelehrt, daß es bei ihr nicht bloß auf das eigentliche Wesen und die allgemeine Form des Lohnes, insbesondere auf den allgemeinen Unterschied zwischen Zeit- und Stücklohn, ankommt, sondern daß auch die begleitenden Nebenumstände und die Methode der Lohnberechnung von größter Bedeutung für den Arbeiter sind. Die Fragen, wie und wann wird entlöhnt, wie wird die Arbeitsleistung, die zu honorieren ist, bemessen, welche Abzüge werden gemacht, wieviel und wie abgestufte Lohnsätze bestehen — alles dies erfordert die Beachtung dessen, der seine Aufmerksamkeit Lohnproblemen widmet.

Wir bedürfen zur richtigen Beantwortung dieser Fragen, die ja nie allgemein erfolgen kann, sondern von den besonderen Umständen des Einzelfalls mehr oder weniger abhängig ist, monographischer Untersuchungen. Heinrich Feurstein hat in seiner sozialökonomischen Untersuchung, „Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwaldes" (Volkswirtschftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen, III. Bd., 4. Ergzsh., Karlsruhe, 1905) uns einen trefflichen Beitrag für einen speziellen Industriezweig seiner Heimat geliefert und eine Reihe von Mängeln des dort üblichen Akkordlohnes nachgewiesen, die sich den betroffenen Arbeitern peinlich fühlbar machen. An der Hand seiner Darstellung sei auf folgendes hingewiesen:

Bei der Bemessung der Arbeitsleistung, die ein wesentliches Moment der Akkordfestsetzung ist, ist es von einschneidendster Bedeutung, ob eine sorgfältige Bemessung der Größe und Schwierigkeit einer Arbeitsleistung stattfindet, oder ob an ihre Stelle eine rohe Abschätzung stattfindet, die dem Arbeiter einen Voranschlag seines Verdienstes erschwert und die formell festgesetzten Akkordsätze in der Anwendung illusorisch macht. In der Uhrenindustrie haben nun die Arbeiter keinerlei Anhaltspunkte für die Bedingungen, nach denen die Qualität ihrer Arbeitsleistung bemessen wird. Der Arbeiter ist infolgedessen völlig vom Visiteur abhängig. „Nicht nur, daß, wie z. B. in Villingen geklagt wird, „böhmische Griffe" vorkommen, die es in Frage stellen, ob der Arbeiter überhaupt die abgelieferte volle Anzahl Arbeitsstücke vorgezählt und gutgeschrieben bekommt, sondern manche Visiteure lassen sich leider auch bei der Feststellung der Qualität und ihrem Urteile über die Abnahme des Stückes von kleinlichen egoistischen Gesichtspunkten oder Gefühlen persönlicher Zu- und Abneigung leiten (S. 21). In einer Fabrik in Furtwangen ist der Visiteur zugleich Reparateur, der im Akkord bezahlt wird. Je mehr Stücke er beanstandet, desto mehr Reparaturarbeit verschafft er sich. Der Arbeiter kann sich von der Notwendigkeit der Reparatur nicht selbst überzeugen, da ihm die betreffenden Arbeitsstücke nicht zurückgegeben werden.

Ein schlimmer Fehler des Systems liegt in dem Auseinanderfallen des Abgabetermins und des Prüfungstermins. Erst bei dem probeweisen Ingangsetzen der Uhr konstatiert der Visiteur die etwaige Fehlerhaftigkeit von Rädern und anderen Stücken. Das beanstandete Arbeitsstück wird nunmehr ausrangiert, und der durch die Stempelnummer des Stücks ausgewiesene Arbeiter erhält einen sogenannten Reparaturenzettel, der einen Lohnabzug bedeutet. Dieser verspätete Lohnabzug ist für den Arbeiter um so peinlicher, als etwaige Beschädigungen der übrigen Bestandteile des Werkes infolge der Fehlerhaftigkeit eines Stückes zur Folge haben, daß der Arbeiter diesen ganzen Schaden zu vergüten hat. So kommt es, daß der Lohnabzug bisweilen eine abnorme Höhe erreicht.

Schwierig ist die Stückberechnung bei Arbeiten, die nur selten in gleicher Ausführung wiederkehren, die also nicht gleichartig und summierbar sind. In solchen Fällen tritt die leicht ungerechte Einheitsberechnung ein. Die äußerlich verschiedenen und daher für die Akkordberechnung direkt nicht brauchbaren Arbeitsstücke werden auf gleiche Größen- und Gewichtseinheiten zurückgeführt und so, wie Feuerstein sagt, auf einen gemeinsamen Nenner gebracht.

Bei der Bemessung des Arbeitslohns wird vielfach über die ungünstige Anrechnung von gelieferten Werkzeugen und Hilfsstoffen geklagt. Freilich steht hierbei den Arbeitern der Schutz des § 115 der Gewerbeordnung zu Gebote. Trotzdem kommen Aufschläge auf den Einkaufspreis vor. Sie werden von den Arbeitgebern vermutlich als Schadloshaltung für Verluste durch Einbuße an Maß, Gewicht und Qualität betrachtet. Jedoch ist die Berechtigung dieser Motivierung höchst bestritten. Auf jeden Fall verliert das Lohnverhältnis durch die Anrechnung von Waren auf den Lohn an Uebersichtlichkeit und Bestimmtheit. Feuerstein empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem Berichte der badischen Fabrikinspektion für 1903 (S. 42) Festsetzung des Normalbedarfs an Werkzeugen und Hilfsstoffen unter Beiziehung des Arbeiterausschusses und lediglich der Anrechnung des verschuldeten Mehrverbrauchs des Arbeiters.

Ein großer Mangel in den Lohnverhältnissen der Uhrenindustrie des badischen Schwarzwaldes ist das Fehlen eines Akkordtarifs. Die Verträge sind formlos und mündlich. Sie beruhen auf Tradition von Mann zu Mann und von einer Lohnperiode zur anderen bis zum Widerrufe, der häufig erfolgt. Wäre die dortige Arbeiterschaft besser organisiert, so wäre das Fehlen der Akkordlisten wohl kaum möglich. Wie aber heute noch die Dinge liegen, macht der Arbeitgeber den unbedingten Anspruch auf alleinige Bestimmung der Lohnsätze. Die Folge ist, daß in manchen Betrieben es vorkommen kann, daß namentlich jugendlichen, weiblichen und unerfahrenen Arbeitern gegenüber die festgestellten Akkordsätze nach vollendeter Arbeit von gewissen Aufsichtsorganen ganz willkürlich als zu hoch bezeichnet und der verdiente Lohn verkürzt wird. (S. 35).

Die Uebermacht des Arbeitgebers zeigt sich auch darin, daß er es ganz in seiner Hand hat, ob der Arbeiter seine begonnene Arbeit vollenden kann, und ob er überhaupt während der Vertragszeit ausreichend beschäftigt wird. Manchmal wird ein Arbeiter genötigt, häufig mit seiner Beschäftigung zu wechseln, so daß er es nicht zu eigentlicher Routine bringen kann. Feuerstein teilt Skalen von Wochenverdiensten mit, die Spannungen von 225 und 250 % aufweisen. Auch die Störungen des stetigen Arbeitsvollzugs durch verspätete Materialbeschaffung, fahrlässige Betriebsstockung und Inventaraufnahme äußern ihren schlimmen Einfluß im Einnahmebudget des Arbeiters. Ebenso störend wirkt die relative Länge der Lohnzahlungsperioden, die gewöhnlich zwischen einer und fünf Wochen schwanken (trotz des § 134 der Gewerbeordnung). Wie sehr solche Uebelstände zur Borgwirtschaft führen, ist bekannt.

Soziale Rechtsprechung.

Tarifvertrag und Koalitionsrecht. Der Tarifvertrag ist keine Vereinigung zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 GO. entschied das Oberlandesgericht Kiel (Strafsenat vom 29. August 1905) im Gegensatze zu dem Aufsehen erregenden Erkenntnis des Reichsgerichts vom 30. April 1904 („Soz. Praxis" XIII 966 ff.). Zur Begründung führt das Senatsurteil nach dem „Gewerbegericht" aus, daß § 152 nur von Verabredungen „zum Behufe" der Erlangung günstiger Lohnbedingungen rede, während der zu entscheidende Fall einen anderen Sachverhalt ergebe.

Die Friseurgehilfen erstrebten günstigere Lohnbedingungen, wie sie in dem von ihnen aufgestellten Lohntarif näher bezeichnet waren. Während ein Teil der Meister die geforderten Löhne bewilligte, verweigerten andere Meister, unter ihnen H., die Erfüllung der gestellten Forderungen. Um nun die erstrebten günstigen Lohnverhältnisse auch bei dem Meister H. zu erlangen, verhängten die Gehilfen über ihn die Sperre. Hiernach war der Abschluß des Tarifvertrages nicht das Mittel zur Erlangung der erstrebten günstigen Lohnbedingungen, sondern er war das erstrebte Ziel der Koalition. Das Mittel, um dies Ziel zu erreichen, war die Verabredung, bei H. nicht in die Arbeit zu treten, solange er nicht die Löhne des Tarifs zahle und sich im übrigen dem Tarif unterwerfe. Die Verhängung der Sperre also, nicht der Tarifvertrag, war im vorliegenden Falle die Verabredung im Sinne des § 152 der GO. An dieser Verabredung aber teilzunehmen oder ihr Folge zu leisten, haben die Angeklagten nach den Feststellungen des Vorderrichters den H. nicht bestimmen wollen. Es wäre ja auch widersinnig, wenn jemand bestimmt werden sollte, an der Sperre seines eigenen Geschäfts teilzunehmen.

§ 153 der Gewerbeordnung gegen die Arbeitgeber. Der viel berufene Konstanzer Fall hat nunmehr seine endgültige Erledigung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe bezw. dem Landsgericht Konstanz, an das die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen war, gefunden, und zwar im Sinne unseres Standpunktes, der die Anwendbarkeit des § 153 der Gewerbeordnung auf die Arbeitgeberverbände und auch bei „Terrorismus"-Akten gegen unbeteiligte Dritte, die weder als Arbeiter noch als Arbeitgeber in den Konflikt verwickelt sind, vertritt. Von den 1904 in Konstanz streikenden Maurern hatte der größte Teil bei drei Unternehmern, die nicht zu dem Arbeitgeberverband gehörten und sich mit den Arbeitern geeinigt hatten, wieder Arbeit gefunden, so daß die übrigen 16 bestreikten, durch Sichtwechsel solidarisch miteinander verbundenen Unternehmer zu unterliegen Gefahr liefen. Um die widerspenstigen

Arbeiter ihrer Zuflucht zu berauben, verhängten sie über jene drei bewilligenden Meister die Materialsperre. Drohbriefe an die in Frage kommenden Lieferanten und Transporteure, sie würden fünf Jahre lang keinen Pfennig mehr an den organisierten 16 Meistern verdienen, wenn sie die Lieferungen an die drei Verräter nicht einstellten, erwiesen sich als wirksame Waffen bei diesem Vorgehen. Einer der drei von der Verrufserklärung betroffenen Outsider verklagte nun sämtliche Mitglieder des Arbeitgeberbundes wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung.

Am 28. September 1904 verurteilte das Schöffengericht Konstanz 11 der Angeklagten zu je ein Tag Gefängnis. Die Strafkammer zu Konstanz erkannte in der Berufungsinstanz auf Freisprechung, da sie der Ansicht war, daß diese Drohungen dritten gegenüber nicht unter § 153 fielen. Die vom Staatsanwalt beantragte Revision beim Oberlandesgericht Karlsruhe führte zu der Entscheidung, daß § 153 auch auf dritte Personen Anwendung finde und daß die Androhung eines künftigen Uebels als eine strafbare Drohung im Sinne des § 153 aufzufassen sei. Die Sache wurde hinsichtlich der 11 Angeklagten, die an der Absendung der Drohbriefe beteiligt waren, zur nochmaligen Verhandlung an die Strafkammer zu Konstanz zurückverwiesen und 10 der Bauunternehmer am 7. November zu je einem Tage Gefängnis verurteilt. Den Angeklagten wurden die vollen Kosten der ersten Instanz und zwei Drittel der Berufungskosten auferlegt.

Noch einige solche Urteile — und das kriminelle Tatbestandsmaterial liefert ja die Praxis der Arbeitgeberverbände häufig genug — und die Arbeitgeber werden sehr bald mit in die Forderung der Gewerkschaften und der Sozialpolitiker einstimmen: Fort mit dem Ausnahmegesetz des § 153 der Gewerbeordnung!

Erpressung an Unorganisierten. Das Landgericht Kassel hat am 13. Dezember v. J. den Maurer Loose wegen versuchter Erpressung und Verrufserklärung zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt. Loose soll einen christlich Organisierten, der mit ihm zusammenarbeitete, durch Drohungen für den sozialdemokratischen Zentralverband habe gewinnen wollen. Das Gericht hat angenommen, daß er hierdurch dem Verband einen widerrechtlichen Vorteil verschaffen wollte, nämlich das Eintrittsgeld und den Beitrag des neu gepreßten Mitglieds. Die Revision des Angeklagten wurde Anfang November vom Reichsgericht verworfen. Ist die Konstruktion des „widerrechtlichen Vermögensvorteils“ an sich gegenüber Vereinen etwas prekär, so wird sie gegenüber Gewerkschaften, für die weit weniger der Beitrag der Mitglieder, als die Zugehörigkeit der Person zu ihrem Verbande, von Bedeutung ist und die ihren Mitgliedern im Durchschnitt weit größere Vermögensvorteile verschaffen, als von ihnen beanspruchen, absolut haltlos.

Von dieser extensiven Interpretation des § 283 des Str.-G.-B. durch das Landgericht Kassel sticht auffallend die Entscheidung der Zivilkammer des Landgerichts in Fürth ab, die sich mit der Entschädigungsklage eines angeblich aus der Arbeit gedrängten Nicht-Gewerkschafters zu befassen hatte. Der Hergang ist nach dem „Correspondent D. Buchdrucker“ folgender: In einer Fürther Spiegelfabrik war ein Arbeiter eingestellt worden, mit dem die übrigen Arbeiter nicht zusammenarbeiten wollten, da er mehrfach Sperren, die der Glasarbeiterverband über verschiedene Firmen verhängt hatte, durchbrochen hatte. Auf ihre Intervention beim Bevollmächtigten des Verbandes begab sich dieser zu dem Unternehmer, um die Sache in Güte zu schlichten. Er wurde aber nicht gehört, worauf die Arbeiter Miene machten, die Arbeit niederzulegen. Nunmehr entschloß sich der Unternehmer, den betreffenden Arbeiter zu ententlassen. Dieser erhob auf Veranlassung seiner Organisation, der auf lokalem Boden stehenden „Freien Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinigung“, Entschädigungsklage gegen den Bevollmächtigten. Das Gericht wies ihn ab, da nicht nachgewiesen sei, daß die Entlassung direkt gefordert wurde. Nach der Logik des Kasseler Landgerichts könnte man auch diesem Falle eine strafrechtliche Seite abgewinnen und den Versuch einer Erpressung konstruieren, da die organisierten Glasarbeiter sichtlich strebten, jenen mißliebigen Arbeiter aus der Werkstatt zu drängen, und an seine Stelle einen erwünschteren, nämlich einen organisierten z. Zt. beschäftigungslosen Kollegen zu schieben, und so diesem und der Organisation einen „widerrechtlichen Vermögensvorteil“ zu verschaffen. Sapienti sat!

Wertzuwachssteuer. Das Oberverwaltungsgericht hatte sich am 7. d. M. mit der in Frankfurt a. M. neu eingeführten Wertzuwachssteuer zu beschäftigen, die erhoben wird, wenn sich bei Grundstücken ein Wertzuwachs von mindestens 30 % ergibt. Ein Kaufmann G., welcher ein Grundstück für 45 000 ℳ gekauft und nach 9 Jahren für 86 800 ℳ verkauft hatte, war zu etwa 3000 ℳ Wertzuwachssteuer herangezogen worden. Der Bezirksausschuß erachtete die Steuerordnung für rechtsgültig und erkannte auf Abweisung der von G. erhobenen Klage. Dieser Ansicht trat das Oberverwaltungsgericht bei und wies die Revision ab. — ld —.

Arbeitsschluß an Sonnabenden. Nach § 137 der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 31. Mai 1897 dürfen Arbeiterinnen in Fabriken und Konfektionswerkstätten nicht in der Nachtzeit und am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. In dem Betriebe des Fabrikanten K. zu Berlin wurden an einem Sonnabend noch nach $5^1/_2$ Uhr Arbeiterinnen angetroffen, als sie Stoffe zurecht legten und unter sich verteilten. Sowohl das Schöffengericht als auch das Landgericht sprachen den Fabrikanten K. frei, weil die Arbeiterinnen nach $5^1/_2$ Uhr nicht mehr im Betriebe des Angeklagten, sondern im eigenen Interesse tätig gewesen seien. Die Arbeiterinnen hätten die Verteilung des Stoffes auch auf der Straße oder in ihrer eigenen Wohnung vornehmen können. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde aber die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen, da das Landgericht den Begriff „beschäftigen“ zu eng ausgelegt habe. Hiernach dürfen Arbeiterinnen nach $5^1/_2$ Uhr Sonnabends in Fabriken und Konfektionswerkstätten nicht mehr tätig sein. — ld —.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Leichenhallen.

Von Dr. Feilchenfeld-Charlottenburg.

Immer schwieriger wird es in großen, schnell wachsenden Städten in nicht zu weiter Entfernung von der Peripherie der Stadt geeignete Begräbnisplätze zu erhalten. Aus hygienischen und materiellen Gründen wäre eine von der Stadt weiter abgelegene Gegend empfehlenswert, doch lehnt sich die Bevölkerung gegen eine solche Wahl fast immer entschieden auf. Es handelt sich dabei weniger darum, daß der Besuch der Gräber und ihre Pflege erschwert wird, obwohl auch das ein wichtiger Grund für den Wunsch größerer Nähe ist, als um die Furcht, daß die Totenfeier darunter leiden müsse, daß es vielen Freunden der Verstorbenen des weiten Weges wegen unmöglich gemacht wird, an derselben teilzunehmen. Einzelne Besuche bei den Gräbern kann man zu passender Zeit vornehmen, ohne auch einen größeren Zeitaufwand scheuen zu müssen, aber in der Arbeitswoche zu vorgeschriebener Zeit bedeutet die Teilnahme an einem Begräbnisse bei den großen Entfernungen stets Ausfall eines halben Arbeitstages. Jetzt bereits sind für viele Bewohner Groß-Berlins die Entfernungen bis zum zuständigen Kirchhofe meistens so groß, daß die Teilnahme an einer Beerdigung 3 bis 4 oder auch mehr Stunden Zeit kostet. Als vor kurzem die obere Kirchenbehörde für einen großen Teil Charlottenburgs einen Begräbnisplatz anwies, der mehrere Meilen von der Stadt entfernt ist, war die allgemeine Erregung so groß, daß man mit erheblichen Opfern einen noch teilweise unbenutzten Kirchhof einer Berliner Gemeinde pachtete, obwohl auch dieser noch über eine Wegstunde vom Charlottenburger Stadtgebiet entfernt liegt.

Es erhob sich nun von neuem der Ruf nach einem Kommunalfriedhof, der den berechtigten Ansprüchen der Bürger entspräche. Die Stadtgemeinde wird aber ebensowenig wie die Kirchenbehörde einen näher gelegenen geeigneten Platz zu angemessenem Preise beschaffen können, liegt doch auch der Berliner Gemeindefriedhof für die meisten Berliner in nicht zu bequemer Nähe. Diesen Schwierigkeiten könnte man nun in einfacher Weise aus dem Wege gehen, wenn die Großstädte in den einzelnen Stadtteilen Leichenhäuser bauen würden, in denen in würdiger Weise die Leichenfeier abgehalten werden kann. Ich gehe dabei von der Tatsache aus, daß in der Großstadt die Beerdigung nur in ca. $^1/_{10}$ % vom Hause der Verstorbenen aus erfolgt; in 99,9 % wird aus guten Gründen die Leiche 12—20 Stunden nach dem Tode in die Leichenhalle des Friedhofes überführt und von dort aus dann beerdigt. Die Schwierigkeit der Teilnahme eines größeren Bekanntenkreises an der Totenfeier wäre dann beseitigt und einer Beerdigung in einem ferner gelegenen Begräbnisplatze läge nichts im Wege. Die Leichenhäuser müßten außer der Leichenkammer mit Obduktionsraum für private oder forensische Zwecke, mehrere größere und kleinere Hallen für die Totenfeier enthalten. Diese Hallen müßten ebenso wie der Gesamtbau keinerlei Symbole einer bestimmten Konfession im architektonischen Aufbau zeigen, dagegen für alle Bekenntnisse die

erforderlichen Gotteshausgeräte zur religiösen Andacht vorrätig halten. Die Höfe der Leichenhäuser müssen durch Anschlußgeleise mit der elektrischen Straßenbahn verbunden sein und Motorwagen, für den Leichentransport eingerichtet, müssen von hier aus die Leichen zu den Friedhöfen überführen. In vielen großen Städten sind die Straßenbahnen bereits für andere Zwecke als den gewöhnlichen Personenverkehr z. B. für die Post, Krankentransport aus den Kasernen in das Lazarett, Gefangenentransport usw. nutzbar gemacht, so daß diesem Vorschlage Bedenken nicht entgegenstehen dürften. Da der Transport mit der Straßenbahn billiger ist als mit bespannten Wagen, letztere aber nur die geringe Entfernung vom Hause bis zur Halle zu fahren hätten, würde durch die Ersparnis an Fuhrkosten der Kostenaufwand für Benutzung der Hallen ohne jede Mehrbelastung des Publikums gedeckt werden. Dem Gefühle der Angehörigen würde eine solche Bestattungsordnung durchaus genügen, wie sie ja übrigens auch jetzt bereits in ähnlicher Weise in den Fällen vor sich geht, in denen eine Leiche in eine fremde Stadt überführt wird. Der eigentlichen Bestattung auf dem entfernt gelegenen Friedhofe würden dann nur die nächsten Anverwandten beiwohnen, die ja bei einem Trauerfalle auch in den wenig bemittelten Kreisen ohnehin einen ganzen Tag zu opfern gewohnt sind.

Leichenfuhrwesen in Magdeburg. Die Magdeburger Stadtverordneten berieten am 3. November u. a. auch über die Uebernahme des Leichenfuhrwesens in städtische Regie. Anlaß dazu bot eine Magistratsvorlage, betr. Uebertragung des Leichenfuhrwesens auf 10 Jahre an einen Privatmann gegen Zahlung einer Pacht von 10 000 *M* für das Jahr. In der Verhandlung machte man geltend, daß mit solcher Verpachtung einer einzelnen Firma ein Monopol überwiesen werde und daß durch die Abgaben an die Stadt eine indirekte Steuer auf leidtragende Personen gelegt werde, die in trauriger Zeit meist sich ohnehin schon in einer Notlage befinden. Sonst wurden noch eine Reihe Mißstände im privaten Fuhrwesen, die schlechte Bezahlung der Leichenkutscher, das Trinkgelderunwesen usw. angemerkt und bemängelt, daß der Magistrat aus dem Friedhof 6½ % herauswirtschafte. Die Magistratsvorlage wurde aber trotzdem schließlich angenommen.

Das Leichenfuhrwerk betreiben in eigener Regie nach festen abgestuften Sätzen auch mehrere deutsche Städte, wie Münster, Dresden und andere. Darüber hinaus einen Versuch, die Unentgeltlichkeit der Beerdigung allgemein oder doch so anzubahnen, daß sie nicht als Armenunterstützung gilt, haben Stuttgart, Offenbach a. M. und mit der fakultativen freien Beerdigung auch Frankfurt a. M. und andere Gemeinden gemacht. Dagegen hat sich bisher unseres Wissens keine deutsche Stadt dazu verstanden, die Beerdigung ihrer Mitbürger überhaupt auf die Stadt zu übernehmen. In der Schweiz haben die Unentgeltlichkeit der Beerdigung eingeführt die Kantone Thurgau, Basel, Bern, Biel, Glarus, St. Gallen und Zürich. Die Gemeinde übernimmt bei der Bestattung in ihrem Bezirk wohnhafter Personen die unentgeltliche Lieferung und Besorgung des Sarges, der Einsargung, eines einspännigen Leichenwagens, einer einspännigen Leichenkutsche und der Bestattung selber. Für weitergehende Ansprüche ist ein Tarif aufgestellt mit ziemlich hohen Sätzen. Andere als von der Gemeinde gestellte Leichenwagen und Begleitkutschen werden auf den Friedhöfen nicht zugelassen.

Wer die Last kennt, mit welcher die Beerdigungskosten gegenwärtig auf kleineren und mittleren Nachlaßmassen drücken, wer weiß, wie oft eine arme Witwe die 200—300 *M*, mit denen sie einen kleinen Kram gründen könnte, an die Kirchhofskasse zahlen muß; wer den modemäßigen Zwang der Repräsentation bei Begräbnissen bedauert, der kann das energische Vorgehen der Schweizer Städte nur erfreulich finden und ihm eine energische Nachfolge auch in Deutschland wünschen. Die Kosten der Leichenbestattung im Wege einer gleichmäßigen allgemeinen Besteuerung aufzubringen, ist jedenfalls rationeller, als sie gerade der einen Familie aufzubürden, die ihren Ernährer verloren hat. Das Stuttgarter Statistische Amt hat sich 1897 im Bunde mit den deutschen Städtestatistikern zur Aufstellung des finanziellen Effektes veranlaßt gesehen (vergl. „Soz. Praxis" VII, 85), der den württembergischen Städten durch Uebernahme der notwendigen Begräbniskosten erwachsen würde. Der Normalaufwand für ein deutsches Begräbnis setzt sich demnach zusammen aus: 1. Totenschau; 2. Leichenbesorger, Leichenfrau; 3. Bekleidung des Toten; 4. Sarg; 5. Benutzung des Leichenwagens; 6. Fahrt desselben nach dem Friedhof; 7. Trägerlohn; 8. Leichenhallegebühren; 9. Ausstecken des Grabes; 10. Platz für das Grab; 11. Auswerfen und Zuschaufeln des Grabes; 12. Verschiedenes, endlich 13. Gebühren für den Ritus (Geistlichkeit usw.). Unter Zugrundelegung der Mindestziffern für Kinder wie Erwachsene für den Regiebetrieb berechnet das Stuttgarter Statistische Amt die etwaigen jährlichen Mehrausgaben für die größeren württembergischen Städte, die zwischen 6181 *M* für Ravensburg und 83 231 *M* für Stuttgart oder von 23,8 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung in Heilbronn und 86,1 ₰ in Ulm schwanken. Dieselben Aufmachungen für preußische Städte würden ähnliche Zahlen ergeben, d. h. Summen, die die Städte wirklich im Interesse ihrer minder bemittelten Bevölkerung und insbesondere des kleinen Mittelstandes übernehmen könnten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die rechtliche Regelung des gewerblichen Tarifvertrages wurde in einer Versammlung von Gewerbegerichtsbeisitzern, Schlichtungskommissionsmitgliedern und Gewerkschaftsführern im Berliner Gewerkschaftshause erörtert. Der frühere Vorsitzende des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M., Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer, vertrat als Referent die Gesichtspunkte, die er kürzlich auf dem Verbandstage der Gewerbegerichte in Würzburg (vergl. „Soz. Praxis" XIV Sp. 1374) bezüglich der rechtlichen Geltung der Tarifverträge und ihrer bindenden Kraft entwickelt hatte: Der Tarifvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag, wie die Oberlandesgerichte Kiel und Nürnberg im Gegensatz zu dem Reichsgericht es ausgesprochen haben. Jeder Tarifvertrag bindet allerdings nur die Mitglieder der unterzeichnenden Organisation, wenngleich er auch die Bestimmung hat, die in ihm enthaltene Arbeitsordnung auf das ganze Gewerbe auszudehnen. Ob vom Tarifvertrage abweichende Vereinbarungen der Organisierten zulässig sind oder nicht, ist eine noch durchaus ungeklärte Rechtsfrage. Obwohl nach Sinzheimers Ansicht der Tarifvertrag bereits nach dem bestehenden Recht gültig und wirksam sei, verlange er trotzdem nach gesetzlicher Regelung parallel den verschiedenen Vertragsformen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Verbesserung des Vereinsrechts sei ferner erforderlich, um die Verfolgbarkeit der Ansprüche aus dem Tarifvertrage zu gewährleisten. Besonders wichtig war, was die drei Gewerkschaftsführer Körsten, Robert Schmidt und Massini in der Debatte hervorhoben. Nach Körstens Meinung gelten die Tarifverträge des Berliner Baugewerbes bereits heute für alle Bauarbeiter, auch für die Unorganisierten; sie hätten generelle Gültigkeit erlangt. Die Haftbarkeit der Gewerkvereine und ihres Vermögens bei Regreßansprüchen der durch Arbeitskämpfe Geschädigten lehnte Körsten ab. Wenn der kommende Gesetzentwurf über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine dergleichen beabsichtige, ruiniere er die Gewerkvereine. Schmidt verlangte, um den Tarifverträgen allgemeine Geltung für das ganze Gewerbe zu verschaffen, im gewissen Sinne Zwangsorganisationen ähnlich den Zwangsinnungen. Wenn die Majorität oder zwei Drittel einen Tarifvertrag gutheißen, gelte er dann für die Gesamtheit. Zu verhindern sei, daß Arbeitgeber dem Vertrage auswichen und seine Befolgung umgingen. Massini erwartete das von der wachsenden Macht der Organisation — organisierte Arbeiter sollten eben nur bei organisierten tariftreuen Arbeitgebern arbeiten — und von einer rechtlichen Sicherstellung der Schlichtungskommissionen. Sie müßten Urteile mit bindender Kraft fällen können. Die Fernwirkung der Tarifverträge, ihre generelle Geltungskraft würde sich, das betonte auch Sinzheimer in seinem Schlußwort, stärken, wenn die gewerkschaftliche Organisation erheblich weitere Kreise der deutschen Arbeiter als jetzt erfaßt habe.

Tarifbewegung in der Aachener Textilindustrie. Die Ortsgruppen des christlichen Textilarbeiterverbandes des Bezirks Aachen haben durch eine Kommission einen Lohntarif ausarbeiten lassen und diesen dem Arbeitgeberverband für das Aachener Textilgewerbe vorgelegt. Der letztere bezeichnete den Tarif als undiskutierbar, weil die Verschiedenheit der Textilindustrie einen allgemeinen Lohntarif unmöglich mache. Der christliche Verband brachte nun die Sache vor das Anfang Januar 1904 vereinbarte Schiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern der Textilindustrie zu Aachen. Zugleich beantragte der Arbeitgeberverband eine schiedsgerichtliche Verhandlung über die bisher von der Arbeiterschaft abgelehnte Einführung des Zweistuhlsystems. Am 23. Oktober ist nun das Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Veltmann sowie in Gegenwart des Regierungs- und Gewerberats Storp und des Zentralvorsitzenden des

christlichen Textilarbeiterverbandes Schiffer-Düsseldorf zusammengetreten und zwar zum ersten Male. Nach dem „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" faßte das Schiedsgericht folgenden Beschluß:

„Das Schiedsgericht erklärt einstimmig die Einführung eines allgemeinen Lohntarifes für die Weber und Weberinnen der Aachener Tuchindustrie für wünschenswert. Bei der zurzeit bestehenden Schwierigkeit — nach Ansicht einiger Schiedsgerichtsmitglieder Unmöglichkeit — der Durchführung desselben wird zunächst die Einführung von Einzeltarifen in allen Fabriken befürwortet, die den in Frage kommenden Arbeitern einen hinreichenden Minimaldurchschnittslohn sichern. Ueber die Feststellung dieses Lohnes sowie über die Frage einer Regelung des Lohnes für die Appretur- und Färbereiarbeiter sollen die Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter verhandeln. — In Sachen des Zweistuhl-Systems wurde nach mehrstündiger Beratung beschlossen, die Angelegenheit bis zum 1. März 1906 zu vertagen."

Das „Zentralblatt" verkennt nicht, daß der Einführung eines allgemeinen Tarifvertrags im Textilgewerbe große Schwierigkeiten entgegenständen. Die Hauptschwierigkeit sei wohl der Wechsel in den Mustern, die eine Lohnfestsetzung von Fall zu Fall notwendig machten. Warum soll es aber — fragt das Blatt — nicht möglich sein, gewisse einheitliche Bestimmungen für die Art der Lohnfestsetzungen zu treffen? Vorerst sollen also in den einzelnen Betrieben Tariffestsetzungen erfolgen. Hoffentlich legen die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes hier keine Schwierigkeiten in den Weg. Jedenfalls kann das Urteil des Schiedsgerichts in einer Zeit, in der große Lohnkämpfe mit ihren furchtbaren Folgen an der Tagesordnung sind, nur mit Freuden begrüßt werden. Es scheint uns notwendig zu betonen, daß es bei solchen Verständigungsversuchen zwischen Arbeitgebern und Arbeiterorganisationen zunächst weit mehr auf die Tatsache der kollektiven Vereinbarung überhaupt, als auf eine spezialisierte Aufstellung eines einheitlichen Tarifs für sämtliche Positionen des Produktionsprozesses in der ganzen Industrie ankommt. Die Spezialisierung des Tarifschemas ist Sache einer langjährigen Entwicklung und mühsam gesammelter Erfahrung, sie kann man nicht von vornherein aus dem Handgelenk machen.

Kollektivverträge in Oesterreich. Man schreibt uns: Die Aussperrung der Schmiedegehilfen, welche neun Wochen andauerte, wurde kürzlich mit dem Abschlusse eines kollektiven Arbeitsvertrages beendet. Außerdem kamen in folgenden Gewerben solche Verträge zustande: Bei den Bürsten- und Pinselmachern, den Bronzearbeitern und den Wagenlackierern. — Am 24. Oktober 1905 treten auf Veranlassung des Buchdrucker-Tarifamtes die Unternehmer- und Arbeitervertreter neuerdings zur Durchberatung des in diesem Gewerbe bestehenden Vertrages zusammen. Die Monate hindurch herrschende Spannung scheint nunmehr behoben zu sein, da die Prinzipale von ihrer Forderung, auch nicht dem Buchdruckerstande entnommene Leute an den Setzmaschinen zu beschäftigen, Abstand nahmen. Eine günstige Lösung des drohenden Konfliktes ist demnach zu erhoffen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Zur Arbeiterinnen-Organisation.

Von Helene Simon, Berlin.

In Nr. 2 der „Soz. Praxis" vom 12. Oktober 1905 werden „selbständige Organisationen der Arbeiterinnen" befürwortet, weil das weibliche Mitglied in der Gewerkschaft nicht zu seinem Recht komme, seinem Interesse das gebührende Augenmerk nicht gezollt werde, seine Stellung eine gedrückte und unselbständige sei.

Allein im wesentlichen hat sich in der Gewerkschaft die Erkenntnis längst durchgesetzt, daß es in ihrem eigensten Interesse liegt, die Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes organisatorisch zu schulen und die Frauen als gleichberechtigte Kolleginnen in ihre Vereine hineinzuziehen.

War der Erfolg bisher gering, so liegt das weniger in der mangelnden Berücksichtigung seitens der männlichen als in der Teilnahmlosigkeit der weiblichen Arbeiter, liegt in den übergroßen Schwierigkeiten rückständige Massen dem Organisationsgedanken zu gewinnen und zu erhalten. Kommen doch selbst in England, dem klassischen Boden der Gewerkvereine, auf 1 902 000 männliche nur 189 416 weibliche Mitglieder.

Mit den Schwierigkeiten der weiblichen Organisierung, auf die ein Eingehen an dieser Stelle sich erübrigt, muß gerechnet werden, will man an die gewerkschaftliche Statistik den richtigen Maßstab legen und das auch sonst Erreichte gebührend würdigen.

Im Jahre 1894 waren in Deutschland von 237 049 Gewerkschaftern 4355 Frauen. Gegenwärtig kommen auf 1 052 108 männliche 48 604 weibliche Arbeiter. Es hat sich also die Zahl der ersten mehr als vervierfacht, die der letzten aber mehr als verzehnfacht. Die Frage der Arbeiterinnen-Schulung und -Organisation wird ferner in den einzelnen Vereinen von Jahr zu Jahr mehr berücksichtigt. Eine stetig wachsende Zahl tüchtiger Organisatorinnen und Verwaltungskräfte wächst aus den Reihen der Arbeiterinnen empor.

Trotzdem sind die Gewerkschaften mit den bisherigen Erfolgen, angesichts der starken Zunahme der Industriearbeiterinnen, keineswegs zufrieden. Ihr Zentralorgan, das Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands, und die Nummern der Gleichheit bezeugen, daß man ständig neue Propagandawege sucht. Nicht nur in Versammlungen, sondern auch durch Werkstätten- und Hausagitation, in mühevoller Kleinarbeit, nimmt man den Kampf auf mit der Müdigkeit und lähmenden Gleichgültigkeit stumpf gearbeiteter oder ungeweckter Frauen. Und es zeigen die genannten Blätter, daß der weibliche Teil der Organisierten in der Fachpresse gut vertreten ist. Ueberhaupt hat die 1890 eingesetzte „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" von Anbeginn mit großer Energie auf die Einbeziehung der Arbeiterinnen und auf besondere Wege zu ihrer Gewinnung und Schulung als unerläßlich hingewiesen.

Dagegen haben die Führer der viel älteren Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine erst seit 1896 angefangen, sich mit der Notwendigkeit der weiblichen Organisierung vertraut zu machen. Zunächst war Aufnahme von Frauen in die bestehenden Vereine geplant. Dann — angesichts einer starken Opposition hiergegen — begründete man im Juli 1902 den Hirsch-Dunckerschen „Deutschen Frauengewerkverein", der von 941 Mitgliedern im Jahre 1903 im Jahre 1904 auf 1160 Mitglieder angewachsen war und gegenwärtig deren 1400 zählt.[1]) In seinem Fahrwasser segeln im wesentlichen die Anhängerinnen von Sonderorganisationen.

Von vornherein beabsichtigt und — wenn auch nicht ohne Widerspruch — beibehalten haben nach Frau Gnauck die christlichen Gewerkschaften, mit jetzt 10 000 weiblichen Mitgliedern, die gemeinsame Organisation. Frau Gnauck selbst befürwortet sie mit aller Entschiedenheit.[2])

In der Tat spricht, gleichviel in welcher Gruppe, kaum etwas dagegen und alles dafür.

Zunächst die Erfahrung: Man wies auf England „mit seinem Frauengewerkverbande" hin. Was aber lehrt die englische Entwicklung? Von den rund 120 000 Gewerkvereinlerinnen sind weit über 100 000 in den Trade Unions der Textilgewerbe, die sich seit Jahrzehnten ohne Unterschied des Geschlechts rekrutieren. Und es gibt keine geweckteren, unabhängigeren und selbständigeren Arbeiterinnen als die der englischen Textilindustrie.

Geben wir zu der vorliegenden Frage der langjährigen Präsidentin und unermüdlichen Organisatorin des seit 1874 begründeten Frauengewerkverbands (Women's Trade Union League) selbst das Wort: „Die Liga (die gegenwärtig 75 000 Mitglieder zählt) — schreibt Miß Tuckwell — befürwortet die gemeinsame Organisation in allen Gewerben, in denen beide Geschlechter beschäftigt werden. Die Textilorganisation Lancashires mit ihren 60 % weiblichen Mitgliedern und ihrem Grundsatz gleicher Löhne für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit, ist das Schulbeispiel für den Erfolg des Prinzips der Gemeinsamkeit. — Das System der getrennten Organisation ist in den Anfangsstadien der Liga versucht und aufgegeben worden und kommt jetzt nur noch in Anwendung, wo es sich um ausschließliche Frauenarbeit handelt. — Nach unserer Meinung ist jede andere Methode als die der gemeinsamen Organisation oder des engsten Anschlusses der Frauenvereine an die der Männer dem Fortschritt hinderlich. Die industriellen Interessen von Mann und Frau sind die gleichen."

Für die gemeinsame Organisation spricht neben der statistisch-historischen Entwicklung und der Interessengleichheit auch die Oekonomie: die Ersparnis an Geld, Zeit, Kraft. Vor allem der starke Rückhalt, den die bestehende, fest fußende Vereinigung bietet, die ihr Daseinsrecht und ihre Daseinskraft bereits erwiesen hat. Wozu auf Flugsand unsichere Hütten bauen, wenn wettergehärtete Wohnhäuser zum Eintritt laden. Der englische Frauengewerkverband hat in hartem Ringen gelernt, wie schwer bloße Frauenvereine zu halten sind, wie wenig geeignet die Sonderorganisation zur Hebung und Selbstbehauptung der Arbeiterin ist. Seine Erfolge begannen mit dem Wechsel der Taktik. Sollen wir das Schulgeld noch einmal bezahlen?

Nicht hoch genug kann schließlich die erziehliche Wirkung der Solidarität angeschlagen werden. „Mit den männlichen Kollegen vereint," bemerkt Frau Gnauck hierzu, „erstarkt die Arbeiterin. Sie

[1]) Vgl. den angezogenen Artikel der „Soz. Praxis".

[2]) E. Gnauck-Kühne, Arbeiterinnenfrage. M.-Gladbach 1905.

lernt ihre Interessen wahrnehmen, mit ihren Kräften haushalten. — — Und ihr Gesichtskreis erweitert sich. — War sie bislang nur Atom, das mechanisch funktionierte, so spinnen sie nun unmerkliche Fäden in ein lebendiges Ganze ein." — Kurz, sie wird endlich einmal der Enge ihres Daseins entrissen, atmet freiere Luft, blickt in neue Fernen. Und mit geweckterer Intelligenz mag sie die Selbstbehauptung aus dem Verein in die Häuslichkeit tragen.

Man sollte sich hüten, eine Gegensätzlichkeit männlicher und weiblicher Interessen da zu konstruieren, wo die wirtschaftliche Entwicklung — die oft so trennende — sie ausgemerzt hat. Nützlich, ja notwendig, ist die Propaganda unter den Arbeiterinnen in besonderer, ihrer Lage und Auffassung angepaßten Weise. Hier kann die „Zentrale für Arbeiterinnenorganisation" wertvolle Dienste leisten. Dagegen birgt unter rein gewerkschaftlichen Gesichtspunkten, bei Ausscheidung parteipolitischer oder frauenrechtlicher Erwägungen, die Sonderorganisation die Gefahr der Kräftevergeudung und Kräftezersplitterung.

* * *

Zu diesen Ausführungen bemerkt der Verfasser des Artikels in Nr. 2 der „Soz. Praxis" (Sp. 36/37): „Ich kann Fräulein Simon für ihre wertvollen Ergänzungen meiner knappen Skizze nur dankbar sein, wenn sie auch meiner Auffassung des Problems widerspricht; besonders hat mich Miß Tuckwells mitgeteilter Ausspruch über die Erfahrungen des Frauengewerkverbandes Englands, der mir bisher unbekannt war, veranlaßt, mir die großen Schwierigkeiten der Verselbständigung der Organisation weiblicher Arbeiter noch einmal vor Augen zu führen. Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß ich nicht bestritten habe, daß sich die freien Gewerkschaften die Organisierung der Arbeiterinnen angelegen sein lassen. Auch sehe ich vollkommen ein, daß, wenn man das Problem nur vom Standpunkte der allgemeinen gewerkschaftlichen Entwicklung und ihrer Kraftentfaltung nach außen betrachtet, man eine straffe Vereinheitlichung wünschen muß. Um die Gefahren der Zersplitterung zu vermeiden, schlug ich die Bildung von Kartellen zwischen den Gewerkschaften der beiden Geschlechter vor. (Wenn ich nicht sehr irre, wird dieser Gedanke auch von der Zentrale für Arbeiterinnenorganisation geteilt.) Mir schien es jedoch dringend notwendig, das Problem nicht bloß vom politischen Standpunkte aus zu beurteilen, sondern auch zu untersuchen, ob es nicht für die organisierten Arbeiterinnen selbst besser wäre, wenn sie eigene, selbständige Gruppen bildeten. Es ist möglich, daß die Verwirklichung der Aufgabe im größeren Maßstabe auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt; es wäre im Interesse des weiblichen Proletariats selbst, wie mir scheinen will, sehr bedauerlich. Davon, daß diese Interessen der Arbeiterinnen von der Mehrzahl der männlichen Kollegen in der Praxis stets genügend wahrgenommen werden, hat mich die Verfasserin der Entgegnung leider nicht überzeugen können." Dr. v. Wiese.

Streiks und Aussperrungen.

Weitere Verschärfung des Kampfes in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie. Da sich nicht genügend Arbeitswillige gemeldet haben, sind am 11. dieses Monats nicht nur sämtliche Webereien von neuem, sondern auch sämtliche Färbereien und Appreturanstalten geschlossen worden, so daß nun gegen 17 000 bis 18 000 Weber und Weberinnen und annähernd ebensoviel Färbereiarbeiter feiern. Und zwar soll die Aussperrung bis Ende des Jahres dauern, falls bis dahin die Arbeiter nicht zu den von den Unternehmern festgesetzten Bedingungen zur Arbeit zurückkehren. Es wird sich also zeigen müssen, wer es am längsten aushält: die Fabrikanten oder die Arbeiter. Die Arbeiterschaft, als der schwächere Teil, dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach unterliegen, es müßte denn die gesamte organisierte Arbeiterschaft Deutschlands den Ausgesperrten finanziell beispringen. Der Textilarbeiterverband allein kann es schwerlich schaffen. Nachträglich stellt sich heraus, daß der christliche Textilarbeiterverein, welcher die Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit erlassen hat, mit dem christlichen Textilarbeiterverband nichts zu tun hat. Der im Aussperrungsgebiet weilende Vorsitzende des letzteren, Schiffer-Düsseldorf, soll im Gegenteil die Zugeständnisse der Fabrikanten ebenfalls als ungenügend bezeichnen.

Die Lage im Ruhrrevier bleibt weiter voll Spannung und Gärung. Von Unternehmerblättern wird behauptet, es sei alles für einen neuen Streik vorbereitet, der Termin werde geheim gehalten. Der Eisenbahnverwaltung werden die schärfsten Vorwürfe wegen des Wagenmangels gemacht, der zu Feierschichten nötige, die Unzufriedenheit dadurch steigere und die Anhäufung von Kohlenvorräten verhindere. Dagegen wird aus den Kreisen der Arbeiterorganisationen erklärt, die Mehrheit der Bergleute sei von der völligen Aussichtslosigkeit eines Streiks überzeugt und lasse sich nicht durch Provokationen von rechts oder links in den Kampf treiben. Jedoch hält eine Zuschrift an uns aus dem Ruhrgebiet es für nicht ausgeschlossen, daß am 15. November, wo die neue Arbeitsordnung in Kraft tritt, teilweise Arbeitsniederlegungen der Pferdetreiber und Aufschläger am Schacht eintreten, weil deren Arbeitszeit verlängert wird. Für den 18. November hat die Siebenerkommission eine Revierkonferenz einberufen. Vielfach hofft man, daß die Oberbergbehörde helfend eingreift. Aber bis jetzt hat man nichts gehört, daß sie sich regt. Auch der Reichskanzler hat einfach die Eingabe der Siebenerkommission wegen der Beschränkung der Freizügigkeit an den preußischen Handelsminister weitergegeben. Schon kommen auch Streiknachrichten aus Schlesien und Sachsen. Will die Regierung der Bewegung gelassen, ja teilnahmlos zusehen, bis die Katastrophe hereinbricht?

Die Obstruktion der österreichischen Eisenbahner hat zwar von Böhmen, dem Ausgangspunkt, auch nach Ober- und Niederösterreich, Tirol, Steiermark und Wien übergegriffen, doch ist vorläufig der Hauptherd noch immer Böhmen, woselbst der Güterverkehr teilweise lahmgelegt ist, und damit auch die angrenzenden Teile von Schlesien, Sachsen und Bayern in Mitleidenschaft gezogen werden. Bisher beschränkt sich die „passive Resistenz" der Eisenbahner auf den Güterverkehr; der Personenverkehr blieb ziemlich unbehelligt. Die Bahnverwaltungen befördern die leicht dem Verderben unterliegenden Lebensmittel und auch das Vieh mit Personenzügen. In einem Erlaß des Leiters des Eisenbahnministeriums an die Organe des Betriebsdienstes werden letztere angewiesen, dem verschleierten Streik, der sich in das Gewand angeblichen „instruktionsmäßigen Arbeitens" kleide, scharf entgegenzutreten. Zugleich sind auch neue Verschiebe-Instruktionen herausgegeben worden. Die geforderte Teuerungszulage wird als teilweise berechtigt anerkannt. „Im Bereich der staatsfinanziellen Möglichkeit" sollen die Bezüge aufgebessert werden. Zurzeit verhandeln die Führer der Arbeiter, denen sich der tschechische Reichsratsabgeordnete Mastalka und der sozialdemokratische Abgeordnete Ellenbogen beigesellt haben, in Wien mit dem Leiter des Eisenbahnministeriums über die Beilegung des Streites. Nur ein Teil der Eisenbahner hält die gleichfalls erhobene Forderung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts aufrecht. Folgende Forderungen wurden von den Bahnbediensteten als endgültige formuliert: für die nicht definitiv Angestellten eine Erhöhung von 20 bis 10 v. H., bei den definitiv Angestellten und den Unterbeamten ein außerordentliches Avancement und eine automatische Beförderung, die Akkord- und Prämienarbeit ist aufzuheben, Generalpardon muß zugesichert werden. Das „instruktionsmäßige" Arbeiten (buchstäbliche Befolgung der zum Teil veralteten Vorschriften mit so übertriebener Sorgfalt, daß dadurch große Verspätungen eintreten, die schließlich den Verkehr lahmlegen) haben die österreichischen Eisenbahner den italienischen und ungarischen abgeguckt. Als die italienischen Eisenbahner diese Praxis auch auf den Personenverkehr ausdehnten, kam es freilich zwischen Publikum und Eisenbahnern zu Tätlichkeiten. Gewitzigt durch diese Erfahrung haben die Oesterreicher bisher den Personenverkehr aus dem Spiel gelassen. Die Regierung soll beabsichtigen, bei Fortdauer der Obstruktion nach italienischem Muster mit Militär den Verkehr wiederherzustellen. Als Eisenbahner ausgebildete Reservisten sollen zum Ersatz für die obstruierenden Bahnbediensteten eingezogen werden. An den Lokomotiven im Rangierdienst werden Geschwindigkeitsmesser angebracht, um die Arbeit der Führer zu kontrollieren. Immerhin hat es den Anschein, als ob die Wiener Verhandlungen wenigstens einen vorläufigen Frieden herbeiführen werden. Die Arbeiter haben sich bereits mit gewissen Zugeständnissen der Regierung einverstanden erklärt, allerdings unter der Bedingung, daß die weitergehenden Forderungen der Eisenbahner innerhalb zwei Jahren auch erfüllt werden. Noch steht aber die Verständigung mit den Privatbahndirektionen aus.

Arbeiterschutz.

Das erste Jahr des Kinderschutzgesetzes in Hessen.

Während die Gewerbeinspektionsberichte der andern deutschen Einzelstaaten für 1904 die Durchführung des Kinderschutzgesetzes nur gelegentlich in ihren Ausführungen erwähnen, ohne ihnen eine besondere Abhandlung zu widmen, ist für das Großherzogtum

Hessen vom dortigen Ministerium des Innern in sehr dankenswerter Weise die Abfassung eines Spezialberichts angeordnet worden, der sich ausschließlich der Mitteilung von Beobachtungen und Erfahrungen widmet, die im ersten Jahr des Bestehens des Gesetzes in Hessen gemacht worden sind. Es muß von vornherein betont werden, daß sich der Durchführung bedeutende Schwierigkeiten entgegengestellt haben. Sie ergaben sich teils aus dem Wesen des Gesetzes, das, in scharfem Gegensatz zur bisherigen Ordnung, mancherlei Eingriffe ins Familienleben bedingt, teils aus der Unübersichtlichkeit der Materie, nicht zum wenigsten auch aus den vielen Ausnahmebestimmungen, die man der Praxis gewähren zu müssen geglaubt hatte.

Welch erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden sind, zeigen die Ansichten, die bei Eltern, Arbeitgebern und Kindern, auch hier und da bei Schulvorständen bestehen. So petitioniert eine Anzahl von Steinklopferfamilien um die Erlaubnis, ihre Kinder an freien Nachmittagen ein paar Stunden Steine klopfen lassen zu dürfen. Ihr Hauptargument ist, daß die Kinder unter Umständen „durch eine derartige Beschäftigung von verderblichen Handlungen abgehalten werden". Bei solchen Anschauungen, die durchaus nicht vereinzelt sind, vermag nur ein intensives Zusammenarbeiten aller maßgebenden Faktoren Abhilfe zu schaffen. In der Tat ist ein solches durch zahlreiche Verordnungen vorgesehen; so hat jeder Klassenlehrer in Gießen für seine Schulklasse ein Verzeichnis der gewerblich tätigen Kinder nach vorgeschriebenem Muster zu führen und alle bei Schulkindern bemerkten Mißstände dem Schulvorstand anzuzeigen, der weiteres zu veranlassen hat. Da „den Kindern häufig seitens der Eltern bei Androhung der Züchtigung verboten wird, den Lehrern in der Schule gewerbliche Tätigkeit zuzugestehen" (Offenbach), so erscheint eine Parallelaktion der Polizeibehörden erforderlich. In wirklich umfassender Weise findet — im Gegensatz zu Offenbach — eine solche insbesondere in Darmstadt statt, wo in gewerblichen Betrieben, denen die Beschäftigung von Kindern untersagt ist, 690 Revisionen und 525 Befragungen und Feststellungen seitens der Ortspolizeibehörden vorgenommen wurden; für Worms stellt sich die Zahl der Revisionen auf 383. Ergänzend nach allen Seiten hin wirkt schließlich die Tätigkeit der Inspektion selbst, so daß die gesamte Organisation als vorbildlich bezeichnet werden darf.

Um so mehr Beachtung verdienen die Einzeldarlegungen des Berichts. Sie erstrecken sich auf die Schilderung der Kinderarbeit in den verschiedenen Berufsgruppen; vor allem kommen für Hessen in Betracht Flechtarbeiten aller Art, Bierabfüllen und Flaschenschwenken, Hopfenpflücken, Tabakrippen, ferner Botengehen und die mannigfachsten Hantierungen im Verkehrsgewerbe, bei öffentlichen, insbesondere theatralischen Vorführungen und in Schank- und Gastwirtschaften. Naturgemäß ist die Beschäftigung als Bote, Zeitungsträger und dergl. am beliebtesten; in Offenbach beträgt die Zahl der derart tätigen Kinder etwa 4/5 aller überhaupt beschäftigten. Im einzelnen herrscht bezüglich der Art und Dauer der Beschäftigung die denkbar größte Verschiedenheit. Das ungünstigste Bild gewährt der Gießener Bericht:

„In einem einzigen katholischen Dorfe, dessen Bevölkerung zum größten Teil in recht ärmlichen Verhältnissen lebt, ergab noch die letzte Zählung 84 Kinder, jüngere und ältere, die in ihrer schulfreien Zeit Stühle flochten. Die Sitze samt Rohr muß jede Familie sich allwöchentlich in der über eine Stunde entfernten Fabrik holen und nach Fertigstellung wieder dahin abliefern. Es erhält eine Familie für jede Woche gewöhnlich 6—7 Sitze zum Flechten, womit einschließlich des Abholens und Ablieferns im ganzen 1 M 70 ₰, wenn es hoch kommt, einmal 2 M. und etliche Pfennige verdient werden . . . Bei dieser Flechtarbeit sitzen die Kinder anhaltend vornübergebeugt und sind dem scharfen Geruch der gebeizten Stühle ausgesetzt, auch erfordert die Arbeit eine gewisse Kraftanstrengung der beiden Arme . . . . Die Kinder flechten die Stühle in den niedrigen und dumpfen Wohn- und Schlafstuben, in denen sich besonders im Winter tagsüber die ganze Familie aufhält, die Nahrung der Kinder ist meistens eine mangelhafte, es herrscht Unterernährung und dazu kommt als dritter Faktor die krankhafte Körperveranlagung, die schwächliche Körperkonstitution so vieler Kinder . . ."

Sehr niedrig sind naturgemäß allgemein die Löhne. Sie schwanken zwischen 70 ₰ und 2 M. wöchentlich. — Sonntagsarbeit kam nur in Ausnahmefällen vor. Von besonderem Interesse sind die Fälle der Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen. Schwierigkeit machte insbesondere die Frage, ob Karoussells hierunter fallen. „Ein Karoussellbesitzer in Darmstadt hatte einen zehnjährigen Knaben zum Schieben seines Karoussells benutzt. Bei dieser Arbeit hatte sich der Knabe einen Bruch des einen Oberschenkels und eine Quetschung des andern Unterschenkels zugezogen." Strafeinschreitung konnte nicht stattfinden, da der Karoussellbetrieb nicht als Vorstellung im bewußten Sinne gelten kann. Nicht eben förderlich dürfte es wirken, daß das Ballett des Großherzogl. Hoftheaters nach den Verzeichnissen der Darmstädter Volksschulen eine Anzahl von Kindern beschäftigt — ein Verfahren, das, trotzdem Entgelt gezahlt wird, formell nicht unter die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes fällt, da das Theater nicht als gewerbliches Unternehmen anzusehen ist.

Ziemlich zahlreich sind die Verstöße gegen die gesetzlichen Verordnungen in Gast- und Schankwirtschaften; zumal zum Kegelaufsetzen wurden vielfach zahlreiche Kinder in ungesetzlicher Weise — ganze Sonntagnachmittage bis 8 Uhr abends — verwendet. Doch zeitigte ein Einschreiten der von der Inspektion instruierten Polizei gute Erfolge: bei einer in Gießen vorgenommenen letzten Revision fanden sich an Stelle der Kinder fast überall Erwachsene vor, und der Mainzer Bericht glaubt die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß in nächster Zeit die Kinderarbeit beim Kegelsetzen verschwinden wird. Freilich wird damit auch ein guter Verdienst wegfallen, denn die Bezahlung für den Nachmittag schwankt zwischen 1/2 und 1 M und ist wesentlich höher als bei anderen Beschäftigungen; so beträgt der Lohn beim Austragen von Waren und dergleichen nur 3 bis 5 M monatlich, allerdings hier und da bei freiem Unterhalt. Sehr verschieden, je nach den Bedürfnissen, ist hier die Arbeitszeit, sie bewegt sich im allgemeinen um drei Stunden. Vorbildlich dürfte die Bedingung sein, die in Darmstadt für die Beschäftigung eines 13jährigen Mädchens mit Brotaustragen vor 8 Uhr morgens gestellt wurde: „Der Dienstherr hat an jedem Tag, an welchem das Kind beschäftigt wird, demselben ein warmes Frühstück zu gewähren." Uebrigens wird selbst diese Erlaubnis nur in Hinblick auf die Notlage der Familie gewährt, wie überhaupt die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse stets obenan stand. — Sonntagsarbeit ist hier selten, fast nur auf dem Lande anzutreffen, „und ist hieraus ersichtlich," meint der Bericht, „daß die Kinderschutzgesetzgebung auf dem Lande fast noch gar nicht bekannt ist."

Eine besondere Frage ist die, ob sich die Arbeitskarten bewährt haben. Ein festes Urteil wird nicht gefällt, doch liest man solches wiederholt zwischen den Zeilen. Der Darmstädter Bericht z. B. vermag die Zahl der ausgegebenen Arbeitskarten nicht anzugeben, in dem Lehrerverzeichnis fehlen die entsprechenden Einträge vielfach; jedenfalls hat sich die ganze Institution noch durchaus nicht eingelebt, so wenig wie die Anzeige des Arbeitgebers oder der Eltern über die Beschäftigung der gewerblich tätigen Kinder.

Aus den statistischen Angaben, die dem Bericht auch in Gestalt übersichtlicher Tabellen beigegeben sind, seien einige Zahlen entnommen. Es beträgt für Darmstadt zu Anfang des Schuljahres 1904/05 die Zahl der „eigenen" Kinder 1481, von denen 80 in verbotenen Betrieben tätig waren, und 787 die der „fremden", davon 24 in verbotenen Betrieben beschäftigt. In Offenbach ergab die Zählung 1964 Kinder, doch wird bemerkt, „daß sehr viel „eigne" Kinder nicht verzeichnet sind". In Gießen ist bemerkenswerterweise die Zahl der gewerblich tätigen Kinder von 962 auf 462 binnen Jahresfrist zurückgegangen, auch in Mainz ist eine Abnahme von 1048 auf 745 wahrzunehmen. Worms beschäftigte 1047 Kinder; nicht ohne Interesse ist hier die nahezu fortwährende Abnahme der Beschäftigung „eigner" Kinder mit steigendem Alter; sie ist gleichmäßig im Sommer- und Winterhalbjahr zu beobachten. Im verstärkten Maße dagegen nimmt die Beschäftigung „fremder" Kinder zu.

So wenig geschlossen und einheitlich nach dem Mitgeteilten das Bild sein mag, so sehr ist festzuhalten, daß es sich um erste Versuche auf unbetretenem Lande handelt. „Die Durchführung des Gesetzes," meint der Bericht, „ist nicht eher in erfreulichem Maße möglich, bis eine gewisse Uebergangszeit überwunden, die Kenntnis des Gesetzes mehr Verbreitung gefunden und die zugelassenen Ausnahmen abgelaufen sind." Mit dieser letzten Forderung macht sich der Bericht zum Wortführer aller warm für das Gesetz interessierten Kreise.

Zur Bekämpfung der Bleivergiftung hat die Kantonsregierung von St. Gallen die Verwendung von Bleiweiß bei Malerarbeiten für den ganzen Kanton verboten.

Ueber ein neues Vorbeugungsmittel gegen Bleivergiftung berichtete Professor Grawitz-Charlottenburg in der medizinischen Gesellschaft. Er schickte voraus, daß der Körper sich nie an dieses Metall gewöhne, wie es bei Arsen der Fall sei, und ein einmaliges Ueberstehen der Krankheit oft zu einem Wiederauftreten mit schwereren Erscheinungen führe. Die Entstehung der Bleikrankheit sei keineswegs abhängig von der Dauer der Beschäftigung oder der Gefahr des Betriebes, vielmehr die Widerstandsfähigkeit des einzelnen Individuums gegen das Gift ausschlaggebend. Grawitz hat nun bei der Untersuchung bleiverdächtiger Arbeiter eine Veränderung des Blutes, und zwar rote Pünktchen in den roten Blutkörperchen gefunden, die er als Zersetzungsfaktoren des Blutes bezeichnet und die im Blute bei anderen Vergiftungen nicht auftreten.

Die neue Methode besitzt den Vorzug, auf leichte Weise durch Blutuntersuchung mit ziemlicher Sicherheit die Bleierkrankung festzustellen. Grawitz schlägt vor, die Kranken, die stärkere Veränderungen im Blut aufweisen, aus dem Betrieb zu entfernen und wenn irgend möglich im Außendienst zu beschäftigen. Darauf erfolge die Behandlung je nach der Schwere des Falles. Auch der Wert von Lichtbädern, die eine reichliche Ausscheidung von Blei aus dem Körper bewirken sollen, sei zu betonen.

Ein Gesetz über die Sonntagsruhe in Argentinien ist unterm 6. September 1905 erlassen worden. Es verbietet jede gewerbliche Tätigkeit in Fabriken, Werkstätten und ähnlichen Anlagen für fremde Rechnung und solche für eigene Rechnung, soweit sie sich in der Oeffentlichkeit abspielt. Ausnahmen sind nur für unaufschiebbare Arbeiten, für Reparaturen und für unvorhergesehene Notfälle zugelassen, jedoch gelten sie nicht hinsichtlich der Frauen und Jugendlichen unter 16 Jahren. Für die häusliche Arbeit besteht dies Verbot der Sonntagsarbeit zunächst nicht. Schankwirtschaften haben Sonntags geschlossen zu bleiben. Das Gesetz tritt Anfang Dezember in Kraft.

Arbeitsnachweis.

Die IV. Versammlung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise und die Arbeitsnachweiskonferenz.

9. bis 11. November 1905 in Wiesbaden.

Seitdem am 27. September 1898 der Verband deutscher Arbeitsnachweise zum ersten Male in München zusammengetreten ist, hat alle 2—3 Jahre eine Tagung stattgefunden. Bei der ersten Konferenz standen die Fragen der Statistik und der Gebührenfreiheit im Vordergrunde; auch die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft wurden schon damals erörtert. Zwei Jahre später in Köln lag ein umfangreiches Programm vor: die Gebührenfrage stand noch einmal auf der Tagesordnung, daneben die Subvention der Arbeitsnachweise, die Organisation von Fachabteilungen, die Anstellungsbedingungen der Beamten. Von allgemeinstem Interesse waren die Fragen nach der Arbeitsvermittlung für weibliche Personen und Dienstboten und nach den Verhältnissen in kleineren Orten, sowie auf dem Lande. Die Oktoberversammlung des Jahres 1902, die in Berlin stattfand, befaßte sich mit den Erfahrungen während der letzten wirtschaftlichen Krisis und den Beziehungen zwischen Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis.

Bei der diesjährigen Tagung zählte der Verband 144 Mitglieder, die zumeist öffentliche Anstalten sind. 83 sind städtisch, 2 an Gewerbegerichte angeschlossen, 4 von preußischen Landwirtschaftskammern geschaffen und 2 sind Kreisarbeitsnachweise. Die übrigen Arbeitsnachweise sind gemeinnütziger Natur, zum Teil stellen sie ganze Verbände dar, wie der deutsche Herbergsverein zu Bethel, der Verband der Arbeitsnachweise in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Liegnitz und der Verband der Anstalten für Arbeitsnachweis in Baden. Einige andere sind von Berufsorganisationen ins Leben gerufen, wie der der Berliner Brauereien und der der deutschnationalen Handlungsgehilfen. Während bis vor einigen Jahren fast nur Süddeutschland und die Rheinprovinz gemeindliche Arbeitsnachweise besaßen, hat er sich jetzt auch in Norddeutschland etwas eingebürgert; unter den 23 zum Verband gehörigen sind u. a. Breslau, Charlottenburg, Erfurt, Kassel, Magdeburg, Königsberg, Bromberg, Koburg, Gotha, Quedlinburg, Aschersleben und Thale vertreten. Fast gar nicht vertreten ist das Königreich Sachsen; nur der Verein gegen Armennot und Bettelei in Dresden, der einen sehr umfangreichen Arbeitsnachweis unterhält, und der Arbeitsnachweis der Kgl. Amtshauptmannschaft Kamenz haben sich angeschlossen. Städtische Nachweise bestehen in Sachsen überhaupt so gut wie gar nicht.

Zur Diskussion standen diesmal in Wiesbaden vier Gegenstände: 1. Arbeitsnachweisverbände und interlokale Vermittlung. Referent Beigeordneter Dominicus-Straßburg i. E.; 2. Wandernde Arbeitslose. (Pastor a. D. Mörchen-Bethel (Bielefeld); 3. Arbeitsvermittlung für landwirtschaftliche Arbeiter und Vermittlung von Ort zu Ort (Rat Naumann, Hamburg); 4. die Reformbedürftigkeit des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises (Hauptreferent Dr. Franz Ludwig-Lübeck; dieses 4. Thema war zum Gegenstande der Konferenz gewählt worden.

Die interlokale Vermittlung mit ihren Vakanzenlisten, mit Telephonfreiheit und Fahrpreisermäßigung hat sich, seitdem Württemberg 1896 vorangegangen ist, in Süddeutschland günstig entwickelt. So wurden, wie Beigeordneter Dominicus mitteilte, in Straßburg durch den Brand einer Maschinenfabrik plötzlich 180 Arbeiter erwerbslos; der Arbeitsnachweis Straßburg setzte sich mit sämtlichen Schwesteranstalten in Elsaß-Lothringen, Baden und Württemberg in Verbindung, und binnen einer Woche waren ohne besondere Kosten sämtliche Arbeitslose in den verschiedensten Betrieben und Gegenden untergebracht. Eine solche Organisation auf das übrige Deutschland auszudehnen, wäre sehr empfehlenswert. Der Referent sah eine solche Möglichkeit am ehesten durch die von ihm befürwortete Mitwirkung der Reichsgesetzgebung gegeben. In dieser Forderung einer gesetzlichen Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage stimmte er mit dem Verbandsvorsitzenden Dr. Freund-Berlin, der mit bewährter Sicherheit und Takt der Konferenz präsidierte, überein. Das von Dominicus empfohlene Reichsgesetz sollte folgende Leitsätze zur Grundlage haben:

1. Jede Gemeinde über 5000 Einwohner hat einen öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweis mit kostenloser Vermittelung zu errichten.

2. Die einzelnen Gemeindearbeitsnachweise werden nach näherer Anweisung des Reichs-Arbeitsamtes zu Arbeitsnachweis-Verbänden zusammengefaßt.

3. Aufgabe dieser Verbände ist die interlokale Vermittelung. — Zu diesem Zweck wird innerhalb jedes Verbandes: a) wöchentlich mehrere Male eine gemeinsame Vakanzenliste aufgestellt, b) werden den einzelnen Arbeitsnachweisstellen die Kosten des telephonischen Verkehrs untereinander zurückerstattet, c) wird der Fahrpreis für den nach auswärts vermittelten Arbeitsuchenden auf 1,7 Pf pro Kilometer für alle Entfernungen ermäßigt.

4. Die Kosten dieser interlokalen Vermittelung trägt der Staat oder der weitere Kommunalverband, dessen Grenzen mit dem Arbeitsnachweisverband zusammenfallen, nach näherer Anweisung des Reichs-Arbeitsamtes.

5. Die Aufsicht über die Gemeinde-Arbeitsnachweise und die Arbeitsnachweisverbände zum Zweck der Durchführung einheitlicher Grundsätze für die interlokale Vermittelung steht einer Reichsbehörde (dem Reichs-Arbeitsamt) zu.

Während dieser Standpunkt von einem Teile der süddeutschen Redner gebilligt wurde, hielten vor allem die Vertreter des westfälischen Verbandes den Zeitpunkt für gesetzliche Regelung noch nicht für gekommen. So sagte Bürgermeister Cuno-Hagen i. W.: „Auf dem Gebiete der Großindustrie in Kohlen und Eisen haben wir mit so gewaltigen, eigenartigen Machtverhältnissen zu rechnen, daß hier die Gesetzgebung ganz anders eingerichtet sein müßte." Das Ergebnis der ausgedehnten Debatte war, daß der Referent im Schlußworte erklärte, er wolle sich nach dem Widerspruch, auf den seine Vorschläge gestoßen seien, vorläufig schon damit zufrieden geben, daß die Notwendigkeit einer weiteren Ausgestaltung der Arbeitsnachweisorganisation, zunächst durch freiwillige Tätigkeit der Provinzial- und Landesverbände allseitig anerkannt worden sei. Der Vorsitzende Dr. Freund richtet im Anschluß hieran an den anwesenden Vertreter des Handelsministeriums die Bitte, bei seinem Chef anzuregen, den Arbeitsnachweisen aus dem dem Ministerium zur Verfügung stehenden Fonds eine Unterstützung, wie in Bayern und anderen Staaten, zur Bestreitung der Telephongebühren zu überweisen. Von einer Beschlußfassung wurde abgesehen.

Professor Jastrow, der Referent zum 2. Punkte, war der Ansicht, man solle die Reklame, wie es die Geschäftswelt tue, auch in den Dienst der Arbeitsnachweise stellen; natürlich wären die unlauteren oder ästhetisch abstoßenden Formen dabei ausgeschlossen.

Wenn wir im folgenden die zahlreichen Schlußsätze aus dem Referate des Pastors Mörchen wiedergeben, so geschieht es deshalb, weil es uns als eines der besten Programme erscheint, die über Verpflegungsstationen, Wanderarbeitstätten und dergleichen je aufgestellt worden sind. Sie lauten:

1. a) Eine rationelle Fürsorge für wandernde Arbeitslose läßt sich am besten im Anschluß an die Ausgestaltung (Zentralisation und Dezentralisation) der allgemeinen Arbeitsnachweise verwirklichen.

b) Arbeitsnachweis und Wanderversorgung lassen sich unter dem Begriff „Arbeitsfürsorge" zusammenfassen.

2. Das „Wandern" Arbeitsuchender läßt sich gesetzlich und tatsächlich nicht verhindern und nur zum geringsten Teil durch Eisenbahnbeförderung ersetzen.

3. a) Die Gewährung des nötigen Lebensunterhaltes an mittellos zugereiste Arbeitsuchende, denen eine Arbeits- und sofortige Erwerbsgelegenheit nicht geboten werden kann, ist nicht Sache der allgemeinen Arbeitsnachweise, aber eine notwendige Ergänzung der Tätigkeit derselben.

b) Hierzu dienen die Wander-Arbeitsstätten mit Naturalverpflegung.

4. Beide Zwecke, Arbeitsnachweise und Wander-Arbeitsstätten, in einer und derselben Organisation zusammenzufassen, örtlich oder verbandsmäßig, ist keineswegs nötig, aber auch nicht verwerflich.

5. Bei der Verwaltung beider Einrichtungen sollen praktische gewerbliche Vertreter, auch Arbeiter und Volkswohlfahrtsvertreter mitwirken.

b) Die Parität (in der Vorstandszusammensetzung) muß nicht eine arithmetische, aber die Arbeitervertreter müssen unabhängig sein.

c) Mitwirkung neutraler Wohlfahrtsvertreter (d. h. solcher, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind) ist nützlich, neutrale Leitung (am besten durch einen kommunalen Beamten) notwendig.

6. Die Wanderarbeitsstätten müssen den notgedrungen wandernden Arbeitslosen ein regelrechtes Wandern auf den zum Arbeitsuchen geeigneten Hauptverkehrsstraßen derart ermöglichen, daß für sie selbst die Nötigung zum Betteln und für die Einwohnerschaft die Nötigung zum Geben ausgeschlossen ist.

7. a) Wandernde, welche als Angehörige einer Gewerkschaft, eines Verbandes oder Vereins, oder als Handwerksgesellen vom organisierten Handwerk ausreichend unterstützt werden, gelten nicht als mittellos und haben auf Stationsverpflegung keinen Anspruch.

b) Reicht die Unterstützung nicht aus, so ist über die Mitbenutzung der Wanderarbeitsstätten zwischen deren Vorständen und den unterstützenden Organisationen eine besondere Vereinbarung zu treffen.

8. a) Mittellosen gegenüber ist die Forderung der Annahme jeder einigermaßen für sie passenden Arbeitsstelle (unter Ausschluß jeder unwürdigen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und Notlage), ebenso die Forderung einer sogenannten „Stationsarbeit", die jedoch nichts Herabwürdigendes haben darf, berechtigt und notwendig.

b) Ebenso die Durchführung einer Wander- und Arbeitsordnung mit sorgfältiger Kontrolle (Wanderschein).

c) Der wilden „Umschau" und dem prüfungslosen Spenden von Meistergroschen und Bettelpfennigen ist mit allen geeigneten Mitteln beharrlich entgegenzuwirken.

9. „Wanderbummler" sind von der Stationsverpflegung auszuschließen und als „Obdachlose" durch die Ortsarmenverbände unter verschärfter Arbeitsforderung (vertragsmäßiger Arbeitszwang wie bei Stationsarbeit) zu versorgen.

10. a) In größeren Städten ist möglichste Nähe beider Einrichtungen bei räumlicher Trennung zweckmäßig.

b) In kleineren Orten können Räume und Verwaltung verbunden sein.

c) Bei der Zuweisung offener Arbeitsstellen gehen einheimische Arbeitsuchende vor, es sei denn, daß der Arbeitgeber zugereiste vorzieht.

11. a) Alkoholfreie Vereinsherbergen ohne Trinkzwang mit fest angestellten und besoldeten Verwaltern eignen sich am besten zur Unterbringung wandernder Arbeitsloser und Wanderarbeitsstätten.

b) Die Bedingungen sind örtlich durch Vertrag zwischen den beteiligten Verwaltungen zu regeln.

12. Oeffentliche Mittel sollten für die dreierlei Einrichtungen nur unter der Bedingung verwendet werden, daß sie sachgemäß Hand in Hand wirken.

Es ist erfreulich, daß Pastor Mörchen und Stadtrat Flesch-Frankfurt a. M., die ursprünglich von recht verschiedenen Ausgangspunkten in der Beurteilung der Frage der Arbeitslosigkeit ausgingen, im wesentlichen übereinstimmen konnten. Freilich hielt Flesch gegenüber dem Vertreter des Bielefelder Systems an dem Satze fest: die Verpflichtung, Arbeit anzunehmen besteht nur, wenn ohne den Abschluß des gebotenen Arbeitsvertrags die Arbeitslosen selbst oder ihre Angehörigen auf öffentliche Hilfe angewiesen wären. Es müsse im übrigen dem Arbeitslosen freistehen, Streikarbeit oder unter dem Tarife stehende Arbeit zurückweisen zu können. Flesch schied von den Wandernden drei bestimmte Gruppen: a) solche, die unter normalen Verhältnissen auch daheim nur schwer Arbeit finden würden, Kranke, Sieche, alte Personen usw., b) Personen, die sich durch Wandern ihren Pflichten gegen ihre Familie entziehen wollen und c) solche, die überhaupt keine regelmäßige Arbeit annehmen wollen. Für diese drei Gruppen sei Armenpflege und sonstige Fürsorge am Platze. Für die eigentlichen wandernden Arbeitslosen müsse hingegen eine entsprechende Einrichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise eintreten.

Bemerkenswerte Details enthielt das Referat Naumanns-Hamburg über „Arbeitsvermittlung für ländliche Arbeiter". So teilte er mit, daß die westfälische Landwirtschaftskammer beschlossen hat, von der Errichtung eines eigenen Nachweises zugunsten der Anstalt des Verbandes westfälischer Arbeitsnachweise abzusehen; lediglich die Vermittlung ausländischer Saisonarbeiter hat sie sich vorbehalten. Er konnte mit Genugtuung feststellen, daß sich in einzelnen Gebieten ein erfreulicher Umschwung in der „Leutenot" zum besseren vollzogen habe, und daß daran die paritätischen Nachweise nicht unbeteiligt sind.

Daß die Verhältnisse der gewerblichen Stellenvermittlung sich wesentlich gebessert hätten, kann man leider trotz der Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900, die den Vermittlern vorschrieb, ihre Gebührensätze fest zu bestimmen, sie der Polizei einzureichen, im Versammlungsraume auszuhängen und sie den Stellungsuchenden auch ohne Befragen vor Abschluß des Geschäfts mitzuteilen, nicht sagen. Die Darstellung der traurigen Zustände, die hier noch teilweise z. B. für das Gastwirtschafts- und Seemannsgewerbe, sowie für das Theaterpersonal herrschen, gestaltete sich in Wiesbaden besonders lebhaft, da auf der einen Seite Vertreter der Arbeitnehmer im Gastwirtsgewerbe das Wort ergriffen, auf der anderen der „Bund deutscher Stellenvermittler" durch zwei Vorstandsmitglieder den wenig dankbaren Versuch machen ließ, die gewerbsmäßige Vermittlung zu verteidigen. Dr. Ludwig vertrat folgende Leitsätze:

„Die seitherige deutsche Gewerbegesetzgebung, insbesondere die Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 mit den partikularrechtlichen Ausführungsverordnungen, hat die Mißstände nicht zu beseitigen vermocht. Namentlich dort, wo der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis den Arbeitsmarkt ganz oder teilweise beherrscht, haben sich die gewerbepolizeilichen Bestimmungen als unzulänglich erwiesen.

2. Da der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis überwiegend überflüssig ist, unausrottbare Schäden zeitigt und sich als ein besonders geeigneter Nährboden für Schwindelexistenzen darstellt, ist seine gänzliche Ausschaltung und sein vollständiger Ersatz durch öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsnachweise prinzipiell anzustreben.

3. Ein weiteres Eingreifen der Reichsgesetzgebung zugunsten sowohl der Interessenten wie der Fortentwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise ist unumgänglich notwendig.

4. Als Vorschläge zur Reform sind in Betracht zu ziehen entweder das reichsgesetzliche Verbot jeder gewerbsmäßigen Stellenvermittlung bei gleichzeitiger Entschädigung der Vermittler, ungefähr nach dem Vorbild des französischen Gesetzes vom 14. März 1904, oder zunächst eine Aenderung des § 34 der Reichsgewerbeordnung, dahingehend, daß die Konzessionierung der Gesindevermieter und Stellenvermittler von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird und daß letzteres unbedingt überall dort zu verneinen sei, wo für den Ort oder Bezirk bereits öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsnachweise bestehen. Welcher dieser beiden Wege, die auf dasselbe Endziel — die Ausschaltung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises — hinausgehen, demnächst einzuschlagen ist, erscheint mehr eine taktische als prinzipielle Frage.

5. Vereins- und Innungsarbeitsnachweise sind einer behördlichen Aufsicht nach der Richtung hin zu unterstellen, daß sie gewissen Mindestanforderungen zu entsprechen haben (z. B. Verbot der Stellenvermittlung in Gast- und Schankwirtschaften, bezw. in Häusern, in denen Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbe betrieben wird), damit nicht die Absichten der Gesetzgeber hinsichtlich der Kontrollierung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises auf dem Umwege über Vereinsarbeitsnachweise umgangen werden können."

Der Vertreter der Gastwirtsgehilfen Hugo Poetzsch forderte in seinem Korreferate vor allem, daß, solange Vermittlungsgebühren noch erhoben werden dürfen, sie ausschließlich von den Arbeitgebern zu tragen wären und in keinerlei Form oder Vorwand auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden dürften.

Obwohl Beschlüsse nicht gefaßt wurden, war doch diese Tagung des Verbandes außerordentlich fruchtbar, und man kann mit Sicherheit erwarten, daß sich an sie ein weiterer Aufschwung der öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweise anschließen wird. Das wird auch zum ferneren Gedeihen des unter so trefflicher Leitung stehenden Verbandes beitragen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke in Hannover. Man schreibt uns: Die Bewegung zur Errichtung von Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke, die bei Vereinen, Gemeindeverwaltungen und auch dem Publikum immermehr an Ausdehnung gewinnt, hat auch in der Provinz Hannover Bestrebungen geweckt, die dieser Art der Tuberkulosebekämpfung eine feste Grundlage geben. Aus eigener Initiative ist die Stadt Hannover vorangegangen, deren städtische Kollegien einstimmig 3000 ℳ für diesen Zweck bewilligt haben; außerdem sind noch Stiftungsmittel flüssig gemacht worden. So konnte hier am 1. November eine Fürsorgestelle für unbemittelte Lungenkranke eröffnet werden, deren Sprechstunden wöchentlich zweimal in der Poliklinik des Krankenhauses I abgehalten werden und die die Aufgabe hat, die freiwillig sich meldenden oder von ihren Ärzten zugewiesenen Kranken zu untersuchen, sie über das Wesen der Tuberkulose und die Verhütung der Ansteckungsgefahr für andere zu belehren, ihnen Ratschläge hinsichtlich ihres Verhaltens zu erteilen, sowie gegebenenfalls die Gewährung eines zweckentsprechenden Heilverfahrens oder auch sonstiger Unterstützungen zu vermitteln. Besonderes Augenmerk wird auf die Wohnungsverhältnisse der Kranken und ihrer Familien gerichtet werden, wohingegen eine ärztliche Behandlung nicht stattfinden wird. — Auch in Göttingen ist eine Fürsorgestelle in Verbindung mit der Universitätspoliklinik eingerichtet. — In Linden ist die Gründung einer Fürsorgestelle für Mitte November gesichert, wozu die Räume von der Verwaltung der Diakonissenstation Siloah in deren Poliklinik unentgeltlich belassen

werden. Der Verein für bedürftige Lungenkranke hat, einer Anregung des Hauptvereins für Volkswohlfahrt folgend, sich zum Träger der Fürsorgestelle gemacht. Die materielle Grundlage dafür wird durch Zuschüsse der Landes-Versicherungsanstalt und der Stadt Linden, sowie des Hauptvereins für Volkswohlfahrt und des Vereins für bedürftige Lungenkranke geboten. — Nunmehr wird der Hauptverein für Volkswohlfahrt auch an andere Städte seines Bezirkes mit entsprechenden Anregungen herantreten, um die Gründung weiterer Fürsorgestellen zu veranlassen, wobei er in der Lage ist, namhafte Zuschüsse oder deren Vermittelung in Aussicht stellen zu können.

Die gesundheitliche Lage der im Außendienste beschäftigten Straßenbahner (Führer und Schaffner) hat Dr. Moritz Fürst in dem von ihm gemeinsam mit Dr. K. Jaffé herausgegebenen „Archiv für soziale Medizin und Hygiene" zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung gemacht, nachdem schon der „Verein für Sozialpolitik" der Lage der Angestellten in den Verkehrsgewerben den Band 99 seiner Schriften gewidmet hat. Die Fürstsche Studie hatte den Zweck, etwaige spezifische Gewerbekrankheiten zu ermitteln und im weiteren Sinne die hygienischen Berufsbedingungen der Führer und Schaffner zu untersuchen. Die Ergebnisse sind verhältnismäßig günstig, was ja auch nicht erstaunlich ist, wenn man in Betracht zieht, daß die Straßenbahner, die sich einer sehr genauen körperlichen Untersuchung bei ihrer Aufnahme unterziehen müssen und fast durchweg Soldaten gewesen sind, meist eine gesunde, kräftige Natur besitzen und zum überwiegenden Teile in jungen Jahren stehen. Wenn ferner auch ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen durchaus verbesserungsbedürftig sind, so sind sie doch im allgemeinen derart, daß eine direkte Notlage bei dieser hochstehenden Arbeiterkategorie ausgeschlossen ist. Erkältungskrankheiten (Katarrhe, Rheumatismus, Influenza) sind, da die Straßenbahner allen Witterungsunbilden ausgesetzt sind, ziemlich häufig; aber gerade die schwersten Erkrankungen sind selten. Speziell die Berliner Schaffner und Führer klagen, dem von Fürst versandten Fragebogen zufolge, über Nervenzerrüttung und plötzliches Auftreten von Krämpfen. Chronische Magenleiden werden auch von den Kassenärzten verhältnismäßig häufig festgestellt. Die Führer ziehen sich durch den scharfen Luftzug nicht selten Augenentzündungen zu. Mit Recht fordert Fürst Verkürzung der Arbeitszeit. Beträgt doch die tägliche Dienstzeit der Führer durchschnittlich 9, der Schaffner 11 Stunden. Dabei ist es ein besonderer Uebelstand, daß die Mittagspausen vielfach zu knapp bemessen sind; die häufigen Magenleiden werden wesentlich darauf zurückgeführt. Allerdings erwartet Fürst, leider wohl mit Recht, wenig von den privaten Erwerbsgesellschaften. Er plädiert in Anlehnung an Adickes und Damaschke für Uebernahme der Straßenbahnen in städtischen Betrieb. „Im allgemeinen kann man, ohne dem öffentlichen Interesse irgendwie nahe zu treten, nach dem Mitgeteilten zugunsten der Angestellten und besonders ihrer gesundheitlichen Lage die Verstadtlichung der Straßenbahnbetriebe für durchaus wünschenswert halten."

Die Gewerbehygiene ist, wie man uns schreibt, von der Verwaltung des Gewerbeschulwesens in Hamburg in das Programm für die Fortbildungsschulkurse der Gewerbeschullehrer eingeführt worden.

Wohnungswesen.

Wohnungsenquete der (Berliner) Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker 1904.*)

Zum vierten Male erstattet diese Krankenkasse Bericht über die durch ihre Krankenkontrolleure angestellten Wohnungsermittelungen. Das Aufnahmeformular enthält vom ersten April 1904 ab drei neue Fragen: „Sind in demselben Haushalt bereits Erkrankungen an Tuberkulose vorgekommen? Mit welchem Ausgang? Wer wurde davon betroffen?" Die Entfernungen der Wohnungen von den nächstgelegenen Parkanlagen sind nicht mehr zusammengestellt, in Sonderheit wegen der Anschauung, daß eine Anzahl der Anlagen recht hübsche Schmuckplätze sind, sich aber trotzdem nicht zur Erholung für kranke Menschen eignen. Berlin ist mit seinen Vororten als Einheit zu betrachten.

Auch diese Wohnungsenquete zeigt dasselbe düstere Bild freudloser Wohnungsverhältnisse in Groß-Berlin, wie es frühere Aufnahmen getan haben, wenn auch eine kleinere Besserung herbeigeführt zu sein scheint, insbesondere wohl dadurch, daß die Wohnungen im Zentrum der Stadt immer mehr Läden und Geschäftsräumen weichen müssen und zum andern weil insbesondere bei Unverheirateten wohl auch das Wohnbedürfnis sich etwas gesteigert, andererseits gewisse Keller- und Dachwohnungen nicht mehr vermietet werden, in neuen Stadtteilen und bei neuen Häusern es auch nicht mehr dürfen.

Als **Mindestbodenfläche** betrachten Wagner und Rubner 16 bis 20 qm für Stuben, welche als Aufenthaltsraum und 20 bis 25 qm, falls sie als Schlafräume dienen sollen. Hieran gemessen würden 110 oder 91,66 % der Räume ohne Fenster und 38,33 oder 56,51 % der Räume mit einem Fenster als ungeeignet für menschliche Wohnungen erklärt werden müssen. Als **Höhe** hat die Berliner Polizeiverordnung das Mindestmaß von 2,80 m gesetzt. 20 % der Kellerwohnungen und 34,68 % der Dachwohnungen blieben noch unter einem Höhenmaß von 2,50 m zurück, unter den 2,80 m der Berliner Baupolizeiordnung blieb die Wohnung von 22,88 % der Männer und 21,59 % der Frauen. Immerhin ist es eine kleinere Verbesserung gegenüber der Enquete von 1903. Den von Nowak und Rubner geforderten **Mindestluftraum** von 20 cbm erreichten die Wohnräume von 53,87 % der Männer und 53,47 % der Frauen. Ja selbst den geringen Luftraum von 10 cbm des preußischen Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse (im Gegensatz zu der höheren Forderung bedeutender Hygieniker aufgestellt) erreichten 16,13 % der in Vorderhäusern und 15,78 % der in Hinterhäusern kontrollierten Räume nicht. Das ist um so bedenklicher, als einer der schwersten Schäden des Massenmietshauses darin liegt, daß hier bei den Hofwohnungen die Durchlüftung durch Gegenzug ausgeschlossen ist. Die Ansteckungsgefahr wächst offenbar in den Hinterhäusern, wo soviel Parteien eng aneinander gedrängt wohnen. Berlin hat leider von allen Großstädten die größte auf je ein Haus entfallende Bewohnerzahl. Th. Oehmcke (Gesundheit und weiträumige Stadtbebauung, Berlin, Jul. Springer) hat berechnet, daß auf einen Hektar Hausfläche in Frankfurt a. M. 173, in Dresden 318, in Köln 305, in Breslau 443 kommen, während in Berlin 745 gezählt wurden. Dr. Stübbe hat in einem Vortrage (Deutsche Bauzeitung) mitgeteilt, daß Berlin 1903 in mehr als 39 % aller Häuser mehr als 20 Wohnungen besaß, während sich in München nur 7, in Köln 3, in Elberfeld und Essen derartige Grundstücke überhaupt nicht fanden. Der geringe Luftraum wirkt dadurch noch schädlicher, weil durch das Mobiliar noch mindestens 1½ cbm Luft aus der Wohnung verdrängt wird und so die Verhältnisse tatsächlich noch schlechter sind, als die Enquete angibt, dabei müssen wir hier immer im Auge behalten, daß diese Wohnungsenquete lediglich Wohnungen **erkrankter** Mitglieder dieser Ortskrankenkasse umfaßt und ein großer Teil dieser Erkrankungen solche der Lungen sind. Daneben spielen die der übrigen Atmungsorgane und der Rheumatismus eine recht bedeutende Rolle.

Noch immer sind eine Anzahl Keller für Wohnzwecke vermietet. Köröſi in Pest hat für die Jahre 1872 bis 82 festgestellt, daß (unter Außerachtlassung der Kinder bis zu fünf Jahren) das Durchschnittsalter der Verstorbenen in Kellerwohnungen am niedrigsten war, etwa 2½ Jahre geringer als in den übrigen Geschossen und fünf Jahre weniger als in dem ersten und zweiten Stock. Würden die Kinder mit hinein gerechnet worden sein, so würde sich ein noch viel ungünstigerer Prozentsatz herausrechnen, wie das Dr. Eugen Jäger in seinem Buch über die Wohnungsfrage (Germania) aus dem Material von 1875 bis 91 festgestellt hat. Die Dachwohnungen werden vornehmlich durch die schlechte Bauart des Daches in den modernen Mietshäusern gesundheitlich nachteilig; der Vorteil der besseren Lichtzufuhr wird durch den zu schroffen Wechsel von Hitze und Kälte überkompensiert. Das regelmäßige Besteigen vieler Treppen macht sich besonders bei den weiblichen Geschlecht außerdem schädlich bemerkbar. In **Kellern** wohnten von den in Familien lebenden Männern 5,92 %, von den in Schlafstellen oder möbliert wohnenden 6,34 %, von den Frauen 4,34 % und 4,09 %; in Dachwohnungen von den Männern in Familien 1,99 %, in Schlafstellen 2,46 %, von den Frauen 2,96 % beziehungsweise 4,46 %. Die Zahl derjenigen Personen, denen nur ein Raum zur Verfügung steht, und derjenigen, welche nur eine Stube und eine Küche bewohnen, ist gegen das Vorjahr gestiegen. Das ist um so bedauerlicher, als 18,06 % kranke Männer und 17 % kranke Frauen diesen einen Raum, der dann als Wohn-, Schlaf- und Kochraum dient, noch mit andern Personen teilen müssen.

Zur Nachtzeit sind dabei manche dieser Räume durch die Bettgeher noch überfetzter als am Tage. Die Zahl der Frauen, welche mit vier Personen ein Zimmer benutzen müssen, hat sich gegen das Vorjahr wiederum vermehrt, während bei den Männern

*) Bearbeitet von Albert Kohn, Berlin 1905, Verlag der Ortskrankenkasse, Georgenkirchstr. 40.

eine kleine Hebung zum Besseren sich bemerkbar macht. Trotz der sonst etwas günstigeren Belegungsziffer teilen von den in Familien lebenden kranken Männern und Frauen immer noch über ein Drittel den Schlafraum mit mehr als drei Personen. 37,17 % der lungenkranken Männer hatten mit je drei anderen Personen einen gemeinsamen Schlafraum, und 33,55 % der lungenkranken Frauen teilten den Schlafraum mit drei anderen Personen, während nur 9,66 % bezw. 2,42 % dieser Kranken allein schliefen. In den Schlafzimmern sind aber die Schlupfwinkel der Tuberkulose zu suchen. Hier befinden sich die wahren Brutstätten der Tuberkulose (Dr. Zeuner), hier ist die Gefahr der Tröpfcheninfektion (Prof. Dr. Max Gruber) erhöht. Nicht allein beim Husten und Niesen, sondern auch beim Räuspern und Sprechen verspritzen wir feine Tropfen von Speichel, Mund- und Nasenschleim. Der Schwindsüchtige mit offener Tuberkulose trägt nun immer Tuberkulosebazillen auf der Schleimhaut seines Mundes, seines Rachens, und diese Bazillen werden natürlich mit verspritzt. Die Gefahr durch diese Tröpfchen ist ja nicht groß, wenn man sich dem Kranken nicht zu nahe befindet; aber wenn in solchen Wohnungen vier, fünf und noch mehr Personen in einem Zimmerchen zusammengepfercht leben, Gesunde mit den Tuberkulosen dasselbe Lager teilen müssen, dann allerdings ist es kein Wunder, wenn 88 %, ja bis 98 % der Proletarierleichen tuberkulös infiziert befunden wurden.

Weitere Schädigungen bringt der Mangel an jeglicher Heizgelegenheit in einem Teil dieser Räume, ferner die Durchfeuchtung des Raumes durch den entstehenden Wrasen, wenn eine Kochmaschine aufgestellt ist. Ein übermäßig gesteigerter Wasserdampfgehalt der Zimmer- bezw. Atemluft wirkt nicht bloß sehr schädlich auf die Wände ein, sondern außerordentlich hemmend auf unsere Lebenstätigkeit. Die Beleuchtungsverhältnisse sind in den Kellern, aber auch in andern Räumen der Vorder- und besonders der Hinterhäuser noch recht mangelhaft. Die Wichtigkeit und den Wert des Sonnenlichts und reiner Luft für den menschlichen Körper hat ein Teil der großstädtischen Bevölkerung in den hohen Mietskasernen zu schätzen verlernt. Feuchte Wände sind aber auch kalt und schon deshalb auch die Ursache mancherlei Krankheiten. Die Klosettverhältnisse sind immer noch außerordentlich mangelhaft, trotzdem wenden sich bekanntlich die Haus- und Grundbesitzervereine gegen die zahmen Forderungen des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes in dieser Beziehung. Bei solchen schlechten Wohnverhältnissen ist es denn kein Wunder, daß bei vielen der Lungenkranken dieser Ortskrankenkasse bereits Familienmitglieder an dem gleichen Leiden erkrankt waren. Von den an Lungenleiden erkrankten Familienangehörigen der Männer waren 7,64 % geheilt, 17,09 % noch krank, 75,27 % bereits gestorben. Von den Frauen waren es 8,74 %. 18,86 % bezw. 72,40 %. Von diesen Angehörigen war der größte Prozentsatz, über die Hälfte, die Eltern, 1/5 bis 1/4 Geschwister, etwas weniger als 1/5 Ehegatten, und der Rest kommt auf sonstige Verwandte. Von allen Lungenkranken, deren Aufenthaltsräume die Krankenkontrolleure prüften, verfügten 18,11 % der Männer und 28,28 % der Frauen **nicht** über ein Bett zur alleinigen Benutzung. Hier ist, wie der Bericht mit Recht bemerkt, jeder Kommentar überflüssig.*) Dem Bericht sind acht ganzseitige Ansichten von schlechten Wohnungen mit Beschreibungen angefügt. Gerade die Dachwohnungen liefern besonders schauerliche Bilder. Um nur eins zu erwähnen, wird von der Lausitzerstr. 52, Vorderhaus fünf Treppen gesagt:

„Da es an mehreren Stellen durchregnet, müssen bei Regenwetter Gefäße aufgestellt werden, um das Regenwasser aufzufangen. Trotzdem ist es schon vorgekommen, daß das Wasser bis in die darunter befindliche Wohnung gelaufen ist. In der Küche hat sich infolge der ständig durchdringenden Nässe die Decke gesenkt, so daß man befürchten muß, daß die Decke herabstürzt. Der Wirtin — Besitzerin von drei großen Häusern — wurde bereits vor einem Jahre Mitteilung von diesem Zustande gemacht, es ist aber bis jetzt nichts zur Abhilfe geschehen."

Daß die Tapeten in Fetzen von den Wänden hängen, die Dielen verfault oder wurmstichig sind und breite Fugen haben, die Größe der Zimmer völlig unzureichend ist, wird wiederholt berichtet. Kurz, es ist keine Baracke so schlecht, es findet sich immer ein Armer, der keine bessere bezahlen kann. Dabei handelt es sich bei diesen Enquêten doch immerhin noch um Leute, die nicht durchweg Proletarier sind, sondern der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker angehören. Die bestehenden Mißstände ziehen zahllose gesundheitliche Schäden nach sich und belasten die Krankenkassen je länger, je unerträglicher. Bei solchen Wohnverhältnissen ist es nur zu erklärlich, daß die Tuberkulose trotz aller hygienischen Fortschritte unendliche Ausbreitung gewinnt. Die Ansteckung anderer durch einen unreinlichen, hustenden und auswerfenden Phthisiker, mit dem sie in engen, luft- und lichtarmen, nicht reinzuhaltenden Wohnungen lange Zeit zusammen leben müssen, ist beinahe naturgemäß. Daß bei so schlechten Zuständen das Familienleben und die Sittlichkeit nicht gewinnt, versteht sich von selbst. Aber ebensowenig lassen sich die anderen Krankheiten, z. B. die Geschlechtskrankheiten wirksam bekämpfen.

Es ist bedauerlich, daß nicht eine größere Anzahl Krankenkassen ein solches genaues, gut geprüftes Material über die Wohnungsverhältnisse ihrer Kranken zur Verfügung stellen. Die weitesten Kreise der Bevölkerung würden dann den Beschluß des zweiten österreichischen Krankenkassentages mit Bewußtsein fördern: „jede Maßregel und jede Initiative zu unterstützen, die geeignet sind, das Wohnungselend zu vermindern und die Volksgesundheit zu fördern".

*) Daß diese Zustände fortdauern, zeigen die fortgesetzten Erhebungen aus 1905, aus denen wir in der „Soz. Praxis" wiederholt Mitteilungen gemacht haben.

Literarische Mitteilungen.

Dr. med. Franz Windscheid. Der Arzt als Begutachter auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung. I. Abt., Jena, 1905, G. Fischer (Handbuch der sozialen Medizin VIII, 1). 203 S. 5 M.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden hier systematisch erörtert. Daneben soll aber auch ein Leitfaden für die Praxis gegeben werden. Besonders der letztere Zweck ist trefflich erfüllt und vielen Aerzten, die mit Untersuchungen von Unfallkranken, mit Gutachten an die Anstalten usw. zu tun haben, werden die Hinweise von großem Werte sein. Hie und da wünschten wir den prinzipiellen Gedanken mehr gewahrt, daß der Arzt unbeeinflußt und frei bleiben muß von dem Urteil Unberufener; so, wenn auf S. 94 zwar nicht kritiklos, aber doch nicht ungünstig von dem bei manchen Berufsgenossenschaften eingeführten Institut der sog. „Vertrauensmänner" die Rede ist, von jenen Beamten also, die sich durch Hinterwege und oft dadurch, daß sie das Vertrauen der Unfallkranken mißbrauchen, über deren Lage zu unterrichten haben. — Von ganz besonderem Werte dürften die Angaben über die Abfassung der Gutachten über Honorarsätze u. dergl. sein.

Dr. Reinhold Hoffmann. Die Ausdehnung der Lebensversicherung im Stadtbezirk Halle a. S. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1905. Mit 9 autogr. Tabellen. 85 S. 2,40 M.

Halle besitzt z. Z. noch kein statistisches Amt und so war der Verfasser auf das mühsamste Studium der Steuerlisten und ähnlichen offiziellen Materials angewiesen, zumal da ihm die Durchsicht der privaten, in den Archiven der Versicherungsgesellschaften befindlichen Dokumente nicht gestattet wurde. Es ist trotzdem gelungen, interessante, freilich infolge der Beschränkung auf **eine** mittelgroße Stadt schwerlich allgemeingültige Feststellungen zu erzielen; vor allem die Frage, welche Berufsstände dem Versicherungsprinzipe am meisten, welche am wenigsten huldigen, hat eine sehr beachtenswerte Antwort gefunden.

Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Regierungsbezirk Posen. Vortrag von Geh. Rat P. Hägermann. Posen 1905, Merzbach. (Veröffentlichungen des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Posen. Heft 7.) 40 S.

Ein reichhaltiges Material ist hier übersichtlich gruppiert; zur prinzipiellen Stellung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen äußert sich das Heft nicht. Erwähnt sei die Versicherungseinrichtung der Firma Gebr. Hegner u. Co., Spritfabrik, die in anerkennenswerter Weise bemüht ist, die Freizügigkeit der Arbeiter zu wahren.

Dr. iur. Joseph Dochnahl. Ratgeber bei Verfügungen von Todes wegen, Schenkungen und Stiftungen. Paderborn, F. Schöningh, 1905. 404 S. 2,20 M.

Ob der Zweck dieses Buches, dem Nichtjuristen eine praktische Anleitung in den schwierigen Fragen des Erbrechts zu geben, ganz erreicht ist, dürfte nicht sicher sein; dagegen spricht die ausschließlich mit juristisch-technischen Ausdrücken operierende Darstellung, die sich im übrigen auf gründliche Verarbeitung des großen Stoffes stützt. Hingegen wird der Anhang, der praktische Fälle aus dem Leben, Formulare letztwilliger Verfügungen usw. gibt, als treffliches Anschauungsmaterial gelten können.

Münchener Jahresübersicht 1904. Kommissionsverlag Lindauersche Buchhandlung, München. Preis 2 M.

Vom Statistischen Amt der Stadt München wurde Anfang Oktober das jüngste Heft der Münchener Jahresübersichten, das die sämtlichen Daten für 1904 enthält, ausgegeben. Das Heft bringt eine Fülle von Nachweisen über die Bevölkerung, die wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge, wie die gemeindlichen Unternehmungen und Anstalten einschließlich der Rechnungsabschlüsse, und wird für alle, die sich über die Entwicklung Münchens und seine Verwaltung informieren wollen, ein bequemes und willkommenes Nachschlagewerk sein. Eine kurze Einleitung hebt eine Mehrzahl von wichtigen Daten aus den Tabellen hervor, außerdem geben graphische Darstellungen einen Ueberblick über die Entwicklung wichtiger Anstalten.

Irenäus Pilatus. Was verlangen wir vom Richterstand? 2. Aufl., E. Pierson, Dresden, 91 S.

Wie die Verlagsbuchhandlung auf einem rühmenden Prospekt hervorhebt, hat das Schriftchen sehr bald eine 2. Auflage gefunden. Das ist uns ganz begreiflich; es mag allein der Umstand, daß ein katholischer Kaplan Verfasser ist, eine größere Leserzahl fesseln. Wissenschaftlich ist die durchwegs auf zweite Quellen gestützte Arbeit wertlos. Keine Spur von neuen Ideen oder auch nur neuen Begründungen. Augenfällige Fehler, vor allem in der Begründung des Determinismus; der Verfasser verwechselt durchaus Willensfreiheit mit „Triebfreiheit", wenn dieser Ausdruck erlaubt ist. „Der Mensch besitzt nur soviel Willensfreiheit, als harmonisch geistige und leibliche Entwickelung und Bildung bei ihm vorhanden ist." Das heißt, die Frage recht einfach, aber auch recht falsch lösen. Ganz rätselhaft ist das Vorwort, in dem der Verfasser seine Unterwerfung unter die kirchliche Autorität kundgibt. Das steht in schroffem Gegensatz zu seinem Werke.

Verhandlungsbericht über die am 12. und 18. Mai 1905 in der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf abgehaltene 19. Konferenz der Vorstände Statistischer Aemter Deutscher Städte, als Manuskript gedruckt. 47 S.

Die Konferenz galt neben den geschäftlichen Dingen der Volkszählung und ihrer Technik. Es lagen eine Reihe in den Anlagen gedruckter Anträge auf Vereinfachung der Anleitungen auf den Zählpapieren, wie andererseits auf Erweiterung einzelner Fragen, besonders zur Wohnungs- und Grundstücksstatistik, ein Niederschlag der gegenwärtig so stark in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung gerückten Frage. Als ein Einfluß der Erfahrungen der Schulärzte sind wohl die Vorschläge zur Schülermorbiditätsstatistik zu betrachten. Das Fortschreiten der Städte in der Fürsorge für den Wohnungsmarkt zeigt sich in dem Interesse der Wohnungsveränderungsnachweise und die Arbeitsnachweisübersichten, die an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden sind. Der Bericht über den gegenwärtigen Stand der Veröffentlichung über „Lohnverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen der städtischen Arbeiter" erinnert an diese auf der letzten Versammlung des Vereins für Sozialpolitik so scharf herausgestellte Frage, die allerdings bei den städtischen Arbeitern kaum jemals die gleiche Bedeutung wie in den riesigen Betrieben gewinnen dürfte. Für den Fachstatistiker bringt dieser Verhandlungsbericht den Niederschlag aller Fragen, die seine hervorragenden Kollegen aus den Städten bewegen.

Verhandlungen der 16. Jahresversammlung des Hessischen Städtetages zu Carlshafen am 16. und 17. Juni 1905. Herausgegeben von Stadtrat Boedicker-Cassel.

Der Bericht liegt auf 64 Seiten gedruckt vor. Eigentlich sozialpolitische Themata waren diesmal nicht auf der Tagesordnung. Die Regelung des Schankkonzessionswesens, die man vielleicht mit Rücksicht auf die gegenwärtige Mäßigkeitsbewegung hierzu rechnen könnte, fiel wegen Verhinderung des Oberbürgermeisters Dr. Antoni-Fulda aus. Ein großer Teil drehte sich um die viel erörterte Frage der Heranziehung der Staatsdiener zu den kommunalen Anlagen, ferner um die Belastung der städtischen Bürgermeister mit staatlichen Geschäften und im übrigen um Verwaltungs- und betriebstechnische Fragen. Dem Städtetag gehören zurzeit 58 hessische und 8 Waldeckische Städte an.

Anarchismus und Kommunismus. Sechs Volkshochschulvorträge von Dr. W. Ed. Biermann, Privatdozent an der Universität Leipzig. 11½ Bogen. 2,70 M., kart. 8 M. — A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (G. Böhme), Leipzig.

Der erste Teil der Schrift beschäftigt sich mit der Geschichte der anarchistischen Theorie, die scharf von der „Propaganda der Tat" und den nihilistischen Einflüssen unterschieden wird. Der zweite Teil behandelt den französischen Kommunismus des 19. Jahrhunderts, Karl Marx und endlich die deutsche sozialdemokratische Bewegung in ihrer historischen Entwicklung. Ueberall werden die Theorien der radikalen Gesellschaftsreformer auf ihre Stichhaltigkeit geprüft, indem der Hauptwert auf die Frage der psychologischen Möglichkeit radikaler Umwälzungen gelegt wird.

Max Schippel, Amerika und die Handelsverträge. Verlag der Sozialist. Monatshefte, Berlin. Preis 2,50 M.

Diese Schrift will nach der Erklärung ihres Verfassers nicht zu Entscheidungen drängen, sondern „die für künftige Entschlüsse grundlegenden und maßgebenden wirtschaftlichen und politischen Tatsachen klarer und eindringlicher als bisher zum öffentlichen Bewußtsein bringen." Zu diesem Zweck schildert das Buch in vier Hauptabschnitten die zunehmende wirtschaftliche Isolierung der Vereinigten Staaten, die bisherigen amerikanischen Reziprozitätsverträge, die Meistbegünstigung, Gegenseitigkeit und ausschließliche Begünstigung sowie endlich die unhaltbare Lage, die zu neuen Entscheidungen treibt. Der Verfasser plädiert für den Abschluß eines deutsch-amerikanischen Tarifvertrags auf der Basis gegenseitiger Zugeständnisse.

Fabrication des produits chimiques proprement dits. Brüssel, J. Lebègue u. Cie.

Das Arbeitsamt und die Industrie-Inspektion des belgischen Ministeriums für Gewerbe und Arbeit geben seit einigen Jahren industrielle Monographien unter den Gesichtspunkten der Volkswirtschaft, der Technik und des Handels heraus. So sind, von einer Reihe besonderer Schriften abgesehen, als Bände einer Serie erschienen: Die Heimarbeit, die Leineweberei, die Strohflechterei, die flämische Schuhmacherei, die Handschuhmacherei, die Nagelschmiederei, Spitzen- und Tüllstickereien, die Kleiderkonfektion für Männer, die Mützenmacherei usw Jetzt folgt ein Ueberblick über die Fabrikation von Chemikalien. Der stattliche, auch mit Abbildungen geschmückte Band beschäftigt sich in 4 Abschnitten mit der Herstellung von Schwefelsäure und Superphosphat, der Industrie der Soda, der Chlorüre und der Potasche, den übrigen mineralischen Produkten und endlich den aus Kohle, Holz und anderen organischen Stoffen gewonnenen Erzeugnissen. — Das höchst verdienstliche Unternehmen wird fortgesetzt.

Storia dell' Unione Cooperativa. Herausgeben von Camillo Mellini, Sekretär der Gesellschaft. Mailand, 1905.

Dieser vorzüglich ausgestattete Bericht über das Entstehen und Aufblühen einer der großartigsten gemeinnützigen Unternehmungen darf als eine wertvolle wirtschaftsgeschichtliche Studie bezeichnet werden. Treffliche Illustrationen beleben den hübsch geschriebenen Text. Wir entnehmen ihm, daß dieser erste italische Konsumverein in Anlehnung an englische Vorbilder — die Pioniere von Rochdale — 1886 entstand und sich, streng an dem Programm der Gemeinnützigkeit wie dem größtmöglicher Wirtschaftlichkeit festhaltend, aus sehr kleinen Anfängen zur jetzigen Blüte entwickelte. Die Zahl der ursprünglich zusammengetretenen Genossen betrug 134, schon bald — 1887 — stieg sie auf 896. Das Anfangskapital von 1712 Lire vervierfachte sich innerhalb dieser Zeit, die Umsätze betrugen nach einem Jahr 7000 Lire, die Ersparnisse 1058. 1904 dagegen machten die täglichen Verkäufe die Summe von 20 000 Lire aus, das Kapital belief sich auf fast drei Millionen, die Zahl der Genossen auf fast 10 000. Ein eignes Heim in Berlin, Niederlagen und Einkaufstellen an allen möglichen Plätzen sorgten für die besten Einkaufsbedingungen.

Die Arbeiterversicherung von Dr. Alfred Manes. Preis in Leinwand gebunden 80 ₰ G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Die deutsche Arbeiterversicherung, ihr Wesen und ihre Entwicklung, ihre Bedeutung, Organisation und Verbreitung übersichtlich in engen Rahmen auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Forschung darzustellen, ist die Absicht der Schrift. Nebenbei wird die ausländische Arbeiterversicherung beachtet. Auch die Kritik der bestehenden Versicherungseinrichtungen kommt nicht zu kurz und ebensowenig werden die Bestrebungen, welche einen Ausbau und eine Reform der Arbeiterversicherung beabsichtigen, übergangen.

Siegfried Heckscher, Schuld. Schauspiel in drei Akten. Hamburg, Alfred Janssen. 1905.

Ein soziales Drama, das eine große sittliche Frage ernst und ergreifend behandelt.

A. Bebel, Akademiker und Sozialismus. Zweite verbesserte Auflage. Verlag der Sozialist. Monatshefte, Berlin.

Eine neue, stilistisch gefeilte und in einzelnen Gedanken schärfer gefaßte Ausgabe der bekannten, in Berlin am 14. Dezember 1897 gehaltenen Rede.

Die 7. ordentliche Generalversammlung des deutschen Metallarbeiterverbandes: Anträge, Ausschußbericht und Protokoll der Verhandlungen. Preis 1,50 M.

Der stattliche Verhandlungsband enthält u. a auch das interessante Referat über das Prämienlohnsystem und seine Wirkungen von Quist.

Hiller, Georg, Bestechungsgelder im Handel. Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet (Zehnte Denkschrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig). Leipzig 1905, Verlag des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen. 82 S. Preis 25 ₰.

Bericht über die Tätigkeit des Gewerbevereins für das Großherzogtum Hessen und der Großh. Zentralstelle für die Gewerbe. (Von Mitte August 1904 bis Mitte September 1905).

Kombe, Prof. Masar (aus Japan), Der russisch-japanische Krieg und die japanische Volkswirtschaft. Leipzig 1906, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). 74 S. Preis 1,80 M.

Stier-Somlo, Prof. Dr., Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Reformfragen und Bedenken. Leipzig 1905, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). 86 S. Preis 2 M.

Das Bibliothekswesen als Gegenstand der öffentlichen Verwaltung. Von Professor Dr. A Keysser, Direktor an der Kölner Stadtbibliothek. Köln 1905, Verlag der Kölner Verlagsanstalt.

Katalog der Lesehalle in Bremen. Nachtrag August 1905. Mit einem Schriftstellerverzeichnis für den ganzen Katalog. Lesehalle in Bremen, 1905. Preis 50 ₰.

Dr. Matthäi, Oberstabsarzt a. D. Die Förderung der Enthaltsamkeitsbewegung durch die Arbeiter oder der Ausstand gegen den Alkohol. (Nr. 1 der Antialkohol-Schriften.) Jena 1905. F. Haft. 20 ₰.

Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter. Von Karl dem Großen bis Papst Alexander III. Eine moralhistorische Untersuchung von Dr. Franz Schaub. 8° (XII und 218) Freiburg 1905, Herdersche Verlagshandlung. 8 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Vierter Band. Erstes Heft. **Königreich Sachsen.**

Mit Beiträgen von

G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf, J. Hübschmann.

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Erstes Heft.)

Preis: 4 Mark.

Inhalt: **Königreich Sachsen.** Von Dr. jur. Georg Häpe. Einleitung. — Erster Abschnitt. Rechtliche Natur der Gemeinden. — Ortsstatut. — Stadtbezirk. — Gemeindemitglieder. Bürger. — Beteiligung der Bürger an der Stadtverwaltung. Zweiter Abschnitt. Vorbemerkung. — A. Die Städte mit RStO. Der Stadtrat. — Das Stadtverordnetenkollegium. — Rechtsbeziehungen und Geschäftsverkehr zwischen Stadtrat und Stadtverordneten. — Stadtgemeinderat. — Hilfsorgane der Stadtverwaltung — B. Die Städte mit RlStO. Stadtgemeinderat und Hilfsorgane. — Dritter Abschnitt. Stadtvermögen. — Gemeindeleistungen. Bezirksverband und Gemeindeverbände. — Staatsaufsicht. **Dresden.** Bearbeitet von Dr. Rudolf Heinze. I. Das Stadtgebiet und die Bevölkerung. — II. Die Verfassung der Stadt: Die Rechtsquellen. Die Stadtverordneten. Der Rat. a) Die Mitglieder des Rats. b) Die Ratsgeschäftsstellen. c) Die Ausschüsse d) Die Ratsabteilungen. e) Der Gesamtrat. f) Der Oberbürgermeister. — Die städtischen Beamten und Bediensteten. — Die städtischen Arbeiter. Die ehrenamtliche Tätigkeit überhaupt, insbesondere diejenige außerhalb der beiden städtischen Kollegien. — III. Stadt und Staat. — IV. Die politischen und sozialen Wirkungen. **Leipzig.** Bearbeitet von Stadtrat Leo Ludwig-Wolf. Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft. — Vertretung der Bürgerschaft. — Gemeindevorstand und Gemeindebeamte. — Die Stellung des Rates zu der Gemeindevertretung. — Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden. — Das Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung. **Chemnitz.** Bearbeitet von Stadtrat D. Johannes Hübschmann. Allgemeines. Die Stadtverordneten. Der Stadtrat. — Geschäftsgang beim Rate. — Lieferungen für die Stadt. Gemeindeunterbeamte — Gemischte Ausschüsse. — Ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger. — Sicherheitspolizei. — Vororte. — Nachtrag zum Aufsatz über Dresden.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Vierter Band. Zweites Heft.

Königreich Württemberg.

Von

Dr. E. Springer, Regierungsassessor.

(Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. 120. Bd. Zweites Heft.)

Preis: 2 Mark 60 Pfg.

Inhalt: Einleitung. — Gliederung der Einwohnerschaft. Stadtgebiet, Eingemeindung. — Verhältnis der Städte zu den umliegenden Landgemeinden. — Besteuerungs- und Vermögensverhältnisse der Städte. — Entwicklung der Verfassung der Städte. — Bürgerrecht. Gemeinsames über Gemeinderat und Bürgerausschuß. 1. Einleitung. 2. Aktives und passives Wahlrecht. 3. Die Wahl. 4. Wirkungen des Wahlrechts. 5 Rechtswirkungen der Wahl. 6. Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeindekollegien. — Der Gemeinderat. — Der Ortsvorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten. — Der Bürgerausschuß. — Verhältnis von Gemeinderat und Bürgerausschuß. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern. — Verhältnis der Städte zur Staatsregierung. 1. Abgrenzung der Aufgaben. 2. Die Staatsaufsicht im allgemeinen. 3. Die städtische Autonomie. 4. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht. — 5. Die Polizei.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Neue Folge. 29. Jahrgang. 4. Heft. Preis: 10 Mark 80 Pfg.

Inhalt: Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie. I. Von Ernst Günther. — Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. II. Von Ferdinand Tönnies. — Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie. II. Von Max Weber. — Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombartschen „Kapitalismus". Von Bernhard Harms. Staatsaufsicht über die Hypothekenbanken. II. Von Michael Golodetz. — Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen. Von R. Eberstadt. — Skizze der Entwickelung der Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von L. von Wiese. — Das Verhältnis der Kartelle zum Staate. Von Gustav Schmoller. Das Währungswesen in China, auf den Philippinen, in Panama und anderen Silberwährungsländern. Von Cl. Heiß. — Schnellverkehr und Tarifreform. — Zuschrift von E. Fränkel und Erwiderung von C. Ballod.

Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel, Berlin-Grunewald.

I. Krankenversicherung.

Hahn, Krankenversicherungsgesetz, geb. 7,50 M.
Hahn, Hilfskassengesetz, geb. 4 M.
Lang, Rechtsprechung zum Krankenversicherungsgesetz, geb. 4,20 M.
Mattcke, Buchführung der Krankenkassen, 1,50 M.
Cammert, Ärztliche Gebührenordnung, 1,20 M.
Bücker, Registraturdienst der Krankenkassen, —,80 M.
Knieke, Kassenarztfrage und öffentliche Gesundheitspflege. 1,20 M.

Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnisse zur bestehenden Armengesetzgebung.

Hauptbericht, in Gemeinschaft mit **Dr. Buehl,** Senatssekretär in Hamburg, vorgelegt von **Rudolf Flemming,** Rat bei dem Armenkollegium in Hamburg.

Mitberichte, erstattet von Rechtsrat **Fleischmann,** Nürnberg und Beigeordnetem **Dr. Schwander,** Mitberichterstatter für Elsaß-Lothringen.

(Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 73. Heft.)

Preis: 3 Mark 60 Pfg.

Inhalt: **I. Hauptbericht von Dr. Buehl und Rudolf Flemming.** Das Prinzip der öffentlichen (Zwangs-) Armenpflege und seine geschichtliche Entwicklung. — Die rechtlichen Grundlagen und die Grenzen der Armenversorgung. — Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen. — Die Praxis der Armenverwaltungen. — Das geltende Recht als Grundlage moderner Entwicklung der Armenpflege. — Reformgedanken. **II. Mitbericht von Rechtsrat Fleischmann.** Vorbemerkung. — Das bayerische Armenrecht und seine Entwicklung. — Die Anforderungen an die öffentliche Armenpflege und das bayerische Armenrecht. — **III. Mitbericht von Beigeordnetem Dr. Schwander.** Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege. — Die heutige Gesetzgebung und Organisation der öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen. — Zustände und Reformbestrebungen. Vorschläge.

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Hauptbericht, erstattet im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit von **Brugger,** Beigeordneter der Stadt Cöln.

Mitberichte, von **Dr. med. Finkelstein,** Privatdozent und Oberarzt am Waisenhause und Kinderasyl in Berlin, und **Dr. Marie Baum,** Großherzogl. bad. Fabrikinspektorin in Karlsruhe i. B.

(Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 74. Heft.)

Preis: 2 Mark 40 Pfg.

Inhalt: **I. Hauptbericht von Beigeordnetem Brugger.** Vorbemerkung. — Fürsorge für bedürftige, erwerbs- und obdachlose Schwangere — Fürsorge für Wöchnerinnen — Anstaltspflege von Säuglingen. — Säuglingsasyle, Säuglingsheime. — Krippen. — Findelanstalten. Säuglingshospitäler. — Fürsorge für Säuglinge in Familienpflege. — Förderung der Brusternahrung. Beschaffung billiger, guter Säuglingsmilch. — Beaufsichtigung aller unehelichen und der in fremder Pflege befindlichen ehelichen Säuglinge. — Anlagen. — **II. Aerztlicher Bericht von Dr. Heinrich Finkelstein.** A. Größe und Ursachen der Säuglingssterblichkeit. — B. Die Hilfsbedürftigen. — In den Städten. — Das Land. — Die unehelichen, verlassenen und verwaisten Kinder. — C. Die Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. — D. Praktische Durchführung der Hilfsbestrebungen. — Die Förderung des Stillens. Beschaffung einwandsfreier Kuhmilch. — Belehrung — Fürsorge für Kranke. — Besondere Fürsorge für uneheliche und Haltekinder. — Thesen. — Anlage — Literatur. — **III. Mitbericht von Dr. Marie Baum.** Statistik und grundlegende Bemerkungen. — Die praktische Durchführung. — Leitsätze.

Generalbericht über die Tätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens 1880—1905

nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften und alphabetischem Register zu den Vereinsschriften

erstattet

im Auftrage des Vereins

von

Emil Münsterberg, Berlin.

(Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 72. Heft.)

Preis: 4 Mark 80 Pfg.

Einbanddecken

zu

Jahrgang XIV der „Sozialen Praxis"

(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von **1 Mark 50 Pfg.** durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. D. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 23. November 1905. Nummer 8.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Friedenshoffnung mitten im Kampfe.

In sehr ernster Zeit tritt der Reichstag wieder zusammen. Die auswärtige Lage fordert eine Fortdauer unserer Rüstungen, vor allem zur See, damit wir gegen jeden Angriff auf unsere Grenzen gewaffnet sind. Die Reichsfinanzen sind in argen Verfall geraten, eine Vermehrung der Einnahmen wird nicht zu umgehen sein. So stehen Marineforderungen und Steuerpläne an erster Stelle während der Wintertagung. Das bedeutet neue schwere Lasten für unser Volk. Aber wir können es nicht über uns gewinnen, zu ihrer Verweigerung zu raten. Man kann Notwendigkeiten beklagen, sind sie aber nicht zu ändern, dann muß man sie ertragen. Und für ein großes Reich sind Heer und Flotte als starke Schutzwehr der Macht und des Friedens ebenso notwendig wie gute Finanzen. Beides ist die Vorbedingung jeder gesicherten Entwicklung des Volkes. Dabei müssen wir aber dringend wünschen, daß nur das unerläßlich Notwendige auferlegt und daß die Verteilung der Last nach der Tragfähigkeit geregelt wird. In dieser Hinsicht erfüllen uns die Nachrichten über die Steuerpläne mit einiger Besorgnis: Geht man dem Bier und dem Tabak ernsthaft zu Leibe, so werden es doch wieder die Massen sein, die zu zahlen haben, vor allem die gewerblichen Arbeiter, die ohnehin durch die Steigerung der Preise für Lebensmittel, Wohnung und Kleidung, sowie die Neuordnung unserer Zoll- und Handelsbeziehungen bedrückt werden. Die Reichserbschaftssteuer dagegen hat in der „Soz. Praxis“ von je eine warme Fürsprache gefunden; möge es gelingen, sie nicht nur durchzusetzen, sondern auch so ertragsreich zu gestalten, daß die unbemittelten Schichten geschont werden können.

Ohne Sicherung des Reichs nach außen, ohne solide Fundamentierung im Innern erblicken wir überhaupt keine Möglichkeit der Fortführung einer sozialen Reform, die die Massen wirtschaftlich, körperlich, geistig, sittlich hebt. Aber mit derselben Entschiedenheit bekennen wir, daß alle noch so notwendigen Rüstungen und Finanzmaßregeln auf die Dauer Reich und Volk nicht schützen und erhalten werden, wenn ihnen nicht eine kräftige, weitblickende, zielbewußte Sozialpolitik zur Seite steht, die die Leistungen der Nation steigert und das friedliche Arbeitsleben gewährleistet. Darum beklagen wir es aufs tiefste, daß seit geraumer Zeit die Sozialpolitik wieder einmal das Aschenbrödel unserer inneren Politik ist. Nicht was die Reden und Verheißungen angeht: Man kann sich kaum in wärmeren und deutlicheren Worten für die Notwendigkeit und Nützlichkeit sozialer Reformen zugunsten der Armen und Schwachen aussprechen, als wie dies der Reichskanzler in den Tagen der Etatsdebatten vom 21.—23. Januar 1903 vor dem Reichstag getan hat. Und wir erinnern uns gut der Zusagen des Staatssekretärs des Innern vom 30. Januar 1904 hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und der Arbeitskammern. Aber die Taten stehen nicht im Einklang mit den Worten. Das faktische Ergebnis der Sozialpolitik der letzten Jahre ist sehr mager: Die Reform des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901, die Revision der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903, das Notgesetz zur Krankenversicherung vom 23. Mai 1903, das Gesetz über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904, die dürftige Berggesetznovelle in Preußen vom Sommer 1905 und ein paar Bundesratsverordnungen für Arbeiterschutz. Das ist alles! Quantitativ mag es ja immerhin noch leidlich aussehen — in Wirklichkeit ist es blutwenig für fünf lange Jahre, für die Fülle von Forderungen und für das Drängen großer Probleme!

So verlautet auch jetzt selbst bei den eifrigsten Offiziösen, die alle Hände voll zu tun haben mit Plakatierung der Aufgaben der Session, nicht ein Sterbenswörtchen, mit welchem sozialpolitischen Programm die Reichsregierung vor das Parlament treten werde.

Und wir fürchten beinahe, dies Schweigen rührt davon her, daß eben nichts zu sagen ist. Die gesetzliche Festlegung des Zehnstundentags für Fabrikarbeiterinnen ist längst reif, der Entwurf für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ist fertig, die Bildung von Arbeitskammern ist im Prinzip zugestanden — wo bleiben diese Reformen? Will die Regierung sich wieder und wieder im Reichstag der Saumsal und Unentschlossenheit beschuldigen lassen? Entspricht es nicht vielmehr ihrer Würde und Pflicht, voranzugehen und den Weg zu weisen, anstatt den Parteien die Bahn freizulassen zu einem Wettlauf in Anträgen, bei dem durch die Hast und die Masse ein wirklicher Erfolg ausgeschlossen wird. Es ist eine alte Forderung von uns, daß die reformfreundlichen Parteien sich zu Anfang der Session auf ein klares, scharf begrenztes Programm der Sozialpolitik einigen möchten, das nicht nur im Parlament angenommen wird, sondern auch die Wahrscheinlichkeit schleuniger Ausführung eröffnet. Wenn aber Fraktionsehrgeiz und Parteitaktik dies verhindern, umsomehr ist es an der Regierung, die Führung zu übernehmen. Sie weiß das doch mit großer Energie mit anderen Gesetzen zu tun, die sie für unbedingt nötig hält, wie auf den Gebieten des Heeres, der Flotte, der Handelspolitik, der Finanzen. Es wäre traurig, wenn die Beschuldigung wahr wäre, daß die Regierung trotz aller großen Worte die Fortführung der Sozialpolitik für etwas Läßliches hielte, das nicht den vollen Ernst und die volle Tatkraft verdiene. Wie solche Dinge wirken, das zeigt der Aufruf der vaterländischen Arbeiterorganisationen, den wir in Nr. 7 dieses Blattes veröffentlicht haben.

Und gerade die gegenwärtige Zeit fordert einen entschlossenen Reformator für unsere inneren sozialpolitischen Zustände förmlich heraus. Hier liegen für einen wahrhaften Staatsmann Aufgaben, deren Lösung zum Wohl des Vaterlandes ein Anrecht auf bleibenden Ruhm sichern müßte. Neubildungen auf allen Gebieten, wo Kapital und Arbeit in Wechselwirkung stehen. Einzelunternehmungen wachsen ins Riesenhafte oder vereinigen sich zu Kartellen. Neben den Preiskoalitionen und Monopolen, die den Warenmarkt beherrschen, entstehen Arbeitgeberverbände, die den Arbeitsmarkt unter ihr Machtgebot zwingen wollen. Auf der andern Seite wachsen die Berufsvereine der Arbeiter gewaltig an, wenn sie auch entfernt nicht die straffe Geschlossenheit der Unternehmer und Arbeitgeber aufweisen; ihnen tritt wirtschaftlich zur Seite die Organisation der Warenverbraucher in den Konsumvereinen. Von der früher so oft gepriesenen und in einem höheren Sinne ja gewiß auch vorhandenen Interessenharmonie der Arbeitgeber und Arbeiter, der Produzenten und der Konsumenten ist im Lärm des Tages kaum mehr etwas zu spüren. In beiden Lagern stehen sich gewaltige Heere gerüstet und kampfbereit gegenüber. Auf der einen Seite führt der starre Herrscherwille, der kein Verhandeln und Vergleichen, sondern nur ein Niederkämpfen bis zum bitteren Ende kennt, auf der anderen Seite drängt eine fieberhafte Unruhe, die nach Verbesserung des Lebensloses ringt, ein demagogisches Phrasentum von Massenstreik und Massensieg, aber auch Mangel und Not gewaltsam vorwärts. In tausend Konflikten prallen die Gegensätze aufeinander.

Die amtliche Zählung der Arbeitskämpfe gibt uns hierüber einigen Aufschluß, wenngleich die Ziffern die Summe der wirtschaftlichen Schädigungen und der sozialen Zerwürfnisse auch nicht einmal andeuten können. Wir haben in Nr. 5 Sp. 116 der „Sozialen Praxis“ bereits einen Abriß dieser Statistik für das Jahr 1904 veröffentlicht; es sei uns aber des Zusammenhangs halber gestattet, hier nochmals die Hauptangaben zu wiederholen. Nach der amtlichen Feststellung wurden im verflossenen Jahre 1990 Arbeitskämpfe beendet, darunter 120 Aussperrungen; davon wurden insgesamt 11 436 Betriebe betroffen und 2536 zum Stillstand gebracht. 113 480 Arbeiter traten in den Ausstand, 6788 wurden zum Feiern gezwungen; 23 760 Arbeiter wurden ausgesperrt und 1452 wurden dadurch mitbetroffen. Die gewerkschaftliche Statistik, die ein engeres Gebiet umfaßt und andere Zählmethoden anwendet, verzeichnet 1625 Streiks und Aussperrungen mit 135 957 Beteiligten. Diese Kämpfe erforderten 5½ Millionen Mark. Für 128 700 Beteiligte konnte der Verlust an Arbeitszeit mit 2,12 Millionen Tagen und an Arbeitsverdienst mit fast 8 Millionen Mark festgestellt werden. Welche Einbußen aber die Unternehmer, welche Schädigungen das Publikum, welchen Nachteil unser gesamtes Wirtschaftsleben durch diese Störungen und Kämpfe erlitten hat, darüber schweigt jede Statistik. Und war 1904 an Zahl das kampfreichste Jahr seit längerer Zeit, so wird es an Umfang jedenfalls noch durch das laufende Jahr erheblich übertroffen: der Riesenstreik der Bergleute im Ruhrrevier, die gewaltigen Aussperrungen in der Berliner Elektroindustrie, im rheinisch-westfälischen und im Münchner Baugewerbe, sowie in der bayer. Metallindustrie, der Werftarbeiter an der Unterweser, der Zigarettenarbeiter in Dresden, der Kampf in der Berliner Wäschebranche, die Massenaussperrung in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie, um nur die größten Kämpfe zu nennen — sie treiben die Ziffern der Streik- und Aussperrungsstatistik für 1905 ins Enorme.

Das kann und darf auf die Dauer so nicht weitergehen! Es stehen zu große wirtschaftliche und soziale Werte auf dem Spiele und wir sind als Nation nicht reich und kräftig genug, um sie leichten Herzens der Zerstörung preisgeben zu können. Das Mißtrauen, der Haß und die Erbitterung, die als unheilvolle Folgen der beendeten Kämpfe bei Siegern und Besiegten bleiben, sind für unser Empfinden noch schlimmer als die materiellen Verluste; sie sind der mit keimbereiter Saat gefüllte Boden, aus dem immer neue Zwietrachtsernten aufschießen. Aber auch die Störungen und Schädigungen des heimischen Erwerbslebens und in noch höherem Grade die Gefährdung unseres Wettbewerbes auf dem Weltmarkte bedeuten ernste Drohungen für unsere gesamte Volkswirtschaft. Ohne Arbeitskämpfe, ohne Streik und Aussperrung wird sich freilich keine Entwickelung vollziehen. Aber sie sollen doch nur das letzte, äußerste Mittel bilden, die Forderungen der Arbeiter oder Arbeitgeber durchzudrücken, wenn friedliche Unterhandlung, Ausgleich, Schiedsspruch versagt haben. Und vor allem muß die Überzeugung siegen, daß es falsch ist, diese Kämpfe als bloße Privatsache der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufzufassen, in die sich kein Dritter einzumischen habe. Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen doch auch dem Widerstrebenden oder Gleichgültigen die Augen darüber geöffnet haben, daß es sich bei diesen gewaltigen Bewegungen um eminente öffentliche Interessen handelt, um tiefe Eingriffe in Arbeit und Leben weiter Kreise, ja oft in die gesamte Staatsordnung, die solchen Katastrophen jetzt fast macht- und wehrlos gegenübersteht. Das Faustrecht hat hier noch eine letzte Zuflucht, die in einem Rechtsstaat unerträglich ist. Es ist ein Gebot sozialer und wirtschaftlicher Selbsterhaltung, daß der Staat Maßregeln trifft für eine friedliche Ordnung des Austrags von Interessengegensätzen zwischen Kapital und Arbeit.

Er betritt damit auch kein Neuland; Ansätze, Versuche, Erfolge einer solchen Regelung sind bereits vielfach vorhanden und harren des Ausbaus. Die neutralen Arbeitsnachweise, die kommunalen und privaten, unter Förderung des Staates haben einen erheblichen Einfluß auf die friedliche Regelung des Arbeitsmarkts gewonnen. Die Gewerbegerichte und neuerdings mit ihnen die Kaufmannsgerichte richten durch ihre Entscheidungen über Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag feste Normen für das Arbeitsrecht auf. Als Einigungsämter entfalten sie eine von Jahr zu Jahr steigende Wirksamkeit, fördern nachdrücklich den Abschluß von Verträgen zwischen den organisierten Arbeitgebern und Arbeitern und wachen über ihre Einhaltung und gewissenhafte Ausführung. Es ist doch keine Kleinigkeit, daß allein in Berlin jetzt 50 Schlichtungskommissionen für die vor dem Gewerbegericht geschlossenen Kollektivverträge fungieren. Hier und da wirkt auch ein Schiedsspruch kräftig zum Frieden. Auch außerhalb des Bereichs der Gewerbegerichte haben angesehene Persönlichkeiten, die das allgemeine Vertrauen genießen, gute Dienste zur Beilegung von Arbeitskämpfen geleistet: Gewerbeinspektoren, Bürgermeister, andere Beamte. Das hervorragendste Beispiel ist in diesem Jahre das erfolgreiche Eingreifen der Bürgermeisterei Essen im rheinisch-westfälischen Baugewerbestreit. Die wichtigsten Vorgänge aber vollziehen sich ganz im stillen: es sind die Lohnbewegungen, die ohne Lärm und Kampf verlaufen. Solche friedlichen Lohnbewegungen zählt die gewerkschaftliche Statistik für das abgelaufene Jahr bei 40 Organisationen in 1310 Orten insgesamt 1904 in 15 143 Betrieben mit 249 382 Beschäftigten auf; 184 206 Arbeiter und Arbeiterinnen waren daran beteiligt. Man sieht, diese Bewegung friedlichen Verhandelns und Abschließens übertrifft an Breite und Umfang jetzt schon die Arbeitskämpfe. Im Gegensatz zu diesen erfordern sie fast gar keine Kosten; es wurden nur etwas über 20 000 ℳ dafür ausgegeben. Dagegen können ihre Erfolge sich schon sehen lassen: in der Woche rund 200 000 Stunden Arbeitszeitverkürzung und rund 12 Millionen Lohnerhöhung im Jahr für zusammen 184 206 Personen.

Man kann auf diese Tatsachen gar nicht nachdrücklich genug hinweisen, eben weil sie sich so leicht der öffentlichen Aufmerksamkeit entziehen. Der Streik und die Aussperrung tritt auf die Gasse und den Markt hinaus, von ihnen sind die Zeitungen voll, die Parteien rufen die Sympathie des Publikums an, die Parlamente beschäftigen sich mit ihnen, nicht minder die Ministerbureaus. Diese friedliche Lohnbewegung zieht ihre Bahnen abseits von der

Oeffentlichkeit, nur die zunächst Beteiligten wissen zumeist darum, niemand weiter kümmert sich um sie. Und doch sind sie von größter Bedeutung. Jetzt schon zahlreicher und umfangreicher als die Arbeitskämpfe bringen sie die Anwartschaft auf die friedlich geregelte Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und damit für eines der Fundamente unseres Wirtschaftslebens. Ihr Endziel sind vorwiegend die, Tarifverträge benannten Abschlüsse über Lohnhöhe, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit. Man schätzt die Zahl der gegenwärtig in Deutschland zu Recht und Kraft bestehenden Tarifverträge auf rund 2000. Die erwähnten friedlichen Lohnbewegungen haben allein im Jahre 1904 zu 559 Vertragsabschlüssen geführt. Ihre stärkste Stütze finden sie in den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter; auch hierfür bringt die Statistik beweiskräftige Zahlen: Die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften sind heute schon Träger der Tarifbewegung wie der Arbeitskämpfe. Und wenn sehr häufig die Streiks und die Aussperrungen heutzutage in der Regel ohne Gewalttaten und Rohheiten verlaufen, meist sogar in musterhafter Ruhe und Ordnung, so gehört das Verdienst hierfür in erster Linie der erzieherischen Kraft und der straffen Kontrolle der Organisation, der das Gemeinwesen dafür zu Dank verpflichtet ist.

Welche Folgerungen ergeben sich nun aus diesen Tatsachen? Uns dünkt, sie sind klar und einfach genug. Will man die zerstörenden Einflüsse der Arbeitskämpfe eindämmen oder ganz ausschalten, so muß man diejenigen Einrichtungen und Maßnahmen stärken und vermehren, die die friedliche Entwicklung zu fördern geeignet sind. Dabei handelt es sich viel weniger um einen Neubau, als um einen Ausbau. Freilich um ein ganzes System von Institutionen, die jetzt noch in den Anfängen stecken. Nachdem die Arbeiterausschüsse im Bergbau obligatorisch gemacht worden sind, ist es nur eine Frage der Zeit, wann sie dies auch in der Industrie werden; dann aber ist zugleich Sorge dafür zu tragen, daß sie nicht bloße Schemen, sondern aktionsfähige Körperschaften mit ausreichenden Kompetenzen sind. Bei den Einigungsämtern der Gewerbegerichte genügt der Erscheinungszwang nicht, er muß zum Besprechungszwang ausgebaut werden. Ebenso wie jetzt das Urteil des Richters wird später auch der Schiedsspruch in gewerblichen Streitigkeiten durch den Arm des Staates in Kraft gesetzt werden, wenn die Parteien sich nicht seiner moralischen Autorität beugen wollen. Der Abschluß, die Ausdehnung und die Durchführung der Tarifverträge muß unterstützt werden.. Nicht nur daß Staat und Gemeinde, wie dies jetzt schon vielfach geschieht, tariftreue Unternehmer und Arbeiter bei Vergebung öffentlicher Arbeiten bevorzugen, es ist auch danach zu streben, daß der ordnungsmäßig vor dem Gewerbegericht niedergelegte Vertrag Geltung im Ortsbereich erhält und als Norm für die Arbeitsverhältnisse anerkannt wird. Der Bruch von Tarifverträgen soll strafbar sein; um ihn zu erschweren, ist § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung aufzuheben, der den Rücktritt von einer Vereinbarung dem Unternehmer oder Arbeiter gestattet. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine muß die Verbände in unsere Rechtsordnung eingliedern, ohne daß ein Zwang auf die Vereine ausgeübt oder durch chikanöse Bestimmungen ihre Bewegungsfreiheit gehemmt wird. Sie müssen aus den Netzen und Fußangeln des politischen Vereinsrechts herausgehoben werden. Mit der Sicherung ihrer Vermögensrechte ist zugleich eine Wahrung der Mitgliedsrechte und eine Stärkung der Verantwortung und Autorität der Führer zu verbinden. Das Ausnahmegesetz des § 153 der Gewerbeordnung ist zu beseitigen, Vergehen bei Streiks und Aussperrungen sind nach dem gemeinen Rechte zu bestrafen. Als staatlich geordnete Vertretung der Arbeiter sind Kammern einzurichten, in denen die Arbeiter ihre Sonderinteressen für sich, die gemeinsamen Angelegenheiten des Gewerbes mit den Unternehmern beraten. Diesen Arbeitskammern steht auch die Schlichtung von Arbeitskämpfen zu, die über den örtlichen Bezirk eines einzelnen Gewerbegerichts hinausreichen. Außerdem kann man an ein Vermittlungsgesetz nach Art des englischen conciliation act denken. Die Fortführung der für das Staatsinteresse und das Gemeinwohl unentbehrlichen Betriebe (Verkehr, Kohlenproduktion, Licht- und Wasserversorgung) muß unbedingt gesichert werden. Ueber all diesen Institutionen steht ein Reichsarbeitsamt, das die Tätigkeit der Einrichtungen und die Ausführung der Maßregeln überwacht. Dies eine Skizze des Systems zur Verhütung und Schlichtung von Arbeitskämpfen, zur Förderung und Stärkung friedlicher Verhandlungen und Verträge.

Für die Arbeiter ist genug geschehen! Mit diesem landläufigen Ruf glaubt man so oft sozialpolitische Forderungen abtun zu können, indem man noch hinzusetzt: Sie sind ja doch nie zufrieden! Welch andere Klasse, welch anderer Berufsstand aber ist denn zufrieden? Die Landwirte? Der Mittelstand? Die Industrie? Der Handel? Sie alle fordern vom Staat, daß er ihnen helfe, oder wenigstens ihnen Schranken ihrer freien Tatkraft wegräume. Und für die Arbeiter ist das Maß der Unterstützung und Fürsorge, auf die sie nach dem Kaiserwort vom 17. November 1881 ein Anrecht haben, sicher noch lange nicht erfüllt. Aber bei unsern Vorschlägen handelt es sich ja gar nicht um Begünstigungen und Rechte für die Arbeiter im besonderen. Wir sind sogar überzeugt, daß wir gerade aus Arbeiterkreisen, auch aus den uns nahestehenden vaterländischen Organisationen vielfach Widerspruch erfahren werden — nicht minder freilich von vielen Unternehmern und Arbeitgebern, ihren Generalsekretären und ihren Blättern. Das macht uns sehr geringe Sorge. Unser Wunsch und Ziel ist, dem Gemeinwesen, der nationalen Wirtschaft, dem Wohl des Volkes, dem innern Frieden zu dienen. Nach unserer Ueberzeugung ist es höchste Zeit, ist ernsteste Gefahr im Verzuge, wenn nicht bald Mittel und Wege gefunden werden, um die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit auf den Boden des Rechts zu stellen, wo sie nicht durch die Uebermacht der einen Partei, die es eben länger aushalten kann, in gewaltsamem Kampfe entschieden, sondern durch Verhandlungen, Vergleiche und Verträge ausgetragen werden. Der Herrentrotz der Unternehmer, der nicht verhandeln will, ist ebenso unerträglich, wie der Uebermut kurzsichtiger Arbeiter mit ihrer Streiklust. Schließlich werden diese mörderischen Kämpfe doch auf dem Rücken der Nation ausgefochten, deren innere wirtschaftliche Entwicklung und Konkurrenz auf dem Weltmarkt dadurch ebenso beeinträchtigt werden, wie sich die Klassengegensätze bis zum Haß und Erbitterung steigern. Es ist Pflicht des Staats zu seinem eigenen Nutzen und Frommen einzugreifen. So nötig eine starke Flotte und Armee, so nötig gute Finanzen sind, die Fortführung der Sozialpolitik ist nicht minder nötig.

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zuziehung der Arbeiter zum Schöffen- und Geschworenendienst. Nachdem dieser Tage in Sachsen und Bayern die Justizminister Verfügungen und Erklärungen erlassen haben, welche auf eine Heranziehung auch der unteren Stände zum Schöffen und Geschworenendienst abzielen, hat man, wie die Schwäb. Tagwacht mitteilt, auch in Württemberg Erkundigungen darüber eingezogen, welche Hemmnisse einem Vorgehen in dieser Richtung hier noch entgegenstehen. Die Auswahl der Schöffen und Geschworenen erfolgt durch den sogenannten Siebenerausschuß der Amtskorporationen, also durch ein Organ der Stellvertwaltung, das dem Justizminister nicht untersteht. Dieser Siebenerausschuß trifft nun seit Jahren seine Auswahl im Sinn der neuen Verfügung von Sachsen und Bayern. Alsdann aber findet eine Siebung durch eine landgerichtliche Kommission statt. Diese Kommission habe in Stuttgart jene Tendenz des Siebenerausschusses, eine sozial gerechte Auslese zu treffen, nicht zum Zug gelangen lassen und bei der engeren Auslese die frühere Praxis einer exklusiveren Auswahl fortgesetzt. Dagegen wird aus Baden gemeldet, daß der Justizminister jetzt ebenfalls eine Verfügung erlassen hat, die unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, den mit der Aufstellung der Jahreslisten für Haupt- und Hilfsschöffen wie der Vorschlags- und Jahreslisten für Geschworene gesetzlich betrauten Behörden es nahelegt, das Amt des Schöffen und Geschworenen den hierzu vereigenschafteten Personen aller Berufskreise und Stände zugänglich zu machen. Und wann erscheint für Preußen eine solche Verfügung?

Rechtliche Bedenken gegen den Zechen-Ueberweisungsschein (vergl. Soz. Praxis Sp. 106) macht Justizrat Dr. Stranz in Nr. 22 der „Deutschen Juristenzeitung" geltend, indem er schreibt:

Eine Anzahl von Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund stellt laut einer Eingabe der Siebener-Kommission der Bergarbeiter nur solche Arbeiter an, die einen „Ueberweisungsschein" von ihrer bisherigen Zeche vorlegen können. Dieser Schein wird aber vielfach verweigert. Die Zechen bezwecken damit, einem gar zu raschen Wechsel in der Belegschaft entgegenzutreten. Aber der gewählte Weg gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Man umgeht damit die durch § 113 der Gewerbeordnung verbotenen schwarzen Vermerke in den Abgangszeugnissen. Und vor allem, in der Endwirkung wird die durch das Gesetz vom 1. November 1867 gewährleistete Freizügigkeit beseitigt. Jeder Reichsangehörige darf sich (§ 1 zit. Ges.) dort niederlassen, wo er ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist. In der Ausübung dieser Befugnisse darf er durch die Obrigkeit weder des Heimats- noch des Niederlassungsortes gehindert oder auch nur durch

lästige Bedingungen beschränkt werden. Eine Betriebsverwaltung kann nicht stärkere Rechte haben als die Obrigkeit, darf also nicht lästige, die Freizügigkeit einengende Bedingungen vorschreiben. Der Arbeiter ist kein Schollenpflichtiger mehr.

Wie es heißt, sind auch in der Leitung des Bergbaulichen Vereins Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der „Ueberweisungsscheine" entstanden. Nach Zeitungsberichten soll er beschlossen haben, seinen Mitgliedern die Aufhebung zu empfehlen.

Einheitliche Gewerbegesetzgebung in der Schweiz wird vom Bundesrat jetzt aufs neue angestrebt. Schon ein Beschluß des Bundesrats vom 20. Dezember 1893 wollte in die Bundesverfassung die Bestimmung aufnehmen: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiet des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften aufzustellen." Doch wurde diese Vorlage im März 1894 verworfen. Jetzt erneuert der Bundesrat den gleichen Antrag und findet hier namentlich bei dem angesehenen Schweizer Gewerbeverein lebhafte Unterstützung; dabei wird betont, es handle sich ebenso um Gewerbeförderung wie um Vereinheitlichung des Arbeiterschutzes. Wir wünschen, daß dem Vorgehen des Bundesrats diesmal ein besserer Erfolg beschieden sein möge als vor 12 Jahren.

Soziale Zustände.

Zustände im Bäckergewerbe.

Eine Erwiderung.

In seinen Vorschlägen zu einer Reform des Bäckergewerbes[1]) hat Dr. Grunenberg sich unter anderem auf die seinerzeit vom Gewerbegericht Berlin veranstalteten Erhebungen über Unsauberkeiten im Bäckergewerbe und über Krankheiten Berliner Bäckergesellen berufen. Der Vorstand des Zentralverbands deutscher Bäckerinnungen Germania führte demgegenüber in einer Entgegnung[2]) aus, daß die Statistik des Gewerbegerichts aus einer ernsthaften Diskussion ausscheiden müsse, da die Grundlagen der gewerbegerichtlichen Angaben sich der Nachprüfung entzogen hätten. Die einwandfreien Ziffern der Krankenkassen zeigten jedenfalls ein ganz anderes Bild. In der „Entgegnung" wird alsdann eine Tabelle aufgestellt „nach den Angaben einiger Krankenkassen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands".

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Ende Dezember 1900 beantragten 30 Beisitzer des Gewerbegerichts Berlin beim Ausschuß dieser Behörde, den Polizeipräsidenten zu veranlassen, Nachforschungen anzustellen, ob die vor dem Einigungsamt[3]) im Juni 1900 besprochenen Unsauberkeiten in den Bäckereien Berlins bestehen. Infolge dieses Antrages wurden zur näheren Ermittlung insbesondere des Gesundheitszustands der Berliner Bäckergesellen an 104 Spezialärzte für Hautkrankheiten, an 120 Aerzte des Gewerkskrankenvereins und an die öffentlichen Krankenhäuser Fragebogen vom Gewerbegericht geschickt. Es sollten die letzten zwei Jahre in Betracht gezogen werden. Die Fragen lauteten:

1. Wieviel Bäckergesellen sind in der genannten Frist behandelt:
   a) an der Krätze (Bäckerkrätze)?
   b) an Geschlechtskrankheiten?
2. Wenn bekannt, wieviel der Arbeiter blieben trotz der Krankheit in Arbeit?
3. a) Klagen die Bäcker, daß sie die Krankheiten sich aus den unsauberen Logis, welche ihnen von den Meistern angewiesen sind, holen?
   b) Ist Ansteckungsgefahr infolge unsauberer Betten vorhanden?
4. Sind die Bäckergesellen, welche in Kellern und in schlecht ventilierten Räumen arbeiten, weniger widerstandsfähig gegen genannte Krankheiten?

Bei dem Gewerbegericht gingen aus den Krankenhäusern und von den Gewerksärzten vollzählige Antworten ein. Dagegen gaben von den Spezialärzten nur 32 Auskunft; hiervon hatten 16 Aerzte Bäckergesellen überhaupt nicht behandelt. Das Ergebnis war:

Während der letzten zwei Jahre befanden sich in den Krankenhäusern und bei den besagten Aerzten in Behandlung:

339	Bäckergesellen an Bäckerkrätze und eigentlicher Krätze und ferner
1394	Bäckergesellen an Geschlechtskrankheiten,
zusammen 1733	Bäckergesellen.

Die Frage 3a ist meist verneint, während die Fragen 3b und 4 fast durchweg bejaht sind[4])

325 an Krätze und Geschlechtskrankheit Erkrankte blieben trotz Ermahnung in Arbeit.

Darauf beschloß der Ausschuß des Gewerbegerichts an den Polizeipräsidenten das von den Beisitzern gewünschte Ersuchen zu stellen. Die Innung Germania erhielt durch die Presse Kenntnis von dem Beschluß und seinen Grundlagen und verlangte, „um den Wahrheitswert" des Materials zu prüfen, von dem Gewerbegericht Uebermittlung der Akten. Das Gewerbegericht mußte natürlich das eigentümliche Ersuchen, sich der Nachkontrolle der Innung zu unterwerfen, zurückweisen. Aehnliche Zurückweisungen erhielt die Innung auf ihre Beschwerde an den Magistrat und an den Oberpräsidenten.[5]) Der Oberpräsident erwiderte überdies der Innung, daß „nach Prüfung des Sachverhalts" kein Grund vorliege, von Aufsichtswegen etwas zu veranlassen.

Dem vorstehenden Tatbestande ist nur noch hinzuzufügen, daß wohl kaum „einwandfreiere" Auskünfte der in Frage kommenden Art zu erhalten sind als von Krankenhäusern und Aerzten. Die Ziffern der von dem Zentralverbande genannten Krankenkassen vermögen daher den „Wahrheitswert" der dem Gewerbegericht erteilten Auskünfte nach keiner Richtung hin zu beeinträchtigen. Die Tabelle des Zentralverbands enthält außerdem nur Zahlen der Berliner Ortskrankenkasse der Bäcker. Diese Zahlen werden durch das Material des Gewerbegerichts bald erdrückt.[6]) Ebensowenig ist dem Zentralverbande die Beweisführung gegen das Gewerbegericht gelungen durch die Wiedergabe der Zahlen der Innungskrankenkassen von Hamburg, Leipzig und Stuttgart, da die Enquete des Gewerbegerichts Berlin sich einzig und allein auf Berliner Verhältnisse bezog.

Nachdem von dem Oberpräsidenten aus Anlaß der Beschwerde der Bäckerinnung der Inhalt der Gewerbegerichtsakten geprüft und für richtig befunden und dies auch der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden ist, hätte eine nochmalige Bemängelung des Gewerbegerichtsantrages und seiner Grundlagen seitens des Zentralverbandes der Innungen Germania füglich unterbleiben sollen.

Berlin. M. v. Schulz.

Soziale Rechtsprechung.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht gegen die Steuerbegünstigung von gemeinnützigen Arbeiterwohnungen. Nach einer für Köln erlassenen Steuerordnung sollen Gebäude, welche dazu dienen, Arbeiter- oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Familien gesunde und zweckentsprechend eingerichtete Wohnungen billig zu verschaffen, und Grundstücke, die gemeinnützigen Baugesellschaften gehören und zur Erbauung solcher Wohnungen bestimmt sind, der Steuer nur mit der Hälfte des gemeinen Werts unterliegen. Das Oberverwaltungsgericht erklärte eine solche aus sozialpolitischen Erwägungen erlassene Vorschrift für ungültig, da das Kommunalabgabengesetz solchen steuerbefreienden Begünstigungen keinen Raum gebe. Der Ausfall der Steuern infolge der sozialpolitischen Maßnahme müßte schließlich von den Grundbesitzern getragen werden, was gesetzwidrig wäre. Die aus sozialpolitischen Gründen als erstrebenswert angesehene stärkere Progression der Steuern nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit sei bei Schaffung der neuen Steuergesetze zwar hervorgetreten, aber nachdrücklich zurückgewiesen worden. Das Kommunalabgabengesetz verbiete sogar in § 37 das in dem Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältnis der Sätze zuungunsten der oberen Klassen abzuändern. Die Absicht, eine Fortentwicklung der Grund- und Gebäudesteuer nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit unmöglich zu machen, ergebe sich auch klar aus der Entstehungsgeschichte des Kommunalabgabengesetzes. Den bei Schaffung des Gesetzes geäußerten Bedenken sei

[1]) „Soz. Praxis" XV Sp. 7.
[2]) „Soz. Praxis" XV Sp. 89.
[3]) „Soz. Praxis" IX Sp. 984 ff.

[4]) Nach Hirschberg: „Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin" S. 65, würden diese Zustände durch Beseitigung des Kost- und Logiswesens, welches das Heiraten der Gehilfen nicht zuläßt, bald Besserung erfahren. Zur Zeit der Enquete wurden übrigens in Berlin rund 5000 Bäckergesellen beschäftigt.

[5]) „Soz. Praxis" XII Sp. 1101 und 1102.

[6]) Ortskrankenkasse: in vier Jahren 468 an Krätze und Geschlechtskrankheiten leidende Arbeiter; Krankenhäuser und Aerzte der gewerbegerichtlichen Erhebungen: in zwei Jahren 1733 mit Krätze und Geschlechtskrankheiten behaftete Bäckergesellen. Der Zentralverband verzeichnet für vier Jahre nur 46 an Krätze Erkrankte. Siehe dagegen die Zahlen des Gewerbegerichts oben im Text. Der Zentralverband hat allerdings Recht: sein Bild ist „ein ganz anderes" als dasjenige des Gewerbegerichts!

durch Kautelen Rechnung getragen worden, um die Steuerpolitik der Gemeinden von Wegen abzuhalten, die s. Zt. nicht gangbar erschienen. —ld—

Der Gefahrenbereich bei Betriebsunfällen. Ein Landwirt K. hatte sich eines Tages wegen der Reparatur eines Wagens und des Ankaufs einer landwirtschaftlichen Maschine nach einer Stadt in Posen begeben. Als er am Abend den Rückweg antrat, wurde er auf der Landstraße von Polen überfallen und erheblich verletzt. Während die Berufsgenossenschaft das Vorliegen eines Betriebsunfalls verneinte, erachtete das Reichs-Versicherungsamt die Berufsgenossenschaft für haftbar und verurteilte sie aus folgenden Erwägungen zur Rentenzahlung: K. war durch die Fahrt, welche er im Interesse seines landwirtschaftlichen Betriebes unternommen hatte, den Gefahren der Landstraße bei Nacht ausgesetzt; der Ueberfall und die dabei erlittenen Körperverletzungen sind als Ausfluß der Betriebsgefahr anzusehen. Auch die Veranlassung zu dem Ueberfall muß in dem landwirtschaftlichen Betriebe, nämlich in der Eigenschaft des Verletzten als Bewirtschafter eines deutschen Ansiedelungsgutes im polnischen Sprachgebiet erblickt werden. Aus einem Strafverfahren geht hervor, daß K. ohne erkennbaren persönlichen Grund von den Polen überfallen und mißhandelt worden ist. Die Täter kannten aber K. als Ansiedler. Nach den amtlichen Erklärungen der zuständigen Beamten erscheint die Annahme zutreffend, daß die Abneigung der Polen gegen die Landwirte auf den Ansiedelungsgütern den Beweggrund für den Ueberfall gebildet hat. Nach allem ist in der bei dem Ueberfall erfolgten Verletzung ein Betriebsunfall zu finden. Die Weitherzigkeit, von der sich das Versicherungsamt bei der Auslegung des Begriffs, Ausfluß der Betriebsgefahr, hat leiten lassen, verdient alle Anerkennung und greift hoffentlich auch gegenüber Unfällen von Arbeitern auf dem Wege zur Arbeitsstätte statt. Die logische Konsequenz dieser Entscheidung ist, daß auch Arbeitswillige, die auf dem Wege zur Fabrik von disziplinlosen Streikenden bedenklich verletzt werden, einen Rentenanspruch erlangen. —ld—

Verheiratete landwirtschaftliche Arbeiterinnen nicht versicherungspflichtig. So entschied das Reichsversicherungsamt. Zwar sei den auf Rittergütern beschäftigten Arbeitern die Verpflichtung auferlegt, daß ihre Ehefrauen, soweit diese von ihrem eigentlichen Haushalte abkömmlich sind, auf das Gut zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten kommen. Jedoch werde erfahrungsgemäß in dieser Beziehung nirgends ein Zwang ausgeübt. Die durchschnittliche Beschäftigung solcher Frauen auf dem Gute schwankt zwischen 6 und 18 Wochen, der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zwischen 6 und 36 *M*. Schon hieraus ergibt sich, daß derartige Frauen, deren Entgelt hierfür nicht mal an ein Drittel des versicherungspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes heranreicht, niemals als berufsmäßige Lohnarbeiterinnen, sondern nur als gelegentlich zur Aushilfe dienende Arbeiterinnen angesehen werden können.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Arbeiter in Elberfeld. Es wird uns geschrieben: Die Stadtverordnetenversammlung hat vor kurzem der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für die Retortenarbeiter der Gasanstalt zugestimmt. Des weiteren ist beschlossen worden, daß sämtlichen ständig und voll beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen alljährlich ein Erholungsurlaub gewährt wird, der nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstzeit vier Tage und nach einer Dienstzeit von zehn Jahren eine Woche betragen soll. Die sich nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden Ansprüche für die ständig und voll beschäftigten städtischen Arbeiter werden wie folgt geregelt:

Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Uebungen zwei Drittel ihres Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt, vorausgesetzt, daß entsprechender Urlaub vorher nachgesucht und erteilt worden ist. Die etwa für Zeitverlust anderweit zustehenden Entschädigungen sind anzurechnen. In allen anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten, ist die Verwaltung ermächtigt, den Lohn zu gewähren.

In Krankheitsfällen soll ständig und voll beschäftigten verheirateten Arbeitern für die Dauer der Leistungen der Krankenkasse eine Unterstützung gewährt werden, die in den ersten drei Dienstjahren 5 *M*, später 7 *M* 50 ₰, daneben für jedes Kind unter 14 Jahren 1 *M* wöchentlich beträgt. Diese Unterstützungen sind entsprechend zu kürzen, soweit sie zusammen mit den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährten oder aus sonstigen freiwilligen Krankenkassen, Hilfskassen, Zuschußkassen und dergleichen bezogenen Leistungen den Lohn übersteigen würden.

Industrieförderung auf kommunalem Grundbesitz. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt die Errichtung eines Fabrikviertels mit einem Kostenaufwand von über 1 Million Mark; der Senat erwarb dazu ausgedehnte Ländereien an der unteren Trave. — Bekanntlich steht auch ein Teil der großen Industrie- und Seehandelsanlagen in Hamburg auf verpachtetem Gemeindeboden.

Technische Beratung der Gemeinden und Genossenschaften in Württemberg. Vom Ministerium des Innern ist die Abteilung für den Straßen- und Wasserbau beauftragt worden, Gemeinden, welche sich zum Zwecke der Versorgung eines ausgedehnten Abnehmerkreises mit elektrischer Kraft zu Gemeindeverbänden zusammenschließen, oder Genossenschaften, welche sich zu dem gleichen Zwecke zu bilden beabsichtigen, technisch zu beraten.

Städtisches Elektrizitätswerk in Freiburg i. Br. Die Stadt Freiburg i. Br. setzt zur Verwaltung des Elektrizitätswerkes und der Straßenbahn, die bisher der Stadtrat unmittelbar besorgte, eine mit eigenem Wirkungskreis ausgestattete ortsstatutarische Kommission gemäß § 19a der badischen Städteordnung ein, wie sie für das Gaswerk und den Schlacht- und Viehhof schon seit einer langen Reihe von Jahren besteht. Im Hinblick auf die häufig zutage tretende Verkennung des Hauptzweckes der beiden Werke hebt das Ortsstatut deren gemeinnützigen Charakter ausdrücklich hervor; im § 1 heißt der erste Satz: „Das Elektrizitätswerk und die Straßenbahn der Stadt Freiburg sind wirtschaftliche, dem öffentlichen Interesse dienende Unternehmungen der Stadtgemeinde“.

Ferien für Gemeindearbeiter in den Niederlanden. Man schreibt uns: Es ist in der letzten Zeit in den deutschen sozialen Zeitschriften vielfach von Ferien für Arbeiter der Gemeinden die Rede. Vielleicht ist es von Interesse mitzuteilen, daß in den größeren Gemeinden in den Niederlanden, die in letzter Zeit Arbeitsordnungen erlassen haben, den Arbeitern nach einer Dienstzeit von einem Jahr eine freie Woche mit Gewährung des vollen Lohns zuerkannt wird. In dieser Woche ist ebensowohl der Urlaub bei notwendigen und wichtigen Anlässen (Begräbnis von Verwandten, Heirat des Arbeiters, Krankheit in seiner Familie usw.) als die Zeit für Erholungszwecke einbegriffen.

Arbeitervertretungen.

Für Handlungsgehilfenkammern hat sich, wie wir ergänzend zu den Ausführungen in den Nummern 4—6 der „Soz. Praxis“ hinzufügen, auch die Generalversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig am 6. April 1902 auf Grund eines Referates des Vorstehers des Verbandes, Georg Hiller, ausgesprochen. Hiller bemängelt, daß die große Reservearmee des Handels, die Prokuristen, Disponenten, Reisenden, Buchhalter, Korrespondenten usw., Leute von geschäftlicher Einsicht, Erfahrung und Objektivität, die mit ihrem Rat, mit ihrer Kenntnis der einzelnen Geschäftszweige sehr beachtenswert wirken könnten, zum Stillschweigen verurteilt seien und ihre Erfahrungen, die denen der selbständigen Geschäftsmänner nicht nachständen, zum Besten ihres Standes und ihres Berufes in autoritativer Weise nicht verwerten können. Unter Berufung darauf, daß die fortschreitende Konzentrierung des Kapitals für den Angestellten ohne Kapital die Aussicht immer geringer werden lasse, sich zu einer selbständigen Stellung emporzuarbeiten, fordert er Institutionen, die auch dem Handelsangestellten die Möglichkeit geben, seine Ansichten zu äußern und seine Interessen zu vertreten. Als solche erscheint ihm neben der Handelskammer die Schaffung einer Handlungsgehilfenkammer erforderlich, „die ebenfalls wirtschaftspolitische Angelegenheiten wie die Handelskammer zu begutachten und anzuregen hat, die aber, wie die alte, vor Jahr und Tag aufgestellte Forderung lautet, auch einen beaufsichtigenden und anregenden Charakter in sozialpolitischen Dingen hat.“ Organisation und Aufgaben der Kammer sind in der von der Generalversammlung angenommenen und in dem genannten Referat enthaltenen Resolution zum Ausdruck gebracht; bemerkt sei hier nur noch, daß Hiller sich gegen das passive Wahlrecht von Frauen für die Handlungsgehilfenkammer erklärt, auch ein aktives Wahlrecht nur in beschränktem Maße zulassen will, da er die Frauenarbeit im Kaufmannsstande aus verschiedenen Gesichtspunkten für schädlich erachtet.

Eine Neubildung der Arbeiterausschüsse bei den preußischen Eisenbahnen ist von dem Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet worden, um auch den bisher keinem Arbeiterausschuß angehörigen Arbeitern die Vertretung in einem solchen zu ver-

schaffen. Es sollen zu diesem Zwecke die Arbeiter und Handwerker der Betriebswerkstätten und Gasanstalten mit den Betriebsarbeitern der Maschineninspektionen in demselben Ausschuß vereinigt werden. Die Vereinigung bezw. Neuorganisation soll allmählich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse vollzogen werden mit dem leitenden Gesichtspunkte, den bisher nicht vertretenen Arbeitern der Maschineninspektionen Vertretungen zu schaffen.

Arbeiterausschüsse in den mecklenburgischen Eisenbahnwerkstätten Schwerin, Malchow und Rostock will die Generaldirektion einrichten. § 1 des zur Begutachtung den Arbeitern vorgelegten Statutenentwurfs sagt, daß die Arbeiter ihre Vertreter aus ihrer Mitte wählen sollen. So weit, so gut. Es folgt jedoch am Schlusse des Entwurfs noch ein § 12, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Generaldirektion ist befugt, Arbeiterausschüsse, welche sich nach ihrem Ermessen zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen."

Das passive Wahlrecht steht nur den Arbeitern über 30 Jahren zu. Verhandlungen des Ausschusses sollen zweimal im Jahre unter Vorsitz der Maschineninspektion zu Schwerin stattfinden. Außerordentliche Sitzungen werden nur auf Befehl der Generaldirektion oder der Maschineninspektion einberufen. Wünsche und Beschwerden dürfen die Ausschüsse jedoch nicht direkt an diese richten, sondern nur durch Vermittlung der Dienststellenvorsteher. Das Gutachten der Arbeiter, denen der Entwurf vorgelegt worden, dürfte vernichtend ausfallen, wenn sie aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen.

Ausschüsse für städtische Arbeiter und Arbeiterinnen in Regensburg. Nach den vom Stadtmagistrat aufgestellten Satzungen sollen die Ausschüsse Wünsche und Beschwerden der Arbeiter erledigen, auch können sie in allen die städtischen Arbeiter betreffenden Fragen gutachtlich gehört werden. Jeder Ausschuß soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt durch Stimmzettel auf drei Jahre. Wahlberechtigt sind alle ständigen Arbeiter nach zweijähriger Tätigkeit in einem städtischen Betriebe, zeitweilige Unterbrechungen der Arbeit infolge Krankheit, Wechsel der Jahreszeit, Militärdienst usw. werden nicht angerechnet. Den städtischen Arbeiterinnen ist für die Ausschüsse sowohl das aktive als das passive Wahlrecht zuerkannt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Kampf des Zentralverbandes deutscher Industrieller gegen die „anständige Lohn"-Klausel in öffentlichen Lieferungsverträgen. Die „Münch. Post" veröffentlicht folgendes Rundschreiben des Zentralverbandes.

„An sämtliche Mitglieder d. Z.-V. D. J.!

Aus den Kreisen unserer Mitglieder werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß in letzter Zeit mehrfach in Lieferungsverträgen, namentlich auch in den von den Behörden abgeschlossenen Verträgen, folgende Klausel sich befindet:

„Den in meinen Betrieben angestellten Arbeitern ist ein Lohnsatz gewährt, der es ihnen ermöglicht, einen Tagesverdienst zu erreichen, der nicht hinter dem ortsüblichen Durchschnittslohn für die in Betracht kommende Arbeitsart zurückbleibt. Ich erkenne ausdrücklich an, daß die Abgabe dieser Erklärung die Voraussetzung für meine Zulassung zum Verdingungstermin, bezw. zur Lieferung, bildet.

Der Unternehmer."

Wir ersuchen ergebenst um gefällige Auskunft, ob auch Ihnen diese Klausel in Verträgen auferlegt worden ist und wie Sie sich zu dieser Klausel stellen.

Wir gestatten uns dabei darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Beurteilung der Zulässigkeit dieser Klausel vielleicht eine Verschiedenartigkeit des Urteils sich ergeben wird, je nachdem es sich darum handelt, ob diese Klausel in die Verdingungsbedingungen von Submissionen und Lizitationen, wo sie ein gewisser Schutz gegen gewisse Konkurrenten sein kann, die ein billiges Angebot auf Grund eines Lohndruckes stellen, oder ob sich diese Klausel in Verträgen findet, die ohne öffentliche Ausschreibung unter angesehenen und soliden Firmen abgeschlossen werden. Wir gestatten uns endlich auch darauf hinzuweisen, daß die Einführung dieser Klausel eine alte gewerkschaftliche Forderung ist.

Hochachtungsvollst und ganz ergebenst
Das Direktorium des Z.-V. D. J.
Im Auftrag: Der Geschäftsführer H. A. Bueck."

Gewiß ist die fair wages clause eine alte gewerkschaftliche Forderung, aber auch eine von den gemäßigten Sozialpolitikern gebilligte Forderung. Ihre Erfüllung liegt ebenso sehr im Interesse der Industriellen wie der Arbeiter und ist bei freihändiger Vergebung öffentlicher Arbeiten infolge der besseren Preisstellung noch leichter zu garantieren als bei Submissionsverdingung.

Eingabe des Bundes der Industriellen. In Verfolg der Konferenz seiner angeschlossenen Vereine vom 16. Mai d. J. hat der Bund der Industriellen eine Kollektiv-Eingabe an den Bundesrat abgefertigt, worin er auf Grund des aus den verschiedensten Industriezweigen gesammelten Materials gegen die Einführung eines Maximal-Arbeitstages und gegen die Verkürzung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen, andererseits für eine zweckmäßige Regelung der Saison- und Sonntagsarbeit und für Abschaffung der in der gesamten Industrie als lästig und überflüssig empfundenen Lohnzahlungsbücher eintritt.

Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag. Der in Köln eingesetzte geschäftsführende Ausschuß hielt am 10. November in Hannover seine erste Sitzung ab. Dort wurde unter anderm beschlossen, in Anlehnung an den Münchener Beschluß des Verbandes Deutscher Bäcker-Innungen „Germania", eine Eingabe an den Bundesrat zu richten, derart, daß der Maximalarbeitstag im Bäckergewerbe in eine Minimalruhezeit, wie in ähnlichen Gewerben, umgewandelt werde. Die Einführung von Handwerksgerichten wurde nicht empfohlen. Dagegen wurde beschlossen, in einer Eingabe an die Reichsregierung die Einführung höherer Lohnklassen in die Alters- und Invalidenversicherung zu fordern und eine Umfrage zu veranstalten, um festzustellen, inwieweit ein Bedürfnis vorliege, den selbständigen Handwerkern, welche von der Weiterversicherung ausgeschlossen sind, die Selbstversicherung leichter zugängig zu machen. Ueber die Schädigung der selbständigen Handwerker durch die Eigenproduktion der Konsumvereine wird der Ausschuß Material sammeln. — Von den preußischen und auch von den Kammern anderer deutscher Bundesstaaten wurde lebhaft darüber geklagt, daß von ihren Staatsregierungen der § 103e Abs. 2 der R.G.O., wonach die Handwerkskammern in allen wichtigen, die Interessen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden sollen, andauernd nicht beachtet wird.

Eine beachtenswerte Arbeitgeberorganisation im Handwerk bedeutet die kürzlich in Berlin zusammengetretene „Freie Vereinigung der selbständigen Drechslermeister Deutschlands", die den unhaltbaren Verhältnissen im Gewerbe durch Beseitigung der Schleuderkonkurrenz mittelst Preiskonventionen und Abschluß von Tarifvereinbarungen mit den Gesellen ein Ende machen soll.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Deutscher Holzarbeiterverband. Der Almanach dieser Gewerkschaft für das Jahr 1906, herausgegeben vom Vorsitzenden Theodor Leipart in Stuttgart, liefert ein vortreffliches Bild von den Arbeiterverhältnissen in der Holzindustrie, von der Organisation und ihrer sozialpädagogischen Bedeutung. Das Büchlein ist zugleich ein Zeugnis hoher gewerkschaftlicher Kultur und verrät in Inhalt und Ton viel von der gründlichen theoretischen und praktischen Schulung, die die englischen Gewerkvereinssekretäre auszeichnet. Mit besonnener Methodik gesellen sich sozialstatistische und wirtschaftsstatistische Übersichten in dem Almanach aneinander. Der Jahresrückblick über die Verbandsentwicklung versäumt nicht eine Rundschau über die Holzarbeiterbewegung im Auslande und über die gesamte deutsche Gewerkschaftsorganisation. Ueber Streitfragen, Vereins- und Versammlungsrecht und gewerbliches Recht unterrichten mehrere Abschnitte, besonders lehrreich ist die vom Arbeitersekretär Robert Schmidt entworfene Darstellung der Ansprüche der Holzarbeiter bei Unfällen. Eine Geschichte des Zentralverbandes der deutschen Korbarbeiter und Wiedergabe einiger wertvoller Dokumente aus dem Vereinsarchiv bereichern den Almanach in dankenswerter Weise.

Die Uebersicht über die Lohnbewegung 1904 bekundet aufs neue die auch für die meisten anderen Gewerkschaften nachgewiesene Tatsache, daß die „trockenen" Lohnbewegungen ohne Streik — 468 — die Streiks — 241 Angriffs- und 105 Abwehrstreiks — ganz erheblich überragten. Für 28 641 unter den 48 951 Personen, die in die Bewegungen verwickelt waren, erledigten sich diese ohne Arbeitseinstellung, und zwar für 8287 mit Erfolg.

Die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Ausbildung für den Ingenieur beschäftigte den bayerischen Bezirksverein deutscher Ingenieure in einer seiner letzten Sitzungen. Es wird uns darüber aus München geschrieben: Dr. Kollmann-Berlin führte in einem längeren Vortrage aus, daß der Ingenieur nicht allein in der technischen Seite seiner Aufgaben aufgehen dürfe, sondern daß er zugleich lernen müsse, die Bedeutung seiner Tätigkeit innerhalb der volkswirtschaftlichen Entwicklung einzuschätzen. Auf Grund seiner Vorbildung und seines Anschauungsvermögens sei der Stand der Techniker besser als irgend ein anderer geeignet, die volkswirtschaftlichen Probleme verständnisvoll aufzufassen,

seine berufliche Tätigkeit erleichtere ihm ihre glückliche Lösung. Was dem Juristen mit seiner mehr formalen Auffassung der Dinge und lediglich systematischen Bildung nicht in dem Maße gelingen könne, die wirtschaftlichen und namentlich die Fragen des Verkehrswesens einer allgemein befriedigenden Lösung entgegenzuführen, das sei dem Ingenieur vorbehalten. Es würde ihm auch keine Schwierigkeiten bereiten, wenn er am rechten Platze unabhängig und selbständig der Erfüllung dieser Aufgabe sich widmen könnte. Um dahin zu gelangen, sei es unerläßlich, daß der Ingenieur außer seiner technischen Tüchtigkeit auch mit dem Rüstzeug wirtschaftlicher Schulung ausgestattet sei. Ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles sei die Pflege des Korpsgeistes, wie sie bei den Juristen erfolge. Zu dem Behufe seien alle Bestrebungen innerhalb der Technikerschaft, die darauf abzielten, einen korporativen Zusammenschluß herbeizuführen, zu unterstützen und zu fördern, wobei der Redner auf den Bund der technisch-industriellen Beamten hinwies und aus deren Programm die wesentlichen Punkte anführte, welche zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des gesamten Technikerstandes dienten. In der Diskussion schloß sich Professor Brentano den Ausführungen des Redners an, indem er hinzufügte, daß der Ingenieur durch das Studium der Volkswirtschaftslehre und das Mitwirken an der Sozialpolitik nicht nur für sich und seinen Stand Vorteile erringen, sondern daß er durch seine Beteiligung befruchtend auf die wissenschaftlichen Ideen einwirken könne. Wie in anderen verwandten Wissenschaften die Grenzlinien sich mehr und mehr verwischten und in einander übergingen, so müßten auch Ingenieurwissenschaft und Volkswirtschaftslehre sich zu ergänzen suchen. Wenn diese Anregungen, schreibt unser Berichterstatter die im hiesigen Bezirksverein anscheinend auf günstigen und empfänglichen Boden gefallen sind, auch in weiteren Kreisen des Vereins deutscher Ingenieure Anklang finden sollten, so würde damit den Bestrebungen des Bundes der technisch-industriellen Beamten, dessen Hauptziel die soziale Gesundung aller technischen Stände ist, nicht etwa das Wasser abgegraben werden; es ist vielmehr mit Freuden zu begrüßen, daß endlich das Eis gebrochen ist unter den Mitgliedern des größten und wichtigsten der technischen Vereine und für die zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen und sozialer Probleme aufgetaut sind. Im Schoße des Vereins deutscher Ingenieure kann naturgemäß die volkswirtschaftliche Erziehung und Ausbildung des Ingenieurs nur in dem Sinne verstanden werden, daß damit die Zwecke der Technik als Kulturfaktor gefördert würden, während als notwendige Ergänzung dazu der Bund der technisch-industriellen Beamten die Aufgabe hat, die sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und für die Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der einzelnen Gruppen und Schichten der Technikerschaft zu sorgen. Wie wichtig diese Aufgabe angesichts der Entwicklung der Großindustrie und der Organisationen der Unternehmer ist, hat der Redner an ebenso deutlichen wie drastischen Beispielen beleuchtet, so daß es für jeden gebildeten Ingenieur und standesbewußten Techniker zu einem Gebot der Notwendigkeit wird, dieser Aufgabe sich nicht mehr länger zu entziehen.

Das Koalitionsrecht der französischen Arbeiter, Unterbeamten und Lehrer war der Gegenstand heftiger Debatten in der französischen Deputiertenkammer. Der Abgeordnete Lasies hatte folgenden Antrag eingebracht:

In der Erwägung, daß das Gesetz von 1887 für Arbeiter, Angestellte und Bedienstete der Staatsverwaltung ebenso gilt, wie für diejenigen der Privatindustrien, fordert die Kammer die Regierung auf, das Recht in diesem Sinne zu respektieren und seine Ausübung zu erleichtern.

Dieser Antrag bedeutete die Wiederaufnahme der Tagesordnung, die 1894 unter Casimir Perier auf Antrag der Linken angenommen wurde. Ministerpräsident Rouvier wich in seiner Antwort aus und wies auf die künftigen richterlichen Entscheidungen hin. Immerhin machte er eine Scheidung zwischen solchen Staatsbeamten, die einen Teil der öffentlichen Gewalt vertreten, und den kleinen Verwaltungsbeamten. Für erstere sei das Recht der Syndizierung und das damit verknüpfte Recht zu streiken, durchaus unzulässig. Die Regierung werde die Disziplinaruntersuchung gegen die 40 Lehrer, die sich gewerkschaftlich koalierten, nicht einstellen, um endlich einmal rechtliche Klarheit zu schaffen.

Die Kammer billigte die Erklärungen der Regierung, verlangte aber baldige Reform des Gesetzes von 1884.

Im Laufe der weiteren Beratungen, die zu einer Erhöhung der Ergänzungskredite für die Staatsarbeiter und einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit der Arbeiter in den staatlichen Tabak- und Streichholzfabriken auf neun Stunden führten, wies Rouvier auch auf den gegenwärtigen Streik der Arsenalarbeiter hin und erklärte zu dieser Gewerkschaftsbewegung:

„Die Regierung gestattet es den Arbeitern und den Angestellten der nationalen Verteidigung nicht, in den Ausstand zu treten. Ihre Forderungen können nicht bewilligt werden, da sie die öffentliche Sicherheit gefährden. Wir werden unsere Maßregeln dagegen zu treffen wissen."

Diese Erklärungen haben bei den Arsenalarbeitern den schärfsten Protest geweckt. Eine Reichsversammlung sämtlicher Delegierten ist einberufen worden, um für das Streikrecht der Arsenalarbeiter einzutreten.

Neue Rechtsschikanen gegen englische Gewerkschaften. Eine Londoner Zuschrift des „Correspondent" des Buchdruckerverbandes berichtet darüber:

Der Verband der Eisenbahnschreiber hatte in sein revidiertes Statut den Passus aufgenommen, daß es mit zu den Aufgaben des Verbandes gehöre, ein eignes Organ zu begründen und parlamentarische Vertretung anzustreben. Diese veränderten Satzungen wurden der Generalregistratur zur Genehmigung vorgelegt, die am 22. Oktober verfügte, daß etwas derartiges auf Grund des Gewerkschaftsgesetzes von 1876 nicht erlaubt sei. Die Kassen der Gewerkschaften dürften solchen Zwecken nicht dienstbar gemacht werden, ergo müsse der Zusatz gestrichen werden. Diese Entscheidung wird natürlich den Kampf auf der ganzen Linie entfachen, da hierdurch die Existenz der neuen Arbeiterpartei überhaupt in Frage gestellt ist.

Aus den Kassen diverser Gewerkschaften (Bergleute, Eisenbahnarbeiter) sind seit Jahren die Saläre ihrer Abgeordneten sowie deren Wahlausgaben bestritten und niemand ist es je eingefallen, die Gesetzlichkeit dieser Maßnahmen in Zweifel zu ziehen. Jetzt ist augenscheinlich jedes Mittel gut genug, um den Arbeitern eins auszuwischen, denn die reaktionäre Klasse weiß nur zu gut, daß die Stärkung der Arbeiterpartei auf ihre Kosten geschieht. Die Eisenbahnschreiber haben sich sofort mit dem parlamentarischen Ausschusse des Gewerkschaftskongresses in Verbindung gesetzt, um diese rigorose Verfügung anzufechten.

Daß in der neueren Justiz- und Verwaltungspraxis der englischen Behörden gegenüber den Gewerkschaften seit dem Taffthal-Entscheid System liegt, tritt immer deutlicher zu tage. Doch fragt man sich vergeblich nach dem Zweck dieser Uebung, wenn man nicht annehmen mag, daß es den regierenden Kreisen Englands um eine politische Radikalisierung der Gewerkvereinsbewegung zu tun ist.

Streiks und Aussperrungen.

Die Nachrichten aus dem Ruhrrevier lassen den Ernst der Lage nicht verkennen. Die Erbitterung unter den Arbeitern hält an, jedoch ist insofern ein Moment des Stillstandes eingetreten, als zunächst abgewartet werden soll, welche Berücksichtigung die Beschlüsse der am 18. d. M. abgehaltenen Revierkonferenz sowie die an den Reichskanzler gerichtete Eingabe finden werden. Die beiden Hauptpunkte der Tagesordnung der Revierkonferenz, die von 181 Delegierten — 76 vom alten Verband, 75 vom christlichen Gewerkverein, 23 vom polnischen Verband und 7 vom Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein — besucht war, betrafen die Eingabe betreffs Arbeitsordnung beim Oberbergamt und die Stellung zur Sperre. Zum ersten Punkt beschloß die Konferenz nach einem Referat des Abgeordneten Sachse an das Königliche Oberbergamt das Ersuchen zu richten, der von den Zechen eingereichten Arbeitsordnung die Genehmigung zu versagen, weil sie in verschiedenen Punkten gegen das Gesetz verstoße. Dem Ersuchen wurde eine ausführliche Begründung beigefügt, die sich in den Hauptpunkten mit der an den Handelsminister gerichteten Eingabe deckt. Zu dem zweiten Punkte der Tagesordnung wurde eine von Effert begründete Resolution des Inhalts angenommen, daß die Siebenerkommission sich dem an den Reichskanzler gerichteten Protest wegen der über mißliebige Arbeiter von den Zechenverwaltungen verhängten Sperre anschließe und darin ein verwerfliches Mittel, den Bergarbeitern die Freizügigkeit zu nehmen, erblicke. Nachdem hinsichtlich der Wahlen der Arbeiterausschüsse festgestellt worden war, daß nur noch auf 28 Zechen mit 36000 Mann Belegschaft den Streikenden das Wahlrecht nicht zugebilligt worden war, wurde von einer Abstimmung über die Nichtbeteiligung der organisierten Arbeiterschaft an den Ausschußwahlen abgesehen und endlich beschlossen, die Siebenerkommission zu beauftragen, falls die Antwort des Oberbergamtes nicht befriedigend ausfalle oder binnen vier Wochen keine Antwort eingelaufen sei, eine neue Revierkonferenz einzuberufen. Die Bergleute sollen aufgefordert werden, vorläufig keine Arbeitsordnung zu unterschreiben. Zum Schlusse wurde nochmals von dem Leiter der Revierkonferenz betont, daß den Organisationsleitern nichts ferner liege, als die Bergarbeiter in einen Streik zu hetzen und daß von ihrer Seite im Gegenteil alles geschehen werde, um die erhitzten Gemüter der Bergleute zu beruhigen. Solange die besonnene Siebenerkommission das Heft in der Hand behält, wird man die Sachlage noch mit einiger Beruhigung betrachten dürfen, da ihr das feste Vertrauen entgegengebracht werden kann, daß sie kein Mittel unversucht lassen wird, um die letzte Eventualität eines neuen Arbeitskampfes zu vermeiden. Ein gut Teil zur Beruhigung würde es schon beitragen, wenn sich die Nachricht bewahrheitet, daß der Bergbauliche Verein den Beschluß zur Aufhebung der Sperre gefaßt habe. Dadurch würde einer der schlimmsten Steine des Anstoßes aus dem Wege geräumt

und auch eine versöhnlichere Stimmung geschaffen werden, die die Hoffnung auf die Möglichkeit, zu weiteren Verständigungen zu kommen, erwachen lassen würde. Dagegen hat der Bergbauliche Verein die Eingabe der Revierkonferenz an das Oberbergamt in Sachen der Arbeitsordnung sofort mit einer Gegenschrift beantwortet, die die Richtigkeit der Angaben bemängelt. Die Befürchtung, es werde wegen der Bestimmungen der neuen Arbeitsordnung über die Arbeitszeit zu vereinzelten Ausständen kommen, hat sich nicht erfüllt; nur auf einer Zeche sind die Pferdetreiber ausständig geworden. Alles in allem hat es den Anschein, als wenn die Lage ein wenig hoffnungsvoller betrachtet werden dürfte.

Die Ausstandsbewegung im oberschlesischen Bergbau läßt sich nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung noch nicht völlig klar übersehen, jedoch steht soviel fest, daß sie, wenn auch aus ähnlichen Ursachen erwachsen wie die Gärung im Ruhrrevier, doch einen von dieser abweichenden Charakter trägt. Es fehlt in Schlesien völlig die festgefügte Organisation, infolgedessen auch eine einheitliche Leitung und vor allem jede Disziplin. Ohne direkten Zusammenhang flackern in den einzelnen Gruben Ausstände empor, die zum Teil von Gewalttätigkeiten, Zerstörungsversuchen an Material begleitet sind und die wohl die gleiche innere Ursache der Unzufriedenheit mit den bestehenden Löhnen, der neu einzuführenden Arbeitsordnung haben, die aber doch, weil die leitende Hand fehlt, die all die kleinen Kanäle in ein gemeinsames Bett leitet, verhältnismäßig schnell wieder zusammenfallen dürften. Man wird infolgedessen dem Kommerzienrat Arnhold Recht geben dürfen, wenn er die Bewegung auf Grund seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse als eine „rein lokale" bezeichnet, obgleich man seine Anschauung, daß für die Arbeiter kein Grund sozialpolitischer Natur für eine Streikbewegung vorhanden sei, nicht zu teilen braucht. Die Klagen der Arbeiter enthalten deren verschiedene, sie erstrecken sich auf Herabsetzung der Löhne, schlechte Behandlung durch die Beamten, willkürliche Festsetzung der Gedinge, Mangel an Bauholz auf der Arbeitsstelle, alles Beschwerden, wie sie auch im Ruhrrevier in den Verhandlungen vor der bergbaulichen Kommission immer wieder erhoben und dort zum Teil als berechtigt sich erwiesen haben. Wenn sich auch, wie erwähnt, ein klares Bild über die Entwicklung der Lage noch nicht gewinnen läßt, so steht doch fest, daß gegenwärtig bittere Kampfesstimmung herrscht. Auf einzelnen Gruben, so auf der Wildenstein-Segengrube, haben die Arbeiter ihre Forderungen — in der Hauptsache 10 stündige Arbeitszeit, 15 prozentige Lohnerhöhung, 15 % Teuerungszulage, Aufhebung des Verbots der polnischen Sprache, Aenderung einiger Paragraphen der neuen Arbeitsordnung, Straflosigkeit der Delegierten der Bergleute, die die Verhandlungen führen — formuliert und sind von der Direktion abgewiesen worden mit der Begründung, daß erst nach Wiederaufnahme der Arbeit in Unterhandlungen über Zugeständnisse eingetreten werden könne. Ein Versuch der streikenden Arbeiter in Myslowitz und Schoppinitz, auf österreichischem Boden eine Versammlung abzuhalten, wurde durch den Landrat, der die Grenze wieder durch Gendarmen sperren ließ, verhindert.

Die Lage in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie hat eine Veränderung bisher nicht erfahren. Erneute Verhandlungsversuche der Arbeiter, die die Bürgermeister der an dem Ausstande beteiligten Städte um ihre Vermittelung ersuchten, wurden von dem Verbande sächsisch-thüringischer Webereien mit der Begründung abgelehnt, daß die Arbeitgeber von ihrem bereits präzisierten Standpunkte nicht abgehen und ihre Betriebe nur öffnen würden, wenn die Arbeiterschaft vorbehaltlos unter Anerkennung des neuen Lohntarifs und der allgemeinen Bedingungen gleichzeitig in allen Verbandsbetrieben die Arbeit wieder aufzunehmen sich bereit finde. Dauer und Ergebnis des Kampfes hängen also zunächst allein davon ab, wie lange die finanziellen Mittel, die den Arbeitern zur Verfügung stehen, aushalten werden.

Der Ausstand der französischen Arsenalarbeiter hatte stürmische Erörterungen in der Deputiertenkammer über das Streikrecht zur Folge. Der Marineminister Thomson hatte die Ausständigen mit Entlassung bedroht; er erklärte auf Angriffe in der Kammer, die Regierung werde stets die Redefreiheit der Arbeiter außerhalb der Arsenale respektieren, aber die Arbeiter hätten nicht das Recht, ihre Vorgesetzten an die Wand zu drücken. Die Regierung könne keinen Ausstand zulassen, der eine Gefahr für die nationale Verteidigung sei: Die Sozialisten dagegen forderten das Streikrecht, wie das Recht zu Kundgebungen für alle Arbeiter ohne Ausnahme, also auch für die Arsenalarbeiter.

In den staatlichen Tabakfabriken wird der Neunstundentag eingeführt werden, nachdem der Senat unter dem Eindruck der Streikbewegung in den Arsenalen dem Finanzminister die dazu erbotenen Kredite bewilligt hat.

Die Massenaussperrung in der schwedischen Eisenindustrie, über die wir während ihrer fünfmonatigen Dauer des öfteren berichtet haben, ist durch die Arbeit des Einigungsausschusses endlich beigelegt worden. Unternehmer und Arbeiter nahmen, letztere freilich mit stark widerstrebender Minorität, die Vorschläge zur Verständigung an. Ein bis ins einzelne ausgearbeitetes Arbeitseinkommen, bei dem die Arbeiter allerdings in vielen Punkten zurückstecken mußten, ist das Ergebnis.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Entschädigungspflicht der Arbeitgeber wegen unterlassener Markenverwendung.

Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld, Mainz.

Nachdem im Laufe der letzten Jahre das Reichsgericht wiederholt Veranlassung gehabt hat, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Arbeitgeber, der es unterläßt, für die bei ihm beschäftigten, versicherungspflichtigen Arbeiter Beitragsmarken zu verwenden, diesen schadenersatzpflichtig ist und die Rechtsübung somit als eine durchaus konstante zu betrachten ist, kann sich die Reichs-Gesetzgebung nicht mehr länger der Aufgabe entziehen, die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers durch Erlaß einer Novelle zu dem Invaliden-Versicherungsgesetz auszusprechen. Auf eine Aenderung in der Stellung des Reichsgerichts kann nicht mehr gerechnet werden, nachdem in verschiedenen, sich auf verschiedene Rechte und Rechtssysteme beziehenden Erkenntnissen der oberste Gerichtshof stets zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist. Wenn dem gegenüber von einigen Oberlandesgerichten — es kommt hierbei vor allem das Oberlandesgericht in Cöln in Betracht — der entgegengesetzte Standpunkt vertreten worden ist, so kann gleichwohl mit Rücksicht hierauf das Bedürfnis nach alsbaldigem Eingreifen der Gesetzgebung nicht geleugnet werden. Denn auf die Dauer wird kein Oberlandesgericht seine von dem Reichsgericht grundsätzlich abweichende Meinung aufrecht halten können noch wollen, auch in denjenigen Sachen nicht, in denen der Streitwert die Höhe der neuen Revisionssumme nicht erreicht, von denjenigen Sachen, in welchen die Möglichkeit der Einlegung der Revision gegeben ist, gar nicht zu reden.

Daher muß wohl oder übel mit der Tatsache gerechnet werden, daß für die deutsche Rechtsprechung die Verneinung der Entschädigungspflicht des Arbeitgebers nicht mehr bestritten werden kann, und aus dieser Tatsache hat die Sozialpolitik die entsprechende Folgerung zu ziehen. Diese Folgerung kann aber nach der Ueberzeugung des Verfassers keine andere sein, als die schleunige Ausarbeitung eines Notgesetzes, das dem Arbeiter ein Recht giebt, Schadenersatz von dem Arbeitgeber für den Fall der Unterlassung der Markenverwendung verlangen zu können.

Daß gewichtige Bedenken, sei es grundsätzlicher sei es praktischer Art, der Auferlegung einer solchen Schadenersatzverpflichtung entgegen stehen, kann um so weniger anerkannt werden, als schon unter dem formal-rechtlichen Gesichtspunkt, der aber hier ebensowenig der entscheidende ist wie bezüglich anderer Fragen aus dem Arbeiterversicherungsrecht, die Anerkennung dieser Verpflichtung eine logische Konsequenz der Grundsätze ist, die in dem Bürgerlichen Gesetzbuch positivrechtliche Formulierung gefunden haben. Wenn man behauptet hat, der Grundgedanke der gesamten Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung gehe dahin, daß dem Arbeitgeber öffentlich-rechtliche Pflichten, nicht aber auch privatrechtliche auferlegt werden und die Belastung des Arbeitgebers mit der Schadenersatzpflicht als mit einer privatrechtlichen Pflicht hiermit in Widerspruch stehe, so ist diesem Einwand entgegenzutreten; die Voraussetzung, von der er ausgeht, ist unrichtig; allerdings hat der Arbeitgeber nach geltendem Recht in der Hauptsache Pflichten, deren Inhalt ein öffentlich-rechtlicher ist, aber auch nur in der Hauptsache, schon heute hat er unter gewissen Voraussetzungen eine Schadenersatzpflicht, sei es den Trägern der Versicherung gegenüber, sei es den Versicherten selbst gegenüber, deren Inhalt ein privatrechtlicher ist.

Aber auch zugegeben, daß die Belastung der Arbeitgeber mit der Schadenersatzpflicht wegen Nichtverwendung von Beitragsmarken mit dem Invalidenversicherungsgesetz in seiner gegenwärtigen Struktur in einem gewissen Widerspruch stehen würde, was folgt denn daraus für den Gesetzgeber? Doch wahrlich nicht die Notwendigkeit, sich eines Eingreifens zu enthalten; das wäre doch ein Standpunkt, auf den sich die sozialpolitische Gesetzgebung nie

und nimmer stellen darf. Sie hat die Aufgabe, sozialpolitische Bedürfnisse zu befriedigen und sie muß diese Aufgabe erfüllen, gleichviel ob sie dabei Forderungen, die unter dem formal-juristischen Gesichtspunkte gestellt werden — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt — entgegentreten muß oder nicht.

Wenn aber das Gesetz dem Arbeitgeber die Verwendung der Marken zur öffentlich-rechtlichen Pflicht gemacht hat, so muß es ihm auch die Verantwortung dafür auferlegen, falls er es unterlassen hat, dieser Pflicht nachzukommen. So gut der Arbeitgeber, der es unterläßt, eine der Krankenversicherungspflicht unterworfene Person in gehöriger Form und Frist anzumelden, der Krankenkasse für die Aufwendungen ersatzpflichtig ist, welche ihr durch die Unterstützung und Behandlung der nicht angemeldeten Erkrankten entstanden sind, ebenso muß er auch dem Arbeiter ersatzpflichtig sein, dessen Versicherungsanspruch infolge seiner Fahrlässigkeit illusorisch wird. Es ist selbstverständlich, daß auch nach der gesetzlichen Anerkennung dieser Verpflichtung des Arbeitgebers im Einzelfalle das mitwirkende Verschulden des Versicherten zu berücksichtigen ist; ein Grund, den Einwand des eigenen Verschuldens des Versicherten auszuschließen, besteht insoweit mit Nichten.

Mit der gesetzlichen Anerkennung der Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers kann unmöglich bis zu der demnächstigen systematischen Durchsicht der Versicherungsgesetze gewartet werden. Man mag immerhin zugeben, daß die Fälle, in denen der Arbeiter infolge der Unterlassung der Markenverwendung seitens des Arbeitgebers den ihm an sich zustehenden Rentenanspruch nicht geltend machen kann, nicht zahlreich sind, so muß doch schon auch eine kleine Anzahl von Fällen als genügende Veranlassung für das Eingreifen der Gesetzgebung erachtet werden. Welche Verbitterung bei dem Versicherten entsteht, der gegen seinen Arbeitgeber aus dem gedachten Grunde eine Klage auf Schadensersatz geltend machen will und der alsdann belehrt werden muß, daß ihm ein Klagerecht dieses Inhalts nicht zusteht, kann auch wohl von demjenigen ermessen werden, welcher den bezüglichen Verhältnissen ferner steht; im Interesse der Sozialversicherung ist es dringend geboten, daß das in diesem Punkte ungenügende Recht baldigst abgeändert bezw. ergänzt wird.

Eine Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung für die Jahre 1901—1904 gibt das Reichsversicherungsamt als 1. Beiheft seiner Amtlichen Nachrichten. Auf Grund der §§ 18 bis 23 Invaliden-Versicherungsgesetzes, ferner § 47 desselben Gesetzes wird in vielen Fällen die Heilbehandlung angeordnet, die in verschiedenen Formen, insbesondere durch Unterbringung der Kranken in Luftkurorten, Genesungs-, Rekonvaleszentenheimen, Bädern stattfindet. Es handelt sich also um Vorbeugungsmaßregeln, die, und das ist wichtig, ebenso dem Zwecke der Wohlfahrt wie dem der Kostenersparung dienen. Verringert sich doch die Zahl der Invaliden durch diese Maßregeln außerordentlich. Die sehr verdienstvolle Statistik gibt die sichere Gewähr dafür, daß die Versicherungsanstalten durchaus auf dem richtigen Weg begriffen sind. — Besonders erwähnenswert erscheint uns, daß von allen männlichen Arbeitern aus Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen, die bis zum Alter von 35 Jahren invalide werden, mehr als die Hälfte (im Alter von 20—24 Jahren sogar beinahe zwei Drittel) an Lungentuberkulose leiden. — Die Kosten für die Heilbehandlung steigen ständig; 1897 betrugen sie nur 1,6 % der Einnahmen, 1904 6,7 %. Ganz besonders mächtig ist insbesondere die hierbei notwendige Angehörigenunterstützung angeschwollen, von 50 254 ℳ 1897 auf 1 429 876 ℳ 1904. In gleichem Maße aber flossen die von den Krankenkassen und Gemeinden zu erstattenden Beträge reichlicher: 1897 179 273 ℳ, 1904 2 410 663 ℳ. Die Heilerfolge sind seit 1901 steigend günstige, nicht zum wenigsten auch deshalb, weil immer mehr vorzeitige Entlassungen vermieden wurden und gegebenenfalls die Heilbehandlung, besonders bei Tuberkulosen, wiederholt wurde. Gerade in diesen beiden Punkten dürfte die Statistik auf eine gewisse Allgemeingültigkeit Anspruch machen.

Die Altersversicherung der Arbeiter in Frankreich in der Fassung der neuen Entwürfe von Vaillant und Fournier beschäftigte Anfang November die Deputiertenkammer. Vaillant fordert eine vollständige Sozialversicherung nach deutschem Muster, allerdings in einfacherer und einheitlicher Gestalt. Alles öffentliche Unterstützungswesen soll von dieser Versicherung absorbiert werden; eine Rente von 720 Fr. in den Städten, abgestuft nach den Teuerungsverhältnissen in den anderen Orten, soll jedem Invaliden jeglichen Alters und jedem gewerblichen Arbeiter überhaupt vom 60. Lebensjahr an zustehen. Die Kosten sollen durch eine Sonderbesteuerung der Unternehmer und eine neue staatliche Zwecksteuer aufgebracht werden. Beitragspflicht des Arbeiters ist ausgeschlossen. Diesen Entwurf bekämpfte Guiesse wegen der Freilassung des Arbeiters von den Beiträgen und brachte ihn mit 447 gegen 97 Stimmen zu Falle. Dem Vorschlag Vaillant stellte Fournier eine staatliche Pensionsversicherung gegenüber für jeden 30 Jahre lang in Frankreich Ansässigen über 60 Jahr. Alle, die weniger als 300 Frcs. eigenes Einkommen beziehen, sollen eine Rente von 400 Frcs. erhalten, solche mit Einkünften von 300 bis zu 700 Frcs. erhalten das, was ihnen jeweilig noch zu 700 Frcs. Jahreseinkommen fehlt. Jeder Bürger hat das Einkommen eines Tages für die Kostendeckung beizusteuern. Daneben sollen besondere Quellen für die Zuwendungen erschlossen werden. Auch dieser Antrag wurde jedoch verworfen.

Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsvermittelung in München.

Das städtische Arbeitsamt München hat seinen neunten Geschäftsbericht über das Jahr 1904 in der gleichen vorzüglichen Weise wie in den früheren Jahren herausgegeben. Eine besondere Spezialität dieses Arbeitsnachweises ist der Ausbau einer Lehrlingsvermittlung, wie unseres Wissens in diesem Umfange kein anderes Arbeitsamt besitzt. Es wurden nicht weniger als 2426 offene Stellen für Lehrlinge und 535 für Lehrmädchen angemeldet. 2823 Knaben und 396 Mädchen reichten Gesuche um Zuweise einer Lehrstelle ein. Hierbei sind Privatstellen als Mädchen für alles nicht eingerechnet. In der männlichen Abteilung wurden 1775, in der weiblichen 208 Lehrstellen besetzt. 198 Stellen wurden Jünglingen und drei Mädchen nach außerhalb besorgt. Bei den Lehrlingsgesuchen trafen die meisten auf das Schlossergewerbe, dem sich dann Kaufleute anreihten. Von den 535 angebotenen Lehrstellen der weiblichen Abteilung trafen 52,9 % auf das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. Auch das Handelsgewerbe stellte viel Angebote; die wirkliche Vermittelung betrug schließlich nur 60 Mädchen am Platze und 2 nach außerhalb, in der männlichen Abteilung 156 bezw. 2. Die Vermittelung landwirtschaftlicher Arbeiter und Dienstboten zeigte das seit Jahren in Deutschland übliche Bild, daß das Angebot offener Stellen die Nachfrage nach Beschäftigung bei weitem übersteigt, in der weiblichen Abteilung weit um das Doppelte. Der größte Teil dieser Vermittelungstätigkeit geht naturgemäß nach auswärts. Die Vermittelung (gegen 3000 Stellen) war stärker als im Vorjahr.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittelung in München hat gleichwohl noch nicht beseitigt werden können. Die Zahl der Vermittelungsbureaus hat sogar im Vorjahr um vier zugenommen; unter den 73 Vermittlern befinden sich aber 12, die weniger als 10 Stellen vermittelt haben. Das Hauptarbeitsfeld der gewerbsmäßigen Vermittlungsbureaus ist stets noch die Stellenvermittlung für weibliche Dienstboten. Immerhin ist auch hier die Zahl der besetzten Stellen gegenüber dem Vorjahr um ca. 1500 zurückgegangen, während sie in der weiblichen Abteilung des Amtes um mehr als 1000 zugenommen hat. Im auswärtigen Verkehr hat sich aber die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung gesteigert, und zwar ziemlich stark wiederum in der Vermittelung von weiblichem Personal. Namentlich wurde eine große Zahl von Kellnerinnen und Kindermädchen für die Saison nach Badeorten und Sommerfrischen im Hochland vermittelt. Der Gesamtbetrag der im Jahre 1904 an diese Privatbureaus gezahlten Vermittelungsgebühren wird auf 83 666,98 ℳ berechnet, indem man als Durchschnittsbetrag 5,14 ℳ kalkulierte. Vermutlich ist aber diese Summe erheblich höher, und das ist um so bedauerlicher, weil die Gebühren fast ausschließlich von den Stellensuchenden getragen werden, die häufig doch keine oder nur geringe Barmittel zur Verfügung haben. Nur bei den häuslichen Dienstboten werden die Gebühren manchmal vom Arbeitgeber bezahlt. Dabei sind feste Gebühren von 1 bis 50 ℳ, in einem Falle sogar 125 ℳ, festgestellt und veränderliche in Höhe von 2½ bis 10 % des ersten Jahreseinkommens.

Daneben bestehen die Arbeitsnachweise charitativer Vereinigungen und 9 paritätische Arbeitsnachweise, die letzteren bis 90 % der Stellenangebote (63,2 % der Gesuche) befriedigend.

Die Zahl der Fachvereinigungen, die dem Amte ihren Arbeitsnachweis übertragen haben, hat sich um die Schuhmacherinnung vermehrt. Der Bericht klagt aber darüber, daß sich bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen das Bestreben auf Errichtung neuer Facharbeitsnachweise immer mehr bemerkbar mache. So wurde durch den Arbeit-

geberverband der Metallgewerbe Münchens und Umgegend im März 1905 ein eigener Arbeitsnachweis ins Leben gerufen und somit eine neue Zersplitterung in der Arbeitsvermittelung herbeigeführt, die den Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes erschwert. Es ist klar, daß dieses Bestreben aus dem Wunsche hervorgeht, in den Arbeitsnachweisen Kampforganisationen zu besitzen. Dadurch wird dem sozialen Frieden geschadet und der Klassenkampf verschärft. Durchgreifende Hilfe, so meint der Bericht, wäre wohl nur von einer gesetzlichen Regelung zu erhoffen. Wir können ihm zustimmen, wenn er meint, es sollte der Arbeitsnachweis ausschließlich in eine Hand gelegt werden, so daß für jedes Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nur ein Arbeitsnachweis bestehen würde. Nur dann ließe sich eine Uebersicht über etwa vorhandene Arbeitslosigkeit und eine brauchbare Grundlage für die Durchführung einer Arbeitslosenversicherung gewinnen. Dann wäre es auch möglich, die arbeitsscheuen Elemente fern zu halten, denen es nur darum zu tun ist, eine Bescheinigung zu erhalten, daß sie sich um Arbeit bemüht haben, die aber aus allerlei nichtigen Vorwänden die Stellung nicht antreten und eine unnütze Plage für die Arbeitsnachweise bilden.

Die Zentralisierung der bayerischen Arbeitsnachweise hat sich besser bewährt als die gleichen Versuche der badischen Arbeitsnachweise, den interlokalen Verkehr zu heben. Im Geschäftsbericht der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt der Hauptstadt Freiburg im Breisgau für das Jahr 1904 lesen wir beispielsweise: „Der interlokale Vermittelungsdienst von Anstalt zu Anstalt in Baden vollzog sich bis jetzt in wenig erfreulicher Weise." Die Zustellungen der Vakanzenlisten erfolgten sehr unregelmäßig, auch der Telephonverkehr ließ noch zu wünschen übrig. Der Verbindungsdienst mit schweizerischen Arbeitsämtern soll ausgedehnt werden. In den Hotelbetrieben wurden öfters statt der schwer erhältlichen Küchenmädchen Küchenburschen eingestellt, auch ein Beweis der gestiegenen Abneigung der Frauen gegen häusliche Dienste. Die Berichte bilden viele Anregungen zu Fortschritten auf diesem wichtigen Gebiet, das Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit zu mildern.

Paritätischer Arbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe in Wiesbaden. Im Anschluß an die vierte deutsche Arbeitsnachweis-Konferenz haben die Gehilfenvereine des Gasthofgewerbes in Wiesbaden auf Anregung des internationalen Kellnerverbandes beschlossen, die Berufsvereine sollten sich vereinigen und die Stadtverwaltung um Errichtung eines paritätischen, unter fachmännischer Leitung stehenden Arbeitsnachweises für das gesamte Hotel- und Restaurantpersonal ersuchen. Ferner traten die Gehilfen der Petition des internationalen Vereins der Gasthofbesitzer in Köln bei, die den Bundesrat um Verbot des gewerblichen Stellennachweises im ganzen Deutschen Reich und um Ersatz durch den kostenlosen städtischen Arbeitsnachweis ersucht.

Dieses Vorgehen verdiente die Nachahmung aller Arbeitnehmervereine, deren Mitglieder unter den Auswüchsen der privaten Stellenvermittlung zu leiden haben.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zahnpflege in der Schule. Auf dem Gebiet der Zahnpflege in der Schule marschiert Straßburg i. E. allen anderen Städten Deutschlands vorbildlich voran. Straßburg hat am 15. Okt. 1902 die erste Schul-Zahnklinik eröffnet (in diesem Jahr ist Mülhausen i. E. diesem Beispiel gefolgt) und hat im Verlauf von 3 Jahren wertvolle Erfahrungen gesammelt, die jetzt in einem lehrreichen Büchlein: „Die Zahnpflege in der Schule, vom Standpunkt des Arztes, des Schulmanns und des Verwaltungbeamten" (Verlag von Ludolf Beust, Straßburg i. E.) niedergelegt sind. Verfasser der Schrift sind Prof. Dr. Jessen, auf dessen Anregung die Straßburger Schulklinik gegründet wurde, Kreisschulinspektor Motz und der Beigeordnete Regierungsassessor Dominicus, Prof. Dr. Jessen als Arzt weist auf die Bedeutung einer rationellen Zahnpflege für die Volkshygiene gleich vom Kindesalter hin; die Zahnfäule ist die verbreiteste Volkskrankheit, der nur die Schule wirksam entgegentreten kann, teils durch geeignete Belehrung durch die Schule, teils durch eine geordnete Zahnpflege. Vom dritten Lebensalter des Kindes an sollte jährlich zweimal die ärztliche Untersuchung des Gebisses erfolgen. Dazu müßte dann eine kostenlose zahnärztliche Behandlung der Volksschulkinder in einer städtischen Zahnklinik treten. Das ist seit einigen Jahren in Straßburg geschehen und hat die besten Erfolge gezeitigt. Zuerst stand die Schulbehörde dem Unternehmen deshalb entgegen, weil man Ueberhandnahme von Schulversäumnissen aus Anlaß der Zahnuntersuchungen befürchtete. Aber das Gegenteil ist eingetreten. Schulversäumnisse und Nichtbeteiligung am Unterricht der Kinder wegen Zahnschmerzen wurden geringer, und das Allgemeinbefinden der Schüler und Schülerinnen besser. Auch nach der Seite der städtischen Verwaltungstechnik lehrt das Straßburger Beispiel, wie die Einführung von Schul-Zahnkliniken trotz der ersten, vielleicht verhältnismäßig kostspieligen Einrichtung im Grunde sehr beträchtliche Ersparnis für spätere Jahre bietet. Die Gesamtkosten der Straßburger schulklinischen Organisation belaufen sich auf jährlich 6400 M (ohne die einmalige Einrichtungskosten); das macht 36 ₰ pro Kopf der Elementarschulkinder Straßburgs. Monatlich werden dort zurzeit 600 Zahnfüllungen vorgenommen, für die die Beteiligten bei Privatzahnärzten monatlich 1200 bis 1800 M oder 14 500 bis 21 600 M jährlich zahlen müßten. Die Summe ist also der Bevölkerung gespart. Der wirtschaftliche Nutzen der Schul-Zahnklinik stellt sich sicherlich erst in den späteren Jahren ganz heraus, wenn man in Erwägung zieht, welche Summen die Orts- und Landesversicherungsanstalten für Zahnoperationen zahlen müssen und wie diese Kosten vermindert werden können, wenn eine rationelle Zahnpflege obligatorisch gleich von den frühesten Kinderjahren an in den Volksschulen Platz greift.

Schulärztliche Tätigkeit in Darmstadt. Der älteste Schularzt, Sanitätsrat Dr. Buchhold hat den Jahresbericht über die schulärztliche Tätigkeit in den Mittel- und Stadtschulen der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt im Schuljahr 1904/05 erstattet. Blutarmut, Augenerkrankungen und Erkrankungen von Mund, Nase und Hals sind die Gesundheitsstörungen, die am häufigsten vorkommen. Daneben klagt der Bericht darüber, daß 191 Mädchen und 5 Knaben mit Parasiten behaftet waren, und die überhaupt feststellbaren Fälle gaben Anlaß zu wiederholten Mitteilungen der Eltern, mehrmals mußten zwangsweise Reinigungen im städtischen Hospital beantragt und durchgeführt werden. Auch auf das Vorhandensein der Nisse wurde bei den Mädchen geachtet. Die Zahl der beim Unterricht zu berücksichtigenden Schüler und Schülerinnen betrug in sämtlichen Klassen der Hauptschulen 279, worunter hauptsächlich hochgradig Kurzsichtige und Schwerhörige zu verstehen sind, denen ebenso wie den mit Parasiten behafteten besondere Bänke angewiesen wurden. Der älteste Schularzt wurde zum Mitglied des Schulvorstandes für die Volksschulen gewählt. Die Klassenführer sollen zur besseren Kontrolle der geheilten Kinder mit der richtigen Art der Behandlung von Stotterkindern bekannt gemacht werden. Einzelne Lehrer sollen an einem Unterrichtskursus für Sprachgebrechen teilnehmen. Als besonders dankenswert wird der Plan der Stadtgemeinde hervorgehoben, bei einem Schulhausneubau einen besonderen Raum für Abgabe des Milchfrühstücks zu erstellen. Der Schularzt Dr. Langsdorf erstattete einen besonderen Bericht über seine Tätigkeit in der Hilfsschule für schwach beanlagte, körperlich oder geistig zurückgebliebene Kinder. Im Laufe des letzten Schuljahres wurden darin 100 Kinder unterrichtet. Aus den ärztlichen Untersuchungen ergibt sich, daß die allgemeine Konstitution dieser Schüler an und für sich schlecht ist, und daß körperliche und geistige Gebrechen bei der Mehrzahl von ihnen Hand in Hand gehen. Auch die Erfahrung bestätigt sich, daß geistige Schwäche häufig mit Erkrankungen des Nasenrachenraums zusammen vorkommt. Herzleiden kamen nicht vor, dagegen wiederum Ungeziefer bei den Mädchen. Die Zahl der Sprachfehler, Stottern und Stammeln, Lispeln und undeutliches Sprechen betrug 19 %, auch ein Wasserkopf war dabei. 57 Schüler badeten. Einige mußten davon befreit werden. Die Beteiligung mancher Kinder scheiterte an der Unvernunft der Eltern, die hierzu ihre Einwilligung nicht gaben. Am Milchfrühstück nahmen während der Wintermonate 32 unentgeltlich, und neun gegen Bezahlung teil. Die bis jetzt erzielten Erfolge der Hilfsschule sind nach Angaben der Lehrer und Aerzte in den sechs Jahren ihres Bestehens bei den meisten Kindern befriedigend. Einige Kinder mußten freilich in eine Idiotenanstalt überführt werden. Auf Wunsch der Eltern verblieben zwei Knaben noch ein weiteres Jahr in der Schule, obgleich sie der Zahl der Schuljahre nach hätten entlassen werden können. Zweifellos ist auf diesem Gebiet noch vieles von den Städten Versäumtes nachzuholen.

Weitere Tuberkulosen-Fürsorgestelle in Hannover. Aus Göttingen wird uns in Ergänzung der Mitteilung in Nr. 7 Sp. 184 geschrieben: Die städtischen Kollegien haben am 14. d. M. beschlossen, eine Tuberkulosen-Fürsorgestelle einzurichten. Die Universitäts-Verwaltung unterstützt in dankenswerter Weise dieses Vorhaben. In der Poliklinik wird eine besondere Station für Brustleidende eigerichtet und auch ein Arzt wird von der Universitäts-Verwaltung gestellt. Den Erkrankten soll mit Rat und Tat Hülfe geleistet werden und eigens dazu angenommene Kranken-Schwestern sollen den Verkehr zwischen den erkrankten Familien und der Fürsorgestelle vermitteln. Die Landesversicherungsanstalt und die Ortskrankenkassen sollen für diesen Zweig

der sozialen Fürsorge interessiert werden, um eventuell Mittel zur Verfügung zu stellen. Man wird vor allem genau Kenntnis von dem Umfang der Verbreitung dieser bösen Krankheit erlangen und dann auch Mittel und Wege finden, einzugreifen.

Wohnungswesen.

Neue Bestrebungen in der Wohnungsfrage. Man schreibt uns: Der Hauptausschuß des Deutschen Vereins für Wohnungsreform (Verein Reichswohnungsgesetz) trat am 11. November in Frankfurt a. M. zu einer zahlreich besuchten Sitzung zusammen, in der über verschiedene wichtige Gegenstände Mitteilungen gemacht und Beschlüsse gefaßt wurden. Die vom Verein im Frühjahre eingesetzte Kommission zur Herbeiführung einer Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne in der weiteren Umgebung der größeren Städte, Industrieorte und dergleichen — Gegenden, die für die Zukunft als Ansiedlungsstellen größerer im Hauptberufe nicht landwirtschaftlich tätiger Volksmengen erscheinen, jetzt aber noch niedrige Bodenpreise haben — legte eine Anzahl Thesen sowie einige diese letzteren näher begründende Referate vor. Nach nochmaliger Prüfung soll mit dem gesamten Materiale baldigst an die zuständigen Behörden in ganz Deutschland und die befreundeten Organisationen herangetreten werden, um die nötigen Aenderungen in den betreffenden, teilweise sehr reformbedürftigen Bauordnungs- und Bebauungsplanbestimmungen zu erzielen und so die eben genannten Bezirke durch rechtzeitiges Eingreifen vor den Mißständen zu bewahren, die in unseren jetzigen Städten zu beklagen sind. Auch zu der Frage einer kräftigen sozialen Boden- und Ansiedlungspolitik an den neuen preußischen Schiffahrtskanälen wurde Stellung genommen. Man beschloß, die in dieser Angelegenheit vom Bund Deutscher Bodenreformer ins Werk gesetzte Massenpetition zu unterstützen und vor allem baldmöglichst in Verbindung mit befreundeten Organisationen eine Aktionskonferenz der für Betreibung einer solchen sozialen Boden- und Ansiedlungspolitik eintretenden Stellen einzuberufen. Dem lebhaften spekulativen Treiben, das sich schon jetzt an der künftigen Kanalstrecke zeigt, wird auf diese Weise hoffentlich ein fester Damm gezogen werden. Auf die Eingabe des Vereinsvorstandes an das Reichs-Versicherungsamt und die Landesversicherungsanstalten betr. die Kleinwohnungsfürsorge dieser letzteren waren zahlreiche Antworten eingelaufen. In der Besprechung derselben gelangte man zu einem erfreulichen praktischen Ergebnisse, in dessen Verfolgung der Vorstand weitere Schritte unternehmen wird. Endlich wurde beschlossen, zwecks Herbeiführung einer größeren Agitation, die zusammen mit einer bedeutenden Anzahl für eine gründliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform eintretender Organisationen unternommen werden soll, eine Programmkonferenz in den ersten Monaten des neuen Jahres zu veranstalten, zu der die Einladungen im wesentlichen bereits ergangen sind. Nach alledem darf man in der nächsten Zeit und insbesondere vom Herbst nächsten Jahres ab einer lebhaften Bewegung in der Wohnungsfrage in Deutschland entgegensehen.

Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse in Leipzig. Nach dem Vorbild verschiedener anderer Kassen hat die Leipziger Ortskrankenkasse für das Jahr 1903/4 eine umfassende Enquete über die Wohnungsverhältnisse ihrer Patienten angestellt. „Wenn", so heißt es, „für eine Person ein Mindestluftraum von 20 cbm als notwendig angenommen wird, so haben 1025 oder 81,3 % von 1260 männlichen Patienten und 327 oder 74,3 % von 440 weiblichen keine den hygienischen Anforderungen genügende Wohnung." 453 (36 %) Männer und 129 (29 %) Frauen besaßen Wohnräume mit weniger als 10 cbm Luftraum. Feuchte Räume spielen eine wichtige Rolle, von 428 männlichen Kranken wohnten 45 in solchen. Speziell Lungenerkrankung und Rheumatismus sind hier zu Hause. Wichtig sind die Mitteilungen über die Anzahl der mit dem Kranken zusammenwohnenden Personen. Allein bewohnten bei Tage nur 9,7 % der Männer, 18,2 % der Frauen einen Raum; mit einer Person zusammen 16,5 (21,8) %, mit zwei 26,1 (19,3) %, mit drei 19,1 (13,9) %, mit vier 15,2 (11,2) %, mit fünf 8,2 (6,2) %, mit sechs 6, (3,8) %, mit sieben 2,4 (3,6) %, mit mehr wie sieben Personen 2,6 (2,0) %. Für die Nacht stellen sich die Zahlen folgendermaßen: allein 22,9 (32,5), ein Mitbewohner 26,7 (27,3), zwei 19,9 (21,6), drei 15,0 (9,8), vier 8,9 (5,0), fünf 4,4 (2,5), sechs 1,6 (1,1), sieben 0,4 (0,2) mehr als sieben 0,2 (0). Wie ungünstig speziell die Lage der Schlafgänger ist, bezeugt der Umstand, daß 11,11 % der Männer und 19,2 der Frauen keine Heizgelegenheit hatten, während dies bei den in Familien lebenden Patienten nur in 1,09 bezw. 0,83 % der Fälle zutraf. Weitere Angaben betreffen die Fensterzahl und die Bodenfläche in den Krankenräumen, dann deren Höhenmaße; auch hier überwiegt das Unerfreuliche. — Unter 655 Lungenkranken hatten 50 kein Bett zur alleinigen Benutzung, unter 560 rheumatisch Erkrankten 32, unter 486 sonstigen Kranken 45. Manchmal fehlen Kellerräume (in 6,98 bezw. bei Frauen 11,82 %). Die beigefügten kurzen Monographien einzelner Krankheitsfälle sind in hohem Grade instruktiv. — Eine von den gleichen Absichten beseelte Untersuchung in größerem Stile veranstaltet auf Anregung Leipziger Aerzte das statistische Amt der Stadt. Es sucht das für 25 Jahre zusammengetragene Material über den Zusammenhang von Wohnungsverhältnissen und Schwindsuchtserscheinungen, zumal soweit sie mit dem Tode ausliefen, organisch zu bearbeiten und ein geographisches Bild der Schwindsuchtsverteilung über die verschiedenen Wohnungsviertel und Grundstücke herzustellen. An der Hand der statistischen Ausweise über die die Todeshäufigkeit in den einzelnen Häusern sollen dann die sogenannten schwarzen Fälle, d. h. diejenigen Grundstücke, denen im Verlauf der 25 Jahre die meisten Todesfälle an Schwindsucht zur Last fallen, von Aerzten auf hygienischen Zusammenhang damit untersucht werden. — Vielleicht läßt auch Frankfurt a. M., das ebenfalls reiches Material der Art besitzt, dies einmal ähnlich aufarbeiten.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Zuständigkeit des Gewerbegerichts für städtische Arbeiter in Köln. Die Stadt Köln erhob bei der Klage eines Arbeiters des städtischen Fuhrparkes gegen die Stadt vor dem Gewerbegerichte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes für Streitigkeiten zwischen der Verwaltung des Fuhrparkes und der Straßenreinigung und deren Angestellten. Bei diesen Betrieben stehe nicht die Erzielung eines Gewinnes im Vordergrunde, sondern sie verfolgten lediglich polizeiliche und gesundheitliche Interessen. Dieser Standpunkt werde von allen größeren Städten eingenommen. Das Gericht verwarf nach der „Köln. Volksztg." die Einrede der Unzuständigkeit mit folgender Begründung: Daß ein Betrieb nicht dadurch den Charakter der Gewerbsmäßigkeit verliere, daß er von einer Stadtgemeinde unternommen werde, bedürfe einer weiteren Ausführung nicht. Es gebe städtische Betriebe, welche, wie die städtischen Straßenbahnen und die Gas- und Wasserwerke, ganz unzweifelhaft als gewerbsmäßige anzusehen seien. Daß diese Gemeindebetriebe der Gewerbeordnung unterlägen, sei, soweit nicht in § 6 GO. bezüglich der Eisenbahnunternehmungen eine Ausnahme bestehe, unbestritten. In einem früheren Urteile des Gewerbegerichts Köln sei zwar die Gewerbsmäßigkeit des Fuhrparksbetriebes verneint worden, es müsse aber jetzt ein anderer Standpunkt eingenommen werden, denn in der Zwischenzeit sei durch ein neues Ortsstatut das Rechtsverhältnis bezüglich der Straßenreinigung geändert worden. Die Anlieger der Straßen erscheinen danach als die zur Straßenreinigung Verpflichteten, und die Stadt führe die Reinigung gegen eine besondere Vergütung, welche in Form einer Abgabe erhoben werde, aus. Es handele sich also nicht mehr um die Erfüllung einer der Gemeinde als solcher obliegenden Verpflichtung, sondern um eine entgeltliche, eine gewerbsmäßige Tätigkeit. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes sei daher unzweifelhaft zu bejahen.

Die Königsberger Gewerbegerichtswahlen waren diesmal, wie man uns von dort schreibt, besonders interessant. Es wurde zum erstenmal nach dem Verhältniswahlsystem gewählt, außerdem befand sich unter den drei Wahltagen, ebenfalls zum erstenmal, ein Sonntag. Infolge der Einführung der Verhältniswahl beteiligten sich neben den freien Gewerkschaften, die bisher allein die Arbeitnehmerbeisitzer zum Gewerbegericht stellten, auch die nichtsozialdemokratischen Organisationen an der Wahl und zwar hatten die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der evangelische und katholische Arbeiterverein und der Zentralverband der christlichen Bauhandwerker und Arbeiter zusammen eine Vorschlagsliste aufgestellt. Zu wählen waren 21 Beisitzer, die freien Gewerkschaften erhielten 5640 Stimmen, die vereinigten Organisationen 768, so daß auf die ersteren 19, auf die letzteren 2 Beisitzer entfielen. In die Wählerlisten waren rund 26 000 Wähler eingetragen, es haben also etwa 25 % ihr Wahlrecht ausgeübt. — Der Andrang zur Wahl am Sonntag war ein außergewöhnlich großer, die vom Magistrat getroffenen Vorkehrungen reichten nicht aus, um dem Ansturm gerecht zu werden. Viele Wähler verließen unverrichteter Sache die Wahlstätte, weil sie nicht Lust hatten, zu warten oder sich dem geradezu lebensgefährlichen Gedränge im Wahllokal auszusetzen. — Von den freien Gewerkschaften ist Protest gegen die Wahlen angemeldet worden.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Kollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1905. Nummer 9

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Fünfundzwanzig Jahre badischer Fabrikinspektion.

Seit dem Jahre 1902 steht Dr. Karl Bittmann an der Spitze der badischen Fabrikinspektion Als Nachfolger Wörishoffers übernahm er eine schwierige Aufgabe. Was jener in zwei Jahrzehnten fruchtbringendster Tätigkeit auf Grund reicher Erfahrungen aufgebaut hatte, sollte sein Nachfolger erhalten und in gleichen Bahnen fortführen. Es ist angesichts dieser Verhältnisse erklärlich, wenn anfangs dem neuen Leiter der badischen Fabrikinspektion abwartend und mit einiger Zurückhaltung entgegengetreten wurde. Seitdem hat Dr. Bittmann drei Jahresberichte erstattet und hierin bewiesen, daß es ihm ernst ist mit dem Bestreben, nicht nur der Nachfolger sondern auch der Erbe Wörishoffers zu sein, sich vor allem gleich diesem das Vertrauen bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitern zu erwerben. Vor einiger Zeit ist er nun mit einem neuen Bericht über „die Badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879—1903“*) an die Oeffentlichkeit getreten und hat hierin folgendes Glaubensbekenntnis niedergelegt: „Nach meiner Auffassung ist Richtung, System, Geist, Kurs — man möge es nennen wie man will — durch den § 139b GO., der den Beamten zum Hüter der Arbeiterschutzgesetze beruft, in unantastbarer Weise festgelegt. Die ihm anvertraute Position gegen jedermann zu halten, ist des Beamten Aufgabe. Sie zu verlassen oder nur lau zu verteidigen, hieße nicht nur gegen Dienst, Pflicht und Gewissen handeln, sondern auch den inneren Beruf, ohne den ein solches Amt gar nicht denkbar erscheint, völlig verleugnen. Dies war, wie allgemein bekannt ist, der Standpunkt Wörishoffers. Dies war und ist auch der meine und er wird es bleiben, so lange ich die Ehre habe, an der Spitze der Badischen Fabrikinspektion zu stehen.“ Mit dem Richtziel, das in diesen Worten ausgesprochen ist, wird die badische Fabrikinspektion sich auch künftig die Achtung und das Vertrauen erhalten, das ihr bisher entgegengebracht ward.

Zu Beginn des Jahres 1905 besaß die badische Fabrikinspektion, wie der zitierte Bericht ausführt, neun Aufsichtsbeamte, von denen sechs akademische, drei Gewerbeschulbildung haben. Außerdem besitzt Baden einen weiblichen Fabrikinspektor, über dessen Tätigkeit sich der Bericht mit rückhaltloser Anerkennung ausspricht. Entgegen dem Gebrauch bei den übrigen Staaten, nimmt der weibliche Aufsichtsbeamte in Baden eine selbständige Stellung ein und ist dem Leiter der Inspektion unmittelbar unterstellt. Seine Hauptaufgabe ist die Revision derjenigen Betriebe, in denen vorwiegend weibliche Arbeiter beschäftigt werden.

Wie aus dem Kapitel über die Betriebsrevisionen hervorgeht, bedarf die Zahl der Aufsichtsbeamten noch immer erheblicher Vermehrungen, damit diese ihren Aufgaben gerecht werden können. Aus einer Vergleichung der Revisionstätigkeit der Beamten in den verschiedenen Bundesstaaten ergibt sich für Baden die niedrigste durchschnittliche Revisionsziffer. Hier konnten im Jahre 1903 nur 36,65 der vorhandenen Fabriken revidiert werden, während alle übrigen Staaten höhere Ziffern, Preußen 48,28 %, Hessen 60,89 %, Sachsen gar 72,07 % aufweisen. Dabei besuchte in Baden ein Beamter im Durchschnitt 436 Betriebe, in Sachsen dagegen ein solcher nur 330, in Preußen nur 215.

Erfreulich ist die Feststellung, daß die Ausführung der Revisionen heut Schwierigkeiten und Hemmungen in der Hauptsache nicht mehr begegnet. „Die Industrie weiß, daß die Gewerbeaufsicht, obgleich sie eine unmittelbare amtliche Verfügungsgewalt nicht ausübt, eine Macht ist, hinter der nicht nur das geschriebene Gesetz, sondern auch der unbezwingliche soziale Gedanke steht.“ Immer mehr faßt auch die Einsicht bei den Arbeitgebern Fuß, daß sie in dem Beamten nicht den zu bekämpfenden Gegner, sondern den Berater in gewerblichen Angelegenheiten zu erblicken haben. „Das ist der Standpunkt, auf welchem, wie aus der Erfahrung vieler Jahre bestätigt werden kann, einsichtsvolle Industrielle schon vor langem gestanden haben und der mit fortschreitendem sozialen Verständnis überall zur Geltung gelangen muß“

Bei den Arbeitern läßt die vertrauensvolle Inanspruchnahme von Rat und Hilfe der Fabrikinspektion noch immer zu wünschen

*) Bericht an das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern, erstattet von Dr. Karl Bittmann. Karlsruhe, Machotsche Druckerei, 1905.

übrig. Innerhalb der Arbeitsstätte scheuen sie sich erfahrungsgemäß mit dem Fabrikinspektor in Verbindung zu treten. Einmal ist dies, wie auch in den Jahresberichten des öfteren betont worden ist, darauf zurückzuführen, daß sie Maßregelungen befürchten, die nicht selten sind, „wenn nur im geringsten der Verdacht aufkam, daß ein Vorgehen der Fabrikinspektion durch Auskünfte von Arbeitern veranlaßt worden sei", ferner ist zu berücksichtigen, daß bei einer plötzlichen Betriebsrevision durch den Gewerbeaufsichtsbeamten der Arbeiter zumeist gar nicht in der Lage ist, seine Wünsche und Beschwerden sofort zusammenhängend zu formulieren und vorzubringen. Ist hier die geringe Inanspruchnahme erklärlich, so muß es als bedauerlich bezeichnet werden, wenn auch sonst der Rat der Gewerbeinspektion von den Arbeitern fast gar nicht in Anspruch genommen wird, wenn insbesondere die eingerichteten Sprechstunden kaum benutzt werden. Sämtliche Jahresberichte klagen darüber, daß die Sprechstunden fast gar nicht besucht werden, während den Vorträgen der Beamten größeres Interesse entgegengebracht wurde.

Der reiche Inhalt des umfangreichen Bandes kann hier nicht erschöpfend behandelt werden. Nur einzelne Kapitel können kurz skizziert werden. Ein besonderer Abschnitt behandelt die **Zigarrenindustrie Badens**, die einen der wichtigsten Industriezweige des Landes darstellt und einen Hauptanteil der Tabakindustrie in Deutschland für sich in Anspruch nimmt. Im Durchschnitt des Jahrzehntes 1892—1901 betrug die Anbaufläche in Baden 7165 ha = 40,6 % der Anbaufläche im Deutschen Reiche, ihr Ertrag belief sich auf 7,82 Millionen Mark = 45,5 % desjenigen der gesamten Tabakernte in Deutschland. Im Jahre 1902 waren 720 Zigarrenfabriken und 34 626 Arbeiter in der Tabakindustrie vorhanden.

Angesichts der hohen Erkrankungsziffern unter den Tabakarbeitern, insbesondere an Lungentuberkulose, richtete sich das Hauptaugenmerk der Fabrikinspektion auf die hygienischen Verhältnisse der Arbeitsräume, namentlich auf eine möglichst praktische Lösung der Frage der Ventilationseinrichtungen und die Sicherung eines genügenden Luftraumes — wenigstens 5 kbm — für jede beschäftigte Person. Die dahingehenden Vorschriften fanden, wie der Bericht hervorhebt, keine Schwierigkeiten, namentlich die Ventilationseinrichtungen bewährten sich gut. Schon an einer Stelle des Jahresberichtes für 1893, die angezogen wird, heißt es, daß der Fortschritt in den sanitären Verhältnissen ein unverkennbarer war. „An Stelle enger, dumpfer und dicht besetzter Räume waren fortschreitend hohe, gut gelüftete und relativ nicht stark besetzte Anlagen getreten." Trotz alledem ist nicht zu verkennen, daß unter den Zigarrenarbeitern die Lungentuberkulose in der Zunahme begriffen ist. „Es ist evident nachgewiesen, daß mit der Ausbreitung der Zigarrenindustrie die Tuberkulosemortalität im allgemeinen steigt." Infolgedessen begnügt sich die Fabrikinspektion nicht damit, die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen herbeizuführen, sondern sie benutzt jede Gelegenheit zu Anregungen auf hygienischem Gebiete. Leider klingt auch hier, wie schon in den Einzelberichten, wiederum die Klage durch, daß es vielfach die Arbeiter sind, die den zu ihrem Besten getroffenen Maßnahmen nicht immer mit der erforderlichen Einsicht entgegenkommen.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Fabrikinspektion seit Jahren dem „**Trucksystem**" und seiner Bekämpfung zugewendet, mit dem Ergebnis, „daß die jahrelang fortgesetzten Bemühungen der Fabrikinspektion, einen Wandel herbeizuführen, von Erfolg begleitet gewesen sind." Namentlich wird betont, daß die Arbeitgeber an Verfehlungen gegen das Truckverbot nicht beteiligt sind, daß sie vielmehr sorgfältig bemüht waren, in dieser Beziehung auch jeden bloßen Schein zu vermeiden. Die Übertretung des Truckverbotes, die übrigens in den verschiedensten, oft schwierig nachweisbaren Formen stattfindet, erfolgte meistens durch Zwischenpersonen, wie Werkmeister, Vorarbeiter u. dergl., die ihre Stellung benutzten, um die Arbeiter zur Entnahme von Speisen und Getränken von ihnen zu veranlassen, wobei sie dann dafür Sorge trugen, daß ihnen ein Gewinn verblieb. Derartige Übertretungen waren namentlich in Ziegeleien und auf Bauten vorhanden, wo der Ziegelmeister bezw. der Polier Bier verkauften und die Arbeiter nötigten, ihren Konsum bei ihnen zu entnehmen, der ihnen bei der Lohnzahlung abgezogen wurde. Es kamen sogar Fälle vor, in denen der Polier, um den Sachverhalt zu verschleiern, den Arbeitern täglich einen Lohnvorschuß zahlte, damit sie das Bier bei ihm entnehmen konnten. Dieser Lohnvorschuß wurde dann am Löhnungstage abgezogen. Eine große Rolle im Trucksystem spielen ferner die Fabrikkantinen, in denen den Arbeitern Bier und Zwischenmahlzeiten entweder von dem Gewerbeunternehmern selbst oder von den die Kantinenwirtschaft führenden Aufsichtspersonen kreditiert werden. In einem Falle wurde dem im übrigen schlecht bezahlten Portier der Verdienst aus der Kantine als ein Teil des Lohnes zugewiesen. Um das Einkommen des Portiers zu steigern, wurde den Arbeitern das Mitbringen von Bier untersagt. Ja, es wurde ein Arbeiter, der dem Verbote zuwiderhandelte, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen. In allen diesen Fällen schritt die Fabrikinspektion ein und die Verurteilung eines solchen Verfahrens in dem Bericht läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. „Ein Unternehmer, der nur eine Spur sozialen Empfindens besitzt, muß den Gedanken, einem Angestellten oder einer mit dem Betriebe sonst irgendwie in Zusammenhang stehenden Person die Kantinenunternehmung zu übertragen, weit von sich weisen. Wer die Betriebskantine seinem Werkmeister oder seinem Portier überträgt, ist freigebig aus den Taschen seiner Arbeiter." Es ist aber — wie der Bericht konstatiert — „**zweifellos**", daß die Erkenntnis sich immer mehr Bahn zu brechen beginnt, „wie schimpflich es ist, auf irgend einem Umweg und unter irgend welcher Flagge dem Arbeiter die Verfügung über Anteile des vereinbarten Lohnes zu entziehen."

Das interessante Kapitel über die **Arbeitszeit** bestätigt die allgemeine Beobachtung, daß sich allenthalben in der Industrie die Tendenz zu einer Verkürzung geltend macht, „sei es, indem Fabrikanten in der Erkenntnis, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ihnen eher Vorteil als Nachteil bringe, eine solche aus freiem Ermessen herbeiführten, sei es, daß die Arbeiter und ihre Organisationen sich eine Verkürzung erkämpften." Für die fortschreitende Verkürzung werden eine Reihe von Beispielen angeführt, hinsichtlich deren auf die Abhandlung selbst verwiesen werden muß, hier interessiert das Gesamtergebnis. Danach ergab eine Durchsicht der im Lande bestehenden Arbeitsordnungen, daß im Jahre 1902 unter 1679 Fabriken 586 (34,9 %) eine allgemeine Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger hatten; in 230 Fabriken (13,7 %) betrug die Arbeitszeit zwischen 10 und 11 Stunden, so daß 816 Fabriken (48,6 %) eine Arbeitszeit von weniger als 11 Stunden hatten. Wenn man hierbei berücksichtigt, daß in einer Reihe von Fabriken mit 11stündiger Arbeitszeit im Sommer, im Winter nur 7 bis 8 Stunden gearbeitet wurde, daß ferner in den ländlichen Zigarrenfabriken mit einer nominellen Arbeitszeit von 11 Stunden und darüber die Normierung der Arbeitszeit nichts anderes bedeutet, als daß die Unternehmer in der in den Arbeitsordnungen angegebenen Frist die Arbeitsräume geöffnet halten, die Arbeiter aber, die durch haus- und landwirtschaftliche Arbeiten vielfach in Anspruch genommen werden, kommen und gehen, wie es ihre Zeit gestattet, so ist das endliche Resultat, „daß die durchschnittliche Arbeitszeit im Durchschnitt die Dauer von 10 Stunden nicht überschreitet."

Das Bild der allgemeinen Arbeitszeit wird durch eine Sonderdarstellung der Frauenarbeitszeit ergänzt. Danach ergab sich, daß am 1. Oktober 1902 10 Stunden und weniger gearbeitet wurde in 58,3 % der Betriebe mit 37,7 % der Arbeiterinnen, länger als 10 Stunden in 41,7 % der Betriebe mit 62,3 % der Arbeiterinnen. Während in kleineren Betrieben kürzere Arbeitszeiten herrschten, wiesen namentlich die großen Textilbetriebe, sowie die Mehrzahl der Zigarrenfabriken längere Arbeitszeiten auf. Der Bericht spricht sich in beherzigenswerten Worten für eine Verkürzung der Arbeitszeit aus und gerade solche Urteile aus dem Munde von Beamten, die täglich Gelegenheit haben, den Arbeiter in seiner Tätigkeit und ihren Einfluß auf seine Gesundheit, seine geistige und körperliche Entwicklung zu beobachten, können nicht genug betont und gewürdigt werden. „Wenn die Arbeiterschaft", heißt es hier, „sich ihre körperliche, geistige und sittliche Gesundheit erhalten soll, so muß die Arbeitszeit in vernünftigen Grenzen bleiben. Der Kraftersatz findet nicht nur durch die Ernährung statt, für welche die Lohnhöhe von Bedeutung ist, sondern auch durch Ruhe und Schlaf, die beide ebensowohl der körperlichen und geistigen Erholung dienen. Manche Arbeit erfordert neben der körperlichen auch geistige Anspannung letztere mitunter in hohem Grade. Andere Arbeiten wieder, die lediglich an den Körper Ansprüche stellen, stumpfen durch ihre mechanische Einförmigkeit den Geist ab."

Das Kapitel über die **Arbeitslöhne** gibt nicht eine übersichtliche Vereinigung und zusammenfassende Darstellung der in den Jahresberichten und Sonderwerken zerstreuten Lohnstatistiken — eine solche bleibt einer späteren Publikation vorbehalten — sie begnügt sich vielmehr mit einer Wiedergabe der wichtigeren im Laufe der Berichtsperiode vorgenommenen Lohnerhebungen. Wenn man aus diesen einen gemeinsamen Kern herauszuschälen versucht, so kann man sagen, daß bei einer Vergleichung älterer und neuerer Erhebungen sich ergibt, daß in den einen Gewerben mehr, in den anderen weniger eine Steigerung der absoluten Höhe der Löhne stattgefunden hat. Wie aber auch der Bericht durchaus zutreffend

betont, wäre es voreilig, aus der Lohnerhöhung ohne weiteres auf eine entsprechende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der untersuchten Arbeiterkategorien zu schließen. Der Arbeiter ist auch Konsument und bei Berücksichtigung dessen ist festzustellen, daß die Steigerung der Löhne jedenfalls nicht stärker gewesen, als die Kaufkraft des Geldes gegenüber den steigenden Preisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse zurückgegangen ist. Der Arbeiter ist jetzt nicht ausreichender in der Lage, mit seinem Einkommen sein Existenzminimum zu befriedigen, als dies vor der Lohnsteigerung der Fall war.

Um einige ziffernmäßige Angaben zu machen, sei angeführt, daß im Jahre 1900 der Wochendurchschnitt der Arbeiterinnenlöhne in einer Anzahl Mannheimer Fabriken 9,07 bis 9,10 *M.* betrug gegen 7,04 bis 7,52 *M.* im Jahre 1890. Der durchschnittliche Wochenverdienst der Zigarrenarbeiter von sieben Fabriken betrug im Jahre 1897 für männliche Arbeiter 10,21 *M.*, für weibliche 8,53 *M.* Für die 767 Arbeiter in neun Großbrauereien aus verschiedenen Landesteilen ergab sich ein Monatsdurchschnitt von 110,32 *M.*, wovon allerdings 16 bis 25 *M.* vertrunken wurden. Die Arbeiter von sechs chemischen Fabriken verdienten im Jahre 1903 im Durchschnitt 21,21 *M.* gegen 19,05 *M.* im Jahre 1890.

Noch ein Wort über die Entwicklung der Arbeitervereine und -Organisationen in Baden von 1892 bis 1903. Beide Gruppen weisen ganz erhebliche Mitgliedervermehrungen auf. Für die Vereine ergibt sich folgendes Bild: Es hatten die

Arbeiterfortbildungsvereine . . .	5 263 Mitglieder,
katholischen Arbeitervereine . .	14 382 "
katholischen Gesellenvereine . .	4 774 "
evangelischen Arbeitervereine . .	3 433 "
sonstigen Arbeitervereine . . .	2 724 "

Für die Organisationen stellte sich die Entwicklung folgendermaßen: Die Gewerkschaften vermehrten seit dem Jahre 1894 die Zahl ihrer Mitglieder von 5829 auf 17 614 (302,18 %), die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine von 2325 auf 4174 (179,53 %), die christlichen Gewerkschaften von 6309 auf 6762 (107,18 %).

Soweit eine kurze Wiedergabe einiger wesentlicher Punkte aus den verschiedenen Abschnitten des Berichtes, der u. a. außerdem noch auf die Arbeitsordnungen eingeht und eine ausführliche *Uebersicht* über die Einrichtungen der verschiedenen Unternehmungen *zum Besten* der Arbeiter gibt. Auch auf den chronologischen Teil der Abhandlung, der den Arbeiterschutz in Baden vor Einführung der Gewerbeordnung, eine Uebersicht der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und der Entwicklung des Arbeiterschutzes in der Gewerbeordnung gibt, sei noch hingewiesen. Alles in allem ein gehaltvolles, lehrreiches Werk, das würdig seinen Platz in der Literatur der gewerblichen Untersuchungen ausfüllt. Zugleich aber auch der ehrenvollste Nachruf, der dem großen Fabrikinspektor Wörishoffer gewidmet werden kann: denn es ist ein Abbild seines Lebenswerks, was uns in diesem Rückblick auf 25 Jahre badischer Gewerbeaufsicht von seinem Nachfolger geschildert wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Thronrede und Sozialpolitik im Reichstage. Die vom Kaiser am 28. November verlesene Thronrede zur Eröffnung des Reichstags enthält auch die Zusage, daß die Fortführung der Sozialreform nach wie vor als eine der wichtigsten Aufgaben der inneren Politik betrachtet werde. Die Stelle lautet wörtlich:

Die Fortbildung der sozialen Gesetze bleibt eine der Hauptpflichten des Reichs. Auf Jahre hinaus wird die Gesetzgebung mit der Vereinheitlichung des gesamten Arbeiterversicherungsrechts und mit der Ausgestaltung der Witwen- und Waisenfürsorge beschäftigt sein. Gegenwärtig wird Ihre Mitwirkung erbeten, um den gewerblichen Berufsvereinen den Erwerb der Rechtsfähigkeit zu erleichtern und die Möglichkeit freier Betätigung ihrer wirtschaftlichen Interessen innerhalb der durch das gemeine Wohl gegebenen Grenzen zu gewährleisten. Auch mehrere andere Gesetzentwürfe werden sich auf dem Gebiete sozialer Aufgaben bewegen.

Wir nehmen diese Worte mit der Ehrerbietung auf, die wir jeder Aeußerung des Kaisers entgegenbringen, und warten ab, wie die Taten der Regierung aussehen werden. Was der vom Bundesrat am 24 November angenommene „Gesetzentwurf betr. gewerbliche Berufsvereine" in seinen Einzelheiten bringen wird, ist uns bis zum Schluß der Redaktion dieses Blattes nicht bekannt. Des weiteren wird sich der Reichstag mit einer Neuregelung des Hilfskassenwesens zu befassen haben, die zur Verhütung schwindelhafter Unternehmungen schärfere Zulassungsbedingungen und ständige Ueberwachungsmaßregeln einführt. Auch der bereits veröffentlichte Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag berührt im weiteren Sinne sozialpolitische Interessen, desgleichen eine Vorlage zur Sicherung der Bauforderungen und ein Entwurf auf Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe, die schon vom Bundesrat angenommen sind. Aus dem Etatsentwurf für 1906 werden folgende sozialpolitische Forderungen bekannt: 5 Millionen für Arbeiter- und Beamtenwohnungen (wie in den Vorjahren); Reichszuschuß für die Invalidenversicherung 51,6 Millionen (gegen das Vorjahr 1 Million mehr); 179 500 *M.* zur Erweiterung der Räume der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt; 30 000 *M.* für die Bearbeitung der im November 1904 gepflogenen Erhebung über die Lohnbeschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und im Haushalte. Die vom Reichstag erbetene Kartell-Denkschrift ist fertiggestellt.

Zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine sind noch einige weitere Urteile (vgl. „Soz. Pr." XV Sp. 143) von Interesse. Die „D. Tagesztg." hegt die schwersten Bedenken dagegen, da es ihrer Meinung nach keinem Zweifel unterliegen könne, daß die beabsichtigte Ausstattung der Berufsvereine mit weitgehenden Rechten zu einer außerordentlichen Erstarkung derselben führen müsse. Der in Aussicht stehende Gesetzentwurf stelle einen Akt der Schwäche gegenüber dem sozialpolitischen Uebereifer des Reichstages dar. Auch die „Kreuzztg." (Nr. 555) sieht darin eine Stärkung der sozial-revolutionären Bestrebungen.

Das „Correspondenzblatt" des Buchdruckerverbandes hält dem entgegen, daß es eher „eine große Untätigkeit" als „Uebereifer" auf sozialpolitischem Gebiete erblicke, und bemerkt weiter:

„Dann kann man auch nicht von dem Gesetzentwurfe als von einem Akte der Schwäche der Regierung sprechen, sondern nur von einem endlich sich äußernden Gefühle der Gerechtigkeit gegenüber den Gewerkschaften. Wir sind aber nicht so optimistisch, um jetzt schon unsre Leier zu Freudeshymnen über den Anbruch einer freiern Aera zu stimmen. Wenn man die im § 152 der Gewerbeordnung verheißene Koalitionsfreiheit einmal zur wirklichen Tatsache werden läßt, sind wir zufriedener gestellt als von der jedenfalls mit allen möglichen Fußangeln versehenen Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Was dann die bange Furcht vor der außerordentlichen Erstarkung unsrer Organisationen anbelangt, so mag sich die „D. Tagesztg." beruhigen: Das in Aussicht gestellte Gesetz wird sie weniger bringen als die unsinnige Aussperrungstaktik der Unternehmerverbände."

Daß der Gewerkschaftsführer Reichstagsabgeordneter Körsten die Verleihung der Rechtsfähigkeit, wenn der betreffende Gesetzentwurf die Regreßpflicht, die Einreichung der Mitgliederliste zu jedermanns Einsicht oder die Beschlagnahme des Vermögens in bestimmten „Fällen" vorsehe, als unannehmbar, als den Ruin für die Gewerkschaften bezeichnete, ist bereits an anderer Stelle berichtet (Sp. 174).

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften (Nr. 23), orientiert seine Stellungnahme zu der Frage an der Hand der in den Vereinigten Staaten gewonnenen Erfahrungen mit der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, wie sie John Mitchell der Vorsitzende der vereinigten Bergarbeiter der Vereinigten Staaten, in Kapitel 26 seines Buches „Organised Labor (deutsch von H. Hasse-Boehmert, Dresden) sehr ausführlich schildert. Das Zentralblatt kommt zu dem Schlusse:

„Man sieht, die amerikanischen Arbeiterführer haben kein allzu großes Vertrauen zur Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Wenn auch bei uns in Deutschland die Lage etwas anders ist wie drüben überm großen Wasser, so ist auch bei uns Vorsicht am Platze. Die Konstellation im Reichstage ist glücklicherweise so, daß ein reaktionäres Gesetz nicht zustande kommt. Was aber immerhin die Regierungsvorlage bringen wird, auf keinen Fall darf in dem zu erwartenden Gesetz der Eintragungszwang festgesetzt werden. Das muß umsomehr gefordert werden, als das Gesetz ja nicht nur für Gewerkschaften, sondern für alle Berufsvereine geschaffen werden soll."

Unseres Wissens ist ein solcher Zwang im deutschen Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

In der von Dr. A. Tille, dem Generalsekretär der Saarindustrie, herausgegebenen Serie „Sozialwirtschaftliche Zeitfragen", — antisozial-moralistisch beleuchtet — (Heft 7, Verlag O. Elsner, Berlin) erörtert Dr. Ballerstedt, Beamter des Zentralverbandes deutscher Industrieller, das Thema „Arbeiterorganisation und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine". Die Schrift müht sich auf 78 Seiten mit dem Nachweis der Gemeingefährlichkeit der Gewerkvereine jeglicher Richtung, die durch Verleihung der Rechtsfähig-

keit keinesfalls gestärkt werden dürften, kommt aber auf der Schlußseite 79 zu dem resignierten Bekenntnis:

„Die vorerst die sozialpolitische Tagesordnung beherrschende Frage der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine birgt gewiß große Gefahren. Aber sie schwebt schon so lange, der Reichstag hat sich so oft dafür ausgesprochen, auch sind bereits seit Jahr und Tag regierungsseitig solche Zusagen gemacht worden, daß es unstreitig auch sein Gutes hat, wenn endlich die Lösung erfolgt. Nur ist selbstverständlich, daß entsprechende Kautelen geboten werden müssen. Diese liegen vornehmlich in der zivilrechtlichen Haftung der Berufsvereine für widerrechtlich angestifteten Schaden, worin die englische Rechtsprechung vorangegangen ist, obwohl dort die Gewerkschaften noch nicht den politisch-umstürzlerischen Charakter hatten wie bei uns. Zugleich muß der Schutz der Minderheiten und der Arbeitswilligen gesichert werden."

Daß der Schutz der Arbeitswilligen auch bei dieser Gelegenheit vom Zentralverband deutscher Industrieller in den Vordergrund gerückt werden würde, war vorauszusehen; jedoch dürfte die zivilrechtliche Fesselung der Gewerkvereine ebenso wenig gelingen wie seinerzeit der Versuch, sie mit Hülfe des Strafrechts zu erdrücken.

Die Befürchtungen, die die Bergarbeiterzeitung (Nr. 47) in dieser Richtung, anknüpfend an die Reichstagsrede des Grafen Posadowsky vom 30. Januar 1904 äußert, dürften also gegenstandslos sein:

„Im Hintergrunde der Posadowskyschen „Reform" lauert die nicht begrabene Zuchthausgesetzvorlage. Ja, uns will bedeuten, als solle die „Reform" den Vorwand abgeben, einen entscheidenden Schlag gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter und die freie Arbeiterorganisation zu führen! Wir müssen auf einen neuen reaktionären Vorstoß in dieser Richtung gefaßt sein. Nicht lange, und die Arbeiterklasse wird das Koalitionsrecht energischer und opferfreudiger als je zuvor verteidigen müssen."

Das sind Schreckschüsse, die die Erledigung der nachgrade spruchreifen Frage der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Arbeitervereine nur aufs neue stören.

Diätenbewilligung an Schöffen und Geschworene. Ueber diese Frage, die mit der praktischen Heranziehung der unbemittelten Kleinbürger und Arbeiter zum richterlichen Ehrenamt in engem Zusammenhang steht, debattierte der bayerische Landtag auf Antrag des Zentrums und der Liberalen. Der Justizminister wies darauf hin, daß hier nur der Reichstag zuständig sei, da ohne eine entsprechende Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Einzelstaaten nicht befugt seien, Tagegelder zu gewähren. Im Interesse der Justiz sei dies allerdings dringend zu wünschen. Es wurde schließlich von der Kammer beschlossen, die Regierung zu ersuchen, unter Abänderung der betreffenden Verordnungen (jetzt erhalten die Geschworenen wöchentlich einmal freie Fahrt nach Hause vergütet) den Geschworenen für die Dauer der jeweiligen Schwurgerichtsperioden Freikarten auf den Eisenbahnen und Posten zwischen der Station ihres Wohnortes und dem Sitze des Schwurgerichts zu gewähren. Weiter wurde die Regierung ersucht, sie möge im Bundesrat dahin wirken, daß dem Reichstage baldigst ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wodurch den Geschworenen und Schöffen außer der Reisekostenentschädigung auch eine Vergütung für Zeitversäumnis aus den Landesmitteln der einschlägigen Bundesstaaten gewährt werde.

Staatsbeiträge für das Internationale Arbeitsamt. Frankreich und Österreich-Ungarn erhöhen ihre Subvention für das internationale Arbeitsamt in Basel; Frankreich will künftig anstatt 5000 Frcs. etatsmäßig 12 000, Oesterreich anstatt 3000 Kronen 5000 Kronen zahlen. Luxemburg hat jetzt ebenfalls eine finanzielle Unterstützung zugesagt. Auf Antrag der deutschen Sektion (Ges. f. Soziale Reform) der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wird hoffentlich auch das Deutsche Reich seine Subvention, die jetzt 6000 ℳ jährlich beträgt, vermehren. Im Etatsentwurf 1906 sind dafür „mit Rücksicht auf die verdienstlichen Leistungen des Arbeitsamts und das erhebliche Interesse der Reichsverwaltung an der Fortführung der Tätigkeit derselben" 8000 ℳ = 10 000 Frcs. eingesetzt. Ebenso schweben in der Schweiz gleiche Erwägungen. So ist zu hoffen, daß das Internationale Arbeitsamt, dessen ersprießliche Wirksamkeit sich allgemeiner Anerkennung erfreut, auf eine sichere materielle Basis gestellt wird. Schon 1905 ist es durch die Hilfe einzelner Sektionen und strenge Sparsamkeit gelungen, das Defizit ganz wesentlich zu verringern.

Die Kartellenquete wird nach längerer Pause wieder aufgenommen. Am 30. November finden kontradiktorische Verhandlungen zwischen Vertretern des Vereins deutscher Tapetenfabrikanten, des Vereins deutscher Tapetenhändler und sonstiger Interessenten statt. Geladen sind 88 Herren.

Soziale Zustände.

Ein Kapitel Kinderarbeit.

Von Dr. Hellmuth Wolff-Aschaffenburg.

Die Darlegungen von Conrad Agahd über die Kinderarbeit in Landwirtschaft und Haushalt (Soziale Praxis Nr. 38 und 39) veranlassen mich auf eine Form der Kinderarbeit aufmerksam zu machen, die bisher wenig beachtet worden ist und jeder gesetzlichen Regelung bisher ebenso bar ist, wie die übrigen Formen der außergewerblichen Kinderarbeit: das Essentragen durch Kinder.

Die Konzentrierung der Industrie in den Städten oder an sonstigen Produktionszentren, die rein industriewirtschaftlich die Produktion stark verbilligt und die Konkurrenzfähigkeit wesentlich gehoben hat, bewirkt eine tägliche Massenansammlung von Lohnarbeitern an den Industrieplätzen. Ein großer Teil der Arbeiter verlegt seinen Wohnsitz in die nächste Nähe der Arbeitsstätte, die Fabriken und sonstigen Großunternehmer unterstützen dieses Bestreben durch Abgabe billiger und rationeller Arbeiterwohnungen. Aber ein oft ähnlich großer Prozentsatz von Arbeitern wohnt weit entfernt von der Arbeitsstätte und hat bisweilen 1¼ und 1½ Stunden Weges dahin zurückzulegen. Sind keine geeigneten Verkehrsmittel da, so beschränkt sich der Kreis der so entstehenden Arbeitervororte auf 4—7 km Radius vom Arbeitsmittelpunkt der Stadt aus gerechnet, wie das z. B. bei Aschaffenburg der Fall ist; existieren moderne Verkehrsmittel, so dehnt sich das Rekrutierungsgebiet der Industrie auf 20 und 25 km Radius aus, wie z. B. bei Karlsruhe.

Es kommt uns hier nun nicht auf das Warum dieser Erscheinungen an, sondern auf die Frage, wie versehen sich die so weit von Hause tätigen Arbeiter mit dem nötigen täglichen Essen. Denn zur Rückkehr nach Hause über Mittag reicht die Zeit nicht.

In den Gegenden geschickter Verkehrseinrichtung übernimmt nicht selten diese selbst den Transport der Hauptmahlzeit bis zur Arbeitsstätte; der Eßkorb wird von der Frau oder einem Kinde an die nächste Haltestelle der Straßen- usw. Bahn getragen, und der Vater oder der Bruder oder die Schwester nehmen den Eßkorb bei Passieren des Wagens an der Arbeitsstelle ab. Am Abend nehmen sie den Korb mit sich nach Hause. Wo derartige bequeme Transportmittel nicht vorhanden sind, haben manche Fabriken Speisekantinen eingerichtet. Der Erfolg hat sich immer abhängig gezeigt von dem sozialen Verständnis des Unternehmers. Ich habe schon Eßkantinen gesehen mit 80 und 100 ständigen Mittagsgästen, aber auch große Speisesäle, in denen von 300 täglich in die Stadt marschierenden Arbeitern noch keine 5 Mann zu sehen waren. Der wichtigste Grund für die Vereinsamung solcher Speisesäle besteht in dem Nichtvorhandensein einer Speiseküche; sobald der Arbeiter sein Essen von Hause bekommt, will er den Nachbar nicht in den Topf sehen lassen und läuft eine Viertelstunde weit von der Fabrik fort, um seinen Eßtopf unbeobachtet zu leeren. Erhalten dagegen alle das gleiche Essen aus der Fabrikspeiseküche, so fällt jede gêne sofort weg. Aber der heute noch weit verbreitete Zustand ist der, daß das Mittagessen von einem Kinde der Familie dem Arbeiter in die Fabrik gebracht wird. Für Aschaffenburg, wo ich diese Verhältnisse näher untersucht und durch eine private Enquete auch statistisch festgehalten habe, ergibt sich, daß von im ganzen 3500 Lohnarbeitern in der Stadt annähernd ⅔ das Mittagessen getragen bekommen, weil sie so weit von der Arbeitsstätte wohnen, daß sie über die kurze Mittagspause nicht nach Hause gehen und in Ruhe essen können. Für ca. 2200 dieser Arbeiter wird das Essen durch schulpflichtige Kinder unter 13 Jahren getragen und wenigstens ⅘ dieser Kinder sind unter 12 Jahren alt. Die Gesamtzahl dieser sehr jugendlichen Arbeiter schwankt zwischen 700 und 900 täglich. Manche Kinder tragen auch für fremde Arbeiter das Essen, wofür sie 6 ₰ pro Tag bekommen. Der Weg, den die Kinderbeine zurückzulegen haben, ist 2½ bis 7 km hin und ebensoviel her. Mit dem Eßkorbe auf dem Kopfe traben die Kinder sofort nach Schulschluß um 11 Uhr von Hause fort mit einem Stück trockenen Brotes als Wegzehrung. Um 12 oder ¼1 Uhr müssen sie mit dem Essen „drin" sein; ob Regen oder Sonnenschein, oder Schnee, die Zeit muß eingehalten werden, da der Vater wartet und nicht lange warten kann, und da außerdem, wenigstens vom September bis zum 15. Mai an 4 Tagen nachmittags Schule ist, zu der die Kinder wieder rechtzeitig heim sein müssen. Auf Grund einer sich über die beiden letzten Jahre erstreckenden Erhebung an mehreren solcher Arbeitervororteschulen kommen die Kinder an über 90 Tagen in der Zeit September bis Mai entweder vom Regen durchnäßt oder in Schweiß gebadet in

die Schule, oft den Eßkorb noch auf dem Kopfe. Eine volksgesundheitlich sehr bedauerliche Erscheinung. Das Ergebnis für den Unterricht kann nicht zweifelhaft sein; die Nachmittagsschule ist so gut wie verloren. Die schwächeren Kinder schlafen auf der Schulbank ein; die kräftigeren versuchen ihre Schuldigkeit zu tun, wenn sie willig sind, oder simulieren Müdigkeit, um nicht gefragt zu werden. Auch schon die letzte Vormittagstunde bringt die Kinder in Aufregung, ob sie rechtzeitig fortkommen, ob sie zur rechten Zeit in der Stadt sein werden u. a. Wenn ein Kind nicht zur Schule kommt, so lautet die ständige Entschuldigung, daß es sich „gestern verkältet“ hat.

Um die Kinder sich nicht allzu sehr abhetzen zu lassen, haben die Schulen in den weiter gelegenen Vororten, 5—7 km von der Stadt, den Beginn der Nachmittagsschule um 1/2 Stunde später gelegt, sodaß statt um 1 Uhr erst um 1/22 Uhr angefangen wird, und die Zahl der Verspäteten fast ganz aufgehört hat. In einem dieser Orte glaubte ein neuer Lehrer sich im Sinne der allgemeinen Schulvorschriften ein Verdienst zu erwerben durch die Zurückverlegung des Schulbeginns auf 1 Uhr. Es kam zu einer regelrechten Emeute, und eines Abends wurde der Lehrer jämmerlich zugerichtet und die Nachmittagsschule infolge dieses Ereignisses wieder auf 1/22 Uhr angesetzt. So stark beeinflußt das Essentragen der Kinder die Stellung der Dörfer zur Schule.

Es versteht sich, daß eine solche Verlängerung der freien Zeit zwischen dem Unterricht nur ein vorübergehendes Hilfsmittel und nur gegen einen Teil der Schäden des Essentragens sein kann.

Wesentlich wirksamer ist bereits ein anderes Mittel: die Mitnahme des Mittagessens frühmorgens durch den Arbeiter selbst. Dazu ist aber die Anrichtung des Essens in aller Frühe notwendig und ein ausreichendes Verständnis für die Selbstkocher, in denen das morgens beim Kaffeekochen angerichtete und vorgekochte Essen durch Festhaltung der Wärme bis zum Mittag sich gar kocht. Ich habe durch Veranstaltung von Kochkursen in den Arbeiterdörfern diese Neuerung mit einigem Erfolge einzuführen begonnen. Doch sträuben sich viele Arbeiter gegen die Mühe des Mitnehmens, und ich sehe, daß die Fabrikarbeiter doch immer wieder die Kinder laufen lassen, während der „Kochkorb“ zu Hause stehen bleibt und sich mehr bei den bäuerlichen Elementen einbürgert, die tagsüber auf dem Felde schaffen. Nur in zwei größeren Werken trägt jetzt jeder Arbeiter seinen Kochkorb selbst.

Die Aschaffenburger Fabriken halten wegen des Essentragens nur eine einstündige Mittagpause, und auch die ist bei den vorliegenden Verhältnissen den Arbeitern noch zu lang. Sie würden lieber eine halbe Stunde Eßpause weniger haben, um dafür eine halbe Stunde früher nach Hause gehen zu können und ihr Stückchen Feld zu bestellen. Anderseits wollen die Fabriken die Arbeiter wieder frisch haben und würden sich gegen eine weitere Verkürzung der Eßpause sträuben.

Auf die Verlängerung der Mittagspause in den Fabriken zielt demgegenüber das Bestreben der Verbesserung der Verkehrseinrichtungen. Es liegen bereits fertige Projekte für Pferde- und elektrische Straßenbahnen vor, deren Realisierung zur Ausdehnung der Mittagspause bis 1 1/2 oder auch bis 2 Uhr führen müßte, wenn die Benutzung der Bahn zum Nachhausefahren über Mittag möglich gemacht und das Essentragen durch die Kinder beseitigt werden soll. Das einfachste wäre wohl das z. B. für die Streckenarbeiter der preußischen und bayerischen Staatsbahnen schon seit langem geübte Zuführen des Essens durch Eßwagen, auf das wir oben schon hingewiesen haben.

Einen recht radikalen, aber sehr erfolgreichen Weg zur Verhütung des Essentragens durch schulpflichtige Kinder hat ein großes Werk bei Aschaffenburg durch Verlegung der Mittagpause auf die Zeit von 11—12 Uhr eingeschlagen. Der Weg zum Werk ist 35 Minuten weit, die Arbeiter könnten also das Essen erst nach 1/212 Uhr haben, wenn es die Kinder bringen. Damit war kein Arbeiter einverstanden, und nach kurzer Zeit hatte sich eine neue Erwerbsklasse, die der Essenträger, gebildet, meistens Mädchen zwischen 16 und 20 Jahren, die für 10 ₰, früher für 15—20 ₰, pro Eßtopf und Tag die Beförderung des Essens übernahmen. Wenn die Arbeitsstelle weiter vom Orte entfernt wäre, so würde, wie mir eine dieser Essenträgerinnen sagte, sich ein Lohnfuhrwerk empfehlen, auf dem 60—80 Eßtöpfe auf einmal befördert werden könnten.

Wer gewerbliche Kinderarbeit schützt, der muß auch außergewerbliche schützen, zu welch letzterer das Essentragen insofern zu rechnen ist, als es eine besondere Form der Hausarbeit darstellt. Wenn erst einmal das Essentragen durch fremde schulpflichtige Kinder unterbunden ist, wird auch das durch die eigenen Kinder leichter aufhören, da der kleine tägliche Nebenverdienst fortfällt für das Tragen der Eßtöpfe fremder Arbeiter, und wenigstens die Einsicht von dem unrationellen Essentragen für eine Person — das ganze Essen ist durchschnittlich nicht ganz 30 ₰ wert — sich in den letzten Jahren schon weit verbreitet hat.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober wird im „Reichsarbeitsblatt“ wie folgt geschildert: Im Oktober pflegt einerseits mit dem Vorschreiten der Jahreszeit ein gewisser Rückgang der Beschäftigung einzutreten, der mit der Abnahme der Bautätigkeit und der Beendigung eines Teils der landwirtschaftlichen Arbeiten zusammenhängt. Anderseits beginnt für eine Reihe von Gewerben die Saison (Buchdruckgewerbe, Konfektion usw.) und ebenso machen sich im Handel und Verkehr die Wintersaison und die Vorbereitung des Weihnachtsgeschäfts im Sinne der Heranziehung vermehrter Arbeitskräfte geltend. Beide Tendenzen traten auch im Berichtsmonat hervor, der im übrigen eine Änderung der allgemeinen Konjunktur nicht erkennen ließ. Im Kohlenbergbau war die Gestaltung der Nachfrage wie in der letzten Zeit durchaus befriedigend, indessen wurde die Gestaltung der Verhältnisse durch den stark auftretenden Wagenmangel in allen Bezirken beeinträchtigt, der zu Einlegung von Feierschichten führte und dadurch auch einen nicht unerheblichen Ausfall der Arbeiterschaft zur Folge hatte. Die Metall- und Maschinenindustrie war auch im Oktober weiterhin reichlich, zum Teil sehr stark beschäftigt. Ebenso war die Arbeitslage in der chemischen und Textilindustrie günstig. In der elektrischen Industrie hat sich an der günstigen Konjunktur nichts geändert. Bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen stieg die Beschäftigungsziffer um 32 195 Personen, die Berichte der Arbeitsnachweise ergaben einerseits eine dem Vorschreiten der Jahreszeit entsprechende teilweise Abnahme der Vermittelungstätigkeit, sprechen sich aber im übrigen nicht ungünstig aus.

Kontrolle der ausländischen Arbeiter in Preußen. Bei dem großen Umfange, welchen die Beschäftigung ausländischer Arbeiter sowohl in landwirtschaftlichen als auch in industriellen und gewerblichen Betrieben in Preußen angenommen hat, ist es der Staatsregierung erwünscht, alljährlich über die Bewegung dieser Arbeitermassen eine Nachweisung zu erhalten, welche eine geeignete Grundlage für die aus polizeilichen und politischen Rücksichten gebotene Kontrolle und Regelung der Verwendung ausländischer Arbeitskräfte bietet. Die Regierungspräsidenten haben deshalb alljährlich eine Nachweisung über den Zugang und Abgang ausländischer Arbeiter nach vorgeschriebenem Muster dem Minister des Innern einzureichen.

Achtstundentag in den Leipziger lithographischen Anstalten. Die Vereinigung der lithographischen Anstalten in Leipzig beschloß vom 1. Januar ab die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für die lithographischen Gehilfen. Für die sonstigen Arbeiter der Anstalten gilt diese Vergünstigung nicht.

Soziale Rechtsprechung.

Die Anwendung der Gewerbeordnung auf Bahnwirtschaften stellt eine Bekanntmachung des preußischen Ministeriums des Innern klar:

Bahnwirtschaften, welche innerhalb der Bahnsteigsperre liegen, oder bei denen ein Verkehr des nichtreisenden Publikums durch andere besondere Einrichtungen ausgeschlossen ist, sind als Teile der Eisenbahnunternehmung anzusehen, unterliegen daher gemäß § 6 daselbst nicht der Gewerbeordnung und bedürfen insbesondere keiner Konzession nach § 33 daselbst. Alle übrigen Bahnwirtschaften sind, soweit sie dem Verkehr des nichtreisenden Publikums dienen, wie sonstige Schankwirtschaften zu behandeln und bedürfen namentlich auch der Konzession.

Die juristische Klarstellung ist vom Ministerium mit Rücksicht auf die durch § 33 gebotene Konzessionspflicht gegeben worden, um den zuständigen Behörden ein einheitliches Verhalten bei der Entscheidung über die Konzession zu ermöglichen. Für den Sozialpolitiker hat diese Frage aber noch eine andere viel bedeutungsvollere Seite. Was wir seinerzeit bei der Entziehung der Privatbahnwerkstätten aus dem Zuständigkeitsbereich der Gewerbeinspektion als bedrohliche juristische Folge jenes Vorgehens an die Wand malten (vergl. „Soz. Praxis“ XIV. S. 942, 953), wenn auch praktisch für unmöglich hielten, — das Unzulängliche, nun wirds Ereignis: Die Bahnhofswirtschaften werden für „Annexe“ oder „Teile der Eisenbahnunternehmung“ erklärt, „unterliegen daher gemäß § 6 nicht der Gewerbeordnung“. Die Bundesratsvorschriften über den Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe, über die

Mindestruhe, über die **Beschäftigung der Jugendlichen**, die gerade im Restaurationsbetriebe der Bahnhöfe eine auffallende Rolle spielen, gelten also für die Bahnhofswirtschaften nicht. Was das Reich in sozialer Fürsorge verordnet, schaltet ein preußisches Ministerium für die seiner Aufsicht unterstellten Betriebe mit einem Federstrich wieder aus.

Arbeitsruhe am Sonnabend. Im Hinblick auf § 137 der Gewerbeordnung und die Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 war die Inhaberin einer Putzmacherwerkstätte in Strafe genommen worden, weil sie an einem Sonnabend noch nach 5½ Uhr Arbeiterinnen in ihrem Betriebe beschäftigte. Die Angeschuldigte betonte, als sie am Sonnabend gegen 5½ Uhr im Laden mit einer Kundin sprach, sei wenige Minuten nach 5½ Uhr ein Beamter erschienen und habe festgestellt, daß noch einige Arbeiterinnen mit Arbeiten in der Werkstätte beschäftigt waren. Sowohl das Schöffengericht als auch das Landgericht sprachen die Angeklagte frei, weil die Arbeiterinnen nicht auf Anordnung der Angeklagten noch nach 5½ Uhr am kritischen Tage gearbeitet hätten; eine Bestrafung könne nur in dem Falle eintreten, wenn die Angeklagte oder deren Vertreterin die Weiterarbeit am fraglichen Tage noch nach 5½ Uhr angeordnet hätte. Das Kammergericht hob indessen, wie in früheren Fällen, die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Das Kammergericht erachtete die Vorentscheidung für verfehlt und nahm an, daß die Angeklagte die Pflicht gehabt habe, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiterinnen um 5½ Uhr mit der Arbeit am Sonnabend in der fraglichen Werkstätte aufhörten. —ld—

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifgemeinschaft in der Zigaretteninduſtrie. Unter dem Druck der für die deutsche Tabakindustrie bevorstehenden Steuerbelastung sind die langwierigen Verhandlungen zwischen dem Verein deutscher Zigarettenfabrikanten zu Berlin und Vororten und den Vertretern des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, die an der Weigerung der Arbeitgeber, die geforderte 10prozentige Lohnerhöhung zu bewilligen, schon zu scheitern drohten, nunmehr zu einem erfolgreichen Abschluß gediehen. Die vorläufige Verständigung geschah auf folgender Grundlage:

1. Für alle Arbeiterinnen, die einen Wochenlohn von 5 bis 12 ℳ verdienen, wird eine sechsprozentige Lohnerhöhung gewährt, die jedoch nicht unter 50 ₰ pro Woche betragen darf.
2. Für die Akkordarbeiter und -arbeiterinnen wird der Preis pro Tausend um 15 ₰ erhöht.
3. Die Erhöhung tritt vom Montag, 20. November, ab in Kraft.

Die Lohnsätze bleiben mindestens bis zur Erledigung der Tabaksteuer unabänderlich.

Nach Erledigung der Tabaksteuer, sobald man die neuen Verhältnisse klar übersehen kann, wollen dann der Gesamtverband der deutschen Zigarettenfabrikanten und die organisierten Tabakarbeiter nach dem Vorbild des Buchdruckerverbandes eine Tarifgemeinschaft für ganz Deutschland aufrichten. Die beschließenden Versammlungen der Tabakarbeiter, die anfänglich mit den bescheidenen Zugeständnissen der Arbeitgeber sich nicht zufrieden geben wollten, wurden durch den Hinweis auf die Beunruhigung der Tabakindustrie schließlich bestimmt, die Vereinbarung als den zurzeit zweckmäßigsten Schritt zur Reorganisation der Zigaretteninduſtrie gutzuheißen.

Tarifverträge im deutschen Holzgewerbe im Jahre 1904. Nach einer im Anhang zu den Jahresberichten der Gauvorstände für das Jahr 1904 vom deutschen Holzarbeiterverband veröffentlichten Zusammenstellung wurden 1904 37 Ortstarifverträge abgeschlossen. In 30 Fällen standen sich geschlossene Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter gegenüber, an 7 Orten wurde die Vereinbarung mit den einzelnen Meistern und Fabrikanten getroffen. In 13 Fällen war der vertragschließende Teil auf der Arbeitgeberseite die Meisterinnung, teils selbständig, teils im Zusammenwirken mit einem außerdem am Ort bestehenden freien Arbeitgeberverbande. Dreimal wurde ein Ortstarif zwischen der Meisterinnung und dem Gesellenausschuß der betreffenden Innung vereinbart. 11 der Tarife sind durch Zusammengehen verschiedenartiger Arbeiterorganisationen, freier Gewerkschaften und solchen christlicher sowie Hirsch-Dunckerscher Richtung zustande gekommen.

Die Tarifberatungen im ungarischen Buchdruckgewerbe haben nach 17 gemeinsamen Sitzungen der Prinzipal- und Gehilfenvertreter zur Feststellung folgenden einheitlichen Vertragsentwurfs geführt: Arbeitszeit nach wie vor 9 Stunden, jedoch sind Frühstück- und Vesperzeit in die Arbeitsstunden eingerechnet. Die Ueberzeitarbeit ist eingeschränkt. Minimallohn für Setzer und Drucker 30 Kr., für Drucker an zwei Maschinen 4 Kr. mehr, für Bedienung einer dritten und vierten Tiegeldruckpresse je 2 Kr. mehr; für Rotationsmaschinenmeister 88 Kr. bei Tages- und 48 Kr. bei Nachtarbeit; für Bedienung von zwei Maschinen 60 Kr., für den Druck von Montagsfrühblättern 6 Kr. mehr. Der Mindestlohn für Maschinensetzer bei Werksatz 38 Kr. bei Tages- und 44 Kr. bei Nachtarbeit, im Zeitungsbetriebe 44 bezw. 52 Kr. bei Zeitungen mit Morgen- und Abendausgabe 58 Kr., bei fremdsprachlichem Satz (auch bei deutschem) je 3 Kr. mehr. Die Akkordsätze für das Berechnen werden um 4 h pro 1000 Buchstaben erhöht. Bei 1 bis 2 Gehilfen darf nur 1 Setzer- oder 1 Druckerlehrling, bei mehr als 10 Gehilfen auf je 4 nur 1 Lehrling eingestellt werden. Korrektoren müssen gelernte Buchdrucker sein. Das Schiedsgericht ist weiter ausgebaut. Die Löhne der Hilfsarbeiterinnen sind durchweg um 1 Kr. erhöht; der Arbeitsnachweis der Hilfsarbeiter ist anerkannt worden. Der Tarif soll auf 4½ Jahre gelten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeberverband und Arbeitswillige. Der Kampf in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie wird von den Arbeitgeberverbänden mit einigen neuen taktischen Mitteln geführt. Zunächst versuchten sie es mit der Probeaussperrung auf eine bestimmte Frist, um die Arbeiter den Willen und die Macht der vereinigten Unternehmer spüren zu lassen, daneben aber auch in der Absicht, die schwachen, widerstandsunfähigen Elemente unter den Arbeitern zum Abfall zu bringen und ihnen eine Brücke zum Rückzug zu bauen. Zugleich pflasterten sie diese den Abtrünnigen mit Golde. Jeder sich meldende Arbeitswillige sollte eine Mindestunterstützung von wöchentlich etwa 9 ℳ, verheiratete sogar von etwa 12 ℳ, auf jeden Fall aber mehr erhalten, als die Ausgesperrten von ihren Gewerkschaften beziehen. Der „Schutz der Arbeitswilligen" ist natürlich eine Ehrensache der Arbeitgeber. Die moralische Wirkung auf die Ausgesperrten dürfte von diesen allerdings geringer veranschlagt werden als die finanzielle Zubuße, die das gewerkschaftliche Unterstützungswerk an den Beschäftigungslosen durch diese Fabrikantenspende erfährt.

Organisationszwang unter den Arbeitgebern. Der Verband der sächsisch-thüringischen Webereien sucht durch Boykottandrohung die nicht organisierten Webereibesitzer in seinen Verband hineinzutreiben. Wie die „Volksztg." erfährt, sollen die Verbandsfirmen beschlossen haben, an die etwa 20 außerhalb der Organisation stehenden Fabriken keine Aufträge mehr zu erteilen. Diese Firmen, die meist Lohnweberei betreiben, das heißt für größere Betriebe arbeiten, waren vordem geradezu von diesen mit Aufträgen überhäuft worden. Fortan sollen nur solche Firmen berücksichtigt werden, die dem Verbande der sächsisch-thüringischen Webereien beitreten.

Ein Reichsverband aller Arbeitgeberverbände der Bekleidungsindustrie ist in der Gründung begriffen, der der wachsenden Streiklust der Arbeiter entgegentreten soll.

Der Verband sächsischer Industrieller, dessen Mitgliederzahl in stattlichem Wachstum begriffen ist, hat beschlossen, der Errichtung einer Gesellschaft zur Entschädigung von Arbeitgebern bei Arbeitseinstellungen näher zu treten. Er wird an alle sächsischen Industriellen die Anfrage richten, ob sie geneigt sein würden, einer derartigen Gesellschaft unter Vorbehalt der noch genau festzustellenden Satzungen beizutreten. Der Panzerring, den die sächsische Industrie in dem Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie (Chemnitz), in dem Verband der sächsisch-thüringischen Webereien und in dem obengenannten Verbande geschaffen hat, um die Angriffe der Arbeiterorganisationen abzuwehren, würde alsdann geschlossen sein. Es steht zu vermuten, daß diese Solidarität der verschiedenen Verbände bereits in der Geraer Aussperrung und Arbeitswilligenunterstützung sich greifbar betätigt.

Zusammengehen des Bundes österreichischer Industrieller mit den österreichischen Gewerkschaften. Wie die „Wiener Arb.-Ztg." erfährt, hat das Sekretariat der Gewerkschaftskommission vom Bunde österreichischer Industrieller folgende Mitteilung erhalten:

Am 13. d. M. hat eine Versammlung der Delegierten der industriellen Verbände Wiens, einberufen von der Sektion Wien des Bundes österreichischer Industrieller, stattgefunden, die den Beschluß gefaßt hat, den Verbänden nahezulegen, auf ihre Mitglieder in dem Sinne einzuwirken, daß wenn die Arbeiterschaft um die Freigabe des Tages der Parlamentseröffnung ansucht, diese Freigabe zu gewähren.

Die Arbeiterschaft will diesen Tag (28. November) als Demonstration für das allgemeine Wahlrecht durch Arbeitsruhe feiern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Gewerkschaftliche Gründungen zugunsten der Unternehmer sind nichts Neues. Die „Vereine der Nichtorganisierten" oder „gelben Gewerkschaften", oder wie die Schutztruppen sonst heißen, tauchen bei großen Arbeitskämpfen immer wieder auf, ohne daß sie es in Deutschland zu bleibendem Erfolge gebracht hätten. Die bezahlten Mitglieder des vom Berliner Metallindustriellenverbande vor anderthalb Jahren ins Leben gerufenen Arbeitswilligenvereins lassen nichts von sich hören, vom Nationalen Arbeiterverein in Krimmitschau sind nur einige schöne poetische Gesinnungsproben an die Oeffentlichkeit gedrungen. Ueber die „gewerkschaftliche Taktik" einer solchen „Organisation" aber verbreitet nun einmal ein wenig Licht das folgende Rundschreiben an die Arbeitgeber in Halle:

Hiermit den hochlöblichen Arbeitgebern zu Halle a. d. S. und Umgegend zur gefälligen Kenntnisnahme, daß wir hier eine „Christliche Gewerkschaft für alle Berufe" zur Bekämpfung der Sozialdemokratie und Verhinderung von Streiks errichtet haben. Um dieses zu erreichen, haben wir gleichzeitig einen Arbeitsnachweis für alle Berufe, Gabelsbergerstraße 4, eine Treppe, errichtet und erlauben uns, die Herren Arbeitgeber zu bitten, uns Vorschläge zu machen, auf welche Art und Weise ein friedliches Zusammenarbeiten möglich ist, zweitens unseren Arbeitsnachweis recht zu benutzen; zur etwaigen persönlichen Auskunft sind wir gern bereit.

Die „christlichen Gewerkschaften" sind bereits gegen diese Gründung wegen Mißbrauch ihres guten Namens vorgegangen und erklären, daß sie mit dieser Gründung nichts gemein haben. Die Arbeitgeber Halles aber täten ebenfalls gut, diese „Gewerkschaft", die vielleicht nur aus einem findigen Stellenvermittler besteht, von sich abzuschütteln.

Die rechtliche Gleichstellung der technischen Beamten mit den Handlungsgehilfen fordert eine Eingabe des Deutschen Techniker-Verbandes an den Reichstag. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Dienstvertrag der technischen Angestellten sollen entsprechend den günstigeren des Handelsgesetzbuches geändert und ergänzt werden. Diese Eingabe, die auch den Arbeitgeberverbänden zur Begutachtung vorgelegt worden ist, hat dort eine günstige Aufnahme gefunden. Wenigstens haben sich bisher, soweit Nachrichten vorliegen, sowohl der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins wie der Verein der Industriellen Pommerns und der benachbarten Gebiete mit Rücksicht auf die Bildungsstufe und die Bedeutung der Techniker im wirtschaftlichen Leben für ihre rechtliche Gleichstellung mit den kaufmännischen Angestellten ausgesprochen.

Deutscher Bankbeamtenverein. Man schreibt uns: Am 19. November fand in Hannover ein Gautag des Deutschen Bankbeamtenvereins statt, der aus Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Bielefeld und Bremen zahlreich beschickt war. Nach einem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff folgte eine längere Aussprache über die Bestrebungen und Wünsche der Bankbeamten, besonders bezüglich der Pensionsfrage und der Sonntagsruhe. Da die Sonntagsruhe im Bankgewerbe leider in vielen Städten noch nicht durchgeführt ist, nahm der Gautag einstimmig folgende Entschließung an:

Die Gauversammlung gibt ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß es gelungen ist, in Hannover den Sonnabendfrühschluß und die völlige Sonntagsruhe durchzuführen. Sie richtet an den Vorstand des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes die Bitte, solche Bestrebungen unserer Kollegen zu unterstützen, und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß es an allen Bankplätzen Deutschlands gelingen möge, durch freie Verständigung diesen für beide Teile so überaus wohltätigen Fortschritt zu erreichen.

Wegweiser für Arbeiterinnen. Durch die Herausgabe dieses Schriftchens (A. Troschel, Grunewald-Berlin. Preis 10 ₰, Partien billiger.) hat sich das Komitee zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen ein Verdienst erworben. Der „Wegweiser" unterrichtet die Arbeiterinnen in sehr klarer und zuverlässiger Darstellung über ihre Rechte und Pflichten aus der Gewerbeordnung, sowie aus den Arbeiter-Schutz- und -Versicherungsgesetzen, und über die bestehenden Organisationen und Arbeitsnachweise; er gibt ihnen auch genauen Rat, wie sie ihren Arbeitslohn zweckmäßig verwenden und ihre freie Zeit angenehm und nützlich hinbringen. Die Darstellung ist zwar speziell für Berlin zugeschnitten, kann aber durch Einfügung der Adressen von Gewerbegerichten, Gewerbeinspektionen usw. in anderen Städten auch für diese leicht nutzbar gemacht werden. Die unparteiische Behandlung der verschiedenen Fragen empfiehlt das Büchlein zur Verbreitung in den Arbeiterinnenvereinen jeder Richtung und dürfte auch einem modern denkenden Fabrikleiter zur Aufklärung der von ihm beschäftigten Arbeiterinnen, genehm sein.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bewegung im Ruhrrevier

befindet sich gegenwärtig in einem Zustand der Schwebe, da über den Hauptpunkt der Differenzen beider Parteien, die von den Zechenverwaltungen aufgestellte Arbeitsordnung, zunächst die Entscheidung des Oberbergamtes Dortmund abgewartet wird. Auch der Handelsminister hat auf die Eingabe der Siebenerkommission ein Eingreifen vor dem Schiedsspruch des Oberbergamtes abgelehnt und sich seine Stellungnahme für den Fall einer etwaigen Beschwerde vorbehalten.

Was die an den Reichskanzler gerichtete, von diesem zur weiteren Prüfung und Veranlassung an den Handelsminister abgegebene Eingabe der Siebenerkommission betr. die Vereinbarung verschiedener Zechen zur Beschränkung des Wechsels der Belegschaft anlangt, so hat der Handelsminister hierauf erwidert, daß ein Eingehen auf diese Angelegenheit nicht mehr vonnöten erscheine, nachdem der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen den beteiligten Zechenverwaltungen die Aufhebung der fraglichen Maßregeln empfohlen habe. Ob mit einer solchen für den Handelsminister allerdings sehr bequemen Erledigung der Angelegenheit in dieser, die Arbeiter außerordentlich tief berührenden Frage eine allseits befriedigende Lösung dieses Differenzpunktes zwischen den Zechenverwaltungen und den Bergarbeitern stattgefunden hat, dürfte allerdings einige Zweifel wachrufen, um so mehr, da es sehr an Klarheit darüber mangelt, wie weit sich der Einfluß des Bergbaulichen Vereins gegenüber diesen Vereinbarungen erstreckt. Auf eine Anfrage der Redaktion der „Sozialen Praxis", die, wie hier ausdrücklich gegenüber verschiedenen Angriffen wegen ihrer Stellungnahme zu der Bewegung im Ruhrrevier betont werden mag, ihre Aufgabe darin erblickt, eine sachliche Darstellung der Vorgänge zu geben, bei dem Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund, wurde ihr von dort mitgeteilt, „daß die sogenannten Ueberweisungsscheine eine dem Bergbau-Verein bis vor kurzem selbst unbekannte Einrichtung" gewesen seien. In einer dem Schreiben beigegebenen Zuschrift an die „Rheinisch-Westfälische Zeitung", deren Inhalt hinsichtlich der Mitteilungen über die Vereinbarung als zutreffend bezeichnet wird, wird das Bestehen einer solchen Maßregel zugegeben:

Es wird zwar eingangs hervorgehoben, daß es den Arbeitgebern nicht einfalle, die Arbeiter ihres Freizügigkeitsrechtes berauben zu wollen und daß sie nichts weiter wünschen, als Ruhe und Stetigkeit in ihren Betrieben zu haben, es heißt dann aber weiter, die Uebelstände, die sich aus dem ständigen Belegschaftswechsel ergäben, hätten zu einer nachbarlichen Verständigung veranlaßt, daß vorläufig bis zu einem bestimmten Termin kein Arbeiter auf einer Zeche angelegt werden solle, der ohne zwingenden Grund seine Arbeit auf einer anderen verließ. Es sei dies eine freie Vereinbarung, die übrigens jeder Verwaltung frei lasse zu tun, was sie wolle.

Aus der Zuschrift des bergbaulichen Vereins an die „Soz. Prax." geht hervor, daß die genannte Vereinbarung nicht von ihm veranlaßt worden ist, sondern auf privaten Abmachungen verschiedener Zechen untereinander beruht. Der Schluß liegt unter diesen Umständen nahe, daß das vom Handelsminister erwähnte Eingreifen des bergbaulichen Vereins zur Beseitigung dieser Vereinbarung gleichfalls nur in einer privaten Empfehlung bestehen kann und daß die wirkliche Aufhebung der Maßregel dadurch nicht gewährleistet ist. Daß die hoffnungsvolle Auffassung des Handelsministers auch von anderer Seite nicht völlig geteilt wird, dafür mag folgende Auslassung der „Köln. Ztg." als Beispiel angeführt werden: „Wir wissen allerdings, daß ein Teil der Zechenverwaltungen wenig Neigung zeigt, jenem Ratschlage zu folgen, die Sperrmaßregeln vielmehr nicht nur aufrechterhalten, sondern wenn möglich noch verschärfen möchte." Die Erklärung für dieses Verhalten der Zechenverwaltungen sieht die „Köln. Ztg." allerdings weniger in den von diesen angeführten Gründen des Belegschaftswechsels, als vielmehr in der Neigung, künstlich auf die Löhne zu drücken, eine Maßnahme, die naturgemäß dazu beitragen würde, die Erbitterung weiter zu steigern.

Die allgemeine Stimmung wird durch alle solche Vorgänge, die sich bei gutem Willen wohl vermeiden ließen, immer gereizter und allmählich bis zu einem gefährlichen Punkt emporgetrieben. Die offensichtlich zur Schau getragene Absicht der Zechenverwaltungen, unter sophistischer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen den Arbeiter niederzudrücken, das hervorgekehrte Bestreben als Herr aufzutreten und den Arbeiter zu demütigen, ihm jedes Mitbestimmungsrecht abzusprechen, wenn es sich um die Festsetzung des Arbeitsverhältnisses handelt, bei dem er Leben, Gesundheit, Arbeits-

kraft einsetzt, das sind die Faktoren, wie die uns zugehenden Zuschriften aus dem Ruhrrevier immer wieder betonen, die die Arbeiterschaft bis ins innerste hinein empören. Die Zechenverwaltungen berufen sich darauf, daß sie bei der Aufstellung der Arbeitsordnung alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt hätten. Die Arbeiter aber sehen hierin eine Verhöhnung. Die Paragraphen des Berggesetzes, die den Arbeitern einen vermehrten Schutz bringen sollen, können nur dann wirksam werden, wenn sie bei den Arbeitgebern eine verständnisvolle Auslegung finden, wenn beide Parteien bereit sind, auf der Basis gegenseitigen Entgegenkommens zu einer Verständigung zu gelangen. Das Verhalten der Zechenbesitzer ist aber der ausgesprochene Beweis, daß sie jedes freiwillige Eingehen auf die Arbeiterwünsche ablehnen. Die Arbeitsordnung ist von ihnen ohne jede Verbindung mit der Arbeiterschaft aufgestellt worden. Ihr oft genug ausdrücklich gekennzeichneter Standpunkt, der jede Anerkennung der Arbeiterorganisation als Vertretung der Arbeiter ablehnt, hat sie auch diesmal davon abgehalten, mit der vorhandenen Vertretung der Bergarbeiterschaft, der Siebenerkommission, behufs gemeinsamer Aufstellung in Verbindung zu treten.

Wie unsere Zuschrift betont, ist es dieses Uebergehen in einer Frage, bei der die Arbeiter doch wirklich mitzureden haben, da sie unter den getroffenen Festsetzungen arbeiten sollen, das sie sich von vorn herein gegen eine solche Arbeitsordnung auflehnen läßt. Jeder Arbeiter hat das Gefühl, daß ihm hier die Bestimmungen über die Gestaltung seines Arbeitsverhältnisses von dem Arbeitgeber aufgedrungen worden seien. Selbst wenn, wie die Arbeitgeber behaupten, auch bei Heranziehung der Siebenerkommission es nicht möglich gewesen wäre, eine andere Arbeitsordnung aufzustellen, weshalb hat man die Kommission nicht aus taktischen Gründen zugezogen? Zum mindesten wäre dadurch in dem Arbeiter das beruhigende Bewußtsein hervorgerufen worden, daß seine Arbeitsbedingungen nach bestem Wissen und Können gemeinschaftlich mit seinen Vertretern festgesetzt worden seien und daß sie so, wie sie vorlägen, notwendig und gerecht seien. Mißverständnisse und Mißdeutungen wären dann ausgeschlossen. Durch Zuziehung der Kommission wäre aber wahrscheinlich noch mehr erreicht worden, es hätte auf Grund gemeinsamer Verhandlungen und bei einigem Entgegenkommen der Arbeitgeber eine bessere, den Wünschen der Arbeiter mehr entgegenkommende Arbeitsordnung geschaffen werden können; die Sicherheit und Disziplin der Betriebe wäre dadurch nicht geschädigt, sondern eher gefördert worden, da das eigenste Interesse der Arbeiter, ihr Leben und ihre Gesundheit von der Innehaltung der aufgestellten Vorschriften abhängen. Ob es allerdings zweckmäßig ist, wie es der alte Bergarbeiterverband im Gegensatz zum Gewerkverein christlicher Bergarbeiter getan hat, die Beteiligung an den Arbeiterausschußwahlen abzulehnen, erscheint uns mehr als zweifelhaft.

So unerquicklich sich angesichts der geschilderten Haltung der Zechenverwaltungen das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Ruhrrevier in der nächsten Zukunft gestalten wird, so erscheint es doch unwahrscheinlich, daß die Kampfesstimmung sich bald zu einem Kampfe verschärfen dürfte. Der große Arbeitskampf im Januar—Februar dieses Jahres hat den Arbeitern gezeigt, daß scharfe Waffen zur siegreichen Durchführung eines solchen Kampfes gehören und daß die schärfste Waffe wohlgefüllte Kassen sind. Alle vernünftigen Arbeiter, an der Spitze die Führer, sind sich darüber klar, daß bei einem jetzt erfolgenden Ausbruch das Endergebnis infolge der unzureichenden Mittel nicht nur wiederum eine Niederlage sein, sondern daß auch die erstarkende Organisation durch eine solche Niederlage einen empfindlichen Schlag erhalten würde. Ihre ganze Autorität werfen sie daher dafür in die Wagschale, ihre Kameraden von gewaltsamen Schritten zurückzuhalten und wenn in einzelnen Gruben vielleicht auch einzelne Arbeiterkategorien — so z. B. die Pferdetreiber und Schlepper auf der Zeche von der Heydt — vorübergehend die Arbeit nieder legen, so wird es voraussichtlich vorläufig bei solchem vereinzelten Wetterleuchten bleiben.

Darüber aber wird man sich keinen Illusionen hingeben dürfen und darüber wird sich auch die Regierung ganz klar sein müssen, daß hier unter einer dünnen Aschenschicht eine Glut frißt, die unausweichlich zu einem vernichtenden Brande aufloht, sobald die Massen, die hinter ihr stehen, sich stark genug fühlen, den Kampf mit den Arbeitgebern aufzunehmen. Aus diesem Streben machen die Arbeiter kein Hehl, ungeschminkt bringen sie diese Ansicht in ihrer Presse zum Ausdruck. „Die Bergarbeiter beschlossen, für einen etwa notwendig werdenden neuen Kampf ihre Organisation zu kräftigen und weiter auszubreiten" . . . „sie werden ihre ganze Kraft zusammenfassen, um zu gegebener Zeit dem rücksichtslosen Grubenkapital einen Kampf zu liefern, bei dem sie Sieger bleiben", das sind Aeußerungen aus dem Organ christlicher Bergarbeiter Deutschlands, die ihrer Treue für Kaiser und Reich auf dem Frankfurter Arbeiterkongreß Ausdruck gegeben und die die Hoffnung auf ein Eingreifen der Regierung, durch das ein vernichtender Kampf unnötig gemacht wird, noch nicht aufgegeben haben.

Vor den Augen der Regierung bereiten sich hier Ereignisse vor, deren Tragweite noch nicht abzusehen ist, die aber von ungeheurer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft werden müssen. Noch ist es Zeit, durch ein planmäßiges, gerechtes Vorgehen, das die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber wie die berechtigten Wünsche der Arbeiter in gleicher Weise berücksichtigt, einen Interessenausgleich herbeizuführen. Will die Regierung hier die Verantwortung auf sich laden, den Eingriff zur rechten Zeit untätig versäumt zu haben?

Der Kampf in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie hat mit einer völligen Niederlage der Arbeiter geendet. Während drei Weberversammlungen in Gera ihre Kommission beauftragten, nochmals mit den Unternehmern zu verhandeln und das Gewerbegericht erneut um Vermittelung anzugehen, lehnten die Fabrikanten nach wie vor jedes weitere Entgegenkommen ab. In einer Kundgebung des Webereiverbandes hieß es:

„Mag nun werden was wolle, unter keinen Umständen wird der Verband Sächsisch-Thür. Webereien nur einen Zoll breit von seinem Standpunkte weichen, auf dem er nach reiflicher Ueberlegung und nach weitgehendsten Zugeständnissen Fuß gefaßt hat. Er wird seine Betriebe sofort öffnen, wenn die Arbeiterschaft vorbehaltlos zu den in friedlichen Verhandlungen mit den Vertrauenskommissionen der Arbeitnehmer festgesetzten Bedingungen an die Webstühle treten will. In diesen Bedingungen liegt die ultima ratio der Unternehmer im gegenwärtigen Kampfe; mit ihrer Anerkennung streckt sich sofort die Friedenshand den Arbeitern entgegen. Niemals aber werden sich die Unternehmer zu einem paktierenden Handschlage mit der Sozialdemokratie verstehen."

Für die Ausgesperrten ward zwar fleißig gesammelt, auch wurden von Geschäftsleuten Lebensmittel, Feuerungsmaterial usw. gestiftet. Aber trotzdem stellte sich bereits Mangel ein, auch ward über die angeblich zu geringe Unterstützung seitens des Textilarbeiterverbandes geklagt. So beschlossen denn die Arbeiter bedingungslos zu den von den Arbeitgebern festgesetzten Tarifen die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Betriebe der Webereien und Färbereien wurden am 29. November wieder geöffnet. Trotz des Umfanges und der Ursachen des Kampfes hat er lange nicht die Sympathien gefunden, wie der letzte Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier oder der Kampf in Crimmitschau. Die stille Hungertragödie der thüringischen Weber, der alle heroischen Begleiterscheinungen fehlen, lockte nur wenig Zuschauer an.

Die Textilarbeiterschaft der Niederlausitz ist in eine Bewegung zur Erringung des Zehnstundentages und einer 20-prozentigen Lohnerhöhung eingetreten. Es haben zu diesem Zwecke Mitte November Demonstrationsversammlungen in Forst, Guben, Sommerfeld, Sorau, Spremberg, Kottbus und Finsterwalde stattgefunden, in denen fast gleichlautende Resolutionen angenommen wurden. In diesen wird auf die technischen Fortschritte und die hierdurch ermöglichte Durchführbarkeit der zehnstündigen Arbeitszeit in der Textilindustrie, sowie auf die Verteuerung der Lebensmittel hingewiesen. Verlangt wird auch die Anerkennung der Organisation (Textilarbeiterverband). Bis zum 15. Januar n. J. sollen die Fabrikanten zu diesen Forderungen Stellung nehmen.

Arbeiterschutz.

Bestimmungen für die Hausindustrie in England.

Auf Grund der Vollmachten, die dem Home-Secretary (Minister des Innern) durch das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 erteilt worden sind, hat dieser am 15. August 1905 eine Verordnung erlassen, welche die gesetzlichen Bestimmungen auf verschiedene neue hausindustrielle Arbeitszweige ausdehnt.

§ 107, der die Arbeitgeber zur Listenführung über ihre Außenarbeiter verpflichtet, und § 108, durch den die Distriktsräte die Befugnis erhalten, solche Arbeitgeber in Strafe zu nehmen, die Arbeit in ungesunde Lokalitäten ausgeben, kommen nunmehr für folgende Industrien zur Anwendung:

a) Die Anfertigung, Reinigung, Wäsche, Umänderung, Garnierung und Fertigstellung von Bekleidungsgegenständen und jegliche hierzu gehörige Arbeit.

b) Die Anfertigung, Garnierung, Ausbesserung und Fertigstellung von Spitzen und von Spitzengardinen und Netzen.

c) Die Tapeziererarbeit.
d) Die Kürschnerei.
e) Die Anfertigung, Umänderung, Ausbesserung und Fertigstellung von Sonnen- und Regenschirmen und Artikel ähnlicher Art, sowie die dazu gehörigen Arbeiten.
f) Die Anfertigung von Papierdüten und Schachteln.
g) Die Bürstenbinderei.
h) Die Herstellung ausgestopfter Spielsachen.
i) Die Kunst- und Möbeltischlerei.
k) Die Herstellung von Feilen.
l) " " " Eisen- und Stahlketten und Kabeln.
m) " " " Schlössern, Klinken und Schlüsseln.
n) Die Anfertigung von Wagengeschirr und Zubehör jeglicher Art.

Auf die Industrien a—i wird auch § 110 des **Fabrik- und Werkstättengesetzes** ausgedehnt, der das Arbeiten in Häuslichkeiten, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, **verbietet**. Das Formular, das für die Listenführung vorgeschrieben wird, ist wie folgt:

Liste der Außenarbeiter.

Eine richtige Liste der Außenarbeiter, die in den nachfolgenden Industrien (folgt ihre Aufzählung) beschäftigt sind, muß in der Form und mit den nachstehend spezifizierten Einzelheiten in der Fabrik oder Werkstatt oder dem Ort, von wo Arbeit ausgegeben wird, geführt werden und der Besichtigung durch die Gewerbeinspektoren und die Beamten der Lokalbehörden offen stehen. Eine Kopie der Liste, unterzeichnet, datiert und bis zum Absendungstage nachgeführt, muß der Lokalbehörde des Distriktes am 1. Februar und 1. August zugestellt werden.

Fabrik, Werkstatt oder Platz, von welchem aus Arbeit ausgegeben wird } Volle Postadresse ...... Geschäft ...... Name des Inhabers ....

Liste der Personen, die direkt beschäftigt werden von a) (Name des Inhabers), b) (Name des Zwischenmeisters) in dem Geschäft, aber außerhalb der oben genannten Fabrik, Werkstatt oder des Platzes.

1	2	3	4
Voller Name	Ob als Arbeiter oder als Zwischenmeister beschäftigt	Ort der Beschäftigung, d. h. Platz, wo die Arbeit tatsächlich getan wird	Adresse. Keine Eintragung nötig, wenn diejenige in Rubrik 3 die ausreichende Adresse enthält.

Damit wird die bisher ziemlich zaghafte und zögernde gesetzliche Regelung der Hausindustrie und Heimarbeit in England einen energischen Schritt weitergeführt. Insbesondere die Registrierung der Heimarbeiter und das Verbot hausindustrieller Arbeit in ungesunden Wohnungen sind höchst bedeutsame Maßregeln. In Deutschland hat man bekanntlich das Problem bis jetzt von einer andern Seite, durch das Kinderschutzgesetz angefaßt; wir hoffen aber dringend, daß man auch die in England angewandte Methode beachtet und nachahmt. Die erste Maßregel, die unbedingt nötig, ist die Registrierung der Heimarbeiter.

Arbeiterschutzanträge im bayerischen Landtage. In der Sitzung vom 23. und 24. November beriet die bayerische Abgeordnetenkammer über eine Reihe von Arbeiterschutzanträgen. Die sozialdemokratische Fraktion hat folgende Forderungen aufgestellt:

Neunstündige Arbeitszeit in allen Staatsbetrieben vom 1. April 1906 an. Früher Arbeitsschluß am Samstag. Wöchentlich mindestens 36 stündige Ruhezeit, alle drei Wochen mindestens ein freier Sonntag. Auf Nachtdienst muß ein freier Tag folgen. Arbeitslöhne in einer Höhe, die zum Unterhalt einer Familie genügen; Mindestlohn 8 ℳ. In Berufen, wo gewerkschaftliche Organisationen bestehen, sind die Löhne mit diesen zu vereinbaren oder Tarifverträge abzuschließen. Arbeiterausschüsse in Staatsbetrieben, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Verbot der Verwendung gesundheitsschädlicher Materialien, insbesondere der gifthaltigen Bleifarben. Vergebung von Druckaufträgen nur an tariftreue Unternehmer. Arbeiterschutzklauseln bei Vergebung von Aufträgen an Privatunternehmer. Wo Tarifverträge bestehen, sind diese für Lohn- und Arbeitsbedingungen maßgebend. Ausschluß der Privatarbeitsnachweise bei Stellenvermittlung.

Das Zentrum hat eine Erhöhung der Mindestlöhne der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter beantragt. In der Generaldebatte wurden von Abgeordneten des Zentrums, der freien Vereinigung und einigen Liberalen zahlreiche Bedenken gegen die Durchführbarkeit dieser Anträge erhoben. Dabei wurde allgemein ihre gründliche Beratung in einem Ausschuß verlangt. Dem wurde auch von der Regierung zugestimmt, obwohl der Ministerpräsident und der Verkehrsminister bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, die Lage der Arbeiter weiter zu verbessern, die großen Schwierigkeiten betonten, die manchen dieser Forderungen entgegenständen. Scharf wandte sich der Verkehrsminister gegen eine später von ihrem Urheber bestrittene sozialdemokratische Drohung mit dem Streik in den Staatseisenbahnen, wenn der Achtstundentag nicht komme; er nannte sie eine „erstklassige Frivolität".

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Unfall- und Gewerbekrankheit.

Jüngst lief durch verschiedene Blätter eine Mitteilung, das Landesversicherungsamt des Königreichs Sachsen habe in einer Rekursentscheidung, entgegen der Judikatur des Reichsgerichts und des Reichsversicherungsamts, eine durch Berufsarbeit bewirkte Vergiftung wie einen Unfall behandelt und demgemäß entschieden. Nach dem Urteil vom 28. Oktober 1905 könnte es allerdings so scheinen, als ob hier eine grundsätzliche Abweichung von der seither feststehenden Praxis vorläge. Es handelt sich um eine Darmentzündung, die sich ein Arbeiter im Jahre 1900 durch Bleivergiftung zugezogen hatte. Von Mitte Juli bis 1. Oktober des genannten Jahres war er im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung damit beschäftigt worden, eine Eisenbahnbrücke mit bleihaltiger Farbe anzustreichen und hatte sich hierbei die Bleivergiftung zugezogen, die am 1. Oktober 1900 zum ersten Ausbruch kam und dann später im Lauf des Jahres 1902, nachdem er inzwischen seine Tätigkeit als Streckenarbeiter wieder aufgenommen hatte, aufs neue auftrat. Seine Ansprüche auf Unfallentschädigung wurden zunächst mit der Begründung abgewiesen, daß die Erkrankung „nicht auf einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes beruhe, sondern sich als sogenannte Gewerbekrankheit darstelle". Im Jahre 1904 erkrankte indessen der Arbeiter abermals und wiederholte nun nochmals seine Ansprüche. Die Stationsverwaltung, bei der er gearbeitet hatte, befürwortete das Gesuch, indem sie darauf hinwies, daß es sich nach der Überzeugung des Bahnarztes in der Tat um die Folge eines Betriebsunfalls handle. Auch der Vertrauensarzt pflichtete dem bei und nun wurde die Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters als auf Unfall beruhe, bejaht und die Unfallrente demgemäß gewährt.

So der Fall laut dem uns vorliegenden Urteil, das aber keine Darstellung der Gründe enthält, warum die Vergiftung als Unfall erachtet worden ist. Diese aber müßte man wissen, um sagen zu können, ob hier wirklich eine Abweichung von der herrschenden Judikatur und eine grundsätzliche Neuerung vorliegt. Bis auf Weiteres vermögen wir dies nicht zu bejahen. Jedenfalls hält das Reichsversicherungsamt an der bisherigen Auffassung fest. In einem Aufsatz im „Reichsarbeitsblatt", Novemberheft 1905, „zur rechtlichen Beurteilung der Berufs-(Gewerbe-)Krankheiten in der deutschen Arbeiterversicherung", der als „Beitrag des Reichsversicherungsamts" ausdrücklich bezeichnet ist, wird darauf hingewiesen, daß die deutsche Arbeiterversicherung zwar eine allgemeine Krankenversicherung, aber keinen besonderen Versicherungsschutz gegen Gewerbe- oder Berufskrankheiten kenne. Die Unfallversicherung setze Plötzlichkeit der schädigenden Einwirkung voraus. Diese werde zwar vom Reichsversicherungsamte bei seiner Rechtsprechung „nicht in allzu engem Sinne ausgelegt." Die an Berufskrankheiten Leidenden aber würden von der Gesetzgebung nicht anders behandelt als die aus sonstigen Ursachen Erkrankten; sie fallen unter die Kranken- und die Invalidenversicherung. „Gleichwohl kann nicht verkannt werden, daß der von einer Berufskrankheit Heimgesuchte schlechter dasteht als der von einem Betriebsunfall Betroffene". Dies wird ausführlich dargelegt und dann fortgefahren: In wissenschaftlichen Erörterungen sei wiederholt versucht worden, gewisse Arten von Berufskrankheiten durch eine künstliche Auslegung der einschlägigen Begriffe in den Rahmen der bestehenden Unfallversicherung einzufügen, indem man sage, eine chronische Vergiftung sei nichts anderes als der Ausdruck gehäufter Einzelwirkungen, von denen jede einzelne das entscheidende Merkmal des plötzlichen Unfalls an sich trage. Diese Deutung wird als „verfehlt" und „gekünstelt" zurückgewiesen; nehme man eine Reihe von Unfällen an, so bewirke jeder einzelne von ihnen noch nicht eine die Erwerbsfähigkeit merkbar beeinträchtigende körperliche Schädigung und bleibe deshalb außerhalb der Unfallversicherung. Im übrigen geschehe in Deutschland sehr viel zur Verhütung von Berufskrankheiten.

Selbst dieser kurze Auszug aus dem 8 Spalten umfassenden Aufsatz des „Reichsarbeitsblattes" läßt erkennen, wie entschieden das Reichsversicherungsamt die Versuche ablehnt, chronische Vergiftung als Unfall im Sinne des Gesetzes zu behandeln, wie es vor allen Dingen der Toxikologe Prof. Lewin verlangt, und mit ihm zahlreiche Ärzte, Hygieniker und Sozialpolitiker. In der „Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik" zu Berlin wurde

kürzlich auch diese Frage gestreift. Prof. Sommerfeld hatte in einem Vortrage über die Anzeigepflicht bei gewerblichen Vergiftungen u. a. auch die Forderung erhoben, die gewerblichen Vergiftungen den gewerblichen Unfällen gleichzustellen. In der Debatte wurden zwar einige technische Bedenken dagegen geltend gemacht, namentlich weil die Diagnostik oft schwierig und der Begriff „Unfall" festgelegt sei. Der Vorsitzende aber, Prof. Mayet, Regierungsrat im Kais. Statist. Amt, meinte (nach dem Berichte in der „Med. Ref.") in der Sitzung vom 26. Oktober, es wäre doch von sehr großer Wichtigkeit, „daß die schreiende Ungerechtigkeit der Nichtentschädigung abgeschafft würde, die dem Arbeinehmer zugefügt wird in Fällen, wo sein Arbeitskapital — seine Gesundheit, entweder zum Vorteil des Unternehmers völlig oder zum Teil zerstört wird. Soweit es überhaupt diagnostisch für bestimmte Arten der Vergiftung stets klar ist, daß gewerbliche Vergiftung vorliegt, würde es ein prinzipieller Fortschritt sein, wenn für diese Fälle auch Entschädigung in ähnlicher Weise wie für gewerbliche Unfälle zuerkannt würde. Der Gedanke Lewins, daß bei langsam sich bildenden Gewerbevergiftungen kein akuter, sondern gewissermaßen ein chronischer Unfall vorliege, eine Summierung von vielen kleineren Unfällen, scheint mir richtig zu sein. . . . Es würde wohl möglich sein, vorläufig nur bestimmte, klar erkennbare, gewerbliche Vergiftungen zu einer Entschädigung durch die Berufsgenossenschaften zu bringen. . . . Aus dem Verfolge der Literatur, die sich mit der Umwandlung der Arbeiterversicherung beschäftigt, habe ich entnommen, daß bisher fast alle Autoren dem Gedanken günstig und zustimmend gegenüberstehen." Dieser Standpunkt ist auch der unsrige, seit langer Zeit.

Staatliche Subvention von Arbeitslosenkassen in Frankreich. Um die Unterstützungseinrichtungen der Gemeinden und Gewerkschaften zu fördern, hat die französische Regierung, wie wir bereits mitteilten (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XIV, Sp. 200 und 304), in ihren diesjährigen Etat die Summe von 100 000 Fr. zur Subventionierung der Kassen für Arbeitslose eingesetzt. Nunmehr sind durch Dekret des Präsidenten die Bedingungen, unter denen Beiträge gewährt werden, bekannt gegeben worden. Die Hauptpunkte sind die folgenden: Es kommen zunächst an Kassen in Betracht: 1. diejenigen, deren Mitglieder wenigstens 100 Personen zählen, die in der gleichen oder ähnlichen Branche beschäftigt sind; 2. lokale Kassen, die nicht weniger als 50 Mitglieder haben, die in der gleichen oder ähnlichen Branche beschäftigt sind, vorausgesetzt, daß diese Kassen schon von den Kommunalbehörden subventioniert werden (was bis 1903 nur in Dijon und Limoges der Fall war, neuerdings aber auch in Lyon, Amiens, Reims und Tarbes beschlossen worden ist); 3. in Kommunen von weniger als 20 000 Einwohnern auch solche Kassen, die wenigstens 50 Mitglieder haben, die aber nicht unbedingt verwandten Branchen angehören, wobei gleichfalls die gemeindliche Subventionierung vorausgesetzt ist; 4. Kassen, die von Verbänden mehrerer Vereine zur Gewährung von Reiseunterstützungen eingerichtet sind und nach dem Umlageverfahren von den angeschlossenen Vereinen unterhalten werden, vorausgesetzt, daß die Mittel dieser Vereine aus den Beiträgen der einzelnen Mitglieder herrühren. — Anders geartete Kassen müssen wenigstens die folgenden Bestimmungen erfüllen: Bei dem ersten Unterstützungsgesuch müssen sie eine Kopie ihrer Satzungen dem Handelsministerium einsenden. Sie müssen ein organisiertes Hilfssystem für ihre Mitglieder zur Erlangung von Arbeit haben. Sie müssen wenigstens 6 Monate in Tätigkeit sein. Ihre Satzungen und Regeln müssen u. a. folgende Bestimmungen enthalten: Kein Mitglied hat einen Anspruch auf Unterstützung, ehe er der Kasse nicht mindestens 6 Monate angehört; ein arbeitsloses Mitglied muß jede Beschäftigung annehmen, welche in seiner Branche für ihn von der Kasse gefunden werden kann; es muß sich auf dem Kassenbureau wenigstens dreimal in der Woche während der Geschäftsstunden in ein Register eintragen. — Der gesamte staatliche Beitrag zu einer Arbeitslosenkasse darf nicht 16 % des Totalbetrags übertreffen, den die Kasse nach ihren Satzungen vierteljährlich zahlt; bei Kassen jedoch, die sich auf mindestens 3 verschiedene Departements erstrecken und wenigstens 1000 zahlende Mitglieder haben, kann diese Maximalgrenze um die Hälfte erhöht werden. Bemerkt sei ferner, daß die Arbeitsbörsen in Bourges, Vierzon und Mehun-sur-Yèvre aus Mitteln ihres Departements unterstützt werden. Wahrscheinlich werden demnächst noch andere Kommunen und Kommunalverbände dem Beispiele des Staates folgen. Im allgemeinen sucht die öffentliche Gewalt in Frankreich der Arbeitslosigkeit auf dem Wege der Subvention der Arbeiterorganisationen durch Staat, Departement und Stadt zum Zwecke der Arbeitslosenfürsorge zu begegnen.

Erziehung und Bildung.

Vorträge in Arbeiterberufsvereinen Berlins.

Das Bureau für Sozialpolitik konnte mit Beginn dieses Winterhalbjahrs an die Ausführung seines Planes gehen, in Arbeiterkreisen einzelne Vorträge populär-wissenschaftlichen Inhalts zu veranstalten. Mit diesem ersten Versuche wurde beabsichtigt, eine Lücke im Arbeiterbildungswesen der Hauptstadt auszufüllen. Während nämlich der mit der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Verbindung stehende Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern Vorlesungsreihen veranstaltet, bei denen er zu bestimmt genannten Vortragsgegenständen in von den Dozenten festgesetzter Stunde die Hörer zu sich kommen läßt, damit sie in fortlaufenden Kollegien über allgemein wissenswerte, aber über die Elementargegenstände hinausgehende Fragen belehrt werden, und während die Arbeiter-Unterrichtskurse durch Studenten (Wildenschaft der technischen Hochschule und freie Studentenschaft der Universität) förmlichen Unterricht in den Elementarfächern bezwecken, hat das Bureau für Sozialpolitik zur Ergänzung dieser beiden anerkennenswerten Bestrebungen einen andern Weg eingeschlagen.

Zunächst wurde, da diesem Bedürfnisse ja, wie gesagt, schon aufs beste anderweitig nachgekommen wurde, auf die Veranstaltung vielstündiger zusammenhängender Kurse Verzicht geleistet. Es kam vielmehr darauf an, eine möglichst umfangreiche Liste von Einzelvorträgen aus den verschiedensten Wissensgebieten unter Berücksichtigung der Gegenstände, für die sich der großstädtische Arbeiter besonders interessiert, zusammenzustellen. Aus dieser Liste sollten sich die Vereine nach völlig freier Wahl selbst diejenigen Themata aussuchen, über die sie etwas hören wollten. Aber weiter noch: auch die Wahl des Ortes, der Zeit, des Umfanges des Hörerkreises sollte den Arbeitern neben der selbständigen Wahl des Themas und des Referenten überlassen bleiben. Das entsprach dem Prinzipe der Veranstaltung, nicht die Arbeiter zum Vortragenden kommen zu lassen, sondern sie in ihren eigenen Vereinen auf ihren Wunsch hin aufzusuchen. Die Vorträge sollten ein Unternehmen der Arbeitervereine selbst sein, das sie mit Unterstützung des Bureaus für Sozialpolitik ausführen. Je mehr sie sich auch durch Äußerung von Wünschen und Vorschlägen über die Anordnung der ganzen Veranstaltung und über die Stoffwahl beteiligten, um so besser. Wer die Geschichte der Volksvorlesungsbestrebungen kennt, weiß, daß es sich bei diesem Versuche um Übertragung des Frankfurter Vorbildes mit seinen guten Erfahrungen (vergl. „Soziale Praxis" XIV. Jahrg., Sp. 1372) auf den — allerdings hierfür ungleich schwierigeren — Boden Berlins handelt. Schwieriger deshalb, weil die politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen in der Millionenstadt die Aufgaben der Volksbildung mehr zurückdrängen als in der alten, ehemaligen freien Reichsstadt am Main.

Die erste Aufgabe galt also der Zusammenstellung einer Rednerliste mit festen Zusagen; hierbei mußten die Veranstalter lediglich an das Interesse zur Sache und die Opferwilligkeit der Vortragenden appellieren, da eine Honorarzahlung ausgeschlossen ist. Es wurden vom Bureau 85 Anschreiben an geeignete Persönlichkeiten (Gelehrte, Kunstschriftsteller, Journalisten usw.) versandt, die den Absendern teils direkt bekannt, teils ihnen empfohlen waren oder durch ihre Berufstätigkeit besonders geeignet schienen. Von den Adressaten haben 35 bejahend mit Angabe ihrer Themata geantwortet (also etwa 40 %), ein Ergebnis, das die gehegten Erwartungen übertraf und ein günstiges Zeugnis für den sozialen Sinn ist, der in diesen Kreisen herrscht, wenn man mit ihrer starken Inanspruchnahme während des Wintersemesters in Berlin rechnet. Die Rednerliste umfaßte 78 Vorträge (ausschließlich eines — gegenwärtig noch nicht ausgegebenen — Nachtrags von 10 Thematen). Sie war in 4 Gruppen geteilt; eine erste umfaßte Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Anthropologie und Gesellschaftslehre mit 25 Vorträgen, eine zweite Philosophie, Kunst, Literatur und Biographie mit 31 Vorträgen, eine dritte Naturwissenschaften, Gesundheitslehre, Wohlfahrtspflege und Technik mit 19 und eine vierte Gruppe (Rechtswissenschaft) mit 3 Vorträgen. Die meisten Redner waren bereit mehr als einmal, einige fünf-, sechs- und mehrmal, zu sprechen.

War die Beschaffung der Redner und der Verkehr mit ihnen Aufgabe des Bureaus für Sozialpolitik, so galt es anderseits, sich mit den geeigneten Instanzen in Verbindung zu setzen, welche den direkten Verkehr mit den Arbeitern dauernd unterhielten. Als Hörerkreis kamen sämtliche Arbeitervereine in Betracht, die neben andern Zwecken Förderung von Wissen und Bildung bei ihren

Mitgliedern erstrebten. Ausgeschlossen waren deshalb die Vergnügungsvereine, während die Berufsvereine besonders geeignet schienen. Die Vorschläge des Bureaus fanden auch bei der Generalkommission der freien Gewerkschaften, dem Zentralrate der deutschen Gewerkvereine (H. D) und dem Kartellvorstande der christlichen Gewerkschaften lebhaftes Interesse und Entgegenkommen; alle drei waren bereit, den Verkehr mit den Arbeitervereinen zu übernehmen. Die Regelung der Beziehungen zu diesen drei politisch getrennten Gruppen konnte um so leichter völlig paritätisch gestaltet werden, als bei den Vorträgen religiöse, politische und sozialpolitische Themata ausgeschlossen waren, wobei der Begriff „sozialpolitisch“ so zu verstehen ist, daß volkshygienische, technische oder sonst politisch an sich indifferente Gegenstände nicht darunter fallen.

In diesen Tagen finden nun die ersten Vorträge statt. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands, sowie der Zentralrat der deutschen Gewerkvereine haben bereits ihr gesamtes Winterprogramm, das für jeden Monat einen bestimmten Vortrag festsetzt, eingesandt; andere Gewerkschaften haben ihre Wünsche für die nächsten Wochen ausgesprochen. Weitere Anmeldungen sind wohl in diesen Tagen noch zu erwarten. Am Schlusse des Winterhalbjahrs soll ein weiterer Bericht über die Erfahrungen, die wir mit diesem ersten Versuche machten, in der „Soz. Praxis“ veröffentlicht werden.

Informationskursus für Helferinnen der Heimarbeiterinnen-Organisation. Die Hauptgeschäftsstelle des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen beabsichtigt, zurzeit der Berliner Heimarbeitsausstellung (etwa erste Hälfte des Februar) einen 14tägigen Informationskursus einzurichten. Er soll den Helferinnen und denen, welche sich dazu ausbilden möchten, Gelegenheit geben, die theoretischen Kenntnisse zu gewinnen, welche für eine verständnisvolle Mitarbeit in der Heimarbeiterinnenorganisation nicht zu entbehren sind. Für die Anordnung und Erteilung des Unterrichts hat das Bureau für Sozialpolitik seine Unterstützung zugesagt. — Nähere Auskunft erteilt die Hauptgeschäftsstelle des Gewerkvereins, Berlin W. 35, Derfflingerstr. 19a und das Bureau für Sozialpolitik: Berlin W. 30, Nollendorfstr. 29/30.

Städtische Förderung von Arbeiterfortbildungskursen. Die Stadt Charlottenburg macht an den Anschlagsäulen bekannt, daß in den städtischen Schulräumen an mehreren Abenden der Woche unentgeltliche Arbeiterfortbildungskurse in den Elementen der deutschen Sprachlehre und in deutscher Literaturkunde veranstaltet werden. — Der Magistrat von Karlsruhe hat dem Gewerkschaftskartell daselbst wiederum 300 *M* aus städtischen Mitteln zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse bewilligt.

Das Volksheim in Wien hat am 5. November das neue Haus (im Stadtviertel Ottakring) bezogen. Es hat die Aufgabe, durch Vorträge, Lektüre, Diskussion, geselligen Umgang, selbständig die vom Volksbildungsvereine und von den volkstümlichen Universitätskursen begonnene Arbeit weiter zu fördern. Dementsprechend enthält das Volksheim nicht nur Räumlichkeiten für die eigenen Zwecke, sondern auch solche für die Zwecke nahestehender Vereine.

Wohnungswesen.

Eine interne Konferenz für praktische Wohnungsreform in Frankfurt a. M.

wird Anfang des nächsten Jahres durch das Zusammenwirken mehrerer maßgebender sozialpolitischer Organisationen, die grundsätzlich für eine großzügige Wohnungspolitik eintreten, zu stande kommen. Sie soll eine Art Minimal- und Aktionsprogramm für die Wohnungsreformbewegung, über das bisher noch keine genügende Übereinstimmung unter den Sozialpolitikern besteht, schaffen. Aus der Fülle der Ziele und Forderungen, die bisher aufgestellt worden sind, sollen diejenigen ausgewählt und zusammengestellt werden, welche einerseits die wichtigsten sind und anderseits als reif zur tatsächlichen Durchführung erscheinen. Der deutsche Verein für Wohnungsreform wird sich der Aufgabe unterziehen, eine Unterlage für die Beratung der aktuellsten und wichtigsten Programmpunkte auszuarbeiten und den Delegierten der zunächst beteiligten Verbände zu unterbreiten. Daß zuerst nur ein kleinerer Kreis, fast nur Zentralorganisationen, zur grundlegenden Beratung herangezogen werden, entspricht der Natur der Sache. Für die Weiterführung des Gedankens werden selbstverständlich alle irgendwie interessierten Kreise in Anspruch genommen werden. Zu dem Zweck sollen die schließlich gefaßten, einheitlichen Beschlüsse der Konferenz von einem gleichzeitig zu erwählenden Ausschusse sämtlicher in Betracht kommenden sozialpolitischen Vereinigungen und Körperschaften, die sich der Wohnungsreform widmen, insbesondere natürlich den auf der Konferenz vertreten gewesenen, zur Gutheißung vorgelegt und nunmehr ein endgültiges, von einer größeren Anzahl von Vereinen, Verbänden usw. angenommenes Minimal- und Aktionsprogramm aufgestellt werden. Damit wären dann die Grundlagen für ein gedeihliches weiteres Vorgehen geschaffen, das im einzelnen natürlich von der Rücksicht auf die Tatsachen der praktischen Entwicklung im Wohnungswesen bestimmt werden, generell aber unter folgenden Gesichtspunkten sich vollziehen dürfte:

Aus je ein bis zwei Vertretern derjenigen Körperschaften, die das eben erwähnte Programm angenommen haben, hätte sich ein für längere Zeit berechneter Ausschuß zur praktischen Durchsetzung des Programms zu bilden. Zunächst und vor allem käme da in Betracht ein erneutes und kräftiges Vorgehen im Reichstage und in den Landtagen mit ganz bestimmten, konkreten Zielen, das etwa im Herbst 1906 einzusetzen hätte und durch eine kräftige Agitation im Lande und in der Presse vorzubereiten und zu unterstützen wäre. Eingaben über besondere Punkte, angepaßt an die örtlichen Verhältnisse, vielleicht da und dort auch Gründung praktischer Unternehmungen und dergleichen mehr hätten zu folgen, kurz, es wäre mit allen Mitteln eine allgemeine und kraftvolle Bewegung nach einheitlichen großen Zielen ins Leben zu rufen und zu unterhalten.

Auch uns dünkt es absolut notwendig, daß sobald wie möglich ein Anfang gemacht werden muß, um aus der gegenwärtigen Zersplitterung und Vereinzelung herauszukommen. Darum richten wir die dringende Bitte an die sozialpolitischen Organisationen, selbst wenn sie gegen die späteren Stadien des Gesamtplanes noch Bedenken haben sollten, sich doch jedenfalls von dem ersten Schritt, der Delegiertenkonferenz zur Vereinbarung eines Entwurfes für ein Aktions- nnd Minimalprogramm, nicht auszuschließen, zumal irgendwelche Beeinträchtigung der Selbständigkeit der einzelnen Organisationen in keiner Weise beabsichtigt ist. Die zur vorbereitenden Delegiertenkonferenz geladenen Vereinigungen müssen sich bis spätestens zum 15. Januar über die Art ihrer Beteiligung an der Konferenz entscheiden.

Ledigenheim Charlottenburg. Das für Charlottenburg geplante Ledigenheim hat jetzt feste Gestalt gewonnen. Im Handelsregister ist die Eintragung der Volkshotel-Aktien-Gesellschaft Ledigenheim erfolgt, die sich den Betrieb und Bewirtschaftung von Ledigenheimen (Hotels für unverheiratete männliche Personen) in Charlottenburg, insbesondere den Betrieb und Erwerb des auf dem Grundstück Nehringstraße 10 zu errichtenden Ledigenheims zur Aufgabe macht. Den Vorstand der mit einem Grundkapital von 80000 Mark arbeitenden Firma bilden der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Kaufmann und der Leiter der Armenverwaltung Stadtrat Samter.

Wohnungsverbesserung in Stuttgart. Man schreibt uns: Die Erfolge, welche der Stuttgarter Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen mit der Sanierung der Altstadt, d. h. mit Ankauf und Abbruch alter schlechter Häuser und Erstellung neuer guter gesunder Wohnungen auf den gewonnenen Plätzen in der Altstadt erzielt hat, veranlaßten die Gemeindekollegien, dem Verein für den gedachten Zweck einen Kredit bis zu vier Millionen zu 8 % zur Verfügung zu stellen. Die Gelder sollen dem Reservefonds der Sparkasse entnommen werden.

Literarische Mitteilungen.

Wandernde Kaufleute. Schilderungen und Betrachtungen von Peter Stelkens. Stuttgart 1905, Verlag von Strecker u. Schröder.

Wir wissen noch so wenig vom Leben des Arbeiters und der ihm nahestehenden Volksgenossen, daß uns jeder auf Erfahrung und Erlebnis gegründete Aufschluß willkommen sein muß. Dem Verfasser des vorliegenden Büchleins müssen wir daher für den gewährten Einblick in die Existenz der wandernden Kaufleute dankbar sein. „Zu den meist ganz falsch beurteilten Menschen gehören auch die Wanderer auf der Landstraße... In der Beurteilung des Wanderlebens Wandel zu schaffen, Menschen und Dinge so darzustellen, wie sie wirklich sind,“ ist nach seinen eigenen Worten sein Zweck. Er erzählt uns, wie der Kaufmann auf die Landstraße gerät, wie sich das Tagesleben solch eines armen Wanderers abspielt, wie Wohltätigkeit und Unterstützungswesen ihm zu helfen suchen und wie in vielen Fällen das traurige Ende kommt. Es ist ein lesenswertes Büchlein, das zum Nachdenken und Helfen anspornt.

Der finnländische Landtag 1904|1905. Leipzig 1905, Duncker u. Humblot.

Bericht über das Gewerbeschulwesen zu Hamburg für das Schuljahr 1904|1905, erstattet von Schulrat Dr. A. Stuhlmann.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 7. Dezember 1905. Nummer 10.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14244.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitslosigkeit in Großbritannien.

Der Gegensatz von Prosperität und Mangel.

Von Henry W. Macrosty, London.

Dem außenstehenden Beobachter muß das Verständnis des Arbeitsmarktes in Großbritannien rechte Schwierigkeiten machen. Der Geschäftsgang läßt nichts zu wünschen, und doch klagt jedermann über das Problem der Arbeitslosigkeit. Am 13. November zeichnete die Königin zuerst einen Betrag für die Unbeschäftigten, und in drei Wochen wuchs die Summe auf über 110 000 £, von denen 25 000 £ von den Gebern besonders für London bestimmt waren. Dem scheint zu widersprechen, daß nach der „Labour Gazette“ die Berichte von 270 Trade-Unions mit zusammen 585 288 Mitgliedern Ende Oktober einen Bestand von nur 5,1 % Arbeitslose aufwiesen; das bedeutet einen Rückgang gegenüber 5,3 % im August und den niedrigsten Stand des Jahres, abgesehen vom Mai, der den gleichen Prozentsatz aufwies. Im Oktober 1904 betrug der Prozentsatz der Arbeitslosen 6,8; seit dem März 1905 hat sich der Umfang der Beschäftigung beständig gebessert gegenüber dem Vorjahre, bis er gegenwartig nur etwa 1 % schlechter als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre, allerdings fast 3 % ungünstiger als 1889, dem Jahre des besten Beschäftigungsstandes, ist. Die „Labour Gazette“ faßt ihre Untersuchung dahin zusammen: „Der Beschäftigungsgrad im Oktober war besser als im September. Die Roheisen-, Eisen- und Stahl-, sowie die Zinnplattenindustrie waren in allen Branchen lebhaft, Schiffbau- und Maschinenindustrie wiesen beide eine Besserung auf. Die Baumwollen- und Wollengewerbe waren nach wie vor stark beschäftigt. Der Kohlenbergbau wies, abgesehen von dem saisonmäßigen Wechsel in dieser Jahreszeit, erhöhte Förderung auf. Im Vergleich zum Vorjahre bestand eine allgemeine Zunahme in sämtlichen bedeutenden Gewerben mit Ausnahme des Bauwesens.“ Die Statistik des Außenhandels erzählt dieselbe Geschichte. Der Export britischer Produkte stieg im Oktober auf 29 367 556 £; das ist gleich einer Zunahme von 3 923 869 £ oder 15 % gegenüber Oktober 1904; legt man an Stelle des Werts die Gewichtsmengen zugrunde, so weist jeder größere Zweig des britischen Außenhandels mit Ausnahme von Jute-Stückgütern und Salz bemerkenswerte Zunahmen gegen das Vorjahr auf. Greifen wir nur ein Beispiel heraus: der gesamte Export von baumwollenen Stückgütern betrug in den letzten 10 Monaten 5 112 879 500 Yards im Vergleiche mit 4 557 081 900 Yards in derselben Zeit des Jahres 1904 und 4 363 294 000 Yards in 1903. Roheisen wiederum ist fast gar nicht zu bekommen, selbst nicht zu dem hohen Preise von 53 s 6 d die Tonne, und die Fabrikanten sind nicht geneigt, Ordres für irgend einen Zeitpunkt im voraus zu buchen.

Das ist die eine Tatsachengruppe, die deutlich zeigt, daß wir in Großbritannien heute nicht unter einer besonderen Zunahme der Arbeitslosigkeit infolge schlechter Geschäftslage leiden. Im Gegenteil, unsere Industrie steht im Zeichen der „Hausse“; wir haben die besten Aussichten auf fortgesetzten guten Geschäftsgang. Es sind jedoch noch andere Tatsachen vorhanden außer diesen. In Poplar, einem Ostend-Distrikte Londons am Ufer der Themse, gibt es 12 100 Personen, die Armenunterstützung empfangen, gegenüber 9 360 im Vorjahre. Das Notstandskomitee von Westham, auch im „Ostend“, aber außerhalb, wenn auch angrenzend an London selbst, hat 2398 arbeitslose Personen registriert, von denen 1017 mehr oder weniger zu den gelernten Arbeitern gehören und 1635 sieben oder mehr Jahre lang ihren Wohnsitz in dem Bezirke haben. Das Arbeitslosenverzeichnis von Woolwich weist 911 Namen auf, das von Stepney 1000. Außerhalb London tragen alle großen Städte ihre Zahlen bei. Auch darf man nicht vergessen, daß die Trade-Unions, die an das Handelsministerium Berichte senden, wenig mehr als ein Viertel aller Organisationen und nicht viel mehr als ein Zwanzigstel der gesamten Arbeiterschaft betragen;

sie sind die ausgebildetsten, am besten organisierten und die best erzogenen Arbeiter und haben infolgedessen am wenigsten unter Beschäftigungsmangel zu leiden, und doch bedeuten ihre 5,1 % Arbeitslose die erschreckend große Armee von 29 560 Mann. Da haben wir also unseren Gegensatz zwischen Prosperität und Not.

Doch ist diese gleichzeitige Existenz zweier scheinbar so widersprechenden Erscheinungen nichts neues; sie ist nur eine Phase des Problems der Armut. Jedes Industrieland scheint eine Reservearmee von Arbeitslosen zu benötigen, die der Produktion die Elastizität gibt, mit der sie der fluktuierenden Nachfrage auf dem Markte entspricht; wenigstens ist dies in jedem Industriestaate tatsächlich der Fall. Diese Armee ist immer da; in guten Zeiten mag sie nur auf das Vorhandensein der Cadres beschränkt sein, in schlechten Zeiten hingegen sind ihre Reihen überfüllt. Immer erhält sie neue Rekruten, wenn der maschinelle Fortschritt Arbeit überflüssig macht, stets verliert sie an Mitgliedern, sobald die Nachfrage nach Gütern mit ihrer Verbilligung wächst. Sie wird teilweise von den Ersparnissen ihrer Mitglieder, teilweise von der Mildtätigkeit anderer Menschen unterhalten; doch ist auch die öffentliche Verantwortlichkeit für die Opfer des industriellen Fortschritts allgemein anerkannt. Seit den guten Tagen des Jahres 1899 hat diese Armee sich um viele neue Regimenter vermehrt, von denen einige sich jetzt wieder in der Auflösung befinden. Die Reaktion, die der Hausse folgte, die Kapitalsabnahme und die Beschränkung des Kredits infolge des südafrikanischen Krieges sind die Hauptursachen der Arbeitslosigkeit in den allerletzten Jahren. Besonders die Stagnation im Schiffbau wurde durch die vorausgehende Ueberproduktion an Schiffen zum Ersatze der im Kriege benötigten Transporte hervorgerufen, und dieser Stillstand übte seine Wirkung auch auf die Eisen- und Stahlindustrie. Anderseits bestand eine beträchtliche Kapitalvergeudung und ein bedeutender Rückgang im Einkommen der Arbeiter in der Baumwollenindustrie infolge knapper Baumwollenvorräte, hoher Preise und verbrecherischer Spekulationen.

Neben dieser Arbeitslosenarmee steht noch ein anderes und größeres Heer, das der Gelegenheitsarbeiter, Leuten, die gewohnheitsmäßig nur mit Unterbrechungen arbeiten, manchmal nach Wahl, manchmal gezwungen. Zu ihnen gehören große Massen ungelernter Arbeiter, und wenn es die Umstände mit sich bringen, daß sie in eine Periode der Arbeitslosigkeit geraten, die länger dauert als gewöhnlich, dann geraten sie in Not und tragen das ihrige zu dem „Arbeitslosenprobleme" bei. Tatsächlich rufen sie jeden Winter ein Arbeitslosenproblem ganz allein hervor, und da in diesem Jahre Oktober und November ungewöhnlich streng waren, machte sich die Not früher fühlbar als gewöhnlich. Sie bilden ein spezifisches Problem für London mit seinen großen Massen unorganisierter und ungelernter Arbeiter, zumal in den Dockbezirken wie Poplar und Westham. Seit Jahrhunderten ist London ein Anziehungspunkt für die Bedürftigen, und wenn heute ein Mann aus irgend einem Grunde keine Beschäftigung in seinem Fache bekommen kann, zieht er nach der Metropole in der Hoffnung, er werde dort bei der großen Nachfrage nach Leuten, die grobe Arbeit verrichten, schon sein Auskommen finden. Schließlich begibt er sich nach den Docks, wo eine krampfhafte Nachfrage nach Tagelöhnern besteht, wenn Schiffe ankommen und in kürzester Zeit ausgeladen werden müssen. Das ist schlimm genug, aber der spezielle Mißstand von Poplar liegt darin, daß die Werften, die erst die Unbeständigkeit einer Bevölkerung von Gelegenheitsarbeitern hervorgerufen haben, jetzt ihre Arbeiter ständig machen, indem sie gleichzeitig ihre mechanischen Einrichtungen vermehren. Auf diese Weise überlassen sie das Geschick ihrer früheren Gelegenheitsarbeiter als Problem den Kommunen oder dem Staate. Die „London and India Docks" haben z. B. jetzt 80 % ihres Arbeiterstabes regulär und dauernd engagiert. Aber die Gelegenheitsarbeiter, die das noch nicht wissen, drängen sich an den Toren der Werften. Der schlimmste Mißstand von Poplar ist, daß die Firma Yarrow, die in ihren Werften 1200 Hände beschäftigt, sich schließlich gezwungen sah, infolge der hohen Rohmaterialkosten ihren Betrieb von der Themse zu verlegen, zu ihrem eigenen Endvorteil zweifellos, aber zum unmittelbaren Schaden ihrer zurückgelassenen Arbeiter und der kleinen Krämer des Bezirks. In allen Industrievierteln in und um London ist die Gelegenheitsarbeit der Hauptfaktor des Arbeitslosenproblems, und da diese Distrikte keine reiche Bevölkerung haben, zeigt sich hier die Schwierigkeit in schlimmerem Grade als in den anderen großen Stadten, in denen sie aber auch besteht. Infolgedessen ist die Arbeitslosenfrage der Gegenwart im besonderen ein Londoner Problem.

Drittens haben wir die zur Arbeit Unbrauchbaren (unemployable), die Lasterhaften und die Untauglichen. Jede Periode des Mangels vergrößert ihre Zahl; ihr hauptsächliches Rekrutierungsfeld bilden die gelegentlich Beschäftigten. Opfer der Unwissenheit, des Mangels an Organisation und der Wohnungsnot, sind sie in allerhoffnungslosester Lage. Aus ihren Reihen gibt es kein Entrinnen, und da die Gesellschaft mit ihnen nicht in festen und geschäftsmäßigen Formen verkehren will, wenden sie sich hilfeflehend an die Mildtätigkeit und sinken dabei immer tiefer. Im vergangenen Jahre wählte das Zentralkomitee Londons besondere Leute zur Arbeit auf einer Gutskolonie aus, aber von diesen besonders ausgewählten Leuten gingen 150 fort, weil sie „faul" waren, 125 waren „ungenügend", und weitere 150 wurden als „unbrauchbar, ungehorsam, trunksüchtig oder schmutzig" entlassen. Von 336 zur Arbeit in den Parks gemieteten Leuten wurden nur 6 in den Berichten als sehr gute Arbeiter bezeichnet, während 73 schlecht waren. In Leicester wurde von 12 ausgewählten Leuten, die zur Rohrlegung verwandt wurden, einer wegen Unverschämtheit entlassen, und 10 weigerten sich, 12 englische Meilen von Leicester entfernt zu arbeiten. Das sind Beispiele der sittlich Minderwertigen. Zu ihnen treten die physisch Unbrauchbaren. Alle sind gleich unbeschäftigt, und wenn sie nicht ernährt werden, werden sie genau so wie der Tüchtigste in der Gesellschaft Hunger leiden. Es handelt sich dabei wie bei der Gelegenheitsarbeit um ein Großstadt-, insbesonders um ein Londoner Problem.

Alles dies ist, wie gesagt, sehr alt und den Kennern unsrer Arbeiterverhältnisse wohl bekannt; es wurde hier nur wiederholt, um zu zeigen, wie groß die dauernden Faktoren in dem gegenwärtigen Notstande sind, und ferner um den Beweis zu führen, daß wir in der Tat nicht einem Problem spezieller Arbeitslosigkeit, sondern dem Problem der Armut gegenüberstehen, also dem ewigen Probleme der gewerblichen Organisation. Neu ist in den gegenwärtigen Verhältnissen lediglich die Haltung der öffentlichen Meinung. Es besteht kein außergewöhnlicher Notstand, aber ganz ungewöhnliche Sympathie. Auf zahllose Weise zeigte die Nation ihre steigende Unzufriedenheit mit den Zuständen der Armut, und wenn sich die öffentliche Meinung auch noch nicht zu der Ansicht erhoben hat, daß man die Armut ausrotten kann, so hat sich doch die allgemeine Gefühlsrichtung dahin entschieden, daß sie gemildert werden muß. Auf dem Gebiete des Armenwesens wird nicht nur mehr Geld an Arme pro Kopf vergeben, sondern es hat sich auch die Kategorie der Unterstützungsempfänger in den letzten Jahren sehr erweitert. „Man hegt nicht etwa die Absicht, die Fürsorge auf die Notleidenden zu beschränken," wie einer der Poor Law Inspectors sagt, „sondern sie wird weit auf jede Art von Armut ausgedehnt, die ja ein viel umfangreicheres Gebiet umfaßt als die Not". Die unmittelbare Wirkung dieses Auflebens des Mitleids war die Erleichterung des öffentlichen und privaten Portemonnaies mit der Begleiterscheinung, daß die Unterstützten gelegentlich Ueberfluß an Geld hatten, bald aber ganz verarmten.

Die Nachteile der privaten Wohltätigkeit merkt jeder, doch sind die Uebel der öffentlichen Unterstützung oft ebenso groß. Im Jahre 1904/1905 lag die Schuhwarenindustrie von Northampton sehr danieder. Notstandsarbeiten wurden von den Poor law Guardians vorgenommen; sie gaben das ganze Jahr hindurch 400 Pfund wöchentlich Unterstützung außer Hause aus, obgleich die Bevölkerung nicht 90 000 Köpfe beträgt. Dazu sagt der Inspektor: „Unregelmäßige Notstandsarbeit hat einen solchen Reiz, daß zahlreiche Fälle bekannt wurden, wo Leute ihre regelmäßige Arbeit zu einem Lohn von 18 und 19 s wöchentlich hinwarfen, um nur in einem Steinbruche 5 bis 7 s zu erwerben." Die Erfahrungen der zwei letzten Jahre haben die Öffentlichkeit überzeugt, daß die Methode der Armenunterstützung genau so der Reform bedarf wie die Armut selbst, und die lebhafte Diskussion über die besten Mittel und Wege, den Bedürftigen beizustehen, hat zweifellos zu dem Glauben beigetragen, daß der Umfang der Arbeitslosigkeit viel größer, als es tatsächlich der Fall ist. Der Eifer der Arbeiterführer und die dramatische Gewalt, mit der sie durch den Zug der Arbeiterfrauen auf den Premierminister Eindruck zu machen suchten, öffnete sicherlich dem Volke darüber die Augen, daß ein Notstand etwas Schlimmes ist; aber es brachte vielleicht manche Personen zu der Ansicht, daß die gegenwärtige Lage außergewöhnlicher Natur ist. Der wahre Ernst der Sache liegt aber darin, daß dieser Zustand ein normaler ist.

„Zum Teufel mit eurer Wohltätigkeit, wir fordern Arbeit!" stand auf einem der Banner bei dem Zuge der Arbeitslosen. Das ist auch die Ansicht der Reformer. Aber welche Arbeit, in welcher Organisation und vor allem mit welchen Löhnen, das sind die wichtigen Details, um die der Streit geht. Die öffentliche Meinung ist vielleicht ungefähr darüber einig, daß in Zeiten schlechten Ge-

schäftsganges und im Winter die Kommunen „nützliche Arbeiten" ausführen sollten, zu denen Leute für geringeren Lohn zu mieten wären, als gewöhnlich für solche Arbeit gezahlt wird; dadurch hätten die Kommunen ein Sicherheitsventil zugunsten der Privatindustrie, um das ganze Gewerbesystem vor dem Auseinanderbersten zu bewahren. Andererseits betonen die Trade-Unions, daß, wenn „nützliche Arbeit" irgendwie vorgenommen wird und die Kommunen ihren Gewinn dabei machen, die Zahlung von unternormalen Löhnen „Schwitzarbeit" bedeute. Es wird deshalb von Sozialisten und Gewerkschaften gefordert, die Regierung und die Kommunen sollten nicht „Arbeit für die Arbeitslosen ausfindig machen", sondern sie sollten den Arbeitsmarkt dadurch fördern, daß sie alle der Gesamtheit nützenden Arbeiten unternehmen, für die sie das Geld auftreiben können. Dabei sollen sie die Arbeiter auf ordnungsmäßigem Wege auf dem Arbeitsmarkte mieten und ihnen die normalen Löhne zahlen. Heute würde das viel Geld erfordern, das der Steuerzahler ohne eine vollständige Steuerreform nicht zahlen mag, und diese Reform scheint auch keine rechte Aussicht auf Erfolg zu haben. Deshalb müssen wir es gegenwärtig bei dem alten Systeme der „nützlichen Arbeit" belassen, das darin besteht, daß z. B. wenn die Ortschaften ihre Straßenreinigungsmaschinen einstellen und Menschentruppen anstellen zur Säuberung der Straßen, oder daß Landwirtschaftskolonien errichtet werden. Das letztere ist eine neue Idee, die man nur unvollkommen verstand, die aber allmählich feste Wurzel in der öffentlichen Meinung faßt. Dank privater Wohltätigkeit haben die bisherigen Versuche gute Ergebnisse gehabt.

Schließlich als letztes Wort: Das britische Volk versucht mit viel Geschrei und Gestöhn und ein gut Teil Unüberlegtheit das Problem der Arbeitslosigkeit und Armut zu lösen. Das ist jedoch kein Beweis, daß Englands Handel und Industrie in Verfall sind. Im Gegenteil, es zeigt, daß die Herzen des Volkes aufgerüttelt und seine Energie angestachelt worden sind, schließlich daß die Anhänger der Sozialreform hoffnungsvoll in die Zukunft sehen.*)

Sozialpolitische Gesetzentwürfe und Anträge im Reichstage.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen sieht die **Aufhebung** des bisherigen Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vor. Die beteiligten Landesregierungen können bestimmen, daß die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen (Gesetz vom 7. April 1876) den Vorschriften des neuen Gesetzes unterliegen. Die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die sich auf die eingeschriebenen Hilfskassen beziehen, gelten für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind. Die Mitglieder dieser Vereine sind von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, dann befreit, wenn die Satzung außer den Bestimmungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes den nachstehenden Anforderungen genügt: Der Beitritt darf von der Beteiligung an anderen Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Beteiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung des Versicherungsvereins durch die Satzung vorgesehen ist. Als Krankenunterstützung dürfen nur Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Krankenhausverpflegung und Rekonvaleszentengelder gewährt werden, daneben Wöchnerinnen- und Schwangerschaftsunterstützung. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann eine Beihilfe gewährt werden, die das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung nicht übersteigt. Zu anderen Zwecken dürfen Beiträge nicht erhoben werden. Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über die hinaus nach Bestimmung der Satzung Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung der Satzung die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen. Erfolgt eine Ausschließung aus gutem Grunde, wenn sie dem Verein bereits zwei Jahre angehören, oder vor Ablauf dieser Zeit, so haben die Mitglieder mindestens Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes. — Versicherungsunternehmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bestehen, bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes keiner Erlaubnis.

*) Bemerkung der Redaktion: Ende November ist nunmehr die „Royal Commission on the Unemployed" vom Könige berufen worden. Ihr Präsident ist Lord George Hamilton. Unter anderen gehören ihr Charles Booth, F. H. Bentham und Mrs. Sidney Webb an.

Die Begründung besagt, daß allerdings viele eingeschriebene Hilfskassen eine einwandfreie Tätigkeit entfaltet haben, insbesondere die Betriebskassen. Aber es müsse gegen die Schwindelkassen eingeschritten werden, die von geschäftsunkundigen und vermögenslosen Personen zur Täuschung des Publikums begründet sind. In einem Artikel des Rechtsanwalts Dr. Fuld-Mainz in der „Volkstüml. Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung" heißt es u. a.: „Grundsätzlich wird man sich mit der Verschärfung der Aufsichtsgewalt über die Hilfskassen und mit der Uebertragung der Beaufsichtigung an das Aufsichtsamt für die Privatversicherungen einverstanden erklären müssen . . . Es soll — dieser Gedanke müßte der leitende bei der Reform des Hilfskassenwesens sein — dem Versicherungspflichtigen freistehen, sich bei einer Hilfskasse zu versichern, welche dasselbe leistet wie die gesetzlichen Zwangskassen, aber es können nur solche Hilfskassen fortan anerkannt werden, welche unbedingte Sicherheit dafür bieten, daß sie auch unter allen Umständen in der Lage sein werden, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Kassen, welche nicht dieser Bedingung entsprechen, stehen mit dem allgemeinen Interesse nicht im Einklang, sie haben kein Recht auf Anerkennung noch auf Existenz."

Die Novelle zum **Unterstützungswohnsitzgesetz** setzt die **Altersgrenze für den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes vom vollendeten 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr herab.** Zugleich mit der Herabsetzung der Altersgrenze wird auch die Frist, deren Ablauf den Verlust des bisherigen Unterstützungswohnsitzes bedingte, von zwei Jahren auf ein Jahr abgekürzt. Die Fürsorgepflicht der Heimatgemeinden für die im Alter von 16 Jahren oder früher abgewanderten Arbeiter würde alsdann bereits mit dem vollendeten 17. Lebensjahre, mithin drei Jahre früher als gegenwärtig ihr Ende erreichen. Der § 29 soll künftig folgendes bestimmen: Tritt bei Personen, welche an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gestanden haben, der Fall der Hilfsbedürftigkeit während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung ein, so hat der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsorts für die ersten 26 Wochen nach dem Beginne der Unterstützung die Kosten zu tragen; es erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf dessen bei ihm befindliche Angehörige, welche seinen Unterstützungswohnsitz teilen.

Die Begründung betont, daß ein Bedürfnis besteht, die in bezug auf die Verschiebung der Armenlasten hervorgetretenen Wirkungen der Freizügigkeit auf dem Gebiete des Armenrechts durch eine weitere Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zum Ausgleich zu bringen. Für die Notwendigkeit der Gesetzesänderung spricht zunächst allgemein die aus den Volkszählungen gewonnene Statistik über die Verschiebung der Bevölkerung." Die Entwicklung gehe dahin, daß bestimmte Staaten und Landesteile in immer stärkerem Maße durch die Binnenwanderungen an Bevölkerung gewinnen, andere hingegen verlieren. So sei ein Wanderungsgewinn — berechnet in Prozenten der Geburtsbevölkerung jedes Bezirkes — zu verzeichnen für Berlin 76,4%, Hamburg 56,4%, Bremen 39,5%, Lübeck 31,6%, Westfalen 9,0%, Königreich Sachsen 6,6%, Rheinland 5,5%, ein Wanderungsverlust dagegen für: Ostpreußen 18,6%, Posen 14,7%, Mecklenburg-Schwerin 12,3%, Pommern 11,8%, Westpreußen 10,7%. Von Interesse für die Beurteilung einer Gesetzesänderung im allgemeinen sei ferner auch eine statistische Aufstellung darüber, in welcher Weise sich die Arbeitsfähigen und die Nichtarbeitsfähigen auf Stadt und Land verteilen. Gehe man von der Annahme aus, daß die Altersgruppe der 18 bis 60jährigen sowohl für den Unterhalt der Kinder wie für den der Greise einzustehen und auch noch die Altersgruppen der 14 bis 18jährigen und der 60 bis 70jährigen zur Hälfte zu versorgen hat, und lasse man bei der Berechnung die Militärpersonen außer Betracht, so ergibt sich, daß in den Städten 100 Arbeitsfähige (18 bis 60jährige) mit 71,69 Nichtarbeitsfähigen, auf dem Lande dagegen 100 Arbeitsfähige mit 96,45 Nichtarbeitsfähigen belastet sind und daß diese Belastung in Berlin mit 50,54 die niedrigste und in Ostpreußen mit 108,79 die höchste ist. „Diese Zahlen lassen die ständig sich mehrenden Klagen zahlreicher durch Armenlasten besonders hart getroffener Armenverbände erklärlich und berechtigt erscheinen. Für die infolge zunehmender Neigung der Bewohner des flachen Landes und der Kleinstädte zur Abwanderung nach den großen Städten und Industriezentren entvölkerten kleinen Gemeinden liegt eine Unbilligkeit darin, daß ihnen noch während eines längeren Zeitraums nach erfolgter Abwanderung der in ihnen aufgewachsenen jugendlichen Arbeiter die Armenfürsorge für diese obliegt, obwohl der Arbeitskraft der Abgewanderten ihnen nicht zu gute kommt und auch deren sonstige Beziehungen zur Heimat meist sehr bald gelöst zu werden pflegen." In doppelter Beziehung habe die in neuerer Zeit eingetretene Bewegung der Arbeitermassen zu einer Verschlechterung der Lage der meisten Landgemeinden und auch zahlreicher kleiner Stadtgemeinden geführt. Einmal werden sie durch die Abwanderung gerade ihrer arbeitsfähigeren Elemente wirtschaftlich geschwächt, sodann aber durch die ihnen obliegende Unterstützung der nach erfolgter Abwanderung in Bedrängnis geratenen Personen zu vermehrten und vielfach ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Aufwendungen genötigt. „Von diesen Gesichtspunkten

ausgehend, sieht der vorliegende Entwurf einmal eine Herabsetzung der Altersgrenze und eine Abkürzung der Fristen für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, sodann aber eine Erweiterung der durch § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes den Ortsarmenverbänden des Dienst- oder Arbeitsorts auferlegten Verpflichtungen vor."

* * *

Abermals bricht eine wahre Flut von sozialpolitischen **Initiativanträgen der Parteien** über den Reichstag herein. Wir nehmen selbstverständlich an, daß alle ehrlich gemeint sind und daß demonstrativer Fraktionsehrgeiz nicht der Hauptgrund, sondern der Wunsch, wirklich etwas Gutes zu schaffen, für das gesonderte Vorgehen jeder Partei maßgebend ist. In der Tat betreffen die Anträge auch sämtlich Gebiete, wo Verbesserung der Zustände recht not tut. Aber das alte Wort: mal étreint, qui trop embrasse hat sicher auch im parlamentarischen Leben seine Bedeutung. Die Folge dieser Unzahl von Anträgen sind weitläufige, ermüdende Debatten, denen platonische Beschlüsse des Reichstags und dann leider meist die Nichtbeachtung des Bundesrats mit der Begründung folgen: Es ist zu viel, man kann nicht alles auf einmal machen. Der einzige Weg, wirklich zu praktischen Ergebnissen zu gelangen, wäre die Einigung der sozialpolitische Energie besitzenden Parteien, sich auf wenige, ganz dringende Forderungen zu beschränken, diese aber gemeinsam mit aller Wucht zu vertreten, so daß sich der Bundesrat diesem Nachdruck gar nicht mehr entziehen könnte. Aber man betrachte sich nur einmal die Menge und Vielartigkeit der Parteianträge:

Das Zentrum verlangt ein Gesetz, wodurch die Geschworenen und Schöffen außer Reiseentschädigung auch eine Vergütung für die Zeitversäumnis auf Landeskosten erhalten sollen. Ein Antrag fordert die Ausdehnung der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung mit höheren Beiträgen der Arbeitgeber. Weiter brachte es den im vorigen Frühjahr zurückgezogenen Berggesetzentwurf, sowie einen Gesetzentwurf über die gewerbliche Sonntagsruhe, der den Arbeitern an Sonn- und Festtagen 36 Stunden Ruhezeit, an zwei aufeinander folgenden Festtagen 60 Stunden sichert und an solchen Tagen die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auf höchstens 2 Stunden beschränkt. Weiter einen Gesetzantrag, betreffend baldigste Regelung der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter über 16 Jahre in Fabriken bis zu höchstens 10 Stunden, desgleichen der Arbeiterinnen, die das Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken bis zu höchstens 9 Stunden. Ferner einen besonderen Abschnitt der Gewerbeordnung über die Hausindustrie und Heimarbeit mit ausreichenden Schutzbestimmungen, Festsetzung der Registrierpflicht, Lohnbücher und besonderen Aufsicht. Sodann einen Gesetzentwurf, betreffend Handelsinspektion. Weiter einen Gesetzentwurf, betreffend Sicherung und Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften. Endlich wird ein Gesetzentwurf verlangt, der die öffentlich-rechtliche Seite des Vereins- und des Versammlungsrechts in freiheitlichem Sinne regelt und hierbei insbesondere auch den Frauen die Teilnahme an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinen und Versammlungen unter Aufhebung der bestehenden landesrechtlichen Einschränkungen gestattet.

Die Nationalliberalen fordern ebenfalls eine Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts von Reichs wegen, ein anderer Antrag bezieht sich auf die Einrichtung eines Reichsarbeitsamts und von Arbeitskammern; ein dritter verlangt die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gehilfen von Rechtsanwälten und Kassenbeamten sowie die Regelung der Rechtsverhältnisse der technischen Beamten. Weitere Anträge fordern ausdrückliche Hervorhebung, daß § 63 des Handelsgesetzbuchs zwingendes Recht ist, Aenderungen in den Rechtsverhältnissen der Betriebsbeamten und Werkmeister (Gehaltszahlung zum Monatsschluß, Nicht-Anrechnung der Krankenkassengelder, Ausstellung eines bereits nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auszustellenden Zeugnisses.

Die Freisinnige Vereinigung beantragt, daß die landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereinsrechtes für Frauen durch ein Reichsgesetz beseitigt werden. Die Freisinnige Volkspartei zusammen mit der Deutschen Volkspartei fordert Tagegelder für Schöffen und Geschworene.

Die sozialdemokratische Fraktion hat nicht weniger als fast ein Dutzend sozialpolitische Initiativanträge eingebracht, die das Arbeitsverhältnis betreffen: Gesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts sowie des Koalitionsrechts; Resolution für den Achtstundentag; Regelung des Vertragsverhältnisses der Bergarbeiter; Knappschaftswesen; Reichsberggesetz; Arbeiterschutz im Baugewerbe; Resolutionen zur Beseitigung der Rechtlosigkeit des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (Sondergerichte, Beseitigung der Ausnahmebestimmungen, reichsgesetzliche Krankenversicherung, Schutzvorschriften); Regelung des Wohnungswesens; Reichstagskommissionen zur Untersuchung von Tatsachen; ein umfangreiches Arbeiterschutzgesetz (Heimarbeit, Gärtnerei, Bureaugehilfen, Kollektivvertrag, Akkordarbeit, Koalitionsrecht, schwarze Listen) wird angekündigt.

Diese Liste ist noch nicht vollständig; weitere Anträge, Gesetzentwürfe, Resolutionen sollen noch folgen. Wir werden sie ebenfalls kurz registrieren und nach Bedarf besprechen. Sehr viele dieser Anregungen sind alte Bekannte, aber es sind auch neue Materien darunter, die eine Erörterung erheischen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.

Sitzung am 28. November 1905.

Auf der Tagesordnung standen:

1. Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe.
2. Bericht der Kommission für Arbeitskammern.
3. Die nächste Generalversammlung: Thema, Zeit, Ort.
4. Mitteilungen über die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
5. Geschäftliches; Kooptationen und Wahlen; Statuten.

Die Erörterung der Frage einer reichsgesetzlichen **Neuregelung der kaufmännischen Sonntagsruhe** wurde durch kurze Referate des Vorsitzenden Schaefer vom Verband kaufmännischer Vereine und des Reichstagsabgeordneten Schack, Vorsteher des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, eingeleitet. Beide vertraten entschieden die Forderung der vollkommenen, ausnahmslosen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Schaefer exemplifizierte unter andern ihre Möglichkeit an den Erfahrungen mit der völligen Sonntagsruhe in Frankfurt am Main sowie dem freiwilligen Sonntagsschluß der wichtigsten Detailgeschäfte in Sachsenhausen und betonte, daß der Verband kaufmännischer Vereine, obwohl ihm 20000 Prinzipale angehören, seine Beschlüsse betreffs völliger Sonntagsruhe einmütig gefaßt habe. Schack bestritt vor allem die Notwendigkeit irgend welcher Ausnahmen zu gunsten des Kleinhandels mit Lebensmitteln (Milch ausgenommen) und verwarf jede Art von Uebergangsbestimmungen, da die Handeltreibenden und das Publikum sich an den Gedanken der Sonntagsruhe zu gewöhnen unter der Herrschaft des bestehenden Gesetzes genügend Zeit gehabt hätten. Die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe werde, wie in England und Amerika, eine Verschiebung der Einkäufe auf den Sonnabend-Nachmittag und dementsprechend die allmähliche Befreiung dieser Stunden von der Fabrikarbeit zur Folge haben. Erst dann aber, wenn die Festtagsvorbereitung, der Handel, das laute Vergnügen auf den Sonnabend verlegt seien, würde der Sonntag zum rechten Feier- und Ruhetage werden.

Die Gesamtheit des Ausschusses pflichtete der grundsätzlichen Forderung völliger Sonntagsruhe nachdrücklich bei, glaubte aber den allerdringendsten Bedürfnissen der Konsumenten, die, wie auch England mit seiner strengen Sonntagsruhe zeigt, mit elementarer Notwendigkeit immer wieder durchbrechen und Berücksichtigung verlangen, Rechnung tragen zu müssen, zumal solange der freie Sonnabend-Nachmittag in Deutschland noch nicht in Industrie und Bureau sich allgemein eingebürgert hat. Nicht nur die Versorgung der Stadtbevölkerung mit Milch, frischem Fleisch, Backwaren usw. an den heißen Sonntagen des Sommers, sondern auch die Sonntagseinkäufe des Landarbeiters und der Fabrikbevölkerung industrieller Vororte, die Möglichkeit für die Ausflügler, sich außerhalb der Schankhäuser einen Imbiß zu beschaffen, müssen, so wurde ausgeführt, dort, wo sie sich als ein Lebensbedürfnis unwiderstehlich geltend machen, von den Behörden freigegeben werden können, wenn nicht das gesetzliche Gebot der völligen Sonntagsruhe unablässig verletzt oder heimlich umgangen werden soll. Von den anwesenden Parlamentariern wurde ferner darauf hingewiesen, daß das Verlangen eines ausnahmslosen Verbots jeglichen Sonntagshandels zurzeit eine politische Unmöglichkeit sei und es nur ein einfaches Postulat der Gesetzgebungstechnik erfüllen heiße, wenn man wie bei der Fabrikarbeit, für die auch nicht die absolute Sonntagsruhe gilt, so auch für die Arbeit im Handelsgewerbe die Möglichkeit gewisser Ausnahmen von der Sonntagsruhe mit Rücksicht auf elementare Erfordernisse des Lebens offenhalte. Auch die Unterdrückung des gemeinschaftlichen Weihnachtseinkaufs, wie er nach alter Gewohnheit von den kleinbürgerlichen Familienvätern mit den Ehefrauen zusammen am Sonntage vor dem Feste vorgenommen wird, weil die Wochenarbeit nicht genügend Muße dazu läßt, stieß bei einzelnen Ausschußmitgliedern auf Bedenken, da es sich hier um einen pflegenswerten Volksbrauch handele. Sobald aber irgendwo im Handelsgewerbe auch nur geringfügige Ausnahmen von der vollen Sonntagsruhe zugelassen würden, sollte, das war die einmütige Ansicht des Ausschusses, diese Sonntagsbeschäftigung allerhöchstens zwei Stunden betragen und gesetzlich von vornherein dafür Sorge getragen werden, daß wenigstens an jedem zweiten Sonntage, dem Handlungsgehilfen ein voller Ruhetag von 36 Stunden sicher sei.

Der Ausschuß beschloß endlich mit Mehrheit, dem Bundesrat im Namen der Gesellschaft für Soziale Reform folgende

Forderungen für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu überreichen:

Die § 105b Absatz 2 und § 105e der Reichsgewerbeordnung durch eine Bestimmung in folgendem Sinne ersetzen zu wollen:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. In den Kontoren soll ausnahmslos volle Sonntagsruhe herrschen. Für den Kleinhandel in offenen Verkaufsstellen sind Ausnahmen nur insoweit zulässig, als nachweislich notwendige Bedürfnisse der Konsumenten ihre Befriedigung auch an diesen Tagen dringlich erheischen. Dem Ruheverlangen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter ist dabei in denkbar weitestem Grade Rechnung zu tragen. Die höchstzulässige Dauer der Beschäftigung in den offenen Verkaufsstellen darf keineswegs zwei Stunden übersteigen und muß eine halbe Stunde vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes beendigt sein. An jedem zweiten Sonntage ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den offenen Verkaufsstellen eine völlige Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren.

Den Bericht der Kommission für **Arbeitskammern**, die aus den Herren Bassermann, Behrens, v. Berlepsch, Francke, Goldschmidt, Hieber, Harms, Hitze, Pachnicke, v. Schulz, Trimborn bestand, erstattete **Freiherr von Berlepsch**. Aus der von der Kommission gesammelten Literatur zu der Kammerfrage geht hervor, daß zwar alle Gutachter darin übereinstimmen, es sei eine öffentlich-rechtliche, staatlich geordnete Vertretung der Arbeiterinteressen wünschenswert, daß aber die Meinungen und Vorschläge für die Gestaltung und Organisation dieser Vertretung sich bunt widersprechen. Die von einer Reihe größerer Gewerbegerichte seitens der Kommission erbetenen Gutachten über die Frage, ob sich der Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern empfehle, sprechen sich in ihrer überwiegenden Mehrheit in verneinendem Sinne aus, wesentlich aus dem Grunde, daß die Vereinigung der richterlichen Tätigkeit mit der Tätigkeit einer in die sozialen Kämpfe eingreifenden Vermittlungsstelle, mit der eines sozialpolitischen Amtes, Bedenken wecke. Die Kommission ist daher zu einem abschließenden Urteil über die Gesamtheit der schwebenden Fragen noch nicht gekommen. Geklärt erscheinen ihr aber die *Forderungen* einer paritätischen Kammerbesetzung, das Programm der den Kammern fürs erste zuzuweisenden Aufgaben (Interessenvertretung, Einigungsamt und Hilfsverwaltungsbehörde) und die Notwendigkeit, sämtliche gewerblichen Lohnarbeiter einschließlich der fiskalischen Arbeiter in die Kammern einzubeziehen. Eingehenderer Untersuchung hingegen bedürfen noch die Fragen, ob weitere Arbeiterkategorien in den Arbeitskammern Vertretung finden sollen; z. B. die gewerblichen Arbeiterinnen, die Handlungsgehilfen, die Privatbeamten, oder ob für diese besondere Vertretungen geschaffen werden sollen; ferner die Fragen der aktiven und passiven Wahlberechtigung, besonders auch in Hinsicht auf die Beamten der Arbeiterorganisationen; weiter die verwaltungsrechtlich und finanziell wichtige Frage, ob die Arbeitskammern Einrichtungen der Gemeinden und des Staates sein sollen; die Fragen der Bezirksabgrenzung der Arbeitskammern, ihres etwaigen sozialen Unterbaus und ihres etwaigen späteren Ausbaus zu den bei der Reorganisation der Arbeiterversicherung nötig werdenden örtlichen Wohlfahrtsämtern; schließlich die Frage, ob und wie die Gewerbeaufsichtsbeamten an den Beratungen der Arbeitskammern teilnehmen sollen und die eingangs berührte Frage der Vereinigung von Arbeitskammer und Gewerbegericht. Aus der Mitte des Ausschusses wurde unter Zustimmung des Ausschusses die Notwendigkeit der Abgabe von Separatvoten der in den Kammern vertretenen Arbeiter und Arbeitgeber in gewissen Fällen und die Forderung einer Interessenvertretung auch für Handlungsgehilfen und Privatbeamte nochmals scharf betont.

Der Ausschuß sprach sich einmütig für die Errichtung von paritätisch zusammengesetzten Arbeitskammern mit Gestattung von Separatvoten aus. Als Hauptaufgaben wurden bezeichnet a) Interessenvertretung (Anträge, Gutachten, Berichte, Hilfeleistung bei statistischen Arbeiten); b) Einigungsamt (Vorbeugen von Streitigkeiten, Vermittlung, Mitwirkung bei Tarifverträgen; c) Unterstützung von Verwaltungsaufgaben (Arbeitsvermittlung, Arbeiterschutz, Sozialversicherung). Hinsichtlich der Organisation wurde als Norm aufgestellt eine Gestaltung, die den Anschluß an etwaige örtliche sozialpolitische Aemter nicht verwehre. Im übrigen wurde der Unterausschuß bebeauftragt, weitere Untersuchungen und Erhebungen zur Klärung der Angelegenheit zu veranstalten und dem Ausschuß über die Ergebnisse dieser Studien Bericht zu erstatten.

Die nächste **Generalversammlung** der Gesellschaft für Soziale Reform muß statutenmäßig im Jahre 1906, etwa Anfang Herbst, stattfinden. Als Thema schlug der Vorstand die **Verhütung von Ausständen und Aussperrungen im Kohlenbergbau** vor. Zur Begründung dieses Vorschlags führte Generalsekretär Professor Dr. **Francke** aus, daß die Wichtigkeit des Kohlenbergbaus für das gesamte Wirtschaftsleben und die nationale Sicherheit eine besondere Behandlung rechtfertige, zumal damit eine Frage von höchster Aktualität zur Diskussion gestellt werde. Es handle sich keineswegs um irgend einen Versuch, das gesetzlich gewährleistete Koalitions- und Aktionsrecht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzuschränken, sondern um die Möglichkeit von ständigen Einrichtungen, die auf dem Wege friedlicher Verhandlungen Streitigkeiten vorbeugen und die Arbeitsbedingungen durch vertragsmäßige Feststellung regeln. Solche Einrichtungen existierten tatsächlich in England und hätten sich dort, sowohl für den Kohlenbergbau wie für andere Industrien, bewährt. Zur Vorbereitung der Beratung empfehle es sich deshalb, eine Kommission nach England zum Studium der dort auf diesem Gebiet bestehenden Einrichtungen, die der Verhütung von Betriebseinstellungen infolge von Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse dienen, zu senden, bestehend aus Vertretern der der Gesellschaft angeschlossenen Arbeiter-Organisationen und aus einem oder mehreren anderen Mitgliedern der Gesellschaft. Die ganze Frage wäre vom Standpunkt der Arbeitgeber, der Arbeiter und der Konsumenten zu erörtern. Der Ausschuß stimmte nach kurzer Debatte einmütig diesem Vorschlage zu und betraute den Vorstand mit den weiteren Vorarbeiten; die endgültige Bestimmung von Zeit und Ort der Generalversammlung wurde vorbehalten.

Die Mitteilungen über die **Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz**, die der Generalsekretär gab, stellten zunächst fest, daß die Finanzlage sich bedeutend gebessert habe und daß dank der Erhöhung der Regierungsbeiträge, der Opferwilligkeit einzelner Sektionen und der strengen Sparsamkeit der Verwaltung das Defizit im Jahr 1906 wohl ganz verschwinden werde. Im nächsten Jahr werde abermals eine Delegiertenkonferenz abgehalten werden, für die die Landessektionen Berichte über die Heimarbeit, die Maximalarbeitszeit, die Nachtarbeit der Jugendlichen und die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Arbeitern in der Versicherungs- und Haftpflicht-Gesetzgebung erstatten sollen. Die deutsche Sektion (Ges. f. Soz. Ref.) sei mit den Arbeiten hierfür gut vorangeschritten. Wünschenswert sei die Ernennung von Ersatzdelegierten für die Delegiertenkonferenzen, damit nicht in letzter Stunde durch Absagen Lücken in der deutschen Vertretung entständen. Der Ausschuß gab dem Vorstand hierzu Vollmachten.

Letzten Punkt der Tagesordnung bildeten **interne Angelegenheiten der Gesellschaft**. Der Vorstand (Dr. Freiherr von Berlepsch, Bernhard, Dr. Francke, Giesberts, Dr. Hitze, Kamin, Dr. Paasche, Dr. Sombart, Tischendörfer) wurde durch Zuruf wiedergewählt; neu kooptiert wurden die Herren Hartmann, 1. Vorsitzender des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine H. D., Schiffer, 1. Vorsitzender des Zentralverbandes christlicher Gewerkschaften, die Reichstagsabgeordneten Erzberger und Dr. Potthoff und der bayerische Landtagsabgeordnete Dr. Goldschmit. Eine Erweiterung des Ausschusses hat sich als notwendig erwiesen; da die statutenmäßige Zahl jedoch jetzt erreicht ist, muß es der nächsten Generalversammlung vorbehalten bleiben, die nötige Aenderung vorzunehmen. Der Vorstand erhält das Recht, zu seinen Arbeiten auch andere Mitglieder des Ausschusses und Hilfskräfte einzuberufen. Der Kassenbericht wurde ohne Debatte angenommen. Damit war die Tagesordnung erledigt und der Vorsitzende schloß nach dreieinhalbstündiger Verhandlung die Sitzung.

Gesellschaft für Soziale Reform. Ortsgruppe Breslau. **Arbeits- oder Arbeiterkammern?**, war der Gegenstand lebhafter Besprechung in der Novemberversammlung der Ortsgruppe Breslau. Magistratsassessor Dr. Glücksmann entwickelte in seinem Referate die Gesichtspunkte, welche die Streitfrage beherrschen: ob paritätische oder einseitige Organisation? und welche Aufgaben den Kammern entsprechend zufallen würden. Glücksmann setzte sich sodann mit dem Vorschlage des Berliner Gewerbegerichtsvorsitzenden v. Schulz, die Arbeitskammern mit den Gewerbegerichten zu verbinden, auseinander und erörterte die richterlichen, einigungsamtlichen und gutachtlichen Funktionen der Gewerbegerichte. Dabei bestritt er unter anderm, daß das Eingreifen in die wirtschaftlichen Verhältnisse die richterliche Autorität und Unparteilichkeit untergrabe, und sprach die Ueberzeugung aus, daß weit mehr als ein gesetzlicher Einigungszwang die Macht der Arbeiterorganisationen die Arbeitgeber zu Einigungsverhandlungen mit den Arbeitern bestimmen würde.

Die gegenwärtige gutachtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte erschien dem Referenten unbefriedigend. In der paritätischen Arbeitskammer freilich würden die Arbeiter auch nicht klar mit ihrem Standpunkt bei sozialpolitischen Gutachten hervortreten und Sondervoten seien wertlos, weil sich die von Arbeitern und Arbeitgebern oft einfach widersprechen würden. Reine Interessenkammern seien daher das Richtige, also Arbeiterkammern. Als ihre Aufgaben bezeichnete Glücksmann Materialsammlungen über die wirtschaftliche Lage, statistische Erhebungen über Arbeiterverhältnisse, über hygienische und sittliche Verhältnisse, über Volksernährung usw. Dagegen sollten die Arbeiterkammern nicht als Schlichtungseinstanz in wirtschaftlichen Kämpfen, nicht als Vertretung der im Kampfe liegenden Arbeiter fungieren. Gegen den wohl grundlos befürchteten parteipolitischen Mißbrauch der Kammern werde das staatliche Ueberwachungsrecht einen Damm bilden. Ob man für die höheren Arbeiterschichten besondere Vertretungen schaffe, sei eine Zweckmäßigkeitsfrage. Für größere Industriebezirke mit einheitlichem wirtschaftlichen Charakter sei eine gemeinsame Kammer zu schaffen, nicht an jedem Orte und auch nicht für jeden Beruf eine besondere. Das Wahlrecht müsse auf die aus dem Arbeiterstand hervorgegangenen Beamten der Arbeiterorganisationen ausgedehnt werden. Die Zusammenschließung der Kammern zu Verbänden sei der freien Entschließung der Beteiligten zu überlassen. Für die Leitung der Kammer besitzt die Arbeiterschaft die genügende Schulung, für die Erledigung der speziellen Geschäfte aber sei ein nationalökonomisch gebildeter Sekretär erforderlich. Die Arbeiter und das Reich müßten sich in die Verwaltungskosten teilen.

Aus der Mitte der zahlreich in der Versammlung vertretenen Arbeiter erklärten verschiedene Redner ihre Zustimmung zu den Ausführungen und betonten, daß nunmehr auch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion dem Beschluß des Gewerkschaftskongresses, Arbeiterkammern zu fordern, beigetreten wäre. Freilich bedeuteten die beste Interessenvertretung für die Arbeiter nach wie vor die Gewerkschaften und die sozialdemokratische Partei. Arbeitskammern wurden sogar geradezu als undenkbar bezeichnet, weil es unmöglich sei, die Interessen der Arbeiter und der Arbeitgeber unter einen Hut zu bringen. Der Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern sei ebenfalls unangängig, da deren Aufgabe eben die Rechtsprechung sei. Die Kosten müsse das Reich tragen, das für die Flotte Milliarden übrig hat und auf der Weltausstellung mit den goldenen Bergen der Sozialpolitik prunkt. Vom Standpunkt der evangelischen Arbeitervereine vertrat Pastor Spaeth die Forderung der paritätischen Arbeitskammern, während er von dem Umfall der Sozialdemokraten zu der „radikalen" Forderung der Arbeiterkammern eine neue Hinderung für die Lösung dieser alten Frage befürchtete. Professor Sombart erklärte die Art der Lösung wie die Lösung überhaupt für ziemlich bedeutungslos, da die Regierungen, wenn sie den Forderungen und Interessen der Arbeiter wirklich Beachtung schenken wollten, sich heute schon an die Gewerkschaftskartelle der Arbeiter um Auskunft und Gutachten wenden könnten.

Die nächste Versammlung der Ortsgruppe wird sich mit der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine befassen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Ortsgruppe Aachen. Man schreibt uns: In Aachen wird mit der Volkszählung eine Wohnungserhebung verbunden. Um das Verständnis für deren Bedeutung zu heben und dabei zugleich ihre Durchführung zu erleichtern, hatte der Vorstand auf den 24. November eine öffentliche Versammlung einberufen, in welcher über dies Thema verhandelt werden sollte. Der Saal des Hotels Kaiserhof war voll besetzt; insbesondere hatten sich viele an der Durchführung der Zählung beteiligte Zähler eingefunden. Herr Prof. Dr. Kähler sprach zuerst in halbstündigem Vortrag über die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik in wissenschaftlicher und praktischer, besonders sozialpolitischer Hinsicht; darauf begründete der Direktor des städtischen statistischen Amtes Hr. Dr. Mendelson in längeren Ausführungen die Notwendigkeit der Wohnungserhebung und die Art ihrer Durchführung. Die nachfolgende Diskussion erstreckte sich an der Hand der Zählpapiere vor allem auf einzelne Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung der Erhebungen.

Internationales Arbeitsamt. Aus Basel wird uns in Ergänzung der Mitteilungen in Nr. 9 Sp. 223 noch geschrieben: Im deutschen Reichsetat wird für 1906 das Internationale Arbeitsamt in Basel mit einer Subvention von 8000 *M.* (bisher 6000 *M.*) bedacht. Am 20. November ist der gleiche Betrag (10 000 Franken) nach dem Regierungsantrag von der französischen Deputiertenkammer dem Amte votiert worden, ferner 2000 Franken der französischen Sektion für Arbeiterschutz. In Anerkennung der Vorarbeiten, welche dieses Amt für die erste erfolgreiche internationale Arbeiterschutzkonferenz geleistet hat, hat auch eine Reihe bisher fernstehender Staaten das Amt subventioniert, so Dänemark und Schweden: andere Staaten wie Belgien, Luxemburg und Ungarn haben ihre Subvention erhöht und noch andere (Oesterreich) sind im Begriffe dies zu tun. Andererseits ist es durch sparsame Verwaltung und Begründung neuer Sektionen, sowie durch die Opferwilligkeit mehrerer Sektionen, vor allem der deutschen (Gesellschaft für Soziale Reform), gelungen, das Defizit der früheren Jahre auf die Hälfte herabzudrücken, und es steht für den Fall der Genehmigung der vorgesehenen Staatsbeiträge durch die Parlamente das völlige Verschwinden dieses Defizites auf 1907 in Aussicht. Aus diesem Sachverhalte, der die Anerkennung des Internationalen Arbeitsamtes als eines unparteiischen wissenschaftlichen Institutes in sich schließt, ist die Haltlosigkeit und Unwahrhaftigkeit der über die Finanznot des Amtes und eine durch politische Gründe begründete unfreundliche Haltung der Regierungen von gewissen schweizer Zeitungskorrespondenten verbreiteten Nachrichten, die leider auch in ein deutsches Blatt gedrungen sind, klar zu erkennen.

Soziale Rechtsprechung.

Anmeldepflicht von Versammlungen. Der Vorsitzende eines Turnvereins, welcher zu den Vereinen im Sinne des Vereinsgesetzes gerechnet wird, war in Strafe genommen worden, weil eine Versammlung der Vereinsmitglieder stattgefunden hatte, ohne daß hiervon der Polizeibehörde fristzeitig Mitteilung gemacht worden war. Das Landgericht sprach aber den Angeklagten aus dem Grunde frei, weil in der fraglichen Versammlung nur Turnübungen stattgefunden hatten; eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten sei nicht erfolgt; unter diesen Umständen brauche eine polizeiliche Anmeldung der Versammlung nicht vorgenommen zu werden. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Kammergericht als unbegründet abgewiesen. In Uebereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht nimmt das Kammergericht an, daß nicht alle Versammlungen eines Vereins anmeldepflichtig sind, sondern nur solche, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.

Stellenvermittlung. Der preußische Handelsminister hatte auf Grund der §§ 38 ff. der Gewerbeordnung eine Vorschrift erlassen, in welcher es u. a. heißt: „Stellenvermittlern usw. ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankwirtschaften, Bahnhöfen usw.) verboten." Auf Grund dieser Vorschrift war ein Stellenvermittler H. in Strafe genommen worden, weil er durch seinen Geschäftsführer in einem Schanklokal 15 *M.* Gebühr für die Besorgung einer Stelle von einem Kellner abholen ließ. Sowohl das Schöffengericht als auch das Landgericht sprach H. von der Anschuldigung, der oben erwähnten Vorschrift zuwider gehandelt zu haben, frei, weil aus jener Vorschrift nur zu folgern sei, daß die Stellenvermittler außerhalb ihrer Geschäftsräume keine Aufträge aufsuchen sollen; das Abholen der Gebühr für eine Stelle aus einer Wirtschaft sei nicht verboten. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an, welches die Revision als unbegründet zurückwies. Nach Ansicht des Kammergerichts ist die oben erwähnte Vorschrift nicht sehr klar und daher schwierig auszulegen. Mit dem Landgericht sei aber anzunehmen, daß durch die in Rede stehende Vorschrift das Aufsuchen von Aufträgen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an andern öffentlichen Orten verboten werden sollte. — ld —

Konkurrenzklausel und gute Sitten. Vor dem Kaufmannsgericht in Frankfurt a. M. klagte eine chemische Fabrik gegen einen entlassenen Handlungsgehilfen, weil er die mitvereinbarte Vertragsklausel verletzt habe, wonach er nach seinem Austritt für kein deutsches Konkurrenzgeschäft reisen dürfe, widrigenfalls er 1000 *M.* Konventionalstrafe an die verlassene Firma zu zahlen habe. Das Gericht erklärte, daß ein Vertrag mit solch weitgehenden Einschränkungen gegen die guten Sitten und gegen die §§ 74, 75 H.-G.-B. verstoße, die eine spezielle Anwendung des Verbotes vertraglicher Verstöße gegen die guten Sitten enthalten. Die Klage wurde abgewiesen.

Abgaben der Kellnerinnen. Bei dem Münchener Gewerbegerichte hatte eine Kellnerin Rückforderungsklage gegen den Gastwirt, bei dem sie bediente, angestrengt, weil ihr täglich 15 ₰ Abstaubgelder von ihm abverlangt worden waren. Der Gewerberichter konnte nicht umhin, dem Gastwirt seine Entrüstung auszusprechen und bezeichnete es als unerhört, wie gewisse Gastwirte ihre Kellnerinnen zu schröpfen verstehen. Der Restaurateur zog vor, den eingeklagten Betrag vergleichsweise an die Kellnerin herauszubezahlen. Kurz zuvor war das Münchener Hofbräuhaus gezwungen worden, einer Reihe von Kellnerinnen die seit Jahren abgeforderten Spül- und Reinigungsgelder wieder herauszuzahlen.

Kommunale Sozialpolitik.

Erster Deutscher Städtetag. Am 27. November konstituierte sich der „Deutsche Städtetag“ als endgültige Einrichtung. Von den 147 ihrer Größe nach dazu berechtigten deutschen Städten (25 000 Einwohner und mehr) haben bereits 144 ihren Beitritt erklärt, die Antworten der übrigen drei stehen noch aus: Angeschlossen haben sich sieben Städtebünde, durch die kleinere Städte vertreten sind. Die Versammlung tagte unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Kirschner-Berlin, Beisitzer sind die Oberbürgermeister Back-Straßburg, Beutler-Dresden, v. Schuh-Nürnberg, Gauß-Stuttgart. Schriftführer war Stadtrat Ramslau. Das stenographische Protokoll wird im Druck erscheinen.

Als Zentralstelle waren Frankfurt a. M., München und Berlin vorgeschlagen; Berlin wurde wegen seiner zentralen Lage dazu gewählt. Durch Zuruf wurden in den Vorstand des Städtetages gewählt die Oberbürgermeister (Kirschner (Berlin), Becker (Köln), Dr. Beutler (Dresden), Dr. Adickes (Frankfurt a. M.), Schnetzler (Karlsruhe), Struckmann (Hildesheim), Gauß (Stuttgart), Dr. Bender (Breslau), Back (Straßburg i. E.), die ersten Bürgermeister von Borscht (München), v. Schuh (Nürnberg) sowie Stadtrat Ramslau (Berlin). Zu Stellvertretern wurden u. a. gewählt: Fuß (Kiel), Beck (Chemnitz), Dr. Schneider (Magdeburg), Beck (Mannheim), Tramm (Hannover), Ehlers (Danzig), Koerte (Königsberg i. Pr.).

Der Hauptteil der $6^1/_2$ stündigen Sitzung wurde mit Referaten über die Fleischteuerung ausgefüllt. Berichterstatter waren der Syndikus der Berliner Handelskammer Reichstagsabgeordneter und Stadtverordneter Dove-Berlin, Oberbürgermeister Körte-Königsberg i. Pr. und Magistratsrat Beckh-München. Sie hatten sich auf sechs Leitsätze geeinigt, die die Grundlage einer lebhaften Erörterung wurden; den Standpunkt der landwirtschaftlichen Interessen vertrat im wesentlichen nur der Bürgermeister Wadehn-Weißenfels, die übrigen Redner behaupteten eine Schädigung der städtischen Bevölkerung durch die gegenwärtige Fleischteuerung. Die Sicherung der Fleischversorgung müsse die Stadtvertretungen zu ernsthaften Maßnahmen bei allen Instanzen veranlassen. Man nahm eine Entschließung au, die eingreifende Abhilfe der schweren Mißstände verlangt.

Besteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Wert in Jena. Die Stadt Jena hat ein Ortsstatut erlassen, das die Besteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Wert vorsieht. Jena ist die erste Stadt des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, die ein solches Statut erlassen hat. Zugleich ist die Einführung einer Zuwachssteuer in Aussicht genommen.

Die Beerdigung auf Gemeindekosten in Schwyz ist von der Gemeindeversammlung nach dem Vorgang zahlreicher anderer Schweizer Gemeinden und Kantone (Zürich und Thurgau z. B.) einzuführen beschlossen worden.

Eine kommunale Arbeitslosenversicherungskasse in London steht unter den mannigfachen Plänen, das furchtbare Arbeitslosenelend der englischen Hauptstadt zu mindern, ebenfalls zur Erörterung. Durch Aufschlag von 1 Penny auf je 20 ℳ Kommunalsteuern sollen jährlich 170 000 £ für die Unterstützungskasse aufgebracht werden.

Die Verstadtlichung der Elektrizitätsversorgung von Turin ist von den Wählern in Urabstimmung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden. Das bestehende Elektrizitätswerk gehört einer priviligierten Privatgesellschaft, die ihre Monopolstellung zum Schaden der Bürgerschaft ausnutzt. Ein neuer vom Bürgermeister veranlaßter Entwurf für die elektrische Versorgung der Stadt, enthält die Anlage mehrerer großer städtischer Konkurrenzwerke, die durch die Wasserkraft der Dora Riparia angetrieben werden und an Private Licht und Kraft liefern sollen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifgemeinschaft im österreichischen Buchdruckgewerbe. Aus Wien wird uns geschrieben: Wie wir bereits berichteten (Soz. Pr. Sp. 174), traten die Vertreter der Unternehmer und Gehilfenorganisationen am 24. Oktober 1905 zusammen, um den in diesem Gewerbe bestehenden Arbeitsvertrag, der mit 31. Dezember d. J. abläuft, zu beraten und zu erneuern. Schon nach einigen Tagen waren aber die Verhandlungen an der Hartnäckigkeit beider Teile gescheitert. Mit dem Abbruch der Tarifverhandlungen setzte jedoch eine in Anbetracht der günstigen Konjunktur in diesem Gewerbe doppelt wirksame „passive Resistenz“ der Gehilfen ein, so daß sich die Prinzipale veranlaßt sahen, die Hilfe des Handelsministeriums anzurufen, um neuerliche Verhandlungen zustande zu bringen und damit die drohende Krise zu beseitigen. Diese Verhandlungen, die unter dem Vorsitze des Sektionsrates Dr. Bach am 23. November ihren Anfang nahmen, endeten nach dreitägiger Dauer mit einem nennenswerten Erfolg der Gehilfen. Sie erreichten folgende Zugeständnisse: Das Lohnminimum wird sofort in ganz Oesterreich um 2 K. erhöht, nach Ablauf von 4 Jahren abermals um 2 K. und nach weiteren 2 Jahren tritt eine aufs Neue Erhöhung von 2 K. ein. Die Giltigkeitsdauer des Tarifes beträgt 3 Jahre. Entsprechend dieser Lohnaufbesserung erfuhren auch die Akkordpreise eine Erhöhung. Die Arbeitszeit wurde um $1^1/_2$ Stunden in der Woche verkürzt, so daß sie demnach jetzt $52^1/_2$ Stunden beträgt. Bei den Punkten von geringerer Bedeutung sind ebenfalls kleine Verbesserungen zu verzeichnen. Vereinbart wurde noch, daß wegen der passiven Resistenz keine Maßregelungen stattfinden dürfen. — Das Handelsministerium hat in Aussicht gestellt, die Förderung der Tarifvertragsidee durch behördliche Anerkennung und ausschließliche Berücksichtigung bei staatlichen Lieferungen baldigst durchzuführen. — Eine Urabstimmung in den Gehilfenkreisen soll dem Tarifvertrage zur Annahme verhelfen, so daß er voraussichtlich mit 1. Januar 1906 zur Geltung gelangt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Bund der Industriellen. Das zehnjährige Bestehen des Bundes gibt der Bundeszeitschrift „Deutsche Industrie“ Anlaß zu einem Rückblick auf seine Geschichte, die bei der eigenartigen Stellung des Bundes zur Arbeiter- und der Arbeitgeberbewegung auch für den Sozialpolitiker von Interesse ist.

Der Bund der Industriellen wurde im Jahre 1895 nach Verbreitung eines von Generalsekretär Dr. Wendlandt entworfenen Aufrufs, welcher die Unterschrift von 500 Industriellen trug, gegründet. Den Vorsitz übernahm Geheimer Kommerzienrat Hermann Wirth, der ihn seither ununterbrochen geführt hat. Die Ursache der Entstehung war vor Allem die Wahrnehmung, daß die bisherige alleinige Interessenvertretung wesentlich zugunsten der schweren Rohstoff- und Halbzeugindustrieen und in schutzzöllnerischem Sinne tätig sei. Die Parole des Bundes war deshalb von Anfang an, eine neutrale Gesamtvertretung der deutschen Industrie zu schaffen. Er organisierte sich in Einzelmitglieder, Bezirksvereine und angeschlossene Vereine. Die Bezirksvereine schlossen sich nach den Satzungen zum Teil in Landesverbänden zusammen, um die besonderen Interessen der einzelnen Bundesstaaten wahrzunehmen. Die Mitgliederzahl des Bundes betrug bei Gründung 600; jetzt vereint er mehr als 2500 Einzelmitglieder und über 50 angeschlossene Vereine, so daß er insgesamt viele Tausende deutscher Industrieller umfaßt. An ständigen Einrichtungen hat er geschaffen die „Zentralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb“, ferner das „Syndikat für unentgeltliche Rechtsauskünfte“, das „Industrielle Schiedsgericht“, die „Bundesstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen“ und das eigene amtliche Organ „Deutsche Industrie“ früher „Hand in Hand“.

In der öffentlichen Tätigkeit des Bundes erwies es sich, daß er, seinem Programm getreu, stets die allgemeinen Interessen der Industrie, sowie die Vertretung der bisher vielfach zurückgesetzten Fertig-Industrie im Auge hatte. Gleichzeitig widmete er sein Augenmerk der sozial-politischen Gesetzgebung, er regte zuerst die Errichtung einer Versicherung gegen Verluste aus Arbeitseinstellungen an, die in absehbarer Zeit feste Gestalt gewinnen dürfte, und trat unter gewissen Voraussetzungen für das Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen und für die Errichtung eines innerhalb des Kaiserlichen Statistischen Amtes inzwischen auch zur Ausführung gebrachten Reichs-Arbeitsamtes ein. Die durch sein Bureau gegangene Abstimmung sämtlicher eingetragenen Firmen Berlins führte zu der Errichtung einer Handelskammer Berlin. Im Jahre 1900 stand im Vordergrund seiner Tätigkeit die Kohlenfrage; 1901 die Feuerversicherungsfrage, welche ihren vorläufigen Abschluß in der Begründung des „Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes“ gefunden hat.

Leider enthält dieser Abriß keine Darlegung der Stellung des Bundes zu dem Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeberverbände und der Kundgebungen seiner hervorragendsten Mitglieder zu den schwebenden sozialpolitischen Fragen.

In der X. Hauptversammlung, mit der der Bund am 27. November sein zehnjähriges Bestehen feierte, kamen zwei weitere sozialpolitische Fragen zur Erörterung. Der vom Generalsekretär erstattete Jahresbericht beschäftigte sich nämlich u. a. auch mit den Ergebnissen einer Umfrage nach den Mißständen und Uebergriffen bei der Gewerbeinspektion.

Wir haben diese Enquête seinerzeit (Soz. Prax. XIV Sp. 410) gebührend charakterisiert und die jetzt mitgeteilten Ergebnisse geben uns wiederum Recht. Der Bund hatte 2000 Fragebogen aus-

gehen lassen, davon ist nur ein Fünftel beantwortet zurückgekommen. Die übrigen Befragten haben also diese Umfrage wohl für überflüssig erachtet, weil die in dem Fragebogen angedeuteten Klagen von ihnen nicht geteilt werden. Von den 400 Beantwortern aber äußerten 36 % sogar ihre hohe Zufriedenheit und ihr Lob über die Gewerbeinspektion. Es wurde aus den Antworten ferner festgestellt, daß die Hälfte aller Fabrikinspektoren sich vor dem Betreten der zu untersuchenden Fabriken anmeldete, die andere Hälfte es unterließ; die Mehrzahl derjenigen Industriellen, die sich über die sozialpolitische Haltung in den Antworten kritisch äußerten, sind der Ansicht, daß sich der Gewerbeinspektor als Vertreter der Arbeiterschaft betrachtete und die Interessen der Arbeitgeber wahrzunehmen sich nicht verpflichtet halte.

Die zweite sozialpolitische Erörterung betraf die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, über die der Sekretär des Bundes H. E. Krüger referierte. Nach kurzer Diskussion nahm die Versammlung die von ihm vorgeschlagene Resolution an:

Die Versammlung des Bundes der Industriellen spricht sich für die obligatorische Erteilung der Rechtsfähigkeit an Arbeiterberufsvereine aus unter der Voraussetzung, daß ihnen keine Ausnahmestellung vor anderen Vereinen eingeräumt werde und daß außer ihrer zivilrechtlichen Haftbarmachung der Schutz der Minderheit und in Streikfällen Repressionsmaßregeln gewährleistet werden.

Lohnvereinbarungen organisierter Unternehmer. Der Metallfabrikantenverein zu Saalfeld (Thüringen) hat, der „Magdebg. Volksst." zufolge, durch einen geheimen Beschluß seine Mitglieder verpflichtet, Metallarbeitern, die in einem der der dem Verein angeschlossenen Betriebe die Arbeit aufkündigen, unter keinen Umständen in einem anderen Vereinsbetriebe, mit höherem Lohne, als sie in der verlassenen Werkstatt bezogen, einzustellen. Bezüglich der bei Saalfeld gelegenen „Mitteldeutschen Elektrizitätswerke", die dem Verein nicht angehören, auch durch ihre Löhne vorteilhaft von den übrigen Fabriken abstechen und deshalb dem Fabrikantenverein ein Dorn im Auge sind, ist man übereingekommen, daß kein Arbeiter dieser Werke in einer dem obigen Verein angeschlossenen Fabrik Stellung erhalten soll.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Zur Arbeiterinnen-Organisation.

Die Wichtigkeit des Themas rechtfertigt die Wiederaufnahme der Diskussion, die in den Nummern 2 und 7 geführt worden ist. Wir erhalten folgende zwei Zuschriften:

Dr. von Wiese tritt für gesonderte, Helene Simon für gemeinsame Organisation mit den Männern ein. Die Meinungsverschiedenheit zwischen beiden ist ein wahrer Schulfall für die Bedeutsamkeit des Ausgangspunktes, der Methode. Dr. von Wiese theoretisiert. Er operiert mit Meinungen und zieht daraus Schlüsse. Helene Simon fußt auf der positiven Kenntnis von Tatsachen. Der verlockendere Plan gehört Dr. von Wiese. Falls er mir ein einziges „Wenn" gestattet, trete ich ohne Besinnen auf seine Seite. Große, leistungsfähige, gut fundierte Frauengewerkschaften — das ist ein schöner Gedanke. Haben wir die erst, so sind wir ein gut Stück weiter. Ja, ich hege die Zuversicht, daß — wofern nur erst diese Organisationen da sind — die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern so gut wie beseitigt sein werden. Die bekannte größere Geschmeidigkeit der Frau, ihre überragende List, von der die Dichter so viel zu sagen wissen, wird den rechten Augenblick und das rechte Mittel finden, um ohne Gewaltmaßregeln von den Unternehmern zu erlangen, was diese den aufbegehrenden Männern verweigern. Und wirklich starke, leistungsfähige weibliche Organisationen werden durch ihre geschulten, selbstbewußten Mitglieder einen solchen Einfluß auf die gesamte Frauenwelt der Arbeiterklasse erlangen, daß sie durch diese auch die Männer in der Hand haben werden. Dann wird die geeinte starke Frauenwelt, mit den Männern im Rücken, Reformen unschwer erlangen, nach denen die Männer allein vergeblich trachteten. Odysseus kommt noch heute weiter als Ajax. Alles dies ist nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich, wenn — jetzt kommt das einzige Wenn —: wenn die Arbeiterinnen anders wären, als sie sind. Mit abgehetzten, erschöpften, in geisttötendem Einerlei stumpf gewordenen Frauen (und das sind unsere Arbeiterinnen) läßt sich eine solche verlockend geplante Organisation nicht erreichen.

Helene Simon kennt diesen Umstand und rechnet mit ihm. Mithin wird wohl sie es sein, die das Richtige getroffen hat. Sie rechnet mit dem mageren Sperling in der Hand, nicht mit der fetten Taube auf dem Dache. Wie sehr die gleichen wirtschaftlichen Interessen zu gemeinsamer Organisation führen, das sehen wir übrigens an dem aufblühenden Gewerkverein der Heimarbeiterinnen. (Für diese Klasse der Arbeiterinnen liegen die Verhältnisse anders als für die Fabrikarbeiterinnen). Dieser Verein ist von Frauen für Frauen gegründet worden, und — Männer treten ihm bei.

Blankenburg (Harz). E. Gnauck-Kühne.

* * *

Die Versammlung der Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine am 2 Oktober d. J. mit dem Thema „Warum brauchen wir selbständige Arbeiterinnenorganisationen?" (Ref. Maria Lischnewska) hat eine starke Polemik hervorgerufen. In den sozialdemokratischen Blättern sind wir arg befehdet worden — wohl mehr aus parteipolitischen als aus sachlichen Gründen heraus. In diesen Blättern haben wir in Dr. von Wiese eine Stimme für uns gefunden, doch wenden sich zwei so anerkannte Sozialpolitikerinnen wie Helene Simon und Frau Gnauck-Kühne wiederum gegen ihn.*)

In der Theorie kann wohl nur eine Meinung herrschen, daß die gemeinsame Organisation von Männern und Frauen nach Berufen, das Ideal ist. Es fragt sich nur, ob man nicht aus praktischen Erwägungen heraus, um den besondern Schwierigkeiten zu begegnen, die für die Organisation der weiblichen Arbeiter bestehen, nach neuen Wegen suchen muß. Ich selbst stand noch vor drei Jahren genau auf dem rein theoretischen Standtpunkt, den Helene Simon vertritt und habe die „Nur-Frauenorganisation" direkt bekämpft. Heute kann ich diesen gegnerischen Standpunkt nicht mehr einnehmen, weil mich die Praxis gelehrt hat, daß die Nur-Frauenorganisation außerordentlich Wertvolles für die Erziehung der Arbeiterinnen zur Persönlichkeit sowie für ihre gewerkschaftliche Schulung leisten kann.

In ihrem Schlußwort in der obengenannten Versammlung hatte Maria Lischnewska u. a. gesagt: „Die Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation ist neutral und nimmt keine Stellung dazu, in welcher der verschiedenen Richtungen die Arbeiterinnen sich organisieren wollen. Wenn sie nur überhaupt einmal dem Organisationsgedanken gewonnen werden! Keine Frau, die durch die Organisation geschult ist, in welcher Gruppe es nun auch sei, wird zur Streikbrecherin und Lohndrückerin werden." Zu diesem Satz hat die jüngste Vergangenheit uns Illustrationen geliefert. Bei dem letzten Streik in den Elektrizitätswerken veranstaltete der Ortsverein Oberschöneweide des Hirsch-Dunckerschen Frauengewerkvereins eine Versammlung, um die Frauen der Streikenden zum Ausharren im Kampf zu ermahnen; auch wurde für die Ehefrauen der Streikenden gesammelt, damit diese nicht durch die Not gezwungen würden, irgend welche schlecht bezahlte Heim- oder Fabrikarbeit anzunehmen und dadurch zu Lohndrückern den andern Arbeiterinnen gegenüber zu werden. Einen ähnlichen Beweis von Solidarität gab auch der christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen; bei dem Streik in der Berliner Wäscheindustrie wurden die Mitglieder ausdrücklich und fortgesetzt ermahnt, keine Streikarbeit zu liefern. Uebrigens tragen auch die „freien Gewerkschaften", die ja am stärksten die Theorie der gemeinsamen Organisation betonen, dem Gedanken Rechnung, daß eine gesonderte Schulung der Frauen notwendig sei, indem in einzelnen Gewerkschaften besondere weibliche Sektionen gebildet werden.

Natürlich muß in den wirtschaftlichen Kämpfen die Einheitlichkeit im Vorgehen der männlichen und weiblichen Gruppe gewahrt werden; das forderte auch M. Lischnewska, ebenso betont dies Dr. von Wiese.

Der meines Erachtens wertvollste Gedanke aus dem Referat von Maria Lischnewska ist in den Polemiken leider nicht genügend betont worden, es sei mir daher gestattet, ihn mehr in den Vordergrund zu rücken. M. Lischnewska fordert: alle zwei Jahre solle „ein allgemeiner Deutscher Arbeiterinnentag einberufen werden, zu dem die Delegierten aller Richtungen erscheinen." Dieser Arbeiterinnentag müßte politisch und religiös neutral gehalten sein und einzelne für die Frauen besonders aktuelle sozialpolitische Fragen behandeln, z. B. Verkürzung des Maximalarbeitstages von 11 auf 10 Stunden, Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Mutterschaftsversicherung u. A. m. In all' solchen Fragen wäre volle Uebereinstimmung zu erzielen, die katholische Arbeiterin

*) Ausführliches über diese Polemik siehe auch in einem Artikel von mir in der Zeitschrift „Die Frauenbewegung" vom 1. Dezember 1905. E. L.

hat genau dasselbe Interesse an diesen Punkten wie die Sozialdemokratin. Eine solche einheitliche Kundgebung würde nicht nur den sozialpolitischen Forderungen der Frauen Nachdruck verleihen, sondern zugleich ein wertvoller Beitrag sein für die so dringend erstrebenswerte Vereinheitlichung unserer deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Wenn es uns gelingen möchte, das Interesse für einen solchen „Arbeiterinnentag" in sozialpolitischen und gewerkschaftlichen Kreisen zu erwecken, so wäre unsere Veranstaltung am 2. Oktober und die sich daran anschließende Polemik wahrhaftig nicht vergeblich gewesen. Eine gesonderte Schulung der Frauen und gesonderte Tagungen bedeuten durchaus keine Zersplitterung der Arbeiterbewegung, sondern im Gegenteil: je mehr man die Frauen stärkt und schult — sei es nun in weiblichen Sektionen oder in ganz selbstständigen Organisationen —, um so tüchtigere Arbeits- und Kampfgenossen werden sie auch in den wirtschaftlichen Kämpfen bedeuten.

Berlin. Else Lüders.

Arbeiterorganisation und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Von Herrn Dr. Otto Ballerstedt-Berlin erhalten wir folgende Zuschrift:

Die in Nr 9 der „Sozialen Praxis" enthaltene Behauptung, meine Schrift über Arbeiterorganisation und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine „mühe sich auf 78 Seiten mit dem Nachweis der Gemeingefährlichkeit der Gewerkvereine jeglicher Richtung, die durch Verleihung der Rechtsfähigkeit keinenfalls gestärkt werden dürften", ist unrichtig.

In den Schlußbemerkungen der Schrift sage ich, vor dem von Ihnen zitierten Passus, der das Gute einer endlich erfolgenden Lösung anerkennt: „. . . Von den 1½ Millionen Organisierter gehört wiederum nur ein Fünftel den bürgerlichen Berufsvereinen an, die anderen vier Fünftel der Sozialdemokratie. Die Hoffnung, daß jene kleine Minderzahl ein Damm gegen Radikalismus und Umstürzlertum werden würde, hat sich bisher nur in geringem Maße erfüllt; man braucht sie nicht aufzugeben, aber man muß die Arbeiterpolitik und Gesetzgebung nach den bestehenden Verhältnissen richten. Jedenfalls würde auch die nicht mit den nötigen Kautelen umgebene Rechtsfähigkeit der Berufsvereine weitaus am meisten der revolutionärer gewordenen Sozialdemokratie zugute kommen."

Schon dieser Schlußsatz kennzeichnet genügend, daß ich nicht die „Gemeingefährlichkeit der Gewerkvereine jeglicher Richtung" nachzuweisen mich mühe. Es ist ferner unbegründet, wenn Sie aus meiner Schrift einen Angriff gegen den Zentralverband deutscher Industrieller wegen „zivilrechtlicher Fesselung" der Gewerkvereine herleiten, da ich meine *Schrift aus eigener* Initiative und Ueberzeugung verfaßt habe und der *Zentralverband* vor ihrer Publikation gar nichts von dem Inhalt *gekannt hat.*

Herr Dr. Ballerstedt hielt es für notwendig, seiner Einsendung einen Hinweis auf das Preßgesetz und „weitere Konsequenzen" beizufügen, wenn wir seine Entgegnung nicht gutwillig aufnehmen würden. Das hätte er sich sparen können; wir haben noch niemals einer sachlichen Erwiderung den Abdruck verweigert. Was die Sache selbst betrifft, so hatten wir allerdings aus der Schrift des Herrn Dr. Ballerstedt die Ueberzeugung gewonnen, daß er die Arbeiterberufsvereine ganz allgemein als ein leidiges und lästiges Uebel betrachte. Will er das nicht wahr haben, desto besser. Vielleicht bringt er dann aber seine wahre Meinung in einer neuen Auflage seiner Schrift etwas deutlicher zum Ausdruck; denn auch in dem von ihm selbst zitierten Passus können wir eine Widerlegung unserer Auffassung seiner Tendenz nicht erblicken. Wenn wir aber diese seine Tendenz zugleich auch dem Zentralverband deutscher Industrieller zuschrieben, so geschah das nicht nur wegen der Tatsache, daß Herr Dr. Ballerstedt Beamter dieses Verbandes ist, sondern weil wir gleichartige Anschauungen und Bestrebungen des Zentralverbandes zur Genüge aus dessen amtlichen Kundgebungen kennen. Gerade aus diesem letzteren Grunde schien uns die Schrift des Herrn Dr. Ballerstedt von einer Bedeutung, die er ihr jetzt selbst abspricht.

Streikverhütungspläne in Basel. Der christlich-soziale Abgeordnete Dr. Feigenwinter hat an den Großen Rat folgenden Antrag gestellt:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht durch gesetzliche Maßregeln, wie Einrichtung öffentlicher, neutraler Berufsgenossenschaften für Arbeiter und Unternehmer und Einrichtung eines staatlichen Arbeitsamtes das Zustandekommen verbindlicher kollektiver Arbeitsverträge einerseits, andererseits eine schiedsgerichtliche Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern ermöglicht und damit Arbeiter und Unternehmer vor Arbeitseinstellungen und Aussperrungen könnten geschützt werden."

In der Ende November abgehaltenen Beratung begründete der Antragsteller seinen Antrag mit dem Hinweis auf die zahlreichen Streikbewegungen und Aussperrungen, die im laufenden Jahre in Basel vorgekommen sind, und die empfindlichen Schädigungen des Gemeinwohls, die sie verursachten. Mit dem Koalitionsparagraphen, § 64 des Strafgesetzbuches (vergleiche unseren § 153 G.O.) reize man die Arbeiterschaft nur zum Widerstande auf. Er empfahl statt dessen die Gründung von neutralen Organisationen und Errichtung eines Schiedsgerichts. Regierungsrat Wullschleger sprach seine Bedenken gegen derartige neutrale, obligatorische Gewerkschaften, die nur durch die Bundesgesetzgebung geschaffen werden können, aus und empfahl Ausbau des bestehenden Vermittlungsamts. Der Feigenwintersche Antrag wurde schließlich mit großer Mehrheit der Regierung überwiesen.

Berufsvereine und Arbeitsnachweise in Frankreich. Nach dem „Bulletin de l'office du travail" gab es am 1. Januar 1905 10 987 Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeiter, die den Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1884 entsprachen. Auf Handel und Industrie entfallen 7881 mit 1 059 243 Mitgliedern, auf die Landwirtschaft die übrigen. Diese Vereine sind wieder zu „Unions" zusammengefaßt, deren 265 industrielle und 47 landwirtschaftliche gezählt werden. 3102 Syndikate mit 252 036 Mitgliedern entfallen auf die Arbeitgeber; hierin ist der großkapitalistische Bergbau mit nur 5 Vereinen bezw. 146 Mitgliedern, die kleingewerbliche Bekleidungsindustrie mit 1042 Syndikaten bezw. 108 495 Mitgliedern beteiligt. Sehr eifrig haben diese Organisationen publizistisch gewirkt (245 Veröffentlichungen), umfassend sind ihre Bestrebungen auf dem Gebiete der Fachschulung (98 Fachbibliotheken, 58 Laboratorien, 82 Ausstellungen, 59 Fachschulen), auf dem Gebiete der Versicherung (gegen 100 Einrichtungen verschiedener Art) und dem des Arbeitsnachweises (266). Das gleiche gilt von den Gewerkschaften der Arbeiter; Bibliotheken sind 1059 gegründet, Arbeitsnachweise 961, Versicherungseinrichtungen einige Tausend, Fachschulen 348. 86 Veröffentlichungen erfolgten. — Interessant ist der Vergleich zwischen dem Prozentsatz der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den einzelnen Branchen:

Es entfallen auf 100 Arbeitgeber bezw. Arbeiter überhaupt:

	organisierte Arbeitgeber	organisierte Arbeiter
Landwirtschaft	1,14	1,32
Bergbau	48,48	50,95
Bekleidungsindustrie	28,66	6,77
Baugewerbe	18,85	10,06
Transportgewerbe	22,95	14,33.

Durchschnittlich sind also die Arbeitgeber zahlreicher organisiert, doch ist ein gewisses Gleichmaß in den einzelnen Branchen vorhanden. — Selbständige Arbeitsnachweise fanden sich 1905 114 vor, nur wenig mehr als im Vorjahre.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bewegung im Ruhrrevier dreht sich gegenwärtig fast ausschließlich um die Frage der Beteiligung oder Nichtbeteiligung an den Wahlen zu den Arbeiterausschüssen. Wie schon in der letzten Nummer der „Soz. Pr." kurz mitgeteilt wurde, hat der christliche Gewerkverein beschlossen, sich an den Wahlen zu beteiligen, der alte Verband seine Beteiligung abgelehnt. Diese Ablehnung wird in der „Bergarb. Ztg." damit begründet, daß der Bergarbeiterverband versucht habe, einen Einfluß auf die Gestaltung des Wahlregulativs zu gewinnen, daß jedoch die Arbeitgeber jede Mitwirkung der Arbeiter zurückgewiesen hätten. Durch das Arbeitgeberregulativ sei das Wahlverfahren sehr verwickelt und den Wählern zahlreiche Schwierigkeiten bereitet worden, es sei ferner dafür gesorgt, daß die Arbeiterausschußmitglieder für die Belegschaften nichts leisten könnten, weil die Ausschüsse in allen Angelegenheiten der Betriebe und der Arbeiterverhältnisse kein Mitbestimmungsrecht hätten, sondern nur Beschwerden „zur Kenntnis bringen" könnten. Es komme ferner hinzu, daß mißliebige Ausschußmitglieder jederzeit durch Versetzung in eine andere Wahlabteilung ihres Postens verlustig gehen könnten und durch die Ausfüllung seiner Stelle mit einem Zechenfreund der ganze Arbeiterausschuß wertlos werden könnte. In Rücksicht auf diese Verhältnisse sowie in Erwägung der Tatsache, daß bisher 27 Zechen mit 30 000 Mann Belegschaft bekannt geworden seien, auf denen die am letzten Streik beteiligten Arbeiter vom Wahlrecht ausgeschlossen seien, erklärt sich der Vorstand des Bergarbeiterverbandes mit den entrechteten Kameraden solidarisch und spricht sich für Nichtbeteiligung an den Ausschußwahlen aus. Er fordert die Mitglieder des Verbandes zur Wahlenthaltung auf. Dem entgegengesetzt führt der Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter im „Bergknappen" aus, daß auch er mit den Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse, wie sie vom „Bergbaulichen Verein" den Zechen empfohlen seien, keineswegs zufrieden sei, daß er aber trotzdem mitwählen werde, da mit dem Beiseitestehen nichts weiter erreicht werde, als daß die den Zechenbesitzern genehmen Personen gewählt würden. Durch die Wahl organisierter Kameraden sei dagegen die Möglichkeit gegeben, bei der Durchführung des Ge-

setzes mitzuarbeiten und dabei der Regierung und der Öffentlichkeit zu zeigen, daß ein weitergehender gesetzlicher Schutz der Bergarbeiter unbedingt notwendig sei, daß im besondern die Institution der Arbeiterausschüsse weiter ausgebaut und den Arbeiterausschüssen durch Gesetz weitere Rechte eingeräumt werden müßten. Es ist zweifellos, daß dieses Verfahren der christlichen Bergarbeiter weitaus den Vorzug vor dem des alten Bergarbeiterverbandes verdient. Es ist eine Politik praktischer Klugheit, wenigstens alle Möglichkeiten, Vorteile zu erringen, auszunützen, während ein demonstratives Schmollen keinerlei Erfolge bringen kann, im Gegenteil, das Wenige, was zu erreichen ist, noch vereitelt.

Ein Streik der Erdarbeiter in Paris, der 20—25 000 Arbeiter umfaßt, und der insofern Interesse verdient, als die städtische Verwaltung für die Aufrechterhaltung der von ihr aufgestellten Lohnklausel in den Submissionsbedingungen bei Vergebung der städtischen Erdarbeiten verantwortlich gemacht wird, ist in diesen Tagen ausgebrochen. Wie in vielen Großstädten, so werden auch in Paris die Arbeiten der Straßenregulierung sowie die sonst damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten im Wege der Submission an Unternehmer vergeben, denen in den Lastenheften die Submissionsbedingungen, darunter auch ein mindestens zu zahlender Lohnsatz vorgeschrieben sind. Die größeren Unternehmer haben diesen Lohnsatz um 5—10 centimes pro Stunde herabgedrückt und infolgedessen die Arbeiter die Arbeit niedergelegt. Sie sind an die städtischen Behörden herangetreten mit der Forderung, für die Aufrechterhaltung der von ihnen aufgestellten Bedingungen Sorge zu tragen. Die Arbeitskommission der Stadtverwaltung, der Seinepräfekt sowie der Kriegsminister Etienne haben die Arbeiterdelegation empfangen und mit Ausnahme des Präfekten die Berechtigung ihrer Forderungen anerkannt. Diese sind: 1. Lohnklassen nach Berufen. 2. Zuschläge gemäß den Serienpreisen von 1882 für gesundheitsgefährliche Arbeiten. 3. Strenge Durchführung des Arbeiterschutzes. Der Kriegsminister hat der Delegation zugesagt, die Arbeiterorganisationen bei der Abfassung der Lastenhefte zu hören. (Gesetz von 1899). Die ablehnende Haltung des Präfekten hat die Erregung der Streikenden gesteigert.

Arbeiterschutz.

Regelung der Arbeitszeit in Kontoren. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine richtet an den Bundesrat die Bitte, betreffs der Arbeitszeiten in den nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Kontoren und sonstigen kaufmännischen Betrieben in die Gewerbeordnung folgende Bestimmungen aufnehmen zu wollen:

1. Festsetzung von: a) einer ununterbrochenen Ruhepause von 12 Stunden b) einer Höchstarbeitszeit von 9 Stunden mit Verkürzung um eine Stunde für Lehrlinge, Gehilfen und Arbeiter unter 18 Jahren. c) einer Mittagspause von mindestens einer Stunde für Betriebe mit ungeteilter, und von zwei Stunden für solche mit geteilter Arbeitszeit.
2. Zulassung von Ausnahmen nur für Notstands- und Inventurarbeiten, sowie für Speditionsgeschäfte, den Ueberseehandel und die Saisongeschäfte für höchstens 20 Tage im Jahre, und mit einer Höchstarbeitszeit von 12 Stunden.
3. Völliges Verbot der Sonntagsarbeit ohne jede Ausnahme.

Diese Kundgebung ist besonders wichtig deshalb, weil der deutsche Verband kaufmännischer Vereine unter seinen mehr als 90 000 Mitgliedern reichlich 20 000 Prinzipale zählt, die also in Sachen der Regelung der Arbeitszeit in Kontoren geschlossen mit den Gehilfen vorgehen.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Hannover. Das Kaufmannsgericht in Hannover hat unter einhelliger Zustimmung der Prinzipals- und Gehilfenbeisitzer den Antrag an den Magistrat gerichtet: „Die Sonntagsarbeit im Großhandel ist zu untersagen. In allen übrigen Zweigen des Handelsgewerbes ist die Sonntagsarbeit auf drei Stunden zu beschränken, und zwar in der Weise, daß nach 1 Uhr nachmittags jede Arbeit ausgeschlossen ist." Die Handelskammer hatte freilich gegen eine gleichlautende Eingabe der Gehilfenschaft Opposition gemacht. Bei den mit diesem Beschlusse verknüpften Beratungen ist nun, wie das Monatsblatt des Gaues Hannover—Braunschweig des „D. N. Handl.-Geh.-Verbd." mitteilt, auch im Kolonialwarenhändlerverein eine geheime Abstimmung über die Stellung zur Sonntagsruhe veranstaltet worden. Es ergab sich, daß nur eine Stimme fehlte, um einen Antrag auf völlige Sonntagsruhe zur Annahme zu bringen. Also nahezu die Hälfte der Kolonialwarenhändler Hannovers ist schon heut für völlige Sonntagsruhe.

Der Gesetzentwurf über den Zehnstundentag in den Schweizer Fabriken (Artikel 12 des neu geplanten Fabrikgesetzes) lautet: Die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer darf 10 Stunden und an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage 9 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeiten müssen im allgemeinen zwischen 6 Uhr morgens (Mai bis August 5 Uhr) und 8 Uhr abends liegen. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Arbeit um 5 Uhr nachmittags beendet sein. Für die Mahlzeiten ist eine Stunde in der Mitte des Arbeitstages vorgesehen. Das Verlängern des Arbeitstages durch Mitgabe von Arbeiten ist untersagt. Die Ruhepausen dürfen von der Arbeitszeit nur abgerechnet werden, wenn sämtliche Arbeiter ihrer teilhaftig werden und sie die Arbeit gewohnheitsmäßig zur selben Stunde unterbrechen. Die Arbeitszeiten und die Ruhepausen treten zu vorgeschriebenen Stunden ein, sie sind durch ein Zeichen in den Betrieben anzukündigen und müssen den Ortsbehörden gemeldet werden.

Die Kinderschutzinstitutionen Temesvars. Die modernsten Kinderschutzinstitutionen in seltener Vereinigung besitzt die ungarische Stadt Temesvar durch harmonisches Zusammenwirken von Staat, Kommune und Gesellschaft. Die Gebäranstalt gibt den Schwangern schon vor der Entbindung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit Asyl. Hat die Schwangere mehrere, ihrer bedürftige Kinder, so können diese Kinder mitaufgenommen werden. Am Standesamt erhalten die Anmelder von Geburten in einem kleinen Hefte etwas ausführlicher und auf einem Flugblatt in kurzen Sätzen Belehrungen über Wochenbettpflege, Kinderernährung und Kinderschutzinstitutionen. Den Mitgliedern der obligatorischen Krankenkassen gebührt ein vierwöchentlicher Wochenbettbeitrag. Arme Frauen, die ihr Kind selbst stillen wollen, erhalten durch das staatliche Kinderasyl während der Zeit des Säugens und einen Monat darüber einen Monatsbeitrag, Kleider für ihr Kind und die Entwicklung des Kindes wird unausgesetzt belehrend kontrolliert. Hat die Mutter des Säuglings kein Heim, so wird sie mit ihrem Kinde in das staatliche Kinderasyl aufgenommen und mit ihrem Kinde zusammen auf Kosten des Staates in wohlüberwachte Familienpflege für die ganze Dauer der Säugung gegeben. Kinder, die durch die Ihrigen nicht erhalten werden können, werden durch die Waisenbehörde zur Versorgung dem staatlichen Kinderasyl übergeben. Die Kinder verbleiben bis zu ihrem 15. Lebensjahr in dem Verband des Kinderasyls, dann stellt man ihnen einen freiwilligen Erziehungsbeirat und einen Vormund. Eine Rechtsschutzstelle besorgt vollständig unentgeltlich die Klagen verlassener Mütter gegen den Vater ihres Kindes. In Fällen, wo durch das Abwarten der waisenamtlichen Verfügung für das Kind Gefahr entstehen könnte, wird das Kind sofort ohne behördliche Verfügung in das Kinderasyl aufgenommen. Die Untersuchung der Verhältnisse erfolgt dann nachträglich. Die Mehrzahl der Aufnahmen erfolgt auf diese Weise. Die kranken und schwächlichen Kinder werden im Gebäude des Kinderasyls verpflegt, die gesunden kommen in gut überwachte Familienpflege. Die Ueberwachung der Familienpflege geschieht durch Aerzte und ehrenamtliche Pflegerinnen auf Grund von Gesundheitsstammblättern. Alle auf die körperliche und geistige Entwicklung sich beziehende Daten laufen auf diesem Blatt zusammen und auf Grund dieser Daten trifft der Chefarzt der Anstalt seine Verfügungen und ordnet den Zeitpunkt und das Organ der nächsten Kontrolle an, individuell und nicht schematisch. Das Waisenamt kann in Fällen, wo die Eltern des Kindes moralisch zu seiner Erziehung unfähig sind, das Kind zur Frsorgeerziehung dem Kinderasyl überweisen. Kranke Kinder armer Eltern werden während der Zeit der Krankheit im Kinderkrankenhaus des Asyls verpflegt. Das Säuglingskrankenhaus der Anstalt ist in der modernsten Weise zu aseptisch isolierendem Betriebe eingerichtet und besitzt reichlich Ammen. Es besitzt eine Brutkammer für zu frühgeborene Kinder. Für ambulant behandelbare kranke Kinder ist eine höchst moderne Kinderpoliklinik errichtet. Hier erhalten die Kinder nicht nur die Medikamente kostenlos, sondern auch diätetische Heilmittel und Säuglingsmilch in Einzelportionen nach Vorschrift des Arztes zubereitet. Die Milch kann aus der der Wohnung des Kindes nächstgelegenen Apotheke geholt werden. Die Heilbehelfe ergänzt eine komplette Wasserheilanstalt mit elektrischen Bädern, Kohlensäurebädern usw., eine orthopädische Abteilung mit Turnsaal für schwedische Gymnastik. Die Kinderpoliklinik hat eine Kinderschutzbibliothek und sammelt die Bibliographie der Kinderschutzliteratur. In sechsmonatigem Kursus werden berufsmäßige Kinderpflegerinnen ausgebildet, deren moralische und materielle Interessen dann ein Landesverband schützt. An Sonntagnachmittagen werden Arbeiterinnen praktische Kurse in der Säuglingsernährung gehalten. Ein modernes städtisches Waisenhaus und ein katholisches Waisenhaus gibt es. Die Stadt erhält in jedem Stadtteil Kleinkinderbewahranstalten. An den Volksschulen und in der Gewerbemittelschule gibt es im Winter Freitisch für arme Schulkinder. Arme Schulkinder erhalten Winterkleidung und unentgeltlich Lehrmittel. Ein Taubstummeninstitut und eine Beschäftigungsanstalt für Blinde

funktionieren mit Internaten. Es gibt bedeutende Schülerinternate für die Kinder von Gewerbetreibenden und von Lehrern. Sache der Zukunft ist es nur noch, ein intensives Ausnützen dieser Institutionen anzuregen und durch Errichtung von Kindertagesheimen, aseptischen Säuglingstagesheimen und Walderholungsstätten die Institutionen zu vervollständigen. Dr. Szana-Temesvar.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Privatbeamtenversicherung bildete am 2. Dezember den Gegenstand einer Besprechung im Reichsamte des Innern, an der Beamte und Reichstagsabgeordnete teilnahmen. Es wird darüber offiziös berichtet, daß Ende Oktober d. J. die statistische Aufmachung abgeschlossen worden ist; augenblicklich befindet sich der erläuternde Text in Arbeit. Die Enquete beleuchtet die Verhältnisse von 154 843 Personen, von diesen sind 60 598 ledig, 92 352 verheiratet, 1893 geschieden. Hinter den Verheirateten stehen 186 760 Kinder. Das Material wird im Sommer 1906 in einer Denkschrift dem Reichstage unterbreitet werden. Über die Folge der Enquete, die mögliche Art der Erfüllung der in den Kreisen der Privatangestellten gehegten Wünsche, sowie über die verschiedene Art der Agitation wurde ein eingehender Meinungsaustausch gepflogen, der später fortgesetzt werden soll.

Ein Beispiel der Unterstützung der Arbeiterversicherung durch die Handelskammern stellt der durch die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg i. B. ins Leben gerufene Unfallverhütungsausschuß dar. In der ersten Sitzung wurde beschlossen, eine Sammlung von Schutzvorrichtungen, die sich zunächst nur auf Zeichnungen beschränken soll, vorzunehmen und daneben zweimal jährlich Ausstellungen von Schutzvorrichtungen in Zeichnungen und Modellen zu veranstalten. Zur weiteren Förderung der Unfallverhütung sollen Belehrungen über die den einzelnen Industrie- und Gewerbszweigen eigentümlichen Betriebsgefahren und die zur Abwendung der Gefahr dienlichen Maßnahmen abgefaßt werden. Es wurde beschlossen, mit der Ausarbeitung dieser Belehrungen, die nach dem Muster der von den deutschen Berufsgenossenschaften erlassenen Schutzvorschriften verfaßt *werden sollen*, einen engeren Ausschuß zu betrauen, welcher *zunächst* die Unfallsgefahr an Kesseln, Betriebsmaschinen und Transmissionsanlagen zum Gegenstande des Studiums machen wird. Ein solches Bestreben, das Verständnis für die Arbeiterversicherung, insbesondere aber Ziele und Aufgaben der Unfallverhütung in weitere Kreise zu tragen, wird man nur sympatisch begrüßen können.

Die Gründung einer internationalen Gesellschaft für Arbeiterversicherung wird von Stadtrat von Franckenberg—Braunschweig in dem Reformblatt für Arbeiterversicherung angeregt. Es soll dadurch der Versuch gemacht werden, den Anhängern des Ausbaues und der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung eine neutrale Stelle zu schaffen, auf der sie bei aller vorhandenen Gegensätzlichkeit ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auffassung sich begegnen können. Die Gesellschaft soll nach Bundesstaaten, Provinzen usw. in Unterverbände und diese wieder in Ortsgruppen zerfallen. Innerhalb des Deutschen Reiches sollen diejenigen Orte, an denen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ihren Sitz haben, in erster Linie als Mittelpunkte der örtlichen Organisation ins Auge gefaßt werden. Ähnlich ist der Unterbau auch für Österreich-Ungarn gedacht. Als Aufgaben der örtlichen Verbände werden die Gründungen von Genesungsheimen, die Veranstaltung von Vorträgen über gewerbliche Gesundheitspflege, Volkshygiene und über die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Arten der Arbeiterversicherung, die Schaffung einer Auskunftsstelle in Versicherungsangelegenheiten und dergl. angeführt. Man wird zunächst abwarten müssen, wie weit dieser an sich sympathische Gedanke Verwirklichung findet.

Erziehung und Bildung.

Bücherei und Wohlfahrt.

Von Dr. Hans Schmidkunz-Berlin-Halensee.

Die jüngste Zeit hat der Öffentlichkeit manche lebhaftere Beschäftigung mit dem Bibliothekswesen gebracht. Und zwar bezieht sich dies auf verschiedentliche Gattungen von Bibliotheken. In Berlin hat der Direktoratswechsel der Königlichen Bibliothek mindestens zu mehrfachen Erörterungen über das geführt, was dieser Bibliothek not tut. Aus den dabei laut gewordenen Stimmen möchten wir am ehesten auf diejenige hinweisen, welche sich (in der „Vossischen Zeitung“ vom 13. Oktober 1905, Nr. 481) für eine bessere Benutzbarmachung einer großen öffentlichen Bibliothek durch eine „Auskunftsstelle“ einsetzt.

Damit ist allerdings an einen der wundesten Punkte unseres Bibliothekwesens gerührt, auch wenn man über den von dieser Stimme gemachten Vorschlag noch etwas zweifelhaft sein möchte. Es ist in der letzten Zeit ungemein viel und vielerlei für die Welt der Bibliotheken in Deutschland getan worden; und doch fehlt quantitativ und qualitativ noch mehr als sehr viel. Ob zwischen den Bibliotheken und den weitesten Kreisen der notwendige innige Rapport bereits wirklich hergestellt ist, möchten wir bezweifeln. Desgleichen fragt es sich, ob die öffentliche Wohlfahrtspflege auf diesem Gebiete bereits durchaus die richtigen Richtungen eingeschlagen hat.

Gegen früher hat sich auch die Zahl der verschiedentlichen Arten von Bibliotheken an der Vergrößerung des Bibliothekenbestandes überhaupt beteiligt. Nur bemerken wir nicht sobald, daß hier manche Kategorien sehr begünstigt, andere vernachlässigt oder kaum noch in Gedanken erfaßt worden sind. Wohl im Vordergrunde steht jetzt das Interesse für die sogenannten Volksbibliotheken, die also den weitesten Kreisen zugänglich sein wollen. Daß auch hier durch Einrichtungen wie die obengemeinte „Auskunftsstelle“ bereits manches getan und noch vieles zu tun ist, wissen die Beteiligten wohl zur Genüge. Dagegen möchten wir auf einen weniger beachteten Punkt aufmerksam machen.

Die bisherigen Volksbibliotheken, öffentlichen Lesehallen, oder wie sie alle heißen, sind Sammelstätten für Allgemeinbildung, für Allgemeininteressen. Ebenso sind unsere größeren, den engeren Kreisen dienenden Bibliotheken vorwiegend Allgemeinsammlungen. Nur wenig ist daneben die Gattung der Fachbibliothek ausgebildet worden, am wenigsten im Sinn einer größeren Zugänglichkeit. Natürlich besitzen wissenschaftliche Vereine und dergl. ihre Spezialbibliotheken. Aber einerseits kommen sie für weitere Kreise kaum in Betracht, und außerdem scheinen sie, soweit man von ihnen überhaupt erfährt, noch weitaus nicht auf dem Gipfel des Möglichen zu sein. Nun beachte man aber, daß Fachbibliothek noch nicht unbedingt fachwissenschaftliche Bibliothek ist. Und in irgend einer Weise ist eigentlich jeder Mensch Fachmann, vom Fürsten bis zum Tagelöhner, und schließlich die Mutter und Hausfrau nicht weniger als irgend ein Techniker.

Während mit dem Begriffe der Allgemeinbildung sehr viel gemacht wird, was großenteils Künstelei sein dürfte, beachtet man weniger den fruchtbaren Zugang zu ihr durch die Spezialbildung hindurch. Wir interessieren einen Menschen für fernerliegende Dinge am ehesten auf dem Wege durch die ihm näher liegenden Dinge hindurch. Diese, jedem Pädagogen bekannte Anknüpfung an das Naheliegende, Vertraute, wird nun wohl auch für das Bibliothekswesen gelten können. Der sogenannte „gemeine Mann“ scheint uns bei seinem „Fach“, oder in weiterer Auffassung bei seinem „Beruf“, am ehesten zu fassen zu sein. Wie weit dies bisher durch Gewerkschaftsbibliotheken berücksichtigt oder nicht berücksichtigt worden ist, müßte einer eigenen Auseinandersetzung überlassen bleiben. Uns genügen der Hinweis darauf, daß Fachbibliotheken sowohl auf den unteren wie auf den höheren Stufen des Büchereiwesens noch recht sehr fehlen, und der Versuch, einiges zur Erläuterung dieser Angelegenheit zu tun.

Woher das Geld? zumal wenn sich's um eine große Anzahl verschiedenartiger Institute handelt? Nun dürften die Kenner doch wohl wissen, daß unter den Aufwendungen für öffentliche Interessen die dem Bücherwesen gewidmeten lange nicht so hoch gehen, wie die für manche andere Seiten der Kulturpflege. Und gerade Spezialbibliotheken lassen sich mit geringen Mitteln so herstellen, daß sie einzige, unvergleichliche Individualerscheinungen werden. Wille und Verständnis sind hier das Wichtigste, natürlich mit dem unbedingten Anspruch auf gewisse untere Grenzen in der Bewilligung von Mitteln.

Sollen wir unsere Gedanken durch Beispiele erläutern, so denken wir in erster Linie an den gegenwärtigen Aufschwung jenes großen Gebietes, das man als angewandte Kunst oder als Kunsthandwerk oder als Kunsttechnik und dergl. mehr bezeichnet. Damit hat ein sehr großer, vielleicht der größte Teil alles gewerblichen Lebens wenigstens mittelbar zu tun. Neuerdings tritt hier das Buchwesen selber stärker hervor, mit seinem ganzen ästhetischen Bereiche der schönen Druckschrift und der Buchausstattung; von dem Buchband nicht erst zu reden. In der letzten Zeit haben zwei einschlägige Ausstellungen zu Berlin, die eine im Kunstgewerbemuseum, die andere gerade neulich im Albrecht-Dürer-Haus, die

Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf dieses Feld gelenkt. Die „Monatshefte für graphisches Kunstgewerbe" usw. (Glogau, Verlag C. Flemming) haben die letztgenannte Ausstellung besonders gefördert und würden wohl auch das Ihrige dazu tun, eine oder mehrere, in größeren Zügen angelegte, Fachbibliotheken für die gesamte Buchwelt zu fördern.

Nun aber ein Beispiel, welches vielleicht das schwierigste von allen ist und am ehesten die unübersteiglichen Hindernisse, ja selbst die grundsätzliche Verfehltheit unseres Gedankens erweisen müßte, wenn es dies könnte! Wir meinen die Tonkunst und wünschen ohne Umschweife musikalische Fachbibliotheken. Zur Rechtfertigung weisen wir vor allem darauf hin, daß in der jüngsten Zeit die sogenannten Volkskonzerte, meistens für und manchmal von den weiteren Volkskreisen veranstaltet, einen beträchtlichen Aufschwung nehmen, durch sogenannte Jugendkonzerte ergänzt werden, und dergleichen mehr.

Nun aber hat ein Fachmann der Bibliotheks- und zugleich der Musikwissenschaft, Professor Dr. Wilhelm Altmann, energische Worte für „Musikalische Volksbibliotheken" eingelegt. Es geschah dies bereits im Jahre 1900, in den „Blättern für Volksbibliotheken und Lesehallen" (Jahrgang I, Seite 41 ff.), und dann wiederum im Jahre 1903, in der „Zeitschrift der Internationalen Musikgesellschaft" (Jahrgang V, Heft 1), hier unter dem Titel „Öffentliche Musikbibliotheken" und in Zusammenfassung mit anderen Arten von Musikbibliotheken. Der Verfasser hat die Frage so gestellt: „Gehören Musikalien in die Volksbibliotheken oder Bücherhallen?" und hat diese Frage ausdrücklich bejaht, allerdings mehr mit Rücksicht auf eine Einbeziehung in das Gebiet der Allgemeinbibliotheken, als mit Rücksicht auf ganz selbständige Musiksammlungen. Seine und unsere Gründe für die Bejahung der Frage und außerdem dafür, daß diese Angelegenheit eben eine für die weitesten Kreise, einschließlich der Arbeiterbevölkerung, ist, gehen hauptsächlich von der Tatsache aus, daß sich der größte Teil der zahlreichen Fachmusiker aus den unbemittelteren, sogar unteren Volksschichten rekrutiert, und daß die meisten dieser Musiker sich größere Anschaffungen aus ihrem Fache nicht leisten können. Sodann weist der Verfasser auf die Ausdehnungsfähigkeit der Musikpflege durch Bevorzugung der Streich- und Blasinstrumente vor dem Klaviere hin, ferner auf die Notwendigkeit, die Ausbildung der musikalischen Talente zu fördern, die ja nicht nur in hohem Maße, sondern auch in großen Massen gebraucht werden, und gibt schließlich genauere Winke für die Erfüllung seines Verlangens.

Gewiß besitzen bereits viele Musikvereine, einschließlich der neuerdings anwachsenden Volksingvereine, Vereinsbibliotheken, die im Laufe der Zeit vielleicht ohne viel Unbequemlichkeit zusammengekommen sind. Selbst der junge „Berliner Volkschor" hat bereits an der Schaffung einer Spezialbibliothek für seine Bedürfnisse zu arbeiten begonnen. Derartiges läßt sich ausbauen, vielleicht auch der Öffentlichkeit zugänglich machen oder, wenn nicht, dann als Anregung für das Schaffen von wirklich öffentlichen Bibliotheken dieser Art verwenden. Die bevorstehende Gründung einer Reichsmusikbibliothek in Berlin wird voraussichtlich manchen, in dieser Beziehung noch verschleierten, Blick öffnen.*)

Einigermaßen verwandt den eigentlichen Fachbibliotheken sind Bibliotheken für engere räumliche Bezirke. Es ist merkwürdig, daß man gerade auch in dieser Richtung bisher noch wenig getan hat. Die berühmtesten Bibliotheken sind begreiflicherweise die staatlichen und fürstlichen. Schon weniger bekannt und tatsächlich auch weniger gefördert sind die Stadtbibliotheken. Noch weniger sind es die den Interessen eines Landes oder einer Provinz dienenden Büchereien. Der Direktor einer der wenigen Büchersammlungen, welche sowohl einem städtischen wie einem Landeszwecke dienen: der Stadtbibliothek zu Köln, Professor Dr. Adolf Keysser, hat in seiner jüngsten Broschüre: „Das Bibliothekswesen als Gegenstand der öffentlichen Verwaltung" (Kölner Verlagsanstalt, 1905) unter anderem auf diesen Punkt hingewiesen und hat überhaupt darin zu dem Thema, von dem wir ausgegangen sind, soviel wertvolle Beiträge geliefert, wenn auch ohne den Gedanken an eigentliche Fachbibliotheken, daß wir auf diese Neuerscheinung mit Nachdruck verweisen möchten.

Aber selbst Stadt- und Territorialbibliotheken erschöpfen noch lange nicht die Reihe der bisher wenig oder nicht berücksichtigten Bibliotheksarten. Die Ortsgeschichte, Ortsgeographie, Ortsnaturgeschichte, etwa erweitert zu den gleichen Interessen für einen Kreis oder Distrikt oder Bezirk, sind Dinge, an welchen sich wohl alle Volksschichten eines gegebenen Stückes Land in ihrem Bildungsdrange vereinigen lassen. Die lokalhistorischen Sammlungen der rühmlichst bekannten Geschichtsvereine verdienen auch hier wieder, daß man ihrer mit vieler Achtung gedenke. Allein daneben bleibt doch noch die eigentliche öffentliche Bibliothek mit ihrer sachlichen und formellen Zugänglichkeit für Jedermann übrig. Und es bedarf bekanntlich in solchen Dingen nur energischer Anstöße und einiger Mittel, daß die Steine ins Rollen kommen.

*) Wie wir in Sp. 156 erwähnten, ist kürzlich in München eine solche musikalische Volksbibliothek errichtet worden. Die Redaktion.

Musikbibliothek in Wien. Man schreibt uns aus Wien: „In der Nr. 6 Sp 156 Ihres Blattes befand sich ein Bericht über eine musikalische Volksbibliothek in München. Ich bitte mitzuteilen, daß die Wiener Zentralbibliothek seit 1905 eine musikalische Abteilung eingerichtet hat, der monatlich bereits 4000 Bände entlehnt werden. In die Bibliothek wurden vorwiegend klassische Werke eingestellt. Wer Novitäten sucht, wird auf die Leihanstalten verwiesen. Hochachtungsvoll Dr. W. Hainisch."

Die internationale Ausstellung zu Paris über das Leben des Arbeiters, die laut Kammerbeschluß vom 17. April 1905 für das Jahr 1909 vorbereitet werden soll, wurde kürzlich im französischen Handelsministerium in ihren Grundzügen erörtert. Die Ausstellung, die sich aus einer Reihe von Spezialausstellungen zusammensetzen wird, soll einen vergleichenden Überblick über die Lebensverhältnisse der Arbeiter in allen Ländern der Welt bieten, und zwar nach dem heutigen Stande und dem der früheren Epochen. Sie soll die Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter und die Maßnahmen der Gesetzgebung und der gemeinnützigen Gesellschaften zur Verbesserung der Lebenslage des Arbeiters veranschaulichen. Deßhalb soll das Leben des Arbeiters in der Familie, der Werkstatt, der Fabrik, auf dem Felde, in der Öffentlichkeit, das materielle, das geistige, sittliche und politische Leben gleichmäßig berücksichtigt werden. Krankheit, Unfall und Elend sowie vor allem die Vorbeugungs- und Heilmittel dafür, Schul- und sonstiges Bildungswesen, Volksunterhaltung, die gesamte Organisation der Arbeit von der Lehrlingsaufnahme bis zur Altersversorgung sollen in Bild und Schrift, Modellen und Tafeln vorgeführt werden. Ein schöner, ein grandioser Plan. Doch wie weit wird er sich verwirklichen lassen?

Soziale Medizin und Hygiene.

Alkohol und öffentlicher Dienst.

Vom preußischen Eisenbahnminister ist wiederholt auf die Nachteile hingewiesen worden, die der Mißbrauch alkoholischer Getränke für die körperliche und geistige Spannkraft der Bediensteten sowie für ihr Familienleben und für den Dienst mit sich bringt. Gleichzeitig wurden Mittel und Wege angegeben, die geeignet erscheinen, den Alkoholgenuß einzuschränken. Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind angewiesen, fortgesetzt hinzuwirken: auf die Herstellung und angemessene Ausstattung von Aufenthalts- und Uebernachtungsräumen, auf die Fürsorge für billige und nahrhafte Verpflegung. insbesondere für das Personal, das genötigt ist, die Mahlzeiten außerhalb der Häuslichkeit einzunehmen, ferner auf die Bereithaltung alkoholfreier Getränke, die Einrichtung von Kantinen, Lesezimmern usw. Die Mitnahme von Schnaps und schnapsähnlichen Getränken in den Dienst ist bei Strafe verboten, der Verkauf dieser Getränke in den Kantinen usw. ist untersagt. Auch soll durch Belehrung seitens der Vorgesetzten und Bahnärzte sowie durch Vorträge in den Eisenbahnvereinen das Verständnis für die Gefahren des Alkoholgenusses geweckt und das Ehrgefühl zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs angeregt werden. Mehrfach werden auch die Direktionen aufgefordert, Fälle von Trunkenheit während des Dienstes mit Strenge zu ahnden und Bedienstete scharf zu überwachen, die sich dem übermäßigen Alkoholgenusse hingeben. Amtlich wird nun jetzt mitgeteilt:

Die große Bedeutung dieser mannigfachen Anordnungen zur Bekämpfung des Alkoholgenusses wird von den Beamten und Arbeitern im allgemeinen gern anerkannt. So unterbleibt jetzt vielfach bereits aus freien Stücken jeder Alkoholkonsum im Außenbetriebe. Dennoch haben schwerwiegende Vorkommnisse der letzten Zeit gezeigt, daß die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, um zu verhüten, daß Bedienstete sich in sträflicher Pflichtvergessenheit durch übermäßigen Alkoholgenuß zur Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten unfähig machten und dadurch Betriebsunfälle schlimmster Art veranlaßten. Es muß daher, wie in einem neuen Erlaß des Ministers ausgeführt wird, allen im Betriebsdienste einschließlich des Fahr-, Rangier- und Bahnbewachungsdienstes tätigen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern, ferner allen im Bahnsteigschaffner-, Portier- und Wächterdienst beschäftigten Bediensteten der Genuß alkoholhaltiger Getränke jeder Art während des Dienstes fortan untersagt werden. Die Durchführung dieses Verbots ist mit Strenge zu überwachen und im Wege der Disziplin,

besonders auch durch Zurückziehung aus dem Betriebe, Ausschließung von Anstellung, Gehaltszulagen und Beförderung sicherzustellen. Als Dienst im Sinne dieses Verbots ist auch die Dauer der Dienstbereitschaft im Bahnbereich anzusehen. Ob das Verbot auch auf weitere Dienstklassen auszudehnen ist, bleibt dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen.

Um eine Gewähr dafür zu erhalten, daß Beamte und Arbeiter ihren Dienst nicht in einem durch Alkoholgenuß geschwächten Zustande beginnen, ist überall da, wo es die Oertlichkeit erlaubt, anzuordnen, daß die Mannschaften der obengenannten Dienstzweige sich vor dem Dienstantritt auf der Station bei ihrem nächsten Dienstvorgesetzten oder dessen Vertreter zu melden haben.

In dem Erlaß wird ferner jeder Eisenbahner zur Anzeige verpflichtet, falls er einen Kollegen in angetrunkenem Zustande seinen Dienst verrichten sieht. Um die Vermeidung alkoholischer Getränke den Bahnern auch positiv zu erleichtern, sollen die Einrichtungen zur Selbstbereitung oder billigen Beschaffung wärmender oder kühlender alkoholfreier Getränke weiter ausgebaut werden. In den Dienstfahrplanbüchern sollen Vermerke darüber aufgenommen werden, wo solche Trinkeinrichtungen bestehen. Auch soll allenthalben für die Beschaffung billigen und nahrhaften Essens Sorge getragen werden. So unscheinbar diese Maßnahmen den Fernerstehenden dünken, so ist doch jeder mit dem Bahndienst Vertraute überzeugt, daß es sich bei den Einrichtungen zur Bereitstellung gesunder, billiger Getränke und Speisen für das Fahrpersonal um eine grundlegende, gewerbe-hygienische Reform handelt, die überdies den Nebenerfolg einer großen volkserziehenden Wirkung hat. Wie im Verkehr zu Lande, so haben diese Gedanken einer Ausschaltung des Alkohols aus dem Dienstbereich auch im Verkehr zur See angefangen Wurzel zu schlagen: Die Kaiserliche Marine geht hier wegweisend vor. Der Staatssekretär des Reichsmarineamts hat mit Genehmigung des Kaisers im Oktober 1905 angeordnet, daß jedem neu eingetretenen Rekruten eine vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Berlin W. 15) herausgegebene Schrift „Alkohol und Wehrkraft" in ihrer Bedeutung für die Tüchtigkeit, Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit der Truppen zu Wasser und zu Lande eingehändigt werde. Das Landheer, in dem die Mäßigkeitsbestrebungen, gefördert vom Generalfeldmarschall Grafen Häseler, ebenfalls Fuß gefaßt haben, wird dieses Vorgehen der Marineverwaltung wahrscheinlich bald in seinen Reihen wiederholen. Bekannt ist, daß bereits in diesem Sommer gelegentliche Versuche zur vergleichenden Feststellung der Leistungsfähigkeit alkoholkonsumierender und alkoholfreier Kompagnien veranstaltet worden sind. Die an den Japanern im Kriege um die Mandschurei gemachten Beobachtungen haben ihren Eindruck nicht verfehlt, und die deutsche Mäßigkeitsbewegung hat das ihre dazu beigetragen, diese Eindrücke systematisch zu vertiefen und positiv fruchtbar zu machen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904, 3. Jahrg. 1905.

Das Gewerbegericht Berlin in den zehn Jahren 1895 bis 1904.

Wir schließen an den Rechenschaftsbericht über das Jahr 1904/05 in Nr. 5 der „Sozialen Praxis" eine kurze vergleichende

Uebersicht für die letzten zehn Jahre

unserer Tätigkeit, indem wir zugleich auf die fünfjährige Uebersicht (1894/99) im IX. Bande dieses Blattes, Sp. 570, verweisen.

Die Zahl der Klagen hat nur wenig geschwankt (zwischen 10 702 und 12 872). Die Gesamtzahl aller gewerblichen Klagen ist naturgemäß (entsprechend einerseits der Bevölkerungszunahme, anderseits der Erweiterung der sondergerichtlichen Zuständigkeit) gestiegen. Das Mehr hat uns aber zum größten Teil das Innungsschiedsgericht abgenommen, welches seit 1899 besteht und im Jahre 1904 über 2249 Sachen[1]) verhandelt hat. Mit letzteren ergibt sich eine Steigerung von rund 11 700 auf 14 300.

Die Art der Erledigung der gewerbegerichtlichen Klagen hat sich im Laufe der Jahre insofern verschoben, als die verhältnismäßige Zahl der kontradiktorischen Urteile ab-, die der Versäumnisurteile und der Vergleiche zugenommen hat. — Im Durchschnitt der 10 Jahre wurden erledigt:

			(im letzten Jahre)
durch Vergleich	6280	= 52,3 %	(52,3)[2])
„ Verzicht	10	= 0,1 „	(0,3)
„ Anerkenntnis	40	= 0,4 „	(0,5)
„ Zurücknahme	2710[3])	= 22,8 „	(28,2)
„ Versäumnisurteil	1250	= 10,5 „	(18,7)
„ kontradiktorisches Urteil	1670	= 18,9 „	(10,0).

Zum Vergleiche sei angeführt, daß das Innungsschiedsgericht 1904 rund 64 % kontradiktorische Entscheidungen, 19 % Entscheidungen im Versäumniswege und nur 15 % Vergleiche hatte.

Streitgegenstand vor dem G.G. war u. a.:

			(im letzten Jahre)
a) Lohnzahlung	6126 bis 7702,	durchschnittl. 7176 mal	(7702)
b) Anspruch wegen widerrechtlicher Entlassung	4488 „ 5584,	„ 4867 „	(4488)
c) Zeugnisausstellung	289 „ 451,	„ 350 „	(451)
d) Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses	49 „ 80,	„ 66 „	(58)
e) Herausgabe von Arbeitspapieren, Sachen	227 „ 1056,	„ 566 „	(1056)
f) Schadensersatz und Vertragsstrafe[4])	202 „ 1241,	„ 458 „	(1241).

Die Zahl der Ansprüche zu e und f ist ständig gestiegen; die zu b langsam herabgegangen (dank dem generellen Kündigungsausschluß in einer Reihe von Tarifverträgen).

Die Zahl der von Arbeitgebern angestrengten Klagen ist langsam, aber fast stetig gewachsen; sie betrug:

1895	386	(3,3 %)	1900	632	(5,5 %)
1896	559	(4,3 „)	1901	551	(5,0 „)
1897	568	(4,5 „)	1902	646	(5,5 „)
1898	571	(5,0 „)	1903	676	(5,4 „)
1899	640	(5,5 „)	1904	768	(6,0 „).

Gewachsen ist in den letzten Jahren auch die Zahl der Prozesse mit berufungsfähigem Objekt. Es betrug, soweit Geldforderungen in Frage kamen:

im Jahre	die Zahl der Prozesse im Werte bis 20 M.	20 bis 100 M.	über 100 M.	in %
1895	5484	5646	466	4,0
1898	5867	5828	514	4,1
1899	5895	5760	641	5,0
1901	4962	5898	597	5,4
1903	5971	5624	778	6,1
1904	5843	5915	944	7,5.

Der Anteil der berufungsfähigen Sachen hat sich also fast verdoppelt. Diese Verschiebung läßt u. a. den Schluß zu, daß sich die Löhne in einer Reihe von Berliner Gewerben erhöht haben.

Das höchste Streitobjekt betrug 5082 M. (1904); hierbei ist abgesehen von den Fällen, wo sich nur rechnungsmäßig (bei der Geltendmachung künftiger wiederkehrender Leistungen auf unbestimmte Zeit) höhere Objekte ergaben.

Die Zahl der berufungsfähigen Urteile (mit Ausnahme der Anerkenntnisurteile), der Berufungen dagegen und deren Ergebnis zeigt folgende Tabelle:

	im Statsjahr										im Durchschnitt
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	
Urteile, über 100 M.	?	190	132	115	120	95	91	98	128	124	119
Berufungen	41	50	44	58	42	35	51	44	46	35	45
Urteil der II. Instanz:											
bestätigend	22	21	22	21	18	15	20	19	18	13	19
abändernd[5])	18	19	13	20	10	10	14	15	13	10	14.

[1]) Darunter allerdings ausnahmsweise mehrere Hundert Klagen von Arbeitgebern gegen ihre Angestellten wegen Kontraktbruchs, eine Folge der damaligen Lohnkämpfe in der Holzindustrie.

[2]) Im Durchschnitt der 5 Jahre 1894/99: 47,3 %.

[3]) Darunter in den letzten Jahren je 595 wegen Zuständigkeit des Innungs-Schiedsgerichts.

[4]) Ausschl. der Kündigungsansprüche. — Die Zahl zu f bewegte sich bis 1901 um 300 herum, stieg dann rapid auf über 500, 800, 1200.

[5]) Der Rest wurde zurückgenommen bezw. durch Vergleich erledigt; von 1904 sind 8 Berufungen in Rest.

Die Behauptung, daß nur der Arbeiter Recht bekomme, wird durch folgende Uebersicht widerlegt. Es gewannen ganz oder doch überwiegend:

	im Etatsjahr											im Durchschnitt 1895/1904
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	
die Arbeitgeber	28	51	87	77 (!)	67	57	86 (!)	50	58	42	74	60 %[6]
die Arbeiter .	30	18 (?)	14 (?)	40	57	68	45	47	41	89	44	40 %

ihrer durch kontradiktorisches Urteil entschiedenen Klagen.

Das Anwachsen der einigungsamtlichen Tätigkeit zeigt folgende Tabelle:

Zahl der	im Etatsjahr (1. April bis 31. März)										Sa.
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	
Vorverhandlungen ohne nachfolgende Anrufung	20	12	8	4	9	2	2	2	4	3	66
Anrufungen (einschl. der einseitigen)	18	6	4	5	19	20	14	25	27	23	161
tatsächlichen Verhandlungen	11	4	3	1	8	15	5 [7])	18 [7])	10	11	81
Vergleiche	6	3	3	1	6	14	3	9	9	4	58
Schiedssprüche	5	1	—	—	2	1	1	8	1	7	21
beiderseitigen Unterwerfungen unter diese	1	—	—	—	1	—	1	2	1	6	12
Tarifniederlegungen und sonstigen Vereinbarungen vor dem Vorsitzenden allein . .	—	—	—	—	2	1	—	1	6	18	28.

Vor 1895 fanden keine Verhandlungen statt. Der ersten Anrufung des Einigungsamtes aber folgten aus Anlaß ihres günstigen Ergebnisses schnell eine große Reihe weiterer Anrufungen; alsdann trat naturgemäß auf einige Zeit ein Abschwellen ein, während die letzten Jahre eine verhältnismäßig starke Inanspruchnahme des E.A. zeigen. — Bemerkenswert ist, wie sich das G.G. auch ohne gesetzliche Vorschriften zu einer Art allgemeinen Tarifamtes auswächst.

An Schlichtungskommissionen, welche über die Ausführung der vor dem G.G. geschlossenen Kollektivverträge wachen und Streitigkeiten, die zu neuen Lohnkämpfen führen könnten, beilegen sollen, sind bisher etwa 50 vorgesehen, von denen ein großer Teil eine umfang- und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet.

Der Ausschuß für Gutachten und Anträge hat in den letzten 10 Jahren 12 Gutachten erstattet und 26 Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften pp. gestellt.[8])

Schalhorn.

Grundsätze des Akkordvertrags.

(Aus Entscheidungen der Kammer 5 — Metallfabrikation — des G.G. Berlin aus den Jahren 1903 bis 1905. Zusammengestellt vom Gewerberichter Wölbling.)

(Schluß)*)

IV. Pflichten des Akkordarbeiters.

13. Der Akkordarbeiter muß die im allgemeinen vereinbarten Dienste unter Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt und der Regeln seines gewerblichen Berufes so ausüben, daß ein bestimmtes Erzeugnis zustande kommt. Kann der Akkordarbeiter nicht dartun, daß ein gewolltes Arbeitserzeugnis der Vereinbarung entspricht, so kann er in anderer Weise nachweisen, daß er die vereinbarten Dienste geleistet hat, und daß der Mangel nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Urteil vom 2. Februar 1905. Nr. 1431. 04; ebenso Urteil vom 2. Februar 1905. Nr. 1409. 04; Urteil vom 1. Oktober 1903. Nr. 932. 03.

14. Ist vereinbart, daß solche Stücke zu bezahlen sind, welche erweislich ohne Verschulden des Arbeiters Ausschuß geworden sind, so trifft die Beweislast für das Fehlen eines Verschuldens den Arbeiter. Urteil vom 8. November 1904. Nr. 866. 04. Mangels einer solchen Abrede ist der Beweis für das Verschulden des Arbeiters bei Ausschuß dem Arbeitgeber auferlegt im Urteil vom 25. Februar 1904. Nr. 110. 04.

15. Der Akkordarbeiter muß Mängel, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, selbst beseitigen. Urteil vom 3. März 1904.

Anmerkung: Der Unternehmer beim Werkvertrag muß auch solche Mängel auf seine Kosten beseitigen, die er nicht verschuldet hat. § 633 B.G.B. Er kann diese Beseitigung aber wegen unverhältnismäßiger Kostspieligkeit ablehnen. Der Akkordarbeiter hat ein Ablehnungsrecht überhaupt nicht, kann aber Vergütung verlangen, wenn ihn kein Verschulden trifft

16. Für Lieferung von Ersatzstücken an Stelle von sogenannten Ausschußstücken ist im Zweifel keine Vergütung zu zahlen. Urteil vom 25. Februar 1905. Nr. 110. 04.

17. Nach erfolgter — auch rechtswidriger — Entlassung hat der Arbeiter keine Verpflichtung, übernommene Akkordarbeit auf Verlangen des Arbeitgebers fortzusetzen. — Durch die Ablehnung begibt er sich aber des Rechts auf Zahlung des vollen Akkordlohnes gemäß § 615 B.G.B. Urteil vom 13. Februar 1904. Nr. 93. 04.

18. Erfahrungsmäßig zwecks Beseitigung auch unverschuldeter Mängel erforderliches mehrfaches Auseinandernehmen eines fertig zusammengesetzten Akkordstückes gehört im Zweifel zur übernommenen Akkordarbeit. Urteil vom 8. Juni 1905. Nr. 520. 05.

19. Abnahme einer Akkordarbeit gilt nicht als Billigung, wenn Fehler erst nachträglich hervortreten. Urteil vom 8. März 1904. Nr. 185. 04.

V. Verpflichtungen des Arbeitgebers.

20. Übernimmt der Akkordarbeiter eine Anzahl gleicher Stücke, so liegt im Zweifel eine teilbare Leistung vor, so daß der Arbeitgeber für jedes einzelne Stück den vereinbarten Stücklohnbetrag zahlen muß und nicht mit dem durch fehlerhafte Stücke verursachten Schaden aufrechnen kann. Urteil vom 20. März 1904. Nr. 118. 04.

21. Ist aber der Stücklohnbetrag nur unter der Voraussetzung der Herstellung eines einheitlichen Gesamtakkordes bewilligt, so ist bei nur teilweiser Fertigstellung die Vergütung für die gelieferten Teile oder Stücke besonders zu berechnen. Urteil vom 15. Juni 1904. Nr. 619. 04. K. 3 Ein einheitlicher Akkord ist u. a. anzunehmen, wenn für eine Anzahl Stücke ein Gesamtpreis ausgeworfen ist, besonders, wenn laut Ausdruck auf dem Akkordzettel die Lösung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung der Gesamtleistung ausgeschlossen ist. Urteil vom 29. November 1904. Nr. 1123. 04.

22. Akkordlohn ist auch im Falle der Lösung des Arbeitsverhältnisses erst fällig nach Fertigstellung der Arbeit, Urteil vom 4. Mai 1905. Nr. 847. 05, besonders im Falle des Vertragsbruches seitens des Akkordarbeiters, Urteil vom 22. Juni 1905. Nr. 483. es sei denn, daß der Arbeitgeber überhaupt von der Fertigstellung der Akkordarbeit Abstand nimmt. Ebenda s. auch Urteil vom 6. Mai 1905. Nr. 229. 05.

23. Ist vereinbart, daß angefangene Akkordarbeit bei Lösung des Arbeitsverhältnisses im Zeitlohn zu bezahlen ist, so muß für die Zeit, während welcher der Akkordarbeiter die Akkordarbeit vorgehabt hat, der vereinbarte Zeitlohn gezahlt werden, sofern nicht geltend gemacht wird, daß der Arbeiter Dienste der vereinbarten Art in der betreffenden Zeit überhaupt nicht geleistet hat. Urteil vom 26. November 1903. Nr. 1076. 03.

24. Die Vereinbarung: unvollendete Akkordarbeiten werden vom Meister abgeschätzt und entsprechend vergütet, ist zulässig. Urteil vom 5. Januar 1905. Nr. 1281. 04.

25. Bei teilweiser Akkordleistung ist grundsätzlich nur ein Teil des vereinbarten Akkordlohnes zu zahlen. Urteil vom 6. Januar 1905. Nr. 1281. 04 und viele andere.

26. Die Abrede, „wer ohne nachweislich zwingenden Grund seinen Akkord nicht fertig macht, geht aller Ansprüche auf Entschädigung verlustig", hat die Bedeutung eines im voraus fixierten Schadensersatzes, mit welchem für den Fall des Vertragsbruchs gegenüber dem verdienten Teil des Akkordlohnes aufgerechnet werden soll und ist daher unzulässig. Urteil vom 3. Sept. 1903. Nr. 871. 03. Verwirkung des Akkordlohnes ist in Großbetrieben nur in dem Umfange von § 134 G.O. zulässig. Urteil vom 22. Juni 1905. Nr. 483. 05.

27. Die Abrede: „Jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit durch eigenes Verschulden, wozu auch Verstöße gegen die Arbeitsordnung gehören, nicht beendet, hat für die verwendete Zeit nur Anspruch auf den ortsüblichen Tagelohn", ist zulässig. Urteil vom 16. Juni 1904. Nr. 461. 04.

28. Abschlagszahlungen. Vereinbarte Abschlagszahlungen stehen den vereinbarten Lohnzahlungen im Sinne von § 124[4] G.O. gleich. Urteil vom 15. Dezember 1904. Nr. 1179. 04. K. 5 und Urteil vom 6. Mai 1905. Nr. 229. 05. Abschlagszahlungen können nur bis zur Höhe der vereinbarten Akkordsumme verlangt werden, im übrigen sind sie aber unabhängig von dem Wert der jedesmaligen Teilleistung.

29 Bei der Garantie eines Minimalverdienstes bei Akkordarbeit ist zu unterscheiden, ob nur bei der Berechnung der Akkordpreise der Minimalverdienst zugrunde zu legen ist, oder ob stets für die auf den Akkord bei sorgfältiger Arbeit verwendete Zeit nach dem garantierten Minimalverdienst zu bezahlen ist. Urteil vom 4. Mai 1905. Nr. 193. 05.

---

[6]) Die jährlichen Schwankungen dürften sich zum Teil aus dem Umstande erklären, daß auf Seiten der Arbeitgeber immer nur etwa 40 bis 60 Urteile in Frage kamen. Es wurde im Durchschnitt noch nicht der 12. Teil aller Arbeitgeberklagen — in den letzten Jahren sogar nur 5 bis 8 % — durch kontradiktorisches Urteil entschieden; dagegen von den Arbeiterklagen anfänglich etwa der 6. Teil, in den letzten 3 Jahren der 10. bis 12. Teil.

[7]) Je eine Verhandlung war ohne Ergebnis, da sich der Vorsitzende der Stimme enthielt.

[8]) Die Zahl der in den Jahresberichten angeführten „Anträge" ist nicht unbeträchtlich größer, insofern dort auch die nur „eingegangenen" (beantragten, aber nicht zum Beschluß erhobenen) Anträge einbezogen sind.

*) Vergl. Nr. 5 der Soz. Praxis vom 5. November.

VI. Fortgesetzte Beschäftigung.

30. Der Akkordarbeiter hat einen Anspruch auf ununterbrochene Fortsetzung des Dienstverhältnisses durch Ausführung von Akkordarbeit.

Der Arbeitgeber kommt in Gläubigerverzug, wenn er dem Arbeiter nicht genügend Akkordarbeit zu den nach dem Dienstvertrage vorausgesetzten Preisen anbietet und muß alsdann gemäß §§ 615, 612 B.G.B. die übliche Vergütung — und zwar falls diese für Akkordarbeit nicht festgestellt werden kann — in Zeitlohn bezahlen. Urteil vom 16. Februar 1905. Nr. 11. 05. — Urteil vom 16. Februar 1905. Nr. 10. 05. — Urteil vom 27. Juni 1903. Nr. 559. 03.

31. Falls die Fertigstellung einer durch Krankheit des Arbeiters unterbrochenen Akkordarbeit für den Arbeitgeber unmöglich oder ohne Wert ist, muß er andere Akkordarbeit anbieten. Urteil vom 16. Februar 1905. Nr. 10. 05. K. 5.

32. Der Akkordarbeiter kann die ihm angetragene Akkordvereinbarung ablehnen, wenn der angebotene Preis erheblich hinter einem gewissen vorausgesetzten, meist bei Eingebung des Dienstvertrages zum Ausdruck gebrachten Durchschnittsverdienst zurückbleibt. Urteil vom 16. Februar 1905. Nr. 10. 05. und Urteil vom 20. August 1905 i. S. Asch/Hoeven. — Urteil vom 1. September 1904. Nr. 782 04.

33. Der Arbeitgeber muß, besonders wenn der Arbeiter den rechtlich begründeten Wunsch geäußert hat, das Arbeitsverhältnis zu beenden, alles tun, was erforderlich ist, um den Arbeiter zur Fertigstellung einer übernommenen Akkordarbeit in den Stand zu setzen. Urteil vom 22 Dezember 1904. Nr. 1245. 04.

34. Sorgt der Arbeitgeber nicht rechtzeitig für das zur Akkordarbeit nötige Material, so kommt er in Gläubigerverzug. Urteil vom 27. Juni 1903. Nr. 559. 03. K. 5. Er darf in der Regel Akkordarbeit nicht vergeben, bevor das Material vorhanden. Er muß nötigenfalls mit den Materiallieferanten feste Lieferfrist vereinbaren. Urteil vom 30. März 1905. Nr. 107. 05. — Urteil vom 28. Februar 1905. Nr 1280. 05. K. 05. — Urteil vom 10. Dezember 1903. Nr. 1167. 03. Dasselbe gilt von der Lieferung von Werkzeug und Maschinen. Urteil vom 22. September 1904. Nr. 860. 04. - Urteil vom 1. Oktober 1903. Nr. 932 03. Das Material ist an den Arbeitsplatz zu liefern. Urteil vom 10. Dezember 1903. Nr. 1167. 03. Nicht rechtzeitige Lieferung von Material oder Werkzeugen begründet einen Schadensersatzanspruch des Arbeiters für den Zeitverlust. Urteil vom 1. September 1904. Nr. 782. 04.

35. Ein Akkordarbeiter, der trotz ungenügender Materiallieferung mit der Akkordarbeit beginnt, genügt damit unter Umständen der Rechtspflicht des § 254 B. G. B. auf möglichste Verminderung des Schadens, entsagt daher nicht seines Rechts auf Schadensersatz. Urteil vom 10. Dezember 1903. Nr. 1167. 03.

VII. Direktionsrecht des Arbeitgebers.

36. Der Arbeitgeber darf eine notwendige oder zweckmäßige Unterbrechung der Akkordarbeit — aber nicht willkürlich — anordnen, soweit dadurch der Anspruch des Arbeiters auf die vereinbarte Vergütung nicht wesentlich geschmälert werden würde. Urteil vom 22. Dezember 1904. Nr. 1245. 04 — Urteil vom 7. Januar 1905. Nr. 1297. 04.

37. Der Dienstberechtigte hat auch beim Akkordvertrage die Befugnis fortgesetzter Einwirkung auf die Leistung des Dienstverpflichteten, durch welche er dahin wirken kann, daß ihm die vereinbarte Gegenleistung tatsächlich geliefert wird. — Falls der Verpflichtete sich dieser Einwirkung widersetzt, d. h. falls er sich beharrlich weigert, der Aufforderung zur Leistung der ihm nach dem Dienstvertrage obliegenden Verpflichtung, wozu auch Fleiß gehört, nachzukommen, kann der Arbeitgeber ihn entlassen (§ 123³ G.O.). Urteil vom 26. November 1903. Nr. 1076. 03 — Urteil vom 15. Dezember 1904. Nr. 1177. 04. K. 5.

38. Der Akkordarbeiter muß der Anweisung des Arbeitgebers, die Arbeit liegen zu lassen, stets nachkommen — doch kann der Arbeitgeber durch eine solche Anweisung in Gläubigerverzug kommen (§ 615 B.G.B.). Urteil vom 4. August 1904. Nr. 690. 04.

VIII. Aussetzen des Akkordarbeiters.

39. Kommen die Parteien überein, die Akkordarbeit wegen Materialmangels zu unterbrechen, so liegt darin die Abrede einer Unterbrechung auf unbestimmte oder auf eine mit Rücksicht auf die Verhältnisse beider Vertragsparteien angemessene, nicht nach dem Belieben des Arbeitgebers zu bemessende Zeit. Der Arbeiter kann durch das Verlangen der Fortsetzung der Akkordarbeit — sc. ev. nach Ablauf der angemessenen Zeit — den Arbeitgeber in Verzug setzen. Urteil vom 30. März 1905. Nr. 107. 05.

IX. Aufrechnung. Zurückbehaltung. Verwirkung des Akkordlohnes.

40. Der Arbeitgeber kann gegenüber dem Akkordlohn für ein ordnungsmäßig geliefertes Stück in dem Umfange des Lohnbeschlagnahmeverbots nicht mit einer Schadensersatzforderung wegen mangelhafter Bearbeitung eines anderen Stückes aufrechnen. Urteil vom 1. Juli 1905. Nr. 698. 05.

41. Soweit Aufrechnung gegenüber dem Akkordlohn unzulässig, gilt dies auch von der Zurückbehaltung gemäß § 276 B. G. B Urteil vom 29. November 1904. Nr 1128. 04. -- Urteil vom 11. Mai 1905.

42. Die Bestimmung einer Arbeitsordnung, wonach ein Akkordarbeiter, wenn er die Arbeit verläßt, ohne daß ihm die Gründe des § 124 G.O zur Seite stehen, seines Lohnanspruchs bis zur Höhe seines durchschnittlichen Wochenlohnes verlustig geht, ist zulässig. Urteil vom 27. Juli 1905. Nr. 650. 05.

X. Verjährung der Akkord-Lohnforderung.

43. Eine Bestimmung der Arbeitsordnung, wonach Einwendungen gegen die Lohnberechnung am folgenden Arbeitstage bis mittags 12 Uhr geltend zu machen seien, schließt die nachträgliche Geltendmachung einer nicht zur Verrechnung angemeldeten Forderung nicht aus. Urteil vom 15. September 1904. Nr. 773. 04.

XI. Kündigung.

44. Die Akkordabrede geht in jedem einzelnen Falle als Sonderabrede den Bestimmungen der Arbeitsordnung, soweit sie ihnen widerspricht, vor. Daher kann von dem durch allgemeine Vereinbarung oder Arbeitsordnung begründeten Recht der jederzeit ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zulässigen Lösung des Arbeitsverhältnisses nur unbeschadet der Rechte aus Vereinbarung eines Akkordes Gebrauch gemacht werden, also zum Zeitpunkt der Beendigung der Akkordarbeit. Urteil vom 27. Juni 1903. Nr. 559. 03. — Urteil vom 30. Mai 1905. Nr. 242. 05. K. 5. — Urteil vom 6. April 1905. Nr. 99. 05 und viele andere Urteile.

45. Die Akkordabrede gibt dem Arbeitsverhältnisse in einem gewissen Sinne eine bestimmte Dauer. Urteil vom 28. Februar 1905. Nr. 1280. 04.

46. Wenn eine Arbeitsordnung von einem schuldhaften Nichtbeenden der Akkordarbeit spricht, so schließt sie das Recht der jederzeitigen Lösung des Dienstvertrags während der Dauer einer Akkordarbeit aus. Urteil vom 4. August 1904. Nr. 690. 04. — Urteil vom 17. November 1904. Nr. 1084. 04.

47. Die Bestimmung: „Beiden Teilen ist gestattet, ohne vorherige Kündigung und ohne Angabe der Gründe das Arbeitsverhältnis jederzeit zu lösen. Akkordarbeiter jedoch müssen die ihnen angegebene Arbeit erst beendigen oder müssen mit der zu vereinbarenden Lohnzahlung einverstanden sein, wenn sie aus den im § 123 bis 124a der G.O. vorgesehenen Gründen entlassen werden“, ist gültig. Sie enthält keine Kündigungsfrist und ist so aufzufassen, daß auch der Arbeitgeber eine Lösung des Arbeitsverhältnisses während der Dauer der Akkordarbeit, abgesehen von dem gesetzlichen Falle der §§ 123—124a G.O., nicht vornehmen darf. Urteil vom 25. November 1904. Nr. 1214. 04.

48. Die allgemeinen gesetzlichen Gründe für die Lösung eines Dienstvertrages, insbesondere des gewerblichen — ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist, finden auch auf den Akkordvertrag Anwendung. Urteil vom 28. Februar 1905. Nr. 1280. 04. — Urteil vom 3. März 1904. Nr. 185. 04. — Urteil vom 6. April 1905. Nr. 1089. 04. — Urteil vom 15. Dezember 1904. Nr. 1177. 04.

49. Bei Kündigungsausschluß darf der Arbeitgeber nicht durch Einlegen von Lohnarbeit die Vollendung der Akkordarbeit auf erhebliche Zeit hinausschieben und dadurch den Arbeiter in der Ausübung seines Rechtes, den Arbeitsvertrag zu lösen, beeinträchtigen; Kündigungsausschluß erhöht daher auch die Pflicht des Arbeitgebers zu pünktlicher Materiallieferung. Urteil vom 30. März 1905. Nr. 107. 05.

XII. Unmöglichkeit der Erfüllung.

50. Ein Arbeiter, welcher, um die Herabsetzung der Akkordpreise zu vermeiden, nicht sämtliche in einer bestimmten Zeit von ihm gefertigten Akkordarbeiten angibt, macht sich des Betruges nicht schuldig. § 123 ² G.O. Urteil vom 15. September 1904. Nr. 773 04.

51. Die Vertragsklausel: „Wird die Akkordarbeit nicht beendet, so erhält der Arbeiter, falls ihn kein Verschulden trifft, für die geleistete Arbeit eine seinem Durchschnittsverdienst entsprechende Entschädigung, andernfalls nur den ortsüblichen Tagelohn“, begründet kein willkürliches Rücktrittsrecht, sondern nur ein solches für den Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung. Urteil vom 28. Februar 1905. Nr 1280. 05.

Ebenso die Bestimmung: „Jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit ohne sein Verschulden nicht beenden kann, erhält für die geleistete Arbeit eine auf Grund seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu bemessende Entschädigung.“ Urteil vom 9. März 1905. Nr. 99. 05.

52. Der Arbeiter kann wegen Unmöglichkeit der Erfüllung vom Akkordvertrage zurücktreten, wenn der verabredete Akkordpreis nicht ausreicht, um davon den jederzeit notwendigen Unterhalt des Arbeiters oder seiner Familie zu bestreiten und dem Arbeiter anderweite Mittel zur Bestreitung dieser notwendigen Bedürfnisse fehlen. Urteil vom 14. September 1905. Nr. 971. 05.

53. Zahlungsschwierigkeiten des Arbeitgebers begründen in sich keine Unmöglichkeit, den Akkordvertrag zu erfüllen. Urteil vom 24. August 1904. Nr. 690. 05.

XIII. Anfechtung.

54. Der Akkordarbeiter kann seine auf Uebernahme einer Akkordarbeit gerichtete Erklärung dann wegen Irrtum anfechten, wenn er bei Uebernahme der Arbeit weder ein Modell noch eine ausreichende Zeichnung des zu fertigenden Stückes gesehen oder gekannt hat, oder wenn die Arbeit erhebliche Schwierigkeiten aufweist, welche er weder kannte, noch am Modell sehen konnte. Urteil vom 14. September 1905. N. 971. 05.

Literarische Mitteilungen.

Berichte der Ausschüsse der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel für 1901 1905.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 14. Dezember 1905. Nummer 11.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das kommunale Warenhaus.

Von Prof. G. Schanz-Würzburg.

Die Warenhäuser sind seit längerer Zeit Gegenstand lebhafter Erörterung. Die Kaufleute und Handwerker befehden sie aufs heftigste und drängen immer von neuem Gesetzgeber und Verwaltung, den Warenhäusern das Leben möglichst zu erschweren, ja auf dem österreichischen Gewerbetag wurde erst kürzlich die Legislative aufgefordert, das „Warenhauswesen“ überhaupt abzuschaffen.

Trotz weitgehenden Entgegenkommens, das die maßgebenden Faktoren gegenüber diesen Wünschen geübt haben, blühen und gedeihen aber die Warenhäuser, das Publikum strömt ihnen nach wie vor zu, ja, es hat fast den Anschein, als ob die fortwährenden Angriffe und Aktionen noch eine besonders wirksame Reklame gewesen wären. Dieser fortdauernde Zudrang zu den Warenhäusern muß auf einer reellen Unterlage beruhen; es ist undenkbar, daß die Käufer fortwährend sich enttäuschen lassen, mit Humbug können sich Riesenunternehmungen auf die Dauer nicht halten.

Was ist es nun, was die Warenhäuser für das große Publikum so anziehend macht?

Vor allem ist es die Ungeniertheit des Besuchs und Einkaufs. Wer in einen gewöhnlichen Laden geht, muß seine Wünsche äußern, die Waren werden herbeigeholt und vorgelegt, es ist vielen peinlich, ohne gekauft zu haben, das Lokal wieder zu verlassen, ja in manchen Läden führt das nicht selten zu unangenehmen Auftritten. Im großen Warenhaus fühlt sich der Käufer freier, fast alle Gegenstände sind offen zur Schau gestellt. Ohne Gêne kann man durch die Räume gehen und alles betrachten, man hat die Empfindung, als ob einem gesagt würde: „Sieh Dir nur alles an, kaufe, wenn es Dir gefällt und konveniert.“ Es ist wie auf einer Messe oder einem Jahrmarkt, nur daß das Geschäft in geschützten Räumen sich abspielt. Dazu kommt weiter die offene Angabe der Preise an den einzelnen Waren in Mark und Pfennigen statt in unbekannten unwillkürlich das Mißtrauen der Kauflustigen erweckenden Zeichen; das Feilschen fällt vollständig weg, die Preise sind absolut fest normiert und für jeden Käufer gleich; die Art der Auszeichnung ermöglicht jedem die Kontrolle. Als drittes Moment fällt in die Wagschale die Möglichkeit, sehr verschiedene Bedürfnisse in gleichem Raum befriedigen zu können; in München kann man sehen, wie stark an Samstagen Arbeiterfrauen ihre verschiedenen Einkäufe in den Warenhäusern bewerkstelligen. Für Ortsfremde, die in den Großstädten immer eine beträchliche Zahl ausmachen, ist schon von Belang zu wissen, daß sie sicher dort alles bekommen, was sie etwa brauchen. Läden, die nicht massenhaft vertreten sind, wie Schirmläden, sind auch in Großstädten keineswegs immer leicht zu finden.

Schließlich ist der Besuch eines Warenhauses auch eine Art Genuß, man kommt in behagliche, elegante Räume, in denen man sich frei ergehen kann, man sieht immer etwas Neues und Schönes, man hat Gelegenheit, sich auszuruhen, einen Brief zu schreiben und sogar noch eine preiswerte Erfrischung ohne verteuerndes Trinkgeld zu sich nehmen zu können. Wahrhaftig, der Zudrang wäre erklärlich, selbst wenn die Preise nur ebenso hoch wären wie die in andern Läden, sind sie aber, wie vielfach behauptet wird und im allgemeinen wohl auch zutreffend ist, noch billiger, so begreift sich erst recht der Zulauf; denn wenn auch ein palastähnliches Warenhaus mit allen seinen Einrichtungen recht kostspielig ist, der Massenabsatz und rasche Umschlag, der billige, nicht selten submissionsartige Engroseinkauf, die Ausnützung des Raums durch alle Stockwerke, die zentralisierte Heizung und Beleuchtung, die geschickte Verwertung und volle Ausnutzung des Personals, die strikt geforderte Barzahlung machen es wohl erklärlich, daß die Waren billiger abgegeben werden können. Wie groß sind doch schon die Vorteile lediglich hinsichtlich des Raumes! Bei Pariser Großbetrieben machen die Mietskosten $1/_{150}$, bei kleinen Betrieben $1/_{25}$ des Umsatzes aus. Damaschke behauptet, ein Quadratmeter Fläche in dem größten Warenhaus Berlins (Wertheim) komme an Miete etwa 1000% billiger

als ein Quadratmeter in den Mittelläden derselben Straße. Und Peter Benz glaubt im Westfälischen Handwerkerfreund feststellen zu können, daß der Bruttozins für ein 20 Millionen Mark kostendes Warenhaus, dessen Umsatz 50 Millionen Mark beträgt, um 1,8 Millionen Mark geringer sei als die Mietskosten von 1000 Betrieben, die dieses Warenhaus verdränge oder ersetze.

Wenig wahrscheinlich ist auch, daß die Waren in den Warenhäusern durchweg schlecht sind. Die großen Warenhäuser führen alle Warengattungen, die sich überhaupt für einen Massenabsatz eignen, und für alle Klassen des kaufenden Publikums, eben deshalb auch verschiedene Qualitäten, im ganzen aber brauchbare Waren; schon die Klugheit verlangt das, denn es ist bekannt: „Der Besitzer vergißt wohl den billigen Preis, nicht aber die Mängel der Qualität."

Mögen immerhin Lockartikel eine Rolle spielen, die Auslagen und das Arrangement die Käufer reizen, das auch in die Warenhäuser eindringende Rabattwesen und andere Tricks stimulierend wirken — es muß doch demgegenüber betont werden, daß die Barzahlung eine Schranke zieht. Darin liegt ein sehr solides wirtschaftliches Prinzip. Der leichtsinnige Kauf ist in der Regel der Kreditkauf, und bei diesem müssen die Konsumenten hohe Preise zugestehen und nicht selten mehr Waren, als sie eigentlich wollen, abnehmen.

Das kaufende Publikum ist mit den Warenhäusern augenscheinlich zufrieden, und man mag sagen, was man will, das Warenhaus stellt zwar ein großkapitalistisches, aber fortgeschrittenes System des Detailverkaufs dar, das an sich dieselbe Berechtigung hat, wie die elektrische Tramway gegenüber den Droschken, die große Maschinenspinnerei gegenüber den ehemaligen Handspinnern, die moderne Schuhfabrik gegenüber dem handwerksmäßigen Schuhmacher. Der Unterschied ist nur, daß bei diesen Formen des Kapitalismus niemand einen Finger für die Verdrängten krümmte, während hier den von der neuen Konkurrenz Betroffenen es gelang, die Gesetzgebung und Verwaltung zu ihren Gunsten in Gang zu bringen. Mit Extrasteuern und feuerpolizeilichen Auflagen aller Art hat man sie heimgesucht, und am liebsten möchte man dem ganzen Warenhauswesen den Garaus machen. Das ist nicht zu verwundern. Fühlt doch eine breite Schicht des Mittelstandes, die früher sich ziemlich sicher wußte, jetzt aber ohnehin von mancher Seite bedroht ist, den Boden vollends unter den Füßen schwinden. Wo aber in der wirtschaftlichen Entwickelung ist es noch je gelungen, eine Neuerung, die in sich gut ist, auf die Dauer zu unterdrücken oder hintanzuhalten? Haben die plumpen Maßregeln bis jetzt etwas geholfen? In Frankreich, wo man seit 1844 die Warenhäuser steuerlich immer schärfer bekämpft, hat man ihre Ausbreitung nicht zu verhindern vermocht, das ganze Land ist heute mit Warenhäusern besetzt; und in Deutschland war der Erfolg bis jetzt ebenfalls ein negativer, die Warenhäuser wußten teils durch Umwandlungen sich der Steuer zu entziehen, teils durch weitere Vergrößerungen und durch Rückwälzung der Steuer auf ihre Lieferanten, und wenn diese sich weigerten, durch Aufgabe des Bezugs den Schlag zu paralysieren.

Der bisher eingeschlagene Weg ist also töricht und nutzlos, wobei die Frage, ob er mit der Reichsgewerbeordnung noch sich verträgt, ganz dahin gestellt bleiben mag.

Soll man aber wirklich die Hände in den Schoß legen und der Sache ihren Lauf lassen? Ich sage nein unter der Voraussetzung, daß ein Modus sich finden läßt, der den Mittelstand erhält, aber ohne daß man den guten Kern der Sache opfert, ohne daß man modernen Betriebsformen sich entgegenstemmt. Und ich sollte meinen, daß sei doch nicht so ganz aussichtslos.

* * *

Am nächsten läge, daß sich eine große Zahl von Kaufleuten genossenschaftlich vereinigte und selbst ein Warenhaus ins Leben riefe. Schon 1850 haben französische Detailhändler sich in dieser Richtung versucht, und neuestens wird auch in Handwerkerkreisen Stimmung für das genossenschaftliche Vorgehen gemacht. Allein man wird doch gut tun, die Hoffnungen in dieser Hinsicht nicht zu hoch zu spannen. Es ist außerordentlich schwer, eine so vielköpfige Gesellschaft zum gemeinsamen und einmütigem Tun zusammen zu schließen, und auch sicherlich nicht leicht, die großen Kapitalien aufzubringen, die hier notwendig sind.[1]) Mehr Aussicht hätte meines Erachtens das Eingreifen der Gemeinde. Ich denke mir die Sache so:

Die Kommune errichtet das Warenhaus, stellt die Zentralheizung und Beleuchtung, die Feuerwehr, die Portiers, Liftbediensteten und eventuell auch die Ladeneinrichtung. Die neuen Warenhäuser bieten genug Modelle für Anlage und Betrieb, sie können wohl sogar noch in manchem verbessert werden. Ein Warenhausinspektor müßte ernannt werden, um die Ordnung in dem Warenhaus aufrecht zu erhalten und Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Lift- und Feuerwachdienst zu leiten. Die Kommune vermietet auf eine Reihe von Jahren die einzelnen Plätze oder Abteilungen im Weg der Submission; zu den Submissionsbedingungen würde außer Stellung einer Kaution namentlich die gehören, daß nur Barverkauf und feste, offen ausgezeichnete Preise statthaft sind, mehr als eine oder zwei Abteilungen von einem und demselben Geschäftsmann nicht übernommen werden dürfen, und Sonntags das Warenhaus geschlossen bleiben muß. Im Laufe der Zeit kann man dann wohl noch weitere das Personal schützende Bestimmungen wie z. B. die Festsetzung eines Minimallohnes, den Bedingungen einfügen. Auch die zeitweise Benutzung der Fenster zu Auslagen könnte im Submissionsweg unter den Mitgliedern geregelt werden. Die Art der Ausstattung der Plätze bliebe Sache der Mieter, die überhaupt für ihr Geschäft ähnlich frei wären, wie zu Hause. Auch könnte man wohl gestatten, daß sie im Warenhaus und außerhalb desselben einen Laden halten. Die Bedienung des Publikums an den einzelnen Abteilungen wäre analog wie in den andern Warenhäusern, nur die besonderen Kassen würden wohl wegfallen; aber durch verschiedenfarbige Kupons könnten auch einige benachbarte Platzinhaber auf eine besondere Kassiererin sich einigen. Ein Ausschuß aus den Platzmietern würde dem Warenhausinspektor in bezug auf Wünsche und Verbesserungen in der äußeren Gestaltung und Einrichtung fortwährend beratend zur Seite stehen.

Auf diese Weise bliebe der Mittelstand erhalten, die moderne Form des Detailhandels aber gewahrt.

Es braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß mancherlei Modifikationen möglich sind, z. B. in der Weise, daß die Kommune eine Aktiengesellschaft hervorruft, um den Kaufleuten und Gewerbetreibenden die Beteiligung zu ermöglichen, dabei aber die Mehrzahl der Aktien in Händen behält, ferner daß sich Genossenschaften bilden, um eine ganze Abteilung im Submissionsweg zu mieten, wodurch auch Handwerker eine moderne Absatzmöglichkeit sich verschaffen könnten. Man wird zweckmäßig dem Warenhaus manche andere Einrichtung äußerlich angliedern können, wie eine Postfiliale, eine Sparkassenstelle, Zeitungs- und Fahrkartenverkaufsstelle mit Verkehrsbureau, so daß dem dort zusammenströmenden Publikum verschiedene Dienste in örtlicher Nähe geboten werden.

Wägt man die Chancen ab, die sich für ein kommunales hochmodern eingerichtetes Warenhaus ergeben, so sollte man meinen, sie seien keine ungünstigen.

Was zunächst die Stadt anlangt, so ist das, was ihr zugemutet wird, nichts, was sich nicht mit ihren bisherigen Aufgaben vertrüge. Es soll kein besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die mittelalterlichen Städte bereits große Kaufhäuser besaßen, und zwar deshalb nicht, weil sie mehr dem Engrosverkehr, dem Warenhandel der Fremden und zugleich steuerlichen Zwecken dienten.[2]) Dagegen bieten die modernen Großkommunen, um von verwickelteren Geschäften, die sie betreiben, ganz zu schweigen, heutzutage Lagerhäuser, Viehhöfe, Schlachthöfe, Kühlhallen den Verkehrstreibenden an, in Frankreich besitzen sie zumeist auch die Börsengebäude, alle großen Städte haben ihre Markthallen für Obst, Gemüse, Fleisch, und die Stadt München hat in ihrem neuen Rathausbau eine große Menge Verkaufsläden eingerichtet und vermietet. Das Warenhaus ist nichts wie eine Weiterbildung dieser Einrichtungen. Die Stadt Berlin hat für ihre 14 Markthallen 28 Millionen Mark aufgewendet, warum sollte sie nicht 50—100 Millionen Mark für Warenhäuser zur Verfügung stellen wenn alle Aussicht besteht, eine glänzende Rente damit zu erzielen? Das Marktwesen gehört zum unmittelbaren Aufgabenkreis der Städte, das Warenhaus hat aber einen jahrmarktähnlichen Charakter und erhält ihn erst recht, wenn man in demselben eine Reihe von Unternehmern tätig sein läßt. Eine weitausschauende Stadtpolitik wird schon bei dem Wachstum der Stadt an der Peripherie darauf Bedacht nehmen, daß rechtzeitig ein großer, passender Platz

[1]) Die hie und da sich findende Angabe, in Hamburg hätten 70 Kaufleute im Jahre 1899 ein genossenschaftliches Warenhaus errichtet, scheint eine irrtümliche zu sein. Meine in Hamburg eingezogene Erkundigung wurde dahin beantwortet, daß daselbst nur einige Einkaufsvereinigungen von Detaillisten beständen.

[2]) Vergl. z. B. die ausführlichen Angaben über das Kaufhaus in Basel bei T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel 1886, S. 157 f.

für das künftige Warenhaus vorgesehen werde, damit wenn die Stadt erheblich darüber hinausgewachsen und seine Existenzfähigkeit begründet ist, dasselbe ins Leben treten kann. Hat doch bekanntlich Whiteley in London den Beweis geliefert, daß auch vom Zentrum abgelegene Warenhäuser prosperieren können; mit seiner Universalverkaufshalle versorgt er ein ganzes Stadtquartier, das einer mittleren Großstadt auf dem Kontinent gleicht.

Die Kommune läuft trotz des großen Aufwands, der in Betracht kommt, auch kaum ein Risiko, an Liebhabern für die Plätze wird es nicht fehlen, und zudem kann sie sich bereits vor Beginn die Beteiligung einigermaßen sichern. Die Stadt erhält auch das Kapital billiger, als selbst die großen Warenhausbesitzer; mußte doch sogar Wertheim, trotzdem eine erstklassige Bank die Zinsgarantie übernahm, der Realkreditbank und dem Versicherungsinstitut, welche einen Teil der Baugelder lieferten, wie verlautet $4^1/_8$% gewähren, während eine Stadt zu $3^3/_4$% leicht die erforderlichen Kapitalien beschaffen kann. Und würden in Preußen die Städte, was allerdings eine Änderung des § 14 Abs. 3 des Warenhaussteuergesetzes vom 18. Juli 1900 erfordern würde[3]), den Ertrag der Warenhaussteuer statt zur trinkgeldartigen Steuererleichterung der III. und IV. Klasse der Gewerbesteuerpflichtigen, die vielfach gar nicht von der Warenhauskonkurrenz tangiert sind, zum Ankauf bestehender Warenhäuser und Anlegung neuer verwenden, so könnten sie eine Aktion zugunsten des Mittelstandes durchführen, die ihres Gleichen suchen würde. Berlin nahm 1904 775 783 ℳ an Warenhaussteuer ein, das entspricht bei $^3/_4$% ungefähr einem Kapital von 20 Millionen Mark. Berlin wäre in der Lage, die Bauzinsen ohne jegliches eigenes finanzielles Opfer zu tragen, bis je ein Warenhaus seine volle Rente abwirft. Konkurrenzunternehmungen kann die Stadt natürlich nicht verhindern, allein bei dem großen Kapital, das ein Warenhausbau erfordert, ist, wenn einmal das Bedürfnis gedeckt ist, nicht sehr zu besorgen, daß man mit neuen sich heranwagt.

Die Frage ist nur, ob die Vielheit der Unternehmer, die in einem Warenhaus vereinigt sind, dasselbe leisten können, was die jetzigen bestgeleiteten Warenhäuser leisten. Das wird man bejahen können.

Das Publikum wird den neuen Markt vielleicht noch lieber aufsuchen, es hat das Gefühl noch größerer Freiheit und Ungeniertheit, und findet ebenso viel, ja vielleicht noch mehr Bequemlichkeiten, als in den bisherigen.

Die Geschäftsinhaber im kommunalen Warenhaus stehen aber auch kaum hinter denen der vorhandenen Warenhäuser zurück. Die schlechthin einheitliche Leitung bei letzteren mag vielleicht in bezug auf Variation und rasche Beweglichkeit, sowie Ineinanderpassung der Branchen etwas im Vorteil sein, ausschlaggebend ist das aber sicher nicht. Die Reklame in den Zeitungen spielt bei den Warenhäusern ohnehin keine entscheidende Rolle, das Warenhaus trägt seine Reklame in sich — im Gegensatz zu den Versandgeschäften, die diese in hohem Maße brauchen. Nichts steht übrigens im Wege, daß die Einzelunternehmer des kommunalen Warenhauses sich gleichfalls der Reklame bedienen und annoncieren. Die vollere Ausnutzung des Ladenpersonals kommt den Kaufleuten des kommunalen Warenhauses genau so zugute wie den bisherigen Warenhausbesitzern. Haben die Platzinhaber großen Absatz, der nur gegen bar erfolgt, so werden sie nicht minder vorteilhaft einkaufen, als die jetzigen Inhaber von Warenhäusern. Ob Wertheim oder der Kaufmann X. Porzellanwaren bestellt, ist gleich, der Engroskauf bezieht sich im einen wie im andern Falle auf eine bestimmte Warengruppe. Und wenn Wertheim günstige Gelegenheitskäufe angeboten erhält, wird man sie den Kaufleuten im kommunalen Warenhaus gewiß nicht vorenthalten. Firmen wie Tietz, die eine ganze Reihe von Warenhäusern (ca. 50) in verschiedenen Orten besitzen, mögen etwas besser im Einkauf sich stellen, sie repräsentieren eine gewaltige Nachfrage, auch haben sie den Vorteil, daß sie unmodern werdende Waren in die Provinz abschieben können. Allein die andern Warenhäuser, die diese Risikoverteilung nicht besitzen, gedeihen doch auch. Jedenfalls sind die Einzelgeschäfte des kommunalen Warenhauses in mancher Hinsicht auch wieder sehr überlegen. Der oder die Chefs der jetzigen Warenhäuser können unmöglich alle Branchen gleichmäßig überblicken und verfolgen; sie stützen sich auf eine große Zahl von Unterdirektoren, denen sie eine weitgehende Selbständigkeit gewähren und deren Interesse sie durch Tantiemen wachzuhalten suchen müssen. Demgegenüber sind Kaufleute, die nur in einer Branche leben, diese durch und durch kennen, sie in allen Einzelheiten verfolgen können und das Risiko selbst tragen, ganz gewiß nicht im Nachteile. Ihre Sachkunde wird oft den Mietling zu übertreffen vermögen. Und wenn, wie es jetzt bei den ganz großen Warenhäusern wahrscheinlich eintreten wird und in Frankreich schon durchgedrungen ist, diese in die Hände von Aktiengesellschaften hinübergleiten, weil die Abhängigkeit vom Bankkapital immer größer und die Spannungen und Reibungen zwischen Bankhaus und Warenhaus immer intensiver werden, dann wird auch dort die Verwaltung so umständlich, so teuer und kompliziert, daß erst recht die auf eigene Kraft sich stützende, aber mit vielen anderen kooperierende Einzelunternehmung, die im Handel immer als besonders wirksam sich erwiesen hat, ihre Überlegenheit zur Geltung zu bringen vermag. Die Vorzüge des Warenhauses und des Branchengeschäfts werden hier vereinigt.

Der einzige Punkt, worin die Kaufleute des kommunalen Warenhauses etwa in Nachteil geraten könnten, ist der, daß sie im Submissionsweg die Platzmiete zu hoch schätzen, zu sehr von ihren bisherigen Ladenkosten ausgehen, welche relativ sehr hoch sind und wie oben schon gezeigt, teurer kommen als in den bisherigen Warenhäusern. Besteht keine Konkurrenz anderer Warenhäuser, so würde dann die Stadt ein um so besseres Geschäft machen; besteht eine solche, so wird das wohl von selbst etwas eindämmend wirken. Immer bleibt aber der größere Absatz. Auch fällt in die Wagschale, daß die Extrabesteuerung der Warenhäuser gegenüber den Einzelunternehmern wohl nicht zur Anwendung gelangen könnte. Auf die Dauer wird man erstere dann freilich auch nicht aufrecht zu halten vermögen.

Noch ist es vielleicht Zeit, um den rollenden Wagen auf ein neues Geleis zu schieben. Die Hälfte der preußischen Regierungsbezirke hat noch keine wirklich großen Warenhäuser. Wird lange Zeit zugewartet, dann werden die privaten Warenhäuser rasch das noch offene Terrain besetzen und zum Teil sich zu Riesenunternehmungen auswachsen, wie es in Frankreich geschehen ist. Die Hausbesitzer aber, die vielleicht im Interesse ihrer übergroßen Ladenzahl besorgt sind, mögen sich sagen, daß für sie die Chancen gleich sind, mag die Entwicklung in der einen oder andern Richtung laufen. Bei Erbauung neuer Häuser wird sich die Sache ohnehin bald von selbst regulieren.

[3]) In Braunschweig, wo „der Ertrag der Steuer zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden ist“, wäre eine Änderung des Gesetzes nicht notwendig.

Sozialpolitik für technische Privatangestellte.

In der Sozialpolitik für die solange vernachlässigten technischen Privatangestellten hat Sonntag der 3. Dezember zwei wichtige Fortschritte gebracht. Einen in der Organisation, einen gegenüber der Gesetzgebung.

Der Soziale Ausschuß der Technikervereine, dessen Plan ich vor kurzem in diesen Blättern (Sp. 60) entwickelt habe, ist als dauernde Organisation begründet. Von allen Delegierten, die am 3. Dezember Vormittag versammelt waren, wurde die Notwendigkeit und Nützlichkeit anerkannt, mit einer gewissen Begeisterung wurde die Gründung vorgenommen. Zehn Verbände schlossen sich sofort an; von allgemeinen Organisationen: der deutsche Werkmeisterverband zu Düsseldorf, der Bund der technisch-industriellen Beamten zu Berlin, der bayerische Technikerverband zu München, der Technische Hilfsverein zu Berlin, außerdem eine Reihe von Fachorganisationen der Brennmeister, Faktoren, Seemaschinisten, Maschinenbauwerkmeister, Musterzeichner. Verschiedene andere Vereine begrüßten die Gründung ebenfalls mit Zustimmung, mußten aber den Beitritt einer späteren Entscheidung ihrer Generalversammlung vorbehalten.

Daß nicht sofort alle Technikervereine sich hier zusammengefunden haben, kann nicht Wunder nehmen; denn in der Diskussion wurde einstimmig und zweifelfrei festgestellt, daß der Ausschuß einer entschiedenen sozialpolitischen Vertretung von Arbeitnehmerinteressen der technischen Privatangestellten dienen soll. Und die Vereinigungen, in denen heute nur wissenschaftliche Interessen gepflegt werden, in denen selbständige Techniker, Arbeitgeber oder staatliche Beamte eine entscheidende Rolle spielen, werden erst allmählich und in dem Maße sich der Bewegung anschließen, in dem die notwendige Entwickelung dahin führt, daß auch hier die sozialen Interessen der Privatangestellten maßgebend werden.

Seine Tendenz bringt der Ausschuß in seinem Namen klar zum Ausdruck: „Sozialer Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellter“. Er hat seinen Sitz in Berlin und wird geleitet durch einen Vorstand, der zunächst aus sieben

Vertrauensleuten der verschiedenen Verbände besteht, der aber das Recht hat, beim Zutritte neuer Korporationen sich auf neun Mitglieder zu ergänzen. Der Zweck ist, in allgemeinen sozialpolitischen Fragen eine Verständigung unter den Vereinen herbeizuführen; die Mittel dazu und die Tätigkeit des Vorstandes halten sich durchaus in dem hier von mir gezeichneten Rahmen. Die Selbständigkeit und Freiheit der angeschlossenen Verbände wird in keiner Weise beeinträchtigt. Der Ausschuß regt nur an. In jeder einzelnen Frage bleibt jedem Vereine die freie Entschließung. Alle gemeinsamen Veranstaltungen erfolgen nur im Namen derjenigen Verbände, die sich daran beteiligen wollen, insbesondere tragen gemeinsame Eingaben die Unterschriften der Beteiligten. Außerdem ist den Mitgliedern der Rücktritt vom Ausschusse jederzeit freigestellt.

Durch diese ganz lose Vereinigung soll erzielt werden, daß einerseits die selbständige Wirksamkeit, die freie Initiative, der Wettbewerb der Organisationen ungehemmt bleiben, andererseits aber in großen, allgemeinen Fragen, namentlich wenn es gilt, einer Gesetzesvorlage gegenüber berechtigte Forderungen geltend zu machen, eine Verständigung und ein gemeinsames, einheitliches Vorgehen möglich ist. Welches Gewicht dadurch in die Wagschale der Politik geworfen werden kann, erhellt aus der Tatsache, daß die zunächst vereinigten zehn Verbände eine **Mitgliederzahl von nahezu** 70 000 vertreten.

Die Kosten werden aufgebracht durch einen Mindestbeitrag von 20 *M* jährlich und durch höhere Beiträge der größeren Vereine nach Selbsteinschätzung.

Am gleichen Tage noch errang der Soziale Ausschuß einen ersten Erfolg. Am Abend fand eine Versammlung statt, zu der sämtliche Fraktionen des Reichstages eingeladen waren. Es galt, diesen das sozialpolitische „Mindestprogramm" vorzutragen, das auf der von mir berufenen vorbereitenden Technikerkonferenz vom 7. Mai einstimmig genehmigt war, und über das in diesen Blättern s. Zt. ausführlich berichtet ist.

Ein unglücklicher Zufall wollte es, daß diesem Sonntage zwei Tage ohne Reichstagssitzung folgten. Das hatte natürlich die meisten Abgeordneten in die Heimat gelockt. Infolgedessen waren nur die Fraktionen der Nationalliberalen, des Zentrums und der freisinnigen Vereinigung vertreten. Von den Vertretern dieser Fraktionen wurde die Begründung des Sozialen Ausschusses aufs wärmste begrüßt, die Forderungen des Programms wurden als durchaus berechtigt, als „rührend bescheiden" anerkannt und in sichere Aussicht gestellt, daß bei der zweiten Lesung des Etats des Reichsamtes des Innern von allen Fraktionen gemeinsam eine Resolution zugunsten dieser Forderungen eingebracht und zweifellos auch angenommen werden würde.

Der Ausschuß kann mit dem ersten Tage zufrieden sein, er hat seine Tätigkeit unter günstigen Sternen begonnen. Ehe wir ihn seinem Schicksale überlassen, bedarf es noch eines Wortes, um sein Verhältnis zu dem seit 1901 bestehenden „**Hauptausschuß** für die staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten" klarzustellen. Denn es darf auch nicht der Schein eines Verdachtes aufkommen, als ob die neue Gründung sich gegen den Hauptausschuß richte. Dieser Hauptausschuß ist der Führer **aller** Privatangestellten, also der technischen, der kaufmännischen, der landwirtschaftlichen, der Bureaubeamten usw. in der Pensionsfrage. In dem Maße, wie die Pensionsbewegung sich zu einer allgemeinen sozialpolitischen Standesbewegung der Angestellten auswächst, muß der Hauptausschuß auch auf anderen Gebieten die führende Rolle übernehmen. Denn alle Organisation der Angestellten muß an diesen Hauptausschuß anknüpfen, der mit Geschick und Umsicht die erste Standesbewegung dem Siege entgegenführt. Die von mir und anderen gegebene Anregung, schon jetzt seine Tätigkeit auf andere gemeinsame Fragen auszudehnen, hat der Hauptausschuß trotz einer theoretischen Zustimmung praktisch abgelehnt. Der Hauptgrund ist die große Verschiedenheit in der sozialen und rechtlichen Lage der einzelnen Gruppen. Diese gilt es zunächst auszugleichen. Das ist der Zweck des Sozialen Ausschusses von Vereinen technischer Privatangestellter. Seine Hauptforderung ist: Rechtliche Gleichstellung der Techniker mit den Handlungsgehilfen! Ist diese verwirklicht, ist es gleichzeitig auch gelungen, ähnliche Erfolge für die Bureaubeamten und hoffentlich auch für die landwirtschaftlichen Beamten zu erzielen, dann ist die Bahn frei, daß alle Gruppen Schulter an Schulter, wie in der Pensionsfrage so auch auf anderen Gebieten, gemeinsame, große Ziele verfolgen. Dann kann der Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung zu dem „**Bunde der deutschen Privatangestellten-Vereine**" werden, den ich seit Jahren als das Endziel der Entwickelung vertrete, den uns die Zukunft bringen wird, weil sie ihn bringen muß; zum Segen nicht nur der Angestellten, sondern auch der Gesamtheit.

Charlottenburg. Dr. Heinz Potthoff.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik im Reichstage ist bisher bei der Generaldebatte recht kurz weggekommen, weil zugleich die Flottenvorlage und die Reichsfinanzreform mit zur Beratung gestellt wurden. Sie dürfte erst beim Etat des Reichsamts des Innern eingehendere Würdigung finden. Der Zentrumsredner Fritzen hat schon auf die Notwendigkeit der Fortführung der Sozialreform hingewiesen. Ausführlicher ging dann der nationalliberale Führer Abg. Bassermann auf die Dinge ein; er hob hervor, daß vielfach im Volke die Freudigkeit an der Sozialreform zurückgegangen sei, und zwar infolge des Unbehagens über das Wachstum der Sozialdemokratie und ihrer immer radikaler werdenden Haltung, über die fortgesetzten Drohungen mit dem politischen Massenstreik, über die unaufhörlichen Streiks und Massenaussperrungen, durch welch letztere nur eine Interessensolidarität unter den Arbeitern künstlich gezüchtet werde. Seine Partei habe angesichts dieser zunehmenden Kämpfe zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen den Antrag auf Arbeitskammern wieder eingebracht. Wenn diese auch nicht alle Streitigkeiten verhindern könnten, so seien sie doch als gewerbliche Friedensinstitutionen sozialpolitisch von höchstem Werte. Der Staat habe die Verpflichtung, bei Verschärfung der Gegensätze seine Schuldigkeit zu tun und ausgleichend zu wirken. Im übrigen empfahl Redner eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung der Arbeiterversicherung, und bezüglich der Krankenkassen eine Beseitigung des Uebergewichts der Arbeiter, das eine tiefe Mißstimmung der Aerztewelt hervorgerufen habe. Von dem Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine erwartet Redner, daß es sich von Polizeichikanen fernhalte, andererseits aber die Berufsvereine sich nicht auswachsen zu Vereinen zur Behinderung der Industrie.

Noch immer laufen im Reichstage sozialpolitische Anträge seitens der verschiedenen Parteien ein. Jetzt ist auch die **Wirtschaftliche Vereinigung**, zu deren 16 Mitgliedern u. a. auch die Abgeordneten Stöcker, Burckhardt, Liebermann v. Sonnenberg, Raab, Lattmann, Schack, Graf Reventlow usw. gehören, mit nicht weniger denn 18 Initiativanträgen auf dem Plan erschienen. Teilweise beziehen sie sich auf die Mittelstandsbewegung, so auf den Abzahlungshandel, das Ausverkaufswesen, die Wanderlager, das Versteigerungs- und Ausstellungswesen, die Beamten-, Offizier- und Konsumvereine, Warenhäuser, Submissionen usw., besseren Schutz für Erfindungen, Wahrung der Rechte der Gesamtheit an den in der Erde befindlichen Erzen, Kohlen und Salzen, Besteuerung unbenutzter Grubenfelder und stillgelegter Zechen, Handelsinspektoren und Schaffung einer Aufsichtsbehörde für das Handelsgewerbe, Verhältnis der Krankenkassen gegenüber den Aerzten, Apotheken usw., Erhebung einer Wertzuwachssteuer, Schutz der Versammlungsfreiheit vor gewaltsamen Störungen, Untersuchung der „**schwarzen Listen**", Erhebungen über den Nachtdienst der Verkehrsbeamten usw.

Der dem Reichstag nun vorliegende Gesetzentwurf über den **indirekten Befähigungsnachweis** für das **Baugewerbe** ist in die Form einer Novelle zur Gewerbeordnung gekleidet und unterstellt den „Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer oder Bauleiter, sowie den Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes" dem § 35 der Gewerbeordnung. Danach ist der Betrieb dieses Gewerbes zu untersagen, „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun". Mangel an technischer Vorbildung soll aber nicht als eine Tatsache in diesem Sinne gelten gegenüber staatlich geprüften Bautechnikern und gegenüber solchen Bauunternehmern und Bauleitern, welche die Meisterprüfung im Maurer- oder Zimmerergewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die in dem Zweige des Baugewerbes, den sie ausüben, die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßen Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Ein gemeinsamer Antrag für den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen ist unter Führung von Zentrumsabgeordneten von Mitgliedern der nationalliberalen Partei, der Polenfraktion, der freisinnigen Vereinigung, freisinnigen Volkspartei, deutschen Volks-

partei, wirtschaftlichen Vereinigung und der elsaß-lothring. Partei eingebracht worden. Die verbündeten Regierungen werden darin ersucht,

„tunlichst einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 G.O.) auf höchstens 10 Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 9 Stunden vorzulegen."

Die Bedeutung dieses Antrags liegt nicht in der Forderung selbst — über die Notwendigkeit des gesetzlichen Zehnstundentags für Fabrikarbeiterinnen besteht in sozialpolitischen Kreisen keine Meinungsverschiedenheit —, sondern in dem taktischen Zusammenschluß von Vertretern aller bürgerlichen Parteien, die die Fortführung der Sozialreform betreiben — ein Vorgehen, das wir seit Jahren empfehlen. Von den 16 Abgeordneten, die den Antrag unterzeichnen, gehören 8 (aus 5 Parteien) dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform an. Die „Köln. Volksztg." bemerkt zu dem Vorgehen: „Damit ist erreicht, daß eine so große Mehrheit im Reichstag für den Antrag gesichert ist, wie das bisher noch niemals der Fall war. Nachdem dieses Zusammengehen gelungen ist, wird man endlich auch auf einen Erfolg beim Bundesrat hoffen dürfen."

Zur Frage des Reichsberggesetzes. Wie zu erwarten war, hat der Bundesrat nach Erlaß der Berggesetznovelle in Preußen die Reichstagsresolutionen auf Schaffung eines einheitlichen Berggesetzes abgelehnt mit der Begründung, daß inzwischen die Verhältnisse in Preußen durch die Novelle zum Berggesetz geordnet seien, und daß auch die Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches zu verschiedenartig seien für eine einheitliche Regelung. — Die Verhältnisse im Bergbau sind in den einzelnen Staaten nicht verschiedener als die Zustände in manchen anderen Gewerbezweigen, die vom Reich einheitlich geregelt sind. Und die Verhältnisse im Bergbau des Ruhrreviers sind gründlich verschieden von denen in Oberschlesien, und doch besteht für Preußen ein einheitliches Berggesetz. Diese Begründung des Bundesrats ist wirklich kaum mehr als eine Ausrede, die vermutlich durch die Tatsachen selbst aus der Welt geschafft wird. Denn wie die letzte preußische Novelle vereinzelte Anleihen beim bayerischen Berggesetz gemacht hat, so ist jetzt in Weimar dem Landtag ein Entwurf von der Regierung vorgelegt worden, der manche Bestimmungen der preußischen Novelle (Verbot des Nullens, Verfahren bei der Lohnberechnung, obligatorische Arbeiterausschüsse) herübernimmt. So wird eine allmälige Annäherung und Gleichartigkeit der Berggesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten von den Regierungen selbst vorbereitet und damit auch der Weg zum Ziel des Reichsberggesetzes abgekürzt. Es wird auch im Reichstag Gelegenheit sein, diese Tatsache festzustellen, da das Zentrum und die Sozialdemokraten ihre Anträge auf reichsgesetzliche Regelung der Arbeiterverhältnisse im Bergbau wieder eingebracht haben.

Der Beirat für Arbeiterstatistik setzte am 4. und 5. ds. Mts. seine Erhebungen über die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion durch die Vernehmung von 28 Auskunftspersonen fort. Die Erhebungen haben die Aufgabe, festzustellen, wie weit die durch den § 114a G.O. vorgeschriebenen Lohnbücher, welche für jeden Arbeiter zu führen und in die der Lohn für jede dem Arbeiter übertragene Arbeit einzutragen ist, sich bewährt haben und wie weit sie nach den bisherigen Erfahrungen abänderungsbedürftig sind. Wie bereits die Erhebungen im Frühjahr ds. Js. so ergaben auch die diesmaligen Vernehmungen wieder, daß die Lohnbücher zum Teil gar nicht, zum Teil sehr unregelmäßig geführt werden und daß vielfach Verwechselungen mit den Lohnzahlungsbüchern, die nicht obligatorisch sind, vorkommen. Hinsichtlich der Gestaltung der Bücher wurde festgestellt, daß es als eine Verbesserung anzusehen wäre, wenn die Lohnbücher zugleich zu Abrechnungsbüchern mit den Arbeitern ausgestaltet werden würden. Mit dieser Frage sowie mit der weiteren Verarbeitung des gewonnenen Erhebungsmaterials wird sich der zuständige Ausschuß des Beirats im Februar beschäftigen und danach im März eine neue Plenarsitzung stattfinden. Ob eine anderweite Einrichtung der Bücher stattfindet oder nicht, jedenfalls ist durch die Erhebungen des Beirats festgestellt worden, daß diese für die Arbeiter wegen der Lohnfestsetzung wichtige Einrichtung vielfach und zwar mehr aus Unkenntnis als aus bösem Willen nicht mit dem von dem Gesetzgeber angestrebten Erfolge gehandhabt wird, und es wird daher Aufgabe der zuständigen Behörden sein müssen, ihr eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Schöffen und Geschworene aus unbemittelten Kreisen. Der meiningische Landtag beschloß auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, die Regierung zu ersuchen, durch ihren Vertreter im Bundesrat den dort von Bayern eingebrachten Antrag, betreffend Bezahlung von Tagegeldern an Geschworene und Schöffen, unterstützen zu wollen. — In Augsburg sind unter 169 Schöffen für die Amtsperiode 1906 insgesamt 31 Arbeiter als Laienrichter ausgewählt worden.

Soziale Zustände.

Nochmals die Zustände im Bäckergewerbe. Der Vorstand des Zentralverbandes Deutscher Bäckerinnungen „Germania" schickt uns folgende Auslassung:

„Herr von Schulz kommt in Nr. 8 der „Sozialen Praxis" auf die von uns monierte Enquete des Berliner Gewerbegerichts über die Krankheiten der Berliner Bäckergesellen zurück. Die von ihm angeführten Ziffern vermögen wir trotzdem nicht als Grundlage zu einer allgemeinen Beurteilung anzuerkennen. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Berliner Bäckergesellen ist bei der Ortskrankenkasse der Bäcker versichert und daß die von dieser angegebenen Ziffern richtig sind, kann eine Nachprüfung jederzeit lehren. Verwahrung aber müssen wir gegen die Behauptung einlegen, daß das Logis bezw. die Betten beim Meister die Verbreitung der Krankheit begünstigen, und daß die Beseitigung des Kost- und Logiswesens hier eine Besserung schafft. Das ist absolut unrichtig, wie das Beispiel von Hamburg lehrt. Seit dort Kost und Logis beseitigt ist, ist keine Abnahme der Geschlechtskrankheiten erfolgt; es ist bis jetzt in diesem Jahr zum mindesten die gleiche Anzahl Fälle wie sonst zu verzeichnen. Wohl aber hat man dabei die Krankheit länger verheimlichen können, als wenn sich die Gesellen in Kost und Logis befinden.

Unerfindlich ist es uns, wie man die Krankheiten der Gesellen immer zu Angriffen gegen die Arbeitgeber benutzen kann. Diese legen wirklich keinen Wert darauf, kranke Gesellen zu beschäftigen; und wenn Herr von Schulz einmal den Vorschlag machen sollte, die Bäckergesellen zu bestrafen, die trotz der Geschlechtskrankheit in Arbeit gehen, so werden wir ihn dabei gern unterstützen.

Es ist ferner unrichtig, daß der Oberpräsident der Bäckerinnung zu Berlin seinerzeit mitgeteilt habe, daß er den Inhalt der Gewerbegerichtsakten geprüft und für richtig befunden habe. Der Oberpräsident hat lediglich die Anträge der Innung: ihr das Material des Gewerbegerichts zur Prüfung überweisen zu lassen und dem Gewerbegerichtsausschuß derartige Enqueten zu untersagen, abgelehnt. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben hat der Oberpräsident damit nicht übernommen; denn die von Herrn von Schulz zitierten Worte „nach Prüfung des Sachverhalts" beziehen sich, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, nur auf die rechtliche Seite der Sache."

J. **Bernard**, Vorsitzender. Dr. **Westphal**, Generalsekretär.

Wir haben nicht den Eindruck, als ob diese Kritik das von Herrn Magistratsrat von Schulz angeführte Tatsachenmaterial aus der Gewerbegerichtsenquete über die Zustände im Bäckergewerbe Berlins irgendwie erschüttern oder abschwächen könnte.

Teuerungszulagen sind jetzt vielfach in privaten Unternehmungen wie in einzelnen Gemeindeverwaltungen an der Tagesordnung. Zuvörderst sind die Buchdrucker, die durch den Tarif von 1902 bis 1907 an dieselben Lohnsätze gebunden sind, an die Prinzipale in einer großen Zahl von Orten mit dem Ersuchen um Teuerungszulagen herangetreten und haben dafür überraschend häufig Verständnis und Entgegenkommen gefunden. Meist beträgt die Zulage 1 ℳ für die Woche. Aehnliches ist aus den großen Berliner Warenhäusern zu melden. Im Zwickauer und Lugau-Oelsnitzer Bergbaurevier haben die Grubenbesitzer auf Drängen der Bergleute folgende Teuerungszulagen, die nicht in den Schichtlohn eingerechnet sind, bewilligt: für Arbeiter über 21 Jahre pro Schicht 25 ₰, für Arbeiter unter 21 Jahre pro Schicht 15 ₰. Auch für städtische Arbeiter und Unterbeamte wurden hier und da Teuerungszulagen gewährt.

Löhnung sächsischer Staatsarbeiter während militärischer Uebungen. Das sächsische Gesamtministerium hat in einer Sitzung beschlossen: Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste einer Staatsverwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Uebungen von nicht mehr als 14 Tagen bei einem deutschen Heeresteile zwei Drittel des Lohnes, wenn sie verheiratet oder vornehmlich Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tagen dauernden Uebungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten 14 Tage gewährt. Ebenso werden den nicht im Beamtenverhältnisse stehenden, aber ihre Diäten aus der Staatskasse empfangenden Diätaren, falls bei ihnen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, bis zur Dauer von 14 Tagen zwei Drittel ihrer Diäten — unbeschadet der etwa für sie bestehenden noch günstigeren Bestimmungen — ausgezahlt. Daneben bleibt in beiden Fällen der Anspruch auf Unterstützung der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften bestehen.

Wandernde Arbeitslose in Deutschland. In den 461 Herbergen zur Heimat Deutschlands sind im Jahre 1904 2 409 673 Gäste in 4 089 506 Nächten beherbergt worden. Darunter waren 575 164 mittellose Verpflegungsstationsgäste. Durch den, mit sämtlichen Herbergen zur Heimat seit ihrem Bestehen verbundenen gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweis erhielten 122 042 Zugereiste Arbeit. Die Zahl der Wandernden hat infolge der Besserung der wirtschaftlichen Gesamtlage um 10 % abgenommen, die Zahl der Stellenbesetzungen entsprechend zugenommen. Es fanden Arbeit 1904 einer von 20, 1903 einer von 22, 1902 einer von 27. Die stärkste Differenz zeigt sich zwischen den Jahren 1899 (Höchststand der wirtschaftlichen Blüte, Tiefstand der Wanderung) und 1902 (wirtschaftliche Depression, Höchststand der Wanderung): 1899 2024266 Durchreisende, 132891 Stellenbesetzungen, 1902 2936069 Durchreisende, 109 306 Stellenbesetzungen. Also 1902 ein Mehr der Wandernden von 31 %, ein Weniger der Stellenbesetzungen von 18 %.

Soziale Rechtsprechung.

Schadensersatzpflicht der Arbeitgeber gegen ausgesperrte Arbeiter? Ein Gegenstück zu der bekannten Reichsgerichtsentscheidung vom 17. März 1904 in der Schadensklage eines Gußputzers gegen die Firma Keyling & Thomas, die die Aussperrung und Verrufserklärung des Arbeiters beim Verband Berliner Metallindustrieller (Gartenstraße) veranlaßt hatte, teilen die „Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts" mit. Ein Arbeiter war von einer zur Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten (Dresdenerstraße) gehörigen Firma in Verruf getan worden und hatte sie auf Schadensersatz für den durch die Aussperrung herbeigeführten Lohnverlust verklagt. Die 10. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin kam zu folgender ablehnenden Entscheidung:

Bei Prüfung des Sachverhaltes ergibt sich, daß der Kläger und seine Genossen sich das Recht angemaßt haben, der Beklagten vorzuschreiben, ob sie einen in ihrem Betriebe bewährten Meister beschäftigen darf oder nicht. Sie haben einen anderen Arbeitnehmer dauernd aus seiner Beschäftigung entfernen und brotlos machen wollen. Wenn die Beklagte diesem ungerechtfertigten und unbilligen Verlangen nicht stattgegeben, sondern darin eine Verfehlung gröbster Art der Antragsteller gesehen hat, so hat sie sich nur in den Schranken ihres Rechts gehalten. Wenn demnächst der Kläger und seine Genossen, weil ihren Wünschen nicht gewillfahrt worden ist, die Arbeit bei der Beklagten niedergelegt haben, so haben der Kläger und seine Genossen sich die Folgen des Schrittes selbst zuzuschreiben. Etwas Unerlaubtes und Unrichtiges wird man in dem weiteren Verhalten der Beklagten, als sie ihrer statutarischen Pflicht als Mitglied der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten genügte und der Vereinigung von dem Sachverhalt Mitteilung machte, nicht finden können. Allerdings hat der Kläger durch diese Anzeige Nachteile gehabt. Denn als die Vereinigung auf Grund des von ihr selbständig ermittelten Sachverhalts gefunden hatte, daß dem Kläger die Erteilung eines Arbeitsscheins bis auf weiteres zu versagen sei, so war er damit aus allen Fabriken, die zu der Vereinigung gehörten, ausgeschlossen. Es kann dahingestellt bleiben, ob in gewissen Fällen eine völlige Verschließung von einer Arbeitsgelegenheit für den davon Betroffenen unverbindlich, da gegen die guten Sitten verstoßend, ist; im vorliegenden Falle kann dieser Gesichtspunkt gar nicht in Betracht kommen. . . .

Abgesehen davon, daß zu der Vereinigung nur ein kleiner Teil der der Metallbranche angehörenden Betriebe zugehört, so daß noch 133 Fabriken mit etwa 4650 Arbeitern außerhalb der Vereinigung allein in Berlin bestehen, so hat auch tatsächlich der Kläger sofort nach der Arbeitsniederlegung Arbeit bei der Firma K. gefunden Wenn er auch hier die Arbeit freiwillig niedergelegt hat, so muß er die Folgen dieses Schrittes sich selbst zuschreiben. Er kann daher nicht für den ihm etwa dadurch erwachsenen Schaden die Beklagte verantwortlich machen. Aus allen diesen Gründen war der erhobene Schadenersatzanspruch des Klägers unberechtigt und hinfällig.

Dieses Urteil bedeutet keinen Widerspruch, sondern nur eine notwendige Ergänzung zu der angezogenen Reichsgerichtsentscheidung. Das Landgericht läßt die Frage offen, ob eine rigorose Verrufserklärung gegen die guten Sitten verstoße; eine solche liegt hier, wo der Kläger sofort wieder Arbeit in der Branche gefunden, nicht vor. Aus dem ganzen Tenor des Urteils geht vielmehr hervor, daß das Gericht den Verstoß gegen die guten Sitten auf der Seite des Klägers erblickt und ihm selbst dafür die Schuld zumißt, wenn die Arbeitgeberorganisation scharfe Abwehrmaßnahmen gegen sein Verhalten trifft.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. (Verantwortlichkeit des Arbeitgebers.) In der „D. Juristenztg." Nr. 23 wird folgendes Urteil des Kammergerichts vom 18. September 1905 mitgeteilt: Die Angeklagten haben das Arbeiten ihrer Angestellten während der Kirchzeit dadurch zu verhindern gesucht, daß sie sich Reverse ausstellen ließen, auch mündlich das Verbot wiederholten. Die Strafkammer hält dies für genügend und spricht frei. Sie meint, es hieße die Grenzen der Verantwortlichkeit übermäßig weit ziehen, wolle man die Angestellten gegen ihren eigenen Willen schützen. Dies ist rechtsirrig. Das Gesetz will die Arbeiten der Angestellten im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen zu bestimmten Stunden unbedingt vermieden wissen und legt den Geschäftsleitern nicht nur die Pflicht auf, das Arbeiten zu verbieten, sondern verlangt von ihnen auch, daß sie jede nur mögliche Anordnung treffen, um die Arbeit zu verhindern. In Fällen wie der vorliegende kann das Betreten der Arbeitsräume verhindert werden. Auf diese Weise wird den Antragstellern der gesetzlich verlangte Schutz auch gegen ihren Willen zu teil. Daß die Gewerbe-Ordnung von solchen Gesichtspunkten ausgeht, kann nicht zweifelhaft sein, da andernfalls die Arbeiterschutzgesetzgebung in Frage gestellt wäre. Es genügt also nicht, daß die Angestellten verbotene Arbeit ohne Wissen und Willen des Geschäftsleiters geleistet haben, um seine Verantwortlichkeit zu verneinen. Die anscheinend entgegenstehende Ansicht ist vom Senat seit 1900 aufgegeben und bis in die neueste Zeit wiederholt gemißbilligt.

Wohnungen der Ziegeleiarbeiter. Der Ziegeleibesitzer H., der in der Gegend von Düsseldorf eine Feldziegelei besitzt, war auf Grund einer Regierungspolizeiverordnung vom 29. Juli 1896 in Strafe genommen worden, weil die Wohnungen der Arbeiter auf der Ziegelei mangelhaft gewesen seien. Gelegentlich einer Revision zeigten sich in den Wohnungen der Ziegeleiarbeiter derartige Risse, daß der Regen durchdringen konnte; auch waren die Zettel nicht vorhanden, welche die Angabe enthalten sollten, welchen Luftraum die Wohnstätten faßten und mit wieviel Arbeitern die betreffenden Räume belegt werden können. Nachdem die Strafkammer in Düsseldorf H. zu einer Geldstrafe verurteilt hatte, legte er Revision beim Kammergericht ein und stellte in Abrede, daß die fragliche Polizeiverordnung gültig sei; diese schreibt in § 2 vor, Wohnungen für Ziegeleiarbeiter müssen derart beschaffen sein, daß die Arbeiter darin vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Das Kammergericht wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und erklärte die Vorschrift des § 2 a. a. O. für rechtsgültig. Nach Ansicht des Kammergerichts liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Ziegeleiarbeiter nicht von Krankheiten heimgesucht werden. Nach § 6 f des Polizeiverwaltungsgesetzes gehört es zu den Aufgaben der Polizeibehörde, für Leben und Gesundheit Sorge zu tragen. —ld—

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Antrag auf gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Das Zentrum hat folgenden Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher ausreichende Bestimmungen zur Sicherung und weiteren Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern enthält.

Niemand, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, wird verkennen, daß ein solcher Antrag leichter gestellt als auszuführen ist. Die Schwierigkeiten sind in der Tat sehr groß. Aber es ist ein Verdienst des Zentrums, durch seinen Antrag die bedeutsame Angelegenheit vor den Reichstag zu bringen, der sich bisher mit den Tarifverträgen, ihrem Wesen, ihrer Bedeutung und ihren Folgen nur im Vorbeigehen flüchtig beschäftigt hat.

Tariftreue im Berliner Baugewerbe. Das Ergebnis der am 7. September vom Zweigverein Berlin des Verbandes der Bauhilfsarbeiter Deutschlands unternommenen Bautenkontrolle, die sich auf 1671 Bauten und Arbeitsstellen mit 12 857 Arbeitern erstreckte, ist für die Beurteilung der Geltungskraft des Tarifvertrages von Wichtigkeit. Von den 1747 angetroffenen Steinträgern arbeiteten 1635 auf 281 Bauten nach dem festgesetzten Tarif, 54 auf 6 Bauten über dem Tarif und 29 auf 7 Bauten unter dem Tarif, 29 auf 3 Stellen verweigerten die Auskunft. Von den 882 kontrollierten Fahrstuhlarbeitern arbeiteten 516 auf 84 Bauten bei Firmen mit Tarifverträgen und 366 auf 55 Bauten bei Firmen, die keinen Tarifvertrag anerkannt haben. Von den auf 296 Putzbauten beschäftigten 238 Töpferträgern arbeiteten 232 auf 191 Bauten als Hilfskräfte für 1870 Töpfer nach dem Akkordtarif, 1 zum Stundenlohn von 60 ₰, 2 zum Tagelohn von 7 ℳ und 3 zu Wochenlöhnen von 26, 36 und 37 ℳ. Für die Lohnarbeiter und die

Putzerträger auf Putzbauten fehlen einheitliche tarifliche Maßstäbe. Für die 9133 Lohnarbeiter schwanken die Stundenlohnsätze daher von 30–85 ₰. Die Arbeitszeiten betragen mit Ausnahme von 77 Arbeitern, die 12 Stunden arbeiteten, bei den Steinträgern und Fahrstuhlarbeitern 10 Stunden, bei den Putzern und Töpferträgern 9 Stunden. Organisiert waren von allen angetroffenen Arbeitern 8870, nicht organisiert 3759. 228 verweigerten die Auskunft darüber. Die obige Zusammenstellung weist insgesamt aber nur 2383 unter Tarifen arbeitende Personen nach. Sofern sie nicht unvollständig ist, würde nur ein Viertel der organisierten Bauhilfsarbeiter Berlins tariflich geregelter Arbeitsverträge sich erfreuen. Das Baugewerbe aber gehört gerade zu den bestorganisierten Gewerben mit starken Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden, in dem der Gedanke der Tarifgemeinschaft seit Jahren auf beiden Seiten volles und sympathisches Verständnis gefunden hat. Für die Maurer und Bauzimmerer würde der Prozentsatz von Tarifarbeitern sich jedenfalls bedeutend höher als für die Bauhilfsarbeiter stellen.

Tarifgemeinschaft im österreichischen Buchdruckgewerbe. Berichtigend wird uns zu der Mitteilung in Sp. 254 aus Wien geschrieben: „Das Lohnminimum wird sofort in ganz Oesterreich um 2 Kr erhöht, nach Ablauf von 4 Jahren abermals um 2 Kr. und nach weiteren 2 Jahren tritt aufs neue eine Erhöhung von 1 Kr. ein. Die Gültigkeitsdauer des Tarifes beträgt 8 Jahre."

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Neue Aussperrungssysteme der Arbeitgeber teilt die „Dtsch. Arbeitgeberztg." (Nr. 49) mit. In einer im Wortlaut veröffentlichten Zuschrift heißt es:

„Die Arbeiterführer haben eben recht wohl begriffen, daß die bezirksweisen Totalaussperrungen, mit denen das Unternehmertum gerade in diesem Jahre recht erfolgreich operiert hat, unverhältmäßig große Kosten erfordern. Die nächstliegende Antwort auf die Frage (wie eine Verbilligung des Aussperrungswesens zu bewirken ist), stellt zweifelsohne die Akzeptierung des Systems der Teilaussperrung eines ganzen Erwerbszweiges in allen Teilen des Reiches dar (Aussperrung von 5, 10, 15 und mehr Prozent der Arbeiter nach dem A B C.)."

Die Zuschrift führt weiter aus, wie die Vollaussperrungen der Arbeiter die aussperrende Industrie oft mehr als die Streikkassen der Gewerkschaften schädigen. Nur die Unterbezirke der Gewerkschaften würden getroffen, nicht aber die gewerkschaftlichen Zentralinstanzen (?), so daß diese ihre Minierarbeit alsbald wieder an anderer Stelle aufnehmen könnten. Die Neigung hierzu würde ihnen aber bei der vorgeschlagenen Taktik der Teilaussperrung bald vergehen.

„Ein anderes, neuerdings von Herrn Menck vorgeschlagenes System der Kenntlichmachung ist die Aussperrung nach Altersklassen, wobei die Quittungskarten der Alters- und Invalidenversicherung das bequeme und zuverlässige Mittel zur Kenntlichmachung gewähren. Demzufolge könnte bei einer partiellen Aussperrung im Bereich z. B. des Verbandes deutscher Metallindustrieller beschlossen werden, daß etwa 10 % aller Arbeiter aus dem Geburtsjahre 1875 bis 1880 ausgesperrt werden; gleichzeitig mußte natürlich die Einstellung von Arbeitern aus diesen Geburtsjahren bis zur Beendigung des Streiks, auf die das Vorgehen des Gesamtverbandes zurückzuführen ist, ausgesetzt werden. Notwendig würde es natürlich sein, die Spannung der zu sperrenden Geburtsjahre derartig zu gestalten, daß der beabsichtigte prozentliche Durchschnittssatz der Ausgesperrten auch in allen Betrieben erreicht wird. Die Befolgung dieses Systems würde bewirken, daß die älteren Leute, die zumeist nur gezwungenermaßen an der Bekämpfung der Unternehmer durch die Gewerkschaften teilnehmen, von der Aussperrung verschont bleiben konnten, was ein Vorzug dieses Systems im Vergleich zum A B C System bedeutet. Deshalb möchte ich für meinen Teil erklären, daß mir die Aussperrung nach Altersklassen viel gangbarer erscheint als die nach dem A B C-System und daß ich, der ich mich zu einer Aussperrung nach dem A B C-System nicht entschlossen hätte, bereit wäre, mich an einer Aussperrung nach dem Altersklassensystem zu beteiligen."

Das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften erklärt dazu, daß die deutschen Gewerkschaften Agitationsstreiks längst nicht mehr notwendig haben, da die Aussperrungstaktik der Arbeitgeber am sichersten die Arbeiter in die Organisationen hineintreibt und die Gewerkschaften nun das für jene Streiks sonst aufgewendete Geld für Unterstützungszwecke verwenden können. Nicht ganz soviel Beifall wie bei den Gewerkschaften dürften Mencks neuste Aussperrungspläne nach dem Altersklassensystem bei seinen besonnenen Kollegen unter den Arbeitgebern finden, die ja in ihrer breiten Masse von dem Scharfmachergeist noch längst nicht angesteckt sind und die sich zweimal bedenken werden, ob sie ihre leistungsfähigsten Arbeiter — denn das sind nun mal die in den jüngeren Altersklassen — aussperren, der nicht-organisierten Konkurrenz zutreiben und ihre Plätze bei sich mit älteren Leuten oder unreifen Kräften besetzen sollen. Besonders da, wo es sich um Betriebsabschnitte des arbeitsteiligen Unternehmens handelt, in dem das Ausbleiben eines einigen eingelernten Arbeiters den gesamten Produktionsgang des Unternehmens bedroht, wird auch die Aussperrung nach Altersklassen undurchführbar sein. Die ausgesperrten jüngeren, z. T. unverheirateten Arbeiter, die in den meisten Industrien bei außerhalb des Arbeitgeberverbandes stehenden Firmen leichter wieder Beschäftigung finden als ältere Leute, werden für die Gewerkschaftskassen nur in wenigen Fällen eine unerträgliche Belastung bedeuten.

Ausdehnung der Arbeitgeberorganisation. Der Verband sächsischer Industrieller umfaßt nach dem auf der 4. Hauptversammlung erstatteten Geschäftsbericht im Dezember 1905 2060 Fabrikbetriebe mit 250 000 Arbeitern. — Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände zählt, nach dem gleichzeitig erschienenen Geschäftsbericht gegenwärtig 3445 Betriebe mit rund 631 000 Arbeitern, an die jährlich fast 500 Millionen ℳ. oder pro Kopf knapp 800 ℳ. Löhne gezahlt werden. Auf der Verbandsversammlung der Hauptstelle wurde über deren Arbeit und Erfolge ferner mitgeteilt: Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen hat sich bewährt und entwickelt sich günstig. Um die angeschlossenen Vereine über die Arbeiten der Hauptstelle und die Vorgänge auf dem laufenden zu erhalten, sollen von Anfang nächsten Jahres an monatliche Mitteilungen der gedachten Art seitens der Hauptstelle erfolgen. Die veränderte Kampfesweise der Arbeiter, die Herbeiführung kleinerer Ausstände „zum Zwecke der Erzielung von Aussperrungen" läßt eine geschlossene Solidarität der Arbeitgeber mehr als je geboten erscheinen. In diesem Sinne äußerten sich mehrere Mitglieder der Versammlung, wobei besonders der Standpunkt vertreten wurde, daß man mit den Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen nicht warten dürfe, bis die Gefahr übergroß geworden sei. Ferner ist in der Frage der Streikversicherung eine Einigung dahin erzielt, daß zum Zwecke von Streikunterstützung eine Verbindung der einzelnen Verbände durch Errichtung eines Garantiefonds nach Art einer Rückversicherung herbeigeführt werden soll. Die Zusammenstellung einer Streikstatistik auf Grund von Mitteilungen der Mitglieder soll in Zukunft Grundlage und Handhabe bieten für die Stellung der Arbeitgeber zu den Arbeiterkämpfen.

Organisationszwang der Arbeitgeber. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe im Stadt- und Landkreis Düsseldorf hat der „Westdeutschen Gewerbezeitung" zufolge ein Rundschreiben „an die Herren Arbeitgeber" erlassen, in welchem angesichts der wachsenden Macht der gewerkschaftlichen Organisationen zum Beitritt zu den Arbeitgeberverbänden aufgefordert wird:

„Es leuchtet ein, daß eine starke Vereinigung der Arbeitgeber sehr wohl imstande ist, die wirtschaftlich auf sie angewiesenen Baumaterialhändler zum Beitritt zu den Verbänden und zur Unterstützung bei Lohnkämpfen zu veranlassen. Eine von den Arbeitgebern bei Streiks und Aussperrungen verhängte Materialiensperre ist aber das beste Mittel, um auch die Arbeitgeber indirekt zum Anschlusse zu zwingen, die aus Eigensinn, Verständnislosigkeit oder im Verfolg kleinlicher Sonderinteressen der gemeinsamen Sache fernbleiben."

Das ist ja keine Neuerscheinung auf dem Gebiete der Arbeitgebertaktik. Wir haben schon früher manches Beispiel von Organisationszwang auf der Arbeitgeberseite (z. B. im Berliner Baugewerbe, im Württembergischen Gipsermeisterverbande, in der thüringischen Textilindustrie u. a.) angeführt, ganz zu schweigen von dem schwungvollen Aufruf der organisierten Spiritusfabrikanten, die die verbandsscheuen Kollegen „wie ein Wild hetzen" wollten, und allen den Akten bittersten Terrorismus unter den kartellierten Unternehmern. Es scheint aber nötig, derartige Vorgänge häufiger vors Auge zu führen, um die falsche Meinung zu berichtigen, als sei der Organisationszwang eine ausschließliche Verirrung der Arbeiter.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Eine kräftige Bewegung in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen läßt sich in jüngster Zeit erkennen. Zunächst ist man eifrig bemüht, die Aufklärung und Agitation durch die Presse zu pflegen und das bestehende Zeitungswesen auszubauen. Neben der alten, im 37. Jahrgang stehenden trefflichen Wochenschrift „Der Gewerkverein" ist vom Zentralrat die Herausgabe eines „Korrespondenzblattes" geplant, von dem bisher fünf Probenummern erschienen sind und das, so-

bald sich eine ausreichende feste Abonnentenzahl dafür gefunden hat, regelmäßig einige Male in der Woche erscheinen soll. In ähnlicher Weise will der rheinisch-westfälische Ausbreitungsverband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine (Sitz Düsseldorf) neben dem flott redigierten „Gewerkvereinsboten", der nach wie vor als Wochenschrift fortbestehen soll, ein vorläufig dreimal in der Woche erscheinendes Blatt ins Leben rufen, das neben den engeren gewerkschaftlichen Fragen sich auch mit der allgemeinen Arbeiterpolitik von einem entschieden sozialpolitischen, parteipolitisch völlig unabhängigen Standpunkt aus beschäftigen soll. In der zweiten Dezemberhälfte werden Probenummern überallhin unentgeltlich versandt werden. An geeigneten Tagen sollen Massenverbreitungen vorgenommen werden. Der sächsisch-anhaltische Ausbreitungsverband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine (Sitz Magdeburg) beginnt ebenfalls ein eigenes Organ, den wöchentlich in größerem Umfange erscheinenden „Mitteldeutschen Kourier", herauszugeben, und das Blatt des mitteldeutschen Ausbreitungsverbands, die allerdings von privater Seite verlegte „Mitteldeutsche Volkszeitung", die bisher zweimal in der Woche herauskam, wird zum 1. Januar in eine Tageszeitung umgewandelt.

Der Ausbreitungs- und Betätigungsdrang der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine soll sich indes keineswegs nur in Zeitungen vollziehen. Ein energischer Ausbau der Organisation und zwar auf Grundlage der Ausbreitungsverbände ist vom Zentralrat ebenfalls im November beschlossen worden. Wie die „Soz. Praxis" XIV. Sp. 940 mitteilte, hatte der Verbandstag zu Hannover im Mai 1905 in geheimer Sitzung über die Bildung von Ausbreitungsverbänden beraten. Der damals gefaßte Beschluß lautete nach den nunmehr vorliegenden Veröffentlichungen:

Zur Durchführung einer energischen Agitation können sich für größere, zusammenhängende Bezirke Ausbreitungsverbände bilden und zwar für folgende Bezirke: Rheinland-Westfalen, Süddeutschland, Mitteldeutschland, Schlesien mit Posen, Brandenburg mit den östlichen Bezirken. Diese Verbände erhalten, wenn sie 4000 Mitglieder zählen, eine jährliche Beihilfe von 1000 ℳ. Sollten sich für solche Bezirke, die sich in die oben genannten Bezirke nicht einfügen lassen, Ausbreitungsverbände bilden, so erhalten dieselben eine Beihilfe nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl. Das gleiche Verhältnis tritt ein, wenn die obengenannten großen Verbände nicht die Mitgliederzahl von 4000 erreichen.

Die Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn die Mitglieder der Verbände außer ihren Beiträgen zu den Ortsverbandskassen einen vierteljährlichen Beitrag (besonders für den Ausbreitungszweck) von mindestens 5 ₰ zahlen.

Zwischen diesen Verbänden entwickelten sich aber bei ihrem Ausbreitungsstreben Grenzstreitigkeiten, die der Generalrat nunmehr durch einen von ihm entworfenen geographischen Verteilungsplan zu beseitigen sucht. Danach sollen gehören zum:

I. Bezirk: Königreich Bayern, Württemberg, Baden und Hessen südlich des Main mit Frankfurt a. M., ca. 275 Ortsvereine mit rund 12 800 Mitgliedern.

II. Bezirk: Rheinland und Westfalen, ca. 470 Ortsvereine mit rund 21 800 Mitgliedern.

III. Bezirk: Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten, Braunschweig und Hannover ohne die Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück und Stade, ca. 500 Ortsvereine mit rund 21 000 Mitgliedern.

IV. Bezirk: Provinz Brandenburg, Pommern und Mecklenburg, ca. 866 Ortsvereine mit rund 19 000 Mitgliedern.

V. Bezirk: Provinz Posen und Schlesien ohne Regierungsbezirk Oppeln, ca. 840 Ortsvereine mit rund 16 000 Mitgliedern.

Diese selbstverständlich etwas künstliche Abgrenzung der bisher willkürlich ihre Werbearbeit ausdehnenden Verbände muß sich natürlich erst einleben, da das geographische und numerische Schema sich nicht immer mit den wirtschaftlichen und gewerkschaftspolitischen Erfordernissen deckt. Der bestehende sächsische Ausbreitungsverband, der schon einige Zeit neben dem mitteldeutschen Verband arbeitete, lehnt es ab, in diesem aufzugehen, da er seine selbständige, fest umschriebene Sonderexistenz gegenüber dem mächtigen, 225 000 Arbeiter kontrollierenden Landesverband sächsischer Industriellen für notwendig hält. Damit ergeben sich freilich Schwierigkeiten für seine finanzielle Subventionierung durch den Gesamtverband, der nur 5000 ℳ zur Unterstützung der fünf konstituierten Ausbreitungsverbände zur Verfügung hat. Im Interesse der erfolgreichen Betätigung der Ausbreitungsverbände wird sich indeß wohl ein Ausweg finden, der die geographische Individualität mit der erforderlichen Solidarität der Gewerkvereine vereinigen läßt. Kompetenzkonflikte sollten den neuen Anlauf der Gewerkvereine, dem wir die besten Erfolge wünschen, auf keinen Fall stören.

Koalitionsverbot für gewerbliche Arbeiter in Deutschland. Eine Musikinstrumenten- und Trommelfabrik in Berlin W. hat in ihrer Arbeitsordnung folgenden Passus:

Es ist verboten, dem Metallarbeiter-, Holzarbeiterverband oder irgend einer anderen Arbeiterorganisation anzugehören, da die Zugehörigkeit zu solchen Verbänden stets zu Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten geführt hat.

Auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim wurde von Vertretern der Arbeitgeberverbände das Vorkommen derartiger Koalitionsverbote entschieden in Abrede gestellt.

Tabakarbeiterverband und Tabaksteuer. Die Zentralkommission des Verbandes der Tabakarbeiter Deutschlands macht zur Bekämpfung der drohenden Steuererhöhung den Vorschlag:

daß die in den einzelnen Orten zu bildenden Kommissionen nach Bekanntgabe der Regierungsvorlage an die Reichstagsabgeordneten aller Parteien mit der Frage herantreten sollen, wie sie sich zu dieser Vorlage stellen. Ob sie angesichts der Lage der Tabakarbeiter, angesichts der Fleischteuerung, der kommenden Verteuerung aller übrigen Nahrungs- und Lebensmittel als Volksvertreter für diese Vorlage stimmen und die Tabakarbeiter dem größten Elend preisgeben wollen. Denn unstreitig würden Zehntausende Tabakarbeiter der Landstraße überliefert werden. Mit dieser Anfrage hätten die Tabakarbeiter vor zwölf Jahren sehr gute Erfolge erzielt und die damalige Ablehnung der Regierungsvorlage sei zum guten Teil dieser persönlichen Einwirkung auf die Reichstagsabgeordneten zuzuschreiben gewesen.

Dieser taktisch sehr vernünftige gewerkschaftliche Vorschlag weicht allerdings von dem überlieferten Schema ab, wonach die Gewerkschaften einzig und allein die sozialdemokratische Fraktion zum Sprachrohr ihrer Forderungen machen dürfen und von vornherein von den übrigen Parteien keine Förderung der Arbeiterinteressen erwarten.

Der Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel wurde auf der Düsseldorfer Konferenz der rheinisch-westfälischen Gewerkschaftskartelle und Gauleiter diskutiert. Der Referent sprach sich ziemlich kritisch über den Geschäftsboykott als Kampfmittel aus und stellte die Forderung in den Vordergrund, daß die Arbeiter der Lebensmittelbranche, welche bei der Anwendung des Boykotts in erster Linie in Frage kämen, durch Ausbau ihrer Organisationen versuchen sollen, aus eigner Kraft dem Unternehmertume Terrain abzugewinnen. Die Diskussion, an der sich auch Kube als der Vertreter der Generalkommission beteiligte, und die auf den letzten Bierboykott in Rheinland-Westfalen vielfach einging, führte zur Annahme folgender vom Referenten vorgelegter Resolution:

Vor Verhängung eines Boykotts sollten alle diejenigen Faktoren, die den Kampf hauptsächlich auszufechten haben, befragt werden. Ein derartiger wichtiger Beschluß dürfe nicht von Zufallsmehrheiten in Volksversammlungen gefaßt werden.

Bekanntlich hat der Verstoß gegen diese Grundsätze im letzten rheinisch-westfälischen Bierboykott zu mancher Enttäuschung geführt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aus dem Kampf um die Unfallrenten gibt der Jahresbericht des allgemeinen Volksbureaus zu Duisburg (1. Juli 1904/5) anschauliche Bilder. Von den 6894 erteilten Auskünften und 4910 Schriftsätzen betrafen 2756 bezw. 2204 allein Unfall-, Invaliditäts- und Krankenversicherungssachen. Der Bericht stellt mit Bedauern fest, daß sich die Verhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften und den Anspruchsberechtigten nicht immer glatt abwickeln. Zur Wahrung der Rechte der Verletzten sind — fast immer mit vollem Erfolge — 163 Berufungen an die Arbeiterschiedsgerichte und 22 Rekurse an das Reichsversicherungsamt angefertigt worden. Von den Rekursen hatten nicht weniger als vier Fünftel vollen Erfolg; bei anderen war Fristversäumnis der Parteien und Abweisung der erbetenen Teilrente Ablehnungsgrund. Es wird festgestellt, daß in 22 Fällen die Berufsgenossenschaften um Aufstellung eines Rentenbescheids oder um Leistung eines Vorschusses gebeten werden mußten, um dem Elend notleidender Familien zu steuern, die durch die Verzögerung in der Erledigung ihrer Ansprüche in eine üble Lage geraten waren. Die Weisung des Reichsversicherungsamtes auf Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens wurde in diesen Fällen nicht genügend beachtet. Ferner wird konstatiert, daß sich die Rentenverminderungen infolge behaupteter Besserung der Unfallfolgen seitens der Berufsgenossenschaften mehren. Der Gewöhnungseinwand an den Defekt nimmt einen breiteren Raum ein. Einzelne Berufsgenossenschaften schreiben direkt auf den Bescheid: „Die Rente ist nur zur Gewöhnung an den gegenwärtigen

Zustand bewilligt, der Genossenschaftsvorstand behält sich jederzeit (ohne Nachweis der Besserung) eine Aenderung des bewilligten Satzes vor." Demgegenüber kann anderseits der Bericht nicht umhin, den Schiedsgerichten und vor allem dem Reichsversicherungsamte seine Anerkennung zu bezeugen. „Daß die Rekurse", schreibt der treffliche Vorsteher des Volksbureaus, Rentmeister a. D. Barthel, „der gewerblichen Berufsgenossenschaften gegen unterlegene Urteile am Schiedsgerichte in 10 Jahren auf das Vierfache gestiegen sind, muß auffallen, wohingegen die Rekurse der Arbeiter in diesem Zeitabschnitte nur etwas über das Doppelte stiegen." Barthel führt nun 14 Spezialfälle aus seiner Tätigkeit an, die sämtlich recht beachtenswert sind. Leider können wir sie hier nicht alle wiedergeben. Zumeist handelt es sich in ihnen um den unbegründeten Verdacht der Simulation; es wird den Antragstellern nicht geglaubt, ihnen die Rente abgesprochen oder verkürzt. Recht seltsam spiegelt sich das Mißtrauen in der Erklärung einer Berufsgenossenschaft in der Klagesache eines Arbeiters: „Es kann sich also nur um Beschwerden handeln, die auf nervöser Basis beruhen, und deren Tatsächlichkeit schwer zu kontrollieren ist, weil sie nur in dem subjektiven Befinden des Patienten vorhanden sind." Ein anderer Fall sei nach dem Berichte wörtlich wiedergegeben:

„Der Platzarbeiter B. in Duisburg erlitt in einem Alter von beinahe 60 Jahren einen schweren Unfall, doch gelang es ihm nicht, Vollrente am Schiedsgericht durchzudrücken. Erst im Rekursverfahren nach einer diesseits erbetenen Untersuchung in der Universitätsklinik sprach das Reichsversicherungsamt bei der Schwere des inneren Leidens dem Manne in Anbetracht seines hohen Alters eine Jahresrente von 780 ℳ rückwirkend ab April 1903 wohlwollend zu. Allerdings wurde der Mann, wie der Bericht sagt, um die Wahrheit seiner Angaben in der Klinik ermitteln zu können, „tief narkotisiert" und erst in diesem Zustande, also nach völliger Betäubung, wurde in durchaus einwandfreier Weise die Treue aller früheren Angaben festgestellt.

Viele weichen, sagt dazu Barthel, allerdings aus begreiflicher Scheu der Narkose aus und treten lieber von kleineren Rentenansprüche zurück, ehe sie sich einer mit jeder Betäubung verbundenen Gefahr aussetzen."

Die vielfachen Erfahrungen des Volksbureaus haben seinen Leiter dazu geführt, seine Ansicht über die Behandlung der Rentenansprüche durch die Berufsgenossenschaften in einem Sinne zu äußern, dem wir durchaus zustimmen: „Wenn nicht das Gegenteil des Beabsichtigten eintreten soll, dann muß jeder Unfallverletzte auch mit Wohlwollen, nicht direkt mit Mißtrauen und Argwohn behandelt werden." Er sieht mit Recht in der Annahme, die Leute seien durchweg arbeitsscheu und gingen nur auf einen bequemen Rentengenuß aus, eine schwere Kränkung des Arbeiters.

Die Arbeiterversicherung in Rußland und Finland. Von dem verdienstvollen Sammelwerke „die Arbeiterversicherung im Auslande", das Geheimrat Dr. Zacher für die wichtigsten Staaten bearbeitet hat und das er nunmehr, infolge seiner Arbeitsbelastung als Direktor der Arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlich Statistischen Amts, durch ausgewählte Fachgelehrte der verschiedenen Staaten unter seiner Leitung weiter bearbeiten läßt, sind zwei neue Hefte, Nachträge zu den Heften IX und X, die die russischen und die finischen Versicherungseinrichtungen behandeln, erschienen. (Berlin-Grunewald 1905, Verlag der Arbeiterversorgung. 82 bezw. 25 S.)

Die russische Monographie des Finanzrats Grafen L. Skarzynsky, beginnt mit dem Jahre 1899, in welchem Heft IX erschienen war. Die wichtigsten seitdem geschaffenen, in der Hauptsache auf Graf Witte zurückführenden Gesetze datieren vom 15. Mai 1901 (betr. Invaliditätsversicherung der Arbeiter der staatlichen Bergwerke und der Domänen) und vom 2. Juni 1903 (betr. Haftpflicht der Betriebsunternehmer). Große Wichtigkeit wird — wohl allzu optimistisch — vom Verfasser auch dem Kaiserlichen Ukas an den regierenden Senat vom 12. Dezember 1904 zugeschrieben. Um das Wesentlichste in der jetzt bestehenden Ordnung zu skizzieren: die Unfallversicherung sieht die Gewährung freier ärztlicher Hilfe beziehungsweise Behandlung in einem Krankenhaus, Tagegelder und Pensionen vor. Die Witwe eines Unfallgetöteten hat Anspruch auf Pension in Höhe von 1/3 seines Jahresverdienstes. Für den Fall der Wiederverheiratung Kapitalabfindung mit dem Dreifachen der Pension. Kinder erhalten, wenn ein Elternteil noch lebt, 1/6, sonst 1/4 des Einkommens des Getöteten, doch darf der Gesamtbetrag der Pensionen 2/3 dieses Einkommens nicht übersteigen. Das Jahr wird auf 260 Arbeitstage veranschlagt. Die Pension des gänzlich Erwerbsunfähigen beträgt 2/3 seines Einkommens. Zur Zahlung ist der Betriebsunternehmer verpflichtet. Die Rente kann durch Vertrag zwischen den Beteiligten unter Zuziehung des Fabrikinspektors festgestellt werden, doch steht auch der Rechtsweg offen. Die Schuldfrage bleibt völlig außer Betracht — natürlich abgesehen vom Vorsatz. Eine Aerzteinstruktion sieht für die wichtigsten Fälle von Unfallverletzungen die entsprechenden Grade der Arbeitsunfähigkeit vor, doch ist der freien Entscheidung Spielraum gelassen. — Die Frage der Unfallversicherung der Landarbeiter ist durch den allerhöchsten Befehl vom 22. Januar 1902 eingeleitet.

Die russische Krankenversicherung geht auf eine Verordnung vom 26. August 1866 zurück und ist zurzeit nicht einheitlich geordnet. Neue Gesetzentwürfe sehen ihre Verschmelzung mit den anderen Versicherungsgattungen vor. Eine spezielle Versorgeeinrichtung besteht für die polnischen Bergarbeiter und für die Petroleumfabriken in Baku.

Die Alters- und Invalidenversicherung setzte auch in Rußland zunächst bei den Bergarbeitern ein. 1861 wurden „Bergwerksvereine" geschaffen. 1888 und 90 folgten Alterskassen bei den Bahnen, die 1894 und 1903 neu geordnet wurden. Ferner besteht eine Altersrentenkasse für die Anstalten zur Herstellung der Staatspapiere und Staats-Drucksachen und für das Reichsspiritusmonopol. Ganz für sich endlich sind die einzelnen Selbstverwaltungsorgane vorgegangen, ebenso das Marineministerium, freiwillige Flotte und viele private Betriebe, deren Kassen auf gleich hohen Einzahlungen der Arbeitgeber und der Arbeiter beruhen.

In Finland, das von Dr. A. Hjelt behandelt ist, hat die Krankenversicherung durch das Gesetz vom 2. September 1897 eine gewisse Ordnung erfahren, allerdings herrscht noch immer der Grundsatz der Freiwilligkeit. Nur gewisse Normativbestimmungen stellt das Gesetz auf, ebenso sind die 178 (1902) bestehenden Kassen einer behördlichen Aufsicht unterstellt.

Die Unfallversicherung fußt auf dem Gesetze vom 5 Dezember 1895; jetzt ist sie auch auf Seeleute ausgedehnt (1902). Die Kosten hat für letztere der Reeder zu tragen, naturgemäß bestehen für Dampf- und Segelschiffe verschiedene Gefahrklassen.

Für die Alters- und Invalidenfürsorge treten lediglich private Fabrikkassen ein, für die durch ein 1897 erlassenes Gesetz gewisse Vorschriften, insbesondere die Trennung von den Krankenkassen, gelten. Die obligatorische staatliche Versicherung wird um so mehr angestrebt, als diese Einzelkassen vielfach ganz ungenügend finanziert und nicht immer gut verwaltet sind.

Soziale Medizin und Hygiene.

Eine vergleichende städtische Gesundheitsstatistik finden wir im 12. Heft der Statistischen Mitteilungen der Gemeinde Amsterdam (Amsterdam 1905. In Kommission bei Johannes Müller, 0,80 Fr.). Danach war 1904 in den aufgeführten 125 Städten von 4,6 Millionen bis 55 266 Einwohnern am niedrigsten in Schöneberg und in Charlottenburg, nämlich auf 1000 nur 10,6 und 13,6, am höchsten in Bern (45,1 ‰); ähnlich hohe Ziffern weisen sonst nur noch die afrikanischen Städte Cairo (37,8) und Alexandria (35), sodann Krakau (81,1), St. Petersburg (28,3) und Moskau (28) auf. Die größten Städte der Welt bleiben unter 20 ‰, so London (16,6), New York (20,3), Paris (17,8), Berlin (17), Wien (18,3), Buenos Ayres (16) usw., außer Rio de Janeiro (22), Warschau (20,9), Liverpool (22,6), Neapel (25,5), Manchester (21,3), Madrid (28,1), München (20,5), Marseille (22,9), Breslau (23,5), Prag (21,8) usw. Die gesündesten Städte sind nächst Charlottenburg und dem ihm benachbarten Schöneberg Stockholm (14,1), Brüssel (14,5), Leicester (14,5), Göteborg (14,6), Kristiania (14,8), Zürich (15), Rotterdam (15), Amsterdam (15,1), der Haag (15,2), Kiel (15,2), Basel (15,2), Haarlem (15,4), Antwerpen und Hannover (15,5), Hamburg und Bristol (15,6), San Francisco (15,7), Kopenhagen (15,8), Frankfurt a. M., Utrecht und Altona (15,9), Marsala und Arnheim (16). Es sind die vergleichenden Zahlen auch für die Jahre 1899 bis 1903 angeführt; sie zeigen, daß durchgängig die Sterblichkeitsziffer in den sechs Jahren gefallen, außer in Bern, das von 1899 bis 1904 aufwies: 42,2 ‰, 37,7 ‰, 40,2 ‰, 49,9, 41,7 und 45,1, es liegen dort also ganz ausnahmsweise ungünstige Verhältnisse vor, wiewohl die Stadt nur 68 800 Einwohner zählt. Die Tabellen beweisen zugleich, daß das Klima allein nicht mehr den Ausschlag für die Höhe der Sterblichkeit gibt; der Grad der Sauberkeit und Wohlhabenheit, die hygienischen Einrichtungen, die Krankenpflege, die Fürsorge für die Unbemittelten, die Höhe des Armenbudgets, und schließlich die Zusammensetzung der Bevölkerung (Zahl der Fabrikarbeiter usw.) sprechen heute ein gewichtigeres Wort. Um ein völlig einwandfreies Bild zu gewinnen, müßte man diese Untersuchungen nach Altersklassen aufbauen. Schwankt doch z. B. die Zahl der tot Geborenen und im ersten Jahre Gestorbenen — beides hat nicht bloß hygienische Gründe — zwischen 12 % in Buenos Ayres und 40,7 in Lemberg. Ueber 30 %, also nahe 1/3 aller mußten im ersten Jahre wieder sterben, in Tucuman (Argentinien 39,2 %), in Moskau (37,4), Cairo (35), Alexandrien (33,3) und in der sächsischen Fabrikstadt Chemnitz (33 %), für Deutschland keine besonders rühmliche Feststellung. Leider ist hier die Zusammenstellung sehr lückenhaft, es fehlen die Angaben vieler Städte. Auch Nürnberg (27,3) und

Magdeburg (27,7), Leipzig (26,4), Breslau (26,9), haben verhältnismäßig hohe Ziffern, die natürlich die Ziffer der Gesamtsterblichkeit stark ungünstig beeinflussen. Von London fehlt die Ziffer, in Paris ist sie 16,4, in Berlin 18,4, in Hamburg 15,1, in San Francisco 14, in Stockholm 18,1, in Florenz 16,5 und in Charlottenburg immerhin noch 19,6, mehr als in Essen (19); dagegen hat Schöneberg nur 14,6. Ohne diese Säuglingssterblichkeit, die häufig genug kinderreichen armen Eltern erwünscht kommt, würden sich die Sterblichkeitsverhältnisse und damit die Lebensbedingungen des Minderbemittelten in deutschen Städten noch erheblich günstiger herausstellen, d. h. beweisen, daß Deutschland seine führende Stellung in der praktischen Sozialpolitik noch nicht verloren hat.

Schulärzte in Berlin. Im Jahre 1900 wurden zuerst versuchsweise 10 Schulärzte in Berlin angestellt, jedem Schularzte wurden zwei Schulen für seine Tätigkeit zugewiesen. Da sich die Einrichtung bewährte, wurde 1903 die Zahl der Aerzte um 26 vermehrt und dabei jedem Schularzte 7—8 Schulen überwiesen. In Aachen sind 30, in Breslau, Kassel 44, Charlottenburg 36, Hannover 12 usw. Klassen einem Schularzte zugewiesen. Die Verschiedenheit des Wirkungskreises der Schulärzte in den einzelnen Städten beruht zum Teil auf verschiedenen Anforderungen, die gestellt werden. Bei den nach Wiesbadener Muster getroffenen Einrichtungen muß über jedes Kind ein Gesundheitsschein ausgestellt werden, der dauernd nachgetragen werden muß. In Berlin werden nur Scheine über gesundheitlich minderwertige Kinder geführt. In manchen Städten müssen sämtliche Kinder jährlich untersucht werden; in Berlin werden die mit krankhaften Zuständen behafteten Kinder dauernd beobachtet. Die Berliner Einrichtung, daß einem Schularzt eine größere Zahl von Schulen übertragen wird, hat sich nach einem Bericht des Dr. Hartmann an die städtische Schuldeputation im allgemeinen gut bewährt. Die umfassendere Tätigkeit gewährt größere Befriedigung und veranlaßt die einzelnen, sich in stärkerem Maße mit den besonderen Erfordernissen für diese Stellung vertraut zu machen. Am meisten werden die Schulärzte in Anspruch genommen durch die Untersuchung der „Schulrekruten".

Gegen die Wurmkrankheit hatte der Reichstag in einer Resolution reichsgesetzliche Maßnahmen gefordert. Dies ist vom Bundesrat abgelehnt worden mit der Begründung, daß bereits zwischen den in Betracht kommenden Bundesregierungen Maßnahmen gegen die gefährliche Wurmkrankheit vereinbart seien. Man dürfe hoffen, daß sie sich als erfolgreich erweisen würden, und man dürfe daher von einem Eingreifen der Reichsgesetzgebung vorläufig Abstand nehmen.

Heimarbeit und ansteckende Krankheiten. In St. Gallen herrschte kürzlich die Pockenkrankheit. Zur Bekämpfung der Ansteckungsgefahr sah sich die Sanitätsbehörde gezwungen, an sämtliche Stickereifirmen ein Zirkular zu erlassen, in welchem sie ersucht werden, sich bei der Ausgabe und Empfangnahme von Heimarbeit zu überzeugen, ob dieselbe nicht aus Häusern stamme oder nach solchen abgehe, in denen sich Pockenkranke befinden. Nur auf diese Weise war es möglich, der Weiterverbreitung der gefährlichen Krankheit vorzubeugen. Kaum ist das akute Uebel aber beseitigt und die Oeffentlichkeit beruhigt, so wird man die Heimarbeitsstätten mit ihrem chronischen Elend und ihrem Krankengift wieder dem hergebrachten sozialen Schlendrian überlassen; so war es in England, so war es in Berlin, nachdem der Rausch der Sympathie für die streikenden Konfektionsnäherinnen verflogen war. Wo nicht wie in Berlin eine energische Organisationsarbeit unter den Heimarbeiterinnen von seiten ehrlicher Arbeiterfreunde geleistet wird, besteht keine Hoffnung auf Fortschritt.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Der Neunstundentag in den Eisenbahnwerkstätten hat wiederum Fortschritte gemacht. Die großherzoglich oldenburgische Eisenbahnverwaltung hat die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit beschlossen. Die Neuerung soll sich zunächst nur auf die Handwerker und Arbeiter der oldenburger Eisenbahnwerkstätten erstrecken und, falls die noch ausstehende Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde erfolgt, am 1. März 1906 in Kraft treten. Gleichzeitig ist eine tunlichste Fortbildung des Stücklohnsystems in Aussicht genommen. Endlich hat sich auch die preußische Eisenbahnverwaltung, nachdem fünf andere Bundesstaaten vorangegangen sind, dazu entschlossen, es einmal mit dem Neunstundentag zu probieren. In den vier Hauptwerkstätten Potsdam, Magdeburg-Buckau, Posen und Frankfurt a. M. soll die neunstündige Arbeitszeit versuchsweise eingeführt werden.

Eine Arbeitsverkürzung auf den staatlichen Eisenbahnwerkstätten in Oesterreich, nämlich von 10 auf 9½ Stunden, wird am 1. Januar 1906 eintreten. Der Arbeitsbeginn ist entweder um ½ Stunde später zu legen oder die Mittagspause von 1 auf 1½ Stunden zu erweitern. In bezug auf die Verrechnung und Aufteilung der Lohn- und Arbeitsschichten ist bei der 9½stündigen Arbeitszeit wie bei der zehnstündigen vorzugehen. Das Eisenbahnministerium erwartet bei diesem Anlasse, daß die bisher bei der zehnstündigen Arbeitsdauer erzielte Arbeitsleistung ohne Vermehrung des Arbeiterstandes auf gleicher Höhe erhalten wird.

Wohnungswesen.

Eine Eingabe betreffend nationale Wohnungsfürsorge und Ansiedlungspolitik, die der Bund deutscher Bodenreformer, auf Anregung des Frankfurter Fabrikanten Latscha an das Preußische Abgeordnetenhaus richten will, lenkt die öffentliche Aufmerksamkeit auf den bisher so gut wie unbekannten, in letzter Stunde angefügten § 16 des preußischen Gesetzes vom 1. April 1905 über den Bau des Mittellandkanals und der übrigen Wasserstraßen. Dieser Paragraph verleiht dem Staat längs dem Kanal je 1 km breit ins Land hinein, das Recht, zur Enteignung solcher Grundstücke, deren Erwerb zur Erreichung der mit dem Unternehmer in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich ist. Da die Kanäle nicht nur zur Erleichterung des Transports zwischen den bestehenden Produktions- und Konsumtionszentren, sondern ebenso sehr zur Erschließung neuer industrieller und landwirtschaftlicher Produktionsgelände („Industriestraßen") und entsprechender Industrie- und Arbeiteransiedlungen bestimmt sind und aus sich selbst heraus diese im staatlichen Interesse liegenden Zwecke verwirklichen werden, so sind für die Anwendung des großzügig gefaßten § 16 des Kanalgesetzes, der den Auswüchsen der privaten Bodenspekulation einen Riegel vorschieben soll, die weitesten Grundlagen gegeben. Den Willen der gesetzgebenden Faktoren nach dieser Richtung hin fruchtbar zu machen, ist die Eingabe des Bundes der Bodenreformer bemüht. Sie ist als eine Massenpetition gedacht. Durch Verbreitung der Eingabe über das ganze Land und Sammlung von Unterschriften bei allen deutschen Männern und Frauen soll das Interesse des gesamten Volkes für die wichtigen und, wie die Entwicklung der Bodenspekulation an den geplanten Kanalstrecken zeigt, bereits brennend gewordenen Fragen wecken. Die Eingabe lautet:

Die Unterzeichneten bitten das Hohe Haus der Abgeordneten ergebenst — unter Bezugnahme auf § 16 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen — noch in dieser Session diejenigen Schritte zu unternehmen, welche geeignet sind, das an die neu zu erbauenden Kanäle angrenzende Land vor verteuernder Spekulation zu schützen, damit für die deutsche Arbeit hier billige und gesunde Wohn- und Werkstätten möglich werden!

Begründung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß an den Ufern neuerbauter Kanäle die Grund- und Bodenpreise ganz bedeutende Werterhöhungen aufweisen, wodurch nicht nur die Anlage neuer industrieller Unternehmungen sehr erschwert wird, sondern auch der Bau von Wohnstätten, deren erste Vorbedingung „billiges Land" ist. So ist an der Mündung des Kaiser Wilhelmkanals in Brunsbüttelkoog das Land von 4000 *M.* für den Hektar in wenigen Jahren laut Veröffentlichung der Regierungsenquete auf 80 000 *M.*, stellenweise sogar auf 120 000 *M.* gestiegen.

Nach derselben Enquete hat das Gelände am Teltowkanal, ehe es überhaupt noch verwendet ist, eine Werterhöhung von durchschnittlich 87 000 *M.* für den Hektar aufzuweisen

Wenn nun die Regierung bei Inangriffnahme der großen neu geplanten Wasserstraßen, statt die zu erschließenden Gebiete der Privatspekulation auszuliefern, diese im wohlverstandenen öffentlichen Interesse enteignen würde, so wäre sie in der Lage, für gewerbliche Zwecke sowie für Wohnstätten billiges Land zur Verfügung stellen zu können und dennoch durch Teilnahme an der natürlichen Wertsteigerung der neuen Ufergelände dauernde Einnahmen zu erzielen, die dem öffentlichen Wohle zugute kämen, und wesentlich zur Rentabilität der Kanäle beitragen würden.

Ein der Eingabe beigefügter „Aufruf" führt noch weiteres Anschauungsmaterial vor Augen und hebt mit Nachdruck die Frage hervor: Wer muß den Zwischenverdienst von vielen tausend, ja zehntausenden Mark pro Morgen, den die private Bodenspekulation binnen wenigen Jahren an dem Kanalgelände macht, dauernd verzinsen? Die Antwort lautet: „Der Industrielle, der Handwerker, der Kaufmann, der Beamte, der Arbeiter — jeder, der in Zukunft auf diesem kleinen Stück seines Vaterlandes arbeiten und wohnen

muß." Schon haben sich an den Kanaltracen in Hannover z. B. und am Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin große Terraingesellschaften zu Erwerb und Verwertung von Grundstücken gebildet. Der Bund deutscher Bodenreformer, dessen Geschäftsstelle Berlin, Lessingstr. 11 überall hin Eingabebogen zur Sammlung von Unterzeichnern verschickt, bittet um Abgabe der Unterschriften bis zum 15. Januar 1906.

Der rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, der unter der Leitung seines Gründers Dr. Brandts die Zahl der gemeinnützigen Bauvereine in der Provinz von 37 auf 127 gesteigert und für ähnliche Zentralstellen in Frankfurt a. M., Darmstadt und Münster das Vorbild gewesen ist, hat am 23. Nov. zu Düsseldorf auf seiner 7. Generalversammlung sich eingehend über „Städtische Bodenpolitik und Stadtentwicklung" ausgesprochen. Bürgermeister Feldmann fußte in seinem Referat auf Verhältnissen seiner Gemeinde Saarbrücken, deren Aufschwung durch den seit 1885 planmäßig geschaffenen Charakter als angenehmer, gut bürgerlicher Wohnstadt und durch ihre Sorge für billige Bauplätze in günstiger Lage unter Aussparung großer Plätze für Parks, Kasernements usw. erzielt sei. Saarbrücken verfüge heute über einen bedeutenden Grundbesitz und könne auch jetzt noch billiges Gelände erwerben, weil vom Bebauungsplane nur die allernächsten zu eröffnenden Straßen bekannt gegeben werden. Eine planmäßige Grundstücksspekulation habe so nicht Fuß fassen können. In der Erörterung, an der sich die Oberbürgermeister Funck (Elberfeld), Pieca (M.-Gladbach), Oberreg.-Rat Königs (Düsseldorf), Landrat Dr. Lucas (Solingen), Dr. Carbyn (Eschweiler) und Beigeordnete Schmitz (Cöln) beteiligten, widerriet man den Städten, den Boden zu Marktpreisen zu verkaufen und sich so dem Verfahren der Grundstücksspekulation anzuschließen, wie das leider der Staat in zu weitem Maße tue; die Folge sei die unerwünschte Steigerung der Bebauungsintensität. Man empfahl die Wertzuwachs- und Umsatzsteuer, deren Härten sich vermeiden ließen, ferner die Steuer nach dem gemeinen Wert, obwohl auch sie Schattenseiten habe, eine gute Wohnungsaufsicht, Sanierung ganzer Gebiete mit Zusammenlegung städtischer Grundstücke, die manchmal (z. B. in Elberfeld) ohne Enteignungsmaßnahmen möglich sei, und deren gesetzliche Regelung, wie man überhaupt die endliche Vorlegung des Wohnungsgesetzes forderte. Ausschließliche Veräußerung auf Zeit (Erbpacht) erscheine ebenso unpraktisch wie Vergemeindlichung des gesamten Grundbesitzes. Die Bereitstellung billiger Bauplätze für Minderbegüterte sowie Bevorzugung von Kleinwohnungen bei der Besteuerung nach dem gemeinen Wert sei trotz der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts anzustreben, welche diese für unzulässig erklärt habe. Die Beachtung der Dezentralisationsbestrebungen wie Umwandlung der Stadterweiterung zu einem rein öffentlich-rechtlichen Geschäft wurde gewünscht. Die ästhetische Ausgestaltung des Arbeiterhauses im Sinne einer ausgeprägten Heimatkunst oder einer volkstümlichen Bauweise auf dem Wege einer reiferen Durcharbeitung der Formen und Einrichtung des Hauses unter Verdammung der sogenannten Schmuckzutaten und der Schablone forderten der Geh. Reg.-Rat Dr. ing. Henrici (Aachen) als Berichterstatter, sowie Beigeordneter Schilling (Trier), Reg.-Rat von Zaudy (Minden), Architekt Endler (Köln) und Eisenbahnbauinspektor Mettegang (Köln), zugleich die Ausmerzung der „guten Stube" und liebevolle Behandlung der Wohnküche heischend. Die gegenwärtige Anlage von jährlich rund 300 Mill. ℳ für Herstellung von Kleinwohnungen sei genau so wirtschaftlich, wie die Heranziehung der Ärzteschaft zur Behandlung der Minderbemittelten. Nötig sei eine Revision der Bauordnungen, die fast alle in ihren Anforderungen an Mauerstärken, Geschoßhöhen und an Dimensionierung sonstiger Einzelheiten über das für Feuersicherheit und Standhaftigkeit notwendige Maß hinausgingen. Wir wünschen dem Verein besten Fortgang zu seinem Ziel: Der qualitativen Hebung des Wohnungswesens der Minderbemittelten.

Die Behörde für Wohnungspflege in Hamburg erstattet jetzt über das Geschäftsjahr 1904 gedruckten Bericht. Auf Grund des Hamburger Wohnungspflege-Gesetzes fanden 142 erstmalige Beanstandungen statt. Wie früher sind im Berichtsjahre zahlreiche, 3918 Schreiben, mit Auflagen an Grundeigentümer oder Meiter abgesandt worden. 993 Verhandlungen haben auf dem Bureau stattgefunden und in 150 Fällen hat der Wohnungsinspektor selbst an kommissarischen Besichtigungen teilgenommen. Eine Erweiterung des Bureaus für 1905 wurde nötig. 30 Grundeigentümer wurden bestraft, weil sie den behördlichen Befehlen zur Vornahme der ihnen auferlegten Reparaturen zwecks Beseitigung gefundener Mängel nicht gefolgt waren; 13 Mieter, weil sie trotz erteilten Befehls zur Beseitigung gefundener, ungesetzlicher Zustände nach Ablauf der gegebenen Frist sich nicht bereit gefunden hatten. In diesen letzten Fällen handelte es sich um Verunreinigung von Wohnungen, unerlaubter Aftervermietungen, Benutzung dunkler Räume zu Schlafräumen und Benutzung eines Lagerkellers als Wohnung. Die Zahl der zum Bewohnen verbotenen einzelnen Teile einer Wohnung — meist sogenannter Schrankzimmer — hat 1904 zugenommen, während die Zahlen der geschlossenen Wohnungen geringer waren. Künftig will die Baupolizei schon vor Erteilung der Bau-Bescheinigung gegen die Einrichtungen solcher Räume prophylaktisch einzuschreiten versuchen. Auf gütlichem Wege sind bei 341 Grundstücken die Wasserversorgungs-Anlagen verbessert. Die Zahlen der Beanstandungen der Räume für Dienstboten, Arbeiter und Gewerbe-Gehilfen ist besonders durch die Besichtigung der Bleichereien mit übermäßigen starken Belegungen dieser Räume gestiegen. 59 mal wurde gegen das Einlogier-Unwesen eingeschritten.

Die Normalarbeiterwohnung. Nach dem Gutachten des sächsischen Landesmedizinalkollegiums hat eine Familienwohnung in der Regel aus einem Wohnraum, einem Schlafraum und einer Küche zu bestehen. Wo in Ausnahmefällen nur zwei Räume gestattet sind, soll die Grundfläche zusammen mindestens 30 Quadratmeter betragen. Das amtliche Gutachten vertritt den Standpunkt, daß die Anforderungen der Hygiene und der Gesundheitspolizei höher anzuschlagen seien als die entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Das neue Gesetz über die französischen Gewerbegerichte. Unter dem 15. Juli 1905 ist das französische Gesetz, betreffend die Zusammensetzung der Spruchkammern (bureaux de jugement) und die Organisation der Rechtsprechung in Berufungssachen der Gewerbegerichte publiziert worden. Der erste Artikel regelt die Zusammensetzung der Spruchkammern; sie bestehen aus der immer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten, die abwechselnd das Amt bekleiden. Mindestens müssen 2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter vorhanden sein. Absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Sitzung unter dem Präsidium des Friedensrichters des Bezirks statt. Die Sitzungen sind öffentlich; nur wenn die Debatten geeignet sind, Skandal hervorzurufen, kann Ausschluß der Öffentlichkeit angeordnet werden; die Verkündigung des Urteils ist stets öffentlich. Artikel II sagt, daß die Urteile der Gewerbegerichte definitiv sind, wenn der Betrag der Forderung nicht 300 frcs. übersteigt. In den weiteren Abschnitten werden die Berufungsfragen im einzelnen geregelt. Artikel III bestimmt, daß, wenn die Forderung 300 frcs. übertrifft, Berufung beim Ziviltribunal angängig ist. Sie wird dort als Handelssache behandelt, also ohne pflichtmäßige Assistenz eines Anwalts. Die Parteien können sich im Falle ihrer Abwesenheit oder Erkrankung von einem Arbeiter oder Arbeitgeber derselben Branche vertreten lassen. Die Unternehmer (chefs d'industrie) können sich durch den Betriebsleiter oder einen anderen Angestellten vertreten lassen. Schriftliche Erklärungen können von den Parteien niedergelegt werden. Ferner können sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten oder assistieren lassen; eine Vollmacht braucht vor dem Anwalt (avocat oder avoué) nicht präsentiert zu werden. — Nach Artikel IV können die Urteile der Gewerbegerichte im Wege des Kassationsgesuchs wegen Überschreitung der Zuständigkeit oder Gesetzesverletzung angefochten werden. Die Urteile der Ziviltribunale, die in Berufungssachen gefällt wurden, können wegen Inkompetenz, Vollmachtsüberschreitung oder Gesetzesverletzung angefochten werden. Der fünfte Artikel unterstellt die Gewerbegerichte dem Justizminister.

Errichtung eines Gewerbegerichts in Rottweil. Unter dem Vorsitz des Stadtschultheiß fand am 26. November in Rottweil eine von Arbeitern und Arbeitgebern stark besuchte Versammlung statt, um über die Frage der Errichtung eines Gewerbegerichts zu entscheiden. Der Stadtvorstand und die bürgerlichen Kollegien stellten mit Rücksicht auf die geringe Zahl von Streitfällen das Bedürfnis dieser Art von Rechtsprechung in Abrede. Die Arbeitervertreter aber legten nach dem „Schwäbischen Merkur" die Vorteile eines Gewerbegerichts so nachdrücklich dar, daß bei der darauf folgenden Abstimmung die Errichtung eines Gewerbegerichts mit großer Stimmenmehrheit beschlossen wurde.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 21. Dezember 1905. Nummer 12.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

In nächster Zeit wird sich der deutsche Reichstag mit einer Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu beschäftigen haben, der die Reichsregierung, den Wünschen der landwirtschaftlichen Bezirke folgend, schon seit Jahren geneigt ist. Es wird bekanntlich beabsichtigt, die Dauer des Erwerbs und des Verlusts des Unterstützungswohnsitzes von zwei Jahren auf eins herabzusetzen und die jetzt mit 18 Jahren beginnende armenrechtliche Selbständigkeit auf 16 Jahre zu verringern.[1]) Die einschneidende Wirkung dieser Maßregel gibt Veranlassung, sich die Frage vorzulegen, ob wirklich ein ausreichender Grund dazu vorhanden ist, aufs neue an eine Umgestaltung unserer Armengesetzgebung heranzutreten, die im Jahre 1894 durch die Verminderung des Selbständigkeitsalters vom 24. auf das 18. Lebensjahr eine sehr folgenschwere Ergänzung erfahren hat.

Daß die Erfahrungen, zu deren Sammlung sich im Laufe der Zeit Gelegenheit findet, nach und nach sich zu gesetzgeberischen Maßregeln verdichten, ist durchaus selbstverständlich, und es ist nicht einzusehen, weshalb auf dem Gebiete der Armenpflege größere Zurückhaltung gezeigt werden sollte, als sie in anderer Beziehung gegenüber den Fragen des öffentlichen Rechts (Reichsgewerbeordnung, Arbeiterversicherung usw.) beobachtet wird. Das Bedenkliche in der geplanten Reform liegt aber darin, daß der Grundgedanke, von dem man bei dem Erlaß des Unterstützungsversicherungsgesetzes im Jahre 1870 ausging, mehr und mehr preisgegeben wird, und daß dadurch eine Verschiebung der Armenlasten eintritt, zu der es an hinlänglichen, auf die innere Natur des Rechtsverhältnisses zu stützenden Gründen fehlt.

Mit Recht hatte man sich entschlossen, den in zahlreichen Bundesstaaten früher maßgebenden Begriff des Heimatsrechts fallen zu lassen und in den Vordergrund die Beziehungen zu demjenigen Ortsarmenverbande zu stellen, in dessen Bezirk sich ein Deutscher geraume Zeit vor Eintritt seiner Hülfsbedürftigkeit aufgehalten und den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gehabt hatte. Ein unvermeidliches Zugeständnis an die Vertreter des Heimatsgedankens war es dabei, daß der erste Unterstützungswohnsitz durch Abstammung erworben werde und daß vor der armenrechtlichen Selbständigkeit die Wandlungen im elterlichen Unterstützungswohnsitz auch auf die Kinder von Einfluß seien. Hiermit vertrug es sich sehr gut, daß erst von der Vollendung des 24. Lebensjahres an die Möglichkeit gegeben war, durch einen zweijährigen Zeitraum der An- oder Abwesenheit einen neuen Unterstützungswohnsitz zu erwerben bezw. den bisherigen zu verlieren. In der Erreichung dieser Altersgrenze liegt, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, regelmäßig ein so ausgeprägter Grad der wirtschaftlichen Selbständigkeit enthalten, daß man unbedenklich auf dem Gebiete des Armenrechts entsprechende Schlußfolgerungen daraus ziehen darf.

Nicht mehr auf derselben Höhe der Folgerichtigkeit steht die im Jahre 1894 durchgeführte Gesetzesänderung, nach der nicht das 24., sondern schon das 18. Lebensjahr den entscheidenden Abschnitt für die Armenmündigkeit bedeutet. Für viele junge Leute ist die Ausbildung zu dieser Zeit noch längst nicht zum Abschlusse gebracht (angehende Kaufleute, Techniker, Beamte, Angehörige der freien Berufsarten usw.). Bei den übrigen, die schon mit der Beendung der Volksschulpflicht ins Erwerbsleben eintreten, bildet die Erfüllung der Wehrpflicht, die durchschnittlich in das 20.—22. Lebensjahr fällt, eine sehr wesentliche Unterbrechung, so daß sie erst später zu einer gewissen Seßhaftigkeit gelangen, die alsdann bald zur Gründung eines eigenen Haushalts benutzt zu werden pflegt. Es hat innerhalb des Bundesrats, wie bei den Beratungen der Novelle von 1894 in der Reichstagskommission[2]) mitgeteilt wurde, nicht

[1]) Vergl. Soz. Praxis Sp. 246.
[2]) Kommissionsbericht, Drucksachen des Reichstages von 1893 Nr. 227.

geringe Schwierigkeiten gemacht, sich angesichts der verschiedenen Strömungen auf das 18. Lebensjahr zu verständigen, und ein Ausgleich auf einem anderen Boden wurde damals als kaum im Bereiche des Möglichen liegend dargestellt.

Und jetzt scheint nun doch das Drängen von beteiligter Seite dahin führen zu sollen, daß man noch einen Schritt weiter geht und das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes um fernere zwei Jahre vorrückt, indem man sich zur Begründung darauf beruft, daß die Loslösung des jungen Arbeiters von der heimatlichen Scholle schon mit der Vollendung des 16. Lebensjahres als eine fertige Tatsache zu betrachten sei, und daß die Gesetzgebung lediglich die Konsequenzen aus dieser wirtschaftlichen Entwicklung zu ziehen habe. Dagegen ist nun einzuwenden, daß die Voraussetzung, der Vordersatz der Schlußfolgerung, in sehr vielen Fällen unzutreffend ist, und daß außerdem, soweit wirklich eine so frühzeitige Trennung von Heimat, Elternhaus und Umgebung stattfindet, mit allen verfügbaren und in reichlicher Fülle vorhandenen Mitteln darauf hingearbeitet werden muß, diesem höchst nachteiligen und für die Volkswohlfahrt gefährlichen Entwicklungsvorgang entgegenzutreten.

Zur Begründung unseres ersten Einwandes mag, abgesehen von der schon erwähnten Lage in zahlreichen, eine längere Vorbildung erfordernden gehobenen Berufsständen, auf die wachsenden Ansprüche hingewiesen werden, die man heutzutage auch gegenüber der Arbeiterschaft an die Kenntnisse und Fertigkeiten zu stellen pflegt, und die es — wir dürfen sagen erfreulicherweise! — mit sich gebracht haben, daß in den meisten großen und mittleren, ja auch in vielen kleinen Städten der Besuch von Fortbildungs- oder Fachschulen den jungen Leuten im Gewerbe allgemein, nicht nur im Handwerk, bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden, zur Pflicht gemacht ist. Nicht wenige der Ortsstatuten gehen sogar noch über diesen Zeitpunkt bis unmittelbar an die gesetzliche Höchstgrenze (Erfüllung des 18. Lebensjahres) hinaus, und der bemerkenswerte Aufschwung, den die Fürsorge für die im Arbeiterstande heranwachsende Jugend genommen hat, bringt es mit sich, daß mit dem Ausscheiden aus der Fortbildungsschulpflicht für manche besonders tüchtigen, strebsamen Elemente keineswegs der Bildungsdrang vollbefriedigt ist: die Kunstgewerbeschulen, die Lehrwerkstätten und ähnliche segensreiche Veranstaltungen, deren Emporblühen jedem Volkswirt am Herzen liegen muß, haben unter ihren Schülern eine große Zahl von Personen über 17—18 Jahren. Je mehr die Handwerkskammern erstarken, desto ausgiebiger wird von der Befugnis, auf diesem Gebiete anregend und fördernd zu wirken, Gebrauch gemacht werden.

Und es wäre bei aller Anerkennung für die Erziehung eines leistungsfähigen jungen Handwerkerstandes ein bitteres Unrecht gegen die übrigen in Gewerbebetrieben beschäftigten jugendlichen Personen (Fabrikarbeiter, Laufburschen usw.), wenn man nicht versuchen wollte, auch auf sie möglichst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den Einfluß zu behalten, den die Fortbildungsschule gewonnen hat. Einrichtungen der verschiedensten Art, deren Aufzählung im Rahmen dieser Betrachtung zu weit führen würde, bieten dazu willkommene Gelegenheit. Ist es nun dieser Entwickelung gegenüber wohl gerechtfertigt, den bedeutsamen Strich der Selbständigkeit schon mit der Vollendung des 16. Lebensjahres zusammenfallen zu lassen, soweit es sich um armenrechtliche Fragen handelt? Darf man, wenn auch unter die Grenze der Volljährigkeit, das 21. Lebensjahr, trotz des abmahnenden Gutachtens des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“ schon seit 1894 hinunter gegangen ist, das strafrechtlich maßgebende 18. Lebensjahr, das für die Fortbildungsschulpflicht ebenfalls den Abschluß bildet, für die Armen-Mündigkeit unbedenklich preisgeben? Wenn durchaus den ländlichen Gebietsteilen im Vergleich zu den Stadtbezirken Vergünstigungen eingeräumt werden sollen, dann ist vielleicht doch irgend eine andere Möglichkeit dazu gegeben — hier aber muß von einem erneuten Eingreifen dringend abgeraten werden.

Damit wenden wir uns der Besprechung unseres zweiten Einwandes zu. Es gilt, der Landflucht Einhalt zu gebieten und die Schäden zu heilen, die sich aus der jetzt schon in weitgehendem Umfange vollzogenen Abwanderung herausgestellt haben. Die Förderung der Wohlfahrtspflege auf dem Lande, die Unterstützung aller Bestrebungen, die sich in dankenswerter Weise der Erhaltung und Neubelebung des Heimatssinns der Landbevölkerung widmen, die Fürsorge für die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter stehen unter den zu ergreifenden Maßregeln obenan. Dazu muß eine Verbesserung der Bestimmungen über die Heranziehung der Kinder zur Leistung des Unterhalts für ihre Eltern kommen: es ist gegenwärtig bei der Schwerfälligkeit des Apparats oft zu umständlich, gegen pflichtvergessene Angehörigen vorzugehen, es ist ihnen zu bequem gemacht, ihre alten, erwerbsunfähigen Eltern im Stich zu lassen und in der Fremde für sich allein zu leben.

Nicht eine Beschränkung der Freizügigkeit, wohl aber eine rasch und sicher durchführbare Lohnbeschlagnahme ist es, auf welche diese Zeilen abzielen: in ihr liegt das beste Mittel, um einen Druck auf die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen auszuüben, damit sie ihrer Verpflichtungen eingedenk bleiben und nicht vorzeitig das Elternhaus, das ihnen Obdach, Schutz und billigste Verpflegung bietet, gegen die Lockungen der Stadt eintauschen. So lange die Gesetzgebung und die behördliche Hilfe hierbei in vielen Bezirken des Reichs versagt, wird man sich nicht wundern dürfen, wenn der Zug vom Lande in die Stadt fortgesetzt wächst und der Familiensinn schwindet. Auch die Annahme der dem Reichstage jetzt zugegangenen Novelle würde an dieser bedauerlichen Tatsache nichts ändern. Gewiß ist es richtig, daß manche Armenverbände weit über ihre Verhältnisse mit Aufwendungen für Armenzwecke belastet sind. Es ist aber nicht zu billigen, den Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß die Städte, die Mittelpunkte der Industrie, die Kosten der Reform so gut wie allein tragen sollen. Empfehlenswert würde es dagegen sein, einen größeren Teil der Armenlasten, als dies bisher geschehen ist, auf die Gesamtheit, also auf den Staat oder seine großen Unterverbände (Provinzen, Kreise usw.) zu nehmen, damit die Allgemeinheit die Mittel beschafft, deren Aufbringung der einzelnen Orts- oder Gutsgemeinde nicht wohl zugemutet werden kann.

Nicht minder starken Bedenken begegnet die von der Reichsregierung empfohlene **Kürzung der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes auf ein Jahr.** Weder den für die spätere Unterstützung in Frage kommenden Personen, noch den unterstützungspflichtigen Verbänden ist es zu wünschen, daß dieser Vorschlag Gesetz wird. Der Zeitraum eines einzigen Jahres ist viel zu kurz, als daß er zur Sicherung einer wirtschaftlichen Grundlage einerseits, zur Beobachtung der Verhältnisse eines Neuangezogenen andererseits für genügend zu erachten wäre. Ein Arbeiter, der zunächst nur für seine Person in die Stadt übersiedelt und sich dort, wenn ein leidlich günstiger, milder Winter ihm die Erlangung von Arbeitsgelegenheit erleichtert, unterstützungsfrei zwölf Monate durchschlägt, würde alsdann seine Familie an den eigenen Aufenthaltsort, in dem er nunmehr den Unterstützungswohnsitz erworben hat, nachkommen lassen können, ohne die Gefahr der Wiederabschiebung fürchten zu müssen, die ihm jetzt noch droht und ihn oft zurückschreckt. Auf Umwegen, durch Privatwohltätigkeit, Stiftungen udgl. läßt sich ein ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege verbrachtes Jahr bald herausrechnen, und dann mag die städtische Armenverwaltung sehen, wie sie mit der Vermehrung ihres Zuwachses von Pfleglingen fertig wird! Gelingt es aber der Armenbehörde des neuen Aufenthaltsortes, noch vor der Vollendung des 12. Monats die Hülfsbedürftigkeit festzustellen, und erfolgt hierdurch oder durch andere Umstände ein Aufgeben des Wohnsitzes vor Erfüllung der Frist, so wird leicht an einem anderen Orte der Aufenthalt gewählt werden, um mit besserem Ergebnis zum Ziele zu gelangen.

Die Folge davon würde, wie Kelch[3]) mit Recht ausgeführt hat, „eine weitere Verschlechterung und Verflüchtigung der Gesinde-, Tagelöhner- und Arbeiterverhältnisse“ sein, also das Gegenteil von dem, was landwirtschaftlichen Wünschen entspricht. Außerdem droht durch die geplante Novelle den **Landarmenverbänden** eine Mehrbelastung: nach dem Verluste des bisherigen Unterstützungswohnsitzes werden viele Personen, bevor sie ein volles Jahr ohne Bezug von Armengaben an einem Orte sich aufgehalten haben, in ihrer eigenen Person oder durch ihre Angehörigen hilfsbedürftig werden und auf Rechnung des zuständigen Landarmenverbandes zu unterstützen sein. Da letzterer berechtigt ist, diesem oder jenem bestimmten Ortsarmenverband seines Bezirks die Fürsorge zu übertragen, so ergeben sich hieraus für die Hilfsbedürftigen wie für die Ortsarmenverbände sehr lästige Konsequenzen. Das Verfahren mancher kleinen Ortsgemeinden, die sich unter einander zu verständigen pflegen, daß jede von ihnen der Reihe nach einen Unterstützungsbedürftigen so lange zu beschäftigen hat, bis er seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren hat und landarm geworden ist, wird in bemerkenswerter Weise durch die Neuerung begünstigt, ja es liegt darin geradezu eine Herausforderung zu solchen Ab-

[3]) Erläuterungen zum Reichsgesetz vom 12. März 1894 S. 72; vergl. Heft 7 des 5. Jahrgangs der „Zeitschrift für das Armenwesen“ S. 208.

machungen enthalten, deren Anwendung selbstverständlich für größere Stadtverwaltungen ausgeschlossen ist.

Es sind recht unerfreuliche Zukunftsbilder, auf die uns die Beschäftigung mit dem Inhalte der Gesetzesvorlage den Blick erschließt. Von Schwarzseherei kann dabei nicht die Rede sein: die Erfahrungen mit der jetzigen, seit 1894 in Kraft befindlichen Armengesetzgebung rechtfertigen durchaus die ungünstige Beurteilung der Folgen, die sich bei einer etwaigen Annahme der Novelle ergeben werden. Die erzieherischen und sittlichen Nachteile sind dabei in den Vordergrund gestellt. Wer aber die Verhältnisse kennt, der weiß auch, daß die finanziellen Wirkungen der Verschiebung in den Armenlasten sich für die Industriebezirke sehr empfindlich fühlbar machen würden. Beim Anwachsen des Armen-Etats wird für manche Wohlfahrtseinrichtung, zu der sich im Laufe der letzten Jahre in den Städten die Ansätze gezeigt haben, kein Geld mehr übrig bleiben, während es doch in hohem Maße zu wünschen wäre, auf diesem Gebiete die Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinden nicht lahm zu legen. Eine Vorlage, die zur Förderung des sozialen Friedens dient, kann man in der Novelle nicht erblicken. Möge der Reichstag der Gefahr, die aus der Ert'lung der Zustimmung zu entstehen droht, sich bei der Beratung bewußt sein!

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus dem Reichstag.

Die Generaldebatte über den Etat hat in ihrem weiteren Verlaufe doch noch eingehende sozialpolitische Auseinandersetzungen gebracht. Am 12. Dezember hielt der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, eine großzügige Rede, die von einem liberalen Blatt nicht mit Unrecht als eine „Bußpredigt" bezeichnet worden ist. Im Gegensatz zu dem preußischen Finanzminister von Rheinbaben, der die sozialen Großtaten der besitzenden Klassen ziffernmäßig und in satter Zufriedenheit darzulegen bemüht war, warf Graf Posadowsky den besitzenden Klassen materialistische Gesinnung vor und machte ihren Mangel an Opferfreudigkeit für das Anwachsen der Sozialdemokratie mitverantwortlich. Nebenher führt *er als Grund* dieser unliebsamen Erscheinung die mancherlei *kleinen Ueber*bleibsel aus dem Polizeistaat an, die nicht mehr in unsere Zeit hineinpaßten, die rasche Entwicklung der deutschen Industrie usw. Den Hauptnachdruck legte er aber auf die materialistische Weltanschauung, die unzweifelhaft die Wurzel der sozialdemokratischen Bewegung sei, aber auch in den besitzenden Klassen in großem Maße gewachsen sei. „Darin liegt der eigentliche Grund, weshalb die bürgerliche Gesellschaft nicht die Kraft hat, die Sozialdemokratie zu überwinden, sie sind eben beide in ihrem Materialismus kongeniale Erscheinungen." Er betonte, daß mit dem wachsenden Wohlstand nicht die Opferwilligkeit und die Großherzigkeit gestiegen seien, welche die besitzenden Klassen auszeichnen sollten. Nur ein größeres Maß sittlichen Ernstes könne unser deutsches Volk geistig läutern. Nur durch eine solche geistige und sittliche Wiedergeburt werde man die Sozialdemokratie überwinden. Nicht mit Gesetzen und mit großen Worten werde die bürgerliche Gesellschaft die Sozialdemokratie niederringen, sondern das könne nur geschehen, wenn sie in sich gehe und ihren materialistischen Standpunkt verlasse. Mit großem Ernst warnte der Staatssekretär vor der üblichen Verwechslung der Arbeiterforderungen und der sozialdemokratischen Bestrebungen. Die moderne Arbeiterbewegung sei gewissermaßen der Schatten unserer industriellen Entwicklung. Dieser Bewegung fehle es gewiß nicht an Auswüchsen, aber diesen könne man nur dadurch begegnen, daß der Arbeiter gebildeter werde, daß er lerne, den Arbeitsmarkt besser zu übersehen und daß er auch auf durchaus gerechte Behandlung überall rechnen dürfe, damit er sein Mißtrauen verliere, sein Vertrauen behalte. Ueber das zerrüttende Streikfieber und die Arbeitskammern bemerkte der Staatssekretär:

„Herr Bebel hat sich beschwert, daß in der sächsischen Textilindustrie Arbeiterinnen ausgesperrt wurden, weil sie nicht aus einer Organisation austraten. Ich erinnere ihn aber daran, daß fortgesetzt Arbeiter von ihren Mitarbeitern ausgesperrt werden, weil sie nicht einer Organisation angehören. In beiden Fällen bedeutet das eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, und ich glaube, auch die Unternehmer würden sich den Arbeiterorganisationen gegenüber anders stellen, wenn nicht dieser Zwang seitens organisierter Arbeiter geübt würde auf Nichtorganisierte. In Berlin passiert es jeden Tag, daß die Arbeit irgendwo niedergelegt wird, weil Organisierte nicht mit Unorganisierten zusammen arbeiten wollen. Herr Bassermann forderte die möglichst baldige Vorlegung des Gesetzes über die Arbeitskammern. Ich will hoffen, daß, wenn die verbündeten Regierungen diesem Gesetz, das im Januar vorigen Jahres in Aussicht gestellt worden ist, ihre Zustimmung erteilen sollten, es dann dazu beiträgt, die scharfen Kämpfe zwischen Arbeitern und Unternehmern zu mildern. Jedenfalls wollen wir erst sehen, ob das Gesetz betreffend die Berufsvereine in diesem hohen Hause eine Gestalt bekommen wird, die für die verbündeten Regierungen annehmbar ist. In dem Falle würden dann sicher die verbündeten Regierungen noch einen Schritt weitergehen und die Schaffung von Arbeitervertretungen in Aussicht nehmen."

Da die Mahnung zur Einkehr, welche Graf Posadowsky an die besitzenden Klassen gerichtet hatte, mehrfachen Widerspruch fand, besonders seitens des konservativen Abgeordneten Grafen Stolberg, nahm der Staatssekretär in einer zweiten Rede am 15. Dezember Anlaß zu der Erklärung, daß ihm nichts ferner gelegen habe, als den besitzenden Klassen jede Opferfreudigkeit abzusprechen. Er habe nur konstatiert, daß diese Opferfreudigkeit nicht mit dem steigenden Reichtum gleichen Schritt gehalten habe. Leider kühle die revolutionäre Haltung der Sozialdemokratie den Eifer für die Sozialreform erheblich ab. Dem Wachstum der Sozialdemokratie müßten übrigens innere Ursachen zugrunde liegen, und denen nachzugehen, sei Pflicht jedes Patrioten. Die Arbeiter bedürften der Gleichberechtigung, die Sozialdemokraten aber wollten die Herrschaft des Proletariats — das sei keine Gleichberechtigung mehr.

Mehr Beifall auf der Rechten hatte der preußische Finanzminister v. Rheinbaben gefunden, der nachzuweisen suchte, daß Deutschland für die Arbeiter mehr leiste als irgend ein anderes Land der Welt. Er verwies auf die prunkenden Zahlen der Arbeiterversicherung, besonders die Unternehmerbeiträge, verbreitete sich über die Erhöhung des Durchschnittslohns und über die Erhöhung der durchschnittlichen Lebensdauer. Selbst die Statistik der deutschen Gewerkschaften wurde vom Minister herangezogen. Aus der Steigerung der Gewerkschaftseinnahmen von 1891 bis 1904 sowie der Kassenbestände folgerte er, daß die Entrüstung über höhere Steuerforderungen unberechtigt sei, um dann für eine Herabsetzung der Gewerkschaftsbeiträge zu plädieren, damit die Mittel zu den vielen frivolen Streiks nicht vorhanden wären. Seit 1888 habe sich das Durchschnittseinkommen der industriellen Arbeiter um 33 %, von 600 auf 900 M, gehoben. Daß in Preußen 22 Millionen Personen von der direkten Staatssteuer befreit seien, falle doch auch ins Gewicht.

Abgeordneter Bebel hob dagegen hervor, daß nur soziales Unverständnis das Vermögen der Gewerkschaften als Beweis der wachsenden Wohlfahrt der Arbeiterklasse ins Treffen führen könne. Daß 22 Millionen in Preußen steuerfrei seien, weil sie ein Einkommen von weniger als 900 M pro Jahr hätten, spreche gerade für die Notlage der Massen. Und dabei vergeude man in Berlin W bei einer einzigen Gasterei 20 000 bis 30 000 M! Mit den Unternehmerbeiträgen zur Arbeiterversicherung sollte man doch nicht renommieren, da auch die Arbeiter Beiträge bezahlen müßten. Glaube man denn, daß das Proletariat den empörenden Kontrast zwischen seiner kärglichen Lebenshaltung und dem ausschweifenden Luxus der oberen Zehntausend gar nicht empfinde? Wenn sich wirklich seit 1888 das Durchschnittseinkommen der industriellen Arbeiter um 33 %, von 600 auf 900 M, gehoben habe, was bedeute das der Verteuerung der Lebensmittel und den rapid gestiegenen Mietspreisen gegenüber? Ueber das unaufhaltsame Wachstum der Sozialdemokratie könne man sich doch angesichts der brutalen Unternehmerpraktiken (er erinnere nur an die Massenaussperrungen der letzten Zeit), der Polizeichikanen, der Klassenjustiz, der Wahlentrechtung in Sachsen, Hamburg und Lübeck und der politischen Rechtlosigkeit in Preußen nicht wundern. Die Arbeiter wollten sich nicht länger als Heloten und Parias behandeln lassen; sie kämpften unerschrocken um ihre Menschenrechte, wenn es nicht anders sei, auch gegen Bourgeoisie und Regierung.

Der schwäbische Zentrumsabgeordnete Gröber akzeptierte das Wort des Staatssekretärs von der Notwendigkeit der sittlichen Wiedergeburt des deutschen Volkes mit warmem Dank, doch könne diese Wiedergeburt nur erfolgen auf Grund der bürgerlichen und religiösen Freiheit. Gerade auf diesem Gebiete zeigten sich noch schlimme Reste des alten Polizeistaates. Auch das Vereinsrecht stehe noch nicht auf der Höhe der Zeit. Wir bedürften in Deutschland nicht nur der kräftigen Abwehr nach außen, sondern auch der Pflege der sozialen Gerechtigkeit und der bürgerlichen und religiösen Freiheit, die auf einander angewiesen sind. Er befürwortete des weiteren die Errichtung von Arbeitskammern, den gesetzlichen zehnstündigen Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen, den Schutz der Heimarbeiter, besonders in der Tabaksindustrie, Sicherung der Ausgestaltung der Tarifverträge und reichsgesetzliche Regelung des Bergarbeiterschutzes. Abg. Stöcker wandte sich vom christlich-

sozialen Standpunkt aus scharf gegen die Sozialdemokratie, die nur eine revolutionäre, aber keine soziale Partei sei und den Arbeitern nichts nütze, sondern nur schade. Er verwies auf das Aufkommen und Erstarken der nichtsozialdemokratischen Arbeiterverbände, besonders der christlichen Gewerkschaften, die die ausgiebigste Unterstützung verdienten. — Nach Neujahr wird es wohl beim Etat des Reichsamts des Innern zu weiteren sozialpolitischen Erörterungen kommen.

Rechtsfähigkeit der ärztlichen Bezirksvereine in Bayern. Den zurzeit bestehenden ärztlichen Bezirksvereinen in Bayern wurde die Rechtsfähigkeit als Vereinen des öffentlichen Rechtes verliehen und hierbei bestimmt, daß Aenderungen dieser Vereine der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.

Vom Arbeiter zum Minister in England. Das neue liberale Kabinett zählt unter seinen Mitgliedern, die größtenteils den reichsten und vornehmsten Schichten der englischen Gesellschaft angehören, auch einen Mann aus dem Arbeiterstande, den Metallarbeiter John Burns, Vertreter von Battersea (London) im Unterhaus. Es ist das erstemal, daß ein gewerblicher Arbeiter in England Minister wird; die Gewerkschaftsführer Burt und Broadhurst hatten es nur bis zum Unterstaatssekretär gebracht, ganz üblich ist dagegen der Uebertritt erfahrener Gewerkschaftsbeamten in die Fabrikinspektion. Die Persönlichkeit von John Burns steht schon lange im Vordergrunde der Oeffentlichkeit.

Als armer zehnjähriger Junge trat er erst in eine Kerzenfabrik, später in eine Maschinenfabrik als Lehrling ein. Er hat die Not der Arbeitslosigkeit am eigenen Leibe erfahren, wegen heftiger Reden gegen den Kapitalismus wurde er aus seiner Fabrik entlassen; 1886 nahm er an einer Demonstration der Arbeitslosen auf dem Trafalgarplatz in London teil, geriet mit der Polizei in Konflikt und bekam eine mehrmonatliche Freiheitsstrafe, nicht seine erste übrigens. 1889 stand er an der Spitze des großen Londoner Dockerstreiks; sein Verhalten in diesem Arbeitskampfe trug ihm eine ungeheure Popularität ein. Sein Wohnort Battersea schickte ihn in den Londoner Grafschaftsrat und seit 1895 ins Unterhaus. Der jetzt 47 Jahre alte Mann hat sich seine Stellung, sein Wissen und seine Bildung ganz durch eigene Arbeit und Kraft erworben; seine Lebensführung ist denkbar bescheiden, in den englischen Blättern wird als besonders charakteristisch hervorgehoben, daß er in weichem Filzhut und blauem Jackett zum König ging, um den Ministereid zu leisten. So eifrig und geschickt er sich der Sache namentlich der unorganisierten Arbeiter angenommen hat, so hat er seinen Genossen doch stets ungeschminkt die Wahrheit gesagt, sie zur Disziplin, Mäßigkeit, Arbeitsamkeit ermahnt.

John Burns ist kein marxistischer Sozialdemokrat, die englischen Sozialdemokraten greifen ihn heftig an; aber er ist doch, obwohl dem linken Flügel der liberalen Partei angehörig, durchaus ein Sozialist. Sein Ministerium, das local government board, umfaßt u. a. Wohnungs-, Armen-, Sanitätswesen; die Frage der Arbeitslosigkeit wird ihm besonders nahe treten müssen. Natürlich können weder die englischen Regierungs- noch die Arbeiterverhältnisse mit den deutschen verglichen werden. Wenn man aber bedenkt, welche unendlichen Schwierigkeiten es bei uns macht, Arbeiter auch nur in untergeordnete Funktionen (als Schöffen und Geschworene, Hilfsbeamte der Fabrikinspektion, beratende Vertreter ihres Standes bei amtlichen Stellen) der staatlichen Tätigkeit zu berufen, der wird die Vorurteilslosigkeit und Gerechtigkeit der Anschauungen in England anerkennen, die einen Arbeiter zum Minister macht. Einen stärkeren Beweis für die Geltung der sozialen und politischen Gleichberechtigung des Arbeiterstandes kann es schwerlich geben.

Soziale Zustände.

Das Wirtschaftsleben im Spessart.

Es ist bei der Spezialisierung, welche in steigendem Maße sich der Volkswirtschaftslehre bemächtigt und welche zweifellos zu ihrer Vertiefung wesentlich beigetragen hat, eine ebenso überraschende wie erfreuliche Erscheinung, daß sich hin und wieder Schriftsteller finden, welche in großangelegten und doch durchgearbeiteten Werken eine Zusammenfassung des ungeheuren Stoffes anstreben. Wir denken hier jedoch nicht an Kompendien und Lehrbücher der Nationalökonomie, sondern an die monographische Darstellung einzelner abgeschlossener Wirtschaftsgebiete, wie eine solche kürzlich von Hellmuth Wolff in seiner Studie über den Spessart*) unternommen wurde. Arbeitsteilung in geographischer Hinsicht ist selbstverständlich die notwendige Voraussetzung des Versuchs, volkswirtschaftlich etwas Umfassendes zu schaffen, aber trotz dieser lokalen Beschränkung bleibt die Aufgabe noch eine sehr große; es darf gleich hier erwähnt werden, daß sie in anerkennenswerter Weise gelöst worden ist.

Im Schlußwort (S. 471) meint der Verfasser: „So stellt sich der Spessart als eine Aneinanderschichtung mehrerer Kulturringe dar, die infolge seiner langen Abgeschlossenheit von dem Allumgestalter der Neuzeit, dem modernen Verkehr, noch in voller Deutlichkeit erhalten sind und an den isolierten Staat erinnern, den v. Thünen sich konstruierte . ." Fürwahr, eine interessante Aufgabe für den Wirtschaftshistoriker; die Probleme der Forst- und Landwirtschaft, der Gewerbe- und Arbeiterpolitik, ebenso aber die des Verkehrswesens konnten hier durch lebensvolle Bilder veranschaulicht und vertieft werden, wenn es gelang, sie in ihren Grundlinien bloßzulegen. —

Das Werk im einzelnen zu verfolgen, geht hier nicht an, wir greifen lediglich die beiden wohl interessantesten Abschnitte heraus: die Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik Dalbergs, des unter der Napoleonischen Ära emporgekommenen genialen Mainzer Kurfürsten, bietet nicht nur Gelegenheit, staatliche Maßnahmen von früher und jetzt zu vergleichen, sondern sie ist auch zum großen Teil die Grundlage der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. An zweiter Stelle wird uns die moderne Arbeiterfrage im Spessart zu beschäftigen haben.

Das Dalbergsche Regime fand den Spessart in einem Zustande wirtschaftlicher und sozialer Rückständigkeit vor; äußere wie innere Verhältnisse trugen daran schuld, an erster Stelle der Umstand, daß die meisten Fürsten die ungeheuren Wälder wohl als eine vortreffliche Jagdgelegenheit ansahen, an die Existenzbedingungen der Bewohner jedoch erst in letzter Linie dachten. Deutlich zeigt dies die Besiedlungsgeschichte; das für die Jagd erforderliche Personal erhielt in den Waldtälern Parzellenbesitz, sodaß die ersten Generationen davon erträglich leben konnten; eine größere Wohlhabenheit aber mußte den Intentionen der Jagdherren geradezu widersprechen, denn alsdann wären die Angesiedelten zu den Jagdfrohnden und den andern ihnen auferlegten Diensten in nur geringerem Maß bereit gewesen. Des weiteren aber hatten die verschiedenen im Laufe der Zeit im Spessart entstandenen Industrien, an erster Stelle die Glashütten, das in sie versetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt und bald waren die Gewerbefleißigen in mehr oder weniger drückende Not geraten. Die Signatur war jetzt das Mißverhältnis von Bevölkerungsdichte und Arbeitsgelegenheit. Unter dem Eindruck der epochemachenden Malthusschen Gedanken suchte Dalberg eine weitere Vermehrung der Bevölkerung hintanzuhalten — bemerkenswert in einer Zeit, in der die gegensätzliche Politik noch weit verbreitet war. Der Leibgedingskontrakt, der den jungen Leuten schon frühe die Selbständigmachung und Heirat ermöglichte, ihnen dafür aber die schwere Last der Unterstützung ihrer Eltern auferlegte, hatte dazu geführt, daß Leute in voller Rüstigkeit sich zur Ruhe setzten, während ihre Söhne das Leibgeding nicht aus dem immer spärlicher werdenden landwirtschaftlichen Verdienst, sondern aus ihrem Arbeitslohn zu bestreiten hatten. Nun sollte dieser Brauch die möglichste Beschränkung erfahren; ebenso aber sollte die selbständige Niederlassung an bestimmte Bedingungen geknüpft, sollte die freiwillige Abwanderung junger Leute gefördert werden. Kurz, eine Entvölkerungspolitik großen Stils, Erschwerung der Erwerbung des Nachbarrechts bildete den Schlußstein.

Wolff nun hat für diese Bestrebungen im wesentlichen nur Lob übrig und übersieht hierbei doch vielleicht, daß auch nur äußere Gründe mit im Spiele waren; einmal deutet er selbst leise an, daß dem Kurfürsten daran liegen mußte, tüchtige Soldaten zu erlangen und daß derartige Maßnahmen zu diesem Zwecke wirksam sein konnten. — Die jedenfalls bedeutendste Tat Dalbergs war die Abschaffung der Leibeigenschaft, gänzlich durchgeführt 1810 durch die Verfügung des Ablösungszwanges. Hieran reihen sich positive Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit; auf landwirtschaftlichem Gebiet geschah dies vornehmlich durch die Einführung der verbesserten Dreifelderwirtschaft und die Hebung der Pferdezucht, auf gewerblichem durch Begünstigung der Anlage von Eisenhämmern. Von 1799 bis 1814 vermehrte sich deren Zahl von 4 auf 12; die reichliche Wasserkraft, das treffliche Holzmaterial boten für diese Technik solange die günstigsten Bedingungen, als nicht durch die große Revolution auf dem Gebiete der Eisenerzeugung — Bessemer und Thomasprozeß — und Hand in Hand damit die radikale Verschiebung in den Verkehrsverhältnissen völlig neue Grundbedingungen gegeben waren. Während in dieser Richtung die

*) Hellmuth Wolff, Der Spessart. Sein Wirtschaftsleben. Aschaffenburg, C. Krebs, 1905; 482 S.

Dalbergschen Reformen sich durchaus günstig erwiesen, war seine Waldpolitik wenig erfolgreich. „Dalberg", so schreibt Wolff, „hinterließ seinem Nachfolger Bayern einen halb ausgeraubten, halb mühselig ausgebesserten Wald."

Der außerordentlich anschaulichen und abgerundeten Form, in die Wolff seine wirtschaftsgeschichtlichen Studien kleidet, steht seine gewerbe- und sozialpolitische Darstellung nicht ganz gleichwertig gegenüber. Ein Zuviel an Details schadet vielleicht hier dem Gesamtbild. Jedenfalls aber verdient gerade das reiche hier verwertete Material eingehende Beachtung.

Ein eigenartiges Gemisch von Betriebsformen stellt sich uns vor Augen: Verlagssystem, selbständige Hausindustrie, Fabrik — alles steht noch neben einander. In Betracht kommen vor allem die Zigarrenfabrikation, die Perlenstickerei, die Kleiderkonfektion, Tiefbauunternehmungen, Sandstein- und Tongewinnung, Eisenindustrie. Die typische Heimindustrie ist die Perlenstickerei, die insbesondere die Frauen beschäftigt; hohe Arbeitszeit, ziemlich kümmerlicher Verdienst charakterisieren sie, aber festzuhalten ist auch, daß sie doch nur für einen Teil des Jahres Beschäftigung bietet und daß so Zeit für landwirtschaftliche Betätigung bleibt, die in gesundheitlicher Hinsicht einen gewissen Ausgleich bietet. Der größte Nachteil dürfte in dem Agenten- und Zwischenmeistersystem beruhen, das geordnete Lohnverhältnisse hintanhält. In ähnlicher Weise nachteilig für die Arbeiter sind die Akkordverhältnisse in der Steinhauerei. „Die Lohnsätze", so schreibt Wolff, „sind teilweise vorzeitliche; die Steinhauer arbeiten zwar im Akkord, aber der Lohn richtet sich nicht nach der Leistung des Arbeiters, sondern nach dem Werte der Bestellung für den Unternehmer. Bei einem für den Steinbruchunternehmer ungünstigen Abschlusse müssen seine Arbeiter, die dem eigentlichen Geschäft nicht etwa durch ein Tantiemensystem nahestehen, sich eine Reduzierung der Akkordsätze gefallen lassen." (S. 199.)

Weit günstiger liegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse bei der Tiefbauindustrie. Aber andere, gewichtige Nachteile machen sich hier, wo der Spessarter zum Wanderarbeiter wird, geltend. Die ständige, nur selten durch kurze Besuche unterbrochene Trennung von der Familie und der Heimat hat schlimme sittliche und materielle Nachteile im Gefolge. Die ersteren liegen auf der Hand, die letzteren bestehen vor allem in der Unsicherheit der Erwerbsverhältnisse für die zurückbleibenden Familien. Wohl fließen alljährlich viele Hunderttausende durch Vermittlung der Post den heimischen Haushalten zu, aber eine Gewähr für rechtzeitige Unterstützung besteht in keinem Fall und das so unvermeidliche Borgsystem hat noch keine nennenswerte Sanierung im genossenschaftlichen Sinne erfahren. In andern Fällen, wo die Arbeiter nicht allzuweit von ihren Dörfern Beschäftigung finden, wo ihnen insbesondere das Essen zur Arbeitsstelle gebracht werden kann, ist das Gesamtbild zweifellos ein günstigeres; vor allem entfällt hier ein Teil der Kosten für den getrennten Haushalt; aber in diesen Fällen findet häufig eine höchst verderbliche Kinderüberarbeit statt, indem die Kinder die mittägliche Schulpause mit eiligem, stundenlangen Hin- und Herlaufen von der Wohnung zur Arbeitsstelle ausfüllen müssen, um dem Vater das Mittagsbrot zu bringen.

Schließlich sind den meisten der hier in Frage kommenden Industrien, insbesondere der Steinhauerei, große gesundheitliche Mißstände eigentümlich.

Bei dieser Sachlage erscheint es erklärlich und berechtigt, daß Wolff in einer Industrialisierung des Spessarts im größten Stil das Heil erblickt. Es ist bemerkenswert, daß ein Mann zu diesem Schluß gelangt, der laut seiner Darstellung für die Vorzüge rein landwirtschaftlicher Verhältnisse, für ihre ästhetische, sittliche und nationale Bedeutung einen offenen Blick hat. Jedenfalls erhellt aus dem Schlußkapitel seines Werkes, daß die heutige Spessartfürsorge noch absolut nicht genügend ausgebaut ist. Der naheliegende Einwand, daß die Waldkultur doch in höherem Maße Beschäftigung für die Bevölkerung bieten könnte, scheint — restlos ist diese Frage von Wolff nicht beantwortet — nicht berechtigt zu sein; denn wenigstens im Augenblick ist die Forstpolitik noch damit beschäftigt, frühere Sünden wieder gut zu machen und eine entwickelte Holztechnik ist den Spessartbewohnern jedenfalls nicht eigentümlich.

Zweifellos schlummert in dieser Bevölkerung noch eine bedeutende Kraft, die, in richtige Bahnen gelenkt, vielleicht eine Zukunft hat. Einen Einblick gewährt zu haben in dies Sammelbecken potentieller Energie, bleibt ein Verdienst des Verfassers der hier besprochenen Schrift. Dr. Adolf Günther.

Die Metallarbeiter Berlins und Birminghams. Zu Pfingsten dieses Jahres erschienen drei Abgesandte der Metallindustrie Birminghams, ein angesehener Arbeitgeber Herr Best, der Sekretär des englischen Metallarbeiterverbandes, Herr Davis und Herr Perks, Kontrollbeamter des Birmingham Hospital Saturday Fund in Berlin, um binnen 8 Tagen einen Einblick in die Lebenshaltung des Berliner Metallarbeiters zu tun und ihn an den Stätten seines Vergnügens zu beobachten. Die schon von der „Kreuzzeitung" ausgesprochene Vermutung, daß es sich hier nicht um unbefangene soziale Studien — dazu wählt man nicht einen Pfingstaufenthalt in Berlin —, sondern um die Gewinnung von Demonstrationsmaterial für gewisse handelspolitische Zwecke Chamberlains handelt, können wir aus genauer Kenntnis des Reiseplans bestätigen. Solche ad hoc gemachten schmeichelhaften Aufnahmen unserer Berliner Arbeiterverhältnisse haben natürlich höchst geringe sozialpolitische Beweiskraft und sollten deshalb auch in den parlamentarischen Debatten mit mehr Vorsicht benützt werden, als es jüngst im Reichstage geschehen. Da der Tendenzcharakter der Schrift an keiner Stelle des Büchleins offen ausgesprochen wird, so besticht es bei seiner Liebenswürdigkeit und amüsanten Orginalität freilich ungemein. Die soziale Kultur der Berliner Arbeiterschaft erscheint in einem geradezu rosigen Lichte. Mit einer für den heimischen Kenner ergötzlichen Naivität werden die äußerlichsten Erscheinungen des feiertäglichen Berliner Straßenbildes mit einzelnen Bruchstücken aus dem intimeren Gefüge des sozialen Lebens zu einem seltsamen Mosaik zusammengesetzt. Für die Volkskunde hat das Büchlein entschieden mehr Wert als für die Sozialwissenschaft, indem es durch die Hervorhebung der dem englischen Arbeiter in die Augen fallenden Unterschiede, gewisse Rassenverschiedenheiten deutscher und englischer Volkskultur deutlich erkennen läßt. Eine interessante Anmerkung verlohnt sich indes noch zu dem Büchlein. Den englischen Besuchern imponiert außer der Sauberkeit und Ordentlichkeit besonders die Zucht und Disziplin in der Haltung der Berliner Arbeiterschaft. Sie suchen die Ursachen in der weitverbreiteten militärischen Erziehung des Deutschen, sowie in der Entfaltung der Gewerkschaften, „sie wirken erziehlich auf den Arbeiter ein; sie halten ihn zur Solidität und zur geistigen Fortbildung an". „Und darin liegt etwas Wahres", setzt die „Kreuzzeitung" lakonisch hinzu, worin wir ganz mit ihr übereinstimmen.

Notstandszulagen. Der Berliner Magistrat hat dem Antrage der Stadtverordnetenversammlung auf Bewilligung von Zulagen an Arbeiter und Unterbeamte aus Anlaß der herrschenden Fleischteuerung zugestimmt und beschlossen, den städtischen Arbeitern eine Zulage von 50 *M.* und den städtischen Beamten eine solche von 75 *M.* zu bewilligen, sofern diese weniger als 2000 *M.* Gehalt oder Lohn beziehen. Auch die Berliner Feuerwehrmänner sind in diesen Beschluß einbezogen worden. Die Hälfte dieser Zulagen, die insgesamt einen Betrag von 3/4 Millionen Mark ausmachen dürften, soll sofort und die andere im Monat Februar n. Js. ausgezahlt werden. — Die Schultheiß-Brauerei (Berlin) hat ihren sämtlichen Arbeitern in allen Niederlagen eine einmalige Teuerungszulage von 20 bis 40 *M* für Weihnachten angekündigt. — Die Angestellten der Banken sind ebenfalls an die Direktionen um Bewilligung von Zuschüssen herangetreten.

Soziale Rechtsprechung.

Beseitigung einer strafrechtlichen Härte.

Wie mehrfach mitgeteilt worden ist, soll in der jetzigen Reichstagssession eine Novelle zu § 370 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs vorgelegt werden, um eine Härte zu beseitigen, die von allen sozial empfindenden Juristen längst als solche bezeichnet worden ist. Es handelt sich darum, den Begriff des sogenannten Mundraubs, der in diesem Paragraphen normiert ist, wesentlich zu erweitern und vor allem die Entwendung von Holz, Kohle und sonstigen Heiz- und Feuerungsmitteln, wenn Gegenstände von unbedeutendem Werte oder geringe Mengen zum alsbaldigen Verbrauche in Frage stehen, als Uebertretung zu bestrafen. Das geltende Strafgesetzbuch berücksichtigt als Gegenstände des Mundraubs nur Nahrungs- und Genußmittel; wer aus dem Bäckerladen ein Stück Brod zum alsbaldigen Verbrauche entwendet, wird nicht wegen Diebstahls, sondern nur wegen der Uebertretung des § 370 Ziffer 5 bestraft, ebenso derjenige, der hungernd an einem Fleischergeschäft vorübergeht, der Versuchung nicht widersteht, eine Wurst entwendet und diese sofort verzehrt. Wenn dagegen im eisigen Winter die arme Mutter, um ihren Kindern mindestens eine warme Stube zu verschaffen, ein Körbchen Kohle oder ein Scheit Holz entwendet, so wird sie wegen Diebstahls bestraft, unter Umständen sogar wegen schweren Diebstahls, und da das Gesetz nicht gestattet, von der Gefängnisstrafe beim Diebstahl abzusehen, so kann der Richter

nicht umhin, die Aermste zu der Gefängnisstrafe zu verurteilen, mag auch das Herz bei der Verkündung des Urteils sich krampfhaft zusammenziehen.

Es sind geradezu himmelschreiende Härten unter der Herrschaft des geltenden Strafgesetzbuchs hierbei vorgekommen, und es muß als verwunderlich bezeichnet werden, daß das soziale Gewissen nicht schon früher gegen die unhaltbare Beschränkung der Tragweite des § 370 Ziffer 5 reagiert hat. Die Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche oder von unbedeutendem Wert unter dem mildesten Gesichtspunkte zu beurteilen, müssen auch zu einer gleichen Auffassung in Ansehung der Entwendung von Heizungs- und Feuerungsmitteln aller Art unter den gleichen Voraussetzungen führen. Man wird bezüglich dieser allerdings nicht sowohl von einem sofortigen Verbrauch als von einem sofortigen Gebrauch sprechen müssen, denn sonst könnte es sehr leicht kommen, daß die Rechtsprechung Distinktionen machte, welche dem sozialen Gedanken nicht entsprechen, der für diese Erweiterung maßgeblich ist.

Der Erlaß einer Novelle zu § 370 Ziffer 5 in diesem Sinne macht selbstverständlich die systematische und den sozialen Gesichtspunkten mehr Rechnung tragende Umbildung aller auf die Bestrafung des Diebstahls bezüglichen Vorschriften des Strafgesetzbuchs nicht überflüssig. Die Maßnahme bedeutet nichts anderes als den Erlaß eines Notgesetzes, das nicht mehr aufzuschieben ist, weil gerade in den letzten Monaten wieder Fälle vorgekommen sind, in denen wegen der Entwendung ganz unbedeutender Mengen Holz oder Kohle auf Gefängnisstrafe erkannt werden mußte, sei es auch nur auf eine eintägige. Hiermit kann unmöglich bis zu der systematischen Durchsicht und Umbildung des Strafgesetzbuchs gewartet werden, da im allerbesten Fall doch noch ein Jahrzehnt bis dahin verstreichen dürfte. Es wäre deshalb mit großer Genugtuung zu begrüßen, wenn die obige Nachricht sich bewahrheitete und alsbald Schritte getan würden, um die Entwendung von Heizungs- und Feuerungsmitteln der Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln gleichzustellen. Daß eine sich hiermit befassende Vorlage der verbündeten Regierungen im Reichstag allseitiger beifälliger Aufnahme sicher ist, unterliegt keinem Zweifel.

Mainz. Dr. Ludwig Fuld.

Kommunale Sozialpolitik.

Fortschritt in der Stellung der städtischen Arbeiter in Frankfurt a. M. Die Stadtvertretung von Frankfurt a. M. hat den rühmlichen Ehrgeiz, sozialpolitisch an der Spitze der preußischen Städte zu marschieren. Es hat abermals die Regelung der städtischen Arbeiterverhältnisse einer Revision unterzogen und ist in dem dafür eingesetzten Sonderausschuß zu folgenden wahrscheinlich demnächst vorbehaltlos und endgültig genehmigten Grundsätzen gekommen. Die Löhne sollen so bemessen werden, daß sie nicht niedriger als in der Privatindustrie sind, d. h. die Privatindustrie soll sich auf diese Löhne nicht berufen können, um dadurch die Löhne zu drücken oder doch Lohnerhöhungen zu hemmen. Es soll dadurch die Ungerechtigkeit beseitigt werden, daß nach der Lohntafel zum Aufrücken geeignete langjährige Arbeiter jährlich auf eine kurze Zeit außer Arbeit gestellt werden, um ihr Aufrücken zu verhindern. Für kinderreiche Familien soll, soweit sie in Frankfurt oder Vororten wohnen — der Magistrat hatte eine allgemeine Erhöhung vorgeschlagen — der Mietszuschuß nach der Kinderzahl erhöht werden. Die Schwierigkeit des Straßenbahndienstes soll in einer besonderen Lohnerhöhung ihren Ausdruck finden. Sehr bedeutungsvoll würde endlich der wohl zum erstenmal ausgesprochene Gedanke sein, künftig die städtische Rente nicht auf die reichsgesetzliche anzurechnen. Ein besonderer Fall hat dazu den Anstoß gegeben. Einem städtischen Arbeiter ist von der Stadt eine Pension von 224 M. bewilligt worden; da er gleichzeitig eine staatliche Invalidenrente von 208 M 80 ₰ beziehe, erhalte er tatsächlich aus der städtischen Pensionskasse nur 15 M 20 ₰ jährlich! Der Ausschuß schlägt ferner dankenswerterweise auch vor, ein Recht auf einen Erholungsurlaub von 4—6 Tagen zu gewährleisten. Bei unverschuldeter Arbeitsversäumnis infolge dringender persönlicher Angelegenheiten soll künftig § 616 B. GB. Gültigkeit haben, d. h. der Lohn fortgezahlt werden. Die hauptsächlichsten neuen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

1. Die Einweisung in die Stufen der Lohntafel künftig so vorzunehmen, daß die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter nicht unter denjenigen der entsprechenden Arbeiter der hiesigen Privatindustrien bleiben.

2. Der Magistrat möge dafür Sorge tragen, daß diejenigen Arbeiter, die nach längerer Beschäftigung aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grunde aussetzen müssen, nicht vom Aufrücken in das ständige Arbeitsverhältnis ausgeschlossen werden.

3. Der Magistrat wird ersucht, den Mietzuschuß für ständige Arbeiter, wenn sie drei oder vier Kinder zu ernähren haben, auf monatlich 8 M 50 ₰, wenn sie mehr Kinder zu ernähren haben, auf monatlich 12 M 50 ₰ zu erhöhen und den nicht mit ihrer Familie in Frankfurt oder Vororten wohnenden, sondern nur wöchentlich oder in längeren Zeiträumen nach Hause fahrenden ständigen städtischen Arbeitern einen Mietzuschuß nicht zu gewähren.

4. Für das Personal der Straßenbahn soll die Lohnerhöhung auf 7 M 50 ₰ monatlich, statt auf 5 M festgesetzt werden.

5. Die staatlichen Renten sollen fortan nicht mehr auf die städtischen Arbeiterpensionen angerechnet werden.

Die Streikklausel in den gemeindlichen Lieferungsverträgen der Stadt Recklinghausen. In die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung der städtischen Bauten hat der Magistrat von Recklinghausen folgende Klausel aufzunehmen beschlossen:

„Bricht während der Bauperiode eine allgemeine Arbeitsniederlegung aus, so werden die Termine um die Dauer der Arbeitsniederlegung verlängert. — Falls die Arbeitsniederlegung durch die Aussperrung der Arbeitnehmer veranlaßt wird, soll für die zu treffenden Maßnahmen von Fall zu Fall entschieden werden."

So willkommen das den Arbeitgebern sein mag, so wenig entspricht es dem öffentlichen Interesse, hinsichtlich der Fertigstellung wichtiger Gemeindebauten, Schul- und Krankenhäuser, Straßenpflasterungen, hier ganz auf die soziale Willkür der beauftragten Unternehmer angewiesen zu sein. Fortgeschrittene Gemeindeverwaltungen haben es für richtiger erachtet, statt der Streikklausel Tarifvertragsklauseln oder die Verpflichtung anständiger Löhnung in die öffentlichen Lieferungsverträge aufzunehmen.

Der Kampf um das Elektrizitätsmonopol in den westfälischen Industriegemeinden scheint für die beteiligten Stadtverwaltungen, die das Thyssen-Stinnessche Fusionierungsprojekt abzuwehren suchen, ungünstig zu stehen. Die Verhandlungen zwecks Schaffung eines kommunalen Elektrizitätswerks für den westfälischen Teil des Industriebezirks sind gescheitert, zwar streben nun die Kreise Dortmund Stadt und Land, Hörde, Unna und Hamm gemeinsam mit den Stadtgemeinden Hörde, Schwerte, Camen, Unna und Hamm die Bildung eines engeren Verbandes für ihren Bezirk im Anschluß an das Dortmunder Elektrizitätswerk an, allein dieses dürfte sehr bald von dem Rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerk in Essen, das die Zechen- und Hüttenmagnaten kontrolliert (vergl. „Soz. Praxis" XIV, 1315), aufgeschluckt werden, wenn sich die Gemeinden nicht zu energischem Widerstande aufraffen.

Städte-Verschönerung. Auf Veranlassung des amerikanischen sozialpolitischen Instituts hat der Oberbürgermeister von Posen, Dr. Wilms, die Sammlung allen Stoffes übernommen, welcher die Haltung der deutschen Städte zur Schönheit ihres Städtebildes berührt. Professor Tolmann, der Leiter des sozial-politischen Instituts, hat, wohl um den amerikanischen Städten ein Vorbild zu liefern, die Herausgabe eines Werkes übernommen, das er Germanys attitude towards the „City Beautiful" betitelt. Für Berlin hat der Oberbürgermeister Kirschner den Verwaltungsstellen aufgegeben, die nötigen Berichte und Aufstellungen zu machen, die unter den Gesichtspunkt fallen „Berlin beautiful and attractive".

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

„Blaue Listen" als Kampfmittel der Arbeitgeber, stehen nach Mitteilungen von Johann Heinrich im „Reich" in üppiger Blüte. Die offiziell „blau" genannten „schwarzen Listen" des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie haben den Zweck, diejenigen Personen, die als sozialdemokratische oder gewerkschaftliche Agitatoren im Saargebiet bekannt geworden oder in der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Agitation im Saargebiet tätig sind, genau zu registrieren. In der ersten Hälfte dieses Jahres sind 50 solcher Listen ausgegeben worden, darunter auch ein alphabetisch geordnetes „Verzeichnis derjenigen Maurer, die am 2. April 1905 und in der vorhergehenden Zahltagsperiode in Landau (Pfalz) die Arbeit niedergelegt haben". Im allgemeinen wird jeder, der seine Arbeit grundlos niederlegt, als Sozialdemokrat bezeichnet. Karl K. hat die Arbeit „ohne jeden Grund verlassen und sich ungebührlich aufgeführt" (Liste 40), Johann M. hat „ohne Kündigung mit Hinterlassung von Schulden die Arbeit verlassen", (Liste 38), „Georg D. hat die Firma G. verleumdet und eine Sperre gegen sie verhängt", (Liste 33), August Sch. „wurde entlassen, weil er die Saarwacht

und die Metallarbeiterzeitung in der Fabrik verbreitet hat und Anhänger der Sozialdemokratie ist" (Liste 36), „Johann A. hat, als ihm wegen Arbeitsniederlegung ohne Kontraktbruch ein Wochenlohn einbehalten wurde, erklärt, die Angelegenheit in der sozialdemokratischen Presse zur Veröffentlichung zu bringen" (Liste 39). Alle diese Personen stehen in der Liste der sozialdemokratischen Agitatoren.

Dazu kommen dann die gefährlichen Gewerkschaftler. Gustav E. wurde „wegen sozialdemokratischer Umtriebe" gekündigt; „er ist Gewerkschaftler" (Liste 29, 30 und 32), Hubert H. „ist als Gewerkschaftler bekannt" (Liste 32), Ernst K. „ist Anhänger der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaft" (Liste 33), Johann U. wurde gekündigt, weil er die Saarwacht hält und gewerkschaftliche Flugblätter innerhalb des Werkes verteilt hat" (Liste 31), Johann Th. „erklärte, der Sozialdemokratie sowie einer Gewerkschaft mit dem Sitze in Bochum (wahrscheinlich Bergarbeiterverband) anzugehören" (Liste 37), Dionysius Z. „ist nach ordnungsmäßiger Kündigung aus dem Dienste ausgetreten und gehört nach seinen Aeußerungen dem Metallarbeiterverbande an", Karl L. „gehört nach den Anzeigen seiner Mitarbeier dem Metallarbeiterverband an. Er ist aus anderen Gründen entlassen worden" (Liste 38).

Die Mitarbeiter der sozialdemokratischen Presse werden gleichfalls gestraft. Otto M. ist „mit achttägiger Frist gekündigt worden, weil er sich rühmte, Sozialdemokrat zu sein und für jeden Artikel, den er der Saarwacht oder der Metallarbeiterzeitung einsende, eine Belohnung von 10 Mk. bekomme" (Liste 35), Nikolaus D. „ist als Sozialdemokrat entlassen, da er vermutlich (!) der Verfasser des Artikels „Schöne Zustände bei der Firma . . . . ." in der Saarwacht ist".

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der sich auf Anregung und im Anschluß an den alten, seit mehr als einem Menschenalter wirkenden „Verband", bezw. von 1886 ab „Innungsverband deutscher Baugewerksmeister" 1899 zu Karlsruhe gegründet hatte, umfaßt heute nach siebenjährigem Bestehen etwa 10 000 Mitglieder in 6 Bezirksverbänden und 152 Lokalverbänden. Von den rund 50 000 selbständigen Baugewerbetreibenden, die die Gewerbezählung 1895 nachwies, sind also erst ein Fünftel organisiert. Das ist aber gegen den Stand zu Ende 1902 ein außerordentlicher Fortschritt. Damals waren nach Dr. Habersbrunner in 3 Landes- und 116 Lokalverbänden 5319 Mitglieder zusammengeschlossen, darunter 5000 Maurer- und Zimmermeister, d. i. also ein Zehntel der 1895 gezählten selbständigen Baugewerbetreibenden. Von den Maurer- und Zimmergehilfen aber waren bereits 1904 128 850 und 35 891, d. i. auf die Zählung von 1895 bezogen, 42,6 bezw. 26,8 % in freien gewerkschaftlichen Zentralverbänden organisiert. Dazu würden noch die Mitglieder der übrigen gewerkschaftlichen Organisationen treten.

Der Arbeitgeber-Schutzverband der Holzindustrie von Hamburg und Nachbarstädten (e. V.), der jüngst dem Arbeitgeberverband Hamburg-Altona beigetreten ist, umfaßt den größten Teil des Hamburger Holzgewerbes, nachdem der Verein des Holzgewerbes (etwa 40 Betriebe mit etwa 1500 Arbeitern) zu dem Schutzverband der Holzindustrie übergetreten ist. Auch die Bautischlereien sollen demnächst zum Anschluß bewogen werden. Über die für das Holzgewerbe geschaffene Schlichtungskommission sprach man sich günstig aus. Der Abschluß eines zuverlässig fundierten Streik- und Boykottversicherungsvertrages seitens des Schutzverbandes steht bevor.

Der bayrische Industriellenverband umfaßt nach dem auf der 4. Hauptversammlung in München erstatteten Jahresberichte gegen 600 Mitglieder, die etwa 100 000 Arbeiter in ihren Betrieben beschäftigten. Der Verbandssekretär Dr. Kuhlo, der auf der Hauptversammlung die Arbeiterfrage erörterte, empfahl eine straffe, in alle Branchen verzweigte Organisation der Arbeitgeber als das einzige Mittel, um der deutschen Industrie einigermaßen erträgliche Verhältnisse zu sichern. Die neuen Organisationen der Arbeitgeber hätten sich schon während der Arbeitskämpfe des letzten Sommers in hervorragender Weise bewährt. Erst wenn sich zwei völlig ebenbürtige starke Gegner gegenüberständen, werde die Zahl der Reibungen vermindert und in das Industrieleben die Ruhe zurückkehren. Redner bekannte sich offen als Gegner jeden Tarifvertrags. Gegen die Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Arbeiterberufsvereine habe man keine Bedenken, wenn man auch nicht verkenne, daß dadurch zweifellos den sozialistischen Gewerkschaften das Rückgrat gestärkt werde; die Erteilung dürfe selbstverständlich nur unter der Bedingung erfolgen, daß den Gewerkschaften auch die volle vermögensrechtliche Verantwortlichkeit für leichtfertige Schädigungen der Arbeitgeber auferlegt werde; aber auch für einen umfangreichen Schutz der Minorität in den Berufsvereinen müsse Sorge getragen werden. Bezüglich der Kartellfrage war Redner der Ansicht, daß zwar bei einzelnen Kartellen Mißbräuche vorkamen, daß aber von einer Ausbeutung der Konsumenten oder gar Auswüchsen, die eine sofortige Gesetzgebung erforderten, keine Rede sein könne. In der ganzen deutschen Kartellpolitik habe sich nicht eine Erscheinung gezeigt, die mit den bedauerlichen Auswüchsen des amerikanischen Trustwesens verglichen werden könne. Es sei zu hoffen, daß der Reichstag nach Kenntnisnahme der Protokolle über die Kartelle keine Veranlassung finden werde, die ruhige und notwendige Weiterentwicklung der modernen wirtschaftlichen Organisationsform der deutschen Industrie zu stören.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Im Ruhrrevier haben die Wahlen zu den Bergarbeiterausschüssen und den Berggewerbegerichten stattgefunden. Infolge der Nichtbeteiligung der Angehörigen des alten Verbandes an den Wahlen zu den Ausschüssen sind diese überwiegend von Mitgliedern des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter besetzt worden, der damit die Aufgabe übernommen hat, zu einer fruchtbaren Tätigkeit der Ausschüsse beizutragen. Die Wahlbeteiligung war relativ schwach; dies erklärt sich aber nicht allein aus absichtlicher Stimmenthaltung, sondern zum großen Teil auch daraus, daß nur ein Teil der Belegschaft, nämlich nur großjährige Arbeiter, die mindestens 1 Jahr auf dem Werk arbeiten, wahlberechtigt sind. Wenn man berücksichtigt, daß nach dem Bericht des allgemeinen Knappschaftsvereins im Jahre 1904 im Durchschnitt die Zugänge in der Belegschaft auf 100 Mann 54, die Abgänge auf 100 = 48 betrugen, so ergibt sich schon daraus, daß ein erheblicher Teil der Abeiter nicht wahlberechtigt ist. Erschwerend kam hinzu, daß die Wahlzeiten für die einzelnen Schichten zum Teil ungünstig lagen, daß ferner das von den Zechen vorgeschriebene Wahlreglement und nur von der Zeche gelieferte Stimmzettel, die die Arbeiter selbst mit den Namen des zu Wählenden beschreiben mußten, gültig waren. Dies hielt manchen Arbeiter von der Wahl zurück. Soeben ist, wie das Ministerialblatt für Handel und Gewerbe in Nr. 25 mitteilt, vom Handelsminister jetzt ein Regulativ über den Geschäftsgang und das Verfahren der Bergausschüsse erlassen worden. Es besteht auf Grund des allgemeinen Berggesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens der Bergausschüsse mit der Maßgabe, daß die Vorschriften gleichmäßig auch auf die Abteilungen der Bergausschüsse Anwendung finden und daß die Anweisung sofort in Kraft tritt. Im Gegensatz zu den Ausschußwahlen wiesen diejenigen zu den Berggewerbegerichten eine sehr lebhafte Wahlbeteiligung seitens aller organisierten Bergarbeiter auf und hatten, soweit die Resultate bisher feststehen, das Ergebnis, daß von 86 Sitzen 65 dem alten Verbande, 14 dem Gewerkverein und je 2 den Polen und der Zechenpartei zufielen. Inzwischen ist auch vom Oberbergamt zu Dortmund die Entscheidung auf den von der Revierkonferenz eingereichten Antrag, der von den Zechen aufgestellten Arbeitsordnung die Genehmigung zu versagen, ergangen und zwar ist der Antrag der Revierkonferenz abgelehnt worden. In der Begründung seiner abweisenden Antwort lehnt — soweit darüber bisher Material vorliegt — das Oberbergamt ein Eingreifen ab und stützt sich auf § 80h des Preußischen Berggesetzes vom Jahre 1892. Auf Grund dieses Paragraphen kann das Oberbergamt eine Arbeitsordnung beanstanden, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft. Das Oberbergamt geht sämtliche Beschwerdepunkte der Eingabe vom 18. November durch und sucht dann in der Begründung den Nachweis zu erbringen, daß die Beschwerden nichtig seien. Wir fürchten, daß diese nackte Ablehnung dazu beitragen wird, die Gegensätze wieder zu verschärfen.

Die Bevorzugung der Nichtorganisierten durch die Unternehmer wird durch folgende Beispiele illustriert. Der Augsburger Arbeiterverein, ein „Verein der Nichtorganisierten", die durch Revers erklärt haben, keiner Gewerkschaft anzugehören, ist mit Hilfe der Fabriken, die durch einen Direktor im Verein vertreten sind, in der Lage, außerordentliches für seine 1000 Mitglieder zu leisten. Obgleich im ersten Jahre kein Beitrag und vom zweiten Jahre an nur ein Monatsbeitrag von 1 ℳ erhoben wird, gewährt der Verein Krankengeld, Sterbegeld, Witwenunterstützung und veranstaltet eine Weihnachtsbescheerung. — In M.-Gladbach besteht in einer Fabrik die Einrichtung, daß Nichtorganisierte ein um 50 % erhöhtes Krankengeld beziehen.

Ein außerordentlicher Kongreß der österreichischen Gewerkschaften hatte sich in der zweiten Dezemberwoche mit der seit langem brennenden Streitfrage zu befassen, ob den tschechischen Gewerkschaften nationale Autonomie zuzubilligen und die von ihnen geforderten national-tschechischen Gewerkschaftskommissionen zuzulassen seien. Der Gewährung dieser Forderung stand das Bedenken der damit eingeleiteten Dezentralisation im österreichischen Gewerkschaftsleben entgegen. Die Arbeiter einer und derselben Fabrik, die vier verschiedenen Nationalitäten angehören, müßten fortan auch in vier verschiedenen Gewerkschaften organisiert sein. Die internationale Konferenz in Amsterdam hat übrigens ebenfalls entschieden, daß es in einem Reiche nicht zwei Arbeiterzentralen geben könne. Mit starkem Volksbewußtsein aber verteidigten die Tschechen ihren Anspruch auf national-selbständige Organisation mit einer eigenen tschechischen Gewerkschaftskommission. Nach leidenschaftlichen, zum teil etwas wüsten Auseinandersetzungen, wurde die tschechische Forderung mit 236 900 von den 239 260 auf dem Kongreß vertretenen Stimmen abgelehnt. Um dem nationalen Empfinden der Tschechen aber eine Genugtuung zu bereiten, wurde dem Antrage der Reichsgewerkschaftskommission Österreichs auf Vermehrung ihrer Mitgliederzahl von 12 auf 16 und Heranziehung der 4 neuen Mitglieder aus den bestehenden Landeskommissionen Böhmens, Mährens, Galiziens und des Küstenlandes, einhellig zugestimmt. Ob die Hoffnung der Gewerkschaftsleiter, damit die nationalen Reibungen künftig aus der Welt zu schaffen, in Erfüllung gehen wird, ist angesichts der Kriegserklärung der Tschechen, daß die Beschlüsse dieses Kongresses für sie nicht bindend seien und sie sich ihnen keinesfalls fügen wollten, recht zweifelhaft.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter in den öffentlichen Betrieben Frankreichs. Ein „Zentralausschuß zur Verteidigung des Koalitionsrechts des gesamten Proletariats in den Staats-, Departements- und Gemeindebetrieben sowie bei öffentlichen Arbeiten“, will zusammen mit der Confédération général du travail und sämtlichen Gewerkschaftskartellen (bourses du travail) in eine große Propaganda treten, um den genannten Arbeitern das Recht der Verbandsbildung zu sichern. Auf den beiden vorbereitenden Tagungen in der Pariser Arbeitsbörse waren die Organisation der Gemeindearbeiter, die Union fédération des travailleurs de l'Etat, das Syndicat National des sous-agents des postes, das Syndicat de la main d'œuvre des P. E. T. (Post und Telegraphie), die Fédération des tabacs, das Syndicat du Mont-de Piété (öffentliche Leihhausarbeiter), das Syndicat des Monnaies et Médailles, das Syndicat des instituteurs (Volksschullehrer), die Fédération des allumetiers, das Syndicat des ouvriers des postes, die Association générale des agents des postes, die Association des jeunes facteurs, das Syndicat des agents des lycées vertreten. Andere hatten ihr Fehlen entschuldigt.

Arbeiterschutz.

Fortschritte des zehnstündigen Arbeitstages in der Textilindustrie. Die bayerischen Baumwollspinner halten an ihren Absichten fest: In sämtlichen Fabriken der Textilbranche in Augsburg und im ganzen Kreise Schwaben wird, wie die „Frankf. Ztg.“ meldet, mit Beginn des neuen Jahres der Zehnstundentag eingeführt. Die Arbeitszeit dauert dann von morgens 7 Uhr bis abends 6 Uhr mit einstündiger Mittagspause. — Auch in Sachsen macht die Bewegung für den Zehnstundentag sich aufs neue geltend: Die 3000 Arbeiter der großen „Baumwollspinnerei Leipzig“ traten in eine Lohnbewegung ein; sie fordern den Zehnstundentag und entsprechende Lohnerhöhung. — Das Vorgehen der schwäbischen Textilindustriellen wirkt bahnbrechend und wird ohne Zweifel auch in Sachsen, Rheinland, Schlesien und Elsaß, den übrigen Hauptzentren unserer Textilindustrie, bald Nachfolge finden.

Die völlige Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in Frankfurt a/M. (von Sonnabend abend bis Montag früh) ist nunmehr, entsprechend den Beschlüssen der Stadtverwaltung, von dem Wiesbadener Regierungspräsidenten genehmigt worden. Frankfurt a/M. ist die erste deutsche Stadt, in welcher die offenen Geschäfte Sonntags das ganze Jahr über gänzlich geschlossen bleiben.

Gegen Mißstände in Ziegeleien. Der preußische Handelsminister ersucht die Regierungspräsidenten, ihm binnen 3 Monaten zu berichten, ob die Gewerbeordnung eine ausreichende Handhabe biete, „um den gesundheitlichen und sittlichen Gefahren bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den über den Oefen belegenen Trockenräumen der Ziegeleien wirksam entgegenzutreten oder zur Beseitigung jener Mißstände der Erlaß allgemeiner Vorschriften erforderlich erscheint.“ Es ist wohl kein Zweifel, daß ein besonderer Erlaß zum Schutz der Ziegelarbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter in den Trockenräumen wirksamere Dienste leisten wird, als die den Besitzern solcher Anlagen vielfach unbekannten allgemein gehaltenen Vorschriften der Gewerbeordnung.

Ein weiblicher Gewerbeinspektor im Kanton Zürich, dessen Anstellung schon seit vielen Jahren in Aussicht genommen war, wird im nächsten Jahre sein Amt antreten. Im Kantonshaushaltvorschlag für 1906 sind 2400 Frcs. für seine Besoldung angesetzt.

Der Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe in Italien bewegt sich in folgenden Grundlinien: Die Sonntagsruhe gilt für die gesamte Erwerbswirtschaft. Wo sich am Sonntage eine 36stündige Ruhe verbietet, ist sie in der Woche einzurichten; so beim Bahnpersonal, im städtischen Beleuchtungs- und Reinigungswesen, sowie im Straßenbahnbetriebe, in den Industrien mit ständigem Feuerbetriebe und technisch unbedingt notwendiger Kontinuität, in Vergnügungs- und Erfrischungslokalen, photographischen Ateliers, Zeitungsunternehmungen. Ferner werden für Fischerei, Jagd, Hausierhandel und Seeschiffsverkehr noch besondere Bestimmungen erlassen werden. Periodische Ausnahmen sollen ferner für die Saisonindustrien eingeräumt werden, die Sonntagsruhe soll gelegentlich durch die Wochentagsruhe ersetzt werden. In der Hochofenindustrie soll nach deutschem Vorbild alle 14 Tage ein völlig freier Sonntag eintreten. Lebensmittelhändler, Friseure, Reiseagenten sollen Sonntags bis zu 4 Stunden arbeiten dürfen. Für das häusliche Personal wird ein halber freier Tag wöchentlich vorgesehen. Die Durchführung der Sonntagsruhe soll von einem noch zu schaffenden Arbeitsinspektor kontrolliert werden.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Städtisches Rechtssekretariat zu Dessau. Den Bemühungen des Oberbürgermeisters von Dessau, Dr. **Ebeling**, ist es zu danken, daß nun auch in dieser Stadt eine kommunale Rechtsauskunftsstelle eröffnet worden ist. Aus der Geschäftsordnung seien folgende Bestimmungen mitgeteilt:

§ 3. Das Rechtssekretariat kann von allen in der Stadt und im Kreise Dessau wohnenden oder beschäftigten Personen in Anspruch genommen werden.

§ 4. Die Auskunftserteilung und die Anfertigung von Schriftsätzen und Eingaben erfolgt unentgeltlich. Etwa erwachsende Portogebühren trägt der Antragsteller, im Falle dieser aber bedürftig ist, kann das Rechtssekretariat die Portoauslagen übernehmen.

§ 6. Der Kontrollausschuß setzt sich aus dem Oberbürgermeister bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, 2 Stadtverordneten und 4 weiteren Mitgliedern zusammen, von denen 2 zu den Gewerbegerichtsbeisitzern und zwar je 1 zu dem Kreise der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die beiden anderen zu den Beisitzern des Kaufmannsgerichts und zwar wiederum je 1 zu den Kreisen der Arbeitgeber und denen der Arbeitnehmer gehören müssen. Die Wahl erstreckt sich auf die Dauer des Amtes.

Der Jahresbericht des städtischen Auskunftsbureaus und Wohnungsnachweises Mülhausen i. E. für das Geschäftsjahr 1904 weist eine auffallend hohe Zahl erteilter Auskünfte auf, nicht weniger als 82 090. Die starke Inanspruchnahme der ältesten kommunalen Rechtsauskunftei beweist, wie sehr derartige Institute dem Bedürfnisse unseres modernen Verkehrslebens entsprechen. Von den Besuchern der Auskunftsstelle hatten 28 359 Personen ihren Wohnsitz in Mülhausen selbst. Wie kennzeichnend für unsere Wohnungsverhältnisse ist es, daß die Zahl der in Mietssachen erteilten Auskünfte 6470 betrug. Dahinter bleiben alle übrigen Rubriken (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 4978, Invaliden- und Altersversicherung mit 4578 usw.) zurück. — Der Bericht fordert die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Dienstboten, tadelt — gleich anderen Publikationen derartiger Bureaus — die Verzögerung der Unfallrentenfestsetzung durch die Berufsgenossenschaften und weist auf die Folgen der bei Versicherten herrschenden irrigen Ansicht hin, die Krankenkassen seien vom Tage des Bezugs einer Invalidenrente ab nicht mehr zur Gewährung von Krankenunterstützung verpflichtet. Auch sonst enthält der Bericht sozialpolitisch interessante Angaben. Es sei darauf hingewiesen, daß überhaupt die Berichte von Volksbureaus, Auskunftstellen, Arbeitersekretariaten usw. eine gute Quelle für Studien über praktische Arbeiterpolitik sind.

Der Rechtsschutzverband für Frauen teilt in seinem Jahresberichte mit, daß die Zahl der angeschlossenen Vereine bedeutend gewachsen ist. Bei seiner Gründung im Januar 1904 schlossen sich ihm „ohne Vorbehalt“ 7 Rechtsschutzstellen, „mit Vorbehalt“ weitere 7 an. Jetzt gehören ihm von 56 deutschen Rechtsschutzstellen 41 an und von den 8 österreichischen 2, nämlich Wien und Prag. Nach den eingesandten 25 Jahresberichten sind, wie Margarethe **Bennewitz** schreibt, im Laufe des letzten Jahres 10 896 Fälle bearbeitet worden. Sie verteilen sich auf folgende Rechtsmaterien: Ehestreitigkeiten 1810, Mietsstreitigkeiten 765, Dienst- und Lohnstreitigkeiten 940, Alimentation 1174, Geldforde-

rungen 1884, Angelegenheiten von Handels- oder Gewerbegehilfinnen 159, Strafrecht 482, Vormundschaft 270, Adoption und Legitimation 41, Fürsorgeerziehung 128, Mißbrauch der elterlichen Gewalt 45, Steuerreklamation 78, Unterstützungsgesuche 657, Militärreklamation 19, Invalidenversicherung 525, Verschiedenes 817, zusammen 10 774, Auskunft über Berufswahl 122, zusammen 10 896.

Sehr erfreulich ist die Mitteilung, daß auch der Vaterländische Frauenverein vom Roten Kreuze beginnt, sich für die Errichtung von Frauen-Rechtsschutzstellen zu interessieren.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Invalidenversicherung und Hinterbliebenenfürsorge der Seeleute ist durch die See-Berufsgenossenschaft laut Beschluß einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung am 11. Dezember übernommen worden. Dieser Beschluß, der die Hinterbliebenen der deutschen Seeleute für den Fall des Todes ihres Ernährers vor Entbehrung und Mittellosigkeit schützt, kann nur mit lebhafter Freude begrüßt werden und stellt dem sozialen Verständnis und der Opferwilligkeit der Reeder ein ehrenvolles Zeugnis aus. Infolge der hohen Zahl der Unfälle, namentlich derjenigen mit tödlichem Ausgange, sind ohnehin die Ausgaben der See-Berufsgenossenschaft im Verhältnis zu denjenigen in anderen Gewerben sehr beträchtlich; im Jahre 1902 betrugen die für sämtliche Unfälle gezahlten Entschädigungen rund 3/4 Millionen Mark. Die Invaliden- und Altersfürsorge wird zwar, weil die wenigsten Seeleute so lange im Berufe bleiben, daß sie in den Genuß einer Rente kommen, finanziell weniger Lasten mit sich führen, sie beseitigt aber einmal dadurch, daß die Invalidenrenten den Unfallrenten auf Grund des Seeunfallgesetzes gleichgestellt werden sollen, die verbitternden Streitigkeiten, ob es sich um einen Betriebsunfall handelt oder nicht und sie eröffnet ferner die hoffnungsvolle Perspektive, daß der Krankheitsverhütung im Seemannsberuf eine erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Mit der Schaffung der Hinterbliebenenfürsorge aber wird die See-Berufsgenossenschaft einen Fortschritt aufzuweisen haben, wie ihn bisher kein anderer Beruf und keine andere Nation besitzt. Schon jetzt beziehen die Hinterbliebenen der bei Betriebsunfällen verstorbenen Seeleute Renten, im Jahre 1902 waren es 1015 Witwen, 1508 Waisen und 235 Aszendenten. Durch den jetzt gefaßten Beschluß jedoch wird diese Institution nunmehr auf eine erweiterte gesetzmäßige Basis gestellt. Der Kaiser hat seine Anerkennung für diesen Entschluß durch folgendes Telegramm an den Vorsitzenden der See-Berufsgenossenschaft Ausdruck gegeben:

„Der einmütige Beschluß der außerordentlichen Delegierten-Versammlung der See-Berufsgenossenschaf, für die Witwen und Waisen der deutschen Seeleute eine gesicherte Fürsorge zu übernehmen, hat mich mit großer Freude und hoher Befriedigung erfüllt. Das Bewußtsein dieser Fürsorge wird bei den braven Seeleuten die Liebe zu ihrem schweren Berufe und den Mut in Stunden der Gefahr stärken und zur Erhaltung des ausgezeichneten Rufes der deutschen Seeleute beitragen. Ich beglückwünsche die See-Berufsgenossenschaft zu diesem hochherzigen Beschluß und gebe meinem wärmsten Danke Ausdruck."

Die preußischen Sparkassen im Jahre 1903. Die Anzahl der Sparkassen ist nicht unerheblich gestiegen; es gab nämlich am Schlusse des Rechnungsjahres insgesamt 1549 Sparkassen, während im Vorjahre nur 1507 gezählt wurden Dieser beträchtliche Zugang von 42 Sparkassen wird hauptsächlich hervorgerufen durch die Vereins- und Privatsparkassen, die sich um 22 vermehrten, was um so bemerkenswerter ist, als diese Sparkassen sich bisher seit dem Jahre 1899 fortgesetzt vermindert hatten. Im einzelnen gab es unter den 1549 Sparkassen 703 städtische (gegen 689 im Vorjahre), 229 Landgemeinde- usw. Kassen (gegen 227), 416 Kreis- und Amtssparkassen (gegen 412), 6 Provinzial- und ständische (wie im Vorjahre) und 195 Vereins- und Privatsparkassen (gegen 173). Weiter zurückgegangen sind die seit einer Reihe von Jahren schon die Verkaufstellen von Sparmarken, deren es 2021 gegen 2125 im Jahre 1902 gab. Unter den Provinzen steht in der Zahl der Sparkassen Rheinland an der Spitze mit 246 (gegen 216 im Vorjahre). Es folgt Schleswig-Holstein mit 193 und Westfalen mit 187 (gegen 183).

An Sparkassenbüchern waren insgesamt 9 773 103 im Umlauf gegen 9 372 930 im Jahre 1902; die Zunahme ist beträchtlicher als im Vorjahre. Die größte Zahl von Büchern hat Rheinland (1 344 686), demnächst Schlesien (1 264 296), dann Sachsen (1 227 117), schließlich Brandenburg mit 1 127 001; alle übrigen Provinzen stehen noch unter einer Million. Die segensreiche Einrichtung der gesperrten Sparkassenbücher gewinnt erfreulicherweise immer mehr an Boden, es waren 1903 bereits 114 452 derartige Bücher vorhanden gegen 99 152 im Vorjahre.

Die Gesamthöhe der Einlagen betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 7 229 944 620,04 ℳ gegen 6 727 707 642,80 ℳ im Vorjahre. Von den 9 773 103 Sparkassenbüchern entfielen auf Bücher

	1903	1902	1901	1900	1899
	vom Hundert				
bis zu 60 ℳ Einlage . . .	27,91	28,00	27,97	28,07	28,22
von über 60 bis 150 ℳ	14,59	14,69	15,05	15,35	15,48
„ „ 150 „ 300 „	13,04	13,22	13,46	13,77	13,81
„ „ 300 „ 600 „	14,98	15,12	15,27	15,44	15,40
„ „ 600 „ 3 000 „	24,78	24,54	24,08	23,46	23,17
„ „ 3 000 „ 10 000 „	4,17	3,95	3,72	3,50	3,49
„ „ 10 000 ℳ	0,52	0,48	0,45	0,42	0,42.

Es zeigt sich also, wie das Preußische statistische Landesamt in seinem Geschäftsbericht bemerkt, auch 1903 die schon seit Jahren beobachtete Erscheinung eines leichten Rückganges der Bücher mit kleineren Einlagen und einer Zunahme der Bücher mit größeren. Es wurde zur Erklärung dieser Erscheinung schon früher darauf hingewiesen, daß man hier jedenfalls eine Einwirkung der Darlehnskassenvereine und ähnlicher genossenschaftlicher Gründungen zu erkennen hat, die ebenfalls Spargelegenheiten bieten, in der vorliegenden Statistik aber nicht erscheinen.

Der erwähnten Zunahme der Bücher mit größeren Einlagen entspricht auch die stets wachsende Höhe des auf ein Buch durchschnittlich entfallenden Betrages, der im Berichtsjahre 779,78 ℳ erreicht hatte gegen 717,78 ℳ im Jahre 1902, dagegen 1901 erst 690,36 ℳ und 1900 erst 662,67 ℳ. Zum Vergleiche sei erwähnt, das 1885 auf ein Buch nur 160 ℳ, 1875: 508 und 1898: 656 ℳ entfielen.

In der Anlage der Kapitalien der Kassen macht sich die bemerkenswerte Erscheinung geltend, daß immer mehr Kapital in städtischen Hypotheken angelegt wird, während die Anlage in ländlichen Hypotheken zurückgeht. Ferner geht aus dem Berichte hervor, daß die dem Personalkredite dienenden Anlageformen immer weniger angewandt werden. „Es darf indessen," fügt das statistische Amt hinzu, „nicht unerwähnt bleiben, daß die Anlagepolitik der Sparkassen in den einzelnen Landesteilen außerordentlich verschieden ist."

Erziehung und Bildung.

Die „Settlement"-Bestrebungen des Hamburger Volksheims. Aus Hamburg geht uns folgender Aufruf zu, den die Gesellschaft „Volksheim" in Hamburg zur Kenntnis aller sozial interessierten Kreise zu bringen wünscht:

Für Studierende aller Fakultäten, insbesondere für Nationalökonomen, Juristen und Theologen, die in praktisch sozialer Betätigung das Leben im Hafenarbeiterdistrikt Hamburgs kennen lernen und sich an den Arbeiten unserer Gesellschaft beteiligen wollen, haben wir geeignete Wohngelegenheiten in der Vorstadt Billwärder Ausschlag eingerichtet, die während des ganzen Jahres, also auch während aller akademischen Ferien offenstehen und unter billigen Bedingungen, in besonderen Fällen auch kostenlos, vermietet werden. Die Gesellschaft „Volksheim" stellt sich die Aufgabe, persönlichen und gesellschaftlichen Verkehr auf tendenzloser Grundlage zwischen Gebildeten und Arbeitern zu pflegen und zu vermitteln. Sie unterhält zu diesem Zwecke: Volkskonzerte in kleinerem Kreise, öffentliche Vorträge, Ausflüge, Bilderausstellungen, Arbeiterklubs, Jugendvereine usw. usw. Die Beteiligung an diesen Arbeiten und der Verkehr mit den akademisch gebildeten Mitarbeitern der Gesellschaft bietet den Studierenden Gelegenheit, das Arbeiterleben und die soziale Praxis unserer Vaterstadt kennen zu lernen. Studierende älteren Semesters würden daneben auch Muße und Zeit für die Fortsetzung wissenschaftlicher Arbeiten oder für die Vorbereitung zum Examen finden. — Nähere Auskunft erbitte man von der Geschäftsstelle des Volksheims, Hamburg 27. Der Vorstand: J. A. Dr. Heinz Marr.

Wir begrüßen dieses Vorgehen des „Volksheims" aufs wärmste und wünschen diesem Beispiele für eine wirkungsvolle Verknüpfung von sozialpolitischer Theorie und Praxis reichen Erfolg.

Ein Ausbildungskursus für Arbeiter findet im Mai 1906 zu Dresden statt. Seine Dauer ist auf 4 Wochen berechnet, jede Woche ist einer besonderen Abteilung gewidmet:

1. Der Arbeiter im Deutschen Reich (Arbeiterstand, Arbeitsvertrag und Arbeitsordnung, Gewerkvereine, Entwicklungsstufen der Arbeitsverfassung, Arbeiterkammern, Gewerbegerichte, öffentliche Rechtsauskunftstellen, gewerbliche Ausbildung, Wohlfahrtseinrichtungen, Wohnungsfrage).
2. Arbeitergesetzgebung (Versicherungsgesetzgebung, Gewerbeinspektion, Gewerbehygiene, Arbeiterschutz für Jugendliche und Frauen, Arbeitslohn, Arbeitszeit).
3. Wirtschaftspolitik (Grundbegriffe und Grundfragen, Urproduktion, Handwerk, Großindustrie, Handel).
4. Staats- und Verfassungsfragen (Stadtgemeinde, Staat, Reich, Wesen und Zweck des Staats).

Unter den Dozenten finden wir klangvolle Namen, wie Prof. Dr. Esche, Landgerichtsrat Heinze, Landgerichtsrat Kulemann, Dr. Scheven, Regierungsrat Prof. Dr. Schanze, Prof. Dr. Wäntig, Prof. Dr. Wuttke u. a. m. Die Anregung zu dem Kursus hat der Gesamtverband Evangelischer Arbeitervereine gegeben.

Gewerkschaftliche Unterrichtskurse kommen nunmehr, nachdem der Kölner Gewerkschaftskongreß ihre Förderung beschlossen, auch bei den sozialdemokratischen Organisationen besser in Gang. Das Dresdener Gewerkschaftskartell hatte Anfang November einen fünfzehnstündigen Kursus zur Einführung in die moderne Volkswirtschaft eröffnet; die Teilnehmerzahl war auf 40 beschränkt worden. Spätere Kurse sollen die Gewerkschaftsbewegung, die Sozialreform und sonstige nicht parteipolitische Arbeiterfragen behandeln. In Mannheim hat sich das Gewerkschaftskartell dem Verein für Volksbildung korporativ angeschlossen, um dessen Lehrgänge gegen eine geringe Einschreibegebühr seinen Mitgliedern zugänglich zu machen. In Hamburg besteht der Anschluß der Gewerkschaften an die Kurse der Arbeiter-Bildungsvereine schon längere Zeit. Mit der besseren volkswirtschaftlichen und sozialpolitisch-gewerkschaftlichen Ausbildung der Arbeiterführer allein ist es freilich nicht getan; wichtiger noch ist es, das zeigen die Arbeitskämpfe der letzten Zeit deutlich genug, den Mitgliedern der Gewerkschaften auch einigen Respekt vor der volkswirtschaftlichen Einsicht ihrer Führer, wie vor der geistigen Arbeit überhaupt beizubringen und sie zur Achtung gegenüber den Ratschlägen und Beschlüssen der von ihnen auf verantwortliche Posten gestellten Männer zu erziehen.

Heimstätte für kranke und schwächliche Kinder mit Schulunterricht in Berlin. Der Ausschuß der Berliner Stadtverordneten hat über die Errichtung von Waldschulen für schwächliche Kinder beraten, aber bei dem Mangel an genügendem städtischen Waldgelände und bei der deshalb großen Entfernung bis zu einer etwaigen Waldschule auf gemietetem Waldgrunde die Ablehnung einer solchen Einrichtung, wie sie Charlottenburg besitzt, beschlossen. Angenommen wurde dagegen am 7. Dezember nach längerer Erörterung von den Stadtverordneten eine Entschließung an den Magistrat, auf städtischen Waldgeländen eine größere Walderholungsstätte, ähnlich wie für Genesende, für kranke und schwächliche Kinder zu schaffen, in welcher dieselben längere Zeit verbleiben und darin auch Schulunterricht unter ärztlicher Aufsicht genießen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Unentgeltliche Aufnahme in städtische Krankenhäuser Berlins. Am 23. November berieten die Berliner Stadtverordneten über Notstandszulagen für städtische Unterbeamte und Arbeiter, über Zentralisierung des Samariter-Rettungswesens und des Meldewesens, über die Belegung der Krankenhäuser — beide Fragen gingen an Ausschüsse — sowie über die häufig erhobene Forderung, in Form von Krankenhausbehandlung gewährte Armenunterstützung nicht auf das Wahlrecht anzurechnen. Es wurde der Magistrat um eine Vorlage des Inhalts ersucht, daß denjenigen Personen, welche den Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, das Recht eingeräumt werde, für sich und ihre Familienangehörigen im Falle der Erkrankung unentgeltliche Aufnahme in ein Krankenhaus zu verlangen. Zurzeit wurde der Antrag, dessen Grundgedanke auch den Allgemeinen Städtetag beschäftigen soll, abgelehnt. Charlottenburg läßt bereits jetzt Krankenhauspflegekosten nicht als Armenunterstützung buchen. Durchsetzen sollte man dabei zugleich eine ähnliche Verfügung, wie sie in Paris besteht, daß alle der Anstaltspflege bedürftigen Kranken in die Hospitäler aufgenommen werden müssen, ohne daß vorher ein Vorschuß auf die Verpflegungskosten hinterlegt wird. Das würde besonders der mittleren Schicht der Bevölkerung eine bessere Krankenfürsorge erleichtern.

Prämien für selbststillende Mütter hat die Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit einzuführen beschlossen, um die Zunahme der natürlichen Säuglingsernährung zu fördern. Nicht ausschließlich durch weitgehende Belehrungen, sondern meist erst durch materielle Unterstützung der bedürftigen Mütter ist es zu erreichen, daß sie das Stillungsgeschäft, das sie aus Not so lange unterließen, besorgen. Mütter, welche sich dazu verpflichten, erhalten die Stillprämie im Bureau der Gesellschaft, Berlin W., Frobenstr. 26. — Aehnlich ist das Gemeindekollegium in Regensburg vorgegangen, das auf Antrag des Gemeindebevollmächtigten, prakt. Arztes Dr. Roscher, Stillprämien für unbemittelte Mütter auszusetzen beschloß. Begründet wurde der Antrag mit der hohen Säuglingssterblichkeit in Regensburg. Bei den nichtstillenden Müttern unterschied der Antragsteller drei Gruppen: 1. solche, die nicht stillen wollen; 2. solche, die aus körperlichen Gründen nicht stillen können; 3. solche, die aus sozialen Gründen nicht stillen. Die Kinder der letztgenannten Mütter seien die einzigen, denen der Vorteil der natürlichen Ernährung durch Stillprämien verschafft werden könne. Diese seien zuerst in Frankreich allgemein eingeführt worden und bestehen in der Gewährung eines wöchentlichen Zuschusses an stillende unbemittelte Mütter, die unter ärztliche Kontrolle zu stellen seien.

Förderung des Genusses von frischem Obst. Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß es zur Förderung einer gesunden Volksernährung und zur Beschränkung des Genusses geistiger Getränke dienlich sein würde, wenn sich an Sonn- und Festtagen den zahlreichen Personen, die auf Ausflügen Erholung suchen, ausgiebig Gelegenheit böte, zu ihrer Erfrischung an den von ihnen besuchten Orten frisches Obst zu kaufen. Da bisher diese Gelegenheit nicht in ausreichendem Umfange geboten zu sein scheint, hat der preußische Handelsminister sich veranlaßt gesehen, auf die Bestimmungen unter Ziffer 136b und 138c der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung aufmerksam zu machen. Nach der ersteren Bestimmung können die Regierungspräsidenten an Sonn- und Festtagen den Verkauf von Obst in Obstpflanzungen während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden bis 7 Uhr abends gestatten. Durch die Bestimmung unter Ziffer 138c a. a. O. ferner sind die unteren Verwaltungsbehörden ermächtigt, an Sonn- und Festtagen das Feilbieten von Obst auf öffentlichen Wegen usw., bei öffentlichen Festen und für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet, in ausgedehntem Umfange freizugeben.

Städtische Wöchnerinnenhilfe in Zürich. Der große Stadtrat nahm nach einer Meldung der „Frkf. Ztg." aus Zürich vom 16. Dezember einstimmig eine sozialdemokratische Motion für die Einführung unentgeltlicher Geburtshilfe und die Errichtung eines städtischen Wöchnerinnenheims an.

Wohnungswesen.

Mietervereine.

Aus Dresden wird uns geschrieben:

In Nr. 2 Ihrer geschätzten Zeitschrift findet sich ein Artikel über den „Mißerfolg der Volksmietervereine." Anknüpfend an die Auflösung des Düsseldorfer Mietervereins wird der ganzen Mieterbewegung in ihrer jetzigen Form ein sehr ungünstiges Prognostikon gestellt. Den Führern dieser Bewegung wird geraten, die großen Bemühungen, die sie bis jetzt darauf verwandt haben, die Masse der Mieter zu organisieren, da doch fruchtlos, aufzugeben und sich auf kleinere Vereinigungen von Freunden der Wohnungsreform zu beschränken. Gestatten Sie mir, der ich lange Jahre Gelegenheit hatte, Erfahrungen in dieser Bewegung zu sammeln, eine Entgegnung. Der Allgemeine Mietbewohnerverein zu Dresden, vor mehr als 20 Jahren gegründet, ist der größte der bestehenden Mietervereine; er hat zeitweise fast 5000 Mieter aus allen Ständen vereinigt und sich, wenn auch mit Schwankungen, während der langen Zeit seines Bestehens immer auf der Zahl von etwa 4000 Mitgliedern zu behaupten verstanden. Er bildet den Beweis dafür, daß Mietervereine in ihrer jetzigen Form wohl möglich sind. Allerdings sind die Schwierigkeiten, die sich den Leitern solcher Vereine entgegenstellen, groß; aber man hat in Dresden gelernt, sie zu überwinden.

Die Mietervereine sind keine Berufsvereinigungen wie die Hausbesitzervereine, sie dürfen auch keine politischen Vereine sein, ihre Erfolge — die Eindämmung der Herrschsucht der Hausbesitzer, die Beeinflussung der öffentlichen Meinung und der Behörden — sind nicht einleuchtend genug, um die Masse der Mieter zu fesseln. Deshalb müssen eben die Mietervereine dieser Masse greifbare Vorteile gewähren und dazu sind sie auch imstande, ohne ihre Hauptaufgabe zu vernachlässigen. Es sei gestattet, einiges von dem anzuführen, was der Dresdner Verein in dieser Beziehung im Laufe der Jahre geschaffen hat. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, in der jedem Mitgliede Rat und Auskunft in allen Wohnungs- und Mietangelegenheiten erteilt wird. Erforderlichenfalls wird das anfragende Mitglied an den Vereinssyndikus verwiesen, der die Auskunft kostenlos, d. h. zu Lasten der Vereinskasse, gibt. Der Verein übernimmt das Kosten-Risiko in Mietprozessen von Mitgliedern, die von prinzipieller Bedeutung sind. Von Zeit zu Zeit werden praktische Erfahrungen auf dem Gebiete des Mietrechts, interessante Prozesse usw. in Vorträgen vorgeführt, die stets ein überaus dankbares Publikum finden. Der Verein tritt gelegentlich als Vermittler bei Differenzen zwischen Mieter und Wirt auf, ebenso führt er, wenn angebracht, Beschwerde bei den zuständigen Behörden. Die Geschäftsstelle dient gleichzeitig als Wohnungsnachweis. Die Verbindung zwischen der Leitung des Vereins und den Mitgliedern geschieht nicht nur durch Versammlungen, sondern auch durch ein monatlich erscheinendes, unentgeltlich ausgegebenes Vereinsblatt, das die Bedeutung der Wohnungsfrage, von den lokalen Verhältnissen ausgehend, klar zu legen sich bemüht, aber auch ein Feuilleton bietet. Der Unterhaltung dienen

auch mehrere im Jahre veranstaltete Vereinsvergnügungen. Den Mitgliedern wird ferner eine Reihe von Rabattvergünstigungen gewährt, so bei Spediteuren zur Verbilligung der Umzugskosten, bei Badeanstalten, Schaustellungen, Konzerten usw. Sehr günstige Erfolge hat der Verein bei der Vermittlung des Kohlenbedarfs der Mitglieder erzielt. Der Verein ist aber noch weiter gegangen. Mittels Ausgabe von Schuldscheinen und Benutzung des bereitwillig gewährten Hypothekarkredits der Invaliditäts- und Altersversicherung hat er vorteilhaft mehrere Wohnhäuser teils fertig erworben, teils neu erbaut und vermietet deren Wohnungen billig an Mitglieder.

Alle diese Veranstaltungen erfordern allerdings große und für viele nicht sehr interessante Arbeit; bis jetzt ist es aber stets möglich gewesen, diese zu bewältigen. Wenn trotz alledem eine Anzahl von Mietern, namentlich aus den unbemittelten Volksschichten, immer wieder ihren Austritt aus dem Verein erklärt, so wird dies nicht tragisch genommen. Durch geschickte Werbetätigkeit hat sich immer Ersatz schaffen lassen. Die ausgetretenen Mitglieder aber, wenn sie auch nur nur ab und zu einen Blick in das Vereinsblatt getan haben, sind doch besser imstande als früher, die ewigen Klagen der Hausbesitzer über ihre Notlage und ihre Steuerbelastung auf das richtige Maß zurückzuführen, und sie haben gelernt, daß es bedeutungsvolle Reformen durchzuführen gilt, von denen die Führer der politischen Parteien und die Tagespresse recht wenig zu reden pflegen.

Der Verfasser des Artikels in Nr. 2 wünscht an Stelle der heutigen Mietervereine kleinere Vereinigungen, die, ohne durch derartige Geschäfte in Anspruch genommen zu sein, sich lediglich dem Studium der Wohnungsreform widmen können. Alle Fragen sollen so gründlich bearbeitet werden, daß gegebenenfalls beim Heraustreten in die Öffentlichkeit Anregungen sofort unbestreitbar die Unterstützung der ganzen Mieterwelt finden. Er meint, gelegentliche Mieterversammlungen genügten, um einen durchgreifenden Einfluß ausüben zu können. Diese Hoffnung scheint mir zu kühn. Weshalb schreitet denn die Lösung der Wohnungsfrage so überaus langsam vor? Weil die Grundbesitzinteressenten es verstehen, ihr einen wirkungsvollen Widerstand entgegenzusetzen. Überall, wo Wahlen „gemacht“ werden, in allen politischen Vereinen, in Wahlkomitees, in Bezirks- und Bürgervereinen usw. finden sich Vertreter derselben. Deshalb wird in fast allen Gemeindevertretungen und gesetzgebenden Körperschaften auf die Interessen des Grundbesitzes die zarteste Rücksicht genommen. Die den Grundbesitzern meist besonders vorteilhaften Wahlsysteme reichen zur Erklärung dieser Tatsache allein nicht aus. Die Führer der politischen und kommunalen Parteien suchen es gegenwärtig ängstlich zu vermeiden, den städtischen Grundbesitz vor den Kopf zu stoßen, und die Behörden, bei denen vielfach die Neigung zu Reformen auf dem Gebiete des Wohnungswesens schon ziemlich weit vorgeschritten ist, müssen dieser Stimmung Rechnung tragen. Beschlüsse gelegentlicher Mieterversammlungen werden den Wahlmachern und den Gewählten recht wenig imponieren. Anders liegt die Sache, wenn im Orte oder Wahlkreise ein erheblicher Teil der Mieter organisiert ist. Eine derartige große Organisation wird Beachtung finden, selbst wenn sie nicht direkt in die Wahlen eingreift. Eine oder die andere Partei wird es für vorteilhaft halten, auf die Stimmen dieser Mieterwähler Rücksicht zu nehmen, und die Konkurrenz der Parteien unter einander wird dann auch das Verhalten der übrigen ändern. Allerdings wird man zunächst glauben, mit platonischen Versprechungen durchkommen zu können, aber die Aufgabe der Mietervereine ist es dann, durch unausgesetztes Drängen die allmähliche Umwandlung dieser Versprechungen in Taten durchzusetzen.

Gewiß lassen auch die Erfolge des Dresdner Mietervereins zu wünschen übrig, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß er mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wie sie sich anderwärts wohl kaum finden werden — eine machtvolle Hausbesitzerorganisation, die keine Mittel scheute, ihn zu schädigen, Übelwollen aller politischen Parteien, eine in sozialpolitischer Hinsicht vollständig konservative Gemeindeverwaltung. Aber durch seine Hartnäckigkeit hat er es doch erreicht, die öffentliche Atmosphäre langsam zu verändern, und wenn jetzt z. B. in Dresden eine Wohnungsordnung erlassen worden ist, durchgreifender, als sie irgendwo in Deutschland zu finden ist, so ist dies ihm zu verdanken. Möchten deshalb gelegentliche unangenehme Erfahrungen die Leiter der Mietervereine nicht von ihrem bisherigen Wege abschrecken, und möchten alle Freunde der Wohnungsreform sich diesen Vereinen anschließen, um sie dadurch mehr und mehr zu befähigen, ihre wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Literarische Mitteilungen.

Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben. Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 28. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1905. 129 S.

Dies stattliche Heft enthält die Vorberichte, Referate und Verhandlungen der 14. Konferenz der Centralstelle am 5. Juli 1905 zu Hagen i. W. Vorberichte hatten erstattet die Professoren Lehmann-Würzburg und Lewin-Berlin. Diese beiden waren auch die Hauptreferenten in Hagen, nach denen noch über Spezialfragen sieben weitere Herren referierten. An der Debatte beteiligten sich Fabrikanten, Aerzte, Gewerbeinspektoren, Chemiker. In diesen Berichten und Debatten ist ein sehr reichhaltiges Material niedergelegt, das durch eine Reihe von Anlagen (Bleimerkblatt, Anweisungen aus verschiedenen Fabriken, Belehrungen für die Arbeiter) vervollständigt wird.

Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 72 bis 74. Leipzig. Duncker und Humblot.

Der Verein, der in diesem Jahre in Mannheim seine 25. Generalversammlung abhielt, veröffentlichte zu diesem Jubiläumstage aus der Feder seines verdienten Vorsitzenden, Stadtrat Münsterberg-Berlin, einen Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins, d. h. über seine Geschichte und seine Schriften. Die systematische Uebersicht ihres Inhalts, die den Hauptteil von Heft 72 ausmacht und über 150 Seiten umfaßt, ist ein förmliches Kompendium des praktischen und theoretischen Armenwesens und der Wohlfahrtspflege zu nennen. Heft 73 bringt die Berichte von Dr. Buehl-Hamburg, Rudolf Flemming-Hamburg, Fleischmann-Nürnberg und Dr. Schwander-Elsaß-Lothringen über die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnisse zur bestehenden Armengesetzgebung, und Heft 74 die Referate von Brügger-Köln, Dr. Finkelstein-Berlin und Dr. Marie Baum-Karlsruhe über die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Von Prof. Dr. J. Conrad. Dritte wesentlich ergänzte Auflage. Jena, Gustav Fischer 1905.

Neben dem umfangreichen „Grundriß“ desselben Verfassers erhält sich dieser knapp und übersichtlich gefaßte Leitfaden in großer Beliebtheit, zumal da in jeder neuen Auflage die Ergänzungen bis zur neuesten Zeit fortgeführt werden.

Schriften des Deutsch-nationaler Handlungsgehilfen-Verbandes. Neunter Deutscher Handlungsgehilfentag 1905. II. Teil Band 1 und 2. Hamburg 1905. Verlag der Berufsgenossenschaft Deutsch-nationaler Handlungsgehilfen-Verband.

Der erste Band enthält die Verfassung und Geschäftsordnung des Deutschen Handlungsgehilfentages, eine Liste der Ausschußmitglieder und Stimmenführer sowie das Protokoll der Verhandlungen des 9. Deutschen Handlungsgehilfentages am 17. Juni 1905, die sich auf Ladenschluß und Mindestruhezeit im Kleinhandel, Sonntagsruhezeit, Kaufmannsgerichte, Fortbildungsschulen, Handelsinspektoren, Kündigungsfristen und Konkurrenzklauseln, Lehrlingswesen und staatliche Versicherungen erstreckten. — Der zweite Band bringt das Referat von Richard Döring über Handlungsgehilfenkammern auf dem 9. Deutschen Handlungsgehilfentage am 18. Juni 1905. In dem ausgezeichneten Referat gibt Döring zunächst einen historischen Rückblick über die bisherige Entwicklung der Arbeitskammerfrage, um daran seine Forderungen für eine Interessenvertretung der Handelsangestellten, die auf einen Ausbau des § 18 des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte zu Handlungsgehilfenkammern hinauslaufen, anzuschließen und ausführlich zu begründen. In der am Schluß des Referates abgedruckten, vom Handlungsgehilfentage einstimmig angenommenen Resolution sind Organisation und Aufgaben der Kammern zum Ausdruck gebracht.

Meyers Historisch-Geographischer Kalender für 1906. X. Jahrgang. Mit 365 Landschafts- und Städteansichten, Porträts, kulturhistorischen und kunstgeschichtlichen Darstellungen sowie einer Jahresübersicht (auf dem Rückdeckel). Zum Aufhängen als Abreißkalender eingerichtet. Preis 1 ℳ 85 ₰. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Aeußerlich wenig verändert, in einfach-vornehmer Ausstattung hat sich zur üblichen Zeit wiederum „Meyers Historisch-Geographischer Kalender“ eingestellt. Nicht einmal die gewiß hoch erfreuliche und ehrenvolle Tatsache, daß der Kalender zum zehnten Male erscheint, ist in irgendwie auffälliger Weise kenntlich gemacht. Und doch hätte die Verlagshandlung ein volles Recht dazu gehabt. Von Jahr zu Jahr ist die Auflage gewachsen, so daß sie, wie wir erfahren, nicht mehr weit von der 50000 entfernt ist. Wahrlich, ein schöner und wohlverdienter Erfolg!

Mannschaftsbüchereien an Bord. Von Professor Dr. K. Thieß, Danzig. Berlin, Verlag von Julius Springer.

Den Lesern der „Sozialen Praxis“ ist bekannt, daß der Verfasser nachdrücklich für die Versorgung der Schiffsmannschaft mit gutem Lesestoff eintritt. Seine in unserm Blatt gegebenen Anregungen vervollständigt er hier in diesem, in der Schiffbautechnischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag aufs wirkungsvollste.

Ulm a. D., Jahresbericht der Handwerkskammer Ulm a. D. für 1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 28. Dezember 1905. Nummer 13.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 124.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Freude an der Arbeit.

Als vor einigen Monaten aus Amerika berichtet wurde, daß sich in New-Yorker Zigarrenfabriken die Arbeiter einen Vorleser halten, um sich über die Eintönigkeit ihrer Tätigkeit hinwegzuhelfen, verlor man bei uns nicht viele Worte über diese Neuerung. Sie lag nicht in der eigentlichen Richtung der sozialpolitischen Reformgedanken, und wer die Nachahmung derartiger Versuche empfahl, wurde als unpraktischer Schwärmer nicht recht ernst genommen. Es ist bemerkenswert, wie unsere mechanische, dem Geldverkehr angepaßte Denkweise auch in sozialpolitischen Dingen zu Tage tritt. Schließlich sind wir vorwiegend darauf bedacht, die Leistung des Arbeiters wirtschaftlich produktiver zu gestalten und ihm dementsprechend eine bessere Entlöhnung zu ermöglichen. Der Erfolg, in Geld meßbar, ist maßgebend, die Qualität der Arbeit als solche scheint oft Nebensache. Es wird stillschweigend angenommen, daß zwischen Arbeit und Lohn ein unveränderliches, adäquates Verhältnis besteht. Daß dies aber irrig ist, hat Heinrich Herkner in seinem feinsinnigen Vortrag über „die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft", den er vor kurzem in der Gehestiftung zu Dresden gehalten, uns wieder einmal vor Augen geführt.

In der Tat muß man bei der Beurteilung der Arbeitsleistung zwischen ihrer privatwirtschaftlich-kapitalistischen Berechnung und der sozial-ethischen Bewertung unterscheiden. Da wir alle, vom Minister bis zum Arbeiter, in die Bande der kapitalistischen Geldwirtschaft verstrickt sind und die Erlangung aller Verbrauchsgüter nur durch Geld und Geldeswert möglich ist, wird auch die Beurteilung wirtschaftlicher Leistungen nach ihrem Erfolge, also nach ihrer Bewertung in Geld, im Vordergrunde der Aufmerksamkeit stehen. Die Erlangung höherer Löhne ist für den Arbeiter das wichtigste Ziel seines sozialen Kampfes, für das er auch am leichtesten zur Arbeitseinstellung und zur gewerkschaftlichen Organisation zu gewinnen ist. Freilich ist die Leistung, die vom Arbeiter verlangt wird, wenn er hoch entlohnt sein will, zumeist so schwer und aufreibend, daß sie ihn in der Regel einen beträchtlichen Teil seiner Lebensenergie kostet. Die Abnahme der Kräfte zwingt ihn, nicht bloß auf den Erfolg zu sehen; auch die Qualität der Arbeit will bedacht sein. Es kann ihm nicht gleichgültig sein, unter welchen hygienischen und ästhetischen Bedingungen er arbeitet.

Bis zu dieser inneren Bewertung seiner Tätigkeit ist es aber nur in seltenen Fällen gekommen; die Rücksicht auf das Wesen der Arbeit erstreckt sich zunächst nur auf ihre Dauer. Neben die Lohnfrage tritt das Problem der Arbeitszeit. Es ist aus einem ganz anderen Ideengange entsprungen wie jene — nicht aus wirtschaftlicher Bemessung, sondern aus der natürlichen, rein menschlichen Auffassung der Arbeit. Das Streben nach Verkürzung des Arbeitstages enthält die rohste, oberflächlichste Berücksichtigung der Arbeitsqualität in einem negativen, pessimistischen Sinne, der in der Arbeit ein Übel, eine Last sieht, die man nicht beseitigen kann, die man aber wenigstens doch vermindern sollte. Die Not des Daseins, die Tatsache, daß sich Mängel und Nachteile sozialer Verhältnisse am schroffsten im Leben der Arbeiter zeigen, bewirkt es, daß das handarbeitende Proletariat mehr Rücksicht auf die qualitative Einschätzung von Leistungen nimmt (nehmen muß), als es die wohlhabenden Klassen heute tun. Während oben bisweilen in recht widerwärtiger Weise nur gefragt wird: was kostet es? was bringt es ein? während in diesen gesellschaftlichen Schichten eine unermeßliche Fülle von individueller Leistungsfähigkeit beständig an der schematischen und rein quantitativen Geldesbewertung zu Grunde geht und man sich hier zu jeder Arbeit drängt, wenn sie gut bezahlt wird, vernehmen wir bei der Beurteilung von Arbeiterfragen wenigstens doch diesen einen Ton der Rücksichtnahme auf das Wesen der Arbeit, daß von vornherein gesagt wird: es kommt nicht bloß darauf an, daß unsere Leistung nicht zu gering vergütet wird, sondern auch darauf, daß sie, die unserer persönlichen Lebensfreude und Lebensfähigkeit, wenn sie über ein gewisses Maß hinausgeht, nicht frommt, nicht zu lange andauere. Danach fragt der Bankier, der Industrielle, der Arzt, der Journalist zu wenig. Dieser Unterschied in der Beurteilung der Arbeit durch die besitzenden und die nichtbesitzenden Klassen hängt ja sicherlich damit zusammen, daß es im allgemeinen angenehmer und befriedigender ist, 12 Stunden am Tage geistige oder sonstwie wertvolle Arbeit zu verrichten als

mechanisch und in der Hauptsache körperlich beschäftigt zu sein; die Arbeit der oberen Gesellschaftsschichten steht dem Genusse näher als die der breiten Masse.

Jedenfalls erscheint es aber kulturell nicht minder wichtig, nach Regulierung der Arbeitszeit zu trachten als nach Aufbesserung der Löhne. Aber auch bei dieser pessimistischen Einschätzung der Arbeit als eines Uebels darf es nicht bleiben. Heute empfinden Millionen ihre tägliche Arbeitsleistung als eine Last, der man sich unterzieht, um zu leben, freudlos und gleichgültig, wartend auf den Glockenschlag, der die Feierstunde verkündet. Gewiß gibt es auch hier Ausnahmen; Herkner sagt, er habe bei Huf- und Kupferschmieden, bei Bau- und Kunstschlossern, bei Installateuren und Klempnern, bei Bleiglasern und manchen anderen Arbeitern eine sehr ausgeprägte Anhänglichkeit an den Beruf angetroffen. Er zählt 21 Kategorien auf. Man wird sie, wenn man will, noch vermehren können, wenn man nicht vorzieht, diese Beurteilungen, die von der Subjektivität der einzelnen abhängig sind, nicht gruppenweise anzuordnen. Die Regel bleibt, daß der Arbeiter an seiner Berufstätigkeit keine rechte Freude hat.

Fragt man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so wird man sagen müssen, daß sie nicht lediglich unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung zur Last zu legen sind. Mit Herkner glauben wir auch, daß das Zunftwesen hierin nicht viel vor der gegenwärtigen Organisation voraus hatte. Zwar war der Handwerker technisch selbständiger, als er noch nicht die entwickelte Arbeitsdifferenzierung kannte; aber da die Zunft die Arbeits- und Absatzbedingungen nicht seiner Regelung überließ und selbst der angesehenste Meister über einen gewissen Grad der Wohlhabenheit nicht hinauskam, fehlte der kühne Schwung des Unternehmungsgeistes, der die Arbeit leicht und fruchtbar macht. Daß aber unsere Wirtschaftsweise die Neigung, in der Arbeit eine Last, keine Lust zu sehen, gesteigert hat, läßt sich nicht bestreiten. Die Arbeitsteilung, die Maschinenanwendung, der Akkordlohn, die Werkstattsdisziplin, die geringen gemütlichen und geistigen Beziehungen des Menschen zu seiner Arbeit, der Stellenwechsel — all das ist durch den Kapitalismus entwickelt und ausgestaltet worden, und in diesen Momenten liegen auch wesentliche Ursachen der Freudlosigkeit der Arbeit.

Herkner meint, die berufliche Spezialisierung brauche nicht unbedingt die Arbeit langweiliger und lästiger zu machen. „Wenn z. B. der Mechaniker", sagt er, „früher auch Schmiede-, Schlosser-, Dreher- und Modellschreiner-Arbeiten ausführte, so wird mit dieser Verengerung des Arbeitsgebietes doch eine solche Steigerung des beruflichen Könnens erzielt, daß diese vermehrte Uebung und Tüchtigkeit wieder zur Quelle größerer Arbeitsfreude werden kann. Der Arbeiter fühlt sich in dieser beschränkteren Arbeitssphäre als ein Virtuos, der keine Konkurrenz zu scheuen braucht und mit Selbstbewußtsein und Verachtung auf die Tausendkünstler herabblickt, die alles, aber nichts recht verstehen." Er muß aber selbst zugeben, daß dieser eine Berufslehre voraussetzenden Spezialisierung die zahlreichen Verrichtungen gegenüberstehen, bei denen es sich nur um die ewige Wiederholung einiger weniger Handgriffe handelt. Diese Art der Arbeitsteilung befindet sich aber mit zunehmender technischer Entwicklung in beständiger Steigerung. Die lähmende Monotonie, die von dieser Tätigkeit ausgeht, ist umso niederdrückender, als sie dem einzelnen seine Entbehrlichkeit von Minute zu Minute erneut vor Augen führt, besonders wenn er jene imponierenden, vielerlei Arbeit zusammenfassend verrichtenden toten Arbeitsmaschinen zu bedienen hat. Aber auch hierbei darf man nicht einseitig urteilen. Herkner hat Recht, wenn er betont, daß die Maschinen „schon eine Reihe überaus widerwärtiger, schwerer, ungesunder und langweiliger Arbeitsverrichtungen beseitigt haben." Auch kommt es bei der Einschätzung der Wirkung der Maschinenarbeit darauf an, ob der Mensch ihre Tätigkeit zu beherrschen oder zu bedienen hat. Dort, wo sich ihre Kolben und Räder nach seinem Gebote bewegen, ist gerade die Maschine ein Hebel des Selbstbewußtseins und der Lebensenergie; dort, wo es für den nervös aufmerkenden Arbeiter nur darauf ankommt, etwa in einem gewissen Augenblicke einen von der Maschine selbständig verarbeitenden Gegenstand umzuwenden, kann die Arbeit nicht befreiend wirken. Treffend stellt Herkner hierfür die meisten Maschinen der Metallverarbeitung den Werkzeugmaschinen der Textilbranche gegenüber.

Ein eigenes Kapitel erforderte die Beurteilung des Akkordlohnes unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsfreudigkeit. Herkner ist der Ansicht, daß da, „wo ein Mißbrauch fehlt, das Stücklohnsystem eher vorteilhaft auf die Arbeitslust einwirkt." Das mag sein, wenn man unter Arbeitslust den Wunsch, möglichst viel herzustellen, versteht; aber dieser Wunsch wird weniger durch die Qualität der Arbeit erzeugt als durch die Aussicht auf den klingenden Erfolg; unseres Erachtens ist schon wegen des Momentes des Mißtrauens, das doch im Akkordwesen liegt, das Stücklohnsystem einer wirklichen Arbeitsfreudigkeit nicht günstig.

Den rechten Eindruck, wie es mit der Lust am Berufe beim Arbeiter steht, kann man nur dann gewinnen, wenn man die Voreingenommenheit des auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden oder doch wenigstens indirekt von dieser Denkungsweise beeinflußten Proletariers der Gegenwart bedenkt. Niemals für mich — immer nur für andere! Diese Vorstellung wird er nicht los, zumal sie ihm beständig von anderen neu eingeprägt wird. Doch stehen selbst diesen hemmenden sozialen Ideen wieder positive Tendenzen gegenüber: im allgemeinen ist der Deutsche arbeitsam, und wo ihm nur ein bischen Gelegenheit gelassen ist, etwas selbständige Intelligenz, Geschicklichkeit oder Umsicht zu zeigen, entwickelt sich jener schöne, manchmal fast rührende Stolz, dem man häufig begegnet, wenn man sich in Fabriken und sonstigen Arbeitsplätzen von den einzelnen Leuten ihre Verrichtung erklären läßt. Dazu kommt die eigentümlich entwickelte Standesehre des Arbeiters, das Klassenbewußtsein, das, so sehr es ihn von seinen Arbeitgebern trennen mag, ihn doch wieder mit der Welt der Technik verbindet; der Bergmann (wenigstens der Häuer) besitzt noch immer das stolze Gefühl, daß auf seiner Arbeit die industrielle Wirtschaft ruht; der Mann am Stichloch des Hochofens in den Eisenhütten fühlt seine Verantwortung und damit seinen Wert. Kurz, einer knappen einheitlichen Beurteilung des Grades der Arbeitsfreudigkeit des Proletariers steht die große Mannigfaltigkeit der Arbeit selbst entgegen; die Unterschiede sind groß.

Aber wir glauben doch, daß eine ungünstige Beurteilung der Auffassung von der Arbeitsqualität richtiger ist als eine optimistische. Auch in dieser Hinsicht besteht die Notwendigkeit sozialer Reform. Ist es zunächst notwendig, mehr als bisher nach dem Beispiele Herkners das Augenmerk auf diese Frage der qualitativen Einschätzung der Arbeit zu lenken und das Verhältnis zwischen Mensch und Tätigkeit eingehender zu untersuchen, so gilt es weiter praktisch einzugreifen — zunächst wie bisher durch Verkürzung der Arbeitszeit, dann aber auch durch Kompensierung der Nachteile übertriebener (wenn auch technisch noch so gerechtfertigter) Arbeitsteilung und durch Versuche, die Tätigkeit des einzelnen so angenehm wie möglich zu gestalten. Vielleicht kommen wir der Erfüllung dieser Aufgabe ein klein wenig näher, wenn wir zunächst einmal die Arbeitermasse nach dem Gesichtspunkte der Qualität ihrer Tätigkeit gruppieren. Hierbei sei jedesmal diejenige Reformmaßregel angegeben, die für die betreffende Gruppe in erster Linie in Betracht kommt, ohne daß mit dieser Hervorhebung eines oder weniger Punkte gesagt sein soll, daß nicht die anderen Verbesserungen sekundär auch in Betracht kämen:

1. Gruppe: Leute, deren Arbeit an sich befriedigend ist und das Selbstgefühl erhöhend wirkt, aber verantwortungsvoll und anstrengend ist, (z. B.: Lokomotivführer, Maschinisten, Hochofen- und Stahlwerksarbeiter, Monteure). Wichtigste Maßregel: Verkürzung der Arbeitszeit.

2. Gruppe: Die Arbeit ist schwer, gefährlich und uninteressant, aber unerläßlich und wichtig; sie kann nicht von jedem verrichtet werden (z. B. Heizer, Schlepper in den Gruben, Gasarbeiter, Glasbläser usw.): Häufiger Urlaub mit Fortbezug des Lohnes, Erleichterungen während der Arbeit, zur Abwechslung Beschäftigung in der freien Luft.

3. Gruppe: Die Arbeit ist leicht, absorbiert nicht völlig die Aufmerksamkeit, ist aber langwierig und stellt große Anforderungen an die Geduld (Zigarrenwickler, Sortierer, Verpacker usw.): Ermöglichung von Unterhaltung während der Arbeit, — z. B. durch Gesang und Musik, Vorlesen usw. — Verminderung des Werkstattzwanges.

4. Gruppe: Die Arbeit ist unbedeutend in ihrem Effekt, erfordert keine Berufsausbildung, sie ist leicht ersetzbar und langweilig (z. B. Handlanger, die Bedienung gewisser Arbeitsmaschinen, Transportarbeiter (teilweise): Häufiger Wechsel der Beschäftigung innerhalb des Betriebs ohne Stellenaufgabe.

5. Gruppe: Die Arbeit findet mit beträchtlichen Unterbrechungen statt, sodaß es sich um eine (allerdings lang andauernde) Arbeitsbereitschaft handelt (z. B. Kellner, Dienstboten, Schaffner usw.): Ausfüllung der Pausen mit angenehmer, anregender Beschäftigung.

Berlin. Dr. L. v. Wiese.

Allgemeine Sozialpolitik.

Heranziehung Unbemittelter zum Schöffenamt. In der Ausschußsitzung der bayerischen Kammer der Reichsräte hat sich der Justizminister sehr warm für die Gewährung von Tagegeldern an die Schöffen und Geschworenen und für die Beiziehung von Angehörigen aus allen Ständen zu diesen Ämtern ausgesprochen. Es liege das im Interesse einer volkstümlichen Rechtspflege und im Interesse des Vertrauens des Volkes in die Rechtsprechung. Was die Aussichten einer Anregung beim Bundesrat auf Gewährung von Tagesgeldern anlange, so glaube er, Anhaltspunkte zu haben, daß der Bundesrat vielleicht nicht mehr ganz denselben abweisenden Standpunkt einnehme wie früher. Bayern würde sich ein Verdienst erwerben, wenn es in dieser Sache, die doch einmal kommen müsse, voranginge. Reichsrat Frhr. v. Soden erklärte, er sei von dem Prinzen Ludwig beauftragt worden, zu erklären, daß der Prinz, wenn er nicht verhindert wäre, an der Sitzung der vereinigten Ausschüsse teilzunehmen, dem Antrage auf Gewährung von Tagegeldern zugestimmt haben würde. In der Plenarsitzung vom 19. Dezember nahm dann die Kammer der Reichsräte den Ausschußantrag fast einstimmig an, nachdem auch hier der Justizminister sehr eindringlich dafür gesprochen hatte. Die Kammer der Abgeordneten hat schon früher den gleichen Antrag angenommen, so daß jetzt Gesamtbeschluß vorliegt.

Bei dem Amtsgerichte Ludwigshafen a. Rh. wurden zu dem Amte eines Schöffen für 1900 auch sechs Arbeiter ausgelost. Die Veröffentlichung der Geschworenenliste für die nächste Schwurgerichtsperiode in Nürnberg freilich ergibt trotz der Anweisungen des Justizministers noch kein anderes Bild als in preußischen Gerichten. Unter den 30 Geschworenen der Nürnberger Liste befinden sich 7 Kaufleute, 6 Bauern, 4 Privatiers, 2 Fabrikbesitzer, 2 Direktoren, 1 Schreinermeister, 1 Fabrikant, 1 Antiquar, 1 Landesproduktenhändler, 1 Zimmermann (Gehilfe?), 1 Feingoldschlägermeister, 1 Bäckermeister, 1 Restaurateur, 1 Bader. In Brieg (Schlesien) ist ein Zimmergehilfe, der auf der Vorschlagsliste des Gewerkschaftskartells verzeichnet war, zum Schöffen gewählt worden.

Novelle zum kommunalen Abgabengesetz in Preußen. Die konservative Fraktion des preußischen Abgeordnetenhauses hat einen Gesetzentwurf zur Abänderung des kommunalen Abgabengesetzes eingebracht, der insbesondere sämtliche Genossenschaften — bisher waren es nur eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht — und Wirtschaftsvereine mit gewerblichem Charakter, gleichviel ob sie eingetragen sind oder nicht, dem kommunalen Abgabengesetz unterwerfen will.

Sozialpolitisches aus dem hessischen Landtage. Am 20. Dez. ist der hessische Landtag, dessen zweite Kammer kürzlich Neuwahlen gehabt hat, mit einer Thronrede eröffnet worden, in der die Wiedervorlage der Wahlgesetzreform und der Gemeindesteuergesetze, die in der letzten Tagung an dem Widerstand der ersten Kammer gescheitert waren, angekündigt wird. Ein Gesetzentwurf über den Bauarbeiterschutz befindet sich in Vorbereitung; auch beschäftigt sich die Regierung mit der Frage, inwieweit das jetzt geltende Bergrecht abzuändern ist. Von der Zentrumspartei der zweiten Kammer sind unter Führung des Abg. Dr. Frenay sofort folgende sozialpolitische Anträge und Interpellationen eingebracht worden:

Obligatorische Krankenversicherung der Dienstboten durch Reichsgesetz, eventuell durch Landesgesetz; billige Telephon- und Eisenbahntarife für Arbeitsnachweisstellen; Einführung von Arbeitskammern im Reich; Erleichterung von Darlehen für gemeinnützige Bauvereine; Hilfsbeamte aus dem Arbeiterstande in der Gewerbeaufsicht; besserer Bauarbeiterschutz.

Das Wahlprogramm der englischen Gewerkvereine wird von dem parlamentarischen Komité des Trade Union-Kongresses in folgenden Punkten festgelegt:

1. Die Grundsätze, die in der Trades Disputes-Bill (Gewerkschaftsvorlage) niedergelegt sind; 2. die Verbesserung des Unfallgesetzes; 3. Verbesserung des Truckgesetzes, so daß Arbeitslose, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt werden, Gewerkschaftslöhne erhalten; 4. die Abschaffung der chinesischen Arbeitskontrakte in Südafrika; 5. die Gewährung von Alterspensionen an Arbeiter im Alter von 60 Jahren; 6. die Erweiterung des Behausungsgesetzes; 7. Uebernahme der Wahlkosten durch den Staat; 8. allgemeines Wahlrecht (Frauen eingeschlossen); 9. die Einführung des Achtstundentages.

Nur für die Kandidaten, die sich zu diesem Programm bekennen, sollen die Mitglieder der Trade Unions stimmen. In allen Wahlkreisen aber, wo ein Arbeiterkandidat aufgestellt ist, sollen die Gewerkschafter geschlossen für diesen eintreten, einerlei, welcher politischen Richtung er angehört. Dies, das Manifest der gewerkschaftlichen Zentralinstanz; das Programm des Labour Representative Committee, einer politischen Instanz, ist noch nicht veröffentlicht. Die Neuwahlen werden für Mitte und Ende Januar erwartet. In einer am 21. Dezember in London gehaltenen Rede hat der liberale Premierminister erklärt, das Arbeitslosen-Gesetz solle verbessert und Freiheit und Rechte der Trade Unions müßten bei einer Revision des Koalitionsgesetzes gesichert werden.

Soziale Rechtsprechung.

Bahnwirtschaften und Gewerbeordnung. Zu unseren Ausführungen (Sp. 226) über die Anwendung der Bundesratsverordnung in den Bahnhofswirtschaften schreibt die „Kölnische Zeitung" offiziös:

Die durch eine neuerliche Verfügung des Ministeriums des Innern für die Polizei und Konzessionsbehörde gegebene Auslegung der Reichsgewerbeordnung hat sozialpolitische Bedenken rege gemacht. Es wird nämlich, beispielsweise in der „Sozialen Praxis" der Meinung Ausdruck gegeben, daß die betreffenden Inhaber von Bahnwirtschaften auf Grund der ihren Betrieben eingeräumten Ausnahmestellung auch nicht zur Befolgung der Bestimmungen verpflichtet wären, die zur Regelung der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften erlassen worden sind. Diese Auffassung ist aber unzutreffend. In einem Runderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Januar 1904 an die Königlichen Eisenbahndirektionen ist diesen bereits zur Pflicht gemacht worden, unabhängig von der Frage der Anwendung der Gewerbeordnung auf Bahnwirtschaften dafür Sorge zu tragen, daß die Grundsätze der Bundesratsbekanntmachung über die Beschäftigung von Angestellten im Wirtschaftsgewerbe vom 28. Januar 1902 auch von den Bahnwirten befolgt werden. Die Beachtung der zum Schutz der Angestellten erlassenen Bestimmungen ist somit durch die Staatseisenbahnverwaltung im Aufsichtswege sichergestellt.

Diese Aufklärung ist uns sehr willkommen, wenn wir auch grundsätzlich an der Ueberzeugung festhalten, daß die Kontrolle des Arbeiterschutzes in den Bahnbetrieben besser durch Gesetz und Gericht als durch die Aufsichtsinstanzen der Bahnverwaltung geregelt wäre.

Das Abgangsrecht des Seemanns auf Schiffen, die Kontrebande führen. Vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht stand als Kläger ein Schiffsmann, der die Arbeit auf dem Dampfer, für den er angeheuert war, verweigert und seine Entlassung gefordert hatte, weil er nach der Anheuerung erfahren, daß der Dampfer Kohlen für das baltische Geschwader transportieren und in die russischen Kriegsschiffe überladen sollte. Er meinte, daß er dadurch erheblichen Gefahren ausgesetzt und hierzu nicht verpflichtet sei. Nach mehrfachen Aufforderungen, die Arbeit aufzunehmen, hat ihn dann der Kapitän abgemustert, aber die Beendigung des Dienstverhältnisses in Gemäßheit des § 18 der Seemanns-Ordnung nicht verlautbart. Das Oberlandesgericht erklärte nach der „N. Hamb. Ztg." die Weigerung des Seemanns für unberechtigt; in den Gründen wird gesagt:

Allerdings müsse nach der Entstehungsgeschichte des § 74 SO. angenommen werden, daß der Schiffsmann u. a. seine Entlassung insbesondere auch dann fordern kann, wenn durch die Verfügung des Reeders über sein Schiff der Dienst auf demselben ein anderer wird, als zu welchem der Schiffsmann sich verheuert hat, wenn z. B. das Schiff statt auf eine Frachtreise auf Fischerei ausgesandt wird, oder wenn die Mannschaft durch Ausführung der Reise in dringendste Lebensgefahr gebracht wird. Dies alles liege jedoch hier nicht vor. Zwar wäre die Frachtreise mit dem Zwecke, der russischen Kriegsflotte Kohlen zuzuführen, etwas Ungewöhnliches, auch handelte es sich dabei um den Transport von Kontrebande, davon aber, daß dadurch die Person des Schiffsmanns gefährdet, sein Schiffsdienst verändert oder erschwert würde, sei nicht die Rede. Dies würde nur anzunehmen sein, wenn die Kohlenschiffe in größere Nähe des Kriegsschauplatzes bestimmt gewesen wären; das war aber nicht der Fall, vielmehr waren die Schiffe nur zu einer Fahrt durch das Mittelmeer bestimmt. (Bekanntlich haben russische Kriegsschiffe japanische Torpedoboote sogar in der Nordsee vermutet und danach geschossen.) Der mit Recht entlassene Schiffsmann habe daher nicht mehr als den Betrag der verdienten Heuer zu fordern. Dagegen sei er wegen des begangenen Vertragsbruchs der Reederei schadenersatzpflichtig, müsse also ersetzen, was dieser durch die Anheuerung eines Ersatzmannes an Mehrkosten erwachsen seien.

Dem Schiffsmann wiederum stand gegen die Reederei ein Schadensersatzanspruch wegen der Zeitversäumnis zu, die ihm durch den verweigerten Abmusterungsvermerk in seinem Seefahrtsbuche verursacht ist. Dieser Vermerk ist bei jeder Abmusterung, gleichgültig aus welchem Grunde sie immer erfolgen möge, zu machen. Durch solche Unterlassung hat der Kapitän ein den Schutz des Schiffsmanns bezweckendes Gesetz verletzt und die Reederei haftet daher für den entstandenen Schaden.

Arbeitervertretungen.

Handlungsgehilfenkammern. Im jungliberalen Verein zu Stuttgart vertrat kürzlich Bankbeamter Schuster die Forderung der Handlungsgehilfen nach eigener gesetzlicher Interessenvertretung im Sinne des Kaiserlichen Erlasses von 1890. Die heutigen Handlungsgehilfenorganisationen litten darunter, führte der Referent aus, daß den Gutachten der Handelskammern wegen deren größeren Ansehens im allgemeinen mehr Gewicht beigelegt wird, als den Stimmen der Gehilfenverbände, weshalb auch für die Handelsangestellten staatlich anerkannte Organisationen notwendig seien. Nachdem die Regierung auf Grund der Gewerbegerichte Arbeitervertretungen schaffen wolle, sei es Sache der Handlungsgehilfen, dafür zu sorgen, daß auch für sie und nach ihren Wünschen Vertretungen errichtet werden. Daß diese an die Handelskammern angeschlossen würden, sei schon aus dem Grund unmöglich, daß die letzteren ganz andere Zwecke verfolgten. Darum seien besondere, auf Staatskosten errichtete, paritätische Kammern, in denen Prinzipale und Angestellte unter dem Vorsitz eines Staatsbeamten vertreten seien, notwendig. Auch der Anschluß an die Kaufmannsgerichte sei untunlich, weil die Kammern über das ganze Reich verbreitet sein sollten. Die wichtigsten Aufgaben dieser Kammern seien:

1. Gutachten bei den vielen Fragen staatlicher Sozialpolitik. 2. Statistisches: Anmeldung von Stellenlosen; Statistik der Kündigungsfristen und Zusammenstellung der Statuten der Pensionskassen in Privatbetrieben usw. 3. Schaffung von Lehrlingsheimen durch private Unterstützung. 4. Schreibstuben für Stellenlose. 5. Sitz und Stimmrecht in kaufmännischen Fortbildungsschulen. 6. Aufsicht über private Handelsschulen, die zum Teil nebenbei durch Stellenvermittlung ihre Schüler ausbeuten. 7. Allgemeine Auskunftsstellen nach Art der Arbeitersekretariate. 8. Gehaltsstatistik, um auf Mindestgehälter zu kommen, und 9. Arbeitsnachweis.

Arbeitskammern und Privatbeamte. Der Ausschuß der Privatbeamten-Vereine von Berlin und Umgebung hat nach einem Referat von Dr. Potthoff folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Ausschuß usw. bittet den Herrn Reichskanzler, dem Reichstage möglichst bald einen Entwurf über die Schaffung einer gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer vorzulegen, in dem die Interessen aller Privatangestellten gebührende Berücksichtigung finden."

In der Diskussion war die Frage aufgeworfen worden, ob eine Zweiteilung oder eine Dreiteilung der Kammer das Richtige sei oder ob eine Umwandlung der Handelskammern in paritätische Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder der Anschluß von Arbeits- und Angestelltenkammern an die mit den Kaufmannsgerichten zu vereinigenden und zu allgemeinen Arbeitsgerichten zu erweiternden Gewerbegerichte befürwortet werden muß. Schließlich wurde erörtert, ob die Schaffung vollständig selbständiger Arbeitskammern erstrebenswert und erreichbar ist.

Ein Arbeitgebersekretariat in Basel soll demnächst neben dem bekannten alten Arbeitersekretariat ins Leben treten. „Ein Institut, das durch die vielen Auswüchse des Arbeitersekretariats notwendig geworden", und wie es auch in anderen Städten des In- und Auslandes in verwandter Form schon existiert. Die Gründung ist vom allgemeinen Meisterverband des Bauhandwerks ausgegangen.

Kein italienischer Adjunkt für das schweizer Arbeitersekretariat. Für die vielen Tausende italienischer Arbeiter ist die helfende, belehrende Tätigkeit des Arbeitersekretariats unentbehrlich. Auch scheint die gewerkschaftliche Schulung der anarchistischen Agitation in den Reihen der Italiener entgegenzuwirken. Die Sprachschwierigkeiten aber machen eine dauernde Einwirkung des Sekretariats auf die Italiener unmöglich. Es bedurfte eines italienischen Adjunkten. Die um Unterstützung angegangene Finanzkommission des Nationalrats in Bern war bereit, provisorisch einen Kredit für dessen Anstellung zu gewähren. Der Rat selbst aber lehnte auf Betreiben des Chefs des Industriedepartements die Forderung ab.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Streikversicherung der Arbeitgeber. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für das Private Versicherungswesen hatte sich, wie der Jahresbericht ausführt, bereits wiederholt mit den Fragen der Kreisversicherung zu beschäftigen. Bei den Verhandlungen, die sich auf die in Aussicht genommenen Gründungen bezogen, haben sich jedoch mannigfache Schwierigkeiten ergeben. Zunächst machte sich der Mangel technischer oder wenigstens geeigneter technischer Unterlagen bemerkbar. Sodann erschien es schwierig, gewisse zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen gehörende Einzelheiten, die bei einer Unternehmung, die dem Versicherten einen Rechtsanspruch auf die Entschädigungsberechtigung einräumen will, unbedingt geregelt werden müssen, in einer die Beteiligten befriedigenden Weise zu ordnen, so z. B. die Frage, wann ein das Recht auf Entschädigung bedingender Streik vorliegt, wer das Vorhandensein dieser Voraussetzungen für die Entschädigung festzustellen hat, in welcher Weise bei der Streikversicherung die Aussperrung zu behandeln ist, wie vermieden wird, daß die Versicherung zur Bereicherung führt u. dergl. m. Endlich waren die Interessenten auch meist nicht in der Lage oder nicht willens, von vornherein für die geplanten Unternehmen größere Garantiemittel bereit zu stellen. An deren Aufbringung glaubte das Aufsichtsamt aber umsomehr festhalten zu müssen, als hier Versicherungen in Frage kommen, bei denen es eben an geeigneten technischen Unterlagen und an sonstigen hinreichenden Erfahrungen fehlt. Bei dieser Sachlage wurde von den Beteiligten durchweg der Plan aufgegeben, Versicherungsunternehmungen zu gründen, man beschränkte sich darauf, Unterstützungsvereine ins Leben zu rufen, die ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht einräumen, und behielt sich vor, nach einer Reihe von Jahren, nachdem genügende Garantiemittel und größere Erfahrungen gesammelt seien, auf die Gründung eigentlicher Versicherungsunternehmungen zurückzukommen. Alle die Bedenken, die wir seinerzeit in den Aufsätzen über Streikversicherung (Soz. Prax. XIV. Nr. 33 und 34) gegen die Grundlagen dieser Versicherungsinstitutionen äußerten, werden von der amtlichen Aufsichtsbehörde, also in vollem Umfange bestätigt.

Der Entlassungsschein zur Kennzeichnung der Arbeiter. Auf der Herbstversammlung der Bauarbeitgeberverbände im Herzogtum Braunschweig wurde den Delegierten dringlich in Erinnerung gebracht, den Arbeitern beim ordnungsmäßigen Ausscheiden aus der Arbeit einen Entlassungsschein auszuhändigen bezw. zur Verfügung zu stellen, ohne Entlassungsschein aber niemanden einzustellen. Und was geschieht mit dem Arbeiter, welchem der Entlassungsschein verweigert wird?

Die Streikverhütungsversuche der vereinigten Berliner Metallwarenfabrikanten, die vor einem Jahre während des Gürtler- und Drückerstreiks durch ihre Eigenart die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich lenkten, machen zurzeit wieder von sich reden. Bekanntlich handelt es sich um die Gewinnung eines festen Stammes von Arbeitswilligen, die ihre Organisationszugehörigkeit abgeschworen haben und zur Belohnung dafür nicht ausgesperrt und im Falle der Arbeitslosigkeit mit 1,50 bis 2,50 ℳ täglich bis zur Höchstdauer von 56 Tagen im Jahre aus der Fabrikantenkasse unterstützt werden sollen. Die Vereinigung der Fabrikanten sucht gegenwärtig die Listen der Anwärter für diese Vergünstigungen um neue Namen zu bereichern, indem sie an die Privatadressen der Berliner Metallarbeiter verschlossene Briefe zur Empfehlung ihrer Friedensinstitutionen verschickt. Darin heißt es u. a.:

„Wir bitten deshalb, genau zu prüfen, und empfehlen den bisher bei uns noch nicht eingeschriebenen Arbeitnehmern, sich unseren Bestrebungen anzuschließen, denn diese sollen alle diejenigen, welche in Ruhe sich und ihre Familien auskömmlich ernähren wollen, sowohl vor dem Zwange, streiken zu müssen, als auch vor der Möglichkeit, ausgesperrt zu werden, bewahren, also jedem die Freiheit zur Arbeit gewährleisten."

Wenn nur den Unorganisierten auch die Freiheit zum Abschlusse eines befriedigenden Arbeitsvertrages damit gewährleistet wäre.

Ausdehnung der Arbeitgeberverbände. Die Mitteilungen in Sp. 286 über den Mitgliederbestand der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände bedürfen auf Grund der neuesten offiziellen Ergebnisse der von der Hauptstelle veranstalteten statistischen Erhebungen einer Korrektur. Unter Nichtberücksichtigung von drei Verbänden, bei denen die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, werden in den der Hauptstelle angeschlossenen Betrieben insgesamt 711 899 Arbeiter mit einer Jahreslohnsumme von 542½ Millionen Mark beschäftigt, 255 168 Arbeiter mehr als im Vorjahr. Im Jahre 1904 sind allein 12 Verbände der Hauptstelle beigetreten, die zum Teil unter Mitwirkung der Hauptstelle neu begründet worden waren. Sie umfaßt gegenwärtig 51 Verbände; mit 5 Verbänden sind Kartellverträge abgeschlossen worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

„Eine unerhörte Vergewaltigung der Koalitionsfreiheit", so läßt sich, nicht ein sozialdemokratisches Blatt, sondern „Der Arbeiter", das Organ jener katholischen Arbeitervereine von der

Berliner Richtung, die den Streik als „Sünde" verwirft, vernehmen. An erster Stelle von Nr. 52 wird ein Aufschrei des Pfarrers Stenger, der zugleich Präses des katholischen Arbeitervereins in Kreuzwald-Lothringen ist, wiedergegeben. Voran schickt Stenger die Mitteilung, daß der Betriebsführer der Grube La Houve den Vizepräsidenten des Arbeitervereins, der auf der Grube als Bergmann arbeitete, kürzlich nach Ursachen und Zweck der Gründung des Arbeitervereins befragt und darauf folgenden Bescheid erhalten habe:

Beweggrund zur Gründung: Die Arbeiter der sozialdemokratischen Organisation zu entreißen durch eine katholisch-christliche Arbeiterorganisation.

Zweck des Vereins: Die religiöse, sittliche, soziale und wirtschaftliche Hebung seiner Mitglieder nach den Grundsätzen der Enzyklika Rerum novarum vom 17. Mai 1891 und des Fuldaer Pastorale.

Mittel: 1. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und den mehrmaligen gemeinschaftlichen Empfang der heiligen Sakramente. 2. Pflege der Berufs- und Standestugenden usw. 3. Geeignete Einrichtungen zur Förderung der materiellen Interessen der Arbeiter. 4. Durch Vermittlung bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis, Versöhnung der Gegensätze zwischen Unternehmer und Angestellten, unter Ausschluß des Streikes usw. 5. Gesellige Unterhaltung.

Wenige Tage drauf sei dann der Bergmann zu ihm gekommen und hätte ihm geklagt:

Er sei dieser Tage wieder zu Herrn Betriebsführer Horst gerufen worden, der ihm folgendes ankündigte:

„Sie haben entweder aus dem katholischen Arbeiterverein auszutreten, oder Sie haben mit Ihren beiden Söhnen die Grube zu verlassen".

Der Pfarrer fügt dieser Schilderung wörtlich folgendes hinzu:

Der Mann weinte beinahe. Mein Freund, sagte ich dem guten Arbeiter, Sie sollen wegen des Vereins nicht arbeitslos werden, treten Sie aus. Das übrige besorge ich. Ich frage nun: Gibt es da kein Gesetz gegen so eine grausame Freiheitseinschränkung? Soll es einen da wundern, wenn der Arbeiter den Sozialdemokraten sich in die Arme wirft?

Wir empfehlen solche Fälle der Beachtung jener Arbeitgeberführer und -sekretäre, die immer feierlich, die Hand auf dem Herzen, beteuern, es liege ihnen ferne, das Koalitionsrecht der Arbeiter zu beschränken. Derartige Vorkommnisse sind allerdings Wasser auf die Mühle der Sozialdemokratie, und es ist eine schlimme Lücke im Gesetz, daß zwar der Mißbrauch des Koalitionsrechts für den Arbeiter schwere Strafen nach sich zieht, die gewaltsame Verhinderung am rechtmäßigen Gebrauch aber dem Arbeitgeber freisteht.

Englische Gewerkschaftsbeamte. Ueber die Art, wie englische Gewerkschaften die Persönlichkeiten ihrer Geschäftsführer auswählen, gibt Dr. Schomerus (Delmenhorst) im dritten Heft der Vierteljahrsschrift „Der Arbeiterfreund", 43. Jahrgang, folgende interessante Darstellung:

Wie sichern sich die englischen Baumwoll-Spinner und -Weber Beamte, die so sachverständig und geschäftsklug sind, daß die Arbeitgeber sie ohne weiteres als verhandlungsfähig anerkennen? Die Wahl der Beamten ist eines der interessantesten Kapitel im modernen Gewerkschaftsleben und zeigt, wie sich dieses gestaltet, wenn es aus der Zeit der agitatorischen Erregung heraus in die der Geschäftspraxis übergetreten ist. Die Kandidaten, die sich für einen erledigten Posten melden, haben sich nämlich einem gar nicht leichten Examen über alle in ihren künftigen Beruf fallenden Aufgaben zu unterwerfen, und wer bei dieser Konkurrenz den Rekord erzielt, wird gewählt. Die gegenwärtigen, auch aus solchen Prüfungen hervorgegangenen Sekretäre haben mich freundlicherweise mit den Examensaufgaben, denen sie sich zu unterwerfen hatten, versehen und mir die näheren Umstände erzählt.

Das Examen scheint wahrlich keine Spielerei zu sein; die erfahrensten Gewerkschaftsbeamten halten es ab, und es nimmt drei Tage in Anspruch. Am ersten Tage — es handelt sich um die Wahl des Generalsekretärs der Spinner im Mai 1902 — sind in der Zeit von 10 bis 1 Uhr und von 2 bis 5 Uhr in der Spinnerei eigentümliche technische und arithmetische Berechnungen auszuführen und von 5 bis 6 Uhr ein Diktat zu schreiben. Am zweiten Tage haben sich die Examinanden in zwei Stunden in einem Aufsatz über die Vorteile des Trade Unionismus für die Arbeiter zu äußern und dann einen Brief an einen Unternehmer wegen angenommener, von Arbeitern vorgebrachter Beschwerden zu schreiben. Am dritten Tage findet das mündliche Examen statt. Die Examinatoren spielen die Rolle der Unternehmer und verhandeln mit den Bewerbern über Klagen oder Forderungen der Arbeiter, nehmen sogar oft die Weise leicht aufgeregter Unternehmer an, um den ruhigen Charakter der Kandidaten zu prüfen. Fragen über allgemeine Arbeitergegenstände, Arbeiterrecht usw. beschließen die wichtigen Verhandlungen. Für seine Leistungen in jedem Teil hat der Examinand sogenannte „marks", d. h. eine Zahl gutgeschrieben erhalten, deren Höchstbetrag vorher festgesetzt ist. Wer in der Gesamtheit die höchste Ziffer erzielt, wird zur Wahl vorgeschlagen und ist des Postens auch ziemlich sicher; es müßte denn sein, daß zwei sich sehr nahe in der Ziffer stehen, und der mit niedrigerer wegen seiner Verdienste bekannt und wegen allgemeiner Tüchtigkeit vorzuziehen sei. Das Ergebnis des Examens wird mit allen Einzelheiten veröffentlicht, und mancher, der sich wegen seiner Leichtzüngigkeit und Redefertigkeit für den geborenen Volksführer hält, kann nachher hinter seinem Namen finden, daß er die arithmetischen Aufgaben entweder „entirely wrong" oder „not worked", „ganz falsch" oder „nicht bearbeitet" gelöst hat.

Diese Methode, die den Gewerkschaften Beamte sichert, die etwas Reelles wissen und können, die nicht nur Agitatoren sind, ist zuerst von den Baumwollwebern im Jahre 1861 angewendet worden. Der damals erfolgreiche Kandidat, Mr. Thomas Birtwistle, wurde nach 30jährigem ehrenvollen Dienst an seiner Gewerkschaft von dem Minister des Innern zum Inspektor im Fabrikdepartement ernannt, als der einzig kompetente Mann, der die komplizierten Lohnmethoden in der Weberei verstand und interpretieren konnte. Sein Sohn, ebenfalls als Trade-Union-Beamter aufgewachsen, wurde später gleichfalls zum Fabrikinspektor ernannt. Dieser Auslese der Besten scheint nicht nur der hohe Ruf, den die Sekretäre in Lancashire haben, sondern auch der Bezug von möglichst hohen Arbeitslöhnen, die die Arbeiter genießen, zu verdanken sein.

Arbeiterschutz.

Die englische Gewerbeaufsicht im Jahre 1904.

Von Helene Simon, Berlin.

Immer stärkere Spezialisierung bei zunehmender Zentralisation ist, wie oft betont ward, die Wesenheit der englischen Gewerbeaufsicht. Dies kommt auch in der Berichterstattung zum Ausdruck. So enthält das Blaubuch des Ober-Inspektors,[1]) neben dessen Einleitung und den Berichten der 5 Bezirksinspektoren, Sonderberichte des weiblichen und ärztlichen Amtes und je eines Inspektors für gefährliche Gewerbe und Maschinen, für die elektrische Industrie, für Stücklohnangaben in der Textilindustrie und für feuchte Textilgewerbe.

Hier soll vorwiegend der ärztliche und weibliche Aufsichtsdienst betrachtet werden; der erste in Rücksicht auf die gewerbeärztliche Tätigkeit überhaupt, der zweite besonders in seiner Beziehung zum Heimarbeiterschutz.

Zweifellos wird die nicht nur gelegentliche oder auf einzelne Gewerbe beschränkte, sondern dauernde und systematische Mitarbeit der Aerzte ein stets dringenderes Erfordernis.[2]) Mehren sich doch mit der Industrialisierung die Gewerbekrankheiten, drängen auch die allgemein hygienischen Fragen in den Vordergrund. Neue Gefahren, neue Krankheiten tauchen ständig auf. Und es scheint an der Zeit, den Blick einmal wieder auf die Entwicklung der gewerbeärztlichen Tätigkeit desjenigen Landes zu richten, wo sie mit den Verhältnissen Schritt gehalten hat.

Gewerbliche Distriktsärzte sind in England praktisch in Aufnahme seit 1833. Das Gesetz von 1844 machte ihre Ernennung den Distriktsinspektoren, die auch die Gebühren innerhalb vorgeschriebener Grenzen festzusetzen hatten, zur Pflicht. Zu der Erteilung von Altersattesten trat die Unfallkontrolle. — Im Jahre 1878 ward der neue Oberinspektor mit der Ernennung und Entlassung der Aerzte betraut. Vor allem die Tauglichkeitsatteste, ohne die jugendliche Arbeiter in Fabriken nicht mehr beschäftigt werden dürfen, haben sie seither auszustellen. Im Gesetzauszug am Eingang der Betriebe muß Namen und Adresse des Gewerbearztes enthalten sein. Das Gesetz von 1891 verpflichtet ihn zu Jahresberichten an den Staatssekretär, das von 1895 überweist ihm neben der Unfalluntersuchung die Prüfung aller Blei-, Arsenik-, Phosphor-, Quecksilber- und Milzbrandvergiftungen. Außerdem hat er in den besondern Vorschriften unterstehenden gefährlichen Industrien die Arbeiter vor der Zulassung zu untersuchen und auf Anordnung des Staatssekretärs Wiederuntersuchungen vorzunehmen. Der wichtigste Schritt erfolgte 1898: die auf die einzelnen Aufsichtsbezirke je nach Zahl der Fabriken verteilten Aerzte werden einem ärztlichen Inspektor unterstellt. An ihn gehen jetzt ihre Mitteilungen, und er

[1]) Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1904. London 1905.

[2]) Vergl. Soziale Praxis, Jahrgang 14, Nr 47, S. 1241: „Eine stärkere Beteiligung der Aerzte an der Gewerbeaufsicht" und den Bericht der Kommission über Blei und andere gewerbliche Gifte in dem Verhandlungsbericht der 3. Generalversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Jena 1905.

reicht dem Staatssekretär einen Gesamtbericht ein. Der „Medical Inspector“ hat alle gesundheitlichen Erhebungen zu leiten und die Inspektoren in gesundheitlichen Fragen zu beraten. Die staatlich bestimmten Gebühren für erste Untersuchungen und Atteste zahlt der Unternehmer, die übrigen Kosten der Staat.

Noch in anderer Weise hat man die ärztliche Tätigkeit, sowohl die private als die gemeindliche, für die Gewerbe-Aufsicht nutzbar gemacht. Einmal muß jeder Arzt, der einen der genannten Krankheitsfälle behandelt, dem Oberinspektor auf Staatskosten spezifizierte Anzeige erstatten. Ferner verpflichtete das Kodifikationsgesetz von 1901 die örtlichen Gesundheitsbehörden jährlich über die Durchführung des Werkstättenschutzes an den Staatssekretär zu berichten. Diese Vorschrift trat 1902 in Kraft.

Das diesjährige Blaubuch verzeichnet 2641 Jahresberichte solcher „Medical officers of Health“. 1989 staatlich beamtete Gewerbeärzte waren unter dem „Medical Inspector“ zu geschlossener Tätigkeit vereinigt. Und man kann sagen, daß die gewerbeärztliche Aufsicht das Land allmälig wie in einem Netzwerk umspannt. Der Bericht des ärztlichen Inspektors umfaßt unter anderem, außer den meldepflichtigen Blei- Arsenik- und Quecksilbervergiftungen, der Phosphornekrose und dem Milzbrand, Kohlenoxyd, Salpeter- und Benzinvergiftungen und die Gefahren der Staubentwicklung. Besonders der Milzbrand ist ausführlich erörtert, vor allem bezüglich der Behandlung, sowohl äußerlich als auch innerlich, mit Serum, nach dem Präparat des Sieneser Professor Sclavo, den der Berichterstatter zum Studium der Frage aufsuchte. Nach den Beobachtungen in Italien und 12maliger Anwendung des Mittels im eigenen Lande, kommt er zu dem Schluß, daß bei innerlichem Milzbrand allein das Serum Aussicht auf Erfolg gewähre. Selbst in großen Dosen sei es unschädlich und schütze bei zeitiger Anwendung mit Sicherheit vor dem Tode.

Auf Grund der distriktärztlichen Auskünfte sind der Milzbrand und die Bleivergiftungen, soweit es möglich war, tabelliert nach Gewerben, Arbeitzweigen, Art und Grad der Erkrankung, Geschlecht und Prozentsatz der Betroffenen. Besonders genaue Mitteilung liegen vor über die Tonwaren- und Porzellanindustrie.

Von Interesse sind die Auszüge aus den Berichten der „Certifying Surgeons,“ deren einer über 1000, ein andrer 6710 Personen untersuchte. Die Arbeiter seien, bemerkt er, trotz häufiger Arbeitverbote mehr als früher geneigt, in den untersuchenden Aerzten ihre Freunde zu sehen und sich freimütig auszusprechen.

Zweifellos im Zusammenhang mit der Zentralisation der gewerbeärztlichen Aufsicht sanken die Bleierkrankungen seit 1899 von 1258 auf 597; Phosphornekrosen von 8 auf 1; Arsenikvergiftungen von 22 auf 5; Quecksilbervergiftungen von 10 (1901 gab es 18) auf 3. Dagegen stiegen die Milzbrandfälle, die von 55 in den Jahren bis 1902 auf 37, 38, 39 gefallen waren, 1903 und 1904 wieder auf 47 und 50, ohne Berücksichtigung der zahlreichen Personen, die durch Berührung mit lebenden milzkranken Tieren oder bei dem Schlachten usw. erkrankten.

Der ärztliche Inspektor hatte ferner eine Untersuchung des Gesundheitzustandes in Farbenfabriken zu leiten und Gutachten vor zwei staatlichen Kommissionen abzugeben. In einem Falle handelt es sich um das Problem der körperlichen Entartung. Die Kommission schlägt u. a. vor: Organisation einer ständigen anthropometrischen Ueberwachung aller Fabriken und Werkstätten unter Mithilfe der Lehrer und Fabrikärzte; Gestattung wiederholter ärztlicher Untersuchungen auch der Arbeiter über 16 Jahre; wie in Fabriken so solle auch in den Werkstätten die Aufnahme jugendlicher Personen von einem Tauglichkeitsattest abhängig gemacht werden. — Im zweiten Falle stand zur Erörterung, ob und wie die Bleivergiftungen hinsichtlich der Entschädigung den Unfällen gleichgestellt werden könnten, eine Frage, die im Hinblick auf die Gewerbekrankheiten-Versicherung von zukunftträchtiger Bedeutung erscheint.

Ein erheblicher Teil der Darlegungen des Medical Inspector fällt in das Gebiet des Fachmanns; doch fehlt es nicht an solchen mehr allgemeiner Natur. Hier kann nur gezeigt werden, in welchen Grundzügen die ärztliche Wirksamkeit bisher für die Gewerbeaufsicht fruchtbar gemacht ist.

Wenden wir uns der Heimarbeit und damit der hier vorwiegend in Betracht kommenden weiblichen Inspektion zu, so muß man sich zur Beurteilung ihrer Tätigkeit, sowie der Sachlage überhaupt, der wichtigsten Schutzbestimmungen erinnern. Vor allem ist im Auge zu behalten, daß es sich hierbei auch um die eigentliche Heimarbeit handelt, die, abgesehen von dem Kinderschutzgesetz, bei uns jenseits aller Eingriffsbefugnisse steht. Während in England für die kleinste Werkstätte, in der nicht nur Familienmitglieder arbeiten, die allgemeinen Werkstättenvorschriften gelten, steckt auch dort ihre Durchführung sowie der eigentliche Heimarbeiterschutz noch in den Kinderschuhen.

Die Bedeutung des englischen Vormarsches ist im Entscheidenden vorbereitender Natur und liegt in der Registrier- und Meldepflicht: Unternehmer und Zwischenmeister müssen in meldepflichtigen Gewerben über die von ihnen außerhalb der geschlossenen Betriebe beschäftigten Arbeiter jederzeit einsehbare Listen führen und sie zweimal jährlich den Ortsbehörden und auf Wunsch auch den Inspektoren einsenden. — Die Arbeitbeschränkungen für die eigentliche Heimarbeit (domestic workshops) sind sehr unerheblich: Frauen dürfen Sonntags nicht, Jugendliche auch nicht nachts arbeiten; die Arbeit junger Leute muß zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends mit 4½ Stunden, an Sonnabenden zwischen 6 und 4 Uhr mit 2½ Stunden Unterbrechung fallen; Kinder dürfen nur in Morgen- oder Nachmittagschichten zwischen 6 und 1 und 1 bis 8 Uhr und nicht länger als 4½ Stunden ohne halbstündige Pause beschäftigt werden. — Eingreifender ist die auf die Heimarbeit ausgedehnte Truckgesetzgebung und die Vorschrift der Stücklohnangaben (Particulars) für die Kleineisen- und Filzhutindustrie und besonders für die Konfektion.

Das am 1. Januar 1904 in Kraft getretene Gesetz über die Kinderarbeit gibt den Ortsbehörden ziemlich weite Befugnisse zur Ergänzung der staatlichen Maßregeln.[3]) Ferner untersteht die Heimarbeit den hauptsächlichen Vorschriften der öffentlichen Gesundheitgesetze, deren Überwachung, wie die der Werkstättenhygiene überhaupt, ebenfalls Sache der Ortsbehörden ist. Ihnen auch fällt zunächst die Kontrolle der Heimarbeiterlisten zu.

Von der Tätigkeit der Ortsbehörden hängt somit die Wirkensmöglichkeit für den kleinen staatlichen Beamtenstab wesentlich ab. Andererseits kann dieser zu ihrer Anspornung beitragen. Unser Nachrichtenaustausch, bemerkt die Oberinspektorin, ist ausgezeichnet, wo immer uns unausgesetzte Arbeit möglich ist. — Im allgemeinen lauten die Bezirksauskünfte seit Jahren sehr ähnlich, wobei ein Fortschritt unverkennbar ist: die Registrierung und Überwachung erfolgt mit wachsender Energie in einigen Londoner Distrikten und in großen Städten wie Manchester und Birmingham; sie ist unzulänglich bis zum gänzlichen Versagen in kleineren Städten und Ortschaften und auf dem Lande.

Die Mitteilungen der Inspektoren, die unter „Sanitary Authorities“ die einschlägigen Fragen berühren, fließen spärlich. Dagegen ist im Bericht der Inspektorinnen die Heimarbeit, die als vorwiegend Frauenarbeit in ihr eigentlichstes Gebiet fällt, eine ständige und selbständige Rubrik. Bereits im vergangenen Berichtsjahre hieß es dort, man werde bald in der Lage sein, den ungefähren Umfang der Heimarbeit abzuschätzen. Schon stehe fest, daß die Wäscherei mehr als die doppelte Anzahl Frauen außerhalb als in den Fabriken und Werkstätten beschäftige.

Ein großer Teil der Tätigkeit besteht in der Klassifizierung ortsbehördlicher Mitteilungen und in der Aufdeckung von Schäden zur Richtschnur für die örtliche Sanierung und zur Anregung für die Gesetzgebung.

In manchen Fällen konnte gegenüber der Behandlung von Nahrungsmitteln unter den widerlichsten und bedenklichsten Umständen ein Einschreiten der Ortsbehörden veranlaßt werden. Auch die Unternehmer zeigten sich einschlägigen Vorstellungen häufig zugänglich: eine große Erbslesefirma, die Arbeit in zahlreiche Heime gab, in denen Greise, Invaliden, Frauen und Kinder über schmutzige Tische gebeugt die Erbsen lasen, stellte einen eigenen Aufseher zur Abstellung der Mißstände an. Eine andere Firma will die Heimarbeit als ungesund und unzweckmäßig aufgeben.

Schlimme und trübe Schilderungen liegen aus der Zahnbürstenindustrie und besonders der Konfektion vor: Zimmer und Betten, auf denen die Materialien ausgebreitet sind, die arbeitenden Mütter und ihre Kinder oft starrend vor Schmutz; da gibt es keine Regel, übermäßig lange Arbeitszeiten oder Arbeitslosigkeit.

Nicht selten wird die Erhaltung der Heimarbeit im Interesse der arbeitenden Mütter gefordert. Hören wir hiergegen die Inspektorinnen: Während das Gesetz der entbundenen Fabrikarbeiterin vier Wochen Arbeitsunterbrechung gebietet, sehen wir die Mütter in den Heimen die Arbeit am gleichen Tage oder zwei bis drei Wochen nach der Entbindung wieder aufnehmen. Nicht nur bleibt ihr eine kürzere Zeit zur Ernährung und Pflege des Kindes, sondern sie wird auch mehr geschwächt und unfähiger, gesunde Kinder zur Welt zu bringen.

---

[3]) Vergl. hierzu „Soz. Praxis“, XIII. Jahrg. Nr. 5 S. 121: Das englische Gesetz über die Kinderarbeit.

Die seit 1903 und 1904 erfolgte Ausdehnung der Vorschriften über Stücklohnangaben auf die Heimarbeit in der Konfektion ist hauptsächlich den Beamtinnen zu danken. In ausgiebigen Erhebungen zeigten sie ihre drängende Notwendigkeit. Während die Kontrolle der betreffenden älteren Bestimmungen für die Kleineisen- und Filzhutindustrie mehr den Inspektoren obliegt, widmeten sich die Inspektorinnen besonders der Einführung der jüngsten Verordnung: Die von den Unternehmern prophezeiten Schwierigkeiten seien nicht eingetreten; die Lohnangaben hätten sich bequem machen lassen; die Arbeiter seien glücklich, einer Willkür entronnen zu sein, die eine auch nur annähernde Schätzung des Verdienstes ausgeschlossen habe. Es komme indes vor, daß niedrigere als die verzeichneten Löhne gezahlt würden, ohne daß die Arbeiter es merkten oder den Mut hätten, sich zu wehren. Auch andere Praktiken der Umgehung zeigen, wie sehr die Stücklohnvorschriften der scharfen Überwachung und Nachprüfung da bedürfen, wo mit der Organisation jede Kraft der Selbsthilfe fehlt.

Eine nicht minder anspruchsvolle und wichtige Aufgabe ist die Durchführung der Truckgesetze, die für die Heimarbeit noch durch ungenaue Bestimmungen erschwert wird. Von 23 Strafverfolgungen führten hierdurch nur 12 zu Verurteilungen. Die mitgeteilten Lohnabzüge für schlechte Arbeit, Materialschädigungen, Zutaten, Miete usw. bis zur erzwungenen Abnahme von Billetten zu einem Wohltätigkeitskonzert bilden einen wahren Rattenkönig von Kürzungen des ohnedies meist jämmerlichen Verdienstes. „Hoffnungslos ungesetzlich" nannte der Magistrat Fälle, in denen Arbeiterinnen ohne den leisesten Schuldnachweis beschädigte Ware käuflich übernehmen sollten. Segensreich erwies sich hier mehrmals das „Industrial Law Committee", das u. a. wegen gerichtlicher Aussagen entlassene Arbeiterinnen unterstützt.[4])

Der Bericht über die Heimarbeit ist kein erfreulicher. Man blickt in eine Unsumme von Not und in ein mühevolles Ringen, die an sich karge Linderung für einen winzigen Teil der Notleidenden durchzusetzen. Allein immerhin ist ein Anfang gemacht. Man greift das unheimliche Übel nicht mehr bloß in der Theorie an. In seiner Behausung geht man ihm zu Leibe. Und indem man in sein nächtiges Dasein grundsätzlich und regelmäßig hineinleuchtet, untergräbt man die Bedingungen seiner Wucherkraft. Vor allem auch empfinden oder ahnen die armen Opfer der wirtschaftlichen Entwicklung, daß Mächte am Werk sind, die ihnen helfen wollen. In ihre trostlose Vereinsamung dringt ein Hoffnungsstrahl. Hier, glaube ich, sind gerade die weiblichen Beamten vorzüglich am Platze.

Auch sonst bekundet ihr Bericht ausgezeichnete Arbeit, und ich sage wohl nicht zu viel, wenn ich ihn den besten und anschaulichsten des ganzen Blaubuchs nenne, obwohl das Niveau der Leistungen im allgemeinen ein hohes geworden ist. — Die Zahl der Inspektorinnen ist um 2 vermehrt worden, von 7 auf 9 gestiegen. Die Anforderungen stehen, und das gilt für die 143 Beamten überhaupt, in keinem Verhältnis zu der numerischen Stärke des Aufsichtstabs. Fielen doch allein unter die allgemeinen Fabrik- und Werkstätten-Bestimmungen 249 644 Betriebe mit fast 700 000 Arbeitern. Die trotzdem erzielten Fortschritte sind neben der Rührigkeit der Beamten zum Teil auf das Interesse der Öffentlichkeit und der Arbeiter zurückzuführen. Das zeigt Zahl und Art der Beschwerden aus den verschiedensten Kreisen. In der südlichen Abteilung betrugen sie 1150; 435 in der nordwestlichen; in den übrigen Bezirken blieben sie unter 400. Die zweitgrößte Zahl der Beschwerden, 951 gegen 743 im Vorjahre, seit 1902 fast eine Verdoppelung, empfingen die Inspektorinnen. Manche Verstöße, meint eine der Berichterstatterinnen, seien ohne Hilfe der Arbeiter oder des Publikums überhaupt nicht festzustellen; so ungesetzliche Überarbeit, wenn sie, wie häufig, in mit der Fabrik durch Dach- oder Kellerstiegen verbundenen Nebenräumen ausgeführt werde.

Ein Fortschritt in der Unfallverhütung scheint selbst dann noch vorzuliegen, wenn die seit 1901 veränderte Technik der Meldungen in Betracht gezogen wird. Die Unfallziffer stieg 1902/03 um 6595, im Jahre 1903/04 um 2245, im letzten Jahre nur um 352, von 92 600 auf 92 968.

Neue Perspektiven eröffnet die zunehmende Anwendung mechanischer Kraft bei den Nähmaschinen in der Schneiderei und Putzmacherei. Solche Fabriken mehrten sich seit 1900 von 3 auf 22. Noch vollzieht sich der Wechsel schrittweis. Doch hält man es nicht für ausgeschlossen, daß wir hier einer ähnlichen Umwälzung entgegengehen, wie sie ein Jahrhundert früher in der Textilindustrie sich abspielte.

[4]) Vergl. „Soz. Praxis" Jahrgang XIII, Nr. 7: „Ein Jahrhundert englischen Arbeiterschutzes".

Das Tragen und Heben schwerer Lasten seitens der Frauen und Kinder — auf diese Gefahrenquelle ist auch bei uns ein regeres Augenmerk zu lenken — wird schwer gerügt und in mehreren Fällen ernste Schädigung nachgewiesen.

Zu den unmenschlich langen Arbeitszeiten in kleinen Wäschereien ist bemerkt, daß wohlmeinenden und einsichtigen Unternehmern eine andere Praxis kaum möglich sei, so lange das Gesetz die benachbarte Konkurrenz à tout prix nicht zügele.

Noch immer lassen die gesundheitlichen Zustände besonders der Werkstätten Unendliches zu wünschen übrig. „Wenn ich höre," heißt es hierzu, wie englische Unternehmer über die Verkommenheit ihrer Arbeiter klagen, denke ich oft, wie wenig sie sich der Rohheit, Primitivität und Unkultur der Umwelt, in die sie dieselben bringen, und des engen Zusammenhangs beider Erscheinungen bewußt sind." — Wahrlich, hüben und drüben bleibt noch manches Sandkorn von der großen Schuld der Zeiten abzutragen, ehe es uns ansteht, die sittliche an Stelle der wirtschaftlichen Kritik zu setzen.

Erhebungen über Arbeiterschutz in Superphosphatfabriken. Bei der Fabrikation von Superphosphat sind die Arbeiter mannigfachen gesundheitsschädlichen Einflüssen ausgesetzt. Hauptsächlich bietet die Verbreitung des Mineralstaubs in den Arbeitsräumen und das Auftreten giftiger Gase und Dämpfe Anlaß zu gesundheitlichen Bedenken. Zu umfassender Bekämpfung dieser Gesundheitsgefahren hat der Staatssekretär des Innern die Bundesregierungen um die Anstellung eingehender Ermittlungen über die Einrichtung und den Betrieb der Superphosphatfabriken ersucht. Auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen soll geprüft werden, ob zum Schutze der Arbeiter in Superphosphatfabriken einheitliche Vorschriften gemäß § 120e der Gewerbeordnung zu erlassen sind.

Die preußische Stein- und Kohlenfall-Kommission hat in ihrer letzten Sitzung am 19. und 20. Dezember eine Reihe von Grundsätzen zur Vermeidung von Stein- und Kohlenfall festgesetzt und sodann einstimmig den Beschluß gefaßt, es seien diese Grundsätze den Oberbergämtern als Material zur Prüfung der Frage zu überweisen, inwieweit diese Grundsätze nach Lage der Verhältnisse der einzelnen Bezirke zur Aenderung und Ausgestaltung der bergpolizeilichen Vorschriften Anlaß geben.

Demonstrationen gegen das Bleiweiß. Die französischen Malergehilfen sind jetzt der Verschleppungstaktik, die der Senat und speziell der von ihm bestellte Berichterstatter Treille mit dem Gesetzentwurf gegen das Bleiweiß treibt, endlich müde und wollen nun das gesamte Volk für den Kampf gegen das mörderische Gift mobil machen. Die Fedération nationale des Peintres wird in Uebereinstimmung mit den Gewerkschaftsorganisationen von Paris und mit der Confédération du Travail am 1. Januar 1906 im Zentrum einen Umzug veranstalten, in dem Opfer des Bleiweißes einhergeführt werden sollen. Alle in Betracht kommenden Organisationen, etwa 70 an der Zahl, wollen aus ihren Reihen je drei Arbeiter, die am schwersten von den Wirkungen des Bleigifts angegriffen sind, nach Paris schicken, und so einen Schreckenszug von etwa 200 Kranken mitten in den belebtesten Vierteln Paris der Bevölkerung vor Augen führen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Versicherung der Unternehmer gewerblicher Betriebe gegen Betriebsunfälle.

Von Dr. A. Saucke, Berlin-Rixdorf.

Nach § 2 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 konnte durch Statut der Berufsgenossenschaft bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe berechtigt sind, sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Demnach konnte sich der Unternehmer gegen Betriebsunfälle nur versichern, wenn das Statut der Berufsgenossenschaft die Berechtigung aussprach, und wenn er mindestens einen Arbeiter beschäftigte; sonst war sein Betrieb ja nicht versicherungspflichtig.

Wesentlich weiter ging schon das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, welches in § 2 Absatz 1 Satz 1 an Stelle des statutarischen das gesetzliche Recht der Selbstversicherung für Bauunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 *M* nicht übersteigt, statuierte. Für Unternehmer mit einem 2000 *M* übersteigenden Jahresarbeitsverdienst blieb es nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bei dem statutarischen Versicherungsrecht. Außerdem sah Absatz 2 die statutarische Versicherungspflicht für Baugewerbetreibende vor, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Arbeiter beschäftigen (sog.

Kleinmeisterversicherung). Zu diesen versicherungspflichtigen Gewerbetreibenden zählen auch diejenigen, die überhaupt keinen Arbeiter beschäftigen, sondern allein arbeiten, d. h. durch eigener Hände Arbeit ihren Unterhalt verdienen.

Analog dem § 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetz sprach § 4 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 dies gesetzliche Versicherungsrecht der Reeder aus.

Der Grund für die verschiedenartige Regelung der in Frage stehenden Materie ist unschwer zu finden. Das Gesetz vom 6. Juli 1884 unterwarf im wesentlichen die Großindustrie der Versicherung. Die Großindustriellen an dem Segen der Unfallversicherung teilnehmen zu lassen, lag für den Gesetzgeber kein Bedürfnis vor. Wollten sie sich aber die Vorteile der Unfallversicherung sichern, so mochten sie dies im Wege der Autonomie tun, und dazu war es genügend, im Gesetze die statutarische Versicherungsberechtigung auszusprechen. Anders wurde aber die Sachlage, als man die Unfallversicherung auf das Baugewerbe und die Seeschiffahrt ausdehnte, wo neben den Großbetrieben auch mit den Kleinbetrieben zu rechnen war. Denn die Unternehmer kleiner Betriebe sind vielfach in wirtschaftlicher Hinsicht kaum günstiger gestellt, als die von ihnen beschäftigten Personen. Es wäre deshalb eine Unbilligkeit gewesen, die kleinen Unternehmer gesetzlich zu zwingen, ihre Arbeiter zu versichern, während sie des Rechts, selbst der gleichen Fürsorge teilhaftig zu werden, ermangelten, zumal sie den gleichen Unfallgefahren ausgesetzt sind wie ihre Arbeiter. Diese Erwägungen mußten dahin führen, den kleinen Unternehmern nicht nur das durch statutarische Regelung bedingte, sondern das unbedingte Recht zu geben, sich gegen Betriebsunfälle zu versichern. Dieselben Erwägungen mußten Platz greifen, als man die Kleinindustrie und einen Teil des Handwerks in die Versicherung einbezog, aber diesen Erwägungen im Gesetz Ausdruck zu geben, übersah man. Erst das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 bestimmte, daß Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 *M* nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, berechtigt sind, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Daneben normiert § 5 Absatz 1, a die statutarische Versicherungspflicht für Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 *M* nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen. Das Recht der Selbstversicherung steht nach einer Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten 1904 S. 444) auch solchen Unternehmern zu, die keine Arbeiter beschäftigen, vorausgesetzt, daß ihr Betrieb durch die Beschäftigung eines solchen nach § 1 oder 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sein würde.

Dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz entsprechende Vorschriften enthalten § 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und §§ 5, 6 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Nachdem die in Rede stehenden Gesetze am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten sind, dürfte die Frage, wie sich die veränderte Rechtslage in der Praxis bemerkbar gemacht hat und in welchem Umfange von der segensreichen Einrichtung Gebrauch gemacht ist, nicht uninteressant sein.

Nach den vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften, die alljährlich in der ersten Nummer der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" enthalten sind — die letzte Nachweisung umfaßt das Jahr 1903 —, waren bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften an Unternehmern versichert:

1898	60 148	1902	120 915
1899	58 898	1903	139 283
1900	59 808		davon 8833 freiwillig,
1901	64 749		130 450 zwangsweise.

Das Jahr 1899 weist also gegenüber dem Jahre 1898 einen Rückgang in der Zahl der versicherten Betriebsunternehmer auf. Das Jahr 1900 bringt nur eine Zunahme von 910; eine erheblichere Zunahme fand im Jahre 1901 statt, nämlich um 4941; davon entfallen etwa 2800 auf die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die im Oktober 1901 die statutarische Versicherungspflicht kleiner Unternehmer eingeführt hatte; immerhin verbleibt noch eine Zunahme um 2141, diese Zunahme ist unzweifelhaft auf die veränderte Rechtslage seit dem 1. Oktober 1900 zurückzuführen. Das Jahr 1902 bringt eine sprunghafte Zunahme um 56 166, davon kommen allein auf die neu errichtete Schmiede-Berufsgenossenschaft, welche die statutarische Zwangsversicherung der Schmiedemeister bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 3000 *M*. einführte, 54 890.

Für das Jahr 1903 hat das Reichs-Versicherungsamt in dem Nachweis über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften statt der summarischen Angabe spezialisiert und die versicherten Betriebsunternehmer in die beiden Gruppen freiwillig und zwangsweise versichert zerlegt. Wünschenswert wäre es, wenn das Reichs-Versicherungsamt noch näher spezialisierte etwa in der Weise: 1. freiwillig: a) auf Grund des Gesetzes, d. h. wenn der Jahresarbeitsverdienst 3000 *M*. nicht übersteigt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 G.U.V.G.); b) auf Grund des Statuts, d. h. wenn der Jahresarbeitsverdienst 3000 *M*. übersteigt (§ 5 Abs. 2 Satz 2). 2. zwangsweis (§ 5 Abs. 1, a). Von den 139 283 im Jahre 1903 versicherten Unternehmern entfallen auf die Schmiede-Berufsgenossenschaft 63 359 und auf die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 3358 (davon 3268 zwangsweis und 90 auf Grund des Statuts freiwillig). Von den übrigen Berufsgenossenschaften stellen die Baugewerks-Berufsgenossenschaften, die in der Mehrzahl die zwangsweise Versicherng der Kleinmeister statuiert haben, zu der Gesamtzahl der versicherten Unternehmer das größte Kontingent, und zwar:

1898	55 423	1901	55 984
1899	53 429	1902	55 993
1900	53 910	1903	61 651.

Subtrahiert man die Zahl der zwangsweise versicherten Unternehmer [Baugewerks-, Schmiedeberufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (für 1902 ca. 3200), See-Berufsgenossenschaft (859 für das Jahr 1903 und etwa die gleiche Anzahl für 1902)] von der Gesamtzahl der versicherten Unternehmer, so erhalten wir an freiwillig versicherten Unternehmern

1898	4 725	1901	5 965
1899	5 469	1902	5 973
1900	5 898	1903	8 833.

Eine ganz erhebliche Steigerung zeigt das Jahr 1903 gegenüber den Vorjahren, wo die Zunahme nur eine langsame und gleichmäßige war.

Die Berufsgenossenschaften, die an der Gesamtzahl der freiwillig versicherten Unternehmer am meisten partizipieren, sind die Steinbruchs-, die Norddeutsche Holz-, die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-, die Müllerei- und die See-Berufsgenossenschaft. Ueberhaupt keine versicherten Unternehmer haben die Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerk-, die Nordwestliche Eisen- und Stahl-, die Textil-Berufsgenossenschaft für Elsaß-Lothringen, die Hamburgische Baugewerks-, die Magdeburgische Baugewerks-, die Bayerische Baugewerks- und die Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. In die Reihe der beteiligten Berufsgenossenschaften sind erst seit dem Jahre 1901 eingetreten die Süddeutsche Textil-, die Bayerische Holzindustrie- und die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft, wenn auch nur mit kleinen Ziffern.

Die Zahl der bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Betriebe betrug:

1898	456 366	1901	483 578
1899	465 554	1902	578 834
1900	478 752	1903	608 955.

Die Zahl der Betriebe ist nun nicht genau gleichbedeutend mit der Zahl der Personen, die für die Unternehmerversicherung in Betracht kommen können; denn viele Betriebe liegen nicht in den Händen physischer, sondern juristischer Personen. Wenn man aber andererseits erwägt, daß zahlreiche Betriebe eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder auch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bilden, so werden wir keinen allzu großen Fehler machen, wenn wir die Zahl der Betriebe der Zahl der physischen Unternehmer gleichsetzen. Dann waren von je 100 Unternehmern freiwillig versichert:

1898	1,04	1901	1,23
1899	1,17	1902	1,03
1900	1,23	1903	1,45.

Die Benutzung der freiwilligen Selbstversicherung seitens der kleinen Unternehmer ist also noch eine sehr geringe. Und doch kann dem kleinen Unternehmer die Selbstversicherung nicht warm genug empfohlen werden; denn die Zahlung des kleinen Beitrages zur Unfallversicherung werden seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihm ohne Schwierigkeit gestatten; dagegen sind seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu angetan, die Folgen eines Betriebsunfalls ohne ernste Schädigung seiner selbst, seiner Familie und seines Unternehmens zu tragen. Welche Sorge und Not würde in solchen Fällen verscheucht sein, wenn der Unternehmer von seinem Recht der Selbstversicherung Gebrauch gemacht hätte!

Der Grund dafür, daß so viele kleine Unternehmer von der Selbstversicherung keinen Gebrauch machen, liegt offenbar in der

Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, und selbst wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen kennen, so kommt ihnen doch deren ungeheure Bedeutung nicht klar zum Bewußtsein, so daß sie aus falschem Sparsamkeitsgefühl die geringe Ausgabe für die Unfallversicherung für eine unnötige halten. Hier würden sich die für die einzelnen Gewerbe bestehenden Fachzeitschriften und die Tagespresse ein großes Verdienst erwerben, wenn sie häufiger auf die Vorteile der Selbstversicherung hinweisen wollten. Da aber, wie gesagt, der kleine Betriebsunternehmer in dem Versicherungsbeitrag nur allzu oft eine unnötige Geldausgabe erblickt und deshalb freiwillig kaum von der segensreichen Einrichtung der Selbstversicherung Gebrauch machen wird, so würden solche Berufsgenossenschaften, die kleine Betriebe umfassen, eine wichtige Betätigung sozialer Fürsorge an den Tag legen, wenn sie durch Statut die Zwangsversicherung der kleinen Unternehmer durchführen würden zum Segen der davon Betroffenen und zum Segen der Allgemeinheit.

Arbeitsnachweis.

Vom Verbande zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf wird uns geschrieben: Am 13. Dezember hielt im Ständehause der Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf seine VII. Verbandsversammlung unter dem Vorsitze des Landesrates Schmidt ab. Nach dem Geschäftsberichte lautete das Gesamturteil über die geschäftliche Lage während des Jahres 1904 günstig. Schwankungen, mit denen jedes Jahr gerechnet werden muß, blieben auch 1904 nicht aus, aber bei einem vorübergehenden Tiefstande sank das Jahr 1904 fast in keinem Zweige unter den Beschäftigungsgrad des Vorjahres hinab. Die Beschäftigung blieb meistens eine genügende bei durchgehends gleicher Lohnhöhe. Die Gesamtzahl der offenen Stellen, welche durch die wöchentliche Vakanzenliste zur Kenntnis der Verbandsmitglieder gebracht wurden, betrug 20 539 gegen 14 854 im Vorjahre. Auf die Großindustrie entfallen hiervon 5052, auf Kleingewerbe und Handwerk 15 487. Die Zahl der Arbeitsuchenden ging merklich zurück, nämlich von 48 771 im Jahre 1903 auf 30 178, ein Unterschied von 13 593 oder 31 %. Auch unter der Rubrik „ungelernte Arbeiter" war eine wesentliche Besserung zu verzeichnen, indem die Zahl der offenen Stellen um 47 % gestiegen ist, nämlich von 3688 auf 5422; *anderseits sank* die Zahl der Arbeitsuchenden von 17 926 auf 14 162, also um 3764 oder 21 %. Aus dem Berichte ging ferner hervor, daß die Verbandsleitung sich vorläufig noch nicht für die Einrichtung einer zusammenfassenden Organisation der gemeinnützigen Arbeitsnachweise in der Rheinprovinz nach dem Muster der Provinz Westfalen hatte aussprechen können, weil es für eine solche Organisation einstweilen noch an dem nötigen Unterbau, nämlich an einer ausreichenden Anzahl gut eingerichteter und wirksam arbeitender Arbeitsnachweise fehle. Es erscheine deshalb richtiger, erst nach dieser Richtung zu wirken. Die Verbandsversammlung beschloß, daß der Verband die Kosten tragen solle für Eisenbahnaushänge, die im Interesse der Vermittlung weiblicher Dienstboten in den Frauenabteilen IV. Klasse derjenigen Züge angebracht sind, die im Regierungsbezirke verkehren. Fünf neubegründete Arbeitsnachweisstellen wurden als Mitglieder in den Verband aufgenommen: Bochum, Düsseldorf, Cleve, Heerdt und Opladen.

Die kostenlose Stellenvermittlung der Stadt Charlottenburg für weibliches Dienst-, Erziehungs- und Wirtschaftspersonal weist einen so zahlreichen Zuspruch auf, daß die Geschäftszeit geteilt werden mußte. Die Stunden von 3—7 Uhr nachmittags sind nunmehr der Dienstbotenvermittlung vorbehalten, während die Vermittlung für Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Wirtschafterinnen und Stützen auf die Vormittagsstunden von 9—12 Uhr beschränkt ist. Meldungen werden jederzeit angenommen.

Städtisches Arbeitsamt in München. Am 1. November waren es zehn Jahre, daß das städtische Arbeitsamt seine Tätigkeit eröffnete. In dieser Zeit wurden nach den „M. N. Nachr." nicht weniger als 406 705 Stellen besetzt, darunter 227 544 in der männlichen, 179 161 in der weiblichen Abteilung. Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung hat 18 661 Stellenbesetzungen aufzuweisen, darunter 14 368 nach auswärts. Lehrlinge und Lehrmädchen wurden im ganzen 8327 in Lehrstellen untergebracht.

Die Stellenvermittlung des Schweizer Kaufmännischen Vereins in Zürich hat seit ihrer Gründung im Jahre 1876 über 20 000 Stellen besetzt. Für das zweite Zehntausend waren nur etwa sieben Jahre erforderlich; die letzten 5000 Stellen wurden in wenig mehr als drei Jahren vermittelt. Im Jahre 1904/05 betrug die Zahl der plazierten Bewerber 1625. Im laufenden Jahre ist, wie uns der Verein mitteilt, die Nachfrage nach kaufmännischem Personale vielfach stärker als das Angebot. Zweigbureaus der Züricher Zentrale bestehen jetzt in Basel, Bern, St. Gallen, Luzern, Lugano, Lausanne, Paris, London, Neuenburg und Freiburg i./Schl.

Erziehung und Bildung.

Kaufmännische Lehrlingsheime.

Mit der Ausgestaltung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens, das erfreulicherweise, besonders in Preußen, in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat, ist auch das Interesse für Lehrlingsheime rege geworden. Nicht nur in den Kreisen der Fortbildungsschullehrer, sondern vor allem in den Kreisen der Handlungsgehilfen, die für die Not ihres Standes Sinn, offenes Auge und Ohr haben, beginnt sich immer mehr die Überzeugung durchzusetzen, daß die Arbeit an dem kaufmännischen Nachwuchs mit der rein unterrichtlichen Tätigkeit nicht abgeschlossen sein darf, daß vielmehr noch eines ergänzend hinzutreten muß: die Pflege der persönlichen Beziehungen, die Pflege des Gemüts und der geistigen, in jedem Menschen schlummernden Güter.

Die jetzt übliche Art des Geschäftsbetriebes läßt es nicht mehr zu, daß der Prinzipal dem ihm anvertrauten Lehrling menschlich näher tritt, wie das in der guten alten Zeit der Fall war. Auch der Handlungsgehilfe betrachtet die ihm in vielen Fällen übertragene Ausbildung der Lehrlinge als eine unangenehme Beigabe zu seiner sonstigen Arbeit und denkt leider wenig oder gar nicht daran, welch kostbares Gut ihm in der jungen Menschenseele anvertraut ist und wieviel gerade er, der zu dem Lehrling doch immer noch näher steht als der Prinzipal, dazu beitragen kann, daß aus dem jungen Kaufmannsbeflissenen ein würdiges Mitglied seines Standes wird. Die Klage über mangelhaften kaufmännischen Nachwuchs bildet ein ständiges Gesprächsthema in den sich um ihren Stand kümmernden Prinzipals- und Handlungsgehilfen-Kreisen, sie ist nur zu berechtigt. Wieviel können aber beide, Prinzipal und Handlungsgehilfe, dazu beitragen, daß sie, wenn auch nicht ganz verstummt, so doch wenigstens immer seltener wird. Prinzipal und Gehilfe müssen in dem Lehrling mehr sehen, als den „jugendlichen Arbeiter", sie müssen in ihm den zukünftigen Berufsgenossen sehen, den sie hegen und pflegen sollen wie ihresgleichen. Schon manches Wort ist darüber gesagt und geschrieben worden und noch viele werden geredet und verkündet werden müssen, bis es besser wird. Aber die Zahl derer, die es ernst nimmt mit der Pflege des kaufmännischen Nachwuchses, nimmt doch langsam zu. Davon legen die sogenannten Lehrlingsheime oder Lehrlingsabende Zeugnis ab, die in immer mehr Städten, besonders den größeren, errichtet werden und fortgesetzt neue Nachahmer finden. In Königsberg, Hannover, Nürnberg, Leipzig, Oppeln, Insterburg und anderen Orten bestehen sie, zum Teil schon seit einer Reihe von Jahren, und haben sich inzwischen so eingelebt, daß man sie nirgends mehr missen will. Natürlich ist für die Ausführung von Lehrlingsabenden sowie für die Öffnung von Lehrlingsheimen, bei unseren langen Arbeitszeiten an den Werktagen, nur der Sonntag frei, aber gerade am Sonntag ist es, vornehmlich in den Großstädten, besonders nötig, daß dem kaufmännischen Nachwuchs Gelegenheit zu geeigneter Nutzbarmachung seiner freien Zeit geboten wird. Es ist dem jungen Kaufmannslehrling nicht zu verdenken, wenn er nach sechs Wochentagen angestrengter Arbeit, wozu als Zugabe ja leider noch der Sonntag Vormittag kommt, einmal austoben will, deswegen darf der Unterhaltungsabend am Sonntag keinen lehrhaften Charakter tragen, auch kein Zwang soll auf die jungen Leute ausgeübt werden. Wer erst einmal, sei es von selbst oder durch Vermittelung eines Freundes, an einer solchen Veranstaltung teilgenommen hat, kommt auch wieder. Vorausgesetzt natürlich, daß bei dem ganzen Unternehmen der richtige Ton gefunden wird, der Ton, der von Herzen kommt und der zu Herzen geht.

Die Art und Weise der sonntäglichen Veranstaltungen ist in den verschiedenen Orten verschieden. Während man, z. B. in Insterburg, die jungen Leute unter Aufsicht von Handlungsgehilfen sich selbst überläßt, d. h. ihnen Spiele zum Spielen und Zeitschriften usw. zum Lesen gibt, geht der Lehrlingsabend an anderen Orten nach einem festen, vorher aufgestellten Plan vor sich. Neben einem leichtverständlichen Vortrag werden musikalische und deklamatorische Vorträge geboten und so das Verständnis für wichtige Fragen des öffentlichen Lebens, wie für die Schätze unserer Literatur und der Musik geweckt.

So sehr sich gerade das zuletzt erwähnte Verfahren, z. B. auch in Königsberg i. Pr., eingebürgert hat, halte ich es nach meinen Erfahrungen auf diesem Gebiet doch nicht für das allein richtige. Als Ideal schwebt mir eine Verbindung beider Arten von Lehrlingsunterhaltung vor. Die jungen Leute sollen sich ganz

nach ihrem Geschmack beschäftigen oder unterhalten können. Wen es zu den Büchern zieht, der soll sich der Lektüre zuwenden, und wer Vorträge usw. lieber hört, der mag sich diesen Teil des Unterhaltungsabends zu nutze machen. Je mehr allen Geschmacksrichtungen Rechnung getragen werden kann, desto besser wird es sein. Dazu fehlt es aber meist an den geeigneten Lokalen und deswegen wird man, wenigstens vorläufig, immer nur das eine oder das andere anfangen können. Wir befinden uns ja erst am Anfang dieser Bewegung, mit der Zeit wird, davon bin ich überzeugt, das mir vorschwebende Ideal erfüllt werden können. Je mehr kaufmännische Fortbildungsschulen errichtet werden, desto mehr wird auch das Verständnis für die Lehrlingsheime wachsen, und auch die jetzt noch recht zurückhaltenden Kommunen werden sich der Sache mehr als bisher annehmen. Vielleicht daß sie sogar bei Errichtung besonderer Fortbildungsschul-Gebäude von vornherein auf die Unterbringung von Lehrlingsheimen Rücksicht nehmen, womit ich aber nicht etwa einer kommunal-behördlichen Aufsicht das Wort geredet haben will. Am besten werden die Lehrlingsheime immer fahren, wenn sie jeden behördlichen Anstrichs entbehren und von den am meisten interessierten Kreisen, den Kaufleuten, besonders den Handlungsgehilfen, unterhalten und geleitet werden. Als Helfer am Werke sind natürlich alle Kreise willkommen.

Zur Ergänzung der Unterhaltungsstunden sind Führungen durch Museen, Galerien, auch Besuche von Sehenswürdigkeiten aller Art dringend zu empfehlen. Wer es einmal mitgemacht hat, wie solch ein Museenbesuch unter sachverständiger Führung auf die jugendlichen Gemüter wirkt, der wird den Eindruck nie vergessen. Die geeignetste Zeit für derartige Besuche sind, soweit dies möglich, die Sommermonate, es kann sich dann ein Spaziergang ins Freie anschließen, bei dem das Gesehene besprochen und die Ansichten über das Geschaute zum Ausdruck gebracht werden können. Als Lokale können — auch darüber will ich noch einige Worte sagen — meines Erachtens nur Schulräume, Turnhallen und dergl. in Betracht kommen; öffentliche Lokale, Restaurationen usw. sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Die Zahl der Lehrlingsveranstaltungen ist zunächst noch gering, aber die Anfänge sind schon verheißungsvoll. In immer mehr Orten regen sich Kräfte zur Veranstaltung gleicher Unternehmungen, mögen sie da und dort, wie alles Neue, noch unvollkommen sein, mit der Zeit werden sie vollkommen werden. Der Gedanke einer erweiterten Lehrlingspflege hat mit der Sieghaftigkeit, die alles Gute in sich trägt, gezündet und er wird immer neue Helfer begeistern, bis daß überall das Ziel erreicht ist: die Errichtung von kaufmännischen oder noch besser — allgemeinen Lehrlingsheimen!

Königsberg i. Pr. Georg Müller.

Haushaltungsunterricht in Mädchenschulen Hamburgs. Die Bürgerschaft hat den Antrag des Senats betreffend die versuchsweise Einführung des Haushaltungsunterrichts in einigen Mädchen-Volksschulen mit der Aenderung genehmigt, daß sie den für den Betrieb dieser Küchen erforderlichen Aufwand für neun Monate statt für sieben bewilligte. Der Senat hat dem seine Zustimmung erteilt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die neuen Bestrebungen der deutschen Ärzte um sozialpolitische Bildung.

Diese Zeitschrift hat sich stets bemüht, in objektiver Weise ihrem Leserkreis von den gewerkschaftlichen Kämpfen der deutschen Aerzte Kenntnis zu geben. Dabei hat es an Ermahnungen nicht gefehlt, den ärztlichen Stand auf seinen hervorragenden sozialpolitischen und sozialreformerischen Beruf hinzuweisen. Nun, da die Organisation der Ärzte in sich gefestigt ist, nachdem sie in hartem Kampfe sich nennenswerte Erfolge errungen hat, kann sie freudigen Ernstes sich an die Aufgabe begeben, die Standesgenossen zu Sozialpolitikern heranzubilden. Es ist ja nicht zu übersehen, daß es immer Ärzte gegeben hat, die die in ihrem Beruf erworbenen Kenntnisse von dem sozialen Notstand der gewerblich arbeitenden Bevölkerung zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt zu verwerten bestrebt waren. Was aber auf diesem Gebiete fehlte zu erfolgreicher Wirksamkeit, das war das systematische Arbeiten und das zielbewußte Streben, möglichst viele ärztliche Praktiker an der sozialreformerischen Arbeit auch innerlich zu betätigen. Nun da der Weg der organischen Einigung der Ärzte gefunden ist, kann es nicht fehlen, daß der Ruf der anerkannten Führer des ärztlichen Standes in Deutschland nach sozialpolitischer Bildung der Standesgenossen von Erfolg sein wird. Es wird deshalb für den Leserkreis der „Sozialen Praxis" nicht ohne Interesse sein zu erfahren, was in den letzten Monaten sich auf dem angedeuteten Gebiete in den Reihen der Ärzte ereignet hat.

Zunächst hat eine erweiterte Krankenkassenkommission des deutschen Ärzteverbandes ein Schriftchen mit dem Titel: „Forderungen und Vorschläge der Ärzte zur Abänderung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze" verfaßt und verbreitet, die auch die einsichtsvollen Gegner der ärztlichen Organisation davon überzeugen mußte, daß die Führer der deutschen Ärzte keineswegs in einseitiger Weise nur für die materielle Besserung des Standes eintreten wollen, sondern daß sie in voller Erkenntnis von der Wichtigkeit der Selbstverwaltung der Krankenkassen aus ethischen und sozialpolitischen Motiven für diese unter allen Umständen einzutreten entschlossen sind.

Mit dieser Broschüre begaben sich nun alterprobte Kämpfer für die Einigung des Aerztestandes auf den VII. internationalen Arbeiterversicherungskongreß nach Wien, und dort haben diese hochverdienten Männer unter der Führung des Geheimen Rates Dr. Ludwig Pfeiffer aus Weimar — ohne auch nur ein Minimum der Forderungen aufzugeben, die für die Selbständigkeit des Standes unabweislich notwendig sind — sich in so ausgezeichneter Weise an den Verhandlungen beteiligt, daß allseitig der Eindruck erweckt worden ist, gerade die Aerzte seien berufen, infolge ihrer vermittelnden Stellung versöhnend und ausgleichend auf dem großen Gebiete der sozialen Versicherung zu wirken. Am Schlusse des Kongresses wurden auch zwei Anträge der auf dem Kongresse anwesenden deutschen und österreichischen Aerzte angenommen, welche lauten: Auf die Tagesordnung des nächsten internationalen Arbeiterversicherungskongresses möge das Thema gesetzt werden: 1. Der ärztliche Dienst innerhalb der Arbeiterversicherung und speziell der Arbeiterschutzgesetzgebung; 2. Die Errichtung von Lehrstühlen für soziale Medizin. Der deutsche Aerztevereinsbund hat sich auch bereit erklärt, Referenten zu stellen.

Der Wiener Kongreß hat aber auch in anderer Richtung gute Früchte getragen. Unter den vielen in ärztlichen Zeitschriften erschienenen Berichten über diese Zusammenkunft ragt in jeder Beziehung derjenige des schon oben erwähnten Nestors der deutschen Aerztebewegung hervor; es ist der Bericht des Geheimen Rates Pfeiffer in dem von ihm selbst herausgegebenen „Correspondenzblatt für die Thüringer Aerzte", in dem sich Ausführungen von hoher prinzipieller Bedeutung finden. Mit Recht weist Pfeiffer darauf hin, daß die Aerztekonflikte des Jahres 1904 mit einem Schlage die Erkenntnis gebracht haben für eine neue erweiterte (sozialpolitische) Auffassung der Aerztefrage überhaupt. Die gesamte Sozialpolitik, alle Kongresse und Vereinigungen sozialhygienischen und sozialreformerischen Charakters fordern das Interesse der Aerzte in hohem Grade heraus. Als ein Mittel, gesunde nationalökonomische Anschauungen dem Kreise der Aerzte zuzuführen, gilt Pfeiffer die Begründung ärztlicher Lesezirkel von seiten der Aerztevereine. Gute sozialpolitische und sozialhygienische Blätter dürfen darin nicht fehlen. In den Vereinsversammlungen müssen einschlägige Referate gehalten werden mit anschließender Diskussion. Als in dieses Programm passende Zeitschriften nannte der Verfasser des erwähnten Artikels: „Soziale Praxis", das „Reichsarbeitsblatt", die verschiedenen Krankenkassenzeitungen, die „Kommunale Praxis", „Die neue Zeit", „Die soziale Rundschau", die Arbeiterversorgung, die sozialen Blätter der Zentrumspartei, der Bonifaciusvereine usw. Auch einer (nach der oben skizzierten Richtung hin überaus notwendigen) Reorganisation der ärztlichen Vereinsblätter wird sehr energisch das Wort geredet, und in der Tat haben bereits Sitzungen der Vorstände sowohl des deutschen Aerztevereinsbundes wie des Leipziger Verbandes stattgefunden, die die Erweiterung des Inhalts und die Erhöhung des Niveaus der Verbandsblätter eingeleitet haben. —

Diese Arbeit eines der angesehensten und verdientesten Aerzte Deutschlands hat einen lauten Wiederhall in den Reihen seiner Kollegen gefunden. Fast alle ärztlichen Zeitschriften haben den Inhalt dieses bedeutungsvollen Aufsatzes veröffentlicht, und mit ebenso viel Interesse und Beifall haben die Aerzte diese Forderungen sich zu eigen gemacht.

Sollen die idealen Forderungen Pfeiffers verwirklicht werden, so bedarf es aber einer innigen Zusammenarbeit von Volkswirtschaftlern und Aerzten. Zweck dieser Zeilen soll es sein, die Volkswirtschaftler sozialreformerischer Richtung aufzufordern, die Bestrebungen der deutschen Aerzte nach sozialpolitischer Bildung eifrigst zu fördern. Mögen sie der Aerztebewegung aufmerksam folgen,

und mögen sie — das halte ich für besonders wichtig — die medizinische Presse durch sozialpolitische Beiträge eifrig unterstützen, um die Aerzte zu kenntnisreichen und eifrigen Sozialreformern zu erziehen.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten, die, nach und nach, immer neue Orte erobert, gibt interessante Einblicke in das Stärkeverhältnis der verschiedenen Arbeitergruppen zu einander. In den letzten Monaten ist in Berg.-Gladbach, Essen, Eßlingen, Gelsenkirchen, Königsberg, Mainz, Mannheim, Mülheim a. Rh., Posen, Wurzen, und Mitte Dezember endlich in München die Beisitzerwahl nach dem Verhältnissystem vollzogen worden. Es liegen uns folgende Berichte über die Ergebnisse vor: In B.-Gladbach erschienen 1179 Wahlberechtigte gegen 243 bei der vorhergehenden Wahl. 1079 Stimmen entfielen auf die christliche, 82 auf die sozialdemokratische und 18 auf die Hirsch-Dunckersche Liste. In Essen hat der Wahlausfall für die sozialdemokratischen Gewerkschaften, die bisher immer glänzend abgeschnitten hatten (1903: 5873 Stimmen gegen 5287 christliche, 1904: 7891 gegen 7245), ein höchst unbefriedigendes Ergebnis gezeitigt. Die Kandidaten der vereinigten christlichen Gruppen siegten bei der Wahl 1905, die zum ersten Male proportional war, mit 7554 Stimmen über die 7164 (oder 7094?) Stimmen der Sozialdemokraten. Die Hirsch-Dunckerschen zählten 1002. Voriges Jahr hatten letztere fast geschlossen für die sozialdemokratische Liste gestimmt. Die Christlichen und die „Freien" erhielten je 4 Beisitze, außerdem fiel letzteren ein Arbeitgebermandat zu. Die Wahl in Eßlingen ergab für die christlichen Vereine 212, für die „Vereinigten Gewerkschaften" 1419 Stimmen und entsprechend 2 bzw. 13 Beisitze. Auf der Arbeitgeberseite war eine Wahl überflüssig, da nur eine Liste vorlag. In Gelsenkirchen brachten die vereinigten evangelischen und katholischen Arbeiter 1284 Stimmen für die christliche Liste, die Hirsch-Dunckerschen 433 und die Sozialdemokraten 523 Stimmen auf, so daß von den zu wählenden 16 Beisitzern 9 von den Christlichen und 3 bezw. 4 von den andern zu stellen waren. In Königsberg, wo zum ersten Male proportional und zwar unter furchtbarer Erregung der sich feindselig bekämpfenden Gewerkschaftslager gewählt wurde, wurden an drei Tagen 5640 Stimmen für die Liste der „Freien" und insgesamt 724 für die vereinigte Liste der „christlichen, nationalen und Hirsch-Dunckerschen Arbeitervereine abgegeben. 19 Mandate gewannen die ersteren, 2 die letzteren, bisher waren stets nur Kandidaten der ersteren gewählt worden. In Mainz, wo ebenfalls zum ersten Male die Verhältniswahl angewendet wurde, fielen dem Gewerkschaftskartell 2708, den christlichen Arbeitern 390 Stimmen zu. Die Wahlen in Mannheim ergaben 4664 Stimmen (27 Sitze) für das Gewerkschaftskartell, 847 (5) für die christlich-soziale und 479 (3) für die Hirsch-Dunckersche Liste. Auf der Arbeitgeberseite gewann der Fabrikantenverein mit 454 Stimmen 28, das Gewerkschaftskartell mit 89 Stimmen 7 Sitze. In Mülheim a. Rh., wo zum ersten Male Proportionalwahl stattfand, kamen je 5 Beisitze auf die 4261 christlichen und 4593 sozialdemokratischen Stimmen. Die Hirsch-Dunckerschen konnten mit 488 Stimmen keinen Beisitz beanspruchen. In Posen eroberten der christliche Gewerkverein mit 108 Stimmen 1, das Gewerkschaftskartell mit 360 Stimmen 5, die Polen aber mit 997 Stimmen 14 Beisitze, die Hirsch-Dunckerschen gingen mit 42 Stimmen leer aus. Auf die Listen der Arbeitgeber entfielen 494 Stimmen der Polen, 215 Stimmen der Deutschen und 11 Hirsch-Dunckersche. Das Gewerbegericht Wurzen, das zwar erst am 1. Januar 1906 in Tätigkeit treten soll, hat bereits seine Beisitzer erhalten: 5 Arbeiterbeisitzer gewählt mit 873 Stimmen des Gewerkschaftskartells, nur 1 gewählt mit 230 sonstigen Arbeiterstimmen. Die 6 Arbeitgeberbeisitzer wurden mit 111 Stimmen insgesamt gewählt. Bei den Gewerbegerichtswahlen in München wurden am 17. Dezember für die Arbeiterbeisitzer auf die Liste der freien Gewerkschaften 11012, auf die der christlichen Gewerkschaften 2415, auf die der deutschen Gewerkvereine 107 Stimmen abgegeben; es bekamen die freien Gewerkschaften 49, die Christlichen 11 Beisitzer. — Die Einführung des Verhältniswahlsystems ist neuerdings (vgl. die früheren Zusammenstellungen in „Soz Praxis", Band XIII und XIV), für die Gewerbegerichte zu Eberswalde, Fürth i. B. und Halle a. S. beschlossen worden. Aus den Berichten über die Wahlvorgänge unter dem Verhältnissystem geht vielfach hervor, daß die Stadtverwaltungen in völlig unzulänglicher Weise für die Wahllokale und sonstigen Einrichtungen Sorge tragen, so daß sich an einer Reihe von Wahlorten unhaltbare Zustände ergaben und die Wahlteilnehmer unangenehme Einbuße an Arbeitszeit infolge langen Wartens erlitten.

Literarische Mitteilungen.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Von Professor Dr. von Zwiedineck-Südenhorst, Karlsruhe. („Aus Natur und Geisteswelt". 78. Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig. [VIII und 147 S.] Preis geh. 1 *M.*

Dem Bedürfnis nach einer kurzen, alle wesentlichen Punkte berücksichtigenden Darstellung kommt dieses Bändchen trefflich entgegen, indem der Verfasser in gedrängter Zusammenfassung die Grundfragen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung behandelt hat. Dabei legt er besonderes Gewicht auf die Erörterung der prinzipiellen Fragen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der ökonomischen Begrenzung der einzelnen Schutzmaßnahmen und Versicherungseinrichtungen. Das positive Schutz- und Versicherungsrecht der einzelnen Staaten tritt dagegen in den Hintergrund. Es wird nur als Beispiel herangezogen oder soll den Stand des zurzeit Erreichten zeigen.

R. Neubauer, Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M. Aus: Probleme, der Fürsorge; Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. O. V. Böhmert, Dresden 1905. 130 Seiten Text und 67 Seiten Tabellen.

Wenn wir auch dem Verfasser in seiner Ansicht von der Bedeutung der Presse für die Erkenntnis der Verhältnisse des Arbeitsmarktes nicht zustimmen können, da im Annoncenteile der Zeitungen der Zufall eine recht große Rolle spielt, so verkennen wir nicht, daß eine derartige Untersuchug eine interessante Ergänzung zu den u. E. methodisch relativ vollkommeneren Mitteilungen der Arbeitsnachweise bildet. Statistisch mag die Abhandlung der Zentrale für private Fürsorge von geringerem Belang sein; ihr Wert liegt in gewissen Hinweisen auf soziale Erscheinungen der Gegenwart. Haben die öffentlichen Nachweise in der Hauptsache einen der Industriearbeiterschaft angehörigen Klientenkreis, so bringt uns der Annoncenteil der Presse in Beziehung zu anderen sozialen Schichten, zu Buchhaltern und Kontoristen, Verkäufern, Filialleitern, Reisenden, Agenten usw. Ein klein wenig, wenn auch recht unbestimmt, spiegelt sich das Wohl und Wehe dieser Gesellschaftsschichten im Arbeitsmarkte der Generalanzeiger und ähnlicher Preßorgane der großen Städte. Der praktische Vorschlag Neubauers, es sollten Zeitungen gegründet werden, die auf gemeinnütziger Grundlage sich lediglich der Arbeitsvermittlung durch Annoncen widmeten und diese Funktion den politischen Blättern abnähmen, scheint uns sehr beachtenswert. Auch wie er sich die Obliegenheiten des Zentralorgans denkt, wird kaum auf Widerspruch der Sozialreformer stoßen. Für die Kreise der handarbeitenden Klassen freilich werden wir im paritätischen Arbeitsnachweis wie bisher das geeignete Organ sehen; der Verfasser scheint uns ihnen gegenüber nicht ganz den richtigen Standpunkt einzunehmen, von dem aus man diese bedeutsame Institution beurteilen sollte. Die umfangreichen Tabellen sind selbst das Ergebnis der Notstandsarbeiten.

Die Armen- und Waisenpflege in Mannheim. Sammlung der erlassenen Ortsstatuten und Dienstanweisungen. Mannheim 1905. Mannheimer Vereinsdruckerei.

Uebersichtlich ist hier alles zusammengestellt, was in der Armenpflege beschäftigte Personen wissen müssen, einschließlich der für die Armenpflege wichtigsten Bestimmungen über die Arbeiterversicherung. Gemeinden, welche ihre Waisenpflege modern regeln wollen, wird besonders das Statut über die Generalvormundschaft nebst Vollzugsbestimmungen vorbildlich sein können, desgleichen der Abschnitt über das Ziehkinderwesen.

Privat-Dozent Dr. F. Kitzinger, Die internationale Kriminalistische Vereinigung. München, C. H. Beck, 1905, 164 Seiten.

Dieser seitens eines der Vereinigung Fernstehenden unternommene Versuch einer Würdigung der Strafrechtsreformer wird auch in sozialpolitischen Kreisen Anregung geben können. Ist es doch ein grundsätzlicher Gedanke der modernen Kriminalpolitik, einerseits ganze Verbrecherkategorien — die Jugendlichen, die Gelegenheitsverbrecher — der sozialpolitischen Fürsorge ganz oder teilweise zu überlassen, andererseits auch in der eigentlichen Strafrechtspflege die Einflüsse des sozialen Milieus immer mehr zu berücksichtigen.

Privatbeamten-Pensionsversicherung. Dritte Fassung eines Referentenentwurfs bearbeitet nach den Beschlüssen des vom sozialpolitischen Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses am 5. Mai 1905 eingesetzten und aus den Abgeordneten Albrecht, Eldersch, Dr. Fort (Referent) usw. bestehenden Unterausschusses. Düsseldorf, Verlag des Deutschen Werkmeister-Verbandes.

Tolstoj, Graf Leo, Die große soziale Sünde. Deutsch von Marie Brumm. Mit einem Vorwort von Adolf Damaschke (Sozialer Fortschritt. Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Nr. 54 55). Leipzig 1905, Felix Dietrich. Preis 50 Pf.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44

XV. Jahrgang. Berlin, den 4. Januar 1906. Nummer 14.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Kartellfrage und die Reichsregierung.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

Unter den verschiedenen Organisationen, in denen sich die Weiterbildung der heutigen Volkswirtschaft verkörpert, haben in Deutschland die Kartelle bisher die größte Bedeutung erlangt. Die tiefgreifenden Wirkungen, welche diese Bildungen auf das ganze Wirtschaftsleben ausüben, haben die Oeffentlichkeit seit langem in steigendem Maße beschäftigt und neuerdings auch die Aufmerksamkeit der Regierungen in verschiedenen Staaten immer mehr in Anspruch genommen. Während man aber in Oesterreich und Ungarn sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika gleich mit Gesetzentwürfen bei der Hand war, die freilich in Oesterreich nicht zur Ausführung gelangten, in Amerika aber den gewünschten Erfolg vermissen ließen, hat man in Deutschland dem ganz neuartigen Charakter dieser Erscheinungen mehr Rechnung getragen und sich zunächst einmal durch Materialsammlung und Enqueten über Umfang und Wirkungen des Kartellwesens genauer zu informieren gesucht.

Zwar hat es auch im Reichstage an Anträgen nicht gefehlt, welche schon vor mehreren Jahren ein positives Eingreifen des Staates in das Kartellwesen forderten. Namentlich bei den Zolltarifdebatten sind Vorschläge gemacht worden, in das Zolltarifgesetz als § 1a eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Zölle außer Kraft zu setzen sind, sobald Syndikate, Trusts, Ringe usw. unangemessene Preise für ihre Waren sich in Deutschland zahlen lassen, oder ein anderer Vorschlag, daß die Zölle für vom Ausland eingehende Waren aufzuheben sind, wenn die gleichartigen Waren von deutschen Verkaufsvereinigungen im Auslande billiger verkauft werden als im deutschen Zollgebiet. Schon vorher jedoch und auch später wieder wurden im Reichstage auch Anträge eingebracht, die teils eine Reichsaufsicht über die Kartelle einzuführen wünschten, teils die Veranstaltung einer Enquete über dieselben verlangten. Die Anträge auf zollpolitische Maßregeln wurden in der Kommission und bei den Plenarverhandlungen des Reichstags abgelehnt, die Anträge auf Einführung einer Reichsaufsicht wurden zurückgezogen und nur die auf Veranstaltung einer Enquete wurden mehrfach erneuert.

Diese Enquete ist bekanntlich inzwischen in Angriff genommen worden und hat außer einer den Plan derselben feststellenden Vorbesprechung in bisher elf Sitzungen an zwanzig Tagen die wichtigsten Kohlenkartelle, das Druckpapiersyndikat, die Roheisensyndikate, den Halbzeugverband, den Börsenverein der deutschen Buchhändler, die Drahtkartelle, das Weißblechsyndikat, die Stahlwerksverbände und die Tapetenkartelle untersucht. Die Verhandlungen wurden zunächst im Reichsanzeiger, dann im Buchhandel, im Verlage von F. Siemenroth, Berlin, veröffentlicht.

Schon vor Inangriffnahme dieser Enquete war aber seitens der Regierung in der Zolltarifkommission mehrfach erklärt worden, daß die Reichsverwaltung die Vorgänge auf dem Gebiete des Kartellwesens mit der größten Aufmerksamkeit verfolge. Zu diesem Zwecke sei durch Rundfrage bei den Bundesregierungen das Bestehen von zirka 400 Kartellen ermittelt worden, daneben aber werde das gedruckte Material über diese Erscheinung gesammelt und insbesondere seien auch die Gerichtsbehörden veranlaßt worden, über Rechtsstreitigkeiten, die das Gebiet des Kartellwesens betreffen, Bericht zu erstatten. Endlich habe man den Leitern größerer Kartelle Gelegenheit zu vertraulicher Darlegung der Verhältnisse derselben gegeben. Das so gewonnene Material solle nun durch eine Enquete über die wichtigsten Kartelle vervollständigt werden und dann die erzielten Resultate dem Reichstag in einer Denkschrift vorgelegt werden.

Die Abfassung einer solchen Denkschrift, zu der sich die Regierung also vorher schon bereit erklärt hatte, wurde noch besonders angeregt durch einen Antrag, den die Abgeordneten Dr. Spahn, Gröber und Dr. Schädler Anfang 1905 im Reichstage stellten und bei dessen Begründung in der Sitzung vom 3. März 1905 sie eingehende Forderungen betreffend den Inhalt einer solchen Denkschrift erhoben.

Diese Denkschrift bezw. ihr erster Teil ist kürzlich dem Reichstage zugegangen und wird auch im Buchhandel erscheinen. Sie zerfällt in einen Einleitungsband nebst einer Statistik und Übersicht der bestehenden Kartelle und einen Anlagenband, der in 15 Abteilungen nach Industrien geordnet, Statuten und Verträge einer großen Zahl von Kartellen enthält. Beide Teile zusammen umfassen über 1000 Seiten des großen Formats der Reichstagsdrucksachen.

Die Einleitung führt zunächst die verschiedenen parlamentarischen Anregungen auf, die ich oben kurz erwähnte, gibt dann eine Liste der bisher in der Enquete behandelten Verbände und sucht bei dieser Gelegenheit die gegen die Form der Enquete erhobenen Einwände zu widerlegen. Es wird dabei, meines Erachtens mit Recht, hervorgehoben, daß der bisherige Verlauf der Enquete die gegen ihre Organisation erhobenen Bedenken nicht gerechtfertigt habe. Richtig sei, daß namentlich der ausländischen Konkurrenz wegen nicht alles in diesen Versammlungen öffentlich zur Sprache gebracht werden könne, aber das treffe bei jeder Form der Enquete zu und die Reichsverwaltung könne sich über derartige Punkte in anderer Form Aufklärung verschaffen. In der Tat hat sich das Reichsamt des Innern auch schon über einzelne Kartellfragen informiert, die nicht in den Enqueteverhandlungen zur Sprache gekommen sind.

Die Kartellstatistik, die den größten Teil des ersten Bandes umfaßt, erstreckt sich auf 385 Verbände. 132 davon entfallen allein auf die Ziegelindustrie, die übrigen verteilen sich auf Eisen — 62, chemische Industrie — 46, Textil — 31, Steine und Erden (außer Ziegel) 27, Kohle — 19, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 17 usw. Von diesen Zahlen gibt aber, wie die Denkschrift selbst erwähnt, insbesondere diejenige für die chemische Industrie kein Bild der wirklichen Kartellentwicklung. Ohne große Mühe ließe sich die Zahl der kartellierten Artikel in der chemischen Industrie allein aus den wichtigsten Handelskammerberichten und den Geschäftsberichten der Firma Gehe & Co. noch erheblich vermehren; allerdings ist es bei dem raschen Wechsel der Verhältnisse in dieser Industrie oft schwer festzustellen, ob ein Kartell im Augenblick noch besteht. Gar nicht erwähnt sind z. B., um nur eines zu nennen, die verschiedenen deutschen Seifenkartelle. Von den deutschen Salinenkartellen ist nur der Gesamtverband, die deutsche Salinenvereinigung in Hannover gezählt, obwohl die Unterverbände, norddeutsche, mitteldeutsche, westfälische, Neckarsalinenverein, und Salzverkaufskontor Diewze selbständige Verbände, ganz anders organisiert, und viel älter sind. Auf Einzelheiten der Statistik kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, nur sei erwähnt, daß es auch eine ganze Anzahl von Brauereikartellen gibt, die eine ähnliche Bedeutung wie die Ziegelkartelle haben, aber sämtlich loser organisiert sind.

Große Schwierigkeiten machte der Regierung bei Aufstellung der Statistik die scharfe Abgrenzung der aufzunehmenden und der auszuschließenden Organisationen. Ausgeschlossen wurden vor allem die Arbeitgeberverbände und alle Organisationen der Unternehmer als Abnehmer (z. B. Einkaufsgenossenschaften) weil diese ganz anders zu beurteilen sind als die Kartelle, ferner die bloßen Vereine ohne monopolistischen Charakter, Fusionen und Interessengemeinschaften sei es mit, sei es ohne monopolistischen Charakter und die Verkaufsgenossenschaften ohne monopolistischen Zweck. Die Feststellung der monopolistischen Absicht oder Wirkung ist aber in einzelnen Fällen oft sehr schwierig. Im allgemeinen dürfte die Denkschrift das richtige getroffen haben. Zweifelhaft erscheint mir der monopolistische Charakter z. B. bei der wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A. G. in Cöln. Die angeführten Händlervereinigungen z. B. für Eisen und Kohle leiten ihre Monopolstellung regelmäßig von derjenigen der Produzenten ab. (Ausschließlicher Verbandsverkehr.)

Sehr wertvoll sind die Angaben der Statistik über den Sitz des Kartells und die Zahl seiner Mitglieder, „Wohnort und Name" des Vorstandes sowie über die Erzeugnisse, auf welche der Kartellvertrag sich erstreckt. Freilich liegen nicht von allen Kartellen darüber Angaben vor. Weniger glücklich sind die beiden Rubriken „Zweck des Kartells" und „Organisation des Kartells, insbesondere Organisationsform des Kartells (A. G., Ges. m. b. H.)." Bei der letzten Frage sollte unter Organisation offenbar die wirtschaftliche Form des Kartells, die sich eng mit dem Zweck desselben berührt, angegeben, unter Organisationsform aber die juristische Organisation verstanden werden. Meist wurde nur die letztere angegeben und die wichtigere wirtschaftliche Organisation nur hier und da in der Rubrik Zweck des Kartells näher angedeutet. Man hätte hier vielleicht besseren Erfolg gehabt, wenn man direkt nach den verschiedenen Kartellformen gefragt und Preis-, Produktions-, Gebietskartell, Angebots-, Auftrags- und Submissions-, Gewinnverteilungskartell unterschieden, daneben etwa noch nach Konditionenregelung gefragt hätte. Auch in dem Text der Denkschrift wird zuviel Wert auf die juristische Organisation des einzelnen Kartells gelegt. Die wirtschaftliche Form der Regelung ist oft nicht genügend klargestellt.

Beachtenswert sind dann die weiteren Rubriken: örtliche Ausdehnung des Kartells, Jahr der Gründung und Dauer des Kartells. Aus den Angaben darüber scheint hervorzugehen, daß die Kartelle jetzt doch häufiger, als dies früher der Fall war, auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen werden. Am unvollständigsten ist die letzte Rubrik ausgefüllt worden, wo die Vorgänger des Kartells nach Namen, Sitz, Jahr der Gründung und Organisationsform angegeben werden sollten. Die wenigsten Kartelle haben überhaupt hier Angaben gemacht. Von denen, die es getan, haben die meisten nur das letzte vorhergegangene Kartell, aber nicht den Anfang der Kartellbewegung in der betreffenden Industrie überhaupt angegeben. Die angeführten Zahlen geben daher kein richtiges Bild in dieser Hinsicht. Vielleicht finde ich später einmal Gelegenheit, aus meinem gerade für die ältere Zeit bis 1897 ziemlich umfangreichen Material die Angaben der Denkschrift zu ergänzen.

Auf den Seiten 27—72 gibt die Denkschrift eingehendere Angaben über eine Anzahl von Kartellen, über die sie mehr Material erhalten hat, als in der Statistik aufgenommen werden konnte, und erwähnt noch verschiedene nicht aufgenommene Verbände.

Was dann die als Anhang beigegebene Sammlung von Kartellstatuten betrifft, die allein in 15 Heften zirka 860 Seiten umfaßt, so enthält sie 259 Nummern, die mit denen der Statistik übereinstimmen. Von diesen 259 Kartellen sind die Statuten von 94 in der Sammlung nicht aufgenommen worden. Ferner sind von den 132 Ziegelkartellen nur 6 mit ihren Statuten aufgenommen und hier mitgezählt worden. Bei den 94 fehlenden Statuten heißt es entweder: Statuten nicht abgedruckt, oder Statuten vertraulich, oder Statuten nicht vorhanden, nicht oder noch nicht eingesandt usw. Am häufigsten kommen diese Angaben bei den Kartellen der chemischen Industrie vor, wo von 46 gezählten Kartellen nur 18 ihre Statuten mitgeteilt haben. In den meisten Fällen dürften, wo Statuten nicht veröffentlicht worden sind, die betreffenden Kartelle die Veröffentlichung untersagt haben. Auch sonst sind übrigens in den Statuten einzelne Paragraphen als vertraulich bezeichnet und nicht zum Abdruck gebracht. Bemerkenswert ist aber, daß eine erhebliche Anzahl von Kartellen überhaupt keine eigentlichen Statuten haben. Namentlich gilt das von manchen Kartellen der chemischen Industrie. Das Fehlen von Statuten ist aber grade hier noch kein Beweis für mangelnde Festigkeit der Organisation.

Eine Durchsicht der Statuten ergibt vor allen die außerordentliche Verschiedenheit, in der die Vereinbarungen entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Industrie abgefaßt sind, und zeigt, daß es unmöglich ist, wie namentlich früher mehrfach gefordert wurde, die Kartelle allgemeinen Normativbestimmungen hinsichtlich ihrer Organisation zu unterwerfen. Auf der anderen Seite aber bietet die Sammlung der Statuten in juristischer Hinsicht sehr viel Material für die wichtige Frage nach dem Umfang der Strafgewalt über ihre Mitglieder und über den Ausschluß des Rechtsweges im Fall von Streitigkeiten unter denselben.

Die Angaben der Denkschrift über die einzelnen Kartelle zu besprechen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Jedenfalls stellt sie eine bedeutende Erweiterung unserer tatsächlichen Kenntnisse und eine wertvolle Bereicherung der Kartellliteratur dar.

Die weitere Tätigkeit der Regierung in der Kartellfrage wird sich nun zunächst auf die Fortsetzung der Enquete erstrecken. Hier ist einstweilen nur noch die Untersuchung des Spirituskartells in Aussicht genommen, über das im Januar 1906 verhandelt werden soll. Auf der ursprünglich für die Enquete aufgestellten Liste stehen zwar noch eine ganze Reihe von Kartellen, darunter noch verschiedene aus der Eisenindustrie nebst der Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütungen, ferner Salinenverbände, Sodakartell, Kalisyndikat, Zanellakonvention, 2 Spinnereiverbände, Zementsyndikate, Tafel- und Spiegelglaskartelle, Zuckerkartelle, Kakes- und Biskuitkartelle, Reis- und Handels-Aktien-Gesellschaft. Welche derselben noch in den kontradiktorischen Verhandlungen vorgenommen werden, steht noch nicht fest.

An diese Enquete wird das Reichsamt des Innern als einen weiteren Teil der Denkschrift eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse anschließen, welche sich insbesondere auch auf die Preisverhältnisse unter dem Einfluß der Kartelle erstrecken und eine umfassende Preis-

statistik bringen soll. Die allgemeinen Ergebnisse der Enquete sind zwar schon von wissenschaftlicher Seite gleich nach der Veröffenlichung der betreffenden Protokolle mehrfach besprochen worden, aber eine Zusammenstellung seitens der Regierung bleibt von Wert nicht nur wegen der in Aussicht gestellten Preisstatistik, sondern auch weil sie bei denjenigen Industrien, wo sich die Kartellverhältnisse seit Vornahme der Enquete verändert haben, also besonders bei den Kohlenkartellen, die Darstellung bis auf die Gegenwart ergänzen will. Nötigenfalls sollen hier auch noch andere, nicht in der Enquete besprochene Kartelle herangezogen werden. —

Eine höchst wichtige Ergänzung werden diese Arbeiten des Reichsamts des Innern erfahren durch „eine Zusammenstellung der auf die Kartelle bezüglichen Bestimmungen der in- und ausländischen Gesetzgebung unter Berücksichtigung der wichtigeren Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe," die das Reichsjustizamt vornimmt. Es ist dringend zu wünschen, daß dabei auf das letztere, auf die Sammlung von Gerichtsentscheidungen der Hauptwert gelegt werde. Die bestehende Gesetzgebung im In- und Ausland ist längst bekannt, aber, wie wohl jeder Kenner der Kartellfrage zugeben wird, für eine zweckmäßige Regelung vollkommen wertlos. Namentlich gilt dies für die zahlreichen amerikanischen Trustgesetze. Man braucht sich im Reichsjustizamte nicht die Mühe zu geben, dieselben zu sammeln, denn das ist längst geschehen. Dagegen ist es von größter Wichtigkeit, die deutschen (und österreichischen) Gerichtsentscheidungen möglichst vollständig zu sammeln, und zwar nicht nur die der obersten Gerichtshöfe, sondern möglichst die Entscheidungen aller Gerichte. Denn da zweifellos nur ein sehr kleiner Teil der Richter eine allgemeinere Kenntnis des Kartellwesens und der volkswirtschaftlichen Literatur darüber besitzt und überhaupt bei den Juristen, wie sogar die Juristentage gezeigt haben, noch sehr häufig große Unklarheiten über die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Organisationen bestehen, so ist es wichtig, festzustellen, wie sich auch die unteren Instanzen ihnen gegenüber bisher verhalten haben. Zweifellos werden die Reichsgerichtsentscheidungen hier meist als Vorbild gedient haben, aber gerade sie sind ja hinsichtlich ihrer Begründung großenteils höchst anfechtbar. Bei der Sammlung von Gerichtsentscheidungen wird es auch darauf ankommen, sich nicht ausschließlich auf die eigentlichen Kartelle zu beschränken, sondern alle Entscheidungen über Boykotts, Lieferungssperren, Exklusionsverträge aufzunehmen, auch wenn sie nicht von eigentlichen Kartellen ausgehen. Denn, wie ich des öfteren betont habe, scheinen mir grade diese Dinge am ersten einer gesetzlichen Regelung zugänglich und bedürftig. Und wenn auch Kartelle, Arbeiterkoalitionen und Arbeitgeberverbände jeweils etwas verschiedenes sind, diese Maßregeln, die als Sicherungsmittel jeder Art von Monopolstellung dienen, sind in allen Fällen gleicher Art und daher muß auch eine etwaige rechtliche Regelung derselben, schon im Interesse der Gerechtigkeit eine gleichartige sein.

Auch über zwei andere juristisch wichtige Fragen, die neuerdings noch Prof. Schmoller im Verein für Sozialpolitik anregte, inwieweit nämlich die Kartelle die ordentlichen Gerichte ausschließen und eine Strafgewalt über ihre Mitglieder ausüben, sollte das Reichsjustizamt unter Benutzung der gesammelten Statuten Material zusammenstellen. —

Man erkennt aus dem Gesagten, daß die Reichsregierung sich sehr eingehend mit dem Kartellproblem beschäftigt. Daß sie noch nicht zu positiven gesetzlichen Vorschlägen gelangt ist, wird man nur billigen können. Ich hätte zwar im Zolltarifgesetz als ein gewisses Präventivmittel, um die Kartelle zur Vorsicht zu veranlassen, die Aufnahme einer Bestimmung befürwortet, wonach die betreffenden Zölle herabgesetzt werden können, wenn gewisse Waren durch monopolistische Vereinigungen im Inlande übermäßig verteuert werden. Aber eine derartige Bestimmung kann immer noch durch besonderes Gesetz erfolgen und dürfte überhaupt praktische Anwendung nicht so leicht finden.

Die Forderung einer ständigen Reichsaufsicht über die Kartelle scheint mir einstweilen durch die Tätigkeit der genannten Reichsämter genügend erfüllt, so daß man wohl bis auf weiteres von der Schaffung einer besonderen Behörde dafür wird absehen können.

Außer etwaigen juristischen Maßregeln, Beschränkung der Exklusionsverträge, Verleihung der Rechtsfähigkeit, die freilich nur in Verbindung mit der Gewährung derselben an andere Berufsvereinigungen möglich und gerecht wäre, auf der anderen Seite aber vielleicht Beschränkung des Ausschlusses der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten und Regelung des Strafrechts der Verbände ihren Mitgliedern gegenüber kann ein weitergehendes wirtschaftspolitisches Eingreifen heute nicht in Frage kommen, und die Ergebnisse der Kartellenquete bringen auch in keiner Hinsicht den Beweis, daß ein solches Eingreifen bisher nötig gewesen ist. Wohl aber muß auch an dieser Stelle daran erinnert werden, daß die Kartelle längst nicht mehr die einzige Erscheinung des Umbildungsprozesses der heutigen Volkswirtschaft sind, sondern daß neben ihnen die Fusionierungen und die Gründungen von Interessengemeinschaften verschiedener Art immer größere Bedeutung gewinnen. Auch diesen Bildungen wird die Reichsregierung ihre Aufmerksamkeit schenken müssen. Die Aufgaben, die ihr hier bevorstehen und die voraussichtlich schnell immer dringlicher werden, liegen hauptsächlich auf dem Gebiete der Weiterbildung des Aktienrechts. Wenn auch von den weitgehenden Vorschlägen, die Schmoller auf dem Kongreß des Vereins für Sozialpolitik machte, in absehbarer Zeit nicht und voraussichtlich wohl niemals praktisch die Rede sein kann, so werden doch Maßnahmen nötig werden, welche eine größere Öffentlichkeit der Geschäftsgebarung der großen Unternehmungen sichern und z. B. durch eingehendere Vorschriften über die Bilanzaufstellung, über das Verfahren bei Fusionen und Bildungen von Interessengemeinschaften herbeizuführen suchen. Ob es nicht angesichts dieser vielen und großen Aufgaben, zu denen wahrscheinlich bei der heutigen Schnelligkeit der Entwicklung bald noch andere hinzutreten werden, doch zweckmäßig wäre, zwar nicht ein Reichskartellamt, aber etwa nach amerikanischem Vorbild, eine ständige Industrial Commission zu errichten, welche die Aufgabe hätte, diese Erscheinungen und überhaupt die Neubildungen im deutschen Wirtschaftsleben andauernd zu verfolgen, das ist eine Frage, die ich hiermit nur in Anregung bringen möchte, ohne selbst dazu definitiv Stellung zu nehmen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Plutokratisches Wahlrecht in Hamburg. In den Weihnachtsfeiertagen ist der bürgerschaftliche Bericht über die auch in diesen Blättern mehrfach erörterte Senatsvorlage betr. die Aenderung des Wahlrechts veröffentlicht worden. Die Kommissionsbeschlüsse der Bürgerschaft gehen nicht ganz soweit wie die Senatsanträge, aber sie stimmen doch mit ihnen in dem Ziele überein, der Möglichkeit des Vordringens der Sozialdemokratie in der Bürgerschaft einen Riegel vorzuschieben. Dabei wird in den Motiven unumwunden erklärt, es handle sich um die Aufrechterhaltung der Herrschaft der besitzenden Klassen, die mit den Handelsinteressen Hamburgs identisch seien. Schon mit der Anwesenheit von 50—60 Sozialdemokraten in der Bürgschaft entstehe die Gefahr, daß das Hamburger Staatswesen in sozialistische Bahnen gleite, die ebenso unvereinbar seien mit dem Wesen des deutschen Reichs wie mit den Lebensbedingungen Hamburgs. Um derartige Gefahren zu verhüten, müsse der Einfluß der Sozialdemokraten, die man keineswegs ausschließen wolle, durch Kautelen des Wahlrechts beschränkt werden. Werden die Vorschläge der Bürgerschaftskommission Gesetz, so wird Hamburg etwa folgende Gestaltung der regierenden Körperschaften bekommen: 1. Der Senat; er besteht aus 18 Juristen und Kaufleuten; ein Vertreter der Kleinbürger und Arbeiter wird schwerlich jemals in ihm Aufnahme finden, ein Sozialdemokrat niemals. 2. Die Bürgerschaft; sie zählt 160 Mitglieder. Davon werden gewählt: 1. 40 von den sogenannten Notablen, d. h. früheren Senatoren, Bürgerschaftsmitgliedern, Richtern, Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde, der Verwaltungsbehörden, der Handels-, Gewerbe- und Detaillistenkammer; die Wahl kleinbürgerlicher oder Arbeitervertreter ist so gut wie ausgeschlossen. 2. weitere 40 von den Haus- und Grundbesitzern; hier hat der Mittelstand eine ziemlich starke Position, die Arbeiterschaft ist nicht vertreten. 3. 80 in allgemeinen Wahlen, an denen wohl die Notablen und Grundbesitzer ebenfalls teilnehmen, von denen aber ausgeschlossen sind alle Nichtbürger und alle, die nicht mindestens 5 Jahre über 1200 Mk. Einkommen versteuert haben. Die Zahl der Sozialdemokraten, die allein durch die allgemeinen Wahlen in die Bürgerschaft kommen konnten, beträgt in dieser Körperschaft gegenwärtig 13. Um ein weiteres Anwachsen zu verhüten, wird nun vorgeschlagen: Die Wählerschaft wird in zwei Klassen geteilt, die Wähler der ersten Klasse versteuern ein Einkommen über 2500 Mk., die der zweiten unter diesem Satze. Von den 80 Abgeordneten fallen 8 auf die Landgemeinden, 48 auf die erste Klasse in der Stadt, 24 auf die zweite Klasse. Außerdem wird noch das Proportionalwahlsystem und ein recht verwickelter Abstimmungsmodus eingeführt. Man kann mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß 24 Vertreter der Sozialdemokratie in der Bürgerschaft die Höchstzahl sein werden, die das neue Wahlgesetz zuläßt. Damit wäre aller-

dings die Herrschaft der Besitzenden in Hamburg unbedingt gesichert; der ganze Senat und fast 6/7 der Bürgerschaft sind in ihren Händen. Aber vermeidet man so die Scylla der Sozialdemokratie, so läuft man andererseits unfehlbar auf die Charybdis einer scharfen, erbitternden Rechtsverkürzung für die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung, eine ungewöhnlich hochstehende Arbeiterschaft, breite Schichten des kleinen Bürgertums und aufstrebende Elemente in Handel und Wandel, auf deren Arbeit das Gemeinwesen der Stadtrepublik Hamburg noch weit mehr angewiesen ist als auf den Reichtum einer kleinen Minderheit.

Die Einordnung der neuzeitlichen Arbeiterbewegung in die bestehende Gesellschaftsordnung ist das Thema der am 10. Januar in Bonn stattfindenden Generalversammlung von „Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege". Die Referate haben Privatdozent Dr. Weber-Bonn, Generaldirektor Dr. Pieper und Reichstagsabgeordneter Giesberts übernommen. In welchem Sinne das Thema gedacht ist, erhellt aus einem Leitartikel in Nr. 1072 der „Köln. Volksztg.", in dem ausgeführt wird: Die bürgerliche Gesellschaft, die Parteien und die Regierungen müssen sich mit der modernen Arbeiterbewegung auseinandersetzen. Sie können sie weder ignorieren noch gewaltsam unterdrücken. Sie müssen mit ihr verhandeln auf dem Boden gegenseitiger Anerkennung mit dem Ziel vertragsmäßiger Festsetzung der beiderseitigen Rechtsverhältnisse. Dazu müssen vor allem die Vorurteile hüben und drüben zerstreut werden. Man muß einen gemeinsamen Boden schaffen, auf dem beide Teile Aussprache pflegen und die gemeinsamen Interessen fördern können. Langfristige Verträge mit Schlichtungskommissionen, Tarifgemeinschaften mit umfassender Kompetenz müssen erstrebt werden. Auch die politischen Parteien müssen mit der Arbeiterschaft wieder mehr Fühlung gewinnen. — Wie unsere Leser sehen, sind dies Gedankengänge, die in der „Soz. Praxis" seit Jahren immer wiederkehren. Es kann uns nur freuen, wenn so angesehene Sozialreformer und Politiker, wie sie sich im „Arbeiterwohl" vereinen, diese Dinge mit allem Ernst angreifen.

Der Arbeitsvertragsbruch vor dem Oberen Arbeitsrat in Frankreich. Die im Handelsministerium letzthin abgehaltenen Beratungen führten zunächst zu der Feststellung, daß das Gericht in jedem Falle die vertragsbrüchige Partei nach den Motiven dieser Handlung befragen müsse. Ferner wurde einstimmig der Artikel 9 des Gesetzentwurfes, der mit Artikel 1780 des code civil in der durch Gesetz vom 27. Dezember 1890 ergänzten Fassung genau korrespondiert, angenommen.

Bei der Bemessung des im Falle des Vertragsbruchs zuzubilligenden Schadenersatzes ist auf die Verkehrssitte, die Art und Gebräuche in der verlassenen Dienststellung, auf die Dauer der abgelaufenen Vertragszeit, die für Pensionskassenzwecke einbehaltenen Löhne oder anderweitig bewirkte Einzahlungen, kurz auf alle Umstände Rücksicht zu nehmen, die etwa zur Entschuldigung oder zur Schadensausgleichung bei dem abzuurteilenden Verhalten beitragen können.

Im Hinblick auf die dabei erörterten Praktiken gewisser Wohlfahrtskassen nahm der Obere Arbeitsrat einstimmig den von Raoul Jay, Muriat und Besse vorgeschlagenen Antrag an:

In der Erwägung, daß gewisse Pensionseinrichtungen den Verlust gesetzmäßig erworbener Rechte und der Freiheit der Angestellten nach sich ziehen können, erbittet der Obere Arbeiterat die Aufmerksamkeit der Regierung und des Parlaments für diese Frage.

Wie wichtig diese Frage ist, zeigt die angedrohte Entlassung von 7—8000 streikenden Arsenalarbeitern durch den Marineminister. Sie würden ihrer Pensionsansprüche völlig verlustig gehen, da eine teilweise Auszahlung der zu beanspruchenden Kassengelder bei der Marine nicht üblich ist. Weiter wurde einstimmig beschlossen:

Die Entschädigungen wegen Nichtinnehaltung der Kündigungsfrist bei Verträgen von unbestimmter Dauer haben nichts zu tun mit denen, die aus einer mißbräuchlichen Aufkündigung des Vertrags durch eine der beiden Parteien erwachsen. Im letzteren Falle hat das Gericht, um etwaigen Rechtsmißbrauch festzustellen, die näheren Umstände des Vertragsbruches zu untersuchen.

Einen Antrag Brémont, der im Falle der Aufhebung des Arbeitsvertrags für die Anrechte der Arbeiter an die bestehenden Wohlfahrtskassen Vergütungen einführen will, überwies der Rat an seinen ständigen Ausschuß.

Soziale Zustände.

Arbeitszeitverkürzung und Arbeiterausschüsse im Maschinengroßgewerbe.

Über die sozialpolitischen Erhebungen, von denen die Soz. Prax., Jahrg. XV, Sp. 90 berichtete, will die „Metallarbeiterzeitung" noch weiter folgendes erfahren haben: Der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten hat an etwa 155 Firmen eine vertrauliche Rundfrage betreffend die Arbeiterausschüsse und die Arbeitszeit in Beziehung zur Leistungsfähigkeit der Werkstätten verschickt, und darauf folgende Antworten erhalten. Nur 60 Firmen erteilten über die Arbeitszeit Bescheid. Danach hatten 47 Betriebe eine 10stündige Arbeitszeit, zwei hatten 10 Std. 10 Min. und ein Betrieb $10^1/_2$ Std. Zwei weitere Betriebe arbeiteten nur $9^3/_4$ und acht $9^1/_2$ Std. Von den letzteren beschäftigten 4 Betriebe zwischen 1000 und 2800 Arbeiter, die übrigen vier 200—800 Arbeiter; fünf hatten ihren Sitz in Norddeutschland, zwei in Rheinland-Westfalen, einer in Süddeutschland. Die Mittagspausen in den befragten Betrieben variierten zwischen 1 und $1^1/_2$ Std.; letztere Dauer fand sich in 39 Betrieben. Daneben bestanden meist $^1/_4$ bis $^1/_2$stündige Frühstückspausen, während die Vesperpause ein fast überall überwundener Standpunkt ist. Neun Werke hatten allerdings auch die Frühstückspause abgeschafft, darunter eine mit Rücksicht darauf, daß solche Pausen „gute Agitations-Gelegenheiten" böten. Die andern aber gaben als Grund für den Wegfall der Pausen die Notwendigkeit eines geregelten und besser kontrollierbaren Betriebes an.

39 Betriebe haben die Frage, ob sie früher eine andere Arbeitszeit hatten, verneint, 21 bejaht. Die Leistungsfähigkeit hat sich nach den Antworten von 17 Betrieben infolge dieser Änderungen der Arbeitszeit nicht geändert, 3 Betriebe erklärten, nichts genaueres darüber feststellen zu können. Die übrigen Betriebe, die bisher ihre Arbeitszeit noch nicht geändert haben, erklären zumeist, sich von einer Verkürzung des Arbeitstages keine entsprechende Leistungssteigerung der Arbeiter versprechen zu können. Andere gaben die Wahrscheinlichkeit einer solchen Steigerung bei Verschärfung der Aufsicht zu. Aber auch die Vorteile eines tüchtigen, eingearbeiteten Arbeiterstammes werden in diesem Zusammenhang betont. Daß ein Betrieb das Drücken der Akkordsätze als Sporn zur Steigerung der Arbeitsleistung empfiehlt, verdient Beachtung. Das Ergebnis der Rundfrage wegen der Arbeitszeit bietet nach dem Mitgeteilten wenig Neues, sondern bestätigt nur die Tatsache, daß in der Maschinengroßindustrie der Zehnstundentag fast allgemein als Höchstnorm der Beschäftigungdauer, auch in guten Geschäftsperioden, gilt und daß diejenigen Firmen, die noch keinen praktischen Versuch mit verkürzter Arbeitszeit gemacht haben, natürlich auch für deren Vorzüge kein rechtes Verständnis entfalten können.

Wichtiger ist das Ergebnis der Rundfrage hinsichtlich der Arbeiterausschüsse. Von den 155 befragten Firmen berichteten 85 über das Bestehen eines Arbeiterausschusses in ihrem Betriebe, 40 über das Nichtvorhandensein eines solchen. 58 Firmen sprachen sich günstig über diese Einrichtung, 27 ungünstig aus. Das ungünstige Urteil gilt hauptsächlich für jene Fälle, wo die Arbeiterausschüsse mehr die Interessen der Arbeiter als die der Fabrik vertreten wollen und statt einen Damm gegen die gewerkschaftliche Organisation zu bilden, mit dieser Hand in Hand gehen. Vielfach wird bestätigt, daß überall da, wo die Gewerkschaftsbewegung stark ausgebildet ist, die Arbeiterausschüsse im wesentlichen nur die Vermittler zwischen Gewerkschaften und Unternehmer sind. Allgemeine, obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen lehnen die befragten Unternehmer ab, obgleich sie in der ganz überwiegenden Mehrheit günstige Erfahrungen mit ihnen gemacht haben. Sie befürchten davon eine zu große Stärkung des gewerkschaftlichen Einflusses auf die Arbeitermassen. — Die starke Entfaltung der Gewerkschaften dürfte durch die Bildung oder Nichtbildung von Arbeiterausschüssen doch nur wenig berührt werden. Es erscheint daher nicht recht verständlich, wie man auf der einen Seite die Arbeiterausschüsse als nützlich anerkennt und zugibt, daß sie ohne die Fühlungnahme mit den Gewerkschaften wenig Autorität bei der Arbeiterschaft genießen, und auf der anderen Seite wegen der unerwünschten Gewerkschaften die Arbeiterausschüsse nicht verallgemeinert sehen will.

Der deutsche Arbeitsmarkt im November wird im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 12 wie folgt geschildert: Das Charakteristische an der Entwicklung des Arbeitsmarkts im November war, daß der alljährlich mit dem Vorschreiten der Jahreszeit in diesem Monat eintretende starke Rückgang der Beschäftigungsgelegenheit in diesem Jahre sich viel weniger stark geltend machte als sonst. Der Grund dafür liegt einerseits darin, daß die Gesamtkonjunktur des Arbeitsmarktes auch im November unverändert günstig blieb, in einzelnen Industrien sogar durch Saison- und Weihnachtsgeschäft noch eine weitere Belebung erfuhr, andererseits aber vor allem erklärt diese

Erscheinung sich dadurch, daß die milde Witterung des November es gestattete, alle Arbeiten im Freien ohne Unterbrechung weiter zu führen. Infolgedessen wies die Bautätigkeit nur insofern einen Rückgang auf, als dieser bedingt wurde durch die Beendigung von Bauten, ohne daß Neubauten an deren Stelle in Angriff genommen wurden. Und ebenso konnten Gärtnerei und Binnenschiffahrt, sowie alle mit dem Baugewerbe in engerer oder weiterer Verbindung stehenden Industrien von diesen Witterungsverhältnissen Nutzen ziehen. Die Gesamtlage des deutschen Arbeitsmarkts war danach im verflossenen Monat, wenn man sie mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres vergleicht, entschieden günstig. Im Kohlenbergbau war die Arbeitslage im allgemeinen befriedigend, der Wagenmangel, der auch im November noch nicht ganz beseitigt war, wirkte indessen auf den Absatz des Produktes störend ein. In der Metall- und Maschinenindustrie zeigte sich im November zwar wie gewöhnlich in dieser Jahreszeit in einzelnen Branchen ein leichter Rückgang der Arbeitsgelegenheit, ohne daß indessen die günstige Gesamtkonjunktur eine Veränderung erfahren hat. Als befriedigend sind ebenfalls die Beschäftigungsverhältnisse in der Textilindustrie, sowie in der elektrischen und chemischen Industrie zu bezeichnen. Im übrigen wurde, wie bereits eingangs erwähnt, die Arbeitslage im November teils durch die Saison (Buchdruckgewerbe, Spielwarenindustrie, Wäschefabrikation), teils durch das Weihnachtsgeschäft (Warenhäuser) maßgebend beeinflußt, wobei hervorzuheben ist, daß die Arbeitsgelegenheit für weibliche Arbeitskräfte sich noch günstiger stellt als für männliche.

Eine Feldarbeiterzentrale für Preußen soll vom Landwirtschaftsminister und vom Minister des Innern als amtliche Einrichtung geschaffen sein, um die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft unter behördliche Kontrolle zu stellen. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg will sich dieser Zentrale nicht anschließen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Frage der Arbeiterinnen-Organisation

wird bereits in mehreren Nummern (2, 7, 10) der „Sozialen Praxis" eingehend und interessant erörtert. Es dürfte nicht unangebracht sein, in dieser Angelegenheit auch eine Stimme zu hören, die nicht aus den Verhältnissen der gewerblichen Arbeiterin heraus ihre Schlüsse zieht, sondern deren Bereich sich nur auf das Gebiet des Handels erstreckt. Tatsächlich liegen doch die Dinge so, daß die Organisationsfrage der weiblichen Arbeitskräfte nicht nur für die Industrie, sondern auch für den Handel von eminenter Bedeutung ist. Vielleicht für den Handel von noch größerer Wichtigkeit, als für die Industrie. Denn in letzterer bricht sich allem Anschein nach der Gedanke der Notwendigkeit des beruflichen Zusammenschlusses in den Kreisen der Arbeiterinnen mehr und mehr Bahn. Die ganze wirtschaftliche Lage der industriellen Arbeiterin zwingt sie mit Naturnotwendigkeit dazu, sich einmal mit den Geschlechtsgenossinnen selbst, zum andern aber auch, zum mindesten in Fühlung mit den männlichen Arbeitern zusammenzuschließen.

Wesentlich anders liegen die Dinge im Handel. Gewiß — wir haben heute schon Organisationen von Handlungsgehilfinnen; es sei nur an den kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte in Berlin erinnert, der in seiner Art Bedeutendes leistet. Aber darüber hinaus finden wir nur Lokalvereine, deren Wirkungskreis — so segensreich er im gegebenen Verhältnis sein mag — doch nur beschränkt ist. Allerdings, das sei gleich hinzugefügt, versucht man ja jetzt ein engeres Verhältnis dieser verschiedenen Vereine herzustellen. Trotzdem muß ohne weiteres zugegeben werden, daß die Organisierung der Handlungsgehilfinnen mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als die der industriellen, der gewerblichen Arbeiterinnen. Der Handlungsgehilfin fehlt zunächst einmal das Klassenbewußtsein, das die gewerbliche Arbeiterin schon von vornherein mitbringt und sie aufnahmsfähiger macht für organisatorische Ideen. Ferner trägt zweifellos der tägliche Umgang in der Fabrik, der Werkstatt, in der Familie wie auf dem — Tanzboden mit dem männlichen organisierten Arbeitsgenossen dazu bei, die Arbeiterin für gewerkschaftliche Bestrebungen empfänglich zu machen. Dazu kommt, daß der männliche Industrie-Arbeiter der Arbeiterin als Konkurrentin heute nicht mehr feindlich gegenübersteht, sondern in ihr mehr und mehr die Arbeits- und Kampfgenossin erblickt. **Wesentlich anders — gerade in letzterer Beziehung — sieht es aber bei den Handlungsgehilfen aus.** Diese sind zu einem großen Teil heute noch Gegner der Frauenarbeit in ihrem Berufe, betrachten die Handlungsgehilfin als nicht vollwertig und erblicken in ihr nur die Konkurrentin, die möglichst rasch und entschieden aus dem Beruf hinausgedrängt werden muß.

Dadurch entsteht naturgemäß der Organisation der Handlungsgehilfinnen ein Widerstand, mit dem gerechnet werden muß und der die Verhältnisse in der Industrie denen gegenüber im Handel wesentlich verschiebt. In ersterer würden die Dinge ähnlich liegen, wenn sich vielleicht heute noch große Verbände, wie die freigewerkschaftlichen Metallarbeiter und die gewerkvereinlichen Maschinenbauer, gegen die Frauenorganisation sträuben würden. Das geschieht aber heute nicht mehr; gleichviel wie — man erkennt wenigstens die Notwendigkeit der Organisierung der weiblichen Arbeitskräfte an.

Und doch wird auch den Handlungsgehilfen nichts anderes übrig bleiben, so sehr sie sich heute noch gegen den Organisationsgedanken ihrer weiblichen Kollegen sträuben. Es kann sich nur um die Frage drehen: getrennte oder gemischte Organisationen. Ich möchte da für die Verhältnisse im Handel Herrn Dr. L. von Wiese Recht geben, der von einem Kartellverhältnis beider Geschlechter spricht. Meiner Auffassung nach würde sich eine Organisation von Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen derart zusammenzusetzen haben, daß in der Gesamtleitung beide Geschlechter vereint arbeiten. In den einzelnen Gruppen dagegen an den verschiedenen Orten müßten nach Geschlechtern getrennte Ortsvereine errichtet werden, die allerdings bei öffentlichen Aktionen gemeinsam vorzugehen und deren beiderseitige Vorstandschaften Hand in Hand zu arbeiten hätten.

Dadurch würde einmal die Möglichkeit geschaffen werden, dem Geist der Frau, der Handlungsgehilfin, zur selbständigen Entwicklung Gelegenheit zu bieten und zum andern würde — im allgemeinen wenigstens — vermieden, daß „der Ton der Männer in Gegenwart der Frau nicht immer ganz sauberlich" wäre. Gerade dieser Ton wird ja vielfach von frauenarbeitsfeindlichen Handlungsgehilfen in Versammlungen, denen auch Handlungsgehilfinnen anwohnen, gepflegt und mit diesem Ton hat der kaufmännische Beruf vielleicht mehr zu rechnen, als irgend ein anderer Erwerbszweig. . . .

Im übrigen bin ich der Meinung, daß die Handlungsgehilfinnenbewegung nicht den kleinsten Teil der allgemeinen Arbeiterinnenbewegung darstellt. Aus diesem Grunde dürfte es nötig sein, bei allen Fragen und bei allen etwa stattfindenden Zusammenkünften der Arbeiterinnen im allgemeinen auch die Handlungsgehilfinnen im besonderen hinzuzuziehen. Wenn heute noch ein Teil der männlichen Handelsangestellten der allgemeinen Arbeiterbewegung vollkommen gleichgültig gegenübersteht, so liegt das mit daran, daß man auch häufig seitens der gewerblichen Arbeiter die Handlungsgehilfenbewegung als etwas ganz besonderes und fremdes ansieht. Die gewerblichen Arbeiterinnen sollten sich von vornherein hüten, in den gleichen Fehler zu verfallen; er führt nur zur Zersplitterung. Gerade die Handlungsgehilfin steht heute schon in ihrer Mehrheit in sozialer Hinsicht nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern lediglich auf Seite des letzteren. Wo diese Erkenntnis noch nicht vorhanden ist muß sie verbreitet werden und das ist unter Umständen eine Pflicht auch der gewerblichen Arbeiterinnen.

Nürnberg. M. Mattheus.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine richtet einen Aufruf an seine Mitglieder, worin er sie auffordert, für eine wirksame Agitation, Kleinarbeit, Werkstatts- und Branchenversammlungen, Vertrauensleute und gründliche Aufklärung Sorge zu tragen. Ferner wird betont, daß ein gemeinsames Arbeiten mit anderen Organisationen zur Durchführung der Arbeiterforderungen auch von den Deutschen Gewerkvereinen als notwendig anerkannt wird, wobei aber unbedingt darauf zu halten sei, daß den Gewerkvereinen vom ersten Beginn des Vorgehens ab die volle Gleichberechtigung zugestanden wird. Wo den Gewerkvereinen diese Gleichberechtigung bestritten wird, möchten sie sich vorbehalten, selbständig mit den Unternehmern zu unterhandeln.

Auflösung des Verbandes der Vergolder. In dieser Organisation ist unter den Mitgliedern eine Abstimmung vorgenommen worden über die Frage, ob der Verband in Liquidation treten und zum Holzarbeiterverband übergehen soll. Von den rund 1800 Mitgliedern beteiligten sich 1896 an der Abstimmung, 1019 stimmten für Auflösung u. d. Uebertritt. Die nächste Generalversammlung soll die weiteren Schritte zur Liquidation tun.

Die Errichtung eines graphischen Kartells in Frankfurt a. M. Nach dem Vorbild der in den graphischen Berufen beschäftigten Arbeiter in

Berlin und Leipzig gehen jetzt auch die graphischen Arbeiter in Frankfurt a. M. an die Errichtung eines Kartells. Ihre Beteiligung haben zugesagt die Organisationen der Buchdrucker, Buchbinder, Lithographen, Steindrucker und die Hilfsarbeiter in den graphischen Gewerben.

Streiks und Aussperrungen.

Die Siebenerkommission im Ruhrrevier hat wegen des ablehnenden Bescheides des Oberbergamtes auf ihren Einspruch gegen die neue Arbeitsordnung beschlossen, beim Minister Beschwerde zu erheben. Die nackte und ungeschminkte Ablehnung der Einwände gegen die Arbeitsordnung hat in allen Bergarbeiterkreisen einen sehr schlechten Eindruck gemacht. Das Organ des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter schreibt am Schlusse der wiedergegebenen Antwort des Oberbergamts: „Die Antwort des Oberbergamts zeigt eine wunderbare Uebereinstimmung mit der Ansicht des bergbaulichen Vereins. Alles, was der bergbauliche Verein anordnete, ist in der Ordnung. Hier möchte man bald die Frage aufwerfen, ob sich angesichts dieser jedenfalls frappanten Geistesverwandtschaft unsere Regierung nicht entschließen könnte, das Königliche Oberbergamt zu Dortmund aufzulösen und seine Geschäfte dem Bergbaulichen Verein zu überlassen, oder wenn man die Herren von der Königlichen Bergbehörde nicht arbeitslos machen will, den Sitz des Oberbergamts nach Essen zur Bismarckstraße zu verlegen?" Diese Ausführungen lassen erkennen, wie das Vertrauen selbst der nicht sozialdemokratischen Arbeiter im Ruhrrevier zu der Objektivität der lokalleitenden Behörde erschüttert ist. Wenn wir auch der Ueberzeugung sind, daß der Ausbruch eines neuen Streiks vorläufig nicht zu befürchten ist, weil die Bergleute fest entschlossen sind, zunächst Kraft zu sammeln, so erscheint es eine unbedingt gebotene Pflicht, auf solche Sturmzeichen aufmerksam zu machen, um zu vorbeugenden Maßnahmen zu mahnen, ehe es zu spät ist.

Der Arbeiterinnenstreik in der Bielefelder Wäscheindustrie hat nach einer Dauer von zwei Monaten in mehrstündigen Verhandlungen sein Ende erreicht und in der Hauptsache den Streikenden einen Erfolg gebracht. Während die Arbeiterinnen eine allgemeine Lohnerhöhung von 10 % verlangten, die Fabrikanten dagegen zunächst bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit forderten und dann eventuell Zugeständnisse machen wollten, wurden jetzt die Löhne vom 27. Dezember, dem Tage der Wiederaufnahme der Arbeit an, um 6 bis 12 %, je nach Position, erhöht und die Arbeitszeit von bisher 10 auf 9½ Stunden herabgesetzt. Die Arbeiterinnen haben die weitere Forderung auf freie Lieferung von Garn und Nadeln fallen lassen. Die Löhne der Heimarbeiterinnen, die vielfach niedriger sind als diejenigen der in den Fabriken Beschäftigten, sollen demnächst auch aufgebessert werden.

Der Generalstreik der Weber in Dänemark ist mit der Wiederaufnahme der Arbeit am 8. Dezember als abgeschlossen zu betrachten. Der 23 wöchige Streik hat den Textilarbeitern, die von ihrem Verbande mit ½ Million Kronen unterstützt wurden, einige Erfolge gebracht, die freilich das seit dem 1. Juli getragene Elend, die in dieser Zeit erlittenen Lohneinbußen und die Schädigungen des Nationalvermögens, die auf 4 Millionen Kronen geschätzt werden, nur schwer ausgleichen dürften. Da die Friedensverhandlungen für jeden Betrieb besonders geführt werden, so läßt sich über die Lohnerhöhungen nichts Bestimmtes sagen. In einzelnen Webereien dürften sie immerhin 10 bis 25 % betragen. Das Wichtigste ist die genaue Regelung der Arbeitsberechnung. Während die Fabrikanten es vor dem Streik mit der Stücklänge nicht so genau nahmen, ist jetzt eine bestimmte Weblänge für jedes Stück festgelegt und Uebermaß muß entsprechend vergütet werden. Klagen über schlechtes Material hat der Fabrikvertrauensmann dem Fabrikanten zu übermitteln. Das Wartegeld — 24 Öre auf einen Stuhl, je 12 Oere auf zwei Stühle, je 8 Oere auf drei Stühle — bleibt dasselbe. Die Arbeitszeit von 10 Stunden wird in den nächsten beiden Jahren während je 4 Monaten, vom dritten Jahr ab während 6 Monaten auf 9½ Stunden herabgesetzt. Das auf 5 Jahre abgeschlossene Uebereinkommen regelt ferner die Arbeit an dem amerikanischen Magazinstuhl: zu 70 Kronen monatlichem Grundlohn treten 22 Oere Zulage für je 100 000 Schuß, wenn der Mann 8 Stühle, und 20 Oere, wenn er 14 Stühle bedient, so daß der Magazinweber sich auf 120—140 Kronen Monatsverdienst stellen wird. Die Spulenaufsetzer bezahlt der Fabrikant. Für die Bedienung des Drei- und des Vierstuhlsystems sind genaue Reglements über Warengattung, Garn und Spule sowie über Lohnsätze vereinbart. Für die Arbeit auf 3 und 4 Stühlen wird ein Mehrverdienst von mindestens 10 % gegenüber dem an 2 Stühlen garantiert. Umgekehrt werden die Löhne für bestimmte Warengattungen, wenn sie statt auf 2 Stühlen etwa auf 3 oder 4 Stühlen hergestellt werden, um die festen Sätze von 16⅔ und 20 % reduziert.

Die Riesenaussperrung in der schwedischen Eisen- und Metallindustrie, über deren Beendigung wir kürzlich berichteten, hat 17 000 Arbeiter aus den Verbänden der Eisen- und Metallarbeiter, der Former, der Holzarbeiter und der Fabrikarbeiter, d. i. über ein Fünftel aller organisierten Arbeiter, fast ein halbes Jahr lang, vom 10. Juni bis zum 9. November, im Kampf gehalten. Die Kosten für die Unterstützung der Ausgesperrten beliefen sich insgesamt auf 2¼ Millionen Mark. Dänemark und Norwegen haben nach Kräften zum Kampffonds der schwedischen Kollegen beigesteuert, das übrige Ausland nur verschwindend wenig. Unter den durchgesetzten Forderungen steht der Minimallohn oben an.

Handlungsgehilfenstreiks in Paris. Die Angestellten zahlreicher Lebensmittelgeschäfte waren zur Weihnachtszeit in Streik getreten, um Sonntagsruhe, verkürzte Arbeitszeit und die Abschaffung von Kost und Logis zu erringen. Die Zahl der Streikenden wurde auf 8000 geschätzt. Die Verhandlungen des Gehilfensyndikats mit dem Prinzipalverbande hat am 25. Dezember nach langen, lebhaften Auseinandersetzungen mit folgendem Zugeständnis der Prinzipale geendet: Die Angestellten über 21 Jahr können auf Wunsch außerhalb der Geschäftshäuser wohnen und sollen dafür entsprechende Entschädigung erhalten. Die Frage der Arbeitszeitverkürzung soll fortgesetzt geprüft und die Bewilligung größerer Urlaubspausen zugesichert werden. Die Angestellten begnügten sich angesichts der Kampflage — die meisten großen Geschäfte hatten mit vermindertem Personal weitergearbeitet — mit diesen Erfolgen. In dem großen Pariser Geschäftshause Dufayel hatten 1800 Angestellte wegen Abweisung ihrer Forderungen die Arbeit eingestellt. Sie verlangten Entlassung zweier Jahrzehnte lang im Geschäft tätiger Ressortchefs wegen schikanöser Behandlung des Personals, sowie Lohnverbesserungen. Obwohl diejenigen, die bis zum 26. Dezember die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben würden, mit endgültiger Entlassung bedroht wurden, so bewiesen die Angestellten, die zumeist dem Syndikat der Makler und Handelsagenten angehörten, beachtenswerte Solidarität in der Abwehr. Die Bemühungen des Friedensrichters waren ergebnislos, da Dufayel nicht zur Verhandlung erschien. Ein Aufruf an das Publikum, den die Angestellten am 25. Dezember veröffentlichten, bezweckte, die Kundschaft vom dem Hause Dufayel abzuhalten, so lange er sich mit seinem Personal nicht verständigt habe, und es zu bestimmen, die laufenden Bezugsverpflichtungen nicht zu erneuern. Die Polizei ging scharf gegen die Streikposten vor. Am 27. endlich haben sich beide Parteien geeinigt, indem die Angestellten auf ihre Forderungen verzichteten und Dufayel die Streitenden ohne Maßregelung wieder einstellte.

Einen Unternehmerstreik in Paris im Beerdigungswesen, bei den Begräbnisunternehmern, den Leichentransporteuren, Sargmachern wird die bevorstehende Uebernahme dieses Geschäfts aus dem Privatmonopol einer Gesellschaft in städtische Kontrolle zur Folge haben. Die Stadtverwaltung, die die Angestellten übernommen hat, weigert sich, ihnen Pensionen zu garantieren. Die Angestellten fordern überdies höhere Bezahlung und Abänderung der ihnen zugemuteten grotesken Uniform.

Arbeiterschutz.

Allgemeine Arbeiter-Schutzvorschriften in Oesterreich.

Durch Kaiserliche Entschließung vom 6. Januar 1899 wurde die Errichtung und das Statut der Unfallverhütungskommission im Handelsministerium genehmigt. Diese Kommission ist das beratende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, die auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit in den gewerblichen und sonstigen unfallversicherungspflichtigen Betrieben Bezug haben. Insbesondere gehört zum Wirkungskreise der Unfallverhütungskommission die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erlassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden besonderen Vorschriften über Vorkehrungen und Einrichtungen, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betriebsstätten, an den Werksvorrichtungen, Maschinen und Werksgerätschaften zu treffen und zu beobachten sind. Die Kommission, der nebst Vertretern der Unternehmer und Arbeiter Sachverständige aus den Kreisen der industriellen Technik, der Hygiene und Vertreter der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten angehören, konstituierte sich im Sommer 1900 und hielt zahlreiche Beratungen bis zum Ablaufe ihrer ersten Funktionsperiode, d. i. bis Ende 1902, ab. Hierbei wurden neben den „allgemeinen Schutzvorschriften für gewerbliche Betriebe" Spezialvorschriften für

Hochbauten, Steinbrüche über und unter Tag und Betriebe der chemischen Industrie einer eingehenden Beratung unterzogen. Die Bekanntmachung dieser seitens der Kommission im Entwurfe fertiggestellten Schutzvorschriften begegnete mancherlei Schwierigkeiten, die durch die Teilung der Kompetenzen in Gewerbefragen zwischen zwei Zentralstellen nicht verringert wurden. Seit der zu Anfang Oktober 1905 erfolgten Vereinigung aller gewerblichen Agenden im Handelsministerium, die von dem Leiter dieses Amtes, Graf Leopold Auersperg, durchgeführt worden war, wurden nun auch auf seine Initiative hin die mit 1. Januar 1906 in Kraft tretenden „allgemeinen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter" veröffentlicht. (Verordnung vom 23. November 1905, R.G.Bl. Nr. 176.) Diese Vorschriften betreffen:

a) die Arbeitsräume (Raumverhältnisse, bauliche Beschaffenheit, Verkehrswege, Belichtung, Beleuchtung, Beheizung, Ventilation); b) die Dampfkesselanlagen (Kesselhaus, Dampfkessel, Dampfleitungen); c) die Kraftmaschinenanlagen (Maschinenhaus, Motoren); d) die Transmissionen; e) die Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen; f) die Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- und Fallwerke; g) die Transporteinrichtungen; h) die Lagerräume; i) die Schutzbehelfe; k) die Wasser-, Wasch-, Bade- und Garderoberäume; endlich l) die Aborte.

Die allgemeinen Schutzvorschriften können zunächst nur auf künftig zu genehmigende, also neu zu errichtende Betriebsanlagen sowie bei Aenderungen bestehender Betriebsanlagen Anwendung finden; sie werden jedoch auch bei bereits bestehenden Anlagen und Betrieben unter Berücksichtigung erworbener Rechte und der Gebote der Billigkeit zu beachten sein. Sie werden weiter und insbesonders den Gewerbe-Inspektoren als wertvoller Leitfaden bei der Inspektionstätigkeit dienen. Sie bilden demnach gegenüber dem jetzigen Zustande einen um so größeren Fortschritt, als bis nun verbindliche Vorschriften dieser Art im allgemeinen nicht bestanden.

Erst seit Errichtung der Unfallversicherung der Arbeiter kam die große Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle weiteren Kreisen wie auch den maßgebenden Regierungsstellen verläßlich zur Kenntnis; sie erwiesen die dringende Notwendigkeit der Hinausgabe von Unfallverhütungsvorschriften mit verbindlicher Kraft. Im Gegensatze zu den deutschen Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften sind die österreichischen territorialen Unfallversicherungsanstalten nicht berechtigt, solche Vorschriften zu erlassen, so daß diese nur von der Regierung ausgehen können. Daß den Versicherungsanstalten dieses Recht nicht eingeräumt wurde, sondern der Staatsverwaltung vorbehalten blieb, ist unseres Erachtens begründet. Der Staatsverwaltung obliegt gesetzlich die Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes, zu dem die Schutzvorschriften gehören; ihr steht in dem Gewerbe-Inspektorate das fachtechnische Organ für den Arbeiterschutz überhaupt, also auch für die Beaufsichtigung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung, während es bei den Versicherungsanstalten neben dem Gewerbe-Inspektorate erst geschaffen werden müßte, wodurch überflüssige Kosten verursacht und Reibungsflächen zwischen den Aufsichtsorganen des Staates und der Versicherungsanstalten geschaffen würden. Aus allen diesen Ursachen soll die Verordnungsgewalt allein dem Staate auch hier vorbehalten bleiben.

Gleichzeitig mit der Verordnung wurde seitens des Leiters des Handelsministeriums ein Erlaß veröffentlicht, mit dem Vorschriften für die Ordnung im Gewerbsbetriebe und das Verhalten der Arbeiter bekannt gegeben wurden; auch dies war unbedingt notwendig, weil die besten Betriebseinrichtungen bei Nichtbenützung und unzweckmäßigem Verhalten der Arbeiter nutzlos bleiben.

Von den Unfallverhütungsvorschriften für einzelne Betriebsarten sollen zunächst diejenigen für den Hochbau durch Verordnung festgesetzt werden; ebenso wird die Unfallverhütungskommission nach längerer Pause zu neuerlicher Wirksamkeit einberufen, so daß zu erwarten steht, daß auf dem Gebiete des Unfallschutzes der Hilfsarbeiter nun rüstig fortgearbeitet werden wird. Wenn auch hiervon nur allmählich günstige, die Unfallzahl herabsetzende Rückwirkungen zu erwarten stehen, wenn es auch zahlreiche Unfälle gibt, die auf diesem Wege schwer zu verhüten sind, weil sie in der Individualität des Arbeiters ihre Begründung finden, so darf das doch nicht verhindern, auf diesem Gebiete energisch vorwärts zu schreiten; der Erfolg wird dann mit der Zeit nicht ausbleiben.

Wien. Karl Kögler.

Bekanntmachung des Bundesrats zum Kinderschutzgesetz. Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, das am 1. Januar 1904 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat unterm 20. Dezember 1905 beschlossen, daß in gewissen Werkstätten, die in einem Verzeichnis aufgeführt werden, eigene Kinder unter 10 Jahren dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie das 9. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nur mit denjenigen Arbeiten und in denjenigen Bezirken beschäftigt werden, die im Verzeichnis namhaft gemacht werden; verboten ist außerdem die Beschäftigung in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, vor dem Vormittagsunterricht und eine Stunde nach dem Nachmittagsunterricht, mittags müssen die Kinder eine mindestens zweistündige Pause haben. Diese Ausnahmen von § 13 Abs. 1 des Gesetzes gelten vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1908; sie treten an die Stelle der bisher gültigen Ausnahmen. Auf Werkstätten mit elementarer Betriebskraft und mit gänzlichem Verbot der Kinderarbeit findet die Bekanntmachung keine Anwendung. Das Verzeichnis zählt auf: Verfertigung grober Schieferwaren, Spielwaren, Knöpfen, Porzellanwaren, Glasbläserei, eisernen Kurzwaren, Nachtlichtern, Räucherkerzen, Web-, Strick- und Wirkwaren, Posamenten, Papier, Spanschachteln, Holzwaren, Strohflechtereien, Puppen, künstlicher Blumen; als Bezirke kommen vorwiegend Thüringische Staaten, Sachsen und einige Regierungsbezirke von Preußen in Betracht. Die Ausnahmen betreffen, wie man sieht, die verschiedensten Gebiete der Hausindustrie. Die gestattete Art der Beschäftigung soll leichte Arbeit sein — aber selbst die leichteste Arbeit kann durch ihre mehrstündige Dauer neben der Schule und ihren Pflichten eine schwere Last für 9—10 jährige Kinder sein. Die neue Ausnahme-Bekanntmachung weist gleichwohl gegen die bisherige einen Fortschritt auf; das Zulassungsalter ist von 8 auf 9 Jahre erhöht, der Bereich der gestatteten Beschäftigungen und Arbeiten ist eingeschränkt worden, ebenso der Umfang der Bezirke. Hoffentlich wird nun in drei Jahren ein weiterer Schritt getan mit der völligen Beseitigung dieser Ausnahmen. Den Wortlaut der Bekanntmachung bringt das Reichs-Gesetzblatt Nr. 49.

Sonntagsruhe in der deutschen Paketpost. Wie die postoffiziöse „Deutsche Verkehrszeitung" mitteilt, wird vom Februar 1906 ab bei sämtlichen Postanstalten — abgesehen vom Weihnachts-, Oster- und Pfingstverkehr und von den durch Eilboten zu bestellenden Paketen — an Sonntagen und an den Feiertagen, an denen der Schalterdienst beschränkt ist, eine Paketbestellung nicht mehr stattfinden. Den Paketabholern ist die Abholung an den Sonntagen usw. während der Schalterdienststunden unbenommen.

Der Siegeszug des 8 Uhr-Ladenschlusses stellt sich nach einer Tabelle, die vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg, auf Grund der vollständigen amtlichen Bekanntmachungen zusammengestellt ist, folgendermaßen dar: Bis zum 15. Dezember 1905 haben 214 Städte bereits auf Grund des § 139 f. der G.-O. eine Verlängerung der Ladenschlußzeit herbeigeführt. 45 Städte haben den 8 Uhrschluß für alle Geschäftszweige eingeführt, in 77 Gemeinden ist der 8 Uhr-Ladenschluß nur für einzelne Geschäftszweige und in 16 Orten ist er nur für einen Teil des Jahres eingeführt. Eine Verlängerung des Ladenschlusses in den Morgenstunden von 5—7 Uhr besteht in 59 Gemeinden. In 43 Städten sind die Geschäfte der Lebensmittelbranche, in 17 Städten sind die Zigarren- und Tabakgeschäfte und in 8 Städten sind die Barbiergeschäfte von dem erweiterten Ladenschlusse befreit. Das vollständige Ergebnis der Umfrage ist in einem Heftchen niedergelegt, das vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg, zum Preise von 10 Pfg. zu beziehen ist.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Konferenz gemeinnütziger und neutraler Rechtsauskunftsstellen. Die von Behörden und gemeinnützigen Gesellschaften ins Leben gerufenen Rechtsauskunftsstellen haben sich in verhältnismäßig kurzer Zeit derartig vermehrt und entwickelt, daß sie im öffentlichen Leben bereits festen Fuß gefaßt haben. Mit der Entwicklung und dem Ausbau der einzelnen Auskunftsstellen geht Hand in Hand das Bedürfnis, die bei der Einrichtung und Geschäftsführung gewonnenen Erfahrungen mit anderen Auskunftsstellen im persönlichen Verkehr auszutauschen, die Grundsätze und Ziele fremder Auskunftsstellen kennen zu lernen und schließlich auch gemeinsame, der Gesamtheit aller Rechtsauskunftsstellen dienende Aufgaben nach Möglichkeit zu erfüllen. Daß durch eine solche Aussprache nicht nur die Interessengemeinschaft der bestehenden Rechtsauskunftsstellen in zweckentsprechender Weise gewahrt und gefördert, sondern auch die durchaus wünschenswerte Bildung neuer Auskunftsstellen in geeigneter Weise vorbereitet und unterstützt wird, bedarf keiner weiteren Begründung. Diese Erwägungen haben mehrere städtische und private Auskunftsstellen zu dem Entschlusse geführt, den Zusammenschluß der gemeinnützigen und neutralen Aus-

kunftsstellen in die Wege zu leiten und zu diesem Zwecke eine Versammlung einzuberufen. Als Tagesordnung ist in Aussicht genommen: 1. Konstituierung, 2. Bericht (Oberbürgermeister Dr. Ebeling-Dessau), 3. Erfahrungen (Referent: Soziales Museum zu Frankfurt a. M.), 4. Sonstige Fragen und Anträge. Die Versammlung soll am 6. Januar in Magdeburg stattfinden. Eine Einladung hierzu ist von den Auskunftsstellen in Berlin (Bureau für Sozialpolitik), Bremen (Bürgerlicher Volksverein), Dessau (Städtische Rechtsauskunftsstelle), Frankfurt a. M. (Soziales Museum), Lübeck (Oeffentliche Rechtsauskunftsstelle), Magdeburg (Städtische Rechtsauskunftsstelle), Mülhausen i. E. (Städtisches Auskunftsbureau), unterzeichnet und an die bestehenden neutralen und gemeinnützigen Auskunftsstellen sowie an die Gemeindeverwaltungen sämtlicher deutscher Städte über 25 000 Einwohner gerichtet worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Knappschaftskassen-Novelle zum preußischen Berggesetze.

Ein Gesetzentwurf, „betr. die Abänderung des 7. Titels im Allgemeinen Berggesetze für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865", ist dem Abgeordnetenhause zugegangen. Der 7. Titel handelt von den Knappschaftsvereinen und stellt ihnen als gesetzliche Aufgaben zwei ihrem Wesen nach verschiedene Versicherungszweige: die Krankenversicherung und die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung. Rechnungsmäßig müssen sie von einander getrennt gehalten werden. Der Entwurf, Anregungen aus dem Abgeordnetenhause und der Praxis folgend, dehnt nun bewährte Einrichtungen der Reichsversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine aus und beseitigt die bestehende Rechts- und Leistungsunsicherheit. Den besonderen Krankenkassen, die etwa innerhalb der einzelnen Knappschaftsvereine errichtet sind, wird die Rechtsfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen beigelegt. Die Mitglieder und Werkbesitzer sollen an der Verwaltung der einzelnen Vereine nicht nur wie bisher durch Vorstand und Knappschaftsälteste, sondern auch durch die Generalversammlung teilnehmen (§ 181 a ff.), der die Abänderung der Satzungen, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung und zur Ausübung der Befugnis, Ansprüche des Knappschaftsvereins gegen Vorstandsmitglieder oder Beamte aus deren Geschäftsführung durch besondere Beauftragte zu verfolgen, vorbehalten werden muß. Die Wahl der Mitgliedervertreter (Knappschaftsälteste) soll **geheim** sein (§ 179).

Der Entwurf verpflichtet nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Beamten mit einem 2000 ℳ nicht übersteigenden Diensteinkommen zur Mitgliedschaft im Knappschaftsverein. Die Annahme zu dauernder Beschäftigung auf einem Vereinswerk (§ 171) ist für die beitrittspflichtigen Personen der Beginn der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse; jedes beitrittspflichtige Mitglied ist auch zum Beitritt in die Pensionskasse verpflichtet, sofern satzungsmäßig Lebensalter und Gesundheit es erlauben. An Mindest- und Höchstlebensalter werden die Vereine gebunden, sofern sie solche Bestimmungen in ihren Satzungen überhaupt treffen wollen. Die Werkbesitzer sollen die gleichen Beiträge entrichten wie die von ihnen beschäftigten Mitglieder. Verboten wird die Erhebung der Beiträge von solchen Personen, welche nicht als Pensionskassenmitglieder aufgenommen werden können. Um **tunlichst die den einzelnen Knappschaftsvereinen obliegenden Leistungen sicher zu stellen**, eine Hauptaufgabe des Entwurfes, wird für die Krankenkassenleistungen die Ansammlung eines **Reservefonds** im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der drei letzten Jahre gefordert sowie eine **genügende Bemessung der Beiträge**. Zum anderen soll eine Beseitigung der starken Zersplitterung in kleine und deshalb leistungsfähige Knappschaftsvereine angestrebt werden. Ist die Leistungsfähigkeit eines Vereins derart gefährdet, daß eine dauernde Abhilfe nicht mehr zu erwarten ist, so soll die Aufsichtsbehörde den Verein auflösen und seine Mitglieder einem anderen Verein überweisen können, letztes mit der Maßgabe, daß gegen den neuen Verein aus der bei dem aufgelösten Verein verbrachten Beitragszeit Ansprüche nicht geltend gemacht werden können. Ferner soll sie im Interesse der dauernden Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder die Vereinigung von zwei oder mehreren Pensionskassen anordnen dürfen und zwar in der Weise, daß entweder die vollständige Vereinigung der Pensionskassen erfolgt, oder daß sie ihre Selbständigkeit behalten, aber sich zu einem Rückversicherungsverband vereinigen.

Gegenwärtig haben nur 9 von 72 Knappschaftsvereinen 10 000 und mehr Mitglieder; bei 36 Vereinen schwankt diese Zahl zwischen 1000 und 10! 63 weisen zwischen 1000 und 10 000 Mitglieder auf. 1904 vereinten die Knappschaftsvereine 660 000 aktive Mitglieder in sich, denen sie die gesamte Krankenunterstützung zu bieten hatten, außerdem hatten sie für mehr als 69 000 Berufsinvaliden, 56 000 Witwen und 48 000 Waisen fortlaufende Pensionen zu entrichten. Die neben der vollen reichsgesetzlichen Krankenunterstützung sowie unabhängig von den reichsgesetzlichen Unfall- und Invalidenrenten 1904 gewährten fortlaufenden Pensionen haben sich insgesamt auf nahezu 28½ Mill. Mark belaufen.

Um **Freizügigkeit** dem einzelnen Mitgliede **ohne Verlust** seiner Ansprüche zu sichern, soll ein gesetzliches **Gegenseitigkeitsverhältnis** aller preußischen Knappschaftsvereine (§ 172 c) eingeführt und sodann die Möglichkeit gewährt werden, unter gewissen Umständen die bis zum Ausscheiden aus einem Verein erworbenen Ansprüche gegen Entrichtung einer mäßigen **Anerkennungsgebühr** aufrecht zu erhalten. Um beides durchzuführen, mußte eine gewisse Einheitlichkeit in den Leistungen erreicht werden, also die bisherige Autonomie in der Berechnung der Pensionskassenleistungen gesetzlich etwas eingeschränkt werden. Im Einverständnis mit dem Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverband ist dafür folgender Weg gewählt: die Invalidenunterstützungen und Witwenunterstützungen werden lediglich nach in Zeitabschnitten eintretenden Steigerungssätzen, also unter Fortfall der bisher meist üblichen Grundbeträge, abgestuft; die Unterstützungen bemessen sich alsdann auf die Summe der von dem einzelnen Mitglied erdienten Steigerungssätze; sind letztere in verschiedenen Knappschaftsvereinen erdient, so fällt jedem einzelnen Verein die Summe derjenigen Steigerungssätze zur Last, welche von dem Mitglied in dem betreffenden Verein erdient sind. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen über die Mitgliederansprüche sind denen der Reichsversicherung genähert, an bestimmte, aber ausreichende Fristen gebunden, in Krankenkassenangelegenheiten ist die Beschwerde an das Oberbergamt und darüber hinaus der ordentliche Rechtsweg zulässig, in Pensionsangelegenheiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung und sodann die Revision an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten. Endlich ist die **Auflösung der Knappschaftsvereine** gesetzlich geregelt, insbesondere wegen Leistungsunfähigkeit [§ 177 a].

Keine Erhebungen über Zwangsversicherung selbständiger Handwerker gegen Invalidität. Der Reichstag hatte am 13. Dezember 1904 die verbündeten Regierungen aufgefordert, unter Mitwirkung der Handwerkerkammern und Gewerbevereinsverbände Erhebungen über die Grundlagen für eine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der Handwerker alsbald in die Wege zu leiten. Der Bundesrat hat indes beschlossen, dem Antrag keine Folge zu geben.

Staatliche Subvention der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung in Norwegen. Der von der Regierung für diese Frage eingesetzte Ausschuß hat ein Gesetz entworfen, wonach der Staat ein Drittel der Kosten, die die gesonderten Arbeitslosenkassen den Gewerkschaften verursachen, zu seinen Lasten nehmen soll. Zu den Arbeitslosenkassen müssen auch unorganisierte Arbeiter Zutritt haben, sie besitzen jedoch keine aktiven Rechte in der Verwaltung der Kasse und können überdies zur Deckung der Verwaltungskosten, die den Gewerkschaften aus der Erweiterung der Kassen erwachsen, durch Erhöhung der Beiträge um 10 bis 15% herangezogen werden. Die Gemeinden treten als subventionspflichtig jedesmal dann für den Staat ein, wenn der Arbeitslose ein Jahr lang im Ortsbereich der Gemeinde verweilt hat.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Soziales Museum in Frankfurt a. M. Der Regierungspräsident in Cassel hat an die Landräte, sowie die Magistrate der größeren und mittleren Städte des Regierungsbezirks nachstehende Verfügung gerichtet:

Das Soziale Museum will seinem Ursprung und seinem Ziele nach eine Zentralstelle für städtische und ländliche Wohlfahrtspflege in der Provinz Hessen-Nassau sein und will besonders die freie Tätigkeit von Privaten und Vereinen durch die Berufsarbeit geschulter Beamter stützen und ergänzen. Nicht an die Stelle anderer Vereine will es treten, sondern es bedarf ihrer gerade. Seine Aufgabe soll sein: Anregung zu geben und sie durch Lieferung von Materialien, durch Rat und Tat bei Gründung und Geschäftsführung der einzelnen Vereine aus der Welt der Ideen zu wirklichem Leben zu führen. Seine Organisation bringt es mit den verschiedenen in Betracht kommenden Behörden und Kreisen der Provinz in Berührung und bietet die Möglichkeit, Verbindungen innerhalb der Provinz anzuknüpfen und in Bewegung zu setzen.

Auf besondere Veranlassung des Oberpräsidenten wird sodann zum Beitritt der größeren Städte, Kreise und Gemeinden zu dem Sozialen Museum angeregt.

Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend. Der preuß. Minister für Handel und Gewerbe hat früher bereits die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden auf die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend gelenkt. Es wurden hierbei Anstalten verzeichnet, die geeignet sind, die jungen Leute zu einer verständigen Verwendung der freien Zeit anzuleiten. An einzelnen Orten haben die in dieser Beziehung gebotenen Einrichtungen Anklang gefunden. Besonders beachtenswert scheint die Einrichtung zu sein, die bei der gewerblichen Fortbildungsschule in Düsseldorf getroffen wurde. Auf sie lenkt daher der Handelsminister die Aufmerksamkeit der Verwaltungsorgane, indem er einigen Mitteilungen aus dem Berichte des Leiters der Düsseldorfer Schule Verbreitung gibt. Es wird berichtet, daß die im Sommer 1903 eingerichteten ersten Spiel- und Turnkurse für Fortbildungsschüler einen günstigen Verlauf genommen haben. Ferner sind Volksunterhaltungsabende und gesangliche Uebungen eingeführt. Auch ist für billige Benutzung der öffentlichen Bildungsanstalten Sorge getragen; Samariterkurse, Volksbibliotheken, Stenographiekurse kommen hinzu.

Die permanente Ausstellung des Vereins für Arbeiterschutz in Stockholm. Ueber die Bedingungen für das Ausstellen von Gegenständen in der vom Verein für Arbeiterschutz in Stockholm eingerichteten Ausstellung, die in Zusammenhang mit Ausstellungen vom Nationalverein gegen Tuberkulose und vom Zentralbund für soziale Arbeit voraussichtlich im Anfang des nächsten Jahres eröffnet wird, schreibt man uns aus Stockholm:

Erfinder und Fabrikanten von Schutzanordnungen gegen Unfälle oder Gesundheitsgefahren haben das Recht diese Gegenstände als Zeichnungen, als Modelle oder als fertiggestellte Apparate in der Ausstellung auszustellen, werden aber in den letzteren Fällen ersucht, zuerst eine Zeichnung oder Photographie des betreffenden Gegenstandes nebst Beschreibung einzusenden. Platzmiete wird nicht verlangt, der Aussteller ist aber verpflichtet sowohl Fracht- und Einrichtungskosten zu tragen als eventuelle Rückfahrtfracht und damit verbundene Verpackungskosten. Der Verein hat das Recht durch Zeichnungen, Photographien oder andere Reproduktionen nebst Beschreibungen Kenntnis der betreffenden Gegenstände zu verbreiten. Gewerbeinspektor Thorwald Fürst in Stockholm, Vorstand der Ausstellung und gleichzeitig Sekretär des Vereins, gibt alle Auskünfte über die Ausstellung.

Soziale Medizin und Hygiene.

Berufskrankheiten und Arbeitszeit. Den Zusammenhang dieser beiden Tatbestände versucht der Zürcher Professor Erismann in den „Blättern für Volksgesundheitspflege" an den Verhältnissen in der Buchdruckerei zu illustrieren:

Unter den allgemeinen Maßregeln, welche imstande sind, die Gesundheitsverhältnisse der im Buchdruckgewerbe Beschäftigten zu heben, ist in erster Linie die Reduktion der Arbeitszeit zu erwähnen. Hierfür liegen genügende Gründe vor, da das Gewerbe als ein gesundheitsgefährliches anerkannt werden muß . . . Auch zehn Stunden sind noch zu viel, und wenn irgendwo der achtstündige Arbeitstag am Platze ist, so ist dies der Fall beim Buchdruckgewerbe. . . . Sodann sollte, soweit es immer tunlich ist, die Nachtarbeit auch in den Zeitungsdruckereien abgeschafft werden; jedenfalls müßte dieselbe hier nicht die Regel, sondern die gesetzlich geregelte Ausnahme bilden. Die Herausgeber der Zeitungen und teilweise auch das Publikum würden sich allerdings einem solchen Gesetze gegenüber anfangs feindlich verhalten, sich aber schließlich in das Unvermeidliche fügen und Mittel und Wege finden, sich dem Gesetze anzupassen. Ueberstundenarbeit sollte nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, wenn etwa der Betrieb durch sogenannte „höhere Gewalt" eine Zeit lang gestört worden ist, gestattet werden. Bloße Anhäufung von Aufträgen sollte nicht als Grund für die Gestattung von Ueberzeitarbeit gelten dürfen. Schließlich könnte noch in Frage kommen, ob nicht das Zuströmen körperlich ungeeigneter, schwächlicher, hinsichtlich chronischer Erkrankungen der Lungen erblich belasteter Lehrlinge zum Buchdruckgewerbe verhindert werden sollte, was zunächst durch ärztliche Untersuchung der sich zum Eintritte Meldenden geschehen kann. Und nun noch eins. Der durch die bis jetzt erwähnten Maßregeln angestrebte Erfolg würde in dem erhofften Maße nicht eintreten, falls nicht die Angehörigen des Buchdruckgewerbes durch Selbsterziehung und erzieherischen Einfluß auf ihre Berufsgenossen zur Beseitigung der gesundheitlichen Gefahren ihrer professionellen Beschäftigung beitragen würden. Und dies gilt nicht nur für das Leben in der Werkstatt, sondern ganz allgemein. Erst wenn die an sich einfachen Regeln persönlicher Gesundheitspflege den Arbeitern in Fleisch und Blut übergegangen sein werden, wird sich eine Verminderung der Schwindsuchtsterblichkeit und eine Hebung der Gesundheitsverhältnisse unter den Buchdruckern nachweisen lassen.

Die steigende Intensivierung der Buchdruckarbeit infolge der beschleunigt wirkenden Setzmaschinen läßt die Mahnung Professor Erismanns beherzigenswert erscheinen.

Lungenheilstättenerfolg und Familienfürsorge. Dr. de la Camp in Berlin kommt in einem Vortrage über dieses Thema im Verein für innere Medizin zu Berlin (am 4. 12 05) zu sehr interessanten, keineswegs überraschenden Resultaten. Die Familienfürsorge, die von seiner Fürsorgestelle in Berlin überwacht wurde, erstreckte sich auf 750 Familien mit 2 778 Mitgliedern, deren Oberhaupt in einer Lungenheilstätte weilte. Von 573 daraufhin untersuchten Frauen waren 264 tuberkulös, 158 anderweitig erkrankt und nur etwa 1/4 gesund. Von 1043 untersuchten Kindern waren 656 skrofulös, 199 lungenkrank, nur 188 gesund. Die Skrofulose der Kinder war im 4. Lebensjahr, die Lungenkrankheit im 11. am häufigsten. Die obigen Zahlen zeigen an diesem Material eine ungleich häufigere Erkrankung der Familienangehörigen, als es die Nachforschungen und die Statistik des Reichsgesundheitsamtes erkennen lassen; dieses nimmt z. B. 81,5 % gesunde Frauen an, während die Untersuchung de la Camps nur 26 % findet; die Zahlen des Reichsgesundheitsamtes beruhen eben nicht auf eigenen Untersuchungen, sondern auf den Angaben der in der Heilstätte befindlichen Männern, das gleiche gilt von den Kindern. In denselben Fehler verfallen auch die Heilstättenberichte. Sonst ist das Milieu, in welches die Heilstättenpfleglinge zurückkehren, ein viel traurigeres, als man nach den bisherigen Berichten annehmen mußte, und damit ist natürlich der eventuelle Erfolg noch mehr in Frage gestellt. Die Nachforschungen der Fürsorgestelle ergaben auch vielfach den schädlichen Einfluß der Wohnung und des geringen Wochenlohnes; ein gleiches gilt auch für das Tragen von gemeinsamen Kleidern, gemeinsamer Wäsche und der Benutzung gemeinsamer Betten, für welch letzteres Moment de la Camp schlagende Beispiele anführt. Die Ernährung der Säuglinge ließ keinen Unterschied zwischen Kuhmilch und Muttermilch erkennen, höchstens bezüglich der Skrofulose, die oft von der englischen Krankheit und Blutarmut begleitet ist. Was nun die in Lungenheilstätten selbst Behandelten angeht, so ist ein Erfolg im Vergleich zu Nichtbehandelten zweifellos zu erkennen, allein die gleichen Erfolge lassen sich auch in einfachen Krankenhäusern erzielen, wie sich an einem großen Material feststellen ließ. Wie der Bericht, den wir der „Münchner med. Wochenschrift" Nr. 51 entnehmen, zeigt, ist das Heilstättenwesen zwar als ein brauchbares Mittel im Kampfe gegen die Tuberkulose anzuerkennen, ihr Erfolg ist aber nicht gar zu hoch zu bewerten. Um mehr als bisher zu erzielen, müßte man schon bei den Kindern anfangen, für diese mehr tun und den Schwerpunkt in die Familienfürsorge legen. Den Schwerpunkt der ganzen Frage bildet aber die Sorge für bessere Wohnungen.

Berufskrankheiten der Anilinfärber. In englischen, weniger in deutschen Färbereien tritt häufig bei den mit Anilinöl und verwandten Lösungen beschäftigten Arbeitern neben der Blaufärbung der Haut eine Blutvergiftung ein, die sich in einer auffällig grauen Gesichts- und Lippenfarbe und in Verdauungsstörungen äußert. Die neben dem Anilin vielfach verwandte Chromsäure reizt zu Geschwürbildungen in der Haut und an den Nagelwurzeln. Besondere körperliche Veranlagung, die aber nur durch die Erfahrung festgestellt werden kann, und gründliche Luftreinigung der Färberäume sind die besten Faktoren zur Verhütung der Erkrankungen.

Säuglingsfürsorgestellen in Charlottenburg. Die guten Erfahrungen mit den 4 Säuglingsfürsorgestellen haben die Stadtverordneten Charlottenburgs am 20. Dezember zur Bewilligung von 6900 M für ihre Fortführung bewogen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Eisenbahnerorganisation und Streikrecht. Der bayerische Eisenbahnerverband mit etwa 18000 Mitgliedern und der Süddeutsche Eisenbahnerverband mit mehr als 3000 Mitgliedern aus den Kreisen des Eisenbahnwerkstättenpersonals stehen gegenwärtig in einer eifrigen Polemik wegen der Frage, ob die Eisenbahner ein Recht aufs Streiken hätten. Der erstere Verband hat in einer in Nürnberg abgehaltenen Generalversammlung den Eisenbahnerstreik als ein den Interessen der Allgemeinheit zuwiderlaufendes Machtmittel abgelehnt, der Süddeutsche Eisenbahnerverband hat dagegen in einer ziemlich stürmisch verlaufenen Versammlung in München eine Resolution angenommen, daß die Arbeitseinstellung im Verkehrswesen zur Erwägung kommen kann, wenn kein anderer Weg zur Durchführung der berechtigten Forderungen vorhanden ist. — Die Erörterungen sind höchst müßig und schädlich. Daß eine

Arbeitseinstellung im Eisenbahnbetriebe für die gesamte Volkswirtschaft ein Verhängnis ist, das von allen Seiten, Verwaltungen wie Arbeitern, unter allen Umständen vermieden werden muß, ist eine in den letzten Jahren gerade zur Genüge erwiesene Tatsache. Daß aber die Eisenbahner-Organisationen bisher bei allen Bahnstreiks des Auslandes keine führende, sondern weit eher eine regulierende, dämpfende Rolle gespielt haben, steht eben so sehr fest. Die undisziplinierten, unorganisierten Massen gaben hier überall den Ausschlag. Eisenbahnerorganisation und Streik haben in ihrem Wesen und Zweck also praktisch wenig mit einander zu tun. Drum sollte man auch theoretisch nicht mit dem Feuer spielen und besser das Problem erörtern, wie die Lage der Eisenbahner auf normalem Wege erfolgreich zu fördern ist.

Ein Koalitionsverbot für die Straßenbahner in Hannover hat die Direktion der dortigen Straßenbahn erlassen. Sie hat von den dem christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverband angeschlossenen Angestellten unter Androhung der Entlassung den Austritt aus dem Verbande verlangt. Nach der Meinung der Direktion steht der christliche Verband auf einer Stufe mit dem sozialdemokratischen Transportarbeiterverbande, dessen Mitgliedschaft die von der Direktion beschäftigten Straßenbahner bereits 1900 durch Unterzeichnen eines Reverses abschwören mußten. Als Ersatz für diese gewerkschaftlichen Verbände empfiehlt die Direktion Revier-Vereine für Unorganisierte.

Straßenbahnerlöhne in Berlin. Nach den neueren Anordnungen der Direktion der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft soll die Gehaltsskala der Fahrer und Schaffner sich folgendermaßen gestalten:

Im Anfang	95 *M.*	bisher 90 *M.*
nach 1 Jahr	100 „	„ 95 „
„ 3 Jahren	105 „	„ 100 „
„ 5 „	110 „	„ 105 „
„ 7 „	113 „	„ 110 „
„ 9 „	115 „	„ 113 „
„ 11 „	118 „	„ 115 „
„ 12 „	120 *M.*	

Dieses Höchstgehalt von 120 *M.* wurde bisher erst nach 15 Jahren erreicht. Die tägliche Dienstzeit soll fortan durchschnittlich 10½ statt bisher 11 Stunden betragen. Kontrolleure und Fahrmeister erhalten fortan ein Anfangsgehalt von 130 *M.* Ebenso sind die Gehaltsstufen für die Bahnhofsgehilfen von 110 *M.* an aufgebessert worden. Die Bahnwärter, Weichensteller, Rangierer, Wagenwäscher und Hofarbeiter, die bisher 2,80 *M.* Tagelohn erhielten, beziehen nunmehr den ortsüblichen Tagelohn von 3 *M.* beim Eintritt; 3,10 *M.* nach einem Jahr und 3,20 *M.* nach drei Jahren.

Die Bewegung der österreichischen Eisenbahner hat mit der Zusicherung einer stattlichen Lohnerhöhung an die Bediensteten geendet. Kaum war die passive Resistenz der Staatsbahnangestellten erfolgreich durchgeführt worden, so wurde von den Privatbahnbediensteten die Frage der Lohnerhöhung aufgerollt. Die Anknüpfung von Verhandlungen zwischen Direktion und Angestellten brachte die Obstruktion am 12. Oktober zum Stillstand; doch zogen sie sich hauptsächlich wegen des Streits über die Vertretung der Angestellten durch die Leiter ihrer Organisation so lange hin, daß die Bahner die passive Resistenz inzwischen von neuem aufnahmen, bis die Direktionen die Vertrauensmänner der Eisenbahner, gleichviel ob organisiert oder nicht, als bevollmächtigte Unterhändler anerkannte und eine Gesellschaft nach der andern (Südbahn, Staatseisenbahngesellschaft, Nordwest- und Südnorddeutsche Verbindungsbahn und zuletzt die reiche Nordbahn) zu Zugeständnissen an die Angestellten sich bereit fand. Nur noch bei einigen Lokalbahngesellschaften, so bei der Buschtiehrader, der Aspang- und Schneeberg und der Aussig-Teplitzer Bahn dauern die Auseinandersetzungen noch fort.

Wohnungswesen.

Die Untersuchung der Wohnungen der minderbemittelten Klassen in Bremen.

Im vorigen Jahre durfte ich in dieser Zeitschrift über die Vorbereitungen und die praktischen Maßnahmen für diese Untersuchung berichten; jetzt liegt nun aus der Feder eines der Hauptbeteiligten an ihr, des Herrn Dr. Böhmert (Direktor des Statistischen Amtes), der wissenschaftliche Bericht über die Untersuchung vor. Eingeteilt in 1. die untersuchten Häuser in baulicher Beziehung, 2. die untersuchten Wohnungen, 3. die Bewohner derselben nach der Art ihres Zusammenlebens und nach ihren persönlichen und sozialen Verhältnissen gibt der Bericht, unterstützt durch Ansichten der Straßen, durch Grundrisse und Längsschnitte der verschiedenen Häusertypen, ein außerordentlich klares und lehrreiches Bild der untersuchten Wohnungen.

Der Charakter dieser Zeitschrift und der zur Verfügung stehende Raum zwingt mich, diese Besprechung auf Abschnitt III (die Bewohner betreffend) zu beschränken, doch kann das Studium des ganzen Berichts nur warm empfohlen werden. Deshalb sollen die beiden ersten Abschnitte wenigstens kurz gestreift werden. Denn auch weiteren Kreisen werden des Interessanten genug bieten Abschnitte wie: die untersuchten Häuser nach ihren Bauformen (wird doch in Bremen ebenso abweichend von den Formen der meist aus Mietshäusern bestehenden andern Großstädte wie schematisch nach daselbst üblichen Mustern gebaut), Raum- und Lichtverhältnisse in diesen Häusern, Technisches über den Bau von Wohnungen für minder bemittelte Klassen, Größe und Mietspreis der Wohnungen der Aftervermieter und Aftermieter, Größe der Wohnungsgrundfläche und des Luftraumes (pro Bewohner). Kapitel über die Berufe der Haushaltungsvorstände, über die „Heimarbeiter" nach dem Beruf leiten zum dritten Abschnitt über.

In den 1044 untersuchten Wohnungen wohnten zusammen 4905 Bewohner. Für ihre Zusammenstellung in den Haushaltungen ist ein Vergleich mit den durchschnittlichen Bremer Verhältnissen bei der Volkszählung 1900 gegeben. Danach war in diesen Wohnungen der Prozentsatz der im Hause der Eltern lebenden Kinder, wie der der Einlogierer und Haltekinder wesentlich größer als in der gesamten Stadt. Anderseits hatte die Bewohnerzahl dieser Wohnungen um 3 % abgenommen, 1. weil die Wohnungsverhältnisse sich inzwischen gebessert, 2. weil der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse wegen Einlogierer abgewandert waren.

Eine sehr eingehende Untersuchung wurde der Gliederung der Haushaltungen nach dem Beruf des Haushaltungsvorstandes gewidmet, um auch festzustellen, in welchen Berufen die Aufnahme von Einlogierern besonders üblich sei. Die Kopfzahl der Haushaltungen wuchs bis zur Zahl 9 meist durch die Zahl der Kinder, bis auf 16 mehr durch die Zahl der Einlogierer. Diese hatten aufgenommen: von 838 Haushaltungen mit Kindern 190 (von 142 mit weiblichem Vorstande 31), von 206 Haushaltungen ohne Kinder 28 (von 58 mit weiblichem Vorstande 11).[1]

Meine anderwärts ausgesprochene Ansicht, daß die **Abmieter** immer noch am besten wegkommen, wird in diesen Wohnungen in besonders krasser Weise dadurch bestätigt, daß die relativ besten Zustände in den 248 Schlafräumen vorgefunden wurden, die **nur** von Einlogierern benutzt wurden, hier blieben nur 14,5 % hygienisch unzureichend, während 70,7 % der Schlafzimmer, in denen Familienglieder und Haltekinder zusammen schliefen, ungenügende Luftverhältnisse aufwiesen. Es wurden verlangt 10 cbm Luftraum auf die Person, wobei Kinder unter 14 Jahren als halbe Person gerechnet wurden, trotzdem kamen auf 41,4 % der hier in Frage stehenden Einwohner weniger wie 10 cbm, während dieser Prozentsatz (Kinder voll gerechnet) betrug: in Basel 12,5 %, in Dresden 13,7 %, in Breslau 47,1 %. Hier zeigen sich eben die Nachteile der kleinen und minderwertigeren Räume in den kleinen Einzelhäusern, die zu Schlafzimmern genommen werden, während die besseren und geräumigeren Zimmer als Wohnzimmer oder „gute Stube" dienen, aus denen Betten, wenn nur irgend möglich, verbannt werden. Bei den kleinsten Schlafräumen, den sogenannten Mittelkammern, ist eine gründliche Lufterneuerung sehr schwer oder kaum möglich und so ist in diesen Verhältnissen wohl ein Hauptgrund der großen Verbreitung der Tuberkulose und der Kinderkrankheiten in Bremen zu suchen. Kann dem angefügten Hinweis auf zukünftig praktischere Ausgestaltung des Wohnungsgrundrisses nur zugestimmt werden, so bieten die meist vorhandenen, wenn auch bisher nicht zum Schlafen benutzten, weiteren Räume auch die Möglichkeit einer Verbesserung der Bewohnungsverhältnisse in den jetzt bestehenden Häusern. Die „kommende" Wohnungsinspektion wird hier ein reiches Feld für ihre Tätigkeit finden.

Eine Zusammenstellung von Mieteklassen und Einlogierern ergibt, daß solche in Wohnungen aufgenommen wurden, deren Größe oder Mietszins dies nicht erforderlich erscheinen lassen. So waren Einlogierer zu finden: in 16 Wohnungen mit Mieten unter 100 *M.*, in 29 unter 150 *M.*, in 51 unter 200 *M.*, in 3 Wohnungen bestehend aus einem Zimmer, in 4 aus 2, in 41 aus 3 Wohnräumen (oft sehr euphemistisch nur so genannt). Die

[1] Näheres über diese Einflüsse s. meine Arbeit: „Das Einlogiererwesen in deutschen Städten" in Conrads Jahrbüchern 1904.

wöchentlichen Durchschnittspreise, die die Einlogierer zahlten, betrugen für Unterbringung ohne Kaffee 1,50—2 M, mit Kaffee 2—2,5 M, für volle Verpflegung 9—10 M.

Auf die 54 Haltekinder, die in 43 Haushaltungen gezählt wurden, können wir hier nicht weiter eingehehen, sondern kommen zu den Feststellungen über die Bereitung der Mahlzeiten. Diese und die Einnahme der Hauptmahlzeit im Hause ist in der überwiegenden Zahl der Fälle bei den Familienhaushaltungen die Regel. In 39 Fällen wird die Mahlzeit zwar mittags im Hause gegessen, wegen Zeitmangels aber abends vorher gekocht, in 22 weiteren Fällen nimmt der Ehemann nicht am gemeinsamen Essen teil. Bei allein lebenden Personen traten natürlich größere Unterschiede hervor.

Sehr wichtig ist auch die Untersuchung über die Beschaffenheit der Betten bezw. der anderen Schlafstätten. Nur 1/3 aller Bewohner hatten ein Bett für sich allein, unter den 405 Einlogierern hatten es 258, von 26 Gewerbegehilfen 16. Auch diese Verhältnisse leisten der Ausbreitung der Tuberkulose Vorschub, 2 % der gesamten Bewohner waren länger krank nach eigenen Angaben, also wohl im fortgeschrittenen Krankheitsstadium. In 66 Fällen schliefen Kranke mit noch Gesunden in einem Bett zusammen.

Sehr eingehend ist die Frage des Verhältnisses zwischen Miete und Einkommen untersucht worden, indem nach dem Einkommen der einzelnen Familienglieder gefragt wurde, während an andern Orten die Einkommensteuerlisten hierzu verwandt werden. Da diese für die kleineren Einkommen entweder gar keinen oder einen nur sehr vagen Anhalt geben, so kann dieser Versuch nur sehr dankbar begrüßt werden. Erstens gibt er einmal einen sehr interessanten Einblick in die Zusammensetzung der kleineren Einkommen überhaupt, zweitens gibt er für das Verhältnis zur Miete zweifellos einen richtigeren Maßstab. Die Miete umfaßte bei Berücksichtigung

	in den Einkommenstufen:				
	400 M	500 M	600 M	700 M	800 M
	in Prozent:				
des Einkommens des Familienvorstandes . .	58,4	30,4	21,7	21,5	20,4
des Gesamteinkommens .	35,6	29,4	23,8	28,5	18,9

	in den Einkommenstufen:				
	1000 M	1200 M	1500 M	2000 M	über 2000 M
	in Prozent:				
des Einkommens des Familienvorstandes . .	19,6	18,2	17,0	12,6	10,6
des Gesamteinkommens .	18,3	15,8	14,2	12,2	9,4

Hätte sich die Untersuchung auf zahlreichere mittlere Einkommen erstreckt, so würde sich wahrscheinlich gezeigt haben, daß hier der Mieteanteil wieder steigt. Ein Vergleich mit andern Städten läßt diese Verhältnisse nicht als besonders ungünstig erscheinen, sicherlich nicht die absoluten Wohnungspreise.

Eine letzte Feststellung: wie lange die Bewohner schon ihre Wohnungen bewohnten, zeigt wieder die glänzende Seite der bremischen Wohnungsverhältnisse mit ihrem großen Anteil an Eigentümerwohnungen. Unter den 537 Mietern wohnten 73 schon seit mehr als 10 Jahren in ihrer Wohnung, weitere 96 mehr als 5 Jahre. Noch seßhafter sind selbstverständlich die im eigenen Hause wohnenden 271 Eigentümer, mehr als die Hälfte von ihnen wohnte darin schon länger als 10 Jahre. Selbst in den Aftervermieter- und Aftermieterwohnungen waren Bewohnungen von fünf- und zehnjähriger Dauer keine Seltenheit.

Veranlaßt war diese Untersuchung von der „Deputation wegen Wohnungsinspektion", ihre Resultate zeitigen den Wunsch, daß die Deputation möglichst bald „die der Wohnungsinspektion" werden möchte.

Bremen. W. von Kalckstein.

Literarische Mitteilungen.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 120, 1. u. 2. Heft. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Von der großen Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über die Gemeinden erscheinen jetzt die ersten Veröffentlichungen. Sie behandeln die Königreiche Sachsen und Württemberg. Das erstere Heft wird von Dr. G. Häpe mit einer allgemeinen Abhandlung eingeleitet, denen dann Spezialschilderungen von Dresden, Dr. R. Heinze, Leipzig, Stadtrat Ludwig-Wolf, und Chemnitz, Stadtrat Dr. Hübschmann, folgen. Württemberg ist einheitlich von einem einzigen Verfasser, Regierungs-Assessor Dr. Springer, bearbeitet. — Die weiteren Bände werden Preußen, Bayern, Hessen, die Hansestädte, die Schweiz, Oesterreich, England, Frankreich und Nordamerika behandeln.

Vom Hilfsschulwesen. Sechs Vorträge. Von Dr. B. Maennel. („Aus Natur und Geisteswelt." 73. Bändchen.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. [VIII u. 140 S.] Preis geb. 1,25 M.

Der Verfasser schildert auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen und unter Benutzung der gesamten Literatur in knapper, aber erschöpfender Weise alle das Hilfsschulwesen betreffenden Probleme. Er behandelt u. a. das Aufnahmeverfahren, die Eltern und die Lebensverhältnisse der Hilfsschüler vor und während der Schulzeit, die Gesundheitsverhältnisse der Hilfsschüler, das Hilfsschulhaus, den Lehrplan, das Lehrverfahren usw.

Die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium herausgegeben. Wien 1905. Alfred Hölder. 181 S.

Ein sehr reichhaltiges Material ist nach den verschiedensten Gesichtspunkten gruppiert, besondere Aufmerksamkeit ist insbesondere den Wohnungs- und Ernährungsverhältnissen gewidmet. Es macht sich die alte Erfahrung geltend, daß ersterem seitens der Arbeiterschaft viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet wird, während für Essen und Trinken insbesondere bei den wenig qualifizierten Heimarbeitern im Verhältnis zu den Wohnungskosten zu viel ausgegeben wird. Interesse dürften alsdann auch die betriebstechnischen Angaben der Arbeit finden; das Vordringen der Maschine drückt ihnen den Stempel auf und Hand in Hand geht vielfach damit eine Weiterentwicklung der Wirtschaftsformen, insbesondere ein Zurückdrängen der Kleinindustrie.

Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. Bericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1903/04, genehmigt auf dem Verbandstage am 19. Juni 1905 in Hamburg. Hamburg 1905.

Der Bericht erstreckt sich über zwei Geschäftsjahre — 1903 und 1904 — und gibt ein anschauliches Bild emsiger und rastloser Arbeit, die die von Jahr zu Jahr wachsende Organisation geleistet hat. Namentlich das Kapitel über sozialpolitische Angelegenheiten führt mit den Erfolgen, über die es zu berichten vermag, den Wert einer starken kaufmännischen Organisation vor Augen. Auch die Kapitel über Rechnungswesen, in Verbindung damit über die verschiedenen Unterstützungseinrichtungen enthalten Erfreuliches.

Die Landjugend. Ein Jahrbuch zur Unterhaltung und Belehrung. Herausgegeben von Heinrich Sohnrey, mit Buchschmuck und Bildern von F. Müller-München. 10. Jahrgang. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung 1906.

Werde gesund! Zeitschrift für Volksgesundheitspflege und Krankheitsverhütung. Des Heilstättenboten fünfter Jahrgang. Herausgegeben von Dr. med. Georg Liebe, Leiter der Heilanstalt Waldhof Elgershausen. Monatlich ein Heft im Umfange von 24—32 S. Preis vierteljährlich 75 Pf. Verlag von Theodor Krische in Erlangen.

Leixner, Otto von, In Sachen des Volksbundes (Flugschriften des Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild). Nr. 2. Leipzig 1905, Felix Dietrich. Preis 15 Pf.

Fournier, Prof. Dr. Alfred, Die Syphilis eine soziale Gefahr (Flugschrift der französischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) Deutsch von Dr. med. Gaston Vorberg. Leipzig 1905, Felix Dietrich. Preis 60 Pf.

Mangold, Dr. F., Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1904/5 (Mitteilungen des Statischen Amtes des Kantons Basel-Stadt). Nr. 6. Basel 1905, Selbstverlag des Statistischen Amtes.

Katscher, Leopold, Wie es in der Welt zugeht. Ein Zeit-Tagebuch mit Lebensausschnitten, Glossen, Streiflichtern und interessanten Lesefrüchten. Leipzig 1905, Felix Dietrich. Preis 1 M.

Pflehardt, A., Rechtsanwalt, Die Rechtsverhältnisse der elektrischen Unternehmungen. Im Auftrag der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vom gesetzgebungspolitischen Standpunkt aus erörtert. Zürich 1905, Selbstverlag der Direktion der öffentlichen Bauten Zürich I.

Schilder, Dr. Sigmund, Agrarische Bevölkerung und Staatseinnahmen in Oesterreich. Leipzig und Wien 1906, Franz Deuticke. Preis 3,60 M.

VI. bis XI. Jahresbericht der Beamten- und Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen der Bergischen Stahlindustrie, Gesellschaft mit beschr. Haftung in Remscheid für 1901/2 bis 1904/5.

Führer durch das Kirchliche Berlin. Jahrgang 1905/6. Berlin, 1905, K. J. Müller (C. Lützkendorf). Preis 50 Pf.

Amtliche Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung.

Nr. 8 des 9. Jahrgangs bringt einen sehr anschaulichen, lebendig geschriebenen Bericht des Stadtrats Samter über die 13. Informationsreise der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, die im September 1905 unter Leitung von Geheimrat Post nach Göttingen, Cassel, Frankfurt a. M., Ludwigshafen und Worms geführt hat.

Sieveking, Dr. F., Die Hamburger Universität. Ein Wort der Anregung. Hamburg 1905, Otto Meißners Verlag.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 11. Januar 1906. Nummer 15.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung in Berlin.

Am 17. Januar wird in Berlin in der Alten Akademie, Unter den Linden 38, eine Ausstellung von Erzeugnissen der Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland eröffnet, auf die wir die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise lenken möchten. Nicht nur diejenigen, welche berufen sind, an einer Regelung der Produktion in der Hausindustrie im Sinne einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der Heimarbeiter mitzuarbeiten, werden aus dem Besuche dieser Ausstellung Belehrung und Anregung schöpfen können, sondern auch die zahllosen Käufer hausindustrieller Waren werden hier einen Einblick in Arbeiterzustände erhalten, die mitfühlenden Herzen kummervolle Teilnahme und heißen Wunsch der Abhilfe erwecken müssen. Denn was Bücher und Reden seit fast einem Menschenalter immer wieder gepredigt haben: Die Entwicklung der modernen Hausindustrie zieht immer weitere Kreise und drängt Hunderttausende von Männern, Frauen, Kindern in allen Jammer und alle Not des Daseins hinein, das wird diese Ausstellung mit ihren stumm-beredten Zeugnissen jedem, der sehen kann und sehen will, mit zwingender Gewalt vor Augen führen. Waren bisher Erzeugnisse der Heimarbeit zur Schau gebracht, so war der Zweck gewöhnlich die Förderung der Hausindustrie durch Anreiz zum Kauf oder zur Unterstützung. Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung aber verfolgt das Ziel, durch eindringliche Aufklärung, durch eine Art sozialpolitischen Anschauungsunterricht den Anstoß zur Beseitigung ernster Mißstände zu geben, deren Druck auf unserem Volke und unserem Wirtschaftsleben schwer lastet.

Schon längst ist der romantische Schimmer, der einst die fleißige Heimarbeit der um den häuslichen Herd versammelten Familie umwob, vor den Tatsachen zerstoben — wenn er in Wirklichkeit jemals berechtigt war! Die längsten Arbeitszeiten, die niedrigsten Löhne, die größte Unsicherheit der Arbeitsbedingungen, die ungesundesten Wohnungsverhältnisse — das ist heute allgemein, von sehr wenigen günstiger gelagerten Ausnahmen abgesehen, die Signatur der Hausindustrie. Wohl sind die alten Hausweber, die früher als Vertreter des härtesten Arbeiterloses galten, nach langem qualvollen Todeskampfe dem Aussterben nahe. Aber dafür sind Dutzende von neuen Zweigen der Heimarbeit am Baum des modernen Wirtschaftslebens aufgeschossen, die nicht minder kümmerliche Früchte tragen. Ehemals waren es fast ausschließlich entlegene Landstriche mit armen Böden, fern vom Verkehr, wo die Hausindustrie sich ansiedelte, namentlich im Gebirge. Und man konnte sagen, daß hier, wo eine rauhe Natur ihre Kinder nicht zu ernähren vermochte, durch die Heimarbeit wenigstens eine Zubuße zum ärmlichsten Leben beschafft wurde. Heute aber sind neben diesen Schlupfwinkeln menschlicher Unterkunft die großen industriereichen Städte der Nährboden der modernen Hausindustrie. Hier wohnen sie, in den überfüllten Hintergebäuden dunkler Höfe, die Heimarbeiter; zusammengepfercht in die engsten Räume, wo das ganze Leben sich abspielt, Wohnen, Kochen, Essen, Arbeiten, Waschen, Schlafen, sitzen sie hier, Gesunde und Kranke, über die Arbeit gebückt, in atemloser Hast vom Morgengrauen bis in die Nacht, kaum zum Essen und Ruhen sich Pausen gönnend. Vierzehn, fünfzehn Stunden Arbeit sind nichts Seltenes. Und der Lohn ist so niedrig, manchmal nur ein paar Mark in der Woche, daß es ein Geheimnis bleibt, wie Menschen dabei leben können. Aus diesen Heimarbeitsstätten gehen mit den Erzeugnissen Krank-

heitskeime hinaus, die die Gesundheit der Konsumenten schwer bedrohen: liegen doch Kinder mit Diphtherie, Masern, Scharlach, arbeiten doch Lungen- oder Geschlechtskranke mit den Gesunden in demselben Raume, wo Kleider und Wäsche genäht, Zigarren gewickelt, Federn und Blumen gefertigt, Papier- und Lederwaren hergestellt werden. Und wenn der Heimarbeiter sich selbst mit niedrigen Löhnen und langer Arbeitszeit begnügen muß, um nur das nackte Leben fristen zu können, so drückt er noch die Bedingungen für die Arbeiter in Fabrik und Werkstatt und macht, wider seinen Willen, meist ohne sein Wissen, die schlimmste Konkurrenz.

Daß zum großen Teil jammervolle Zustände in der Hausindustrie bestehen, leugnet niemand, der sich in ihr umgesehen hat. Menschenfreunde haben in guter Meinung, freilich oft mit verkehrter Wirkung, sich die Förderung der Heimarbeit angelegen sein lassen. Die Versuche einer Selbsthilfe durch gewerkschaftliche Organisation und Genossenschaftswesen stehen noch in den ersten Anfängen. Noch spärlicher sind die Ansätze einer tarifmäßigen Regelung. Und die Gesetzgebung in Deutschland hat sich bisher um die Hausindustrie fast garnicht gekümmert. Denn die Bestimmungen von 1897 und 1902 bezüglich der Heimarbeit in der Großkonfektion sind kaum Tropfen auf einen heißen Stein gewesen, ebenso die Invalidenversicherung der Weber und Tabakarbeiter, und was das Kinderschutzgesetz vermag, läßt sich heut noch nicht sagen. Ja es läßt sich sogar in manchen Gebieten der Hausindustrie unfehlbar nachweisen, daß der Fortgang des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung die Ausdehnung der Heimarbeit begünstigt hat. Aus der Fabrik und der Werkstatt, wo die Versicherungsbeiträge zu zahlen, die Arbeitszeiten für Frauen und Jugendliche einzuhalten, die Kinder auszuschließen, die Auflagen der staatlichen Inspektion zu befolgen sind, gab der Arbeitgeber seine Aufträge in die Hütten und Hintergebäude, wo ohne Lasten für ihn die Hausindustrie in dem Nährboden der Not aufwucherte. Und ebensowenig wie in der Heimarbeit die zur Wahrung der Gesundheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter getroffenen Anordnungen des Staates beengten und finanziell belasteten, ebensowenig hatte der Unternehmer den Widerstand der Gewerkschaften gegen eine Verschlechterung und den Kampf um Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu besorgen. In seiner Vereinzelung ist der Heimarbeiter wehrlos. Es ist ein schwerer Vorwurf gegen die deutsche Regierung, daß sie bis zur Stunde nahezu achtlos an dem in manchen Gebieten bis zur Gemeingefährlichkeit gediehenen Elend der Hausindustrie vorübergegangen ist. Und diese Anklage ist um so wuchtiger, als in anderen Ländern, in Australien, manchen Staaten der nordamerikanischen Union, England, eine planvoll durchgebildete, wirksame Gesetzgebung zum Schutz der Heimarbeiter und der Abnehmer ihrer Waren besteht oder doch erfolgen wird.

Das Einschreiten der Regierung gegen die Schäden und Mißstände der Hausindustrie anzurufen, war der Zweck des zu Berlin Anfang März 1904 tagenden Ersten Allgemeinen Heimarbeiterschutzkongresses, der von den Gewerkschaften einberufen und auf ihre Einladung auch von bürgerlichen Sozialpolitikern zahlreich besucht war. Die Referate und Debatten brachten eine Fülle von Elend und Jammer zutage. Am wirksamsten aber war eine kleine, hastig zusammengeraffte Ausstellung von Erzeugnissen der Heimarbeit. An jedem Gegenstand war ein Täfelchen befestigt, das Angaben über Arbeitslohn und Arbeitszeit enthielt. Ein Tagesverdienst von 1 Mark war schon ganz stattlich, man sah Stundenlöhne bis zu 3 und 4 Pfennigen herunter, Wochenverdienste von 4 Mark und darunter bei 14—15stündiger Arbeit. Es gehört nicht viel Vorstellungskraft dazu, um vor dem geistigen Auge zu sehen, wie diese Armen mit solchen Hungerlöhnen leben, wo sie hausen, arbeiten, schlafen müssen. Und wenn sie erkranken, dahinsiechen — was dann? Der Eindruck dieser Ausstellung war tief und ergreifend. Werner Sombart, einer der gründlichsten Kenner der Hausindustrie, sprach es aus, das ganze gebildete Berlin, ja ganz Deutschland sollte diese Darbietung menschlichen Elends sehen. Dies Wort hat uns nicht ruhen lassen. Und da „ganz Berlin" nicht nach Südost, nach dem Gewerkschaftshaus, gehen konnte, wo der Kongreß tagte, so wurde der Plan gefaßt, eine solche Heimarbeit-Ausstellung in erweiterter und planvoller Gestalt im Herzen der Stadt zu veranstalten. Das Bureau für Sozialpolitik wandte sich zu diesem Zweck sowohl an zahlreiche bürgerliche Sozialpolitiker, namentlich auch an große Frauenvereine, wie ferner an die Organisationen der freien Gewerkschaften, der deutschen Gewerkvereine, der christlichen Gewerkschaften; auch der Verband katholischer Arbeitervereine will nicht fernbleiben. Ueberall fanden wir Zustimmung und Unterstützung. Hochherzige Freunde des Unternehmens gewährten finanzielle Subventionen; besonders günstig gelegene Räume erhielten wir in der Alten Akademie Unter den Linden. Hervorragende Vertreter der Wissenschaft und der Praxis wollen Vorträge über die Hausindustrie halten. Auch künstlerische Kräfte stellen sich zur Verfügung. Am 17. Januar soll die Ausstellung eröffnet werden und bis Ende Februar dauern. Daß dies Ziel erreicht wird, schulden wir gemeinsamer Arbeit und edelsinniger Unterstützung. Wir danken im Namen der Heimarbeiter, denen wir helfen wollen, für all die guten Dienste aufs Wärmste!

Deutsche Heimarbeit-Ausstellung ist der Name des Unternehmens. Wir beschränken uns auf in Deutschland erzeugte Waren der Hausindustrie, weil wir auf die Verbesserung der Zustände in unserm Vaterland hinwirken und nicht den Blick auf anders geartete Verhältnisse des Auslandes ablenken wollen. Aber mit der Wahl des Namens ist nicht zugleich der Anspruch auf Vollständigkeit der Ausstellung erhoben. Sie wird manche Lücke aufweisen; weder werden alle Gegenden und Ortschaften mit Hausindustrie in Deutschland vertreten sein, noch sämtliche Gebiete der Heimarbeit mit allen ihren Produkten. Das ist auch gar nicht möglich. Es liegt im Wesen der Hausindustrie, daß sie sich vor der breiten Oeffentlichkeit versteckt und schwer erreichbar ist. Auch zerfällt sie naturgemäß in tausend und abertausend Einzelarbeiten. Und die Heimarbeiter sind, mit verschwindenden Ausnahmen, nicht organisiert, also auch aus diesem Grunde schwer faßbar. So müssen wir aus zahllosen Stücken und Splittern, unter Verzicht auf systematische und absolute Vollständigkeit, versuchen, ein Mosaikbild der deutschen Hausindustrie zusammenzustellen. Aber wir glauben, daß die Lücken den Gesamteindruck nicht stören werden. Es ist einerlei, ob nun alles da ist, was in der Heimarbeit hergestellt wird. Was die Ausstellung bietet, wird hinreichen, um bei den Besuchern die Ueberzeugung zu erwecken, daß diese meist hübschen, sauber und geschickten Erzeugnisse der Hausindustrie das tiefe Elend einer in größter Dürftigkeit dahinlebenden, nach Hunderttausenden zählenden Volksschicht offenbaren, ein Elend, dessen Wirkungen sich auch auf die übrige Arbeiterschaft und auf weite Kreise der Konsumenten erstrecken. Manche Hausindustrien — gewiß nicht alle — sind geradezu Krebsschäden in unserm Volks- und Wirtschaftsleben.

Als Ergebnis der Deutschen Heimarbeit-Ausstellung wünschen wir bei den Besuchern die Ueberzeugung zu wecken: So kann es nicht weiter gehen, hier muß etwas geschehen! Deshalb laden wir vor allem die Behörden und die Volksvertreter ein, in deren Händen die Gesetzgebung liegt. Wir wenden uns aber weiter an alle Kreise von Bildung und Besitz mit der Bitte zu kommen, zu sehen und mitzuhelfen. Und endlich rufen wir die Arbeiterschaft, insbesondere die organisierte Arbeiterschaft aller Richtungen, damit sie aufs Neue Hand anlege. Wie in der Vorbereitung des Unternehmens Angehörige des Bürgertums und des Arbeiterstandes, ohne Unterschied der Partei, der Organisation, des Berufs, einmütig in gegenseitiger Unterstützung zusammengehalten haben, so sollte die Heimarbeit-Ausstellung inmitten allen Haders und Kampfes ein Boden sein, auf dem sich Vertreter aller Parteien und Klassen mit den Regierungen und Behörden zu geschlossener Hilfsarbeit sammeln, um wenigstens die gröbsten Notstände zu beseitigen — hier durch Regelung, dort durch Verbot, durch Ausdehnung der staatlichen Fürsorge auf der einen, durch Bekämpfung offenkundiger Übel auf der andern Seite. Die Ausstellung fällt in die Höhe der parlamentarischen Tagung — mit Absicht, denn wir wünschen, daß davon in den Parlamenten gesprochen wird, recht laut, recht deutlich! Die Registrierung sämtlicher Heimarbeiter, die Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung, die Einführung einer wirksamen Wohnungshygiene, die Erweiterung und Verschärfung der Lohnbuch-Vorschriften, das Verbot der Ausgabe von Fabrikarbeit für das Haus, die Anbahnung tarifmäßiger Abmachungen unter Festsetzung eines Lohnminimums, die Unterstützung gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Bestrebungen der Heimarbeiter, endlich das Verbot gesundheitswidriger oder ekelerregender Hausindustrie, die Errichtung von Betriebswerkstätten — das sind einzelne Kapitelüberschriften für das so dringend nötige Sanierungswerk. Nach ihm ruft die Not der Heimarbeiter, ihm gilt die Deutsche Heimarbeit-Ausstellung.

Berlin. E. Francke.

Erweiterung der reichsgesetzlichen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform.

An den Bundesrat und den Reichstag hat die Gesellschaft für Soziale Reform das Gesuch gerichtet, im Interesse der Sicherstellung einer wirklichen Sonntagsruhe für die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe

die §§ 105b Absatz 2 und 105e der Reichsgewerbeordnung durch eine Bestimmung in folgendem Sinne ersetzen zu wollen:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht beschäftigt werden.

In den Kontoren soll ausnahmslos volle Sonntagsruhe herrschen. Für den Kleinhandel in offenen Verkaufsstellen sind Ausnahmen nur insoweit zulässig, als nachweislich notwendige Bedürfnisse der Konsumenten ihre Befriedigung auch an den Sonntagen dringlich erheischen. Dem Ruheverlangen der Arbeitnehmer ist dabei in denkbar weitestem Grade Rechnung zu tragen. Die höchstzulässige Dauer der Beschäftigung in den offenen Verkaufsstellen darf keinesfalls zwei Stunden übersteigen und muß eine halbe Stunde vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes beendigt sein. An jedem zweiten Sonntage ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den offenen Verkaufsstellen eine völlige Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren.

Die Bestimmungen des § 41a der Reichsgewerbeordnung über den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen der Handelstreibenden, in Konsum- und anderen Vereinen an Sonn- und Festtagen sind entsprechend abzuändern.

Die Begründung lautet im wesentlichen wie folgt:

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der handelsgewerblichen Beschäftigung an den Sonn- und Feiertagen sind der Erkenntnis entsprungen, daß den kaufmännischen Gehilfen ein Tag der Ruhe in der Woche ebenso not tue, wie den Angestellten und Arbeitern in Industrie und Handwerk. Der Wille des Gesetzgebers, der in der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 jene Schutzbestimmungen für die Handlungsgehilfen schuf, war grundsätzlich auf das große Ziel gerichtet, auch dieser Berufsgruppe die volle 36 stündige Sonntagsruhe zu sichern, die für die Industrie angeordnet wurde. Beschied sich auch der Gesetzgeber vorerst mit gemilderten Einschränkungsvorschriften gegenüber der kaufmännischen Sonntagsarbeit, so verriet doch die Fassung des Gesetzes, die den ausführenden Gemeindebehörden eine weitgehende Verschärfung des Beschäftigungsverbotes durch statutarische Beschlüsse nahelegte, deutlich die Erwartung der Regierungen und des Reichstags, daß nach Überwindung der ersten Übergangsschwierigkeiten die Forderung vollkommener Sonntagsruhe sich in fast allen Zweigen des Handelsgewerbes siegreich durchsetzen werde. Das Gesetz von 1891 erschien dem Gesetzgeber nur als eine Abschlagszahlung auf jene Forderung.

Die Erwartungen des Gesetzgebers auf ein Vordringen des Gedankens der Sonntagsruhe aus eigener Kraft haben sich leider nicht erfüllt. Der Weg der ortsstatutarischen Regelung versagte gegenüber der Beharrlichkeit alt eingewurzelter Anschauungen und Gewohnheiten. Die Anweisungen an die Behörden, die nach des Handelsministers eigenen Worten „auf möglichste Sonntagsruhe hinwirken“ sollten, haben bis 1902, nach einer Umfrage des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, nur den Erfolg gehabt, daß in 110 Orten im Sommer und 127 Orten im Winter einige mäßige Einschränkungen der Sonntagsarbeit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erfolgten: nämlich nur in 22 Orten um mehr als eine Stunde!

Ueberdies hatte die Regelung der Sonntagsruhe von 1891, die von der willkürlichen Entschließung der einzelnen Ortsbehörden abhängig gemacht war, und bei extensiver Auslegung des § 105e G.-O. für Ausnahmebestimmungen Tür und Tor öffnete, eine derartige Buntheit der sonntäglichen Arbeitsverteilung zur Folge, daß die Beschäftigungsstunden nunmehr zwischen 6 Uhr früh und 6 Uhr abends in den verschiedenen Orten hin- und herschwanken. Auch an einem und demselben Orte herrscht bisweilen eine ungesunde Ungleichheit in der sonntäglichen Beschäftigung der Angestellten verschiedener Firmen desselben Geschäftszweiges, indem die einen Sonntags die Arbeitskraft ihrer Gehilfen nur ausnahmsweise, die andern in ausgedehntestem Maße in Anspruch nehmen. Daß nicht selten da, wo die zulässigen fünf Beschäftigungsstunden durch den Gottesdienst unterbrochen werden, mit diesen gesetzlichen Feierstunden heimlich Mißbrauch zu Arbeitszwecken getrieben wird, ist bei der schwierigen Überwachung der Gesetzesbefolgung nicht zu verwundern.

Die bisherige gesetzliche Ordnung der Sonntagsruhe entspricht also weder den Erwartungen des Gesetzgebers, noch sichert sie dem Handlungsgehilfen das bescheidene Mindestmaß feiertäglicher Erholung, einen freien Nachmittag in der Woche, noch trägt sie dazu bei, dem Gedanken der vollkommenen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe den Weg zu bahnen und ihn dem Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes als eine soziale Notwendigkeit, als eine sittliche und kulturelle Selbstverständlichkeit einzuprägen.

Daß aber die Forderung: „Du sollst den Feiertag heiligen“ nicht nur ein religiöses Gebot, sondern ebensosehr eine soziale und und kulturelle Notwendigkeit ausspricht, daran dürfte niemand zweifeln, der die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung seit Erlaß jenes ersten Ruhegesetzes überdenkt. Die soziale Lage des Handlungsgehilfenstandes hat sich, verglichen mit der Hebung der gewerblichen Arbeiterklasse, verschlechtert, die Intensität ihrer Arbeit aber unter dem Druck der Konkurrenz verschärft. Die schon in der Zählung von 1895 zum Ausdruck gelangte Tendenz zur Vermehrung der dauernden sozialen Abhängigkeit des Handlungsgehilfen, das Schwinden der Möglichkeit sich selbständig zu machen, hat bei der seitdem unablässig zunehmenden Betriebskonzentration im Handelsgewerbe eine sichtliche Steigerung erfahren. Die damit verknüpfte Unterbindung des Selbstinteresses und die fortschreitende Arbeitsteilung führen zu stets engerer Spezialisierung der Beschäftigung der Gehilfen und machen seine Tätigkeit monoton, verleiten zu geistiger und sittlicher Stumpfheit. Ein Gegengewicht zur Neubelebung der Persönlichkeit tut not, um den Handlungsgehilfenstand, der bisher ein stattliches Teil von Intelligenz und Kulturstrebens im deutschen Volke verkörperte und bei der wachsenden kommerziellen Verflechtung Deutschlands im Innern sowohl wie mit dem Welthandel schneller als die übrigen Berufsschichten zunimmt nicht sinken zu lassen. . .

Der Einwand, daß die Handlungsgehilfen mit reichlich zugemessener freier Zeit eher Mißbrauch und Unfug treiben, als sie zu ihrer kulturlichen Förderung verwenden würden, ist haltlos und beleidigt den ganzen Berufsstand, der doch wohl ebenso gut wie die öffentlichen Beamten und die gewerblichen Arbeiter seinen Feier- und Ruhetag würdig zu begehen imstande sein wird. Ernstere Beachtung verdient auf den ersten Anschein der andere, aus wirtschaftlichen Bedenken erhobene Einwand, daß die Unterdrückung der Sonntagsarbeit das ganze Handelsgewerbe schädigen und in seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande schwächen, die Abwicklung der Sonntags einlaufenden Briefe und Bestellungen hindern, die Rentabilität des Ladengeschäfts beeinträchtigen und obendrein das konsumierende Publikum aufs schwerste in der Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse stören würde: — die alten Einwendungen, die bereits 1891 gegen die teilweise Beschränkung der Sonntagsarbeit auftauchten und in der Industrie eine Parallele in den Klagen fanden, daß die Sonntagsruhe die Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit zu vernichten drohe.

Genau so wie jene letzteren Klagen sich als grundlos erwiesen, haben auch die Einwendungen in bezug auf das Handelsgewerbe bei allen Unbefangenen völlig den Kredit verloren oder sind durch die Tatsachen bereits längst widerlegt. Die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe entspricht keineswegs einer Naturnotwendigkeit, sondern in den meisten Fällen einzig und allein einem gedankenlosen Herkommen. Es kommt nur auf eine Erziehung des Publikums an. Diese kann, wie die Dinge liegen, nur durch ein Gebot grundsätzlicher Sonntagsruhe bewirkt werden. Zumal im Großhandel und im Bankwesen hat sich diese Erkenntnis Bahn gebrochen. Rücksichten auf die ausländische Konkurrenz kamen hierbei nicht in Frage, da die bedeutendsten Interessenten am deutschen Handel, England und Amerika, bekanntlich seit jeher sich völlige Sonntagsruhe gönnen. In einer Reihe deutscher Städte, wie Dresden, Offenbach, Stuttgart, Mannheim, hat die übereinstimmende Anregung der Engroshändler und Bankiers, sich und ihren Angestellten den Genuß eines wirklich freien Tages zu verschaffen, bereits in ortsstatutarischen Verboten jeglicher Sonntagsarbeit entschiedenen Ausdruck gefunden. Noch deutlicher sprechen die amtlichen Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik Danach besteht in den Kontoren der deutschen Handels- und Bankhäuser schon heut für zwei Drittel aller Angestellten die völlige Sonntagsruhe.

Im Kleinhandel hat das Vorgehen der Warenhäuser und Konsumvereinsläden, sowie zahlreicher Spezialgeschäfte bewiesen, daß Geschäfte selbst mit starker Arbeiterkundschaft, die Wochentags

über wenig freie Zeit verfügt, bei völliger Sonntagsruhe sehr gut gedeihen können. Grundsätzliche Billigung findet denn auch der Gedanke vollkommener Sonntagsruhe in den weitesten Kreisen der Handelstreibenden, bei den Prinzipalen des Engros- wie des Kleinhandels beinahe ebenso stark wie bei den Gehilfen. Die von der Gesellschaft für Soziale Reform im letzten Jahre erbetenen Gutachten der acht bedeutendsten kaufmännischen Vereinigungen,*) die unter 350000 Mitgliedern über 40000 Prinzipale zählen, lauteten noch entschiedener zugunsten der völligen Sonntagsruhe. Einmütig fordern sämtliche acht Verbände das Verbot jeglicher Sonntagsarbeit. Eine vom kaufmännischen Hilfsverein für weibliche Angestellte im Jahre 1903 unter den Berliner Geschäftsinhabern veranstaltete Umfrage ergab, daß sich von 299 antwortenden Engrosgeschäften nur 2 gegen jede weitere Beschränkung der Sonntagsruhe, 26 für Einschränkung der Sonntagsarbeit bis 10 Uhr vormittags, 271 aber für völlige Sonntagsruhe, und von den 651 antwortenden Detailgeschäften nur 73 gegen jede Einschränkung, 26 für Schluß um 10 Uhr früh, alle übrigen aber, also mehr als die Hälfte, für vollkommene Sonntagsruhe aussprachen. Und eine so ausgesprochene Handelsstadt wie Frankfurt a. M. ist im letzten Jahre auf fast einmütigen Vorschlag der Stadtverordneten zum vollkommenen Geschäftsschluß am Sonntag übergegangen. Selbst für die mit dem Schiffahrtsgewerbe zusammenhängenden kaufmännischen Arbeiter ist keine Ausnahme von dem Sonntagsruhegebot zugelassen worden. Zeugnisse genug für die Entbehrlichkeit der Sonntagsarbeit.

Einige speziellere Einwendungen schließlich gegen die vollkommene Sonntagsruhe, wie der drohende Verlust der Fremdenkundschaft, die Belästigung der ländlichen Kundschaft, die Förderung des Hausierertums erweisen sich ebenfalls als keineswegs unüberwindliche Bedenken. München und Innsbruck, Fremdenstädte par excellence, und, wie gesagt, auch Frankfurt a. M. haben sich nach mannigfachen Versuchen zu voller Sonntagsruhe grade in den Monaten der Sommersaison entschlossen. Die bäuerliche Kundschaft auf dem Lande hat sich mehr und mehr daran gewöhnt, statt Sonntags nach dem Kirchgange, nunmehr an den Markt- und Gerichtstagen der Woche ihre Einkäufe in der Stadt zu besorgen.

Nach allem vorstehend Ausgeführten muß der Boden für eine vollkommene Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe als reif erscheinen. Aber die Gesellschaft für Soziale Reform verkennt auch nicht, daß einige elementare Lebensbedürfnisse des konsumierenden Publikums auch an den Sonn- und Festtagen ihre Befriedigung unabweislich erheischen, so z. B. die Versorgung der Bevölkerung mit Milch, die Lieferung von frischem Fleisch und andern leicht verderblichen Waren an die eng wohnenden Stadtbewohner während der heißen Sommermonate. Weiter liegt für die in den Fabrikvororten der Städte arbeitende Bevölkerung, solange der Sonnabendnachmittag ihr nicht freigegeben ist, wie vielfach in England, der Zwang vor, ihre Gänge zu größerem Einkauf Sonntags früh zu besorgen, da der von den Handlungsgehilfen geforderte und dringend zu befürwortende frühe Ladenschluß an den Abenden der Wochentage ihnen die Möglichkeit nimmt, ihre Wege noch nach Feierabend am Werktage zu erledigen. Für die großen Ausflugs- und Wallfahrtsorte, die an den arbeitsfreien Festtagen Tausende von Menschen oft aus größerer Ferne heranlocken, kommt ferner in Frage, daß bei völligem Verbot des Kleinhandels mit Lebensmitteln die erquickungsbedürftigen Massen ausschließlich auf den Besuch der Schankstätten angewiesen sein würden. Auch die gute Volksgewohnheit, daß der Arbeiter und Kleinbürger an einem Sonntage vor Weihnachten mit Frau und Kind gemeinsam in freudiger Muße die Weihnachtseinkäufe zu besorgen pflegt, verdient Berücksichtigung.

Natürlich müssen die Ausnahmen von der Sonntagsruhe auf das allergeringste Maß beschränkt und durch wechselnde Ablösung der beschäftigten Personen wenigstens an jedem zweiten Sonntage den Handlungsgehilfen ein voller Ruhetag von 36 Stunden sicher gestellt werden. Dabei halten wir schließlich an der Erwartung fest, daß in Detail-Verkaufsstellen die gänzliche Sonntagsruhe mehr und mehr Eingang finden kann, sobald der Arbeitsschluß an den Tagen vor Sonn- und Festtagen in früher Nachmittagsstunde erfolgt, so daß die Konsumenten aus dem Arbeiterstande an diesen Nachmittagen ihre Einkäufe besorgen können.

*) Veröffentlicht im Heft 18 der Schriften der Ges. f. Soz. Ref. Jena, Gustav Fischer.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse im Bürsten- und Pinselmacherberuf.

Die zwei Arbeiterorganisationen, welche in diesem Berufe bestehen, haben zu Weihnachten in Nürnberg und in Berlin Konferenzen abgehalten, die wesentlich den Mißständen in diesem Gebiete, insbesondere den Auswüchsen der Heimarbeit und der Schmutzkonkurrenz der Arbeit in den Straf- und Wohltätigkeitsanstalten gewidmet waren. Die kleinere, rund 400 Mitglieder zählende Organisation (Vereinigung der Bürsten- und Pinselmacher Deutschlands) setzt sich aus einzelnen Ortsvereinen zusammen, die ihre Angelegenheiten im wesentlichen selbständig regeln. Im Gegensatz zum Holzarbeiterverband, der gleichfalls Bürstenmacher aufnimmt, geht diese Organisation mit den Lokalisten (freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften) Hand in Hand. Rund 2600 Bürsten- und Pinselmacher sollen im Holzarbeiterverband organisiert sein. Die Mitglieder der „Vereinigung" gehörten früher auch dem Holzarbeiterverband an, sind aber wegen taktischer Streitigkeiten aus demselben ausgeschieden. Infolge der Lauheit und Interesselosigkeit der Berufsgenossen ist es mit der Organisation überhaupt noch mangelhaft bestellt; kaum 1/10 der Arbeiter gehören derselben an.

Auf beiden Konferenzen wurden über die Lage der Bürsten- und Pinselmacher trübe Bilder entrollt. Niedrige Löhne, umfangreiche Frauen- und Kinderarbeit und unendlich lange Arbeitszeit in der Hausindustrie sind an der Tagesordnung, besonders im badischen Schwarzwald, im Westerwald, im Erzgebirge usw. Dabei sei die Heimarbeit in dieser Branche durch die Gefahr der Milzbranderkrankungen sowohl für die betreffenden Arbeiterfamilien wie wie für die Konsumenten der Heimindustrieprodukte überaus gefährlich. Die Bundesratsverordnung von 1902 sei unzureichend und werde auch nicht genügend beachtet. Lebhaft wurde auch geklagt über die Schmutzkonkurrenz, welche vielfach in den Straf- und Wohltätigkeitsanstalten den freien Arbeitern gemacht werde. Häufig wirken in dem Kampfe gegen diese Konkurrenz die Arbeiter mit den Unternehmern zusammen. Es sind auch gemeinsame Kommissionen, sowie eine Zentralkommission, zu diesem Zweck begründet worden. Letztere hat schon früher beschlossen, das gesamte Beschwerdematerial sämtlichen Reichstagsfraktionen zu unterbreiten. In einer Resolution wurde von der Nürnberger Konferenz gefordert, daß für die in den Straf- und Wohltätigkeitsanstalten beschäftigten Insassen entweder ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Lohn oder der am Orte geltende Tarif bezahlt werde. Auch sollen bezüglich der hygienischen Verhältnisse die Straf- und Wohltätigkeitanstalten den Vorschriften der Bundesratsverordnung von 1902 unterworfen werden. Im übrigen forderte die Nürnberger Konferenz die Schaffung eines **Heimarbeiterschutzgesetzes** auf folgender Grundlage:

„1. Strenge Vorschriften über die Einrichtung und Beschaffenheit der Arbeitsstätten in der Heimindustrie, insbesondere dahingehend, daß dieselben hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sind, weder zum Wohnen, Schlafen noch Kochen benützt werden dürfen.

2. Unterstellung der Heimarbeitsstätten unter die Kontrolle der Gewerbeinspektion und deren Hilfsorgane.

3. Verbot der Heimarbeit in Wohnungen und Arbeitsstätten, in denen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

4. Ausdehnung sämtlicher Versicherungsgesetze, ferner der Bestimmungen der Milzbrandverordnung auf die gesamte Haus- und Heimarbeit.

5. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstättenarbeiter und -arbeiterinnen.

6. Kennzeichnung der in der Heimindustrie hergestellten Waren durch eine an sichtbarer Stelle aufgeklebte Etikette, welche die Aufschrift „Heimarbeit" trägt und welche erst entfernt werden darf, wenn die Ware in den Besitz des letzten Käufers übergegangen ist.

7. Für Heimarbeit mindestens die gleiche Bezahlung wie für Fabrikarbeit.

8. Verhängung wirksamer Strafen wegen Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen, für deren Einhaltung der Unternehmer in erster Linie verantwortlich ist."

Schließlich wurde noch beschlossen, daß in Nürnberg eine Zentralkommission niedergesetzt und mit der dort schon bestehenden Milzbrandkommission verbunden werden soll. Diese soll den Bundesrat ersuchen, die Milzbrandverordnung auch auf inländisches Material, sowie auf die kleinen Betriebe und die Hausindustrie auszudehnen, und die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren zu verbieten.

Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Der Zentralausschuß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit beschäftigte sich in Berlin am 6. Januar mit den Bestimmungen der Novelle zu dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz. Ihre Bestimmungen erregten lebhafte Bedenken — ganz im Sinne der Ausführungen v. Frankenbergs in Nr. 12 der „Sozialen Praxis". Es wurde beschlossen, wegen der außerordentlichen Wichtigkeit dieses Gegenstandes den Verein nicht, wie sonst üblich, im Herbst, sondern zu einer Frühlingstagung zusammenzuberufen. Einziger Gegenstand der Tagesordnung wird die genannte Novelle sein. Zum Berichterstatter wurde der Schriftführer des Vereins, Stadtrat Dr. Münsterberg, bestimmt.

Der Zehnstundentag in der Textilindustrie. Die Ravensberger Spinnerei-Aktiengesellschaft, welche bisher wöchentlich 66 Stunden arbeiten ließ, hat mit Anfang des Jahres die wöchentlich 60stündige Arbeitszeit eingeführt. Die Akkordlöhne für die Arbeiter sind entsprechend um 6% erhöht worden, die Taglöhne bleiben bestehen.

Eine Statistik des Achtstundentages in deutschen Gasanstalten, die der „Verband deutscher Gemeinde- und Staatsarbeiter" zusammengestellt hat, weist nach, daß der Achtstundentag in Bremen seit 1890 eingeführt ist, in Mannheim seit dem 15. Mai 1900, in Mainz seit dem 18. Juli 1900, in Offenbach seit dem 28. Juli 1900, in Krefeld seit dem 1. April 1902, in Königsberg seit Juli 1902, in Fürth seit August 1902, in Stuttgart seit dem 15. Mai 1903, in Chemnitz seit dem 1. Februar 1904, in Ludwigshafen a. Rh. seit Anfang 1904, in Barmen seit dem 1. April 1905, in Bielefeld seit dem 16. Oktober 1905, in Frankfurt a. M. (Anstalt Gutleutstraße) seit dem 16. Oktober 1905 und in Würzburg seit Mitte Oktober 1905. Beschlossen ist die Einführung zum 1. April 1906 in Elberfeld und Dresden. In Berlin wird, wie wir kürzlich mitteilten, der Achtstundentag auf ein Jahr probeweise im Retortenhause der Gasanstalt Danzigerstraße durchgeführt.

Soziale Rechtsprechung.

Zwei Entscheidungen über „politische" Vereine in Preußen. Gegen die Eintragung des Verbandes deutscher Grenz-, Zoll- und Steueraufseher, dem gegen 4000 Mitglieder angehören, in das Vereinsregister hatte die Polizeibehörde Einspruch erhoben, da der Verband sozialpolitische Zwecke verfolge. Nach § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Polizeibehörde gegen die Eintragung dann Einspruch erheben, wenn ein Verein politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt. Gegen den Einspruch der Polizeibehörde erhob der Verbandsvorstand Klage beim Bezirksausschuß und stellte in Abrede, sozialpolitische Zwecke zu verfolgen. Der Verband strebe allerdings eine Gehalts- und Rangerhöhung seiner Mitglieder an; er wolle dieses Ziel aber nicht durch politische Agitation, sondern dadurch erreichen, daß die Wünsche der Verbandsmitglieder den Vorgesetzten vorgetragen werden. Nach den Satzungen verfolge der Verband weder politische noch sozialpolitische Zwecke. Der Bezirksausschuß wies jedoch die Klage des Verbandes ab, da für die Entscheidung des Rechtsstreits in erster Linie das tatsächliche Verhalten des Verbandes in Betracht komme. Möge auch der Verband danach streben, seine Ziele durch Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden zu erreichen, so werde doch trotzdem eine Aenderung der bestehenden Gesetze und Verwaltungsgrundsätze erstrebt. Durch die Art der Mittel könne der erstrebte Zweck nicht geändert werden. Werde aber von dem Verbande eine Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltungsgrundsätze erstrebt, so verfolge er politische Zwecke. Diese Entscheidung focht der Verband durch Berufung beim Oberverwaltungsgericht an, das indessen die Vorentscheidung bestätigte und u. a. ausführte, der Verband strebe unbestritten nach einer Gehaltserhöhung seiner Mitglieder. Diese Absicht könne aber ohne ein Eingreifen des Staates nicht erreicht werden. Hieraus ergebe sich, daß der Verband sozialpolitische Zwecke verfolge.

Der Arbeiterradfahrerbund „Solidarität", der seinen Sitz in Frankfurt a. M. hat, besitzt in allen Teilen der Monarchie Zweigvereine. K., der Vorsitzende eines Zweigvereins, war auf Grund des Vereinsgesetzes in Strafe genommen worden, weil er es unterlassen habe, Vereinsstatuten und Mitgliederverzeichnis der Polizeibehörde einzureichen. K. erklärte, sein Verein verfolge keine politischen Zwecke, er wolle lediglich seine Mitglieder im Radfahren ausbilden. Das Landgericht verurteilte aber K. zu einer Geldstrafe, da aus der Beteiligung von Vereinsmitgliedern an der Maifeier und aus Artikeln im Bundesorgan zu folgern sei, daß der Zweigverein unter das Vereinsgesetz falle. Das Kammergericht wies die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück, da das Landgericht ohne Rechtsirrtum angenommen habe, daß der fragliche Zweigverein als Mitglied des Arbeiterradfahrerbundes zu den Vereinen zu rechnen sei, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken und unter das Vereinsgesetz fallen. Oeffentliche Angelegenheiten sind nach Ansicht des Kammergerichts und Reichsgerichts alle Angelegenheiten, welche die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. —ld—

Arbeiter als Schöffen und Geschworene. Die meiningische Regierung ist dem vom Landtag angenommenen Beschlusse, daß der Antrag Bayern auf Gewährung von Tagegeldern an Schöffen und Geschworene im Bundesrat von dem Vertreter Meiningens unterstützt werden möge, beigetreten. — In Jena sind in der neuen Schöffenliste zwei Namen aus dem Arbeiterstande aufgenommen worden. Das Gewerkschaftskartell Jena hatte vor einigen Monaten an den zuständigen Bezirksdirektor und an das Amtsgericht das Ersuchen gerichtet, bei der Auswahl der Schöffen auch Angehörige des Arbeiterstandes zu berücksichtigen. — In Frankfurt a. M. sind auf Grund einer von dem Gewerkschaftssekretär eingereichten Vorschlagsliste mehrere Arbeiter als Schöffen, der Gewerkschaftssekretär selbst, obwohl er nicht zu den vorgeschlagenen Personen gehörte, als Hilfsgeschworener ausgelost worden. — In Bremen sind drei Buchdrucker als Hauptschöffen für 1906 ausgelost worden. — In Leipzig stehen auf der diesjährigen Liste der Geschworenen zwei Arbeiter, ein Markthelfer und ein Stellmacher, in Nürnberg ein Zimmermann verzeichnet. — In Stuttgart befinden sich unter den Schöffen des Amtsgerichts seit einigen Jahren eine Reihe von Arbeitern verzeichnet.

Gehaltskürzungen und gute Sitten im Handelsgewerbe. Eine Berliner Engrosfirma hatte im Anstellungsvertrage mit einem Gehilfen ausgemacht, daß von dem Tage ab, wo einer der beiden Teile dem anderen die Kündigung überweise, das Gehalt des Angestellten, ohne Rücksicht auf die inzwischen verdienten Zulagen auf den Stand des Anfangsgehalts reduziert werden sollte. Obwohl sich der Angestellte unterschriftlich mit diesen Abmachungen einverstanden erklärt hatte, verurteilte das Berliner Kaufmannsgericht die von dem entlassenen Gehilfen verklagte Firma zur Auszahlung des vollen Gehalts, weil derartige Abmachungen gegen die guten Sitten verstießen und deshalb null und nichtig seien.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Berliner Handelskammer über Tarifverträge. In dem Ueberblick, den diese Körperschaft über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des verflossenen Jahres hält, heißt es über die Arbeiterkonflikte:

Die tiefgehenden Schädigungen, welche die Arbeitseinstellungen beider Parteien in jedem Falle verursachen, den Gewerben zu ersparen, ist ein Ziel, dessen Erreichung große Opfer lohnt. Zu den Mitteln, ihm nahezukommen, wird der Abschluß von Tarifverträgen gezählt. Diesen Weg hat, wie erwähnt, die holzverarbeitende Industrie Berlins beschritten; der Ausstand, der sie im letzten Quartal des Vorjahres zum Stillstand gebracht hatte, wurde im Januar 1905 durch einen Tarifvertrag zwischen den vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie einerseits und dem Holzarbeiterverband und den sonst in Betracht kommenden Arbeiterverbänden andererseits beendet, und es hat den Anschein, als ob sowohl dieser Vertrag als auch die auf Grund desselben im Laufe des Berichtsjahres vereinbarten speziellen Tarifverträge dem Bedürfnis des genannten Gewerbes Genüge leisten. In anderen Branchen erhofft man ebenfalls von Tarifverträgen günstige Erfolge, und mehrfach wird berichtet, daß man durch noch laufende Verträge dieser Art vor Streiks bewahrt blieb. Indes sind in einer Anzahl von Gewerben die Voraussetzungen für feste Abmachungen nicht vorhanden, solange den zu vereinbarenden Minimallöhnen nicht auch Minimalleistungen gegenübergestellt werden; hier sind die Verhältnisse zu mannigfaltig, als daß sie von vornherein in das Schema eines Tarifvertrages eingeordnet werden könnten. Aus diesem Grunde vermochten beispielsweise die Arbeitgeber der Wäscheindustrie das Verlangen der streikenden Arbeiter nach Abschluß eines Tarifvertrages zunächst nicht zu erfüllen, sondern sich nur bereit zu erklären, die Formulierung eines solchen in gemeinsamer Arbeit mit Arbeitervertretern zu versuchen. Bemerkenswert ist auch, daß, wenngleich der Tarifvertrag regelmäßig auf dem Programm der Forderungen der Arbeitnehmer seinen Platz findet, es nicht an Fällen mangelt, wo der Tarifvertrag an dem Widerstande eben der Arbeitnehmer scheitert. Die Erfahrungen des Berichtsjahres auf diesem Gebiete dürften dahin zusammenzufassen sein, daß sich zwar im Einzelfalle der Tarifvertrag als ein wichtiges Mittel zur Herbeiführung einer Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern darstellt, daß aber der generellen Anwendung dieses Mittels praktische Hindernisse entgegenstehen, über die auch das Entgegenkommen der Arbeitgeber nicht hinwegzuhelfen vermag. Nicht auf das Mittel der Verständigung, sondern auf die Verständigung selber kommt es an. Wäre diese Erkenntnis im Berichtsjahre

Gemeingut gewesen, so hätte die scharfe und gefährliche Waffe der Arbeitseinstellung weniger Verwendung gefunden. Die umfassenden Arbeitseinstellungen endeten im großen und ganzen fast immer damit, daß die Arbeiter auf Grundlage der Zugeständnisse, die ihnen die Arbeitgeber schon vor Beginn des Streiks gemacht hatten, mit den letzteren Frieden schlossen. Die Kriegskosten hätten somit erspart werden können.

Bei der bedeutenden wirtschaftlichen Machtstellung der in der Berliner Handelskammer zusammengeschlossenen Unternehmer ist diese Kundgebung recht beachtenswert. Jedoch ist zu den Schlußsätzen zu bemerken, daß gerade der Widerstand der Arbeitgeber gegen das bloße Prinzip des korporativen Arbeitsvertrages — z. B. in der Metallindustrie — die beklagenswerten Dauerkämpfe und Störungen mitverschuldet hat. Die betonten „praktischen Hindernisse“ sind überdies, wie uns englische Verhältnisse beweisen, keineswegs so unüberwindlich, wie der Handelskammerbericht meint. Für den ersten Anfang freilich, und in dem steckt ja noch der Tarifgedanken in den meisten deutschen Industrien, bedeuten sie ein großes Hemmnis.

Geltung eines Tarifvertrags für unorganisierte Arbeiter. Das Gewerbegericht Hannover hat am 23. November 1905, wie das „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ mitteilt, in der Klage eines Malergehilfen wegen kündigungsloser Entlassung die grundsätzliche Ansicht ausgesprochen, daß der zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Malergewerbe abgeschlossene Tarifvertrag ohne weiteres für jeden Gehilfen Gültigkeit hat, der bei einem dem Arbeitgeberverbande als Mitglied angehörenden Malermeister in Beschäftigung tritt, vorausgesetzt natürlich, daß nicht etwas anderes vereinbart wird.

Eine nationale Tarifgemeinschaft im Steindruckgewerbe wird, nachdem in sechsjährigem Kampfe in den bedeutenderen Druckorten Deutschlands allenthalben Lokaltarife zustande gekommen sind, von den beiderseitigen Organisationen, dem Verein Deutscher Steindruckereibesitzer und dem Senefelderbund angestrebt. Die konkurrierende Arbeiterorganisation, der Lithographenbund, der bisher gegen Tarifverträge war, hat über seine Stellungnahme noch nichts verlauten lassen. Die Tariforganisation erstreckt sich auf neun Kreise und ist nach dem Vorbilde des Buchdruckertarifs gedacht. Die Wahlen für die beiderseitigen Tarifausschußvertreter werden am 25. Januar 1906 stattfinden und der Tarifausschuß tritt am 15. Februar zur Beratung des Tarifs in Leipzig zusammen. Das Gewerbegericht wird mitwirken. Die bereits abgeschlossenen Lokaltarife sollen dann ihre Gültigkeit verlieren und durch örtlich abgestufte Teuerungszulagen zu dem Generaltarif ersetzt werden. Eine Lohn- Arbeiter- und Lehrlingsstatistik ist zur Vorbereitung der Beratungen in Angriff genommen.

Tariftreue in Genossenschaftsbäckereien. Den auf den Hauptversammlungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften beratenen Genossenschaftsbäckertarif haben von 173 nur 59 Konsumvereine anerkannt. Da die Zahl 173 sich überdies auf den Juli 1904 bezieht, so wird für den heutigen Stand der Dinge wohl anzunehmen sein, daß kaum 1/3 der Genossenschaftsbäckereien den Tarif durchgeführt haben.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Statistik der Arbeitgeberverbände. Die Organisation der Arbeitgeber hat, nach den bisher veröffentlichten statistischen Angaben, wenn man die von den Mitgliedern beschäftigten Arbeiterziffern ins Auge faßt, an Umfang bereits die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen übertroffen. Zwar liegen für die eine der beiden Zentralorganisationen der Arbeitgeber, für den „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“ noch immer keine genauen Zahlen vor, obwohl sein Organ, die „D. Arbeitgeberztg.“ soeben wieder einen ausführlichen Bericht über seine Entwicklung und über die „Eingemeindung neuer Mitgliedschaften“ im „erfolgreichen Geschäftsjahr“ 1905 veröffentlicht. Man kann aus diesem Verschweigen der positiven Ziffern aber den auch aus anderen Umständen abzuleitenden Schluß ziehen, daß seine Mitgliedsziffern hinter den von der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ mit einem gewissen Stolz publizierten Zahlen, noch zurückstehen. Der „Verein“ stützt sich wesentlich auf die dem Bund der Industriellen nahestehenden Industrieverbände. Da der „Bund“, der überdies seinen Mitgliedern nur anempfohlen hat, dem „Verein“ beizutreten, sich selbst aber korporativ nicht angeschlossen hat, neben 2500 einzelnen Mitgliedern 50 Fachvereinigungen (aus der Fabrikationsindustrie im Gegensatz zu den mächtigen, über große Arbeiterheere gebietenden Schwerindustrien, die im Zentralverbande und der Hauptstelle vorwiegen) umfaßt, so dürfte die Zahl der von dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände kontrollierten Arbeitermassen 200 000 nicht überschreiten. Wohlgemerkt sind der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, der Verband sächsischer Industrieller und der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, die dem Verein nahestehen, in diese summarische Schätzung nicht einbegriffen, weil uns für sie spezifierte Arbeiterziffern zur Verfügung stehen, nämlich: Gesamtverband deutscher Metallindustrieller (1904 nach Menck, Soz. Praxis XIV. 875) 320 000 Arbeiter mit rund 320 Millionen Mark Gesamtlöhnen, Verband sächsischer Industrieller: 2060 Betriebe mit etwa 250 000 Arbeitern (Soz. Praxis XV. Sp. 236), A.-V. Hamburg-Altona 6300 Arbeitgeber mit 100 000 Arbeitern (nach dem Beitritt des Hamburger Holzindustriellenverbandes dürften sich die Zahlen etwas höher stellen [Soz. Praxis XIV. 833]). Rechnet man dazu die Organisation der 10 000 Baugewerbetreibenden mit etwa 200 000 Arbeitern und den bayerischen Industriellenverband, dessen 600 Mitglieder 100 000 Arbeiter beschäftigen (Soz. Praxis XV. 308), und endlich den Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen, der 5 Korporative und über 200 Einzelmitglieder mit etwa 20 000 (?) Arbeitern umfaßt, so werden etwa 1 1/4 Million Arbeiter von dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände und den zum Kleingewerbe und zur Fabrikationsindustrie gehörigen Vereinigungen kontrolliert. Weit über 700 000 Arbeiter aber unterstehen den in der Hauptstelle organisierten Arbeitgebern (XV. 328). Insgesamt dürften also, wenn man die vielfältigen Vereinsbildungen unter den Arbeitgebern, die noch nicht zentralistisch zusammengeschlossen sind, gar nicht einmal berücksichtigt, den 1 1/2 Millionen organisierten Arbeitern Arbeitgeberkoalitionen, die weit über 2 Millionen Arbeiter beschäftigen und mit Aussperrung bedrohen können, gegenüberstehen. Da schließlich die Handwerksinnungen vielfach auch im Widerspruch mit dem Gesetze, das ihnen die Pflege eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen zur Pflicht macht, Kampforganisationen der Arbeitgeber darstellen, und in den bisher rein geschäftlich wirkenden industriellen Interessenvereinigungen der Unternehmer das sozialpolitische Moment allmählich überall hervortritt, so ist die organisatorische Gesamtposition der Arbeitgeber derjenigen der Arbeiterschaft, deren Gewerkschaften sich überdies untereinander scharf bekämpfen, weit überlegen.

Die Arbeitgeberverbände und das Verhandlungsprinzip. Der Vorstand des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller veranstaltet eine Rundfrage bei den Bezirksverbänden, um tatsächliche Unterlagen für die Beantwortung des Problems zu gewinnen: sollen die Arbeitgeber nur einzeln mit den Arbeitern oder geschlossen von Organisation zu Organisation verhandeln oder sich überhaupt auf kein Prinzip festlegen? In den Vorstandssitzungen des Gesamtverbandes, die sich mit diesem Thema beschäftigten, sind sämtliche Standpunkte von einem Extrem bis zum andern vertreten worden. Der Gesamtverband befragt nun die örtlichen Unterverbände, wie sie sich tatsächlich praktisch in den Fällen größerer Arbeitskonflikte und organisierter Arbeitseinstellungen während des Jahres 1905 verhalten und unter welchen Formen etwaige Verhandlungen stattgefunden haben. Der ausführliche Bericht hierüber, der keinerlei prinzipielle Meinungsäußerungen enthalten soll, wird anfang 1906 erwartet und soll, wenn das Ergebnis einen fruchtbaren Erfolg verspricht, später wieder eingefordert werden.

Das neueste Aussperrungssystem der Arbeitgeberverbände, das vor allen den anderen Menckschen Vorschlägen den Vorzug verdienen soll, ist, wie die Arbeitgeberzeitung in ihrer letzten Nummer behauptet, das System nicht der prozentualen, sondern der reinen Altersklassenaussperrung. Bei diesem System beschließt der in den Kampf tretende Arbeitgeberverband, daß alle Arbeiter des Berufs in ganz Deutschland im Alter bis zu 20 Jahren entlassen werden, so lange gewisse als unberechtigt erklärte Streiks und Sperren nicht aufgehoben werden. Als Erkennungszeichen dienen die Quittungskarten der Invalidenversicherung. Bleibt diese Maßregel wirkungslos, so folgt eine weitere Aussperrung etwa der Arbeiter im Alter von 20—22 Jahren, dieser nötigenfalls wieder der Arbeiter bis zu 24 Jahren. „Man sieht, bemerkt die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ dazu, daß auf solche Art in erster Linie die jüngeren Arbeiter, die erfahrungsgemäß zu aller Zeit und an allen Orten das Hauptkontingent der unruhigen Elemente bilden, getroffen werden, während die älteren Arbeiter, welche zumeist nur gezwungenermaßen an der Bewegung teilnehmen, immer nur im Notfalle zur Entlassung gelangen. Gleichzeitig wird es möglich sein, die alten und bewährten Leute ruhig weiter zu beschäftigen, so daß mit ihrer Hilfe eine Fortführung der Betriebe, wenn auch in beschränktem Maße denkbar ist.

Seltsamerweise haben sich die Arbeitgeberorganisationen, so viel kluge Experimente ihnen Herr Menck auch vorgeführt hat, bisher weislich gehütet, die Probe auf diese zweifelhaften Exempel zu machen. Sie werden auch die neue Methode schwerlich sich zu eigen machen, da sie mit einem Vorstoß gegen die beweglichen jungen Arbeiter keinen irgendwie bedeutenden Arbeitskampf zu unterdrücken vermögen und durch diese Methode nur erreichen, daß sich die Arbeiter so frühzeitig wie möglich der Gewerkschaftsorganisation zuwenden und sie radikalisieren.

Arbeitgeberverbände im Handwerk zu Breslau beschloß der Innungsausschuß zu begründen: Die einzelnen Handwerke sollen eigene Arbeitgeberverbände bilden und diese zu einem Arbeitgeberbunde für Breslau und unter einer Oberleitung mit juristischem Beistand zusammengefaßt werden. Man hofft, daß durch den Arbeitgeberverband die Herbeiführung und Erhaltung gedeihlicher und friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gewerbes angebahnt und Arbeitseinstellungen möglichst vermieden werden. Für den Fall jedoch, daß es zum Streik komme, soll der Arbeitgeberverband dem Arbeitswilligen Schutz und freien Zuzug gewähren und auf die wirtschaftliche Stärkung der vom Streik betroffenen Arbeitgeber bedacht sein. Ferner soll der Verband die Erreichung einer angemessenen Verlängerung der Fristen für Fertigstellung der auszuführenden Arbeiten bei den Auftraggebern und die Abwendung oder gemeinsame Tragung von Nachteilen, die sich aus der infolge des Streiks nicht rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeiten für die Arbeitgeber ergeben, bezwecken (Streikklausel). Der Bund soll eine Abteilung der vereinigten Arbeitgeber-Verbände zu Breslau bilden. Er soll gleichzeitig eine Zentralstelle zur Erteilung von Rat und Beistand in Verbandsangelegenheiten abgeben und bei Lohn- und Arbeitskämpfen die Oeffentlichkeit im Sinne der in Betracht kommenden gerechtfertigten Arbeitgeber aufklären.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Auseinandersetzungen über radikale und bedächtige Gewerkschaftstaktik haben in jüngster Zeit mehrfach die angesehensten Gewerkschaftsorgane beschäftigt. Anlaß dazu gaben die ausgedehnten Debatten über Generalstreik und politischen Massenstreik sowie der Verlauf der großen Arbeitskämpfe in der Berliner Elektrizitätsindustrie und in der sächsisch-thüringischen Weberei. Wir geben folgende Stimmen, in denen ein selbständiger Standpunkt zum Ausdruck kommt, wieder:

Die Metallarbeiterzeitung kritisierte an dem Berliner Elektrizitätsstreik,

.... daß der Entscheidung über so wichtige Fragen in den seltensten Fällen ruhige, kühle Abwägung der tatsächlichen Machtverhältnisse vorangeht, daß nicht Vernunftgründe, sondern lediglich die momentane, auf einer verhängnisvollen Selbstüberschätzung beruhende Kampfesstimmung für die Entscheidung maßgebend ist. Die warnende Stimme der in den gewerkschaftlichen Kämpfen erfahrenen Führer wird nicht nur überhört, sondern mit recht drastischen Ehrentitulaturen, von denen „Bremser" die glimpflichste, „Verräter" noch eine harmlose ist, werden die Warner abgetan. Daher kommt es auch, daß Warner vor Unüberlegtheiten, vor Ueberschätzung der eigenen Kraft, heute fast nur aus den Kreisen der Beamten und der mehr unabhängigen Arbeiterexistenzen hervorgehen, die gemäßigten Elemente aus den beteiligten Arbeiterkreisen, die an Zahl nicht gering sind, halten mit ihrer Meinung zurück, weil es heute schon als eine Schande gilt, nicht radikal zu sein....

Und weiter heißt es:

Wenn der Berliner Kampf etwas mit geradezu erschreckender Deutlichkeit gezeigt hat, so die Gefahr, die in einer Ueberschätzung der eignen Kraft liegt....

Ein objektives Urteil über diese ganze Bewegung kann nur dahin lauten, daß dabei die allerersten Regeln der Streiktaktik unbeachtet geblieben sind. Nachdem die lokalen Verbandsleitungen von Anfang an der Meinung waren, daß die gemachten Zugeständnisse zu akzeptieren seien, hätten sie zur Arbeitseinstellung ihre Zustimmung nicht geben sollen, ... sie durften nicht die Entscheidung den Streikenden überlassen, ob noch weitere 20000 Arbeiter ausgesperrt wurden.... Es darf nicht wieder vorkommen, daß man in der Nachgiebigkeit so weit geht, den Streikenden die endgültige Entscheidung in einer so tief einschneidenden Frage zu überlassen, ob noch weitere Tausende ausgesperrt werden sollen oder nicht. Darüber dürfen nur die der Gesamtheit verantwortlichen Instanzen entscheiden, die, wenn es die Verhältnisse erfordern, von der ihnen zustehenden Befugnis ohne Rücksicht auf gewisse Stimmungen Gebrauch machen müssen.

Der „Textilarbeiter" führte in einem Aufsatze „Nach dem Kampfe" aus:

Einleuchtend ist es aber auch, daß die Unternehmer den Kampf nicht wollten. Dafür spricht ihre zögernde Haltung..... Die Unternehmer waren so lange im voraus auf die Möglichkeit eines Kampfes hingewiesen worden, daß sie sich bequem auf ihn einrichten konnten. Als es ihnen durch ihr den Arbeitern gemachtes Angebot nicht gelungen war, den Streik in den vier Versuchsfabriken zu verhindern, mußten sie nun auch entschlossen sein, den Kampf mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu führen und zu Massenaussperrungen zu schreiten, um den Kampf möglichst schnell zu beenden und sich dadurch vor einer längeren Betriebsstörung zu schützen.... Und wir ließen uns auf einen Kampf ein, der, wenn er überhaupt von uns zu gewinnen war, eine Million hätte kosten können, wo wir nur den zehnten Teil auf ihn verwenden konnten? Daß wir den Kampf mit diesem Betrage nicht gewinnen konnten, war vorauszusehen..... Weshalb also nahmen wir den Kampf auf? Weshalb stellten wir den Streik nicht ein, als die Aussperrung perfekt werden sollte? Nun, weil die Streikenden es nicht wollten! Mit diesem „System" der Kampfführung muß gebrochen werden. Es ist nicht angängig, daß die „Führer" nur die Kämpfer begleiten; sie sollen sie führen, und die Truppen haben ihnen zu gehorchen und Disziplin zu bewahren. Von vornherein hätten die Führer den Massen abraten müssen, das durch die Aussperrung erweiterte Kampffeld zu betreten, und wären die Massen von der Pflicht erfüllt gewesen, Disziplin zu bewahren, wären sie solchen Weisungen der Führer gewiß nachgekommen.

Anders allerdings stellt die „Leipziger Volkszeitung" die Sachlage in einer, anscheinend auch von gewerkschaftlicher Seite stammenden, Zuschrift dar:

Die gänzliche Erfolglosigkeit des eben beendigten Kampfes ist wohl der gänzlich verfehlten Taktik der Leitung des deutschen Textilarbeiterverbandes zuzuschreiben. Nachdem die Unternehmer seit dem Frühjahre, wo ihnen die Textilarbeiter die Forderungen unterbreitet haben, sich so zum Kampfe rüsteten, war alles andere als Optimismus am Platze.... Augenscheinlich hat der Verbandsvorstand die Macht des Unternehmertums unterschätzt. Ueber die Niederlage herrscht eine starke Erbitterung. Allenthalben ist man der Meinung, daß der Verbandsvorstand nicht die nötigen Schritte bei den anderen Gewerkschaften wegen einer eventuellen Unterstützung rechtzeitig und mit der genügenden Begründung getan hat. Das Vertrauen der Massen zur Organisation schwindet unter diesen Umständen ganz natürlich, und es ist außerordentlich schwierig, sie der Organisation zu erhalten und diese noch zu stärken.

Dazu bemerkt der „Korrespondent" der Buchdrucker:

Aus diesen Zeilen ergibt ein Vergleich mit den Ausführungen des Verbandsvorstandes wohl mit erschreckender Deutlichkeit, wie blind mitunter die eignen Berufsgenossen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen sind und wie stark die Einbildung, daß es nur eines Aufmarsches der Massen bedarf, um die Unternehmer niederzuzwingen. .... Und dann dieses Verlassen auf die anderen Gewerkschaften, die in diesem Jahre die größten Opfer für die eignen Kämpfe bringen mußten, zeugt das nicht auch von einer beispiellosen Verkennung richtiger gewerkschaftlicher Taktik? Wie schon die „Metallarbeiterzeitung" und nach dem Ruhr-Bergarbeiterstreik auch die „Bergarbeiterzeitung" geschrieben: Man lasse auf Grund ihrer sorgfältigsten Erwägungen die Gewerkschaften allein entscheiden — natürlich nicht in dem auch von dem „Textilarbeiter" gerügten Sinne, daß die Entscheidung lediglich in den Händen der Streikenden liegt — und unterlasse es vor allen Dingen, die Arbeiter durch Erzeugung eines falschen Optimismus in einen Massentaumel zu versetzen, der gar keine Hindernisse sieht, keine Bedenken gelten lassen will. Die Suppe, welche doch immer nur die Gewerkschaften auszulöffeln haben, könnte sonst einen gar zu salzigen Geschmack bekommen.

Dem möchten wir noch eine andere Kundgebung des „Korrespondenten" in der Frage des politischen Massenstreiks zur Seite stellen, die die Mitwirkung der Gewerkschaften an den Straßendemonstrationen aus den eben genannten psychologischen Motiven scharf ablehnt:

„Unser Standpunkt wird von uns unter allen Umständen und jedem anderen Willen in der Arbeiterschaft gegenüber rücksichtslos aufrechterhalten, weil wir sonst nicht mehr in der Lage wären, auf einem verantwortlichen Posten in der Arbeiterbewegung wirken zu können. Das ist für uns Prinzipiensache... Alles, was früher als anarchistischer Blödsinn bezeichnet wurde, wird heute als wirksamste Aufgabe der deutschen Arbeiterschaft betrachtet. Die haltlose, in sich zusammenstürzende Politik der sozialrevolutionären Ultras ist am Ende ihres Lateins angekommen und glaubt nun, Illusionen an Stelle einer folgerichtigen und erprobten praktischen Tätigkeit setzen zu können....

Im „Reich", der „nationalen Tageszeitung für soziale Reform", läßt sich „ein bewährter Arbeiterführer" zu dem Thema „Gewerkschaftstaktik" folgendermaßen aus:

Disziplin bewahren, ja, das ist es gerade, was bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften so sehr fehlt. Dieses ist aber für den,

der die sozialdemokratische Erziehungsmethode verfolgt, kein Wunder; die Arbeiter ziehen aus dieser Erziehung ihre Konsequenzen. Der Bergarbeiterführer Leimpeters-Bochum schrieb in der „Bergarbeiterzeitung", die Führer seien nur die Vollstrecker des Willens der Massen. Ferner hört man in sozialdemokratischen Versammlungen und liest man in der sozialdemokratischen Presse nur die Verachtung jeder Autorität. Ist es da zu verwundern, wenn sich unter den Massen der Gedanke jeder Autoritätslosigkeit, auch gegen die eigenen Führer, immer mehr entwickelt und man die Führer als willenlose Werkzeuge betrachtet?

Und der Verfasser führt zum Schluß aus:

. . . . Aus den Ausführungen des „Textil-Arbeiters" geht hervor, daß die sozialdemokratischen Führer in geradezu Arbeiter schädigender Weise gehandelt haben. Am häufigsten geschieht dieses aber dort, wo die Genossen auf andere Organisationen keine Rücksicht zu nehmen brauchen, sei es, daß christliche Gewerkschaften noch nicht vorhanden, oder daß sie noch, wenn vorhanden, zu schwach sind, um zwischen das Treiben der Genossen zu fassen. Es ist deshalb die Pflicht aller wahrhaft national gesinnten Männer, dahin mitzuwirken, daß die in so erfreulichem Aufschwung begriffenen christlichen Gewerkschaften immer weitere Ausbreitung finden. Dadurch wird die sicherste Gewähr gegeben, die sozialdemokratischen Gewerkschaften auf den Boden der positiven Arbeit zu zwingen.

Und in verwandtem Sinne äußert sich das Organ der H.-D. deutschen Gewerkvereine:

„Die größten Feinde der Arbeiterbewegung sind in diesem Augenblick jene Führer der Arbeiterorganisationen, die nicht einzusehen vermögen, daß vor allen Dingen eine Verständigung der bestehenden Organisationsrichtungen zwingende Notwendigkeit ist, gegen solche Männer muß sich zunächst der Unwille der Arbeiter richten, es muß ein Weg der Verständigung gefunden werden, soll nicht schließlich die ganze Arbeiterbewegung anstatt vorwärts, rückwärts kommen und zum Spott der Oeffentlichkeit werden. Die nächsten paar Jahre werden sich nach der Richtung zu entscheidenden Jahren gestalten; behalten die Organisationen die jetzige Kampfesfront, Organisation gegen Organisation, bei und verdoppeln die Großindustriellen ihre Bestrebungen nach immer größerer Einigung, dann können die Arbeiter nach einigen Jahren wieder ihre ganze Arbeit von neuem beginnen. — Nicht in der Größe der Mitgliederzahl, nicht in der Höhe der baren Mittel liegt der Faktor zum Fortschritt, derselbe liegt in der Gewinnung der öffentlichen Meinung, in der Einigkeit der Organisationen und in dem Tempo, in dem es möglich sein wird, sich gegenseitig selbst zu achten, um dadurch die Achtung anderer zu erzwingen."

Freiwillige Haftung der Organisationen für Innehaltung von Arbeitsvereinbarungen. Der Arbeitskampf im Emdener Außenhafen ist kurz vor Jahresschluß beigelegt worden. In der Hauptsache wurde vereinbart: volle Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wobei sich die Verbandsmitglieder noch besonders verpflichten, die Mitglieder anderer Korporationen wie des paritätischen Vereins und der christlichen Gewerkschaften in keiner Weise zu behelligen. Als Garantie für die Innehaltung der Vereinbarungen hinterlegen die Arbeitgeber wie der Delegierte des Verbandes bei der Dresdner Bank je 5000 ℳ Kaution. Der Tarif soll bis zum 31. Dezember 1907 Geltung behalten. Diese Bestimmungen dürften die Verhältnisse im hiesigen Hafengebiete für beide Teile künftig gewiß günstiger als bisher gestalten. Am 2. Januar haben die Arbeiter die Arbeit wieder in vollem Umfange aufgenommen.

Der 8. Verbandstag der Dachdecker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, der zu Weihnachten in Braunschweig tagte und von 23 Delegierten besucht war, hat sich für den Abschluß korporativer Arbeitsverträge, für weitere Verbesserung des Unterstützungswesens, für wirksameren Bauarbeiterschutz und gegen den Gesetzentwurf über die Hilfskassen ausgesprochen, da derselbe einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Arbeiter bedeute. Der Verband, der jetzt 5880 Mitglieder zählen soll, hat durch Lohnbewegungen und Streiks die Löhne in den beiden letzten Jahren für ca. 2000 Mitglieder erhöht und in einer Reihe von Orten eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt.

Der Verband der Schirmmacher Deutschlands, der zurzeit in 16 Zahlstellen rund 400 Mitglieder zählt, hielt zu Neujahr in Frankfurt a. M. seinen ersten Verbandstag ab. Der Verbandstag beschloß, auch die Arbeiterinnen (es sollen deren 5000 bis 6000 in der Branche beschäftigt sein) in die Organisation aufzunehmen, und erklärte sich für die Einführung eines Minimaltarifs für Deutschland. Der Vorstand soll dem nächsten Verbandstage den Entwurf eines Tarifs auf Grund einer vorzunehmenden Erhebung über die Verhältnisse in den Städten mit Schirmfabrikation vorlegen. Sitz des Verbands ist Düsseldorf. In der Schirmbranche sollen rund 1000 männliche und 5000 bis 6000 weibliche Arbeiter beschäftigt sein. Dreiviertel der Arbeit wird durch Heimarbeit hergestellt.

Arbeiterschutz.

Bleivergiftungen in hüttenmännischen Betrieben Oesterreichs.

Schon seit geraumer Zeit hat man den Gefahren, welche den Arbeitern in Betrieben der Bleigewinnung und -Verarbeitung in Gestalt schwerer und langwieriger Vergiftungen drohen, in maßgebenden Kreisen die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet. Führend ist neben England und Frankreich insbesondere Deutschland vorangegangen, indem es in einer Anzahl von Verordnungen auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung[1]) sehr umfassende und eingehende Maßnahmen zum Schutz gegen die Bleigefahr erlassen hat. Oesterreich, das über eine beträchtliche Bleiindustrie verfügt, war bisher auf dem Gebiete des hierher gehörigen Arbeiterschutzes ziemlich untätig geblieben. Immerhin waren seitens verschiedener Kreise die ersten Schritte zur Bekämpfung der Bleigefahr schon getan worden, bevor die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in den Jahren 1903 und 1904 ihre gewichtige Stimme hatte ertönen lassen. Das Heft III der Schriften der Oesterreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz brachte aus der bewährten Feder des Amtsarztes Ignaz Kaup eine Reihe von Vorschlägen, die auf eingehendem Tatsachenmaterial beruhten. Ebenso betonten die Fachblätter („Der Oesterreichische Metallarbeiter" u. a.) immer aufs neue die Notwendigkeit einer Reform unter dem Gesichtspunkte, daß fiskalische Betriebe — und um solche handelt es sich vielfach — Musterbetriebe darstellen sollen. Am 26. Mai 1903 zeigte gelegentlich einer Interpellation des Abgeordneten Dr. Baernreither der Reichsrat lebhaftes Interesse für die Frage. In der Folge wurde seitens des k. k. Arbeitsstatistischen Amts im Handelsministerium eine Kommission von Funktionären des Handels- und Ackerbauministeriums, der Bergbehörden, der Sanitätsverwaltung und Gewerbeinspektion eingesetzt, die die wichtigsten Betriebe zu inspizieren und das gesammelte Material mit etwaigen Vorschlägen zu publizieren hatte. Unlängst ist, wie die „Soz. Praxis" Sp. 1030 kurz berichtete, der erste Teil der Untersuchung veröffentlicht worden, der die Blei- und Zinkhütten betrifft. Er kann als eine Musterleistung kommissarischer Tätigkeit gelten, die aus guten Gründen auch bei uns in Deutschland gewürdigt werden wird! — Die Verfasser sind im wesentlichen Dr. A. Frhr. v. Berlepsch, Ministerialvizesekretär, und der schon genannte Bezirksarzt Dr. J. Kaup.[2])

Aus dieser ausführlichen Monographie sollen im folgenden nur die wichtigsten Punkte wiedergegeben werden.

Zunächst ein knapper Ueberblick über die technischen Grundlagen. Das zur Verhüttung gelangende Erz wird teilweise an Ort und Stelle gewonnen, teilweise eingeführt. Seine chemische Zusammensetzung ist außerordentlich verschieden und der Bleigehalt schwankt in den verschiedenen Bleihütten zwischen 15 und 50 %, die Silberbeimischung zwischen 0,142 und 0,215 %. Nach Passieren der Aufbereitungsanstalten wird das Erz in Kugelmühlen zerkleinert; die zu Körnern verriebenen Erze werden alsdann geröstet, um durch Oxydation den Schwefel zu beseitigen. Beim darauffolgenden Beschickungsprozeß wird das geröstete Erz geschlägelt und mit verschiedenen Materialien nach bestimmter Reihenfolge (darunter Bleischlacken, Eisen, Kalksteine) vermengt. Besonders bei kieselsäurereichen Erzen ist ein starker Zusatz von beiden letztgenannten basischen Substanzen nötig. Hierauf erfolgt das Schmelzen im Hochofen, dem sich in sogenannten Saigeröfen die Entkupferung anschließt, und das Pattinsonnieren, wodurch eine Scheidung in silberhaltiges Reich- und fast ganz silberfreies Armblei erzielt wird. Ein Raffinierungsprozeß entfernt schließlich das Antimon und Zinn beim Armblei, ein Schmelzprozeß in sogenannten Treibherden das Silber beim Reichblei. Das Endprodukt ist die „Glätte", die verschiedene Bezeichnungen (schwarz, licht, rot, grau usw.) trägt und, um verkaufsfertig zu sein, noch verschiedene mehr nebensächliche Operationen durchmachen muß.

Für die Untersuchung kam in Betracht die k. k. Silber- und Bleihütte in Přibram, die ärarische Bleischmelzhütte Kaltwasser bei Raibl in Kärnten, die Bleihütte in Gailitz sowie in Scheriau in Unterkärnten, Littai in Krain, Cilli (ärarisch) in Steiermark und die kleinen Bleihütten der Bleiberger Bergwerksunion in Kreuth-Windisch-Bleiberg und Eisenkappel.

[1]) In Betracht kommen: Verordnungen vom 31. Juli 1897, vom 11. Mai 1898, 6. Februar 1900, 26. Mai 1903, vor allem neuerdings vom 16. Juni 1905.

[2]) Verlag Alfred Hölder, Wien 1905. Mit 32 Bildern und 9 Plänen.

Betrachten wir kurz die einschlägigen **Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse**. Für die ständigen Arbeiter sind seitens der k. k. Bergdirektion zu Přibram Lohnnormale erlassen worden. Hiernach bestehen 15 Lohnklassen mit Beträgen von 80 H. bis 2,40 Kr. Diese Löhne gelten für die 12stündige Schicht mit 10stündiger reiner Arbeitszeit. Für die achtstündige Schicht, welche für die eigentlichen Hüttenarbeiter 1895 bezw. 1903 eingeführt worden ist, werden nur 80 % des Normalschichtlohns gezahlt. Jedoch arbeitet die Mehrzahl der Beschäftigten im Gedinge; hier kommt ein Röster auf 2,82—3,06 Kr., ein Vorarbeiter beim Schmelzen auf 2,80—2,89 Kr., beim „Treiben" auf 3,14—3,30 Kr. (Gehilfen 2,32—2,56, 2,20—2,29, 2,35—2,49 Kr.).

Bei der achtstündigen Schicht wird eine Ruhepause von 1 Stunde nur für das Sieben, Verwägen und Verpacken der Glätte — besonders gesundheitsgefährliche Verrichtungen — gewährt. Sonntags kann naturgemäß eine Unterbrechung des Betriebs nicht eintreten. Der Schichtenwechsel findet in der Weise statt, daß jeder Arbeiter an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen eine achtstündige Ruhezeit, nach Ablauf von je drei Wochen aber eine 32stündige Ruhezeit genießt. Bei der ärarischen Bleischmelzhütte Kaltwasser in Kärnten dauert die Schicht zwar nominell 12 Stunden, doch schwankt die tatsächliche Arbeitsdauer zwischen 8 und 9½ Stunden. Pausen ergeben sich durch den Betrieb von selbst. In vier Schichtlohnklassen werden mit zehn verschiedenen Sätzen Löhne von 1 bis 2,80 Kr. angeführt. „Die Versetzung der Arbeiter von der unteren Stufe einer Lohnklasse in die höheren derselben Klasse findet unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und des Dienstalters der Arbeiter nach dem Ermessen der Bergverwaltung statt, muß aber längstens nach fünf in einer und derselben Lohnstufe vollstreckten Dienstjahren erfolgen." Die Schmelzer arbeiten im Gruppenakkord, dessen Höhe sich nach der Anzahl der „Einfahrten" („Chargen") richtet. Für 420 kg Erz werden 6,80 Kr. gezahlt. Eine Prämie besteht für den Fall, daß „die Differenz zwischen dem erhobenen Bleigehalte und dem ausgebrachten Blei kleiner ist als die normale Passierung". Andernfalls findet ein Abzug statt. Der Monatsverdienst stellt sich bei 17—20 verfahrenen Schichten auf 59 bis 73 Kr.

Die Bleihütte zu Gailitz stimmt hinsichtlich der Arbeitszeit ziemlich mit der vorigen überein, die Löhne stellen sich etwas höher, von 3,12—3,37 Kr. Wesentlich niederer sind sie (bei gleicher 12stündiger Schicht) in den Bleihütten Scheriau in Unterkärnten, Windisch-Bleiberg und Eisenkappel, wo der Betrag von 3 Kr. nie erreicht wird. Hingegen kommt der Schmelzer der Bleihütte Kreuth auf 3—3,35 Kr., jener der Hütte Littai in Krain auf 3,80 Kr. und damit auf das Maximum der in der Branche gezahlten Löhne. Cilli-Steiermark schließt sich den übrigen Fiskalhütten im allgemeinen an.

Welchen Realwert diese Löhne haben, sagt der amtliche Bericht nicht, genauere Angaben über Lebensmittel- und Wohnungspreise fehlen. Jedenfalls erscheinen die Löhne mit geringen Ausnahmen in Anbetracht der außerordentlich schweren und gefährlichen Arbeit recht niedrig.

Was die übrigen Arbeitsverhältnisse anlangt, so sei zunächst der Strafen gedacht; fast durchwegs sind solche bis zur Höhe von 6 Kr. — also mindestens dem Zwei- bis Dreifachen des Tagelohns! — vorgesehen. Die Kündigungsfrist ist meist 14tägig. Besonders bei den fiskalischen Werken hat sich der aufzunehmende Arbeiter einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, auch ist wiederholt ein Minimal- und Maximalalter vorgeschrieben.

Da es sich um meist ziemlich kleine Betriebe — einmal nur mit einem Dutzend eigentlicher Hüttenarbeiter — handelt, die noch dazu weit auseinander liegen, z. T. in abgelegenen Bergtälern, so erhellt, warum die gewerkschaftliche Bewegung noch keine Erfolge erzielen konnte.[3])

* * *

Wir haben uns nun mit der wichtigsten Frage, jener nach den sanitären Verhältnissen, zu befassen. Es ist in hohem Maße dankenswert, daß die Kommission hier rückhaltslos die zum Teil recht traurigen Verhältnisse beleuchtet, insbesondere, daß sie ihren Eindruck, unbekümmert darum, ob nachträgliche Verbesserungen stattgefunden haben, geschildert hat. Die dem Ministerium vor der Veröffentlichung vorgelegten Berichte der Kommission haben nämlich als unmittelbare Folge zahlreiche Anordnungen der maßgebenden Organe zur Verbesserung der geschilderten Verhältnisse gezeitigt.

[3]) Ausdrücklich betont dies der „Österr. Metallarbeiter" vom 18. Mai 1905.

Zwei Dinge bergen für den Bleiarbeiter große Gefahren in sich: die gewaltige ausstrahlende Hitze, vor allem aber der Bleistaub. Die Gefährdung ist je nach den einzelnen Manipulationen verschieden. Die Kommission hat in dieser Richtung sehr gründliche Untersuchungen veranstaltet, indem sie der Luft in nächster Nähe der Arbeitenden Proben entnahm und diese ebenso wie den sich auf horizontalen Flächen im Betriebsraume ablagernden Staub auf seinen Bleigehalt einer chemischen Untersuchung unterwarf. Diese Verstaubung zeigte sich um so geringer, je vollkommener die technischen Einrichtungen sind, insbesondere je gründlicher das Material mit Wasser besprengt wird — welche Manipulation leider in den späteren Produktionsstufen den Verkaufswert der Glätte mindert —, und je besser die Verschlußklappen und Abzugsleitungen funktionieren. Bei einzelnen Verrichtungen, z. B. dem Ausheben des Flugstaubes aus der Kläranlage, läßt sich ein einigermaßen hygienisches Arbeiten bei Handbetrieb überhaupt nur durch Benutzung von Schwämmen, Mundtüchern, Respiratoren ermöglichen. Aber auch hier kann mittels Kondensationsanlagen außerordentlich viel erreicht werden. So wurde in der Bleihütte Gailitz der früher in 1 cbm Luft enthaltene Bleigehalt von 3,1 g auf 1,23 g reduziert (S. 25); der Gehalt an schwefliger Säure ging hierbei von 13,8 g auf 2,6 g pro Kubikmeter zurück. Damit entfällt unter Umständen die ganze in höchstem Grade gesundheitsgefährliche Arbeit.

Von größtem Effekt sind vor allem auch gut funktionierende Dunsthauben; auf der gleichen Hütte wurden bei den Luftproben, die in 1—2 m Entfernung von der Arbeitsplatte unmittelbar neben dem Gesicht des arbeitenden Schmelzers entnommen wurden, nur 0,2—0,3 mg Blei, als Bleioxyd berechnet, festgestellt. Bedenklich ist es, wenn die Esse nicht abseits gelegen ist; so weisen auf der genannten Hütte Staubproben in den Dachrinnen bis 69,7 % Bleioxydgehalt auf, was auch für die Vegetation sehr nachteilig ist, ein Umstand, der z. B. die vollständige Einstellung des Betriebes der Kreuther Hütte während der Sommermonate zur Folge hatte.

Wo eine besondere Staubabsaugung nicht eingerichtet ist, wie zur Zeit des Kommissionsbesuchs auf der Bleihütte Littai in Kärnten, zeigen sich äußerst mißliche Zustände. Bei der Zerkleinerung und dem Sieben der Erze lagert sich auf allen Horizontalflächen Staub mit einem Bleigehalte von 21,8 % ab; auf dem Gichtboden ließen sich 19,9 % nachweisen und beim Raffinieren (s. o.), wo die offenbar schlecht gearbeitete Dunsthaube das Entweichen der Bleidämpfe nicht zu verhindern vermag, sogar 49,9 %. **Beim Entfernen von Destillationsrückständen fanden sich auf der ärarischen Zinkhütte Cilli in 79 l Luft 4,7 mg Blei.**

Die Hitze, welche die Arbeiter auszuhalten haben, ist beträchtlich. Beim letztgenannten Prozesse betrug sie 15 Schritte vom Mundloch entfernt 61° C. Von Grube Scheriau in Unterkärnten wird berichtet, daß die Wärmeausstrahlung eine ganz besonders starke sei; Einer der Schmelzer zeigte im Gesicht starke Verbrennungen.

Bei dieser Sachlage ist nun die Frage von höchster Wichtigkeit, wie es mit den Gesundheitsverhältnissen und den hygienischen Einrichtungen, der Wasch- und Badegelegenheit, den Umkleideräumen usw. steht. Das Ergebnis war hier recht oft ungünstig. So heißt es bei den Schmelzern der Gailitzer Hütte: „Eine Waschgelegenheit haben sie weder im Hütten- noch im anstoßenden Erholungsraume." Auf der ärarischen Bleischmelzhütte Kaltwasser war „eine besondere Waschgelegenheit nicht vorfindlich. Die Arbeiter tragen sich ein Schaff Wasser zu, um sich im Hüttenraume oder im Garderobenzimmer ihre mit Bleistaub beschmutzten Hände reinigen zu können; Seife und Handtuch müssen sie sich selbst beschaffen. . . ." Annehmbar waren die Verhältnisse in Přibram, aber auf der ärarischen Zinkhütte Cilli standen Waschbecken nicht zur Verfügung, „das Trinkwasser muß aus einem entfernten Brunnen geholt werden". Auch von Littai heißt es: „. . . Waschgelegenheiten sowie ein Bad standen den Arbeitern . . . bis zu den beiden Besichtigungen nicht zur Verfügung." Nur in Scheriau hatte die Kommission Grund zur vollen Zufriedenheit, und die von ihr gemachten Aufnahmen der Wasch-, Speise- und Umkleideräume geben ihr durchwegs Recht.

Aehnlich sah es mit den Garderoben, Aborten usw. aus. Arbeitskleider wurden seitens der Werkleitung durchwegs nur in Ausnahmefällen geliefert. Daß der Arbeiter sein Brot mit bleibeschmutzten Händen ißt, daß er die bei der Arbeit nicht benötigten Kleider im Betriebsraume aufhängt, war eine häufige Erscheinung.

Die Folge waren dann zum Teil recht mißliche Gesundheitsverhältnisse. Vor allem kamen als spezifische Berufskrankheiten Bleikoliken, habituelle Verstopfung, chronische Magenkatarrhe vor. Von 460 Hüttenarbeitern zu Přibram erkrankten jährlich durchschnittlich 38 an Bleikolik, die Zahl der Krankheitstage ist 915,4

im Durchschnitt. Magenkatarrhe traf man bei Hüttenleuten zehnmal mehr als bei Bergleuten; das Durchschnittsalter der als Invalidenrentner gestorbenen Hüttenleute betrug 57,1 Jahr gegenüber 62,3 Jahre bei den Bergleuten. Bleivergiftungen aber traten von 1899—1903 90 mit 2391 Krankheitstagen auf. Doch sind Besserungstendenzen wahrnehmbar. In Gailitz gab es bei einer Belegschaft von 60 Mann 1899 108, 1903 nur mehr 18 Gesamterkrankungen mit 1178 bezw. 185 Krankheitstagen — ein Beweis für den außerordentlichen Wert der in diesen Jahren geschaffenen hygienischen Einrichtungen. Immerhin ist die Erkrankungsziffer auch hier noch höher als bei den Bergleuten (fast 2 : 1). Weniger bedeutend sind die Fortschritte auf der Hütte Cilli, und in Littai ist in bedenklichster Weise ein Anschwellen der Krankheitsfälle von 78,9 im Jahre 1900 auf 155 im Jahre 1903 für je 100 Arbeiter wahrzunehmen.

Sämtliche Arbeiter sind Bruderladen angeschlossen, die für Krankheit, Alter, Invalidität und Hinterbliebene Sorge tragen. Die ärztliche Untersuchung schien nicht stets allen Anforderungen zu entsprechen (Hütte Littai); musterhaft war sie in Gailitz, wo die Grubenverwaltung dem Arzte sehr entgegen kam.

Neben den nötigen hygienischen Maßnahmen spielt die Erziehung der Arbeiter in hygienischer Hinsicht eine große Rolle, und gerade auf diesem Gebiet wird noch viel gesündigt. So war den Arbeitern höchst selten eine hygienische Anweisung zu Ohren gekommen. Am besten waren hier die Verhältnisse in Scheriau.

Wenn ein Gesamturteil über die in Betracht kommenden Verhältnisse gestattet ist, so wird dasselbe einerseits die Rückständigkeit der maßgebenden Industrien auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes im weitesten Sinne festzustellen haben und die Entschuldigung, daß es sich meist um kleine, wenig leistungsfähige Betriebe handelt, nur bedingt anerkennen können; es wird aber andrerseits auch die Tatsache der niederen Löhne betonen müssen, insbesondere in Rücksicht darauf, daß die Bleihüttenarbeiter nach ärztlichem Gutachten eine besonders kräftige, fette Nahrung notwendig brauchen, für welche die jetzt gezahlten Löhne vielfach nicht ausreichen.

So wenig erfreulich diese Verhältnisse sind, so anerkennenswert ist es, daß sie in der Publikation des Handelsministeriums eine nach allen Seiten offene und gerechte Darstellung erfahren haben, die durch treffliches Illustrationsmaterial veranschaulicht wird.

Dr. Adolf Günther.

Völlige Sonntagsruhe in Darmstadt. Sämtliche kaufmännischen Vereine in Darmstadt erklärten sich nach dem Vorgang von Frankfurt am Main für die Einführung der vollkommenen 36 stündigen Sonntagsruhe von Sonnabend abend bis Montag früh. Darmstadt ist die zweite deutsche Stadt, die sich zu diesem Schritt entschließt, abgesehen von München, das in den Sommermonaten wenigstens die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe völlig ruhen läßt.

Die Einführung vollständiger Sonntagsruhe in den Engrosgeschäften Elberfelds wurde im Dezember von den Stadtverordneten beschlossen, dagegen der Einuhrschluß der Detailgeschäfte abgelehnt, weil in Barmen auch noch Zweiuhrschluß besteht.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Gründung eines Verbandes gemeinnütziger unparteiischer Rechtsauskunftsstellen.

Auf Einladung der Rechtsauskunftsstellen in Berlin (Bureau für Sozialpolitik), Bremen (Bürgerlicher Volksverein), Dessau (Städtische Rechtsauskunftsstelle), Frankfurt a. M. (Soziales Museum), Lübeck (Oeffentliche Rechtsauskunftsstelle), Magdeburg (Städtische Rechtsauskunftsstelle), Mülhausen i. E. (Städtisches Auskunftsbureau) traten am 6. Januar im Stadtverordnetensaal des Rathauses zu Magdeburg etwa 40 Vertreter gemeindlicher und privater Auskunftsstellen zu einer Konferenz zusammen, die dem Zweck der Begründung eines Verbandes diente. Den Vorsitz führte Stadtrat Kaiser-Magdeburg. In seiner Begrüßung wies er auf die junge, schon jetzt erfolgreiche, aber noch in starkem Aufstieg befindliche Bewegung hin, durch Errichtung gemeindlicher und privater Auskunftsstellen von unparteiischem, gemeinnützigem Charakter das weitverbreitete Bedürfnis Minderbemittelter, namentlich der Arbeiterschaft, nach Rechtsbelehrung zu befriedigen. Die Einladung zu der Konferenz habe trotz der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine sehr freundliche Aufnahme gefunden. Gegen 50 Rechtsauskunftsstellen hätten ihre grundsätzliche Zustimmung zur Begründung eines Verbandes geäußert; zweifellos würde die Zahl bald wachsen. Im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe sprach der Geheime Oberregierungsrat Neumann die lebhafte Teilnahme aus, die diese Behörde an der Bewegung nehme. Die Bestrebungen einer Verbandsgründung könnten der amtlichen Förderung sicher sein. Der Minister des Innern hatte sein Interesse durch ein Schreiben bekundet. Für den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen und den Regierungspräsidenten von Magdeburg sprachen Vertreter ebenfalls die Sympathien dieser Behörden aus. Sehr nachdrücklich betonte Oberbürgermeister Schneider die Notwendigkeit der Errichtung gemeinnütziger unparteiischer Auskunftsstellen.

Den einleitenden Bericht erstattete Oberbürgermeister Dr. Ebeling-Dessau. Nach einem Rückblick auf die Vorgeschichte der Konferenz, zu der gemeindliche und private Stellen gemeinsam die Initiative gegeben hätten, gab er eine gedrängte Uebersicht über den Stand der Bewegung. Immer stärker habe sich mit dem Fortschreiten der sozialpolitischen Gesetzgebung das Bedürfnis gezeigt, in den vielen und schwierigen Rechtsfragen, die da auftauchten, den Beteiligten zuverlässige Auskunft zu gewähren. Neben vereinzelten Gemeinden hätten sowohl einzelne Parteien wie auch Private sich der Sache angenommen. Gewerkschaftliche Arbeitersekretariate, katholische und evangelisch-soziale Volksbureaus beständen jetzt schon in ziemlicher Anzahl und leisteten viel Gutes. Aber auf keinem Gebiete sei volle Unparteilichkeit und Gemeinnützigkeit notwendiger als auf dem des Rechts. Hier habe das Soziale Museum in Frankfurt a. M. geradezu vorbildlich gewirkt. Seit Anfang 1904 habe nun auch die preußische Regierung die Förderung der Errichtung städtischer Auskunftsstellen in die Hand genommen. Daß hier wahrhaft ein Notstand vorliege, beweise jetzt schon die Statistik, die ergebe, daß alljährlich Auskünfte zu Hunderttausenden eingeholt würden. Man könne wünschen, daß diese Bewegung immer stärker anwachse und im Zusammenschluß eines Verbandes zugleich Vertiefung und Ausbreitung gewönne. Prof. Dr. Francke-Berlin (Bureau für Sozialpolitik) stellte sodann den Antrag auf Gründung eines Verbandes, der debattelose Zustimmung fand, und legte auch gleich Grundzüge von Satzungen vor, mit der Bitte, die redaktionelle Fassung dem Vorstande zu übertragen:

Zweck des Verbandes deutscher gemeinnütziger, unparteiischer Rechtsauskunftsstellen ist die bei der Einrichtung und Geschäftsführung gewonnenen Erfahrungen im persönlichen Verkehr auszutauschen, die Grundsätze und Ziele fremder Stellen kennen zu lernen, gemeinsame Aufgaben zu erfüllen und die Bildung neuer Stellen zu fördern. Sitz des Verbandes ist Magdeburg. Mitglied kann jede gemeinnützige unparteiische Auskunfsstelle werden. Der Mindestbeitrag ist 5 M. jährlich. Die Annahme erfolgt durch den Vorstand. Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus 9—12 Mitgliedern; er wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß. Die Generalversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern gebildet, die je eine Stimme haben. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

In der Diskussion wurde diesen Grundzügen zugestimmt und betont, daß der Begriff der Unparteilichkeit streng, der der Gemeinnützigkeit in weitem Sinne ausgelegt werden möge. In den Vorstand wurden die sieben einladenden Stellen gewählt, des weiteren nach Dortmund und Stuttgart (städtische Stellen), sowie die Vorsitzende des Verbands der Rechtsschutzvereine für Frauen, Frau Justizrat Bennewitz-Halle a. S., um so zu bekunden, daß die Versammlung diese Stellen als unparteiisch und gemeinnützig ansehe. Den geschäftsführenden Ausschuß bilden Stadtrat Kaiser-Magdeburg als 1. Vorsitzenden, Dr. Stein-Frankfurt a. M. 2. Vorsitzender sowie Oberbürgermeister Dr. Ebeling-Dessau und Professor Dr. Francke-Berlin. Für weiter hinzutretende Stellen sind einige Plätze im Vorstand offen gelassen. Ein Antrag Dr. Vogel-Bremen, eine ständige Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt in Berlin einzurichten, wurde unter Anerkennung des Bedürfnisses dem Vorstand zu weiterer Behandlung übergeben.

Ein ausgezeichneter Vortrag von Dr. Stein-Frankfurt a. M. über Erfahrungen aus dem Leben einer Rechtsauskunftsstelle, gewährte einen überaus fesselnden Einblick in die umfassende Tätigkeit und die segensreiche Wirksamkeit einer so vorzüglich geleiteten Stelle, wie es das Soziale Museum in Frankfurt ist. Das Bedürfnis, ja die Notwendigkeit objektiver Rechtsauskunft, die nur der Sache des Rechtes dienen will, erhellte aus den Darlegungen des Redners ebenso wie die weit nach allen Richtungen hingreifende sozialpolitische Wirkung der Aufklärung, Erziehung, Vermittlung und sozialpolitischen Ausgleichung. Mit einer Fülle von Erlebnissen und Tatsachen belegte Dr. Stein seine grundsätzlichen Ausführungen, die wiederholt den lebhaftesten Beifall der Versammlung fanden. In der sich anschließenden Debatte, an der

sich Vertreter von Ruhla, Dortmund, Magdeburg, Eisleben, Hamburg, Brandenburg, Dessau usw. beteiligten, wurde wiederholt anerkannt, welche große Verdienste sich das Soziale Museum um die Ausbildung von Beamten neuer Auskunftsstellen erworben habe. Man kam überein, diesen Punkt sowie die Aufstellung einer einheitlichen Statistik und die Erörterung des Geschäftsbereichs auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung, die etwa in Jahresfrist stattfinden soll, zu setzen. Mit dem Ausdruck der Befriedigung über den Verlauf der Tagung und der Verbandsgründung schloß der Vorsitzende die Konferenz. Die Verhandlungen wurden stenographisch aufgenommen und erscheinen im Druck. Wir schließen diesen kurzen Bericht mit der Hoffnung, daß die Konferenz und nunmehr der Verband der Bewegung auf Einrichtung gemeinnütziger unparteiischer Rechtsauskunftsstellen einen starken Impuls gewähren möge. Die „Soz. Praxis" wird der Bewegung aufmerksam folgen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Aufhebung des Hilfskassengesetzes.

Dem Reichstag ist eine Vorlage der verbündeten Regierungen zugegangen, nach der das Hilfskassengesetz aufgehoben werden soll. (Vergl. „Soz. Praxis" Sp. 245.) Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kranken- und Sterbekassen sollen dagegen nicht aufgelöst, sondern dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen unterstellt und „mit tunlichster Schonung" behandelt werden. Etliche in der Vorlage befindliche Ausnahmen kommen wegen ihrer Geringfügigkeit nicht in Betracht. Als Grund für diese Maßregel wird das Schwindelkassenwesen namhaft gemacht. Die Bekämpfung von Lug und Trug begegnet ohne weiteres einer großen Zustimmung. Darum ist es begreiflich, wenn eine Vorlage, die diesen Zweck verfolgt, freudig begrüßt wird. Der löblichen Absicht wegen verzichtet man dann sogar manchmal auf eine gründliche Untersuchung der Vorschläge und begnügt sich mit der Hoffnung auf eine schonende Behandlung der soliden Unternehmungen. Diese Anschauung herrscht vorläufig, wenn nicht alle Zeichen trügen, über die genannte Vorlage bei der Mehrheit des Reichstags und in weiten bürgerlichen Kreisen. Wenn es dabei bleibt, wird *sie im* Vorbeigehen angenommen, und Hunderttausende von Arbeitern und kleinen Leuten werden arg geschädigt und mit neuer Bitterkeit erfüllt.

Es ist kein Zeichen hoher Staatsweisheit, daß man ein Gesetz deshalb fallen läßt, weil es von Schwindlern umgangen wird. Dieser Standpunkt führt zu den wunderlichsten Konsequenzen. Auch Umgehungen anderer Art sind oftmals schwer zu fassen. Dann wird das Gesetz oder das Verfahren geändert, und dem Mangel ist abgeholfen. Bei Aufhebung des Hilfskassengesetzes werden aber wegen 5 % Schuldiger 95 % Unschuldige bestraft. Zweifellos sind die Schwindelkassen ein heilloses Verhängnis, nicht nur für deren Mitglieder, die sich trotz vielfacher Warnung immer wieder finden, sondern auch für die soliden Kassen, die damit ebenfalls diskreditiert werden. Letztere haben deshalb ein hohes Interesse an der Beseitigung dieser Schwindelkassen. Diese Auskehr ist jedoch ohne Aufhebung des Hilfskassengesetzes möglich.

In den Kreisen der alten Hilfskassen ist man über die Qualität der verschiedenen Kassen genügend unterrichtet. Sie sind ja zum Teil miteinander verbunden. Es ist interessant, daß sich in diesen Verbänden keine Schwindelkassen befinden. Auf letztere weist man in Fachkreisen mit Fingern, nur die Aufsichtsbehörde erkennt sie oftmals nicht. Warum? Weil dort viel zu viel nach Schema F gearbeitet wird. Wenn bisher durch zweifelhafte Gründungen eine öffentliche Beunruhigung entstanden ist, dann wurden zumeist alle Hilfskassen drangsaliert. Das Gesetz bietet hierzu genug Handhaben. Warum wird hierbei nicht individualisiert? An manchen Orten ist dies allerdings geschehen. So hat man in Berlin sämtliche Schwindelkassen zu Tode revidiert! In der Reichshauptstadt können allem Anscheine nach keine derartigen Giftpilze mehr aufkommen.

Dieser Prozeß würde noch schneller und überall vor sich gehen können, wenn die Behörden Fühlung mit den Vorständen einwandsfreier Hilfskassen nehmen würden. Daß die große Mehrzahl dieser Kassen einen tadellosen Leumund besitzt, erkennt die Begründung der Vorlage selbst an. Es ist aber die alte Erfahrung: jede Behörde will allein das Volk, aber nicht mit dem Volk regieren. Zeitweise Konferenzen mit Kassenvertretern würden ohne Zweifel dasjenige Maß von Klarheit über das Kassenwesen schaffen, um schwindelhafte Unternehmungen im Keime ersticken zu können. Außerdem gibt es noch viele hervorstechende Merkmale, als hohe und viele Gehälter, Tantiemen, große sächliche Verwaltungskosten, Aufnahme ohne ärztliche Untersuchung, raffinierte Satzungen, insbesondere in bezug auf Generalversammlungen und Vorstandswahlen, eigenartiger Name der Kasse, Neuheit des Unternehmens, Betrieb durch Agenten, rapides Steigen der Mitgliederzahl, geringe Beiträge und hohe Leistungen usw., welche die schlechten Gründungen von den ordentlichen Kassen sofort unterscheiden. Wenn überdies noch ein Generalregister der Hilfskassen angelegt und jede Neugründung einer Zentralstelle übermittelt werden würde, könnten alle Ortsbehörden mit Ratschlägen unterstützt werden. Den Schwindelkassen sollte es dann schwer möglich sein, neue Niederlassungsorte, wo sie unbehelligt bleiben, ausfindig zu machen.

Diese Maßnahmen sind verwaltungstechnischer Natur und bedingen nicht einmal eine Aenderung des Hilfskassengesetzes. Letzteres ist ohnehin beschwerlich genug. Aber der Grundcharakter dieses Gesetzes ist doch Gold gegen das Privatversicherungsgesetz. Man wollte seinerzeit offenbar dem Worte „Hilfskassen" Rechnung tragen und helfen, daß solche Kassen überhaupt entstehen können, was beim Privatversicherungsgesetz beinahe ausgeschlossen ist. Im Gegenteil, auf Grund dieses Gesetzes werden sogar alte gute Kassen mathematisch zugrunde gerichtet. Teure Gutachten über Gutachten, Erhöhungen der Beiträge, Herabsetzungen der Leistungen usw. werden unter Strafandrohungen verfügt. Eine Generation muß bluten für das vierte und fünfte Glied. Die Folge dieser Forderungen ist, daß das Interesse für Hilfseinrichtungen auf dem Boden der Gegenseitigkeit immer mehr abnimmt und das freie Unterstützungswesen ohne rechtlichen Anspruch auf Kassenleistungen immermehr an Ausdehnung gewinnt.

Die Hilfskassen bestehen zum Teil 20 bis 40 Jahre. Deren Mitglieder sind vielfach alte Leute. Sie haben lange Jahre eingezahlt. Jetzt bedürfen sie ihrer Kasse. Kommt sie unter das Privatversicherungsgesetz, dann wird das Lebensalter der Mitglieder zur Grundlage mathematischer Berechnungen gemacht. Es ist geradezu ungeheuerlich, was dabei herauskommt. Ueberschüsse von 42 % der Einnahmen haben dem Aufsichtsamt noch nicht als Rücklage genügt. Einer Kasse von 2100 Mitgliedern aus dem Jahre 1891 wurde ein Fehlbetrag am Reservefonds von — 312 880 *M.* herausgerechnet. Die Folge ist eine riesige Erhöhung der Beiträge, erhebliche Herabsetzung der Leistungen oder die Auflösung der Kasse. Eine andere noch größere Kassenorganisation hätte nach einem solchen Gutachten einen Reservefondszuwachs von etwa 1 Million aufbringen müssen. Sie flüchtete sich in das freie Unterstützungswesen hinein und existiert, wie seit 30 Jahren, ganz gut weiter.

Was mit der Aufhebung des Hilfskassengesetzes beabsichtigt wird, ist oben gesagt. Einerseits ist es aber sehr zweifelhaft, ob der Zweck erreicht wird, anderseits wird er viel zu teuer erkauft. Eine Million kleiner Leute wird in einem Teil seiner Existenz bedroht. Die Hilfskassen sind ein solcher Rückhalt. Das verursacht große Beunruhigung. Deshalb sind wir für eine individuelle, volkstümliche, zentralisierte Aufsicht der Kassen, aber für keine Aufhebung des Hilfskassengesetzes.*)

Berlin. Chr. Tischendörfer.

Ein Hilfskassen-Kongreß, der sich mit dem Gesetzentwurf über die Hilfskassen beschäftigen soll, findet am 16. und 17. Januar zu Berlin im Gewerkschaftshaus statt.

Die Einführung der Stellenlosigkeitsversicherung im Kaufmännischen Verein weiblicher Angestellter ist in der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Dezember 1905 beschlossen und ihr Inkrafttreten für den 1. Juli 1907 festgesetzt worden.

Der Zentralverein der Bureauangestellten Deutschlands (für Rechtsanwalts-, Krankenkassen, Versicherungsangestellte usw.) hielt am 3. und 4. September in Berlin seine Generalversammlung ab und veröffentlicht jetzt das Ergebnis der Urabstimmung über die Beschlüsse dieser Generalversammlung, die er unter seinen Mitgliedern hatte vornehmen lassen.

Danach betragen die Beiträge:

Klasse I	für Mitglieder	unter 17 Jahre	0,40 *M*	monatlich,
„ II	„ „	von 17—20 „	0,80 „	„
„ III	„ „	über 20 „	1,20 „	„

*) Wir teilen die Befürchtungen des Herrn Verfassers nicht in vollem Umfange, halten uns aber doch für verpflichtet, seine besorgten Anschauungen hier mitzuteilen, da sie der Stimmung weiter Kreise der an den Hilfskassen Beteiligten entsprechen.

Die Redaktion der „Soz. Praxis".

Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Unterstützungen werden (ohne Extrabeiträge zu erheben) gewährt: an Arbeitslosenunterstützung nach 1 Jahr Mitgliedschaft: Klasse II 6 ℳ, Klasse III 10 ℳ pro Woche, auf 6 Wochen; nach 2 Jahren Mitgliedschaft: Klasse II 8 ℳ, Klasse III 12 ℳ pro Woche auf 8 Wochen; nach 5 Jahren Mitgliedschaft: Klasse II 8 ℳ, Klasse III 12 ℳ pro Woche, auf 18 Wochen. An Krankenunterstützung: Klasse II 4 ℳ, Klasse III 6 ℳ nach 1 Jahr Mitgliedschaft auf 6 Wochen, nach 2 Jahr Mitgliedschaft auf 8 Wochen, nach 5 Jahr Mitgliedschaft auf 18 Wochen. An Sterbeunterstützung nach 1 Jahr Mitgliedschaft 50 ℳ, nach 5 Jahren Mitgliedschaft 100 ℳ. In besonderen Notfällen wird nach 1 Jahr Mitgliedschaft bis 30 ℳ gewährt. Bei Maßregelung werden die einein halbfachen Sätze der Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Außerdem wird Rechtsschutz gewährt. Das Fachblatt „Der Bureauangestellte" erscheint monatlich und wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert.

Erziehung und Bildung.

Der erste soziale Kursus für evangelische Geistliche wird vom evangelischen Oberkirchenrat nach einer langen Zeit des Zurückhaltens vom 10. bis 20. Februar im Landeshause zu Berlin veranstaltet. Gegen 40 Gemeindegeistliche aus den alten Provinzen des preußischen Staates sind zur Teilnahme berufen worden, ferner die betreffenden Dezernenten aus den Konsistorien, die Direktoren der Predigerseminare sowie die beiden Vereinsgeistlichen des Zentralausschusses für Innere Mission. In der Auswahl der Vortragsgegenstände und der Vortragenden macht sich natürlich auch noch eine starke Vorsicht bemerkbar, wie das Programm des Kursus beweist.

Die neuere sozialistische Bewegung in Deutschland und die Hauptlehren des modernen Sozialismus (Professor Dr. von Wenckstern-Greifswald), die Stellung der evangelischen Kirche zu den sozialen Fragen in Vergangenheit und Gegenwart (Superintendent Stursberg-Bonn); die aus der neueren sozialen Gesetzgebung sich entwickelnden Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen für die arbeitende Bevölkerung und deren kirchlich-religiöse Versorgung (Senatsvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt, Geheimer Regierungsrat Bielefeld-Berlin); die fortschreitende Abnahme des ländlichen und die fortschreitende Zunahme der industriellen Arbeiterbevölkerung und die hieraus für die evangelische Kirche entstehenden Aufgaben (Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsverbandes Professor Dr. Tade-Berlin und Superintendent Medem-Bahrendorf); die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung in den großen Städten und Industriegemeinden und die hieraus der evangelischen Kirche erwachsenden Aufgaben (Pastor Niemeyer-Eichlinghofen bei Dortmund); die Entwicklung der sozialen Versicherungs- und Schutzgesetzgebung (Kaiserlicher Regierungsrat Professor Dr. Zahn-Berlin); die Veredelung der Geselligkeitspflege der Arbeiterbevölkerung unter Mitwirkung der evangelischen Kirche (Pfarrer Nold-Malstatt bei Saarbrücken).

Wir begrüßen diese Veranstaltung als das erste Anzeichen dafür, daß in der Oberleitung der evangelischen Kirche das Verständnis für die sozialen Pflichten von neuem erwacht ist.

Zwei neue soziale Kurse für die christliche und nationale Arbeiterschaft werden im Januar 1906 stattfinden. Der evangelische Arbeiterverein in Königsberg richtet für seine Mitglieder einen zehnwöchigen Vortragszyklus ein, dessen Themata: Gewerkschaftsfrage, Programm der Sozialdemokratie, die Kaisererlasse, Evangelische Arbeitervereine und Unfallversicherung sein sollen. Sodann veranstaltet der Ausschuß für Arbeitervertreterwahlen und soziale Angelegenheiten in Breslau unter Leitung seines Vorsitzenden, des Arbeitersekretärs Langer vom Mittwoch, den 17. Januar ab einen die Wohnungs- und Bodenreform behandelnden siebenwöchigen Kursus.

Unentgeltliche Künstlerkonzerte für die großen Massen in Berlin will eine „Gesellschaft zur Förderung des Kunstinteresses im Volke" veranstalten, an deren Spitze Professor Heinrich Grünfeld, Konzertmeister Bernhard Dessau, der Konzertsänger Alexander Heinemann stehen und zu deren Mitgliedern viele hervorragende Künstler, Schriftsteller und Schauspieler gehören. Die neue Gesellschaft geht von der Tatsache aus, daß die Eintrittspreise zu den allermeisten Konzerten mit wirklich erstklassigen Kräften in Berlin so hoch sind, daß der größte Teil der Bevölkerung auf den Besuch eines guten Konzertes verzichten muß. Um dem abzuhelfen, will sie im Laufe des Winters eine Reihe von Konzerten veranstalten, deren Besuch vollkommen unentgeltlich ist. Wenn keine weiteren Bedingungen für den Zutritt zu den Konzerten gestellt werden, so wird das Publikum sich wahrscheinlich nur zum kleinsten Teile aus den Kreisen der Unbemittelten und der Arbeiter, sondern hauptsächlich aus dem Mittelstande zusammensetzen, der auch die Masse der Besucher zu den unentgeltlichen Kirchenkonzerten stellt.

Arbeitsstunden für Kinder der Gemeindeschulen während der Wintermonate hat der Charlottenburger Magistrat, wie übrigens manche Städte schon früher, auf Antrag der Schuldeputation zunächst versuchsweise in Aussicht genommen. Er will für arme Kinder, die in der elterlichen Wohnung ihre Schularbeiten nicht ordnungsmäßig anfertigen können, erwärmte und ausreichend erhellte Räume hergeben, wo sie neben der Anfertigung ihrer Schularbeiten auch Gelegenheit haben, sich mit nützlicher Lektüre zu beschäftigen. Für den Rest des Winterhalbjahres wird beabsichtigt, wochentäglich von 3—6 Uhr nachmittags einige Klassenzimmer oder auch die Aula einer im Zentrum der Stadt gelegenen Gemeindeschule offenzuhalten. Die Kosten der Beaufsichtigung berechnet der Magistrat auf monatlich 117 Mark; hierzu würden noch 149 Mark an Kosten für Anschaffung von Büchern, für die Entschädigung des Schuldieners und für unvorhergesehene Ausgaben kommen, so daß sich die Gesamtausgaben für den Rest des Winterhalbjahres auf 500 Mark belaufen würden, eine für einen so nützlichen Zweck recht geringfügige Summe.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, welche nunmehr auf ein $1^1/_2$ jähriges Bestehen zurückblickt, hielt in diesen Tagen eine Vorstandssitzung ab, in der über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Sommersemester Bericht erstattet und die Richtpunkte für die künftige Tätigkeit der Gesellschaft festgelegt wurden. Es machte sich das Verlangen nach einer Aenderung der bisherigen Tätigkeit insofern geltend, als man fortan das Hauptgewicht auf die Förderung der besten Ernährung, d. h. der Ernährung der Säuglinge an der Mutterbrust, zu legen gewillt ist. In der Erkenntnis, daß durch die Zunahme der natürlichen Ernährung am wirksamsten der Zweck der Gesellschaft erreicht wird, nämlich die bei uns erschreckend hohe Säuglingssterblichkeit auf das mögliche Minimum herabzumindern, beschloß der Vorstand, mit allen verfügbaren Mitteln zur Hebung der natürlichen Ernährung beizutragen. Er hofft diesen Hauptzweck durch weitgehende Belehrungen über die außerordentlichen Vorzüge der natürlichen Ernährung vor der künstlichen, sowie durch materielle Unterstützungen solcher Mütter zu erreichen, welche aus Not nicht in der Lage sind, ihr Kind zu stillen, sich aber bei einer entsprechenden Linderung derselben dazu bereit erklären. Die Unterstützung soll in Gestalt von Stillprämien dargeboten werden. Daneben will der Vorstand auch auf dem bisher schon beschrittenen Wege, auf die Beschaffung einer allen hygienischen Anforderungen entsprechenden Kuhmilch hinzuwirken, weitergehen. Alle diese Bestrebungen der Gesellschaft können der Beachtung und Unterstützung der sozial denkenden Kreise der Bevölkerung sicher sein.

Ein Bleiweißverbot im Bereich der preußischen Eisenbahnverwaltung. Das Vorbild der öffentlichen Verwaltungen des Auslandes beginnt nun auch in Deutschland anscheinend zu wirken. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Bleiweißverordnung für das Maler- und Anstreichergewerbe hat der Minister der öffentlichen Arbeiten in Preußen verfügt, daß fortan mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter von der Verwendung der Bleifarben beim Anstrich von Lokomotiven und Tendern abgesehen werde. Es ist das zwar eine billige Vorschrift, da Bleiweiß beim Lokomotivanstrich überhaupt wenig gebraucht und höchstens Bleiglätte zur Grundierung vielleicht benutzt wird. Immerhin ist es der erste Schritt der Eisenbahnverwaltung auf diesem Gebiete der gewerblichen Hygiene.

Die Pariser Arbeiterdemonstration gegen das Bleiweiß wird nicht stattfinden. Der Minister des Innern hat die Genehmigung dazu versagt. Der Malerverband hat es daraufhin für richtiger gehalten, persönlich und direkt an den Senat und die Minister zu appellieren. Der Präsident des Senats Fallières hat allerdings den Empfang der Verbandsdelegierten abgelehnt, weil es den parlamentarischen Traditionen widerspräche, wenn der Vorsitzende einer gesetzgebenden Körperschaft für deren künftige Beschlüsse moralische Zusicherungen geben würde, dagegen haben Minister Dubief und Handelsminister Trouillot die Abordnung sehr freundlich empfangen. Sie erklärte ihnen, die Arbeiter würden auf ihre Demonstration verzichten, wenn die Regierung mit ihrer vollen Autorität den Senat für das Bleiweißverbot zu gewinnen versuchen wolle. Die Minister übernahmen diese Verpflichtung und der Malerverband hat diese Erklärung in öffentlichen Bekanntmachungen seinen Anhängern übermittelt mit dem Hinweis, daß die Manifestation zunächst aufgeschoben sei. Als sich trotzdem Arbeitermassen, die von jenen Vereinbarungen noch nichts wußten, in den Straßen von Paris zu Kundgebungen zusammenfanden, wurden sie durch ein starkes Polizeiaufgebot auseinandergesprengt.

Sterblichkeit in Bern. Zu der vergleichenden Gesundheitsstatistik (Sp. 290) wird uns aus Amsterdam geschrieben, daß die hohe Sterb-

lichkeitsziffer für Bern auf ein Versehen in der dort aufgestellten Statistik zurückzuführen sei, daß die Sterblichkeitsziffer für 1904 sich nicht auf 45,1 ‰ sondern auf 21,1 ‰ belaufe. Danach gehört also Bern hinsichtlich seiner Gesundheitsverhältnisse dem guten Durchschnitt an.

Neue Zeitschrift für Soziale Medizin. Im Verlage von F. C. W. Vogel in Leipzig geben demnächst A. Grotjahn und F. Kriegel eine „Zeitschrift für Soziale Medizin, Medizinalstatistik, Arbeiterversicherung, Soziale Hygiene und die Grenzfragen der Medizin und Volkswirtschaft" heraus, die in zwanglosen Heften erscheinen und vornehmlich größere Originalartikel bringen wird. Die von der nämlichen Seite seit fünf Jahren im Verlage von Gustav Fischer in Jena herausgegebenen „Jahresberichte über Soziale Hygiene und Demographie", die keine Originalarbeiten, sondern Referate, Notizen und Bibliographie enthalten, bleiben neben der neuen Zeitschrift selbständig bestehen und erscheinen nach wie vor alljährlich im Juli.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Der Neunstundentag in den preußischen Eisenbahnwerkstätten. Unsere in Nr. 11 veröffentlichte Mitteilung, daß nach dem Vorangehen sämtlicher süddeutschen sowie der oldenburgischen und mecklenburgischen Eisenbahnverwaltungen nunmehr auch die preußische versuchsweise den Neunstundentag in 4 Hauptwerkstätten einführen wolle, wird durch die „Berl. Koresp." jetzt bestätigt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die tägliche Arbeitszeit in den Haupt- und Nebenwerkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung auf neun Stunden herabgesetzt. In den Eisenbahn-Direktionsbezirken Berlin, Frankfurt a. M., Magdeburg und Posen, wo alle Einrichtungen für die Kürzung der täglichen Arbeitszeit getroffen sind, ist der neunstündige Arbeitstag mit dem 2. Januar d. Js. eingeführt worden. In den übrigen Direktionsbezirken soll die Neuerung gleichfalls eingeführt werden, sobald feststeht, daß nach den örtlichen Verhältnissen irgendwelche Bedenken gegen die Einführung des neunstündigen Arbeitstages nicht vorliegen.

Die allgemeine Einführung des Neunstundentags in den größten staatlichen Betrieben Deutschlands kann man wohl als den Sieg eines Prinzips bezeichnen, wenn auch verschiedene Staatsbetriebe des Auslandes bereits mit der Einführung des Achtstundentages den deutschen Bahnverwaltungen um ein gutes Stück voraus sind. Die nächste sozialpolitische Aufgabe großen Stils für die Eisenbahnverwaltungen wird nun die sein, auch der Arbeiter- und Beamtenschaft im Fahr- und Bahnhofsdienste ähnliche Wohltaten wie den Werkstattarbeitern zugute kommen zu lassen. Für sie besteht noch nicht einmal der Zehnstundentag als allgemeine Norm.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Reichs-Gewerbeordnung
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904, 3. Jahrg 1905.

Ueberblick über die einigungsamtliche Tätigkeit des Gewerbegerichts während des Kalenderjahres 1905.

Die Inanspruchnahme des G.G. als Einigungsamt ist besonders im vergangenen Jahre eine derartig umfangreiche gewesen, daß der Vorsitzende von der Leitung einer Prozeßkammer Abstand nehmen und sich lediglich auf die Bearbeitung der Interessenstreitigkeiten der Gewerbetreibenden beschränken mußte.

I. Verhandlungen, welche zu einem Zusammentritt des Einigungsamts nicht führten, fanden in elf Fällen statt. Es kamen in Frage Lohnbewegungen von a) Bretterträgern und Bretterschneidern,[1] b) Elektrizitätsarbeitern,[2] c) Instrumentenmachern,[3] d) Kupferschmieden,[4] e) Kürschnern,[5] f) Schildermalern,[6] g) Speditionsarbeitern,[7] h) Telegraphenbauarbeitern,[8] i) Teppichwebern,[9] k) Töpfern,[10] l) Wäschearbeitern.[11] Erwähnenswert ist, daß das G.G. während des Streiks und der Aussperrung der Elektrizitätsarbeiter ständig mit den Parteien durch den Vorsitzenden des Gerichts Fühlung behalten hat. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Streik (oben zu l) der Wäschearbeiter bei einer Einzelfirma der Vorläufer des weiter unten noch anzuführenden großen Streiks der Wäschereiarbeiter gewesen ist.

II. Nur vor dem Gewerbegerichtsvorsitzenden wurde von den Parteien verhandelt a) in einem Streit von Arbeitern einer Einzelfirma der Rahmenfabrikation[12]) mit den Inhabern der Firma, b) bei einer Lohnbewegung von hauptsächlich Arbeiterinnen einer Lumpensortieranstalt[13]) gegen ihre Arbeitgeber, c) zur Beilegung der Differenzen in der Holzindustrie,[14]) endlich d) zur Beseitigung des Streiks und der Aussperrung in der Weiß- und Glacélederindustrie.[15]) Für die Marmorindustrie[16]) war ursprünglich das Einigungsamt unter voller Besetzung in Wirksamkeit getreten. Da es sich um einen äußerst detaillierten Tarif handelte, wurden nach einer Einigungsverhandlung auf Veranlassung der Vertrauensmänner des Einigungsamts und auf Wunsch der Arbeiter und Arbeitgeber der Branche die ferneren Verhandlungen ebenfalls nur unter Leitung des Gewerbegerichtsvorsitzenden geführt. In sämtlichen unter II angegebenen Fällen kam es zu Vergleichen bezw. zu Tarifverträgen.

Hinsichtlich der Weißgerber ist noch hervorzuheben, daß Ende September zur Lösung der Streitigkeiten das Einigungsamt getagt hatte, daß aber infolge Stimmenthaltung des Vorsitzenden damals ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen war.[17]) Was endlich die Tischler betrifft, so mag hier wiederholt werden, daß während der vielen Sitzungen der Gewerbegerichtsvorsitzende durch einen Arbeitgeberbeisitzer, welcher unter Zustimmung der Parteien zu den Verhandlungen hinzugezogen wurde, unterstützt worden ist.

III. Vor dem Einigungsamt wurden Vergleiche bezw. Tarifverträge geschlossen, für: a) Barbiere und Friseure,[18]) b) die Drahtindustrie (Einzelfirma),[19]) c) Etuisarbeiter,[20]) d) die Jalousiebranche,[21]) e) Arbeitgeber und Arbeiter eines Kabelwerks,[22]) f) die Kofferbranche,[23]) g) Arbeitgeber und Arbeiter einer Maschinenfabrik,[24]) h) Täschner,[25]), i) die Wäscheindustrie (Einzelfirma)[26]) [27]).

IV. Von dem Einigungsamt sind Schiedssprüche gefällt worden für die: a) Betonbranche;[28]) b) Dachdecker;[29]) c) Gürtel- und Galanteriebranche;[30]) d) Jalousiebranche;[31]) e) Kofferbranche;[32]) f) Maurer;[33]) g) Rohrleger;[34]) h) Stukkateure;[35]) i) Wäschearbeiter;[36]) k) Weißgerber.[37])

Mit Ausnahme des Schiedsspruchs für die Wäscheindustrie und deren Arbeiter, welcher einen Vertrag den Beteiligten vorschlug und angenommen worden ist, enthalten die übrigen Schiedssprüche Auslegungen der bestehenden Tarifverträge. Eine Unterwerfung beider Parteien erfolgte nur in den Fällen zu b), c), d), f), g), i) und k). Zu Schiedssprüchen kam es nicht bei anderweiten Verhandlungen vor dem Einigungsamt durch Vertreter: a) der Betonbranche (Gips- und Zementbranche);[38]) b) der Gürtel- und Galanteriebranche;[39]) c) der Weißgerber.[40]) Die Bevollmächtigten der Arbeiter und Arbeitgeber der Betonbranche vor dem Einigungsamt versprachen Material zur Unterlage für den Schiedsspruch beizubringen. Dies ist nicht geschehen.[40a]) In den beiden letztgenannten Fällen (Gürtelbranche, Weißgerber) enthielt sich der Vorsitzende des Einigungsamts seiner Stimme auf Grund des § 71 G.G.G. Abs. 2.

V. Dem Gewerbegericht wurden Tarifverträge überreicht

[1]) R.A.Bl. III S. 897. [2]) R.A.Bl III S. 984. [3]) R.A.Bl. III S. 897 Anm. 10. [4]) R.A.Bl. III S. 985. [5]) R.A.Bl. III S. 897. [6]) R.A.Bl. III S. 711. [7]) R.A.Bl. III S. 984. [8]) R.A.Bl. III S. 528.

[9]) R.A.Bl. III S. 528. [10]) R.A.Bl. IV Nr. 1 [11]) R.A.Bl. III S. 984. [12]) R.A.Bl. III S. 343. [13]) R.A.Bl. III S. 711. [14]) R.A.Bl. III S. 155. [15]) R.A.Bl. III S. 1088. [16]) R.A.Bl. III S. 1088. [17]) R.A.Bl. III S. 988 Anmerkung 14. [18]) R.A.Bl. III S. 1089. Siehe dazu die Einigungsamtverhandlung R.A.Bl. III S. 986. [19]) R.A.Bl. III S. 986. [20]) R.A.Bl III S. 1090. Vgl. noch dazu Bericht über die Verhandlung R.A.Bl. IV Nr. 1. [21]) R.A.Bl. III S. 895. [22]) R.A.Bl. III S. 435. [23]) R.A.Bl. III S 894. [24]) R.A.Bl. III S 985. [25]) R.A.Bl. III S. 896. [26]) R.A.Bl. III S. 986 [27]) Die Droschkenkutscher haben im Dezember ebenfalls vor dem Einigungsamt verhandelt, sind aber bisher zu einer Erneuerung ihres Tarifvertrages nicht gekommen. Siehe R.A.Bl. IV Nr. 1. [28]) R.A.Bl. IV Nr. 1. [29]) R.A.Bl. III S. 842. [30]) R.A.Bl. III S. 987. [31]) R.A.Bl. III S. 895. [32]) R.A.Bl. III S. 987. [33]) R.A.Bl. IV Nr. 1. [34]) R.A.Bl. III S. 986. [35]) R.A.Bl. III S. 897 und Soz. Praxis XIV Sp. 929 ff. [36]) R.A.Bl. III S. 987. [37]) R.A.Bl III S 988. [38]) R.A.Bl. III S. 435. [39]) R.A.Bl. III S. 896. [40]) R.A.Bl. III S. 988. [40a]) Siehe

für die a) Betonbranche;[40b] b) Dachdecker;[41] c) Fliesenleger;[42] d) Fliesenlegerhilfsarbeiter;[43] e) der Portefeuillesindustrie;[44] f) Posamenten- und Seidenknopfmacher;[45] g) Rohrleger;[46] h) Steinsetzer;[47] i) Tischler;[48] k) Treppengeländerbranche.[48a]

VI. Schlichtungskommissionen sind eingeführt für die a) Etuisbranche;[49] b) Galanterie- und Gürtelbranche;[50] c) Holzindustrie;[51] d) Portefeuillesindustrie;[52] Posamenten- und Seidenknopfmacher;[53] e) Treppengeländerbranche;[54] Wäscheindustrie.[55]. Die von uns im „Gewerbegericht"[56] veröffentlichte Liste der bisher errichteten Schlichtungskommissionen wird entsprechend zu vervollständigen sein.

VII. Unsere Berichte über Einigungsamtsverhandlungen in der „Sozialen Praxis" und im „Reichs-Arbeitsblatt" zeigen, daß Innungen und Mitglieder von Innungen[57] sich des Einigungsamts bedienen, um mit ihren Arbeitern Kollektivverträge zu vereinbaren. Die Verwaltungsberichte des Magistrats, unser jüngster Bericht für die 10 Geschäftsjahre 1895/1904[58] und die von uns hier gegebene Uebersicht für das Jahr 1905 beweisen, daß das Einigungsamt von Jahr zu Jahr immer mehr in Anspruch genommen wird. Das bedeutet ein Wachsen des Ansehens des Instituts in den Augen der Gewerbetreibenden. Unter diesen Umständen dürfen wir hoffen, daß die Innungen den Gedanken, in Berlin ein Einigungsamt zu errichten, alsbald überhaupt fallen lassen werden.

Berlin. M. v. Schulz.

Rechtsprechung.

Ist für Klagen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Patentanwälten und ihren Gehilfen das Gewerbegericht zuständig?

In nachstehendem Urteil ist die Frage bejaht.

Gründe:

Das Gericht hat den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit nicht für durchgreifend angesehen. Der Beklagte stützt sich darauf, daß eine höchstrichterliche Entscheidung die Tätigkeit eines in die Rolle eingetragenen Patentanwalts für eine wissenschaftliche im Sinne des Gewerbe-Steuergesetzes vom 24. Juni 1891 erklärt habe.*) Das ist ohne weiteres zuzugeben. Inwiefern aber dadurch die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ausgeschlossen werden sollte, ist nicht zu erkennen. Abgesehen davon, daß es sich um eine Frage des Reichsrechts handelt, welche unabhängig von jeder landesgesetzlichen Bestimmung allein zu erörtern hat, ob auf Grund eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses geklagt wird; die wissenschaftliche Tätigkeit als solche hat noch niemand für ungeeignet erklärt, Grundlage gewerblicher Tätigkeit und Unternehmung zu sein. Nur diejenige wissenschaftliche Tätigkeit bleibt außer Betracht, welche die Reichsgewerbeordnung selbst in § 6 ausdrücklich benennt. Und dabei herrscht Uebereinstimmung, daß nur diese eigene Beschränkung des Gesetzes den Begriff der gewerblichen Tätigkeit eingeengt hat. Daraus ergibt sich aber, daß eine Erweiterung des Kreises der eximierten Berufe auf Grund der Analogie nicht statthaft sein kann.

Die G.O. hat naturgemäß die Institution der Patentanwälte nicht

folgende Anmerkung. [40b] R.A.Bl. IV Nr. 1. Durch die Ueberreichung des Vertrages erübrigte sich eine fernere Verhandlung vor dem Einigungsamte. Siehe Text zu Anm. 40a. [41] R.A.Bl. III S. 1084 ff. 8 Tarifverträge mit drei Arbeiterorganisationen. [42] R.A.Bl. III S. 1085. [43] R.A.Bl. III S. 1086. Vgl. dazu R.A.Bl. III S. 343. Der R.A.Bl. IV Nr. 1 zum Abdruck gelangende Tarifvertrag der Fliesenlegerhilfsarbeiter mit einer Anzahl Arbeitgeber betrifft den Arbeiterberufsverein, welcher der Generalkommission angeschlossen ist. [44] R.A.Bl. III S. 1087. [45] R.A.Bl. III S. 1086. [46] R.A.Bl. III S. 893. [47] R.A.Bl. III S. 528. [48] R.A.Bl. III S. 526: Minimaltarif über einzusetzende Tischlerarbeiten für Berlin und Umgegend; S. 708: Tarif über normale Bautischlerarbeiten für Werkstätten mit Handbetrieb; S. 710: Vertrag mit den an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeitern; S. 1086: Tarifverträge der Gesellen mit Vertretern des Vereins Berliner Tischlermeister „Reform". Dieser Verein gehört nicht zu den Arbeitgeberverbänden, welche den Vertrag R.A.Bl. III S. 157 ff. geschlossen haben. [48a] R.A.Bl. III S. 843 ff. [49] R.A.Bl. III S. 1090. [50] R.A.Bl. III S. 437. [51] R.A.Bl. III S. 157 und 710. [52] R.A.Bl. III S. 1088. [53] R.A.Bl. III S. 1086 und 1087. [54] R.A.Bl. III S. 844 [55] R.A.Bl. III S. 988. [56] X. Jahrg., Verbandsbeilage zu Nr. 11 Sp. 343 ff. [57] z. B. Bäcker, Maurer, Posamenten- und Seidenknopfmacher, Rohrleger, Steinsetzer. [58] Soz. Praxis v. 7. Dezember 1904, Sp. 267.

*) Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 6. Senats, vom 7. Mai 1903: Die Tätigkeit der eingetragenen Patentanwälte sei eine wissenschaftliche im Sinne des § 4 Nr. 7 Gew.St.G. und unterliege daher nicht der Gewerbesteuer.

gekannt. Und bis zum Erlaß des Reichsgesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 war es nicht zweifelhaft, daß die Gehilfen der damaligen Patentanwälte dem siebenten Titel der G.O. unterstellt waren. Wenn sich darin etwas geändert haben soll, so müßte irgend eine Bestimmung der angezogenen Neuordnung unmittelbar darauf hinweisen oder in ihren Konsequenzen Veranlassung geben, die Tätigkeit der Patentanwälte einem der im § 6 der G.O. zitierten Berufe einzugliedern. Da das Gesetz einen direkten Hinweis vermissen läßt, kann es sich höchstens um die Untersuchung handeln, ob aus irgend einem Grunde der Begriff „advokatorische Praxis" auf die patentanwaltliche Tätigkeit anwendbar geworden ist. Davon kann nicht die Rede sein. Die advokatorische Praxis hat zwar insofern eine Änderung erfahren, als der „Advokat" im Sinne der G.O. nunmehr nicht die Fähigkeit hat, als solcher vor dem Patentamt aufzutreten, aber die eingetragenen Patentanwälte sind deshalb keineswegs in dieser alten Funktion alteriert.

Zweck des Gesetzes ist überhaupt nicht die Änderung der Tätigkeit gegen früher, sondern die anderweitige Organisation zum Zwecke der Hebung des Berufsstandes. Das ist der Sinn der Eintragung in die Rolle.

Die Patentanwälte betreiben also so wenig wie früher „advokatorische Praxis". Denn wie hervorgehoben, eine analoge Bezeichnung würde nicht genügen, sie dem § 6 R.G.O. zu unterstellen.

[Kammer 8 vom 14. Okt. 1905, Nr. 627.]

Anmerkung: Im allgemeinen wird die Ansicht vertreten, daß außer den in § 6 G.O. genannten Tätigkeiten (und abgesehen von der Urproduktion) auch die freie Berufstätigkeit der eine höhere wissenschaftliche Bildung voraussetzenden Berufe nicht unter die G.O. fällt. Es würde also, wenn auch die Begründung des Gesetzes vom 21. Mai 1900 betont, daß seine Vorschriften an dem bisherigen Zustande nichts änderten, vielleicht doch zu untersuchen sein, ob etwa heut die Tätigkeit der Patentanwälte nach den neuen Anforderungen des Gesetzes von 1900 (also insbesondere wegen des Studiums naturwissenschaftlicher und technischer Fächer, Hörerschaft auf Universitäten oder technischen Hochschulen und Bestehens einer Fachprüfung) als ein sogen. freier Beruf erscheint. Hierbei können natürlich Vorschriften in Landes-Steuergesetzen nicht ohne weiteres bestimmend sein.

Beispielsweise bezeichnet das Pr. Gew.St.G. auch die vereideten Land- und Feldmesser als steuerfrei, ihre Tätigkeit, soweit sie nicht amtlicher Art ist, gilt aber der Praxis als eine gewerbliche im Sinne der G.O. Andererseits gilt der Beruf des Architekten — wohl gemerkt, des wissenschaftlich und künstlerisch vorgebildeten und künstlerisch tätigen, nicht schon des sogenannten Architekten, der tatsächlich nur ein Bauhandwerk ausübt — als nicht unter die G.O. und folglich auch nicht unter das GGG. fallend (Relken, Handwerker-Ges. S. 18, Praxis der Baukammer der G.G. Berlin, z. B. in Nr. 1540/05; auch G.G. Berlin, S. 288 Nr. 178a Anm.)

Bisher hat die Praxis des G.G. die Patentanwälte ständig als Gewerbetreibende erachtet (z. B. Urteil der Kammer 8 vom 12. April 1902, Nr. 161).

Bemerkt sei noch, daß die Berliner städtische Verwaltung die bei Patentanwälten arbeitenden jungen Leute zur Zwangsfortbildungsschule heranzieht, also die Patentanwälte gleichfalls als Gewerbetreibende ansieht.

Soweit Patentanwälte sich gewerbsmäßig mit der Vermittlung von Patentverkäufen beschäftigen, sind sie Kaufleute und haben mit ihren in diesem Zweige tätigen Gehilfen vor dem Kaufmannsgericht Recht zu nehmen [Kaufmannsgericht Berlin vom 7. August 1905, Nr. 257 II und Berufungsurteil des Landgerichts I, 14. Z.S. vom 18. Oktober 1905, welch' letzteres übrigens die eigentliche Patentanwaltstätigkeit als wissenschaftliche bezeichnet*)]. Sch.

*) Aus den Gründen letzteren Urteils:

Der Beklagte kann nicht als Kaufmann angesehen werden. In seiner Eigenschaft als Patentanwalt ist der Beklagte niemals Kaufmann, selbst wenn er sein Anwaltsgeschäft noch so großartig betreibt; die Tätigkeit des Patentanwalts ist kein Gewerbe, sondern eine wissenschaftliche Tätigkeit. Aus diesem Grunde sind die Rechtsverhältnisse der Patentanwälte durch die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1900 geregelt worden, wo sie nach Analogie des Rechtsanwaltsverhältnisses behandelt sind.

Wenn nun aber der Vorderrichter die Kaufmannseigenschaft des Beklagten daraus herleitet, daß er Patentveräußerungsgeschäfte vermittelt habe und deshalb Handelsmäkler sei, so kann das Berufungsgericht dieser Ansicht nicht beitreten. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß ein Patentanwalt noch neben seinem Beruf sich mit der Vermittelung von Patentveräußerungsgeschäften befaßt und darum auch Handelsmäkler sein kann. Dies kommt aber für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, denn nach § 93 H.G.B. ist nur der Handelsmäkler, der die Vermittlertätigkeit gewerbsmäßig ausübt. Die wenigen Fälle der Vermittlung von Patentveräußerungsgeschäften aber, deren sich der

Verhältnis des vom Vorsitzenden allein wahrzunehmenden ersten (sog. Sühne-) Termins zu den Terminen vor der mit Beisitzern besetzten Kammer.

Aus den Urteils-Gründen:

Nach dem im ersten Termin vom Vertreter des Beklagten ausdrücklich zugestandenen Sachverhalt ist die Klageforderung begründet. . . .

Das Gericht hat zugunsten des Beklagten noch erwogen, ob etwa die Zugeständnisse im ersten Termin deshalb außer Betracht zu bleiben haben, weil jener Termin nur ein sogenannter Sühnetermin und ohne Beisitzer abgehalten worden ist. Es hat jedoch diese Frage verneint.

Der erste Termin ist nicht etwa ein besonderes Vorverfahren — ähnlich der Sühneverhandlung in Ehesachen —, sondern er ist ein Teil des eigentlichen Verfahrens. In ihm haben die Parteien ihre Anträge zu stellen und darüber zu verhandeln; genau so wie im amtsgerichtlichen Verfahren, und nicht anders, als wenn die Beisitzer auch schon diesem Termine beiwohnten. Das ergibt sich aus § 54 G.G.G., Absatz 1: „In dem ersten auf die Klage angesetzten Termin kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben" und insbesondere aus Absatz 4 das.: „Bleibt die Sache streitig, so hat der Vorsitzende — unter gewissen Voraussetzungen — die Entscheidung zu erlassen" usw. „Streitig kann eine Sache nur sein, wenn die Parteien unter einander widersprechenden Anträgen über diese verhandelt haben. Ebenso kann eine Entscheidung nur unter der gleichen Voraussetzung ergehen.

Die Bestimmung im Absatz 3 das.:

„erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen"

hat nicht den Zweck, den ersten Termin als einen bloßen Sühnetermin hinzustellen: Der Vorsitzende ist, wie schon obige Bestimmungen des Absatz 4 ergeben, nicht etwa auf den Sühneversuch beschränkt. Der Vorsitzende soll auch nicht etwa ohne weiteres — ohne die Anträge und Vorträge der Parteien — den Sühneversuch vornehmen. Das kann er gar nicht. Die An- und Vorträge sind logische Voraussetzung jedes Sühneversuchs. Die Vorschrift will vielmehr, ohne den normalen Gang und die übliche Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden gemäß den Vorschriften über das amtsgerichtliche Verfahren (§ 26 G.G.G.) abzuändern, lediglich die weitere Pflicht des Vorsitzenden aufstellen, daß er auf Grund des Vorbringens der Parteien auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinwirke, welche Pflicht bekanntlich regelmäßig auch dem vollbesetzten Gewerbegericht obliegt.

Ist aber der erste Termin ein Teil des eigentlichen Verfahrens vor dem Gewerbegericht, so müssen u. a. alle Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Zugeständnisse, die in ihm erfolgen, für das ganze weitere Verfahren, soweit nicht ein besonderer Widerruf nach § 290 C.P.O. (wegen Irrtums) beziehungsweise nach den Vorschriften des B.G.B. zulässig ist und begründet wird, ihre Kraft behalten.

Der Umstand, daß die Verhandlung im nächsten Termin von Anfang an zu wiederholen ist (gemäß § 309 C.P.O.) ist keine Eigentümlichkeit des gewerbegerichtlichen Verfahrens, sondern tritt überall da ein, wo neue Richter (hier: die Beisitzer) ein- beziehungsweise hinzutreten. Aus ihm können also besondere Schlüsse bezüglich des gewerbegerichtlichen Verfahrens nicht gezogen werden. Schon feststehende Punkte (Anerkenntnisse, Zugeständnisse, Ergebnisse etwaiger Beweisaufnahmen usw.) gelangen eben hier wie in jedem gerichtlichen Verfahren in der neuen Verhandlung durch Verlesung der bezüglichen Protokolle oder durch die Vorträge der Parteien zur Kenntnis der neuen Richter; ein Unterschied besteht also insoweit nicht.

Nach alledem waren die Zugeständnisse des Beklagten im ersten Termin auch im Kammertermin zu berücksichtigen und war deshalb Beklagter, der ein besonderes Widerrufsrecht nicht dargetan hat, entsprechend zu verurteilen.

[Kammer 3 vom 21. November 1904, Nr. 1443 bezw. bei J.-Nr. 229/05.]

Anm.: Die hier niedergelegte Auffassung wird nicht allseitig geteilt. Es wird u. a. geltend gemacht, daß der erste Termin ein eigenartiges Verfahren bedeute und dem Sühneversuch des § 296 C.P.O. nachgebildet sei.

Wie aber dieser Sühneversuch der C.P.O. vom ordentlichen Gericht in jeder Lage des Rechtsstreits vorgenommen werden kann und nur im Falle der Verweisung an einen beauftragten oder ersuchten Richter einen abgesonderten Teil des Verfahrens darstellt, so ist auch im ersten gewerbegerichtlichen Termin die Vornahme des Sühneversuches nur eine der Aufgaben des Vorsitzenden. Der Vorsitzende erscheint keineswegs in der Rolle eines beauftragten Richters, sondern verkörpert das „Gewerbegericht". Er hat im Sühnetermin die streitig bleibenden Sachen genau so vorzubereiten wie der ordentliche Richter. Der § 54 G.G.G. a. E. verlangt, daß der Vorsitzende die erforderlichen Beweisbeschlüsse fasse, was ohne vollständige Verhandlung nicht möglich ist. Auch die Vernehmung von Zeugen, die Einnahme eines Augenscheins, die Abnahme eines Eides ist ihm durch § 54 nicht entzogen. Lediglich die Urteilsfällung in streitigen Sachen ist von einem bezüglichen Antrage der Parteien abhängig gemacht.

Aber auch diejenigen, welche die Bedeutung des sog. Sühnetermins enger fassen, erachten doch Geständnisse in ihm als vollwirksam für das ganze Verfahren; und zwar, weil § 54, Abs. 3, G.G.G. das materiell als Geständnis wirkende Anerkenntnis mit seinen rechtlichen Folgen (Anerkenntnisurteil) für den ersten Termin ausdrücklich zuläßt.

M. E. ist jedoch diese Zulassung nur ein Beweis dafür, daß eben der erste Termin vom Gesetzgeber als vollgültiger Verhandlungstermin angesehen worden ist. Sch.

Notiz: Von Arbeitgebern wird in den Verhandlungen vor dem G.G. öfter einredeweise geltend gemacht,

1. daß der Arbeiter seine vermeintlichen Lohnansprüche binnen 14 Tagen nach Fälligkeit einklagen müsse,
2. daß für Forderungen über 100 *M* (oder über 300 *M*) das G.G. nicht zuständig sei.

Beides ist falsch. Ansprüche auf Arbeitslohn verjähren erst mit Schluß des 2. Kalenderjahres nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung (§§ 196 Nr. 9, 198, 201 B.G.B.). Die abweichende Auffassung ist offenbar durch Verwechslung mit der Vorschrift des § 122 G.O. hervorgerufen, wonach die Kündigungsfrist 14 Tage beträgt. — Die Zuständigkeit der G.G. ist bezüglich der Höhe der Klageforderungen unbegrenzt; auch Millionenprozesse, auf Grund eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses angestrengt, würden vor das G.G. gehören. Die Grenze von 300 *M* besteht nur für die Amtsgerichte; die Grenze von 100 *M* endlich kommt nur für die Frage der Berufungsfähigkeit gewerbegerichtlicher Urteile in Betracht. Sch.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Walther Frisch, Die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in der deutschen Tabakindustrie. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XXIV, 3. Leipzig, Dunker & Humblot, 1905; 252 S., 5,60 *M*.

Diese Arbeit hatte mit einer sehr schwierigen Materialbeschaffung zu rechnen und es wird hierauf zurückzuführen sein, wenn das Gesamtbild in seinem ersten Teile kein ganz einheitliches genannt werden kann. Die wichtigsten Akten sind in den Jahren des Sozialistengesetzes verloren gegangen und so gründet sich die Darstellung der älteren Geschichte trotz mühsamer Vorarbeiten in der Hauptsache auf Zufallsfunde. Trotzdem ist diese Abhandlung durchaus zu begrüßen; weist sie doch insbesondere auf die Zusammenhänge des Zunftwesens mit der Gewerkschaftsbewegung mit großer Schärfe hin. Vielleicht wäre die Entwicklung noch mehr, als es geschehen ist, mit der gewerbepolitischen Geschichte in Verbindung zu bringen gewesen. — Der zweite Teil, die Darstellung der neueren Entwicklung, gestaltet sich an der Hand reichlicher, exakt verwerteter Quellen zu einer wertvollen Paralleluntersuchung zu Schmöles bahnbrechenden Werken aus. Hier findet sich alles für die Beurteilung der Gewerkschaften Erforderliche anschaulich dargestellt, und so dürfte denn der in der Einleitung ausgesprochene Zweck, die Eigenart der deutschen Arbeiterorganisation gerecht zu werden, im wesentlichen erreicht sein.

Gustav Vogt, Die Grundlagen des modernen Wirtschaftslebens. Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung, 100 S.

Diese Darstellung der wichtigsten Begriffe unserer Volkswirtschaft soll keine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien, sondern vielmehr ein Handbuch für die rasche Orientierung in historischen und grundsätzlichen Fragen, wie sie sich im praktischen Leben so oft aufdrängen, bieten. Es ist deshalb die Auswahl des Stoffes, die Beschränkung auf das Wichtigste, vor allem aber die stete Bezugnahme auf die Praxis zu begrüßen. Aus allem sieht man, daß der Verfasser, der selbst in seinem Berufe die Bedürfnisse der Praxis kennen gelernt hat, bemüht war, die Errungenschaften der Sozialwissenschaften weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Zeuge während seiner 15jährigen Tätigkeit bei dem Beklagten entsinnen kann, reichen nicht aus, um eine gewerbsmäßige Vermittlertätigkeit des Beklagten für vorliegend zu erachten.

Auch aus der Tatsache, daß der Beklagte unter einer Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann nicht die Kaufmannseigenschaft des Beklagten hergeleitet werden. Durch § 5 H.G.B. wird allerdings demjenigen, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Eintragung gegenüber der Einwand versagt, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe ein Handelsgewerbe ist. Voraussetzung dieser Vorschrift ist aber immer, daß überhaupt ein Gewerbe betrieben wird. Dies ist im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen.

Verantwortlich für die Redaktion; Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 18. Januar 1906. Nummer 16.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Fort- und Rückschritte, Ursache und Wirkung der neuen Ausnahmebestimmungen des Bundesrats betr. Kinderarbeit in Werkstätten.

Von Konrad Agahd, Rixdorf-Berlin.

Mitteilungen der Presse, daß der Bundesrat einen „Gesetzentwurf“ vorbereite, der insofern noch eine Verschlechterung des an sich schon nicht zulänglichen Kinderschutzes bedeute, als späterhin neunjährige Kinder an Motoren beschäftigt werden dürften, weiterhin eine Vermehrung von Ausnahmebestimmungen eintreten und die Altersschutzgrenze herabgesetzt werden solle, haben sich erfreulicherweise als irrig erwiesen. Damit ist aber nicht gemeint, daß gewisse Befürchtungen ganz grundlos, Ausstellungen ganz überflüssig und Hinweise durchaus unzweckmäßig gewesen wären. Jedenfalls sind die entschiedenen Freunde der Kinderschutzbewegung von dem Weihnachtsgeschenk der neuen Bekanntmachung vom 23. Dezember 1905 nicht gerade erbaut. Die Eröffnung der deutschen Heimarbeitausstellung gibt uns Gelegenheit, auf den zaghaften Fortschritt, der in der Bekanntmachung liegt, berichtigend einzugehen. Denn die Ausnahmebestimmungen zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wo die Not am größten ist und die Hilfe noch am fernsten liegt, weil der Bundesrat noch von einem festeren Eingriff absehen zu müssen glaubte.

Zunächst die Rechtslage. Nach § 14 Abs. 2 des K.Sch.G. war der Bundesrat ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (also für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1905) für einzelne Arten der in § 12 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen zuzulassen. In § 12 handelt es sich um Werkstätten mit Motorenbetrieb, in denen die Beschäftigung eigener Kinder verboten ist. Solche Ausnahmen von § 12 sind vom Bundesrat tatsächlich nur für „einzelne Arten“ bestimmt worden, nämlich für Werkstätten der Bandweberei im Bezirk Düsseldorf und im badischen Kreise Waldshut, wo „eigene“ Kinder das Spulen mittels Spulmaschinen, wenn sie bis zum 1. Januar 1904 das 10. Lebensjahr vollendet hatten, besorgen dürfen. Nun hätten am 1. Januar 1906 an die Stelle dieser Bestimmungen andere treten können, in denen ausdrücklich darauf hingewiesen wäre, daß zwar eigene Kinder in den beiden bezeichneten Motorbetrieben der Bezirke Düsseldorf und Waldshut weiter arbeiten könnten, daß sie aber gemäß § 14 Abs. 2 nicht mehr an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürften. Da aber neue Bestimmungen zu § 12 nicht erschienen sind, so kann bezüglich der Beschäftigung der eigenen Kinder an Motoren — fremde durften schon vor Erlaß des K. Sch. G. nicht in Motorwerkstätten arbeiten — nicht von einem „Attentat des Bundesrats“ gesprochen werden. Hier hat der Bundesrat sogar auf ein Recht verzichtet, das ihm (nach § 14 Abs. 2 Eingang) zustand.

In der Praxis scheint sich allerdings die Sache so gestaltet zu haben, daß auch die Bezirke Waldshut (Baden) und Düsseldorf infolge strengerer Aufsicht keine „eigenen“ Kinder in Motor-Webereien mehr beschäftigen, so daß eine neue Bestimmung für die mit Motor arbeitenden Weber im Gegensatz zu Webereien überhaupt sich als überflüssig erwies. Falls dagegen die Kinder, denen man zwei Jahre hindurch die Arbeit in Motorwebereien gestattete und von denen eine Zahl heute erst 12 Jahre alt ist, in den Motorwebereien weiter arbeiteten, so erweist sich eine Bestimmung nach § 14 Abs. 2 sogar als notwendig, um von vornherein der Meinung entgegenzutreten, daß eigene Kinder allgemein in Motorwerkstätten arbeiten dürften, wenn man sie nur dort nicht am Motor selbst beschäftige. Jedenfalls gilt heute (2. I. 1906) in Deutschland zu Recht: Es dürfen weder fremde noch eigene Kinder in Motorwerkstätten irgendwelcher Art arbeiten, z. B. auch nicht ausnahmsweise in Motor-Bandwebereien von Waldshut und Düsseldorf. Hoffen wir, daß der kleine Fortschritt, der in der Beseitigung auch der wenigen Ausnahmebestimmungen betr. Kinderarbeit in Motor-Werkstätten liegt, ein bleibender sei, denn ohne Stetigkeit bei dem an sich schon sehr langsamen Vorgehen gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft wäre nichts zu erreichen für die Jugend.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß hier der Gesetzgeber vorbeugend wirken muß. Die Zunahme des Motorbetriebs in der Hausindustrie schaltet nämlich schon an sich Arbeitskräfte aus;

es muß verhütet werden, daß an die Stelle der erwachsenen Arbeitskräfte nun gar noch Kinder treten. Der Bundesrat konnte am 1. Januar 1906 Ausnahmebestimmungen für Kinderarbeit in Motorwerkstätten treffen. Er hat es nicht getan. Möge er nicht auf die Bitten der Fabrikanten hören, welche sicher mit stürmischeren Bitten kommen würden, wenn nicht bisher fast überall in deutschen Landen die Aufsichtsbehörden mit großer Weitherzigkeit an der Durchführung des Gesetzes gearbeitet hätten. Wir bitten inständig: „Landgraf, werde hart."

Ergebnis: Seit Beginn des Jahres 1906 dürfen schulpflichtige Kinder Deutschlands in Werkstätten, wo durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch ausnahmsweise nicht beschäftigt werden.

Es würde nunmehr zu untersuchen sein, ob auch in den verlängerten bezw. veränderten Ausnahmebestimmungen des Bundesrats Fortschritte zu erkennen sind.

Die Rechtslage ist hier folgende: Nach § 14 Abs. 2 kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen zulassen. Im Gegensatz zu § 12 (Motorwerkstätten) handelt es sich in § 13 Abs. 1 um Nicht-Motorwerkstätten, in denen „eigene" Kinder schon vom 10. Lebensjahr ab arbeiten dürfen und für die der Bundesrat, wenn es sich „um besonders leichte und dem Alter der Kinder angemessene Arbeiten" handelt, durch Ausnahmebestimmungen die Altersschutzgrenze herabsetzen darf. Er ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

Für den, der die Materie einigermaßen übersah, konnte es bei dem durch die amtliche und private Statistik festgestellten Umfang und den schmerzvollen Mißständen der Kinderarbeit in der Hausindustrie kein Geheimnis sein, daß der Bundesrat von seinem Recht Gebrauch machen würde. Daß der Begriff „einzelne Arten von Werkstätten" allerdings so weit gefaßt werden sollte, wie es von 1904 bis 1906 geschehen ist, wollte auch ihm nicht in den Sinn. Und das umsomehr, als die unglückliche Bestimmung des § 3 Abs. 3, wie die Erfahrung gezeigt hat, der Umgehung Tür und Tor öffnet, wogegen durch § 13 Abs. 2 ein durchaus unzulänglicher Schutz geboten ist.[1]) Tatsächlich hat es sich bei den Ausnahmebestimmungen für „einzelne Arten von Werkstätten" nach § 13 Abs. 1 um Arbeiten in viel tausenden von Werkstätten gemäß § 18 des K.Sch.G. gehandelt. Ob durch die neuen Ausnahmebestimmungen ihre Zahl wesentlich vermindert wird, d. h. ob und in welchen Werkstätten nun weitere 3 Jahre eigene Kinder (und tausende solcher, für welche gemäß § 3 Abs. 3 die Bestimmungen für eigene Kinder „gelten"), auch unter 10 Jahren arbeiten werden, sei ausführlicher betrachtet. Dabei ist aber vorweg auf eine durchaus nicht im Sinne eines beschleunigten Kinderschutzes liegende Bestimmung hinzuweisen. Sie betrifft das Schutzalter.

In der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (R. Ges. Bl. S. 312 f.) heißt es im Abschnitt II Ziffer 1: „Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das 8. Lebensjahr vollendet haben", wogegen die an ihre Stelle gesetzte Bestimmung der „Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren", vom 23. Dezember 1905 (R. Ges. Bl. S. 975) lautet: „Die Kinder müssen das 9. Lebensjahr vollendet haben". Die Sätze sind scheinbar sehr klar, erschweren aber eine Kontrolle des Gesetzes, wie das überhaupt die Ausnahmebestimmungen und alle jene Unterscheidungen zwischen „fremden" und „eigenen" Kindern, zwischen eigenen „für dritte arbeitende" und fremde „daheim für dritte" arbeitende tun. Wie war eigentlich der Satz: „die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das 8. Lebensjahr vollendet haben"[2]) zu verstehen? Sollte er besagen, daß Kinder, welche etwa vom 1. März bis 31. Dezember 1905 das 8. Lebensjahr vollendeten, ebenfalls anfangen durften, Geld zu verdienen? Wenn der Satz bejahend zu beantworten wäre, so haben alle diese Kinder jetzt das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet und müssen nun nach der neuen gesetzlichen Bestimmung, wenn sie schon gearbeitet haben, bis zu dem Zeitpunkt ausgeschlossen werden, an dem sie das vorgeschriebene gesetzliche Ausnahmealter erreichen. (Dieses ist neuerdings schlechthin das „vollendete 9. Lebensjahr".) Als die ersten Ausnahmebestimmungen erlassen wurden, hieß es, daß der Gesetzgeber eine allmähliche Durchführung der Vorschriften anbahne. Das war doch nur möglich unter der Voraussetzung, daß für solche Kinder, die erst nach dem 1. Januar das 8. Lebensjahr vollendeten, die Ausnahmebestimmungen durchaus nicht Geltung haben sollten, daß solche vielmehr erst mit dem Eintritt in das gesetzmäßige Arbeitsalter (vollendetes 10. Lebensjahr) arbeiten dürften. Wenn die Fassung in der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1905 bedeutet, daß jedes „eigene" Kind, das vom 1. Januar 1906 bis dahin 1909 das 9. Lebensjahr vollendet, in den allerdings der Zahl nach verringerten Ausnahmewerkstätten arbeiten darf, so „treten dieselben Schwierigkeiten zutage", die schon 1904 eine Übergangsbestimmung notwendig machten. Der preußische Handelsminister bezeichnete das in seinem Erlaß[3]) als eine „unerwünschte Gestaltung". Wenn nicht durch eine neue Fassung ein Termin eingefügt wird, so handelt es sich nicht, wie bei oberflächlicher Betrachtung angenommen werden könnte, um eine Erhöhung der Altersschutzgrenze dieser Kinder vom 8. auf das 9. Lebensjahr schlechthin, sondern es können tatsächlich solche Kinder, die eigentlich nach der Bestimmung von 1904 nicht arbeiten durften, nach der von 1905 arbeiten. Es gewinnt den Anschein, als ob die Polizeibehörden und die Gewerbeaufsichtsbeamten auf die „Innehaltung der Bedingung": die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das 8. Lebensjahr vollendet haben, nicht „ihre besondere Aufmerksamkeit richteten", so daß nun der Bundesrat, weil tatsächlich viele neunjährige Kinder arbeiteten, von denen man annahm, daß sie zu Recht arbeiteten, die neue Bestimmung ohne Festsetzung eines Termins traf. Für die Verfechter eines wirksamen Kinderschutzes ist das um so unerfreulicher, als die Ausnahmen gleich für drei weitere Jahre gelten.

In Hessen und Preußen hat man erfreulicherweise den Konflikt dadurch abgeschwächt, daß kurzerhand für eine Reihe von Werkstätten die Ausnahmebestimmungen beseitigt worden sind. Wir geben im folgenden

I. die Verbesserungen: Es sind gestrichen: (mithin jetziges Schutzalter das vollendete 10. Lebensjahr — immer für „eigene" Kinder):

1. Das Aufnähen und Aufstecken der Knöpfe aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter usgl. im Regierungsbezirk Düsseldorf, in der Kreishauptmannschaft Zwickau, im Großherzogtum Baden und den betr. Ortschaften von Sachsen-Altenburg.
2. Das Aufreihen von Perlen in Baden.
3. Die Konfektion von Christbaumsternen und die Herstellung von Spitzen auf leonischen Drähten in Mittelfranken.
4. Das Einfüllen und Verpacken von Schnallen, Haken und Augen in Schachteln, Sortieren, Aufstecken und Aufnähen von Nadeln, Aufnähen und Aufstecken von Haken, Augen, Schnallen usw. auf Karten. Das Aufstecken von Stiften für Knopfbefestiger in den Regierungsbezirken Koblenz und Düsseldorf.
5. Das Nadelanreihen, Drahtringelmachen, Aufnähen von Haken und Ösen im Regierungsbezirk Mittelfranken.
6. Aus den Arbeiten der Weberei (Gewerbeklasse IX c) sind gestrichen das Spulen, das Tücherdrehen, die Anfertigung von Fransen, das Rutenstecken, Anknüpfen des Garns, Andrehen, das Zurechen der Fäden: in den Regierungsbezirken Potsdam, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Erfurt, Minden, im R.-B. Oberfranken und beiden Reuß.
7. Ferner fallen fort alle Ausnahmebestimmungen für Strickerei und Wirkerei in Württemberg,
8. desgl. alle leichten Arbeiten und Handreichungen in Häkelei und Stickerei in Württemberg, Ober- und Unterfranken, das Auszäckeln und Ausschneiden in der Stickerei im Fürstentum Reuß ä. L., das (geisttötende) Fädeln, Zäckeln und Fadenabschneiden in Handmaschinenstickereien und Zäckelstuben des Fürstentums Reuß j. L., das Besticken und Aufkleben von Haussegen im Regierungsbezirk Potsdam,
9. desgl. fallen die Ausnahmebestimmungen für Posamentenfabrikation im Großherzogtum Hessen,
10. desgl. sind gestrichen in der Buchbinderei und Kartonnagenfabrikation das Falzen und Kleben von Papierartikeln, wie Tüten, Beutel, Lampenschirme, Ketten, Fächer, Schachteln, Etuis, Kartons; das Anbringen von Aufschriften mittels Schablonen, d. h. alle bisherigen Ausnahmen und zwar in sämtlichen qu. Bundesstaaten (Preußen, Bayern, S.-Meiningen, Koburg-Gotha),
11. desgl. das Zählen und Verpacken von Zahnstochern im Regierungsbezirk Merseburg, die Herstellung von Span- und anderen Schachteln in Oberbayern und Braunschweig.
12. Ferner fallen fort die Ausnahmebestimmungen bezüglich des Sortierens der Weiden, das Flechten von Stuhlsitzen und Körben im Regierungsbezirk Oppeln und Minden, Ober- und Unterfranken, Braunschweig,
13. desgl. die Bestimmungen betr. Arbeiten bei der Verfertigung von Korsetts in Hessen,
14. desgl. betr. Arbeiten bei der Schuhmacherei in Württemberg.

[1]) Vergl. Agahd und von Schulz: Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. 3. Aufl. 1905. S. 29 ff., 94, 131.

[2]) Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 a. a. O.

[3]) Vergl. Agahd und von Schulz a. a. O. S. 188 ff.

15. desgl. betr. Arbeiten in Werkstätten unter II Ziffer 2 hier im Amtsgerichtsbezirk Rodach (Koburg-Gotha),
16. desgl. betr. Arbeiten bei der Herstellung künstlicher Blumen in der Kreishauptmannschaft Chemnitz und dem badischen Ort Walldürn nebst Umgegend.

Ergebnis: Durch die unter A 1 bis 16 angeführten Streichungen sind, wenn die Aufsichtsbeamten ihre Pflicht tun, viele heute im vollendet 8. bis 10. Lebensjahr stehenden Kinder, soweit sie „eigene" sind oder als „eigene" gelten, dem wirksamsten Schutz in der betr. Arbeitsart, d. i. dem Verbot unterstellt; vom vollendeten 10. Lebensjahr ab dürfen sie aber in den gestrichenen Arbeitsarten heimindustriell Geld verdienen, wobei allerdings beachtet werden soll, daß sie nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und vor Beginn des Unterrichts arbeiten dürfen und die gesetzlichen Pausen eingehalten werden sollen. Wo die Aufsichtsbehörden das KSchG. auch nur einigermaßen ernst genommen haben, sind die Ausnahmebestimmungen beseitigt, namentlich nötigt ein Vergleich der Jahresberichte mit den oben angeführten Streichungen zu diesem Schluß. Hessen, im deutschen Kinderschutz zweifellos voran, wird, da nunmehr keine Ausnahmebestimmungen dort gelten, an der Spitze bleiben; Preußen und Württemberg rückten dagegen langsam nach, Bayern noch langsamer.

II. Die Ausnahmebestimmungen gelten weiter, aber unter Heraufrückung der Altersgrenze und ohne Angabe eines Termins (siehe dazu oben) so daß sich Verbesserung und Verschlechterung die Wage halten:

1. In Werkstätten, wo Schiefergriffel mit Papier beklebt, bemalt, gezählt und eingelegt werden: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld in S.-Meiningen,
2. desgl., in denen Märbel in kleine Säckchen gezählt und verpackt, Porzellanmäntel bemalt, Puppenglieder bemalt und angestrichen, Puppenaugen sortiert und eingesetzt, Puppenteile und Christbaumschmuck zusammengesetzt, letzterer auch garniert, sortiert und in Kartons gelegt, sowie Perlen auf Fäden gereiht werden,
3. desgl. gelten noch das Aufstecken und Aufnähen der Knöpfe auf Karten für den Regierungsbezirk Aachen, die Kreishauptmannschaft Chemnitz und Schwarzburg-Rudolstadt,
4. desgl. bleiben die Ausnahmebestimmungen für das Abputzen der geformten oder gegossenen Gegenstände vor dem Brande in beiden Fürstentümern Schwarzburg,
5. desgl. für das Blasen von Puppenaugen mittels des Blasebalgs, das Abschneiden von Glaswaren (aber nicht der Perlen) im Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld,
6. desgl. für Abschneiden der Glaswaren (wie 5) und Anstielen, Anhängen, Anfädeln, Zählen und Einpacken von Glaswaren in Schwarzburg-Rudolstadt,
7. desgl. für eine Reihe von Arbeiten bei der Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall im Regierungsbezirk Mittelfranken und dem Ort Ruhla (vgl. die Arten hier unter III. bei „Verschlechterungen"),
8. desgl. für die unter I Ziffer 4 (Verpacken von Schnallen, Sortieren von Nadeln usw.) genannten Arbeiten im Regierungsbezirk Aachen,
9. desgl. für Einstecken der Nachtlichte in Schwimmer: Mittelfranken,
10. desgl. für Formen der Räucherkerzen: Reuß ä. L.,
11. desgl. für Spulen und Vorarbeiten „leichter" (?) Art im Kreise Lörrach und Waldshut (Baden) und Kreishauptmannschaft Bautzen und Chemnitz (Sachsen),
12. desgl. geblieben für Strumpfwenden-, -nähen und Garnspulen im Amtsgerichtsbezirk Zeulenroda (Reuß ä. L.) und Kreishauptmannschaft Chemnitz, Dresden, Leipzig.
13. desgl. geblieben für das ganze Elend der Posamentenfabrikation (Einfassen von Perlen und Flittern, Auszupfen von Fäden, Einfädeln von Zwirn, Ab- und Aufheften, Nähen und Häkeln von Perlen „und dergleichen" (!), Auffädeln von Perlen und Flittern, Knüpfen von Fransen und Schlingen) in den Werkstätten der Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau,
14. desgl. geblieben für Auflegen des Papiers auf die Form, Bemalen und Anstreichen der Masken im Kreis Sonneberg und Amtsbezirk Eisfeld,
15. desgl. für das Umbiegen und Zumachen, Kleben von Schachteln, Bestreichen und Bekleben der Schachtelmäntel bei der Herstellung von Zündholzschachteln und anderen Spanschachteln im Regierungsbezirk Breslau,
16. desgl. geblieben für die Verfertigung grober Holzwaren, als für „leichtere Arbeiten" und Handreichungen bei der Herstellung von Schnitz- und Drehwaren, Holzschachteln und -kästchen: Kreis Sonneberg, Eisfeld, die Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Rodach, die Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden; desgl. für Anfertigung von Blumenstäben und Holzetiketten, Schachtelleimerei im Ort Geschwenda und ganz Schwarzburg-Rudolstadt,
17. desgl. für Strohhülsenflechterei im Regierungsbezirk Hannover und in der Kreishauptmannschaft Dresden,
18. desgl. für Auspflücken von Krabben im Regierungsbezirk Schleswig,
19. desgl. geblieben für den ganzen Jammer der Puppenfabrikation im IV. Verwaltungsbezirk von S.-Weimar, im ganzen Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, im Kreis Sonneberg und Bezirk Eisfeld (S.-Meiningen),
20. desgl. geblieben für die Herstellung künstlicher Blumen in Sebnitz und Umgegend, Kreishauptmannschaft Bautzen (Kgr. Sachsen).

Ergebnis: Die Ausnahmebestimmungen blieben in jenen Gegenden bestehen, wo die Ausbeutung der Kinder am stärksten ist. Ein Vergleich mit der amtlichen Statistik von 1898 bew. 1900 und den Privaterhebungen der deutschen Lehrerschaft beweist das vollends. Die Praxis lehrt ferner, daß sich die Arbeitgeber nicht im geringsten daran kehren, ob das Kind in der Art der Beschäftigung, für welche Ausnahmen zugebilligt sind, betätigt ist. Um ein Beispiel zu wählen: Dasselbe Kind, das ausnahmsweise das Auseinanderschneiden zusammenhängend genähter Lederteile der Puppe besorgt, arbeitet alle Arbeiten, die in der Werkstätte vorkommen. Wer soll das alles kontrollieren? Und darum bedeuten die Ausnahmebestimmungen auch unter der Voraussetzung, daß die Heraufsetzung der Altersgrenze um ein Jahr, noch dazu ohne Festsetzung des Termins ein Fortschritt sei, eine starke Behinderung des Kinderschutzes, die um so beklagenswerter ist, als durch die Jahresberichte der Gewerbeinspektoren bewiesen wird, daß manche Staaten für eine energische Bekämpfung des Kinderelends sehr wenig getan haben.

III. Verschlechterungen gegen den früheren Zustand sind insofern festzustellen, ob das Anfügen von Haken, Anhängseln usw. an fertiggestellte Uhrketten aus Eisendraht, das Anhängen der Ketten an Uhren, das Aufnähen der Uhren auf Karten und Einlagen in Kartons als Ausnahmebestimmung neu aufgenommen ist für die Amtshauptmannschaft Marienberg (Kgr. Sachsen). Ferner gilt für den Amtsgerichtsbezirk Olbernhau, zu derselben Amtshauptmannschaft gehörig, neu die Hilfeleistung bei der Herstellung künstlicher Blumen. Auch im Oberamt Brakenheim in Württemberg ist das der Fall.

Daraus folgt, daß auch Erweiterungen bestimmter Kinderarbeit eingetreten sind, und zwar in Industrien, die sich auf die Mithilfe neunjähriger Kinder stützen müssen, um zu bestehen. Ein trauriges Bild, wenn man bedenkt, daß früher die erwachsenen Arbeiter in Fabriken, welche künstliche Blumen herstellten, Wochenlöhne über 30 M. erzielten. Dabei bemerken wir, daß auch die kleine Hand- und Taschenspiegelfabrikation, welche Mittelfranken durch Kinder betreibt, den norddeutschen Fabrikanten gezwungen hat, die Anfertigung aufzugeben oder mit offenbarem Schaden zu verkaufen.

Jedenfalls kann man den neuen Ausnahmebestimmungen nur mit gemischten Gefühlen gegenüberstehen. Immer noch stehen hunderttausende von Kindern im Dienste der Industrie, die hier um Augenblicksvorteile zu erjagen, Werte von unberechenbarer Tragweite zerstört. Und daß zu jenen hunderttausenden von Kindern noch viele tausende vom neunten Jahre an gehören sollen von Rechtswegen auf weitere drei Jahre, dagegen sträubt sich unser Gefühl. Ist es denn nicht möglich, schärfer durchzugreifen? Es muß geschehen. Der Umstand, daß in einer gewissen Gegend 6 Prozent schwachbegabter Kinder waren und daß diese Kinder im Größe- und Gewichtsverhältnis um 3 bis 4 Jahre hinter ihren Altersgenossen zurückgeblieben sind, ist doch entsetzlich ernst. Oder wollte uns jemand darauf antworten: „Das Gefühl hat mit realer Politik garnichts zu schaffen!?" Das deutsche Volk will mehr Kinderschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die 4. Generalversammlung der Vereinigung wird, wie wir erfahren, vom 23.—25. September ds. Js. in Genf stattfinden.

In Baltimore ist Ende Dezember 1905 der Beschluß zur Gründung einer amerikanischen Sektion der Vereinigung gefaßt worden. Eine englische Sektion hat sich schon früher gebildet.

Auf das Preisausschreiben der Vereinigung zur Beseitigung der Gefahren bei der Gewinnung und Verwendung von Blei sind bis zum Schlußtermin (31. Dez.) im ganzen 63 Arbeiten eingelaufen, 35 deutsche, 18 englische und 10 französische.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Das 20. Heft, das soeben erscheint (Jena, Verlag von Gustav Fischer, Preis 45 ₰), bringt Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland von Dr. R. Meerwarth. Es werden die Hausweberei, die Spielwarenhausindustrie, die Kleider- und Wäschekonfektion, die Zigarrenindustrie, die Fabrikation künstlicher Blumen, die Stickerei besprochen und zwar insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Welchen Einfluß hat die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Entwicklung der Heimarbeit gehabt, insbesondere die Frauen und jugendlichen Arbeiter betreffend. 2. Welches sind die hauptsächlichsten Mißstände, die sich aus dem gänzlichen Fehlen oder der unzureichenden Reglementation dieser Arbeitsart ergeben, sowohl was die Arbeitsdauer dieser Kategorie von Arbeitern anbelangt als auch hinsichtlich der Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse der Arbeitsstätten? Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß der direkte Einfluß der Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit sie für die Hausindustrie erlassen wurde, gering einzuschätzen ist, daß aber anderseits durch die Arbeiterschutzgesetzgebung, als ganzes betrachtet, in vielen Fällen die Heimarbeit vermehrt worden ist. Dies wird des näheren, wie folgt, ausgeführt:

Der Fabrikant oder der Zwischenmeister gibt, um die Wirkung der Schutzgesetzgebung zu lähmen, Arbeit aus der Fabrik oder Werkstatt, soweit es technisch möglich ist, mit nach Hause. Beispiele dafür bieten die Weberei, Spielwarenindustrie, Konfektion, das krasseste Beispiel bietet die Zigarrenindustrie. Als logische Folgerung daraus ergibt sich, daß jedes Gesetz, das zum Schutze der gesamten Industrie (z. B. Einführung des 10stündigen Arbeitstages für Frauen) oder nur einzelner Industriezweige (z. B. irgendwelche sanitären Vorschriften) erlassen wird, daraufhin zu prüfen ist, ob und wie es auf die Hausindustrie einwirkt. Nötigenfalls sind dem Gesetz Abwehrvorschriften beizufügen, die ein Hinüberströmen der Arbeit in die Hausindustrie verhindern. Dazu gehört vor allem das Verbot für Unternehmer, an Fabrik- und Werkstättenarbeiter Arbeit mit nach Hause zu geben.

Die Betrachtungen über die Mißstände in den einzelnen Hausindustrien bestätigen, auch auf Grund des neuen Materials, die alten Uebelstände: lange Arbeitszeit, niedere Löhne, in einigen Zweigen daher noch Ausbeutung der Kinderarbeitskraft, größtenteils noch ungenügende Arbeitsstätten. Als nächste Maßnahmen der Gesetzgebung schlägt der Verfasser vor: obligatorische Krankenversicherung für sämtliche Heimarbeiter und Hausindustrielle, womit zugleich die Grundlage für die allgemeine Registrierung geschaffen wird. Bei weiteren gesetzlichen Eingriffen Spezialisierung nach den Industriezweigen:

„Ein direkter staatlicher Eingriff in die Hausweberei wäre vielleicht schädlich, bei anderen Zweigen, wie bei der Zigarrenhausindustrie, ist ein solcher Eingriff geboten. Will man sie nicht ganz verbieten, so müssen wenigstens bis ins kleinste gehende Vorschriften über die Arbeitsstätten erlassen werden. Dem Werkstättenelend in allen anderen Zweigen, wie in der Spielwarenindustrie, der Konfektion usw. muß durch eine wirksame Wohnungsgesetzgebung abgeholfen werden. Das sind die Aufgaben der nächsten Zukunft für den Staat. Dann wird er allerdings auch an die Lösung des wichtigsten und schwierigsten Problems der Hausindustrie, an die Lohnfrage, herangehen müssen."

Die Schrift, die zugleich ein Bericht der Gesellschaft für Soziale Reform an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist, erscheint sehr passend zu Beginn der deutschen Heimarbeit-Ausstellung in Berlin.

Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Königsberg. Man schreibt uns: Die zweite Versammlung der Ortsgruppe fand unter Leitung des Vorsitzenden Prof. Dr. Kohlrausch am 4. Dezember statt. Dr. phil. Borchardt hielt einen Vortrag über das „Hamburger Volksheim", der auf persönlichen Anschauungen des Vortragenden beruhte und infolgedessen ein recht anschauliches Bild dieses „sozialen Musterinstituts", wie es der Redner nannte, entrollte. Der mit lebhaftem Beifall aufgenommenen interessanten Frage folgte eine recht ausgedehnte und anregende Debatte, an der sich neben dem Vorsitzenden und dem Referenten prakt. Arzt Gottschalk, Oberlehrer Dr. Stettiner, Oberlehrer Dr. Werkmeister, Redakteur Georg Müller und Kellner Goldstein beteiligten und in der vornehmlich die Notwendigkeit eines Volksheims für Königsberg betont und der Ortsgruppe empfohlen wurde, die einleitenden Schritte hierfür vorzubereiten. — Der Vorstand wird sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl".

Zu seiner fünfundzwanzigsten Generalversammlung, die am 10. Januar in der rheinischen Universitätsstadt Bonn, wo auch die erste tagte, abgehalten wurde, versammelte „Arbeiterwohl, Verband für Wohlfahrtspflege und soziale Kultur" eine außerordentlich stattliche Zahl seiner Mitglieder aus den verschiedensten Ständen, außerdem eine Reihe von Hochschullehrern, mehrere hundert Studenten der Universität und nicht zu allerletzt die bedeutenderen Führer der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Die diesjährige Tagung beanspruchte besonderes Interesse deswegen, weil die so aktuelle Frage: „Einordnung der neuzeitlichen Arbeiterbewegung in die bestehende Gesellschaft" den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete. Nach einem warmen Nachruf des Verbandsvorsitzenden, Fabrikbesitzers Franz Brandts-M.-Gladbach für das verstorbene Vorstandsmitglied Dr. Max Brandts, dessen Bedeutung für die Organisation des Wohnungswesens er besonders hervorhob, und einem Rückblick auf die verflossene fünfundzwanzigjährige Verbandsarbeit erstattete das erste grundlegende Referat zu obigem Thema Privatdozent Dr. Adolf Weber-Bonn.

Der Referent, der seine ausführlichen Darlegungen in eine Reihe von Thesen ausmünden ließ, behandelte den Gegenstand mehr nach der theoretischen Seite hin. Ausgehend von dem Satze: eine Arbeiterbewegung wird und muß es geben, solange als eine Kulturbewegung überhaupt möglich ist, suchte Weber darzulegen, daß die berechtigten Forderungen der Arbeiter sowohl nach der materiellen, als auch nach der idealen, insbesondere auch der rechtlichen Seite innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung befriedigt werden könne. Beweis dafür seien die erheblichen sozialen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte. Auf der anderen Seite seien die Stützen der sozialdemokratischen Illusionen infolge der tatsächlichen Entwicklung in sich zusammengestürzt. Letztere Behauptung wies er insbesondere im Hinblick auf das „Gleichheitsprinzip" an der Hand der Vorkommnisse innerhalb der Sozialdemokratie in den letzten Jahren und jüngsten Tagen eingehend nach. Die Frage, wie kommt es, daß gleichwohl der Marxismus immer mehr Anhänger gewinnt, glaubt der Referent hauptsächlich beantworten zu können aus dem „fanatisierenden Einflusse, den die Lehren von Karl Marx als quasi-religiöse Weltanschauung auszuüben vermögen, deren Dogmen der Lebenslage der industriellen Arbeiter angepaßt zu sein scheinen." Als Vorbedingung zur Verwirklichung des Zieles der Arbeiterbewegung — größere Anteilnahme an den Kulturgütern — stellte Weber hin: eine arbeitsfreudige Arbeiterschaft in Harmonie mit einem arbeitsfreudigem Unternehmertum. Letzterem spendete er neben manchem Tadel ein teilweise sehr hohes Lob. Seine Stellungnahme zur Kernfrage des ganzen Referates legte Weber in folgender These nieder:

Die gegebene und notwendige Form für die wirtschaftlich-rechtliche Einordnung der Arbeiter in die bestehende Gesellschaft sind die Arbeiterberufsvereine (Gewerkschaften). Ihnen sind rechtlich keine Hindernisse in den Weg zu legen, Verleihung der Rechtsfähigkeit ist dringend wünschenswert. Das, was die Gewerkschaften in sozialer Hinsicht leisten könnten, haben sie in Wirklichkeit bis jetzt nicht geleistet; in Deutschland sind dafür verantwortlich zu machen außer der Zersplitterung in die bekannten Gruppen, dem geringen Alter der meisten Organisationen, der Eigenart des deutschen Nationalcharakters u. a. vor allem der sozialdemokratische Einfluß auf die gewerkschaftlichen Hauptgruppen. Dieser Einfluß bewirkt, daß in Deutschland der Streik in seiner Bedeutung für die dauernde Hebung des Arbeiterstandes erheblich überschätzt wird.

Allgemein ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Arbeiterberufsvereine mit zunehmender Stärke — ähnlich wie die alten Zünfte — einseitige Klasseninteressen unter Vernachlässigung der sozialen Interessen vertreten und dadurch ihre eigene Existenz untergraben.

Arbeitskammern, Schlichtungskommissionen, Arbeiterausschüsse, insbesondere aber Tarifgemeinschaften können ihre große soziale Mission nur dann voll erfüllen, wenn sie durch eine starke, parteipolitisch und konfessionell unabhängige, von einsichtsvollen Führern geleitete Arbeiterorganisation gestützt werden.

Mit dem Hinweis darauf, daß den geforderten sozialen Rechten auch große soziale Pflichten der Arbeiter gegenüberstehen und daß die Erziehung zu diesen am besten erfolgt in der auf erbliches Privateigentum gestützten Familie, „in der das Bewußtsein gefordert wird, daß Religion und Vaterland keine inhaltslose Phrasen sind," schloß der Referent seine zweistündigen Darlegungen.

Das erste Korreferat, das das Hauptreferat namentlich nach der praktischen Seite, im Hinblick auf die praktischen Mittel, ergänzen sollte, hatte Generaldirektor Dr. August Pieper übernommen. Leider war dieser an der Teilnahme an der Versammlung verhindert. Seine inhaltschweren Leitsätze erscheinen uns aber so bedeutungsvoll, daß wir sie im folgenden in der Hauptsache wiedergeben:

Zur Einordnung in die bestehende Gesellschaft wird die neuzeitliche sozialistische wie nichtsozialistische Arbeiterbewegung sich nur bereit finden, wenn ihr die erstrebte höhere Anteilnahme an den Kulturgütern ermöglicht wird auf dem Boden der wirtschaftlichen, politischen

und gesellschaftlichen Rechtsgleichheit mit den übrigen Ständen, insbesondere mit den Unternehmern.

Die wirtschaftliche Rechtsgleichheit ist durchzuführen a) durch Kollektivabschluß des Arbeitsvertrags zwischen Arbeiterorganisationen und den einzelnen Unternehmern bezw. deren Organisationen, in Form der Tarifgemeinschaft soweit möglich für den gesamten Umfang eines Gewerbes; b) durch Errichtung von Arbeiterausschüssen, Arbeitskammern, und paritätische Arbeitsnachweise; c) durch freiheitliche Ausgestaltung des Koalitionsrechtes, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine; durch Fortführung des Arbeiterschutzes, der erst die Entfaltung der organisierten Selbsthilfe ermöglicht.

Die Durchführung der politischen Gleichberechtigung erfordert u. a. Erweiterung des Wahlrechts in Staat und Gemeinde auf die breiten Volkskreise; freiheitliche Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes; Heranziehung auch der Arbeiter zu den Ehrenämtern der Geschworenen und Schöffen, sowie der Arbeiterorganisationen zur Begutachtung geplanter Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen; Heranziehung der Arbeiter zur Verwaltung der Parteiangelegenheiten und zu den Aemtern der Abgeordneten, Stadtverordneten, Gemeindevertreter usw.

Die gesellschaftliche Gleichberechtigung der Arbeiter besagt Anerkennung der Arbeiter als Mitglieder eines den übrigen Ständen gleichberechtigten Standes mit Standesbewußtsein und Standesehre; deshalb Vermeidung jeglicher Bevormundung und Zurückstellung im geselligen Verkehre, jeder Ehrverletzung in dem durch das Arbeitsverhältnis bedingten Verkehre; überhaupt gesellige Annäherung der übrigen Stände an die Arbeiter; Zuziehung geeigneter Arbeitervertreter bei Gründung und Verwaltung aller gemeinnützigen Vereine, Anstalten und Einrichtungen zur geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Hebung des Arbeiterstandes; Vermehrung der Bildungsgelegenheiten für die Arbeiter.

Alle Kreise der Gesellschaft müssen zur Einsicht geführt werden, daß nur auf genanntem Wege der Durchführung der Rechtsgleichheit die Arbeiterbewegung von den sozialistischen Illusionen sich lostrennen und der bestehenden Gesellschaft einordnen wird. Dazu ist erforderlich eine intensive soziale Schulung, insbesondere der Gebildeten und Besitzenden.

Aber auch die Arbeiter müssen energisch und verständnisvoll mitwirken zu jener Einordnung. Zu verwerfen ist deshalb jeder revolutionäre Klassenkampf wie erbitterter einseitiger Interessenkampf. Jedes Entgegenkommen zur Durchführung jener Rechtsgleichheit durch die anderen Stände muß auch Anerkennung der Arbeiter finden. Zu überwindende Hindernisse in dieser Beziehung beruhen weniger auf bösem Willen, als auf Vorurteilen. Deshalb ist mehr durch Aufklärung, Verständigung und Vermittelung, als durch Bekämpfung des Gegners zu erwarten. Der Forderung besseren Arbeitsertrages muß gesteigerte Leistungsfähigkeit der Arbeit entsprechen. Gemeinnützige und private Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, die von sozialen Motiven getragen sind, sollen bei den Arbeiterorganisationen Anerkennung und Bereitwilligkeit zur Mitverwaltung finden. Ein Gleiches gilt von der Durchführung der Arbeitergesetzgebung. Zur Durchführung der erstrebten Gleichberechtigung befähigen den Arbeiter erst erhöhte geistige und sittliche Bildung, soziale und politische Schulung. Der geeignetste Ort zu ihrer Pflege sind konfessionelle Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften. Auch die Gebildeten müssen mitarbeiten und vor allem muß der Bildungseifer der Arbeiter erhöht werden.

Die Begründung und Vertretung dieser Leitsätze übernahm mit kurzen Worten Arbeitersekretär und Reichstagsabgeordneter Giesberts, der eigentlich zum zweiten Korreferenten bestimmt war. Er verlangt vor allem mehr Entgegenkommen gegenüber der christlich-nationalen Arbeiterbewegung: Würde, so meinte er, die Eingliederung der Arbeiterbewegung in die bestehende Gesellschaft, welche die christlichen Gewerkschaften als Programm haben, eher geschehen sein, dann wären bei den letzten Reichstagswahlen keine drei Millionen Stimmen abgegeben worden. Die Einordnung der Arbeiterbewegung darf nicht erzwungen werden. Eine Grundlage zur Verständigung ist möglich und ein Mittel dazu sind die Tarifverträge.

In der Diskussion stellten sich die einzelnen Redner fast durchweg auf den Pieper-Giebertsschen Standpunkt, dagegen fanden die Weberschen Ausführungen, soweit sie sich z. B. auf die Ursachen des Bergarbeiterstreiks, Schutz der Arbeitswilligen, Beschwerden der Arbeiter, Arbeiterschutz, Wohlfahrtseinrichtungen, Stellung zum Unternehmertum u. a. bezogen, vielfach Widerspruch. An der Diskussion beteiligten sich die christlich-nationalen Gewerkschaftsführer Schiffer, Stegerwald und Wieber, außerdem Justizrat Dr. Julius Bachem, Reichstagsabgeordneter Justizrat Trimborn, Professor M. Spahn-Straßburg und Bürgermeister Gielen-Neuß, welch' letztere hauptsächlich zur Teilnahme der Gebildeten an der sozialen Arbeit aufforderten. In seinem Schlußwort glaubte Dr. Weber manche Widersprüche gegen sein Referat auf Mißverständnisse zurückführen zu müssen, die dadurch entstanden seien, daß man sein Referat nicht genügend im Zusammenhang mit den andern beurteilt habe.

Der Verband „Arbeiterwohl" hat im letzten Jahr seine Mitgliederzahl bedeutend vermehrt, von 1038 auf 1617. Seine Monatsschrift „Soziale Kultur" zählt weit über 2000 Abnehmer. Die diesjährigen Verhandlungen von Arbeiterwohl bedeuten eine ernste Mahnung an die weitesten Kreise, sich ihrer Pflichten gegenüber der christlich-nationalen Arbeiterbewegung bewußt zu werden.

Soziale Rechtsprechung.

Gehilfinnenelend im Handelsgewerbe. In das Leben und Treiben mancher bisher von der Außenwelt abgeschlossenen Handelsstuben leuchten jetzt immer häufiger die Kaufmannsgerichte mit ihren Zeugenvernehmungen scharf herein. Das Frankfurter Gericht stellte auf die Entschädigungsklage eines 15jährigen Lehrmädchens, das angeblich wegen unsittlicher Redensarten entlassen war, fest, wie bedauerlich die Zustände überhaupt in dem Geschäfte seien, so daß das Mädchen sittlichen Gefahren ausgesetzt sei und es deshalb ablehnen müsse, das Lehrverhältnis fortzusetzen. Es wurde ihm eine Entschädigung von 325 M. zugesprochen. Das Berliner Kaufmannsgericht mußte hausierenden Verkäuferinnen eines Blumengeschäfts zur Wiedererlangung eines einbehaltenen Wochenlohnes verhelfen. Fünf Mark Wochenlohn und 10% Verkaufsprovisionen, Sonntags und Feiertags 15%, war ihr Verdienst. Davon gingen aber noch Fahrgelder und sonstige Unkosten ab. Das Breslauer Kaufmannsgericht hatte sich mit dem Verhalten einer Firmeninhaberin gegen eine Verkäuferin, die vom Krankheitsurlaub zurückkehrte, zu befassen. „Wenn auch Sie nicht mehr hier sind, mein Geschäft wird weiter bestehen, aber Sie werden sich vielleicht Ihr Brot noch auf der Straße suchen!" Das Gericht erachtete diese Beleidigung für einen Grund zum sofortigen Austritt. — Das Kaufmannsgericht München mußte der Verkäuferin eines Automatenrestaurants beistehen, die entlassen worden war, weil sie sich nicht wie die übrigen weiblichen Angestellten dem Geschäftsdirektor geschlechtlich hingeben wollte, um eine Gehaltserhöhung zu erlangen. Einer Zigarrenverkäuferin mit 15 Mark Monatsgehalt mußte dasselbe Gericht zur statutarisch vorgeschriebenen Arbeitsruhe am zweiten und vierten Sonntage im Monate verhelfen. Sie war entlassen worden, weil sie an jenen Sonntagen vom Geschäft fernblieb. Das „Handlungsgehilfenblatt", dem wir diese Fälle entnehmen, stellt daneben noch einige Verhandlungen vor Schöffengerichten zusammen, aus denen hervorgeht, welchen Gefahren die weibliche Ehre der Verkäuferinnen oft ausgesetzt ist und wie sie durch die niedrige Bezahlung geradezu gezwungen werden, entweder durch Prostitution oder durch Diebstahl sich einen Nebenerwerb zu verschaffen, um leben zu können.

Betrügerische Lohnpraktiken. Aus Sachsen wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: Die Staatsanwaltschaft in Plauen hat gegen mehr als zwanzig dort und in der Umgebung ansässige Firmen der Stickereibranche eine Untersuchung eingeleitet, da sie unterzählige Stickschablonen verausgabt haben sollen. Der „Verein der Stickereifabrikanten" bekämpft seit Jahren die betrügerische Verausgabung derartiger Schablonen, durch die nicht nur die Lohnsticker, sondern auch die ehrlichen Fabrikanten und Zeichner geschädigt werden. Wie erheblich dieser Schaden sein kann, geht aus einer Mitteilung des „Vogtländischen Anzeigers" hervor, nach der durch die Untersuchung festgestellt ist, daß ein Stickereiarbeiter innerhalb der letzten Monate infolge unterzähliger Schablonen etwa 300 ℳ weniger erhalten hat.

Kommunale Sozialpolitik.

Wahlrecht und Armenunterstützung in preußischen Städten. Auf Antrag der Stadt Berlin wird sich der preußische Städtetag u. a. mit der Frage beschäftigen, ob bei den Landesbehörden eine Aenderung der Bestimmungen der Städteordnung oder des kommunalen Wahlrechts beantragt werden soll, damit künftig die in Form von Krankenhausbehandlung gewährten Armenunterstützungen für den Verlust des Wahlrechts nicht mehr in Betracht kommen. Nach der gegenwärtigen Uebung gehen leicht Personen, die mit Kurkosten rückständig sind, zeitweilig ihres Wahlrechtes verlustig.

Städt. Boden- und Verkehrsfragen in Berlin. Die Berliner Stadtverordneten beginnen sich anscheinend auch für eine städtische Bodenpolitik zu interessieren; sie beschlossen ein Ersuchen an den Magistrat, allen Mitgliedern alle zwei Jahre ein Exemplar des genauen auf dem Laufenden zu haltenden Bebauungsplanes zustellen zu lassen und zu allen Vorlagen, wo es sich um Erwerb,

Veräußerung oder Tausch von Grundstücken oder um Anlage von Straßen, Plätzen und dergleichen handelt, eine Orientierungsskizze beizufügen. Für eine städtische Unterpflasterbahnlinie „Süd-Nord" wurden der Plan und 30 000 ℳ. für die Sonderentwürfe einmütig bewilligt. Bau und Betrieb der Bahn übernimmt die Stadtgemeinde. Endlich wurde die Einrichtung einer zentralen Meldestelle in Verbindung mit dem städtischen Fernsprechamt genehmigt und der Magistrat ersucht, sofort in Verhandlungen wegen weiterer Übernahme der Einrichtungen für das Rettungswesen zu Berlin in städtische Verwaltung einzutreten.

Die rechtliche Behandlung der Arbeiter städtischer Verwaltungen in Breslau. Der Magistrat hat im „Gemeindeblatt" (Nr. 1 v. 7. 1. 06) die von ihm hierfür beschlossenen Grundsätze veröffentlicht. Danach soll der Lohn für Arbeiter, die sich im Dienste der Stadt bewährt haben, Steigerungen erfahren und andererseits bei Arbeitern, die über 10 Jahre ununterbrochen bei derselben städtischen Verwaltung beschäftigt worden sind, nicht gekürzt werden, wenn sie lediglich wegen Alters oder Krankheit weniger leistungsfähig werden. Eine Alters- oder Krankheitsrente kann auf den Lohn angerechnet werden. Für Arbeiter, die über ein Jahr im Dienste derselben städtischen Verwaltung stehen, sind Kündigungsfristen je nach der Beschäftigungsdauer von 1—4 Wochen vorgesehen. Ein Recht auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes besteht nicht, jedoch kann ein solcher in einer Dauer von 3 Tagen nach drei Jahren, von 5 Tagen nach 5 Jahren und 1 Woche nach 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit gewährt worden. Wenn es nach dem Urteil des städtischen Vertrauensarztes durch den Gesundheitszustand des Arbeiters geboten erscheint, kann der Urlaub bis auf die Dauer von 4 Wochen ausgedehnt werden. Verheirateten Arbeitern kann nach dreijähriger Dienstzeit bei Einberufung zu einer militärischen Übung die Hälfte des Lohnes gezahlt werden. Bei städtischen Verwaltungen und Betrieben, die in der Regel mehr als 80 Arbeiter beschäftigen, soll in der Regel ein Arbeiter-Ausschuß gebildet werden. Nach dem Reglement soll der Ausschuß aus 7 Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden, bestehen. Wahlberechtigt sind Arbeiter, die über 25 Jahre alt und über ein Jahr lang ununterbrochen als Arbeiter im Dienste der Stadt sind, wählbar sind solche, die über 30 Jahre alt und mindestens fünf Jahre ununterbrochen als Arbeiter im Dienste der Stadt sind.

Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung für die städtischen Arbeiter in Krefeld will die dortige Stadtverwaltung zum 1. April 1906 einführen. Die beschlossenen Bestimmungen gleichen denen für städtische und staatliche Beamte. Auch will man städtischerseits eine Aenderung jener Bestimmung des Invaliditätsgesetzes beantragen, nach der solche Personen keine Bezüge aus der Invalidenversicherungskasse erhalten, für die schon eine anderweitige Versorgung getroffen ist. Für die Witwen fällt bei einer Wiederverheiratung die Hinterbliebenenpension nicht ohne weiteres fort, sondern sie erhalten 60 Prozent vom letzten Jahresverdienst des verstorbenen Ehemanns als Abfindungssumme.

Urlaub für städtische Arbeiter in Bromberg. Nach einem Magistratsbeschlusse sollen die von der Gasdirektion beschlossenen Urlaubsbedingungen für die im städtischen Gaswerk tätigen Arbeiter auf sämtliche im Tagelohn beschäftigten Personen der städtischen Verwaltung ausgedehnt werden. Entgegen dem Wunsche des Magistrats, allgemein eine Woche und den länger als 10 Jahre bei der Stadt Beschäftigten 14 Tage Urlaub zu gewähren, hat die Finanzkommission der Stadtverordnetenversammlung für Arbeiter, die länger als fünf Jahre im Dienste der Stadt stehen, einen Urlaub von vier Tagen und für diejenigen Arbeiter, die länger als zehn Jahre beschäftigt sind, einen Urlaub von einer Woche für ausreichend erachtet und ist mit ihrem Antrage durchgedrungen.

Eine Kommission für Arbeiterangelegenheiten in den städtischen Betrieben Stuttgarts, wenn auch mit recht eingeschränkten Befugnissen, zu errichten, ist vom Gemeinderat mit 18 gegen 9 Stimmen beschlossen worden. Der ursprüngliche Antrag ging dahin, eine Institution zu schaffen, die sich mit den Verhältnissen der städtischen Arbeiter beschäftigen, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse regeln, Beschwerden entgegennehmen sollte usw. Von einer direkten Einwirkung auf die Verhältnisse der in der Privatindustrie beschäftigten Arbeiter hatte man abgesehen. Im Laufe der Verhandlungen aber blieb nur eine einfache „Arbeiterbeschwerdekommission" übrig, die unter Wahrung der gesetzlichen Eingriffsrechte des Oberbürgermeisters, eine kollegiale Behandlung von Beschwerden städtischer Arbeiter gewährleisten soll. Ihre Rechte und Befugnisse im einzelnen sowie ihre Zusammensetzung sollen später festgestellt werden.

Unentgeltliche Leichenbestattung hat der Magistrat von Bellinzona, vom 1. Januar 1906, für alle auf dem Gemeindegebiet wohnenden Bürger ohne Unterschied des Standes und der Konfession eingeführt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Tarifvertrag auf dem niederländischen Juristentag.

Der Tarifvertrag bildete den Gegenstand des ersten Versammlungstags des niederländischen Juristenvereins im Juni 1905. Der Zweck der Verhandlung war, den Vertrag vom rein juristischen Standpunkt zu beleuchten, aber die ökonomische Seite konnte doch nicht gänzlich außer Betracht gelassen werden. Es waren der Versammlung zwei schriftliche Gutachten vorangegangen von Rechtsgelehrten, deren einer wenigstens von der Praxis des Vertrags nichts wußte und sich deshalb oft in reine Theorie verlor. Obendrein hatte die bloße Tatsache, daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht war, zu mehreren trefflichen Zeitschriftaufsätzen Anlaß gegeben. Einer davon, von Herrn Dr. Eyssel, Mitglied des Obersten Gerichtshofs, war grundlegend für die ganze Diskussion, weil er die Frage aufwarf, ob der Tarifvertrag überhaupt wohl ein Vertrag sei. Obgleich die juristische Betrachtung des Vertrags natürlich sich an erster Stelle auf das niederländische bürgerliche Recht bezog, so dünkt es uns doch auch für das Ausland wichtig zu vernehmen, zu welchen Ergebnissen der Juristenverein gekommen ist.

Drei Punkte traten bei den Verhandlungen besonders in den Vordergrund: Die Frage, ob der Tarifvertrag wirklich ein Vertrag ist; die Rechte und Verpflichtungen der vertragsschließenden Vereine im Falle der Nichtbefolgung des Vertrags durch ihre Mitglieder; der Einfluß des Vertrags auf Arbeitsverträge von Arbeitgebern und Arbeitern, die den vertragsschließenden Vereinen nicht angehören.*)

Es hat sich aus den Diskussionen wohl ergeben, daß die Schwierigkeit der Beantwortung dieser Fragen, besonders der beiden ersten, hauptsächlich der mangelhaften Behandlung einiger allgemeinen Rechtsfragen im bürgerlichen Gesetzbuche zuzuschreiben ist, besonders des Versprechens der Leistung an einen Dritten und der Rechtsfähigkeit von eingetragenen Vereinen. Wenn diese Fragen nach den Forderungen der Gegenwart gelöst wären, so wäre ein besonderes Gesetz über den Tarifvertrag viel weniger nötig.

Zur Beantwortung der ersten Frage ist es notwendig, sich von der Art der Rechte und Verpflichtungen der vertragsschließenden Parteien Rechenschaft zu geben.

Wenn hier von „Parteien" die Rede ist, so sind damit rechtsfähige Arbeitgeber- und Arbeitervereine gemeint, denn nach niederländischem Recht kann eine Abmachung zwischen einer Mehrheit von nicht vereinigten Arbeitgebern und Arbeitern oder nicht rechtsfähigen Vereinen nie einen rechtsgültigen Vertrag bilden. In den Niederlanden sind Gesellschaftsforderungen oder Forderungen zur gesamten Hand in dieser Materie unbekannt. Wohl wurde in einem Aufsatz über den Tarifvertrag eine derartige Konstruktion versucht, aber vom Juristenverein allgemein abgelehnt. Wir sprechen daher im Folgenden nur über rechtsfähige Vereine, kommen damit jedoch nicht mit der Praxis in Widerspruch, weil die juristische Persönlichkeit in den Niederlanden sehr leicht zu bekommen ist und zwar durch königliche Genehmigung der Satzungen, die nur verweigert wird, wenn der Zweck des Vereins gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung oder die Gesetze gerichtet ist, also fast niemals.

Was nun die Rechte und Verpflichtungen der Parteien betrifft, so war man sich über die Verpflichtungen des Arbeitgebers (wenn es nur einen giebt) oder des Arbeitgebervereins wohl einig: Der Arbeitgeber verpflichtet sich, etwas nicht zu tun, z. B. nicht weniger Lohn auszuzahlen als den im Tarifvertrag genannten: der Arbeitgeberverein erklärt sich dafür verantwortlich, daß seine Mitglieder nicht weniger zahlen werden. Mit den Verpflichtungen des Arbeitervereines stand es anders; einzelne meinen, derselbe verpflichte sich zu nichts, habe nur Rechte; andere meinen, er erkläre sich verantwortlich dafür, daß seine Mitglieder keine Arbeit unter dem Lohn des Tarifvertrages annehmen, wieder andere (und mit diesen erkläre ich mich gern einverstanden) sagen, der Arbeiterverein

*) Also fast genau dieselben Fragen, die der Verbandstag der deutschen Gewerbegerichte in Würzburg Herbst 1905 behandelt hat. D. Red. d. Soz. Praxis.

verpflichte sich dafür zu sorgen, daß während der Dauer des Tarifvertrags keine Bewegung (Streik oder andre) zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen angefangen werde. Es sind deshalb nachweisbare Verpflichtungen, welche der Tarifvertrag den Parteien auferlegt. Nichtsdestoweniger sagt Dr. Eyssell, das Tarifabkommen bilde keinen „Vertrag". Denn, meint er, die eine Partei (d. h. die Vereine) habe kein Interesse an der Befolgung der Verpflichtung durch die andere. Wenn ein Arbeitgebermitglied einen zu niedrigen Lohn auszahle, sei es nicht der Arbeiterverein, der Schaden leidet, sondern der einzelne Arbeiter, dem es passiert. Und wo materieller Schaden fehle, könne von einem Vertrag nicht die Rede sein, ebenso wenig wie wenn zwei sich versprochen hätten, einen Spaziergang zu machen.

Daß die Vereine ein gewisses Interesse an dem Vertrag haben, ist unzweifelhaft; dieses Interesse ist einfach das Erreichen ihres Daseins-Zweckes, nämlich der Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder; aber dieses Interesse ist für den Verein selbst kein materielles, es ist nicht auf Geldwert zu schätzen.

Es löst deshalb die Frage sich in diese auf, ob ein Abkommen, bei welchem die Parteien kein materielles, sondern ein ideelles Interesse haben, als ein vor dem Richter geltend zu machender Vertrag zu betrachten ist. Wird diese Frage verneint, so stehen alle aus dem Tarifvertrage folgenden Verhältnisse außer dem Gebiet des Rechts. Nun wird im niederländischen bürgerlichen Gesetzbuche diese Frage nicht angerührt und von den Sachkundigen sehr verschieden beantwortet. Es ist deshalb zweifelhaft, ob Arbeitervereine oder Arbeitgebervereine, welche eine Forderung aus dem Tarifvertrag vor den Richter bringen würden, nicht von diesem abgewiesen werden würden. Es ist zweifelhaft, weil noch niemals eine solche Forderung vorgebracht ist, sie werden stets, ebenso wie Forderungen aus dem Arbeitsvertrag, statt vor dem Richter (in den Niederlanden fehlen Gewerbegerichte) durch Unterhandlung zwischen den Vereinen oder gar durch Arbeitseinstellung erledigt, sofern nicht überhaupt auf die Verfolgung derartiger Ansprüche verzichtet wird.

Der Juristenverein erklärte es deshalb mit großer Mehrheit für wünschenswert, daß das Gesetz den Tarifvertrag für rechtsgültig erkläre.

Bei der Besprechung der zweiten Frage, welche den Einfluß des Tarifvertrags auf den unter Vereinsmitgliedern geschlossenen Arbeitsvertrag betrifft, war man einig darüber, das nach heutigem niederländischen Recht erstens Arbeitsverträge, in welchen über gewisse durch Tarifvertrag geregelte Arbeitsbedingungen nichts besonderes verabredet wird, vom Richter in allen diesen Punkten im Sinne des Tarifvertrags zu ergänzen und auszulegen sind; zweitens daß in diese Arbeitsverträge aufgenommene vom Tarifvertrag abweichende Bedingungen als rechtsgültig zu betrachten sind, weil der einzelne Arbeitgeber und Arbeiter, obgleich Mitglied der Parteien des Tarifvertrags, doch selbst nicht Partei ist, sondern Dritte, welche vom Vertrag, an welchem sie nicht beteiligt sind, auch nicht beeinflußt werden können.

Wenn deshalb die Mitglieder der Arbeitgeber- und Arbeitervereine in den einzelnen Arbeitsverträgen vom Tarifvertrag abweichen, kann dagegen nur von ihren eigenen Vereinen selbst aufgetreten werden, jedoch nur, wenn dieselben juristische Persönlichkeit besitzen.

Der Arbeiterverein kann also, wenn ein Arbeitgeber einen zu niedrigen Lohn auszahlt, vom Arbeitgeberverein Schadenersatz fordern. Dr. Eyßell dagegen behauptet, das könne er nicht, weil der Arbeitgeberverein dann dasselbe vom Arbeiterverein fordern könnte; der Arbeiter sei nämlich für einen zu niedrigen Lohn an die Arbeit gegangen, so sei mithin auch der Vertrag von Arbeiterseite verletzt. Ich bin anderer Meinung, weil der Arbeiterverein, wie gesagt, sich dafür nicht verantwortlich erklärt hat.

Weiter kann der Arbeitgeberverein Schadensersatz von seinem Mitglied fordern, weil dieses einem Vereinsbeschluß zuwider gehandelt hat. Es ist aber zweifelhaft, ob nach niederländischem Recht diese Forderung auch dann rechtsgültig ist, wenn die Satzungen des Vereins darüber nichts bestimmen. Es gibt Satzungen von Arbeitgebervereinen, welche gegen Mitglieder, welche auf Vereinsbeschlüsse nicht achten, eine schwere Geldstrafe androhen, aber meistens fehlt eine derartige Bestimmung.

Es hat darum der Juristenverein mit großer Mehrheit beschlossen, daß die Vereine, welche einen Tarifvertrag abschließen, mit ihrem Vermögen für die Befolgung des Vertrags sowohl seitens des Gesamtvereins wie seitens der einzelnen Mitglieder, verantwortlich sind und das Recht haben müssen, den zuwiderhandelnden Mitgliedern Geldstrafe aufzuerlegen.

Damit ist aber noch nicht genug geschehen, denn auch auf den Arbeitsvertrag selbst mit den abweichenden Bedingungen muß das Gesetz sich beziehen. Ein Streit erhob sich hierbei über die Frage, ob die abweichenden Bedingungen vom Gesetz einfach für nichtig erklärt werden oder den Vereinen das Recht gegeben werden solle, vom Richter die Nichtigkeitserklärung zu fordern. Diejenigen, welche der letzteren Meinung waren, behaupteten, es müsse die Möglichkeit offen gehalten werden, daß die Arbeiter unter Umständen zu schlechteren Arbeitsbedingungen Arbeit annehmen dürften, um nicht völlig arbeitslos zu bleiben. In diesen Notfällen müßte der Verein Freiheit haben, die Nichtigkeitserklärung nicht zu fordern. Ich meine aber, in diesem Falle müßte von den Parteien des Tarifvertrags eine zeitliche Abänderung oder Aufschiebung des Vertrags verabredet werden, das wäre richtiger. Der Juristenverein erklärte sich aber mit großer Mehrheit für die Nichtigkeitserklärung durch den Richter.

Am meisten wurde über die dritte Frage gestritten. Einig war man nur über folgende Punkte: Erstens, daß von „Verkehrssitte" bei einem Tarifvertrag nicht die Rede sein kann. Auch wenn die Parteien den größten Teil des Gewerbes umfassen, wird der Inhalt des Vertrags nur Verkehrssitte, wenn auch die Arbeitgeber und Arbeiter, welche keine Mitglieder der Vereine sind, regelmäßig die Bedingungen desselben in ihre Arbeitsverträge aufzunehmen gewohnt sind. Wohl hat ein Tarifvertrag oft auch für andere bestimmte Wirkungen, aber so lange es noch Personen gibt, welche sich daran nicht halten, ist noch keine Verkehrssitte gebildet.

Zweitens einigte man sich darüber, daß, um dem Tarifvertrag für das ganze Gewerbe Geltung zu verschaffen, das bürgerliche Recht verlassen und das öffentliche Recht betreten werden muß. Allerdings erhob sich dagegen großer Widerspruch, bei welchem alle orthodox-liberalen Gründe von individueller Freiheit usw. wieder zutage gebracht wurden. Besonders trat man gegen Strafbestimmungen, welche dann bei Verletzung des Tarifvertrags nötig würden, auf. Ich hatte in einem Aufsatz beantragt (und dieser Gedanke war von einigen Mitgliedern der Zweiten Kammer bei den schriftlichen Beratungen zum Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag übernommen worden), gesetzlich zu bestimmen, daß, wenn die vertragschließenden Parteien drei Viertel oder fünf Sechstel aller im Gewerbe tätigen Arbeitgeber und Arbeiter umfassen würden, dem Vertrag für das ganze Gewerbe zwingende Geltung verliehen werden sollte, ähnlich wie dasselbe in einzelnen Ländern mit dem frühen Ladenschluß der Fall ist.

Ein anderer Redner hatte empfohlen, Entscheidungen der Arbeitskammer darüber, ob ein Tarifvertrag auf das ganze Gewerbe anzuwenden wäre oder nicht, durch königlichen Beschluß zu sanktionieren.

Aber mit großer Mehrheit wurden diese Anträge abgelehnt und der Juristenverein beschloß, die Vertragsgeltung vorläufig auf die vertragsschließenden Parteien selbst zu beschränken. Es kann nicht geleugnet werden, daß in diesem Falle der Zweck des Tarifvertrags auf gesetzlichem Wege nicht erreicht werden kann, denn selbst in den Bestimmungen der meisten bisher geschlossenen Verträge findet man diese Worte: „Im Diamantgewerbe" soll die Maximalarbeitszeit 9 Stunden pro Tag sein usw., auch wenn die vertragschließenden Vereine bei weitem nicht das ganze Gewerbe umfassen. Das Gesetz hat dergleichen Bestimmungen, welche der Erfahrung nach nicht nur von den Einbezogenen, sondern von fast allen im Gewerbe tätigen Personen wörtlich aufgefaßt werden, eine Stütze zu leihen.

Alles in allem hat die Behandlung im Juristenverein doch den großen Vorteil gehabt, daß alle die juristischen Schwierigkeiten, welche mit einem Gesetz über den Tarifvertrag verbunden sind, klar zu Tage getreten und dem Gesetzgeber viele Anhaltspunkte geboten worden sind. Ich meine, daß man auch im Auslande aus obigen Betrachtungen einigen Nutzen ziehen kann.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Fortschritte der Gewerkschaftsbewegung. In einem „Rückblicke auf das Jahr 1905" bezeichnet das „Correspondenzblatt" der Generalkommission der gewerkschaftlichen Zentralverbände das abgelaufene Jahr als ein solches, das im Zeichen der Hochkonjunktur gestanden habe. Die Arbeitslosigkeit habe den niedrigsten Stand seit Jahren gezeigt. Vor allem sei der Bergbau, die

Metall- und Maschinenindustrie, Elektrizitätsindustrie, Textilindustrie und das Baugewerbe äußerst rege beschäftigt, zugleich aber auch der Schauplatz wirtschaftlicher Kämpfe von teilweise riesenhaften Dimensionen gewesen, die indessen der Produktion nur vorübergehend Abbruch getan hätten. Bis zum Inkrafttreten der höheren Zollsätze der neuen Handelsverträge fehle es der deutschen Industrie auch nicht an Aufträgen; später allerdings dürfte ein Rückschlag kaum ausbleiben. An dem Wirtschaftsaufschwung des vergangenen Jahres habe das deutsche Unternehmertum, das seine Profite und Dividenden erheblich gesteigert habe, den Hauptanteil gehabt. Nur nach größtem Widerstreben habe es die Arbeiter an den Mehrgewinnen teilnehmen lassen. Es hatte sich für seine Konjunktur organisatorisch vortrefflich gerüstet, und bedrängte die Arbeiter, welche Lohnerhöhungen forderten, so reichlich mit Aussperrungen, daß weniger starken Gewerkschaften der Atem ausgegangen wäre. Keines der früheren Jahre sei so reich an *Massenaussperrungen und Opfern* für die deutschen Arbeiter gewesen. Wenn gleichwohl die Gewerkschaften aus dieser Kampagne mit unverminderter Kraft hervorgegangen seien, so dankten sie dies vor allem ihrer gesunden Organisationsentwicklung und der Erziehung ihrer Mitglieder zu Klassenbewußtsein, Opferwilligkeit und Organisationstreue. Der gewaltige Aufschwung der Gewerkschaften wird nach dem Korrespondenzblatt anhalten. Nach den zurzeit ihm vorliegenden Abrechnungen von 38 Organisationen verzeichnen diese allein binnen Jahresfrist eine Zunahme von 90 000 Mitgliedern. Dabei seien indes gerade eine Reihe der größten und erfolgreichsten Gewerkschaften unvertreten, da diese nur Jahresabrechnungen veröffentlichten. Nun sei aber die Auflage des Organs des Metallarbeiterverbandes 1905 von 207 500 auf 265 300 Exemplare, die des Organs des Zentralverbandes der Maurer von 140 000 auf 175 000 und die der Bergarbeiter-Zeitung nach dem großen Kampf im Ruhrgebiet von 90 000 auf 155 000 Exemplare gestiegen. Auch andere Verbände hätten bedeutende Fortschritte gemacht. Unter diesen Umständen könnten die Gewerkschaften im verflossenen Jahre mit einem Mitgliederzuwachs von 200 000—250 000 sehr wohl rechnen. Im zweiten oder dritten Quartal dürfte die Zahl von *anderthalb Millionen Mitgliedern* erreicht sein. Dafür sorge nicht bloß das Unternehmertum mit seiner Aussperrungstaktik, sondern auch die besseren organisatorischen Einrichtungen und das Unterstützungswesen der Gewerkschaften. Je mehr aber die Gewerkschaften sich ausbreiteten, destomehr würden auch die Industriellen sich der Notwendigkeit, sie als Vertretung der Arbeiterschaft anzuerkennen, fügen müssen. Die Streikversicherung der Unternehmer werde nur die Solidarität der Arbeiter stärken. Schon jetzt würden in einzelnen Gewerkschaften ständige Beiträge von 60 ₰ bis 1 ℳ pro Woche und darüber erhoben. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Parteitages in Jena hätten die Richtigkeit der vorsichtigen Haltung des Kölner Gewerkschaftskongresses weit mehr bestätigt, als erschüttert. Wenngleich in Jena die Verhandlungen auf eine wesentlich schärfere Tonart gestimmt gewesen seien, so hätte auch der Jenenser Parteitag nicht umhin gekonnt, die Illusionen mancher Revolutionsromantiker unberücksichtigt zu lassen. Die Beschlüsse beider Tagungen entfernten sich nicht weit von einander, namentlich nicht diejenigen hinsichtlich der Abwehr von Angriffen auf Volksrechte, und es sei besonders erfreulich, daß der Jenenser Parteitag sich rückhaltslos für die Notwendigkeit der Stärkung der gewerkschaftlichen neben der politischen Organisation der Arbeiter ausgesprochen habe. Gegenüber dem Bemühen gewisser Generalstreikfanatiker, die Gewerkschaftsarbeit systematisch zu verkleinern und gegenüber den fortgesetzten Versuchen, die Arbeiter gegen die Gewerkschaftsleitungen aufzureizen, könne dieser Beschluß des Jenaer Parteitages gar nicht dringend genug in Erinnerung gebracht werden. Bedeutsame Kämpfe ständen der deutschen Arbeiterklasse auch in diesem Jahre bevor, — Kämpfe auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiet. Die deutsche Arbeiterschaft werde diesen Kämpfen getrosten Mutes entgegensehen, möge es sich um die Erringung von Lohnerhöhungen und um die Abwehr von Massenaussperrungen handeln, oder „um die Erkämpfung des notwendigen Einflusses auf die *einzelstaatlichen Gesetzgebungen*". Die deutsche Arbeiterklasse sei sich in jahrzehntlangem Kampfe bewußt geworden, daß sie durch zähe Organisation die schwersten Hindernisse zu überwinden vermag. Sie wisse, daß die heutigen Gewalthaber nur auf den Moment warteten, da sie den Boden der Gesetzlichkeit verlasse, um diese Organisationen zu zertrümmern, — und sie habe gelernt, diese Hoffnungen ihrer Gegner zu enttäuschen. Die Arbeiterschaft werde auch ihre bevorstehenden Kämpfe führen auf dem Boden der legalen Organisation — Wir wollen es hoffen.

Bergarbeiterbewegung. Die Siebener-Kommission beruft für den 11. und 12. Februar eine Konferenz der preußischen organisierten Bergarbeiter nach Essen ein. Die Tagesordnung lautet:

1. Stellungnahme zu dem neuen Knappschafts-Gesetzentwurf.
2. Forderung reichsgesetzlicher Regelung des Bergarbeiterschutzes und des Knappschaftskassenwesens.
3. Stellungnahme zu einer Lohnerhöhung in Anbetracht der allgemeinen Teuerung.

Die Tagesordnung sieht die Behandlung der gegenwärtig für die Bergarbeiter brennendsten Fragen vor. Man wird es nur billigen können, wenn die Knappen in sachlichen Erörterungen ihre Stellung zu der sie angehenden Knappschaftsnovelle kund tun und ihre Bedenken gegen Vorgeschlagenes, oder ihren Wünschen gegenüber Fehlendem Ausdruck geben. Für die Behandlung der einzelnen Punkte in den Parlamenten können dadurch brauchbare Vorarbeiten getan werden. Für eine reichsgesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse ist nach der „Köln. Volksztg." im Bundesrat gegenwärtig wenig Meinung vorhanden, jedoch dient die Behandlung dieser Frage dazu, den im Reichstage in gleichem Sinne gestellten Anträgen entgegenzukommen. Was endlich die Lohnfrage anbetrifft, so ist festzustellen, daß die Löhne trotz der überaus günstigen Absatzverhältnisse der Kohlenzechen die Höhe des Jahres 1900 noch nicht wieder erreicht haben. Angesichts der Steigerung der Kosten der gesamten Lebenshaltung, namentlich der Fleischpreise und vielfach der Wohnungsmieten, erscheint die Forderung der Arbeiter nach einer Erhöhung der Löhne gerechtfertigt.

Die gewerkschaftliche Erwerbslosenunterstützung, welche der Deutsche Metallarbeiterverband auf Grund eines Beschlusses der letzten Generalversammlung eingeführt hat, findet bei anderen Organisationen vielfach Nachahmung. Im Christlichen Metallarbeiterverband ist die Einführung durch Urabstimmung beschlossen worden, und der Vorstand des Zentralverbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen veröffentlicht eine Vorlage betreffend die Einführung der Erwerbslosenunterstützung, die der nächsten Generalversammlung des Verbandes unterbreitet werden soll. Ferner haben Vorstand und Ausführung der Vereinigung der Maler und Lackierer einen gleichen Plan den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet. Nach dieser Vorlage soll die Unterstützung 1 ℳ pro Tag betragen und nach zweijähriger Mitgliedschaft für 18 Tage im Jahr gewährt werden. Mit jedem Jahre Mitgliedschaft steigt die Bezugsdauer bis zu 42 Tagen nach sechsjähriger Mitgliedschaft. Für die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar soll Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt werden. Die Kosten der neuen Einrichtung sollen durch eine Beitragserhöhung von 10 ₰ aufgebracht werden, welche jedoch nur für 35 Sommerwochen in Betracht kommt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Hinterbliebenenfürsorge der Seeleute,

über die wir in Nr. 12 der „Soz. Praxis" kurz berichteten, wird uns von unterrichteter Seite noch geschrieben:

Schon seit dem Jahre 1885 hat sich die Seeberufsgenossenschaft bemüht, den Nachweis zu erbringen, daß die gegenwärtige Gestaltung der Invalidenversicherung den eigenartigen Verhältnissen des Seemannsstandes zu wenig Rechnung trägt. Sie krankt insbesondere an dem Grundübel, daß dasjenige, was sie für die Seeleute leistet, in keinem Verhältnis zu der Summe steht, welche die Seeschiffahrt an Beiträgen für sie aufbringen muß. Der Grund für diese Erscheinung liegt in der statistisch nachgewiesenen Tatsache, daß Seeleute nur selten in die Lage kommen, eine Invaliden- oder Altersrente zu erwerben, zumal die Seeleute in der überwiegenden Mehrzahl frühzeitig, und zwar durchschnittlich mit dem 45. Lebensjahr, aus ihrem Beruf ausscheiden, dann aber sehr häufig zu einer selbständigen Beschäftigung übergehen und hiermit der Versicherungspflicht nicht mehr unterstehen. Auf der anderen Seite walten bei dem Beruf der Seeleute in bezug auf die Art und die Gefahren der Berufstätigkeit sowie auf die sozialpolitischen Bedürfnisse besondere Verhältnisse ob, die von denen in der großen Mehrzahl der übrigen Berufe wesentlich abweichen. Das Leben der Seeleute wird nämlich, abgesehen von den durch das See-Unfallversicherungsgesetz gedeckten Seeunfällen, durch die Einwirkung von schweren, meistens tötlich verlaufenden Krankheiten in besonders hohem Grade gefährdet. Namentlich sind es die Gefahren klimatischer Erkrankungen, wie z. B. Gelbfieber, Beri-Beri, Schwarzwasserfieber usw., und nur allzuhäufig nehmen diese Erkrankungen einen tödlichen Ausgang, während sie ein Invalidität im Gefolge habendes

Siechtum nur äußerst selten bedingen. Infolge dieser Umstände erweist sich eine Witwen- und Waisenversorgung für den Seemannsstand zum mindesten eben so wichtig wie die Invalidenversicherung.

Dem zwingenden Einfluß dieser eigenartigen Verhältnisse hat sich auch der Gesetzgeber nicht zu entziehen vermocht. Infolgedessen hat auf entsprechenden Antrag der See-Berufsgenossenschaft hin bereits im Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, und zwar im § 11 dieses Gesetzes, eine Bestimmung Aufnahme gefunden, nach welcher dieser Genossenschaft durch Beschluß des Bundesrats die Begründung einer besonderen Kasseneinrichtung zu dem Zwecke gestattet werden kann, die Invalidenversicherung der Seeleute zu übernehmen, jedoch unter der ausdrücklichen Vorbedingung, daß gleichzeitig durch diese Kasseneinrichtung für die Hinterbliebenen der in ihr versicherten Personen eine Witwen- und Waisenversicherung in das Leben gerufen wird. Zur Verwirklichung dieser Gesetzesbestimmung hat der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft bereits im November 1899 ein Statut für eine derartige Kasseneinrichtung dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Dies Statut beabsichtigte, die zu schaffende Witwen- und Waisenversorgung ebenfalls auf dem im Gebiete der Unfallversicherung bereits herrschenden Umlageverfahren aufzubauen, doch scheiterte dieser Plan an dem Widerstande des Reichsamts des Innern, das mit Entschiedenheit das für die Invalidenversicherung geltende Prämiendurchschnittsverfahren auch als Grundlage für die gesamte, neu zu schaffende Kasseneinrichtung forderte. Auch in anderer Beziehung konnten die ersten Satzungen nicht aufrecht erhalten werden. Sie sahen insbesondere vor, die zu zahlenden Witwen- und Waisengelder auf die gleiche Höhe mit den auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes zu leistenden Witwen- und Waisenrenten zu bringen, und zwar hauptsächlich in der Absicht, um hierdurch die vielfachen Streitigkeiten darüber, ob für den Tod eines Seemanns ein Betriebsunfall verantwortlich gemacht werden könne oder nicht, mit einem Schlage aus der Welt zu schaffen. Inzwischen aber sind seit dem Jahre 1899 durch das neue Seeunfallversicherungsgesetz sowie durch die verschiedentlich erfolgten Erhöhungen der Durchschnittsheuern auf dem Gebiete der Unfallversicherung die Leistungen nahezu um 50 Prozent gestiegen, und infolge dieser Erhöhungen erwies es sich als ausgeschlossen, Witwen- und Waisengelder, die mit den Hinterbliebenenrenten des See-Unfallversicherungsgesetzes auf der gleichen Stufe stehen, aus Mitteln der zu schaffenden Kasseneinrichtung auszukehren.

Es galt infolgedessen, für diese Witwen- und Waisengelder neue Formen zu finden, eine Aufgabe, die dahin gelöst wurde, daß nunmehr auch für die Witwen- und Waisenversorgung 5 besondere Abstufungen im Anschluß an die 5 Klassen des Invalidenversicherungsgesetzes geschaffen wurden. Insbesondere kam es aber darauf an, in finanzieller Beziehung zwischen den hohen Anforderungen des Prämiendurchschnittsverfahrens und der Rücksicht, welche auf den gegenwärtigen wirtschaftlichen Tiefstand eines großen Teiles der deutschen Reederei unbedingt genommen werden mußte, einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen. Es sind nunmehr zur Deckung der gesamten, d. h. sowohl der durch die Invaliden- und Altersversorgung als auch durch die Witwen- und Waisenversicherung bedingten Belastung Beiträge vorgesehen, welche die bisher für die Invalidenversicherung allein geltenden, in den Lohnklassen I und II um je 6 ₰, in Lohnklasse III um 8 ₰ und in den Lohnklassen IV und V um je 10 ₰ übersteigen. Es ergibt das beispielsweise für einen in Klasse IV fallenden Matrosen, das Jahr zu 44 Beitragswochen gerechnet, einen Mehraufwand von 4,40 ℳ im Jahr. In runden Summen stellt sich das Verhältnis so, daß außer einer Summe von 158 000 ℳ, welche nach den Berechnungen der Mathematiker von den seitens der deutschen Seeschiffahrt zur Invalidenversicherung aufgebrachten Beiträgen durch Zwecke dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen wird und die für Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung mit Verwendung finden kann, noch ein jährlicher, zur Hälfte auf die Reederei und zur Hälfte auf die Versicherten fallender Betrag von 220 000 ℳ aufzubringen ist, daß man hiermit aber den Anforderungen der Witwen- und Waisenversorgung in dem für diese vorgesehenen Umfang voll gerecht werden kann.

Bezüglich der Invalidenversicherung steht die Kasse, was insbesondere ihre Leistungen, die Verrechnung ihrer Mittel für Gemeinlast und Sonderlast sowie den Reichszuschuß anlangt, mit jeder auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalt gleich. Die Ausgestaltung der Witwen- und Waisenversorgung ist derartig erfolgt, daß auch für den Fall des in einigen Jahren bevorstehenden Inkrafttretens der allgemeinen reichsgesetzlichen Witwen- und Waisenversorgung das Fortbestehen der Kasseneinrichtung gesichert ist. Insbesondere sind die zu zahlenden Witwen- und Waisengelder so bemessen, daß sie unter Hinzurechnung des für später zu erwartenden Reichszuschusses die für die Allgemeinheit vorgesehenen Sätze mindestens erreichen. Die Organe der Kasse bilden der Kassenvorstand und die Generalversammlung. Ersterer besteht aus 16 Mitgliedern, von denen je 8 von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestellt werden. Um möglichsten Anschluß an die See-Berufsgenossengenossenschaft zu erzielen, ist bestimmt worden, daß die Mitglieder des Vorstandes dieser Genossenschaft für die Dauer ihrer Wahl ohne weiteres auch als Vorstandsmitglieder der Kasse fungieren. Die Generalversammlung setzt sich aus 25 Vertretern der in der See-Berufsgenossenschaft vereinigten Arbeitgeber sowie aus 25 Vertretern der Versicherten zusammen. Ueber die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten sowie von Witwen- und Waisengeldern entscheidet der Kassenvorstand bezw. ein von diesem zu wählender besonderer Ausschuß. Berufung an die zuständigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ist auch gegen sämtliche über Witwen- und Waisengelder lautenden Bescheide vorgesehen, dagegen ist bezüglich dieser weitere Revision an das Reichsversicherungsamt nur in denjenigen Fällen zulässig, in denen es sich nicht lediglich um Beginn oder Höhe von Witwen- und Waisengelder handelt.

Der hier in kurzen Zügen skizzierte von der Genossenschaftsversammlung am 11. Dezember 1905 einstimmig genehmigte Satzungsentwurf geht nunmehr an den Bundesrat, der auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zunächst die als Vertreter der versicherten Seeleute berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte zu hören und sodann die endgültige Entscheidung über die Genehmigung der Satzungen zu treffen haben wird. Als Beginn der Wirksamkeit der neuen Kasseneinrichtung ist der 1. Oktober 1906 in Aussicht genommen. Kommt dieselbe zustande, so wird für die Zukunft die Durchführung der Unfallversicherung, der Unfallverhütung, der Invaliden- und Altersversicherung sowie der Witwen- und Waisenversorgung, also fast der gesamten sozialpolitischen Fürsorge für Seeleute in der Hand der See-Berufsgenossenschaft liegen. Ein gleiches Ziel haben bekanntlich die mit der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung sich beschäftigenden Vorschläge des Präsidenten Dr. Bödiker für sämtliche übrigen größeren Berufsgenossenschaften im Auge, und es dürften infolgedessen die mit der neuen Kasseneinrichtung zu machenden Erfahrungen überaus wertvolles Material für die in der Zukunft bevorstehende Reform der gesamten Arbeiterversicherung liefern.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaft contra **Trust.** Einen „nationalen Volkstrust" hat, wie das holländische Blatt „Ons Belong" mitteilt, Bradford Peck in Portland (Oregon) ins Leben gerufen, um dem kapitalistischen Trustwesen durch eine Abwehrvereinigung der Genossenschaften ein Paroli zu bieten. Die von Peck gegründete Genossenschaftsliga von Amerika will alle Konsumenten und die gewerblichen Arbeiter genossenschaftlich organisieren, aus ihrer Mitte durch Vergebung von Anteilscheinen ein Riesenvermögen zusammenbringen und dann den Zwischenhandel und das Monopol der Großkapitalisten auf dem Gebiet der notwendigsten Lebensmittel auszuschalten suchen. Wenn bei diesem amerikanisch aufgebauschten Plane irgend etwas brauchbares herauskommt, so dürfte es im besten Falle eine genossenschaftliche Großeinkaufsgesellschaft sein.

Die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger in Gablonz, die nunmehr länger als 6 Jahre besteht, hatte im Geschäftsjahre 1904 Aufträge für etwa 1½ Millionen Kronen. Die monatliche Eingangssumme an Aufträgen schwankte zwischen 102 000 und 136 000 Kronen. Ende Oktober 1904 verschlechterte sich die Geschäftslage indes so sehr, daß ein Viertel der Arbeiterschaft beschäftigungslos wurde. Die Genossenschaft umfaßte Ende 1904 1739 Mitglieder, 528 männliche und 1211 weibliche, darunter 76 Raffineure, Lieferanten und Lieferantinnen. 1904 wurden 88 Lehrlinge eingestellt. Mit einer Arbeiterkrankenkasse im benachbarten Reichenberg ist ein Abkommen getroffen, wonach die Mitglieder und die Genossenschaft als Ganzes sich in die Versicherungsbeiträge teilen, dafür aber den Mitgliedern völlig freie Krankenunterstützung zuteil wird. Im Geschäftsjahr 1904 wurden 726 neue Musterformen für 4650 Kronen beschafft; seit Gründung der Genossenschaft sind insgesamt 4010 Formen im Gesamtwert von 23 000 Kronen angefertigt worden. Der Reingewinn der Genossenschaft betrug 1904 69 961 Kronen.

Die Arbeiterglasfabrik in Albi befindet sich der „Emanzipation" zufolge gegenwärtig wieder einmal in einer bedrängten Lage. Das am 31. Dezember 1905 neun Jahre alte Genossenschaftsunternehmen stellt in seinen Glühöfen täglich 20 000 Flaschen her. Die Flaschenerzeugung ist von 3 428 195 Stück im ersten Betriebsjahre 1897 auf 7 645 487 in 1901 gestiegen. Von da blieb sie ziemlich konstant und betrug 1904 7 281 720 Stück. Der Flaschenverkauf hob sich von 2 569 954 (1807) auf 6 753 673 Stück. Das erste Geschäftsjahr schloß mit einer Unterbilanz von 247 422 Franks, das zweite mit einem Gewinn von 8975 Franks, der sich 1900 auf 99 442 hob, um dann bis 1903 wieder auf 30 950 Franks zu sinken. Die Steigerung der Produktionskosten trotz zunehmender Massenerzeugung und gleichzeitiger Rückgang der Marktpreise für Flaschen infolge Einführung der Flaschenblasemaschinen wirkten bei diesem Ergebnis zusammen. Nur mit starken Lohnkürzungen von 10 % bis zu 40 % war das Unternehmen zeitweilig, zumal im Anfang, zu halten: heut allerdings gewährt es den Arbeitern dieselben Tariflöhne wie die Glasfabrik Carmaux. Die Existenz des Unternehmens hängt von der Einführung der Glasblasemaschinen ab, gegen die sich die Genossenschaft, obwohl sie hygienisch vor der Sandbläserei den Vorzug verdienen und die schwere Arbeit außerordentlich erleichtern, stets gesträubt hat, da sie eine Verminderung der Arbeiter um die Hälfte notwendig nach sich ziehen müßte.

Soziale Medizin und Hygiene.

Unfallverhütung und Alkoholgenuß.

Schon vor mehreren Jahren (1901) hat das Reichsversicherungsamt in seinen Darstellungen über die Unfallhäufigkeit in der Land- und Forstwirtschaft den Einfluß der Trunkenheit auf diese Erscheinungen hervorgehoben. Seitdem ist dieser von den Wortführern der Mäßigkeitsbewegung immer wieder betonte Zusammenhang allmählich auch von den direkt interessierten Kreisen der Versicherungsträger, den Unfallberufsgenossenschaften, in seiner vollen Bedeutung gewürdigt und die Nutzanwendung daraus gezogen worden. Da die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes nicht nur die direkten Wirkungen einer schweren Verletzung, sondern auch die Folgen des unglücklichen Zusammentreffens eines an sich bedeutungslosen Unfalls mit einem schon bestehenden Leiden als entschädigungspflichtigen Unfall hinstellt, so haben die Berufsgenossenschaften, um die letztere Möglichkeit einzuschränken, den Alkoholmißbrauch in ihren Betrieben aufs nachdrücklichste zu bekämpfen begonnen und entsprechende Bestimmungen in die Unfallverhütungsvorschriften aufgenommen. Das Reichs-Arbeitsblatt hat diese im Dezemberheft 1905 zusammengestellt.

Daraus ergibt sich, daß von 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften nur 4, die Knappschafts-B.-G., die Tabaks-B.-G., die Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G. und die See-B.-G. noch keine Vorschrift gegen die Beschäftigung betrunkener Arbeiter gegeben haben. Manche Genossenschaften, deren Gewerbe sich durch besonders gefährliche Berufsarbeit auszeichnen, haben schon vor 10—15 Jahren und früher Verbote gegen den Alkoholmißbrauch erlassen, so die Süddeutsche und Sächsische Textil-B.-G. (1887), die Sächsische Holz-B.-G. (1887), die Textil-B.-G. für Elsaß-Lothringen (1888), die Steinbruchs-B.-G. (1889), die Glas-B.-G. (1891), die Bekleidungsindustrie (1891), die in der B.-G. der chemischen Industrie besonders gestellten Pulver- und Sprengstofffabriken (1891), die Privatbahn-B.-G. (für den Werkstättenbetrieb 1892), die Papierverarbeitungs-B.-G. (1893). 35 Berufsgenossenschaften aber haben erst nach 1900 derartige Vorschriften erlassen. Die meisten dieser Vorschriften lauten: Betrunkene Arbeiter dürfen die Arbeitsstätte nicht betreten oder dürfen dort nicht beschäftigt, ja nicht einmal geduldet werden. Nur in ganz wenigen Industrien war es erforderlich, eine Zusatzbestimmung des Sinnes zu erlassen, daß außerordentliche Trinkgelage während der Arbeit verboten seien. In einer ganzen Anzahl von Berufsgenossenschaften ist das Mitbringen von Branntwein in die Betriebsräume und das Trinken solches während der Arbeit untersagt, so z. B. auch in den Brauereien. Zwei B.-G. verpflichten sogar die Arbeiter, Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot anzuzeigen. In manchen Gewerben ist aber der Genuß geistiger Getränke während der Arbeit überhaupt verboten, so z. B. in den Pulverfabriken; anderwärts ist in den Baugewerben und der Ziegelei-B.-G. wenigstens das Holenlassen solcher Getränke während der Arbeit untersagt.

Von den Baugewerks-B.-G. haben sich aber einige nun auch zu einer positiven Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs verpflichtet gefunden und in die Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitgeber die Bestimmung aufgenommen, daß während der warmen Jahreszeit auf allen Baustellen stets frisches Trinkwasser in reinen Gefäßen und in genügender Menge vorrätig zu halten sei (Hannoversche, Sächsische, Württembergische und Bayerische Baugewerks-B.-G.). Ganz entschieden geht die Mehrzahl der B.-G. gegen „Gewohnheitstrinker", „an Trunksucht leidende" oder „zur Trunksucht neigende" Personen, oder wie die Charakteristik sonst lautet, vor. 17 B.-G. haben das ausdrückliche Verbot in ihren Vorschriften erlassen, derartige Personen überhaupt nicht oder doch wenigstens nicht an schnellaufenden Maschinen und bei schwierigeren Arbeiten zu beschäftigen. Die Berufsgenossenschaften mit hoher Betriebsgefahr gehen aber noch weiter; nicht nur die mit Alkoholismus erblich belasteten schließen sie aus ihren Betrieben völlig aus, sondern fünf B.G. stellen auch die positive Forderung völliger Nüchternheit an ihre Arbeiter, so die Pulverfabriken und die Eisen- und Stahl-B.-G.

In den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist man nach dieser Richtung noch sehr weit zurück, wie ja allgemein die Unfallverhütung hier noch sehr im Argen liegt. 12 B.-G. haben überhaupt noch keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Von den übrigen 48 haben 23 sich bisher mit dem Trinkunwesen befaßt und die Beschäftigung betrunkener Personen untersagt. Charakteristisch ist das wiederholte Vorkommen des Verbotes von „Zechgelagen" während der Arbeit. Bei 9 B.-G. findet sich dieses Verbot. Von erheblicher Wichtigkeit erscheint die Bestimmung, daß zur Aufsicht und zum Lenken von Fuhrwerken und Maschinen „nur nüchterne Leute" verwendet werden sollen. 7 B.-G. legen auf diese Bestimmung in ihren Vorschriften Wert. Mag auch die landwirtschaftliche Beschäftigung in freier, frischer Luft erfolgen und an sich nicht so viel Fährlichkeiten bieten wie die Industriearbeit, so zeigt doch die landwirtschaftliche Unfallstatistik, daß auch auf dem Lande noch ein gut Teil zur Eindämmung des übermäßigen Trinkens unter den Arbeitern geschehen muß, um die außerordentliche Belastung der Berufsgenossenschaften mit hohen Entschädigungsleistungen zu verringern.

Eine Musteranstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist am 10. Januar in Berlin beschlossen worden und zwar in Form einer Stiftung von 2½ Millionen *M.* zur silbernen Hochzeit des Kaiserpaares. Die Kaiserin, von der die Anregung zu einer solchen Anstalt ausgegangen ist und die wie der Kaiser bereits einen Beitrag gegeben hat, wird das Protektorat übernehmen. Die Redner der Begründungsversammlung, Staatsminister Dr. Schönstedt, der Kammerherr der Kaiserin von Behr-Pinnow, Prof. Dr. Heubner, der den Lehrstuhl für Kinderheilkunde an der Berliner Universität bekleidet, Geh. Med.-Rat Dietrich aus dem Kultusministerium, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky und der Präsident des Reichsgesundheitsamtes Bumm wiesen darauf hin, wie Deutschland in der Höhe der Kindersterblichkeit nur von Rußland und Österreich übertroffen werde. Im Jahre 1903 seien bei rund 2 Millionen Geburten 405 000 Kinder, also fast ein Fünftel aller Lebendgeborenen im ersten Jahre gestorben. Die hohe Sterblichkeitsziffer stehe zwar im Zusammenhang mit der höheren Geburtenzahl in Deutschland, aber der Kampf gegen sie spitze sich immer mehr dahin zu, dem kleinen Manne, dem minder Bemittelten zu helfen und die Mängel und Beschwerden der Ernährung der Säuglinge dieser Schichten lindern zu helfen. Der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit müsse deshalb besonders bei den wirtschaftlich schwachen Kreisen einsetzen. Es sei ja auch bekannt, daß auf diese Sterblichkeit noch andere Umstände als rein gesundheitliche einwirkten. Der Osten des Vaterlandes, in den man jährlich 100 000 fremde Arbeiter ziehe, sei noch spärlich bevölkert, von einer Übervölkerung also noch nicht zu reden. Endlich müsse die leider in allen Kulturstaaten verbreitete Sitte der Mütter bekämpft werden, sich der Ernährung des Kindes zu entziehen. — Charlottenburg hat sich bereit erklärt, als Geschenk zur Silberhochzeit einen fünfviertel Hektar großen Bauplatz herzugeben. Die Anstalt soll 50 bis 60 Betten enthalten. Die Wöchnerinnen werden, so hofft man, die Kenntnis einer vorbildlichen Wochenpflege und Säuglingsernährung verbreiten. Präsident des vorbereitenden Komitees wurde Staatsminister Dr. Schoenstedt. In den engeren Vorstand wurde gewählt: Kabinettsrat von Behr-Pinnow, Präsident Bumm, Bayer. Gesandter Graf Lerchenfeld, Ministerialrat Ritter von Burkhardt, Bankier Fraenkel und Geheimrat Professor Heubner.

Zum Bleiweißverbot im preußischen Eisenbahnbetriebe (vgl. Sp. 392) wird uns noch folgendes mitgeteilt. Nach dem Erlasse des Ministers soll bis auf weiteres bei der Beschaffung neuer Lokomotiven und Tender folgendermaßen verfahren werden: 1. Nach der Dampfprobe sind die

Kessel, wie es schon jetzt vielfach geschieht, in warmem Zustande mit heißem Steinkohlenteer zu streichen. Für Kessel mit einem Dampfdruck von mehr als 12 Atmosphären ist im allgemeinen Eisenmennige mit Teeranstrich nur versuchsweise anzuwenden, da nach an anderer Stelle gemachten Erfahrungen für Kessel mit hohem Dampfdruck der Teeranstrich nicht besonders haltbar sein soll. 2. Im übrigen soll an Lokomotiven und Tendern die Verwendung von Eisenmennige an Stelle von Bleimennige zugelassen werden. 3. Für die Farbenmischungen beim Lokomotiv- und Tenderanstrich soll an Stelle von Bleiweiß ein anderes Mineralweiß (Zinkweiß, Lithoponweiß, Librettaweiß) zugelassen werden. Von einer Änderung des § 19 der besonderen Bedingungen für die Ausführung und Lieferung von Lokomotiven und Tendern soll vorläufig abgesehen werden, da erst abgewartet werden soll, wie sich die vorstehenden Vorschriften bewähren.

Soziale Medizin und Hygiene ist der Titel der vormaligen „Monatsschrift für soziale Medizin", die, nach wie vor von Dr. M. Fürst und Dr. K. Jaffé herausgegeben, jetzt im Verlage von Leopold Voß-Hamburg erscheint. Heft 1 des 1. Bandes dieser neuen Folge enthält an größeren Beiträgen Artikel von Dr. Häberlin in Zürich über die Einführung von Tarifklassen in die Krankenpflegeversicherung, von Dr. Jaffé über die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung vom ärztlichen Standpunkt, von Dr Klunker über die Bedeutung der Berufsvormundschaft namentlich für die Bekämpfung der Kindersterblichkeit, und von Prof. Tjaden über die Bekämpfung der Tuberkulose in Bremen. Berichte aus Vereinen und Versammlungen, Bücherbesprechungen, literarische Mitteilungen, Zeitschriftenrundschau usw. schließen das Heft.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Unzuständigkeit der Gewerbegerichte für die Eisenbahner ist durch eine neue Entscheidung von dem preußischen Justiz- und dem Handelsministerium festgesetzt worden. Das Solinger Gewerbegericht hatte die Solinger Kleinbahn, Aktiengesellschaft, zu den Kosten des Gerichts mit herangezogen. Dagegen hatte die besagte Gesellschaft Einspruch erhoben, unter Berufung auf die Unzuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis der bei Eisenbahnunternehmungen beschäftigten Personen, da diese nicht gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung wären: die Gewerbeordnung finde nach § 6 keine Anwendung auf Eisenbahnunternehmungen. Das Gewerbegericht war dem gegenüber der Ansicht, daß es zwar nicht zuständig sei für Klagen der Angestellten und Arbeiter des Bahnbetriebes im engeren Sinne, wohl aber für Klagen der Werkstattarbeiter und der Arbeiter der Kraftstationen (bei elektrischem Betriebe). Der Regierungspräsident, dem der Einspruch der Kleinbahn-Aktiengesellschaft unterbreitet wurde, überwies die Frage den Ministern zur Entscheidung. Das Justizministerium und das Handelsministerium hat den Einspruch der Kleinbahn-Aktiengesellschaft als berechtigt anerkannt. Eisenbahnunternehmungen jeder Art seien nicht wahlberechtigte Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes betr. Gewerbegerichte und daher auch nicht beitragspflichtig. Nicht nur die im äußeren Betrieb eines Eisenbahnunternehmens beschäftigten Angestellten, sondern auch diejenigen Arbeiter, die lediglich zur Aufrechterhaltung des äußeren Betriebes in Werkstätten und Kraftstellen beschäftigt würden, seien nicht als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen, für sie sei daher das Gewerbegericht nicht zuständig.

Bisher haben die Werkstättenarbeiter der Eisenbahnen, selbst der Staatsbahnen, wohl überall an den Wahlen für die Beisitzer zu den Gewerbegerichten teilgenommen. Aber auch das Recht wird ihnen nun genommen werden. Die preußische Eisenbahnverwaltung geht in neuerer Zeit prinzipiell darauf aus, die den Arbeitern durch die Gewerbeordnung gesetzlich gewährleisteten Schutzrechte eins nach dem andern hinwegzuinterpretieren.

Die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte in 1905, dem ersten Jahre ihres Bestehens, wird in der „Köln. Ztg." dahin beurteilt, daß im allgemeinen kein Anlaß vorliege, die Errichtung dieser Sondergerichte zu bereuen. Es müsse anerkannt werden, daß sie ihrer nicht leichten Aufgabe in objektiver Weise gerecht würden, daß eine einseitige Auffassung zugunsten der Gehilfen sich nicht geltend mache und daß sie sich, namentlich in den großen Städten, ziemlich rasch auch ein nicht zu unterschätzendes Maß von Vertrauen bei den Prinzipalen erworben hätten. Als Mißstände betont das Blatt die übermäßige Neigung mancher Vorsitzenden zu Vergleichen, den Ausschluß von Rechtsanwälten und die hier und da recht souveräne Rechtsauslegung Zum Schluß wird dann gesagt, gerade weil die Kaufmannsgerichte sich in der Hauptsache schon bewährt haben, solle man auch noch auf Abstellung der Mängel bedacht sein. — Daß eine so junge Einrichtung nicht gleich in allen Stücken tadellos funktioniert, ist selbstverständlich, aber die Kaufmannsgerichte haben jetzt schon so viel des Guten gewirkt, daß die ihnen — wie allem Menschenwerk — anhaftenden „Schönheitsfehler" dagegen kaum in Betracht kommen.

Das Kaufmannsgericht der Stadt Leipzig hat, wie uns geschrieben wird, im ersten Geschäftsjahr (2. Januar 1904 bis 31. Dezember 1905) im ganzen 719 Prozesse erledigt, hierunter 185 Prozesse, bei denen der Wert des Streitgegenstandes über 800 ℳ betrug. Es sind im ganzen 58 Urteile nach kontradiktorischer Verhandlung ergangen, hierunter 25 berufungsfähige Urteile (Prozesse mit einem Streitobjekte im Werte von über 800 ℳ). In 10 Fällen wurde vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch gemacht. Hiervon ist in einer Sache die Berufung zurückgezogen worden, in zwei Fällen ist in der Berufungsinstanz Entscheidung ergangen, wobei es im wesentlichen bei der erstinstanzlichen Entscheidung verblieb, während acht Sachen noch in der Berufungsinstanz schweben. Die übrigen Sachen fanden durch Vergleich (428 Sachen), rechtskräftig gewordene Versäumnisurteile, Klagerücknahme oder Nichterscheinen der Parteien ihre Erledigung. Vor Errichtung des Kaufmannsgerichts sind und zwar im Geschäftsjahre 1903 bei den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Leipzig nur 36 Sachen und im selben Geschäftsjahre bei dem Amtsgericht Leipzig nur 140 Prozesse von Handlungsgehilfen gegen in Leipzig wohnhafte Kaufleute aus kaufmännischem Dienstverhältnisse anhängig gewesen.

Ein Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Gewerbegerichte bringt Heft 12 des „Reichs-Arbeitsblattes". Danach bestehen kommunale Gewerbegerichte in Preußen: 226; in Bayern: 36; in Sachsen: 88; in Württemberg: 23; in Baden: 12; in Hessen: 12; in Mecklenburg-Schwerin: 8; in Weimar: 7; in Oldenburg: 8; in Braunschweig: 6; in Meiningen: 3; in Altenburg: 4; in Koburg-Gotha: 6; in Anhalt: 6; in Rudolstadt: 1; in Reuß ä. L.: 2; in Reuß j. L.: 1; in Lippe: 2; in Bremen: 1; in Hamburg: 1; gemäß § 85 des G.G. fortbestehende ältere Gewerbegerichte hat Preußen 10; Lübeck, Hamburg, Bremen je 1; Elsaß-Lothringen 6. Berggewerbegerichte hat Preußen 5, Bayern und Braunschweig je 1. Insgesamt bestehen am 1. Januar 1906: 423 Gewerbegerichte, nur in Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Schaumburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen fehlen sie ganz.

Literarische Mitteilungen.

Franz Hochstetter, Die wirtschaftlichen und politischen Motive für die Abschaffung des britischen Sklavenhandels im Jahre 1806/1807. (Staats- und sozialwissenschaftliche Studien XXV, 1.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1905; 120 S., 3 ℳ.

Die sehr interessante Arbeit soll einen Beitrag zu der Frage liefern, inwieweit sittliche Ideale zu ihrer Durchführung von realpolitischen Erwägungen abhänging sind. Die materialistische Geschichtsforschung, die bekanntlich alle historischen Vorgänge auf wirtschaftliche zurückführen will, wird mit einiger Genugtuung auf die in vorliegendem Buche niedergelegten Ergebnisse verweisen können; zwar lehnt der Verfasser es in einem eigenen Abschnitt ab, den ideellen Beweggründen ihren Einfluß streitig zu machen; aber seine mit großer Sachkenntnis durchgeführte exakte Detailforschung bringt doch ein reichhaltiges Material für die Auffassung, daß die wirtschaftlichen Momente im Vordergrund stehen. Es ist sehr interessant zu verfolgen, wie der Gedanke der Abolition je nach der wirtschaftlichen Augenblickslage Boden gewinnt und verliert; wie die äußere Politik, wie die Konjunktur des Zuckermarktes, wie die geographischen Beziehungen hereinspielen; wie — um ein Moment herauszugreifen — die Sklavenhalter der alten englischen Kolonien sich in dem Augenblick aus tiefster moralischer Ueberzeugung heraus für die Abschaffung des Sklavenhandels erwärmen, wo die Befürchtung auftaucht, die neuerworbenen, fruchtbareren Kolonien möchten bei entsprechendem Sklavenimport die alten vom Markte verdrängen. — Die Schrift wird insbesondere für die praktische Sozialpolitik, die, ohne die ideellen Grundlagen zu vernachlässigen, doch vor allem ihre Forderungen wirtschaftlich begründet, manche Anregung geben können.

Karl Diehl, Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. Jena 1906, Gustav Fischer, 228 S., brosch. 3 ℳ.

Zwölf akademische Vorträge sind hier in einer der schriftlichen Form entsprechenden Umarbeitung der Oeffentlichkeit übergeben. Das Buch erfüllt seinen Zweck, Klarheit über die drei großen, im politischen Streit oft in ihren Grundlagen verwischten sozialen Richtungen zu schaffen, vollkommen. Naturgemäß verbot die knappe Form ein allzutiefes Eindringen in die Details der Geschichte, mit Recht wurde die neueste Entwicklung in den Vordergrund gestellt. Ein Punkt von prinzipieller Bedeutung mag hier besondere Erwähnung finden: Ein Haupteinwand, den Verfasser auf S. 87 gegen die Möglichkeit sozialistischer Entwicklung macht, stützt sich auf die Annahme, daß nur innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung der einzelne Erfinder oder Unternehmer genügend Spielraum für seine Entwicklung fände; man kann doch vielleicht demgegenüber darauf aufmerksam machen, daß auch heute schon innerhalb unserer kartellierten Industrien die Möglichkeit selbständigen Emporsteigens stark beschnitten ist, daß aber mittels des in größtem Stile ausgebauten Tantiemensystems Nachteile dieser Beschränkung nahezu ausgeglichen sind. Es wäre immerhin die Frage, ob ein sozialistischer Staat — freilich nicht der Zukunftsstaat im vulgären Sinne — nicht auch auf diese Weise sich die Vorteile der persönlichen Initiative wahren kann.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1906. Nummer 17.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Wirksamkeit der „Stücktarifklauseln" in der britischen Fabrikgesetzgebung.*)

Von Henry W. Macrosty, B. A., London.

Das Fabrikgesetz von 1891 forderte für die Textilindustrie (Baumwolle, Wolle, Leinen, Jute), daß jeder Unternehmer seinem Fabrikpersonal gewisse „particulars" (Stücktarife) in bezug auf die Entlöhnung und die Art der Ausführung in die Hand geben solle, damit sie sich von der Richtigkeit der ihnen berechneten und ausgezahlten Stücklöhne überzeugen könnten. Das Gesetz von 1895 stellte dann ein bis in alle Einzelheiten ausgearbeitetes Schema für derartige Stücktarife auf und bevollmächtigte den Home-Secretary (Staatssekretär für das innere Verwaltungswesen), dieses System auch auf jede Art von Fabriken und Werkstätten außerhalb der Textilindustrie anzuwenden. 1897 wurden Verfügungen erlassen, die die Ausfertigung von Stücktarifen für die Werkstattarbeiter folgender Industrien anordneten: Erzeugung von Taschentüchern, Schürzen, Lätzchen und Blusen; eisernen und stählernen Kabel, Ketten, Ankern und Wagengeschirren, Schlössern, Klinken und Schlüsseln. Filzhutfabrikation und Engrosschneiderei kamen 1898 hinzu und Federnfabrikation 1900. Das Fabrikgesetz von 1901, § 116 setzte noch einige weitere Einzelheiten für das Tarifschema fest und genehmigte seine Ausdehnung auf die Heimarbeiter. 1902 wurde es demgemäß auf die Außenarbeiter in den folgenden der oben genannten Gewerbe eingeführt: Erzeugung von Eisen- und Stahlkabeln usw., Schlössern usw., Filzhüten usw. und Engrosschneiderei. 1905 wurde die Fabrikation von Kleiderbesatz und -Zutaten, sowohl hinsichtlich der Innen- wie der Außenarbeiter, unter das Schema einbezogen, und dadurch die Zahl der zu beaufsichtigenden Arbeitsplätze stark vermehrt, in Glasgow z. B. von 37 auf 1337, und in Lancashire und Cheshire von 290 auf 2259.

Die Abfassung der Verfügungen schließt sich eng an die des Gesetzes von 1901 an. Ihre springenden Punkte mögen daher hier wiedergegeben werden.

1. In jeder Textilfabrik soll der Arbeitgeber, um jeden Stücklohn-Arbeiter in den Stand zu setzen, den Gesamtbetrag des ihm zustehenden Lohnes im Hinblick auf seine Arbeit zu berechnen, die Stücktarife der Lohnsätze für die ausgegebenen Arbeiten in seinem Betriebe öffentlich bekanntmachen, und ebenso sollen Stücktarife der Lohnsätze in folgenden Fällen angewendet werden:
   a) Bei den Kammgarn- und Wollenwebern mit Ausnahme der Strumpfwirkerei sollen die Stücklohntarife für die von dem einzelnen Weber zu leistenden Arbeiten ihm schriftlich zugleich mit der Ausgabe der Arbeit ausgefertigt und außerdem auf einem besonderen Plakat an leicht sichtbarer Stelle angeschlagen werden.

*) Die englischen Gesetzesbestimmungen, die dieser Aufsatz behandelt und die in Deutschland noch viel zu wenig bekannt sind, verfolgen dasselbe Ziel wie die deutschen Vorschriften über die Einführung von Lohnbüchern, die bis jetzt auf die Großbetriebe der Kleider- und Wäschekonfektion beschränkt sind, während die Particulars Clauses verschiedene große Gewerbszweige umfassen. Bekanntlich wird gegenwärtig im Arbeitsbeirat des Kaiserl. Statist. Amts eine Erhebung über die Wirkung der Lohnbücher gepflogen; die Vernehmungen haben klar gemacht, daß trotz aller Vortrefflichkeit des Prinzips die Ausführung sehr viel zu wünschen übrig läßt. Ganz anders in England, wo die Particulars recht gute Erfolge haben. Die Gründe dieser verschiedenartigen Wirkungen liegen unseres Erachtens in folgenden Punkten: Die englische Gesetzgebung ging von der ältesten und bestgeregelten Fabrik-Industrie (Textil) aus, in der auch die stärksten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter sind. Von bekanntem Boden betrat man dann vorsichtig schwierigere Terrains. Die deutsche Gesetzgebung sprang sofort mit beiden Füßen in eines der dunkelsten, ungeregeltsten, kaum organisierten Gebiete des Gewerbslebens (Kleider- und Wäsche-Hausindustrie). Die englischen Vorschriften sind viel schärfer, greifen mehr ins Einzelne als die deutschen; die englischen Strafen (200 M) sind beträchtlich höher als die deutschen (20 M.); endlich wird die Ausführung der Particulars von staatlichen Inspektoren genau überwacht, bei den deutschen Lohnbüchern fehlt fast jede Kontrolle. Wir empfehlen das Studium dieser englischen Stücklohnvorschriften aufs Angelegentlichste, da wir auch in Deutschland um eine Verbesserung und Ausdehnung des § 114a der G.O. über Lohnbücher und Arbeitszettel nicht herumkommen werden. Insbesondere wird jede Regelung der Heimarbeit und Hausindustrie an dies Problem herantreten müssen. Die Redaktion der „Soz. Praxis."

b) Ähnliche Stücktarife sind den Webern in der Baumwollbranche auszuhändigen, und die Grundlagen und Einzelbedingungen, nach denen sich die Preise regeln und festsetzen, sollen auch auf einem Plakat usw. ausgehängt werden.

c) Ähnliche Stücktarife sollen allen übrigen Textilarbeitern (einschließlich der Strumpfwirker) ausgefertigt werden, sofern nicht gleiche Stücktarife für alle Arbeiter in dem Fabriksaal gelten und der öffentliche Anschlag auf einem Plakat genügt.

d) Solche Stücktarife für die von jedem Arbeiter zu leistende Arbeit, die den ihm zustehenden Lohnbetrag nachweisen, sollen, sofern sie nicht von einem automatischen Arbeitsmesser abzulesen sind, ihm schriftlich gleichzeitig mit der Ausgabe der Arbeit überhändigt werden.

e) Die Stücktarife, mögen sie sich nun auf Lohnsätze oder auf die Arbeit selbst beziehen, dürfen nicht in symbolischen Zeichen ausgedrückt werden.

Die Paragraphen f und g regeln den Gebrauch der automatischen Arbeitsmesser, und die Unterabschnitte 2 bis 4 setzen Strafen bis zum Höchstbetrage von 10 £ fest für Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers gegen die Verfügung oder für Vergehen des Arbeiters, der durch Veröffentlichung der Stücktarife Fabrikgeheimnisse preisgibt, sowie für jeden, der den Arbeiter dazu zu verleiten sucht.

5. Der Staatssekretär kann auf den zufriedenstellenden Bericht eines Inspektors hin, daß die Vorschriften dieser Abteilung auf jede Klasse von Nicht-Textilfabriken oder »Werkstätten anwendbar wären, nach seinem Ermessen durch Sonderverfügung die Vorschriften dieser Abteilung auf jede dieser Klassen ausdehnen, vorbehaltlich solcher Abänderungen, die seiner Ansicht nach aus der Uebertragung jener Vorschriften auf den gegebenen Fall und seine besonderen Umstände sich mit Notwendigkeit ergeben. Durch derartige Verfügungen kann er auch solche Vorschriften nach Vornahme der von ihm je nach den besonderen Umständen des Falles für nötig erachteten Abänderungen, auf jede Klasse von Personen, für die eine Listenführung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Außenarbeiter gefordert werden darf, und auf die Arbeitgeber dieser Personen ausdehnen."

Die Verfügungen fordern, daß Stücktarife, die sich auf die Lohnsätze beziehen, bei Ausgabe der Arbeit ausgefertigt werden, müssen. Stücktarife, die sich auf die Arbeitsausführung beziehen, müssen im allgemeinen zur selben Zeit ausgehändigt werden, aber im Falle der Eisen- und Stahlkabelerzeugung kann dies auch erst dann geschehen, wenn die Arbeit abgeliefert wird (augenscheinlich von den unabhängigen Kleinmeistern, die Arbeit für Verleger und Wiederverkäufer übernehmen); und ferner werden sie in der Taschentuch- und der Schlösserfabrikation nicht verlangt. Stücktarife für Außenarbeiter müssen immer auf einem Merkzettel („note") geliefert werden; für Innenarbeiter auf „Merkzetteln" oder auf einem Plakat, ausgenommen in der Taschentucherzeugung, wo nur Merkzettel erforderlich sind. Jede Verfügung muß zunächst dem Parlament unterbreitet werden und wird erst, wenn sie nicht binnen 40 Tagen von einem der beiden Häuser beanstandet wird, Gesetz. Eine eingehende Untersuchung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse durch die Beamten des Fabrikdepartements geht stets dem Erlaß einer Verfügung voran.

Birtwhistle, der Inspektor für Textil-Stücktarife, spricht in seinem 11. Jahresbericht (für 1902) von „der stetig zunehmenden Beliebtheit dieser Verwaltungsabteilung" und setzt hinzu: „Diese Klausel hat sich schon von beträchtlichem Wert für die Arbeiter erwiesen, um Arbeitgeber, ganz allgemein gesprochen, zu veranlassen, die vollen Vertragspreise zu bezahlen. Ja nicht nur das, sondern in vielen Fällen ist sogar nachträgliche Zahlung damit durchgesetzt worden und zwar stets ohne die Gerichte in Anspruch zu nehmen; in einem Falle hatte der Arbeitgeber den Webern beinahe 100 £, die er ihnen während der voraufgegangenen drei Monate zu wenig bezahlt hatte, nachträglich zu vergüten." Im Jahre 1904 wurden 7110 Fabriken und 1577 Werkstätten bei dieser Abteilung eingetragen. 5528 Aufsichtsbesuche wurden in dem Jahre gemacht, die Reisen von 45 901 (englischen) Meilen erforderten.

Mit Rücksicht auf die neueren Verfügungen verdienen die Verhältnisse der Außenarbeiter seit 1901 besondere Aufmerksamkeit. Einige Auszüge aus dem Bericht des Hauptinspektors der Fabriken für 1904 sind daher von großem Interesse. In Westlondon mit seinen 750 Arbeitsstätten für Erzeugung von Kleiderbesatz und Zubehör hat sich keinerlei administrative Schwierigkeit ergeben. In Bristol, in der Massenkonfektion, schützten die Unternehmer bei der Ausstellung der Stücktarife die Schwierigkeit vor, die sich aus den von der Kundschaft gewünschten häufigen Abänderungen ergäbe. Aber „erfreulicherweise läßt sich melden, daß nach nahezu 12 Monate währender Geltung der Klausel die Unternehmer, die heftigen Widerstand geleistet hatten, zugaben, daß die vermuteten Schwierigkeiten bis zu einem gewissen Grade überwunden seien." Der Oberinspektor für die Midlands-Gebiete berichtet, daß „die verschiedenen Verfügungen ruhig und glatt wirken und die Inspektoren nicht viel Mühe damit haben, sie in den Nicht-Textilfabriken und »Werkstätten einzuführen." „Keine Spur von Unzufriedenheit ließ sich finden" in den Federfabriken und in der Ketten- und Ankerindustrie; „die Vorschriften scheinen glatt und ruhig zu wirken." „Die Schloßindustrie ist weniger befriedigt, aber der starke Arbeiterverband hält die Institution straff im Gange." Die Fabrikation von feinen Modestrumpfwaren steckt voller Schwierigkeiten; „in einigen Fällen wird festgestellt, daß während einer Saison hunderte von Mustern versandt werden, mit den Preisen ausgezeichnet, die an die Arbeiter nach Maßgabe der Stoffe, Formen und der Feinheit des Musters im gegebenen Augenblick gezahlt werden. Aber das ändert sich alles sehr bald, da die Waren den Bedürfnissen und Wünschen der Käufer angepaßt werden müssen. Die ursprüngliche Lohnliste unterliegt so bedeutenden und ständig fortgesetzten Veränderungen, daß sie unbrauchbar oder doch nahezu unbrauchbar für Arbeitgeber wie für Arbeiter wird. . . . Ich bemühte mich, eine anerkannte Lohnliste zu bekommen, die Aussicht hatte, allgemein für sämtliche Fabrikanten in Modestrumpfwaren Geltung zu erlangen, fand aber dieses Beginnen unzweckmäßig, da jede Jahreszeit Stoff- und Musteränderungen mit sich bringt, die jedesmal eine neue Lohnliste notwendig machen."

In Manchester war eine eigenartige Entwicklung wahrzunehmen. Es besteht dort die Praxis, daß der Hauptunternehmer dem Zwischenunternehmer (subcontractor) zurzeit des ersten Vertragsschlusses eine Liste mit Stücktarifen für alle Kleiderarten aufstellt, die die Firma wahrscheinlich auf den Markt bringen wird, und diese Liste wird nur dann abgeändert, wenn eine neue Art von Kleidern dazu kommt. „Der Inspektor erklärte, daß Stücktarife jedes Pack Arbeit begleiten sollten, aber der Zwischenunternehmer wandte ein, daß seine Arbeiter auf diese Weise sehr leicht den Verdienst, den er aus der Vermittlung von Arbeit an sie zöge, nachrechnen könnten." „Eine führende Firma in der Massenschneiderei, der diese Vorschrift im verflossenen Jahre auferlegt worden war, geht aus diesen und anderen Gründen allmählich dazu über, die Heimarbeit abzuschaffen und Einrichtungen zu treffen, um ihre Arbeiten sämtlich in den eigenen Fabrikräumen zu Manchester und anderswo auszuführen." Das bedeutet natürlich einen entschiedenen Gewinn.

Fräulein Squire, ein Mitglied der weiblichen Fabrikinspektion, berichtet im Hinblick auf die Fabrikation von Kleidungszubehör: „Weder in Belfast, Dublin, Bristol, Nottingham, Leeds, London oder anderen Städten habe ich gefunden, daß die von den Arbeitgebern befürchteten Schwierigkeiten eingetreten sind, daß vielmehr die Ausstellung von Stücktarifen sich leicht machen läßt und von den Arbeitern ganz gewiß sehr hoch geschätzt wird. Gerade die Verschiedenartigkeit der Waren, die jetzt in diesen Fabriken erzeugt werden, macht die schriftliche Festsetzung der Löhne nötiger als gewöhnlich, und der Wert einer Verfügung, die alle Warenerzeugnisse der Fabrik ohne Ausnahme umfaßt, tritt sogleich nach ihrer Durchführung zu Tage". Fräulein Vines berichtet über ähnliche Wertschätzung aus den Kreisen der Londoner Außenarbeiter und führt die Aussage einer Gürtelmacherin, Frau C., an: „Sie bestätigt, daß sie bis vor kurzem ohne Kenntnis des ihr zustehenden Lohnes arbeitete: »Einigemale nahm ich Arbeit an und ich wurde schwer enttäuscht. Jetzt kann ich sie ablehnen, wenn ich sie nicht brauche. Früher wußte ich niemals, was ich bekommen würde, und ich wurde durch den Preis schwer enttäuscht.«" Fräulein Squire vermerkt einen wichtigen Punkt: Wo Preislisten oder in dem Arbeitsraum aushängende Plakate als Bekanntmachungsmethode angewendet wurden, fand sie durch Vergleich der Arbeiterlohnbücher mit diesen Listen, daß ein niedrigerer Preis ohne vorherige Abänderung der Listen ausgezahlt worden ist. „Die Arbeiter hatten entweder die beiden Rechnungen selbst nicht miteinander verglichen oder waren zu schüchtern gewesen, um sich zu beklagen." Die Preisänderung wird in einer so hinterlistigen Weise, die nur allmählich einzelnen Arbeitern hie und da bekannt wird, vorgenommen, daß keine einmütige Abwehr der Lohnkürzungen möglich ist, und sie steht mit einem Male da, bevor

die Arbeiter als Gesamtkörperschaft etwas davon gewahr geworden sind. Dies bedeutet zweifellos vom Unternehmerstandpunkte einen Vorteil gegenüber einer offenkundigen Abänderung einer Preisliste, die jede Preiskürzung allen beteiligten Personen zugleich und bevor sie mit ihrer Arbeit beginnen, anzeigt.

Torheit wäre es zu sagen, daß die Wirksamkeit der Stücktarifklauseln sich ohne jede Schwierigkeit vollziehe, aber die Unzuträglichkeiten, die sie mit sich bringt, werden allmählich überwunden. Im ganzen haben die Arbeitgeber Bereitwilligkeit bewiesen mit den Behörden zusammen zu arbeiten und durch taktvolle Behandlung und gelegentlich wohl auch durch die zwingende Kraft der Ueberzeugung bringen die Inspektoren die noch etwas rückständigen Unternehmer in rechten Gang. Wieder hat sich ein Experiment staatlicher Industrieregelung als erfolgreich erwiesen mit wohltätigen Folgen für weite Klassen bedürftiger Arbeiter, deren Leben im günstigsten Falle voller Mühe und Unsicherheit ist.

Ein Gemeindeatelier für Heimarbeiter der Schneider in Bern.

Von Dr. Leo Wittmayer, Wien.

In der Ueberſicht, welche Professor Schwiedland in seinem bekannten Buche: „Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung“ [1]) von den Schweizer Zentralwerkstätten liefert, wird der damals in Aussicht genommenen Berner Schneiderwerkstätte besondere Bedeutung beigemessen. Die bisherigen lebensfähigen Schweizer Schwesteranstalten haben mit einander gemein, daß für ihre Kosten das Gewerbe selbst, d. h. die Gewerkschaften der Werkstattarbeiter, eventuell auch die Organisation der Meister, aufzukommen haben. Dies gilt von den Werkstätten in Zürich, Lausanne und Genf. Im Gegensatze dazu hebt mit dem Berner Schneideratelier eine „neue Entwicklung“ an, indem „eine öffentliche Unterstützung solcher Werkstätten, und zwar fortlaufend, erfolgen soll“. Dies unterscheidet das Berner Unternehmen auch von den in Wien in den 1890er Jahren entstandenen Heimarbeitsgruppen in der Meerschaumbildhauerei, in der Pfeifendrechslerei und Muschelknopfdrechslerei, welche auf Betreiben Schwiedlands bereits aus öffentlichen Mitteln, nämlich von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, periodisch Subventionen erhalten haben.

Das in Bern, Bundesgasse 17, gemäß Beschluß des Stadtrates vom 21. September 1900 errichtete Atelier für Schneiderarbeiter wurde im Jahre 1903 ins Leben gerufen, nachdem die Bestimmungen, denen es unterstellt wurde, am 21. Oktober 1902 durch die Genossenschaft der Schneider angenommen worden waren. Laut Artikel 1 dieses Reglements werden nur solche Arbeiter des Schneiderberufes aufgenommen, welche zu Hause in gesundheitlich ungünstigen Verhältnissen ihren Beruf ausüben. Doch sind bereits mit ansteckenden Krankheiten behaftete Arbeiter nach Art 10 dem Atelier fernzuhalten, bezw. für die Dauer ihrer Erkrankung auszuschließen. Art. 2 sieht die vorläufige Errichtung von 20 Sitzplätzen vor. Sind mehr Anmeldungen vorhanden als Sitzplätze zu vergeben sind, so haben diejenigen einheimischen Arbeiter das größere Recht auf Berücksichtigung, welche in relativ ungünstigeren sanitarischen Verhältnissen arbeiten und zwar hat über die Aufnahme auf Antrag des Stadtarztes die Aufsichtskommission zu entscheiden, welche laut Art. 5 aus 5 Mitgliedern, inbegriffen dem Präsidenten, besteht, von denen 2 durch die Schneidergewerkschaft und 2 durch den Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren (erste Periode bis Ende des Jahres 1906) gewählt werden. Präsident der Kommission ist von Amtes wegen der städtische Polizeidirektor oder dessen Stellvertreter als Vorstand des städtischen Gesundheitswesens.

Veranlaßt wurde diese Verfassung durch die entscheidenden Bestimmungen über die öffentliche Subventionierung der Anstalt durch die Einwohnergemeinde Bern, welche entsprechend Art. 3 die Kosten der Einrichtung des Ateliers, sowie den jährlichen Mietzins für die Lokalitäten bestreitet. Doch sind 50 % der ersten Pacht „in 4 Jahresraten, je auf den 31. Dezember 1903, 1904, 1905 und 1906, durch die Schneidergewerkschaft an die Stadtkasse zurückzuzahlen“. Erst nach erfolgter Abzahlung der erwähnten 50 % geht das Inventar in das Eigentum der Gewerkschaft über, während der Gemeinde bis dahin das gesamte Mobiliar, die Maschinen und Werkzeuge des Ateliers haften. Die Betriebskosten desselben, für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Abwart, Reparaturen an Maschinen, Geräten, Werkzeugen und deren Ergänzung usw. fallen laut Art. 4 zu Lasten der Schneidergewerkschaft. welche berechtigt erscheint, zur Deckung dieser Auslagen und der Amortisation des Mobiliars von den das Atelier benutzenden Arbeitern ein Platzgeld und Maschinengeld zu beziehen, dessen Höhe der Genehmigung der Aufsichtskommission unterliegt.

Die unmittelbare Leitung des Ateliers obliegt nach Art. 7 dem auf Jahresfrist bestellten Chef des Ateliers, welchen die Aufsichtskommission aus der Zahl der Atelierarbeiter über einen Doppelvorschlag von seiten der Schneidergewerkschaft bestimmt. Der von der Gewerkschaft in angemessener Weise zu entschädigende Atelierchef ist der Kommission insbesondere für die bestimmungsgemäße Benutzung der Werkstattutensilien verantwortlich und kann renitente Arbeiter nach fruchtloser Mahnung auf die Dauer von 24 Stunden von der Benutzung der Werkstatt ausschließen. Eine weitere wichtige Aufgabe bildet das Inkasso der Platz- und Maschinengelder, welche der Atelierchef dem Vorstand der Gewerkschaft abzuliefern und über welche er genaue Kontrolle zu führen hat.

Die Reinigung der Werkstattlokalitäten ist durch eine besondere Arbeitskraft, den gleichfalls von der Aufsichtskommission bestellten Abwart vorzunehmen, welcher nach Art. 8 täglich einmal eine gründliche Reinigung und Lüftung sämtlicher Lokalitäten zu besorgen hat, wofür ihm von der Schneidergewerkschaft die nötigen Materialien zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Arbeitszeit bestimmt Art. 9, daß das Atelier vom 1. April bis 1. Oktober von 7—12 Uhr vormittags und von 1—7 Uhr nachmittags offen zu halten ist, während die Lokalitäten vom 1. Oktober bis 1. April von 8—12 Uhr vormittags und von 1—8 Uhr nachmittags offen bleiben. Bei allfällig dringender Arbeit ist die Bewilligung zur Ausdehnung der Abend- bezw. Nachtarbeit vom betreffenden Geschäfte (dem der Atelierarbeiter angehört) auf der städtischen Polizeidirektion nachzusuchen, während die Sonntagsarbeit gänzlich untersagt ist.

* * *

So viel über die wesentlichsten Bestimmungen des Reglements, welches in der Weise finanziert wurde, daß die Einwohnergemeinde Bern an Stelle des jährlichen Mietzinses, für welchen dieselbe aufkommen soll, vorläufig, d. h. für die „erste Periode“ das erste Stockwerk eines niedrigen, zur Demolierung bestimmten Gebäudes zur Verfügung gestellt hat, welches in der Bundesstraße, einer der schönsten monumentalen Gassen Berns gelegen, an die Paläste anstößt, die daselbst in neuerer Zeit errichtet worden sind. Doch sollen die zur Werkstatt adoptierten Räumlichkeiten, in welcher früher die städtische Baudirektion untergebracht war, dem nunmehrigen Schneideratelier nur solange zur Unterkunft dienen, bis für den Bauplatz, welcher wegen seiner Lage hohen Wert besitzt, eine zweckmäßige Verwendung, bezw. der passende Käufer gefunden ist. Der vorhandene Raum ist durch Holzwände in der Weise abgeteilt, daß vier Arbeitsräume gewonnen worden sind, zwei größere, in denen zurzeit ohne Not je 8 Arbeiter untergebracht sind, und zwei kleinere, in denen 4 bezw. 3 Arbeiter sitzen. Alle diese Arbeitskammern sind selbst wieder, wie dies Schwiedland von der Zentralwerkstätte in Zürich beschreibt (a. a. O. S. 334), durch ein „etwa 3/4 Meter hohes Podium abgeteilt, auf welchem — und zwar um die Fenster gruppiert — die Arbeiter kauern.“

In jedem dieser 4 Arbeitsräume steht eine Nähmaschine, eine weitere befindet sich als Aushilfsmaschine, mit welcher jedoch bei dem Umfange der Arbeit kein Auslangen zu finden sein soll, in einem geradezu großartigen Saale, in dem auf langen Tischen die gesundheitsschädlichen Bügelarbeiten besorgt werden, für welche die Erhitzung des Eisens in einer kleinen anstoßenden Dunkelkammer erfolgt. Sehr befriedigend ist auch die Einrichtung des für zwei Arbeiter auf einmal benutzbaren Anstandsortes. Wird noch hinzugefügt, daß die Beleuchtungsverhältnisse mit Ausnahme eines einzigen Arbeitsraumes überall und jederzeit günstige sind und daß die künstliche Beleuchtung durch elektrisches Licht erfolgt, so wird es klar, daß diese Verhältnisse für die bevorstehende Übersiedlung des Schneiderateliers nur den Wunsch übrig lassen, daß seine neue Unterkunft nicht schlechter sein möge als bisher.

* * *

Minder provisorisch und darum interessanter sind die persönlichen Verhältnisse des Schneiderateliers, für welches zurzeit dank einer nachträglichen Änderung des Statuts 25 Arbeiter zugelassen sind. Tatsächlich betrug die Zahl der Atelierarbeiter vorübergehend 29. Gegenwärtig sind es nur 23, und zwar wie bereits in den von Schwiedland untersuchten Werkstätten, der Natur der

[1]) Zweite ergänzte Auflage, Wien. Manz 1903. III S. 231 ff.

Sache gemäß Herrenschneider[2]), welche von der Anstalt Gebrauch machen. Dieser Stand macht es auch begreiflich, daß die bei Platzmangel vorgesehene Bevorzugung der Inländer nicht gehandhabt zu werden braucht. Unter den überwiegend, aber nicht durchaus ledigen Arbeitern befinden sich reichsdeutsche, nordböhmische u. a. Die Benutzung des Ateliers erheischt — ganz wie bei der von Schwiedland untersuchten Zentralwerkstätte in Zürich — eine doppelte Gebühr: 1. die Platzmiete, welche im Sommer nur 50 Centimes, im Winter, wo Beheizung und Beleuchtung hinzutreten, 1 Frank per Woche beträgt, und 2. das bereits aus dem Reglement bekannte, nach Zahl und Beschaffenheit der Arbeitsstücke zu entrichtende Maschinengeld, das die Atelierarbeiter auch Stückgeld nennen. Es variiert zwischen 20 Centimes für Gilets und 90 Centimes (Salonrock, Frack). Doch sind im Gegensatze zur gemeinsamen Werkstätte in Genf (Schwiedland, a. a. O. S. 33) in diesem Stückgeld die Kosten für das kleine Zugehör, Nähseide, Zwirn, nicht einbegriffen. Dieses wird extra und zwar auf gemeinsame Kosten angeschafft, wobei ein allfälliger Überschuß an die Gewerkschaft abgeführt wird, während im übrigen jeder Gehilfe auf eigene Rechnung arbeitet. Doch bleibt, wie auch Schwiedland hervorhebt (a. a. O. S. 336) das Zusammenleben nicht ohne Einfluß auf die Herausbildung der Solidarität: namentlich werden zur Orientierung die bei einzelnen Firmen bestehenden Tarife angeschlagen, welche in dem großen Bügelsaale, als dem Gesellschaftszimmer, angebracht sind. Das Einvernehmen unter den Arbeitern scheint ein gutes, die Stellung des Atelierchefs ebenso kameradschaftlich wie gefestigt.

Unter den einmal aufgenommenen Atelierarbeitern ist der Wechsel gering. Die Bewerbung um Arbeitsplätze soll aber zu wünschen übrig lassen, weshalb auch die Bestrebungen nach Erweiterung des bisherigen Versuches keinen guten Boden finden. Tatsächlich ist für die Schuster ein Atelier nicht zustande gekommen, obwohl im Parterre desselben Gebäudes genau korrespondierende Räumlichkeiten zur Verfügung gewesen wären.

[2]) Schwiedland, a. a. O. S. 335. Die meisten Arbeiter arbeiten für Maßgeschäfte, welche mehr oder weniger Berner Kundschaft haben, aber außerdem die Schweiz bereisen lassen, weshalb diese Häuser als „Reisegeschäfte" bezeichnet werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Kampf um die Wahlrechtsverschlechterung in Hamburg hat bedenkliche Formen angenommen. Die Arbeiter, die im Parlament nicht mehr zu Worte kommen sollen, demonstrierten auf der Straße. Am 17. Januar hatte die Bürgerschaft aufs neue den etwas abgeänderten Entwurf zur Wahlrechtsverschlechterung zur Beratung vorgenommen. Neue Gesichtspunkte brachte die Debatte kaum; vermutlich wird die Debatte noch ziemlich lange währen. Ihr Ausgang ist bis zur Stunde ungewiß, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Vorgänge der letzten Tage ihre Chancen verbessert haben. Diese Ereignisse sind kurz gesagt folgende: Vor den Verhandlungen der Bürgerschaft (am 17. Januar abends) demonstrierte die Arbeiterschaft Hamburgs um 4 Uhr nachmittags in acht überfüllten Volksversammlungen gegen die neue Vorlage. Obwohl es Werktag war, hatten fast alle Arbeiter bald nach Mittag ihre Arbeitsplätze verlassen, um der politischen Pflicht zu genügen. Sie haben dies unter Bruch des Arbeitsvertrages getan. Wenigstens ist nirgends berichtet, daß sie vorher eine Verständigung mit den Arbeitgebern über Freigabe des Nachmittags versucht hätten. Auf diese Massenarbeitseinstellung haben die Arbeitgeber mit gutem Recht mit einer Massenaussperrung für den Rest der Woche geantwortet, zumal die Arbeiter teilweise auch öffentliche Verkehrsbetriebe, wie die Alsterfahrt, zum Stilliegen gezwungen hatten. Die Hineintragung des politischen Kampfes in die Arbeitswelt der Fabriken zeugt wieder von der geringen gewerkschaftlichen Zucht und dem schwachen Verantwortungsbewußtsein, an dem unsere deutschen Arbeiter noch vielfach kranken. Wenige Tage zuvor hatten sie ordnungsgemäß ihre Versammlungen außerhalb der Arbeitszeit abgehalten, kurz darauf brechen die Kämpfer ums Recht selber das Recht dritten gegenüber. Wie wollen sie fortan sich beklagen, wenn ihnen mit gleichem Maße gemessen wird? Nach den Versammlungen zogen die Besuchermassen in großen Zügen zum Rathaus, wo sie von der Polizei, da der Zug nicht 24 Stunden vorher angemeldet war, zurückgedrängt wurden. Durch die gewaltige Bewegung der Arbeitermassen in Hamburg wurde natürlich, wie immer, auch die Hefe des Volkes, der Mob halbwüchsiger Burschen, Dirnen und durch die Wintersaison arbeitslos gewordener Vaganten aufgerührt und zu schweren Exzessen gegen die Polizei, sowie Räubereien gegen Privateigentum, darunter auch gegen einen Laden des Arbeiterkonsumvereins verleitet. Obwohl es von arger Tendenzpolitik zeugt, diesen Skandal der organisierten Arbeiterschaft an die Rockschöße zu hängen, so sollte diese doch ernstlich sich darum kümmern, was für unbeabsichtigte Folgen solche Straßendemonstrationen, die Arbeit und Verkehr der Großstadt lahmlegen, nach sich ziehen und wie derartiges ihre an sich gerechte Sache um die Sympathien der Oeffentlichkeit bringen kann, ganz zu schweigen davon, daß es Wasser auf die Mühlen der Scharfmacher treibt. Daß es möglich ist, gute Ordnung zu halten, hat der Verlauf der Wahlrechtsversammlungen Sonntags fast überall und namentlich in Berlin gezeigt.

Zur Regelung des staatlichen Verdingungswesens in Preußen sind vom Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 23. Dezember v. Js. allgemeine Bestimmungen erlassen werden, die im Reichsanzeiger vom 12. d. Mts. wiedergegeben werden. Aus den Bestimmungen ist die Festsetzung zu erwähnen, daß die Ausschreibungen tunlichst derart zu zerlegen sind, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Es sollen ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist der einzige schüchterne Versuch, gewisse Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Arbeiter bei der Vergebung staatlicher Arbeiten zu hoffen. Einer Verpflichtung für die Arbeitgeber zur Zahlung bestimmten Mindestlöhne oder Innehaltung maximaler Arbeitszeiten findet sich in den Bestimmungen leider nicht.

Soziale Zustände.

Ein Gang durch die deutsche Heimarbeit-Ausstellung.

Das Schicksal der meisten Ausstellungen, am Eröffnungstage nicht fertig zu sein, hat die deutsche Heimarbeit-Ausstellung insofern nicht betroffen, als im großen und ganzen alles, was eingesandt worden ist, am 17. Januar vormittags auch aufgestellt war. Im ersten Saal die Kleider- und Wäschekonfektion, daran anschließend Papier-, Blumen- und Federarbeiten, Web- und Wirkwaren in großer Mannigfaltigkeit; in einem weiteren großen Saale haben ausgestellt die Portefeuiller, die Sattler, die Porzellanarbeiter, die Vergolder, die Hut- und die Mützenmacher, die Schuhmacher, die Metallarbeiter aus den verschiedensten Branchen; den letzten Raum nehmen die Holzarbeiten und die Spielwaren in Beschlag mit vielen Hunderten von Gegenständen. Nach einem Ueberschlag mögen etwa 6—7000 verschiedene Artikel ausgestellt sein, in allen Größen und Gestalten. An jedem Gegenstande ist ein Zettel mit den Angaben über Herkunft, Arbeitszeit, Arbeitslohn befestigt. Diese Daten sollen aber erläutert und vervollständigt werden durch eine Druckschrift, in dem gewissermaßen für jeden Artikel eine kleine Monographie gegeben wird, die nicht nur auf Arbeitszeit und Arbeitslohn, sondern auch auf die Arbeitsbedingungen Rücksicht nimmt, unter denen die Gegenstände hergestellt worden sind. Leider sind diese genauen Angaben, die durch Auskunftsbogen eingeholt werden mußten, zum Teil recht spät eingelaufen, ihre Verarbeitung erfordert große Mühe und so wird das Buch noch etwas auf sich warten lassen. Dafür aber wird es ein bleibendes Dokument für Bestand und Art der deutschen Hausindustrie im Jahre 1906 sein.

Freilich nicht in erschöpfendem Maße. Wie wir schon in einem früheren Artikel hervorgehoben haben, kann die Ausstellung nicht den Anspruch auf Lückenlosigkeit erheben — weder in territorialer Hinsicht noch in gewerblicher. Manche Standorte der Heimarbeit sind nicht vertreten, manche Schichten der Hausindustriellen fehlen, einige Gebiete sind ganz ausgeblieben. Das liegt zum Teil im Wesen der Dinge. Es ist für eine private Veranstaltung nicht möglich, absolute Vollständigkeit zu erzielen; dazu fehlen ihr die Mittel, die Hilfskräfte und die Räume. Und an die tiefsten und entlegensten Schichten der Heimarbeitbevölkerung ist äußerst schwer auch nur heranzukommen; sie entziehen sich fast jeder Kenntnis und Berührung mit organisierten Arbeitern und bürgerlichen Sozialpolitikern — der Zwischenmeister kennt sie, hier und da auch der Armenpfleger, oder ein Geistlicher, ein Lehrer. Da nun aber die Ausstellung ganz vorwiegend von den verschiedenen Arbeiterorganisationen beschickt worden ist, so war diese Lücke schwer ver-

meidbar. Zum Dritten fehlen, bis auf geringfügige Ausnahmen, völlig die Nahrungs- und Genußmittel, die in der Heimarbeit verarbeitet oder hergestellt werden. Hier sind in letzter Stunde Absagen eingetroffen, die um so mehr zu bedauern sind, als gerade durch diese Gegenstände und ihre Erläuterung den Besuchern recht drastische Argumente geboten werden konnten. Wer genau erfährt, unter welchen äußeren Verhältnissen in der Stube des Heimarbeiters, wo die ganze Familie, Hund und Katze eingeschlossen, in gesunden und kranken Tagen wohnt, schläft, arbeitet, kocht, wäscht, ißt, trinkt, Nahrungs- und Genußmittel verarbeitet werden, dem werden doch manche recht peinliche Empfindungen gegen Zigarren, Zigaretten, Gemüsepräparate, Chokolade- und Marzipanwaren und dergl., die hausindustriell hergestellt werden, aufsteigen. Hoffentlich erweist es sich als möglich, hier noch Nachträge herbeizuschaffen. Ebenso vielleicht für gewisse Luxusindustrien (Kleider, Bijouterie, Stickerei), die in der Heimarbeit Boden gefaßt haben.

Aber so bedauerlich diese Lücken und Mängel für den Kenner der Hausindustrie in Deutschland sind, so wird doch auch der Eingeweihte, viel mehr aber noch der Laie überrascht sein über diese ungeheure Mannigfaltigkeit und Ausdehnung der Heimarbeit. Man kann ohne Uebertreibung sagen: Alles, was ohne große Maschinen und in räumlicher Beschränkung überhaupt hergestellt werden kann, wandert in wachsendem Maße in die Hausindustrie, um dort gefertigt zu werden. Zahllose Gebrauchsgegenstände der täglichen Kleidung, von der Uniform und der Seidenbluse bis zur Arbeiterhose und der Küchenschürze, vom Hemd und Strumpf bis zu den elegantesten Stickereien und Spitzen, vom derbsten Männerstiefel bis zum zierlichen Ballschuh, vom zierlichsten Blumenschmuck bis zum einfachen Lampenschirm — die Heimarbeit ist bei ihnen beteiligt. Sie fertigt das Spielzeug des Kindes in hunderten von Gestalten, sie flicht Körbe und Stühle, sie stellt Uhren so gut wie Ketten und Oesen her, Taschen, Portemonnaies, Kartons, Etuis; Hüte und Mützen, Porzellanwaren, Pfeifen, Schiefertafeln und Griffel, hundert Holzgeräte für Haus wie Küche und Blechwaren — die Dinge sind nicht aufzuzählen. Ein schier unabsehbares Feld der Hausindustrie mit immer noch wachsenden Perspektiven, immer weiter sich dehnenden Grenzen. Und in diesen Hütten und Hinterhäusern, in denen die Heimarbeit wohnt, gibt es keinen Schutz für die zartesten Kinder, keine Fürsorge für Kranke und Greise, die *Arbeitszeit* ist so lang, wie die Not des Lebens sie setzt. An jedem Kleidungsstück, an jedem Wäscheartikel, die aus den Stätten der Hausindustrie in die Käuferhände gehen, haftet der Verdacht von ansteckenden Krankheitskeimen, gegen die der Käufer sich nicht wehren kann, weil er nichts von ihnen weiß. Und mit leiblicher Verkümmerung und geistiger Dumpfheit von Hunderttausenden unserer Volksgenossen bezahlt unsere Nation die Billigkeit der Heimarbeitsware.

Sicher stoßen wir in der Ausstellung auch auf verhältnismäßig hohe Löhne, namentlich in der Kleiderkonfektion und der Schuhmacherei von Berlin. Aber da wirken doch besondere Umstände mit, die in den knappen Angaben nicht zutage treten. Einmal sind es besonders geschickte Arbeiter, die diesen Stundenverdienst von 40—50 ₰ haben; ihre Zahl ist sehr gering, der Arbeitgeber braucht sie notwendig. Wenigstens für bestimmte Zeiten drängenden Geschäftsgangs, die Hochsaison, der ebenso lange mittlere und flaue Zeiten folgen, in denen der Arbeiter Mangel an Beschäftigung hat. Sodann rechnet der Heimarbeiter häufig genug weder die Mitwirkung seiner Angehörigen mit, noch veranschlagt er die ihm erwachsenden Selbstkosten richtig, die er dem Fabrikanten erspart. Diese Momente drücken auch die hohen Löhne. Wie spärlich aber sind diese doch gegen die Unzahl von kümmerlichen Lohnsätzen, die bis zur unglaublichsten Niedrigkeit herabsinken. Je niedriger nun der Lohn, desto länger die Arbeitszeit, desto stärker die Notwendigkeit, die ältesten und die jüngsten Mitglieder der Familie heranzuziehen, desto jammervoller Behausung, Nahrung, Kleidung, damit man nur leben kann. Man stelle sich nur vor, was das heißt, Stundenlöhne von 3, 4 ₰ zu haben, oder wie weit eine 4—5köpfige Familie kommt, wenn ihr Wochenverdienst 9—11 ℳ beträgt — noch dazu in einer Zeit steigender Lebensmittel- und Wohnungspreise! Und immer weitere Kreise werden in den Bann dieses Elends geschlagen, dem sich nur wenige wieder entreißen können. Eine große Künstlerin, Frau Käthe Kollwitz, hat in dem Plakat für die Deutsche Heimarbeit-Ausstellung, diesen Jammer der Menschheit im Bilde festgehalten: Abgehärmt, verängstigt, den Blick ins Leere, die schmalen Lippen in der Arbeitshast fest zusammengepreßt — das ist, Gott sei's geklagt, wie sie mitten unter uns und doch so weltenfern von uns lebt: die deutsche Heimarbeiterin! E. Fr.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1905 wird im „Reichs-Arbeitsblatt" wie folgt gekennzeichnet: Der Dezember hatte einen starken Rückgang der Arbeitsgelegenheit aufzuweisen, wenigstens in seiner zweiten Hälfte. Der Rückgang hängt alljährlich damit zusammen, daß einmal im Baugewerbe die Bauten im Dezember meistens beendigt und neue nicht in Angriff genommen werden, zum anderen Teil damit, daß nach Abwickelung des Weihnachtsgeschäftes ein starker Rückgang in der Beschäftigung in einer Reihe von Industrien einzutreten pflegt. Auf diesen Rückgang der Beschäftigungsgelegenheit blieb es ohne erheblichen Einfluß, daß die milde Witterung die Arbeiten im Freien bis zum Jahresschluß gestattete. Auf der anderen Seite wurde eine Reihe von Industrien durch Vorausfuhr vor Eintritt der neuen Handelsverträge lebhaft in Anspruch genommen. Im Kohlenbergbau gestaltete sich der Abruf im Dezember sehr günstig und wurde nur beeinträchtigt durch den noch immer nicht gehobenen Wagenmangel. Ebenso hielt sich in der Eisen- und Maschinenindustrie die Konjunktur auf der sehr befriedigenden Höhe der letzten Monate, desgleichen befriedigten die Arbeitsverhältnisse in der elektrischen, chemischen und Textilindustrie. Einen Rückgang der Beschäftigung brachte die zweite Hälfte des Monats, abgesehen von dem Baugewerbe, im Buchdruckgewerbe (Parlamentsferien), in der Konfektion, Wäschefabrikation, Hutindustrie, Spielwarenindustrie und Handelsgewerbe infolge der Abwickelung des Weihnachtsgeschäfts. Die Aufnahme über die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden ergab am 31. Dezember eine Arbeitslosenziffer von 1,8 % der Mitglieder. Es ist das der günstigste Dezemberstand in den letzten drei Jahren.

Vergleichende internationale Lohnstatistik. Dem Internationalen Institut für Statistik hat M. David F. Schloß, Spezialkommissar des Board of Trade, unlängst in London eine Studie über die internationale Vergleichung der Arbeiterlöhne und die damit verknüpften Schwierigkeiten vorgelegt. Schloß konstatiert die große Verwirrung und Widersprüchigkeit der verschiedenen Statistiken in den einzelnen Ländern. Es fehlt wahrhaftig nicht an Material, im Gegenteil, Einzelangaben über Angaben findet man; nur nichts methodisch oder zeitlich oder nach Kategorien Vergleichbares. Schloß schlägt nun vor, die statistischen Aemter der verschiedenen Länder zu einem gemeinsamen, einheitlichen Vorgehen zunächst einmal auf einem engen Spezialgebiete innerhalb des weiten Bereichs der internationalen Lohnstatistik zu veranlassen. Man solle nur einige wenige ganz bestimmte Berufe allerdings von typischer Bedeutung herausgreifen, in denen die Lohnsätze gleichmäßige, mit dem Gesamtniveau aller Arbeiterlöhne ungefähr übereinstimmende Schwankungen zeigen. Schloß' Vorschlag hat die Zustimmung des Internationalen statistischen Instituts gefunden. Bemerkenswerterweise gehen gegenwärtig auch von Italien, besonders von der sozialen Gesellschaft l'Humanitaria in Mailand ähnliche Anregungen zu lohnstatistischen Erhebungen aus.

Soziale Rechtsprechung.

Haftung des Arbeitgebers für ordnungsgemäßen Zustand der Betriebsräume. Eine in einem Handelsgeschäft als Verkäuferin tätige Ladengehilfin kam zu Schaden, als sie, um Waren aus einem Fach herunterzuholen, auf eine Leiter stieg und diese mit ihr zusammenbrach. Die Klage der Verkäuferin gegen den Prinzipal auf Schadenersatz wurde vom Landgericht und Oberlandesgericht anerkannt und das Reichsgericht bestätigte die Verurteilung des Prinzipals. Der Prinzipal hatte sich in dem Rechtsstreit in allen Instanzen darauf berufen, daß er einem Geschäftsführer die völlig selbständige und unabhängige Leitung des Geschäfts mit allen Pflichten übertragen habe, daß der Geschäftsführer während einer langjährigen Geschäftsführung sich als durchaus zuverlässig bewiesen habe. und daß er selbst in das Geschäft gekommen sei. Dieser Einwand des Prinzipals wurde in allen Instanzen zurückgewiesen. Nach § 62 des Handelsgesetzbuchs in der neuen Fassung ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt ist. § 62 schließt nach der Auffassung des Reichsgerichts den Einwand des Prinzipals, durch den er die Haftung auf den Geschäftsführer übertragen will, aus. Der Prinzipal kann sich durch Bestellung eines Vertreters nicht von seiner Haftung befreien.

Beschäftigung von Zuschneidern an Sonntagen. Ein großes Schneidergeschäft in Köln, das Uniformstücke auf vorherige Be-

stellung nach Maß anfertigt, beschäftigte an Sonntagvormittagen seine Zuschneider in der Weise, daß sie den Kunden teils im Laden, teils im Anprobierzimmer Maß nahmen oder Anproben bei ihnen vornahmen. Gegen den Geschäftsführer des Geschäftes wurde deshalb Anklage erhoben auf Grund des § 105b der Gewerbeordnung, der die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen in Werkstätten verbietet. Der Angeklagte, der geltend machte, daß § 105b der Gewerbeordnung nicht Platz greifen könne, weil die Zuschneider nicht im Werkstätten- sondern im Handelsbetriebe beschäftigt worden seien, wurde vom Schöffengericht freigesprochen, aber von der Strafkammer verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde nach der „Köln. Ztg." vom Kölner Oberlandesgericht mit folgender Begründung verworfen:

Das Maßnehmen und Anprobieren von Kleidungsstücken, die auf Bestellung angefertigt werden, ist, ohne Rücksicht, ob dies im Laden oder in der Schneiderwerkstätte geschieht und ob die Zuschneider nebenbei auch Reisende sind, als Beschäftigung im Werkstättenbetrieb anzusehen. Die sonntägliche Tätigkeit der Zuschneider wäre nur dann als zum Handelsgewerbe des Angeklagten gehörig zu betrachten und deshalb nach § 105b Abs 2 der Gewerbeordnung erlaubt, wenn der Angeklagte mit fertigen Kleidern handelte, die beim Verkauf an die Sonntags erscheinenden Kunden einer bessern Anpassung und kleinerer Aenderungen bedürfen. In diesem Falle würde nämlich das Handelsgewerbe überwiegen und deshalb der ganze Betrieb einheitlich nach § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu behandeln sein. Da aber der Angeklagte Kleidungsstücke nur auf Bestellung nach Maß anfertigt, so überwiegt das Schneidergewerbe, und deshalb ist das Anmessen und Anprobieren als ein Teil des an Sonntagen verbotenen Gewerbebetriebes im Sinne des Abs. 1 des § 105b der Gewerbeordnung anzusehen.

Verträge über Mankogelder und die guten Sitten. Das Kaufmannsgericht Berlin hat in dem Prozesse eines Lagerhalters gegen die Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend den Standpunkt vertreten, die Abrede, daß ein Kassenfehlbetrag dem Angestellten unter allen Umständen am Gehalt oder der Kaution abgezogen werden solle, verstoße wider die guten Sitten, weil sie das Risiko des Unternehmers auf den Angestellten überwälze. Nur im Falle des nachweislichen Verschuldens sei eine Haftung des Angestellten für ein Kassenmanko angebracht. Der Dienstvertrag zwischen einem Konfiturenfabrikanten und seinen 10 Filialleiterinnen wurde aus eben diesen Gründen für nichtig erklärt, da er folgende Bestimmungen enthielt: Wird in der Inventuraufnahme ein Fehlbetrag von über 2% vom Warenlager festgestellt, so hat sie den Fehlbetrag in bar zu ersetzen. Zu diesem Zwecke hinterlegt Frl. . . . bar 200 *M.* Kaution. Nun aber betrug das gesamte Monatsgehalt 50 *M.* und freie Wohnung bei einer täglichen, nicht einmal durch eine Mittagspause unterbrochenen Geschäftszeit von 1/2 8 früh bis abends 9 bezw. 10 Uhr. Das Gericht sagte in der Begründung seines Spruchs: „Die Leistungen und Gegenleistungen in den Verträgen stehen in einem auffallendem Gegensatz zu einander. . . . Der Beklagte muß deshalb den Klägerinnen die (wegen Mankos in Anspruch genommene) Kaution zurückzahlen und sie für die geleistete Arbeit entschädigen".

Arbeitervertretungen.

Die Arbeitskammerfrage im badischen Landtage. In der Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 18. Januar erklärte Minister Schenkel in Beantwortung einer sozialdemokratischen Interpellation betreffend die Arbeiterkammern folgendes:

Die Reichsregierung beabsichtige die Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend die Arbeitervertretung, sobald die Reichsgesetzgebung über die Berufsvereine zum Abschluß gelangt sei. Die badische Regierung sei bereit, im Bundesrat an der Schaffung eines solchen Gesetzes mitzuwirken. Solange die Gewißheit bestehe, daß das Reich diese Frage lösen werde, erachte es die Regierung nicht für geboten, durch die Landesgesetzgebung selbst auf diesem Gebiete vorzugehen.

An die Erklärung des Ministers knüpfte sich eine längere Debatte, in der sämtliche zehn Redner sämtlicher Parteien, des Zentrums, der Nationalliberalen, der Demokraten, des Bundes der Landwirte und der Sozialdemokratie, sich dringend für die gesetzliche Organisation einer Arbeitervertretung durch das Reich aussprachen und fast ebenso einmütig erklärten, wenn die Reichsregierung trotz der Erklärung des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern die Sache auf die lange Bank schieben würde, sollte die partikuläre Landesgesetzgebung selbständig mit der Schaffung von Arbeitervertretungen vorangehen. Ob dies in der Form von Arbeitskammern oder von Arbeiterkammern geschehen solle, darüber war man sich noch nicht recht einig. Die Sozialdemokraten und der Vertreter des Bundes der Landwirte sprachen sich für Arbeiterkammern aus, während die übrigen Parteien die paritätische Zusammensetzung im Interesse besserer Verständigung von Unternehmern und Arbeitern bevorzugten. Die Angliederung an die Gewerbegerichte wurde von dem nationalliberalen Redner, der allein diese Frage und das Wahlsystem berührte, abgelehnt. Die Kammern sollten sich, so wünschte er, auf Proportionalwahlen der Berufsorganisationen aufbauen.

Konservativer Antrag in Sachsen für Arbeitskammern. In der zweiten Kammer unterbreitete der Vorsitzende der konservativen Fraktion gleichzeitig mit einem Vorschlage auf Umgestaltung des bestehenden Landtagswahlrechtes der freien Kommission zur Vorbereitung von Wahlreformvorschlägen folgenden Antrag:

Nach dem Vorgange der Handels- und Gewerbekammern und in Angliederung an diese sind Arbeiterkammern zu errichten, die der Regierung als beratendes und begutachtendes Organ bei der Förderung der Arbeiterinteressen zu dienen haben.

Die Aufgaben der Handlungsgehilfenkammern behandelt H. Dullo in einem größeren Aufsatze in der „Buchhändler-Warte". Nach einem historischen Ueberblicke des bisher auf dem Gebiet der Arbeitskammern Geschehenen befaßt sich Dullo eingehend mit der Gestaltung und den Aufgaben der Handlungsgehilfenkammern. Einmal in Rücksicht darauf, daß eigene Handlungsgehilfenkammern neben Arbeitskammern in absehbarer Zeit nicht zu erreichen seien, ferner aus der Erwägung, daß die Aufgaben beider in mancher Hinsicht ähnliche seien, tritt er für die Bildung kaufmännischer Abteilungen bei den Arbeitskammern ein, die aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern aus dem Stande der selbständigen Kaufleute und der kaufmännischen Angestellten zu bestehen hätten. Für die Wahlen wird das Proportionalwahlsystem bei allgemeinem, gleichen und geheimen Wahlrecht empfohlen, das aktive Wahlrecht für das vollendete 21., das passive für das vollendete 25. Lebensjahr verlangt. Wert wird darauf gelegt, daß auch die Angestellten der Organisationen wählbar sein sollen. Als die Aufgaben der Kammer werden ähnlich wie bei den Arbeitskammern bezeichnet: die Erstattung von Gutachten, einigungsamtliche Tätigkeit, statistische Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Angestellten, Beobachtung und Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, Ueberwachung des Lehrlings- und Fortbildungsschulwesens, Rechtsauskunft und Rechtsbelehrung, Mitarbeit bei der Organisation kaufmännischer Stellennachweise und bei allen Bestrebungen zur Besserung der Lage der kaufmännischen Angestellten.

Die Arbeiterausschüsse der württembergischen Eisenbahnwerkstätten hatten seitens der Generaldirektion bisher nicht die Berücksichtigung gefunden, die die Arbeiterschaft wünschte. Deshalb rief der süddeutsche Eisenbahnerverband die Delegierten der Ausschüsse zu einer Konferenz zusammen, um die Sache der Arbeitervertretung nicht einschlafen zu lassen. Vorträge über die Arbeiterausschüsse wie ferner über die Lohnfrage und das Arbeitsverhältnis leiteten zu der Beschlußfassung über, die in folgenden Forderungen gipfelte: Die Staatswerkstätten sollten der Gewerbeinspektion unterstellt und die Akkordarbeit beseitigt werden. Landtagsabgeordnete der Linken, die den Verhandlungen beiwohnten, sagten diesen Forderungen ihre Unterstützung zu. Die Generaldirektion, die auch zur Konferenz eingeladen war, hatte es abgelehnt, einen Vertreter zu entsenden. Sie hat sich aber nunmehr, um die Arbeiterausschüsse nicht unter den ausschließlichen Einfluß der Eisenbahnergewerkschaft und der politischen Parteien gelangen zu lassen, endlich entschlossen, ihrerseits alle Ausschüsse in den nächsten Wochen einmal zusammen zu rufen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Streikwut kritisiert Constant Deville in dem französischen Gewerkschaftsblatt „Le Moniteur des Syndicats ouvriers", dem Organ der Arbeitergewerkschaftskammern, unter folgenden Gesichtspunkten: Das übertrieben häufige Streiken, das zur Manie wird, ist nicht nur dem gewerkschaftlichen Geiste zuwider, sondern beeinflußt vor allem die öffentliche Meinung sehr ungünstig. Man gewöhnt sich im großen Publikum daran, die Gewerkschaftsidee und die Streikidee für dasselbe zu halten. Ferner ist es ein mißliches Ding, daß die finanziellen Nachwehen der Arbeitskämpfe zwischen Unternehmern und Gewerkschaftern auf das Budget der Gemeindeverwaltung (Etat der öffentlichen Arbeiten, Armenunterstützung usw.) überwälzt werden. Das diskreditiert schließlich die gesamte gewerkschaftliche Betätigung. In den Reihen der Arbeiter aber nistet sich

die fixe Idee ein, daß der Streik, dessen Schattenseiten man früher sehr ernsthaft erwog, zu den gewerkschaftlich sanktionierten feststehenden Gebräuchen ihres Berufs gehören. Das ist aber ein heilloser Irrtum, denn nur das Koalitionsrecht spricht von Arbeitseinstellungen, das (in Frankreich seit 1884 besonders ausgebaute) Gewerkschaftsrecht aber ist seiner Tendenz, seinem Ursprung, seiner Auslegung nach in erster Linie ein Instrument zu geordnetem Ausgleich der aus der Arbeit sich ergebenden Spannungen. Zerstört man diesen Charakter des Gewerkschaftsrechts, so untergräbt man damit zugleich seine moralische und gesetzliche Autorität. Daß die Regierungskreise dann aber Schwierigkeiten machen, wenn die Staatsbeamten sich gewerkschaftlich organisieren wollen, ist die nächste praktische Folge jener Vertauschung der Begriffe. — Deville ist gewiß einseitig in seiner Kritik, denn er vergißt völlig zu untersuchen, ob nicht auch das Verhalten der Arbeitgeber in Arbeitskonflikten zu wünschen übrig läßt. Die Aussperrungsmanie hat die Arbeitgeberorganisationen in Deutschland beinahe in denselben Ruf gebracht wie die Streikwut die Gewerkschaften: „Nichts als Kampfvereine". Immerhin hängen aus Devilles Kritik doch ein paar derbe Wahrheiten für die Gewerkschaften heraus, die sie sich zu Herzen nehmen können, und zwar nicht nur in Frankreich.

Fortschritte der christlichen Gewerkschaften. Eine Anzahl Verbände haben ihre Verbandszeitungen wesentlich ausgestaltet, so z. B. die „Textilarbeiterzeitung" und die „Deutsche Lederarbeiterzeitung". Der „Deutsche Metallarbeiter" erscheint fortan wöchentlich, während er sonst nur zweimal im Monat herauskam. Seit dem 1. Oktober gibt der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften ein italienisches Halbmonatsblatt „Italiano in Germania" in Elberfeld zur Agitation unter den italienischen Wanderarbeitern heraus. Die „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung", das Organ der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, die den entschiedenen Gewerkschaftsstandpunkt vertritt, hat in ihrer Auflage die Zahl 50 000 überschritten. Mitte 1903 betrug die Auflage noch 9 500, mit 30 000 wurde das Jahr 1905 begonnen, 1906 schon mit 52 000. Auch die im Osten Deutschlands aus dem Berliner Verband ausgetretenen katholischen Arbeitervereine haben die „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung" als ihr Vereinsorgan gewählt. Der Metallarbeiterverband, der durch Erhöhung des Wochenbeitrags auf 50 Pfg. in den Stand gesetzt wurde, die Erwerbslosenunterstützung einzuführen, steigerte seine Mitgliederziffern auf mehr als 20 000, die Holzarbeitergewerkschaft, die ihr Verbandsorgan wesentlich vervollkommnete, auf etwa 12 000; der Textilarbeiterverband zählt bereits über 27 000 Mitglieder. Die Hilfs- und Transportarbeiter verdoppelten ihre Mitgliederzahl und umfassen heut über 12 000. Auch in dem Tabakarbeiterverbande erweiterte sich der Mitgliederkreis außerordentlich. Der Zuwachs betrug letzthin binnen eines Monats gegen 1000 Mann. Die „Baugewerkschaft", das Organ der christlichen Bauarbeiter, erreichte eine Auflage von 31 000.

Koalitionsfreiheit? Die „Metallarbeiter-Zeitung" teilt folgendes Schreiben der Leverkusener Farbwerke mit, die auf der Mannheimer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik durch ihren Vertreter entschieden den Vorwurf zurückweisen ließen, daß sie die Organisationsrechte der Arbeiter antasteten.

Leverkusen, den 10. Oktober 1905.

Herrn . . . . . .

in . . . . Schulstraße 18.

Im Besitz Ihres Schreibens vom 8. d. Mts. teilen wir Ihnen mit, daß wir nicht abgeneigt sind, Sie als . . . . . in unseren Fabriken einzustellen, vorausgesetzt, daß Sie von unserem Fabrikarzt für gesund und kräftig befunden werden, gute Zeugnisse haben und nicht Mitglied einer Arbeiterorganisation oder deren Hilfs- oder Krankenkassen sind.

Wir stellen Ihnen anheim, sich demnächst mit Ihren Zeugnissen auf unserem Fabrikkontor (Schulters) zu melden.

Sie dürfen nicht unter 21 und nicht über 45 Jahre alt sein.

Achtungsvoll

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Fabrikkontor.
W. Geeling.

Beachtung verdient an diesem Stellenangebot neben der Absage an die organisierten und die freien Kassenmitglieder auch die Altersbegrenzung für den einzustellenden Arbeiter. Der alte Arbeiter ist in Deutschland nicht viel besser dran, als in Amerika, das ist eine Beobachtung, die sich leider immer häufiger uns aufdrängt.

Deutscher Bankbeamten-Verein. Der Gesamtverein hat seit dem 1. April einen Zuwachs von 1018 Mitgliedern erfahren. In den Arbeiten für die Gründung einer allgemeinen Pensionskasse für das gesamte Bankgewerbe Deutschlands ist ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen. Der Vorstand des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat nämlich die Vornahme einer allgemeinen Statistik beschlossen, die mit Hilfe der Vereine ausgeführt, ein Bild geben solle von der Zahl, dem Alter usw. aller Bankbeamten. Auf Grund dieser Erhebungen werden dann die weiteren Maßnahmen getroffen werden.

Die Klavierarbeiter, soweit sie im Holzarbeiterverband organisiert sind (6066), haben in Zeitz die erste Branchenkonferenz im Verband abgehalten. Folgende vier Anträge gelangten zur Annahme:

„1. Die Konferenz beschließt, in Zukunft Mittel und Wege zu suchen, um die Akkordarbeit abzuschaffen oder die Beseitigung der Schäden derselben durch Akkordtarife anzustreben. Es soll darauf hingewirkt werden, daß Lohn und Arbeitszeit überall möglichst einheitlich gestaltet werden, um auf diese Weise der Schmutzkonkurrenz Einhalt zu tun. Zu dem gleichen Zweck verpflichtet die Konferenz alle Kollegen, mit vereinten Kräften in die Agitation einzutreten, um die (vielen) unorganisierten Kollegen aufzurütteln und sie der Organisation zuzuführen.

2. Die Konferenz verpflichtet alle Kollegen, ein ganz besonderes Augenmerk auf die Ueberstunden zu richten und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß dieselben beseitigt werden. In ganz dringenden Fällen dürfen Ueberstunden nur gegen einen entsprechenden Lohnzuschlag geleistet werden. Wo die Ueberzeitarbeit länger als eine Woche dauert, ist die Einwilligung der Zahlstellenverwaltung einzuholen.

3. Die Konferenz steht auf dem Standpunkt: Es muß überall da, wo es noch nicht besteht, hingewirkt werden, daß die wöchentliche Abschlagszahlung dem im Akkord erzielten Verdienst entspricht.

4. Es ist dahin zu wirken, daß jedem Arbeiter der den Verhältnissen entsprechende Lohn garantiert wird. Erhebungen sind anzustellen über das Zwischenmeistersystem, das der Selbständigkeit und dem Vorwärtskommen der Arbeiter bezüglich der Lohnverhältnisse höchst hinderlich ist. Die Konferenz soll dahin arbeiten, daß auch mit diesem unwürdigen, nicht mehr der Zeit entsprechenden Verhältnis aufgeräumt wird."

Beschlossen wurde weiter, in Hamburg eine Zentralkommission für ganz Deutschland niederzusetzen, die eine enge Verbindung der Musikinstrumentenbranche herstellen, die Agitation überwachen und durch Material unterstützen soll. Zu diesem Zweck sollen die Vertrauensmänner bezw. die Sektionsleitungen am Schlusse eines jeden Quartals über die Zahl der Beschäftigten und Organisierten, sowie über eventuelle Lohnbewegungen und sonstige wichtige Vorkommnisse sofort berichten.

Die österreichischen Gewerkschaften haben nach dem Jahresbericht des Sekretärs der Gewerkschaftskommission mit dem Ablauf des Jahres 1905 die erste Viertelmillion Mitglieder (deutscher, tschechischer, polnischer, italienischer und slavonischer Nationalität) erreicht. Bei der staatlichen und nationalen Zersplitterung, sowie der mangelhaften Volksschulbildung in Oesterreich, meint die „Wien. Arb. Ztg.", sei das ein außerordentlicher Erfolg. Nicht nur die äußere Zahl aber, sondern auch die innere Kraft der Organisation sei gewachsen. Kein einziger bedeutender Streik sei 1905 verloren gegangen. „Aber besonders erfreulich ist es, daß gar viele Erfolge ohne Schlacht auf dem Wege des bloßen Paktierens erzielt wurden. Die Unternehmer beginnen selbst einen vorzeitigen Friedensschluß einem Kampfe vorzuziehen. Wenn nun noch der Abschluß eines Kollektivvertrages immer häufiger wird, wenn die Unternehmer daran gehen, sich den Frieden auf Jahre hinaus zu sichern, und die Erfolge der Arbeiter dauernd gefestigt werden, so bedeutet dies, daß auch die Unternehmer die Einsicht gewinnen, daß die wachsende Gewerkschaftsbewegung sie zwingt, die Arbeiter als vertragsschließenden Faktor anzuerkennen."

Arbeiterschutz.

Keine Handelsinspektoren. Im Laufe des letzten Jahres sind in größerer Anzahl Eingaben an den Bundesrat gelangt, die sich teils für, teils gegen die Einführung von Handelsinspektoren aussprechen. Der Bundesrat hat nach amtlicher Mitteilung nunmehr beschlossen, den auf die Einführung von Handelsinspektoren gerichteten Eingaben keine Folge zu geben. — Wir zweifeln nicht daran, daß die Anhänger der Einsetzung von Handelsinspektoren ihre Bemühungen fortsetzen werden, bis sie zum Ziel gelangt sind.

Reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes. Eine Eingabe des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter weist auf den noch immer mangelhaften und vor allem ungeregelten Schutz der Bauarbeiter hin und hebt hervor, daß die Zahl der Unfälle im ganzen gestiegen ist, und zwar von 50,46 pro tausend Vollarbeiter im Jahre 1897 auf 56,4

im Jahre 1903. Allerdings ist die Zahl der Todesfälle und der Unfälle, welche dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, zurückgegangen. Die Zahl der Bauarbeiter wird in Deutschland auf etwa $1^1/_2$ Million angegeben. Die Forderungen der Eingabe gipfeln in folgenden Punkten:

1. Es ist eine einheitliche Regelung des Bauarbeiterschutzes für das ganze Deutsche Reich durch Reichsgesetz oder Bundesratsverordnung herbeizuführen; dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: a) eine Verschärfung und eine Erweiterung der Unfallverhütungsvorschriften und der sanitären und sittlichen Anforderungen für Bauten und Bauplätze ist notwendig; b) die Ueberwachung der Baubetriebe und Bauplätze ist den Gewerbeinspektoren zu übertragen; c) für diese Ueberwachung sind Bauarbeiter in geeigneter Weise mit heranzuziehen. 2. Die Beschäftigung von weiblichen Personen auf Bauten und Bauplätzen ist zu untersagen. 3. In den Lehrplänen der Baugewerkschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen ist der Bauarbeiterschutz aufzunehmen; jedenfalls aber sind Vorträge über denselben zu halten.

Die Stimme dieses Verbandes, der 25 000 Mitglieder aus sämtlichen Berufen des Baugewerbes umfaßt, dürfte wohl ein Echo bei sämtlichen Sozialpolitikern des Reichstages finden.

Eine Zentralstelle für Lehrlingsschutz in Wien hat der Verein Genossenschaftlicher Gehilfenvertreter zu Wien, dem mehr als 60 Gehilfenausschüsse der Wiener Gewerbegenossenschaften (Innungen) angehören, errichtet. Den Lehrlingen soll damit Gelegenheit gegeben werden, Beschwerden zu erheben und Schutz vor Willkürakten zu finden. Unter den ca. 40 000 Lehrjungen, die es in Wien gibt, gibt es Tausende, welche weder Eltern noch Verwandte in der Stadt haben, bei denen sie Schutz finden könnten. Diesen und den vielen, die sonst noch leicht der Gefährdung ihrer Gesundheit und ihrer Interessen ausgesetzt sind, wird die Zentralstelle willkommen sein.

Die Errichtung einer Gewerbeinspektion in Italien sieht ein Gesetzentwurf vor, der Anfang 1906 in der Kammer verteilt wurde. Nach dem Entwurf, der 12 Artikel enthält, sollen 15 Arbeitsinspektoren und 15 Assistenten angestellt werden. Die hauptsächlichste Aufgabe dieser Beamten soll darin bestehen, die Durchführung der Gesetze, betreffend Frauen- und Kinderarbeit, sowie der Bestimmungen über die Arbeiter-Unfallversicherung zu überwachen. Ueberhaupt sollen sich die Inspektoren allgemein mit den Fragen befassen, welche aus dem Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit entspringen. Die Inspektion wird dem Arbeitsamt unterstellt. Vorläufig ist die Summe von 100 000 Franks dafür ausgeworfen. Die 15 Inspektoren müssen Techniker sein, während die Assistenten auch aus den Reihen der Arbeiter entnommen werden können. Bis vor kurzem lag die Gewerbeinspektion in Italien, die sich hauptsächlich mit der Kontrolle der Kinderarbeit und gewisser Unfallverhütungseinrichtungen zu befassen hatte, teils in den Händen der staatlichen Mineningenieure, teils in denen des technischen Personals der Unfallversicherungsgesellschaften. Nur drei Industrie- und Fachschulinspektoren, die durchschnittlich nicht länger als drei Monate im Jahre auf die Inspektionstour gehen konnten, widmeten sich während dieser Zeiten ausschließlich dem Aufsichtsdienste.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zwei Hilfskassen-Kongresse.

Am 16. und 17. Januar ds. Js. fand im Berliner Gewerkschaftshause ein Kongreß der eingeschriebenen sowie auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen statt. auf dem 291 Kassen mit 850 000 Mitgliedern durch 243 Delegierte vertreten waren. Die Aufgabe des Kongresses war die Stellungnahme zu dem von der Regierung dem Reichstage unterm 28. November v. Js. vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen". Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes ist, wie auf dem Kongreß mehrfach mit Bedauern hervorgehoben wurde, keinerlei Fühlung mit den Interessenten genommen und diesen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Das Urteil der eigentlichen Fachmänner, wie sie auf dem Kongreß vertreten waren, mußte daher mit Interesse erwartet werden. Es ist kein günstiges gewesen und es muß doch zu denken geben, wenn der Kongreß, auf dem nicht nur sozialdemokratische Stimmen, sondern solche der verschiedensten Richtungen, aus dem Lager der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, kleine ländliche Hilfskassen, der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband, ferner Hilfskassen, deren Mitglieder zum großen Teil aus Handwerkern bestehen, vertreten waren, zu einer einstimmigen und uneingeschränkten Ablehnung des Entwurfes kamen. Dabei kann dem Kongreß das Zeugnis nicht versagt werden, daß seine Redner, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sich bemühten, sachlich zu urteilen, so daß man den Eindruck gewann, daß hier nicht ein bestimmte Partei, sondern die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Sache das verbindende und das zur Aussprache treibende Moment sei. Dasselbe gilt von einer zweiten, allerdings in engerem Rahmen sich vollziehenden Kundgebung, die von den Vertretern der Hauptverbände der Gewerkvereinshilfskassen am 14. Januar im Verbandshause der Gewerkvereine veranstaltet wurde. Der zur Verfügung stehende Raum verbietet es, an dieser Stelle ausführlich auf die Verhandlungen einzugehen, es kann nur kurz auf die leitenden Gesichtspunkte, die in beiden Versammlungen ziemlich übereinstimmende waren, hingewiesen werden.

Der Grundton, der aus beiden Kundgebungen herausklang, war der, daß die Absicht zwar durchaus anerkennenswert sei, die Schwindelkassen aus der Welt zu schaffen, daß dies aber durch eine entsprechende Änderung des bestehenden Gesetzes erfolgen könne, nicht dagegen eine völlige Aufhebung des Hilfskassengesetzes erforderlich sei. Der Gesetzentwurf der Regierung wende sich nicht allein gegen die Schwindelkassen, sondern vielmehr gegen die reellen Kassen, deren Bewegungsfreiheit er hemme, deren Selbstverwaltung er so gut wie beseitige. Es klang weiter die Besorgnis bei verschiedenen Rednern durch, daß mit dieser Beseitigung der Selbstverwaltung zunächst bei den Hilfskassen der erste Schritt zur Einschränkung der Selbstverwaltung der Krankenkassen überhaupt gemacht werden solle. Wenn auch zum Teil anerkannt wurde, daß daß der jetzige Leiter des Reichsamtes des Innern die Gewähr dafür biete, daß eine loyale Anwendung des Gesetzes stattfinden werde, so gebe es doch die Handhabe, die Hilfskassen vollständig von der Kontrolle und dem Willen der Aufsichtsorgane abhängig zu machen. Aus allen diesen Gründen müsse eine runde Ablehnung des Entwurfes verlangt werden. Dagegen müsse man sich der Absicht der Regierung, die Schwindelkassen zu beseitigen, sympathisch gegenüberstellen und eine Abänderung des Gesetzes in dieser Richtung befürworten. Da die Schwindelkassen an einer Reihe von Merkmalen, lebenslänglicher Anstellung der Leiter, hohen Verwaltungskosten und dergleichen leicht erkennbar seien, so genüge es, wenn die Aufsichtsbehörde mit verschärften Strafbefugnissen diesen Kassen gegenüber ausgerüstet werde.

Diese Gedanken fanden in der von den beiden Versammlungen angenommenen Resolutionen Ausdruck. Beide gingen inhaltlich dahin, daß die Beseitigung des Schwindelkassenwesens dringend erwünscht sei, daß dies jedoch nicht durch Unterstellung der Hilfskassen unter das Privatversicherungsgesetz erfolgen dürfe, da dies mit der Hinwirkung auf die Beseitigung dieser Kassen überhaupt gleichbedeutend sein würde. Dadurch würde eine Schädigung der bisher in den Hilfskassen versicherten Personen stattfinden und zwar in erster Linie derjenigen, die infolge ihres Alters oder einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung ihre Aufnahme in einer anderen Kasse nicht herbeiführen könnten. Endlich sei zu berücksichtigen, daß dem Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung auf diesem Gebiet die Gefahr der Vernichtung drohe, wenn die Kassen hinsichtlich ihrer Existenzberechtigung dem Ermessen des Reichtsaufsichtsamtes unterworfen würden. Auf Grund all dieser Erwägungen müsse die Ablehnung des Gesetzentwurfes durch den Reichstag verlangt, aber eine Änderung des bestehenden Gesetzes dahingehend gefordert werden, daß der Errichtung von Schwindelkassen vorgebeugt und den freien Hilfskassen der Berufsorganisationen eine größere Bewegungsfreiheit und Erleichterung im Geschäftsbetrieb ermöglicht werde.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das „Soziale Museum" in Bremen.
Abteilung des Bürgerlichen Volks-Vereines.

Von dem geschäftsführenden Mitglied W. von Kalckstein, Bremen.

Als 1904 in Bremen der Bürgerliche Volksverein ins Leben gerufen wurde, war sein Hauptzweck, ausgleichend und versöhnend im wirtschaftlichen Kampfe der Gegenwart zu wirken. Er wollte daher eine öffentliche, unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle gründen, Vereinen, Kassen, Genossenschaften hilfreich zur Hand gehen, durch Vorträge und Schriften aufklärend wirken und für diese Zwecke gesetzgeberisches und litterarisches Material sammeln. Bald wurde die Rechtsauskunftsstelle eröffnet, nahm aber die Tätigkeit des Konsulenten sofort so in Anspruch, daß für die Materialsammlung und Veröffentlichung keine Zeit mehr blieb. Andrerseits war dem Verfasser vom Jahre 1901 her, in dem eine längere Tätigkeit am Frankfurter Institut für Gemeinwohl und spezielle Mithilfe bei Legung der ersten Grundsteine für das dortige „Soziale Museum" seine sozialen Interessen verstärkten, der Wunsch lebendig geblieben,

einem ähnlichen Unternehmen seine Kräfte zu widmen. Da beiderseits das Frankfurter „Soziale Museum" als leuchtendes Vorbild hingestellt wurde, so wurde zwischen den obigen Parteien sehr schnell ein Einvernehmen erzielt und im Frühjahr 1905 das Bremer „Soziale Museum" als Abteilung des V. V. Vereins gegründet; der Verfasser übernahm die Leitung.

Zunächst sollte in einem Archiv eine Materialiensammlung angelegt werden von allem nur erreichbaren Material über sozialpolitische Einrichtungen, über solche der Wohlfahrtspflege usw. im weitesten Sinne. Dank der Privatsammlungen des Konsulenten, des Verfassers, dank vor allem der außerordentlichen Förderung durch Herrn Syndikus Ortwein vom Norddeutschen Lloyd war es im ersten halben Jahre schon gelungen in zirka 3000 Nummern[1]) für einige Gebiete z. B. Wohnungswesen, Krankenkassen, Antialkoholbewegung, Rechtsauskunftsstellen, soviel Material zu sammeln, daß dasselbe schon jetzt von den verschiedensten Seiten mit Vorteil benutzt werden konnte. Auch von gleichartigen Instituten, Vereinen usw. wurde unsere Sammlung bereitwilligst unterstützt und erhoffen wir besonders hierfür ein nachbarliches Verhältnis und Zusammenwirken mit dem Zentralverein für Wohlfahrtspflege in Hannover. Das Museum ist auch in seinem Leiter Mitglied der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin.

Die Sammlungen des Archivs sollen in erster Linie als Grundlage für die Arbeiten der Rechts- wie sozialen Auskunftsstelle dienen; daneben sollen sie jedem Interessenten in den Räumen des Sozialen Museums zur Benutzung zur Verfügung stehen. (Zirka 30 Zeitungen und Zeitschriften wie „Soziale Praxis", Zeitung für das Wohnungswesen, die Blätter für Genossenschaftswesen, die Berufsgenossenschaft usw. liegen daselbst ebenfalls aus.) Soweit es möglich und angängig ist, wird das Material ausgeliehen, im übrigen ist seine Veröffentlichung abschnittsweise in Zeitungen und Zeitschriften in Aussicht genommen worden. Denn die Sammlung ist von vornherein nicht als Selbstzweck, sondern als Voraussetzung praktischer und wissenschaftlicher sozialer Arbeit gedacht. Ihre entscheidende Verwertung liegt in einer „sozialen Auskunftsstelle" zur Förderung praktischer sozialer Arbeit zunächst im bremischen und angrenzenden Gebiet.

Neben dem literarischen soll auch Anschauungsmaterial gesammelt werden. Da ist besonders dankbar das wertvolle Material zu erwähnen, das der Bremer Verein „zur Bekämpfung der Tuberkulose" dem Museum als Grundstock eines nach dem Karlsruher Muster gemeinschaftlich zu errichtenden Tuberkulose-Museums überwiesen hat. Anschauungsmaterial wird vor allem erforderlich sein für die einstweilen nur projektierte Abteilung für Unfallverhütungseinrichtungen.[2]) Wenn diese die Reichsausstellung in Charlottenburg in richtiger Größe und auch eventuell im Gebrauch vorführt, so werden wir einstweilen an solche Einrichtungen nicht denken können. Für die Beschaffung von Modellen und Ansichten aber wird man an dem Gedanken festhalten können, daß diese Abteilung den Charakter einer von Erfindern und Fabrikanten veranstalteten Ausstellung haben müsse. — Gehört zu den Hemmnissen des Fortschreitens praktisch sozialer Arbeit weniger der Mangel an sozialem Interesse, als das Fehlen praktischer Anleitung, Begutachtung usw., so will das Bremer „Soziale Museum" nach Kräften bestrebt sein, in seinem Kreise diesem Mangel abzuhelfen.

Alljährliche Besuche der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt hat der Metallarbeiterverband auszuführen beschlossen. Er will jedes Jahr, um die für Studienzwecke günstigste Zeit Mitglieder für etwa eine Woche auf Verbandskosten nach Charlottenburg zur genauen Besichtigung der Ausstellung und zum Anhören der dort veranstalteten Vorträge schicken, um auf diese Weise zur Förderung eines wirksamen Arbeiterschutzes in der Metallindustrie die geeigneten Kräfte heranzubilden.

Die Zahl der Teilnehmer an einer solchen Exkursion wird möglichst nach der Stärke der Mitgliederzahl der einzelnen Bezirke bestimmt und vom Vorstand festgesetzt. Bei der Auswahl der Personen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Teilnehmer an einer Exkursion befähigt sind, die dabei gewonnenen Eindrücke selbständig zu verarbeiten und sowohl in mündlichen Vorträgen wie schriftlichen Aufsätzen ihren Nebenkollegen zugänglich zu machen. Die Teilnehmer an einer solchen Exkursion sind verpflichtet, das zu diesem Zweck vom Verband aufgestellte Programm vollständig zu erfüllen und ihre gemachten Erfahrungen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Die ersten beiden derartigen Exkursionen werden am 5. und 19. März stattfinden. Die Teilnehmerzahl beträgt für jede Exkursion je zwei Teilnehmer aus dem 1. und 2 Bezirk, je vier Teilnehmer aus dem 4. und 7. und je drei Teilnehmer aus den übrigen Bezirken und dem Bezirk Berlin. Die Auswahl der Mitglieder für jede Exkursion erfolgt durch den Vorstand nach den Vorschlägen der Verwaltungsstellen und Einzelmitgliedschaften. Besondere Rücksicht bei der Auswahl der vorzuschlagenden Personen ist auf die Tätigkeit der Betreffenden in der Arbeiterbewegung zu nehmen. In erster Linie soll die Exkursion den in Arbeiterschiedsgerichten tätigen Kollegen Anregung und Belehrung geben, ebenso auch denen, die hervorragend in der Organisation als Berater und Vertreter der Arbeiter tätig sind, ein Amt als Vertrauensperson gegenüber der Gewerbeaufsicht bekleiden u. dgl. Vom Vorstand wird jeder Exkursion ein Vertreter zugesellt, ebenso einer des Beirats. Diese Verbandsvertreter haben die Verpflichtung, für die Ausführung des aufgestellten Programms zu sorgen und vor Auseinandergehen jeder Exkursion den daran teilnehmenden Mitgliedern Gelegenheit zu einer Aussprache über die gewonnenen Eindrücke, über etwaige Anregungen in bezug auf den Arbeiterschutz zu geben und dem Vorstand auch Mitteilung über die gemachten Erfahrungen bezüglich des Arrangements der Exkursion zugehen zu lassen.

Arbeitergärten. Nach dem Vorbilde des Roten Kreuzes von Charlottenburg sind im Norden Berlins etwa 850 Gartenparzellen eingeteilt worden. Jeder Garten umfaßt 260 bis 280 Quadratmeter. Der jährliche Pachtzins von 5 ℳ wird in wöchentlichen Abzahlungen von 20 ₰ an die von den Gartenbesitzern gewählten Patronatsvorsteher entrichtet. Laubenholz kann durch Vermittlung des Vereins zu einem im Verlosungstermine bekanntzugebenden Preise gegen wöchentliche Abzahlung bezogen werden. Zu den Kosten der ersten Einrichtung (Sämereien und Dünger) wird ein Zuschuß von 5 ℳ denen gewährt, die sich an den Arbeiten von allgemeinem Interesse (Zaun-, Wege-, Brunnenbau usw.) wirksam beteiligt haben. Auf den durch Drahtzaun abgeschlossenen Gartenfeldern sind drei große Kinderspielplätze mit Turneinrichtungen und Milchhalle vorgesehen. Alle sonstigen Vereinsvergünstigungen kommen den Gartenbesitzern zu gute. Bewerbungen um Gartenland sind an den Schriftführer, Geh. Rat Bielefeldt-Charlottenburg, Mommsenstraße 88, zu richten.

Schularbeitshorte für Kinder der ärmeren Bevölkerung. Die städtischen Behörden von Charlottenburg wollen während der Wintermonate versuchsweise in einer günstig belegenen Gemeindeschule Räume zur Verfügung stellen, in denen Schularbeiten unter Aufsicht von Lehrkräften angefertigt werden können. Diese Einrichtung tut not, weil die Schüler und Schülerinnen bei den oft unzureichenden Wohnungsverhältnissen und aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Schularbeiten in geeigneter Weise zu Hause zu erledigen.

Wohnungswesen.

Der Entwurf einer neuen badischen Landesbauordnung.

Dr. E. Kürz-Heidelberg.

Wenngleich zu bedauern ist, daß der Schaffung eines Reichswohnungsgesetzes mit Regelung aller für die Wohnfrage überhaupt in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen, hygienischen, technischen, finanzpolitischen und sonstigen Momente die neuerliche gesetzgeberische Behandlung der Frage durch einzelne Bundesstaaten hemmend im Wege steht, so darf doch nicht übersehen werden, daß ein Reichsgesetz nur allgemeine Grundzüge geben kann und wegen der zum Teil tiefliegenden regionären Unterschiede den Einzelstaaten viele Punkte zur gesonderten Erledigung überlassen muß; andererseits sind die modernen Siedlungsverhältnisse solche geworden, daß eine Neuorganisation sich nicht länger verschieben läßt. Deshalb ist es durchaus zu begrüßen, daß die badische Regierung eine neue, den Zeitumständen Rechnung tragende Landesbauordnung an Stelle der alten vom 5. Mai 1869 entworfen hat und wohl demnächst erlassen wird.

Schon hat eine Besprechung des Entwurfs durch die Oberbürgermeister des Landes und eine solche durch die Bautechniker stattgefunden. Auch eine kurze Beleuchtung vom hygienischen und besonders sozialhygienischen Standpunkt dürfte gerechtfertigt sein angesichts der enormen Bedeutung der Wohnungsfrage für die individuelle und allgemeine Gesundheit, für die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten aller Art besonders der heutigen Volksseuchen, der Tuberkulose, Venerie und des Alkoholismus, für die Sterblichkeit besonders der Säuglinge, für die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit der Bewohner, die biologische

[1]) Ein Zettelkatalog weist diese sowie einige tausend Zeitungsausschnitte nach Materien alphabetisch geordnet nach, außerdem ist für den Gebrauch im Museum ein „Sozialer Katalog Bremens" (in dem alle einschlägigen Bücher der öffentlichen Bibliotheken Bremens, gleicherweise wie oben geordnet, angeführt sind) angelegt worden. Zu dieser Maßregel zwangen die beschränkten Geldmittel, die Bücheranschaffungen nur ganz ausnahmsweise gestatten.

[2]) Ueber die verschiedenen Versicherungsgebiete, zunächst über die Unfallversicherung werden durch den Konsulenten Dr. Vogel Unterrichtskurse abgehalten. Die Zahl der bisherigen Meldungen beträgt ca. 170.

Entwicklung des ganzen Volkes, die Rassenhygiene usw., während ein gesundes Wohnen durch die mannigfachsten Umstände mehr oder weniger erschwert wird: ich nenne hier nur die Konzentration der Bevölkerung in einzelnen Siedlungszentren, das Steigen der Grundrente infolge der Auswüchse der Bodenspekulation, die gesundheitswidrige Ausnutzung des Bodens durch die Bauspekulation (daher Schwinden des Einfamilienhauses, Ueberhandnahme der zu dicht bebauten und bewohnten Mietskasernen usw.), endlich die zum Teil in den sozialen Verhältnissen begründete, zum Teil auf Unkenntnis und Indolenz beruhende gesundheitswidrige Be- und Ausnützung der Wohnungen.

Man durfte erwarten, daß die neue Landesbauordnung über den Rahmen der alten hinausgehen, sich nicht auf die Handhabung der Baupolizei beschränken sondern auch den Ursachen der Wohnmisere möglichst Rechnung tragen werde. Daß dies der Fall ist, läßt schon der äußere Umfang vermuten; die Bauordnung ist zu einem stattlichen Umfang gewachsen; aus den früheren 57 Paragraphen sind 303 geworden; außer ganz neuen Bestimmungen wurden, mit geringen Veränderungen und Ausnahmen, die V.O. vom 17. VII. 1874/10. XI. 1896 betreffend die öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit, die VO. vom 29. Februar 1904, den Schutz der Bauarbeiter betreffend, und sämtliche Abänderungen und Ergänzungen der alten VO. dem Entwurf der neuen einverleibt. Wenn auch der große Umfang des letzteren da und dort beanstandet wurde, so sind diesbezügliche Bedenken ganz ungerechtfertigt; die Diktion ist durchaus knapp und leicht verständlich, die Anordnung des Stoffes sehr übersichtlich, das Inhaltsverzeichnis eingehend und leicht orientierend. Außerdem enthält der Entwurf nichts Ueberflüssiges und Entbehrliches; man könnte eher meinen, daß ein Teil der noch übrig gebliebenen 31 Reichs- und Landesgesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen usw., welche baupolizeiliche Bestimmungen enthalten, wie die über den Bau von Privatkrankenanstalten, Metzgereien, Bäckereien usw., ebensogut in der neuen V.O. hätten Platz finden können, wie die über den Bau von Warenhäusern, Theatern usw.

Vom Inhalt des Entwurfs interessieren den Hygieniker besonders die Abschnitte II. III. und V. Der I. Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen über den Bereich der V.O. (Begriff „Bau"), über den Erlaß örtlicher Bauordnungen und bezirkspolizeilicher Bauvorschriften, zulässige Abweichungen usw.

Abschnitt II handelt von der Bereitstellung des Baugeländes, welche schon durch das badische Ortsstraßengesetz vom 20. Februar 1868 in der neuen Fassung von 1896 und 1904 geregelt ist, hier aber wesentliche Erweiterung und Ausführung findet. Er regelt die Siedlungsfrage der einzelnen Gemeinden im allgemeinen, verlangt u. a. von diesen Bebauungspläne, die dem Wohnbedürfnis und den Anforderungen der Gesundheit entsprechen, die Straßen je nach deren besonderem Zwecke als Wohn- und Verkehrsstraßen abstufen und die Baublöcke so bemessen, daß sie einerseits eine zweckmäßige Ausnützung des Bodens je nach dem besonderen Zweck (als Wohn-, Gewerb- oder Industrieviertel) ermöglichen, anderseits auch hinreichend Luft und Licht und die Gewinnung des erforderlichen Hof- und Gartenraums sichern. Wertvoll sind die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14, welche zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke, Verbesserung oder Beseitigung schon vorhandener unsanitärer Straßenbaufluchten und Ortsteile usw. im Interesse der Gesundheit und des Wohnbedürfnisses ermöglichen. Ferner ist für Mitwirkung der technischen Zentral- und Bezirksbehörden sowie der Sanitätsbeamten gesorgt, eine Maßregel, welche einigermaßen eine sonst wünschenswerte Ergänzung des Abschnittes entbehrlich macht; es wäre nämlich zweckmäßig, wenn die Bebauungspläne der einzelnen Gemeinden durch solche des ganzen Bezirks eventuell des ganzen Landes zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen und unter sich in Einklang gebracht würden, was besonders da von Wert wäre, wo benachbarte Gemeinden allmählich zusammenwachsen.

Abschnitt III, der umfangreichste, (§ 21–183), behandelt die Bebauung der Grundstücke, nennt allgemein die Erfordernisse, die in bautechnischer und sanitärer Hinsicht an den Baugrund gestellt werden und enthält die Vorschriften über die Entwässerung und Reinhaltung der Grundstücke usw., über den Bebauungsgrad, über die Herstellung der Gebäude überhaupt und über Gebäude besonderer Art, so die Waren- und Geschäftshäuser (mit großen Mengen brennbarer Stoffe), die Theater, Räume für öffentliche Schaustellungen, öffentliche Versammlungsräume und vorübergehend aufgestellte Bauten (Zirkus, Schaubuden); endlich trifft der Abschnitt noch Bestimmungen über die Zulässigkeit und den Inhalt besonderer örtlicher Bauordnungen. — Den Forderungen der Straßen- und Bauhygiene ist in den betreffenden Paragraphen in vollem Umfange entsprochen; selbstverständlich kann man über Einzelheiten verschiedener Ansicht sein. Ich will nur einige Punkte von mehr prinzipieller Bedeutung hervorheben, in denen eine abweichende Meinung möglich ist. Mehrfach stellen die Bestimmungen nur mehr allgemein Normen in Form von Wünschen mit den Ausdrücken „es soll" „es kann" „in der Regel" dar, ohne daß in apodiktischer Form und mit bestimmter Ausführung die Erfüllung des als nötig und richtig Erkannten verlangt wird. Langjährige Erfahrung hat dem Referenten gezeigt, daß leider eine große Zahl von Verwaltungen, namentlich kleinerer Gemeinwesen, noch keineswegs auf der Höhe des sozialhygienischen Interesses und Verständnisses angelangt sind, daß ihnen unbedenklich ein erheblicher Spielraum in der Durchführung der sanitären Forderungen usw. gewährt werden kann. Eine entschiedenere Fassung der betreffenden Bestimmungen würde den fortgeschrittenen Kommunen nicht lästig fallen; gehen sie doch zum Teil aus freien Stücken weit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus; ja manche wären sie sogar willkommen, weil sie sie der Verantwortung gegenüber einer etwa rückständigen Bürgerschaft entheben würde.

Im § 41 wird bestimmt, daß für jedes Gebäude eine unbebaute Grundstücksfläche (doch wohl an der Rückseite) als Hof und Garten von einer für günstige Belichtung und Lüftung genügenden Größe vorzusehen ist; wenn es dann weiter heißt, dieser Hofraum muß in der Regel ein Viertel der Grundstücksfläche, mindestens aber 50 qm betragen, so entspricht dies dem Vordersatz in vielen Fällen keineswegs; kleine Höfe stellen, wo es sich um drei- und mehrstöckige Häuser handelt, ganz unzureichende Luftschächte dar; von diesem winzigen Raum darf nun noch ein Viertel mit 5 m hohen Baulichkeiten überbaut werden! Meines Erachtens müßte daran festgehalten werden, daß der Hofraum eine Größe gleich der Höhe der hinteren Länge des Hauses, mindestens aber von 70 qm haben muß. — Wünschenswert ist, daß in reinen Wohnvierteln Hinterhäuser als Wohngebäude überhaupt nicht zugelassen werden; da wo Hinterhäuser ganz fehlen, kann der Baublock mit ziemlich geringer Tiefe auskommen, der Boden also genügend ausgenutzt werden. Daß die Gebäudehöhe die Straßenbreite (inklusive Vorgarten) nicht übersteigen darf, sollte mit aller Bestimmtheit ausgesprochen werden, ebenso, daß keinerlei Wohngebäude (auch nicht dann, wenn es ein Hinterhaus ist) an eine Bergwand oder dergleichen sich anlehnen darf. Den in kleineren Landorten häufigen sogen. Winkeln oder Traufgäßchen (§ 38) sollte ein entschiedenes Verbot entgegengesetzt werden. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde mich zwingen, den mir zur Verfügung gestellten Raum zu überschreiten.

Die Vorschriften über Entwässerung und Reinhaltung der Gebäude usw. sind gegen früher nicht wesentlich geändert und bedürfen dessen auch nicht, nur müßte auf ihre Durchführung mit größerer Entschiedenheit gedrungen werden, wenn sie nicht tote Buchstaben bleiben sollen. Eine größere Entfernung der Aborte und Dunggruben von Brunnenschachten und anderen als eisernen Wasserleitungen, 10 m statt 5 m, wäre besonders in Sand- und Kiesboden dringend nötig. Da wo Fäkalien in Wasserläufe usw. eingeleitet werden sollen, müßten auch die Sanitätsbeamten der flußabwärts gelegenen Bezirke gehört werden. — Zwei sozialhygienisch und -politisch wichtige Bestimmungen sind in § 182 versteckt; Ziffer 4 wünscht, daß im Interesse der Schaffung gesunder Wohnungsverhältnisse möglichst die offene Bauweise, ferner die Errichtung von Einfamilienhäusern und von Häusern mit beschränkter Anzahl von Wohnungen gefördert werde; nach Ziffer 5 soll bei der Erlassung der örtlichen Bauvorschriften darauf Bedacht genommen werden, daß die Erstellung billiger, gesunder, nur eine kleine Anzahl von Wohnungen umfassender Gebäude gefördert werde, welche sich den Verhältnissen und Bedürfnissen der unselbständig in Gewerbe und Landwirtschaft tätigen Bevölkerung anpassen. Diese Bestimmungen enthalten in nuce ein ganzes Programm. Sie empfehlen einerseits die offene Bauweise und das Einfamilienhaus unter Verwerfung der vielwohnigen Mietskasernen und regen anderseits den Bau gesunder Arbeiterwohnungen an.

Wenn auch, wie zahlreiche Beispiele in England und auch in Deutschland zeigen, Mietskasernen recht wohl so gebaut werden können, daß u. a. gesundheitliche Nachteile vermieden werden und wenn auch die offene Bauweise selbst in reinen Wohnvierteln, sofern nur Hinterhäuser nicht zugelassen und genügend breite Straßen mit Vorgärten sowie hinreichende Hof- oder Gartenräume vorgeschrieben sind, hygienisch nicht durchaus notwendig ist, so ist doch das Einzelhaus, gleichviel ob isoliert oder eingebaut, im

Interesse der Pflege des Familienlebens und eines gesunden Individualismus sowie als Ansporn zur Sparsamkeit und wirtschaftlichen Regsamkeit als Idealtypus anzuerkennen und seine Förderung, besonders im Interesse der Arbeiterschaft, eine hochwichtige soziale Aufgabe. Freilich sind zu deren Verwirklichung eine Anzahl von Maßregeln nötig, die nicht wohl auf dem Verordnungsweg getroffen werden können. Vor allem muß, neben der Erleichterung des Bauens, durch größere Sicherstellung der Bauhandwerker und Gewährung billiger Baugelder, die Bereitstellung billigen Baugeländes angestrebt werden. Dies geschieht wohl am sichersten dadurch, daß Staat und Kommunen sich in den Besitz von möglichst viel Grund und Boden setzen, den sie im allgemeinen nur wieder zu Bauzwecken und in Form der Erbpacht abgeben würden; zu weiter abliegenden Bdugründen wären billige und bequeme Verkehrsmöglichkeiten zu schaffen. Aber auch mit dem selbständigen Bau von gesunden und billigen Häusern sowohl für die eigenen Beamten und Arbeiter als für die übrigen sollten Staat und Gemeinde, wo es not tut, vorangehen; ihnen würden bei weitem nicht die großen Schwierigkeiten entgegenstehen, welche die gemeinnützigen Baugenossenschaften zu überwinden haben. Möchte das bezügliche Programm durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen, wie dies ja anderwärts (Hessen) schon geschah, recht bald verwirklicht werden.

Abschnitt IV bringt die Schutzmaßregeln bei der Bauausführung ziemlich so, wie sie schon in der Verordnung vom 29. Februar 1904 festgesetzt waren; sie gewähren ziemlich weitgehenden Schutz der Arbeiter. Wünschenswert wäre, daß nicht nur solche Arbeiter, welche „anzeigen", daß sie mit Schwindel, Fallsucht usw. behaftet sind, von Arbeiten an gefährlichen Stellen usw. zurückzuweisen sind, sondern auch solche, von denen der Arbeitgeber dies sonst weiß oder bei gehöriger Vorsicht wissen müßte (§ 195). § 217 verbietet den Genuß von Bier oder anderen geistigen Getränken außerhalb der Arbeitspausen; vielfache Erfahrungen haben gezeigt, daß das völlige Verbot von geistigen Getränken, besonders Schnaps, während der ganzen Arbeitszeit inklusive Pausen sehr wohl durchgeführt werden kann, wenn nur die Forderung des § 218: Bereitstellung von gutem Trinkwasser, erfüllt ist. Diese sollte auch dann verlangt werden, wenn sie mit erheblichen Kosten verbunden ist; der Fall ist kaum denkbar, daß der fertige Bau in Benutzung genommen werden kann, ohne daß gutes Trinkwasser zur Verfügung steht. In den seltenen Ausnahmefällen müßten „andere geeignete Getränke (Tee usw.) vom Unternehmer" nicht nur „bereit gehalten", sondern unentgeltlich geliefert werden.

Abschnitt V ist für den Hygieniker wieder von besonderer Wichtigkeit; er enthält die Bestimmungen über das Wohnungswesen und zwar über die Beschaffenheit, Benutzung und Beaufsichtigung der Wohnungen. Vom sozialhygienischen Standpunkte wären da manche Wünsche zu äußern; ich fürchte aber, sie müßten vorerst fromme bleiben. Recht wohl durchführbar aber wäre ein entschiedenes Verbot jeder Heimarbeit, nicht nur ausgesprochen gesundheitsbedenklicher (§ 240), wenigstens in Schlafräumen. Eine Herabsetzung der bisherigen Minimalhöhe der Wohnräume speziell für das Land, von 2,50 m auf 2,30 m, erscheint mir nicht gerechtfertigt; abgesehen davon, daß gerade auf dem Land oft am meisten Heimarbeit betrieben wird, so ist auch der Landwirt im Winter weit mehr auf die Stube angewiesen als der Städter; außerdem ist selbst dann, wenn etwa in § 236 noch die sehr wünschenswerte Bestimmung eingefügt würde, daß die Fenster bis zur Decke zu reichen haben und ins Freie, d. h. einen mindestens 3 m breiten, unüberbauten Raum, führen müssen, die Höhe von 2,3 m als unzureichend zu bezeichnen, weil auch dann das bei so geringer Höhe nötige Maß der Lüftung nicht erreicht wird. Nicht nur die §§ 241 und 242, sondern sämtliche Vorschriften über die Beschaffenheit der Schlafräume, sollten meines Erachtens auch für die Schlafräume der Dienstboten usw. Anwendung finden; sie enthalten ja nur die hygienischen Mindestforderungen.

Wichtige Nova sind die Einführung von Wohnordnungen und einer regelmäßigen Wohnaufsicht für alle Gemeinden; vor Erlaß der ersteren würde zweckmäßig der zuständige Sanitätsbeamte gehört. Bezüglich der Wohnaufsicht werden erst Erfahrungen zu sammeln sein, die ja auch anderwärts, soweit das Land in Betracht kommt, noch nicht sehr reichlich sind. Auf Grund vielfacher Erfahrungen möchte ich nur dafür plaidieren, daß zur Durchführung der Aufsicht neben der ehrenamtlichen Wohnungskommission besondere Wohnaufsichtsbeamte bestellt werden. Die hierzu gewählten Personen müßten eine entsprechende Ausbildung besonders auch in den wichtigeren Fragen der Hygiene und den einfacheren hygienischen Untersuchungsmethoden erhalten und, aus naheliegenden Gründen, persönlich möglichst unabhängig sein; am besten würden sie staatlich angestellt (vergl. die Uebelstandsinspektoren in England). Würden sie einem besonderen Landeswohnungsinspektor unterstellt, so wäre wenigstens für eine enge Fühlung dieser Behörde mit den Sanitätsbeamten zu sorgen, die in Hessen anscheinend fehlt; vorteilhafter aber wäre, wenn diese Wohnaufsichtsbeamten als Sanitätsunterbeamten für eine größere und mehrere kleinere Gemeinden der Sanitätsbehörde beigegeben würden. Sie könnten noch mannigfache weitere sozialhygienisch wertvolle Verwendung finden bei der Ueberwachung der Nahrungsmittel, besonders der Milch, der Handlungen mit Giften, der Pflegekinder, der außerhalb der Anstalten befindlichen Geisteskranken, Epileptiker und dergl. mehr; auch könnten sie bei der so nötigen hygienischen Aufklärung des Publikums, mit dem sie in stete unmittelbare Verbindung kommen, mitwirken; zu dem Zweck wäre ein Merkblatt über Wohnhygiene der betreffenden Stelle beizufügen.

Der Gedanke der Verstaatlichung der Aufsichtsbeamten ist übrigens im Prinzip schon in § 275 (Abschnitt VI: die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Bausachen) ausgesprochen, wo dem Ministerium vorbehalten wird, zur Baukontrolle staatliche Beamte zu verwenden.

Bezüglich des Abschnitts VII (Kosten) wäre zu wünschen, daß die Kosten für die Prüfung der Pläne, die Beaufsichtigung der Bauten usw. im Fall des Baues von Arbeiterwohnungen durch gemeinnützige Genossenschaften usw. möglichst ermäßigt würden. Bestimmungen über die Grundabgaben und Besteuerung, die im preußischen Wohnungsgesetzentwurf vorgesehen waren, enthält der Entwurf der Landesbauordnung nicht. Diese Materie kann auch nicht im Verordnungsweg geregelt werden; es ist aber zu hoffen, daß die bevorstehende Reform der badischen Steuergesetzgebung ebenfalls den gemeinnützigen Wohnungsbau begünstigen und die bekannten Vorschläge der Bodenreform, welche auf eine gerechtere Besteuerung des teils als Wohn- und Arbeitsstätte, teils als Produktionsmittel, teils lediglich als Handelsobjekt dienenden Bodens abzielen, möglichst berücksichtigen wird; ist doch schon jetzt die Besteuerung nach dem gemeinen Wert in die Wege geleitet, und sind doch schon die gemeinnützigen Baugesellschaften usw. in Baden von der Verkehrssteuer befreit.

Ueberblicken wir den Entwurf im ganzen, so müssen wir sagen, daß er mit großer Sachkenntnis und entschiedenem, wenn auch durch die Rücksicht auf die realen Verhältnisse eingeschränktem sozialem Empfinden und nach dem Grundsatz verfaßt ist: prüfet alles und behaltet das Beste! Möge die neue Landesbauordnung im Kreise aller Interessenten diejenige Aufnahme und Unterstützung finden, die sie verdient. Mögen aber auch diejenigen gesetzgeberischen Ergänzungen bald folgen, deren es bedarf, um den angedeuteten weiteren Forderungen der Sozialhygiene gerecht zu werden.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Joseph Grunzel, System der Industriepolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 393 S., 8 M.

Daß ein Werk, welches in verhältnismäßig kleinem Rahmen das ungeheure Gebiet der Gewerbepolitik zu behandeln unternimmt, nicht in allen Teilen gleichwertig und vollständig sein kann, liegt auf der Hand. Der schriftstellerische Takt spielt bei der Auswahl die Hauptrolle und es scheint, als ob er den Verfasser im wesentlichen richtig geleitet hätte. Ein umfassendes, gründlichs Wissen verbirgt sich jedenfalls hinter den oft kurzen Einzeldarlegungen, durchweg ist die neueste Literatur berücksichtigt. Freilich erkennt man dies letztere lediglich aus der Gesamtdarstellung, die einzelnen Literaturangaben sind absichtlich sehr dürftig gehalten; eine wesentliche Erweiterung in dieser Richtung dürfte dem Zweck des Buches wohl angemessen sein.

Marie Wegner, Die Lage der Landarbeiterinnen. Leipzig, Felix Dietrich, 1905. (Heft 52/53 der Sammlung „Sozialer Fortschritt".) 32 S., 0,50 M.

Reiches Material für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Arbeiterinnenfrage wird hier geboten, freilich nicht ganz übersichtlich gruppiert und hie und da sich in Einzelheiten verlierend. Das Bild erscheint recht ungünstig und läßt die Forderungen, welche die Verfasserin am Schlusse stellen zu müssen glaubt, als berechtigt erscheinen. Wir heben unter diesen Forderungen heraus: Ausdehnung des Kinderschutzes; obligatorische Krankenversicherung für alle in häuslichen Diensten Tätigen; öffentliche Arbeitsvermittlung. Daneben Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art und Verkürzung der Arbeitszeit.

Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1904. Berlin 1905. J. Guttentag.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 1. Februar 1906. Nummer 18.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Dienstbotenbewegung.*)

Aus alten Zeiten klingen die Klagen über den Mangel an guten Dienstboten zu uns herüber. In unseren Tagen aber kann man immer wieder hören, daß es nicht nur schwer ist, brauchbare Dienstboten zu finden, sondern überhaupt welche zu finden. So fühlbar die Dienstbotenfrage für die einzelnen Hausfrauen längst geworden ist, die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Gesamtheit nahm doch erst einiges Interesse daran, als im Jahr 1899 zur Verwunderung der Herrschaften die Dienstboten selbst mit ihren Forderungen und Wünschen an die Oeffentlichkeit traten. Je mehr durch gesetzliche und private Maßnahmen zum Schutz der ihnen sozial und verwandtschaftlich nahe stehenden Arbeiter geschah, um so mehr regte sich bei ihnen der sehr begreifliche Wunsch, auch ihre Lage zu bessern. Und die Erfüllung schien ihnen um so aussichtsvoller, als Ende des neunzehnten Jahrhunderts zahlreiche Frauen Beschäftigung in der Industrie fanden, die damals einen Höhepunkt erreicht hatte, die Nachfrage nach weiblichen Dienstboten das Angebot daher sehr überstieg — die männlichen kommen bei ihrer geringen Zahl nicht in Betracht: 1882: 1 282 414 weibliche, 42 510 männliche. So entstand die Berliner Dienstbotenbewegung, die mit sehr tumultuarischen Volksversammlungen einsetzte und über deren Verlauf wir hier bereits berichteten. (Jahrgang X Spalte 1189 und folgende.) Vergrößert hat sie sich seitdem kaum, über die Reichshauptstadt ist sie nicht hinausgedrungen, man kann auch nicht sagen, daß sie innerhalb ihrer Grenzen zugenommen hat, und das Interesse, das ihr weitere Kreise, Presse und Publikum in gutem und bösem Sinne entgegenbrachten, hat sich sehr verringert. Wohl aber kann man von einer Vertiefung der Bewegung sprechen, da ihre Träger und Anhänger zwar nicht an Zahl, jedoch an Reife und Einsicht entschieden gewachsen sind.

Die Zahl der organisierten Dienstboten, oder um einen beliebteren Ausdruck zu gebrauchen, Hausangestellten, ist ungefähr die gleiche geblieben, etwa vierhundert, wie bei allen Arbeiterorganisationen mit wechselndem Bestand. Eine sehr geringe Zahl — gegenüber 139 293 Dienstboten (13 032 männlichen) in Berlin und Vororten (Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin 1902).

Von den beiden Vereinen, über die wir im Jahr 1901 hier berichteten, verfiel der „Hilfsverein für weibliches Hauspersonal" sehr bald, als die Journalisten, die ihn hatten gründen helfen, sich zurückzogen und die Führung den Dienstmädchen überließen. Der zweite Verein, „Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellte", bestand, wie sein Name schon sagt, paritätisch aus Herrschaften und Dienenden. Der Gedanke, daß beide Gruppen gemeinsam an der Lösung der Dienstbotenfrage arbeiten müßten, daß das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nicht aufgefaßt werden dürfe, wie das gewerbliche Arbeitsverhältnis, dieser gesunde und dem geschichtlichen Werden entsprechende Gedanke war von einigen Dienstmädchen ausgegangen. Seine Verwirklichung ist leider gescheitert. Mögen auch die Dienenden durch Mangel an Selbstbeherrschung viel Schuld daran tragen, ein Teil davon trifft auch die Hausfrauen, von denen nur sehr wenige zu bewegen waren, sich an den Arbeiten des Vereins, im Vorstand usw., zu beteiligen. Sie fürchteten, „der Respekt könne leiden," wenn Hausfrauen und Dienende gemeinsam beraten. Und da der Vorstand nun einmal paritätisch sein mußte, kamen auf Seiten der Herrschaften zum Teil sehr radikale Persönlichkeiten hinein, sogar Studenten beteiligten sich eine Zeitlang an der Führung. Trotz bester Absicht fehlte es nicht an Uebertreibungen und schweren Fehlern. Statt das Augenmerk hauptsächlich auf die Stellenvermittlung, hauswirtschaftliche Ausbildung, Fürsorge für kranke und unterstützungsbedürftige Dienstboten zu richten, wurde eine stark agitatorische Tätigkeit einseitig im Interesse der Dienenden entfaltet,

*) Diesem ersten Artikel zur Dienstbotenfrage werden in zwangloser Folge noch einige weitere Aufsätze von derselben Verfasserin folgen. Die Redaktion der „Soz. Praxis".

mit großer Schärfe für ihre Forderungen: Beseitigung der Gesindeordnung, kürzere Arbeitszeit usw., gekämpft. So berechtigt dieser Kampf ist, er kann nicht Sache eines paritätischen Vereins sein. Die Zahl derer, die geneigt sind, der Gerechtigkeit ein persönliches Opfer zu bringen, ist überall dünn gesät, und von der Mehrheit der Hausfrauen ist nicht zu erwarten, daß sie Zugeständnisse machen werden, die ihnen selbst vor der Hand nur Nachteile bringen. Der innere Gegensatz führte zu erregten Interessenkämpfen innerhalb des Vereins. Der Stellennachweis, der hauptsächlichste Anziehungspunkt für die Hausfrauen, konnte unter diesen Umständen nicht gedeihen. Um so weniger, als er trotz aller Warnung ohne Mittel ins Leben gerufen war, die doch in großem Maße nicht nur zur Verwaltung, sondern auch zur Reklame und Propaganda nötig sind, soll die gemeinnützige Stellenvermittlung der gewerblichen die Spitze bieten.

Nachdem das Bureau des Stellennachweises im Jahr 1902 offiziell aufgegeben wurde, verloren die Hausfrauen das Interesse an der Sache mehr und mehr. Es war daher richtig und logisch, daß der Verein „Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellte“, dem nur verschwindend wenig Herrschaften noch angehörten, seinen paritätischen Charakter aufgab und zusammen mit dem andern Verein, der ihm nur wenige Mitglieder, aber, da er wenig ausgegeben, eine wohlgefüllte Kasse zubrachte, einen neuen gründete, den „Verein für die Interessen der Hausangestellten“. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der auf dem Boden des Vereins steht und den Jahresbeitrag von 4 *M*, davon 1 *M* der Krankenkasse zufließt, entrichtet. Mitarbeit aus den Kreisen der Herrschaften nimmt der Verein auch weiter gern an; seine erste Vorsitzende ist eine Hausfrau, Frau Regine Deutsch. Der Verein bietet seinen Mitgliedern unentgeltlichen Rechtsschutz, kostenlosen ärztlichen Beistand, Krankenunterstützung, nachdem die Fürsorgepflicht der Herrschaft aufgehört hat, bis zur Höhe von 30 *M* im Jahr, in Notfällen zinsfreies Darlehn, eventuell eine kleine Unterstützung (12 *M*) aus der Hilfskasse. — Unter der Hand besteht eine Stellenvermittlung. Sie wird durch die monatlich erscheinende Vereinszeitung gefördert, deren Hauptzweck ist, durch Versammlungsberichte, Vereinsnachrichten, geeignete Aufsätze das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Liebe zur Organisation zu stärken. Auch die Hausangestellten arbeiten daran mit, und es ist auffallend, wie geschickt manche von ihnen Protokolle und Berichte abzufassen wissen, während man bei ihren Vorträgen und Diskussionsreden ihnen oft ein „kurz und bündig“ zurufen möchte.

Besondere Anziehungskraft üben die Vergnügungen des Vereins aus, denen auch Nichtmitglieder beiwohnen dürfen. Auf den Unterhaltungsabenden im Winter wechseln dichterische und musikalische Vorträge usw., zu denen sich junge Künstler gern bereit finden, mit der Aufführung kleiner Theaterstücke ab, letztere sind besonders beliebt, weil die Mädchen darin selbst mitwirken. Zum Schluß darf natürlich der Tanz nicht fehlen. Ein Verdienst erwirbt sich die Vergnügungskommission, die fast nur aus Hausangestellten besteht, durch Veranstaltung von Ausflügen in die nähere und weitere Umgegend Berlins. Gerade für die Dienstmädchen, denen oft ein luftiger Schlafraum fehlt, von denen viele den größten Teil des Tages in der heißen Küche zubringen müssen, bedeuten diese Ausflüge eine große körperliche, wie seelische Erfrischung, die sie sich allein selten verschaffen können. Kommen doch manche von ihnen, die schon 10 Jahre und länger in Berlin leben, durch den Verein zum ersten Mal in den Wald. Leider zeigen die Herrschaften sehr wenig Sinn für den Wert einer gesunden Geselligkeit für das Dienstmädchen, das oft einsam in der großen Stadt, allein im fremden Hause, ohne Verwandte, ohne Freunde dasteht. Wo soll sie Anregung, Erheiterung, vor allem Anschluß finden, dessen die Jugend so dringend bedarf? Die Jungfrauen-Vereine leisten recht Beachtenswertes, doch entspricht ihre erbauliche Art nun einmal nicht den Wünschen aller. Ein Hauptfehler vor allem ist, daß heute die meisten Mädchen die der Jugend natürliche Lust zum Tanz nirgend anders befriedigen können, als in öffentlichen Tanzhäusern, die so manchem, vielleicht ein wenig zu lebenslustigen, aber sonst braven Mädchen zum Verhängnis werden. Wie sehr sie sittlich gefährdet sind, beweist die große Zahl der Prostituierten, die aus ihren Reihen hervorgehen. Nach amtlichen Ermittelungen waren in Berlin in den Jahren 1900—1901 60 Prozent[1]) der Prostituierten früher Dienstmädchen, in Wien 1903 60,98 Prozent[2]).

*) van der Borght: „Grundzüge der Sozialpolitik“ S. 506.

[1]) Stillich: „Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin“. S. 250.

[2]) Schwechler: „Die Städtischen Hausdienstboten in Graz“. S. 30. (Veröffentlichungen des Statistischen Seminars der Stadt Graz. Heft I.)

Man muß freilich beachten, daß es sich hier nur um die polizeilich eingetragenen Dirnen handelt, und das Bild wahrscheinlich ein für die Dienstmädchen günstigeres wäre, könnte man es durch eine Übersicht der geheimen Prostitution ergänzen, die die Arbeiterinnen neben ihrem Beruf wohl treiben, an der die Hausangestellten ihrer Stellung wegen sich kaum beteiligen können. Immerhin reden die großen Zahlen eine traurig beredte Sprache und es gibt sehr zu denken, daß nach Erhebungen[3]), die drei mal im Laufe des 19. Jahrhunderts angestellt wurden, der Prozentsatz, den die Dienenden zur Prostitution stellen, immer größer, dagegen der Anteil, den die Industriearbeiterin daran hat, immer geringer wird. Tragen auch manche andern Ursachen dazu bei, gewissenlose Herrschaften, ferner die abnehmende Seßhaftigkeit der Mädchen, durch die sie leicht vorübergehend stellenlos werden und dann in ungeeignete Schlafstellen kommen, so spricht doch sicherlich stark mit, daß sie ihren Wunsch nach Anschluß und Geselligkeit nicht in einwandfreier Weise befriedigen können. Im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit unseres Volkes ist sehr zu wünschen, daß der Verein diese Seite seiner Tätigkeit immer mehr ausbaue, und die Dienstgeber ihr mehr Sympathie entgegen bringen.

Lange nicht so besucht, als die Vergnügungen des Vereins, sind seine Versammlungen. Öffentliche Vereinsversammlungen und große Volksversammlungen sollen dem Kampf für die Besserung der Lage der Dienenden, der Verbreitung ihrer Ideen dienen. In den ersteren, die jeden Monat stattfanden, wurde im letzten Jahr außer über ihre Forderungen an die Gesetzgebung gesprochen über: Schul- und Erziehungsfragen, Kampf gegen den Alkohol, Altersversorgung der Dienenden (der Vortrag mußte wiederholt werden), Dienstboten in fremden Ländern u. a. mehr. Die Wahl der Themen, sowie die meist sehr lebhafte Diskussion beweisen, daß die Vereinsversammlungen nicht nur der Agitation, sondern auch der Belehrung dienen, und daß eine kleine Zahl organisierter Dienstboten nicht nur danach trachtet, ihre Lage zu bessern, sondern auch bestrebt ist, an sich zu arbeiten und zu lernen. Die Redner, vorwiegend Frauen, entstammten meist den bürgerlichen Kreisen, ausnahmsweise sprachen Hausangestellte.

In den öffentlichen Volksversammlungen beleuchteten die Referenten, in der Mehrzahl Sozialliberale, immer wieder die bekannten Forderungen der Dienenden: Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die Hausangestellten, obligatorischer Fortbildungsschulunterricht, Stellung unter das Gewerbegericht, Beseitigung der Gesindeordnung, Regelung der Arbeitszeit, Gewährung freier Zeit usw. Die Versammlungen verlaufen sehr ruhig, von sensationellen Zwischenfällen, wie in früheren Jahren, wo z. B. ein Dienstmädchen zum Beweise ihrer schlechten Kost einen Hühnerknochen auf dem Podium vorzeigte, — ist nicht mehr die Rede. Aber auch der Besuch hat merklich abgenommen; Hausfrauen sieht man fast gar nicht, Dienstboten viel weniger als früher.

Die Wünsche und Forderungen der Dienenden haben sich zu Petitionen verdichtet, von denen der Verein zwei an den Reichstag einsandte. Bemerkenswert und erfreulich ist, daß die eine dieser Petitionen (1902), die sich nur auf zwei Punkte beschränkte: Einführung der Reichs-Krankenversicherung und der obligatorischen Fortbildungsschule für die Hausangestellten von 46 bürgerlichen Vereinen, Frauenrecht-, Jugendfürsorge-Vereinen usw. = 75000 Mitgliedern mit unterzeichnet war. Beide Petitionen wurden zurückgewiesen mit der Begründung, daß Reformen in der Dienstbotenfrage von den Landesgesetzgebungen auszugehen hätten. Aber erst neun Einzelstaaten haben einen geringeren oder größeren Anfang damit gemacht.[4]) Als ältester Sachsen, bereits seit 1898, in demselben Jahr folgte Baden, das am weitesten vorgeschritten ist. Später Württemberg, Weimar, Meiningen, Mecklenburg, die Reichslande.

Auch im Ausland macht die Dienstbotenfrage sich an verschiedenen Stellen bemerkbar. Regelung der Arbeitszeit, Sicherung von Freistunden, das ist überall der heißeste Wunsch der Dienenden. Der seit einigen Jahren bestehende Dienstbotenverein in Finnland[5]) kämpft daneben noch für Verbesserung der Löhne, ein Ziel, das die Dienstbotenorganisationen offiziell, so weit man hört, in keinem anderen Lande erstreben, so sehr die Einzelnen den Lohn auch zu steigern suchen. Die finnischen Hausfrauen verhalten sich den Ansprüchen der Dienstboten gegenüber scharf ablehnend. Dagegen bezeigen die bürgerlichen Frauenvereine in

[3]) Wie 2. S. 32 zitiert aus „Die Prostitution im 19. Jahrhundert“ von Alfred Blaschko 1902.

[4]) van der Borght: „Grundzüge der Sozialpolitik“. S. 508.

[5]) „Die Hilfe“ vom 29. November 1908.

Schweden[6]) und Dänemark,[6]) wo sich ähnliche Dienstbotenorganisationen zu gleichem Zweck gebildet haben, ihnen Sympathie. Der dänische Dienstmädchenverein unter Führung seiner Begründerin, Marie Christensen, hat zu einer Regelung der Arbeitszeit recht beachtenswerte Vorschläge gemacht, und ist im Jahre 1904 sogar für eine Ausdehnung des Wahlrechts und als Voraussetzung dazu der Steuerpflicht auf die Dienstmädchen eingetreten. Das Folke-Thing ist diesen Wünschen geneigt, über dem Folke-Thing steht aber noch das Land-Thing. — Der holländische Dienstbotenverein scheint besonders in der Stellenvermittlung viel zu leisten und erfreut sich daher der Sympathie der Dienstgeber. In den Vereinigten Staaten besteht seit 1897 die in Boston gegründete „Liga zur Reform der Hauswirtschaft", die nach Mitteilung der „Hilfe" 1903 aus 4721 Dienstgebern und 13 430 Dienstnehmern bestand und für die Dienenden bessere Arbeitsbedingungen erstrebt. In London wurde 1905, wie die „Morgenpost" berichtet, die „Domestic Service Union" begründet, die aus Herrschaften und Hausangestellten, je einer Sektion mit besonderem Vorstand bestehend, neben besseren Arbeitsbedingungen — vor allem Regelung der Arbeitszeit — noch Versicherung gegen Stellenlosigkeit für die Dienenden auf ihr Programm geschrieben hat, und den Hausfrauen, wenn sie in Verlegenheit sind, Aushilfen stellen will. An der Spitze steht Lady Alice Archer. Man wird Nachrichten über die Dienstbotenbewegung mit Vorsicht aufnehmen müssen, weil es außerordentlich schwierig ist, festzustellen, wie groß die Kreise sind, die wirklich davon ergriffen werden, oder inwieweit sie nur auf dem Papier steht. Der Umstand, daß die Frage in den verschiedensten Ländern auftaucht beweist jedenfalls, daß sie ernste Aufmerksamkeit beansprucht, und die Herrschaften sollten an ihrer Lösung arbeiten, statt sich einem tatenlosen Pessimismus hinzugeben, wie sie dies heute in Deutschland tun seit durch die steigende Konjunktur und die günstige Lage des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren die Schwierigkeiten, gute Dienstboten zu finden, wieder sehr gewachsen sind, nachdem sie eine Weile zur Zeit der Bankkrache und des Niederganges der Industrie nicht so fühlbar waren. Viele sind der Ansicht, daß Verbesserungen doch nichts nützen, daß der Dienstbotenstand eine veraltete Einrichtung sei und eingehen werde. Was die Zukunft bringt, können wir nicht wissen, einen Gesellschaftszustand, in dem der Hausangestellte ganz ausgeschaltet ist, können wir uns heute nicht denken. Aber selbst wenn es je dahin kommen sollte, würde doch eine lange Zeit vergehen, und es ist unsere Pflicht, zu helfen und zu arbeiten, damit der Uebergang sich ohne gar zu heftige Schmerzen für den Volkskörper vollzieht. Daß eine Wandlung stattfindet, daß wir zu neuen Formen des Hausdienstes kommen werden, scheint klar, dafür spricht auch, daß die bürgerlichen Klassen, die das größte Interesse daran haben, daß dem Dienstbotenberuf möglichst großer Zuzug zu teil wird, unbewußt die Abwanderung fördern. Nicht nur, weil die Arbeitgeber in Handel und Gewerbe vielfach weibliche Arbeitskräfte, weil billiger, den männlichen vorziehen, es tragen auch die zahlreichen Veranstaltungen, von bürgerlichen Frauen ins Leben gerufen, um die Lage der Arbeiterinnen in Handel und Industrie zu bessern, an ihrem Teil dazu bei, daß immer mehr Mädchen sich kaufmännischen und gewerblichen Berufen zuwenden und dem Hausdienst entzogen werden. So lobenswert und verdienstlich es ist, sich der Ladnerinnen und Fabrikarbeiterinnen anzunehmen, so sollten sozial gesinnte Frauen darüber nicht versäumen, an einer zeitgemäßen Reform des Dienstbotenwesens zu arbeiten, im eigenen und der Dienstboten Interesse und auch im Interesse des großen Ganzen.

Berlin. Sophie Susmann.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine bedeutungsvolle Sitzung der Kölner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform insofern als die Vertreter des Unternehmer- wie des Arbeiterstandes einmütig die hohe soziale Bedeutung der Arbeiterausschüsse anerkannten und ebenso einmütig die Erweiterung ihres Geltungsbereiches wie ihre obligatorische Einführung verlangten, fand am 23. d. Mts. in Köln statt. Die Tragweite des gefaßten und in der am Schlusse wiedergegebenen Resolution zum Ausdruck gebrachten Beschlusses erhöht sich noch dadurch, daß fast sämtliche Führer der christlichen Gewerkschaften, die in Köln zu einer Konferenz versammelt waren, sowie Mitglieder der verschiedenen bürgerlichen Parteien und Angehörige der städtischen Behörden an der Versammlung teilnahmen. In dem Referat, das der Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp übernommen hatte, wies dieser nach einem kurzen Ueberblick über die Entstehung der Arbeiterausschüsse und ihre gegenwärtige Verbreitung darauf hin, wie nach dem geltenden Recht bezüglich der Arbeiterausschüsse drei Kategorien zu unterscheiden seien, die Bergwerke mit obligatorischen, die Fabriken mit fakultativen und die offenen Verkaufsstellen ohne Arbeiterausschüsse. Die Frage ob eine solche Verschiedenheit in der Gesetzgebung berechtigt sei, verneinte der Referent rundweg und betonte demgegenüber die Notwendigkeit obligatorischer Ausschüsse für alle drei Kategorien ohne Unterschied. Auch die Arbeitgeber könnten nicht verkennen, wie hoch es einzuschätzen sei, wenn in ihren Betrieben eine unparteiische Einrichtung vorhanden sei, wo die Möglichkeit einer friedlichen Aussprache zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und dadurch auch in vielen Fällen ein Weg zur Beilegung von Differenzen und Mißverständnissen gegeben sei. Der von dem Referenten angeschlagene Akkord bildete den Grundton der angeregten und inhaltlich in die Tiefe gehenden Diskussion. Von seiten der christlichen Gewerkschaftsvertreter wurde betont, wie in den Ausschüssen die Arbeiter von den Arbeitgebern als gleichberechtigt und vor allem auch als verhandlungsberechtigt anerkannt würden und wie dadurch schon der erste Schritt zu gegenseitigem Verstehen getan sei. Lasse man dem berechtigten Verlangen des Arbeiters, über seine Arbeitskraft mitzuverfügen und bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitzubestimmen, Gerechtigkeit widerfahren und gebe man ihm gleichzeitig einen Einblick in die vielen Schwierigkeiten, mit denen der Arbeitgeber oft zu kämpfen habe, so werde es sich zeigen, daß der Arbeiter keineswegs immer auf dem Standpunkt unfruchtbarer Opposition beharren und nur an die rücksichtslose Durchsetzung seiner Forderungen denken, sondern daß er umsichtig genug sein werde, um begründete Einwände der Arbeitgeber anzuerkennen. Von seiten der Arbeitgeber wurde mit Befriedigung dieses Entgegenbringen von Verständnis durch die Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern festgestellt und in Uebereinstimmung mit dem Referenten und den Arbeitervertretern anerkannt, daß in größeren Betrieben Arbeiterausschüsse als Bindeglied zwischen Verwaltung und Arbeitern eine Notwendigkeit seien. Infolge der allerseitigen Uebereinstimmung in den Auffassungen konnte folgende Resolution einstimmig angenommen werden:

„Nachdem für das Gebiet des Bergbaues die Errichtung von Arbeiterausschüssen zwingend vorgeschrieben ist, erachtet es die Kölner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform für dringend erforderlich, auch für alle sonstigen Betriebe, für die kraft Gesetzes eine Arbeitsordnung zu erlassen ist, die Arbeiterausschüsse durch die Reichsgesetzgebung obligatorisch einzuführen. Die Versammlung erblickt in diesen Arbeiterausschüssen bei richtiger Handhabung ein wichtiges Glied in der Kette der Maßnahmen, die den so dringend notwendigen sozialen Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern geeignet sind."

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Bekämpfung der Sozialdemokratie. Im preußischen Herrenhause hat am 25. Januar Fürst Bülow auf eine Interpellation, ob die Staatsregierung es für möglich halte, „die vaterlandsfeindlichen Unternehmungen der Sozialdemokratie mit den Mitteln der bestehenden Gesetzgebung erfolgreich zu bekämpfen," die Erklärung abgegeben, die Regierung halte eine Vermehrung ihrer Befugnisse bis jetzt nicht für nötig, von ihren gesetzlichen Befugnissen aber werde sie entschlossenen Gebrauch machen:

Die Entscheidung darüber, wann der Augenblick gekommen sei, an die gesetzgebenden Körperschaften zu appellieren, um verstärkte Machtmittel gegenüber revolutionären Umtrieben zu fordern, müsse der verantwortlichen Regierung überlassen bleiben. Anzeichen von Nervosität, wie sie in der Presse hier und da hervorträten, schadeten der guten Sache und nützten dem Gegner, weil sie den Glauben erwecken könnten, als sei es ihm ein Leichtes unter dem gegebenen Rechtszustand seine Ziele zu erreichen. Mehr, viel mehr nütze man der gemeinsamen Sache, wenn die Parteien angesichts des gemeinsamen Gegners den inneren Streit untereinander zum Schweigen bringen und den Zusammenschluß aller bürgerlichen Elemente zum Kampf gegen die revolutionäre Sozialdemokratie anbahnen. Der Uebermut dieser Partei wäre nicht so hoch gestiegen, wenn nicht von unserer Seite in Unterschätzung der Grundbedingungen, der Existenzbedingungen unserer äußern Machtstellung und unserer innern Wohlfahrt, der unserer Freiheit und Kultur drohenden Gefahren wir es immer und immer wieder an der nötigen Kohäsion hätten fehlen lassen. Die königliche Staatsregierung werde gegenüber der Sozialdemokratie auf dem Posten sein, sie werde ihre Schuldigkeit tun, nicht nur durch unerschrockene Anwendung der Gesetze, sondern auch, indem sie tut, was sie kann, um zwischen den bürgerlichen Parteien untereinander und zwischen den bürgerlichen Parteien und der

[6]) „Die Frauenbewegung." 1904. Nr. 3 und 1. II. 1905.

Regierung Uneinigkeiten und Zwiespalt und Mißverständnisse zu verhindern und zu beseitigen und ein Zusammengehen unter den bürgerlichen Parteien und zwischen den bürgerlichen Parteien und der Regierung zu ermöglichen. An die bürgerlichen Parteien aber richte er auch von dieser Stelle die Mahnung: Seien wir einig gegenüber dem gemeinsamen Feind!

Fürst Bülow hat, unter Ablehnung von Ausnahmegesetzen oder anderen Verschärfungen der Machtmittel des Staates, die einmütige Abwehr der sozialdemokratischen Angriffe gegen den Staat gefordert. Das ist eine Defensive, die nur Erfolg haben wird, wenn ihr die Offensive einer energischen Sozialreform zur Seite geht, die die schweren Schäden unseres Wirtschafts- und Gesellschaftslebens beseitigt oder doch lindert und den Arbeitern die Gleichberechtigung im Staate gewährt, auf die sie Anspruch haben.

Eine stattliche Arbeiterpartei im englischen Parlament ist eines der wichtigsten Ergebnisse der Neuwahlen zum Unterhaus, die mit einem gewaltigen Siege der Liberalen geendet haben. Vereinzelte Arbeitervertreter, Gewerkschaftsführer, namentlich der Bergleute, oder Sozialisten saßen ja auch schon bisher im Unterhaus, ihre Zahl war aber sehr gering, ihr Einfluß womöglich noch kleiner. Die Arbeitermassen stimmten bei den Wahlen ganz vorwiegend für Kandidaten der Liberalen oder Konservativen in der Hoffnung, diese großen Parteien dadurch für die Arbeiterinteressen festzulegen. In dieser Hinsicht hat nun das letzte Regiment der Konservativen den Arbeitern vor allem nicht nur die Enttäuschung einer Vernachlässigung ihrer Forderungen gebracht, sondern auch durch die Taffstal-Bahn- und ähnliche Entscheidungen die Trade Unions schwer getroffen; dazu trat noch der Widerstand gegen die konservativen Schutzzollpläne und gegen die Chinesenarbeit in den Kolonien. Von langer Hand waren von dem Labour Representation Comittee die Vorbereitung für die Wahlorganisation getroffen, und jetzt sind die Industriearbeiter in hellen Haufen gegen die Konservativen vorgegangen, aber nicht im Gefolge der Liberalen, wenn sie diesen auch zunächst als Bundesgenossen zur Seite marschierten, sondern zur Eroberung von eigenen Mandaten. Mit reichlich 40 Sitzen wird die neue Arbeiterpartei im Unterhause vertreten sein. Zwar fällt weder ihr noch den irischen Nationalisten die Entscheidung zwischen den beiden großen alten Parteien zu, da die Liberalen für sich allein mit etwa 380 Sitzen die Mehrheit haben. Aber es ist unausbleiblich, daß das starke Arbeitervotum im Parlament schwer in die Wagschale fällt. Allgemein wird erwartet, daß die liberale Regierung jetzt den Arbeiteressen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich auch die Stellung der Gewerkschaften freier und kräftiger machen wird. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß die neue Arbeiterpartei sehr verschiedenartige Elemente umfaßt: neben einigen wenigen marxistischen Sozialdemokraten sitzen gemäßigte Sozialisten, das Gros bilden Gewerkschaftsleute, von denen aber manche, wie die Bergleute, ganz in ihren Sonderinteressen aufgehen. Man wird mit gerechtfertigter Spannung abwarten müssen, wie sich diese Partei innerlich zusammenschließt und wie sie ihre parlamentarischen Aufgaben verfolgt.

Sozialpolitisches aus Bayern. Die Kammer der Abgeordneten hat am 25. Januar folgenden Antrag Oswald und Gen. mit großer Mehrheit angenommen.

Die königliche Staatsregierung sei zu ersuchen: a) die Gewerbeinspektion zu beauftragen, wenn möglich, noch im Jahre 1906 Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit- und Wohnungsverhältnisse der Heimarbeiter vorzunehmen und dem Landtag als Material vorzulegen; b) in Gegenden mit ausgedehnter Heimindustrie die Errichtung von Gewerbegerichten anzuregen; c) bei Vergebung von Arbeiten auf Kosten des Staates bei größeren Aufträgen, zumal solchen, die auf dem Wege der Submission vergeben werden, bei Gleichheit der übrigen Bedingungen in erster Linie solche Unternehmer zu berücksichtigen, die nachweisen, daß sie mit ihren Arbeitern die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag geregelt haben; d) bei Bezug von Rohmaterialien für staatliche Bauten tunlichst nur solche Unternehmungen in Betracht zu ziehen, die ausschließlich einheimische Arbeiter beschäftigen.

In der Debatte wurde von Vertretern aller Parteien mit großem Nachdruck hervorgehoben, wie dringend notwendig es sei, dem Elend in der Hausindustrie zu steuern, das die Kräfte der Heimarbeiter aufzehre und die Volksgesundheit gefährde. Von der Regierung wurde in Aussicht gestellt, den Forderungen des Antrags nach Möglichkeit zu entsprechen; eine Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie sei vor Allem notwendig; die Ausbreitung und Festigung der Tarifverträge sei wünschenswert, der Ausschluß ausländischer Arbeiter dagegen nicht angängig.

Nach dem Etat für 1906 soll das Personal für die Fabrikinspektion um einen Assistenten für Oberbayern und einer Assistentin für Oberfranken vermehrt; zwei Assistenten sollen zu Inspektoren ernannt werden. Ferner ist beim Ministerium des Innern die Anstellung eines Zentralwohnungsinspektors vorgesehen. Bei der in Aussicht genommenen Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel ist eine Heranziehung von Arbeitern geplant, insofern, als zu den Mitgliedern der Zentralstelle vier von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern zu wählende Gesellen und vier von den Versicherungsanstalten zu wählende Arbeiter gehören.

In einem Erlaß vom 24. Januar empfiehlt die Regierung die weitere Errichtung von Gewerbegerichten auch in kleineren Gemeinden mit industrieller und gewerblicher Bevölkerung. Nicht minder könne für ländliche Bezirke mit starker Arbeiterbevölkerung ein Bedürfnis nach Errichtung eines Gewerbegerichtes gegeben sein. Es erscheine deshalb veranlaßt, die Bedürfnisfrage für Bezirke mit bedeutender industrieller und gewerblicher Entwickelung, z. B. für Bezirke mit starker Fabrikindustrie oder auch mit verbreiteter Hausindustrie, ferner mit zahlreichen größeren Steinbrüchen und Steinhauereien sorgfältig zu prüfen, zu diesem Behufe Arbeitgeber und Arbeiter der hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbszweige in entsprechender Anzahl zu hören und im Bedarfsfalle die beteiligten Gemeindevertretungen mit entsprechender Anweisung zu versehen. Auch für ländliche Industriebezirke dürfe nicht bloß von der richterlichen, sondern auch von der einigungsamtlichen Tätigkeit der Gewerbegerichte Ersprießliches im allgemeinen Interesse erwartet werden.

Ordnung der Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe. Als Vorarbeit für die gesetzliche Regelung der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Gärtnereigewerbes ist in Preußen eine gärtnereistatistische Zählung für den 2. Mai d. J. angeordnet worden. — Auf die Notwendigkeit einer solchen Regelung der Verhältnisse im Gärtnergewerbe hat die Gesellschaft für Soziale Reform nachdrücklichst schon vor 4 Jahren hingewiesen (vergl. 6. Heft der „Schriften", Gustav Fischer, Jena).

Soziale Zustände.

Zeitungsstimmen über die deutsche Heimarbeits-Ausstellung.

Aus annähernd 100 uns zu Gesicht gekommenen Zeitungen und Fachzeitschriften, die sich mit der vor einer Woche eröffneten Heimarbeits-Ausstellung in Berlin befassen, seien einige charakteristische Aeußerungen wiedergegeben.

Deutsche Tageszeitung. Das Material läßt Einblicke in die verschiedensten Zweige der Zuhausearbeit tun. Es zeigt sich dabei, ein wie dunkles Gebiet die Heimarbeit ist, die zwischen Krankheit und Elend ihr Dasein führt.

Berliner Neueste Nachrichten. Ein flammender Appell an das Mitleid ist diese Ausstellung, die uns deutlich erkennen läßt, wie kläglich es bestellt ist um die Hausarbeit.

Tägliche Rundschau. Erbärmliche Löhne und daher überlange Arbeitszeiten sind die charakteristischen Merkmale der Heimarbeit, und hiervon legt die Ausstellung ein erschreckendes Zeugnis ab. . . . Die Heimarbeiter tumultuieren nicht, sie hungern.

Nationalzeitung. Ein weites Feld für die soziale Fürsorge öffnet sich hier, und besonders wünschenswert ist es, daß unsere maßgebenden Kreise gerade dieser anspruchslos auftretenden Ausstellung die nötige Beachtung schenken, damit die düsteren Schatten verjagt werden, die auf der Heimarbeit lasten.

Germania. Die deutsche Heimarbeits-Ausstellung soll nun ein neuer Weck- und Mahnruf an das soziale Gewissen des Volkes sein. Die Heimarbeitsprodukte, die dort ausgestellt, sind dieselben Dinge, die vor Weihnachten in den Spielwarenläden in buntem Durcheinander lagen, die vielfach in den Schauläden der Luxusbazare glitzern; aber hier ist der schwere Vorhang weggezogen, der sonst den Konsumenten von dem Produzenten trennt; hier kann der Konsument, der sich sonst der billig erstandenen Ware freut, dem Elende gerade ins Gesicht schauen, das mit der Herstellung der Ware verknüpft ist. Die Not, die hier dargestellt wird, geht alle an. Soziale und charitative Kräfte, die im Volke schlummern, müssen geweckt werden, um die schlimmste Not in der Hausindustrie zu beseitigen.

Das Reich. Wer Arbeiterelend ziffernmäßig, anschaulich sehen will, sehe all die herrliche Ware, die dort zusammenfließt. Einen besseren Anschauungsunterricht gibt es nicht.

Berliner Tageblatt. Eine große Heerschau über die Arbeit, die von hunderttausenden im deutschen Reich geleistet wird, ohne daß die große Oeffentlichkeit etwas davon erfährt. . . . . Schon ein flüchtiger Ueberblick über die Ausstellung zeigt, wie weite Gebiete die Heimarbeit umfaßt, wie sie überall mit der Werkstatt- und Fabrikarbeit in Wettbewerb tritt. Mit Flammenzungen reden diese Löhne von der Not, unter der jahraus, jahrein ein großer Teil der Bevölkerung leiden muß. . . . . Ueberall erscheint der Heimarbeiter ungünstiger gestellt als der Fabrikarbeiter.

Berliner Volkszeitung. Bitteres Weh muß selbst den härtesten Menschen schon bei einem flüchtigen Gange durch die Ausstellung ankommen. . . . . Zum eingehenden Studium würde die Dauer der Ausstellung bis Ende Februar kaum ausreichen. . . . Mögen alle deutschen Regierungen Kommissare zum Studium dieser Ausstellung entsenden.

Frankfurter Zeitung. Die Deutsche Heimarbeits-Ausstellung soll dem bürgerlichen Publikum und den Behörden die öffentlichen Schäden der Heimarbeit vor Augen führen. Jene öffentlichen Schäden, die nicht nur in der Degeneration breiter Arbeiterschichten, sondern auch in der Gefährdung der Allgemeinheit bestehen, da von der Heimarbeit Krankheit und Verwahrlosung ausgehen.

Berliner Morgenpost. Eine Ausstellung bitteren Ernstes, so ernst wie Berlin noch keine Ausstellung gesehen hat. Aber diese Ausstellung wird modern werden. Reichstags- und Landtagsabgeordnete aller Fraktionen werden hier zu der Erkenntnis gelangen, daß es so nicht mehr weiter geht. . . . . Die Aerzte, Nationalökonomen, Sozialpolitiker werden ein Material finden, das sie an die Schrecken jener Tage erinnert, an denen sie 9, 10, 12 oder 14 Personen auch im Sommer in einem Raume, dem einzimmrigen „Heim" arbeiten sahen. . . . Alles, was nur „ums Taschengeld" stickt, näht, häkelt, das muß einsehen, wie schwer es sich versündigt an denen, die ihr Leben fristen wollen, und, weil der Wochenlohn mit 4 bis 6 *M* nicht reicht, der „Schande" sich hingeben. Die Lehrer der Volksschulen werden hier eine Kartographie des Kinderelends vor sich sehen.

Die Hilfe. Die Ausstellung ist wie die Stimme und der erste Ruf aller derer, denen die Jahre in Not und ohne Sonne hingehen und denen die Arbeit zum Fluch wird, der ihr ganzes Leben und alle ihre Stunden vergiftet. An uns ist es, willige Hörer zu sein und an dem Wege des Freimachens mitzuschaffen. Das ist nicht nur eine soziale, sondern auch eine kulturelle Pflicht an deutschem Volkstum.

Vorwärts. Die Ausstellung findet statt im alten Akademiegebäude Unter den Linden. Dort wo tagaus, tagein ein Strom reicher Müßiggänger vorüberzieht, wo in eleganten Equipagen hohe, höchste und allerhöchste Herrschaften vorüberrollen, birgt sich hinter altersgrauen Mauern eine Fülle von Produkten der verschiedensten Art, und jeder der ausgestellten Gegenstände erzählt eine Geschichte von unendlicher Mühsal, von anstrengender Arbeit und jammervoller Entlohnung . . . Ob die Herrschaften aus den besitzenden Klassen die Ausstellung in gebührender Weise beachten, ob sie ihr mehr als Neugier entgegenbringen werden, bleibt abzuwarten.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. In der Heimarbeitsausstellung lernt man zwar nicht das deutsche Unternehmertum kennen — solche Verallgemeinerung wäre vermessen und ungerecht — wohl aber eine sich sehr stark markierende Schattenseite von ihm. Hier sieht man an jedem Ausstellungstisch, wohin Neigung und schlechtes Beispiel den Unternehmer treiben, welche gewissenlose Verwüstung an der Volkskraft er anrichtet, wenn nicht die Gesetzgebung ihm mit eindringlichem Machtgebot entgegentritt. . . . . Ob der Gesetzgeber aus solchem Anschauungsunterricht lernen wird? Nicht das Mitleid mit den zur Selbsthilfe unfähigen Opfern der Heimarbeit, sondern ein gesunder Eigennutz müßte eine nicht in dem Banne selbstsüchtiger Unternehmer eingezwängte Gesetzgebung veranlassen, die Nation schleunigst von diesem Krebsschaden zu befreien.

Breslauer Volkswacht, Schwäbische Tagwacht, Fränkische Tagespost, Magdeburger Volksstimme schreiben ferner in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem „Correspondenzblatt": Umso anerkennenswerter ist die Tapferkeit und Uneigennützigkeit, mit der sich einige angesehene Männer und Frauen bürgerlicher Herkunft der von Gewerkschaftsleitern ausgegangenen Idee annahmen. Mit Hilfe dieser Männer und Frauen war es möglich, die deutsche Heimarbeitsausstellung gründlich vorzubereiten, und ihnen ist es wohl auch zu danken, daß ein staatliches Gebäude, die dem Untergang geweihte alte Akademie Unter den Linden, als Ausstellungsraum hergegeben wurde. Mehr aber noch. Wir dürfen bei der leidigen Gehässigkeit, mit der sich die Gewerkschaftsorganisationen der verschiedenen Richtungen zur Zeit noch bekämpfen, wohl ohne weiteres annehmen, daß es der Vermittlung dieser Männer zuzuschreiben ist, wenn wenigstens für den vorliegenden Zweck eine Einigung zwischen freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften zustande kam.

Der Gewerkverein (H. D.). Mögen auch unsere ausgestellten Arbeiten dazu beitragen, Aufklärung und einen Anschauungsunterricht über einen Beruf zu geben, in welchem die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen nach Besserung schreit.

Der Arbeiter (Organ des Verbandes der katholischen Arbeitervereine). Es wird in der Tat allerhöchste Zeit, daß sich Staat und Gesellschaft mit allem Ernste der Beseitigung der durch die Heimarbeit entstandenen Mißstände annehmen.

Die Arbeiterin (Organ der katholischen Arbeiterinnenvereine). Diese (Ausstellung) sagt uns mehr als alle literarischen Abhandlungen. Nicht etwa die Erzeugnisse an und für sich, von denen manche sogar eine geübte kunstfertige Hand verraten, wohl aber die kleinen Zettel, die den einzelnen Gegenständen beigefügt sind, können den Besucher trübselig stimmen. . . . Möge deshalb allen, welche an der Besserung mitwirken wollen, diese Ausstellung die Augen öffnen.

Die Baugewerkschaft (Organ des Zentralverbandes der christlichen Bauhandwerker Berlins). Sie (die Berliner) werden einen tiefen Blick in die soziale Frage tun. Den Heimarbeiterinnen und -arbeitern wünschen wir als Resultat der Ausstellung die so nötigen gesetzlichen Reformen, wie die Mithilfe der ganzen sozial denkenden Gesellschaft.

Schließlich noch einige Stimmen aus den an der Veranstaltung der Ausstellung direkt beteiligten Gewerkschaften.

Der Textilarbeiter. Würde einmal eine Dame eine derartige Arbeiterwohnung sehen, in der ihr Seidenkleid oder ihr Seidenkragen angefertigt worden ist, sie würde den Schüttelfrost bekommen. . . . Die Lungenschwindsucht wandert mit dem Seidenkleid aus der Kammer des Heimarbeiters in den Salon der Dame, und so rächen sich die Sünden der Gesellschaft an der Gesellschaft selbst.

Die Metallarbeiterzeitung. Die Heimarbeit ist für die Arbeiter eine einzige große Schattenseite. Die Heimarbeit und das Elend des Heimarbeiters müssen nicht sein.

Die Holzarbeiterzeitung berichtet über die Geigenmacher von Mittenwald in Bayern: Während die Heimarbeiter die Stunde 7 bis 20 *Pf.* verdienen, in seltensten Fällen etwas mehr, heimsen die Verleger hundert und noch mehr Prozent ein.

Von der Heimarbeit in der Portefeuille-Industrie sagt sie: Die große Ausdehnung der Heimarbeit auf das flache Land datiert erst, seitdem die Zwangskrankenkassen, die Invaliden- und Unfallversicherungspflicht bestehen, und darum ist zu begreifen, warum die Unternehmer Heimarbeiter und Heimarbeit bevorzugen.

Die Ameise (das Organ des Porzellanarbeiterverbandes). Heute betrachtet der Heimarbeiter jede an ihn gestellte Nachfrage nach seiner Arbeit, seinem Verdienst und Leben mit unbesiegbarem Mißtrauen, das ihn von jeder genügenden Antwort abhält. Ausweise über Lohn, Arbeitszeit usw. zu bekommen, ist bezüglich des unorganisierten Heimarbeiters und im besonderen der heimarbeitenden Frauen fast ausgeschlossen.

Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung in Berlin (Alte Akademie, Unter den Linden 38) erfährt allseitige Beachtung und rege Teilnahme. Der Besuch steigt von Tag zu Tag. in den beiden ersten Wochen haben gegen 10 000 Personen die Ausstellung besichtigt; auch die Vorträge von Professor Sombart, Professor Schmoller und Fräulein Dyhrenfurth waren sehr gut besucht. Sowohl in den höchsten Gesellschaftskreisen wie im Bürgertum und in der Arbeiterschaft erregt das Unternehmen lebhaftes Interesse und warme Sympathie. Auch Regierung und Parlament suchen und finden hier Anregung und Belehrung. Die Presse aller Richtungen bespricht die Ausstellung in eingehenden Aufsätzen. Mit dem Katalog, der in diesen Tagen erscheint, wird neues und wichtiges Material für das Studium der Hausindustrie in Deutschland gegeben werden.

Der Zehnstundentag in der Textilindustrie. Auf der Vorstandssitzung des Vereins der Deutschen Textilveredlungsindustrie vom 23. Januar wurde bei einer Besprechung des zehnstündigen Maximalarbeitstages, der die vom Verein veranstaltete Rundfrage über die Arbeitszeit in der deutschen Textilindustrie zugrunde lag, mitgeteilt, daß nach diesen Erhebungen nur etwa 9 % der antwortenden Betriebe noch eine längere als zehnstündige Arbeitszeit verzeichneten. Obwohl zum Schluß die alte Formel wiederholt wurde, daß die Eigenart der Industrie die Möglichkeit einer zeitweiligen Ausdehnung der Arbeitszeit fordere — bekanntlich trägt § 138a der Gewerbeordnung diesen Erfordernissen längst Rechnung — so scheint also nunmehr in der gesamten Textilindustrie und ihren Anhangsgewerben, die von den 900 000 Fabrikarbeiterinnen über 16 Jahre, die 1905 in den deutschen Fabriken arbeiteten, 375 000 beschäftigen, die Zeit für den gesetzlichen Zehnstundentag, wirklich reif zu sein.

Soziale Rechtsprechung.

Rigorose Aussperrung — ein Verstoß wider die guten Sitten. Die Reichsgerichtsentscheidung in der Sache des ausgesperrten Gußputzers gegen die Berliner Metallindustriellen bezw. die Firma Keyling & Thomas hat durch ein Kammergerichtsurteil soeben Sukkurs erfahren. Der Gürtler L. klagte auf Schadenersatz gegen die Berliner Firma Herzberg & Co., von der er nach 6tägiger Beschäftigung zwar ohne Angabe von Gründen entlassen worden war, jedoch mit der Wirkung, daß er fortan nirgends bei Verbandsfirmen mehr Arbeit finden konnte. Auf dem Arbeitsnachweis der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten, wo er Arbeit suchte, wurde ihm eröffnet, daß die Sperre auf Veranlassung jener Firma über ihn verhängt sei. Nur vorübergehend einmal fand der Kläger bei einer nicht zur Vereinigung gehörenden Firma Arbeit. Bei den Verbandsfirmen wurde er sofort nach der Einstellung, da er keinen Arbeitsschein des Verbandsnachweises beizubringen vermochte, wieder entlassen. Die verklagte Firma Herz-

berg & Co. erklärte in der Berufungsinstanz, daß sie nicht im Einverständnis mit der „Vereinigung" der Fabrikanten gehandelt und keineswegs die dauernde Aussperrung des Gürtlers L. veranlaßt, vielmehr nur dem Arbeitsnachweis der Vereinigung mitgeteilt habe, daß sie den L. wegen Agitation für den Metallarbeiterverband, die er während der Arbeitszeit betrieb, entlassen habe.

Das Kammergericht erkannte an, daß diese Tatsache der beklagten Firma gewiß begründeten Anlaß zur Entlassung des Gürtlers gegeben, sie aber nicht zur Herbeiführung einer Sperre berechtigt habe. Es heißt darum in der Urteilsbegründung:

„Das Verhalten des Beklagten enthält aber auch einen Verstoß gegen die guten Sitten. Das Berufungsgericht schließt sich der Ausführung des Reichsgerichts in dem Urteile (wider Keyling/Thomas) an und erachtet es für ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß zur Aussperrung eines einzelnen Arbeiters jedenfalls nur dann geschritten werden darf, „wenn es sich um eine sehr schwere Verfehlung im Arbeitsverhältnis handelt und diese sorgfältige Ermittlung festgestellt ist."

Keine dieser beiden Voraussetzungen liegt hier vor. Die bloße Agitation bei den wenigen Mitarbeitern enthielt eine so schwere Verfehlung nicht und der Berufungskläger hat nach seiner eigenen Angabe zu der Aussperrung mit die Hand geboten lediglich auf die ihm glaubhaft erscheinenden Mitteilungen einzelner Arbeiter hin und ohne den Kläger auch nur zu hören oder ihm auch nur die Möglichkeit einer Verteidigung zu geben und ohne ihm den Entlassungsgrund mitzuteilen. Darin lag im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Verstoß gegen § 826 Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Beklagte zum Schadenersatz verpflichtet. Daß der Kläger durch die Verweigerung des Arbeitsscheines mindestens zeitweise verhindert worden ist, Arbeitsgelegenheit zu finden, ist nicht zu bezweifeln. Mögen auch viele Betriebe der Metallindustrie an die Vereinigung der Metallwarenfabrikanten sich nicht angeschlossen haben, so ist doch nicht anzunehmen, daß der Kläger sofort bei einer dieser Firmen anderweitig gleichlohnende Arbeit hätte finden können. Tatsächlich hat der Kläger auch bei der Firma Gebr. Krüger im Mai 1904 die ihm gewährte Beschäftigung wieder aufgeben müssen, weil er den verlangten Arbeitsschein nicht beizubringen vermochte. Daß der Kläger einen Schaden erlitten hat, steht hiernach fest, und eines weiteren Nachweises bedarf es für das Urteil über den Grund des Klageanspruchs nicht."

Bemerkenswert an dem Urteil ist vor allem die Ausführung, daß schon die zeitweilige Behinderung des Arbeiters und die teilweise Verkürzung seiner Erwerbsaussichten infolge des Zwanges, nur in nichtorganisierten Firmen Arbeit zu suchen, als ersatzpflichtige Schädigung zu betrachten sei. Dieses Kammergerichtsurteil macht im Verein mit dem des Reichsgerichts einen scharfen Strich durch alle Aussperrungskombinationen des Herrn Menck, die wir früher schon (XIV. 1309) für juristisch unhaltbar erklärt haben. Vielleicht werden diese Entscheidungen nun noch eher, als die tatsächlichen Erfordernisse der sozialen Entwicklung in den industriellen Organisationen es tun, die deutschen Arbeitgeber zum Einlenken in die Verhandlungsmaxime bestimmen. Für die gewerkschaftlichen Verbände der Arbeiter aber bedeuten jene oberstgerichtlichen Entscheidungen ebensowenig einen Anlaß zum Triumphieren; denn der Spieß läßt sich auch umdrehen und mit denselben Auslegungsgrundsätzen können die Gerichte gewisse gewerkschaftliche Sperrkämpfe lahmlegen. Bei Verrufserklärungen gegen befehdete Unternehmungen und ihre Erzeugnisse haben die Gewerkschaften ja schon vielfach sehr ernste Erfahrungen mit den Fesseln des Gesetzes gemacht.

Oberstrichterliche Urteile über Arbeiterschutzbestimmungen. Die Vorschrift des § 138 der G. O., der Arbeitgeber habe dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel mit einem Auszug aus den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt wird, ist dahin zu verstehen, daß der Aushang innerhalb der Fabrikräume selbst erfolgen muß; die Anbringung in einem Zugang zu den Räumen genügt nicht. — Das Heizen und Reinigen der Fabrikräume ist in die Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter im Alter zwischen 14 und 16 Jahren einzurechnen und die hierfür nötige Zeit darf nicht der Arbeitszeit im Betriebe zugesetzt werden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und die Streikklausel. Im Verein mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie erörterte die Hauptstelle kürzlich die Frage der allgemeinen Durchführung der Streikklausel in den Lieferungsverträgen. Die Redner erklärten einmütig die Durchführung der Streikklausel als bedeutsames Mittel zur Stärkung der Position des Unternehmers in den Arbeitskämpfen. Angesichts der Häufigkeit sei unter den Industriellen gegenseitige Rücksichtnahme unbedingt erforderlich, so daß insbesondere auch die Interessen der Abnehmer, namentlich auch der Grossisten in billiger Weise zu beachten sind. Es wurde eine Kommission aus Vertretern der Lieferanten und Abnehmerkreise gewählt, um allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Gestaltung der Streikklausel und das gegenseitige Verhältnis zwischen Lieferanten und Abnehmern bei Unmöglichkeit der Lieferung in Streikfällen zunächst für die Textilindustrie vorzubereiten. Aussperrungen und Streiks sollen hierbei gleichmäßig behandelt werden. — Die Abnehmer und Grossisten werden gut tun, nun zur Wahrung ihres Vertragsinteresses gegenüber den Streikklauselvereinbarungen der Arbeitgeberverbände sich zusammenzuschließen, namentlich werden die Gemeindeverwaltungen das Interesse der Bevölkerung gegen Störungen durch unabsehbare Arbeitskämpfe, wie sie die Streikklausel nur zu leicht ermöglicht, sicher stellen müssen.

Ein Schutzverband gegen Streikschäden ist von der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände zu gründen beschlossen und ein Satzungsentwurf dafür den Mitgliedern übermittelt worden. Sie hat sich damit eines Auftrages erledigt, der ihr in einer Besprechung der beteiligten Verbandsvertreter am 7. Dezember 1905 erteilt worden ist. Durch den Schutzverband soll eine Zusammenfassung derjenigen Arbeitgeberverbände erzielt werden, die ihren Mitgliedern im Falle unberechtigter Streiks Geldentschädigungen gewähren; aus den Beiträgen zum Schutzverband soll ein Garantiefonds angesammelt werden, der es ermöglicht, die Entschädigungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen auf den Schutzverband zu übernehmen. Nach Eingang der zu erwartenden Beitrittserklärungen soll dann im März d. Js. die konstituierende Versammlung dieses sich als eine Gruppe der Hauptstelle darstellenden Schutzverbandes stattfinden und die endgültige Festsetzung der Satzungen erfolgen. Die Hauptstelle selbst lehnt die eigentliche Streikversicherung nach wie vor ab. Sie will nur mit Hilfe der Mitgliederbeiträge einen Kapitalgrundstock ansammeln, der zur erfolgreichen Durchführung der Arbeitskämpfe im allgemeinen Interesse des Unternehmertums dienen soll, sofern die erforderlichen Kampfopfer über die Kräfte des einzelnen Verbandes hinausgehen. Auch die neue Schutzvereinigung der Entschädigung gewährenden Unterverbände wird keine Streikversicherungsgesellschaft sein, da feste Ansprüche auf Entschädigung keinem Mitgliede zustehen.

Ein großer Arbeitgeberverband „Unterelbe", ein Gegenstück zu dem Arbeitgeberverband an der Unterweser, ist als Zweigverein des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" ins Leben getreten. Er umfaßt Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und das linke Ufer der Unterelbe als Bezirk und zählt gegen ein halbes Hundert örtlicher Arbeitgeberverbände als Mitglieder und wird von Menck und v. Reiswitz geleitet werden. An der Unterelbe bestehen bisher schon verschiedene Arbeitgeberverbände, vor allem der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona und der Wirtschaftliche Schutzverband zu Harburg.

Friedensneigungen in österreichischen Arbeitgeberkreisen. Die „Vereinigung der Arbeitgeber" in Wien erörterte kürzlich nach einem Referate ihres Vorsitzenden Piwonka das Thema: Auf welche Weise kann in den Fabriken Friede mit der Arbeiterschaft geschaffen werden? Der Referent setzte auseinander, daß die Fabrikordnungen oft Bestimmungen über den Abschluß und die Lösung des Arbeitsverhältnisses enthalten, die für beide Teile erschwerend sind und zu Reibungen führen. Eine Besprechung, die vor zwei Tagen mit dem Handelsminister und dem Justizminister stattgefunden habe, hätte einigermaßen Klarheit in die juristischen Fragen gebracht. Es werde beabsichtigt, den Fabrikordnungen den Charakter des selbstherrlichen Erlasses zu nehmen und die neuen Fabrikordnungen als das Resultat eingehender Besprechungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erscheinen zu lassen. Das werde auch die Streitigkeiten vor dem Gewerbegericht vermindern helfen. Dann wünschte Piwonka, daß die Unternehmer die Arbeitsbücher bei den Bezirksgerichten sollen deponieren können, und schließlich verlangte er, daß bei Lohnstreitigkeiten die Fabrikanten bloß mit solchen Vertrauensmännern aller Arbeiter verhandeln, die sich mit schriftlichen Vollmachten ausweisen, damit dann auch alle Arbeiter an die Vereinbarung gebunden seien.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Bureaugehilfen der Wiener Rechtsanwälte, organisiert im Advokaturbeamtenverein, kämpfen seit mehr als 10 Jahren um die Sonntagsruhe. Eine 1896 vom Justizminister gehaltene Umfrage ergab allgemeinen Widerspruch der Rechtsanwälte gegen die Sonntagsruhe. Erneute Agitation, verstärkt durch die Bewegung des niederösterreichischen Konzipientenvereins, bestimmte

endlich die Wiener Advokatenkammer am 6. Dezember 1905 sich für die gesetzliche Reglung der Sonntagsruhe auszusprechen. Außerdem beschloß sie, noch vor der gesetzlichen Reglung mit der freiwilligen Einführung der Sonntagsruhe zu beginnen, und die Ausführung dieses Beschlusses durch einen Kammerausschuß überwachen zu lassen.

Der Verband technischer Gemeindebeamten Deutschlands hat die mißlichen Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Berufsgenossen durch eine Erhebung klarzulegen versucht. Soweit dem Verbande das statistische Material zugänglich war, steht folgendes fest: In 173 Gemeindeverwaltungen wurden insgesamt 5 835 technische Angestellte einschließlich der Oberbeamten beschäftigt. Hiervon sind in 151 Verwaltungen 1 779 lebenslänglich angestellt oder 30,5 %; in 110 Verwaltungen 1 319 auf Kündigung, also 22,6 % und in 143 Verwaltungen 2737 nicht angestellt gleich 47 %. Unter den 1779 lebenslänglich angestellten Technikern befinden sich die oberen technischen Beamten, die mit rund 1000 angenommen werden müssen. Es verbleiben daher im günstigsten Falle nur 779 lebenslänglich angestellte mittlere Techniker oder 13,25 %. In Berlin sind 172 lebenslänglich, 217 auf Kündigung und 324 nicht angestellte Techniker. Der Verband mißt dem Kommunalbeamtengesetz 30. Juli 1899 viel Schuld an diesen Verhältnissen zu und strebt ihre Verbesserung durch Abänderung der bezüglichen Gesetze und Eingaben an die Gemeindeverwaltungen an.

Arbeiterschutz.

Die Arbeiterschutzkontrolle im Württembergischen Baugewerbe war am 13. Januar Gegenstand beachtlicher Verhandlungen im Württembergischen Landtag. Eine Eingabe des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe sprach sich gegen die Forderung der Arbeiterführer, eine schärfere Kontrolle der Bauten durch Hinzuziehung von Arbeitern einzuführen, entschieden aus, denn die Arbeiter seien ihrer ganzen Vorbildung nach, und bei ihrer Voreingenommenheit gegen die Arbeitgeber, nicht ausreichend befähigt, eine solche Kontrolle in gerechter und sachkundiger Weise auszuüben. Der Berichterstatter im Landtage, Gebber, erinnerte dem gegenüber an die württembergische Verfügung vom 16. Oktober 1902, durch die Bauarbeiter als Gehilfen für die Baukontrolle unter der Voraussetzung bestellt werden können, daß sie aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden und führte dann folgendes über die bisherigen Erfahrungen mit diesem Kontrollsystem aus.

Wenn in der Eingabe gesagt sei, daß diesen Arbeiterkontrolleuren die erforderlichen bautechnischen Kenntnisse fehlen, so müsse bemerkt werden, daß dem erfahrenen, mit den Bauarbeiten vertrauten Arbeiter eine regelmäßige Ueberwachung der Arbeit viel eher möglich ist, die Fehler, die bei der Ausführung gemacht werden, viel weniger entgehen als dem höheren Kontrollbeamten, der meist nur vorübergehend und kurze Zeit auf dem Bauplatz anwesend ist. In Gemeinden mit lebhafter Bautätigkeit werde der Gemeinderat, der im Bedürfnisfall die Bauaufseher anzustellen hat, wohl darauf Bedacht nehmen, daß letztere in moralischer und technischer Beziehung den gestellten Anforderungen genügen. Er werde hierzu nur erfahrene und tüchtige Arbeiter und Poliere berufen, von denen ja in der Eingabe selber gesagt sei, daß sie die Herstellung der Rüstungen gut verstehen. Diese Arbeiter seien erfahrungsgemäß auch imstande, die Sicherheit der Bauausführungen und Bauarbeiten zu kontrollieren, Arbeiten, die sie ja selbst schon hergestellt haben. Es werde behauptet, daß bei solchen Arbeiterkontrolleuren die sozialdemokratische Agitation auf die Arbeitsstätten übertragen werde, die Arbeitgeber in ein unwürdiges Verhältnis zu den Arbeitnehmern gebracht und ihre Autorität den Arbeitnehmern gegenüber notleiden würde. Diese Annahmen entsprechen der Wirklichkeit nicht und ein Beweis für diese Behauptungen sei nirgends erbracht. Es dürfe deshalb in vollem Maße anerkannt werden, daß das Ministerium in richtiger Erkenntnis und Würdigung der Lage und der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe und zugleich dem Beschluß der Abgeordnetenkammer vom 14. Mai 1902 entsprechend, die Zulassung und Berufung tüchtiger Bauarbeiter zu Bauaufsehern unter der Voraussetzung angeordnet hat, daß sie aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden und auf diese Weise eine nach beiden Seiten hin unabhängige Stellung einnehmen und daß sie ferner insbesondere auch zur Ueberwachung der Sicherheit der Bauausführungen berufen sein sollen, daß sich ihre Kontrolle nicht nur auf strenge Einhaltung der Schutzmaßregeln bezüglich des Gerüstbaus usw., sondern auch auf die Bauausführungen im allgemeinen zu erstrecken hat.

Der Antrag des Berichterstatters, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen, wurde einstimmig angenommen.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstelle des Bureaus für Sozialpolitik im ersten Geschäftsjahre, d. h. in der Zeit vom 11. März bis 31. Dezember 1905, hat in ihrer Ausdehnung den gehegten Erwartungen durchaus entsprochen. Die Zahl der Auskünfte betrug 3912, der ausgestellten Schriftstücke 824. Es ist also in 9²/₃ Monaten in fast 4000 Fällen juristischer Rat erteilt worden. Zum weitaus größten Teile waren es Arbeiter (im Sinne des Tit. VII der Gewerbeordnung), ferner Handlungsgehilfen und in geringer Anzahl auch Dienstboten, die auf der Auskunftsstelle vorsprachen. Selbständige Leute waren verhältnismäßig wenig unter den Ratsuchenden, dagegen viel weibliche Personen. Die meisten Auskünfte wurden im November (485), die wenigsten im September (278) erteilt. Von den Auskünften entfallen auf folgende Rechtsgebiete:

1. auf die Gewerbeordnung	631
2. auf das Invalidenversicherungsgesetz	307
3. auf die Krankenversicherungsgesetze	230
4. auf die Unfallversicherungsgesetze	294
5. auf Zivilsachen	732
6. auf Strafsachen	359
7. auf Familien- und Ehesachen	189
8. auf Mahnsachen	44
9. auf das Handelsgesetzbuch	225
10. auf die Gesindeordnung	109
11. auf Mietssachen	84
12. auf Steuersachen	153
13. auf Militärsachen	4
14. auf Staatsangehörigkeitssachen	21
15. auf Unterstützungssachen	25
16. auf Vormundschaftssachen	41
17. auf Erbschaftssachen	149
18. auf Verschiedenes	315
insgesamt	3912.

Es ist sicherlich nur ein verhältnismäßig kleiner Teil derer, die in Berlin juristischen Rats bedürfen, aber nicht die Anwaltskosten aufzubringen vermögen, welche unsere Rechtsauskunftstelle aufgesucht haben. Aber wir glauben, in diesem Jahresergebnisse einen verheißungsvollen Anfang sehen zu dürfen. Freilich wird in Berlin die Rechtsauskunftserteilung nie in einem bestimmten Lokale allein zentralisiert werden können. Wünschenswert wäre es, daß noch mehr gemeinnützige Rechtsbureaus in allen Hauptstadtteilen entständen, und daß in der Reichshauptstadt die Anregungen, die von dem neu gebildeten Verbande ausgehen werden, auf fruchtbaren Boden fallen.

Rechtsauskunftsstellen für Frauen. In Berlin wurde am 6. Januar eine Auskunftsstelle in Rechts- und Unterstützungsangelegenheiten für Vormünderinnen und Mütter vom Verband für weibliche Vormundschaft eröffnet. Der Verband will dadurch insbesondere ledigen Müttern und auch Schwangeren bei Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche sowie in ihren sonstigen persönlichen Angelegenheiten Beistand leisten. Die Auskünfte werden von einem Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes und von Mitgliedern des Verbandes für weibliche Vormundschaft erteilt. Der Frauenrechtsschutzverband umfaßt laut 1. Jahresbericht jetzt von 56 deutschen Rechtsschutzstellen 41 und von den 3 österreichischen 2 (Wien und Prag). Die 16 noch fehlenden Rechtsschutzstellen sind zumeist solche, welche noch am Anfange ihrer Tätigkeit stehen. Der Verband hat sich dem Bunde deutscher Frauenvereine angeschlossen und 4 Stimmen bei demselben erworben. Laut eingegangener Berichte sind von dem Frauenrechtsschutzverband während des letzten Jahres 10 896 Fälle bearbeitet worden. Auf Ersuchen der österreichischen Vereine soll die erste Generalversammlung des Rechtsschutzverbandes in Wien stattfinden.

Gemeindliche Rechtsauskunftsstelle in Hamborn (Rheinland). Aus Hamborn wird uns geschrieben, daß die dortige Gemeindeverwaltung im Rathause eine öffentliche Rechtsauskunftsstelle eingerichtet hat. Es soll dadurch minderbemittelten Personen in erster Linie der Arbeiterbevölkerung zum Schutz ihrer Rechte Rat und Auskunft erteilt und ihnen bei der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche durch Anfertigung von Schriftsätzen geholfen werden. Die zu erteilenden Auskünfte bei der Beratungsstelle werden in jedweder Art erteilt, z. B. in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Handwerker- und Arbeiter-Schutzgesetzgebung, in Fragen der Polizei-, Armen-, Steuer-, Schul-, Militär-, Pensions- und Unterstützungssachen, besonders in

privatrechtlichen Angelegenheiten, wie z. B. Miet-, Konkurs-, Vormundschafts-, Erbschafts-, Testaments-, Wechsel-, Gesindesachen usw. Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt. Für anzufertigende Schriftsätze wird eine ganz geringe Gebühr erhoben, die beim Nachweise besonderer Bedürftigkeit des Rechtsuchenden auch ganz erlassen werden kann.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Stellung der Hausgewerbetreibenden in der Krankenversicherung bildet einen vielerörterten, aber noch immer nicht gesetzlich ausreichend geregelten Punkt in der Krankenversicherungsgesetzgebung. Nach dem geltenden Recht sind die unselbständigen gewerblichen Arbeiter und als solche auch die Heimarbeiter, nicht aber die Hausindustriellen, die als selbständige Gewerbetreibende angesehen werden, versicherungspflichtig. Wie vollständig unhaltbar der zwischen Hausindustriellen und Heimarbeitern aufgestellte Unterschied, der sich in der Hauptsache auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aufbaut, ist, zu wie vielen Streitigkeiten zwischen Versicherten und Krankenkassen er Veranlassung gibt und zu wie vielen Ungerechtigkeiten er führt, ist allen denen, die selbst in der Kassenpraxis gestanden haben, bekannt. Die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden in die Versicherungspflicht ist ein unumgängliches Erfordernis, und es ist sehr zu bedauern, daß die im Jahre 1902 vom Bundesrat nach dieser Richtung eingeleiteten Schritte auf Grund von Einwänden der Krankenkassen selbst, die unseres Erachtens von einem egoistischen Interesse diktiert waren, wieder ins Stocken geraten sind und den Gemeinden allein die statutarische Ausdehnung des Versicherungszwanges überlassen bleibt. Bisher haben 20 von den größeren Städten, also eine verschwindende Minderheit, von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Es muß daher begrüßt werden, wenn von sachmännischer Seite immer wieder auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hingewiesen und, wie es neuerdings Friedrich Kleeis in einem sehr sachlichen Artikel: „Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden" in der „Neuen Zeit" (Nr. 17) tut, namentlich das Unrichtige und Unsoziale im Verhalten der Krankenkassen hervorgehoben wird, wenn gerade sie sich gegen die Ausdehnung der Versicherungspflicht aussprechen. Gegenüber dem Haupteinwand der Krankenkassen, daß durch die Hausgewerbetreibenden die Kassen in besonderem Maße belastet und die Unterstützungen in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden, hebt Kleeis mit Recht hervor, daß es bisher als der Zweck der Krankenversicherung gegolten habe, den armen und kränklichen Leuten zu Hilfe zu kommen, indem in Krankheits- und ähnlichen Fällen die nötigen Unterstützungen auf tragfähige und gesunde Schultern abgewälzt worden seien. Wenn noch der Einwand geltend gemacht würde, daß durch die nötigen Beiträge die Hausindustrie so sehr belastet würde, daß sie diese Last kaum zu tragen imstande wäre, so kann dies nur umsomehr als ein Grund für die Ausdehnung betrachtet werden, denn dadurch wird beleuchtet, um wie vieles unterstützungsbedürftiger diese Arbeitergruppe noch ist, als die übrigen Lohnarbeiter, die ohne weiteres der Krankenunterstützung teilhaftig werden. Gegenüber dem Einwand der übermäßigen Belastung der Kassen verweist der Verfasser außerdem mit Recht auf den § 22 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes, nach welchem Ortskrankenkassen, welche für verschiedene Gewerbezweige errichtet sind, die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbezweige und Betriebsarten verschieden bemessen können, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbezweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Diese Bestimmung gibt im Notfall den Kassen eine Handhabe, sich vor übermäßiger Belastung durch die Hausarbeiter zu schützen. Zusammenfassend mag nochmals betont werden, daß die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden ein Gebot der Gerechtigkeit ist und durch keinerlei überzeugende Gründe der heutige Zustand gerechtfertigt werden kann, daß man einer besonders hilfsbedürftigen Arbeitergruppe Rechtswohltaten vorenthält, die weit leistungsfähigeren Arbeiterschichten als selbstverständlich zugestanden werden.

Zu den Erhebungen über Reichsversicherung der Heimarbeiter wird uns aus Süddeutschland geschrieben: Ein sehr eifriger Stadtmagistrat glaubte in der letzten Zeit die Bedürfnissfrage nach Versicherungszwang der Heimarbeiter in einem Kleiderkonfektionsgebiet unbedingt durch Befragung der Heimarbeiter selbst lösen zu müssen. Leider war die Erhebung selbst nicht so richtig und glücklich wie der Gedanke. Der Magistrat zitierte mehr als ein halbes Dutzend Heimarbeiter und zwei Unternehmer (Kleiderfabrikanten) und konstatierte bei der Vernehmung ca. 8 Stimmen gegen die Reichsversicherung und nur 1 Stimme dafür. Dieses Resultat wurde an die Regierung zwecks Würdigung weitergegeben. Woher nun die Ablehnung der Reichsversicherung durch die Heimarbeiter? Von den sechs befragten Heimarbeitern waren fünf bereits in privaten Versicherungskassen, und die eine „Dafür"-Stimme hatte sich der Reichsversicherung angeschlossen. Aber die Tatsache allein, daß fünf der befragten Heimarbeiter in privaten Versicherungskassen waren, brauchte noch nicht Grund genug zur Ablehnung der Reichsversicherung zu sein. Der Grund lag tiefer. Der Magistrat hatte sich bei Auswahl der zu befragenden Heimarbeiter an die ihm offiziell bekannten Heimarbeiter gewendet, und diese offizielle Bekanntschaft basierte auf der Anmeldepflicht der privaten Versicherungskassen der Schneider. Dieser Anmeldepflicht unterliegen die Vorstände resp. Vertreter der Kassen in den einzelnen Orten. Auf diese Weise waren fünf solcher Vorstände resp. Vertreter (faktisch Agenten) privater Versicherungskassen befragt worden, also von sechs Heimarbeitern fünf, die ein persönliches Interesse an dem Fortbestehen der privaten Kassen haben, ein Interesse, das durch die Gewährung von Provision für Gewinnung neuer Mitglieder auch einen stark wirtschaftlichen Zug für die betreffenden Heimarbeiter hat. Daß derartige Kommissionen nicht als berufene Vertreter der Heimarbeiterinteressen betrachtet werden dürfen, unterliegt keinem Zweifel.

Die preußischen Sparkassen 1904. Aus einer Übersicht der „Statist. Korresp." ergibt sich folgendes: In den letzten 10 Jahren haben sich die Spareinlagen von rund vier auf nicht ganz acht Milliarden vermehrt, und zwar war ihre Zunahme am Ende des genannten Zeitraumes am bedeutendsten; während sie in den Jahren 1896 und 1897 nur 810,12 und 812,49 Millionen betrug, stieg sie im Jahre 1903 auf 502,23 und im Jahre 1904 auf 531,99 Millionen Mark. Das Berichtsjahr, welches bei zahlreichen Kassen nicht das Kalender-, sondern das Rechnungsjahr oder noch andere Zeiträume umfaßt, hat hiernach eine größere Zunahme als alle seine Vorjahre aufzuweisen. Die Einlagebestände wuchsen nach vorläufiger Ermittlung allein durch Zuschreibung von Zinsen um 217,48 Millionen, während sie sich durch den Überschuß der 2014,40 Mill. Mark Neueinlagen über die 1700,33 Millionen Mark betragenden Rückzahlungen um 314,07 Millionen vermehrten; im ganzen betrug mithin der Zuwachs unter Zugrundelegung des zu Anfang des Berichtsjahres vorhandenen Einlagebestandes 531,55 Millionen Mark. Der Überschuß der Neueinlagen über die Rückzahlungen, in dem die Spartätigkeit besonders zum Ausdruck kommt, war nur in den Jahren 1901 mit 313,67, 1902 mit 311,94 und 1903 mit 300,18 Millionen Mark annähernd ebensogroß, während er sonst weit hinter diesem Betrage zurückblieb und nur noch im Jahre 1895 mit 233,05 Millionen Mark 200 Millionen überschritt. Von dem gesamten Einlagebestande des Berichtsjahres in Höhe von 7761,93 Millionen Mark kamen mithin auf den Kopf der bis Ende 1904 fortgeschriebenen Bevölkerung Preußens von 36 858 355 Ortsanwesenden 210,59 ℳ Einlagen gegen 199,41 ℳ im Vorjahre und 188,66 ℳ im Jahre 1902.

Die öffentlichen Sparkassen in Württemberg 1904. An Sparkassenbüchern sind in 1904 insgesamt 98 026 ausgegeben, 62 992 zurückgezogen worden; am Schluß des Jahres waren 604 209 vorhanden, darunter 117 243 mit mehr als 1000 ℳ. und 168 246 unter 100 ℳ. Das Einlageguthaben hat um 90 Millionen Mark zugenommen, 56 Millionen Mark sind abgehoben worden, der Ueberschuß beträgt im Ganzen 34 Millionen Mark.

Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1905.

Das Wirtschaftsjahr 1905 hat sich — wie das „Reichsarbeitsblatt", 4. Jahrg. Nr. 1, hervorhebt in Deutschland sehr günstig gestaltet, es übertraf seinen Vorgänger in jeder Hinsicht. Der Anteil Deutschlands am Welthandel entwickelte sich weiter, Ausfuhr und Einfuhr stellten sich höher als im Jahre 1904. Die Roheisenproduktion stieg auf etwa 10,90 Millionen Tons gegen 10,06 im Vorjahr, desgleichen steigerte sich die Steinkohlenproduktion trotz des Ausfalls im Beginn des Jahres durch den Streik im Ruhrkohlenbezirk. Die Einnahmen aus den Eisenbahnen haben sich im Jahre 1905 gehoben; Ende Dezember 1905 ergab sich nach der Statistik des Reichseisenbahnamts für die Bahnen mit dem Rechnungsjahr April—März bei einer Gesamteinnahme von 1373 Millionen Mark ein Mehr in Höhe von 80,08 Millionen Mark gegen das Vorjahr, und für die Bahnen mit dem Rechnungsjahr ab Januar bei einer Gesamteinnahme von 236 Millionen Mark ein Mehr von 9,20 Millionen Mark. Desgleichen gingen die Einnahmen aus der Wechselstempelsteuer in die Höhe.

Trotz dieser anscheinend glänzenden Entwicklung fehlten indessen auch diesem Bild nicht die Schatten. Die gute Konjunktur in der Industrie war begleitet von einer Reihe großer und heftiger Arbeitskämpfe, in welchen die Organisationen der Arbeiter eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen suchten. Das Jahr begann mit dem Ausstand im Ruhrrevier, es folgten der rheinisch-westfälische Bierboykott, der Streik in der bayrischen Metallindustrie und in der Berliner Elektrizitätsindustrie, die Lohnbewegungen in der thüringischen Textilindustrie. Die Organisation

der Arbeitgeber, die im verflossenen Jahre eine weitere Stärkung erfuhr, beantwortete die Arbeitseinstellungen mit der Einstellung der Betriebe in großem Umfang, und so hat das Jahr 1905 die zahlreichsten und die größten Aussperrungen gesehen, die bisher in Deutschland vorgekommen sind.

Die Bestrebungen der Arbeiter nach Erhöhung der Löhne wurden, abgesehen von der günstigen Konjunktur, in erster Linie begründet durch die stark steigenden Lebensmittelpreise. Insbesondere machte sich die Verteuerung des Preises der wichtigsten Fleischsorten empfindlich fühlbar und führte zu einem nennenswerten Rückgang des Fleischkonsums.

Wie bereits erwähnt, schlossen sich die Arbeitgeber gegenüber den Organisationen der Arbeiter noch enger zusammen. Man schätzt, daß in den zusammengeschlossenen Betrieben und Verbänden zur Zeit 1½ bis 2 Millionen Arbeiter beschäftigt werden. Außerdem versuchten die Arbeitgeberorganisationen Einrichtungen zu schaffen, welche die einzelnen Mitglieder der Organisation gegen die Wirkungen der Streiks und des Boykotts sicherstellen und durch die wirtschaftliche Stärkung, welche die Organisation dem einzelnen Betriebe gewährt, den schwächeren Mitgliedern das solidarische Vorgehen erleichtern sollten. Es ist die Ausbildung des Boykottschutzes und der Streikversicherung, welche im verflossenen Jahr weitere Anregung und Entwicklung erfahren haben.

Die günstige Konjunktur in der deutschen Industrie war im verflossenen Jahr übrigens zum Teil auch auf verstärkte Tätigkeit für den Export vor Eintritt der neuen Zollverhältnisse am 1. März d. Js. zurückzuführen und es wird daher die Befürchtung geltend gemacht, daß die Lage des Arbeitsmarkts, die sich im Jahre 1905 sehr günstig gestaltete, nach Eintritt der neuen Zollverhältnisse einen Rückschlag erfahren wird.

Was die einzelnen Gewerbe anbetrifft, so hatte die Landwirtschaft im verflossenen Jahr im allgemeinen ein günstiges Jahr zu verzeichnen. Im Kohlenbergbau erhielt die erste Hälfte des Jahres ihr Gepräge durch den großen Ausstand im Ruhrbezirk, dem sich vorübergehend 200 000 Arbeiter angeschlossen hatten. Trotz des Förderungsausfalls von 4 Millionen Tons durch den Streik im Ruhrbezirk ist im Vergleich zum Vorjahr, wie schon bemerkt, die Förderung im Jahre 1905 noch gestiegen, und zwar nicht nur an Steinkohlen, sondern ebenso an Braunkohlen, Briquetts und an Koks. In der zweiten Hälfte des Jahres wurde die Förderung durch starken Wagenmangel behindert.

Die Steigerung der Koksproduktion weist besonders hin auf den günstigen Gang der Roheisenfabrikation und überhaupt der Eisen- und Metallindustrie sowie der Maschinenindustrie, in denen die Gunst der Marktlage sich ganz besonders geltend machte. Auf die Eisenindustrie wirkten in förderndem Sinne die Anforderungen an Waffen und Kriegsmaterial, an Schiffsbaumaterial und an Eisenbahnmaterial, welche teils aus Anlaß des russisch-japanischen Krieges, teils durch Ausbau des Eisenbahnnetzes im Ausland und in den deutschen Kolonien an die Eisenindustrie herantraten. Zum Teil wird die günstige Lage der Industrie auch in Verbindung mit der Tätigkeit des im Jahre 1904 gegründeten Stahlwerksverbandes gebracht, der durch Hebung des Exports, durch Regelung der Produktion und der Preise die Spekulation einschränkte und dadurch in der Richtung eine Konsolidation der Verhältnisse bewirkte. Die Arbeitslosenziffer in den Arbeiterverbänden der Metallindustrie war dementsprechend noch geringer als im Vorjahr, sie ging am 30. September 1905 herunter auf 1,0 % bei dem Deutschen Metallarbeiterverband, auf 0,6 % bei dem Gewerkverein Deutscher Maschinenbauer und Metallarbeiter.

Was für die Metall- und Maschinenindustrie angeführt wurde, gilt in gleicher Weise wie für Elektrizitätsindustrie. Abgesehen von der Aussperrung in der Berliner Elektrizitätsindustrie, die trotz ihres großen Umfanges doch nur von lokaler Bedeutung blieb, hatte sich die Industrie während des ganzen Jahres einer sehr günstigen Konjunktur zu erfreuen. Die normale Arbeitszeit reichte vielfach nicht aus, um den Anforderungen, welche an die Industrie gestellt wurden, gerecht zu werden.

Die Textilindustrie wurde auch im Jahre 1905 durch fortgesetzte Schwankungen ihrer Rohstoffe beunruhigt, ohne daß diese eine Rückwirkung auf die Beschäftigung der Arbeiter gehabt hätten. In Sachsen und Thüringen gaben der zweiten Hälfte des Jahres Lohnbewegungen der Arbeiterschaft das Gepräge, zu welchen die stark gestiegenen Preise der Lebensmittel der verhältnismäßig gering gelohnten Arbeiterschaft dieser Bezirke Veranlassung gaben.

Die chemische Industrie entwickelte sich unter günstigen Bedingungen im verflossenen Jahre weiter, ohne durch Erschütterungen irgend welcher Art in ihrer Entwicklung gestört zu sein. Besonders günstig lagen, wie schon gestreift, die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt für das Baugewerbe und diese Tatsache machte sich auch in den mit dem Baugewerbe in näherer oder engerer Fühlung stehenden Gewerben im Sinne verstärkter Beschäftigung geltend.

Alles in allem war das Wirtschaftsjahr 1905 ein Jahr guter Beschäftigung und steigender Preise. Inwieweit die Lohnsteigerungen, welche die Arbeiter mit Rücksicht auf die günstige Konjunktur und die steigenden Kosten der Lebenshaltung von der Industrie erlangen konnten, einen Ausgleich für die gestiegenen Preise der Lebensmittel bilden, inwieweit also eine Hebung des Reallohnes im Jahre 1905 eingetreten ist, läßt sich indes nicht ohne weiteres übersehen. So günstig das Jahr im allgemeinen geschlossen hat, so lassen sich gleich günstige Erwartungen für das Wirtschaftsjahr 1906 nicht ohne weiteres aussprechen, da die Neuregelung der Zollverhältnisse am 1. März 1906 nicht gestattet, sich zur Zeit bereits ein Bild von der Gestaltung der Verhältnisse des Arbeitsmarkts nach Inkrafttreten der neuen Handelsverträge zu machen.

Ausbau der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung in Elsaß-Lothringen. Hierfür sind im Voranschlag für 1906 5000 ℳ vorgesehen.

Der einzelne Landwirt oder Arbeitsuchende wendet sich (mündlich, schriftlich, telephonisch) an die nächstgelegene städtische Arbeitsnachweisstelle. Zurzeit sind dies in Elsaß-Lothringen die Arbeitsnachweisstellen Buchsweiler, Colmar, Diedenhofen, Gebweiler, Markirch, Metz, Mülhausen, Saargemünd, Schiltigheim, Zabern, Bischweiler und Straßburg. Kann diese Arbeitsstelle das Gesuch selbst nicht befriedigen, so teilt sie es unter Angabe des Wohnorts des Gesuchstellenden der Landeszentrale Straßburg mittels Formulars mit. Diese stellt darauf die Zentral-Vakanzenliste zusammen und versendet diese Listen in 500 Exemplaren an die Bürgermeistereien der bedeutenderen Gemeinden usw. Gleichzeitig wird diese Liste in der landwirtschaftlichen Zeitschrift in extenso und in Auszügen (ohne Angabe des Wohnorts) in fast allen elsaß-lothringischen Zeitungen veröffentlicht. Auf Grund dieser Liste vollzieht sich dann durch Vermittlung der städtischen Arbeitsnachweisstelle die eigentliche Arbeitsvermittlung. Die Kosten sind schätzungsweise auf 500 ℳ festgestellt; es sind dabei in Rechnung gebracht Druck und Porto der Vakanzenlisten, Vergütungen an die Verwalter der auswärtigen Arbeitsnachweisstellen für die Anmeldungen in die Zentralvakanzenliste, an den Verwalter der Zentrale Straßburg für die Zusammenstellung und Versendung dieser Liste sowie für Einstellung eines besonderen Hilfsarbeiters für die landwirtschaftliche Vermittlung bei der Zentrale Straßburg.

Der gewerbliche Arbeitsnachweis ist in Elsaß-Lothringen bereits in weitgehendem Maße ausgestattet, hier wird ein erster Schritt getan, um zu ähnlichen Zielen auch auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Vermittlung zu gelangen.

Genossenschaftswesen.

Kleinhandel, Umsatzsteuer und Konsumvereine. Einige sehr beachtenswerte Bemerkungen über die Lage des Kleinhandels und die zu seiner Gesundung vorgeschlagenen Hilfsmittel machte Ministerialdirektor Dr. Roscher am 17. Januar in der zweiten Kammer des sächsischen Landtages:

Die Hauptursache der Schwäche des Kleinhandels würde zu wenig gesucht in der Ueberfüllung des Kleinhandels. Von 1882 bis 1895 stieg die sächsische Bevölkerung von 3 000 000 auf 3 400 000 Seelen, also 23 %, die selbständigen Kleinhandelsbetriebe dagegen in derselben Zeit von 22 900 auf 32 600 oder um 42 %. Die Vermehrung der Kleinhandelsbetriebe ist doppelt so stark wie die der Bevölkerung. Die Kleinhandelsbetriebe mit einem Gehilfen sind sogar von 1500 auf 4500 oder um 265 % gestiegen, die Betriebe mit zwei Gehilfen von 5550 auf 12 700, d. h. 131 %. Eine so rapide Zunahme der Kleinhandelsbetriebe muß sich natürlich höchst nachteilig bemerkbar machen. Es gelte aber von dem Kleinhandel, was die Dresdner Handelskammer schon einmal gesagt habe: Er ist das Sammelbecken für alle Elemente, die daran verzweifeln, auf andere Weise ihr Auskommen zu finden. Die Ueberfüllung im Kleinhandel schädige diesen jedenfalls viel mehr als die Konsumvereine. Und diese halten doch weite Kreise der Bevölkerung für nötig. Die geforderte Umsatzsteuer hat in Preußen nur die größten Warenhäuser gestärkt. Es ging eine Anzahl der kleineren und mittleren ein, und den Nutzen davon hätte das Großkapital, die größten Warenhäuser. In Radeberg wurde 1901 die Umsatzsteuer eingeführt. Es sollte ausschließlich der dortige Konsumverein getroffen werden. Was aber war die Folge der Steuer? Die Mitgliederzahl stieg von 850 auf 800, der Umsatz von 81 000 auf 170 000 ℳ. Aehnliche Erfahrungen hat man in Leisnig und in anderen Städten gemacht.

In den letzten Jahren sind in Sachsen in sieben Städten die Umsatzsteuerregulative ganz aufgehoben und in vier Orten ist die Steuer ermäßigt worden. Dagegen ist die Steuer nur in zwei Gemeinden neu eingeführt worden, so daß jetzt die Umsatzsteuer nur noch in 26 Gemeinden besteht. Offenbar hat man mit der Steuer schlechte Erfahrungen

gemacht. Dem Kleinhandel aufhelfen kann nur bessere sachgemäße Ausbildung und Zusammenschluß der Kleinhändler für den Warenbezug zu Rabattvereinen und zu Kreditgenossenschaften. Die Erfahrungen der Rabattsparvereine in Bremen, Stettin und anderen Städten sprechen dafür. Dr. Roscher gibt auch eine Uebersicht über die Rabattsparvereine in Sachsen mit reichem Ziffernmaterial. Diese Rabattsparvereine seien geeignet, der Ausbreitung der Konsumvereine entgegenzuwirken; in mehreren Orten sei nach der Einrichtung der Rabattsparvereine der Umsatz der Konsumvereine zurückgegangen, dagegen habe der Umsatz dieser Vereine in Orten mit Umsatzsteuer nur wenig abgenommen, in mehreren Fällen einen noch größeren Zuwachs gehabt. Es sei allerdings richtig, daß die Kreise des Mittelstandes nach der Umsatzsteuer heftig verlangten. Aber der Kranke sei selten in der Lage, die Heilmittel zu bestimmen. Wenn sie aber von vornherein Aerzte wählen, die die von ihnen gewünschten Heilmittel ohne weiteres gut heißen, so verzögere das ihre Gesundung und schade den Aerzten. Die sonstigen Maßregeln, die man bisher gegen die Konsumvereine versucht habe, hätten nur deren Anwachsen zur Folge gehabt. In Sachsen allein sei die Mitgliederzahl der Konsumvereine in den letzten 10 Jahren von 108 000 auf 149 000 gestiegen.

Die Beteiligung sächsischer Staatsbeamter an Konsumvereinen. Die Gewerbekammern in Sachsen sind auf ein Gesuch, die Beteiligung öffentlicher Beamten an den Konsumvereinen weiter einzuschränken und jegliche Art von Unterstützung — sachliche oder persönliche — der Vereine durch Staatsbehörden zu verbieten, folgendermaßen beschieden worden:

Das Gesuch verlange längst Gewährtes. Denn die Regierung habe bereits seit Jahren jeden sich bietenden Anlaß benutzt, die ihr unterstellten Staatsbehörden darauf hinzuweisen, daß gegenüber den Bestrebungen zur Gründung von Beamten-Einkaufs- und Konsumvereinen völlige Neutralität zu beobachten und der Wettbewerb von Konsumvereinen gegen den Kaufmannsstand und das Kleingewerbe weder mittelbar noch unmittelbar zu begünstigen sei. Insbesondere sei der Verwendung eines Teiles der Amtszeit von Staatsbeamten zur Erledigung von Vereinsgeschäften oder der Gestattung der Mitbenutzung oder der billigen Vermietung von Diensträumen für Vereinszwecke ausdrücklich entgegengetreten und das soziale und wirtschaftliche Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Kleingewerbes betont worden. . . . Im übrigen gedenke die Regierung, von dem in § 2 des Landesgesetzes festgesetzten Vorbehalte der vorgängigen Genehmigung zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer Stelle im Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsrate einer Erwerbsgesellschaft seitens eines Staatsdieners wie seither so auch künftig in vorsichtigster Weise und nur in ganz besonders gearteten Fällen Gebrauch zu machen.

Wir haben jüngst mit freudiger Genugtuung mitgeteilt, in welch energischer, opferwilliger Weise sich die deutschen Regierungen die Förderung der landwirtschaftlichen Produktions- und Bezugsgenossenschaften angelegen sein lassen. Wenn aber der Arbeiter, der Angestellte, der kleine Beamte in Deutschland auf demselben Wege sich zu helfen sucht, dann versagt nicht nur die staatliche Hilfe, sondern man wirft ihm auch noch Steine in den Weg. Hat der Arbeiter eine Besserung seiner Lage nicht so nötig wie der Landwirt?

Holyoake †. Der Nestor der englischen Genossenschaftsbewegung, der die berühmte History of the Rochdale Pioneers verfaßt hat, ist am 22. Januar im Alter von 91 Jahren gestorben. Mindestens ein halbes Jahrhundert seines segensreichen Lebens hat er der britischen Genossenschaftsbewegung gewidmet und viel dazu beigetragen, ihr die klassische Bedeutung, deren sie sich heut erfreut, vor aller Welt zu verschaffen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Paris sind hier von einer Gruppe von Privatpersonen unentgeltliche Restaurants für stillende Mütter eingerichtet worden. Das erste Restaurant dieser Art wurde am 4. November 1904 mit sehr geringem Betriebskapital in einem kleinen gemieteten Laden eröffnet. Die Mütter, die sich darin einstellen, — zuerst sehr wenige — erhielten unentgeltlich eine Mahlzeit, bestehend aus einer Brotsuppe, einer Fleischspeise, einer Gemüsebeilage und einem Stück Brot, ihre Kosten stellten sich auf 35 Centimes. Die Einrichtung wurde bald bekannt und da die Mittel von Wohltätern zur Verfügung gestellt wurden, so konnten nacheinander 5 Restaurants geschaffen werden. Die fünf Restaurants gaben im Juni zusammen 180 Mahlzeiten im Tage ab; bis jetzt beträgt die Zahl der an stillende Mütter darin abgegebenen Mahlzeiten bereits über 45 000. Die Besucherinnen sind zumeist Mütter aus der Nachbarschaft, doch auch aus ferneren Quartieren, die ihr Kind in der Regel mitbringen, ohne indessen zu etwas anderem als zum Nachweis, daß sie tatsächlich zurzeit ihres Besuches stillen, gezwungen zu sein. Infolge der Unterstützungen, die der Stadtrat von Paris sowie der Minister des Innern bewilligten, wurde es der Gesellschaft möglich, die bisherigen kleinen Gastzimmerchen in wirkliche Restaurants umzuwandeln, was andererseits bei dem steigenden Besuch eine Verminderung der Kosten der einzelnen Mahlzeit zur Folge hatte, so daß dieselbe jetzt auf nur mehr 26—28 Centimes, je nach der Lage und den Mietskosten des betreffenden Restaurants, veranschlagt werden können. Das die Einrichtung nicht ohne gute Folgen geblieben ist, geht aus der Tatsache hervor, daß von den etwa 400 Kindern, deren Mütter während des Jahres regelmäßige Besucherinnen dieser Restaurants waren, nur drei gestorben sind, davon eines an Meningitis und zwei an Lungenentzündung. Angesichts des besonderen Gewichts, welches hinsichtlich die Säuglingssterblichkeit auf das Stillen der Mütter zu legen ist, erscheint es von Interesse, die Aufmerksamkeit auf diese Einrichtung in Paris zu lenken.

Milchkassen für schwangere Arbeiterinnen. Der Wiener Verein „Säuglingsmilchverteilung“, der durch Flugblätter die Mütter aus dem arbeitenden Volke immer wieder auf den Wert der Brusternährung im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit hinweist, sucht nun auch Wege zu schaffen, den Müttern die schwere Aufgabe des Selbststillens ein wenig zu erleichtern und empfiehlt ihnen die Benutzung der von ihm geschaffenen Milchkasse. Jede Schwangere kann der Milchkasse zu jedem ihr beliebigen Zeitpunkt der ärztlich festgestellten Schwangerschaft beitreten. Durch wöchentliche Einzahlungen schon während der Schwangerschaft sichert sich die zukünftige Mutter im Falle der durchzuführenden Brusternährung eine Stillprämie im Betrage von 20 bis 50 Kronen. Im Falle der Stillungsmöglichkeit erhält die Mutter durch sechs Monate die vollständige Säuglingsnahrung (Milch, Zucker usw.) vollkommen unentgeltlich. In jedem anderen Falle schließlich erhält die Betreffende ihre volle Einzahlung zurück. Es besteht also keinerlei Gefahr, etwas zu verlieren, sondern im Gegenteile immer nur die sichere Aussicht, durch die Milchkasse für das Kind etwas zu gewinnen. Die Beitragshöhe und die Zahlungsdauer richten sich nach dem Stand der Schwangerschaft beim Eintritt in die Kasse und schwanken zwischen 0,39 Kronen durch je 38 Wochen und 3,75 Kronen durch je 4 Wochen. Die Zahlung geschieht jeden Sonntag in der Verteilungsstelle des Vereins. Die Zahlung kann auch von einer anderen Person als der nutznießenden Mutter, also auch von privaten Wohltätern geleistet werden. Diese sehr nützliche Einrichtung ist geradezu eine Versicherung des Lebens der Säuglinge.

Stillprämien in Freiburg i. B. Man schreibt uns: In Freiburg i. B. hat der Stadtrat den Anfang damit gemacht, die Säuglingssterblichkeit dadurch zu bekämpfen, daß es stillenden Frauen Beihilfen von je zehn Mark für je zwei Wochen gewährt, wenn sie darum nachsuchen. Als Armenunterstützung wird unter keinen Umständen diese Beihilfe angesehen und auch nicht auf die Rechnung für das Armenwesen gebucht werden, sie ist vielmehr auf Gesundheitsförderung zu verrechnen. Voraussichtlich folgen dem Vorgehen andere badische Städte sehr bald nach, da die Großherzogin gegenwärtig hohes Interesse für Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zeigt und auch mehrfach den Kommunalverwaltungen hat empfehlen lassen, ihr darin beizustehen.

Milchlieferung an stillende Mütter in Elberfeld. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat die Elberfelder Armenverwaltung die Einrichtung getroffen, daß sie den bedürftigen Müttern, die zur Besorgung des Stillungsgeschäftes besserer Ernährung bedürfen, täglich ein Liter Vollmilch, oder wenn künstliche Ernährung erforderlich wird, keimfreie Säuglingsmilch liefert. Die Kosten, die sich für die Mütter bis 1,40 *M.* und für den Säugling auf 3,30 *M.* wöchentlich stellen, rechnet die Armenverwaltung mit 50 *Pf.* wöchentlich auf die Unterstützung an.

Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden 1909. Ein Arbeitsausschuß ist Mitte Januar d. Js. unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Beutler zusammengetreten. Das Reich und die Bundesstaaten hatten großenteils Vertreter entsandt. Der Organisator der ersten ähnlichen Ausstellung „Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung“, Geheimrat Lingner-Dresden ist zum Vorsitzenden des Direktoriums erwählt worden.

Wohnungswesen.

Zum Schutze des Bauhandwerkes und damit der soliden Wohnungserstellung sollen zwei Regierungsvorlagen dienen, die gegenwärtig alle Handwerker- und Interessentenkreise lebhaft beschäftigen und die Veranlassung dafür waren, daß 23 preußische und 3 nichtpreußische Handwerkskammern am 15. und 16. Januar in Berlin zu einer besonderen Konferenz zusammentraten. Der eine Entwurf ist von der preußischen Regierung ausgearbeitet — es ist der achte Entwurf zur Sicherung der Bauforderungen. Die Sicherung soll dadurch geschehen, daß vor Beginn eines Neubaues auf der Baustelle ein Bauvermerk eingetragen wird. Nach Beendigung des Baues können die Bauforderungen angemeldet und auf Grund dieser Anmeldungen die Bauhypothek an die Stelle des Bau-

vermerks eingetragen werden, sodaß also diese Bauhypothek bezüglich des Baues selbst an erster Stelle steht und der Bau den Bauhandwerkern in erster Linie für ihre Bauforderungen unverkürzt haftet. Der Bauhypothek vor geht nur die auf dem Grund und Boden, also auf der Baustelle bereits eingetragene Schuld des Eigentümers. Ist aber diese vorangehende Schuld größer als der Wert der Baustelle, so ist das Mehr sicher zustellen, damit dadurch die Sicherheit der Bauforderungen nicht geschmälert wird, also der Bau selbst in seinem vollen Werte als Pfandobjekt für die Bauforderungen erhalten bleibt. Dieser Zweck des Gesetzes ist allseitig mit Freuden begrüßt. Die Preußische Handwerkskonferenz wie der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister haben aber im einzelnen eine Reihe von Abänderungen beantragt, die folgenden Sinn haben. Das Gesetz soll nicht pflichtig überall in Tätigkeit treten, sondern nach Anhörung der Handwerkskammern und auf deren Antrag soll die höhere Verwaltungsbehörde prüfen, ob in einer Gemeinde ein Bedürfnis zur Einführung des Gesetzes vorliegt. Das Gesetz soll nicht nur Neubauten, sondern auch größere An-, Um- und Erweiterungsbauten in Stadt und Land umfassen, ob der Grund- und Boden dazu nun bisher bebaut oder unbebaut war. Die Verzinsung der Bauforderungen zu 4 % soll vom Tage der Eintragung der Bauhypothek beginnen. Sehr geteilter Meinung war man über die Vorschrift, wonach unter gewissen Voraussetzungen an die Stelle des Bauvermerks als Sicherheit die Hinterlegung von 1/5 der voraussichtlich entstehenden Baukosten treten kann; man befürchtet, daß gewissenlose Unternehmer künftig dieses Fünftel hinterlegen, nun hohe Hypotheken frei aufnehmen und für sich verbrauchen und die Bauhandwerker um 4/5 ihrer Bauforderungen bringen. Die preußische Konferenz beschloß statt 1/5 eine Sicherheit von 1/4 zu fordern. Endlich sollen bei einer Zwangsversteigerung drei Viertel des ermittelten Werkes der wirksam angemeldeten Bauforderungen in das geringste Gebot mit aufgenommen werden. Die sonstigen Wünsche sind nicht so grundsätzlicher Art. —

Der andere Entwurf ist von der Reichsregierung als **Novelle zur Gewerbeordnung** vorgelegt, deren § 35 handelt von den Gründen, aus denen ein Gewerbebetrieb untersagt werden kann; dieser soll auf das Baugewerbe ausgedehnt werden. Baugewerbetreibenden soll wegen erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden können, deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden können, sowohl technisch unfähige als auch moralisch und wirtschaftlich ungeeignete Persönlichkeiten vom Baugewerbe auszuschließen. Da die Mehrheit der Handwerkskammern zwar jetzt den allgemeinen Befähigungsnachweis für alle Handwerke hat fallen lassen, aber den besonderen positiven Befähigungsnachweis für das Baugewerbe fordert und den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis (nur ein „Meister" darf Lehrlinge ausbilden) vertritt, glaubte man die Vorlage in dieser Gestalt ablehnen zu müssen. Ein Teil der Vertreter hofft indessen, daß in der Kommission des Reichstages, welcher den Entwurf nach längerer Beratung am 26. Januar überwiesen worden ist, den Entwurf den Wünschen der Vertreter des Befähigungsnachweises entsprechend umgestalten zu können, um den zweifellosen Fortschritt, den diese Novelle durch die Möglichkeit des Ausschlusses der unsoliden Elemente bringt, dem Baugewerbe zu verschaffen.

Amtliche Wohnungsaufsicht in Breslau. Der Magistrat beantragt bei der Stadtverordnetenversammlung die Anstellung eines Wohnungsaufsehers mit einem Jahresgehalt von 3200—4700 M. Aus der ausführlichen Begründung des Antrages seien einige bemerkenswerte Stellen hervorgehoben:

Da die Baupolizei trotz eifrigen und wirksamen Einschreitens doch gegenüber dem Umfange des Wohnungselends zumal in den alten Stadtteilen versage, habe die städtische Gesundheitskommission aus ihrer Mitte einen Wohnungsausschuß gebildet, der nach Erkundigungen bei anderen Städten zunächst probeweise in einzelnen Straßen Wohnungsbesichtigungen nach einem bestimmten formularmäßig festgelegten Programm vorgenommen habe. Die dabei zutage getretenen Mißstände hätten ergeben, daß eine im Ehrenamt nebenher geübte Wohnungspflege nicht ausreiche, sondern eine voll besoldete Arbeitskraft eines Gemeindebeamten dafür nötig sei. Demgemäß habe die Gesundheitskommission einstimmig beschlossen, vom 1. April nächsten Jahres ab einen Wohnungsaufseher als besoldeten Gemeindebeamten anzustellen, der eine Baugewerkschule besucht und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben muß. Dieser soll einem Magistrats-Dezernenten und der Gesundheitsdeputation unterstellt sein und nach deren Beschlüssen und Verfügungen systematische Wohnungsbesichtigungen vornehmen. Als Arbeitsmaterial sollen ihm die eingehenden Anzeigen und Beschwerden über gesundheitsschädigende Wohnungen überwiesen werden, und es sollen von ihm ferner von Amtswegen dauernd Besichtigungen in Häusern vorgenommen werden, die entweder von der städtischen Baupolizeiverwaltung als übelständig bezeichnet werden oder sonstwie den Verdacht schlechter Wohnungsverhältnisse erwecken. Beigegeben sollen dem Wohnungsaufseher werden drei für bestimmte Stadtbezirke bestellte Unterkommissionen des Wohnungsausschusses, in denen je der für den Bezirk zuständige Kreisarzt, der zuständige Polizeibauinspektor, ferner der Stadtarzt, ein Hausbesitzer und ein Nichthausbesitzer, letztere beiden als Ehrenbeamte, vertreten sein sollen. In allen Fällen, in denen vom Wohnungsaufseher wichtigere Veränderungen der besichtigten Wohnungen für notwendig erachtet werden, soll eine örtliche Nachprüfung der Wohnungsverhältnisse durch die für den betreffenden Bezirk zuständige Kommission erfolgen, und erst nach Abgabe des Gutachtens dieser Kommission sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Grundsätzlich soll dabei Abhilfe der vorhandenen Mißstände zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung versucht werden und erst im Falle diese Mittel nicht ausreichen, soll das Erforderliche wegen Herbeiführung baupolizeilichen Einschreitens veranlaßt werden. Ueber die an vorhandene Wohnungen zu stellenden Mindestanforderungen sollen maßvolle Normativbestimmungen aufgestellt werden.

Die Anstellung von besoldeten Wohnungsaufsehern oder Wohnungsinspektoren, so fährt die Begründung des Magistratsantrages fort, ist insbesondere in den Städten Westdeutschlands bereits seit langer Zeit erfolgt. Sie hat sich dort, entgegen allen anfänglich dagegen laut gewordenen Bedenken, vorzüglich bewährt und erfreut sich heute der Anerkennung sowohl der Mieter, wie der Hausbesitzer. Letzteren schafft sie namentlich den Vorteil, die Fälle, in denen ein plötzliches Zwangsverfahren platz greift, seltener zu machen. Wir verkennen dabei nicht, daß auf die Dauer ein Wohnungsaufseher für den ganzen Stadtbezirk nicht ausreichen wird, die ihm obliegenden Aufgaben, übelständige Wohnungen zu ermitteln und auf Beseitigung der Mißstände hinzuwirken, zu erfüllen. Es handelt sich zunächst aber um einen ernstlichen Versuch und um Sammlung von Erfahrungen, die bei späterer Ausgestaltung der Einrichtung zu einem im Wohnungsgesetzentwurf vorgesehenen „Wohnungsamt" das „mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher" besetzt sein soll, von erheblicher Bedeutung sein können."

Ein internationaler Wettbewerb für Entwürfe von Arbeiterwohnungen wird mit der im nächsten Jahre stattfindenden Ausstellung in Mailand verbunden. Der Wettbewerb umfaßt: a) Häuser oder Häusergruppen für Wohnungen größerer Städte, b) für Städte mittlerer Bedeutung und c) für Arbeiterfamilien alleinstehender industrieller Etablissements. Einzureichen sind: ein Uebersichtsplan im Maßstab von 1 : 500, Detailpläne und Reliefs der Projekte im Maßstab von 1 : 100, Einzelheiten im Maßstab von 1 : 20, ferner die metrische Berechnung der Konstruktion und die Berechnung der voraussichtlichen Spesen. Für jede der drei Kategorien sind zwei Preise von 6000 und 2000 Lire ausgesetzt. Bis 15. Februar 1906 ist eine Einschreibgebühr von 20 Lire zu bezahlen und die Projekte müssen bis 15. Februar 1906 an das Ausstellungskomitee eingesendet werden. Vollständige Programme sind bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer einzusehen.

Preisausschreiben. Der 17 000 Mitglieder zählende Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens hat ein Preisausschreiben „Bebauungsplan und Bodenpolitik in den Gemeinden" erlassen. Die Arbeiten sind mit Zeichnungen und Skizzen bis zum 1. April 1906 an den Verbandsvorsitzenden Stadtkämmerer Barner in Kassel einzureichen.

Literarische Mitteilungen.

Die deutsche Hausindustrie. Von Dr. Heinrich Koch, S. J. M.-Gladbach 1905. Verlag der Centralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. 112 S.

Diese Schrift führt sich ein als „Appell an Kopf und Herz, an Glaubens- und Volksgenossen, damit einer lange vernachlässigten Arbeiterklasse endlich das zuteil werde, was man seit mehreren Jahrzehnten der übrigen Arbeiterschaft nach und nach zu geben sich bemüht." Diesen Zweck erfüllt sie in ausgezeichneter Weise. Nach einer auf sorgfältigen Studien beruhenden Darlegung des Begriffs und der Einteilung der Hausindustrie bringt sie einen gedrängten Ueberblick über die Entstehung der Hausindustrie, sucht dann den Umfang der heutigen Hausindustrie zu erfassen und schildert in kräftigen Zügen die Zustände in der Heimarbeit, die Frauen-, Greise- und Kinderarbeit, die Lohnverhältnisse, die Arbeitszeiten, die Wohnung, Ernährung, Gesundheit, Sittlichkeit der Heimarbeiter. Das 5. Kapitel ist der Darstellung der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Hausindustrie gewidmet. Den Beschluß macht eine gründliche Untersuchung der Mittel und Wege einer Reform der Arbeitsverhältnisse. Die gesetzlichen Maßnahmen, die hier in Betracht kommen, werden ebenso erörtert wie die Wege der Selbsthilfe und das soziale und charitative Eingreifen. Wir wüßten keine bessere und knappere Einführung in das dunkle Gebiet der Heimarbeit; wer es an der Hand des Buches von H. Koch beschreitet, wird eine Fülle von Aufklärung und Anregung empfangen, die zu eifriger Mitarbeit an der Verbesserung des Loses der Heimarbeiter anspornen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Kollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 8. Februar 1906. Nummer 19.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die sozialpolitische Bedeutung der Beschlüsse der Strafprozeßkommission.

Von Landrichter Dr. Matthaei-Hamburg.

I.

Die soziale Frage ist die große Frage unserer Zeit, und jedes größere Gesetzgebungswerk muß daher unter dem Gesichtspunkt seiner sozialpolitischen Tragweite geprüft werden. Auch die von der Reichsregierung in Angriff genommene Reform des Strafrechts und des Strafprozesses wird ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die sozialpolitischen Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten der geltenden Gesetze gemacht sind, bei der Schaffung des neueren Rechts verwertet werden. Denn unsere jetzigen Gesetze stehen noch auf dem Boden des alten Liberalismus, dessen Aufgabe in der Bildung eines das ganze Reichsgebiet umfassenden und alle seine Angehörigen gleichmäßig behandelnden Rechts bestand. Inzwischen aber hat sich gezeigt, daß die formale Gleichheit aller vor dem Gesetze nicht ausreicht, eine gerechte Behandlung der wirtschaftlich Schwachen zu gewährleisten, sondern daß es erforderlich ist, die wirtschaftliche Verschiedenheit auch auf dem Gebiete des Rechts zu berücksichtigen und dasjenige, was einem Teil der Rechtsgenossen an materiellen Gütern fehlt, durch besondere gesetzliche Fürsorge zu ersetzen. In erster Linie wird es Sache des materiellen Strafrechts sein, dafür Sorge zu tragen, daß die sozialen Ursachen strafbarer Handlungen mehr als bisher berücksichtigt werden; wir dürfen auf die Verwirklichung dieser Hoffnung rechnen, denn durch die Arbeit der modernen Wissenschaft und durch die Ausbreitung sozialen Fühlens und Denkens überhaupt ist die Erkenntnis, daß große Kategorien von Verbrechen als sozialpathologische Erscheinungen anzusehen sind, in weite Kreise gedrungen. Aber auch auf dem Gebiete des Strafprozesses und der Gerichtsverfassung muß der wirtschaftlichen Ungleichheit der Personen, die vor das Forum des Strafrichters kommen, Rechnung getragen werden.

Die zur Beratung der Reform des Strafprozesses von der Reichsverwaltung berufene Kommission hat sich ihrer Aufgabe mit Ernst und Gründlichkeit unterzogen, aber die sozialpolitischen Gesichtspunkte nur gelegentlich gestreift und nicht eingehend genug behandelt. Die Kommissionsbeschlüsse sollen im folgenden nach dieser Richtung besprochen werden. Allerdings ist es nicht möglich, dies Thema im Rahmen eines kurzen Aufsatzes zu erschöpfen; denn im Grunde ist jede strafprozessuale Gesetzbestimmung sozialpolitisch bedeutsam. Es können hier nur einige besonders wichtige Fragen erörtert werden.

Die einschneidendste Neuerung, die die Kommission vorgeschlagen hat, betrifft die Organisation der Gerichte. Während jetzt ein bestimmtes Prinzip fehlt, indem in erster Instanz Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte Recht sprechen, soll künftig das System des Schöffengerichts konsequent durchgeführt werden; es sollen folgende erstinstanzliche Gerichte gebildet werden:

a) der Amtsrichter allein bei Uebertretungen und im abgekürzten Verfahren,
b) kleine Schöffengerichte, bestehend aus 1 Amtsrichter und 2 Schöffen,
c) mittlere Schöffengerichte, bestehend aus 3 Landrichtern und 4 Schöffen,
d) große Schöffengerichte, bestehend aus 3 Landrichtern und 6 Schöffen.

Ob dieser Vorschlag in vollem Umfange zum Gesetz erhoben werden wird, steht natürlich noch dahin;[1]) es lassen sich gegen einige Einzelheiten Bedenken erheben, die mehr technischer als prinzipieller Natur sind. Die Hauptsache ist, daß das Prinzip durchdringt, die Gesetzeskenntnis und die fachwissenschaftliche Bildung des Berufsrichters mit der allgemeinen Lebenserfahrung des Laien

[1]) Kürzlich hat der bayerische Justizminister erklärt, daß die verbündeten Regierungen auf die Abschaffung der Schwurgerichte nicht eingehen würden.

in einem Kollegium zu vereinigen, wobei besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß eine Majorisierung der Schöffen durch die Berufsrichter unmöglich gemacht wird. Durch das Schöffengericht werden die beiden Extreme der jetzigen Gerichtsverfassung, die rein juristische Strafkammer und das reine Laiengericht, die Geschworenenbank, glücklich ersetzt werden. Die konsequente Durchführung des Systems des Schöffengerichts, das auch auf die Berufungsinstanz ausgedehnt werden soll, wird aber eine sehr viel größere Anzahl von Schöffen erfordern, als heute Geschworene und Schöffen zusammen notwendig sind. Die Kommission hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und neben einigen kleinen Mitteln, die kaum viel ausmachen werden, vorgeschlagen, die Schöffen künftig zu zehn anstatt, wie es jetzt geschieht, zu fünf Sitzungstagen im Jahre heranzuziehen. Sie hat auch erwogen, ob man nicht den Kreis der Personen, aus denen die Schöffen entnommen werden, erweitern und ihnen eine Entschädigung geben soll; zu einem bestimmten Beschlusse über diese Fragen ist sie jedoch nicht gelangt. Meines Erachtens ist es vollständig ausgeschlossen, die vorgeschlagene Gerichtsverfassung durchzuführen, wenn nicht beide Fragen in bejahendem Sinne entschieden werden.

Es wird, wenn die Kommissionsvorschläge Gesetz werden, fünf verschiedene Schöffengerichte geben, die zum überwiegenden Teil sehr stark mit Schöffen besetzt sind. Da die mittleren und großen Schöffengerichte zugleich Gerichte erster und zweiter Instanz, und zwei unten zu erwähnende Schöffengerichte nur Gerichte zweiter Instanz sind, und da ein Richter, der in erster Instanz mitgewirkt hat, in der zweiten Instanz ausgeschlossen ist, werden 5 Schöffenlisten aufgestellt werden müssen, die alle verschiedene Namen enthalten. Die Notwendigkeit, diesen großen Schöffenbedarf zu decken, wird in vielen Bezirken ohne weiteres dazu führen, die weitesten Kreise der Bevölkerung zum Schöffenamt heranzuziehen. Das ist natürlich nur möglich, wenn den Schöffen eine gesetzliche Entschädigung gewährt wird. Damit man aber in den Großstädten, wo die nötige Anzahl von Schöffen leichter zu finden sein wird als auf dem Lande, nicht wie bisher die gewerblichen Arbeiter von diesem Ehrenamt ausschließt, muß in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, die ihre Heranziehung gewährleistet und die Berücksichtigung der politischen und konfessionellen Gesinnung ausschließt. Es bedarf in dieser Zeitschrift keiner Ausführung, wie notwendig diese Reformen sind, damit einerseits die gesamten im Volke vorhandenen Fähigkeiten für die Strafrechtspflege verwertet werden und anderseits das Vertrauen der Bevölkerung zur Rechtsprechung gehoben wird.

Eine weitere heiß umstrittene Frage hat die Kommission im positiven Sinne entschieden, indem sie die Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile einführen will; hiervon sollen nur die Urteile, die das Reichsgericht in erster und letzter Instanz fällt und die wegen des Charakters der ihr zugrunde liegenden Delikte (Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich und ähnliches) und wegen der Autorität des Reichsgerichts eine Sonderstellung einnehmen, ausgenommen sein. Es ist selbstverständlich, daß die Ausdehnung der Berufung wegen der dadurch verstärkten Garantie für die gerechte Erledigung von Strafprozessen hochbedeutsam ist. Ein speziell sozialpolitisches Interesse kommt jedoch bei dieser Frage nur in einer Beziehung in Betracht. Würde nämlich, dem bisherigen Prinzip entsprechend, die Berufungsinstanz gegen die Urteile der bei den Landgerichten zu bildenden Schöffengerichte an die Oberlandesgerichte verlegt, so würde damit eine Erschwerung der Rechtsverfolgung für die unbemittelten Kreise der Bevölkerung vorhanden sein; denn die Oberlandesgerichte liegen von vielen Gerichten ihrer Bezirke weit entfernt, so daß die Hauptverhandlung vor ihnen mit großen Kosten und Belästigungen für sämtliche Beteiligten, besonders für die Angeklagten, verbunden wäre. Es ist daher erfreulich, daß die Kommission beschlossen hat, daß sämtliche Berufungsgerichte bei den Landgerichten zu bilden sind. Es sind als Berufungsgerichte vorgeschlagen:

a) gegen die Urteile des Amtsrichters in Uebertretungssachen: 1 Landrichter und 2 Schöffen;
b) gegen die Urteile des Amtsrichters in anderen Sachen und gegen die der kleinen Schöffengerichte: die mittleren Schöffengerichte;
c) gegen die Urteile der mittleren Schöffengerichte: die großen Schöffengerichte;
d) gegen die Urteile der großen Schöffengerichte: 3 Landrichter und 8 Schöffen.

Bezüglich der Verteidigung sind keine wesentlichen Aenderungen beschlossen worden. Nur soll schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens dem verhafteten Beschuldigten unbeaufsichtigter mündlicher und unkontrollierter schriftlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet sein, und die Altersgrenze für die notwendige Verteidigung bei Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt werden. Die Vorschriften über die Verteidigung bedürfen aber aus sozialen Gründen dringend der Verbesserung. Hier tritt der Unterschied zwischen dem bemittelten und dem unbemittelten Beschuldigten am deutlichsten in die Erscheinung. Während sich der Wohlhabende bei jeder Strafsache von einiger Bedeutung des Beistandes eines Verteidigers bedient, ist dies dem ungünstiger Gestellten oft nicht möglich. Er bedarf eines solchen aber oft mehr als jener, weil ihn und seine Familie die Einleitung eines Strafverfahrens, besonders wenn damit die Verhängung der Untersuchungshaft verbunden ist, sofort in die größte Notlage versetzt, so daß ein erhebliches Interesse daran besteht, daß, falls er unschuldig ist, dies möglichst bald an den Tag kommt; sodann liegt bei ihm die Gefahr vor, daß er wegen seiner geringen Gewandtheit die ihm zustehenden Rechte nicht kennt oder nicht anzuwenden weiß und daß seine geringere Bildung die Quelle von Mißverständnissen zwischen ihm und dem Richter wird. Es ist daher für ihn von besonderem Werte, in dem Verteidiger einen dem Richter sozial und wissenschaftlich gleichstehenden Mann zur Seite zu haben. Bei dem heutigen Zustand, den die Kommission bestehen lassen will, ist die Verteidigung nur in den schwersten Strafsachen „notwendig"; das ist unberechtigt, weil oft genug die Bestrafung auch wegen leichter Delikte geeignet ist, einem Menschen für seine ganze Zukunft die schwersten Nachteile zu bringen. Es erscheint vielmehr erforderlich, bei allen Strafverfolgungen wegen Verbrechen und wegen solcher Vergehen, die mit Ehrverlust bedroht sind, die Verteidigung für notwendig zu erklären, wenn der Beschuldigte sie beantragt; hiervon könnte man vielfach bestrafte Gewohnheitsverbrecher ausnehmen, da bei ihrer gründlichen gerichtlichen Praxis die Gefahr einer ungeschickten eigenen Verteidigung nicht vorliegt. Ganz besonders wichtig ist es, allen Jugendlichen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens in eine Untersuchung gezogen werden, einen Verteidiger zu bestellen und zwar auch ohne Antrag. Jede Bestrafung eines Jugendlichen ist von weittragender Bedeutung für den Betroffenen, und es ist unrichtig, mit dem geltenden Recht und der Kommission eine Unterscheidung zwischen landgerichtlichen und anderen Sachen zu machen, denn dieser Unterschied beruht nur auf formellen Zuständigkeitsgründen; der Grund der Notwendigkeit der Verteidigung liegt aber in der Persönlichkeit des Jugendlichen, in seiner geistigen und moralischen Unreife, die ihn nicht zum selbständigen Auftreten vor Gericht befähigt, ferner in dem Umstand, daß der Jugendliche und seine Angehörigen dem Verteidiger persönlich näher treten als dem Gericht und dem Staatsanwalt, so daß jener besser als diese in der Lage ist, das Material für die wichtige Frage der moralischen und intellektuellen Reife des Jugendlichen beizubringen.

Gegenüber einer solchen Erweiterung der Fälle der notwendigen Verteidigung wird der Einwand erhoben werden, daß die dem Staate entstehenden Kosten zu hoch sein werden. Dieser Erwägung wird man jedoch nicht beitreten können, sondern bei gutem Willen die eintretenden Schwierigkeiten überwinden können. Wenn man bedenkt, daß für jeden beim Landgericht und höheren Gerichten anhängigen Zivilprozeß Anwaltszwang herrscht, ist es nicht zu rechtfertigen, im Strafprozeß, in dem viel höhere Güter auf dem Spiele stehen, den unbemittelten Beschuldigten ohne Rechtsbeistand zu lassen.

Einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht bedeutet der Vorschlag der Kommission, in bestimmten Fällen dem Beschuldigten den Verteidiger früher, als es jetzt geschieht, nämlich sofort nach der Eröffnung der Voruntersuchung zu bestellen. Es ist aber nicht ersichtlich, warum das nicht in allen Fällen, in denen eine Voruntersuchung geführt wird, geschehen soll. Es ist für den Angeschuldigten wertvoll, daß gerade in den ersten Stadien des Verfahrens die zu seiner Entlastung dienenden Schritte getan werden, da es erfahrungsgemäß schwer ist, ein Verfahren, das einmal in verkehrte Bahnen gelenkt ist, wieder in die richtigen Geleise zu leiten, als falsche Schritte überhaupt zu verhindern. Auch sollte in den Sachen, in denen keine Voruntersuchung geführt ist, die Bestellung des Verteidigers nicht, wie die Kommission will, erst nach Zustellung der Anklageschrift, sondern vorher erfolgen, damit im Interesse des Ansehens der Rechtspflege und im Interesse des Beschuldigten unbegründete Anklagen vermieden werden.

(Schluß folgt.)

Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung.

Berlin, Januar/Februar 1906.

Von Dr. Cl. Heiß, Berlin.

I.

Wie schon in Sp. 371 erwähnt, hat eine mit dem Heimarbeiterschutzkongreß Anfang März 1904 verbundene kleine, hastig zusammengeraffte Ausstellung von Erzeugnissen der Heimarbeit Veranlassung gegeben, eine Heimarbeit-Ausstellung in erweiterter und planvoller Gestalt im Herzen von Berlin zu veranstalten, um die in der Heimarbeit vereinigte Unsumme von Elend, Gefahr und Volksentartung vorzuführen.

Die Ausstellung ist nach Industriegruppen geordnet, so daß in derselben Industriegruppe die verschiedenen Gewerkschaften und Gewerkvereine die von ihnen gesammelten Gegenstände nebeneinander ausgestellt haben. In dem Saal am Eingang eröffnet sich dem Besucher ein Einblick in das umfangreiche Gebiet der Konfektions- und Maßschneiderei. In dem daneben liegenden großen Saale sind die Schuhmacher, die Sattler, die Metallarbeiter der verschiedensten Branchen vom Schmied bis zum Uhrmacher und vom Schlosser bis zum Nadelarbeiter, die Porzellanarbeiter, die Vergolder, die Buchbinder, Portefeuiller, die Hut- und Mützenmacher und ein Teil der Textilarbeiter vertreten, außerdem eine Ausstellung der Hausindustrie des Spessart. In einem langen, schmalen Saale haben dann der größere Teil der Textilarbeiten, die Papier-, Blumen- und Federarbeiten sowie eine Sonderausstellung des Verbandes der Katholischen Arbeitervereine aus den verschiedensten Industriegruppen und die Achatschleiferei in Oberstein ihr Unterkommen gefunden. Im hintersten Saale nimmt die große und wichtige Gruppe der Spielwaren mit Ausnahme der Metallspielwaren den größten Raum in Anspruch. Um diese gruppieren sich die Flecht- und Korbwaren, die Bleistifte, Pinsel und Bürsten, die Perlmutterknöpfe, die Musikinstrumente, die Gartenpfähle, Blumenstäbe und Blumenetiketten aus Holz. Die an jedem Ausstellungsgegenstand befestigten Zettel über Herkunft, Arbeitszeit und Arbeitslohn verdanken ihre Entstehung einer Stichprobenenquête über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Hausindustrie.*)

Die Ausstellung kann weder in territorialer noch in gewerblicher Hinsicht, wie schon erwähnt (Sp. 432) den Anspruch auf Lückenlosigkeit erheben. Über die geographische Verbreitung der Hausindustrie kann unter dem Vorbehalt, am Schluß dieser Ausführungen hierauf zurückzukommen, die allgemeine Bemerkung gemacht werden, daß wir die Hausindustrie in größerem Umfange überall da vorfinden, wo der wirtschaftliche Druck besonders stark ist. Dies sind die Gebirgsgegenden mit kargem Boden und einer im Verhältnis zur Fruchtbarkeit des Bodens, wenn auch absolut nicht sehr dichten, doch immer noch zu starken Bevölkerung. Die Entwickelung der fabrikmäßigen Produktion pflegt in diesen Gegenden wegen der Schwierigkeit des Ausbaues der Verkehrswege nur sehr gering zu sein. In zahlreichen Heimarbeitsgebieten wird daher mit Recht der Bau einer Eisenbahn verlangt. Das zweite Hauptgebiet der Heimarbeit sind die Großstädte geworden. Mit der Industrialisierung Deutschlands sind die Männer im besten erwerbs- und heiratsfähigen Alter vom Lande nach den großen Industriestädten abgewandert. Die Frauen sind ihnen gefolgt, weil ihnen auf dem entvölkerten Lande die Ehelosigkeit drohte. Es entstand so ein Überfluß besonders an weiblichen Arbeitskräften in den Großstädten. Diese billigen Hände zogen die Verleger heran, und so trägt die Heimarbeit der Großstädte das charakteristische Merkmal, daß es sich vorwiegend um weibliche Erwerbstätigkeit handelt, wenn wir auch hier auf Gebieten, wo sich der Übergang vom Handwerk zur Fabrikarbeit in schweren wirtschaftlichen Kämpfen vollzieht, frühere selbständige Handwerksmeister zu verlegten Heimarbeitern herabgedrückt finden.

Wir gehen nunmehr dazu über, die in der Ausstellung vertretenen einzelnen Industriegruppen an der Hand der erwähnten Schrift zu schildern.

Vom Schuhmachergewerbe sind drei Organisationen vertreten, nämlich der Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands mit 45, der Gewerkverein der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter mit 39 und der Verband christlicher Schuh- und Lederarbeiter Deutschlands mit 35 Nummern. Bei den ersten 13 vom Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands ausgestellten Nummern von Schuhwaren aus Berlin bewegen sich die Stundenlöhne zwischen $33\frac{1}{3}$ und $53\frac{7}{16}$ ₰ und die Wochenverdienste zwischen 20 und 30 ℳ. Dabei ist aber zu beachten, daß es sich hier durchweg um die oberste Schicht dieses Berufs handelt. Es ist meist erstklassige Maßarbeit, von der das Paar 26, 36, 76 und 90 ℳ kostet. Die Wochenverdienste der Berliner Ballschuhmacher dagegen bewegen sich zwischen 18 und 30 ℳ. Einen Wochenlohn von 27, 29 und 30 ℳ verdienen in der Regel nur jene Arbeiter, die erstklassige Maßarbeit, wie feine Salonschuhe, anfertigen, also nur die tüchtigsten Arbeiter des Berufs. Daß der Verdienst der überwiegenden Mehrzahl der Berliner Heimarbeiter in der Schuhmacherbranche, die die einfache Marktarbeit und bessere Lagerarbeit herstellen, hinter diesen Beträgen weit zurückbleibt, beweisen Nr. 1 bis 15 der Kollektion des Gewerkvereins der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter, bei denen die überwiegende Mehrzahl der Wochenverdienste männlicher Arbeiter sich in den Grenzen von

*) Das Ergebnis dieser Enquête ist in der Schrift „Deutsche Heimarbeit-Ausstellung, Berlin 1906. Im Auftrage des Bureaus für Sozialpolitik bearbeitet von Dr. Cl. Heiß und Dr. A. Koppel. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht", zusammengefaßt. Der in gemeinschaftlicher Beratung der Mitglieder des Kuratoriums festgesetzte Auskunftsbogen fragte nach dem Herstellungsort des Ausstellungsgegenstandes, nach der zur Herstellung pro Stück, Dutzend, Schock, Groß erforderlichen Arbeitszeit, nach dem hierfür bezahlten Arbeitslohn, nach dem Durchschnittsverdienst pro Stunde, dem Arbeitslohn für denselben Gegenstand in der Fabrik, nach den Auslagen des Arbeitenden pro Stück, Dutzend, Schock, Groß, dem Reinverdienst pro Stunde, nach dem Reinverdienst pro Woche bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von täglich festzustellenden Stunden, nach dem Engrosverkaufs- und dem Ladenpreis des Ausstellungsgegenstandes. In einem zweiten, durch einen doppelten Querstrich vom ersten getrennten Teil des Auskunftsbogens wurde Alter und Geschlecht des Arbeiters sowie der mitarbeitenden Familienangehörigen und Fremden zu erfassen gesucht. Es war eine weitere Rubrik über etwaige Bezahlung der Mitarbeitenden sowie eine solche für Angaben über die Wohnung (Zahl der Räume, Höhe, Beschaffenheit) und insbesondere darüber, ob der Arbeitsraum gleichzeitig als Schlafraum, als Küche oder als beides benutzt wird, vorgesehen. Endlich enthielt der Auskunftsbogen Raum für „Angaben über Teilarbeit" und für „Besondere Bemerkungen". Der Auskunftsbogen wurde durch die Vermittlung der Gewerkschaftsführer an die ihnen nahestehenden Heimarbeiter und -Arbeiterinnen zur Ausfüllung verteilt. Die erste Sammlung und Nachprüfung übernahmen danach die Vertrauenspersonen an den in Betracht kommenden Orten; sie sandten die geordneten Bogen an die Zentralleitung der Berufsvereine zurück. Von diesen Instanzen, die im Kuratorium der Ausstellung vertreten waren, erhielt das Bureau für Sozialpolitik das Material zur endgültigen Bearbeitung und Sichtung. Die mannigfachen Schwierigkeiten, die den Weg dieser nichtamtlichen Enquete begleiteten, hielten die Arbeit etwas auf; ein Teil der Auskunfsbogen lief so spät bei uns ein, daß der Führer erst einige Wochen nach Eröffnung der Ausstellung veröffentlicht werden kann.

Da vielfach das Tabellenschema nicht vollständig beantwortet war, sich aber auch auf solchen Bogen oft wichtige Bemerkungen über die Technik, das Lohnsystem, die Mitarbeit von Angehörigen, Gehilfen, von Frauen und Kindern fanden, so mußte bei der Unmöglichkeit von Rückfragen auf ein einheitliches Tabellenschema verzichtet werden und dieses sich nach der größeren oder geringeren Vollständigkeit der Beantwortung der einzelnen Fragepunkte durch die verschiedenen Gewerkschaften richten. Vereinzelte Fragebeantwortungen wurden in die Sammelkolumne „Bemerkungen" verwiesen, die deshalb ganz besonders zu beachten ist. Die ursprünglich in Aussicht genommene Rubrik „Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit" wurde im Verlaufe der Bearbeitung weggelassen, da sie sich leicht von jedem durch Multiplikation der „durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit" mit der Anzahl der Wochentage herstellen läßt. Zur Berechnung des „wöchentlichen Verdienstes" ist die tägliche Arbeitszeit in der Regel mit 6 multipliziert worden.

Was die Zuverlässigkeit des so gewonnenen Materials anlangt, so dürfte es hinter manchen amtlichen Enqueten in keiner Weise zurückstehen. Wenn an zahlreichen Stellen Bruchteile von Pfennigen nachgewiesen werden, so ist das in einer großen Zahl von Fällen auch schon in den Auskunftsbogen der Fall gewesen — zugleich ein Beweis dafür, mit welcher Sorgfalt die Gewerkschaftsbeamten die Ausfüllung der Bogen durchgeführt haben. Bei der Eile, mit der das Material im Bureau für Sozialpolitik bearbeitet werden mußte, ist es nicht ausgeschlossen, daß Rechenfehler unterlaufen sind. Eine Uebertreibung nach der schlimmen Seite war nach dem übereinstimmenden Urteil der Führer sowohl der freien als der christlichen Gewerkschaften und der Gewerkvereine ausgeschlossen, im Gegenteil herrschte bei den Arbeitern im allgemeinen die Neigung, die Löhne und Arbeitszeiten in günstigerem Lichte erscheinen zu lassen, als der Wirklichkeit entspricht. Die zahlreichen Nachweisungen können daher als typisch für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Industriegruppen mit dem Vorbehalt angesehen werden, daß sie eher für die obere als die untere Schicht typisch sind. Zahlreiche Bemerkungen über die Wohnungsverhältnisse, wie z. B. „gut", „sehr gut", „luftig und hell", beweisen, daß die Tendenz, eine Elendsstatistik zusammenzustellen, vollständig fern lag, daß vielmehr die Dinge von unseren Gewährsmännern so geschildert wurden, wie sie ihnen bei ihrer Sachkenntnis als der Wahrheit entsprechend erschienen.

11,52, 12 und 14,40 M. bewegt und sich so dem Verdienste einer Arbeiterin (Nr. 10), die wöchentlich 10,80 M. verdient, bedenklich nähert. Bei der Maßarbeit (Nr. 28—33) beträgt hier der niedrigste Wochenlohn 19,50 M., der höchste 26,41 M. Aber bei diesen gerade noch auskömmlichen Wochenverdiensten finden sich hier regelmäßig Bemerkungen, wie: „In der schlechten Saison werden nur 3—4 Paare gefertigt, sodaß sich der Wochenverdienst auf 12,90 M. stellt." (Bei einem Wochenverdienst von 19,50 M. Nr. 29 S. 14) oder: „Der Verdienst wird nur bei feineren Maßarbeiten und nur in der besseren Konjunktur erzielt." (Bei einem Wochenverdienst von 24,35 M. Nr. 31 S. 14). Selbst bei den schon erwähnten, sich den Frauenlöhnen bedenklich nähernden Löhnen der einfachen Markt- und besseren Lagerarbeit wiederholen sich fortwährend Bemerkungen wie: „Der Lohn wird nicht regelmäßig verdient, in der schlechten Zeit gibt es weniger zu tun," oder „Der Lohn wird nur bei regelmäßiger Beschäftigung, meistens aber weniger verdient. Beim Abliefern geht sehr viel Zeit verloren." (Nr. 5 und 6, S. 12 und 13). Bei der Herstellung von Filzschuhen und Pantoffeln, wobei das Zwicken, Einfassen und Schaftsteppen hausindustrielle Frauen-, das Einleisten Männerarbeit ist, während das Zuschneiden der Schaftteile, das Stanzen der Unterböden, das Durchnähen und Befestigen des Unterbodens in der Fabrik gemacht wird, verdienen in **Berlin** die Frauen Wochenlöhne zwischen 10 und 19 M., in der Regel aber 13 oder 14 M., die Männer aber solche zwischen 20 und 24 M. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden schwankt zwischen 60, 66 und 72. Die letztgenannte Höchstziffer dürfte in Zeiten der Hochsaison noch stark überschritten werden, während in der lang andauernden schlechten Zeit unfreiwillige Feierschichten eingelegt werden müssen. Die eleganten nach Maß gefertigten Stiefel werden nach den in den Bemerkungen über die Wohnungsverhältnisse gemachten Angaben nicht selten in einer Stube gemacht, in der 4 Mann arbeiten und außerdem noch 2 Betten stehen, in Kellerwohnungen oder gar in einem kleinen einfenstrigen Raum, der früher als Badestube diente und in dem noch zwei Arbeiter zusammenarbeiten. Die drei Nummern (22, 38 und 39), die der Gewerkverein der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter aus Leipzig ausgestellt hat, weisen Wochenverdienste von 16,50 M. in der Markt- und zweimal 21,25 M. in der Maßarbeit auf, wobei in jedem Falle noch bemerkt wird, daß dieser kärgliche Lohn nur selten, nur bei regelmäßiger Beschäftigung zu erzielen ist, daß durch das Abliefern, Abholen und Warten auf den Zuschnitt viel Zeit verloren geht, sodaß sich bei schlechtem Geschäftsgang, wenn wöchentlich nur 2 bis 3 Paare geliefert werden können, jener Lohn von 16,50 M. sogar auf 6 bis 9 M. reduziert.

Diese für Großstädte mit ihren hohen Mieten geradezu erbärmlichen Arbeitsverhältnisse sind aber nach den Ergebnissen der beiden letzten Berufszählungen noch in der Ausbreitung begriffen. Im LXXXVII. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, sagt Prof. Dr. E. Francke S. 37: „jedenfalls weist die Gesamtzahl der Großstädte ebenso wie die meisten einzeln für sich eine Mehrung der Hausindustrie auf. In den 28 Großstädten wurden 1895 in der hausindustriellen Schuhmacherei 4297 selbständige Erwerbstätige gezählt. Nur 5 hatten jedoch mehr als 200 Heimarbeiter, Königsberg, Breslau, Altona, Dresden und weitaus am meisten natürlich Berlin, das 1539 gegen 756 in 1882 aufwies." In Frankfurt a. O. werden wöchentlich 13,60 M., in Neumarkt in Schlesien bei fünf Ausstellungsobjekten je zweimal 7,20 und 10,80 M. und einmal 9,36 M., in Roßwein in Sachsen 25,20 M., ein Lohn, den aber nur flinke Arbeiter verdienen, in Zwenkau in Sachsen 11,57, 14,50 M., in Camburg a. S. 12 M., in Bromberg 23,40 und 25,50 M. verdient. Die letztgenannten Löhne werden aber wiederum nur in besseren Maßgeschäften und bei regelmäßiger Beschäftigung erzielt. In Vetschau in der Lausitz schwanken die Wochenlöhne zwischen 10 M., 12,54 und 19,80 M., in Naila in Oberfranken zwischen 12 M. (zweimal) und 17 M. Bei den aus Cleve vom Verband christlicher Schuh- und Lederarbeiter Deutschlands ausgestellten 15 Nummern beträgt der Wochenverdienst in 5 Fällen 16,72 M., in je zwei Fällen 19,75, 19,89 und 20,48 M., in einem Fall 19,48 und in drei Fällen 21 M. In Kevelaer werden wöchentlich Verdienste von 5,72, 9,72, 11,40 und im Höchstfalle von 17,10 M. festgestellt. Um einen Wochenverdienst von 15,48 M. zu erzielen muß hier in einem Falle noch ein Sohn von 15 Jahren mitarbeiten. Dabei sind leider Hauptzentren der Heimarbeit in der Schuhmacherei, wie beispielsweise Strausberg, Kalau, Burg bei Magdeburg, sodann vor allem die Metropole des deutschen Schuhmachergewerbes Pirmasens in der Pfalz, München, Balingen, Ebingen, Calw, Leonberg, Reutlingen und Tuttlingen sowie Offenbach in der Ausstellung nicht vertreten.

Die Wochenverdienste bei den vom Verbande der **Vergolder** in Berlin ausgestellten 37 Leisten und Rahmen schwanken zwischen 14 und 25 M., erreichen aber in einer sehr großen Anzahl von Fällen 20 M. nicht. Dabei ist die Arbeit wegen des Einatmens giftigen Metallstaubes sehr ungesund, was auch bei dem einzigen typischen Gegenstand für Frauenarbeit (Nr. 25) zutrifft. Ganz auffallend ist bei diesem Gewerbe, daß für denselben Gegenstand in der Fabrik fast durchweg mehr als das Doppelte an Lohn bezahlt wird. Der Gewährsmann bemerkt hierüber in seinem Begleitschreiben wörtlich: „Zugegeben muß werden, daß die Leisten, welche bei Zwischenmeistern angefertigt werden, in Qualität minderwertig sind, jedoch sind die Unterschiede doch nicht derartig. um es entschuldigen zu wollen, daß ein Arbeiter für eine gewisse Quantität beim Zwischenmeister (nur als Beispiel) 5 M., beim Großfabrikanten aber 10,41 M. bekommt, demnach auf alle Sorten ein Preisunterschied von durchschnittlich 112 %. Diese Zahlen sprechen deutlich genug, um begreifen zu können, wie angestrengt die Arbeitenden bei den Zwischenmeistern ihre Kräfte opfern müssen."

Die in der Ausstellung vertretenen Gegenstände aus dem umfangreichen Gebiete der **Metallindustrie** gliedern sich in folgende Hauptgruppen: 1. die Metallarbeiter im Kreise Aue im sächsischen Erzgebirge, 2. die Metallspielwaren aus Nürnberg und Fürth, 3. die Niederrheinische Kleinindustrie, 4. die Uhrmacherei und die Fabrikation von Mundharmonikas im württembergischen und badischen Schwarzwald und endlich 5. die Fabrikation von Messern und chirurgischen Instrumenten in Tuttlingen.

Von den Organisationen des großen Metallarbeiterverbandes sind die Fragen nach der zur Herstellung der ausgestellten Gegenstände erforderlichen und nach der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit vielfach nicht beantwortet worden. Es hat dies wohl seinen Grund in der weitgehenden Arbeitsteilung dieser Kleinindustrie, die es mit außerordentlich zahlreichen kleinen Artikeln zu tun hat. Unter dem eingegangenen Material befinden sich aber sehr eingehend beantwortete Auskunftsbogen über die Heimarbeit in der **Klempnerei im Bezirk Aue** im sächsischen Erzgebirge. Dieses Material ist um so wertvoller, als es sich um eine der Uebergangsformen vom handwerksmäßigen Betrieb zur verlegten Heimarbeit handelt.

Nach den zahlreichen Bemerkungen ist die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern (Lehrlingen) für diesen Industriezweig typisch. Es arbeiten neben eigenen fremde Kinder durchschnittlich 5—6 Stunden täglich für einen Lohn von 25 ₰ pro Tag. Die Lehrlinge erhalten in der Regel nur freie Kost und Wohnung, deren Wert wiederholt mit 6 M. für die Woche angegeben wird. Die Ausgaben für Miete für den Arbeitsraum, für Gas zum Löten und zur Beleuchtung werden auf einem Auskunftsbogen mit 25, auf einem anderen mit 30 ₰ angegeben. Ein Mittelbetrieb, in dem der Meister mit seiner Frau, zwei Kindern im Alter von 10 und 12 Jahren und einem Lehrling arbeitet, besitzt 6 Maschinen und zahlreiche kleinere Werkzeuge.

Wenn recht ansehnliche Stunden- und Wochenlöhne vorkommen, ist immer zu beachten, daß es sich um den Gesamtverdienst ganzer Familien handelt und daß darin überdies noch Auslagen, die eigentlich in Abzug gebracht werden müßten, um den Reinverdienst zu bekommen, enthalten sind.

Charakteristisch für diesen Industriezweig sind die großen Schwankungen des Wochenverdienstes. Sie lassen sich sehr anschaulich nachweisen, da eine Auskunftsperson eine ganze Anzahl Gegenstände geliefert hat. Es handelt sich um eine sechsköpfige Familie, bestehend aus dem Meister, dessen Vater, einem pensionierten Bahnbeamten, und vier Kindern. Diese Familie erzielte nach Abzug der Auslagen für Zinn einen Wochenverdienst

bei Nr.	von	bis
9	29,55 M.	35,25 M.
10	34,25 "	37,14 "
12	16,50 "	19,50 "
14	26,40 "	33,60 "
16	24,75 "	29,25 "
17	30,25 "	35,55 "
18	18,86 "	22,29 "
19	18,48 "	21,84 "
20	29,70 "	35,10 "
22	28,60 "	33,80 "
23	36,10 "	42,90 "
24	58,30 "	68,90 "

Der geringste Wochenverdienst beträgt hiernach 16,50, der höchste 68,90 M.

Diese enormen Schwankungen sind der beste Beweis dafür, daß den Preis für die Herstellung der Ware nicht der selbständige Meister macht, sondern daß er dem verlegten Meister vom Ver-

leger vorgeschrieben wird. Durch das Dazwischentreten des Verlegers zwischen den unmittelbaren Konsumenten und den Handwerksmeister hat der letztere eben seine wirtschaftliche Selbständigkeit verloren und ist Hausindustrieller geworden. Die Größe des Betriebes kann diesen Tatbestand nicht beeinflussen.

Um einen zuverlässigen Einblick in die wirtschaftliche Lage dieser Kleinmeister zu gewinnen, müßten die Untersuchungen darauf ausgedehnt werden, in welchem Umfang die einzelnen Gegenstände während eines ganzen Jahres hergestellt werden. Die geradezu lotterieartigen Schwankungen des Wochenverdienstes sind aber eine volks- und privatwirtschaftlich sehr bedenkliche Erscheinung. Sie müssen die Führung eines geordneten Familienhaushalts ungemein erschweren.

Recht traurig, wie auf dem ganzen großen Gebiete der Spielwarenindustrie sind die Lohnverhältnisse bei den Nürnberger und Fürther Metallspielwaren. So wird z. B. bei verschiedenen Nürnberger Zehnpfennigartikeln nur ein Wochenverdienst von 6,50 ℳ erreicht. Für das Zusammensetzen von einem Groß (144 Stück) wurden bezahlt: große Lokomotive 40 ₰, Eisenbahnwagen 15 ₰, Hund mit Hütte 40 ₰, Kuh mit Barren 28 ₰, Tender 10 ₰, Sandwagen, groß 30 ₰, Hund mit Korb 47 ₰, Eisenbahn 25 ₰, Sandwagen, klein 25 ₰, Pferd 15 ₰.

Wenn bei den aus Fürth ausgestellten 10 Nummern Trompetentrichtern Verdienste von 15,90 ℳ bis 27,30 ℳ erzielt werden, so ist wohl zu beachten, daß es sich um Familienverdienste handelt, wie in den Bemerkungen näher ausgeführt wird: „Um ein Gros in der Stunde herzustellen, müssen drei erwachsene Personen, der Meister und zwei 38 Jahre alte fremde Arbeiter, die beide zusammen einen Wochenlohn von 20 ℳ, also pro Mann 10 ℳ, erhalten, zusammenarbeiten. Außerdem hilft noch die 46 Jahre alte Hausfrau. — Der Meister besitzt eine besondere Werkstätte mit einem Gasmotor". Ueber den Arbeitsprozeß wird weiter bemerkt: „Die Zinkplatte wird gelocht, dreifach aufeinandergelegt, gewärmt, auf die Form gedrückt, geschärft, abgedreht, poliert, ausgestochen und umgerollt, was bei Nr. 6 veranschaulicht ist. Die Zinkabfälle im Werte von 5—6 ℳ pro Woche kommen dem Heimarbeiter zu gute."

Bei den vier Nummern Trompetenköpfe aus Fürth schwanken die Verdienste gar zwischen 10,50 und 18 ℳ pro Woche, wobei dem Heimarbeiter ebenfalls die Zinkabfälle im Werte von 4 ℳ zu gute kommen. Ganz ähnlich sind die Lohnverhältnisse für diese Artikel in Burgfarrnbach. Bei der Herstellung von Trompetenstimmchen stellt sich eine fünfköpfige Familie, in der alles mitarbeitet, auf den unglaublich niederen Wochenverdienst von 5,96 ℳ, was bei einer täglichen Arbeitszeit von 15 Stunden einem Stundenverdienst der Familie von $6^3/_5$ ₰ entspricht. Beim Bemalen der Zinnsoldaten wurden in der Woche 3,30, 3,75, 4,20, 6,80 und 7,20 ℳ verdient oder in der Stunde $4^1/_6$—10 ₰. Damit beschäftigt sich eine 30jährige Frau, der eine Tochter von 12 und ein Sohn von 8 Jahren bei ihrer Arbeit helfen.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Debatten im Reichstage.

Wie alljährlich so hat sich auch diesmal beim Etat des Reichsamts des Innern eine allgemeine Debatte über den Stand und den Fortgang unserer Sozialreform entwickelt. Insbesondere war es der Zentrumsabgeordnete Trimborn, der eine Reihe von Fragen an den Staatssekretär Grafen Posadowsky richtete und ihm bei dieser Gelegenheit sein vollstes Vertrauen aussprach. Trimborn fragte nach dem Verbleib der angekündigten Gesetzentwürfe über die Berufsvereine, die Arbeitskammern, das Reichsarbeitsamt, die Heimarbeit, den zehnstündigen Maximalarbeitstag für die Arbeiterinnen in der Textilindustrie, den Bauarbeiterschutz. Mit Anerkennung gedachte er der derzeitigen Heimarbeitsausstellung in Berlin und stellte als Mindestforderung die Einbeziehung der Heimarbeiter in die Krankenversicherung auf. Auch für die Ausgestaltung der Tarifverträge, insbesondere deren rechtliche Sicherheit, trat der Redner mit viel Wärme ein, ebenso für das Betreiben einer entschiedenen Mittelstandspolitik. Dem Zentrum sei es heiliger Ernst mit der Fortführung der Sozialreform, und es habe auch zum Grafen Posadowsky volles Vertrauen, nur wünsche es ein etwas beschleunigteres Tempo, da das abgelaufene Jahr doch nur eine magere sozialpolitische Ausbeute gegeben habe.

Im Gegensatz zum Redner des Zentrums erging sich der Sprecher der Sozialdemokraten, Fischer-Berlin, in sehr pessimistischen Betrachtungen über die Fortführung der Sozialpolitik. Der Sozialdemokratie komme es hauptsächlich darauf an, den gesunden Arbeiter vor Eintritt irgend eines Unfalls und bevor er seine Kräfte im Dienste der Industrie verbraucht hat, in seiner wirtschaftlichen Lage zu heben. Dazu sei aber weitestgehende Koalitionsfreiheit notwendig. Versicherungen und Kassen seien wohl notwendig, aber es seien doch bloß Nebenzweige der sozialpolitischen Gesetzgebung. Auch alle Arbeiterschutzbestimmungen blieben bloß ein Stück Papier, so lange es den Arbeitern nicht möglich sei, ihre Durchführung zu überwachen. Man müsse praktische Arbeiter zu Gewerbeinspektoren machen und zur Inspektion auch mehr Frauen heranziehen. Die Rede Fischers, die sehr ins Einzelne ging, durchzog ein starkes Mißtrauen, sowohl gegen die Regierung, wie gegen die sozialreformerischen Parteien.

Der konservative Abgeordnete Pauli-Potsdam bekannte sich als Freund der Tarifverträge und gab im übrigen dem Mißmut des Mittelstandes über die Nichtbeachtung seitens der Regierung Ausdruck. Er sei für Fortführung der Sozialreform, vorausgesetzt, daß der Mittelstand nicht weiter zugunsten der Arbeiter belastet werde. Für den Mittelstand trat auch der nationalliberale Abgeordnete Patzig ein, der im übrigen in der Sozialreform ein rascheres Tempo befürwortete und die planmäßige Verdächtigung und Verkleinerung unserer Sozialpolitik seitens der Sozialdemokratie scharf rügte. Gerade die Sozialdemokratie sei der größte Hemmschuh der Sozialreform. Der Redner befürwortete Ausgestaltung des Arbeitsstatistischen Amtes zu einem Reichsarbeitsamt, Arbeitskammern und Einführung der Rechtsfähigkeit für die Berufsvereine.

Staatssekretär Graf Posadowsky hob gegenüber der geflissentlichen Verkleinerung unserer Sozialreform seitens der Sozialdemokratie das anerkennende Urteil hervor, das jüngst eine englische Arbeiterdeputation, die eine Studienreise durch die deutschen Industriebezirke unternommen, abgegeben habe. Diese Deputation habe ihm gesagt, sie wäre geradezu überrascht gewesen über das, was in Deutschland zum besten der Arbeiter geleistet werde. Die Einbringung des Gesetzentwurfs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine habe sich aus geschäftlichen Rücksichten verzögert; es werde der Entwurf aber noch in dieser Session eingebracht werden. Zur Einbeziehung der Heimarbeiter in die Krankenversicherung sei ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, von dem er hoffe, daß er noch im Laufe des Sommers die Zustimmung der verbündeten Regierungen finden werde. Der Staatssekretär gedachte auch der gegenwärtigen Heimarbeitausstellung, die ein wahrhaft ergreifendes Bild von dem Elend dieser großen Bevölkerungsklasse bietet; kein fühlender Mensch werde diese Arbeiten ohne tiefes Mitgefühl gesehen haben. Was den Heimarbeiterschutz selbst anlange, so sei dies eine außerordentlich schwierige Sache. Ein Gesetzentwurf, betreffend den Heimarbeiterschutz im Tabaksgewerbe liege dem preußischen Staatsministerium vor. „Ich kann aber nicht bestreiten — fuhr der Staatssekretär fort —, daß die auf den Heimarbeiterschutz gerichteten Bestrebungen auf vielfachen Widerstand stoßen, indem man anführt, daß man nicht in das Familienleben eingreifen dürfe. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, und täglich neue Erfahrungen bestärken mich darin, daß je strenger die Fabriken beaufsichtigt werden, je mehr der gesundheitliche Schutz der Fabrikarbeiter durchgeführt wird, destomehr die Arbeit gewisser Industriezweige aus der Fabrik in die Wohnstätten der Arbeiter verlegt wird. Wenn aber die Heimarbeit nichts weiter ist, als eine Arbeitsstätte für die Fabrik, so hat sie mit dem alten Begriff einer historisch entstandenen, auf die landesüblichen Produkte gerichteten Heimarbeit nichts mehr zu tun. Sie muß deshalb ganz anders behandelt werden als die alte Heimarbeit, umsomehr, als in ihr zweifellos Produkte erzeugt werden, deren Herstellung schwere gesundheitliche Gefahren mit sich bringt. Ohne einen solchen Heimarbeiterschutz würde die ganze Gesetzgebung zum Schutze der Kinderarbeit zum Teil nur auf dem Papiere stehen." Ueber die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde sei eine Vorlage bereits fertiggestellt, unterliege aber noch einer eingehenden Prüfung in bezug auf die Kosten. Zur Frage der Zusammenlegung der drei großen Arbeiterversicherungsgesetze erklärte der Staatssekretär: „Ich habe fast lächelnd in der Presse immer wieder gelesen: ich hätte diese Zusammenlegung versprochen, aber dieses Versprechen immer noch nicht eingelöst. Wer eine Idee davon hat, um welche Riesenarbeit es sich dabei handelt, der würde einen solchen Tadel wenigstens jetzt noch nicht aussprechen. Handelt es sich doch dabei um ein Werk, das schon rein äußerlich wesentlich umfangreicher ist als das ganze Bürgerliche Gesetzbuch. Wenn ich gesagt habe: es gehöre dazu

die Befugnis eines Diktators, so habe ich das natürlich nur als oratorisches Bild ausgesprochen, mit dem ich andeuten wollte, daß von allen Seilen ein hohes Maß von Selbstbeschränkung geübt werden müsse, wenn das Werk zustande kommen solle. Die sachlichen Kosten der Versicherung werden durch die Zusammenlegung infolge der dadurch ermöglichten schärferen Kontrolle zweifellos vermindert werden. Ob auch die Verwaltungskosten geringer werden, weiß ich nicht." Die Frage der zehnstündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen sei grundsätzlich bereits im günstigen Sinne entschieden. Es könne sich nur noch darum handeln, den Zeitpunkt und die Art der Einführung festzulegen, wobei auch die Ergebnisse der letzten internationalen Schutzkonferenz in Bern zu berücksichtigen seien. Um die Bauunfälle zu verringern, werde es nötig sein, die technischen Aufsichtsbeamten bei den Berufsgenossenschaften zu vermehren, und der Unfallverhütung größere Aufmerksamkeit zu widmen. Was die Frage der Tarifverträge anlangt, so erkenne er durchaus an, daß die Tarifverträge unter den heutigen Verhältnissen eine sehr nützliche Form der Vereinbarung sind, die durchaus verdient, weiter ausgebildet zu werden. Die Voraussetzung dabei sei aber, daß derartige Tarifverträge auch von beiden Teilen für die verabredete Frist unbedingt gehalten werden. Geschehe dies unter allen Bedingungen von beiden Seiten, dann können tarifmäßige Abmachungen wohl dazu beitragen, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich schädigenden Arbeitskämpfe wesentlich einzuschränken. Die Forderung der Handelsinspektoren ist vom Bundesrat abgelehnt worden. Es erschien ihm doch sehr bedenklich, alle Erwerbszweige einer Aufsicht zu unterstellen. Wir bekämen da schließlich eine solche Masse Aufsichtspersonen, daß wirklich bald neben jedem Deutschen ein Aufseher, ein Polizist steht. Im Handelsgewerbe sind auch nicht wie in der Industrie technische Fragen zu lösen, Maschinen zu beaufsichtigen, Anordnungen zur Unfallverhütung zu treffen und sehr gefährliche, akut gefährliche Betriebe zu überwachen. Es muß doch endlich auch einmal ein Stand, wenn wirklich bei ihm schwere Mißstände bestehen, sich allein seiner Haut wehren. Schließlich würden kaufmännische Inspektoren, die in Kontor oder Laden eindringen, auch nicht willkommener sein, als der Gewerbeinspektor oder ein Polizeibeamter, und je gewissenhafter und selbständiger ein Gewerbeinspektor seine Funktionen erfüllt, desto unwillkommener ist er bekanntlich. Der Staatssekretär versicherte schließlich, daß die sozialpolitische Arbeit nicht ruhe und daß das Rechsamt des Innern eifrigst bemüht sei, die Forderungen der Mehrheit des Reichstages in den möglichen Grenzen zu realisieren. Aber bei der ungeheuren Arbeit, die dem Reichsamt des Innern obliege, müsse er doch bitten, ein klein wenig Geduld zu haben.

Aus dem Hause sind bis jetzt noch zum Worte gekommen die Abg. Mugdan (Fr. Vp.) und Dove (Fr. Vgp.), von denen der erstere, wie schon im Vorjahr, eingehend die Herrschaft der Sozialdemokratie in den Krankenkassen bekämpft, weil diese nicht im Interesse der Kassen und der Arbeiter liege. Scharf wandte er sich gegen Ausnahmegesetze gegen die Sozialdemokratie. Man müsse vielmehr die vaterländischen Arbeiterorganisationen, die christlichen Gewerkschaften und die deutschen Gewerkvereine nach Möglichkeit kräftigen. Deshalb bedaure er lebhaft das Ausbleiben des Gesetzes über die Berufsvereine. Diesem Bedauern schloß sich der Abg. Dove an; er sprach die Befürchtung aus, daß diesem Gesetze sich bisher noch unbekannte Widerstände entgegenstellten. — Die Debatte dauert bei Redaktionsschluß dieser Nummer noch fort.

Preußisches Abgeordnetenhaus und ländliche Versicherungslasten. Am 3. Februar besprach das Abgeordnetenhaus beim Etat der Landwirtschaft die „Abgaben, Lasten, Ausgaben auf Grund der Versicherungsgesetze" und verbreitete sich dabei sehr ernsthaft über die schwebenden Fragen. Den Abg. Dr. Schroeder-Kassel (ntl.) hat dazu im besonderen die bevorstehende Einführung der Wittwen- und Waisenversicherung und die Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten Arbeiterversicherung veranlaßt. Die Belastung der Landwirtschaft durch die Unfallversicherung sei im Laufe der Jahre unerträglich geworden, die Ausgaben stiegen andauernd. Die Umlage dürfe nicht mehr nach der Grundsteuer berechnet werden, das gerechteste sei die individuelle Abschätzung jedes Betriebes, aber bei 220 000 Betrieben sei dies unmöglich. Die Belastung werde zum Teil durch den Mangel einer geordneten Krankenfürsorge auf dem Lande hervorgerufen. Ihre Einführung bringe zwar neue Lasten der Landwirtschaft, entlaste aber die Unfallversicherung. Die Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften koste viel Geld. Rentensucht und Simulation spielten bereits eine große Rolle. Daß die Landwirtschaft im Gegensatz zu den gewerblichen Genossenschaften auch die hauswirtschaftlichen Unfälle mit entschädigen müßten, sei eine unhaltbare Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Unfallasten müßten künftig nicht mehr vom Arbeitgeber allein getragen werden, sondern paritätisch. Die kleinen Renten bis einschließlich 20 v. H. (die „Bierrenten" oder „Schnapsrenten") müßten aufhören. Eine Fortführung der sozialen Reform sei nur möglich, wenn sie für die Unternehmer erträglich gemacht werde, man müsse weise Maß halten. Der Abg. Schmedding (Ztr.) empfahl den Wegfall der Renten unter 25 % Erwerbsunfähigkeit. Abg. Klitzing (kons.) fügte hinzu, die Umlage für die Unfallversicherung in Ostpreußen betrage im Durchschnitt 60 v. H. der Grundsteuer, in manchen Kreisen 127 % der Grundsteuer und 180 v. H. der Einkommensteuer. Abg. Dr. Iderhoff (frk.) sprach in ähnlichem Sinne, während Abg. Hirsch (Essen, ntl.) sich vornehmlich gegen die Entschädigungen für leichte Verletzungen, die man früher gar nicht beachtet habe und gegen die Ausnutzung der sozialen Gesetzgebung zu politischen Zwecken (Krankenkassen-Vorgänge) wandte. Nach einigen Ausführungen des Abg. Rosenow (fr. Vp.) zugunsten der Wirkungen der Versicherungsgesetzgebung, bestätigte der Landwirtschaftsminister an der Hand ihm zugegangener Klagen die schwere Last der Unfallversicherung für die Landwirtschaft in vielen Gegenden. Im Laufe des nächsten Jahres werde eine Denkschrift auf Grund der Berichte der Oberpräsidenten, denen bestimmte Fragen vorgelegt seien, von ihm überreicht werden. Die geringen Renten steigerten die Verwaltungskosten unverhältnismäßig. Man bemerke einen Anreiz, von der Landwirtschaft zur Industrie überzugehen. Die Unfallverhütungsvorschriften müßten nach jeder Richtung ausgebaut werden.

Die Wahlentrechtung in Hamburg ist im Prinzip entschieden: Am 31. Januar nahm die Bürgerschaft mit 120 gegen 35 Stimmen (23 bürgerlichen und 12 sozialdemokratischen) die Bestimmungen über die Verfassungsänderung und damit die Grundlage des neuen Wahlgesetzes an, das die Plutokratie zum schärfsten Ausdruck bringt, indem es die Vertretung der großen Mehrheit der Bürger, die unter der Einkommensgrenze von 2500 ℳ bleiben, auf 24 unter 160 Sitzen herabdrückt.

Soziale Zustände.

Die Kaiserin in der deutschen Heimarbeit-Ausstellung.

Die Kaiserin hat am 30. Januar mittags die deutsche Heimarbeit-Ausstellung in Berlin besucht. Wir entnehmen darüber der „Berliner Volks-Zeitung" folgenden Bericht: Nur eine halbe Stunde vorher wurde der Besuch gemeldet. Kaum hatten die aufsichtführenden Gewerkschafter sich darauf vorbereitet, was sie der Kaiserin im einzelnen vorführen sollten, erschien diese bereits in Begleitung einer Hofdame und eines Kammerherrn. Fräulein Margarete Behm, die Vorsitzende des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, übernahm die Führung. Nur das Bedeutsamste wurde hervorgehoben. Wiederholt zeigten Ausrufe der Kaiserin ihr Erstaunen. „Ist das möglich?" und „Unerhört!" kam es aus ihrem Munde. Bei den Kinderkleidchen aus Breslau mit Verdiensten von 6 3/4 und 7 ₰ pro Stunde begann der Rundgang. Daß es in Berlin Stundenlöhne von 8 ₰ für Konfektionsarbeiterinnen gäbe, schien der Kaiserin kaum glaublich. Ebenso war es bei den gehäkelten Kinderschuhen für 5 5/7 ₰ Stundenlohn, bei den Verdiensten in der Luxuspapierbranche von 3 ₰ pro Stunde. Mit Interesse sah die Kaiserin, daß Sonnenschirme in Frankfurt a. M. mit 42 ₰ pro Stunde, in Königsberg i. Pr. nur mit 8 1/3 ₰ bezahlt würden. Sie ließ sich sagen, daß darin der Beweis liege, daß es nur auf den Arbeitgeber ankomme. Kaum begreiflich schien es der Kaiserin auch, daß ein Knabenanzug, Jacke, Weste und Hose, nur mit 70 ₰ Macherlohn bezahlt würden, und daß für den Stundenverdienst von 7 ₰, der so erzielt wird, die verschiedensten Größen hergestellt werden müssen. Dieselben Vorgänge wiederholten sich bei der Blumen- und Wäscheindustrie.

In der Abteilung der Textilarbeiter ließ sich die Kaiserin genau erklären, wie die Klöppelspitze entsteht, für die eine 81 jährige Frau einen Stundenlohn von sage und schreibe 1 1/2 ₰ verdient. Die Kaiserin fand „geradezu unerhört" die Gegensätze in zwei gestrickten Gegenständen, die der Gewerkverein der Textilarbeiter (H.-D.) aus Apolda ausgestellt hat. Der eine bringt einen Stundenlohn von 3 ₰, der andere war 45 ₰. Staunende Blicke wechselte die Fürstin mit ihren Hofdamen bei den Puppen, die der Berliner katholische Arbeiterverein vorführt: „Wie kann man nur von 7 ₰ pro Stunde in Berlin leben?" In der Abteilung der Metallarbeiter interessierte die Kaiserin die Zusammensetzung der Blechlaternen, der Kuckucksuhrgehäuse und der Perpendikel. Der sie führende Metallarbeiter Gaßmann mußte wiederholen, daß 100 Stück Perpendikel mit 1 ℳ bezahlt werden und 22 ₰ Lohn bringen. Bei der Messerfabrikation mit Wochenlöhnen von nicht höher als 16,20—17,50 ℳ wollte die Kaiserin die Arbeitszeit wissen. Es war nicht möglich, diese anzugeben. Die Arbeiter haben sie wohl nicht ohne Grund der mitarbeitenden Kinder

wegen verschwiegen. Lebhaftes Erstaunen aber malte sich im Gesicht der Kaiserin, als sie selbst lesen mußte, daß ein schwerer Bleisoldat, ein Husar zu Pferde, pro 100 Stück fix und fertig nur mit 1,80 *M.* bezahlt wird, daß der Guß von 100 Bleisoldatenreihen à 7 Stück gar nur 40 ₰ bringt. Kopfschüttelnd besah die Kaiserin die Nürnberger Blechspielwaren von 144 Stück für 47 ₰. „Und das machen Arbeiterinnen?" Der führende Arbeiter konnte noch mit mehr aufwarten, mit Kinderarbeit: Aufziehen der Nähnadeln 1000 Stück für 3 1/2 ₰, Biegen der Angelhaken 1000 Stück für 15 ₰, Einpacken von Haarnadeln 1000 Päckchen à 25 Nadeln für 70 ₰, Aufziehen von Haken und Oesen: 360 Karten à 24 Paar = 17 280 Teile für 1,25 *M.* usw.

Trotz der Mahnung des diensttuenden Kammerherrn, aufzubrechen, blieb die Kaiserin und ließ sich die Arbeit von einem Postabzeichen, Emallieren und Bemalen des Wappenschildes mit einem Adler pro Stück 2 ₰ und das Zusammensetzen von Damenknöpfen pro 150 Stück für 4 ₰ erklären. Die Kaiserin sah sich weiter ein sogenanntes Berliner Dreiriegeltürschloß an, wofür pro Stück 28 ₰ gezahlt wird. Dafür sind alle Teile zusammenzusetzen, zu feilen, zu vernieten usw. Die Kaiserin konnte es nicht glauben, daß dies Frauenarbeit sei. „Warum ist das Frauenarbeit?" fragte sie ihren Erklärer: „Weil der Mann dabei nicht genug verdient, die Frau ist billiger." Höchstes Erstaunen malte sich in den Zügen der Kaiserin, als sie fragte: „Und da erhält die Frau nicht denselben Lohn wie der Mann? Es mußte verneint werden. Die Umstehenden aber waren aufs höchste erfreut. Die Kaiserin hatte bestätigt, was jeder fühlte, der sich mit dem Kapitel „Die Frau als Lohndrückerin beschäftigt. Fräulein Behm durfte diese Frage im Anschluß an den Vorgang näher erörtern. In der Spielwarenabteilung zeigte sich die Kaiserin über die Armut im Erzgebirge unterrichtet. „Wie soll man nur helfen?" fragte sie den erklärenden Vertreter des Holzarbeiterverbandes. „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg" antwortete dieser freimütig. Die Zeit der Kaiserin war nur noch knapp bemessen. Trotzdem verweilte sie noch, und das vielleicht nicht ohne Absicht, um das von einem christlichen Textilarbeiter hergestellte Prunkband zu besichtigen, das die Worte trägt: „Heil Kaiser Dir". Lohn 19 ₰ die Stunde. Sie sah noch ein Bild einer Heimarbeiterfamilie mit zehn Kindern, die für die Firma Prym in Stollberg (Aachen) arbeiten, und die Balltoilettestoffe aus dem Spessart, die das Bureau für Sozialpolitik ausgestellt hat. Dann schied die Kaiserin nach fast einstündigem Verweilen. Beim Abschied fragte sie Fräulein Behm nochmals, was geschehen solle. „Der Kaiser müßte dafür sorgen, daß Mindeststücklöhne eingeführt werden," antwortete die Gefragte, und setzte mit flehender Stimme hinzu: „Majestät, sorgen Sie dafür, daß der Kaiser mit eiserner Hand dazwischenfährt."

Weitere Preßstimmen über die Deutsche Heimarbeit-Ausstellung in Berlin. (Vergl. Nr. 18, Sp. 456 u. f). „Köln. Ztg.": Der Eindruck der Ausstellung, die . . . ernst und nachdenklich gestimmte Gemüter erfordert, ist in der Tat derartig, daß man den Worten Prof. Franckes in der von ihm verfaßten Einladung beistimmen kann, es möge das Reich, der Staat zugunsten der Heimarbeiter einschreiten.

Kölner Volkszeitung: Das Bild, welches die Ausstellung von den Verhältnissen in der deutschen Hausindustrie bietet, ist ein so niederdrückendes, ja niederschmetterndes, daß die Fortdauer dieser Verhältnisse denkenden und fühlenden Menschen als geradezu unmöglich erscheint. . . . Ohne ein Eingreifen der Gesetzgebung wird das Elend der Hausindustrie jedenfalls nicht zu beseitigen sein. Für ein solches Eingreifen aber spricht die Ausstellung ein Wort, das nicht ungehört bleiben darf.

Vossische Zeitung: Soll die Ausstellung einen wirklichen Erfolg haben, dann ist es notwendig, daß diejenigen, die auf den Höhen des Lebens wandeln, jetzt ihre Schritte nach der Alten Akademie Unter den Linden lenken, daß in ihnen die stumme und doch so beredte Sprache der schlichten Zettel eine rege, in wirksamer Tat sich kundgebende Anteilnahme auslöse.

Nationalzeitung: Wer hingeht und schaut, wird sich davon überzeugen können, wie berechtigt die Bestrebungen derer sind, die auch dem Heimarbeiter erweiterte soziale Fürsorge angedeihen lassen wollen.

Mehrere konservative Blätter: Von der Notwendigkeit gesetzlicher Schutzmaßregeln, und zwar recht starker, überzeugt diese Ausstellung auf Schritt und Tritt. Was sich hier . . . dargeboten findet, macht die Ausstellung zu einer stillen, erschütternden Wehklage und zu einem Schrei des Elends, der einem christlich gesinnten Menschen ans Herz geht.

Die Nation: Wer die Ausstellung betritt, wird erstaunt sein, in wie weitgehendem Maße wir für die Befriedigung unserer Bedürfnisse von Heimarbeitprodukten abhängen, wie tausend verschiedenartige Dinge, die wir täglich gedankenlos benutzen, ohne nach ihrem Ursprung zu fragen, in häuslichen Werkstätten — unkontrolliert durch das Auge eines Gewerbeinspektors — oft in traurigen hygienischen Verhältnissen entstanden sind.

Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine. Die Heimarbeit ist in weitem Umfang Frauenarbeit. Die Produkte der Heimarbeit sind Waren, die zum großen Teil von Frauen gekauft und verbraucht werden. Und so ist es Frauensache, auf dem Plane zu erscheinen, wo es sich um Aenderung des Heimarbeiterelends handelt.

Die Frauenbewegung: Dies Elend der Heimarbeit, die dunkle Kehrseite unserer raschentwickelten Großindustrie, führt durch die Verelendung breiter Volksschichten schwere volkswirtschaftliche Gefahren mit sich; darum muß nicht nur aus sozialem Empfinden heraus, sondern auch im Interesse des Staates selbst der ergreifende Hilfeschrei, der aus den stummen Zahlen herauf dringt, Erhörung finden.

Die Frau: Die Heimarbeit-Ausstellung hat dieses Elend aus seiner Einsamkeit an das Tageslicht gezogen, hat es Tausenden in greifbare Nähe gerückt. . . . Möchten Scharen von Besuchern diese Räume mit der Ueberzeugung verlassen, daß hier vom Staat und der Gesetzgebung eine lange, lange versäumte Pflicht zu erfüllen ist, und mit dem Willen, alle Kräfte dafür einzusetzen, daß diese Pflicht nicht bis ins Unendliche weiter vertagt wird.

Berliner Tageblatt, Frauen-Rundschau: Die Heimarbeit ist ein Krebsschaden, der an der Gesundheit und Kraft unseres Volkes frißt.

Münchner Neueste Nachrichten: Der Anblick der Heimarbeiterzeugnisse soll in Verbindung mit dem Arbeitsverdienst, der bei jedem Stücke genau und deutlich angegeben ist, dem großen Publikum klar machen, was heute alles in Heimarbeit hergestellt wird und wie viel, aber wie wenig Arbeitslohn der Käufer solcher Waren mitbezahlt.

Breslauer Zeitung: Neben diesen einfachen Dingen liegen weiße beschriebene und bedruckte Zettel, im Grunde nichts weiter als Verdienstausweise jener Menschen, welche die unscheinbaren Ausstellungsobjekte anfertigen. Aber wer — von Staunen bald zur Erschütterung gelangend — den ideellen und materiellen Sinn der Zettel prüft, lacht an diesem Tage nicht weiter.

Frankfurter Zeitung: Diese Ausstellung, die wie eine einzige gellende Anklage wirkt . . .

Deutsche Arbeitgeberzeitung: Niemals hat es das arbeitende Volk besser gehabt, als unter der Herrschaft des Fabrikschornsteins und der Fabriksäle . . . In sozialer, hygienischer und materieller Hinsicht steht der Fabrikarbeiter fast ausnahmslos hoch über dem Heimarbeiter.

Deutsche Juristenzeitung: Die Ausstellung ist ein beredter Appell an den Gesetzgeber. Die ganze Not der Massenfabrikation außerhalb der Fabriken, das Elend der Sweating-Arbeit im Heim wird entrollt. . . . Die Ausstellung mahnt ohne Säumen einen Teil wenigstens der Aufsicht und des Schutzes, den der Staat der Fabrikarbeit angedeihen läßt, gesetzlich auf die Heimarbeit auszudehnen.

Die Lage der Tabakarbeiter ist anläßlich der geplanten Erhöhung der Tabaksteuer in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen; sie ist namentlich durch den Tabakarbeiterkongreß, der vom 29. bis 31. Januar in Berlin stattfand, sowie durch ein Referat des Reichstagsabgeordneten v. Elm über die Heimarbeit in der Tabakindustrie, das dieser am 2. Februar im Einigungssaal des Berliner Gewerbegerichts erstattete, grell beleuchtet worden. Die Löhne der Tabakarbeiter, besonders soweit sie in der Heimarbeit beschäftigt sind, gehören heut zu den niedrigsten in Deutschland, namentlich in den ländlichen Distrikten hat der Tabakarbeiter hinsichtlich seiner Entlohnung die Erbschaft des schlesischen Hauswebers angetreten. Diese niedrigen Löhne werden nicht nur in einzelnen Teilen Deutschlands gezahlt, sondern die Berichte lauten aus allen Gebieten ziemlich gleichmäßig. Ein Kongreßdelegierter aus Schlesien berichtete von Wochenverdiensten von 7 bis 8 *M.*, wovon unter Umständen die ganzen Familie leben müsse. In Posen stelle sich der Durchschnittsverdienst des verheirateten Mannes auf 10 bis 11 *M.*, oft auch nur auf 6 bis 8 *M.* wöchentlich. Der Vertreter Bielefelds berichtet, ihm liege eine Lohnstatistik vor, danach habe ein einzelner junger Mann bei 100 Stunden Arbeit 12 *M.* verdient, und eine Familie, bestehend aus Mann, Frau und drei Kindern zusammen 18 *M.* in einer Woche. Der Durchschnittsjahresverdienst der westfälischen Tabakarbeiter sei auf 500 bis 600 *M.* einzuschätzen. Der Vertreter von Rott-Lahr-Land bemißt, obwohl er seit 8 Jahren dieselbe Sorte arbeite, seinen Jahresverdienst auf 520 *M.* Seine Frau verdiene noch 120 *M.* als Näherin dazu. Sie hätten 6 Kinder und seine Frau müsse oft bis 11 und 12 Uhr auf den Beinen sein. Das sind traurige Bilder, die noch trauriger werden, wenn man erfährt, wie ausgedehnt infolge der niedrigen Verdienste die Kinderarbeit in der Tabakhausindustrie vertreten ist. In der westfälischen Tabakindustrie werden nach den Angaben auf dem Tabakkongreß 7000 Schulkinder mit beschäftigt. Der Vertreter von Hamburg, wo die Verhältnisse noch immer mit am günstigsten liegen, teilte mit, daß der Verdienst eines Verheirateten unter der Durchschnittslebenshaltung stehe und deshalb Frau und Kinder in der Heimarbeit energisch mitarbeiten müßten und erschütternd wirkte

die Aussage eines anderen Delegierten, er habe seinen Kindern Märchen erzählen müssen, nur damit sie wach blieben und ihm das Material vorarbeiteten. Die Arbeitszeit des Heimarbeiters beträgt nach den Angaben v. Elms 12, 14 bis 16 Stunden pro Tag. Hierzu kommen die elenden Wohnungs- und die ungünstigen hygienischen Verhältnisse. Durch das Trocknen der Einlage in der Wohnstube über dem Ofen oder in der Küche über dem Feuerherd entwickelt sich ein feiner Staub, der alle Räume der Wohnung durchdringt. Da die blutarmen Tabakarbeiter im Winter, um Kohlen zu sparen, die Ritzen und Fenster der Türen noch verstopfen, so wird jeder Luftzutritt abgesperrt und Herde für Erkrankungen der Atmungsorgane, für Lungentuberkulose geradezu geschaffen. Die schlimmste Wirkung der Hausarbeit in der Tabakindustrie sieht auch v. Elm in der Heranziehung der Kinder, die im zartesten Alter körperlich, moralisch und geistig zugrunde gerichtet wurden. Man kann beinahe sagen, soviel Kinder die Heimarbeiter der Tabakindustrie haben, soviel würden auch bei der Heimarbeit beschäftigt. Redner kam auf Grund seiner Erfahrungen zu dem Ergebnis, daß der Heimarbeit in der Zigarrenindustrie durch ein gesetzliches Verbot, wenn auch mit Rücksicht auf die sonst entstehenden Härten, nur Schritt für Schritt ein Ende gemacht werden müsse, ein Ziel, das die amerikanischen Zigarrenarbeiter bereits lange erreicht hätten.

Soziale Rechtsprechung.

Schöffen und Geschworene aus unbemittelten Kreisen. Die beherzigenswerten Erklärungen des bayerischen Justizministers von Miltner über die Notwendigkeit einer volkstümlichen Rechtspflege unter Mitwirkung aller Stände haben ihre Wirkung auf die Richterkreise nicht verfehlt. Wie wir bereits aus anderen bayerischen Orten berichten konnten, so sind nunmehr auch in München zum ersten Mal etwa 40 Arbeiter als Schöffen ausgelost worden. Bei der Auslosung der Geschworenen für die zweite Schwurgerichtsperiode am Landgericht München I wurden zum ersten Mal ein Drechsler- und ein Tapeziergehilfe gezogen. Der Gedanke, die Arbeiter zur Mitwirkung an der Rechtsprechung heranzuziehen, hat aber auch in anderen deutschen Landesteilen jetzt festen Boden gefaßt. In Mülhausen i. Els. ist sogar ein als scharfer Agitator bekannter Arbeiter, der Gauvorsitzende des deutschen Textilarbeiterverbandes und sozialdemokratisches Mitglied des Gemeinderats in Mülhausen, der von einer Webereifirma einst wegen seiner Agitationen gemaßregelt worden war, zum Schöffen beim Kaiserlichen Amtsgericht berufen worden. In Straßburg i. Els. wurden zwei Buchdruckergehilfen und ein Bildhauergehilfe zum Schöffenamt herangezogen. — Auf eine vom Ortsverband der deutschen Gewerkvereine in Dresden und Umgegend dem Kgl. Amtsgericht überreichte Eingabe wurden ein Schmied, ein Schleifer, ein Schuhmacher, ein Emaillebrenner, ein Tischler, der jetzt Lokalbeamter der Gewerkvereine ist, ein Materialienverwalter und ein Werkführer als Schöffen berufen. Außerdem ein Mitglied des Metallarbeiterverbandes, das von Beruf Metallformer und zugleich sozialdemokratisches Gemeinderatsmitglied ist, ein Porzellanmaler vom Evangelischen Arbeiterverein in Pirna und noch einige weitere Mitglieder dieses Vereins. — Der sächsische Justizminister Dr. Otto, dem diese Aenderung in der Besetzung der sächsischen Volksgerichte zu danken ist, erklärte außerdem Ende Januar im Landtage, daß die sächsische Regierung im Bundesrate für die Durchführung der alten Forderung, den Geschworenen und Schöffen Entschädigungsgelder zu gewähren, eintreten werde, damit den Arbeitern die Möglichkeit zur Bekleidung solcher Ehrenämter erleichtert werde. Wie auch der bayerische Justizminister bereits mitgeteilt hat, besteht unseres Wissens im Bundesrat weitgehende Bereitwilligkeit, die Forderung einer angemessenen Entschädigung der Schöffen und Geschworenen durch die Reichsverwaltung zu befriedigen.

Das problematische Koalitionsrecht. In Breslau bürgert sich als ständige Urteilspraxis ein, jede Streikansage nach § 153 der Gewerbeordnung strafrechtlich zu verfolgen. Der Beamte des Metallarbeiterverbandes, der einen Unternehmer durch Streikandrohung zwingen wollte, den Vereinbarungen der Metallschläger Folge zu leisten, ist von der 3. Strafkammer wegen „Drohungen" (§ 153 GO.) zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt worden. Der Beamte des Zentralverbandes der Handels- und Transportarbeiter und der Redakteur der „Breslauer Volkswacht" wurden zu 1 bezw. 7 Tagen Gefängnis verurteilt, weil sie folgende Anzeige in der Zeitung veröffentlicht hatten:

Achtung, Arbeiter! Auf dem Lagerplatz der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft (Sankholzwiese) legten 11 Arbeiter wegen schlechter Behandlung die Arbeit nieder. Alle Versuche seitens des Verbandes, die Sache beizulegen, waren fruchtlos. Die Anstifter (Blaschke und Mar) blieben in Arbeit stehen und scheinen nunmehr die Lieblinge des Lagerverwalters Krause zu sein. Seitens des unterzeichneten Verbandes ist über genannten Betrieb die Sperre verhängt worden, und bitten wir alle Arbeitsuchenden, dies beachten zu wollen. (Nähere Auskunft wird im Bureau Schmiedebrücke 12, Hof I, gern erteilt.) Das Petroleum obiger Gesellschaft wird in der Hauptsache im Breslauer Konsumverein verkauft.

Das Gericht erkannte in der Namensnennung der beiden „Anstifter" einen Versuch, unberechtigten Zwang gegen die beiden durch Verrufserklärung auszuüben. Deshalb, und nicht wegen groben Unfugs, erfolge Verurteilung; mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagten über die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Notiz im Zweifel sein konnten, sei allerdings eine milde Strafe angemessen. — § 152 der Gewerbeordnung konstatiert ausdrücklich die Freiheit, die Arbeit einzustellen, in Breslau aber entnehmen deutsche Richter aus § 153, daß kein Arbeiter von dieser Freiheit dritten gegenüber reden und den Grund angeben darf, weshalb er sich erlauben wird, davon Gebrauch zu machen. Es ist immer das alte Lied: Die Arbeiter haben das Koalitionsrecht, aber wenn sie davon Gebrauch machen, werden sie bestraft, mit Gefängnis bestraft. So will es die soziale Gerechtigkeit in Deutschland oder doch wenigstens in Breslau. Am andern Ende des deutschen Vaterlandes, in Konstanz, sind die 17 Bauunternehmer, die durch alle Instanzen wegen ihres Terrorismus gegen einen abtrünnigen Kollegen verurteilt worden sind (vgl. „Soz. Pr." Sp. 170) und mit einem Tage Gefängnis bestraft werden sollten, nunmehr zu je 40 M. Geldstrafe begnadigt worden.

Arbeitervertretungen.

Arbeitskammern und Kaufmannskammern. Unter diesem Titel hat Dr. Bernhard Harms, der gegenwärtig wohl der eifrigste und beste Sachkenner der Arbeiterinteressenvertretungen ist, eine neue Untersuchung (Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, Tübingen) veröffentlicht, die in erster Linie dem Problem, wie weit auch Arbeitnehmer, die nicht gewerbliche Lohnarbeiter sind, bei Interessenvertretungen zu berücksichtigen sind, gewidmet ist. Harms begründet einleitend nochmals die Notwendigkeit, Arbeitskammern zu schaffen, gibt einen kurzen Ueberblick über die Strömungen für und wider paritätische Institutionen und setzt seine Gründe für paritätische Kammern, die mit Sitzungs- und Verhandlungszwang ausgerüstet werden sollen, auseinander. Von Interesse sind hierbei seine Vorschläge zur Durchführung des Verhandlungszwanges: „Treten Arbeiter, ohne vorher Vermittlung nachgesucht zu haben, in den Streik, so hat der Staat die Kassen der Berufsvereine, denen Rechtsfähigkeit zu geben ist, mit Beschlag zu belegen, damit die Bezahlung von Unterstützungsgeldern verhindert wird. . . . Nehmen die Arbeitgeber ohne vorherige Inanspruchnahme des Einigungsamtes eine Aussperrung vor, so haben die Arbeiter zivilrechtlichen Anspruch auf den ausgefallenen Lohn; diese Bestimmung kann durch Vertrag nicht aus der Welt geschafft werden." Nachdem die Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte in Anlehnung an den früher vertretenen Standpunkt abgelehnt und ihre Organisation und Aufgaben skizziert worden sind, wendet sich Harms der Frage zu, wie weit die Angestellten in Handel und Industrie in die Kammern einzubeziehen seien. Mit dem Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff (vergl. Schriften der Ges. f. Soz. Ref. Heft 19) erklärt er sich rückhaltlos darin einverstanden, daß die Notwendigkeit einer gesetzlichen Interessenvertretung auch den Angestellten aller Kategorien anzuerkennen sei, nicht dagegen billigt er seinen Plan, für Angestellte und Arbeiter eine Kammer zu schaffen: „Richtiger ist es, für Arbeiter und Angestellte je eine besondere Interessenvertretung anzustreben." Diese Ansicht wird in sachgemäßer Weise begründet und im übrigen für die gesetzliche Vertretung der Angestellten derselbe Organisationsplan zu Grunde gelegt, der für die Arbeitskammern aufgestellt worden ist. In diesen Angestelltenkammern sollten dann alle Kategorien von Angestellten vertreten sein, die Kammern aber wie die Arbeitskammern Abteilungen erhalten, für deren Abgrenzung die verschiedenen Kategorien von Angestellten maßgebend wären. Es würde beispielsweise die Angestelltenkammer — Harms wählt den Sammelnamen Kaufmannskammer, der unseres Erachtens angesichts der Verschiedenartigkeit der Angestellten zu eng gefaßt ist — von Berlin enthalten: eine Abteilung für Handlungsgehilfen, eine solche für Werkmeister, eine solche für Kontorbeamte, eine solche für Techniker, eine solche für Bureaubeamte und eine solche für Angestellte des Hotel- und Gastwirtsgewerbes. Die Vertreter der Ab-

teilungen hätten dann die eigentliche Kammer zu bilden. Zum Schlusse faßt Harms die für Organisation der Kammern gewonnenen Richtlinien folgendermaßen zusammen:

Im Deutschen Reich werden überall dort, wo sich ein Bedürfnis dafür herausstellt, Arbeitskammern und Kaufmannskammern errichtet.

Die Arbeitskammern sind gesetzliche Interessenvertretungen für alle Kategorien von industriellen Lohnarbeitern und deren Arbeitgeber. Die Kaufmannskammern sind gesetzliche Interessenvertretungen für alle Kategorien von „Angestellten“ und deren Arbeitgeber.

Jede Kammer besteht aus so vielen Abteilungen, als Gruppen von verwandten Gewerben vorhanden sind.

Arbeits- und Kaufmannskammern sind nicht im Anschluß an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sondern als selbständige Organisation ins Leben zu rufen.

Alle Arbeitskammern und Kaufmannskammern eines Landes ressortieren von einem für jeden Bundesstaat (ev. für mehrere gemeinsam) zu errichtenden Landes-Arbeitsamt bezw. Landes-Kaufmannsamt.

Als Spitze der Gesamtorganisation wird ein dem Staatssekretär des Innern zu unterstellendes Reichsarbeitsamt bezw. Reichskaufmannsamt gebildet.

Um den Kammern eine ersprießliche Wirksamkeit zu sichern, sind sie mit dem Sitzungs- und Verhandlungszwang auszustatten.

Arbeiterausschußverhandlungen im Bereich der preußischen Eisenbahnverwaltung. Einen bemerkenswerten Fortschritt bedeuten die Beratungen des Arbeitsausschusses in Oberhausen mit dem Königlichen Eisenbahnpräsidenten, die das gewöhnlich von der Verwaltung verpönte Thema „Lohnfragen“ ausschließlich zum Gegenstand hatten. Der Arbeiterausschuß hatte fünf Anträge gestellt: 1. Regelung des Lohn- und Akkordverdienstes, 2. Festsetzung einer Lohnskala nach dem Dienstalter nebst Lohnerhöhung, 3. Zahlung der tatsächlichen Akkordverdienste bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung oder Arbeitsmangel, 4. Arbeitern, die nach längerer Krankheit die Arbeit wieder aufnehmen, den früher verdienten Akkordverdienst zu zahlen, jedoch nur dann, wenn der Arzt leichtere Beschäftigung vorgesehen hat. Die Anträge sollen, wie ein Ausschußmitglied jüngst in einer Versammlung der Werkstattarbeiter mitteilte, eine befriedigende Erledigung gefunden haben.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Arbeitgeber-Verband der Weichkohlengruben-Besitzer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Nr. 49 des vorigen Jahrgangs der „Sozialen Praxis“ (XIV. Sp. 1275—1278) gaben wir eine kurze Uebersicht über den Stand der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern in dem umfangreichen Steinkohlenbergbau der Vereinigten Staaten. In den letzten Wochen hat sich nun ein weiterer Fortschritt im Zusammenschlusse der beiden großen Gruppen vollzogen, sodaß der Augenblick nicht mehr fern ist, wo sich Kapitalisten und organisierte Arbeiter geschlossen gegenüberstehen, um hoffentlich dann im Bewußtsein der Macht des Gegners die Austragung der Gegensätze durch friedliches Verhandeln vorzunehmen. Am 22. November vorigen Jahres wurde in Chicago die National Association of Bituminous Coal Mine Operators gegründet. Zunächst haben sich Grubenbesitzer aus 10 Staaten vereinigt; einige wichtige Kohlenbezirke (Pennsylvanien, Westvirginia und Kentucky) waren nicht vertreten. Jedoch soll sich ihr Anschluß noch im Januar vollziehen, wenn die Arbeitgeber zu Indianapolis die alljährliche Konferenz mit den Arbeitervertretern abhalten, um die Tarifverträge für das neue, am 1. April beginnende Vertragsjahr zu diskutieren. Als Zweck des Verbandes wurde der Schutz vor den Gewerkvereinen angegeben. Der steigende Einfluß der „United Mine Workers“ mache diese Gründung notwendig, deren Ziele dahin spezialisiert wurden: Forderungen auf Lohnerhöhung oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen entgegentreten zu können, die Erfüllung von Verträgen mit den Gewerkvereinen zu erzwingen, möglichst direkt mit dem Verwaltungsausschusse der Vereinigten Bergleute und nicht mit den Lokalvertretungen verhandeln zu können, jede Art von Gegenseitigkeit durch Verabredung innerhalb der Branche zu sichern, falls ein Mitglied des Verbandes zum Opfer eines Streiks werden sollte, schließlich Aussperrungen durchzusetzen, wenn es nicht gelingt, sich anderweitig mit den Arbeitern zu verständigen. Betont wurde ferner, daß es sich bei dieser Verbandsbildung nicht um eine Organisation zur Regelung der Preispolitik oder um eine engere Vereinigung mit den Eisenbahnen handele.

Ob dieses Programm gerade dazu geeignet ist, einen friedlichen Verkehr mit den Arbeitern zu garantieren, erscheint recht zweifelhaft. Aber auch hier wird wie fast überall das Ergebnis völlig von der Ausführung abhängen.

Die Australischen Arbeitgeberverbände, die am 4.—7. April 1905 in Adelaide unter dem Vorsitz des Federated Employers Concert of South Australia ihren zweiten Kongreß abhielten, sind 1904 als Central Council of the Employers of Australia zur Verteidigung der Arbeitgeberinteressen gegenüber schädlichen gesetzgeberischen Eingriffen zusammengetreten. Sie verkörpern in der Gesamtvereinigung ein Kapitalsinteresse von über 400 Millionen £. In dem ersten Jahre hat das Central Council z. B. einige Abschwächungen des Schiedsgerichts-Gesetzes hinsichtlich der Vorzugsstellung der Gewerkvereine beim Bundesparlament durchgesetzt und sucht die Aufnahme der Klausel, die eine Gegenzeichnung der Gewerkschaften für die Fabrikmarken vorsieht, in das Markenschutzgesetz zu verhindern. Die Arbeitgeber haben ferner die Eintragung ins gesetzliche Register verweigert, solange bis der Obergerichtshof über die Gültigkeit des Gesetzes entschieden hat, das gegen die Einzelstaatsrechte verstoßen soll. Diese Stellungnahme befestigte ein Beschluß des Kongresses. Ferner trat er für die Freiheit des Arbeitsvertrages ein und verwarf die durch die Gesetzgebung von Neusüdwales sanktionierte Bevorzugung der organisierten Arbeiter. Heftige Angriffe erfuhr das Gesetz über die Einwanderungsbeschränkung, das ein „weißes Australien“ aufrechthalten will. Es sei ein Hindernis für die Entwickelung des Landes, für die Entfaltung der Zuckerrohrkulturen im Norden, für deren Bearbeitung die europäische Handarbeit nicht ausreiche. Weitere Resolutionen betrafen das erwähnte Gegenzeichnungsrecht der Gewerkschaften bei Fabrikmarken, wie es speziell von San Francisco aus mit Erfolg durchgesetzt worden ist, die gleichmäßige gesetzliche Festlegung der Feiertage in den Bundesstaaten, die Errichtung eines statistischen Bundesamts und den Achtstundentag. Die Kundgebung zu dem letzten Punkte erkannte als opportun an, daß man, wo es möglich sei, auf dem Wege der Vereinbarung eine solche Arbeitszeit verwirkliche, erklärte jedoch ihre obligatorische Einführung durch Gesetz für schädlich.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Ein eigenartiger Arbeiterzusammenschluß in der Solinger Industrie wird der demnächst zu gründende Industrieverein sein, der alle Fach- und Gewerkvereine der Gegend umfassen soll. Der Plan der Gründung dieses Verbandes wurde bereits im Jahre 1900 ernstlich erwogen; zu seiner Verwirklichung kam es aber damals nicht, weil der freie Metallarbeiterverband die Zentralisationsbestrebungen in den Fachvereinen für sich auszunutzen suchte und erreichte, daß sich der Fachverein der Messerschlägereiarbeiter ihm anschloß. Auch in den übrigen Fachvereinen mehrten sich die Stimmen für den Anschluß an den Metallarbeiterverband; als aber im Sommer beim Streik die Fachvereine vom Metallarbeiterverband im Stiche gelassen wurden, schlug die Stimmung auch bei den Freunden des Metallarbeiterverbandes in den Kreisen der Fachvereinsmitglieder um: die eifrigsten Befürworter wurden die größten Gegner des Anschlusses an den Metallarbeiterverband. Dann wurde das Projekt für einen Industriearbeiterverband wieder hervorgeholt, und nach monatelangem Verhandeln in einer Kommission, in der Vertreter aller Fachvereine sitzen, ist jetzt die Gründung eines Industriearbeiterverbandes definitiv beschlossen und ein Statut für den Verband ausgearbeitet worden. Die Fachvereine sollen eine gewisse Selbständigkeit behalten, sich als Branchegruppen dem Verbande anschließen, nach Maßgabe der Mitgliederzahl zur Bildung der „Kriegskasse“ beitragen, im übrigen aber ihre eigene Vermögensverwaltung behalten.

Der Kampf der französischen Staatsangestellten um das Koalitionsrecht dauert ungemindert fort. Erst kürzlich haben wieder (vgl. Sp. 311) gewaltige Kundgebungen der Organisationen, die etwa 400 000 Staatsangestellte umfassen, in Paris und der Provinz stattgefunden. Die „Humanité“ berichtet, daß die Arbeiter der Tabakfabriken, der Marine, der Zündholzmanufakturen, der Lehrer, der Briefträger, der Telegraphisten, der Leihhausangestellten sich in unheimlichen Massen zu den Versammlungen drängten. In Paris wurde einstimmig folgender Beschluß verkündet:

Die Arbeiter des Staats, der Departements, der Gemeinden und des öffentlichen Dienstes, die, 7000 an der Zahl, unter Vorsitz des Genossen Aussel, Delegierten der Staatsarbeiter, versammelt sind, erklären:

In der Erwägung, daß die Anwendung des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Berufsvereine in keiner Weise beschränkt werden darf; daß dieses Gesetz mit keiner Bestimmung darauf hinweist, daß es auf die Staats-, Departements-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Arbeiter nicht anzuwenden sei und daß der Staat als Arbeitgeber hin-

sichtlich seiner Angestellten, denselben gesetzlichen Vorschriften wie die übrigen Arbeitgeber unterliegt und ihnen selbst ein Beispiel der Achtung und Befolgung des Gesetzes geben sollte; halten sie an ihrem Recht fest, die Gewerkschaftsbefugnisse auf Grund desselben Gesetztitels wie die Arbeiter der Privatindustrie auszuüben und fordern das Parlament auf, vor dem 15. März sich zu den Gesetzesvorschlägen zu äußern, die die gesetzliche Unklarheit, hinter der sich die Regierung verschanzt, um die Anwendung des Gesetzes von 1884 zu beschneiden, aus der Welt schaffen sollen. Und sie erklären weiter, daß, wenn bis zu jenem Tage ihnen nicht Genüge geschehen ist, sie sowohl nach der politischen, wie nach der wirtschaftlichen Seite alle Maßnahmen, die die Lage erheischen sollte, ergreifen werden.

Der „Temps" erklärt den Staat durch diese Kundgebungen und Pläne der Staatsarbeiter für bedroht und wiederholt das geflügelte französische Wort: „Eine Emeute? Nein, eine Revolution!"

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Besprechung über die Hilfskassen im Reichstage glich in ihrem Grundton im wesentlichen den Verhandlungen der beiden Hilfskassenkongresse. Auch im Reichstage erhob sich, von einem konservativen Redner abgesehen, keine Stimme zu gunsten eines Hilfskassengesetzes in der von der Regierung vorgeschlagenen Form. Durchweg wurde von den Rednern anerkannt, daß die Schwindelkassen einen schweren Uebelstand im Hilfskassenwesen darstellten und daß das schärfste gesetzliche Einschreiten gegen sie ein Gebot dringender Notwendigkeit sei, ebenso einmütig wurde aber betont, daß der vorgeschlagene Weg der Unterstellung unter das Privatversicherungsgesetz nicht als das richtige angesehen werden könne. Die Unterstellung unter seine Bestimmungen bedeute das Abschneiden des Lebensfadens für alle Hilfskassen, auch die gut geleiteten und in langjähriger Praxis erprobten, da diese den Vorschriften über die Ansammlung des Reservefonds und das danach festzustellende Verhältnis zwischen Beitrag und Leistungen, nicht nachzukommen vermöchten. Das Bestehen sachgemäß geleiteter Hilfskassen sei aber eine Notwendigkeit. Unständige Arbeiter, namentlich in den Hafenplätzen, seien auf die Hilfskassen geradezu angewiesen, da die Art ihrer Beschäftigung es mit sich bringe, daß sie in organisierten Kassen nicht versichert sein könnten, viele Arbeitgeber die Beschäftigung aber von der vorherigen Versicherung in Erkrankungsfällen abhängig machten. Dazu gäben die Hilfskassen die Möglichkeit der Doppelversicherung, ein Vorteil, der gar nicht hoch genug einzuschätzen sei, da das Krankengeld einer Krankenkasse für den Erkrankungsfall nicht genüge, weil ein Kranker, wie Dr. Mugdan als Arzt sachverständig betonte, mehr brauche als ein Gesunder. Durchweg kamen die Ausführungen aller Redner auf das Ziel hinaus, daß die Bekämpfung der Schwindelkassen zwar erfolgen müsse, daß dieses Ziel aber auf einem anderen als von der Regierung vorgeschlagenen Wege erreicht werden müsse. Es sei nicht schwierig, die Schwindelkassen an der Zustellung ihrer Statuten, vor allem an dem Verhältnis ihrer Ausgaben für Unterstützungszwecke zu denen für Verwaltungskosten, Gehälter der Leiter usw. zu erkennen. Dokumentiere sich eine Kasse durch ihre hohen Verwaltungskosten als Schwindelkasse, so müsse sofort gegen ihre Leitung eingeschritten werden und biete dazu das gegenwärtige Gesetz keine genügende Handhabe, so müsse seine Ergänzung und Erweiterung nach dieser Richtung angestrebt werden. Das sei die Bahn, in der eine Reform der Gesetzgebung sich bewegen müsse. Von der Regierung wurde gegenüber allen diesen Ausführungen in erster Linie betont, daß durch den Gesetzentwurf nichts weiter als die Bekämpfung der Schwindelkassen beabsichtigt werde und daß keineswegs die Absicht vorliege, die gut geleiteten Hilfskassen in ihrer Lebensfähigkeit und Bewegungsfreiheit zu beeinträchtigen. Namentlich sei die Befürchtung einer Verschiebung der Rechnungsgrundlagen für die Kassen, sodaß dadurch ihre Existenzfähigkeit gefährdet werde, nicht gerechtfertigt. Graf v. Posadowsky verlas einen Bericht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes, worin ausdrücklich betont wurde, „daß dieses bezüglich der von ihm beaufsichtigten kleineren Unternehmungen den Standpunkt eingenommen habe, daß es nicht erforderlich sei, die Krankenversicherung auf Rechnungsgrundlage zu betreiben, welche die Erkrankungswahrscheinlichkeit im Verhältnis zu dem Lebensalter der Mitglieder setzen. Das Aufsichtsamt habe dementsprechend von den Krankenkassen weder die Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz und die Ansammlung einer eigentlichen Prämienreserve, noch die Abstufung der Beiträge nach dem Lebensalter der Mitglieder gefordert." Immerhin stellt dieses Schreiben, wie von seiten verschiedener Redner hervorgehoben wurde, nicht viel mehr als eine unverbindliche Erklärung dar, die auf die spätere Anwendung des Gesetzes jedenfalls keinen entscheidenden Einfluß ausübt. Das Gesetz wurde schließlich zur Weiterberatung an eine Kommission verwiesen.

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherungs-Anstalten 1904. Dem Reichstage ist die übliche Ueberſicht über die Tätigkeit der Invalidenversicherungs-Anstalten 1904 überreicht. Da das Invalidenversicherungsgesetz von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in manchen Punkten, die das Rechnungswesen betreffen, abweicht, so sind die Ergebnisse der Nachweisung nicht überall mit den Nachweisungen bis einschließlich 1899 vergleichbar. Auf Grund des § 79 des Invalidenversicherungsgesetzes sind bisher zwei Rentenstellen errichtet worden und zwar im Jahre 1902 eine von der Landesversicherungsanstalt Schlesien und im Jahre 1904 eine von der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau. Im Jahre 1904 sind insgesamt 10 840 717 Quittungskarten eingegangen, darunter 1 279 709 Karten Nr. 1, ein Beweis für den guten Arbeitsmarkt 1904. Dabei muß man berücksichtigen, daß die zugelassenen Kasseneinrichtungen die Beiträge bar einziehen, also keine Quittungskarten haben. Im Jahre 1904 sind festgesetzt worden:

	von den Versicherungsanstalten	von den Kasseneinrichtungen	von allen Versicherungsträgern
Invalidenrenten	132 843	7 249	140 092
Krankenrenten	9 738	711	10 449
Altersrenten	11 273	663	11 936
Beitragserstattungen bei			
Heiratsfällen	154 291	96	154 387
Unfällen	647	208	855
Todesfällen	29 857	2 666	32 523.

Bei den 31 Versicherungsanstalten ist der Erlös aus Beiträgen 1904 auf 141 912 258,31 M. (7,3 Millionen Mark oder 5,4 % mehr gegen das Vorjahr) und auf 596 463 642 Wochenbeiträge (+ 3,7 %) gestiegen. Bei den Kasseneinrichtungen stieg die Einnahme auf 12,2 Millionen Mark (+ 4,8 % des Vorjahres). Die für polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit von den Arbeitgebern gezahlten Beträge haben sich 1904 auf 38 598 203 M. für 4 028 410 Wochen belaufen.

Die Steigerung des Erlöses aus Beitragsmarken seit dem Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes ist einmal durch die höhere Zahl der entrichteten Wochenbeiträge, dann aber auch durch die zunehmende Verwendung von Beiträgen höherer Lohnklassen bedingt. Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrages hat eine stetige Zunahme erfahren. Sie stellte sich 1891 bei den Versicherungsanstalten auf 20,81 Pf., 1904 auf 28,79 Pf., bei den Kasseneinrichtungen, wo die Angaben von 1891 bis 1899 fehlen, 1900 auf 29,89 Pf. und 1904 auf 30,07 Pf. 1904 wurden an Renten 128,85 Millionen Mark gezahlt (von 1891 bis 1904 zusammen 896,96 Millionen Mark). Davon betrug der Reichszuschuß 45,1 bezw. 338,9 Millionen Mark und sein Anteil für militärische Dienstleistungen 149 794,14 M. bezw. 558 974,93 M. Beiträge sind 1904: 7,86 Millionen Mark, von 1891 bis 1904: 51,62 Millionen Mark erstattet worden. Gegen das Vorjahr sind gestiegen die Renten um 10 %, die Beitragserstattungen um 4 %. Die Zahlungen für Krankenrenten (§ 16 des Gesetzes) haben 1904 rund 2,6 Millionen Mark betragen (400 000 M. mehr), die Zahlungen für Altersrenten sind gegen 1903 um rund 1,2 Millionen Mark zurückgegangen, für uns wiederum ein Beweis, daß das Alter für den Genuß der Altersrente zu hoch gegriffen ist. Für das Heilverfahren (§§ 18 ff. des Gesetzes) sind von den Versicherungsanstalten 9,8 Millionen Mark, von den Kasseneinrichtungen 1,08 Millionen Mark aufgewendet worden. An Zuschüssen zu den Kosten des Heilverfahrens von Krankenkassen, von Trägern der Unfallversicherung oder von anderer Seite sind den Invalidenversicherungsanstalten 2,24 Millionen Mark und den Kasseneinrichtungen 226 292,81 M. zugeflossen. Die Unterstützungen an Angehörige der in Heilbehandlung genommenen Versicherten (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes) haben bei den Versicherungsanstalten 769 157,01 M. und bei den Kasseneinrichtungen 127 201,18 M. betragen; davon kommen 75 228,06 M. auf die Unterstützung solcher Versicherten, die der reichs- und landesgesetzlichen Fürsorge nicht unterlagen. Von 15 Versicherungsträgern ist eine Invalidenhauspflege durchgeführt worden, mit einem Nettoaufwand von 254 068,59 M. Die außerordentlichen Leistungen haben bei den Versicherungsanstalten 412 412,04 M., bei den Kasseneinrichtungen 78 626,56 M. betragen. Der Schwerpunkt der Rentenbewilligungen fällt bei den Invalidenrenten auf die Alter 55 bis 69 Jahre, bei Krankenrenten auf die Alter 25 bis 50 Jahre und bei den Altersrenten naturgemäß auf das 70. Lebensjahr.

Die Sparkassen in Frankreich. Am 31. Dezember 1904 bestanden 548 Sparkassen mit 1460 Zweigniederlassungen und 170 sonstigen Einnehmern, insgesamt 2180 Sparstellen. 1905 sind eine Kasse und 25 Zweigstellen hinzugekommen. Nach Abzug der eingezogenen Sparstellen bestanden Ende 1905 2199 im ganzen. Die Zahl der Sparkassenbücher stieg von 7 422 326 Ende 1904 auf 7 853 838 am 31. Dezember 1905, also um 431 512 oder um 17 %, die Sparguthaben von 3246 auf 3473 Millionen Frs., d. h. um 227 Millionen oder um etwas über 14 %. 1904 kamen auf 1000 Einwohner 188 Sparbuchinhaber, 1905 201, also etwa auf jeden fünften Franzosen ein Sparkassenbuch. In

Deutschland kommt mindestens auf jeden vierten Bewohner ein Sparbuch. Dafür ist aber in Frankreich die Beteiligung der Massen und der kleinen Leute am Staatsschuldbuch sehr groß.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis und gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

Auf der 4. Versammlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise und der sich daran anschließenden Arbeitsnachweiskonferenz hatte Dr. Ludwig in seinen Leitsätzen die völlige Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung auf reichsgesetzlichem Wege vorgeschlagen. (Vergl. „Soz. Praxis" XV. Jahrg. Nr. 7.) Sollte diese gänzliche Ausschaltung nicht ohne weiteres angängig sein, so befürwortete er Einführung des Bedürfnisnachweises bei der Konzessionserteilung, der überall dort zu verneinen sei, wo für den Ort oder Bezirk bereits öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsnachweise bestehen. Allermindestens sollten polizeilich festgesetzte Taxen eingeführt werden. Gegen diese radikalen Vorschläge wendet sich jetzt im „Arbeitsmarkte" der Vorstand des Bundes Deutscher Stellenvermittler. Seinen Ausführungen fügt Professor Jastrow einige Bemerkungen bei, denen wir durchaus beistimmen möchten. (Arbeitsmarkt, IX. Jahrg., Nr. 8.) Die gewaltsame Unterdrückung der Stellenvermittlung wäre auch für die öffentlichen Arbeitsnachweise von Uebel. Es ist richtig: „Erbe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung würde aller Wahrscheinlichkeit nach nicht der öffentliche Arbeitsnachweis, sondern die Umschau sein." Gerade aus dem Wettstreite um das Vertrauen des Publikums, der zwischen den beiden ungleichen Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkte besteht, ziehen die öffentlichen Anstalten ihre Kraft, wie andererseits der Verband der Stellenvermittler infolge dieses Verhältnisses bestrebt sein muß, die zahlreichen unlauteren Elemente seines Standes nach Kräften auszuscheiden. Für die gemeinnützigen Nachweise liegt die Hauptgefahr in der Möglichkeit, allmählich der bureaukratischen Schablone mehr und mehr Raum zu geben. Einer der wenigen Vorzüge der gewerbsmäßigen Vermittlung liegt in der Anpassung an den Einzelfall. Und gerade der Umstand, daß dieser Vorzug auf der anderen Seite besteht, zwingt die öffentlichen Anstalten, ihr hierin nachzueifern. Die gewaltsame Unterdrückung der Konkurrenz mit Hilfe der Staatsmacht ist besonders dann vom Uebel, wenn die begünstigte Institution selbst noch nicht so weit gereift ist, daß sie als öffentliches Bedürfnis vom Publikum allseitig anerkannt ist.

Uebrigens scheint eine berechtigte Forderung der Anhänger des öffentlichen Arbeitsnachweises in Erfüllung zu gehen, nämlich die Einführung polizeilicher Taxen. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat den Behörden die Frage vorgelegt, ob es notwendig sei, im Wege der Abänderung der Gewerbeordnung den Landeszentralbehörden das Recht zur Festsetzung von Taxen für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung einzuräumen. Unabhängig von dieser Aenderung der Gewerbeordnung ist ferner eine Verschärfung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler in Aussicht genommen, um eine bessere polizeiliche Kontrolle zu ermöglichen und eine ungerechtfertigte Gebührenerhebung zu erschweren. Das anders als bisher einzurichtende Geschäftsbuch soll alljährlich abgeschlossen und der Polizeibehörde zur Prüfung übergeben werden. Gewerbetreibende, die den schon gegenwärtig jeder Partei auszustellenden Nachweis über den Inhalt des Mietsvertrages unterlassen, sollen zur Rückzahlung der Gebühren verpflichtet werden. Ammen dürfen nach dem Entwurfe ohne ärztliches Gesundheitszeugnis nicht vermietet werden. Ferner soll von der Dienstherrschaft der gleich hohe Betrag erhoben werden, wie vom Gesinde. Es handelt sich also um Maßnahmen, die, zweckmäßig durchgeführt und allen Beteiligten bekannt, nur segensreich wirken können. Die Befürchtung des Vorstandes des Bundes deutscher Stellenvermittler, die polizeilichen Taxen würden so bemessen werden, daß private Vermittler überhaupt nicht mehr bestehen könnten, ist ungerechtfertigt; hoffentlich wird aber die amtliche Tarifirung der ungesunden Anhäufung der Gesindevermittlungsbureaus begegnen.

Der Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin kann jetzt zu seiner Genugtuung konstatieren, daß seine finanziellen Grundlagen völlig gesichert sind. Der städtische Zuschuß ist auf jährlich 40 000 *M.* erhöht worden. Ferner haben die Vermietung von Räumen, die Ueberweisung eines größeren Betrages der Plauth-Stiftung, der Zuwachs von Mitgliedern, den die Einrichtung des Dienstboten-Arbeitsnachweises nach sich zog, der Aktiva des Vereinsvermögens vermehrt. Allerdings erfordert die wachsende Ausdehnung der Nachweistätigkeit immer wieder neue Mittel. — Das Vertrauen, das Dienstboten und Herrschaften dem neuen Nachweise in der Gormannstraße 18 entgegenbringen, steigert sich auch im erfreulichen Grade. Ueber 1000 Berliner Hausfrauen sind bereits Mitglieder des Vereins.

Das städtische Arbeitsamt in Königsberg i. Pr. hat, wie aus dem vor kurzem erschienenen Jahresbericht hervorgeht, zur Hebung der Vermittelungstätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr eine Reihe neuer Maßnahmen zum Teil durchgeführt, zum Teil vorbereitet. Zunächst sind die städtischen Betriebe zur vermehrten Benutzung des Arbeitsamtes angehalten worden. Die Vorbereitung eines Nachbarschaftsverkehrs mit den Arbeitsnachweisen in Ost- und Westpreußen ist in Angriff genommen und es haben sich zur Teilnahme bereit erklärt: Braunsberg, Carthaus, Danzig, Insterburg, Memel, Thorn, Tilsit, event. auch Allenstein. Völlig ablehnend hat sich Graudenz verhalten. Auf Anregung des „Vereins der Freundinnen junger Mädchen" wurden Maßnahmen zur Hebung der Vermittelungstätigkeit der Frauenabteilung vereinbart. Als besonders förderlich hat sich die Ansetzung einer zweiten Vormittagsstunde für persönliche Vorstellungen von Bewerberinnen um Stellungen im Haushalt usw. erwiesen. Eine erhöhte Inanspruchnahme der Reklame, zum Teil durch neue Plakate, zum Teil durch Benutzung der Anschlagsäulen für die Mitteilung von Angebot und Nachfrage beim Arbeitsamt ist für das nächste Berichtsjahr in Aussicht genommen. In der Männer-Abteilung ist eine erhöhte Inanspruchnahme des Arbeitsamtes festzustellen. Stellen wurden gemeldet 2801 gegen 2279 im Vorjahre, Stellengesuche lagen 5817 (5801 im Vorjahre) vor. Untergebracht wurden 2488 (2069 im Vorjahre) Personen. Die Vermittelung erstreckte sich hauptsächlich auf ungelernte Arbeiter, in geringem Maße auf Facharbeiter, von denen hauptsächlich Tischler, Klempner, Schmiede und Schlosser in Betracht kamen. In der Frauenabteilung wurden im Berichtsjahre 2457 Anträge von Arbeitsuchenden aufgenommen, 3049 offene Stellen angemeldet und 1473 Stellen besetzt. Für Lehrlinge wurden bei einem Angebot von 15 Stellen und 40 Lehresuchenden nur 6 Stellen vermittelt. Bei den Laufburschen betrug die Zahl der Arbeitsuchenden 1330 gegen 1318 im Vorjahre. Die Zahl der Stellenangebote stieg von 519 auf 722 und die der besetzten Stellen von 504 auf 666.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bei den neuen Kanalbauten in Preußen wurden im Ministerium der öffentlichen Arbeiten von einer größeren Anzahl von Mitgliedern beider Häuser des Landtags und Vertretern solcher Vereine, die sich der Arbeiterfürsorge, der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs usw. widmen, eingehend beraten. Minister von Budde betonte in einer einleitenden Ansprache, daß die Verwaltung die Absicht habe, unter Nutzbarmachung der bei früheren Bauten ähnlicher Art (Kaiser Wilhelm-Kanal, Dortmund—Ems-Kanal, Elbe—Trave-Kanal) gesammelten Erfahrungen die Fürsorge für die Kanalarbeiter so weit wie irgend möglich auszugestalten. Dies gelte in erster Linie von der ganz besonders wichtigen Frage der Unterbringung und Verpflegung (Baracken, Kantinen, Privatquartiere), in welcher der Kernpunkt der durchaus berechtigten Klagen über die Mängel in der Fürsorge für die letzteren und die daraus herrührenden sozialen und wirtschaftlichen Schäden liege. Nicht so leicht zu beantworten sei die Frage, in welcher Weise die Ausübung der Fürsorge im einzelnen erfolgen solle, namentlich inwieweit der Staat sie selbst — in eigener Regie, durch seine Behörden — ausüben könne und solle, oder ob sie anderen Organen (den Unternehmern, Vereinen usw.) überlassen und sich auf die Regelung durch eingehende Vorschriften sowie auf sorgfältige Ueberwachung der Ausführung beschränken müsse. In diesen Fragen erbitte er den sachverständigen Rat der geladenen Herren. Mehrere Vereine und Einzelpersonen hätten ihre Mitwirkung bereits in höchst dankenswerter Weise aus freien Stücken angeboten. Dem Zweck, den sachverständigen Rat der Eingeladenen zu erbitten, diene die heutige Besprechung. Menschenwürdige Behandlung im christlichen Sinne, körperliche und geistige Pflege der Kanalarbeiter sei das im Interesse des einzelnen und der Allgemeinheit zu erstrebende Ziel.

Schrebergärten in Brieg (Schlesien). Unter 170 von 260 Bewerbern wurden Weihnachten 1905 gegen eine Jahrespacht von 5 *M* die zur Verfügung stehenden 10 m breiten und $10^1/_2$ m langen Gärten verteilt. Die Freude am eigenen Stückchen Land, das mit einer Laube und ein paar Obstbäumen und Beerensträuchern bestellt und mit Kohl und Kartoffeln bepflanzt wird, schlägt wieder tiefere Wurzeln in unserer schollenentwöhnten Masse.

Die Volksparks in Chicago, die die Stadtvertretung von Chicago im Jahre 1903 für 6½ Millionen Dollar zu errichten beschloß, sind in großartiger Entwicklung begriffen. Außer Grasplätzen, Blumenbeeten, Baumgruppen, Zierteichen und Springbrunnen, die zur Erholung für die in überfüllten Vierteln wohnenden 70 % der Bevölkerung nicht hinreichen, entschloß man sich, die neuen Parks mit Turnhallen, Büchereien, Bädern, Versammlungs- und Theatersälen, Erfrischungs- und Klubräumen zu versehen. Jeder Versammlungssaal soll je nach den Bedürfnissen der einzelnen Stadtteile 1000 bis 3000 Personen fassen. Ferner soll jeder Park eine Schwimmschule mit gesonderten Abteilungen für beide Geschlechter erhalten. Die Schwimmschule des Mac Kinley-Parks ist ein fast 5000 Quadratmeter großer, 3 Meter tiefer Teich; er wurde in der letzten Badesaison bereits von 120 000 Personen benutzt.

Erziehung und Bildung.

Vom freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen in Berlin. Am 21. Januar ds. Js. konnte der Erziehungsbeirat auf eine zehnjährige segensreiche Tätigkeit zurückschauen. Er übte in dieser Zeit seine Fürsorge keineswegs durch Almosengaben aus, sondern als Jugendschutz- und Jugenderziehungsverein auf der Grundlage eines ausgedehnten Pflegersystems. Durch das bereitwillige Entgegenkommen der Schulverwaltung werden dem Vereinsbureau, Alte Jakobstraße 20/21 an jedem Entlassungstermine die Kinder angezeigt, welche die Schule verlassen. Für jedes vaterlose Kind wird ein Pfleger bestellt. Er sucht die Mutter auf und bietet ihr Vereinshilfe an; er bemüht sich, sie zu überzeugen, daß die Erlernung eines ordentlichen Berufes für das Kind sehr viel wertvoller ist als die Erlangung eines möglichst schnellen Verdienstes. Gelingt es ihm, so sucht er eine für die körperliche und geistige Individualität des Kindes passende Lehrstelle. Mädchen werden vorwiegend in häuslichen Stellungen untergebracht; begabtere werden auch handels- oder selbst kunstwissenschaftlich ausgebildet. Während der ganzen Ausbildungszeit hat der Pfleger in stetem Zusammenhange mit dem Kinde und seinem Lehrherren zu bleiben. Manche Pfleglinge werden mit Geld unterstützt, schwächliche Kinder vor Eintritt in ihre Lehrzeit zur Kräftigung auf Wochen und Monate aufs Land geschickt. In dem abgeschlossenen Jahrzehnt hat der Verein gegen 16 500 Waisen erfolgreiche Fürsorge angedeihen lassen; er hat jedes Jahr 15 bis 50 000 *M.* für seine Pfleglinge verausgaben können und hat trotzdem noch ein Vermögen von 100 000 *M.* angesammelt neben einer Stiftung von 10 000 *M.* Gegenwärtig sind bereits die einleitenden Schritte zur Begründung eines eigenen Erholungsheims für die Mädchen getan; für die Knaben soll ein großes Lehrlingsheim geschaffen werden, das bisher schon im kleinen besteht. 1 500 Pfleger und Pflegerinnen gehören jetzt dem Vereine an. Doch ist ihre Zahl noch immer nicht ausreichend, und es wäre sehr zu wünschen, daß sich neue freiwillige Kräfte zur Verfügung für dieses schöne Werk der Jugendfürsorge stellten.

Gartenbau und Volksschule. Ueber die Gartenbaustationen in Breslau, auf denen seit 1900 schulpflichtige Knaben unentgeltlich zur Pflanzenpflege angeleitet werden, berichtet Stadtschulinspektor Kiontka im Gemeindeblatte:

Es bestehen nunmehr 5 Stationen in den verschiedensten Punkten der städtischen Bannlinie. Sie umfassen 15 530 qm Bodenfläche. 1076 Knaben aus 48 Volksschulen wurden dort in der Gartenkunde unterwiesen und praktisch beschäftigt. Jedem Knaben war ein Beet von durchschnittlich 6,7 qm Größe zugeteilt, das er zu bebauen und zu pflegen hatte, und dessen Erträge dann in seinen Besitz übergingen. Die Arbeitszeit betrug täglich in der Regel drei, während der Ferien noch mehr Stunden. Zum Erscheinen verpflichtet war jeder Schüler, an zwei oder drei Tagen der Woche; an den übrigen stand es ihm frei, sein Beet zu besuchen und selbst zu besorgen. Die Erträge, die 1903 und 1904 teils durch Ueberschwemmung der Gärten, teils durch die anhaltende Dürre sehr beeinträchtigt waren, zeichneten sich 1905 sowohl durch ihre Menge wie durch ihre Güte aus. Der großartigen Ernte stehen nur Verwaltungskosten in Höhe von 0,47 *M.* bis 1,39 *M.* auf den Kopf des Knaben in den verschiedenen Gärten gegenüber.

Die erziehlichen Erfolge sind gleich erfreulich wie früher. Die Knaben kamen regelmäßig und gern (von wenigen Ausnahmen abgesehen) zur Arbeit und wetteiferten miteinander in der Pflege der Beete, die sie als ihr Eigentum betrachten durften. Immer neue Freude bereitete es ihnen, wenn die Keime des der Erde übergebenen Samens ans Tageslicht kamen oder wenn die Pfleglinge ein neues Stadium des Wachstums und später des Reifens erreicht hatten. Der innige Verkehr mit der Natur, die ständige Beobachtung ihres Schaffens und Waltens, das Mitempfinden, wenn jähe Wetterumschläge sich günstig beeinflussend oder auch verderbenbringend geltend machten, hinterließen im empfänglichen Kindergemüt auch über die Umfriedigung des Gartens hinaus bleibende Spuren und beeinflußten auch das übrige Treiben, ja das ganze Wesen der Knaben. Von ihrem Betragen berichten die Leiter daher auch nur Lobenswertes. Das Hantieren mit Spaten und Hacke in frischer Luft kam den jungen Körpern außerordentlich zugute. Die erziehende, bildende und gesundheitsfördernde Wirkung der freiwilligen gärtnerischen Beschäftigung wird heut vielleicht noch mehr gewürdigt als früher. Trotzdem hat das Beispiel der Breslauer Gemeindeschulen in anderen Städten bisher, abgesehen von privaten Veranstaltungen, leider wenig Nachahmung gefunden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Stand der Tuberkulosebekämpfung.

Robert Koch hat bei der Verteilung des Nobelpreises zu Stockholm einen Vortrag gehalten, dessen Gedankengang nach der „Zeitschr. f. Tuberkulose" etwa folgender war: Die Anschauungen, daß die Tuberkulose nicht ansteckend sei, sind vor 20 Jahren durch die Entdeckung der bazillenhaltigen Absonderungen der Schwindsüchtigen über den Haufen geworfen worden. Damit trat das Verlangen nach Schutz gegen die Tuberkulose auf. Brehmer schuf die diätetisch-hygienische Behandlungsweise der Lungenkranken in Sanatorien. Reiche Vereinstätigkeit und internationale Kongresse nahmen sich der Sache an, in manchen Staaten und Städten wurden vollkommene Gesetze gegen die Tuberkulose erlassen. Aber alle Bestrebungen trugen einen sehr ungleichen Charakter. Hier wollte man belehren, dort therapeutisch wirken, dort nur die Ansteckung der Menschen durch die Rindertuberkulose bekämpfen. Letztere Gefahr aber besteht nach den neuesten Untersuchungen gar nicht in nennenswertem Umfange. Für die Tuberkulose als Volkskrankheit kommt nur die Ansteckung von Mensch zu Mensch in Betracht. Die Übertragung geschieht nicht nur durch den Auswurf der Kehlkopf- und Lungenschwindsüchtigen, sondern schon durch die feinsten Schleimtröpfchen (offene Tuberkulose). Vorsicht, Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung, frische Luft und Licht, mindern die Kontagiosität erheblich, das Gegenteil verschärft sie. Tuberkulose ist nicht mit Unrecht eine Wohnungskrankheit genannt worden. Unter den Bekämpfungsmaßregeln muß wie bei allen Seuchen die Anzeigepflicht den Ausgangspunkt bilden. Aus falscher Rücksicht gegen die Kranken hat man diese Verpflichtung bei der Tuberkulose nur vereinzelt eingeführt. Die Anzeigepflicht, die den Ärzten aufzuerlegen ist, zieht die Errichtung von Untersuchungsstellen für das Sputum notwendig nach sich. Sie fehlen aber noch vielfach. Die Unterbringung aller Kranken in Krankenhäusern, die die Seuche bald energisch einschränken würde, ist unmöglich. Es handelte sich in Deutschland allein um 200 000 Tuberkulöse. Aber doch die gefährlichsten wenigstens sollte man in Krankenhäusern isolieren. Nach der Richtung haben einzelne deutsche Städte bereits viel getan. Es sind in Berlin im letzten Jahrzehnt mehr als 40 % der Schwindsüchtigen in den Krankenhäusern gestorben. In Stockholm werden bei einer Einwohnerzahl von 300 000 410 Schwindsüchtige verpflegt.

Beachtenswert ist nun der gleichmäßige und bedeutende Rückgang der Schwindsuchtsterblichkeit in England (seit 40 Jahren; in Schottland ist sie noch geringer, in Irland fehlt sie völlig), in Preußen, wo sie 1876—1886 gleichmäßig hochstand, dann aber von Jahr zu Jahr fiel, so daß sie heute um mehr als 30 % geringer an Umfang ist, als vor 20 Jahren. Trotz der gestiegenen Bevölkerungszahl sterben heut in Preußen alljährlich etwa 20 000 Menschen weniger als vor 20 Jahren, während die Schwindsucht z. B. in Oesterreich-Ungarn auf der alten Höhe geblieben ist. Die Verbesserung der Lage der unteren Volksschichten, namentlich in bezug auf Wohnungsverhältnisse und bessere Belehrung haben diese Erfolge bewirkt, vor allem aber die bessere Fürsorge für die Schwindsüchtigen im letzten Stadium und ihre Unterbringung in Krankenhäuser, wie dies in England und Preußen in verhältnismäßig großem Umfange geschieht.

Auf die Unterbringung in geeigneten Anstalten ist also der größte Nachdruck zu legen. Die Methode der Heilstätten erzielt keine Dauererfolge, wenn die Kurdauer zu kurz ist. Also nur bei frühem Stadium der Schwindsucht werden hier gute Wirkungen erzielt. Tuberkulinpräparate unterstützen diese. Auf solche Weise tragen denn auch die deutschen Heilstätten — mehr als 100 mit jährlich 30 000 Kranken — ganz wesentlich zur Bekämpfung der Tuberkulose bei. Fortgeschrittene Kranke, die nicht in Heilstätten Aufnahme finden können, werden am besten in die Obhut der

zuerst von Calmette, dann von Pütter und Kayserling organisierten Dispensaires genommen. Der Kranke wird in seiner Wohnung aufgesucht, belehrt, zur Reinlichkeit erzogen, mit Geldmitteln unterstützt, um, wenn nötig, eine bessere Behausung und Absonderung für ihn zu ermöglichen, und im Bedarfsfalle mit Nahrungs- und Heizmitteln versehen. Die Anstalt sorgt für ärztliche Besuche und schließlich für Aufnahme in ein Krankenhaus. Noch hält diese „Fürsorgestellen" für das stärkste Kampfmittel gegen die Tuberkulose. Endlich kommen auch alle die Mittel der Belehrung über die Tuberkulosegefahr in Betracht.

Die ganze Tuberkulosebekämpfung ist aber zuletzt eine Geldfrage. Je mehr wir tun können für die Krankenhäuser, Pflegestätten usw., je mehr von privater Seite geopfert wird, um so besser für die Sache der Schwindsuchtbekämpfung. Dem Staat fällt außerdem noch die Aufgabe zu, die Anzeigepflicht gesetzlich durchzuführen und für Verbesserung der ungünstigen Wohnungsverhältnisse zu sorgen. „Der Kampf gegen die Tuberkulose ist nicht von oben herab diktiert, und er hat sich nicht immer im Einklang mit den Regeln der Wissenschaft entwickelt, sondern er ist aus dem Volke selbst, das seinen Todfeind endlich richtig erkannt hat, hervorgegangen."

Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses. Die zuständigen preußischen Minister weisen in einem Runderlaß an die Regierungspräsidenten darauf hin, daß die Provinzial- und Bezirksbehörden mit einem der hohen Bedeutung der Angelegenheit entsprechenden Eifer im Sinne des Erlasses vom 28. April 1905 bestrebt gewesen sind, vorbeugende Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, zur Bekämpfung der Trunksucht anzuregen, die bestehenden einschlägigen Bestrebungen in geeigneter Weise zu unterstützen und für die Verbreitung des Verständnisses der durch den Mißbrauch geistiger Getränke bedingten Schädigungen in den breitesten Schichten der Bevölkerung Sorge zu tragen. Es dürfe aber nicht verkannt werden, daß bei den vorliegenden schwierigen Verhältnissen ein nachhaltiger Erfolg nur durch eine dauernd fortgesetzte gemeinschaftliche Arbeit aller beteiligten Faktoren erzielt werden kann. Die Regierungspräsidenten werden daher ersucht, weiter nach der bezeichneten Richtung tätig zu sein und nach Ablauf von 2 Jahren über den Erfolg ihrer Maßnahmen zu berichten.

Waldheilstätten für Berliner Schulkinder beschloß im Jahre 1907 die städtische Schuldeputation zu errichten, sobald das geeignete Gelände gefunden ist. Sie sollen sich von den Charlottenburger Waldschulen dadurch unterscheiden, daß Berlin nur kranke Kinder aufnehmen will und diese besonders während des Winters bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden. Die jetzt bestehenden Waldheilstätten vom Roten Kreuz in Schönholz und Sadowa bleiben bestehen.

Gesundheitsamt in Aachen. Für den Regierungsbezirk Aachen soll demnächst wie bisher schon für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Koblenz und Münster ein Gesundheitsamt eröffnet werden.

Eine Erholungsstätte für lungenkranke Kinder wird demnächst in Ludwigsort bei Königsberg i. Pr. errichtet werden. Man schreibt uns hierüber: Das Gelände hierzu ist bereits erworben, es ist 10 Morgen groß und liegt mitten im herrlichen Fichtenwalde. Das Heim, das im Sommer bereits eröffnet werden soll, ist zunächst geplant für 20 Kinder oder zehn Erwachsene. Bei der Belegung soll so viel als möglich darauf Rücksicht genommen werden, lungenkranke Kinder mit ihren Müttern oder umgekehrt lungenkranke Mütter mit ihren Kindern zusammen unterzubringen, um die Kinder nicht der mütterlichen Aufsicht zu entziehen. Erbauerin des Heims ist die Königsberger Fürsorgestelle für Lungenkranke und Tuberkulöse, die damit, trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens, einen weiteren beachtenswerten Schritt im Kampfe gegen die Lungenkrankheiten unternimmt.

Schulzahnärzte in Mülhausen i/E. zur unentgeltlichen Behandlung der Schulkinder beschloß der dortige Gemeinderat anzustellen. Seit 1903 besitzt Mülhausen Schulärzte. Brausebäder werden schon seit viel längerer Zeit unentgeltlich dort an Schulkinder verabfolgt. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel besteht bereits ebensolange. — In Straßburg wurden in der nunmehr seit vier Jahren bestehenden Schulzahnklinik im letzten Berichtsjahre 1904 4872 Kinder untersucht und 6828 behandelt.

Wohnungswesen.

Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses in Preußen wegen Mietssteigerung. Dem preußischen Landtage ist eine Novelle zum Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 zugegangen, welcher eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für die Unterbeamten um 50 % bezweckt. Die Vorlage wird damit begründet, daß eine beträchtliche Steigerung der Mietspreise für kleine Wohnungen, namentlich in den großen Städten, mit der fortschreitenden Verbesserung der Lebenshaltung derjenigen Kreise der Bevölkerung Hand in Hand gegangen sei, denen die Unterbeamten angehörten. Gerade die Unterbeamten seien dadurch genötigt, trotz der inzwischen erfolgten Aufbesserung ihrer Gehälter einen unverhältnismäßig großen Bruchteil ihres Gesamtdiensteinkommens zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu verwenden. Den vollen Mietsaufwand wolle der Wohnungsgeldzuschuß nicht decken, der Unterschied aber zwischen den gewährten Sätzen und dem tatsächlichen Mietsaufwande sei indessen, namentlich an den Orten der höheren Servisklassen, nach und nach so groß geworden, daß die bestehenden Sätze nicht mehr als ausreichend angesehen werden könnten. Diese 50 %-Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses verlangt einen Mehraufwand von rund 8¼ Millionen Mark. Die Unterbeamten sollen künftig an Wohnungsgeldzuschuß erhalten: in Berlin 360 M, in den übrigen Servisklassen: 270 M, 216 M, 162 M und 106 M. Das bedeutet bei den jetzigen enormen Mieten in Berlin allerdings nur einen Zuschuß zur Miete, will der Beamte wirklich eine den Mindestanforderungen eines Kulturmenschen genügende Wohnung haben.

Heimatspflege und Bauordnung. Die für die Stadt Weimar neu erlassene Bauordnung hat auf Anregung des Oberbürgermeisters Pabst und unter nachdrücklicher Zustimmung des großherzoglichen Staatsministeriums einen Paragraphen erhalten, der die Möglichkeit offenhält, die Bauerlaubnis auf einem bestimmten Grundstück oder für eine bestimmte Gebäudeserie zu versagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von geschichtlich oder künstlerisch oder sonst bedeutungsvollen Plätzen, Straßen oder Städtebildern damit verbunden ist. Ebenso sollen Veränderungen im Aeußern von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Werts von hervorragender Bedeutung für die Stadt ist, ferner auch erheblich störende Bauausführungen in der Nähe solcher Gebäude oder an geschichtlich oder architektonisch bedeutungsvollen Plätzen seitens des Gemeindevorstandes ganz untersagt oder es können an die Bauerlaubnis solche Bedingungen geknüpft werden, durch die den erwähnten Störungen, Mängeln und Nachteilen vorgebeugt wird. Diese Anträge haben namentlich in der Künstlerschaft zu Weimar und den weitesten Kreisen der Kunstfreunde große Begeisterung geweckt, auch in den Kreisen der Grund- und Hauseigentümer sind sie sympathisch aufgenommen worden. In Jena haben dieselben Ideen bereits in der Gemeindeverwaltung Boden gefaßt.

Ein Wohnungsgesetzentwurf für Basel ist vom Großen Rat ausgearbeitet worden. Er will alle von Menschen bewohnten Gebäude der Wohnungsinspektion unterwerfen, Kontrolle soll jedoch nur ausgeübt werden auf Wunsch, beziehentlich auf eine Anzeige hin; es sollen auch keine besonderen Wohnungsinspektoren angestellt werden, sondern die Revisionen sind vorzunehmen von den schon vorhandenen Organen, den Sanitätskommissionen, Kreisphysikus usw. Als notwendige sanitärische Anforderungen werden aufgestellt: Luft und Licht direkt aus dem Freien. In Schlafräumen müssen auf jede darin schlafende Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen. Die Ueberwachungsorgane können, wenn eine Wohnung den sanitären Anforderungen nicht entspricht, entweder den Umbau oder die Räumung derselben verfügen. — Wenn ein berufsmäßiger öffentlicher Wohnungsinspektor fehlt, taugt die ganze Wohnungspflege auf die Dauer nichts.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.	G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.	G.O. = Reichs-Gewerbeordnung
G.G. = Gewerbegericht.	H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.	K.G. = Kaufmannsgericht.
	K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
	R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904, 3. Jahrg. 1905.

Sind Einrichter und Einrichterinnen Gewerbe- oder Handlungsgehilfen?

Die Tätigkeit der Einrichter und Einrichterinnen findet sich vor allem in Groß-Konfektionsgeschäften und besteht in der Bereitstellung aller zur Anfertigung der Kleidungsstücke nötigen Stoffe. Die Einrichter haben die Stoffe und Zutaten nachzusehen, zu berechnen, abzumessen, den Zwischenmeistern und Heimarbeitern (ev.

den Werkstattarbeitern) zuzuteilen und die entsprechenden Eintragungen in den Kontrollbüchern vorzunehmen.

Diese Tätigkeit entspricht der eines Garnausgebers in der Handweberei und eines Auslieferers roher Gewebe an Appreturanstalten in den Ausrüstungsgeschäften der Baumwollenbranche. Sie setzt zwar eine gewisse Kenntnis des kaufmännischen Geschäftsganges und der Waren voraus, ist aber selbst keine kaufmännische, da sie nichts mit dem Umsatz der Waren zu tun hat. Sie richtet sich vielmehr auf die Produktion, ist der Anfang der Be- und Verarbeitung der betr. Waren und somit eine technische Beschäftigung.

Nur wenn der Einrichter auch die Lagerbestände durch selbständig auszuführende Bestellungen bei dem Lieferanten zu ergänzen hat und diese Tätigkeit die sonstige überwiegt, würde er als Handlungsgehilfe zu erachten sein. Er ist dann aber auch nicht eigentlich Einrichter mehr, sondern Einkäufer. Daß der Betrieb, in welchem er tätig ist, evtl. nur Konfektionshandlung ist, ist dabei ohne Belang, da nur die Art der Dienste entscheidet (z. B. sind auch die Diener und Boten dieser Handlungen keine Handlungsgehilfen).

Dementsprechend sieht das G.G. Berlin (Kammer I) in ständiger Praxis die genannten Angestellten als Gewerbegehilfen und mithin das G.G. als zuständig an.*) Auch die rechtsuchenden Parteien haben beiderseits kaum jemals Bedenken gegen diese Auffassung geäußert, nehmen doch beispielsweise klagende Einrichter auch nur die 14tägige Kündigungsfrist der G.O., nicht aber die längere Kündigungsfrist des H.G.B. für sich in Anspruch. Das im „G.G. Berlin", S. 292 wiedergegebene Urteil bedeutet, wie dort bereits hervorgehoben ist, keine Abweichung von obigem Prinzip: Die fragliche Angestellte war eben weniger Einrichterin als Verkäuferin.

Der von der Handelskammer zu Berlin in einem Gutachten vom 1. Mai cr. vertretene entgegengesetzte Standpunkt wird daher nicht geteilt, soll übrigens auch von ihr wieder aufgegeben sein.

In obigem Sinne hat das G.G. auch der Gewerbe-Deputation auf deren entsprechende Anfrage Auskunft erteilt (Nr. 703 G.G. 1905, vom 12. Oktober 1905, Gen. 56.) Sch.

Rechtsprechung.

a) Der Jungbierkutscher ist regelmäßig Gewerbegehilfe.
b) Er ist nicht verpflichtet, beim Abgang ein Kundenverzeichnis zurückzulassen.

Der Kläger hatte sich dem Beklagten unter Hinterlegung einer Kaution von 800 *M* verpflichtet, als Bierfahrer tätig zu sein, die ihm überwiesenen und von ihm selbst erworbenen Kunden bis zu seinem Abgange ordnungsmäßig zu bedienen, und während der ersten vier Wochen nach seinem Abgange weder selbst die Kundschaft zu bedienen noch durch andere bedienen zu lassen.

Der Kläger ist auf Grund dieser Abrede jahrelang bei dem Beklagten als Bierfahrer tätig gewesen. An jedem Morgen hat er eine bestimmte Menge Jungbier vom Beklagten erhalten, dieses Bier aufgeladen und ist dann in Begleitung eines Mitfahrers mit dem Bier auf die Dörfer und die Vororte Berlins gefahren. Hier hat er Kunden aufgesucht, nachgefragt, ob sie Bier brauchten, und sobald sie Bedarf hatten, das verlangte Quantum gegen Zahlung abgeliefert. Meistens hat er bei dieser Gelegenheit sich gleich erkundigt, wann und welchen Bedarf an Bier die Kunden wieder haben würden.

Dem Beklagten hat Kläger von den einzelnen Bestellungen und Umsätzen keine Mitteilung gemacht, ihm vielmehr nur soviel gezahlt, als der Preis des zurückgebrachten Bieres betrug.

Für diese Tätigkeit hat der Kläger 24 *M* Wochenlohn und daneben eine Provision von 20 % der Bruttoeinnahmen erhalten.

Nach Beendigung der Vertragsverhältnisse hat Kläger im ordentlichen Rechtswege die hinterlegte Kaution von 800 *M* zurückverlangt.

Das L.G. I Berlin 15, Kammer für Handelssachen hat sich durch Urteil vom vom 9. Mai 1904 für unzuständig erklärt; es führt aus:

Als Bierfahrer sei Kläger, — wie allgemein anerkannt werde — Gewerbegehilfe. Auch das Anwerben von Kunden falle nicht unter den Begriff der „Leistung kaufmännischer Dienste" des § 59 H.G.B. Der Kläger sei auch nicht, wie er ev. behaupte, Sozius des Beklagten gewesen. Selbst wenn man annehme, daß er in mancher Richtung kaufmännisch bei dem Betriebe des Beklagten beteiligt, bezw. beschäftigt war, so könne dies den Gesamtcharakter seiner Anstellung als „Bierfahrer" nicht ändern. Seine Haupttätigkeit sei die Sorge für Pferd und Wagen, das Fahren, das Auf- und Abladen des Bieres gewesen. Derartige technische Dienstleistungen seien mit der Stellung eines Handlungsgehilfen oder gar Gesellschafters nicht vereinbar; auch das beiderseitige Einverständnis mit der 14 tägigen Kündigungsfrist der G.O. lasse den Kläger als Gewerbegehilfen erscheinen. —

Der Kläger hat nunmehr vor dem G.G. geklagt:

Hier hat Beklagter den Einwand erhoben: Der Kläger habe ihm nach seinem Abgange trotz Aufforderung kein Verzeichnis der besuchten Kunden aufgestellt. Dadurch habe er, Beklagter, diese Kunden verloren und einen Schaden von mindestens 800 *M* gehabt.

Kläger hat erwidert, es bestehe weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht hierzu. Er kenne auch zum großen Teil die Kunden nicht beim Namen.

Über die Frage, ob ein bezügl. Handels- oder Geschäftsgebrauch bestehe, haben sich die um Gutachten angegangenen Korporationen wie folgt geäußert:

a) Handelskammer zu Berlin:

„Die fragliche Verpflichtung kann nur durch Vertrag festgelegt werden. Der Kutscher hat nicht nötig ein Verzeichnis der vor seinem Dienstantritt oder während der Dauer seines Dienstverhältnisses erworbenen Kunden dem Dienstherrn beim Verlassen seiner Stellung zu übergeben."

b) Älteste der Kaufmannschaft in Berlin:

„Nach Handelsgebrauch in der Brauereibranche ist ein Brauer, der einen Bierfahrer gegen festen Lohn und gegen Provision zu dem Zwecke engagiert, um Bier auszufahren und zu vertreiben, nicht berechtigt, nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein Verzeichnis der von dem Bierfahrer besuchten Kunden von demselben zu verlangen, wenn er sich dieses nicht ausdrücklich vorbehalten und außerdem gewohnheitsmäßig mit dem Bierfahrer abgerechnet hat, ohne sich von demselben die Käufer angeben zu lassen."

Beklagter hat hierauf Versäumnisurteil nach dem Klageantrage gegen sich ergehen lassen.

— [Nr. 1994/04 K. 6 G.G.] —

Vergl. das — aus tatsächlichen Gründen — abweichende Urteil des G.G., K. 6, vom 5. Mai 1903 im R.A.Bl. I, S. 762; hier handelte es sich um einen Bierfahrer, der vor allem Kunden anzuwerben hatte. Das Kundenanwerben (Akquisiteur) wird vom G.G. als Handlungsgehilfe angesehen („G.G. Berlin", S. 290).

*

Dienstmädchen in Pensionaten sind regelmäßig Gewerbegehilfen.

Die Beklagte betreibt ein Pensionat, in welchem gewöhnlich 7 bis 10 Pensionäre Aufnahme finden. Die Beschäftigung der Klägerin bestand im Aufräumen und in Ordnung halten der für die Pensionäre bestimmten Zimmer.

Der von der Beklagten erhobene Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des G.G. ist verworfen.

Gründe:

Da die Beklagte eine Wohnung von 27 Zimmern hat, in welchen stets eine größere Anzahl von Pensionären Aufnahme finden, und Beklagte, welche selbst nur ein Zimmer inne hat, aus diesem Pensionat ihren Erwerb zieht, so ist dieser Betrieb als Gewerbebetrieb anzusehen und die in diesem Betriebe beschäftigten Personen müssen als Gewerbegehilfen gelten. Auch wenn Klägerin neben den übrigen Zimmern das von der Beklagten selbst benutzte Zimmer in Ordnung zu halten hatte, so tritt diese Tätigkeit gegenüber der dem Pensionate, als dem Gewerbebetrieb, gewidmeten Tätigkeit erheblich zurück. Als Gesindedienstbote konnte Klägerin aber nur angesehen werden, wenn sie in der Hauptsache im hauswirtschaftlichen, d. h. dem privaten Bedürfnisse ihrer Herrschaft dienenden Betriebe beschäftigt war.

Auch wenn die Art der Dienstleistung für den privaten wie für den gewerblichen Betrieb dieselbe gewesen sein mag, so ist doch die Frage, ob Klägerin als Gesindedienstbote oder als Gewerbegehilfin anzusehen war, danach zu entscheiden, ob die dem Gewerbebetrieb oder die der Privatwirtschaft gewidmeten Arbeitsleistungen überwogen. Klägerin konnte daher im vorliegenden Falle ebensowenig wie die Dienstboten eines Hotels oder einer Gastwirtschaft als Gesinde gelten.

Daß die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der Gesindeordnung sich zum Eingreifen für berechtigt erachtete, erscheint demgegenüber unerheblich.

Das angerufene G.G. war daher gemäß § 4, Ziffer 2 und 4 des G.G.G. zuständig.

[Kammer 6 vom 21. November 1905, Nr. 2047.]

*

*) Bezgl. des zu Ausbildungszwecken zeitweilig als Einrichters beschäftigten „Volontärs", siehe das Urteil im Reichsarbeitsblatt vom Januar 1905, S. 70.

Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für die Schadensersatzklage des Arbeitgebers wegen Diebstahls des Arbeiters.

Der Kläger war beim Beklagten als Lagerarbeiter beschäftigt. Seinem Lohnanspruch für die letzte Arbeitswoche hielt der Beklagte entgegen, daß Kläger ihm Materialien gestohlen habe, und verlangte widerklagend Ersatz des Wertes des entwendeten Materials. Das Gericht erklärte sich bezüglich dieses Anspruches für unzuständig.

Aus den Gründen:

I. Zur Zahlung des Lohnes mußte Beklagter verurteilt werden, da Kläger den Betrag am Fälligkeitstage gefordert hat und da gegen rechtzeitig geltend gemachte Arbeitslohnforderungen bis zu 1500 *M* pro anno keinerlei Aufrechnung (selbst nicht bei vorsätzlicher Schadenszufügung) zulässig ist. (§ 394 B.GB., § 850[1] C.P.O., §§ 1 ff. Lohnbeschlagn.Ges)

II Auf die Widerklage konnte sachlich nicht eingegangen werden, da der fragliche Anspruch auf Schadensersatz nicht aus dem Arbeitsverhältnis herzuleiten ist, sondern auf der angeblichen unerlaubten Handlung des Klägers beruht. Die Pflicht, fremde Sachen sich nicht anzueignen, ist eine allgemeine, also für den Arbeiter nicht erst besonders durch das Arbeitsverhältnis begründet.

Die durch das Arbeitsverhältnis für den Kläger begründete Verfügungsmöglichkeit hat lediglich den äußeren Anlaß zur Wegnahme der Materialien geboten.

[Kammer 3 vom 18. Mai 1904, Nr. 512.]

NB. Das Berufungsgericht hat — unter der neuen tatsächlichen Feststellung, daß der Kläger nicht nur Lagerarbeiter sondern Platzmeister war, der die Materialien zu überwachen hatte — den Ersatzanspruch als aus dem Arbeitsverhältnis herrührend angesehen. Der Kläger habe „die ihm obliegende Pflicht, den Ausgang der Materialien zu überwachen, nicht erfüllt." (Urteil der 1. Ferien-Zivilkammer des Landgerichts I Berlin, vom 29. August 1904.)

Die Zivilkammer 18 desselben Landgerichts führt zu dieser Frage folgendes aus: Unter den Entschädigungsansprüchen nach § 8 Ziff. 2 des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte (gemeint ist offenbar § 4, Ziff. 2 des G.G.G.) sind, wie R.G. Bd. 41 S. 136 ausgeführt hat, nur solche zu verstehen, welche sich unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse ergeben. Dagegen gehören nicht vor die G.G. die Entschädigungs-Ansprüche, welche durch allgemeine gesetzliche Vorschriften begründet sind (Urteil vom 18. Dezember 1905 zu 35 O. 265.05) [bei 1506/05, Kammer 7 des G.G.].

*

Die Bestimmung im Arbeitsvertrage, daß der Arbeiter sich als entlassen zu betrachten habe, wenn er einen ganzen Tag unentschuldigt fehle, hat nur die Bedeutung, daß im Falle des Fernbleibens des Arbeiters eine Lösung in beiderseitigem Einverständnis zu vermuten ist, daß also, wenn Umstände vorliegen, welche die auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gerichtete Absicht einer oder der beiden Parteien erkennen lassen, die Vermutung nicht Platz greift.

Solche Umstände bestanden aber im vorliegenden Falle, da der Kläger sich am nächsten Morgen zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet hatte.

[Kammer 5 vom 26. Oktober 1905, Nr 1196.]

*

Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 3 Abs 2 G.G.G. Es ist in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Parteien angenommen, daß als Jahresarbeitsverdienst der tatsächliche Verdienst des klagenden Technikers im letzten Jahr, nicht aber der nach dem zuletzt erhöhten Betrag des monatlichen Gehalts (175 *M*) verrechnete Betrag maßgebend ist.

[Kammer 3 vom 27. Oktober 1905, Nr. 1475; in Abweichung von der früheren Praxis („G.G. Berlin", S. 293.)]

Literarische Mitteilungen.

Gertrud Dyhrenfurth. Die weibliche Heimarbeit. Veröffentlicht in den Schriften des evangelisch-sozialen Kongresses (Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen) und in Conrads Jahrbüchern, 1905.

Der Vortrag, den Frl. G. Dyhrenfurth am 29. Januar im Zusammenhange mit der Heimarbeit-Ausstellung gehalten, hat in weiten Kreisen das Interesse gefunden, das diesen sachkundigen und tiefdringenden Ausführungen gebührt. Mehrfach wurde uns gegenüber der Wunsch geäußert, das Gehörte in einer ruhigen Stunde zu Hause nachlesen zu können. Wir verweisen deshalb an dieser Stelle auf die beiden Publikationen, in denen das Referat bereits erschienen ist. In ihm tritt die Verfasserin für die Errichtung von Lohnämtern ein, und wir können allen denen, deren Streben auf eine Reform der Zustände in der Heimarbeit gerichtet ist, nur empfehlen, die Begründung dieses Vorschlags durch die Verfasserin nachzulesen.

Bilder aus der Heimarbeit in der Holzindustrie. Nach Berichten seiner Gauvorsteher für die Heimarbeitausstellung im Jahre 1906 zusammengestellt und herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Stuttgart 1906, Selbstverlag des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

Diese „den Besuchern der deutschen Heimarbeitausstellung im Jahre 1906 gewidmete" Schrift behandelt in sachkundigen Schilderungen die Spielwarenindustrie und die Bürstenindustrie im Erzgebirge, die Musikinstrumentenindustrie im sächsischen Voigtlande, die Sonneberger Spielwaren, die Blumenstäbe und Etiketten, die Perlmutterknopfindustrie am Kyffhäuser, die Zigarrenspitzenmacherei in Thüringen, die thüringisch-fränkische Korbmacherei, die Pinsel- und die Bleistiftindustrie in Nürnberg, die Schnitzerei in Oberammergau und die Geigenindustrie in Mittenwald, endlich die Bürstenindustrie im badischen Schwarzwald. Wie man sieht, ein weitgespanntes, vielfältig bebautes Feld. Es sind z. B. erschütternde Schilderungen voll Jammer und Not, die uns hier in Wort und Bild vorgeführt werden.

Bilder aus der deutschen Heimarbeit. Ein Sammelband. Heft 63/64 der im Verlage von Felix Dietrich erscheinenden Schriftenreihe für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die kleine Sammlung ist herausgegeben von der literarischen Kommission der deutschen Heimarbeitausstellung und enthält folgende Aufsätze: Was wird mit der deutschen Heimarbeitausstellung in Berlin beabsichtigt? Von Dr. L. v. Wiese. — Die Konfektionsarbeiterin. Von Dr. H. Grandke. — Die Blusen-, Schürzen- und Unterrockkonfektion. Von Gertrud Dyhrenfurth. — Wäschekonfektion. Von W. Schröder. — Die Hausweber. Von Dr. R. Wilbrandt. — Die Kleineisenindustrie. Von W. Schröder. — Zigarrenhausarbeit. Von W. Schröder. — Die Tischlerei als Hausindustrie. Von Clara Linzen-Ernst. — Die Spielwarenarbeiter und -arbeiterinnen in Sonneberg und Umgegend. Von Paula Thiede. — Die Kunstblumen- und Federn-Industrie. Von Emma Ihrer. — Es sind kurze Schilderungen aus sachkundiger Feder, die wirksam in die Verhältnisse einführen.

Dr. Elisabeth Gottheiner, Die gewerbliche Arbeiterinnenfrage. Leipzig, Felix Dietrich, 1905. (Heft 56 der Sammlung „Sozialer Fortschritt".) 16 S, 25 *Pf*.

In klarer und allgemeinverständlicher Weise wird hier die Arbeiterinnenfrage geschildert und zwar zugleich als ein Teil der Arbeiterfrage wie auch der Frauenfrage. Gerade die Bezugnahme auf letztere bietet interessante Gesichtspunkte.

Prof Werner Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage, Sammlung Goeschen. Leipzig. 142 S. 80 *Pf*.

Dieser knappe Ueberblick über die soziale Frage in der Industrie bietet auf kleinstem Raum die größtmögliche Anregung und Belehrung: Entstehung und Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage, Gewerkschaftsbewegung, Konsumgenossenschaften, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeitslosenfürsorge, Organe für soziale Statistik, soziale Rechtspflege und Arbeiterinteressenvertretung, Wohnungsfrage, werden in 9 Kapiteln in prägnanter und doch überraschend anschaulicher Form skizziert. Selbst Einzelfragen werden von Sombart kritisch berührt. Wenn alle Gebildeten Deutschlands soviel von der gewerblichen Arbeiterfrage wüßten, wie in dem 80 *Pf*-Büchlein enthalten ist, dann stände es um die Sache der Sozialreform sicher günstiger, als es bei der heutigen Unwissenheit oder der verzerrten Auffassung, die sich in den meisten Köpfen spiegelt, möglich ist.

Fr. Lembke, Gesetzsammlung für Handwerker. Die für den Handwerker wichtigen gesetzlichen Vorschriften nach dem Wortlaut der Gesetze und mit Paragrapheneinteilung. Kiel und Leipzig 1904. Lipsius & Tischer. 1,00 *M*.

Für die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen, die sich selbständig in den Gesetzen orientieren müssen, ist diese Gesetzsammlung berechnet. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister macht es dem Schüler möglich, sich leicht zurechtzufinden. Durch dieses Lehr- und Nachschlagebuch wird der Lehrer nicht überflüssig und doch erhält der Schüler ein Buch, das auch später für ihn Wert hat. Der Preis ist so niedrig, daß sich dafür die Gesetze in Einzelausgaben kaum beschaffen lassen.

Dokumente des Sozialismus. Herausgegeben von Ed. Bernstein. Berlin, Verlag der „Sozialistischen Monatshefte".

Mit dem Dezemberheft 1905 des 5. Bandes erlischt diese Monatsschrift. Der Herausgeber erklärt, es sei nicht gelungen, die nötigen Mittel aufzubringen, das Unternehmen auf längere Zeit zu sichern. Wir bedauern das Eingehen dieser inhaltreichen Zeitschrift lebhaft.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Erläutert von Geh. Oberregierungsrat Dr. F. Hoffmann. 3. Auflage. Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag.

Diese neue Auflage ist in wesentlichen Stücken umgearbeitet. Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ist überall benutzt und die wichtigen Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens mitgeteilt. Die Brauchbarkeit des Kommentars ist dadurch sehr erhöht.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 15. Februar 1906. Nummer 20.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14 224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die sozialpolitische Bedeutung der Beschlüsse der Strafprozeßkommission.

Von Landrichter Dr. Matthaei-Hamburg.

II.

Für die Hauptverhandlung ist eine wichtige Aenderung beschlossen, die zu lebhaften Bedenken Anlaß gibt. Während nach dem jetzigen Recht in den Hauptverhandlungen von allen Gerichten außer dem Schöffengericht die Beweisaufnahme auf sämtliche vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen erstreckt werden muß und hiervon nur mit Zustimmung der Prozeßbeteiligten abgesehen werden darf, soll künftig in den Hauptverhandlungen vor den mittleren und großen Schöffengerichten das Gericht die Erhebung einzelner Beweise ablehnen können, wenn es die Tatsachen, die dadurch bewiesen werden sollen, zugunsten des Angeklagten für erwiesen oder einstimmig für unerheblich erachtet. Hierdurch würde eine wesentliche Verschlechterung der Garantieen, die zugunsten des Angeklagten bestehen, eingeführt werden. Denn dann könnte der Angeklagte nicht mehr wie jetzt die Vernehmung eines Entlastungszeugen erzwingen. Es muß aber als Grundsatz für die Reform des Strafprozesses gelten, daß bestehende Garantieen nicht aufgehoben, sondern verstärkt werden. Wenn jetzt vielfach Angeklagte auf der Vernehmung von Entlastungszeugen bestehen, die nichts wesentliches bekunden können, sondern nur die Belastungszeugen bloßstellen oder verwirrren sollen, wie die Kommission ausführt, so ist das bedauerlich, kann aber eine so radikale Aenderung, die ja nicht nur solche Mißbräuche eines Rechts treffen, sondern weit darüber hinausgehen würde, nicht rechtfertigen; so wenig man der Staatsanwaltschaft das Recht abschneiden kann, auf der Vernehmung von Zeugen zu bestehen, die die Bekundungen der Entlastungszeugen erschüttern sollen, so ungerechtfertigt ist es, dem Angeklagten das entsprechende Recht zu nehmen. Dazu kommt noch der Umstand, daß das Gericht vor der Vernehmung eines Zeugen nie genau wissen kann, was er bekunden wird und wie seine Aussage auf die Ueberzeugung des Gerichts einwirken wird. Die Erfahrung lehrt, daß oft die Aussage eines Zeugen, die man vorher nicht für erheblich hielt, die Ueberzeugung des Gerichts wesentlich beeinflußt.

Eine Verbesserung des Strafverfahrens und eine Milderung seiner Härten können bei richtiger Anwendung die für das abgekürzte Verfahren vorgeschlagenen Neuerungen herbeiführen. Bisher hat dieses — geschichtlich auf dem sofortigen Einschreiten des Richters gegen den „auf handhafter Tat“ ergriffenen Verbrecher beruhende — Verfahren nur geringe praktische Bedeutung gehabt. Künftig soll es außer bei Uebertretungen auch bei Vergehen stattfinden, wenn die Beweisaufnahme sofort vorgenommen werden kann und der Angeklagte zur Stelle ist, nämlich wenn er auf frischer Tat betroffen und vorläufig festgenommen ist, wenn er sich zum Zwecke der Aburteilung freiwillig stellt, wenn er die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht und wenn er die Einleitung eines abgekürzten Verfahrens beantragt. Dazu kommt ein für Seeleute wichtiger Fall; wenn es sich um eine auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder auf offener See begangene Tat handelt und der Angeklagte dem Gericht vorgeführt wird, in dessen Bezirk der Heimatshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht. Heute haben Strafprozesse gegen Seeleute oft eine fast endlose Dauer, da die in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung zu vernehmenden Zeugen und Angeklagten sich nach der Rückkehr von einer Seereise alsbald wieder in alle Winde zerstreuen. Künftig wird gleich nach der Rückkehr eines Schiffes ähnlich wie vor den Seeämtern verhandelt werden können. Die sozialpolitische Bedeutung des abgekürzten Verfahrens liegt in der Verkürzung der Untersuchungshaft und in der Kostenersparnis. Kriminalpolitisch ist es wichtig, daß die Strafe der Tat möglichst schnell folgt.

Erfreulich sind auch die beschlossenen Abänderungen des Legalitätsprinzips. Die Ueberspannung dieses Prinzips, das die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörde zum Einschreiten wegen jeder zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlung ohne

Rücksicht auf ein öffentliches Interesse mit ganz geringfügigen Ausnahmen verpflichtet, hat zu mannigfachen Unzuträglichkeiten geführt. Es soll daher im künftigen Prozeß einmal das Gebiet der Privatklage ausgedehnt werden; diese ist jetzt auf Beleidigung, einfache Körperverletzung und unlauteren Wettbewerb beschränkt; sie soll später auch bei Hausfriedensbruch, gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Genußmittelentwendung und Futterdiebstahl zulässig sein. Außerdem soll die Staatsanwaltschaft in zwei Kategorien von Fällen das Einschreiten ablehnen können, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt, nämlich bei Uebertretungen und bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen. Die Ueberzahl der Strafandrohungen namentlich in Polizeiverordnungen ist geradezu zu einer öffentlichen Kalamität geworden, und es ist mit der Kommission anzustreben, daß eine Bestrafung wegen einer Uebertretung nur erfolgt, wenn sie im Einzelfall rechtsverletzend oder -gefährdend ist und der Täter die Strafandrohung gekannt hat. Es empfiehlt sich zu erwägen, ob nicht bei bestimmten Uebertretungen die Polizei oder das Gericht zunächst ein Verbot zu erlassen hat, und eine Bestrafung erst bei Zuwiderhandeln gegen das Verbot eintreten soll; etwas Aehnliches bestimmen verschiedene amerikanische Polizeigesetze.

Bezüglich der Jugendlichen hat die Kommission anerkannt, daß ihre starke Kriminalität eine sehr ernste Erscheinung ist. In der Tat enthält sie eines der wichtigsten Probleme für alle Faktoren, denen die Fürsorge der Jugendlichen obliegt. Sie wird vorbeugend durch ein verständnisvolles Zusammenwirken aller beteiligten Organe, der Schule, der Fürsorgeerziehungsanstalten, der Vormundschaftsgerichte, der Erziehungsvereine, der Armenverwaltungen, bekämpft werden müssen. Das künftige Strafgesetzbuch wird sich ihrer mit größerem psychologischem Verständnis annehmen müssen als das geltende. Etwas kann auch die neue Strafprozeßordnung tun. Die Kommission will die Verfolgung von Jugendlichen unter 14 Jahren dann ausschließen, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt und der Verletzte mit dem Unterbleiben der Strafverfolgung einverstanden ist. Dieser Vorschlag bedarf dringend der Erweiterung. Die Altersgrenze von 14 Jahren erscheint mit Rücksicht darauf, daß das Strafmündigkeitsalter vermutlich bei der Reform des materiellen Strafrechts heraufgesetzt werden wird, zu niedrig. Besonders ist aber das Erfordernis der Einwilligung des Verletzten zu verwerfen. Die Verschonung jugendlicher Personen mit Strafverfolgungen liegt im öffentlichen Interesse; es ist daher nicht angebracht, die Entscheidung darüber in die Hände des am wenigsten objektiven Beurteilers, des Verletzten, zu legen.

Auch die Frage der **Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft** hat die Kommission in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen. Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1904 erhalten Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Gerichtsbeschluß außer Verfolgung gesetzt sind, aus der Staatskasse eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen sie nicht vorliegt. Man verlangt eine Erweiterung dieser Entschädigungspflicht in doppelter Richtung, einmal zu Gunsten jedes — also auch des mangels Beweises Freigesprochenen — und zweitens für den Fall, daß das Strafverfahren nicht durch gerichtliche Entscheidung beendet, sondern durch die Staatsanwaltschaft eingestellt ist. Die erste Forderung erscheint mir unbegründet. Es gibt viele Freisprechungen, bei denen jeder Beteiligte im Grunde von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, bei denen aber der vorsichtige Richter den Beweis nicht für voll erbracht hält. Widersprechen solche Freisprechungen schon an sich oft dem allgemeinen Rechtsgefühl, so würde die Leistung einer Entschädigung völlig unverständlich sein und als Prämie für geschicktes Leugnen erscheinen.

Dagegen ist es durchaus gerechtfertigt, die Entschädigungsverpflichtung des Staates nicht von dem äußerlichen Umstand abhängig zu machen, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt oder das Gericht es beendet. Da der Staat, wie er durch die Schaffung des Gesetzes bekundet hat, ein Interesse daran hat, die einem Unschuldigen durch objektiv ungerechtfertigte Verhängung der Untersuchungshaft zugefügten wirtschaftlichen Nachteile zu reparieren, muß er diese Reparatur in jedem Falle eintreten lassen. Die von der Regierung für ihren Standpunkt angeführten Gründe, daß es bei der Beendigung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft an einem Organ für die Festsetzung der Entschädigungspflicht fehlt und daß die Staatsanwaltschaft ein eingestelltes Verfahren jederzeit wieder aufnehmen kann, sind nicht stichhaltig; denn es ist nicht ersichtlich, warum nicht die Strafkammer zur Festsetzung der Entschädigungsverpflichtung geeignet sein soll, und die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen eine Person, die sie für völlig unverdächtig hielt, wieder einleitet und eine Verurteilung erzielt, sind so selten, daß sie nicht in Betracht kommen können. Ueberhaupt ist es bedenklich, einen materiell gerechtfertigten Ausspruch aus formellen, prozessualen Gründen abzulehnen. In diesem Sinne hat sich auch die Kommission ausgesprochen und empfohlen, die Entschädigung auch denjenigen Beschuldigten zu gewähren, gegen die das Verfahren vor der Klageerhebung eingestellt ist.

Endlich hat sich die Kommission mit den Problemen der **bedingten Begnadigung und der bedingten Verurteilung** befaßt. Beide Institutionen beruhen auf dem Gedanken, daß die erste Freiheitsstrafe eher schädlich als nützlich wirkt und daß das spätere Schicksal des Verurteilten in seine eigene Hand gelegt werden soll, indem er die erste gegen ihn erkannte Strafe nicht zu verbüßen braucht, wenn er sich innerhalb einer gewissen Zeit (gewöhnlich 1—3 Jahre) straffrei hält. Die bedingte Verurteilung, die vom Richter ausgesprochen wird, ist in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, England, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Portugal, Italien, Norwegen und einzelnen Schweizer Kantonen eingeführt. Die bedingte Begnadigung gilt in sämtlichen deutschen Bundesstaaten bis auf Mecklenburg-Strelitz und die beiden Reuß und wird von der Justizverwaltung gewährt. Im Prinzip verdient die bedingte Verurteilung den Vorzug vor der bedingten Begnadigung. Sie hat vor ihr sämtliche Vorzüge voraus, die bei einem Akte der Rechtsprechung einer richterlichen Entscheidung vor der Verfügung einer Verwaltungsbehörde zukommen. Sie beruht auf dem Gesetz und nicht auf einer jederzeit widerruflichen Anordnung der Regierung; sie wird von einem unabhängigen, unparteiischen Richter ausgesprochen, für den nur das Ergebnis der Hauptverhandlung und nicht unkontrollierbare Polizeiberichte maßgebend sind, der auf Grund des persönlichen Eindrucks des Angeklagten und seines Milieus und nicht lediglich nach den Akten entscheidet. Trotzdem hat sich die Kommission gegen den Ersatz der bedingten Begnadigung durch die bedingte Verurteilung ausgesprochen. Sie hat an der Hand der belgischen und französischen Statistiken die Ergebnisse der bedingten Verurteilung erörtert; dabei war nicht zu verkennen, daß die Resultate in Frankreich nach dem vorliegenden Material eher günstig als ungünstig waren, wenngleich ein abschließendes Urteil noch nicht möglich war. Die Kommission hat den Hauptmangel der bedingten Verurteilung in der außerordentlich ungleichmäßigen Anordnung durch die Gerichte beider Länder erblickt. Dies ist aber keine Besonderheit der bedingten Verurteilung gegenüber der bedingten Begnadigung. Denn auch diese wird in Deutschland von den Justizverwaltungen der Bundesstaaten in sehr verschiedenem Umfange ausgeübt; so erhielten im Durchschnitt der letzten Jahre auf 100 verurteilte Jugendliche in Sachsen-Koburg-Gotha 39, in Schwarzburg-Sondershausen 8 und auf je 100 verurteilte Erwachsene in Hamburg 4,4, in Württemberg und Oldenburg 0,1 Personen einen bedingten Strafaufschub. Hierauf ist die Kommission nicht eingegangen, wohl aber hat sie einen andern Umstand hervorgehoben, der allerdings auf den ersten Blick bedenklich erscheinen kann.

Es ist nämlich der Prozentsatz der nicht bedingt begnadigten und rückfällig gewordenen Verbrecher geringer als der Prozentsatz der ungünstig verlaufenen Fälle bei der bedingten Begnadigung. Während von den in den Jahren 1894—1899 zum erstenmale wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze Verurteilten innerhalb $3^1/_2$ Jahren durchschnittlich 13 % von neuem verurteilt wurden, betrug die Zahl der ungünstig verlaufenen Fälle der bedingt Begnadigten in den Jahren 1900—1904 durchschnittlich 20,1 %. Wenn danach in der bedingten Begnadigung auch kein neues Mittel zur Bekämpfung des Rückfalls gefunden ist, so hat sich doch gezeigt, daß bei fast $^4/_5$ der bedingt Begnadigten die Androhung der Strafvollstreckung genügte, um sie zu einer straffreien Führung binnen einer bestimmten Zeit zu veranlassen. Teilweise liegt die Verhältnisziffer noch günstiger; besonders hat sich in Mecklenburg-Schwerin und in Hamburg gezeigt, daß auch ein ausgedehnter Gebrauch der bedingten Begnadigung gute Resultate ergibt. Beide Staaten gehören zu denen, die sie in erheblichem Umfange anwenden; in Hamburg sind 84,6 %, in Mecklenburg-Schwerin sogar 86,3 % aller Fälle der Jahre 1899—1904 günstig erledigt. Darin liegt nicht nur ein großer finanzieller Erfolg, da für diese Personen die Strafvollstreckungskosten gespart sind, da sie nicht arbeitslos geworden und durch das Gefängnis demoralisiert sind und ihren Familien der Ernährer geblieben ist, sondern auch eine wertvolle Erfahrung, die bei der künftigen Reform des Strafensystems zu berücksichtigen sein wird. Der Gesetzgeber darf sich immer nur der Mittel bedienen, die erforderlich sind, um die

Erreichung seiner Zwecke zu gewährleisten. Geht er in der Wahl seiner Mittel über das Notwendige hinaus, so macht er sich einer Härte schuldig und vernichtet unnötigerweise volkswirtschaftliche Werte. Er handelt ethisch und wirtschaftlich unrichtig. Da die Statistik nun ergeben hat, daß bei einer großen Anzahl von Personen, die einmal delinquiert haben, nicht die nach geltendem Rechte normalerweise erfolgende Verbüßung einer Freiheitsstrafe notwendig ist, um sie von weiterem antisozialen Handeln abzuhalten, sondern daß die Androhung der Verbüßung genügt, wird der künftige Gesetzgeber eine Strafe bestimmen müssen, die diesen Erfahrungen Rechnung trägt. Das wird ein Verweis sein mit der bedingten Hinzufügung einer Freiheitsstrafe.*) Sie wird nicht von der Gnadeninstanz sondern vom Richter ausgesprochen werden müssen, da es sich um eine wirkliche Strafe handelt. Vor dieser gesetzgeberischen Reform werden aber eingehende wissenschaftliche Untersuchungen darüber angestellt werden müssen, wie sich die bedingte Verurteilung in den von der Kommission nicht berücksichtigten außerdeutschen Staaten und die bedingte Begnadigung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bewährt hat, welche Art der Anwendung die besten Erfolge ergeben hat, insbesondere bei welchen Delikten und Personen günstige Resultate erzielt sind. Erst aus gründlicher, auf den Erfahrungen längerer Zeit beruhender wissenschaftlicher Erforschung der Materie wird auch die gerichtliche Praxis die erforderlichen Anhaltspunkte für die richtige und zweckmäßige Anwendung gewinnen.

*) Ähnlich Mittelstädt, Schuld und Strafe, Gerichtssaal Bd. 46 S. 248.

Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung.

Berlin, Januar/Februar 1906.

Von Dr. Cl. Heiß, Berlin.

(Fortsetzung.)

II.

In der niederrheinischen Kleineisenindustrie herrschen die schlimmsten Zustände bei der Herstellung von Näh-, Pack-, Locken- und Haarnadeln sowie Fischangeln in Iserlohn, von Haken und Oesen, Sicherheitsnadeln und Druckknöpfen in Aachen, von Patentschuhnägeln und Schuhknöpfen in Reheim an der Ruhr, wo überall das Abzählen und Verpacken in der Heimarbeit durch Kinder und Frauen besorgt wird. Die Angaben über Arbeitszeit, Stunden- und Wochenlöhne fehlen leider in der großen Mehrzahl der Fragebogen des Metallarbeiterverbandes. Aber es sagt an sich schon sehr viel, wenn man erfährt, daß z. B. für zweimaliges Aufschnüren von 1000 Nähnadeln 3½ ₰ und für das Abzählen und Einpacken von 4000 Paketchen Nähnadeln à 25 Stück, also im ganzen von 100 000 Nähnadeln 4,25 ℳ bezahlt werden. Die Stundenverdienste bewegen sich hierbei, soweit Nachweisungen vorhanden, zwischen 4, 5, 6 und 8 ₰. Zum Haken- und Oesenaufnähen in Aachen, wo beispielsweise für 360 Karten à 24 Paar 2 ℳ bezahlt werden, wird bemerkt:

„Die Eltern arbeiten in der Fabrik, die Nachbarn passen auf die Kinder auf, damit auch gearbeitet wird. Kinder im Alter von 4 bis 5 Jahren arbeiten bis spät in die Nacht. Eine Mutter mit 3 Kindern kann pro Woche 8,50 ℳ verdienen."

Da wird es dann glaubhaft, daß ein Kind bei 10stündiger Arbeitszeit auf einen Tagesverdienst von 33⅓ ₰ (beim Einpacken von Sicherheitsnadeln) kommt.

Die Herstellung der **Druckknöpfe**, die wegen ihrer Billigkeit bei Handschuhen und neuerdings auch in der Damengarderobe sehr in Mode gekommen sind, hat der christlich-soziale Metallarbeiterverband auf 5 Tafeln sehr anschaulich dargestellt. Beim Drucken, Aufnähen und Verpacken dieser Knöpfe erzielen 4—14jährige Kinder bei einer durchschnittlichen 10stündigen täglichen Arbeitszeit einen Wochenlohn von 3, 4,40, 4,80 und 6 ℳ, dem Stundenlöhne von 5, 7⅓, 8 und 10 ₰ entsprechen. Dabei ist in den Bemerkungen zu lesen:

„Das Eindrücken der Hülsen erfordert eine Druckkraft von 8 bis 4 kg. Diese Arbeit ist für Kinder, denn vorwiegend Kinder kommen in Frage, anstrengend. — Ein Groß Aufnähen, wofür 2½ ₰ bezahlt werden, erfordert 560 Stiche. Es werden drei nach der Größe verschiedene Sorten Haken und Oesen aufgenäht. Für eine ganz kleine Sorte werden 5 ₰ pro Groß bezahlt. Jedoch wird bei der Winzigkeit dieser Haken und Oesen nicht so viel aufgenäht, wie hier angegeben." (Nämlich 2 Groß in der Stunde.)

In der Lüdenscheider Knopfindustrie werden beispielsweise für das Drücken, Senken und Nieten von je 150 Hosenknöpfen 2½, 2¾ und 10 ₰ bezahlt. Auch hier ist, da die Männerarbeit auf einen Stundenlohn von 20—25 ₰ herabgesunken ist, die Frauen- und Kinderarbeit allgemein verbreitet. Das gleiche gilt von der verlegten Schlosserei in Velbert i. Rhl., in der die billigen Marktartikel hergestellt werden. Ein guter Arbeiter verdient 25, 30 und in seltenen Fällen 40 ₰ in der Stunde, wobei die Ausgaben für Licht, Werkzeug und Bindfaden noch nicht berücksichtigt sind. An allen diesen Arbeiten von Velbert arbeiten auch Frauen und Kinder, soweit als irgend möglich. Die Kaiserin konnte bei ihrem Besuche der Ausstellung, bei dem sie gerade von dieser Abteilung mit ganz besonderem Interesse Kenntnis nahm, ihr Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß die Frauenarbeit selbst in die Schlosserei eingedrungen sei. Auf Ihre Frage: „Warum ist das Frauenarbeit" erwiderte der führende Metallarbeiter: „weil die Männer so wenig dabei verdienen, daß sie keine Familie mehr ernähren können und sich weigern, die Arbeit zu machen. Nun wenden sich die Unternehmer an die Frauen, weil die billiger sind." Beim Zusammensetzen und Einpacken von Messingcharnieren verdient eine Frau mit 2—3 Kindern wöchentlich 3,60 bis 4,00 ℳ.

Die **Solinger Messerindustrie** hat der deutsche Metallarbeiterverband auf Tafel 16—34 und der christlich-soziale Metallarbeiterverband durch 14 Nummern veranschaulicht. Leider finden sich auch hier nur wenige Angaben über die zur Erledigung der einzelnen Arbeitsprozesse erforderliche Arbeitszeit und den Stundenverdienst, der beispielsweise für das Feilen von Stickscheren 29⅙ ₰ beträgt. Für das Feilen von 100 Stück werden 50 ₰ bezahlt und da in 12 Stunden 700 Stück zu 3,50 ℳ gefeilt werden können, ergibt sich ein Wochenverdienst von 21 ℳ. Beim Zusammennieten von Schirmschienen, das eigentlich nicht hierher gehört, kann eine Frau in 7—8 Stunden bei einem Akkordsatz von 60 ₰ für 1000 Stück 1,50 ℳ. und ein Kind 70 ₰ verdienen. Das Reiden, d. h. Zusammensetzen von ¾ polierten dreiteiligen Taschenmessern wird pro Dutzend mit 3,60 ℳ. bezahlt. Der wöchentliche Reinverdienst einer Familie, bei der noch die Frau und Kinder mithelfen, stellt sich auf 26,60 ℳ. bis 27,20 ℳ. Wenn auch die hier gemachten Angaben nicht genügen, um einen Einblick in die wirtschaftliche Lage der einzelnen Teilarbeiter zu gewinnen, so sind sie doch insofern von Wert, als sie ein anschauliches Bild von der weitgehenden Arbeitsteilung dieses Industriezweiges gewähren.

Eingehender sind die Fragen nach der Arbeitszeit und dem Lohne vom Bezirk Solingen des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes beantwortet worden, der zu diesem Zwecke einen besonderen sehr zweckmäßigen Fragebogen ausgearbeitet hat. Am besten stellen sich hiernach die Schleifer. Ihr Tagesverdienst schwankt bei 10 bis 10½-stündiger Arbeitszeit zwischen 3,75 und 5,50 ℳ, bei Härten werden in 11 Stunden 3,80 bis 4,50 ℳ. verdient, beim Heftemachen in 12½ Stunden 3,30 ℳ., beim Messerreiden in 11 bis 13 Stunden (12 und 13 Stunden bilden die Regel) 2,50 bis 4,25 ℳ., beim Nageln der Scheren in 12 Stunden 3 bis 3,75 ℳ., beim Ausmachen der Messer in 10½ Stunden 4 bis 4,25 ℳ., beim Ineinanderfeilen der Scheren in 11 bis 12½ Stunden 3—4 ℳ, beim Lackieren in 11 Stunden 3,50 ℳ bis 4 ℳ., beim Augenpließten (d. h. Glattmachen der Scherengriffe) in 10½ Stunden 3,50 bis 4,50 ℳ. In den den Fragebogen angefügten umfangreichen Bemerkungen finden sich zahlreiche wertvolle Angaben über die Technik der Arbeit, ihre sanitären Verhältnisse und die Organisation der Arbeit. Zahlreichen Kategorien von Teilarbeitern ist es gelungen, mit den Fabrikanten Tarifverträge abzuschließen und es ist bezeichnend für die Psychologie der Arbeiter, daß tarifuntreue Werkstätten mit dem Kosenamen „Bärenstall" belegt werden, woraus der schalkhafte Humor des Rheinländers hervorlugt. Die Frauenarbeit dringt in manche Teilarbeiten, wie z. B. das Abziehen von Rasiermessern, ein.

„Das Scherenfeilen", heißt es in den Bemerkungen, „oder besser gesagt, Schereneineinanderfeilen, wird zum größten Teil in der Wohnung des Heimarbeiters gemacht. Im allgemeinen ist dieser Beruf noch übler daran als der der Reider. Frauen kann man in der Umgegend von Solingen des Morgens in aller Frühe und des Abends, wenn die Fabriken schon längst geschlossen sind, feilen hören. Und — Scherenfeilen ist eine anstrengende Arbeit."

Und allgemein wird bemerkt:

„Ganz besonders kranken die Berufe an übermäßig langer Arbeitszeit. Und zum Teil auch an Frauen- und Kinderarbeit. Immerhin kann die Solinger Industrie noch eine Reform vertragen, um lebensfähig zu bleiben — und daran wird von allen Seiten mit Hochdruck gearbeitet."

Nach den oben gegebenen Lohndaten ist der Reiber am schlechtesten und der Schleifer am besten bezahlt:

„Dieser Beruf ist aber einer der ungesündesten Berufe, die es gibt, doch muß anerkannt werden, daß sich im allgemeinen der Gesundheitszustand der Schleifer gebessert hat; wie beiliegender Bericht einer ärztlichen Untersuchung, die noch kürzlich vorgenommen wurde, zeigt. Auch lernen die Schleifer allmählich den Wert der Arbeiterschutzbestimmungen kennen und verstehen. Frauen und Kinder sieht man selten noch im Schleifkotten. Nach Oldendorf sterben in Solingen jährlich von tausend Personen überhaupt 19,6, von tausend Eisenarbeitern schon 28 und von tausend Metallschleifern 80,4; zwei Drittel hiervon gehen an der Tuberkulose zugrunde. Der Arzt Orthmann in Ohligs berichtet, daß in diesem Ort von 1890 bis 1896 im ganzen 2220 Todesfälle zu verzeichnen waren. Hiervon war Schwindsucht als Todesursache angegeben in 878 Fällen, andere Lungenkrankheiten in 284 und Gehirnentzündung, die zumeist durch Tuberkulose verursacht wird, in 71 Fällen. Alle Lebensalter sind in dieser Schwindsuchtsstatistik vertreten. Bereits im Alter von 1 bis 5 Jahren starben 50 Personen an Tuberkulose, 110 an andern Lungenkrankheiten und 38 an Gehirnentzündung; ein Zeichen, wie furchtbar schon das Kind im Mutterleibe durch die Berufskrankheit der Eltern verwüstet worden ist. Im besten Alter, zwischen 18 und 50 Jahren steigen zwei Drittel der Schwindsüchtigen ins Grab. (W. Schröder, „Die Kleineisenindustrie" in „Bilder aus der deutschen Heimarbeit" Nr. 63/64 der Sammelhefte „Sozialer Fortschritt", Leipzig 1906, Felix Dietrich S. 16).

In der Ausstellung ist leider nicht vertreten die Verfertigung von Werkzeugen und Haushaltungsgeräten aller Art in Remscheid und Umgebung, die aber in dem Remscheider Buchdruckereibesitzer Dr. Franz Ziegler (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XI, Sp. 324) einen sehr fleißigen und gewissenhaften Monographen gefunden hat, die Heimarbeit in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier: Die Nagelschmiede, die Siebmacher in Simmern, die Laubsägenmacher auf dem Hunsrück, in Kreuznach und Bacharach, die Drahtflechtindustrie bei Daun in der Eifel, die Nagelschmiede in Schmalkalden.

Der Zentralverband der **Schmiede** hat aus Schwerte bei Dortmund 14 und aus dem Sauerland 2 weitere Nummern ausgestellt. Bei der Herstellung von Kuh-, Hunde- usw. Ketten werden in 78 bis 84stündiger Arbeitsdauer 9, 11,76, 13,23, 16,38 und im Maximum 18,48 ℳ verdient. Dabei wird bemerkt:

„Wohnung sowie Arbeitsraum sollen miserabel sein. — Es war kaum möglich, die folgenden Sachen überhaupt zu erhalten, da die betreffenden Kollegen kaum mit sich reden ließen."

Die **Schlosser** im Sauerland verdienen in 72 und 78 Stunden 17,28 ℳ und 15,60 ℳ, wobei der geringere Verdienst der höheren Stundenzahl gegenübersteht.

Die Schwarzwälder **Uhrenindustrie** ist durch fünf Nummern des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes aus St. Georgen und durch 34 Nummern des Deutschen Metallarbeiterverbandes aus Triberg, St. Georgen und Villingen vertreten. Nach den Auskünften des zuerst erwähnten Verbandes kommen für diese hochqualifizierte Arbeit vereinzelte Wochenverdienste von 7 und 7,50 ℳ vor, und der Wochenverdienst schwankt zwischen 21 und 27 ℳ, wobei es sich aber um feinere Arbeit handelt, deren Entlohnung noch nicht auf das übliche Niveau gesunken ist. Nach den Angaben des Deutschen Metallarbeiterverbandes schwanken die Stundenverdienste zwischen 14 und 31 9/11 ₰. Darunter sind aber solche von 16 ₰ für eine vierköpfige Familie, sodaß auf die Person ein Stundenverdienst von 4 ₰ kommt. Die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes mit dem Hauptort Schramberg ist leider auf der Ausstellung nicht vertreten, wie auch die Waffenindustrie von Oberndorf, Suhl und Sömmerda fehlt.

In der Tuttlinger **Feinmechanik**, die neben den gleichen Waren wie die Solinger Industrie als Spezialität die teuren chirurgischen Instrumente verfertigt, sind Wochenverdienste von 12 bis 17 ℳ typisch. Der höchste vom Deutschen Metallarbeiterverband nachgewiesene Wochenverdienst beträgt 24,75 ℳ:

„Dabei hat der Arbeiter die Auslagen für Feilen, Feuer, Licht usw. stets selbst zu tragen und zwar bei allen Artikeln, sodaß der reine Verdienst ein noch bedeutend niedrigerer ist. Ebenso teilen die Leute, wohl aus falscher Scham, nicht mit, wie lange sie täglich arbeiten. Ihre gewöhnliche Angabe einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Sie arbeiten durch die Bank 12 bis 14 Stunden, zum Teil sogar im Winter noch länger, um diese Verdienste zu erreichen."

Nach dem Bericht des Metallarbeiterverbandes ist Tuttlingen durch die Preisdrückerei in dieser Branche bekannt:

„Die letztere wird wesentlich ermöglicht durch die geradezu miserablen Löhne, die in den Fabriken gezahlt werden, dann durch die teilweise großartige technische Einrichtung. Die Fabrikpreise drücken nun wiederum die Kleinmeister, Hausindustrielle und Heimarbeiter, die gezwungen und in falscher Ansicht über ihre traurige Lage, ihre Selbständigkeit nicht aufgeben wollend, zu jedem gebotenen Preise die oft sehr schwierigen Arbeiten anfertigen. Die Arbeiterschaft ist gewerkschaftlich noch sehr indifferent. Ein vor einigen Jahren verlorener Streik der Schuhmacher hat die dortige Arbeiterschaft sehr mißtrauisch gemacht, und die Fabrikanten nützen das Fehlen kräftiger Organisationen nach Möglichkeit aus."

Doch ist in letzter Zeit ein frischerer Zug in die Organisation gekommen:

„Aufgerüttelt hat die Arbeiter, daß die größte Fabrik zur Einführung noch billigerer weiblicher Arbeitskräfte schreitet, die mit Verdiensten von 1,00 bis 1,20 bis 1,50 ℳ pro Tag im Akkord entlohnt werden."

So, wie es als ihrer großen Bedeutung für die Hausindustrie entspricht, repräsentiert sich auf der Ausstellung die **Konfektionsindustrie**. Wenn wir das Wort im weitesten Sinne nehmen, so ist der überaus rührige christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands allein mit 273 Ausstellungsgegenständen (ca. 180—205) vertreten. Hierin kommt schon zum Ausdruck, welch breiten Raum die Frauenarbeit in der Konfektionsindustrie einnimmt. Es ist das Spezialgebiet, auf dem sich die freien weiblichen Arbeitskräfte der Großstädte gegen kargen Lohn in bis über die Grenzen der menschlichen Arbeitskraft hinausgehender langer Arbeitszeit abmühen. Der Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands hat allein aus dem Gebiete der Herren- und Knabenkonfektion 59 Nummern ausgestellt, wozu noch der weitaus größere Teil der lediglich aus München-Gladbach ausgestellten 67 Gegenstände kommt. Der Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen hat 36, der Gewerkverein der Schneider (Hirsch-Duncker) 8 Gegenstände beigesteuert. Endlich ist die Kleiderkonfektion des Spessart in der Spezialausstellung des Herrn Dr. Hellmuth Wolff über die Hausindustrie im Spessart mit 10, besonders eingehend beschriebenen Nummern vertreten.

Für **Berlin** weist der Schneiderverband Stundenlöhne von 30, 37 6/7, 45 5/6 und 51 11/13 Pfennigen für erwachsene männliche Arbeiter nach. In letzterem Falle handelt es sich aber um den Verdienst eines Zwischenmeisters, der mit seiner Frau, drei Mädchen und zwei Gesellen zusammenarbeitet. Die weiblichen Arbeiter verdienen dagegen 15 5/7 bis höchstens 22 6/7 ₰. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen verzeichnet hier Stundenlöhne, die zwischen 19 und 45 ₰ schwanken. Dem entsprechen Wochenverdienste von 9,12 und 21,60 ℳ. Ein Wochenlohn von 10—12 ℳ d. h. ein Betrag, den die Fabrikinspektoren bei vollständigem Verzicht auf jedes Vergnügen noch als gerade zur Fristung des Lebens ausreichend erklärt haben, dürfte für diese Kategorie von Arbeiterinnen selbst in Berlin als die Regel gelten. Dabei sind fast regelmäßig die Kosten der Ablieferung noch nicht in Ansatz gebracht, und es ist hier, wie überhaupt bei allen Hausindustrien zu betonen, daß in der toten Zeit weit weniger, oft nur die Hälfte oder gar überhaupt nichts verdient wird. In jenem Ausnahmefall, wo 21,60 ℳ verdient werden, besorgt der Sohn die Ablieferung und außerdem hilft noch die 86jährige Mutter der Arbeiterin.

In **Breslau** bewegen sich nach den Angaben des Schneiderverbandes die Männerlöhne pro Woche zwischen 18,33 und 21,60 ℳ, die Frauenlöhne zwischen 7,04, 10,40 und 20 ℳ, in welch letzterem Falle es sich aber um eine äußerst tüchtige Arbeiterin handelt, die Mitglieder des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen verdienen in Breslau wöchentlich 3,88 ℳ bis 9 ℳ. Die erstgenannte Frau gab an, daß sie vor 12 Jahren in demselben Geschäft denselben Lohn für die halbe Arbeit verdiente. In Kunnersdorf und Hirschberg verdienen Männer nach den Angaben des Deutschen Gewerkvereins (H.-D.) zwischen 13,30 und 21 ℳ.

In **München** verdienen Männer in der Stunde 22 1/2, 27 1/7, 30 15/22 und 31 7/8 ₰, 19 2/7, 21 7/9, 25 5/11 und 33 1/3 und 34 ₰. Ein Zwischenmeister, der einen männlichen und zwei weibliche erwachsene Angehörige sowie zwei männliche und eine weibliche erwachsene fremde Gehilfen beschäftigt, bringt es hier nur auf einen Wochenverdienst von 16,80 bis 19,52 ℳ und einem 36jährigen Arbeiter muß seine 34 Jahre alte Frau helfen, damit er bei der Herstellung von Sporthosen 16,33 ℳ in der Woche erzielt.

In **Erfurt** verdient ein Meister, der mit seiner Frau und drei Gehilfinnen zusammenarbeitet, wöchentlich 18 bis 18,66 ℳ. Hierbei besorgt der Zwischenmeister das Bügeln und die Maschinenarbeit, es handelt sich also um einen Meister, der nicht aus erster Hand arbeitet. In Schweicheln bei Herford verdient ein 50jähriger Arbeiter, der mit seiner Frau, einer Tochter und einem Sohn zusammen arbeitet, mit seiner ganzen Familie bei der Herstellung

von Rockjacketts 22,80 M und wenn er allein Sakkos macht, 13,50 M in der Woche. In Stettin stellen sich verheiratete Männer in der Woche mit ihren Frauen zusammen auf 20,70 M bis 24,44 M. In M.-Gladbach, woher der Schneiderverband trotz großer Mühe, nur unvollständige Nachweisungen zu erlangen vermochte, schwanken bei der Herstellung von Arbeitskleidern und Arbeitergarderobe die Stundenlöhne zwischen $13\frac{1}{3}$ und 32 ₰. Nach Angaben des christlichen Schneiderverbandes kommen Frauenlöhne bis herunter zu 3 und 6,60 M die Woche vor, sie bewegen sich in der Mehrzahl unter 10 M und erreichen den Höchstbetrag mit 11,37 M, dem der einzige aus München-Gladbach nachgewiesene Männerverdienst mit $12{,}62\frac{1}{2}$ M bedenklich nahe kommt. Eine Arbeiterin, die schon 30 Jahre Knabenanzüge anfertigt, bringt es sogar auf einen Stundenverdienst von 30 ₰. Erstklassige Arbeiterinnen erzielen sonst noch einen Stundenverdienst von $19\frac{1}{3}$ bis $25\frac{1}{3}$ ₰. In Rheydt verdienen die Arbeiterinnen in der Stunde 15,15 und $21\frac{1}{4}$ ₰, in Königsberg $8\frac{3}{9}$ und $9\frac{7}{17}$, in Stettin 9, $13\frac{1}{3}$ und 16, in Dortmund $15\frac{7}{9}$, in Darmstadt und in Dresden 20 ₰. In Aschaffenburg und Umgebung schwanken nach den sehr zuverlässigen Nachweisungen von Dr. Wolff die Männerlöhne zwischen 16,50 M und 34,12 M, 18 M scheint die Regel zu bilden, wogegen die Frauenlöhne mit 12 M und 12,73 M zu den günstigeren gehören.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein preußischer Kronrat über Heimarbeit.

Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung scheint der bisher so zögernden Gesetzgebung einen Anstoß zu geben. Am 12. Februar meldete die „Nordd. Allg. Ztg.", daß das preußische Staatsministerium unter dem Vorsitz des Fürsten Bülow eine Sitzung abgehalten habe und daß sich „wahrscheinlich morgen ein Kronrat unter dem Vorsitz des Königs über mehrere innere Fragen, darunter Heimarbeit und Ostmarkenpolitik anschließen" werde. Mit begreiflicher Spannung erwarten wir das Ergebnis dieses Kronrats. Aber schon seine Anberaumung gibt ebenso wie der Besuch der Kaiserin in der Ausstellung Zeugnis davon, wie unser Herrscherpaar in der großen Tradition der Hohenzollern, rois des gueux zu sein, feststeht. In welcher Richtung sich zunächst die gesetzliche Regelung der Hausindustrie bewegen kann, zeigt eine Resolution des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, in der die Ausführungen des Grafen Posadowsky am 3. Februar im Reichstag über die Krankenversicherung der Heimarbeiter freudig begrüßt werden; es heißt dann weiter, der Verein hoffe fest,

„daß die angestrebte Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung dann gleichzeitig mit der Arbeiterschaft in Fabrik und Werkstatt die gesamte Heimarbeiterschaft umfassen wird. Der Gewerkverein erhofft ferner als unerläßlichen ersten Schritt auf dem Wege zur Besserung der Verhältnisse in der deutschen Heimarbeit die Einführung der behördlichen Listenführung aller hausindustriell Beschäftigten. Der Gewerkverein ist überzeugt, daß durch diese Maßregeln bereits eine große Summe von Elend und ein erheblicher Teil der sogenannten Schmutzkonkurrenz aus der Welt geschafft werden wird. Eine durchgreifende Sanierung der in der Heimarbeit entstandenen Regellosigkeit in der Entlohnung mit ihren volkswirtschaftlich so ungesunden Begleiterscheinungen erwartet der Gewerkverein jedoch nur von den obligatorischen Mindeststücklohntarifen, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren sind."

Die amtliche Registrierung der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ist in der Tat Anfang und Vorbedingung jeder Reform auf diesem dunklen und leidvollen Gebiete, handle es sich nun um Staatshilfe oder Organisierung der Selbsthilfe.

Sozialpolitische Debatten im Reichstage.

Trotz des Beschlusses des Seniorenkonvents, den Etat des Reichsamts des Innern in sechs Tagen durchzuberaten, ist in der vergangenen Woche nicht einmal die Generaldebatte über das Gehalt des Staatssekretärs zu Ende geführt worden. Aus der sozialpolitischen Aussprache ist vor allem hervorzuheben, daß Graf Posadowsky mit dankenswerter Wärme und Entschiedenheit für die christliche und nationale Arbeiterbewegung denjenigen gegenüber eintrat, die von einseitigem Arbeitgeberstandpunkt aus oder aus Mißbehagen über die unversöhnliche Haltung der Sozialdemokratie jede Arbeiterbewegung bekämpfen, und mit dem Großindustriellen Kirdorf die christlichen Gewerkschaften sogar noch schärfer ablehnen als die sozialdemokratischen. Letzteres war besonders von den Abgeordneten v. Kardorff und Graf Kanitz geschehen, von denen der erstere befürchtet, daß die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine nur die Macht der Sozialdemokratie stärken werde, während der letztere über die sozialpolitischen Lasten klagte und meinte, die Opfer seien umsonst gebracht, da die Arbeiter doch nicht zufrieden zu stellen wären oder gar alle Opfer mit Undank lohnten. Dem gegenüber hob Graf Posadowsky mit Recht hervor, daß man keine Gesetze mache, um Dankbarkeit zu erwerben. Der Staat habe die sozialpolitische Gesetzgebung in seinem eigenen Interesse und nicht zum wenigsten auch im Interesse unserer Industrie, also auch der Arbeitgeber gemacht. Der Aufschwung Deutschlands auf industriellem Gebiete wäre kaum möglich gewesen, wenn nicht durch die Sozialpolitik die ganze Lebenshaltung der Arbeiterschaft gehoben worden wäre. Allerdings bewege sich zurzeit die Geneigtheit, sozialpolitisch tätig zu sein, im Lande auf absteigender Linie, aber die Hauptschuld daran trage die Sozialdemokratie, die über die Sozialreform nur mit Hohn quittiere, unausgesetzt mit der Revolution spiele und durch Beschimpfungen und Verdächtigungen der bürgerlichen Sozialreformer, sowie durch Schürung der Unzufriedenheit und der Klassengegensätze es den Freunden der Sozialreform immer schwerer mache, ihre Forderungen im Interesse der Arbeiter durchzusetzen. Zugunsten der christlichen und nationalen Arbeiterbewegung bemerkte der Staatssekretär:

Gestern war auch von den christlichen Gewerkschaften die Rede. Ein Arbeitgeber soll erklärt haben, sie seien noch schlimmer als die Sozialdemokratie. Wenn man von der Ansicht jener Kreise ausgeht, die sich der Hoffnung hingeben, daß trotz der industriellen Entwicklung Deutschlands die Arbeiterbewegung gänzlich wieder beseitigt werden könne, wer glaubt, daß in unserer modernen Zeit die Bestrebungen der Arbeiter, ihre Lebenslage zu verbessern und sich an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, ein Ende nehmen könnten, der befindet sich in einem großen Irrtum. Jene Ansicht kann nur derjenige haben, der diese Frage nicht vom richtigen Standpunkte aus beurteilt. Es ist ja ein Unterschied zwischen der berechtigten Arbeiterbewegung und der unberechtigten. Die Sozialdemokratie stellt Forderungen im Interesse der Arbeiter, die weder im Gegenwartsstaat noch im Zukunftsstaat, noch in irgend einem anderen Staate der Welt ausgeführt werden können; denn die Erfüllung dieser Forderungen würde zum Zusammenbruch der wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Staaten führen, der bestehende Staat müßte beseitigt werden. Davon, wie der Zukunftsstaat aussehen soll, habe ich wenigstens keinen Begriff. Da muß man es doch begrüßen, wenn eine Arbeiterbewegung entsteht und sich entwickelt, die erklärt: daß die materielle Lage der Arbeiter entsprechend dem wachsenden Wohlstand der Gesamtbevölkerung verbessert wird, verlangen auch wir, ebenso daß die Arbeiter an den öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen. Aber wir wollen dieses Ziel verfolgen in dem bestehenden monarchischen Staat, innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Wir wollen dieses Ziel erreichen dadurch, daß wir eine Arbeiterpartei schaffen, die innerhalb des gegebenen modernen Staates, innerhalb der bestehenden wirtschaftlichen Grenzen ihre Wünsche verfolgt. Da haben wir doch allen dringenden Grund, eine solche Arbeiterbewegung wie die christliche zu unterstützen. Diese Richtung, die dahingeht, diese Bewegung sei viel unangenehmer als die Sozialdemokratie, vertritt einen Standpunkt, den nur derjenige hegen kann, dem jede Arbeiterbewegung unsympathisch ist, ebenso unsympathisch, wie einem Minister eines absoluten Staates die Arbeit eines Ministers im konstitutionellen Staate sein würde.

Den Sozialdemokraten führte der Staatssekretär noch zu Gemüte, daß auch in der Politik strengste Wahrheitsliebe und strengste Gerechtigkeit die beste Taktik sei, um dann fortzufahren:

Der Vertreter der Sozialdemokratie hat hier erklärt, der englischen Arbeiterdeputation seien Potemkinsche Dörfer vorgeführt worden. Aber der Führer der Deputation hatte mir bei seinem ersten Besuch schon einen genauen Plan dessen, was sie prüfen und sehen wollten, vorgelegt. Ich hatte darauf auch nicht die Spur von Einfluß geübt und war nur überrascht, wie gründlich dieser Plan ausgearbeitet war. Dafür, daß ich an sämtliche Regierungen die Bitte richtete, den englischen Arbeitern die Besichtigung aller Institute zu erleichtern, die sie sehen wollten, haben sie mir dann einen Dankbesuch abgestattet, und ich war erstaunt, welch positiv eingehende Fragen sie stellten, mit welch offenen Augen sie gesehen und welch nüchternes Urteil sie hatten. Und dieses Urteil klang darin aus, daß sie überrascht waren, was Deutschland für seine Arbeiter auf sozialpolitischem Gebiete getan habe. Wir haben den englischen Arbeitern alle Einrichtungen gezeigt, die sie zu sehen wünschten. Sie aber (zu den Sozialdemokraten) wollen nicht anerkennen, was auf sozialpolitischem Gebiete in Deutschland geleistet worden ist. Und weil Sie sich dazu nicht entschließen können, verstimmen Sie die Regierung, verbittern Sie die bürgerlichen Parteien und täuschen Sie Ihre Anhänger.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint auch die Abwehr, mit der Graf Posadowsky einem Angriff des konservativ-agrarischen Abgeordneten v. Oldenburg begegnete. Nachdem dieser Redner sich über diejenigen Abgeordneten beklagt hatte, welche durch kilometerlange, zum Teil recht überflüssige Reden dem Reichstage die kostbare Zeit fortnehmen, beschuldigte er den Staatssekretär, durch seine der Intelligenz und Geschicklichkeit der deutschen Arbeiterschaft

einseitig gespendeten Lobsprüche und durch seine Beschuldigung der bürgerlichen Gesellschaft, in krassem Materialismus befangen zu sein, den Größenwahnsinn der Sozialdemokratie ins Unermeßliche zu steigern. Der Redner glaubte weiter, unter Hinweis auf Reden des Reichskanzlers und des preußischen Finanzministers in der Bewertung des Wirkens der sozialdemokratischen Arbeiterschaft und des bürgerlichen Arbeitgebertums einen Zwiespalt der Anschauungen unter den Regierungsvertretern konstatieren zu können. Graf Posadowsky erwiderte sofort, daß seine neulichen Ausführungen über den zunehmenden Materialismus ihm auch aus hochkonservativen Kreisen heraus zahlreiche zustimmende Erklärungen gebracht hätten, und daß er mehr als einmal von Parteigenossen des Abgeordneten v. Oldenburg Klagen gehört habe über Mangel an Opferwilligkeit, wo es sich um große Dinge handelte. Ueber angebliche Dissonanzen in den höchsten Regierungsstellen möge sich der Redner beruhigen: „Der Reichskanzler und ich sind in dieser Beziehung vollkommen einig. Zwischen uns besteht keinerlei Differenz in der Auffassung weder auf politischem noch auf sozialpolitischem Gebiete. An demselben Tage, wo solche Differenzen eintreten würden, würde ich nicht mehr 24 Stunden an diesem Platze sein."

Aus der sonstigen höchst weitschichtigen Aussprache zwischen den Parteien wären noch scharfe Auseinandersetzungen zwischen Vertretern des Zentrums und der Sozialdemokratie über den von christlichen und freien Gewerkschaften angeblich oder wirklich geübten Terrorismus hervorzuheben. Der sozialdemokratische Abgeordnete Hué, der sich als einen Vertreter der „Neutralität" der Gewerkschaften bezeichnete, mißbilligte jeden Terrorismus der Gewerkschaften; derartige Mitglieder müßten ausgeschlossen werden. Die gegenseitigen Terrorismus-Beschuldigungen dürften aber vorerst fortdauern. Vorläufig haben die christlich-nationalen Arbeiterorganisationen in der Debatte mancherlei Anerkennung gefunden, selbst von freisinniger Seite. Und nach ihrer mannhaften Verteidigung durch den Grafen Posadowsky darf wohl eine Erstarkung und weitere Förderung bei ihnen und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen erwartet werden. Gefordert wurde durch die Abgeordneten Roeren (Zentrum) und Bassermann (nationalliberal) eine Besserung der Arbeitsverhältnisse im Binnenschiffahrtsgewerbe und, besonders durch den nationalliberalen Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim, ein wirksamer Heimarbeiterschutz und Ausbau der weiblichen Gewerbeaufsicht. Auch der gesetzliche zehnstündige Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen wurde mehrfach befürwortet. Vom Zentrumsabgeordneten Giesberts wurde u. a. angeregt, die Heimarbeitsausstellung nicht auf Berlin zu beschränken, sondern, eventuell mit Reichsmitteln, auch in den übrigen Großstädten des Reichs solche Ausstellungen zu veranstalten. Der neugewählte Abgeordnete Schack vom Verbande Deutscher Handelsangestellter nahm sich namentlich der Sozialreform im Handelsgewerbe, insbesondere der Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren und der Sonntagsruhe an, während der Abgeordnete Pachnicke (fr. Vgg.), gemäß dem alten Vorschlage der „Soz. Praxis", einer Verständigung der sozialreformerischen Parteien über die dringlichsten und spruchreifen sozialpolitischen Aufgaben, den Berufsvereinen und dem Verhandlungszwange bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage das Wort redete. Dem Dank und der Verehrung, mit der das Zentrum auf die bahnbrechende Tätigkeit zurückblickt, die der jüngst verstorbene Führer der westfälischen Zentrumspartei, Graf Galen, für die soziale Reform geleitet hat, gab der Abgeordnete Erzberger Ausdruck, der in einem Rückblick feststellte, wieviel aus dem einstmals so sehr geschmähten „Antrag Galen" (eingebracht 1877) inzwischen in die Reichsgesetzgebung übergegangen ist. Er verteidigte die christlichen Arbeiterorganisationen gegen die sozialdemokratischen Angriffe und erklärte sich gegen jede neue Zuchthausvorlage irgend welcher Art. Von den Sozialdemokraten hielt der Abgeordnete Hué eine wirksame Rede für besseren Schutz der Hütten- und Eisenarbeiter, der Abgeordnete Fräßdorf verteidigte in längeren Ausführungen die Tätigkeit der Sozialdemokraten in den Krankenkassenvorständen, während die Abgeordneten Stücklen und Sachse in langen Reden die bürgerliche Sozialreform als minderwertig und selbstsüchtigen Absichten entsprungen, darzustellen suchten. Die Aussperrung der Textilarbeiter im sächsisch-thüringischen Textilindustriebezirk fand in dem nationalliberalen Abgeordneten Lehmann einen Verteidiger, der die Aussperrung als eine Folge der Provokation des Textilarbeiterverbandes bezeichnete. Bei Schluß der Redaktion war der Etat wiederum noch nicht erledigt.

Wahlrechtsfragen in deutschen Einzelstaaten und im Reich. Während die Republiken Hamburg und Lübeck das Wahlrecht für ihre Volksvertretung zuungunsten der minderbemittelten Massen eingeschränkt haben und in Preußen wie in Sachsen hinsichtlich einer Wahlreform zwar viel geredet wird, aber noch nichts getan ist, gehen die süddeutschen Staaten tatkräftig an eine Erweiterung des Wahlrechts für die Massen. Am weitesten ist Baden, wo bereits im Herbst 1905 Neuwahlen auf Grund des neuen Gesetzes stattgefunden haben. Nun folgt Bayern; nach dem Vorgang der Abgeordnetenkammer haben jetzt auch die Reichsräte unter Führung des präsumptiven Thronfolgers Prinzen Ludwig die Regierungsvorlage, die das direkte, gleiche und geheime Wahlrecht einführt, angenommen. In Württemberg hat die Abgeordnetenkammer mit großer Mehrheit dem Regierungsentwurf einer Wahlreform im Sinne erweiterter Volksrechte zugestimmt. Hessen, wo im Vorjahr die zwischen Regierung und Kammer erzielte Einigung an dem Widerstand der Ersten Kammer gescheitert war, bereitet eine Erneuerung der Vorlage vor. Und auch in Elsaß-Lothringen ist eine Wahlreform vom Landesausschuß gefordert und von der Regierung nicht abgelehnt worden. In allen diesen Staaten Süddeutschlands besteht eine starke Sozialdemokratie. Von keiner Seite aber wird ihre Existenz als Grund oder Vorwand benutzt, um Volksrechte zu verweigern. Im Gegenteil, Regierungen und bürgerliche Parteien sind einig in der Ueberzeugung, daß es notwendig ist, die breiten Massen, auch wenn sie sozialdemokratisch sind, zur Mitarbeit an den Aufgaben des Staates heranzuziehen, und daß es weiser ist, ihren Vertretern in den Landtagen eine legitime Stätte der Beschwerden und Wünsche einzuräumen, als ihnen hier den Zugang zu verschließen und alles einzig und allein auf den Reichstag abzuladen.

Eine sozialpolitisch sehr bemerkenswerte Erklärung gab Graf Posadowsky im Reichstage bei der Beratung eines sozialdemokratischen Antrages auf reichsgesetzliche Regelung des Wahlrechts in den Deutschen Bundesstaaten ab. Graf Posadowsky gab die bestimmte Erklärung ab:

„Die verbündeten Regierungen stehen fest auf dem Boden des geltenden Wahlrechts und werden sich durch keine Agitation von links und rechts von diesem verfassungsmäßigen Boden abdrängen lassen."

Anders lägen die Dinge in Preußen. Er bedauere, daß die Arbeiter nicht in genügender Zahl im preußischen Landtage vertreten seien. Das sei ein Mangel, er bedauere auch manche politische Ansicht, die im preußischen Abgeordnetenhause laut werde und die mit seinen Auffassungen nicht übereinstimme. Er wünsche, daß in Preußen das Wahlgesetz eine Form bekomme, die auch den Arbeitern eine Beteiligung an der parlamentarischen Arbeit ermögliche. Voraussetzung würde aber sein, daß die Arbeiter unendlich viel reifer würden, daß sie ihre Forderungen reduzierten auf das, was wirtschaftlich möglich sei, und daß sie die bestehende bürgerliche Gesellschaft anerkennten und Männer in den Reichstag schickten, die auf dem gleichen Standpunkte ständen. Wenn man aber unter den heutigen Verhältnissen verlange, daß das allgemeine Wahlrecht eingeführt werde, um der sozialdemokratischen Partei die Stellung zu geben wie im Reichstag, und ihr den Weg zu ebnen, den preußischen Staat, dieses wunderbare Gebilde der Geschichte, das Werk des Hohenzollernschen Herrscherhauses, mit der Zeit zu vernichten, dann finde das Wort passende Antwort: „Nur die allergrößten Kälber gehen zu ihrem Metzger selber".

Soziale Zustände.

Der Achtstundentag in der chemischen und metallurgischen Industrie. Der Direktor der chemischen Aktiengesellschaft in Engis in Belgien, Ingenieur Fromont, hat seine Erfahrungen mit dem Achtstundentag im eigenen Betriebe in einem 100 Seiten umfassenden Buche, das obigen Titel führt, niedergelegt. Das im Jahre 1888 gegründete Unternehmen, das aus Zinkerzen Schwefelwasserstoff und Schwefelsäure (von letzterer gegenwärtig 30 Millionen Kilogramm) produziert, arbeitete anfänglich nach zwei Methoden: Bedienung des Ofens durch einen Mann in 24stündiger ununterbrochener Beschäftigungsdauer, dem für einige Tagesstunden ein Handlanger zur Seite gegeben wurde, und Bedienung des Ofens durch einen geschulten Mann und einen Handlanger während voller 24 Stunden; die Hälfte dieser Zeit aber leistete der Handlanger nur zeitweise Aushilfedienste, während er beim Rösten 12 volle Stunden mithalf.

Die Erzeugung betrug im ersten Falle in 24 Stunden 1750 kg oder auf den Arbeiter bei 12stündiger Beschäftigung 583 kg. Für die gesamte 24stündige Leistung wurden 6,70—6,76 Frcs. Arbeitslohn gezahlt, von denen 5,86 ℳ auf den Brigadier und 0,85

bis 0,90 Frcs. pro Ofen auf den 4 Stunden daran beschäftigten Zweitmann entfielen.

Auf die Tonne gerösteter Zinkblende kamen 3,85 Frcs. Lohn.

Bei der anderen Arbeitsmethode ergab die Gesamtleistung während der 24 Stunden 1900—2200 kg, also 633 bis 733 kg auf den Kopf des Rösters bei 12stündiger Arbeitszeit; berücksichtigt man die Aushilfedienste des Handlangers während der zweiten 12 Stunden, so ergab sich eine Durchschnittsleistung pro Kopf und 12 Stunden von 475—550 kg. Da der Handlanger nicht vom Unternehmer, sondern vom Brigadier entlohnt wurde, so wurde er arg ausgebeutet und bezog für die 12stündige Schicht 2,50 bis 2,70 Frcs., während der Brigadier nach Abzug dieses Lohnes über 7,50 Frcs. während der 24stündigen Schicht, nämlich 5,10 Frcs. brutto auf 1000 kg verdiente.

Ein drittes System, die Arbeit ausschließlich durch einen Mann ohne jede Hilfe verrichten zu lassen, stellte sich auf die Tonne geröstetes Erz berechnet, noch teurer und wurde darum sofort fallen gelassen, zumal dabei auch mehr Heizmaterial draufging.

Da diese Arbeitsmethoden die Arbeiter, die nur kurze Pausen zum Verschnaufen und zum Esseneinnehmen hatten, furchtbar abspannte, so war der Ertrag natürlich ein die Unternehmer wenig befriedigender.

Verbesserungen der Oefen konnten daran nichts ändern, da die Arbeiter nun einmal an den 24stündigen Schlendrian und eine rückständige Arbeitsweise allzusehr gewöhnt waren. Sie wollten und konnten wohl auch nicht eine Arbeitsleistung von 800 kg in 10 Stunden überschreiten und zogen es lieber vor, die Arbeit ganz aufzugeben, als der intensiveren Beanspruchung sich zu fügen.

Nachdem es den Unternehmern endlich gelungen war, neue Arbeitskräfte heranzuziehen, machten sie unter großem Mißtrauen der Arbeiter einen Versuch mit der Achtstundenschicht. Innerhalb 24 Stunden lösten sich drei verschiedene Kolonnen ab, von denen jede 7½ Stunden effektive Arbeitszeit hatte. Während früher der Arbeiter über 58 % seiner Zeit, auf das ganze Jahr berechnet, in der Fabrik zubrachte, betrug diese Frist nunmehr nur noch 29½ %, also die Hälfte.

Das Ergebnis aber war folgendes: Der Arbeiter, der früher in der Stunde 100 kg produziert hatte, leistete jetzt 111 kg und bald infolge Vervollkommnung der technischen Methoden 118 kg. Der Akkordlohn von 4 Frcs. pro Tonne blieb derselbe. Auf die 7½ bis 8stündige Arbeitsschicht entfielen anfangs also 3,56 Frcs. Lohn. 6 Monate nach der Einführung des Achtstundentages aber leisteten die Arbeiter in 7½ Stunden effektiver Arbeitszeit dasselbe wie früher in 10 Stunden bei 12stündiger Schicht, so daß sich auch ihr Stundenverdienst um ein Drittel erhöhte. Diese Steigerung hielt in der Folge noch an, so daß sich schließlich, wenn man berücksichtigt, daß der Arbeiter nunmehr Tag für Tag arbeitete, eine Vermehrung der Leistung und der Löhne um etwa 25 % gegenüber dem 24-Stundentag ergab. Die Leistungssteigerung pro Stunde übertraf die früheren Arbeitserträge fast genau um das Doppelte.

Die übrigen erfreulichen Folgen dieser verkürzten Arbeitsmethoden liegen auf der Hand. Der Gesundheitsstand hob sich so stark, daß die bisher stets bankerotte Krankenkasse nunmehr Ueberschüsse zeigte. Die Trinkerei nahm zusehends ab, die Arbeiter kleideten sich sauber, pachteten Land zur Bearbeitung in den Mußestunden usw. Die Unternehmer haben außer der Produktionssteigerung noch den Vorteil einer weit intensiveren Ausnutzung ihrer Anlagen und Maschinen. Kein Wunder, daß sie auch in einem ihnen gehörigen Stampfwerk sehr bald den Achtstundentag einführten. Auch hier hob sich der Stundenverdienst der Akkordarbeiter bald um 32,4 %.

Ein anderes belgisches Werk hat diese Methode bereits nachgeahmt.

Deutsche Heimarbeit-Ausstellung in Berlin. Der leitende Ausschuß hat zu seinem Bedauern aus triftigsten Gründen zu dem Beschluß kommen müssen, den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen und Anregungen, die Ausstellung nach anderen Orten „wandern" zu lassen, eine abschlägige Antwort zu erteilen; vor allem kommt in Betracht, daß ein sehr großer Teil der Ausstellungsgegenstände ein wiederholtes Ein- und Auspacken nicht vertragen würde, ohne ruiniert zu werden. Deshalb haben auch mehrere Arbeiterorganisationen, deren Eigentum die Sachen sind, die Erlaubnis zum „Wandern" versagt. — Der Schluß der Ausstellung in Berlin erfolgt, wie von Anfang an bestimmt, unweigerlich am 28. Februar. — Der Besuch hat sich auch in der letzten Woche auf gleicher Höhe gehalten, ja er ist eher noch gewachsen und beläuft sich diesmal auf rund 18 000 Personen. — Der sogen. „Katalog" ist erschienen; er stellt eine wissenschaftliche Bearbeitung der ausgegebenen Fragebogen dar, ist ein Buch von 232 Seiten, in Tabellenform und kostet 3 M.; das Werk ist sowohl in der Ausstellung zu haben wie durch die Buchhandlung von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, zu beziehen.

§ 616 BGB. in der preußischen Bauverwaltung. Bisher konnten nur Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienst der staatlichen Bauverwaltung beschäftigt waren, bei militärischen Uebungen von nicht mehr als 14 Tagen unter gewissen Voraussetzungen zwei Drittel ihres Arbeitslohnes fortgezahlt erhalten. Da aber die Natur der Wasserbauten regelmäßig während einer bestimmten Jahreszeit die Einstellung der Arbeiten erfordert, wurden die meisten Arbeiter jener Vergünstigung nicht teilhaftig, weil es ihnen an der Voraussetzung der ununterbrochenen einjährigen Beschäftigung gebrach. Mit Rücksicht auf das Interesse, das die Bauverwaltung daran hat, sich einen brauchbaren Arbeiterstamm zu erhalten, hat Minister von Budde bestimmt, daß die erwähnte Vorschrift auch auf diejenigen Saison-(Kampagne-)Arbeiter Anwendung finden soll, die in den beiden jeweilig letztverflossenen Kalenderjahren mindestens zwei volle Bauperioden hindurch im Bereiche der Bauverwaltung beschäftigt gewesen sind.

Der Neunstundentag in den kaiserlichen Werftbetrieben. Wie verlautet, soll vom 1. April 1906 ab auf der kaiserlichen Werft zu Kiel die Arbeitszeit auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Jedenfalls ist das Reichsmarineamt zurzeit mit Untersuchungen darüber beschäftigt, wie eine derartige neue Arbeitseinteilung am besten durchzuführen, ob mit geteilter oder ungeteilter Schicht, und welche Pausen am zweckmäßigsten seien.

Der Zehnstundentag in der Textilindustrie. In Böhmen hat die Firma Bauer & Simek in einem Tarifvertrage sich mit der Textilarbeiter-Union, bei dessen Zustandekommen der Bürgermeister Minsk und der Bezirkshauptmann bedeutsam mitwirkten, auf den Zehnstundentag geeinigt. — Die für den 1. Januar 1906 in Südbayern beschlossene Einführung des Zehnstundentages bei den Baumwollspinnern ist überall dort glatt vor sich gegangen, wo starke Organisationen der Textilarbeiter bestanden. Auch ist hier vielfach eine entsprechende Lohnerhöhung bewilligt worden. Da, wo die Organisation schwächer war, suchten die Arbeitgeber mit Hilfe einer Abstimmung der Arbeiter, wenn möglich, noch einmal den Elfstundentag zu retten. Allerdings gelang es ihnen fast nirgends. Da, wo jede Organisation fehlt, ließen sie es aber, trotz des Beschlusses, meistens alles beim alten. — Kämpfe um den Zehnstundentag in der Textilindustrie drohen gegenwärtig in größerem Umfange in Mülhausen i. E., wo die Baumwollindustriellen einstimmig beschlossen, sämtlichen Arbeitern zu kündigen, falls die Arbeiter einer gewissen dortigen Firma die eingereichte Kündigung aufrechthalten und am 21. Februar zur Erzwingung der zehnstündigen Arbeitszeit die Arbeit niederlegen sollten. — Auch das 2000 köpfige Personal der Leipziger Baumwollenspinnerei kündigt den Kampf um den Zehnstundentag und eine 10prozentige Lohnerhöhung an, da die Direktion ihr Versprechen nicht gehalten und in einem neu vorgelegten Tarif statt der Lohnerhöhung eine Reduktion angesetzt habe. Bis zum 1. April 1906 will man noch auf eine endgültige Entscheidung der Direktion warten.

Untersuchungen über die Arbeitslosigkeit auf dem Lande in Frankreich werden demnächst auf Anregung des Abgeordneten Engerand von der parlamentarischen Arbeitskommission mit Hilfe eines Betrages von 10 000 Frcs., den der Handelsminister dafür flüssig gemacht hat, veranstaltet werden. Sie werden sich erstrecken: 1. Auf die Arbeitslosigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiter, 2. auf diejenigen Gewerbe, welche in der Familie oder in kleinen ländlichen Werkstätten betrieben werden können, 3. auf die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen in denjenigen ländlichen Industrien, die Heimarbeit pflegen, 4. auf die geeigneten Hilfsmaßnahmen für jene Industrien, die zu verfallen drohen, und für die Abwendung des Zusammenbruches derjenigen Gewerbe, die der Konkurrenz der Fabrik und des Auslandes haben standhalten können. Die Untersuchung wird den Reigen der großartigen Erhebung, die Vaillant über die Arbeitslosigkeit überhaupt angeregt hat, eröffnen. Sie soll von einer Arbeitergruppe zur anderen fortschreiten.

Dem ländlichen Kleingewerbe werden die Weisungen, die Engerand der ersten Enquête für ihre Marschroute gegeben hat, allerdings wenig Hilfe bringen. Engerand hat das Beispiel Rußlands vorgeschwebt. Dort schützt der Staat das Kleingewerbe, fördert die Lehrlingsbildung und begünstigt den Vertrieb der kleingewerblichen Erzeugnisse (1888: 192 750 Frcs. Beihilfen an ländliche Handwerker, 1900: 265 000 Frcs.) Nach Gonomarows Bericht, den Engerand seinem

Programm beifügt, werden in Rußland jährlich 265 bis 320 Millionen Bargeld als Erlös für ländliche Kleingewerbserzeugnisse an die Landhandwerker abgeführt. Ihr Reinverdienst ist allerdings minimal dabei, dafür aber bringt es Geld unter die Landwirte. Die französische Untersuchungskommission erklärt, daß derartige rückständige Betriebsformen völlig in Widerspruch mit der wirtschaftlich-technischen Entwicklung Frankreichs ständen.

Soziale Rechtsprechung.

Aus der deutschen Kriminalstatistik für 1904 verdienen einige Ziffern die Beachtung des Sozialpolitikers. Die Gesamtsteigerung der Verurteilungen von 505 363 auf 516 967 (um 2,4 %) erklärt sich aus der Bevölkerungszunahme (1,4 %), aus der Vermehrung der Beleidigungsklagen (+ 5,8 %!) und aus der Einführung des neuen Kinderschutzgesetzes sowie der schärferen Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. Beachtenswert ist, daß die Verbrechen gegen das Vermögen von 204 505 auf 202 849 zurückgegangen sind. Die günstigere Wirtschaftskonjunktur machte sich fühlbar. Um so bedenklicher ist das Anwachsen der Verbrechen gegen Leib und Leben, der gefährlichen Körperverletzungen von 96 177 auf 98 987. Die außerordentlich starke Zunahme der Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion um mehr als 6000 oder fast 7 % entfällt zum größten Teile auf die gesetzwidrige Ausbeutung der Kinderarbeit und auf die Verletzungen der Gewerbeordnung, die allein um mehr als 8000 stiegen. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Sonntagsruhe-Vorschriften wurden 9056 Personen gegen 8057 Personen im Jahre 1903 (12,3 % mehr) bestraft. Die Kriminalität der jugendlichen Personen hat im Jahre 1904 erfreulicherweise weiter abgenommen. Es wurden 49 993 Personen unter 18 Jahren gegenüber 51 016 Personen im Jahre 1903 verurteilt.

Von den Pflichten des Vereinsvorstandes. Eine neuere Kammergerichtsentscheidung bestreitet, daß nach dem Vereinsgesetze der Vorstand verpflichtet sei, der Polizei die Namen der Vorstandsmitglieder oder eines besonderen Ausschusses mitzuteilen, während die Polizei berechtigt sei, Statuten und Mitgliederverzeichnis sowie Auskunft (in deutscher Sprache) über das Reglement einzufordern, auf Grund dessen ein Ausschuß eingesetzt worden ist.

Eine unangemeldete Versammlung, in der keinerlei öffentliche Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, wird von dem Augenblick an anmeldungspflichtig, wo ein Teilnehmer unvermutet öffentliche Angelegenheiten zu erörtern beginnt und darin nicht vom Vorsitzenden gehindert wird (Kammergericht).

Hilfszahlstelle kein Verein. Im Revisionsverfahren gegen die Vorsteher der Zahlstelle Moritzburg (Hannover) eines Arbeiterverbandes entschied das Kammergericht: Die gelegentliche Zusammenkunft der Mitglieder der Zahlstelle schaffe noch keinen neuen Verein. Da die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht festgestellt wurde und sich kein selbständiges Vereinsleben entfaltet habe, so unterliege die Zahlstelle nicht den Pflichten des Vereinsrechts, also auch nicht dem Anmeldungszwange für Versammlungen, noch der Verpflichtung, Mitgliederverzeichnisse einzureichen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die freien Plätze und Parkanlagen der deutschen Großstädte. Nach der deutschen Städtestatistik entfallen von der Bodenfläche der deutschen Städte im allgemeinen nur 1 bis 10 % auf die öffentlichen Anlagen und Volksgärten. Nur bei wenigen steigerte sich der Gartenanteil am städtischen Weichbild auf höhere Prozentsätze; die großartigsten Anlagen besitzen Rostock, Frankfurt a. M. und Köln, die bis zu 52 % ihrer gesamten Ausdehnung auf freie Plätze und Gärten drauf gehen lassen. 5 % erscheint das Mindeste, was freigehalten werden sollte, bei Berlin sind es 5,8 %. Natürlich sind freie Baugrundstücke und Privatgärten nicht auf diese offenen Plätze angerechnet. Bezieht man den Umfang der Parkanlagen und Plätze auf die Kopfzahl der Bevölkerung, was bei der sehr ungleichartigen Bebauungsweise und Ausdehnung der Städte von entscheidender Bedeutung ist, so zeichnen sich Frankfurt a/M. mit 122 qm auf den Kopf, Hagen mit 64,4 qm, Wiesbaden mit 53,9 qm, Augsburg mit 41,6 qm und Rostock mit 33¼ qm vor den anderen hervorragend aus. Denn die übrigen haben durchschnittlich nur 5,55 qm grünes Freiland auf den Kopf in ihren Mauern, und die Riesenstädte wie Berlin, Hamburg, Nürnberg, Stettin, Hannover, Leipzig, Dresden stehen noch tief darunter. Sie besitzen auf den Kopf nur 2 bis 4 qm Parkanlagen. Eine hervorragende Ausnahme unter den Großstädten macht München mit 13⅓ qm.

Teuerungszulagen für städtische Arbeiter haben u. a. folgende Gemeindeverwaltungen bewilligt: Aachen (2 Wochenlöhne besonders gezahlt), Berlin (einmal 25 M. und ein zweites Mal 35 M.), und Vororte Charlottenburg, Friedenau, Schöneberg, Schmargendorf, Steglitz (50 M.), Wilmersdorf (10 bis 20 ₰ pro Tag), Dresden, Frankfurt a. M., Gießen, Hamburg, Hirschberg (je 2 hl Koks und 1 Sack Kartoffeln an die Gasarbeiter), Kiel (1,20 M. die Woche), Köln a. Rh. (50 M.), Leipzig (60 ₰ die Woche), Mainz (60 ₰ die Woche), München, Stettin (50 M.), Stollberg im Erzgebirge (2 Wochenlöhne besonders gezahlt) und Stuttgart. Auch anderen Kreisen öffentlicher Arbeiter sind ebenfalls Teuerungszulagen oder dauernde Lohnerhöhungen mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse zugebilligt worden: so auf der Kaiserlichen Werft in Kiel und Wilhelmshaven und bei der Eisenbahnverwaltung in einzelnen Bezirken. In Kiel wurde die unterste Lohnklasse der Werftarbeiter völlig gestrichen und den übrigen Arbeitern und Vorarbeitern der Stundenlohn um 2 ₰ erhöht. In Wilhelmshaven wurden alle Lohnklassen durchweg um 2 ₰ die Stunde aufgebessert, nur die Kesselschmiede und Handlanger sowie die Arbeiter, die eine Verletztenrente beziehen, sollen bei dieser Aufbesserung übergangen worden sein. Die Eisenbahndirektion in Magdeburg hat die Stundenlöhne um 3 ₰ erhöht.

Die städtischen Arbeiter in Nürnberg nehmen an der allgemeinen Gehalts- und Lohnaufbesserung in folgender Weise teil: Alle gegen Tag- und Stundenlohn beschäftigten ständigen gelernten Arbeiter sollen fünfmal nach je drei Jahren um 20 Pf. Tageslohn vorrücken, alle ungelernten ständigen Arbeiter dreimal nach je drei Jahren um 20 Pf. Tageslohn. (Jede Vorrückung für in Tag- und Stundenlohn Beschäftigte = 73 M. per Jahr, wenn Sonn- und Feiertage bezahlt werden, bezw. 61 M. pro Jahr, wenn Sonn- und Feiertage nicht bezahlt werden.) Der gesamte Aufwand für das stufenweise Vorrücken der Arbeiter berechnet sich auf Grund der derzeitigen Arbeiterzahl: 1906: 21 500 M., 1907: 34 700 M., 1908: 49 100 M., 1909: 61 200 M., 1912: 95 800 M., 1915: 126 800 M., 1920: 152 800 M.

Streikklausel und Aussperrungsklausel in den Lieferungsbedingungen der Stadt Augsburg. In die vom Stadtmagistrat erlassenen neuen Vorschriften über Vergebung von Gemeindearbeiten ist nicht nur die Streikklausel in dem für die Unternehmer günstigstem Sinne aufgenommen worden, sondern durch Mehrheitsbeschluß der überwiegend aus Unternehmern zusammengesetzten Stadtverwaltung kam auch noch eine Aussperrungsklausel trotz Widerspruchs der beiden Bürgermeister in die Bestimmungen hinein. Die Klausel besagt, daß im Falle einer Aussperrung sich der Magistrat das Recht der Stellungnahme im einzelnen Falle vorbehalte. Bei der gekennzeichneten Zusammensetzung des Magistrats dürfte diese Stellungnahme vermutlich nicht immer in einem sozial versöhnendem Sinne ausfallen.

Die Urlaubsregelung für die städtischen Unterbeamten in Stuttgart einschließlich der Feldwächter wird fortan folgende sein:

1. Die Festsetzung der Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Dienstalter des betreffenden Unterbeamten in der Weise, daß

bei einer Dienstzeit bis zu	5 Jahren .	8 Tage
" " " von	6—12 " .	6 "
" " " "	13—18 " .	10 "
" " " "	über 18 " .	14 "

bewilligt werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Urlaubs steht den Unterbeamten nicht zu, es wird aber wie bisher so auch künftig innerhalb des obigen Rahmens auf Ansuchen ein Urlaub erteilt werden, soweit es irgend die dienstlichen Interessen gestatten.
3. Die Einrechnung von Urlaubstagen, die Familienverhältnisse halber nachgesucht werden, soll, soweit hierin nicht ein Mißbrauch zu erblicken ist, nicht stattfinden.
4. Stellvertretungskosten sollen durch rechtzeitige und entsprechende Einteilung und Verteilung der Urlaubszeit und -tage seitens der betreffenden Ämter in der Regel vermieden werden.

Diese neue Regelung bedeutet für alle Unterbeamten, die mehr als 12 Jahre im Dienste stehen, eine Verbesserung gegen seither. Als besonders günstig ist die Gewährung von 14 Tagen nach einer 18jährigen Dienstzeit zu begrüßen. Daß die Einrechnung solcher Urlaubstage, die Familienverhältnisse halber genommen werden müssen, nicht mehr stattfinden soll, ist ebenfalls als ein Fortschritt zu bezeichnen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Verein deutscher Maschinenbauanstalten gegen die Tarifverträge. Der Verein, der die Zahl seiner Mitgliedsfirmen im letzten Jahre von 153 auf 185 gesteigert hat, befaßt sich neuerdings mehr und mehr wie alle bisher rein wirtschaftlichen Unternehmerverbände mit sozialpolitischen Fragen. Der als Hüttentechniker hervorragend bekannte Dr. Ing. Schrödter berührte in seinem Geschäftsberichte daher auch die Tarifverträge. Im Anschluß an die Vorgänge in Bayern behauptete er die Schädlichkeit derartiger Verträge für die

Maschinenindustrie und legte der Versammlung einen Beschluß zur Annahme vor, wonach der Verein in der Durchführung von Tarifverträgen in den Werkstätten des deutschen Maschinenbaues eine große Gefahr für diesen erblickt, weil dadurch die Leistungsfähigkeit der deutschen Maschinenfabriken heruntergesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit mit dem Auslande geschwächt, wenn nicht gar unmöglich gemacht werde. — Wie nun aber, wenn im Auslande, zumal im Hauptkonkurrenzlande England, bereits seit langem derartige Tarifverträge bestehen und sich vortrefflich bewährt haben! Auch ist es nicht uninteressant, daß der Verein zur selben Zeit, da er diese Erklärung gegen Tarife abgab, einen Ausschuß einsetzte, um eine Vereinheitlichung in der Berechnung der Selbstkosten herbeizuführen. Wie Geheimrat Lueg nämlich in derselben Sitzung ausführte, krankt der deutsche Maschinenbau teilweise an einer zu großen Verschiedenheit und Unterbietung in den Preisforderungen und bedarf einer Verständigung über eine gleichmäßigere Veranschlagung ihrer Produktionskosten. Ob die Löhne nicht auch unter die Selbstkosten der Produktion fallen? Gewiß läßt sich eine einheitliche, nach örtlichen Teuerungsverhältnissen prozentual abgestufte Lohnbemessung nicht für alle einzelnen Positionen der Maschinenbauproduktion durchführen, sondern nur in einen gewissen Rahmen von Mindestsätzen einspannen, aber in der Lohnregulierung liegt ja keineswegs das Wesen des kollektiven Arbeitsvertrages — und den verstehen die Unternehmer doch unter dem Ausdruck Tarifvertrag —, sondern in der generellen Verständigung der beiderseitigen Organisationen über die elementaren Normen des Arbeitsverhältnisses, in ihrer schriftlichen Fixierung und der Bindung beider Parteien auf eine bestimmte Zeitdauer. Die deutschen Arbeitgeber der Großindustrie sollten nachgerade einmal anfangen, sich über diese Dinge genauer zu unterrichten, dann würden sie ihren Windmühlenkampf gegen das Phantom „Tarifvertrag" bald aufgeben.

Übersicht über die Tarifverträge im Malergewerbe. Der Verband der Maler und Berufsgenossen hat durch Umfrage festgestellt, daß auch im Malergewerbe die Zahl der korporativen Arbeitsverträge wesentlich zugenommen hat und daß die tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses von größerer Bedeutung wird. Konnten bei der vorjährigen Zusammenstellung im „Reichsarbeitsblatt" (II. Jahrgang S. 129) im Malergewerbe 36 Tarifverträge nachgewiesen werden, so existieren jetzt nach der neuesten Zusammenstellung im Verband der Maler an 106 Orten korporative Arbeitsverträge; dabei sind alle die Orte nicht besonders berücksichtigt, die in der Nähe eines größeren Ortes liegen, dessen Tariffestsetzungen auch für die kleineren Orte in Betracht kommen, und weiter sind auch alle die Orte nicht erwähnt, deren Tarifverträge nicht eingesandt wurden oder die nur noch auf dem Papier existieren. Mit einzelnen Innungen oder auch mit einzelnen Meistern sind bereits in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vertragsähnliche Abmachungen getroffen worden; diese Abmachungen hatten aber meist nur einen kurzen Bestand, hauptsächlich weil es sowohl auf seiten der Arbeiter wie der Arbeitgeber an einer beachtenswerten Organisation fehlte. Mit der Verstärkung der Organisation der Arbeiter wurden die Verhältnisse nach und nach besser, zumal auch manche Arbeitgeber zur Einsicht kamen, daß eine tarifmäßige Regelung der Arbeitsverhältnisse in erster Linie geeignet ist, die im Malergewerbe sehr stark hervortretende Schmutzkonkurrenz zurückzudrängen. Auch jetzt noch wird Klage geführt über die Unzulänglichkeit der Tarifverträge, es treten Verschiedenheiten hervor bezüglich der Bezahlung der Überstunden, der Nacht- und Sonntagsarbeit und der Überlandarbeit; verschiedentlich ist die Dauer des Tarifvertrages nicht festgesetzt usw. Was den Arbeiterschutz im Malergewerbe anbetrifft, der gleichfalls in den korporativen Arbeitsverträgen noch häufig vernachlässigt wird, so erhofft man eine Besserung durch das am 1. Januar 1906 in Wirksamkeit tretende Gesetz über die Verwendung bleihaltiger Farben. Nur bezüglich der Arbeitszeit sind überall Festsetzungen getroffen. Meistens besteht die zehnstündige Arbeitszeit; sie wird aus 59 Orten mit Tarifverträgen gemeldet; 7 Orte hatten eine höhere Arbeitszeit (6 Orte 10½ und 1 Ort 11 Stunden), und in 40 Orten mit Tarifverträgen war eine kürzere Arbeitszeit festgesetzt, und zwar waren 18 Orte mit 9½ und 22 Orte mit 9 Stunden. Im ganzen arbeiten nach den Feststellungen des Verbandes rund 30 000 Maler und Berufsgenossen unter tariflich festgelegten Arbeitsverhältnissen.

Oesterreichische Großindustrielle gegen Tarifverträge. Die verdienstliche und erfolgreiche Vermittlung des österreichischen Handelsministeriums in dem Konflikt der Prinzipale und Gehilfen des Buchdruckgewerbes, der die schwebenden Tarifverhandlungen über den Haufen zu werfen drohte, hat nicht die Billigung der österreichischen Großindustrie gefunden. Einer ihrer hervorragendsten Wortführer R. von Schöller hat seinem Protest durch Ausscheiden aus dem Industrierate Ausdruck gegeben — wieder ein Beweis, daß technischer und sozialer Weitblick nicht immer bei einander wohnen.

Arbeiterschutz.

Grubenunglück und Bergarbeiterschutz. Das erschütternde Unglück auf der Kohlengrube „Borussia" bei Dortmund, dem am 10. Juli 1905 39 Bergarbeiter zum Opfer fielen, war Gegenstand von Interpellationen im preußischen Landtag und im Reichstag. Am 8. Februar brachte Abg. Brust (Zentrum) die Katastrophe im Abgeordnetenhause zur Sprache. Aus den Reden der Abgeordneten und den Erklärungen des Handelsministers ergibt sich, daß das Feuer auf dieser älteren, mit modernen Einrichtungen nicht versehenen Zeche durch Umwerfen einer 1,80 m über dem Boden des Füllortes angebrachten Petroleumlampe entstanden, die Eichenverschalung (sog. Lehrbögen), die von der Ausmauerung her noch stehen geblieben war, ergriffen und dann den hölzernen Schacht erfaßt hat. Die Anlage neuer Holzschächte ist im Ruhrrevier seit 1902 nicht mehr gestattet. Die im Füllort angebrachten Hydranten wurden in der Eile nicht gefunden. Die Schuldfragen unterliegen zurzeit noch der gerichtlichen Untersuchung. Die Langsamkeit dieser Untersuchung, das bisherige Schweigen der Behörden, die Zustände in der Grube wurden einer scharfen Kritik unterzogen. Dabei wurde auch nachdrücklich eine Verbesserung der Grubeninspektion durch Heranziehung von Kontrolleuren aus der Arbeiterschaft gefordert. Der Handelsminister hält sie nach den Erfahrungen im Saarrevier unter Umständen für zweckmäßig, trotzdem will er sich nicht zu einer gesetzlichen Durchführung für alle Bergwerke verstehen, da er sie nicht oktroyieren will gegen den Willen der Zechenbesitzer. Im Reichstag bestritt die Regierung die Kompetenz zur Besprechung eines in Preußen vorgekommenen Grubenunglücks. Die meisten Parteien aber erklärten den Reichstag für zuständig, da die Bergwerksverhältnisse zum Teil auch durch Reichsgesetz geregelt sind. Die Kritik fiel hier am 10. Februar noch viel schärfer aus als im Abgeordnetenhause, und wer die Debatten liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß in der Tat hier schwere Verstöße gegen die Sicherheit der Arbeiter vorliegen, die nicht die genügende Remedur bei den Behörden gefunden haben. Auch im Reichstag stand neben dem immer dringender auftretenden Verlangen nach einem Reichsberggesetz die alte Forderung der Einführung von Arbeiterkontrolleuren obenan, gegen die der preußische Handelsminister eigentlich nichts Stichhaltiges einzuwenden hatte. Denn die Abneigung der Grubenbesitzer gegen die Verschärfung der Kontrolle ist doch kein Grund, eine Einrichtung nicht zu treffen, die für Leib und Leben der gefährdeten Bergleute von großem Belang sein kann.

Eine Gewerbeassistentin in den Reichslanden. Im Etat für 1906 sind 2000 *M.* Vergutung und 1200 *M.* Reise- und sonstige Spesen für einen weiblichen Beamten der Fabrikinspektion vorgesehen. Der Beschluß des elsaß-lothringischen Landesausschusses in der vorigen Session, der, angesichts der starken Arbeiterinnenzahl in den elsässischen Textilfabriken einen weiblichen Aufsichtsbeamten forderte, hat also eine günstige Wirkung ausgeübt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Preußen. Am 5. Februar gab im Preußischen Abgeordnetenhause der Minister des Innern Dr. von Bethmann-Hollweg Auskunft über die Entschließung der Regierung zum Beschlusse des Hauses vom 6. April 1905 über die Schaffung eines Wohlfahrtsamtes. Danach soll von der Schaffung einer eigenen neuen Behörde Abstand genommen, dagegen die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu einer Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Preußen ausgebaut werden. Ihr Arbeitsgebiet soll also nicht mehr auf die reinen Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen beschränkt bleiben, sondern das Gebiet der gesamten Volkswohlfahrt umfassen. Im einzelnen soll die Zentralstelle Material sammeln, Auskunft erteilen über die Entwicklung der Volkswohlfahrt, den Regierungen fortlaufend berichten, auf Anforderung den Regierungen Gutachten erstatten, Veröffentlichungen, Vorträge, Konferenzen usw. veranstalten und neue Methoden zur Förderung der Volkswohlfahrt ausfindig zu machen suchen. Mitglieder der Zentralstelle sollen wie jetzt physische und juristische Personen sowie Vereine sein, die auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt tätig sind und einen angemessenen Beitrag übernehmen. Eine Behörde werde vermutlich lähmend wirken, deshalb sei es besser, die Leitung einem Vorstande zu übertragen, der aus 14 von der

Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, aus je drei Kommissaren der Reichs- und der preußischen Regierung und dem Geschäftsführer besteht. Der Beirat soll 48 Mitglieder umfassen, von denen je 9 Preußen und das Reich ernennt, 30 wählt der Vorstand dazu. Mit diesem Ausbau solle zunächst ein Versuch gemacht werden. In der kurzen Besprechung empfahl Graf Douglas (frk.) seinen — bereits bekannten — Antrag und dankte der Staatsregierung für ihr Wohlwollen für diese Bestrebungen, der Zentrumsabgeordnete Dr. Faßbender betonte besonders die Notwendigkeit stärkerer ländlicher Wohlfahrtspflege. Das Haus wird sich erst später nach weiteren Kommissionsverhandlungen auf einen Beschluß vereinigen.

Fürsorge für die Fabrikarbeiterinnen. Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin hat jüngst auf einem von ihr veranstalteten Teeabend die Gattinnen Berliner Industrieller, die Arbeiterinnen beschäftigen, mit den Persönlichkeiten zusammenzubringen versucht, die sich seit Jahren mit Erfolg der Fürsorge für die Fabrikarbeiterin gewidmet haben. Die von etwa 100 Personen besuchte Zusammenkunft nahm unter der Leitung von Frau Oberbürgermeister Kirschner einen anregenden Verlauf. Fräulein Benecke erzählte aus ihrer mehrjährigen Arbeit als Fabrikpflegerin in dem Kabelwerk Oberspree der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Ihre Bemühungen gelten vorwiegend dem Berufsleben der Arbeiterinen; während der Fabrikstunden sucht sie ihnen menschlich näherzukommen, ihre Wünsche und Beschwerden bezüglich der Arbeitszeit und Garderobenräume, der Verpflegung usw. kennen zu lernen. Aber auch während der freien Zeit nimmt sie sich der Mädchen an, schneidert mit ihnen, hilft bei Unterhaltungs- und Belehrungsveranstaltungen und ist überhaupt die Vertraute ihrer Schützlinge in allen Fragen des Lebens geworden. Fräulein Mathilde Kirschner berichtete über ihre Arbeit im Arbeiterinnenheim des Vereins „Arbeiterinnenwohl". Da die Fabrikarbeiterin gern ihre Ausgaben für Essen und Wohnung auf das Mindestmaß einschränkt, vielfach auch einschränken muß, so hat Fräulein Kirschner zusammen mit anderen sozial gesinnten Damen und Herren, ein Heim in der Kaiserin Augusta-Allee 21 begründet, in dem Arbeiterinnen gute Mittags- und Abendkost, freundliche und billige Unterkunft, Gelegenheit zu gemütlicher Unterhaltung und zur Erlernung häuslicher Fähigkeiten finden. Der Gedanke und die Form des Heimes haben sich bereits so eingebürgert, daß der Verein an den Bau eines eigenen Hauses herantreten muß. Diesen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vorträgen folgte eine angeregte Aussprache, an der sich außer den Fachleuten auch die Industrieinteressenten beteiligten. Kommerzienrat Krause regte die Bildung eines Ausschusses an, der in Verbindung mit der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen die behandelte Sache weiter fördern soll. — Der Verein zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen, der ein Heim in der Brückenstraße 8 und eines in der Usedomstraße 7 unterhält, eröffnet zum 1. April eine dritte Anstalt Kottbuser Ufer 33. Während die beiden ersten Heime für Fabrikarbeiterinnen nur in den Mittags- und Abendstunden geöffnet sind, ihnen außer gesunder, guter Kost nur Belehrung und Unterhaltung bieten, wird das dritte, neu zu eröffnende Heim daneben auch etwa 25 Betten aufweisen, die an Arbeiterinnen zu dem üblichen Preis einer Schlafstelle (10 ℳ monatlich mit Kaffee) vermietet werden. Die Betten werden nicht in großen Schlafsälen, sondern in kleinen Zimmern untergebracht, die für je zwei Personen eingerichtet sind.

Obdachlosenfürsorge in Berlin. Nach seinem Jahresbericht hat der Berliner Asylverein für Obdachlose seit seinem 37jährigen Bestehen 5 680 021 Personen beherbergt; im vergangenen Jahre 309 359 Personen, und zwar 253 641 Männer, 55 718 Frauen und Kinder ausschließlich 265 Säuglinge. Beim männlichen Geschlecht weisen — wie in den vergangenen Jahren — die Altersstufen von 20 bis 40 Jahren, bei den Frauen die Altersklassen von 40 bis 60 Jahren die höchsten Frequenzziffern auf. Besonders bedauerlich ist es, daß 777 Greisinnen im Alter von 70 bis 80 Jahren das Asyl aufsuchen mußten. Das Frauenasyl mußte aus Baugründen aufgegeben werden. Die neue Anstalt soll noch vor Ablauf dieses Jahres eröffnet werden.

Ein Hauspflegeverein in Schöneberg (Berlin) ist nach dem Muster der in anderen Städten bereits bestehenden Organisationen in engem Anschluß an den dort vor zwei Jahren entstandenen Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose begründet worden. Der Vorstand der Ortskrankenkasse wie die städtische Verwaltung wollen der neuen Einrichtung ihre Unterstützung zuteil werden lassen, wodurch der Verein instand gesetzt wird, seine Tätigkeit am 1. April d. Js. zu beginnen.

Ein Volkshaus in Zürich. Eine neutrale behagliche „alkoholfreie" Versammlungsstätte für die Züricher Arbeiterschaft, wo sie ihren Geselligkeits- und Bildungsbedürfnissen zwanglos und ohne die Last von Abgaben Genüge tun kann, wird nach langen, bis aufs Jahr 1895 zurückgehenden Erwägungen und Verhandlungen nunmehr vom Stadtrat mit Hilfe der Arbeitervereine und gemeinnütziger Verbände, besonders solcher, die der Mäßigkeitsbewegung dienen, ins Leben gerufen werden. Der Stadtrat hat nämlich beantragt, daß die Stadt einen Bauplatz zur Verfügung stellen und einen Beitrag zu den Baugeldern, zusammen im Werte von etwa 250 000 Frcs. gewähren soll. Den übrigen Teil der insgesamt auf 754 000 Frcs. veranschlagten Baukosten (484 000 Frcs. für das Hauptgebäude mit Bädern, Wirtschaftsräumen, Volksküche und Sitzungssälen und 250 000 Frcs. für eine besondere Festhalle für 1000 Personen) soll durch freiwillige Zeichnungen und die Leistungen der genannten Verbände sowie durch eine besondere Volkshausgenossenschaft aufgebracht werden.

Genossenschaftswesen.

Der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften, der vor 2 Jahren in Berlin eine selbständige Geschäftsstelle errichtete, hat zum ersten Male in einer „Geschäftsstatistik für 1904" seine Tätigkeit dargestellt. Er faßt die schwer um ihre Existenz ringenden, selbständig erwerbstätigen Stände in der Stadt — Handwerker, Kaufleute, Händler usw. — zu genossenschaftlicher Arbeit zusammen. In ihm sind 449 Genossenschaften vereint gegenüber 488 gewerblichen Genossenschaften, die den übrigen Revisionsverbänden: Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Landesverbänden der Handwerkergenossenschaften in Bayern und Württemberg oder anderen Verbänden angehören. Die 449 Genossenschaften des Hauptverbandes setzen sich zusammen aus 11 Zentral-, 231 Kredit-, 74 Rohstoff-, 8 Wareneinkaufs-, 49 Werk-, 23 Magazine-, 3 Rohstoff- und Magazin-, 8 Produktiv und 95 sonstigen Genossenschaften.

Die 11 Zentralkreditgenossenschaften, zwischen 1896 und 1898 gegründet, verfügten 1904 über eine Gesamthaftsumme von 8 385 000 ℳ. Die 224 errichteten Kreditgenossenschaften hatten Ende 1904 38 393 Mitglieder. 209 Genossenschaften hatten eine Gesamthaftsumme von über 16 1/3 Millionen Mark übernommen. 207 hatten einen Gesamtumsatz von 617 Millionen Mark und einen Reingewinn von 767 226 ℳ, dem die Verluste von 13 Kreditgenossenschaften in Höhe von 62 309 ℳ gegenüberstehen. Das Geschäftsguthaben der Genossen bei 223 Kreditgenossenschaften betrug 6,65 Millionen Mark, die Reserven bei 216 Kreditgenossenschaften 2 1/3 Millionen Mark. Dem gesamten Eigenvermögen von rund 9 Millionen Mark standen 60 1/3 Millionen fremde Gelder gegenüber.

105 berichtende Rohstoff-, Magazin-, Werk- usw. Genossenschaften hatten 1904 4784 Mitglieder. Die Gesamthaftsumme betrug 1,1 Millionen Mark, die Gesamteinnahme für Waren bei 89 Genossenschaften 6 Millionen Mark. 216 533 ℳ Reingewinn standen bei 93 Genossenschaften 20 992 ℳ Verlust bei 11 gegenüber. Die Verhältnisse in Bezug auf einen gesunden Abstand der Höhe des Geschäftsanteils zu der Höhe der Haftsummen und in bezug auf die Bildung eines angemessenen eigenen Vermögens liegen bei diesen Genossenschaften noch recht vielfach ungünstig, zu hohe Warenvorräte, zu hohe Außenstände, zu hohe Schulden gegen Lieferanten sind ebenfalls noch anzutreffen. Viel ist auch mit den Geschmacksfehlern mancher Firmen zu kämpfen.

Nützlich ist die der Geschäftsstatistik für 1904 angefügte statistische Zusammenstellung der Mitgliederzahlen und Leistungen der übrigen Genossenschaftsverbände, die nicht nur einen Vergleich mit dem Hauptverband, sondern auch einen Ueberblick über das gesamte deutsche gewerkliche Genossenschaftswesen ermöglicht.

Genossenschaften und ländliche Arbeiter. Die Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftskorrespondenz, ein offizielles Organ der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, stellt in Uebereinstimmung mit dem „Pommerschen Genossenschaftsblatt" als neue genossenschaftliche Aufgaben u. a. folgende hin: Ausdehnung der Genossenschaften, noch sorgsamere Kassenverwaltung, Stützung, Stärkung und Förderung der „kleinen Elemente der Bevölkerung".

„Je mehr wir erstarken, desto dringender wird die Aufgabe, auch den Stand heranzuziehen, der unserer Sache bisher am fernsten gestanden hat. Das sind die ländlichen Arbeiter. Auch der Arbeiter ist ein wichtiges Element der Landbevölkerung. Sein Wohl im Auge zu behalten, sich nicht mit engherzigem Sinn von ihm abwenden, ist zur allgemeinen Wohlfahrt dringend nötig. Wir können mit Freudigkeit an diese Aufgabe gehen, denn uns stehen viele Wege offen zur Hebung des Arbeiterwohles". (Die Stellen sind im Original gesperrt).

Eigenproduktion von Milch durch einen Konsumverein. Der 2000 Mitglieder zählende Konsumverein in Tuttlingen in Württemberg hat,

wie „Der Gewerkverein“ mitteilt, zur Abwehr einer Milchpreissteigerung, die ihm jährlich 11 000 M. Mehrkosten verursacht haben würde, ein größeres Gut zum Preise von 185 000 M. erworben, um selber Milch produzieren zu können. Zu dem lebenden Inventar gehören 88 Stück Rindvieh, 5 Pferde, 4 Schweine usw. Es ist selbstverständlich, daß die Milch von nur 88 Kühen kein so großes Quantum gibt, um damit auf den Milchpreis einen Einfluß ausüben zu können. Wenn das Gut aber im übrigen nicht zu teuer gekauft ist und gut bewirtschaftet wird, so braucht die Genossenschaft seine Erwerbung nicht zu bedauern.

Das britische Konsumvereinswesen 1904. Nach der Labour Gazette vom Januar ds. Js. bestanden im Jahre 1904 im Vereinigten Königreich 2101 „Arbeiter-Genossenschaften für Produktion und Vertrieb“ mit 2 183 282 Mitgliedern = 8,8 % der Gesamtbevölkerung. Ihr Gesamtkapital belief sich auf rund 780 Millionen Mark, davon 560 Millionen Anteilscheine, 165 Millionen Anlehen und 55 Millionen Reserve und Versicherungsfonds. Bei einem Totalumsatz von mehr als 2 Milliarden betrug der Gewinn 204 Millionen M. Insgesamt waren in den Vereinen 101 992 Personen beschäftigt. Die Genossenschaften zerfallen in Produktionsgesellschaften, Großeinkaufsgenossenschaften und Konsumvereine. Ihre Entwicklung in den letzten 10 Jahren ist nicht ganz gleichmäßig gewesen: Während der Gesamtumsatz sich um 90 % (von 1080 Millionen auf 2050 Millionen) vergrößert hat, ist der der Konsumvereine um 76 % (von 880 auf 1200 Millionen Mark), der der Großeinkaufsgenossenschaften um 96 % (von 275 auf 520 Millionen Mark), bei der Produktion aber um 157 % (von 125 auf 325 Millionen) gestiegen. Die Herstellung von Waren im Eigenbetrieb erstreckt sich auf Nahrungsmittel, Tabakfabrikate, Kleider, Wohnungen und ihre Ausstattung, Textilwaren, Seife, Lichte, Buchdruckerzeugnisse, Metallwaren, Maschinen, Schiffsbauten usw. In diesen Produktionsstätten waren 44 502 Angestellte und Arbeiter mit insgesamt fast 49 Millionen Mark Löhnen tätig. 181 von 1285 Produktionsgenossenschaften gewährten an 12 947 Arbeiter 630 000 M. Gewinnanteile, die 4 Großeinkaufsgenossenschaften (2 in England und Wales, je 1 in Schottland und Irland) haben ihren Umsatz in 10 Jahren verdoppelt; ihnen sind 2033 Mitglieder angeschlossen, darunter 1513 Vereine; ihr Kapital beträgt 283 Millionen Mark, sie verkauften für 540 Millionen Mark Waren mit einem Gewinn von 10 Millionen; 5024 Personen waren bei ihnen tätig. Die Konsumvereine hatten 1454 Läden mit 2 078 178 Mitgliedern, 610 Millionen Mark Gesamtkapital, 1200 Millionen Umsatz, 190 Millionen Gewinn und 52 132 Angestellten; dazu kommen noch 223 landwirtschaftliche Genossenschaften mit 24 437 Mitgliedern, 332 Arbeitern 1 1/4 Million Kapital, 3 1/2 Millionen Umsatz und 24 000 Mark Gewinn.

Die Großeinkaufsstelle der französischen Konsumvereine (Office coopératif) hat bisher eine recht schwache Entwicklung genommen.

1901:	28 Genossenschaften und	70 000	Frcs. Umsatz
1902:	64 „ „	300 000	„ „
1903:	182 „ „	457 000	„ „
1904:	235 „ „	665 101	„ „
1905:	256 „ „	809 097	„ „

Infolge der argen Zersplitterung des französischen Genossenschaftswesens kann sich der gemeinsame Warenbezug natürlich wenig entfalten. Der Warenverbrauch der in 1989 Vereinen organisierten zirka 500 000 Konsumenten erreicht jährlich die Höhe von 180 Millionen Francs. Dagegen beträgt der Gesamtumsatz der 20 provinziellen Einkaufsverbände nur etwa 9 Millionen Francs, dazu treten 809 097 Francs der Großeinkaufsstelle. Letztere bilanzierte am 30. September 1905 mit 8247,94 Frcs. Einnahmen, 5875,01 Frcs. Ausgaben.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Verkürzung der täglichen Dienstzeit des preußischen Eisenbahnpersonals. Minister v. Budde hat einen neuen Erlaß an die Eisenbahndirektionen gerichtet. Darin ist folgendes zum Ausdruck gebracht: Nachdem die Höchstdauer der Dienstschichten des Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonals vom 1. Oktober v. Js. ab von 16 auf 15 Stunden herabgesetzt worden ist, wird bestimmt, daß auch die mehr als fünfzehnstündigen Dienstschichten des gesamten übrigen Personals spätestens vom 1. April d. Js. ab ausnahmslos zu beseitigen sind, und daß neue Dienstschichten von mehr als fünfzehnstündiger Dauer nicht mehr eingeführt werden dürfen.

Die preußischen Lokomotivführer fordern Umwandlung der schwankenden und in Krankheitstagen wegfallenden Nebenbezüge (Kilometer- und Stundengelder, Brenn- und Schmiermaterialersparnisprämien) in feste Gehaltszulagen. Das würde die Eisenbahnkasse nicht weiter belasten, wohl aber den Lokomotivbeamten auch in den Tagen, wo sie am Fahren verhindert sind, ein gleichmäßiges Einkommen gewähren. Weiter erheben sie wiederum die seit einem Menschenalter vorgebrachte und von allen Sachverständigen anerkannte Forderung die ersten 15 Dienstjahre gleich Kriegsjahren doppelt auf die Pensionsskala anzurechnen. Die Begründung der Petition sagt dazu:

Bekanntlich erreicht jeder Staatsbeamte nach 40 Dienstjahren seine höchste Pension. Die Statistik beweist jedoch, daß das Durchschnittsdienstalter des Lokomotivführers nur 28 Jahre beträgt, mithin die im Pensionsgesetz festgelegte Höchstgrenze nicht erreicht wird. Diese im Vergleich zu anderen Beamten recht niedrige Grenze ist eine Folge des aufreibenden und anstrengenden Dienstes auf der Lokomotive. Die bedeutende Steigerung der Wohnungsmieten und aller Lebensbedürfnisse trägt dazu bei, daß diese so frühzeitig pensionierten Lokomotivbeamten nur unter harten Entbehrungen mit ihren Familien ihr Dasein fristen können. Viele Führer, die faktisch schon invalide sind, suchen sich unter den größten körperlichen und seelischen Anstrengungen zum Dienste zu zwingen, um ihre Pensionierung möglichst lange hinauszuschieben; hierdurch wird aber die Sicherheit des Betriebes indirekt gefährdet.

Badeeinrichtungen der bayerischen Staatseisenbahnen. Die Eisenbahnverwaltung versieht, wie die „Zeitschrift für Eisenbahnhygiene“ meldet, in stets zunehmendem Maße Werkstätten und Stationen mit Badeeinrichtungen. In der Regel befinden sich dieselben in den Werkstätten, in den Lokomotivremisen, Wasserhäusern und in den Uebernachtungsgebäuden. Bis Ende 1904 waren in Bayern 68 Stationen mit insgesamt 188 Einrichtungen für Wannen- und 81 für Brausebäder versehen. Die Bäder sind in erster Linie für das Personal des Fahr-, Transport-, Güter- und Rangierdienstes, dann für das Personal der Betriebs- und Zentralwerkstätten bestimmt, denen sie unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Arbeiter des reinen Werkstättendienstes bei den Werkstätten haben für Wannenbäder 5 Pf. zu bezahlen, die Benützung der Brausebäder ist für sie frei. Dem übrigen Personal ist die Benützung gegen eine geringfügige Gebühr gestattet. An einzelnen Stationen, wo Wannenbäder anderweitig nicht vorhanden sind, dürfen die bahneigenen Bäder gegen eine geringfügige Gebühr auch von den Familienangehörigen des Personals benutzt werden.

Dienst- und Ruhezeiten im württembergischen Eisenbahnbetrieb. Nach der neuen Verfügung der Königlichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind dem in 8- bezw. 12stündigen Schichten verwendeten Stationspersonal im Monat zwei Sonntage zu gewähren, von welchen der eine Samstag abend 8 Uhr beginnt, der andere Sonntag früh 4 Uhr bis Montag mittag 12 Uhr dauert. Die beiden übrigen Ruhetage können auf Werktage verlegt und in der seitherigen Weise gebildet werden. Es ist zu prüfen, ob kein besonderes Bedürfnis besteht, die beiden letzteren Ruhetage länger als 24 Stunden zu gestalten oder mehr als 4 Ruhetage im Monat zu gewähren. Es ist bei den Stationsdiensteinteilungen nach Möglichkeit und ohne daß besonderer Aufwand dafür entsteht, darauf zu sehen, daß bei den Beamten die Mittagspause passend liegt und 2 Stunden beträgt, bei den Unterbeamten und Arbeitern mit Dienstschichten von mehr als 12 Stunden in der Diensteinteilung bis auf weiteres angemessene Pausen während der Dienstzeit zum Vesper und Einnahme von Essen ausdrücklich bestimmt werden, und zwar bei 16stündiger Dienstschicht bis zusammen 3 Stunden, bei 14—15stündiger bis zusammen 2—3 Stunden. Die Einteilung der Pausen hat unter Berücksichtigung des Zugslaufs und, soweit möglich, der gewöhnlichen Vesper- und Essenszeiten zu erfolgen. Pausen unter 30 Minuten sollen nicht berechnet, Ablöser nur ausnahmsweise beigezogen werden. Die Gelegenheit zum Kirchenbesuch ist in den Diensteinteilungen besonders anzugeben. Es ist möglich, daß die Generaldirektion noch Weisung ergehen lassen wird, den 12stündigen Dienst in der Woche zweimal zu wechseln. In diesem Fall kann der zweite Wechsel (etwa Mittwochs) durch Einführung von 8stündigen Schichten ohne Ablöser erfolgen.

Arbeitsverkürzung in den Werkstätten der schweizerischen Bundesbahnen. Die Arbeitszeit an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Ruhetagen ist infolge des Samstagarbeitsgesetzes auf 8 1/2 Stunden reduziert worden, unter voller Auszahlung des Lohnes für 10 Stunden.

Literarische Mitteilungen.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Verlag von Duncker & Humblot.

Band 116 der Schriften bringt die stenographisch aufgenommenen Verhandlungen der Generalversammlung zu Mannheim, Ende September 1905, über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen (Referenten Schumacher und Wirminghaus), das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben (Brentano und Leidig) und das Verhältnis der Kartelle zum Staate (Schmoller und Kirdorf).

Band 121 führt die Kommunalenquête weiter und ist der Schweiz gewidmet; bearbeitet sind Zürich von Dr. Escher und Professor Huber, Basel von Dr. Im Hof, Genf von H. Fazy, Bern von Dr. Vandelier.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 22. Februar 1906. Nummer 21.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Betrachtungen zur Novelle betreffend den Knappschaftstitel des preußischen Berggesetzes.

Von Bergrat v. Rosenberg-Lipinsky, Berlin.

Der neue Gesetzentwurf verbessert und erweitert erfreulicherweise nicht unwesentlich das Versicherungswesen beim Bergbau; er baut wenigstens in Preußen die hierfür bereits bestehenden Knappschaftsvereine zu einer der bedeutendsten Wohlfahrtseinrichtungen aus; er verdient daher ein Interesse weit über die Kreise des Bergbaues hinaus.

Die Novelle regelt zunächst von Neuem den Beitritt der Arbeiter zu den Knappschaftsvereinen und steigert damit mittelbar deren Leistungen. An sich war schon von alters her — die jetzt geltenden Bestimmungen sind 1865 ergangen — die Versicherung der Arbeiter beim Bergbau eine sehr weitgehende; es gab jedoch zwei Klassen: ständige und nichtständige Bergleute und Mitglieder; eine gleiche Krankenunterstützung erhielten zwar beide Klassen. Dagegen eine laufende Invalidenunterstützung im Falle der Erwerbsunfähigkeit nur die ständigen Mitglieder und weitere laufende Unterstützungen auch nur ihre Witwen und Waisen; sie waren also die meistberechtigten Mitglieder der Knappschaftsvereine; die nichtständigen und minderberechtigten Mitglieder hatten in der Regel nur noch Anspruch auf eine Unfallrente; einige Vereine gewährten allerdings auch in solchen Fällen noch Unterstützungen an ihre Witwen und Waisen; jedenfalls kam den nichtständigen Mitgliedern nicht die Invalidenpension, die sogenannte Altersrente, zu. Als nun 1889 durch Reichsgesetz ähnliche Versorgungsanstalten für alle gewerblichen Arbeiter errichtet wurden, die aber in mancher Beziehung hinter den Leistungen der Knappschaftsvereine zurückblieben, indem sie z. B. die Witwen- und Waisenunterstützung nicht übernahmen, auch bei Gewährung von Altersrente weniger günstige Grundsätze hatten, blieb nichts anderes übrig, als die Knappschaftsvereine für sich bestehen zu lassen; aber es kam noch zur Bildung von besonderen Knappschaftsberufsgenossenschaften, die dafür zu sorgen hatten, daß die Knappschaftsvereine ihre Leistungen jenem Reichsgesetze anpaßten, was insbesondere auf dem Gebiete der Krankenunterstützung notwendig wurde, die vielfach erhöht werden mußte. Es entstanden so beim Bergbau nebeneinander zwei Versicherungsanstalten, die allerdings unter sich organisch verbunden wurden. Im übrigen hatte jedoch auch die Reichsgesetzgebung jene unterschiedliche Behandlung der ständigen und nichtständigen Arbeiter nicht völlig auszugleichen vermocht. Es blieben also unter den Bergarbeitern, die doch zumeist unter gleichen Gefahren ihre Arbeit verrichten, erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe und des Umfanges der Versicherung bestehen; man kann sich vorstellen, welche Mißstimmung hierüber in diesen Kreisen herrschte. Allerdings konnte jedes minderberechtigte Mitglied in seinem Vereine durch höhere Beiträge die Meistberechtigung erwerben; dem standen aber oft besondere Verhältnisse, die später besprochen werden, entgegen. Außerdem mußte jener verschiedene Umfang der Mitgliederrechte dazu führen, daß sich die Satzungen der Vereine zu förmlichen Gesetzesbüchern ausbauten; zählt doch z. B. das Statut des Oberschlesischen Vereins mit 2 Anhängen an 143 Paragraphen; wie soll sich unter diesen der einfache Arbeiter noch zurechtfinden?

Die Novelle hebt nun in den Vereinen den Unterschied von meist- und minderberechtigten Mitgliedern auf. Jeder Bergarbeiter soll künftig mit gleichen Pflichten und Rechten und zwar als

meistberechtigtes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Damit würden also die preußischen Knappschaftsvereine zur weitgehendsten Arbeiterversicherung im Reiche. Der Schritt ist um so bedeutsamer, als er in einem Berufe erfolgt, in dem die Arbeiter verhältnismäßig in frühen Jahren (ganz abgesehen von den Unfällen) erwerbsunfähig werden, er stellt deshalb allein schon die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kassen; es ist erfreulich, daß der Bergbau eine solche Last auf sich nehmen kann.

Der heutige Knappschaftstitel des Berggesetzes enthält ferner keine Bestimmung über die Festsetzung der Beiträge und die Höhe der Unterstützungen, sondern überläßt beides den Satzungen der Vereine und damit der freien Bestimmung der Mitglieder, d. h. der Arbeiter und Arbeitgeber, während jenes spätere Reichsgesetz im Gegensatz hierzu die leitenden Grundsätze (Lohnklassen usw.) festgelegt hat. Die Novelle hat nun den ersteren Modus für die Knappschaftsvereine beibehalten; da auch deren Organisation, wie wir gleich sehen werden, verbessert wird, ist somit die Möglichkeit einer weiteren Fortbildung des Versicherungswesens beim Bergbau in der Richtung leichter gegeben, daß die Beiträge und Unterstützungen den Lohn- und Lebensverhältnissen der Bergleute besser angepaßt werden können; vom sozialen Standpunkte aus kann dies nur das Erwünschte und das Richtigere sein.

Nicht minder sozial sind auch die Bestimmungen der Novelle hinsichtlich des Verhältnisses der Arbeitgeber zu den Knappschaftsvereinen; früher steuerten nämlich die Arbeitgeber zu deren Kassen nicht ganz in gleicher Höhe wie die Arbeiter zu und besaßen trotzdem auf die Verwaltung der Vereine einen größeren Einfluß wie die Arbeiter; dies letztere entsprach sicher den früheren mehr patriarchalischen Zeitverhältnissen; die Novelle bestimmt nun dagegen, daß sich beide Parteien in jene Beiträge gleich hoch teilen sollen; in gleichem Verhältnis sollen sie auch in dem Vorstande der Vereine, deren Generalversammlungen und in den neu zu errichtenden Schiedsgerichten vertreten sein. Nicht allgemeinen Beifall bis in den Landtag hinein findet jedoch die Bestimmung der Novelle, wonach die Wahl der Arbeitervertreter eine geheime sein soll. Von unserem Standpunkt aus ist dies aber unbedingt notwendig. Es war zweifellos ein Fehler der gewerblichen Gesetzgebung der 60 Jahre, die Arbeiter als unterschiedslose Masse angesehen zu haben. Gerade mit der Einführung der Gewerbefreiheit hätte eine Organisation der Arbeiter Hand in Hand gehen müssen, so daß diese befähigt wurden, gemeinsam mit den Arbeitgebern ihre besonderen Interessen, wie Versicherung, Arbeitsnachweis, Fortbildung usw. weiter zu verfolgen und zu regeln. Das Bedürfnis der Arbeiter nach einer solchen Organisation ist von den oberen Klassen leider nicht recht rechtzeitig verstanden und erkannt worden. Die Organisation gibt auch erst dem intelligenteren Arbeiter die einzige Möglichkeit einer Betätigung über die eigentliche Berufsarbeit hinaus; auch dies ist ein Bedürfnis, welches nicht unterschätzt werden darf; es ist den Strebsameren aller Gesellschaftsklassen eigen. In den Knappschaftsvereinen waren nun die Grundlagen für die Erfüllung dieses Zuges der Zeit eigentlich stets vorhanden, nur war die Organisation selbst diesen nicht genügend angepaßt; nun soll dies mit der Vermehrung der Arbeitervertreter und der Einführung von deren geheimen Wahl endlich nachgeholt werden. Es ist dagegen geltend gemacht worden, daß in einigen Knappschaftsvereinen, die die geheime Wahl der Arbeitervertreter bereits haben, dadurch lediglich die radikaleren und daher mehr agitatorischen Persönlichkeiten in diese Vertrauensstellungen gelangt sind; es wird dies stets unvermeidlich sein, so lange die Gesetzgebung rückständig ist, und das ist seit langem der Knappschaftstitel des Berggesetzes sicher gewesen; der Agitationsstoff lag also in diesem Vereinswesen zu sehr auf der Hand; er wird nun nach der Durchführung der besprochenen Reform in erheblichem Maße verschwinden; dann werden die Arbeiter von ihren Vertrauensmännern sicher wieder statt Agitation Leistungen im Amte verlangen. Wenn irgendwo geheime Wahl von Arbeitervertretern unbedenklich ist, so ist das in den unpolitischen Vereinen, wie den Knappschaftsvereinen, die nur mit der Versicherung der Arbeiter zu tun haben. Zudem ist die Zahl der Arbeitervertreter eine begrenzte Nur bei der geheimen Wahl kann jene sozial erforderliche Auslese unter den Arbeitern wirklich statthaben. Sollen unreifere Elemente davon ausgeschlossen werden, so setze man fest, daß nur Arbeiter mit einem 10jährigen Dienstalter zu Vertrauensmännern wählbar sind. Wir hoffen, daß im Punkte der geheimen Wahl der Landtag an der Vorlage nichts ändert oder andernfalls die Regierung fest bleibt.

Die Novelle will weiter mit einigen Verhältnissen aufräumen, welche dem Bergarbeiter heute noch der freien Wahl seines Beschäftigungsortes und damit der freien Wohnsitznahme entgegenstehen.

Zu unseren politischen Grundrechten gehört bekanntlich die Freizügigkeit, d. h. die freie Bestimmung der Wohnsitznahme. Das entsprechende Gesetz besteht schon seit 1867. Fernerstehende ersehen nun aus der Begründung zur Novelle, sicher zu ihrem Erstaunen, daß viele der Knappschaftsvereine mit einigen Ausnahmen ihre Satzungen noch immer nicht jenem Gesetze angepaßt haben; die meisten haben nämlich kein Gegenseitigkeitsverhältnis hinsichtlich der Versicherung ihrer Mitglieder eingeführt; ein Bergarbeiter, der von einem Werke abgeht, das einem solchen Vereine angehört, geht der eingezahlten Beiträge und der Rechte hieraus verloren; beim Eintritt in den Verein, dem sein neuer Arbeitsort angehört, muß er mit seiner Versicherung von vorn anfangen. Dieser Mißstand hat sich also an 40 Jahre herumgeschleppt. Wie viel Geld ist aber dadurch dem einen oder anderen Arbeiter verloren gegangen; welche Abneigung mußte sich gegen eine solche Organisation in diesen Kreisen festsetzen.

Nun will die Novelle die Vereine zu jenem Gegenseitigkeitsverhältnis zwingen; sie hat einen Modus aufgestellt, der in sehr glücklicher Weise die Frage löst, wie dem Bergarbeiter bei einem Uebergange von einem Vereine zum anderen seine Ansprüche den geleisteten Beiträgen entsprechend erhalten bleiben, sie würde dem Bergarbeiter also endlich, was jenes Grundgesetz gewährt, in Preußen wenigstens, die knappschaftliche Freizügigkeit bringen; es bleibt aber nach wie vor noch derselbe Mißstand bestehen, sobald der Bergarbeiter die Arbeitsgelegenheit auf einem Bergwerke in einem anderen Bundesstaate aufsuchen will; es ist nun, um ihn auch in dieser Richtung zu beseitigen, der Erlaß eines Reichsberggesetzes vorgeschlagen worden. Das ist aber ein zu langer Weg, wenn er überhaupt gangbar ist, worüber sich die Sachverständigen noch nicht einmal einig sind. Unserer Ansicht nach ist jener Mißstand aber ebenso gut dadurch zu beheben, daß alle Bundesstaaten ihre Knappschaftsvereine auf gleicher Grundlage aufbauen und daß dann das Gegenseitigkeitsverhältnis, wie bei den preußischen Vereinen auf alle deutschen Knappschaftsvereine ausgedehnt wird. Erreichbar erscheint dies, da die Knappschaftstitel der verschiedenen deutschen Berggesetze besondere partikularistische Bestimmungen, die diesen Weg ungangbar machen würden, kaum enthalten. Bis jetzt sind die Bundesstaaten in ihrer Berggesetzgebung stets dem besseren Beispiele gefolgt. Hierzu wird es auch in diesem Falle kaum erst der Einwirkung im Bundesrate bedürfen. Die Begründung zur Novelle nimmt daher auch Gegenseitigkeitsverhältnisse mit Kassen der Bundesstaaten in Aussicht.

Während also so die Novelle in weitgehendster Weise den Interessen der Arbeiter Rechnung trägt, hebt sie eine fürsorgliche Maßregel der jetzt geltenden Gesetzgebung wieder auf. Diese gewährt den Witwen und Waisen auch dann Unterstützung, wenn der Ernährer durch eigenes grobes Verschulden verunglückt ist; nach der Novelle sollen jene Vergünstigungen fortfallen. Es muß zugestanden werden, daß jene Reichsversicherung diese Härte auch enthält; aber bei den Knappschaftskassen besteht der weitherzigere Gesichtspunkt schon seit alters her; zudem sind doch die Fälle, wo grobes Verschulden des Verunglückten vorliegt, nicht allzu häufig. Nach den Satzungen der Knappschaften können übrigens, wo es not tut, dann auch außerordentliche Unterstützungen gewährt werden. Hoffentlich entschließt sich aber der Landtag, die alte Bestimmung beizubehalten.

Zu den wichtigsten Teilen der Novelle sind die Bestimmungen zu zählen, die von der Zusammenlegung der jetzt bestehenden vielen Vereine zu leistungsfähigeren Verbänden handeln, wovon das Gelingen der ganzen Reform schließlich abhängt. Um die Schwierigkeiten, die hierbei zu überwinden sind, auch den zur Sache Fernerstehenden klar zu legen, müssen wir auf die verschiedene Verbreitung des Bergbaues sowie dessen Betriebsverhältnisse etwas wenigstens eingehen. Der Bergbau ist bekanntlich auf sehr mannigfache Mineralien gerichtet; in der Hauptsache umfaßt er 4 Gruppen: Steinkohle, Braunkohle, Salz und Erze; manche Gegenden enthalten nur Vorkommen der einen Gruppe, andere wieder von mehreren; einige Gegenden sind ferner reich, andere arm an diesen Mineralien; im allgemeinen ist daher die Lage der Bergwerke eine sehr zerstreute; am meisten örtlich zusammengedrängt ist noch der Steinkohlenbergbau. Sodann ist die eine Gruppe von der anderen dadurch geschieden, daß die Gewinnung mehr oder weniger gefährlich und ungesund ist; danach richten sich selbstverständlich etwas die Löhne der Arbeiter, ganz abgesehen davon, daß die Arbeiter im Westen der Monarchie wegen ihrer anderen Lebenshaltung höhere Löhne als im Osten beziehen; es

macht sich hierin jedoch bei den Steinkohlenbergleuten ein Ausgleich in letzter Zeit bemerkbar. Im Jahre 1904 stellten sich diese Verhältnisse nach der amtlichen Statistik wie folgt dar:

Bergbauzweige Mineral	Arbeiter	Auf 1000 Arbeiter tötliche Verungl.	der Jahresverdienst eines Arbeiters
Steinkohle	449 160	1,799	836—1208
Braunkohle	48 297	1,987	934—946
Erze	66 824	0,913	707—946
andere Mineralien (Salz)	21 401	1,63	1082

Beim Braunkohlenbergbau ist zwar die Zahl der tötlichen Unfälle so hoch, wie beim Steinkohlenbergbau, aber die hygienischen Verhältnisse der Gruben, worunter sich noch viele Tagebaue befinden, sind bessere. Die tötlichen Unfälle sind auch nicht allein maßgebend für die Gefährlichkeit eines Betriebes; es kommen hierzu noch die schwereren und leichter verlaufenden Unfälle in Betracht, über die leider die amtliche Statistik nichts veröffentlicht; Material liegt darüber bei der Bergbehörde genug vor; so viel steht aber als allgemein anerkannt fest, daß nach Gefahrenklassen geordnet, die Reihenfolge jener Gewinnungen folgende ist: zur höchsten Klasse gehört der Steinkohlenbergbau, in die niedrigste der Erzbergbau.

Nun wäre es am zweckmäßigsten gewesen, die Vereine hätten sich von Haus aus nach jenen Bergbauzweigen und damit den entsprechenden Gefahrenklassen gesondert, weil sich auf dieser Grundlage die Beiträge und Pensionen für die Arbeiter, überhaupt die ganzen Satzungen der Vereine leichter und zweckentsprechender aufbauen lassen; es gibt auch heute schon Vereine, bei denen die Versicherten fast ausschließlich aus Steinkohlen- oder Braunkohlenbergleuten bestehen, wie der Bochumer und der Brandenburger Verein; anderen wie z. B. dem Niederschlesischen, der dem Brandenburger benachbart ist, gehören aber wiederum Steinkohlen-, Salz-, Erz- und Braunkohlenbergleute an; die letzteren verteilen sich nicht blos auf Niederschlesien, sondern auch auf die Provinzen Posen und Ostpreußen, die diesem Vereine zugewiesen sind, weil dort nicht genügend Bergwerke vorhanden sind, um einen selbständigen Knappschaftsverein bilden zu können. In der Hauptsache sind also die Grenzen der heutigen Knappschaftsvereine der örtlichen Entwickelung des Bergbaus gefolgt. Bei den Vereinen, die so Arbeiter verschiedener Bergbauzweige aufgenommen haben, hat es dann Mühe und Not in den Mitgliederversammlungen bei den Beratungen über die Satzungen usw., namentlich sobald es sich um die Festsetzung der Höhe von Beiträgen zu Pensionen handelt, Einigkeit herbeizuführen; es gibt dann immer eine Minderheit z. B. von weniger gutgestellten Braunkohlenbergleuten die glaubt, durch die Beschlüsse der Mehrheit z. B. der besser gestellten Steinkohlenbergleute zu sehr benachteiligt worden zu sein, was wieder eine Quelle fortgesetzter Reibung und Unzufriedenheit unter den Versicherten ist. Aus den dargestellten Verhältnissen erklärt sich auch bei den Vereinen die heutige große Verschiedenheit der Pensionssätze usw.

Nun gibt die Novelle einen bestimmten Plan nicht an, in welcher Weise die angestrebte Zusammenlegung der Vereine erfolgen soll; es sollen ersichtlich in erster Linie die ganz kleinen nicht leistungsfähigen Vereine beseitigt werden; es werden hierfür der Behörde die weitgehendsten Vollmachten eingeräumt. Der Weg zu einer mehr sachlichen Abgrenzung der Vereine ist hiermit gegeben; hoffentlich betritt ihn die Behörde und gelangt der Bergbau damit zu Vereinen, die möglichst nur Arbeiter und Arbeitgeber eines Bergbauzweiges enthalten. Die Verkehrsverhältnisse stehen, wie schon der große Bezirk des Niederschlesischen Vereins zeigt, der Abgrenzung der Vereine nach Bergbauzweigen nicht mehr entgegen; das Endresultat müßte eigentlich die Zusammenschließung der jetzigen Vereine zu vier großen Verbänden mit den entsprechenden Sektionen für den Westen und Osten sein; es kann kein Zweifel sein, daß dann erst die Leistungsfähigkeit der Vereine ihren höchsten Grad erreichen dürfte.

Unwillkürlich fragt man sich nach dem Durchlesen der Novelle, warum ist diese so notwendige Reform nicht früher erfolgt? An einem Drängen der Arbeiter hierzu hat es niemals gefehlt; wie viel berechtigte Unzufriedenheit der Arbeiter, die aus den Mängeln der jetzigen Gesetzgebung entspringen mußte, konnte längst schon beseitigt sein! Wer will wissen, ob dann die bekannten Streiks der Steinkohlenbergleute Westfalens jemals solche Ausdehnung gewonnen hätten? Wie ist schließlich künftig dem vorzubeugen, daß berechtigte Bestrebungen der Arbeiter nicht so lange wieder auf Anerkennung und Durchführung zu warten haben? In der großen Vorarbeit, die diese Reform erforderte, kann jedenfalls allein ein Grund für deren so lange Verzögerung nicht gefunden werden. Die heutige Organisation der Bergbehörde ist sicher auch daran etwas schuld. Die Oberbergämter dienen heute zwei in sich ganz verschiedenen Interessen; sie sind zunächst allgemeine Verwaltungsbehörde und haben als solche Aufgaben, wie der besprochene Gesetzentwurf, zu lösen, aber sie sind auch an der Verwaltung der fiskalischen Werke beteiligt; namentlich die Tätigkeit ihrer Leiter wird in dieser Richtung viel in Anspruch genommen, die aber mehr in den Wirkungskreis eines Arbeitgebers und Unternehmers fällt; es hat also in der Tätigkeit der Oberbergämter stets ein gewisser Zwiespalt bestanden, der naturgemäß den Aufgaben der allgemeinen Verwaltung zuzeiten nicht immer günstig war. Noch mehr Schuld möchten wir aber der heutigen Sonderstellung der Bergbehörde geben, die — ihre Spitze, das Ministerium, ausgenommen — abseits von dem gesamten übrigen Regierungsapparate des Landes steht und keine engere Fühlung mit den Behörden hat, die ebenfalls den Arbeitern nahe kommen, und nicht minder einen großen Teil von deren Bedürfnissen kennen zu lernen Gelegenheit haben. Z. B. sieht der Revierbeamte, der die unterste Instanz der Bergbehörde ist, und dem die Novelle auch einige besondere Befugnisse zuweist, den Bergarbeiter nur bei seiner Arbeit, die sonstigen Lebensverhältnisse der Arbeiter bleiben ihm fremd; darüber sind besser die Organe der allgemeinen Landesbehörden (Landräte, Gemeindebehörden usw.) unterrichtet; dennoch sind die Oberbergämter ausschließlich auf die Berichte der Revierbeamten angewiesen. Aber gerade für ein richtiges Beurteilen des Versicherungswesens und zeitgemäßer Reformen auf diesem Gebiete gehört ein Ueberblick über alle Verhältnisse des Arbeiters. Wir wissen wohl, daß gewisse bergrechtliche Bestimmungen eine besondere Bergbehörde unentbehrlich machen; aber ihre engere Verbindung mit den Regierungs- und Gewerbebehörden usw. würde ihre Tätigkeit sicher sozial fruchtbringender auch für den Bergbau gestalten. Heute bewegt sich die Bergbehörde zu ausschließlich in ihrem eigenen Gedankenkreise. Schon unter Kaiser Friedrich III. war eine zeitgemäße Reform in der Organisation der Behörden beabsichtigt gewesen. Hierzu ist es damals nicht gekommen; es muß dem weiten Blick des obersten Staatsleiters, der über allen Ressortinteressen steht, überlassen bleiben, diese Frage wieder einmal zu prüfen. Im Interesse der richtigen Beurteilung der sozialen Verhältnisse der Arbeiter durch die Behörden bleibt es jedenfalls wünschenswert, daß die Instanzen, die unmittelbare Fühlung mit den Arbeitern haben, dienstlich möglichst untereinander verbunden werden, so daß sie ihre Erfahrungen schriftlich und mündlich austauschen können. Die sogenannten Jahresberichte der Revierbeamten und Gewerberäte an den Reichstag würden kaum als ausreichend hierfür anzusehen sein. Das jetzige Nebeneinander der Berg- und Regierungsbehörden ist zwecklos und dient nur dem Ressortinteresse.

Mit der zweckentsprechenden Organisation der Behörden hängt auch die Frage zusammen, ob den Oberbergämtern im Sinne der Novelle die ausschließliche Prüfung der Leistungsfähigkeit der Vereine zu überlassen ist; versicherungstechnisch erscheinen die Oberbergämter für diese Aufgabe wohl nicht genügend vorgebildet. Davon aber, daß die Instanz genügend sachverständig ist, hängt das Gelingen der ganzen Reform ab.

Zum Schlusse wollen wir noch einige statistische Angaben bringen, aus denen sich zunächst die heutige Leistung der Knappschaftsvereine für einen Teil der Bergarbeiter ergibt und die zugleich erkennen lassen, in welchem Umfange später die Reform die Ungleichheiten in deren Versicherung ausgleichen wird.

Nach der schon erwähnten Statistik des Jahres 1904 waren 675 215 Arbeiter in 72 Vereinen versichert. Von diesen Mitgliedern waren aber nur 423 473 meistberechtigte und noch 251 742 minderberechtigte. Die Vereine unterstützten:

69 171 Invaliden,
56 159 Witwen,
47 936 Waisen.

Von den ständigen Mitgliedern wurden in jenem einen Jahre 6441 invalide; von den unständigen wegen deren geringeren Rechte nur 739. Die durchschnittliche Dienstzeit der pensionierten Bergleute vom Tage ihres Eintritts in die Vereine ist 22,8 Jahre; das durchschnittliche Lebensalter bei Eintritt der Ganzinvalidität wird zu 46,7 Jahren angegeben.

Die Vereine hatten zusammen ein Vermögen von 132858334 ℳ. Die Einnahmen betrugen in jenem Jahre 60 592 491 ℳ, die Ausgaben 52 989 681 ℳ; es verblieb demnach ein Ueberschuß von 7 602 810 ℳ. Die Reform soll also zu einem Zeitpunkte unternommen werden, in dem die Vereine nicht ungünstig stehen; ob dies darauf zurückzuführen ist, daß die Minderberechtigten über ihre Ansprüche hinaus zu den Lasten beisteuern, entzieht sich der

Feststellung, indem die neuere Statistik im Gegensatz zur älteren die Gesamtsumme von den Beiträgen der Meist- und Minderberechtigten nicht mehr wiedergibt.

Die Bedeutung der Reform läßt sich aber trotzdem aus jenen Ziffern ersehen, wenn man die Zahlenverhältnisse der ständigen und unständigen Arbeiter zu den Zugängen an Invaliden usw. vergleicht und sich vergegenwärtigt, daß da künftig die Ansprüche der beiden Kategorien von Arbeitern gleich gestellt werden sollen. Das angestrebte Ziel der Zusammenlegung so vieler Vereine ist selbstverständlich eine Riesenarbeit.

Wir wollen also hoffen, daß der Landtag das Gesetz möglichst in der Fassung der Vorlage annimmt, damit bald an die Arbeit gegangen werden kann, welche nach der Begründung zur Vorlage an sich noch 6 Jahre in Anspruch nimmt. Die Reform wird aber dann eine Leistung ersten Ranges sein.

Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung.

Berlin, Januar/Februar 1906.

Von Dr. Cl. Heiß, Berlin.

(Fortsetzung.)

III.

Der Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands hat 22 Uniformstücke ausgestellt. Dabei ergaben sich in Berlin Stundenverdienste von $20\frac{5}{17}$, $21\frac{1}{4}$, 27 und $32\frac{1}{2}$ ₰. Um einen Wochenverdienst von 19,60 und 27,68 ℳ zu erzielen, muß noch die Frau mitarbeiten und nur in einem Fall werden 27,30 ℳ erreicht. In Ahausen bei Bückeburg verdient ein 32jähriger Mann zusammen mit seiner 29jährigen Frau in 84 Arbeitsstunden 19,60 ℳ. In Bückeburg erzielen bei der Herstellung von Posthosen ein 41jähriger Mann zusammen mit seiner Frau und zwei Töchtern in 72 Stunden einen Lohn von 16,20 ℳ und ein 34jähriger Mann zusammen mit seiner gleichalten Frau bei der Herstellung von Postpaletots in 96 Stunden sogar nur 15,73 ℳ An Polizei-Litewkas verdienen die Arbeiter in 72 Stunden 17,91 ℳ und an Eisenbahnerjoppen in Kassel in 66 Stunden 18 ℳ, wobei in letzterem Falle noch bemerkt wird, daß die Arbeitszeit vielfach länger und der Verdienst geringer ist. In Kiel ist die Uniformschneiderei für die Marine durchweg Frauenarbeit und bringt Stundenverdienste von 21—25 ₰. Der Arbeitsraum wird hier regelmäßig zugleich als Schlafraum oder als Küche benutzt. In Nürnberg verdient ein 31jähriger Mann bei der Herstellung von Militär-Litewken in 84 Stunden 12,70 ℳ, ein 54jähriger, der Kommißreithosen macht, in 96 Stunden gar nur 12,48 ℳ Dazu wird bemerkt: „Frau 48 J. hilft. Mußte wegen zu geringem Verdienst 6 Gehilfen entlassen. Sie erhielten bei 14stünd. Arbeit 3—6 ℳ Wochenlohn nebst Kost. Wohnung dumpfig. Bevor die Firma S. die Lieferung übernahm, zahlte das Regiment pro Reithose 2,30—2,50 ℳ an die Kleinmeister. Seitdem ist der größte Teil der gelieferten Ware unbrauchbar." Ein 48jähriger Mann bringt es zusammen mit seiner 46jährigen Ehefrau bei der Herstellung von Militärhemden in 90 Stunden sogar nur auf 6 ℳ und erzielt also einen Stundenverdienst von $6\frac{2}{3}$ ₰.

An den vom Gewerkverein der Heimarbeiterinnen ausgestellten Militärsachen wie Pferdedecken, Zelten, Futter- und Brotbeuteln, Helmbezügen und Militärhandtüchern werden in Berlin Stundenverdienste von 21 ₰, in Kassel solche erzielt, die in der Regel um 8—12 ₰, schwanken in einem Falle aber $23\frac{16}{25}$ ₰ erreichen. Nach den angegebenen Arbeitszeiten von 4—9 Stunden scheint es sich um eine Nebenschäftigung zu handeln, eine Arbeiterin, die Zelte macht, verdient allerdings in 90 Stunden nur 6,34 ℳ

In der Damen- und Wäschekonfektion verdienen nach den Angaben des Schneiderverbandes Männer in Berlin $24\frac{4}{5}$ und 25 ₰, Frauen 12 bis $26\frac{2}{3}$ ₰ in der Stunde. In Breslau schwanken bei 72stündiger Arbeitszeit die Wochenverdienste zwischen 7,60 ℳ und 15,48 ℳ, in Herford zwischen 9,12 ℳ und 20,88, in München werden 14,85 und in Stuttgart 11,14 bis 26,22 ℳ (bei 114stündiger Arbeit) verdient, Löhne von 17—19 ℳ scheinen aber vorzuherrschen. 26,22 ℳ verdient eine 54jährige Frau und es wird dazu bemerkt: „2 Töchter 13. Jahre helfen. 1 Z., 3 m hoch. Die noch schulpflichtigen Kinder arbeiten bis tief in die Nacht. Der Frau ist infolge des vielen und langen Maschinennähens ein Bein aufgesprungen, sie kann die Maschine nur mehr mit einem Bein treten."

Bei der Anfertigung eines Damenkostümrockes und eines Damenhemdes werden in Berlin nach dem Bericht des Gewerkvereines der Schneider, Hirsch-Duncker, Stundenlöhne von 30 und 25 ₰ erzielt.

Nach den Berichten des christlichen Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands schwanken die Wochenverdienste in der Berliner Damenkonfektion zwischen 8,22 und 23,40 ℳ, solche von 12—16 ℳ sind aber typisch, in Breslau werden Stundenlöhne von $8\frac{3}{4}$ bis $12\frac{1}{3}$, in Kassel von $9\frac{1}{6}$ bis $23\frac{1}{12}$, in Erfurt von $13\frac{3}{5}$ und $19\frac{8}{13}$, in München-Gladbach von 16 und 24, in Hannover von $21\frac{3}{7}$ und 25, in Leipzig von $17\frac{3}{4}$ und $25\frac{1}{2}$ ₰ bezahlt. Die Stundenlöhne schwanken in der Berliner Kinderkonfektion zwischen $7\frac{11}{12}$ ₰, was in 54 Stunden 4,27; $8\frac{8}{9}$, was in 81 Stunden 7,20 ℳ ergibt, und 38 ₰, was in $46\frac{1}{2}$ Stunden 17,67 ℳ ergibt. Aus Breslau sind Stundenlöhne von $6\frac{2}{3}$, $6\frac{3}{4}$ und $36\frac{3}{7}$ ₰ zu verzeichnen. In letzterem Fall handelt es sich um eine Zwischenmeisterin, die zwei Mädchen gegen 15 und 7,50 ℳ Wochenlohn beschäftigt und zweimal im Jahre mehrere Wochen beschäftigungslos ist.

Bei der Herstellung von Damenwäsche verdienen die Heimarbeiterinnen dieses Gewerkvereins in Berlin 9,36 und 12,42 ℳ, in Cassel 7,35, in Stuttgart 7,50 bis 21,09 ℳ, wobei im letztgenannten Falle die 20jährige Tochter mitarbeitet. Der Mindestverdienst pro Woche ist in Stuttgart 4,40 ℳ, der Höchstverdienst 26 ℳ. In Berlin beträgt der Mindestverdienst 5,28 ℳ, der Höchstverdienst 26,49 ℳ, dabei überwiegen aber die Wochenverdienste, die sich um 8 bis 14 ℳ drehen. Aus Breslau sind Wochenverdienste von 10 bis 12 ℳ und 16,33 ℳ, aus Cassel von 2,64 ℳ (bei fünfstündiger täglicher Arbeit), 6,30, 6,69 und 9 ℳ, aus Darmstadt von 4,32 ℳ (5 Stunden tägliche Arbeitszeit), aus Frankfurt a. M. von 20 bis 25 ℳ, aus München-Gladbach von 9,20 und 9,45 ℳ, aus Königsberg 14,55, 16,33 und 26,40 ℳ, aus Hannover von 9 und 10,50 ℳ, aus Rheydt von 5,70 ℳ zu verzeichnen. In der Berliner Schürzenkonfektion schwanken die Wochenverdienste zwischen 8,25 und 19,20 ℳ (Verdienst von zwei Frauen) bezw. 11,90 ℳ, in Breslau zwischen 4,32 und 10,38 ℳ. Die höchsten Stundenverdienste verzeichnet Hannover mit $39\frac{3}{5}$ und $39\frac{9}{13}$ ₰, die niedrigsten Königsberg mit $6\frac{1}{9}$ und $7\frac{2}{3}$ ₰. Bei der Herstellung von Kinderschürzen verdienen die Arbeiterinnen in Breslau in 54 Stunden 4,86 ℳ, in Dortmund in 78 Stunden 8,73 ℳ und in Königsberg in 72 Stunden 10,50 ℳ. Die Verfertigung von Kinderwäsche bringt in Berlin Löhne zwischen 9,36 und 21,48 ℳ, in der Regel 10 bis 12 ℳ, in Breslau von 5,33 bis 9,84 ℳ, in Dortmund von 8,13 ℳ, in Hannover von 7 ℳ und in Königsberg für geübte Arbeiterinnen von 8,71 bis 9,02 ℳ. Die größten Gegensätze der Löhne weist die Herstellung von Herrenwäsche aus. Es kommen hierbei allerdings bei voller Beschäftigung in Berlin Löhne bis herab zu 7,55 ℳ vor, aber es sind auch Wochenlöhne von 14 und 20 ℳ keineswegs selten, der höchste Lohn beträgt sogar 29,28 ℳ. In Dortmund dagegen fallen diese Löhne auf 4,26, 5,75 ℳ, in Darmstadt sogar auf 3,04 ℳ, in Breslau schwanken sie zwischen 5,40 und 14,16 ℳ, in Königsberg zwischen 7,52 ℳ (bei 90stündiger Arbeitszeit) und 22,45 ℳ, und in Stettin werden bei 54stündiger Arbeitszeit 6,75 ℳ nachgewiesen. Der Verband der Wäschearbeiter, Berlin, weist für Regattes, Schleifen und Krawatten bei 60stündiger Arbeit Wochenlöhne von 9,60 bis 21,80 ℳ nach. In ähnlichen Grenzen: zwischen 8,40 und 22,92 ℳ bewegen sich die Wochenverdienste bei der Herrenwäsche und Schürzen (S. 76). An Knabenkleidern, Knaben- und Mädchenmützen werden nach den Berichten des Verbandes der katholischen Arbeitervereine in Berlin wöchentlich 16,20 bis 16,95 ℳ, in vereinzelten Fällen sogar 20,72 und 21,96 ℳ verdient.

In der überwiegenden Mehrzahl der hier nachgewiesenen Fälle der Konfektion arbeitet entweder die Frau oder ein oder mehrere, meist weibliche Angehörige mit. Die Fälle, in denen der Arbeitsraum zugleich als Schlafraum oder als Küche benutzt wird, sind zahlreich. Häufig finden sich Bemerkungen über die Zahl und Höhe der zur Verfügung stehenden Räume, wobei sehr oft nicht versäumt wird, ausdrücklich hervorzuheben, daß sich die Räume in gutem Zustande befinden.

Nach den Berichten des Schneiderverbandes werden an Korsets aus Oelsnitz im Vogtland bei drei Nummern in 60 Stunden 7,50, 10,80 und 6,50 ℳ verdient, wobei im letzterwähnten Falle die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nicht nachgewiesen ist. Bei weiteren acht Nummern mit nur unvollständigen Nachweisungen schwankt der Bruttoverdienst pro Stunde zwischen 12 und $15\frac{5}{18}$ ₰. In Göppingen war es nicht möglich, die Be-

antwortung von Fragebogen zu erlangen. In Berlin schwanken die Verdienste in 60 Stunden zwischen 16,60 ℳ bei besseren und 5,05 bei billigen Korsets. Für letztere wurde noch vor 8 Jahren für die halbe Arbeitszeit ein um die Hälfte höherer Lohn bezahlt. Auch nach den Berichten des Verbandes der Wäschearbeiter schwanken in Berlin die Wochenverdienste bei 60stündiger Arbeitszeit zwischen 6,90, 13,20 und 15,90 ℳ.

Das große Gebiet der Textilindustrie repräsentieren der Gewerkverein der deutschen Stuhl- und Textilarbeiter (H.-D.), der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, der Verband deutscher Textilarbeiter, der christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands, der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) und eine Abteilung die Spessartausstellung von Dr. Wolff. Nach den Berichten des Verbandes deutscher Textilarbeiter scheinen in der schlesischen Textilindustrie von Leutmannsdorf, Michelsdorf, Reichenbach, Wüstewaltersdorf, Liegnitz Bruttostundenlöhne von 6 bis 10 ₰ typisch zu sein. Da durch Aenderungen des Stuhles noch viel Zeit verloren geht, ergeben sich noch niedrigere Wochenverdienste. Ein 62 jähriger Arbeiter in Leutmannsdorf, der weißen Futterbarchent macht, verdient in 78 Stunden 2,70 ℳ, ein 45 jähriger Arbeiter in Wüstewaltersdorf verdient mit dem Weben von Schürzenstoff in 72 Stunden 4,32 ℳ, in Michelsdorf webt ein 43 jähriger Arbeiter 90 Stunden lang Tischdecken, um 9 ℳ zu verdienen. Eine 54 jährige Frau in Reichenbach verdient mit dem Knüpfen von Deckchen in 48 Stunden 1,50 ℳ (S. 86). Nach den Berichten des Verbandes der katholischen Arbeitervereine verdienen erwachsene Arbeiter im besten Mannesalter in Langenau an Krimmer und Krimmerplüsch in 75 und 72 Stunden 9 ℳ und 7,50 ℳ. Beim Spuhlen verdient dann noch die Frau täglich 55 ₰. In Krotfeld und Katscher werden an den gleichen Gegenständen 12 ℳ und 9,60 ℳ verdient. Ein 70 jähriger Mann in Peterswaldau webt 48 Stunden Hemden-Barchent und verdient damit in der Woche 3,36 ℳ. An Schürzen- und Ziechenbändchen werden in Reichenbach in 66 bis 72 Stunden 11,88 ℳ verdient; für Tischdecken ergibt sich in 72 Stunden ein Wochenverdienst von 11 ℳ bis 12,44 ℳ für einen 50 jährigen Mann, bei der Herstellung von Damasttischzeug verdient in Katscher ein 55 jähriger Mann zusammen mit seiner Frau, die ihm bei der Arbeit hilft, in der Woche sogar nur 8,10 ℳ. Günstiger sind die Löhne bei den Wollwaren in Beberstedt, wo das Minimum für Männer 9,38 ℳ, das Maximum 22,50 ℳ beträgt und Löhne von 12 bis 15 ℳ typisch sind. (S. 218.)

In der oberfränkischen Textilindustrie bewegen sich die Stundenverdienste zwischen 8, 10 und 16 ₰. In Helmbrechts ergeben sich für glatte Zephirtücher und Tücher bei 84 und 90-stündiger Arbeit Wochenverdienste von 8, 9 und 12 ℳ, in Konradsreuth für Jacquardtücher solche von 7,50 und 8 ℳ Der höchste Wochenverdienst bei 90 stündiger Arbeit wird aus Naila mit 13 ℳ berichtet. Löhne von 8 und 8,50 ℳ, wie sie aus Stammbach, Schwarzenbach und Döbra berichtet werden, dürften als typisch gelten können. Besonders gering ist der Verdienst an Kleiderstoff, Lama in Schwarzenbach in Bayern, nämlich 7,20 ℳ in 90 Stunden. Bei der Herstellung von Blusenstoffen in Glaucha i. S. kommen Verdienste von 11, 12 und 18 ℳ vor. Noch niedriger sind die Löhne für Kleiderstoffe in den Kreisen Schlettstadt und Rappoltsweiler i. Els., nämlich bei 72 stündiger Arbeit 12 ℳ und bei 66 Stunden in der Woche 7,50 und 8 ℳ. Bei der Herstellung von Seidentüchern werden in Crefeld 7 und 8 ℳ, bei Kravattenstoffen in Crefeld und St. Tönis 12 und 14 ℳ, bei Blusen und Schirmstoffen in St. Tönis, Hüls und Geldern werden 9, 10, 12 und 14 ℳ nach den Berichten des Verbandes deutscher Textilarbeiter verdient. Höhere Löhne weist der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands aus dem Gebiet der Crefelder Industrie nach. Sie bewegen sich in den Grenzen von 12,42 und 17,25 bezw. 16,80 ℳ und 13,44 ℳ für Frauen. Der Zeitverlust durch Aenderungen am Stuhl, die gerade bei diesen kleinen Artikeln sehr häufig sein dürften, scheint übrigens in den Berichten des Verbandes nicht hinlänglich berücksichtigt zu sein. In der Bandweberei von Barmen und Umgebung herrscht nach den Berichten desselben Verbandes die 11 stündige Arbeitszeit vor. „Die Bänder werden auf Kraftstühlen, welche durch Elektromotoren (Kraftübertragung) angetrieben werden, in der Wohnung eines Zwischenmeisters hergestellt.. Infolge der konkurrenzfähigeren Fabrikation in der Fabrik mit der vollkommeneren Arbeitsteilung ist ein allmählicher, aber steter Rückgang dieser Heimindustrie zu konstatieren.“ Die Wochenverdienste schwanken zwischen 12,82 bezw. 13,48 und 26,62 ℳ. Dabei sind die Zahlen um 14 und 20 ℳ etwa gleich stark besetzt.

Der Gewerkverein der deutschen Stuhl-Textilarbeiter (H.-D.) hat 83 Nummern aus Apolda und Umgebung ausgestellt. In dem Begleitbericht war nur Arbeitslohn, Arbeitszeit und Stundenverdienst nachgewiesen. Aber es ist durchweg die Unterscheidung gemacht, ob es sich um Hand- oder Maschinenarbeit handelt. Die Artikel sind sehr mannigfach, wie z. B. gestrickte Pulswärmer, Kinderkleidchen, Sweater, gehäkelte Kinderschuhe, Schulterkragen, Häubchen usw, Westfichus und -Tuche, Shawls, Imitat- und Kettentuche. Im allgemeinen sind die Stundenverdienste bei der Maschinenarbeit höher als bei der Handarbeit. Es kommen bei ersterer zwar auch Stundenverdienste von $12\frac{1}{2}$ ₰ vor, aber sie sind immerhin vereinzelt, typisch sind vielmehr solche von 20, 30 und 40 bis 45 ₰. Wenn auch bei der Handarbeit Höchstlöhne von 40 ₰ (Nr. 39, Kettentuch) zu verzeichnen sind, so kehren doch hier Löhne von 12 ₰ bis herab zu 3 ₰ oft wieder und die Mehrzahl der Stundenlöhne nähert sich mehr 20 als 30 ₰. Nach den Berichten des Verbandes der Deutschen Textilarbeiter verdienen Frauen in der Apoldaer Trikotindustrie in 60 und 66 Stunden 4,80 bis 12 ℳ, aber Wochenverdienste von 6, 7,50 und 8 ℳ sind typisch. Die Männerlöhne betragen 15, 16, 18 und 22 ℳ Am niedrigsten sind die Löhne im sächsischen Erzgebirge: in Annaberg, Bärenstein, Buchholz, Crottendorf. Frauen im besten erwerbskräftigen Alter bringen es hier bei der Herstellung von Posamenten in 72- bis 78 stündiger Arbeit auf Wochenverdienste von 2,50, 3, 4 und im Höchstfalle auf 8 ℳ. Dasselbe gilt für die Anfertigung von Kragen und Seidenkragen. Bei ersteren kommt sogar ein Wochenlohn von 2 ℳ vor, den eine 42 jährige Frau in 72 Arbeitsstunden verdient. Männer, die Damengürtel verfertigen, verdienen in der Woche 8,50, 18 und 21 ℳ In Treuchtlingen i. B. verdient ein Mann, der Dekorationstressen macht, in 66 Stunden 15 ℳ. Durch die Verfertigung von Klöppelspitzen verdient in Bärenstein eine 81 jährige Frau in der Stunde $1\frac{1}{2}$ ₰, wobei auf dem Ausstellungsgegenstand bemerkt ist, daß eine geübte leistungsfähige Arbeiterin bei der gleichen Arbeit einen Stundenverdienst von 3 ₰ erzielen kann und somit in 72 Stunden 2,16 ℳ verdienen würde. Besser bezahlt ist die Strumpfstrickerei. In Berlin verdienen Frauen in 60 Stunden 10 ℳ; nach den Angaben des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen werden in Breslau Stundenverdienste von $10\frac{1}{3}$ und $16\frac{2}{3}$ ₰, in Erfurt solche von 20 bis $23\frac{1}{3}$ ₰ (bei Seelenwärmern dagegen nur $4\frac{16}{21}$ ₰), in Hannover von 5 bis $23\frac{1}{3}$ ₰, in Königsberg von 5 bis $12\frac{26}{27}$ ₰ und in Leipzig von $8\frac{1}{3}$ ₰ erzielt. Nach der angegebenen Arbeitszeit von 4, 6 und 8 Stunden wird diese Tätigkeit sehr häufig als Nebenbeschäftigung betrieben. Bei Stickereien verzeichnet der gleiche Gewerkverein in Berlin Stundenverdienste von 15 ₰, in Breslau von 10 ₰, in Hannover von 7 bis 20 ₰, in Leipzig von 15, $23\frac{1}{3}$ und 28 ₰ und in Stuttgart von $23\frac{1}{2}$ bis 24 ₰. Auch diese Beschäftigung ist häufig Nebenerwerb. Besser sind wiederum die Löhne im Spessart. Bei 11 stündiger Arbeitszeit verdienen Frauen in der Häkelindustrie im oberen Kahlgrunde durch Anfertigung von Hutbesatz 6,60, 10,56, 11,88, 12,54 und 13,86 ℳ in der Woche, während in der Perlstickerei für Hutborden bei $9\frac{1}{2}$ stündiger täglicher Arbeitszeit 6,48, bei $10\frac{1}{2}$ stündiger 6,30, bei 10 stündiger 7,80, bei 11 stündiger 8,40 ℳ, bei Flitterborden, Blusen mit Irisflitter, Bluseneinsätzen u. dergl. in 10- bis 11 stündiger Arbeitszeit Wochenverdienste von 7,20, 8,40 bis 13,20 ℳ erzielt werden. In der Teppichweberei in Bernau und Nowawes verdienen Mann und Frau, die wegen der Größe des Arbeitsstückes zusammen arbeiten müssen, zusammen 21 und 22,50 ℳ in der Woche. Nach den Berichten des Verbandes der katholischen Arbeitervereine verdienen Frauen in Bernau bei Pompons 10,80 ℳ, beim Seidenwickeln 12 ℳ, bei Seidenfutterstoffen 18,86 ℳ

Nach den Berichten des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen verdienen Frauen in Dresden beim Nähen und Garnieren von Strohhüten 6 bis 7,20, 8,25, 10,80, 12,60, 17,82 und in einem Falle unter reichlicher Zuhilfenahme von Kinderarbeit sogar 26,88 ℳ. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands weist für Strohhüte aus Breslau Wochenverdienste von 12,96 und 13,77 ℳ, aus Dresden von 10, 10,35 und 13,77 ℳ, aus Frankfurt a. M. sogar bei nur 30 Arbeitsstunden einen Wochenverdienst von 9 ℳ nach. In der eigentlichen Putzmacherei in Berlin kommen nach den gleichen Berichten Stundenverdienste von $7\frac{3}{5}$, 19, 22, 23, 27, 28 und sogar von 58 und $68\frac{1}{3}$ ₰ vor, wobei in den beiden letzten Fällen allerdings bemerkt wird, daß die Arbeiterin sehr flink ist und nur eine ganz kurze Saison hat. Ein Berliner Arbeiter, der unter sehr ungünstigen sanitären Bedingungen Refaithüte

(billige Zylinderhüte) herstellt, verdient in der Woche 25 M. Bei der Verfertigung des Drahtgestells zu einem Phantasiehut und an letzterem selber verdienen Frauen in Dresden in der Woche 10 und 16,50 M.

Nach Berichten des Verbandes der Blumen-, Blätter-, Putzfedern- und Palmenarbeiter und des Frauenagitations-Komitees werden bei der Herstellung von Putzfedern in Berlin und Umgegend in 54 Stunden 7,65, in 72 Stunden 8,74 und 13,50 M, bei der Verfertigung von Blumen in 84 Stunden 8,40 bis 19,60 M und in 72 Stunden 4,80 und 5,40 M verdient. In Sebnitz in Sachsen haben die Arbeiterinnen bei der Verfertigung von Blumen einen Stundenverdienst von $10^{11}/_{15}$ bis $12^{1}/_{2}$ ₰.

Nicht auf Auskunftsbogen, sondern auf einem zusammenfassenden Berichte des Geschäftsführers des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands über die Handschuhindustrie, beruhen die nachfolgenden Unterlagen: „Eine ledige Arbeiterin, die nicht abgehalten wird durch häusliche Arbeiten, kann 15—18 Paar pro Tag in 11—12stündiger Arbeitszeit nähen und erhält pro Paar 10 ₰. Bei regelmäßiger Beschäftigung ergibt sich also ein Tagesverdienst von 1,50—1,80 M. An Auslagen gehen aber ab 15 bis 18 ₰ pro Dutzend, bei $8^{1}/_{2}$ Dutzend pro Woche 1,25—1,53 M, sodaß der Näherin 9 M verbleiben, was einem Stundenlohn von 13—15 ₰ gleichkommt. Den Wochenverdienst der Stepperinnen schätzt dieser Gewährsmann bei 10stündiger Arbeitszeit auf 10 bis 12 M. Das Knopflöchermachen und Umnähen des Schlitzes wird bezahlt:

für 1 Knopf	30—36 ₰	pro Dtzd.,	Stunde	5 Paare
„ 2 „	40—48 „	„ „	„	4 „
„ 3 „	50—60 „	„ „	„	$2^{1}/_{2}$—3 „
„ 4 „	60—72 „	„ „	„	$1^{1}/_{2}$—2 „

Diese Arbeit ist durchweg Handarbeit, durch die Druckknopfmode aber sehr verdrängt. Bei angestrengtestem Fleiß kann eine geübte Knopflochmacherin 10—15 ₰ pro Stunde verdienen. Entsprechend der niedrigeren Entlohnung der Heimarbeiterinnen ist auch die Bezahlung der in den Fabriken beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte. Für aus der Schule entlassene Mädchen 2,50 bis 3 M, später 4; 5 M, höchstens aber 6—8 M in der Woche, dürfte in den kleineren und industriearmen Mittelstädten die Regel sein. Das Fehlende wird ausgeglichen durch Hausarbeit, die nach Arbeitsschluß mitgenommen wird, wie Druckknöpfe einnieten, Knöpfe annähen u. a."

Der Verband der Sattler hat 21 Gegenstände, wie Kolleg-, Schulmappen, Buchsäcke, Handkoffer, Hand-, Kurier-, Markt-, Frühstückstaschen, Plaid- und Tornisterriemen ausgestellt. Die Stundenverdienste betragen für Männerarbeit $18^{2}/_{5}$ und $25^{7}/_{16}$ ₰, sie schwanken für Frauenarbeit zwischen $8^{3}/_{4}$ und $11^{5}/_{8}$, für solche Arbeiten, die sowohl Männer als Frauen herstellen, zwischen $7^{1}/_{3}$ und $11^{11}/_{27}$ ₰.

Der Verband der Portefeuiller hat 43 Gegenstände aus Berlin und 137 Gegenstände aus Offenbach und Umgebung und Frankfurt a. M. und Umgebung ausgestellt. Ausnahmsweise kommen in Berlin Mindestverdienste von 6 und 6,60 M für 60 Stunden (bei Damengürteln; Kinder- und Frauenarbeit) vor. Sonst schwanken die Wochenverdienste zwischen 17,93 M, wobei die Frau mitarbeitet, und 30 (Zwischenmeisterverdienst), bewegen sich aber meist in den Grenzen zwischen 19 und 23 M. Im Gebiete der Offenbacher Portefeuilleindustrie schwanken die Stundenverdienste zwischen 10 und 50 bezw. $52^{1}/_{12}$ ₰. Dem entsprechen Wochenverdienste von 7,30, 30 und 18 bis 24 M, da die gutbezahlte Arbeit nur halb- und vierteldutzendweise ausgegeben wird. Gerade beim höchsten Stundenlohn ist bemerkt: „Gedrückte Lebenshaltung". Die meisten Stundenlöhne bewegen sich in den Grenzen von 25, 35 und 44 ₰ und entsprechend die Wochenlöhne von 15, 20 und 24 M. Sowohl in Berlin als auch im Offenbacher Bezirk muß die Frau sehr häufig 2—6 Stunden täglich mitarbeiten, um die angegebenen Verdienste zu erzielen. In Alzenau in Bayern werden für den Export bestimmte billige Beutelportemonnaies hergestellt und dabei von drei bezw. vier Personen zusammen 14,82 und 9,50 M verdient. Dazu wird noch bemerkt: „Der Heimarbeiter erhält das Material per Frachtgut zugesandt. Der Frankfurter Fabrikant schickt dabei gleichzeitig Frachtbrief und Faktura für Brasilien mit. Der Heimarbeiter muß die Fracht auf einem Karren $1^{1}/_{2}$ Stunden zur Bahnstation fahren." Bei Taschenspiegeln werden aus Nürnberg Wochenverdienste von 3,96, 5,76 (für 72), 6,80, 7,29 und 15 M (für 60 Stunden), sodann von 20, 21 und 24 M nachgewiesen. Bei einem Wochenverdienst von 19,20 M wird bemerkt „Die Frau arbeitet 40 Stunden pro Woche mit. Also in 100 Stunden 19,20 M."

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Vom Jahrgang IV (1905) ist das dritte Vierteljahrsheft umfassend die Monate August, September, Oktober erschienen. (Jena, Gustav Fischer). Aus dem Bereich des Internationalen Arbeiterschutzes werden die Abmachungen zwischen Luxemburg und Deutschland einerseits und Belgien andrerseits über die Unfallversicherung im Wortlaute ausführlich mitgeteilt. Aus den auf ein Land beschränkten Arbeiterschutzbestimmungen sind die in Nord- und Südamerika erlassenen Fabrikgesetze, das argentinische, das österreichische und das Baseler Sonntagsruhegesetz, eine Verordnung des englischen Staatssekretärs über den Registrierzwang in gewissen Heimarbeitszweigen, das englische Einwanderungsgesetz zu erwähnen. Teilgesetze zur sozialen Regelung einzelner Berufe sind aus Australien (Handelsgewerbe), Belgien (chemische Industrie), England (Textilindustrie), Deutsch-Südwestafrika (Bergbau) usw. zu nennen. Gewerbegerichte und Einigungsämter erfuhren in Frankreich, Viktoria, Neuseeland eine Neureglung. Die Arbeitslosenfürsorge wurde in England ausgebaut. Alle diese Gesetze und Verordnungen bringt das Bulletin nebst einer großen Zahl anderweitiger sozialpolitischer Gesetze und Dokumente im Wortlaut. Parlamentarische Berichte und sozialpolitische Beschlüsse von Kongressen nebst einer umfassenden Bibliographie machen wie gewöhnlich den Beschluß der reichhaltigen Hefte.

Vortrag von Freiherrn v. Berlepsch in Jena. Auf Einladung der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft sprach am 15. Februar Staatsminister Freiherr v. Berlepsch in Jena über die Lage der gewerblichen Lohnarbeiter. Er faßte die Arbeiterfrage vorwiegend vom Gesichtspunkte des Staatsinteresses auf und führte (nach Zeitungsberichten) etwa folgendes aus:

Kaum mehr als ein Drittel der gewerblichen Arbeiter lebt in befriedigenden Einkommensverhältnissen; die Hälfte kann leidlich auskommen, wenn sie durch Krankheit und Arbeitslosigkeit nicht gefährdet wird; der übrige Teil lebt unter Bedingungen, die für den Unterhalt einer Familie, zur kräftigen Ernährung und hinreichenden Wohnung unzulänglich sind. Die Arbeitszeit ist auch nicht als befriedigend anzusehen, weder für Männer, noch für Frauen, jugendliche Arbeiter oder Kinder. Die rechtliche Lage der gewerblichen Lohnarbeiter hinsichtlich des Koalitionsrechts, der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, der Handhabung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden ist gleichfalls vielfach unbefriedigend. Die Teilnahme der gewerblichen Lohnarbeiter an öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, an der Gesetzgebung und Verwaltung, an der Interessenvertretung für die Berufsstände steht teils überall, teils in großen Teilen des Reiches hinter den anderen Klassen der Bevölkerung zurück. Daher muß die Frage, ob die Lage der Gruppe der Lohnarbeiter, ihre Stellung in der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung den Ansprüchen genügt, welche Gerechtigkeit und Billigkeit in der Gegenwart in einem kulturell so hoch entwickelten Staatswesen, wie es das Deutsche Reich ist, ihr zuweisen müßte, verneint werden. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn das Evangelium des Sozialismus in die Köpfe und Herzen der Masse der gewerblichen Lohnarbeiter Eingang gefunden und sie das Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung verloren hat. Darin aber besteht die große Gefahr. Gewiß haben auch die Arbeiter Schuld an den jetzigen Schwierigkeiten. Aber nicht sie allein. Die bürgerlichen Parteien haben den Bedürfnissen der aufsteigenden Arbeiterklasse nur wenig Verständnis entgegengebracht und die Regierung hat durch manche verfehlte Maßnahmen die Wasser nicht beseitigt, sondern nur gestaut. Bismarck hat das Arbeiterproblem wohl erkannt, in seinen positiven Maßnahmen ist er aber über die Arbeiterversicherungsgesetze nicht hinausgekommen. Heute steht der Staat vor einem schweren Dilemma. Ohne daß die Arbeiter in der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung als vollberechtigte Bürger angesehen und behandelt werden, wird es nicht möglich sein, dem Vaterlande den inneren Frieden zu erhalten. Darum müssen die Regierung wie die gebildeten und die besitzenden Klassen sich ständig vor Augen halten, daß nichts bedenklicher ist für die ruhige Fortentwickelung des Staatswesens und der Zivilisation, als wenn sie versäumen, die Ueberlieferungen der Vergangenheit rechtzeitig mit den Bedürfnissen der Gegenwart in Einklang zu bringen.

Lebhafter Beifall folgte dem Vortrage, an den sich eine längere Diskussion knüpfte. Es ist möglich, daß sich hiernach in Jena eine Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform bildet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Regierungen und Parlamente über die deutsche Heimarbeit-Ausstellung. Der angekündigte preußische Kronrat (vergl. Soz. Pr. Sp. 513) hat am 13. Februar stattgefunden; über das Ergebnis

seiner unter Vorsitz des Kaisers und Königs abgehaltenen Beratungen ist offiziell nichts mitgeteilt worden, doch lassen verschiedene Anzeichen darauf schließen, daß Dank der kaiserlichen Initiative nun ein rascheres Tempo in den Versuchen einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit eingeschlagen werden wird. Am 14. Februar hat Staatsminister Graf Posadowsky, Staatssekretär des Reichsamts des Innern, mit einer Anzahl seiner Räte (Ministerialdirektor Caspar, Geh. Oberregierungsrat Kaufmann, Geh. Regierungsräte Beckmann und Weymann u. a.) die Ausstellung besucht. Bei dem zweistündigen Rundgang erkundigte sich Graf Posadowsky namentlich in der Kleider- und Wäschekonfektion, der Feder- und Blumenindustrie, den Textilwaren, der Holz- und Spielwarenindustrie sowie den Metallwaren sehr eingehend nach den Verhältnissen und hörte den Mitteilungen der Auskunftspersonen mit sichtlichem Interesse zu. Schließlich sprach er den Wunsch aus, das Material an Auskunftskarten für die amtlichen Vorarbeiten zu erhalten, was natürlich bereitwilligst zugesagt worden ist. — Wie beim Etat des Innern im Reichstag, so ist die Heimarbeit auch im preußischen Abgeordnetenhaus, beim Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe wiederholt zur Sprache gekommen. Redner aller Parteien ebenso wie der Minister betonten, daß die Ausstellung, die einen tiefen Einblick in die Zustände biete, einen starken Anstoß zur Regelung der Hausindustrie gegeben habe. In der bayer. Abgeordnetenkammer wurde gleichfalls über die Ausstellung gesprochen; die Regierung versprach einen Staatszuschuß, wenn in München ein ähnliches Unternehmen veranstaltet werden sollte. Ferner hat in der hessischen 2. Kammer Abg. Reinhardt die Anregung gegeben, die Regierung möge eine Erhebung über die Heimarbeit durch die Gewerbeinspektoren anstellen; die reichsgesetzliche Regelung dieser wichtigen Frage müsse von allen Bundesstaaten gefördert werden. — Die Handelskammer Berlin hat, angeregt durch die Ausstellung, beschlossen, eine Erhebung über die Berliner Hausindustrie vorzunehmen. — **Der Schluß der Ausstellung erfolgt Sonntag, den 25. Februar, abends 9 Uhr.**

Die sozialpolitischen Verhandlungen im Reichstage gingen auch in der vorigen Woche weiter. Wohl ist die breitspurige allgemeine Aussprache beim Gehalt des Staatssekretärs des Innern nach mehr als achttägiger Dauer geschlossen worden, aber der Etat des Reichsamts des Innern selbst ist noch nicht völlig erledigt, vielmehr hat beim Reichsversicherungsamt eine neue Debatte über die Unfallberufsgenossenschaften und die Arbeiterversicherung eingesetzt. Die sozialdemokratischen Redner gefallen sich nach wie vor in der Herabsetzung der staatlichen Sozialreform und in der Verdächtigung der bürgerlichen Sozialreformer, in der Aufstachelung der Leidenschaften und Schürung der Unzufriedenheit und der Klassengegensätze, während die nationalliberalen Abgeordneten Hagemann und Beumer gleich dem konservativ-agrarischen Abgeordneten von Oldenburg den Grafen von Posadowsky der einseitigen Parteinahme für die Arbeiter beschuldigten. Diese wird darin gefunden, daß Graf Posadowsky den Aufschwung unserer Industrie auf unsere durch die sozialpolitische Gesetzgebung gehobene Arbeiterschaft zurückgeführt und nicht auch zugleich die Verdienste der Techniker und Unternehmer hervorgehoben habe. Ohne einen guten Arbeiterstamm werden aber auch die besten Techniker und Unternehmer wenig ausrichten können. Es scheint aber Methode in den fortgesetzten Angriffen auf den Staatssekretär des Innern zu liegen, da gleiche Angriffe auch im preußischen Abgeordnetenhause, namentlich von dem nationalliberalen Abgeordneten v. Eynern, erhoben worden sind. Es kann indessen getrost behauptet werden, daß Graf Posadowsky noch immer das Vertrauen aller Freunde eines gesunden Fortschritts in der Sozialpolitik genießt. Aus den breiten, häufig noch durch persönliche Streitigkeiten unnütz belasteten Debatten der vergangenen Woche wäre noch hervorzuheben, daß bezüglich der Bekämpfung der Wurmkrankheit unter den Grubenarbeitern Graf Posadowsky dem Reichstage die baldige Vorlegung einer Denkschrift in Aussicht stellte, und daß er die von den Sozialdemokraten scharf angegriffenen Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften als unentbehrlich bezeichnete. Steht es doch aktenmäßig fest, daß es Rentennachsucher gebe, die ihr Leiden wesentlich übertrieben und darin durch zweifelhafte Elemente berufsmäßig unterstützt würden. Beim Reichsversicherungsamt bemängelte der sozialdemokratische Abgeordnete Körsten die Langsamkeit des Rentenfestsetzungsverfahrens und die „Rentenquetscherei". Vorher waren beim Reichsgesundheitsamt in endlosen Ausführungen die Weinpantschereien, die Verfälschungen der Nahrungs- und Genußmittel und der Impfzwang einer scharfen Kritik unterzogen worden.

Die Sozialpolitik im preußischen Abgeordnetenhause. Die 2. Beratung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung (13. bis 16. Februar) gab dem neuen Handelsminister Gelegenheit, zu so ziemlich allen Fragen seines Ressorts Stellung zu nehmen. Beim Bergwerksetat teilte er das Ergebnis der Untersuchungen über die angeblichen Mißstände auf den Gruben des Ruhrbezirks mit. Dies Ergebnis ist dahin zusammengefaßt, „daß irgend welche allgemeine Mißstände auf den 35 untersuchten Gruben nicht festgestellt worden sind." Andererseits lasse sich nicht leugnen, daß auf einzelnen Gruben gewisse Übelstände hervorgetreten seien, die den Arbeitern zu berechtigten Klagen Anlaß hätten geben können; das gelte insbesondere hinsichtlich der Seilfahrtsverhältnisse, der Waschkannen, der Abortwirtschaft, der Gestellung von Holz an die Arbeiter und mancher Verstöße gegen die bergpolizeilichen Vorschriften. Bei etwas mehr Fühlung zwischen den höheren Zechenbeamten und den Arbeitern würden voraussichtlich eine Reihe von Beschwerden von vornherein abgestellt worden sein. Die Untersuchungen hätten nicht zu Ende geführt werden können, weil die beteiligten Arbeiter ihre Mitwirkung bei den Untersuchungen versagt hätten; daß die Furcht vor Maßregelungen begründet gewesen sei, habe die Regierung nicht feststellen können. Man erfuhr weiter, daß der Staat zunächst nicht einen weiteren Ankauf von Kohlenfeldern in Westfalen beabsichtige, es handele sich nur um den Rest der Hibernia. In die Behandlung der schlesischen Bergarbeiterverhältnisse spielten die politischen Gesichtspunkte der Aufrechterhaltung des Deutschtums und der Zurückdrängung der polnischen Agitation hinein. Die Arbeitszeit für die eigentlichen Bergleute ist allmählich herabgesetzt worden. Allerdings hat man die 8stündige Arbeitszeit, die auf 4 Gruben bestand, wieder verlängert. Auf 40 von 53 Gruben besteht jetzt die 10stündige (statt früher 12stündige) Arbeitsschicht. Die Arbeiterorganisationen versprach der Minister zu fördern, solange sie nicht dazu mißbraucht würden, die Autorität des Staates und seiner Verwaltung zu untergraben. In diesem Falle werde er unnachsichtlich gegen jeden einschreiten, möge er einer Organisation angehören, welcher er wolle. Wie sein Amtsvorgänger, der Frhr. von Berlepsch, so vertrete er den Grundsatz, daß der in den staatlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter auf sein politisches Glaubensbekenntnis nicht untersucht werde; wenn er sich aber an sozialdemokratischen Agitationen beteilige, an Agitationen, die den Frieden zwischen der Verwaltung und den Arbeitern zerstörten, dann werde er aus der Arbeit der fiskalischen Betriebe entlassen.

Beim Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung (Ministergehalt, Gewerbeinspektoren) nannte der Minister es wünschenswert und notwendig, daß die Fortbildungsschulen allmählich sämtlich obligatorisch würden und Berlin werde dann auf diesem Gebiete wieder mit zu den führenden Städten gehören, wenn es die Fortbildungsschule auch für die Mädchen pflichtig mache. Er lege großen Wert auf die Ausbildung der schulentlassenen weiblichen Jugend. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten, die man zunächst aus den Eisenbahnbeamten entnommen habe, fordert man jetzt einen so abgeschlossenen theoretischen und praktischen Bildungsgang, daß die Klagen über ihre Tätigkeit wohl verstummen würden. Die vier weiblichen Assistentinnen in der Gewerbeaufsicht hätten nicht mehr und nicht weniger als die männlichen geleistet. Man könne nicht behaupten, daß sie auf den eigentlich für sie in Aussicht genommenen Gebieten, namentlich nach der Seite der Kontrolle der sittlichen Verhältnisse, Erhebliches aufgedeckt hätten. England habe auch nur 8 weibliche Aufsichtsbeamte der Art. Aerztliche Gewerbeinspektoren seien in den Kreisärzten vorhanden, daneben noch besondere anzustellen empfiehlt sich nicht. Arbeitervertreter bei der Ausübung der Gewerbepolizei heranzuziehen, sei ein schwieriges Ding. Sollten sie Polizeibeamte werden? Dann hörten sie auf, Vertrauensleute der Arbeiter zu sein und gegen sie würden sich bald dieselben Beschwerden der Arbeiter wie gegen die anderen Beamten richten. Die Frage spitze sich praktisch dahin zu, ob die Verwaltung Beamte der sozialdemokratischen Agitation oder Beamte des Staates haben wolle; sei er Beamter des Staates, dann sei er überflüssig, sei er Beamter der sozialdemokratischen Agitation, so sei es vom Uebel. Er sei durchaus nicht abgeneigt, auf ein geeignetes Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Arbeitern bei der Ausübung der Gewerbeaufsicht hinzuwirken; aber er halte es für völlig ausgeschlossen, Arbeiter zu Trägern der Polizeigewalt des Staates bei der Fabrikinspektion zu machen. Die Einfahrer im Ruhrrevier seien nicht mehr Arbeitervertreter, sondern Reviergendarmen geworden. Auf die Klagen über die zu starke Belastung der Produktion durch die sozialpolitische Gesetzgebung erinnert er an das

Wort Bismarcks, man dürfe natürlich das Huhn nicht schlachten, das den Arbeitern die goldenen Eier lege. Man könne keine gesunde Sozialpolitik machen, wenn man nicht auch die Interessen der Arbeitgeber berücksichtige und diese zu freudiger Mitarbeit bestimme. Ein erheblicher Teil unserer Wehrhaftigkeit liege in der geldspendenden Quelle unserer Industrie. Gegenüber dem Ausdrucke, daß die sozialpolitische Gesetzgebung schon fast den Charakter eines Kampfes gegen den Arbeitgeber angenommen habe, war seine Versicherung erfreulich, man müsse auf dem einmal beschrittenen (sozialpolitischen) Wege konsequent und verständig im Interesse aller fortschreiten.

Wie ein roter Faden lief endlich durch fast alle Reden der Hinweis auf die erneute sozialpolitische Anregung, die die Heimarbeit-Ausstellung gegeben hat. Der Minister verhielt sich ziemlich reserviert in der Beurteilung dieser Ausstellung, gab aber Mißstände der Hausindustrie zu, nannte als einen der Krebsschäden in der Heimarbeit die ungünstigen hygienischen Verhältnisse und fuhr fort:

„Aber gerade hier ist es so überaus schwer, die Mängel zu beseitigen, weil man in den seltensten Fällen einen Unternehmer für sie verantwortlich machen kann. Vielmehr trägt die Hauptschuld an den Mängeln die erbärmliche und beklagenswerte wirtschaftliche Lage des einzelnen Heimarbeiters und seiner Angehörigen. Die Hygiene der Heimarbeit kann nach meiner Ansicht zweckentsprechend nur gefördert werden auf dem Gebiete einer verständigen Wohnungshygiene. Sobald wir in der Lage sind, auf dem Gebiete des Wohnungswesens vorwärts zu kommen, wird es uns auch gelingen, auf dem Gebiete der Heimarbeit hygienisch bessere Zustände zu erzielen, als sie heutzutage vorliegen. Dabei erkenne ich an, daß es vielleicht wünschenswert sein wird, auch nach dieser Richtung die Kontrolle der Heimarbeit zu verschärfen und zu verbessern."

Zu irgend welchen Beschlüssen kam es nicht, da besondere Resolutionen auf diesem Gebiete nicht gestellt waren und da die Hauptregelung ja auch der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist.

Sozialpolitik im bayerischen Landtage. Sehr beachtenswerte Erklärungen über hervorragende Fragen der gegenwärtigen Sozialpolitik gab der Staatsminister Freiherr v. Podewils am 15. Februar in der bayerischen Kammer der Abgeordneten ab. Er sagte laut Bericht der „M. N. N." u. a.:

Wir halten den Tarifvertrag für kein Allheilmittel; wir überwerten ihn nicht. Ich glaube, daß es nicht auf den Tarifvertrag an sich ankommt, sondern auf den Inhalt desselben. Die Vertragsfreiheit der Parteien zu achten ist das Bestreben der Regierung. Langfristige Verträge werden gewiß als das einzige Mittel betrachtet werden können, den Frieden zwischen den Vertragsparteien zu erhalten. Auch hierin stimme ich dem Grafen Posadowsky bei, der gesagt hat, Tarifverträge seien unter den heutigen Verhältnissen eine nützliche Form der Vereinbarung und verdienen weiter ausgebildet zu werden; aber die Voraussetzung dafür ist, daß derartige Verträge auch von beiden Teilen gehalten werden. Gegen das Ende des Jahres 1907 wird den Reichstag ein diesbezüglicher Gesetzentwurf beschäftigen. Bei Vergebung von staatlichen Arbeiten berücksichtigt die Regierung nur die Firmen, bei denen Tarifverträge bestehen. Die Koalition der Arbeiter und Arbeitgeber ist erlaubt, soweit nicht Gesetzwidrigkeiten vorkommen. Bei Differenzen wird die Regierung ihre guten Dienste zur Vermittlung anbieten, wie sie es bis jetzt getan hat. Die Regierung hat gezeigt, daß sie der Arbeiter- und Lohnbewegung nicht engherzig gegenübergestanden ist, und sie wird auch in Zukunft hierin nichts ändern. Einen Kampf hat es wohl immer gegeben, und es wird auch immer so bleiben. Diesen Kampf in gemäßigte Bahnen zu lenken, wird die Aufgabe aller Gutgesinnten sein. Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen, strenge gegen die Unternehmer vorzugehen, welche die Arbeiterschutzbestimmungen nicht hinreichend durchführen. Die Frage des Zehnstundentages bedarf einer Motivierung deshalb nicht mehr, weil sich eine derartige Forderung ganz von selbst versteht. Durch das Vorgehen der Textilindustrie in Bayern ist in dieser Hinsicht ein so bedeutender Schritt gemacht worden, daß die gesetzliche Regelung daneben bedeutend zurücktritt. Was die Mißstände auf dem Gebiete der Heimarbeit betrifft, so wird die bayerische Regierung mit aller Gewissenhaftigkeit mithelfen, die Verbesserung dieser Verhältnisse zu fördern. Eine ganze Reihe von Mißständen wird sich durch das Kinderschutzgesetz bessern lassen. Die Regierung wird erwägen, inwieweit durch Errichtung von Werkstätten auf genossenschaftlichem Wege Abhilfe getroffen werden kann.

Der Minister berührte dann die Frage, die Heimarbeitsausstellung nach München zu übernehmen, eine Frage, die durch die neueren Beschlüsse des Kuratoriums freilich erledigt ist, soweit die Ausstellung als Ganzes in Betracht kommt. Immerhin verraten die Worte des Ministers sein lebhaftes Interesse für die Ausstellung:

Wir haben uns beizeiten nach Berlin gewandt, um die dortige Ausstellung auch hierher zu bekommen. Das war aber wegen der Transportschwierigkeiten der Gegenstände nicht möglich. Damit ist die Sache aber nicht unmöglich gemacht. Die Mittel zu einer Unterstützung einer Heimarbeitsausstellung in München wird die Regierung gerne gewähren.

Der Minister ging ferner auf die Ausdehnung der Gewerbeinspektion ein und bemerkte abweichend von seinem preußischen Ministerkollegen Delbrück:

Wir haben jetzt schon fünf Inspektoren aus dem Arbeiterstande entnommen. Daß es im Arbeiterstande ganz ausgezeichnete Kräfte gibt, das habe ich gewußt. Wer den Verhandlungen in diesem Hause beigewohnt hat, wird darüber nicht in Zweifel sein können.

Die weitere Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf die Hausindustrie kündigte der Minister mit folgenden Worten an:

Nachdem nun seitens der Regierung eine größere Inspektionstätigkeit der Heimindustrie in die Wege geleitet wird, haben auch die weiblichen Gewerbeinspektoren mehr Gelegenheit, sich zu betätigen. Auf der von mir erwähnten Konferenz der Gewerbeinspektoren wurde über die Assistentinnen ein sehr günstiges Urteil im allgemeinen ausgesprochen und betont, daß das Vertrauen zu denselben in letzterer Zeit bedeutend gewachsen ist.

Nach diesen Darlegungen des bayerischen Ministers erscheint es zweifelhaft, ob Preußen sozialpolitisch in Deutschland gegenwärtig immer noch voran ist, wie es in früheren Epochen der deutschen Sozialpolitik — man denke nur an die Koalitionsgesetzgebung — der Fall gewesen ist.

Das englische Kabinet und die Trade-Unions. Premier-Minister Campbell-Bannerman empfing am 15. Februar eine Abordnung des Kongresses der Trade-Unions. Er erklärte ihr, das Beispiel des Generalpostmeisters, der die Vereinigung der Postbediensteten anerkannte, werde von den übrigen staatlichen Verwaltungszweigen befolgt werden. Er sei für die Einführung einer allgemeinen Altersversicherung, doch müsse er mit Rücksicht auf die Kostenfrage die Abordnung an den Schatzkanzler Asquith verweisen. Dieser erklärte der Abordnung, der Altersversorgungsplan habe seine Sympathie, doch sei keine unmittelbare Hoffnung vorhanden, daß der Staatsschatz genügende Mittel für diesen Zweck besitzen werde. — 29 Arbeiterabgeordnete im Parlament haben sich als besondere Partei unter Führung von Keir Hardie und Shackleton konstituiert; die Mehrzahl der Mitglieder neigt der sozialistischen Richtung zu.

Soziale Zustände.

Der Zehnstundentag in der Textilindustrie. Als Uebergang vom Elfstunden- zum Zehnstundentag in der Lausitzer Tuchindustrie ist folgende Arbeitsregelung zu betrachten, die der Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie in den zum Verband gehörigen Betrieben laut öffentlicher Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. ab einführen will: Die Arbeitszeit wird darnach im Sommer von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, im Winter von 6½ bis 6½ Uhr, mit eineinhalbstündiger Mittagspause, dauern. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen endet die Arbeitszeit um 5½ Uhr. In einzelnen Abteilungen findet für die Stundenarbeiter vor- und nachmittags eine viertelstündige Pause statt. Der Lohn der Stundenarbeiter wird entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit erhöht. Die Bekanntmachung bemerkt, daß diese Bewilligungen die äußerste Grenze dessen darstellen, was die Lausitzer Tuchindustrie mit Rücksicht auf ihre Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit ertragen könne, und spricht das Vertrauen aus, daß die Arbeiter sich nicht durch Einflüsse irgendwelcher Art zu unbesonnenen, die Industrie und die Arbeiter selbst schädigenden Schritten hinreißen lassen werden. — In Liesing (Niederösterreich) hat die Textilfirma Popper & Ornstein unter Vermittlung des Statthalters mit der Textilarbeiterunion einen Vertrag geschlossen, in dem eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und ein Minimallohn vereinbart wird.

Arbeitszeiten und Arbeiterausschüsse im Maschinengroßgewerbe. Zu unseren Mitteilungen in Sp. 351 ist nachzutragen, was am 7. Februar in der Hauptversammlung des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten von Ingenieur Werner über das endgültige Ergebnis der Erhebungen mitgeteilt wurde. Die Umfrage wegen der Arbeiterausschüsse habe ergeben, daß obligatorische Ausschüsse bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Maschinenbau völlig unmöglich (?) erscheinen. Die Übersicht über die Arbeitszeit zeige, daß von 259 Werken 143, d. h. 55,2 % eine 10stündige Arbeitszeit, die übrigen teils eine etwas längere, teils eine etwas kürzere Arbeitszeit haben.

Die Regelung der Arbeitszeit in der Bergischen Hausindustrie beschäftigte den Ausschuß des Bergischen Bandwirkermeisterverbandes,

dem in 12 Ortsvereinen 2172 Meister mit 4383 Bandstühlen angehören. In den einzelnen Ortsvereinen sind schon Vorberatungen abgehalten worden. Angesichts der Berichte der Ortsvereine hielt es der Verbandsausschuß für undurchführbar, sämtlichen Verbandsmitgliedern durch einen Beschluß eine einheitliche Arbeitszeit zur Pflicht zu machen. Die Vorstände der einzelnen Ortsvereine müßten es sich aber zur besonderen Aufgabe machen, überall da, wo eine allzulange Arbeitszeit bestehe, die Meister auf die Schädlichkeit hinzuweisen, die eine zu lange Arbeitszeit nicht nur für den einzelnen in gesundheitlicher Beziehung, sondern auch für den ganzen Verband in der Gefährdung der Lohnsätze im Gefolge haben müsse. Eine Arbeitszeit von höchstens elf Stunden täglich dürfte den Interessen der einzelnen wie der Gesamtheit entsprechen. Der Verbandsausschuß sprach die Erwartung aus, daß mit der Zeit auch in den Ortsvereinen, wo die lange Arbeitszeit sich zu einem Krebsleiden in der Hausindustrie herangebildet habe, vernünftige, zeitgemäße Verhältnisse erzielt würden. Leider fehlt es sonst in der Hausindustrie fast völlig an zur Selbsthilfe fähigen Organisationen. Und auch im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die untersten Heimarbeiter, sondern um verlegte hausindustrielle Handwerksmeister.

Löhne für hochqualifizierte Arbeiter in Berliner Großbetrieben. Nach Angaben von E. Krieger in der „Neuen Zeit" (Nr. 19) werden in privaten Berliner Großbetrieben, wie L. Löwe & Co., Siemenswerke, Goerz, Allgemeine Elektrizitätswerke, „Panzer"-Arnheim usw. folgende Löhne gezahlt: Monteure: fast allgemein nicht unter 1 *M.* pro Stunde bei acht bis neunstündiger Arbeitszeit. Werkzeugmacher 7,20 *M.* für den Achtstundentag. Mechaniker und Maschinenschlosser 6,40 *M.* für den Achtstundentag. Blechspanner 8,10 *M.* bei neunstündiger Arbeitszeit. Dreher 6,70 *M.* für den Achtstundentag. Schirrmeister 85 *Pf.* pro Stunde bei acht- bis neunstündiger Arbeit.

Die Lage der Dresdener Anwaltsgehilfen wurde durch eine Erhebung vom 15. Oktober 1905 in ihrer vollen Dürftigkeit beleuchtet. Im Dresdener Landgerichtsbezirk unterhalten 300 Rechtsanwälte 192 Kanzleien, 178 oder 93 % davon gelang es, durch Fragen auszukundschaften und die Verhältnisse von 1094 unter 1102 Angestellten aufzuhellen. Von 0 bis zu 50 *M* Monatsgehalt bezogen 753 (695 männliche und 58 weibliche) Gehilfen, das sind 10,1 %. Von 50 bis zu 100 *M* Gehalt 227 (167 männliche und 60 weibliche) = 21,1 %. Ganze 7 % unter mehr als 700 Dresdener Anwaltsgehilfen, 90 Männer und 4 Fräulein, verdienten mehr als 100 *M* monatlich; insgesamt 5 darunter, über 200 bis 300 *M.* Nun waren allerdings 841 Angestellte (78,3 %) nicht über 20 Jahre alt, und nur 10 von ihnen verdienten mehr als 80 *M*; so daß also die höheren Gehälter überwiegend den höheren Altersstufen zufielen. Aber immerhin steckten auch 93 alte Leute von 21 bis zu 50 Jahren unter denen, die nicht über 80 *M* Monatsverdienst hinauskamen. Verhältnismäßig „günstig" sind immer noch die weiblichen Gehilfen bezahlt, da die Mehrheit von ihnen über 50 *M* verdiente und kein Lehrfräulein unter 20 *M* bekam, während 295 Lehrlinge von 14 bis 16 Jahren mit 0 bis 15 *M* Vergütung abgefunden wurden und 36 junge Männer von 17 bis zu 25 Jahren mit 15 *M* „Monatsgehalt" herumlaufen mußten. Kein Tagelöhner und Handarbeiter würde sich mit dem Durchschnitt dieser „Gehälter" zufrieden geben.

Der Achtstundentag der Schriftsetzer in Nordamerika ist die Frucht einer großartigen Gehilfenbewegung in den amerikanischen Großstädten. In den kleineren Städten dringt er nur langsam vor. Die Folge dieser Arbeitsverkürzung im Buchdruckgewerbe ist die, daß auch die verwandten Gewerbe, so z. B. die Stereotypieanstalten in Chikago zum Achtstundentag übergehen.

Soziale Rechtsprechung.

Kriminalität und ortsüblicher Tagelohn. Nach Berechnungen von Dr. Siegfrieda in der „Neuen Zeit" (Nr. 19) für die Jahre 1892 bis 1901 für die 36 preußischen Regierungsbezirke bewegte sich die Kriminalität der strafmündigen Bevölkerung (Anzahl der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze auf das Hunderttausend der strafmündigen Zivilpersonen bezogen) und die Durchschnittshöhe der für Stadt und Land berechneten niedrigsten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter über 16 Jahre in einer nicht zu verkennenden Parallele. Besonders charakteristisch ist die Zusammenstellung der Diebstahlvergehen mit den Löhnen in den 14 preußischen Provinzen und Enklaven. Auf 100 000 strafmündige Personen entfielen im Jahre 1901 wegen einfachen Diebstahls, auch im wiederholten Rückfall, Verurteilte:

In		Ortsüblicher Tagelohn	In		Ortsüblicher Tagelohn
Hohenzollern . .	80	2,15	Sachsen	222	1,80
Hessen	152	2,05	Brandenburg . .	228	1,71
Hannover . . .	168	1,93	Schlesien	283	1,37
Schleswig-Holstein	179	2,22	Ostpreußen . . .	307	1,41
Westfalen . . .	182	2,17	Berlin	326	2,90
Rheinland . . .	185	2,12	Westpreußen . .	331	1,58
Pommern . . .	206	1,69	Posen	367	1,49.

Die Millionenstadt Berlin nimmt natürlich eine Ausnahmestellung ein. Im übrigen zeigt sich, daß der Osten mit seinen niedrigen Löhnen und seiner rückständigen Arbeiterbevölkerung kriminell ungünstiger steht als der reichere, mit industrieller Organisation durchsetzte Westen.

Probierdamen sind Gewerbegehilfinnen. Auf Grund der Verordnung vom 31. Mai 1897/17. Februar 1904 sollen Arbeiterinnen in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion an den Sonnabenden und an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr beschäftigt werden. K. war wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften angeklagt und vom Landgericht verurteilt worden. Der Angeklagte, welcher einen jährlichen Umsatz von 3 Millionen Mark erzielt, beschäftigt u. a. auch 10 Probierdamen. Während die männlichen Arbeiter den Stoff zuschneiden und an die Zwischenmeister abgeben, haben die Probierdamen die fertigen Sachen vormittags in Empfang zu nehmen, auf Sitz und Fasson zu prüfen und mit Etiketts zu versehen. Nachmittags haben die Probierdamen die Sachen anzulegen und Käufern vorzuführen. K. behauptete, die Probierdamen gehören zu dem kaufmännischen Personal, für welches die Kaiserlichen Verordnungen von 1897 bezw. 1904 nicht in Betracht kommen. Die Probierdamen dürften daher auch an Sonnabenden noch nach 5½ Uhr beschäftigt werden. Das Landgericht nahm jedoch an, daß die Probierdamen in dem Geschäft des Angeklagten in der Hauptsache eine gewerbliche Tätigkeit ausübten und daher als Gewerbegehilfinnen anzusehen seien, welche unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Verordnungen fallen. Ferner aber war K. auch noch deshalb bestraft worden, weil er in seinen Betriebsräumen weder ein Verzeichnis noch einen Aushang mit den Tagen, an welchen Ueberarbeit stattfand, geführt habe. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Landgericht mit der Begründung zurückverwiesen, ohne Rechtsirrtum sei vom Vorderrichter festgestellt, daß die Probierdamen zu den Gewerbegehilfinnen zu rechnen seien. Aushänge und Verzeichnisse mit den Tagen, an welchen Ueberarbeit stattfinde, brauchen aber nicht gleichzeitig geführt zu werden; ein Aushang ersetze vielmehr das Verzeichnis.

Mißhandlung eines Arbeitswilligen — ein Betriebsunfall. Bei der Bauarbeiteraussperrung an der Unterweser im April 1904 war der Maurerpolier K. auf dem Wege zur Arbeit von zwei ausgesperrten Bauarbeitern mißhandelt worden. Die von dem Verletzten geltend gemachten Unfallentschädigungsansprüche wurden von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht zurückgewiesen. Das Reichsversicherungsamt aber hat in einer Entscheidung vom 16. Juni 1905 folgendermaßen entschieden:

„K. ist keineswegs einer Gefahr des täglichen Lebens erlegen; er ist vielmehr einer besonders gearteten Gefahr zum Opfer gefallen, der andere Straßenpassanten nicht ausgesetzt waren, sondern die gerade ihn wegen seiner Betriebstätigkeit bedrohte. In Zeiten des Streiks oder der Aussperrung tritt erfahrungsgemäß für die Arbeitswilligen zu den technischen Gefahren des Baubetriebes noch die weitere Gefahr, von den feiernden Arbeitern bedroht und angegriffen zu werden. In solchen Zeiten erstreckt sich daher der Gefahrenbereich des Betriebes über die Betriebsstätte hinaus. Der Umstand, daß K. die Betriebsstätte im Augenblicke des Ueberfalles noch nicht erreicht und seine Arbeit noch nicht aufgenommen hatte, steht daher der Annahme eines Betriebsunfalles nicht entgegen. Dazu kommt, daß während im allgemeinen der Weg zur Betriebsstätte überwiegend im eigenwirtschaftlichen Interesse des Arbeiters unternommen wird — bei den zurzeit des Unfalles herrschenden Arbeitsverhältnissen der Betriebsunternehmer in mindestens gleich hohem Maße daran interessiert war, daß die wenigen Arbeitswilligen sich zur Arbeit einfanden. Es entfällt daher vorliegendenfalls auch der Grund, der hauptsächlich dafür bestimmend gewesen ist, die den Arbeitern auf dem Wege von und zur Arbeit zustoßenden Unfälle von der Versicherungspflicht auszunehmen."

Nach der Beurteilung des Falles, in dem ein Landwirt in der Ostmark beim Milchtransport von Polen geprügelt worden war (vgl. „Soz. Prax." XIV, Sp. 201), war diese Entscheidung eine logische Konsequenz.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Fortschritt des Verständigungsgedankens in den Arbeitgeberorganisationen. Die Zeitschrift des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes erörtert in einer Neujahrsumschau (Nr. 1) mit bemerkenswertem sozialen Verständnis die Gegensätze zwischen Arbeitergewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sowie die Mängel der bisherigen Taktik der Auseinandersetzung beider Parteien. Die Darstellung geht von dem Anschwellen der beiderseitigen Organisationen und den Erfolgen der Aussperrungstaktik aus und bemerkt dazu:

„Solange die Arbeitgeber bei ihren Aussperrungen in der Verteidigung bleiben, kann man ihr Vorgehen vom Standpunkte einer objektiven Sozialpolitik prinzipiell für nicht unberechtigt oder verwerflich halten. Eine immer schärfere Zuspitzung der Arbeitskämpfe ist zwar namentlich im Interesse wirklich neutraler Gewerkschaften sehr bedauerlich, aber dennoch erklärlich angesichts des Vorgehens der meisten Gewerkschaften."

Der Aufsatz berührt nun das Erwachen der anarchosozialistischen Generalstreikstendenzen und fährt fort:

„Aber auch gute Folgen hat das Umsichgreifen des Organisationsgedankens und die Zunahme der Streikbewegung gezeitigt. Die außerordentlich hohen Streikschäden, der große Verlust an Nationalvermögen und die schwere Benachteiligung unseres ganzen Wirtschaftslebens haben einen Umschwung in der Auffassung vieler Arbeitgeber über die **Anerkennung der Gewerkschaften bewirkt, der bei weiterer Entwicklung in logischer Konsequenz zu friedlichen Verhandlungen und Vereinbarungen führen muß.** Namentlich den christlichen und nationalen Gewerkschaften, deren Ansehen ständig wächst, dürfte das in Zukunft zustatten kommen . . . Sozialpolitische Extreme können keine Zukunft haben. Die Tarifgemeinschaften haben denn auch im vergangenen Jahre an Zahl und Bedeutung außerordentlich zugenommen, so sollen in Berlin allein ca 60- bis 70 000 Arbeiter unter Geltung kollektiver Verträge in Arbeit stehen. Die erfreuliche Anerkennung und Förderung, welche diese zweckmäßige Art der Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages immer mehr findet, hat zu einem Antrag des Zentrums beim Reichstage auf gesetzliche Regelung der Tarifgemeinschaften geführt. **Bei dem großen Interesse und Verständnis, das wie die gesamte Oeffentlichkeit so auch die gesetzgebenden Faktoren unserer sozialen Entwicklung entgegenbringen, darf auf eine Erfüllung dieser von weiten Kreisen geteilten Wünsche umsomehr gerechnet werden, als damit die immer dringender werdende Reform unserer Koalitionsgesetzgebung im Zusammenhang steht."**

Der Gedanke der kollektiven Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern marschiert trotz der Herren vom Zentralverbande deutscher Industrieller, trotz der Herren Kirdorf, Bueck, Leidig, Lueg und v. Schöller. Die mittlere Industrie in Deutschland kennt eben diese Frage aus der praktischen Erfahrung, die deutschen Großindustriellen nur aus einer nach „Grundsätzen" konstruierten Theorie.

Interessengemeinschaft der Industrieverbände. Handels- und wirtschaftspolitische Bedürfnisse haben neuerdings trotz aller inneren Gegensätze den Zentralverband deutscher Industriellen, die Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen und den Bund der Industriellen zum Zusammengehen bestimmt. Die Erörterung des Arbeitsplanes ergab nach Ausscheidung der Fragen, in denen die einzelnen Verbände vor Abschluß der Interessengemeinschaft in der Öffentlichkeit bereits Stellung genommen hatten, eine ganze Reihe gemeinsamer Aufgaben, unter denen die sozialpolitischen eine hervorragende Rolle spielen. Es wurden nämlich zu gemeinsamer Behandlung für geeignet erachtet: zunächst die beiden jetzt dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwürfe über die Neuordnung der eingeschriebenen Hilfskassen und die Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Mit der näheren Formulierung der Auffassung, die in denjenigen industriellen Kreisen, die von den drei Organisationen vertreten werden, über diese Gesetzentwürfe besteht, wurde eine kleinere Kommission betraut. Ferner wurde die vorgeschlagene Behandlung der in Aussicht stehenden Gesetzesvorlage über die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine und des im Reichstage eingebrachten Antrags über den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen, genehmigt. Die deutsche Sozialpolitik wird fortan damit rechnen müssen, daß eine geschlossene Vertretung sämtlicher maßgebender Industriezweige Deutschlands zu den auftauchenden Problemen regelmäßig einheitlich Stellung nehmen wird. Dieses Streben nach Solidarität in wirtschafts- und sozialpolitischen Dingen zwischen Zentralverband und Bund der Industriellen wird natürlich auch zur Folge haben, daß das Kartellverhältnis zwischen den von beiden Verbänden inspirierten Zentralorganisationen der Arbeitgeber ein innigeres werden wird.

Der Arbeitgeber-Schutzverband der Holzindustrie von Hamburg und Nachbarstädten erörterte auf seiner Generalversammlung das Verfahren gegenüber Ausständen und Aussperrungen. Es soll so geregelt werden, daß niemals eine geringe Mehrheit ausschlaggebend sein kann. Außerdem soll die Entscheidung immer in den verschiedenen Fachgruppen getroffen werden, wodurch die Entscheidung durch Nichtbeteiligte ausgeschlossen ist. Bemerkenswert ist die Bestimmung der Geschäftsordnung, nichtsozialdemokratisch organisierte Arbeiter, die das Arbeitsverhältnis fortsetzen wollen, gegen Aussperrungen zu schützen. Die Versammlung nahm nach eingehender Beratung den Entwurf mit allen gegen eine Stimme an. Der Vorstand erhielt außerdem einmütig die Vollmacht, Bestimmungen über Konventionalstrafen redaktionell zu fassen und den Satzungen einzufügen. Die Abstimmung der nicht anwesenden Mitglieder wird nachträglich eingeholt werden. Ein Vertreter des Verbandes für die Schlichtungskommission sprach sich dahin aus, daß die Einrichtung sich bis jetzt gut bewährt habe. Schließlich wurde noch angeregt, daß alle Verbandsmitglieder sich der Bewegung, betreffend Einführung der Streikklausel anschließen sollten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die zweite preußische Bergarbeiter-Konferenz

fand auf Einberufung der Siebenerkommission am 11. und 12. Februar ds. Js. in Essen statt. Es waren 157 Delegierte erschienen und zwar 76 vom alten Verbande, 56 vom christlichen Gewerkverein, 7 von der Vereinigung Hirsch-Duncker, 17 von der polnischen Vereinigung und 1 vom Verein zur gegenseitigen Hilfe. Auf der Tagesordnung standen 1. Stellungnahme zum Knappschaftsgesetzentwurf, 2. Forderung eines Reichsberggesetzes, 3. Stellungnahme zur Lohnfrage infolge der allgemeinen Teuerung.

Die Resolution zum Knappschaftsgesetzentwurf, der gegenwärtig dem preußischen Abgeordnetenhause vorliegt, umfaßt 24 Punkte, in denen zum Teil sehr ins Detail gehende Verbesserungen vorgeschlagen werden. Es kann sich hier nur darum handeln, die wichtigsten Punkte herauszuheben. Es wird zunächst dagegen Stellung genommen, besondere Knappschaftskassen mit eigener Verwaltung zu schaffen, vielmehr die Einverleibung der bestehenden Kassen in die Knappschaftsvereine verlangt, keine Einwendungen werden gegen die Errichtung besonderer Pensionskassen für Werksbeamte mit über 2000 *M.* Gehalt erhoben. Die freie Arztwahl soll insofern eingeführt werden, als den Mitgliedern der Knappschaftsvereine die Wahl unter den Aerzten und Naturheilkundigen freizustellen ist, welche in einem Umkreise von 10 Kilometern, vom Wohnorte der Mitglieder gerechnet, wohnen und die Behandlung der Knappschaftsmitglieder für diejenigen Honorarsätze übernehmen, welche die Knappschaftsverwaltung mit anderen Aerzten getroffen, bezw. beschlossen hat. Die Höhe des Krankengeldes wird auf mindestens zwei Drittel des im letzten Jahre verdienten Durchschnittslohnes vorgeschlagen. Scharf wendet sich die Resolution gegen die Bestimmung, wonach die Invaliden-, Witwen- und Waisenrente nebst Sterbegeld nur gezahlt werden soll, wenn Arbeitsunfähigkeit oder Tod nicht durch „eigenes grobes Verschulden" verursacht ist. Die Streichung dieser harten Bestimmung, die sogar über die Vorschriften des alten Gesetzes hinausgeht, wird dringend erbeten. Die Invalidenunterstützung soll nach 25jähriger Mitgliedschaft (1300 Beitragswochen) auch ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gewährt werden, die Witwenrente in Höhe von zwei Dritteln des Invalidengeldes gezahlt und die Waisenfürsorge bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgedehnt werden. Die Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Unterstützungen soll mit Rücksicht auf die sonst eintretenden großen Härten nur bis zu zwei Jahren zulässig sein, die Anrechnung von Unfallrenten, Militärpensionen auf Knappschaftspensionen nur dann stattfinden dürfen, wenn diese Renten zusammen den Betrag übersteigen, den das betreffende Mitglied in den letzten zehn Jahren als Durchschnittslohn verdient hat. Sehr eingehend beschäftigt sich die Resolution mit den Rechten der Arbeiter in der Verwaltung der Kassen. Es wird nicht nur die Beibehaltung des geheimen direkten Wahlverfahrens, sondern gleichzeitig die Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf alle invaliden und freiwilligen, ebenso auch auf nichtdeutsche Mitglieder für wünschenswert erachtet. Bei Abstimmungen soll bei einfache Majorität entscheiden, neben dem Vertreter des Oberbergamtes auch die Vertreter der Arbeiter das Berufungsrecht gegen gesetzwidrige Beschlüsse besitzen. Als Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht wird das 21. Lebensjahr für zweckmäßig erachtet endlich die Verschlechterung gegenüber dem ersten Entwurf, daß nur je ein Vertreter zur Schiedsgerichtssitzung herangezogen

werden solle, während der erste Entwurf den Arbeiterwünschen entsprechend davon zwei vorsah, zurückgewiesen. Die Resolution wurde mit einem Zusatzantrage, der noch eine Erziehungsunterstützung, sowie die Bemessung der Rente bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf mindestens zwei Drittel des durchschnittlichen Heuerlohnes verlangte, einstimmig angenommen.

Die Forderung nach einem **Reichsberggesetz** oder falls die Regierung einem solchen zur Zeit noch abgeneigt sei, nach einer Abänderung der Gewerbeordnung, wurde von Sachse in einem ausführlichen Referat begründet, das folgende Forderungen aufstellte: Im Vordergrunde der dringend notwendigen Reformen müsse eine Verkürzung der normalen Schichtzeit auf 8 Stunden einschließlich der Ein- und Ausfahrt, bei Betriebspunkten über 22° C. von 7 Stunden, über 28° C. 6 Stunden stehen, dazu das ausdrückliche Verbot des Verfahrens von Ueberschichten hinzutreten. Um ein ungerechtes „Nullen" zu verhüten, sei das Nullen der Förderung überhaupt zu verbieten, die amtliche Eichung der Fördergefäße anzuordnen und den Arbeitern zu gestatten, zum Zwecke der Wagenkontrolle mittelst geheimer Wahl jede Schicht für sich einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte zu wählen. Bei Berechnung des Lohnes nach Gedinge sei den Arbeitern ein Mindestlohn in Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zu garantieren. Hinsichtlich der Straffestsetzung sei zu bestimmen, daß die Gesamtstrafen in einem Monat für den einzelnen Arbeiter einen einfachen Tagesdurchschnittsverdienst nicht übersteigen dürften. Um Leben und Gesundheit der Arbeiter zu sichern, wird die Bestellung von Grubenkontrolleuren als Hülfsbeamten der Gewerbeaufsichtsbeamten verlangt, die die in den Gruben beschäftigten volljährigen Arbeiter in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen haben. Einen breiten Raum nimmt der Wichtigkeit seiner Stellung entsprechend in der Resolution die Stellung des Arbeiterausschusses ein. Es wird die Schaffung obligatorischer Arbeiterausschüsse, die von den volljährigen Arbeitern in unmittelbarer geheimer Wahl auf Grund der Verhältniswahl aus ihrer Mitte zu wählen sind, für alle Bergwerksbetriebe, auf welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, mit folgenden Funktionen verlangt:

Der Arbeiterausschuß ist vor Erlaß oder einer Aenderung der Arbeitsordnung zu hören. Er hat alle Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen. Er kann auch selbständige Anträge zur Beseitigung von Mißständen stellen. Bei Differenzen wegen ungenügender Bezahlung im Gedinge oder ungerechter oder zu hoher Bestrafung kann der Arbeiterausschuß zur Vermittlung und Beilegung der Differenzen angerufen werden. Er hat, falls keine besonderen Arbeitervertreter hierzu gewählt sind, die Unterstützungskasse, in welche alle Strafgelder fließen müssen, zu verwalten.

Die Grundsätze über Verwendung und Verwaltung der Strafgelder, ebenso an sich zulässige, aber von den gesetzlichen Vorschriften abweichende diese ergänzende Bestimmungen, der Arbeitsordnung bedürfen seiner Zustimmung.

Er hat das Recht, die Gruben zu kontrollieren und auf Beseitigung vorgefundener Mißstände zu dringen, falls von Arbeitern aus ihrer Mitte gewählte Grubenkontrolleure nicht vorhanden sind.

Ebenso wie eine reichsrechtliche Regelung der bergrechtlichen Angelegenheiten verlangt der Referent auch eine solche des Knappschaftswesens und begründet endlich zu Schluß das Verlangen nach einer gesetzlichen Bestimmung, die für Berg- und Hüttenwerke die Einrichtung von Brausebädern für die Arbeiter vorschreibt. Auch diese Vorschläge wurden von der Versammlung einstimmig gutgeheißen.

Den dritten Punkt der Tagesordnung die **Lohnfrage** behandelte Genossenschaftssekretär Effert. Auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Resolution fordert die aus Vertretern der fünf Bergarbeiterorganisationen Deutschlands bestehende Bergarbeiterkonferenz, für die sämtlichen Bergarbeiter über und unter Tage eine sofortige, den günstigen Verhältnissen im Bergbau entsprechende Lohnerhöhung, indem sie darauf hinweist, wie auf der einen Seite die gezahlten Löhne zum Lebensunterhalt der Arbeiter nicht ausreichen, die Ernährung infolge der außerordentlichen Teuerung der Lebenshaltung zurückgehe, während die Werke infolge der Preissteigerung auf dem Kohlen- und Metallmarkte ungeheure Ueberschüsse erzielten. Die Konferenz appelliert an die öffentliche Meinung sowie die Staats- und Reichsregierung, mit dahin wirken zu wollen, daß diese, das allgemeine Volkswohl schädigenden Zustände beseitigt werden und den Bergarbeitern Deutschlands ein Lohn gezahlt wird, der dem heutigen Werte der geleisteten Arbeit entspricht. Den Bergarbeitern der einzelnen Reviere empfiehlt die Konferenz die Anstrebung eines Minimallohnes und zur Erreichung desselben als wirksamstes Mittel die Stärkung der Organisation. Diese Resolution wird einstimmig angenommen, dazu gegen die Stimmen des alten Verbandes eine Zusatzresolution, wonach die Arbeiterausschüsse ersucht werden sollen, wegen der Lohnerhöhung bei den Zechenverwaltungen vorstellig zu werden. Wo Arbeiterausschüsse nicht bestehen, sind besondere Kommissionen zum gleichen Zweck zu wählen. Zum Schlusse wird die Siebenerkommission, die vorbehaltlich der Zustimmung der Organisationen in Zukunft die Befugnis zur Vertretung aller preußischen Bergleute — nicht nur der Ruhrbergleute erhalten soll, mit der Ausführung der gefaßten Beschlüsse betraut.

Die deutschen Gewerkvereine H. D. zählten am Schlusse des Jahres 1905 nach der in Nr. 6 des „Gewerkverein" veröffentlichten Abrechnung des Verbandes der Gewerkvereine 116 143 Mitglieder. Die Zunahme beträgt im verflossenen Jahre 4254 Mitglieder oder 3,9 %. Für die einzelnen Gewerkvereine werden folgende Mitgliederzahlen angegeben:

Bauhandwerker 1278 (im Vorjahre 1331), Bergarbeiter 2189 (597), Bildhauer 439 (456), Zigarren- und Tabakarbeiter 1287 (1102), Fabrik- und Handarbeiter 20 084 (21 179), graphische Berufe 2075 (2000), Kaufleute 13 071 (12 106), Konditoren 282 (315), Maschinenbau- und Metallarbeiter 49 718 (43 627), Schiffszimmerer 222 (214), Schneider 8686 (3830), Schuhmacher und Lederarbeiter 5430 (5690), Stuhl- (Textil-) Arbeiter 5228 (4300), Tischler 8078 (8579), Töpfer 1744 (1621), Frauen 1063 (1160), Kellner 60 (90), Reepschläger 42 (42), Vergolder 12 (12), Brauer 210 (172).

Ein Gewerkschaftshaus in Nürnberg. Der deutsche Metallarbeiterverband, unter der Firma Alexander Schlicke & Co. in Stuttgart, hat in der Karthäusergasse 3 Häuser nebst dazu gehörigem Garten usw. für 107 000 *M.* erworben, um darauf Gebäude mit Wirtschafts-, Herbergs- und Verwaltungsräumen zu errichten.

Der Gewerkverein der Krankenpfleger, -Pflegerinnen und verwandter Berufe Deutschlands hielt kürzlich in Berlin seine 2. Generalversammlung ab. Nach dem Geschäftsbericht zählte der Verein am 31. Dezember 1905 nach $2^1/_2$ jährigem Bestehen 418 ordentliche und 21 unterstützende Mitglieder in 83 Orten Deutschlands. Die Zahl der Ortsgruppen beträgt 16. Einer Einnahme von 1962,02 *M* steht eine Ausgabe mit 1759,33 *M* entgegen. Der Kassenstand beläuft sich auf ca. 600 *M*. Das Vereinsorgan „Der Krankenpfleger", das demnächst bedeutend vergrößert wird, erscheint z. Z. monatlich in 1000 Exemplaren. Seit dem 1. April 1905 unterhält der Verband in Berlin C. 54, Alte Schönhauserstr. 12, eine eigene Geschäftsstelle.

Arbeiterschutz.

Gegen die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben, soweit dabei die Belehrung der Arbeiter in Frage kommt, bemüht sich die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Material zu sammeln und Mittel zu finden. Bekanntlich hat sich mit dieser Aufgabe Anfang Juni 1905 eine von der Zentralstelle einberufene Konferenz in Hagen beschäftigt; es kamen da Fachmänner aus den Kreisen der Wissenschaft, Hygieniker, Toxikologen, Chemiker, Aerzte, Arbeitgeber, Gewerbeinspektoren, Schulmänner usw. zum Worte. Die Referate und Debatten sind im 28. Bande der Schriften der Zentralstelle gesammelt. Von vornherein stand aber fest, daß der Hagener Konferenz eine Besprechung mit Arbeitern aus den Gifte erzeugenden oder verwendenden Betrieben folgen solle, um auch von dieser Seite die Wege zu erkunden, wie man durch Belehrung der Arbeiter den Giftgefahren entgegenwirken könne. Diese zweite Konferenz fand nun am 15. Februar im Reichstagsgebäude statt. Geladen waren einige 20 Arbeiter, meist Mitglieder der freien Gewerkschaften, der christlichen Gewerkschaften und der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), aus folgenden Berufen: Chemische Industrie, Zigarren, Gummi, Töpfer, Buchdrucker, Holzverarbeitung, Maler und Anstreicher, Luxuspapier, Zinkhütten, Gürtler, Feilenhauer, Former und Gießer. In Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, der Herren Hollmann und Hentig, leitete das Vorstandsmitglied Abg. Prof. Hitze die Verhandlungen, die durch einen Bericht des Prof. Francke vom Bureau für Sozialpolitik über die Ergebnisse der Hagener Konferenz eingeleitet wurden. Anwesend waren auch Vertreter der Feldzeugmeisterei, des Reichsmarineamts und der Reichspost. Es entwickelte sich in der 6stündigen Sitzung eine sehr lebhafte Debatte, in der zahlreiche Arbeiter Erfahrungen und Anregungen mitteilten, wie man die Belehrung über Kenntnis und Bekämpfung der Giftgefahr am erfolgreichsten gestalten könne. Namentlich wurde der Nachdruck gelegt auf geeignete Merkblätter, Belehrung durch die Presse, Vermehrung der Fabrikinspektoren, Ausdehnung der Kontrolle auf die Kleinbetriebe, gute Vorträge, Verbreitung des Wissens in Fortbildungs- und Fachschulen, Stär-

kung der Organisationen und ihres erzieherischen Einflusses auf die Arbeiter in den gewerblichen Giftbetrieben. Das in beiden Konferenzen gewonnene Material wird demnächst in der „Konkordia", der Zeitschrift der Zentralstelle, veröffentlicht werden. Der Vorsitzende Prof. Hitze gab den Empfindungen aller Anwesenden Ausdruck mit der Versicherung, daß durch ehrliches, festes Zusammenarbeiten aller in Betracht kommenden Personen und Organe eine wirksame Aufklärung über die zahlreichen und schweren, unserm arbeitenden Volke drohenden Giftgefahren und ihre erfolgreiche Bekämpfung erreicht werden könne.

Die Sonntagsruheregelung in Frankfurt a. M. als typisches Vorbild. Die Einführung der vollkommenen Sonntagsruhe im Frankfurter Handelsgewerbe kann natürlich nicht so verstanden werden, als ob nun am Sonntag all und jede Beschaffung selbst der unentbehrlichsten Bedarfsmittel absolut ausgeschlossen wäre. Vielmehr ist den dringlichen Erfordernissen des Lebensunterhalts der großstädtischen Bevölkerung in ziemlich einwandsfreier Weise Rechnung getragen. Auf Grund des § 105 der Gewerbeordnung sind nämlich folgende Ausnahmen endgültig genehmigt worden:

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern ist an Sonn- und Feiertagen wie folgt zulässig: für den Verkauf von Roheis vom 1. April bis 31. September an den Sonntag Vormittagen von 6 bis 10 Uhr; für Bier in Gebinden und Mineralwasser während derselben Stunden, mit Ausnahme des ersten Oster- und Pfingsttages; für Molkereiprodukte ebenso mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages; für Milch vormittags von 5 bis 10 Uhr und mittags von 12 bis 2 Uhr; für Fleisch- und Wurstwaren von 5 bis 10 Uhr; für Back- und Konditoreiwaren von 5 bis 10 Uhr und von 12 bis 1 Uhr, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag nur von 5 bis 10 Uhr; für Obst, Eier und Gemüse und sonstige sogenannte Vorkostwaren von 5 bis 10 Uhr, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages; für frische Blumen von 8 bis 10 und von 12 bis 1 Uhr, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag nur von 8 bis 10 Uhr vormittags; für die Zeitungsspedition von 4 bis 9 Uhr vormittags; für den Zeitungsverkauf von 12 bis 1 Uhr mittags. In allen diesen Fällen muß jedoch den Angestellten entweder an jedem dritten Sonntag eine volle 36stündige Ruhezeit oder an jedem zweiten Sonntag eine solche mindestens von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags gewährt werden. Diese Ausnahmen erlangen gleichzeitig mit dem Ortsstatut Gültigkeit.

Wenn auch einzelne Arbeitsfristen, die von 5 Uhr früh bis vormittags 10 Uhr laufen, noch überflüssig lang erscheinen und auch der Wegfall des Backwarenverschleißes und des Zeitungsvertriebs von 12 bis 1 Uhr noch zu wünschen ist, so bildet doch diese Ordnung der Sonntagsarbeit ein gutes Kompromiß zwischen dem natürlichen Gebot völliger Sonntagsruhe und den elementaren Bedürfnissen des Großstadtlebens. Der Abschluß der Verkaufszeiten eine halbe Stunde vor dem Beginn des Sonntagsgottesdienstes läßt sich mit diesem System der Regelung leicht verbinden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Witwen- und Waisenversorgung.

Bei der Etatsberatung im Reichstag hat Graf Posadowsky jüngst mitgeteilt, daß nun endlich die Vorlage zu dem längst versprochenen Gesetz betreffend Einführung der Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter fertiggestellt werde. Viel Erfreuliches läßt sich nach seinen Ausführungen freilich nicht davon erwarten. Der ungeheuren Kosten wegen soll die Witwen- und Waisenversorgung auf schmalste Grundlage gestellt werden: der Witwe soll die Hälfte der dem Mann zustehenden Invalidenrente, jedem Kinde ein Viertel davon zugebilligt werden. — Bei so kleinen Renten würde die Versicherung eine Bedeutung höchstens haben für arme ländliche Gemeinden, in denen die Lebensführung sehr billig ist; in größeren Städten würden sie geringer sein, als die Unterstützungen der öffentlichen Armenpflege, auf die die Witwen und Waisen heute angewiesen sind.

Dem gegenüber möchte ich wieder darauf hinweisen, wie schon vor Jahren in einem längeren Artikel*), daß es sich empfehlen würde, die Hinterbliebenenversorgung nicht gleich für alle Arbeiterwitwen und -Waisen einzuführen, sondern zunächst nur einen Teil von ihnen, für die, die ihrer am meisten bedürfen. Denn das Bedürfnis ist keineswegs für alle Kategorien ein gleich dringendes. Die gesunde alleinstehende arbeitsfähige Witwe steht nicht anders da wie die ledige Arbeiterin. Von den alten erwerbsunfähigen Witwen werden immer mehr durch die Invalidenversicherung versorgt. Für die Vollwaisen tritt die kommunale Waisenpflege ein und schwerlich wird das Reich sie vor der Hand besser versorgen, als es heute die großen Gemeinden tun; das Drückende der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfinden Kinder noch nicht. Höchst dringend aber ist, daß von seiten des Reiches etwas Durchgreifendes für die Halbwaisen, die vaterlosen Waisen geschieht. Um der Kinder willen, mehr noch um der Mütter willen, die heute nicht Mütter sein, den besten Teil ihres Wesens nicht ausleben dürfen, sondern sie aufgehen müssen in der Sorge für das tägliche Brot, das sie doch nicht zur Genüge für die Ihren heranschaffen können, — deren Ehrgefühl leidet, da sie gezwungen sind, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen und, die nicht selten, wenn der Verdienst nicht ausreicht, gerade durch ihre Mutterliebe auf Abwege geraten, durch sie in Versuchung geführt werden, für ihre Kinder zu betteln und Schlimmeres zu tun.

Die Kosten für eine Versorgung der Halbwaisen würden natürlich nicht annähernd so hoch sein, als für die Gesamtversicherung, die auf 220—230 Millionen veranschlagt wurde. 50 Millionen sind durch die lex Trimborn zur Verfügung, und den Summen, die noch dazu aufgebracht werden müssen, stehen bedeutende Ersparnisse gegenüber: Die kostspielige Fürsorgeerziehung würde viel seltener in Anwendung kommen, der Prostitution und Kuppelei würde ein gut Teil Boden entzogen, Kassen- und Armenkrankenpflege würden entlastet, wenn die verwitwete Mutter Haushalt und Kindern mehr Sorgfalt zuwenden könnte, statt bis zur Erschöpfung und zur Abstumpfung aller besseren Empfindungen dem Erwerb nachzujagen.

Es wäre auch zu erwägen, ob nicht ein Teil der Kosten von den Kommunen getragen werden könnten, da das Gesetz für sie ja eine teilweise Entlastung bedeutet. Bei der Geringfügigkeit der Renten, wie sie in Aussicht genommen ist, müßte die öffentliche Armenpflege in vielen Orten ohnehin doch häufig helfend bei den Einzelnen eingreifen, wie es heute ja auch bei den Alters- und Invaliden-Rentenempfängern geschieht. Materiell ist für die Familie dann wenig gewonnen und ideell gar nichts, denn der Gang zum Armenvorsteher ist der Frau dann doch nicht erspart. Wenn die Kommunen zu den Kosten beisteuern, so könnten die Renten auch den Bedingungen der einzelnen Ortschaften angepaßt werden, könnten verschieden bemessen sein, in Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt, Gegenden mit teurer oder mit wohlfeiler Lebenshaltung. Daß dies bei der Invalidenrente nicht der Fall ist, wird oft schwer empfunden. Wenn die Hinterbliebenenversorgung ihren vollen Segen entfalten soll, muß sie die Armenunterstützung entbehrlich machen, in der Weltstadt wie auf dem Lande, und ihr Ziel muß sein, die Versicherten besser zu stellen, als es die gesetzliche Armenpflege tut. Daher sollte man sie zunächst auf den Kreis derer beschränken, die sie ganz dringend nötig haben.

Berlin. Sophie Susmann

Der Deutsche Landwirtschaftsrat über Verschmelzung der Arbeiterversicherung. Nach längerer Debatte über das Thema wurde ein Antrag v. Bernstorff angenommen, der lautet: „Eine Vereinfachung und Zusammenlegung der Versicherungsgesetzgebung ist anzustreben. Vor einer genauen Klarlegung der Verhältnisse und ohne präzise Vorschläge erscheint eine eingehende Stellungnahme verfrüht."

Die Gründung einer Gesellschaft für Arbeiterversicherungsreform ist in Frankfurt a. Main in einer Versammlung des „Aerzteverbandes für freie Arztwahl" und der „Kommission Vereinigter Krankenkassen" nach einem Vortrage des Stadtrates von Frankenberg beschlossen worden. Der Redner legte im Anschluß an seine wiederholten Ausführungen im „Reformblatt für Arbeiterversicherung" seinen Standpunkt zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung dar und schloß seine Darlegungen mit der Anregung, eine ständige Einrichtung zu schaffen, bei der alle die Vereinheitlichungsbestrebungen in den verschiedenen Teilen Deutschlands eine Zentrale finden sollten. Es wurde eine Siebenerkommission gewählt, die die Vorarbeiten zur Gründung der Gesellschaft übernehmen soll. Auch die „Gesellschaft für soziale Medizin und Hygiene" hat ähnliche Ziele bereits ins Auge gefaßt, indem sie beschlossen hat, durch die Erörterung der Frage der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung in einer Reihe von Vorträgen durch die besten Sachkenner eine möglichst vielseitige und umfassende Aussprache über diesen Gegenstand herbeizuführen.

Der Allgemeine Knappschafts-Verein in Bochum beschloß, zum Erwerb von 12 bis 15 eigenen Apotheken $1\frac{1}{2}$ Millionen zur Anzahlung bereitzustellen, da verschiedene Differenzen mit Apothekern nicht beseitigt werden konnten.

*) Soziale Praxis XIII, Nr. 2 u. 3.

Die Privatbeamten-Versicherung in Oesterreich ist um einen beträchtlichen Schritt ihrer Verwirklichung näher gerückt. Das Abgeordnetenhaus hat den vorgelegten Gesetzentwurf angenommen. Die Grundzüge der Versicherung, die wir seinerzeit in der dritten, vom jungtschechischen Abgeordneten Dr. Forscht herrührenden Fassung mitgeteilt haben (XIV. 1310) sind in allen wesentlichen Punkten unverändert geblieben. Die Versicherung stellt eine Alters-, Invaliditäts- und Witwenversicherung dar. Regierung und Abgeordnetenhaus haben im Einverständnis miteinander die Privatbeamtenversicherung bereits jetzt vorweg genommen, da die Regelung der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversorgung noch eine gute Weile auf sich warten lassen dürfte. In den Bereich der Privatbeamtenversicherung werden nicht bloß, wie ursprünglich in der Regierungsvorlage geplant, etwa 100 000—150 000 Angestellte, sondern gegen 200 000 fallen. Auf die erschöpfende rechtliche Fixierung des Begriffes „Privatbeamten" haben allerdings Regierung wie Landesausschuß verzichten müssen. Der von einer Minorität hartnäckig geforderte Staatszuschuß von 90 Kronen zu jeder Versicherungsrente wurde mit Rücksicht darauf, daß für die Arbeiterklasse überhaupt noch nicht gesorgt sei, abgelehnt. Daß der neue Gesetzentwurf noch viele Härten für die Privatbeamten in sich birgt, wurde von einem Regierungsvertreter selbst anerkannt.

Erziehung und Bildung.

Waldschulen und Walderholungsstätten.

Der preußische Kultusminister hat auf Anregung des Kaisers die Regierungen und Provinzialschulkollegien auf die Bedeutung und Förderung der Waldschulen hingewiesen. Im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen" ist eine genaue Beschreibung der vorbildlichen Charlottenburger Waldschule gegeben. In dem ministeriellen Erlaß heißt es:

Im Hinblick auf die Gefahren, welche in großen Städten und Orten mit vorwiegend industrieller Beschäftigung der Bewohner für eine gesunde Entwicklung der Jugend bestehen, sind alle Veranstaltungen lebhaft zu begrüßen, welche auf eine gesundheitliche Kräftigung der Schuljugend abzielen. Je wirksamer solche Maßnahmen sind, um so nachdrücklicher sind sie zu empfehlen und um so tatkräftiger zu fördern. Unter denselben verdient die Waldschule wegen ihrer eigenartigen Verbindung des gesundheitlichen Zweckes mit dem erziehlichen vorzugsweise Beachtung. Indem ich auf den bezeichneten Abdruck noch ausdrücklich aufmerksam mache, veranlasse ich auf besonderen Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs die königliche Regierung, in geeigneter Weise für die weitere Verbreitung der Darlegung zu sorgen und überall da, wo seitens größerer Städte und Landgemeinden Ihres Bezirks sich das Bestreben nach Begründung ähnlicher Einrichtungen zeigt, dieses Bestreben möglichst wirksam zu fördern. Ueber etwaige im dortigen Bezirk getroffene Einrichtungen vorbezeichneter Art ist mir zu berichten.

Im Berliner Verein für Schulgesundheitspflege behandelte Professor Baginsky die Frage der Errichtung von Waldschulen und Walderholungsstätten:

Er ging von den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung über den Antrag Dr. Arons (Gründung von Waldschulen) aus, und bedauerte dessen Ablehnung. Der Antrag hätte von Mitgliedern aller politischen Parteien eingebracht werden müssen. Man habe zwar beschlossen, Walderholungsstätten für Kinder einzurichten, doch könnten diese die Waldschulen nicht ersetzen. Viel richtiger wäre es, wenn beide Einrichtungen geschaffen würden. Die Erholungsstätten müßten rein sanitäre Anstalten werden, in denen Kinder aufzunehmen seien, die zwar erheblich krank seien, doch noch nicht in dem Maße, daß sie ins Krankenhaus gehörten. Hier müsse der Unterricht zurückstehen, weil diese Stätten lediglich als Ersatz für Krankenhäuser zu gelten hätten. In die Waldschulen dagegen gehörten nur leichter erkrankte Kinder.

In der Debatte gab Stadtschulrat Dr. Neuffert aus Charlottenburg interessante Aufschlüsse über die dortigen Verhältnisse:

Ursprünglich meinte er, seien die Waldschulen als Sanatorien gedacht worden. Die Charlottenburger Waldschule habe von vornherein darnach gestrebt, jeden Schematismus im Unterricht fernzuhalten. Ein besonderer Schularzt sei angestellt worden. Mit den erzielten Erfolgen sei man bisher sehr zufrieden gewesen. Sämtliche Kinder hätten den regsten Anteil am Unterricht bekundet. Pädagogen, die königliche Kreisschulinspektion und eine Kommission des Kultusministeriums, die die Schule besucht hätten, wären des Lobes voll gewesen. Im ersten Jahre habe die Sache ungünstig gelegen, da Kinder der Oster- und Michaelisschulklasse miteinander nach einem Lehrplane unterrichtet werden mußten, wodurch manche Kinder in ihren Fortschritten gehemmt worden seien. Im letzten Jahre seien aber nur Kinder der Osterklasse aufgenommen worden. Anfangs sei die Schule nur drei Monate und nachher sechs Monate geöffnet gewesen. Für dieses Jahr sei aber ein weiterer Ausbau vorgesehen worden, namentlich habe der Magistrat dem Antrage zugestimmt, daß gesonderte Oster- und Michaelisklassen eingerichtet würden. Auch sei Aussicht vorhanden, daß solche Kinder, bei denen eine abendliche Heimkehr ins Elternhaus nicht angemessen erscheine, im Schulhause übernachten könnten. Kinder mit ansteckenden Krankheiten würden der Erholungsstätte überwiesen, die Charlottenburg bereits eingerichtet habe.

Von ärztlicher Seite wurde aus der Versammlung heraus schließlich noch die Forderung erhoben, daß die Schulen nicht nur den Sommer über geöffnet bleiben, sondern daß auch besondere Winterheilstätten eingerichtet würden. Es käme nicht selten vor, daß zu früh entlassene Kinder im Elternhause von Rückschlägen betroffen würden, denen durch die Winterheilstätte vorgebeugt werden müsse.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat im Laufe des Jahres 1905 4191 Volksbibliotheken mit 89 620 Bänden begründet und unterstützt. Seit Anfang 1897 bis Ende 1905 hat die Gesellschaft insgesamt an 14 863 Bibliotheken 444 271 Bände unentgeltlich abgegeben. Die für diesen Zweck in demselben Zeitraum aufgewandten Barmittel belaufen sich auf über 370 000 M. Dazu kommen sehr erhebliche Bücherschenkungen, die mit zur Verwendung gelangt sind. Seit 1901 hat die Gesellschaft auch 1897 Wanderbibliotheken von je 50—100 Bänden errichtet, die über 60 000 Bücher enthalten und alljährlich erneuert werden.

Von der Akademie in Frankfurt a. M. Im laufenden Wintersemester ist die Gesamtzahl der Zuhörer an der Akademie auf 704 gestiegen (gegen 668 im Wintersemester 1904/05), die höchste bisher erreichte Ziffer. Die Zuhörer gliederten sich in folgender Weise nach Berufen: Unter den Männern waren 185 Kaufleute (20 Selbständige und 165 Unselbständige). Die Zahl der Ingenieure und Techniker betrug 32, die der Juristen und höheren Verwaltungsbeamten 90, die der mittleren Verwaltungsbeamten 11; 109 waren Lehrer, darunter 36 mit akademischer und 73 mit seminarischer Vorbildung. Die Zahl der Angehörigen sonstiger gelehrter Berufe (Ärzte usw.) betrug 28. Die Gesamtzahl der Frauen belief sich auf 223; darunter 59 Lehrerinnen, 10 Angestellte und 154 ohne Beruf. Die Zahl der Ausländer, welche die Akademie besuchten, ist nur gering (27).

Soziale Medizin und Hygiene.

Eine Ausstellung für Säuglingspflege in Berlin wird anläßlich der silbernen Hochzeit des Kaiserpaares veranstaltet. Sie soll die Bevölkerung über die hygienischen Maßnahmen zur Verhütung über die Säuglingssterblichkeit belehren. Autoritäten der medizinischen Wissenschaft, zahlreiche Behörden und Gemeinden sowie eine große Anzahl hervorragender Industrieller haben ihre Beteiligung zugesichert. Die Ausstellung wird in den Gesellschaftsräumen des Landesausstellungsparks stattfinden und im wesentlichen folgende Abteilungen umfassen: 1. Statistik der Säuglingssterblichkeit. 2. Entwickelung des Säuglings, Entwickelungsstörungen, Krankheitsursachen. 3. Wissenschaftliche Grundlage der Säuglingsernährung. 4. Praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. 5. Hygiene und Pflege des Säuglings. 6. Haltekinderwesen.

Milch als Getränk in Fabriken. In Kiel wird nach dem erfolgreichen guten Vorbilde der Kaiserlichen Werft auch von der Germaniawerft und neuestens auch von der Howaldtschen Werft zu Diedrichsdorf der Arbeiterschaft Milch in Flaschen zum Genusse in den Pausen angeboten. Die Arbeiter gewöhnen sich allmählich daran, die übliche Bierflasche mit der Milchkanne zu vertauschen.

Arbeiter und Alkohol. In dem ärztlichen Bericht des Berliner Friedrichshain-Krankenhauses den der Berliner Magistrat für das Etatsjahr 1904 veröffentlicht, schreibt Professor Stadelmann, ärztlicher Direktor der inneren Abteilung, daß er wiederum bei vielen von ihm behandelten Kranken Alkoholmißbrauch als Erkrankungsursache habe feststellen müssen.

Im Berichsjahre habe er „nicht weniger als 48 Fälle von Säuferleber" und „fast hundert Fälle von Säuferwahnsinn" beobachtet. Außerdem sei aber auch ein großer Teil der Fälle von Herzerkrankungen, Gefäßerkrankungen, Nierenerkrankungen usw. „auf gewohnheitsmäßigen Schnapsgenuß zurückzuführen". Auch bei chronischem Gelenkrheumatismus und Muskelrheumatismus „spiele Alkoholmißbrauch eine wesentliche Rolle", „bei dem größten Teil dieser Kranken handelt es sich um gewohnheitsmäßige Schnapssäufer". Aus derselben Ursache erklärt Stadelmann die von ihm beobachtete Sterblichkeit bei Lungenentzündung. „Sehr häufig handelte es sich", so sagt er, „um Säufer, Schnapstrinker und Deliranten, welche dann leider auch in noch jugendlichem, kräftigem Alter der Erkrankung erlagen, die sie ohne den voraufgegangenen gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Alkoholgenuß in nicht so seltenen Fällen sicher überstanden haben würden." Stadelmann schließt mit der folgenden Erklärung: „Ich halte mich für verpflichtet, erneut auf die Schädigungen hinzuweisen, welche die Schnapspest für unsere Arbeiterbevölkerung mit sich bringt."

Wöchentliche Ausflüge Berliner Schulkinder ins Freie veranstaltet der Verein für Kinderausflüge seit dem 1. April 1905. Dank der Mitwirkung zahlreicher freiwilliger Helferinnen und mit Unterstützung der Schulärzte und Rektoren war der Verein in der glücklichen Lage, im Laufe von 4 Wochen 180 bedürftige und freudlose Großstadtkinder der Berliner Gemeindeschulen in die schöne Umgebung Berlins hinausführen zu können. In allen Familien wurden von den Helferinnen genaue Ermittelungen angestellt, um nur wirklich so die Aermsten der Armen auszuwählen und ihnen durch die Ausflüge allwöchentlich einen Freudentag zu bereiten. Da der Verein auch den Wunsch hat, die Volksjugend sozial-ethisch zu beeinflussen, so werden die Ausflüge nicht als Massenbetriebe organisiert, vielmehr kleine Abteilungen von 15 Kindern (Knaben und Mädchen) von je 2 Helferinnen (Frauen und Mädchen gebildeter Stände) hinausgeleitet. Die Helferinnen haben so Gelegenheit in intime, persönliche Beziehungen zu den Kindern zu treten und sie auch charakterlich zu beeinflussen. Das Solidaritätsgefühl in den einzelnen Abteilungen steigerte sich dauernd, die Stimmung auf den Ausflügen ist stets freudig gehoben, und es wäre schwer zu entscheiden, ob die Helferinnen oder die Kinder mehr Freude an dem Zusammensein haben. Von April bis Oktober hat jede Kinderabteilung ca. 26—30 Ausflüge meist nach dem Grunewald gemacht. Während des Winters wurden die Beziehungen zwischen Kindern und Helferinnen durch alle 14 Tage wiederkehrende Turnspiele in Berlin aufrecht erhalten. In den Weihnachtsferien fand ein Ausflug in den Grunewald statt. Die Kosten für jeden Sommerausflug beliefen sich bei Mitnahme von Proviant, Verabreichung von Milch inkl. Fahrkarten pro Abteilung, 7,50 *M* also für 180 Kinder auf 90 *M*. Um die Helferinnen für ihre sozial-pädagogische Aufgabe einheitlich vorzubereiten, wird der Verein im März einen Kursus von 2—3 Vorträgen veranstalten. Neue Hilfskräfte sind gesucht und werden um zeitige Anmeldung gebeten. Den Helferinnen erwachsen aus ihrer Tätigkeit keinerlei Kosten. — Freie Beiträge aus andern Kreisen sind dringend erwünscht. Die Stadt Charlottenburg hilft jährlich mit 800 *M*.

Völliges Alkoholverbot für den Eisenbahnfahrbetrieb. Nicht nur während der Dienstzeit, sondern auch während der im Bahnbereich zuzubringenden Dienstbereitschaft ist den im Betriebsdienst beschäftigten Beamten, Hülfsbeamten und Arbeitern der Genuß alkoholhaltiger Getränke verboten, in den längeren Dienstpausen, in denen die Angestellten den Bahnhof zeitweilig verlassen können, nur, soweit Schnaps in Frage kommt.

Die Diabetes der Eisenbahner. Schon 1886 zeigte Dr. Smith in einem Bericht an die Akademie für Medizin in New York, daß die Maschinenführer vor allen anderen Eisenbahnangestellten von Diabetes heimgesucht würden, und zwar infolge des aufregenden Charakters ihrer Arbeit. Dr. Ravane in Lion hat diese Beobachtungen beim Personal der Lion—Mittelmeer-Eisenbahn (Maschinisten, Heizern, Bremsern usw.) bestätigt gefunden. Das Fahrpersonal leidet viel mehr als das nichtfahrende Personal an Diabetes. Während hier der durchschnittliche Prozentsatz der Diabetiker sich auf 3 pro Mille stellt, betrug er bei Lokomotivführern und Heizern 12,63 ‰ und 13,10 ‰ bei dem übrigen Fahrpersonal (Schaffnern und Bremsern). Die Erschütterungen auf der Maschine sollen weniger verspürt werden und weniger strapazieren als die der Wagen. Der Einfluß der Kesselwärme auf das Lokomotivpersonal und seine andauernde Bewegung erfordernde Tätigkeit dürfte dabei auch mitspielen.

Ein Frauenmerkblatt zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat die Deutsche Gesellschaft dieses Vereins ihrer ersten, vor zwei Jahren erschienenen Flugschrift, die allgemein über die Geschlechtskrankheiten orientiert und in etwa einer Million Exemplaren verbreitet wurde, folgen lassen. Dieses zweite Merkblatt wendet sich im besonderen an alleinstehende Arbeiterinnen, Verkäuferinnen, Dienstmädchen usw. Von der Geschäftsstelle der Gesellschaft (Berlin W. 35, Potsdamerstr. 105a) kann das Merkblatt unentgeltlich bezogen werden, für Krankenkassen sogar in größeren Posten.

Schulärzte in München. Der Magistrat von München hat beschlossen, vom 1. Januar 1907 an achtzehn Schulärzte, einen Ohrenarzt und einen Augenarzt anzustellen. Ueber die Frage, ob nicht auch eine Schulärztin anzustellen sei, ist man sich noch nicht schlüssig geworden.

Eine städtische Molkerei in Spandau soll zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit errichtet werden. Der Genuß schlechter Milch wird als Hauptursache der bisherigen bedenklich großen Säuglingssterblichkeit angesehen. Zunächst ist nun seitens der Stadt ein eigenes Laboratorium zur Untersuchung der Milch errichtet worden, das fortgesetzt über die in den Verkehr kommende Milch scharfe Kontrolle übt; bereits sind Milchfälschungen in kaum glaublich großer Zahl festgestellt worden. Sehr häufig hat das Spandauer Schöffengericht Milchpantscher zu Geldstrafen von 100 bis 200 *M* zu verurteilen. Dem Unwesen dieser Zwischenhändler zu steuern, wird nun mit städtischer Unterstützung eine eigene Molkerei aufgetan werden, welche eigene Säuglingsmilch für die ganze Stadt zu liefern hat, und zwar an bedürftige Familien zu ermäßigten Preisen, im Notfalle auch unentgeltlich.

Die Bleiweißfrage vor dem französischen Senat. Anfang Februar hat die Senatskommission für die gesetzliche Behandlung der Bleiweißverbindungen beschlossen, das Ergebnis der beiden vom Handelsminister angeordneten Enqueten abzuwarten, bevor sie selbst Stellung nimmt. Die eine dieser Enqueten behandelt die statistische Seite der Bleiweißerkrankungen im Malergewerbe, die andere dient dem experimentellen Vergleich der Wetterbeständigkeit der verschiedenen Malstoffe, besonders des Bleiweißes, des Schwefelweißes und des Zinkoxyds. Der Handelsminister hat seinerseits nun aber der Senatskommission mitgeteilt, daß sie nichts neues von den angeordneten Untersuchungen zu erwarten habe und sich dadurch jedenfalls nicht in der Erledigung des schwebenden Bleiweißgesetzentwurfes aufhalten lassen solle. Die ärztliche Enquete über das Bleigift erstreckt sich auf 90 verschiedene Berufsstände und dürfte für die Maler speziell nichts ergeben, was nicht bereits zum Ueberdrusse festgestellt sei. Die experimentelle Untersuchung der Malanstriche ist nur für die Außenseite der Gebäude angeordnet, da für den Innenanstrich die Beweise geliefert sind, daß Schwefelweiß und Zinkoxyd hier vorteilhaft das Bleiweiß ersetzen, und der vorliegende Gesetzentwurf nur die Bleifarben für den Innenanstrich verbieten will.

Eine internationale Enquête über den Zusammenhang zwischen Prostitution und Tuberkulose, die Professor Spillmann auf der letzten internationalen Tuberkulosekonferenz angeregt hatte, wird nunmehr veranstaltet. Nach Spillmanns Untersuchungen gehört die Tuberkulose zu den häufigsten Krankheiten bei Prostituierten und ca. 40 % dieser Frauen erliegen der Tuberkulose, und nach Professor Neissers Untersuchungen findet durch diese kontagiöse tuberkulöse Erkrankung der Prostituierten leicht eine Weiterverbreitung der Tuberkulose auf alle mit ihr Verkehrenden statt.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Schlichtungskommission im Berliner Holzgewerbe, die vor einem Jahre gemeinsam von den Arbeitgeber- und den Arbeiterorganisationen eingesetzt wurde, um auftauchende Streitigkeiten im Entstehen beizulegen, hat sich auf das beste bewährt. Bei allen Verhandlungen der Kommission ist fast stets eine Verständigung erzielt worden; nur ein einziges Mal mußte das Einigungsamt angerufen werden. Insgesamt haben 270 Unterhandlungen der beiderseitigen Beauftragten und 69 Erledigungen durch die Kommission selber stattgefunden. Dabei ist die Schlichtungskommission lediglich für solche Firmen zuständig, die den Organisationen der Arbeitgeber als Mitglieder angehören und mit den Arbeitnehmerorganisationen den Tarifvertrag geschlossen haben. Dieser läuft Ende 1906 ab.

Das Kaufmannsgericht in Elberfeld spricht sich über das erste Jahr seiner Wirksamkeit außerordentlich befriedigt aus. In dem Geschäftsbericht heißt es, daß sich das Gericht als notwendig und segensreich erwiesen habe. In vielen Fällen sei es gelungen, die Parteien auszusöhnen und zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu bestimmen, hauptsächlich einerseits dadurch, daß zwischen dem Ausbruch der Differenz und dem Verhandlungstermin nur ein sehr kurzer Zwischenraum lag und die Erbitterung noch nicht groß war, anderseits aber auch dadurch, daß durch eine sachmännische Aussprache manche Irrtümer und Differenzen aufgeklärt und geschlichtet werden konnten. Als Einigungsamt ist das Kaufmannsgericht nicht in Tätigkeit getreten. Gutachten wurden nicht eingefordert. Hinsichtlich der Sonntagsruhe der Handlungsgehilfen hat das Kaufmannsgericht einen Antrag an den Gemeindevorstand gerichtet. Insgesamt hat das Kaufmannsgericht im verflossenen Jahre über 211 Klagen, 23 von Kaufleuten und 188 von Handlungsgehilfen zu urteilen gehabt. Nicht weniger als 116 wurden durch Vergleich erledigt.

Lohnbewegungen in England unter Einfluß der Einigungsämter. Im Jahre 1905 wurden die Löhne für 307000 Arbeiter durch Entscheidungen der ständigen Einigungsämter und anderer Einigungsstellen, Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsinstanzen abgeändert, bei weiteren 29000 Arbeitern unter der Einwirkung der gleitenden Lohnskala. Nur bei 36000 Arbeitern oder etwa in zwei Fünftel aller Fälle ergab sich die Lohnveränderung infolge direkter Verhandlungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Bloß bei 12000 Arbeitern fand eine Arbeitseinstellung vor der Verständigung statt, und dies, obgleich die gesamte Lohnbewegung für die 572000 insgesamt vom Board of Trade im Jahre 1905 beobachteten Arbeiter zu einer Verminderung der absoluten Lohnbeträge um etwa 8000 £ gegenüber dem Vorjahre führte.

Einigungsämter in der Schweiz und in Schweden. In der Stadt Zürich soll der provisorische „Vermittlungsausschuß", der seit 1895 nur gelegentlich in Streikfällen zusammengerufen wurde, zu einem ständigen Einigungsamt ausgebaut werden, das ex officio schon bei drohenden Konflikten vorbeugend und versöhnend eingreifen soll. In 22 Artikeln bestimmt die Stadtratsvorlage über das neue Einigungsverfahren folgendes: Der Stadtrat ernennt die drei ständigen Mitglieder des Einigungsamtes, die weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein dürfen, und deren Stellvertreter und bezeichnet den Vorsitzenden. Die Stellvertreter dürfen an jeder Sitzung teilnehmen. Bei drohenden bezw. ausgebrochenen Konflikten (Streik oder Aussperrung) sollen beide Parteien das Einigungsamt anrufen, je drei Vertreter bezeichnen und mit den nötigen Instruktionen versehen. Wird von den Parteien das Einigungsamt nicht angerufen, so hat dieses von sich aus einzugreifen und die Wahl von Vertretern zu veranlassen. Es hat ferner die Ursachen der Streitigkeiten genau zu erforschen und die Einzelheiten festzustellen auf Grund von Gutachten von Fachleuten oder es muß auch selbst Erhebungen vornehmen oder veranlassen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Zum Schluß hat das Einigungsamt einen Vorschlag vorzulegen und die Parteivertreter haben zu erklären, ob sie dem Vorschlag namens ihrer Auftraggeber sofort oder nur unter Vorbehalt zustimmen oder ihn ablehnen. Die angenommene Vereinbarung ist mit den Unterschriften der Mitglieder des Einigungsamtes und der Parteivertreter im städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Gelingt die Vermittlung nicht, so verwandelt sich das Einigungsamt in ein Schiedsgericht, das von jeder Partei zwei oder vier nicht unmittelbar beteiligte Vertreter bezieht. Das schiedsrichterliche Verfahren kann auch gegen den Wunsch einer oder beider Parteien eingeleitet werden, wenn der Stadtrat es von sich aus verlangt. Der Schiedsspruch wird mit Begründung im Amtsblatt veröffentlicht, gleichviel ob die Parteien sich ihm fügen oder nicht. Im letzteren Falle steht er allerdings formell in der Luft, da dem Einigungsamt keine Zwangsgewalt zusteht; indessen liegt in der Veröffentlichkeit des Entscheides ein moralisches Zwangsmittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Mitglieder des Einigungsamtes sind verpflichtet, auf Wunsch der Parteien oder des Stadtrates sich um die Annahme des Schiedsspruches bei den Parteien in geeigneter Weise zu bemühen. Da bereits die Anzeichen neuer großer Arbeitskämpfe, zumal im Baugewerbe sich melden, so will der Stadtrat die Vorlage schleunigst unter Dach bringen. Auch im großen Stadtrat wird man das Einigungsamt als einen Ausweg aus den drohenden Konflikten begrüßen. Da die Schiedssprüche keine zwingende Wirkung haben, so wird es durchaus auf die Persönlichkeiten ankommen, die mit ihrer Sachkunde, diplomatischen Gewandtheit und moralischen Autorität die Parteien zum friedlichen Vergleich und zur Annahme der Vermittlungsvorschläge zu bewegen suchen werden. Denn von dem Gange der Verhandlungen und dem Tenor der Vermittlungsvorschläge ist die öffentliche Meinung abhängig, deren Druck die Parteien zur Einigung drängen soll.

In Schweden hat man nach zweijähriger Kommissionsarbeit ein Gesetz über die Vermittlung von Ausständen endlich vor den Landtag gebracht. Das Land wird in 6 Distrikte geteilt. In jedem soll ein fest angestellter Vermittelungsbeamter bei Streiks und Aussperrungen den Parteien seine Vermittelung anbieten. Wird sie abgeschlagen, so hat er den Parteien schriftlich mitzuteilen, daß er auf Wunsch jederzeit wieder zur Verfügung stehe. Außerdem soll er, wenn der Kampf längere Zeit fortdauert, wiederholt versuchen, die Parteien zu einer Verhandlung zu bewegen, falls es zweckmäßig erscheint. Scheitern die Verhandlungen, so soll der Vermittelungsbeamte die Parteien ermahnen, ein Schiedsgericht zu bestimmen; der Beamte selbst darf keinen Schiedsspruch fällen, damit er nicht den Anschein der Parteilichkeit erwecke. Von einem Zwang zur Annahme des Schiedsspruches ist auch hier ebensowenig wie in Zürich die Rede. Der Führer der schwedischen Gewerkschaftsbewegung, Hermann Lindquist, hat an den Vorberatungen des Gesetzes ständig teilgenommen.

Literarische Mitteilungen.

Karl Sohlich: Technische Angestellte in Arbeitskammern. Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten. Berlin 1905. Selbstverlag. 27 S.

Der Verfasser, der Sekretär des Bundes der technisch-industriellen Beamten ist, sucht nach einem Wege, um auch den technischen Angestellten ihren Anteil an einer Interessenvertretung, wie sie die Arbeitskammern darstellen, zu sichern. Obwohl Anhänger selbständiger Arbeitskammern, erklärt er sich aus Opportunitätsgründen mit ihrem Anschluß an die Gewerbegerichte einverstanden unter der Voraussetzung, daß die Zuständigkeit dieser Gerichte auf alle Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen bis zu mindestens 5000 Mark ausgedehnt werde. Um die Angestellten an den Arbeitskammern zu beteiligen, wären dann zu den Gewerbegerichten nicht wie bisher nur eine Gruppe von Arbeitgebern und eine solche von Arbeitern, sondern 1. Arbeiter, 2. Arbeitgeber der Arbeiter, 3. Angestellte, 4. Arbeitgeber der Angestellten zu wählen, die dann aus sich heraus die Mitglieder der Arbeitskammer zu wählen hätten. Die gewählten Beisitzer der Arbeiter- und derjenigen Arbeitgebergruppe, die Arbeiter beschäftigen, bilden eine abgeschlossene Abteilung der Arbeitskammer, die der Angestellten- und derjenigen Arbeitgebergruppe, die Angestellte beschäftigen, die andere Abteilung der Arbeitskammer. Die Regelung der Tätigkeit der Arbeitskammer erfolgt durch Statut, in das auch Bestimmungen über eventuelle gemeinsame Sitzungen der beiden Abteilungen aufzunehmen sind.

Jahrbuch der Wohnungsreform im Jahre 1904. Zweiter Jahrgang. Unter Mitwirkung von Dr. K. v. Mangoldt verfaßt von Otto Metzgeier. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Wohnungsreform (Verein Reichs-Wohnungsgesetz). Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht 1905. 70 S. 1 ℳ.

Die Lauheit der Mieter, von denen — im Gegensatz zu den Hausbesitzern und ihren Vereinen — nur ein kleiner Teil Mieterverbänden angehört, erschwert ein schnelleres Tempo der Wohnungsreform und ihrer Durchsetzung in Staat und Gemeinde. Aus diesem Grundübel entspringt eine Reihe anderer: Geldknappheit der Baugenossenschaften, Ablehnung gerechter Mietskontrakte, langsames Fortschreiten der Wohnungsaufsicht, ja Stocken, wo den Gemeinden die Wohnungsaufsicht nicht vom Staate pflichtig vorgeschrieben ist, Vernichtung städtischer „Lungen" durch lediglich fiskalische Behandlung freier Plätze, Parks und Gehölze, Fahrigkeit der kommunalen Baupolitik, ja das Manko jeglicher Wohnungspflege usw.: Das liest man zwischen den Zeilen auch dieses Jahrbuches, das überaus frisch und für die Aufgaben der Wohnungsreform begeisternd geschrieben ist. In kurzer knapper Form behandelt es sämtliche Zweige dieses Gebietes und kann so als ein gutes Repetitorium angesprochen werden, ja ein Lehrbuch ersetzen. Für „Gartenstädte" fehlt großstädtischen deutschen Arbeitern und Bediensteten noch die Einrichtung der englischen Tischzeit, die erst weitere Wege erlauben würde.

Klumker u. Spann, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Dresden 1905. O. V. Böhmert. 81 S.

Die Minderwertigkeit der unehelich Geborenen in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung ist durch die Arbeiten Neumanns und Spanns auch zahlenmäßig festgestellt worden; am schlechtesten stellen sich hierbei, wie Spann gezeigt hat, die unehelichen Kinder, deren Mütter nicht zum Heiraten kommen. Um diese Entartung der unehelichen Kinder zu verhüten, genügt die zurzeit übliche Betätigung der öffentlichen Fürsorge für die unehelichen Kinder nicht, da sie sich meist nur auf die Kinder des ersten Lebensjahres erstreckt; mindestens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, ist es, der späteren Erziehung und der Berufsausbildung der unehelich Geborenen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist nach Ansicht der Verfasser nur möglich durch Aufstellung eines eigenen Berufsvormunds für die unehelichen Kinder und durch Einrichtung von Beobachtungsanstalten, in welchen die Kinder vorübergehend Aufenthalt nehmen, um vom Berufsvormund beobachtet werden zu können. P.

Charlottenburger Statistik. 19. Heft. Arbeiter-Krankenversicherung. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt. Verlag Carl Ulrich & Co Charlottenburg 1905.

Professor Dr. Rahts, der Direktor des statistischen Amtes in Charlottenburg, gibt in diesem Heft einen Ueberblick über die Charlottenburger Krankenkassenstatistik für die Jahre 1901 bis 1904. Die Charlottenburger Ortskrankenkasse, die nach ihrer Größe die zwölfte Stelle unter der Gesamtheit der Ortskrankenkassen Deutschlands einnimmt, zählte am 1. Juli 1905 rund 29 000 Mitglieder. Im Jahre 1900 betrug der Jahresdurchschnitt der Mitgliederzahl der beiden Ortskrankenkassen 18 000, im Jahre 1904 25 000, er war also bis dahin um 39 % gestiegen. An der Kurve der monatlichen Mitgliederzahlen wird in den Jahren 1898 bis 1904 die Entwicklung der Arbeitsgelegenheit dargestellt. Dabei zeigt sich bei den männlichen Mitgliedern mit einer Unterbrechung im Frühjahr 1899 ein Ansteigen der Beschäftigung bis zum August 1900, danach ein Umschwung in einem Fallen der Mitgliederziffer soweit, daß der 1. März 1901 ebensoviel unter dem Durchschnitt der sieben Jahre stand, als der 1. Juli 1900 darüber gestanden hatte und schließlich vom Frühjahr 1902 ab ein stetiges Aufsteigen der Kurve, dessen Gipfel noch nicht wieder erreicht zu sein scheint. Im Unterschied von der Kurve der männlichen Mitglieder zeigt die der weiblichen eine stetig ansteigende Linie, die besonders in neuester Zeit einem hohen Gipfel zuzustreben scheint! Ebenso wie für die Ortskrankenkassen werden auch über die in Charlottenburg bestehenden Betriebs-, Innungs- und Hilfskassen Aufschlüsse gegeben.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1906. Nummer 22.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Was nun?

Ein Nachwort zur deutschen Heimarbeit-Ausstellung.

Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung ist am Sonntag 25. Februar abends geschlossen und aufgelöst worden. Aus mehr als einjähriger, stiller und treuer Arbeit von bürgerlichen Sozialpolitikern, Frauenvereinen und Arbeiterorganisationen aller Richtungen erwachsen, hat sie von der Eröffnung bis zum letzten Tage die Aufmerksamkeit und Anteilnahme der Oeffentlichkeit in einem Maße gefunden, das die kühnsten Erwartungen weit übertroffen hat. Nach vielen Zehntausenden zählte der Besuch; die Kaiserin mit ihren Damen, Minister und Staatssekretäre mit ihren Beamten, die höchsten Gesellschaftskreise wie das Bürgertum und die Arbeiterschaft, Gelehrte und Fachleute, Inland und Ausland hat die Ausstellung zu Gast gehabt. Jeder Besucher ward ein Förderer unserer Sache. Ihnen allen schulden wir den wärmsten Dank; namentlich auch dem Kultusministerium, das uns die schönen Räume mit der Gunst ihrer Lage zuwies, und der Jakob Plauth-Stiftung, deren hochherzige Spende der Ausstellung das erste finanzielle Fundament gegeben hat.

Blicken wir auf die Absichten und Beweggründe zurück, aus denen die Ausstellung ins Leben gerufen worden ist, so dürfen wir, ohne Ueberhebung, tief durchdrungen von dem Gefühl der Verpflichtung, uns sagen: Wir haben unser Ziel erreicht! Wir wollten nichts anderes als mit den sichtbaren und greifbaren Beweisen von Heimarbeiterzeugnissen in unserm Volke die Ueberzeugung wachrufen: In der deutschen Hausindustrie bestehen so schwere Mißstände, herrscht so viel Not und Elend, daß bei dem Versagen der Selbsthilfe die Gesetzgebung von Reich und Staat eingreifen muß, um das Dasein von Hunderttausenden zu lindern und das Gemeinwohl vor schweren Schäden zu behüten. Seit drei Jahrzehnten wird die Hausindustrie von emsigen Forschern untersucht, die wissenschaftliche Literatur ist zu Bergen angewachsen, aus der Arbeiterschaft ist ein Hilferuf nach dem andern erklungen und verklungen, in den Parlamenten ist darüber gesprochen, in den Amtsstuben darüber beraten worden. Das Ergebnis all dies Redens und Schreibens aber ist ein kläglich winziges. Da, glaubten wir, könne nur noch die Tat helfen, eine Heimarbeit-Ausstellung mitten im Herzen der Reichshauptstadt.

Das Unternehmen sollte Aufsehen erregen, es sollte die Augen und Herzen öffnen, es sollte den starken Anstoß zu gesetzgeberischen Aktionen geben. Darin lag seine Tendenz, aber auch zugleich seine Rechtfertigung. Wer wirken und ein Ziel erreichen will, der muß auch den dahin führenden Weg wählen. Wenn das Reich eine Weltausstellung fördert, so wünscht es den deutschen Gewerbefleiß in seiner glänzendsten Entfaltung darzustellen. Und wer das Elend in der Hausindustrie ebenso wie ihre Gefahren aufdecken will, um hier zu helfen, der wird die hübschen Hüllen und beschönigenden Schleier wegziehen. Zu dieser Tendenz bekennen wir uns offen. Aber wir haben sie nicht mit unlauteren Mitteln verfolgt. Die Ausstellung ist nicht einwandfrei, wird gesagt. Gewiß ist sie das nicht. Das haben wir sofort in diesen Blättern nachdrücklich betont. Sie ist nicht vollständig, nicht systematisch; dies zu erreichen, war außer dem Bereich des Möglichen für private Kräfte; vermutlich würde auch ein staatliches Unternehmen dieser Art auf erschöpfende Vollständigkeit verzichten müssen. Es konnte nichts anderes als ein reichhaltiges, vielseitiges Stichprobenmaterial

geboten werden. Aber dies ist gewissenhaft und ehrlich zusammengestellt worden. Mit voller Absicht haben wir großen Wert darauf gelegt, auch günstige Zeugnisse aus der Heimarbeit zu bringen; es waren solche in großer Zahl vorhanden. Wenn die Besucher und die Zeitungen trotzdem vorwiegend den Eindruck einer Elendsausstellung hatten, so liegt das eben an der Tatsache, daß in der Hausindustrie die Not überwiegt, und in dem zwingenden Mitleid, das dieser Menschenjammer weckt.

Die in der Ausstellung mitgeteilten Angaben über Löhne, Arbeitszeiten und Lebensverhältnisse sind im besten Glauben und in voller Redlichkeit gemacht. Wir haben sie in einem besonderem Werke gesammelt, das Urmaterial steht für eine amtliche Prüfung zur Verfügung. Obwohl uns Irrtümer und Mißverständnisse bisher nicht beweiskräftig nachgewiesen sind, geben wir die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit von einzelnen Unrichtigkeiten und Fehlern zu; eine jede Erhebung, auch die gewissenhafteste amtliche, vermag sich nicht davon freizuhalten. Und wir können es nur freudig begrüßen, wenn die Ausstellung auch dazu den Anstoß gegeben hat, nun in weiteren genauen Einzeluntersuchungen auf scharf umgrenzten Gebieten bis in die Tiefe zu graben, um die Wahrheit bis zum letzten Ende festzustellen. Es ist noch vieles aufzuklären, in diesem leidvollen und düsteren Lande. Aber wie auch das Ergebnis im Detail sein mag, hier etwas günstiger, dort etwas schwärzer als das Durchschnittsbild der Ausstellung: an der Tatsache wird nicht mehr zu rütteln sein, daß in der Hausindustrie großes Elend herrscht und daß Reich und Staat, die bisher so gut wie nichts getan haben, um einer verhängnisvollen Entwicklung zu steuern, eingreifen müssen, regelnd und ordnend, schützend und befreiend! Unser Kaiserpaar selbst hat sich der Aufgabe angenommen. Mit jener warmherzigen Energie, die seine landesväterliche Fürsorge auszeichnet, hat es die Sache der Heimarbeiter ergriffen. Das ist der höchste Lohn, der unserer Ausstellung beschieden sein konnte.

Eine Regelung der Hausindustrie und Heimarbeit steckt voll großer Schwierigkeiten, die gewiß nicht im Sturmschritt genommen werden können. Es herrscht eine grenzenlose, unbeschreibliche Anarchie auf dem ganzen Gebiete. Man steht vor einer Unzahl von Rätseln und Problemen in Einzelfragen. Es handelt sich ebenso um das Wohl und Wehe von hunderttausenden von Arbeitern, wie um die Existenz vieler Unternehmer. Das Interesse weitester Konsumentenkreise ist mit im Spiel. Die öffentliche Gesundheitspflege, die Seuchengefahr hat zu sprechen. Es giebt Hausindustrien, die wirtschaftlich unentbehrlich und sozial durchaus gesund sind, andere sollten je eher, desto besser als Krebsschäden mit schärfstem Messer ausgeschnitten werden. Ein schematisches Dekretieren, das allen Gebieten der Heimarbeit dieselbe Schablone aufdrückt, wäre gerade so unheilvoll wie ein schlaffes Laufenlassen der Dinge, die in sich selbst nicht die Kraft haben, Heilmittel zu erzeugen. Man wird jede einzelne Hausindustrie nach ihrer ökonomischen und sozialen Eigenart behandeln müssen, wenn man die Uebel an der Wurzel fassen will. Aber endlich muß doch ein Anfang gemacht werden, einmal und irgendwo muß man fest zugreifen. Es ist wahrlich beschämend genug, daß uns andere Staaten auf diesem Gebiete des Arbeiterschutzes, wo es sich um die Aermsten, Elendesten, Hilflosesten handelt, seit Jahren und Jahrzehnten mit ernsthaften Maßregeln vorausgegangen sind, während bei uns selbst die paar vorhandenen Bestimmungen fast wirkungslos bleiben.

Wenn Deutschland jetzt an die Regelung der Heimarbeitsverhältnisse herantritt, so erscheint uns vor allem notwendig, daß die gesetzgebenden Gewalten sich über einige Grundbegriffe verständigen. Wer sich in die Dinge vertieft, dem wird sofort klar, daß die juristischen Definitionen des selbständigen Hausgewerbetreibenden, des Hausindustriellen, des von ihm beschäftigten Gehilfen und des Heimarbeiters mit den wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen sehr wenig überstimmen, oft sogar stark kollidieren. Es ist ein Unding, den armseligen Hausgewerbetreibenden, der mit Weib und Kind sich mühselig durchquält und dessen Los ganz in der Hand seines Verlegers liegt, unter Umständen im Gewerbe- und Versicherungsrecht als selbständigen Unternehmer mit dem Fabrikbesitzer oder dem Handwerksmeister auf eine Stufe zu stellen, während er in Wirklichkeit viel unselbständiger ist als mancher Sitzgeselle und Außenarbeiter. Nicht juristische Konstruktionen und Definitionen entscheiden, sondern die wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit. Hier muß von Grund aus eine Revision der Begriffe vorgenommen werden, die sich den wirklichen Verhältnissen des Erwerbslebens anpaßt. Zum zweiten ist darauf zu dringen, daß das Problem der Regelung der Heimarbeit im Zusammenhange mit der Gestaltung der ganzen Gewerbegesetzgebung behandelt wird. Bisher ist die Hausindustrie gleichsam losgelöst, als unabhängiges und abgetrenntes Gebiet angesehen worden; man hat Vorschriften für Fabrik und Werkstatt getroffen, ohne zu bedenken und zu beachten, daß dadurch der Hausindustrie neue Scharen zugeführt werden, die der Reglementierung ausweichen. Wir schlagen vor allem die Beseitigung des § 154 Abs. 4 letzten Satzes der Gewerbeordnung vor, der „Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, von der Wirksamkeit der Arbeiterschutzvorschriften ausnimmt.“ Hier hat das Kinderschutzgesetz bereits Bresche gelegt, durch die der Heimarbeiterschutz Einzug halten muß.

Jede wirksame Reglementierung der Hausindustrie und Heimarbeit muß mit der zwangsweisen Registrierung der Heimarbeiter anfangen. Diese Erfahrung haben alle Staaten gemacht, die dem Problem näher getreten sind. So leicht verhältnismäßig die Arbeiterschaft in Fabrik und Werkstatt erfaßt werden kann, weil hier die Dinge offen zutage liegen, so sehr verkriecht sich die Hausindustrie, namentlich in der Großstadt, in die Dunkelheit und Verborgenheit. Wie kann man aber die Heimarbeit regeln, wenn man nicht genau weiß, wo man sie treffen kann und wer zu ihr gehört? Wir müssen wissen, wer Heimarbeiter beschäftigt, wer Heimarbeiter ist und wo der Heimarbeiter seine Tätigkeit ausübt. Ohne den Registerzwang ist jede gesetzgeberische Aktion im Bereich der Heimarbeit ein Stoß ins Leere; die Registrierung ist in der Tat der Ariadnefaden, der durch das Labyrinth bis zum Minotaurus führt, den man fassen will. Halten die Juristen hierfür ein besonderes Gesetz für notwendig, weil der Verwaltungs- und Verordnungsweg nicht zulässig, so läßt sich das sehr leicht in Anlehnung an § 139 b Abs. 4 der Gewerbeordnung machen, wo der Arbeitgeber verpflichtet wird, den Behörden diejenigen statistischen Angaben über die Verhältnisse seiner Arbeiter zu machen, die der Bundesrat oder die Landeszentralbehörde haben will. Was dem Arbeitgeber in Fabrik und Werkstatt auferlegt ist, wird man billigerweise auch vom Unternehmer und Verleger fordern müssen, der Heimarbeiter beschäftigt. Die Registrierung schafft aber nicht bloß Klarheit über den Umfang des Gebiets, das man regeln will, sondern erleichtert auch die Einführung gesetzlicher Maßnahmen, ja ist die unerläßliche Vorbedingung dafür. Auch hat sie weiter die Wirkungen einer Einschränkung der Hausindustrie, da manche Heimarbeiter sich scheuen werden, in den Listen zu erscheinen. Sodann fördert sie die Möglichkeit, daß die Heimarbeiter unter einander Fühlung gewinnen, sich organisieren lernen und ihre Interessen gemeinsam vertreten, während jetzt der eine vom andern unterboten und in den Wirbel einer verderblichen Schmutzkonkurrenz gezogen wird. Endlich wird mit der Kenntnis der Arbeitsstätte des Hausgewerbetreibenden, die zumeist mit seinem Wohn- und Schlafraum zusammenfällt, der Weg zu einer wirksamen Wohnungshygiene und Sanitätspolizei gebahnt.

Hat man das Heimarbeiterregister, das zu führen Unternehmer und Zwischenmeister jeder Art verpflichtet werden müssen, so hat man schon festen Boden für die Einführung der zwangsweisen Krankenversicherung für alle Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter gewonnen. Bekanntlich wird diese Ausdehnung schon seit Jahren vorbereitet, sie wird von den Heimarbeitern lebhaft gewünscht, auch von sehr vielen Unternehmern gefordert; Reichstag und Regierung sind im Prinzip einig, nur über die Ausführung bestehen Differenzen zwischen den Aemtern und Ministerien. Uns scheint der vom Reichsamt des Innern vorgeschlagene Weg am besten zum Ziel zu führen und wir hoffen dringend, daß das preußische Handelsministerium seinen bisherigen Widerspruch aufgibt. Auch die Invalidenversicherung ist ja für die Heimarbeit im Prinzip längst entschieden, teilweise sogar in die Praxis übertragen; es ist schwer einzusehen, warum nur die Tabak- und die Textilhausindustrie der Invalidenversicherung unterstehen sollen, die andern Heimarbeiter aber nicht. In die Unfallversicherung müßten alle diejenigen Personen in der Hausindustrie einbezogen werden, die als Fabrik- oder Werkstattarbeiter darunter fallen würden. Eine umfassende Regelung der Versicherungsfrage aber wird wohl erst mit der großen Reform kommen, die in Vorbereitung ist.

Dagegen ist unseres Erachtens spruchreif und sofort durchführbar eine höchst dringliche Maßregel auf dem Gebiete der hausindustriellen Verarbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln. Neben der Behandlung mancher Eßwaren in der Behausung der Arbeiterfamilie steht da in erster Reihe die Tabakheimarbeit, einschließlich der Zigarrettenfabrikation. Hier hat die Gesetzgebung Schäden gut zu machen, die sie selbst veranlaßt hat; denn es besteht kein Zweifel, daß die Regelung der Anlagen zur Herstellung von Zigarren im Verein mit der Tabaksteuer-Erhöhung

die riesige Entwicklung dieser Hausindustrie bewirkt hat. Dadurch aber sind sehr ernste Nachteile und Gefahren sowohl für die Gesundheit der Arbeiter wie der Konsumenten entstanden. Überhaupt sind fast mit jeder Heimarbeit von Nahrungs- oder Genußmitteln widerwärtige, ekelerregende und gesundheitsschädliche Folgen verknüpft. Hier muß schon aus Gründen des öffentlichen Wohles der Staat eingreifen mit einer scharfen Regelung, die bis zum direkten Verbot gesteigert werden kann. Das aber liegt durchaus im Rahmen der Sanitätspolizei. Schon vor 3—4 Jahren wurden ferner die ersten Grundzüge zu einem Gesetz für die Tabakheimarbeit bekannt; wie es heißt, liegt der fertige Entwurf seit mehr als Jahresfrist im preußischen Staatsministerium. Es ist sehr zu hoffen, daß der jüngste Kronrat beschlossen hat, ihn vor den Bundesrat zu bringen, zugleich als Vorbild von Reformen auf andern hausindustriellen Gebieten.

Als Konsumentenschutz sollten auch verschiedene Maßnahmen für die Kleider- und Wäschekonfektion in der Hausindustrie in Angriff genommen werden. Die Inspektion ungesunder Wohnungen, die als Arbeitsstätten dienen, die Anzeigepflicht für ansteckende Krankheiten des Heimarbeiters und seiner Familie, die zwangsweise Desinfektion verdächtiger Konfektionswaren, die Anbringung von Marken, die die Erzeugnisse als Heimarbeit kennzeichnen, das alles sind Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten, die gleichzeitig allerdings eine Eindämmung der jetzt alle Schranken überflutenden Zunahme der hausindustriellen Konfektion in den Großstädten bewirken würden. Es liegt uns sehr fern, einem Verbot, einer Vernichtung dieser Heimarbeit das Wort zu reden. Wir halten ein solches Beginnen für völlig aussichtslos und undurchführbar. Es würden damit auch ganz berechtigte Arten der Hausindustrie aufs schwerste geschädigt, und gerade die übelste Winkelheimarbeit wäre doch nicht auszurotten. Aber eine Regelung muß auch dies Gebiet erfahren. Und wir glauben bestimmt, daß sehr viele humane und weitblickende Unternehmer und Verleger gern ihre Mitwirkung leihen würden, um sich von einer bösartigen Schmutzkonkurrenz zu befreien und ihren Heimarbeitern bessere Arbeitsbedingungen zu sichern. Die Errichtung von Zentralwerkstätten, seien sie von Unternehmern, von Genossenschaften oder von der Gemeinde begründet, kann hier ebenfalls wesentliche Dienste leisten.

Auch die Lohnfrage kann der Gesetzgeber unverweilt in Angriff nehmen. Er hat sie ja schon vor einigen Jahren angeschnitten, freilich mit einem stumpfen Messer. Die Einführung von Lohnbüchern, die § 114 a der G.O. dem Bundesrat zuweist, ist bis jetzt nur in der Großkonfektion für Kleider und Wäsche erfolgt, aber mit ganz unzulänglicher Wirkung. Die zurzeit noch schwebenden Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik lassen darüber keinen Zweifel, stellen aber gleichwohl fest, daß der Grundsatz des Lohnbuchs (Arbeitszettel) durchaus gesund ist. Woran es vor allem fehlt, ist die Kontrolle und die strenge Strafandrohung. Es kann aber dem Ansehen des Reichs wahrlich nicht zuträglich sein, wenn es seine Vorschriften nur auf dem Papiere läßt. Die Bestimmungen über die Lohnbücher müssen revidiert und kräftig durchgeführt werden — nicht nur in der Konfektion, sondern auch in andern Hausindustriegebieten, wo sie sogar leichter Boden fassen werden, weil hier die Moden nicht so rasch wechseln. Einen weiteren Einfluß auf die Lohnfrage kann der Staat, ebenso wie alle öffentlichen Korporationen, ausüben, wenn er bei Vergebung von Lieferungen entweder die Heimarbeit ganz ausschließt oder Mindestlöhne festsetzt, die den Fabriklöhnen entsprechen. Endlich kann er von Fall zu Fall die Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmern (Verlegern) und Hausindustriellen fördern und fixieren, indem amtliche Organe, Gewerbegerichte, Fabrikinspektoren, Landräte, Bürgermeister, jede Gelegenheit benutzen, um Vertreter beider Parteien zu solchen Abmachungen zu ermuntern, und die solchergestalt vereinbarten Löhne dann gleichsam mit offizieller Kraft ausgestattet werden, durch Veröffentlichung in amtlichen Blättern, durch behördliche Anschläge und Verkündigung. Alle diese Wünsche sehen von der Festsetzung zwangsweiser Mindestlöhne, wie sie vielfach gefordert werden, durch Eingriff der Behörden ab, sondern halten sich im Rahmen des geltenden Gewerberechts.

Fügen wir noch hinzu, daß es nunmehr an der Zeit ist, das Kinderschutzgesetz ernstlich und gewissenhaft zur Durchführung zu bringen, während es bis jetzt, zugestandenermaßen, recht lax gehandhabt worden ist, so sind wir mit unsern Vorschlägen für den ersten Beginn einer Reglementierung der Hausindustrie zu Ende gelangt. Nicht als ob wir nicht noch weitere Forderungen auf unserm Programm haben; es liegt uns noch sehr viel am Herzen, was wir heute verschweigen. Auch hier kann nicht alles auf einmal gemacht werden, und eine einzige praktische Maßregel ist mehr wert als ein Dutzend schwer durchführbarer, plötzlich erlassener Gesetze. Revision der gesetzgeberischen Auffassung der Begriffe Hausindustrie und Heimarbeit, organische Einfügung der Heimarbeitgesetzgebung in unser gesamtes Gewerberecht, Registerzwang für die Heimarbeiter, Einbeziehung in die Krankenversicherung, energische Sanitätspolizei für gewisse Zweige der Hausindustrie, Einwirkung auf die Lohnregelung, straffe Durchführung des Kinderschutzes — diese unsere Forderungen sind bereits sämtlich entweder grundsätzlich anerkannt oder in Vorbereitung, ja zum Gesetz erhoben. Sie richten sich nicht gegen die Hausindustrie als solche, sondern nur gegen Auswüchse und Schäden, gegen ein ungesundes, parasitisches Anwachsen der Heimarbeit, gegen Gefahren, die den Hausindustriellen wie den Konsumenten drohen. In erster Linie bezwecken sie den Schutz und die wirtschaftliche wie sittliche Hebung der Hunderttausende von Frauen und Kindern in der Heimarbeit, der schwächsten und elendesten Schicht unserer Bevölkerung, für die zu sorgen heilige Pflicht des Staates ist. Mag noch so viel Unklarheit und Dunkel in diesem Sorgenlande der Hausindustrie der näheren Erforschung harren, das ist wahrlich kein Grund, den Beginn der Hilfstätigkeit aufzuschieben.

Der Kaiser hat mit warmem Herzen und starker Hand die Initiative gegeben; er hat, sicherlich mit voller Absicht, die Aufgabe des Heimarbeiterschutzes, die dem Reiche zufällt, vor den preußischen Kronrat geführt, weil in preußischen Ministerien notorisch Widerstände gegen reichsgesetzliche Pläne auf diesem Gebiete bestanden. Sollte jetzt der hochherzige Entschluß des Kaisers in den Bureaus und Aemtern mit ängstlichen Bedenken, langwierigen Enqueten und fruchtlosen Entwürfen zu einem Nichts oder einigen Belanglosigkeiten zerkrümelt werden, dann müßte man im Rückblick auf die deutsche Heimarbeit-Ausstellung sagen: „Ein großer Reichtum schmählich ward vertan" — Schätze von Mitleid, Erbarmen, Hilfsbereitschaft, edelstem Wollen verschleudert! Mögen der Reichskanzler und sein erprobter Mitarbeiter, Graf Posadowsky, dafür sorgen, daß aus dieser reichen Aussaat eine gute Ernte reife — aber rasch, gründlich!

Berlin. E. Francke.

Die deutsche Heimarbeit-Ausstellung.

Berlin, Januar/Februar 1906.

Von Dr. Cl. Heiß, Berlin.

(Schluß.)

IV.

Die Spielwarenindustrie ist vor 24 Jahren von Emanuel Sax entdeckt und geschildert worden. Stillich hat eine weitere Monographie beigesteuert. Es kam im Auftrage der Sonneberger Handelskammer Dr. Rausch. Es ist vieles behauptet, wenig getan worden. Darum war es angemessen, daß diese Industrie besonders reichhaltig auf der Ausstellung vertreten war. Allein der Sonneberger Bezirk weist 219 Nummern Spielsachen, 19 Nummern Glaswaren aus Lauscha und 14 Nummern Masken nach. Die in der Schrift verzeichneten 149 Nummern, die durch den Deutschen Holzarbeiterverband aus dem sächsischen Erzgebirge nachgewiesen sind, erschöpfen die zahlreichen ausgestellten kleinen Sächelchen noch lange nicht. Es mußte vielmehr, um den Abschluß der Arbeiten nicht weiter zu verzögern, eine Auswahl getroffen werden, wobei nach ungefährer Schätzung etwa zwei Drittel der ausgestellten Gegenstände berücksichtigt worden sein dürften. Die Erfassung der Löhne begegnet auf diesem Gebiete besonderen Schwierigkeiten, da die Leute fortwährend Rohstoffe oder Halbfabrikate einkaufen und das weiter verarbeitete Halb- oder Fertigfabrikat weiter verkaufen. Sie können daher nur Auskunft darüber geben, was sie erlösen, welche Auslagen sie haben und wieviel Dutzend oder Gros eine ganze Familie in der Woche fertig bringt. Die hieraus errechneten Wochenverdienste können leicht zu hoch berechnet werden, da gerade bei den Auslagen einzelne Posten übersehen werden und fast allgemein die Auslagen für das Liefern nicht berücksichtigt sind.

Je nach der Zahl der Familienmitglieder und der Qualität der Artikel schwanken im Sonneberger Bezirke die Wochenverdienste ganzer Familien zwischen 7,20, 10, 11, 12, 14, 15, in selteneren Fällen zwischen 20 und 25 ℳ und erreichen nur in ganz vereinzelten Fällen 32 bis 36,10 ℳ. Bei den ersten auf S. 138—145 des Katalogs nachgewiesenen 195 Nummern sind die Angaben wegen des Fehlens von Bemerkungen weniger zuverlässig. Beachtung verdienen dagegen die Nummern 1 bis 24 S. 146 bis 149, da hier

die Auslagen des Arbeiters im einzelnen nachgewiesen werden, ebenso die 14 Nummern Masken S. 151. Danach bilden Wochenverdienste von 9,50 bis 17,80 M. für eine ganze Familie die Regel. Wenn einmal 44,28 und 47,85 M. verzeichnet werden, so handelt es sich um 3 gelernte erwachsene Arbeiter, die diesen Betrag zusammen verdienen und sich also in der Stunde auf ca. $18^{2}/_{3}$ bis 20 ₰ stellen, während sonst Stundenverdienste von $4^{2}/_{3}$, 5,6 $7^{8}/_{9}$ ₰ pro erwachsene Person ziemlich regelmäßig wiederkehren. Besser stellen sich die Arbeiter bei der Herstellung von Glassachen in Lauscha, wo die Stundenverdienste zwischen 10 und $29^{1}/_{3}$ ₰ schwanken. Dagegen schwankt der Wochenverdienst für die erwachsene Person bei der Herstellung von Puppenaugen um 12 bis 14 M. und erreicht nur in seltenen Ausnahmefällen 17 und 17,68 M. Bei den von Guido Müller in Lauscha ausgestellten Glaswaren sind die Nachweise viel zu lückenhaft, als daß irgendwelche Schlüsse aus ihnen gezogen werden könnten. In Jagdhof und Steinbach verdienen nach sehr eingehenden Nachweisungen bei der Herstellung von Masken die Rohaufleger in durchschnittlich 84 bis 90 Stunden in der Woche 3,90 bis 4,70 M., die Maler und Lackierer 12,50 M. eine Person, Mann und Frau und 2 Kinder 14,31 M., 3 Personen 19,50 M., 4 Personen 26,33 M. bis 32,30 M. Das ist der Gesamtverdienst von 4 erwachsenen Personen, wobei, vielleicht zu hoch, 2 Kinder = 1 erwachsene Person gerechnet sind.

Wegen der geographischen Nähe mögen hier die Zigarrenspitzenarbeiter von Winterstein bei Gotha erwähnt werden. Die Eisenbahn hat Ruhla das schwarze Brot der Industrie und der Fabriken, die Kohlen, gebracht; deshalb mußte sich diese Industrie weiter zurückziehen. Und so wurde sie auch auf der Ausstellung vergessen: erst gegen Schluß entdeckte man eine noch nicht ausgepackte Kiste von Zigarrenspitzen aus Winterstein. Dabei verdient beispielsweise eine Person in 84 Stunden 11,80 M. Es verdienen weiter:

4 Personen (darunter 2 Frauen	in 200	Stunden	27,00 bis	31,00 M.
1 Person	„ 75	„		12,00 „
2 Personen (Mann und Frau)	„ 124	„		16,00 „
2 „	„ 104	„		18,20 „
2 „	„ 104	„		12,10 „
2 „	„ 92	„		15,60 „

Das sind jedoch Verdienste von Aristokraten in der Spielwarenindustrie; schlechter ist vielfach der Stand der Löhne im Erzgebirge. Hier verdienen in Deutsch-Einsiedel 5 Personen in 348 Stunden zusammen 5,20 bis 5,25 M.; zwei Personen in Dittersbach in 150 bis 156 Stunden 4,50 bis 6 M. und in 128 Stunden ebenfalls 6 M. Dagegen verdienen 3 Personen in 312 Stunden im gleichen Orte 13,50 bis 20 M. In Eppendorf verdienen 5 Personen in 260 Stunden 8 M., eine Person in 90 Stunden 2,60 M., 4 Personen in 216 Stunden 4 M. bis 4,25 M., 4 Personen in 308 Stunden 15 M. und 2 Personen in 150 Stunden 8 M. 2 Erwachsene und 1 Kind bringen es im Gebirge in 180 Stunden auf 18 bis 19 M. Ständig wiederholen sich Stundenverdienste von 4, 5 und 6 bis herab zu $1^{1}/_{2}$, 2 und 3 ₰. Besonders günstig stellt sich ein Mann in Pobershau, der in 72 Stunden zusammen mit seinem 18 Stunden arbeitenden Kinde 21 M. verdient. Die günstigsten Verdienste weist Seiffen auf, wo beispielsweise 5 Personen, 1 Mann und 4 Frauen, in 364 Stunden 30 bis 36,50 M. zusammen verdienen. Ein Mann, 3 Frauen und 2 Kinder, wobei die Erwachsenen je 85 Stunden in der Woche, die Kinder aber je 50 Stunden arbeiten, bringen es auf einen Wochenverdienst von 22,50 M. Wenn der Verleger nicht am Verdienst beteiligt ist, kann es ein Mann und eine Frau in 84 und 78 Stunden auf einen Wochenverdienst von 81 M. bringen, wie dies bei den einfachen, billigen weiblichen Figuren Nr. 113 (S. 162/63) der Fall ist, die die Familie im eigenen Verkaufsstand absetzt. Selbst in Berlin wird bei der Verfertigung von Puppen nach den vom Verband der katholischen Arbeiter-Vereine (Sitz Berlin) ausgestellten fünf Gegenständen nur ein Stundenverdienst von $6^{1}/_{6}$, 7 und $7^{1}/_{4}$ ₰ erreicht, dem bei 60 stündiger Arbeit Wochenverdienste von 3,70, 4,20 und 4,35 M. entsprechen. Manche Gegenstände aus dem Erzgebirge zeigen schon einen solchen Verfall der Technik, daß sie an der Grenze angekommen sind, wo ihre Verkaufsfähigkeit aufhört.

Weit besser stellt sich die Korbwarenindustrie in Berlin, für die bei 54- und 60 stündiger Arbeitszeit Wochenverdienste von 18, 23,50 und 25,60 M. nachgewiesen sind. In einem, allerdings zweifelhaften Fall, sinkt der Wochenverdienst auf 5,25 M. In Geesthacht an der Elbe verdient eine Frau in 60 Stunden beim Einflechten großer Glasflaschen je nach deren Größe 7,32, 8,10, 9, 9,60, 11,04 und 13,50 M. In Berlinchen steht sich eine Frau in 48 Stunden bei der Anfertigung von Stuhlsitzen auf 2,40 M. In Gestungshausen verdient ein Mann mit Handkoffern und Schachteln 7,44 und 9 M. und ein anderer mit Messerkörben in 90 Stunden 12,60 M. An einem Wochenverdienst von 21,48 und 23 M., der bei der Herstellung von Eindeckel- und Bogenkörben erzielt wird, nehmen hier schon ein Mann während 84 und zwei Frauen während zusammen 108 Arbeitsstunden teil. In Mansgereuth verdient ein Mann in 96 Stunden, dem seine Frau während 48 Stunden bei der Herstellung von Arbeitskörben hilft, in der Woche 14,40 und 15,36, in M.-Graitz ein Mann in 90 und die Frau in 54 Stunden 10,80 bei Bogenkörben und bei Papierkörben Mann und Frau in je 96 Arbeitsstunden 16,80 M. In gleicher Weise schwanken die Familienverdienste bei der Herstellung kleinerer Korbwaren in Michelsau zwischen 13,50 und 18 M. und die Wochenverdienste einzelner Personen bei 72- bis 90-stündiger Arbeitszeit zwischen 6,30, 8 bis 9, 13,30 und 16,20 M. In Mödlitz verdient ein Mann in 90 Stunden bei der Herstellung sogenannter Schweizer 7,20 M. In Rixdorf schwanken die Wochenverdienste bei 60- bis 65 stündiger Arbeitszeit zwischen 19 und 22,90 M. In Schnei verdient ein Mann in 60 Stunden 9 M., ein anderer in 54 Stunden 8,15 und einer in 96 Stunden 18 M., während in einem weiteren Fall Mann und Frau zusammen in 168 Stunden nur auf 14,40 M. kommen. In Schwürbitz verdienen zwei Männer in 180 Stunden 14,46 und eine Familie, in der der Mann 90, die Frau 60 und ein Kind 30 Stunden arbeitet, 24 M. In Sofiental a. O. werden wöchentlich 9,10 M. und in Großschliewitz in der Tuchler Heide in der Stunde 17 ₰ verdient.

Auch bei der eine große Kunstfertigkeit voraussetzenden Bildschnitzerei von Oberammergau werden neben Löhnen von 20 und 21 M. bei 68- und 72 stündiger Arbeitszeit solche von 8 (zweimal), 10 und 15 M. nachgewiesen. Günstig sind dagegen die Lohnverhältnisse in der Berliner Stockindustrie, in der ein Mann in 54 Stunden 23 bis 25, in einzelnen Fällen sogar 30,24 M. und 32,40 M. verdient.

Bei der Herstellung von Pinseln und Bürsten werden in Nürnberg, Brandenberg, Schlechtenau, Schönheide und Todtnau in Baden von Einzelpersonen 7 bis 10, selten 4 bis 5 oder 5,76 M. verdient, während es Familien, in denen Frau und Kinder mitarbeiten, auf 22 bis 27, in einzelnen Fällen bei der Herstellung von Qualitätsartikeln sogar auf 30 M. bringen. Die Heimarbeit in der Nürnberger Bleistiftindustrie ist Frauenarbeit und bringt einzelnen Frauen bei 72- bis 75 stündiger Arbeit Wochenverdienste von 5 bis 10 M., wenn zwei Kinder 30 Stunden lang mitarbeiten, 11,23 M.

Bei der Herstellung von Flaschenkorken verdient ein Mann in Delmenhorst in 77 Stunden 9,65 bis 12,50 M. Bei der Herstellung von Perlmutterknöpfen in Frankenhausen schwanken die Verdienste der männlichen Arbeiter in 60 Stunden zwischen 12,15, 16, 17, 18 und 18,40 M. und erreichen nur in einem einzigen Falle 25 M.

Bei der Herstellung von Musikinstrumenten (Mund- und Ziehharmonikas) verdienen in Klingenthal und Umgebung einzelne männliche Arbeiter unter Zuhilfenahme von Kinderarbeit 16,50, 19 und 22,50 M. Fünf erwachsene Personen (3 Männer und 2 Frauen) verdienen zusammen 34 und 35 M. Aus der Trossinger Mundharmonikaindustrie weist der deutsche Metallarbeiter-Verband Wochenverdienste von 7,20, 9, 9,60, 19,80 und 20 M. nach. Beim Geigenbau in Mittenwald verdienen erwachsene männliche Arbeiter in 72 Stunden 9,60, in 85 Stunden 19,80, in 90 Stunden 11,50, in 95 Stunden 12 und in 80 Stunden 10 M. Dabei stellt diese Arbeit hohe Anforderungen an die Geschicklichkeit des Arbeiters.

Der deutsche Buchbinderverband hat 121 Nummern beigesteuert. Die größten Gegensätze herrschen in Berlin. Der durchschnittliche Stundenverdienst schwankt hier zwischen 18 und $216^{2}/_{3}$ ₰ oder der Wochenverdienst zwischen 11, 48, 60, 81 und 133,60 M. In den zuletzt genannten Fällen handelt es sich immer um Zwischenmeister, die mit mehreren Hilfskräften arbeiten. Aber auch für solche Zwischenmeister sind Wochenverdienste bis herab zu 16,80 M. nachgewiesen. Die Frauenverdienste bewegen sich in Berlin in den Grenzen von 10 bis 16,20 M., in Brandenburg betragen sie dagegen bei Reklameartikeln 6 und 6,60 M. An Zigarettenschachteln werden in Dresden 6—7, 8,50, 9, 10,20, 12 und im Maximum 13,50 M. verdient, in Eisenberg bei der Herstellung von Etuis 6—10; in Lahr bei der Herstellung von Schachteln aller Art in 60 Stunden 3,30, 4,80, 5,85, 6, 6,60, 7,60, 9 und im Maximum 12 M. Dazu wird allgemein bemerkt: „Alle zur Familie ge-

hörigen Kinder arbeiten mit. Der Zuschnitt wird von der Fabrik geliefert. Die Arbeit wird von Frauen fertiggestellt. Der durchschnittliche Verdienst ist 20 ℳ pro Monat; davon gehen ab: 5 Pfund Leim à 18 = 90 ₰, für 5 l Spiritus à 45 ₰ = 2,25 ℳ, so daß ein Reinverdienst von 16,85 ℳ pro Monat bleibt. — Der Arbeitsraum dient gleichzeitig als Schlafraum und im Winter als Küche." In **Offenbach** werden an **Parfümeriekartons** in 54 Stunden 10 ℳ, in **Rathenow** an **Brillenfutteralen** in 96 Stunden von einer ganzen Familie unter Mitarbeit von Frau und Kindern 20 bis 25 ℳ, in Stuttgart an Papiertüten, Patronentaschen und Apothekerschachteln in 60 Stunden 7,20, 7,80, 9 und 10—12 ℳ, in **Wurzen** an Etuis und Scherzartikeln in 75 Stunden 4,20, 5,10, 5,48, 6,30, 7,42, 7,80, 12, 13,80 und 14 ℳ verdient. Die Arbeiter klagen über langes Warten auf Arbeit. Bei den vom Gewerkverein der Heimarbeiterinnen ausgestellten Gegenständen werden verdient an **Haussegen** in **Berlin** in 90 Stunden 6,90 und 7,20, an **Tüten** in **Kassel** in 60 Stunden 4,60 und 5,52, und in **Frankfurt a. M.** in 36 Stunden 2,10—5,40 ℳ und in 57 Stunden 5,70 und 6,84 ℳ. Beim Wickeln einer großen Sorte von **Bonbons** werden in **Frankfurt a. M.** in 36 Stunden 9 ℳ, bei einer kleinen Sorte in der gleichen Zeit aber nur 1,85 ℳ verdient. Bei den **Fliegenhüten, Papierketten, Lichtmanschetten** usw., die aus **Halle** ausgestellt sind, schwanken die Stundenverdienste zwischen 3, 5, 6, $7^{1}/_{2}$, 11, $16^{2}/_{3}$, 20, $26^{2}/_{3}$ und sogar 40 ₰. In letzterem Falle hilft aber eine 18jährige Tochter. In **Hannover** werden an verschiedenen Sorten von Tüten 15, 20—23 und sogar bis 30 und 40 ₰ in der Stunde verdient. Im letzterwähnten Falle helfen aber zwei Knaben von 12 und 9 Jahren und ein 10jähriges Mädchen 4—6 Stunden täglich. In derselben Stadt bringen aber Rouleauxgurten nur 4 und Tüten nur $9^{11}/_{21}$ ₰. Bei diesen geringen Verdiensten ist Kinderarbeit in breitem Umfang mit umfaßt.

Der Verband der **Porzellan-Arbeiter** hat aus Dresden, Großbreitenbach in Th., Ilmenau in Th., Ohrdruf in Thüringen und Gotha zusammen 128 Gegenstände ausgestellt. Für die **Dresdner Malerarbeiten**, die eine hohe Kunstfertigkeit erfordern, sind Stundenverdienste von 50, 55, $59^{3}/_{13}$, $64^{7}/_{12}$, $70^{10}/_{17}$ und $83^{1}/_{3}$ ₰ nachgewiesen. Für die Pfeifenköpfe und sonstigen kleinen Gegenstände aus Großbreitenbach i. Th. fehlt der Nachweis der Arbeitszeit. In Ilmenau werden mit der Herstellung von **Küchengeschirr und -geräten für Puppenstuben** in der Stunde $7^{1}/_{2}$, 9, 11, 12, 14, 15, $17^{1}/_{2}$, 18, 24, 25 und 32 ₰ verdient. Für das Formen und Glasieren kleinerer Küchengeräte schwanken die Stundenverdienste zwischen 8 und 30 ₰ bezw. 36 ₰. In **Ohrdruf** i. Th. schwanken die Stundenverdienste für das Formen von Puppenköpfen und Nippsachen zwischen 8 und $19^{1}/_{2}$ ₰, für das Malen zwischen $7^{1}/_{2}$ und 25 ₰. Die **Porzellanmaler** verdienen in Gotha 13 bis $30^{3}/_{4}$ ₰ in der Stunde, und an denselben Gegenständen, an denen die Former 20 und 25 ₰ in der Stunde verdienen, kommen die Maler auf 20 bis $33^{1}/_{3}$ ₰.

Die **Keramarbeiter** verdienen nach den Nachweisungen des christlichen Keramarbeiterverbandes im Westerwald in **Höhr** an Nippsachen in 60 Stunden 21 bis 22,50 ℳ, an den Tonpfeifen in Hilgert in 66 Stunden 11,88 bis 14,92 ℳ, an den Einkochkrügen in Baumbach 15,84 bis 23,77 ℳ und an den Schiefertafeln in Nordhalben in Oberfranken in 72 Stunden 5,85 bis 9,60 ℳ in der Woche. Dabei handelt es sich durchweg um die Verdienste ganzer Familien, wo Frauen und Kinder mitarbeiten. Nach den Nachweisungen desselben Verbandes sinken die Wochenverdienste an den Glasperlenwaren in Unterlind in der Oberpfalz bis zu 1,20 und 1,26 bezw. 2,88 und 3,60 ℳ für 72 Stunden und erreichen mit 10,80 ℳ das Maximum.

Der Verband christlicher **Tabak- und Zigarrenarbeiter** Deutschlands weist bei der Herstellung von **Zigarren** in 60 bis 72 Stunden Männerlöhne von 5,83 ℳ aus Bünde, 12, 13,50 und 19,69 ℳ aus Werther und Frauenlöhne von 9,70 bis 12,72 ℳ. nach; in Enger verdienen Männer in 60 bis 72 Stunden 9 bis 14,85 ℳ., in Berlin ein Mann und eine Frau je 15 ℳ. und eine andere Frau in 96 Stunden 18 ℳ. Bei der Fabrikation von **Zigaretten** verdient in Dresden eine Frau in 36 Stunden 8,64, nach der Ausstellung des Frauenagitationskomitees aber in 66 Stunden nur 8,30 ℳ. Nach den gleichen Berichten verdienen in Berlin 2 Männer bei der Verfertigung von Zigaretten in 60 Stunden 17,35 und 19,85 ℳ, Frauen aber in 54 bis 78 Stunden 10,65, 11,55, 11,85, 14,80 und 16,30 ℳ. Nach den Angaben des schon erwähnten christlichen Tabakarbeiterverbandes verdient eine Frau an Zigaretten in **Hannover** in 60 Stunden 12 ℳ, in **Königsberg** aber in 78 Stunden 9,75 ℳ. Im unteren Kahlgrund im **Spessart** ist diese Arbeit fast durchweg Frauenarbeit. Die Arbeitszeit ist in der Regel 60, mitunter auch 63 Stunden, und die Wochenverdienste schwanken zwischen 7,98 im Minimum und 16,98 ℳ. im Maximum, schwanken aber meist um 11 bis 14 ℳ herum.

In der **Obersteiner Achatschleiferei** sind Wochenlöhne von 10 bis 16,80 ℳ. verzeichnet.

Wenn man die Ergebnisse wissenschaftlich zusammenfassen will, so lassen sie sich auf die einzige Formel reduzieren, daß der Arbeitslohn eine mathematische Funktion des **ortsüblichen** — dieses Wort ist zu unterstreichen — **Mindestlohnes** ist. Die Hausindustrie lagert sich an den Hängen unserer landschaftlich so schönen Mittelgebirge. Sie übt ihren Druck aus rechts und links, nach Norden und nach Süden auf die Löhne aller Arbeiter. Das deutsche Manchester, Chemnitz, hat die schlechtesten Löhne auch für die Fabrikarbeiter in ganz Deutschland, weil es dem Zustrom des Elends aus dem Erzgebirge am unmittelbarsten ausgesetzt ist. Eine sehr beachtenswerte Tatsache ist die, daß die **Frauen- und noch viel mehr die Kinderarbeit** nicht bloß hygienisch und sittlich verwerflich ist, sondern, daß sie auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die allerschwersten Bedenken gegen sich hat. Wenn ich auf die lange Reihe von Wochenverdiensten ganzer Familien unter 10 ℳ und auf die ganz niedrigen von 5—6 ℳ zurückblicke, so finde ich dabei in unserm Katalog immer und immer wieder die Bemerkung, daß Frau und Kinder helfen. Je niedriger die Wochenverdienste, desto ausgedehnter die Kinderarbeit! Alle gewerkschaftliche Arbeit muß Sisyphusarbeit bleiben, wenn nicht diese unerschöpfliche Quelle fortwährenden Lohndrucks abgegraben wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die wirksamste Waffe. Die österreichische Regierung hat eine Wahlrechtsreform auf Grund des allgemeinen Wahlrechts vorgelegt. In seiner Einführungsrede sagte der Ministerpräsident Baron Gautsch u. a.:

Die Wahlreform entsprang der Notwendigkeit, das Parlament auf eine festere Grundlage zu stellen als bisher. Wenn aber stets von neuem vorgebracht wird, den eigentlichen Vorteil würden doch die Sozialdemokraten davontragen, so erwidere ich darauf folgendes: Will man die Sozialdemokratie ernstlich und mit Aussicht auf Erfolg bekämpfen, so muß man ihr die wirksamste Waffe entwinden und diese ist: die Anklage gegen den Staat, daß den minderbemittelten Klassen die politischen Rechte verkürzt, daß andere Klassen aber mit Vorrechten ausgestattet werden. Darin liegt eine nicht zu unterschätzende Kraft der sozialdemokratischen Propaganda. Hat sie diese Waffe nicht mehr, dann kann der Kampf gegen sie, wenn die Pflicht ihn uns auferlegen sollte, vom Boden des gleichen Rechtes aus viel erfolgreicher geführt werden. Ich habe eine zu hohe Meinung vom Werte der staatserhaltenden Kräfte, um anzunehmen, sie bedürften zu ihrer Behauptung des künstlichen Schutzes durch besondere Vorrechte. Sie laden damit nur den Schein der Schwäche auf sich und erschüttern das eigene Kraftbewußtsein.

Ein tapferes und richtiges Wort, das sich dieser und jener Staatsminister bei uns merken könnte.

Das gewerbliche Arbeitsrecht und die technischen Angestellten. Im Reichstage haben die Abgeordneten Bassermann, Dr. Potthoff, Schack, Sittart und Trimborn folgenden Antrag gestellt:

„Der Reichstag wolle beschließen: den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche 1. die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Dienstverhältnis der technischen Angestellten (§§ 133 a ff.) den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über des Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen angepaßt werden; 2. die so verbesserten Vorschriften der §§ 133 a ff. der Gewerbeordnung auf alle technischen Angestellten (insbesondere diejenigen in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) ausgedehnt werden; 3. zugunsten der in § 133 a bezeichneten Personen Vorschriften über angemessene Ruhezeiten geschaffen werden; 4. die Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten ausgedehnt wird unter Errichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen."

Das sind selbstverständliche Forderungen, die wohl Aussicht auf baldige Erfüllung haben.

Die amtliche englische Gewerkschaftsenquete der Königlichen Kommission hat ihre Ergebnisse in einem Blaubuch niedergelegt, das soeben erschienen ist. Sie erstrecken sich hauptsächlich auf die vermögensrechtliche Stellung der Gewerkvereine und die Fragen der Streikführung und des Schadensersatzes in Arbeitskämpfen.

Die Meinung, daß ein Gewerkverein von Hause aus von Klagen wegen Schadensstiftung ausdrücklich ausgenommen sei, ist irrtümlich und nur daher entstanden, weil sie tatsächlich lange Zeit niemals zur

Verantwortung gezogen worden sind. Wenngleich die Regeln des gewöhnlichen Prozeßverfahrens gegenüber den Gewerkvereinen nicht angewandt werden können, so steht doch nach dem Taff Thal Entscheid fest, daß eingetragene Gewerkvereine wegen Schadensstiftung verklagt werden können. (Wer Unrecht getan hat, muß gehalten sein, es wieder gut zu machen; daran kann es für Gewerkvereine keine Ausnahmen geben; sie dürfen nicht außerhalb des Bereiches des Gesetzes stehen, sondern sind wie alle Einrichtungen, die dem gemeinen Wohl dienen, zu behandeln. — Die neuen Entscheidungen in den Gewerkschaftsprozessen haben dazu geführt, daß die Gewerkvereine viel vorsichtiger und Gewalt und Einschüchterungsakte bei Arbeitskämpfen viel seltener geworden sind. Umgekehrt aber darf der Gewerkverein mit seinem ganzen Vermögen auch nur für Handlungen der Organe, für die die Verantwortung ihm zufällt, und nicht für eigenmächtige Willkürakte irgend eines selbständigen Zweigvereins haften, vgl. Regierungsvorlage von Neu-Süd-Wales von 1903. Gesetzlicher Schutz der Zentralleitung eines Gewerkvereins gegen solche Eigenmächtigkeiten sei daher angebracht, ebenso sei das ausschließlich für Wohlfahrtszwecke, Kranken-, Unfall-, Altersversicherung bestimmte Vermögen von der Haftung auszunehmen. Sidney Webbs Vorschlag, auch die Gelder für die Arbeitslosenversicherung sicher zu stellen, würde von den Unternehmern bekämpft. Das Gesamtergebnis ist in folgende Vorschläge der Mehrheit zusammengefaßt: Gewerkvereine sollen gesetzliche Vereinigungen sein. Streiks, soweit nicht mit Verbrechen oder Kontraktbruch oder Anstiftung dazu verkoppelt, sollen gesetzlich zulässig sein, ebenso Streikpostenstehen ohne Einschüchterungsversuche. Die Wohlfahrtsgelder der Gewerkschaften sind abzusondern und sollen dann als unantastbar gelten. Den Zentralleitungen der Gewerkvereine ist die Möglichkeit zu geben, sich gegen die Folgen unerlaubter Handlungen ihrer Organe sowie ihrer Zweigvereine und gegen die Inanspruchnahme ihrer Schadenshaftung daraus zu schützen. Keine Handlung der Gewerkschaften im Interesse eines Streiks ist, gerichtlich zu verfolgen, sofern keine „Verschwörung" vorliegt.

Soziale Zustände.

Deutscher Arbeitsmarkt im Januar. Die Gestaltung des Arbeitsmarkts in diesem Monat wurde nach dem Reichsarbeitsblatt stark beeinflußt einerseits durch die milde Witterung, welche die Arbeiten im Freien ohne Unterbrechung gestattete, anderseits durch das Bevorstehen des Eintritts der neuen Handelsverträge, welches in einer Reihe von Industrien verstärkte Produktion zwecks Ausfuhr vor dem 1. März zur Folge hatte. Im Kohlenbergbau war die Beschäftigung sehr lebhaft infolge der gesteigerten Anforderungen der Industrie. Die Eisen- und Metallindustrie stand besonders stark unter der Einwirkung der bevorstehenden Zolländerungen. Zahlreiche Bestellungen mit Lieferfristen vor dem 1. März hatten eine gegen die Vormonate noch verstärkte Tätigkeit zur Folge. Nach dem genannten Termin wird ein gewisser Rückschlag erwartet. Aehnliche Verhältnisse lagen auch in der elektrischen und chemischen Industrie vor. Die Textilindustrie wurde auch im Januar durch Preisschwankungen ihrer Rohstoffe beunruhigt, ohne daß die Beschäftigung des Arbeiterstandes dadurch eine Beeinträchtigung erlitten hat. Im übrigen waren in den einzelnen Gewerben Saisonverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Die verhältnismäßig günstige Gestaltung des Arbeitsmarkts kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Beschäftigungsziffer bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen im Januar um 4311 Personen stieg, während sie bei den gleichen Kassen im Januar des Vorjahres um 57 780 sank. In der Vermittelungstätigkeit der Arbeitsnachweise machte sich die winterliche Jahreszeit im Sinne verstärkten Angebots von Arbeitskräften geltend, die Vermittelungsergebnisse waren in Anbetracht der Jahreszeit als normal anzusehen, in einzelnen Teilen Süddeutschlands (Baden) werden sie sogar als sehr günstig bezeichnet.

Einkommen der preußischen Bevölkerung. Die dem preußischen Landtag vorgelegte vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung 1904 und 1905 und der Ergänzungssteuer-Veranlagung für 1902/04 und 1905/07 ergibt eine weitere Hebung der Einkommen um 5,98 v. H.; über 900 *M.* Einkommen hatten im letzten Veranlagungsjahr über zwei Fünftel der Bevölkerung, nämlich 54 % der städtischen und 35,01 % der ländlichen Bevölkerung, durchschnittlich also 43,52 %. Diese bemittelte Schicht ist zweifellos aber noch höher, wenn man dabei die Kinder wohlhabender Leute mitrechnet, welche ein eigenes, aber 900 *M.* nicht übersteigendes Sondereinkommen erwerben. Das veranlagte Einkommen der Zensiten beträgt rund 9,7 Milliarden, wovon 6,9 Milliarden auf die Stadt, 2,8 Milliarden auf das Land entfallen. Das Durchschnittseinkommen auf dem Lande beträgt 1787,75 *M.*, in der Stadt 2433,58 *M.* Von den Regierungsbezirken weist Wiesbaden das höchste (3087,61 *M.*) Durchschnittseinkommen auf, das niedrigste Arnsberg (1618,52 *M.*), Trier (1727 *M.*) und Stade (1766,16 *M.*). Von Stadtkreisen zeigen: den höchsten Durchschnittssatz Wiesbaden mit 4115,21 *M.*, Charlottenburg mit 4107,31 *M.*, Bonn mit 4009,65 *M.*, Frankfurt a. M. mit 3781,84 *M.* und Aachen mit 3502,40 *M.*; den niedrigsten Satz Recklinghausen mit 1471,48 *M.*, sodann Recklinghausen, Oberhausen, Gelsenkirchen, Rixdorf (1515,44 *M.*) und Linden (1567,80 *M.*). Andererseits gehen Landbezirke bei Breslau, Potsdam und Stralsund über 2200 *M.* Durchschnittseinkommen hinaus. Diese Durchschnittsziffern geben von dem Wohlhabenheitsgrade der gesamten Bevölkerung noch kein Bild, sie zeigen an, wo viele reiche Leute wohnen. Die Zensiten mit einem Einkommen von 900 bis 3000 *M.* bringen 30,21 % des Gesammtsolls auf, die über 100 000 *M.* nur 14,25 %. Die Einkommen von 3000 bis 6000 steuern 15,71 %, die von 6000 bis 9500 *M.* 9,25 %, die von 9500 bis 30 500 *M.* 17,49 % und von 30 500 bis 100 000 *M.* 13,10 % bei. Das veranlagte Einkommen ist in der Zeit von 1892 bis 1905 von 5704,33 Millionen Mark auf 9668,61 Millionen Mark gestiegen. Die Zahl der Zensiten mit mehr als 3000 *M.* Einkommen ist im gleichen Zeitraum von 316 889 Personen auf 501 437 gewachsen. Der Abzug an Schuldenzinsen und Lasten betrug 1892: 431,48 Millionen Mark, 1905: 797,13 Millionen Mark, darunter sind nur Schuldenzinsen und Renten 367,83 Millionen bezw. 680,42 Millionen Mark. Zur Vermögenssteuer sind in den Städten 43,3 Milliarden Mark, auf dem Lande 15,5 Milliarden Mark, zusammen also 58,8 Milliarden Mark veranlagt. Zum Sollaufkommen dieser Ergänzungssteuer von 40,3 Milliarden Mark tragen die Vermögen über 500 000 *M.* 35,04 %, die kleinen von nicht mehr als 32 000 *M.* 15,16 % und die mittleren 49,79 % bei. Der Kapitalwert der Schulden, der vom Vermögen in Abzug gebracht ist, repräsentiert die Summe von 16 756 Millionen Mark, d. h. 2338 Millionen Mark mehr als bei der letzten Veranlagung. Das Gesamtvermögen ist demgegenüber um 7901 Millionen Mark, das veranlagte um 5564 Millionen Mark gestiegen. Das gesamte Veranlagungssoll der Einkommen und Ergänzungssteuer beträgt 242 037 620,20 *M.* oder auf den Kopf der Bevölkerung 6,67 *M.*

Neunstundentag auf den Reichswerften. In kurzem wird der „Köln. Ztg." zufolge auf Anregung des Reichs-Marineamts die neunstündige Arbeitszeit statt der bisherigen 9½stündigen auf den Reichswerften eingeführt werden. Der Oberwerftdirektor in Kiel hat aus diesem Anlaß eine Umfrage an die Werftarbeiter gerichtet, ob ihnen die geteilte oder die ungeteilte Arbeitszeit erwünscht ist. Die Werkstattarbeiter haben sich mit erdrückender Mehrheit für die ungeteilte, die Außenarbeiter für die Beibehaltung der geteilten Arbeitszeit erklärt. Der Verkürzung des Arbeitstages ist eine Lohnaufbesserung vorangegangen.

Soziale Käuferliga in Bern. Auf die Initiative gemeinnütziger Frauen hat sich, wie man uns schreibt, jüngst in Bern eine soziale Käuferliga gebildet. Sie bezweckt, bei dem Käufer das Pflichtgefühl seiner Verantwortlichkeit für die Bedingungen, unter denen die Arbeiter leben, zu wecken. So sollen z. B. auch die Rechnungen regelmäßig und ohne Verzögerung bezahlt werden. Ferner soll mittels der „weißen Liste" auf die Arbeitgeber gewirkt werden. Die Liga will politisch und konfessionell unabhängig sein. In Verbindung mit kompetenten Berufsorganisationen sollen Erhebungen über die Lehr-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse veranstaltet werden.

Arbeitszeit in Dänemark. Aus den Berichten der dänischen Gewerbeinspektoren ergibt sich, daß im Jahre 1904/5 in den 4531 ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben, die 78 196 Arbeiter über 18 Jahr beschäftigten, folgende Arbeitszeiten herrschten: bis zu 8 Stunden täglich waren nur 2,8 % beschäftigt; 8½ und 9 Stunden arbeiten 14,4 %; 9½ bis 10 Stunden 71,1 %, über 10 Stunden also nur 11,7 %. Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug für sämtliche Arbeiter 9,83 Stunden. In der Hauptstadt Kopenhagen waren die Arbeitszeiten natürlich noch verhältnismäßig günstiger als in den Provinzen. Die Großstadtarbeiter genossen zu 4,8 % den Achtstundentag oder kürzere Arbeitszeiten, 24,4 % arbeiteten 8½ bis 9 Stunden und über 10 Stunden nur noch 2,7 %, während auf dem Lande 18,4 % noch über 10 Stunden und nur 8,2 % 8 bis 9 Stunden arbeiteten. Seit 1902 ist die Verkürzung der Arbeitszeit allein den längst beschäftigten Arbeiterschichten zugute gekommen. Der Prozentsatz der 10½- und 11-Stunden-Arbeiter sank nämlich um 1,2, aber auch gleichzeitig der der 8- und 8½-Stunden-Arbeiter von 5,3 auf 5,0 %. Die Schicht der 9- und 10-Stunden-Arbeiter nahm von 81,8 auf 83,3 % zu.

Soziale Rechtsprechung.

Schadensersatzklage gegen Gewerkschaften wegen Streikschäden.

Der seit Monaten mit Interesse erwartete Prozeß zwischen der Tischlerfirma Werner & Bardach und den Vereinigten Holzarbeiter- bezw. Tischlergewerkschaften freier, christlicher und Hirsch-Duncker-scher Richtung ist jetzt vor der 2. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf zum Austrag gekommen.

Die Firma hatte im Auftrage des Arbeitgeberverbandes in der Holzindustrie gegen die Verbandsvorstände der genannten Arbeiter-organisation Klage erhoben auf Zahlung von 2600 *M.* als Ersatz des Schadens, der ihr durch Nichtinnehaltung der vereinbarten Kündigungs-frist, durch Warnung vor Zuzug und durch gewaltsame Abhaltung von Arbeitskräften entstanden sei (vergl. § 826 B. G. B.). Die genannte Firma hatte Mitte 1905 eine neue, verschlechterte Arbeitsordnung einzuführen gesucht, welche jedoch von den Arbeitern nicht akzeptiert wurde, worauf die Firma erklärte, wem die Arbeitsordnung nicht passe, brauche nicht wiederzukommen. Die Arbeiter erhielten denn auch ihre Papiere und blieben dem Betriebe fern. Das sah der Arbeitgeberverband resp. die klagende Firma als Kontraktbruch an und daher verlangte sie nun unter Bezeichnung der drei oben-genannten Schädigungsgründe einstweilen die bezeichnete Summe als Schadensersatz. Die Klage gründete sich unter Berufung auf die bekannten englischen Gewerkschaftsverurteilungen darauf, daß die Arbeiter mit Wissen und Willen ihrer Organisationen in dieser Weise vor-gegangen seien, auch von den Organisationen andauernd durch Geld-mittel unterstützt worden seien und daß darum neben dem ausständischen Arbeiter, bei dem erfahrungsgemäß jeder materielle Erfolg einer Klage ausgeschlossen sei, auch seine Organisation haftbar gemacht werden könne. Dem Einwande der beklagten Organisationen, daß jede Lokal-organisation durchaus selbständig sei, werde durch die Verbandssatzungen widersprochen. Welche Gewalttätigkeiten gegen arbeitswillige Per-sonen der vorliegende Ausstand im Gefolge gehabt habe, gehe aus den etwa 60 Verurteilungen ausständischer Arbeiter durch das Düssel-dorfer Schöffengericht hervor. Diesen Klageausführungen gegenüber machten die Rechtsbeistände der Organisationen geltend, daß der Ein-fluß der letzteren schon wegen der Erlangung der öffentlichen Sympa-thien stets auf die Anwendung gesetzlicher Mittel bei Ausständen ge-richtet sei, und bestritten auf das bestimmteste, daß eine Arbeiterorgani-sation zum Kontraktbruche aufgefordert habe. Gegen die Auswüchse der Streiks biete allein das Strafgesetz genügende Handhaben; ein Schutz-recht des Unternehmers gegenüber den Arbeiterorganisationen aber sei *nirgendwo* rechtlich gewährleistet.

Das Urteil wurde am 20. Februar gesprochen. Die Schaden-ersatzklage der Firma Werner & Bardach wurde kostenfällig haupt-sächlich mit der Begründung abgewiesen, daß ein Schutzrecht des Unternehmers gegen Arbeiterorganisationen in Streikangelegen-heiten in Deutschland nicht bestände. In England liege allerdings die Sache anders, da seien aber auch die Berufsvereine gesetzlich anerkannt. Schadensersatzansprüche solcher Art könnten in Deutsch-land eben nur gegen den einzelnen Arbeiter geltend gemacht werden. — Eine ähnliche Klage ist gegen die christliche Holzarbeiter-organisation vor einiger Zeit vom Oberlandesgerichte Köln eben-falls abgewiesen worden.

Unseres Erachtens bedeuten dieser Prozeß und seine Entschei-dung keineswegs eine Klärung der prozessualischen Rechtsstellung der Gewerkschaften. Die landläufige Meinung, daß Gewerkschaften als Ganzes mit ihrem Vermögen heute in Deutschland nicht haft-bar gemacht werden können und erst die Verleihung der Rechts-fähigkeit dazu erforderlich sei, steht auf sehr zweifelhaften Füßen.*) In dem vorliegenden Prozesse aber bildete dieser Punkt, soweit der Bericht es erkennen läßt, keineswegs den Eckstein, an dem die Klage zerschellte, vielmehr mußte sich die Kontroverse um die Fragen drehen: Lag Arbeitsvertragsbruch der Streikenden vor? Ist jede Arbeitseinstellung unter Verletzung der Kündigungsfrist ein zum Schadensersatz zwingender Vertragsbruch oder bloß eine zeitweilige Suspendierung des Arbeitsverhältnisses (Auffassung der französischen Jurisprudenz), die nur unter Umständen eine Schadenshaftung wegen Verletzung gewisser Interessen bedingt? Ferner — und das ist praktisch im vorliegenden Falle die Hauptsache — haben die Vorstände der Zentralverbände nachweislich die Zustimmung gegeben und damit die volle Verantwortung für eine Arbeitsein-stellung unter Vertragsbruch übernommen? Die theoretischen Grundsätze der gewerkschaftlichen Taktik verbieten solche Gesetz-widrigkeiten, und die Zentralvorstände mahnen gewöhnlich zur Ord-nung und Disziplin, wo die Lokalvereine in der Hitze des Gefechts über die Stränge schlagen wollen, so daß es zweifelhaft ist, ob Zentralvorstände und Lokalvorstände gleichmäßig an der Inter-essenverletzung der klagenden Firma schuldig sind. Alle diese Fragen erfahren hoffentlich, sobald der endgültige Tenor des Urteils öffentlich vorliegt, eine klärende Antwort. Würden sie nicht erörtert, so ist dieser Streikschadenprozeß für die gewerkschaftlichen Rechtsfragen ganz bedeutungslos.

*) Vergl.: Die Arbeiterberufsvereine. Referate von Bassermann und Giesberts. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 2. S. 6 und Zimmermann. Streikverhütung. Preuß. Jahrb. Mai 1905.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Besteuerungsversuch der Gewerkschaften in Sachsen. Nach einem mißlungenen früheren Versuche wendet nun der Steuerfiskus wiederum sein Augenmerk auf die Versicherungskassen der Gewerk-schaften. Fast sämtliche Ortsverwaltungen der Gewerkschaften in Dresden wurden mit der Aufforderung bedacht, über das vor-handene Vermögen zu deklarieren. Der Steuerfiskus will Ver-mögenssteuer davon erheben, um dem Finanzdefizit im sächsischen Staatshaushalt zu steuern. Daß die Kassenbestände der Lokalver-waltungen kein Vermögen sind, außerdem den Zentralverbänden gehören und von heut auf morgen aufgelöst sein können, hätte sich der Fiskus indes nicht erst von den Arbeiterblättern sagen lassen sollen. Natürlich machen solche Verwaltungsakte nur unnütz böses Blut, gerade wie die Heranziehung der Gewerkschaften zu Lustbar-keitsabgaben, die von der Dresdener Stadtverwaltung vor einigen Jahren versucht wurde.

Der Solinger Industrieverband (Sp. 490) ist nicht ganz in der ge-planten Gestalt verwirklicht worden. Das Ergebnis der Generalver-sammlungen der 14 Fachvereine und Gewerkschaften, die sich mit der Frage des Beitritts zum Solinger Industriearbeiterverbande beschäftigten, ist vielmehr folgendes: Fünf Fachvereine, darunter die beiden größten (Tafelmesserschleiferverein und Rasiermesserschleiferverein), haben sich ohne weitere Bedingungen mit dem Beitritt einverstanden erklärt; vier Ver-eine erklärten sich bedingt für den Beitritt; fünf Vereine lehnten den Beitritt ab, weil das vorgeschlagene Statut nicht ihren Wünschen ent-spreche. Die Gegner des Statuts fordern noch einen festeren Zusammen-schluß; die jetzigen Fachvereine sollen in dem Verbande überhaupt keine Selbständigkeit behalten. Immerhin wurde auch in den Vereinen, die eine ablehnende Stellung einnahmen, betont, daß eine weitere Ver-ständigung über das Statut möglich sei. Der Verband soll einerseits als Schutzwehr gegen die Vereinigung der Arbeitgeber im Solinger Industriebezirk, anderseits aber auch als Gegengewicht gegen den die „Heimarbeit" bekämpfenden Deutschen Metallarbeiterverband dienen. In der Solinger Fabrik nimmt die Hausindustrie bekanntlich noch einen sehr großen Raum für sich in Anspruch und gewährt den Leuten ein leidliches Auskommen.

Der Gewerkverein der Ziegler hat auf seiner 11. General-versammlung in Detmold seine Neuorganisation beschlossen. Der Gewerkverein ist eine gemeinsame Organisation der lippeschen Ziegelmeister und Ziegler und war dem Gesamtverband christlicher Gewerkschaften angeschlossen. Da inzwischen die Ziegelmeister aus Zwischenmeistern vielfach eigene Unternehmer geworden sind und eigene Meistervereine gebildet haben, so forderte der Gesamtverband eine Umgestaltung des Gewerkvereins zu einer reinen Arbeiter-organisation, ferner verlangte er, daß der bisherige Beitrag von 2,40 *M.* jährlich um mindestens das vierfache erhöht würde. Der Zentralvorstand und mit ihm die Generalversammlung lehnte diese Forderung ab und beschloß aus dem Gesamtverbande christlicher Gewerkschaften auszutreten und sich auf eine lokale Organisation lippescher Ziegler zu beschränken. Die Gesamtzahl der Mit-glieder des Gewerkvereins, der den Namen „Gewerkverein der Ziegler in Lippe" annahm, beläuft sich auf annähernd 2000.

Streiks und Aussperrungen.

Die Streikklausel in Hamburg. Die Hamburger Behörden haben im verflossenen Jahre eine Umfrage veranstaltet, ob in die Werk- und Lieferungsverträge des Staates die Bestimmung auf-zunehmen sei, daß im Falle von Streiks, Aussperrungen u. dergl. die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieser Hindernisse ver-längert gelten soll. Die Handelskammer zu Hamburg hat auf diese Frage, wie wir dem Jahresbericht für 1905 entnehmen, eine bejahende Antwort gegeben. Es heißt in dem Bericht darüber:

„Die Handelskammer hat hierbei die grundsätzliche Aufnahme einer derartigen Streikklausel entschieden befürwortet, damit nicht die be-treffenden Unternehmer aus Furcht vor der ihnen drohenden Konven-tionalstrafe sich geneigt zeigen, alle an sie herantretenden Forderungen ihrer Arbeitnehmer, mögen sie sachlich auch noch so unbegründet sein, ohne weiteres zuzugestehen. Diese Erscheinung hat sich beispielsweise

im Baugewerbe in einem Maße herausgebildet, daß sie infolge des Hinübergreifens der Lohnbewegungen von einem Gewerbszweige auf die andern zu einer ständigen und allgemeinen Gefahr für das hiesige gewerbliche Leben geworden ist. Verschärft wird diese Gefahr noch durch den Umstand, daß vielfach Arbeitnehmer, die an sich willig sind zu arbeiten, durch Anordnungen ihrer Organisationsleitung, oft von anderen Orten her, gezwungen werden, die Arbeit niederzulegen. Aufgabe des Staates sollte es daher, nach Ansicht der Handelskammer, sein, die Unternehmer durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Lage zu versetzen, den ihnen entgegentretenden Anforderungen auf Erhöhung der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit usw. die nach Sachlage gebotene rein objektive Würdigung zuteil werden zu lassen, ohne in der Freiheit ihrer Entschließungen durch die Gefahr der staatlichen Konventionalstrafen beeinträchtigt zu werden. Ein sehr erhebliches Argument für ihren Standpunkt erblickt die Handelskammer ferner darin, daß derartige Klauseln die Unternehmer in die Lage setzen würden, billigere Preise fordern zu können."

Es liegt noch kein endgültiger Beschluß der hamburgischen Behörden über die Streikklausel vor. Wahrscheinlich haben sie auch die Kehrseite der Medaille ins Auge gefaßt. Die Streikklausel macht die empfangsberechtigte Behörde völlig von der Willkür der liefernden Unternehmer abhängig.

Ein Arbeiterkampf um den Zehnstundentag in der Textilindustrie ist in Mülhausen zum Ausbruch gekommen. Dort stellten die dem Textilarbeiterverbande angehörenden Spinner und Ansetzer einer der größten Baumwollspinnereien vom Orte an die Leitung die Forderung um Einführung des Zehnstundentages, Gewährung einer Lohnerhöhung von 15 % sowie Einsetzung ständiger Arbeiterausschüsse und legten, als diese Forderung abgelehnt wurde unter Innehaltung der 14 tägigen Kündigungsfrist die Arbeit am 22. d. Mts. nieder. Infolgedessen kündigte die Firma auch den übrigen Arbeitern, da ohne die Spinner eine Fortführung der Fabrikation nicht angängig war, sodaß rund 550 Arbeiter durch den Streik betroffen worden. Dadurch daß die übrigen Baumwollspinnereien Mülhausens sich mit der betroffenen Firma solidarisch erklären und ihre Arbeiter aussperren wollen, droht sich der Arbeitskampf auf rund 6000 Arbeiter auszudehnen. Erwähnung mag noch finden, daß eine der größten Firmen Mülhausens Dollfus, Mig & Co. bereits vor Jahren den Zehnstundentag in ihren Betrieben eingeführt hat.

Ein Streik der niederösterreichischen Gemeindeärzte. Es wird uns geschrieben: Die Gemeindeärzte von Niederösterreich, die schon seit langem eine Regelung ihrer Bezüge anstreben, jedoch vom Landesausschuß ablehnend beschieden wurden, streiken nun seit 1. Februar d. J.; zum Teil leisten sie passiven Widerstand. Insbesondere erstreckt sich der passive Widerstand auf die Anordnungen der Gemeinden und der Landesverwaltung bezüglich der Impfungen, die Untersuchung der Schüblinge und der Anzeigen von ansteckenden Krankheiten. Der niederösterreichischen Aerztekammer sind Sympathiekundgebungen einzelner Gemeindevertretungen zugekommen, ebenso wurden von ärztlichen Korporationen Sammlungen für minderbemittelte Aerzte eingeleitet. — Es ist doch in hohem Grade fraglich, ob dies Vorgehen nicht eine Schädigung der öffentlichen Gesundheitszustände für die niederösterreichische Bevölkerung nach sich zieht und mit den Pflichten der Aerzte vereinbar ist.

Arbeiterschutz.

Sonntagsruhe und Mindesturlaub im Bankgewerbe. Vor einiger Zeit hatte ein Gautag des Deutschen Bankbeamtenvereins in Hannover eine Entschließung angenommen, worin für das Bankgewerbe völlige Sonntagsruhe gewünscht wurde. Die Vereinsleitung hatte diese Resolution dem Vorstand des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes übermittelt, der nunmehr ein Rundschreiben an sämtliche lokalen Bankvereinigungen, Zweigvereine und Vertrauensmänner hat ergehen lassen, in dem die Bestrebungen des Deutschen Bankbeamtenvereins für die völlige Sonntagsruhe warm unterstützt werden. Gleichzeitig ist die Gewährung eines Mindesturlaubes von jährlich 14 Tagen an alle Bankbeamte angeregt und befürwortet worden. Dazu wird uns aus Bankbeamtenkreisen geschrieben: „Dieses Vorgehen des Zentralverbandes kann nur mit Genugtuung begrüßt werden, und man kann nur dringend wünschen, daß es den gemeinsamen Bestrebungen von Chefs und Angestellten gelingen möge, die angestrebten Reformen durchzuführen. Gerade im Bankgewerbe sind die Bedingungen für soziale Fortschritte auf Grund gegenseitiger Verständigung und freier Vereinbarung besonders günstig."

Ueber Nacht- und Sonntagsruhe im Schiffergewerbe verhandelte am 11. Februar der Partikulierschiffer-Verband Jus et Justitia auf seiner Hauptversammlung zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Bassermann. Nach einem Bericht von Diehl über die bisher vorgenommenen Schritte warnte Bassermann vor übereilten Schlüssen, da in einer so schwierigen sozialen Frage die Bemühungen nicht sogleich von Erfolg begleitet sein könnten. Eine Hauptschwierigkeit sei in der Uneinigkeit der Schiffer zu finden. Der Verband umfasse von 8000 Partikulierschiffern nur 700. Die Fragen seien interkonfessionell, und deshalb habe er auch bei ihnen Schulter an Schulter mit den Herren Trimborn, Hitze u. a. gekämpft. Wenn die Schiffer nicht einig seien, würde sich auch auf dem Rhein das Großkapital immer mehr ausdehnen, und dann dürfte die Zeit wohl nicht mehr allzu fern liegen, wo der letzte Partikulierschiffer den Rhein befahre. Nur Einigkeit und Zusammenschluß könne den Partikulierschifferstand retten. Die Erhebungen der Regierung in der Sache seien noch nicht abgeschlossen, aber dem Abschluß nahe. Diese Reformen müßten kommen, und zwar um so schneller, je energischer jeder seine Pflicht tue. Bezüglich der Nacht- und Sonntagsruhe wurde dann folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„An den hohen Bundesrat und Reichstag! Die am 11. Februar d. Js. zu ihrer Jahresversammlung versammelten Mitglieder des Partikulierschifferverbandes Jus et Justitia, welchem die sechs rheinischen Cascoversicherungsgesellschaften, Schifferhülfsgesellschaft Germania zu Ruhrort, Hülfsgesellschaft Gute Hoffnung zu Mülheim-Ruhr, Schiffsversicherungsgesellschaft Harmonie zu Neuendorf-Koblenz, Jus et Justitia zu Mannheim, Schifferhülfsgesellschaft Rheinfahrt zu Essenberg und die Schiffahrtsgesellschaft Vater Rhein zu Mülheim-Ruhr mit ihren sämtlichen Mitgliedern und außer diesen Cascovereinen eine große Zahl selbständiger Partikulierschiffer angehören, beschließen einstimmig: Die Einführung einer gesetzlich geordneten Nachtruhe (Minimalruhezeit) und die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe ist für Binnenschiffahrt eine dringende Notwendigkeit. Die Partikulierschiffer bitten um Beschleunigung der Erhebungen über die Arbeitszeit im Schiffahrtsgewerbe und um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch welchen den schweren sozialen Mißständen, welche sich durch den Konkurrenzkampf ständig verschärfen, und der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft abgeholfen wird."

Von welcher Wichtigkeit die Regelung der Sonntagsruhe der Partikulierschiffer ist, geht aus der Rheinschiffsstatistik hervor. Es verkehren auf dem Rheine etwa 600 verschiedene deutsche Schiffe, 216 Schleppkähne und Segelschiffe mit einer Gesamtbemannung von 30 000 oder einschließlich der mitarbeitenden Familienangehörigen von 45 000 Personen. Dazu kommt der Betrieb auf allen übrigen deutschen Strömen. Der Erfüllung der Forderung der Sonntagsruhe stehen, wie der Zentrumsabgeordnete Dr. Dahlem im Reichstag jüngst hervorhob, die Interessen der Großreeder und eines Teiles der das Frachtgeschäft beherrschenden großen Handelskreise, welche teilweise auch in dem mächtigen Kohlensyndikat die treibenden Kräfte sind, entgegen. In einem Vertrag, in dem ein Schiffer sein Schiff einem Großreeder verpachtet hatte, kommt u. a. folgende Bestimmung vor:

Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Tauerei, deren Angestellten und Vertretern jederzeit und überall Folge zu leisten, zu jeder Tages- und Nachtzeit, an Werktagen und Sonn- und Feiertagen und wo sie sich befinden, zu laden oder auszuladen, zu schleppen und jederzeit mit ihren Mannschaften und Geräten die nötige Hilfe nach Vorschrift der Tauerei zu leisten.

Die Fahrt beginnt morgens noch bei Dunkelheit und endet abends lange nach Eintritt derselben. Während des Sommers wird die Fahrt vielfach schon morgens um ½3, manchmal schon um 2 Uhr begonnen und endet vielfach erst abends zwischen 10 und 11 Uhr, und manchmal wird sie ununterbrochen in hellen Nächten durchgeführt. Der Abgeordnete Dr. Dahlem berichtet über Fälle, wo Heizer von morgens 2 Uhr ab ununterbrochen die Maschine bedienen mußten bis abends gegen 11 Uhr. Die Leute waren todmüde, der schäumende Schweiß stand ihnen auf der Brust. Sie waren so müde, daß, als abends das Schiff vor Anker legte, sie sich auf die Kohlen niederwerfen und dort schlafen wollten, weil sie ja auch nach kurzer Frist, etwa nach zwei Stunden, wiederum ihr schweres Handwerk beginnen mußten. Die Abhülfevorschläge Dr. Dahlems zielen dahin, daß etwa nur von einer Stunde vor kalendermäßigem Sonnenaufgang bis eine Stunde nach kalendermäßigem Sonnenuntergang die Fahrt fortgesetzt werden darf.

Schweizer Fabrikgesetz. Man schreibt uns: Eine vom schweizer. Arbeiter- und Gewerkschaftsbund bestellte Kommission von Sachverständigen hat zur Revision des Fabrikgesetzes, für die bereits ein Entwurf des eidgen. Fabrikinspektorates vorliegt, ebenfalls Stellung genommen. Sie will ihre Ratschläge und Forderungen

im Rahmen der bezüglichen Bestimmung der Bundesverfassung halten, d. h. also nur den Fabrikbetrieb behandeln, statt nach den Postulaten vieler Arbeiterversammlungen eine Ausdehnung des Gesetzes auf Kleingewerbe und Heimarbeit zu verlangen. Der Schutz der Arbeiter im Kleinbetrieb soll einem Gewerbegesetz, das von den gewerblichen Vereinen verlangt und vom Bundesrat beantragt wird, vorbehalten bleiben. An der Forderung des 10stündigen Maximalarbeitstages will die Kommission der Arbeiterverbände unbedingt festhalten. Nach 5 Jahren soll die Arbeitszeit auf 9½ und nach weiteren fünf Jahren auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Wo bereits der 8-Stundentag besteht, soll die Einführung der „englischen Arbeitszeit" im Einverständnis mit dem Arbeitspersonal gestattet sein. Ferner soll beharrt werden auf der Forderung der Festsetzung eines Minimallohnes, jedoch ohne dessen Höhe im Gesetz festzulegen. — Die schweizer. Frauenvereine verlangen einen vermehrten Schutz der Wöchnerinnen, sei es im Fabrikgesetz oder Bundesgesetz oder den Dienstvertrag (Zivilrecht) oder in der staatlichen Krankenversicherung durch Vergütung des vollen Arbeitslohnes während der Schonzeit.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Aus dem Jahresberichte des Central-Arbeitersekretariats für das Jahr 1905. In seinem dritten Geschäftsjahr wurden dem Centralarbeitersekretariate 1098 Streitsachen zur Vertretung vor dem Reichs-Versicherungsamte und den Schiedsgerichten überwiesen. Die starke Zunahme dieser Tätigkeit machte es notwendig, daß einer der drei Sekretäre sich ganz der mündlichen Vertretung widmete. Die Mehrzahl der Aufträge ging von den Arbeitersekretariaten aus; einen nicht unerheblichen Teil der Streitsachen übersandten die Gewerkschaftsvorstände, die Gewerkschaftskartelle und die organisierten Arbeiter selbst. Die Korrespondenz verzeichnet 4136 Eingänge und 4407 Ausgänge. Sehr umfangreich war die schriftliche Auskunft über Rechtsfragen; sie erforderte 646 schriftliche, zum Teil sehr eingehende Antworten. Die Zahl der wahrgenommenen Termine hob sich von 992 im Jahre 1904 auf 1082 im vergangenen Jahre. Unter 964 Streitsachen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes betrafen 466 die Herabsetzung der Rente und 211 die Höhe der ersten Rentenfestsetzung. An Invalidenrenten-Streitsachen wurden 59 Eingänge verzeichnet. Nicht unbeträchtlich sind die Verwaltungskosten, sächliche 1655,47 M, persönliche 9065,56 M, mit einer kleinen Summe verschiedener Ausgaben zusammen 10 914,03 M.

Staatliche Rechtsauskunftsstelle im Saarkohlengebiet. Infolge Verfügung des Handelsministers wurde von der Königlichen Berginspektion Heinitz für die Mitglieder der Belegschaft eine Rechtsauskunftsstelle errichtet. Die Leitung der Auskunftsstelle wurde einem Bergassessor übertragen, der an einem Tage in der Woche im Inspektionsgebäude Sprechstunde hält. Der „Köln. Volksztg." wird dazu geschrieben: „Wahrscheinlich ist die Verfügung des Ministers allgemein und wird auf den anderen Inspektionen dieselbe Einrichtung getroffen werden."

Ein kommunales Rechtsbureau in Essen mit einem akademisch gebildeten Beamten an der Spitze wird demnächst von der Stadtverwaltung Leben gerufen. In einer Reihe weiterer rheinisch-westfälischer Städte steht in den nächsten Monaten die Errichtung gleicher Anstalten bevor.

Eine unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle in St. Gallen wird vom Gemeinderat der Stadt errichtet und mit dem Vermitteleramt verbunden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das französische Gesetz über die Arbeiter-Alters- und Invalidenversicherung ist am 23. Februar von der Kammer mit 501 gegen 5 Stimmen angenommen worden, nachdem die Verhandlungen der letzten Wochen vorwiegend dieser Vorlage gewidmet waren. Die Versicherung, deren gesetzliche Gutheißung durch den Senat allerdings noch in weitem Felde steht, wird sich auf gleichmäßige Beitragsleistungen der Arbeiter und Arbeitgeber stützen. Die schlechtest gelohnten Arbeiter mit 1,50 Frcs. Tagelohn und darunter sind allerdings von jeder Beitragspflicht befreit, während natürlich die Arbeitgeber für sie wie für alle anderen Arbeiter steuern müssen. Das rentenfällige Alter, das früher auf 65 Jahre bemessen war, ist auf 60 Jahre (in Deutschland 70 Jahre!) herabgesetzt worden, und für die ungesunden und aufreibenden Industrien (Bergarbeiter, Eisenbahnarbeiter usw.) sogar auf 55 Jahre. Die verbürgte Mindestrente ist mit 360 Frcs. angenommen worden. Jeder Versicherte kann mit dem vollendeten 50. Jahre die Liquidierung seiner Pension verlangen, sobald diese den Minimalbetrag von 360 Frcs. erreicht hat. Der Staatszuschuß soll wegfallen, sobald der Rentenbetrag von 360 Frcs. erreicht ist. Desgleichen fällt der Zuschuß weg, wenn die Löhne und entsprechend die Versicherungsbeiträge der Arbeiter zusammen mit denen der Unternehmer so hoch sind, daß schon dadurch die Rentenhöhe von 360 Frcs. überschritten wird. Für die Übergangszeit sind Trostrenten von 120 Frcs. für die Arbeiter vom 60. Jahre ab, die 30 Jahre gearbeitet haben, vorgesehen. Falls ein Arbeiter auch nach dem 60. Jahre die Pension nicht bezieht, so erfolgt die Beitragsleistung des Arbeiters wie die des Arbeitgebers in der vorgeschriebenen Weise und die Rente erhöht sich später entsprechend über 120 Frcs. hinaus. Bezieht der Arbeiter aber seine Pension, dann fließt der Beitrag des Arbeitgebers dem Bonifikationsfonds zu. Ursprünglich waren nur Trostrenten von je 50 Frcs. für die Arbeiter über 65 Jahr vorgesehen. Der neue Verbesserungsvorschlag bedeutet eine Mehrbelastung der Versicherung um 50 Millionen alljährlich. Le Temps und Les Débats erklärten darum, „daß ein finanzieller Zusammenbruch des ganzen Systems sehr bald sich einstellen werde". Die gesamten Jahreskosten der neuen Versicherung werden auf 180 bis 200 Millionen geschätzt bei 10 Millionen versicherten Industrie- und Landarbeitern. Für etwa 150 000 über 60 Jahre alte Arbeiter werden im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes die genannten Trostrenten flüssig zu machen sein. Ohne eine große französische Finanzreform werden diese Lasten allerdings auch nach des Sozialisten Jaurès' Meinung nicht aufgebracht werden können. Léon Bourgeois hat sie im Namen der Radikalen des Senats bereits als öffentliche Forderung vertreten. Die Aufhäufung der Gelder und ihre Verwaltung soll bei der Caisse des dépôts et consignations erfolgen. Sie kann die Gelder in Staats- und Gemeindepapieren nach freiem Ermessen anlegen, für alle anderen Anlageverwendungen ist die Zustimmung des Oberen Arbeitsrats einzuholen. Vornehmlich ist auch die Verwendung von Versicherungsgeldern zu Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen und zu Vorschüssen an landwirtschaftliche Gegenseitigkeitskassen ins Auge gefaßt. Die Arbeiter und Angestellten fremder Staatsangehörigkeit, die gemäß dem Gesetze vom 8. August 1893 ihren Aufenthalt in Frankreich angemeldet haben und dauernd dort ansässig sind, werden den französischen Arbeitern gleichgestellt. Der aus den Einzahlungen der Arbeitgeber und den Zuschüssen des Staates sich ergebenden Vorteile können sie aber nur dann teilhaftig werden, wenn durch Verträge den französischen Arbeitern in ihren respektiven Heimatsländern die gleichen Vorteile geboten werden oder wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren ständigen Aufenthalt in Frankreich genommen haben. Im letzteren Falle werden ihre Beiträge aus dem zu schaffenden Bonifikationsfonds geliefert. Falls die in Frankreich beschäftigten Arbeiter keinen Anspruch auf Altersversorgung haben, fließen die Beiträge der Arbeitgeber dem genannten Fonds zu. Für die Arbeiter, die in Frankreich nicht ansässig sind, aber dort arbeiten, wird der Beitrag der Arbeitgeber von 2 % auf 4 % der Löhne erhöht.

Zum Gesetz-Entwurfe über die Hilfskassen. Die Kommission des Reichstags hat am 23. Februar die Generaldiskussion beendet. Der „Köln. Volksztg." wird aus parlamentarischen Kreisen gemeldet, die Anschauung der Kommission gehe im allgemeinen dahin, daß für die Hilfskassen eine sachverständige Aufsichts- und Kontrollbehörde zu schaffen sei und daß als solche nur das Aufsichtsamt für Privatversicherung in Betracht komme. Den soliden eingeschriebenen Hilfskassen und gemeinnützigen Vereinen müsse aber volle Bewegungsfreiheit und den ersteren ihre volle rechtliche Stellung in der Krankenversicherung erhalten bleiben. — Die Deutschnationale Kranken- und Begräbniskasse in Hamburg, eine der leistungsfähigsten Hilfskassen für die kaufmännischen Angestellten hat dem Reichstage und Bundesrate in einer ausführlichen Denkschrift die Bedenken gegen den Gesetzentwurf unterbreitet und gleichzeitig einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Abänderung des heutigen Hilfskassengesetzes vorgelegt, der den Aufsichtsbehörden größere diskretionäre Machtbefugnisse zur Bekämpfung der Schwindelkassen erteilt. Sollte die Regierung erklären, diesem Vorschlage nicht zustimmen zu können, so werden in der Denkschrift weitere Vorschläge zur Abänderung des Regierungs-Entwurfes gemacht, wodurch die darin enthaltenen Härten für die freien Hilfskassen beseitigt werden.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften 1904. Von den Versicherungsträgern bestehen: a) auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes 64 Berufsgenossenschaften mit 260 039 Betrieben und durchschnittlich 7½ Millionen Versicherter, 62 staatliche Ausführungsbehörden mit 4 468 735 Versicherten, b) für Land- und Forstwirtschaft, 48 Berufs-

genossenschaften mit 4,66 Betrieben und 11,2 durchschnittlich Versicherten und 52 staatliche Ausführungsbehörden mit 284 891 durchschnittlich Versicherten, c) auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes 1 Berufsgenossenschaft mit 25 759 Betrieben und 231 550 durchschnittlich Versicherten oder 131 886 Vollarbeitern, 73 staatliche Ausführungsbehörden mit 46 587 durchschnittlich Versicherten, 304 kommunale Ausführungsbehörden mit 87 450 durchschnittlich Versicherten oder 53 313 Vollarbeitern, 18 Versicherungsanstalten mit 77 717 Vollarbeitern, d) auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes: 1 Berufsgenossenschaft mit 1651 Betrieben und 68 425 durchschnittlich Versicherten, 12 staatliche Ausführungsbehörden mit 671 durchschnittlich Versicherten und 1 Versicherungsanstalt. Dazu kommen noch die Unfallfürsorge für Gefangene und die Fürsorge für Beamte und Militärs bei Betriebsunfällen. Von den 114 Berufsgenossenschaften werden für das Jahr 1904 eine Gesamtausgabe von 151 326 114,35 M., eine Einnahme von 154 084 165,38 M nachgewiesen. Von der Ausgabe entfallen auf Entschädigungen 144,7 Millionen Mark, auf Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit 655 849,25 M., auf die Unfallverhütung 1 222 214,64 M, auf Kosten des Rechtsganges (Schiedsgerichtskosten usw.) 1. 7,2 Millionen Mark und auf laufende Verwaltungskosten 11,2 Millionen Mark. In den Reservefonds konnten 16,94 Millionen Mark gelegt werden. Das Vermögen der Berufsgenossenschaften betrug Ende des Jahres 228,75 Millionen Mark. Die Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten usw.) beläuft sich im Rechnungsjahr auf 126,64 Millionen Mark gegen 117,25 Millionen Mark im Vorjahr. Die Zahl der Unfälle, für welche im Jahre 1904 zum ersten Male Entschädigungen gezahlt wurden, beläuft sich: 1. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf 131 208 (122 947 im Vorjahr), 2. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf 4 918 (5000), 3. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf 1547 (1428), zusammen auf 136 673 (129 375); darunter Unfälle mit tötlichem Ausgange 8 752 (8 370), Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbslosigkeit 1604 (1538). Die Zahl der von tötlich verletzten Personen hinterlassenen Entschädigungsberechtigten, welche im Rechnungsjahre die erste Rente erhalten haben, beträgt 19 100, darunter Witwen (Witwer) 6 151, Kinder, Enkel 12 613, Verwandte aufsteigender Linie 336. Die Zahl sämtlicher im Jahre 1904 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt: 1. bei den Berufsgenossenschaften 538 964, 2. bei den Ausführungsbehörden 41 582, 3. bei den Versicherungsanstalten 8 419, zusammen 588 965.

Bergwerks-Bruderladen in Oesterreich. Ende 1904 bestanden in Oesterreich 210 Bergwerks-Bruderladen mit 170 Kranken- und 206 Provisionskassen. Die Mitgliederzahl der Krankenkassen verteilte sich wie folgt: Versicherungspflichtige Mitglieder 168 104; Provisionisten 9852; Angehörige von versicherungspflichtigen Mitgliedern 195 800; Angehörige von Provisionisten 12 272. Gegen das Vorjahr ging die Zahl aller Mitglieder, mit Ausnahme der Angehörigen der Versicherten, in geringem Maße zurück. Das Vermögen der Krankenkassen belief sich auf 4,7 Millionen Kronen (+ 0,4 Millionen Kronen gegen das Vorjahr). Die Provisionskassen zählten 156 447 vollberechtigte und 5890 minderberechtigte Mitglieder, ferner 813 401 Angehörige dieser Mitglieder; auch hier ist ein Rückgang der voll- und minderberechtigten Mitglieder zu verzeichnen.

Arbeitsnachweis.

Der bergbauliche Verein in Essen beabsichtigt, nach allerdings bestrittenen Meldungen, einen Arbeitsnachweis für die gesamten Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund einzurichten. Das ist ein wichtiges Symptom für die gegenwärtigen Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. Die letzten Jahre haben gezeigt, welche scharfe Waffe der Arbeitsnachweis in den Händen von Arbeitern oder Arbeitgebern sein kann. Mit der Einrichtung einer solchen Arbeitsvermittlungsstelle, die einseitig die Interessen der Zechenverwaltung vertritt, wird ein neues Element der Beunruhigung in das so wie so kampfesunruhige Ruhrrevier hineingetragen. Durch diesen neuen Arbeitsnachweis wird nur noch in umfassenderer Weise für die Bergbauunternehmer dasselbe erreicht, was sie vor kurzem durch die Verabredung der Kohlenzechen über Einstellung oder Nichteinstellung von Arbeitern zu erwirken suchten. Jene Verabredung ist allerdings offiziell dementiert worden. Nun taucht sie im Arbeitsnachweis in neuer Gestalt wieder auf.

Arbeitsvermittlung im Gastwirtsgewerbe. Der Verband der Café-Angestellten Deutschlands, Sitz: Berlin, hat in seiner letzten Generalversammlung allen gewerbsmäßigen Vermittlern den offenen Krieg erklärt. Alle stellungslosen Kaffeehauskellner werden vom Verband auf die Dauer von vier Wochen eine hinreichende Unterstützung erhalten, so daß sie sich an keinen Vermittler zu wenden brauchen. Alle andern Berufsorganisationen des Gastgewerbes haben sich mit dem Vorgehen des Verbandes solidarisch erklärt und ihre Unterstützung zugesagt.

Bericht des Vereins für Arbeitsnachweis in Düsseldorf 1905. Der Gedanke, der schon seit längerer Zeit in Düsseldorf seiner Erfüllung harrte, die verschiedenen Fach-Arbeitsnachweise der Innungen usw. mit dem gemeinnützigen Vereinsnachweise in einer gemeinsamen Anstalt unter städtischer Leitung zu vereinigen, ist im vergangenen Jahre verwirklicht worden. Der Jahresbericht teilt darüber mit, daß nach dem Kölner Vorbilde der jetzige Arbeitsnachweis in freierer Form auf Grund des Zusammenschlusses der interessierten Vereine auf Kosten der Stadt betrieben wird, sodaß die Form einer bureaukratisch-kommunalen Einrichtung vermieden worden ist. Den Arbeitsnachweis für weibliche Personen führt der Verein selbständig weiter. Auch bilden nach wie vor die Herberge, Wanderarbeitsstätte und Schreibstube, die der Verein neben dem Nachweise unterhielt, den Gegenstand seiner Arbeit.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege hielt am 12. und 13. Februar zu Berlin seine 10. Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Thiel vom Landwirtschaftsministerium ab. Nach dem Jahresbericht des Geschäftsführers Heinrich Sohnrey umschließt der Verein 145 korporative (Behörden, Landwirtschaftskammern, Generalkommissionen, Kreisausschüsse usw.) und 955 persönliche Mitglieder. Ueber das moderne Samariter- und Rettungswesen für das Land sprach Generaloberarzt Dr. Düms, der Vorsitzende des Deutschen Samariterbundes. Der Bund hat Kenntnisse in der ersten Hilfe bei Unglücksfällen systematisch verbreitet, Samariter-Verbandkästen aufgestellt, Fahrbahren und bespannte Rettungswagen beschafft und Krankenpflege-Depots aufgestellt. Gegenwärtig tritt er für den Bau von kleinen Krankenhäusern ein; einige Provinzen, wie Sachsen, haben die Vermehrung kleinerer Krankenhäuser in Landorten bereits ins Auge gefaßt. — Pfarrer Reetz-Siedkow (Pommern) nannte als einen der Gründe der Landflucht die Verteuerung der Lebenshaltung auf dem Lande, seitdem der Barlohn den Naturallohn abgelöst habe; zur billigen Befriedigung des Geselligkeitstriebes empfahl er Reformgasthäuser, deren Leiter ihren Gewinn nicht aus alkoholischen Getränken beziehen dürften, sondern aus dem Verkauf alkoholfreier Getränke und aus dem Kolonialwarenverschleiß. Die Entwickelung der märkischen Dorfkirche schilderte Landbauinspektor Büttner. Um wieder Freude auf das Land zu bringen, empfahl Pfarrer Unzinger-Gutach in Baden die Erneuerung ländlicher Volksfeste und weltliche Nachfeiern kirchlicher Feste wie der Missionsfeste usw. — In ähnlicher Weise empfahl Pfarrer César aus Wiesental in der Rhön eine „Fürsorge für die erwachsene Landjugend". Obligatorische Jugendvereine seien leider noch ferne Zukunftsmusik. Den Spinn- und Lichtstuben gegenüber sei von den Behörden und den Kirchen schwer gefehlt worden. Nicht Ausrottung, sondern Veredelung müsse die Losung sein. Man möge den ländlichen Gesangs- und Turnvereinen gegenüber nicht in den gleichen Fehler verfallen. Er pflege das Turnen und die Turnspiele, im „Gemeindehause" sei dann auch nach getaner Arbeit getanzt worden. In der Erörterung wurde besonders die Notwendigkeit einer obligatorischen Fortbildungsschule, basiert auf die Heimatkunde, betont, von anderer Seite dagegen die Freiwilligkeit in der Erziehung der Jugend als wirksamer bezeichnet. Die Frau müsse mithelfen, wozu die Lehrerinnen in der wirtschaftlichen Frauenschule Reifenstein erzogen würden. Angeregt wurde nach schwedischem Vorbild eine Studentenvereinigung zur Erhaltung des Volkstums und Heimatsgefühls. — Die Technik der Vorführung von Lichtbildern behandelte der Schlußvortrag, den der Dozent Franz Fürstenberg-Berlin hielt. Der Vorsitzende bezeichnete es im Gegensatz zum sozialdemokratischen Ideal als Aufgabe der sozialen Arbeit, ausgleichend und mildernd einzugreifen, den Kampf um das Dasein an bestimmte Regeln zu binden und in bestimmten Schranken zu halten, die Ausbeutung des Schwächeren durch die Stärkeren zu verhindern und jeder individuellen Entwicklung nach Maßgabe der persönlichen Eigenschaften Raum zu gewähren, soweit dies ohne Schaden für das Gemeinwohl möglich sei. — Wir wünschen dem Verein, daß er diesen Erfolg haben möge.

Fürsorge für hungernde Kinder. Der Berliner „Verein für Kindervolksküchen" hat im letzten Winter 534 741 Portionen verteilt, davon 454 323 unentgeltlich und nur 80 418 gegen Zahlung von 5 Pfennig. Für die zwölf Winter, auf die der Verein jetzt zurückblicken kann, ergibt sich die Summe von 5 176 352 Portionen, wovon 4 300 101 unentgeltlich und 876 251 gegen Zahlung verteilt wurden. In diesem Winter ist die Fürsorgetätigkeit der Kindervolksküchen auf eine andere Grundlage gestellt worden. Die notwendigen Recherchen über die Kinder, die zur Speisung zugelassen werden sollen, hatten bisher von den Damen des Vereins ausgeführt werden müssen. Neuerdings aber haben sich die Berliner Schulrektoren durch Mehrheitsbeschluß dafür erklärt, daß künftig die Schule die Recherchen übernehmen solle. Das haben denn auch die meisten der Gemeindeschulen bereits getan, und nur in einigen verhalten sich die Lehrpersonen noch ablehnend.

Erziehung und Bildung.

Erster Informationskursus für Helferinnen, veranstaltet vom Christlichen Gewerkvereine der Heimarbeiterinnen Deutschlands. Es ist wohl das erste Mal, das in Deutschland ein sozialpolitischer Informationskursus nur für Frauen, die in die praktische gewerkschaftliche Arbeit eintreten wollen, veranstaltet wurde. Der überaus rege Vorstand des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen versammelte 30—40 Damen aus den verschiedensten Städten Deutschlands in Berlin, um ihnen, die größtenteils bisher in der sozialen oder kirchlichen Hilfsarbeit tätig waren, in einem vierzehntägigen Kursus (vom 11. bis 25. Februar) eine theoretische und praktische Einführung in die sozialpolitische Organisationsarbeit zu geben. Man wählte die Zeit der Heimarbeitsausstellung, da in ihr manche praktische Anschauung vermittelt werden konnte. Außer diesen Ausstellungsbesuchen standen noch Fabrikbesichtigungen, Einblicke in die Probleme der Wohnungsfürsorge usw, auf dem praktischen Teile des Programms, dem vorwiegend der Vormittag gewidmet war. Auch nahmen die Kursistinnen an den Versammlungen der Gewerkvereinsgruppen teil und wurden in die Verwaltungstechnik eingeführt. Nachmittags von 4—7 Uhr fand der theoretische Unterricht statt. Es wurden 2 (3/4 stündige) Vorträge gehalten, an die sich Diskussionen anschlossen. In der ersten Woche wurden allgemeine Probleme behandelt: Die Grundlagen der gewerblichen Arbeiterfrage (Priv.-Doz. Dr. v. Wiese, 6 Stunden) und die Entwicklung der Betriebsformen unter besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie (Priv.-Doz. Dr. Wilbrandt, 5 Stunden); schließlich noch ein Vortrag des Lic. Mumm über die Gedankenwelt der christlichen Arbeiterbewegung, nachdem bereits am Begrüßungsabend Dr. v. Erdberg über das Wesen der sozialen Hifsarbeit gesprochen hatte. In der zweiten Woche trugen zunächst Dr. W. Zimmermann über Gewerkschaftswesen (4 Stunden) und Gewerbeinspektor Dr. Jungfer über Arbeiterschutz (3 Stunden) vor. Die letzten 3 Tage waren durch eine zweistündige Vorlesung des Prof. Dr. Francke über Arbeitsvertrag und Tarifabschlüsse, einen Vortrag von Frl. Gertrud Dyhrenfurth, die sich mit dem Bureau für Sozialpolitik und den Vorsitzenden des Gewerkvereins, Frl. Behm und Frl. de la Croix um die Veranstaltung des Kursus sehr verdient gemacht hat, über Lohnämter, schließlich durch eine 3 stündige Vorlesung von Dr. G. Sydow über das staatliche Arbeiterversicherungswesen ausgefüllt. Gewöhnlich war auch der Abend der gemeinsamen Arbeit gewidmet. Allen Teilnehmerinnen, Hörerinnen und Dozenten werden sicherlich die anregenden beiden Wochen, in denen fleißig gearbeitet wurde, in angenehmster Erinnerung bleiben. Mögen sie dem Gewerkvereine der Heimarbeiterinnen zugute kommen. Bei dem Eifer und dem Ernst, mit denen die Helferinnen ihre Aufgabe erfaßten, haben wir allen Grund zur Hoffnung.

Gewerkschaftliche Bildungsbestrebungen. Sämtliche Arbeiterorganisationen von Adorf, Porzellanarbeiter, Textilarbeiter und Arbeitervereine haben beschlossen, gemeinsam eine Zentralbibliothek am Orte zu errichten. Sie umfaßt jetzt schon 100 Bände, darunter solche wissenschaftlichen Inhalts, wie: „Schlossers Weltgeschichte", „Geschichte des Sozialismus" usw. Die Bibliothek ist geöffnet eine Stunde vor Beginn jeder Vereinsversammlung, außerdem an jedem zweiten Sonnabend im Monat von 8—9 Uhr abends. Die Benutzung der Bibliothek ist nur organisierten Arbeitern gestattet und zwar unentgeltlich.

Kinderhorte in Mülhausen i. E. Die teils von Gemeinden, teils von Privaten oder Vereinen unterhaltenen Jugendhorte haben seit 20 und mehr Jahren in den großen Städten fast aller Länder allgemeine Verbreitung gefunden. Man vereinigt die Kinder, die im Elternhause keine genügende Aufsicht finden, in einem gesunden, geräumigen und für Sommer und Winter geeigneten Lokal, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, sich ihrer kindlichen Natur gemäß in freier, aber gesitteter Weise zu unterhalten. Die Beaufsichtigung geschieht in der mildesten Form; sie bezweckt zunächst Aufrechterhaltung der Ordnung; daneben gewährt sie Anleitung zum Spielen. In Mülhausen haben bis vor kurzem nur zwei Kinderhorte bestanden; sie genügten aber dem Bedürfnis nur in beschränktem Umfange; denn es finden sich fast in jeder Schulklasse Kinder, die dem Straßenleben in so hohem Grade verfallen sind, daß Unterricht und Erziehung dadurch beeinträchtigt werden. Um diesen Mißständen in größerem Umfange, als es bisher geschehen, entgegenzutreten, haben die Damen des hiesigen Frauenvereins zu Anfang des Jahres 1904 weitere Kinderhorte ins Leben gerufen, in denen schulpflichtige Kinder, die nach der Schulzeit unbeaufsichtigt sind, beschäftigt werden. Die Kinder kommen nach Schluß der Schule in die Horte, erhalten ein Vesperbrot, machen unter Aufsicht von Lehrerinnen und Damen des Vereins ihre Schulaufgaben und dürfen dann bis nach 6 Uhr abends spielen. Die städtische Verwaltung hatte dem Vereine Säle in den Kleinkinderschulen zur Verfügung gestellt. Im Oktober 1904 und im Januar 1905 ermöglichte ein städtischer Zuschuß die Errichtung von je 2 neuen Horten, so daß jetzt 6 solche Anstalten bestehen. In jedem Horte werden etwa 50, im ganzen also ungefähr 300 Kinder beaufsichtigt. Die Ausgaben für jeden Kinderhort belaufen sich einschließlich Gehalt der Lehrerinnen und Kosten für Brot und dergleichen monatlich auf annähernd 100 *M.*, jährlich auf rund 1000 *M.*

Schulkantinen in Belgien. Der Gemeinderat von Saint-Gilles bei Brüssel hat auf Antrag der Sozialisten beschlossen, Schulkantinen in allen Gemeindeschulen und Kindergärten zu errichten. Eltern, welche ihre Kinder an den Mahlzeiten, die in den Schulkantinen den Kindern verabfolgt werden, beteiligen lassen wollen, haben dies bei dem Magistrat anzuzeigen. Der auf die Eltern entfallende Teil der Kosten beträgt 5 Cts. pro Mahlzeit.

Soziale Medizin und Hygiene.

Kommunale Sozialhygiene unter Mitwirkung einer geschlossenen Vertretung der Aerzteschaft. In Stuttgart haben die Aerzte einen Ausschuß begründet, der sich folgende gemeinnützige Aufgaben stellt:

Krankenkassen, Gemeinwesen, gemeinnützige Institute und Arbeiterorganisationen bei sozialhygienischen Maßnahmen, Errichtung von Fürsorgestellen usw. beraten und durch solche gemeinnützige Arbeit einer Pflicht genügen, deren Erfüllung das Vertrauen der Gesamtheit zu den Aerzten heben und ihren Einfluß auf sozialem Gebiet stärken sowie schließlich den Einfluß der Kurpfuscher ausscheiden soll; ferner den Kollegen, die sich in sozialer Beziehung unterrichten wollen, hierzu Gelegenheit geben. Zunächst soll eine Anzahl Unterkommissionen für aktuelle Fragen gebildet werden.

I. Die Kommission soll einen Kristallisationspunkt für alle sozialhygienischen Beratungen bilden. Unterkommissionen sollen sich damit befassen, eine spezielle Frage ständig zu studieren, um die Kommissionen im gegebenen Augenblicke rasch beraten zu können.

II. Die Arbeiten der Kommissionen sind so einzuteilen, daß jedem Mitarbeiter das geistige Eigentumsrecht in vollem Maße gewahrt bleibt.

III. Durch die Aufstellung der Kommissionen werden die einzelnen Kollegen in keiner Weise in ihrer wissenschaftlichen oder anderweitigen Tätigkeit auf sozialhygienischem Gebiete eingeschränkt.

IV. Die Kommission stellt nur eine zwanglose Vereinigung dar. Die Geschäftsleitung fällt dem Geschäftsleiter zu, der die Anregungen sammelt und an die Kommissionen bezw. ihre Unterabteilungen weitergibt. Gebildet werden zunächst acht Kommissionen: 1. Tuberkulosenfrage (es soll eine Umfrage über die der Fürsorge bedürftigen Kranken bei den Kollegen veranstaltet werden); 2. Walderholungsstätten; 3. Nervensanatorium, Einfluß der Gewerbetätigkeit auf Entstehung und Entwicklung von Nervenkrankheiten; 4. Fürsorge für Kinder; 5. Chronische Vergiftungen (Von der Ortskrankenkasse soll Material über Bleivergiftungen erbeten werden; die Statistik der Anilinfabrik soll benutzt werden); 6. Alkoholmißbrauch; 7. Stotterkurse für Mitglieder der Ortskrankenkasse; 8. Zentralisierung des Krankenpflegerinnennachweises.

Wenn dieses umfassende, ja großartige sozialhygienische Arbeitsprogramm der Stuttgarter Aerzte mit Umsicht und Energie durchgeführt wird, dann dürfte in Stuttgart eine vorbildliche Zentralorganisation der gemeinnützigen Kräfte der Aerzteschaft sich herausbilden, die nicht nur Nacheiferung in anderen Städten finden, sondern auch die gesamte öffentliche Stellung der Aerzte und ihren Einfluß auf die Verwaltung und die Politik außerordentlich verstärken müßte.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten schärfte im preußischen Abgeordnetenhause am 6. Februar der Abg. Münsterberg erneut die Gewissen. Über die Prostitution denke man auf dem Lande vielfach anders als in den Städten über die ganze Frage des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Man könne von Prostitution nur dort sprechen, wo es sich um die wahllose Hingabe gegen Entgelt handele. Zu ihrer Entwickelung trage die Erschwerung der Heirat für die jungen Männer bei. Das Strafgesetz mache nun, soweit überhaupt von einer Schuld gesprochen werden könne, bei dem Akt der Prostitution die Frau allein verantwortlich, während sonst Hehler und Stehler gleich behandelt würden. Die staatliche Aufsicht sei gegenwärtig widerspruchsvoll, treffe nur einen kleinen Teil der Dirnen, führe zu deren schamloser Ausbeutung durch die Vermieterinnen und die Zuhälter, erreiche aber trotzdem den Zweck, die Ansteckungsgefahr zu vermindern, in keiner Weise. Deshalb hätten selbst auf strengkirchlichem Boden stehende Männer die behördliche Sittenkontrolle einfach verworfen. Die berufenen Ärzte wollten sie in der Weise ersetzen, daß die ärztliche Untersuchung der Frauen Ergebnis ihres freien Entschlusses sein solle und daß diejenige, die sich freiwillig untersuchen lasse, von einer behördlichen Aufsicht frei sei, daß die ärztliche Anzeigepflicht unter bestimmten Kautelen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses ausgedehnt werde, vor allem aber, daß für Geschlechtskrankheiten eine

große Zahl von Kliniken und Polikliniken eingerichtet werde, wo jeder unentgeltlich und unter Wahrung des Geheimnisses seiner Person gute und schnelle Behandlung finden könne. Andere wünschten den Krankenversicherungszwang allgemein auch für dieses Gebiet erweitert. In England sei die Reglementierung durch Parlamentsbeschluß aufgehoben. Der Alkoholismus trage mit Schuld an der Verbreitung dieser Krankheiten, die Animierkneipen müßten vom Erdboden weggefegt werden. Die Ausführung des Fürsorgegesetzes habe bereits einige Früchte getragen und werde es weiter tun, ebenso eine sorgsame, religiöse Erziehung. Die Verbesserung der Wohnungsfürsorge und -Pflege, die Entwickelung der Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht und vor allem die Hebung seiner materiellen Lage. Die Heimarbeit-Ausstellung zeige, zu welch niedrigen Löhnen die Arbeiterinnen oft arbeiten müßten. Geistig nicht ganz normale Mädchen fielen besonders leicht der Prostitution anheim. Hier müsse die Schule mithelfen. Der Minister des Innern dankte für diese Anregungen und versprach, gern in Erwägung zu nehmen, ob er nicht diese bedeutungsvolle Frage durch eine planmäßige Besprechung fördern könne.

Alkohol und Wehrkraft. Der Kaiser hat bestimmt, daß die vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke herausgegebene kleine Schrift „Alkohol und Wehrkraft" an alle seit dem letzten Einstellungstermin eingetretenen und in Zukunft zur Einstellung kommenden Rekruten der Armee in geeigneter Weise zur Verteilung gelange. Das Kriegsministerium gibt diesen Erlaß mit der Erläuterung weiter, daß es der Willensmeinung des Kaisers entsprechen würde, wenn das Belehrungsschriftchen, unter gleichzeitiger Erläuterung des Inhalts seitens der Offiziere, an die Rekruten kostenfrei verteilt würde.

Bleivergiftung bei Herstellung von Bierkrugdeckeln. Der Verband deutscher Metallarbeiter fordert im Interesse der Arbeitergesundheit Ablehnung der dem Reichstag vorliegenden Resolution: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, schleunigst anzuordnen, daß die Herstellung und der Vertrieb von Bierkrugdeckeln aus einer Legierung von Zinn mit mehr als 10 % Bleigehalt nicht als unter das Gesetz vom 25. Juni 1887 fallend betrachtet werden, wenn die Deckelkrüge nachweislich zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern bestimmt sind."

Wohnungswesen.

Kreis- und Provinzialabgabengesetz in Preußen. (Umsatzsteuer; Steuer nach gemeinem Wert.) Das Preußische Abgeordnetenhaus hat am 23. Februar in dritter Lesung ein Gesetz angenommen, welches die Kreis- und Provinzialabgaben neu regelt. Einer der Hauptstreitpunkte dabei war in den Verhandlungen der erste Abschnitt „Kreisabgaben" (der zweite Abschnitt handelt von den Provinzialabgaben bezw. Bezirksabgaben) und zwar neben einer weiteren Heranziehung des Fiskus (Ansiedlungsgüter usw.) und anderer bisher kreissteuerfreier Personen die Möglichkeit, eine Umsatzsteuer ertragreich zu gestalten.

§ 6 lautet nach dem Beschlusse dritter Lesung: „Der Kreistag ist befugt, mittels Erlasses von Steuerordnungen indirekte Steuern zu legen:

1. auf den Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten. Durch die Steuerordnung können einzelne Erwerbsarten von der Steuer befreit werden. Der Erwerb durch Erbgang, durch Enteignung und durch Uebergabevertrag zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie ist freizulassen;
2. auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§§ 33 der Reichs-Gewerbeordnung);
3. auf das Halten von Hunden.

Dabei ist eine Abstufung der Steuersätze — insbesondere auch nach Kreisteilen — zulässig. Die Einführung einer indirekten Steuer durch den Kreis berührt nicht das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer entsprechenden Steuer.

Der Minister des Innern verteidigte die Umsatzsteuer besonders mit dem Hinweise, man leide gegenwärtig unter einer viel zu starken Mobilisierung des Grundbesitzes; dieser werde eine Umsatzsteuer zweckmäßig entgegentreten können. Die Regierungsvorlage hatte die Ausnahme unter 1 und 2 überhaupt nicht vorgesehen. In § 8 gab die Regierung dem Kreistage das Recht die Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert umzulegen; die Mehrheit des Hauses sah von einer solchen allgemeinen Ermächtigung ab, sondern beschloß eine erhebliche Abschwächung in folgender Fassung:

§ 8. Der Kreistag kann mittels Erlasses einer Steuerordnung beschließen, daß die der Verteilung der direkten Kreissteuern auf Gemeinden und Gutsbezirke zugrunde zu legende Grund- und Gebäudesteuer durch eine nach dem Maßstabe des Wertes (in der Regierungsvorlage hieß es: ‚des gemeinen Wertes') zu veranlagende Steuer vom Grundbesitz ersetzt wird. Die Bestimmung des Wertes bleibt der Steuerordnung vorbehalten. Bei land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, deren Verkauf zu Spekulationszwecken derzeitig rechtlich ausgeschlossen ist oder tatsächlich ausgeschlossen erscheint, soll der jeweilige Verkaufswert in der Regel nicht zugrunde gelegt werden.

Im § 9 ist endlich bestimmt: „Die Realsteuern sind in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird; hierbei ist das Soll einer Grundwertsteuer (§ 8) in Prozentsätze der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer umzurechnen." Die Regierung hatte statt dessen im Falle des § 8 den Satz von 1 pro Mille des gemeinen Wertes der unbebauten und bebauten Grundstücke dem Satze von 100 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer gleich setzen wollen. Das Haus hat — bei der Zusammensetzung der Kreise, also wiederum eine Milderung — durchgesetzt, es in das Belieben der Kreistage gelegt, so daß schwerlich allzuviel Kreise von der Steuer nach dem gemeinen Wert wie von der Umsatzsteuer — wenigstens in absehbarer Zeit — Gebrauch machen dürften. So dürfte nur ein Teil der Hoffnungen auf die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes, welche die Väter der Vorlage hatten, erfüllt werden. Immerhin ist ein kleiner Fortschritt erzielt, wenn das Herrenhaus diesen Beschlüssen beitritt.

Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen in Westfalen. Die Landesversicherungsanstalt Westfalen hat die Grundsätze für die Gewährung von Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen durch Vermittlung öffentlicher Sparkassen neu geregelt. Die Maßnahmen bezwecken besonders die Förderung des Arbeiterwohnungswesens auf dem Lande. Alle Sparkassen, die zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, können solche Darlehen vermitteln. Sie können sie weitergeben an Baugenossenschaften und ähnliche Vereinigungen, an einzelne Versicherte und endlich an Landwirte zum Bau von Häusern für Arbeiter ihres eigenen landwirtschaftlichen Betriebes. Der Zinsfuß beträgt 3 %, für Arbeitgeber, die die Häuser in ihrem Eigentum behalten, $3^{1}/_{4}$ %; außerdem ist ein Tilgungssatz von mindestens 1 % vorgesehen. Die vermittelnde Sparkasse hat das Recht, $^{1}/_{5}$ % der Darlehnssumme für ihre Tätigkeit von dem Darlehnsnehmer zu erheben. Die Gesamtbelastung beträgt also für Versicherte $4^{1}/_{5}$ %, für Arbeitgeber $3^{9}/_{20}$ %. Darlehnsanträge sind durch die Sparkassen bei der Versicherungsanstalt zu stellen.

Arbeiterwohnungsfürsorge in der Stadt Brünn. Man schreibt uns: Im Einvernehmen mit dem Gemeinderate haben die industriellen Verbände in Brünn eine Aktion ins Werk gesetzt, die auf die Errichtung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen abzielt; zu dem Zwecke erfolgte die Gründung einer „gemeinnützigen Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen". Die Gemeinde Brünn wird sowohl im Vorstand wie im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten sein. Das Anfangskapital beträgt eine halbe Million Kronen in Aktien zu je 200 Kronen. — Der gemeinnützige Charakter des Unternehmens geht besonders aus der Bestimmung hervor, daß die Aktionäre in keinem Fall mehr als 4 % Dividende erhalten; höhere Ueberschüsse werden für die Schaffung von Volksbibliotheken, Lesehallen, Volksbädern usw. verwendet.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik siehe Sp. 498.

Von den Verpflichtungen aus Tarifverträgen und den Anlässen zu Tarifbrüchen.

I.

Auf dem jüngsten Niederländischen Juristentag ist die Natur der Tarifabkommen als rechtsgültiger Verträge in Zweifel gezogen worden.[1]) Hiergegen wurde schon in der Versammlung selbst Widerspruch erhoben. Nach deutschem Recht dürften jedenfalls die

[1]) Vergl. „Soz. Praxis" vom 18. Januar 1906 Sp. 413. Als Gründe wurden angeführt, daß Personenmehrheiten ohne selbständige Rechtsfähigkeit keine Verträge schließen könnten, und daß keine materiellen Interessen in Frage kämen.

Tarifabkommen ohne Bedenken als rechtswirksame Verträge angesehen werden. Denn das B. G.B. läßt — innerhalb der allgemeinen, für alle Rechtsgeschäfte gezogenen Schranken und unter der Voraussetzung des Vorliegens eines schutzwürdigen Interesses — Verträge über Schuldverhältnisse jeglichen Inhalts zu; nur die Rechtsgeschäfte mit dinglicher Wirkung sind auf bestimmte Typen beschränkt. Bei den Tarifabkommen aber handelt es sich nicht um solche, sondern um persönliche Verpflichtungen, gerichtet auf ein Tun oder Unterlassen (§ 241 B. G.B). Haben sie doch zum Inhalt die Verpflichtung der Parteien, unter Vermeidung von Streiks und Aussperrungen entweder selbst gewisse Arbeitsverträge nur unter den im Tarifvertrage vorgesehenen Bedingungen abzuschließen und Abweichungen zu unterlassen oder für Abschluß tarifgemäßer Einzelarbeitsverträge zu sorgen.[2]) Die Schutzwürdigkeit ferner der hierdurch zu sichernden Interessen steht jetzt wohl außer Zweifel. Des weiteren läßt sich auch aus der Person der Vertragschließenden nichts gegen die Zulässigkeit und Gültigkeit des Tarifabkommens herleiten. Es können nach deutschem Recht sehr wohl Personenmehrheiten ohne gemeinsame Rechtsfähigkeit Verpflichtungen eingehen. Endlich ist es nach deutschem Recht nicht unbedingt notwendig, daß die in Frage kommenden Interessen materieller Natur sind und sich in Geld abschätzen lassen. Im übrigen werden wohl nur wenige leugnen, daß es sich bei den Tarifabkommen durchgängig auch um recht gewichtige materielle Interessen handelt. Nur ihr Nachweis und ihre Verwirklichung sind nicht immer leicht.

Haben wir hiernach die Tarifabkommen regelmäßig als rechtsgültige Verträge anzusehen, so sind die Vertragsparteien, wie bei jedem anderen privatrechtlichen Vertrage, verpflichtet, ihr Abkommen nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu erfüllen (§ 242 B. G.B.) und bei fahrlässiger Vertragsverletzung Schadenersatz zu geben (§§ 276, 251, 252 das.). Da es sich hier meist um allgemeinere wirtschaftliche Schädigungen, seltener um die Schädigung einer Einzelperson handelt, so ist die Bemessung des Schadens in Geld häufig schwierig.[3]) Dem kann aber durch vorgängige Vereinbarung von Vertragsstrafen vorgebeugt werden.[4])

Auffälligerweise finden sich in den bisher abgeschlossenen Tarifverträgen Vertragsstrafen kaum jemals vorgesehen. Der Grund hierfür wird keineswegs ausschließlich in dem Vertrauen der Parteien auf die Vertragstreue der Gegenpartei zu suchen sein, wennschon tatsächlich — wenigstens in Berlin — verhältnismäßig wenig Tarifbrüche vorkommen; weit eher noch wird er in dem Vertrauen auf Sieg bei einer etwaigen Machtprobe liegen. Vor allem aber wird ein Grund in der Unsicherheit zu suchen sein, die bezüglich der Person der Verpflichteten, des Umfangs ihrer Verpflichtungen und bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit besteht.

Alles dies ist verschieden, je nachdem natürliche Personen oder Personengesamtheiten mit selbständiger Rechtspersönlichkeit den Tarifvertrag eingehen. Kommen natürliche Personen in Betracht (also z. B. 20 namentlich genannte Meister eines Gewerbezweiges und 50 gleichfalls namentlich aufgeführte Gesellen), so ist zunächst, da diese Personen selbst Arbeitsverträge eingehen, der Inhalt ihrer Verpflichtung im Zweifel der Einzelarbeitsverträge untereinander nur laut Tarif einzugehen;[5]) die Haftung ist dergestalt, daß jeder Meister, wenn er durch Einzel-Arbeitsvertrag mit einem der Gesellen tarifbrüchig wird, jedem der übrigen 49 Gesellen, und der tarifbrüchige Geselle jedem der übrigen Meister ersatzpflichtig wird; ja, daß jeder tarifbrüchige Meister auch den übrigen Meistern und ebenso der Geselle den übrigen Gesellen verantwortlich ist; denn offenbar wollen sich in einem Tarifvertrage die Meister — und entsprechend die Gesellen — nicht nur der gegenüberstehenden Partei, sondern auch untereinander zu Tariftreue verpflichten. Der Erfüllung dieser letzteren Pflicht steht leider die noch immer nicht aufgehobene Rücktrittsbefugnis nach § 152 Abs. 2 G.O. entgegen.[6]) Die Verwirklichung des Schadensanspruches endlich ist auch davon noch abhängig, daß gerade der eine vertragsuntreue Meister bezw. Geselle zahlungsfähig ist. Eine Haftung der übrigen Meister (Gesellen) für ihren vertragsuntreuen Genossen zugunsten der Gegenpartei besteht dagegen — sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist — nicht. Umgekehrt kann freilich auch der Vertragsbrecher nicht einwenden, daß er nur der Gesamtheit der Meister bezw. Gesellen verantwortlich sei; denn es handelt sich hier nicht etwa um Verbindlichkeiten zur gesamten Hand, vielmehr ist jeder Teilnehmer jedem andern Teilnehmer einzeln verpflichtet.[7])

So, wie hier geschildert, ist die Rechtslage bei der großen Mehrheit der heutigen Tarifverträge. Zwar ist es selten, besonders auf der Arbeitnehmerseite, daß die zu verpflichtenden Personen einzeln namhaft gemacht werden; zumeist treten Vereinigungen (Vereine, Verbände) von Arbeitgebern oder -nehmern auf, welche durch ihre Vorstände oder durch besondere Bevollmächtigte verhandeln. Verpflichtet aber werden — mag auch die Auffassung der betr. Verbandsleitungen eine andere sein — nur die einzelnen Mitglieder dieser Vereinigungen, es sei denn, daß der Vereinigung selbständige Rechtspersönlichkeit zukommt, was zurzeit seltene Ausnahme ist. Von diesen letzteren abgesehen, ist hier die Verfolgung eines durch Tarifbruch entstandenen Schadens noch schwieriger, als in dem obigen Beispiel, weil im Vertrage nicht die wirklich verpflichteten Personen, sondern nur ihre Vereinigungen genannt sind, die Ermittelung also oft schwer fällt, ob jemand, der vom Tarif abweichende Verträge schließt, am Tarifabkommen teilgenommen hat.

Anders ist die Rechtslage, sofern und soweit Personengesamtheiten mit eigner Rechtspersönlichkeit den Vertrag schließen, etwa eine Innung oder ein Berufsverband, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat.[8]) Hier sind nur diese Korporationen als solche Partei; da sie nicht selbst Arbeitsverträge schließen, so kann der Vertrag hier nur den Inhalt haben, daß die Organisation auf die Tariftreue der einzelnen Mitglieder hinwirken, alles dem Widerstreitende unterlassen und unter Umständen bei Tarifuntreue ihrer Mitglieder Ersatz leisten soll (welche letztere Bestimmung sich freilich in der Praxis selten mit ausdrücklichen Worten findet). Folglich ist eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Verbandes im Zweifel ausgeschlossen. Verantwortlich ist nur dieser selbst und in erster Linie für sein eigenes Verhalten. Für die Entgleisungen einzelner Mitglieder wird er daher nicht ohne weiteres herangezogen werden können; immerhin wird zu seiner Verpflichtung für die Tariftreue der Mitglieder zu sorgen, auch die Aufgabe gehören, tarifuntreue Angehörige zur Verantwortung zu ziehen und eventuell aus dem Verbande auszustoßen. Andernfalls wird er für schadensersatzpflichtig zu erachten sein.[9]) Die Geltendmachung eines solchen Ersatzanspruches ist natürlich gegenüber einer rechtsfähigen Organisation mit selbstständigem Vermögen leichter und aussichtsreicher als die Verfolgung von Einzelmitgliedern.

Stehen, wie es die Regel werden wird, auf einer Vertragsseite mehrere Organisationen, so haftet — entsprechend den obigen Ausführungen über die Tarifverträge unter natürlichen Personen — eine jede Organisation auch für die Vertragserfüllung seitens der Mitorganisationen; der Haftung untereinander können sie sich freilich entziehen, so lange noch das Koalitions-Rücktrittsrecht besteht.[10])

[2]) Die auf dem Niederländischen Juristentage (s. A. 1) vertretene Ansicht, daß der Arbeitgeber sich nur zu einem Nichttun (nicht geringere Löhne zu zahlen) verpflichte, ist zu eng; der Ansicht ferner, daß die Arbeitnehmer sich überhaupt zu nichts verpflichteten, muß entschieden widersprochen werden. Schon aus dem mit diesen Tarifverträgen verfolgten Zweck ergibt sich, daß beide Teile sich verpflichten, die festgelegten Grundsätze innezuhalten. In manchem Vertrage wird dies noch ausdrücklich betont. So im Berliner Dachdeckervertrage (R.A.Bl. III, S. 1084 r.): „Die Parteien (Dachdeckerinnung und Verband vereinigter Dachdecker) verpflichten ihre Mitglieder, nur nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages Arbeitsverträge einzugehen".

[3]) Diese Schwierigkeiten sind nichts dem Tarifvertrage Eigentümliches; ähnliches finden wir bei Ansprüchen aus sogenannten Konkurrenzklauseln.

[4]) Ueber die Zulässigkeit der Vereinbarung von Vertragsstrafen, wenigstens im Verhältnis der einen Vertragsseite zur anderen, vergl. v. Schulz, „Soz. Praxis" XII. 1050 A. 5. — Dagegen leider, wenn auch ziemlich isoliert stehend, das Reichsgericht. Vergl. Mitt. d. G.G. Berlin, „Soz. Praxis" XV. Sp. 50 f.

[5]) Natürlich kann man sich auch auf die geringere Verpflichtung beschränken, die Mitkontrahenten seines Berufes zur Tariftreue anzuhalten. Dann tritt nur die weiter unten gezeichnete Haftung ein, wie sie bei rechtsfähigen Organisationen besteht.

[6]) Vergl. Anm. 4.

[7]) Deshalb wird auch, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, die Kündigung oder der (auf allgemeine gesetzliche Gründe gestützte) Rücktritt vom Vertrage jedem einzelnen zustehen. Unter den übrigen Teilnehmern aber wird der Vertrag im Zweifel als weiterbestehend gelten müssen.

[8]) Eingetragener Verein und daher rechtsfähig ist z. B. ein Arbeitgeberverband der Berliner Betonbranche. R.A.Bl. IV, S. 64.

[9]) Häufig sind aber beide Teile schon zufrieden, wenn die Organisationen sich verpflichten, ihren trotz Entscheidung von Schlichtungskommission und Einigungsamt kontraktbrüchig bleibenden Mitgliedern keinerlei (materielle oder moralische) Unterstützung angedeihen zu lassen. So im Tarif der Betonbranche, R.A.Bl. IV, S. 65. Damit ist indirekt zugestanden, daß eine besondere Schadensersatzpflicht nicht bestehen soll.

[10]) Vgl. bei Anm. 4.

II.

Wir haben gesehen, daß es möglich, wenn auch nicht leicht ist, Ersatz des durch den Bruch von Tarifabkommen verursachten materiellen Schadens — namentlich von einer organisierten, rechtsfähigen Gegenpartei — zu erlangen. Eine vernünftige Tarifvertragspolitik hat aber mehr auf Schadensverhütung, als auf Schadensverfolgung zu sehen; sie muß also in erster Linie Tarifbrüchen vorzubeugen suchen. Ein Mittel hierzu ist die Vereinbarung erheblicher Konventionalstrafen, ein besseres aber die Ermittelung der Anlässe, die schon zu Tarifbrüchen geführt haben, und die Befolgung der hieraus zu ziehenden Lehren beim Abschluß neuer Verträge.

Nachstehend seien deshalb an der Hand der Berliner Praxis einige typische Fälle besprochen, die Anlaß zu Tarifbrüchen gegeben oder zu geben gedroht haben. Vorweg sei bemerkt, daß Kontraktsbrüche seitens der **Gesamtheit** der einen Vertragsseite (also seitens ganzer Berufsvereinigungen) nur selten vorgekommen sind.[1]) Auch sonst sind **bewußte** Abweichungen seitens einzelner Teilnehmer bezw. einzelner Mitglieder von Organisationen[2]) nicht gerade häufig. Oefter schon finden sich Tarifbrüche ab irato oder aus ungenügender Kenntnis der vereinbarten Bestimmungen.

Ein wichtiger Anlaß ist das Nichtübereinstimmen der vereinbarten Löhne mit der wirtschaftlichen Lage; sei es, daß diese bei Abschluß des Tarifvertrages verkannt worden ist, oder daß wesentliche (und verhältnismäßig plötzliche) Veränderungen der Konjunktur während der Dauer eines verhältnismäßig langfristigen Tarifabkommens eintreten. So gestaltete sich vor mehreren Jahren (um 1900) im Berliner Tapeziergewerbe die Marktlage so ungünstig, daß sich die arbeitslosen Gesellen gegenseitig in ihren Lohnansprüchen unterboten, um nur Arbeit zu erlangen. Die Arbeiterorganisation erwies sich demgegenüber als machtlos. Die Arbeitgeber blieben auch nicht tariftreu, da sie erklärlicherweise nur die billigsten Gesellen einstellten.[3]) — Um solchen Anlaß zur Tarifuntreue möglichst zu vermeiden, werden die Parteien gut tun, für den Fall wesentlicher Konjunkturverschiebung ihre Verpflichtung zur Revision der Lohnsätze, falls diese aber nicht gelingt, ein Rücktrittsrecht, oder besser noch das Recht vorzeitiger Aufkündigung im Vertrage vorzusehen.[4]) Während des Laufes der Kündigungsfrist würden dann die Parteien immer noch in der Lage sein, eine neue Vereinbarung rechtzeitig zu Wege zu bringen.

Einen weiteren Anlaß zur Tarifuntreue pflegt die rechtsirrtümliche Auffassung zu bieten, daß ein Vertragsbruch des Gegners ohne weiteres auch den vertragstreuen Teil zum Abgehen vom Vertrage bezw. zur Tarifuntreue berechtige. Ja, häufig läßt man sich durch den bloßen Schein von Vertragsuntreue zu eigner Vertragswidrigkeit hinreißen. Namentlich tun dies noch immer die Arbeitnehmer.[5]) Sie übersehen dabei, daß nach B.G.B. für den Tarifvertrag als einen Vertrag des Privatrechts der Grundsatz von der Aufrechterhaltung der Verträge gilt, daß also zunächst Erfüllung beansprucht und regelmäßig erst nach fruchtloser Mahnung des Gegners vom Vertrage abgegangen werden kann; daß außerdem diese Mahnung bei Tarifverträgen unter rechtsfähigen Organisationen nur durch diese selbst zu erfolgen, ja daß nach der sich mehr und mehr einbürgernden Uebung zunächst ein gemeinsames Organ (die Schlichtungskommission) den Fall aufzuklären hat. Hier kann nur Aufklärung und Belehrung, sowie die Aufnahme besonderer Bestimmungen im Tarif helfen, worin deutlich die Schritte vorgeschrieben werden, welche bei Tarifverstößen zulässig bezw. geboten sind.

In einem großen Teil der Verträge sind solche Bestimmungen auch bereits vorgesehen. Bei anderen aber fehlen sie; und damit kommen wir zu einer dritten Gruppe von Anlässen zur Tarifuntreue, nämlich zu den Fällen **unvollständiger oder undeutlicher** Vertragsnormen.

Daß durch Undeutlichkeiten und Unvollständigkeiten Tarifbrüche verursacht werden können, liegt auf der Hand. Denn Bestimmungen solcher Art werden von jeder Partei in dem ihr günstigen Sinne ausgelegt oder ergänzt. Und so entstehen dann die Streitigkeiten.

Mangelhafte Fassungen finden sich namentlich in den Erstlingsverträgen. Mit der Zeit, und insbesondere auf Grund jeder neuen Reibung der Parteien, werden die Vorschriften eingehender und deutlicher gestaltet. G.Ge., welche größere Erfahrungen im Tarifvermitteln besitzen, werden neuen Parteien mit gutem Rat zur Hand gehen können; sofern es sich freilich um umfangreiche, selbst die kleinsten Einzelheiten betreffende Lohnpositionen handelt (wie z. B. bei den Tarifen der Bauanschläger und im Holzbearbeitungsgewerbe) kann nur längere praktische Erfahrung der Parteivertreter selbst eine hinreichend deutliche Gestaltung erzielen.[6]) In jedem Falle müssen aber Vorsitzende und Vertrauensmänner der Einigungsämter über den üblichen Inhalt der Tarifverträge und die Art ihres Aufbaues sowie über wichtigere frühere Anlässe zu Mißverständnissen usw. unterrichtet sein.[7])

Mehrdeutige Vorschriften finden sich größtenteils in *den* Nebenbestimmungen, da auf diese beim Vertragsschluß meist weniger Gewicht, als auf die Lohn- und Arbeitszeit*vorschriften* gelegt wird. Es seien genannt:

a) aus den die Frage der **Fahrgeldvergütung** bei Beschäftigung außerhalb der Werkstatt regelnden Bestimmungen der Satz:

> Fahrgelder, **die außerhalb des 10 ₰-Tarifes liegen,** müssen vergütet werden.[8])

Die Arbeitgeber legten sie (wohl mit Recht) dahin aus, daß für Fahrten innerhalb des Gebietes, bis zu dessen Grenzen die Fahrt auf **einer** Linie 10 ₰ kostet, nichts zu vergüten sei, während die Arbeitnehmer schon insoweit Zahlung verlangten, als sie (wegen Benutzung mehrerer Linien) **mehr als** 10 ₰ aufwenden mußten. — In den neueren Verträgen ist man infolgedessen zu deutlicheren Vorschriften gekommen.

b) aus den Bestimmungen über **Arbeitsschluß** am Ende der Woche bezw. vor den hohen Festen die Vorschrift:

> An den Tagen vor den hohen Festen wird eine Stunde früher als an jedem anderen (!) Sonnabend Feierabend gemacht.[9])

Hier ist übersehen, daß der Tag vor Weihnachten nicht gerade ein Sonnabend zu sein braucht. Im abgelaufenen Jahr fiel er auf einen Sonntag. Die Arbeitnehmer wollten nun den früheren Schluß für den voraufgegangenen letzten Arbeitstag, und natürlich

---

[1]) Zu nennen sind die Gärtner-Arbeitgeber (R.A.Bl. I, S. 185; Soz. Praxis XII, Sp. 924 und 1050) und die Stuckateure-Arbeitnehmer (Soz. Praxis XIV, Sp. 929 ff.).

[2]) Die Tarifuntreue des Mitgliedes einer rechtsfähigen Organisation ist, wie in Abschnitt I gezeigt, kein unmittelbarer Kontraktbruch; der Tarifvertrag als solcher wird erst gebrochen, wenn die Organisation ihr Mitglied deckt und damit selbst vertragswidrig handelt. — Um beide Fälle gemeinsam behandeln zu können, sprechen wir von Tarifbruch als dem weiteren Begriff.

[3]) Da sich hier das Tarifverhältnis durch gemeinsamen Vertragsbruch allmählich ganz auflöste, so war kein Anlaß zur Erhebung von Ersatzansprüchen. Aehnlich lag die Sache 1901 in der Holzbearbeitungsbranche. Hier beschlossen schließlich die Arbeitgeber, das Vertragsverhältnis als gelöst zu betrachten. Vgl. „G.G. Berlin", S. 858, A. 6. — Bei Hebung der Konjunktur auf der Arbeitnehmerseite und der hierdurch veranlaßten Forderung und Bewilligung **höherer Löhne** liegt regelmäßig noch kein Vertragsbruch vor, da der im Tarif verabredete Lohn meist als Minimum gedacht, nach oben dagegen keine Schranke gezogen ist. So z. B. werden jetzt im Baugewerbe vielfach 75–85 ₰ Stundenlohn für Maurer und Zimmerer gezahlt, während der Tarif nur 78 ₰ vorsieht. — Tarifbruch ist es natürlich, wenn die Lohnänderung durch Streiks oder Aussperrungen zu erzwingen versucht wird. So lag es im Falle der Stuckateure (s. Anm. 1), welche eine plötzlich eingetretene günstige Lage nur vermittels gemeinsamen Ausstandes ausnützen zu können glaubten.

[4]) War die Konjunktur bei Abschluß des Vertrages verkannt, so ist möglicherweise ein Recht zum Rücktritt wegen **Irrtums** gegeben, allerdings eventuell mit der Pflicht zum Schadensersatz (§§ 119, 121, 122 B.G.B.).

[5]) Zum Beispiel in den im R.A.Bl. IV S. 67 mitgeteilten zwei Fällen. Hier legten Maurer bezw. Spanner, weil sie mit einer Maßregel des Arbeitgebers nicht einverstanden, ohne weiteres die Arbeit nieder, obwohl in den betr. Tarifverträgen ausdrücklich die Anrufung der Schlichtungskommission vorgeschrieben war.

[6]) Dies gegenüber den Ausstellungen im Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft pro 1905 an der Fassung der Verträge in der Berliner Holzbearbeitungsindustrie. — Das Verlangen desselben Berichtes nach Hinwirkung auf klare Einteilung und durchlaufende Paragraphierung wird vom Berliner Einigungsamt schon seit längerem in die Tat umgesetzt.

[7]) Ueber den regelmäßigen Inhalt der Tarifverträge (betr. Art und Dauer der Arbeit, Art und Höhe des Lohnes, Zeit und Ort der Zahlung, Kündigung usw.) vergl. **Kratochwill** im „Gewerbegericht" 1905, S. 332.

[8]) Vertrag der Holztreppen- und Geländer-Fabrikanten Berlins und der Vororte mit dem Deutschen Holzarbeiterverband, R.A.Bl. III, S. 844. (Siehe dagegen den neuen Vertrag R.A.Bl. IV, Februar 1906.) Aehnlich im älteren Vertrage der Betonbranche, R.A.Bl. II, S. 887; jetzt deutlicher gefaßt: R.A.Bl. IV, S. 65 § 7. — Vergl. auch den Fahrgeldstreit im Dachdeckergewerbe, R.A.Bl. III, S. 842.

[9]) Tarife der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter im Berliner Baugewerbe. — Deutlicher schon: Tarif der Betonbranche, R.A.Bl. IV, S. 65 § 4 a. E.

ohne Lohnkürzung, durchsetzen. Dies Verlangen mußte durch Schiedsspruch des Einigungsamtes für unberechtigt erklärt werden. In Zukunft soll aber die Bestimmung mehr im Sinne der Arbeiter ausgelegt (bezw. entsprechend gefaßt) werden.

Als nicht deutlich genug erwies sich ferner:

c) aus den Vorschriften über die Qualifikation der Schlichtungskommissionsmitglieder der Begriff:
Arbeitgeber und Arbeitnehmer (die Kommission soll sich aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und -nehmern zusammensetzen).

Von der Gehilfenseite werden gern auch Gewerkschaftsbeamte, also ehemalige Arbeitnehmer, in die Schlichtungskommissionen gesandt, was wiederum die Arbeitgeber nicht leiden wollen. Das Einigungsamt vermittelt die Beilegung solcher Streitigkeiten, indem es die Parteien veranlaßt, die Entsendung von Organisationsbeamten in die Schlichtungskommission beiderseits zu gestatten.[10] [11]).

Des weiteren haben sich eine ganze Reihe von unvollständigen Vorschriften ergeben, sogenannte leges imperfectae; es wird darin wohl ein bestimmtes Verhalten deutlich vorgeschrieben, aber nicht gesagt, was im Falle des Zuwiderhandelns zu geschehen hat.

So bestimmen a) gewisse Tarifverträge, daß während des Winters nur bei verglasten Fenstern gearbeitet werden darf; es wird aber nicht gesagt, ob bei Nichterfüllung dieser Bedingung die Gesellen — wie die Arbeitgeber annehmen — nur befugt sind, die Arbeit niederzulegen, oder ob sie — was die Gesellen glauben — auch Schadensersatzansprüche stellen dürfen (so im Töpfertarif).

b) Fast in jedem Tarif werden die Arbeitgeber zu pünktlicher Lohnzahlung verpflichtet; aber nur wenige Tarife setzen ausdrücklich einen Anspruch auf Vergütung der etwaigen Wartezeit fest. Die Arbeitnehmer aber suchen naturgemäß ihre Versäumnisansprüche in jedem Falle durchzusetzen.[12])

c) Daß Sonnabends früher Feierabend zu machen sei, wird in den meisten Verträgen geboten, aber nicht immer ausdrücklich bestimmt, ob auch für die ausgefallene Arbeitszeit Lohn zu berechnen ist. Das gibt eventuell Anlaß für den Arbeitgeber, den Lohn zu kürzen oder den Ausfall am Schluß des Tages durch Verringerung der Pausen ausgleichen zu wollen.[13]) — Zwiespalt ist auch darüber entstanden, ob die Lohnvergütung für die Sonnabends ausfallende Stunde mangels ausdrücklicher Vorschrift nur den Zeitlohn- oder auch den Akkordarbeitern zustehe.[14])

d) Ebenso gab das Fehlen einer besonderen Bestimmung über eventuelle Vergütung des zur Erreichung der Arbeitsstelle erforderlichen Zeitaufwandes mehrfach Anlaß zu Streit.[15])

Unvollständig sind auch e) Vorschriften, wie:
im Streitfall solle das Einigungsamt entscheiden;
bei Streitigkeiten seien die Parteien zur Anrufung des Einigungsamtes verpflichtet.

Es fehlt hier die Erklärung, daß die Entscheidung des Einigungsamtes für die Parteien des Tarifvertrages auch bindend sein soll, mit anderen Worten, daß die Parteien sich dem eventuellen Spruche des Einigungsamtes im voraus unterwerfen.[16])

Andererseits sind diese Bestimmungen auch zu weit gehend. Die Tarifparteien sind sich beim Abschluß der Verträge über die Befugnisse und Pflichten des Einigungsamtes nicht immer ganz klar. Sie sehen infolgedessen die Anrufung des Einigungsamtes auch für Fälle vor, in denen dieses gar nicht zuständig ist, und schaffen so Anlaß zu späteren Differenzen. Das Einigungsamt kann gesetzlich nur angerufen werden, wenn es sich um einen Streitfall allgemeiner Natur (also z. B. um die Frage der Aufrechterhaltung oder Auslegung des Tarifvertrages als solchen handelt); individuelle Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitgebern und -nehmern gehören vor den Prozeßrichter, und zwar gilt dies auch, wenn sie ihren Grund in einer undeutlichen Bestimmung des Tarifvertrags haben. Denn diese Bestimmungen kommen ja für das einzelne Arbeitsverhältnis nur in Frage, wenn sie (ausdrücklich oder durch schlüssiges Stillschweigen) zum Bestandteil des speziellen Arbeitsvertrages gemacht sind.

Die sich häufig in Tarifverträgen findende Vorschrift, daß zur Schlichtung aller Differenzen die Tarifkommission und in zweiter Instanz das Einigungsamt anzurufen sei,[17]) bedarf also der Einschränkung. Das Einigungsamt ist auch keinesfalls ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. C.P.O., kann also auch nicht durch besonderen Vertrag der Tarifparteien zur Entscheidung von Streitigkeiten aus den Einzel-Arbeitsverträgen bestellt werden.

Nur den Schlichtungskommissionen ist es unbenommen, bei jeglicher Art von Differenzen zu vermitteln. Denn ihre Befugnisse sind gesetzlich nicht festgelegt. —

Wenn den hier aufgeführten Anlässen zu Tarifuntreue bezw. zu Tarifstreitigkeiten eine gewisse innere Berechtigung oder doch Entschuldigung nicht abzusprechen sein wird, so verdienen unbedingte Verurteilung jene Fälle, wo einzelne Arbeitgeber oder -nehmer den Vertrag böswillig nicht innehalten. Hiergegen hilft nur die Verabredung gehöriger Vertragsstrafen und manchmal vielleicht auch eine Anzeige an den Staatsanwalt; denn wer z. B. einer Tarifgemeinschaft sich anschließt, um als Tarifmitglied Submissionsaufträge zu erhalten, hernach aber die Löhne drückt, macht sich des Betruges schuldig.

Berlin. Dr. Schalhorn.

Literarische Mitteilungen.

Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge nach der hessischen Gesetzgebung. Amtliche Handausgabe, bearbeitet vom Ministerialsekretär Matthias. Darmstadt. Staatsverlag. 1 M. 86 S.

Das Buch gibt eine zusammenfassende Darstellung der hessischen Wohnungsgesetzgebung nebst den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften und Ausführungsbestimmungen. Der Stoff ist sehr übersichtlich geordnet, so daß jeder, der sich über die hessische Wohnungsgesetzgebung unterrichten will, dies an Hand des Buches leicht tun kann. Die Schrift hilft einem Bedürfnisse ab, da bisher eine Ausgabe der hessischen Wohnungsgesetzgebung in diesem erschöpfenden Umfange nicht existiert, sie bildet zugleich einen wichtigen Markstein für alle an der Wohnungsreform interessierten Kreise, da das Großherzogtum Hessen auf diesem Gebiete in Deutschland bahnbrechend vorgegangen ist.

Herders Konversations-Lexikon. Dritte Auflage. Fünfter Band (81.—100. Heft): Kombination bis Mira. (VIII Seiten und 1792 Spalten Text mit rund 400 Bildern, dazu 45 zum Teil farbigen Beilagen: 8 Karten, 23 Tafeln und 19 Textbeilagen mit zusammen 440 Bildern, im ganzen somit 840 Bildern.) Geb. in Original-Halbfranzband 12,50 M. Freiburg i. B. Herdersche Verlagsbuchhandlung.

Das Stoffgebiet des neuen Bandes enthält eine ganze Reihe von Dingen, die augenblicklich in den Vordergrund des Interesses gerückt sind und deren Behandlung als ein zuverlässiger Maßstab für die Brauchbarkeit des Lexikons überhaupt gelten darf. Die ganze Behandlungsweise, zumal umstrittener Gebiete, ist ruhig und sachlich, ja man kann sagen von einer gewissen vornehmen Weitherzigkeit. Es wird keine Polemik getrieben, sondern ernst und gerecht gewertet. Dieser Vorzug macht das Herdersche Lexikon auch für Nichtkatholiken brauchbar, die sich hier über katholische Dinge unterrichten können.

[10]) So in der Etuisbranche, R.A.Bl. IV, S. 66. — In der Kürschnerbranche war einer der Gründe für die Nichtfortsetzung der Tarifgemeinschaft das besonders scharfe Auftreten eines Verbandsbeamten, mit dem die Arbeitgeber nicht mehr in der Schlichtungskommission zusammen arbeiten wollten. — Ueber eine ähnliche Weigerung im Rohrlegerstreik (hier sollte der Beamte nicht vor dem Einigungsamt verhandeln) siehe „G.G. Berlin", S. 860.

[11]) Ueber weitere Auslegungsstreitigkeiten siehe „G.G. Berlin", S. 362 ff. (Frage, ob Kanalmaurer zu den „Maurern" im Sinne des bezüglichen Tarifvertrages im Baugewerbe gehören), ferner „Mitt. d. G.G. Berlin", Soz. Praxis XII, 811 (Begriff „Berliner Vororte", „Nachtschicht" usw.). Auch der Begriff „Groß-Berlin" (R.A.Bl. IV, S. 159 Nr. 5) wird streitig werden. Zwiespalt droht ferner im Baugewerbe durch den Begriff „dringliche Arbeit [Nr. 1983/05, Kammer 8].

[12]) Vergl. die Beispiele in den „Mitt. d. G.G. Berlin", Soz. Praxis XIV, Sp. 1171; in jüngster Zeit mehren sich die Fälle mit genauer Regelung der Ersatzfrage, siehe z. B. R.A.Bl. IV, S. 64 § 2.

[13]) So im Kürschnergewerbe, Sommer 1905; hier allerdings noch gestützt durch das Fehlen einer Bestimmung, daß Sonnabends weniger zu arbeiten sei; Akten des G.G. Berlin, Gen. LVII, 54.

[14]) Siehe R.A.Bl. I S. 761 f. (Tarif der Drahtindustriellen).

[15]) Vergl. z. B. die Verhandlungen in der Berliner Betonbranche. R.A.Bl. II, S. 887 und IV, S. 64. Es wird jetzt mehr und mehr üblich, bei größeren Entfernungen nicht nur für das Fahrgeld, sondern auch für die Fahrzeit Vergütung zu gewähren.

[16]) Unvollständig in diesem Punkte sind z. B. die Verträge der Weißgerberbranche, R.A.Bl. III, S. 1089, der Barbierbranche, ebenda, S. 1090 l., § 4, der Fliesenlegerbranche, R.A.Bl. IV, S. 66, § 7. — Richtig z. B. im Vertrag der Etuisbranche, R.A.Bl. III, S. 1090 r., § 7: „haben die Pflicht, sich dem Beschlusse des Einigungsamts zu unterwerfen".

[17]) So oder ähnlich z. B. in den Verträgen der Etuisbranche, R.A.Bl. III, S. 1090 r. § 7, der Stukkateure, ebenda I, S. 806 l., der Fliesenleger, ebenda, IV, S. 1085, § 7 Abs. 1 und 2. Schon geklärter im Vertrag der Dachdecker, R.A.Bl. I, S. 217 r. zu § 11. Richtig z. B. im Vertrage der Mützenbranche, R.A.Bl. I, S. 670; im neuen Dachdeckervertrage, R.A.Bl. IV S. 1085 oben; bei den Weißgerbern, ebenda, S. 1089.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XV. Jahrgang. Berlin, den 8. März 1906. Nummer 23.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ueber Arbeiterausschüsse.*)

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Köln.

Die gesetzliche Einführung der Arbeiterausschüsse ist, worauf in unserer kurzlebigen und rasch vergeßlichen Zeit immer wieder hingewiesen werden muß, auf die denkwürdige Botschaft unseres weitblickenden Kaisers vom 4. Februar 1890 zurückzuführen, in der er es als eine der dringendsten Aufgaben der Gesetzgebung bezeichnet, Einrichtungen zu schaffen, die eine Vertretung der Interessen der Arbeiter ermöglichten und Arbeitgeber und Arbeitnehmer in engere Fühlung brächten. Dieser Anregung verdankt das sogenannte Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 seine Entstehung, das als Novelle zur Gewerbeordnung in den §§ 134d und 134h zum ersten Male die Arbeiterausschüsse als ständige Einrichtung in die Reichsgesetzgebung eingeführt hat. Schon bei der Beratung des Gesetzentwurfs in der Reichstagskommission wurde der Wunsch voll anerkannt, daß möglichst alle Fabriken sich zur Einführung von Arbeiterausschüssen entschließen möchten. Von einer zwangsweisen Einführung nahm man aber in Uebereinstimmung mit der Regierung Abstand, weil man damals der Ansicht war, die Ausschüsse könnten nur dann Gutes wirken und dem Frieden dienen, wenn Arbeitgeber wie Arbeiter sich mit Vertrauen entgegenkämen und ehrlich die Verständigung suchten. Vertrauen und ehrliche Verständigung könnten aber nicht erzwungen werden, vielmehr würde die gute Wirkung der Institution mit dem Zwange sofort in Frage gestellt werden. Es sei aber zu hoffen, daß die Arbeitgeber auch ohne Zwang der Intention der Gesetzgebung und dem moralischen Drucke der öffentlichen Meinung folgen würden und dies um so mehr, als auch bei den einsichtigen Arbeitgebern sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn breche, daß der einseitig patriarchalische Standpunkt nicht mehr ausreiche und in der selbstlosen Anerkennung des Zuges der Zeit die beste Gewähr des dauernden guten Einverständnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie des Friedens der Gesellschaft liege.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat man sich damals darauf beschränkt, in den §§ 134d und 134h in bezug auf die Arbeiterausschüsse folgendes festzusetzen:

Für jede Fabrik, in der in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Arbeitsordnung bestehen. Vor deren endgültigem Erlaß, sowie vor jeder Abänderung einzelner Vorschriften der Arbeitsordnung muß der Arbeitgeber seinen großjährigen Arbeitern Gelegenheit geben, sich über deren Inhalt oder die beabsichtigte Abänderung zu äußern. Statt nun die sämtlichen Arbeiter anzuhören, kann der Arbeitgeber sich auch darauf beschränken, einen für seine Fabrik eingerichteten Arbeiterausschuß zu hören. Ueber die Einrichtung dieser Arbeiterausschüsse bestimmt der § 134h G.-O. nur, daß er entweder aus den Vorständen der für die betreffende Fabrik errichteten Krankenkassen bestehen kann, oder daß er von den volljährigen Arbeitern der Fabrik in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden muß. Hiernach hängt es also vom freien Belieben des Arbeitgebers ab, ob er für seine Fabrik einen Arbeiterausschuß einrichten will oder nicht. Wie für die Fabriken ist sodann durch die Novelle vom 30. Juni 1900 in dem § 139k der Gewerbeordnung auch für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, gleichfalls der Erlaß einer Arbeitsordnung und die Anhörung der Arbeitnehmer über deren Inhalt vorgeschrieben. Dagegen hat man hier von der Einrichtung von Arbeiterausschüssen gänzlich Abstand genommen.

Die Erwartung, die man in der Reichstagskommission bei Beratung des Arbeiterschutzgesetzes vom Jahre 1891 ausgesprochen, daß nämlich die Arbeitgeber unter dem Druck der öffentlichen Meinung entweder allgemein oder doch in ihrer überwiegenden

*) Nach einem in der Kölner Ortsgruppe der Ges. f. Soz. Reform gehaltenen Vortrage (vergl. Sp. 453 der „Soz. Praxis").

Mehrzahl dazu übergehen würden, in ihren Betrieben freiwillig Arbeiterausschüsse einzurichten, ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Es ist dies um so auffallender, als gerade der größte Arbeitgeber des Deutschen Reiches, nämlich die preußische Staatseisenbahnverwaltung, schon durch Erlaß vom 19. Januar 1892 zur Einrichtung von Arbeiterausschüssen übergegangen ist. Die Einrichtung ist sodann weiter ausgedehnt worden durch den Erlaß vom 15. Mai 1904 und in dem Erlaß vom 28. Februar 1905 hat der Eisenbahnminister ausdrücklich hervorgehoben, daß die Arbeiterausschüsse sich für die Betriebsarbeiter als nützlich erwiesen haben, weshalb er die Beibehaltung und weitere Ausdehnung dieser Einrichtung für angezeigt erachte. Auch die Novelle zum preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1892 sah in ihrem § 80 f die Einrichtung von Arbeiterausschüssen vor, ohne diese Einrichtung jedoch zwingend vorzuschreiben. Infolgedessen wurden wohl auf den staatlichen Bergwerken, nicht dagegen im Bereich des privaten Bergbaus Arbeiterausschüsse eingeführt. Jedenfalls hat bis zu dem vorjährigen großen Bergarbeiterausstand auf den Bergwerken des Oberbergamtsbezirks Dortmund, also im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier, nicht ein einziger Arbeiterausschuß existiert. Demnach war auch eine der Hauptforderungen der ausständigen Arbeiter darauf gerichtet, im Wege der Gesetzgebung die Einführung von Arbeiterausschüssen obligatorisch vorzuschreiben. Seitens der Arbeitgeber wurde aber dies Verlangen mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß dadurch die Arbeitgeber die Herrschaft in dem eigenen Hause verlören, daß ferner dadurch die insbesondere für den Bergwerksbetrieb so notwendige Disziplin untergraben werde, und daß endlich die Arbeiterausschüsse nur Konventikel der Sozialdemokratie werden und daher mit einer staatlichen Organisation der Sozialdemokratie gleichbedeutend sein würden. Gleichwohl hat die preußische Staatsregierung kein Bedenken getragen, in dem unter dem 8. März 1905 vorgeleg'en Gesetzentwurf betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes die Einrichtung von ständigen Arbeiterausschüssen für solche Bergwerke zwingend vorzuschreiben, in denen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden.

In der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es in dieser Hinsicht wörtlich, wie folgt: „In den großen Betrieben des Bergbaus ist es unmöglich, daß der Werkbesitzer mit jedem einzelnen seiner Arbeiter über die innerhalb der Belegschaft herrschenden Wünsche, Interessen und Beschwerden verhandelt. Die häufig sehr große Zahl der Arbeiter, der in vielen Bezirken außerordentlich große Wechsel der Belegschaften, der stellenweise nicht seltene Wechsel im Personal der Werksbeamten erschweren sowohl den einzelnen Arbeitern ihre Wünsche und Beschwerden den Werkbesitzern gegenüber zu äußern, als auch den Werkbesitzern die Wünsche, Interessen und Beschwerden ihrer Arbeiter kennen zu lernen und sich mit ihnen darüber zu verständigen. Gerade aber im Bergbau muß wegen des hier regelmäßig stark beteiligten öffentlichen Interesses mehr als in anderen Gewerbszweigen darauf gedrängt werden, daß, soweit dies durch gesetzliche Maßnahmen verständigerweise erreicht werden kann, Arbeitgeber und Arbeiter nicht unvermittelt neben einander stehen, sondern daß sie sich gegenseitig über die einzelnen Fragen des Arbeitsverhältnisses wenigstens aussprechen können."

Zu diesen Erwägungen allgemeiner und grundsätzlicher Natur wies sodann die Begründung noch auf die guten Erfahrungen hin, die man mit den Arbeiterausschüssen auf den Kgl. Steinkohlenbergwerken bei Saarbrücken gemacht hat, und es bestand deshalb die Kgl. Staatsregierung gegenüber allen Angriffen, die man im Landtage gegen die Einführung der obligatorischen Arbeiterausschüsse erhob, mit der größten Energie auf der Annahme dieses Teiles ihrer Vorlage.

So ist denn auch der Gesetzentwurf nach heftigen Kämpfen in dieser Hinsicht zum Gesetz erhoben und in dem § 80 f die Einrichtung ständiger Arbeiterausschüsse auf Bergwerken, auf denen in der Regel 100 Arbeiter beschäftigt werden, zwingend vorgeschrieben. Nach Art. 4 des Gesetzes mußte auf allen solchen Bergwerken spätestens bis zum 16. Dezember vorigen Jahres ein Arbeiterausschuß eingerichtet werden.

Rekapitulieren wir nunmehr kurz zusammenfassend die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeiterausschüsse, so sind folgende drei Kategorien von Betriebsarten hervorzuheben und zu unterscheiden: die preußischen Bergwerke, für welche in der Regel die Arbeiterausschüsse zwingend vorgeschrieben sind; die Fabriken mit Arbeitsordnung, die zwar Arbeiterausschüsse einrichten können, aber nicht müssen (sogen. fakultative Arbeiterausschüsse) und endlich die offenen Verkaufsstellen, die zwar eine Arbeitsordnung haben, aber keine Arbeiterausschüsse.

Es erhebt sich nun die Frage, ob eine derartige Verschiedenheit der Gesetzgebung durch innere Gründe gerechtfertigt wird oder ob es sich empfiehlt, die Arbeiterausschüsse für alle diejenigen Betriebe, für welche Arbeitsordnungen vorgesehen sind, zwingend vorzuschreiben oder endlich die Arbeiterausschüsse gänzlich zu beseitigen. Der Grund, welcher dem preußischen Gesetzgeber Veranlassung gegeben hat, gerade für den Bergbau und nur für diesen, wegen des hier stark beteiligten öffentlichen Interesses die Einrichtung von Arbeiterausschüssen zwingend vorzuschreiben, erscheint keinesfalls stichhaltig; denn wenn überhaupt die Arbeiterausschüsse eine empfehlenswerte und dem Interesse des sozialen Friedens förderliche Einrichtung sind, so erheischt es auch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse und das Allgemeinwohl, die Arbeiterausschüsse als eine ständige und notwendige Einrichtung für alle diejenigen Betriebe einzuführen, für die eine Arbeitsordnung vorgeschrieben ist. Denn die Anhörung sämtlicher Arbeiter über den Inhalt der Arbeitsordnung gewährt diesen, worauf ich schon in meiner „Kritik der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1891" S. 52, Tübingen 1891, hingewiesen, nur ein Scheinrecht; es liegt nämlich ohne weiteres auf der Hand, daß der einzelne Arbeiter weder in der Lage ist, noch auch den Mut hat, sich gegenüber der von dem Arbeitgeber vorgeschriebenen Arbeitsordnung kritisch zu äußern.

Muß schon diese Erwägung die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse empfehlenswert erscheinen lassen, so kann auch das weiter von Gegnern der Arbeiterausschüsse und besonders von Arbeitgebern vorgebrachte Argument, sie wollten Herren in ihrem Hause bleiben, nicht für stichhaltig erachtet werden. Denn ist nicht der Staat, der größte Arbeitgeber, trotz Einführung der Arbeiterausschüsse Herr in seinem Eisenbahnbetriebe und in seinem Bergbau geblieben? Es wird von den Gegnern verkannt, daß die Arbeiterausschüsse nicht etwa eine entscheidende, sondern eine beratende Stimme bei Ordnung der Arbeitsverhältnisse haben sollen. Sind danach die gegen die Arbeiterausschüsse vorgebrachten Gründe unzutreffend, so sprechen andererseits überwiegende Gründe für die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse in allen mit Arbeitsordnungen versehenen Betrieben.[1] Diese Ausschüsse dienen *nicht* bloß dem Interesse der Arbeiter, sondern auch dem wahren Interesse der Arbeitgeber, insofern als dadurch den Leitern der großen Betriebe, welche mit den einzelnen Arbeitern wenig oder garnicht in Berührung kommen, ein berufenes Organ zur Seite steht, das die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter an der zuständigen Stelle vorbringen kann. Der Arbeiterausschuß bildet auf diese Weise ein ständiges Informationsorgan für die Betriebsleiter und hat auch dadurch, daß den Arbeitern in den von ihnen gewählten und ihr Vertrauen genießenden Arbeiterausschüssen ein Organ zur Verfügung steht, bei welchem sie ihre Beschwerden jederzeit vorbringen können, für den Arbeitgeber die Bedeutung eines Sicherheitsventils, das sie vor unliebsamen Ueberraschungen bewahrt.

Diejenigen Politiker, denen es Ernst damit ist, die Reibungsflächen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermindern und dadurch die gesellschaftlichen Kämpfe mit ihren für die Volkswohlfahrt und den sozialen Frieden so verderblichen Ausständen und Aussperrungen nach Möglichkeit zu beseitigen, müssen alle auf die Einführung von Arbeiterausschüssen gerichteten Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen suchen. Wie sehr sich Arbeitgeber und Arbeiter in das eigene Fleisch schneiden, wenn sie ihre Meinungsverschiedenheiten über Lohnhöhe und Arbeitszeit sowie über die sonstigen Bedingungen des Arbeitsvertrages durch erbitterte Kämpfe, also durch Ausstände und Aussperrungen zu beseitigen suchen, statt durch friedliche Verständigung und gegenseitiges Nachgeben nach vorhergegangener ruhiger Aussprache dies Ziel zu erreichen, das mögen folgende Zahlen über die Ausstände und Aussperrungen im Jahre 1904 zeigen:

Die Zahl der im Jahre 1904 begonnenen Ausstände belief sich auf 1908; vergleicht man diese Zahl mit den 1071 im Jahre 1901, 1084 im Jahre 1902 und 1405 im Jahre 1905 begonnenen Ausstände, so sieht man, daß die Zahl der Ausstände beständig im Steigen begriffen ist. Von den 1870 im Jahre 1904 beendeten Ausständen wurden 10321 Betriebe mit 273364 Arbeiter betroffen.

[1] Auch die „Kölnische Zeitung", in der der Arbeitgeberstandpunkt ausgiebig zu Worte kommt, hat sich bereits in ihrer Nr. 141 vom 8. Februar 1905 für die Einführung von Arbeiterausschüssen, die sie als eine durchaus gerechte und nützliche Einrichtung bezeichnet, mit aller Entschiedenheit ausgesprochen. Der Verf.

Von diesen Ausständen endeten 449 mit einem vollen, 688 mit einem teilweisen Erfolg der Arbeiter, wogegen sie in 733 Ausständen gänzlich unterlagen. Von den im Jahre 1904 beendeten 120 Aussperrungen waren 1115 Betriebe betroffen, in denen 36 312 Arbeiter beschäftigt wurden.

Erwägt man die Summe von Elend, die durch solche Ausstände und Aussperrungen über zahllose brave Arbeiter und deren Familien gebracht wird, erwägt man, welch ungeheuren Schaden zahlreiche Unternehmer durch diese wirtschaftlichen Kämpfe erleiden und zwar auch solche Unternehmer, die an den Ausständen garnicht direkt beteiligt sind, wie denn z. B. die preußische Eisenbahnverwaltung durch den letzten großen Bergarbeiterausstand einen Schaden von 12 Millionen Mark erlitten hat, und vergegenwärtigt man sich endlich, daß alle diese wirtschaftlichen Kämpfe bald in geringerem, bald in größerem Maße lediglich den ausländischen Konkurrenten zugute kommen, während sie die inländischen Unternehmungen und deren Arbeiter dauernd schädigen, so müssen auch alle diese Erwägungen dahin führen, auf dem Wege der Gesetzgebung alle nur denkbaren Mittel ausfindig zu machen, um derartige unheilvolle Kämpfe für die Zukunft nach Möglichkeit auszuschließen.

Zu den geschilderten materiellen Schädigungen der Ausstände und Aussperrungen tritt dann aber weiter noch der ideelle Nachteil, daß derartige Klassenkämpfe eine dauernde Erbitterung zwischen den Kämpfenden erzeugen, indem die Besiegten ihre Niederlage nicht verschmerzen können, während es für die Sieger ein unbefriedigendes Gefühl sein muß, den eigenen Volksgenossen feindlich und in Kampfesstimmung gegenüber getreten zu sein. Es ist deshalb kein Wunder, daß jeder Ausstand, wie immer er auch ausgehen mag notwendig dazu beiträgt, die Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die doch naturgemäß auf einander angewiesen sind, mehr und mehr zu erweitern.

Als das vornehmste Mittel, den geschilderten wirtschaftlichen Kämpfen mit ihren üblen Folgen vorzubeugen, betrachte ich die Arbeiterausschüsse, weil diese die beste Möglichkeit bieten, von vornherein eine Aussprache und Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern herbeizuführen. Dabei muß allerdings vorausgesetzt werden, daß den Arbeitern die Möglichkeit gegeben ist, die Männer ihres Vertrauens zu wählen, und daß der Arbeitgeber stets gern bereit ist, den Arbeiterausschuß anzuhören und eine freie oder offene Aussprache zu gestatten. Wenn die Aufgabe der Arbeiterausschüsse in diesem Sinne aufgefaßt wird, so ist sie meines Erachtens das beste Mittel, um die Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen und zu fördern und es ist deshalb kein Wunder, daß gerade diejenige Partei, die aufs eifrigste bestrebt ist, eine solche Verständigung zu hintertreiben, weil nur dann, wenn Unfrieden zwischen Arbeitern und Arbeitgebern herrscht, ihr Weizen blüht, daß nämlich die Sozialdemokratie sich im Jahre 1891 der Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse energisch widersetzt hat.[2]) Wir aber, die wir in der „Gesellschaft für Soziale Reform“ die Aufgabe haben, den sozialen Frieden zu fördern und die Verständigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern anzubahnen, müssen darauf dringen, daß in den Arbeiterausschüssen für die Arbeitnehmer ein Organ geschaffen wird, durch welches ihnen die freie Aussprache mit dem Arbeitgeber und das Vorbringen etwaiger Beschwerden jederzeit ermöglicht wird.

[2]) In dem Kommissionsbericht über das Arbeiterschutzgesetz (Drucksachen des Reichstags Session 1890/91 Nr. 190 S. 82) heißt es nämlich wörtlich: „Nur von einer Seite wurde die Institution der Arbeiterausschüsse bekämpft und es für richtiger erachtet, den Arbeitern direkt und allgemein die ‚Gelegenheit sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern‘ zuzusprechen. Die Arbeiterausschüsse fänden nicht den Mut, den Arbeitgebern entgegenzutreten, könnten bei ihrer materiellen Abhängigkeit sich dem einseitigen Einfluß derselben kaum entziehen. Arbeiterausschüsse verschleierten nur den tatsächlichen Zustand, die bitteren Gegensätze der Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter. Die Arbeiter als Klasse, als Stand müßten sich organisieren, und als solche, getragen und gestützt durch die Massenorganisation, mit den Arbeitgebern verhandeln; nur so sei ein Verhandeln auf dem Boden der Gleichberechtigung möglich. In der einzelnen Fabrik diene der Arbeiterausschuß nur als Dekoration und Mittel, die Arbeiter den Klassengegensatz vergessen zu machen.“ Auch wenn der Verfasser dieses Berichts, der Abgeordnete Dr. Hitze in seiner Zeitschrift: „Arbeiterwohl“ Jahrgang 15 (1895), S. 306, es nicht bezeugt hätte, daß allein die sozialdemokratischen Mitglieder der Reichstags-Kommission den in dieser bereits gestellten Antrag auf Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse zu Fall gebracht, würde man ihren Standpunkt aus vorstehenden Darlegungen zur Genüge erkennen können. Ihre beständige Betonung des Klassengegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dient nur dazu, den Klassenhaß zu schüren, während in Wirklichkeit ein Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wenn diese ihre Interessen richtig verstehen, gar nicht besteht, indem vielmehr nur bei einem harmonischen Zusammenarbeiten und Zusammenwirken beider Teile ihre wahren Interessen am besten gefördert werden — freilich nicht diejenigen der Sozialdemokratie. Welches Sophisma übrigens der oben mitgeteilten Beweisführung der Sozialdemokratie zugrunde liegt, das zeigt folgende Erwägung: Wenn nicht einmal die Vertrauensmänner der gesamten Arbeiterschaft einer Fabrik, nämlich der Arbeiterausschuß, den Mut haben soll, dem Arbeitgeber die Wünsche und Ansichten der Arbeiterschaft mitzuteilen, um wieviel weniger der einzelne Arbeiter!

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform wird voraussichtlich am Mittwoch, den 21. März in dem Saale des Architektenhauses eine Versammlung veranstalten, in der über das für Berlin gegenwärtig außerordentlich wichtige Thema: „Wertzuwachssteuer“ von fachkundigen Vertretern derjenigen deutschen Gemeinden, die bereits die Wertzuwachssteuer eingeführt haben, referiert werden wird, nämlich von den Herren Reichstagsabgeordneten und Stadtverordneten Justizrat Trimborn-Köln und Landtagsabgeordneten Funk-Frankfurt a. M. Sämtliche Gemeindevertretungen von Groß-Berlin sind eingeladen. Der Vorstand der Ortsgruppe Berlin setzt sich gegenwärtig zusammen aus den Herren Geh. Reg. Rat Dr. Flügge, Vorsitzender, Lehrer Agahd, Diplom-Ingenieur Bernhard, Redakteur Dix, v. Gerlach, M. d. R., Gewerkvereinssekretär Gleichauf, Dr. med. Lennhoff, Dr. Levy (Ethische Kultur), Lic. Mumm, Sanitätsrat Dr. Mugdan, M. d. R., Stadtverordneter Nelke, Dr. Oppenheimer, Gewerberichter Dr. Schalhorn und v. Schulz, Gewerkschaftsbeamter Wiedeberg, Lithograph Tischendörfer, Dr. W. Zimmermann.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die zehnte Sektion der Vereinigung, jene der Vereinigten Staaten von Amerika ist am 15. Februar in New-York ins Leben getreten. Präsident ist Prof. Richard T. Ely von Wisconsin, Verfasser der Geschichte der Arbeiterbewegung in Amerika; Sekretär Dr. Adna F. Weber, Regierungsstatistiker des Arbeitsamtes des Staates New-York (Albany), Schatzmeister ist Bankier J. N. Seligman. Um die Wirksamkeit in jedem Staate zu eröffnen, wurden 10 Vizepräsidenten und 17 andere Ausschußmitglieder gewählt. Auch Industrielle, Führer der Gewerkvereine, Gewerbeinspektoren gehören der neuen Sektion an. Sektionen bestehen nunmehr in Deutschland (Gesellschaft für Soziale Reform), Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, der Schweiz, Großbritannien, Vereinigte Staaten. Es besteht Aussicht, daß in Bälde Skandinavien, Spanien, Rumänien, vielleicht auch Rußland, Japan, Argentinien sich anschließen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Erhebungen über Lohnbücher und über das Fleischergewerbe im Beirat für Arbeiterstatistik.

Die letzte Sitzung am 5. d. Mts. beschäftigte sich in erster Linie mit der Neugestaltung der Lohnbücher in der Kleider- und Wäsche-Konfektion. Der eingesetzte Ausschuß hatte dem Beirat eine Reihe von Abänderungsvorschlägen, die die Umgestaltung des Lohnbuches in ein Abrechnungsbuch bezweckten, unterbreitet, war jedoch dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Abänderungen sich im Rahmen der durch den § 114a der Gewerbeordnung vorgesehenen Bestimmungen bewegen sollten. Die Verhandlungen des Beirats ergaben jedoch, daß die als zweckmäßig erkannte Umgestaltung der Lohnbücher eine gleichzeitige Abänderung des Gesetzes bedingte. Es wurde die Notwendigkeit anerkannt, das Lohnbuch obligatorisch zu machen und es gleichmäßig für alle Arbeiter sowohl die in Zeitlohn wie in Stücklohn beschäftigten vorzuschreiben. Die Frage wurde aufs neue dem Ausschuß überwiesen mit der Aufforderung, auf dieser Grundlage neue Vorschläge zu machen. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung betont die Erhebung über das Fleischergewerbe. Nach dem vom Ausschuß erstatteten Bericht ist die Befragung von Organisationen der Arbeitgeber wie der Arbeiter sowie von Krankenkassen des Fleischergewerbes erfolgt. Die eingegangenen Berichte gehen hinsichtlich der Einwirkung der Arbeitsdauer und der Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe auf die Gesundheit der beschäftigten Personen so-

weit auseinander, daß sie zur Bildung eines abschließenden Urteils nicht ausreichen und der Beirat beschloß, noch ein Gutachten des Reichsgesundheitsamtes darüber einzufordern, ob und evtl. welcher Zusammenhang zwischen der Arbeitsdauer im Fleischergewerbe und den auftretenden Erkrankungen zu suchen sei. Zum Schlusse der Sitzung wurde eine Uebersicht über den Stand der noch schwebenden Erhebungen gegeben. Danach hat bei der Fuhrwerks- und der Binnenschiffahrtserhebung sowie bei derjenigen über die Arbeitszeit in den Wasch- und Plättanstalten eine schriftliche Befragung von Arbeitgeber- und Arbeiterorganisation stattgefunden, deren Antworten gegenwärtig verarbeitet werden, während in der Fischindustrie noch ein Gutachten des Ministers für Handel und Gewerbe abgewartet werden muß, um die Ergebnisse der Erhebung dem Beirat für Arbeiterstatistik zur weiteren Beschlußfassung unterbreiten zu können. Aus diesen Mitteilungen geht hervor, daß auch die schwebenden Erhebungen stetig gefördert werden.

Diskussionen über Rechtspflege im Reichstag. Der Reichstag hat diesmal der Beratung des Justizetats eine längere Beratungszeit gewidmet als je zuvor, weil die Sozialdemokraten breite und scharfe Reden, zum Teil rein agitatorischen Charakters, gegen die deutsche Rechtspflege hielten und an vereinzelte Justizirrtümer und Justizmißgriffe gar zu sehr verallgemeinernde Deklamationen anknüpften, die in übertrieben tendenziöser und daher wirkungsloser Weise auf den Grundton abgestimmt waren, daß gegen die deutsche Arbeiterschaft nichts als einseitige „Klassenjustiz" geübt werde. Die Debatte artete dabei sogar in persönliche Zänkereien aus. Der Abgeordnete Stadthagen schien sein auf dem letzten sozialdemokratischen Parteitage in Jena gegebenes Versprechen, im Parlamente „ruppiger" auftreten zu wollen, mit Fleiß zu erfüllen bestrebt. Da die Sozialdemokraten fortfahren werden, aus der Rechtspflege dankbaren Zündstoff für ihre Agitation zu schöpfen, so sprach der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding die dringliche Mahnung an die deutschen Richter aus, „jede Unvorsichtigkeit, jede Leichtfertigkeit und jede Blöße zu vermeiden". Möge dies keineswegs überflüssige Wort allenthalben beherzigt werden, damit das in breiten Volkskreisen vorhandene Mißtrauen in die Rechtspflege keine neue Nahrung finde, und der Behauptung der Sozialdemokraten, die Strafrechtspflege werde als Waffe gegen die Arbeiterschaft benutzt, nicht Vorschub geleistet werde. Der Vorwurf der „Klassenjustiz" ist zwar von der Mehrheit des Reichstags entschieden zurückgewiesen worden, aber es wurde doch auch rückhaltslos hervorgehoben, daß unsere Rechtspflege an manchen Mängeln krankt und daß längst angestrebte Reformen, namentlich die stärkere Heranziehung des Laienelements bei den Strafprozessen, nicht länger hinausgeschoben werden sollten. Ein bayrischer Richter, der der freisinnigen Volkspartei angehörige Abg. Müller-Meiningen, sprach es wiederum aus, daß in dem wachsenden Mißtrauen gegen die Rechtspflege eine der Hauptquellen der Zunahme der Sozialdemokratie zu suchen sei. Für den Süden des Reiches bestritt Dr. Müller-Meiningen allerdings das Vorhandensein einer „Klassenjustiz" und führte das dortige größere Vertrauen zur Justiz hauptsächlich darauf zurück, daß in Bayern die Preßvergehen vor den Schwurgerichten verhandelt würden. Ein von dem freisinnigen Abg. Ablaß gestellter Antrag, die Kompetenz der Schwurgerichte auf alle Preßvergehen auszudehnen, stieß indessen auf den energischen Widerspruch des Staatssekretärs, der vor der Annahme dieses Antrags warnte, da er nur die geplante Reform der Strafprozeßordnung gefährden könnte. Der freisinnige Abg. Lenzmann bestritt das Vorhandensein der „Klassenjustiz" auch für den Westen. Einen breiten Raum nahm in den Debatten die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild ein, für die besonders die Abgg. Roeren (Zentrum) und Stöcker eintraten, doch hielt der Sprecher des Zentrums die bestehenden Strafbestimmungen für genügend. Außerdem wurde noch der Verbilligung und Vereinfachung des Wechselprotestverfahrens, der Gewährung von Diäten an Schöffen und Geschworenen, einer einheitlichen Regelung des Strafvollzugs, sowie der Abschaffung der Gesindeordnung und der Stellung des Dienstpersonals unter die Gewerbeordnung das Wort geredet, letzterer Forderung von dem freisinnigen Abg. v. Gerlach.

Ausländische Ministerien für soziale Angelegenheiten. Beim schwedischen Reichstag ist eine Vorlage betr. die Errichtung eines Ministeriums für soziale Angelegenheiten eingebracht worden, das die Arbeitergesetzgebung, Hilfskassen, Armenwesen, Wohnungsfragen, Fachschulen, Volksaufklärung usw. umfassen soll. — Ebenso soll nach einer Drahtmeldung der „Frkft. Ztg." in Italien ein Arbeitsministerium ins Leben gerufen werden.

Der niederländische Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag, der bereits unter dem Ministerium Kuyper vorbereitet wurde, beschäftigt neuerdings wieder lebhaft die niederländischen Gewerkschaftskreise. Dreimal ist er bereits auf ihr Betreiben revidiert und zu Gunsten der Arbeiterschaft verbessert worden. Noch immer aber erscheint er den Gewerkschaften unannehmbar, da sie ihn nur als eine Verallgemeinerung des Systems der Zwangsgesetze von 1903 gegen die Eisenbahner und die Staats- und Gemeindearbeiter ansehen. Denn dieser Arbeitsvertragsentwurf soll in das Bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gleichstarke Parteien betrachtet, eingefügt werden. Die richterliche Entscheidung der aus dem Arbeitsübereinkommen entstehenden Differenzen bleibt nach wie vor dem bürgerlichen Richter (Kantonsrichter) überwiesen und es fehlen demzufolge genügende Bürgschaften für sachkundige Entscheidung; das System der Geldbuße und Lohnabzüge (als Bürgschaft für Innehaltung des Arbeitskontraktes) wird aufrecht erhalten. Die Arbeiter erachten ferner die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung in einem bestimmten Industriezweig durch den Entwurf für praktisch sehr erschwert, da sie in dem Gesetz eine Bestimmung vermissen, die über Streik und Kontraktbruch eine ähnlich weitherzige Auffassung wie die französische Jurisprudenz zum Ausdruck bringt, während der Entwurf auf der anderen Seite aber eine Kündigungsfrist bis zu sechs Wochen vorsieht, welche überdies noch durch (individuellen) Kontrakt oder durch Reglement bis zu sechs Monaten verlängert werden kann. Die Opposition gegen den Gesetzentwurf hat die durch anarchistische Umtriebe vielfach zersplitterten niederländischen Gewerkschaftsorganisationen zu einem großen Teile geeinigt. Auf einer Sitzung des Landesagitationskomitees im Palais voor Volksvlyt zu Amsterdam in der zweiten Hälfte des Februar waren 18 Zentralverbände, 26 Vorstandskartelle, die etwa 50 000 Arbeiter repräsentieren, und 264 Arbeiterorganisationen durch 460 Abgeordnete vertreten. Außerdem waren von vielen anderen Verbänden Sympathieerklärungen eingegangen. Einstimmig nahm die Versammlung eine Resolution an, in der die Ablehnung des Gesetzentwurfs verlangt wird.

Soziale Zustände.

Arbeitsverhältnisse in der Großeisen- und der Metallindustrie. Bekanntlich sind im Reichstage von sozialdemokratischer Seite schwere Klagen über Mißstände in der niederrheinisch-westfälischen Großeisenindustrie erhoben und Erhebungen über diese Verhältnisse gefordert worden. Die nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Stahlindustrieller hat nun auf ihrer letzten Sitzung öffentlich erklärt, daß sie jene Untersuchungen keineswegs scheue.

„Eine solche Erhebung würde zweifellos klarstellen, daß die von seiten der Sozialdemokraten behaupteten Mißstände in der niederrheinisch-westfälischen Großeisen-Industrie nicht existieren und dazu beitragen, die offenbar von jener Seite gewollte Irreführung der öffentlichen Meinung zu verhindern."

Es wäre außerordentlich erfreulich, wenn es mit den Arbeitsverhältnissen in der deutschen Eisenindustrie befriedigend bestellt wäre. Immerhin ist die günstige Beurteilung der Verhältnisse durch die Arbeitgeber noch kein endgültiger Beweis für die Güte der Zustände. Man muß auch die andere Seite hören, da die Arbeiter die Dinge anders empfinden und auffassen als die Unternehmer und an dem Maßstabe ihrer Klassenforderungen messen. Diese aber sind, wie das neueste Agitationsprogramm des deutschen Metallarbeiterverbandes, das jetzt über ganz Deutschland verkündet wird, mitteilt: zehnstündige Arbeitszeit, Feststellung eines Minimallohnes, Regelung der Sonntags- und Nachtarbeit und Wahl von Arbeiterausschüssen für die Former und Gießer.

Das Steigen der Arbeiterlöhne im Jahre 1905. Calwer schreibt in seinem wirtschaftlichen Jahrbuch „Das Wirtschaftsjahr 1905" (Jena, Gustav Fischer):

„Man kann ohne weiteres annehmen, daß die für das Baugewerbe tätigen Arbeiter durchschnittlich gut und gern über 10 v. H. mehr als im Jahre 1904 verdient haben. Ebenso haben die Arbeiter im Textilgewerbe, in der Eisenindustrie, den Metallbranchen, im Maschinen- und Elektrizitätsgewerbe, ferner in der Holzindustrie, der chemischen Industrie durch reichliche Arbeitsgelegenheit und zum Teil auch höhere Lohnsätze ihr Lohneinkommen im Jahre 1905 um mehr als 10 v. H. steigern können. Auch die ungelernten Arbeiter haben wesentlich besser verdient als 1904. Für die ungelernten Arbeiter zeigt sich im Jahre 1905 eine recht günstige Verschiebung, indem in der höchsten Lohngruppe bedeutend mehr Arbeiter eingestellt wurden als im Vorjahre; entsprechend dieser Steigerung nahm die Zahl der Einstellungen in den anderen Lohngruppen ab."

Der große Ruhrstreik freilich drückte bei den Bergarbeitern den Jahresdurchschnittsverdienst von 1068 *M.* im Jahre 1904/05 auf 1063 *M.* herunter. Trotz der Preissteuerung für die Hauptverbrauchsgegenstände ging der Konsum, dank der besseren Lohnzulage nicht zurück, außer bei Zucker und Fleisch; der Fleischverbrauch für den Kopf der Bevölkerung sank von 9,57 kg im dritten Quartal 1904 auf 9,25 kg im dritten Quartal 1905.

Der Achtstundentag in den Farbwerken Gersthofen bei Augsburg soll demnächst infolge Verständigung der Betriebsleitung mit der Arbeiterorganisation an Stelle der bisherigen 12-Stundenschicht eingeführt werden.

Zehn Jahre Arbeitslosenstatistik der Berufsverbände in Gent (Belgien). Eine trotz ihrer örtlichen Begrenztheit äußerst lehrreiche Darstellung der verhältnismäßigen Bedrohung der verschiedenen Arbeiterberufsgruppen durch das Gespenst der Beschäftigungslosigkeit, die zugleich ein wertvolles Gegenstück zu den umfassenderen aber viel jüngeren Beobachtungen des Deutschen Reichs-Arbeitsblattes bietet, liefert das belgische Arbeitsamt in seiner Revue (31. Januar 1906) an der Hand der gewerkschaftlichen Meldungen aus Gent. Danach betrug der Prozentsatz der Arbeitslosen in den einzelnen Gewerkschaften während der Jahre 1896 bis 1905:

Beobachtete Mitgliederzahl der Gewerkschaften (1905)	Berufsgruppen	Schlimmstes Jahr %		Günstigstes Jahr %		Im Durchschnitt 1896/1905 %
2858	Angestellte, Reisende, Werkmeister	1,2	(1896)	0,5	(1905)	0,77
426	Buchgewerbe	4,5	(1896)	1,8	(1904)	2,95
6390	Textilindustrie	2,8	(1898)	1,4	(1900 u. 1905)	1,86
616	Baugewerbe	19,8	(1896)	8,1	(1898)	11,63
985	Holzindustrie	5,4	(1904)	1,6	(1899)	3,54
2144	Metallindustrie	8,9	(1902)	1,5	(1896)	2,50
371	Nahrungsmittelindustrie	9,0	(1903)	6,4	(1902)	7,30
339	Bekleidungsindustrie	20,8	(1902)	8,5	(1896)	15,10
?	Transportgewerbe	14,3	(1898)	0,0	(1905)	7,74
518	Verschiedene (Kunst-, Gummi-, Papier-, Kürschnergewerbe)	15,2	(1896)	2,4	(1901)	5,26
	Alle zusammen	3,9	(1896)	2,3	(1905)	2,92.

In den einzelnen Monaten der Jahre 1896 bis 1905 stellte sich der Prozentsatz der Beschäftigungslosen auf 14 653 (1905) im Durchschnitt beobachtete Mitglieder von 47 Gewerkschaften:

	Schlimmstes Jahr %		Günstigstes Jahr %		Im Mittel %
Mitte Dezember	10,2	(1896)	2,4	(1901)	4,24
" Januar	7,4	(1896)	2,8	(1900)	4,40
" Februar	5,5	(1896)	3,2	(1900)	3,87
" März	3,1	(1899)	1,7	(1900)	2,51
" April	2,8	(1904)	1,6	(1905)	2,13
" Mai	2,5	(1898)	1,4	(1905)	1,88
" Juni	2,5	(1896)	1,6	(1898 u. 1903)	2,04
" Juli	2,7	(1898 u. 1902)	1,4	(1905)	2,03
" August	3,5	(1896 u. 1898)	1,6	(1903)	2,46
" September	3,9	(1898)	1,3	(1905)	2,51
" Oktober	3,1	(1898)	1,6	(1899)	2,41
" November	2,9	(1902)	1,6	(1899)	2,46
Im Mittel	3,9	(1896)	2,3	(1905)	2,92.

Diese Ziffern bestätigen wieder den alten Erfahrungssatz, daß man ständig mit einem Mindestsatz von 3 % Beschäftigungsloser schon unter den Organisierten zu rechnen hat. Die organisierten Arbeiter Gents erfreuen sich, vergleichsweise einer günstigen Arbeitslage.

Arbeitslosigkeit in England. Im Unterhause kam am 26. Februar in der Adreßdebatte die Rede auf die Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Königreichen. Der Präsident des Lokalverwaltungsamts, John Burns, der von der Mehrheit mit lautem Beifall begrüßt wurde, erklärte, es sei eine Zunahme in der Zahl der Armenunterstützung Genießenden eingetreten, hauptsächlich infolge der starken Staatsausgaben in den letzten Jahren, doch dürfte der Umfang des Notstandes nicht übertrieben werden. Sachverständige sagten voraus, daß die Jahre 1906, 1907 und 1908 für Handel und Industrie die besten drei Jahre sein werden, die das Land seit 30 Jahren erlebt habe. Am stärksten sei die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe, doch bessere sich die Lage. Der Minister zählte eine Reihe von Untersuchungen auf, die die Regierung über diese Angelegenheit gegenwärtig vornehme, und bemerkte, er habe eine Konferenz von Arbeitgebern ungelernter und unorganisierter Arbeiter einberufen, um über die Verbesserung der Lage dieser Arbeiter zu beraten. Was dem Land not tue, sei eine Epoche des Friedens und der Einschränkung.

Soziale Rechtsprechung.

Kontraktbruch der Aerzte in Königsberg.

Der Verein Königsberger Aerzte, der mit der dortigen gemeinsamen Ortskrankenkasse wegen Festsetzung der Befugnisse der Vertrauenskommission und der weiteren Verlängerung des bestehenden Vertrages um fünf Jahre in Streit liegt, hat der Kasse ein Ultimatum gestellt, falls sie nicht binnen fünf Tagen die Forderungen der Aerzteschaft erfülle, werde diese ihre Tätigkeit für die Krankenkasse, zu der sie wohlgemerkt durch Vertrag verpflichtet sind, ohne weiteres einstellen. Das ist, nach der Judikatur des Kammer- und des Reichsgerichts, ein klarer „Erpressungsversuch" (§ 253 des Strafgesetzbuchs). Bekanntlich aber fassen alle verständigen Sozialpolitiker, wenn sie auch den Kontraktbruch prinzipiell verwerfen, diese landläufigen Vorgänge aus dem Gewerkschaftsleben anders als die Gerichte auf. Immerhin hatte die Ortskrankenkasse im Hinblick auf die bisherige Judikatur und die nachgerade berühmt gewordenen „Einhaltsverfügungen" der Gerichte wegen Boykottandrohungen der Arbeiter gegen Brauereien, guten Grund, als sie die Gerichte gegen die Streikandrohung der Aerzte zu Hilfe rief. Der Antrag der Kasse beim Landgericht Königsberg auf eine einstweilige Verfügung, um die Aerzte an der Erfüllung ihrer Drohung zu hindern, ist vom Gericht dahin beantwortet worden, daß die angedrohte Einstellung der kassenärztlichen Tätigkeit als eine ungerechtfertigte Verletzung des Vertrages mit der Krankenkasse anzusehen sei, und daß die Voraussetzungen einer einstweiligen Verfügung vorlägen; es habe aber dennoch die einstweilige Verfügung nicht erlassen können, weil die Aerzte als Dienstverpflichtete zur Ausübung ihrer Dienstpflichten durch gerichtliche Zwangsmittel nicht angehalten werden können. Die Sache wird nun aber wohl ihr gerichtliches Nachspiel in Gestalt eines Schadensersatzprozesses haben. Wenn die Aerzte ihrerseits erklären, der bestehende Vertrag sei vom Krankenkassenvorstand durch Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen bereits gebrochen worden, so ist dieser Einwand genau so unerheblich wie derjenige der Ruhrbergleute in ihrem Kampfe vor einem Jahre, als sie der Zechenverwaltung Bruchstraße Vertragsverletzung vorwarfen und damit ihren Vertragsbruch zu beschönigen versuchten.

Auf jeden Fall dürften die deutschen Richter aus diesem gewerkschaftlichen Kampfe manches lernen. Für die Taktik der Aerzte, die ihnen sozial verwandt sind, werden sie ohne Zweifel mehr Verständnis entwickeln, als sie bisher gegenüber ähnlichen Handlungen von organisierten Arbeitern, die ihrem Gesellschaftskreise zu fern stehen, gezeigt haben. Bei dem anerkannten Gerechtigkeitssinn und der Unparteilichkeit der deutschen Richter aber kann es dann nicht ausbleiben, daß sie fortan in gleichen Fällen von Streik und Boykottandrohung, wo Arbeiter die „Delinquenten" sind, genau die nämliche Einsicht walten lassen werden. Die Entscheidungen der Gerichte in den Boykott- und Streikandrohungsprozessen, die sich zu Dutzenden gehäuft haben — wir werden demnächst wieder eine Serie veröffentlichen — widersprechen unseren sozialen Organisationsverhältnissen und dem Grundgedanken der beruflichen Solidarität durchaus. Die Auslegung der Gesetze muß aber, so gut wie möglich, der Zeit folgen, wenn nicht die Rechtspflege in immer schärferen Gegensatz zum Rechtsbewußtsein des Volkes geraten soll.

Zu der Tatsache schließlich, daß in diesem Falle ein Kontraktbruch verschärfend hinzukommt, verdienen folgende Bemerkungen aus Arbeiterkreisen ernste Würdigung. Der „Korrespondent der Buchdrucker" schreibt:

> Der Vorwurf der Kontraktbrüchigkeit wird jetzt häufiger denn je gegen die Arbeiterschaft erhoben. In der Presse, in den Parlamenten, im Gerichtssaale, allenthalben glaubt man die Gewerkschaften mit diesem Odium beladen zu können. Wo wirklich die Arbeiter einmal Kontraktbruch begehen, wird von den Organisationsleitungen ein solcher Schritt stets Verurteilung finden; so hat erst neulich der Vorstand des Mühlenarbeiterverbandes scharfe Maßnahmen gegen etwa kontraktbrüchig werdende Mitglieder angedroht. Wenn aber andere Erwerbsstände sich ohne Bedenken über bestehende Verträge hinwegsetzen, dann begnügt man sich höchstenfalls mit der Registrierung dieser Tatsache. Von irgendwelcher Entrüstung ist aber nichts zu hören. Der Verein Königsberger Aerzte hat jetzt der dortigen gemeinsamen Ortskrankenkasse ein Ultimatum gestellt, das für unsere Behauptungen ein vollgültiger Beleg ist. Bis jetzt hat sich noch nicht einmal ein Säuseln der Entrüstung gegen einen solchen Terrorismus, gegen diese Bedrohung mit einem Uebel usw. im Blätterwalde der sonst so entrüstungslustigen Presse vernehmen lassen. Jedenfalls heißt es auch hier wieder: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es doch nicht dasselbe.

Diese bittere Ironie giebt immerhin zu denken.

Warnung der Streikbrecher ist strafbarer Koalitionszwang. In Neu-Ruppin beabsichtigten die Drucker zu streiken, um ihren Lohn zu erhöhen. Der Vorsitzende der in Betracht kommenden Zahlstelle des Deutschen Senefelder Bundes, Verbandes der Steindrucker und Lithographen, sandte an die beiden Oberdrucker H. u. Gen. ein Schreiben, in welchem es u. a. hieß: in Anbetracht der gegenwärtige Sachlage werden H. und Gen., welche sich anscheinend an dem Streik nicht beteiligen wollten, auf § 9 des Statuts aufmerksam gemacht. Der § 9 sieht den Ausschluß von Mitgliedern vor, welche den Interessen des Bundes zuwiderhandeln. In dem Schreiben war auch erwähnt, daß eventl. gegen H. und Gen. der Antrag auf Ausschluß gestellt werden müßte. Das Landgericht verurteilte den Verfasser des Schreibens ebensowie die Überbringer zu Gefängnisstrafen von 1—2 Wochen, da in dem Schreiben der Versuch zu erblicken sei, Personen durch Androhung eines Übels zum Anschluß an den Streik zu bewegen. Wer aus dem Verbande ausgeschlossen wurde, verlor seinen Anspruch auf Unterstützung. Gegen ihre Verurteilung legten die Angeklagten Revision beim Kammergericht ein und behaupteten, in ihrem Schreiben sei keine Drohung, sondern nur eine Warnung enthalten; ferner aber stehe im Statut ausdrücklich, wer gegen das Interesse des Verbandes handle, müsse ausgeschlossen werden. Das Kammergericht wies jedoch die Revision der Angeklagten als unbegründet zurück. Ohne Rechtsirrtum werde festgestellt, daß H. und Gen. durch Drohungen gezwungen werden sollten, an einer Verabredung teilzunehmen. Die Verabredung brauche auch nicht perfekt zu sein; es reiche aus, wenn der Wille einer Person beeinflußt werden solle, an einer Verabredung teilzunehmen, sobald diese perfekt werde. Ob das angedrohte Übel etwas Widerrechtliches war, ist für die Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung ohne Belang. — Wenn sich das Kammergericht doch nur ein einziges Mal die Konsequenzen solcher Rechtsdeutung klar machen wollte!

Der Düsseldorfer Schadensersatzprozeß gegen die drei Holzarbeiterverbände (Sp. 573). Die nunmehr vorliegende Urteilsbegründung gibt auf einzelne der neulich von uns erhobenen Fragen Antwort. So auf die grundlegende Frage des Kontraktbruches, von der die Bedeutung des ganzen Prozesses abhängt:

Ein Kontraktbruch seitens der auf Kündigung angestellten Arbeiter liegt nicht vor, indem den Bruch des zwischen der Firma und den Lokalorganisationen der beklagten Verbände abgeschlossenen Vertrages die erstere dadurch veranlaßt hat, daß sie einseitig ohne die Genehmigung des Vertragsgegners am 1. Juli v. Js. eine neue Arbeitsordnung einführte und anstatt der Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigung allen Arbeitern, die diese Arbeitsordnung nicht anerkannten, anheimstellte, die Arbeit niederzulegen.

Die Frage, ob die Gewerkschaften aus dem Kontraktbruch ihrer Mitglieder haftbar gemacht werden können, hat also garnicht zur Entscheidung kommen können. Anders steht es mit dem Punkt: Haftung der Gewerkschaften für Delikte ihrer streikenden Mitglieder.

Was weiterhin die von der Klägerin angeführten Auswüchse des Streikpostenstehens anlangt, so können für diese illoyalen Handlungen die beklagten Verbände nicht verantwortlich sein. Die Statuten der Verbände heben übereinstimmend hervor, daß der Zweck der letzteren nur auf gesetzlichem Wege erreicht werden solle. Dafür, daß auf Veranlassung der Beklagten von diesen statutarischen Bestimmungen abgegangen sei, hat die Klägerin einen Beweis nicht angetreten. Die Aufforderung in der Presse „Zuzug ist mit allen Mitteln fernzuhalten" enthält nichts Ungesetzliches oder Unsittliches. Sie stellte nur einen Appell an die Arbeiter dar, den Streik zu unterstützen, und dem Willen des Arbeiters ist es überlassen, ob er dem Appell folgen will oder nicht. Auch die Geldunterstützungen der streikenden Arbeiter durch die Verbände vermögen deren Schadensersatzpflicht nicht zu begründen. Die Absicht der Beklagten war es nicht, Ungesetzlichkeiten zu unterstützen; sie ließen lediglich den streikenden Arbeitern ihre Gelder zukommen, weil sie den Streik als begründet ansahen.

Diese Frage ist also ebenfalls unter den in Sp. 573 dargelegten Gesichtspunkten entschieden worden.

Daß es das Gericht unter diesen Umständen ablehnen muß, die umstrittene Rechtsfrage, ob die Gewerkschaften als Ganzes haften oder nicht, zu erörtern, entspricht notwendigerweise unseren neulich ausgesprochenen Zweifeln:

Sind demnach die tatsächlichen Behauptungen der Klägerin nicht geeignet, eine Schadensersatzpflicht der Verbände zu begründen, so kann auch die Rechtsfrage unerörtert bleiben, ob auch nicht rechtsfähigen Vereinen gegenüber die Bestimmung des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches analog in Anwendung zu bringen sei.

Dieser Schadensersatzprozeß hat also für die gewerkschaftlichen Rechtsfragen nur eine geringe Bedeutung, so erfreulich es auch ist, daß wieder einmal ein deutsches Gericht die Haltung der Gewerkschaftsleitung in einem Arbeitskampf so unbefangen gewürdigt hat. Das Oberlandesgericht Cöln, das als Berufungsgericht von der abgewiesenen Firma angegangen ist, wird angesichts der tatsächlichen Feststellungen durch das Untergericht kaum zu einem anderen rechtlichen Schlusse kommen können als das Düsseldorfer Landgericht.

Abweisung einer Entschädigungsklage gegen die Buchdrucker-Gewerkschaft in London. Der Appell-Gerichtshof in London hat am 26. Februar ein in erster Instanz ergangenes Urteil, das die Operative Printers Assistants Society auf die Klage der Prinzipale Ward, Lock & Cie. wegen Vertragsbruch, Schädigung durch Streik und ungesetzlichen Zwang zu 13 000 M. Schadenersatz verurteilt hatte, aufgehoben und die Gewerkschaft freigesprochen. Die ausgestellten Streikposten (picketing) hätten sich keiner strafbaren Belästigung schuldig gemacht und der Nachweis, daß die Gewerkschaft und ihre Beamten den entstandenen Schaden verursacht hätten, sei nicht erbracht worden, heißt es in dem Urteil, das den Spruch erster Instanz einer scharfen Kritik unterzieht.

Kommunale Sozialpolitik.

Wertzuwachssteuer in Berlin. Der vom Magistrat den Stadtverordneten vorgelegte Entwurf sieht rückwirkende Kraft vor. Sie soll nur dann erhoben werden, wenn die Wertsteigerung mindestens 10 % beträgt. Der Steuersatz soll, wenn der letzte Eigentumswechsel nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, betragen:

5 % der Wertsteigerung, wenn diese mehr als 10—20 %,
6 „ „ „ „ „ „ „ „ 20—30 „
7 „ „ „ „ „ „ „ „ 30—40 „
8 „ „ „ „ „ „ „ „ 40—50 „
9 „ „ „ „ „ „ „ „ 50—60 „

ausmacht, und dann so weiter, immer je 1 % mehr. Der Höchstbetrag sind 20 %. Beträgt der Zeitraum seit dem letzten Besitzwechsel mehr als 5 Jahre und höchstens 10, so werden $^2/_3$, bei über 10 Jahren nur $^1/_3$ der vorgenannten Sätze erhoben. Bei unbebauten Grundstücken tritt eine Ermäßigung auf $^2/_3$ aber erst dann ein, wenn mehr als 10 Jahre seit dem früheren Eigentumsübergang verflossen sind. Gewisse Aufwendungen, die in der Zwischenzeit für das Grundstück gemacht worden sind, dürfen angerechnet werden. Die Vorlage ist nach ihrer ersten Beratung in der Stadtverordneten-Versammlung auf längere Zeit vertagt worden. Inzwischen will man näheres Material beschaffen. Solches bringt aus Frankfurt a. M., wo die Steuer seit fast zwei Jahren in Kraft ist, ein Aufsatz des Oberbürgermeisters Dr. Adickes in Nr. 5 der „Deutschen Juristenzeitung", dem wir folgendes entnehmen:

Am finanziell wirksamsten ist die allgemeine Erhöhung der Steuer um $^1/_2$ %, doch haben die Zuschläge mit Rücksicht auf den längeren Besitz eine Einnahme von 112 945 M und der Zuschlag wegen Wertsteigerung 115 536 M betragen, obwohl die für diese Steuerzuschläge getroffenen Bestimmungen der Steuerordnung keineswegs alle an sich zu berücksichtigenden Fälle treffen. Was aber die praktische Handhabung anlangt, so haben sich bis jetzt erhebliche Schwierigkeiten nicht ergeben. Insbesondere haben die zur Feststellung des Wertzuwachses erforderlichen Ermittelungen meist unschwer auf Grund formularmäßiger Anfragen erledigt werden können, soweit die Unterlagen nicht schon aus den Vorakten erhellten. Bemerkenswert ist aber vor allem, daß alle Prophezeiungen über verderbliche Einflüsse der neuen Steuerordnung auf die Umsätze in Grundstücken sich als verfehlt herausgestellt haben. Die während der Beratung der Ordnung und unmittelbar nach ihrem Erlaß ausgestoßenen Alarmrufe gingen so weit, daß die Hypothekenbanken aufgefordert wurden, ihre Hypotheken mit Rücksicht auf den in Zukunft zweifellos sinkenden Grundwert einer neuen Taxe zu unterziehen. In Wirklichkeit ist der Umsatz in Grundstücken durch die Steuer nachweisbar in keiner Weise beeinflußt worden, vielmehr so stark gewesen, wie kaum zuvor. Allerdings ist andererseits auch die Hoffnung einer mäßigenden Einwirkung der neuen Steuerordnung auf das Steigen der Grundwerte bisher noch nicht nachweisbar hervorgetreten.

Nach Erlaß der Frankfurter Steuerordnung sind zunächst in Köln, dann in Gelsenkirchen und in anderen preußischen Städten neue Umsatzsteuern zur Erfassung der steigenden Grundwerte erlassen worden. Auch sind in Sachsen und Hessen Versuche einer Regelung der Materie durch die Gesetzgebung gemacht.

Kommunales oder privates Elektrizitätsmonopol in Rheinland-Westfalen. Stinnes sucht die gesamte Elektrizitätsversorgung und das elektrische Kleinbahntransportwesen Rheinland-Westfalens privatim zu monopolisieren. Ein einheitliches Erzeugungs- und Lieferungssystem hat natürlich seine technischen und wirtschaftlichen Vorteile, aber seine Leitung in eine private Hand zu legen, heißt die Kraft- und Transportversorgung des größten deutschen Industrie-

bezirks der allmächtigen Willkür Stinnes ausliefern (vergl. Trusts und Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten). Das Angebot einer Beteiligung der Gemeindeverwaltungen mit 55 % Kapitalanteil haben fast alle Städte mit gutem Bedacht abgelehnt und suchen statt dessen durch kommunale Konkurrenzgründungen sich ihrer Freiheit zu wehren. Krefeld hat es daraufhin erlebt, daß Stinnes die Stadt wegen unlauteren Wettbewerbs verklagte (!). Andere Städte gingen trotzdem erfreulicherweise ebenso energisch vor. In Hagen steht die Entscheidung über die Errichtung eines kommunalen Elektrizitätswerkes unmittelbar bevor. In Lüdenscheid hat die Stadtverordnetenversammlung für ein kommunales Elektrizitätswerk 450 000 ℳ bewilligt. Sollte das Werk ohne Beteiligung der Privatindustie zustande kommen, so erklärte sich die Versammlung zu einer Erhöhung des bewilligten Garantiekapitals bereit. Auch Düsseldorf beschäftigt sich mit der Schaffung eines städtischen Elektrizitätswerks und unterhandelt wegen Übernahme der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Gerresheim und Beteiligung am Elektrizitäts-Aktienwerk in Rath.

Gleichwohl wird die Errichtung vereinzelter kommunaler Elektrizitätswerke der immer dichter über Rheinland-Westfalen sich zusammenziehenden Monopolherrschaft von Stinnes und Genossen in der Elektrizitätsversorgung auf die Dauer nicht das Gegengewicht halten können. Nur ein großer einheitlicher Elektrizitätsverband der Gemeinden auf der ganzen Linie von Dortmund bis Krefeld und Köln wird der Stinnesschen Politik ein Paroli bieten können. Die Städte am linken Niederrhein (Düsselfdorf, Köln, M.-Gladbach, Rheydt und Neuß) haben denn auch bereits Verhandlungen unter einander in diesem Sinne angeknüpft.

Der Achtstundentag in der städtischen Gasanstalt zu Brandenburg soll im nächsten Betriebsjahre eingeführt werden. Entsprechende Mittel sind bereits im neuen Haushaltsvorschlag vorgesehen.

Urlaub für städtische Arbeiter in Barmen. Die Einführung eines jährlichen Erholungsurlaubs für die städtischen Arbeiter in Barmen vom 21. Lebensjahre ab ist beschlossen worden. Der Urlaub beträgt drei Tage nach dreijähriger, fünf Tage nach fünfjähriger und sieben Tage nach zehnjähriger Dienstzeit. Erst kürzlich hat die Schwesterstadt Elberfeld eine ähnliche Regelung getroffen.

Die städtischen Arbeiter in Hagen sollen bei der von der Stadt beschlossenen Gehaltserhöhung für die Beamten und Arbeiter im Gesamtbetrag von 40 000 ℳ nicht nur eine Lohnverbesserung von 5 % erfahren, sondern auch Sommerurlaub (nach dreijähriger Tätigkeit drei Tage, und nach zehnjähriger Tätigkeit eine Woche) erhalten, und außerdem, soweit sie Beamteneigenschaft haben, einer Altersversorgung teilhaftig werden.

Arbeitervertretungen.

Arbeiterausschüsse bei der bayerischen Eisenbahn. Die treffliche Denkschrift des bayerischen Eisenbahnerverbandes über die Lage des niederen Eisenbahnpersonals in Bayern hat bereits zu einem Erfolge geführt. Das Verkehrsministerium hat für die Arbeiterausschüsse neue Bestimmungen erlassen. Die Arbeitervertretung wird mit der Neuorganisation der Verkehrsanstalten auch auf alle unständigen Arbeiter (Aushelfer) ausgedehnt, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse erfüllt haben. Sodann wird die Beratungsbefugnis der Ausschüsse wesentlich erweitert; es wird die Abgabe von Gutachten vorgesehen über Inhalt der Arbeitsordnung, über Dienstvorschriften für die Arbeiter bei Erhebungen in Lohnfragen, für die Bemessung der Dienst- und Ruhezeit, über die Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und über Wohlfahrtseinrichtungen, wie Wohnungsfürsorge, Uebernachtungs- und Aufenthaltsräume, Einführung alkoholfreier Getränke, Wasch- und Badegelegenheiten usw. Um eine erweiterte Vertretung der Interessen der einzelnen Arbeitergruppen zu ermöglichen, sind a) die für den Stations- und Rangierdienst gemeinsamen Arbeiterausschüsse in solche für den Stations- und den Rangierdienst zu trennen, b) die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sowohl des Werkstättendienstes und der Imprägnieranstalten als des Betriebs- und des Bahnunterhaltungsdienstes zu vermehren. Die einzelnen Arbeitergruppen aller Dienststellen mit größerem Personal sollen in den Ausschüssen Vertretung finden. Bescheide auf Eingaben, die mit aller Beschleunigung zu erfolgen haben, sind dem Arbeiterausschuß bekanntzugeben. Die Ausschußsitzungen sollen künftig überall regelmäßig und tunlichst gleichzeitig Anfang April und Ende Oktober abgehalten werden. Ueber die Erledigung der in der vorhergegangenen Sitzung gestellten Anträge ist alsdann zu berichten. Sogenannte zentralisierte Sitzungen sollen stattfinden können, wenn bestimmte Gegenstände vorliegen, deren Förderung im Wege der gemeinsamen mündlichen Beratung erwartet werden kann, und welche auch den der Eisenbahnverwaltung hierfür erwachsenden Kostenaufwand rechtfertigen. Die Forderung des süddeutschen Eisenbahnerverbandes, den Arbeiterausschüssen ein Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Löhne einzuräumen, wurde von der Verwaltung abgelehnt.

Die Arbeiterausschüsse in den bayerischen Bergwerken fanden eine durchaus anerkennende Beurteilung in einer Rede des Ministerpräsidenten in der Abgeordnetenkammer am 20. Februar. Bei einer Umgestaltung des Bergrechts soll das Verhältniswahlrecht für die Ausschüsse eingerichtet werden.

Ein Antrag auf Errichtung öffentlich-rechtlicher Vertretung der Arbeiter ist in der bayerischen Abgeordnetenkammer von den Sozialdemokraten eingebracht und, unter grundsätzlicher Zustimmung der anderen Parteien, am 23. Februar einem Ausschuß überwiesen worden. Die Regierung äußerte sich zu dem Antrag nicht.

Mitwirkung von Handlungsgehilfen im Preußischen Landesgewerbeamt. Auf die Eingabe des Gesamtvorstandes des Leipziger Handlungsgehilfenverbandes hat das Preußische Staatsministerium dem Vorstand erwidert, daß es gern bereit sei, zu den Sitzungen der Fachabteilung für das kaufmännische Unterrichtswesen auch Vertreter des Handlungsgehilfenstandes hinzuzuziehen. Die Auswahl der zu berufenden Personen müsse er sich indes bis zur Bildung der Abteilung vorbehalten.

Das Arbeitersekretariat für den Kanton Schaffhausen (Schweiz) erhält, einem Beschluß des großen Rates zufolge, fortan eine staatliche Jahressubvention von 1000 Frank.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Zentralverband deutscher Industrieller und die Arbeitszeitverkürzung in Staatsbetrieben. Herr Bueck, der Generalsekretär des Zentralverbandes, hat an der preußischen Eisenbahnverwaltung die Entdeckung gemacht, daß sie allzu „sozial" sei. Die Einführung des Neunstundentages in fünf Eisenbahnhauptwerkstätten hat es Herrn Bueck angetan. Er erblickt darin eine unlautere soziale Konkurrenz der Staatsbetriebe gegen die solide Betriebsführung der Privatindustrie, die natürlich nicht so aus dem vollen Mehltopf wirtschaften könne, wie die verschwenderischen öffentlichen Betriebe, wo es auf ein größeres oder kleineres Defizit nicht ankomme. Herr Bueck glaubt nämlich noch immer, daß Abkürzung der Arbeitszeit eine gewaltige finanzielle Belastung der Unternehmer bedeute. Die Hauptsätze der Bueckschen Philippika gegen das schlechte Beispiel der Eisenbahnverwaltung, das die guten Sitten der Privatindustrie noch verderben werde, lauten:

Auch weiter zieht die Sache ihre Kreise. Eine Reihe von Gemeinden verringert die Arbeitszeit ihrer Arbeiter oder wird zu einer solchen Maßregel gedrängt. Selbstverständlich muß dieses Vorgehen von Staatsbehörden und Gemeinden auf die Privatindustrie zurückwirken. Die Arbeiter treten an letztere mit gleichen Ansprüchen heran, denen sie sich unter dem Drucke der Konkurrenz und aus sozialen Gründen dann nicht einfach entziehen kann. Wir kämen so schließlich zwangsweise zum allgemeinen Maximal-Arbeitstag, den die Regierung selbst grundsätzlich nicht will.

Gewiß sollen die Staatsbetriebe Musterbetriebe sein, und für Herrn v. Budde mag das ihm bei der vorjährigen Etatsberatung von einem Redner erteilte Lob, er sei der sozialste Minister, der bis jetzt an der Spitze des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten gestanden habe, recht und schön klingen. Aber gerade Minister v. Budde hat von jeher den durchaus richtigen Grundsatz vertreten, daß die Arbeitsverhältnisse in der preußischen Staatsbahnverwaltung, die mehrere Hunderttausende von Arbeitern beschäftigt, im Zusammenhange mit den allgemeinen Arbeitsverhältnissen stehen und stehen müssen. Er sagte am 10. März v. Js. im Abgeordnetenhause: „Unsere Löhne sind abgestimmt auf die ortsüblichen Löhne, die in gleichartigen Industrien gezahlt werden." Mit demselben Recht muß behauptet werden, daß auch die Arbeitszeiten in harmonischem Einklang zu stehen haben, daß hier nicht eine einseitige Herunterdrückung vorgenommen werden darf. Eine weise Staatspolitik und eine loyale Konkurrenz lassen eine staatliche Unterbietung in dieser Beziehung um so weniger zu, als ohnedies die staatlichen Eisenbahnarbeiter große Vorzüge genießen, wie sie der Herr Minister selbst dahin erklärte: sie werden nicht entlassen, haben besondere Wohlfahrtseinrichtungen, sind ihres angemessenen Verdienstes sicher, während in der Privatindustrie vielfach die Arbeiter von der Konjunktur abhängig sind, da die Fabriken nicht immer in der Lage sind, sich den gleichen Arbeiterstamm zu halten.

Je mehr Staat und Kommunen die Arbeitszeit für ihre Betriebe herabsetzen, umsomehr muß die bürgerliche Privatwirtschaft ihnen folgen. Zugleich müssen Deutschlands Industrie und Handel am meisten mit

ihren Steuern zu den staatlichen und kommunalen Bedürfnissen beitragen. Bedenkliche Sozialisierung und Zwangseingriffe will der Staat prinzipiell selber nicht. So müssen sich verständiges Zusammenwirken und Ineinandergreifen ergeben. Zum mindesten kann deshalb verlangt werden, daß überall, wo Staats- und Gemeindeverwaltung so schwerwiegende Schritte wie eine allgemeine und dauernde Herabsetzung der Arbeitszeit in ihren Betrieben beabsichtigen, die Staats- und Gemeindebehörden vor der Ausführung solcher doch nicht bloß vom Gesichtspunkt menschenfreundlicher Sozialpolitik, sondern auch von dem einer loyalen Geschäftskonkurrenz zu beurteilenden Maßregel mit der durch diese tief beeinflußten Privatunternehmung, mit Industrie und Handel und deren berufenen Vertretungen Fühlung nehmen. Unerwünschte Differenzen und Kämpfe können doch nur der Sozialdemokratie zugute kommen. Und mit der Verstaatlichung des Erwerbslebens haben wir es in Deutschland ohnedies schon so weit gebracht, wie es nicht entfernt in einem anderen Lande der Fall ist.

Daß der schöne Passus, die Verkürzung der Arbeitszeit in der Eisenbahnverwaltung werde letzten Endes nur die Sozialdemokratie fördern, in Herrn Buecks Ansprache an den Minister nicht fehlen durfte, ist selbstverständlich.

Arbeitgeberorganisationen im Kampfe gegen die Schmutzkonkurrenz. Der Deutsche Buchdruckerverein, die Vereinigten deutschen Schnellpressenfabriken und die Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands beschlossen, gemeinsam Maßregeln zur Bekämpfung unsolider Druckereigründungen und zu einer Beschränkung des Kredits zu ergreifen. Sicherlich wird die organisierte Buchdruckergehilfenschaft hierbei gern Hand in Hand mit den Unternehmern gehen.

Ein Verband schweizerischer Arbeitgeber, der kürzlich in Zürich ins Leben gerufen wurde, bezweckt energische Stellungnahme gegenüber den Uebergriffen der organisierten Arbeitergewerkschaften und will gleichzeitig seine Mitglieder gegen Schaden, den sie durch Streik oder Aussperrung erleiden, versichern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die englische Gewerkschaftsstatistik (Ende 1904),

die der 15. Bericht des Handelsamts veröffentlicht, liefert eine nützliche Ergänzung zu den Untersuchungen der Königlichen Kommission über die gewerkschaftliche Praxis und die Rechtsstellung der Trades Unions (vgl. Sp. 570). Bei der unübersichtlichen, nicht so zentralistisch wie in Deutschland durchgeführten Organisation der englischen Gewerkschaften hat das Handelsamt 1148 einzelne Gewerkschaften (Ende 1904) aufzuzählen. Sie umfaßten 1 866 755 Mitglieder, darunter 125 094 oder 6,7 % Frauen und Kinder. Wie in früheren Perioden industrieller Depression und Arbeitslosigkeit ist auch in der von 1902 bis 1904 die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder zurückgegangen und zwar besonders in den kleineren Gewerkschaften. Ende 1901 zählte man schon 1 940 874 Gewerkschaftler, die höchste bisher erreichte Zahl.

Die Trade-Unions der Bau- und Erdarbeiter verloren seit 1901 30 000 Mitglieder oder 19,4 %; ebenso die Bergarbeiter und Steinbrucharbeiter je 30 000 oder 5,5 % der Mitgliederzahl. Die Transportarbeiter büßten 7 % und die Schneider 18 % der Mitglieder ein.

Eine Mitgliederzunahme wiesen allein die jungen Gewerkvereinsorganisationen der Ladengehilfen, die von 1902 bis 1904 um 11 000 Köpfe oder 60 % (!) zunahmen, und die der öffentlichen Angestellten auf, die um 12 000 oder 23,6 % wuchsen. Die Zahl der Gewerkschaftsorganisationen selbst, die früher vielfach auf und nieder schwankte, ist nicht gesunken.

Die führenden Trade-Unions sind heute die der Bergarbeiter, (alle zusammen 1/2 Million Mitglieder, 22,16 Mill. Mark Vermögen,) die der Metallarbeiter, Maschinen- und Schiffbauer (zusammen rund 1/3 Million Mitglieder und 30 Mill. Mark), Textilarbeiter (etwa 1/4 Million Organisierte und 14 Mill. Mark Kassenbestand), Bauarbeiter (1/4 Million Mitglieder, 8 Mill. Mark).

Die Entwicklung dieser bedeutendsten Industrieorganisationen der Arbeiterschaft veranschaulicht folgender Kassenstandsbericht für das erste und das letzte Jahr des abgelaufenen Dezenniums.

Gewerkverein der	Vermögen: 1895 £	1904 £	pro Kopf 1904 £	s.	d.
Maschinenbauer	206 116	605 981	6	6	1 1/4
Baumwollspinner	152 120	400 514	21	12	2 1/4
Kesselschmiede	154 046	358 087	7	6	9 3/4
Eisenbahner	158 726	305 491	5	14	4 3/4
Bergarbeiter von Durham	52 412	311 964	3	9	4 3/4
Bergarbeiter von Yorkshire	93 657	229 213	4	0	10 1/2.

Die Gesamtentwicklung der 100 größten englischen Gewerkschaften, für die sich allein eine vergleichende Statistik ermöglicht, in den letzten 10 Jahren wird durch folgende Ziffern summarisch geschildert:

Jahr	Mitglieder	pro Kopf Einkommen s.	d.	Ausgaben s.	d.	Angehäufte Fonds £
1895	907 496	38	11 3/4	30	4 1/4	1 711 783
1896	957 010	34	6 3/4	25	5	2 149 472
1897	1 056 617	37	4 1/4	36	1/4	2 220 175
1898	1 031 297	36	10 1/2	28	9 3/4	2 636 058
1899	1 107 724	38	—	22	8	3 208 909
1900	1 149 937	38	8 1/4	25	8	3 693 854
1901	1 155 138	35	2	28	3	4 093 816
1902	1 152 884	36	1/2	31	3/4	4 379 981
1903	1 139 559	36	7 1/2	33	5 1/4	4 560 925
1904	1 127 529	37	2 1/2	36	2 3/4	4 616 280.

Die gesamten Ausgaben dieser 100 Gewerkschaften beliefen sich in den 10 Jahren auf zusammen 16 Millionen Pfund Sterling. Davon entfielen 6 658 000 Pfund Sterling oder 41,4 % auf Kranken- und Unfallunterstützung, Alterspensionen und Begräbnisunterstützungen, 3 608 000 Pfund Sterling oder 22,5 % wurden für Arbeitslosenunterstützung verausgabt, 3 451 000 Pfund Sterling oder 21,5 % auf Verwaltungskosten und ähnliche Ausgaben, während für Streiks nur 2 343 000 Pfund Sterling oder 14,6 % ausgegeben wurden.

Wie sehr der Unterstützungs- und Fürsorgecharakter der Gewerkschaften die Kampftendenzen überwiegt, beweisen am besten diese Zahlen. Nur ein Siebentel aller Ausgaben wurden für Angriffs- und Verteidigungszwecke der Vereine verwendet. Dabei sind in den Streiksummen die Riesenkosten des einzig dastehenden Maschinenbauerstreiks von 1897 enthalten, die die Streikausgaben dieses Jahres allein auf 659 042 Pfund Sterling anschwellen ließen, während z. B. auf das letzte Jahre 1904 nur 126 446 Pfund Sterling oder 6,25 % der gesamten Jahresausgaben entfielen.

In welch zunehmendem Maße die Arbeitslosigkeit, die überdies die einlaufenden Beitragssummen empfindlich kürzte, die Gewerkschaften belastet, zeigt ein Vergleich der heutigen Arbeitslosenunterstützungsziffern mit denen früherer Jahre. Die Ausgabe für Arbeitslose, die 1895 416 784 Pfund Sterling betrug, war beständig bis 1899, wo sie nur 188 063 Pfund Sterling betrug, gefallen. Von da ab aber stieg sie stetig, bis sie 1904 das Maximum von 647 722 Pfund Sterling erreichte.

Ein Verbandstag der Hafenarbeiter (9. Generalversammlung des Hafenarbeiterverbands) hat in der vergangenen Woche in Stettin stattgefunden. Der Verband zählt z. Z. 17 716 zahlende Mitglieder, steht mit 24 Zentralverbänden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis und unterhält mit den Zentralverbänden der Eisenbahner, Maschinisten und Heizer, Seeleute und Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter ein Kartell. Bisher ist es nicht gelungen, die letzteren Verbände zu einem einheitlichen Industrieverband zu verschmelzen. Es soll aber demnächst über die Verschmelzung auf Grund eines von den Vorständen der beteiligten Verbände auszuarbeitenden Entwurfes eine Urabstimmung im Verbande stattfinden. Beschlossen wurde eine geringe Erhöhung der Beiträge, eine Verschärfung des Streikreglements (alle Lohnbewegungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes) und das achttägige Erscheinen des Verbandsorgans (bisher 14 Tage). Vom 19. bis 21. d. Mts. soll in Berlin im Gewerkschaftshause ein „Allgemeiner Schutzkongreß der im Schiffsbau und in der Schiffahrt tätigen Personen" stattfinden, der vom Verband beschickt werden soll. Die internationale Verbindung der Hafenarbeiter (Internationale Transportarbeiter-Föderation) läßt zu wünschen übrig, da seit dem letzten internationalen Kongreß in Amsterdam, auf dem das Sekretariat von London nach Hamburg verlegt wurde, die Engländer vom internationalen Verbande zurückgetreten sind. Internationaler Sekretär ist jetzt Jochade-Hamburg. Der nächste internationale Kongreß soll im August in Mailand stattfinden. Die internationale Föderation soll z. Z. 177 000 Mitglieder zählen.

Streiks und Aussperrungen.

Ein Ausstand der Droschkenkutscher in Berlin fand am 26. und 27. Februar d. Js. statt. Es handelte sich hierbei nicht um einen Streik aus wirtschaftlichen Ursachen, auch nicht um einen Arbeitskampf der Arbeiter gegen die Arbeitgeber, sondern die Arbeitseinstellung wurde das Mittel zu einer Demonstration aller zum Droschkenfuhrgewerbe gehörigen Arbeitgeber und Arbeiter gegen eine vom Polizeipräsidenten in Berlin im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs getroffenen Droschkenordnung, die Arbeitseinstellung erbrachte den Beweis einer starken Solidarität

der Angehörigen des Droschkengewerbes, da tatsächlich an den beiden Tagen kaum 50 von den rund 10000 Droschken Berlins im Betriebe waren. Ein Ergebnis hatte sie bisher nicht. Immerhin ist der „Streik der Droschkenkutscher" ein bemerkenswertes Zeichen, zu welchen Zwecken die Waffe der Arbeitseinstellung heut überall herhalten muß.

Der Streik der Schauerleute in Hamburg hat nach kurzer Dauer mit einer friedlichen Vereinbarung zwischen den Reedereiarbeitgebern und den Arbeitern geendet. In einer Verhandlung zwischen den Arbeitgebern und den Delegierten der Schauerleute wurde der Tagelohn von 4,50 *M* auf 4,80 *M* und für Nacht- und Feiertagsarbeit von 5,70 *M* auf 6,20 *M* erhöht; der neue Tarif tritt mit am 11. März in Kraft. Diese Einigung ist um so erfreulicher, weil gerade in Hamburg derartige friedliche Vergleiche selten sind und die Arbeitskämpfe hier besonders scharfe Formen anzunehmen pflegen.

Arbeiterschutz.

Gesetzentwurf zum Schutz der Heimarbeiter.

Im Reichstag eingebracht von der sozialdemokrat. Partei.

Begriffsbestimmung.

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Heimarbeiter diejenigen Personen, welche allein oder mit Familienangehörigen in der eigenen Wohnung oder in fremder Arbeitsstätte (Platzarbeiter) im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern oder Hausgewerbtreibenden gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen,

b) Hausarbeiter diejenigen Personen, welche im Auftrag und für Rechnung von Hausgewerbtreibenden in deren Wohnung oder Arbeitsstätte gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen,

c) Hausgewerbtreibende diejenigen Personen, welche im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern oder vorübergehend für eigene Rechnung in eigener oder fremder Wohnung oder Arbeitsstätte Hausarbeiter oder Heimarbeiter beschäftigen.

Beschaffenheit der Arbeitsräume.

§ 2. Räume, in denen Haus- oder Heimarbeiter mit der Anfertigung, Bearbeitung, Verpackung, Ausbesserung, Reinigung oder Zurichtung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß diese Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Insbesondere müssen die Räume hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein und mindestens 12 Kubikmeter Luftraum für jede darin beschäftigte Person enthalten. Zum Schlafen oder zum Kochen dürfen sie nicht benutzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht entgegen.

Anzeigepflicht für die Räume.

§ 3. Wer an Hausgewerbtreibende oder Heimarbeiter Arbeitsstätten vermietet, hat dieses der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde innerhalb drei Tagen zu melden.

§ 4. Hausgewerbtreibende oder Heimarbeiter, welche Räume der in § 2 bezeichneten Art innehaben, haben hiervon der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen und derselben die Räume genau zu bezeichnen. Die Ortsbehörde hat über die erfolgte Anzeige und darüber, daß die Räume den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes entsprechen, innerhalb drei Tagen nach erfolgter Anzeige eine Bescheinigung in zwei Exemplaren kostenlos auszustellen. Die Bescheinigung muß eine Angabe über den Kubikinhalt der zu benutzenden Räume enthalten und über die Personenzahl, welche nach den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes darin beschäftigt werden darf.

Entsprechen die Räume den Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes nicht, so ist die Bescheinigung zu versagen.

§ 5. Unternehmer und Hausgewerbtreibende dürfen nur solche Hausgewerbtreibende oder Heimarbeiter beschäftigen, welche ihnen die behördliche Bescheinigung über die Anzeige ihrer Arbeitsräume vorlegen. Sie haben eine Liste der von ihnen beschäftigten Hausgewerbtreibenden und Heimarbeiter mit Angabe der Arbeitsräume derselben anzulegen und der nach den Landesgesetzen zuständigen Ortsbehörde einzureichen.

Aenderungen und Ergänzungen dieser Liste sind innerhalb drei Tagen, nachdem sie eingetreten, der Behörde anzuzeigen.

Listen.

§ 6. Die nach den Landesgesetzen zuständige Ortsbehörde hat ein Gesamtverzeichnis der Heimarbeiter und Hausgewerbtreibenden ihres Bezirkes anzulegen und eine Abschrift desselben der Gewerbeinspektion sowie auf Verlangen den Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter einzuhändigen.

Lohnbuch.

§ 7. Unternehmer und Hausgewerbtreibende, welche Hausarbeiter oder Heimarbeiter beschäftigen, haben für jeden von ihnen beschäftigten Haus- oder Heimarbeiter ein Lohnbuch anzulegen.

Auf dieses Lohnbuch finden die Bestimmungen des § 114a der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch bleibt in den Händen des Haus- oder Heimarbeiters.

Verbot der Herstellung bestimmter Heimarbeit.

§ 8. Die Herstellung oder Bearbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln durch Hausgewerbtreibende oder durch Heimarbeiter ist untersagt. Ferner kann durch Beschluß des Bundesrats die Herstellung oder Bearbeitung von Waren durch Hausgewerbtreibende oder durch Heimarbeiter verboten werden, wenn durch diese Herstellung das Leben oder die Gesundheit der bei derselben beschäftigten Personen gefährdet wird oder wenn durch die hergestellten oder bearbeiteten Waren eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Konsumenten eintreten kann.

Der Beschluß des Bundesrats ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Ruhezeit.

§ 9. In der Heimarbeit und im Hausgewerbebetrieb darf Arbeitszeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends, am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht über 5½ Uhr nachmittags dauern. An Sonn- und Festtagen ist jede Arbeit untersagt, ausgenommen diejenige, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden muß.

Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

§ 10. Die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung finden auf die in der Heimarbeit oder im Hausgewerbe beschäftigten Kinder, jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen entsprechende Anwendung.

Verbot des Mitgebens von Arbeit.

§ 11. Personen, welche in Fabriken oder im Hausgewerbebetrieb beschäftigt sind, darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik oder des Hausgewerbebetriebs nicht übertragen werden.

Regiearbeit des Reichs, der Einzelstaaten und Gemeinden.

§ 12. Arbeiten des Reichs, der Einzelstaaten und der Gemeinden dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, welche diese in eigenen gewerblichen Betrieben unter Ausschluß jeglicher Zwischenunternehmer ausführen und sich verpflichten, bei der Ausführung derselben die Tarifverträge oder die von den Berufsorganisationen der Arbeiter festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erfüllen.

Arbeitsordnung.

§ 13. In jedem Hausgewerbebetrieb, in dem mehr als fünf Personen beschäftigt sind, ist eine Arbeitsordnung gemäß §§ 134a bis 134g der Gewerbeordnung zu erlassen und auszuhängen.

Versicherungspflicht.

§ 14. Hausgewerbtreibende und Heimarbeiter sowie deren mitarbeitende Familienangehörige sind versicherungspflichtig. Sie unterliegen den für Versicherungspflichtige im Krankenversicherungsgesetz, im Invalidenversicherungsgesetz und in den Unfallversicherungsgesetzen gegebenen Vorschriften. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat mit der Maßgabe, daß die Unternehmer als Arbeitgeber der Hausgewerbtreibenden gelten, welche in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung direkt oder durch Zwischenpersonen beschäftigt sind, und mit der ferneren Maßgabe, daß die Unternehmer verpflichtet sind, die Versicherungsbeiträge für die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbtreibenden und für die bei letzteren in Arbeit stehenden Haus- und Heimarbeiter sowie deren mitarbeitende Familienangehörige zu zahlen, und berechtigt, sich den gesetzlichen Beitragsanteil der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter von diesen, den der Hausgewerbtreibenden und der bei denselben in Arbeit stehenden Haus- und Heimarbeiter von den Hausgewerbtreibenden erstatten zu lassen.

Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Ansteckende Krankheiten

§ 15. Sofern im Hausgewerbebetrieb oder in der Heimarbeit in einer Werkstatt, einem Zimmer oder einer damit verbundenen Wohnung Personen beschäftigt werden oder sich aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so hat der Inhaber solcher Räume der Gewerbeaufsichtsbehörde davon sofort Mitteilung zu machen. Diese hat sich unverzüglich davon zu überzeugen, ob die mit einer derartigen Krankheit behafteten Personen mit den zu be- oder verarbeitenden Materialien oder Gegenständen derart in Berührung kommen, daß die Gefahr einer Uebertragung nach außen hin besteht. Zutreffenden Falls hat sie eine Desinfektion der in diesen Räumen vorhandenen Materialien und Gegenstände anzuordnen. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Wert der Materialien und Gegenstände zu kostspielig, so kann deren Vernichtung angeordnet werden.

Den Schaden und die Kosten, welche durch die Desinfektion oder Vernichtung entstehen, hat der Unternehmer zu tragen, für dessen Rechnung die Materialien oder Gegenstände be- oder verarbeitet werden.

Ausdehnung der Gewerbeaufsicht.

§ 16. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen untersteht der Gewerbeinspektion und deren Hilfsorganen unter entsprechender Anwendung des § 139b der Gewerbeordnung, sowie den durch die Mitglieder der gewerblichen Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter in direkter, gleicher und geheimer Wahl zu diesem Behuf gewählten Vertretern.

Die Zahl dieser Vertreter bestimmt die nach den Landesgesetzen zuständige Ortsbehörde, sie muß so bemessen sein, daß durch diese Vertreter jeder Betrieb des Hausgewerbes und der Heimarbeit monatlich mindestens einmal kontrolliert werden kann.

Die Ortsbehörde erläßt das Wahlreglement nach Anhörung der in Frage kommenden Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter.

Aushang.

§ 17. In den Räumen und Arbeitsstätten der Heimarbeit und des Hausgewerbebetriebes ist der Text dieses Gesetzes, sowie ein Exemplar der im § 4 vorgeschriebenen Bescheinigung in Plakatform an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen.

Strafbestimmungen.

§ 18 Unternehmer oder Hausgewerbetreibende, welche Haus- oder Heimarbeiter zwingen oder zu zwingen versuchen, freien Hilfskassen oder Privatversicherungen beizutreten oder sich als selbständige Gewerbetreibende anzumelden, um sich dadurch der Verpflichtungen auf Grund des § 14 dieses Gesetzes zu entziehen, werden mit Geldstrafe nicht unter 100 ℳ und bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfall mit Haft bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die ihm nach § 15 obliegende Mitteilung unterläßt oder Materialien oder Gegenstände verbirgt, um sie der Desinfektion oder der Vernichtung nach § 15 zu entziehen.

§ 19. Uebertretungen der §§ 2 bis 11, 13, 14, 17 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe nicht unter 100 ℳ bis zu 2000 ℳ, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Gewerbegericht.

§ 20. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits, sowie zwischen Heimarbeitern, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers sind die Gewerbegerichte des Gewerbegerichtsgesetzes zuständig. Die im § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes enthaltenen Einschränkungen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Heimarbeiter werden aufgehoben.

Minimallöhne.

§ 21. Auf Antrag von Arbeitern der Heimarbeit, der Hausarbeit oder des Hausgewerbetriebes oder ihrer Organisation hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Bezirk seiner Zuständigkeit die Lohnsätze in der Branche, welche es angerufen hat, für eine bestimmte Dauer festzusetzen.

An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen Kommissionen gebildet werden, welche auf entsprechenden Antrag diese Festsetzung bewirken. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat mit der Maßgabe, daß die Kommissionen zur Hälfte aus Unternehmern und zur Hälfte aus Arbeitern, unter Vorsitz eines Vertreters der Gewerbeinspektion, bestehen müssen.

Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Lohnsätze dürfen nicht niedriger festgesetzt werden, als die in Fabriken und Werkstätten für entsprechende Arbeit gezahlten. Sie sind von den Einigungsämtern bezw. Kommissionen zu veröffentlichen und sind nach ihrer Veröffentlichung für Unternehmer und Arbeiter der betreffenden Branche während der Dauer, für welche sie festgesetzt sind, rechtsverbindlich.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 22. Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bergarbeiterschutz in Holland. Der Führer der holländischen Bergarbeitervereinigung Dr. Nollens hatte in der zweiten Kammer folgende Forderungen gestellt: Fachschulen für Bergbeamte und Arbeiter, Achtstundentag, bessere Unfallverhütungsvorschriften, Regelung des Knappschaftswesens nebst Einführung der Invaliden- und Altersversicherung Arbeiterausschüsse und Grubenkontrolleure, mit gesetzlichen Amtsbefugnissen und einen wöchentlichen Ruhetag. Der Minister Veegens erklärte seine Zustimmung zu der Mehrheit der Forderungen und betonte besonders: das Streben nach einem Maximalarbeitstag von 8 Stunden verdiene unzweifelhafte Sympathie.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das französische Altersversorgungsgesetz. Zu den Ausführungen (Sp. 577) wird uns aus Paris noch ergänzend berichtet: Der Gesetzentwurf über die Altersversorgung, die sich obligatorisch auf alle ländlichen, industriellen, kaufmännischen und häuslichen Arbeiter sowie Angestellte, deren Einkommen 2400 Franken jährlich nicht übersteigt, erstreckt, läßt die Frage vorläufig noch offen, ob die Altersversorgung nach deutschem System (Versicherungsmarken und Versicherungskarten) oder nach belgischem System (Einziehung der Gelder durch ein Netz von lokalen Gesellschaften und Ueberweisung an die Hauptkasse) geschehen soll. Die in Frankreich sehr zahlreichen privaten Versicherungsgesellschaften — mutualités — hatten befürchtet, durch die obligatorische Altersversicherung schwer geschädigt zu werden: diese Versicherung, erwarteten sie, würde sämtliche Ersparnisse weiter Versichertenklassen absorbieren, so daß für alle anderen Arten von Versicherung kein Sparpfennig mehr übrig bleibe. Diesen Befürchtungen begegnet der Gesetzentwurf wie folgt: Versicherte, die durch ihre eigenen Beiträge und Arbeitgeberquote das Minimum von 360 Frcs. erreichen, dürfen das Plus ihrer eigenen Quote in den Mutualités anlegen. Es wird auch solchen Versicherten, die unter 360 Frcs. Eigenversicherung bleiben, auf Wunsch gestattet, nur 1 % ihres Einkommens an den Staat, hingegen das andere Prozent an die Mutualités zu zahlen. Arbeitgeber und Staat bleiben trotzdem zu den gewohnten Zuschüssen verpflichtet. Die Frage der Invalidität gilt durch das Gesetz über die obligatorische Unterstützung als erledigt. Dr. K. Sch.

Konflikt der Aerzte mit der Krankenkasse in Münster. Der Königsberger Aerztestreik scheint ein Gegenstück in Münster erhalten zu sollen. Die Aerzte hatten sich dort seit Jahren bemüht, von den Krankenkassen die Einführung der freien Aerztewahl und Erhöhung des Honorars zu erlangen und da sie kein Gehör fanden, zum 1. April d. J. ihren Vertrag mit den Krankenkassen gekündigt. Die Vertretung des Krankenkassenverbandes schlug neue Verhandlungen unter dem Vorsitze eines unparteiischen Magistratsmitgliedes vor, die aber nach kurzem Verlauf, bevor noch der unparteiische Beamte hinzugezogen war, ergebnislos abgebrochen wurden. Die Vertretung der Krankenkasse überreichte nun den Aerzten ein Ultimatum, in welchem sowohl die Forderung der freien Aerztewahl wie die einer Honorarerhöhung endgültig verweigert wurde. Gleichzeitig wurden Verhandlungen mit auswärtigen Aerzten, die man durch Zeitungsanzeigen gesucht hatte, angeknüpft. Die Aerzte antworteten hierauf ebenfalls mit einem Ultimatum, des Inhalts, daß, falls mit dem Vorstande der Aerzteschaft bis zum 2. März, abends 7 Uhr, kein Vertrag abgeschlossen sei, sämtliche Aerzte Münsters unverzüglich jede Tätigkeit bei den Krankenkassen niederlegen würden, mit Lebensgefahr verbundene Notfälle ausgenommen.

Altersversicherung im Australischen Bundesstaat. Die zur Beratung dieser Frage berufene Kommission schlägt der „Frkf. Ztg." zufolge in ihrem Bericht vor, daß der Bundesstaat verpflichtet sein soll, gesetzlich allen Personen im Alter von mehr als 65 Jahren eine wöchentliche Pension von 10 sh. zu zahlen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Personen 25 Jahre ohne Unterbrechung im Lande

wohnten. In besonderen Fällen sollen Pensionen bereits im 60. Jahre gezahlt werden. Die erwachsenden Kosten werden auf $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterling jährlich berechnet. Die Auszahlung der Pensionen würde alle 14 Tage durch die Postämter erfolgen.

Sozialversicherung der Chorsänger. Hoftheaterintendant Graf Seebach hat als Vorsitzender der vom Deutschen Bühnenverein eingesetzten Kommission, die sich mit der reichsgesetzlichen Regelung der sozialen Verhältnisse der Chorsänger zu beschäftigen hat, an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, in der eine Aenderung der bisherigen ablehnenden Haltung der Reichsregierung gegenüber den Wünschen des Chorsängerverbandes auf Einbeziehung in das Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherungsgesetz warm befürwortet wird.

Wohlfahrtseinrichtungen.

van Marken †. Dieser nach verschiedenen Richtungen vorbildliche holländische Arbeitgeber und Organisator von einwandsfreien Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ist am 8. Januar 1906 im Alter von 60 Jahren gestorben. In seiner Delfter Fabrik waren die Arbeiter seit 1879 am Fabrikertrage gewinnbeteiligt, und van Marken führte gerade darauf das Gedeihen seines Betriebes zurück. Weiter sind von seinen Schöpfungen rühmlich hervorzuheben der Arbeiterausschuß, die Lehrlingsschule, die Bücherei, die Sparkasse, die genossenschaftliche Konsumorganisation, genossenschaftliche Feuerversicherung, Verbandsräume, Wasch- und Badesäle, Witwen- und Waisenkasse und der Agnetapark, Gartenanlagen zur Erholung der Arbeiter und die genossenschaftlich errichteten Arbeiterwohnhäuser.

Die 15. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wird am 7. und 8. Juni stattfinden. Auf der Tagesordnung steht 1. die Organisation der Wohlfahrspflege (Referenten Ministerialdirektor Dr. Thiel-Berlin, Geheimrat Dr. Liebrecht-Hannover, erster Bürgermeister Kutzer-Fürth); 2. Anbahnung und Pflege von Beziehungen zwischen den verschiedenen Volkskreisen (Referenten Prof. Dr. Eucken-Jena, Prof. Dr. Conrad-Halle, Rat Dr. Jacques-Hamburg).

Armenpflege.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Die 26. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, die am 3. März im Berliner Rathaus unter dem Vorsitze des Stadtrats Ludwig Wolf-Leipzig bei einer Teilnahme von 350 Delegierten für 150 Städte und von Vertretern des Reichsamts des Innern, der preußischen und der reichsländischen Regierung tagte, war zur Besprechung der „Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz“ einberufen worden, welche der Reichstag nach Erörterung in den Sitzungen vom 26. und 29. Januar einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen hat. Dem Verein gehören zurzeit 249 Stadtgemeinden, 33 Landarmenverbände, 16 Behörden, ferner 62 Vereine und 212 Einzelpersonen als Mitglieder an.

Als Berichterstatter über die genannte Novelle legte Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin dar, wie sich unsere gesetzliche Armenpflege, deren Wurzeln im Kirchen- und Genossenschaftsrecht liegen, gewandelt, wie ihre Leistungen, trotz des Aufbringens von einer halben Milliarde Mark für Aufwendungen der Sozialversicherung dank einer Erweiterung ihrer Aufgaben (Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholmißbrauchs usw.) nicht entbehrt werden könnten. Nun entvölkerten die Binnenwanderungen das platte Land im Osten und übervölkerten die großen Städte und Industriezentren im Nord-Westen. Ob die Novelle dieser Landflucht Einhalt gebiete, erscheine fraglich. So dringlich eine Beseitigung der Notlage mancher überbürdeten Armenverbände sei, könne man den Weg der Novelle nicht beschreiten, besonders dann nicht, wenn man nach dem Grundsatz verfahren wolle, daß die Armenunterstützung ein Entgelt für die frühere wirtschaftliche Leistung des Betreffenden sein solle. Die Annahme der Novelle von der wirtschaftlichen Selbständigkeit mit vollendetem 16. Lebensjahre widerspreche der sonst in den Reichsgesetzen vertretenen Auffassung von der bürgerlichen und wirtschaftlichen Verantwortlichkeit junger Leute. Die Herabsetzung der Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes führe zur einseitigen Belastung der Städte und industriellen Bezirke wie zur Erschwerung einer Ausübung der Privatwohltätigkeit. Sie vermehre den Anreiz zur Abwanderung in die Städte und so die Landflucht erheblich. Sie befördere die Neigung zur Abschiebung der arbeitenden Bevölkerung, namentlich in ländlichen Gemeinden und kleinen Städten ungünstig, bestärke die schon gegenwärtig vielfach geübte Gepflogenheit, durch Abschluß kurzer Dienst- und Arbeitsverträge den Erwerb des U.-W. zu verhindern, und vereitele so für einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung die Möglichkeit, seßhaft zu werden. Mindestens müsse eine Altersgrenze gezogen werden, nach deren Ueberschreitung Erwerb und Verlust des U.-W. ausgeschlossen sei. Die dauernde Fürsorge für einen Bedürftigen dürfe nicht einem Armenverbande aufgelegt werden, zu dem er erst nach Verlust oder wesentlicher Verminderung seiner Arbeitskraft zugezogen sei. Der § 29[1]) sei als eine glückliche Ergänzung des Krankenkassengesetzes gedacht gewesen, durch die Novelle aber in das Gegenteil verkehrt worden. Die Streitigkeiten mit den Nachbargemeinden würden vermehrt und verschärft. Aenderungen seien deshalb nötig, so müsse das Tarifwesen aus § 30 des Gesetzes im Sinne einer Ausgleichung geregelt werden, die den endgültig verpflichteten Armenververband gegen Erstattung von Aufwendungen schützt, die den am Orte erforderlich gewesenen Aufwand übersteigen und zugleich dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verbande die Erstattung seiner Selbstkosten sichern.

§ 28 des G. U. W. versage vollständig für die Versorgung der nicht seßhaften, wandernden Bevölkerung. Eine gesetzliche Regelung durch Schaffung von Zweckverbänden sei zu fordern, die die Fürsorge durch Herstellung von Einrichtungen übernehmen, in denen Naturalverpflegung gegen Leistung von Arbeit auf Grund von Wanderordnungen geboten werde. Die Versäumung der Nährpflicht breite sich mehr und mehr aus, führe zur Auflösung der Familie und zu schamloser Ausbeutung der Armenpflege. Hier könne nur Einführung des Arbeitszwanges auf administrativem Wege helfen. Eine gerechte Verteilung der Armenlasten sei, wie er in Uebereinstimmung mit dem Zentralausschusse und dessen Leitsätzen sagen könne, zu erstreben vornehmlich durch: 1. die Bildung von Gesamtarmenverbänden, 2. von Zweckverbänden, 3 die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast insbesondere: a) durch Gewährung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände, sei es durch allgemeine Beihilfen nach Maßgabe des Steuerfußes, sei es durch Gewährung von Kopfbeiträgen für den einzelnen Fall, b) durch vollständige Uebernahme einzelner Zweige der öffentlichen Fürsorge für bestimmte Klassen von Bedürftigen, 4. die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen in den ihrer entbehrenden Gebieten, namentlich in Ansehung ärztlicher und geburtsärztlicher Hilfe durch Anstellung von Aerzten und Hebeammen und die Ermöglichung häuslicher Krankenpflege. Nicht als Freunde der Städte, nicht als Gegner des flachen Landes erhebe der Verein die Forderungen, sondern als Vertreter sozialer Fürsorge.

In der Verhandlung machte sich der Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Ost und West bemerkbar, fast alle Redner aber vermißten am Entwurf die Großzügigkeit. Justizrat Ruhand-Kolmar hob den Mangel an Rücksicht — auf die Hilfsbedürftigen hervor, die einzige Richtschnur sei die Rücksicht auf den schnöden Mammon. Die private Wohltätigkeit, die mit der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand arbeiten solle, werde in unnatürliche Fesseln geschlagen. Aehnlich äußerten sich Dr. A. Levy-Berlin und Dr. Klumker-Frankfurt a. M. Dr. Lohse-Hamburg folgerte aus dem § 29 an der Hand statistischer Nachweise eine gewaltige Belastung von Hamburg zugunsten Altonas. Nicht weniger als 65 000 Köpfe, die in Altona wohnten, kämen für die Unterstützung durch den Arbeitsort Hamburg in Betracht. Bürgermeister Cuno-Hagen und Stadtrat Knaps-Siegen brachten ähnliche Bedenken für ihre Bezirke vor. Stadtrat Hofmann-Rixdorf sah im Entwurf eine Erleichterung der Vororte. Nach weiteren Bemerkungen des Syndikus Goetting-Hildesheim gegen die Abkürzung der Frist für die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes, des Landeshauptmannes Hinze-Danzig und des Landesrates Gerhardt für diese Abkürzung und des Pastors von Bodelschwingh zugunsten der Wanderarmen beschloß man, den Reichstag um Ablehnung der Novelle in der vorliegenden Form zu bitten — auf Grund der vom Zentralausschuß vorgelegten Leitsätze.

---

[1]) § 29 handelt von Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes bei Hilfsbedürftigen, die mindestens eine Woche dort gearbeitet haben.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „**Soziale Praxis**“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1906. Nummer 24.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14 224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Stellung der Gewerkschaften in Großbritannien.*)

Von Henry W. Macrosty, London.

Im Juni 1903 wurde eine Königliche Kommission mit der Untersuchung von Arbeitsstreitigkeiten und Berufsvereinen, der gesetzlichen Bestimmungen hierüber, sowie der Berichterstattung über das anwendbare Recht und der etwaigen Abänderungen betraut. Mitglieder dieser Kommission waren der Abgeordnete Graham Murray, jetzt Lord Dunedin, Vorsitzender der Richterbank von Schottland; Sir W. T. Lewis, Führer der Kohlenzechenbesitzer von Süd-Wales; Sir Godfrey Lushington, früher ständiger Unterstaatssekretär des Ministeriums des Innern; Arthur Cohen, ein wohlbekannter liberaler Rechtsanwalt, und Sidney Webb, der Geschichtsschreiber der englischen Gewerkvereine. Da sich keine direkte Vertretung der Arbeiter in der Kommission befand, lehnten die Gewerkschaften jede Aussage ab, und die Kommission mußte sich mit dem Zeugnis der Unternehmer begnügen. Das Fehlen von unmittelbaren Angaben über die Wirkungen neuerer richterlichen Entscheidungen auf das Verhalten bei Ausständen und die Geschäftsführung der Gewerkschaften machte sich ernstlich bemerkbar, aber die Kommission hatte doch eine beträchtliche Menge einschlägiger Informationen aus den Kongreßverhandlungen und Beschlüssen der Gewerkschaften. Am 21. Februar hat die Kommission ihren Bericht vorgelegt, der dauernden Wert besitzt und sorgfältiges Studium erheischt, da die jetzige Regierung ein gesetzgeberisches Vorgehen auf diesem Gebiete in Aussicht stellt. Der Bericht wird sicherlich die Gewerkschaftler nicht völlig befriedigen, aber es ist doch bemerkenswert, daß Sir W. Lewis, als Vertreter der Arbeitgeber, fast in allen Punkten seinen Vorschlägen nicht zustimmt.

Der erste Punkt ist die Haftbarkeit des Gewerkvereinsvermögens für ungesetzliche Taten der Vereinsbeamten. Die herkömmliche Ansicht war stets gewesen, daß das Vermögen von der Haftbarmachung durch das Trade Union-Gesetz von 1871 befreit sei, und die gegenteilige Entschließung des Oberhauses im Jahre 1901 brachte allgemeine Entrüstung in der Arbeiterschaft hervor. Indessen geht die Meinung der Kommission einstimmig dahin, daß wie eine Einzelperson, die wegen einer ungesetzlichen Handlung verurteilt worden ist, mit ihrem Vermögen haften muß, so auch eine Gewerkschaft, die vor 1871 nur eine Menge von Einzelpersonen war, gleichfalls zu Schadenersatz herangezogen werden könne. Aber bis 1871 waren die Gewerkvereine ungesetzliche Verbindungen und als solche allein dem Strafgesetz unterworfen; außerdem war es praktisch unmöglich, alle Mitglieder einer großen Gewerkschaft unter Anklage zu stellen. Das Gesetz von 1871 verlieh den Gewerkschaften ein eigenes Recht und es hatte, ohne die Gerichte zu ermächtigen, zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern einzugreifen, keine Bestimmung über Anklage der Trade-Unions wegen ungesetzlicher Handlungen. Doch war andrerseits ein Ergebnis dieses Gesetzes, daß es den Gewerkschaften das Klagerecht einräumte, und ihre Haftbarkeit bei Klagen unterlag den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen. Im Jahre 1883 trat eine wichtige Aenderung im gesetzlichen Vorgehen ein und daraus entsprang dann der ganze Jammer der Gewerkschaften — ein Resultat, das man damals weder voraussah noch beabsichtigte. Es erging eine Norm des höchsten Gerichtshofes, wonach dann, wenn zahlreiche Teilnehmer dasselbe Interesse an einer Klage haben, eine oder mehrere solcher Personen klagen oder verklagt werden können in einem „Repräsentativ-Verfahren“ auf Kosten oder zu Gunsten aller derart interessierten Beteiligten. Aber erst 1893 wurde, in dem Fall Temperton gegen Russell, der Versuch gemacht, gewisse Gewerkschaftsbeamte unter

*) Die Verhandlungen und Beschlüsse der englischen Kommission über dieses Gebiet verdienen in hohem Grade die Aufmerksamkeit in Deutschland, weil hier zugleich die bedeutsamsten Aufgaben für die bevorstehende Rechtsordnung der deutschen Arbeiterberufsvereine berührt werden. Die Red. d. Soz. Praxis.

Anklage als Vertreter sämtlicher Mitglieder zu stellen. Der Appellhof erachtete hier die Norm nicht für gegeben und seine Entscheidung bekräftigte den Glauben an die Immunität der Gewerkschaften, wie er etwas später, 1894, in dem Minderheitsbericht der Königlichen Kommission über die Arbeitsfrage zum Ausdruck kam. Aber, um Lord Macnaghten in dem Tafftal-Fall zu zitieren: „Temperton gegen Russell war ein absurder Fall. Die damals als Vertreter der verschiedenen, mit einer Anklage bedrohten Gewerkschaften ausgewählten Personen waren gegen jede Regel und jedes Prinzip ausgewählt. Sie waren nicht die Führer der Vereine, sie hatten keine Kontrolle über sie oder ihre Geschäfte. Ihre Namen scheinen beliebig herausgegriffen zu sein mit der Absicht, wie ich vermute, ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit unter den Gewerkschaften zu verbreiten, die, wenn überhaupt, nach ihrem eingetragenen Namen, soweit dies angängig, oder in ihren wirklichen Beamten, den Mitgliedern ihres Exekutivausschusses und ihren Vertrauensmännern, hätten verklagt werden müssen." Da diese technischen Mängel in dem Tafftal-Falle nicht vorhanden waren, so zögerte das Oberhaus im Jahre 1901 nicht mit seiner Entscheidung, daß eine Gewerkschaft verklagt werden könne und daß ihr Vermögen bei einer Klage wegen ungesetzlicher Handlungen zum Schaden Dritter haftbar sei.

So interessant und wichtig auch dieser Ueberblick über die Verpflichtung der Gewerkschaften ist, so ist das Ergebnis doch keineswegs befriedigend für die Gewerkvereinler, die verlangen, daß sie in den Stand der Immunität zurückversetzt werden, den sie ihrer Meinung nach vor 1901 inne hatten. Ein hierfür im Parlament 1905 eingebrachter Gesetzentwurf über Arbeitskämpfe forderte: „Es darf keine Anklage gegen eine Gewerkschaft (oder eine zu Streikzwecken gebildete Vereinigung) in Absicht auf Schadenersatz deshalb erhoben werden, weil eines oder mehrere Mitglieder einer Gewerkschaft verklagt werden könnten." Da dieser Antrag in der laufenden Parlamentstagung wieder kommen wird, so muß die einmütige Ansicht der Kommission über die moralische Seite der Frage angeführt werden; die Kommission erklärt: „Keine Gesetzesregel ist so elementar, so allgemein, so unerläßlich wie die Norm, daß ein Uebeltäter angehalten werden muß, das begangene Uebel wieder gut zu machen. Wenn Gewerkschaften von dieser Verpflichtung befreit wären, so wäre das die einzige Ausnahme, und wäre es nur recht, daß diese Ausnahme beseitigt würde. Daß große und mächtige Körperschaften dauernd befugt sein sollten, ihr Vermögen zu benützen, um andern Unrecht zuzufügen und sie dadurch zu schädigen, vielleicht im Betrage vieler tausend Pfund, ohne den Schaden aus ihrem Vermögen erstatten zu müssen, das wäre ein Stand der Dinge, der schon der bloßen Idee von Gesetz, Ordnung und Gerechtigkeit zuwiderliefe."

Gewerkschaften sind naturgemäß verantwortlich in ihrer Eigenschaft als Prinzipale für die Handlungen ihrer Angestellten, d. h. ihrer Beamten. Wer einen Prinzipal für die ungesetzliche Tat eines Angestellten zur Rechenschaft zieht, muß beweisen, daß eine Ungesetzlichkeit begangen worden ist, daß der Täter ein Angestellter des Prinzipals war und daß er bei Verübung der Tat im Rahmen seiner ihm zugewiesenen Beschäftigung gehandelt hat. Da die Mehrheit der Kommission, wobei Sir W. T. Lewis und Sir G. Lushington abweichender Meinung waren, in Betracht zog, daß eine Gewerkschaft häufig in einer Ausnahmestellung wegen der halb unabhängigen Position ihrer Zweigvereine ist, so empfiehlt sie, daß die Zentralautoritäten einer Gewerkschaft nicht haften sollen für die nicht genehmigten und sofort mißbilligten Handlungen von Angestellten. Dieselbe Mehrheit ist dafür, daß es Gewerkschaften erleichtert werden soll, ihre Unterstützungsfonds von ihren Streikfonds zu trennen, um die ersteren von der Haftbarmachung zu befreien; der Vorsitzende und Cohen sind der Ansicht, daß in diesem Falle die Unterstützungsfonds nicht, wie dies jetzt geschieht, für Kampfzwecke verwendet werden dürfen.

Was die Aufstellung von Streikposten betrifft, so bemerkt dieselbe Mehrheit der Kommission (Lord Dunedin, Cohen und Webb), daß zwar das Gesetz „friedliche Ueberredung" sanktioniert, daß aber ein Arbeiter jetzt bestraft wird, wenn ihm bewiesen wird, „daß er das Haus bewacht oder besetzt gehalten hat in der Absicht, jemanden zu nötigen, auch wenn in dem betr. Falle Nötigung wenig mehr bedeutet als Ueberredung von Personen etwas zu tun, was sie ohne solche Ueberredung vielleicht zu tun nicht Willens gewesen wären." Der Gesetzentwurf über gewerbliche Arbeitsstreitigkeiten von 1905 beantragte, es möge gestattet sein, daß eine beliebige Anzahl von Personen bei oder in der Nähe von einem Hause während eines Arbeitskampfes sich aufhalte, um Nachrichten mitzuteilen oder zum Zwecke der Ueberredung. Dies würde den Aufenthalt zu Beobachtungszwecken gesetzlich gemacht haben, auch wenn er eine Schädigung Dritter oder eine Uebertretung bedeutet hätte. Die Kommission deutet jetzt an, daß Streikposten-Aufstellen „immer und notwendigerweise seinem Wesen nach eine Belästigung der von den Streikposten beobachteten Personen ist. Als solches muß es einen Beigeschmack von Nötigung haben und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade weil es die Wirkung eines Zwanges hat, die Gewerkschaften dazu systematisch greifen." Aber, so fügen sie hinzu, die Arbeitseinstellung ist gesetzlich erlaubt und „bringt als Ergänzung das Recht mit sich, andere zu bewegen, das Gleiche zu tun." Deshalb beantragen sie, daß Streikposten-Aufstellen nur dann ungesetzlich sein soll, wenn es von Handlungen begleitet ist, die für jedermann eine begreifliche Furcht vor Gewalttat bedeuten.

Hinsichtlich des verwickelten Gesetzes über „Verschwörung" erachtete die Kommission, mit alleiniger Ausnahme von Sir W. T. Lewis, daß die Arbeiter Erleichterung erfahren müssen. Gegenwärtig ist eine Vereinigung mit dem Zweck einer Handlung zur Förderung eines Arbeitskampfes nicht als eine Verschwörung anzusehen, es sei denn, daß die Handlung als Verbrechen strafbar ist. Aber eine Zivilklage wegen „Verschwörung" ist statthaft, wenn die Streik-Vereinigung eine Schädigung verursacht hat, und „es ist offenbar, daß das bloße Vorhandensein eines Streiks in gewissem Sinne eine Schädigung derjenigen ist, gegen die der Streik sich richtet". Die Kommission wurde daher schlüssig, daß der durch das Gewerkschaftsgesetz von 1875 zugestandene Schutz gegen strafrechtliches Einschreiten auch auf Zivilklagen ausgedehnt werden müsse.

Der Majoritätsbericht — nicht unterzeichnet von Sir G. Lushington und Sir W. T. Lewis — ist der Ansicht, daß die Befugnisse der juristischen Korporation den Gewerkschaften zuzusprechen sei, um sie zu befähigen, klagbare Abmachungen mit Arbeitgeberverbänden zur Regelung der Arbeitsbedingungen abzuschließen.

Die Anträge des Mehrheitsberichtes sind summarisch gefaßt die folgenden, wobei noch, außer den bereits besprochenen Folgerungen zu bemerken ist, daß die ersten Paragraphen eine bedeutsame Deklaration der Rechte der Gewerkschaften sind:

1. Gewerkschaften sind gesetzliche Vereinigungen.
2. Streiks, mögen ihre Gründe oder ihre Ziele (*einschließlich* Sympathie- oder Hilfsstreiks) welche auch immer sein, sind gesetzlich, außer wenn es sich um Verbrechen oder Vertragsbruch handelt; das Gesetz von 1875 ist auf Sympathie- oder Hilfs-Streiks auszudehnen.
3. Die Ueberredung zum Streik, d. h. zur Einstellung der Arbeit, ist, außer wenn es sich um Aufforderung zum Vertragsbruch handelt, nicht ungesetzlich.
4. Eine Einzelperson darf nicht wegen einer Handlung, die nicht in sich selbst ein klagbares Vergehen darstellt, nur aus dem Grunde verfolgt werden, weil damit ein Eingriff in eines andern Gewerbe, Geschäft oder Beschäftigung verübt ist.
5. Vorsorge ist zu treffen für die Möglichkeit einer freiwilligen Trennung der eigentlichen Unterstützungsfonds der Gewerkschaften, um diese Fonds von einer gerichtlichen Beschlagnahme zu befreien.
6. Es sind Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Zentralleitung einer Gewerkschaft sich schützen kann gegen nicht genehmigte und sofort mißbilligte Handlungen der Zweigvereinsbeamten.
7. Den Gewerkschaften ist die Befugnis zu geben, entweder a) unter bestimmten Bedingungen als rechtsfähig eingetragen zu werden oder b) die Wirksamkeit von Abschnitt 4 des Gewerkschaftsgesetzes von 1871 auszuschließen, damit solchergestalt den Gewerkschaften gestattet wird, erzwingbare Abmachungen mit anderen Personen oder mit ihren eigenen Mitgliedern einzugehen.
8. Der 7. Abschnitt des „Verschwörungs- und Eigentumsschutz-Gesetzes" von 1875 ist dahin zu ändern: „Handlungen, die so geartet sind, daß sie bei jemandem die gerechtfertigte Befürchtung verursachen, daß Gewalt gegen ihn oder seine Familie verübt oder Schaden seinem Eigentum zugefügt werde."
9. Es ist gesetzlich festzulegen, daß eine Abmachung oder Vereinigung von 2 oder mehr Personen, etwas in Vorbereitung oder Förderung eines Arbeitskampfes zu tun oder zu veranlassen, nicht als Grund einer Zivilklage anzusehen ist, es sei denn daß die Abmachung oder Vereinigung als eine „Verschwörung", trotz der Vorschriften des Gesetzes von 1875, betrachtet werden muß.

So das Resumé des Mehrheitsberichtes; Sir Godfrey Lushington ist gegen Nr. 1, 5, 6, 7, 8, aber für 2, 3, 4 und 9; Sir W. T. Lewis ist gegen alle Anträge mit teilweiser Ausnahme von 7.

Dr. Max Brandts †.

Ein Nachruf.

Dr. Max Hubert Brandts, am 4. Februar 1854 zu Linnich als Sohn des Geh. Sanitätsrats Dr. Brandts geboren, studierte in Bonn, Tübingen und Straßburg Rechtswissenschaften und widmete sich nach Beendigung seiner Studien der Verwaltungstätigkeit im Dienste der rheinischen Provinzialverwaltung, wo er im Oktober 1883 zum Landesrat gewählt und im April 1897 mit der Leitung der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz betraut wurde. Im Februar 1903 wählte der Provinziallandtag ihn zum Direktor der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt.

Diese wenigen Notizen über den äußeren Lebensgang von Brandts mögen genügen. Hier kommt es lediglich darauf an, ein Bild des Mannes zu entwerfen, dessen ganzes Leben der Oeffentlichkeit angehörte, des Menschen und Sozialpolitikers Brandts, dem sein Amt nur Mittel zum Zweck war, um der Allgemeinheit förderlich sein zu können. Und das Amt bot ihm hierzu die beste Gelegenheit. Als Dezernent im Landarmen-, Irren- und Zwangserziehungswesen lernte er schon im Beginn seiner Amtstätigkeit die Nachtseiten des menschlichen Lebens kennen, und hier trat nicht nur der Beamte, sondern sogleich auch der Mensch in volle Tätigkeit. Sein tiefes Empfinden drängte ihn, in der Fürsorge für diese Hilfsbedürftigen sich nicht bloß mit Erfüllung der Amtspflicht zu beruhigen, sondern das charitative Moment in den Vordergrund zu rücken: den ärmsten der Armen und namentlich den Kindern und jungen Leuten mußte und wollte er helfen. Was Brandts für sie geleistet hat, läßt sich nicht in dürren Zahlen darstellen, es macht sich nur an den Erfolgen bemerkbar: Seiner rastlosen Arbeit ist es gelungen, für die menschliche Gesellschaft einen Teil der Glieder zu retten, der anderenfalls verloren gegangen wäre.

In dieser Zeit der ersten amtlichen Tätigkeit hebt auch der Werdegang des späteren Sozialpolitikers Brandts an. Starke Anstäße dazu waren bei ihm stets in seinem sozialen Empfinden und seinem ganzen Wesen vorhanden, aber die Anregung zur Tat erhielt Brandts, als er 1883 in den Verband „Arbeiterwohl" eintrat. Hier fand er gleichgesinnte Männer und Freunde, hier war der geeignete Boden für ihn. Von hier aus strahlte sehr bald die praktische Wirkung zunächst in Weiterentwicklung der schon erwähnten Tätigkeit aus, dann aber auch in dem Studium der Arbeiterfrage überhaupt.

Im Jahre 1891 hielt Brandts auf der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Bocholt einen Vortrag über „die besonderen Aufgaben der katholischen Liebestätigkeit in der heutigen Zeit" und hier prägte er das Wort: „Mehr Publikation, mehr Organisation!" Er selbst widmete sich einer eingehenden Erhebung über die katholische Wohltätigkeit. Als ihr Ergebnis erschien 1892 in Heft 12 des Organs „Arbeiterwohl" ein Vorbericht und als Fortsetzung der sehr mühevollen Arbeiten von 1893 an bis 1895 Einzelaufsätze, während endlich 1895 das ganze Werk „Die katholischen Wohltätigkeits-Anstalten und -Vereine sowie das katholisch-soziale Vereinswesen in der Erzdiozese Köln" erschien. Durch seine Schrift, die in den katholischen wie evangelischen Fachkreisen große Beachtung und Anerkennung fand, hat er die christliche Charitas organisiert. Beide, Schrift und Wort, gaben den Anstoß zur Bildung des Charitasverbandes in Deutschland. Als Mitglied dieses Verbandes verfaßte er zahlreiche Publikationen, so „Das deutsche Armenrecht in seiner Bedeutung für die Privatwohltätigkeits-Vereine und -Anstalten" u. A. m.

Ein neues Gebiet hatte sich Brandts inzwischen aufgetan. Bei seiner Amtstätigkeit für die Armen und Hilfslosen hatte er die Beobachtung gemacht, daß ungleich wichtiger als die fürsorgende Tätigkeit, die immer erst hinter dem Eintreffen der Hilfslosigkeit folgen kann, die vorbeugende Tätigkeit sei, um einerseits Krankheit und Unfall zu verhüten, andererseits Sittlichkeit und Erziehung sowie ein geordnetes Familienleben zu fördern. Er hatte gefunden, daß zur Erreichung dieses Zieles hygienisch und sittlich einwandfreie Wohnungen unerläßlich seien. Von hier ab begann Brandts das Studium der Wohnungsfrage als Lebensaufgabe; er veröffentlichte zunächst 1896 in der Zeitschrift „Arbeiterwohl" einen Aufsatz über: „Die neueren Bestrebungen in der Wohnungsfrage in Belgien und Frankreich. Im selben Jahre noch hielt er dann auf der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" zu Schwäbisch-Gmünd einen demnächst in erweiterter Form im Druck erschienenen Vortrag über „die Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage." In dieser trefflichen, von Theoretikern und Praktikern voll gewürdigten Arbeit stellte er eine Reihe scharf durchdachter Leitsätze auf. Er charakterisiert darin die Arbeiterwohnungsfrage als eine Frage des Städtebaues, sucht hiernach die sozialen Aufgaben von Gemeinde und Staat beim Städtebau zu ermitteln, nimmt dann den ursprünglichen Grundgedanken von Lechler: die Inanspruchnahme des Staatskredits zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf und kleidete diesen Grundgedanken in die entsprechenden praktischen Verwaltungsformen. Auf jener Versammlung zeichnete Brandts die Gesamtlage treffend durch das Wort: „Die Wohnungsfrage ist reif zu einem gesetzgeberischen Akte".

Bei Aufstellung seiner Grundsätze schwebte Brandts für die praktische Durchführung ihrer finanziellen Seite der Gedanke „einer Generalkommission und Baubank" vor, die die ganze Organisation leiten sollte, „nach Analogie der Tätigkeit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse". Diesen besonderen Gedanken verwirklichte er im weiteren Verlaufe seiner Tätigkeit, jedoch in anderer Form.

Inzwischen — im April 1897 — hatte Brandts die Leitung der Landes-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz übernommen. Hier waren ihm neue Berührungspunkte mit den Bedürfnissen eines großen Teiles der Bevölkerung, mit den Arbeitern, im Gegensatze zu den nur Hilflosen, gegeben. War seine Tätigkeit auf dem zuerst genannten Gebiete mehr von fakultativen und charitativen Momenten getragen worden, so traf er auf dem neuen Boden ein wesentlich anderes Moment an: das Recht des wirtschaftlich Schwachen auf Unterstützung bei Unfällen und im Alter. Die praktische Durchführung der für die Alters- und Invalidenversicherung in Betracht kommenden sozialen Gesetze in der Rheinprovinz ist zum größten Teile sein Werk. Mit scharfem Verstand und dem ihm eigenen weiten Blick hat er hier seine Aufgaben und das darüber selbst hinausgesteckte Ziel im Interesse des Arbeiterstandes verfolgt. Mit den ihm bei der Landes-Versicherungsanstalt zu Gebote stehenden reichen Mitteln griff er allen Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter, besonders allen gemeinnützigen Bauvereinen, deren Tätigkeit er nach Möglichkeit anzuspornen bestrebt war, kräftig unter die Arme, großherzig und vornehm, wie er selbst veranlagt war.

Über den Weg von Arbeiterwohl und Landesversicherung ist er alsdann zur Schaffung und Organisation des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens geschritten. Brandts wußte, wie außerordentlich schwer die Gesetzgebung für seine Grundsätze zu gewinnen sein würde; er wußte, daß das nur durch einen kräftigen Impuls von außen möglich werde und daß er hierfür einer besonders geeigneten Stelle bedürfe. Diese schuf er sich. Schon hatte an einzelnen Orten der Rheinprovinz die gemeinnützige Bautätigkeit angesetzt und hier und da auch gute Arbeiterwohnungen errichtet. Aber es waren nur zerstreute Einzelleistungen; die systematische Inaugurierung einer regional ausgedehnten Wohnungsfürsorge für Arbeiter mangelte noch. Brandts benutzte dieses zur Verfolgung seines doppelten Zieles. Er sammelte die zerstreuten Kräfte der Bauvereine und gründete am 10. Dezember 1897 mit 27 Bauvereinen und 16 sozial denkenden Männern den „Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens", eine Zentralstelle, deren Aufgabe darin bestehen sollte, einmal das allgemeine Verständnis für die Wohnungsfrage durch wissenschaftliche Publikationen zu vertiefen und die Gesetzgebung im Sinne einer gesunden Wohnungspolitik zu beeinflussen, sodann ferner die gemeinsamen Interessen der Bauvereine nach allen Seiten hin wirksam zu vertreten und bei Neugründungen den Unkundigen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen; zugleich auch sollte diese Zentralstelle der Sammelpunkt für alle Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens sein.

Was Brandts anstrebte, hat er unausgesetzt verfolgt und dank seiner Energie auch erreicht; der von ihm gegründete Verein hat die gestellten Aufgaben voll erfüllt und ist heute ein Brenn- und Sammelpunkt für die Arbeiterwohnungsfragen in der Rheinprovinz. Brandts hat als Vorsitzender desselben niemals gerastet; er war bis zu seinem Tode der unermüdliche Vorkämpfer auf diesem Gebiete. Besonders ist er in der praktischen Ausgestaltung der Wohnungsfrage bahnbrechend und vorbildlich geworden und hat die Entwickelung des Kleinwohnungsbaues in der Rheinprovinz derart gefördert, daß bei seinem Scheiden die Zahl der gemeinnützigen Bauvereine auf 127 und die Zahl der von ihnen erstellten Wohnungen auf mehr als 10 500 gewachsen war. Ungleich wirkungsvoller noch war aber die erzielte Einwirkung auf die viel umfangreichere gewerbsmäßige Bautätigkeit; diese ist den von Brandts ausgehenden Anregungen vielfach gefolgt und hat die von ihr erstellten Wohnungen wesentlich verbessert.

In Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Wohnungsfrage ernannte die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. B. Brandts zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften; 1903 erhielt er die große silberne Staatsmedaille für Verdienst um die Gewerbe. Bis zuletzt war er die Seele der Propagierung des Arbeiterwohnungswesens innerhalb und zum großen Teile auch außerhalb der Rheinprovinz. Auch in einer ganzen Reihe anderer sozialer Vereine war er tätig. Seinen weiteren Bestrebungen und seiner eminenten Schaffenskraft hat leider der Tod ein jähes Ende gesetzt.

Brandts hat sich in seinen Werken, besonders aber in dem Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens ungewollt ein dauerndes Denkmal gesetzt. Mit Recht beklagt der Verein und die Allgemeinheit sein frühes Hinscheiden als einen unersetzlichen Verlust. Mit ihm ist einer der Männer dahin geschieden, die in durchaus selbstloser Weise ihre Wissenschaft und Arbeit in den Dienst volkstümlicher Bestrebungen stellten. „Und auch die Wissenschaft, die die Geschichte der Sozialreform in Deutschland zu schreiben hat, kann," wie der Vertreter der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg Professor J. C. Fuchs in der Grabrede ausführte, „an dem Lebenswerke von Max Brandts nicht vorübergehen; sein Name ist mit goldenen Buchstaben in den Blättern dieser Geschichte eingezeichnet. Von seinem Leben gilt das schöne Wort, das schönste, das vom einem Manneleben gesagt werden kann: rei publicae inserviendo consumor."

Düsseldorf. Grunenberg.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Erklärungen des hessischen Ministeriums. Der neuernannte Minister Braun erklärte am 9. März in der zweiten Kammer auf mehrere Anfragen, er erblicke in der Fortführung der Sozialreform eine sittliche Pflicht des heutigen Kulturstaates, einerlei, ob man Dank dafür ernte oder nicht. Die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes hätten sich bestens bewährt und seien von gutem Erfolge begleitet gewesen. Das Gesetz betreffend den Schutz der Bauhandwerker habe noch nicht vorlegt werden können, weil die Entscheidung der Frage durch das Reichsgesetz abgewartet werden müsse. Zu der Frage des **Heimarbeiterschutzes** äußerte sich Minister Braun dahin, daß sie in ganz eminentem Sinne eine Wohnungsfrage sei. Bei der notwendigen Kontrolle müßten die Wohnungsinspektoren von den Bürgermeistern unterstützt werden. Wenige Tage zuvor hatte er eingehender über denselben Gegenstand ausgeführt, daß der Krebsschaden der Heimarbeit darin beruhe, daß Mittel und Wege gesucht und gefunden worden seien, die Lasten der Alters-, Unfall- und Invalidenversicherung auf eine Volksklasse abzuwälzen. Hier müsse der Hebel zu einer Besserung angesetzt werden. Die Heimarbeit ganz zu verbieten, sei heute nicht mehr möglich. Es würden sich immer Leute finden, die unter noch elenderen Bedingungen arbeiteten. Eine Besserung müsse hier auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge geschaffen werden; es müsse gelingen, eine ausreichende Kontrolle zu schaffen, und eine **Festsetzung des Minimallohnes** müsse sich ermöglichen lassen. Die Heimarbeiter müßten den Industriearbeitern gleichgestellt werden. Hier sei eine Politik des Herzens angebracht. Verhandlungen über Zentralisierung des Arbeitsnachweises seien eingeleitet worden. Die Einführung von Arbeitskammern müsse vom Reiche ausgehen.

Sir Charles Dilke über englischen und internationalen Arbeiterschutz. In der „Tribune", dem Moniteur der neuen liberalen Partei, setzt sich Sir Charles in zwei großen, für die führende englische Partei anscheinend richtunggebenden Aufsätzen mit dem Problem „Arbeiterschutz und industrielle Konkurrenzfähigkeit" auseinander. Dilke bekämpft Chamberlains Behauptung, daß der Arbeiterschutz England gegenüber den gewissenlosen fremden Mächten, die solche soziale Fürsorgeeinrichtungen nicht träfen, ins Hintertreffen bringe, und weist auf die Widersprüche zwischen dieser Anschauung und der reservierten Haltung der englischen Delegierten auf den internationalen Arbeiterschutzkonferenzen zu Berlin (1890) und Bern (1905) hin. Hätte man schon einmal Chamberlains Ansicht, so müßte man doch um so nachdrücklicher für internationale Durchführung des Arbeiterschutzes eintreten. Nur mit Mühe aber sei es ihm, Dilke und seinen Freunden, im Parlament gelungen, eine Vertretung Großbritanniens bei diesen von Deutschland, Frankreich und der Schweiz so hervorragend unterstützten Veranstaltungen durchzusetzen. Dilke kritisiert die Gründe jener ablehnenden Haltung mit scharfer Offenheit:

Das Leitmotiv dabei war: wir sind allen anderen im Arbeiterschutz überlegen; erst sollen die anderen so weit sein wie wir, dann kann man weiter reden. Diese Haltung sei chinesenhaft. Bei der Konferenz hat unser Freund Frankreich zu unserem Vorgehen geschwiegen; aber die anderen sagten ganz offen, was sie von unserer Unklugheit hielten. Die Zurückhaltung der britischen Regierung war eben ganz unbegründet. Denn die britische Sozialpolitik ist in bezug auf den Bergarbeiterschutz Frankreich, in bezug auf den Schutz gegen industrielle Gifte hinter anderen Ländern zurück, so besonders im Verbieten des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie. Wenn diejenigen, die um jeden Preis widersprechen müssen, europäische Arbeiterschutzverträge für unwirksam erklären, solange der ferne Osten, die Heimat der billigen Handarbeit, nicht eingeschlossen sei, so sei auch dies haltlos. Im Osten gibt es nur in Japan, China und Indien Industrien, und ein Vertrag, den Deutschland, Frankreich und Großbritannien schließen und dem sich auch Japan anschließen würde, erledigte die Frage für alle Teile, auch für Siam. Die Japaner würden darauf bestehen können, daß China folge; und Indien würde nicht isoliert bleiben.

Sir Charles weist ferner auf die Rückständigkeit Englands in der Altersversicherung hin. Ferner sei selbst in Belgien durch neuere Gesetze die Haftung und Lohneinbehaltung bei Arbeitern auf ein Minimum eingeschränkt worden, während in England noch Fälle möglich seien, wie der, daß eine englische Schneiderin gerichtlich mit 45 Schilling gestraft wurde, während der Wert des von ihr verfertigten Kleides $6\frac{1}{2}$ Schilling betrug. Der Arbeiterinnenschutz im Falle der Niederkunft und gegen das Tragen allzu schwerer Lasten sei auf dem Festlande größer als in England. Selbst die Vereinigten Staaten, die früher so rückständig waren, seien seit einigen Jahren zum gesetzlichen Zehnstundentage übergegangen. Dazu komme, daß die Beiträge der Unternehmer zur Unfall- und Invalidenversicherung auf dem Festlande größer seien als die Beträge der britischen Armensteuer, die auf ähnliche Zwecke entfallen. Es sei also nur zum Vorteil Englands, wenn es sich an internationalen Bemühungen zur Verbesserung der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes aktiv beteilige.

Die Rückständigkeit Englands auf sozialpolitischem Gebiete wird von Dilke im Interesse seiner Argumentation einseitig übertrieben. Was er aber über die Beteiligung Englands an internationalen Arbeiterschutzbestrebungen sagt, findet hoffentlich in den Kreisen seiner politischen Freunde ernste Beherzigung. England, das Land, in dem Owen zuerst für internationalen Arbeiterschutz eintrat, *hat in* der Tat bisher die internationale Vereinbarung auf sozialem Gebiete, und zwar sichtlich auch zu seinem eigenen Schaden, erschwert.

Arbeiterschutzvereinbarungen zwischen Italien und Frankreich. Das italienische Blatt „Stefani" erfährt aus Paris:

„In Folgewirkung der am 15. April 1904 zwischen Italien und Frankreich abgeschlossenen und am 8. Oktober 1904 ratifizierten Konvention über die reziproke Behandlung der Arbeiter beider Länder in sozialgesetzlicher Hinsicht, sind Bevollmächtigte von den beiderseitigen Regierungen ernannt worden, um die Grundlagen für eine weitere Vereinbarung über die Fragen zu studieren, die aus der Gesetzgebung über die Betriebsunfälle der italienischen Arbeiter in Frankreich und umgekehrt sich ergeben. Man glaubt, daß diese Vereinbarung mit dem nahe bevorstehenden Augenblick Geltung erlangen wird, wo die italienische Regierung ihre Absicht, die Organisation der Arbeitsinspektion zu vervollkommnen, ausgeführt haben wird. Eine vierte Vereinbarung, deren Vorbereitung schon ziemlich weit gediehen ist, faßt die Garantien zur Vermeidung von Personenunterschiebungen und Zeugnisfälschungen ins Auge. Endlich ist der Entwurf einer Konvention mit Belgien in Vorbereitung und es beginnen bereits die internationalen Vereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit und der sozialen Versicherung, zu denen Frankreich und Italien die Initiative ergriffen und die auf dem Internationalen Versicherungskongreß zu Wien Beifall gefunden haben, in Kraft zu treten."

Internationale Einführung des Zehnstundentages in der Baumwollindustrie. Die deutschen Baumwollfabrikanten haben davon Abstand genommen, einen bloß auf Deutschland beschränkten Kongreß zur Beratung des Zehnstundentages zu veranstalten, sondern statt dessen angeregt, die Angelegenheit der zehnstündigen Arbeitszeit in den Baumwollspinnereien auf internationalem Wege zu regeln. Der in diesem Sommer stattfindende internationale Baumwollfabrikanten-Kongreß soll die Gelegenheit zur Beratung dieser Frage bieten. Bekanntlich haben einzelne Gruppen des deutschen Spinnereigewerbes schon seit dem 1. Januar des Jahres die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt, während andere, z. B. die elsässischen Spinner, diesem Vorgehen nur dann folgen zu können erklären, wenn die Sache durch ein Reichsgesetz geregelt wird. Eine dritte Gruppe, die sich über ganz Deutschland verteilt, vertritt die Ansicht, daß selbst eine reichsgesetzliche Ordnung von nachteiligen Folgen für die Baumwollindustrie begleitet sein würden, wenn nicht eine diesbezügliche Einigung mit den fremden Wettbewerbs-Staaten

erfolge. Auf Veranlassung eben dieser sehr starken Gruppe soll sich ein internationaler Kongreß mit der Frage beschäftigen. Überhaupt soll auf Antrag der deutschen Baumwollspinner ganz allgemein die Frage der „sozialen Arbeitergesetzgebung" der europäischen Länder mit besonderer Berücksichtigung der Textilindustrie als besonderer Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des „Internationalen Kongresses der Baumwollspinner" im Juni dieses Jahres gesetzt werden.

Soziale Zustände.

Arbeiterverhältnisse im Kamerungebiete.

Von **Adele Weiler**, Wiesbaden.

Die Arbeiterverhältnisse im deutschen Schutzgebiete Kamerun sind seit dem 1. April 1902 neu geregelt worden, während die Bestimmungen über die Anwerbung und Behandlung farbiger Arbeiter vom Jahre 1898 und vom Jahre 1901 außer Kraft traten. Die Verordnung erstreckt sich nur auf die Pflanzungsarbeiter, während die Schwarzen, die für Faktoreien arbeiten oder andere Arbeiter, wie Stewards, Köche usw., keiner Bestimmung unterliegen.

Die Anwerbung von Eingeborenen des Schutzgebietes Kamerun zur Verwendung als Arbeiter auf Pflanzungen ist, sofern es sich nicht um Einwohner benachbarter Ortschaften handelt, nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs statthaft, und es hat der Anwerber nach Beendigung der Anwerbung der Behörde eine Liste der Angeworbenen einzureichen und die mit den Arbeitern schriftlich abgeschlossenen Arbeitsverträge vorzulegen. Der Inhalt der Verträge ist den Angeworbenen vor Vollziehung durch zuverlässige Dolmetscher zu erklären. Die Arbeitsverträge müssen über folgende Punkte Bestimmung treffen:

I. Art und Ort der Arbeit.
II. Dauer des Arbeitsverhältnisses.
III. Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit.
IV. Höhe und Zahlungsweise des Lohns.
V. Unterkunft und Verpflegung.
VI. Fürsorge bei Erkrankung.
VII. Rückbeförderung.

Als Arbeiter dürfen nur gesunde und arbeitsfähige Leute angeworben werden. Mit der Beaufsichtigung der Arbeiterverhältnisse sind die Arbeiterkommissare beauftragt, welche dem Bezirkshauptmann unterstehen und vom Gouverneur ernannt werden. Die Arbeiterkommissare haben insbesondere die Kontrolle über die Unterkunft, die Verpflegung, die Lohnverhältnisse, die Behandlung und die Rückbeförderung der Arbeiter auszuüben. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeiterkommissaren den Zutritt zur Pflanzung, die Besichtigung der Arbeiter und der Arbeiterhäuser zu gestatten. Die Kommissare haben auch etwaige Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, zu untersuchen und sich wegen deren Abstellung mit dem Arbeitgeber zu verständigen. Wird eine Verständigung nicht erreicht, so wird die Angelegenheit dem Gouverneur vorgelegt.

Die Arbeitszeit beginnt nach Sonnenaufgang und endet mit Sonnenuntergang und wird durch eine zweistündige Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung unterbrochen, sie darf im ganzen 10 Stunden nicht überschreiten.

An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden, außer in Fällen dringender Pflanzungsarbeit mit Genehmigung des Arbeiterkommissars, wie z. B. in Kakaofarmen zur Unterhaltung des Feuers beim Kakaotrocknen, welche Arbeit alsdann besonders bezahlt wird. Die Löhnung erfolgt stets in deutscher Reichsmünze, der Lohn beträgt 4 bis 12 M. im Monat, außer dem Lohn haben die Arbeiter Anspruch auf freie Gewährung der nach Landesgebrauch üblichen Unterkunft, freie Verpflegung, welche aus Reis, Fisch oder Fleisch besteht und etwa 7 M. pro Mann beträgt. In Krankheitsfällen sind den Arbeitern freie Arznei und Verbandsmittel zu gewähren, sowie die Behandlung durch einen Arzt oder Heilgehilfen, wo solche an Ort und Stelle vorhanden sind. Die Krankentage werden nicht als Arbeitstage gerechnet und berechtigen den Arbeitgeber zu einem entsprechenden Lohnabzuge. Die Arbeitgeber müssen monatliche Listen führen, in welchen für jeden Arbeiter die gezahlten Löhne und Vorschüsse, die Zahl der Arbeits- und Krankentage, sowie alle Lohnabzüge, diese unter Angabe des Grundes, einzutragen sind.

Die Veränderungen im Arbeiterstande sind dem Bezirksamtmann halbjährlich schriftlich anzuzeigen.

Frauen gehen nicht zum arbeiten aus, sie besorgen die kleinen Farmen bei der Hütte an Stelle ihrer Männer. Kinder dürfen als Arbeiter genommen werden und es wird davon Gebrauch gemacht. Ein Alter ist schwer festzustellen, da die Neger meist älter sind, als man glaubt.

Verhältnisse der Arbeiter in den preußischen Staatswerken. Der Minister für Handel und Gewerbe hat wie alljährlich dem Landtage Nachrichten von dem Betriebe der unter der preußischen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung stehenden Staatswerke (für 1904) zugehen lassen. Von den Verhältnissen der Arbeiter wird darin S. 31 ff. u. a. gesagt, daß entsprechend der fortschreitenden Besserung der Lage der Montanindustrie die Arbeiterverhältnisse auf den staatlichen Bergwerken, Hütten und Salinen günstig geblieben seien. Die Arbeitsgelegenheit habe sich gegen das Vorjahr vermehrt, so daß Arbeiterentlassungen und Lohnherabsetzungen nicht vorgekommen seien. Der Gesundheitszustand sei gut gewesen. Die Wurmkrankheit sei auf den staatlichen Steinkohlenbergwerken im Ruhrbezirk weiterhin erheblich zurückgegangen. Die Staatswerke in Oberschlesien und an der Saar seien von dieser Seuche vollständig frei geblieben. Durch Betriebsunfälle seien 112 Personen, d. h. auf 1000 Mann 1,330 zu Tode gekommen. Die Ansiedelung der Arbeiter in der Nähe der staatlichen Werke sei wiederum durch Gewährung von Bauprämien und unverzinslichen Baudarlehnen gefördert worden. Im ganzen wurden 97 470 M. als Hausbauprämien und 220 500 M. zu Hausbaudarlehnen verausgabt, davon der Hauptteil im Saarbezirk. Seit 1742 sind dort 6566 Bergmannshäuser prämiiert. Insgesamt waren bis Ende 1904 von den durch die ergangenen sieben Arbeiterwohnungsgesetze zur Verfügung gestellten Mitteln für die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung rund 7,8 Millionen Mark zum Bau von 441 Häusern mit 1557 Wohnungen und zu Baudarlehnen verwendet worden. Die im Saarbrücker Bezirk bestehenden Werkschulen für Bergleute im Alter von 14 bis 16 Jahren wurden von 73 auf 75 vermehrt. Dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten dienen 3 Industrieschulen, die von durchschnittlich 481 Bergmannstöchtern im Alter von 14 bis 18 Jahren besucht wurden. Die ständigen Haushaltungs- und Kochschulen wie die Kochschulwanderkurse erfreuten sich wachsender Beliebtheit, der Besuch der 17 Kleinkinderbewahranstalten sei durch Kinderkrankheiten beeinträchtigt worden. Für Vermehrung des Lesestoffs in den Arbeiterbüchereien seien 3168 M. aufgewendet. Dazu kommen 9 Konsumvereine mit 11 656 Mitgliedern. Kohlen wurden zu dem ermäßigten Preise von 3 M. gewährt. Zwei Berginspektionen Friedrichsthal und Göttelborn beschafften für 20 942 M. 332 650 kg Kartoffeln, die sie zum Ankaufspreise an 505 Arbeiter abgaben. Die oberschlesischen Staatswerke gewährten 3586 Arbeitern Vorschüsse zur Beschaffung von Kartoffeln und anderen Wintervorräten und gaben außerdem über 2 Millionen kg Kartoffeln und 10 000 kg Kraut zum Einkaufspreis an 3591 Arbeiter ab. Auch die übrigen Fortbildungseinrichtungen fehlen nicht. Der Unterricht in der Haushaltungsschule ist kostenlos, der Kursus dauert 6 Monate. Aehnliche Fürsorge traf das Oberbergamt zu Breslau, das noch über besondere Fonds und Stiftungen verfügt. An die Arbeiter des Oberharzer Blei- und Silberbergwerks-Haushalts wurden 1868 t Brotkorn zu ermäßigten Preisen abgegeben. Auf den einzelnen Arbeiter entfiel eine Zuwendung von 17,28 M. im Jahr oder 5,76 ₰ am Arbeitstag. Die Wohlfahrtseinrichtungen der staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen sollen demnächst in einer besonderen amtlichen Denkschrift dargestellt werden.

Freier Samstag-Nachmittag in der Schweiz. Es wird uns geschrieben: Nachdem mit Neujahr 1906 das schweizer. Bundesgesetz betr. Samstagsruhe, wonach jeder Fabrikbetrieb um 5 Uhr die Arbeit einstellen muß, in Kraft getreten, hat eine ganze Anzahl Großbetriebe, insbesondere in der Maschinenindustrie, freiwillig, d. h. aus eigener Initiative den freien Samstag-Nachmittag eingeführt, und zwar sowohl für die Arbeiter als für das Bureaupersonal. Die wöchentliche Arbeitszeit ist damit von 60 auf 57 Stunden reduziert worden. Zugleich haben einige Fabriken, z. B. Gebrüder Sulzer und die Lokomotivfabrik in Winterthur, den Stundenlohn um 5 % erhöht.

Verkaufspreis und Arbeitslohn in der französischen Handschuhbranche. Seit einer Reihe von Jahren sank der Verkaufspreis für französische Handschuhe beständig. Die Ursache dafür lag in der heftigen Konkurrenz der Fabrikanten, vor allem aber in der mit diesem Wettbewerbe in Verbindung stehenden Ausbeutung der Heimarbeiter. Gegenwärtig führt nun das Steigen des Lederpreises auch zu einem Anziehen des Handschuhpreises. Das Syndikat der Handschuhmacher von Niort suchte diese Gelegenheit zu benutzen, etwas für die organisierten Heimarbeiter zu tun, und schlug den Unternehmern vor, dem Preisaufschlag einen

weiteren bescheidenen hinzuzufügen, dergestalt, daß für das Dutzend noch 25 centimes mehr gefordert werden sollten, die als Aufschlag auf den Arbeitslohn zu dienen hätten. Im erfreulichen Gegensatze zu anderen Arbeitgebern haben die Handschuhfabrikanten von Niort, wie die „Humanité“ berichtet, der Forderung der Arbeiter Folge gegeben.

Die neuen Submissionen der englischen Postverwaltung auf Lieferung von Uniformen. Wie bei uns, so wird auch in England häufig darauf hingewiesen, daß die Submissionsverträge der staatlichen Verwaltungen in ihrer Ausnutzung der Unterbietung in höchst bedenklichem Grade zur Verschlechterung in der Lage der Heimarbeiter beitragen. Vor kurzem hat nun die britische Postverwaltung Submissionen auf dreijährige Lieferung von 400 000 bis 500 000 Uniformen und Ueberröcken ausgeschrieben. Dabei sind die Preise so herabgeschraubt worden, wie es bisher für unmöglich angesehen wurde. Die jährlichen Kosten, die der Regierung erwachsen, sollen ungefähr 100 000 Pf. St. betragen. Von jeher galt die Arbeit für die Postverwaltung als eine, die im höchsten Maße auf dem Schwitzsysteme beruht. Die Mädchen und Frauen verdienten nach der „Daily Mail“ 10 bis 15 sh wöchentlich, wenn sie voll beschäftigt waren. Firmen, deren Angebot dieser Arbeitskosten-Basis nicht entsprach, wurden abgewiesen. Da alle Materialien den amtlichen Lagern zu Tarifpreisen entnommen werden müssen, bestand die Gewinnchance der Unternehmer nur in dem größeren oder geringeren Grade der Arbeiterausbeutung. Eine Firma berechnete 8 d Lohn pro Rock (Nähmaschinenarbeit, Knopflochmachen, Bügeln usw.); doch hat sich diese Berechnung bei dem diesmaligen Submissionsverfahren als irrig herausgestellt; sie war zu hoch. — Die abfällige Beurteilung, welche diese Haltung der Postverwaltung in der Oeffentlichkeit gefunden hat, ist wenigstens insofern nicht ohne günstige Folgen geblieben, als der Generalpostmeister Buxton nunmehr eine Enquete über die Lohnverhältnisse der von der Post beschäftigten Schneider vornehmen läßt. Auch ebnen solche Mitteilungen dem Vorhaben der Herausgeber der „Daily News“ den Weg; sie wollen nach deutschem Vorbilde eine Heimarbeitsausstellung veranstalten, um die in England herrschenden, nicht minder traurigen Zustände vorzuführen.

Soziale Rechtsprechung.

Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter stehen auf dem Papier, ist der Sinn einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe in einer Revisionssache von Pforzheimer Fabrikanten, die vom Großherzoglichen Bezirksamt mit je 20 *M* Strafe belegt worden waren, weil sie die in § 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter nicht geführt haben. Auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes wurde die Angelegenheit bis vor das Oberlandesgericht getrieben. Dieses hat nun die angezeigte Firma von Strafe und Kosten freigesprochen und auch die Kosten der Verteidigung der Staatskasse auferlegt. Das Gericht war der Ansicht, daß es für die Erzwingung der Vorschrift des § 134 Abs. 3 der GO. an einer Strafbestimmung fehle und eine analoge Anwendung von Strafbestimmungen unstatthaft sei. Es kann also kein Fabrikant bestraft werden, wenn er die Lohnzahlungsbücher des § 134 Abs. 3 der GO. nicht führt. Diese Entscheidung wird wohl ein Anstoß mehr sein, die in ihrer heutigen Form überhaupt unbrauchbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnzahlungsbücher ehestens in zweckmäßiger Weise umzugestalten.

Lagerarbeiterinnen sind Fabrikarbeiterinnen entschied die Düsseldorfer Strafkammer in Uebereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Cleve in der Klage gegen eine Krefelder Textilfirma, die einige Arbeiterinnen entgegen dem § 137 GO. während der Nacht und Sonntags auf dem Lager hatte arbeiten lassen, wie das angeblich allgemein in Textilfabriken üblich sein soll. Entgegen der Auffassung der freisprechenden Vorinstanz erkannte das Düsseldorfer Gericht in der Ueberzeugung, daß auf die im Fabriklager beschäftigten Arbeiterinnen, weil mit mechanischen Arbeiten beschäftigt und weil eine besondere Lehrzeit nicht erforderlich, § 137 zur Anwendung zu bringen sei, auf 30 *M* Geldstrafe gegen die verklagte Firma.

Das Recht der Arbeiter zum sofortigen Aufhören ohne Kündigung wurde durch eine Verhandlung des Berliner Gewerbegerichts klargestellt. Ein Angestellter war eines Montags ohne weiteres dem Betriebe fern geblieben. Am Dienstag verlangte er seine Papiere mit dem Bemerken, daß er „gestern aufgehört habe“. Er klagte wegen eines Lohnrestes, während der Arbeitgeber Schadenersatz in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes verlangte. Der Anspruch auf Lohnrest wurde abgewiesen, der Schadenersatz in derselben Höhe zugebilligt. Das Urteil wird damit begründet, daß der Angestellte, wenn er aufhören will, dies dem Arbeitgeber in einer nicht mißzuverstehenden Weise mitzuteilen habe. Das Fortbleiben von der Arbeit ohne Entschuldigung sei rücksichtslos, und eine Arbeitseinstellung am Montag verstoße gegen Treu und Glauben. Wie der Angestellte erwarte, daß ihm nicht Montag früh plötzlich der Stuhl vor die Tür gesetzt werde, so dürfe auch er den Prinzipal nicht im Stiche lassen. Wegen widerrechtlichen Verlassens der Arbeit sei der Kläger nach § 124 b der Gewerbeordnung zur Leistung einer Buße verpflichtet.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Steuer nach dem gemeinen Wert in der Praxis. Nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Dortmund, sowie einer vom Stadtrat Dr. Boldt zusammengestellten Liste aus dem Steuerjahr 1903/04 berechnet Oberlehrer Meyer-Dortmund in der „Deutschen Volksstimme“, daß der Gesamtertrag der Grund- und Gebäudesteuer nach dem alten System 215 % Zuschlag zur Staatssteuer betragen würde, daß jedoch jetzt dasselbe Gesamtresultat erreicht wird, indem 2,37 *M* von je 1000 *M* des gemeinen Wertes erhoben werden.

Die Wirkung ist folgende:

Art des Grundbesitzes	Größe ha	Größe a	Größe qm	Gemeiner Wert (Verkaufswert)	Jährlicher Ertrag	Staatlich veranlagte Grund- und Gebäudesteuer. Letztere 4 % (bezw. 2 %) des jährlichen Ertrages nach einem 15jährigen Durchschnitt	215 % Zuschlag zur Staatssteuer	2,37 ‰ des gemeinen Wertes
Mietshaus mit kleinen Wohnungen	—	2	42	42640	1 800	72,00	145,80	101,06
Mietshaus mit mittleren Wohnungen	—	4	06	57600	2 400	96,00	206,40	136,51
Einfamilienhaus	—	2	99	40000	1 500	60,00	129,00	94,80
Einfamilienhaus mit mittelgroß. Garten	—	8	57	80075	2 550	102,00	219,30	189,76
Villa mit großem Garten (in bester Lage)	—	32	16	225400	3 095	123,80	266,17	534,20
Fabrikgrundstück	2	03	74	175000	5 890	107,80	231,77	414,75
Warenhaus	—	16	42	400000	16 800	336,00	722,40	948,00
Baugelände	2	99	46	449190	—	30,40	65,19	1064,58

Die Einführung der Wertzuwachssteuer macht immer weitere Fortschritte. Außer den in voriger Nummer genannten Städten sucht sie zurzeit Eingang in Bremen und in Essen. Hier haben die Stadtverordneten am 9. März ihrer Einführung bereits zugestimmt. — Die Verhandlungen der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform über die Wertzuwachssteuer sind vom 21. auf den 23. März verschoben worden.

Die Bodenpolitik der Stadt Ulm schilderte der Oberbürgermeister Ulms v. Wagner in einem interessanten Vortrage im volkswirtschaftlichen Seminar des Bundes der Bodenreformer, dem wir nach der „Tägl. Rundschau“ folgendes entnehmen:

Seit dem Jahre 1891, wo v. Wagner die Verwaltung der Stadt übernahm, hat Ulm, um den minder Bemittelten gesunde und billige Wohnungen zu schaffen (vergl. die schöne Schrift v. Wagner über die Wohnungspolitik Ulms), seinen Besitz an eigenem Grund und Boden ständig zu erweitern gestrebt. Zwei im Jahre 1836/37 veräußerte Stadthöfe von 20 und 35 ha Ausdehnung wurden 1892 und 1902 von der Stadt zurückerworben. Ein Teil des Landes wurde mit Arbeiterhäusern bebaut, ein anderer Teil zu Fabrikanlagen verkauft. Der Gewinn wurde u. a. dazu verwendet, bei der Entfestigung der Stadt den inneren Festungsgürtel (70 ha) für 4½ Millionen Mark zu erwerben. In den letzten 15 Jahren hat Ulm weitere 478 ha für 8 Millionen Mark sowie viele Gebäude erworben. Bei der Wiederveräußerung wurde ein erheblicher Gewinn erzielt, vor allem aber das Rückkaufsrecht der Stadt auf 100 Jahre vorbehalten. Ulm hat in den letzten 15 Jahren 7 600 000 *M* für Straßen, Brücken, öffentliche Gebäude, Schulen, Wasserwerke ausgegeben und hat trotzdem unter allen größeren württembergischen Städten die geringsten Gemeindesteuern. Zahlreiche Spielplätze, Schmuckplätze, große Gärten sind angelegt, die Milchversorgung kinderreicher Familien und die Beschäftigung Arbeitsloser im Winter sind systematisch geregelt, eine Schul-Zahnklinik und die Anstellung von Schulärzten ist beschlossen, die Einführung der Arbeitslosenversicherung wird geplant. Der Grundstückshandel spielt sich fast ganz auf dem Rathause ab. Die Stadt macht den Unternehmern hygienische und architektonische Vorschriften. Sie hat eine Bauordnung eingeführt, nach der keine Hinterhäuser errichtet werden dürfen. Ein besonderes Augenmerk wurde auf Schaffung von Arbeiterwohnungen, Eigenhäusern für 1 bis 2 Familien, gerichtet. Das Kapital hat die Stadt zu 3 v. H.

erhalten und gibt es ebenso weiter. Bisher sind 250 solcher Häuser gebaut. Der Besitzer hat zu zahlen 8 v. H. Zinsen und 2⅓ v. H. Amortisation, zusammen jährlich rund 330 M. Eine Wohnung kann er vermieten für 150 M, ist also für 180 M jährlich Eigentümer des Hauses. Das Rückkaufsrecht der Stadt auf 100 Jahre zwingt die Leute zur Sorgfalt und Ordnung.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Stellung der Reichsdruckerei zur Buchdrucker-Tarifgemeinschaft. Beim Etat der Reichsdruckerei bemängelte es der soz.-dem. Abg. Fischer-Berlin, daß die im Buchdruckgewerbe geltende Tarifgemeinschaft von der Reichsdruckerei, die der Reichspost- und Telegraphenverwaltung untersteht, nicht anerkannt werde. Er führt des weiteren Beschwerde über Verlängerung der Arbeitszeit, Lohnknauserei und Maßregelung von beschwerdeführenden Arbeitern. Das alles schicke sich nicht für ein Institut, das doch für das gesamte Buchdruckgewerbe ein „Musterbetrieb" sein sollte. Staatssekretär Kraetke erkannte zwar die Tarifgemeinschaft als etwas sehr gutes an; sie sichere den Arbeitern angemessene Löhne, beseitige die Schmutzkonkurrenz und regele das Verhältnis zwischen Gehilfen und Lehrlingen. Aber was in dieser Beziehung für Privatbetriebe empfehlenswert sei, schicke sich nicht für ein Staatsinstitut, das nicht in Ungelegenheiten kommen dürfe, die durch Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehen könnten. Die Reichsdruckerei habe Banknoten und Kassenscheine und Druckerzeugnisse von zum Teil enormen Werte herzustellen und müsse auch in kritischen Zeiten, z. B. im Fall eines Krieges, über ein Arbeiterpersonal verfügen, welches nicht von der Arbeiterorganisation abhängig ist und eventuell fremden Befehlen gehorcht. Die Reichsdruckerei gestatte Arbeiterausschüsse und zahle tarifmäßige Löhne und noch mehr. Ein Anrecht für einen Arbeiter, dauernd in der Reichsdruckerei beschäftigt zu werden, gebe es nicht. Der Zentrumsabg. Dr. Marcour bedauerte die Nichtanerkennung der Tarifgemeinschaft, die doch dem sozialen Frieden diene. Die Staatsbetriebe seien in ihrem Fernhalten von gewerblichen Vereinbarungen nicht konsequent, da sie z. B. den Syndikaten beizutreten pflegten. Im übrigen gab der Sprecher des Zentrums zu, daß die Reichsdruckerei gute Löhne zahle und auch gute Wohlfahrtseinrichtungen besitze. Der freisinnige Abg. Kopsch trat diesen Ausführungen im wesentlichen bei und meinte, es schienen Arbeiter entlassen worden zu sein, weil sie von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht hätten. Der Etat wurde bewilligt. Im übrigen sei hier nur hervorgehoben, daß die Regierungen einiger süddeutscher Staaten den Buchdruckertarif dadurch anerkannt haben, daß sie ihre Arbeiten nur an tariftreue Firmen vergeben.

Die Tarifverhandlungen im Lithographie- und Steindruckgewerbe, die am 25. Februar in Leipzig vor dem städtischen Einigungsamt im Deutschen Buchgewerbehause begannen und vom Tarifausschuß, je 9 gewählten Vertretern von 658 Steindruckfirmen und 10157 Gehilfen, und je 2 Vertretern des Prinzipalverbandes und des Deutschen Senefelder(Gehilfen)bundes geführt wurden, sind erfolglos ausgegangen. Die Arbeitgeber forderten neun Stunden Arbeitszeit für Drucker und Lithographen, die Vertreter der Lithographengehilfen forderten acht Stunden. Die Arbeitgeber wollten nur 16,50 und 18 M Minimallohn für Drucker und Lithographen einsetzen, die Gehilfenvertreter forderten 21 und 25 M. Am 26. Februar gaben die Arbeitgeber folgende Erklärung ab:

„Der Tarif wird auf eine Mindestdauer von fünf Jahren abgeschlossen. Vom 1. Januar 1908 ab beträgt die Arbeitszeit für Drucker neun, für Lithographen acht Stunden. Wo kürzere Arbeitszeiten schon bestehen, bleiben sie unverändert."

Die Vertreter der Gehilfen erklärten dagegen:

„Der Tarif wird auf eine Höchstdauer von drei Jahren abgeschlossen. Ueber die Arbeitszeit muß in ihm festgelegt sein, daß die neunstündige Arbeitszeit allgemein und sofort Platz zu greifen hat. Die achtstündige Arbeitszeit für Lithographen tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft."

Da beide Teile betonten, von diesen Forderungen nichts nachlassen zu können, so brachen die Gehilfen die Verhandlungen ab, indem sie den Saal verließen. Das letzte Wort scheint in der Sache trotz alledem noch nicht gesprochen. Die Unternehmer haben sich seit 1903 nach langjährigem Widerstreben zur prinzipiellen Anerkennung des tariflichen Vertragsabschlusses bekehrt, und die durch die Verschmelzung des Senefelderbundes und des Verbandes der Lithographen und Steindrucker gestärkte Gehilfenorganisation ist ein Vertragspartner, mit dem gerechnet werden muß. Andrerseits ist das gewerkschaftliche Verständnis bei den Lithographen genügend entwickelt, um einen leidlichen Vergleich einem fetten Prozeß vorzuziehen.

Die prinzipielle und die taktische Stellung der Gehilfen zu der Tarifvertragsfrage wird durch folgende Auslassung ihrer Delegierten gekennzeichnet:

„Die Gehilfenvertreter erklären aus folgenden Gründen die Verhandlungen abbrechen zu müssen: Die vorgeschlagene Zeit der Tarifdauer von fünf Jahren und die Länge der Uebergangszeit sind ebenso unannehmbar wie die Zumutung, bei Aufhebung der örtlichen Tarife Verschlechterungen eintreten zu lassen. Die Situation würde für die Gehilfenschaft anders liegen, wenn die Stärke der Unternehmerorganisation eine sofortige, allgemeine Einführung des Tarifes erwarten ließ. Da dies aber nicht der Fall ist, die Einführung des Tarifes vielmehr lediglich Sache der Gehilfenorganisation sein wird, so sind die Gehilfenvertreter der Auffassung, daß die Gehilfen bei örtlichem Vorgehen, welches auch Zwecks Einführung des Zentraltarifes unvermeidlich wäre, günstigere Abschlüsse erzielen werden als die Vorschläge der Prinzipalsvertreter darstellen. Die Gehilfenvertreter protestieren gegen die Auffassung, als hätte die Gehilfenschaft nicht weitestgehendes Entgegenkommen gezeigt."

Eine Tarifgemeinschaft in der süddeutschen Konfektionsindustrie ist nach längeren Verhandlungen am 1. März vor dem Frankfurter Gewerbegericht zustande gekommen. Der Tarif, der sich auf die Heim- und Werkstattarbeiter erstreckt, umfaßt die Städte Frankfurt a. Main, Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Mannheim, Speyer und Worms. Durch die Bestimmung des Tarifvertrags sind nunmehr die in dieser Branche zu zahlenden Mindestlöhne, für die bisher eine allgemeine Regelung fehlte, auf eine Reihe von Jahren, mindestens bis zum 1. Januar 1910, festgelegt. Außerdem ist u. a. vorgesehen, daß behufs Verhütung von Streiks und Aussperrungen etwa entstehende Differenzen zunächst durch die beteiligten beiderseitigen Organisationen zu schlichten sind, und, falls eine Einigung nicht gelingt, das Gewerbegericht anzurufen ist. Der Tarif tritt am 15. März d. J. in Kraft. Dieser Tarif, der eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für einen ausgedehnten Arbeiterkreis bringt, ist ein erheblicher Schritt vorwärts auf dem Wege des Tarifgedankens im Schneidergewerbe überhaupt, da er den Beweis erbringt, daß auch in der Konfektionsindustrie eine tarifliche Regelung sowohl für größere Bezirke wie auf längere Dauer durchführbar ist. Gerade im Schneidergewerbe hat dank der einsichtsvollen Haltung des „Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe" die Tarifbewegung in letzter Zeit erfreuliche Fortschritte gemacht, so daß hier heut mehr als 100 Tarife bereits vorliegen.

Tarifbestrebungen im Schweizer Nahrungs- und Genußmittelgewerbe. Seit einem Jahre schon machen die Arbeiter im schweizerischen Brauereigewerbe Anstrengungen zur Herbeiführung eines allgemein gültigen Tarifvertrages. Als im vergangenen Jahre die Brauereiarbeiter mit bestimmten Vorschlägen an die Brauereibesitzer herantraten, ist es nicht zu Verhandlungen gekommen, weil die Brauereien am 1. Juli eine Arbeitsordnung in Wirksamkeit setzten, durch deren Bestimmungen einzelne Forderungen der Arbeiter anerkannt wurden. Daraufhin haben die Brauereiarbeiter ihre Tarifbewegung verschoben, die aber jetzt von neuem aufgenommen wurde. Im Auftrag der Brauereiarbeiter hat das Zentralkomitee des Verbandes der Lebens- und Genußmittelarbeiter der Schweiz an die Unternehmer im Brauergewerbe ein Schreiben gerichtet, in welchem die Forderung eines Tarifabschlusses von neuem erhoben und um Festsetzung von Unterhandlungen gebeten wurde. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß im abgelaufenen Jahre schon mit verschiedenen Müller-Vereinigungen für die Mühlenarbeiter Tarifverträge zustande gekommen sind, obgleich im Mühlengewerbe die Regelung der Arbeitsverhältnisse bedeutend schwieriger sei. Außerdem sind bereits verschiedene Tarifverträge mit Küfermeistern und Weinhändlern abgeschlossen worden, ferner stehen Tarifabschlüsse bevor in der Tabak- und Schokoladenindustrie und im Gärtnereigewerbe. Dabei gehen die Arbeiterverbände mit dem Plane um, für die Firmen, in deren Betriebe die Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt sind, eine Empfehlungsmarke einzuführen. Für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ein guter und notwendiger Gedanke, solange das Gesetz sich gegenüber den vielfach immer noch widerwärtigen Produktionsverhältnissen dieser Gewerbe wirkungslos erweist.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Eine Konferenz der Vorstände von Zentralverbänden hat laut Nummer des „Correspondenzblattes" der Generalkommission am 19. bis 23. Februar in Berlin stattgefunden. Bei Erörterung der Frage der Grenzstreitigkeiten traten erhebliche gegensätzliche

Auffassungen zwischen den Vertretern der Industrie- und denen der Branchenorganisationen, sowie zwischen den Anhängern der Berufs- und denen der Betriebsorganisationen zutage. Die schließlich angenommene Resolution besagt:

Die gewerkschaftliche Entwicklung vollzieht sich in der Richtung des Zusammenschlusses der Organisationen zu großen leistungsfähigen Zentralverbänden. Aeußere Eingriffe würden diese Entwicklung stören, deshalb ist eine endgültige Grenzregulierung durch Konferenz- und Kongreßbeschluß untunlich. Im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens wird den Gewerkschaften empfohlen, den gegenwärtigen Organisationsstand anzuerkennen, strittige Agitationsgebiete durch Vereinbarungen abzugrenzen und alle Fragen der beruflichen und gemeinsamen Agitation, des Uebertritts von Mitgliedern, des Zusammenwirkens bei Lohnbewegungen durch Kartellverträge zu regeln. — Organisierte Arbeiter, die alljährlich ununterbrochen länger als 6 Wochen in einen und denselben Beruf übertreten, müssen sich immer der Organisation des Berufes anschließen, in dem sie arbeiten. Wer dauernd in zwei Berufen tätig ist, hat sich den Organisationen beider Berufe anzuschließen.

Die Frage des Uebertritts von einer Organisation zur andern wurde durch folgende Resolution erledigt:

Mitglieder, die sich bei ihrer bisherigen Organisation abgemeldet und ihre Beiträge bezahlt haben, sind beim Uebertritt in eine andere Organisation vom Eintrittsgelde befreit. Die Dauer der Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation ist in der neuen Organisation in der Weise anzurechnen, daß die geleisteten regelmäßigen Beiträge summiert und auf die Beiträge der neuen Organisation angerechnet werden. Die durch Umrechnung sich ergebende Mitgliedsdauer kommt auf die in der neuen Organisation vorgesehene Karenz für alle vorhandenen Unterstützungseinrichtungen in Anrechnung.

Die Gründung besonderer Organisationen der in Genossenschaftsbetrieben Angestellten wurde auf Antrag des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen prinzipiell verworfen. Diese Angestellten und Arbeiter seien, so erklärte man, vielmehr verpflichtet, dem für ihren Beruf bestehenden Zentralverband anzugehören und dort an dem gewerkschaftlichen Kampf gegen das privatkapitalistische Unternehmertum zur Verbesserung der Lage der gesamten Berufsgenossen teilzunehmen. Durch die Annahme dieses Antrages soll jedoch nicht unter allen Umständen eine Verschmelzung des bereits der Generalkommission angeschlossenen Lagerhalterverbandes mit dem Handlungsgehilfenverband gefordert werden.

Das von der Generalkommission ausgearbeitete Programm zur Einrichtung von Unterrichtskursen für Gewerkschaftsbeamte wurde gutgeheißen. Kurse sollen zunächst im September und November 1906 im Berliner Gewerkschaftshause mit 50 Teilnehmern veranstaltet werden.

Jeder Kursus dauert vier Wochen. Zur Teilnahme sind berechtigt in erster Linie die besoldeten Gewerkschaftsbeamten, gleichviel ob die Kosten von ihnen selbst oder von den betreffenden Organisationen getragen werden. In zweiter Linie kommen diejenigen in Betracht, die von einer Organisation auf Organisationskosten entsandt werden. Sollte dann noch Platz vorhanden sein, so kann auch anderen Gewerkschaftsmitgliedern die Teilnahme gestattet werden. Die Ausgabe für Schule und Lehrkräfte bestreitet die Generalkommission. Die Aufenthaltskosten der Schüler sind, soweit sie nicht selbst getragen werden, von den Organisationen zu zahlen, die Schüler entsandten.

Für die Kurse sind folgende Vorträge in Aussicht genommen: 1. Theorie und Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung. 2. Die gegnerischen Gewerkschaftsorganisationen in Deutschland. 3. Die Gewerkschaftsbewegung im Auslande. 4. Die Versicherungsgesetzgebung. 5. Die Arbeiterschutzbestimmungen. 6. Die Gewerbeordnung. 7. Einführung in die Nationalökonomie. 8. Kartelle und Unternehmervereinigungen. 9. Vorbedingungen der Statistik. 10. Einführung in die gewerkschaftliche Literatur. 11. Buchführung und kaufmännischer Verkehr.

Die mehrstündige Diskussion über die jüngsten großen Streiks und Aussperrungen lief ergebnislos aus, da erst die Gesamtvorstände der einzelnen Gewerkschaften über die aufgeworfenen Fragen befragt werden müssen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung: „Partei und Gewerkschaften" führte zu lebhaften Beschwerden über eine Reihe systematischer Angriffe verschiedener Parteiorgane und gewisser Parteikreise auf die Gewerkschaften, insbesondere auf deren Führer und die Gewerkschaftspresse. Schon während und nach dem großen Bergarbeiterkampf im Ruhrrevier, besonders aber nach dem Kölner Gewerkschaftskongreß sei an solchen Angriffen und in der Herabsetzung der Gewerkschaften seitens einzelner Parteiorgane ein Erkleckliches geleistet worden. Bei aller Uebereinstimmung der gewerkschaftlichen und der politischen Arbeiterbewegung in den grundsätzlichen Auffassungen und in den letzten Zielen des proletarischen Klassenkampfes, bei aller Notwendigkeit und allem guten Willen, einig zu sein und schwebende Differenzen durch Verständigung auszugleichen, könne man diese Angriffe doch nicht ruhig über sich ergehen lassen, wenn nicht das Ansehen der ganzen Gewerkschaftsorganisation bei Freund und Feind darunter leiden soll. Besonders sei es die Pflicht der Gewerkschaftspresse, solche Angriffe rasch und entschieden zurückzuweisen und ihre Solidarität auch einzelnen von Parteiorganen angegriffenen Gewerkschaftsredakteuren gegenüber zu bekunden. Doch solle die Zurückweisung in Inhalt und Form dem Gemeingeist der gesamten Arbeiterbewegung angemessen sein und nicht der Schürung der Zwietracht dienen, wie so häufig die Anrempelungen unberufener Gewerkschaftskritiker. Die Generalkommission sei nach wie vor berufen, in allen die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung gemeinsam berührenden Fragen rechtzeitig eine Verständigung mit dem Parteivorstand herbeizuführen. Da indes nach Auffassung des letzteren der Kritik der Parteipresse selbst der Gewerkschaftsbewegung gegenüber keinerlei Schranken gezogen werden könnten, so könne auch der Gewerkschaftspresse nur dringend empfohlen werden, von ihrem Rechte der freien Kritik künftig ebenfalls mehr als bisher den notwendigen Gebrauch zu machen. Eine besondere Resolution wurde hierzu nicht gefaßt. Die Konferenz bekundete aber ihr Einverständnis mit der diese Ausführungen zusammenfassenden Erklärung des Vorsitzenden.

Gewerkschaftliche Verständigung. Gegen die widerwärtige Vergewaltigung einer Gewerkschaftsorganisation durch die andere erhebt endlich einmal die Holzarbeiter-Zeitung (Nr. 8), das Blatt des Holzarbeiterverbandes, seine Stimme:

Ueberall da, wo gegnerische Berufsorganisationen mit einer nennenswerten Mitgliederzahl in Betracht kommen, sollte man auch diese zu den Vorarbeiten heranziehen. Das gebietet uns die Gerechtigkeit und die Klugheit. Wir wollen von den Orten, wo wir uns gegenüber den christlichen und Hirsch-Dunckerschen Holzarbeitern in der Minderheit befinden, auch von diesen vor Eintritt in eine Bewegung gefragt werden, also müssen wir im umgekehrten Verhältnis auch den Gegner befragen.

Dieser vom Standpunkt der Arbeitersolidarität und der gegenseitigen Achtung der Berufsgenossen selbstverständliche Grundsatz, der bisher leider nur da zur Geltung kam, wo die andersgerichtete Arbeiterorganisation sich die erforderliche Rücksichtnahme ertrotzen konnte, sollte auch gegenüber bescheidenen Minoritäten vor Einleitung einer gewerkschaftlichen Bewegung prinzipiell immer angewendet werden. Eine um ihre Stellungnahme nicht befragte gewerkschaftliche Organisation — ausgesprochene „Arbeitswilligen"-vereine sind natürlich keine Gewerkschaften —, die hernach ihre Mitglieder auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechts nicht mit in den Arbeitskampf eintreten läßt, als „Streikbrechergarde" zu verleumden, ist heute leider noch ein beliebtes Manöver, das auf die sittliche Empfindungswelt des Beleidigers ein übleres Licht wirft als auf die des Beleidigten.

Gewerkschaftshemmungen in Sachsen. Zu dem neulich mitgeteilten Versuch, die Gewerkschaften in Sachsen zur Vermögenssteuer heranzuziehen, ist jetzt ein neues Gegenstück zu vermelden. In der zweiten Kammer des sächsischen Landtags stand eine neue Gebührenordnung zur Beratung, die beträchtliche Erhöhungen vorsieht. Von der Erhöhung des Geldes für Bürgerrechtserwerbung, wodurch man „unerwünschte Elemente" fernzuhalten beabsichtigte, sah man zwar schließlich aus dem Grunde ab, weil durch die höhere Gebühr auch wieder „erwünschte Elemente" an dem Bürgerrechtserwerb hätten gehindert werden können. Statt dessen aber schaltete man in die Regierungsvorlage eine Versammlungssteuer, d. h. eine Gebühr für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung, ein. Die Gebühr von 50 ₰ ist zwar so niedrig bemessen, daß es sich nicht lohnt, darüber Worte zu verlieren, nur nahm der Landtag merkwürdigerweise einige Kategorien von Vereinen von dieser Gebührenpflicht aus. Abgesehen von den Feuerwehrvereinigungen sind die Militärvereine von der Anmeldungsgebühr befreit. Von einer gleichen Befreiung der gewerkschaftlichen Versammlungen, die doch mindestens ebenso sehr wie die Militärvereine die Pflege von Volksinteressen und Unterstützungszwecken sich angelegen sein lassen, wollte der Landtag nichts wissen. Auf die darob erhobenen Einwürfe hatte die Mehrheit nur die Antwort, daß die Gebühren, falls man sie nicht besonders gesetzlich geregelt hätte, auf Grund anderer Bestimmungen der Gebührenordnung in noch beträchtlicherer Höhe erhoben worden wären. Ob aber auch eine ungleiche Besteuerung der Militärvereine und der Gewerkschaften dann ohne weiteres möglich gewesen wäre? Und in welchem Widerspruch steht diese kleinliche Differenzierung zu der hochherzigen Haltung des Königs von Sachsen, der für den sozialpolitischen Ausbildungskursus der evangelischen Arbeitervereine in Dresden,

der doch die Förderung des gewerkschaftlichen Interesses und Verständnisses der Hörer zum Hauptzweck hat, 3000 ℳ (darunter 2500 ℳ zur Unterstützung von Arbeitern, die an dem Kursus teilnehmen wollen) aus seiner Privatschatulle gespendet hat!

Anerkennung der Gewerkvereine durch die englischen Staatsbehörden. Die Königliche britische Postverwaltung und die Admiralität haben den Angestellten ihrer Betriebe das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren und durch ihre Vorstände mit den vorgesetzten Behörden zu verhandeln, anerkannt. Während der frühere Generalpostmeister Lord Stanley die Organisationen der Subaltern-Postangestellten (employees und servants) verfolgte und ihre Einwirkungsversuche auf die Verwaltungspolitik als Erpressung brandmarkte, hat der neue Postmeister Buxton den Angestelltenvereinen von vornherein bereitwilliges Entgegenkommen bewiesen. Der Vertreter der Marineverwaltung erklärte im Parlament, bei der Beratung des Marinebudgets, daß seine Verwaltung die ortsüblichen Trade-Unionslöhne anerkenne und die Wünsche und Beschwerden der Arsenal- und Werftarbeiter durch die Sekretäre ihrer Gewerkschaften entgegennähme.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Reform und der Ausbau der Arbeiterversicherung in Österreich.

Dem vom österreichischen ständigen Arbeiterbeirate eingesetzten Arbeiterversicherungs-Ausschusse war durch eine Petition des Wiener Aerztevereins die Anregung unterbreitet worden, eine Aeußerung der Aerzte über ihre einschlägigen Standesinteressen und über den sozialhygienischen Ausbau der Arbeiterversicherung herbeizuführen. Darauf fand eine dreitägige eingehende Beratung im arbeitsstatistischen Amte am 6., 7. und 8. November v. J. statt, zu der außer Aerzten (vom österreichischen Aerztekammerausschuß, sowie von den großen Wiener Kassenorganisationen gewählt) auch Beamte und Fachmänner geladen waren. Ein ausführlicher Fragebogen lag der Beratung zugrunde. Ihr Ergebnis ist in einem „Protokoll" niedergelegt, das nun*) veröffentlicht wird und klare Bilder über den gegenwärtigen Stand, sowie lehrreiche Ausblicke auf die nächste Entwickelung vieler Arbeiterversicherungsfragen enthält.

Ueberall bieten dabei die Verhältnisse im Deutschen Reiche naturgemäß die Grundlage. So viele Mängel sie aufweisen, so eifrig wir selbst um ihre Abhilfe bemüht sind, — es bleibt doch ein Stolz für uns, daß der „Sprung ins Dunkle", den wir damals taten, immerhin so gut geglückt ist und daß wir damit auf einen Weg gelangt sind, auf dem es sich vorwärtsschreiten läßt und der für alle Nationen ein Vorbild geworden ist. Sie haben es leichter als wir, sie können aus einem Guß gestalten, was bei uns mit vorsichtigen Schritten versucht werden mußte, sie können die Uebelstände vermeiden, die sich bei uns herausgestellt haben. Und dennoch imponiert ihnen unser Bau und unsere Leistung so sehr, daß sie fast geneigt scheinen, alle unsere Einrichtungen ohne weiteres nachzuahmen. Mit Recht wurde bei der österreichischen Beratung hiervor gewarnt, und die vorgeschlagenen Aenderungen werden auch in unseren ärztlichen und sozialpolitischen Kreisen lebhaftem Interesse begegnen. Insbesondere gilt dies für die geplante Herabsetzung der Altersgrenze bei der Altersversicherung auf 65 Jahre, welche auch bei uns gewiß in Erwägung kommen wird, sobald eine günstigere Lage der Reichsfinanzen es irgend gestattet. Für die Invalidenversicherung wurde verlangt, daß sie sich, wie mit der Bekämpfung der Tuberkulose, auch mit der Verhütung der Berufskrankheiten der Arbeiter befassen müsse, und daß an Stelle allzu luxuriöser Lungenheilstätten einfache Waldheime zahlreich errichtet und daneben möglichst viele gesunde Heimstätten geschaffen werden möchten. Insbesondere machte einer der beschäftigtsten Wiener Kassenärzte, Herr Ellmann, geltend, daß man das Sinken der Tuberkulose in Deutschland mit Unrecht auf die Heilstättenbehandlung zurückführe (geschieht nur zum Teil! Ref.); „es sei erwiesen, daß diese Abnahme schon früher begonnen habe und auch in Oesterreich ständig vor sich gehe, — unstreitig durch das Steigen der Lebenshaltung und der Intelligenz des Arbeiters".

Die Klagen der Kassenärzte sind die gleichen wie bei uns: spärlichster Entgelt, vielfache Monopolisierung, Abhängigkeit von den Vorständen, — die Abhilfsvorschläge ebenfalls dieselben wie bei uns: freie Arztwahl, Vertragsabschluß zwischen Kassenvorständen und Aerztevereinen, Einigungskommissionen. Bei dem Für und Wider in der Erörterung wird der deutsche Arzt alle die Gesichtspunkte wiederfinden, die auch bei uns tausendfach vorgebracht wurden. Von Interesse ist, daß die österreichischen Aerzte einmütig für die Einbeziehung aller wirklich Versicherungsbedürftigen einschließlich der Familien eintraten. So lange die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (in Oesterreich fast 5/6 aller!) von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind, kann — wie Hüppe mit Recht hervorhob — von einer Hebung der Volksgesundheit und einer Eindämmung der Volksseuchen nicht ernstlich die Rede sein, ihre Einbeziehung sei eine unbedingte sozialhygienische Notwendigkeit. Als Grenze für die Versicherungspflicht nahm man im allgemeinen ein Arbeitereinkommen von 2400 Kronen an (= 2040 ℳ, also ziemlich genau der Grenze unseres Versicherungsgesetzes entsprechend), hielt es jedoch für wünschenswerter, drei Kategorien zu schaffen: Großstädte, Industriezentren und flaches Land, und auf dem letzteren schon ein Einkommen von 2000 Kronen als Grenze zu betrachten. Wohnt ein Kassenmitglied in einer Gegend, für die ein Kassenarzt nicht bestellt ist, so erhält er nach dem gegenwärtig gültigen Gesetz im Erkrankungsfalle das 1 1/2fache des Krankengeldes, hat aber selbst für ärztliche Hilfe aufzukommen. Indessen kann es sich hier immer nur um Ausnahmefälle handeln, — eine Versicherung auf bloßes Krankengeld ist ohne ärztliche Kontrolle nicht durchführbar. — Eine sorgfältige Prüfung widmete man der Frage der freiwilligen Versicherung. Mit Recht unterschied man zwischen denen, die früher im Arbeitsverhältnisse gestanden und nur durch vorübergehende Arbeitslosigkeit oder auch durch Heirat aus der Kasse ausgetreten waren, und den wirklich freiwillig Versicherten. Während man gegenüber den ersteren ein Entgegenkommen für angezeigt halten muß, ist die Aufnahme der zweiten, noch dazu in der Regel weit anspruchsvolleren Gruppe möglichst einzuschränken und jedenfalls nur unter Schutzmaßnahmen zuzulassen. Als solche bezeichnete man eine Altersgrenze, eine genaue Feststellung des Gesundheitszustandes, die Zahlung höherer Beiträge, und für weibliche Personen eine Karenzzeit von 10 Monaten. Gibt es doch Fälle, wo Geschäftsleute mit größerem Einkommen ihre Frauen knapp vor der Entbindung bei der Kasse anmelden — beispielsweise als Kassiererinnen —, um die Kosten der Niederkunft von der Kasse tragen zu lassen!

Für die übermäßige Inanspruchnahme einzelner Kassenärzte selbst in Großstädten, wo doch eine große Zahl gering beschäftigter zur Verfügung steht, wurden krasse Beweise dargebracht. Herr Ellmann teilte mit, daß er im Sommer täglich 50, sonst 60 bis 120 Patienten seiner Kassen zu behandeln habe! Die bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Wien angestellten besonderen Aerzte „haben täglich eine Arbeitsleistung von 16 Stunden zu vollziehen"! Die Einführung freier Arztwahl würde hierin sicher Abhilfe schaffen, freilich keine vollständige, denn es ist kein Zweifel, daß auch unter ihr die Beschäftigung der Aerzte nichts weniger als gleichmäßig ist und die allergrößten Differenzen aufzuweisen hat. Zur Abhilfe wurde unter anderem eine progressive Abnahme der Point-Bewertung vorgeschlagen, — analog dem progressiven Anstieg der Einkommensteuer. Wir glauben, daß es bei längerem allgemeinen Bestehen der freien Arztwahl solcher künstlicher Mittel schwerlich bedürfen wird: wo der Andrang zu groß ist, muß der Patient zu lange warten und wird von der auf ihn entfallenden Untersuchungszeit zu wenig befriedigt sein, als daß der Scheinbehandlung eine Scheinbezahlung an die Seite gesetzt werden müßte.

Die Notwendigkeit umfassenderer Krankenhausbehandlung wurde vielfach hervorgehoben. Die Bevölkerung muß sich aus prophylaktischen, wie aus Humanitätsgründen mehr an sie gewöhnen und muß einsehen lernen, daß namentlich der ärmere Kranke im Krankenhause besser versorgt ist als in seiner engen Behausung, und daß die Gesunden so besser geschützt werden können. Freilich wird zu beachten sein, daß dann das Krankengeld für die Familie nicht zu sehr verringert werden darf: ein Kranker geht nicht ins Krankenhaus, wenn er fürchten muß, daß seine Angehörigen zu Hause Not leiden.

Enqueten-Protokolle lesen sich schwer, und auch das vorliegende ermüdet natürlich den Leser, der über den ihm meist vertrauten Stoff einen Bericht verschiedener Fachmänner aussagen hört. Aber man wird es mit Genugtuung begrüßen, daß hier den Aerzten zum ersten Male Gelegenheit geboten war, an Amtsstelle ihre doch besonders sachverständigen Meinungen und Wünsche vertreten zu können. Und das wird wie in Oesterreich hoffentlich auch anderwärts nicht ohne günstige Wirkung bleiben.

Charlottenburg. Dr. Landsberger.

Die Krankenversicherung im Jahre 1903 gelangt in dem soeben veröffentlichten Band 163 der Statistik des Deutschen Reiches zur Darstellung. Die Gesamtzahl der Krankenkassen belief sich am Schlusse

*) Bei Alfred Hölder, Wien 1906, 104 S., 2 Kronen.

des Berichtsjahres auf 23 271, die Zahl ihrer Mitglieder auf 9 897 483, hiervon hatten die Ortskrankenkassen rund 4,8 Millionen, die Betriebskrankenkassen 2,6, die Gemeindekrankenkassen 1,4 Millionen Mitglieder. Zu bemerken ist, daß in Elsaß-Lothringen, Hohenzollern, Schaumburg-Lippe und dem Reg.-Bezirke Minden es gelungen ist, ohne die Form der Gemeindeversicherung auszukommen. Die größte Gemeindeversicherung ist die für die Stadt Nürnberg mit 73 872 Mitgliedern, es folgt München mit 36 091, die übrigen in weiten Abständen. Von den Ortskrankenkassen marschiert Leipzig an der Spitze mit 136 092 Mitgliedern, es folgt Dresden mit 90 197, die Ortskrankenkasse für Kaufleute Berlin mit 72 888, desgl. für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen Berlin mit 71 638, die Ortskrankenkasse in Frankfurt a. M. mit 69 902 usw. Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Krankenversicherung zeigt seit dem Jahre 1889 erhebliche Zunahmen. Es kamen auf 100 männliche Mitglieder bei der Gemeindeversicherung im Jahre 1889 35,3 weibliche, 1903 dagegen 50,8, bei den Ortskrankenkassen 1889 = 24,3, 1903 = 38,3, bei allen Kassenarten zusammen 1889 = 24,2, 1903 = 33,2, die absolute Mitgliederzahl der weiblichen Versicherten stieg von 1 195 683 in 1889 auf 2 516 680 in 1903. Nach ihren Leistungen gewähren nur 75 Gemeindekrankenkassen mehr als 13 und zwar bis zu 26 Wochen Krankenunterstützung, dagegen von den Ortskrankenkassen 1151 13—26 Wochen, 116 bis zu 52 Wochen und 1 über 52 Wochen. Noch günstiger waren die Bedingungen bei den Fabrikkrankenkassen, wo 2436 über 13—26 Wochen und 514 über 26 bis 52 Wochen Unterstützung gewährten. Auch bei der Zahlung der Krankengelder marschieren die Betriebskrankenkassen mit ihren Mehrleistungen durchaus an der Spitze. Während 584 Ortskrankenkassen über 50—$66^2/_3$ % des Lohnes und 138 über $66^2/_3$—75 % gewährten, waren die entsprechenden Ziffern bei den Betriebskrankenkassen 1070 und 339. Im ganzen nahm von 1888—1903 die Zahl der Krankengeld im Betrage des halben Lohnes gewährenden Kassen von 17 179 auf 19 345 oder um 12,6 %, der bis $^2/_3$ gewährenden von 705 auf 1780 oder um 152,5 % und der mehr als $^2/_3$ gewährenden Kassen von 265 auf 506 oder um 90,9 zu. Die Wöchnerinnenunterstützung weist bei allen Krankenkassen Zunahme auf, sie stieg bei den Ortskrankenkassen im Berichtsjahre auf 1 687 Millionen *M.*, bei den Betriebskrankenkassen auf 1,12 Millionen Mark. Von den Gesamtausgaben aller Kassen entfielen auf ärztliche Behandlung 40,7 Millionen Mark, auf Arznei und Heilmittel 28,8 Mill. Mark, auf Krankengeld 79,1 Millionen Mark, auf Kur- und Verpflegungskosten 23,6 Millionen Mark.

Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Auf Grund des § 2 Abs. 1 Ziffer 9 des Krankenversicherungsgesetzes haben 265 Stadt- und Landgemeindebehörden sowie kommunale Verbände in Preußen die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung auf die Hausgewerbetreibenden ausgedehnt.

Der Konflikt zwischen den Aerzten und der gemeinsamen Ortskrankenkasse in Königsberg i. Pr. ist, wie uns von dort geschrieben wird, nach kurzer Dauer am 8. März durch einen Vergleich beigelegt worden, dessen wesentlichste Punkte die folgenden sind: Die Kompetenzen der sogenannten Vertrauenskommission, wegen deren Befugnissen die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aerzten und der Kasse entstanden waren, sind genau festgelegt worden. Die Kommission ist, wenn sie von einem der Verletzten angerufen wird, zur Untersuchung und Erledigung von Beschwerden, die von Aerzten gegen den Vorstand oder Mitglieder der Krankenkasse oder vom Vorstand oder von Krankenkassenmitgliedern gegen Aerzte wegen Verletzung einer Vertragspflicht oder wegen beleidigender Herabsetzungen in bezug auf die berufliche Tätigkeit einer der beiden Teile erhoben werden, berechtigt und verpflichtet. In Zweifelsfällen entscheidet sie selbst über ihre Kompetenz. — An Stelle des von den Aerzten verlangten neuen Vertrags auf fünf Jahre soll vom 1. Januar 1907 ab ein auf „mehrere Jahre" gültiger Vertrag auf der Grundlage des Systems der freien Aerztewahl abgeschlossen werden. Die Vorbereitungen hierfür sollen sofort begonnen und ohne Säumen zu Ende geführt werden. Die Kasse nimmt die erhobene Klage zurück, die Prozeßkosten, gerichtliche und außergerichtliche, werden zur Hälfte getragen. Die Aerzte erstatten der Kasse die Mehraufwendungen an ärztlichem Honorar, die seit dem 28. Februar bis zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit entstanden sind. Beide Teile sind darüber einig, daß dabei ein Urteil über Recht oder Unrecht auf einer Seite nicht ausgesprochen werden soll. — Die dem ganzen Streit zugrunde liegende Beschwerde gegen den Vorstand der Kasse soll als erledigt gelten, indem der Vorstand in dem neuen Jahresbericht zum Ausdruck bringt: er habe mit den von den Aerzten beanstandeten Aeußerungen in dem vorjährigen Kassenberichte keineswegs die Mitglieder des Aerztevereins persönlich herabsetzen wollen.

Der Aerztestreik in Münster i. W. ist durch Vermittelung des Magistrats beigelegt worden. Es wurde ein Abkommen zwischen beiden Parteien getroffen, das bis zum 31. Dezember 1909 läuft und das für die ganze Aerzteschaft und für sämtliche Krankenkassen von Münster Geltung hat. Die Münsterschen Aerzte nahmen vom 9. März ab ihre Tätigkeit wieder auf. Diejenigen Aerzte, die in der Zwischenzeit Dienste geleistet haben, dürfen von jetzt ab von den Krankenkassen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Arbeitsnachweis.

Zur Frage der Individualisierung beim paritätischen Arbeitsnachweis. Wie aus dem Geschäftsberichte der städtischen Arbeitsnachweisstelle Worms hervorgeht, hat sich die sechste Verbandsversammlung der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend auch mit einer Frage befaßt, die von allgemeinem Interesse ist. Bürgermeister Dr. Schmidt-Mainz referierte unter Anlehnung an einen bestimmten Fall darüber, ob der Arbeitsnachweis unter bestimmten Voraussetzungen seine Vermittlungstätigkeit einschränken oder einstellen darf. Es handelte sich um folgendes: Eine Firma suchte beim Arbeitsamte um Zuweisung von 80 Arbeitern nach, obwohl nach der begründeten Ansicht des Arbeitsamtes nur vielleicht 10 Arbeiter eingestellt werden konnten. Sie verlangte vorgemerkt zu werden für den Bedarf von 80 Arbeitern mit Vorrang vor späteren Bedarfsanmeldungen von anderer Seite, sowie Bekanntgabe ihres angeblichen Bedarfs von 80 Arbeitern bei der üblichen Veröffentlichung der offenen Stellen. Diesem Ansinnen entsprach das Arbeitsamt nicht. Es wurden von dem Amte der Firma zwar wiederholt Arbeiter geschickt: sie kamen aber zum großen Teile zurück, weil die Arbeitsbedingungen zu ungünstig seien, oder sie verließen in kurzer Zeit die Stelle aus diesem Grunde. Es wurde fernerhin jeden Morgen um Zusendung der verlangten Arbeiter von der Firma telephoniert. Dagegen wiesen die Arbeiter vielfach die auf die Firma ausgestellten Anweisungskarten zurück. Das Arbeitsamt schränkte schließlich seine Vermittlungstätigkeit gegenüber der Firma ein und stellte sie auch zeitweise ganz ein, weil nach seinen Informationen die Arbeitsbedingungen zu ungünstig seien. Deshalb erhob die Firma Beschwerde bei der Deputation für das Arbeitsamt. — Bei der Prüfung dieses Sachverhaltes ergaben sich drei Fragen. Zunächst: Durfte ein Stellenangebot für 80 Arbeiter publiziert werden, während tatsächlich nur 10 Arbeiter eingestellt werden konnten? Dadurch würde eine Fälschung des Arbeitsmarktes bewirkt und Veranlassung zu ungerechtfertigtem Zuzug nach der Stadt gegeben werden. Die Deputation suchte einen Ausweg zu gewinnen, indem sie von da ab die Anzahl der Stellen nicht mehr veröffentlichte. Zweitens: Durfte der Vorsteher des Amtes bei der Vermerkung der 80 offenen Stellen eine Reduktion auf 10 vornehmen? Die Deputation war der Ansicht, dem Vorsteher stände ein solches Einschreiten nicht zu, weil an der rein mechanischen Vermittlung festzuhalten sei. Mit Recht betonte demgegenüber Dr. Schmidt, daß bei Nichtreduktion der Stellen unter allen Umständen eine Benachteiligung der anderen Arbeitgeber derselben Berufsgruppe, die wahrheitsgemäß ihre Gesuche anmelden, eintritt. Schließlich: Durfte überhaupt das Arbeitsamt seine Vermittlungstätigkeit gegenüber der Firma einstellen oder auch nur einschränken? Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht; formal betrachtet, liegt darin eine Verletzung der Neutralität. Die Beantwortung aller dieser Fragen hängt davon ab, wie man sich zum leitenden Grundsatz für die öffentlichen Arbeitsämter stellt: ob ihre Vermittlung mechanisch erfolgen soll oder auf Grund einer sorgfältigen Individualisierung, die ohne Einziehung von Informationen nicht durchführbar ist. Dr. Schmidt antwortet: „Die Praxis hat gezeigt, daß eine Vermittlung nach der Reihenfolge der Anmeldung absolut undurchführbar ist. Dies ist auch bei größter Spezialisierung der einzelnen Berufsarten nicht möglich. Ganz besonders tritt dies zutage bei der Dienstbotenvermittlung. Hier muß individualisiert werden. Aus diesem Grundsatze ergibt sich in der Praxis von selbst die Berechtigung und die Verpflichtung der Arbeitsämter, ihre Vermittlungstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken oder auch einzustellen."

Wir stimmen dieser Ansicht zu. Die Neutralität des öffentlichen Nachweises setzt völlig loyalen Gebrauch dieser Einrichtung voraus; wird er von irgend einer Seite mißbraucht, so ist der Arbeitsnachweis selbstverständlich berechtigt, den Verkehr abzubrechen. Freilich gilt das nur für den (mit der ersten Frage berührten) direkten Mißbrauch des Instituts. Schwieriger liegt der Fall bei der Frage, ob die Vermittelungstätigkeit nur auf Grund ungünstiger Arbeitsbedingungen der nachfragenden Firma eingeschränkt werden darf. Wo in kleineren und spezialisierten Verhältnissen die Möglichkeit der Individualisierung besteht, wird sie von Vorteil sein. In der Regel werden sich jedoch hierbei beim gewerblichen Nachweis größerer Bezirke beträchtliche Schwierigkeiten ergeben. Hier wird man wohl oder übel mechanisch vorgehen müssen; wichtig ist dabei jedoch, daß den Arbeitsuchenden diese Sachlage bekannt ist; sie müssen sich dessen bewußt sein, daß sie die Arbeitsbedingungen selbst zu prüfen und danach zu entscheiden haben.

Arbeitsvermittlung im Ruhrkohlenreviere. Im Gegensatze zu der (in Nummer 22 erwähnten) Meldung über Errichtung eines Arbeit-

gebernachweises, die sich erfreulicherweise nicht zu bestätigen scheint, kommt jetzt aus dem Ruhrrevier eine Nachricht, die in nationaler Hinsicht zu begrüßen ist. Es wird geschrieben: Ein neues Verfahren hat eine Reihe von Zechen eingeschlagen, bei der sich seit einiger Zeit ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar macht. Anstatt, wie bisher, durch Agenten außerdeutsche Elemente anzuwerben, haben sie sich mit dem Verbande westfälischer Arbeitsnachweise zu Dortmund in Verbindung gesetzt, dem es denn auch in kurzer Zeit gelungen ist, eine größere Anzahl von Arbeitskräften ausschließlich aus Süd- und Mitteldeutschland zu beschaffen. Freilich scheint dieser Weg, sich in der gegenwärtigen Zeit der Hochkonjunktur neue Arbeitskräfte zu verschaffen, nur einer von vielen zu sein. Gleichzeitig wird gerade über die massenhafte Herbeiziehung von Ausländern (besonders aus den nichtdeutschen Gegenden Oesterreichs) geklagt. Das ist um so unerfreulicher, als noch immer zahlreichen Bergleuten wegen ihrer Teilnahme am Ausstande im vorigen Jahre die Arbeit geweigert wird.

Ein kantonales Arbeitsamt in Freiburg (Schweiz) ist für die unentgeltliche Arbeitsvermittelung errichtet worden. Eine Kommission von Mitgliedern des Gewerbegerichts, der Direktor des Gewerbemuseums und der kantonale Lehrlingsinspektor haben die Beratung des Arbeitsamts.

Arbeitsnachweis für Unfallrentner. Der Verband bayerischer Arbeitsnachweise hat bei den verschiedenen Nachweisanstalten angefragt, wie sie sich zur Schaffung einer besonderen Arbeitsvermittlung für Unfallrentner unter Angliederung an die kommunalen Arbeitsnachweise stellen. In seinem Jahresberichte für 1905 äußert sich nun das städtische Arbeitsamt Ludwigshafen a. Rh.:

daß eine solche Einrichtung weder nützlich für den betreffenden Arbeiter selbst, noch förderlich für den Ruf des Arbeitsamtes sei. Nach den dortigen Verhältnissen sei zu erwarten, daß selbst die Arbeitgeber von einer solchen Einrichtung keinen Gebrauch machen würden, sodaß jede Ausgabe für diesen Zweck unnütz erfolge. Ferner könne bestimmt angenommen werden, daß, wenn Arbeitgeber tatsächlich von einer solchen Vermittlungsstelle Arbeiter beziehen, diese gerade mit Rücksicht auf deren Invalidität die Löhne von vornherein niedrig bestimmen würden, was zur Folge hätte, daß die Arbeiter durch Meldung bei dieser Stelle sich selbst diskreditieren und infolgedessen die Arbeiterschaft einer solchen Einrichtung von Anfang an abgeneigt sein würde. Aus diesen Gründen habe die Kommission in dieser Frage einen ablehnenden Standpunkt eingenommen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter der staatlichen Berg-, Hütten- und Salzbergwerke in Preußen sind dem Landtage in einer Denkschrift und einem tabellarisch geordneten Anlagenheft vorgeführt worden. Die wichtigsten Wohlfahrtseinrichtungen sind danach 8686 Häuser (7802 Prämien-, 834 Miethäuser) mit 18962 Wohnungen für ebenso viel Arbeiter (22,5 % der Belegschaft) und 82 Schlafhäuser mit 5051 Betten, an der 4808 Arbeiter (5,7 % der Belegschaft) beteiligt sind. 1675 ha Land sind an 5400 Arbeiter (6,4 % der Belegschaft) verpachtet. 81268 Arbeiter (37,9 %) können in den 68 Badeanstalten mit 1673 Brausen und 142 Wannen 30880 Brausebäder und 888 Wannenbäder täglich nehmen. 12 Speiseanstalten und 46 Kaffeeküchen mit 521400 *M* jährlichen Umsatzes erfreuen 70421 (83,8 %) Arbeiter. Für 11207 (14,5 %) Arbeiter wurden mit einem Aufwand von 108974 *M* an Vorschüssen über 2½ Millionen Kilogramm Kartoffeln 10000 kg Kraut und 1868400 kg Roggen gemeinschaftlich beschafft. 28 Konsumvereine hatten in ihren 60 Verkaufsstellen bei einem jährlichen Umsatz von über 7 Millionen Mark 23421 Mitglieder (27,9 % der Belegschaft). 60125 Arbeiter (71,8 %) erhielten Deputate im Gesamtwerte von 1685674 *M*, nämlich 166897 t Steinkohlen, 25206 hl Braunkohlen und 21493 kg Salz. 20 Unterstützungskassen (vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1905) mit 38229 *M* Vermögen gaben 2466 Arbeitern 28382 *M* Unterstützungen, 14 Stiftungen mit 199987 *M* Vermögen 198 Arbeitern 8356 *M*, und aus Etatsmitteln endlich wurden 2108 Arbeitern 79147 *M* Unterstützungen gegeben, zusammen also 4772 Arbeitern 5(,6 %) 110885 *M*. — 11677 *M* Aufwendungen für Krankenfürsorge von Familienangehörigen kamen 8182 Arbeitern (3,7 %) zugute. 62 bergfiskalische Fortbildungsschulen mit 96 Klassen und 106 Lehrern hatten 3407 Schüler (4,0 %); 18 Haushaltungsschulen und 5 Haushaltungskurse mit 25 Lehrerinnen unterrichteten 1004 Arbeitertöchter und in 15 Kleinkinderschulen nahmen sich 23 Lehrerinnen 1978 Arbeiterkinder an. Der Erholung dienten 56019 (66,4 %) Arbeitern 37 Werksbibliotheken mit 24425 Bänden (36458 Bände wurden jährlich verliehen), 27 Bergkapellen mit 628 Musikern veranstalteten jährlich 284 Konzerte für 78670 (87,7 %) Arbeiter. Auf 18 Staatswerken ist jährlich einmal, auf 30 Staatswerken alle zwei Jahre einmal ein Bergfest, an denen 80705 (96,1 %) Arbeiter teilnehmen. Die Aufwendungen für diese Zwecke stellen sich insgesamt auf 16,8 Millionen Mark Anlagekosten bezw. einmalige Ausgaben und 612258 *M* Unterhaltungskosten und dauernde Ausgaben. Dabei hat die Erteilung von Rechtsauskunft keine besonderen Mittel erfordert, ebenso sind nicht eingerechnet Kosten für die Deputate, Konsumvereinen, Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Badeanstalten usw., kurz zumeist für Sachen, die an der Grenze der Wohlfahrtseinrichtungen liegen. Die Hauptsummen erfordert das Wohnungswesen mit 16458219 *M* einmalig und 114709 dauernd, Erziehung und Unterricht mit 238703 und 108336 *M*, Ernährung und Beschaffung von Lebensmitteln und Haushaltungsbedürfnissen mit 46635 und 1939 *M*, die Erholung mit 16575 *M* einmalig und 287087 *M*, dauernd, Unterstützungs- und Sparwesen mit 1500 *M* einmalig bezw. 93242 *M* dauernd. Gering ist die Aufwendung für die Gesundheitspflege, für die nur 6990 *M* jährlich angegeben sind. Die Zahl der verfügbaren Wannen erscheint uns überaus gering.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Das 100 jährige Bestehen der Gewerbegerichte. Am 18. März 1806 wurde in Frankreich auf Napoleons Veranlassung das erste Conseil des prud'hommes für das Seidengewerbe zu Lyon errichtet, das die Arbeitsstreitigkeiten der dortigen Arbeitgeber mit den Arbeitern durch erwählte Vertreter beider Teile in einem einfachen und billigen Verfahren zur Entscheidung bringen sollte. Diese Einrichtung ist das Muster für die übrigen Conseils des prud'hommes in Frankreich und Belgien, für die collegi dei probiviri in Italien, sowie für die Gewerbegerichte in Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz geworden. Die deutschen Gewerbegerichte, die erst 1890 eine breite gesetzliche Grundlage erhielten, haben an Umfang und sozialer Wirksamkeit inzwischen die ähnlichen Einrichtungen aller übrigen Länder überflügelt, besonders seitdem sie für alle Städte über 20000 Einwohner obligatorisch gemacht und ihnen die Kaufmannsgerichte angegliedert worden sind. Die fruchtbare juridische und literarische Tätigkeit, die sich in Deutschland an die Einrichtung der Gewerbegerichte anknüpft, hat die führende Stellung in dem Studium des Arbeiterrechts Deutschlands zugewiesen, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn der französische Ursprung dieser gerichtlichen Institution fast in Vergessenheit geraten ist. F. G. Gottliebs und Meißners Studien, die die Geschichte der französischen Conseils des prud'hommes und Fabrikgerichte eingehend geschildert haben, sind heut unbekannt und vergriffen. Einen dankenswerten, allerdings sehr knappen Ueberblick über die Geschichte der Gewerbegerichte gibt Dr. Rich. Bahr in der Einleitung seiner Schrift „Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt." (Leipzig 1905. Duncker und Humblot.)

Zulassung von Arbeitervertrauensmännern als Parteivertreter vor dem Gewerbegericht. Das Verbot des Gewerbegerichtsgesetzes, das jede geschäftsmäßige Vertretung der Parteien vor dem Gewerbegericht ausschließt, hat in der Praxis zu der unerwünschten Sachlage geführt, daß jeder Vertreter der Arbeiter, der bereits des öfteren in Sachen von Kollegen vor dem Gericht, wenn auch ohne jede Vergütung, plädierte, als „geschäftsmäßiger" Parteivertreter zurückgewiesen wurde. Nun aber haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbegerichts Jena auf Anregung des Vorsitzenden Bürgermeisters Dr. Wagner in einer gemeinschaftlichen Sitzung beschlossen, als Vertreter bestimmte Personen zuzulassen, die von dem Gewerbeverein als der Organisation der Arbeitgeber und vom Gewerkschaftskartell als der berufenen Vertreterin der der Arbeitnehmer vorgeschlagen werden sollen, mindestens 22 Jahre alt und zum Verhandeln vor Gericht entsprechend qualifiziert sein müssen. Das Jenaer Gewerkschaftskartell hat daraufhin sechs Vertreter aus sechs verschiedenen Berufen namhaft gemacht. Unter ihnen befinden sich auch zwei Gewerbegerichtsbeisitzer, was von vornherein als zulässig erklärt wurde. Hoffentlich findet dieses Verfahren die Genehmigung der aufsichtführenden Behörden und bricht sich auch an anderen Orten Bahn.

Literarische Mitteilungen.

Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Herausgegeben von Dr. Zacher, Kaiserl. Geh. Regierungsrat. Heft VIIa: Die Arbeiterversicherung in Oesterreich von Regierungsrat Karl Kögler; Heft VIIIa: Die Arbeiterversicherung in Ungarn von Regierungsrat Karl Kögler. Berlin-Grunewald 1905. Verlag der Arbeiterversorgung A. Troschel.

Von den beiden Heften der bekannten, ausgezeichneten Zacherschen Sammlung behandelt das erstere neben statistischen Zusammenstellungen namentlich das österreichische Reformwerk auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, das zweite gibt einen Ueberblick über Umfang und Bedeutung der drei Versicherungszweige in Ungarn auf Grund der neuesten amtlichen Veröffentlichungen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 22. März 1906. Nummer 25.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Regelung der Hausindustrie

kommt allmählich in Fluß. Der starke Anstoß, den die deutsche Heimarbeit-Ausstellung in der Richtung nach diesem Ziele gegeben hat, löste zunächst allgemeine Debatten im Reichstag und in den Landtagen verschiedener Einzelstaaten, so vor allem in Preußen, Bayern, Hessen, aus. Dann folgte als erste wirkliche Tat der vom Kaiser und König einberufene preußische Kronrat; seine Beschlüsse sind nicht amtlich bekannt gegeben worden, aber man irrt wohl nicht in der Annahme, daß des Kaisers Eingreifen „Dampf“ hinter die seit Jahren von Reichs wegen vorbereiteten, aber in Preußen stecken gebliebenen Gesetzentwürfe betreffend die zwangsweise Krankenversicherung der Heimarbeiter und die Regelung der Tabakhausindustrie gemacht hat. In Hessen hat der neue Leiter des Ministeriums des Innern, ein von der Notwendigkeit fortschrittlicher Sozialpolitik durchdrungener Staatsmann, sich für die staatliche Regelung der Heimarbeit ausgesprochen; auch ist beantragt worden, durch die Gewerbeinspektion eine umfassende Erhebung zu veranstalten. In Bayern vereinigen sich beide Kammern und die Regierung in dem Plane einer Erhebung über die Hausindustrie zum Zwecke der Beseitigung ihrer Schäden und Auswüchse; Prinz Ludwig von Bayern, der älteste Sohn des Regenten, hat dabei die Schattenseiten der Heimarbeit mit voller Kenntnis der Dinge aufgezeigt. Auch die Erörterungen im preußischen Abgeordnetenhause lassen trotz der kühlen Haltung des Ministers für Handel und Gewerbe die Hoffnung, daß die Landesbehörden, soweit sie befugt und befähigt dazu sind, der Hausindustrie gegenüber nicht die Hände in den Schoß legen werden.

Die Mit- und Hilfsarbeit der Einzelstaaten auf dem Gebiete der Regelung der Heimarbeit ist in der Tat unerläßlich. Die Vielgestaltigkeit der Hausindustrie, die nicht nur in den einzelnen Gewerben, sondern auch in den verschiedenen Landesgebieten so stark zu Tage tritt, daß die Auflegung einer allgemeinen Schablone der Gesetzgebung unmöglich ist, erheischt einen Spielraum für die Ein- und Durchführung sanierender Maßregeln und damit weitgehende Befugnisse der Landesbehörden, die je nach den besonderen Umständen ihr Vorgehen bestimmen müssen. Die großen, generellen Direktiven allerdings zu geben ist Aufgabe und Pflicht des Reichs, soll das ganze Werk der Hilfsaktion nicht in Zersplitterung und Verwirrung enden. Die Notwendigkeit einer Reichsgesetzgebung im großen Stile in der Hausindustrie, die nicht bloß einzelne abgegrenzte Provinzen, sondern das ganze Gebiet umfaßt, hat Graf Posadowsky in seiner Rede am 3. Februar ds. Js. im Reichstag betont. Unter Betonung des tiefen, leidvollen Eindrucks der Heimarbeit-Ausstellung wies er zwar auf die Schwierigkeiten der Heimarbeitergesetzgebung hin, gegen die vielfach als einen Eingriff in das Familienleben Widerspruch erhoben werde; der Reichsminister für Sozialpolitik fuhr jedoch dann folgendermaßen wörtlich fort:

„Ich stehe auf dem Standpunkt nicht; ich mache vielmehr die Erfahrung, daß, je strenger die Fabriken beaufsichtigt werden im hygienischen Interesse, im Interesse von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter, desto mehr in gewissen Industrien die Neigung zunimmt, die Warenerzeugung in die Heimarbeit zu verlegen. Wenn die Heimarbeit nichts ist, wie sozusagen eine Filialarbeitsstelle für die Fabriken, hat sie eigentlich mit den alten Begriffen von Familienarbeit und Familienleben nichts mehr zu tun; das ist nicht mehr die Heimarbeit der alten landesüblichen Hausindustrien, deren Erzeugnisse demnächst von den Heimarbeitern selbst verkauft wurden, sondern wie die Heimarbeit sich jetzt gestaltet, ist sie meist nichts wie eine vereinzelte Arbeitsstelle eines

größeren Fabrikbetriebes. Diese Art Heimarbeit muß deshalb meines Erachtens ganz anders beurteilt werden wie die alte Heimarbeit, wie sie früher mit landesüblichen Produkten geleistet wurde innerhalb des Familienkreises. In der Heimarbeit werden unzweifelhaft auch Waren hergestellt, deren Erzeugung für die Gesundheit außerordentlich gefährlich und nachteilig ist. Ich glaube, man wird sich auf die Länge an keiner Stelle der Erkenntnis verschließen können, daß, wenn die Heimarbeit diesen fabrikmäßigen Charakter trägt, unzweifelhaft die Gesetzgebung einschreiten muß, und zwar umsomehr, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Gesetz, betreffend den Kinderschutz, zum Teil auf dem Papiere stehen bleibt."

Graf Posadowsky hat hier mit scharfem Blick und sicherer Hand in der Tat die beiden ausschlaggebenden Momente bloßgelegt: Da die neuere Entwicklung aus der Hausindustrie einen dezentralisierten Fabrikbetrieb gemacht hat — wir fügen hinzu, sehr häufig in der klaren Absicht des Unternehmers, die Lasten der Fabrik für sich auszuschalten und teilweise auf die Arbeiter abzuwälzen — so muß die gesetzliche Regelung der Hausindustrie das Gleichgewicht wieder herstellen und den Wegen des Arbeiterschutzes in Fabrik und Werkstatt folgen. Und es gilt weiter nicht bloß die Heimarbeiter vor Ausbeutung zu schützen, sondern auch die Abnehmer und Verbraucher der in Heimarbeit vielfach unter widerwärtigen und gesundheitsgefährlichen Verhältnissen erzeugten Waren vor Schaden zu behüten, weil sie sie selbst nicht erkennen und abwehren können. Also Heimarbeiterschutz und Konsumentenschutz sind, wie wir auch schon in unserem Leitartikel „Was nun?" in Nr. 22 der „Soz. Praxis" hervorgehoben haben, die beiden Angeln der Pforte, durch die eine gesetzliche Regelung der Hausindustrie ihren Einzug halten muß. Daß in diesem schwierigen und düsteren Terrain fester Boden für ein kräftiges Ausschreiten nur dann gewonnen wird durch die zwangsweise Registrierung der Heimarbeiter, das wird, so viel wir wissen, jetzt auch in Regierungskreisen zugegeben; in dem Grafen Posadowsky dürfen wir wohl sicher einen Anhänger dieser von allen Kennern der Hausindustrie befürworteten grundlegenden Maßregel erblicken. Wie weit im übrigen jedoch die Absichten und Pläne der Regierung gehen, abgesehen von der Krankenversicherung und dem Gesetz über die Tabakheimarbeit, ist uns unbekannt. Jedenfalls aber werden ihre Erwägungen und Vorbereitungen wirksam unterstützt durch die Initiative des Reichstags. Hier hat zuerst die sozialdemokratische Fraktion den Entwurf eines Gesetzes für die Hausindustrie eingebracht: wir haben seinen Wortlaut in Sp. 609 mitgeteilt. Jetzt kommt ein unter Vorantritt des Zentrums von Vertretern fast sämtlicher bürgerlicher Fraktionen eingebrachter Antrag, der die Regierung zum tunlichst baldigen Vorlegen eines Gesetzentwurfs auffordert und dafür die Richtlinien festlegt. Die beiden Volksparteien wollen dagegen erst eine Enquête veranstaltet wissen. (Vergl. den Wortlaut beider Anträge Sp. 653/4 dieser Nummer.)

Die sozialdemokratische Fraktion hat ihre Forderungen in die Form eines fertigen Gesetzes gebracht, der Antrag der bürgerlichen Parteien weist die Ausarbeitung einer legislatorischen Vorlage der Regierung zu und stellt für diese Aufgabe eine Reihe von Gesichtspunkten auf. Wir halten den letzteren Weg für den richtigeren. Gewiß kommen in einem Gesetzentwurf die einzelnen Vorschriften schärfer und klarer zum Ausdruck, das macht auch einen viel forscheren Eindruck. Aber diese Art des Vorgehens hat das Mißliche der Einseitigkeit und des Mangels an gesetzgeberischer Technik. Es ist in erster Reihe Sache der Regierungen, dem Parlamente Gesetzentwürfe vorzulegen; sie verfügt über das gesamte einschlägige Material, über die geschulten Kräfte und die technischen Fertigkeiten. Außerdem ist es erfahrungsgemäß der kürzere Weg bis zur endgültigen Verabschiedung, wenn ein Gesetzentwurf vom Bundesrat an den Reichstag geht, als wenn die umgekehrte Folge eingehalten wird; überdies werden angenommene Initiativanträge oder Gesetze des Reichstags zumeist vom Bundesrat gleichwertig behandelt als Material für seine eigenen Vorlagen. Es sind also Gründe der Zweckmäßigkeit, die uns für den von den bürgerlichen Parteien gewählten Weg bestimmen. Auch er hat zum Ziel einen besonderen Gesetzentwurf, nicht aber eine Novelle zur Gewerbeordnung, an die man ja auch denken kann. Aber es mag wohl richtig sein, daß durch Sondergesetz schneller und umfassender eine Regelung der Heimarbeit erreicht wird. Nur soll man dabei den Zusammenhang mit dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht vergessen und stets im Auge behalten, daß doch über kurz oder lang eine Kodifikation unseres gesamten Arbeitsrechts, das sich jetzt so vielfach verzweigt und zersplittert, notwendig sein wird.

Abgesehen von diesen Aeußerlichkeiten im Vorgehen, auf die ja im Grunde nicht allzuviel ankommt, zeigt sich sowohl in der Tendenz wie in den Einzelbestimmungen eine weitgehende Übereinstimmung der Hauptanträge. Beide erstreben eine Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie, das heißt, sie fordern eine Beseitigung oder doch Linderung der Schäden, Mißstände und Auswüchse, nicht aber eine Ausrottung dieser Betriebsarten an sich. Hier wie dort wird die Anzeigepflicht und die Listenführung der Heimarbeiter gefordert; die Sozialdemokraten betonen noch besonders in erster Linie eine Anzeigepflicht der Arbeitsstätten — diese wird gleichfalls in dem Verlangen der bürgerlichen Parteien, daß die Unternehmer und Zwischenmeister auch Wohnung und Arbeitsstätte der Heimarbeiter anmelden müssen, erfüllt. Auch die Lohnbücher als Hilfsmittel der Kontrolle und des Lohnschutzes werden von beiden Seiten verlangt, allerdings von den Sozialdemokraten obligatorisch, von dem bürgerlichen Antrag bedingungsweise; doch scheint uns dieser Unterschied im Hinblick auf die ohnehin notwendige Revision und Ergänzung des § 114a der GO. über die Lohnbücher nicht von allzu großem Belang. Sehr viel schärfer und umfassender sind die sozialdemokratischen Vorschriften über die Arbeitsräume in der Hausindustrie; an sich sind sie gewiß gerechtfertigt, aber wir halten sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum großen Teil für undurchführbar; auch der stärkste Zwang scheitert zurzeit an der baren Unmöglichkeit einer Trennung der Wohn- und Arbeitsräume in der Heimarbeit. Hier scheint es uns weiser, sich auf das Erreichbare zu beschränken und in bestimmten Fällen, wo schwere Unzuträglichkeiten und Gefahren vorliegen, ein Eingreifen vorzuschreiben. Auch in der Tendenz des Verbots gewisser Arten der Hausindustrie, zum Schutz des Arbeiters oder des Konsumenten, wird man besser von Fall zu Fall vorgehen, wie die bürgerlichen Parteien wollen.

Natürlich sind alle Bestimmungen über die Hausindustrie das Papier nicht wert, auf dem sie stehen, wenn sie nicht kontrolliert und, wenn nötig, erzwungen werden können. Darum ist die Forderung einer Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Heimarbeit unerläßlich. Aber die Verwirklichung dieses Verlangens ist nicht leicht. Daß die vier Wände der Wohnung, die die Familie umschließen, nicht als unverletzlich gelten dürfen, wenn die Familie als Stätte der Ausbeutung und der Seuchengefahr mißbraucht wird, hat schon das Kinderschutzgesetz anerkannt. Der Schutz des Heimarbeiters muß hier noch weitergehen: aus der Gewerbeordnung muß der letzte Satz von Abs. 4 des § 154 fallen; das scheint uns auch der bürgerliche Antrag zu bezwecken. Aber für eine wirksame Kontrolle ist nicht nur eine namhafte Vermehrung des Personals der Gewerbeaufsicht nötig, in diesem Falle namentlich durch Heranziehung von Frauen und Personen des Arbeiterstandes, sondern es ist ein glücklicher Gedanke, zu diesem Zwecke auch besondere Komitees in Gegenden mit starker Hausindustrie einzurichten, in denen auch andere Elemente als die Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes, angesehene Männer und Frauen, Vertrauensleute der Arbeiterberufsvereine, sich zum Schutze der Heimarbeiter zusammenfinden. Auf diesem Wege ist es wohl auch leichter möglich, eine Durchführung der Sonntags- und Nachtruhe in der Heimarbeit zu erreichen, die einem bloßen Verbot schwerlich weichen wird. Eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit kann vielfach durch Verbot der Mitgabe von Arbeit aus der Fabrik nach Hause bewirkt werden. Ebenso wie in diesen Punkten stimmen beide Anträge auch in der Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte und der gesamten Arbeiterversicherung auf die Hausindustrie überein. Wir halten diese Forderungen für ganz selbstverständlich.

Sehr zaghaft wird in dem bürgerlichen Antrag die Lohnfrage angefaßt; es wird da nur ein Zukunftswechsel auf die Arbeitskammern und die Förderung der Tarifverträge gezogen. Hier geht, ebenso wie im Hinblick auf die Hygiene der Arbeits- und Wohnräume und die Vorkehrung gegen die Seuchengefahr, der sozialdemokratische Antrag sehr viel weiter; er will die Heimarbeit bei Regieaufträgen ausschalten, durch das Gewerbegericht oder besondere Kommissionen auf Verlangen der Heimarbeiter Minimallöhne festsetzen, diese nicht unter die Fabriklöhne sinken und für die festgesetzte Dauer rechtsverbindlich sein lassen. Wir gestehen, daß wir mit diesen Forderungen stark sympathisieren, müssen aber sofort hinzufügen, daß wir sie zurzeit für nicht erreichbar und undurchführbar halten, wenigstens im allgemeinen, von vereinzelten Fällen abgesehen. Aber dringend wünschen wir andererseits, daß die bürgerlichen Parteien in der Lohnfrage entschlossener vorgehen. Das Mindeste, was zu verlangen ist, muß sein, daß Reich, Staat, Gemeinde bei Vergebung von Aufträgen Lohnklauseln zum Schutz der Heimarbeiter schaffen. Ein zweites ist die Förderung, vielleicht auch der sanfte Zwang zum Abschluß von Tarifverträgen, denen eine gewisse amtliche Sanktion dann durch offizielle Publikation oder öffentlichen Anschlag gegeben werden könnte. Auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Tarifverträge muß ohnehin hingearbeitet werden.

Wenn die Anträge der bürgerlichen Parteien und der sozialdemokratische Gesetzentwurf im Reichstag zur Beratung gelangen, so haben wir zwei Wünsche: Einmal, daß die Gemeinsamkeit der Ziele von allen Seiten zum Ausdruck gebracht werden möge, die Differenzen und Streitpunkte aber zurücktreten. Zum zweiten, daß in dieser hochbedeutsamen Sache die Regierung sich nicht der Mitwirkung entzieht, wie dies meist — leider! — bei Initiativanträgen der Fall ist, sondern schon bei der ersten Lesung den ernsten Willen kundgibt, die Regelung der Heimarbeit energisch zu betreiben. Fehlt oder schweigt der Bundesrat hier, so würde das den übelsten Eindruck machen. Die stärkste Wirkung aber, den kräftigsten Anstoß zum Fortschritt versprechen wir uns von einem mit Einstimmigkeit, oder doch imposanter Mehrheit des Reichstags gefaßten Beschluß; auf die Einzelheiten kommt es in diesem Stadium wirklich nicht so sehr an. Die Hauptsache ist die einmütige Bekundung des festen Willens: die gesetzliche Regelung der Hausindustrie darf unter keinen Umständen länger hinausgeschoben werden. In diesem Sinne ist schon das fast einmütige und geschlossene Vorgehen der bürgerlichen Parteien, von der äußersten Rechten bis zur Linken, neben der Sozialdemokratie eine sozialpolitische Tat von der größten Bedeutung, die wir als Einleitung und Vorläufer einer neuen Aera in der Behandlung der Hausindustrie dankbar und freudig begrüßen.

Berlin. E. Francke.

Die technischen Angestellten und der Reichstag.

Es ist in diesen Blättern schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß kaum eine wichtige Gruppe unseres Volkes so wenig Beachtung bei den Gesetzesgebern gefunden hat wie die technischen Angestellten: Werkmeister, Techniker, Ingenieure, Chemiker usw. Warum? Weil sie nicht sich selbst Beachtung verschafft haben. Artige Kinder kriegen nichts. Aber Bescheidenheit einer Berufsgruppe ist kein Grund, der die Nichtbeachtung ihrer Bedürfnisse rechtfertigt. Es war im allgemeinen Interesse notwendig, die Techniker „unzufrieden" zu machen; oder vielmehr der längst vorhandenen, tiefgefühlten Unzufriedenheit und Not zum Durchbruch zu helfen. Wie notwendig das war, zeigt am besten die Art, wie der deutsche Reichstag auf ein bescheidenes Vorgehen der Techniker reagiert hat. Mit einer Einstimmigkeit, wie sie selbst bei Anträgen zu gunsten der notleidenden Kriegsteilnehmer nicht übertroffen werden kann, haben die Redner aller Parteien am 7. März sich zu gunsten einer Gesetzgebung ausgesprochen, die eine Gleichstellung der technischen Angestellten mit den kaufmännischen bezweckt. Soweit überhaupt von Meinungsverschiedenheiten die Rede war, betrafen sie den § 63 des Handelsgesetzbuches, jenen famosen Paragraphen, um dessen Auslegung seit einer Reihe von Jahren die Juristen und die Laien einen erbitterten Kampf fechten, dessen Sinn (oder vielmehr Unsinn) nach der Meinung der Buchstabenklugen sein soll, daß eine Vereinbarung zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfe nichtig ist, wenn sie die Kürzung des Gehaltes um das Krankengeld enthält, daß sie aber gültig ist, wenn sie das Gehalt in Krankheitsfällen ganz oder zu jedem beliebigen Teile wegfallen läßt. So notwendig die Aenderung des § 63 ist (denn in jedem Falle ist ein klares Gesetz noch besser als eine vernünftige Auslegung eines unklaren), so wenig glücklich war die Verbindung der Beratung darüber mit den Technikeranträgen, weil dieser Punkt einen großen Teil der Debatte beanspruchte und dadurch die Einheitlichkeit der Kundgebung für die technischen Angestellten etwas gestört wurde. Hoffentlich wird nun wenigstens die allgemeine Anerkennung, daß die jetzigen Zustände wechselnder Rechtsprechung über § 63 unhaltbar sind, zur schleunigen Abänderung führen.

Ebenso wird aber hoffentlich auch die allgemeine Zustimmung zu den von vier Fraktionen gemeinsam eingebrachten Anträgen die Gesetzgebungsmaschine in Tätigkeit setzen. Nur gegen eine Forderung erhoben die Konservativen Bedenken: die Ausdehnung der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf alle technischen Angestellten unter Errichtung besonderer Abteilungen, deren Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen. Bekanntlich ist das Kaufmannsgericht zuständig für alle Handlungsgehilfen (und Lehrlinge) bis zu 5000 *M.* Jahresgehalt, das Gewerbegericht für technische Angestellte bis zu 2000 *M* Gehalt. Diese gelten aber einfach als Arbeiter, haben also keine Aussicht bei den Wahlen einen eigenen Vertrauensmann als Beisitzer durchzubringen. Die Beseitigung dieser ungerechten, aber für unsere soziale Gesetzgebung **sehr charakteristischen Ungleichmäßigkeit wird sich als absolute Notwendigkeit ergeben in dem Momente, da man an die Gewerbegerichte Arbeitskammern oder Handlungsgehilfenkammern an die Kaufmannsgerichte anschließen will.**

Sofort erfüllt könnte und müßte aber eine andere Forderung werden, die den ersten und Kernpunkt des gemeinsamen Antrags bildet: Anpassung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Dienstverhältnis der Werkmeister, Techniker, Chemiker usw. an die günstigeren Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen. Hier war der Reichstag einstimmig, soweit ein nationalliberaler Antrag Bassermann bereits die Wünsche in Gesetzesform gebracht hat: Gleichstellung beim Termine der Gehaltszahlung in Krankheitsfällen, beim Anspruch auf ein Zeugnis schon bei der Kündigung. Hoffentlich wird der Reichstag auch die weiteren Vorschläge annehmen, die ich als Ergänzung beantragt habe und die die Rechtsgleichheit vollenden würden: Gleichstellung bei der Anerkennung militärischer Dienstleistungen als Grund zu sofortiger Entlassung und bei der gesetzlichen Beschränkung der Konkurrenzklausel. Diese Konkurrenzklausel ist heute wohl der wundeste Punkt im Dienstvertrage der Angestellten, namentlich der Chemiker. Und das schlimmste ist die Rücksichtslosigkeit, mit der viele unanständige Fabrikanten ihre Angestellten zwingen, die Einhaltung rechtswidriger, ungiltiger Konkurrenzklauseln „auf Ehrenwort" zu versprechen. Ich konnte im Reichstage an der Hand von Originalverträgen ein kleines Bild der Zustände entrollen. Hoffentlich sorgen die Werkmeister, Techniker und Chemiker dafür, daß der Kommission noch recht viel weiteres Material zugeht, das auch den Widerstrebenden von der Unhaltbarkeit der heutigen Lage überzeugt.

Allgemeine Zustimmung hat auch der Antrag gefunden, die verbesserten Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die technischen Angestellten in nichtgewerblichen Betrieben auszudehnen, also namentlich in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wie Brennereien, Ziegeleien, Steinbrüchen, Stärkefabriken, Molkereien. Infolge dieser Uebereinstimmung aller Parteien habe ich den Wunsch in einen Gesetzesparagraphen gefaßt und der Kommission vorgelegt. Wir wollen es der Reichsregierung so leicht wie möglich machen, die bescheidenen Wünsche der Techniker zu erfüllen.

Schließlich enthält der gemeinsame Antrag noch den Wunsch, daß zu gunsten der technischen Angestellten Vorschriften über angemessene Ruhezeiten geschaffen werden. Dieser Antrag ist nicht glücklich formuliert; ich kann das gern zugeben, da ich der Hauptschuldige an dem gemeinsamen Antrage bin. Tatsächlich bestehen in der Gewerbeordnung schon solche Vorschriften, denn die allgemeinen Bestimmungen des VII. Titels gelten auch für Angestellte und sie enthalten das allerdings vielfach durchlöcherte Verbot der Sonntagsarbeit und das Gebot der Sonntagsruhe. Aber in welchem Betriebe kümmert man sich um diese Vorschriften, soweit sie die technischen Angestellten betreffen? Welcher Beamte der Gewerbeaufsicht kümmert sich darum?? Die Frage der Geltung dieses Abschnitts I vom Titel VII der Gewerbeordnung für Angestellte und deren Folgen wird sicherlich im Reichstage noch eine Rolle spielen, in der Kommission wie bei der zweiten Lesung im Plenum. Es wäre auch hier zu wünschen, daß die Angestellten und ihre Verbände uns mit der Bereitstellung von Material über Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, Ueberstunden, Ruhezeiten behülflich wären. Dann wird auch an dieser Stelle wohl noch ein Wort darüber zu sagen sein.

Düsseldorf. Dr. Heinz Potthoff.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Rückständigkeit unseres Vereins- und Versammlungsrechts wurde in der vergangenen Woche im Reichstage wieder einmal einer scharfer Kritik unterzogen. Es stand folgender Antrag:

> „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereinsrechts für Frauen beseitigt werden"

auf der Tagesordnung. Da die außerdem zu der Materie noch eingebrachten Anträge des Zentrums und der Sozialdemokraten nicht mit zur Beratung standen, wurden sie nur gestreift. Der Staatssekretär des Innern, der schon vor zwei Jahren erklärte, daß im preußischen Ministerium des Innern ein Entwurf vorbereitet werde, durch welchen den Frauen Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und Versammlungen gegeben werden würde, wohnte diesmal zwar persönlich den Verhandlungen bei, nahm aber nicht das Wort. Auch das Zentrum und die Rechte hüllten sich in Schweigen, nur Freisinnige, Nationalliberale und Sozialdemokratie griffen in die Debatte ein. Wie Abg. Bassermann

ausführte, soll es sich zunächst nur um ein Notgesetz handeln, da eine allgemeine Vereinheitlichung der buntscheckigen deutschen Vereinsgesetze zurzeit noch keine Aussicht auf Durchführung habe. Sowohl dieser Redner, wie die freisinnigen Sprecher Pachnicke und Müller-Meiningen und der soz.-dem. Redner Sundermann unterzogen die derzeitige Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts einer scharfen Kritik und schilderten besonders die Rechtlosigkeit der Frauen, die man den Lehrlingen, Schülern und bürgerlich Ehrlosen gleichstelle und ihnen selbst die Teilnahme an sozialökonomischen und caritativen Versammlungen verbiete. Dies sei um so unverantwortlicher, als in Gewerbe und Handel mehrere Millionen Frauen beschäftigt würden, die auf ein freies Koalitionsrecht Anspruch hätten und Gelegenheit erhalten müßten, ihre wirtschaftlichen Interessen zu vertreten. Dies gelte insbesondere auch von den Heimarbeiterinnen. Für die wirtschaftliche Frauenbewegung sei ein freies Koalitionsrecht mehr wert als ein Bündel von Schutzgesetzen. Eine vernünftige Sozialpolitik, meinte der Abg. Müller, Meiningen, sei ohne eine Reform des Vereinsrechtes undenkbar. In scharfen Worten geißelte dieser Redner auch die Verworrenheit unseres Vereinsrechts, die ebenso wie die polizeiliche Vielregierung in Deutschland eine stetige Quelle für die Ausbreitung der Sozialdemokratie sei. Im Uebrigen erklärte der Antragsteller Dr. Pachnicke ausdrücklich, daß das politische Stimmrecht für die Frauen zur Zeit nicht gefordert werde; darin seien sich fast alle freisinnigen Abgeordneten einig, daß man nicht das mögliche Ende an den Anfang setzen dürfe. Der soz.-dem. Redner dagegen verlangte für die Frauen auch das Wahlrecht für Reichs- und Landtag, denn was nütze den Frauen das freie Vereins- und Versammlungsrecht, wenn sie nicht in den Parlamenten ihre Interessen vertreten könnten. Der Antrag wurde schließlich gegen die Konservativen angenommen. Nun hat der Bundesrat das Wort.

Zum sozialpolitischen Kurs im Großherzogtum Hessen wird uns in Ergänzung der kurzen Mitteilung in Sp. 623 aus Darmstadt geschrieben:

Die diesjährigen Budgetverhandlungen im Hessischen Landtage boten besondere Veranlassung, die zukünftige Stellung des infolge Ablebens des Staatsministers Rothe neu gebildeten Ministeriums zu den sozialpolitischen Fragen festzulegen. Abg. Dr. Frenay (Zentr.) fragte daher in einer der letzten Sitzungen der Zweiten Kammer an, ob die Regierung rücksichtlich der minderbemittelten Klassen der Bevölkerung die seitherige fürsorgefreundliche Richtung beibehalten werde, indem er gleichzeitig betonte, daß seine Parteifreunde unumwunden, wie bisher, für eine fortschrittliche Arbeiterpolitik als eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit einträten. Im einzelnen besprach Redner zunächst die Durchführung des Kinderschutzgesetzes im Anschluß an den von der Gewerbeinspektion für 1904 erstatteten Spezialbericht, der insofern zu begrüßen sei, als er einen dankenswerten Ueberblick über die ersten Erfahrungen, über die vielen zu überwindenden Schwierigkeiten, sowie über die fernerhin zu ergreifenden Maßnahmen darbiete. Wichtig sei die erhöhte Mitwirkung der Lehrer, wünschenswert aber auch eine weitere Ausgestaltung der Gewerbeinspektion, der die Durchführung des Gesetzes besonders obliege, deren Aufgaben überhaupt stets zunähmen; immer wieder müsse die Forderung auf Zuziehung von Hilfskräften aus den Kreisen der Arbeiter hervorgehoben werden. Notwendig sei weiterhin vermehrter Schutz der Arbeiter gegen die Gefahren der Giftbetriebe; Belehrung der Arbeiter, strenge Ueberwachung usw. müsse verlangt werden. Betr. der Heimarbeit seien die traurigen Lehren der Heimarbeiterausstellung zu beherzigen und dürfe das Eingreifen der Gesetzgebung nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Redner empfiehlt eine Reihe von Maßregeln, wie Registrierung, Ausdehnung des Versicherungszwanges, der Gewerbeaufsicht, genossenschaftlichen Werkstättenbetrieb; auch vor Festsetzung eines Minimallohnes in gewissem Umfange dürfe man nicht zurückschrecken. Zur Wohnungsfrage befürwortet Redner die intensivere Ausgestaltung der Wohnungsaufsicht, die Erleichterung der Geldbeschaffung für gemeinnützigen Wohnungsbau und die Förderung der kommunalen Bodenpolitik durch Revision der Bauordnung. Nötig sei auch die Förderung des Arbeitsnachweises. Der Redner empfiehlt Zentralisation, wie in den süddeutschen Staaten und Anschluß an die dortige Organisation.

Ministerialpräsident Braun äußerte sich hierauf dahin, daß die Regierung an dem seitherigen sozialpolitischen Standpunkte festhalte und die zielbewußte Fortsetzung der Sozialpolitik, die Fürsorge für den notleidenden Teil der Bevölkerung nach wie vor als eine vornehme Pflicht des modernen Kulturstaates erachte, und vollständig mit den erst kürzlich von Herrn Staatssekretär von Posadowsky kundgegebenen Anschauungen einig gehe. Der Ausführung des Kinderschutzgesetzes werde, nachdem die Uebergangszeit nunmehr beendet, ernsteste Aufmerksamkeit zugewendet; inwieweit eine Erweiterung des Personals der Gewerbeaufsicht erforderlich sei, werde erst demnächst und gleichzeitig mit der angekündigten Regelung des Bauarbeiterschutzes zur Entscheidung zu bringen sein; die Zuziehung von Arbeitern werde dabei nicht außer Auge gelassen werden. Die Bekämpfung der Gefahren der Giftbetriebe lasse sich die Regierung angelegen sein, und verfahre hier nach der von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt gegebenen Anregung. Die Heimarbeit sei ein Teil Wohnungsfrage, und gehe daher das Bestreben der Regierung in erster Linie dahin, allüberall Sinn und Verständnis für die hohe Bedeutung der Wohnungsfürsorge zu wecken; im übrigen müßten zweifellos Reformmaßregeln ergriffen werden, wozu auch die Festsetzung eines Minimallohnes zu rechnen sei. Wegen Zentralisation des Arbeitsnachweises würden Verhandlungen geführt; eine einheitliche Organisation von Stadt und Land biete indessen große Schwierigkeiten, und müßten zunächst provinzielle Organe geschaffen werden.

Die hier kurz wiedergegebenen Ausführungen des neuen Vertreters des Ministeriums des Innern deuten darauf hin, daß die maßgebenden Regierungskreise Hessens auf dem Gebiete praktischer Sozialpolitik nicht zurückbleiben werden.

Soziale Zustände.

Prinz Ludwig von Bayern über die Heimarbeit. Im Ausschuß der Reichsräte ist dem von der Abgeordnetenkammer angenommenen Antrag Oswald u. Gen., der Erhebungen über die Verhältnisse der Heimarbeiter verlangt, mit 7 gegen 5 Stimmen zugestimmt worden. Die Regierung erklärte grundsätzlich ihr Einverständnis. In der Diskussion äußerte sich Prinz Ludwig, der präsumtive Thronfolger, im Gegensatz zu einigen anderen Reichsräten, daß die Verhältnisse in der Heimarbeiterschaft außerordentlich traurig und schlimm seien und ein umfassendes Eingreifen dringend nötig machten. Die Verhältnisse seien viel schlimmer als die der Fabrikarbeiter, denn die dort beschäftigten Personen und die Verhältnisse, unter welchen sie zu arbeiten hätten (Arbeitsräume, Arbeitszeit usw.), unterstünden einer strengen Kontrolle, was aber bei der Heimarbeiterschaft nicht der Fall sei. Ungemessene Arbeitszeit auch für Arbeiterinnen und Kinder jeden Alters oft in gesundheitsschädlichen Räumen seien die Regel. Manche Arbeitgeber seien gerade durch die hohen Anforderungen, die von der Gewerbepolizei hinsichtlich der Fabrikbetriebe gestellt würden, und durch die strenge Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften dazu gekommen, ihre Produkte auf dem Wege der Heimarbeit herstellen zu lassen. Sie hätten dann nicht für kostspielige Bauten und Fabrikräume und deren vorschriftsmäßige Ausgestaltung zu sorgen und auch nicht die Lasten der Versicherungsgesetze zu tragen. Sie brauchten vielmehr bloß die fertigen Waren entgegenzunehmen und hätten außerdem den Vorteil, schlechte Waren nicht annehmen und bezahlen zu müssen. Die Heimarbeiterschaft, die hierdurch gewaltig zugenommen habe, befinde sich nun in der schrecklichsten Abhängigkeit. Sehr häufig schiebe sich auch noch ein Zwischenhändler ein, der die Leute in der gewissenlosesten Weise ausbeute. Prinz Ludwig betonte dann die Gefahren der Heimarbeit für die Konsumenten. Er verwies ferner auf das große Elend in den Gegenden mit Handweberei hin, während in den Gegenden mit fabrikmäßigem Webereibetriebe die Bevölkerung nicht schlecht daran sei. Der Familiensinn könne vielleicht bei der Heimarbeit mehr erhalten bleiben, als bei der Fabrikarbeit, und das sei gewiß ein nicht zu unterschätzender idealer Gesichtspunkt. Wo es angehe, in der Heimarbeit unter menschenwürdigen Verhältnissen eine ersprießliche Einnahme zu erzielen, sei es gewiß nur zu begrüßen. Aber leider sei dies da, wo Hand- und Menschenkraft mit durch Elementarkräfte betriebenen Maschinen in Konkurrenz träte, ausgeschlossen. Die Löhne für die Heimarbeiter würden hier stets minimal sein müssen, um die Konkurrenzfähigkeit des betreffenden Produktes auf dem Weltmarkt zu erhalten. Das Plenum der Reichsratskammer hat dann kurz darauf den Antrag fast einstimmig angenommen.

Der Achtstundentag in den Farbwerken Gersthofen. Unsere Mitteilung darüber (S. 602) gilt nicht für das ganze Farbwerk, sondern wie uns die Höchster Farbwerke mitteilen, nur für den Natriumbetrieb, welcher ununterbrochen Tag und Nacht geht und bisher zwölfstündige Arbeitsschichten hatte.

Die Erhebungen über die Kinderarbeit in der Schweiz, die auf Grund eines vom verstorbenen Fabrikinspektor Dr. Schuler

entworfenen Fragebogens von den Lehrern gemacht wurden und sich vor allem auf die Zahl der gewerblich beschäftigten Schüler, auf die Art und Dauer der Beschäftigung, auf den Verdienst der Kinder und auf den Einfluß, den nach den Beobachtungen der Lehrer die gewerbliche Beschäftigung auf die körperliche, geistige und moralische Entwicklung des Kindes ausübt, erstrecken, geben ein entsetzlich trübes Bild. Aus 13 unter den 24 Schweizer Kantonen, die sich an der Enquete beteiligten, kamen 6090 Fragebogen ausgefüllt zurück.

Von insgesamt 279 551 Schulkindern wurden gewerblich beschäftigt in der Landwirtschaft 117 126; in Hausindustrie und Handwerk 17 763; in sonstigen Erwerbsarten (Ausläufer, Kindermädchen, in Gastwirtschaften usw.) 14 194. Insgesamt wurden also 149 083 oder 53 % der Kinder zu gewerblicher Beschäftigung herangezogen. In einzelnen Kantonen waren $^3/_4$ der Kinder gewerblich tätig. So in Freiburg und Appenzell je 74 %, in Aargau sogar 78 %. Die Arbeitszeit dieser Kinder betrug 4—6 Stunden täglich, zum Teil noch länger. 2790 Kinder arbeiten auch des Sonntags. 12 000 Kinder müssen zu ungewöhnlich frühen Stunden (4—6 Uhr morgens) und zirka 5000 Kinder zu ungewöhnlich späten Stunden (8—11 Uhr abends und später) arbeiten. Ganz besonders schlimm sind diejenigen Kinder daran, die bei Landwirten in „Stelle" sind. Diese Kinder werden, wie die Lehrer berichten, schonungslos ausgebeutet; eine 12—15 stündige Arbeitszeit ist dort die Regel — Die Folgen dieser Ausbeutung zeigen sich natürlich auch in der Schule. Einzelne Lehrer erklären, daß bis 40 % der Kinder den Anforderungen, die an ihre Arbeitskraft gestellt werden, nicht gewachsen seien. Für alle diese Kinder ist die Schule nur ein lästiger Zwang. Sie bleiben in ihrer geistigen Entwicklung zurück.

Soziale Rechtsprechung.

Der Tariflohn als Norm für die „übliche Vergütung" (§ 612 B.G.B). Das Gewerbegericht Dortmund veröffentlicht in der Zeitschrift „Das Gewerbegericht" (Nr. 6) folgendes von ihm gefällte Urteil: Ein Maurer, der $1^1/_2$ Wochen bei der beklagten Firma in Arbeit gestanden hatte, ohne daß ein Lohn vereinbart war, wurde beim Verlassen der Arbeit mit 48 ₰ für die Stunde abgefunden. Er verlangte aber den üblichen und tarifmäßigen Lohn von 53 ₰ und erhob schließlich Klage auf Zahlung der Differenz. Die beklagte Firma macht geltend, daß sie sich dem Tarife nicht unterworfen habe. Der Höchstlohn, den sie an der hier fraglichen Baustelle bezahlt habe, betrage nur 50 ₰ pro Stunde. Da die Leistungen des Klägers erheblich gegen diejenigen der übrigen Maurer zurückgeblieben seien, halte sie den gezahlten Lohn von 48 ₰ für die Stunde für angemessen. Trotzdem wurde die Firma zur Zahlung des Tariflohnes verurteilt und zwar aus folgenden Gründen:

Wie unstrittig unter den Parteien ist, ist zwischen ihnen ein Preis für die Arbeitsleistung des Klägers nicht vereinbart worden. Gemäß § 612 Abs. 2 B. G.B. war somit, da eine „Taxe" für die hier in Frage kommende Arbeit nicht besteht, die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Als üblich aber muß diejenige Vergütung gelten, welche im allgemeinen für eine derartige Arbeit bezahlt zu werden pflegt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen H. haben sich nun wohl zwei Drittel aller Arbeitgeber in Dortmund dem hier in Rede stehenden Tarife unterworfen. Es ist daher der in diesem Tarif festgesetzte Lohn als die übliche Vergütung zu betrachten. Der angemessene Lohn, den die Beklagte zahlen will, würde erst dann in Frage kommen, wenn es an einem Maßstabe für die Feststellung der üblichen Vergütung fehle, indem in diesem Falle der Kläger gemäß § 816 B. G.B. die Höhe des Lohnes zu bestimmen, diese Bestimmung aber gemäß § 315 B. G.B. nach billigem Ermessen zu treffen hätte. Da nun unbestritten der Tarif ohne Rücksicht auf die Güte der Arbeitsleistung für Maurer einen Stundenlohn von 53 ₰ festsetzt, so war dieser Betrag dem Kläger als übliche Vergütung zuzubilligen, ohne daß es darauf ankam, ob seine Leistungen erheblich gegen diejenigen der übrigen auf der Baustelle beschäftigten Maurer zurückgeblieben sind.

Streikposten und Hilfspolizeibeamte. Zur Zeit des großen Bergarbeiterstreiks im Ruhrrevier hielten sich G. und Gen. aus Dahlhausen als Streikposten in der Nähe der Zeche Hasenwinkel auf. Als sie von zwei Bergbeamten, die als Hilfspolizeibeamte durch weiße Binden kenntlich und verpflichtet waren, aufgefordert wurden, sich aus der Gegend zu entfernen, kamen sie dieser Aufforderung nicht nach; sie entfernten sich erst, als sie dazu von einem regulären Polizeibeamten aufgefordert wurden, nahmen aber bald darauf ihren früheren Platz wieder ein. Das Landgericht verurteilte die Angeklagten zu Geldstrafen, weil sie den Anordnungen der Hilfspolizeibeamten nicht Folge geleistet hatten. Auf die Revision der Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Landgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, die Ernennung von Polizeibeamten, deren Anstellung der Gemeinde zustehe, bedürfe der Bestätigung der Staatsbehörde; eine Verpflichtung reiche nicht aus. Ferner aber könne das Streikpostenstehen nur dann verboten werden, wenn eine Verkehrsstörung alsbald befürchtet werde. Die Polizeibeamten dürften aber nicht deshalb Streikposten fortweisen, weil sie befürchten, daß in Zukunft gegen Arbeitswillige Gewalttätigkeiten verübt werden könnten. —ed—

Zur Frage des Besuchs der Fortbildungsschule hat das Kammergericht in einem Spezialfalle, wo ein Lehrling in Filehne wohnte, aber in Dratzig beschäftigt wurde, entschieden: Lehrlinge, die auf Außenarbeit beschäftigt werden, brauchen nicht die Fortbildungsschule ihres Wohnortes zu besuchen; wo ein Lehrling arbeite, da habe er auch die Fortbildungsschule zu besuchen, sonst würde die technische Ausbildung der Lehrlinge leiden. —ed—

Trinkgeld und Lohnklasse der Versicherungspflichtigen. Da die Trinkgelder der Kellner und Kellnerinnen, die den von den Wirten gezahlten Lohn meistens übersteigen, und bisweilen für die Angestellten die einzige Einnahmequelle bilden, so hatte eine sächsische Ortskrankenkasse die bei einem Gastwirt bediensteten Kellnerinnen in eine höhere Lohnstufe eingestellt, als sie nach der Lohnangabe des Wirtes gehörten. Da letzterer die Zahlung höherer Beiträge verweigerte, entschied die Kreishauptmannschaft und in der Berufungsinstanz das Oberlandesgericht, daß als Lohn auch die Einkünfte anzusehen seien, die die bei der Krankenkasse Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, auch wenn diese Einkünfte von dritten Personen und nicht von dem Dienstherrn herrühren.

Kommunale Sozialpolitik.

„Kommunale Warenhäuser" in Berlin. Der zuerst von Professor Schanz in der „Soz. Praxis" befürwortete Plan scheint jetzt auf seine Durchführbarkeit erprobt werden zu sollen. Für die Umwandlung der Berliner Markthallen in „kommunale Warenhäuser" ist nämlich von den Markthallenstandinhabern eine Bewegung eingeleitet worden. Der Bund der Berliner Markthallenstandinhabervereine hat in seiner letzten Versammlung eine Eingabe an die zuständigen Behörden beschlossen, in der eine große Vermehrung der Markthallenverkaufsgegenstände verlangt wird. Zunächst wünschen die Standinhaber die Genehmigung für den Verkauf von Kaffee, Zichorien, Essig, Schokolade, Salz, Porzellan, Tonwaren usw. Doch will man später auch alle anderen Verkaufsgegenstände in den Markthallen feilbieten. Gleichzeitig sollen die Markthallen dem Bedürfnis nach moderner Bequemlichkeit mehr entgegenkommen.

Die Umsatz- und Wertzuwachssteuer in Essen. Zur Ergänzung unserer früheren Mitteilung ist mitzuteilen, daß die Stadtverordnetenversammlung die Erhöhung der Umsatzsteuer von 1 auf 2 % beschloß. Die Wertzuwachssteuer soll zunächst nur in solchen Fällen erhoben werden, wo der Veräußerer nach Abzug aller seiner Unkosten (Zinsverlust, Stempelunkosten, Straßen- und Baukosten), beim Verkauf mehr als 20 % verdient. Als Mindeststeuer ist 3 % der Wertsteigerung festgesetzt. Für je 10 % Wertsteigerung tritt eine Progression von 1 % ein. Die Steuer ist auf die Maximalhöhe von 15 % beschränkt, die erst in dem Falle zur Hebung gelangt, wenn der Veräußerer nach Abzug aller seiner Aufwendungen 150 % verdient hat. Für bebaute Grundstücke ermäßigt sich die Steuer nach mehr als zehnjähriger Besitzzeit, so daß sie nach zwanzigjähriger Besitzzeit auf die Hälfte vermindert ist. Uebersteigt die Besitzzeit 20 Jahre, so wird ein weiteres Prozent Umsatzsteuer, jedoch im einzelnen Falle nie mehr, als die niedrigste Wertzuwachssteuer betragen würde, erhoben. Der Wertzuwachs wird berechnet durch Vergleichung des früheren Erwerbspreises mit dem jetzigen Veräußerungspreis. Ist der Erwerbspreis nicht mehr zu ermitteln, so tritt an seine Stelle der gemeine Wert zurzeit des letzten Eigentumswechsels. Das Steuerregulativ soll abweichend von demjenigen Kölns rückwirkende Kraft haben und auch den in der Vergangenheit erzielten Wertzuwachs besteuern. Der Ertrag der Steuer ist auf 120 000 ℳ veranschlagt.

Fleischversorgung der Stadt Hannover durch eine landwirtschaftliche Genossenschaft. Die Errichtung eines Schlachthofes durch eine landwirtschaftliche Genossenschaft in der Nähe der Stadt Hannover, wahrscheinlich in Pattensen, wird nach einer Erklärung der Landwirtschaftskammer demnächst zur Tatsache werden. Das Fleisch soll in großen Kühlwagen durch die Straßenbahn zugeführt werden. Ferner will die Genossenschaft eigene Läden in der Stadt Hannover einrichten. Bei der

Genossenschaft, welche diese Pläne ausführen soll, ist mit einer Beteiligung von 4000 bis 5000 Landwirten gerechnet.

Eine neue Gehaltsordnung für die städtischen Arbeiter in Nürnberg, die nicht in den Werken der Stadt selbst beschäftigt sind, also für die Arbeiter des Bauamts, der Stadtgärtnerei, des Westlichen Friedhofes, des Waisenhauses, die Flurausseher usw., ist vom Magistrat aufgestellt worden. Die Gehaltsvorrückungen erfolgen teils fünf-, teils dreimal in entsprechenden Zwischenräumen. Den Bauaufsehern wird nunmehr auch an Sonn- und Feiertagen das Taggeld bezahlt. Die Neuordnung erfordert für 1906 einen Mehraufwand von 26 985 M. 539 Arbeiter treten sofort oder im Laufe dieses Jahres in die höheren Bezüge ein, 489 in den Jahren 1907 und 1908.

Unentgeltliche Beerdigung in St. Gallen. Der Große Rat beschloß die Einführung der allgemeinen unentgeltlichen Beerdigung auf Staatskosten im ganzen Kanton.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Ein gewerbliches Friedensdokument der Berliner Baugewerke. Der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten hat an die bauenden Behörden dieser Gemeinden eine Eingabe gerichtet, in der er ihnen mitteilt, daß auf Grund der von ihm mit den Maurern, Zimmerern und Bauarbeitern abgeschlossenen, bis 31. März 1907 laufenden Tarifverträge am 1. April 1906 eine Erhöhung des Stundenlohns für Maurer und Zimmerer auf 75 ₰ und für Bauarbeiter auf 50 ₰ bei sämtlichen Bauten eintritt. Die Eingabe fährt dann wörtlich fort:

Der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten kann mit Stolz behaupten, daß es ihm bei pflichtgemäßer Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit und seiner Mitglieder, aber auch unter gerechter Würdigung der Forderungen der Arbeitnehmer, seit seinem Bestehen (seit 1899) gelungen ist, den Frieden im Berliner Baugewerbe zu erhalten. Dies wurde uns dadurch ermöglicht, daß wir mit den Organisationen der Arbeitnehmer Tarifverträge eingingen und unsern ganzen Einfluß einsetzten, daß die Bestimmungen der Tarifverträge von unsern Mitgliedern strengstens innegehalten wurden.

Die Tarifverträge haben von Jahr zu Jahr an Zahl und Bedeutung im gewerblichen Leben zugenommen; von Wissenschaft und Praxis ist anerkannt worden, daß sie ein gutes Mittel zur Erhaltung des gewerblichen Friedens sind. Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, daß die hohen bauenden Behörden unseren Bemühungen in dieser Beziehung ihre schwerwiegende Unterstützung nicht versagen werden. Die Durchführung unserer Beschlüsse, insbesondere die Einhaltung der tariflich festgesetzten Lohnsätze zur Vermeidung von Streiks und Sperren, ist jedoch davon abhängig, daß die hohen bauenden Behörden bei Vergebung ihrer Arbeiten Stundenlohnsätze anerkennen, welche es dem Arbeitgeber ermöglichen, die vertraglichen Löhne zu zahlen.

Die Eingabe macht nun darauf aufmerksam, daß eine entsprechende Erhöhung der Stundenlohnsätze in den Kostenanschlägen für öffentliche Bauausführungen sich als Notwendigkeit aus diesen Vereinbarungen ergebe, und bittet die Behörden, in Würdigung der angeführten Gründe um Anerkennung und Berücksichtigung dieser Lohnsätze. Der Tarifvertrag für das Baugewerbe gilt heute außerhalb Berlins in allen Nachbarstädten: Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und ferner in 48 Vororten.

Tarifverträge in der Heimarbeit. „Die Heimarbeiterin, Organ der christlichen Heimarbeiterinnen-Bewegung", berichtet in ihrer Nr. 3 (März) über zwei Tarifverträge, die zwischen der Gruppe Kassel des „Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands" mit zwei Konfektionsfirmen in Kassel am 1. September 1905 abgeschlossen worden sind. In dem einen Vertrag werden für 11 verschiedene Arbeiten (Servierkleider, Bettücher, Ueberzüge, Kopfkissen, Hemden, Unterröcke, Schürzen, Handtücher usw) die Löhne pro Stück oder Dutzend festgesetzt, in dem zweiten Vertrag für zwei Arbeiten (Handblusen und Servierkleider); in beiden Verträgen findet sich folgende Bestimmung:

„Die Firma . . . verpflichtet sich, folgende Gegenstände (folgt die Angabe der Arbeit und des Lohns) in der Zeit vom 1. September 1905 bis 1. September 1906 zu den beigesetzten Preisen nur durch Mitglieder der Gruppe Kassel, des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen anfertigen zu lassen und diese Preise während des angegebenen Zeitraumes nicht herabzusetzen. Dagegen verpflichten sich die Mitglieder der Gruppe Kassel während dieses Zeitraumes keine Preiserhöhung zu verlangen."

Die Redaktion der „Heimarbeiterin" bemerkt zu ihrem Berichte: „Diese Verträge, die ja zunächst nur bestimmte Gegenstände umfassen, haben sich nun bereits fünf Monate zu aller Zufriedenheit bewährt. Eine auf Grund dieses Tarifvertrags hergestellte Bluse hat uns in der Ausstellung wer weiß wie viel Anfeindung eingebracht, weil besonders unsere „Berliner" es nicht glauben wollten, daß für sie ein Arbeitslohn von 2,50 M gezahlt werde. Kassel kann stolz darauf sein, in diesem Punkte bahnbrechend für alle andere Gruppen vorangegangen zu sein."

Stellungnahme der Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform zu den Tarifverträgen. In der Generalversammlung am 16. März nahm die Ortsgruppe Köln nach einem Vortrage des Rechtsanwalts Cahen und lebhafter Diskussion einstimmig folgende Resolution an:

In der Erkenntnis, daß der Abschluß von Tarifverträgen der Erreichung des sozialen Friedens dient und daher nach Möglichkeit zu fördern ist, empfiehlt die Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform: 1. Moralische Unterstützung der Tarifverträge. Abschluß von Tarifverträgen seitens der Städte sowie Vergebung öffentlicher Arbeiten nur an tariftreue Unternehmer; jedenfalls aber nur an solche, die vereinbarungsgemäß vor Ausbruch von Lohnstreitigkeiten sich zur Anrufung eines Schieds- oder des Gewerbegerichtes verpflichtet haben. 2. Gesetzliche Aufhebung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung; authentische Interpretation der §§ 152 und 153, daß Tarifverträge nicht darunter fallen. 3. Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine. 4. Gesetzliche Bestimmungen über den Tarifvertrag, seine Form, Beurkundung, Veröffentlichung und Inhalt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Eine gewerkschaftliche Organisation der Krankenhausassistenzärzte ist in der Vorbereitung begriffen, um folgende Hauptforderungen durchzusetzen: Maximalarbeitstag, Honorierung von Ueberstunden, Regelung der Vertretung, Versicherung gegen Unfall, Krankheit und Invalidität. Im Juni soll die Gründung eines allgemeinen Verbandes erfolgen. Der Leipziger wirtschaftliche Aerzteverband scheint bei der Bewegung Pate zu stehen. Auf seiner Generalversammlung in Leipzig soll sich der Allgemeine deutsche Assistenzarztverband konstituieren. Eine vorläufige Zentralstelle ist bereits bei der Redaktion des Leipziger Verbandes eingerichtet. In Stettin hat sich im Anschluß an die dortige Ortsgruppe des Leipziger Verbandes bereits ein Assistentenverband gebildet, der auch schon eine Umfrage über die Lage der deutschen Assistenzärzte in die Wege geleitet hat. Die Aerzte verhehlen sich keineswegs die Schwierigkeiten, die der Durchführung ihrer Wünsche entgegenstehen, namentlich deshalb, weil die Arbeitgeber so ganz verschiedene sind: Staat, Gemeinde, religiöse Genossenschaften, Berufsgenossenschaften, Sanatoriumsbesitzer, praktische Aerzte.

Der niederösterreichische Aerztestreik. Man schreibt uns aus Wien (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 575): Nunmehr hat die Leitung der „Organisation der Aerzte Niederösterreichs" an die Gemeindeärzte die Weisung ergehen lassen, daß sie zu dem Zeitpunkte, welchen die verbündeten Organisationen noch bestimmen werden, ihre Stellen zu kündigen haben. Die niederösterreichischen Aerzte verpflichteten sich ferner ehrenwörtlich, auch nach der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse keine anderen als die bisher versehenen gemeindeärztlichen Stellen wieder anzunehmen. In den anderen Kronländern sind von den Aerzten ebenfalls Erklärungen abgegeben worden, wonach diese keine infolge der passiven Resistenz eventuell freigewordene gemeindeärztliche Funktion übernehmen. Wie verlautet, beabsichtigt die Statthalterei eine Erhebung, um eine Einigung zwischen den Aerzten und dem Landesausschusse herbeizuführen; deren Organisationen verhalten sich einer solchen gegenüber jedoch absolut ablehnend. — Dieser Kampf nimmt sonach recht bedauerliche Formen an.

Der Deutsche Werkmeisterverband (Sitz Düsseldorf), der vor zehn Jahren knapp 28 000 Mitglieder zählte, umfaßt heute über 44 000 Werkmeister und Betriebsbeamte aller Industrien. Die Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes leisteten im Jahre 1906 491 000 M Sterbegelder bei Männern und 91 000 M bei Frauen, Kranke, stellenlose und invalide Mitglieder erhielten im gleichen Jahre 150 000 M Unterstützungen, die Witwen 212 000 M, die vorhandenen Ganzwaisen 4000 M. Außerdem zahlte die staatlich genehmigte Brandkasse des Vereins 4500 M für Brandschäden aus. Seit seinem Bestehen (1884) zahlte der Verband bis heute 6 300 000 M Sterbegelder, 1 537 000 M Mitgliederunterstützung, 2 051 000 M Witwenunterstützungen und 50 000 M Waisenunterstützungen, sammelte außerdem noch ein Vermögen von 7 Millionen Mark an. Der Verband, der außerdem eine Stellenvermittlung und ein gut geleitetes Verbandsorgan besitzt, gehört dem Ausschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten, sowie dem sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten an.

Der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte besaß laut Jahresbericht am Ende 1905 in 21 Ortsgruppen 19 680 Mitglieder.

Zwei von seinen Ortsgruppen — Stettin und Bielefeld — ist im Berichtsjahre die Durchsetzung der Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die weiblichen Angestellten gelungen. In Eingaben an den Reichstag ist von dem Verbande eine Aenderung des § 68 des HGB. dahin gefordert worden, daß ein Gehaltsabzug in Krankheitsfällen verboten werde, so wie ferner, daß in einem etwa zu erlassenden Arbeitskammergesetz den Frauen volle Gleichberechtigung mit den Männern eingeräumt werde. Für Rechtshilfe wurden von dem Verbande 1850 *M.*, für Stellenlosenunterstützung an 189 Mitglieder 8794 *M.*, für sonstige Unterstützungen 8821 *M.* verausgabt. Die Zahl der vermittelten Stellen belief sich auf 4700.

Der deutsche Handlungsgehilfentag wird dieses Jahr in der Woche nach Pfingsten (6. bis 9. Juni) in Hamburg abgehalten. Auf der Tagesordnung stehen: die Kaufmannsgerichte, das Hilfskassengesetz, Handelsinspektoren, die Arbeitszeit in Kontoren.

Streiks und Aussperrungen.

Der Arbeitskampf in der Mülhauser Textilindustrie hat trotz verschiedentlicher Versuche, mit Hilfe einer Vermittlung durch den Bürgermeister zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine friedliche Verständigung herbeizuführen, ein Ende noch nicht gefunden. (Vergl. Soz. Praxis Sp. 575.) Die Arbeitgeber haben es bisher abgelehnt, in Verhandlungen mit den Vertretern des Textilarbeiterverbandes zu treten und beharren auf dem Standpunkt, in Besprechungen höchstens mit den Arbeitern ihrer Betriebe zu willigen. Da die Arbeiter zum Entgegenkommen bereit sind, so ist mit Hilfe des Bürgermeisters eine Verständigung auf diesem Wege gesucht worden, die Aussichten auf eine Einigung eröffnet.

Ein Bergarbeiterausstand im französischen Kohlenbergbau droht sich im Anschluß an das entsetzliche Grubenunglück in Courrières zu entwickeln. Bereits haben mehr als 30 000 Arbeiter im Pas de Calais die Arbeit niedergelegt und sind mit der Forderung auf Lohnerhöhung an die Grubenbesitzer herangetreten. Wie die „Humanité" mitteilt, handelt es sich hierbei nicht um eine allein durch das Unglück hervorgerufene, völlig spontane Bewegung, sondern um den Ausdruck einer seit längerer Zeit herrschenden Unzufriedenheit. Für den 8. April war die Abhaltung eines Bergarbeiterkongresses in Lens von den Bergarbeiterorganisationen des Pas de Calais, des Bassin du Nord und des Bassin d'Anzin in Aussicht genommen, auf dem die Forderungen der Bergarbeiter, insbesondere solche auf Lohnerhöhung festgelegt werden sollten, um danach den Grubengesellschaften unterbreitet zu werden. Fanden sie eine Ablehnung, so war eine Arbeitsniederlegung in Aussicht genommen. Durch die Katastrophe ist der Kampf vorzeitig zum Ausbruch gekommen. Inzwischen haben in Paris Besprechungen zwischen den Vertretern der Ausständigen und den Bergwerksgesellschaften stattgefunden, worin diese erklärten, daß die Gesellschaften im Interesse des Friedens bereit seien, den Lohn der Arbeiter unter Tage um 10%, denjenigen der Arbeiter über Tage um 5% zu erhöhen. Die Arbeiter haben jedoch diese Vorschläge abgelehnt und statt dessen die Festsetzung eines einheitlichen Grundlohnes von 4,80 Frcs. für alle Bergarbeiter sowie eine Neuregelung der Prämienzuschläge verlangt. Die Regierung nimmt an einer friedlichen Lösung der Konflikte lebhaften Anteil. Der Minister des Innern besuchte gelegentlich seiner Reise nach Courrières selbst eine Versammlung der Streikenden und erklärte, daß die Regierung das Militär in den Minenetablissements zurückhalten und es die Straße nur betreten werde, wenn die öffentliche Ordnung gestört würde.

Arbeiterschutz.

Reichstags-Anträge auf gesetzliche Regelung der Heimarbeit.

I.

Von den Abgeordneten Dr. Hitze und Freiherrn v. Heyl und weiteren 25 Vertretern des Zentrums, der Nationalliberalen, der Deutschkonservativen, der Reichspartei, der Freisinnigen Vereinigung, der Wirtschaftlichen Vereinigung, der Polen und der Elsaß-Lothringer, mit Unterstützung von 65 Abgeordneten aus denselben Fraktionen, ist folgender Antrag eingebracht worden:

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

I. möglichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie (Heimarbeit) vorzulegen, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte: daß
1. auf Anordnung des Bundesrats, oder soweit dieser von seiner Vollmacht keinen Gebrauch macht, der Landes-Zentralbehörden oder der zuständigen Polizeibehörden
 die Gewerbetreibenden (einschließlich Zwischenmeister, Faktoren usw.), welche außerhalb ihrer Arbeitsstätten Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigen, verpflichtet sind, ein Verzeichnis dieser Personen (Name, Geschlecht, Wohnort, Wohnung, Arbeitsstätte; falls es jugendliche Personen unter 16 Jahren sind, Angabe des Lebensalters) zu führen und regelmäßig der Polizeibehörde oder einer von dieser bezeichneten Meldestelle mitzuteilen;
2. soweit Lohnbücher für die Heimarbeit eingeführt werden (G.-O. § 114a), entsprechend den Rubriken der Lohnbücher über die gegebenen Arbeitsaufträge Buch geführt und dieses den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgelegt wird;
3. die Gewerbeaufsicht (G.-O. § 139b) auf die in der Heimarbeit beschäftigten Personen ausgedehnt und möglichst durch besondere Beamte, auch weibliche, ausgeübt wird;*)
4. auf Antrag der Gewerbeaufsichtsbeamten die Polizeibehörden befugt sind, zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten oder der Konsumenten oder der Sittlichkeit im Wege der Verfügung für einzelne Arbeitsstätten Vorschriften zu erlassen oder die Beschäftigung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen oder auf Zeit zu untersagen;*)
5. der Bundesrat, oder falls dieser von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, die Landes-Zentralbehörden oder die zuständigen Polizeibehörden befugt sind, im Wege der Verordnung solche Vorschriften (Ziffer 4), sei es allgemein, sei es für bestimmte Erwerbszweige oder Bezirke zu treffen;*)
6. den jugendlichen Personen und Arbeiterinnen, soweit ihnen nicht schon durch das Kinderschutzgesetz von 1903 oder durch die Gewerbeordnung (§§ 135 bis 139a, 154) ein weitergehender Schutz gesichert ist, die Sonntags- und Nachtarbeit (von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr) verboten ist;
7. dem Bundesrat das Recht gegeben wird, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit auch für die Erwachsenen vorzuschreiben, sowie solche Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;**)
8. den Arbeitgebern es untersagt ist, die für Fabriken und Werkstätten festgesetzte Arbeitszeit (G.-O. §§ 135 bis 139a, 154) dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird;
9. für solche Bezirke, in denen die Hausindustrie stärker vertreten ist, Schutzkomitees als Hilfsorgane der Gewerbeaufsicht gebildet werden;
10. die Gewerbegerichte allgemein und auch dann für zuständig erklärt werden, wenn die Handelsgewerbetreibenden die Rohstoffe selbst liefern (Gewerbegerichtsgesetz § 5);
11. für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern gesonderte Abteilungen für die Hausindustrie (Heimarbeit) insbesondere auch zur Förderung von Tarifverträgen gebildet werden;
12. die Kranken-, Invaliden und Unfallversicherung tunlichst ausgedehnt wird.

II. auf Grund des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung die Arbeiterschutzbestimmungen (G.-O. §§ 135a bis 139b) tunlichst auf alle Werkstätten der Hausindustrie auszudehnen.

II.

Die beiden Volksparteien (freisinnige und süddeutsche) bringen gesondert folgenden Antrag ein:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, sofort eine Enquête über die Lage der Heimarbeit, insbesondere betreffs der Arbeitszeiten, der Arbeitslöhne sowie ihrer sanitären und sozialen Verhältnisse zu veranstalten und sodann auf Grund der Ergebnisse dieser Enquête möglichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Beseitigung vorhandener Mißstände vorzulegen.

Fortschritte im Bergarbeiterschutz für Preußen. Am 16. März erwiderte in Anknüpfung an die Beileidskundgebungen über das Grubenunglück in Courrières auf eine Anfrage des Abgeordneten Brust im preußischen Abgeordnetenhause der Handelsminister Delbrück u. a., daß die Regierung wie die Privatindustrie darauf bedacht sei, ähnliche Unglücksfälle zu verhüten um die nun einmal großen, nie ganz unabwendbaren Gefahren des Bergbaues abzuschwächen. Er fuhr dann fort:

„Ich will bloß feststellen, daß augenblicklich die Steinfallkommission ihre Arbeiten abgeschlossen hat, und daß wir hoffen, auf Grund der

*) Vergl. Gewerbeordnung §§ 120a bis 120e, 139a.
**) Vergl. Gewerbeordnung §§ 120e, 139a.

Arbeiten dieser Kommission Bestimmungen treffen zu können, die die Gefahr des Steinfalls in den Gruben verhindern. Ich will ferner feststellen, daß augenblicklich die Seilfahrtskommission mit Arbeiten beschäftigt ist, die wesentlich darauf abzielen, Mittel und Wege zu finden, um auch die Gefahren der Seilfahrt zu verringern. Und endlich will ich feststellen, daß augenblicklich im Ruhrrevier eine gemischte Kommission von Vertretern des bergbaulichen Vereins und des Oberbergamts seit längerer Zeit tätig ist, die Maßnahmen und Hilfsmittel zu prüfen, die geeignet sind, gerade bei Unglücksfällen wie denen in Courrières angewandt zu werden."

Ruhezeit der Angestellten im Gastwirtsgewerbe. Die Hamburger Gastwirtsgehilfen hatten an die dortige Polizeibehörde den Antrag gestellt, es möge auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. Januar 1902 durch Polizeiverordnung die in der erwähnten Bekanntmachung für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren vorgeschriebene Mindestruhezeit von 9 Stunden auch für die Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre vorgeschrieben werden. Der Antrag wurde damit begründet, daß nach den gutachtlichen Aeußerungen des Reichsgesundheitsamts die für die meisten Angestellten im Gastwirtsgewerbe jetzt gültige Mindestruhezeit von 8 Stunden nicht genüge, wenn das Personal, wie in der Regel in den Großstädten, im Hause nicht wohne und häufig noch weite Wege zur Schlafstelle zurückzulegen habe. Der um Begutachtung des Antrags von der Detaillistenkammer angegangene „Verein der vereinigten Gast- und Schankwirte" hat nach kurzer Debatte beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, dem Antrag der Gastwirtsangestellten, die gesetzliche Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre von 8 auf 9 Stunden auszudehnen, zuzustimmen.

Sonntagsruhe in England. Durch Gesetz ist in England zwar der Ladenschluß am Sonntag eingeführt, aber die für Uebertretungen aufgelegte Strafe von 5 sh. ist so gering, daß eine immer stärkere Zunahme des sonntäglichen Handels in jüngster Zeit zu konstatieren ist. Ein Artikel Lord Avebury's im Nineteenth Century schätzt Zahl der Läden, die Sonntags offen gehalten werden, in Leeds auf 2000, Glasgow 3000, Liverpool 5000, Manchester 8000. Laut den „Mitteilungen des Evangelisch-sozialen Kongresses setzt jedoch unter Führung von Lord Avebury eine Gegenbewegung ein, um dieser zunehmenden Entweihung und Entnationalisierung der althergebrachten englischen Sonntagsfeier entgegenzuarbeiten. Im Parlament ist eine Bill eingebracht, die namentlich höhere Strafen einführen will; für wiederholte Uebertretung soll 1 Pfund gezahlt werden, für jeden weiteren Fall 5 Pfund. Wie sehr die Sonntagsruhe dem Empfinden des englischen Ladenbesitzers selbst entspricht, zeigt sich darin, daß die Bill von ca. 300 Vereinigungen von Ladeninhabern aller Branchen unterstützt wird, die selbst ein Interesse daran haben, dem meist von landfremden Kaufleuten versuchten Bruch der Sonntagsruhe entgegenzutreten. Auch zahlreiche religiöse Vereinigungen, kirchliche Würdenträger usw. haben sich der Bewegung angeschlossen, so daß es kaum zweifelhaft erscheint, daß die Bill zum Gesetz erhoben wird.

Ein weiblicher Gewerbeinspektor in Oesterreich. Fräulein Alice Ritter ist zur Beamtin des österreichischen Gewerbeinspektorates ernannt worden. Die österreichische Arbeiterschaft hat diese Ernennung mit außerordentlicher Genugtuung aufgenommen, knüpft aber darnach aufs neue den Wunsch, daß nunmehr auch Inspektoren aus dem Arbeiterstande angestellt werden sollten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Hinterbliebenenfürsorge in den Betrieben der Binnenschiffahrt kam auf der am 16. März d. Js. in Berlin abgehaltenen 37. Hauptversammlung des Zentralvereins für Hebung der Deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt in einem Referat des Generalsekretärs Ragoczy zur Sprache. Der Referent wies darauf hin, daß die Frage der Hinterbliebenenversicherung für die Seeschiffer soweit gediehen sei, daß der Bundesrat sich demnächst mit ihr befassen werde (vergl. Soz. Prax. Sp. 313 u. 416) und daß der Verein Gutachten aus den Kreisen der Interessenten über ihre Stellung zu dieser Frage eingefordert habe. Die Erhebungen hätten ergeben, daß auf vielen Seiten keine Geneigtheit bestehe, bei der mangelnden Rentabilität der meisten Betriebe die sozialen Lasten freiwillig zu erhöhen, und daß insbesondere durch das Verhalten des sozialdemokratischen Hafenarbeiter-Verbandes das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich immer unfreundlicher gestaltet habe. Allerdings seien in einzelnen Betrieben freiwillig solche Versicherungskassen geschaffen worden, so namentlich von rheinischen Reedereien, ohne daß aber die Wirkungen auf die Stimmung der Arbeitnehmer überall wahrnehmbar seien. Trotzdem sei es notwendig, die Frage einer fortgesetzten Prüfung zu unterziehen, um so mehr, als ja durch das Zolltarifgesetz später ohnehin eine reichsgesetzliche Einführung der Witwen- und Waisenversicherung vorgesehen sei. In der Diskussion sprachen sich verschiedene Redner für die Versicherung aus. Der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Gäbel, wies auf die von der Seeberufsgenossenschaft kürzlich beschlossene Witwen- und Waisenversicherung für die Seeschiffer hin, worüber der Bundesrat demnächst entscheiden wird. Im allgemeinen könne man es den Reedereien im Lande nicht verdenken, wenn sie sich gegen eine sofortige Einführung der Witwen- und Waisenversicherung wehren. Andererseits müsse aber betont werden, daß die Verhältnisse der Binnenschiffer nicht wesentlich anders liegen als die der Seeschiffer, für die bald die Versicherung kommt. Es sei richtig, daß durch den Zentrumsantrag zum Zolltarifgesetz die Witwen- und Waisenversicherung gesetzlich festgelegt ist. Trotzdem diese Bestimmung sich ja zweifellos auch wieder ändern lasse, sei wohl an der demnächstigen Verwirklichung der Witwenversicherung überhaupt nicht zu zweifeln. Der Präsident des kaiserlichen Aufsichtsamts für das Privatversicherungswesen, Gruner, wendete sich gegen den vom Referenten ausgesprochenen Gedanken, daß man sich wegen der Zugehörigkeit der Schiffer zur Sozialdemokratie von sozialer Fürsorge abhalten lasse. Das sei verkehrt. Zu empfehlen sei, daß sich möglichst viele Betriebe zu einem gemeinsamen Vorgehen zusammenschließen, da bei der Versicherung eines einzelnen Betriebes die Freizügigkeit der Versicherten nicht genügend gewahrt sei. Und dagegen wehrten sich die Versicherten und ganz mit Recht. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

Die staatliche Subvention der Arbeitslosenversicherung bei den dänischen Gewerkschaften empfiehlt die Kommission, die im Jahre 1903 zum Studium der Arbeitslosenversicherung eingesetzt worden war, in ihrem jüngsten Gutachten, das einem Gesetzentwurf betreffend die anerkannten Arbeitskassen gleichkommt. Die Kommission schlägt vor, daß der Staat für ein Drittel der von den Kassen verlangten Beitragsleistungen pro Kopf des Mitglieds aufkommen, insgesamt aber höchstens 250 000 Kronen jährlichen Zuschuß leisten soll. Den Komissionen wird anheimgegeben, ein weiteres Sechstel der Versicherungslasten auf ihren Etat zu übernehmen, so daß nur die Hälfte der Beitragssummen für die Arbeitslosenversicherung dem Versicherten selbst zur Last fällt, während die andere Hälfte aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.

Arbeitslosenunterstützung in Frankreich im Jahre 1904. Die Zahl der Departements, in denen nach dem „Bulletin des Arbeitsamtes" Hilfsaktionen zugunsten der Arbeitslosen durch die Kommunen vorgenommen wurden, betrug (im Jahre 1904) 66. Die Unkosten in den 64 Departements, welche die einschlägigen Ziffern geliefert haben, stiegen von 1 744 785,54 Frcs. (im Jahre 1903) auf 2 048 527,56 Frcs.

Arbeitsnachweis.

Gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gehen die Angestellten des Gastwirtsgewerbes jetzt mit besonderer Energie vor. Auch der Ausschuß beim Berliner Gewerbegerichte wendet sich gegen die auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände. Er beschloß, einen Antrag an die gesetzgebenden Körperschaften zu richten, dem Vermittlungsunwesen im Gastwirtsgewerbe durch Reichsgesetz zu steuern. Der Ausschuß sprach sich für die Errichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweise aus. Gleichzeitig setzte er einen Unterausschuß ein mit der Aufgabe, Erhebungen über die Vermittlung im Fleischer- und Bäckergewerbe anzustellen. — Gegen die (in Nr. 19 der „Soz. Praxis" erwähnte) Umfrage des Handelsministers sucht der Bund deutscher Stellenvermittler schon jetzt anzukämpfen. In einem Zirkular fordert er seine Mitglieder auf, möglichst hohe Beiträge zur Errichtung eines juristischen Schutzbureaus einzusenden, damit „in letzter Stunde die Oeffentlichkeit, die Volksvertretung und die Regierung sachgemäß aufgeklärt werde". — In der „Monatsschrift für kostenlosen Arbeitsnachweis im Gastwirtsgewerbe" finden die offiziös mitgeteilten Reformvorschläge des Handelsministers im allgemeinen Zustimmung. Besonders der Vorschlag, daß die Polizeibehörde in Zukunft die Stellenvermittler zur Rückzahlung der Gebühren zwangsweise anhalten kann, wird begrüßt; die Androhung der Konzessionsentziehung würde besonders wirksam sein. Auch daß ein gleich hoher Betrag von der Dienstherrschaft und dem Gesinde erhoben werden soll, erscheint als wesentlicher Fortschritt. Dagegen habe die geplante Bestimmung, daß ein Rückforderungsrecht der Gebühren zulässig sein soll, wenn ein auf längere Zeit abgeschlossener Dienstvertrag innerhalb der ersten vier Wochen sein Ende erreicht, für die Gastwirtsangestellten geringen Wert, da die Kündigungsfristen für Kellner fast überall aufgehoben sind.

Die erste preußische staatliche Arbeitsnachweisstelle soll der Regelung der landwirtschaftlichen Saisonarbeit dienen. Sie ist am 1. Februar 1906 errichtet worden. Bisher bestanden von der Landwirtschaftskammer für Schlesien betriebene Einrichtungen für die Vermittlung polnischer, galizischer und ruthenischer landwirtschaftlicher Saisonarbeiter, die sich auf zwei Bureaus in Myslowitz und Neu-Berun (Ruthenen) stützten. Der Verkehr dieser Vermittlungsstellen stieg von Jahr zu Jahr. Die Staatsregierung hat nun gleichzeitig mit der Errichtung einer Zentralstelle für landwirtschaftliche Arbeiter in Berlin die Bureaus in Myslowitz und Neu-Berun übernommen. Den durch abgeschlossene Verträge engagierten Arbeitern werden ihre in polnischer oder ruthenischer Sprache abgefaßten Ueberweisungspapiere an der Grenze gegen deutsche Legitimationsscheine für die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland umgetauscht, sie werden einer polizeilichen und ärztlichen Kontrolle unterworfen und in den erweiterten Unterkunftsräumen in Myslowitz zunächst untergebracht. Dortselbst wird auch eine Krankenbaracke errichtet. Die Unterkunftsräume werden außer den getrennten Abteilungen für beide Geschlechter auch Einrichtungen für Beköstigung enthalten. Ausgeschlossen bleibt von vornherein die Verabfolgung alkoholischer Getränke.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover, der die Organisation und Zentralisation der gesamten Volkswohlfahrtspflege in der Provinz Hannover sowie den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Pyrmont anstrebt, hielt am 1. März ds. Js. seine erste Hauptversammlung ab. Der Verein bedeutet in letzter Linie nichts anderes als eine Uebertragung des bekannten Douglasschen Gedankens auf das engbegrenzte Gebiet der Landesversicherungsanstalt Hannover, gewissermaßen eine antizipierte lokale Verwirklichung, ohne daß man behaupten könnte, daß der Verein durch den erwähnten Douglasschen Antrag veranlaßt sei. In der vom Vereinsvorsitzenden, Geh. Regierungsrat Dr. Liebrecht, geleiteten Versammlung erstattete der Geschäftsführer des Vereins, Sekretär Vogt, den Jahresbericht, aus dem folgendes hervorgehoben sei: Von nicht geringem Einfluß auf die allseitig günstige Aufnahme war die Verbindung des Hauptvereins mit der Landesversicherungsanstalt Hannover. Der Vorsitzende beider Organisationen ist derselbe, beider Gebiet deckt sich und die „Amtlichen Nachrichten" sind als Vereinsorgan zur Verfügung gestellt. Die Bestandsaufnahme über die sämtlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Vereinsgebiet, womit die Tätigkeit eröffnet worden war, hat außer einem reichen Material, mit dessen Veröffentlichung nunmehr begonnen worden ist, auch eine Fülle von Anregungen und Wünschen gezeitigt. Als nächste und wichtigste Aufgabe wurde der Kampf gegen die Tuberkulose aufgenommen, und zwar in der Richtung, daß die Gründung von Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke für alle größeren Städte des Vereinsgebietes ins Auge gefaßt wurde. Da die Stadt Hannover schon aus eigener Initiative vorgegangen war, wandte sich der Verein mit einer entsprechenden Anregung an die Stadt Linden, die zwar ein selbständiges Vorgehen ablehnte, die Gründung aber doch zu unterstützen versprach. So wurde denn als Träger des Unternehmens der Verein für bedürftige Lungenkranke gewonnen, und die Fürsorgestelle konnte Mitte November vorigen Jahres eröffnet werden. In Göttingen waren ebenfalls schon Bestrebungen im Gange, die soweit gefördert werden konnten, daß die Aufnahme der vollen Tätigkeit in Kürze zu erwarten steht. In der Frage der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches konnte der Verein eine mehr abwartende Haltung einnehmen, weil erstere Frage von den Vaterländischen Frauen-Zweigvereinen energisch gefördert wird und Bestrebungen in letzterer Hinsicht durch Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft für Milchausschank in Nordwest-Deutschland, nach dem Vorgange in Rheinland und Westfalen, bereits eingesetzt haben. Die Förderung des Bildungs- und vor allem des Bibliothekwesens ist neuerdings ebenfalls in Angriff genommen. Dagegen ist ein Zusammengehen mit dem Verein für Massenverbreitung guter Volksliteratur, der den Hauptverein für Volkswohlfahrt mit dem Losevertriebe der ihm genehmigten Bücherlotterie im Vereinsgebiet betrauen wollte, auf Grund eingehender Prüfung abgelehnt worden. Die vom Verein betriebene soziale Auskunftsstelle scheint in ihrem Werte noch nicht völlig von den interessierten Kreisen erkannt zu sein, obwohl sie durch das reichhaltige Archiv befähigt ist, hier sachgemäß Rat und Auskunft in allen Zweigen der Volkswohlfahrtspflege zu erteilen. — Auch mit anderen größeren Organisationen ist der Verein in engere Verbindung getreten, die sich namentlich im Austausch von Material äußert. — Bis 31. Dezember 1905 waren dem Vereine 307 Einzelpersonen und 45 Vereine als Mitglieder beigetreten. Unter ersteren vertreten sind namentlich Beamte (Landräte, Bürgermeister, Gemeindevorsteher usw.), Aerzte, Geistliche, Lehrer und Betriebsunternehmer; unter den Vereinen vor allem die Vaterländischen Frauen-Zweigvereine, Baugenossenschaften, Arbeiterbildungsvereine usw. — Die Einnahmen des Vereins belaufen sich auf 3673 *M.*, die Ausgaben auf 2379 *M.* Unter den zukünftigen Aufgaben steht die Errichtung eines Tuberkulosenheims, für das die Kgl. Klosterkammer ein ca. 8½ ha großes Grundstück bei Stöcken in Erbpacht auf 90 Jahre zu einem geringen Pachtzins zur Verfügung gestellt hat. Die Baugelder werden von der Landesversicherungsanstalt hergeliehen, für die innere Ausstattung hat das Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke eine größere Summe versprochen.

Das Erholungshaus für Heimarbeiterinnen „Ernst Böhme-Stiftung" in Buckow (Märkische Schweiz), das unter der Leitung der Frau Staatsminister von Möller steht, hat im vergangenen Jahre 163 erholungsbedürftigen Heimarbeiterinnen einen freien Aufenthalt von vier Wochen gewährt.

Erziehung und Bildung.

Der zweite deutsche Volkshochschultag findet am Montag, den 23. und am Dienstag, den 24. April in Berlin statt. Er wird veranstaltet vom Verband für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des deutschen Reiches und vom Ausschusse für volkstümliche Universitätskurse an der Wiener Universität. Zur Beratung sollen folgende Themata gestellt werden. 1. Auf welche Weise können akademisch gebildete Mitarbeiter, welche nicht dem Hochschulkörper angehören, zu den Aufgaben unserer Bewegung herangezogen werden? 2. Die planmäßige Ausgestaltung der Vortragskurse. 3. Beteiligung der Studentenschaft an der Volksbildung und Volksunterhaltung. 4. Inwieweit lassen sich mit unseren Bestrebungen praktische Uebungen verbinden? Die Geschäftsstelle ist die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Berlin SW. 11, Dessauerstraße 14.

Die Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung. Ein Gegenstück zu den bisherigen Veranstaltungen in Berlin wird in ihrem diesmaligen ersten sechswöchigen Frühjahrskursus (19. April bis 2. Juni 1906) eine Reihe von Vorlesungen veranstalten, die auch sozialpolitisch von direkter Bedeutung sind: Exz. Hamm, Oberlandesgerichtspräsident: das Lebensfremde unserer Rechtsprechung in Zivil- und Strafrecht. Privatdozent Dr. Eltzbacher: Rechtsfragen der modernen Großindustrie. Prof. Dr. Heimberger: Reform des Strafrechts und Strafprozesses. Prof. Stier-Somlo: Kommunalrecht. Prof. Dietzel: Einleitung in die soziale Frage. Prof. Dr. Wirminghaus: Mittelstandspolitik. Dr. Moldenhauer: Organisation und Praxis der Arbeiterversicherung. Lic. Weber: Christliche Gewerkschaften und konfessionelle Arbeitervereine. Besichtigungen industrieller und gemeinnütziger Anlagen, sowie ein 6tägiger Ausflug nach Holland und Belgien sind vorgesehen.

Gründung von Volksbibliotheken. Der Zentralverein für Gründung von Volksbibliotheken (Berlin, Alte Jakobstr. 129) hat im Jahre 1905 2080 Bibliotheken mit 100 712 Bänden begründet oder ergänzt. Es entfielen auf Brandenburg 15 998, Westpreußen 10 247, Ostpreußen 8994, auf die übrigen preußischen Provinzen je 4000 bis 8000, auf Württemberg, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Baden etwa 8400, Anhalt 457, Braunschweig 329, Thüringen 1160, auf ganz Deutschland 98 100 Bände und 2612 auf das Ausland. Seit 1899 sind insgesamt 881 184 Bücher abgegeben worden. Mit Hilfe des Zentralvereins können Volks- und Schulbibliotheken jeder Art in Stadt und Land gegründet werden. Der ausführliche Katalog enthält ca. 5000 Titel über deutsche Gesamt- und Heimatliteratur nebst Anleitung für Bibliotheksverwaltung.

Ausbildungskursus in der Fürsorgearbeit. Wie früher veranstaltet die Centrale für private Fürsorge zu Frankfurt a. M. auch in diesem Jahre vom 23. April bis 5. Mai einen Ausbildungskursus in der Kinderfürsorge. Zur sachgemäßen Ausbildung von freiwilligen und besoldeten Hilfskräften in Fragen der Organisation und Technik moderner Kinderfürsorge werden die wichtigsten Anstalten besucht, woran sich erläuternde Vorträge von hervorragenden Fachleuten anschließen. Gegenstand des Studiums ist diesmal das Gebiet der Säuglingsfürsorge, des Vormundschaftswesens und der Sorge für gefährdete, verwahrloste und schwachbefähigte Kinder. Sowohl die ärztlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, wie die Aufgaben der Berufsvormundschaft zur Besserung der Lage der unehelichen Kinder, deren Rechtsschutz und Berufsausbildung werden eingehend untersucht. Aus dem Gebiete des Kampfes gegen Verwahrlosung und

Verbrechen Jugendlicher seien als Verhandlungsthemen aufgezählt: Erziehungsverfahren nach dem B G B. und Armengesetzgebung, Vormundschaft und Zwangserziehung, Mitwirkung von Gemeindewaisenrat und Schule, Beobachtungsstation für Zwangszöglinge, deren Unterbringung in Familienpflege, Fürsorge für jugendliche Gefangene. Im Zusammenhang damit wird dann die Erziehung geistig und sittlich Minderwertiger in Hilfsschulen und Arbeitslehrkolonien, erörtert. Das reichhaltige Programm verspricht für die Teilnehmer, die sich wie in früheren Jahren aus Mitgliedern der öffentlichen und privaten Fürsorge zusammensetzen werden, mannigfaltige Anregung. Eine Programmschrift „Ausbildungskurse in der Fürsorgearbeit 1904", die gegen Einsendung von 80 ₰ von der Geschäftsstelle der Zentrale, Börsenstr. 20 I, zu beziehen ist, gibt nähere Auskunft über die Einrichtung dieser Kurse. Das ausführliche Programm wird jedem Interessenten auf Verlangen zugesandt. Anmeldungen sind bis spätestens 10. April d. Js. an die obige Geschäftsstelle zu richten.

Ein Frauenseminar für soziale Praxis in München. Gleichsam als Gegenstück zu der im vergangenen Herbste von den katholischen Arbeitervereinen Münchens errichteten „Christlichen Arbeiterschule Ketteler" wird am 14. März der Münchener katholische Frauenbund ein „Seminar für soziale Praxis" eröffnen. Es ist diese Schöpfung nur für Frauen gedacht, die an der Arbeiterinnenbewegung teilnehmen wollen; dieser Idee entsprechend wird dieses vor der Eröffnung stehende Seminar ihre Teilnehmerinnen in die Geschichte, Ziele, Prinzipien und Wege der sozialen Praxis einführen; auch werden in den Kursen, die alle 14 Tage als geschlossene Versammlungen tagen werden, die Damen die Referate selbst übernehmen. Nebenher wird es aber auch öffentliche Versammlungen geben, an denen neben den weiblichen Nichtteilnehmern am Seminar sich auch Herren beteiligen dürfen.

Wissenschaftliche Kurse zum Studium des Alkoholismus sollen in der Osterwoche dieses Jahres vom 17.—21. April 1906 im Barackenauditorium der Universität Berlin stattfinden. Diese Kurse wurden im Jahre 1904 vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus (Berlin) (Vorsitzender Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. v. Strauß und Torney) eingerichtet, um die verschiedenen Seiten und Gebiete der Alkoholfrage von anerkannten Männern der Wissenschaft mit ruhiger Objektivität behandeln zu lassen, und die sicheren Erkenntnisse und Ergebnisse der Wissenschaft und Praxis, allen Kreisen zugänglich zu machen. Die vorjährigen Kurse waren von 844 Teilnehmern, darunter 5 Ausländern und 87 Besucher aus den verschiedenen Teilen Deutschlands besucht. Für die Kurse dieses Jahres sind 10 hervorragend bedeutsame Themata (z. B. Alkohol als Nahrungsmittel, Alkohol und Jugenderziehung, Alkohol und Arbeiterversicherung, Alkohol und Strafgesetz, Belastung der kommunalen Etats durch den Alkoholismus) in Aussicht genommen. Ihre Mithilfe haben bereits zugesagt: Dr. Hartmann-Berlin, Stadtrat Kappelmann-Erfurt, Hofrat Prof. Dr. Kräpelin-München, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Rubner-Berlin u. a. Die wissenschaftliche Leitung der Kurse hat Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Rubner-Berlin übernommen.

Die Volksuniversitäten in Dänemark beziffern sich nunmehr auf 89. Jede zählt durchschnittlich 40 Mitglieder, die an allen Vorlesungen teilnehmen. Der Staat gibt eine Subvention von 160 000 ℳ und unterstützt die Studenten mit Stipendien, deren Summe sich auf über 200 000 ℳ beläuft.

Soziale Medizin und Hygiene.

Nervenstörungen infolge gewerblicher Beschäftigung sind eine den Gewerbehygienikern geläufige Tatsache. Neuerdings entdeckt sie aber auch dort, wo die Ätiologie vergeblich nach Erklärung neurasthenischer Erscheinungen suchte, Zusammenhänge zwischen diesen Störungen und dem Beruf des Kranken. Entzündungen von Nerven- und Muskelpartieen infolge Ueberanstrengung sind nichts seltenes, zumal bei den oberen Gliedmaßen. Der „Vorwärts" berichtet über folgende Fälle: Bei einem Kellner waren die Muskeln und Nerven des Halses, des Nackens, der Schulter und des Rückens infolge des Tragens schwerer Speiseplatten erkrankt. In der Tübinger Klinik wurde ein Mann behandelt, der infolge des fortgesetzten Tragens von jungen Bäumen über der Schulter eine Arm- und Schulterlähmung davontrug; durch Ruhe und Galvanisation wurde jedoch Heilung in wenigen Wochen erzielt. Ganz besonders machen sich die krankhaften Störungen naturgemäß an den Händen geltend. So wurde in der Pariser Gesellschaft für Nervenheilkunde kürzlich ein Kutscher vorgestellt, ein 54 jähriger Mann, der, gezwungen, die Zügel jahrelang viele Stunden täglich mit den Händen festzuhalten, eine Schwellung beider Hände aufwies. Dieselben schmerzten namentlich abends und nachts und zwangen den Mann, seinen Beruf aufzugeben. Eine Nervenentzündung wurde auch bei einer älteren Frau beobachtet, die seit 40 Jahren Zigarren wickelte. Bei dieser trat Kribbeln in den Fingern auf, und die Daumenballen magerten ab; dieselben Störungen zeigten sich bei einer Maschinennäherin, die mit schwer zu verarbeitendem Kunstleder hantierte. Ihre rechte Hand war geschwollen, die Muskeln derb und empfindlich, die Finger waren taub, schmerzten und waren in ihrer Empfindlichkeit herabgesetzt. Natürlich können unter Umständen auch die unteren Gliedmaßen erkranken, und Dr. Curschmann beobachtete bei Arbeitern in knieender Stellung, bei Steinklopfern und Rübenziehern, daß deren Unterschenkelnerven und -Muskeln gelähmt wurden. All diese Störungen werden um so eher wieder geheilt, je frühzeitiger sie erkannt werden, und der Erkrankte veranlaßt wird, seine Tätigkeit einzustellen. Nach einer neuen Theorie über die Entstehung mancher Nervenkrankheiten beruhen diese darauf, daß bei starkem Gebrauch eine rasche Abnutzung der Nervensubstanz und ein unvollkommener Ersatz derselben stattfindet. —

Die Tätigkeit der Königsberger Schulärzte, die übrigens, trotzdem seit ihrer Einführung schon mehrere Jahre vergangen sind, immer noch erst provisorisch angestellt sind, schildert ein Schularzt — Dr. Hugo Laser — in einem auf Wunsch der Stadtverordneten-Versammlung verfaßten Bericht. Die Schulärzte — zehn an der Zahl — haben neben ihrer eigentlichen Aufgabe, die Kinder in den Bürger-, Volks- und Hilfsschulen zu untersuchen — auch bei der Bekämpfung von epidemisch auftretenden Infektionskrankheiten mitgewirkt, sie nehmen teil an den regelmäßigen Besichtigungen der Schulen durch Beamte der städtischen Bauabteilung und bringen dabei Wünsche bezüglich Heizung, Beleuchtung, Ventilation usw. zur Sprache. Auch bei der Auswahl der Kinder für die Ferienkolonien sind die Kinder tätig. — In den Berichtsjahren 1901—1904 wurden in den Bürger-, Volks- und Hilfsschulen, die in Betracht kommen, 71 867 Kinder untersucht, durchschnittlich also 17 841 oder pro Arzt und Jahr 1784 Kinder. Es wurden u. a. festgestellt: Schlechte Konstitution, Anämie 2048 Fälle, Skrophulose und Drüsen 2880 Fälle, Augenkrankheiten 8942 Fälle, Zahn- und Mundkrankheiten 2026 Fälle, Granulose 1883 Fälle, Hautkrankheiten 824 Fälle und Ohrenkrankheiten 776 Fälle. Mitteilungen an die Eltern, daß ärztliche Behandlung notwendig ist, erhielten 8164 Kinder = 4,4 %, davon blieben ohne Erfolg 907 Benachrichtigungen = 28,7 %, in 71,3 % aller Fälle wurde also ärztliche Hilfe nachgesucht.

Schulärztliche Zahnpflege in Ulm. Die bürgerlichen Kollegen haben beschlossen einen Schulzahnarzt im Hauptberuf mit Ausschließung jeder Privatpraxis anzustellen. Ob die Behandlung unentgeltlich sein soll, ist noch zu entscheiden. Oberbürgermeister von Wagner teilte mit, daß in der Knabenmittelschule nur 2 % der Kinder zahnärztlich untersucht wurden. Bei 3,3 % wurden Plombierungen, bei 58 % Extraktionen ausgeführt. Günstiger waren die Verhältnisse bei den Mädchen: In der Mädchenmittelschule wurden 36,7 % der Schülerinnen zahnärztlich untersucht; bei 16,5 % wurden Plombierungen vorgefunden. Ganz schlimm stand es aber in der Volksschule, wo bei den Knaben überhaupt noch keiner zahnärztlich untersucht worden ist.

Schulärzte in Heidelberg. Man schreibt uns von dort: In den badischen Städten der Städteordnung schreitet die Erledigung der Schularztfrage infolge der Besprechung derselben in den Oberbürgermeisterkonferenzen fort und so wird auch in Heidelberg jetzt ein Betrag für Schularzthonorare in den Voranschlag eingestellt. Man will für jede Schule einen Arzt bestellen und es ist pro Kopf der Schulen eine Jahresvergütung von 65 ₰. für den Schularzt in Aussicht genommen. Von der Personenfrage wird unter solchen Umständen umsomehr der Wert der Einrichtung abhängen.

Heilbehandlung der mit Skoliose behafteten Schulkinder in der Gemeinde Mainz. Die von den Schulärzten ausgesuchten 103 Kinder wurden am 1. Juli 1905 dem Institut für physikalische Heilmethoden, das mit 8000 ℳ jährlich unterstützt wird, und dort mittelst Turnübungen, mittelst Zug und Druck im Wellsteinschen Redressionsapparat und den Hessing'schen ähnlichen Korsetts grade zu richten versucht. Bisher konnten 7 Mädchen und 7 Knaben als geheilt entlassen werden, 8 Mädchen und 11 Knaben blieben auf Betreiben kurzsichtiger oder solcher Eltern, die ihre Kinder zu Haus zur Arbeit brauchten, aus der Behandlung fort. In den 6 schwersten Fällen, bei ziemlich stark verwachsenen Kindern wurde eine Hebung des Allgemeinbefindens an der Appetit- und Gewichtszunahme konstatiert; die binnen 6 Monaten 2 bis 4 kg betrug.

Krüppelfürsorge. Nach Angaben eines Vortrages von Prof. Dr. Hoffa in einer Versammlung des Krüppel-Fürsorgevereins im Langenbeckhause befinden sich 8500 Krüppelkinder in Berlin und seinen Vororten. Für die überwiegende Zahl dieser unglücklichen Kinder ist jedoch nur mangelhaft gesorgt. Nur 52 von ihnen erhalten heute einen für sie passenden Unterricht.

Wohnungswesen.

Genossenschaftliche und freie Mietswohnungen der Reichsbeamten. Eine „Uebersicht über Mietspreise und Wohnverhältnisse in den mit Reichsunterstützung errichteten Genossenschaftswohnungen

und den im freien Verkehr hergestellten Mietwohnungen von Reichsbeamten" hat der Stellvertreter des Reichskanzlers Graf von Posadowsky dem Reichstage vorgelegt, entsprechend einer Anregung der Budgetkommission. Die Aufnahme gibt den Stand vom 15. August 1904 wieder; sie ist durch Fragebogen bei den vom Reiche unterstützten Baugenossenschaften und den Kaiserlichen Post- und Telegraphenämtern der Orte erhoben, wo diese Baugenossenschaften ihren Sitz haben. 43 Baugenossenschaften und 79 Postämter haben so über 1995 Wohnungen von Baugenossenschaften und 1705 solcher im freien Verkehr berichtet. Die Ortsklassen decken sich mit den Servisklassen nicht. Die Mehrzahl der Wohnungen (1152 zu 1150) entfiel auf Großstädte; auf Mittelstädte (20- bis 100 000 Einwohner) 368 : 312, auf Kleinstädte 368 : 233, auf Landstädte (2000 bis 5000 Einwohner) 107 : 10. Die Baugenossenschaften hatten 417 vom Reiche beliehene Häuser, bei denen die Erwerbskosten des zugehörigen Baulandes (einschließlich der Straßenkosten) 2 785 568 ℳ, die Baukosten selbst aber 13 234 656 ℳ betrugen. Der Durchschnittspreis für 1 qm Bauland war 15 ℳ; auf 100 ℳ Bodenkosten kamen 475 ℳ Baukosten: von 100 qm Bauplatz waren durchschnittlich 35 qm bebaut. Die Baukosten betragen beim Einfamilienhaus für 1 qm 90 ℳ, für Mehrfamilienhäuser bei 1 Stockwerk 70 ℳ, bei 2 Stockwerken 85 ℳ, bei 3 Stockwerken 158 ℳ, bei 4 Stockwerken 224 ℳ und bei 5 Stockwerken 346 ℳ Für den Quadratmeter stellt sich die Wohnfläche (Grundfläche) der Haupträume (Zimmer, Kammern und Küche) und den bewohnbaren Bodenkammern in

	an Bodenkosten	an Baukosten
Großstädten	22 ℳ	94 ℳ.
Mittelstädten	17 „	99 „ .
Kleinstädten	9 „	88 „
Landstädten	5 „	79 „ ,

das heißt, der Grund muß in den größeren Städten stärker ausgenutzt werden. Die Mehrzahl der Genossenschaftswohnungen drängt sich, soweit sie im Vorderhaus liegen, auf den unteren, die Mehrzahl der entsprechenden, im freien Verkehr gemieteten Wohnungen auf den höheren Preisstufen zusammen. Von den Hinterhauswohnungen haben 95,7 % der Genossenschaftswohnungen und 77,6 % der anderen einen Mietspreis bis 350 ℳ Betrachtet man die Jahresmiete pro 1 qm, so kosten 60,2 % der baugenossenschaftlichen und nur 23,9 % der freien Vorderhauswohnungen bis 5 ℳ, im Hinterhaus 56,1 % bezw. 22,9 %. Die billige Wohnfläche findet sich also im baugenossenschaftlichen Hause häufiger als in dem des freien Verkehrs, wo im Vorderhaus 36,3 % : 5,50 bis 7,49 ℳ, 26,6 % : 7,50 bis 9,49 ℳ und 13,2 % darüber kosten, und im Hinterhaus 29,1 % bezw. 28,4 % und 19,7 % die entsprechenden Mietshöhen haben.

Weitere genauere Tabellen ergeben, daß bei den vierräumigen Wohnungen wie bei den Wohnungen überhaupt die Mehrzahl der billigen bei den Genossenschaften zu finden ist. Bis 5 ℳ Jahresmiete auf 1 qm Wohnfläche kosteten 66,2 % der genossenschaftlichen und nur 20,3 % der im freien Verkehr gemieteten vierräumigen Wohnungen, bis 350 ℳ Jahresmiete standen 65,9 % der genossenschaftlichen und nur 33,2 % der anderen. Bevorzugt war die Wohnfläche bis 50 qm Größe; sie kostete höchstens 250 ℳ bei 62,2 % der baugenossenschaftlichen, aber bei nur 43,3 % der sonstigen Wohnungen. Von den Unterbeamten zahlten in Genossenschaftswohnungen 28,7 %, im freien Verkehr 41,2 % eine Jahresmiete bis zu 250 ℳ. In der Preisstufe bis zu 350 ℳ kehrt sich das Verhältnis um, es war 86 % zu 71,8 %. Aber bis 40 qm Wohnfläche hatten in Genossenschaftswohnungen nur 9,2 % der Unterbeamten, in den sonstigen Wohnungen 45,8 %, über 50 qm indes ergaben sich 67,2 % und 28,2 %. Dabei überwiegen bei weitem die baugenossenschaftlichen Wohnungen, wie eine genauere Aufstellung zeigt, unter denen, die mehr Zubehör und Bequemlichkeiten bieten, nämlich Bodenraum, Keller, Badestube, Stall, eigenen Abort, Balkon, Gartenland usw.

Die Zahl der baugenossenschaftlichen Wohnungen ist im Verhältnis zum Gesamtwohnbedürfnis noch verhältnismäßig klein; es ist daher begreiflich, wenn sowohl die Baugenossenschaften wie die befragten Postämter keinen nennenswerten Einfluß der baugenossenschaftlichen Tätigkeit auf die Gestaltung der Mietpreise konstatieren. Nur aus Braunschweig, Iserlohn und Emden wird berichtet, daß durch die Wirksamkeit der Baugenossenschaften die Mietpreise im freien Verkehr etwas zurückgegangen seien. Eine Reihe Antworten stellen dafür fest, daß die Mietpreise nicht weiter gestiegen sind. In einigen wenigen Orten sind gleichwohl die Mieten weiter gestiegen. Ausdrücklich wird berichtet (Kiel), daß die Mietpreise infolge des Hausbesitzervereins auf ihrer Höhe bleiben, ja daß die Vermieter, die im Hausbesitzerverein organisiert sind (Osterode i. Pr.), ihre Wohnungen lieber leer stehen lassen als mit den Preisen heruntergehen.

Wir möchten daraus den Schluß ziehen, daß vorläufig die genossenschaftliche Tätigkeit nicht erlahmen darf, sondern eifrig weiter gefördert werden muß, bis sie nicht bloß, wie jetzt schon, ein Vorbild für die private Bautätigkeit ist, sondern auch durch das Gewicht ihres Angebotes auf dem Wohnungsmarkt einen die Preise mitbestimmenden Faktor abgeben kann.

Feststellung eines Programms in der Wohnungsfrage. Am 17. März tagte in Frankfurt a. M. unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungsrats Liebrecht-Hannover und des Reichs- und Landtagsabgeordneten Dr. Jäger-Speyer eine Konferenz, zu der auf Einladung des deutschen Vereins für Wohnungsreform eine größere Anzahl von Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Gemeinden Vertreter entsandt hatten. Den Verhandlungen lag der Entwurf eines Programms vor, in dem Grundlinien der Wohnungsaufsicht, der Reform der Wohnungsproduktion und Baukapitalbeschaffung, der Boden- und Ansiedlungspolitik festgesetzt waren. Nach Referaten des hessischen Landeswohnungsinspektors Gretzschl-Darmstadt, des Oberbürgermeisters Wagner-Ulm, des Geheimrats Liebrecht-Hannover und des Generalsekretärs Dr. v. Mangoldt-Dresden einigte sich die Konferenz unter eingehender Debatte auf ein Programm für die weitere Aktion in der Wohnungsfrage mit Aufstellung bestimmter Forderungen und Ziele, deren Verwirklichung durch das Zusammenwirken von Gemeinde, Staat, Reich sowie der genossenschaftlichen, privaten und gemeinnützigen Tätigkeit zu erstreben ist.

Der Kampf der Haus- und Grundbesitzervereine gegen die Baugenossenschaften hat wieder einmal zu einer Eingabe an Reichstag und Landtag geführt, welche sich gegen die Bewilligung von öffentlichen Mitteln, z. B. aus den Fonds der Landesversicherungsanstalten zugunsten von Baugenossenschaften, richtet. Die auf dem Verbandstag in Oberhausen beschlossene und durch eine bevorstehende Enquete noch zu bekräftigende Eingabe behauptet, daß 1. eine Wohnungsnot nicht bestehe; 2. Baugenossenschaften keine billigeren und besseren Wohnungen herstellen können als der Privatbesitz; 3. für die Genossenschafter große Nachteile haben; 4. eine wirtschaftlich und sozialpolitisch unberechtigte, ja sogar schädliche Form der Wohnungserstellung bilden, weil sie nicht mit eigenen Mitteln arbeiten und weil sie eine große Zahl wirtschaftlich gleichstehender Elemente in nahe Berührung bringen, während ein Ausgleich der Gegensätze doch viel eher durch ein untermischtes Wohnen herbeigeführt wird (!); 5. Baugenossenschaften, namentlich Aktien-Baugenossenschaften, keine gemeinnützigen, vielmehr gemeinschädliche Einrichtungen sind. Dazu bemerkt die „Köln. Ztg." treffend:

Eine derartig einseitige Interessenagitation, die nicht allein die eigenen Wünsche vertritt, sondern auch das Bestreben weiterer anderer Kreise auf das schärfste angreift, können wir nur bemerken, wird schwerlich jemanden von der Berechtigung der geltend gemachten Bestrebungen überzeugen, dagegen ist sie geeignet, die Gegnerschaft aller übrigen Bevölkerungsschichten, auch der bis jetzt neutralen, wachzurufen.

Wohnungsvermittlung in Elsaß-Lothringen. In Colmar ist nach der „Frkf. Ztg." die Errichtung eines städtischen Wohnungsvermittlungsamts beschlossen. Auch in Straßburg wird am 1. April voraussichtlich ein städtischer Wohnungsnachweis eröffnet werden.

Volkswohnhäuser in Venedig. Für wenige Städte bietet die Wohnungsfrage so große Schwierigkeiten wie für das insular gelegene Venedig. Hier herrscht, wie Professor Dalla Volta in der „Riforma Sociale" schreibt, schon seit Jahrzehnten Mangel an billigen und gesunden Wohnungen für die besitzlosen Klassen der Bevölkerung. Im Jahre 1891 führte die Gemeindeverwaltung für die Errichtung von einfachen Volkswohnhäusern und den Ausbau von Stockwerken auf schon bestehende Häuser besondere Bauprämien ein. Sie wurden für zehn aufeinanderfolgende Jahre gezahlt und betrugen für den Kubikmeter bei Neubauten 0,20 und bei Stockaufbauten 0,15 Lire. Diese Prämien wurden 1904 für Neubauten auf 0,25 Lire erhöht. Doch wollte man sich nicht bloß mit der Unterstützung der privaten Bautätigkeit begnügen; die Gemeinde setzte auch eine besondere Kommission ein, die die Erbauung von Volkswohnhäusern selbst durchführen sollte. Die Sparkasse lieh zu diesem Zwecke eine halbe Million Lire und beschloß, von den alljährlich für wohltätige Zwecke aus dem Reingewinne zur Verfügung gestellten Beträgen 35 Jahre lang vier Fünftel zur Amortisierung des Darlehens zu verwenden.

Literarische Mitteilungen.

Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser für 1905/06.

Eine Zusammenstellung des auf Warenhaus- und Mittelstandspolitik bezüglichen neuesten Materials.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1906. Nummer 26.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Industrien ohne Streiks.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

I.

Der Tarifvertrag ist als Symbol und Instrument des gewerblichen Friedens, in diesen Blättern zu hundert Malen hingestellt, und seine friedensstiftende und erhaltende Tätigkeit ebenso oft durch Hinweise auf die tatsächlichen Vorgänge in der Industrie und durch die Erfahrungsaussprüche der Gewerbetreibenden und der Arbeiter bewiesen worden. Jedesmal aber, wenn wir die weitergehende Forderung vertraten, daß auch die bisher abseitsstehenden Gebiete der großen Stapelindustrien sich mit dieser tausendfältig bewährten Methode des kollektiven Tarifvertragsschlusses befreunden und eine friedliche Regelung der Arbeitsbedingungen durch Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen anstreben sollten, wurde diese „sozialideologische“ Zumutung der „Theoretiker vom grünen Tisch“ nicht nur kühl, sondern häufig mit der Geste schöner Entrüstung als eine Unmöglichkeit, als eine Bedrohung der Existenzbedingungen der Großindustrie zurückgewiesen. Wenn man auch die gesunden Wirkungen der kollektiven Vertragsschließung in den übrigen vorwiegend handwerksmäßigen oder doch mehr auf die qualitativen Leistungen des Einzelarbeiters als auf lebloses Anlagekapital gestützten Mittelindustrien nicht länger in Abrede stellen konnte, so lehnte man doch die Ausdehnung dieses Prinzips einheitlicher Vereinbarungen auf die Großindustrie als eine akademischkonstruierte, technisch aber undenkbare Verallgemeinerung ab, die dem Wesen der großbetrieblichen Organisation durchaus widerspreche. Wir haben jüngst erst wieder ähnliche Argumentationen hervorragender Eisenindustrieller zitiert.

Obwohl die Begründung dieser ablehnenden Haltung niemanden, der nicht auf eine altdogmatische Auffassung von der Ordnung des Arbeitsverhältnisses eingeschworen ist, überzeugen konnte, so war es doch problematisch, diese Gründe bloß mit den aus anderen Betriebsformen abstrahierten Erfahrungen und Erkenntnissen widerlegen zu wollen. Denn der Spruch: „Eines schickt sich nicht für alle,“ hätte selbst die schneidendsten Schläge dieser Beweisführung immer wieder stumpf abprallen lassen.

Es bietet sich aber für unsere Behauptungen eine andere Verteidigungsweise, die die deutschen Industriekapitäne und ihre Verbandssekretäre bisher niemals widerlegt, noch auch nur versucht haben, anzufechten. Das ist der Hinweis auf das tatsächliche Verhalten der großen englischen Industrien auf dem Gebiete der kollektiven Vertragsschließung. Zwar bietet selbst die deutsche Textilindustrie schon hie und da, so z. B. in Aachen, Belege für die Möglichkeit des tariflichen Vertragsschlusses zwischen Arbeitgeberverbänden der Großindustrie und den entsprechenden Arbeiterorganisationen; aber es sind das eben doch erst junge Ansätze zu Einigungsinstitutionen, die nur den Spezialinteressenten bekannt und in der Oeffentlichkeit noch nicht mit großartigen Erfolgen wirksam hervorgetreten sind.

Anders in Großbritannien. Hier ist die kollektive Vertragsschließung gewissermaßen mit der Organisation der großen Industrie historisch verwachsen. Hier haben die Einigungsinstitutionen seit nahezu einem Jahrhundert Wurzel geschlagen, und hier sind es gerade die tonangebenden, die gesamte gewerbliche Produktion des Landes beherrschenden Großindustrien, die den Tarifvertrag und die Methoden zur friedlich-einheitlichen Verständigung zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen über die Arbeitsverhältnisse bis zur Vollkommenheit ausgebildet haben.

S. und B. Webb schreiben in ihrem Werke „Industrial Democracy,“ das sich auf ein nahezu hundert Jahre englischer Gewerbegeschichte umfassendes Material stützt:

„Die großen Stapelindustrien, die Baumwoll-, Kohlen- und Eisenindustrien, sowie die Schuhindustrie, die Strumpfwirkerei und die Spitzenindustrie haben vor allen anderen ausgearbeitete und unkomplizierte Einrichtungen für die kollektive Vertragsschließung getroffen, die die Bewunderung der ökonomischen Forscher der ganzen Welt erregt haben.“

Die kollektive Regelung des Arbeitsvertragsverhältnisses und die gewerblichen Einigungsinstitutionen, die zur Beilegung der aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten dienen sollen, schauen auf eine Entwicklung von drei Menschenaltern zurück. Kollektive Vertragsschließung und Einigungswesen sind zwar keineswegs identische Verständigungsmethoden, aber sie stehen doch in einem so innigen organischem Zusammenhange, daß sie nicht völlig isoliert von einander betrachtet werden können, zumal ihre historische und technische Entwicklung Hand in Hand miteinander gegangen ist. Die Voraussetzung für die friedliche gewerbliche Verständigung bildet natürlich, was aber in Deutschland nicht oft genug wiederholt werden kann, die umfassende, wohldurchgebildete Entwicklung der Gewerkschaften wie der Arbeitgeberverbände und die gegenseitige Anerkennung der beiderseitigen Organisationen als gleichberechtigte Verhandlungsfaktoren. Die ursprüngliche Gründung der Organisationen verfolgte überall Kampfzwecke, namentlich sind die Arbeitgeberverbände in England, wie der amtliche Bericht der Königlichen Arbeitskommission von 1894 klar ausspricht, „entstanden zum Zweck des vereinigten Widerstandes gegen die wachsende Macht der Trade Unions“ — und doch sind aus diesen beiderseitigen Organisationen die stärksten Träger und Pfeiler des gewerblichen Einigungswerkes erwachsen, sobald sie sich einmal zur Verständigung zusammengefunden und sich entschließen konnten, die Reglung des Arbeitsverhältnisses gemeinsam und prinzipiell einheitlich für ein bestimmtes Gewerbe eines Gebietes oder des ganzen Königreiches vorzunehmen. Das aber ist eben das Wesen dessen, was wir in Deutschland als Tarifvertrag zu bezeichnen uns gewöhnt haben.

Der Mechanismus dieser Verständigung über den Arbeitsvertrag kann in verschiedener Weise sich aufbauen und funktionieren. Die beiden Parteien oder ihre Vertreter können die Frage des Arbeitsverhältnisses formlos von Fall zu Fall, ohne ein bestimmtes Verfahren zu beobachten, erledigen — jene primitive Stufe haben wir zurzeit überwiegend noch in Deutschland, das bekanntlich erst im Anfang der Tarifvertragsentwicklung steht. Mit der Zeit aber bildet sich ein geordnetes Verhandlungssystem unter Leitung berufener Vertreter in bestimmten Versammlungen mit einem gewissen Instanzenzuge heraus. Es gründen sich lokale und Bezirksausschüsse (standing joint committees, ständige gemeinsame Ausschüsse, Einigungsstellen, paritätische Schlichtungskommissionen), denen vielfach für gewichtigere Fragen, so z. B. solche, die eine Lohnveränderung von mehr als 5 % gegenüber dem bisherigen Stande betreffen, noch Haupteinigungsstellen übergeordnet sind (conciliation and arbitration boards, wages boards, national conferences, Einigungsämter, Lohnämter, Tarifbehörden). Wichtig für die unterschiedliche Charakterisierung dieser Einigungsstellen ist ihre Zusammensetzung. Während nämlich die eine Gruppe der Einigungsstellen ausschließlich paritätisch aus Unternehmern und Arbeitern, die dem von Konflikten betroffenen Gewerbe angehören, zusammentritt und von jeder Intervention Außenstehender absieht, bevorzugen andere Gruppen, in einem früheren oder späteren Stadium der Verhandlungen, die Herzuziehung hervorragender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Diese sollen durch ihre moralische Autorität und die Kunst, die Geister zu beschwichtigen und auf ein Kompromiß zu einigen, in den Arbeitskonflikten, anstatt sie sich automatisch austragen zu lassen, die Spitzen zu einem Vergleich umbiegen oder sie sogar auch gelegentlich abbrechen, indem sie durch das System des Einigungsprozesses schließlich, unter Zustimmung der Parteien, gezwungen, einen Schiedsspruch fällen, der mit einem Schlage endgültig dem Widerspruch der Interessen ein äußerliches Ende setzt und bestimmt, was in dem Konfliktsfalle Rechtens sein soll. Es kann bei diesem Verständigungsmodus vorkommen, daß der Chairman, Arbitrator, Umpire (Obmann, Schiedsrichter, Unparteiischer), gleichsam zum erwählten sozialen Gesetzgeber für das ganze Gewerbe wird. Ein solcher Schiedsrichter wird als Ehrenpräsident frei gewählt, gelegentlich auch gegen eine Vergütung für ein bestimmtes conciliation and arbitration board fest verpflichtet oder aber von dem höchsten englischen Gerichtsbeamten, dem Lord Chief Justice of England, oder vom Handelsministerium gemäß den Vorschriften des conciliation and arbitration act von 1896 auf Antrag der Beteiligten ernannt. Eine weitere, aber rein innerliche Differenzierung der Verständigungsinstitutionen, die indessen deren Arbeitsumfang und Einigungserfolge entscheidend beeinflußt, ergibt sich aus dem Umstande, daß einzelne Gewerbe die Einigung über den Abschluß **neuer** Arbeitsverträge oder die grundlegende Abänderung gewisser wichtiger Punkte des Arbeitsvertrages streng von der Auslegung und kasuistischen Anwendung **bereits bestehender**, auf bestimmte Zeitdauer vereinbarter, kollektiver Arbeitsverträge trennen. Die Mehrzahl allerdings überweist noch immer diese beiden grundverschiedenen sozialrechtlichen Aufgaben aus alter Tradition denselben Einigungsausschüssen zur Erledigung.

Die entsprechende Scheidung der „Grafschaftsfragen“, die von einschneidender Bedeutung für die Gesamtheit des Gewerbes sind, von den „individual cases“, die nur Einzelpersonen betreffen, bürgert sich allerdings mehr und mehr ein. Bei denjenigen wenigen Industriezweigen, die das Prinzip der „Differenzierung“ methodisch durchgebildet haben, so vor allem bei den Baumwollarbeitern und den Kesselbauern, sodann aber auch in höherem oder geringerem Grade bei einzelnen Landschaftsgruppen der Kohlenbergleute (Northumberland und Durham), sowie den Eisenarbeitern im Norden und in den Midlands (Staffordshire, Shropshire, Warwickshire und Worcestershire — um Birmingham herum) spielen neben den repräsentativ zusammengesetzten, natürlich immer etwas schwerfälligen Verhandlungs- und Einigungsausschüssen, die nur selten zusammentreten können, die geprüften Sekretäre der beiderseitigen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen als sachverständige private, aber absolut anerkannte Gewerberichter, — wenn man so sagen darf — eine ganz hervorragende Rolle. Ihnen haben wir in Deutschland nichts Gleiches an die Seite zu stellen, da selbst unser bestorganisiertes Tarifgewerbe, der Buchdruck, die Auslegung und Entscheidung der technisch-rechtlichen Streitpunkte aus dem kollektiven Arbeitsvertrage nicht zwei spezialistisch geschulten Einzelpersonen, die daraus einen Lebensberuf gemacht haben, sondern den körperschaftlich, aus einem wechselnden Personenkreis zusammengesetzten Tarifschiedsgerichten überweist. Jene englischen Auslegungsbeamten der beiderseitigen Organisationen aber sind als Träger des Prinzips der „trockenen“, kampflosen Verständigung über Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, mindestens ebenso wichtige „Einigungsorgane“ wie die „gemeinsamen Ausschüsse“, die sich mit Auslegungsfragen befassen, und sie verdienen, als die vielleicht feinste Schöpfung des komplizierten Mechanismus im gewerblichen Einigungswesen Großbritanniens, einen besonderen Platz in dieser Aufzählung. Zusammenfassend schilderte die Königliche Commission on Labour von 1891 bis 1893 die Stufenleiter der verschiedenen Methoden, nach denen Arbeitgebertum und Arbeiterschaft verhandeln, kurz in folgender Weise:*)

1. Verhandlungen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Deputationen oder Vertretern seiner eigenen Arbeiter. 2. Zwischen einzelnen Arbeitgebern und Gewerkschaftsbeamten. 3. Zwischen Beamten der Arbeitgeberorganisationen und Beamten der Gewerkschaften. 4. Gelegentliche Verhandlungen zur Besprechung von Lohn- und allgemeinen Arbeitsfragen zwischen ständigen committees der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, wobei möglicherweise ein ständiges joint committee für untergeordnete, individuelle Fälle eingesetzt wird. 5. Mehr oder weniger regelmäßige Versammlungen solcher joint committees für die laufenden Geschäfte. 6. Boards of conciliation and arbitration, gleichmäßig aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt, die in mehr oder weniger großen Zwischenräumen zur Besprechung und Regelung allgemeiner Fragen nach bestimmter Geschäftsordnung tagen und vielfach für kleine lokale Streitigkeiten subcommittees zur Seite haben. 7. Ueberweisung besonderer Fälle an einen Unparteiischen durch conciliation boards und durch anderweitige Kontrahenten. Die bei den meisten conciliation boards vorgesehenen arbitrators werden entweder von Fall zu Fall oder für immer bestimmt.

In den letzten 15 Jahren hat sich der Aufbau der Verhandlungsmethoden allerdings etwas verschoben, und die Bedeutung und die erfolgreiche Wirksamkeit der einen oder der anderen Methode ist nicht ganz von ihrer Rangstellung in der hier aufgezählten Hierarchie des gewerblichen Einigungswesens abhängig, wenn natürlich auch die Entwicklung wie seit beinahe 100 Jahren immer weiter zum Ausbau ständiger Einigungsstellen drängt.

Alle die bisher aufgeführten Verhandlungsmethoden und Einigungsstellen sind, wie betont, auf ein bestimmtes Gewerbe zugeschnitten, und nur von diesen Trade boards, die allein eine ausgedehnte und befriedigende Tätigkeit ausüben, soll in folgendem die Rede sein. Neben ihnen bestehen aber noch einige weitere Arten von Einigungsinstitutionen, die immerhin hier kurz erwähnt werden sollen. Zunächst die District boards, Einigungsstellen für einen bestimmten Bezirk, nicht für ein bestimmtes Gewerbe (vgl. die gewerkschaftlichen Ortskartelle), die in 17 Hauptindustriestädten, von den Handelskammern zusammen mit den vereinigten Gewerkschaften des Bezirks errichtet, aus hervorragenden Arbeitgebern

*) Vgl. Dr. Schomerus. Neben- und Folgewirkungen der englischen Gewerkschaften. 1905. Tübingen.

und Gewerkschaftsvertretern sämtlicher Gewerbezweige des Platzes zusammengesetzt, für diese alle als Vermittlungsinstanz tätig sein sollen. Der amtliche Report on Strikes and Lockouts konnte aber im Jahre 1904 nur beim London Labour Conciliation and Arbitration Board über eine nennenswerte Tätigkeit berichten, die sich auf vier Schiedsgerichtsfälle von allgemeinerer Bedeutung bezog. Dieses London Board scheint indes auch nur für die unorganisierten und ungelernten Arbeiter und für jene Industrien, die keine private Spezialeinigungsstelle besitzen, von Wichtigkeit zu sein.

Weiter nimmt eine Sonderstellung das Joint Board of Arbitration für die schottischen Genossenschaften und ihre Arbeiter ein. Es besteht ähnlich der bei den deutschen Konsumvereinen nötig gewordenen Schiedsstelle für Arbeitsstreitfragen, aus Vertretern der Genossenschaften und des parlamentarischen Komitees des schottischen Trade Unionkongresses und hatte 1904 einen Streik durch Schiedsspruch zu schlichten.

Ein letztes Glied, das die Kette der Einigungsinstitutionen zusammenschließt, ist endlich die bereits gestreifte Tätigkeit des Handelsministeriums Board of Trade auf Grund der Conciliation (Trade Disputes) Act von 1896. Sie ist nicht nur eine registrierende, die durch amtliche Veröffentlichung der Ergebnisse von Einigungsämtern der Organisationen diese moralisch unterstützt, sondern auch eine untersuchende, die die Streitfälle ursächlich zu ergründen und zu klären trachtet, und eine vermittelnde. Das Handelsamt muß nämlich von Gesetzes wegen, unter Wahrung des Einflußbereichs der bestehenden Einigungsstellen, Verhandlungen zwischen den streitenden Arbeitsparteien anzuknüpfen suchen und auf Antrag einer Partei einen Conciliator oder auf Antrag beider Parteien einen Arbitrator bestellen. Außerdem aber hat das Handelsamt pflichtmäßig zur Errichtung von Einigungsstellen in solchen Gewerben und Distrikten, wo sie noch fehlen, anzuregen. Nach dem letzt erschienenen V. Bericht des Board of Trade (1903—1905) haben 46 Trade Conciliation boards und 2 District Conciliation Boards sowie 7 anderweite gewerbliche Einigungsverträge, in ihre Statuten die Klausel aufgenommen, daß in den Fällen, wo die Parteien selbst untereinander zu keiner Einigung kommen können, das Handelsamt um einen Schiedsrichter ersucht werden muß, dessen Entscheidung als bindend anzuerkennen sie sich von vornherein verpflichten. Häufiger aber als von diesen Conciliation boards wird das Board of Trade als Vermittlungsinstanz von den in der Einigungsorganisation rückständigen Gewerben in Anspruch genommen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Erste Deutsche Wohnungskonferenz.

Grundlinien der Wohnungsreform.

Von Dr. K. v. Mangoldt-Dresden.

Ein bedeutungsvolles Ereignis in der Entwicklung der deutschen Wohnungsreformbewegung hat sich am 17. März in Frankfurt a. M. vollzogen. Auf Einladung des Deutschen Vereins für Wohnungsreform (Verein Reichs-Wohnungsgesetz) hatten sich dort die Vertreter der hauptsächlichsten Zentralverbände und -vereine Deutschlands, deren Tätigkeit in größerem Umfange der Wohnungsreform gewidmet ist, versammelt. Insbesondere galt die Tagung der Festsetzung eines bis jetzt noch fehlenden gemeinsamen Programms, um dem Mangel an Uebereinstimmung und Einheitlichkeit unter den Wohnungsreformern selbst abzuhelfen. Es waren 37 Vertreter und Vertreterinnen für 30 größere Körperschaften erschienen; verschiedene andere hatten ihr Ausbleiben entschuldigt. Uebrigens bestand die Konferenz mit verschwindenden Ausnahmen aus Vertretern nicht eigentlich amtlicher Stellen, sondern freier Körperschaften, denn es sollte ihr von Anfang an der Charakter einer unabhängigen Vertretung der Wohnungsreformer im Lande gewahrt werden.

Vertreten waren außer dem einladenden Verein u. a.: der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf, der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens in Münster, der Ernst Ludwig-Verein in Darmstadt, der Verein zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München, der Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover, die Gesellschaft für Soziale Reform sowie das Bureau für Sozialpolitik in Berlin, das Soziale Museum in Frankfurt a. M., der Bund Deutscher Bodenreformer, der Zentralverband Deutscher Ortskrankenkassen, der Verband der Baugenossenschaften Deutschlands und verschiedene Provinzialverbände von Baugenossenschaften, das Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, der Verband Deutscher Mietervereine, der Zentralausschuß für Innere Mission, die Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft, der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der Verband Fortschrittlicher Frauenvereine usw.

Nach einleitenden Vorträgen von Landeswohnungsinspektor Gretzschel-Darmstadt, Oberbürgermeister Wagner-Ulm, Geheimen Regierungsrat Dr. Liebrecht-Hannover und Dr. v. Mangoldt-Dresden, trat man in die Beratung eines schon vorher versandten Programmentwurfes ein, und es kam dann schließlich — um das Ergebnis hier gleich vorweg zu nehmen — zu einer weitgehenden Einigung, in der Hauptsache auf der Grundlage dieses Entwurfs. Allerdings sind die genannten Körperschaften durch die Beschlüsse ihrer Vertreter nicht gebunden, aber man wird diesen Beschlüssen deswegen doch eine große Bedeutung zusprechen dürfen. Zum erstenmal hat in Deutschland eine umfassende Einigung der Wohnungsreformer über das Gesamtgebiet der Wohnungsreform stattgefunden, und wenn man erwägt, wie sehr noch auf dem Ersten Deutschen Wohnungskongresse vor anderthalb Jahren die Meinungen auseinandergingen, wird man das in der Tat als einen großen Fortschritt einschätzen dürfen. Zudem wurden die meisten Programmpunkte einstimmig, nur einige wenige gegen nicht große Minderheiten angenommen, und schließlich das Gesamtprogramm in der Schlußabstimmung ebenfalls einstimmig.

Es läßt sich erwarten, daß die Herbeiführung und offizielle Feststellung dieser Uebereinstimmung in den Absichten der Wohnungsreformer gute Folge haben wird. Gegenüber den zahlreichen Widerständen, mit denen die Wohnungsreform zu kämpfen hat, kann nun jede der in das Programm aufgenommenen Forderungen mit sehr viel größerer Autorität geltend gemacht werden; auch wird die allgemeine Aufmerksamkeit erneut auf all diese Dinge gelenkt. Ferner ist anzunehmen, daß die Wohnungsreformer Deutschlands, nachdem sie einmal zu einer gemeinsamen Aktion mit Erfolg zusammengetreten sind, diesen Weg auch in Zukunft weiter verfolgen werden. Endlich ist das angenommene Programm nicht als etwas Isoliertes gedacht, sondern es werden zu seiner Durchführung im Anschluß an die eben vollzogene Einigung energische Schritte vorbereitet.

Das Programm folgt weiter unten (Sp. 671) im Wortlaut; wir beschränken uns daher hier auf einige wenige Bemerkungen. Seiner Grundanlage nach war das Programm eigentlich gedacht als Aktionsprogramm d. h. als eine Zusammenstellung nur der wichtigsten und am ehesten durchführbaren Forderungen. Auf der andern Seite geht es aber freilich über diesen Rahmen hinaus und enthält die wichtigsten Forderungen der Wohnungsreform überhaupt; eine vollständig erschöpfende Zusammenstellung aller Forderungen ist es aber keineswegs und will es auch nicht sein. Im Hinblick auf alles dies ist es denn auch schließlich offiziell nicht Aktionsprogramm, sondern „Grundlinien der Wohnungsreform" genannt worden. Die einzelnen Hauptforderungen des Programms lassen wir für sich selber sprechen, nur zu einzelnen Punkten seien einige Anmerkungen gemacht.

In der ersten Abteilung „Wohnungsaufsicht" wurde auf Antrag von Professor Dr. Francke unter 1 hinter die Worte: „Auf diesem Wege Aufstellung von Mindestanforderungen an die zu beaufsichtigenden Räume" eingeschoben: „insbesondere wenn sie zugleich als Arbeitsräume benutzt werden". Man hat damit der jetzt so aktuellen Frage der Regelung der Heimarbeit Rechnung tragen wollen. Bei der Abteilung B „Reform der Wohnungsproduktion und Baukapitalbeschaffung" hat bei dem Eigenbau von Wohnungen durch die Gemeinden vornehmlich das musterhafte Vorgehen der Stadt Ulm vorgeschwebt. Auch für kommunale Ledigenheime hat man sich ausgesprochen und endlich auch, namentlich in Würdigung der schon jetzt so weitgreifenden Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten auf dem Wohnungsgebiete, für eine allgemeine subsidiäre, auf öffentlich rechtlicher Grundlage ruhende Organisation zur Ergänzung der privaten Bautätigkeit. Bei der Boden- und Ansiedlungspolitik gelangten die Vorschläge des vorbereitenden Programmentwurfes in der Hauptsache unverändert zur Annahme, doch wurde die einleitende Formel, unter der die einzelnen Forderungen aufgezählt werden, etwas geändert. In dieser Abteilung finden sich einige Gedanken, die bisher zu sehr zurückgetreten waren, die aber auf eine große Zukunft rechnen dürfen, so vor allem der der Dezentralisation und der eines stärkeren Wiederanschlusses der städtischen und gewerblichen Bevölkerung an die Natur. Es ist besonders bemerkenswert, wie gerade dieser letztere Gedanke auf der Konferenz eigentlich keinem Widerspruch begegnete, sondern eher noch Verstärkung erfuhr. Auch der im Programm zum Ausdruck gekommene Gedanke der Herbeiführung einer wirklichen Konkurrenz unter den Baustellenverkäufern durch „Befreiung der privaten Aufschließungstätigkeit" von unnötigen in der Verwaltungspraxis und Gesetzgebung liegenden Hindernissen dürfte sich als fruchtbar erweisen. Zukunftsreich ist endlich auch die unter C IV. vorgesehene „organisierende und unternehmende Tätigkeit von genossenschaftlicher, gemeinnütziger und privater Seite". Bei dem letzten Punkt des Programms, den besonderen zur Betreibung und Durchführung der Wohnungsreform vorgesehenen Organen, ist bei den provinziellen Vereinen insbesondere an Vereinigungen nach dem Muster der jetzt schon bestehenden Provinzial-

vereine gedacht, z. B. des Hessischen Ernst Ludwig-Vereins, des Rheinischen Vereins usw. Mit der Forderung der Einsetzung einer Reichskommission ist der alte Gedanke des Vereins Reichs-Wohnungsgesetz in abgemilderter Form übernommen und eine vom Reichstag bereits wiederholt erhobene Forderung unterstützt.

Wie schon oben gesagt, ist nicht beabsichtigt, die eben geschilderte programmatische Einigung als eine isolierte Maßregel bestehen zu lassen. Der Deutsche Verein für Wohnungsreform, der die Konferenz veranstaltet hat, bereitet zurzeit bereits eine größere Agitation zur Unterstützung des angenommenen Programms für den Herbst und Winter vor. Mit ihr sollen sich soweit möglich auch parlamentarische Aktionen verbinden, und endlich soll im Anschluß an die Agitation auch die direkte praktische örtliche Arbeit möglichst gefördert werden. Auch von anderen Organisationen der Wohnungsreform ist natürlich zu erwarten, daß sie im Anschlusse an die Konferenz gleichfalls nach diesen Richtungen hin tätig werden. Im Hinblick auf all dies hat denn auch die Konferenz unter dem zweiten und letzten Punkt ihrer Tagesordnung, der lautete: „Weitere Maßregeln“, folgende Resolution angenommen:

Die am 17. März 1906 in Frankfurt a. M. versammelte I. Deutsche Wohnungskonferenz fordert die Organisationen der Wohnungsreform im Lande auf, die von der Konferenz angenommenen „Grundlinien der Wohnungsreform“ durch praktische Arbeit, Agitation und Einwirkung auf Regierungen und Parlamente zur Verwirklichung zu bringen. Sie nimmt gleichzeitig Kenntnis von den zur Durchführung dieses Programms vom Deutschen Verein für Wohnungsreform beabsichtigten Schritten und bittet die genannten Organisationen den Verein bei ihnen nach Kräften zu unterstützen. Zur ferneren gemeinsamen Förderung der Wohnungsreform wird in angemessener Frist eine weitere Wohnungskonferenz in Aussicht genommen.

Grundlinien der Wohnungsreform.

Die Wohnungsfürsorge als ein Zweig der Volkswohlfahrtspflege erfordert das Zusammenwirken von Reich, Einzelstaaten, Gemeinden und Kommunalverbänden sowie der genossenschaftlichen, gemeinnützigen und privaten Tätigkeit.

Für die weitere Entwicklung der Wohnungsfrage ist es von entscheidender Bedeutung, vor allem dem Gedanken zur Anerkennung zu verhelfen, daß die Wohnungsfürsorge, unter weitreichender Mitwirkung und Beteiligung von Reich und Staat, in erster Linie Gemeindesache ist. Zur Förderung des ganzen Vorgehens ist es notwendig, durch Offenlegung der vorhandenen Mißstände im Wohnungswesen die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Reform zu erwecken und zu stärken. Im einzelnen sind zu fordern:

A. **Wohnungsaufsicht** auf folgenden Grundlagen:

1. Rechtliche Grundlagen: Besondere Gesetze wie das Hessische Gesetz, der Preußische Wohnungsgesetzentwurf usw.; bis zu ihrem Erlaß sowie zur weiteren Ausführung Polizeiverordnungen. Auf diesem Wege Aufstellung von Mindestanforderungen an die zu beaufsichtigenden Räume, insbesondere wenn sie zugleich als Arbeitsräume benutzt werden, Regelung der Befugnisse der Aufsichtsbeamten, des Verfahrens und des Beschwerdeweges.
2. Geltungsbereich; örtlich: alle Gemeinden; sachlich: sämtliche Kleinwohnungen (erforderlichenfalls unter Beschränkung auf Mietwohnungen), sowie diejenigen größeren Wohnungen, deren Inhaber untervermieten, ferner die von Arbeitgebern ihren Angestellten dargebotenen Schlafräume und endlich die Schlafstellen.
3. Durchführung durch die Gemeinden, im Bedürfnisfalle durch Gemeindeverbände.
4. Organe: in größeren Gemeinden besondere Beamte im Hauptamte (Wohnungsinspektoren), in kleineren Beamte im Nebenamte oder eventuell ehrenamtlich tätige Personen. Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Gesundheits- oder Wohnungskommissionen in den größeren Städten regelmäßig, in den kleineren Orten nach Lage des Falles. In den Großstädten Ausgestaltung dieser Kommissionen zu Wohnungsämtern.
5. Staatsaufsicht teils zur richtigen Durchführung der Wohnungsinspektion, teils zur Förderung der Wohnungsreform überhaupt.

B. **Reform der Wohnungsproduktion und Baukapitalbeschaffung.** Zu diesem Zwecke sind als besonders dringlich zu bezeichnen:

1. Energische Tätigkeit der Gemeinden und der Kommunalverbände sowohl zur Unterstützung der gesunden privaten und gemeinnützigen Bautätigkeit als auch — unter besonderen Umständen — vermittelst Eigenbaues von Wohnungen für die minderbemittelten Einwohner, namentlich auch in Form von Eigenhäusern mit starken Eigentumsbeschränkungen, weiter auch durch Errichtung und Betrieb von Ledigenheimen.
2. Entwicklung und Förderung der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Bautätigkeit.
3. Möglichste Nutzbarmachung der Geldmittel der Landes-Versicherungsanstalten, der Sparkassen, Berufsgenossenschaften usw. und ergänzende Heranziehung des Reichs- und Staatskredits.

Als weiter notwendig ist zu bezeichnen:

4. Begründung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhenden, allmählich das ganze Reich umfassenden Organisation, und zwar entweder
   a) durch Ausbildung der Landes-Versicherungsanstalten zu Wohnungsfürsorgestellen ihrer Bezirke oder
   b) durch Gründung staatlicher oder provinzieller Baubanken.

C. **Boden- und Ansiedlungspolitik durch Reich, Staat, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie auch von genossenschaftlicher, gemeinnütziger und privater Seite.** Hier kommen in Frage:

I. Niedrighaltung der Bodenpreise durch reichlichere Versorgung des Baustellenmarktes mit fertigen Baustellen und Heranziehung des noch billigen Bodens in der Umgebung der Städte und anwachsenden Orte unter stärkerer Behandlung der Stadterweiterung als öffentlich-rechtliches Geschäft. Für diese Zwecke insbesondere:
   a) Erhaltung und Vermehrung des öffentlichen unbebauten und bebauten Grundbesitzes in der ganzen in Frage kommenden Zone.
   b) Erweiterung und erweiterte Anwendung des Enteignungsrechts für Ansiedlungszwecke und allgemeine Einführung eines rationellen Umlegungsverfahrens für Baugelände.
   c) Anwendung und Ausbildung des Erbbaurechtes.
   d) Vorausschauende Feststellung von Bebauungsplänen und reichlichere Beschaffung von Straßen durch die Gemeinden, möglichste Einfachheit und Billigkeit der Straßen.
   e) Befreiung der privaten Aufschließungstätigkeit von unnötigen in der Verwaltungspraxis und Gesetzgebung liegenden Hindernissen.
   f) Möglichste Entwicklung und Ausbildung des Lokal- und Vorortverkehrs, jedoch erst nach Behandlung der betreffenden Gegenden auf Grund der Maßregeln hier unter I a und III.

II. Erleichterungen auf dem Gebiete der Steuern und Gebühren. Möglichste Anteilnahme der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften an der Wertsteigerung des Bodens; zu diesem Zwecke (außer der Anwendung des Erbbaurechts) insbesondere Einführung von Wertzuwachssteuern.

III. Sicherung einer hygienischen und in engerem Zusammenhange mit der Natur stehenden Art und Weise der Ansiedlung und Bebauung für die städtische und gewerbliche Bevölkerung. Deshalb insbesondere:
   a) Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne im Sinne möglichster Weiträumigkeit und zur Ermöglichung der Errichtung von Kleinhäusern mit Gartenanteil, namentlich auch für die weitere Umgebung der großen Städte und Industrieorte.
   b) Schaffung von dauernden Freiflächen für landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung durch die städtische oder gewerbliche Bevölkerung, sowie für Volksparks.

IV. Zur Erreichung der gewünschten Ziele nicht nur Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Stellen, sondern auch organisierende und unternehmende Tätigkeit von genossenschaftlicher, gemeinnütziger und privater Seite.

D. **Als Organe zur Durchführung** der vorstehenden Maßregeln sind insbesondere noch zu fordern:

a) Provinzielle und örtliche Vereine zur Betreibung der Wohnungs- und Ansiedlungsreform und zwar erstere Vereine in möglichst enger Verbindung mit der Wohnungsauf-

sicht und den Landesversicherungsanstalten oder öffentlichen Baubanken.

b) Eine Reichskommission zur näheren Bestimmung der Aufgaben des Reiches unter Zuziehung der Sachverständigen im Lande, entsprechend den wiederholten Anträgen des Reichstags.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Wertzuwachssteuer. Die zahlreich besuchte Versammlung am 28. März im Architektenhause wurde vom Vorsitzenden, Geheimrat Dr. Flügge, mit einem kurzen Überblick über die Entwicklung des Gedankens, den unverdienten Wertzuwachs der Allgemeinheit zugängig zu machen, eingeleitet. Flügge verwies auf die Reihe der Sozialpolitiker von Thomas Spence, der 1775 die Besteuerung des Wertzuwachses als die „meridian sun of liberty" für die wirtschaftlich gedrückte Arbeiterschaft pries, bis J. St. Mill, der 1870 den Gedanken praktisch fruchtbar zu machen suchte, während die deutschen Nationalökonomen noch 1872 auf eine Umfrage Bremens sämtlich, mit zwei Ausnahmen, darunter Adolf Wagner, die Wertzuwachssteuer verwarfen. Heut aber geht sie siegreich ihren Weg, von Frankfurt a. M. über Köln, Essen, Dortmund nach Berlin; in Bremen, in Hessen, in Baden und Bayern beschäftigt sie die sozialpolitischen Gesetzgeber. In Preußen ist ihr durch § 9 des Kommunalabgabengesetzes ein Weg, allerdings ein sehr schwieriger gewiesen. Der Hauptreferent des Abends, Reichstags- und Landtagsabg. Justizrat Dr. Trimborn, behandelte aus seinen Erfahrungen als Kölner Stadtverordneter die praktische Seite der Steuer, zu deren Einführung Köln zunächst durch die sichtliche Bodenwertsteigerung infolge der städtischen Aufwendungen für die Stadtverschönerung und Erweiterung bestimmt wurde. An die Aufhebung der inneren Festungsumwallung von 1881 wird sich jetzt die Niederlegung des neuen Außenfortgürtels und die Freigabe des Rayons anschließen und der Stadtgemeinde 25½ Millionen Mark kosten, die großen Terrainspekulanten aber werden Millionen und Abermillionen, ohne den Finger zu krümmen, verdienen. Mitbestimmend für Köln aber waren ferner die finanziellen Schwierigkeiten der Etatsbalanzierung in Köln, die auf eine neue Steuerquelle hinwiesen, nachdem die übrigen Steuern ordnungsgemäß bis zu den praktisch zulässigen Grenzen ausgebaut worden waren. Köln hat die Frankfurter Steuermethode als Muster, aber in sehr freier Weise benutzt und eine Verkopplung der relativ rohen Umsatz- mit der feinen und unbedingt gerechten Wertzuwachssteuer vorgenommen, indem sie den Betrag der letzteren auf das zweite Prozent der 2%igen Umsatzsteuer in Anrechnung bringt. Den verzwickten Modus der in Köln gewählten, sehr nachsichtigen und durch viele Abzüge durchlöcherten Wertzuwachsbesteuerung setzte Trimborn in seiner bekannten humorvollen Art, die den ganzen Vortrag zu einem ästhetischen Genusse machte, an Beispielen auseinander. Die Berechnung des Wertzuwachses ergibt die vom Verkäufer zwischen dem Erwerb und dem Verkauf erzielte Wertsteigerung. Köln rechnet jedoch dem früheren Erwerbspreise noch folgende Posten hinzu: a) bei unbebautem Besitz 4 % Zinsen, b) bei jedem Besitz: alle Verbesserungen (Aufbauten, Straßenbaukosten usw.), c) 5 % als Erwerbsunkosten. Außerdem werden vom Verkaufspreise noch die Kosten der Veräußerung, soweit sie den Verkäufer treffen, abgezogen. Erst von dem verbleibenden Reste wird die Wertzuwachssteuer erhoben. Was die Steuersätze anlangt, so bleibt von vornherein ein Zuwachs von 10 % des Selbstkostenpreises frei. Es soll dadurch die normale Wertsteigerung unberührt bleiben. Wenn bei Verkäufen eine Wertsteigerung von 10 bis 20 % des Selbstkostenpreises erzielt wird, so berechnet Köln eine Steuer von 10 %, die dann entsprechend einem höheren Verkaufspreis bis 25 % ansteigt. Die Sätze gelten aber nur, wenn ein Grundstück innerhalb der ersten fünf Jahre weiter veräußert wird. Sie mindern sich um ein Drittel, wenn das Grundstück länger als fünf Jahre, und um zwei Drittel, wenn es länger als zehn Jahre in den Händen des Vorbesitzers blieb. Von vornherein sind von der Wertzuwachssteuer befreit die Ankäufe bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen, wenn der Ersteher als Hypothekengläubiger beteiligt war, ferner die Ankäufe bei Veräußerungsverträgen zum Zwecke der Teilung und in solchen Fällen, wo der Fiskus Grundstücke enteignet. Dies nach 5 Jahren zu revidierende Steuerstatut ist in der fast ausschließlich aus Hausbesitzern bestehenden Kölner Stadtverordnetenversammlung fast einstimmig angenommen worden, nachdem infolge der großartigen Aufklärungsarbeit der Zentrums- und der liberalen Partei den soliden Hausbesitzern klar geworden war, daß diese Steuer mehr als jede andere Steuer auch in ihrem Interesse liege und nur die ungesunde Grundstücksspekulation, wenn auch leider noch sehr zart, treffe. Schließlich gab Trimborn die in Köln von den Gegnern erhobenen Einwendungen gegen die Steuer zum besten und wiederholte sie kurz. In der Diskussion kritisierte der bekannte Vorsitzende des Bundes Deutscher Bodenreformer Damaschke die Mängel der Kölner Steuer, die den den Boden zurückhaltenden Terrainbesitzern alljährlich eine 4%ige Verzinsung gutschreibe und nach 10jährigem Besitz die Steuern überdies auf ein Drittel heruntersetze, so daß die allerreichsten Terrainspekulanten, wie auch nach Damaschke noch Gottschalk-Schöneberg (früher in Köln) besonders betonte, kaum getroffen würden. Damaschke schilderte als pikante Ergänzung zu dieser in Köln geübten Milde an der Hand der „Allg. Grundbesitzer-Ztg." den Entrüstungssturm in diesen Blättern, die ihre Leser glauben machen wollten, daß jeder Steuerfall in Köln zwei Sozialdemokraten schaffe. Trimborn stellte in seinem Schlußwort mit Behagen fest, daß die Steuer praktisch bisher überhaupt nicht in Kraft getreten sei und daß gerade die Kölner Hausbesitzer diese Wertzuwachssteuern eingeführt hätten, um die unter ungesunder Bodenspekulation leidenden Mieter nicht noch mehr als bisher in die Arme der Sozialdemokratie zu treiben. 80 % der alteingesessenen Hausbesitzer Kölns werden, da sie mit ihrem Grund und Boden nicht Handel treiben, überhaupt niemals von der Steuer berührt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit.

Wie wir hören, hat der Reichskanzler bereits Anfang Februar von den zuständigen Stellen Bericht über die gesetzgeberischen Vorarbeiten für eine Regelung der Hausindustrie eingefordert und daraufhin Erörterungen eingeleitet, um die Mittel zur Bekämpfung der Mißstände festzustellen. Das Reichsamt des Innern hat von der Leitung der Heimarbeiterausstellung das Urmaterial der im Katalog verarbeiteten Auskunftsbogen erbeten. Diesem Wunsche ist natürlich sofort willfahrt worden. Nach unsern Informationen besteht nicht die Absicht, vor einem gesetzgeberischen Vorgehen noch erst, wie der Antrag der beiden Volksparteien will (Sp. 653.), eine allgemeine Erhebung über die Hausindustrie zu veranstalten. Enqueten auf einzelnen Gebieten mögen sich später als notwendig erweisen. Eine allgemeine Erhebung aber würde nichts anderes als eine Vertagung der gesetzlichen Regelung auf unbestimmte Zeit bedeuten, zum mindesten auf eine ganze Reihe von Jahren. Mag auch noch manches Detail der Aufklärung bedürfen, so ist doch jetzt fast allgemein anerkannt, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung sofort notwendig ist, sollen sich die Mißstände nicht ins Ungemessene vergrößern und unausrottbar einwurzeln.

Die Gegner der zwangsweisen Registrierung der Heimarbeiter, der ersten Maßregel, die überhaupt not tut, erinnern wir an die Mitteilungen der „Soz. Praxis" in Nr. 9 Sp. 232 dieses Jahrgangs. Danach hat in England der Minister des Innern am 15. August 1905 Gebrauch von der ihm im Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 (Artikel 107) gegebenen Befugnis gemacht und die Registrierung der Heimarbeiter (Name und Adresse des Arbeitgebers [Zwischenmeisters], des Arbeiters, Bezeichnung des Orts der Beschäftigung und der Wohnung) in bestimmten Gewerben, vornehmlich der Konfektion, der Metall- und Holzverarbeitung, der Papierindustrie, des Spielzeugs, angeordnet. Die Listen müssen in der Fabrik oder Werkstätte bezw. an der Stelle, wo die Arbeit vergeben wird, geführt werden und der Einsichtnahme durch die Fabrikinspektoren und die Ortsbehörden offen stehen; auch muß eine mit Unterschrift und Datum versehene, vervollständigte Abschrift der Liste jeweils am 1. Februar und 1. August jedes Jahres der Ortsbehörde überreicht werden.

Auch mit der Waffe der Sanitätspolizei geht England den Mißständen in der Heimarbeit zu Leibe. Nach Artikel 108 des Gesetzes von 1901 können Arbeitgeber, die Arbeit in ungesunden Räumen verrichten lassen, bestraft werden; nach Artikel 110 ist Heimarbeit in Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, zu verbieten. Diese Vorschriften sind vom Minister des Innern ebenfalls für große Gebiete der Heimarbeit in Kraft gesetzt worden, nämlich für Bekleidungsgegenstände, Tapezierarbeiten, Kürschnerei, Spitzen, Netze, Sonnen- und Regenschirme, Bürstenbinderei, Spielwaren, Tischlerei, Papierdüten und Papierschachteln.

In Oesterreich beschäftigt man sich eingehend mit der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in der Konfektion. Im Zusammenhange mit der gesamten Gewerbeorganisation steht ein Entwurf, den die Regierung im Ständigen Arbeitsrat eingebracht hat und der folgende Hauptpunkte enthält:

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Kleidern, Wäsche oder Schuhen im Wege der Heimarbeit ist vom Konfektionär der Gewerbebehörde anzuzeigen; darauf wird ein Gewerbeschein ausgestellt. Diese Gewerbeberechtigung erstreckt sich auf die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse, jedoch zum Absatz nur an befugte Wiederverkäufer; die Befugnis zum direkten Verkehr mit inländischen Personen wird damit nicht erworben. Auch Zwischenmeister müssen ihren Betrieb anmelden und erhalten ein „Zwischenmeisterbuch". Heimarbeiter unterliegen der gleichen Anmeldepflicht; in der Anzeige ist Name, Alter, Wohnort, Staatsangehörigkeit sowie Name und Alter der mittätigen Hausgenossen anzugeben; zur Legitimation erhalten sie ein „Heimarbeiterbuch". Beide Bücher sind ein Jahr gültig und können dann verlängert werden. Zwischenmeister und Heimarbeiter sind verpflichtet, jeden Wechsel der Arbeits- und Wohnstätte binnen drei Tagen anzumelden; Zwischenmeister haben innerhalb der gleichen Frist die

Aufnahme und Entlassung von Heimarbeitern anzuzeigen. Konfektionäre dürfen nur solche Zwischenmeister beschäftigen, die eine Legitimation haben; Konfektionär und Zwischenmeister haben die Pflicht, die Legitimation der Heimarbeiter zu prüfen und den etwaigen Mangel anzuzeigen.*)

Wenn auch das österreichische Beispiel für unsere Verhältnisse nicht direkt maßgebend ist, weil es auf der zunftmäßigen Trennung der Gewerbe und dem Befähigungsnachweis beruht, so sieht man doch aus ihm, wie umfassend und streng die österreichische Regierung den Registerzwang und die Kontrolle faßt, Maßregeln, die auch in Deutschland die Grundlage aller gesetzgeberischen Bestimmungen für die Heimarbeit bilden müssen.

Wie in London, so ist auch in Belgien eine Ausstellung von Heimarbeitserzeugnissen nach dem deutschen Muster in Vorbereitung. Die beiden Komitees haben sich mit dem Bureau für Sozialpolitik in Verbindung gesetzt.

Soziale Zustände.

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches ist nach dem vorläufigen Ergebnis am 1. Dezember 1905 auf 60,6 Mill. Einwohner gestiegen, d. h. gegen 1900 um 7,52 %, nächst dem vorigen Quinquennium mit 7,82 % Zunahme am meisten seit 1871. Seit diesem Jahr hat sich die Bevölkerung im ganzen um 19,55 Mill., um 47,61 % vermehrt, seit 1855 (36,113 Mill.) um 24,5 Mill. oder 1,04 % im Jahresdurchschnitt. Zu Befürchtungen ist also vorläufig kein Anlaß gegeben. Männlich sind 29 868 096, weiblich 30 737 087 der Bevölkerung.

An der Reichszahl ist Preußen mit 37,3 Mill., Bayern mit 6,5, Sachsen mit 4,5, Württemberg mit 2,3 Mill. beteiligt, sodaß auf die vier Königreiche 83,48 % der Reichsbevölkerung treffen. In Großstädten, d. h. Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern, deren es jetzt 41 im Reiche gibt — die größte davon Berlin (2 040 222), die kleinste Wiesbaden (100 955) — Einwohnern 11 498 049 Personen oder 18,97 % der Reichsbevölkerung. Mit seinen Vororten zusammen umfaßt Berlin fast 3 Millionen, nämlich 2 989 726 Einwohner. Gemeinden von 20 000 Einwohnern und mehr sind 249 vorhanden; 27 hiervon (in Preußen) sind nicht städtischen Charakters.

Deutscher Arbeitsmarkt im Februar. Die Gestaltung des Arbeitsmarkts im Monat Februar ließ sich, wie das „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 3 feststellt, überwiegend günstig an. Zu diesem Ergebnis trug eine Reihe von Faktoren bei, unter denen ebenso wie bereits im Januar der bevorstehende Eintritt der neuen Zollverhältnisse am 1. März, welcher in der Industrie sich in verstärkter Vorausfuhr geltend machte, besonders hervorzuheben ist. Daneben wirkte die milde Witterung, welche die Arbeiten im Freien während des ganzen Monats gestattete, im günstigen Sinne auf das Baugewerbe und seine Hilfsgewerbe ein, so daß die Frühjahrsbelebung in diesem Jahre, wenigstens in Norddeutschland, in diesen Gewerben früher einsetzte als sonst. Der lebhafte Gang der Industrie kam im Februar in der starken Nachfrage nach der Produktion des Kohlenbergbaues, der voll beschäftigt war, zum Ausdruck. Ebenso hatten die Metall- und Maschinenindustrie, die elektrische, chemische und Textilindustrie, zum Teil mit Rücksicht auf die bevorstehende Änderung der Zollverhältnisse, angestrengt zu tun. Im übrigen waren in einer Reihe von Gewerben (Konfektionsindustrie, Buchdruckgewerbe und andere) die Saisonverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung, die entsprechend der Jahreszeit zum Teil zu einer Zunahme, in einer Reihe von Gewerben zu einer Abnahme der Arbeitsgelegenheit führten.

Die Arbeiterverhältnisse in den deutschen Marine- und Heeresverwaltungen. Eine ausführliche Darstellung über die Arbeiterverhältnisse in den Staatsbetrieben im Jahre 1904 hat Graf Posadowsky dem Reichstage zugehen lassen.

Aus der Marineverwaltung ist zu berichten, daß die normale Arbeitszeit in den Betrieben 9—10 Stunden beträgt, in den Bureaus 7—8 Stunden. Ueberstunden sowie Feiertagsarbeit werden nach Möglichkeit vermieden. Die Gesamtzahl der Arbeiter in den verschiedenen Werften und Depots der Marineverwaltung betrug 18 939. Davon hatten 40 % ein Dienstalter unter 5 Jahren, 25 % ein Dienstalter zwischen 5 und 10 Jahren, 22,6 % ein Dienstalter zwischen 10 und 20 Jahren, 11 % ein Dienstalter zwischen 20 und 30 Jahren, 1,4 % ein noch höheres Dienstalter als 30 Jahre. Als Grundlohn für einen 10stündigen Arbeitstag ist für Lehrlinge 1,12 M berechnet worden, die übrigen Löhne variieren zwischen 3,00 und 4,08 M. — In den verschiedenen Betrieben der preußischen Heeresverwaltung (Proviantämter, Konservenfabriken, Bekleidungsämter, Garnisonverwaltungen, Garnisonlazarette und Remontedepots) variiert die Arbeitszeit zwischen 7 und 10 Stunden, 1804 männliche und 1025 weibliche Arbeiter haben allerdings mehr als 10 Stunden Arbeitszeit. 65,9 % der Arbeiter haben Jahresverdienste bis 1000 M, 30,8 % 1000 bis 1500 M, 3,3 % verdienen über 1500 M. Von den Arbeiterinnen verdient die überwiegende Mehrzahl unter 800 M, nur 194 erreichen ein Jahreseinkommen bis 900 M und nur 27 zwischen 900 und 1000 M. — Bei den Berichten der bayerischen Heeresverwaltung wird der Durchschnittsarbeitstag mit 9½ Stunden angegeben. In den technischen Instituten, den Artillerie- und Traindepots arbeiten durchschnittlich 2380 männliche Arbeiter, 620 weibliche Arbeiter, 21 Jugendliche und 20 Lehrlinge. Die Löhne der männlichen Arbeiter betragen bei 40 % unter 1000 M, bei 44 % zwischen 1000—1500 M, bei 16 % zwischen 1500 und 2000 M. Die Löhne der Arbeiterinnen sind sämtlich unter 800 M. In den übrigen Betrieben der bayerischen Heeresverwaltung (Proviantämter, Bekleidungsämter, Garnisonverwaltungen usw.) waren im Jahre 1904 durchschnittlich 1245 männliche und 485 weibliche Arbeiter beschäftigt. Die Mehrzahl dieser Arbeiter (88,2 %) bleibt hier mit dem Jahreseinkommen unter 1000 M, die Arbeiterinnen sämtlich unter 800 M. — Die sächsische Heeresverwaltung beschäftigte in ihren Proviant- und Bekleidungsämtern, Garnisonverwaltungen usw. 918 männliche und 547 weibliche Arbeiter. Der Durchschnittsarbeitstag wird zu 10 Stunden gerechnet, die Jahreseinkommen der männlichen Arbeiter sind bei 36,4 % unter 1000 M, bei 62,4 % zwischen 1000 und 1500 M, bei 1,2 % über 1500 M. Von den Arbeiterinnen bleiben 525 unter 800 M Jahreseinkommen, 16 erreichen zwischen 800 und 900 M, 6 zwischen 900 und 999 M. — In Württemberg werden bei denselben Stellen 261 männliche und 228 weibliche Arbeiter gezählt. Die Jahreseinnahmen bleiben meist (82,9 %) unter 1000 M, 17,1 % erzielen 1000—1500 M. Von den Arbeiterinnen bleiben 154 unter 800 M Jahreseinkommen, nur eine kommt über 900 M. In den zwei württembergischen Artilleriedepots sowie im Traindepot werden dann noch 67 Arbeiter (Einkommen fast durchweg unter 1000 M) und 97 Arbeiterinnen (Jahreseinkommen bleibt unter 800 M) gezählt. Der durchschnittliche Arbeitstag wird mit 10 Stunden angenommen.

Arbeitszeitverkürzung der Berliner Omnibus-Angestellten. Die Direktion der Allgemeinen Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft hat angeordnet, daß die Arbeitszeit sämtlicher Schaffner und Kutscher um vier Stunden täglich verkürzt wird. Der Lohn bleibt derselbe, wie bisher. Zur Durchführung der verkürzten Arbeitszeit ist ein Schichtwechsel notwendig. Je nach den Erfordernissen des Dienstes fällt die Verkürzung an den Anfang, in die Mitte oder an das Ende des täglichen Dienstes. Die Schaffner und Kutscher haben somit entweder eine Ruhepause in der Mitte des Dienstes oder hören bei frühem Beginn frühzeitig abends auf, oder nehmen endlich den Dienst später auf, um ihn bis zum Schluß des Betriebes auszuüben.

Soziale Rechtsprechung.

Konsequente Streikpostenjustiz. Wie das Kammergericht seine Rechtsprechung in Streikpostenfällen immer ausschließlicher von der einseitigen Rechtsauffassung der Schutzleute abhängig macht, zeigt eine neue Verhandlung gegen einen gutbürgerlichen Berliner Redakteur, der sich durch die Ausübung seiner Berichterstatterpflicht vor dem Hause einer bestreikten Firma in der Kochstraße der Bedrohung der „Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs" schuldig gemacht haben soll. Er war nämlich, als er vor dem Hause kurz vor der Mittagsarbeitspause mehrmals auf- und abschritt, von dem Schutzmannsposten „im Interesse der Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Verkehrs", just so, wie es der Terminus der Straßenpolizeiordnung besagt, zum Weitergehen aufgefordert und, als er trotzdem noch einmal vor dem Hause vorbeiging, zur Wache gebracht worden. Ebenso wie die unteren Gerichte erklärte das als Revisionsinstanz angegangene Kammergericht, indem es die Verurteilung zu einer Geldstrafe bestätigte, es käme lediglich darauf an, daß der Schutzmann den Angeklagten unter Hinweis auf das Verkehrsinteresse fortgewiesen habe. Ob der Schutzmann berechtigten Anlaß zu jener Aufforderung gehabt, ob sie notwendig und zweckmäßig gewesen sei oder nicht, das dürfe nicht nachgeprüft werden; ganz unerheblich sei, aus welchen Gründen sich der Angeklagte

*) Die Wiener „Soziale Rundschau" VII Nr. 2, S. 121 ff., bringt den Wortlaut des Entwurfs.

dort aufgehalten habe. Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, daß nicht nur Streikposten, sondern überhaupt jeder Bürger sich auf den Straßen nur mit stillschweigender Erlaubnis des Schutzmannes aufhalten darf. Rechtsbeschwerden gegen die etwaige Entziehung dieser Erlaubnis durch den Schutzmann gibt es nicht.

Die Lageristin als Handlungsgehilfin. Als Ergänzung zu dem in Sp. 627 mitgeteilten Urteil des Oberlandesgerichts Köln, das Lagerarbeiterinnen für Fabrikarbeiterinnen erklärte, ist folgende Entscheidung des Berliner Kaufmannsgerichts von Bedeutung: Gegen die Klage einer Lageristin wegen Gehaltsforderungen gegen ihren früheren Chef, einen Wäschefabrikanten, erhob dieser den Einwand der Unzuständigkeit des Kaufmannsgerichts, weil die Klägerin, die die bestellten Waren nach den Auftragszetteln herauszusuchen hatte, nach ihrer Tätigkeit als Gewerbegehilfin zu betrachten sei. Da in dieser Branche eine große Unsicherheit über die Beurteilung der Frage herrsche, habe er, um ganz sicher zu gehen, den Gewerbeinspektor um Rat gefragt. Dieser habe ihm gesagt, die Lageristin sei als gewerbliche Angestellte anzusehen, er mache sich strafbar, wenn er sie Sonnabends nach 5 Uhr noch arbeiten lasse. Der Beklagte betonte noch, die Lageristinnen machten sich die Unsicherheit zu nutze, indem sie, je nachdem die Lage es erfordere, bald die Rechte der Handlungs-, bald die der Gewerbegehilfinnen für sich in Anspruch nehmen würden. Er beantragte, den Gewerbeinspektor als Zeugen zu vernehmen. Das Kaufmannsgericht lehnte die Vernehmung des Gewerbeinspektors ab, erklärte sich für zuständig und verurteilte den Beklagten dem Antrage gemäß. Die Lageristin sei als kaufmännische Angestellte anzusehen, mithin sei auch die für Handlungsgehilfen gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfrist im vorliegenden Falle als maßgebend zu erachten.

Gerichtliche Entscheidung über Wahlbeiträge englischer Gewerkvereine. Der Verband der Bergleute von Südwales hat in einem Prozeß einen wichtigen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Ein Mitglied des Vereins klagte (wie man glaubt, auf Veranlassung des Unternehmerverbandes), auf Rückzahlung der Beiträge, die seine Trade Union von ihren Mitgliedern zu Wahlzwecken erhoben hatte. Diese Beitragszahlung war durch Abstimmung innerhalb der Union beschlossen worden. Wenn die Klage als berechtigt anerkannt worden wäre, so würde damit die Tätigkeit der Arbeiterverbände bei den Wahlen in Zukunft sehr beschränkt worden sein. Das Gericht entschied jedoch dahin, daß der Beschluß der Union durchaus berechtigt gewesen sei und daß es denjenigen, die sich dem Beschlusse nicht hätten beugen wollen, freigestanden hätte, aus dem Vereine auszutreten.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Arbeiterpolitik in Straßburg i/E.

Die Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Gemeinde als Arbeitgeberin und den dauernd in ihrem Dienst beschäftigten Arbeitern ist eine Seite des vielgestaltigen Problems der Stadtverwaltung, die in den letzten Jahren besondere Beachtung gefunden hat. Dies hängt zum Teil damit zusammen, daß, nachdem Frankfurt a. M. im Jahre 1897 den Anfang gemacht hatte, eine Reihe der wichtigsten deutschen Städte dazu geschritten sind, in allgemeinen, für alle Betriebe giltigen Arbeitssatzungen die Rechte und Pflichten ihrer Arbeiter zusammenzustellen. Die Erlassung solcher Vorschriften ist für die Gemeinden schon eine verwaltungstechnische Notwendigkeit. Denn in den letzten 2 Jahrzehnten sind eine Reihe wichtiger Betriebe kommunalisiert worden, — es sei nur an die Straßenbahnen, die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, die Kanalisationen und die übrigen Zweige des Tiefbaus erinnert. — Es sind sehr verschiedenartige Betriebe, die oft auch verschiedenen Verwaltungsabteilungen unterstehen, in denen aber jedenfalls die Arbeiterpolitik von den gleichen Grundsätzen ausgehen muß. Hier die notwendige Einheitlichkeit zu sichern, ist die erste Aufgabe der Arbeitsordnungen.

Von allgemeinerem Interesse werden diese Satzungen dadurch, daß sich in ihnen der sozialpolitische Standpunkt der einzelnen Stadtverwaltungen aufs schärfste ausprägt. Sie sind ein Kodex alles dessen, was die Städte in sozialer Beziehung für ihre Arbeiter zu tun gewillt sind. Es ist nun eine nicht uninteressante Tatsache, daß es bisher vorwiegend süddeutsche und zwar südwestdeutsche Städte sind, die solche Arbeitssatzungen eingeführt haben. Gerade in diesen wird die Stellung der Arbeiter in einem sozialpolitischen Sinne geregelt, der in seiner Fortschrittlichkeit den norddeutschen Städten — Charlottenburg gehört zu den wenigen Ausnahmen — noch unbekannt ist. Wie denn überhaupt im deutschen Süden, wo die sozialen Gegensätze sich weniger zugespitzt haben als im Norden, der einseitige Herrenstandpunkt des Unternehmers sich seltener findet.

Prüfen wir nun diese Satzungen vom Standpunkt des Arbeiters aus, so bringen sie ihm zunächst den Vorteil — und das ist ein Punkt, der in den Forderungen der Arbeiter immer wiederkehrt — daß sie ihm volle Klarheit über seine Rechte und Pflichten verschaffen. Ferner werden zwar verschiedenartige, aber doch immer feste Grundsätze über die Entlohnung aufgestellt und den Arbeitern Steigerungen bei langer Dienstzeit und Aussicht auf Versorgung für sie und ihre Familien in Krankheit und Alter zugesichert. Damit wird die reichsgesetzliche staatliche Fürsorge für das materielle Wohl des Arbeiters bis zu wirklich ausreichender Höhe ergänzt. — Bisher ist aber auch allen Satzungen gemeinsam, daß die Vergünstigungen nach freiem Ermessen der Behörde gewährt werden. Nirgends ist dem Arbeiter ein Rechtsanspruch zugestanden. Es ist dies ein Zug von einer modernen Abart patriarchalisch-wohlmeinender Gesinnung. An Stelle des privaten Arbeitgebers, von dessen gutem Willen die Erreichung günstiger Arbeitsbedingungen abhing, ist die unpersönlichere Verwaltung getreten, die ihre Gnadengeschenke nach Würdigkeit verteilt.

Im Einzelnen weichen die verschiedenen Arbeitsordnungen naturgemäß voneinander ab. Wenn nun im Folgenden auf die jüngste derselben, die Satzungen der Stadt Straßburg, die am 15. Oktober 1905 in Kraft getreten sind, näher eingegangen wird, so geschieht dies nicht deshalb, weil sie den Forderungen der Arbeiter in den meisten Punkten in höherem Maße entgegenkommt, als die meisten früheren, sondern weil hier zum ersten Male der Versuch gemacht wird, den gesamten Arbeitsvertrag nach einheitlichen, großzügig und modern gedachten Gesichtspunkten zu regeln. Die gegenwärtigen Existenzbedingungen und die daraus hervorgehenden Bedürfnisse der Arbeiterklasse bilden dabei den Ausgangspunkt und werden berücksichtigt, soweit es die Interessen der städtischen Betriebe zulassen. Zugleich zeigt sich aber in den Satzungen selbst und der ihnen beigegebenen Begründung überall das Bestreben, Klarheit zu schaffen über die Bahnen, in denen die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses künftig gehen wird. Und wo die so erkannten Ziele nicht sofort erreichbar sind, werden wenigstens Anfänge gegeben, an denen die weitere Entwicklung ansetzen kann.

Weitaus am wichtigsten ist die Regelung der Lohnfrage. Die Löhne der städtischen Arbeiter werden sich in Straßburg aus drei Elementen zusammensetzen: den Grundlöhnen, die für das erste Dienstjahr gelten, den bis zum 17. Dienstjahr steigenden Dienstalterszulagen und den für verheiratete Arbeiter dazutretenden Familienzulagen.

Die Verwaltung verzichtet darauf, die Arbeiterschaft, wie es in anderen Städten geschehen ist, in Lohnklassen einzureihen. Vielmehr wird der Lohn für jede Arbeiterkategorie jährlich individuell festgesetzt und dabei die Fühlung mit den Lohnsätzen des freien Verkehrs gewahrt. Es wird in § 26 bestimmt: „Die Grundlöhne werden jährlich den Durchschnittslöhnen der betreffenden Arbeiter entsprechend festgesetzt. Dabei darf aber der Grundlohn eines arbeitsfähigen männlichen Arbeiters nie geringer sein als der auf Grund des § 8 des Reichskrankenversicherungsgesetzes festgesetzte Tagelohn gewöhnlicher Tagarbeiter und nicht unter 2,50 finken." — Das bedeutet, daß die schwankenden Konjunkturen des Arbeitsmarktes für diese Grundlöhne die Basis bleiben sollen; jedenfalls insofern, als jede hohe Welle auch dies Schifflein hebt. Leider ist das im Entwurf enthaltene Verbot bei einem Zurückebben der Flut ohne weiteres auch die städtischen Löhne herabzusetzen, in der Gemeinderatsberatung gestrichen worden. Praktische Bedeutung wird diese Streichung hoffentlich nicht erhalten. Denn die Erfahrung lehrt, daß Löhne, die der Arbeiter gedruckt in die Hand bekommt, von einer Verwaltung wohl leicht erhöht, aber nur mit der größten Schwierigkeit herabgesetzt werden können. Dies mag darüber trösten, daß die doppelte Minimalgrenze für die städtischen Löhne, die in § 26 stehen geblieben ist, an sich nicht hinreichend erscheint, um den städtischen Arbeitern eine auskömmliche Lebenshaltung zu gewährleisten.

Entsprechen in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Straßburger Arbeitssatzung nicht allen Wünschen, so muß es mit um so größerer Freude begrüßt werden, daß mit der Gewährung von Familienzulagen endlich einmal ein Problem der Lohnpolitik in Angriff genommen wird, an dessen Lösung gerade die Gemeinden durch ihre Sonderstellung berufen sind mitzuwirken: der Beziehung von Lohn und Bedarf. — Der freie Arbeitsvertrag kennt eine solche Beziehung nicht. Für ihn ist die Arbeit eine Ware, deren

Preis sich, wie jeder andere, nach der Marktlage richtet. Die Gewerkschaften suchen eine Beziehung zwischen dem Lohn und der ortsüblichen Lebenshaltung herzustellen, eine Tendenz, die sich in dem Streben nach festen Minimallöhnen zeigt. Es handelt sich dabei aber um den „standard of life“ einer ganzen Klasse. Die Rücksicht auf die Lebenshaltung, die Familienverhältnisse des Einzelnen hat in der Straßburger Satzung zum erstenmal Einfluß auf die Bemessung des Lohns. — Es ist klar, daß der gleiche Lohn, der für einen ledigen Arbeiter reichlich ist, für einen Familienvater unauskömmlich sein kann. In den Begründungen des Entwurfs wird darüber ausgeführt:

„Die Folge des heutigen unsozialen Lohnsystems ist, daß für den ungelernten verheirateten Arbeiter der Lohn stets auf einem Stand steht, der nicht hinreicht, einer großen Familie eine auch nur den notdürftigsten Anforderungen der Hygiene entsprechende Existenz zu gewähren. Was fehlt, muß notgedrungen die Frau, deren Tätigkeit durch die Pflege und Erziehung der Kinder doch um so völliger in Anspruch genommen sein sollte, je größer deren Zahl ist, müssen frühzeitig die Kinder verdienen. Lockerung des Familienlebens, Verwahrlosung der Jugend, bei ihrem weiblichen Teile Schwinden aller der hauswirtschaftlichen Kenntnisse, die von jeher die Mutter der Tochter überlieferte, sind die traurigen Folgen dieser Zustände. Mit der Erkenntnis dieser Mißstände erwächst aber für die Stadt die Verpflichtung, für ihre Arbeiter eine Besserung herbeizuführen. Denn während man von Privatunternehmern nicht verlangen wird, daß sie mehr als den Marktwert der ihnen geleisteten Arbeit zahlen, hat eine öffentliche Körperschaft, nach unseren sittlichen Anschauungen, die Pflicht, für Dienste, die die volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen, dem Arbeiter einen Lohn zu gewähren, der zu seinem und seiner Familie Unterhalt ausreicht.“ Ein Blick auf die letzte der dem Entwurf beigelegten, sorgfältig ausgeführten statistischen Tabellen beweist, daß die Erwerbstätigkeit der Frauen mit der steigenden Kinderzahl zunimmt.

Im einzelnen soll der individuelle Bedarf in folgender Weise berücksichtigt werden: § 25 der A.-S. lautet: „Die Sätze der Lohntafel gelten für voll erwerbsfähige männliche Arbeiter. Verheiratete Arbeiter erhalten einen Zuschlag von 5 %, Arbeiter mit größerer Familie Zuschläge von 10 %, 15 % oder 20 % des Grundlohns, je nachdem sie für mehr als 3, mehr als 5 oder mehr als 7 Kinder unter 16 Jahren zu sorgen haben.“ Das Prinzip, den Lohn als Existenzgewährung aufzufassen, ist damit freilich nur angestrebt, nicht völlig durchgeführt. Denn es liegt auf der Hand — und wird übrigens auch in der Begründung hervorgehoben —, daß der Bedarf eines Arbeiters, der für eine Frau und sieben Kinder zu sorgen hat, den eines ledigen um weit mehr als 20 % übersteigt.

Stehen die Straßburger Satzungen mit dieser weitgehenden Berücksichtigung des Bedarfs noch vereinzelt da, so folgen sie mit anderen Vergünstigungen, wie Fortzahlung des Lohnes für in die Woche fallende Festtage, Zuschläge für Ueberstundenarbeit usw. dem Vorbild anderer Kommunen; ebenso bei der Festsetzung der Arbeitszeit. Die Stadt führt den Zehnstundentag, in kontinuierlichen Betrieben den Achtstundentag durch und sucht die Ueberstunden- und Sonntagsarbeit nach Möglichkeit zu vermeiden oder doch einzuschränken. Wie eine Reihe anderer Städte will auch sie künftig ihren Arbeitern jährlich einen mehrtägigen Urlaub bewilligen. Auch die Bestimmungen über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die Straßburg als eine der ersten deutschen Städte im Februar 1899 eingeführt hat, sind einer Revision unterzogen worden. Dabei hat man den Anfangsbetrag der Bezüge erhöht und auch hier wieder die Familienverhältnisse des einzelnen Arbeiters berücksichtigt, indem die Rente für jedes erwerbsunfähige Familienmitglied um 5 % des letzten Jahresverdienstes des Mannes erhöht wird.

Wichtig ist aber vor allem, daß den Arbeitern auf die Versorgung wie auf die Krankenunterstützung, Dienstalters- und Familienzulage usw. künftig ein klagbarer Anspruch eingeräumt wird. Wie schon erwähnt, ist die Straßburger Satzung die erste, die den Wert einer rechtlichen Sicherung der Unabhängigkeit des Arbeiters klar erkannt hat. Die Begründung sagt darüber: „Schon das Wesen der rechtlichen Beziehung zwischen Arbeiter und Gemeinde, als eines Vertrags mit Gleichberechtigung beider Teile, verlangt, daß die Arbeiter für die Erfüllung ihrer Vertragspflicht auch ihrerseits Rechte, keine Wohltaten erhalten. Die Verwaltung würde aber auch ihrem eigenen Interesse zuwiderhandeln, wollte sie einen Teil ihrer Leistungen vom Inhalt des Arbeitsvertrags loslösen und ihrem Wohlwollen vorbehalten. Denn die Arbeiter würden auch in diesem Falle die Leistungen als zugesagt betrachten, und so hätte die Verwaltung alle Nachteile eines halben Entgegenkommens auf sich gezogen, sie würde durch jedes Versagen einer Vergünstigung viel mehr Unzufriedenheit und Erregung schaffen, als ihr eine Reihe von Gewährungen Dank einbrächte. Und tüchtige Arbeiter würde sie mit solch ungewissen Aussichten auch kaum in ihren Dienst gezogen haben.“ Und diese Sätze sind wiederum nur ein Ausfluß der allen Bestimmungen des Entwurfs zugrunde liegenden Anschauung, daß — in den Worten der Begründung — „ebenso berechtigt wie der Wunsch nach materieller Hebung auch das Streben der Arbeiterschaft nach größerer Sicherheit und vermehrter Selbstbestimmung ist, und daß in diesem wie in jenem Falle das allgemeine nationale Interesse mit ihren besonderen Standesinteressen zusammenfalle.“

Von diesem Standpunkte aus hat auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine glückliche Lösung gefunden. — Solange der Arbeiter täglich gewärtig sein muß, mit 14 tägiger Kündigungsfrist die Stelle aufgesagt zu bekommen, helfen ihm die schönsten Aussichten auf Lohnsteigerungen und Altersrenten nur wenig. Verschiedene Stadtverwaltungen haben daher die Bestimmung, daß langjährigen Arbeitern nur auf Magistratsbeschluß gekündigt werden kann. In Straßburg wird noch auf andere Weise die Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses gefördert. Nach 1 jähriger Dienstzeit kann die Gemeinde dem Arbeiter nur noch mit 4 wöchentlicher Frist kündigen, während umgekehrt der Arbeiter, dem volle Freizügigkeit gewahrt bleiben soll, 14 tägige Kündigungsfrist der Stadt gegenüber behält. Arbeiter, die 10 Jahre lang der Stadt gedient haben, werden als „Stadtarbeiter“ angestellt. Damit soll die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem einseitigen Ermessen der Verwaltung entzogen werden und den Charakter einer Disziplinarstrafe erhalten, auf die nur unter Mitwirkung der Arbeitervertretung erkannt werden darf.

Dieses in der Begründung gesteckte Ziel wird für die Gegenwart wenigstens insofern erreicht, als Stadtarbeitern das Arbeitsverhältnis nur durch Verfügung des Bürgermeisters und im allgemeinen nur wegen groben Verstoßes gegen die Dienstvorschriften und nach vorangegangenem Verfahren aufgesagt werden darf. — Bei unverschuldeter Minderung ihrer Arbeitskraft kann den Stadtarbeitern weder gekündigt noch der Lohn herabgesetzt werden. — Dieser Versuch, die Lage der Arbeiter zu festigen, leidet an dem Fehler, daß ihm auf die Ernennung zum Stadtarbeiter noch kein klagbares Recht zuerkannt worden ist. Die Begründung hebt hervor, daß sie vorläufig noch von guter Führung abhängt, „da es bei manchem aus früherer Zeit sich noch im Dienst befindlichen Arbeiter bedenklich wäre, ihm diejenige Sicherung seiner Stellung einzuräumen, die Stadtarbeiter künftig genießen sollen.“ Mag diese Vorsicht durch lokale Verhältnisse einstweilen gerechtfertigt sein, so wäre es doch wünschenswert, daß in nicht zu ferner Zukunft von dem einmal als richtig erkannten Prinzip keine Ausnahmen gemacht würden.

Ebenso wie das Streben nach Sicherung seiner Existenz erkennt die Verwaltung auch das Verlangen des Arbeiters nach Selbständigkeit, nach einem gewissen Maß von Selbstverwaltung als berechtigt an. Das beweist der Ausbau der Arbeiterausschüsse.

Von der Errichtung von Arbeiterausschüssen ist eine zeitlang alles Heil erwartet worden. Heute spricht der Sozialpolitiker nicht mehr gern von ihnen und es muß zugegeben werden, daß manche Ausschüsse sich schlecht bewährt haben und die Institution als solche keine große Bedeutung erlangt hat. Worin der Grund zu suchen ist, ist allgemein nicht leicht zu sagen. Aber das steht fest, daß die Mehrzahl der vom Staat oder von Kommunalverbänden eingerichteten Ausschüsse garnicht als wirkliche Interessenvertretungen der Arbeiter gelten können. Ihre Befugnisse beschränken sich oft darauf, daß sie gewisse Vorlagen der Verwaltung auf Befragen — natürlich zustimmend — begutachten dürfen. Sie sollen nichts weiter sein als ein gefügiges Werkzeug der Behörden, ein sozialpolitisches Dekorationsstück, und werden dadurch nicht nur völlig bedeutungslos, sondern eine Quelle der Unzufriedenheit. Wo ihnen aber von der Verwaltung etwas mehr Bewegungsfreiheit gegönnt wurde, geschah dies oft in der ausgesprochenen Absicht, die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter entbehrlich zu machen und bekämpfen zu können. In beiden Fällen darf es nicht Wunder nehmen, wenn der erhoffte Erfolg ausblieb. In der Begründung der Straßburger Satzungen wird eine solche Auffassung mit erfreulicher Entschiedenheit verworfen. Die Ausschüsse sind hier so freiheitlich organisiert, daß man wohl erwarten darf, daß durch sie manche Differenzen ausgeglichen werden, die zwischen Arbeitgebern und -nehmern bestehen. Die Ausschußmitglieder gehen aus geheimer, direkter Wahl hervor und wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Nur höhere Betriebsbeamten oder ein Vertreter des Bürgermeisters dürfen der Sitzung beiwohnen. Die wichtigsten Befugnisse sind in folgenden Bestimmungen enthalten: Beschwerden über ungerechtfertigte Entlassung sind dem zuständigen Ausschuß zur Aeußerung und in geeigneten Fällen zur Erledigung zu überweisen; alle Fälle von Beleidigungen und Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander werden von ihm abgeurteilt, Entlassung oder Kündigung aus diesem Grund erfolgt nur nach Anhören des Ausschusses, auch bei der Urlaubserteilung und der Auswahl besonders tüchtiger Arbeiter zum vorzeitigen Aufrücken in eine höhere Lohnklasse soll er herangezogen werden. Leider ist die Bestimmung, daß dauernde Aenderungen des Dienstplans nur im Fall seines Einvernehmens ergehen dürfen, vom Gemeinderat dahin abgeschwächt worden, daß der Ausschuß „zu hören" sei. — Um die Ausschußmitglieder in die praktische Verwaltungstätigkeit einzuführen und ihren Sitzungen regelmäßigen Beratungsstoff zu sichern, ist ihnen die Verwaltung eines Unterstützungsfonds für unverschuldet in Not geratene und ehemalige Arbeiter zugewiesen worden. Besonders beachtenswert ist es, mit welcher Entschiedenheit im Entwurf betont wird, daß den Arbeitern dabei volle Koalitionsfreiheit bewahrt bleiben soll, in der Erkenntnis, daß die Ausschüsse keineswegs größere Organisationen ersetzen können. In den Bestimmungen, daß „politische oder gewerkschaftliche Betätigung an sich weder Entlassungs- noch Kündigungsgrund ist", und daß die Verwaltung „Löhne einhalten wird, die für gleichartige Arbeit in Vereinbarungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden mit Gültigkeit für Straßburg festgesetzt worden sind", zeigt sich das Bestreben, auch die politische Unabhängigkeit des Arbeiters zu wahren.

Die hier geschilderte Arbeitssatzung beweist, wie fruchtbringend das Zusammenwirken einer freiheitlich denkenden Verwaltung und einer auf allgemeinem Wahlrecht beruhenden Gemeindevertretung sich gestalten kann. Elly Knapp.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge in der Kleiderkonfektion. Hamburg, die Stadt der früher oft schweren Arbeitskämpfe, scheint neuerdings mehr und mehr Sinn für soziale Verständigung entwickeln zu wollen. Der Arbeitgeberverband für die Hamburger Damenkonfektionsindustrie, der letzthin in den Räumen der Detaillistenkammer mit der Sektion der Damenschneider- und Schneiderinnen des deutschen Schneiderverbandes, Filiale Hamburg, nach mehrtägigen Verhandlungen zu einer kollektiven Arbeitsvereinbarung gelangt ist, schließt seinen offiziellen Bericht an die Zeitungen mit folgender Bemerkung:

„So ist es gelungen, dem Ausbruch eines Arbeitskampfes, der für beide Teile bedenkliche Folgen hätte herbeiführen können, vorzubeugen und durch Abschluß eines langfristigen Tarifvertrages dem Gewerbe über eine längere Zeitdauer hinaus Ruhe und Stetigkeit zu sichern."

Der auf drei Jahre abgeschlossene Tarifvertrag sieht in der Hauptsache $9^1/_2$ stündige Arbeitszeit einschließlich einer je $^1/_4$ stündigen Frühstücks- und Vesperpause, Minimallöhne erster und zweiter Klasse für Männer und dreifach abgestufte für Arbeiterinnen, einen Arbeitsverteilungsmodus für die Abänderungsarbeiten und Neuarbeiten, Regelung der Ueberzeitarbeit, dreitägige Kündigungsfrist und eine zehngliedrige Vermittlungs- und Vergleichskommission vor. Die Forderungen, alle Maßarbeiten auf eigener Betriebswerkstätte der Firmen von eigenen Arbeitern bezw. Arbeiterinnen herstellen zu lassen, wurde im Laufe der Verhandlungen von den Vertretern der Arbeiter fallen gelassen.

Die friedlich verlaufene Bewegung der Maßschneider in Frankfurt a. M. schloß mit einem Tarifvertrage ab, der in 3 Abteilungen, von denen die erste und zweite zwei Unterstufen enthalten, die Bezahlung aller Stückarbeiten für die Stückarbeiter regelt. Für Tagschneider sind Wochenlöhne in drei Stufen: 28 bis 30, 26 bis 28 und 24 bis 26 ℳ, Stundenlohn von 45 bis 55 ₰, ferner eine Arbeitszeit von 10 Stunden, Zuschläge für Nachtarbeit von 25 bis 40 ₰ vorgesehen. Lohnzahlung findet am Freitag statt, Kündigung ist gegenseitig ausgeschlossen. Eine Tarifzeit wird vorläufig nicht festgelegt.

Auch in Breslau ist ein Tarif mit Hilfe des Gewerbegerichts als Einigungsamt nach langen Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe und den dortigen freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Arbeiterorganisationen zustande gekommen. Es wurde ein Vertrag vereinbart, in welchem die allgemeinen Arbeitsbedingungen und ein Lohntarif enthalten sind. Der letztere sieht für jedes Kleidungsstück vier Klassen vor; jedem Mitgliede des Arbeitgeberverbandes steht das Recht zu, die von ihm beschäftigten Schneider nach zwei aufeinanderfolgenden Klassen zu lohnen. Die Klassen sind für jede Firma festgelegt. Arbeitnehmer, welche für die höhere Klasse engagiert sind, dürfen nur mit ihrer Zustimmung nach der niederen gelohnt werden. Die Löhne sind für Werkstatt- und Heimarbeiter die gleichen. Der Vertrag tritt am 1. April 1906 in Kraft und gilt mindestens für ein Jahr; vom 1. Januar 1907 ab ist er vierteljährlich kündbar.

Die Tarifbewegung im Steinsetzgewerbe. Nach dem Verbandsorgan der Steinsetzer wurden 1905 in rund 70 Orten Tarifverträge abgeschlossen, die für 4150 Steinsetzer, Remmer und Hilfsarbeiter eine Herabsetzung der Arbeitszeit oder eine Erhöhung des Lohnes brachten. Die Verkürzung der Arbeitszeit machte gewöhnlich pro Tag 1 bis 2 Stunden aus, die Erhöhung des Stundenlohnes betrug häufig 5 Pf, stieg aber auch bis 15 Pf. Im Jahre 1906 sind Tarifverträge bisher abgeschlossen in Kiel, wo die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden herabgesetzt wurde, in Wilhelmshaven, wo eine einheitliche Arbeitszeit von 10 Stunden festgesetzt und die Löhne vereinheitlicht und erhöht (vom 1. April 1907 abermals um $2^1/_2$ Pf pro Stunde) wurden, in Bergedorf, wo die Annahme des Hamburg-Altonaers Tarifs die Stundenlöhne um 5 Pf erhöhte, in Leipzig, wo die Mindestlöhne von 58 auf 68 Pf erhöht und eine Höherbezahlung der Nacht- und Sonntagsarbeiten zugestanden wurde, in Zittau, wo die beiden wichtigsten Arbeitgeber die Hauptforderungen der Steinsetzer anerkannten, und in Breslau, wo der im vorigen Jahre mit den Steinsetzern abgeschlossene Tarifvertrag durch Einbeziehung der Rammer vervollständigt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Ein Schutzkongreß für alle in der Schiffahrt und im Schiffsbau beschäftigten Arbeiter,

der erste seiner Art, hat in der vergangenen Woche im Berliner Gewerkschaftshause stattgefunden. Einberufen war der Kongreß von einem Komitee, das von den Zentralvorständen der im Seemanns- und Werft-, sowie im Lösch- und Ladeberuf bestehenden Arbeiterorganisationen niedergesetzt worden war. Die Präsenzliste wies 102 Teilnehmer auf, und zwar 8 Vertreter des Seemannsverbandes, 17 des Hafenarbeiterverbandes, 3 des Schiffszimmererverbandes, 9 des Verbandes der Maschinisten und Heizer, 27 des Metallarbeiterverbandes, 14 des Holzarbeiterverbandes, 5 des Verbandes der Schmiede und 5 des Verbands der Kupferschmiede, 1 des Verbands der Fabrikarbeiter, 2 der Vereinigung der Schiffbauer, sowie 11 Gäste, als welche die Vertreter des Vereins deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine (Sitz Hamburg), des Verbands deutscher See-Maschinisten und des Verbandes deutscher Seeschiffer-Vereine betrachtet wurden. Außerdem waren noch Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion anwesend.

Die Verhandlungen nahmen drei Tage in Anspruch und endeten mit der Empfehlung einer ständigen Schutzkommission, die ebenso wie die von den Bauarbeitern niedergesetzte Schutzkommission für das Baugewerbe das Beschwerdematerial der in der Schiffahrt und am Schiffbau beschäftigten Arbeiter sammeln soll, um den Behörden und dem Reichstag damit dienen zu können.

Ueber die soziale und rechtliche Stellung der seemännischen Arbeiter erstattete der Vertreter des Seemannsverbandes, Paul Müller-Hamburg, ein nahezu sechsstündiges Referat, das sich über den gewaltigen Aufschwung der deutschen Schiffahrt und die Wünsche und Beschwerden der Seearbeiter in bezug auf Entlohnung, Beköstigung, Behandlung und rechtliche Stellung verbreitete, namentlich auch über die unzulänglichen und unklaren Bestimmungen der Seemannsordnung. Einstimmig und ohne weitere Debatte wurde eine Resolution angenommen, die in folgenden Forderungen gipfelt:

1. Erhöhung der Minimal-Heuerlöhne um 15 bis 20 % und Festsetzung eines einheitlichen Ueberstundenlohnes von 50 Pf für alle Schiffsleute; 2. durchgreifende Revision der Seemannsordnung und ihrer Nebengesetze; 3. staatliche Kontrolle der Seemannschaftsarbeiter in bezug auf Schutz für Leben und Gesundheit und Regelung der Unfallverhütungsvorschriften, unter Hinzuziehung selbst gewählter besoldeter Vertreter der Arbeiter; 4. einheitliche Gestaltung der Speiserolle für die deutschen Seeuferstaaten; 5. Kranken-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung für die deutschen Seeleute; 6. Erlaß eines Reichs-Bemannungsgesetzes und eines Tief- und Leichtladegesetzes für die Handelsschiffe; 7. Sicherung des Koalitionsrechtes für alle Seemannschaften und Arbeiter.

Außerdem wurde den Landesregierungen wie der Reichsregierung nahe gelegt, bei allen Erhebungen und Umfragen als Interessenvertretung den Seemannsverband heranzuziehen.

Ueber die Arbeitsverhältnisse der Hafenarbeiter, Binnenschiffer, Flößer und Flußmaschinisten und Heizer referierten der Vorsitzende des Hafenarbeiterverbandes, Döring-Hamburg, und der Vorsitzende des Verbandes der Maschinisten und Heizer, Kirschnick-Berlin, die sich besonders für eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit und für Durchführung der Sonntagsruhe aussprachen, die Flößer gegen Witterungseinflüsse besser geschützt wissen wollen und die Logisverhältnisse der Bootsleute in düsteren Farben schilderten. Wiederum einstimmig wurden Resolutionen angenommen, welche fordern:

1. Wirksame Schutzbestimmungen für das gesamte Deutsche Reich. 2. Die Festlegung einer Maximalgrenze für die im Höchstfalle zu leistende Arbeitszeit und eine gesetzlich garantierte Nacht- und Sonntagsruhe. 3. Anstellung von Hafeninspektoren durch das Reich, zur Ueberwachung der erlassenen Vorschriften und Bestimmungen. 4 Anstellung von Assistenten, deren Wahl durch die Berufsorganisationen vorzunehmen ist. 5. Beschaffung von Aufenthaltsräumen und Bestimmungen über die Beschaffenheit einzuführender sanitärer Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter bei Unglücksfällen.

Im Hamburger Hafen sei es seit der Anstellung des Hafeninspektors „ein wenig besser geworden", betont wurde, daß die Arbeiter zu den einzelnen Landesregierungen kein Vertrauen hätten und die Erfüllung ihrer Wünsche durch das Reich wünschten. Speziell für das Maschinistenpersonal wurde die Forderung eines Maximalarbeitstages von zwölf Stunden erhoben, und zwar wesentlich im Interesse des Publikums. Es heißt in der beschlossenen Resolution u. a.:

„Im Interesse der Betriebssicherheit im allgemeinen, sowie des Lebens und der Gesundheit des reisenden Publikums und der Schiffsmannschaften sind Maschinisten und Heizer zu anderen Arbeiten, als den mit der Ausübung des Berufs unmittelbar zusammenhängenden, nicht heranzuziehen. Auf kleineren Schlepp- und auch Passagierdampfern, sobald sie größere Stromstrecken befahren, muß das Maschinenpersonal aus mindestens drei Mann, nämlich einem Maschinisten und zwei Heizern, bestehen. Weiter ist den Mannschaften aller zur Beförderung von Personen an Sonn- und Festtagen verwandten Fahrzeuge alle zwei Wochen eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden zu gewährleisten."

Ueber die Unfall- und Erkrankungsgefahr der Arbeiter auf den deutschen Werften und die Mittel zu ihrer Verhütung referierte in vierstündigen Ausführungen Arbeitersekretär Wissell-Lübeck vom Metallarbeiterverband. Er gab einen Ueberblick über den rapiden Aufschwung der deutschen Schiffbau-Industrie und schilderte namentlich die große Unfallgefahr auf den Werften. Nur auf den kaiserlichen Werften sei die Unfallziffer niedriger als der Durchschnitt. Einstimmig wurde eine Resolution angenommen, in welcher schleunige Erledigung eines Reichsgesetzes verlangt wird, in dem ausreichende Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der in Schiffbaubetrieben beschäftigten Arbeiter enthalten sind. In diesem Gesetzentwurf müßten u. a. Bestimmungen enthalten sein, wonach

1 Die Arbeiter berechtigt sind, aus ihren Reihen Kontrolleure zu bestellen, die den Auftrag haben, Gerüste, Stellagen, Arbeitsmittel und Werkzeuge vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen und die sanitären und hygienischen Einrichtungen (Ventilation, Beleuchtung gefährlicher Stellen usw.) auf genügende Beschaffenheit und Menge zu untersuchen; ferner die Befugnis besitzen, den Beginn oder die Fortführung der Arbeit zu verhindern, solange die genannten Einrichtungen nicht in genügendem Maße vorhanden oder im Verlauf der Arbeit soweit unbrauchbar geworden sind, daß sie nicht genügenden Schutz vor Unfall- oder Erkrankungsgefahr bieten;

2. Vorschriften zur Verkürzung der Arbeitszeit sowie zur Einschränkung der Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit enthalten sind;

3. gefährliche Arbeiten ausschließlich in Zeitlohn auszuführen sind.

Am Schluß gab als Vertreter des Vereins deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine (Sitz Hamburg) Kapitän Freyer seiner persönlichen Befriedigung über den Verlauf des Kongresses Ausdruck. Er habe aus den Verhandlungen manches gelernt, was ihm bisher fremd gewesen sei, und könne nur wünschen, daß der Kongreß mit seinen Bestrebungen baldigen Erfolg haben möge. Ein Antrag des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Schmalfeldt-Bremen, auf dem Kongreß auch in eine wenigstens theoretische Erörterung der Gründung eines Industrieverbandes für die auf Werften und in der Schiffahrt tätigen Arbeiter einzutreten, erhielt nicht die erforderliche Unterstützung, weil diese Frage als noch nicht spruchreif und auch mit dem Zweck des Kongresses unvereinbar betrachtet wurde.

Heimarbeiterorganisation. Die Einwirkungen der Heimarbeitsausstellung auf die Heimarbeiterschaft, deren Hoffnung auf eine Aenderung ihrer gedrückten Existenz neu belebt worden ist, macht sich in einem Erwachen der Organisation dieser bisher für kaum organisationsfähig erklärten Arbeitergruppen bemerkbar. So werden uns aus dem großen, bisher fast unbekannten Heimarbeitergebiet von Neisse bis Oppeln, das in der Konfektion und vor allem der Filet-Guipürearbeit und Renaissancestickerei Hervorragendes leistet, aus der sächsischen Blumenfabrikation um Pirna und aus der Augsburger Konfektionsbranche tüchtige Organisationserfolge gemeldet. In Augsburg ist es sogar den organisierten Heimarbeitern im Verein mit den Werkstättenarbeitern gelungen, bedeutende Verbesserungen zu erringen, ohne daß es zur Arbeitseinstellung gekommen ist.

Arbeiterschutz.

Eine soziale Käuferliga. Als die Heimarbeiterausstellung in Berlin geschlossen wurde, tauchte das Projekt, den bestehenden Umständen durch Konsumentenorganisation zu begegnen, wieder auf. Weiße Listen spielen im Geschäftsleben New-Yorks eine gewisse Rolle. Besonders die Frauen suchen auf diese Weise gewisse sozialpolitische Mindestforderungen bei ihren Lieferanten durchzusetzen. In Deutschland ist bisher die Durchführung ähnlicher Pläne auf anscheinend schwer überwindliche praktische Schwierigkeiten gestoßen. Anders in Frankreich und jetzt auch, wie berichtet wird, in der Schweiz. Die dort ins Leben getretene, hauptsächlich aus Frauen bestehende soziale Käuferliga schreibt ihren Mitgliedern vor, nur in solchen Geschäften oder Fabriken zu kaufen, von denen die Bestimmungen der Fabrikgesetze gewissenhaft innegehalten werden und darüber hinaus den Angestellten entgegengekommen wird.

Mithilfe des Lehrers beim Kinderschutz in Meiningen. Das Staatsministerium hat an die Kreis- und Stadtschulinspektoren eine Verfügung erlassen, in der die Schulleiter und Lehrer angewiesen werden, darauf zu achten, daß die Kinder vor unangemessener oder Gesundheit und Schulinteressen schädigender Beschäftigung bewahrt bleiben. Wo Mißstände zutage treten, soll der Lehrer solche zuerst durch freundliche Rücksprache mit den Eltern, eventuell unter Mithilfe des Schularztes und des Kreisschulinspektors abzustellen suchen. Bleiben diese Einwirkungen fruchtlos, so soll der Lehrer dem Schulamt Mitteilung machen, das dann auf wirksame Durchführung des Kinderschutzes dringen wird.

Bauarbeiterschutz im Herzogtum Braunschweig. Am 1. März 1906 ist eine auf Betreiben der Bauarbeiterschaft vom Ministerium erlassene „Anweisung, betreffend Sicherheitsvorkehrungen bei der Ausführung von Bau- und Abbruchsarbeiten" in Kraft getreten.

Der § 1 bestimmt u. a., daß die Arbeiter alle von ihnen wahrgenommenen Mängel dem Bauleiter mitzuteilen haben, daß Betrunkene nicht beschäftigt werden dürfen, und daß der Genuß von und der Handel mit Alkoholika auf den Baustellen überhaupt verboten ist. Dafür ist aber auf den Bauten für gutes Trinkwasser und für eine angemessene Waschgelegenheit zu sorgen. § 2 und 3 schreiben Bauzäune und Schutzdächer, § 4 Baubuden vor. Letztere müssen so groß sein, daß auf jeden Arbeiter 0,75 qm Bodenfläche entfallen, Fußböden aus Holz oder Stein und gut schließende, zu öffnende Fenster in dem Umfange haben, daß die Gesamtfensterfläche wenigstens ein Zwölftel der Bodenfläche beträgt. Die Buden sind nötigenfalls auch zu beleuchten, regelmäßig zu reinigen und zu lüften. Vom 15. Oktober bis zum 15. April muß sie der Arbeitgeber auf seine Kosten heizen lassen. Geräte usw. dürfen nicht darin lagern, Keller als Baubuden zu benutzen, ist verboten. § 5 schreibt die anständige, hygienisch einwandsfreie Einrichtung der Aborte und Pissoire in allen Einzelheiten vor. Nach § 6 müssen auf allen Bauten, die mehr als einen Kilometer von einer Apotheke entfernt liegen, Verbandkästen vorhanden sein. § 7 macht die Unfallverhütungsvorschriften der Baugenossenschaft zum Bestandteil der Verordnung. Die §§ 8, 9 und 10 behandeln die Zuständigkeit der Behörden und die Ueberwachung der Bauten. Auf Beschluß der Gemeindebehörden können besondere Sachverständige mit der Ueberwachung betraut werden. Die Verordnung ist auf allen Arbeitsplätzen, wo mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind, auszuhängen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen treten Strafen bis zu 150 *M.* Geldstrafe, eventuell 6 Wochen Haft ein. Außerdem liegt den Behörden die zwangsweise Durchführung der Vorschriften ob.

Die Regelung der Kinderarbeit in Österreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Schon vor einigen Jahren wurde im Parlament ein Antrag eingebracht, welcher die Regelung der Kinderarbeit bezweckt. Der Antrag ist dem sozialpolitischen Ausschuß zugewiesen, welcher auch die notwendigen Vorarbeiten beim Handelsministerium anregte. Vor kurzem ist von seiten dieses Ministeriums an den Referenten des sozialpolitischen Ausschusses die Mitteilung gelangt, daß Mitte Dezember 1905 im Handelsministerium eine Besprechung mit Vertretern der Ministerien des Innern, für Ackerbau, Kultus und Unterricht stattgefunden hat, bei der eine prinzipielle Uebereinstimmung über die Notwendigkeit einer Reform der gegenwärtig geltenden Kinderschutzbestimmungen sowie über die zur Anbahnung

einer solchen zunächst zu unternehmenden Schritte erzielt werde. Um eine zuverlässige Basis für legislative Maßnahmen zu gewinnen, ist vor allem eine Erhebung über die bei der Beschäftigung von Kindern herrschenden tatsächlichen Verhältnisse in Aussicht genommen, die sich nicht nur auf die Kinderarbeit im Gewerbebetrieb, sondern auch auf das gesamte Gebiet der Erwerbsarbeit von Kindern erstrecken wird. Auf Grund dieser Beratungsergebnisse wurde das arbeitsstatistische Amt mit der Abfassung eines Erhebungsplanes beauftragt, der sich gegenwärtig noch in Ausarbeitung befindet.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

1. Rate für die künftige Witwen- und Waisen-Versicherung. Das Zolltarifgesetz sieht bekanntlich vor, daß aus den Mehrerträgen bestimmter erhöhter Lebensmittelzölle des neuen Tarifs Rücklagen für eine Witwen- und Waisen-Versicherung, die spätestens mit dem Jahr 1910 in Kraft treten soll, gemacht werden (lex Trimborn). Diese Bestimmung kommt jetzt nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 1. März ds. Js., zum erstenmal im Etat für 1906 zur Anwendung und die Budgetkommission des Reichstags hat hierfür 22 Millionen Mark am 22. März bewilligt.

Reform der Volksversicherung. In Düsseldorf hat am 19. März im Ständehause eine große Versammlung stattgefunden, welche sich mit der Frage der Errichtung einer Bank für Volksversicherung beschäftigte. An der Versammlung nahmen u. a. teil der Oberpräsident der Rheinprovinz, die Regierungspräsidenten von Köln, Düsseldorf, Aachen, der Landeshauptmann der Rheinprovinz, der Oberbürgermeister und zahlreiche Großindustrielle. Die Versammlung erklärte sich grundsätzlich für die Gründung einer solchen Bank, welche die in der Volksversicherung hervorgetretenen Mängel beseitigen soll, und setzte zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit eine Kommission von 25 Mitgliedern ein.

Eine Ausdehnung der Unfallversicherungsgesetzgebung auf belgische Staatsangehörige in Deutschland hat durch Beschluß des Bundesrats mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1905 ab stattgefunden. Nach der bestehenden Gesetzgebung steht den Hinterbliebenen eines Ausländers, der in Deutschland einen Unfall erleidet, wenn sie zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inlande haben, ein Anspruch auf Unfallrente nicht zu. Ebenso schreibt das Gesetz das Ruhen des Rentenbezuges für die berechtigten Ausländer vor, solange diese nicht im Inlande ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Durch den genannten Bundesratsbeschluß sind diese Beschränkungen zugunsten der Angehörigen des Königreichs Belgien außer Kraft gesetzt worden. Gleiche Bestimmungen sind schon früher für die Angehörigen Oesterreich-Ungarns, Italiens, der Niederlande und Luxemburgs getroffen worden.

Ein Staatsvertrag über Arbeiterversicherung zwischen Deutschland und den Niederlanden wird, wie wir hören, vorbereitet. Dadurch würden die internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung wiederum einen erfreulichen Schritt vorwärts gebracht werden.

Sparkassenwesen in Luxemburg. Das Großherzogtum, das bei der Zählung vom 1. Dezember 1905 etwa 1/4 Million Bewohner zählte, wies in der Landessparkasse Ende 1905 Sparguthaben von insgesamt 43 1/4 Millionen Frcs. auf, welche sich auf 53 498 Sparbüchlein verteilen. 1905 wurden 12 572 255 Frcs. ein- und 8 925 947 Frcs. ausbezahlt. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen bei der Staatssparkasse 184 Frcs. Spareinlagen, und je 2 Büchlein auf 9 Einwohner.

Erziehung und Bildung.

Der Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und Gewerbebeförderung in Preußen hielt am 15. und 16. März seine erste Sitzung ab, deren Tagesordnung die Erörterung des ersten Verwaltungsberichtes des Landesgewerbeamtes (Carl Heymanns Verlag) war. In der Besprechung entschied man sich für die obligatorische Fortbildungsschule der männlichen Jugend, neben der die Einrichtung fakultativer Kurse zur Weiterbildung besonders begabter und strebsamer Schüler nicht außer acht gelassen werden dürfe. Mangel an tüchtigem Lehrpersonal wurde festgestellt. Die Aufsicht über die Schulen führen 13 Regierungs- und Gewerbeschulräte in 21 Regierungsbezirken und Revisoren. Ueber die Verbindung von Werkstätten mit diesen Schulen war man geteilter Meinung. Als Unterrichtszeit trat die Mehrheit für Tagesstunden ein mit mäßiger Verlängerung der Lehrzeit als Korrelat für eine etwaige starke Beeinträchtigung der Lehre. Bei Verstößen gegen die Schuldisziplin solle mehr mit Schulstrafen (Karzer usw.) als mit Haft vorgegangen werden. Für erstrebenswert wurde möglichst allgemein der Haushaltungsunterricht, zumal für die unteren Stände, erachtet, wie überhaupt eine Ausdehnung des Fach- und Fortbildungsunterrichtes und im besonderen die Einführung obligatorischer kaufmännischer Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend. Von den Kuratorien staatlicher Fachschulen wünscht man eine engere Verbindung mit der Schule. Die Besprechungen über die kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten führten zu keinen bestimmten Ergebnissen, ebensowenig die über die Fachschulen der Textilbranche, der Schuh- und Schäfteindustrie, der Metallindustrie usw. Neue Baugewerksschulen sollen in Essen und Frankfurt a. M. errichtet werden; die Reform dieser Schulzeit soll in der Verlängerung eines Pflichtsemesters und eines wahlfreien Semesters (Selekta) bestehen. Ausstellungshallen sollen möglichst in Verbindung mit Meisterkursen stehen; diese wurden überwiegend als nützlich bezeichnet, nur ein Mitglied erhob gegen die sogenannten „großen Meisterkurse" und die Gewährung zu reichlicher Stipendien dafür erhebliche Bedenken auf Grund seiner Erfahrung mit den bisherigen entgeltlichen Meisterkursen, besonders den sogenannten kleinen und den Wanderkursen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ausstellung für Säuglingspflege in Berlin.

Deutschland weist eine erschreckend hohe Sterblichkeitsziffer der Kinder im 1. Lebensjahre auf (20,7 %); es wird auf diesem traurigen Gebiet nur von Rußland, Oesterreich und Rumänien übertroffen, während alle übrigen europäischen Staaten bedeutend niedrigere Zahlen aufweisen. Die ernste Mahnung, die aus diesen Zahlen spricht, ebenso die wachsende Einsicht, daß es sich hier um eine Frage von tief einschneidender volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt, haben bewirkt, daß jetzt, von den verschiedensten Seiten ausgehend, ein Kampf gegen diese übergroße Säuglingssterblichkeit geführt wird. Die Forschungen der Wissenschaft, die praktischen Erfahrungen der Aerzte, die Verwaltungsmaßnahmen der Städte, Wohlfahrtsbestrebungen auf diesem Gebiet, denen namentlich die Kaiserin reges Interesse zuwendet, treffen in diesem Kampfe zusammen.

Ein anschauliches Bild dieser mannigfaltigen Bestrebungen bietet die Ausstellung für Säuglingspflege in Berlin, die am 10. März in Anwesenheit der Kaiserin eröffnet wurde. Das Reich und Stadtverwaltungen haben Statistiken und Berichte über die Säuglingssterblichkeit resp. die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung ausgestellt; Aerzte und Hygieniker haben aus ihren Sammlungen beigesteuert; Wohlfahrtseinrichtungen, Kinderkrankenhäuser, Entbindungsanstalten führen in anschaulicher Weise ihre Einrichtungen vor. Die an sich sehr dankenswerte zahlreiche Beteiligung von Aerzten und Krankenanstalten an der Ausstellung führt es wohl mit sich, daß in der Ausstellung alles das zu dominieren scheint, was den kranken Säugling betrifft, während es aus rassehygienischen Rücksichten gerade darauf ankommt, das von Natur lebenskräftige Material vor schädigenden Einflüssen zu schützen.

Das wertvollste und zugleich billigste Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist das Selbststillen der Mütter. Gerade in dieser Hinsicht wird die Ausstellung durch den Anschauungsunterricht wirken, namentlich auf alle Mütter und zukünftigen Mütter, die sie besuchen. Denn wenn sie hier die Gefahren veranschaulicht sehen, denen die Säuglinge bei künstlicher Ernährung im heißen Sommer ausgesetzt sind, wenn sie die kunstvollen Instrumente und mühsamen Vorrichtungen sehen, die notwendig sind, um Kuhmilch einwandsfrei zur Säuglingsnahrung herzurichten, so muß das in jeder gesund empfindenden Frau den Wunsch erwecken, ihr Kind selbst stillen zu können. Damit die Mütter diese Pflicht erfüllen können, muß ihnen freilich etwas zu Gebote stehen, das den erwerbstätigen Frauen mangelt: die Zeit dazu. Hier liegt der Schlüssel zu dem schwierigsten Teil des Problems der Säuglingssterblichkeit, und dieser sozialpolitische Teil kommt so gut wie gar nicht in der Ausstellung zum Ausdruck. Nur ein einziger kleiner Teil der Ausstellung weist darauf hin, wie es möglich wäre, diese Konflikte zwischen Erwerbsarbeit und Mutterschaft zu lindern. Wir meinen die Ausstellung und die ausliegenden Berichte der Kinder-Pflegeanstalt, die mit der

„Mechanischen Weberei zu Linden“ bei Hannover verbunden ist. Kinder von 4 Wochen bis 14 Jahren werden dort tagsüber, während die Mütter auf Arbeit sind, aufgenommen und den Müttern der Säuglinge wird dreimal am Tage Gelegenheit gegeben, ihre Kinder zu stillen. Daß ähnliche sozialpolitische Momente nicht stärker in der Ausstellung zum Ausdruck gelangen, ist eine Unterlassung. Lieber möchten wir dafür die prahlerischen Luxus-Kinderzimmer, die von großen Firmen ausgestellt sind, entbehren. Sie wirken in dieser Ausstellung, die eine Seite sozialen Elends enthüllt, auf wirklich sozial gesinnte Menschen verletzend und sind geeignet, bei ärmeren Müttern, die diese Ausstellung besuchen, Neid und Bitterkeit zu wecken.

Doch trotz dieser Einwände sei nochmals auf den Wert und die Bedeutung der Ausstellung hingewiesen. Ein Teil davon wird dauernd erhalten bleiben, als eine Art Museum und Studiumsanstalt. Einen dauernden Wert besitzt auch der vorzügliche Katalog, der literarische Beiträge von ersten Autoritäten auf dem Gebiet der Säuglingsfürsorge aller Art enthält. Diese Beiträge sind in so leichtverständlicher Form geschrieben, daß man ihnen eine recht weite Verbreitung in allen Kreisen und Klassen von Frauen wünschen möchte, denn die dadurch angestrebte Aufklärung und Belehrung der Frauen ist ja ein Hauptfaktor zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Wohnungswesen.

Der preußische Landesverband städtischer Haus- und Grundbesitzervereine faßte am 12. und 13. März sein Urteil über den Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen dahin zusammen, daß die Bestimmungen über den Bauvermerk, die Bauhypothek und die Sicherheitsleistung annehmbar, dagegen die über die Baugeldhypothek in den §§ 21 bis 28 schädlich seien. Gegen die Enqueten von Ortskrankenkassen über die Wohnungsverhältnisse erkrankter Mitglieder erhob man den üblichen Vorwurf sozialdemokratischer Mache. Gefordert soll werden Zuziehung von Vertretern des Landesverbandes als Interessenten und Sachverständige zu allen weiteren Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und vor erneuter Veröffentlichung. Die Einrichtung von besonderen Hausbesitzerkammern soll allen Ernstes mit dem Hinweise auf Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von der Regierung gefordert. Da eine genauere Form dafür noch nicht angegeben worden ist, erlauben wir uns dem verehrlichen Verbande die paritätische Organisation aus Hausbesitzern und Mietern mit einem unparteiischen Kommunalbeamten als Vorsitzenden an die Hand zu geben. Im Anschluß an das neue Gesetz, welches die Sparkassen verpflichtet, 15 % ihrer Einlagen in deutscher Reichs- und preußischer Staatsanleihe anzulegen, beschloß man, eine Umwandlung von Hypotheken und Inhaberpapieren in Gestalt von Pfandbriefen auch für städtische Grundstücke zu erstreben und ein vielfaches des Gebäudesteuer-Nutzungswertes für eine mündelsichere Beleihung zu erklären. Die Landesversicherungsanstalten wünscht man ferner — offenbar um ihnen die Unterstützung von Baugenossenschaften zu unterbinden — angewiesen zu sehen, ihre Fonds in Reichs- und in Staatsanleihen anzulegen. Eine eigene Wasserleitungsschadenversicherung soll eingerichtet werden. Aus dem neuen Kreis-Provinzial-Abgabengesetz soll nach der gefaßten Entschließung die neueingeführte Kreis-Umsatzsteuer, die zur Doppelbesteuerung führe, entfernt werden, auch die Grundwertsteuer (an Stelle der alten Grund- und Gebäudesteuer) biete die Handhabe zu einer Mehrbelastung des Grundbesitzes. Kautelen sollen gegen eine stärkere Belastung einzelner Kreisteile verlangt werden (also etwa der Vororte usw.) — Das Gesetz soll doch aber gerade eine gerechtere Verteilung nach der Leistungsfähigkeit schaffen!

Schutz von Kanalgelände gegen Spekulation. Um Beschleunigung der Enteignung des Geländes an den nach dem Gesetz vom 1. April 1905 herzustellenden Kanälen, damit das an die Kanäle angrenzende Land vor der verteuernden Spekulation geschützt und einer nationalen Wohnungsfürsorge und Ansiedlungspolitik dienstbar gemacht werden könne, hatte der Bund deutscher Bodenreformer das Preußische Abgeordnetenhaus gebeten (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 292). Dies hat am 22. März die Petition der Regierung als Material überwiesen.

Wohnungselend in Brüssel. Im Stadtviertel St. Elisabeth bestehen 50 % aller Wohnungen von Arbeiterfamilien nur aus einem einzigen Raum; von 1500 Schlafräumen wurden 349 von 4 bis 10 Schläfern benutzt. Im Stadtteil Rue Blaes haben sogar 62,16 % nur ein Zimmer und 481 Schlafräume von 1132 weisen eine Belegziffer von 4 bis 10 auf. In 680 Haushaltungen dieser beiden Viertel schliefen Heranwachsende und Jugendliche beiderlei Geschlechts im selben Zimmer, ja, oft sogar in demselben Bett. In Brüssel allein (die Vorstädte nicht mitgezählt) sind 6978 Familien auf einen Raum zur Behausung beschränkt und 200 Familien bewohnen Kellerräume.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin“ (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Reichs-Gewerbeordnung
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904, 3. Jahrg. 1905.

Zur Heimarbeiterfrage.

Vielfach wird als Folge der nunmehr geschlossenen „Deutschen Heimarbeit-Ausstellung“ unter anderem die Forderung an den Gesetzgeber gestellt, für die Arbeiter der Hausindustrie verbindliche Mindeststücklöhne[1]) vorzuschreiben. Die Gewerbegerichte und dort, wo solche nicht bestehen, paritätische Kommissionen von Arbeitgebern und Arbeitern sollen, so verlangt man weiter, für die einzelnen Branchen, welche sie zum Einschreiten veranlassen, die Lohnsätze für eine bestimmte Zeitdauer festsetzen und Sorge tragen, daß die Tarife dann auch eingehalten werden. In Zukunft will man es also nicht allein den Parteien überlassen, die zu zahlenden Löhne zu vereinbaren. Bislang hing es lediglich von dem Willen der Arbeitgeber und der Arbeiter ab, Tarife — sei es vor dem Einigungsamt der Gewerbegerichte oder unter sich — aufzustellen. Vor dem Berliner Einigungsamt sind so eine Reihe von Tarifverträgen zustande gekommen, an welchen neben Fabrik- und Werkstattarbeitern auch Heimarbeiter beteiligt sind.

Für unsere Zwecke müssen wir an dieser Stelle auch des Tarifes gedenken, durch welchen vor etwa 10 Jahren für die Herren- und Knabenkonfektion Mindeststücklöhne von dem Berliner Einigungsamt aufgestellt wurden.[2]) Um diesen Tarif zu schaffen, bedurfte es der sechsmonatigen Tätigkeit eines Arbeitgeberbeisitzers. Es wurden

[1]) Ueber verbindliche Mindestlöhne siehe Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung S. 197 ff.

Die Abgeordneten Albrecht und Genossen haben unter dem 28. Februar 1906 bei dem Reichstage einen Gesetzentwurf betreffend die Haus- und Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden eingebracht, dessen § 21 folgenden Inhalt hat:

„Auf Antrag von Arbeitern der Heimarbeit, der Hausarbeit oder des Hausgewerbebetriebs oder ihrer Organisation hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Bezirk seiner Zuständigkeit die Lohnsätze in der Branche, welche es angerufen hat, für eine bestimmte Dauer festzusetzen.

An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen Kommissionen gebildet werden, welche auf entsprechenden Antrag diese Festsetzung bewirken. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat mit der Maßgabe, daß die Kommissionen zur Hälfte aus Unternehmern und zur Hälfte aus Arbeitern, unter Vorsitz eines Vertreters der Gewerbeinspektion, bestehen müssen.

Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Lohnsätze dürfen nicht niedriger festgesetzt werden, als die in Fabriken und Werkstätten für entsprechende Arbeit gezahlten. Sie sind von den Einigungsämtern bezw. den Kommissionen zu veröffentlichen und sind nach ihrer Veröffentlichung für Unternehmer und Arbeiter der betreffenden Branche während der Dauer, für welche sie festgesetzt sind, rechtsverbindlich.“

Mumm nennt in einem kürzlich erschienenen Artikel als erste Aufgabe des Gesetzgebers, Mindeststücklohntarife für Heimarbeiter den Gewerbetreibenden aufzuerlegen. Vgl. dazu die Reichstagsanträge, abgedruckt im Reichs-Arbeitsblatt IV. Jahrg. S. 254 ff.; ferner Soz. Praxis XV Sp. 642 und 653.

[2]) Siehe den Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin über das Gewerbegericht für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. April 1897 S. 6; das Gewerbegericht Berlin S. 331.

von ihm 700 interessierte Personen, hauptsächlich behufs einer Enquete über die tatsächlich gezahlten Löhne protokollarisch vernommen. Die Konfektionäre lehnten damals den Schiedsspruch des Einigungsamts ab unter der Begründung, daß der ihnen empfohlene Tarif nicht durchführbar sei. Um sich nichts zu vergeben, sahen die Arbeiter sich ebenfalls zur Ablehnung genötigt.[3]) Dieses abweisende Verhalten der Unternehmer läßt es allein schon wünschenswert erscheinen, daß das Gesetz die Gewerbegerichte oder diesen gleich gestellte Organe ermächtigt, Mindeststücklohntarife für Heimarbeiter eventuell den Gewerbetreibenden zwangsweise aufzuerlegen.

Jedenfalls ist die Möglichkeit der Errichtung von Tarifen für Heimarbeiter durch die Tätigkeit des Einigungsamts dargetan. Die Konfektionäre wollten nur nicht den Tarif in Benutzung nehmen. Er war ihnen zu kostspielig. Daß der Tarif hätte durchgeführt werden können, erhellt aus der dem Schiedsspruch beigegebenen Begründung. Detaillierte Akkordtarife gelten ja auch schon längere Zeit für einzelne Zweige der Holzindustrie[4]) und lassen sich einhalten. Einen ferneren Beweis für die Durchführbarkeit von Mindeststücklöhnen bieten die 31 Tarife der Wäschebranche, welche jetzt auf Grund des Schiedsspruches des Einigungsamts[5]) auf dem Gewerbegericht niedergelegt sind. Mehrere der Tarife sind kleine Bücher und von solchem Umfange, daß man dabei an die komplizierten Tarife der deutschen Buchdrucker und Buchbinder denken muß. Uebrigens erklärten Wäschefabrikanten, daß sie anfangs an die Möglichkeit der Errichtung befriedigender und durchführbarer Tarife nicht geglaubt, sich aber jetzt davon überzeugt hätten. Interessant ist eine Differenz der Arbeitgeber und Arbeiter bezeichneter Branche über die Auslegung des für sie erlassenen Schiedsspruches. Die Bestimmung desselben, die Tarife in den Fabriken und in den Ablieferungsräumen für die Heimarbeiter auszuhängen,[6]) schließt nämlich nach Ansicht der Arbeiter es in sich, daß den in wie außerhalb der Fabriken tätigen Arbeitern für die gleiche Arbeit der gleiche Lohn gewährt werden soll.[7]) Ausdrücklich enthält der von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Haus- und Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden"[8]) im § 21 die Bestimmung: „Die Lohnsätze dürfen nicht niedriger festgesetzt werden, als die in Fabriken und Werkstätten für entsprechende Arbeit gezahlten." In der Schlichtungskommission der Wäschebranche erklärten die Arbeitermitglieder, daß man doch in ein und derselben Fabrik nicht zweierlei Tarife, einen mit geringeren Lohnsätzen für die Heimarbeiter, welche die Werkstätte und was dazu gehöre, auf ihre Kosten sich halten, und einen mit höheren Lohnsätzen für die Arbeiter, welche genannte Ausgaben nicht haben, aushängen könne. Die Arbeitgeber gaben die Richtigkeit dieser Einwendungen nicht zu.

Aus dem zitierten Gesetzentwurf möchten wir zum Schluß noch die Vorschrift des § 20 herausheben und auf den Inhalt des Paragraphen[9]) eingehen. Für die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden einerseits und ihre Arbeitgeber andererseits sowie für Streitigkeiten der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers unter einander sollen ohne jede Einschränkung die Gewerbegerichte zuständig sein.

Wenn diese Vorschläge Gesetz würden, wäre dies vornehmlich für die Heimarbeiter von großem Werte. Noch heute ist man sich leider darüber durchweg nicht einig, ob die genannte Arbeiterkategorie den gewerblichen Arbeitern des Titels VII der Gewerbeordnung zuzurechnen ist oder nicht.[10]) Es gibt deswegen Gewerbegerichte, welche die Heimarbeiter wegen Unzuständigkeit abweisen. Wenn man jedoch überhaupt größeren Schutz der Arbeiter fordert, muß man auch für sie die zweifelsfreie Zuständigkeit der Gewerbegerichte herbeiwünschen, damit gerade die Heimarbeiter ihre Löhne und sonstigen aus dem Arbeitsvertrage herzuleitenden Ansprüche schnell einzuklagen in der Lage sind. Die ordentlichen Gerichte vermögen nicht, es in der Schnelligkeit der Entscheidungen den Gewerbegerichten gleich zu tun. Falls die Geneigtheit nicht besteht, das Gewerbegerichtsgesetz im Sinne des Gesetzentwurfes abzuändern, so würde nur übrig bleiben, in der Gewerbeordnung wenigstens für die Heimarbeiter festzulegen, daß sie gewerbliche Arbeiter in Gemäßheit des Titels VII daselbst sind.[11]) Dies gäbe noch einen andern Vorteil. Denn dann würden unzweifelhaft auf die Heimarbeiter die Koalitionsvorschriften der Gewerbeordnung Anwendung finden.[12]) Eine Organisation der Heimarbeiter ist unerläßlich zur Förderung von Tarifverträgen und für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern.[12a]) Freilich ist es schon schwer, die Heimarbeiter der großen Städte zu organisieren, um so schwieriger wird dies sich auf dem Lande machen lassen. Hier wird wohl nur die Registrierung helfen, welche deshalb von mancher Seite gefordert wird. Sollte aber auch diese versagen,[13]) so bliebe nur noch zwangsweise Organisation der Heimarbeiter, welcher öfters das Wort geredet wird. „Daß der Staat anstatt in das wirtschaftliche Getriebe direkt einzugreifen, die Selbsthilfe zu organisieren sucht, ist eine Erscheinung, welche im modernen Deutschland häufig ist. Die Formen, in welchen dies geschieht, sind mannigfaltig. Es genügt hier darauf hinzuweisen, daß der Staat den dem „Mittelstande" angehörenden Warenverkäufern dadurch zu helfen sucht, daß er denselben das Recht des Zwanges zur Organisation verleiht."[14])

Das Radikalste wäre, wenn die Heimarbeit durchweg abgeschafft und verboten würde. Dies wird bei allen Gewerben nicht erreichbar sein. In einigen Tarifverträgen, welche vor dem Berliner Einigungsamt geschlossen wurden, sind energische Versuche nach dieser Richtung hin gemacht worden. So heißt es z. B. in den Tarifverträgen der Galanterie-[15]) und Gürtelbranche, der Koffermacher[16]) und der Täschner[17]), daß die Arbeitgeber in Zukunft neue Heimarbeiter nicht mehr einstellen dürfen. Durch den Tarifvertrag für die Portefeuilles-Industrie[18]) ist es übrigens untersagt, Heimarbeiter unter 23 Jahren einzustellen.

Bald wird man, wie zu hoffen, den Auswüchsen der Heimarbeit zu Leibe gehen. Alsdann sollte man auch die Bedenken prüfen, welche gegen die Heimarbeit der Kinder erhoben sind. Es ist zu befürchten, daß die Kinder, welche vor Erlaß des Kinderschutzgesetzes in Werkstätten zu arbeiten hatten, nunmehr von ihren Arbeitgebern in den Wohnungen der Eltern beschäftigt werden. Aehnliches ereignete sich bekanntlich nach der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 aus Anlaß des Verbots der Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Fabriken.

---

[3]) Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft S. 495.

[4]) Reichs-Arbeitsblatt III. Jahrg. S. 155, 842, 526, 708.

[5]) Reichs-Arbeitsblatt III. Jahrg. S. 987.

[6]) Reichs-Arbeitsblatt III. Jahrg. S. 988 Sp. 2 unter 8.

[7]) Zur Entscheidung der Frage wird das Einigungsamt wahrscheinlich angerufen werden. Siehe dazu Tarifvertrag der Galanterie- und Gürtelbranche, Reichs-Arbeitsblatt III. Jahrg. S. 487 Sp. 2 unter Nr. 9 Abs. 1 a. E.

[8]) Reichs-Arbeitsblatt IV. Jahrg. S. 256; Soz. Praxis XV Sp. 609.

[9]) Er lautet: „Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden einerseits und ihren Arbeitgebern andrerseits sowie zwischen Heimarbeitern, Hausarbeitern und Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers sind die Gewerbegerichte zuständig.

In § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes, lautend:

[„Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 bis 5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist."]

werden im Abs. 1 Satz 1 die Worte „sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist" und im Abs. 2 die Worte „soweit dies durch das Statut bestimmt ist" gestrichen." Siehe dazu den Antrag Dr. Hitze und Genossen unter I Ziffer 10; ferner § 16 GGG. Abs. 2.

[10]) Siehe dazu das Gewerbegericht Berlin S. 225; Baum, Handbuch für Gewerbegerichte S. 208 ff. v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung IV. Aufl. Bd. 1 S 109 ff Reichs-Arbeitsblatt II. Jahrg. S. 750 und 751; Lotmar, der Arbeitsvertrag S. 311.

[11]) Siehe bezüglich der rechtlichen Stellung der Heimarbeiter das Gewerbegericht Berlin S. 78 ff.

[12]) Siehe v. Landmann-Rohmer Bd. I S. 496 a. E.

[12a]) Antrag Hitze und Genossen unter I Ziffer 11.

[13]) Schwiedland a. a. O. S. 109: „Allein die Heimarbeiter stehen zu tief, sind zu arm, leben zu isoliert, als daß die freie Koalition unter ihnen durchgreifen könnte"

[14]) Löwenfeld in Brauns Archiv Bd. 14 S. 475 ff.

[15]) Reichs-Arbeitsblatt III. Jahrg S. 487.

[16]) Reichs-Arbeitsblatt III. Jahrg. S. 895.

[17]) Reichs-Arbeitsblatt III. Jahrg. S. 896.

[18]) Reichs-Arbeitsblatt III Jahrg. S. 1087.

Der von einem Abgeordneten geäußerte Wunsch, Kinder, welche für Dritte arbeiten, den Schutzbestimmungen für fremde Kinder ganz allgemein zu unterwerfen, ist bedauerlicherweise weder in der Kommission noch im Reichstage näher erörtert worden.

Wenn man die Verhältnisse der Heimarbeit der Kinder berührt, treten die ungesunden Wohnungen, in welchen sie nicht selten mit ihren Eltern hausen müssen, uns vor die Augen Dem Verlangen, daß Wandel geschaffen wird, tragen die §§ 2 ff. des mehr erwähnten Entwurfes Rechnung.[19])

Die Hausindustrie bietet überhaupt die beste Gelegenheit, die Bestimmungen des Arbeiterschutzes, besonders der Krankenversicherung, zu umgehen. Daher Ausdehnung des Arbeiterschutzes[20]) und des Zwanges zur Kranken- und Invalidenversicherung auf die Hausindustrie.[21])

Berlin. M. v. Schulz.

Zuständigkeit des G.G. für „Dienstmädchen" in kleineren Bäckereien, Schlächtereien und Schankbetrieben.

Das Gewerbegericht Berlin sieht in fast ständiger Rechtsprechung auf Grund allgemeiner Erfahrung Dienstmädchen, die von kleineren Bäckern, Schlächtern, Restaurateuren angenommen sind, als Gewerbegehilfen und daher sich als zuständig an. Denn diese Mädchen werden überwiegend im Gewerbebetrieb beschäftigt; die geringfügige Privatwirtschaft würde, wenn nicht des Gewerbebetriebes wegen eine Hilfskraft vorhanden wäre, von der Ehefrau allein besorgt worden; auch werfen derartige Geschäfte meist nicht so viel ab, daß die Frau sich für die Privatwirtschaft ein Dienstmädchen halten könnte.

Zu bedauern bleibt, daß sich unser Berufungsgericht nicht auf diesen Standpunkt stellen zu wollen scheint. Wenigstens hat jüngst in einem Prozesse, der von einem „Dienstmädchen" gegen einen derartigen kleineren Schlächtermeister (beschäftigt einen Gesellen) angestrengt und durch das Gewerbegericht sachlich entschieden war, weil nach obigem Gewerbegehilfeneigenschaft angenommen wurde, die Landgerichtsinstanz die Unzuständigkeit des G.G. ausgesprochen.*) Als Grund ist angegeben, daß Klägerin auf Anfragen selbst erklärt habe, vorwiegend in der Hauswirtschaft tätig gewesen zu sein, und in der Fleischerei nur bei Reinigung des Ladens und beim Austragen von Waren mitgeholfen habe, wenn der Geselle nicht ausreichte. Die Angaben dürften aber nicht genügen zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob eine Person überwiegend Dienstbote oder Gewerbegehilfe ist. Denn in den meisten Schlächtereien hängen Hauswirtschaft und Schlächtereibetrieb untrennbar zusammen. Zum mindesten hätte wohl eingehender gefragt werden sollen, z. B. ob in der Küche auch für den Schlächtergesellen gekocht wurde, ob die Schlächtereigeräte in der Küche gereinigt wurden, ob das Mädchen Fleischmaschinen zu bedienen hatte usw. Praktisch läßt sich aber auf dem Wege der Feststellung im Einzelfalle überhaupt kein befriedigendes Resultat erreichen, man muß vielmehr nach der Erfahrung im allgemeinen urteilen.

Sch.

Rechtsprechung.

Kann der Arbeitsvertrag als wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig angefochten werden, weil der Arbeitgeber, dessen Werkstatt „gesperrt" ist, dies den von auswärts engagierten Ersatzarbeitern nicht mitgeteilt hat?

Die Frage ist verneint.

Aus den Gründen:

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, Arbeitern, die mit ihm in Engagementsverhandlungen treten, von der Sperre der Werkstatt seitens einer Vereinigung von Arbeitnehmern der betreffenden Branche Mitteilung zu machen, kann weder in formell rechtlicher Beziehung, noch auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr anerkannt werden; und ebenso wenig kann in dem Bestehen auf Erfüllung des an sich rechtsverbindlich geschlossenen Vertrages ein versuchtes „Verleiten zu Handlungen" erblickt werden, „die wider die guten Sitten verstoßen" (§ 124 Nr. 3 G.O.).

Denn die wirtschaftlichen Differenzen zwischen Unternehmern bezw. deren Organisation einerseits und Arbeitern bezw. deren Organisation andererseits sind grundsätzlich in bezug auf das Prinzip der guten Sitten und von Treu und Glauben im Rechtssinn schlechthin indifferenter Natur und können nur nach ihrer speziellen Beschaffenheit im konkreten Fall hier und da nach dem Gesichtspunkt der guten Sitten und der Arglist untersucht werden. (Zu einer solchen Untersuchung bietet selbstverständlich der hier in Frage stehende Sachverhalt und dessen ganz generelle Geltendmachung seitens der Beklagten keinen Anlaß).

Schon daraus folgt, daß auch die Teilnahme aller einzelnen Unternehmer bezw. Arbeiter an den allgemeinen oder, wie im vorliegenden Fall, speziellen Kampfmaßnahmen einer Organisation — mögen sie ihr angehören oder nicht — keineswegs als absolutes Postulat der Standesehre, geschweige denn als ein Postulat der guten Sitten im Rechtssinne anzuerkennen ist. Die gegenteilige Ansicht muß zu dem schärfsten begrifflichen und faktischen Widerspruch in sich für den Fall führen, wo einer der beiden streitenden Teile rechtswidrige bezw. sittlich verwerfliche Forderungen durchsetzen oder seine Forderungen mit rechtswidrigen bezw. sittlich verwerflichen Mitteln verfolgen will. Derartige Fälle hat es zweifelsohne schon auf beiden Seiten gegeben.

Es bestand somit für die beklagten Arbeitnehmer kein gesetzlicher Grund zum Rücktritt vom Vertrage oder zum kündigungslosen Verlassen der Arbeit. Daß der Einwand des beklagten N., er habe anderwärts bessere Stellung gefunden, hinfällig ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wollten die Beklagten nicht in einen Konflikt zwischen ihrer speziellen Kontraktspflicht und ihrem Wunsche, den Maßnahmen der Arbeiterorganisation nicht entgegenzutreten, kommen, so wäre es ihre Sache gewesen, sich vor Eingehung eines Engagements mit den betreffenden örtlichen Verhältnissen ihrerseits bekannt zu machen. So aber sind sie an den Vertrag rechtlich gebunden und sind kontraktbrüchig geworden.

[Kammer 2 vom 30 Mai 1905, Nr. 298.]

Anmerkung: Wenn man die Tatsache, daß eine Werkstatt von den ortsangesessenen Arbeitern der Branche gesperrt ist, als eine für den Arbeitsmarkt „wesentliche Eigenschaft" (§ 119 Abs. 2 B.G.B) des Arbeitgebers ansehen könnte, würde Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums möglich sein. Sch.

*

Pflicht des Lehrherrn, dem mit seiner Einwilligung vorzeitig austretenden Lehrling das rechtmäßige Verlassen der Lehre zu bescheinigen (speziell für das Buchdruckgewerbe).

Der Kläger war beim Beklagten als Setzerlehrling beschäftigt. Der Lehrvertrag ist nach anderthalbjährigem Bestehen vor Ablauf der vertraglichen Zeit im beiderseitigen Einverständnisse gelöst worden. Der Kläger fordert hierüber eine besondere Bescheinigung vom Beklagten, da er sonst keine neue Stelle als Setzerlehrling finde. Das Gericht hat diesen Anspruch für gerechtfertigt gehalten.

Aus den Gründen:

Wenn auch aus dem seitens des Beklagten ausgefüllten Arbeitsbuche des Klägers hervorgeht, daß der Kläger aus dem Arbeitsverhältnisse bei dem Beklagten am 8. Oktober 1903 ausgetreten ist, so ist aus dieser Eintragung doch nicht ersichtlich, ob nicht etwa der klagende Lehrling rechtswidrig vor Ablauf der vertraglichen Lehrzeit die Lehre verlassen hat, und ob ein späterer Lehrherr namentlich mit Rücksicht auf § 127e Absatz 2*) und 127g Absatz 2 G.O. berechtigt ist, den klagenden Lehrling in Arbeit zu nehmen oder gar in demselben Gewerbe als Lehrling weiter zu beschäftigen. Würde sich doch eventuell der folgende Arbeitgeber strafbar nach § 148 Nr. 10 und entschädigungspflichtig nach § 127g G.O. machen. Es kommt hinzu, daß nach der Bestimmung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 18. November 1895 sämtliche vom Bunde der Berliner Buchdruckereibesitzer (Innung) erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens auch für einen der Innung nicht angehörigen Lehrherrn bindend sind, und daß es zum Uebertritte eines Lehrlings aus einer Druckerei in die andere der Zustimmung des Vorstandes der genannten Innung bedarf (cfr. Mitteilungen des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer (Innung) vom 8. September 1898).

Wenn also der Beklagte mit der vorzeitigen Lösung des Lehrvertrages einverstanden gewesen ist, so bestand nach dem vorstehend Gesagten für ihn sehr wohl eine Rechtsverpflichtung, dieses Einverständnis dem Kläger in einer für Dritte ersichtlichen Form zu bescheinigen.

---

[19]) Siehe dazu Agahd und v. Schulz, Kinderschutzgesetz S. 63. (Wohnungsinspektoren)

[20]) Ueber Kontrolle der Heimarbeit vergl. Wölbling, Verhandlungen des XXVIII. Juristentages Bd. 1 S. 226 Anm. 14.

[21]) Reichs-Arbeitsblatt II. Jahrgang S. 842.

*) Urteil der 8 Zivilkammer des L.G. I Berlin vom 22. Dezember 1905 zu Nr. 435/05 der Kammer 6 des G.G.

*) Danach darf ein Lehrling, der den Lehrvertrag wegen Ueberganges zu einem anderen Gewerbe oder Berufe löst, während der nächsten 9 Monate nicht in demselben Gewerbe anderweit beschäftigt werden.

[Kammer 8 vom 4. Januar 1904, Nr. 812/08.]

Anmerkung d. Red.: Der Lehrling konnte sogar ein volles Lehrzeugnis fordern (§ 127c G.O.) und in diesem den Grund der Lösung sich bescheinigen lassen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Bescheinigung dürfte auch außer Frage stehen. Dagegen wird man bezweifeln können, ob der neue Arbeitgeber sie notwendig braucht, um sich vor Strafe oder Ersatzansprüchen zu schützen. Denn eine Ersatzpflicht besteht nur für denjenigen, der den Lehrling in Arbeit nimmt (bezw. ihn zum Verlassen der alten Lehre verleitet), obwohl er weiß, daß jener noch anderweit verpflichtet ist. Wenn nun aber der bisherige Arbeitgeber dem Lehrling das Arbeitsbuch ausgefüllt einhändigt, während er dazu nur bei „rechtmäßiger Lösung" verpflichtet ist, wenn er ferner im Falle der Lösung nach § 127e G.O (wegen beabsichtigten Ueberganges des Lehrlings in ein anderes Gewerbe), die ihm gesetzlich unter Strafandrohung (§ 127e Abs. 1 am Ende, § 150[2] G.O.) auferlegte Pflicht nicht erfüllt, diesen Lösungsgrund im Arbeitsbuch zu vermerken, so darf der neue Arbeitgeber den Lehrling auf Grund des Inhalts des Arbeitsbuches ohne weiteres als ordnungsmäßig ausgeschieden halten. Er macht sich auch im Falle des § 127e nicht strafbar, da auch hier nur das wissentliche Uebertreten des Verbots, den Lehrling in gleichem Gewerbe zu beschäftigen, mit Strafe bedroht ist. Sch.

Inhalt des Zeugnisses,
Was heißt „heimliches Verlassen des Dienstes"?

Beklagter hat der Klägerin [einem sog. Milchmädchen, das hauptsächlich im Gewerbetrieb des Beklagten tätig war] folgendes Zeugnis im Gesindebuch ausgestellt:

Hat den Dienst heimlich verlassen, war verlogen, in der Arbeit blieb viel zu wünschen übrig.

Nach dem Vermerke des Polizeipräsidenten sind diese Beschuldigungen nach dem Ergebnisse der amtlichen Ermittelungen unbegründet.

Der Beklagte hat zwar behauptet, daß dieser Vermerk dem Ergebnisse der Ermittelungen nicht entspricht.

Das Berufungsgericht hat aber bereits aus der vom Beklagten nicht bestrittenen Tatsache, daß Beklagter an der Klägerin eine tätliche Beleidigung begangen und Klägerin aus diesem Grunde mit Recht das Dienstverhältnis verlassen hat, Beklagter aber dennoch von einem heimlichen Verlassen des Dienstes spricht, gefolgert, daß das ausgestellte Zeugnis objektiv unwahre Angaben enthält.

Beklagter kann sich auch nicht darauf berufen, daß mit dem „heimlich verlassen" ein Verlassen durch die Hintertür gemeint sei: denn dem ganzen Zusammenhange nach konnten die Worte nur den Sinn haben, daß Klägerin grundlos den Dienst verlassen habe. Letzteres ist aber widerlegt.

[Aus dem Berufungsurteil des Landgerichts I. Berlin C.K. 8, vom 31. Mai 1904 zu N. 808/03 K 7 G.G.]

NB.: In erster Instanz hatte Beklagter gegen den amtlichen Vermerk im Dienstbuch überhaupt keine Einwendungen erhoben. Das G.G. hatte ferner die Schadensersatzpflicht des Beklagten auch aus dem Grunde ausgesprochen, weil das Zeugnis nicht in das Gesindebuch gehörte, sondern nach § 113 der G.O. auszustellen gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat letztere Frage übergangen, vielleicht, weil die Klägerin selbst nur Aenderung des Inhalts, nicht auch der Form des Zeugnisses erstrebte.

Literarische Mitteilungen.

Das Kinderschutzgesetz. Von Dr. R. Schmidt-Ernsthausen, Staatsanwalt in Elberfeld. Stuttgart 1906. Verlag von W. Kohlhammer. 178 S.

Die Frage des Kinderschutzes hat durch die Heimarbeit-Ausstellung von neuem eine scharfe Beleuchtung erfahren. Schutz des Heimarbeiters ist zu erheblichem Teil Schutz des Kindes. Ihm den vollen Schutz des Gesetzgebers zu erringen, wird noch viel Mühe und Geduld erfordern. Die Bekanntschaft mit dem Schutzgesetz vermittelt der vorliegende Kommentar in ausgezeichneter Weise. Der Verfasser grenzt das Gebiet sorgfältig ab; er legt das Verhältnis des Gesetzes zu dem sonstigen Reichsrecht und dem Landesrecht dar und zeigt, inwieweit die ältere Gesetzgebung durch seine Vorschriften modifiziert wird. Das Werk gibt zu jeder Bestimmung des Gesetzes unter steter Berücksichtigung der Rechtsprechung und unter Würdigung der bisherigen Veröffentlichungen ausführliche, vielfach durch Beispiele belegte Erläuterungen, die auch den innern Zusammenhang zwischen den einzelnen Vorschriften klar hervortreten lassen. Kurz: die Materie ist mit reicher Sachkunde durchdringend behandelt. — Der Benutzung des Buches ist schließlich auch dadurch förderlich, daß die Ausführungsbestimmungen für die größeren Bundesstaaten beigegeben sind. C.

Grundzüge des Versicherungswesens. Von A. Manes. („Aus Natur und Geisteswelt." Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 105. Bändchen.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. (VI u. 130 S.) 8. geb. 1 M.

Die Privatversicherung — über die Arbeiterversicherung ist vor kurzem in derselben Sammlung ein Bändchen von Professor v. Zwiedineck-Südenhorst erschienen - wird in dem vorliegenden Bändchen in 2 Teilen behandelt. Der erste erörtert die Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben, die Entwickelung der Versicherung, die Organisation ihrer Unternehmungsformen, den Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebs, die Versicherungspolitik, das Versicherungs-Vertragsrecht und die Versicherungs-Wissenschaft. Im zweiten Teile werden alle einzelnen Zweige der Versicherung besonders besprochen: Lebensversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Transportversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, kleinere Versicherungszweige, Rückversicherung. Als besondere Vorzüge seien die zweckmäßige Anordnung des Stoffes, die lebhafte Schreibweise, die Einfügung zahlreicher statistischer Tabellen und die durchgängige Berücksichtigung des praktischen Momentes hervorgehoben.

Dr. v. **Köbke**, Reg.-Assessor und Hilfsarbeiter im Reichs-Versicherungsamt. Grundzüge der Arbeiterversicherung mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1905. Otto Salle. 157 S. 3 M.

Ein gewisses Bedürfnis nach einer Darstellung und Erörterung der Arbeiterversicherungsgesetze, die den Mittelweg zwischen streng wissenschaftlicher und populärer Bearbeitung einhält, muß zugegeben werden, und so wird die Arbeit Köbkes durchaus zu begrüßen sein. Freilich wird sie dem einen zu viel, dem andern zu wenig bieten, aber derartige Schwierigkeiten sind eben unvermeidlich. Jedenfalls beruht sie auf gründlicher Beherrschung der Materie, und auch die Ausdrucksweise strebt — vielleicht bei dem nicht stets glücklichen Vorbild, das die Gesetzesfassung gibt, nicht durchaus mit Erfolg — nach größtmöglicher Klarheit und Anschaulichkeit. Ein besonderer Wert für die Praxis erwächst aus der vom Verfasser durchwegs eingehaltenen Methode, an Stelle der allgemeinen Begriffe — „obere, untere Verwaltungsbehörde" usw. — die Namen der entsprechenden preußischen Organe zu setzen.

Bericht über die am 6. Januar 1906 in Magdeburg gepflogenen Verhandlungen der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen.

Das Protokoll dieser Verhandlungen, die mit der Gründung eines Verbands der bezeichneten Rechtsauskunftstellen schlossen, ist auch für weitere sozialpolitische Kreise beachtenswert wegen der Referate des Oberbürgermeisters Dr. Ebeling-Dessau und des Dr. Stein-Frankfurt a. M. über Bedeutung, Wesen und Ziele der Tätigkeit im Gebiete der Rechtsauskunft.

Wohnungsgeldzuschuß und Berliner Wohnungsverhältnisse. Vortrag des Postassistenten Lubahn. Verlag: Geschäftsstelle des Bezirksvereins Berlin Deutscher Post- und Telegraphenassistenten NO 18. 30 Pf.

Die Schrift beleuchtet die Unzulänglichkeit des den mittleren Beamten in Berlin und einigen größeren Vororten gezahlten Wohnungsgeldes von 540 M. Die Regelung des Wohnungsgeldzuschusses unter Befreiung von seiner veralteten Bindung an die Sätze des Naturalservices wird als eine der wichtigsten Reformmaßregeln zur Besserung der Lage dieser Beamten hervorgehoben. In Berlin ist der Zuschuß seit 1873 nicht einmal aufgebessert worden, obgleich gerade hier die Wohnungsteuerung in den letzten 30 Jahren gewaltig zugenommen hat.

Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, systematisch dargestellt nebst Ausführungsbestimmungen aus dem Reich, den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen, sowie den Thüringischen Staaten. Von H. Findeisen, Rechtsanwalt. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot. 1904 Preis 2,40 M.

Die vorliegende Arbeit ist für die Kreise der Gewerbetreibenden bestimmt, um gerade die in Betracht kommenden Kategorien von Arbeitgebern mit der Materie des gesetzlichen Kinderschutzes vertraut zu zu machen und dadurch die Anwendung des Gesetzes zu fördern.

Die italienischen Wanderarbeiter. Von Dr. A. Sartorius Freiherr von Waltershausen, Professor in Straßburg i. E. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld. Preis 1,40 M.

Der Verfasser untersucht die statistischen Zahlen über die ständige Auswanderung der Italiener überhaupt, sowie über die temporäre Wanderarbeit. Nach Darlegung der wirtschaftlichen Vor- resp. Nachteile dieser Wanderarbeit für die deutsche Industrie sowie die deutsche Arbeiterschaft kommt die Schrift zu dem Schluß, daß man zwar nicht zu sehr in die internationale Freizügigkeit eingreifen dürfe, daß aber doch der Staat und die Städte durch das Arbeitsnachweiswesen manches dazu tun könnten, eine solche Ordnung in die italienische Zuwanderung zu bringen, daß sie von der allgemeinen Volkswirtschaft als nützlich empfunden wird.

Die Entwicklung der Volkswirtschaft. 8. Heft der Arbeiterbibliothek. Preis 20 ₰. M. Gladbach, Verlag der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung. 1905.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer ist ein Prospekt über „**Maaß, Die deutsche Arbeiterversicherung als Lehrstoff in den Schulen**“ und ein solcher über die Sozialistische Wochenschrift „Die Neue Gesellschaft“ beigefügt.

XV. Jahrgang. Berlin, den 5. April 1906. Nummer 27.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Industrien ohne Streiks.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

II.

Ehe wir in das Studium der wichtigsten Einzelheiten dieser Einigungsinstitutionen in den führenden Gewerben eintreten, erscheint es angebracht, in kurzen Zügen die Entwicklung und die gegenwärtige Ausdehnung des gewerblichen Einigungswesens in Großbritannien zu überschauen. Wir folgen bei der geschichtlichen Skizze in der Hauptsache den Ausführungen v. Nostiz' in seinem klassischen Buche über das „Aufsteigen des Arbeiterstandes in England.“[1]) Das Schieds- und Einigungswesen tritt in England schon am Anfang des 19. Jahrhunderts häufig auf, sobald die behördliche Regelung der Arbeitsbedingungen fallen gelassen war. So richteten die Baumwollweber im Jahre 1811, die Handweber im Jahre 1834 und über 60 Gewerkvereine im Jahre 1860 Bittschriften an das Parlament, worin sie gesetzliche Einführung von gewerblichen Einigungsstellen befürworten, die durch eine gleiche Zahl Vertrauensmänner von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet und in denen besonders Lohnstreitigkeiten verhandelt werden sollten. Im Töpfergewerbe wurden bereits seit 1836 Streitigkeiten regelmäßig durch Schiedssprüche beendet, und in der Teppichweberei traten zwischen 1839 und 1856 Unternehmer und Arbeiter alljährlich zusammen, um die Löhne festzustellen. In der Seidenweberei wurde 1849 ein Schiedsamt errichet. Der 1845 in der Londoner Buchdruckerei aus 8 Unternehmern und 8 Setzern gebildete Schiedsausschuß vereinbarte bereis eine Preisliste, und nebenher sollen noch zahlreiche kleine gemeinsame Ausschüsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestanden haben. 1853 wird sogar ein Schiedsamt für das gesamte Buchdruckgewerbe angestrebt. Auch aus verschiedenen anderen Gewerben werden gelungene Versuche, Arbeitsstreitigkeiten durch irgend welches freiwilliges Schieds- und Einigungsverfahren beizulegen, gemeldet.

Aus diesen zahlreichen gelegentlichen Veranstaltungen heraus erhebt sich dann im Jahre 1860 das bekannte erste ständige Schieds- und Einigungsamt in der Strumpfwirkerei zu Nottingham, das der Großindustrielle und spätere Minister Mundella zur Beilegung der uralten, immerwährenden Zwistigkeiten zwischen Kapital und Arbeit seines Gewerbes ins Leben rief. Allerdings ist der Name Schiedsgericht hier nicht zutreffend, da sich das Amt aus je 9 Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betroffenen Gewerbes zusammensetzte und ohne Mitwirkung eines außerhalb stehenden, mit entscheidender Stimme begabten Dritten seine Entschließungen faßte: es war während der 20 Jahre seines Bestehens lediglich eine ständige Einrichtung für paritätische Verhandlungen über kollektive Arbeitsverhältnisse. Dagegen verfügte das ebenso bekannte und gleichfalls nach heftigen Kämpfen auf Anregung des Bürgermeisters von Wolverhampton ins Leben gerufene Einigungs- und Schiedsamt für das Baugewerbe über einen solchen unparteiischen Vorsitzenden, den weithin berühmten Grafschaftsrichter Sir Rupert Kettle, unter dessen Leitung es große Erfolge zu verzeichnen hatte. Das Charakteristische an diesem Einigungsamt war, daß sich die Anrufenden von vornherein verpflichten mußten, sich dem vielleicht nötig werdenden Schiedsspruche unbedingt zu unterwerfen. 1868 folgte die Spitzenmacherei von Nottingham mit der Errichtung eines Einigungs- und Schiedsamts, und 1869 schuf der Großindustrielle Sir David Dale zusammen mit dem Schriftführer des Gewerkvereins der Eisenarbeiter das vorbildlich gewordene und wohl erfolgreichste von allen Einigungsämtern, das board of conciliation and arbitration for the manufactured iron and steel trade of the North of England[2]), dem 1876 Einigungsstellen für die mittelenglische Eisenindustrie und erst in den neunziger Jahren für Schottland, Cumberland und Südwales nachgebildet wurden.

Anfang der 1870er Jahre erfolgte die Gründung der ersten ständigen Einigungsausschüsse (joint committees) für „individuelle Fälle“

[1]) Jena, G. Fischer. 1900. Abschnitt: Schieds- und Einigungswesen S. 558–582.

[2]) vgl. hierfür und für die folgenden beiden Einigungsämter: Auerbach und Lotz in den Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik 1890. XLV. S. 1 u S. 269 ff.

im Bergbau, nämlich 1872 in Durham und Northumberland und 1875 in Südwales. Zur Erledigung der Grafschaftsfragen, die in den ersten Jahrzehnten gewöhnlich durch die Einrichtung der automatischen sliding scale (nach den Kohlenverkaufspreisen gleitende Lohnskala von 1877 und 1878 ab) und nötigenfalls durch Schiedsgerichtssprüche zur Regelung kamen, wurden, nachdem 1887 Unternehmer und Arbeiter dieser Lohnskala überdrüssig geworden waren,[3]) 1894 ständige Einigungsämter in Northumberland und 1895 in Durham eingerichtet, die sich allerdings 1896 wieder auflösten, bis sie 1900 bezw. 1899 endgültig wieder auflebten. Das Vorbild hierfür gab das in seiner Art damals ganz neue Board of Conciliation for the Coal Trade of the Federated District, das nach dem großen Bergarbeiterstreik von 1893 in den Midlands samt Yorkshire und Lancashire, die ein Drittel aller Bergleute des Landes umfassen, auf Betreiben der Regierung errichtet worden war und bis heute die Wiederkehr eines Generalstreiks verhindert hat. 1899 wurde ein gleiches Amt für allgemeine Lohnfragen im schottischen Bergbau (The Board of Conciliation for the Regulation of Wages in the Coal Trade of Scotland) und 1903 ein solches in Südwales, nachdem im Jahre zuvor die sliding scale auch hier abgeschafft worden, errichtet; letzteres befaßt sich allerdings außer mit allgemeinen Lohnfragen auch mit Streitfällen einzelner Gruben.[4])

Im Baugewerbe bestehen Einigungsämter teilweise seit Jahrzehnten, in der Schuhmacherei vereinzelt seit 1875, bis 1892 die Gründung der Aemter in allen wichtigen Orten sowie einer Hauptstelle für das ganze Gewerbe beschlossen wurde.[5]) Weiter ist 1897 im Klempner- und Gelbmetallgewerbe für ganz England ein National plumbers Conciliation board und ein Conciliation board of the brass foundry trade errichtet worden.

Ferner sind im letzten Jahrzehnte noch Einigungsämter für den Maschinen- und Schiffsbau (speziell auch für gewerbliche Grenzstreitigkeiten), für die Weißblech- und die Röhrenwalzindustrie, für die Schneiderei verschiedener Hauptplätze, für die Londoner Buchbinderei, Tischler und Porzellanarbeiter, für die Dock- und Hafenarbeiter verschiedener Plätze, für die Bäckerei in Schottland ins Leben getreten. In dem ausgedehnten und feinorganisierten Textilgewerbe endlich sind joint-committees für Lancashire und Yorkshire errichtet worden, während conciliation boards für die Färberei zu Bradford und Leicester bestehen. Wie gesagt aber spielen die Einigungsausschüsse im Textilgewerbe eine verhältnismäßig geringe Rolle neben der Tätigkeit der Sekretäre der Arbeiter- und der Arbeitgeberorganisation.

Das berühmte „Brooklands agreement" von 1893, das Verfassungsgrundgesetz für die Arbeit in der Lancashirer Baumwollspinnerei sieht die Sekretäre in allen Ortsverbänden als erste Schlichtungs- oder gewerberichterliche Instanz vor; erst als zweite Instanz kommt der gemeinsame Ausschuß der beiderseitigen örtlichen Organisationen und schließlich, wenn bis dahin keine Einigung möglich, ein ähnlicher Ausschuß der nationalen Gesamtverbände der Arbeitgeber (Federation of Master Cotton Spinners' Associations) und der Arbeiter (Amalgamated Association of Operatives Unions) in Frage.

Ein einigermaßen vollständiges Verzeichnis aller bestehenden Einigungsämter sämtlicher englischen Industrien liefert das Directory of Industrial Associations in the United Kingdom für 1903. (London, Board of Trade). 73 ständige Einigungsstellen sind 1903 in Funktion getreten; 1904 sind 3 eingegangen und 5 neu gegründet und ein 1903 zusammengebrochenes erneuert worden.

Einen ungefähren Ueberblick über die Verteilung der wirklich tätigen und erfolgreich arbeitenden Einigungsstellen bietet der Report des Board of Trade über strikes and lockouts in 1904, der auf S. 83 sämtliche dem Handelsministerium bekannt gewordenen Einigungsfälle nach Ämtern und Gewerben für die Jahre 1900 bis 1904 registriert. Die friedlichen Regelungen von Streitfällen in gewissen Gruppen des Maschinenbaues und im Baumwollgewerbe, die nicht von Conciliation boards, sondern in regelmäßigen paritätischen Konferenzen und von den beiderseitigen Verbandssekretären erledigt wurden, sind in jener Statistik nicht enthalten.

[3]) vergl. Ashley, The Adjustment of Wages. London 1903. S. 39. S. 200.

[4]) Chairman des neuen Amtes in Südwales war zuerst Viscount Peel und neuerdings Sir Michael Hicks-Beach, der gegen eine feste Jahresvergütung von 4200 M. als unparteiischer Präsident gewonnen wurde. In den Federated Districts fungiert seit Jahren Lord James of Heresford, in Durham Lord Davey als Unparteiischer.

[5]) Sir Kenelm Digby und Lord James of Heresford haben im Schuhgewerbe vielfach als Schiedsrichter fungiert.

Das Ergebnis dieser ausführlichen Zahlenübersichten läßt sich dahin zusammenfassen: Abgesehen von den Distrikt- und Generalämtern, die zusammen 4—6 Fälle jährlich im Durchschnitt der letzten 4 Jahre behandelten, sind 50—60 Gewerbeeinigungsämter jährlich in Wirksamkeit getreten und zwar durchschnittlich (1900—1904) 9 im Baugewerbe, 12 im Bergbau und Steinbruchsgewerbe, 6 in der Stahl- und Eisenindustrie, 13 im Maschinen- und Schiffbau, 4 in anderen Metallgewerben, 1 in der Färberei, 8 im Schuhgewerbe, 2 in der Schneiderei, 2 in der Dock- und Hafenarbeit, und 1 in sonstigen Gewerben.

Die Zahl der Streitfälle, mit denen sich jene 56 Gewerbeämter zu befassen hatten, betrug 1900: 1186; 1901: 1401; 1902: 1456; 1903: 1628; 1904: 1413. Davon wurden erfolgreich beigelegt: 575; 683; 676; 784; 610; und zwar verteilen sich diese Fälle im Jahre 1904 auf die einzelnen Gewerbe wie folgt: Baugewerbe: 29 Streitfälle, 13 Einigungserfolge; Bergbau und Steinbrüche: 1089—399; Eisen und Stahl: 37—30; Maschinen- und Schiffbau 91—69; andere Metallgewerbe: 27—23; Färberei: 8—4; Schuhmacherei: 84—36; sonstige Gewerbe 48—35. Die drei Konferenzen der amtlosen Maschinenbaugruppen behandelten die Lohnfrage und 10 andere Fälle, die joint committees der Baumwollweber 18 Streitfälle, die Baumwollspinner ließen 179 Fälle durch die Sekretäre und die örtlichen Ausschüsse sowie 18 durch den gemeinsamen Ausschuß zu Manchester regeln.

Insgesamt läßt sich sagen, daß rund die Hälfte aller gewerblichen Streit- und Zweifelsfälle im Bereich des Arbeitsverhältnisses durch die Einigungsämter der Arbeitgeber und Arbeiterverbände geschlichtet worden sind, während die andere Hälfte der Fälle, noch ehe die Einigungsämter näher sich mit ihnen befassen konnten, zurückgezogen und unter der Hand zwischen den Parteien erledigt wurde. 1904 wurden nämlich 748 Fälle zurückgezogen oder unabhängig von den Einigungsämten beigelegt, — 667 allein im Bergbau — und 55 waren Ende 1904 noch in der Schwebe. Von den 610 Einigungsfällen erledigten die Aemter 400 durch Vergleich, 205 durch Schiedsspruch. Nur in 9 Fällen des Jahres 1904 waren die Streitfälle bereits zu Streiks, an denen 3660 Mann beteiligt waren, ausgeartet, ehe die Einigungsämter friedenstiftend eingriffen. Diese Ziffern entsprechen auch dem Durchschnitt der vorangegangenen Jahre.

Alle diese Zahlen freilich geben doch nur ein unzulängliches Bild von der versöhnlichen und arbeitsregelnden Tätigkeit der Einigungsstellen. Denn die Bedeutung der einzelnen Fälle ist, da allgemeine Grafschaftsfragen und „Individualfälle" in der Statistik leider nicht auseinandergehalten werden, oft himmelweit verschieden. Der eine Streitfall kann das Arbeitsverhältnis von Zehntausenden, ja Hunderttausenden tief einschneidend mit einer großen Lohnveränderung treffen, der andere sich auf einen untergeordneten Punkt in der Arbeitsstellung einer handvoll Leute beziehen.

Auch ist es eine gewollte Wirkung und eine z. B. auch bei den Berliner Schlichtungskommissionen sich bereits bewährende Erfahrung, daß gut eingearbeitete Einigungsstellen, die das Arbeitsvertragsverhältnis in allen Einzelheiten geklärt haben, prophylaktisch der Bildung von Streitfällen vorbeugen und überdies so stark erziehend wirken, daß bei bloßem Anruf der Einigungsstelle durch die benachteiligte Partei die angeklagte Gegenpartei sofort ihr Verhalten zu korrigieren und den Fall noch vor dem formellen Eingreifen des Amts gütlich zu erledigen sucht. Deshalb muß die Zahl der Einigungserfolge eines solchen Amts sinken; das Amt muß sich allmählich selbst bis zu einem gewissen Grade überflüssig machen.

Einen viel sichereren und überzeugenderen Anhalt für die großartige Friedenswirkung der gewerblichen Einigungsämter liefert die englische Streik- und Lohnveränderungsstatistik des Handelsamts. Sie verzeichnet für die letzten 5 Jahre Streiks und Aussperrungen in folgender Anzahl:

1900: 648; 1901: 642; 1902: 442; 1903: 387; 1904: 354; 1905: 337.

Daran waren Arbeiter beteiligt:

1900: 135 145; 1901: 111 437; 1902: 116 824; 1903: 93 513; 1904: 56 060; 1905: 66 781.

In Deutschland bewegte sich dagegen die Kurve der Arbeitskämpfe in folgender Linie: Im Durchschnitt der Jahre 1899 1903 fanden jährlich 1284 Streiks und Aussperrungen statt, die 6759 Betriebe und 96 459 Arbeiter zur Arbeitsniederlegung zwangen. Im Jahre 1904 wurden 137 210 Arbeiter in 11 436 Betrieben von 1990 Streiks und Aussperrungen betroffen. Für das Jahr 1905 läßt sich aus den amtlichen Vierteljahrs-Uebersichten bisher folgendes Bild der Arbeitskämpfe zusammenstellen: Die deutsche Industrie wurde durch 2057 Streiks und 200 Aussperrungen erschüttert. Erstere

hielten in 12 373 Betrieben 127 300 Arbeiter freiwillig und 96 000 unfreiwillig von der Arbeit zurück, letztere 106 500 Arbeiter in 358 Betrieben. Behält man dabei die Unvollständigkeit dieser Statistik, die z. B. den Streik der Ruhrbergleute nur mit einigen zehntausend Köpfen berücksichtigt, im Auge, so ergibt sich, daß Deutschlands Industrie mit seinen wachsenden Arbeitskämpfen von England, dessen Kampfziffern stetig heruntergehen, in höchst unvorteilhafter Weise absticht. England aber ist das klassische Land der anerkannten Gewerkvereine, Deutschland das Land der verfolgten Gewerkvereine. Dort hat die Organisation, die sich ungehemmt entfalten und die kollektive Vertragsschließung bis zu einer gewissen Vollkommenheit durchbilden konnte, jene geschilderten Schlichtungs- und Einigungsinstitutionen mit ihrer zwingenden Friedenswirkung geschaffen, während die jungen Ansätze zu ähnlichen Vertragsbildungen und Vergleichsanstalten in Deutschland heut noch auf Grund des § 153 GO. und § 253 StrGB. der Gefahr gerichtlicher Verfolgung und Unterdrückung ausgesetzt sind.

Die andere Statistik des englischen Board of Trade, die sich auf die Lohnveränderungen bezieht, läßt die versöhnliche Wirkung der Einigungsämter in noch glänzenderem Lichte erscheinen als die Streikstatistik. Die Zahl der Arbeiter, die im letzten Jahrzehnt 1895/1905 Lohnerhöhungen ohne Streik errangen oder Lohnherabsetzungen ohne Streik sich fügten, schwankte zwischen 409 588 (1895) und 1 141 303 (1899). Die wenigen Prozent der Arbeiterschaft, die gegen solche Lohnveränderungen mit Streiks ankämpften, fallen daneben überhaupt kaum ins Gewicht. Die Höchstzahl der deshalb Streikenden betrug während des letzten Jahrzehnts 62 770 (1896). Sie ist überdies Jahr für Jahr ständig im Rückgange und betrug z. B. 1903 nur noch 13 748 und 1904: 10 395, obwohl seit 1901 das Gesamtergebnis der Lohnveränderungen für die englischen Arbeiter stets ein negatives war.

Die Träger dieser friedlichen Lohnregulierungen waren, das weist ein weiteres Eingehen auf die amtliche Statistik im einzelnen nach, in erster Linie die Einigungs- und Schiedsämter. Wenn im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts jährlich für je 815 000 Arbeiter die Lohnfrage auf dem Vergleichswege sich regelte, so verdankten das durchschnittlich 335 000 Arbeiter der Vergleichstätigkeit der Boards, 49 500 weitere Arbeiter deren Schiedssprüchen; 133 000 standen im Durchschnitt des Jahrzehnts (1903 und 1904 waren es allerdings nur noch einige Zwanzigtausend) unter der automatisch regulierenden Herrschaft der gleitenden Lohnskala, und knapp 300 000 Arbeiter erledigten ihre Interessengegensätze in der Lohnfrage außerhalb der Einigungsämter auf dem Wege geordneter Verhandlungen ihrer Verbandsvertreter mit den Unternehmern. Ganze 32 000 englische Industriearbeiter versuchten jährlich im letzten Jahrzehnt ihre Lohninteressen auf dem Wege des Streiks durchzusetzen. Wann werden in der deutschen Industrie die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter für eine ähnliche Friedenspraxis reif werden?

(Schluß folgt.)

Organisation der Konsumenten.

Nicht von den großen Vereinen der Konsumenten auf genossenschaftlicher Grundlage, wie sie im Zentralverband deutscher Konsumvereine und anderen Verbänden zusammengeschlossen sind, soll hier die Rede sein, sondern von denjenigen Konsumentenligen, deren Bestreben es ist, das öffentliche Gewissen, namentlich die „Konsumentenmoral" bei den Käufern zu wecken. Die Verbraucher der Waren sollen dazu erzogen werden, an die Arbeitsbedingungen derjenigen zu denken, welche unsere gewaltige Güterproduktion herstellen, und nur solche Waren kaufen, die unter gesunden, menschenwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt sind.

Solche Konsumentenligen bestehen in Paris, in den Vereinigten Staaten und seit kurzem in Bern. Zu wünschen wäre, daß sich auch in Deutschland derartige Organisationen bildeten und daß die Pläne, die in dieser Hinsicht jetzt in Berlin auftauchen, von Erfolg begleitet sein möchten. Der Vorstand des Vereins Frauenwohl-Berlin hat seine Schriftführerin E. Lüders mit den Vorarbeiten beauftragt und die Frauengruppe der kirchlich-sozialen Konferenz hat in einer zahlreich besuchten Versammlung am 27. März eine Kommission zur Vorberatung dieser wichtigen Angelegenheit eingesetzt. Diese Kommission wird sich, wie wir hören, mit dem Bureau für Sozialpolitik in Verbindung setzen, und diese neutrale Stelle dürfte wohl geeignet und bereit sein, stets ein einheitliches Vorgehen zu vermitteln und zu fördern, wenn Wünsche und Aufforderungen in dieser Sache an das Bureau herantreten.

Da die Frage jetzt also auch in Deutschland aktuell zu werden beginnt, so sei hier einiges von dem Vorgehen der Konsumenten in anderen Ländern mitgeteilt.

Am weitesten entwickelt ist die National Consumer's League in den Vereinigten Staaten. Sie wurde 1890 in New York gegründet und beschränkte ihre Wirksamkeit nur auf diese Stadt, hat sich dann aber zu einem nationalen Bunde ausgedehnt, und auf dem Internationalen Frauenkongreß zu Berlin (1904) konnte die Vorsitzende der League berichten, daß bereits 59 Gruppen in 21 Einzelstaaten bestehen. Es ist bis jetzt typisch für diese Konsumentenligen in allen Staaten, daß sie nicht mit der schweren Waffe des Boykotts arbeiten, d. h. Firmen mit schlechten Produktionsbedingungen auf die sogenannte „schwarze" Verrufsliste zu setzen, sondern daß sie diplomatisch vorgehen und sogenannte „weiße Listen" über die guten Firmen führen und dann Propaganda, also eine Art Reklame, die den Firmen nichts kostet, für diese guten Firmen machen. Sehr originell war das Vorgehen der Amerikanerinnen. Sie entwarfen vor einigen Jahren eine Beschreibung eines „idealen Geschäftshauses" und führten eine weiße Liste über diejenigen Firmen, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen diesem Ideal entsprachen. Zunächst konnte man nur 8 solcher Firmen aufführen, im letzten Jahre waren es 46. Die amerikanische Liga wirkt ferner durch das Mittel des „label" — ähnlich wie auch starke Gewerkschaften vorgehen, um die „guten" Erzeugnisse vor den unter schlechten Bedingungen hergestellten auszuzeichnen. Das „label" ist eine Erkennungsmarke, welche die Liga denjenigen Fabrikaten verleiht, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt sind. — Eine rege propagandistische Tätigkeit entfaltet namentlich die jetzige Generalsekretärin der Liga, Florence Kelley, gegen das Schwitzsystem und gegen die Ausbeutung der Kinder.

Weniger hört man von der Wirksamkeit des Käuferverbandes, der vor 3 Jahren in Paris gegründet wurde. Der Käuferverband wollte zunächst die Konfektionsarbeiterinnen schützen und trat an die Firmen heran mit dem Ersuchen, folgende Arbeitsbedingungen zu erfüllen: 1. Nicht länger als bis 7 Uhr abends, in der Saison bis 9 Uhr abends arbeiten lassen; 2. den Arbeiterinnen keine Arbeit mit nach Hause zu geben; 3. keine Sonntagsarbeit machen zu lassen. — Außerdem sucht der Pariser Verband in volkswirtschaftlichen Fragen belehrend und in „Konsumentenrücksichtnahme" erziehlich auf das Publikum zu wirken.

Die vor kurzem in Bern gegründete Käuferliga hat zunächst die Zustände in der Schokoladenindustrie, bekanntlich eine berühmte Schweizer Spezialität, untersucht und veröffentlicht im Einvernehmen und mit Unterstützung großer Fabrikanten eine „weiße Liste" über die Firmen dieser Branche, die ihren Arbeitern und Angestellten gute Arbeitsbedingungen geben.

Der Vollständigkeit wegen sei noch ein im Jahr 1901 unternommener Versuch des Berliner Frauenvereins erwähnt, der durch eine Art „weiße Listen"-Bewegung die Heimarbeit in einem Zweige der Damenschneiderei in Berlin bekämpfen wollte. Der Versuch ist aber mißlungen. Für eine etwa entstehende Deutsche Konsumentenliga würde es das Praktischste sein, die gegenwärtig im Aufschwung begriffenen Tarifbewegungen zu stützen, und solche Firmen durch die Veröffentlichung auf einer weißen Liste auszuzeichnen, eventuell auch ihre Fabrikate durch ein Erkennungszeichen zu markieren, welche die Vorschriften des Tarifes treu erfüllen. Um in dieser Weise arbeiten zu können, d. h. um die tariftreuen Firmen auch wirklich zu erfahren, ist ein enges Zusammenarbeiten der Konsumentenliga mit den Arbeiterorganisationen notwendig, weil die Organisationen am genauesten erfahren, wo die Tarife eingehalten und wo sie durchbrochen werden. Ebenso wird man sich aber auch der Mithilfe der tariftreuen Fabrikanten gegen die Schmutzkonkurrenz versichern können. Auf diesem Wege könnte man der Forderung nach Mindestlöhnen für die Heimarbeiter die Wege ebnen. Das Verlangen nach der Fixierung von Mindestlöhnen wird von den Sozialpolitikern stark in den Vordergrund geschoben (es sei an die Schriften von Schwiedland, Alfred Weber, Robert Wilbrandt usw. erinnert), aber es ist diejenige Forderung, die heutzutage wohl die geringste Aussicht auf baldige Erfüllung durch gesetzgeberische Maßnahmen in Deutschland hat. Daher muß gerade hier der Weg der Selbsthilfe beschritten werden, um tüchtige Vorarbeit zu liefern.

Es wäre eine sehr erfreuliche Nachwirkung der Heimarbeitausstellung, wenn der Appell an das öffentliche Gewissen durch eine neu zu bildende Konsumentenliga weiter getragen würde. Eine solche Liga ist durchaus kein Allheilmittel gegen die sozialen Schäden unserer schlechten Arbeitsverhältnisse, aber sie kann ein beachtenswerter Faktor werden, um der Arbeiterschaft zu gesunden Arbeitsbedingungen zu verhelfen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Studienreise der Gesellschaft für Soziale Reform nach England. In seiner Sitzung vom 28. November 1905 beschloß, wie s. Zt. in diesen Blättern gemeldet (Soz. Praxis Sp. 250), der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform auf die Tagesordnung ihrer 3., im Spätherbst dieses Jahres stattfindenden Generalversammlung als einzigen Verhandlungsgegenstand zu setzen die Verhütung von Arbeitskämpfen im Kohlenbergbau. Die überragende Bedeutung der ausreichenden und ungehinderten Beschaffung der Kohle für unser ganzes Wirtschaftsleben und für die nationale Sicherheit rechtfertigt die Behandlung dieses Problems ohne weiteres, das nicht im Sinne einer Beschränkung der Bestrebungen organisierter Selbsthilfe zu fassen ist, sondern die Errichtung von Institutionen und Garantien zum Ziele hat, die eine friedliche, vertragsmäßige Regelung und Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch legitimierte Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter, eventuell unter Beistand des Staates verbürgen. Da derartige Einrichtungen in England seit langen Jahren bestehen und mit großem Erfolge wirken, so wurde weiter beschlossen, eine aus Männern der Wissenschaft und Delegierten der der Gesellschaft angeschlossenen Arbeiterorganisationen nach England zu schicken, um dort diese Institutionen, ihre Entstehung, ihre Tätigkeit und Wirkungen eingehend zu studieren und so eine feste und breite Grundlage für die Referate und Debatten der Generalversammlung zu gewinnen. Die Vorarbeiten, die das Bureau für Sozialpolitik gemeinsam mit deutschen und englischen Freunden geleistet hat, sind nun so weit gediehen, daß wir über die Kommission und ihr Programm folgende Mitteilung machen können:

Die Studienkommission wird bestehen aus Dr. W. Zimmermann-Berlin und Dr. Brauns-M.-Gladbach als wissenschaftlichen Führern, 5 Delegierten der christlichen Gewerkschaften (Behrens, Imbusch, Schiffer, Stegerwald und Wieber) und 3 Delegierten der deutschen Gewerkvereine (Elbel, Hammacher, Hartmann); dazu gesellt sich in England ein mit den dortigen Verhältnissen vertrauter Reisebegleiter. Die Kosten der Expedition tragen die Gesellschaft für Soziale Reform und die beteiligten Arbeiterverbände. Um möglichst ausgedehnte Informationen zu sammeln, sollen nicht nur die Institutionen im Kohlenbergbau, sondern auch solche in den Metallgewerben und der Textilindustrie untersucht werden. Außerdem ist der Besuch einiger großer Fabrikbetriebe und verschiedener Arbeiterwohnungen sowie das Studium der inneren Organisation der Trade Unions geplant. Die Kommission wird sich Ende April in Köln versammeln und von da die Reise gemeinsam machen. Nach einem längeren Aufenthalt in London sollen Oxford (Ruskin College), Birmingham, Manchester mit Oldham, Bolton, Accrington, Wigan, sodann Durham, Darlington, Middlesborough, Newcastle on Tyne und endlich Glasgow besucht werden. Die Dauer der Reise ist auf rund vier Wochen berechnet.

Die in England vornehmlich in Betracht kommenden Persönlichkeiten, hohe Staatsbeamte, Parlamentarier, Gelehrte, Arbeitgeber, Gewerkschaftsführer haben sich auf Wunsch unserer englischen Freunde mit großem Entgegenkommen bereit gezeigt, die Kommission zu empfangen und ihnen jede Auskunft zu geben über ihre Erfahrungen und Ansichten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Einrichtungen und Maßnahmen zur friedlichen Regelung und Festsetzung der Arbeitsbedingungen im Kohlenbergbau, im Textilgewerbe und in den verschiedenen Metallindustrien. Auch das amtliche und sonstige literarische Material auf diesem Gebiete wird einer sorgfältigen Durcharbeitung unterzogen; ein erster Niederschlag davon ist die Artikelserie „Industrien ohne Streiks" von Dr. W. Zimmermann in der „Soz. Praxis" (vergl. Nr. 26 und 27). Die Ergebnisse der Studienreise werden nach Rückkehr der Kommission gesammelt und in den „Schriften der Ges. f. Soziale Reform" veröffentlicht werden.

Internationale Arbeiterschutzverträge. Die Diplomatenkonferenz zur Ratifizierung der Beschlüsse, die von Vertretern fast sämtlicher Regierungen Europas hinsichtlich des Phosphorverbots für die Zündholzindustrie und des Verbots der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen im Mai vorigen Jahres in Bern gefaßt worden sind, wird auf Einladung des eidgenössischen Bundesrats wahrscheinlich Anfang Juni in Bern zusammentreten.

Die Königsberger Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 12. März ihre Generalversammlung ab. Professor Kohlrausch und Redakteur Georg Müller berichteten über das vergangene Jahr. Die Ortsgruppe zählte am Jahresschluß 61 Mitglieder. In den Vorstand wurden die Herren Fabrikbesitzer Bendix, Professor Kohlrausch, Prediger Konschel, Stadtrat Rosenstock, Kaufmann Gustav Schneider, sowie Redakteur Georg Müller wieder und Direktor Dr. Künger neu gewählt. Zum Vorsitzenden wurde an Stelle des Professor Kohlrausch, der sein Amt wegen Überhäufung mit anderen Arbeiten niederlegte, Redakteur Georg Müller bestimmt. Auf eine Anregung aus der Mitte der Versammlung wurde beschlossen, zur Aufbesserung der Finanzen der Ortsgruppe einen Sonderbeitrag von 3 M. pro Jahr zu erheben. Dem Vorstande wurden verschiedene Wünsche und Anregungen übermittelt, die für die fernere Tätigkeit der Ortsgruppe als Richtschnur dienen sollen

Allgemeine Sozialpolitik.

Kinderschutz in der Heimarbeit. Wie die amtliche „Berl. Korresp." meldet, finden sich in dem Buche „Deutsche Heimarbeit-Ausstellung Berlin 1906" mehrfach Angaben, nach denen es den Anschein gewinnt, als wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben nicht überall zur Durchführung gelangen; es wird sogar von offenbaren Gesetzesverletzungen berichtet. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat daher an die Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet, die Richtigkeit jener Mitteilungen, soweit dies angängig ist, prüfen zu lassen und, falls erforderlich, die Behörden auf die Notwendigkeit einer gründlichen Kontrolle über die Ausführung des Kinderschutzgesetzes hinzuweisen. — Das ist eine Wirkung der Heimarbeit-Ausstellung, mit der wir wohl zufrieden sein können.

Novelle zum Gewerkvereinsgesetz in England. Mit dem liberalen Wahlsiege und dem Einzug einer starken Arbeiterpartei ins Parlament ist die Sozialreform in England, die seit Jahren ins Stocken geraten war, wieder in Fluß gekommen. Der bedeutsamen Erweiterung des Workmen's Compensation Act (vergl. Sp. 714 dieser Nummer) folgt die noch viel wichtigere Trade Unions and Trade Disputes Bill, die von der Regierung am 28. März im Unterhaus eingebracht worden ist. Unsere Leser sind über den Stand des Gewerkvereinsrechts, sowie die Bestrebungen und Vorschläge für seine Reform erst kürzlich durch einen Auszug aus dem Bericht der Königl. Kommission in Sp. 617 dieses Blattes unterrichtet worden. Wir können uns daher heute damit begnügen, kurz den hauptsächlichen Inhalt der Novelle anzuführen; er läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Keine Handlung eines Gewerkvereins ist ungesetzlich, wenn sie als Handlung eines Einzelnen nicht ungesetzlich ist.

Friedliches Streikpostenstehen und Ueberredung sind gesetzlich erlaubt.

Gewerkvereine sind nur dann haftbar für Schadenersatzansprüche, wenn die betreffenden Handlungen auf Autorisation ihres Vorstandes geschehen sind.

Mit dem dritten Punkte sind nun die Gewerkschaften keineswegs einverstanden. Die Arbeiterpartei im Unterhause und mit ihr die meisten Arbeiterabgeordneten in der liberalen Partei verlangen völlige Immunität des Gewerkvereinsvermögens. Die erste Lesung der Novelle im Unterhause führte zu scharfen Auseinandersetzungen. Der zweite Vorsitzende der Arbeiterpartei, Abgeordneter Shackleton, und der liberale Arbeiterabgeordnete Bell erklärten, die Bill bleibe weit hinter ihren Forderungen zurück, konservative Abgeordnete sahen dagegen in ihr ein Privileg für die Arbeiterklasse, die Liberalen waren geteilt, einige vertraten den Unternehmerstandpunkt gegen das neue Gewerkvereinsrecht, andere stellten sich auf die Seite der Arbeiter. Die Regierung gab schließlich zu verstehen, sie überlasse die Entscheidung dem Hause und neige einem Kompromiß zu. Der Weg hierzu wurde bereits in der Sitzung vom 30. März betreten, als die Arbeiterpartei durch Abgeordneten Hudson einen Antrag einbrachte, der die Fonds der Gewerkschaften von jeder Leistung einer Entschädigung wegen ungesetzlicher Handlungen ihrer Mitglieder ausschließt, im übrigen aber mit dem Regierungsentwurf übereinstimmt. Der Premierminister erklärte dazu, es handle sich hier um eine Detailfrage, die später geregelt werden könne; deshalb empfehle er die Zustimmung zu dem Entwurf der Arbeiterpartei. Die große Mehrheit der öffentlichen Meinung habe das wohltätige Wirken der Gewerbevereine und die großen Dienste anerkannt, die sie bei Verhinderung von Streitigkeiten und in Förderung der Eintracht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geleistet hätten. Trotz des Protestes der Konservativen wurde dieser dann mit 416 gegen 66 Stimmen in zweiter Lesung angenommen. Wird aber das Oberhaus seine eigene Entscheidung im Taffvalprozeß aufheben und der neuen Bill zustimmen? „Das überlassen Sie uns!" war die Antwort des Arbeiterführers Keir Hardie auf diese Frage.

Soziale Rechtsprechung.

Abermals Streikposten und Kammergericht. Gelegentlich eines Streikes in Bochum war der Arbeiter Cl. als Streikposten tätig und soll der Aufforderung eines Schutzmanns, sich zu entfernen, nicht nachgekommen sein. Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte die Polizeiverwaltung, nachdem bei ihr Beschwerden eingegangen waren einem Schutzmann den Auftrag erteilt, Cl. zum Verlassen der kritischen Gegend aufzufordern; Cl. hatte der Aufforderung nicht entsprochen. Es konnte nicht festgestellt werden, daß Cl. Personen belästigt hatte; nach Ansicht des Landgerichts konnte aber schon in der Anwesenheit des Cl. eine Belästigung erblickt werden. Auf die von Cl. gegen seine Verurteilung eingelegte Revision wurde vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Nach Ansicht des Kammergerichts durfte der Schutzmann den Angeklagten auf Grund der in Betracht kommenden Polizeiverordnung aus der Streikgegend fortweisen, wenn er zur Ueberzeugung gelangte, daß durch Cl. die Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf der Straße gestört werden könne. Er durfte die Fortweisung auch im Auftrage eines polizeilichen Aufsichtsbeamten vornehmen, wenn dieser den Schutzmann in einem besonderen Falle beauftragte, seinen Willen durchzuführen. Ein Bureaubeamter in der Polizeiverwaltung ist aber nicht befugt, dem Schutzmann den Auftrag zu erteilen, Streikposten fortzuweisen.

Das Oberverwaltungsgericht gegen Steuerbegünstigung von Bauvereinen. Ein Beamtenbauverein zu Wilhelmsburg war im Steuerjahre 1904 mit ca. 4500 ℳ zur Gemeindegrundsteuer herangezogen worden. Nach fruchtlosem Einspruch beantragte der Verein im Hinblick auf die Vorschriften der örtlichen Steuerordnung Ermäßigung des Steuersatzes, da es sich um einen gemeinnützigen Bauverein handle, der bezwecke, unbemittelten Familien billige Wohnungen zu verschaffen. Alle Instanzen erkannten nach dem Antrage des Bauvereins. Abweichend von den Vorinstanzen erklärte aber das Oberverwaltungsgericht die Steuerordnung für ungültig, da das Kommunalabgabengesetz solchen steuerbefreienden Begünstigungen für gemeinnützige Baugesellschaften keinen Raum gebe. Der Ausfall der Steuern infolge der sozialpolitischen Maßnahme müßte schließlich von den Grundbesitzern getragen werden, was gesetzwidrig wäre. Die aus sozialpolitischen Gründen als erstrebenswert angesehene stärkere Progression der Steuern nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit sei bei Schaffung der neuen Steuergesetze zwar hervorgetreten, aber nachdrücklich zurückgewiesen worden. Das Kommunalabgabengesetz verbiete sogar in § 37 das in dem Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältnis der Sätze zu Ungunsten der oberen Klassen abzuändern. Die Absicht eine Fortentwickelung der Grund- und Gebäudesteuern nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit unmöglich zu machen, ergebe sich auch klar aus der Entstehungsgeschichte des Kommunalabgabengesetzes. Den bei Schaffung des Gesetzes geäußerten Bedenken sei durch Kautelen Rechnung getragen worden, um die Steuerpolitik der Gemeinden von Wegen abzuhalten, die seinerzeit nicht gangbar erschienen.

Rechtsprechung in Sachen der Gewerbeordnung. Die „Sozial-Korrespondenz" schreibt in Nr. 19: „Viele soziale Gesetze können ohne soziales Empfinden nicht recht zur Anwendung gelangen. Das gilt besonders und leider auch für die Rechtsprechung. Sie hat augenscheinlich ihre Aufgabe auf diesem wichtigen Gebiete nicht immer begriffen. Zahlreiche Gewerbeinspektoren klagen über die Geringfügigkeit der Strafen, die wegen Verstöße gegen unsere Arbeiterschutzgesetze erkannt werden. Eine Strafe hat nur dann einen Zweck, wenn sie empfunden wird. Lufthiebe reizen nur zu neuen Vergehen an, und Strafen, die keine Strafen sind, können der Majestät des Gesetzes keine Achtung verschaffen. Ein Arbeiter, der einen Streikbrecher mit einem beleidigenden Worte verletzt, wird wochenlang in das Gefängnis gesteckt, ein Unternehmer, der wochenlang Kinder und jugendliche Personen unter Mißachtung des gesetzlichen Arbeiterschutzes beschäftigt, der wichtige Sicherheitsvorschriften unbeachtet läßt, kommt mit einer Geldstrafe davon, die in gar keinem Verhältnis zu den Vorteilen der Gesetzesverletzung steht. Natürlich muß eine derartige Rechtsprechung einerseits die Arbeiter verbittern, andrerseits eine gewisse Klasse von Unternehmern zur Gesetzesübertretung geneigt machen. Diese skrupellos die billige Arbeitskraft der Kinder und Jugendlichen ausnützenden Unternehmer können dann jenen Industriellen, die das Gesetz achten, eine um so fühlbarere Konkurrenz machen. Die energische Ahndung der gröberen Uebertretungen der Arberschutzgesetze liegt also auch im wohlverstandenen Interesse der Unternehmer selbst." Diese Ausführungen treffen völlig das Richtige.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Entwicklung der politischen Stellung der Gewerkschaften und des Arbeiterrechtes im Staate New York.

Von Dr. v. Wiese-Berlin.

I.

Der Umstand, daß das Gewerberecht der nordamerikanischen Union der einzelstaatlichen Regelung und Fortbildung überlassen ist, steht einem tieferen Eindringen in die rechtliche Entwicklung der Arbeiterfrage Amerikas im Wege. Erscheint dem Ausländer die Union auf den ersten Blick als ein einheitliches Gebiet mit gleichmäßiger Entfaltung des Arbeits- und Koalitionsverhältnisses, so findet er beim tieferen Eindringen in die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Arbeiterfrage zwischen Ost und West, Nord und Süd beträchtliche Unterschiede, die mit der sehr verschieden gediehenen Evolution der Einzelstaaten in Zusammenhang stehen. Allerdings zeigt sich bald, daß in der industriellen Entwicklung einzelne Staaten, vor allem New York, Pennsylvanien und die drei Zentralstaaten, die übrigen weit übertreffen, und daß auch ihr Gewerbe- und Arbeiterrecht vorbildlich für jene ist. Noch immer ist New York, das die größte Bevölkerungsziffer aufweist, auch der erste Industrie- und damit Arbeiterstaat, so sehr auch Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois es zu überholen trachten. In der geschichtlichen Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung kann sich New York mit dem kleinen, an geistiger Kultur hochstehenden Neuenglandstaate Massachusetts nicht messen; aber für die Ausgestaltung der Organisationsfragen und damit des Arbeiterrechts kommt es in erster Linie in Betracht. Selten hat man Gelegenheit, das Werden und Entfalten des Streik- und Koalitionsrechts in so deutlicher und organischer Entwicklung zu beobachten wie hier.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß aus den Seminaren der faculty of political science der Columbia-Universität vor kurzem eine Studie über die rechtliche Entwicklung der Arbeiterorganisationen unter dem Titel „Trade Unions and the Law in New York" von George Gorham Groat, Ph. D., hervorgegangen ist,*) die in engem Anschlusse an das Aktenmaterial uns einen objektiven Beitrag zur Arbeitergeschichte Amerikas gibt. Das erste vorliegende Heft befaßt sich mit der politischen Tätigkeit der Trade Unions und ihrer rechtlichen Stellung im Staate New York, während spätere Veröffentlichungen des Verfassers ihre gewerkschaftliche Arbeit behandeln sollen.

Als im Jahre 1864 die sogenannte „Folger's Anti-Trades Union Strike Bill" das Parlament beschäftigte, traten die verschiedenen, selbständig bestehenden Labor Unions in eine wirksame Agitation gegen diesen Gesetzantrag ein und erreichten seine Beseitigung. Die gemeinsame Tätigkeit führte zum Zusammenschlusse der Arbeitervereine, die 1865 eine Staatsorganisation unter dem Namen „Workingmen's Assembly" gründeten. Dieser älteste Verband bestand als selbständige Vereinigung bis zum Jahre 1897. Inzwischen waren zwei andere Staatsverbände gewachsen, die state branch der 1881 organisierten American Federation of Labor und die Distriktsversammlungen der seit 1869 bestehenden Knights of Labor. Die „Ritter der Arbeit" nahmen beständig an Bedeutung ab; aber zwischen der Arbeiterföderation und der W. A. entwickelte sich in den 90er Jahren eine steigende Rivalität, die schließlich 1897 zum Zusammenschlusse in der „Workingmen's Federation of the State of New York" führte. Ihr Zweck ist die Herbeiführung von Arbeiterschutzgesetzen, die Abwehr arbeiterfeindlicher Maßregeln und die Stärkung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses.

Die alte W. A. hatte seit 1889 in ihren Satzungen einen Paragraphen, der die Tätigkeit des Verbandes auf die Beeinflussung der Gesetzgebung beschränkte; aber in der neuen Verfassung von 1897 verschwand diese Einengung. Nicht nur die Parlamente sollten den Verband angehen, sondern auch der lebhafte Zusammenhang der einzelnen Gewerkschaften sollte gepflegt werden.

Der praktische Einfluß der Staatsföderation auf die Gesetzgebung zeigt sich nach drei Richtungen; einmal tragen die jährlichen Konvente, die gewöhnlich im September stattfinden, dazu bei; ferner unterstützt man nach Möglichkeit gewerkschaftsfreundliche Kandidaten für den Posten eines Senators oder Abgeordneten; vor allem aber hat während der Parlamentstagung das legislative committee eine möglichst rührige Tätigkeit zu entfalten.

*) Vergl. vol. XIX, No. 3 der studies in history, economies and public law, Columbia University Press, New York, Macmillan Company, Agents. London: P. S. King and Son, 1905.

Zu den Konventen entsendet jede Gewerkschaft 1—3 Delegierte, welche die Anträge der lokalen oder zentralen Unions vertreten. Gewöhnlich werden diese Resolutionen oder Entwürfe vorher vom geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes geprüft und gebilligt. Der Gang ist im allgemeinen derart, daß ein Antrag einer lokalen Gruppe erst die Billigung der Zentralleitung der Gewerkschaft findet und danach dem executive council vor der Konventstagung vorliegt. Außerdem hat die Staatsföderation mindestens 7 ständige Kommissionen, die über sämtliche ihnen überwiesene Sachen auf dem Verbandstage zu berichten haben. Groat teilt mit, daß etwa 30 % aller an die Kommissionen gelangten Anträge von ihnen verworfen werden. Die Ausführung der auf die Gesetzgebung gerichteten Beschlüsse des Konvents ist Sache der erwähnten Kommission. Man trachtet möglichst großen Einfluß auf Parlamentarier zu gewinnen, damit die Bills der Föderation Gesetz werden. Wechselnd war das Verhalten bei den Wahlen. Teilweise stellte man selbständig Kandidaten auf, teilweise unterstützte oder bekämpfte man von anderer Seite nominierte Anwärter. In den Jahren 1884 bis 1892 bevorzugte man eine möglichst aktive Wahlpolitik, später und gegenwärtig wartet die Verbandsleitung mehr die Zusammenstellung der Kandidatenliste ab.

Das legislative committee besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer als Vorsitzender erhöhte Verantwortung trägt. Seine Tätigkeit ist besonders schwierig und mannigfaltig, zumal er vielfach unter der allzugroßen Produktivität der Konvente an Anträgen zu leiden hat.

Die allgemeine Stellung des Staatsverbandes der Gewerkschaften zur praktischen Politik kennzeichnet sich durch den Mangel eines dauernden, richtunggebenden Programms. Es handelt sich ja, wie fast überall im östlichen Nordamerika, um eine Arbeiter-, aber nicht um eine sozialistische Partei. Man will rein gewerkschaftliche Politik auch mit den Mitteln der großen allgemeinen Politik betreiben. Die Fragen und Forderungen, welche die Trade-Unionisten aufzuweisen haben, sind Gegenwartsprobleme, aktuelle Aufgaben, welche von der Stunde erzeugt sind und bald wieder von anderen beiseite gedrängt werden. Deshalb ist auch beständig Streit, wie weit sich die Arbeiterberufsvereine in die allgemeine Politik einlassen sollen. Sie wollen den Staat für sich gewinnen, erwarten aber von ihm in der Hauptsache nur Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sobald die Anforderungen allgemeiner werden, erscheinen sie auch unklarer und unbestimmter, so wenn die Konstitution der Workingmen's Federation forderte: „Die Vornahme von Maßregeln durch die staatliche Gesetzgebung, die uns (den Gewerkschaften) heilsam sind."

Im Jahre 1899 verstieg sich die Föderation zu gewissen „sozialistischen" Programmforderungen; es sollten alle Verkehrsmittel, Telegraph und Telephon, Gas, Elektrizität und Wasserleitung in öffentliches Eigentum übergehen. Auch wurde die Einrichtung von Arbeitsämtern in den verschiedenen Industriezentren unter Kontrolle der Gewerkschaften gewünscht. Aber schon bei solchen Ansprüchen wurde dem Staatsverbande vor ideologischer Verstiegenheit bange. So sehr nun auch die Diskussion über die Frage, ob die Organisationen als solche in den politischen Kampf eingreifen sollen, hin und her gehen mag, praktisch wird noch immer nach folgendem Grundsatz gehandelt: Arbeiter zu Beamten und Parlamentariern zu wählen, wo sich eine Gelegenheit dazu giebt. Wenn dies nicht der Fall ist, dann sind diejenigen zu unterstützen, welche für Arbeiterforderungen eintreten, und die zu bekämpfen, welche ihnen entgegen sind. Das Letztere ist häufiger der Fall. Je mehr im allgemeinen ein Abgeordneter vom Votum der Arbeiter abhängig ist, um so mehr wird er seiner freien Diskretion als Parlamentarier beraubt. Die Gewerkschaften betrachten ihn als ihren Repräsentanten, der das ihm von den Arbeitern übertragene Mandat nach Einzelvorschriften auszuüben hat.

Wie stellte sich nun der Staat zu den vereinigten Gewerkschaften New-Yorks? In der älteren Geschichte fehlte es völlig an rechtlichen Vorschriften, die sich mit Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern befaßten. Dagegen hatte der junge Staat von Anfang an mit Verschwörungen und heimlichen Verabredungen (conspiracy) zu kämpfen und suchte dem Uebel mit der Gesetzgebung zu begegnen. Diese Ausgestaltung des Konspirationsrechts beeinflußte (anfangs in engster Anlehnung an das englische common law) in Form und Inhalt die Stellung zu den Gewerkschaften aufs stärkste. Gesetze, die aus den revolutionären Unruhen der Unabhängigkeitskämpfe hervorgegangen waren und Akte des Widerstands gegen die Staatsgewalt treffen sollten, wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts in ausgedehntem Maße auf die Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer angewandt, zumal es an anderweitigen rechtlichen Grundlagen mangelte. Anfangs faßte man „conspiracy" rein politisch, dann (besonders in den 50er, 60er Jahren) als die politischen Unruhen längst abgenommen hatten, immer mehr als Basis des Streikrechts. Die sich daraus ergebenden Mißstände, die in die ungerechteste Bedrückung der Arbeiter ausarteten, fanden erst 1870, als die Workingmen's Assembly erstarkt war, ihr Ende. Erleichtert war bis dahin die Anwendung der Konspirationsgesetze auf den Streik dadurch worden, daß 1828 ein Paragraph hinzugefügt worden war, wonach sich auch dann eine Gruppe der Verschwörung schuldig macht, wenn ihr Uebereinkommen den Zweck hat, eine Person in ihrem Erwerbe oder Geschäfte zu betrügen oder zu schädigen. Erst 1870 wurde ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgesprochen, daß die friedliche Vereinbarung von Arbeitern, zur Erlangung höherer Löhne usw. gemeinsam vorzugehen, nicht unter das Gesetz fallen solle; 1881 erhielt dieser Paragraph (Sektion 170) eine klarere Fassung. (Schluß folgt.)

Kartelle und Arbeiterorganisation. Auf Veranlassung des christlichen Gewerkschaftskartells fand am 25. März in Essen eine von ca. 2000 Personen besuchte öffentliche Versammlung statt, in der Geheimrat Prof. Adolf Wagner-Berlin in seiner wissenschaftlich objektiv abwägenden und doch von großer Wärme erfüllten Weise die Frage der „Kartellierung der Großindustrie und ihre Wirkung auf die Arbeiterverhältnisse" erörterte. Prof. Wagner wies die Vorwürfe zurück, die häufig gegen die „Kathedersozialisten" erhoben werden, als verträten sie nur einseitig die Arbeiterinteressen. Im Gegenteil hob der Referent die Bedeutung des Unternehmertums hervor, das die wichtigste wirtschaftliche Funktion zu erfüllen habe. Es sei fraglich, ob es dem Sozialismus je gelingen würde, diese Aufgabe zu erfüllen. Das Unternehmertum heutzutage mache aber auch Wandlungen durch, — namentlich Bergbau, Stahl- und Eisenindustrie bieten hierfür Beispiele — indem an die Stelle des Einzelunternehmers z. B. die Aktiengesellschaften treten, oder sich die Kartelle für einzelne Industrien bilden. Dadurch tritt eine andere Verteilung des Produktionsertrages ein; die Unternehmergewinne wachsen, allerdings steigen auch die Löhne der Arbeiter, aber nicht in entsprechendem Maße. Der Referent untersuchte dann die Frage, des sog. „freien Arbeitsvertrages", der für den Arbeiter doch nicht im *wahren* Sinne ein „freier" Vertrag wäre, denn man könne nicht ernstlich davon reden, daß der einzelne Arbeiter bei der Regelung von Lohn und Arbeitszeit wirklich mitwirke.

Auch die Kartelle können, gegenüber den Schäden, welche die regellose Gewerbefreiheit mit sich geführt hat, einen wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten; sie bekämpfen die Regellosigkeit der Produktion und helfen dadurch mit das Problem der regelmäßigen Arbeiterbeschäftigung zu lösen. Aber trotzdem hat sich die Position der Arbeiterschaft durch die Kartelle verschlechtert; der Kartellierung gegenüber stehen die noch nicht genügend organisierten Arbeiter. Im Gegensatz zu dem Standpunkt, den Herr Kirdorf vertritt, betonte Prof. Wagner das Recht des Arbeiters, über Arbeitszeit und Lohn mit den Arbeitgebern als gleichberechtigte Kontrahenten zu verhandeln. So müsse anstelle des „freien" Arbeitsvertrages der kollektive Arbeitsvertrag von Organisation zu Organisation treten, d. h. bindende Abmachungen der Arbeitgeberverbände mit den Berufsorganisationen der Arbeiter. Die Arbeiterklasse sei gewiß ein sehr wichtiger Teil des Volkes, aber es gebe noch andere Teile, die gleichfalls wichtig sind; vor allem sei auch die Unternehmertätigkeit hoch einzuschätzen und unentbehrlich. Die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft im Maschinenzeitalter einer Verkürzung der Arbeitszeit und steigenden Anteil am Produktionsertrag müßten sich dem Rahmen des Gesamtinteresses einfügen und Konkurrenz- und Weltmachtverhältnisse könnten hierbei ebenfalls nicht außer acht gelassen werden. Der Vortrag wurde mit stürmischem Beifall aufgenommen.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe.

Nach einer gewissen Ruhepause in den gewerblichen Kämpfen, die der Winter gebracht hatte, beginnt es jetzt in der deutschen Industrie allenthalben aufs neue zu gären. Zu den Bergarbeitern sprüht die Erregung der französischen Kameraden aus dem Pas de Calais, dem Bassin du Nord herüber, in der Metallindustrie treten — diesmal in Nord- und Mitteldeutschland — scharfe Gegensätze zwischen den beiderseitigen Organisationen zutage, die gewaltige und umfassende Arbeitskämpfe befürchten lassen, im

kölnischen Baugewerbe sind die Versuche, den am 1. Mai ablaufenden Tarifvertrag zu erneuern, gescheitert, so daß zu diesem Termin mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung gerechnet wird, und von der Wasserkante kommt die Nachricht, daß die Hamburger Reeder- und Schiffahrtsgesellschaften Verhandlungen mit dem Seemannsverbande, der eine Erhöhung der Monatsheuer und Regelung der Ueberstundenarbeit für seine Mitglieder gefordert hatte, abgelehnt haben. Dazu kommen zahlreiche Lohnbewegungen lokaler Natur. In Frankfurt streiken die Tischler und die Schuhmacher, in Lübeck die Angehörigen der Speditionsfuhrbetriebe, in Königsberg haben die Schneider die Arbeit niedergelegt, bei den Malern und Schuhmachern stehen Differenzen bevor, in der Textilindustrie Elsaß-Lothringens sind seit einigen Wochen mehrere Tausend Arbeiter im Kampf um Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung, in Berlin sind am 2. April 10 000 Malergehilfen in einen Generalstreik getreten, in Breslau streiken die Droschkenkutscher.

Die Ursachen der allgemeinen Unruhe und Streiklust, die bald hier, bald dort zur verzehrenden Flamme des Arbeitskampfes auflodert, sind verschiedener Natur. Arbeitskämpfe sind stets eine Begleiterscheinung einer aufwärts gehenden wirtschaftlichen Konjunktur. Steigt die Nachfrage nach wirtschaftlichen Gütern, so steigt auch die „Ware" Arbeit im Werte und der Arbeiter sucht dieses, sein einziges Gut, zu höherem Preise als bis dahin loszuschlagen. Das Jahr 1905 ist, wie die amtlichen Berichte über den Arbeitsmarkt, diejenigen der Handelskammern und der Fabrikinspektoren übereinstimmend erkennen lassen, ein Jahr energischen wirtschaftlichen Fortschritts gewesen. Schon das Jahr 1905 trägt daher zugleich den Charakter eines Kampfjahres für die deutsche Industrie. Das Jahr 1906 ist in wirtschaftlicher Beziehung bisher in den Bahnen seines Vorgängers fortgeschritten; es setzte vielleicht noch energischer ein, weil, wie die amtlichen Berichte im „Reichs-Arbeitsblatt" erkennen lassen, unter dem Einfluß des am 1. März in Kraft getretenen Zolltarifs in manchen Industrien mit besonders verstärkten Kräften gearbeitet wurde. Es ist psychologisch erklärlich, wenn die Arbeiter angesichts der regen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, angesichts der hohen Gewinne, die bei den Dividendenzahlungen in den verschiedensten Industrien, namentlich im Bergbau, in der Metall- und der chemischen Großindustrie, im Braugewerbe und anderen Industrien ihren sichtbaren Ausdruck finden, soweit sie nicht durch Tarifverträge gebunden sind, mit Lohnforderungen hervortreten. Zu der treibenden Kraft der wirtschaftlichen Konjunktur kommt eine zweite in der Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung. Die Steigerung der Fleischpreise durch die Absperrung der Grenzen gegen Vieheinfuhr z. T. noch verschärft, die weitere Verteuerung wichtiger Lebensmittel durch den neuen Zolltarif macht eine wenigstens teilweise Abwälzung dieser Erhöhung der indirekten Besteuerung, die sich in erster Linie bei dem Arbeiter fühlbar macht, auf die produzierenden Kräfte, in diesem Falle die Industrie, in Gestalt von Lohnerhöhungen notwendig. Die Arbeitskämpfe sind die äußeren Erscheinungen, unter denen sich diese Steuerabwälzung, gegen die die Industrie sich sträubt, vollzieht.

Hat man in den geschilderten Verhältnissen die wirtschaftlichen Faktoren, die den Ausbruch der Arbeitskämpfe begünstigen, zu erblicken, so wird man daneben ein drittes, sozialpolitisches Moment, das in dieser Periode wirtschaftlichen Aufschwunges zum ersten Male erheblich und stetig steigend ins Gewicht fällt, nämlich das Gegenüberstehen starker Organisationen auf beiden Seiten, nicht außer Acht lassen dürfen. Die Arbeitskämpfe früherer Perioden wirtschaftlichen Aufschwungs waren fast ausschließlich Offensiven der Arbeiter gegen einzelstehende Arbeitgeber oder kleine Arbeitgeberorganisationen, die keine große Widerstandskraft besaßen. Aussperrungen, namentlich größeren Umfanges, waren selten, daher die Aussichten für die Angreifer nicht ungünstig. Heut stehen den Arbeiterorganisationen durchweg solche der Arbeitgeber gegenüber, die ihnen an Kräften mindestens gewachsen, meistens aber weit überlegen und die nicht wie früher geneigt sind, Kämpfen aus dem Wege zu gehen, sondern die, teils um die neue Waffe eigener Organisation zu gebrauchen, teils um eine Verteuerung der Produktion durch höhere Löhne zu vermeiden, mit einem gewissen Eifer den Kampf aufzunehmen und mit Hilfe der Aussperrung selbst die Offensive zu ergreifen bestrebt sind.

Es ist das eine Entwicklung, die von den Arbeitern mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden sollte. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß angesichts der neuen Gestaltung der Dinge die Chancen des Sieges auf seiten dessen sein werden, dessen Organisation stärker und dessen Kasse besser gefüllt ist. Ob dies bei den Arbeitern der Fall ist, wird man abwarten müssen. Ob es aber vor allem eine kluge Taktik ist, Hunderttausende von Mark im Arbeitskampf zu verpulvern, um im besten Falle eine Lohnerhöhung von 5 Pfennigen zu erkämpfen, während man ohne Kampf im Wege friedlicher Vereinbarung eine solche von 4 Pfennigen erreichen würde, wird man zum mindesten ernstlich bezweifeln dürfen. Es sind jedenfalls Fragen, die sehr ernstlich erwogen werden wollen, wenn jetzt überall von den Arbeitern zum Kampfe gerüstet wird, wobei man vielfach den Eindruck gewinnt, daß Arbeitgeber und Arbeiter eher geneigt sind, auf jeden Fall loszuschlagen, als sich im Wege friedlicher Vereinbarung auf einer mittleren Linie zu einigen. Noch befindet sich die Bewegung im ersten Stadium ihrer Entwicklung, noch stehen sich vielfach die Gegner in Kampfesbereitschaft gegenüber, so daß eine vorherige Einigung möglich ist. Daher erschien es berechtigt, vor der nun folgenden Uebersicht über die teils bereits ausgebrochenen, teils noch drohenden Arbeitskämpfe in der deutschen Industrie die Stimme der Warnung zu erheben und zur Mäßigung zu mahnen, ehe der Klang der Waffen die beiden Gegner für ruhige Erwägungen unzugänglich macht.

* * *

Im Bergbau ist es im mitteldeutschen Braunkohlengebiet bereits zum Ausbruch des Kampfes gekommen. Hier haben in den Revieren Meuselwitz-Weißenfels-Zeitz von den rund 8500 unter und über Tage beschäftigten Arbeitern rund 4000 unter Tage beschäftigte die Arbeit niedergelegt. Ihre Forderungen erstrecken sich einmal auf Lohnforderungen von 3—4.50 ℳ pro Schicht und eine allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 8 Stunden, ferner auf allgemeine Wünsche wie ausreichende Holzlieferung, frisches gutes Trinkwasser, Errichtung von Waschanstalten und Ankleideräumen, anständige Behandlung, Anerkennung der Organisation und Ausschließung von Maßregelungen wegen der Lohnbewegung. Die Arbeitgeber hatten sich bereit erklärt, mit den neugewählten Bergarbeiterausschüssen über die Forderungen der Arbeiter zu verhandeln, die Bergarbeiter aber hatten über den Kopf dieses Ausschusses hinweg die Vertretung ihrer Ansprüche dem Bergarbeiterverbande übertragen. Als die Arbeitgeber Verhandlungen mit diesem ablehnten, erfolgte die allerdings nicht einheitlich durchgeführte Arbeitsniederlegung. Da eine Versammlung der vereinigten Grubenbesitzer der betroffenen Reviere die Ablehnung der Kommission des Bergarbeiterverbandes aufrecht erhalten hat, so ist der Weg zur Verständigung vorläufig erschwert, es darf aber nicht unausgesprochen bleiben, daß die Arbeiter sich durch die Uebergehung der berufenen Vermittlungsinstitutionen selbst ins Unrecht gesetzt haben.

Anders liegen die Verhältnisse im Ruhrrevier. Hier hat vernünftige Ueberlegung die Arbeiter, die in einer freigewählten Zentralstelle, der Siebenerkommission, eine ausgezeichnete Vertretung besitzen, vor allen übereilten Schritten zurückgehalten, obwohl man sich darüber keinen Augenblick im Zweifel sein darf, daß namentlich durch das Zusammentreffen verschiedener erbitternder Momente in allerletzter Zeit der Bogen zum Zerreißen gespannt worden ist. Der Streik der französischen Bergarbeiter ist nicht ohne Einfluß geblieben, das Band der Solidarität hat auch hier gewirkt und die Sympathie ist wenigstens in der Weigerung, Ueberschichten zu fahren, zum Ausdruck gekommen. Fast noch beunruhigender, jedenfalls verbitternder aber haben zwei andere Faktoren gewirkt, die Zurückweisung der unterm 3. Januar ds. Js. von der Siebenerkommission vorgebrachten Beschwerden gegen die neue Arbeitsordnung auf den Zechen durch den Handelsminister und die Verschlechterung des preußischen Knappschaftsgesetzentwurfes durch die zur Beratung eingesetzte Kommission des Abgeordnetenhauses. In zahlreichen Versammlungen, die am 25. März im Ruhrrevier abgehalten wurden, kam die tiefgehende Erregung zum Ausdruck und allgemein wurde beschlossen, eine Eingabe an Regierung und Landtag zu richten, in der unter Berücksichtigung der auf der Essener Konferenz gefaßten Beschlüsse (vgl. Sp. 518) hinsichtlich der gesetzlichen Reform des Knappschaftswesens das geheime Wahlrecht bei Knappschaftswahlen, die Sicherung der Arbeitervertreter gegen Maßregelungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht auch für Invaliden gefordert wird. Durchaus verworfen wurde der Kommissionsbeschluß, wonach die Beamten das Recht einer Sondervertretung im Knappschaftsvorstand und in der Generalversammlung haben sollen, obwohl die beim Bochumer Knappschaftsverein versicherten Beamten jährlich 600 000 ℳ mehr aus der Pensionskasse herausziehen, als sie einzahlen. Zum Schluß wurde statt der preußischen Knappschaftsreform ein Reichsknappschaftsgesetz verlangt. Die ernsteste Berücksichtigung dieser Wünsche, die übrigens wie das geheime Wahlrecht bei den Knappschaftswahlen von der Regierung selbst in

ihrem Entwurf in Aussicht genommen waren, muß dringend gefordert werden.

In der Metallindustrie bereiten sich in Dresden und Hannover gewaltige Kämpfe, die sich in erster Linie als Machtproben der Organisationen gegeneinander charakterisieren, vor. In Meißen hat eine bestimmte, für die Fortsetzung des Betriebes dringend notwendige Arbeitergruppe einer Firma die Arbeit niedergelegt und Lohnforderungen gestellt, die von der Firma nicht bewilligt worden sind. Infolge dieser Niederlegung hat der Verband der Metallindustriellen beschlossen, sämtliche organisierten Metallarbeiter aus den Betrieben auszusperren, wenn nicht bis zum 4. April eine Einigung erzielt ist. In Hannover sind in allen 23 vorhandenen Maschinen- und Metallwarenfabriken vom Metallarbeiterverband für die in den Betrieben beschäftigten Former Lohnforderungen eingereicht worden. Da die Arbeitgeber die Forderungen abgelehnt haben, so haben die Former in einer Anzahl von Betrieben die Arbeit gekündigt, die Arbeitgeber mit der Kündigung sämtlichen Personals geantwortet. Auch hier haben die dem Verein der Metallindustriellen angehörenden Werke sich dahin geeinigt, gemeinsam vorzugehen und zum 4. bezw. 9. April ihre Betriebe zu schließen. Durch die damit beschlossene Aussperrung werden 12 000 Arbeiter, von denen etwa die Hälfte organisiert ist, getroffen.

Im Kölner Baugewerbe läuft am 1. Mai der bis dahin gültige dreijährige Tarifvertrag ab. Die seit dem Herbst v. Js. geführten Verhandlungen zu seiner Erneuerung sind bisher daran gescheitert, daß die Arbeitnehmer Ausschluß des Akkordlohnes und Einführung des Zeitlohnes sowie für Verputzer und Fuger nebst ihren Hilfsarbeitern einen um 5 ₰ höhern Stundenlohn als für gelernte Maurer und deren Hilfsarbeiter verlangten. Der Verlauf der Verhandlungen läßt auch hier das wirkliche Bestreben zu einer Einigung zu gelangen, vermissen.

In Berlin ist der Tarif der Maler und Anstreicher am 1. April ds. Js. abgelaufen. Die Verhandlungen zur Erneuerung des Tarifs haben bis jetzt zu keinem Ergebnis geführt, die Arbeiter haben bis jetzt die Angebote der Arbeitgeber abgelehnt und die Arbeitsniederlegung beschlossen.

In Hamburg hatte die dortige Mitgliedschaft des Deutschen Seemannsverbandes an die Hamburger Reeder und Schiffahrtsgesellschaften eine Eingabe gerichtet wegen Erhöhung der Monatsheuern und Regelung der Ueberstundenarbeit. Der Verein Hamburger Reeder lehnte jedoch die Anerkennung des Seemannsverbandes als Vertreter der Arbeiter und damit zunächst Verhandlungen über die gestellten Forderungen ab. Nachdem ein nochmaliger Versuch von seiten der organisierten Arbeiter, Verhandlungen anzubahnen, an dem Widerstand der Arbeitgeber-Vereinigung gescheitert war, wurde am 1. ds. Mts. in einer allerdings nur von einer Minderheit der Seeleute besuchten Versammlung der Streik beschlossen. Die überwiegende Mehrzahl der Seeleute ist nicht organisiert, aber es wird erwartet, daß ein großer Teil der Unorganisierten sich der Bewegung anschließen werde. Beteiligt sind besonders die Matrosen, das Maschinenpersonal und die Heizer. Auch ein Teil der Hafenarbeiter hat sich mit den Streikenden solidarisch erklärt.

In Königsberg haben die Schneider die Arbeit niedergelegt; hier sind Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen aufgenommen worden, deren Ergebnis noch nicht feststeht. Auch die Schuhmacher verlangen höhere Löhne und drohen mit Arbeitseinstellung. Die Malergehilfen haben beschlossen, einer wegen Streitigkeiten aus dem Lohntarif drohenden Aussperrung durch Arbeitsniederlegung zuvorzukommen. In der Mülhausener Textilindustrie ist nach mehrwöchentlichen Kämpfen durch die Vermittlung des Staatssekretärs v. Köller erfreulicher Weise durch Nachgeben beider Parteien eine Einigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern erzielt worden. Die Arbeitgeber bewilligten an Stelle des bisher 11stündigen den $10^1/_2$stündigen Arbeitstag ohne Lohnausfall, wofür die Arbeiter die Forderung des Zehnstundentages fallen ließen. Ferner einigte man sich auf eine Frühstückspause von 10 Minuten statt einer Viertelstunde.

* * *

Der ganze Charakter der geschilderten Arbeitskämpfe, die zum Teil bereits begonnen haben, zum Teil auszubrechen drohen, läßt erkennen, daß fast überall die Arbeiter die Angreifenden darstellen. Eine Erklärung ist hierfür in dem ersten Teil dieser Ausführungen zu geben versucht worden. Der Arbeiter hat das Recht, zur Verbesserung seiner Lage seinen Anteil an den steigenden Gewinnen zu fordern und im Notfall durch Streik zu erkämpfen, wie dies durch Reichsgesetz (§ 152 G.-O.) anerkannt ist. Aber hier muß die Klugheit das entscheidende Wort reden, die Erkenntnis der eigenen Stärke und der Kraft des Gegners, der Ueberblick über die wirtschaftliche Konjunktur und die Berechnung der Chancen: der Kampf darf nicht übereilt und auf jeden Fall begonnen werden, er muß die letzte Waffe des Arbeiters bleiben, wenn ein friedlicher Weg, zur Verständigung zu kommen, nicht zu finden ist. Und ebenso sollten es sich die Arbeitgeber doppelt und dreifach überlegen — in ihrem eigenen und im Interesse des Gemeinwohls — ob es rätlich ist, sofort mit der schweren Keule der Massenaussperrung dreinzuschlagen. Jeder Arbeitskampf schädigt die heimische Produktion, bedeutet eine Wunde in der heimischen wirtschaftlichen Entwicklung und damit eine Schwächung gegenüber der Konkurrenz mit fremden Volkswirtschaften. Ein nicht unbedingt gebotener Arbeitskampf ist eine Schädigung des Gesamtinteresses durch eine kleine Interessentengruppe. Pflicht der Arbeitgeber und der Arbeiter ist es, diesen Zusammenhang im Auge zu behalten, Pflicht ihrer Organisationen, ihren Einfluß dahin zu verwenden, friedliche Vereinbarungen zu fördern, nicht aber Kämpfe heraufzubeschwören.

Der Streik im französischen Kohlenbergbau dauert noch fort und droht an Ausdehnung zuzunehmen, nachdem durch ein Referendum der Ausständigen die Fortsetzung des Kampfes votiert worden ist. Am 26. März wurde in Lens ein Kongreß der Bergarbeiter abgehalten, um einmal die Forderungen der Arbeiter gegenüber den von den Bergwerksgesellschaften gemachten Zugeständnissen zu präzisieren und über die eventuelle Fortsetzung des Ausstandes Beschluß zu fassen. Der Kongreß kam nahezu einstimmig zu dem Ergebnis, die Zugeständnisse der Gesellschaften abzulehnen und einen Mindestlohn von 8 Frks. pro Tag bei 8stündiger Arbeitszeit zu verlangen. Ueber die Fortsetzung des Streiks sollte ein Referendum der Bergarbeiter entscheiden, bei dem alle, organisierte wie nicht organisierte, sofern sie über 18 Jahre alt waren, stimmberechtigt sein sollten. An diesem Referendum, das am 28. März stattfand, beteiligten sich rund 50 000 von den etwa 80 000 Bergleuten der drei Streikgebiete, und zwar gaben 32 520 ihre Stimme für die Fortsetzung des Streiks, 18 074 für Wiederaufnahme der Arbeit ab. Infolge dieses Ergebnisses hat einmal der Streik, der bereits im Absterben begriffen schien, wieder an Festigkeit gewonnen und sich innerhalb der Streikgebiete die Zahl der Ausständigen gehoben, ferner droht sein Uebergreifen auf weitere Gebiete des französischen Kohlenbergbaues. Im Loirebecken haben die Bergarbeiter der Departements Gar Aveyron und von Montceau les Mines sich bereit erklärt, die Arbeit einzustellen, sobald ihnen hierzu der Antrieb von den Vereinigungen der Arbeiter des Loire-Departements gegeben wird. Wenn die Bergwerksgesellschaften sich nicht zur Bewilligung der Forderungen der Arbeiter entschließen, so wird vorläufig auf eine Beendigung des Kampfes noch nicht zu rechnen sein.

Streik der Kohlenbergleute Amerikas. Wie wir am Schlusse einer Untersuchung der Frage, ob ein Massenstreik im amerikanischen Kohlenbergbau in Sicht sei, in Nr. 49 des vorigen Jahrgangs (XIV) (Sp. 1275 ff.) schrieben, war der 1. April 1906 der kritische Tag, an dem im Anthrazit- und im Weichkohlenreviere der Zentralstaaten die alten Lohnvereinbarungen zwischen den Bergwerksbesitzern und den organisierten Kohlenarbeitern abliefen. Bis zu diesem Tage war eine klare Einigung vorhanden. Die Weichkohlenbergleute hatten 1904 in eine Lohnreduktion von 5,55 % die durch den Preisrückgang der Kohle von den Unternehmern begründet wurde, nur unter der Voraussetzung gewilligt, daß die alten höheren Sätze bei günstigerer Konjunktur wieder eingeführt werden sollten. Diese Forderung wurde von der Mehrheit der Betriebsleiter abgelehnt, was weiter zur Folge hatte, daß unter Streikandrohung eine Lohnerhöhung von 12,5 % verlangt wurde. Die Ansprüche der Anthrazitarbeiter haben wir (an der erwähnten Stelle) bereits mitgeteilt; der Nachdruck der Arbeiterforderung liegt hierbei auf der Zubilligung direkter Vereinbarungen zwischen dem Anthrazittrust und der Leitung der „United Mine Workers". Die Hoffnungen der Arbeiter gründen sich auf das straffe Zusammengehen der Arbeiter in den beiden Produktionsgebieten, ihre Schwäche liegt im Mangel an Geldmitteln. So unklar augenblicklich die Verhältnisse liegen, so läßt sich doch erkennen, daß die Einigkeit unter den beiden Arbeitergruppen bisher hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben ist. In dem wenig ausgedehnten, gut organisierten und zentralisierten Anthrazitrevier scheint am 2. April der allgemeine Ausstand begonnen zu haben, genau nach der Anordnung des Lohnskalenausschusses. Gleichzeitig erboten sich Mitchell und die übrigen Arbeiterführer mit Mr. Baer und den übrigen Vertretern der großen Anthrazit- und Eisenbahngesellschaften am 3. April in erneute Verhandlungen über die

Lohnskala einzutreten. Die Weichkohlenbergleute haben jedoch nicht sämtlich am gleichen Tage die Arbeit niedergelegt. Vielmehr zeigen sich in diesem riesigen, über vier große Staaten verteilten und dezentralisierten Gebiete wesentliche Unterschiede. Die „Vereinigten Bergleute" haben hier allem Anscheine nach nicht die gleichen Fortschritte gemacht wie in Ostpennsylvanien. Besonders das eigentliche industrielle Zentrum Pittsburg, in dem die großen Eisenhütten den Einfluß der Organisationen niederhalten, zeigt ausgesprochene Unlust, zu streiken. Von der Forderung auf eine Lohnerhöhung von 12,5 % sehen die Führer nunmehr ab; sie haben jetzt Instruktionen, bei Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den Unternehmern in Indianapolis nur die alten Lohnsätze von 1903 zu fordern. Die Unternehmer im Weichkohlenreviere stehen ihrerseits dem Streik auch anders gegenüber als die einheitlich geleiteten Anthrazitbergwerksbesitzer. Etwa die Hälfte ist für das angebotene Kompromiß. Auch würden sie ganz gern genau wie 1902 die Situation eines Streiks im Anthrazitkohlenreviere ausnutzen. Dazu kommt das Drängen des Stahltrusts, dem eine längere Arbeitseinstellung höchst unerwünscht wäre. Präsident Roosevelt, der sich von Mr. Baer eine schroffe Absage für seine Interventionsabsichten holte, kann gegenwärtig noch nicht eingreifen. Wie sich die Dinge in den nächsten Tagen gestalten werden, läßt sich schwer sagen; jedoch ist die Hoffnung auf schließliche Beilegung des Streites noch vor seinem allgemeinen Ausbruche sehr gering.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Rechtsauskunft und Rechtsanwalt. In der „Deutschen Juristen-Zeitung" Nr. 7 schreibt Justizrat Dr. Stranz: „Dem Bedürfnis nach Rechtsauskunft für Unbemittelte sucht ein Beschluß des Frankfurter Anwaltsvereins entgegenzukommen. Danach bleibt den Anwälten überlassen, auf ihren Bureaus zu gewissen Zeiten Sprechstunden für Unbemittelte unentgeltlich abzuhalten. Eine hinreichend große Zahl hat sich zur Teilnahme bereit erklärt; ihre Adressen wird der Vorstand durch öffentlichen Aushang bekannt machen. Vor Jahren schon hat sich der Berliner Anwaltverein mit der Einrichtung einer öffentlichen Rechtsauskunftsstelle beschäftigt. Leider sind die Anhänger dieses Gedankens damals in der Minderheit geblieben. Die Anregung Frankfurts möge zu einem Appell a papa male informato ad papam melius informandum führen. Die deutsche Anwaltschaft organisiere zunächst in größeren Städten solche Auskunftsstellen zu unentgeltlichem Rechtsschutz. Der Anwalt des 20. Jahrhunderts muß sozial sein, oder er wird seinen Platz nicht behaupten."

Die Errichtung gemeindlicher unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen in Bayern hat das Ministerium des Innern in einer Entschließung vom August 1905 den Stadtverwaltungen empfohlen. Das Rundschreiben verweist auf die erfolgreiche und ersprießliche Tätigkeit der Arbeitersekretariate und ähnliche Einrichtungen, betont, daß vielfach gerade von den Veranstaltern derartiger Institute lebhaft eine kommunale Tätigkeit auf diesem Gebiete gefordert werde und hebt das dringende Bedürfnis hervor, das dadurch entsteht, daß sich die vorhandenen Auskunftsstellen meist auf bestimmte Personenkategorien beschränken. Schließlich wird mit Recht betont, daß die so entstehende Mehrbelastung reichlich durch Erleichterungen auf anderen Gebieten der kommunalen Fürsorge ausgeglichen werde. Als besonders nachahmenswert wird insbesondere die Tätigkeit des städtischen Auskunftsbureaus in Kaiserslautern bezeichnet.

Städtische Rechtsauskunftstelle in Freiburg i. B. Aus Baden schreibt man uns: Die Stadt Freiburg im Breisgau errichtet eine unentgeltliche Rechtsauskunftstelle im Rathaus.

Frauenrechtsschutzkongreß in Wien. Vom 24.—26. März fand in Wien die erste Generalversammlung des für Deutschland und Oesterreich bestehenden Verbandes der Frauenrechtsschutzstellen statt. Außer den Delegierten der Rechtsschutzstellen, die meist zur bürgerlichen Frauenbewegung gehören, nahmen als Gastdelegierte auch Vertreterinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung in Oesterreich an der Konferenz teil, ferner hatte die Wiener Advokatenkammer einen Vertreter entsandt. Aus dem von der Vorsitzenden erstatteten Geschäftsbericht geht hervor, daß dem Rechtsschutzverbande, der am 19. Januar 1904 von 7 Rechtsschutzstellen geschlossen wurde, z. Z. bereits 48 deutsche und 2 österreichische Rechtsschutzstellen beigetreten sind. Nach den eingesendeten Jahresberichten der Verbandsvereine sind im Laufe des letzten Jahres 10 896 Fälle behandelt worden. Die Fälle verteilen sich auf folgende Rechtsmaterien: Ehestreitigkeiten 1810, Mietsstreitigkeiten 765, Dienst- und Lohnstreitigkeiten 940, Alimentation 1174, Strafrecht 482, Vormundschaft 270 usw. Unter den ratsuchenden Frauen waren 60 % verheiratet und beinahe 80 % erwerbstätig. Neben Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde durch eine Reihe von Vorträgen propagandistisch für den Rechtsschutz von Frauen und Kindern gewirkt, so gelangte die Frage des Kostkinderwesens und der weiblichen Vormundschaft zur Verhandlung, ferner die armenrechtliche Vertretung der Frauen in Ehescheidungsprozessen usw.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Erweiterung des Unfallentschädigungs-Gesetzes in England.

Am 1. Juli 1897 ist in England ein Gesetz in Kraft getreten, das einen grundsätzlichen Bruch mit der bisherigen Anschauung in Sachen der Entschädigung bei gewerblichen Unfällen bedeutet. An Stelle der privaten, auf Klage des Verletzten im Einzelfall eintretenden Haftpflicht des Unternehmers trat die Anerkennung und Einführung einer generellen vom Staate geregelten Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entschädigung.*) Das Gesetz galt für Eisenbahnen, Fabriken und ähnliche Anlagen, Bergwerke und Steinbrüche, Bauplätze; durch eine Novelle von 1900 wurden auch landwirtschaftliche Betriebe einbezogen, so daß im ganzen etwa 7 Millionen Personen unter dem Gesetz standen. Die organisierte Arbeiterschaft hat von Anfang an auf eine Erweiterung und Verbesserung des Gesetzes gedrängt und jetzt nach dem liberalen Wahlsiege, bei dem die Arbeiterpartei so große Erfolge davongetragen hat, daß ein konservatives Blatt höhnisch ausruft: Labor omnia vincit, bringt das liberale Kabinett eine Novelle ein, die den Workmen's Compensation Act verstärkt und erweitert.

Der Minister des Innern, Herbert Gladstone, legte den Entwurf am 26. März dem Unterhause vor. Neu einbezogen werden die Arbeiter in Werkstätten, im Verkehrsgewerbe, in der Fischerei, in der Postverwaltung und der Seeschiffahrt; ausgeschlossen bleiben Polizisten, Handelsgehilfen, Heimarbeiter, Dienstboten und Familienmitglieder des Arbeitgebers. Sehr bedeutsam ist, daß die Entschädigungspflicht künftig nicht nur eintritt bei gewerblichen Betriebsunfällen, sondern auch bei manchen Gewerbekrankheiten (Milzbrand, Vergiftung durch Blei, Phosphor, Arsen, Quecksilber, Wurmkrankheit), die im Betriebe den Arbeiter befallen. (Auch in Frankreich hat man sich im Prinzip zu dieser Auffassung bekannt, während die deutsche Unfallversicherung leider Gewerbekrankheiten, insbesondere die Vergiftung, von der Entschädigung ausschließt.) Besondere Bestimmungen sehen für Arbeiter über 60 Jahre und ihre Angehörigen Erhöhungen der Entschädigung vor. Ausgeschlossen von der Geltung des Gesetzes sind die gewerblichen Kleinbetriebe ohne Maschinen mit 5 Arbeitern und weniger; in der Landwirtschaft aber ist schon der Betrieb mit einem ständigen Arbeiter versicherungspflichtig. Das Minimum der Arbeitsunfähigkeit soll künftig nur 1 Woche statt bisher 2 betragen. Bei zweiwöchiger Beschäftigung wird für die Berechnung der Entschädigung der tatsächliche Lohn des verletzten Arbeiters, sonst der ortsübliche Lohn zugrunde gelegt. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung nicht mehr als die Hälfte der Differenz zwischen dem vor und dem nach dem Unfall bezogenen Durchschnittslohn betragen. Ein Jahr oder mehr nach dem Unfall darf die Entschädigung bis zu 50 % von dem Wochenlohn gesteigert werden, den der Arbeiter dann beziehen würde, wenn er nicht verletzt wäre.

Seine Erläuterung des Entwurfs schloß der Minister mit der Erklärung, daß auch diese Novelle keinen Abschluß bedeute, die letzte Lösung der ganzen Frage würde vermutlich in einem Schema zwangsweiser allgemeiner Versicherung zu finden sein, bei deren Ausführung in billiger und bequemer Weise die Postämter mitwirken könnten. In der Debatte wurden dann aus dem Hause verschiedene Anfragen gestellt, z. B. ob Wildhüter, Liftjungen, Maschinenleute in Läden, fremde Seeleute unter das Gesetz fallen würden, was die Regierung bejahte. Die erste Lesung war damit beendet.

*) Die große Bedeutung dieses Gesetzes ist s. Zt. in diesen Blättern von Geheimrat Dr. Zacher (Soz. Pr., Jahrg. VII, Sp. 806 ff., vergl. auch die Schrift von Geheimrat Dr. O. Bielefeld „Eine neue Aera der englischen Sozialgesetzgebung", Leipzig, Duncker & Humblot) gewürdigt worden. Später haben wir auf die Wirksamkeit des Gesetzes wiederholt hingewiesen, z. B. in einem Aufsatz von J. W. Galton-London, Soz. Pr. VIII, Sp. 201 ff.

Städtische Arbeitslosenversicherung in Lyon. Zu den beiden Orten Dijon und Limoges, die bis jetzt kommunale Einrichtungen für eine Arbeitslosenversicherung hatten, ist vor einiger Zeit Lyon getreten. Hier haben namentlich die Färber und Appreteure der Seidenspinnereien unter periodisch wiederkehrender Arbeitslosigkeit zu leiden, und da ihr Einkommen auch in der Saison nicht groß ist, so hat mehrfach die Stadt große Aufwendungen machen müssen, um den Arbeitslosen über die tote Saison fortzuhelfen. Auf Betreiben des Bürgermeisters Augagneur wurde nach dem Genter Muster eine kommunale Arbeitslosenfürsorge in enger Verbindung mit der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung wird von der Gewerkschaft getragen, die andere Hälfte von der Stadt. Die Arbeitslosenkasse muß von den übrigen Kassen der Organisation getrennt sein. Die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Arbeitslosenkasse müssen jährlich ein vorgeschriebenes Minimum betragen, ein Jahr müssen sie der Kasse angehören, ehe sie Anspruch auf die Arbeitslosenversicherung erheben können. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt höchstens 50 % des tariflich festgelegten Arbeitseinkommens. Trotz der städtischen Subvention ist den Arbeitern das volle Selbstverwaltungsrecht an der Kasse gewahrt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die erste Konferenz der Berufsvormünder Deutschlands findet, wie man uns schreibt, am 28. April d. Js. in Frankfurt a. M. statt. Eine Reihe der bedeutendsten Städte, in denen die Generalvormundschaft eingeführt ist, haben sich bereits zur Beschickung bereit erklärt. Die Konferenz verfolgt hauptsächlich den Zweck, ein gleichmäßiges Vorgehen der Berufsvormünder in einer Reihe von praktischen Fragen anzubahnen, zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen und den Austausch persönlicher Erfahrungen in ihrer praktischen Arbeit zu ermöglichen. Die Berufsvormundschaft ist eine Einrichtung jungen Datums und es erscheint daher jetzt, nachdem sie bereits eine ansehnliche Verbreitung gefunden hat (in fast 100 deutschen Städten), an der Zeit, an ihre innere Ausgestaltung zu gehen. (Anmeldungen sind an die „Centrale für private Fürsorge" in Frankfurt a. M., Börsenstr. 20, zu richten.)

Der bürgerliche Volksverein in Bremen erstattet nach 16 Monate langer Tätigkeit seinen ersten ausführlichen Bericht, der von einer hocherfreulichen Entwicklung Zeugnis gibt. Neben der eigentlichen Tätigkeit des Vereins in der Rechtsauskunftsstelle, dem sozialen Museum und dem Vortragswesen ist auch die Verfassung bemerkenswert. Auf einer so breiten, das gesamte Gemeinwesen umfassenden Organisation beruht sonst nirgendswo ein privates gemeinnütziges Institut. Bei seiner Eröffnung begann der Volksverein mit 2400 Mitgliedern seine Tätigkeit; jetzt gehören ihm 6200 an. Das ganze Staatsgebiet ist in 90 Bezirke eingeteilt worden. Um den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu wahren, stehen an der Spitze eines jeden Bezirkes zwei Obmänner, welche die Mitglieder ihres Bezirks zu vertreten haben. Die Bezirke sind in 25 Distrikten zusammengeschlossen; für jeden dieser Distrikte wählen die zu demselben gehörigen Obmänner einen Distriktsvorsteher. Die Versammlung der Obmänner gilt als das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus 50 Mitgliedern und wird aus den Distriktsvorstehern und 25 weiteren Mitgliedern, die von der Obmännerversammlung gewählt werden, gebildet. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Rechnungsführer, je einen Stellvertreter für diese Aemter und drei Beisitzer; diese 9 Personen bilden den Arbeitsausschuß, dem die Leitung der sämtlichen Geschäfte des Vereins obliegt. Im Arbeitsausschuß wie im Vorstande und unter den Obmännern sind die verschiedensten Berufsstände vertreten. Die unter der Leitung des Konsulenten Dr. Karl Vogel stehende Rechtsauskunftsstelle weist im Jahre 1905 10 166 Auskünfte auf. Darunter betrafen 1134 das Dienstverhältnis, 727 die Unfallversicherung, 666 das Familienrecht, 593 das Erbrecht, 1280 das Mietrecht. Im Laufe des Jahres fand auch ein Unterrichtskursus über die Arbeiterversicherungsgesetzgebung, und zwar zunächst über Unfallversicherung, statt. Für die 8 Stunden dieses Kursus hatten sich 171 Personen zur Teilnahme gemeldet. Ueber das Bremer Soziale Museum hat sein Geschäftsführer, Hauptmann a. D. von Kalckstein, erst vor kurzem selbst in dieser Zeitschrift (Sp. 440 ff.) berichtet. Wer sich näher über die Entstehung und Organisation dieser Abteilung des Volksvereins orientieren will, sei auf den vorliegenden Jahresbericht für 1905 hingewiesen. Die 72 Vorträge des Vereins wurden von 5148 Zuhörern besucht; unter den Stoffgebieten ragen die Sozialpolitik, die Rechtswissenschaft und Medizin hervor.

Arbeit für Unfallverletzte. Der Verein für Unfallverletzte versendet jetzt den Geschäftsbericht über das Jahr 1905. Der Verein unterhält eine Auskunftsstelle für Unfallverletzte, denen er mit Eingaben zur Erlangung ihrer Rentenansprüche, mit Berufungen, Rekursen bezw. Revisionen zur Seite steht, ferner vermittelt er Arbeitsstellen für die durch Unfall in der eigenen Branche arbeitslos gewordenen, schließlich hat er eine eigene Werkstätte eingerichtet, in welcher Feilerei und namentlich Bürstenmacherei betrieben wird. In der Bürsten- und Besenmacherei gelang es, größere feste Aufträge von den Eisenbahnverwaltungen zu bekommen. Der Verein versucht auch, der Heimarbeit in der Bürstenbranche Gebiet abzuringen, erfährt aber hierbei auch die schädliche lohndrückende Tendenz der Heimarbeit. Selbst für einen Betrieb, der, wie die Werkstatt der Unfallverletzten, mit Gewinnverzicht und mit verhältnismäßig geringen Geschäftsunkosten arbeitet, erscheint es ausgeschlossen, mit den billigen Erzeugnissen der Heimarbeit zu konkurrieren.

Soziale Medizin und Hygiene.

Lehrlings- und Erholungsheime für ortsfremde Knaben, die beim Meister keine Unterkunft finden, und für Mädchen, die ärztlicher Aufsicht bedürfen und noch an keine Berufsarbeit denken können, will eine Gruppe Berliner Menschenfreunde, an der Spitze Geheimrat Dr. Felisch, sowohl in Berlin in einem Arbeiterviertel wie in der Umgebung Berlins am Rande eines Forstes errichten. Der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen soll die dauernde Leitung dieser Heime, für die die Kosten durch wohltätige Spenden aufgebracht werden sollen, in die Hand nehmen. Durch seine an 10 500 Waisen bewiesene Fürsorgetätigkeit während des ersten Jahrzehnts seines Bestehens hat sich der Beirat starkes öffentliches Vertrauen erworben, sodaß er allerdings zur Lösung der für Berlin wirklich brennenden Frage von Lehrlings- und Erholungsheimen durchaus berufen ist.

Ein ähnliches Ziel verfolgt seit langem der Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend in Berlin, der seit mehreren Jahren die Beschaffung billiger Erholungsgelegenheiten zu einem besonderen Zweig seiner vielseitigen Arbeit macht. Er gewährt in seinem Erholungsheim Boßfeldt alljährlich 170 jungen Mädchen Aufnahme zu dem geringen Preis von 1 M. täglich und, soweit Mittel dafür geschenkt werden, auch völlig unentgeltlich; außerdem vermittelt er weitere Unterkunft in bewährten Häusern, um deren Adressennennung er bittet.

Auch in Breslau fassen verwandte Bestrebungen zugunsten der Lehrlinge jetzt Wurzel. Ein Jugendheim soll hier demnächst begründet werden. Der schulentlassenen Jugend will es für ihre freie Zeit, vorab an Sonntagen, harmlos fröhliche Unterhaltung und anregende geistige Förderung (Bibliothek, Geselligkeitsspiele, Schreibgelegenheit, Turnspiele, musikalische und belehrende Vorträge, gemeinschaftliche Wanderungen) darbieten. Das Unternehmen ist interkonfessionell gedacht, fußt aber auf christlich-sittlicher Grundlage und gedenkt mit den bereits bestehenden Unternehmungen in guter Eintracht zusammenzustehen.

Gewerbliche Hygiene in der Metallindustrie. Eine Untersuchung der schweizerischen Fabrikinspektion hat folgende Zusammenstellung der in der Metall- und Maschinenindustrie verwendeten gesundheitsgefährlichen Stoffe und des numerischen Verhältnisses der damit in Berührung kommenden Arbeiter ergeben:

		Arbeiter			Arbeiter
1.	Mennige	109	11.	Bleilegierungen	11
2.	Bleiweiß	60	12.	Salmiak	9
3.	Antimon	51	13.	Schwefeldioxyd	8
4.	Salzsäure	44	14.	Zinkoxyd	6
5.	Antimonlegierungen	48	15.	Silbernitrat	3
6.	Bleiglätte	38	16.	Cyanverbindung	3
7.	Zink	38	17.	Ammoniak	2
8.	Blei	29	18.	Schwefelsäure, Salpeter- und salpetrige Säure je	1
9.	Benzin	21			
10.	Zinn	14			

Nimmt man die Bleiderivate Mennige, Bleiweiß, Bleiglätte, Blei und Bleilegierungen zusammen, so zeigt sich wiederum die Gemeingefährlichkeit des Bleis, die 257 mal mehr Arbeiter als etwa die Schwefelsäure oder die Salpetersäure bedroht. Das von einem Schweizer Fabrikinspektor ausgearbeitete Merkblatt lenkt denn auch in erster Linie die Aufmerksamkeit auf die Gesundheitsschädlichkeit der Beschäftigung mit diesem Metallgift und führt dazu aus:

Das Blei gelangt in den Körper durch Mund, Nase und Haut des Arbeiters. Allerdings werden nicht alle Arbeiter von der Bleikrankheit befallen, „weil nicht alle Arbeiter unvorsichtig sind" und auch nicht alle gleich empfindlich gegen Blei, jüngere Leute weniger als alte. Das Merkblatt schildert dann eingehend die bekannten Anzeichen der Bleivergiftung und ihre Folgen und empfiehlt als Schutz gegen die Bleierkrankung in erster Linie peinliche Reinlichkeit. Man solle nie mit beschmutzten Händen essen, trinken oder andere Gegenstände, an denen Bleistaub haftet, in den Mund bringen, wie Pfeifen, Zigarren und dergleichen. Nase und Mund sollen oft gereinigt, letzterer mit Lösung von Karlsbader Salz ausgespült werden, da der eindringende Staub zum größten Teil von den Schleimhäuten zurückgehalten wird. Der Schleim soll daher auch nicht verschluckt werden. Von dem Karlsbader Salzwasser kann nach der Ausspülung auch ein Schluck genommen werden. Unerläßlich ist das Tragen besonderer Werk- oder gut deckender Ueberkleider, die aber allwöchentlich gewechselt oder frisch gewaschen werden müssen. — Besonderen Vergiftungsgefahren sind von den Metallarbeitern ausgesetzt die Installateure von Gas- und Wasserleitungen, die zum Teil Bleirohre verwenden oder die Verbindungsstellen der Leitungsröhren mit stark bleihaltigem Kitt dicht machen; Arbeiter in Akkumulatorenfabriken, Edelsteinschleifer, Feilenhauer, wenn sie Bleiunterlagen benützen, dann die Schriftgießer, auch die Büchsenmacher und Mechaniker, weil sie beim Anschmirgeln von Bohrungen meist Bleikolben verwenden.

Städtische Zahnklinik in Freiburg i. B. Man schreibt uns aus Baden: In Freiburg im Breisgau wird demnächst eine städtische Zahnklinik eröffnet, in welcher allen Kindern der Volksschulen und Kleinkinderbewahranstalten unentgeltliche Zahnuntersuchung und Zahnbehandlung zuteil werden soll.

V. Internationale Tuberkulose-Konferenz. Auf Einladung des „Nederlandsch Centraal-Comité tot bestrijding der tuberculose" findet die diesjährige V. Internationale Tuberkulose-Konferenz in den ersten Tagen des September 1906 im Haag statt.

Heiratsbeschränkungen für Kranke in Rumänien. Der Fränk. Tagespost zufolge hat die rumänische Regierung eine Gesetzesvorlage eingebracht, wonach die Verheiratung von Personen, die an unheilbarer Syphilis, Lungenschwindsucht und Epilepsie leiden, verboten werden soll.

Mahlzeiten für arme Schulkinder in England. Im englischen Unterhause brachte der Arbeiterdeputierte Wilson einen Gesetzentwurf ein, durch den die Lokalschulbehörden ermächtigt werden sollen, schlechternährten Schulkindern Mahlzeiten aus öffentlichen Mitteln zu verabfolgen. Der Gesetzentwurf überläßt die Frage, ob die Kosten solcher Mahlzeiten von den Eltern der Kinder eingefordert werden sollen, dem Ermessen der Behörden. Jedenfalls soll die Verabreichung nicht als Armenunterstützung gelten. Der Gesetzentwurf fand zwar wegen der darin erblickten sozialistischen Tendenzen einigen Widerspruch, jedoch erklärte sich Unterrichtsminister Birrel mit dem Grundgedanken der Maßnahmen einverstanden, und Minister Burns gab das Versprechen ab, daß die Regierung versuchen würde, die Annahme des Gesetzes noch in dieser Session zu ermöglichen. Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wurde darauf einstimmig angenommen. Nach englischen Berichten scheint festzustehen, daß die Zahl der bedürftigen Schüler, die mit hungrigem Magen zum Unterricht kommen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler größer ist als in Deutschland. In den allgemeinen, unentgeltlichen „Board-Schools" bleiben nur die ärmsten der Armen, und es ist daher kein Wunder, daß z. B. in einer Schule in Bristol, wie in der Debatte im Unterhause erwähnt wurde, von 150 Schulkindern 50 immer unterernährt und 25 direkt hungrig waren. Vor einigen Jahren ergab eine Untersuchung in den Londoner Schulen, daß mindestens 12 % der Kinder hungrig in die Schule kommen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Vertretung vor dem Kaufmannsgericht Breslau für auswärtige Parteien. Man schreibt uns aus Breslau: Der Ausschuß für das Kaufmannsgericht der Stadt Breslau hat sich in einer am 26. März abgehaltenen Sitzung mit der bereits mehrfach erörterten Frage der Vertretung von Parteien im Verhandlungstermin befaßt. Veranlassung war die außerordentliche Schwierigkeit, die den nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Parteien durch den im § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Kaufmannsgerichtsgesetzes begründeten Ausschluß der Rechtsanwälte und geschäftsmäßigen Vertreter erwächst. Es wurde anerkannt, daß die Bestellung eines Prozeßvertreters einer in größerer Entfernung wohnenden Partei oft fast unmöglich ist, und die Wahrnehmung des Termins durch die Partei selbst dieser schwere pekuniäre Opfer auferlegt. Der Vorsitzende regte an, daß die Beisitzer der Reihe nach die Vertretung übernehmen möchten, falls glaubhaft gemacht wird, daß der Partei selbst die Bestellung eines Vertreters nicht möglich ist. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Die anwesenden Beisitzer erklärten sich sämtlich zur Uebernahme der Vertretungen bereit. Die Uebertragung soll durch die Partei selbst erfolgen, welcher der betreffende Beisitzer vom Vorsitzenden in Vorschlag gebracht wird. Eine übermäßige Inanspruchnahme der Beisitzer wird nicht eintreten, da der Einzelne nach den bisherigen Erfahrungen höchstens ein- bis zweimal im Jahre herangezogen werden wird; es steht jedem Beisitzer natürlich frei, die Uebernahme derartiger Vertretungen allgemein oder im besonderen Falle abzulehnen.

Wahrung des Amtsgeheimnisses beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht München. Aus München wird uns geschrieben: Bei einer Einigungsamtsverhandlung ohne Zuziehung von Vertrauensmännern sollte eine Partei die andere beleidigt haben. Deswegen wurde Privatklage gestellt und der Vorsitzende des Einigungsamts Gerichtsrat Dr. Prenner als Zeuge geladen. Das Amtsgericht stellte das Ansuchen, ihn von der Wahrung des Amtsgeheimnisses zu entbinden. Auf dieses Gesuch, gegen das Dr. Prenner entschieden Stellung nahm, erging eine Entschließung der Regierung von Oberbayern, daß Gerichtsrat Dr. Prenner von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht enthoben werden könne, „weil das Vertrauen der Parteien zu dem Gewerbegerichte als Einigungsamt bald schwinden und die Autorität und Wirksamkeit dieser Institution wesentlich beeinträchtigt würde, wenn der Vertreter dieses Amtes jederzeit über Vorfälle bei Einigungsversuche zeugenschaftlich vernommen werden könnte".

Das Kaufmannsgericht Mainz gibt im ersten Jahresbericht über seine Tätigkeit (1905) folgendes zusammenfassende Urteil ab: Über die Wirkung des Reichsgesetzes betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 läßt sich angesichts der kurzen Zeit seiner Geltung zwar ein abschließendes Urteil noch nicht fällen, es kann aber nach den bisher gemachten Erfahrungen jetzt schon behauptet werden, daß die Einrichtung einem wirklichen Bedürfnisse entgegengekommen ist und sich rasch das Vertrauen der beteiligten Kreise erworben hat. Der neu geschaffenen Institution großer Vorzug: vorkommende Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in einer raschen und wenig kostspieligen Art unter Mitwirkung sachverständiger Beisitzer zu erledigen, ist unverkennbar. Die letzteren sind, wie dies rückhaltlos anerkannt werden muß, in unbefangener Würdigung der streitigen Fragen an deren Lösung herangetreten und haben gewissenhaft, streng unparteiisch bei der Urteilsfindung mitgewirkt. Zu Gunsten der Einrichtung spricht ferner die Zahl der beim Kaufmannsgericht in den 3 Vierteljahren seines Bestehens anhängig gemachten Streitfälle, die bei weitem höher ist als die Zahl der früher bei den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Kammer für Handelssachen) in einem Jahre anhängig gewesenen Klagen.

Gewerbliche Schiedsgerichte in Italien. Die Kollegien der Probiviri, die ähnliche Aufgaben wie die Gewerbegerichte haben, doch nicht so gut funktionieren wie diese, haben in der Zeit von 1901 bis 1903 von 1042 gewerblichen Differenzen nur 11 durch ihre Vermittlung friedlich beigelegt. Von 98 Schiedsgerichten im Anfang des Jahres 1901 stieg die Zahl bis 1903 auf 144. Nach den Provinzen geordnet zählt die Lombardei die meisten derartigen Einrichtungen (42), dann folgt Toskana (18), Ligurien (17), Piemont (17), Campanien (15), Venezien (11) u. s. f. Die Einrichtungen fehlen gänzlich in Umbrien, Abruzzen, Appulien, Calabrien, Sardinien. Nach Gewerben geordnet weist die Textilindustrie die größte Anzahl der Schiedsgerichte auf (88), die Maschinenindustrie (19), die übrigen sämtlich weniger.

Literarische Mitteilungen.

Nahrung und Ernährung. Von Dr. B. Clajes-Schöneberg, Heft 8 der Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek, herausgegeben unter Leitung von Dr. med. Zadek. Mit einer farbigen Tafel. Preis 20 ₰. Berlin 1905. Verlag Buchhandlung Vorwärts. Berlin SW. 68.

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Regierungsbezirk Aachen. Von Dr. Schlegdendal, Regierungs- und Medizinalrat in Aachen. Abdruck aus dem klinischen Jahrbuch. 14. Bd. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1905. Preis 0,60 M.

Bei den mannigfachen Bestrebungen, die in jüngster Zeit zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit unternommen werden, dürfte der Bericht über die seit 2 Jahren in Aachen bestehenden Einrichtungen manche Anregung zu ähnlichen Maßnahmen bieten.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 12. April 1906. Nummer 28.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Industrien ohne Streiks.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

III.

Dieses allgemeine Bild von der Tätigkeit und der Einwirkung der Einigungsämter auf den gewerblichen Frieden in England gewinnt indes erst Farbe und Leben, wenn man einige der hervorragendsten Aemter auf ihre Verfassung und Funktion hin genauer betrachtet. Als die bedeutendsten Einigungsstellen hatten wir diejenigen in der nord- und mittelenglischen Eisenindustrie, ferner die boards für den Kohlenbergbau in Durham, Northumberland und in der Federated Area bezeichnet, zu denen sich als eigenartiges Gegenstück der komplizierte, aber in seiner Wirksamkeit unübertroffene Verständigungsmechanismus der Baumwollindustrie gesellt.

Das Einigungsamt für die Walz- und Stahlindustrie Nordenglands hat nach v. Rostiz vom Gründungsjahre 1869 bis zum Jahre 1892 nicht weniger als 60 mal die Löhne allgemein geregelt, und zwar 7 mal durch Einigung der Parteien, 20 mal durch Schiedsspruch und 33 mal durch Festsetzung gleitender Lohnskalen, während zahllose Fragen des individuellen Falles von dem joint committee beigelegt wurden. In den letzten vier Jahren 1901 bis 1904 wurden 58 Fälle vor das board gebracht. Nach freiwilliger Zurückziehung oder Vertagung von 5 Fällen legte das Amt 46 durch Vergleich und 1 durch Schiedsspruch bei; 6 wurden durch Vermittlung der Organisationsvertreter außerhalb des Amts erledigt. Das Midland Iron and Steel Wages board erledigte in den letzten vier Jahren nur 16 vor seinem Forum, 2 durch die Intervention der Sekretäre und 2 endlich wies es an die Parteien zu eigener gegenseitiger Verständigung zurück.

Beide Aemter haben in ihrer Verfassung das Eigentümliche, daß sie für alle Fälle, ausgenommen allgemeine Lohnänderungen, als erste Instanz ein standing committee besitzen, während das board selbst nur in zweiter Instanz nach ganz bestimmten Formvorschriften eingreift, und daß als dritte Instanz erst der President oder Referee mit seinem endgültig bindenden Schiedsspruch in Frage kommt. Ehe überhaupt aber das Amt oder der Ausschuß angerufen wird, müssen zuvor in der Fabrik, wo der Streit entstand, alle Vergleichsversuche erschöpft worden sein. Beide Aemter bauen ihre Lohnregulierung, wie übrigens fast alle Einigungsämter in der englischen Eisen- und Stahlindustrie auf der gleitenden Skala auf. Sie hat sich in der Eisenindustrie besser bewährt als in der Kohlenindustrie, weil die Preisbildung für das Produkt dort mit den Kosten für die Arbeitslöhne enger und gleichmäßiger zusammenhängt als auf dem Kohlenmarkte und außerdem langfristige Kontrakte zwischen den Eisenhüttenbesitzern und ihren Abnehmern von vornherein wegen der schwankenden Rohmaterialienpreise ausgeschlossen sind. Für die Ausfindigmachung des wirklichen Nettoverkaufspreises für Eisen, nach dem sich die Löhne laut Skala in leisem Auf und Nieder einstellen, haben sich mit der Zeit auch unter den „chartered accountants“ zuverlässige Rechnungsführer herausgebildet, deren Feststellungen die Arbeitervertreter, trotz aller irreführenden Preismeldungen der Zeitungen, stets unbedingtes Vertrauen schenken. Die Preiskonventionen der Werkbesitzer, die in der Eisenindustrie besser entwickelt sind als in der englischen Kohlenindustrie, erleichtern übrigens den unanfechtbaren Nachweis des Nettoverkaufspreises ganz erheblich. Midland-Löhne und Nordengland-Löhne stehen in einem ziemlich festen, auch formell geregelten Niveauverhältnis zu einander. Die Reglung erfolgt in dem Midland-Board stets für Zweimonatperioden. Die „ständigen Ausschüsse“ werden, sowohl von den Unternehmern wie von den Arbeitern vielfach darum angegangen, die Grundlohnrate, auf die sich hernach die Skalazuschläge stützen, für einzelne Arbeitszweige abzuändern, weil letztere durch Einführung technischer Neuerungen und Maschinen umgestaltet worden seien. Auch unter den Fragen, die die Boards beschäftigen, spielen dieselben Ansprüche auf Lohnabänderungen für neue technische Arbeitsprozesse und neue Façons und Abmessungen die erste Rolle. Die Jahresberichte der

Aemter, die von den beiderseitigen Präsidenten und den beiderseitigen Sekretären unterzeichnet werden, atmen eine überlegene Ruhe und eine geradezu wissenschaftliche Objektivität in der Darstellung der Markt- und Produktionsverhältnisse des Gewerbes.

Der Bericht des Standing Committee der nordenglischen Eisen- und Stahlindustrie für 1902 kann nach alldem sich folgende Bemerkung nicht versagen:

„Die Arbeitgeber- und die Arbeiterbeisitzer des Amtes dürfen einen berechtigten Stolz darein setzen, daß ihre Organisation im Sinne des gewerblichen Friedens und der Verhütung von Streiks, die für die gesamte Volkswirtschaft so verhängnisvoll sind, ihren Einfluß entfaltet. Man kann zuversichtlich behaupten, daß die Grundsätze des Einigungs- und Schiedswesens, die dieses Amt verkörpert, immer allgemeinere Anwendung in jeglichem Zweige der Industriewelt finden, und der ständige Ausschuß hält seinen Glauben für wohlverbürgt, daß dank immer ausgedehnterer Kenntnis dieser Grundsätze und Methoden das gewerbliche Kriegsgetümmel mit seinem zerstörenden und rückschrittlichen Einfluß auf alle Gebiete des Handels und Wandels rasch ein Ende nehmen wird."

Dieselbe Industrie, in der heute Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam ein derartiges Pronunziamento hinausgeben, war vor Einführung der Einigungsämter von den leidenschaftlichsten und erbittertsten Lohnkämpfen durchwogt, bis Sir David Dale, einer der bedeutendsten englischen Hüttenbesitzer, im Jahre 1869 seine widerstrebenden Kollegen zum Aufgeben ihres Herrenstandpunktes und zur Anerkennung der Gewerkvereinsorganisation als gleichberechtigten Verhandlungsfaktors zu bestimmen wußte. „Unter der Herrschaft eines ungehinderten Vereins- und Versammlungsrechts erwuchs eben im nordenglischen Hüttengewerbe," wie Lotz[1]) schon 1890 mit Recht die Entwicklung resumierte, „nicht die soziale Verwilderung, sondern ein korporativer Verband, welcher die Arbeiter einerseits und die Arbeitgeber anderseits zusammenfaßt. Es zeigt sich, daß auf Grundlage der Freiheit sich eine straffe Disziplin zu entwickeln vermochte."

Die führenden Aemter im englischen Kohlenbergbau bieten uns Gelegenheit zu gleichen Beobachtungen wie die im Eisengewerbe, wiewohl sie in ihrer Zusammensetzung und ihrem Geschäftsverfahren von jenen abweichen. Da die gleitende Lohnskala abgeschafft ist, so ist ein regelmäßiges Zusammentreten der Aemter zur Beratung der Lohnsätze notwendiger als im Eisengewerbe. So kommt das Northumberland Coal Board gewöhnlich alle Vierteljahre zur Behandlung von Grafschaftslohnfragen zusammen, und zwar hat es in den letzten 4 Jahren die Löhne für die Untertagarbeiter ständig schrittweise von $61\frac{1}{4}$ % über Standard 1879 auf $18\frac{3}{4}$ % herabgesetzt: 8 mal durch einstimmigen Beschluß des Amts, 5 mal durch Schiedsspruch des Chairman. Das Durham Coal Board reduzierte die Sätze ebenso ständig zwischen 1901 und 1904 von 60 % über Standard 1879 auf $27\frac{1}{2}$ %. Alle übrigen Fragen, ausgenommen die volle Bezahlung von Feiertags- und Sonnabendschichten, waren in Durham wie Northumberland Sache der verschiedenartigsten joint committees. Das Durham-Protokoll zählt für eins derselben im Jahre 1904 auf 16 Sitzungen 858 Streitfälle auf, unter denen 554 von Arbeitern, 304 von den Unternehmern vorgebracht waren. Nachdem 153 zurückgezogen oder abgewiesen waren, wurden 128 entschieden, 378 durch Vergleich, 52 anderweitig erledigt. 144 wurden dem Schiedsrichter überwiesen. Die Vermutung, die v. Schulze-Gaevernitz[2]) 1890 aufstellte, anscheinend auf Grund einer Verallgemeinerung der in der Baumwollindustrie gemachten Beobachtung, daß der Schiedsspruch „ein schon fast überwundenes Stadium" sei, hat sich also im Kohlenbergbau keinesfalls als zutreffend erwiesen.

Einen umfassenden Einblick in die Arbeitsweise der Einigungsämter des Kohlenbergbaus gewähren außer der bereits erwähnten Schrift von Auerbach,[3]) die ein Verhandlungsstenogramm im Wortlaut wiedergibt, die jüngsten Studien von Raynaud[4]) über das 1894 nach voraufgegangenem wilden Streik gegründete Board of Conciliation for the Coal Trade of the Federated Districts. Nachdem es von 1891 bis 1901 ohne Intervention eines Schiedsrichters gearbeitet hatte, häuften sich seitdem die Schiedssprüche. Es scheint dieser Vorgang mit der Lohnbewegung in Zusammenhang zu stehen. Von 1894 an stieg der Lohn über den Standard 1898 von 30 bis auf 60 % im Februar 1901, um von Juli 1902 an in großen Stufen bis auf 40 % (September 1904) wieder herabzusinken. Ende 1904 stand er nur noch 5 % über dem Minimalsatz von 35 % über Standard. Die Stellung des Schiedsrichters mußte unter diesen Umständen feiner ausgebildet werden. Seine Bestellung war 1902 noch der Willkür anheim gegeben, seit 1904 wird er von den Parteien bestimmt oder im Falle der Uneinigkeit vom Präsidenten des Unterhauses ausgewählt. Seine schiedsrichterliche Funktion, die bis 1904 in einem etwas brutalen zwangsweisen Zerhauen des Knotens bestand, ist neuerdings dahin verfeinert worden, daß er die strittigen Lohnfragen zur nochmaligen Untersuchung und Tatbestandprüfung an das Lohnamt zurückverweisen kann. Eine der ersten Aufgaben des Amts auf Grund der neuen Verfassung von 1904 war ferner die Festsetzung eines normalen Verkaufspreises, dem der vereinbarte Normalstundenlohn zu entsprechen hätte. Trotz langer Vorarbeiten einer Spezialkommission haben sich aber Unternehmer und Arbeiter bisher über ein solches festes Verhältnis der Einheiten in Lohn und Verkaufspreis nicht verständigen können; erstere schlugen das Verhältnis von 1894, letztere das von 1898 als Maßeinheit vor. Der Normallohn ist übrigens nach den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Bezirke verschieden; durch besondere Distriktsvereinbarungen oder -Ausschüsse werden die Generalabmachungen des Board über die Lohnsätze sinngemäß den Verhältnissen des einzelnen Bezirks angepaßt; oft wird für jede einzelne Grube ein besonderer Tarif ausgefertigt. Raynaud erblickt in dem Midlands Coal Board den Typus einer Institution, in der der Unternehmerstandpunkt und der gewerkschaftliche sich gegenseitig vollständig durchdringen: Zusammenhang zwischen Lohn und Preis bezw. Konjunktur auf der einen Seite, ein sozial zureichender Minimallohn auf der anderen Seite. Die Kombination beider Gedanken, die zugleich die völlige Anerkennung des Gewerkvereinsprinzips bedeutet, ist in Klausel 5 des Uebereinkommens von 1904 zum konstitutionellen Ausdruck gebracht:

„Die Veränderungen im Verkaufspreis der Kohle sollen nicht der einzige Faktor sein, der die Entschlüsse des Ausschusses bestimmt, sondern nur einer unter jenen Faktoren. Jede Partei hat das Recht, alle die Gründe in den Vordergrund zu stellen, die trotz der Aenderung des Verkaufspreises eine Abänderung des Lohnsatzes als unstatthaft ergeben würden."

„Gewerblicher Frieden, ein überragendes gemeinsames Interesse bei Unternehmern und Arbeitern für das Blühen ihrer Industrie, Erziehung und Disziplin der Arbeiter, das ist kurz die Bilanz der von den Einigungsämtern geleisteten Tätigkeit," schließt Raynaud seine Studie über das Lohnamt in den „föderierten Bezirken".

Am höchsten haben sich diese sozialen und volkswirtschaftlichen Tugenden aber in den Organisationen der Baumwollindustrie entwickelt. Hier haben sie die Einigungs- und Schiedsämter beinahe ganz überflüssig gemacht. Hier ist das Vorbild geliefert, wie wirtschaftliche Einsicht, klarer Wille zur Verständigung und eine vorzüglich durchgebildete Organisation auch ohne besonderen Apparat die großartigste Industrie Englands, trotz schnellster technischer Fortschritte, in ungetrübtem Frieden bewahren können. Die vielfach als Ideal aufgestellte Losung: „kein arbitration mehr, sondern nur negotiation und conciliation" ist in dem Cotton Trade von Lancashire verwirklicht. Was in Deutschland die Buchdruckertarifgemeinschaft, das ist in England das Brooklands Agreement von 1893 der Cotton spinners und weavers in noch vollkommnerer Verfassung. Dr. Schomerus beschreibt in einem Aufsatze im „Arbeiterfreund" (1905, III. S. 305) „die Regelung und Kontrolle des Arbeitsvertrags in der Baumwollindustrie Englands durch Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen" in Anlehnung an die Webbs in anschaulicher Weise.

„Die Arbeit in der Baumwollindustrie von Lancashire wird fast ausnahmslos in Stücklohn bezahlt nach sogenannten Standard Lists, die umfangreiche bis ins einzelne ausgearbeitete Tarifbücher darstellen. Die bedeutendsten, am meisten Anwendung findenden sind „Oldham and Districts List" und „Bolton and District List" für die Spinnerei und die „Uniform List for Weaving" in Gebrauch für Nord- und Nordostlancashire. Die Höhe der Löhne wird durch prozentmäßigen Zuschlag oder Abschlag auf die Sätze der Listen ausgedrückt. Die Zu- oder Abschläge sowohl wie die Listen selbst beruhen auf Abmachungen der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter. Für Laien sind die Tarifbücher unverständlich."

Die Löhne werden an der Hand der Sätze jener „Listen" nach der Anzahl der Spindeln einer Mule und der Schnelligkeit, mit der die Maschinerie arbeitet, berechnet[5]). Thomas Birt-

[1]) Vergl. Lotz a. a. O. S. 275.
[2]) Zum sozialen Frieden. Bd. II S. 370.
[3]) Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben von Northumberland und Durham. 1890.
[4]) Les comités de salaires dans les mines anglaises. Paris 1905. Musée Social.

[5]) Vergl. Bernhard, „Die Akkordarbeit in Deutschland", S. 141.

wistle, der dreißig Jahre lang Gewerkvereinssekretär der Weber gewesen und durch die Ausgestaltung des kollektiven Tarifmechanismus sich unvergeßliche Verdienste erworben, wurde seinerzeit als hoher Beamter in die Fabrikinspektion berufen, weil er allein die komplizierten Lohnzahlungsmethoden in der Weberei verstehen und auslegen konnte. Sein Sohn erlebte das Gleiche, und einen dritten Gewerkvereinssekretär berief der Arbeitgeberverband als Beamten in sein Bureau, um einen Sachverständigen für die Handhabung der Stücklohntarife zu haben. Die fachmännische Beobachtung des Kollektivvertrags ist hier eben zum Lebensberuf des Gewerkschaftssekretärs geworden. Der Zugang zu dieser Stellung eines sachverständigen Gutachters in den Lohnfragen wird nur durch das Bestehen eines komplizierten Examens errungen, dessen Schwierigkeiten uns die Webbs ausführlich (S. 175 ff.) schildern.

Setzt nun schon die Berechnung der normalen Stücklohnbeträge außerordentliche Kenntnisse und Routine voraus, so kompliziert sich die Aufgabe noch ungeheuer, wenn etwa Rücksichten auf mangelhaften Rohstoff oder maschinelle Verbesserungen bezw. Unvollkommenheiten in Rechnung gestellt werden müssen. Bei Arbeiten an veralteten Maschinen oder mit geringwertigem Rohstoff, die die Produktion des Arbeiters beeinträchtigen, wird der Stücklohnsatz für den Arbeiter um einen gewissenhaft ermittelten Zuschlag erhöht, bei arbeitssparenden technischen Neuerungen entsprechend verkürzt, um für die gleiche Leistung des Arbeiters ständig einen möglichst gleichmäßigen Normallohn aufrecht zu erhalten und zugleich dem Arbeitgeber, der durch seine technische Umsicht einen Vorsprung vor rückständigen Kollegen zu erreichen sucht, gerecht zu werden. Wird eine neue Fabrik eröffnet, so setzt, wie Dr. Schomerus anschaulich erzählt, nicht etwa der Arbeitgeber fest, was er an Lohn zahlen will, auch macht er dies nicht mit dem Gewerkschaftssekretär ab, sondern die beiden Sekretäre des Arbeitgeber- und des Arbeiterverbandes prüfen zusammen die Einrichtungen des neuen Unternehmens, die Leistungsfähigkeit der Maschinen und berechnen danach an der Hand der gedruckten Listen jeder für sich den zu zahlenden Stücklohnsatz. Wenn sie nicht falsch gerechnet haben, müssen sie beide zu demselben Resultate kommen. Das eingehend formulierte Ergebnis wird dem zukünftigen Arbeitgeber zugestellt als das Grundgesetz, nach dem er Arbeiter beschäftigen darf. Bei irgend welchen im Laufe der Zeit dann sich herausstellenden Mängeln und Streitfällen wenden sich Arbeitgeber oder Arbeiter, sofern die obligatorische Aussprache unter einander nichts genützt hat, an ihren Sekretär, der nun innerhalb drei Tagen die Fabrik besuchen muß, um mit dem angeschuldigten Meister Rücksprache zu nehmen oder die strittige Leistungsfähigkeit einer Maschine zu untersuchen oder um sich zu überzeugen, ob die gesetzlich am Fabrikeingang auszuhängenden Lohnlisten auch die von den Verbänden vereinbarten seien usw. Kann auch der Sekretär die Sache nicht ohne weiteres beilegen, so muß er sie in jedem wichtigeren Falle dem Exekutivkomitee vortragen, das dann beide Sekretäre, den des Arbeitgeberverbandes und den des Gewerkvereins, zusammen zur Untersuchung der Fabrikverhältnisse und zu Verhandlungen mit dem Arbeitgeber entsendet. Sollte auch jetzt noch keine Einigung zustande kommen, so hat ein lokales joint committee, meistens aus 4 oder 5 Vertretern jeder Partei bestehend, zusammenzutreten und die Sache zu begleichen. Schlägt auch dieser letzte Versuch fehl, so steht nun erst, und zwar auch nur bei wichtigen Sachen, die Entscheidung durch den Streik offen. Einen Schiedsrichter kennt Lancashire nicht. Einschneidende eigenmächtige Lohn- und Arbeitsänderungen der Firma, die trotz Antrags der unzufriedenen Arbeiter von der Firma nicht dem Arbeitgeberverband zur Nachprüfung unterbreitet werden, geben den Arbeitern das Recht zu sofortiger Arbeitseinstellung.

Die durch diese Arbeitsverträge und Lohnpraxis gegebene Stetigkeit der Produktion und Leistungssteigerung des Arbeiters sichern der englischen Baumwollindustrie nach wie vor eine überlegene Stellung im internationalen Mitbewerb, das ist die Ueberzeugung der Fabrikanten von Lancashire. Immerhin ist in den letzten Jahren, zumal auf Betreiben des Präsidenten der Arbeitgeber-Assoziation, Mr. Macara, eine Weiterbildung des Verständigungsprinzips durch Anfügung einer „unparteiischen" „dritten Instanz", erörtert werden. Jedoch lehnten die Arbeiter diesen Gedanken diesmal ebenso wie Anfang der 90er Jahre ab. Gleichwohl sind nicht nur die Arbeiter, sondern in eben so hohem Grade die Arbeitgeber mit der gegenwärtigen Friedensorganisation in der Baumwollindustrie zufrieden. Ja, man kann fast sagen, ganz England ist stolz darauf. Der eben genannte Präsident des Spinnerei-Arbeitgeberverbandes Macara faßte 1904[6]) sein Urteil über die Organisation dahin zusammen:

„In England sind die Organisationen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter viel vollkommener als in jedem anderen Lande. Das hat die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit handgreiflich gebessert und ist von größtem Interesse für beide Teile. — Die Führer der englischen Baumwollarbeiter, im allgemeinen höchst intelligente Leute, haben besonders während der letzten Jahre erkannt, daß ihnen hinsichtlich der Hochhaltung der Industrie ein gut Teil Verantwortlichkeit zufällt, und sie haben die Unternehmer in allen Bestrebungen, die Gesamtinteressen der Industrie zu fördern, freudig unterstützt."

Es ist das ein neuer Widerhall jener Worte, die Samuel Andrew, der Schriftführer der Baumwollfabrikanten zu Oldham, Ende der 80er Jahre vor der britischen Gesellschaft[7]) sprach:

„In der Baumwollindustrie besitzen wir im gegenwärtigen Augenblick die wirksamste Arbeit der Welt. Sie ist nicht nur auferzogen für ihren Beruf, sondern ihm wohl angepaßt und diszipliniert; unter ihren Lohnlisten, mit den heutigen Fortschritten der Maschinerie, kann man sich darauf verlassen, daß sie ihre Pflicht tut mit der Pünktlichkeit eines Uhrwerks."

Diese knappe Stichprobenskizze aus dem kollektiven Verhandlungs- und Einigungswesen in der englischen Industriewelt genügt wohl, um uns Deutsche, die wir zurzeit geradezu an einer krankhaften Zuspitzung der Gegensätze von Kapitals- und Arbeiterorganisation leiden, mit einigem Neid über den Kanal schauen zu lassen, wo es der freien Erziehungsarbeit der Organisationen gelungen ist, die natürlichen Gegensätze von Unternehmern und Arbeitern durch derartig wohlgefügte Brücken der Verständigung auszugleichen; wo die Einigungsstellen in ihren Jahresberichten „sich beglückwünschen, daß die Streitigkeiten in einer vernünftigen und versöhnlichen Weise beschränkt und entschieden werden"; wo ein Gewerkvereinssekretär über das Einigungsamt seines Gewerbes im Vereinsberichte sich folgendermaßen zu äußern gedrungen fühlt:[8])

„Kein Gewerkschafter kann die Satzungen lesen, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, daß seine Interessen eine neue Gewähr und das Gewerbe eine bessere Aussicht auf Frieden und Gedeihen erlangt haben. Bereits sind die guten Erfolge, die auf dem gemeinsamen Interesse und den guten Absichten der Unternehmer und Arbeiter beruhen, sichtbar geworden. Die auf der Jahresversammlung der Unternehmer des Kupfergewerbes gehaltenen Reden waren ganz verschieden von denen, die man gewöhnlich früher hörte. Statt daß man uns Vorwürfe machte, gaben die Redner zu, daß wir bei den Maßnahmen, die wir für unsere Verteidigung und Unterstützung treffen, die besten Interessen des Gewerbes im Auge hätten und möglicherweise förderten. Wenn wir daran denken, wie unsere ersten Gewerkvereinsbestrebungen aufgenommen wurden, müssen wir anerkennen, daß ein großer Fortschritt stattgefunden hat und der Anbruch einer besseren Zeit bevorsteht."

Wann wird in Deutschland diese bessere Zeit anbrechen, wann wird in Deutschland ein Führer der Großeisenindustrie einmal ähnlich wie Sir David Dale, der bekannte englische Eisenindustrielle, es aussprechen, daß „die beste Sicherheit der Arbeitgeber für die Herrschaft der Vernunft und die Beobachtung der Verträge seitens der Arbeiter ein an Zahl starker Gewerkverein ist mit einer fähigen, das Vertrauen der Arbeiter besitzenden Exekutive"? Welche Sinneswandlung müssen die deutschen Arbeitgeber noch durchmachen, welche Erziehungsarbeit müssen die Gewerkschaften noch an sich und den Arbeitern vollbringen, wieviel Reformen in unserem Koalitionsrecht müssen noch Platz greifen, ehe für Deutschland die „Industrien ohne Streik" zu einer allgemeinen Erscheinung werden!

Allgemeine Sozialpolitik.

Kündigungsfrist und Entlassungsbedingungen im neuen französischen Arbeitsvertragsrecht.

Die Verhandlungen des Oberen Arbeitsrats in Frankreich über die Auflösung des Arbeitsvertrages, die wir gelegentlich in kürzeren Mitteilungen berührt haben, sind so wichtig und lehrreich für dieses Problem des Arbeitsverhältnisses, daß es uns angebracht erscheint, das Ergebnis dieser Verhandlungen an der Hand der amtlichen Veröffentlichung im Bulletin de l'Office du travail (Nr. 12 1905) hier wiederzugeben. Der Obere Arbeitsrat hat in seinen Juni- und seinen Novembersitzungen den Artikel 1780 des

[6]) Revue Économique internationale. S. 286.

[7]) Vergl. v. Schulze-Gaevernitz Bd. II S. 829.

[8]) Bericht des Sekretärs des Kupferarbeitergewerkvereins von 1890, zitiert bei v. Rostiz S. 582.

Code civil, der durch das Gesetz vom 27. Dezember 1890 (Artikel 1) ergänzt worden war, folgendermaßen umgestaltet:

Man kann seine Dienstleistungen nur auf Zeit oder für ein bestimmtes Unternehmen verdingen. Die Arbeitsverdingung, die ohne Fristvereinbarung erfolgt, kann jederzeit auf Wunsch eines der beiden Kontrahenten aufhören, jedoch muß, abgesehen von den in den nachfolgenden Paragraphen vorgesehenen Fällen, derjenige Vertragsteil, von dem die Auflösung des Vertrags ausgeht, den andern Teil davon benachrichtigen, entweder mindestens eine Woche im voraus, wenn es sich um einen Arbeiter oder Bediensteten handelt, oder mindestens einen Monat im voraus, wenn es sich um einen Angestellten oder einen Arbeiter im Angestelltenverhältnis handelt. Die ständige Erneuerung des Arbeitsvertrages von bestimmter Dauer legt den Vertragsteilen die Verpflichtung einer Kündigungsfrist innerhalb der Grenzen der Vorschriften dieses Gesetzes auf. Die Verpflichtung einer Kündigungsfrist gilt nicht für die Fälle, wo die Arbeitsverdingung vor Ablauf einer 14 tägigen Periode — wenn es sich um einen Arbeiter oder Bediensteten handelt — oder einer Monatsperiode, wenn es sich um einen Angestellten handelt, erlöschen würde. Sie gilt ferner nicht, wenn die Auflösung des Vertrages infolge höherer Gewalt oder aus einem erheblichen Umstand sich ergibt. Da der Streik nur eine zeitweilige Aufhebung der Arbeit bedeutet, so ist eine Benachrichtigungsfrist hier nicht gesetzlich vorgeschrieben. Während der Dauer der Kündigungsfrist muß der Arbeiter oder der Angestellte mindestens täglich zwei Stunden frei haben, um sich eine neue Arbeitsstelle suchen zu können.

Die im Art. 8 vorgesehenen Fristen können durch Entscheidung der Interessenten, der Arbeitgeber wie der Arbeiter, die sich in gesonderter Abstimmung darüber äußern, abgeändert werden. Das Gewerbegericht oder mangels eines solchen der Friedensrichter haben diese Entscheidungen, die fortan als Regel für die Klärung und Beilegung der wegen der Kündigungsfrist sich etwa erhebenden Streitigkeiten dienen soll, in ihre Akten aufzunehmen.

Derjenige Vertragsteil, der die durch die vorhergehenden Bestimmungen berührte Kündigungsfrist nicht inne hält, ist dem andern Teil zum Schadenersatz in Höhe des Lohnbetrages verpflichtet, der der regelmäßigen Kündigungsfrist entsprechen würde.

Diese Entschädigungen haben nichts zu tun mit jenen, die außerdem infolge mißbräuchlicher Auflösung eines Kontrakts durch die Willkür eines der Vertragsteile sich ergeben können. Das Gericht kann zur Feststellung der Tatsache, ob mißbräuchliche Lösung vorliegt, eine Umfrage über die näheren Umstände des Vertragsbruchs veranstalten. Es muß auf alle Fälle denjenigen Vertragsteil, der den Vertrag gebrochen, nach den Beweggründen dieser Handlung befragen.

Zur Feststellung der in letzterem Falle zuzubilligenden Entschädigungsbeträge sind die ortsüblichen und gewerblichen Gebräuche, die Art und der Charakter des vereinbarten Arbeitsverhältnisses, die bereits abgelaufene Vertragsdauer, die etwa einbehaltenen Lohnbeträge und Einzahlungen in eine Pensionskasse und ganz allgemein alle Umstände, die die Tatsache rechtfertigen und den Umfang des Schadensersatzanspruches näher begrenzen können, in Rücksicht zu ziehen.

Zur Feststellung des zuzubilligenden Entschädigungsbetrages muß der Richter in allen den Fällen, wo die Schadensersatzpflicht nicht ermittelt werden konnte, den Wertbetrag eines Tagelohns für jeden in der Fabrik zugebrachten Arbeitsmonat als normale Zahlungsgrundlage annehmen, nachdem alle Lohneinbehaltungen, die für Pensionszwecke gemacht worden, in Rücksicht gezogen sind. Die Vertragsteile können nicht im voraus auf das eventuelle Recht, Schadensersatzansprüche gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu erheben, verzichten.

Die Feststellungen der Schadensersatzbeträge, zu denen die Anwendung der voraufgehenden Paragraphen Anlaß geben kann, sollen, wenn sie vor die bürgerlichen Gerichte oder vor die Appellgerichte gebracht werden, summarisch (comme affaire sommaire) und dringlich (sujets d'urgence) behandelt werden. Wie auch die Rechtsprechung sei, der richterliche Beistand muß jedem Arbeiter und Angestellten, sei er nun Kläger oder Angeklagter, von Gesetzes wegen gestellt werden, sobald das Gehalt des Betreffenden 3000 Fr. jährlich nicht übersteigt. Der Arbeiter soll immer das Recht haben, sich seinen Anwalt auszusuchen. Der richterliche Beistand ist in gleicher Weise von Gesetzes wegen den Arbeitgebern zu stellen, deren persönliche oder dingliche oder Patentansprüche 100 Fr. in der Hauptsache nicht übersteigen.

Das Gesetz soll ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zur Heimarbeitfrage bringt die „Kreuzztg." in den Nummern 160—166 eine Artikelserie, die die weiteste Verbreitung und allgemeine Beachtung verdient. In einem einleitenden Aufsatz betont Dr. Freiherr von Berlepsch in Anknüpfung an die Heimarbeit-Ausstellung die Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingreifens zur Beseitigung schwerer Mißstände und zur Verbesserung des Loses der Arbeiter in der Hausindustrie. Die einzelnen, zunächst als besonders dringend hier in Betracht kommenden Maßregeln werden in weiteren drei Artikeln dargelegt: Die Registrierung der Heimarbeiter durch Dr. von Wiese, die Krankenversicherung durch Lic. Mumm, die hygienischen und sanitären Vorkehrungen durch Dr. Zimmermann. In diesen Aufsätzen ist eine solche Fülle von historischem und tatsächlichem Material mit positiven und praktischen Vorschlägen vereinigt, daß sie bleibenden Wert besitzen. Die Redaktion der „Kreuzztg." gibt den Artikeln in Nr. 160 ein Geleitwort mit, in dem sie, unter voller Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunkts in der Sozialpolitik, mit Wärme für eine Verbesserung der Zustände auf dem sozialpolitisch so stark rückständigem Gebiete der gewerblichen Heimarbeit eintritt. Das führende konservative Blatt hat sich durch die Veröffentlichung dieser Aufsätze ein großes Verdienst erworben, das wir freudig anerkennen.

Den Behauptungen, das Material der Heimarbeit-Ausstellung sei einseitig und tendenziös zusammengebracht und gebe daher ein unrichtiges, zu ungünstiges Bild, stellen wir nur das Urteil eines der besten Kenner der Hausindustrie, des Dr. H. Koch, S. J., entgegen, das er in dem Aprilheft der Zeitschrift „Soziale Kultur" veröffentlicht. Koch hält es zwar nicht für unmöglich, daß hie und da ein Heimarbeiter in seinem bis zum Haß gesteigerten Unmut gegen Zwischenmeister und Verleger bei der Angabe des Lohnes zu tief gegriffen habe. Trotzdem glaubt er die Mitteilungen über die Lohnhöhe im großen und ganzen für zuverlässig halten zu müssen, und führt dafür folgendes aus:

Daß die Verbände und Privatpersonen, welche die Ausstellungsgegenstände sammelten, ernstlich bemüht waren, die objektive Wahrheit zu vermitteln, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß sie unterschiedslos hochgelohnte und schlechtgelohnte Arbeit zur Ausstellung brachten. In derselben Branche, für gleiche oder ähnliche Arbeitsprodukte fanden sich Stundenlöhne von 53 7/16 und 33 1/3 ₰ (für feingearbeitete Schuhe), von 27 und 17 1/5 ₰ (für Pantoffeln); die für die Berliner Kinderkonfektion verzeichneten Stundenlöhne schwankten zwischen 7 11/12 und 88 ₰; in vielen anderen Branchen traf man neben Hungerlöhnen auch solche an, die dem Heimarbeiter ein tägliches Durchschnittseinkommen von 4, 5 ℳ und darüber sicherten. Ein tendenziöses Ausstellungsunternehmen, dem es nur darum zu tun gewesen wäre, die „Profitwut und Ausbeutungslust" des Verlegers darzustellen, hätte es aber gewiß unterlassen, jene verhältnismäßig hohen Lohnsätze zur Kenntnis zu bringen. Was nun die wahrheitsgetreue Angabe der niedrigsten Löhne seitens der Arbeiterschaft selbst anbelangt, so dürfen wir ruhig mit der Hauptkassiererin des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen annehmen, daß bei den Arbeitern eher eine Neigung besteht, die Löhne und die Arbeitszeiten in günstigerem Lichte erscheinen zu lassen, als sie nach der schlimmen Seite zu übertreiben. Allzu niedriger Verdienst würde den kundigen Frager gar leicht auf einen nicht ehrenvollen Nebenerwerb schließen lassen. Zudem sind, wie verschiedene Gewerkschaftsvertreter übereinstimmend bekunden, die schlimmsten Zustände in der Heimarbeit der Großstädte von Erhebungen nur ausnahmsweise zu erreichen. „Das Elend der verschämten Armut verkriecht sich auch vor den suchenden Augen des Gewerkschaftsagitators." Der Durchschnittslohn des Heimarbeiters wäre demnach noch tiefer anzusetzen, als die zur Ausstellung gelangten Lohnsätze ergeben würden.

Aus alledem schließt Koch: „**Das Gesamtbild, das von der deutschen Heimarbeit durch die Ausstellung entworfen wurde, ist zweifelsohne ein zutreffendes und bedeutet einen ernsten Mahn- und Weckruf an das soziale Gewissen des deutschen Volkes.**"

Auch anderswo ist dieser von der deutschen Heimarbeit-Ausstellung in Berlin ausgehende Weckruf gehört worden. Nicht nur in London und Belgien werden ähnliche Ausstellungen veranstaltet, sondern auch in Holland, Dänemark und Schweden geht man mit gleichen Plänen um.

Erster Internationaler Kongreß für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die „Società Umanitaria", die gemäß dem Willen ihres Stifters P. M. Loria den Zweck hat, durch Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen, Arbeitsnachweise, Arbeitslosenunterstützungskassen, Arbeitsämter, technischen Beistand an den Genossenschaften, Auswanderungsbureau, Arbeiterkolonien für Arbeitslose, die schädlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu mildern, hat die Initiative ergriffen, in Mailand am 28. und 29. September d. J. den ersten internationalen Kongreß für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzuberufen. Folgende Gegenstände stehen auf der Tagesordnung: Ursachen der Arbeitslosigkeit; Vorbeugungsmittel gegen die Arbeitslosigkeit; Mittel zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit.

Soziale Zustände.

Die Landflucht der Landarbeiter wird im Aprilheft der „Deutschen Monatsschrift" von Elisabeth v. Oertzen, einer Frau, die ihr ganzes Leben auf dem Lande zugebracht hat, in beherzigenswerter Weise erörtert. Weniger Lohnfrage und Vergnügungssucht

sind nach der Ueberzeugung der Verfasserin die ausschlaggebenden Gründe für die Abwanderung der ländlichen Arbeiter in die Stadt, als der Umstand, daß der Landarbeiter jahraus, jahrein, Sonntag wie Alltag, auf dem Dorfe überall als die unterste Stufe der Bevölkerung sich behandelt sieht: in der Kirche und beim Tanz, auf Familien- und Schützenfesten, im Gasthaus und in der Gemeindeverwaltung. Kein öffentliches Amt wird vom Tagelöhner bekleidet, fast keinem Verein gehört er an, keine wesentliche Verbesserung steht für ihn oder seine Kinder in Aussicht. Dazu kommt, daß er sein Dasein unter steter Beobachtung zubringt: der Mann, der gesessen hat, die Frau, die in der Jugend einen Fehltritt begangen hat, werde ihre Vergangenheit nie wieder los. Und nicht allein die eigenen Standesgenossen sind gut unterrichtet, auch der Gutsherr, der Pastor usw., wissen genau Bescheid, überall macht sich eine drückende Kontrolle fühlbar. Vom einstigen patriarchalischen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sind überwiegend nur die Fesseln und die Demütigungen des engen ländlichen Zusammenlebens übrig geblieben; mehr und mehr wird darum dem ländlichen Tagelöhner das Leben unbefriedigend. Hier muß eingesetzt werden, um Versäumtes nachzuholen. Es gilt, dem ländlichen Tagelöhnerstand ein gewisses Standesbewußtsein zu verleihen, seine Lebenshaltung in Wohnung, Kleidung, Vergnügen, Bildung zu bessern. Dazu bedarf es des Zusammenschlusses aller Gebildeten auf dem Lande, namentlich auch der weiblichen Kräfte. Auf welchen Wegen vorzugehen sei, zeigt der „Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege", dessen Bestrebungen leider sowohl von den einzelnen Gutsbesitzern, wie von den landwirtschaftlichen Vereinen bisher viel zu wenig unterstützt worden sind. — Es ist bemerkenswert, daß die „Konf. Korrespondenz", das offizielle Fraktionsorgan, diesen Artikel mitteilt.

Erhebungen über die handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter in der Industrie hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe angeordnet zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die in der Industrie, vorzugsweise in der Großindustrie, mit handwerksmäßigen Verrichtungen beschäftigten gelernten Arbeiter ihre Ausbildung in Fabriken oder in Handwerksbetrieben erhalten haben. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben für alle Fabrikbetriebe mit fünfzig und mehr Arbeitern einen Fragebogen auszufüllen. Die Handwerkskammern sollen etwaiges Material zur Beantwortung der Frage, in welchem Umfange die in Handwerksbetrieben ausgebildeten Lehrlinge nach Beendigung der Lehrzeit dauernd in Fabrikbetriebe übertreten, vorlegen.

Heimarbeit und Kinderarbeit in Sachsen. Aus amtlich kontrollierten Statistiken ergibt sich eine trübe Bestätigung der auf der Heimarbeiterausstellung dargestellten Arbeitsverhältnisse in der Posamenten-, Spitzen-, Blumen- und Spielzeugindustrie des sächsischen Erzgebirges. Während bei der Posamentenindustrie noch bis zu 30 ₰ in der Stunde verdient werden können, ist für die Spitzenfabrikation ein Stundenverdienst von 10 ₰ schon als hoch zu bezeichnen, dagegen sind Verdienste von 2 und 3 ₰ keine Seltenheit. Außerdem helfen auch hier noch Kinder mit. Fast durchgehends wird der Arbeitsraum auch noch als Küche und Schlafraum benutzt. Ebenso traurig liegen die Verhältnisse bei der Blumenfabrikation. In Pirna sinkt z. B. der Stundenverdienst auf 4 1/2 ₰ und tiefer. Am größten aber ist das Elend in der Spielwarenindustrie. In den weitaus meisten Fällen bleibt der Stundenverdienst unter 5 ₰. Die natürliche Folge ist eine übermäßig ausgedehnte Arbeitszeit. bis 90 Stunden wöchentlich und Heranziehung von Kindern zur Arbeit. Die Arbeitszeit der Kinder erreicht in vielen Fällen 60, ja sogar 66 Stunden die Woche.

Die Leistungen der österreichischen Bergarbeiter seit der Einführung der Neunstundenschicht. Aus Wien wird uns geschrieben: Um die Veränderungen in der Durchschnittsleistung der Grubenarbeiter seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni 1901 zu ermitteln (wodurch für die beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter die neunstündige Schicht eingeführt wurde), hat das Ackerbauministerium eine Gegenüberstellung der Jahresförderung und der Zahl der von jenen Arbeitern verfahrenen Schichten pro 1901, 1903 und 1904 veröffentlicht. (Vergl. den Aufsatz von Dr. Sinzheimer in Nr. 506 Jahrg. XIV Soz. Pr.) Das Jahr 1902 blieb unberücksichtigt, weil das erwähnte Gesetz erst in der Mitte des Jahres in Wirksamkeit trat. In die Zusammenstellung wurden alle Kohlenbergwerke von größerem Umfange aufgenommen; ausgeschlossen blieben jene, deren Förderung in einem der drei Jahre unter 10 000 cm blieb und die, welche in einem oder dem anderen Beobachtungsjahr nicht im Betriebe standen. Das Gesamtergebnis der Untersuchung ist folgendes:

Jahr	Jahresproduktion in cm	Anzahl der verfahrenen Schichten	Durchschnittsleistung in der Schicht cm
a) Steinkohlenbergbau:			
1901	117 888 399	11 789 771	10,00
1903	114 981 113	11 064 891	10,39
1904	118 682 446	11 187 620	10,66
b) Braunkohlenbergbau:			
1901	224 785 095	10 797 016	20,81
1903	221 575 209	9 987 265	22,30
1904	219 876 508	9 615 854	22,87

Die Durchschnittsleistung gegenüber 1901 war im Steinkohlenbergbau im Jahre 1903 pro Schicht um 3,9 %, 1904 um 6,6 %, im Braunkohlenbergbau um 7,2 % und 9,9 % größer. Aus den amtlichen Zahlen läßt sich auch ersehen, daß die durchschnittliche Leistung eines Grubenarbeiters pro Schicht bei 175 Werken sowohl 1903 als 1904 höher, in 78 Werken in beiden Jahren geringer war als 1901 (vor Einführung des Neunstundengesetzes), während 49 Werke in 1903 und 1904 abwechselnd eine Zu- oder Abnahme der Leistung gegenüber 1901 verzeichneten. Es läßt sich schwer beurteilen, inwieweit hierin die Wirkungen des Neunstundengesetzes zum Ausdruck kommen, da die Arbeitsleistung von subjektiven Momenten, von technischen und wirtschaftlichen Faktoren abhängig ist. Jedenfalls aber muß die Tatsache anerkannt werden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Produktion nicht ungünstig beeinflußt hat.

Arbeitervertretungen.

Die Arbeiterausschüsse im Ruhrkohlenbezirk haben ihre Tätigkeit begonnen. Der „Köln. Volkszeitg." wird darüber geschrieben: In der ersten Sitzung wurden die Mitglieder der Ausschüsse von den Zechenverwaltungen als die gesetzlichen Vertreter der Bergarbeiter begrüßt, mit denen man über Anträge, Beschwerden und Wünsche der Belegschaften verhandeln werde. Auch wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Verhandlungen auf gegenseitiges Vertrauen sich stützen. Eine Reihe von Zechenverwaltungen haben dem Arbeiterausschuß das Recht eingeräumt, Einzelbeschwerden der Bergarbeiter vorzubringen. Die Arbeiterausschüsse brachten Anträge auf Erhöhung der Löhne vor. Die Verwaltungen erklärten durchweg, daß man wohl die Wünsche des Arbeiterausschusses in der Lohnfrage entgegennehme und, wo angängig, berücksichtige, jedoch bestehe man darauf, daß die Löhne bezw. Gedinge laut Arbeitsvertrag zwischen Betriebsführer und Kameradschaften festgesetzt würden. Zudem sei in den letzten Monaten eine aufsteigende Tendenz der Löhne erfolgt; halte die gute Konjunktur an, so würden die Löhne weiter steigen. Auf verschiedenen Zechen wurde zugesagt, möglichst einen Ausgleich der Schichtlöhne herbeizuführen. Auf den Rheinbabenschächten wurde auf Antrag des Arbeiterausschusses eine Lohnerhöhung von 10, 20 und 30 ₰ pro Schicht vorgenommen. Auf manchen Zechen führten die Arbeiterausschüsse Klage über Beeinflussungen der Bergarbeiter durch Beamte zum Verfahren von Ueberschichten. Abhilfe wird zugesagt. Auf den Rheinbabenschächten will die Verwaltung die Ausschußmitglieder in ihrem Revier alle Monate eine Schicht mit dem Steiger die Arbeitsstellen befahren lassen. Die Vergütung trägt die Zeche. Weitere Anträge der Ausschüsse zielen auf Beseitigung des Holzmangels, Aenderung der Sicherheitslampen, Ermäßigung der Strafen, Vergrößerung der Kannen hin.

Die Vertretung der technischen Angestellten in den Arbeitskammern beschäftigte am 6. April eine öffentliche Technikerversammlung in Berlin. Die Versammlung war von annähernd 1000 technischen Privatbeamten besucht, von denen vier Fünftel dem Bund der technisch-industriellen Beamten angehörten. Das Referat erstattete Privatdozent Dr. Bernhard Harms-Tübingen. Seine Ausführungen gipfelten darin, daß nicht bloß für die sogenannten Lohnarbeiter, sondern auch für die Privatbeamten in Bergbau, Industrie und Handel Organe zur gesetzlich geordneten Vertretung ihrer Berufsinteressen geschaffen werden müßten. Diese Darlegungen fanden den ungeteilten Beifall der Versammlung. Redner des Bundes der technisch-industriellen Beamten, die Herren Schlich, Lüdemann und Tischendörfer, machten dazu geltend, daß nur starke Berufsorganisationen auf reiner Arbeitnehmergrundlage eine ersprießliche Wirksamkeit der Kammern verbürgen könnten, da nur sie den Angestellten, die darin die Interessen ihrer Berufs-

genossen wahrnehmen würden, den erforderlichen moralischen Rückhalt gewähren würden. Die Versammlung nahm am Schlusse eine Resolution einstimmig an, in der die verbündeten Regierungen und der Reichstag gebeten werden, bei der Schaffung von gesetzlichen Interessenvertretungen auch die Privatbeamten, namentlich die technischen Angestellten, gebührend zu berücksichtigen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifgemeinschaften. Aus Mainz wird uns geschrieben: Der mittelrheinische Fabrikantenverein beschäftigte sich in seiner Märzversammlung in Mainz mit der Tarifgemeinschaft. Die beiden Referenten, Handelskammersekretär Dr. Tille (Saarbrücken) und Rechtsanwalt Dr. Fuld (Mainz), vertraten einen durchaus entgegengesetzten Standpunkt. Während Dr. Tille sich sehr entschieden gegen die Tarifgemeinschaft aussprach und von ihr eine Stagnation der Industrie befürchtete, empfahl Dr. Fuld die möglichst ausgedehnte Anwendung der Tarife, ohne im übrigen die Tarifgemeinschaft als soziales Allheilmittel zu betrachten. Dr. Fuld, der insbesondere die Stellung der Rechtslehre und Rechtspraxis zu dem Tarifvertrag in ausführlicher Weise darlegte, erachtete eine gesetzliche Regelung für unabweisbar und zwar insbesondere im Hinblick auf das bekannte Urteil des Reichsgerichts von 1904, das auf die Tarifgemeinschaften den § 153 der GO. für anwendbar erklärte. Fuld wies darauf hin, daß in dem gedachten Urteil des Reichsgerichts eine auffallende Ignorierung des Unterschieds zwischen Allianzen und Koalitionen enthalten sei, § 153 solle und könne nur auf Koalitionen, niemals aber auf Allianzen angewendet werden. Solange aber das Reichsgericht und mit ihm die Rechtsprechung der übrigen ordentlichen Gerichte auf diesem Standpunkt stehe, schwebten die Tarifgemeinschaften in der Luft und es müsse daher als die Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet werden, zugleich mit der Regelung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine auch den Tarifgemeinschaftsvertrag auf eine sichere Grundlage zu stellen, wie dies auch in Frankreich beabsichtigt werde, wo der projektierte Code du travail einen Spezialabschnitt der Frage widme.

Tarifvertrag in der südwest-deutschen Konfektionsindustrie. Eine Ende Januar d. Js. einsetzende Lohnbewegung der zahlreichen in der Konfektionsindustrie beschäftigten Heimarbeiter in und bei den Städten Frankfurt a. M., Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Speyer, Mannheim, Worms, hat nach einem Streik von etwa 3 Wochen zu einem Abkommen geführt, das neben rund 100 Werkstattarbeitern gegen 1000 Heimarbeiter umfaßt. Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter bildeten unter dem Vorsitz des Frankfurter Magistratsassessors Dr. Pagenstecher eine Kommission und vereinbarten einen Tarif, über den Dr. Pagenstecher in Nr. 7 des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts" sehr interessante Mitteilungen macht. Der Tarifvertrag gilt für die Konfektionsindustrie in Südwest-Deutschland, umfassend die obengenannten 7 Städte. Im § 1 werden die Minimal-Stücklöhne für die einzelnen Artikel (Sacco, Jacket, Gehrock, Frack, Smoking, Paletots, Kaisermantel, Pelerinenmantel, Havelock, Litewka, Joppen, Hosen, Westen, Cape) festgesetzt, die unter allen Umständen gezahlt werden müssen, und zwar in 6 Klassen, um zu ermöglichen, daß alle Arbeiter, auch die weniger leistungsfähigen, in den Tarif eingereiht werden können. § 2 regelt genau die Zuschläge für Extraarbeiten. § 3 bestimmt, daß nicht in diesem Tarif vorgesehene Arbeiten der freien Vereinbarung unterliegen. Nach § 4 erhalten Arbeiter, denen bisher ein höherer Lohn gezahlt wurde, diesen weiter. § 5 schreibt vor, daß die Ablieferungszeiten genau einzuhalten sind; bei einer Wartezeit von mehr als zwei Stunden sind für jede halbe Stunde 25 ₰ zu vergüten. Der Tarif ist am 15. März in Kraft getreten. Am 1. April 1907, 1908, 1909 tritt ein Lohnzuschlag von 1% auf die Totalsumme der jeweiligen Lieferung ein. Die Dauer des Tarifs geht bis 31. Dezember 1909; er gilt stillschweigend als um ein weiteres Jahr verlängert, falls er nicht 6 Monate vorher gekündigt wird. Bei Streitigkeiten sind zur gütlichen Beilegung zunächst die Organisationen, falls eine Einigung nicht erzielt wird, das Gewerbegericht anzurufen. — Hier ist ein vorbildliches Werk für die Heimarbeit in der Konfektionsindustrie geschaffen, das überall Nachahmung verdient.

Tarifverträge in Bayern. Die Jahresberichte der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1905 melden wiederum eine starke Entwicklung der Tarifverträge. In Oberbayern allein bestehen in 16 Gewerbezweigen Tarifverträge. Der Aufsichtsbeamte des Bezirks bemerkt dazu:

Soweit die Stimmung der beteiligten Arbeitgeber bekannt ist, werden die Tarifverträge auch von diesen Kreisen vielfach anerkennend beurteilt. Fälle von Tarifbruch sind selten; es ist nur ein solcher bekannt geworden, und zwar hatte im Frühjahr 1905 das Gewerbegericht München Veranlassung, einen Arbeiterausstand im Stukkateurgewerbe als Tarifbruch zu erklären. Darauf erfolgte die Wiederaufnahme der Arbeit und später einigten sich Meister und Gehilfen zu einem neuen Tarife.

In den dem Jahresberichte beigegebenen Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns begrüßt derselbe Beamte die Fortschritte der Tarifverträge „angesichts des günstigen Einflusses, den derartige Vereinbarungen im allgemeinen auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben". Der Beamte für Niederbayern stellt fest, daß „die Einführung von Tarifen sich insofern bewährt hat, als Arbeitsstörungen längerer Dauer unterblieben sind und bessere Zufriedenheit unter den Arbeitern herrscht".

Eine Zentralstelle für Tarifverträge hat das Archiv des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe ist Sammlung der von den Gewerbegerichten und Einigungsämtern vermittelten Tarifverträge und Vertragsauslegungen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten hat sich in dem ersten Jahre seines Bestehens mächtig entwickelt. Aus den ursprünglich sieben Stammverbänden, die am 24. Oktober 1904 zu dem sogenannten Bezirksverband der Arbeitgeber für das Baugewerbe des Ruhrkohlengebietes vereinigt wurden und für die eine eigene Geschäftsstelle in Essen geschaffen wurde, sind inzwischen, nach der Verschmelzung mit dem westfälischen Verbande, unter dem neuen Namen: Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten 44 Ortsverbände geworden, die sich auf das Gebiet innerhalb der Verbände Münster, Siegen, Düsseldorf, Homberg, Wesel verteilen und die 2800 Bundesmitglieder in sich vereinigen. Die Tätigkeit des Bundes wurde alsbald durch den großen Streik außerordentlich in Anspruch genommen; ferner hat der Bundesvorstand eine ganze Reihe für die Entwicklung des Bundes *wichtiger* Angelegenheiten erledigt. Es wurden für das durch den Friedensvertrag nunmehr einheitlich aufgebaute Bundesgebiet eine gemeinsame Arbeitsordnung und einheitliche Arbeitszeugnisse geschaffen; es wurde für alle Bauverträge die Streikklausel vorgesehen; es wurden ferner Kostenanschlagstexte festgestellt, die für den ganzen Bereich des Bundes als Grundlage dienen sollen. Endlich wurden in den einzelnen Ortsverbänden Preisfestsetzungen getroffen und mit Behörden, Interessengruppen und großen Nachbarverbänden beständige Fühlung unterhalten. Der Verbandsdirektor forderte alle Bundesmitglieder zu tatkräftiger Weiterarbeit auf. Nur wenn zwei gleich starke Gegner einander gegenüberständen, würde sich die Zahl der Reibungen vermindern, und es würde dann begründete Aussicht wenigstens für einen dauernden Waffenstillstand vorhanden sein. Die neugegründeten Verbände Beckum, Dinslaken und Meiderich wurden in den Bund aufgenommen.

Unternehmervereinbarungen zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz bei Submissionen. Die Pflastermeister des Solinger Bezirks haben sich vereinigt, um die Mißstände des Submissionswesens zu beseitigen und verabredeten, bei der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten möglichst einheitliche Offerten abzugeben. So erhielt die Stadt Solingen für die Pflasterarbeiten des kommenden Etatsjahres neun in allen Punkten gleichlautende Offerten. Die Pflastermeister machten weiter der Stadt den Vorschlag, die Arbeiten allen Bewerbern zu gleichen Teilen zu übertragen. Die städtische Baukommission konnte sich aber hierzu nicht entschließen; die Arbeiten wurden zwei Bewerbern übertragen.

Der Arbeitgeberverband Unterelbe dehnt sich immer weiter aus. Kürzlich sind ihm auch die Arbeitgeber der Westküste Schleswigs beigetreten, so daß er nunmehr rund 3000 Mitglieder zählt. In sämtlichen Betrieben sind annähernd 180 000 Arbeiter beschäftigt. Der Verband will seine Mitglieder namentlich gegen eine Schädigung durch ungerechtfertigte Ausstände schützen.

36 **Innungsverbände in Preußen** zählen im Jahre 1906 4327 Innungen mit 202 715 Innungsmitgliedern, 1606 Einzelmitgliedern, also 204 321 Verbandsgenossen überhaupt. Der deutsche Fleischerverband in Frankfurt a. M. zählt die meisten Innungen, nämlich 1117 mit 37 384 Mitglieder, der Zentralverband deutscher Bäckerinnungen Germania die meisten Mitglieder, nämlich 48384 in 1059 Innungen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Entwicklung der politischen Stellung der Gewerkschaften und des Arbeiterrechtes im Staate New York.

Von Dr. v. Wiese-Berlin.

II.

Diese Entwicklung des Streikrechtes spiegelt sich auch in den bedeutendsten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Als 1809 in New-York die Schuhmacher streikten, wurde ihr Vorgehen ohne weiteres für ungesetzlich erklärt, wenn auch nicht klar entschieden wurde, ob ein Arbeiterverein an sich der Konspiration schuldig sei. In einem berühmten Prozesse des Jahres 1823 wurden Hutmacher der Verschwörung angeklagt, weil sie vereinbart hatten, für keinen Meister zu arbeiten, der Leute beschäftigte, die nicht auf dem Boden ihres Programms stünden. Uebrigens handelte es sich in diesem Falle um eine Gegenmaßregel der Arbeiter zur Verhinderung von Lohnreduktionen auf Grund gemeinsamer Vereinbarungen der Arbeitgeber. Damals erklärte der Gerichtshof für Konspiration „ein Abkommen oder eine Vereinigung zwischen zwei oder mehr Personen zur Begehung einer ungesetzlichen Handlung oder zur Erreichung einer vom Gesetz nicht verbotenen Handlung mit ungesetzlichen Mitteln". Arbeiter, die auf Verabredung die Arbeit einstellten, wenn ihnen nicht bestimmte Löhne gezahlt würden, machten sich der Konspiration schuldig.

Einen wesentlichen Fortschritt in der Auffassung der Gerichte brachte erst das Jahr 1867 (Master Stevedores' Association v. Walsh). Güterpacker klagten gegen eines ihrer Mitglieder, weil es zu billigerem Satze gearbeitet, als es sich seiner Organisation gegenüber verpflichtet hatte. Wenn auch die Gewerkschaft nicht obsiegte, so enthielt doch zum ersten Male die Begründung des Urteils eine gewisse Anerkennung der Organisation. Es wurde ausdrücklich betont, daß ein Berufsverein das Recht habe, sich Satzungen zu geben. Mit dem erwähnten Fortschritte der Gesetzgebung im Jahre 1870 änderte sich natürlich auch die Haltung der Gerichte. Von jetzt ab gingen die Entscheidungen dahin, daß ein Streik an sich keine Konspiration sei. „Aber was Arbeiter nicht tun dürfen", sagt der hervorragende Richter Barrett, „ist, sich zu verbinden, um andere daran zu hindern, zu den ihnen passend erscheinenden Lohnsätzen zu arbeiten." Der Schutz der Arbeitswilligen tritt jetzt in den Vordergrund. Dieses Prinzip wurde weiter entwickelt und stark übertrieben. 1886 war zur Verurteilung nicht der Tatbestand der Bedrohung notwendig, sondern es genügte, wenn der Gerichtshof glaubte, daß die Haltung der Streikpropagandisten andere einzuschüchtern geeignet war. Von 1885—1890 vollzog sich ein weiterer Wechsel in der Auffassung des Streikrechts durch die Gerichte. Zwar war die Arbeitseinstellung mit friedlichen Mitteln als legal anerkannt; aber nunmehr ging man von der Anklage wegen Konspiration zur Anrufung des Gerichts zwecks Erlassung eines Einhaltsbefehls (injunction) über. Zugleich entstanden neue Fragen. Die Organisationsverhältnisse wurden verwickelter; die Zeit, wo es sich bloß darum handelte, zu entscheiden, ob Arbeiter gemeinsam zur Erlangung höherer Löhne oder kürzerer Beschäftigungszeit die Arbeit niederlegen dürfen, war vorüber.

Die Hauptschwierigkeit für die Gerichtshöfe lag nunmehr in der Beantwortung der Frage: Welche anderen Streikzwecke außer den beiden genannten sind gleichfalls gesetzlich zulässig? Drei große Prozesse sind auf diesem Gebiete von Einfluß auf die rechtliche Weiterbildung der Arbeiterfragen gewesen. Der erste (Curran v. Galen, 1893—97) beruhte auf der Klage gegen eine Gewerkschaft, die bestimmt hatte, daß kein Arbeiter länger als vier Wochen in einem bestimmten Betriebe tätig sein sollte, ohne Mitglied einer von ihr genannten Organisation zu werden. Der oberste Gerichtshof entschied zugunsten des Klägers. Die Angeklagten hätten zwar ein Recht, sich zu organisieren; sie seien jedoch nicht berechtigt, andere daran zu hindern, ihre eigene Organisation frei zu wählen. — 1898 erregte die Sache Davis versus United Engineers Aufsehen. Auf die Forderung einer Organisation hin war ein Mechaniker seiner Stellung beraubt worden, um einem Mitglied dieser Gewerkschaft Platz zu machen. Es hätte nicht viel gefehlt, dann wäre dieser Prozeß zugunsten der Organisation entschieden worden; denn der Gerichtshof erklärte, die Arbeiter hätten ein Recht, sich zu weigern, mit Personen zusammenzuarbeiten, die nicht zu ihrer Gewerkschaft gehörten, und „ob sie das selbst oder durch ihre Vereine aussprechen, macht keinen Unterschied". Es lag an einem untergeordneten Punkte, daß die Union den Prozeß verlor. Der dritte Fall, in dem es sich um einen Einhaltsbefehl handelte, betraf einen Streit zwischen zwei rivalisierenden Gewerkschaften (National Protective Association versus Cumming, 1899—1902). Eine der beiden hielt Aufnahmeprüfungen für neu eintretende Mitglieder ab. Ein Kandidat bestand nicht, wurde nicht aufgenommen und gründete eine selbständige Organisation. Darauf trat die ältere Gewerkschaft mit der Forderung an die Arbeitgeber heran, unbedingt die Mitglieder der neuen Rivalin zu entlassen. Sie drang mit ihrem Anspruche durch. Die Sache wurde vor die Schranken gebracht. Die Meinungen der Richter wichen sehr voneinander ab; schließlich wurde der Streit mit vier gegen drei Stimmen zugunsten der älteren Gewerkschaft entschieden.

Lehrreich auch für die Beurteilung unserer heimischen Verhältnisse ist es, die Entwicklung des gesetzlichen Rechtes auf Organisation zu verfolgen. Das Streben, Korporationsrechte zu erlangen, hat die Gewerkschaften nur sehr langsam zum Ziele geführt. Solange das Recht auf dem Standpunkte blieb, daß Trade Unions Organisationen zur Behinderung von Handel und Verkehr wären, waren alle Versuche der Gewerkschaften erfolglos. Erst als 1870 die Arbeiter Vereins- und Versammlungsfreiheit zu Zwecken der Lohnregulierung erhielten, war der erste positive Erfolg erreicht. Ein Jahr darauf gab man ihnen auch privatrechtlich die Möglichkeit, sich zu inkorporieren, jedoch nur als Wohlfahrtsinstitut oder als karitative, wissenschaftliche und Missionsgesellschaft. Ein weiterer, anders gearteter Schritt vorwärts war es, als 1887 in der Novelle zum Strafgesetzbuch es für ungesetzlich erklärt wurde, wenn ein Arbeitgeber seine Angestellten nötigte, einem Arbeiterberufsvereine nicht beizutreten; jedoch war diese Bestimmung nicht erzwingbar, es standen auf Uebertretung keine Strafen. Erst 1895 brachte das „Membership-corporation law" einen weiteren Fortschritt. Danach konnte für jeden gesetzlichen Zweck ein Verein geschaffen werden, so daß die Arbeiterorganisationen nicht länger nur als Wohlfahrtsinstitutionen vor dem Gesetze galten. Ein Jahr darauf wurde ihnen das Recht zugestanden, einen Verband zum Erwerbe von Häusern und Bibliotheken zu bilden. 1898 wurde es für ungesetzlich erklärt, wenn jemand sich fälschlich als Mitglied einer Organisation bezeichnete. Im ganzen aber haben bisher nur wenige Unions von den Korporationsvorrechten Gebrauch gemacht, ihr Streben, sich zu kräftigen, lag, wie Groat mit Recht hervorhebt, mehr auf wirtschaftlichem als auf juridischem Gebiete.

Abgesehen vom Streikrechte spielten die Gerichtsentscheidungen noch in andere Gewerkschaftsfragen hinein, so darin, ob eine Union das Recht hat, ihren Satzungen Erzwingbarkeit zu geben, ob ein ausgestoßenes Mitglied seine Wiederaufnahme verlangen kann, ob die Gewerkschaft ihren Willen durch Beamte ausüben darf, ob sie ein Allianzabkommen (trade agreement) mit den Unternehmern auf Ausschluß der Nichtorganisierten zu schließen berechtigt ist usw. Der große Wendepunkt in der Stellung der Gerichte liegt, wie bemerkt, im Jahre 1870. Von da an unterstützen im allgemeinen die Gerichtshöfe die Unions in der Erfüllung ihrer Organisationszwecke und der Sanktionierung der Bestimmungen, die sie in Uebereinstimmung mit diesen Zwecken treffen. Wenn diese Regeln nicht befolgt werden, so suchen ferner die Gerichte die Gewerkschaften, die gegen ihre eigenen Satzungen verstoßen, mit der Ungunst des Gesetzes zu treffen. In der wichtigen Frage, ob diejenigen Abmachungen der trade agreements rechtlich gültig sind, wonach sich die Organisationen die ausschließliche Beschäftigung in ihren Arbeitszweigen sichern (closed shop), diesem recht eigentlich modern-amerikanischen Problem, bemerkt man eine gewisse Unsicherheit der Gerichte. Sie suchen die prinzipielle Stellungnahme zu umgehen und ihre Entscheidung mehr nach nebensächlichen Umständen zu treffen.

Aus den verhältnismäßig einfachen, völlig im Klasseninteresse der Besitzenden entschiedenen Rechtsfragen und ihrer gesetzlichen Grundlegung in der alten Zeit ist allmählich ein kompliziertes System von juridischen und ökonomischen Problemen entstanden, in dem sich unverkennbar allmählich und langsam die Idee größerer sozialer Gerechtigkeit als beherrschendes Prinzip ergibt, in dem aber die Entscheidung immer schwieriger und verantwortungsvoller wird.

Streiks und Aussperrungen.

Die Arbeitskämpfe in Deutschland, über deren Ausbruch wir in der letzten Nummer der „Soz. Praxis" (Sp. 708) eingehend berichteten, haben in der Zwischenzeit fast allenthalben an Ausdehnung und Schärfe zugenommen, nur in einigen kleineren Fällen ist eine Beendigung eingetreten.

Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier ist, soweit es sich um preußisches Gebiet handelt, die Lage ziemlich unverändert

geblieben, dagegen hat der Streik auf das benachbarte Sachsen in größerem Umfange übergegriffen, auch das Braunschweiger Revier ist in Mitleidenschaft gezogen worden, so daß die Zahl der Ausständigen jetzt auf über 6000 gestiegen ist. Wie der „Köln. Volksztg." aus Halberstadt gemeldet wird, sind von den Arbeitgebern gewisse Lohnerhöhungen in Aussicht gestellt worden. Da die Mitglieder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins bereit sind, für das Ende des Kampfes einzutreten, falls eine annehmbare Lohnerhöhung in Aussicht gestellt wird, und der Generalrat des Gewerkvereins der deutschen Fabrik- und Handarbeiter die Gewerkvereinsmitglieder zur sofortigen Aufnahme der Arbeit aufgefordert hat, weil die Fortsetzung des Ausstandes nur ein wirtschaftlicher Nachteil für die Arbeiter wäre, so scheint sich hier ein Anfang zu einer Verständigung zu bieten. Tatsächlich haben nach den jüngsten Mitteilungen im Halberstädter Revier die Bergleute die Arbeit am 9. ds. Mts. wieder aufgenommen.

Weit weniger hoffnungsvoll lauten die Nachrichten aus der Metallindustrie. In Dresden ist die Aussperrung der organisierten Metallarbeiter am 4. d. Mts. tatsächlich eingetreten; dadurch sind 13 000 Arbeiter arbeitslos geworden, nachdem der Versuch, vor dem Gewerbegericht zu einer Einigung zu gelangen, gescheitert ist. Wie die „Nil. Ztg." berichtet, hat der Verband gleichzeitig bekannt gemacht, daß gegebenenfalls auch den Nichtorganisierten die Tore der Fabriken verschlossen bleiben sollen, angeblich um den Versuch eines „Massenbetrugs" der Arbeiterorganisation zu vereiteln, die den Organisierten diktiert haben soll, sich in die Listen der Nichtorganisierten einzuzeichnen, um sich so zur Arbeit in die Fabriken einzuschmuggeln. Die infolge dieser Taktik von der Aussperrung betroffenen Nichtorganisierten sollen von dem Industriellenverbande später entschädigt werden. Dadurch würde die Zahl der Ausgesperrten sich auf rund 25 000 steigern. Zu diesem Arbeitskampf in der Metallindustrie Dresdens droht ein neuer in Braunschweig hinzuzukommen. Hier sind am 4. d. Mts. die Gießereiarbeiter in verschiedenen Fabriken, etwa 200—300 Mann in den Ausstand getreten. Auch hier wollen die Arbeitgeber mit der Gegenwehr der Aussperrung antworten und vom 11. April ab alle Betriebe still zulegen. Dadurch würden abermals 5000—6000 Arbeiter betroffen werden. In Hannover stehen seit dem 9. ds. Mts., nachdem die Aussperrung vollständig durchgeführt worden ist, sämtliche Fabrikbetriebe der Metallindustrie still.

Auch der Streik der Hamburger Seeleute dauert noch fort und droht auch nach Bremen überzugreifen. Der Kampf ist um so bedauerlicher, da es sich hier lediglich um eine Frage des Prinzips, nämlich die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vorstande der Organisation der Arbeiter durch die Arbeitgeber handelt, die von diesen mit Rücksicht auf die Person des Vorsitzenden abgelehnt wird. Zu der Lohnerhöhung haben sich die in Betracht kommenden Reedereien bereit erklärt. Dagegen haben die streikenden Seeleute beschlossen, die angebotene Lohnerhöhung abzulehnen und darauf zu bestehen, daß die Reeder mit der Verbandsleitung unterhandeln. Der aufgetauchte Vorschlag, den Streik auch auf nicht Hamburgische Schiffe auszudehnen, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß Lübecker, Stettiner und Flensburger Reeder mit ihren Seeleuten in einem festen Lohntarifverhältnis ständen, und es vermieden werden müsse, daß der Seemannsverband sich eines Tarifbruches schuldig mache. Ein neues anschauliches Beispiel für den Segen der Tarifverträge!

Im Berliner Malergewerbe ist der Streik in vollem Gange, und 7600 Gehilfen sind daran beteiligt. Ein gewisser Erfolg für die Streikenden ist insofern zu verzeichnen, als nach den vorliegenden Meldungen etwa 500 Meister, bei denen 1600 Gehilfen beschäftigt sind, die Forderungen bewilligt haben.

Dagegen spitzen sich unter den Berliner Bauschlossern die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bedenklich zu. Die Verhandlungen zwecks Abschlusses eines neuen Tarifs für den am 1. April d. Js. abgelaufenen, haben sich endgültig zerschlagen und am 5. d. Mts. bereits eine Anzahl von Arbeitern die Arbeit niedergelegt. Die Hauptforderung besteht in dem Zugeständnis eines Minimallohnes von $47\frac{1}{2}$ ₰ für die Stunde, während die Arbeitgeber bis zum 31. März 1907 nur 45 ₰ und von da ab für die Jahre 1908 und 1909 $47\frac{1}{2}$ ₰ zahlen wollen. Auch hier haben die Arbeitgeber und zwar die Schlosser-Innung zu Berlin, der Verband Berliner Schlossereien und verwandten Gewerbe sowie die Schlosserinnung zu Charlottenburg mit der Aussperrung gedroht, falls nicht bis zum 6. d. Mts. von den Gesellen die gestellten Forderungen zurückgezogen würden. Die Aussperrungen haben am 9. ds. Mts. allerdings erst teilweise begonnen und sollen, falls nicht inzwischen eine Einigung vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt erzielt wird, schrittweise fortgesetzt werden.

Neue Arbeitskämpfe drohen an verschiedenen anderen Orten auszubrechen und haben in den letzten Tagen begonnen. In Eisenach haben 1200 Arbeiter der Eisenacher Fahrzeugfabrik die Arbeit niedergelegt, in München-Gladbach die Färber verschiedener Firmen, in Bochum sind die Einigungsverhandlungen im Schneidergewerbe resultatlos abgebrochen worden. In Magdeburg endlich hat eine Versammlung von 5000 Arbeitern aller Berufsstände beschlossen, am 7. d. Mts. in den Generalstreik einzutreten, wenn bis dahin die Forderungen der Streikenden im Lohnfuhrwesen nicht bewilligt sind.

Ueber die Beilegung von Arbeitskämpfen ist wenigstens aus einigen Orten zu berichten. In Essen sowohl wie in Königsberg gelang es, den Streik der Schneider im Wege friedlicher Vereinbarung durch Abschluß eines Tarifvertrages zu beenden, während die Differenzen im Breslauer Droschkengewerbe, bei denen es sich allerdings nicht um einen Lohnkampf, sondern ähnlich wie in Berlin (vergl. Sp. 608) um eine Demonstration aller Droschkenfuhrhalter gegen die von der Breslauer Polizeibehörde erlassene Droschkenordnung handelte, durch Vermittelung der Regierung beigelegt wurden.

Zur Taktik bei Lohnbewegungen richtet der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" (Nr. 39) an die freien Gewerkschaften folgende beherzigenswerte Mahnung:

Die Gewerkschaften werden aber darauf bedacht sein müssen, die Konflikte auf dem wirtschaftlichen Gebiete, wo es irgend möglich ist, ohne Blutvergießen auszutragen. Der offene Kampf wird doch noch so häufig sich notwendig machen, daß es noch größerer finanzieller Anspannungen und fortgesetzter Beitragserhöhungen bedürfen wird, um mit Ehren das Feld zu behaupten. Angesichts der Erstarkung der Unternehmerorganisationen wird aber in diesem Jahre wie auch fernerhin die Erwägung aller Chancen eine noch reiflichere sein müssen als bisher. Die Organisationsführer dürfen das Odium des Bremsens nicht scheuen, wenn die Vorbedingungen — auch in organisatorischer Beziehung! — zu einem Waffengange nicht ganz gegeben sind; vor allen Dingen darf es nicht wieder vorkommen, daß, wie in dem Berliner Elektrizitätskampfe und bei der Aktion der Textilarbeiter in Sachsen-Thüringen, die Entscheidung, ob Weiterführung oder Abbruch, allein bei den im Kampfe stehenden Arbeitern liegt. Das hat sich in den beiden Fällen als ein großer Fehler herausgestellt.

Arbeiterschutz.

Die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1900 wurde im Titel VII § 114a folgende Bestimmung getroffen:

„Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen."

Es folgen dann noch einige Bestimmungen, welche bei Gewährung von Kost und Wohnung sowie bei der Materiallieferung das Trucksystem verhindern sollen. Der Reichskanzler hat von der dem Bundesrat im § 114a gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und unter dem 9. Dezember 1902 folgende Bestimmung für die Wäsche- und Kleiderkonfektion erlassen:

„Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen) sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, wird die Führung von Lohnbüchern vom 1. April 1903 ab vorgeschrieben. In die Lohnbücher sind auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen."

Sehr bald nach Inkrafttreten der Verordnung tauchten auch Klagen und Beschwerden darüber auf. Diejenigen Arbeitgeberkategorien, die jeden gesetzlichen Schutz der Arbeiter als Eingriff in ihre Rechte betrachten, sahen auch in der Führung der Lohnbücher nur eine überflüssige Erschwerung; die Arbeiterschaft wiederum klagte, daß diese Verordnung nur auf dem Papier stände. Tatsächlich gibt es zahlreiche Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen der Konfektion, die noch heute keine Ahnung von diesen Lohn-

büchern haben, die doch zur Sicherung ihrer Lohnforderungen eingeführt waren. Aber beide Teile, die einsichtsvollen Unternehmer wie auch die Arbeiterschaft stimmten darin überein, daß die **Lohnbücher in ihrer heutigen Form** den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprochen haben.

Es war eine Folge dieser Beschwerden, daß der Reichskanzler durch ein Schreiben vom 9. Juli 1904 dem **Beirat für Arbeiterstatistik** aufgab, durch Erhebungen festzustellen, welche Beschwerden die Beteiligten gegen die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Lohnbücher hätten, sowie ob diese Beschwerden berechtigt seien und welche Wege einzuschlagen seien, um Besserung oder Abhilfe zu schaffen. Der Beirat hat sich diesem Auftrage gemäß eingehend mit der Frage der Lohnbücher beschäftigt.*) Es fanden 1905 eingehende mündliche Vernehmungen von Auskunftspersonen statt, die sich aus den Kreisen der Unternehmer, der Zwischenmeister und der Arbeiterschaft rekrutierten; ein besonders für diese Frage gebildeter Ausschuß hatte das gewonnene Material zu bearbeiten und die sich aus den Erhebungen ergebenden Vorschläge dem Beirat für Arbeiterstatistik zu unterbreiten.

Als Ergebnis dieser Prüfung muß zunächst konstatiert werden, daß man einstimmig anerkennen mußte: „Die bisherigen Vorschriften über die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion können nicht aufrecht erhalten werden." Die Vorschläge auf Verbesserung gehen hauptsächlich dahin, die Lohnbücher so auszugestalten, daß sie zugleich als **Abrechnungsbücher** dienen. Dazu müssen sie ein größeres Format bekommen sowie etwas andere Rubrizierungen. Doch ist dies schließlich nur eine Sache der äußern Form. Von prinzipieller Bedeutung dagegen waren die Fragen, ob die Lohnbücher nur für Arbeiter im Stücklohn beibehalten oder ob sie auch für Arbeiter im Zeitlohn geführt werden sollen und ferner, ob eventuell die Zwischenmeister von der Führung der Lohnbücher befreit werden könnten. In den Beratungen des Ausschusses war über die beiden letzten angeregten Fragen keine volle Uebereinstimmung zu erzielen, doch drangen in der Plenumberatung des Beirates vom 5. März 1906 die beiden Punkte der radikaleren Ansichten durch. Der Vorsitzende, Präsident Dr. van der Borght, faßte das Ergebnis der Verhandlungen dahin zusammen, daß folgende Richtlinien gewonnen seien:

1. Die Führung des Lohnbuches soll ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Zeit- oder Stücklohnarbeiter handelt, erfolgen;
2. eine Befreiung der Zwischenmeister von der Führung der Lohnbücher soll nicht stattfinden;
3. die Umgestaltung des Lohnbuches zum Abrechnungsbuch soll nicht gestattet, sondern vorgeschrieben, grundsätzliche Einwände gegen fakultative Eintragungen innerhalb eines bestimmten Rahmens nicht erhoben werden.

Sache der weiteren Ausschußberatungen wird es nun sein, die oben aufgestellten Grundsätze in praktisch verwendbare Formen zu bringen, und an der Regierung wird es dann liegen, die etwa notwendigen gesetzlichen formalen Aenderungen zum § 114a der Gewerbeordnung sowie die Ergänzung zu der Bundesratsverordnung vom 9. Dezember 1902 herbeizuführen. Die Regulierung der Lohnbücherfrage erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo von allen Seiten auf eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit hingedrängt wird, von ganz besonderer Bedeutung. Würde sich doch mit der Lohnbücherfrage leicht die **Registrierung der Heimarbeiter** verbinden lassen. Da ferner die Lohnbücher dem Arbeiter einen **Schutz in der Lohnfrage** bieten sollen, indem er genau **vorher erfährt**, was er für seine Arbeit später an Lohn zu fordern hat, so dürften sie sich auch als wertvolle Grundlage beim **Abschluß von Tarifverträgen** erweisen. Jedenfalls verdient die Frage die größte Aufmerksamkeit und wird auch in diesen Blättern weiter verfolgt werden.

Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume der Schiffsmannschaft. Zur Ausführung der betr. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1905 („Soziale Praxis", Jahrg. 14 Sp. 1194) hat das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe Vorschriften erlassen, worin für die Hafen- und Ortspolizeibehörden die Grundsätze der Beaufsichtigung festgestellt werden (Ministerialblatt Nr. 6 S. 137f.). Die See-Berufsgenossenschaft, Sitz Hamburg, hat sich bereit erklärt, die Aufsichtsbehörden zu unterstützen. Die Seemannsämter sind angewiesen, alle Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachung des Reichskanzlers, die ihnen bekannt werden, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Erweiterung des Bauarbeiterschutzes. Die Reichstagskommission für die Gewerbeordnung hat am 27. März unter Ablehnung eines weitergehenden Antrags Bömelburg folgenden Antrag Hitze gegen die Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen angenommen:

„Dem Reichstage zu empfehlen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, a) tunlichst bald ein Gesetz betreffend Aenderung der Gewerbeordnung vorzulegen, in welchem vorgeschrieben wird, daß **besondere Beamte für die Baukontrolle** in genügender Zahl angestellt und **gewählte Vertreter der Arbeiter** bei der **Kontrolle** zugezogen werden. b) Verordnungen zum Schutze der Bauarbeiter auf Grund des § 120e in der Gewerbeordnung zu erlassen."

Ein Arzt als Fabrikinspektor in Baden. Der „Frkf. Ztg." wird gemeldet: Eine neue Fabrikinspektorstelle ist Dr. Holtzmann in Pforzheim übertragen und somit zum ersten Male ein **Arzt** in die deutsche Fabrikinspektion berufen worden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Lehrstühle für soziale Medizin. Der preußische Landtag befaßte sich kürzlich mit dieser Frage. Abgeordneter Rosenow forderte solche Lehrstühle, da es dringend notwendig sei, die jungen Aerzte in die soziale Gesetzgebung und das, was damit zusammenhängt, einzuführen. In Berlin sei zwar dem Geheimrat Kirchner ein Lehrauftrag erteilt, aber es sei ein voller Lehrstuhl dafür erforderlich. Denn es gelte nicht nur Lehrer, sondern auch Forscher zu sein. Der Vertreter der preußischen Unterrichtsverwaltung, Geheimrat Elster, teilte aber in der Entgegnung mit, daß die medizinischen Fakultäten in Preußen sich einmütig ohne Ausnahme gegen die Gründung besonderer Professuren für soziale Medizin ausgesprochen haben. Sie wiesen darauf hin, daß alle Professoren der Medizin die ihr Fach berührende soziale Seite gebührend berücksichtigen und daß eine solche Berücksichtigung überhaupt nur im Rahmen der allgemeinen Medizin durchführbar und nützlich sei. Gleichzeitig erklärten sie, daß es gänzlich unmöglich sei, das schon in das Stadium der Vorbildung zu legen, denn zunächst müsse man die Krankheiten kennen. Daher habe der Kultusminister geglaubt, von der Begründung besonderer Professuren Abstand nehmen zu müssen. Um aber den Wünschen Rechnung zu tragen, habe er an den Universitäten Berlin und Bonn je einen besonderen Lehrauftrag gegeben, und wenn sich der bewähre und wenn sich ein Bedürfnis herausstelle, werde die Unterrichtsverwaltung bemüht sein, das weiter auszudehnen. Auch bevor diese besonderen Lehraufträge erteilt seien, wären solche Vorlesungen gehalten worden. Studenten aber hätten sich kaum daran beteiligt, sondern nur hier und da einige praktische Aerzte. Geheimrat Elster meinte schließlich, daß die Einrichtung derartiger Spezialkurse Aufgabe der Akademien für praktische Medizin sei.

Praktischer Kursus für häusliche Gesundheitspflege in Berlin. Der „Deutsche Verein für Volkshygiene Ortsgruppe Berlin e. V." veranstaltet vom 23. April an in der Urania (Taubenstraße) einen praktischen Kursus der häuslichen Gesundheitspflege mit Demonstrationen und Uebungen für Damen. Der Kursus umfaßt: I. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, Privatdozent Dr. Th. Weyl; II. Die Beziehungen der Wohnung zu Gesundheit und Krankheit, Privatdozent Dr. Th. Weyl; III. Ernährung und Kochkunst, Privatdozent Dr. Albu; IV. Hautpflege und Kleidung, Dr. K. Beerwald; V. Die Pflege der Mutter vor und nach der Geburt, Sanitätsrat Dr. P. Bröse; VI. Säuglings- und Kinderpflege, Oberarzt Dr. Leo Langstein; VII. Die häusliche Krankenpflege, Oberstabsarzt Prof. Dr. Salzwedel; VIII. Das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten und die Impfung, Oberstabsarzt Dr. Bischoff.

Vier Sanitätsinspektionen mit dem Sitz in Berlin, Posen, Cassel und Straßburg sollen durch den Heereshaushalt 1906 neu geschaffen werden. Sollen sie zunächst auch den Generalstabsarzt der Armee, dem sie unterstehen, und die Korps-Generalärzte entlasten, so soll das je mehrere Armeekorps umfassende Arbeitsfeld der Sanitätsinspekteure doch sein: Ueberwachung der Einrichtung und des ärztlichen Dienstes in den Lazaretten und Genesungsheimen sowie der wissenschaftlichen Fortbildung der Sanitätsoffiziere und der Vorbereitung des ganzen Sanitätskorps für den Krieg; ferner Ueberwachung des ärztlichen Dienstes beim Ersatzgeschäft und bei den Invalidisierungen; Prüfung und Verbesserung des Sanitätsmaterials; **Erforschung der hygienischen Verhältnisse ihres gesamten Geschäftsbereichs und vorbereitende Maßnahmen für Seuchenbekämpfung.** Sie werden also, besonders bei weiterem Ausbau dieser Einrichtung, auch die nicht-militärische hygienische Rüstung Preußens und Deutschlands verstärken. Diesen Inspekteuren, denen Rang und Gebührnisse eines Brigadekommandeurs zustehen sollen, steht ein Bureau (Stabsarzt und Sanitätsunteroffizier) zur Seite.

*) Vergl. Drucksachen des Beirates für Arbeiterstatistik Nr. 11 vom 18., 19. und 20. Mai 1905, Nr. 12 vom 5. Juli 1905, Nr. 14 vom 5. März 1906.

Schulärzte in München. Das Gemeindekollegium hat, wie vordem der Magistrat, die Anstellung von 18 Schulärzten für die Volksschulen beschlossen, dagegen die Anstellung von 2 Spezialärzten abgelehnt.

Abgabe von Milch an Kranke in Erlangen. Man schreibt uns: Der Magistrat der Stadt Erlangen hat als Verwalter der Gemeindekrankenversicherungskasse, der Dienstbotenkrankenkasse und des sogenannten Krankenhausverbandes beschlossen, vorläufig für die Dauer eines Jahres auf Kosten der benannten Kassen täglich 1—2 l Milch in geeigneten Fällen zu verabreichen, und zwar an solche Patienten, die infolge ihrer Erkrankung an schweren Ernährungsstörungen leiden oder bei denen beginnende Tuberkulose festgestellt ist. Nach Umfluß des Jahres soll eingehender Bericht über die gemachten Erfahrungen erstattet werden, damit sich der Magistrat entscheiden kann, ob die Abgabe von Milch dauernd erfolgen soll.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Gewährung von staatlichen Baudarlehen an Eisenbahnbeamte und Arbeiter in Preußen. Nach einem Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist in Aussicht genommen, an untere Beamte und ständige Arbeiter der preußischen Eisenbahnverwaltung in mäßigem Umfange Baudarlehen zur Herstellung von Eigenhäusern (Ein- und Zweifamilienhäuser) aus den Mitteln der Wohnungsfürsorgegesetze zu gewähren.

Die Förderung des Eigenhausbaues wird in der Regel auf solche Orte zu beschränken sein, an denen der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern üblich ist und an denen der infolge nichtausreichender Privatbautätigkeit vorhandene Mangel an geeigneten Mietwohnungen für die untern Eisenbahnbediensteten in der Nähe der Betriebsstätten durch staatliche Mittel deshalb nicht behoben werden kann, weil einerseits gemeinnützige Baugenossenschaften dort nicht vorhanden sind, anderseits die Herstellung staatseigner Ein- und Zweifamilienhäuser wegen ungenügender Verzinsung des Anlagekapitals oder aus andern Gründen unterbleiben muß. Das Baudarlehn soll mehr als drei Viertel der Gebäudeselbstkosten — bei einem Zweifamilienhaus den Betrag von 6000 *M.* — nicht übersteigen. Der Darlehnsnehmer hat mindestens 6 % des empfangenen (ursprünglichen) Dahrlehnsbetrags jährlich zu entrichten und zwar 3½ % zur Verzinsung des jeweilig noch ungetilgten Darlehnsteiles und den Rest zur Tilgung des Darlehns.

Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Darlehns ist, daß der Grund und Boden bereits schulden- und lastenfrei im Besitz des Darlehnsnehmers ist, da das Staatsdarlehn im Grundbuch an erster Stelle eingetragen werden muß.

Lohnerhöhung für die badischen Eisenbahnarbeiter. Der Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsbudget wird eine Anforderung von 1½ Millionen Mark für Erhöhung der Bezüge sämtlicher Eisenbahnarbeiter enthalten. Behufs Regelung der Lohnverhältnisse der Werkstättenarbeiter ist eine Lohnordnung nebst Lohntarif aufgestellt worden, während die für die Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazindienstes bereits bestehende Lohnordnung samt Tarif in mehreren wesentlichen Punkten abgeändert wird. Es ist beabsichtigt, alsbald mit Wirkung vom 1. Januar an alle Eisenbahnarbeiter einen Zuschlag von 10 % auszahlen zu lassen, bis die endgültige Regelung nach den genannten Lohnordnungen durchgeführt werden kann.

Sonntagsruhe im württembergischen Postdienste. Die Generaldirektion der Posten hat dem Beirat für die Verkehrsanstalten eine Reihe von Maßnahmen zur Einschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen vorgeschlagen, so den Wegfall der Paketbestellung an Sonntagen, den Wegfall der Bestellung von Nachnahmebriefen, die Einschränkung der Briefkastenleerungen und die Beschränkung der Uebermittelung von Drucksachen. Der Beirat hat diese Maßnahmen gutgeheißen.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage für den ledigen Arbeiter. Einblicke in das Elend des Schlafstellenwesens in Posen gibt ein Vortrag des Schulrates Radomski, der als Heft 8 der „Veröffentlichungen des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Posen" erschienen ist. Neben eigenen Wahrnehmungen stützt sich der Verfasser auf Aussagen von 8 Gemeindeschwestern und höheren Polizeibeamten, die alle übereinstimmend die hygienischen und sittlichen Mißstände des Schlafgängerwesens bekunden. Als Wege zur Besserung werden einerseits behördliche Maßnahmen vorgeschlagen, d. h. gesetzliche Vorschriften betr. die Wohnräume der Aftermieter und Wohnungskontrolle, dann aber auch Fürsorge für die Unterkunft von ledigen Arbeitern in neu zu errichtenden Ledigenheimen. Ein solches Ledigenheim, wie es dem Verfasser vorschwebt, dürfte das Männerheim in Wien, Meldemannstr. 27, darstellen, das von der Kaiser Franz Joseph I Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen im Oktober 1905 eröffnet wurde; Monographie darüber im Selbstverlage der Stiftung, Wien. Das Haus umfaßt außer dem Erdgeschoß 4 Stockwerke, in jedem Stockwerk befinden sich 8 Säle, welche 136 Schlafabteile enthalten. In allen 4 Stockwerken zusammen stehen also 544 Schlafabteile zur Verfügung. In jedem Stockwerk sind ferner Wascheinrichtungen vorhanden, sowie Gelegenheit zu Brause- und Vollbädern, im Erdgeschoß sind die Wirtschaftsräume untergebracht, ferner 2 Lesesäle. Aufnahme im Männerheim finden männliche Arbeiter von über 14 Jahren, sofern ihr Jahreseinkommen 1500 Kronen nicht übersteigt. Trotz der bedeutenden Herstellungskosten (560 000 *M.*) hofft die Stiftung dennoch eine Kapitalverzinsung bei guter, regelmäßiger Besiedelung des Heims von 4 % zu erzielen. Aehnliche Ledigenheime gehen in Charlottenburg und München ihrer Verwirklichung entgegen.

Kreisumsatzsteuer. Das von uns Sp. 588 skizzierte neue preußische, zur Zeit noch nicht publizierte Gesetz hat den Niederbarnimer Kreistag bereits zum Beschlusse der Erhebung einer Kreisumsatzsteuer zunächst von ½ v. H. geführt und zugleich zur Herabsetzung der direkten Kreissteuer von 30 auf 25 %, den voraussichtlichen Ertrag des ½ % Umsatzsteuer. Auch der Kreis Teltow bereitet eine solche Steuer bereits vor.

Bodenpolitik und Wohnungsaufsicht in Bensheim. Die hessische Bürgermeisterei Bensheim hat sich nach dem Bericht des Bürgermeisters Dr. Frenay (8. Januar 1906) bemüht, den richtigen Moment wahrzunehmen, gesunde kommunale Wohnungspolitik zu treiben, und bei Aufhebung eines Familienfideikommisses dessen 61 ha an sich gebracht. In den Jahren 1903 bis 1905 verblieb beim eigentlichen Baugelände ein Ueberschuß des Erwerbes über die Veräußerung von 156 763,9 Quadratmetern, bei der Kleinheit der Stadt ein erheblicher Zuwachs, der der Stadt ein gutes Rückgrat gegen rein spekulative Stadterweiterungen gibt. Der Revision der aufsichtspflichtigen Wohnungen wurde 1905 größte Aufmerksamkeit zugewendet; über jede besichtigungspflichtige Wohnung sind besondere Akten angelegt; der Sekretär der Wohnungskommission muß über den Zustand jeder Wohnung stets auf dem Laufenden sein. Von 103 wurden 85 Wohnungen beanstandet, 53 schriftliche Verfügungen und wiederholte Nachrevisionen, drei Schließungen von Wohnungen beweisen den Ernst der Kontrolle. Festgestellt wird, daß die in den letzten Jahren geübte scharfe Wohnungskontrolle in mancher Beziehung Besserung gebracht hat, besonders für die Kleinwohnungen.

Der Verband deutscher Mietervereine hat in seiner *letzten* Vorstandssitzung beschlossen, eine Agitation gegen das Vorrecht der Hausbesitzer bei den kommunalen Wahlen zu entfalten. In den meisten Bundesstaaten besteht ein Gesetz, das den Hausbesitzern bei den kommunalen Wahlen ½ bis ⅔ aller Sitze in den städtischen Kollegien im voraus einräumt. Diese Bevorzugung wird von vielen Tausenden als eine große Ungerechtigkeit empfunden. Auch hat sich in vielen Gemeinden die Vorherrschaft der Hausbesitzer als Hindernis jeder Wohnungsreform gezeigt.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Das Gewerbegericht München als Einigungsamt im Jahre 1905.

Die Tätigkeit des Einigungsamts nimmt von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang an. Während im Vorjahre das Einigungsamt in 31 Fällen angerufen wurde, trat es im Berichtsjahre in 49 Fällen in Tätigkeit. Da der größte Teil der Fälle mehrfache Vorbesprechungen mit den einzelnen Parteien und wiederholte gemeinsame Sitzungen zum Teil von ganz außerordentlicher langer Dauer bedingte, ferner auch die in den Tarifen vorgesehenen Tarifämter wiederholt in Anspruch genommen wurden, verging während des ganzen Jahres kaum ein Tag, an dem nicht eine auf das Einigungsamt bezügliche Tätigkeit zu entwickeln war. Im folgenden ist es nur möglich, eine gedrängte Uebersicht mit den Hauptergebnissen aufzustellen. Unter Zugrundelegung der einzelnen Gewerbszweige war das Einigungsamt in nachstehender Weise tätig:

1. Holz- und Lederindustrie:

a) Bei der Durchführung des am 16. April 1904 abgeschlossenen Tarifs für das Tapezierergewerbe entstanden in zwei der größten Betriebe Differenzen, die durch eine vor dem Einigungsamt unterm 8. Mai abgeschlossene Vereinbarung beigelegt wurden.

b) Für das Wagnergewerbe kam vor dem Einigungsamt ein Tarif mit Gültigkeit bis 1. Juni 1907 zustande mit monatlicher Kündigung (eventuell falls keine Kündigung erfolgt jeweils auf ein Jahr weiter).

c) In einer mechanischen Schuhfabrik kam es wegen behaupteter Maßregelung einer Arbeiterin zu Differenzen, die durch einen

Schiedsspruch erledigt wurden; beide Teile unterwarfen sich dem Schiedsspruch.

d) In zwei weiteren größeren Schuhfabriken wurden die Differenzen durch einen Tarifvertrag vorerst auf ein Jahr (eventuell Verlängerung jeweils auf ein weiteres Jahr mit vierwöchentlicher Kündigung) beigelegt.

e) In einer Schreinerei riefen die Arbeiter behufs Einführung eines Tarifs für Akkordarbeiten das Einigungsamt an. Vor Abhaltung des Termins wurde die Angelegenheit durch Entgegenkommen des Arbeitgebers erledigt.

2. Metallindustrie und verwandte Gewerbe.

a) Die über eine Kunstschlosserei wegen angeblicher Maßregelung und Nichteinhaltung der Arbeitsordnung verhängte Sperre wurde teilweise durch eine Vereinbarung behoben; über einen Teil mußte ein Schiedsspruch gefällt werden, dem sich jedoch nur die Arbeiter unterwarfen.

b) Für die Jalousienfabriken wurde ein Tarifvertrag mit Gültigkeit bis 1. Juli 1906 (eventuell auf ein weiteres Jahr mit zweimonatlicher Kündigung) abgeschlossen.

c) Für das Kupferschmiedgewerbe kam zwar ein provisorischer Tarif zustande, der jedoch von der Vollversammlung der Arbeitgeber abgelehnt wurde.

d) Die Spengler und Installateure einigten sich auf einen Tarif mit Gültigkeit bis 31. März 1908 (eventuell auf ein weiteres Jahr mit zweimonatlicher Kündigung).

e) In der Chirurgie- und Orthopädiemechanik kam ein Tarif zustande; derselbe gilt bis 1. Januar 1908 (eventuell auf weitere zwei Jahre mit dreimonatlicher Kündigung).

f) In einer Gummiwaren- und Asbestfabrik wurden die Differenzen durch Abschluß eines Tarifs mit Gültigkeit bis 1. Mai 1908 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit zweimonatlicher Kündigung) beigelegt.

g) Für das technische Betriebspersonal in einem großen Warenhause wurde ein Tarif bis 1. Dezember 1907 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit vierwöchentlicher Kündigung) festgelegt.

h) Ein Theaterunternehmen schloß mit dem technischen Personal einen Tarif bis 15. Dezember 1908 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit zweimonatlicher Kündigung) ab.

3. Polygraphisches Gewerbe.

Für das Hilfspersonal in den Münchener Buchdruckereien kam ein Tarif bis 1. Januar 1907 mit dreimonatlicher Kündigung zustande.

4. Nahrungs- und Genußmittel.

a) In einer Brauerei wurde das Einigungsamt behufs Erzielung eines Tarifs angerufen; die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

b) Im Küfergewerbe kamen sowohl für die Innung der Weinhändler und Weinwirte als für einen großen Teil der außerhalb der Innung stehenden Weingeschäfte Tarife zustande mit Gültigkeit bis 1. November 1909 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit vierteljähriger Kündigung).

c) Die Mühlenarbeiter riefen das Einigungsamt behufs Erreichung eines allgemeinen Tarifs für das Müllergewerbe an. Dies gelang nicht; die meisten Einzelbetriebe einigten sich statt dessen mit ihren Arbeitern über eine Neuregelung ihrer Lohn- und Dienstverhältnisse in verschiedener Weise.

d) Die infolge behaupteter Maßregelung eines Arbeiters in einer weiteren Brauerei ausgebrochenen Differenzen wurden durch eine Vereinbarung vor dem Einigungsamt beigelegt.

e) In einer Azolfabrik wurden die Differenzen durch eine Vereinbarung vorerst bis 31. Dezember 1906 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit vierwöchentlicher Kündigung) beigelegt.

5. Bekleidungs-, Textil- und Reinigungsindustrie.

a) Im Schneidergewerbe kam es zu einer partiellen Lohnbewegung bezüglich einzelner früher nicht dem Arbeitgeberverband angehörigen Firmen. Es wurde vor dem Einigungsamte eine Vereinbarung mit unbestimmter Dauer, jedoch mit dreimonatlicher Kündigung erzielt.

b) Für die Konfektionswerkstattarbeiter einer großen Kleiderfabrik wurde ein Tarif mit Gültigkeit bis 1. Mai 1908 (eventuell auf ein weiteres Jahr mit dreimonatlicher Kündigung) vereinbart.

c) Die auf Abschluß eines Tarifs abzielende Lohnbewegung der Friseurgehilfen fand vor dem Einigungsamt keinen Abschluß.

6. Baugewerbe.

Die im Baugewerbe ausgebrochenen Differenzen nahmen im Berichtsjahre den größten Raum ein; es gelang jedoch in sämtlichen Branchen, freilich teilweise nach längeren Streiks und Aussperrungen, die Sache in friedliche Bahnen zu lenken. Es wurden folgende Tarife abgeschlossen:

a) Für das Vergoldergewerbe: bis 1. Februar 1908 mit vierteljähriger Kündigung. Eine spätere Differenz über Handhabung des Arbeitsnachweises führte zu keiner Verständigung.

b) Für das Pflasterergewerbe: bis 15. Mai 1907 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit dreimonatlicher Kündigung).

c) Für das Stukkateurgewerbe: bis 31. März 1908 (eventuell auf ein weiteres Jahr mit dreimonatlicher Kündigung).

d) Für das Bildhauergewerbe: wie sub c.

e) Für das Hochbaugewerbe: wie sub c.

f) Für das Kanalbaugewerbe: wie sub c.

g) Für das Steinmetzgewerbe: wie sub c.

h) Für das Fliesenlegergewerbe bis 15. Mai 1907 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit zweimonatlicher Kündigung).

i) Für das Rabitzgewerbe: wie sub c.

k) Für das Dach- und Schieferdeckergewerbe: wie sub c.

l) Im Malergewerbe wurden auch im Jahre 1905 auf Betreiben der Arbeitgeber die Bemühungen auf Abschluß eines Tarifs fortgesetzt. Das Einigungsamt fällte einen Schiedsspruch, dem sich nur die Arbeitgeber und ein kleiner Teil der Arbeitnehmer (Christlicher Zentralverband) unterwarfen.

m) In zwei einzelnen Baugeschäften kam es vor Abschluß der obengenannten Tarife zu Differenzen, welche in dem einen Fall durch eine Vereinbarung beigelegt wurde; in dem andern Falle wurde die Angelegenheit für ruhend erklärt.

7. Handels- und Verkehrsgewerbe.

a) Die Hausmüllabfuhrunternehmer schlossen mit ihren Fuhrknechten und Tagelöhnern einen Tarif ab, zunächst bis zum 1. April 1906 (eventuell auf ein weiteres Jahr mit dreimonatlicher Kündigung).

b) Die Münchener Straßenreinigungsanstalt vereinbarte mit ihren Kutschern einen Tarif mit Gültigkeit bis 25. Mai 1907 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit vierwöchentlicher Kündigung).

c) Im Berichtsjahr beschäftigte das Bestreben der Arbeiterschaft für das Speditionsgewerbe Tarife zu schaffen, vielfach das Einigungsamt. Die besondere Schwierigkeit bestand in der Vielgestaltigkeit der einzelnen Gewerbebetriebe, was dahin führen mußte, eine Reihe von Einzeltarifen für die verschiedenen Firmen zu schaffen. Fast sämtliche Tarife, die sich in drei größere Gruppen teilen lassen, haben bis 1. Oktober 1907 Gültigkeit (bezw. jeweils auf ein weiteres Jahr mit vierwöchentlicher Kündigung).

8. Sonstige Gewerbe.

a) In einem Seilergeschäfte gelang es, die Differenzen durch eine Tarifvereinbarung auszugleichen.

b) Eine Pinselfabrik schloß mit ihren Arbeitern einen Tarif mit Gültigkeit bis 1. Juli 1906 (eventuell jeweils auf ein weiteres Jahr mit einmonatlicher Kündigung).

c) Ein größeres Landesprodukten- und Kolonialwarengeschäft vereinbarte mit seinen gewerblichen Arbeitern einen Tarif, gültig bis 1. März 1908 (eventuell auf ein weiteres Jahr mit dreimonatlicher Kündigung).

d) In einer Verbandsstofffabrik kam ein Tarif zustande mit Gültigkeit bis 1. Februar 1907.

e) In einer größeren Kohlenhandlung traten die Arbeiter in einen Streik; der Firmeninhaber rief das Einigungsamt an, das jedoch wegen bereits am gleichen Tage erfolgter Einigung nicht mehr in Tätigkeit zu treten hatte.

f) Das Personal der Wach- und Schließgesellschaft trat in eine Lohnbewegung ein, welche durch Abschluß eines Vertrags auf unbestimmte Zeitdauer beigelegt wurde.

Das statistische Gesamtergebnis der einigungsamtlichen Tätigkeit des Gewerbegerichts München im Jahre 1905 läßt sich nach dem vorstehenden dahin zusammenfassen: Das Gewerbegericht war in 48 Einzel- oder Kollektivfällen als versöhnender Vermittler tätig. In 6 Fällen individueller Natur erledigte es die Differenzen durch „Vereinbarungen". Für 10 Betriebe brachte es Firmentarife zustande, in einer elften Fabrik schweben die Unterhandlungen noch. Viel umfassender und erfolgreicher aber waren die Leistungen des Gewerbegerichts im Abschluß von korporativen Tarifverträgen für ganze Gewerbezweige. Es brachte deren 19 zustande, wozu noch die drei Gruppen von eng verwandten, aber nach Firmen differenzierten Tarifverträge im Speditionsgewerbe treten. Nur in einem Falle, im Kupferschmiedegewerbe, scheiterten die bereits vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Tarifvereinbarungen an dem späteren Widerstande der Arbeitgeber. Das schwierige Gebiet der Schiedssprüche betrat das Gewerbegericht nur dreimal, einmal mit vollem, einmal mit teilweisem Erfolge bei einigen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; dem dritten Schiedsspruch aber wollten sich nur die Arbeiter unterwerfen, er war also fruchtlos. In fünf weiteren Fällen schließlich, in denen das Gewerbegericht als Vermittler angerufen wurde, kamen noch vor dem Beginn oder während des Verlaufs der Verhandlungen privatim außerhalb des Gewerbegerichts dreimal eine Einigung (zweimal in Gestalt von Firmentarifen) zustande, ein anderer Fall wurde als zeitweilig „ruhend" vertagt, und nur ein Fall lief unversöhnlich aus.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. | Berlin, den 19. April 1906. | Nummer 29.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Erfahrungen aus der Tätigkeit einer Rechtsauskunftsstelle.*)

Von Dr. Philipp Stein, Frankfurt a. M.

Die eine Ursprungsquelle für unsere heutigen Rechtsauskunftsstellen ist der Rechtsschutz, den die Arbeitervereine, aber nicht bloß diese, ihren Mitgiedern gewährt haben. Die Gewerkvereine und die Gewerkschaften haben schon früh die Gewährung von Rechtshilfe in ihre Vereinszwecke aufgenommen und ihnen sind später katholische und evangelische Arbeitervereine gefolgt. Dieser Rechtsschutz wurde regelmäßig in der Weise gewährt, daß der Verein in grundsätzlichen, das Vereins- oder Arbeiterrecht betreffenden Rechtsfragen seinen Mitgliedern einen Rechtsanwalt zur Verfügung stellte und die Prozeßkosten zahlte. Erst sehr viel später ist dieser Rechtsschutz durch eine offizielle Organisation ersetzt worden, und der erste, der diesen Gedanken ausgesprochen hat, ist der sozialdemokratische Abgeordnete Grillenberger gewesen. Schon Mitte der 80er Jahre hat er die Anschauung vertreten, daß man Rechtsschutzstellen schaffen solle. Ende der 80er Jahre hat dann der Zentrumsabgeordnete Stötzel die Errichtung solcher Stellen für die katholische Arbeiterschaft angeregt. Diesem Worte ist alsbald die Tat gefolgt, indem im Jahre 1890 das erste katholische Volksbureau in Essen — und damit zugleich die erste Rechtsauskunftsstelle in Deutschland — errichtet wurde. Das Beispiel fand solch günstige Aufnahme, daß, als 1894 das erste von den Gewerkschaften ausgehende Arbeitersekretariat gegründet wurde, bereits 12 katholische Volksbureaus bestanden. Nach einigen Jahren langsamen Wachstums ging die Gründung von Arbeitersekretariaten und Volksbureaus, als erst einmal die Gewerkschaften mit dem ihnen eigenen Elan die Idee ergriffen und ihre propagandistische Wirkung erkannt hatten, rasch und rascher voran, sodaß heute, wie Sie heute morgen gehört haben, allein nicht weniger als 74 Arbeitersekretariate und etwa ebenso viele katholische und evangelische Volksbureaus und Arbeitersekretariate bestehen.

Alle diese Stellen gingen in der Auskunfterteilung von Anfang an über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus; sie führten nicht nur den Rechtsschutz und Rechtsrat der Arbeitervereine in veränderter Form fort, sondern jeder, der zu ihnen kam, konnte Rat und Auskunft finden. Damit erfüllten sie eine öffentliche Aufgabe und zwar aus folgendem Grunde. Unsere offizielle und größte Organisation der Rechtsberatung und der Rechtshilfe, die Rechtsanwaltschaft, versagt gegenüber den Bedürfnissen der großen Volksmassen nach Rechtshilfe. Trotzdem, daß der Anwaltberuf übersetzt zu sein scheint, ist die Zahl der Anwälte nicht genügend, das Rechtshilfebedürfnis für die große Masse der kleinen Leute ausreichend zu befriedigen. Dazu kommt, daß diese Form des Rechtsschutzes kostspielig, häufig allzu kostspielig für die Einkommensverhältnisse der kleinen Leute ist.

Wohl hat man in der Auskunftstätigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden Ersatz geschaffen; aber sie hat bei weitem nicht das vorhandene Bedürfnis befriedigt, nicht befrieden können. Sie erfolgt zudem sehr häufig, ja in der Regel in allzu bureaukratischen Formen, so daß die Leute in ihrer an und für sich schon vorhandenen Scheu vor dem Amt nicht das Gefühl haben, daß ihre Sache dort mit vollem Interesse behandelt werde. Wir haben dann noch eine andere Ersatzorganisation in dem offiziellen „Armenrecht“ wie in dem „Privatarmenrecht,“ wie ich es nennen möchte, das die Anwälte armen Klienten freiwillig und gern ein-

*) In Nr. 15 der „Soz. Praxis“ (Sp. 887 ff.) wurde über die Gründung eines Verbandes gemeinnütziger unparteiischer Rechtsauskunftsstellen in Magdeburg berichtet. Dort hielt, wie wir mitteilten, Dr. Stein-Frankfurt a. M., der Leiter des „Sozialen Museums“, einen überaus wirksamen Vortrag über die Erfahrungen, welche die Rechtsauskunftsstelle des Museums gesammelt hat. Das, was Dr. Stein in diesem Zusammenhange mitteilte, erscheint uns für alle Interessenten der Bestrebungen auf Auskunftserteilung für Unbemittelte so bemerkenswert, daß wir wenigstens einen Auszug des Referates geben wollen.

Die Redaktion.

räumen. Sicherlich wird das Armenrecht in beiderlei Form stark in Anspruch genommen, aber trotzdem werden die Leute in vielen Fällen das Gefühl nicht los, daß ihre Interessen nicht so energisch und vollständig vertreten werden, wie sie es gerne wünschen. Sie wollen ein direktes, ebenso wie die Honorierung wirkendes Anrecht auf Rechtsrat haben.

Diese Lage der Dinge gibt den Boden für das Entstehen und Wachsen der Winkeladvokatur ab, von dem redlichen Gerichtsschreiber a. D., der sich in seinen alten Tagen als Rechtskonsulent in der berechtigsten Form ein Sümmchen verdient, bis zu der Winkeladvokatur schlimmsten Charakters, in der dunkle Ehrenmänner ihr unsauberes und schädliches Gewerbe betreiben. Die Winkeladvokatur, das muß man bei allen Schäden anerkennen, ist, solange keine vollkommen ausreichende Organisation der Rechtshilfe vorhanden ist, etwas unbedingt notwendiges, das man weder durch Klagen noch durch Bestrafungen von einigen Winkelkonsulenten, die es allzu toll getrieben, aus der Welt schafft. Sie kann auch nicht etwa dadurch beseitigt werden, daß man sie etwa durch strenge Gesetze verbietet. Solange eine geregelte Organisation fehlt, die dem Rechtshilfsbedürfnis der Masse Genüge tut, solange hat die Winkeladvokatur, so fehlerhaft sie auch sein möge, ihre sichere Existenzgrundlage. Die andere große Aufgabe der Arbeitersekretariate und Volksbureaus war daher: „Kampf gegen die Winkeladvokatur, Ersatz der Winkeladvokatur durch eine geregelte Organisation."

Als dritte Quelle, die das Entstehen dieser Stellen förderte, kam noch die Entwickelung unserer sozialen Gesetzgebung hinzu. Der Rechtsanwaltschaft lagen von Anfang an diese sozialpolitischen Rechtsfragen fern. So war es notwendig, daß Organisationen entstanden, die die Bearbeitung dieses Rechtsgebietes neben der Gewährung von Rechtsschutz zu ihrer eigensten Aufgabe machten. Wir haben also als drei allgemeine Grundlagen der Rechtsauskunftsstellen: Versagen der öffentlichen Rechtshilfsorganisation, Kampf gegen die Winkeladvokatur, Entwicklung der sozialen Gesetzgebung und sie bestimmen zugleich das eigentliche Arbeitsgebiet für die gemeinnützigen neutralen Rechtsauskunftsstellen, sei es, daß sie von der Gemeinde oder von Vereinen errichtet und betrieben werden.

Ihre Stellung innerhalb des allgemeinen Systems der Rechtshilfe und Rechtsberatung ist dadurch gegeben, daß sie die bisherige Organisation ergänzen und erweitern, indem sie ihre Tätigkeit in Form und Inhalt den Bedürfnissen und dem Charakter der kleinen Leute der Masse anpassen.

Vergleichen wir die Tätigkeit einer solchen Auskunftsstelle mit der eines Anwaltes, so stoßen wir sofort auf einen grundsätzlichen Unterschied. Der Anwalt ist Sachwalter seines Klienten; er hat pflichtgemäß das Interesse seines Klienten zu vertreten. Er muß Parteivertreter sein, und sollte die Gegenpartei ihn um Rat bitten, so hat er dies abzulehnen; er hat mit ihr allein als Vertreter seiner Partei zu verhandeln. Ganz anders ist die Tätigkeit der Auskunftsstellen. Da kann es vorkommen, daß, wenn eben die eine Partei dagewesen ist, die Gegenpartei in der gleichen Sache sich Rat holen will. Dann kann man sie nicht abweisen: „Eben war die andere Partei hier, wir können und dürfen daher keine Auskunft geben, wir haben die Sache des A zu vertreten." Es ist vielmehr durch den Charakter der Stelle gegeben, daß man dem zweiten Ratsuchenden mitteilt, die andere Partei war eben hier, sie hat das und das gesagt, nun sag du ein Sprüchlein zu dieser Sache. Mit anderen allgemeinen Worten gesagt: die Rechtsauskunftsstelle ist nicht der Sachwalter des ersten Klienten, der zu ihr kommt, sondern die Auskunftsstelle ist, wenn ich es mit einem hohen Wort sagen soll, nicht Anwalt des Klienten, sondern der Anwalt des Rechtes. Sie hat durch Klarstellung der Sachlage die Rechtslage für beide Teile zweifelsfrei darzustellen, sie hat nicht denjenigen, der zuerst zu ihr kommt, zum Sieg zu verhelfen, sondern der Sache des Rechts. Hieraus ergibt sich eine ganz eigentümliche Methodik für die Geschäftsführung der Rechtsauskunftsstellen. Während sich der Anwalt mit den Interessen seines Klienten indentifizieren muß, darf es die Rechtsauskunftsstelle nicht. Sie muß auch der Gegenpartei, die ebensowohl wie der erste Ratsuchende Zutritt bei ihr hat, Rat und Auskunft gewähren. Daraus ergibt sich eine scheinbar so unbedeutende, aber für die ganze Art des Arbeitens der Rechtsauskunftsstellen bedeutsame, für ihre erfolgreiche Wirksamkeit durchschlagende Formalität, die sich bei uns allezeit bewährt hat. Wenn wir in einer Sache uns schriftlich an die Gegenpartei zu wenden haben, so wenden wir die stehende Formel an: „Der Herr X hat uns folgendes vorgetragen." Dann wird die Sachlage nach den Angaben des Ratsuchenden dargestellt. „Treffen diese Darstellungen zu, so ist die Rechtslage die und die, wir erwarten Ihre Gegenäußerung ꝛc." In der Regel wird die Gegenpartei ein solches Schreiben ruhig und sachlich beantworten, und entweder die Tatsachen und dementsprechend die Darlegung der Rechtslage anerkennen oder diesen und jenen Punkt richtig stellen. So ergibt sich aus dem Briefwechsel von selbst die Gelegenheit zum Verhandeln und schließlich auch leicht die Geneigtheit zum außergerichtlichen Austrag des Streitfalles, oder, wenn die Verhältnisse es zulassen — denn nicht immer ist der Vergleich die gerechteste Lösung — kommt es zum Vergleich. Auf Veranlassung des Oberlandesgerichts habe ich einmal für eine längere Zeit feststellen lassen, wie viele Fälle monatlich auf diese Weise zur Erledigung gekommen sind. Es waren ungefähr 30 bis 35 Fälle. Dazu kommen die zahlreichen anderen Fälle, die durch persönliches Besprechen der Parteien auf Grund der erteilten Auskunft ebenfalls auf friedlichem Wege beigelegt werden, ohne daß wir davon Kenntnis erhalten. Dieses unbedingte Objektivsein in der Beurteilung der Sachlage, diese innerliche Neutralität ist das A und O der Tätigkeit jeder Rechtsauskunftsstelle, sei es von wem sie immer betrieben werde. Daran muß sie unter allen Umständen festhalten, sonst gräbt sie sich selbst den Boden ab, denn wenn sie die Sache nicht ganz zweifellos klar stellt, so kann sie wohl im Einzelfall ihrem Klienten einen sachlich ungerechtfertigten Vorteil erringen, sie erleidet aber für sich und ihre Klienten als dauernden Nachteil den Verlust des unbedingten Vertrauens in die Zuverlässigkeit ihres Rates. Ist sie aber durchaus objektiv und besitzt sie diese innerliche Neutralität, dann ergibt sich das eigentümliche Verhältnis, daß sie das Vertrauen beider Parteien gewinnt und daß die Gegenpartei, mit der sie in einem Fall zu verhandeln hatte, nachher sich ratsuchend an sie wendet. So schwierig scheinbar dieses doppelte Vertrauensverhältnis ist, so natürlich erwächst es auf dem Boden der unbedingten Objektivität und Neutralität. Dann kann es dazu kommen, daß, wenn zwei Parteien in Streit geraten, sie, bevor sie weitergehen, den Streitfall der Auskunftsstelle vortragen, entweder telephonisch oder sie kommen beide gemeinschaftlich zur Geschäftsstelle.

So fragen häufig Arbeiter oder Arbeitgeber, bevor sie kündigen, an, ob sie aus den und den Gründen zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt seien. Wie die Erfahrung zeigt, wissen häufig die Arbeitgeber in der Gewerbeordnung weniger Bescheid als die Arbeiter und kommen hierdurch nicht selten zu Schaden. Man tadelt dann das Gewerbegericht, beklagt die Besetzung der Beisitzerstellen mit „Sozialdemokraten" und ist in allem nur das Opfer seiner Unkenntnis der Gewerbeordnung. In diesem Zusammenhang kann die Rechtsauskunftsstelle nicht selten den Arbeitgebern noch nützlicher sein als den Arbeitern. In zahlreichen Fällen sind wir von Arbeitgebern bei der Abfassung oder Abänderung ihrer Arbeitsordnung hinzugezogen worden. Auch hier ergab das allgemeine Prinzip der unbedingten Objektivität die sichere Richtlinie. Es konnte sich nicht darum handeln, bei dieser Begutachtung heimlich und ohne klares Erkennen des Arbeitgebers irgend eine sozialpolitische Neuerung in die Arbeitsordnung zu bringen. Wir prüfen zunächst nur jede Bestimmung auf ihre gesetzliche Zulässigkeit, dann tragen wir die sozialpolitisch wünschenswerten, auch in der Praxis bewährten fortschrittlichen Bestimmungen dem Unternehmer vor und überlassen ihm die Anordnung, welche davon er in die Arbeitsordnung aufnehmen will.

Durch das Vertrauen in die unbedingte Zuverlässigkeit der Auskunfterteilung erlangt die Rechtsauskunftsstelle genügende Autorität, daß, wenn sie sich wegen eines Arbeiters, der zu unrecht sofort entlassen worden ist, an den Arbeitgeber schriftlich oder telephonisch wegen Wiedereinstellung wendet, ihrem Vorschlag ohne weiteres gefolgt wird. Schließlich kann es dahin kommen, daß sie bei größeren Arbeitsstreitigkeiten, bei Streiks, das Amt des ehrlichen Maklers und Vermittlers übernehmen kann oder die Brücke schlägt, über die die streitenden Parteien zum Gewerbegericht als dem Einigungsamt schreiten.

Aus der unparteiischen Rechtsauskunft entwickelt sich je länger je mehr Mitwirkung an der Errichtung und Geschäftsführung von sozialen Einrichtungen und Vereinen aller Art. Dieser Fabrikant will eine Pensionskasse errichten, jener die Krankenversicherung sozial ausbauen, Arbeiter wollen einen Konsumverein errichten, ein Bürgermeister frägt wegen Gründung einer Baugenossenschaft an, ein Arzt will in seiner Gemeinde die Hauspflege organisieren, ein Pfarrer möchte eine Schulsparkasse schaffen, ein Lehrer will die Kenntnis der sozialen Versicherungsgesetze im Rechenunterricht durch Aufgaben aus der Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung schon unter der Jugend verbreiten. Alle wenden sich an die Auskunftsstelle mit der Bitte um Rat und Hilfe.

Der Leiter der Auskunftsstelle darf sich nicht damit zufrieden geben, seine Geschäftsstunden fleißig abzusitzen. Er muß in die

Oeffentlichkeit hinaus, hinein in die Versammlungen der Arbeiter und der übrigen Berufsgruppen, um ihr Leben kennen zu lernen, ihre Bedürfnisse und ihr Wesen zu verstehen. Da darf ihn kein zaghaftes Abschließen zurückhalten, da gilt es, keine Gruppe zu bevorzugen oder zu scheuen. Ein sicherer Führer in alledem ist die unbedingte Neutralität auch in dem öffentlichen Auftreten. Es ist das Große und Befreiende in der praktischen sozialen Arbeit, daß sie die Kräfte sonst feindlicher Kreise zu gemeinsamem Wirken vereinen kann. Man beachte schließlich die Erfahrungen und Versuche auf sozialem Gebiet, den Wechsel der gesetzlichen Bestimmungen und weise auch, ohne vorher angerufen zu sein, die Interessenten durch Wort und Schrift, und namentlich durch die Presse, darauf hin.

Welches ist das Verhältnis zwischen der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle zu den Arbeitersekretariaten, den Volksbureaus und den Organisationen, die diese Institute errichtet haben und erhalten, und schließlich auch den Rechtsschutzstellen für Frauen?

Hält man die Linie der inneren und äußeren Neutralität ein und pflegt mit den Leitern der anderen Auskunftsstellen persönlichen und sachlichen Verkehr in den Lebensformen des Gentlemans, dann setzt sich von selbst die Auffassung bei allen durch, daß für jedes der Institute Raum genug zur Betätigung sei, daß ihre Aufgaben zu groß und zu ernst seien, um kleinlichen Eifersüchteleien Raum zu geben, und daß, wenn sie irgend wann und irgend wo konkurrieren, sie sich loyale Konkurrenz machen, und sie können das um so eher, als jede der Stellen in ihrer Art Tüchtiges leistet.

Der Verkehr mit dem Publikum ist leicht oder schwierig, je nachdem man eine Gabe besitzt, die man in der Regel sich nicht anerziehen kann, die man entweder hat oder nicht hat, die Gabe des Zuhörens. Für die Leute ist jede Sache, und erscheint sie auch einem dritten vielleicht unbeträchtlich, sehr wichtig, und sie verlangen, und sie haben ein Recht darauf, daß man sie auch als eine solche behandele. Sie haben aber häufig nicht die Gabe, sich kurz und bestimmt auszusprechen. Da heißt es kein Zeichen der Ungeduld geben, vielmehr das Wesentliche aus dem Unwichtigen herauszuschöpfen, die Leute mit vorsichtiger Bestimmtheit aus allen Abschweifungen immer wieder auf die rechten Pfade zurückzuführen. Selbst wenn jemand, wie man zu sagen pflegt, immer wieder vom Hundertsten ins tausendste kommt, auch dann sollte man ihn nicht kurz unterbrechen, sondern habe wenigstens die Miene des Zuhörens für die Abirrungen und suche ihn immer wieder zur Sache zurückzuführen.

Eine andere große Schwierigkeit ist, daß die Leute nicht kommen, um das Recht zu hören, sondern sie wollen eine Bestätigung ihrer Ansicht, und sie sind geradezu beleidigt, wenn sie hören, ihre Ansicht sei nicht richtig. Besonders seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch so billig geworden ist, hält sich jedermann, weil er l·sen kann, für einen gewiegten Juristen. Er bedenkt nicht, daß das, was ihm besonders einleuchtend und selbstverständlich erscheint, vielleicht gerade am aller verwickeltsten liegt. Ein jeder wird hierzu aus seiner Praxis eine Fülle heiterer oder ernster Beispiele beitragen können.

Eigenartig liegen die Verhältnisse zwischen Rechtsanwaltschaft und Rechtsauskunftsstelle. Nicht selten wird diese in der ersten Zeit mit dem Gefühl der Rechtsanwälte zu kämpfen haben, daß sie ihnen eine unbillige Konkurrenz mache, daß sie vielleicht weniger die Winkeladvokatur als gerade die Rechtsanwaltschaft beeinträchtige. Ich glaube nun nach unseren Erfahrungen, daß die Rechtsauskunftsstelle die Rechtsanwälte nicht schädige, sondern ihnen mittelbar und unmittelbar nütze. Einmal dadurch, daß sie ihnen viele Beschwerden und Mühen der Armenklientel abnimmt, zum anderen, daß sie die Leute bei der weiteren, gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche an die Rechtsanwälte weist. Die Rechtsauskunftsstelle vertritt ja nicht die Leute vor Gericht — auf die Ausnahme des Gewerbegerichts komme ich gleich zu sprechen —, sie kann auch nicht den Prozeß für ihre Klienten führen. Sie ersetzt daher nicht die Tätigkeit des Rechtsanwalts, sondern ergänzt sie, bereitet sie vor. Bald wird daher in der Regel das Mißtrauen der Anwaltschaft schwinden und schließlich kommt es vielleicht zu einem Zusammenarbeiten.

Das Verhältnis zwischen der Rechtsauskunftsstelle und den Behörden wird sich von vornherein dadurch rasch klarstellen, daß stets und in allen Fällen die Stelle mit offenem Visier auftritt, das heißt, daß alle Schriftsätze und Briefe, die von der Stelle ausgehen, als von ihr ausgehend kenntlich gemacht sind. Ein sachlich gutes Verhältnis herzustellen und aufrecht zu erhalten, liegt im Interesse der Klienten, dieses Bestreben diktiere den Ton und die Form des Verkehrs mit den Behörden, ohne daß man hierdurch irgendwie etwas von den berechtigten Ansprüchen der Klienten zu vergeben braucht. Die Beziehungen zu den Gewerbegerichten gestalten sich dadurch eigenartig, daß es ihnen erwünscht ist, in Fällen, in denen die eine Partei an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, jemand zur Verfügung zu haben, der diese Sache führen kann. Wir übernehmen in solchen Fällen die Vertretung vor dem Gewerbegericht, lassen uns aber jedesmal ausdrücklich von dem Gewerbegericht dazu auffordern.

Auch bei Klagen auf Grund der Unfall- oder der Invalidenversicherung fertigen wir den Klienten sämtliche Schriftsätze an und vertreten sie mitunter bei Gericht. Sehr zu wünschen wäre, wenn durch die Gründung des Verbandes eine persönliche Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt sich ermöglichen ließe.

Wir kommen nun zur vielleicht wichtigsten praktischen Frage: Wer ist der beste Leiter einer Rechtsauskunftsstelle? Häufig wird an uns die Frage gestellt: Empfehlen Sie uns einen Juristen, einen früheren Arbeiter oder Werkmeister, oder einen Verwaltungsbeamten? Die Antwort kann sehr kurz lauten: der beste Leiter ist ein Nichtbureaukrat, er muß auf die Leute, auf ihre Bedürfnisse einzugehen verstehen, er muß ihre Sprache reden, weniger dem Dialekt nach als ihrem ganzen Fühlen und Denken entsprechend. Er muß ihr ganzes Wesen verstehen. Er muß die Personen, die Klassen, für die und in denen er arbeitet, verstehen und achten, in gewissem Sinne Ehrfurcht und Respekt haben vor der Schicht der kleinen Leute. Wenn er dies alles kann und hat, dann ist dies viel wichtiger, als wenn er ein oder ein paar juristische Examina gemacht hat. Hat aber eine Rechtsauskunftsstelle eine gewisse Größe erreicht, dann ist es unbedingt notwendig, daß ein Jurist sich in der Leitung befindet, der auch in schwierigen Fällen sofort Bescheid geben kann.

Zum Schluß seien kurz noch einige kleinere, aber nicht unwichtige Fragen gestreift. Erwünscht ist es, die Auskunft durchaus unentgeltlich zu geben. Es ist praktisch, selbst Schriftsätze unentgeltlich anzufertigen. Ausschlaggebend sind hierfür im einzelnen Fall die vorhandenen Mittel. Ebenso notwendig ist für die erfolgreiche Ausgestaltung der Stelle, daß man die Auskunft von vornherein nicht bloß auf dieses oder jenes Gebiet beschränkt. Eine solche Selbstbeschränkung läßt sich praktisch nicht aufrecht erhalten. Man muß über alles Auskunft geben. Wir sind gezwungen gewesen, unsere Statuten zu erweitern und damit offiziell anzuerkennen, was wir vorher unter stillschweigender Zustimmung unserer vorgesetzten Instanzen aufgenommen hatten. Der Mann, der jetzt kommt, weil er sich von seiner Frau scheiden lassen will, kommt morgen wegen einer Mietsache und in der nächsten Woche wegen einer Streitfrage aus dem Arbeitsverhältnis.

Der Strom des Lebens, der durch die Auskunftsstellen hindurch geht, ist reich an vielfältigen Dingen und Geschehnissen, bringt einem vielerlei Menschen zu. Aufreibend ist die Tätigkeit, aber reich durch ihr Wirken am und im Volke.

Die überseeische Auswanderung aus Oesterreich.

Von Sigm. Kaff-Wien.

In keinem Lande der Welt, Rußland und Italien nicht ausgenommen, ist die Massenauswanderung zu einer so grellen sozialen Erscheinung geworden wie in Oesterreich. Die langsam fortschreitende Industrialisierung kann den Menschenzuwachs in Oesterreich nicht absorbieren; insbesondere gilt dies von Ungarn und den östlichen Teilen der Monarchie überhaupt. Die jährliche Bevölkerungszunahme in Oesterreich beträgt über 300 000 und wird lediglich durch die Auswanderung in ihren Folgen paralysiert. Da die schwere Staatskrise die Schaffung neuer Erwerbsquellen hintanhält, ist man in offiziellen Kreisen beinahe geneigt, in dem teilweisen Abfluß des Geburtenüberschusses nach außen ein Auskunftsmittel zu erblicken.

Die Auswanderung aus Oesterreich nach Amerika hat sich, zumal innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte, enorm gesteigert. Nach den Vereinigten Staaten wanderten aus

	von Oesterreich-Ungarn	von Oesterreich allein	von Ungarn allein
1871—1880 . . .	72 969	—	—
1880—1885 . . .	148 590	70 795	51 176
1886—1890 . . .	205 129	108 014	76 505
1890—1895 . . .	228 778	133 090	118 706
1896—1900 . . .	315 269	149 681	153 009
1900—1903 . . .	606 177	—	—

Wie groß die Menschenmassen waren, welche vorher die Heimat verließen, weiß man nicht genau. Der Staat hat sich darum nicht bekümmert und der Auswanderung stets die größten Schwierigkeiten bereitet. In den Achtziger- und Anfang der Neunzigerjahre war unter den österreichischen Ländern Böhmen das Hauptexportland. Es wanderten in die Vereinigten Staaten von 1880 bis 1885 20 655, 1886 bis 1890 26 610, 1890 bis 1895 29 982, 1896 bis 1900 12 579 „Böhmen" ein. Seither ging die Ehre auf Galizien über. Der Nationalität nach waren gemäß den freilich nicht verläßlichen Angaben der amerikanischen Behörden:*)

	1901	1903
Polen	32 429	37 499
Slovaken	36 931	34 412
Kroaten und Slovenen	30 223	32 892
Magyaren	23 609	27 113
Deutsche	16 249	23 597
Juden	12 848	18 759
Ruthenen	7 533	9 819
Böhmen und Mährer	5 589	9 577
Bulgaren, Serben und Montenegriner	461	4 227
Rumänen	1 735	4 173
Italiener	1 714	2 170
Dalmatiner, Bosniaken und Herzegovzen	1 004	1 723
Sonstige	1 664	50

Nicht so groß, aber stattlich genug ist die Zahl der Auswanderer nach Canada und Südamerika. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß nicht wenige von den Einwanderern bereits einmal in Amerika gelebt haben. In den Jahren 1897/98 bis 1901/02 wurden 6000 bis 9500 (15 bis 10 %) gezählt. Diese Art von Wanderarbeitern kann aber nicht weiter verfolgt werden und ebenso müssen die sogenannten Sachsengänger und andere (industrielle) Arbeiter unberücksichtigt bleiben. Es sind dies Leute — meist junge Bursche und Mädchen — die sich als Erntearbeiter, ferner als Erdarbeiter, Kohlengräber und Eisenbahnarbeiter nach Westdeutschland, Westfalen, Oberschlesien, Ostpreußen, aber auch nach Dänemark, Rußland (Zuckerrübenindustrie) und Rumänien (zur Maisernte) verdingen. Desgleichen bleiben hier die italienischen Wanderarbeiter (1900: 51 000, 1901: 75 000) außer Betracht, weil diese nach Ablauf der Saison Oesterreich-Ungarn wieder verlassen und nach Italien zurückkehren.

Wenn gleich durch Post und Spar-Banken ansehnliche Geldsummen von den Auswanderern in die Heimat gesandt werden, so ist doch der wirtschaftliche Verlust für das Mutterland durch die wegziehenden Arbeitskräfte ein enormer. Allein an Barmitteln nahmen die Auswanderer im Jahre 1902 nach amtlichen Schätzungen 9 856 000 Kr. (Ungarn: 13 675 000 Kr.) mit und die Reisekosten verschlangen die Summe von 33 451 000 Kr. (Ungarn: 46 414 000 Kr.). Es sind eben die noch nicht verpauperten Elemente, welche sich zur Auswanderung entschließen.

Seit dem vorigen Jahre trägt sich die österreichische Regierung mit der Absicht, eine systematische Auswanderungspolitik zu treiben. Durch einen Ende 1904 vorgelegten Gesetzentwurf zum Schutze der Auswanderer will sie regulierend in die wirtschaftliche Erscheinung der Auswanderung eingreifen und nach dem Muster Deutschlands, Italiens und Ungarns Einfluß auf die letztere gewinnen. Das ist umsomehr vonnöten, als die nordamerikanische Regierung immer schärfer gegen „unerwünschte" Einwanderung vorgeht, und zwar unter dem Drucke der organisierten Arbeiterschaft des eigenen Landes, die sich die genügsamen Lohndrücker aus Oesterreich-Ungarn vom Leibe halten will, teils auch aus nationalen und politischen Gründen, weil sie von den zahlreichen katholischen und slavischen Elementen des Auswandererstromes, die sich nicht so rasch, wenn überhaupt assimilieren wollen, in manchen Distrikten eine Verschiebung zu Ungunsten der einheimischen Amerikaner befürchtet. Welchen Schikanen die Auswanderer in den Einfahrtshäfen ausgesetzt sind und wie sehr die hiervon Betroffenen geschädigt werden, das ist in der jüngsten Zeit wiederholt zu lesen gewesen. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist sogar bereits im Begriff, auf dem Kontinente einen förmlichen Ueberwachungsdienst zu organisieren, und die deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaften haben sich längst schon genötigt gesehen, an gewissen Durchgangsstationen eine Kontrolle der Auswanderer vorzunehmen, um diese und sich selbst vor Schaden zu bewahren. Denn die Vereinigten Staaten schließen nicht allein politisch und gesundheitlich bedenkliche, sondern auch solche Personen aus, die die vorgeschriebene Summe von Barmitteln sowie ein bestimmtes Reiseziel nicht ausweisen oder die mit einem gebundenen Arbeitskontrakte landen.

*) Ueber Alter und Geschlecht, Beruf und Schulbildung, Vermögens- und sonstige Verhältnisse fehlen die Angaben.

Prinzipiell trägt der Gesetzentwurf den Anforderungen der Freizügigkeit in höherem Maße Rechnung, als dies bisher in der Praxis geschah. Doch ist die Grundtendenz die, die nach Ansicht des Staates unwirtschaftliche Auswanderung im Interesse der Bevölkerung hintanzuhalten. Als unwirtschaftlich soll jene Auswanderung angesehen werden, die nach den begleitenden Umständen voraussichtlich zum Schaden des Auswanderers führen muß, weil Irreführung durch falsche Darstellungen der Verhältnisse im Auslande den Entschluß hervorgerufen hat und der geschäftsmäßige Charakter der Auskunftserteilung vermuten läßt, daß es sich bei der letzteren nicht um die Wahrung der Interessen des Auswanderers, sondern um den Gewinn des Auswandereragenten, der ja zumeist nichts anderes ist als der Beauftragte einer Schiffsgesellschaft, gehandelt hat. Die Regierung will für eine uneigennützige und sachlich verläßliche Auskunftserteilung über die Aussichten der Auswanderung, für die Ueberwachung des Agentenwesens, der Auswandererschiffe und der Kolonisationsgesellschaften Sorge tragen. Der Auswanderer soll bei der Anwerbung, der Beförderung und der Ankunft im Auslande geschützt sein. Die geschäftsmäßige Auskunftserteilung durch die Transportgesellschaften und ihre Vertreter, durch Arbeitsvermittler usw. wird ausgeschlossen und nur die gemeinnütziger Gesellschaften zugelassen.

Um den Handel mit der Ware Arbeitskraft einzuschränken und letztere vor Schädigung zu bewahren, wird vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber im Ausland nur für den eigenen Bedarf anwerben darf und daß der Arbeitsvertrag schriftlich sein muß; der Besiedlungsunternehmer muß die behördliche Bewilligung haben. Unter Strafe gestellt sind Mädchenhandel, betrügerische Verleitung zur Auswanderung, lügenhafte Propaganda sowie die Anwerbung für Länder und Personen, die im Verordnungswege als für das Leben, die Gesundheit, Sittlichkeit und die wirtschaftliche Existenz schädlich bezeichnet und verboten wurden. Das Verbot richtet sich nicht gegen die Auswanderung, sondern gegen die unlautere Förderung derselben. Das Selbstbestimmungsrecht des Auswanderungslustigen soll nicht beschränkt werden — das behält sich der Staat selbst vor: er verlangt nämlich einen Paß. Damit kommt der polizeiliche Pferdefuß, wie er im Auswanderungspatent vom Jahre 1832 (!) enthalten ist und dann trotz der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Auswanderungsfreiheit ins Wehrgesetz überging, wieder zum Vorschein. Sogar in verstärktem Maßstabe, denn bisher ist ein Paß nicht notwendig gewesen. Natürlich wird das die Oesterreichmüden nicht hindern, den Schikanen der unteren Behörden, die auf eigene Faust Auswandererpolitik treiben wollen, auszuweichen; aber die unbefugten Unternehmungen im Auslande werden dadurch indirekt gefördert werden.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Die nächsten Sitzungen von Vorstand und Ausschuß finden am Freitag 4. Mai statt. — Die Studienkommission für das gewerbliche Einigungswesen in England tritt ihre Reise am 22. April von Köln aus an.

Sektion Dänemark der Internationalen Vereinigung. Am 10. April ist eine neue Sektion der Internationalen Vereinigung begründet worden: Dänemark tritt nun ebenfalls in die Reihe der Länder, die für internationalen Arbeiterschutz wirken. Aus Kopenhagen wird uns vom 11. ds. darüber geschrieben: Die dänische Sektion ist gestern Abend mit 80 Mitgliedern ins Leben getreten. In der glänzenden Versammlung hielt Herr J. Philipsen, Präsident des dänischen Arbeitsrates, die einleitende Rede, die über die Entstehung der Sektion orientierte. Sodann sprach Professor Bauer-Basel, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung, über Geschichte und Aufgaben der Vereinigung, und Geheimrat Bramsen, im Jahre 1890 Vertreter Dänemarks auf der Berliner Konferenz, entwickelte die internationalen Aufgaben der dänischen Sozialpolitik. Nach Annahme der Statuten folgte die Wahl des Vorstandes; es sind dies die Herren Geheimer Etatsrat Ludwig Bramsen, (Präsident; S. C. Honberg, Direktor der Aktien-Gesellschaft Titan; J. A. Hansen, Vorsitzender der Gewerkschaft der dänischen Schmiede und Metallarbeiter; M. Koefoed, Direktor des königlichen Statistischen Bureaus; die Folkethingsmitglieder Thomas Larsen und Neergard (Direktoren der nordischen Unfallversicherungsgesellschaft), Stadtrat G. Philipsen und Dr. Lindberg, Sekretär der Gewerbeinspektion.

Französische Landessektion der Internationalen Vereinigung. Aus Paris wird uns geschrieben: Die Ausdehnung des sogenannten Sitzgesetzes von 1900 auf die französischen Industriearbeiterinnen wurde in der letzten Sitzung des französischen Arbeiterschutzvereins beraten. Die Gewerbeinspectrice, Madame de la Ruelle, gab einen Bericht über die jetzige Lage. Die Beschaffung von Sitzgelegenheit für die Frauen ist bisher nur den Inhabern der Verkaufsläden auferlegt. Die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Industriearbeiterinnen wäre eine Neuerung. Aus der sehr rasch verlesenen Zahlenübersicht schien hervorzugehen, daß die meisten französischen Industriearbeiterinnen stehend arbeiten. Die Anbringung der Sitzgelegenheit erscheint nötig, weil stehende Arbeit anstrengender ist als sitzende. Der Platz dafür müßte gefunden werden. Die Benutzung der Sitze durch die Arbeiterinnen träfe auf weniger Schwierigkeiten als im Kaufmannsgewerbe, da die Kundschaft und ihre Ansprüche auf „adrette" Bedienung hier wegfallen und die tüchtige Arbeiterin sich unabhängiger fühlt als die Verkäuferin. (?) Soweit Madame de la Ruelle. Die Diskussion ergab folgende Gesichtspunkte: In gewissen Industrien ist die Arbeit nur stehend auszuführen. Wie kann man diese Arbeiterinnen vor Übermüdung schützen? Durch kleinere Ruhepausen zu festgesetzten Stunden? Diese Ruhepausen würden den gesamten Maschinenbetrieb z. B. der Textilindustrie unterbrechen. Sie wären schwer zu kontrollieren und der Produktion schädlich. Es bliebe also nur verkürzte Arbeitszeit für die Frauen in den stehenden Berufen. Ist aber eine Verkürzung des Zehnstundentags heute aussichtsvoll? Man bezweifelt es sehr. Hiergegen hätte die prinzipielle Forderung: das Sitzgesetz sei auf die Industriearbeiterinnen auszudehnen, wohl Aussicht auf parlamentarischen Erfolg. Man beginne damit. Die „stehenden" Frauenindustrieen müßten dann vorläufig als Ausnahmen gelten. Von ihnen aus wäre später eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit zu betreiben, wie z. B. die besonders anstrengende Bergwerksarbeit ja auch mit verkürzten Arbeitzeiten bedacht ist. — Die Versammlung nahm eine entsprechende Resolution an. Frankreich scheint auf diesem Punkt die erste Anregung zu geben.

Soziale Zustände.

Regelung der Lohnverhältnisse der Gerichtskanzleigehilfen. Nach neuen Bestimmungen des preußischen Justizministers können dauernd angenommene Kanzleigehilfen oder Schreibgehilfen des Gerichtsschreibers nach mindestens 15jähriger ununterbrochener Beschäftigung im Kanzleidienste jetzt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten unwiderruflich angestellt werden. Der Berechnung der Pension wird der Durchschnitt des Einkommens der letzten drei Jahre bis zum Höchstbetrage von 1800 *M.* zu grunde gelegt. Die Vergütung für die Seite Schreibwerk steigt nach der Zahl der Dienstjahre und der Serviskasse des Ortes von 6 bis 17 ₰. Im dienstlichen Interesse können die höheren Sätze vorzeitig bewilligt werden. Das Mindesteinkommen steigt mit den Schreiblohnsätzen von 75 bis 165 *M.* Mehrleistungen über dieses Monatspensum werden mit höchstens 12 ₰ vergütet. Die Beschäftigung eines Kanzleigehilfen in einem anderen Zweige des Justizdienstes sowie Beurlaubungen bis zu vier Wochen, Erkrankungen bis zur Dauer von drei Monaten und militärische Dienstleistungen gelten nicht als Unterbrechungen des Kanzleidienstes und sind bei Berechnung der Gesamtdauer der Beschäftigung zu berücksichtigen. Beurlaubungen von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten sowie Erkrankungen von längerer Dauer als drei Monaten oder die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht sind nicht als Unterbrechungen anzusehen, aber nicht für die Gesamtdauer anzurechnen. Zivilversorgungsberechtigte Kanzleigehilfen beziehen nach wie vor die höheren Sätze bis zu 10 ₰. Diese „Gehaltsregelung" von fest angestellten Beamten auf Grund steigender Akkordsätze ist jedenfalls die originellste, die uns bisher vorgekommen.

Truckunwesen in der Schuhmacherbranche. Der Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands hat dem Reichstage mit einer Petition das Ergebnis einer statistischen Untersuchung über den sogenannten Fourniturenwucher vorgelegt. Es handelt sich dabei um den Mißstand, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Fabrik die zur Fertigstellung der Arbeit notwendigen Zubehörteile wie Kleister, Garn, Seide, Stifte, Wachs, Schwärze usw. selbst von ihrem Arbeitgeber zu Preisen kaufen müssen, die den Selbstkostenpreis wesentlich übersteigen. Die im Jahre 1904 in Berlin tagende Generalversammlung der Schuhmacher beauftragte den Vorstand, Erhebungen zu veranstalten, die nunmehr in einer Broschüre („Der Fourniturenwucher in der Schuhfabrikation, bearbeitet und herausgegeben von Jos. Simon, Nürnberg 1906) gesammelt, dem Reichstage und der Oeffentlichkeit vorliegen. Bis zu der Aussperrung im Rhein-Maingau vom Jahre 1890 war die Materiallieferung an die Fabrikarbeiter der Schuhbranche an den meisten Orten Gegenstand einer höchst bedenklichen Ausbeutung besonders der Arbeiterinnen. Seitdem hat sich, vor allem Dank der Tätigkeit der Schuhmacherorganisation, manches zum Besseren gewandt; ein großer Teil der Fabrikanten liefert die Fourrnituren sämtlich oder wenigstens doch teilweise frei, während andere nach wie vor sich dieses Material teuer bezahlen lassen. Eine rechtliche Stütze findet diese Haltung von Arbeitgebern im § 115 Abs. 2. Danach dürfen den Arbeitern Werkzeuge und Stoffe für ihre Arbeiten zum durchschnittlichen Selbstkostenpreise angerechnet werden. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für die Akkordarbeiter zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart wird." Der Gesetzgeber wollte mit dieser Ausnahme einem etwaigen Handeltreiben der Arbeiter mit diesen Gegenständen begegnen. Ihr praktischer Erfolg war aber ein ganz anderer. Denn einmal können die Arbeiter fast nie den Selbstkostenpreis kontrollieren, dann aber ist von einer vorausgehenden Vereinbarung nirgends im Ernste die Rede. Die Schuhmacher sind nun in der Lage, eine große Reihe genauer präzisierter Fälle zu nennen, in denen sie mit Recht von einem Wucher reden, so wenn ein Fabrikant Tacks (Aufzwicknägel) mit einem Nutzen von 73 % an seine Arbeiter verkauft. Ferner heißt es in der Broschüre:

> Als unsere Organisation den Fourniturenwucher in der Oeffentlichkeit erörterte und auch verschiedentlich Unternehmer wegen solcher bestraft wurden, haben die Fabrikanten mit den Tacks-Lieferanten ein Abkommen getroffen, nach welchem die Tacks um rund 50 Proz. höher fakturiert werden als der wirkliche Preis beträgt. Diese Manipulation wird auf folgende Weise erreicht: Zunächst bekommt der Fabrikant auf die vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preise eine sogenannte Umsatzprämie von 40 Proz. sodann nochmals einen Rabatt von 15 Proz., dann nochmals 10 Proz. und bei Barzahlung außerdem noch ein Kassenskonto von 8 Proz."

Am meisten entwickelt ist die Fourniturenbezahlung bei den Zwickern und Stepperinnen; in einzelnen Fällen soll der Preisunterschied bis zu 100 % betragen. In Pirmasens ist die Unsitte, Maschinengeld von den Stepperinnen zu verlangen, häufig. Daneben finden sich noch andere Methoden, durch Anrechnung den Lohn zu kürzen; alle Angaben hierüber gibt der Verband unter Nennung der Beträge und teilweise der Firmen. — Die Lieferung von Materialien gegen Bezahlung generell zu verbieten, ist wohl im Hinblick auf die Heimarbeiter untunlich. Innerhalb der Fabrik sollte aber ein Kaufvertrags-Verhältnis ganz verschwinden, das zu mannigfachen Ausbeutungen die Möglichkeit gibt, zum wenigstens aber geeignet ist, Mißtrauen zu erzeugen.

Amtliche Untersuchung des Trucksystems in der englischen Industrie. Der Home Secretary John Burns hat einen Ausschuß aus 6 Unternehmern, Arbeitern, Parlamentsmitgliedern und Beamten des Home Office unter dem Vorsitz des Lordadvokaten für Schottland, Th. Shaw, M. P., eingesetzt. Es soll die Wirkungen der beiden Truckgesetze von 1831 (Barlohnzahlung) und 1887 (Lohnzahlung an festbestimmten Orten und Stunden; Naturallohnzuschläge) festgestellt, notwendige Abänderungen oder Erweiterungen des Gesetzes und seiner Handhabung geprüft und besonders die Frage der Strafgelderabzüge und Lohneinbehaltungen geklärt werden. Eine weitere Aufgabe der Untersuchungskommission soll die Erforschung des Kost- und Logiswesens und Vorschläge zur gesetzlichen Beseitigung etwaiger Mißbräuche sein.

Soziale Rechtsprechung.

Das Vereinsrecht und die weiblichen Organisierten. Die christlichen Gewerkvereinszahlstellen in M.-Gladbach, die seit Herbst 1905 dort tätig sind, wurden im März plötzlich von der Polizei laut Vereinsgesetz aufgefordert, die Mitgliederliste und die Satzungen vorzuzeigen. Das geschah. Da aber in dem Statut die Aufnahme weiblicher Mitglieder vorgesehen ist, was die in den Augen der Polizei zur Abwechslung wieder einmal als „politische Vereine" geltenden Gewerkschaften nicht dürfen, so stellte die Behörde Strafantrag, ohne Rücksicht darauf, daß es sich hier nur um Zahlstellen, die kein eigenes Statut schaffen können, und nicht um die Gewerkschaften selbst handelt.

Sonnabend-Arbeitsschluß in Konfektionswerkstätten. Nach § 137 der Gewerbeordnung und der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 dürfen Arbeiterinnen in Werkstätten, wo die Anfertigung oder Bearbeitung von Kleidern oder Wäsche im großen erfolgt, nicht nach 5½ Uhr am Sonnabend beschäftigt werden. Die Inhaber einer Firma, welche jährlich über 10 000 Mäntel anfertigen läßt, waren in Strafe genommen worden, weil sie an einem Sonnabend noch nach 5½ Uhr Probierdamen in ihrer Werkstätte beschäftigt hätten. Der Stoff, welcher in den Räumen der Angeklagten für die Zwischenmeister lediglich abgeschnitten wird, wird von diesen in ihren Wohnungen zu Mänteln verarbeitet. Die fertigen Mäntel bringen dann die Zwischenmeister zurück; die Stücke werden dann von den Probierdamen angezogen, um zu prüfen, ob die Mäntel fertig und brauchbar sind. Nicht brauchbare Sachen werden den Zwischenmeistern zur Abänderung zurückgegeben. Löst sich ein Knopf, so wird dieser von den Probierdamen befestigt, auch eine Naht wird schnell von ihnen zusammengenäht, wenn eine solche aufgegangen ist. Im übrigen versehen sie die fertigen Mäntel mit Zetteln und hängen sie zum Verkauf auf. Das Landgericht nahm an, daß die Mäntel von den Zwischenmeistern hergestellt werden; die Probierdamen gehören zum kaufmännischen Personal, für welches die erwähnten Vorschriften nicht in Betracht kommen. Das Kammergericht hob aber die freisprechende Vorentscheidung auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück, da die fraglichen Räume als Werkstatt anzusehen seien. In jenen Räumen werde nicht nur der Stoff für die Zwischenmeister abgeschnitten, es finde auch eine Prüfung statt, ob die Arbeit ordnungsmäßig ausgeführt sei. —ld—

Ueberstunden-Tafel. Wir hatten unlängst (Sp. 546) ein Urteil des Kammergerichts veröffentlicht, das zu mißverständlicher Auffassung Anlaß geben könnte. Der Fall lag folgendermaßen: Das Landgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte an einem Sonnabend in seiner Konfektionswerkstatt eine Anprobierdame nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt hat, ohne ein Verzeichnis der Ueberarbeitstage angelegt und eine Tafel mit Angabe der Ueberarbeitstage aufgehängt zu haben. Das Kammergericht pflichtete der Auffassung bei, daß es sich um einen Betrieb handle, der unter das Verbot der Arbeit nach 5½ Uhr an Sonnabenden falle, und daß die Probierdame als Gewerbegehilfin anzusehen sei. Dagegen entschied es, wie wir aus dem Urteil sehen, unter Hinweis auf Art. 1 Nr. 3 der Kais. Verordnung vom 17. Februar 1904, daß Verzeichnis und Tafel nicht nötig, sondern die Tafel allein vorgeschrieben sei. Der Fall wurde zu abermaliger Verhandlung lediglich deshalb zurückverwiesen, weil die Möglichkeit bestehe, daß die irrige Auffassung des Landgerichts das Strafmaß beeinflußt habe.

Kommunale Sozialpolitik.

Wertzuwachssteuer in Dortmund. Die den Stadtverordneten demnächst zugehende Magistratsvorlage wegen Erhebung einer Wertzuwachssteuer bestimmt in § 1, daß die Steuer neben der zu erhebenden Umsatzsteuer bei jedem nicht unmittelbar durch Erbschaft erfolgten Erwerb von Grundeigentum eingezogen werden soll, wenn seit dem letzten Erwerb eine Wertsteigerung von mindestens 10 % des früheren Erwerbspreises vorliegt. Die Sätze der Steuer bewegen sich zwischen 3 % der Wertsteigerung, wenn diese sich auf 10 bis 20 % beläuft, und 15 %, wenn die Steigerung des Wertes 85 % und mehr beträgt. Bei Veräußerung von bebauten Grundstücken werden die Steuersätze nur dann voll erhoben, wenn seit dem Erwerb des Grundstücks weniger als sechs Jahre verflossen sind. Nach vollendeter sechsjähriger Eigentumsdauer wird der Steuersatz bei bebauten Gebäuden um 10 % seines Betrages ermäßigt, nach vollendeter siebenjähriger Dauer um 20 %, mit jedem weitern Jahre der Eigentumsdauer um weitere 10 %, so daß nach vollendeter 15jähriger Eigentumsdauer eine Wertzuwachssteuer nicht mehr zu zahlen ist. Werden Grundstücke, welche der Veräußerer in unbebautem Zustande erworben hat, von diesem in bebautem Zustande veräußert, so treten die für bebaute Grundstücke vorgesehenen Ermäßigungen erst ein, wenn sechs Jahre nach Fertigstellung der Bauten verflossen sind. Für den Eingang der Wertzuwachssteuer haftet der Veräußerer, wenn sie von diesem nicht beigetrieben werden kann, der Erwerber.

Wertzuwachssteuer in Weißensee (Berlin). In der Gemeindevertretung von Weißensee ist am 28. März neben der Ordnung für die Erhebung von Gemeindesteuern beim Umsatz von Grundstücken die Erhebung einer Wertzuwachssteuer mit 21 gegen 4 Stimmen beschlossen worden. Weißensee ist der erste Vorort Berlins, der diese Steuerart eingeführt hat.

Umsatzsteuer für Grundbesitz in Charlottenburg und Schöneberg. Die Charlottenburger Stadtverordneten haben am 28. März die Umsatzsteuer für unbebaute Grundstücke von 1½ auf 2 % des Umsatzwertes erhöht und die Bildung eines Ausgleichsfonds am 29. März beschlossen. Die beantragte Wertzuwachssteuer wurde abgelehnt, wie am gleichen Tage die Wertzuwachssteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke in Dresden. Die Schöneberger Stadtverordneten genehmigten die Erhöhung der Umsatzsteuer von 1 auf 2 %, dagegen wurden die Zuschläge vom gemeinen Wert der Grundstücke von 2,2 auf 2,1 % herabgesetzt.

Kommunale Teuerungszulagen für Arbeiter und Angestellte. In Dessau hat der Magistrat, über die Vorschläge der Stadtverordneten hinausgehend, den städtischen Arbeitern eine dauernde Lohnerhöhung von 26 bis 60 *M.* zugestanden. In Bant ist den städtischen Arbeitern eine solche von 8 *M.* pro Woche bewilligt worden. In Liegnitz wurden die Löhne gleichfalls dauernd um 2 *Pf* pro Stunde erhöht. In Graudenz ist zu der im Dezember für die mittleren und unteren Beamten ausgeworfenen Teuerungszulage von 11 500 *M.* eine weitere von 4890 *M.* für die städtischen Arbeiter und für die noch nicht berücksichtigten unteren Beamten bewilligt worden. In Eisenach erhielten die städtischen Beamten und Arbeiter ebenfalls Teuerungszulagen, letztere in Gestalt eines Extrawochenlohnes. In Halle a. S. und Würzburg ist die Gewährung von Teuerungszulagen in Aussicht genommen. In Hagen wurden 40 000 *M.* für Lohnverbesserungen ausgeworfen (vgl. Sp. 605). Düsseldorf hat 170 000 *M.* für die Lohnaufbesserung der städtischen Arbeiter (mit rückwirkender Kraft vom 1. März) veranschlagt, und außerdem für die unteren Beamtenklassen je 50 *M.* Jahreszulage vorgesehen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Schiedsgericht der Aachener Textilindustrie und das Zweistuhlsystem. Wir nannten jüngst (Sp. 666) die Aachener Textilindustrie als die erste der deutschen Fabrikindustrien, wo der Arbeitgeberverband nach englischem Muster ein ständiges Schiedsgericht ins Leben gerufen hat, um Auslegungsstreitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage, vor ihrer akuten Zuspitzung, durch Aussprache berufener, geschulter Vertreter beider Parteien beizulegen und auch die periodische Neugestaltung des Arbeitsvertrages und des Lohnstandes infolge Verschiebung der technischen und wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, nicht allein durch die bloße Macht, sondern ebenso sehr durch die praktische Vernunft der erfahrenen Verhandlungstaktiker zu entscheiden. Eine der schwierigsten Streitfragen, die in der Aachener Webindustrie zwischen Unternehmern und Arbeitern seit Jahren schwebte, war die Einführung des Zweistuhlsystems. In den Konkurrenzplätzen Aachens, also in Sachsen-Thüringen und der Lausitz (Meerane, Greiz, Gera, Kottbus, Forst), ist es längst zur Einführung gelangt und die dortigen Textilarbeiterorganisationen freigewerkschaftlicher Richtung hatten sich damit abgefunden. Anders in Aachen, wo der christliche Textilarbeiterverband gegen die Einführung des Doppelstuhls aus dem ängstlichen Gefühl heraus agitierte, es würden durch die Ausdehnung der Maschinerie zahlreiche Arbeitskräfte brotlos. Schließlich aber sah der Verband ein, daß durch das Verharren der Aachener Webindustrie in technischer Rückständigkeit ihr Absatzfeld, zumal in leichteren Artikeln, die auf Doppelstühlen billig zu erstellen sind, von der technisch überlegenen Konkurrenz stark bedroht wurde. Nunmehr bekundete er für die alte Forderung der Unternehmer, die bereits im Sommer 1905 in einem formulierten Antrag dem Schiedsgericht unterbreitet worden war, verständnisvolles Entgegenkommen, und nach längeren Verhandlungen wurde am 5. April in der letzten Schiedsgerichtssitzung folgendes Kompromiß vereinbart: Die Einführung des Doppelstuhles darf nur allmählich erfolgen. Sie darf in den ersten zwölf Monaten nur 5 % der Weber oder 10 % der Webstühle in den einzelnen Betrieben umfassen und darf keine Entlassung zur Folge haben. Der Vertrag soll mit dem 1. Juli in Kraft treten. Nur besonders geeignete, nicht komplizierte Warenqualitäten, die stets mit gutem Materiale hergestellt werden müssen, dürfen auf den Doppelstuhl gelegt werden. Die Verwendung von Webstühlen mit mehr als 85 Touren pro Minute ist nur in seltenen Ausnahmefällen gestattet. 3. Arbeiterinnen dürfen bei sogen. Kurbelstühlen nicht am Doppelstuhl beschäftigt werden, überhaupt sind Arbeiterinnen von der Neuerung nach Möglichkeit zu verschonen. 4. Das Doppelstuhlsystem ist als Haupt- und Nebenstuhl gedacht. Der Arbeiter erhält für den Hauptstuhl den bisherigen vollen Lohn, für den Nebenstuhl, der mit leichter Ware zu belegen ist, 50 %. Den Webern ist ein wöchentlicher Mindestverdienst von 26 *M* in der

Weise garantiert, daß, wenn sie in 12 Arbeitstagen nicht einen Verdienst von 52 M. erreichen, das Defizit vom Fabrikanten ersetzt werden muß. Der Vertrag tritt am 1. Juli in Kraft.

Bestrebungen auf Erneuerung des Buchbinder-Tarifvertrages in Berlin, Leipzig und Stuttgart. Nach den bisherigen Abmachungen zwischen den vertragschließenden Parteien und auch nach den Beschlüssen der Verbandstage der Buchbinder sollte der bestehende Tarifvertrag über das gesamte Deutsche Reich ausgebreitet worden. Dies ist jedoch bisher nur in geringem Umfange erreicht werden, so daß die Arbeit im Buchbindergewerbe zumeist tariflich noch nicht geregelt ist. Zwischen den im Vertrage festgesetzten und den sonst gezahlten Löhnen bestehen Unterschiede bis zu 25%. Da die in den obengenannten Städten bestehenden korporativen Arbeitsverträge in diesem Jahre ablaufen, ist die Gehilfenorganisation an die Arbeitgeberorganisation mit der Forderung herangetreten, bei Neuabschluß des Vertrages verbesserte Arbeitsbedingungen festzusetzen. Daraufhin hat der Verband der Buchbindereibesitzer geantwortet, daß er sich trotz der Verteuerung des Lebensunterhalts zu einer Lohnerhöhung für dies Jahr nicht verstehen könne, da in dem abgeschlossenen Vertrage die Teuerungsverhältnisse schon im voraus berücksichtigt worden seien. Eine weitere Erhöhung der Minimalstundenlöhne und der Akkordpositionen wäre auch wegen der Unterbietung durch die tariflich nicht geregelten Buchbindereien unmöglich. Es sei zwar nicht die Schuld der Gehilfen, daß sich der Tarifvertrag nicht weiter ausgebreitet habe, mit der Tatsache selbst aber müsse gerechnet werden. Die Arbeitgeber schlagen deshalb vor, die jetzigen korporativen Arbeitsverträge in den drei Städten ohne jede Abänderung in den allgemeinen Bestimmungen und in den Positionen des Akkordtarifes auf weitere fünf Jahre zu verlängern. Die Arbeitgeberorganisation gibt zu, daß die tariflichen Satzungen einzelne Mängel enthalten, aber deshalb sei eine Umarbeitung nicht notwendig. Die Arbeitgeber geben auch die Versicherung ab, daß von den Minimimalstundenlöhnen nur in geringem Maße Gebrauch gemacht werden soll, daß vielmehr den Arbeitern und Arbeiterinnen ihren Leistungen entsprechende höhere Löhne gezahlt werden sollen. Weitere Unterhandlungen stehen bevor.

Bestrebungen auf Einführung eines allgemein gültigen Tarifvertrages im schwedischen Buchbindergewerbe. Nach Abschluß eines Tarifvertrages für das Buchbindergewerbe in Stockholm und Göteborg wurde von den Arbeitgebern die Ansicht ausgesprochen, für ganz Schweden einen einheitlichen Tarifvertrag einzuführen. Die Unternehmer sind zum Teil sehr lebhaft dafür, weil hiervon eine Beseitigung der Schmutzkonkurrenz erwartet werden kann. Diesem Verlangen ist jetzt seitens des Verbandes der Buchbinder entsprochen worden, dessen Vorstand einen Tarifentwurf ausgearbeitet hat, der allen Teilen des Landes zur Beratung unterbreitet worden ist. Nach diesem Entwurf soll die Regelung der Arbeitszeit nach den Bestimmungen des Tarifes in Stockholm und Göteborg geschehen, dagegen werden für die Entlohnung vier Ortsgruppierungen vorgeschlagen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Statistik und Politik des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände. Unsere versuchsweise Schätzung (Sp. 379) der Mitgliederbestände der deutschen Arbeitgeberorganisationen erfährt eine Bestätigung durch den in der Ausschußsitzung des Vereins am 28. März vom Generalsekretär Dr. Grabenstedt erstatteten Geschäftsbericht. Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände, der im Juli 1904 von 5 Verbänden mit etwa 656 000 Arbeitern gegründet wurde, hat inzwischen die Anzahl der korporativen Mitglieder auf 20 ausgedehnt; diese beschäftigen etwa 950 000 Arbeiter. Wenn die den Mitgliedverbänden angehörenden selbständigen Untervereine, welche zum Teil ziemlich bedeutend sind, besonders gerechnet werden, so ergibt sich, daß dem Verein deutscher Arbeitergeberverbände 160 Arbeitgeberorganisationen angeschlossen sind. Weiter wurde die Begründung der „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" im Prinzip einstimmig beschlossen und der Vorstand damit beauftragt, die Verhandlungen bezüglich des Anschlusses der bestehenden Entschädigungsgesellschaften an die Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände auf Grund des vorgelegten Satzungsentwurfs zu führen, so daß bei der sympathischen Aufnahme, die der Gedanke der Rückversicherung in den Reihen verschiedener Arbeitgeberverbände gefunden hat, die endgültige Konstituierung und Uebernahme der Geschäfte der letztgenannten Gesellschaft in den nächsten Monaten zu erwarten steht. Ferner beschäftigte sich die Versammlung mit den Aussperrungssystemen und erkannte an, daß für die großen, sich über ganz Deutschland erstreckenden Berufsverbände das System der Vollaussperrung wie der Teilaussperrung nach Altersklassen als zweckmäßig zu erachten sei, ohne damit anderen Systemen die Berechtigung zu versagen. Der Ausbreitung der Arbeitsnachweise müsse in den Arbeitgeberverbänden noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für die Streikstatistik wurde ein einheitliches Meldeformular beschlossen einzuführen. Zu der Frage des Verhandelns mit den Arbeiterorganisationen wird empfohlen, weiteres tatsächliches Material über die Art der stattgehabten Versammlungen von allen Verbänden jährlich einmal einzufordern.

Die Streikversicherung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller. Die „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen", die bekanntlich im März 1905 gegründet ist, um Schäden, die den der Gesellschaft angeschlossenen Unternehmern durch Streiks oder Aussperrungen erwachsen, zu vergüten, hat, trotzdem der Beitritt auch für die organisierten Arbeitgeber fakultativ ist, in deren Kreisen großen Zuspruch gefunden und bereits in dem ersten Berichtsjahre 1905 beachtenswertes geleistet. Die Entschädigungsgesellschaft zählte Ende 1905 ungefähr 742 Mitglieder mit 120 000 beschäftigten Arbeitern und einer Jahreslohnsumme von etwa 140 Millionen Mark. Seit dem 1. Januar haben sich 60 neue Mitglieder angemeldet, außerdem hat ein Bezirksverband seinen Beitritt zur Gesellschaft erklärt. In der Sitzung vom 8. Februar hat der Aufsichtsrat die Entschädigungsansprüche von 24 Antragstellern als berechtigt anerkannt und für Streiks 63 011,72 M, für Aussperrungen 56 022,10 M, also im ganzen 119 033,82 M auszahlen lassen. In einem Falle betrug die Höchstsumme 24 116,70 M., die niedrigste 3,40 M. Die Einnahmen der Gesellschaft betrugen 172 341,36 M., die Verwaltungskosten 3169,20 M, abgesehen von einer Extraausgabe von 37 969 M. Es verbleiben im Entschädigungsfonds nach Abzug der bereits bewilligten 119 033,82 M 15 339 M. In diesem Jahre dürfte eine Verschmelzung der Streikentschädigungsgesellschaft der Metallindustriellen mit der geplanten allgemeinen Entschädigungsorganisation des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände erfolgen.

Kartellenquete. Der zweite Teil der Denkschrift über das Kartellwesen, der dem Reichstag nunmehr zugegangen ist, enthält eine Zusammenstellung der Vorschriften des inländischen Zivil- und Strafrechts, die sich auf das Kartellwesen beziehen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. In 6 Kapiteln behandelt die Denkschrift die verschiedenen Arten der Kartellorganisation, die Rechtsgültigkeit der Kartellvereinbarungen, die Auflösung der Kartelle und das Ausscheiden aus ihnen, das Verhältnis der Kartelle zu Dritten, die Frage der Zeugnisverweigerung über die Preisfestsetzung der Kartelle und strafrechtliche Vorschriften. In einem Anhange bringt die Denkschrift eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts in Kartellangelegenheiten. (Den ersten Teil der Denkschrift hat die „Soz. Praxis" in Nr. 14 dieses Jahrgangs besprochen.)

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier ist zwar noch nicht ein Erlöschen, wohl aber ein weiteres Zurückgehen des Streikes zu verzeichnen. Von der gesamten Belegschaft von rund 14 000 Arbeitern sind nur noch rund 4000 ausständig. Der Aufforderung des Generalrats der Gewerkvereine Deutscher Fabrik- und Handarbeiter, die Arbeit wieder aufzunehmen, hat nur ein Teil der hierin organisierten Arbeiter entsprochen, eine Anzahl hat gegen diese Aufforderung und das Ultimatum, wonach eine Streikunterstützung nicht weiter gezahlt werde, Protest erhoben. Die Verhandlungen zwischen den Arbeitern und den Grubenbesitzern sind völlig ins Stocken geraten.

In der Metallindustrie nimmt der Kampf dadurch, daß die Arbeitsniederlegung auf immer mehr Orte übergreift und überall eine umfassende Aussperrung sich daran schließt, stets größere Dimensionen an. In Dresden sind 18 000 Arbeiter arbeitslos, in Hannover und Braunschweig ist die Aussperrung völlig durchgeführt. Nunmehr drohen Leipzig und Breslau hinzuzukommen. Wie in Dresden so legten auch in Leipzig und Breslau in zwei Betrieben der Metallindustrie einige Arbeitergruppen mit bestimmten Lohnforderungen die Arbeit nieder, worauf die Arbeitgeber diese Forderungen ablehnten und für den Fall der Nichtwiederaufnahme der Arbeit bis zu einem bestimmten Termin eine allgemeine Aussperrung in Aussicht gestellt haben.

Der Streik der Seeleute erstreckt sich nunmehr auf Hamburg und Bremen, nachdem auch hier aus den gleichen Gründen wie in Hamburg die Reedervereinigung der Unterwesergebiete Verhandlungen mit dem gegenwärtigen Vorsitzenden des Seemannsverbandes abgelehnt, dagegen sich bereit erklärt haben mit dem Verbande unter anderer Leitung zu verhandeln. Der Verband hat daraufhin eine Kommission gewählt. Ob mit dieser Verhandlungen begonnen werden, darüber steht die Beschlußfassung des Reedereivereins noch aus. Da zahlreiche Arbeitswillige zur Verfügung stehen, so hat der Streik auf den Schiffsverkehr bisher kaum einen Einfluß ausgeübt.

Im Kölner Baugewerbe sind aufs neue Verhandlungen angeknüpft worden, deren Ergebnis zurzeit noch nicht feststeht. Vom Arbeitgeberverbande sind neue Vorschläge hinsichtlich der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gemacht worden, zu denen die Arbeiter noch nicht Stellung genommen haben. Immerhin scheint der Weg zu einer Einigung gefunden.

Von neu ausgebrochenen Kämpfen ist in erster Linie der in der Hamburger Konfektionsindustrie anzuführen, wo mehrere tausend Konfektions-Werkstattarbeiter und -arbeiterinnen und zwar wie ausdrücklich betont werden muß, über den Kopf ihrer Organisation hinweg, die den Streik mißbilligt und für überflüssig erklärt, die Arbeit niederlegten. In der Konfektionsindustrie Hamburgs hat vor kurzem eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen, die am 1. April in Kraft getreten ist, stattgefunden. Soweit sich bisher ein Bild gewinnen läßt, stellt sich das Vorgehen der Arbeiter als ein Tarifbruch dar. Auch hier haben die Arbeitgeber, falls nicht bis spätestens zum 18. d. Mts. die Arbeit wieder aufgenommen werde, mit Aussperrung zunächst auf 2 Wochen gedroht.

In Mannheim haben die Straßenbahner einschließlich des Hilfspersonals die Niederlegung der Arbeit beschlossen, falls ihnen nicht eine Lohnaufbesserung gewährt werde. Hier scheint jedoch Aussicht auf eine vorherige friedliche Lösung vorhanden, da die städtische Gehaltskommission den Beschuß gefaßt hat, dem Stadtrat nachstehenden Antrag zu unterbreiten:

1. Den sämtlichen Wagenführern wird mit Wirkung vom 1. Januar 1906 ab zu ihrem ordentlichen Dienstgehalt mit Rücksicht auf den anstrengenden Dienst und in Anbetracht ihrer besonderen Verantwortlichkeit ohne Unterschied des Dienstalters ein Funktionsgehalt von jährlich 120 M. bewilligt. 2. Außerdem wird dem gesamten Fahrdienstpersonal (Wagenführer und Schaffner) ebenfalls ohne Unterschied des Dienstalters vom 1. Januar 1906 ab eine außerordentliche Gehaltszulage von 60 M. gewährt. An der Genehmigung des Stadtrats ist nicht zu zweifeln.

Zu einer Einigung haben erfreulicherweise die Verhandlungen im Malergewerbe vor dem Berliner Einigungsamt geführt, das dadurch aufs Neue seine bewährte Kraft nach dieser Richtung bewiesen hat. Die Hauptstreitfrage bildete die Festsetzung der Löhne für die Anstreicher, die von der Gehilfenschaft auf 62½ ₰ pro Stunde festgelegt verlangt wurde, während die Meister nur 55 ₰ bewilligen wollten. Nachdem gemeinsame Beratungen des Gerichtshofes mit jeder der beiden Parteien stattgefunden hatten, verkündete der Vorsitzende folgenden Vergleichsvorschlag: Der künftige Stundenlohn beträgt für Gehilfen 65 und für Anstreicher 60 ₰. Die Fahrgelder werden von den Meistern besonders vergütet. Der Tarif soll bis 31. Dezember 1908 dauern. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Eine Versammlung der Maler hat am 12. d. Mts. zugestimmt. Mit der Beilegung des Berliner Streiks ist auch einer Aussperrung im Malergewerbe Hamburgs vorgebeugt worden, die dort für den 12. d. Mts. in Aussicht genommen war, falls bis dahin nicht in Berlin ein Friede erzielt worden sei. Auch in Solingen ist die Lohnbewegung der Maler- und Anstreichergehilfen auf friedlichem Wege beigelegt worden durch Abschluß eines Tarifvertrages zwischen den Meistern und Gehilfen. Der Tarif setzt auch eine Schlichtungskommission ein, die bei Differenzen unter dem Vorsitz eines unparteiischen Obmannes als Schiedsgericht zusammentreten soll.

Von kleineren Lohnbewegungen ist noch die Aussperrung von 1000 Bauarbeitern in Graudenz, sowie die Arbeitsniederlegung von 900 Schuhmachern in Frankfurt a./M. zu erwähnen, während der Schuhmacherstreik in Köln beendet ist, nachdem die Arbeitgeber die Forderungen der Ausständigen anerkannt haben. Ebenso ist in Königsberg der Streik der Schneider durch Abschluß eines Tarifvertrages vor dem Einigungsamt, der eine Lohnerhöhung von 15 % der Grundpositionen brachte, zu Ende gekommen.

Ein Briefträgerstreik in Paris. Die langen hartnäckigen Auseinandersetzungen zwischen den öffentlichen Verwaltungsbehörden Frankreichs und ihren Angestellten über das Recht der gewerkschaftlichen Syndizierung, das die Angestellten auf Grund des Gesetzes von 1884 beanspruchen, während die verantwortlichen Minister, voran der Arbeits- und Postminister Barthou, es ihnen absprechen, haben nunmehr im Bereich der Postverwaltung zu einem akuten Kampf geführt. Und zwar handelt es sich gegenwärtig nicht mehr bloß um die prinzipielle Frage der theoretischen Anerkennung der Beamtensyndikate, sondern bereits um die praktische Geltendmachung einer gewerkschaftlichen Kernforderung, Erhöhung der Löhne bezw. Gehälter durch Pression der Organisation. Am 11. April um 6 Uhr in der Frühe erklärten plötzlich 600 vor der Pariser Hauptpost versammelte Drucksachen- und Postwagenbriefträger den Ausstand für eröffnet und bezogen unter fortwährendem Zustrom eines weiteren Tausends von Kameraden ein Streiklager im Tivolisaale, in dem sich auch bald die Angehörigen der Beamten einfanden. Durch Reden, Singen und Tanzen suchte man die Stimmung über die toten Punkte hinweg in Schwung zu erhalten. Trotz mehrfacher telegraphischer Aufforderungen seitens der Postverwaltung, den Dienst wieder aufzunehmen, wofern die Beamten nicht ihre Stellung verlieren wollten, beschlossen diese, angefeuert vom Generalsekretär ihres Syndikats Grangier, im Ausstand zu verharren, und die Bewegung auf weitere Kollegengruppen auszudehnen, bis ihre Forderungen von der Verwaltung anerkannt seien. Diese lauten: Straflosigkeit für die Beteiligung an dem Streik, sofortige Erhöhung der Gehälter, der Anfangsgehälter von 1100 auf 1200, der höchsten auf 2400, Zulage von 200 Frs. alle sechs Jahre. Empfang der Delegierten durch den Minister und den Unterstaatssekretär. Bisher beziehen die Pariser Briefträger, die besser als die übrigen, erst nach den Prüfungen angestellten Beamten besoldet sind, ein Gehalt von 1100 Frs. als Briefkastenleerer, dazu 250 Frs. Wohnungszulage, 50 Frs. Entschädigung für Schuhwerk und zwei Uniformen jährlich. In Krankheitsfällen sind Aerzte und Arzneien unentgeltlich. Die Radfahrer-Briefträger erhalten außerdem einen Zuschuß von 360 Frs. Nach zwei Jahren erhalten sie 1200 Frs. und werden mit der Briefverteilung betraut, was ihnen in Paris große Trinkgelder sichert. Diese Nebeneinahmen, einschließlich der Zulagen sollen 1000 bis 4000 Frs. jährlich ausmachen. Die tägliche Dienstdauer der Drucksachenausträger beträgt 8 Stunden. Sie haben Anspruch auf einen 12 tägigen Reiseurlaub jährlich mit halben Eisenbahnfahrpreisen und Pensionsberechtigung vom 55. Jahr ab. Der diesjährige Etat sah außerdem einige weitere Dienstvergünstigungen für die Austräger vor. Die übrigen nicht beamteten Bediensteten fordern einen Lohn von täglich 5 Frs. Die Postämter wurden allenthalben mit Streikposten besetzt. Es gelang den Ausständigen in den ersten beiden Tagen insgesamt 3000 Pariser Kollegen vom Drucksachenausträger- und Fahrpersonal sowie einen Teil der Briefträger und Telegraphenbeamten auf ihre Seite zu bringen. Etwa ein Drittel aller Postbediensteten streikte Ostern in Paris. Gegen 10 000 aber blieben der Arbeit treu. In der Provinz begnügten sich die Postbediensteten vorläufig mit Sympathiekundgebungen. Das Publikum, das durch Maueranschläge für die Sache der Streikenden gewonnen werden sollte, verweigert in der Mehrheit diesen jedoch seine Sympathien. Der Minister Barthou konnte darum in der Deputiertenkammer auf eine Interpellation des Sozialisten Sembat in seiner Rede um so schärfer den Bruch des Dienstdisziplin verurteilen und allen Streikenden die Entlassung androhen. Eine Tagesordnung Delville, die die Erklärungen der Regierung billigte und zugleich an ihr Wohlwollen gegenüber den Einsichtigen und von besserem Geiste beseelten Postunterbeamten appellierte, fand die Zustimmung des Ministers und der Kammer. Der Minister Barthou erklärte sich bereit, eine Abordnung der Ausständigen zu empfangen. Zur Aushülfe beim Austragen der Drucksachen sind 600 Soldaten herangezogen worden. Trotzdem häufen sich die Drucksachen und Zeitungen auf den engen Postämtern zu hunderttausenden, da die Streikenden auch die Ledertaschen zum Austragen der Postsachen mit heimgenommen haben. Immerhin verschlechtert sich die Position der Streikenden von Tag zu Tag, da Tausende in Paris sich zu den leergewordenen Staatsdienerstellen — 300 der Streikenden, darunter die Führer, hat der Minister Barthou bereits endgültig entlassen — drängen und bald auch die nötige Kenntnis zur Erledigung des Dienstes sich aneignen werden. Die Streikenden haben auf Anregung des Stadtrats Lajarrige, Sekretär der Gasarbeiterorganisation, die Vermittlung des Präsidenten des Pariser Stadtratskollegium, Chautard, nachgesucht.

Der Streik der französischen Bergleute dauert zwar noch fort, auch ist in der Zahl der Streikenden seit dem Referendum (Sp. 712)

eine erhebliche Verminderung noch nicht eingetreten, doch deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß es vielleicht schon bald zu einer Einigung zwischen der Gesellschaft und den Ausständigen kommen wird, nachdem die Arbeiter auf einem neuen Kongreß beschlossen haben, die unterbrochenen Verhandlungen mit den Arbeitgebern wiederaufzunehmen. Die Differenzen bestehen in der Hauptsache noch in der Lohnfrage. Die Lohnforderungen der Arbeiter haben jetzt folgende Gestalt: Einverleibung der bisher gezahlten Prämie von 30 % zum Tagelohn von 4,80 Frcs., was einen festen Lohn von 6,24 Frcs. ausmachen würde, dazu eine Prämie von 15 %, sodaß der Lohn 7,18 Frcs. betrüge. Das Zugeständnis der Arbeitgeber beläuft sich demgegenüber auf 6,75 Frcs. Immerhin erscheint eine Verständigung nicht ausgeschlossen, nachdem der Vorsitzende des alten Syndikats, in dem weitaus die Mehrzahl der Ausständigen organisiert ist, auf dem Kongreß betont hatte, daß man zwar an der Grundforderung von 7,18 Frcs. in den Verhandlungen mit den Gesellschaften festhalten müsse, daß jedoch den von den Arbeitern zur Führung der Verhandlungen mit den Arbeitgebern beauftragten Vertretern diese Forderung nicht als Imperativmandat aufgetragen werden dürfe, sie vielmehr berechtigt werden müßten, mit den Arbeitgebern, auch wenn diese nicht diesen Betrag vollständig zugestehen wollten, in Verhandlungen einzutreten. Kommt man sich daher von beiden Seiten etwas entgegen, so wird man eine Einigung nicht für unmöglich zu halten brauchen. Im Departement Loire, auf welchem der Streik von Lens aus mit übergesprungen war, ist, nachdem eine Abstimmung unter den Streikenden eine Mehrheit für die Wiederaufnahme der Arbeit ergeben hatte, der Ausstand beendet worden.

Arbeiterschutz.

Arbeitszeit, Arbeitsleistung, Arbeitslohn.

Es ist wohl von Interesse, über diese vielumstrittene Frage einen Mann zu hören, dessen theoretische wie praktische Zuverlässigkeit während eines langen erfolgreichen Lebens die allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der vor zwei Jahren verstorbene eidgenössische Fabrikinspektor Fridolin Schuler hat sich in zwei längeren Abhandlungen über diese Frage ausgesprochen; es ist außerordentlich zu begrüßen, daß eine neuerdings vom eidgenössischen Fabrikinspektor Dr. H. Wegmann in Mollis herausgegebene Sammlung ausgewählter Schriften Schulers (Karlsruhe 1905, G. Braun, 281 S.) unter anderen wertvollen Abhandlungen — darunter Monographien einzelner Wirtschaftszweige und lokaler Arbeiterverhältnisse und Studium über gewerbliche Vergiftungen — auch die Arbeiten über den Maximalarbeitstag weiteren Kreisen zugänglich macht.

Bekanntlich besitzt die Schweiz den Elfstundentag für erwachsene Männer. Da außerdem ein ausgedehnter Arbeiterschutz, eine weitreichende Haftpflicht der Arbeitgeber für Unfälle und ähnliche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen schon lange bestehen, so wurde früher die Lage der schweizerischen Industriellen gegenüber den ausländischen Konkurrenten wohl als schwierig angesehen Hören wir jedoch, welche Erfahrungen speziell auf dem Gebiete des Maximalarbeitstags gemacht worden sind:

(S. 98 ff.) Eine große, gutgeleitete Baumwollspinnerei produzierte mit den gleichen Arbeitern und Maschinen, bei gleicher Qualität des Rohstoffes wie des Gespinstes schon 1878, im zweiten Jahr der Arbeitszeitverkürzung, 99,15 % dessen, was sie bei zwölf Stunden geliefert. — Ein Zürcher, der auf Handstühlen ganz feine Nummern Baumwollgarn spinnen ließ, wies aus den Zahltagheften mehrerer Arbeiter nach, daß ihr Lohn unter ganz gleichgebliebenen Bedingungen sogar im Verhältnis von 278 zu 281 gestiegen sei. — Eine Selfaktorspinnerei produzierte, wie sie durch ihre Bücher belegte, mit den gleichen Maschinen und ohne Aenderung im Rohmaterial und Garnnummer statt früher 372 nunmehr 888 kg pro Tag. Als dasselbe Geschäft drei Monate je eine Stunde täglich Ueberzeit arbeitete, hatte die Produktion nicht etwa um 9,1 % zugenommen, sondern um 0,9 % abgenommen. — E. Blocher wies für seine eigene Spinnerei 1888 eine durchschnittliche Zunahme der Leistung in elf Stunden nach. — Baumwollwebereien: Eine solche hatte bei zwölf täglichen Arbeitsstunden eine Produktion von täglich 7788 m, bei elf Stunden in den Jahren 1879 und 1880 dagegen 8298. Auch hier vermochte eine Stunde Ueberarbeit nur eine Steigerung um 1,6 % zu erzielen. Nach den Angaben einer anderen Weberei waren die Löhne der Weber bei gleichem Tarif und kürzerer Arbeit um eine Kleinigkeit gestiegen. — Stickerei: In einer Feinstickerei fiel die durchschnittliche Tagesleistung von sechs zufällig herausgegriffenen Arbeitern von 2648 auf 2629 Stiche, der Lohn, wenn man die Jahre 1876/77 = 100 setzt, in den folgenden zwei Jahren auf 99,3. In einer der größten Stickereien dagegen stieg die Produktion um 7,7 %. — Es hatte eine Spiralenfabrik der Westschweiz Mangel an Bestellungen. Sie beschränkte die Arbeitsstunden auf die Hälfte, in der Hoffnung, auch eine umso viel geringere Leistung zu erhalten. Zu ihrem Schrecken betrug die Abnahme nur 10 statt der erwarteten 50 %.

Die Zahlen sprechen für sich; ausdrücklich sei bemerkt, daß auch einige weniger günstige Resultate vorliegen. Vorbedingung ist möglichste Vervollkommnung der Maschinen und eine hochqualifizierte Arbeiterschaft. — Die Konsequenzen, die Schuler aus seinen Angaben zieht, decken sich mit den Forderungen jeder fortschrittlichen Sozialreform. Jeder, der hierfür eintritt, wird es warm begrüßen, daß das Lebenswerk des schweizerischen Sozialpolitikers noch über seinen Tod hinaus die Sozialreform befruchtet.

Internationaler Arbeiterschutz im Binnenschiffahrtsgewerbe. Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Juni 1902 ist eine Erhebung über die Arbeitszeit in der deutschen Binnenschiffahrt angeordnet worden; es sind an Arbeitgeber und Arbeiter Fragebogen ausgegeben und die eingelaufenen, etwa 3600, werden zurzeit im Kaiserlichen Statistischen Amt einer Prüfung unterworfen. Aber schon jetzt steht außer Zweifel, daß in diesem Gewerbe ganz übermäßig lange Arbeitszeiten herrschen und daß vor allen Dingen eine staatliche Regelung der Sonntags- und der Nachtruhe eintreten muß. Der Reichstagsabgeordnete Gothein unterzieht in Nr. 94 der „Frkf. Ztg." die Verhältnisse einer eingehenden sachkundigen Prüfung; auch er erkennt die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens an, da die Selbsthilfe versage, aber er betont auch die großen Schwierigkeiten, die in der Verschiedenartigkeit der Zustände in den einzelnen Stromgebieten, der Abhängigkeit vom Wetter und Wasserstand, dem Wechsel zwischen unfreiwilligen Ruhepausen und drängender Arbeitshast, der Konkurrenz der Eisenbahnen u. a. m. begründet sind. Auf einen Punkt weist er besonders hin, auf die Internationalität des Verkehrs; auf Rhein und Elbe namentlich fahren neben deutschen Binnenschiffe anderer Nationen:

Wenn aber (auf dem Rhein) einseitig einschränkende Bestimmungen lediglich für die deutschen Schiffe erlassen werden, so würde ihr Wettbewerb gegenüber den holländischen Schiffen wesentlich geschwächt werden, was zur Folge hätte, daß die holländische Flagge auf dem Rhein in noch ganz anderer Weise überwöge, als das heute schon der Fall ist. Hier, und das gleiche gilt bezüglich der Elbe, würde eine internationale Regelung mit den in Betracht kommenden Staaten, in diesem Falle also mit Holland und Belgien für den Rhein, mit Oesterreich für die Elbe notwendig sein. Ebenso könnte die Rheinschiffahrts-Akte entsprechend erweitert werden, wie ja auch seinerzeit entsprechende Bestimmungen für die Maschinisten in sie aufgenommen worden sind. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine solche Verständigung mit Holland, Belgien und Oesterreich wohl zu erreichen wäre. Schließlich kann man auch in diesen Ländern den Forderungen einer gesunden Sozialpolitik nicht dauernd Widerstand leisten.

Diese Anregung erscheint uns sehr beachtenswert; wir empfehlen sie der Aufmerksamkeit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Zehnstundentag in der deutschen Textilindustrie. Die „Deutsche Industriezeitung", das Organ des Zentralverbands deutscher Industrieller, das sich in dem Kampf gegen den gesetzlichen Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen am schärfsten hervortut, schrieb in seiner letzten Nummer (S. 171) in einem Vergleich der Arbeitsverhältnisse der deutschen Textilindustrie mit denen in der indischen:

Tatsächlich dauert jetzt schon in einem großen Teil der deutschen Textilindustrie die Arbeitszeit nicht über zehn Stunden.

Und dennoch das Widerstreben gegen die gesetzliche Festlegung dieser Arbeitsverfassung!

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1905.

Von Stadtrat H. v. Frankenberg-Braunschweig.

I.

Es gibt im ganzen deutschen Reiche keine Behörde, in deren Hand so viele Fäden der Arbeiterfürsorge zusammenlaufen, und die den Verhältnissen der erwerbstätigen Bevölkerung durch eigene Beobachtung und die Erfahrungen ihrer Mitglieder so nahe steht, wie das Reichsversicherungsamt. Um so erwünschter muß es für weite Kreise sein, wenn diese gründliche Kenntnis der einschlagenden Zustände nicht innerhalb des Kollegiums verbleibt, sondern der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht und in einer so übersichtlichen Form dargeboten wird, daß sich die Mitteilungen für den Volks-

wirt, den Verwaltungsbeamten, den Arzt und den Politiker nutzenbringend verwerten lassen.

Diesen Anforderungen entspricht durchaus der kürzlich im Druck erschienene Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das verflossene Jahr.[1] Er überragt seinen letzten Vorgänger nicht nur an Seitenzahl (102 gegen 89 Seiten des Vorjahres), sondern vor allen Dingen durch die fortgesetzt gesteigerte Zweckmäßigkeit der Stoffanordnung, durch das Fortlassen mancher allenfalls entbehrlichen Angaben und Tabellen (so sind z. B. die statistischen Zusammenstellungen über die Tätigkeit der Schiedsgerichte in Unfall- und Invalidensachen nicht unbedeutend gekürzt), und durch das Hinzufügen zahlreicher wichtiger Ausführungen aus dem ausgedehnten Arbeits- und Beobachtungsgebiete der Spruchbehörde.

Die Einteilung hat dadurch gewonnen, daß die früher schon für die Invalidenversicherungsabteilung üblich gewesene Zerlegung in einzelne Abschnitte jetzt auch bei der Unfallabteilung durchgeführt und durch den Druck der Randvermerke kenntlich gemacht ist. Hand in Hand hiermit geht eine praktische Gruppierung der einzelnen Darlegungen, so daß das Auffinden dieser oder jener Mitteilung sehr erleichtert wird. Bei dem wachsenden Umfang entschließt man sich vielleicht demnächst, ein Inhaltsverzeichnis dem Berichte anzuhängen.

Die Zahl der ständigen Mitglieder des Amts ist nur um eins (auf 34) vermehrt, die der als kommissarische Hilfsarbeiter beschäftigten höheren Beamten ist sogar um 3 (auf 7) zurückgegangen, während die Zahl der richterlichen Beisitzer und Hilfsrichter die gleiche geblieben ist (80). Um so mehr ist es anzuerkennen, daß die Behörde trotz dieser Tatsachen eine weit größere Arbeitsmenge bezwungen hat als im Jahre zuvor und daß eine ansehnliche Reihe ihrer Mitglieder es sich angelegen sein läßt, ihre Kraft neben der eigentlichen Inanspruchnahme durch die unmittelbaren Aufgaben des Dienstes verschiedenen gemeinnützigen Bestrebungen anregend, belehrend und fördernd zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Bereiche der **Unfallversicherung** verdient hervorgehoben zu werden, daß die Anzahl der versicherten Personen annähernd um eine halbe Million zugenommen hat und einschließlich der im Tiefbaubetriebe, in der See-Berufsgenossenschaft und bei den 14 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften Versicherten, aber nach Abzug der gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten und folglich doppelt gezählten Personen auf etwa 20 Millionen zu schätzen ist (ein Drittel der Reichseinwohner).

Die Summe der im Jahre 1905 ausgezahlten Entschädigungen (Renten usw.) ist wieder um fast 10 Millionen Mark gestiegen und betrug 136 206 112 *M*, wobei die Zahl der Empfänger zum ersten Male eine volle Million übersteigt, denn es wurden an Verletzte, deren Ehefrauen, Witwen, Kinder, Enkel und Verwandte aufsteigender Linie, zusammen an 1 034 773 Personen (1904: 972 004) Bezüge aus der Unfallversicherung ausgezahlt. Es ergibt sich daraus die erfreuliche Tatsache, daß dem einzelnen Empfänger vermutlich durch die Annäherung an den Beharrungszustand und durch das Steigen der Löhne, von denen die Rentenfestsetzung abhängt, eine höhere Durchschnittssumme (132,50 statt 130,40 *M* jährlich) zugeflossen ist.

Der Unfallverhütung wird nach wie vor mit Recht besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und es ist dem Reichsversicherungsamt gelungen, nach und nach nicht nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die zum großen Teil schon seit langen Jahren derartige Anordnungen getroffen und inzwischen nach Bedarf ergänzt haben, sondern auch die Berufsgenossenschaften der Land- und Forstwirtschaft, die sich anfänglich ziemlich ablehnend verhielten, von der Zweckmäßigkeit des Vorgehens auf diesem Gebiete immer mehr zu überzeugen. Die Hälfte der letztgenannten Körperschaften hat sich, wie der Bericht ergibt, inzwischen entschlossen, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, wenn auch vielfach zunächst unter Beschränkung auf besonders gefährliche Betriebe (mit Maschinen und dergl.). Unter Mitwirkung von Vertretern des Reichsversicherungsamts ist durch die ständige Kommission dieser Berufsgenossenschaften ein Entwurf von Bestimmungen für landwirtschaftliche Geräte und für Sprengmittel, für Vieh- und Futterhaltung sowie für landwirtschaftliche Baulichkeiten ausgearbeitet und hat als Grundlage für die Beschlußfassung der einzelnen Korporationen die Zustimmung der Vertreter-Versammlung gefunden, so daß in absehbarer Zeit die betreffenden Vorschriften, durch die eine fühlbare Lücke ausgefüllt werden wird, ihrem Inkrafttreten entgegenreifen.

Eine sehr wertvolle Mitteilung gibt das Reichsversicherungsamt über den Einfluß des Alkohol-Mißbrauchs auf die Unfallhäufigkeit. In doppelter Richtung schädigt der übermäßige Genuß geistiger Getränke die Träger der Unfallversicherung: der Alkoholiker ist durch das Nachlassen seiner Spannkraft, durch den gesteigerten Leichtsinn viel mehr der Unfallgefahr ausgesetzt, und die Folgen eines Betriebsunfalls lassen sich bei ihm schwerer beseitigen als bei nüchternen Personen. Wenngleich nun die Untersagung des Alkoholgenusses für die Unfallverletzten gesetzlich nicht durchführbar sein würde, so verdient doch der Hinweis des Berichts auf den Gesichtspunkt der Unfallverhütung auch hier vollste Billigung: die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch entsprechende Bestimmungen (Ausschluß der Beschäftigung Trunksüchtiger oder Betrunkener, Verbot des Mitbringens, des Verkaufs oder des Genusses alkoholischer Getränke auf der Arbeitsstätte, Verpflichtung der Unternehmer, für genießbares Trinkwasser zu sorgen und dergl.) ist bereits seitens verschiedener Berufsgenossenschaften rüstig in Angriff genommen, das Reichsversicherungsamt läßt es an Anregungen auf diesem für die Volksgesundheit hochbedeutsamen Felde nicht fehlen[2]), und einzelne Mitglieder des Amts sind bekanntlich in hervorragender Weise durch Wort und Schrift bemüht, gerade hier aufklärend und helfend zu wirken; es mag nur auf die trefflichen Vorträge des Regierungsrats Dr. Weymann über diesen Gegenstand hingewiesen werden.

Was die Rechtsprechung in Unfallsachen anlangt, so hat abermals eine Zunahme der anhängig gewordenen Rekurse stattgefunden, und der Verhältnissatz der Steigerung ist etwas höher als der des Vorjahres, denn er betrug 5,76 gegen 5,43 %. Es ist erklärlich, wenn unter diesen Umständen bei dem schon erwähnten, nicht stärker gewordenen Bestande an Arbeitskräften die Zahl der am Jahresschlusse unerledigt gebliebenen Streitsachen zugenommen hat (7143 gegen 6895), indes ist diese Zunahme nur unerheblich (29,4 gegen 29,1 %) im Hinblick auf die gewachsene Summe aller Rekurse. Ein Vergleich mit dem Jahre 1903, das bei einer viel geringeren Gesamtziffer der Streitigkeiten ein volles Drittel derselben (7192) der Zukunft überließ, beweist aufs deutlichste, wie eifrig die oberste Spruchinstanz bestrebt ist, den Berufsgenossenschaften und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung in bezug auf die Beschleunigung des Verfahrens nach Möglichkeit mit gutem Beispiel voranzugehen. Man darf indes nicht annehmen, daß diese rasche Erledigung der Rechtsstreitigkeiten durch eine weniger gründliche Prüfung der zugrunde liegenden tatsächlichen Fragen erkauft würde. Die Zahl der Fälle, in welchen vor Abgabe der endgültigen Entscheidung eine Beweiserhebung erfolgte, hat gegen das Vorjahr noch zugenommen (30,9 gegen 30,3 %) und hält sich fast genau auf der Höhe des Durchschnitts der letzten 5 Jahre, während in der Zeit von 1896—1899 noch nicht ein Viertel aller Rekursurteile sich auf Beweisaufnahme in der Spruchinstanz stützte. Die Entschließung der Behörde, Ermittelungen erfolgen zu lassen, ist auch in diesem Berichtsabschnitte beinahe ebenso oft auf Grund der Verhandlung gefaßt, als auf Grund der Akten. Die Gerichtsbeisitzer können mit der Bedeutung, die hiernach ihrer Zuziehung beigelegt wird, vollauf zufrieden sein.

Der Ausgang der Streitsachen ist für die Rentenbewerber ungünstiger gewesen als früher. Nur bei 28,2 % der Rekurse wurde die völlige oder eingeschränkte Abänderung der angefochtenen Entscheidung erzielt, und bei diesem Rückgang der Aussichten sind die Versicherten und deren Angehörige ausschließlich die Leidtragenden, während die Berufsgenossenschaften und die ihnen prozeßrechtlich gleichstehenden Ausführungsbehörden so oft siegreich waren, wie seit 1898 nicht. Damals drangen sie mit 54,7 % durch; in den folgenden Jahren schwankten die Zahlen: 48,3, 46,3, 51,1, 47,2, 52,5, 51,6 %, bis jetzt mit 53,2 % der vor sieben Jahren erzielte Erfolg fast wieder erreicht ist. Dabei ist aber zu beachten, daß die Rekurshäufigkeit auf seiten der Berufsgenossenschaften seit 1898 nach vorübergehendem Steigen neuerdings mehr und mehr gesunken ist. Auf 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurteile kommen Rekurse der Berufsgenossenschaften:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
6,73	6,44	5,88	8,66	8,11	7,11	6,44	6,06

[1]) Drucksachen des Reichstags 1905/6 Nr. 270; vgl. die Besprechungen der früheren Berichte in der „Sozialen Praxis" Bd. 11 Sp. 867 ff.; Bd. 12 Sp. 802 ff.; Bd. 13 Sp. 1891 ff.; Bd. 14 Sp. 809 ff.

[2]) Vergl. die im Reichs-Arbeitsblatt von 1905 Nr. 12 S. 1046 ff. enthaltene Zusammenstellung des Reichsversicherungsamts über den Inhalt der betreffenden Unfallverhütungsvorschriften. (Soz. Praxis Sp. 419.)

Die Versicherten machen von dem letzten Rechtsmittel, das ihnen das Gesetz gibt, viel ausgiebiger Gebrauch, aber auch die Inanspruchnahme des Reichsversicherungsamts durch sie läßt im Verhältnis zu den rekursfähigen Urteilen der Schiedsgerichte neuerdings fortgesetzt nach, denn sie hat betragen:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
23,17	22,34	20,80	22,55	22,61	22,21	22,01	21,86

Hiervon erzielten für die Versicherten eine Abänderung:

19,6	20,7	25,2	26,6	22,3	22,9	22,3	20,7

Trotz der Abnahme der Rekurshäufigkeit haben die Rentenbewerber demgemäß schlecht abgeschnitten und sind weit von dem früheren Durchschnitt (1892—1896) entfernt, wonach sie in jeder vierten Sache einen Sieg erhoffen konnten. Die landwirtschaftlichen Versicherten stehen immerhin noch etwas günstiger als die der Industrie da (23,2 gegen 19,9 v. H. der erzielten Abänderungen).

Bei den Schiedsgerichten hat in Unfallsachen die Verhältniszahl der Berufungen im Vergleich zu den anfechtbaren Bescheiden der Berufsgenossenschaften fast die gleiche Höhe wie im Vorjahre innegehalten, es hat nur eine unwesentliche Zunahme stattgefunden, so daß seit 4—5 Jahren der Durchschnitt die Einlegung des Rechtsmittels etwa in jedem sechsten Falle ergibt (1905: 17,38 v. H.) In den Jahren 1889—1900 kam schon auf jeden vierten bis fünften Bescheid eine Berufung. Schritt für Schritt ist fast ununterbrochen die Erfolgsziffer der Kläger zurückgegangen: sie betrug in %:

1886	1889	1892	1895	1898	1901	1904	1905
41,73	34,25	30,32	27,88	25,26	28,28	26,44	20,27

Die Gesamtzahl der von den Schiedsgerichten zu beurteilenden Streitsachen, die nur im Jahre 1900 einen geringfügigen Rückgang (um 68) aufzuweisen hatte, ist wieder in den letzten Jahren um rund 6 000 gestiegen und beträgt 95 833, so daß im laufenden Jahre die stattliche Zahl von 100 000 Unfallberufungen voraussichtlich überschritten werden wird. Dieses bedeutende Anwachsen wird wohl mit Recht von den Schiedsgerichtsvorsitzenden auf die Ausdehnung der Versicherung und die Vermehrung der versicherten Betriebe, daneben aber auch auf die fortschreitende Bekanntschaft mit der Fürsorgegesetzgebung und vor allen Dingen auf die zunehmende Tätigkeit der Volksbureaus und Rechtskonsulenten zurückgeführt, die häufig in den Terminen für Vertretung gesorgt haben. Beim Dresdener Schiedsgericht tritt zuweilen für die Rentenbewerber eine Frau als Bevollmächtigte auf, die sich auch mit der Anfertigung von Schriftsätzen befaßt. (Schluß folgt)

Genossenschaftswesen.

Der größte deutsche Konsumverein ist der Breslauer, wenigstens soweit Mitgliederzahl und Verkaufsstellen als Maßstab angenommen werden. Der nunmehr seit 40 Jahren bestehende, auf bürgerliche und Arbeiterkreise sich gleichmäßig stützende Verein, wirft im Jahresbericht für 1905 einen Rückblick auf seine Entwicklung.

Mit 54 Mitgliedern und 79 Thl. 8 Sg. Geschäftsguthaben am 5. Januar 1866 eröffnet, begann er mit 13 Thl. Geschäftsumsatz am ersten Tage. Im Durchschnitt der ersten 10 Jahre 1866/1875 belief sich der jährliche Geschäftsumsatz auf 759 654 M. mit 43 535 M Reinüberschuß. 1876/1885 steigerte sich der durchschnittliche Jahresumsatz auf 3 971 055 M., der Reingewinn auf 408 846 M. 1886/1895 Jahresumsatz: 7 946 893 M und 8 893 914 M. Gewinn; 1896/1905: 12 651 281 M Umsatz und 1 524 808 M. Gewinn. In den gesamten vierzig Jahren sind für rund 1/4 Milliarde Waren mit 28,7 Millionen Nettoüberschuß umgesetzt worden. Im Jahre 1905 allein wurden in sämtlichen deutschen Konsumvereinen etwa für 350 bis 400 Millionen M. Waren umgesetzt: Der Breslauer Konsumverein erzielte im letzten Jahre 1905 bei durchschnittlich 83 000 Mitgliedern einen Warenerlös von 16 175 170 M. (über 1½ Millionen M. mehr als im Vorjahre). Die verhältnismäßig günstige wirtschaftliche Lage der Massen im Jahre 1905 kam darin zum Ausdruck, allerdings auch das Anziehen der Preise für gewisse Hauptverbrauchsgegenstände.

In der Vereinsbäckerei stieg der Umsatz auf 17 411 219 kg. Die neu aufgenommene Eigenerzeugung von Mineralwasser lieferte in fünf Monaten bereits 741 095 Flaschen. Die Zahl der Warenläger ist auf 66 erhöht worden.

Das Geschäftserträgnis stellte sich 1905 auf 2 697 923 M., der Nettoüberschuß auf 1 931 845 M. Den Mitgliedern wird eine Rückgewähr von 11% auf ihre Bezüge gegeben. Die Zahl der vom Verein Angestellten belief sich auf 689 Personen (22 Beamte, 69 Lagerhalter, 80 Verkäuferinnen, 100 Bäcker, 12 Kaffeepackerinnen, 89 Kutscher und 2 Haushälter und 95 Kohlenarbeiter. An Tantiemen und Benefizien für die Lagerhalter, die kein festes Gehalt beziehen, wurden 805 868 M. ausgeworfen. Die Kutscher und Haushälter bezogen 39 682 M. Lohn. Einen klaren Einblick in die Bezahlungsverhältnisse der Angestellten gewährt die Statistik nicht; jedenfalls herrscht der Eindruck vor, daß sie im allgemeinen recht ungünstig stehen.

Die Besteuerung der Konsumvereine in Oldenburg ist vom Landtage Anfang April abgelehnt worden.

Ein Genossenschaftsdorf in Oberfranken ist der Korbmacherort Schney. Der seit sechs Jahren bestehende Konsumverein umfaßt 202 Haushaltungsvorstände und konnte bei 99 500 M. Umsatz 10% Überschuß verteilen. Eine daran angeschlossene Produktionsgenossenschaft setzte für 7173 M. Waren ab. Eine jüngst mit dem Konsumverein verbundene Sterbekasse hat im letzten Jahre 477 M. Begräbnisgelder ausgezahlt. Die Konsumvereinssparkasse verzeichnet fast 7000 M. Einlagen.

Die Produktionsgenossenschaft der Schneider in Jena, eine Gründung des Schneiderverbandes, die der großen Schneideraussperrung ihr Leben verdankt, hat im ersten Geschäftsjahre durchschnittlich 14 Gehilfen beschäftigt und bei einem Umsatz von 34 038 M einen Bruttogewinn von 4285 M erzielt. Nach Abzug von Geschäftsunkosten verblieb ein Reingewinn von 1,516 M, von dem 20% dem Reservefonds überwiesen und der Rest dem Kapitalkonto zugeschrieben wird. Dividenden sollen erst im nächsten Jahre ausgezahlt werden. Das Lohnkonto bezifferte sich auf 13 825 M (987,48 M pro Gehilfe). Es ist der Genossenschaft möglich gewesen, schon nach kurzer Zeit eine eigene Werkstätte einzurichten und die Heimarbeit zu beseitigen. Die Generalversammlung am 27. Februar 1905 erteilte der Verwaltung die Zustimmung zum Ankauf des Hauses, in dem das Geschäft mietweise untergebracht ist. Man hofft also auf eine gedeihliche Entwicklung dieses genossenschaftlichen Unternehmens, dem anfänglich gerade von Genossenschaftern viel Mißtrauen entgegengebracht wurde.

Der erste niederösterreichische Arbeiterkonsumverein in Wien konnte in seiner letzten Generalversammlung am 18. März über einen erfreulichen Aufschwung berichten. Der Warenumsatz betrug 6 346 886 Kronen, die Mitgliederzahl ist auf 22 188 gestiegen (3637 mehr als im Vorjahr), 8 neue Geschäftslokale mußten eröffnet werden und noch weitere Oeffnung neuer Lokale steht in Aussicht. Der wichtigste Beschluß der Generalversammlung war, daß dieser bedeutende Konsumverein der in Oesterreich bestehenden Großeinkaufsgesellschaft beitreten wird und sich verpflichtet, deren Ziele, die Konzentration des Einkaufs, zu fördern.

Die Konsumvereine Frankreichs. Die Zahl der Konsumvereine in Frankreich und Algier belief sich am 1. Januar 1905 auf 1 967; von ihnen beschäftigen 765 ausschließlich Bäckereien und 1202 umfaßten verschiedene Warenzweige. (Am 1. Januar 1904 hatte die Gesamtzahl der Vereine nur 1819 [darunter 718 Bäckereien] betragen.) Unter den Konsumvereinen befanden sich 31 Kohleneinkaufsgenossenschaften und 23 Schlächtereien. Auch in Frankreich bestehen zwei getrennte Landesverbände, die Union coopérative des sociétés françaises de consommation und die Bourse des coopératives socialistes de France.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Das Kaufmannsgericht Hamburg und der § 63 H.G.B. Entgegen der bisherigen Urteilspraxis des Hamburger Kaufmannsgerichts und des dortigen Landgerichts hält es der zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Ausschuß des Gesamtkaufmannsgerichts Hamburg für geboten, den Handlungsgehilfen die im Abs. I des § 63 gebotenen Vorteile auf alle Fälle zuzusichern und vor jeder Verkürzung durch private Sonderabmachungen zu schützen. Allerdings erachtet er die Erfüllung dieses Gebots ohne eine Revision des bisherigen Wortlauts des § 63 nicht für angängig und hat darum unter Zustimmung des Gesamtkaufmannsgerichts an den Hamburgischen Senat den Antrag gerichtet, durch den hamburgischen Bevollmächtigten beim Bundesrate eine entsprechende Abänderung des Gesetzes in Vorschlag zu bringen. Danach soll die Bestimmung, daß der Handlungsgehilfe bei unverschuldetem Unglück seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus, behält, dahin erweitert werden, daß eine Vereinbarung, welche diesen Vorschriften zuwiderläuft, nichtig ist. Nur so würde der Gehilfe im Krankheitsfalle unter allen Umständen sein Gehalt eventuell bis zu sechs Wochen beanspruchen können.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Prei für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 26. April 1906. Nummer 30.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Arbeiterfrage in Rußland.

Von Dr. von Wiese, Berlin.

I.

Die wirtschaftliche und soziale Lage des russischen Industriearbeiters.

Der überwiegenden Mehrzahl aller Westeuropäer erscheint das russische Kultur- und Gesellschaftsleben als etwas Unverständliches und Fremdartiges. Und wenn uns nicht die genialen Dichter und Romanziers Rußlands dazu verhülfen, bisweilen einen tiefen Blick in die slavische Volksseele zu tun, würden wir der sozialen Entwicklung unserer östlichen Nachbarn ratlos gegenüberstehen.

Von den mancherlei Ueberraschungen, die uns in den letzten zwei Jahren die russischen Ereignisse bereitet haben, sind vielleicht die rätselhaftesten von dem slavischen Industrieproletariate ausgegangen. Denn die wichtigsten übrigen Typen der Bevölkerung, der russische Bauer, der Beamte, der Adel, erweckten doch gewisse klare Vorstellungen; aber den russischen gewerblichen Arbeiter kannten nur wenige von uns. Die Fähigkeit, sich — wie es seit 1904 geschah — über alle wichtigeren Industriegouvernements einheitlich in einem Gewerkschaftsverbande zu organisieren und mit relativ klaren Forderungen in den sozialen Klassenkampf einzutreten, hatte man ihm nicht zugetraut. Den unreifen Geist des unüberlegten Putsches scheint jedoch die Führerschaft in verhältnismäßig kurzer Zeit abgestreift und durch eine ausdauernde Gewerkschaftspolitik ersetzt zu haben, deren Wesen allerdings heute noch unter dem Einflusse der Revolution nicht völlig geklärt ist.

Soviel nun auch heute über Rußland geschrieben wird, so fehlt es uns doch an wissenschaftlich brauchbarem Materiale über die gegenwärtige Arbeiterfrage in Rußland, wenn wir von den schon einige Jahre zurückliegenden und auch nur eine kleine Anzahl von Fragen behandelnden Werken von Schulze-Gävernitz und Tugan-Baranowski (Geschichte der russischen Fabrik) absehen.

Desto willkommener muß dem Sozialpolitiker der amtliche Bericht sein, den am 14. September 1905 der Handelssachverständige bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg über dieses Thema dem Auswärtigen Amte erstattete. Da aber dieses Aktenstück wohl nur einem beschränkten Leserkreise zugänglich sein wird, sei hier einiges zusammengefaßt und in anderer Anordnung daraus mitgeteilt.

Auch dieser vorurteilslose Beobachter ist der Ansicht, daß die Organisationen der Arbeiter zu Beginn der Revolution die mächtigsten waren, die es überhaupt in Rußland außerhalb des Regierungslagers gab, ja daß sie die einzigen waren, die „mit Aussicht auf Erfolg den Kampf gegen die Machtmittel der administrativen Gewalt, unter der eine genügende Berücksichtigung der arbeitenden Klassen unmöglich zu sein schien, aufnehmen konnten“. Eine solche Arbeiterschaft mußte sich doch bereits aus den rein patriarchalischen Zuständen früherer Jahrzehnte gelöst und das Band, das den russischen Arbeiter mit seinem Heimatdorfe verbindet, an dessen Gemeindeland er einen Rechtsanteil hat, gelockert haben.

Bis zur Zeit Peters des Großen existierte in Rußland neben dem Handwerke lediglich eine durch das Hausierwesen unterstützte Hausindustrie, die den Charakter des Nebenerwerbs trug; sie bildete die Winterbeschäftigung der ackerbautreibenden Bevölkerung. Die Fabrikindustrie, die Peter der Große schuf, war beherrscht vom Geiste des Merkantilismus. Die Manufakturen wurden vom Staate gebaut und der Betrieb privilegierten Fabrikanten übertragen. Arbeiter in den Werken wurden Leibeigene, die den Fabriken überwiesen waren; hier und da erhielten auch privilegierte Industrielle das Recht, Leibeigene auch ohne Landbesitz zu erwerben. Dem Vorbilde des Staates suchte der Adel zu folgen; mit dem Uebergange zur Geldwirtschaft schritten viele Edelleute zur Errichtung von Fabriken, in denen die geschicktesten Hausindustriellen zwangsweise zu arbeiten hatten. Diese Fabrikleibeigenen bekamen nur Kost und Schlafstätte, keinen Lohn. Sie bildeten schon im 18. Jahrhundert eine Klasse von landlosen Industriearbeitern.

Privatwirtschaftliche Erwägungen führten jedoch im weiteren Verlaufe dazu, gewerbliche Arbeiter nicht bloß zu verkaufen; vielmehr

überließ man ihnen teilweise die freie Verwertung ihrer Arbeitskraft gegen Entrichtung einer Geldabgabe. Dadurch war einerseits die Möglichkeit gegeben, daß auch aus den Kreisen der Leibeigenen Fabrikanten hervorgingen; anderseits bildete sich nun ein bestimmter Arbeiterstand, der keinen Grundbesitz hatte und aus den Bedingungen des gewerblichen Arbeitsmarktes Vorteile zu ziehen bestrebt war. 1840 erhielten die Fabrikanten das Recht der Freilassung leibeigener Arbeiter. Dieser Fortschritt hatte das beständige Wachstum der freien Lohnarbeiterklasse zur Folge. Nach der Bauernbefreiung von 1861 kehrte zwar der größere Teil der Arbeiter in die Dörfer zurück; jedoch war die Anzahl derer, die schon völlig an die Fabrikarbeit gebunden waren und ein landloses Proletariat bildeten, nicht gering. Je mehr sich nun die wirtschaftliche Lage in den Dörfern verschlechterte, destomehr Bauern suchten etwa seit den 70er Jahren wiederum wenigstens zeitweilige Arbeit in der Fabrik, sodaß, wie der Bericht sagt, „bis in die Gegenwart die Arbeiterschaft die charakteristische Mischung von eigentlichen Fabrikarbeitern und bäuerlichen Elementen zeigt". Im allgemeinen ist die Lebenshaltung und die wirtschaftliche Lage der Bauern schlechter als die des gewerblichen Arbeiters; die Steuerlast und die sonstigen Erschwerungen seiner Existenz treiben viele Dörfler in die Fabriken, in denen sie sich bald hier bald dort in weiter Ferne von ihrer Heimat kümmerlich durchschlagen, bis ein jüngeres Glied ihrer Gemeinde sie ablöst. Für die eigentlichen Fabrikarbeiter sind diese „unsteten, ungeschickten und unzuverlässigen" Kameraden lohndrückende Konkurrenten, die ihren Aufstieg hemmen. Immerhin bewirkte die zunehmende Entwicklung der Industrie, die zur Anhäufung von Arbeitermassen in den großen Städten führte, daß der Zusammenhang mit dem Dorfe im steigenden Maße seinen wirtschaftlichen Charakter verlor; die Zugehörigkeit zu einer ländlichen Gemeinde wurde vielfach zu einem rein polizeilichen Begriff, da der Arbeiter einen Paß seines Dorfes haben muß und auch zu den dortigen Steuern herangezogen wird.

Gegenwärtig wird die Gesamtzahl der Fabrikarbeiter (einschließlich Hütten- und Eisenbahnarbeiter) auf 3 Millionen geschätzt. Eigentliche Metallarbeiter (ohne die beiden genannten Kategorien) mag es etwa 200 000 Arbeiter geben, Arbeiter in der keramischen Industrie, der Bearbeitung von Nahrungsmitteln und der von tierischen Produkten je 100 000, der Papierindustrie und der Holzbearbeitung je 50 000. Während in Moskau die Textilindustrie vorherrscht, verteilten sich im Jahre 1900 die Arbeiter des Petersburger Rayons etwa wie folgt: Textilindustrie 34 500, Papier- und Druckereigewerbe 14 000, Holzbearbeitung 6000, Metallbearbeitung 50 000, Bearbeitung von Mineralstoffen 13 500, Bearbeitung von animalischen Stoffen 5000, Bearbeitung von Nahrungsmitteln 13 000, Produktion von Chemikalien 9000 Personen.

In der allgemeinen Lebensführung unterscheiden sich die Arbeiter der Ostseeprovinzen wesentlich von den Petersburgern und diese wieder von den Moskauer Arbeitern. Sind dort die Verhältnisse fast westeuropäisch, so bildet Petersburg eine Uebergangsstufe zu dem patriarchalischen Moskau. In der Textilindustrie Moskaus herrscht in den großen Werken fast überall das System der Arbeiterkasernierung. In diesen Kasernen sind Wohnungen für Verheiratete und Unverheiratete, gemeinsame Küchen, Speisesäle, Waschküchen, Badeanstalten, Krankenhäuser, Gebärasyl, Kinderkrippe, Schule, Laden, Bäckerei, eigene Feuerwehr, sogar eigene Polizei. Sehr bemerkenswert scheint uns das zu sein, was der Berichterstatter über das Leben und Treiben einer vieltausendköpfigen Arbeiterschaft in diesen Kasernen schreibt: Es spielt sich „oft fast ausschließlich auf dem ausgedehnten Terrain eines solchen Werkes ab und der Verkehr zwischen der Arbeiterschaft und der Außenwelt erstreckt sich fast nur auf die Beziehungen der Leute zu ihrem Heimatdorfe. Umso ausgeprägter tritt dieses abgeschlossene Dasein ganzer Arbeiterschaften zutage, je mehr für alle Vorkommnisse des Arbeiterlebens auf dem Werke gesorgt ist und je sicherer die heranwachsende Generation — Knaben und Mädchen — wieder in demselben Werke Arbeit erhalten kann. Nicht zu vergessen sind dabei die Einwirkungen der Witterungsverhältnisse, die ein Ergehen im Freien, wie es die westeuropäische Arbeiterwelt kennt, kaum zulassen, ferner die Grundlosigkeit der Wege und die ebenso seltenen wie teuren Beförderungsmittel".

Das für das russische Proletariat so ungemein charakteristische genossenschaftliche Leben in Artells wird zumeist in den Kasernen beibehalten; jedenfalls haben ganze Familiengruppen gemeinsame Küchen, in denen sie einen backofenähnlichen Ofen, der zentral geheizt wird und etwa 50 Einsätze hat, benutzen. Häufig hat das Artell eine Kochfrau angestellt. Doch macht sich auch in dieser zum Kommunismus neigenden Menge eine beachtenswerte erste Differenzierung geltend. Hier und da sondern sich auch in den Arbeiterkasernen verschiedene Kategorien. So hatte man in einer großen Moskauer Fabrik die Küche der gelernten und der „Schwarzarbeiter" (dh. der Ungelernten) trennen müssen, und aus den Schlafsälen waren die Untermeister und Schlosser, denen die Beaufsichtigung der Maschinen übertragen war, in gesonderte Schlafräume übergesiedelt. Sehr selten scheint im Gegensatze zu modernen westeuropäischen Verhältnissen das System der Einfamilienhäuser zu sein; der Bericht erzählt nur von einem einzigen Falle, in dem aber auch durch Ueberfüllung mit Untermietern der eigentliche Zweck unerreicht blieb.

Sicherlich mag der größere Fortschritt, den die Organisation in Petersburg gegenüber Moskau erlangt hat, von den Wohnungsverhältnissen beeinflußt sein; denn in dieser Stadt existiert das Kasernierungssystem nicht. Hier suchen die Arbeiter in bestimmten Stadtvierteln ihre Wohnung selbst als Mieter in Privathäusern. Die Mieten sind jedoch unerschwinglich hoch; ein kleines Zimmer kostet durchschnittlich etwa 10 Rubel oder fast 22 *M*. Da der Arbeiter höchstens drei Rubel für diesen Zweck ausgeben kann, so mietet er gewöhnlich nur eine „Zimmerecke". Es sei aber bemerkt, daß auch in den Moskauer Kasernen häufig bis zu vier Familien in einer Stube leben. Rein materiell ist jedoch im allgemeinen der Moskauer Arbeiter, der freie Wohnung und billigere Beköstigung genießt, besser gestellt. Freilich steht er an Bildungsstreben, geistiger Selbständigkeit und Verständnis für die Geldwirtschaft hinter seinem „europäisierteren" Kameraden in Petersburg zurück. Dazu kommt, daß der Arbeiter „sich wenig geschützt unter der Autorität seiner Vorgesetzten und der Behörden befindet, geistige Anregung ihm in den meisten Fällen fehlt; der Wunsch, sich mit Mitarbeitern über seine materielle und sonstige Lage zu unterhalten, kann ihn schon in Konflikt mit den Behörden bringen, die durch Vorenthalten der Pässe und ähnliche Maßnahmen jeden Augenblick aufs einschneidendste in sein Leben eingreifen können".

Den Unterhalt eines erwachsenen männlichen Arbeiters in Petersburg und Moskau berechnet der Berichterstatter mit etwa 5 Rubel (der Rubel zu 2,16 *M*) monatlich, den einer Frau mit 3 Rubel, eines Kindes mit 2 Rubel. Ein Tagelöhner in der Moskauer Metallindustrie, der ungefähr 16 Rubel monatlich verdient, hat etwa 2 Rubel für eine Zimmerecke und 2 Rubel für Kleidung zu zahlen; es bleiben ihm also 12 Rubel, von denen er sich, seine Frau und zwei kleine Kinder mühsam ernähren kann. Freilich muß er auch einen verhältnismäßig hohen Betrag in sein Heimatsdorf schicken. Es wird sich also sehr bald die Notwendigkeit herausstellen, daß seine Frau mit zur Arbeit geht; trotzdem wird es ihm kaum möglich sein, die grobe ländliche Kost (meist braunes Brot und Buchweizen) mit besserer Nahrung zu vertauschen.

Liest man die Schilderung so trüber sozialer Verhältnisse, wie sie der Bericht des Handelssachverständigen darlegt, so macht es einen nachhaltigen Eindruck, wenn man bei seiner Erwähnung der geistigen Entwicklung der Arbeiterschaft auf die folgende Stelle stößt: „Die persönlichen Eindrücke, die ich in einer Reihe von Schulen, in denen ich dem Unterrichte beiwohnen konnte, erhalten habe, sind relativ sehr günstig, die günstigsten, die ich bisher in Rußland überhaupt gewonnen habe und die mir den Gedanken nahe gebracht haben, als könnten die oberen Schichten der Arbeiterschaft einmal Träger eines gesunden Fortschritts in Rußland werden." So wenig bisher für die geistige Ausbildung der Massen geschah, so ist doch dort, wo sich die Wohnungsverhältnisse gebessert haben und wo die Trunksucht nicht allzu verheerend wirkt, Bildungsstreben und das Bedürfnis nach geistiger Anregung anzutreffen.

Zum Schlusse noch ein kurzer Auszug aus den Untersuchungen der Lohnverhältnisse: Der Berichterstatter konstatierte auf einem Werke der Metallindustrie in Petersburg einen Gesamtdurchschnittslohn aller (335) Arbeiter pro normalen Arbeitstag von 1,22 Rubel; davon verdienten die gelernten Arbeiter im Mittel 1,64 Rubel, die Schwarzarbeiter 0,81 1/2 Rubel.*) Es hatten Löhne über 2 Rubel 50 % der gelernten Wasserleitungsarbeiter, 20 % der Schlosser, Dreher, Schmiede und Bleilöter, 10 % der Rohrleger und Tischler, während bei den eigentlichen Bauhandwerkern Löhne über 2 Rubel nicht vorkamen. In einer Petersburger Sägemühle, die meist ungelernte Leute beschäftigt, betrug der tägliche Durchschnittslohn im Sommer 0,76 1/2 bis 0,78 3/4 Rubel, im Winter 0,68 Rubel. Die Arbeitszeit betrug 11 1/2 Stunden tags oder 10 Stunden nachts.

*) Bei etwaigen Berechnungen von Monats- usw. Löhnen ist die Häufigkeit der russischen Feiertage nicht zu übersehen.

In einem Werke der Genußmittelindustrie in Petersburg erhielt der Gesamtdurchschnitt der Arbeiterinnen etwa 0,65 Rubel, der erwachsenen männlichen Arbeiter etwa 1 Rubel täglich (Arbeitszeit 11 1/2 Stunden). Im summarischen Durchschnitte kommt der Bericht zu folgenden Ergebnissen, die allerdings mit Vorbehalt und ohne den Anspruch auf unbedingte Sicherheit gegeben werden: In der Moskauer Textilindustrie verdienen Arbeiterinnen bei freier Wohnung usw. etwa 100 bis 150 Rubel jährlich, Schwarzarbeiter 125 bis 175 Rubel, Spinner und Weber 200 bis 300 Rubel. Etwa 5 bis 10% der Textilarbeiterschaft kommt auf 600 Rubel (ohne freie Wohnung). In der Metallindustrie Moskaus erhält ein Schwarzarbeiter etwa 150 bis 200 Rubel, gelernte Arbeiter etwa 300 bis 400 Rubel, höher qualifizierte Leute 500 bis 1000 Rubel (alle drei Kategorien ohne freie Wohnung); in Petersburg betragen die entsprechenden Beträge etwa 175 bis 250 Rubel, 400 bis 500 Rubel und 600 bis 1000 Rubel. In der Moskauer Genußmittelindustrie erhalten Arbeiterinnen 125 bis 200 Rubel, Schwarzarbeiter 150 bis 225 Rubel, gelernte Arbeiter 275 bis 450 Rubel (für die Männer meist bei freier Wohnung). In Petersburg sind die Beträge etwas höher, jedoch fällt hier die freie Wohnung hinweg. Bei der Beurteilung dieser Löhne ist nicht zu vergessen, daß die Lebenslage mancher Kategorien niederer Beamten, der Hausindustriellen, vor allem aber der Bauern keineswegs besser, eher schlechter ist.

Soziale Zustände.

Die Weber als Gegenwartsproblem.

Mit der Stärke eines wirtschaftlichen Hauptproblems steht die Heimarbeiterfrage heute mit Recht da, und die allgemeine Ueberzeugung hat sich soweit geklärt, daß es für die Gesundung der deutschen Arbeit für erforderlich gehalten wird, dieses Problem jetzt zu lösen. Und alles, was sich gegenwärtig auf den verschiedenen Gebieten hausindustrieller Betätigung an ökonomischen Gesetzen, an Elend und Kampf ans Licht ringt, als ob es phylogenetisch ist, das erscheint wie in langer, schon durch die Jahrhunderte geltender Entwickelung ontogenetisch zusammengefaßt und rekapituliert in der Weber-Hausindustrie. Ist doch das Textilgewerbe eines der ältesten, *eines der* stofflich variabelsten, eines, das alle Bedürfnisse, hohe wie geringe, luxuriöse wie ärmlich-notwendigste befriedigen, also zugleich hier kunstvolle Handarbeit, dort billigste Stapelware von technischer Geringwertigkeit liefern muß. Und beides, so parador es klingt, auch das letztere, ist Handarbeits- und Heimarbeitsdomäne, nicht etwa weil Maschinen nicht kunstvoll genug oder nicht rasch und billig genug liefern könnten, sondern weil unter ehernen Trägheitsgesetzen hohe und zurückgebliebene Technik den Hausweber an seinem Hauswebstuhl festhält, hier weil er den Zwang der Fabrik verabscheut, dort weil er so billig zu liefern gewohnt ist, daß die Kraftmaschine entbehrlich ist, und — endlich und hauptsächlich — weil die Göttin der Mode in der Weberei unerbittlich regiert und abwechselungslüstern kleine Stücke fordert, an die sich die Handarbeit besser anpassen kann als der Maschinengroßbetrieb, und im wesentlichen nur in der Saison hohe Anforderungen an die Lieferungsquantität stellt, woran sich die Heimarbeit besser anpaßt als die Fabrikorganisation. Das ist es so ungefähr, was das Weberproblem räumlich absteckt und umgrenzt; darinnen ist nun ein reicher Inhalt von großen Fragen der Menschlichkeit wie der Wirtschaftlichkeit. Jene hat Gerhart Hauptmann, der die schlesischen Weber sah, nahezu erschöpft und er hat die menschlischen Seiten des Problems dichterisch erfaßt und dramatisch als ein Memento gestaltet; — diese, die wirtschaftlichen Fragen aber, finden wir in eingehender und sehr sorgfältiger Weise behandelt von Dr. R. Wilbrandt, der die Hausweberei und die Webfabrik überall sich angesehen hat, in einem soeben erschienenen Buch: „Die Weber in der Gegenwart. Sozialpolitische Wanderungen durch die Hausweberei und die Webfabrik“ von Dr. Robert Wilbrandt, Privatdozent an der Universität Berlin. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Eine Reihe höchst bemerkenswerter wirtschaftlicher Gesetze kristallisiert sich aus seinen Betrachtungen heraus; was er sah, hat er nicht allein mit dem Auge des Empfindenden, sondern mit dem Verstand des nationalökonomisch Geschulten gesehen und hat Gesetze gesehen, die sich hier vollenden, und damit zugleich die Wegweiser, die aus dem Elend den Weg zeigen können. Denn neben dem Bilde trostlosester Hoffnungslosigkeit, wie es sich bei den schlesischen Webern zeigte, ist auf der anderen Seite in dem so hoch entwickelten Industriegeist Rheinland-Westfalens ein „Weg zum sozialen Frieden“ in der Weberei schon so weit begangen worden, daß er fast vorbildlich genannt zu werden verdient. In Anrath ist es, wo die Hausweber elektrischen Betrieb, Mindestlohntarif und Maximalarbeitszeit haben, erworben durch Zusammenschluß und Vereinbarung mit den hier durchaus einsichtigen Arbeitgebern.

Doch wenn die Sache so einfach liegt, — warum ist das Problem nicht allenthalben gelöst worden? — — Die Sache liegt eben doch nicht ganz so einfach, wie es hier scheinen möchte.

Die Hand- und Hausweberei hat noch in den Augen der Beteiligten — Arbeitgeber wie Arbeiter — mancherlei Vorzüge. Die Mode, wie schon gesagt, fordert kurze Stücke und lohnt oft nicht die hochentwickelte Maschine; außer dieser technischen Konsequenz der Mode kommt die wirtschaftliche der Saisonarbeit hinzu, die eine große industrielle Reservearmee — außerhalb der Fabriken — erfordert, die immer in Arbeitsbereitschaft ist, aber in der stillen Zeit das Risiko trägt, um in der Hochflut eingreifen zu können. So kommt es in Webergegenden hier und da sogar zur Einschränkung der Fabrikproduktion zu Gunsten der Hausweber, lediglich aus dem Grunde, um die für die Saison notwendige Hausweberei am Leben zu erhalten.

Aber warum gehen die Hausweber nicht in die Webfabrik? Abgesehen von der auch von ihnen geliebten „Freiheit“ (selbst bei 16stündiger Arbeitszeit) ganz einfach deshalb, weil die Webfabrik Männerarbeit überwiegend nicht braucht und dementsprechend nur Frauenlöhne bezahlt. Da zeigt sich denn die große Tragik der Konkurrenz der Geschlechter, die mitten in das Familienleben als ein Fluch getragen wird und zu dem ökonomischen Uebel ein großes sozialhygienisches fügt. Die Ehefrauen arbeiten nur in der Webfabrik, weil das Bedienen der mechanischen Webstühle keine Kraftanstrengung, sondern nur geschickte Hände erfordert, und der Mann daheim leistet Frauenarbeit und hilft noch nebenbei am Hauswebstuhl — wie er meint, den Verdienst zu heben — in Wahrheit den Lohn zu drücken, und beide Eheleute konkurrieren so implicite miteinander mit dem Ende, daß ihre gemeinsamen Kinder verwahrlosen. Das ist gewiß tragisch genug und sollte zu denken geben. Gegen die Ueberhandnahme der Frauenarbeit in den Webfabriken hat jeder Textilarbeiter-Kongreß die Stimme fast mit Verzweiflung erhoben; aber hier kann nur der Staat helfen, der hier aber auch in der Tat zu helfen vermag; denn hier haben wir es mit Fabrikweberelend zu tun, und auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung hat Deutschland schon den Beteiligten gezeigt, daß es ohne Schaden für Exportinteressen und Rentabilität der deutschen Industrie sozialpolitisch erwünschte Reformen durchzuführen in der Lage ist. Eine Einschränkung der Frauenarbeit — namentlich derjenigen der verheirateten Frauen! — ist sofort möglich, sobald das Problem der männlichen Hausweberei gelöst ist. Und dieses Problem muß so gelöst werden, daß an Stelle der jetzt bestehenden maßlosen Verschwendung von Menschenkraft in technisch zurückgebliebenen Betriebsarten der wirkliche Großbetrieb voll durchgeführt wird, und nur in den Ausnahmefällen, wo Heim- und Handarbeit technisch erwünscht sein sollte, diese wenigstens lebensfähig gestaltet wird. „Wer das nachdrücklich lehrt“, sagt Wilbrandt, „erwirbt sich ein Verdienst um das Vaterland.“

Ein elektrischer Betrieb ist für die Hausweber dort von Nutzen wo diese organisatorisch stark genug sind, Mindestlohntarife — wie in Anrath — mit den Arbeitgebern zu vereinbaren. Alsdann läßt sich durch die verwaltungsmäßige Festsetzung der Lieferung elektrischer Kraft für eine bestimmte Anzahl von Stunden Arbeitszeitregulierung ohne Schaden für die Heimarbeiter durchführen. Ist jenes nicht möglich, so bleibt weiter nichts übrig als: die rückständige Hausweberei zu vernichten, indem den jungen Kräften Gelegenheit zu anderer Beschäftigung, den alten noch auskömmliche Arbeit von der Gesamtheit (durch Vermittlung der jetzt schon verschiedentlich bestehenden Webervereine u. dergl.) verschafft wird. Um den jungen Nachwuchs aber in andre Tätigkeiten — sei es in die Webfabrik, besser aber nach dem oben Gesagten in andere Industrien überzuführen —, muß die Industrie in die Weberdörfer kommen, und das ist nur durch den von namhaften Nationalökonomen wie Alfred Weber u. a. empfohlenen Bahnbau in die Webergegenden möglich. Die Webfabrik folgt diesem Bahnbau unbedingt, sie aber bringt — wie wir sehen — das Fabrikelend der Frauenarbeit und die niedrigen Frauenlöhne. Die Verwaltung müßte dort, wo das Kapital nicht von selbst dafür sorgt, Sorge tragen, daß andere Industrien mit in jene Webergegenden wandern. Überall, wo Wilbrandt etwa Lederfabriken, Spitzenfabriken oder andere Industrien neben der Webfabrik sah, waren die sozialen Verhältnisse erträglich. „Vor allem“, sagt er, „ist Rheinland-Westfalen aus diesem Grunde soviel besser dran“. „Überall, wo die Ziffer der verheirateten Fabrikarbeiterinnen in der rheinischen

Textilindustrie besonders niedrig ist, sind neben den Webfabriken andere Industrien entwickelt".

Wie in einem Räderwerk greift auch hier eine ökonomische Tatsache in die andere, um den unentrinnbaren Gang, das scheinbar Unabänderliche des Weberproblems und Weberelends zu vollenden und stabil zu erhalten. Aengstliche Gemüter wollen diesen Rädergang, so wie er jetzt ist, gewahrt wissen, weil die Produktion billiger Weberwaren, die für Deutschlands Außenhandel so wichtig ist, hiervon, meinen sie, abhängt. Wie die Entwicklung der Volkswirtschaft schon des öfteren gezeigt hat, ist solche Befürchtung grundlos. Die Gefahren der Frauenarbeit in so ausgedehntem Maße liegen auch klar zu Tage, und Dr. Wilbrandt hat die hier auftauchenden Fragen in seinem ebenfalls soeben erschienenen Buche „Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit" behandelt. Der ökonomische Fortschritt liegt nicht in solcher quantitativen Menschenausnutzung, wie sie in der Frauenarbeit und wie sie in der Weberei sich zeigt. „Beharren bei langer Arbeitszeit, niedrigem Lohn und veralteter Technik, das ist" — nach dem trefflichen Kenner der Textilindustrie Rudolf Martin — „die Klippe, an der viele deutsche Textilfabriken gescheitert sind". Und Wilbrandt hat das ökonomische Gesetz durchaus zutreffend erfaßt, wenn er hinzufügt: „Solches Zurückbleiben macht auf die Dauer rettungslos konkurrenzunfähig gegen voranschreitende Länder. Einmal kommt stets der Tag, wo die moderne Technik billiger produziert als die überholte, die mit langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen ihr Dasein fristet. Kein Zweifel, daß auch in der deutschen Textilindustrie, ebenso wie in der englischen, wo er schon seit Jahrzehnten besteht, der Zehnstundentag möglich wäre. . . . Die Arbeitszeitverkürzung würde dazu drängen, die Möglichkeit der Technik zu verwirklichen, und mithin im Gesamtinteresse nützlich sein. . . . Ebenso ist es mit den Lohnerhöhungen. Sie ermöglichen durch bessere Ernährung wieder angespanntere Arbeit. Die höchstgelohnte Arbeit ist die billigste. Und sie drängt wiederum zur vollen Anwendung der technischen Möglichkeiten, weil man den hochgelohnten Arbeiter möglichst durch Maschinen zu ersetzen sucht."

So ist das Weberproblem in der Tat ein großes Gegenwartsproblem, das in einer Zeit, die das Heimarbeiterproblem zu lösen sich anschickt, um so größere Beachtung verdient.

Jena. Dr. A. Elster.

Geh. Kommerzienrat Friedrichs †. Mit tiefem Bedauern teilen wir den am 22. April in Remscheid nach längerer Krankheit im 76. Lebensjahre erfolgten Tod des Geh. Kommerzienrats Friedrichs mit. Einer der besten Söhne des Bergischen Landes scheidet mit ihm von uns. Ein Großindustrieller mit weitem Blick und energischer Hand, der der deutschen Industrie in der Heimat wie im Ausland Ruhm und Erfolg gebracht hat, ein Mann eifrigsten öffentlichen Wirkens in seiner Vaterstadt und Provinz, gehörte Friedrichs gleichzeitig zu den Unternehmern, die in einer entschlossener Sozialreform eine Notwendigkeit für unser Vaterland erblicken. Die „Soz. Praxis" verliert in ihm einen aufrichtigen Freund und treuen Förderer.

Der deutsche Arbeitsmarkt im März 1906. Das Reichs-Arbeitsblatt Nr. 4 schreibt: Die Beobachtung des Arbeitsmarkts im März 1906 bot besonderes Interesse, da am 1. März der neue Zolltarif ebenso wie die neuen Handelsverträge mit einer Reihe von Staaten in Kraft getreten waren. Wiewohl in den Monaten Januar und Februar in einer Reihe von Industrien ein nicht unerheblicher Vorexport stattgefunden hatte, ist ein erheblicher Rückschlag in der Beschäftigung im Laufe des März 1906, soweit es sich beurteilen läßt, im ganzen ausgeblieben. Im Sinne einer Steigerung der Beschäftigung machte sich im März wie alljährlich die Wiederaufnahme der Bautätigkeit in vollem Umfange geltend. Im einzelnen war der Kohlenbergbau bei steigenden Löhnen gut beschäftigt und ebenso bot in der Metall- und Maschinenindustrie die Gesamtlage auch weiter ein durchaus günstiges Bild. Starke Preisschwankungen der Rohstoffe blieben in der Textilindustrie auf die Beschäftigung der Arbeiter im wesentlichen ohne Einfluß und ebenso waren in der elektrischen Industrie und in der chemischen Industrie bisher Aenderungen in der günstigen Konjunktur der letzten Zeit nicht wahrzunehmen. Abgesehen von dem Baugewerbe, machte sich die Frühjahrsbelebung in einer Reihe anderer Saisongewerbe geltend, insbesondere in der Konfektionsindustrie. Das Gesamtergebnis war im allgemeinen ein recht günstiges. Diese Anschauung findet ihre Bestätigung in den Ziffern der Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden. Von den rund 1¼ Millionen organisierter Arbeiter, deren Arbeitslosigkeit vom Kaiserlichen Statistischen Amt periodisch kontrolliert wird, waren am 31. März 1906 bei ihren Verbänden nur 1,1 % als arbeitslos gemeldet. Die Beschäftigungsziffer der berichtenden Krankenkassen stieg vom 1. März bis zum 1. April um 74 790 Personen. Die Zahlenangaben und Berichte der Arbeitsnachweise ergaben ebenfalls ein im ganzen günstiges Bild des deutschen Arbeitsmarkts.

Die rechtliche Stellung der Hausindustrie. Das „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 4 bringt auf S. 328—340 eine gerade jetzt wo Regierung und Reichstag der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit näher treten, äußerst wertvolle Übersicht über die Bestimmungen und Vorschriften, die im Deutschen Reich und im Ausland auf diesem Gebiete gelten. In Betracht gezogen sind folgende Länder: Deutsches Reich, England, Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Vereinigte Staaten von Amerika (insbesondere New-York), Australien (Viktoria), Neu-Seeland.

Soziale Rechtsprechung.

Zum Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten". Der Geschäftsführer E. eines Arbeiterverbandes war wegen Zuwiderhandlung gegen § 1 des preuß. Vereinsgesetzes in Strafe genommen worden, weil er ohne polizeiliche Anzeige eine Versammlung einberufen habe, in der öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten und auch erörtert worden seien. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, weil die Strafkammer ohne Rechtsirrtum feststelle, daß in der Versammlung nicht öffentliche Angelegenheiten, sondern nur die Privatangelegenheiten der Arbeiter eines bestimmten Werkes besprochen worden seien. Nach Ansicht des Reichsgerichts und Kammergerichts sind als öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes alle Angelegenheiten anzusehen, die nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen oder deren Privatinteressen, sondern die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. — nd —

Haftpflicht des Arbeitgebers für unterlassenes Markenkleben. Die amtlichen Mitteilungen des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Berlin geben einen Ueberblick über die Lage der Rechtsprechung in dieser umstrittenen Frage:

„Das Reichsgericht hat in seinen Urteilen vom 3. Mai 1904 und 4. Mai 1904 die Ansprüche von Arbeitnehmern ihren Arbeitgebern gegenüber, durch deren Verschulden das Markenkleben unterblieben ist, auf Ersatz für entgangene Invalidenrente zurückgewiesen.

Das erstere Urteil des Reichsgerichts vom 3. Mai 1904 enthält eine grundsätzliche Ablehnung der Haftung des Arbeitgebers nur in Beziehung auf kontraktliches Verschulden; soweit es sich um außerkontraktliche Schadenszufügung handelt, weist das Reichsgericht den Anspruch nur deswegen zurück, weil das anzuwendende gemeine Recht ihm keine Handhabe gebe.

In der späteren Entscheidung vom 4. Oktober 1904, die sich auf dem Gebiete rheinischen Rechts bewegt, hat das Reichsgericht mit Rücksicht auf die Artikel 1382, 1388 des Code civil den außerkontraktlichen Anspruch an sich zugelassen und die Abweisung der Klage nur wegen mangelnden Kausalzusammenhanges in Verbindung mit dem überwiegenden Verschulden des Klägers ausgesprochen.

Dagegen kommt der IV. Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Breslau in der Verhandlung vom 20. Januar 1905 auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einer Verurteilung des Arbeitgebers, welcher durch die Nichtbeibringung von Marken die Nichtgewährung der Invalidenrente verursacht hat. Erschwerend für den Arbeitgeber wurde noch der Umstand angesehen, daß er seinem Arbeitnehmer zwar die von letzterem beizusteuernden Beiträge vom Lohne abgezogen, trotzdem aber das Einkleben der Versicherungsmarken unterlassen hat. Das Oberlandesgericht bejaht sowohl die vertragliche wie die außervertragliche Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers, sieht aber in dem nachlässigen Verhalten des Arbeitnehmers bezüglich der Kontrolle des Markenklebens für seine Person ein konkurrierendes Verschulden, das dessen an und für sich berechtigten Ersatzanspruch nur zu zwei Dritteln bestehen läßt."

Die älteren Entscheidungen des Reichsgerichts bezogen sich auf das vor 1900 geltende Invalidenversicherungsgesetz und bürgerliche Recht. Die Schadenersatzpflicht auf Grund des jetzt geltenden Rechts ist dagegen durch eine Anzahl von Urteilen im ganzen anerkannt worden. Immerhin spielt ein konkurrierendes Verschulden des Arbeiters nach § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Entscheidung bedeutsam mit.

Tarifvertrag und Rechtsprechung. Einem Urteil des Gewerbegerichts Dortmund vom 24. Januar 1906 zufolge gilt der durch Tarifverträge vereinbarte Lohn in Streitfällen, die durch

mangelnde vorherige Vereinbarung über den Lohn entstanden sind, als die „übliche Vergütung". Selbst wenn die Firma, welche die Differenz hat, nicht dem Tarifvertrag beigetreten ist, so wird doch der Tariflohn als der übliche angenommen, sofern die Mehrheit der Arbeitgeber der betreffenden Branche einen Tarif mit der Arbeiterorganisation abgeschlossen hat.

Arbeitervertretungen.

Die Arbeitskammern in der Petitionskommission des Reichstags. Der 22. Bericht der Kommission für die Petitionen (Berichterstatter Dr. Potthoff) befaßt sich mit einer Anzahl von dem Reichstage zugegangenen Petitionen auf Schaffung von Interessenvertretungen. Der Ausschuß der Privatbeamtenvereine bittet den Reichskanzler um die möglichst baldige Schaffung einer gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeiter, in der auch die Privatbeamten Berücksichtigung finden; der Bund der technisch-industriellen Beamten ebenso um einen solchen unter besonderer Berücksichtigung der technischen Privatangestellten. Der Verband fortschrittlicher Frauenvereine ersucht, bei Feststellung eines Gesetzes betr. die Einführung von Arbeitskammern den Arbeiterinnen das aktive und passive Wahlrecht zu verleihen. Und eine Petition des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes endlich befürwortet die Errichtung von Handlungsgehilfenkammern. Auf den Bericht des Referenten gab der Regierungsvertreter unter Bezugnahme auf die vom Staatssekretär Grafen Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 12. Dezember 1905 gemachten Ausführungen die Erklärung ab, daß abgewartet werden solle, ob das in Aussicht stehende Gesetz, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, im Reichstag eine Gestalt bekomme, die für die verbündeten Regierungen annehmbar sei. Sei dies der Fall, so würden die verbündeten Regierungen auch der Schaffung von Arbeitsvertretungen näher treten. Das gleiche gelte auch hinsichtlich der Anträge auf Errichtung von Handlungsgehilfenkammern und von Vertretungen für die Privatangestellten, da alle diese Anregungen im Zusammenhange ständen und gemeinsam zu prüfen seien. Auf Grund dieser Erklärung beschloß die Kommission dem Reichstage zu empfehlen, die Petitionen des Ausschusses der Privatangestellten und des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine dem Reichskanzler zur Berücksichtigung, die beiden übrigen als Material zu überweisen.

Arbeiterausschüsse in der Reichsmarine. Staatssekretär v. Tirpitz erklärte am 28. März im Reichstag, der richtige Weg, Lohnforderungen der Arbeiter auf den Reichswerften einzubringen, sei die Inanspruchnahme der Arbeiterausschüsse. Er stimme dem Abgeordneten Spahn durchaus bei, daß die Arbeiterausschüsse als Mittelsorgan zwischen der Werftoberleitung und den Arbeitern noch etwas weiter ausgestaltet werden können, daß sie entwickelungsfähig sind, und er sei auch durchaus bereit, die Arbeiterausschüsse in dieser Beziehung zu entwickeln: „Nach unserer Ansicht haben die Arbeiterausschüsse durch 16 Jahre, seitdem sie bestehen, sehr gut funktioniert und sehr gute Dienste geleistet, und sie werden, wenn sie weiter ausgebildet werden, auch ferner noch bessere Dienste leisten. Auf die Wünsche der Arbeiterausschüsse werden wir so viel eingehen, wie wir können; wir werden sie jedenfalls in der wohlwollendsten Weise in Erwägung ziehen."

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe umfaßt nach den auf der 7. Generalversammlung zu München gemachten Mitteilungen Ende 1905 159 Bezirks- und Lokalverbände mit 8400 Mitgliedern; etwa 5500 Bauunternehmer sind außerhalb des Bundes organisiert. Der Bund der Arbeitgeber erkennt die Berechtigung der Arbeiterorganisation vollkommen an, hält aber seine Waffen stets scharf zum Kampf gegen jene bereit. Immerhin sind die Ansichten im Bunde über die Möglichkeit von Arbeitgebernachweisen und die Einführung von Entlassungsscheinen sehr geteilt. Verschiedene Redner sprachen auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen gegen diese Einrichtungen, beschlossen wurde schließlich, dem Bunde in dieser Sache freie Hand zu lassen, um den örtlichen Verhältnissen entsprechend vorzugehen. In der Frage der Versicherung gegen Streikschäden kam der Referent Bahl-Stettin zu einem ablehnenden Urteil über die derzeitigen Versicherungsunternehmungen und dementsprechend beschloß die Versammlung:

Die siebente ordentliche Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe hält die Frage der Streikversicherung für zurzeit noch nicht genügend geklärt, um sie mit der notwendigen Erfolgsicherheit praktisch lösen zu können. Sie beschließt daher, von der Einführung einer Streikversicherung für das Baugewerbe Deutschlands noch so lange Abstand zu nehmen, bis die einschlägigen Verhältnisse eine sichere Urteilsbegründung und Minderung des Risikos gewährleisten. Sie beauftragt die Bundesleitung, die Frage auch fernerhin mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und zu studieren und das weitere Ergebnis der nächstjährigen Generalversammlung zur erneuten Beschlußfassung zu unterbreiten.

Für die Streikklausel wurde, da die bisherige Form viel Beschwer verursacht, eine neue Fassung gefordert. Bei der Beratung über die letzten Arbeitseinstellungen empfahl der Berichterstatter Läscher-Frankfurt a. M., die Tarifverträge künftighin möglichst nur bis Ende März 1908 abzuschließen. Am gleichen Termine laufen die Maingauverträge und zahlreiche in den Nachbargegenden ab. Für ein einheitliches Vorgehen der Arbeitgeber empfählen sich gleichlaufende Kündigungsfristen.

Streikversicherung und Interessenvertretung des Verbandes sächsischer Industrieller. Nach einem Referat des Verbandssyndikus Dr. Stresemann-Dresden beschloß der Verband einstimmig die Begründung einer Entschädigungs-Gesellschaft der Arbeitgeber in Fällen von Arbeitseinstellungen. Mehrere Hundert sächsischer Firmen haben bereits ihre Zustimmung zu der geplanten Gründung gegeben und im Prinzip ihren Beitritt erklärt. Nach einer mit dem Arbeitgeberverband der sächsischen Textilindustrie (Sitz Chemnitz) getroffenen Abmachung soll diesem Verband die Vertretung der sächsischen Textilindustriellen in Streikentschädigungsfragen zustehen, während alle übrigen im Verband sächsischer Industrieller organisierten Industriegruppen durch diesen vertreten werden. Der Verband sächsischer Industrieller, der gegenwärtig 2060 sächsische Fabrikbetriebe, die über 250 000 Arbeiter beschäftigen, als Mitglieder zählt, ist im März 1906 dem Bund der Industriellen, mit dem er seit Jahren in einem Kartellverhältnis gestanden, als körperschaftliches Mitglied beigetreten. In seiner letzten Vorstandssitzung beschäftigte sich der Verband eingehend mit der Heimarbeiterfrage. Er beschloß die Absendung einer ausführlichen Eingabe, in welcher für den Fall der Einführung der Krankenversicherung der Heimarbeiter die Vorschläge des Verbandes für deren Durchführung niedergelegt sind.

Erhebung des Zentralverbands deutscher Industrieller über die Hausindustrie. Der Zentralverband deutscher Industrieller fordert seine Mitglieder durch ein Rundschreiben auf, ihm möglichst eingehende Mitteilungen über die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen die Heimarbeiter in den einzelnen Industrien arbeiten, zugehen zu lassen. In dem Rundschreiben wird insbesondere auch um Aufklärung gebeten über die Löhne und Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter, die Vorteile, die die Heimarbeit für den Arbeiter bringt, aber auch über die Nachteile, die gegenüber der Fabriktätigkeit mit dieser Arbeitsart für die Arbeiter und für die konkurrierenden Fabrikbetriebe verbunden sind. Der Zentralverband wünscht namentlich auch darüber Aeußerungen zu erhalten, inwieweit die Heimarbeit in den einzelnen Industrien und Bezirken die Tendenz des Zurückgehens oder weiterer Ausbreitung zeigt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Deutsche Metallarbeiterverband (Hauptsitz Stuttgart) weist in seiner Abrechnung für 1905 ein Anwachsen der Mitgliederzahl von 198 964 Ende 1904 auf 259 692 (249 457 männliche und 10 235 weibliche) Ende 1905 nach. Das Organ des Verbands, die Metallarbeiterzeitung, hat eine Auflage von fast 300 000 Exemplaren. Die Abrechnung bilanziert mit 5 647 418 *M*. Die Ausgaben bezifferten sich für Reiseunterstützung: 247 372 *M*; Arbeitslosenunterstützung: 480 188 *M*; Streikunterstützung: 2 084 549 *M*; Rechtschutz: 81 361 *M*; Unterstützung in besonderen Notfällen: 174 128 *M*; Umzugsunterstützung: 51 422 *M*; Unterstützung anderer Organisationen: 51 000 *M*; Aufrechterhaltung internationaler Beziehungen: 4570 *M*; Herausgabe der Metallarbeiterzeitung: 177 050 *M*; die Gehälter der Verbandsbeamten machten 35 146 *M* aus, die Verwaltungskosten betrugen 88 337 *M*. Insgesamt wurden 3 119 019 *M* in Form von Unterstützungen den Mitgliedern zurückerstattet; mehr als 1/2 Million wurde dem Reservefonds einverleibt. Der deutsche Metallarbeiterverband erinnert in seiner nunmehrigen Ausdehnung an den englischen Kollegenverband, die Amalgamated Society of Engineers, die er an zentralistischer Zusammenfassung noch übertrifft, in der Disziplin und

besonnenen Leitung jedoch nur an einzelnen deutschen Industrieplätzen erreicht.

Die 8. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes, der Ende 1905 77 800 Mitglieder zählte und inzwischen bereits eine Mitgliederzahl von über 90 000, darunter 1/3 weibliche, erreicht haben soll, tagte zu Ostern in Mühlhausen i. Th. Es hatten sich 128 Delegierte eingefunden; auch ein Vertreter der österreichischen Textilarbeiter-Union war erschienen. Zu scharfen Auseinandersetzungen führte die Frage der Verlegung des Verbandsorgans von Chemnitz nach Berlin, dem Sitze des Vorstandes. „Der Textilarbeiter" wurde bis jetzt in Chemnitz in der Druckerei der sozialdemokratischen „Volksstimme" hergestellt. Dafür bezahlte der Verband bei einer Auflage von 80 000: 96 000 ℳ im Jahre. Von der „Vorwärts"-Druckerei in Berlin lag nun für die gleiche Auflagenhöhe ein Angebot von 55 536 ℳ vor. Es wurde viel von der „Schmutzkonkurrenz" des „Vorwärts" gesprochen, aber mit 107 gegen 21 Stimmen wurde schließlich die Verlegung des Verbandsorgans nach Berlin gutgeheißen. Ueber die Einführung der Arbeitslosenunterstützung hat eine vorgenommene Urabstimmung im ablehnenden Sinne entschieden; von 46 118 Mitgliedern, die sich an der Abstimmung beteiligten, waren 35 646 dagegen. Man stellte aber die baldige Einführung einer Erwerbslosenunterstützung in Aussicht. Beschlossen wurde ein Staffelbeitrag, der in der I. Klasse 20, II. 30, III. 40 und IV. 50 ₰ betragen soll. In Klasse I können jedoch nur Arbeiterinnen und männliche Personen nur bis zum 18. Lebensjahre eintreten. Mitglieder, die erwerbsunfähig sind und 10 Jahre dem Verbande angehört haben, werden unter Beibehaltung ihrer Rechte vom Beitrag befreit. Ueber Tarifverträge verhandelte man in geschlossener Sitzung. Nur die angenommene Resolution wurde bekannt gegeben. Darin wird der Vorstand beauftragt, alsbald an die Ausarbeitung von Einheitstarifen für die verschiedenen Branchen unseres Berufes heranzutreten. Diese sind dann der nächsten Generalversammlung im Jahre 1908 zur Annahme vorzulegen. Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, über Beginn und Ende der Pausen innerhalb der Arbeitszeit, über Ueberstunden, Nacht- und Feiertagsarbeit, über den Arbeitslohn für die festgesetzte tägliche Arbeitszeit, über den Arbeitslohn für Ueberstunden, Nacht- und Feiertagsarbeit, über die Zeit der Lohnzahlung, über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, über die sanitären Einrichtungen in den Arbeitsräumen, Aborten usw., über die Einsetzung einer paritätisch zusammengesetzten Kommission der Arbeiter und Unternehmer, welche Differenzen zu untersuchen und zu schlichten hat, über die Dauer des Vertrages, über die Kündigungsfrist. Die Vertragsdauer soll in der Regel aber zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Dauer bis zu drei Jahren ist nur dann zulässig, wenn mit einer Lohnerhöhung eine Arbeitszeitverkürzung und die Freigabe des Sonnabendnachmittags verbunden ist. Ferner sollen Bestimmungen aufgenommen werden über den Grundlohn, die verschiedenen Zuschläge zum Grundlohn, die Nebenarbeiten, das Verarbeiten von schlechtem Material, das Warten auf Material und Reparaturen, die Bezahlung der Ueberstunden, Nacht- und Feiertagsarbeit. Die Lohnberechnung in den Webereien hat nach folgenden einheitlichen Bestimmungen zu erfolgen: Hinsichtlich der Feststellung der Schußzahl ist überall das Schußuhrsystem zu erstreben und der Lohn nach 1000 angezeigten Schuß zu zahlen.

Ein außerordentlicher Delegiertentag des Vereins der Deutschen Kaufleute fand vom 15. bis 18. April zu Berlin statt. Delegierte aus allen Teilen des Reiches, andere Mitglieder und Gäste waren von Nah und Fern herbeigeeilt. Es galt Stellung zu nehmen zu einer der wichtigsten Fragen, die die Handlungsgehilfen gegenwärtig beschäftigt: „Die Frauenfrage im Handelsgewerbe." Redakteur Paul Tröger-Berlin wies hierzu überzeugend die Notwendigkeit der Organisierung der weiblichen Angestellten nach, wodurch allein die Möglichkeit der Hebung des gesamten Handlungsgehilfenstandes geboten ist. Der Delegiertentag beschloß hierauf, ab 1. Juli d. Js. auch weibliche Angestellte in den Verein der Deutschen Kaufleute aufzunehmen, um alsdann wirksam für die geistige und materielle Hebung des gesamten Handlungsgehilfenstandes eintreten zu können. Den weiblichen Angestellten wird eine obligatorische Stellenlosenunterstützung, kostenlose Stellenvermittlung und Rechtsschutz auf Vereinskosten in allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, gewährt. — Ein weiterer Beschluß ging dahin, daß Prinzipale fortan in den Verein keine Aufnahme finden. — Der sozialpolit. Kommission wurden Anträge bezüglich Kaufmannskammern, Handelsinspektoren, Lehrlingswesen, Fortbildungswesen, Gehaltsfrage usw. überwiesen und gleichzeitig beschlossen, diese Fragen auf dem ordentlichen Delegiertentage in eingehenden Referaten zu behandeln. Der Kommission wurde ferner noch ein Antrag überwiesen, wonach darauf hingewirkt werden soll, daß die heute noch bestehende Sitte, Gehilfen bei freier Station zu beschäftigen, endgiltig beseitigt wird.

Die Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen hielt zu Ostern ihre 8. ordentliche Hauptversammlung zu Berlin ab. Auf der Tagesordnung standen Referate über die Handelsinspektoren, Handlungsgehilfenkammern und die Lohnfrage im Buchhandel. Es wurden folgende Resolutionen gefaßt:

1. Die Hauptversammlung hält an der Forderung „Schaffung einer Handelsinspektion, die das Zutrauen der Gehilfenschaft besitzt" unerschütterlich fest und beauftragt den Zentralvorstand alle Schritte zu tun, um eine solche Handelsinspektion zu erlangen. Es soll den Handelsinspektoren obliegen, die Durchführung der Bestimmungen der §§ 105b Absatz 2 und 3, 105c bis b, 128 und 139c bis m der Gewerbeordnung, der §§ 62 und 76 des Handelsgesetzbuches und der sonstigen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen und Verordnungen zum Schutze der Handelsangestellten zu überwachen. Den Handelsinspektoren müssen bei Ausübung ihres Aufsichtsamtes alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der geschäftlichen Betriebe zustehen. Sie haben über ihre amtliche Tätigkeit Jahresberichte zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge daraus sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen.

2. Als staatlich anerkannte und gesetzlich geregelte Vertretung der kaufmännischen Angestellten im Sinne der Kaiserlichen Februarerlasse von 1890 sind im Anschluß an die zu errichtenden Arbeitskammern besondere kaufmännische Abteilungen zu errichten. Die Aufgaben dieser kaufmännischen Arbeitskammern sind:
   1. Abfassung von Gutachten und Stellung von Anträgen an staatliche und kommunale Behörden betr. alle wirtschaftlichen Verhältnisse der Angestellten.
   2. Einigungsamtliche Tätigkeit, Förderung von Tarifverträgen, Beilegung von Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
   3. Statistische Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Angestellten.
   4. Beobachtung und Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer.
   5. Ueberwachung des Lehrlings- und Fortbildungsschulwesens.
   6. Beratung in allen Rechtsfragen und Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung.
   7. Mitarbeit bei der Organisation des kaufmännischen Stellennachweises.
   8. Förderung aller Bestrebungen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Lage, die Gesundheit und die kulturelle Stellung der kaufmännischen Angestellten zu heben und zu verbessern.

Die kaufmännischen Arbeitskammern sollen aus der gleichen Anzahl von Chefs- und Angestellten-Beisitzern unter dem Vorsitz eines volkswirtschaftlich gebildeten höheren Verwaltungsbeamten bestehen. Für die Wahl der Beisitzer gilt das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht nach dem Proportionalsystem; das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 21., das passive mit dem 25. Lebensjahr ohne Unterschied des Geschlechts. Für die kaufmännischen Arbeitskammern ist der Sitzungs- und Verhandlungszwang festzulegen. Die Kosten der Einrichtung, die für das ganze Reich lückenlos geschaffen werden soll, trägt das Reich.

3. Die Hauptversammlung erkennt an, daß auch für das Arbeitsverhältnis im Buchhandel Tarifvereinbarungen zwischen Chefs und Angestellten wünschenswert und erstrebenswert sind. Der Zentralvorstand soll die Ortsgruppen veranlassen, sich mit den Prinzipalen behufs Durchführung der Mindestgehälter in Verbindung zu setzen.

Eine Beitragserhöhung von 10 auf 12 ℳ wurde fast einstimmig angenommen und ein beträchtlicher Teil der Mehreinnahmen zur Stärkung der Stellenlosenkasse bestimmt, hauptsächlich mit Rücksicht auf eine von einem Teil der Dresdner Prinzipale beschlossene Aussperrung der Mitglieder der Vereinigung. Die ganze Hauptversammlung stand unter dem Eindruck dieser Maßnahme der Dresdner Chefs, die übrigens auch in anderen Städten für ein gleiches Vorgehen Propaganda machen, und es wurde beschlossen, den Kampf um die Koalitionsfreiheit der Buchhandlungsgehilfen mit aller Energie aufzunehmen.

Die **Wäsche- und Krawattenarbeiter und Arbeiterinnen** hielten zu Ostern im Berliner Gewerkschaftshaus ihren zweiten Verbandstag ab. Der Verband zählt 6500 Mitglieder, überwiegend (bis zu 90 %) Arbeiterinnen. Man gedachte der erfolgreichen Streiks in Bielefeld und Berlin und beauftragte den Vorstand, für Bielefeld einen besoldeten Bezirksleiter anzustellen. Eingehend wurde das Elend der Heimarbeiterinnen geschildert und zur Agitation unter ihnen aufgefordert:

Die in unserem Berufe so umfangreiche Heimarbeit bewirkt in erster Linie eine immer weitere Kürzung der Saison sowie einen fort-

währenden Lohndruck für Fabrik- und Heimarbeiter. Der Verbandstag sieht als dringendste Aufgabe an, die Heimarbeiterinnen aufzuklären und für die Organisation zu gewinnen, um endlich dem ein Ziel zu setzen, daß die Heimarbeiter von den Unternehmern gegen die Fabrikarbeiter ausgespielt werden.

Beschlossen wurde, den Wochenbeitrag für männliche Mitglieder auf 40 ₰, für weibliche auf 20 ₰ zu erhöhen und dafür die Krankenunterstützung zu erweitern. Das Verbandsorgan „Der Wäschebote" soll in vergrößertem Format erscheinen.

Der Schweizer Gewerkschaftsbund hat nach seinem auf dem Osterkongreß verteilten Bericht für 1904 und 1905 sich erfolgreich weiterentwickelt und für die Arbeiterschaft manche Verbesserungen erkämpft. Der Bericht für 1904 enthält zum erstenmal eine nach deutschem Vorbild aufgestellte Gewerkschaftsstatistik, für 1905 dagegen konnte sie wegen der Verschleppung durch manche Verbandsvorstände noch nicht aufgestellt und veröffentlicht werden. In der Statistik sind 33 Verbände mit 40 838 Mitgliedern aufgeführt. Es fehlen jedoch darin 5 Verbände und mehrere Lokalorganisationen mit zusammen 4800 Mitgliedern, so daß die Gesamtzahl der in Betracht kommenden organisierten Arbeiter 45 600 betragen haben würde. Davon gehörten dem Gewerkschaftsbunde 38 000 Mitglieder an. Die gegenwärtige Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter in der Schweiz dürfte zirka 60 000 betragen. Eine Streikstatistik ist nicht vorhanden. Es wird nur über jene Fälle berichtet, in denen die Sekretäre des Gewerkschaftsbundes vermittelten. 1904 waren es 79, 1905 47, während im letzteren Jahre zirka 360 Lohnkonflikte überhaupt vorgekommen sind. Die „Arbeiterstimme", das Organ des Gewerkschaftsbundes, erscheint in einer Auflage von 7600 Exemplaren.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier ist eine Veränderung der Streiklage gegen die Vorwoche nicht eingetreten. Die Zahl der Ausständigen ist etwa die gleiche geblieben. Auf ein Ersuchen der Streikkommission um Vermittelung hat das Oberbergamt Halle erklärt, daß es nicht in der Lage sei, vermittelnd einzugreifen, weil die bestehenden Arbeiterausschüsse, die die gesetzlichen Vertreter der Belegschaften seien, von den Ausständigen nicht als solche anerkannt würden. Die sächsischen Behörden erklärten sich zur Einleitung von Vermittelungs-Verhandlungen bereit, wenn die Arbeit sofort bedingungslos aufgenommen werde.

In dem Streikgebiet der Metallindustrie ist es in Breslau leider zu blutigen Zusammenstößen zwischen der Polizei und den Ausständigen gekommen, als diese den Versuch machten, die Arbeitswilligen beim Verlassen ihrer Arbeitsstellen gleichfalls zur Arbeitsniederlegung zu bewegen. Derartige Ausschreitungen, die der Sache der Arbeiter nur schaden können, müssen in hohem Maße bedauert und streng verurteilt werden, gleichzeitig aber muß die dringende Erwartung ausgesprochen werden, daß auch die Polizeibehörden hier die weitestmögliche Zurückhaltung beobachten und nur im äußersten Notfalle von der Waffe Gebrauch machen. Ob dies in Breslau in dem beklagenswerten Zusammenstoß in genügendem Maße geschehen ist, geht aus den vorliegenden Berichten nicht mit voller Uebereinstimmung hervor. Wie die „Breslauer Ztg." „unumwunden" anerkennt, sind „die Führer und Organisatoren der Arbeiterbewegung durchaus ruhig und ernst für eine sachliche Erledigung eingetreten und haben vor allen Ausschreitungen gewarnt. Auch waren es gar nicht die Arbeiter selbst, die jene unerfreulichen Szenen herbeigeführt haben, sondern unreife Burschen, ja zum Teil auch Weiber, selbst Kinder." Mit Nachdruck muß daher die Frage aufgeworfen werden, ob hier nicht mit weniger gewaltsamen Mitteln durch die Polizei eine Beruhigung hätte erreicht werden können. Die Aussperrung dauert unverändert fort. In Dresden ist gleichfalls eine Veränderung in dem Kampfe noch nicht eingetreten. Der Verband der Metallindustriellen hat bekannt gegeben, daß jedes einzelne seiner Mitglieder bereit sei, mit seinen Arbeitern zu verhandeln. Abgelehnt wird dagegen jede Verhandlung mit den Vertretern des Metallarbeiterverbandes, weil letzterer nach seinen eigenen Angaben nur etwa 40 % aller deutschen Metallarbeiter in sich vereinige. Deshalb und „weil die Betriebsverhältnisse wegen der Verschiedenartigkeit der Artikel, deren Herstellung und Vertrieb völlig ungleich sind, so daß etwaige Differenzen gar nicht nach einem allgemeinen Schema gehoben werden könnten, lehnen die Metallindustriellen jede Verhandlung mit dem Metallarbeiterverbande ab." In einer am 23. ds. Mts. abgehaltenen, von etwa 1200 Metallarbeitern besuchten Versammlung wurde eine Kommission gewählt, welche sofort mit ihren Fabrikleitungen wegen Beilegung des Ausstandes in Verbindung treten soll. In der Metallindustrie in Hannover und im Schlossergewerbe in Berlin ist eine Veränderung nicht zu verzeichnen. Dagegen ist die Bewegung nunmehr auch auf Offenbach übergesprungen, wo wie in den übrigen Städten ein Teil der Arbeiter die Arbeit niederlegte und die Arbeitgeber mit der Aussperrung antworteten.

Der Streik der Hamburger Seeleute kann als völlig gescheitert angesehen werden, da die Anmusterungen sich ohne Schwierigkeiten vollziehen. Der Verein Hamburger Reeder hatte dem Seemannsverbande mitgeteilt, daß er bereit sei, mit einer Kommission der Ausständigen in Verbindung zu treten, wenn diese ausschließlich aus aktiven Seeleuten bestehe, jedoch die Bedingung an die Aussprache geknüpft, daß die zu wählende Kommission in der Lage sei, den Reedern Garantien dafür zu bieten, daß die jetzigen Mitglieder des Vorstandes des Seemannsverbandes, ganz besonders die ihm angehörenden bezahlten Agitatoren, durch Männer ersetzt würden, welche ein angemessenes, friedliches Verhältnis zwischen den Reedereien und ihren Seeleuten wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten gewillt und geeignet seien. Auf diese Antwort hin ist in einer Versammlung der Streikenden die Ablehnung dieses Verlangens und die Fortsetzung des Ausstandes beschlossen worden.

In der Hamburger Konfektionsindustrie wurde das Angebot des Gewerbegerichts, in dem ausgebrochenen Streik zu vermitteln, von beiden Parteien angenommen, so daß hier eine Einigung in Aussicht steht. Dagegen droht in der Aachener Textilindustrie eine große Ausstandsbewegung auszubrechen. Hier legten eine Anzahl von Webern einer Firma die Arbeit nieder und nahmen, auch nachdem zwischen dem Vorstand des christlichen Textilarbeiterverbandes und den Arbeitgebern ein Uebereinkommen getroffen war, die Arbeit nicht wieder auf. Trotzdem der Zentralvorstand daraufhin die Ausschließung dieser Mitglieder aus dem Verbande wegen Disziplinlosigkeit aus dem Verband verfügte, beschloß der Arbeitgeberverband die Aussperrung der Arbeiter in seinen sämtlichen Betrieben, wodurch zunächst 12 000 Weber und später 8000 Hilfsarbeiter betroffen werden. Die gleichfalls in Aachen seit mehreren Wochen andauernde Lohnbewegung der Schneider ist ohne Ergebnis für die Arbeiter zu Ende gegangen. Dagegen ist im Baugewerbe die angekündigte Aussperrung durch einen Vergleich zwischen den Parteien vermieden worden. Die Bauarbeiter haben für das laufende Jahr eine allgemeine zehnprozentige Lohnerhöhung bei einem Mindeststundenlohn von 40 ₰ erzielt.

Von kleineren Lohnbewegungen ist die Aussperrung von 1200 Maurern in Posen zu erwähnen, die nur auf eine einjährige Verlängerung des bestehenden Tarifs eingehen wollten, während die Arbeitgeber eine Verpflichtung auf 2 Jahre verlangten; ferner eine Lohnbewegung der Anstreichergehilfen in Worms, die 48 ₰ statt der bisherigen 43 ₰ Mindeststundenlohn verlangen.

Streiks und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1904. Das Arbeitsstatistische Amt veröffentlicht eine genaue Beschreibung der Streiks und Aussperrungen im Jahre 1904. 1904 zeigt gegenüber 1903 eine beträchtliche Zunahme sowohl der Ausstände als auch der davon betroffenen Betriebe. Von den 414 Streiks endeten 101 mit vollem Erfolg der Arbeiter, 184 mit teilweisem und 129 ohne Erfolg. Gegenüber 1903 ist eine Abnahme der ohne Erfolg durchgeführten Ausstände zu verzeichnen. Die Zahl der versäumten Arbeitstage belief sich auf 666 658 (572 811 im Jahre 1903); der Verlust der Unternehmer wird mit 428 000 Kronen berechnet.

Streiks in Frankreich. Ebenso wie in Deutschland, so scheint auch in Frankreich eine Periode umfangreicher Arbeitskämpfe bevorzustehen. Der Bergarbeiterstreik will nicht zur Ruhe kommen und beginnt allmählich revolutionäre Formen anzunehmen, so daß es zu zahlreichen blutigen Zusammenstößen der Arbeiter mit den Truppen gekommen ist, die im übrigen eine außerordentlich maßvolle Zurückhaltung beobachten. Es ist die bedauerliche Folge dieser Ausschreitungen, daß der Fortgang der Verhandlungen mit den Grubengesellschaften durch sie dauernd gestört wird. Auch der Streik der Postbeamten dauert noch an. Nach einer Meldung der „Frkf. Ztg." aus Paris sind von dem 15 000 Mann zählenden Personal 5000 ausständig. Es handelt sich hierbei nicht um die eigentlichen Briefträger, sondern um die Drucksachenträger, um das Personal für Sortierung und Expedition der Postsachen im Hauptpostamt und den übrigen Zentralen für die Abfertigung der Postsäcke. Die Gründe des Ausstandes, die in Gehaltserhöhung und Organisationsfragen zu suchen sind, sind in der letzten Nummer

der „Soz. Pr." (Sp. 759) auseinandergesetzt worden. Zu den Postbeamten sind in Paris seit dem 18. d. Mts. 4000 Setzer und Drucker in den großen Buchdruckereien gekommen, weil ihnen die verlangte Lohnerhöhung sowie der Neunstundentag nicht bewilligt worden sind. 40 Druckereien, darunter besonders die Zeitungsdruckereien, bewilligten die vom Syndikat der Druckereiarbeiter aufgestellten Forderungen. Auch in Lille, Cambrai, Valenciennes und anderen Provinzstädten sind zahlreiche Druckereiarbeiter in den Ausstand getreten. Endlich streiken in Voirou 4000 Seidenweber, wobei es gleichfalls zu blutigen Zusammenstößen zwischen den Ausständigen und der Polizei, die zum Schutze der Arbeitswilligen zusammengezogen werden mußte, gekommen ist.

Arbeiterschutz.

Zur Bekämpfung der Bleiweißgefahren. Der Verein deutscher Bleifarbenfabrikanten macht darauf aufmerksam, daß die Bundesratsverordnung, wonach vom 1. Januar 1906 ab die Maler und Anstreicher Bleiweiß nur noch fertig in Oel angerieben beziehen dürfen, ihr Ziel einstweilen noch nicht vollständig erreiche, weil auch außerhalb des Maler- und Anstreichergewerbes eine Reihe von Farbwarenhändlern und kleinern Farbenfabrikanten trockenes Bleiweiß mit unzulänglichen Einrichtungen in Oel anreiben. Der Verein hat sich daher an den Handelsminister gewandt mit dem Antrag, den Handel mit trockenem Bleiweiß in Deutschland überhaupt zu verbieten, so daß künftig also nur noch den Bleiweißfabrikanten gestattet bliebe, trockenes Bleiweiß in Oelfarbe umzuwandeln. Zur Begründung führt der Verein noch an, daß nur in den Großbetrieben die erforderlichen Schutzvorrichtungen vorhanden und möglich seien und daß nur in den Großbetrieben eine angemessene Gewerbeaufsicht sich durchführen lasse. Ausgenommen von dem Verbot sollten nur diejenigen Industrien sein, die Bleiweiß mit Oel angerieben überhaupt nicht verwenden können. — Wenn auch die Bleiweißfabrikanten zunächst aus ihrem eigenen Geschäftsinteresse diese Forderungen aufstellen, so verdienen sie doch auch vom Stadpunkte des Arbeiterschutzes aus volle Beachtung. Die Entwöhnung des gewerblichen Publikums vom Bleiweiß wird dadurch nur gefördert. Ueberdies verleidet die französische Konkurrenz den deutschen Bleiweißproduzenten auch immer mehr dieses Fabrikationsgeschäft. Die Kölner Handelskammer will die Forderungen des Bleifarbenfabrikantenvereins unterstützen.

Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und Kriegslieferungen. Die Regierungspräsidenten in Preußen sind durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern angewiesen worden, Sonntagsarbeit gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung sowie Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen gemäß § 138 in den Fällen nicht zu beanstanden, wo es sich um eilige Anfertigung von Militärbedarfsgegenständen für mobile Truppenteile handelt. Die nachgesuchte Erlaubnis zur Ueberarbeit der erwachsenen Arbeiterinnen soll nur dann versagt und im Falle der pünktlichen Erteilung nur dann widerrufen werden, wenn die etwa bei den zuständigen Militärbehörden angestellten Ermittelungen mit Sicherheit ergeben sollten, daß die in Frage kommenden Arbeiten auch ohne Ueberarbeit rechtzeitig fertiggestellt werden können.

Den Sechsuhr-Ladenschluß für die Sommermonate in Berlin hat in früheren Jahren eine große Reihe von Firmen nach dem Vorbilde englischer Kaufleute ohne Kürzung der Mittagszeit eingeführt. Am 1. April ist wiederum eine Reihe Firmen — zunächst für den Sommer — zur englischen Tischzeit (8 bis 5 Uhr oder 5½ Uhr, 8½ bis 6 Uhr mit ½ oder 1 Stunde Mittag) übergegangen, besonders Engrosfirmen. In der Speditionsbranche ist zur Ergänzung dann eine „Nachtdienstkolonne" von 6 Uhr abends bis nachts 2 Uhr tätig. Im Interesse der Chefs wie der Angestellten läge eine weitere Ausdehnung des früheren Ladenschlusses mindestens in den Sommermonaten und möglichste Freigabe des Sonnabend-Nachmittages.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1905.

Von Stadtrat H. v. Frankenberg-Braunschweig.

II.

Wenden wir uns nun den Mitteilungen des Berichts aus der **Invalidenversicherung** zu, so ist der im Vorjahre an gleicher Stelle hier schon besprochene Rückgang der Rentenbewilligungen fortgesetzt worden: Das Jahr 1905 weist eine geringere Zahl bewilligter Renten auf, als alle seine Vorgänger unter der Herrschaft des abgeänderten Gesetzes vom 13. Juli 1899. Während 1900: 152 268 Renten zugesprochen sind, und die folgenden Jahre bis 1903 noch eine Steigerung bis zu 174 517 mit sich brachten, hat seitdem eine merkliche Abnahme stattgefunden (1904: 162 477 und 1905: 145 412). Dabei hat sich die Anzahl der nach 26 Wochen zu gewährenden sogen. Krankenrenten ohne Unterbrechung vermehrt, im letzten Jahre um 1422, und beträgt jetzt 11 871. Daß die Altersrentenbewilligungen abnehmen, findet wohl die natürliche Erklärung darin, daß für viele Bewerber die Erlangung der Invalidenrente ungefähr zu demselben Zeitpunkte oder auch schon früher möglich und wegen des höheren Steigerungssatzes vorteilhafter ist. Vom Jahre 1900 ab ist die Ziffer der Bewilligungen einer Altersrente von 19 852 allmählich auf 10 672 gesunken, so daß jetzt zum erstenmal die Summe der Kranken- die der Altersrenten übersteigt.

Das Wichtigste aber bei diesen Beobachtungen ist der sehr starke Rückgang der Invalidenrenten, der im vorigen Berichtsjahr 12 779 oder 8,4 %, im Jahre 1905 aber sogar 17 223 oder 12,2 % betragen hat. Schon vor Jahresfrist (Sp. 810 d. Bl.) ist erwähnt, daß einer der Gründe für diese Abnahme in der schärferen Prüfung zu erblicken sei, die inzwischen bei verschiedenen Versicherungsanstalten gegenüber den Invalidenrentenanträgen platzgegriffen hat, wenn auch daneben dem Rückgang mancher Industriezweige ein Einfluß auf die auffällige Erscheinung beigemessen wurde. Der jetzige Bericht enthält nun höchst interessante Angaben darüber, wie notwendig die Herbeiführung einer schärferen Ueberwachung der Antragsteller und Rentenempfänger in einzelnen Bezirken gewesen ist, und wie auf Anregung des Staatssekretärs des Innern seit 1901 das Reichs-Versicherungsamt durch Beauftragte, denen sich meistens Vertreter anderer Dienststellen angeschlossen haben, eine Bereisung derjenigen Anstaltsgebiete stattgefunden hat, in denen eine besonders hohe Zunahme der Renten beobachtet war. Dabei hat sich in der Tat ergeben, daß häufig die einschlagenden Verhältnisse nicht hinreichend aufgeklärt, daß die Unterscheidungsmerkmale zwischen Berufsinvalidität und „Erwerbsunfähigkeit" im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ungenügend berücksichtigt waren, und daß mancher Arzt mit allzu großem Wohlwollen an die Abgabe seines Sachverständigen-Gutachtens herangetreten war.

Die mit dem Bericht veröffentlichte Statistik läßt ersehen, daß seit dem Aufenthalte der Beauftragten in Ost- und Westpreußen, in Elsaß-Lothringen, Sachsen-Anhalt, Hessen-Nassau, Schlesien und Brandenburg die Zahl der bewilligten Renten durchschnittlich um ein Drittel zurückgegangen ist, während in der Rheinprovinz und den Hansestädten ein sicheres Urteil über die Erfolge der im Jahre 1905 ausgeführten Besichtigungsreise noch nicht möglich erscheint. In einem offenbaren Zusammenhange mit dieser Erscheinung steht der Umstand, daß die Versicherungsanstalten in den letzten fünf Jahren in sehr gesteigertem Maße von der Befugnis Gebrauch gemacht haben, eine bewilligte Invalidenrente wegen Veränderung der Verhältnisse, also wegen Fortfalls der Erwerbsunfähigkeit später wieder zu entziehen. Es versteht sich von selbst, daß hierdurch die Einlegung von Berufungen in zahlreichen Fällen hervorgerufen wurde. Von Bedeutung ist nun die Tatsache, daß die Inanspruchnahme der Schiedsgerichte wegen derartiger Fälle im letzten Jahre schon ein erhebliches Nachlassen aufweist, während die Anzahl der Entziehungsbescheide noch immer gewaltig (um mehr als die Hälfte!) zugenommen hat. Es geht dies aus folgender Zusammenstellung hervor, die man aus den Tabellen 1 und 3 (S. 88 und 92 des Berichts) sich leicht ableiten kann.

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Zahl der Entziehungsbescheide	814	919	1228	1596	1533	2770	3474	4803	6868	9961
Prozentsatz der dagegen erhobenen Berufungen . .	28,3	28,4	34,3	33,8	43,2	39,3	45,8	45,6	49,5	41,6

Man wird abwarten müssen, ob der Rückgang der Verhältniszahl der Entziehungs-Berufungen um ein Sechstel sich nicht als vorübergehende Erscheinung, sondern als Uebergang zu normalen Verhältnissen erweist. Vielleicht ist der Höhepunkt in der Bewilligung von Invalidenrenten, deren Gewährung streng genommen nicht angängig gewesen wäre, schon seit 1903 überschritten, so daß die Berufung von den Beteiligten selbst als aussichtslos erkannt und deshalb unterlassen wird. Nur vor einem Fehler, der an verschiedenen Orten gemacht ist, mag hier gewarnt werden: es emp-

fiehlt sich nicht, die Rentenempfänger, deren Bezugsrecht sich bei der ärztlichen Untersuchung als unbegründet oder wohl nur als zweifelhaft herausstellt, regelmäßig als zu Protokoll auf die fernere Gewährung der Invalidenrente verzichten zu lassen. Für den Augenblick wird damit freilich eine glattere Abwicklung des Verfahrens erzielt. Häufig empfinden die Beteiligten indessen bald nachher Reue über den Verzicht, der bei der Pflicht der Behörde, von Amtswegen den Sachverhalt aufzuklären, in Wirklichkeit keine übergroße Bedeutung hat, und es fehlt alsdann nicht an Vorwürfen für die betreffenden Aerzte und Beamten. Deshalb ist es besser, von irgendwelcher Einwirkung auf die Beteiligten abzusehen und entweder ihren Antrag auf Weitergewährung der Rente, die sie selbstverständlich fortzubeziehen wünschen, oder die Erklärung entgegenzunehmen, daß sie die Entscheidung ins Ermessen der Behörde stellen. Lediglich in denjenigen Fällen, in denen ganz von selbst der bisherige Rentenempfänger die Weiterzahlung nicht wünscht (etwa um in den Besitz einer neuen Quittungskarte zu kommen und lohnende Arbeit nach seinen Fähigkeiten wieder aufzunehmen), mag sich die zuständige Dienststelle diesem Ansuchen nicht verschließen. Die Hauptsache bleibt, daß in wohlwollender, aber auch gerechter und gleichmäßiger Weise das segensreiche Gesetz in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches durchgeführt wird.

Die kurze Uebersicht der Verwendung von Geldern der Versicherungsanstalten zu gemeinnützigen Zwecken läßt erkennen, daß bis zum Ende des Jahres 1905 insgesamt 473 717 918 ℳ 78 ₰ aus den Anstaltsmitteln für derartige Aufgaben aufgewendet sind, beinahe 56 Millionen mehr als am Schlusse des Vorjahres. Von einer halben Milliarde sind die Anstalten demnach nicht mehr weit entfernt. Wer vor dem Inkrafttreten des ursprünglichen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes sich in beredten Klagen darüber erging, wie nachteilig es für das Volksvermögen, für Handel und Industrie sei, daß große Kapitalien gewissermaßen in tote Hand kämen und festgelegt würden, der muß angesichts der umfassenden Wirksamkeit, welche die Versicherungsanstalten mit ihren verfügbaren Mitteln durch Bau von eigenen Kranken- und Genesungs-, Erholungs- und Invalidenhäusern, durch Förderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen und gemeinnützigen Einrichtungen, durch Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs usw. entfalten, bei sorgfältiger Nachprüfung eingestehen, daß die Vorteile der Gesetzgebung jetzt offenkundig geworden sind. Der Bericht stellt übrigens eine ausführlichere Veröffentlichung in derselben Angelegenheit in Aussicht, die allen Freunden der fortschreitenden Sozialpolitik willkommen sein wird.

Was die Einzelheiten der Rechtsprechung in Invalidensachen anlangt, so hat die Anzahl der Bescheide der Versicherungsanstalten um 3,7 % gegen das Vorjahr ab-, die Summe der bei den Schiedsgerichten eingelegten Berufungen dagegen um 14,6 % zugenommen. Die Häufigkeit der Berufungen ist indes im Vergleich zu den anfechtbaren Bescheiden der 1. Instanz genau die gleiche geblieben und hat wie im vorhergehenden Jahre 13,6 % betragen. Von den Berufungen sind 13,9 % durch Entscheidung des Schiedsgerichts zu gunsten der Versicherten, 70,5 % desgleichen zu gunsten der Versicherungsträger, die übrigen auf andere Weise erledigt. Die Zahlen des Vorjahres lassen in dieser Hinsicht eine sichere Vergleichung nicht zu, da die Zusammenstellung jetzt, wie oben schon erwähnt wurde, wesentlich gekürzt ist.

Auch die Revisionen haben stark zugenommen. Die Steigerung betrug gegen das Vorjahr 25,84 %, während von 1903 auf 1904 ein Anwachsen um 16,29 % festgestellt war. Die Versicherten haben an dieser Zunahme etwas mehr Anteil als die Versicherungsanstalten: fast 9 von 10 Revisionen sind seitens der Versicherten verfolgt. Die übliche Beobachtung, daß die Häufigkeit des Rechtsmittels in umgekehrtem Verhältnis zu der Erfolgziffer steht, kehrt hier wieder. Die Versicherten erreichten mit ihren Revisionen lediglich die Bestätigung des von ihnen angegriffenen Schiedsgerichtsurteils in 86,08 % aller Fälle (1900: 68,79; 1901: 79,42; 1902: 81,24; 1903: 81,91; 1904: 84,69). Die Versicherungsanstalten können sich mit ihren Rechtsmitteln besserer Ergebnisse rühmen: auf Bestätigung wurde bei 31,93 % erkannt (1900: 48,74; 1901: 1901: 40,77; 1902: 41,37; 1903: 32,54; 1904: 33,61 %). Die Frage, ob schon Invalidität eingetreten, bezw. ob sie wieder beseitigt sei, stand auch diesmal im Vordergrunde (44,47 %; 1904: 44,10 % und 1903: 41,80 %). Die Zweifel an der Erfüllung der Wartezeit treten zurück (15,01 % gegen 17,34 und 16,53 % in den Vorjahren). Unerledigt sind ins Jahr 1906 übernommen 2632 Revisionen oder 43,59 % (1904: 35,41 %).

Zur Pensionsfrage der Bankbeamten schreibt man uns: Seit längerer Zeit schon geht das Bestreben der Bankbeamten dahin, für das Bankgewerbe eine allgemeine über ganz Deutschland verbreitete neutrale Pensionskasse zu schaffen. Diesen Wünschen hat insbesondere der Deutsche Bankbeamten-Verein auf seinen Hauptversammlungen und Gautagen wiederholt Ausdruck gegeben. In der Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit ist jetzt insofern ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, als der Vorstand des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes nunmehr an sämtliche Banken und Bankgeschäfte Zählkarten versandt hat, um zunächst einmal durch eine umfassende Statistik die Zahl, das Alter usw. der Bankbeamten zu erforschen. Auf Grund dieser Statistik sollen alsdann die weiteren Maßnahmen getroffen werden. Im Anschluß an diesen bedeutsamen Schritt haben in der zweiten Aprilwoche in 51 Städten Versammlungen auf Veranlassung des Deutschen Bankbeamten-Vereins, die durch die verschiedenen Zweigvereine einberufen waren, stattgefunden. In sämtlichen Versammlungen gelangte die folgende Entschließung einstimmig zur Annahme:

„Die heute auf Veranlassung des Deutschen Bankbeamten-Vereins zahlreich versammelten Bankbeamten sprechen dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aufrichtigen Dank aus für die Förderung, die derselbe den Bestrebungen in der Pensionsfrage durch Vornahme einer Statistik angedeihen läßt. An die Banken und Bankgeschäfte hiesiger Stadt richtet die Versammlung die herzliche und dringende Bitte, dieser Statistik ihre Unterstützung leihen zu wollen. Der glückliche Ausgang der Arbeiten in der Pensionsfrage wird ein neuer Beweis für das gute Einvernehmen sein, das im Bankgewerbe zwischen Chefs und Angestellten erfreulicherweise herrscht."

Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich. Durch das Etatsgesetz vom 22. April 1905 ist in Frankreich dem Handelsminister für das Jahr 1905 zum ersten Male ein Fonds zur Subventionierung der Arbeitslosen- und Reiseunterstützung zahlenden Kassen bewilligt worden. Ueber die Verwendung des Fonds im ersten Semester 1905 gibt ein Bericht im Märzheft des „Bulletin de l'Office du Travail" Auskunft. An die zur Verteilung des Fonds eingesetzte Kommission hatten 71 Kassen den Antrag auf Gewährung von Unterstützung gestellt, von denen 36 ausgeschieden wurden, weil sie den gestellten Bedingungen nicht entsprachen. Von den übrigbleibenden 35 Kassen waren zwei Bezirks- und 33 Lokalkassen. Durch Dekret des Handelsministers vom 28. Februar 1906 wurde bestimmt, daß den Lokalkassen 16 % ihrer Ausgabe im ersten Halbjahr 1905, den Bezirkskassen, d. h. solchen, die sich über wenigstens 3 Departements erstreckten und mindestens 1000 Mitglieder zählten, 24 % gewährt werden sollten. Danach gelangten an die 2 Bezirkskassen 7610 Frcs., an die 33 Lokalkassen 5872 Frcs. staatlicher Subvention zur Auszahlung. In dem Bericht wird weiter mitgeteilt, daß eine Subventionierung außer der staatlichen in einem Departement und 12 Gemeinden Frankreichs stattfindet.

Arbeitslosen-Versicherung in belgischen Gemeinden. Nach dem Vorbilde Gents hat Brüssel mit den Vorortgemeinden Anderlecht, Saint-Gilles, Kockelberg, Schaerbeek, Laeken, Forest, Uccle und Saint-Josse einen interkommunalen Arbeitslosenunterstützungsfonds ins Leben gerufen. Die Belastung der einzelnen Gemeinden ist nicht sehr groß. So hat z. B. Schaerbeek vor Begründung der interkommunalen Vereinigung im Jahre 1904 nur 2443 Frcs. ausgegeben, nämlich 1165 Frcs. an nicht organisierte Arbeitslose, 1178 an die Gewerkschaften, 100 Frcs. an die gegenseitige Hilfskasse der Angestellten. Im übrigen sind die Gewerkschaften eifrig bemüht, durch Verkürzung der Arbeitszeit die unfreiwillige Arbeitslosigkeit einzudämmen, ein an sich gesundes Beginnen, das jedoch gerade den bezeichneten Zweck nicht erreichen wird, weil die Arbeitsleistung mit der Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen nicht entsprechend sinkt.

Arbeitslosenfürsorge in England. In der „Sozialen Praxis" vom 7. Dezember 1905 erörterte H. W. Macrosty die Frage der „Arbeitslosigkeit in Großbritannien", ein Problem, das sich in letzter Zeit trotz steigender wirtschaftlicher Prosperität in England besondes fühlbar macht und geradezu als das Problem der Armut überhaupt angesehen werden muß. Zum Schluß des Artikels wurde auf die Bestrebungen hingewiesen, den Arbeitslosen in landwirtschaftlicher Arbeit Beschäftigung zu schaffen. Nähere Nachrichten über diese Art der Arbeitslosenfürsorge findet sich in dem Bericht des Zentralkomitees über die Verwendung des „London Unemployed Fund" für 1904/05. Die arbeitslosen Männer, die für landwirtschaftliche Arbeit geeignet erscheinen, arbeiten zunächst drei Monate auf Probe in den zu diesem Zwecke angelegten Landwirtschaftskolonien. In dieser Zeit bleiben ihre Familien in London

und werden dort aus öffentlichen Mitteln oder aus dem Fonds unterhalten. Nach drei Monaten können die Familien nachkommen und erhalten Wohnung auf dem Lande. Die Männer bleiben als Landarbeiter, Gärtner usw. tätig und haben Aussicht, mit der Zeit selbständige Pächter eines kleinen ländlichen Besitztums zu werden. Da aber in England die Grund- und Bodenverhältnisse leider nicht mehr erlauben, in genügender Weise eine solche Ansiedelungspolitik für Arbeitslose zu betreiben, so hat man diese Frage mit den Kolonialbestrebungen in Verbindung gebracht. So wurde eine besondere „Auswanderungskommission" gebildet, unter deren Schutz und Aegide im Berichtsjahr 42 Familien nach Kanada übersiedelten. — Aus dem Bericht geht ferner die Tatsache hervor, daß die Arbeitslosenfürsorge, trotz des Grundsatzes: „Arbeit, nicht Wohltätigkeit", dennoch nur mit Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln wirken kann. Es ist z. B. berechnet worden, daß Kommunen, die sogenannte Notstandsarbeiten verrichten ließen, hierfür 9000 Pfund Sterling an Lohn aufwenden mußten, während die tatsächliche Arbeitsleistung auf höchstens 2000 Pfund zu veranschlagen war. Es wurden z. B. kraftsparende Maschinen nicht benutzt, nur um recht viel Arbeitslose einstellen zu können; ferner zeigt sich auch hierin, daß die ungelernte Arbeit oft die teuerste ist.

Erziehung und Bildung.

Internationales Institut für Sozial-Bibliographie. Als am 1. Januar 1905 die „Kritischen Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften" gegründet wurden, bestand der auch zur Ausführung gelangende Plan, dem kritisch-referierenden Teile einen bibliographischen Anhang beizufügen, der die Titel und sonstigen für die Auffindung notwendigen Daten sämtlicher Werke, Aufsätze, Artikel usw. enthielt, die auf dem weiten Gebiete der Sozialwissenschaften erschienen. Der Bedeutung der umfangreichen Aufgabe entsprechend, wuchs dieser publizistische Zweig bald derartig an, daß seine Verselbständigung geraten schien, zumal er einen großen technischen Apparat, weitreichende internationale Beziehungen und eine andersgeartete Organisation erforderte, als sie in Redaktionen üblich ist. Im Sommer vorigen Jahres wurde deshalb ein selbständiges wissenschaftliches Unternehmen unter dem Titel „Internationales Institut für Sozialbibliographie" geschaffen, das sich vor kurzem die rechtliche Form eines eingetragenen Vereins gab. Der Zusammenhang mit den „Kritischen Blättern" blieb, abgesehen von bestimmten Uebereinkommen über vereinigtes Erscheinen und dergleichen, vor allem dadurch gewahrt, daß der Herausgeber der Kritischen Blätter, Dr. Hermann Beck, zum Chefredakteur und Vorsitzenden des Vorstands gewählt wurde. Wichtige Organe des Instituts sind neben dem Vorstande und Verwaltungsrate der Sachverständigenbeirat und die (gegenwärtig 15) ständigen wissenschaftlichen Korrespondenten, die, meistens Ausländer, über die Publikationen ihres Heimatslandes zu berichten haben. Die beiden wichtigsten Zwecke des Unternehmens sind die Organisierung und dauernde Durchführung einer internationalen Berichterstattung über alle Neuerscheinungen des sozialwissenschaftlichen Literaturmarktes und die Veröffentlichung bibliographischer sowie literarhistorischer und literaturkritischer Studien und Berichte in einem periodisch erscheinenden Organ, sowie in geeigneten in zwangloser Reihenfolge erscheinenden Monographien und Sammelwerken. Dementsprechend wird eine monatlich erscheinende internationale Bibliographie veröffentlicht, die jährlich rund 4000 Büchertitel und 10 000 Aufsätze und Reden verzeichnet, wie es bisher die „Kritischen Blätter" taten. Diese monatlichen Zusammenstellungen werden ferner in einem bibliographischen Jahrbuche vereinigt. Schließlich sind bereits Monographien und Sammelwerke nach dem Beschlusse der ersten Sitzung des Organisationsausschusses in Arbeit. Das Jahrbuch für 1905 ist zum Preise von 10 ℳ bei O. V. Böhmert in Dresden, der auch die übrigen Schriften des Instituts verlegt, erschienen. Die Mitglieder (Einzelpersonen oder Vereine) haben das Recht auf Gratisbezug der monatlichen Bibliographie oder der kritischen Blätter, sowie des Jahrbuchs. Die übrigen Publikationen stehen den Mitgliedern zum halben Ladenpreise zur Verfügung. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 25 ℳ, die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch einmalige Zahlung von mindestens 500 ℳ erworben. Das Hauptbureau, das nähere Auskünfte zu erteilen bereit ist, befindet sich Berlin W. 50, Spichernstraße 17.

Die öffentliche Lesehalle in Lübeck weist in den letzten Jahren eine erfreuliche Zunahme der Benutzeranzahl auf. 1899 besuchten 7486 Personen die Lesehalle, 1901: 17 961, 1903: 35 627, 1904: 50 444 und 1905: 59 996.

Volksschulgärten in Regensburg. Die Stadtverwaltung in Regensburg hat 800 ℳ zur Anlegung eines Zentralschulgartens für sämtliche Volksschulen in den Etat gestellt. Jedes Kind soll ein Beet zugewiesen erhalten, auf welchem es sich unter sachverständiger Leitung betätigen kann.

Volkstümliche Kurse über soziale Fragen in Lyon. Die Stadtverwaltung von Lyon hat im Budget für 1906 eine Subvention von 1000 Fr. vorgesehen zur Einrichtung einer öffentlichen Lehrstelle für soziale Themen. Das „Office social" wird die Sache organisieren. Verschiedene Kurse und Einzelvorlesungen, die unentgeltlich besucht werden können, sind bereits im Gange. Zunächst hat man Themen gewählt, welche die Arbeiterinteressen unmittelbar berühren, später soll das Stoffgebiet erweitert werden und auch Kurse über juristische, volkswirtschaftliche, fiskalische, sowie staatsrechtliche Fragen gehalten werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Aerztliche Behandlung von Arbeitern bei Zahnkrankheiten. Der Handelsminister hat in Rekursentscheidung vom 30. März ds. Js. für zulässig erklärt, daß die Krankenkassen ihre zahnkranken Mitglieder zunächst an den zuständigen Kassenarzt verweisen, damit dieser sie in einfachern Fällen selbst behandele, in schwierigern Fällen dagegen an einen Zahnarzt überweise. Maßgebend für diese Entscheidung ist die auch vom Kultusminister gebilligte Erwägung gewesen, daß die Approbation des praktischen Arztes auch die Befähigung zur Behandlung von Zahnkrankheiten in sich begreift. Die Zahnärzte werden mit dieser Regelung wenig zufrieden sein; sie wollen nicht von den praktischen Aerzten abhängig sein, sondern als gleichberechtigt neben ihnen zur Behandlung der Kassenmitglieder zugelassen werden. Die überwiegende Mehrzahl der Krankenkassen trägt auch diesem durchaus verständlichen Wunsche der Zahnärzte Rechnung, indem den Kassenmitgliedern freigestellt ist, sofort einen Zahnarzt aufzusuchen.

Fürsorge für chronisch Lungenkranke. In dem ersten Jahresberichte, den die Wohlfahrtsstelle für chronisch Lungenkranke in Remscheid, einer Gründung des Remscheider Vereins für Gemeinwohl, veröffentlicht, heißt es u. a.: Die ganz überraschenden Erfolge, die wir im Vorjahre mit der häufigen Speisung unserer Kranken durch den Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter erzielt hatten, hätte uns den Bestand einer eigenen Küche für unsere Lungenkranken äußerst wünschenswert gemacht. Wie oft sahen wir noch Kranke sich erholen, ja wieder arbeitsfähig werden, denen wir nur das Essen darreichten, für die wir eine Kur zu beantragen uns wegen ihres wenig günstigen Zustandes aber nicht getraut haben würden. Auf diesem Wege würden sich vielleicht manche ungeahnten Vorteile, namentlich auch für die Landesversicherungsanstalt, erzielen lassen, die nächst der Gemeinde überhaupt den meisten und zum Teil sehr erheblichen Nutzen aus der Wohlfahrtsstelle gezogen hat und fernerhin ziehen wird.

Anstellung von Schulärztinnen. Der Verein für Fraueninteressen bittet in einer Petition den Magistrat München unter die Zahl der für 1. Januar 1907 anzustellenden Schulärzte auch Aerztinnen aufzunehmen. In der Begründung heißt es u. a.:

„Allein nicht nur vom Standpunkte des zu schonenden Schamgefühls bitten wir um Beiziehung von Aerztinnen, sondern auch von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine Frau überhaupt für die Eigenheit dieses Alters naturgemäß ein tieferes Verständnis, für seine oft rätselhaften Erscheinungen, auch für seine physischen Eigentümlichkeiten einen schärferen Blick besitzt. Die Aerztin kann trotz ihrer nur vorübergehenden Beschäftigung mit den Kindern eben als Frau für sie ein mütterliches Eingehen zeigen, sie kann vermöge ihrer geschulten Beobachtung, ihrer Bildung und Autorität einen ähnlichen guten Einfluß auf die Kinder ausüben wie die Lehrerin. Von den gleichen Erwägungen aus, um derentwillen wir die Lehrerin in den Oberklassen verlangen, wünschen wir für die heranwachsenden Schülerinnen den weiblichen Arzt. Gerade den Mädchen aus dem Volke sollte diese Berührung mit hochgebildeten Geschlechtsgenossinnen vermittelt werden, die Beziehung zu der Aerztin, die unter Umständen in ihrem späteren Leben eine bedeutungsvolle Rolle spielen kann."

Außerdem glaubt der Verein, daß es die Billigkeit fordere, die studierenden Frauen, die meist noch einen harten Existenzkampf durchgemacht haben, bei Schaffung neuer Erwerbsgelegenheiten nicht zu übergehen.

Sonntagsruhe der Aerzte. Seit dem 1. April hat der Aerztliche Verein in Frankfurt a. M. die teilweise Sonntagsruhe für seine Mitglieder eingeführt. Es handelt sich vorläufig nur um eine Sonntag-Nachmittags-Ruhe von mittags 12 Uhr an. Zu diesem Zweck hat der Verein die Stadt in sieben Aerzte-Bezirke eingeteilt. An jedem Sonntag- und Feiertag-Nachmittag sind nach dem Turnus zwei Aerzte in jedem Bezirk anwesend, die den ärztlichen Dienst für sich und für ihre Kollegen des Bezirks besorgen. — Mit der Frage der Sonntagsruhe der Aerzte beschäftigt sich auch ein Artikel

im „Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen" vom 15. April 1906. Hier wir namentlich darüber Beschwerde geführt, wie die sonntägliche Sprechstunde der Kassenärzte über Gebühr in Anspruch genommen wird, und es wird darauf hingewiesen, daß die Arbeiterschaft, die selbst für sich nach regelmäßigen Ruhepausen strebt, auch Rücksicht auf die Kassenärzte nehmen müßte.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ein Reichsarbeitsgericht schlägt ein Artikel in Nr. 241 der „Nationalztg." vor. „Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte — so sagt das Blatt — erfreuen sich heute . . . ungeteilten Ansehens aller in Betracht kommenden Kreise." Aber ihre Rechtsprechung weise keinen einheitlichen Charakter auf; nicht nur, daß die verschiedenen Gerichte wichtige Rechtsfragen verschieden, ja widersprechend beantworten, auch in ein- und demselben Gericht wechseln die Anschauungen. Deshalb empfiehlt das Blatt das Rechtsmittel der Revision wegen Rechtsfragen zuzulassen:

„Die Revision müßte an einen besonderen, neu zu schaffenden Gerichtshof gehen, dessen Zuständigkeit sich über das ganze Reich zu erstrecken hätte. Das Verfahren müßte ein einfaches sein und könnte dem für die Arbeiterversicherung geltenden nachgebildet werden. Dann würde tatsächlich ein einheitliches Recht für die Gewerbe- und Handlungsgehilfen geschaffen werden. . . Die Unsicherheit für Arbeitgeber und Arbeiter würde aufhören."

Die „Nationalztg." verspricht sich aber noch weiter von diesem Reichsarbeitsgericht einen großen Fortschritt: „Nämlich die Fortbildung des Rechts des Arbeitsvertrages, das sich bisher noch in den Kinderschuhen befindet und infolge der Vielgestaltigkeit der Rechtsprechung in seiner Entwicklung verkümmert. Würden dagegen vom Reichsarbeitsgericht die mannigfachen Lücken der Gesetzgebung durch eine vertiefte und ständige Spruchpraxis ausgefüllt, so würde später dem Gesetzgeber die Kodifikation dieser Materie erleichtert werden. Es könnten dann wirklich für den Arbeitsvertrag Rechtsnormen aufgestellt werden (z. B. Kolonnenvertrag, Kollektiv-Arbeitsvertrag), während jetzt der Richter in allen diesen Fällen ohne detailliertere Gesetzesnormen arbeitet. Wir empfehlen diesen Vorschlag dem kommenden Verbandstage der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zur eingehenden Erörterung." Die hier aufgeworfene Frage ist allerdings wichtig genug, um sie einer eingehenden Erörterung der Fachmänner unterziehen zu lassen.

Gewerbegericht und Eisenbahnarbeiter. Das Gewerbegericht Dortmund hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, durch Erlaß eines Reichsgesetzes aussprechen zu wollen, daß § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes folgenden Zusatz erhalte: „Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten auch gewerbliche Arbeiter, die im Betriebe von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt sind." Die Petitionskommission des Reichstags hat einstimmig die Ueberweisung dieser Eingabe zur Berücksichtigung beschlossen.

Staatliche Lohnämter in England. Die Vermutung, die Sidney Webb vor vier Jahren in der Soz. Prax. (XI 662) aussprach, daß nämlich das australische Muster der Zwangsschiedsgerichte und Lohnämter in England Anklang finden würde, wird, soviel Bedenken sich auch gegen die Uebertragung eines derartigen, noch nicht bewährten Experiments erheben, durch ein neues Ereignis auf dem Felde der gesetzgeberischen Bestrebungen des englischen Unterhauses bestätigt. Am 22. Februar 1906 hat Sir Charles Dilke dem Unterhause eine Bill zur Schaffung von Ausschüssen vorgelegt, die für gewisse Industrien Minimallöhne festsetzen sollen. Aufgabe der Regierung soll es sein, die betreffenden Gewerbezweige im einzelnen zu bestimmen. Erklärlicherweise sollen derartige Ausschüsse zuerst in denjenigen Industrien errichtet werden, die Heimarbeiter mit sehr gedrückten Löhnen (sweating industries) beschäftigen. Die Ausschüsse sollen das Recht haben, einen Mindestlohnsatz für jede Arbeitsart oder für jede Arbeitergruppe festzusetzen. Sie sollen, nach den Erwartungen ihrer Schöpfer, die zwei Lohnwerte für die Stück- und für die Zeitarbeit festsetzen. Die Zusammensetzung dieser Mindestlohnämter soll in gleicher Weise aus Arbeitgebern und Arbeitern erfolgen. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern oder von der Regierung ernannt. Die Arbeitsinspektoren sollen die richtige Auszahlung der von den Lohnämtern festgesetzten Löhne überwachen.

Bulletin de la Prud'hommie. Der Zentralkontrolleurausschuß der Arbeiterbeisitzer des Seine-Departements hat kürzlich die erste Nummer der oben genannten neuen Vierteljahrszeitschrift herausgegeben. Ihre Aufgabe soll sein, unter den organisierten Arbeitern die Kenntnis des „den allermeisten völlig unbekannten" Gewerbegerichtswesens zu verbreiten, die wichtigen richterlichen Entscheidungen über Streitfragen aus dem Arbeitsvertrag bekannt zu geben und so die Arbeiter über die Rechtsverhältnisse aufzuklären. Außerdem sollen die Arbeiterbeisitzer ihre Ansichten über gewisse Streitpunkte in dem Blatte äußern und die Arbeitsgebräuche der Korporationen zur Darstellung gelangen. Schließlich soll es eine offene Tribüne für die Kritik der Gesetzgebung und Rechtsprechung in allen Fragen des Arbeitsmietsvertrages sein. Auch als Verbandsorgan für die Angelegenheiten der Gewerbegerichtsbeisitzer wird es benutzt werden. Die einzelne Nummer des bei Allibert, 6 Boulevard de Magenta, Paris, erscheinenden Blattes soll 20 cms kosten.

Litterarische Mitteilungen.

Das Erziehungsheim „Am Urban" in Zehlendorf bei Berlin. Die Verwirklichung sozial-pädagogischer und sozial-politischer Ideen. Von B. Kossatz. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1905. Preis 1 *M*.

Eine Schilderung eines idealen Erziehungsheims für Verwahrloste oder Gefährdete, unter der Leitung des auf diesem Gebiete hochverdienten Pastors Plaß. In diesem Heim ist der Gedanke verwirklicht, der das preußische Fürsorge-Erziehungs-Gesetz von allen bisherigen Zwangs-Erziehungs-Gesetzen unterscheiden sollte. Jeder strafanstaltartige Charakter ist in diesem Heim vermieden; durch liebevolle, individuelle Fürsorge, durch heiteres fröhliches Jugendleben sollen die sittlich gefährdeten Kinder oder auch die bereits verwahrlost gewesenen die Freude an geregelter Tätigkeit und an der Arbeit erhalten.

Professor Dr. Kindermann, Volkswirtschaft und Kunst. Jena, Gustav Fischer. 46 S. 1 *M*.

Handbuch des Mädchenschutzes. Von Dr. Wilhelm Liese. Charitasschriften. 18. Heft. Freiburg i. Br. Charitasverband für das katholische Deutschland. 1904.

Der Verfasser behandelt nicht nur das Gebiet, das man sonst im allgemeinen unter Mädchenschutz versteht, d. h. die Fürsorge für die sittlich Gefährdeten, sondern er faßt den Begriff weiter, indem er die Lage der Privat-Erzieherinnen, Handelsangestellten, Fabrik- und Heimarbeiterinnen, Dienstboten in den Kreis seiner Betrachtungen zieht und sowohl die gesetzlichen Schutzbestimmungen wie auch die gemeinnützigen und charitativen Bestrebungen behandelt. Unter der letzten Gruppe werden jedoch fast nur die von katholischer Seite geleiteten Vereine und Anstalten behandelt. Trotz dieser im Vorwort auch anerkannten Einseitigkeit wird das Buch als Wegweiser gute Dienste leisten.

Diplom-Ingenieur Dr. W. Stiel, Die Aussichten des technischen Berufes. Eine Warnung vor dem technischen Studium. Berlin 1906. Verlag Karl Schlich. 3. Aufl. Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Nr. 2; unentgeltlich und postfrei.

W. Sombart, Gewerbewesen. I und II. Sammlung Göschen je 80 *ℌ*.

Eine theoretische Systematik der gewerblichen Betriebsformen und ihrer Entwicklung im Zusammenhang mit ihren technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen, volkstümliche Wiedergabe der in Brauns Archiv früher von Sombart veröffentlichten Studien, die jedoch bekanntlich mannigfachen Widerspruch unter den Fachleuten hervorgerufen haben. Anregend sind die Büchlein wie alles, was aus Sombarts Feder stammt.

Dr. jur. Ortloff, Deutsche Konsumgenossenschaften im neuen Zentralverband und Hamburger Großeinkaufsgesellschaft. Zur allgemeinen Verständigung. Leipzig, Zäh & Schunke, 1906.

Eine von Sympathie für den Zentralverband der Konsumvereine erfüllte, wesentlich juristische Darstellung des Aufbaus, der Funktionen, der Rechte und Pflichten der Konsumvereine, die dem Oberverwaltungsgericht in manchen Punkten zur Lektüre zu empfehlen wäre.

Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz. Von Margarete Bernhard, Doktor der Staatswissenschaften. Berlin, Verlag von R. L. Prager, 1906. Pr. 2 *M*.

Eine sehr sorgfältige Studie über die Verhältnisse einer hartringenden Bevölkerungsgruppe. Die Arbeitgeber sind meist wenig kapitalkräftig, können sich nur durch größte Ausnutzung der Arbeitskräfte halten. Jede Erweiterung des Arbeiterschutzes, namentlich die gesetzlichen Eingriffe zum Schutze der Arbeiter in der Zündholzherstellung, jede Schwankung in der Verkehrs- und Zollpolitik wirft diese Art Fabrikanten um. Die Arbeiterschaft wieder stumpf und dumpf hinlebend, zwar rastlos und bei Hungerlöhnen arbeitend, aber zum Teil so schwerfällig und unintelligent, daß selbst ihre billige Arbeitskraft nicht rentabel ist. So ist es ein trübes Bild einer sich hinquälenden Industrie und manche Züge aus dem Daseinskampf dieser schlesischen Zündholz- und Schachtel-Arbeiter erinnern an das traurig berühmte Weberelend in Schlesien.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer ist ein Prospekt des Verlags **Theodor Thomas** in **Leipzig** über „**Dühring,** Waffen, Capital, Arbeit" beigefügt.

XV. Jahrgang. Berlin, den 3. Mai 1906. Nummer 31.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur preußischen Knappschaftsreform

schreibt man uns aus dem Ruhrrevier:

Es ist ein Verhängnis, daß alle Aktionen zugunsten der Bergleute mit einem häßlichen Mißklang endigen, weil man ihren berechtigten Wünschen nach Erhaltung oder Erweiterung ihrer Rechte nicht Rechnung trägt. Der große Bergarbeiterstreik nahm seinen Ausgangspunkt von der Weigerung der Unternehmer, mit den gewählten Vertretern der Bergleute zu unterhandeln. Die letzte Berggesetznovelle erregte wegen der Verstümmelung der Arbeiterausschüsse so viel Unwillen, daß der größte Teil der Bergleute von den Wahlen fern blieb, trotzdem der Gewerkverein christlicher Bergleute sich ehrlich um die Wahlen bemühte. Die jetzt von der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses in der zweiten Lesung fertiggestellte Reform der Knappschaftskassen verfällt einem gleichen Schicksal, weil die Kommission den Entwurf der Regierung in zwei Punkten erheblich verschlechtert hat: es ist das obligatorische, geheime, unmittelbare Wahlrecht zu den Aeltestenwahlen beseitigt und es ist die Bestimmung gestrichen, daß den Invaliden die Wählbarkeit als Knappschaftsälteste durch Statut zugebilligt werden kann. In dem ersteren Punkt handelt es sich um eine seit Jahren vertretene Forderung der Bergleute; auf die grundsätzlich sehr viel Gewicht gelegt wird. Die Kommissionsbeschlüsse ändern zwar an dem bisherigen Zustand nichts. Aber die Bergleute verlangen gesetzlich die geheime Wahl festgelegt, sowohl um der Knappschaftskassen willen, die bisher die geheime Wahl nicht einführten, weil die Werkbesitzer es nicht zuließen, als auch aus der Befürchtung heraus, es könnte bei dem gespannten Verhältnis zwischen den Grubenbesitzern und den Bergleuten in den Kassen, die jetzt das geheime Wahlrecht haben, durch Terrorisierung bei den Wahlen Knappschaftsälteste gewählt werden, die dem Drängen der Unternehmer nach Beseitigung der geheimen Wahl nicht genug widerstehen.

Diese Befürchtung gewinnt umsomehr an Boden, als man auch die Invaliden, die unabhängigsten unter den Bergleuten als Knappschaftsälteste, beseitigt. Gerade dieser letztere Punkt hat im Ruhrgebiet große Erregung unter den Bergleuten aller Richtungen hervorgerufen. Die Invaliden gelten als die vertrauenswürdigsten Aeltesten, weil sie nicht gemaßregelt werden können. Dürfen in Zukunft nur aktive Bergleute gewählt werden, so werden die Maßregelungen um der Tätigkeit in der Knappschaft willen in noch größerem Maße zu Streitigkeiten zwischen den Grubenbesitzern und den Bergleuten führen. So fürchten die Bergleute.

Der Entwurf der Regierung zum Knappschaftsgesetz hatte als Ganzes bei den Bergleuten Anerkennung gefunden und wurde als ein erheblicher Fortschritt betrachtet. In manchen Punkten ist der Entwurf von den Kommissionen sogar noch verbessert worden. Um so bedauerlicher ist es nun, daß zwei grundsätzlich so wichtige Verschlechterungen Annahme gefunden haben. Dadurch verdirbt man den Bergleuten wieder gründlich die Freude an diesem Gesetz und zwingt sie offen Stellung dagegen zu nehmen. Der Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergleute hat in seiner Sitzung am 11. April folgende Resolution zur Knappschaftsnovelle angenommen:

„Durch die Streichung der geheimen, unmittelbaren Aeltestenwahl sowie die Abschaffung der Wählbarkeit der Invaliden zu Aeltesten ist das Gesetz in der Kommissionsfassung für die Bergleute leider unbefriedigend. Soll eine Beruhigung der preußischen Bergleute auf knappschaftlichem Gebiete eintreten, so ist es unerläßlich, daß die geheime Aeltestenwahl wieder hergestellt und Invaliden die Wählbarkeit zu Aeltesten durch Gesetz gesichert wird. Der Zentralvorstand bittet die arbeiterfreundlichen Abgeordneten sowie die Königliche Staatsregierung, in diesem Sinne wirken zu wollen und dem Gesetze nur dann zuzustimmen, wenn den berechtigten Forderungen Rechnung getragen wird.“

In zahlreichen Versammlungen beider Bergarbeiterverbände ist in ähnlicher, oder noch schärferer Form Stellung genommen. Die Opposition der Bergleute ist zu verstehen. Von der Wahl der Knappschaftsältesten und der auf dieser Wahl beruhenden Zusammensetzung des Vorstandes hängt bei der Handhabung des Gesetzes und der Durchführung der neuen Reformbestimmungen un-

gemein viel ab für die Bergleute. Soll denn nun auch diese gesetzgeberische Aktion, von der man eine versöhnliche Wirkung rücksichtlich der mangelhaften Bergarbeiterschutznovelle erwartete und erhoffen durfte, nun ebenfalls mit einem großen Mißklang zwischen der Regierung, der gesetzgebenden Körperschaft und den Bergleuten endigen? Das wäre tief bedauerlich. Wie der Abgeordnete Brust in einem Zeitungsartikel zur Knappschaftsreform mitteilt, beruhen die Beschlüsse der Kommission auf einem Kompromiß zwischen Zentrum und Konservativen, das auch für das Plenum bindend sei. Wäre es denn nicht möglich, daß sich diese Parteien auf die Wiederherstellung der Regierungsvorlage einigten? Wir möchten dringend dazu raten. Wenn die soziale Gesetzgebung die versöhnliche Wirkung bei den Arbeitern haben soll, die man davon erwartet, so möge vor allem das Vertrauen der Arbeiter dazu gewonnen werden. Das gewinnt man aber nicht, wenn man sie zwingt, öffentlich zu wählen und ihre unabhängigsten Leute von der Wählbarkeit ausschließt. Die öffentliche Wahl ist bei sozialpolitischen Wahlen, wo der wirtschaftlich überlegene Arbeitgeber dem abhängigen Arbeiter gegenübersteht, noch verwerflicher als bei politischen Körperschaften.

Die Stimmung unter den Bergleuten ist heute so, daß sie das Zustandekommen der Knappschaftsnovelle in der Form der Kommissionsbeschlüsse trotz der großen sachlichen Verbesserungen bedauern würden. Sie wünschen vielmehr die Ablehnung und eventuelle Regelung der Knappschaftskassen durch Reichsgesetze. Und kann die Regierung ihre Zustimmung geben, wenn eine so grundsätzlich wichtige Bestimmung, wie das geheime Wahlrecht, gestrichen ist? Auch der Landtag setzt sich mit sich selbst in Widerspruch, wenn er jetzt die geheime Wahl nicht zulassen wollte, nachdem er sie doch bei der Bergarbeiterschutznovelle für die Ausschußwahlen obligatorisch eingeführt hat. Sollten aber wider Erwarten die verschlechterten Kommissionsbeschlüsse Gesetz werden, so bleibt nichts anderes übrig, als eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz im Reichstag einzubringen, damit dem § 74 des Reichsversicherungsgesetzes ein Zusatz gegeben wird, wonach für die von der reichsgesetzlichen Krankenkassenorganisation ausgenommenen Kassen, Knappschafts-, landesrechtlichen Hilfskassen usw., die geheime Wahl obligatorisch vorgeschrieben wird.

Zur Arbeiterfrage in Rußland.

Von Dr. von Wiese, Berlin.

II.

Die sozialpolitischen Bestrebungen.

Dem schweren Drucke ihrer Rechtlosigkeit und Ausbeutung suchten die russischen Arbeiter, deren wirtschaftliche und soziale Lage wir neulich (Sp. 769) an der Hand des Berichts des Petersburger Handelssachverständigen kurz darzustellen versuchten, schon in früheren Jahrzehnten durch gelegentliche rohe Ausbrüche der Gewalt zu begegnen. Ebenso gewaltsam wurden diese wieder unterdrückt, wurden die Anstifter verschickt, und da keine Verbindung zwischen den einzelnen Gruppen bestand und es keine wirksame Oeffentlichkeit gab, wurden diese Putsche, die so schlimm für die Beteiligten ausliefen, kaum beachtet. In den 1870er Jahren setzte nun die revolutionäre Propaganda unter den Arbeitern ein, während sich gleichzeitig immer größere Arbeitermengen in den großen Städten ansammelten. Die Folge war, daß man nicht mehr gleichgültig an den Streiks und Organisationsbestrebungen vorübergehen konnte, daß sich vielmehr in den 80er Jahren auch die Regierung entschließen mußte, sich gesetzgeberisch mit der Arbeiterfrage zu befassen. Dabei haben fortan, wie der Bericht sagt, „soziale Ideen wenig oder nicht mitgewirkt“. Aber jedesmal, wenn größere Arbeiteraufstände allzu garstige Blößen am sozialen Körper gezeigt hatten, reichte auch bis in die Ministerien der Eindruck, daß irgend etwas geschehen müsse. Auf diese Weise nahm die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland ihren bisherigen Verlauf. Und wie manchmal scheinbar ganz fernliegende Verhältnisse ihre Wirkung auf anderem Gebiete äußern, so auch hier: der Gegensatz zweier Ressorts, des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern, übte seinen lähmenden Einfluß auf diese Entwicklung aus. Erforderten die Bedürfnisse des erstgenannten, mit den kapitalkräftigen Unternehmern gute Beziehungen zu erhalten, so ging das Ministerium des Innern an die Behandlung der Arbeiterfrage von dem Standpunkte heran, daß die auf diesem Gebiete entstehenden gefährlichen Bestrebungen die herrschende Staatsordnung nicht beeinträchtigen dürften, sondern rechtzeitig einzudämmen wären.

Das erste Arbeiterschutzgesetz ging vom Finanzminister Bunge im Jahre 1882 aus; ihm folgten weitere gesetzliche Maßnahmen von 1884 und 1885. Wie in den meisten Industriestaaten, galten die ersten Eingriffe der Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, sowie der Schaffung der Fabrikinspektion. Die Fabrikarbeit für Kinder unter 12 Jahren wurde gänzlich verboten; Kinder zwischen 12 und 15 Jahren sollten nicht über 8 Stunden täglich beschäftigt werden; auch wurde ihre Nachtarbeit untersagt. Schließlich wurde die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter zwischen 15 und 17 Jahren und für alle Frauen in der Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie verboten. Uebrigens wurden bald neben einigen Erweiterungen des Gesetzes auch Einschränkungen vorgenommen, bis 1890 ein Gesetz die Nachtarbeit von Minderjährigen und Frauen in vielen Fällen wieder erlaubte, auch die Kinderbeschäftigung (von 10- bis 12jährigen) teilweise wieder zuließ, indem ihre Einführung Verwaltungsorganen anheim gegeben wurde.

Die Fabrikinspektoren waren zunächst unabhängig von den Lokalbehörden, sie ressortierten von der Handels- und Industrieabteilung des Finanzministeriums. Leider wurde aber schon 1886 „die Provinzialkommission für Fabrikangelegenheiten“, der der Gouverneur, der Prokureur, der Gendarmeriechef, Mitglieder der Landschaften oder der Stadtverwaltungen und der Fabrikinspektor angehören, geschaffen. Dadurch wurde die Tätigkeit dieser gewerblichen Aufsichtsorgane immer mehr gehemmt, ja sie wurden „fortan oftmals zur bewußten Beeinflussung der Arbeiterbewegung nach bestimmten Richtungen benutzt“. Auch unterblieb seit 1885 die Veröffentlichung ihrer Berichte. Bei diesen reaktionären Maßnahmen konnte die Auffassung des Finanzministeriums, daß die Beziehungen zwischen Arbeitern und Fabrikanten die zweier kontrahierender Parteien seien, gegenüber der Meinung des entgegenstehenden Ressorts, das den Streik als Verbrechen gegen den Staat ansah, nicht durchdringen. Es zeigt sich also in den beiden letzten Jahrzehnten eine interessante Parallele zu der 60 bis 80 Jahre zurückliegenden Entwicklung der angelsächsischen Staaten nicht nur insofern, daß der staatliche Arbeiterschutz bei der Kinder- und Frauenfürsorge einsetzt, sondern auch in der Tendenz, Arbeitseinstellungen als politische Erscheinungen zu behandeln. Im Jahre 1887 wollte man sogar die ganze Arbeiterfrage dem Ministerium des Innern zuweisen, die Fabrikinspektoren wurden den Gouverneuren unterstellt und ein Zirkular mit dem Streikverbote erlassen.

Vorher hatte man jedoch (1886) versucht, im Arbeiterschutze einen Schritt weiter zu gehen und eine erste gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen. Es wurde ein Arbeitsbuch mit Arbeitsordnung obligatorisch eingeführt, die vierzehntägige Kündigung im allgemeinen festgelegt, ferner die Bestimmung getroffen, daß der Lohn mindestens einmal im Monate voll ausgezahlt werde, und zwar nicht in Waren; schließlich sollte fortan für Privatschulden nur ein Drittel des Lohnes bei einem unverheirateten und nur ein Viertel bei einem verheirateten Arbeiter pfändbar sein. Das Ausleihen von Geld gegen Zinsen seitens der Arbeitgeber an ihre Arbeiter wurde untersagt. Unter den Strafbestimmungen sei hervorgehoben, daß der Arbeiter, der die Arbeit vor Beendigung des Vertrags verweigert, bis zu einem Monat Arrest erhalten kann. Bei Streiks und Kontraktbruch sollen die Anstifter mit 4 bis 8, die Beteiligten mit 2 bis 4 Monaten Gefängnis bestraft werden; wer mit Gewalt oder durch Drohungen Arbeitswillige hindert, erhielt 4 bis 8 Monate Gefängnis. Praktisch erheblich war vor allem das Truckverbot und die gleichzeitig durch dieses Gesetz vom 3. Juni 1886 erfolgte Regelung der Strafgelder. Dadurch wurde schweren bisherigen Mißständen begegnet. Wie aber manche Gesetzesmaßregel jener Jahre wurde auch dieser geringe Fortschritt immer mehr eingeengt und durch administrative Willkür, das schwerste Kreuz des heiligen Rußlands, ersetzt. Jahre vergingen, von denen man über die Wirkung der beständigen Abschwächungen des Arbeiterschutzes keine Kunde hat, da die Fabrikinspektionsberichte fehlen.

Erst im Jahre 1897 wurde ein einschneidendes Gesetz über die Arbeitszeit in Fabriken erlassen. Sein (mannigfach beschränkter) Hauptpunkt ist: Für Arbeiter, die, wenn auch nur teilweise, zur Nachtzeit beschäftigt sind, soll die Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen. Doch wurden die Vorteile dieses Gesetzes ein Jahr später in der Hauptsache wieder aufgehoben. Während die staatliche Versicherung gegen Krankheit und Invalidität auch heute noch fehlt, brachte das Gesetz vom 2. Juni 1903 die Regelung der Entschädigungspflicht der Fabrikanten bei Unfällen. Es ist nun in diesem Zusammenhange aus Raummangel

nicht möglich, auch nur seine wichtigsten Punkte wiederzugeben; wir müssen uns damit begnügen, den Schlußsatz des Berichts über diesen Fortschritt zu zitieren: „Dieses Gesetz legt dem Fabrikanten starke Opfer auf, während es die Arbeiter oder deren Hinterbliebene relativ recht günstig stellt, insbesondere wenn die letzteren ihre Rente im Dorfe verzehren oder die Ablösungssumme geschickt verwerten.“ Kurz ehe die Furie der Revolution ihr Haupt erhob, sollte noch das Gesetz über die Arbeiterältesten in gewerblichen Betrieben vom 10. Juni 1903 in Tätigkeit treten. Doch ist bis zum Beginne der Revolution diese Schaffung von Vermittlern zwischen der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft bei dem Mangel jeglicher anerkannter Organisation unwirksam geblieben, wenn auch gleichzeitig mit diesem Gesetze versucht werden sollte, „einige Arten von Organisationen der Fabrikarbeiter zuzulassen“.

Aus dem Lärm und der Unordnung der Revolution wurden an klareren Forderungen der Arbeiter neben allgemeinen, politischen Wünschen auch ganz bestimmte Klassenansprüche vernehmbar, von denen der Bericht eine nackte Aufzählung gibt: „Lohnerhöhung, Abschaffung der Akkordarbeit, Minimallöhne, Achtstundentag oder wenigstens starke Verkürzung der Arbeitszeit, Abschaffung der Verpflichtung zu Ueberstunden, höhere Bezahlung freiwilliger Ueberstunden, gesetzlich gewährleistete freie ärztliche Hilfeleistung und Krankenunterstützung, staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung, Anrede der Arbeiter mit „Sie“ und höfliches Verhalten der Vorgesetzten, Abschaffung der kriminellen Verantwortlichkeit bei Streiks, Organisationsrecht und entscheidende Mitwirkung der Arbeiterorganisationen in inneren, die Arbeiter betreffenden Verhältnissen der Fabriken.“ Fragt man, wie sich in ihrer doch auch heute noch nicht völlig beseitigten Zwangslage die Regierung zu diesen Forderungen stellt, so läßt sich sagen: Besonders unter Wittes Einfluß ist die Regierung bereit, den Weg der Verbesserung weiterzuschreiten, sie will jedoch alle Reformmaßregeln auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Fabriken beschränken. Ja, sie würde auch Streiks und Arbeiterorganisationen zulassen, wenn die Folgen dieser Emanzipation allein die Unternehmer, nicht auch unter Umständen der Staat zu tragen hätte.

Diese nicht gerade altruistische, etwas billige Reformfreundlichkeit paßt nun aber den Unternehmern ganz und gar nicht. Behauptet die Regierung, die großen, die Revolution einleitenden Arbeitseinstellungen beruhten nur auf wirtschaftlichen Motiven, so weisen die Fabrikanten nicht mit Unrecht auf die zugrundeliegenden politischen Wünsche. So entstehen neue Hemmungen; legt die Regierung Kommissionen, zu denen Arbeitgeber delegiert werden, fortschrittlich gedachte Reformentwürfe vor, so suchen die Unternehmer ihre Verwirklichung zu verschleppen oder ihr Gutachten lautet etwa dahin: „Lohnerhöhungen ließen sich diskutieren, sind aber jeweils von der Lage der Industrie abhängig, die zurzeit in Rußland nicht glänzend, vielfach direkt unbefriedigend ist. Man würde in der Richtung viel durch Förderung der Entwicklungsbedingungen von Handel und Industrie, nicht aber durch Reglementierungen erreichen können.“ Recht haben sie ja sicherlich darin, daß eine gesunde äußere und innere Politik mit sozialem Fortschritt Hand in Hand gehen muß. So können wir uns nur den Schlußworten des Berichts entschieden anschließen: „Gleichwie die weitere Gestaltung der Regierungsform werden wird, eine Gesundung kann nur eintreten, wenn die wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Landes für lange hinaus der allein ausschlaggebende Gesichtspunkt wird. Solange alle Mittel des unentwickelten Landes zu unproduktiven Zwecken verausgabt werden und die sinkende Kaufkraft der Bevölkerung den Markt untergräbt, ist an eine durchgreifende Besserung auch der Lage der Arbeiter nicht zu denken, und so lange wird auch den revolutionären Einwirkungen auf dieselben der Boden nicht entzogen werden können.“

Die augenblickliche Lage zeigt auf der einen Seite das Bestreben der Regierung, zugleich mit der gewaltsamen Unterdrückung der Revolution auch die mit erstaunlicher Geschwindigkeit wachsenden und sich zentralisierenden Arbeiterorganisationen zu beseitigen. Das vor kurzem bekannt gegebene „Gesetz über die Schaffung der professionalen Verbände“ hat diese Tendenz. Ist auch der Staat jetzt des kurzen, aber einflußreichen Zwischenregiments des „Rates der Arbeiterdeputierten“ Herr geworden, so entwickelt doch noch immer das „Zentralbureau der Gewerkschaften der Stadt Petersburg“, gestützt vor allem auf den starken Verband der Buchdrucker, einen höchst emsigen Eifer im Organisieren. Andererseits will die Regierung möglichst bald der Reichsduma ein neues umfangreiches Projekt zur Reform der Arbeitergesetzgebung vorlegen. Es schafft — im großen und ganzen nach deutschem Vorbilde — Gewerbegerichte, greift in die Wohnungsfrage ein und reguliert wie 1897 die Arbeitszeit (sieht vor allem den 10stündigen Arbeitstag für Frauen vor, wenn auch für männliche erwachsene Arbeiter ein 11½stündiger Arbeitstag bestehen bleiben soll). Auch werden wie berichtet wird, die administrativen Befugnisse der Fabrikinspektion zugunsten der Gerichtsinstitutionen eingeschränkt. Aus den vorliegenden Nachrichten ist nicht klar zu ersehen, ob damit die oben erwähnten, berüchtigten Provinzialkommissionen gemeint sind. Gerade bei dieser Bestimmung kommt sehr viel auf den genauen Wortlaut des Gesetzes an. Schließlich enthält der Entwurf neue Vorschriften, die sich gegen den Streik richten. Sobald das Projekt die Duma wirklich beschäftigt, wird es an der Zeit sein, diese Vorschläge auf ihren Reformgehalt hin näher zu untersuchen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Der Beirat für Arbeiterstatistik hat in seiner Sitzung vom 25. April seine Erhebungen über die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion durch Formulierung bestimmter Abänderungsvorschläge, die das Ergebnis der Vernehmung zahlreicher Auskunftspersonen aus den Kreisen der Arbeitgeber wie der Zwischenmeister und Arbeiter der in Frage kommenden Gewerbe sind, abgeschlossen. Das Hauptresultat der gefaßten Beschlüsse geht dahin, daß an der Anordnung der Führung von Lohnbüchern in der Kleider- und Wäschekonfektion und zwar ohne Ausnahme für alle Zweige dieser Konfektion festgehalten werden soll. Die Lohnbücher sollen sowohl für das Verhältnis zwischen den Konfektionären und ihren Zwischenmeistern oder den unmittelbar von ihnen beschäftigten Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden als für das Verhältnis der Zwischenmeister zu den von diesen beschäftigten Arbeitern und Hausgewerbtreibenden gelten.

Der Kreis der durch die Lohnbücher erfaßten Personen erstreckt sich zunächst auf alle in der Konfektionsindustrie beschäftigten Arbeiter und Zwischenmeister. Hiervon sollen jedoch nach zwei Richtungen Ausnahmen stattfinden: hinsichtlich der Arbeiter soll für diejenigen ein Lohnbuch nicht geführt zu werden brauchen, die in der Werkstatt oder in der Fabrik in Zeitlohn beschäftigt werden. Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß die Aufgabe des Lohnbuches in erster Linie sein solle, dem Arbeiter bei der Übergabe der Arbeit einen bestimmten Lohn zu sichern. Bei den in der Werkstatt gegen Zeitlohn beschäftigten Arbeitern herrsche aber sowohl hinsichtlich der Höhe des Lohnes wie der täglichen Arbeitsdauer durch die Abmachungen beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis eine so ausreichende Klarheit, daß hier das Verlangen zur Führung der Lohnbücher eine unnütze Belastung des Arbeitgebers darstellen würde. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung von Lohnbüchern für Zwischenmeister soll eine Ausnahme für diejenigen zulässig sein, die die Stücke unzugeschnitten erhalten und eine eigene kaufmännische Buchführung haben. Diese Bestimmung wurde getroffen, in der Absicht, Großunternehmer in der Konfektion, wie sie in einigen Fällen bestehen, die zwar im Wortsinne Zwischenmeister sind, weil sie große Tuchmengen von den Fabriken beziehen und diese an kleinere Unternehmer weitergeben, die aber namentlich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Lage nichts mit den Zwischenmeistern gemein haben, von der Führung der Lohnbücher, die einen ganz anderen Zweck haben, zu befreien.

Der neue Charakter, der durch die Beratungen des Beirates dem Lohnbuch verliehen wird und auf den schon an anderer Stelle kurz hingewiesen wurde (Sp. 736), geht dahin, daß das Lohnbuch zugleich zu einem Abrechnungsbuch umgestaltet werden soll und daß diese Umgestaltung obligatorisch sein soll. Das Lohnbuch soll demnach so eingerichtet und dessen Führung so geregelt werden, daß nicht nur vor oder bei der Übergabe der Arbeit Art und Umfang derselben, der vereinbarte Lohn, und zwar bei Akkordarbeit der Stücklohn für die einzelnen Arten der Arbeiten, bei Zeitlohn dieser, die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten und, soweit die Gewährung von Kost und Logis vorkommt, auch der dafür berechnete Preis einzutragen ist, sondern auch Art und Umfang der abgelieferten Arbeit, Zeit der Ablieferung, die verdienten Löhne und die etwaigen vereinbarten oder gesetzlichen Abzüge sowie Zeit und Betrag der Lohnzahlungen. Für diese Eintragungen sollen in dem neuen Lohnbuch die entsprechenden Spalten geschaffen werden. Zulässig sind lediglich solche Eintragungen, welche sich auf die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten und gezahlten Löhne beziehen. Dagegen sind ausgeschlossen alle Eintragungen, die sich auf die Führung oder die Leistungen des Arbeiters beziehen und geeigne

sein könnten, den Arbeiter günstig oder ungünstig zu kennzeichnen. Zur Sicherung der Innehaltung dieser Bestimmung sollen der Ortspolizeibehörde gewisse Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. In denjenigen Fällen, wo aus gewissen Gründen die Eintragung des bedungenen Lohnes bei Übergabe der Arbeit nicht möglich sein sollte, ist die vorläufige Aufzeichnung der Arbeitsbedingungen auf Lohnzettel zulässig. Der Inhalt dieser Lohnzettel muß aber spätestens bei der nächsten Abholung in das Lohnbuch übertragen werden. Endlich ist noch zu bemerken, daß an der Vorschrift der Eintragung mit Tinte im allgemeinen festgehalten werden, daneben aber auch die Eintragung mit Tintenstift oder farbigem Stempeldruck zulässig sein soll.

Minister v. Budde †. Der am 28. April nach schwerem Leiden verstorbene Minister der öffentlichen Arbeiten v. Budde verdient auch in diesen Blättern ein Wort des Gedenkens. War er doch der Leiter des größten Betriebes der Welt und hatte für rund 400 000 Beamte, Angestellte und Arbeiter zu sorgen. Er tat dies in durchaus humanem Geiste. Freilich die gewerkschaftliche Bewegung und Organisation hielt er mit größter Strenge von der Arbeiterschaft seiner Verwaltung fern, das Koalitionsrecht gestand er ihnen nicht zu und Agitatoren entfernte er aus seinen Betrieben. Aber auf dem Gebiete der Fürsorge, der Wohlfahrt, des Arbeiterschutzes hat er in den wenigen Jahren seiner Ministerschaft Hervorragendes für die Hunderttausende von Arbeitern und Angestellten getan. In den Werkstätten führte er den Neunstundentag ein, für das Bahnhof- und Fahrpersonal regelte er die Arbeitszeit im Sinne einer Verkürzung der Arbeitszeiten, er war ein warmer Freund der Arbeiterausschüsse, zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen verdanken ihm ihre Entstehung, Eisenbahnervereine mit Unterstützungs- und Bildungszwecken förderte er eifrig. Gerade weil er ein Gegner der organisierten Selbsthilfe war, die er mit den Forderungen und Notwendigkeiten des Verkehrs für unvereinbar hielt, war er sich doppelt seiner Pflicht helfender Fürsorge bewußt, um das Loos der Arbeiter im Staatsbahnwesen zu bessern und zu sichern.

Zur Heimarbeitfrage wird amtlich geschrieben: Der Staatssekretär des Innern wendet der baldigen Regelung der Heimarbeitfrage dauernd seine Aufmerksamkeit zu. Bereits im Frühjahr 1905 waren zur Vorbereitung für die Einführung einer allgemeinen Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden durch die Referenten des Reichsamts des Innern in einigen für die Hausindustrie besonders bemerkenswerten Bezirken in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Sachsen, im bayerischen Regierungsbezirk Oberfranken, im Königreich Sachsen und im Herzogtum Sachsen-Meiningen Erhebungen veranstaltet worden. In Verfolg der Berliner Heimarbeitausstellung hat Graf Posadowsky neuerdings Veranlassung genommen, nach Vereinbarung mit den beteiligten Bundesregierungen für weitere Gruppen der Hausindustrie örtliche Untersuchungen durch seine Referenten stattfinden zu lassen. Die diesjährigen Erhebungen werden sich vorzugsweise auf hausindustrielle Betriebe in Mittel- und Süddeutschland erstrecken, und zwar namentlich auf solche Erwerbszweige, die sich in besonders gedrückter wirtschaftlicher Lage befinden. Bei diesen Erhebungen sollen — wie auch im Vorjahr — mit den Hausgewerbetreibenden und deren Auftraggebern, mit den beteiligten Verwaltungsbehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten, mit Geistlichen, Aerzten, Lehrern und anderen geeigneten Auskunftspersonen Erörterungen über die Geschäfts- und Lohnverhältnisse der Hausindustriellen stattfinden. Außerdem wird auch den Wohnungsverhältnissen und der Beschaffenheit der Arbeitsräume der Hausgewerbetreibenden besondere Beachtung geschenkt werden.

Eine Mahnung an die Gerichte, die auch große sozialpolitische Bedeutung hat, enthält eine Verfügung des preußischen Justizministers Beseler an die Justizbehörden. Es heißt darin:

Die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens, dessen die Justizbehörden zu einer gedeihlichen Ausübung der Rechtspflege bedürfen, fordert von allen beteiligten Beamten ein besonderes, volle Unparteilichkeit zum Ausdruck bringendes Maß von Ruhe und Besonnenheit.

Ein schroffes Vorgehen ist leicht geeignet, den Eindruck der Heftigkeit und Voreingenommenheit zu erwecken und dadurch die sachliche Erledigung der Geschäfte zu erschweren.

Etwaigen Ausschreitungen mit Erfolg entgegenzutreten, ist ein festes, aber ruhiges Verhalten das wirksamste Mittel, zumal für schwerere Fälle den Gerichten ausreichende gesetzliche Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes bei ihren Verhandlungen gegeben sind.

Auch bei dem außerhalb gerichtlicher Verhandlungen, insbesondere in den Gerichtsschreibereien und Sekretariaten sich abwickelnden amtlichen Verkehr ist dem Publikum jedes zulässige Entgegenkommen zu erweisen.

Die Verfügung knüpft an einen älteren Erlaß von 1896 an, der den Justizbehörden zur Pflicht macht, „im amtlichen Verkehr mit dem Publikum jede Schroffheit zu vermeiden“. Zwar dürfe angenommen werden, daß diese Verfügung im allgemeinen Beachtung gefunden habe, jedoch gäben „einzelne Wahrnehmungen“ Anlaß, sie in Erinnerung zu bringen. Leider sind diese Wahrnehmungen gar nicht vereinzelt, sondern recht häufig.

Das Gesetz über gewerkschaftliche Arbeitskämpfe in England, dessen Aufnahme im Unterhaus wir in Sp. 703 mitgeteilt haben, ist am 25. April nach lebhafter Debatte in zweiter Lesung vom Unterhause ohne Abstimmung angenommen und zum Zweck genauerer Fassung einer Kommission überwiesen worden. Es handelt sich bekanntlich darum, den Entwurf der Regierung mit dem Antrag der Arbeiterpartei in Einklang zu bringen. Die Mehrheit des Hauses ist der Ansicht, daß dieses Gesetz den Arbeitern keine neuen Rechte gibt, sondern lediglich die Rechte, die das Gesetz vom Jahre 1875 ihnen zu geben beabsichtigte und die durch die Entscheidung im Taff Vale-Falle umgestoßen wurden, wieder in Kraft treten läßt. Die unionistische Opposition erblickt dagegen in dem neuen Gesetz die Verleihung des Rechtes an die Arbeiter, ungestraft Unrecht tun zu können, wenngleich anerkannt wurde, daß die Arbeiter unter der alten Auffassung des Gesetzes vom Jahre 1875 keine schweren Ausschreitungen begingen. Der Expremier Balfour bezeichnete das Gesetz als eine Klassenbevorzugung, überhäuft aber im Übrigen die Gewerkschaften mit Lobsprüchen. Das Daily Chronicle bemerkt dazu: „Es wird aber eine allgemeine Wohltat für das ganze Volk sein, denn die Erfahrung hat bewiesen, daß die Organisation der Arbeit dem industriellen Frieden dient.“

Soziale Rechtsprechung.

Das sächsische Oberlandesgericht über Arbeitswillige. Das unsolidarische Verhalten bei einem Lohnkampfe fand kürzlich durch das sächsische Oberlandesgericht eine herbe Verurteilung *wie folgt:*

Erfahrungsgemäß werden bei Lohnkämpfen auch die berechtigten Bestrebungen durch den Zuzug fremder Arbeitskräfte leicht gefährdet und zum Scheitern gebracht. Wer daher die Besserstellung der arbeitenden Berufe jeden Standes .... anstrebt, wird darauf bedacht sein müssen, solchen Zuzug von dem Gebiete des Lohnkampfes möglichst fernzuhalten und zu verhindern, daß der Bedarf an Arbeitskräften von auswärts gedeckt wird. Deshalb muß der klagende Verband, der sich die Förderung der wirtschaftlichen Lage seiner Angehörigen zur Aufgabe macht ..., auch Vorsorge dahin treffen, daß die wirtschaftlich Bedrängtesten, insbesondere die mehr oder minder arbeitslosen Berufsgenossen, im Ernstfalle nicht allzu leicht ins feindliche Lager übergehen und ihre Dienste dem anbieten, der im Lohnkampfe den Vereinsmitgliedern als Gegner gegenübersteht. Gerade die wirtschaftlich Schwächsten sind naturgemäß der Versuchung besonders ausgesetzt, mit einer geringen Verbesserung ihrer Lage sich abfinden zu lassen und nach Erreichung dieses oder eines anderen Vorteils die gemeinsame Sache zu verlassen und das von den übrigen Berufsgenossen und anfänglich auch von ihnen selbst angestrebte Ziel aufzugeben.

Diese Aeußerungen, die durchaus zutreffen, beziehen sich aber nicht auf Arbeiter, sondern auf Aerzte, deren Organisation einen Arbeitswilligen in hohe Strafe nahm, welche von den ordentlichen Gerichten auch bestätigt wurde. „Wenn organisierte Aerzte also dasselbe tun wie Gewerkschaftler ...., dann wird das Vorgehen der kämpfenden Aerzte mit den überzeugendsten Worten gerechtfertigt, der kämpfende Arbeiter aber erhält meistens eine Anweisung auf eine wenig begehrenswerte Staatspension“, bemerkt zu diesem Fall bitter der Buchdrucker-Korrespondent, leider mit Recht.

Strafrechtliche Verantwortung des Gesamtvorstandes politischer Vereine in Preußen. Für die Verpflichtung zur Anmeldung von Aenderungen im Mitgliederbestande von Vereinen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, sind nach einer Entscheidung des Kammergerichts nicht nur der Vorsitzende oder Schriftführer, sondern sämtliche Vorstandsmitglieder strafrechtlich verantwortlich. Von ihrer Bestrafung für die versäumte Meldung können sie sich nur durch den Nachweis befreien, daß die Unterlassung ohne ihre Schuld geschehen ist.

Fortbildungsschule. Auf Grund des für Kreuznach erlassenen Ortsstatuts waren der Techniker D. und sein Sohn in Strafe genommen worden, weil der letztere nicht die Fortbildungsschule in

Kreuznach besucht hatte. Das Landgericht sprach die Angeklagten frei, weil zwischen Vater und Sohn kein Vertragsverhältnis bestanden habe; der Sohn habe freiwillig bei seinem Vater gearbeitet. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Kammergericht die Vorentscheidung auf und wies die Sache an das Landgericht zu Trier zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurück mit der Begründung, daß für ein Lehrverhältnis kein schriftlicher Vertrag erforderlich ist. Wenn der Vater die Absicht hatte, seinen Sohn in seinem Gewerbe auszubilden, ohne daß dieser sich dagegen wehrt, so könne auch ohne einen Vertrag ein Lehrlingsverhältnis angenommen werden. Liege aber ein Lehrlingsverhältnis vor, so hätte D. jun. unbedingt die Fortbildungsschule besuchen müssen

Kommunale Sozialpolitik.

Fürsorge für Arbeiter und Angestellte ohne Beamteneigenschaft in Hagen i. W. Im Anfange des Jahres 1904 hatten 50 deutsche Städte eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Arbeiter eingeführt; inzwischen hat sich deren Zahl noch vermehrt, so in allerletzter Zeit noch durch Krefeld; in Freiburg im Breisgau beschäftigt sie die städtischen Kollegien. Auch Städte unter 75000 Einwohner haben sie eingeführt, wie Braunschweig, Gießen, Gotha, Halberstadt, Hanau, Harburg, Hildesheim, Potsdam, Saarbrücken, Spandau, Trier und Zeitz. Nunmehr ist diesem Beispiel auch Hagen i. W. (1. Bürgermeister Cuno) gefolgt. Danach erhalten die ständigen Arbeiter I. einen — nicht einklagbaren, aber auch an keine Beitragsleistung gebundenen — Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes bei Krankheit bis zu 6 Wochen (die Familie erhält bei Krankheitsverpflegung des Hauptes 2/3 des Lohnes abzüglich des Krankengeldes, nach fünfjähriger Beschäftigung vom 25. Lebensjahre an) bis zu 13 Wochen. II. Bei militärischen Dienstleistungen erhalten verheiratete ständige oder unverheiratete nahe Anverwandte unterhaltende Arbeiter 2/3 der Besoldung abzüglich der Bezüge auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 auf 14 Tage bezw. 8 Wochen (nach fünfjähriger Dienstzeit). Ständig sind Arbeiter, welche mindestens 6 Monate ununterbrochen beschäftigt worden sind. III. Vom 10. Dienstjahre und nach einem unverschuldeten Unfall im städtischen Betriebe werden Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung in der auch in den übrigen Städten üblichen Voraussetzung und mit den dort vorgesehenen Abzügen von sonstigen Bezügen öffentlich-rechtlicher Art in 6 Klassen vorgesehen, welche von den Anfangsbeträgen mit 120, 180, 240, 300, 360 und 480 *M.* für weitere 25 Dienstjahre um je 3 % jährlich bis 210, 315, 420, 525, 630 und 840 *M.* steigen. Die höchste Klasse sind Bedienstete mit über 2000 *M.* Einkommen. Für jedes Kind unter 15 Jahren erhält der Ehemann 30 *M.*, für eine 60 Jahre alte oder besonders pflegebedürftige Ehefrau 60 *M.* Zuschlag. Der Bedienstete muß aber vor dem 50. Lebensjahr in den städtischen Dienst getreten sein. Das Gehalt der Witwen beträgt von der Mannespension 50 %, mit mehr als 60 Lebensjahren oder bei besonderer Pflegebedürftigkeit 60 *M.* mehr. Das Waisengeld beträgt 30 *M.* plus 10 % des Ruhelohnes, wenn die Mutter lebt, für Vollwaisen 60 *M.* + 15 %, soweit dadurch nicht eine Gesamthöchstgrenze der Bezüge der Familie überschritten wird. Die Vorschriften für Verlust und Ruhen der Renten entsprechen den von uns bei anderen Städten skizzierten Grundlinien. Die wohldurchdachte und sorgsam ausgearbeitete Vorlage ist am 26. Februar von den Stadtverordneten genehmigt; ihnen muß alljährlich Rechenschaft über die Ausführung abgelegt werden.

Die Wertzuwachssteuer in Dortmund wird auf Wunsch der Aufsichtsbehörde, um Härten zu vermeiden, dahin abgeändert werden, daß der Wertzuwachs, der vor dem 1. Januar 1860 entstanden ist, freigelassen wird und ein einheitlicher Preis für alle Grundstückerwerbungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, an die Stelle des Erwerbspreises tritt. In dem neuen vom Magistrat vorgelegten Entwurf ist daraufhin der Preis für unbebautes Land außerhalb der alten Wälle auf 1500 *M.* für den Morgen, für unbebautes Land innerhalb der Wälle auf 2000 *M.* für das Ar festgesetzt worden. Weitere Milderungen treten bei der Regelung von Erbschaften ein.

Berufung von Frauen in städtische Kommissionen in Baden. Nach dem Vorgang von Offenburg und Mannheim, die trotz mancher, im Wortlaut der badischen Städteordnung wurzelnden Bedenken, Frauen mit Sitz und Stimme in den städtischen Armen- und Schulkommissionen betraut haben, hat sich nunmehr die Regierung entschlossen, in einen in der Ausarbeitung befindlichen Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend, die Vorschrift aufzunehmen, daß in Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, soweit dabei Mädchen in Betracht kommen, sowie für das öffentliche Gesundheitswesen, soweit dabei Frauen und Kinder in Betracht kommen, eine oder zwei Frauen mit Sitz und Stimme berufen werden sollen oder können. Die solchen Kommissionen angehörigen Frauen müssen den nach § 12 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen (zweijähriger Wohnsitz in der Gemeinde, Zurücklegung des 26. Lebensjahres, selbständige Lebensstellung, Entrichtung der Gemeindeabgaben und einer direkten ordentlichen Staatssteuer) entsprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Der „Kölnischen Zeitung" wird hierzu aus Heidelberg geschrieben:

Den Vertretern der Städteordnungsstädte, denen der Gesetzentwurf kürzlich zur gutachtlichen Aeußerung mitgeteilt worden ist, genügt obige Bestimmung des Gesetzentwurfes nicht. Sie wünschen keine Beschränkung auf die Armen-, Schul- und Gesundheitskommission, sondern sind der Ansicht, daß die Mitwirkung von Frauen auch in andern Kommissionen nur erwünscht sein kann, zum Beispiel für die Arbeitsnachweisanstalt, für ein Krankenhaus, ein Wöchnerinnenasyl und dergleichen. Ferner wenden sich die Städtevertreter gegen eine Beschränkung der Zahl der Frauen auf eine oder zwei. Die Bestimmung der Zahl dürfte füglich dem Ortsstatut, das ja der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung bedarf, überlassen bleiben. Schließlich erscheint es nach der Auffassung der Stadtverwaltung als unzweckmäßig, daß in der Schul- oder Gesundheitskommission Frauen nur insoweit mitwirken dürfen, als „Mädchen" bezw. „Frauen und Kinder" dabei in Betracht kommen. Je nach dem Beratungsgegenstand müßten ja dann die Frauen die Kommissionssitzung verlassen und wieder beigerufen werden. Sind einmal Frauen in die Kommission zugelassen, so sollten sie den männlichen Mitgliedern gleichgestellt sein und über alles mitberaten und mitbeschließen dürfen, was zur Zuständigkeit der Kommission gehört.

Mit diesen Forderungen haben die städtischen Verwaltungen vollkommen recht.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Gewerkschaftliche Oster-Kongresse. Im Berliner Gewerkschaftshaus tagte ein Allgemeiner Handelshilfsarbeiter-Kongreß, der von 117 Delegierten aus 80 Orten besucht war, und zu dem sich auch zwei Vertreter der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, ein solcher der Generalkommission der Gewerkschaften und Vertreter der Verbände der Handlungsgehilfen, der Hafenarbeiter und der Maschinisten und Heizer eingefunden hatten. Eine Sympathiedepesche des österreichischen Bruderverbandes wurde „mit allgemeiner Freude" zur Kenntnis genommen. Regierungsvertreter waren nicht eingeladen worden, weil die Erfahrung gelehrt habe, „daß sie doch nicht kommen". Man beschäftigte sich vornehmlich mit der übermäßig langen Arbeitszeit im Berufe, die im Durchschnitt 14½ Stunden betrage, mit der vielfach ungenügenden Entlohnung und mit der mangelhaften Sonntagsruhe und dem späten Postschluß. Man stellte folgende Forderungen:

„1. Reichsgesetzliche Festlegung einer täglichen Maximalarbeitszeit von neun Stunden für alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 18 Jahre und von acht Stunden für jugendliche Personen bis zu 18 Jahren.
2. Unterbrechung dieser Arbeitszeit durch regelmäßige Pausen, von denen die Mittagspause in der Mindestdauer von zwei Stunden festzusetzen ist.
3. Einheitliche gesetzliche Durchführung des 8 Uhr-Laden-, Geschäfts- und Arbeitsschlusses für alle Handelsbetriebe.
4. Generelle Einführung des 6 Uhr-Postschalterschlusses für das ganze Deutsche Reich.
5. Vollständige Sonntagsruhe für alle kaufmännischen Betriebe.
6. Ausdehnung der Unfallversicherung auf das gesamte Handelsgewerbe.
7. Erlaß von Vorschriften betreffs der hygienischen Beschaffenheit der Arbeits- und Aufenthaltsräume.
8. Verbot des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber.
9. Verbot der Verwendung jugendlicher Arbeiter unter 21 Jahren als Transportradfahrer.
10. Errichtung von Handelsinspektoraten analog der Fabrikinspektion unter Hinzuziehung von im Beruf erfahrenen Arbeitern als Assistenten.
11. Ausdehnung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts auf die jugendlichen Handelshilfsarbeiter und Arbeiterinnen."

Der Zentralverband der Maschinisten und Heizer hielt in Manheim seine 8. Generalversammlung ab, zu der sich 65 Delegierte eingefunden hatten. Der Verband, der am Schluß des vorigen Jahres in 196 Zahlstellen 11 883 Mitglieder zählte, erhöhte den Wochenbeitrag von 20 auf 30 ₰, um für bessere Arbeitsbedingungen kämpfen zu können, führte an Stelle der Arbeitslosenunterstützung die Erwerbslosenunterstützung ein, damit die Mitglieder auch in Krankheitsfällen Unterstützung erhalten und führt behufs besserer Betreibung der Agitation für den Osten, Süden und Westen des Reiches besoldete Gauleiter ein, während Norddeutschland vom Berliner Vorstand bearbeitet werden soll.

Der Verband der Vergolder hat auf seiner 6. Generalversammlung in Leipzig den Anschluß an den Holzarbeiterverband mit 19 gegen 4 Stimmen vollzogen. Der anwesende Wiener Vertreter des österreichischen Vergolderverbands führte aus, daß es den österreichischen Vergoldern erst nach Verschmelzung mit dem Holzarbeiterverband gelungen sei der böhmischen Schmutzkonkurrenz, dem Zwischenmeistersystem sowie den niedrigen Löhnen mit Erfolg zu Leibe zu gehen. Von anderer Seite wurde erklärt, der Verband habe sich zwar in den 16 Jahren seines Bestehens den anderen Gewerkschaften ebenbürtig entwickelt, aber die Zentralisation der Unternehmer zwinge den Verband zum Anschluß an den Holzarbeiterverband. Dagegen hat der

Verband der Glaser auf seinem in Manheim abgehaltenen Verbandstag den Uebertritt zum Holzarbeiterverband mit 35 gegen 9 Stimmen abgelehnt; auch ein Antrag, vor dem nächsten Verbandstag eine Urabstimmung über den Uebertritt vorzunehmen, wurde mit 23 gegen 21 Stimmen verworfen. Beschlossen wurde eine Erhöhung des Wochenbeitrags von 30 auf 45 ₰. Der Verband, der zurzeit 5000 Mitglieder zählt, hat eine sehr starke Fluktuation der Mitglieder aufzuweisen.

Daß die Neigung zum Zusammenschluß zu größeren Industrieverbänden in der Zunahme begriffen ist, bewies auch der 6. Verbandstag der Sattler in Dresden. Einstimmig wurde dort der Vorstand beauftragt, in absehbarer Zeit die Zentralvorstände der Handschuhmacher-, Lederarbeiter-, Schuhmacher- und Portefeuilleverbände zu einer Konferenz einzuberufen, um eine Aussprache zwecks Gründung eines allgemeinen Lederarbeiter-Industrieverbands herbeizuführen. Der Sattlerverband, der in 84 Zahlstellen 6400 Mitglieder zählt, faßte vorläufig noch folgende Beschlüsse: Die Genehmigung zu Angriffsstreiks soll in Zukunft nur erteilt werden, wenn 4/5 aller in Betracht kommenden Mitglieder sich in geheimer Abstimmung für eine Arbeitseinstellung erklären. Ferner wurde eine Unterstützung im Falle eines politischen Massenstreiks abgelehnt, dagegen eine solche im Falle einer Maßregelung aus Anlaß der Maifeier angenommen. Dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Auer, der sich früher um den Verband große Verdienste erworben, wurde aus Anlaß seines 60. Geburtstages ein Glückwunschtelegramm übermittelt.

Der 6. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands findet am 22. Juli und den folgenden Tagen in Breslau statt. Die Tagesordnung verzeichnet folgende Beratungsgegenstände:

1. Bericht des Ausschusses des Gesamtverbandes. Referent Stegerwald-Köln. 2. Die Betätigung der Ortskartelle in der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Referent Kloft-Essen. 3 Die christlichen Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung, Volkswirtschaft und im öffentlichen Leben. Referent Giesberts-M.-Gladbach. 4. Die gewerkschaftliche Agitation unter den Arbeiterinnen. Referent Röhling-Düsseldorf. Korreferentin Frl. Behm. 5. Erledigung von Anträgen.

Der Deutsche Technikerverband, der heute 21 500 Mitglieder zählt, wird auf seinem 18. ordentlichen Verbandstag am 2. bis 4. Juni in Breslau neben einem Referat über die Reform des technischen Mittelschulwesens auch einen Bericht über die sozialen Forderungen der Techniker (staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, Arbeitskammern, Technikergerichte, Normalarbeitstag bezw. Mindestruhezeit) entgegennehmen. Einen sehr wertvollen Beitrag zur Kenntnis der Lage der technischen Beamten bildet die vom Verbande herausgegebene umfangreiche „Denkschrift über die Einkommens- und Dienstverhältnisse der in den Gemeindeverwaltungen beschäftigten Techniker". Die Erhebung umfaßt die amtlichen Angaben aus 145 Gemeinden über 20 000 Einwohnern und die Mitteilungen aus 35 von Angehörigen des Verbandes selbst beantworteten Fragebogen. Bei dieser Gelegenheit sei darauf verwiesen, daß die jüngst hier (Sp. 487) erwähnte Versammlung, in der Privatdozent Dr. Harms-Tübingen über Arbeitskammern und Techniker referierte, vom Deutschen Technikerverband einberufen war, auf dessen Veranlassung Dr. Harms schon in verschiedenen Bezirksverwaltungen des Verbandes gesprochen hatte. Die am Schluß von den mehr als 1200 anwesenden Technikern einstimmig angenommene Resolution, die vom Verbandsleiter eingebracht war, ersucht Bundesrat und Reichstag

„erneut und in höherem Maße als bisher Aufmerksamkeit und nachdrückliche Förderung der Frage der Einrichtung von gesetzlichen Interessenvertretungen auf paritätischer Grundlage angedeihen zu lassen, welche Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter in dem Bestreben zur Milderung der sozialen Gegensätze zusammenführen, und bei der Lösung dieser Aufgabe dem Elemente der Privatangestellten, besonders den von den sozialen Kämpfen am stärksten berührten technischen Angestellten die gebührende Vertretung sichern."

Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine, dem 114 Vereine mit 94 661 Mitgliedern, darunter 22 325 Prinzipale angehören, hat, wie der Geschäftsbericht für 1905/06, das 16. Jahr seines Bestehens, betont, auch im Berichtsjahre wieder eine rege Tätigkeit auf sozialpolitischem Gebiete entwickelt.

So hat er u. a. an die Reichsregierung und gesetzgebenden Körperschaften Eingaben gerichtet in Sachen Sonntagsruhe, bezüglich deren er die reichsgesetzliche Einführung völliger Ruhe befürwortet, der Arbeitszeiten in den Kontoren des Großhandels, wo er für eine 12 stündige ununterbrochene Ruhepause und eine Höchstarbeitszeit von 9 Stunden mit Zulassung einiger weniger Ausnahmen eintritt, der Aenderung des § 63 des Handelsgesetzbuches dahin, daß die Verpflichtung zur Gehaltsvergütung bis zu sechs Wochen im Krankheitsfalle zwingendes Recht wird, und gegen verschärfte gesetzgeberische Maßnahmen in Sachen des sogenannten Bestechungsunwesens, weil er hier die bestehenden Gesetze für ausreichend hält. Er tritt ferner ein für die regelmäßige Gewährung von Sommerurlaub an die Angestellten, für den Achtuhr-Ladenschluß, für die Invaliditäts- und Altersversicherung auf günstigerer Grundlage als das bestehende Invaliditätsversicherungsgesetz sie den Handlungsgehilfen gewährt, für Anstellung von Handels-Inspektoren zur Ueberwachung der richtigen Ausführung der zum Schutze der Angestellten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Die ordentliche Hauptversammlung des Verbandes findet am 21. und 22. Mai d. Js. zu Chemnitz statt. Auf der Tagesordnung stehen das Hilfskassengesetz, der Achtuhr-Ladenschluß, die reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe, Handelsinspektoren, Alters- und Invalidenversicherung, Konkurrenzklausel, Geschäftliches. Im Anschluß an die Hauptversammlung findet eine Tagung des Stellenvermittlungsbundes statt.

Der Maurerverband 1905. Diese größte Branchenorganisation der freien Gewerkschaften, die 1904 im Jahresdurchschnitt 128 850 Mitglieder hatte, ist 1905 auf 155 911 gestiegen. Beklagt wird im Bericht des Vorstandes, den der „Grundstein" veröffentlicht, daß die Fluktuation trotz der Unterstützungseinrichtungen noch immer sehr groß ist. Zweigvereine bestehen 956. Die Nettoeinnahme des Verbandes betrug im Berichtsjahre 3 126 826,12 M., davon entfallen 2 686 687,62 M. auf die wöchentlichen Beiträge. Die Ausgabe der Hauptkasse betrug im gleichen Zeitraum 1 710 696,16 M. Das Vermögen beträgt 2 732 466,93 M. Für Streiks im eigenen Gewerbe und in fremden Berufen wurden insgesamt 971 576 M. ausgegeben, für das jetzt in 187 000 Exemplaren erscheinende Fachorgan „Der Grundstein" 169 898 M., für Agitation 109 210 M., für Krankenunterstützung 129 825 M., für Sterbeunterstützung 62 997 M., für Rechtsschutz 58 126 M. Die sachliche Verwaltung erforderte 42 360,26 M., die persönliche 24 052,83 M.

Der Schweizer Arbeiterinnen-Verband, der Ende Dezember 1905 allerdings erst 10 Sektionen mit 485 Mitgliedern aufwies, entfaltet trotzdem bereits eine lebhafte Tätigkeit, die namentlich auf dem Gebiet der Belehrung der Mitglieder liegt. So wurden Vorträge gehalten über soziale Fragen, über Gesundheitspflege, Kindererziehung, Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die Frauenfrage usw.; ferner wurden Unterrichtskurse eröffnet. In der Delegiertenversammlung des Verbandes, die in der Osterwoche in Basel tagte, wurde die Herausgabe einer eigenen Monatsschrift „Die Vorkämpferin" beschlossen.

Ein Gewerkschaftshaus in Paris haben sich die der Confédération générale du Travail angehörenden Gewerkschaften und Verbandsvorstände, die bisher ihren Sitz in der Pariser Arbeitsbörse hatten, in einem Mietsgebäude (33 Rue de la Grange aux Belles) geschaffen. Eine Anzahl Bureaus wurden eingerichtet und ein großer Saal, der 2500 Personen fassen kann.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Wenn auch immer noch zahlreiche Arbeitskämpfe in Deutschland zu registrieren sind und namentlich in der Metallindustrie noch nirgends ein wirkliches Bestreben zum Friedensschluß zutage tritt, so ist doch im übrigen ein gewisses Nachlassen der Streikbewegung festzustellen. Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier hat eine Veränderung

nicht stattgefunden. Die Meldung, daß die Zahl der Ausständigen auf unter 4000 herabgegangen sein, wird von dem „Sächs. Volksbl." bestritten. Der Streik der Hamburger Seeleute kann, obwohl eine Beendigung durch die Arbeiter nicht offiziell erklärt worden ist, als völlig gescheitert angesehen werden, da für alle Stellen genügend Arbeitskräfte vorhanden sind. In der Hamburger Konfektion ist die in dem letzten Bericht (Sp. 782) in Aussicht gestellte Einigung zustande gekommen, nachdem neue Tarifbestimmungen mit einer kleinen Gehaltsaufbesserung, die auf drei Jahre giltig sein sollen, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angenommen worden sind. Ebenso ist die drohende Aussperrung in der Aachener Textilindustrie erfreulicherweise vermieden worden, dadurch daß die streikenden Weber die Arbeit wieder aufgenommen haben. Weniger günstig lauten die Nachrichten aus der Metallindustrie. Zwar ist es in Dresden zur Anbahnung von Verhandlungen gekommen, dadurch daß die Streikenden aus ihrer Mitte eine 14er Kommission gewählt haben, die mit den Arbeitgebern in Verbindung getreten ist, dafür aber droht die Ausstandsbewegung, die in Offenbach durch die Arbeitsniederlegung von 250 Formern eingetreten ist, sich auf das ganze süddeutsche Industriegebiet auszudehnen. Wenn die Ausständigen die Arbeit nicht wieder aufnehmen, so werden hier gegen 16000 Metallarbeiter ausgesperrt. Zu einem umfangreichen Arbeitskampfe droht es auch im Breslauer Baugewerbe zu kommen. Hier haben die Arbeiter die Forderung auf Gewährung eines Normalstundenlohnes von 45 ₰, gleichzeitig mit einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden gestellt. Die Arbeitgeber zeigten sich zu einer geringeren Lohnerhöhung bereit und lehnten die gleichzeitige Verkürzung der Arbeitszeit ab. Da die gemeinsam geführten Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, so muß mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung gerechnet werden. Auch in Lübeck war es im Baugewerbe zu teilweisen Arbeitseinstellungen gekommen, worauf der Arbeitgeberverband die Entlassung sämtliche Arbeiter beschlossen hatte. Darauf haben die streikenden Arbeiter, um der Aussperrung vorzubeugen, die Arbeit freiwillig wieder aufgenommen. In Hann.-Münden sind sämtliche Zimmerer und Bauarbeiter in den Ausstand getreten. Im Malergewerbe streiken die Gehilfen in Halberstadt, Karlsruhe, Braunschweig und Dortmund. Im Schuhmachergewerbe sind in Frankfurt a/Main 300 Gesellen in den Ausstand getreten, während in Leipzig zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mit Hilfe des Einigungsamtes ein friedliches Abkommen getroffen wurde.

Die Streikbewegung in Frankreich scheint gegenwärtig weniger von wirtschaftlichen als von politischen und sozialistisch-agitatorischen Momenten geleitet zu werden, sodaß für den den Ereignissen Fernstehenden nur schwer eine Beurteilung der Lage möglich ist. Die größeren und kleineren Arbeitskämpfe, die gegenwärtig an vielen Stellen teils ausgebrochen sind, teils angekündigt werden, sind abgesehen von dem Bergarbeiterstreik in der Hauptsache Vorpostengefechte für die allgemeine, für den ersten Mai geplante Arbeitseinstellung, die als eine Demonstration für den Achtstundentag gedacht ist und deren Umfang sich heut noch nicht entfernt übersehen läßt. Der vorliegende Bericht muß sich daher auf einige kurze tatsächliche Mitteilungen beschränken. Der Bergarbeiterstreik dauert noch an, doch ist die allgemeine Lage ruhiger geworden. Die durch Vermittlung des Ministers Barthou geführten Verhandlungen zwischen den Arbeitern und den Bergwerksgesellschaften dauern an und lassen die Hoffnung auf eine Einigung nicht aussichtslos erscheinen. Die Metall- und Hüttenarbeiter in Denain, die mit den Kohlenbergarbeitern in einen Sympathiestreik eingetreten waren, haben die Arbeit z. T. wieder aufgenommen. Unter den Buchdruckern hat die Ausstandsbewegung in der Provinz an Ausdehnnung gewonnen, während in Paris eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten ist. In Marseille haben 1250 Druckereiarbeiter die Arbeit niedergelegt. Für den 1. Mai haben zahlreiche Arbeitergruppen die Arbeitsniederlegung in Aussicht gestellt.

Arbeiterschutz.

Bleivergiftungen in gewerblichen Betrieben Oesterreichs.

Als zweiten Teil seiner großangelegten Enquete über die Bleivergiftungen — den ersten haben wir in der „Sozialen Praxis" Jahrg. XIV Sp. 384 ff. besprochen — bringt das k. k. arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium den Bericht über Erhebungen in Bleiweiß- und Bleioxydfabriken. Es kann hinsichtlich der Zusammensetzung der hierfür eingesetzten Kommission, ihrer Aufgaben und ihrer Methode auf das früher Gesagte verwiesen werden; zu erwähnen ist nur, daß sich mit der Abfassung des Berichts diesmal neben dem schon früher hiermit betrauten Bezirksarzt Dr. Ignaz Kaup der Ministerialkonzipist Dr. Max Lederer befaßte. Wie der erste Band enthält auch die vorliegende Publikation ein vorzügliches und anschauliches Illustrationsmaterial.

In die Untersuchung sind einbezogen worden die Bleiweißfabrik in Klagenfurt, jene in Wolfsberg, die Miniumfabrik zu Saaz, die Schrot- und Glättefabrik in Gailitz-Arnoldstein, die Glätte- und Miniumfabrik zu Obern-Fellach, endlich die Bleiweiß-, Minium- und Glättefabrik in Hlubocup. Bis auf die letzte, welche einer böhmischen Gesellschaft für Kohlensäureverwertung gehört, sind sämtliche Betriebe im Lauf der Zeit — wiederholt in einer sehr langen Epoche, die einmal ins achtzehnte Jahrhundert zurückreicht — Eigentum der Bleiberger Bergwerksunion geworden, ohne damit freilich ihre Selbständigkeit in technischer Hinsicht einzubüßen. Vielmehr umfaßt jede Fabrik sämtliche einschlägigen Produktionsprozesse; es sei von ihnen nun in Kürze die Rede.

Das Bleiweiß, welches ein Teil der in Frage kommenden Fabriken herstellt, wird, je nach der Qualität, die es zu erzielen gilt, auf verschiedene Weise gewonnen. Am kompliziertesten ist die Herstellung von Lithographenweiß, einer besonders feinen Art von Kremserweiß. Ordinärere Sorten sind das Venetianer-, Hamburger- oder Holländerweiß, während das chemisch-reine Bleiweiß eine Mittelstellung einnimmt. Die jetzt meist gebräuchliche Technik ist das Kammerverfahren. Das aus den — meist eignen — Hütten gewonnene metallische Blei wird eingeschmolzen und zu dünnen Platten ausgegossen. Deren Umwandlung in kohlensaures Blei geschieht unter dem Einfluß des Sauerstoffes der Luft durch längeres Einleiten von Kohlensäure in Kammern, die mit essigsäuregenetzten Bleiplatten beschickt sind. Der Reifeprozeß dauert z. B. in Klagenfurt zwei bis drei Monate. Es wird so eine amorphe Masse von Bleiweiß gewonnen, welche nun mit Wasser zu einem sehr dünnen Brei „geschlämmt" wird. Die weitere Manipulation richtet sich nach der zu erzielenden Qualität; der Bleiweißbrei wird in trockenen Zustand überführt und kommt entweder in Pulver- oder in Kegel- und Ziegelform in den Handel.

Die Herstellung von Minium oder Mennige erfolgt durch Einschmelzung des metallischen Bleis in Kalzinieröfen; die Masse wird alsdann geröstet, wobei die an der Oberfläche des Bleibades sich bildende Bleiasche fortwährend beseitigt werden muß. Hernach kühlt man das Bleibad auf einem Kühlherd und breitet es zu einer dünnen Schicht aus. Dann wird die erstarrte Masse in Wagen geschaufelt und zum Aufzug einer Mühle gerollt, von deren oberster Etage herab sie in zwei Desintegratoren gelangt; hierbei fließt Wasser zu und es entsteht so ein Glätteschlamm, der getrocknet, gekühlt und pulverisiert wird; ihn empfängt der Miniumofen, der ihn oxydiert und zwar, je nach der zu erzielenden Qualität, verschieden lang.

Der sehr einfache Schrotprozeß, der auf der Eigenschaft des Bleis, herabfallend bei bestimmten Zusätzen runde Tropfen zu bilden, beruht, bedarf keiner Auseinandersetzung. Als bezeichnend für die noch sehr gering entwickelte Technik sei jedoch erwähnt, daß man bis vor kurzem als „Schrotturm" eine etwas überhängende Felswand von beträchtlicher Höhe benutzte, von welcher die Bleitropfen in Wasserbehälter herabfielen. Der Glätteprozeß endlich geschieht durch Einschmelzen und Weiter-Oxydierenlassen des Bleis.

Die Zahl der Arbeiter, die bei diesen Prozessen Beschäftigung findet, ist verhältnismäßig klein. In der wichtigsten Fabrik, nämlich jener zu Klagenfurt, zählt man 50—60, von denen aber nur ein Teil als eigentliche Bleiweißarbeiter angesprochen werden dürfen. Die Löhne differieren außerordentlich, so daß allgemeine Angaben über sie kaum möglich sind, vor allem auch deshalb, weil zahlreiche Arbeiter in Kost und Logis beim Arbeitgeber stehen und so vielfach Zuwendungen erhalten, welche den bar gezahlten Löhnen größeren Realwert verleihen; ferner erschwert auch der Umstand die Berechnung, daß ein eigentlicher Arbeiterstamm — trotz des eben genannten vielfach auf Bindung berechneten Kost- und Logissystems — nicht besteht, daß vielmehr meist ungelernte Taglöhner, nicht selten Vaganten, eine Arbeit verrichten, für die im Grunde nur gutqualifizierte, gelernte Arbeiter sich eignen. Gerade dieses Moment ist zu beachten, wenn die Niedrigkeit der Löhne, die sich oft um 2 Kr. für Männer, 1,30 Kr. für Frauen bewegen, auffällt. — Einheitlicher ist die Arbeitszeit geregelt, meist findet sich die durch zwei Stunden Pausen unterbrochene 12 stündige Schicht; der Schichtwechsel geschieht bei kontinuierlichem Betrieb wöchentlich oder monatlich durch Einlegung einer 18 stündigen Schicht. — Arbeitsordnungen und Arbeitsbücher finden sich allgemein.

Nun zur Kernfrage, der nach den gesundheitlichen und sanitären Verhältnissen. Das Durchschnittsbild ist gegenüber jenem, welches die Hüttenbetriebe boten, ein verhältnismäßig günstiges. Vor allem ist die Arbeit in den meisten Fällen nicht so gefährlich wie bei der Verhüttung. Ein Trockenhalten des Materials, das sich dort oft als notwendig für die Erzielung bestimmter Qualitäten erwies, entfällt hier bei den vielfach nassen Prozessen, und so findet eine Verstaubung in weit geringerem Grade statt; weiter birgt die technische Entwicklung die immer umfangreichere Anwendung mechanischer Prozesse an Stelle durch Menschenhand vorgenommener in sich. Immerhin erscheinen noch verschiedene kaum anderweit ersetzliche handgriffliche Operationen als in hohem Maße gesundheitswidrig. So beim Kammerverfahren, das die Bleiberger Bergwerksunion vergebens durch ein elektrolytisches Verfahren zu ersetzen bemüht war. Während der Zeit des Einsetzens der Platten in die Kammern arbeiten die Leute in einer durch Bleiweißstaub stark verunreinigten Atmosphäre; knapp bei den Arbeitern abgesogene Luft ergab in Klagenfurt in 193 l 0,3 mg Blei als Bleioxyd berechnet. Hier könnte, meint der Bericht, vieles durch reichliches Besprengen mit Wasser erreicht werden. Ebenso gefährlich ist das Ausklauben des Bleiweißbreis nach Beendigung des Beschickungsprozesses in den Kammern; hiermit betraute Arbeiter erkranken meist und verharren nur kurz bei der Arbeit. Aehnlich steht es mit dem Formen der Bleiweißziegel, am schlimmsten aber wirkt das Abschaben derselben. „Berücksichtigt man," so schreibt der Bericht, „daß das Glätten der Ziegeloberfläche von den Arbeiterinnen, sitzend über das Schabetischchen gebeugt, vorgenommen wird, so ist es naheliegend, daß diese kleinsten Staubwölkchen, ohne sich viel im Raum zu verdünnen, bei dem kurzen Abstand direkt eingeatmet werden."

Weit günstiger gestaltet sich der Prozeß der Miniumbereitung, wo durch Leinewandaufsätze auf den das Material führenden Wägen sowie durch reichlich angewendete Exhaustoren der Bleistaub nahezu unschädlich gemacht werden kann; insbesondere in Saaz sind diese Vorbeugemaßregeln recht vollkommen. Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß dergleiche Vorrichtungen sich auch wirtschaftlich rentieren können, indem der so gewonnene Bleistaub verwertbar bleibt. Der durch ihn repräsentierte Wert betrug in Saaz 750 Kr., d. h. genau die Verzinsung des erforderten Kapitals, und in Gailitz-Arnoldstein ergab sich sogar ein bedeutender Gewinn. — Recht mißlich gestalten sich die sanitären Verhältnisse bei der Schrotverpackung, wo die Gefährlichkeit des Bleistaubs noch durch einen Zusatz von Arsenik gesteigert wird.

Nun bestehen freilich fast überall Vorschriften, wonach die Arbeiter bei bestimmten Arbeiten sich der Mundtücher und Schwämme, eventuell sogar Respiratoren zu bedienen haben. Aber die Erfahrung spricht diesen Mitteln nur sehr geringen Erfolg zu, da sie für den Arbeiter meist eine beträchtliche Unbequemlichkeit in sich schließen und auch — dies finde ich im Bericht nicht betont — infolge der Verlangsamung des Arbeitsprozesses eine wesentliche Einbuße an Akkordlohn bedeuten können. So werden sie denn meist bei Seite gelegt. Um so wichtiger sind andere sanitäre Mittel, deren Benutzung mehr überwacht werden kann: Vor allem ausgiebige Bade- und Waschgelegenheit. In dieser Hinsicht berichtet die Publikation recht Erfreuliches: Wiederholt erhalten die Fabrikordnungen genaue Anweisungen über die Benutzung der Bäder, für reines Wasser, Seife, frische Handtücher ist meist gesorgt; nur warmes Wasser fehlt in vielen Fällen, eine günstige Ausnahme bildet hier Hlubocup. Arbeitskleider werden oft geliefert, doch finden sich Wandschränke und dergleichen für die Straßenkleider nur in seltenen Fällen, häufig ziehen die Arbeiter die Arbeitskleider vielfach über die Straßenanzüge. Ein Verbot verhindert in mehreren Fällen die Arbeiter, Eß- oder Trinkwaren mit zur Betriebsstätte zu nehmen; Essen oder Trinken mit beschmutzten Händen soll so hintangehalten werden. Was schließlich die Kost und das Logis anlangt, das viele Betriebe den Arbeitern bieten, so scheinen diese Einrichtungen sowohl nach den Mitteilungen wie nach den Illustrationen billigen Anforderungen zu genügen. Wenn der Bericht sich von einem Ausbau dieser Wohlfahrtseinrichtungen für eine Hebung der Arbeiter- wie der Betriebsverhältnisse sehr viel verspricht, so mag er in Anbetracht des sehr unentwickelten und ziemlich niedrig stehenden Arbeitermaterials nicht ganz unrecht haben.

Die meisten der in Frage kommenden Betriebe sind der Betriebskrankenkasse der Bleiberger Bergwerksunion angeschlossen. Unter den wichtigsten Bleikrankheiten steht, was Gefährlichkeit anlangt, mit obenan die Bleikolik; doch läßt sich wiederholt eine Abnahme konstatieren, so verzeichnete Saaz 1900 4 Fälle mit 56 Krankheitstagen, 1901 und 1902 keinen Fall, 1903 einen mit 2 Krankheitstagen. Viel ungünstiger liegen die Verhältnisse in Hlubocup. Das Jahr 1902 registriert hier 16 Fälle von Bleikolik, 4 Fälle von Darmkolik und 2 von Stuhlverstopfung als typische Bleikrankheiten mit zusammen 359 Krankheitstagen; 1903 aber 50 bezw. 12 und 2 Fälle mit 292 Krankheitstagen. In Klagenfurt betrug die Anzahl der Kolikerkrankungen 1900 das Maximum mit 14 Fällen, 1903 ergaben sich 11. Die Erkrankungshäufigkeit an Magenkatarrhen ist hier fünfmal so groß wie in den benachbarten Bleierzgruben Von 13 Fällen sind ca. 10 auf Einflüsse des Bleis zurückzuführen. Alles in allem kann durch die Nachweise der Krankenkassen und der Aerzte der verderbliche Einfluß der Bleiarbeit als erwiesen gelten. Um so bedauerlicher ist es, daß einheitliche Vorbeugemaßregeln noch selten sind, daß insbesondere die ärztliche Prophylaxe vielfach zu wünschen übrig läßt. Eine diesbezügliche Verpflichtung des Arztes fehlt meist, bedauernd hebt dies der Bericht bei Wolfsberg hervor.

Die hier mitgeteilten Notizen mögen das Ihre tun, die maßgebenden Kreise auf das bedeutsame Werk, dem sie entnommen sind, hinzulenken. Jedenfalls ergibt sich aus ihm ein Gesamtbild, wie es vollkommener kaum zu erzielen ist. Dr. A. Günther.

Mitwirkung der Schulbehörden und Lehrer beim Kinderschutzgesetz in Bayern. Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 13 enthält eine Bekanntmachung vom 18. April über die Mitwirkung der Schulbehörden und des Lehrpersonals beim Vollzuge der Gesetzesvorschriften über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Es soll danach von den Lehrern alljährlich mindestens zweimal durch eine Umfrage bei den Kindern in sämtlichen Volksschulklassen ermittelt werden, welche Kinder bei Fremden oder zu Hause beschäftigt werden. Die hierdurch gewonnenen Feststellungen werden für die wirksame Durchführung der Gesetzesvorschriften wertvolle Anhaltspunkte bieten. Macht ferner ein Lehrer während des Schuljahrs die Wahrnehmung, daß ein Kind in besonderem Maße übermüdet, zerstreut oder von kränklichem Aussehen ist, oder die Schularbeiten ungenügend fertigt, oder zu spät kommt, und weiß oder vermutet er, daß jene Erscheinungen auf eine unzulässige oder für dieses Kind nach seinen Kräften unzuträgliche gewerbliche Beschäftigung zurückzuführen sind, so soll er über seine Wahrnehmungen dem Lokalschulinspektor berichten, der alsdann der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Mitteilungen machen, um Hilfe ersuchen und nötigenfalls das Bezirksamt verständigen wird.

Kaufmännische Sonntagsruhe in Berlin. Es wird uns geschrieben: Auf eine am 7. März eingereichte Eingabe des „Vereins für Handlungskommis von 1858 zu Hamburg, Bezirk Berlin," um endliche Bestätigung des Ortsstatuts der Stadt Berlin zur Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat der Oberpräsident der Provinz Brandenburg jetzt geantwortet,

daß die Bestätigung zu seinem Bedauern noch nicht hat ausgesprochen werden können, weil in der Ministerialinstanz noch Erhebungen schwebten. Er habe jetzt infolge der Eingabe Veranlassung genommen, um möglichste Beschleunigung zu bitten."

Nachdem jetzt rund ein Jahr verflossen ist, seitdem der Oberpräsident seine Bedenken gegen das ihm im Januar 1905 eingereichte Ortsstatut geltend gemacht hat, sind wir gespannt, wie lange die Erhebungen nun noch schweben werden.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Rechtsauskunft für Unbemittelte.

Die durch die Einstellung eines besonderen Fonds zur Förderung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung und Rechtsberatung für die minder bemittelten Bevölkerungskreise in den Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung Preußens und die durch den Erlaß vom 2. Juli 1904 gegebene Anregung der zuständigen Ministerien zur Gründung von eigenen Stellen für diese Zwecke hat bereits einige Erfolge gezeitigt. Neben den vereinzelt schon früher von Gemeinden und gemeinnützigen Veranstaltungen begründeten nicht gewerbsmäßigen Rechtsauskunftstellen sind seither Rechtsberatungsstellen im Sinne des Erlasses in 6 Großstädten über 100 000 Einwohner, in 10 Städten von 100 000 bis 50 000 Einwohner, in 5 Mittelstädten von 50 000 bis 20 000 Einwohner und in 7 kleineren Gemeinden sowie von einem industriellen Landkreise neu errichtet oder endgültig beschlossen worden, während in

einer Reihe weiterer Gemeinden der verschiedenen Größenklassen die Verhandlungen wegen Errichtung solcher Stellen schweben.

An diese Mitteilungen knüpft ein im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 8 veröffentlichter Ministerialerlaß vom 4. April, der an die Regierungspräsidenten gerichtet ist, eine Reihe sehr beachtenswerter Ausführungen, die wir mit geringen Kürzungen im nachstehenden wiedergeben:

Einzelne größere Gemeinden haben die Einrichtung getroffen, daß in den einzelnen städtischen Geschäftsstellen, welche bestimmte Angelegenheiten zu bearbeiten haben (Militär-, Steuer-, Gewerbebureaus u. dergl.), Auskunft über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt wird. Dabei ist aber unberücksichtigt geblieben, daß die besonderen Geschäftsstellen in den größeren Gemeinden meist sehr zahlreich, vielfach auch in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind, daß die Auffindung der zuständigen Geschäftsstelle dadurch wesentlich erschwert und daß ein Ratsuchender, der an der unrichtigen Stelle vorstellig geworden und abgewiesen ist, leicht von weiteren Versuchen, sich bei der Gemeindeverwaltung Rat zu erholen, abgeschreckt wird. Weiter kommt in Betracht, daß die städtischen Verwaltungsstellen zu der Zeit, wo der lohnarbeitende Teil der Bevölkerung nach Beendigung der täglichen Arbeit zur Einholung der Rechtsauskunft zumeist allein in der Lage ist, in der Regel bereits geschlossen sind, und daß, soweit die Auskunft von den Polizeibureaus zu erteilen ist, bei manchen Ratsuchenden eine Abneigung besteht, sich an diese zu wenden. Auch ist bei dieser Einrichtung insofern nicht ausreichend für das Bedürfnis der minderbemittelten Bevölkerungskreise gesorgt, als in den täglich vorkommenden Fragen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere des Mietrechts, Belehrung nicht erteilt wird. Endlich wird auch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß eine gewissenhafte Rechtsberatung der in der Sachdarstellung vielfach weitschweifigen und im Ausdruck ungewandten Ratsuchenden erheblichere Zeit beansprucht, daß die Gemeindebeamten aber schon durch die Erledigung der regelmäßigen laufenden Geschäfte zumeist voll in Anspruch genommen sind. Wenn hiernach für die größeren Gemeinden die Errichtung besonderer Stellen für die Rechtsauskunft als erstrebenswert erachtet werden muß, so wird auch für diese die besondere Sachkenntnis der einzelnen städtischen Geschäftsstellen dadurch nutzbar gemacht werden können, daß sich der Verwalter der Rechtsberatungsstelle in allen zweifelhaften Fällen an sie wendet und daß die Verwaltungsstellen angewiesen werden, ihn jederzeit zu unterstützen.

Inwieweit außer der sozialpolitischen Gesetzgebung und dem sonstigen öffentlichen Rechte auch das bürgerliche Recht in die Auskunfterteilung einbezogen werden soll, ist in den Satzungen der bisher begründeten gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen verschieden geregelt worden. Allgemein sind die Fragen des Miet- und Gesinderechtes in die Raterteilung einbezogen. Daneben ist in manchen Satzungen vorgesehen, daß der Leiter der Stelle nach seinem Ermessen auch in anderen geeigneten Fällen Auskunft erteilen kann, und andrerseits bestimmt, daß die Auskunft nicht in solchen Fällen erteilt wird, in welchen sich der Ratsuchende bestehenden Verpflichtungen, beispielsweise der Unterhaltspflicht, entziehen will. Mit Rücksicht auf das gegen die Errichtung gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen vereinzelt erhobene Bedenken, daß sich die Gemeinde im Fall unrichtiger Raterteilung haftbar machen könne, bestimmen ferner manche Satzungen, daß für die erteilte Auskuft keinerlei Gewähr oder Haftung selbst Platz greifen soll. Neben der mündlichen Auskunft wird auch die Anfertigung von Schriftsätzen übernommen.

Wie für die gemeinnützigen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen, so erscheint auch für die Rechtsberatungsstellen ein geeignetes Geschäftslokal in günstiger Lage im Mittelpunkte des gewerblichen Verkehrs, eine zweckmäßige Festsetzung der Geschäftsstunden und die richtige Auswahl des Leiters von besonderer Bedeutung. In ersterer Beziehung kommt in Betracht, daß die Ratsuchenden erklärlicherweise den Wunsch haben, ihre Angelegenheit dem Leiter der Stelle allein vorzutragen. Zweckmäßig wird daher — sofern die Raumverhältnisse dies irgend gestatten — auch ein Wartezimmer vorzusehen sein. Bei der Festsetzung der Geschäftsstunden, für die im übrigen die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind, muß auf das Bedürfnis der lohnarbeitenden Bevölkerungskreise besondere Rücksicht genommen werden. Die Rechtsberatungsstelle wird daher namentlich abends nach Beendigung der Arbeit in den Fabriken noch einige Zeit geöffnet sein müssen. Einzelne größere Gemeinden haben die Errichtung einer besonderen gemeinnützigen Rechtsberatungsstelle um deswillen abgelehnt, weil sie für die Erteilung der Rechtsauskunft einen akademisch gebildeten Juristen für unerläßlich, die durch dessen Anstellung erwachsenden Kosten aber für zu erheblich erachteten. In dieser Beziehung haben jedoch schon die bisher vorliegenden Erfahrungen gezeigt, daß sich auch Personen ohne Universitätsvorbildung bei sonst geeigneter Ausbildung sehr wohl die erforderliche Rechtskenntnis zur Beurteilung der überwiegenden Mehrzahl der bei den Rechtsauskunftsstellen täglich vorkommenden Fälle anzueignen vermögen.

Die örtliche oder organisatorische Verbindung der Rechtsauskunftsstellen mit den allgemeinen Arbeitsnachweisestellen erscheint vor allem um deswillen empfehlenswert, weil der Personenkreis, der beide Veranstaltungen in Anspruch nimmt, im wesentlichen der gleiche ist und daher erwartet werden darf, daß durch eine solche Maßnahme eine wechselseitige Förderung der Benutzung beider Stellen herbeigeführt wird. Daneben kommt in Betracht, daß der für den Arbeitsnachweis eingesetzte paritätische Verwaltungsausschuß in vielen Fällen zweckmäßig zugleich auch mit der Aufsicht über die Rechtsauskunftstelle wird betraut werden können.

Für eine ersprießliche Wirksamkeit der allgemeinen nicht gewerbsmäßigen Rechtsauskunftstellen wird endlich auch eine Verbindung mit den sonst am Orte bestehenden gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen von Bedeutung sein. In Betracht kommen in dieser Beziehung insbesondere die Rechtsschutzstellen für Frauen. In welcher Weise die wünschenswerte Fühlung herzustellen ist, wird im allgemeinen von den örtlichen Verhältnissen abhängen. An einzelnen Orten ist in Aussicht genommen, den Rechtsschutzstellen für Frauen die ratsuchenden Personen in solchen Fällen zuzuweisen, die für eine Erledigung durch Frauen geeignet erscheinen.

Der Erlaß empfiehlt, dem Ausbau der gemeinnützigen unparteiischen Rechtsberatung für die minderbemittelten Bevölkerungskreise auch ferner besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich diejenigen Großstädte und großen Gemeinden, für die bisher eine ausreichende Befriedigung des Bedürfnisses nicht anderweit sichergestellt ist, erneut zur Errichtung von Rechtsauskunftstellen anzuregen. Auch wird auf die Begründung des Vereins gemeinnütziger, unparteiischer Rechtsauskunftstellen, mit dem Sitz in Magdeburg, hingewiesen und der Anschluß sehr warm empfohlen.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß kürzlich eine Sitzung des Vorstands dieses Vereins die Statuten beraten und endgültig festgesetzt hat. Eine Vereinsversammlung wird vermutlich gegen Ende dieses Jahres stattfinden. Anmeldungen zum Beitritt oder Wünsche um Auskunft sind an den 1. Vorsitzenden Stadtrat Kaiser in Magdeburg zu richten; auch wird gebeten, dorthin sowie an die „Soz. Praxis“ Mitteilung von der Errichtung oder Vorbereitung neuer gemeinnütziger, unparteiischer Rechtsauskunftstellen, seien es gemeindliche oder private, zu machen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Denkschrift über Arbeitslosenversicherung. Die im Auftrage des Reichskanzlers im Kais. Statist. Amt ausgearbeitete Denkschrift über Arbeitslosenversicherung wird dem Reichstag voraussichtlich noch in dieser Tagung zugehen. Der Reichstag hatte im Frühjahr 1902 die Einsetzung einer Kommission zum Studium der Arbeitslosenversicherungsfrage befürwortet, der Bundesrat aber in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1902 sich auf die Abfassung einer Denkschrift beschränkt.

Gegen die Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Deutschland richtet sich eine Eingabe des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe an den Reichstag vom 25. November 1905. Sie wird begründet mit der Schwierigkeit, eine geeignete Organisation als Träger der Versicherung zu finden, und mit dem Umfange der Lasten, welche die deutsche Produktion schon jetzt für die Arbeiterversicherung zu tragen hätte. Falls auch lediglich die unverschuldete Arbeitslosigkeit Berücksichtigung fände und die Beteiligung an Streiks als Verschuldung angesehen würde, so käme doch in Betracht, daß die Tätigkeit der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen des Baugewerbes derart ineinandergreife, daß der Streik innerhalb einer Berufsgruppe die Arbeitslosigkeit anderer Zweige nach sich ziehen müsse. Ueberdies sei die Bautätigkeit auf die Bausaison beschränkt. Während des Winters würden die Arbeiter stets unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgesetzt sein — ein Umstand, dem aber bei Bemessung des Arbeitsverdienstes während der Bausaison Rechnung getragen werde, so daß der Arbeiter im Baugewerbe imstande sei, Mittel für den Lebensunterhalt während der arbeitslosen Winterzeit

zurückzulegen. Die Petitionskomission des Reichstages beschloß, dem Reichstage die Ueberweisung an den Reichskanzler als Material zu empfehlen.

Der Vermögensstand der Träger der staatlichen Arbeiterversicherung hatte Ende 1904 die Summe von rund 1586 Millionen Mark erreicht. Davon nahmen die Invalidenversicherungsanstalten 1160,4 Millionen Mark in Anspruch. Die Reservefonds der Berufsgenossenschaften beliefen sich auf 197,1 Millionen Mark, wozu noch 10,6 Millionen Mark an Kapitaldeckungs- und Reservefonds bei den Versicherungsanstalten der Bau-Berufsgenossenschaften und 31 7 Millionen Mark Betriebsfonds kamen. Die Krankenkassen hatten 1903 einen Ueberschuß der Aktiva von 180,4 Millionen Mark. Da dieser Ueberschuß sich in den letzten fünf Jahren durchschnittlich jährlich um 5,3 Millionen Mark steigerte, so wird man nicht fehlgehen, wenn man den Vermögensbestand der Krankenkassen für das Ende 1904 auf mindestens 186 Millionen Mark berechnet. Das Vermögen aller Versicherungsträger mehrt sich von Jahr zu Jahr beträchtlich. Von 1903 auf 1904 konnten die Invalidenversicherungsanstalten ihren Bestand um 76,1 Millionen Mark erhöhen. Die Vorschriften des neuen Unfallversicherungsgesetzes sehen bis zum Jahre 1902 weitere Steigerungen der berufsgenossenschaftlichen Reservefonds um ganz bedeutende Summen vor. Diese Reservefonds haben von 1903 auf 1904 um 17 Millionen Mark zugenommen. Die „Deutsche Industrie“ meint, man gehe mit der Annahme kaum fehl, daß vorläufig noch die Vermögen der drei Versicherungsträger sich von Jahr zu Jahr um etwa 100 Millionen Mark steigern werden. Danach würde schon Ende 1905 dieses Vermögen auf nahezu 1,7 Milliarden Mark gestiegen sein, und man würde annehmen können, daß Ende 1908 die zweite Milliarde Mark von Vermögen der Träger der staatlichen Versicherung erreicht sein wird.

Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Bremen. Auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist für Bremen beschlossen worden, vom 1. April 1906 ab die Versicherungspflicht auch auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auszudehnen.

Mutterschaftskassen in Italien. Die Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Errichtung von Mutterschaftskassen schlägt in ihren nunmehr veröffentlichten Beschlüssen vor, daß jede Frau, die wegen ihrer Entbindung arbeitsunfähig ist, mit 30 Frcs. (24 ℳ pro Monat) unterstützt werden soll. Zur Zahlung von Beiträgen an die Mutterschaftskassen sind alle gewerblichen Arbeiterinnen vom 15. bis zum 50. Lebensjahre, die Fabrikanten und Gewerbetreibenden und der Staat verpflichtet. Der Zuschuß des Staates soll 250 000 Lire pro Jahr betragen.

Arbeitsnachweis.

Stellenvermittlung für Dienstboten.[1])

Von Sophie Susmann-Berlin.

So gering leider in den Kreisen der Herrschaften das Verständnis und Interesse für Reformen im Dienstbotenwesen ist — in einem Punkt sind sie einig: Es müsse etwas geschehen zur Umgestaltung des Stellennachweises. Die Schäden und Auswüchse der gewerblichen Stellenvermittlung sind so oft erörtert worden, daß wir verzichten, hier näher darauf einzugehen; sie werden den Hausfrauen um so fühlbarer, je weniger das Angebot von Dienstboten der Nachfrage entspricht. So mußte z. B. jüngst der Besitzer eines Gutes, etwa eine Stunde von Drossen i. M. an einen Berliner Vermittler für Beschaffung eines Mädchens für Küche und Haus 50 ℳ Gebühren zahlen (inkl. Beherbergung und Reisegeld)! Das Mädchen zahlte nichts, sollte aber verpflichtet sein, die Summe durch Abzug vom Lohn zu ersetzen, wenn sie den Dienst vor Ablauf eines Jahres verlasse. Natürlich wurde das nicht beansprucht, als sich nach 6 Wochen herausstellte, daß sie körperlich und sittlich verseucht, unfähig war die Stelle auszufüllen. Dagegen mußte die Hilfe des nämlichen Vermittlers wieder in Anspruch genommen werden, weil die Mädchen aus der Umgegend die Arbeit in der großen Maiblumenzucht in Drossen dem Hausdienst vorziehen.

Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß der Minister des Innern eine Revision der Taxen und Verschärfung der polizeilichen Kontrolle für Gesindevermittler in Aussicht stellt. (Soz. Praxis Jahrg. XV S. 491) und ebenso erfreulich ist, daß der öffentliche Arbeitsnachweis die Dienstbotenvermittlung mehr und mehr in seine Tätigkeit eingliedert hie und da auch ländliche Bezirke, so München, Mannheim, Görlitz und andere Orte neuerdings auch in Berlin. Lange Zeit schienen alle Bemühungen vergeblich, es fehlte an Zuspruch. Erst seit neuerer Zeit bildet der Nachweis für Dienstboten, der in vieler Hinsicht anders gehabt werden muß, als für gewerbliche Arbeiter einen nennenswerten Prozentsatz der öffentlichen Arbeitsvermittlung. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft berichtet Franz Ludwig[2]) sehr eingehend und anschaulich über den Stand der Dienstbotenvermittlung in Deutschland. Bei 37 Arbeitsnachweisen, deren Statistik vorliegt, fielen im Jahre 1902 43 991 Vermittlungen, etwa der sechste Teil der 277 038 Vermittlungen = 15,88 % auf weibliche Dienstboten, (die männlichen sind nicht gezählt) Bei der Zahl von über 1 300 000[3]) Dienstmädchen in Deutschland (1900) freilich nicht viel, immerhin ein Anfang. Obenan steht Worms mit 56 %, den niedrigsten Satz weist Posen auf mit 2,1 %. Dies Verhältnis ist symptomatisch. Der Schwerpunkt der Dienstbotenvermittlung liegt in Süddeutschland. In Bayern, das mit am meisten in der öffentlichen Arbeitsvermittlung leistet, hat sich auch der Dienstbotennachweis bewährt. Dann folgen Württemberg, wo zuerst öffentliche Arbeitsnachweise errichtet wurden und Baden. Zwischen den Stellennachweisen der drei Staaten findet ein lebhafter Austausch statt. Am weitesten zurück in der Dienstbotenvermittlung ist Preußen, doch gibt es Ausnahmen: So hat sich der öffentliche Stellennachweis für Dienende in Erfurt (22,9 % der Gesamtvermittlung) so gut entwickelt, daß von ihm gesagt werden kann, er beherrsche den Dienstbotenmarkt. Und einen hohen Aufschwung hat die Dienstbotenvermittlung in Görlitz (41,6 Vermittlungen[4]) genommen, trotz unlauterer Konkurrenz von Seiten eines Mädchenheims und der gewerblichen Stellenvermittler.

Es ist nicht ganz leicht ein sicheres Bild über das Gedeihen oder Nichtgedeihen der öffentlichen Dienstbotenvermittlung an einem Orte zu gewinnen, denn der Anteil an der Gesamtvermittlung, den Ludwig dafür zu Grunde legt, kann nicht ganz maßgebend sein. Wenn die Gesamtvermittlung aus irgend welchen Gründen nicht in Blüte steht und der Dienstbotennachweis eine gesonderte Abteilung bildet, ist es nicht schwer für ihn einen hohen Prozentsatz zu erlangen. Auch richtet sich sein Anteil nach dem zahlenmäßigen Verhältnis, in dem gewerbliche Arbeiter und Dienstboten am Ort stehen. Zum Beispiel wird der geringe Prozentsatz, den die Dienstbotenvermittlung in Pforzheim (6,5) aufweist verständlich, wenn man bedenkt, daß dort von 43 000 Einwohnern 20 000 Arbeiter in den Bijouteriefabriken sind, die Zahl der Arbeitgeber und Dienstboten also eine sehr geringe ist. — Die beigefügten Bemerken fallen oft schwerer ins Gewicht, als die Statistik. So bedeutet es einen Erfolg der gemeinnützigen Vermittlung in Bamburg (24,3), wenn berichtet wird, daß dort die tüchtigsten Mädchen den Verdingerinnen entrissen, in Mannheim (6,5), wenn es heißt, daß die Taxen der gewerblichen Vermittler heruntergedrückt sind — trotzdem die Dienstbotenvermittlung gegen die Gesamtvermittlung zurückgegangen ist, weil die Herrschaften immer weniger Dienstboten halten, — vielleicht aber auch, weil der Nachweis der Ortskrankenkasse starke Konkurrenz macht. (Siehe unten.) Dagegen kann man in Nürnberg von einem Erfolg nicht sprechen, trotz der nicht ungünstigen Statistik, (25,2 %) weil berichtet wird, daß die unlautere Konkurrenz der Gesindevermieter durch fortwährende Neukonzessionen gefördert wird und ebensowenig in Heidelberg (12,3 %), wo die gewerbliche Vermittlung nicht abnimmt.

Ein genaues Bild der öffentlichen Dienstbotenvermittlung gewinnt man, wenn man ihr Verhältnis zur gewerblichen Stellenvermittlung zahlenmäßig prüft. Das ist aber nur an Orten möglich, in denen die Dienstboten verpflichtet sind, der Ortskrankenkasse anzugehören und ihr jeden Dienstwechsel anzumelden. Genaue Statistik darüber liegt vor von Freiburg in Baden (25 %). Von sämtlichen Dienstbotenvermittlungen am Ort kamen auf den städtischen Nachweis 46 %, auf Charitative Anstalten 13, auf gewerbliche Stellenvermittlung 19 %. Ein glänzender Erfolg! In

[1]) Vergl. den Artikel „Die Dienstbotenbewegung“ von derselben Verfasserin in Nr 18 Sp. 449 ff. der „Soz. Praxis“.

[2]) Dr. Franz Ludwig: Die Gesindevermittlung in Deutschland Ergänzungsheft X der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

[3]) Van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik S. 404/6 C. L. Hirschfeld, Leipzig 1904 gibt für 1900, 1 337 700 Dienstboten an, da die Zahl der männlichen im Jahr 1895 25 395 betrug gegenüber 1 813 937 Dienstmädchen und stark abnimmt; dürfte obige Schätzung wohl zutreffen.

[4]) Die eingeklammerten Zahlen hinter den Städtenamen weisen auf den Prozentsatz der Dienstbotenvermittlung gegenüber der Gesamtvermittlung hin.

Stuttgart (6,4 %) betrug nach der Statistik der Ortskrankenkasse die Zahl der Dienstbotenvermittlungen des Städtischen Arbeitsamts 1284 gegen 6991 der gewerblichen Stellenvermittler, also noch nicht 1/5, trotz besonderer weiblichen Abteilung und weiblicher Leitung. Das Amt hatte unter der starken Konkurrenz des 1865 begründeten früheren gemeinnützigen Nachweises zu leiden, dessen Leiter ihn auf eigene Rechnung weiter führt.

Es ist schwierig, festzustellen, warum der eine Nachweis gedeiht und der andere nicht. Ob er kommunal oder von einem gemeinnützigen Verein eingerichtet ist, scheint nicht in Betracht zu kommen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind ja fast überall im Vorstand vertreten, wenn die Vorstände auch nicht immer zahlenmäßig paritätisch sind, und die gemeinnützigen Nachweise vielfach Kartellverbände von Vereinen resp. Behörden darstellen. Die Dienstboten selbst sind aber nirgend zugelassen. An den meisten Stellen ist die Vermittlung für beide Teile unentgeltlich. In einigen Orten zahlen die Herrschaften eine Kleinigkeit, so in Constanz (50 ₰ bis 1 ℳ) und in Freiburg in Baden als Kostenbeitrag zur Mädchenherberge. Von den Dienstmädchen wird hier und da eine kleine Hinterlegungsgebühr genommen, die sie zurückerhalten, wenn sie pflichtmäßig anzeigen, ob sie die Stelle angetreten haben oder nicht.

Förderlich ist gesonderte weibliche Abteilung unter Leitung einer Frau. Wir finden sie bei 20 Nachweisen erwähnt, bei einigen fehlt die Nachricht darüber. In Mannheim gehören zwei Frauen dem Vorstand an; in München (16,1), Leipzig (18,1), Cassel (16,8), Wiesbaden (26,3) ist durch weibliche Nebenkommissionen enge Verbindung des Dienstbotennachweises mit gemeinnützigen Frauenvereinen geschaffen. Die meisten in dieser Weise geleiteten Nachweise entwickeln sich gut, eine Ausnahme macht aber z. B. Frankfurt a. M., wo trotz weiblicher Abteilung, Leitung und Verbindung mit Frauenvereinen 1902 nur 2,8 Vermittlungen zu Stande kamen, während in Görlitz und Bamberg, wo der Nachweis für Dienstboten einen hohen Prozentsatz aufweist, keine weibliche Abteilung bestand, die Vermittlung wird für Männer und Frauen gemeinsam unter männlicher Leitung betrieben. Aber man kann wohl annehmen, daß die Erfolge hier noch größer wären, wenn die Vermittlung in verschiedenen Abteilungen unter Leitung einer Frau vor sich ginge. — Der bedeutende Erfolg des Städtischen Arbeitsamtes in Erfurt ist zum Teil mit den Umständen zu verdanken, daß die Abteilungen für Männer und Frauen sich in verschiedenen Häusern befinden.

Die Lokalfrage scheint überhaupt eine sehr bedeutende Rolle zu spielen. So kommt der Dienstbotennachweis niemals in Gang, wenn er, wie dies in kleinen Orten Württembergs und Preußens der Fall ist, im Rathaus untergebracht ist, wo sich auch das Polizeibureau befindet, die Verbindung schreckt ab. — In Wiesbaden, wo neben den Dienstmädchen auch Stellen für Erzieherinnen, Gesellschafterinnen usw. vermittelt werden, ist das Aufblühen des gemeinnützigen Stellennachweises nicht nur der engen Verbindung mit gemeinnützigen Frauenvereinen zu verdanken, sondern zum Teil auch den vornehmen Räumen, die ihm zu Gebote stehen. Und von Köln wurde geklagt, daß der Erfolg beeinträchtigt wird durch das sehr enge, bescheidene Lokal, mit dem sich der Stellennachweis begnügen mußte, während die gewerblichen Vermieter die Mädchen durch Darbietung glänzender Räume anlocken und nicht nur keine Gebühren von ihnen nehmen, sondern sie noch durch Geschenke an sich zu fesseln wissen. Ueber den unlauteren Wettbewerb von ihrer Seite wird an vielen Stellen geklagt, so wußten sie in Magdeburg, wo der städtische Nachweis für Dienstboten unter einer besonders tüchtigen Leiterin sich gut entwickelte, unter der Maske selbst Herrschaften zu sein und Mädchen zu suchen, bis in die Bureaus einzudringen.

Die Personenfrage ist natürlich hier auch besonders wichtig. Die Leiterin eines Dienstbotennachweises muß über sehr viel Menschenkenntnis und Takt verfügen und in hohem Grade zu individualisieren verstehen, viel mehr als bei der gewerblichen Stellenvermittlung. Der Stellennachweis in Worms blühte so schnell auf, weil eine frühere Gesindevermieterin, die sich nach einiger Zeit zurückzog, an der Spitze stand. Die meisten Vermieterinnen wären freilich nicht die geeigneten Persönlichkeiten.

Ganz besonders gut entwickelt sich der Stellennachweis, wenn er durch Verbindung mit Mädchenheimen für die Beherbergung der Dienstmädchen sorgt, wie dies z. B. in Freiburg (25) in Baden (s. oben), Ulm (30,9), Constanz (17,4) geschieht. Darauf ist zum großen Teil auch der bedeutende Erfolg verschiedener Charitativer konfessioneller Dienstbotennachweise zurückzuführen, die in der Regel Mädchenheimen und Haushaltungsschulen angeschlossen sind. Die katholische Marienanstalt in München weist z. B. 1901 6814 Vermittlungen auf, gegenüber 6939 der recht blühenden Dienstbotenvermittlung des Städtischen Arbeitsamtes, das Evangelische Marthahaus in Darmstadt 1902: 1849, das Städtische Arbeitsamt dort dagegen nur 418.

Zu erwähnen ist noch der Dienstbotennachweis der Ortskrankenkasse in Mannheim, der, trotzdem die Herrschaften eine Mark Gebühr zahlen, im Jahr 1902 1183 Stellen vermittelte, die öffentliche Zentralanstalt für Arbeitsnachweis, paritätisch und für beide Teile unentgeltlich, dagegen nur 711. In Hamburg hat, wie hier wiederholt berichtet wurde, die Ortsgruppe des allgemeinen deutschen Frauenvereins 1901 einen gemeinnützigen Stellennachweis für Dienstmädchen ins Leben gerufen. Für die Dienenden unentgeltlich, die Hausfrauen zahlen je nachdem sie Vereinsmitglieder sind oder nicht, eine höhere oder geringere Gebühr. Die Zahl der zu stande gekommenen Vermittlungen betrug im Jahre 1903 nur 1497, für eine Stadt mit über 30 000 Dienstmädchen gering. Und doch ist der Verein durch die verschiedenartigste Fürsorge — Sparkassenprämien nach längerer Dienstzeit, Unterstützungen und Darlehn — neuerdings behagliche Unterkunft und gesellige Unterhaltungen an Sonntagen in Heimstuben usw., bestrebt, das Wohl der Dienenden zu fördern und sie heranzuziehen. Erfreulich ist, daß neuerdings in die Kommission für die Heimstuben drei Dienstmädchen kooptiert sind.

(General-Anzeiger für Hamburg-Altona 9. März 1905.)

In Berlin, wo naturgemäß die Schäden der gewerblichen Stellenvermittlung doppelt schwer empfunden werden, hat der Zentralverein für Arbeitsnachweis erst im Sommer 1905 mit Beihilfe eines Damenkomités einen gesonderten Nachweis für weibliche Dienstboten in seinen großartigen Räumen in der Gormannstraße errichtet, leider weit entfernt von den wohlhabenden Stadtvierteln, in denen vorzugsweise Dienstboten gehalten werden. Die Bedingungen sind ähnlich wie bei dem Hamburger Stellennachweis. Ueber 1000 Hausfrauen sind bereits Mitglieder des Vereins. Befremdlich ist, daß der Arbeitsnachweis verspricht[5]), zweifelhafte Elemente, namentlich auch solche Mädchen, welche allzu häufig die Stellung wechseln, von dem Arbeitsnachweis auszuschließen und durch Damen, von denen stets mehrere zugegen sein werden, so weit dies möglich ist, Erkundigungen über die Stellung suchenden Mädchen einzuziehen — ohne hinzuzufügen, daß er auch unter den Herrschaften eine Auswahl treffen will. Das zweite ist freilich in einer Weltstadt noch schwieriger als das erste und man tut gut, möglichst nach diesem Prinzip zu handeln, aber nicht gut, etwas zu versprechen. Zu der humanen Leitung des Nachweises kann man das Vertrauen haben, daß er in sozialem Geiste geleitet wird. Eine gedeihliche Entwicklung ist ihm sehr zu wünschen, leicht wird der Erfolg nicht zu erringen sein. Denn die gewerbliche Stellenvermittlung treibt naturgemäß in der Millionenstadt besonders üppige Blüten. Im Berliner Adreßbuch von 1905 finden wir 267 Gesindevermietungbureaus für Berlin verzeichnet, dazu noch 52 für die Vororte. Eins dieser Kontore im Zentrum der Stadt für einfaches Personal besteht seit länger als einem halben Jahrhundert und weist z. B. vom 1. Februar bis 1. Juli 1902 nicht weniger als 21 448 Vermittlungen von Dienstmädchen auf! Mit der Zeit muß es sicher zu bezirksmäßiger Ausgestaltung der Vermittlung kommen, wie der Magistrat von Wien (Soziale Praxis, XII, Nr. 18) sie von vorne herein ins Auge faßte.

In einigen Vororten Berlins haben die Kommunen bereits neben der Vermittlung für Arbeiter Nachweise für Dienstboten eingerichtet. Schöneberg seit etwa zwei Jahren, und der verzweifelte Kampf, den, wie man hört, die gewerblichen Stellenvermittler dagegen führen, bis auf den Hof des Rathauses, in dem sich die Anstalt befindet, spricht für sein Gedeihen. Charlottenburg hat Oktober 1905 neben seiner Dienstbotenvermittlung im Städtischen Arbeitsamt einen zweiten, für beide Teile kostenlosen Nachweis zur Vermittlung nur weiblichen Hauspersonals errichtet, außer für Dienstmädchen, Aufwärterinnen usw. auch für Gesellschafterinnen, Kindergärtnerinnen u. dergl. im feinsten Westen mit mehreren Sprechzimmern, ganz im Stil der anspruchsvollen Mietbureaus, von denen sich vier in seiner nächsten Nähe, eins sogar im selben Hause befindet! Zwei dieser Bureaus beanspruchen von den Dienenden auch bei höchstem Lohn nur 1 ℳ Gebühr, während die Herrschaften desto mehr bluten müssen. Möge der Kampf gegen sie gelingen.

Neuerdings richten Steglitz und Wilmersdorf Dienstbotennachweise ein. In Steglitz zahlen die Herrschaften 2, auswärtige

[5]) Soziale Praxis Jahrg. XIV S. 306.

4 M an die Städtische Vermittlungsstelle, die Dienenden nichts. In Wilmersdorf, wo besonders viel wohlhabende Herrschaften wohnen, ist an die Vermittlung von Dienstboten zugleich ein Nachweis für Aushilfepersonal: Waschfrauen, Fensterputzer, Bohner usw. angegliedert. Die Gemeindebehörde gibt (nach der „Täglichen Rundschau") nur einen einmaligen Beitrag, die gemeinnützigen Vereine, die die Vermittlungsstellen gründen, sind daher gezwungen, von den Herrschaften eine Gebühr von 3 M für Dienstmädchen, von 25 ₰ für Aushilfepersonal zu verlangen, während die Stellesuchenden nichts zahlen.

Aus privaten Mitteilungen der Hausfrauen hört man von allen Orten, daß in den gemeinnützigen Stellennachweisen fast nur ungelernte, einfache Mädchen zu finden sind, während die besseren, die etwas verstehen und um so schwerer zu haben sind, noch immer die gewerblichen Vermieterinnen bevorzugen, selbst dann, wenn sie hohe Gebühren zahlen müssen. Sie sehen in ihnen Ihresgleichen, ihre Art ist ihnen verständlich, und daher schenken sie ihnen ihr Vertrauen. Sie werden erst in größerem Maße für den gemeinnützigen Stellennachweis zu haben sein, und er wird erst dann seine rechte Bedeutung gewinnen, wenn die Stellenvermittlung für Dienstmädchen überall von dem allgemeinen Arbeitsnachweis gesondert paritätisch geführt wird und zwar so, daß der Vorstand aus Dienstgebern und Dienstnehmern besteht. Die verhältnismäßig hohe Zahl der Vermittlungen bei der Mannheimer Ortskrankenkasse, die geringe des Hamburger Nachweises des Allgemeinen deutschen Frauenvereins sprechen eindringlich dafür. — Mangel an Dienstboten aber besteht an allen Stellennachweisen, ob gemeinnützig oder gewerblich, nirgend entspricht die Nachfrage auch nur entfernt dem Angebot. Daher kann eine Reform der Stellenvermittlung, so wichtig sie auch ist, zur Lösung der Dienstbotenfrage nur einen kleinen Teil beitragen. Die wichtigste Aufgabe für die, denen diese Frage am Herzen liegt, ist — Angebot und Nachfrage wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Erziehung und Bildung.

Der zweite deutsche Volkshochschultag.

Auf dem ausgedehnten Gebiete des Volksbildungswesens nehmen die von Hochschullehrern veranstalteten Kurse eine eigenartige und ausgezeichnete Stellung ein. Es handelt sich bei ihnen nicht um willkürlich gewählte Einzelvorträge in Vereinen, sondern um mehrstündige, systematisch zusammengefaßte Vorträge, in denen der Forscher selbst aus seinem Spezialgebiete in populärer Form die Ergebnisse seiner Studien vorträgt. Darin liegt die Berechtigung einer gewissen Exklusivität, die an manchen Orten streng innegehalten wird. Auf dem Volkshochschultage, der am 23. und 24. April in Charlottenburg abgehalten wurde, waren deshalb auch nur die in einem Verbande für volkstümliche Kurse vereinigten Hochschullehrer des Deutschen Reiches mit ihren österreichischen Kollegen vertreten. Neben diesen beiden Verbänden von Professoren und Privatdozenten bestehen in Deutschland und Oesterreich zahlreiche andere Volksbildungsvereinigungen, die sich zum Teil auch Volkshochschulen nennen, aber mehr dem dänischen Vorbilde mit seiner breiteren Grundlage gleichen und alle akademisch gebildeten Kreise zur Mitarbeit als Lehrende heranziehen. Die Verfassung der Hochschullehrerverbände bewirkte auch, daß auf der Charlottenburger Tagung der erste Gegenstand der Verhandlungen: Auf welche Weise können akademisch gebildete Mitarbeiter, welche nicht dem Hochschulkörper angehören, zu den Aufgaben unserer Bewegung herangezogen werden? das meiste Interesse fand.

Was schon vor zwei Jahren auf der Wiener Tagung deutlich wurde, zeigte sich auch diesmal. In Oesterreich sind die volkstümlichen Universitätskurse eine staatliche Institution mit ideeller und beträchtlicher materieller Unterstützung der Regierung; sie sind als ein wertvoller Bestandteil der nationalen Politik allgemein anerkannt. Als Organisation zweckmäßig ausgestaltet, mit hinreichenden finanziellen Mitteln versehen, erstrecken sich diese Kurse über das ganze deutsche Sprachgebiet Oesterreichs, und fast jeder Hochschullehrer betrachtet die Teilnahme an der nationalen „university extension" als einen ziemlich selbstverständlichen Teil seiner Lehraufgaben. Bei uns liegen die Dinge anders: Vom Staate mehr geduldet und gelitten als gefördert, ohne Staatszuschüsse gedeihen die Ausschüsse an einigen größeren Universitäten infolge der aufopfernden Hingabe einiger Persönlichkeiten, während ihnen die Mehrzahl der älteren Gelehrten gleichgiltig oder mit Abneigung gegenübersteht. Ist in Oesterreich fast allgemein anerkannt, daß die Volkshochschulen eine ausgleichende Rolle in den Klassengegensätzen spielen und ihnen auch das volle Interesse der Arbeiterschichten zukommt, welche die politischen Gegensätze außerhalb des Hörsaals lassen, so stehen bei uns die Massen im großen und ganzen eher mißtrauisch diesen Bestrebungen gegenüber. Diese andersartige Stellung von Nord und Süd in der Volkshochschulbewegung zeigte sich auch in den beiden Referaten. Professor Kähler-Aachen hielt auf Grund seiner Erfahrungen an einer norddeutschen technischen Hochschule die Heranziehung von außerhalb der Hochschulen stehenden Akademikern für ganz selbstverständlich, während Professor v. Wettstein-Wien hervorhob, daß eine solche Ausdehnung des Lehrkörpers nicht nur nach den österreichischen Statuten ausgeschlossen sei, sondern daß auch weder der Wunsch noch das Bedürfnis für Wien danach bestände. Die Idee, daß es sich bei derartigen Unternehmungen gerade um den direkten Verkehr zwischen Forschern und Volk handele, wurde auch von reichsdeutschen Gelehrten vertreten; aber manche Redner mußten bekennen, daß es ihnen an Kräften mangele und sie über die Mitwirkung anderer Lehrkräfte nur froh sein könnten. Im allgemeinen war die Ansicht vorherrschend, an der Exklusivität festzuhalten, aber auf Grund örtlicher Verhältnisse Ausnahmen zu ermöglichen.

Bei der Frage nach dem planmäßigen Ausbau der Kurse kann man, wie es auch auf dem Volkshochschultage geschah, ja zu einem recht verschiedenen Ergebnisse gelangen, je nachdem man mehr anregen und persönlichkeitsbildend wirken oder fachlich unterrichten und erschöpfend belehren will. Entgegen der Ansicht des Referenten Dr. Menzer-Berlin möchten wir uns zu der Meinung bekennen, der Professor Diels-Berlin und Professor Stieda-Leipzig Ausdruck gaben, daß eine allzu systematische Anordnung der Kurse kaum wünschenswert ist.

Erfreulich war es, daß die Charlottenburger Verhandlungen gegenüber der Wiener Tagung insofern einen Fortschritt aufwiesen, daß diesmal ein allgemeiner Widerspruch gegen die Beteiligung der Studentenschaft an der Volksbildung nicht erfolgte. Inzwischen liegen so günstige Ergebnisse in Berlin und Charlottenburg vor, daß man zwar über die Grenzen der Heranziehung der Studierenden diskutieren kann, daß aber die strikte Ablehnung dieser Beteiligung wohl ein überwundener Standpunkt ist. Natürlich handelt es sich bei dieser Beteiligung entweder um selbständige Elementarkurse oder um Anteilnahme an der allgemeinen Volksbildungsarbeit, aber nicht um Hochschulvorträge. Hoffentlich kann der Anregung von Professor Titius-Kiel Folge gegeben werden, auf dem nächsten Volkshochschultage in zwei Jahren das Ideal der Volksbildung überhaupt zu besprechen; hier liegen noch manche Schwierigkeiten, die der Lösung harren.

Wohnungswesen.

Der zweite Jahresbericht des hessischen Landeswohnungsinspektors.

Der am Ende des abgelaufenen Jahres erschienene Jahresbericht des Großherzoglich hessischen Landeswohnungsinspektors für das Jahr 1904 beansprucht deshalb das Interesse aller sich mit der Wohnungsfrage Beschäftigenden, weil er die Wirkungen eines gesetzgeberischen Vorgehens auf dem Gebiete des Wohnungswesens erkennen läßt. Die hessische Gesetzgebung regelt neben der Wohnungsaufsicht auch die Wohnungsfürsorge. Aus dem Umstand, daß die Wohnungsaufsicht den Lokalpolizeibehörden übertragen ist, und daß nach dem Grundgedanken des Wohnungsfürsorgegesetzes die Gemeinde in erster Linie zur Erbauung billiger Wohnungen berufen ist, daraus also, daß beide Aufgaben gewissermaßen in eine Hand gelegt sind, ergeben sich eine Reihe von Wechselwirkungen, deren wesentlichste ist, daß die Durchführung der Wohnungsaufsicht das Verständnis für die Wohnungsfürsorge, für die Notwendigkeit der Erbauung billiger Wohnungen, förderte. Der Jahresbericht gibt auch an, daß in einer Reihe von Fällen die Gemeinde zur Aufnahme der Wohnungsfürsorge durch die Durchführung der Wohnungsinspektion veranlaßt wurde.

Ueber letztere bemerkt der Bericht, daß die Organisation der Wohnungsaufsicht nunmehr im Großherzogtum durchgeführt ist. Das Wohnungsaufsichtsgesetz schreibt nämlich vor, daß alle Mietwohnungen des Landes von den Ortspolizeibehörden und ihren Bevollmächtigten (den Wohnungsinspektoren) einer Untersuchung unterworfen werden können, und daß die Kleinwohnungen und Schlafstellen zur Anzeige gebracht werden müssen. In Ausführung dieser Bestimmungen sind in allen Gemeinden des Landes Woh-

nungsinspektoren bestellt. Die Auswahl geeigneter Personen hat sich nach dem Bericht nahezu überall schwierig gestaltet, was dazu führte, daß in den größeren Gemeinden eine ehrenamtliche Besetzung nicht möglich war, sondern daß die meisten größeren Gemeinden dem Wohnungsinspektor eine Vergütung gewähren. Zu Lokalwohnungsinspektoren wurden Angehörige der verschiedensten Bevölkerungskreise gewählt. Häufig sind es Gemeinderatsmitglieder, dann meist Bauhandwerker und Bauunternehmer, häufig sind es die Gemeindetechniker, Lehrer, Krankenkassenbeamte, manchmal auch Geistliche und Aerzte. Niedere Polizeiorgane sind nur in Ausnahmefällen in kleinen Gemeinden mit den Funktionen des Wohnungsinspektors betraut. Verschiedenartig wie der Beruf der Wohnungsinspektoren ist nach dem Bericht auch der Erfolg ihrer Revisionstätigkeit. Immerhin stehen den lässigen Inspektoren auch solche gegenüber, die ihre Aufgabe in durchaus ernster und richtiger Weise erfaßt und durchgeführt haben. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß in 862 Gemeinden des Großherzogtums von 49 196 Kleinwohnungen 27 154 (= 55 %) im Laufe des Berichtsjahres (1904) von den Lokalwohnungsinspektoren besichtigt wurden, wobei 1625 Wohnungen beanstandet wurden. Diese Beanstandungen wurden in 846 Fällen durch sofortige Beseitigung der Mängel erledigt, in 109 erfolgte Ausweisung, in den übrigen wurde Frist zur Beseitigung der Mängel gewährt. Außerdem wurden von 8605 Schlafstellen 523 und von 34 726 Schlafräumen der Lehrlinge, Dienstboten usw. 699 beanstandet. Aus den Schwankungen der Zahl der beanstandeten Wohnungen kann entnommen werden, wie verschieden intensiv die Revisionstätigkeit in den einzelnen Gemeinden war: schwankt doch die Zahl der beanstandeten Wohnungen zwischen 47 % und 1/4 % aller untersuchten Wohnungen. Auf Widerstand sind dabei die Wohnungsinspektoren fast nirgends gestoßen, die erhobenen Anstände wurden in den meisten Fällen ohne Zwang beseitigt, ungeeignete oder ungesunde Wohnungen wurden freiwillig verlassen.

Neben dieser Revisionstätigkeit der Lokalwohnungsinspektoren läuft die Tätigkeit des Landeswohnungsinspektors bei der Untersuchung von Wohnungen in einer Reihe von Ortschaften. Dem mit den Wohnungsverhältnissen Vertrauten bringen die hierbei gemachten Beobachtungen neues Material zu bereits vorhandenem. Dem jedoch, dem ein staatliches Einschreiten auf diesem Gebiete unangebracht erscheint, müssen seine Bedenken vergehen, wenn er die Schilderungen des Landeswohungsinspektors über die Zustände liest, die er in einem großen Teil der besichtigten Kleinwohnungen angetroffen. Es ist hier nicht der Raum, auf diese Schilderungen einzugehen, man kann aber mit dem Berichterstatter in der Beantwortung der Frage übereinstimmen, wo die Bekämpfung unserer Volkskrankheiten einsetzen sollte. Bemerkenswert erscheint auch, was der Berichterstatter über den wahrscheinlichen Wert der Revisionstätigkeit durch einen weiblichen Funktionär sagt: der oft zu vermissende Sinn für Reinlichkeit in der Wohnung, das Verständnis für richtige Kinderbehandlung würde durch Belehrung aus weiblichem Munde nach Ansicht des Berichterstatters in ausdrucksvollerer Weise bei den Hausfrauen gefördert. Vielleicht fällt diese Anregung auf fruchtbaren Boden, ist doch das Wiedererstehen des Sinnes für die Häuslichkeit die Voraussetzung jeglicher dauernden Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Der zweite Teil des Berichts beschäftigt sich mit der positiven Förderung der Wohnungsfürsorge, mit der Errichtung von Wohnungen für Minderbemittelte. Das hessische Wohnungsfürsorgegesetz geht von dem Gedanken aus, daß diese Aufgabe in erster Linie den Gemeinden zufalle, daß diese daher, falls sie nicht selbst bauen, auch verpflichtet sind, Bauvereine zu fördern, sei es durch Gewährung von Darlehen, sei es durch Zuweisung billigen Baugeländes oder auf ähnliche Weise. Geld für die Gemeinden zu Bauzwecken stellt die Landeskreditkasse zur Verfügung, der gegenüber die Gemeinde, auch wenn diese das Geld an Bauvereine weitergibt, stets die Schuldnerin bleibt. Im Berichtsjahre haben sich wieder mehrere Gemeinden zur selbständigen Aufnahme der Wohnungsfürsorge entschlossen. Bemerkenswert ist dabei insbesondere das Vorgehen der Gemeinde Lampertheim, einer großen Landgemeinde in der Nähe der Industriezentren Mannheim, Worms und Ludwigshafen. Diese Gemeinde ging nach dem Bericht wie folgt vor: Nach dem Ankauf oder Zusammenkauf genügend großer Quartiere durch die Gemeinde wird der Bebauungsplan entsprechend den Bedürfnissen ausgedehnt. Dabei wird die Einteilung so vorgenommen, daß Bauparzellen von durchschnittlich 50 Klaftern entstehen, eine sehr praktische Einteilung, die namentlich auch für die Erbauung von Häusern mit kleinen Wohnungen paßt, da der Geländepreis noch niedrig ist. Nach Festlegung des Bebauungsplans stehen die Bauparzellen jedem Reflektanten zur Verfügung. Sind dies minderbemittelte, aber als sparsam und fleißig bekannte Leute, so wird der Bauplatz ohne Bezahlung des Kaufpreises überlassen, scheinen die finanziellen Verhältnisse nicht ganz sicher, so muß ein Bürge beigebracht werden. Auch wird minderbemittelten Baulustigen, die sich ein Haus zum Selbstbewohnen bauen wollen, von der Sparkasse unter Bürgschaft der Gemeinde ein Darlehen bis zu 300 M als erstes Baugeld ohne Sicherheitsleistung gewährt. Die erste Hypothek gibt nach Fertigstellung des Hauses in der Regel die Sparkasse. Auf die Weise sind in Lampertheim bisher 700 Häuser erbaut worden.

Dieses erfreuliche Ergebnis war nur möglich durch die gesunde Bodenpolitik, die von der Gemeinde getrieben wurde. Nach dem Bericht hat sich die Zahl der Gemeinden denn auch im Berichtsjahre wieder vermehrt, die erkannt haben, daß es zur Eindämmung der ungesunden Bodenspekulation sowie zur Verhinderung eines ungebührlichen Hochtreibens der Bodenpreise nötig ist, daß die Gemeinde selbst möglichst viel Gelände aufkauft, um es später zu Bebauungszwecken zur Verfügung zu stellen. Bemerkenswert ist, daß nicht nur Stadtgemeinden, sondern auch kleinere Landgemeinden in dieser Richtung vorgehen.

Weiter hebt der Bericht mit Recht hervor, eine wie wesentliche Förderung der Wohnungsfürsorge den Gemeinden beim Erlaß von kommunalen Bauordnungen, Baupolizei-Reglements und bei der Aufstellung und rechtzeitigen Ausdehnung von Ortsbauplänen möglich ist. Der Bericht führt einen Fall an, in dem es gelungen ist, in die Baupolizeiordnung eines oberhessischen Landstädtchens auch soziale Momente einfließen zu lassen. Es ist dort bestimmt:

„Eine Familienwohnung soll in der Regel aus mindestens zwei Räumen bestehen, von denen der eine gut heizbar ist. Die Grundfläche der beiden Räume darf nicht weniger als 30 qm und, sofern die Wohnung im Dachgeschoß gelegen ist, nicht weniger als 35 qm betragen."

„Im Dachgeschosse dürfen selbständige Wohnungen nur angeordnet werden, wenn in diesen die schrägen Decken nicht über 2/3 der Grundfläche der gesamten Wohnung einnehmen. Die Decken und Wände müssen verputzt oder aus unverbrennlichem Material hergestellt werden."

Ueber die Tätigkeit der gemeinnützigen Bauvereine bemerkt der Bericht, daß die Gründung solcher seit 1903 erhebliche Fortschritte gemacht habe. Immerhin hat in einer Reihe von Fällen die Schwierigkeit, die richtigen Männer zur Leitung zu finden, und die ablehnende Haltung der Gemeindevertretung der Gründung eines Bauvereins entgegen gestanden. Es ist bereits oben ausgeführt, daß nach dem Wohnungsfürsorgegesetz die Gemeinden bei der Landeskreditkasse das Geld für die Bauvereine beschaffen, und in dieser Hinsicht ist nach dem Bericht die Befürchtung fast allgemein, die Gemeindevertretung möchte diese Geldbeschaffung ablehnen. In mehreren Gemeinden ist denn auch die Gründung gemeinnütziger Bauvereine an der Weigerung der Gemeinde gescheitert. Deshalb spricht auch der Bericht aus, daß von allen zur Durchführung des Wohnungsfürsorgegesetzes erforderlichen Maßnahmen diejenige der Unterstützung der Bauvereine durch die Gemeinden sich als die bei weitem schwierigste erwiesen hat. Der Berichterstatter hält es daher für erwünscht, daß aus der Landeskreditkasse Darlehen auch unmittelbar an Bauvereine bis zu einer bestimmten Höhe dann gegeben werden können, wenn die Mitwirkung der Gemeinde nicht zu erreichen ist. Zwar sieht das Gesetz ein Zwangsverfahren gegen sich weigernde Gemeinden vor — es besteht jedoch in den Kreisen der Bauvereine eine Abneigung gegen ein solches Vorgehen. Immerhin haben sich eine Reihe von Gemeinden (21) an den Bauvereinen beteiligt, indem sie Gelände zur Verfügung stellten oder Geschäftsanteile zeichneten oder die Geldbeschaffung übernahmen. Die Tätigkeit der Bürgermeister gerade von kleineren Landgemeinden wird lobend hervorgehoben.

Im Großherzogtum bestehen 36 gemeinnützige Bauvereine; die bis 31. Juli 1904 bestehenden 24 Bauvereine haben bis zu diesem Tage 336 Häuser im Gesamtwerte von 4 073 649 M erbaut — im Berichtsjahre wurden 55 Häuser mit 206 Wohnungen zum Herstellungswerte von 1 240 817 M errichtet. Die von den Bauvereinen aufgenommenen Darlehen betrugen Ende 1904 3 054 978 M, wobei als Geldquellen neben der mehrfach genannten Landeskreditkasse die Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen, die Landeshypothekenbank und die Sparkassen hauptsächlich in Betracht kommen.

Der Bericht enthält weiter allgemeine Erörterungen über die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volkskreise und das Schlafstellenwesen im Großherzogtum, er beschäftigt sich mit der Erbauung von Wohnungen durch Arbeitgeber und durch landwirt-

schaftliche Genossenschaften — kurz er gibt uns ein Bild von der vielgestaltigen Tätigkeit, die, veranlaßt durch die hessische Gesetzgebung, auf allen Gebieten des Wohnungswesens im Großherzogtum Hessen entfaltet wird.

Staatliche Wohnungsbeschaffung in Preußen. Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und gering besoldeten Beamten werden auch in diesem Jahre 15 Millionen Mark von der Regierung gefordert. Bisher sind hierfür seit 1895 bereits 74 Millionen Mark bewilligt und verausgabt worden.

Deutscher Verein für Wohnungsreform. In Frankfurt a. M. fand am 24. April eine Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für Wohnungsreform (Verein Reichs-Wohnungsgesetz) statt, über die man uns schreibt: Außer mit den Berichten über die verschiedenen größeren Angelegenheiten, die der Verein zurzeit im Laufen hat und die in dem neuesten Jahresbericht des näheren auseinandergesetzt sind, beschäftigte man sich insbesondere mit den Vorberatungen für eine geplante größere Tätigkeit im kommenden Winter. Für dieses ist eine umfassende Agitation zu gunsten der vor kurzem von der I. Deutschen Wohnungskonferenz beschlossenen „Grundlinien der Wohnungsreform“ (Soz. Praxis Sp. 671) in Aussicht genommen und zu gleicher Zeit soll angestrebt werden, im Reichstag und im preußischen Landtag wohnungsreformerische Aktionen in Gang zu bringen. In diesem Sinne sprach sich auch die am Tage vorher abgehaltene Mitgliederversammlung des Vereins aus. Endlich beschäftigte sich der Hauptausschuß mit den auf eine Eingabe des Vereins an die Landes-Versicherungsanstalten und das Reichs-Versicherungsamt eingegangenen zahlreichen Antworten. Man beschloß auf Grund dieses Materials, die in Frage kommende Angelegenheit weiter zu verfolgen und gewisse Aenderungen im Invaliden-Versicherungsgesetz anzuregen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Bayerische Gewerbegerichtsstatistik 1905. Aus München wird uns geschrieben: Die Statistik erstreckt sich auf 87 Gewerbegerichte einschließlich des Berggewerbegerichts zu München. Insgesamt wurden 6922 Rechtsstreitigkeiten im Jahre 1905 (gegen 6487 im Jahre 1904 und 6282 im Jahre 1903) vor die Gewerbegerichte gebracht, darunter 701 Klagen der Arbeitgeber (gegen 384 im Jahre 1904; 241 im Jahre 1903 und 242 im Jahre 1902). Die Zunahme der von den Arbeitgebern erhobenen Klagen ist beachtenswert und steht wohl im Zusammenhang mit den zahlreichen Arbeitskämpfen des Jahres 1905 einerseits und der verbesserten Organisation der Arbeitgeber anderseits. 8298 Sachen (47,6 %) wurden durch Vergleich, 580 durch Versäumnisurteil, 1011 durch Urteile auf Grund kontradiktorischer Verhandlung erledigt. In den letzterwähnten Sachen dauerte das Verfahren bis zur Erlassung des Urteils in 457 Fällen weniger als 1 Woche, in 285 Fällen 1 Woche bis 2 Wochen, in 209 Fällen zwei Wochen bis 1 Monat, in 57 Fällen 1 Monat bis 3 Monat und in 3 Fällen mehr als 3 Monat. Berufung wurde in 21 Fällen eingelegt. Dieses Ergebnis, das von dem der vorhergehenden Jahre nicht wesentlich abweicht, beweist die unveränderte Raschheit der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung. An der Gesamtzahl der angefallenen Streitigkeiten sind beteiligt München mit 2930, Nürnberg mit 626, Pirmasens mit 456, Ludwigshafen mit 427, Fürth mit 378, Würzburg mit 361, Bamberg mit 303, Augsburg mit 258, Kaiserslautern mit 203 Sachen usw. In dieser Reihenfolge der größeren Gewerbegerichte ist eine Aenderung nur insofern eingetreten als Bamberg — infolge der Massenklage eines Arbeitgebers gegen 187 kontraktbrüchige Arbeiter — vorgerückt ist. Von Jahr zu Jahr steigert sich die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte bei gewerblichen Lohnstreitigkeiten. Waren 1902: 80, 1903: 88 und 1904: 47 Anrufungen des gewerbegerichtlichen Einigungsamts festzustellen, so ist diese Zahl für 1905 auf 78 angewachsen. Nicht ungünstig ist das Ergebnis, daß in 54 Fällen eine Vereinbarung zustandegekommen ist; in 7 Fällen wurde ein Schiedsspruch erlassen — dem sich in 3 Fällen beide Parteien unterwarfen — und in 17 Fällen kam weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande. Die vor den Einigungsämtern abgeschlossenen Vereinbarungen sind zumeist Tarifverträge für längere Dauer, deren wachsende Verbreitung hiernach auch in den Zahlen der vorliegenden Uebersicht zum Ausdruck kommt.

Das Gewerbegericht Hamburg 1905. Nach dem Jahresbericht wurden im Jahre 1905 anhängig gemacht 3484 Klagen von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber, 11 von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmer, 196 von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer, 5 von Arbeitgebern gegen Lehrlinge, 36 von Lehrlingen gegen Arbeitgeber. Durch Vergleich wurden 2443 Sachen erledigt, durch Zurücknahme der Klage 301. Als Einigungsamt ist das Gewerbegericht im Berichtsjahre sechsmal angerufen worden, nämlich 1. von den Gehilfen in den Landschaftsgärtnereien, mit dem Antrage, eine Tarifvereinbarung mit ihren Arbeitgebern zu vermitteln; 2. von den Marmorarbeitern, mit dem Antrage auf Vermittlung einer Tarifvereinbarung mit den Inhabern der Marmorgeschäfte in Hamburg-Altona; 3. von den Schneidergesellen, mit dem Antrage, eine Entscheidung darüber abzugeben, ob der Vorsitzende der gemeinsamen Tarifkommission des Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbandes berechtigt sei, die von den Gesellen beantragte Einberufung der Tarifkommission behufs Besprechung und eventueller Beilegung ausgebrochener Differenzen zu verweigern; 4. von den streikenden Werkstellenarbeitern (Holzarbeitern, Tischlern, Stellmachern, Maschinenarbeitern, Drechslern usw) der Straßen-Eisenbahngesellschaft, mit dem Antrage auf Vermittlung einer Einigung mit ihrer Arbeitgeberin über die Bedingungen der Wiederaufnahme der Arbeit; 5. von den hiesigen Plattenhändlern, mit dem Antrage, eine Tarifvereinbarung mit ihren Plattenansetzern zu vermitteln; 6. von den Plattenhändlern, mit dem Antrage auf Vermittlung einer Verständigung mit den Plattenansetzern über Auslegung einiger Bestimmungen ihres Tarifvertrages. Im Fall 1 erklärte sich das Gewerbegericht für unzuständig. Das private Anerbieten zur Vermittlung wurde von den Arbeitgebern mit dem Bemerken abgelehnt, die Vereinigung der Landschaftsgärtner habe beschlossen, daß jeder Arbeitgeber nur einzeln mit seinen Leuten verhandeln solle. In Sachen der Marmorarbeiter wie auch der Werkstellenarbeiter der Straßen-Eisenbahngesellschaft lehnte die Arbeitgeberseite es ab, sich der Anrufung des Einigungsamtes anzuschließen. — Den Vorsitzenden der Schneider-Tarifkommission informierte der Gewerbegerichtsvorsitzende darüber, daß er zur Einberufung der Komission verpflichtet sei, so daß jener sich nunmehr sofort zur Erfüllung seiner Verpflichtung bereit erklärte. — In Sachen der Plattenhändler schlossen sich in beiden Fällen die Arbeitnehmer der Anrufung des Einigungsamtes an. Im ersten Falle kam es in kontradiktorischer Verhandlung vor vollbesetztem Einigungsamt zu einer Einigung der Parteien über einen ausführlichen Lohntarif. Auch der zweite Fall wurde vor dem Einigungsamt friedlich beigelegt; die Parteien einigten sich über die streitig gewordene Auslegung der betreffenden Tarifbestimmungen.

Städtisches Einigungsamt in Zürich. Nach längeren Vorarbeiten, über die wir in Spalte 557 berichtet haben, ist nunmehr vom Großen Stadtrat beschlossen worden, in Zürich ein ständiges städtisches Einigungsamt zu errichten, das bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern als Vermittlungsinstanz und dann als Schiedsgericht zu wirken hat. Hierzu wird geschrieben: „Wenn auch dem Entscheid des Amtes die Vollstreckbarkeit fehlt, es also von dem guten Willen der Parteien abhängt, ob sie sich fügen wollen oder nicht, so glaubt man doch, daß der moralische Druck, der durch den Entscheid ausgeübt wird, genügen wird, um die verurteilte Partei zur Unterwerfung zu bringen.“ Die sechs Mitglieder des Amtes (3 ordentliche und 3 Stellvertreter) werden vom Stadtrat gewählt und dürfen weder Arbeiter noch Unternehmer sein.

Literarische Mitteilungen.

Rud. Gottscheid, Verelendungs- oder Meliorationstheorie. 1896. Verlag der Sozialen Monatshefte. 60 ₰.

Gottscheids Schrift gibt die psychologische Motivierung für die revisionistischen Gedankengänge innerhalb des Sozialismus, indem sie den einseitig niederreißenden Charakter der Marxistischen Wirtschaftskritik, der die andere, die positive, aufbauende Hälfte völlig fehlt, klar hervorhebt. Gottscheid weist auf die Korrekturen des Marxistischen Verelendungsprozesses durch die neuorganisierende Tätigkeit der Arbeiterschaft und die sanierende Hülfsarbeit der Gesellschaft hin und betont die Naturnotwendigkeit, wonach die sozialistische Bewegung garnicht umhin könne, neben ihren revolutionierenden und gesucht destruktiven Tendenzen immer wirksamer soziale Reformarbeit zu leisten und zu einem konservierenden Element des auf ihre Schultern langsam hinübergleitenden Gesellschaftsbaues zu werden.

Jahrbuch der Bodenreform. Vierteljahrshefte. Herausgegeben von A. Damaschke. Jena, G. Fischer. Jahresbezug 5 M.

Die deutsche Bodenreformbewegung ist unter Damaschkes Leitung aus einem Zustande der Gärung in das fruchtbare Stadium der Klärung und der positiven, praktischen Arbeit, die die Forderungen des Tages zu erfüllen trachtet, gelenkt worden. Die literarische Belehrungstätigkeit der Bodenreformer hat in der „Deutschen Volksstimme“ ein populäres Organ geschaffen, das die Gedanken der Bodenreform in Scheidemünze prägt und unter die Massen bringt. Für die Fachleute und die Gesetzgeber, Politiker und Gelehrte hat der unermüdliche Führer Damaschke vor einem Jahre noch eine besondere wissenschaftliche Zeitschrift ins Leben gerufen, die das gesamte grundlegende Material im Wortlaut sammelt, Gesetze und Verordnungen, die auf die Bodenpolitik sich beziehen, authentisch veröffentlicht und daneben aus den Federn bewährter Fachkenner und Forscher kritische Aufsätze wissenschaftlichen Charakters über die theoretischen und praktischen Probleme der Bodenreform bietet. Das uns vorliegende vierte Heft des 1. Jahrganges enthält eine Untersuchung von Professor Oberbaurat Baumeister über die Bauordnungen, in dem Abschnitt „Dokumente der Boden-

reform" den Wortlaut der Ordnungen für die Erhebung der Wertzuwachssteuer in Köln, der Bauplatzsteuer in Pfaffendorf, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Bodenbesteuerung bei Baugenossenschaften, das Wohnungspflegegesetz von Lübeck und das hessische Gesetz über den Denkmalsschutz. Literaturkritik und eine Notizensammlung beschließen das inhaltsreiche Heft. Das Jahrbuch der Bodenreform scheint dazu angelegt, ein Archiv für alle Reformfragen des Bodenrechts und der Wohnungsfürsorge in Deutschland zu werden.

Arzt und Krankenkasse von Karl Spiro, Straßburg i. E. Mit einem Vorwort von Fr. Neumann. Buchverlag der „Hilfe". Berlin/Schöneberg 1906. 14 S. 25 ₰.

Das kleine Buch empfiehlt sich namentlich durch seine Objektivität. Es geht aus ihm nicht hervor, ob Dr. Spiro selbst Arzt ist, aber es berührt sehr sympathisch, wie der Verfasser zwar für eine Regelung der Stellung der Ärzteschaft innerhalb der Krankenversicherung eintritt, dabei aber nicht zu einer einseitigen Verurteilung aller Krankenkassenverwaltungen kommt, sondern den höheren Gesichtspunkt einer sachlichen Zusammenarbeit von Krankenkassen und Aerzten vertritt mit dem Ziele fruchtbarer Mitarbeit an der bevorstehenden Reform der Krankenversicherung und dem Grundsatz, an der Selbstverwaltung der Krankenkassen unerschütterlich festzuhalten Die kleine Schrift kann Aerzten wie Krankenkassen in gleicher Weise warm empfohlen werden.

R. Calwer. Das Wirtschaftsjahr 1904 I und das Wirtschaftsjahr 1905 I. Handel und Wandel in Deutschland. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena. Fischer. Preis je 9 *M.*

Calwer hat seine bekannte Wirtschaftschronik, die sonst immer ein halbes oder ein ganzes Jahr nach Ablauf der zu behandelnden Periode erschien, dieses Mal mit einem Schlage für die beiden letzten Wirtschaftsjahre 1904 und 1905 zugleich herausgebracht. Diese Produktivität, die zwei Bände von 800 und 860 Seiten über ein so außerordentlich weitschichtiges Gebiet, wie es das deutsche Wirtschaftsleben in seiner Gesamtheit ist, auf einmal auf den Büchermarkt bringt, stimmt ein wenig skeptisch gegenüber der Riesenfülle des Gebotenen, zumal Calwer über die Mitarbeit anderer Nationalökonomen an seinen Büchern nichts berichtet, ein einzelner aber kaum imstande ist, eine so vielgestaltige Materie fachmännisch zu beherrschen und zuverlässig zu beurteilen, während die Ereignisse noch im Fluß sind. Bis zum 31. Dezember 1905, an dem der Verfasser das Buch abschloß, liegen noch nicht einmal die Jahresberichte aus den verschiedenen Industrien vor, und sie während der Korrektur mit der durchaus erforderlichen Kritik zu verwerten, wäre wohl selbst einem Universalgenie nicht möglich. Und ein so in die Weltwirtschaft verflochtenes Land wie Deutschland ohne die Möglichkeit eines Ueberblicks über die wichtigsten Weltproduktionsziffern für das Jahr 1905 zu schildern, erweckt weitere Bedenken. Der Beurteilung, die der Verfasser den verschiedensten Wirtschaftszweigen, wenn auch meist in sehr vorsichtiger Weise angedeihen läßt, wird man darum vielfach nur mit Mißtrauen folgen, wiewohl wir auf einzelnen Gebieten Calwer wiederum für einen durchaus kompetenten Beobachter halten.

Nach Vorausschickung dieser generellen reservatio mentalis darf man aber dieser fixen und umsichtigen Zusammenstellung lehrreicher Materialien, wenn die statistischen Nachweise auch nur selten über die erste Hälfte des Jahres 1905 hinausgehen und „vorläufige Schätzungen" allenthalben als Notbehelf herhalten müssen, die Anerkennung nicht versagen, daß es, abgesehen von dem „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie", das sich freilich in seiner Wirtschaftsschilderung wesentlich doch auf den Berliner Bezirk beschränkt, zurzeit immer noch das beste allgemeine Orientierungsmittel über das deutsche Wirtschaftsleben ist. Der früher bereits gerügte Mangel, daß Calwer sehr häufig die Quellen für seine Berichterstattung nicht anführt und dadurch dem geschäftlichen Fachmanne die eigene Beurteilung des gebotenen Materials erschwert, ist freilich auch in dem neuesten Bande noch nicht behoben. Der Nationalökonom erkennt die Herkunft der Berichte allerdings trotz alledem in vielen Fällen.

Was muß jeder Versicherte von der Arbeiterversicherung wissen? Welche Ansprüche hat der Versicherte? Wie hat er seine Rechte wahrzunehmen? Von Ernst Funke. Berlin. Franz Wahlen 1906. 35 ₰. 29 S.

Das Heft sucht in kurzen Zügen einen Ueberblick über die drei Versicherungsgesetze zu geben und das für den Arbeiter besonders wichtige zur Verfolgung seiner Ansprüche herauszuheben.

Entwicklung der Sozialdemokratie in den zehn ersten Reichstagswahlen (1871—1898). Auf Grund der amtlich geprüften Wahlziffern dargestellt von Theodor Wacker. Mit einem Nachtrag: „Die Sozialdemokratie in der Reichstagswahl von 1903. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1903. Preis 8 *M.*

Auf Grund eingehender Verfolgung der Wahlziffernbewegung in allen Teilen Deutschlands sucht der Verfasser nachzuweisen, daß es möglich wäre, die Wahlsiege der Sozialdemokraten herabzumindern, wenn erstens die bürgerlichen Parteiangehörigen eifriger als bisher ihre Wahlpflicht erfüllten und ferner schwebt ihm ein Block sämtlicher bürgerlicher Parteien gegen die Sozialdemokratie als Rettung vor. Das Buch sollte als Mahnruf an die bürgerlichen Parteien kurz vor der Reichstagswahl 1903 erscheinen, es wurde durch die starken Wahlsiege gerade der sozialdemokratischen Partei bei diesen Wahlen überholt. Mit einer eigentümlichen Logik, bei der der Wunsch der Vater des Gedankens ist, rechnet der Verfasser zum Schluß eine Art „Niederlage" der sozialdemokratischen Partei heraus, weil sie noch nicht einheitlich stark in allen Teilen Deutschlands vertreten sei.

Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1900. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet von Universitätsprofessor Dr. Stephan Bauer, Basel, Kommissionsverlag von Landorf. 1905. 100 S. u. XCII S.

In außerordentlich eingehender und übersichtlicher Weise sind hier die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung für Basel dargelegt und nach den verschiedensten Gesichtspunkten, speziell auch unter denjenigen des Berufs gegliedert. Die Bevölkerung von Basel-Stadt hat in den letzten 12 Jahren rund um die Hälfte zugenommen. Dies rasche Hineinwachsen in den Begriff der Großstadt hat auch in Basel mannigfache Veränderungen im Wirtschaftsleben herbeigeführt. Die vorliegende Schrift behandelt diese Erscheinungen der letzten 12 Jahre mit systematischer Gründlichkeit und bietet damit wertvolle Stichproben auch für die Erfahrungen anderer rasch gewachsener Gemeinden, da sich hierbei ja oft typische Bilder ergeben.

Bibliographie des Armenwesens. Herausgegeben von Emil Muensterberg. Zweiter Nachtrag.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1906. Pr. 1 *M.*

Das Frauenwahlrecht. Von Eliza Ichenhäuser. Verlag von Carl Duncker. Berlin W. 35.

Die Schrift ist ein Plaidoyer für das Frauenwahlrecht, bringt eine kurze Ueberficht über die Stimmrechtsbewegung in Amerika, England und Deutschland und zeigt die Erfolge des Frauenstimmrechts in denjenigen Staaten, die den Frauen dies Recht bereits gegeben haben. Die Erfolge liegen namentlich darin, daß die sozialpolitischen Aufgaben des Staates durch die Mitwirkung der Frauen gefördert wurden.

Verkäufe bäuerlicher Besitzungen an Personen nichtbäuerlichen Standes in Steiermark in den Jahren 1903 u. 1904. — **Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Steiermark** in den Jahren 1903 und 1904. Bearbeitet im statistischen Landesamte für Steiermark. XVI. Heft der statistischen Mitteilungen des Landesamtes. Graz. Leuschner und Lubensky. 1905.

Sozialer Fortschritt. Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Felix Dietrich, Leipzig. Einzelheft 15 oder 25, Doppelheft 30 oder 50 Pf.

Hefte 9 bis 16, 31 bis 34, 57 bis 62: Schaertlin, Dr., Direktor der schweizer. Lebensversicherungsanstalt: **Fürsorge für Arbeitslose.** — Blum, Dr. H.: **Bismarcks Sozialpolitik.** — Pappritz, Anna: **Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen, eine soziale Notwendigkeit, eine nationale Pflicht.** — Katscher, L.: Sozialmuseen. — Reeves, W. P.. **Das politische Wahlrecht der Frauen in Australien.** Deutsch von R. Grazer. — Borgius, Dr.: Handelspolitik und Handelsverträge. — Colze, L.: **Die Heilsarmee und ihre soziale Arbeit.** — Katscher, L.: **Abbes Zeißstiftung in Jena.** — Katscher: **Einträgliche Arbeiterfreundlichkeit.** — Damaschke, Adolf: **Joh. Heinr. Pestalozzi und Adolf Diesterweg.** Zwei Mahner zur Sozialreform. — Esche, F. A.: **Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu?** — Fürth, Henriette: **Weitere Beiträge zu Kinderarbeit und Kinderschutz.**

Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland Von Dr. Wilhelm Liese. M.-Gladbach 1906. Volksverein für das katholische Deutschland. Preis 1 *M.*

Ein guter Ueberblick über die Bestrebungen und Gelegenheiten zu hauswirtschaftlicher Ausbildung der Mädchen, sei es in der Schule, Fortbildungsschule, in besonderen Wirtschaftsschulen oder durch Wohlfahrtseinrichtungen.

Alkohol und Wehrkraft. 15 S. Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Berlin W 15). Exemplar 10 Pf. 100: 5 *M.* 1000: 40 *M.*

Dieses Schriftchen ist auf Veranlassung der Marine- und Heeresverwaltung an 14 000 Marinerekruten und 20 000 Landsoldaten verteilt worden als ein „Belehrungs- und Mahnwort". Es erfüllt seine Aufgabe ausgezeichnet.

Jahresbericht des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf. VII. Geschäftsjahr 1904.

Während beim Verbande im Jahre 1903 14 854 offenen Stellen 43 771 Arbeitsuchende gegenüberstanden, war das Verhältnis 1904 = 20 589 offene Stellen und 30 178 Arbeitsuchende; die außerordentliche Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt kommt in dieser Verschiebung zum Ausdruck. Für die verschiedenen Industrien lauten die Berichte nicht gleichmäßig aber doch überwiegend zufriedenstellend. Für eine zusammenfassende Organisation der gemeinnützigen Arbeitsnachweise der Rheinprovinz nach dem Muster Westfalens hat die Verbandsleitung auf eine Anfrage des Oberpräsidenten hin sich nicht ausgesprochen, da es auch an dem nötigen Unterbau, nämlich an einer ausreichenden Anzahl gut eingerichteter und wirksam arbeitender lokaler Arbeitsnachweisestellen fehle.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29 · 30.

Die „**Soziale Praxis**“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 10. Mai 1906. Nummer 32.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14244. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

England, Deutschland und Amerika.

Von Henry W. Macrosty-London.

Besonders in den letzten Jahren ist ein steter Strom von Lern- und Wißbegierigen durch die drei großen Industrieländer geflutet, um zu untersuchen, zu vergleichen, zu begreifen. Und wie auf der einen Seite der Zug des internationalen Wettbewerbs sich verschärft, auf der andern aber die Anteilnahme an der Sozialpolitik immer stärker wird, so wird jener Strom fortwährend noch an Umfang wachsen. Diese Bewegung ist höchst bedeutungsvoll und sollte in jeder Weise unterstützt werden. Nicht nur sind die Versuche in andern Ländern von größter Wichtigkeit für Sozialreformer, nicht nur werden die Rauheiten der Handelskonkurrenz durch diesen freundschaftlichen Verkehr gemildert, sondern alles. was zu besserem gegenseitigen Verständnis unter verschiedenen Völkern führt, steht auch im Dienste des Friedens und des Fortschritts. Unter die Hauptfaktoren internationaler Freundschaft müssen wir solche Studienkommissionen rechnen. Was bisher gefehlt hat, ist eine Art industriellen „Führers“, der die wichtigsten Punkte der Aehnlichkeit und des Unterschieds in den einzelnen Ländern hervorkehrt, so daß der Lernbegierige nicht länger gezwungen ist, ziellos herumzutasten, oder durch ungewöhnliche Erscheinungen verwirrt wird. Dieser „Führer“ ist nun zur Hand in einem Buche, das den Titel trägt „Industrial Efficiency“, eine vergleichende Studie des industriellen Lebens in England, Deutschland und Amerika.[1]) Der Verfasser, Arthur Shadwell, M. A., M. D., bereits bekannt durch ein ausgezeichnetes Werk über die Alkoholfrage, ist ein scharfsinniger, klarblickender Beobachter, fast, wenn nicht ganz, ohne nationales und Klassen-Vorurteil, im Besitz einer kraftvollen Darstellungsgabe. Er ist gleich stark in der Schilderung, in der Kritik und in der Anregung; ein großer Ideenreichtum gibt sich kund; wenn die Sache es erfordert, finden wir ein scharfes Urteil, doch stets verbunden mit feinem Takt. Jeder Sozialreformer muß dieses Werk seiner Handbibliothek einreihen, Jedermann, der eines der drei behandelten Länder zu wirtschaftlichen Studienzwecken besucht, wird sich viele Mühe ersparen, wenn er zuvor Dr. Shadwells Buch gelesen hat, und sogar der an Ort und Stelle bekannte Gelehrte wird zugeben müssen, daß der Verfasser ihn manches gelehrt hat, was er selbst von seinem Heimatlande bisher nicht wußte.

Der erste Band umfaßt die Beschreibung typischer Industriedistrikte in den drei Ländern. Dabei sind solche ausgewählt, die von den großen, in der Weltkonkurrenz stehenden Industrien des Eisens und der Textilien besiedelt sind, und hiervon wiederum sind lediglich diejenigen in jedem Lande genommen, für die sich ähnliche Distrikte in den beiden andern Ländern befinden. Das erleichtert die Vergleiche, führt aber doch zur Ausschließung einiger sehr wichtiger Bezirke, wie Schottland, die Nordostküste Englands, Schlesien usw. In England sind gewählt Lancashire, West-Riding von Yorkshire, Wolverhampton und Umgebung; in Deutschland Rheinland, Westfalen und Sachsen; in den Vereinigten Staaten von Amerika Massachusetts, Rhode Island, Pennsylvanien und Süd-Karolina. Im zweiten Band ist die Vergleichung ins Einzelne geführt und zwar in folgenden Abschnitten: Fabrikgesetzgebung, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Löhne, Arbeiter-Versicherung, Wohlfahrtseinrichtungen, Wohnungsfrage, Kosten für Lebensunterhalt, Physische Eigenschaften, Soziale Verhältnisse, Gewerkschaften, Arbeitskämpfe, Pauperismus, Wirtschaftlichkeit, Elementarbildung, Fachbildung.

Einige Punkte allgemeiner Vergleichung sind bemerkenswert, da wenige Reisende so offenherzig ihre Eindrücke darlegen wie Dr. Shadwell. Für Amerika verzeichnet er als charakteristisch „die freie, direkte, zielbewußte Art des Verkehrs von Mann zu Mann“, die über die Höflichkeit hinausgreift, von Präliminarien absieht und auf persönliches Selbstvertrauen gegründet ist. „Deutschland ist das Land der Formen, und Förmlichkeiten müssen durchweg beobachtet werden. . . England steht hier, wie in manchen anderen

[1]) Longman, Green u. Co., London 1906. 2 Bände, Preis 26 Shilling.

Punkten, in der Mitte. Es wird mehr Wert auf Förmlichkeit gelegt als in Amerika, weniger als in Deutschland; aber anstatt dieser Förmlichkeit ist etwas viel Schlimmeres vorhanden: Argwohn. In England, besonders im industriereichen Norden ist, wie ich mit Bedauern sagen muß, die Luft gemeinhin so dicht mit Argwohn wie mit Rauch erfüllt. Es herrscht tiefer Argwohn, Mißtrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; wie eine Mauer steht es zwischen dem einen Fabrikanten oder Geschäftsmann und seinem Nachbar; und eine eigenartige Haltung wird dem Fremden gegenüber beobachtet." Dies ist doch vielleicht zu stark ausgedrückt; wenigstens gehen meine eigenen Erfahrungen sowohl bei der schriftlichen Einholung von Informationen wie bei der Empfehlung von Fremden dahin, daß Mitteilungen willig und gern an Jedermann gegeben werden, der sich als ernsthaft bemüht um die Erforschung sozialer Angelegenheiten erweist und nicht als neugieriger Frager. Die Lehre, die Dr. Shadwell zieht, ist bedeutsam: Suche Einführungen zu bekommen! „Wenn ein Engländer," sagt er, „eine persönliche Einführung braucht, so ist er dadurch mehr gebunden als jemand sonst . . . Er verbürgt sich für den Fremden, den er einführt, bei seinen Freunden; eine derartige Empfehlung geleitet bis in den inneren Kreis zum Verkehr auf freundschaftlichem Fuße und sichert dem Fremden die schönste, weil aufrichtigste Aufnahme in der Welt."

Das industrielle Deutschland wird durch harte Arbeit, Intelligenz und Methode gekennzeichnet; das gewerbliche Leben des Landes ist sorgfältig und nach strenger Regel organisiert sowie durch Ueberlegung und Tüchtigkeit ausgezeichnet. Die Amerikaner sind „fix, erfindungsreich, klug und wagemutig vor allen andern Völkern, aber hastig, sorglos und flüchtig". Ihr Hauptziel ist sich Mühe zu ersparen, selbst wenn sie dabei Zeit vergeuden. Ihre Hast führt zu Nachlässigkeit, schlecht gelegten Eisenbahnschienen, liederlicher Aufmachung, Maschinen, die in Stücke gehen bei dem Versuch schneller zu laufen, als sie können, die roh gearbeitet und schlecht ausgeführt sind. „Die Engländer gehen an die Dinge nicht so systematisch und wissenschaftlich wie die Deutschen und nicht so kühn und derb zugreifend wie die Amerikaner heran, aber sie arbeiten rascher als die ersteren und sorgfältiger als die letzteren. Sie können, wenn's not tut, sehr schnell arbeiten und doch gute Erzeugnisse liefern . . . Ihre Arbeit zeichnet sich durch Solidität, Dauerhaftigkeit und Sauberkeit aus, und gleichzeitig sind sie große Pioniere gewesen, ja die größten. Sie sind ein Volk der Erfindungen; der Erfindungsgenius der Amerikaner stammt aus ihrem englischen Blut und nicht wenige ihrer Erfindungen sind in Wahrheit englischen Ursprungs." Dr. Shadwell hält die Deutschen für weit gefährlichere Konkurrenten der Engländer als die Amerikaner. England hat nach seiner Ansicht tatsächlich den Nachteil zu großen Wohlstands erfahren, alle Volksklassen sind schlaff in ihrem Behagen geworden — die Reichen sind dem Vergnügen ergeben, die Arbeiter vertun zu viel von ihrer Kraft in Sport und Wetten. Doch ist die Volksenergie seines Erachtens nicht ernstlich verringert und das Vordringen fremden Wettbewerbs in den letzten Jahren hat ein allgemeines Erwachen und eine Erneuerung des alten Geistes bewirkt.

Einen genauen Vergleich zwischen der Arbeiterklasse der drei Länder anzustellen, ist unmöglich, da die einzelnen Faktoren die größte Verschiedenheit aufweisen. Doch gibt es immerhin einige allgemeine Punkte, die aus Dr. Shadwells Kapiteln über dieses Gebiet hervorgekehrt werden können. Die englischen Arbeiterschutzvorschriften sind nachdrücklicher und weniger sorgfältig den Verhältnissen angepaßt als die deutschen, die nach Shadwells Ansicht mit der größeren Diskretion in ihrer Ausführung befriedigendere Ergebnisse für die Arbeiterschaft erzielen, ohne die Unternehmungslust zu entmutigen. In Amerika ist die Abneigung gegen Eingriffe in die Unternehmung viel größer als in Europa und die Gesetze werden weniger befolgt. Die besten Fabriken in allen drei Ländern stehen so ziemlich auf derselben Höhe, was Einrichtung, Ventilation, Beleuchtung, Sicherheit und Reinlichkeit betrifft, aber England mit seinem älteren Industrieleben hat eine größere Quote alter Fabriken, daher ist der allgemeine Durchschnitt etwas tiefer als in Deutschland, und in Amerika ist er noch tiefer. Im Punkte der Sauberkeit während der Arbeitsstunden sind die Engländer sehr nachlässig. „Englische Arbeiter lieben es, die ganze Woche hindurch schmutzig zu sein", sagt unser Autor, „sie scheinen geradezu stolz auf ein möglichst ruppiges Aussehen zu sein. Es ist ein Abzeichen ihres Berufs, der ehrenhafte Orden ihrer Mühen, das Privilegium der schwieligen Hand. Am Sonnabend abend aber, am Sonntag und an Feiertagen ist keiner sauberer und nur die, welche zum teuersten Schneider gehen, sind besser angezogen. Diese Gewohnheiten des englischen Arbeiters führen den unerfahrenen Beobachter irre, der die amerikanischen Arbeiter für besser gekleidet hält. Aber man sehe die beiden am Sonntag und beachte genau die Scharen der sauberen, wohlgekleideten jungen Leute, die durch die Straßen jeder englischen Industriestadt mit ebenso geputzten und gut gekleideten Frauen ziehen: der schmutzige Ruppsack und die Schlampe der Woche sind verschwunden, verwandelt in diese reinlichen und netten Leute."

Der normale Arbeitstag in Deutschland ist etwa eine bis anderthalb Stunde länger als in England, aber die Differenz ist im Schwinden begriffen. Die gewöhnlichen Fabrikstunden in England sind von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in Deutschland von 7 bis 7. Während die englischen Arbeiter so mehr Zeit für Vergnügungen haben, gehen sie auch in Scharen zu den technischen Abendklassen, was nach Dr. Shadwells Ansicht nicht ebenso bei den deutschen Arbeitern der Fall ist. Die Arbeitszeit in Amerika ist nicht geringer als in Deutschland und in beiden Ländern wiegt die 12 Stundenschicht gegenüber der 8 Stundenschicht in England vor. Im großen gesprochen verhalten sich die Löhne in England, Deutschland und Amerika wie 100, 80 und 150. In Amerika wird schärfer gearbeitet, aber man könnte in England durch bessere Bezahlung der Arbeiter die Produktion erhöhen. Wohnungsmieten in den Hauptindustriestädten belaufen sich für die Woche und den Raum auf 1 Sh. 3 Pence in England, 2 Sh. in Deutschland und 2 Sh. 6 Pence in Amerika. In England ist der vorwiegende Typus der Arbeiterwohnung das Einzelhaus, in Deutschland die Mietkaserne, in Amerika werden stattliche Häuser von mehreren Familien bewohnt. Ueberfüllung kommt am seltensten in England vor, aber in Deutschland sind die Wohnungen am besten gehalten. „Im allgemeinen ist die Ernährung im industriellen England beträchtlich billiger als in den beiden andern Ländern, in Amerika aber wahrscheinlich etwas billiger als in Deutschland. Die Märkte und Konsumvereine sind ein sehr bedeutsames Element in der Versorgung mit billigen Nahrungsmitteln. Sie sind zahlreicher als sonstwo, ja sie sind fast überall anzutreffen und bilden einen der auffallendsten Züge des städtischen Lebens. Kleider sind am billigsten in Deutschland, dann in England."

Sehr viele andere Zitate noch könnten diesem interessanten Buche entnommen werden. Aber wir müssen uns hier mit einigen Bemerkungen über Gewerkschaftswesen begnügen: „Unter den manchen Gaben Englands an die industrielle Welt ragt keine mehr hervor als die moderne Organisation der Arbeit. Objektiv und in der richtigen Perspektive gesehen ist der allmähliche Aufbau der Gewerkschaften angesichts jeden Hindernisses, ohne Hilfe oder Ermutigung ein höchst bemerkenswertes Vollbringen. . . Meine eigene Ueberzeugung geht dahin, daß sie im Gesamtergebnis eine Quelle der gewerblichen Kraft für England in der Gegenwart sind und einen großen Vorzug vor seinen Rivalen darstellen . . . Den größten Dienst von allen, den sie geleistet haben, ist die Herstellung von festeren Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Das ist der große Vorteil in der Sache, den England zurzeit voraus hat, und er ist das Ergebnis höherer Entwicklung der Organisation. Es ist nicht ein künstliches, von oben her auferlegtes Arrangement, auch nicht das Erzeugnis einer Idee oder eines Gefühls, sondern ein organisches Wachstum, das aus dem Zwischenspiel von Notwendigkeiten und Verhältnissen entsprungen ist und deshalb auch eine Wirklichkeit voll Lebenskraft und Anpassungsfähigkeit bildet."

Die englische Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform,

die an Ort und Stelle das gewerbliche Einigungswesen in England kennen lernen soll, um die gewonnenen Erfahrungen für die Bestrebungen der Gesellschaft in Deutschland nutzbar zu machen, hat ihre Reise am 22. April angetreten, nachdem sich die ihr angehörigen Herren Dr. Zimmermann, Dr. Brauns, Behrens, Elbel, Hammacher, Hartmann, Imbusch, Stegerwald, Wieber Tags zuvor in Köln versammelt hatten; das zehnte Mitglied, Schiffer, war durch die Arbeitsstreitigkeiten in Aachen abgehalten und konnte erst acht Tage später nachreisen. Am 23. April früh traf die Kommission in London ein und begann dann sofort unter Beihilfe des orts- und sachkundigen Herrn Rennebarth ihre Arbeiten. Nach einem Empfange beim Deutschen Botschafter, dem ebenso wie einer Reihe von deutschen Konsuln die Reichsregierung unsere Kommission warm empfohlen hat, wurde einigen namhaften Gewerkschaftsführern (Barnes, Mitchell, Tillet u. a.) und Arbeiterabgeordneten

Besuche abgestattet. An den folgenden Tagen fanden eingehende Besprechungen im Board of Trade statt. Ebenso wurde das Unterhaus (Trade Unions Bill) besucht, das Workmens College und Toynbee Hall besichtigt. Ueberall stießen unsere Freunde auf das größte Entgegenkommen. Die Behörden, wie die Parlamentarier und die Gewerkschaftsführer zeigten sich freundlichst bereit, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Materialien zu liefern; auch in der Presse findet die Kommission Beachtung.

London, das auf der Rückreise nochmals besucht wird, wurde dann am 27. April verlassen. Die Reise ging zunächst nach **Oxford**, um das Ruskin-College dort zu sehen, diese Schule für die Ausbildung von Gewerkschaftsbeamten. Mehrere angesehene Persönlichkeiten übernahmen die Führung, es wurden der Lehrgang des College sowie überhaupt gewerkschaftliche Fragen diskutiert, die jungen Arbeiter, die das Ruskin-College besuchen, ließen es sich nicht nehmen, unserer Kommission das Geleit zur Bahn zu geben, die sie noch am selben Abend nach **Birmingham** brachte. Hier wartete ihrer ein sehr freundlicher Empfang. Prof. Ashley, der ausgezeichnete Nationalökonom, hatte mit mehreren Kollegen von der handelswissenschaftlichen Abteilung der Universität, einer größeren Anzahl von Unternehmern und Arbeiterführern aus der Metallindustrie und dem Kohlenbergbau eine Zusammenkunft veranstaltet, in der nach Austausch herzlicher Begrüßungen eingehende sachliche Erörterungen über die Methoden und Erfolge des gewerblichen Einigungsverfahrens gepflogen wurden. Von welchem Geist dieses Beisammensein beseelt war, zeigen einige Ausführungen aus einer deutsch gehaltenen Ansprache Ashleys, die wir hier folgen lassen:

. . . Unsere deutschen Besucher sind nicht nach England gekommen, um Universitätsprofessoren zuzuhören; sie wünschen mit denjenigen persönlich bekannt zu werden, die mit der schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe betraut sind, über die Lohnsätze zu verhandeln, entweder im Auftrage der Kapitalisten oder der Arbeiter, und an der Quelle von ihnen zu hören, wie weit sie die offenbaren und ungeheuren Hindernisse haben überwinden können. Aber es wird mir vielleicht erlaubt sein, einige Bemerkungen über gewisse allgemeine Grundfragen des Gegenstands zu machen, über die wir wohl alle einverstanden sind.

Vermutlich betrachten wenige von uns das System kollektiver Vertragsschließung, wie es jetzt in Großbritannien besteht, für eine auch *nur annähernd* vollständige Lösung der Arbeiterfrage. Einige vielleicht halten noch an den alten Idealen von Wohlwollen seitens des Arbeitgebers und Vertrauen seitens der Arbeiter fest und glauben, daß diese Ideale, wenn wir sie nur realisieren könnten, alle unsere Schwierigkeiten lösen würden. Andere sehen vielleicht einer weitgreifenden Umgestaltung unserer industriellen Gesellschaft entgegen, die uns noch weiter von dem alten individualistischen Regime entfernen würde. Aber wir stimmen wohl alle überein, daß, wie die Dinge wirklich heute liegen, wenigstens **in den Stapelindustrien, das Festsetzen der Löhne durch friedlich-einheitliche Vereinbarung, sowohl von sozialen wie von Geschäftsrücksichten diktiert wird.** Wo diese Methode, die Löhne zu regeln, trotz günstiger Umstände noch nicht eingeführt worden ist, halten wir **ihre Einführung für den nächsten Schritt, der gemacht werden muß, ja, nach unserem Ermessen ist dieser Schritt eine notwendige Vorbedingung und Grundlage für alle weiteren Fortschritte.**

Wir müssen jedoch alle anerkennen, daß kollektive Vertragsschließung nur dann befriedigend durchgeführt werden kann, wenn es auf einer wirklich vorhandenen Vereinigung auf beiden Seiten beruht, und daß demgemäß der Erfolg dieser Methode das Vorhandensein von wirklich **umfassenden Arbeiterverbänden** voraussetzt. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß diese Methode die besten Resultate in Industrien ergibt, die mit Gruben, Fabriken und ähnlichen großen Anlagen mit Maschinenbetrieb verbunden sind; in den Erwerbszweigen, in denen die alte Hausindustrie oder das Verlagssystem noch fortlebt, findet gemeinsame Vereinbarung, wie das Arbeitervereinswesen überhaupt, einen minder fruchtbaren Boden. Wo jedoch in England Arbeiterverbände, welche die große Masse der Arbeiter wirklich vertreten, tatsächlich gebildet worden sind und ihre Lebensfähigkeit erwiesen haben, brauchen sie nicht mehr förmliche „Anerkennung" zu verlangen. Die **Arbeitgeber** werden sie anerkennen, und mit ihren Vertretern verhandeln, nicht aus Mitleid oder als eine Art Mildtätigkeit, sondern einfach als eine Forderung des **gesunden Geschäftsverstands**.

Dazu kommt, daß Gleichheit der Lohnsätze für ein bestimmtes Quantum Arbeit innerhalb einer ganzen Industrie oder eines ganzen industriellen Gebiets — die nur durch gemeinsame Vereinbarung in einer Gestalt oder der anderen erreicht werden kann — auch im **Interesse des Arbeitgebers höchst wünschenswert ist.** Es befreit ihn von der unangenehmen Pflicht, fortwährend aufzupassen, daß seine Konkurrenten nicht etwa billigere Arbeit erlangen als er selbst, und macht es ihm möglich, seine ganze Aufmerksamkeit den kommerziellen und technischen Seiten seines Geschäfts zu widmen.

Ich möchte noch hinzufügen, daß selbst fernstehende Beobachter einsehen, daß diese gemeinsame Regelung der Lohnsätze im praktischen Leben durchaus keine leichte Sache ist, selbst unter den besten Umständen, und daß viel Geduld und Takt von allen denen erfordert werden, die daran teilnehmen. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß diese Maschinerie zuweilen versagt, und daß im Hintergrunde, und oft nicht sehr weit im Hintergrunde, die mögliche Entscheidung durch industriellen Krieg bleiben muß. Immerhin aber hat das diplomatische Geschick der Lohnämter viel getan, den industriellen Frieden zu bewahren, und selbst wenn die diplomatischen Verhandlungen zuweilen zu keinem Resultate führen, so ist es doch ein großer Gewinn, daß dieselben mit aller Höflichkeit und gegenseitiger Achtung geführt werden.

Dr. Zimmermann, der wissenschaftliche Führer der Kommission, brachte in längerer (englischer) Rede seinen Dank für die freundliche Aufnahme zum Ausdruck und betonte namentlich, welch starken Eindruck ihnen die Achtung mache, die sich in England Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen gegenseitig bezeigten. Von englischer Seite wurde mehrfach hervorgehoben, wie sehr man ein gutes Einvernehmen mit Deutschland wünsche. Das verbreitetste Blatt von Birmingham, die „Daily Post", bringt nicht nur über diese Zusammenkunft eingehende Mitteilungen, sondern auch einen Leitartikel über die Gesellschaft für Soziale Reform, ihre Organisation, ihre Bestrebungen und Ziele sowie insbesondere über die Bedeutung solcher Studienreisen, die für die Aufklärung und Annäherung unter den Völkern von großem Nutzen seien. Am folgenden Tage wurde ein großes Messingwerk (Best und Lloyd) in Birmingham besucht und dabei die Gelegenheit zum regen Verkehr mit den Arbeitern wahrgenommen; ebenso folgte man einer Einladung ins Bureau der Messingarbeiter-Union, um sich dort bei dem Gewerkschaftssekretär Davis Auskunft über die Methoden des Kollektivvertrags zu holen.

Am 28. April abends trafen unsere Freunde dann in **Manchester** ein, wo ein Aufenthalt von 8 Tagen vorgesehen war. Man besuchte in den ersten Tagen Anwats Hall, das großartige Settlement der Universität Manchester. Prof. Chapmann, ein hervorragender Sachkenner der Baumwollindustrie, empfing in seinem Hause mit zwei andern Experten die Kommission und unterhielt sich lange mit ihr in deutscher Sprache. Der Leiter einer der besteingerichteten Fabriken, der „Jaelsson Street Spinning Mill", führte die Kommission herum und machte interessante Mitteilungen über die Art der Lohnregulierung. Die großen Dockanlagen wurden besichtigt; der Handelskammerpräsident Macara, der zugleich Vorsitzender der Vereinigung der Baumwollspinner (Arbeitgeber) ist, und ebenso der Generalsekretär der vereinigten Kohlendistrikte, Th. Ashton, empfingen die Kommission und versahen sie mit eingehenden Auskünften. Die nächsten Tage waren Ausflügen in die Industrieorte um Manchester gewidmet, um dort an Ort und Stelle in näherem Verkehr mit den Beamten der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände zu treten. Die weiteren Reiseziele sind Darlington, Durham, Middlesborough und Newcastle on Tyne; dann folgt ein mehrtägiger Besuch in Glasgow, zum Beschluß, wie erwähnt, nochmals ein Aufenthalt in London, von wo am 20. Mai die Rückreise erfolgen soll. Da die Studienergebnisse jedes einzelnen Tages an der Hand eines vorher aufgestellten Fragebogens abends regelmäßig in genauer Verhandlung protokollarisch niedergelegt werden und überdies jeder Teilnehmer seine Eindrücke aufzeichnet, ist zu hoffen, daß im Verein mit dem reichhaltigen Material an Drucksachen und Niederschriften eine umfassende Sammlung von Erfahrungssätzen über das gewerbliche Einigungswesen in England als bleibende, wertvolle Ausbeute dieser Studienreise der Gesellschaft für Soziale Reform gewonnen wird. E. Fr.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Vorstand und Ausschuß hielten unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Berlepsch am 4. Mai nachmittags und abends Sitzungen im Bureau für Sozialpolitik in Berlin ab. Zunächst erstattete der Generalsekretär Bericht über die aus Gelehrten und Arbeitern zusammengesetzte **Studienkommission** der Gesellschaft für Soziale Reform, die gegenwärtig England bereist, um Erfahrungen über das gewerbliche Einigungswesen zu sammeln (vergl. oben). Die Kommission ist überall von Behörden, Unternehmern, Gewerkschaftsführern, Gelehrten und Politikern sehr freundlich aufgenommen worden. Das Ergebnis ihrer Arbeit soll als Grundlage für die Verhandlungen der 3. **Generalversammlung** der Gesellschaft dienen. Auf ihrer Tagesordnung steht als einziger Gegenstand: Die Verhütung von Arbeitskämpfen im Kohlenbergbau; als Ort wurde **Berlin** bestimmt, als Zeit der **Spätherbst**. Die Frage der **Arbeitskammern**, welche die 2. Generalversammlung in Mainz im Herbst 1904 beschäftigt hatte,

wird einem weiteren Studium unterzogen. Als neue Aufgabe erachtete der Ausschuß die Unterstützung der Bemühungen zur Regelung der Heimarbeit, und zwar wurde hier ein besonderes, in den Regierungsplänen und Reichstagsanträgen mehr zurücktretendes Gebiet gewählt: Die Fragen der Organisation und der Lohnregelung; es wurde eine Kommission bestellt, die im Verein mit wissenschaftlichen Sachverständigen und Interessenten zunächst ein möglichst umfassendes Material sammeln soll. Die Gesellschaft wird wiederum zehn Delegierte zur 4. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz entsenden; die Tagung findet Ende September d. J. in Genf statt und soll behandeln: Gewerbliche Gifte, Nachtarbeit der Jugendlichen, Maximalarbeitszeit, Heimarbeit, ausländische Arbeiter in der Sozialversicherung. An Stelle des verstorbenen Dr. M. Hirsch wurde Abgeordneter Goldschmidt-Berlin zum Delegierten gewählt. Um die verschiedenen Richtungen und Korporationen, die sich der Gesellschaft angeschlossen haben — neuerdings sind z. B. der Verband Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig), der Werkmeisterverband, der Deutsche Bankbeamtenverein, der Deutsche Techniker-Verband, der Verband der technischen industriellen Beamten usw. beigetreten — besser berücksichtigen zu können, soll die Anzahl der Mitglieder im Vorstand und Ausschuß vermehrt werden; dazu bedarf es der Statutenänderung durch die Generalversammlung. Von den großen Kategorien der Arbeiter, kaufmännischen Gehilfen und technischen Privatangestellten gehören jetzt durch ihre Vorstände zur Gesellschaft: Gewerkschaften, Gewerkvereine, Arbeitervereine mit rund 550 000 Mitgliedern, Handlungsgehilfenvereine mit rund 280 000 Mitgliedern, Vereine technischer Privatangestellten mit rund 80 000 Mitgliedern, insgesamt über 900 000 gewerbliche Arbeiter, kaufmännische Gehilfen und technisch-industrielle Beamte.

Oesterreichische Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die kürzlich in Wien abgehaltene Jahresversammlung beschäftigte sich, der Wiener Arbeiterzeitung nach, u. a. eingehend mit der Frage der Regelung der Heimarbeit, die auch für Oesterreich jetzt aktuell ist. Das k. k. arbeitsstatistische Amt hat eingehende Enqueten über die Heimarbeit in der Konfektion und im Schuhmachergewerbe sowie über die Wohn- und Lebensverhältnisse der Heimarbeiter veranstaltet. In der Jahresversammlung der Gesellschaft für Arbeiterschutz, die unter dem Vorsitz von Hofrat von Philippovich stattfand, erstatteten zwei Mitglieder des amtlichen Arbeitsbeirates, Dr. Hainisch und Gewerkschaftsführer Smitka Bericht über die bisherigen Vorgänge. Dr. Hainisch schilderte zunächst die Art der amtlichen Enquete, die sich aber als zu langwierig erwiesen hat. Es sind daher von der Regierung Schutzbestimmungen für die einzelnen Gruppen in Aussicht genommen. Der Standpunkt der Unternehmer, namentlich der großen Firmen, kennzeichnete der Referent als reformfreundlich und einer Regelung der Heimarbeit geneigt; die Kleinmeister wiederum sind in der Schuhmacherei entschiedene Gegner der Heimarbeit, weil sie die Heimarbeiter für unbefugte Konkurrenten halten: die Arbeiter selbst sind gleichfalls Gegner der Heimarbeit, ebenso die Regierung. Die Regelung wäre daher einfach, wenn nicht formelle Gründe sie erschweren würden: Der Gewerbeordnung fehlt nämlich der Begriff der „Konfektion“ — und um diese handelt es sich in erster Linie. Die Regierung will zunächst den Registrierungszwang einführen. Dies sei natürlich nur die Form, in welche die positiven Bestimmungen zum Schutz der Heimarbeiter gegossen werden müssen. Die Frage, ob die Regierung dazu imstande sein wird, glaubt der Redner bejahen zu dürfen. Die Stückmeisterlegitimation sowie die Heimarbeiterkarte werden die Registrierung ermöglichen und diese wird der rechtliche Unterbau für die Schutzgesetzgebung sein. — Als zweiter Redner erörterte das Mitglied des Arbeitsbeirats und der Gewerkschaftskommission Smitka die positiven Vorschläge, die er in seinem Referat der Regierung gemacht hat. Smitka legt den Nachdruck auf die Lohnfrage, weil das Hauptproblem der Heimarbeit die außerordentlich niedrigen Löhne seien. Der Referent hat daher den Vorschlag gemacht, daß bei jenen Heimarbeitern, für die ein Lohntarif besteht, diese Vereinbarungen Rechtskraft erhalten, so daß Lohnabschlüsse unter dem Tarif ungültig sind. Sache der Organisationen würde es dann sein, überall auf Tarifvereinbarungen hinzuarbeiten, und zwar müßte in solchen Tarifen vorgesehen sein, daß die Heimarbeit nicht viel billiger zu stehen kommt, als die Werkstättenarbeit. Dann würde die Entwicklung der Industrie von selbst dahin gehen, mehr in geschlossenen Werkstätten arbeiten zu lassen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. Amtsrichter Dr. E. Goldmann hat im Verlage von Otto Liebmann-Berlin einen sehr beachtenswerten Vortrag herausgegeben, den er im März d. Js. an einem wissenschaftlichen Abend der Juristen des Landgerichtsbezirks Potsdam gehalten hat. Wir zitieren daraus die folgende Schlußbetrachtung:

Es ist gewiß, daß die Schaffung der Sonder- und Laiengerichte noch andere Ursachen hat, man kann aber nicht leugnen, daß eine Abneigung gegen die Berufsrichter dabei mitspricht. Sollte nicht die Abschließung, welche der Richterstand bisher gegenüber dem sozialen Leben und Streben der Gegenwart beobachtet hat, und seine strenge Beschränkung auf die dienstliche Arbeit . . . . zu dieser Abneigung des Volkes beigetragen haben? Sollte nicht die Tatsache, daß der Richterstand sich Jahrhunderte hindurch dem Volke entfremdet hat, um unantastbar über den Parteien zu stehen, das Vertrauen in seine Kenntnis der Lebensverhältnisse und Lebensbedürfnisse erschüttert haben? Nicht demjenigen Beamten schenkt das Volk Vertrauen und Liebe, der unnahbar über ihm steht, sondern demjenigen, der mitten im Volke steht und an seinen Kämpfen und Ringen mit Rat und Tat teilnimmt. Der Richter, der sich mit aufrichtiger Hingabe an den sozialen Arbeiten der Gegenwart beteiligt, leistet nicht nur dem friedlichen Ausgleich der Klassengegensätze und der Erhaltung des inneren Friedens die besten Dienste, sondern trägt auch dazu bei, das Vertrauen zum Richterstande im Volke neu zu befestigen und eine weitere Absplitterung richterlicher Machtbefugnisse zu verhindern.

Wir haben diesen schönen und wahren Worten nichts als unsere rückhaltlose Zustimmung beizufügen und den Wunsch, daß sie in allen Richterkreisen gehört und beachtet werden. Dann wird der von Vierhaus beklagte „Niedergang des Vertrauens“ und die von Hamm gerügte „Weltfremdheit“ schwinden und unsere Richter werden da stehen, wo sie kraft ihres Amtes hingehören, im Lager der Sozialreformer!

Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Am 24. November 1905 hat der Bundesrat laut Mitteilung des „Reichsanz.“ den Gesetzentwurf betreffend gewerbliche Berufsvereine angenommen. Mit Bezug auf ihn sagte der Kaiser am 28. November in der Thronrede zur Eröffnung des Reichstags: „Gegenwärtig wird Ihre Mitwirkung erbeten, um den gewerblichen Berufsvereinen den Erwerb der Rechtsfähigkeit zu erleichtern und die Möglichkeit freier Betätigung ihrer wirtschaftlichen Interessen innerhalb der durch das gemeine Wohl gegebenen Grenzen zu gewährleisten.“ Diese vor 5 Monaten so feierlich angekündigte Vorlage ist bis jetzt dem Reichstage nicht zugegangen; auf eine Erkundigung aus dem Hause wurde vom Bundesratstische die delphische Auskunft erteilt: Der Gesetzentwurf werde kommen, wenn die Geschäftslage die Aussicht auf seine Durchberatung eröffne. Wie nun die Dinge liegen, ist in der gegenwärtigen Session keine Möglichkeit mehr, die Vorlage, selbst wenn sie heute eingebracht würde, zu Ende zu führen, und aus Rücksicht auf die Belastung des Reichstags will die Regierung den Entwurf zurückhalten. Mit Recht meint dazu die „Freie Deutsche Presse“, das könnte doch auf keinen Fall die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes im „Reichsanzeiger“ hindern. Bei der Schwierigkeit der Materie wäre es doppelt wünschenswert, wenn die Meinungen sich schon einigermaßen geklärt hätten, bevor der Gesetzentwurf formell dem Reichstage übermittelt werde. Das freisinnige Organ wird durch die Unterlassung dieser Veröffentlichung zu der Befürchtung veranlaßt, die Vorlage könnte so aussehen, daß sie das Tageslicht scheuen müßte. Das führende Zentrumsblatt, die „Köln. Volkszeitung“, bemerkt dazu: „Auch wir meinen, daß die verbündeten Regierungen gut daran täten, den Gesetzentwurf so bald als möglich zu veröffentlichen, um wenigstens halbwegs die Verpflichtung einzulösen, die sie mit der Ankündigung der Vorlage für diese Session eingegangen haben.“ Wir können uns diesem Wunsche nur anschließen, indem wir bestätigen, daß die Geheimhaltung des Entwurfs den übelsten Eindruck macht und namentlich in Arbeiterkreisen zu schweren Befürchtungen Anlaß gibt. Dieser Eindruck ist schon jetzt kaum mehr zu verwischen. Das Zweckmäßigste wäre immer noch, nachdem man leider so lange gesäumt hat, die Vorlage sofort herauszubringen. Zeit zur ersten Lesung im Plenum müßte der Reichstag unter allen Umständen finden. Dann könnte die Kommission gewählt werden und, da doch eine Vertagung geplant ist, ihre Beratungen gleich zu Beginn der nächsten Session im Herbst dieses Jahres beginnen.

Der 17. Evangelisch-soziale Kongreß tagt vom 5. bis 7. Juni in Jena; Hauptthemata: Jenseitsglaube und soziale Arbeit (Pfarrer Dr. Rittmeyer-Nürnberg); Maximalarbeitstag (Privatdozent Dr. Harms

Tübingen); Die sozialen Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage der Frau (Fräulein Dr. Gertrud Bäumer und D. Friedrich Naumann); Das Zeitswerk und seine Bedeutung (Geheimrat Professor Dr. Pierstorff, Jena).

Arbeitslosigkeit, Auswanderung und Innenkolonisation in Italien. Ein wichtiger Gesetzentwurf, der zwei schwierige Probleme der italienischen Volkswirtschaft zugleich behandeln will, nämlich die Probleme der Arbeitslosigkeit und der starken Auswanderung, ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel den Parlamenten unterbreitet worden. Der Gesetzentwurf sieht eine planmäßig betriebene Innenkolonisation vor. Mit staatlicher Beihilfe soll den Minderbemittelten der Erwerb von Land zur Urbarmachung erleichtert werden, das ländliche Genossenschaftswesen soll gefördert werden, die Ausgabe amortisierbarer Darlehen zur ersten Einrichtung von Acker- und Viehwirtschaft ist vorgesehen.

Soziale Zustände.

Erhebungen über die Hausindustrie. Vom 30. April bis zum 4. Mai weilte in **Württemberg** eine vom Reichsamte des Innern entsandte Kommission, der die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Kaufmann und Koch und Regierungsrat Dr. Paehler angehörten und der von Württemberg Regierungsdirektor von Scharpff beigegeben worden war, um an Ort und Stelle Erhebungen über die Lage der Hausindustrie und der Heimarbeiter zu veranstalten. Es wurden dabei, wie jetzt der „Württembergische Staatsanzeiger" meldet, die Oberamtsbezirke Balingen, Tuttlingen, Spichingen und Oberndorf besucht, wobei zuerst in den einzelnen Orten mit dem Oberamtsvorstand, dem Ortsvorsteher, Fabrikanten, Geistlichen, Aerzten und Lehrern Erörterungen über die Lage der betreffenden Hausindustrie im allgemeinen, die Frage ihrer Notwendigkeit, ihren Einfluß auf die hausgewerbetreibende Bevölkerung in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gepflogen und sodann eine Anzahl von Heimarbeitern in ihren Wohnungen bei der Arbeit aufgesucht wurden. Am 4. Mai sind dann die Kommissare des Reichsamtes in die **Rheinpfalz** weiter gereist, wo sie in und bei Pirmasens die Heimarbeit in der Schuhwarenindustrie untersucht haben. Von dort begibt sich die Kommission nach dem **sächsischen Erzgebirge**, wo besonders die Spielwarenindustrie zum Gegenstand eingehender Erhebungen gemacht wird. Etwa in 10 Tagen wird die Kommission ihre Reise beendet haben.

Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Schuhmacher in Oesterreich, untersucht und veröffentlicht vom K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. (Wien 1906. Alfred Hölder.) Die Ergebnisse der im Jahre 1902 in Wien unternommenen Enquete, sowie von Erhebungen, die im Herbst 1902 und Frühjahr 1903 in Steiermark, Krain, Galizien, Böhmen und Mähren vorgenommen wurden, umfassen im ganzen 463 Meister und 288 Sitzgesellen. Die durch Besichtigungen an Ort und Stelle besonders genau erforschten Wohnungsverhältnisse haben sich als sehr mangelhaft ergeben. Als Schlafräume werden die ungesundesten, dunkelsten Löcher benutzt. Namentlich zur **Nachtzeit**, wo das Schlafstellenwesen seine verhängnisvolle Rolle spielt, wird durchweg eine zu große Belegung der Räume konstatiert. Von 155 (6 %) der besichtigten Schlafstellen heißt es z. B., daß sie geradezu als „verwahrlost" bezeichnet werden müßten. — Die **Gesundheitsverhältnisse der Schuhmacher** sind nicht auf Grund der oben zitierten Enquete, sondern unter Benutzung des Materials der Krankenkassen bearbeitet worden. Bemerkenswert ist folgendes Ergebnis: Auf 101 442 in den Jahren 1896—1900 beobachtete Personen (männl. und weibl.) entfielen 29 173 Erkrankungsfälle, 646 316 Krankheitstage (ohne Entbindungen), 998 Sterbefälle. Das Durchschnittsalter der Schuhmacher betrug 1891 bis 1895 27 Jahr, 1896 bis 1900 29 Jahr, während es bei allen versicherungspflichtigen Arbeitern sämtlicher Krankenkassen überhaupt 32,8 Jahr betrug. Während bei sämtlichen Arbeitern jährlich auf eine Person 7,8 Krankheitstage kamen, waren die Schuhmacher nur an 6,2 Tagen im Jahre durchschnittlich krank gemeldet, und auch die Sterblichkeitsquote (0,96) war bei ihnen geringer als bei den übrigen Arbeitern (1,03). Allerdings hat sich die Sterblichkeit bei den Schuhmachern gegenüber dem vorausgehenden Jahrfünft 1891/95, wo nur 0,88 durchschnittlich jährlich starben, verschlechtert; es hängt das mit der Erhöhung des Durchschnittsalters zusammen. Die wichtigsten Todesursachen waren Krankheiten der Atmungsorgane (11,2 %) und der Verdauungsorgane (5,1). Ganz besonders auffallend ist die hohe Zahl der Selbstmorde unter den grübelnden Schustern (2,7 % aller Todesfälle betrafen Selbstmörder). Die Krankheiten waren zumeist (in 17 % der Fälle) Katarrhe der Bronchien, Tuberkulose und Skrophulose (11,76 %), Zellgewebsentzündungen (8,87 %), Hieb- und Stichwunden (5,03) und Krätze (5,01 %) aller Fälle.

Soziale Rechtsprechung.

Gerichtliche Entscheidung über Gewerkschafts-Satzungen. Ueber die Bestrebungen zur Vereinheitlichung verschiedener Lithographenverbände und die daraus entstehenden Verwicklungen ist in diesen Blättern bereits mehrfach berichtet worden (Soz. Praxis 14. Jahrg. Spalten 735, 920, 923). Es sei hier kurz der Tatbestand rekapituliert, da durch eine kürzlich gefällte Entscheidung des Oberlandesgerichts für diese Vereinheitlichung neue Komplikationen entstehen. Für die Lithographen, Steindrucker usw. Deutschlands bestand seit 30 Jahren der „Senefelder Bund", eine Organisation mit zahlreichen Unterstützungskassen. Daneben bestand der mehr auf gewerkschaftlicher Grundlage arbeitende „Verband der Lithographen, Steindrucker usw. Deutschlands", welcher der Generalkommission der freien Gewerkschaften angeschlossen ist. Seit Jahren waren Bestrebungen im Gange, die beiden Organisationen zu verschmelzen, wodurch dem älteren Senefelder Bund mehr der gewerkschaftliche Kampfscharakter aufgedrückt worden wäre, der „Verband" dagegen von den bestehenden Unterstützungskassen profitiert hätte. Es gab bereits zahlreiche Berufsgenossen, die zu beiden Organisationen gehörten. Als der Senefelder Bund eine Delegiertenversammlung ausschrieb, brachten die Verbändler es durch lebhafte Agitation dahin, daß ihrer Richtung die größte Anzahl von Mandaten zufiel und nun die Verschmelzung vollzogen wurde. Der Verband nahm auch den Namen des Senefelder Bundes an. Die Mitgliedsbeiträge wurden von 60 ₰ wöchentlich, die sie im alten Senefelder Bund betrugen, auf 1,20 ℳ erhöht, um sowohl dem Kampfscharakter wie dem Unterstützungswesen Rechnung tragen zu können. Auf Antrag von über 2000 Mitgliedern mußte jedoch noch eine Urabstimmung über die Verschmelzung abgehalten werden. Von 7510 abgegebenen Stimmen erlangten die Verbändler nur eine Mehrheit von 398 Stimmen. 3556 Bundesmitglieder sprachen sich gegen die Zwangsmitgliedschaft der Gewerkschaft aus. Dieser starken Minorität gegenüber wäre es nun wohl taktisch klug gewesen, die größte Kulanz den alten Mitgliedern des Unterstützungsvereins gegenüber walten zu lassen, d. h. Uebergangsbestimmungen zu schaffen, den alten Mitgliedern ihre Rechte an den Unterstützungskassen nicht zu schmälern und ähnliches mehr. Hieran hat es die Leitung jedoch schwer fehlen lassen. Wie Chr. Tischendörfer in einem Artikel der „Hilfe" mitteilt, sei man im Gegenteil sehr rigoros verfahren, man schloß über 400 Unterstützungsvereinsmitglieder aus, weil sie nur den halben Beitrag für die halbe Mitgliedschaft entrichten wollten, andere Hunderte zahlten dagegen den ganzen Beitrag mit **Vorbehalt**. Eine abweichende Darstellung gibt allerdings H. Müller im Correspondenzblatt der Generalkommission. Danach beträgt die Zahl der Ausgeschlossenen nur 102 und diese seien vorher genau über die Sachlage informiert worden. 31 frühere Unterstützungsvereinsmitglieder reichten eine Klage beim **Landgericht in Frankfurt a. M.** ein, welches am 20. Juni 1905 folgendes Urteil fällte: „Die in der Generalversammlung des beklagten Bundes vom 21. bis 26. April 1905 beschlossene Statutenänderung ist nur gültig, soweit sie die Ausdehnung der Zwecke des Bundes auf eine Gewerkschaftskasse anstrebt." Der neue Senefelder Bund legte Berufung beim **Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.** ein, doch hat dieses durch Urteil vom 16. Februar 1906 die Vorentscheidung vollinhaltlich bestätigt, und zwar bezieht sich diese Ungültigkeitserklärung eines Teils der Statuten natürlich nicht nur auf die 31 Mitglieder, welche die Klage angestrengt hatten, sondern ist für den ganzen Verband gültig. Der Gerichtspräsident des Oberverwaltungsgerichts wies ausdrücklich darauf hin, daß es sich hier um kein Vereinswesen, sondern um ein Unterstützungswesen handle, das geschützt werden müsse. Zum Abschluß ist die Angelegenheit jedoch noch nicht gelangt, da die Organisation gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision beim Reichsgericht angemeldet hat.

Verurteilung zum Schadenersatz wegen Vertragsbruchs. Das Gewerbegericht in Essen hat 14 Schriftsetzer einer Zeitungsbuchdruckerei, die unter Kontraktbruch die Arbeit niedergelegt hatten, zu einem Schadenersatz von insgesamt 5800 ℳ. verurteilt. Die Begründung des Urteils ist uns nicht zu Gesicht gekommen. Die Verurteilten haben die Revision beim Landgericht eingelegt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Arbeitgeberverband Magdeburg.

Die Magdeburger „Volksstimme" Nr. 95 veröffentlicht die Satzungen des Arbeitgeberverbands Magdeburg, wie sie in den Beschlüssen vom 17. Januar und 27. April 1905 festgestellt worden sind. Wir geben daraus die nachfolgenden Bestimmungen als Beispiel der Konstitution, der Ziele und der Arbeitsmethode solcher Verbände: Der Verein umfaßt den Bezirk der Stadt Magdeburg. Er schließt sich der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände an. Sein Zweck ist:

1. friedliche und freundliche Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern und ihren Arbeitern herbeizuführen und zu bewahren;
2. unberechtigte Anforderungen der Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber zurückzuweisen und den Vereinsmitgliedern bei den infolge dieser Zurückweisung etwa entstehenden Arbeiterbewegungen Unterstützung und Schutz zu gewähren;
3. Arbeitswillige gegen Anfeindungen zu schützen;
4. gegebenenfalls einen Arbeitsnachweis einzurichten und zu unterhalten;
5. auf die Einführung der Streikklausel in den Verträgen der Vereinsmitglieder hinzuwirken;
6. den Rechtsschutz der Vereinsmitglieder in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zu übernehmen.

Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende sowie jede juristische Person oder Personengesamtheit werden, sofern die Firma ins Handelsregister eingetragen ist und mindestens zehn Arbeiter beschäftigt; ausnahmsweise können auch Gewerbetreibende mit geringerer Arbeiterzahl aufgenommen werden. Der Austritt, der sonst jederzeit nach sechsmonatlicher Kündigung freisteht, darf im Falle eines Streiks bei einem Mitglied erst 14 Tage nach Beendigung der Unterstützungsaktion des Vereins erfolgen. Jedes Mitglied muß sich durch einen Schein verpflichten, den Satzungen und den an ihn ergehenden Ersuchen des Vorstandes Folge zu leisten, und auf Wunsch zur Sicherung dieser Verpflichtung einen auf mindestens 300 *M.* lautenden Solawechsel mit zehnjähriger Giltigkeit zu hinterlegen. Der Ausschuß des Vereins zählt 12 Mitglieder, von denen 9 bestimmten Industrien angehören müssen. Der Jahresbeitrag beträgt 1 pro Mille der Löhne und Gehälter, mindestens aber 10 *M.*; nach seiner Höhe richtet sich die Stimmenzahl des Mitgliedes in der Hauptversammlung, die bis zu 15 Stimmen gehen kann.

Jedes Mitglied muß von jedem bei ihm ausgebrochenen Ausstand dem Vorstand unverzüglich Kenntnis geben. Die übrigen Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die ausständigen Arbeiter vorläufig nicht in ihre Betriebe aufzunehmen. Der Vorstand ermittelt dann, ob ein Ausstand vorliegt; hält er die Arbeiterforderungen für ganz oder teilweise berechtigt, so wird er dem Mitglied seinen Rat erteilen. Lehnt das Mitglied diesen Rat ab, so verzichtet es auf den Schutz des Vereins; in besonderen Fällen kann das Mitglied auch aus dem Verein ausgeschieden werden. Wird aber der Ausstand als unberechtigt anerkannt, so tritt der Schutz des Vereins in Kraft und die Mitglieder dürfen endgiltig die streikenden Arbeiter nicht in ihre Betriebe aufnehmen. Bei einer Aussperrung soll sich das Mitglied mit dem Vorstand verständigen. Bei einem Boykott wird finanzielle und sonstige Unterstützung gewährt, auch hier kann der Vorstand die Sachlage prüfen und seinen Rat erteilen. Zur Entgegennahme von Auskünften und zu Verhandlungen kann eine Kommission eingesetzt werden; auf ihren Antrag beschließt der Vorstand über die Gewährung des Vereinsschutzes. „Verhandlungen mit den Arbeitern dürfen nur mit Zustimmung der Mitglieder von der Kommission oder dem Vorstande eingeleitet werden." Mitglieder, die in ihrem Betriebe durch ungerechtfertigten Ausstand oder Boykott oder Aussperrung behindert sind, erhalten eine Unterstützung aus Vereinsmitteln; eines Antrages bedarf es nicht. Der Vorstand wird sich bemühen, „besondere Vereinbarungen unter den einzelnen Gewerbegruppen über ein einheitliches und gleichmäßiges Verfahren bei Arbeiterbewegungen herbeizuführen." Der Schutz der Arbeitswilligen soll mit allen dazu dienlichen Mitteln erreicht werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitswillige, die ihnen während einer Arbeiterbewegung durch den Vereins-Arbeitsnachweis zugewiesen sind, während dieser Bewegung nicht ohne Zustimmung des Vorstandes zu entlassen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtungserklärung bricht, wird ausgeschlossen; einem Mitglied, das seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Wechsel zur Einlösung präsentiert und erforderlichenfalls eingeklagt werden.

Zu diesen Satzungen treten dann noch besondere Verhaltungsvorschriften: „Um ein gleichmäßiges Vorgehen in Arbeiterangelegenheiten zu erzielen und die Nachbarbetriebe nicht zu beunruhigen", ist es Pflicht der Mitglieder, prinzipielle Änderungen an den bisherigen Arbeitsbedingungen und der bisherigen Arbeitszeit nicht vorzunehmen, ohne sich mit dem Vorstand oder ihrer Branchengruppe ins Einvernehmen zu setzen. „Sobald ein Mitglied eine Streitigkeit mit seinen Arbeitern dem Verbandsvorstand unterbreitet hat, übernimmt dieser die Leitung der Angelegenheiten und das Mitglied hat sich von da ab aller vom Vorstand nicht gebilligten Schritte zu enthalten." Das Mitglied verpflichtet sich, niemals mit betriebsfremden Arbeiterführern zu verhandeln, sondern nur mit Vertretern der eigenen Arbeiter. Ohne Zustimmung des Vorstandes sind keinerlei Zugeständnisse an die Streikenden zu machen; das Mitglied muß sich darauf beschränken, etwaige Vorschläge der Arbeiter dem Vorstand mitzuteilen. Die Vermittlung der Behörden, der Gewerbegerichte, der Fabrikinspektoren ist mit dem Hinweis abzulehnen, daß dies Aufgabe des Vereins ist. Alle Mitteilungen über den Streik an Behörden, Zeitungen usw. sind dem Vorstand zu überlassen. Sämtliche Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die während eines Streiks vom Vorstand getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Dies im wesentlichen die Satzungen und Vorschriften des Arbeitgeberverbandes Magdeburg. Uns interessiert hieran besonders Eins: Das ist die weitgehende, bis zur völligen Abdikation reichende Verzichtleistung der einzelnen Mitglieder des Verbandes auf das Recht der Selbstbestimmung und der eigenen Aktion sowohl während einer Lohnbewegung wie sogar im ordnungsmäßigen Lauf des Betriebes. Dieselben Arbeitgeber, die das Prinzip vom „Herrn im Hause" mit aller Schärfe gegen die Arbeiter hervorkehren, unterwerfen sich der Diktatur eines Verbandsvorstandes und dieser, der für sich und seinen Verband die größte Autorität fordert, verweigert die Anerkennung ebenso der Arbeiterorganisationen wie der Vermittlungsaktion von Reichs- und Staatsbehörden.

Bund der Industriellen. Man schreibt uns: In einer erweiterten Gesamtvorstandssitzung erstattete der Generalsekretär Dr. Wendlandt über die Tätigkeit des Bundes in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 1905/06 Bericht. Bemerkenswert ist die Unterstützung, die der Bund den Fachvereinen der leichten Industrie beim Ausbau zu Arbeitgeber- und Kartellorganisationen vielfach angedeihen ließ, die umfangreichen Arbeiten für die angestrebte gewerblich-technische Reichsinstanz, die nunmehr abgeschlossene und bearbeitete Umfrage, welche Erfahrungen die Industriellen mit Gewerbeinspektionsbeamten gemacht haben, deren Ergebnis demnächst veröffentlicht werden soll, der Fortschritt der Organisation des Bundes, insbesondere in Baden, Rheinpfalz usw. und die bisherigen Arbeiten der mit dem Zentralverband Deutscher Industrieller und der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen abgeschlossenen Interessengemeinschaft.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Gewerkschaftliche Kongresse. Die 5. Generalversammlung des Verbandes der Stukkateure und verwandter Berufsgenossen, der 7283 Mitglieder zählt, fand in Leipzig in Gegenwart von 42 Delegierten statt. Begrüßungstelegramme und -Schreiben waren eingegangen von den Bruderorganisationen in Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Holland, Rumänien sowie aus Wien. Dem Anschluß an den großen Maurerverband, mindestens einem Kartellvertrag mit demselben, redete der Vorsitzende desselben, Bömelburg, entschieden das Wort. Der Zusammenschluß der beiden Verbände sei schon deshalb notwendig, weil die Zahl der Personen, die eine bestimmte Arbeit ersetzen könnten, beständig sich vermehre. Der Vorstand wurde mit den nötigen Unterhandlungen wegen des Anschlusses an den Maurerverband beauftragt. Die Beiträge wurden zwar erhöht, aber die Einführung der Erwerbslosenunterstützung und der Krankenfürsorge wurde abgelehnt und zwar wegen der hohen Kosten, obgleich man anerkannte, daß die Unterstützung ein gutes Mittel gegen die Fluktuation im Verbande sei. Der Sitz des Vorstandes, der um zwei besoldete Beamte vermehrt wurde, bleibt in Hamburg, dagegen wurde der Sitz des Ausschusses von Leipzig nach Berlin verlegt. Der Vorstand wurde beauftragt, sich mit der italienischen Federation in Verbindung zu setzen. Zum Schluß wurde noch zum Anschluß an die Sozialdemokratie aufgefordert, die allein die Arbeiterinteressen vertrete.

Der Zentralverband des technischen Bühnenpersonals, der in 8 Zahlstellen gegen 400 Mitglieder zählt, hielt im Berliner

Gewerkschaftshaus seinen vierten Verbandstag ab. Vertreten waren die Zahlstellen Berlin, Hamburg. Leipzig und Frankfurt a. M.; nicht vertreten waren Dresden, Breslau, Augsburg und Stettin. Es wurde die Herausgabe einer monatlichen Fachzeitung vom 1. September d. J. ab beschlossen, ebenso die Erhöhung der Beiträge. Ein Antrag, welcher den Anschluß des Verbandes an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands fordert, wurde einstimmig angenommen.

Der vierte Verbandstag des **Verbandes Deutscher Gastwirtschaften** fand im Volkshause in **Köln** statt, dem außer zwei englischen Delegierten zum ersten mal auch zwei Vertreterinnen der Münchener Sektion für weibliche Gastwirtsgehilfen beiwohnten. 54 Delegierte vertraten 38 Ortsverwaltungen des zurzeit rund 4000 Mitglieder zählenden und seit 8 Jahren bestehenden Verbandes. In diesem ist die Fluktuation noch immer sehr groß; alljährlich geht eine große Zahl von Mitgliedern durch Nichtzahlung der Beiträge verloren. Der Verband hat auch mit den zu einem Bunde vereinigten Stellenvermittlern zu kämpfen, ebenso mit den Bureauchefs des Kellnerbundes und des Genfer Verbandes. Nach dem vom Verbandsvorsitzenden Poetzsch erstatteten Bericht sieht es mit der Durchführung der Bundesratsverordnung zum Schutze der Angestellten noch immer trübe aus. Die Mängel, die sich bei der Durchführung der Bundesratsverordnung seitens der Behörden herausgestellt haben, veranlaßten den Verband, sich in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern zu wenden, die auch sämtlichen Gewerbe-Inspektoren im Reiche zugesandt worden ist. Von regelrechten Lohnbewegungen — heißt es im Bericht — kann im Gastwirtsgewerbe noch gar nicht gesprochen werden. Wohl ist es schon hier und da, namentlich bei Ausstellungen und anderen großen Veranstaltungen, zu Arbeitseinstellungen gekommen. In den allermeisten Fällen hat es sich dabei aber nicht um Lohnforderungen gehandelt, nicht um regelrechte, planmäßig organisierte Streiks, sondern um spontan ausgehende Unzufriedenheit mit der elenden Lage, der unwürdigen Behandlung. Als ein Schmerzenskind der Organisation wurde der Verbandsarbeitsnachweis bezeichnet. Zur besseren Betreibung der Agitation wurde eine Erhöhung des Beitrages von 30 auf 40 ₰ und die Anstellung zweier Beamten beschlossen, von denen einer als Gauleiter in Rheinland-Westfalen seinen Sitz haben soll. Da der Verband keine spezielle Kellnerorganisation, kein Branchenverein sein will, sondern ein sogenannter Industrieverband, der alle Angestellten des Gastwirtsgewerbes umfassen will, wurde zur Gewinnung des Hilfspersonals (Hotel- und Hausdiener, Zapfer, Gläserspüler, Destillationsgehilfen) und der weiblichen Angestellten (Zimmer-, Küchen- und Waschmädchen) beschlossen, bei den Ortsverwaltungen der größeren Organisationsorte besondere Branchensektionen zu bilden, ferner trotz des um 10 ₰ geringeren Wochenbeitrages den weiblichen Mitgliedern und dem Hilfspersonal die nämlichen Unterstützungen wie den anderen Mitgliedern zu zahlen.

Der Deutsche Werkmeisterverband, Sitz Düsseldorf, dessen Mitgliederzahl in 779 Bezirksvereinen jetzt 44 000 überschritten hat, hat bei einem Mitgliedsbeitrag von 12 M. Ende 1905 ein Vermögen von 6 2/3 Millionen Mark (Vereinsvermögen, Sterbekasse, Frauenkasse). Unterstützungen an Invalide, Kranke und Stellenlose wurden 1905 rund 150 000 M. gezahlt, an Witwenunterstützung erheblich über 200 000 M., für Sterbefälle kamen fast 600 000 M. zur Auszahlung. Sämtliche Leistungen des Verbandes seit seinem Bestehen beliefen sich auf nahezu 10 Millionen Mark. Nach dem Jahresbericht für 1905 war in diesem Jahr die Benutzung des Stellennachweises infolge des glänzenden Geschäftsgangs ganz gering, sie beliefen sich auf nur 832 Kollegen. Zahlreich waren die Rechtsfragen, die der Verein zu erledigen hatte. Der Verein nimmt neuerdings lebhaften Anteil an den sozialpolitischen Bestrebungen der Privatbeamten, im Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Angestellter nimmt er eine hervorragende Stellung ein. Eine Denkschrift fordert eine Vertretung der Privatangestellten und ihrer Hilfskassen im Beirat des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Als Geschäftsleiter ist der Reichstagsabgeordnete Dr. H. Potthoff vom 1. April 1906 an gewonnen worden.

Der Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands hält in diesem Jahre seine Delegiertenversammlung am 5. bis 7. Juni zu Freiburg i. B. ab. Auf der Tagesordnung stehen u. a. Referate über Arbeitskammern und Reform der Arbeiterversicherung.

Eine Dienstbotenorganisation auf sozialdemokratischer Grundlage ist ähnlich wie in Nürnberg jetzt auch in Berlin gegründet worden. In Nürnberg hat die Arbeitersekretärin Fräulein Grünberg Versammlungen einberufen, die sehr zahlreich besucht waren. Am 18. März ist dann ein „Verein für Dienstmädchen, Waschfrauen und andre häusliche Arbeiterinnen“ mit 225 Mitgliedern ins Leben getreten. Gegen einen Monatsbeitrag von 25 ₰ bietet er kostenlose Stellenvermittlung, Unterhaltungsabende, die „Gleichheit“, nach einjähriger Mitgliedschaft eine Krankenunterstützung von 2 M. wöchentlich bis zur Dauer von 6 Wochen. In Berlin haben die sozialdemokratischen Frauen eine öffentliche Dienstbotenversammlung einberufen, deren Programm „Nieder mit der Gesindeordnung“ lautete. Weitere Versammlungen, besonders an Sonntagnachmittagen, sollen folgen.

Konferenz der auf den Ziegeleien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Um die Organisation der Ziegelei-Arbeiter und -Arbeiterinnen in Fluß zu bringen, beruft die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zum 3. und 4. Juni eine Konferenz nach Magdeburg ein. Die Gewerkschaftskartelle werden zur Agitation unter den Ziegeleiarbeitern in ihren Bezirken ermahnt, so daß möglichst aus allen Orten, wo sich Ziegeleien befinden, auch Delegierte geschickt werden. Es handelt sich hier um eine Arbeiterschicht, die unter besonders ungünstigen Arbeitsbedingungen lebt.

Streiks und Aussperrungen.

Die Arbeitskämpfe in Deutschland haben unter dem Einfluß der Maifeier, in mancher Beziehung, insbesondere was die Zahl der ausgesperrten Arbeiter angeht, eine Ausdehnung erfahren, einen tiefergehenden Einfluß hat jedoch der 1. Mai auf die Lage nicht ausgeübt.

Das weitgehendste Interesse beanspruchen gegenwärtig die Verhältnisse in der **Metallindustrie**. Hier droht sich der Kampf, wenn nicht eine der Parteien nachgibt, zu einer Machtprobe, die einer wirtschaftlichen Katastrophe gleichkommen würde, auszugestalten. Der Hauptausschuß des Verbandes deutscher Metallindustrieller hat in einer am 3. d. Mts. zu Berlin abgehaltenen Delegiertenkonferenz beschlossen, falls die Arbeiter nicht bis zum 7. d. Mts. die Arbeit wieder aufnehmen, Ende Mai oder Anfang Juni d. Js. zunächst 30 % der in ganz Deutschland organisierten Metallarbeiter auszusperren und falls diese Maßregel nicht den genügenden Erfolg haben sollte, eine Generalaussperrung ins Auge zu fassen. Da in den Verbandsbetrieben rund 300 000 organisierte Arbeiter tätig sind, so würde der Aussperrungsbeschluß also zunächst die Entlassung von 90 000, nachher eventl. der Gesamtzahl zur Folge haben. Die Arbeiter werden gegenüber diesem Beschlusse zu überlegen haben, ob sie die ungeheure Verantwortlichkeit, einen solchen Kampf zu entfesseln, auf sich nehmen wollen. Denn das darf nicht außer Acht gelassen werden, sie waren die Angreifer, in ihren Händen liegt die Entscheidung, auf ihnen ruht die Verantwortung. Es kann aber kein Zweifel darüber sein, daß selbst ein erfolgreicher Ausgang mit seinem Gewinn in keinem Verhältnis zu den Verlusten stehen würde, die dieser Riesenkampf im Gefolge haben würde. Angesichts der Sachlage kann den Arbeitern in ihrem eigensten Nutzen wie im Interesse der heimischen Volkswirtschaft nur dringend geraten werden, die Arbeit wieder aufzunehmen und zu versuchen, nachher im Wege der Verhandlung mit den Arbeitgebern die wünschenswerte Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen zu erzielen. Dieses Vorgehen wird ihnen die Sympathien aller unbefangenen Beurteiler sichern und diesen leichter machen, sich ihrer Forderungen anzunehmen, als wenn sie im Ausstand verharren und eine schwere wirtschaftliche Erschütterung heraufbeschwören. In Offenbach und Frankfurt a. Main ist es zu einer Einigung zwischen den streikenden Formern und den Arbeitgebern gekommen und dadurch die drohende Aussperrung vermieden worden.

In **Hamburg** hat der 1. Mai die fast erloschene **Hafenarbeiterbewegung** neu zum Aufflammen gebracht. Infolge der Maifeier sind vom Verein der Reeder 5000—6000 Hafenarbeiter auf 10 Tage ausgesperrt worden, worauf eine Reihe anderer Arbeiterkategorien beschloß, den Arbeitsplätzen während der Dauer der Aussperrung gleichfalls fern zu bleiben. Zwar wird der Versuch gemacht, Arbeitskräfte aus anderen Gegenden heranzuschaffen, jedoch gehen verschiedene Nachrichten dahin, daß es nicht möglich sei, auf diesem Wege genügenden Ersatz zu schaffen, so daß ein Teil der Ausgesperrten bereits wieder eingestellt worden ist. Die in Frage kommenden Arbeitgeberverbände haben außerdem beschlossen, einen Arbeitsnachweis für Schauerleute zu errichten und alle beteiligten Betriebe haben sich verpflichtet, Schauerleute nur durch diesen Arbeitsnachweis anzunehmen.

In den übrigen Streikgebieten sind erhebliche Veränderungen seit dem letzten Bericht nicht zu verzeichnen. Erfreulicherweise scheint der Ausstand im **mitteldeutschen Braunkohlenrevier** endlich Aussichten auf eine friedliche Beendigung zu bieten. Der Weißenfels-Zeitzer Bergwerksverein veröffentlichte eine Erklärung,

daß mit der in der Arbeiterkonferenz in Halle gefaßten Resolution, wonach die streikenden Braunkohlenarbeiter nur mit den jetzt am Ausstande unbeteiligten Arbeiterausschußmitgliedern nicht verhandeln wollen, der Boden zu Verhandlungen zwischen dem Bergwerksverein und den Ausständigen vorbereitet sei; denn alle Arbeiterausschußmitglieder befinden sich im Streik, so daß die Streikenden gemäß der Arbeitsordnung selbst für jede Belegschaft drei Vertreter wählen können, welche mit den Grubenverwaltungen unterhandeln sollen. Daraufhin sind Verhandlungen bereits eingeleitet worden, die eine baldige Verständigung erhoffen lassen.

Im Baugewerbe in Breslau lassen die vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt geführten Verhandlungen gleichfalls eine Einigung erhoffen. Auf Grund der von den Arbeitgebern in der Lohnfrage gemachten Anerbietungen haben die Arbeiter in einer Versammlung beschlossen, auf Grund dieser Zugeständnisse, obwohl diese den Forderungen nicht ganz entsprachen, die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht fortzuführen.

Auch die seit längerer Zeit geführten Einigungsverhandlungen im Berliner Bäckergewerbe haben zu einem Uebereinkommen zwischen der aus Arbeitgebern und Verbandsvertretern bestehenden Kommission geführt, das bereits die Zustimmung der Innungen, wenn auch gegen eine starke Minderheit, gefunden hat. Vermutlich werden auch die Arbeiter bestimmen.

Die Streiks in Italien. Gestützt auf die amtliche Streikstatistik wie auch auf die Streikstatistik der sozialistischen Arbeitskammern unterzieht in der „Riforma sociale“ vom April 1906 A. Salucci die italienische Streikbewegung einer eingehenden Untersuchung. Der Artikel bringt vergleichende Zahlen aus den letzten 25 Jahren (1880—1905), doch seien hier nur einige Angaben aus der jüngsten Zeit angeführt. Eine auffallend hohe Streikziffer, die weder vorher noch nachher auch nur annähernd erreicht wird, zeigt das Jahr 1901. In diesem Jahr fanden in der Industrie 1042 Streiks statt, an denen 196 540 Arbeiter beteiligt waren, ferner 629 Streiks mit 222 985 beteiligten Personen in der Landwirtschaft, und 30 mal benutzten die Arbeitgeber das Mittel der Aussperrung. Für die Jahre 1902—1905 ergeben sich folgende Zahlen:

	Streiks			beteiligte Personen	Aussperrungen
	Industrie	Landwirtschaft	zusammen		
1902	780	228	1008	305 612	10
1903	528	45	573	126 830	16
1904	324	48	372	158 472	5
1905	551	90	641	126 918	14.

Der große Eisenbahnerstreik im Jahre 1905 ist nicht mitgerechnet, da dies mehr ein politischer Kampf war und keine rein wirtschaftliche Streikbewegung, auch der politische Generalstreik im September 1904 ist nicht mit in die Berechnung gezogen. Am eingehendsten werden die Streiks im Jahre 1905 untersucht, sowohl hinsichtlich der Industriezweige, in denen sie sich abspielten wie auch in bezug auf die Zwecke, Erfolge und Erfahrungen. Von den 641 Streiks im Jahre 1905 verfolgten 271 eine Lohnerhöhung, 23 eine Arbeitszeitverkürzung. 46 wollten eine Lohnreduzierung und 9 eine Arbeitszeitverlängerung abwenden. 202 Streiks hatten andere Ursachen. Was den Ausgang anbetrifft, so verliefen 23,75 % ganz erfolgreich für die Arbeiterschaft, bei 41,61 % war der Ausgang teilweise erfolgreich oder schwankend, 34,64 % endeten mit einer Niederlage für die Arbeiter. Diese selbe Berechnung nach dem Ausgang des Streiks stellt der Verfasser auch für die Streikbewegungen aus den Jahren 1880—1903 an. Im ganzen fanden in diesem Zeitraum 5184 Streiks in der Industrie und 1175 in der Landwirtschaft statt. Hiervon endeten 29 % mit Erfolg für die Arbeiter, 30 % mit teilweisem Erfolg, 41 % gingen verloren.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der bayerischen Fabrikinspektion für 1905.

Der Jahresbericht der „Bayerischen Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren“ für das Jahr 1905 steht unter dem Zeichen einer allenthalben in lebhaftem Aufsteigen begriffenen wirtschaftlichen Konjunktur. In allen Aufsichtsbezirken hat die Zahl der beschäftigten Arbeiter, der jugendlichen von 14—16 Jahren ebensowohl wie der erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen stark zugenommen, in manchen Bezirken wird über Arbeitermangel in einzelnen Gewerben geklagt. Mit dem steigenden Beschäftigungsgrad geht ein Anziehen der Streikbewegung Hand in Hand; eine gewisse Neigung der Arbeitgeber, den Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhung entgegenzukommen, macht sich in dem Ausgang der Arbeitskämpfe, die mehrfach mit Erfolgen für die Arbeiter endeten, bemerkbar. Auch in den gesteigerten Aufwendungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere des Arbeiterwohnungsbaues, spiegelt sich die befriedigende Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiete wieder.

Im einzelnen stimmt der Inhalt der diesjährigen Berichte in den Grundlinien mit denen der früheren Jahre, insbesondere mit denen des Vorjahres überein, wesentliche Veränderungen sind auf keinem der Berichtsgebiete zu verzeichnen. Die Beziehungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und den Arbeitern sowie ihren Organisationen werden durchweg als zufriedenstellende bezeichnet, nur ganz ausnahmsweise kommen Fälle vor, in denen die Beamten auf Widerstand bei ihren Inspektionen stoßen, ein Fortschritt gegen frühere Jahre, der festgestellt werden muß. Auch die Assistentin wird im allgemeinen mit Entgegenkommen behandelt, wenngleich hier noch nicht eine so vollkommene Gewöhnung eingetreten ist wie gegenüber den Inspektoren. Wie groß das Vertrauen ist, dessen sich die Beamten erfreuen, wird durch die Tatsache beleuchtet, daß aus mehreren Bezirken über Fälle berichtet wird, in denen die Aufsichtsbeamten als Entscheidungsinstanz in Arbeitskämpfen angerufen wurden. Auch der persönliche Verkehr der Arbeitgeber wie der Arbeiter durch Einholen von Rat und Auskunft hat sich gehoben, wobei aus den Berichten der Eindruck gemacht wird, als ob die Arbeitgeber mehr persönlich in den Bureaus der Beamten erscheinen, während die Arbeiter den schriftlichen Verkehr vorziehen, ein Beweis, daß die Besorgnis vor Maßregelungen bei dem leichter zu kontrollierenden persönlichen Verkehr bei den Arbeitern noch immer nicht geschwunden ist. Ueber die Organisation der Arbeiter macht nur ein Bericht (Unterfranken) Angaben, der von erheblichen Fortschritten namentlich bei den Steinarbeitern meldet, wobei die freie und die christliche Gewerkschaft gleichen Eifer in dem Bestreben, den Organisationsgedanken zu wecken, aufweisen.

In der Dauer der täglichen Arbeitszeit sind erhebliche Veränderungen im Berichtsjahre weder bei den Arbeitern noch bei den Arbeiterinnen eingetreten. Einzelne Berichte verzeichnen Arbeitszeitverkürzungen und betonen die alte Erfahrung, daß die Verkürzung günstige Ergebnisse gezeitigt habe. So wird dies z. B. für Oberfranken von zwei Färbereien und einer Korbwarenfabrik, die den Zehnstundentag in ihren Betrieben einführten, mitgeteilt und hinzugefügt, daß ein Produktionsausfall sich nicht bemerkbar gemacht hat. Aehnliche Angaben liegen auch aus anderen Bezirken vor. Im ganzen zeigt sich, daß überall, selbst auf dem am meisten umwehrten Gebiet der Textilindustrie, der Zehnstundentag siegreich vordringt, und daß die 9—10stündige Arbeitszeit bereits die durchaus überwiegende ist.

Auf die allgemeine wirtschaftliche Lage ist bereits einleitend hingewiesen worden; im Zusammenhang damit wird von verschiedentlichen Lohnerhöhungen, die allerdings nicht einheitlich zu verzeichnen sind, berichtet. So spricht der Beamte für Oberfranken von „nicht unerheblichen Lohnsteigerungen“, die „bei der günstigen Lage der oberfränkischen Industrie und unter dem Druck einer ziemlich lebhaften Lohnbewegung“, insbesondere im Baugewerbe, aber auch in anderen Gewerbezweigen von den Arbeitern erreicht wurden. In Unterfranken waren Lohnerhöhungen nur da wahrzunehmen, „wo sich ein Mangel an Arbeitskräften fühlbar machte“; in Schweinfurt war eine „langsame Steigerung der Löhne bei den Fabriktagelöhnern zu bemerken“. In Schwaben wurden Lohnerhöhungen von 10—15 % als Teuerungszulage mehrfach gewährt.

Allerdings bedeutet, wie in den Berichten ausdrücklich betont wird, die Lohnerhöhung nicht durchweg zugleich eine Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiterfamilien. Durch die allgemeine Steigerung der Lebensmittelpreise wird die Lohnsteigerung völlig wett gemacht. Der Beamte für Schwaben teilt mit, daß infolge der Teuerung aller Lebensmittel und der notwendigsten Gebrauchsgegenstände die wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung sich nicht bessern konnte. Die Ergänzung zu diesen Tatsachen bildet die außerordentliche Steigerung des Verbrauchs an Pferdefleisch. „Während in Bamberg bis zum Jahre 1903 Pferde nicht geschlachtet wurden, kamen im Jahre 1903 bereits 300 Ztr. Pferdefleisch zum Verkauf, im Jahre 1904 rund 840 Ztr., im Jahre 1905 1400 Ztr.“ (Oberfranken). Im Aufsichtsbezirke Schwaben entstanden im Jahre 1905 sechs Pferdeschlächtereien neu. Ein anderer, allerdings günstiger anzusprechender Versuch, das unerschwinglich gewordene Fleisch zu ersetzen, kommt in dem gesteigerten Konsum an Seefischen zum Ausdruck, über den namentlich aus Unterfranken berichtet wird.

Immer segensreicher machen sich namentlich unter diesen schwierigen Umständen die Konsumvereine geltend, deren Prosperität in fast allen Berichten gerade im Berichtsjahre be-

sonders hervorgehoben wird. Der Beamte für Unterfranken spricht von einer „ungeahnt günstigen Weiterentwicklung", angesichts deren die Rückvergütung an einzelne Arbeiter für das letzte Jahr mehrfach die Höhe einer dreiwöchentlichen Lohneinnahme erreichte, der Allgemeine Konsumverein Augsburg erzielte bei einer Gesamtmitgliederzahl von 3824 Personen einen Reingewinn von 74 461 *M*.

Ein Uebelstand, der regelmäßig in allen Fabrikinspektionsberichten beklagt wird, ist das trotz aller gesetzlichen Verbote immer wieder zutage tretende Trucksystem, d. h. die Entlohnung der Arbeiter statt in bar in Waren, die nicht zum Selbstkostenpreise abgegeben werden. Namentlich in der Korbmacherei Oberfrankens ist diese Unsitte an der Tagesordnung, im Berichtsjahre waren allein 18 Korbwarenhändler deswegen vor Gericht gezogen, wobei 9 zu Geldstrafen bis zu 900 *M*. verurteilt wurden. Auch aus anderen Betrieben wird ähnliches berichtet. Die Fabrikkantinen bieten hier gleichfalls des öfteren den Weg zu einer Gesetzesumgehung. In einer solchen wurden den Arbeitern Speisen und Getränke kreditiert und die Schulden, jedoch mit einem Aufschlag über den Anschaffungspreis bei der Lohnzahlung zum Abzug gebracht. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß gegen solche eine recht schäbige Denkungsweise des Arbeitgebers verratende Handlungen energisch durch die Aufsichtsbeamten eingeschritten werden und der Wunsch ausgesprochen werden muß, daß auch die Gerichte durch wirksame Geldstrafen dazu beitragen, dem Uebel endlich zu steuern.

Ein wenig erfreuliches Kapitel stellen die Abschnitte über die Unfälle in den Berichten dar. Durchweg sind die Unfallziffern sehr erhebliche, die tödlich verlaufenden in bedauerlicher Höhe. Der größte Prozentsatz tödlicher Unfälle fand sich in Unterfranken, wo von 1026 Unfällen 23 (2,2 %) tödlich verliefen. Oberbayern weist 4633 Unfälle bei 14 tödlichen, Oberfranken 962 bei 15 tödlichen auf. Die Ziffern der übrigen Bezirke sind entsprechende. Die Unfallursachen sind naturgemäß sehr verschiedene, aus der Gesamtheit der Berichte tritt aber doch heraus, daß es nicht so sehr das Fehlen der Schutzmaßregeln als vielfach die Unvorsichtigkeit der Arbeiter ist, die sich entweder der Schutzmaßregeln nicht bedienen oder sie gar entfernen, wodurch viele der Unfälle herbeigeführt werden. Der Beamte der Pfalz erkennt zwar an, daß hinsichtlich der Benutzung der Schutzvorrichtungen durch die Arbeiter eine Besserung festzustellen ist, daß aber noch eine recht beträchtliche Anzahl von Unfällen auf grobe Außerachtsetzung aller Vorsicht zurückzuführen ist. Im Berichte für Oberfranken heißt es sogar, „daß der größte Teil der Unfälle auf Leichtsinn und Unachtsamkeit der Betroffenen zurückzuführen ist. Namentlich wollen weibliche jugendliche Arbeiter die gefährliche Unsitte, Maschinen während des Ganges zu putzen, nicht ablegen." Deshalb darf natürlich die Schuld nicht allein den Arbeitern zugemessen werden. Aus der hohen Zahl der bezüglich der Unfallverhütung getroffenen Anordnungen (12 371) ist zu ersehen, „daß in sehr vielen, namentlich kleineren Betrieben immer noch nicht jene Vorsorge zur Sicherung der Arbeiter vor Gefahren zu finden ist, wie sie von einem sorgsamen, auf das Wohl seiner Arbeiter bedachten Arbeitgeber verlangt werden muß, und daß die Ueberwachung der Betriebsanlagen nach dieser Richtung hin eine der Hauptaufgaben für die Aufsichtsbeamten bedeutet".

Der Gesundheitszustand der Arbeiter im Berichtsjahre wird in dem Generalbericht als ein guter bezeichnet, epidemische Erkrankungen traten nicht auf. Zu dieser Besserung tragen einmal die Anordnungen der Aufsichtsbeamten, die auf die bessere Ausstattung der Werkstätten in gesundheitlicher Beziehung, auf die Sicherung gegen die bei den Arbeitsvorgängen auftretenden Gefahren hinzielten, bei, ferner aber auch das wachsende Verständnis, welches die Arbeiter diesen Bestrebungen entgegenbringen. Der Beamte für Unterfranken hebt ausdrücklich hervor, daß die organisierte Arbeiterschaft der Verhütung gesundheitsschädlicher Einflüsse regstes Interesse entgegenbringe. Immerhin lassen die Berichte erkennen, daß auf dem Gebiet der gewerblichen Erkrankungen noch vieles zu bessern bleibt. Namentlich gilt dies hinsichtlich der Bleivergiftungen. Insgesamt kamen 69 zur Kenntnis der Beamten, davon entfielen allein 49 auf Oberbayern. Das Hauptkontingent stellten die Maler mit 34 Erkrankungen in Oberbayern, eine neue eindringliche Mahnung, das schädliche Bleiweiß durch gesetzliches Verbot aus dem gewerblichen Leben zu entfernen. Daneben sind es namentlich die Buchdrucker und Schriftsetzer, sowie die Töpfer bei Kachelglasieren, die von Bleierkrankungen ergriffen werden. Vereinzelt treten sie auch bei den Metallarbeitern, in der Schiefertafelfabrikation, beim Grundieren mit Mennige u. dergl. auf. Mehrfach wird in den Berichten darauf hingewiesen, daß Reinlichkeit, die bei vielen Arbeitern noch immer viel zu wünschen übrig lasse, die beste Präventivmaßregel gegen Bleierkrankungen sei. Diese Mahnung gilt in erhöhtem Maße gegen die verschiedenen Hauterkrankungen, die, aus verschiedenen Ursachen entspringend, unter dem Namen „Krätze" fast in allen Berichten Erwähnung finden. An der Spitze marschiert hier wiederum Oberbayern mit 64 Fällen von Krätze, von denen die größte Zahl auf die Nahrungsmittelindustrie, nämlich 17 auf Bäcker und Metzger, danach 9 auf Metall-, 8 auf Stein- und Ziegelarbeiter entfielen. Petroleumkrätze wurde in einem Falle (Pfalz) bei der Revision einer Chamottefabrik festgestellt. Auch hier wird wiederholt auf die Notwendigkeit eines größeren Reinlichkeitssinnes bei den Arbeitern hingewiesen. Hauterkrankungen wurden auch mehrfach bei Arbeitern, die mit Chromlauge zu tun hatten, festgestellt, so in der Oberpfalz in zwei Fällen beim Gerben von Kalbleder, in Oberfranken in einem Falle in einer Färberei. Die Krankheit äußert sich in eitrigen Geschwüren an Händen und Füßen. Auf die Berufskrankheit der Steinhauer wirft eine Erhebung, die der Beamte für Unterfranken mit Hilfe der Sterbematrikeln von 3 Orten am Untermain mit einer größeren Zahl von Sandsteinhauerplätzen feststellte, ein trübes Licht. Von 137 Sterbefällen entfielen 113 auf Tuberkulose, 7 auf sonstige Erkrankungen der Atmungsorgane, 19 auf andere Erkrankungen, es waren also 81 % aller verzeichneten Todesfälle solche aus Lungentuberkulose, so daß man diese hier als die eigentliche Berufskrankheit bezeichnen muß. Milzbranderkrankungen kamen in zwei leichten Fällen in der Pfalz vor und auch ein Fall von Phosphornekrose wurde noch in einer Zündholzfabrik Schwabens festgestellt.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter im Berichtsjahre ist bereits kurz zur Darstellung gelangt, noch ein Wort hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse. Die Berichte lauten naturgemäß auch hier nicht einheitlich, der Grundton geht aber doch, dahin, daß es an kleinen Wohnungen mangelt und daß die vorhandenen teuer und schlecht sind. Eine im Bezirk Oberfranken mit Hilfe der Arbeiterorganisationen vorgenommene Wohnungserhebung ergab „nicht günstige" Ergebnisse, „insbesondere erscheinen die kleinen Wohnungen unverhältnismäßig teuer". Sie verschlingen bis $^1/_6$ des Einkommens des Hausvorstandes. Der Bericht für die Pfalz erkennt zwar das Bestreben an, „durch Ordnung und Sauberkeit die Wohnungen behaglich zu gestalten", hebt aber hervor, daß die räumlichen Verhältnisse, besonders hinsichtlich der Schlafgelegenheit mit der Zahl der Kinder immer ungünstiger werden, so daß hier besonders auch in sittlicher Beziehung eine Aenderung dringend erwünscht wäre. Der Beamte sieht in der Ueberführung der Arbeiterbevölkerung auf das Land einen Weg zur Besserung, verkennt aber die Schwierigkeiten seiner Ausführung infolge der Abneigung der Arbeiter, hier hinaus zu gehen, nicht.

* * *

In erfreulicher Weise hat die bayerische Regierung aus den Berichten der Gewerbeinspektoren die erforderlichen Konsequenzen gezogen, indem sie dem Inhalte nach folgende Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministeriums des Innern veröffentlichte, durch die zugleich noch Licht auf manche Punkte in den Berichten geworfen wird. Zunächst wird den Aufsichtsbeamten die besondere Kontrolle der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Steinbruchsbetriebe wegen der hier häufigen Uebertretung der Arbeiterschutzbestimmungen ans Herz gelegt. Hinsichtlich der ersteren ist durch Verfügung vom 11. März 1902 den Ortspolizeibehörden eine halbjährliche genaue Kontrolle vorgeschrieben. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben hiewegen ständige Fühlung mit den Ortspolizeibehörden zu erhalten und ihrerseits zur Ueberwachung dieser Betriebe mit beizutragen. Bei den übrigen Betrieben, für die besondere Vorschriften gelten, namentlich bei den Steinbruchbetrieben haben dieselben eine umfassendere Kontrolle zu betätigen. Hinsichtlich der Handwerksbetriebe, welche meist einfache Verhältnisse aufweisen und in diesem Falle eine häufigere Besichtigung nicht bedürfen, haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Handwerkskammern und den Innungen sowie deren Beauftragten ins Benehmen zu setzen, um die hier vorhandenen Mißstände zu erforschen und zu beseitigen.

Die Beamten werden ferner angewiesen, einmal mit Hilfe der Verwaltungsbehörden auf eine Ueberführung der heimarbeitenden Bevölkerung in eine lohnendere Beschäftigung hinzuarbeiten und ferner hierzu die Hilfe der Arbeiterorganisationen und Arbeitersekretariate in Anspruch zu nehmen. Der wirksamen Durchführung des Kinderschutzgesetzes sowie der Besserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse soll besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Aufs neue wird die Bedeutung der Tarifverträge für stabile, beiden Teilen Vorteile sichernde Arbeitsverhältnisse hervorgehoben und unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 2. März 1905 als eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten bezeichnet, aufklärend und fördernd nach dieser Richtung zu wirken. Auch die große Zahl der Unfälle wird betont und auf die Notwendigkeit, alles aufzubieten, um solche tunlichst zu mindern, hingewiesen. „Notwendig ist, daß die Maschinen schon von den Fabrikanten mit den anerkannt besten Schutzvorrichtungen ausgerüstet, daß die Betriebseinrichtungen mit aller Sorgfalt getroffen und daß der Betrieb selbst so geregelt werde, daß Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter soweit tunlich hintangehalten sind. Dies zu überwachen und dahin zu wirken, ist die erste und ernsteste Pflicht der Gewerbeaufsichtsbeamten, wie es auch im eigensten Interesse der Unternehmer gelegen erscheint, ihre Arbeiter vor Schädigungen zu bewahren." Ebenso werden die Beamten auf sorgfältige Ueberwachung der Innehaltung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe hingewiesen, endlich das Oberbergamt und die mit der Aufsicht über die Bergbaue betrauten Beamten der k. Berginspektionen beauftragt, dem Schutze der Bergarbeiter vor Gefahren und Schädigungen der Gesundheit sowie der Förderung ihrer Wohlfahrt die größte Sorgfalt, wie bisher, zuwenden. Den Bergbehörden wird insbesondere zur Aufgabe gestellt, den Grubenunglücken innerhalb und außerhalb Bayerns und ihren Ursachen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit allem Nachdruck auf die Anwendung derjenigen Mittel hinzuwirken, welche zur Verhütung oder Milderung der Unfallgefahren dann zur Vervollkommnung des Rettungsdienstes geeignet erscheinen.

Wenn die Anweisung mit den Worten schließt: „Im übrigen nehme ich Bezug auf den bereits erwähnten Erlaß vom 2. März v. Js. und gebe mich der Erwartung hin, daß die k. Regierungen, Kammern des Innern, mit den ihnen untergeordneten Behörden auf die weitere Verbesserung der Arbeiterverhältnisse nach jeder Richtung Bedacht nehmen und die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten kräftigst unterstützen werden," so wird man nicht mit dem Urteil zurückzuhalten brauchen, daß die bayerische Regierung die Berichte ihrer Gewerbeaufsichtsbeamten in einer Weise verwendet, die allen übrigen Regierungen nur zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Ablehnung des Verbots der Heimarbeit in der Zigarettenindustrie. Bei der 2. Lesung der Zigarettensteuer im Reichstag hatte die sozialdemokratische Partei am 5. Mai zu § 7, der Vorschriften für den Betrieb enthält, beantragt, die Heimarbeit in dieser Industrie zu verbieten. Von Vertretern der Regierung und verschiedener Parteien wurden dagegen mancherlei Einwendungen erhoben: ein solches Verbot schädige die Heimarbeiter selbst am meisten, die Heimarbeit biete doch für die in ihr Tätigen viele Vorteile, man dürfe ein Steuergesetz nicht mit der Regelung der Hausindustrie verquicken, eine umfassende Neuordnung der Heimarbeit sei ja ohnehin im Zuge usw. Der sozialdemokratische Antrag wurde denn auch abgelehnt. Das bedauern wir sehr: Wenn irgendwo eine bis zum völligen Verbot gehende Einschränkung der Heimarbeit angezeigt ist, so ist dies im Gebiet der gesamten Tabakhausindustrie, einschließlich der Zigarettenfabrikation am Platze. Und zwar sowohl aus Rücksicht auf die Heimarbeiter selbst, die nirgends leichter in den Fabrikbetrieb übergeführt werden können, als ganz besonders der Konsumenten, für welche Rücksichten der Gesundheit und Sauberkeit maßgebend sprechen. Die vom Reichstag angenommene Resolution, die eine Regelung der Zigarettenfabrikation auf Grund des § 120e Abs. 3 und § 139a GO. empfiehlt, erscheint uns hierfür nicht genügend. Jedenfalls wird die ganze Frage gründlich bei den Heimarbeitsanträgen im Reichstag besprochen werden müssen — voraussichtlich am 16. Mai.

Internationaler Arbeiterschutz. Die internationale Diplomatenkonferenz zur Ratifizierung der von der vorjährigen Regierungskonferenz in Bern gefaßten Beschlüsse, betr. Verbot der Verwendung weißen (gelben) Phosphors zur Zündholzfabrikation und Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frau, soll auf Einladung des schweizer. Bundesrats nicht im Juni, sondern erst im September dieses Jahres stattfinden. Großbritannien, das sich im vorigen Jahr in Bern sehr zurückhielt, hat jetzt seine Beteiligung zugesagt. Mit Japan schweben noch die Verhandlungen über seinen Beitritt zum Phosphorverbot.

Ein neues Lehrlingsgesetz im Kanton Zürich, das am 22. April in der Volksabstimmung angenommen worden ist, bringt außer der Gewähr für tüchtige Ausbildung und humane Behandlung auch den Zehnstundentag. Der „Frkf. Ztg." wird dazu geschrieben: „Das Ergebnis ist nicht nur an sich erfreulich, sondern es eröffnet auch günstige Aussichten auf die bevorstehende Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Als dieses vor nun fast 30 Jahren zur Abstimmung kam, wurde es im Kanton Zürich wegen des 11stündigen Arbeitstages, freilich nur mit wenigen Stimmen, abgelehnt; seither hat der Gedanke einer Verkürzung der Arbeitszeit, wie die jüngste Abstimmung beweist, gute Fortschritte gemacht."

Arbeitsnachweis.

Kanalbau und Arbeitsnachweis. Die großen Kanalbauten, die der preußische Staat demnächst beginnen wird, haben erfreulicherweise rechtzeitig die Sozialpolitiker auf den Plan gerufen, um ihre Forderungen geltend zu machen. Die Boden- und Wohnungsreformer haben Maßregeln vorgeschlagen, durch die sie der Bauspekulation begegnen wollen, die Wohlfahrtsinstitute beabsichtigen, sich der materiellen und sittlichen Fürsorge für die Arbeiter anzunehmen, die Antialkoholiker stellen gleichfalls ihre Forderungen. Jetzt wünscht auch, was besonders wichtig ist, der Verband Deutscher Arbeitsnachweise die Regelung der Arbeiterbeschaffung für dieses Unternehmen in die Hand zu nehmen. Der Verbandsvorsitzende, Magistratsrat Dr. Freund-Berlin, hat an den Minister der öffentlichen Arbeiten ein Schreiben gerichtet, worin die Einrichtung eines „Kanal-Arbeitsvermittlungsamts" im Anschlusse an die zum Verbande gehörigen öffentlichen Arbeitsnachweise empfohlen wird. Die Unternehmer sollen verpflichtet werden, die Arbeiter nur durch das genannte Amt zu beziehen. — Der Minister hat am 10. April in seiner Antwort zwar Bedenken geäußert, ob sich der Plan in dieser Weise werde durchführen lassen, da den Unternehmern die selbstständige Annahme nicht werde verwehrt werden können. Jedenfalls aber werde die Mitwirkung der Arbeitsnachweise sehr schätzenswerte Hilfe bei der Heranziehung brauchbarer Arbeiter bilden, die der Minister für die bevorstehenden Bauten nutzbar zu machen bestimmt in Aussicht genommen habe.

Stellenlosigkeit und Stellenvermittlung im Handelsgewerbe. Das „Reichs-Arbeitsblatt" bringt hierüber für das erste Vierteljahr die Nachweisungen, die eine geringe Besserung der Verhältnisse gegenüber dem ersten Vierteljahr 1905 aufweisen. Während 1905 bei 46 berichtenden Vereinen 27 421 männliche und 5541 weibliche Bewerber vorgemerkt waren, sind für 1906 bei 42 berichtenden Vereinen 25 826 männliche und 5161 weibliche Bewerber gemeldet. Bei den Vereinen waren demgegenüber an offenen Stellen gemeldet 1905 für männliche Bewerber 16 609, dagegen 1906: 19 561; für weibliche Bewerber 1905: 4232, 1906: 4641. Die Zahlen zeigen gleichzeitig, daß in immer höherem Maße die Stellenvermittlung durch die Handlungsgehilfenvereine ausgeführt wird. Beim Verein der Deutschen Kaufleute, Berlin, beträgt die Steigerung in der Zahl der besetzten Stellen mehr als 100 % gegenüber dem Jahre 1904. Insgesamt wurden 30 % aller angemeldeten Stellen durch die Vereine besetzt.

Der Arbeitsnachweis in Mailand, der von der Società Umanitaria in Verbindung mit der Mailänder Arbeitskammer im Januar 1905 geschaffen wurde, weist eine steigende Frequenz auf. Vergleicht man die Zahlen der angebotenen und verlangten Stellen aus dem 1. Quartal 1905 mit den korrespondierenden Zahlen aus dem 1. Quartal 1906, so ist eine bedeutende Steigerung zu konstatieren. Auch der Erfolg der Vermittlungen ist gewachsen. Während 1905 nur 26 % der Nachfragen resp. Angebote befriedigt werden konnten, gelang dies 1906 bereits bei 42 %. Große Nachfrage herrscht nach spezialisiert ausgebildeten Kräften, während die ungelernten schwer zu plazieren sind. Der Nachweis ist unentgeltlich.

Gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in Norwegen. Die norwegische Regierung beabsichtigt, den Arbeitsnachweis generell auf kommunaler Grundlage zu regeln. Sie beabsichtigt, dem Storthing einen Gesetzentwurf vorzulegen, der besagt, daß in von der Regierung zu bestimmenden Gemeinden Bureaus zur Vermittlung von Arbeit aller Art errichtet werden sollen. Einige dieser Nachweise sollen als Hauptvermittlungsstellen für bestimmte Landesteile tätig sein. Die Verwalter der Arbeitsnachweise sollen von den Kommunen gewählt werden. Die Kosten sollen teils vom Staat, teils von den Gemeinden getragen werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Kolonie Hoffnungstal und die Stadt Berlin. Die Stadt Berlin hat Herrn Pastor von Bodelschwingh Ländereien pachtweise zur Verfügung gestellt für Versuche, dort aus Berliner Obdachlosen eine Arbeiterkolonie zu begründen, welche diese an Arbeit auf dem Lande gewöhnen soll. Am 3. Mai bewilligten nun die Berliner Stadtverordneten diesem Verein Hoffnungstal 70 ₰ pro Kopf der vom städtischen Obdach dem Verein Hoffnungstal überwiesenen Kolonisten bis zum Höchstbetrage von 28 325 ℳ, sowie erhebliche Nachlässe von der zu erhebenden Pacht.

Der Hauspflegeverein Charlottenburg leistete im Jahre 1905 1068 Pflegen, darunter 869 Wochenpflegen. Für den Verein waren 54 Pflegerinnen, 8 Waschfrauen und 52 Aufsichtsdamen tätig. Wie der Jahresbericht mitteilt, geht das Bestreben dahin, die Aufsichtsdamen über den Kreis der engsten Tätigkeit hinaus zur Beobachtung sozialpolitischer Probleme bei ihren Besuchen und Recherchen anzuhalten. So wurden die Besucherinnen aufgefordert, die Heimarbeit in den Kreis ihrer Beobachtungen zu ziehen und darüber zu berichten, ferner suchen sie die jungen Mütter zur Benutzung der Charlottenburger Säuglingsfürsorge-Stellen anzuhalten.

Erholungsurlaub für die Angestellten im Handel und Gewerbe. Die Gewährung eines Erholungsurlaubs an Angestellte, die dem Drange nach Erholung entgegenkommt, findet, wie in England und den Vereinigten Staaten, auch in Deutschland immer größere Verbreitung. Die humane Prinzipalität ergreift mit Freuden die Gelegenheit, den Angestellten eine Erholungspause während der stilleren Geschäftszeit zu gewähren, zumal auch der Geschäftsbetrieb erfahrungsgemäß von einer solchen Einrichtung Vorteil hat. Denn die Leistungsfähigkeit der Angestellten wird durch eine solche Erholungszeit zweifellos vermehrt. Geschäftliche Bedenken stehen einer solchen Ruhezeit bei rechtzeitiger Vorarbeit nicht entgegen, da Vertretungen von den Angestellten gern übernommen werden. Angesichts dieser Umstände richtet der Verband Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig an die Prinzipale die Bitte, den Angestellten im Handel und Gewerbe auch in diesem Jahre einen Erholungsurlaub zu gewähren.

Ferienwanderungen Berliner Gemeindeschulen. Wie im vergangenen Jahre beabsichtigt auch in den kommenden Sommerferien die Ortsgruppe Berlin des Deutschen Vereins für Volkshygiene Schüler und vielleicht Schülerinnen der oberen Volksschulklassen zu mehrtägigen Wanderungen in die weitere Umgebung Berlins hinauszuführen. Im vorigen Jahre konnten 100 Knaben in Gruppen von 20 Schülern mit sechstägiger Reisedauer nach der Mecklenburger Seenplatte, in die Umgebung von Hamburg, von Stettin und in die Sächsische Schweiz geführt werden. Um in diesem Jahre, wenn möglich, 500 Knaben das Wandern zu ermöglichen, ist die Summe von ungefähr 6000 ℳ noch erforderlich. Beiträge für diesen so unterstützungswürdigen Zweck sind an den Schatzmeister der Ortsgruppe Berlin des Deutschen Vereins für Volkshygiene, E. V., Herrn Fabrikdirektor O. M. E. Heyl in Charlottenburg 2, Salzufer 8, mit dem Vermerke „für Ferienwanderungen der Volksschüler" zu richten.

Erziehung und Bildung.

Soziale Ausbildungskurse für Arbeiter im ersten Halbjahre 1906. Während Ende Februar bis Anfang April aus den Kreisen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ein erster größerer Ausbildungskursus in Frankfurt a. M. stattfand, hat am 29. April der dritte Kursus der evangelischen Arbeitervereine in Dresden begonnen.

Ueber die Veranstaltungen in Frankfurt sei mitgeteilt, daß sie am Montag, den 26. Februar in der Hilfsschule an der Predigerstraße, die der Magistrat in zuvorkommender Weise zur Verfügung stellte, begannen. Als Veranstalter zeichnete zwar nur der südwestdeutsche und der rhein.-westf. Ausbreitungsverband, aber es nahmen auch Gewerkvereinler aus anderen Gegenden Deutschlands teil, vornehmlich war allerdings Rheinland und Westfalen vertreten. Den Teilnehmern aus Gewerkvereinskreisen wurde eine wöchentliche Beihilfe von 20 ℳ. gewährt. Es hatten sich 19 Gewerkvereinler eingefunden, zu denen sich einige wenige Hospitanten gesellten. Es nahmen teil: 7 Schlosser, 4 Dreher, 1 Former, 1 Elektro-Monteur, 1 Federn-Walzer, 1 Schmied, 1 Schreinermeister, 1 Mechaniker, 1 Druckereiarbeiter und 1 Gewerkvereinsbeamter. Dieses Vorwiegen der Metallindustrie entspricht den Organisationsverhältnissen der Gewerkvereine. Das Programm enthielt folgende Referate:

Volkswirtschaftliche Grundbegriffe: Prof. Dr. Arndt (4 Tage) Gewerbeordnung, Arbeiterschutzgesetze, Bergarbeiterschutz (3 Tage); Gewerbe- und Kaufmannsgericht: Assessor Dr. Luppe (1 Tag); Arbeiterversicherung: Dr. Cahn (3 Tage); Allgemeine Rechtsbegriffe, Miet- und Werkvertrag, wichtige Rechtsgebiete: Rechtsanwalt Heilbronn (3 Tage); Tarifvertragsrecht: Rechtsanwalt Sinzheimer (1 Tag); Praxis der Tarifverträge: Lithograph Tischendörfer-Berlin (2 Tage); Politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung: Dr. Stein (3 Tage); Konsumvereinswesen: Dr. Riehn-Wiesbaden (3 Tage); Kartelle und Syndikate: Dr. v. Wiese-Berlin (1 Tag); derselbe: Politische Grundbegriffe (3 Tage); Lohnsysteme, Arbeitersekretariate: Dr. Zimmermann-Berlin (2 Tage); Arbeiterinnenfrage: Frl. Dr. E. Gottheiner-Berlin (3 Tage); Arbeiterbewegung und Weltanschauung: Pfarrer Traub-Dortmund (2 Tage); Geschichtliches aus den deutschen Gewerkvereinen: Gleichauf-Berlin (2 Tage). Die Vorlesungen fanden morgens von 9—11 Uhr statt; nachmittags von 3—5 Uhr waren Uebungen, Besichtigungen und Erholungen angesetzt. Der Kursus dauerte sechs Wochen.

Der Dresdner Kursus, veranstaltet vom Gesamtverbande der evangelischen Arbeitervereine, wurde am 29. April feierlich in Gegenwart vieler Ehrengäste eröffnet.

Pfarrer Lic. Weber aus München-Gladbach, der Vorsitzende der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, führte in seiner begrüßenden Ansprache aus, daß auch für diesen Kursus an Gottes Segen alles gelegen sei, und daß nur unter diesem Worte die Evangelischen Arbeitervereine, die nicht auf dem Boden des volksbetörenden Materialismus stehen, versuchen könnten, den Arbeiterstand trotz aller Reaktion und Sozialdemokratie auf gesetzlicher Grundlage und friedlichem Wege zu organisieren und ihn zur selbständigen Handhabung seiner Interessen zu erziehen. Dankbar gedachte der Redner ferner der Gabe des Königs von Sachsen, durch dessen Gewährung von 3000 ℳ. es möglich wurde, aus Sachsen allein 40 Arbeiter zu dem Kursus zu entsenden, wozu noch 14 von der Stadt Dresden entsandte städtische Arbeiter treten, die allerdings nur zeitweise an dem Kursus sich beteiligen. Des Redners Dank galt ferner der sächsischen Staatsregierung, dem Rate der Stadt Dresden, den Dozenten, besonders Prof. Dr. Wuttke, der mit Pastor Winter das Programm für den Kursus aufgestellt hat, ferner dem Landeskonsistorium, das 300 ℳ. zur Förderung dieser Bestrebungen bewilligt hat, den Ministerien des Innern und der Finanzen für kostenlose Ueberlassung des Saales und Landbauinspektor Kayser für die Fertigstellung desselben. Er schloß mit einem Hoch auf Kaiser und König.

Unter den Teilnehmern sind 7 Metallarbeiter, 5 Bergarbeiter, 7 Holzarbeiter, ferner 1 Steingutarbeiter, 1 Anstreicher, 1 Messerschmied, 2 Bahnarbeiter, 1 Diener, 1 Tapezierer, 1 Stukkateur, 1 Dekorationsmaler, 1 Magazinverwalter, 1 Zimmerer, 1 Aktuar, 1 Kirchendiener, 1 Schneider, 1 Lagerhalter, 1 Stellmacher, 1 Expedient, 2 Sekretäre christlicher Gewerkschaften, 1 Lokalbeamter der Hirsch Dunckerschen Gewerkvereine und Oberstleutnant Dr. jur. Wirk, d r zugleich an der Leitung Anteil hat. Im ganzen sind es 70 Arbeiter aus den verschiedensten Orten des Reiches. Der Kursus ist auf die Dauer von 4 Wochen vorgesehen; über seine Einrichtung, die Lehrgegenstände und Dozenten haben wir schon früher (Sp. 314) berichtet.

Gute Volksliteratur. Die Schriftenvertriebsanstalt, ein Zweig des Christlichen Zeitschriftenvereins, Berlin SW 13, Alte Jacobstr. 129, befaßt sich seit einer Reihe von Jahren mit der Begründnng ländlicher und kleiner städtischer Volksbibliotheken und erblickt in dieser Tätigkeit eine Hauptaufgabe ihrer auf die Verbreitung guter Literatur gerichteten Bestrebungen. Ihre Ziele sucht sie zu erreichen: 1. Indem sie denjenigen Gemeinden, Schulen, Korporationen und Einzelpersonen, die Mitglieder des Centralvereins für Gründung von Volksbibliotheken werden, gebundene Büchersammlungen zu einem Jahresbeitrage von 4 und 6 ℳ. liefert und auf diese Weise auch kleinen Gemeinden usw. die Gründung einer Bibliothek ermöglicht. 2. Durch kostenlose Abgabe der Druckschriften „Volksbibliotheken" und „Auswahl aus der Heimatliteratur" an alle Interessenten und durch Lieferung der in diesen Drucksachen verzeichneten Werke in haltbaren Einbänden zu günstigen Bedingungen. Den Erfolg ihrer Tätigkeit beweisen am besten die im Jahre 1905 abgegebenen 100 712 Bibliothekbände.

Literarische Mitteilungen.

1. Bulletin of the Bureau of Labor No. 59, Juli 1905. —
2. Annual Report of the Commissioner of Labor 1904: Wages hours of Labor.

Ueber Löhne und Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten berichten zwei stattliche Veröffentlichungen des Bureau of Labor zu Washington. Die den statistischen Angaben vorausgeschickten einleitenden Bemerkungen befassen sich mit Darlegungen über die statistische Methode, über die Schwierigkeiten, die dieser umfassenden Arbeit entgegengestanden waren und mit einem allgemeinen Ueberblick über die Resultate, die auch graphisch veranschaulicht werden. Die sehr übersichtliche graphische Skizze läßt die Bewegungen des Lohnes, der Arbeitszeit, der relativen Zahl der Beschäftigten und der durchschnittlichen Lebensmittelpreise klar erkennen. Die die Arbeitsstunden verkörpernde Linie läuft von 1890—1896 nahezu horizontal, erst seit dieser Zeit verrät eine allmähliche leichte Senkung die Reduktion der Arbeitszeit, die 1904 sich in Höhe von 4—5 % vollzogen hat.

Ganz anders gestaltete sich die Lohn- und Lebensmittelbewegung; hier bezeichnet das Jahr 1895 einen großen Umschwung, indem mit einem beträchtlichen Sinken der Lebensmittelpreise eine bedeutende Lohnerhöhung Hand in Hand geht. Von da ab laufen beide Linien ziemlich parallel, die letzte Zeit zeichnet sich jedoch wieder durch größeren Abstand zugunsten der Löhne aus. Gleichzeitig steigt gewaltig die Zahl der Beschäftigten, erst 1903 macht sich ein Zurückfluten bemerkbar.

Die Statistik selbst beruht auf subtilster Einzeluntersuchung; da es sehr lange Zeiträume zu verfolgen galt, so kamen für die zusammenhängende Darstellung nur ältere und solide Betriebe in Frage und für manche Industrie, die sich durch kurzlebige Neugründungen auszeichnen, waren so beträchtliche Lücken unvermeidlich. Im ganzen sind 42 Industriezweige, die 350 Berufsgruppen in 3732 Betrieben repräsentieren, aufgeführt. Leider fehlt es an Gesamtübersichten vollständig, die Einzelangaben ermöglichen keine einheitliche Wiedergabe. Nur ganz allgemein kann eine, um Mitte des Jahrzehnts vielmals unterbrochene, Aufwärtsbewegung konstatiert werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 17. Mai 1906. Nummer 33.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die deutsche Rechtsprechung über Kartelle nach der Denkschrift der Reichsregierung.

Von Professor Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

I.

In Nr. 17 dieser Zeitschrift habe ich im Zusammenhang mit einer Uebersicht über die bisherige Stellungnahme der Reichsregierung zur Kartellfrage den ersten Teil der im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Denkschrift über das Kartellwesen einer kurzen Besprechung unterzogen. Dieser Teil bestand im wesentlichen in einer reichhaltigen Sammlung von Kartellstatuten, einer Statistik der bekannt gewordenen deutschen Kartelle und einer textlichen Einleitung, die sich namentlich mit der Abgrenzung des Untersuchungsobjektes befaßte. Diesem ersten Teile der Denkschrift ist nun kürzlich der zweite gefolgt, der die „Vorschriften des inländischen Zivil- und Strafrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts" behandelt. In sechs Abschnitten (S. 3–31) wird der gegenwärtige Rechtszustand in knapper, aber übersichtlicher Form dargestellt, während der größte Teil des Bandes (S. 33–146) mit dem Abdruck von Entscheidungen des Reichsgerichts angefüllt ist.

Zunächst weist die Denkschrift auf die verschiedenen Formen hin, in denen ein Kartellvertrag auftreten kann. Bemerkenswert ist hier die Konstatierung, daß ein Kartell auch ohne Zusammenschluß zu einem Verein oder einer Gesellschaft gebildet werden kann, daß also auch juristisch ein Kartell nicht wesentlich eine konkrete Vereinigungsform ist, sondern ein bloßer Vertrag sein kann. Doch hat die Rechtsprechung versucht, auch diese Fälle dem Schema der juristischen Vereinigungsformen einzuordnen, und das Reichsgericht hat in der mitgeteilten Entscheidung vom 6. November 1902 von einer rein vertragsmäßigen Vereinbarung von fünf Gerüstverleihanstalten in Hamburg erklärt, daß sie zwar nicht im eigentlichen Sinne des Wortes eine Gesellschaft (des gemeinen Rechtes) sei, aber dieser nach ihrer rechtlichen Natur nahestehe. Doch scheint mir damit einer zweckmäßigen Rechtsprechung den Kartellen gegenüber wenig geholfen. Es sind immer nur formale Gesichtspunkte, welche die Unterstellung des Kartells unter die eine oder andere Vereinigungsform bedingen, aber für eine Beurteilung der ökonomischen Wirkungen eines Kartells ist damit kein Maßstab geschaffen. De lege ferenda bezw. vom Standpunkt des juristischen und ökonomischen Theoretikers würde sich vielmehr die Forderung ergeben, das veraltete System des Obligationenrechtes weiterzubilden und in dasselbe eine besondere Gruppe der monopolistischen Verträge aufzunehmen.

Weiter wird erwähnt die rechtliche Stellung der heute so verbreiteten Verkaufsstellen eines Kartells zu den Mitgliedern, dieser untereinander und zu der Verkaufsstelle. Auch hier ergeben sich große juristische Schwierigkeiten. In der Entscheidung vom 19. Februar 1901 in Sachen des Kohlensyndikats wird erklärt, daß der Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft und dem einzelnen Zechenbesitzer kein reines Kommissionsgeschäft sei, da die Aktiengesellschaft dem einzelnen Zechenbesitzer gegenüber nicht die Stellung eines Beauftragten habe. Eine andere in Sachen des nordwest-mitteldeutschen Portlandzementsyndikates ergangene Entscheidung lehnt die Qualifikation des Vertrages als Kauf ab, während eine dritte gar den Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft und den Kartellmitgliedern ein Gesellschaftsverhältnis nennt,

bei der auch das Syndikat Gesellschafterin sei. Diese letztere Konstruktion widerspricht zweifellos den ökonomischen Verhältnissen. Oekonomisch liegt unbedingt Kommissionsvertrag der Gesamtheit der Kartellmitglieder mit der Verkaufsstelle vor, der Vertrag der Kartellmitglieder untereinander ist als Exklusionsvertrag zu bezeichnen, eine Verpflichtung, nur durch das Syndikat zu verkaufen. Die angeführten Entscheidungen sowie manche andere zeigen die Schwierigkeit, diese neuen ökonomischen Bildungen unter die althergebrachten Rechtsinstitute einzuordnen.

Der zweite Abschnitt behandelt die Rechtsgiltigkeit der Kartellverträge. Hier ist jetzt allgemein die durch mehrere Reichsgerichtsentscheidungen festgelegte Ansicht maßgebend, daß eine Ungültigkeit von Kartellverträgen weder aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit noch aus den Bestimmungen des B.G.B. über gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäfte, noch endlich aus § 152 Abs. 2 Gewerbeordnung abzuleiten sei. Nicht zustimmen kann ich aber den Ausführungen des Reichsgerichts in seinen Entscheidungen vom 5. Juli 1890 und 4. Februar 1897, daß die Kartelle dann unter Umständen als eine Beeinträchtigung der „gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit" oder als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden könnten, wenn sie ersichtlich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Monopols und die wucherische Ausbeutung der Konsumenten gerichtet sind oder solche Folgen tatsächlich herbeiführen. Zur Begründung meiner abweichenden Anschauung muß ich hier auf den Aufsatz: Genügen die heutigen Zivil- und Strafrechtsnormen zur Bekämpfung von Mißbräuchen der monopolistischen Vereinigungen? in dieser Zeitschrift 13. Jahrg. Nr. 48 verweisen.

Die Denkschrift berührt in diesem Abschnitt ferner die Frage des sog. Pactum de non licitando, eines Exklusionsvertrages, durch welchen sich mehrere Leute untereinander verpflichten, sich an öffentlichen Ausschreibungen nicht oder nur in Gemäßheit der Vereinbarung zu beteiligen. Auch hier wird die Frage, ob darin ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken sei, in ziemlich willkürlicher Weise dem richterlichen Ermessen nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen.

Einige Entscheidungen über das Recht zur Einforderung von Vertragsstrafen und die Anwendbarkeit von Schiedsklauseln bieten nur rein juristisches Interesse. Das gleiche gilt im wesentlichen für den dritten Abschnitt: Auflösung von und Ausscheiden aus Kartellen. Die rechtlichen Grundsätze dafür hängen ab von der Auffassung des Gerichts über die Rechtsform der Vereinigung. Im übrigen steht die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Standpunkte, daß auch die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Kartellmitgliedes kein Recht zum einseitigen Rücktritt gewährt, daß aber eine wesentliche Verkürzung der im Vertrage einem Mitgliede zugestandenen Rechte durch die anderen (Herabsetzung der bewilligten Beteiligungsziffer) sowie Unmöglichwerden des Kartellzwecks (z. B. wenn mehrere Mitglieder die Vertragsbestimmungen nicht einhalten) einseitigen Rücktritt rechtfertigt. Letzteres gilt auch für den Rücktritt der Verkaufsstelle von ihren Verpflichtungen gegenüber den Kartellmitgliedern.

Der umfangreichste Abschnitt IV (S. 17—28) behandelt das Verhältnis der Kartelle zu dritten. Hier werden zunächst einige Fälle der Benachteiligung von Abnehmern durch die monopolistische Stellung des Kartells oder seiner Mitglieder erörtert, wobei das Reichsgericht gelegentlich den Gedanken ausspricht, daß „an die Tätigkeit solcher Syndikate, denen eine so erheblich wirtschaftliche Macht zusteht, strengere Anforderungen von Treu und Glauben im Verkehr zu stellen seien". Irgenwelche Grundsätze darüber werden aber vom Reichsgericht nicht entwickelt. Auf die Schädigung dritter durch übermäßige Preisfestsetzungen des Kartells und eventuelles richterliches Eingreifen dagegen wird in der Denkschrift nicht eingegangen. Die Reichsregierung hält also hier offenbar die Bestimmungen des B.G.B über Verstoß gegen die guten Sitten und Schadensersatzpflicht für unanwendbar. Die Unmöglichkeit, derartige Enscheidungen den Gerichten zu überlassen, ist von mir auch des öfteren betont worden.

Es folgen Erörterungen über die wichtigsten Fälle der Anwendung des heutigen Zivilrechts auf die Kartelle: Schadensersatzpflicht wegen widerrechtlicher Verletzung eines den Schutz der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes eines anderen bezweckenden Gesetzes § 823 B.G.B., Schadensersatzpflicht wegen Kredit- oder Erwerbsgefährdung durch Verbreitung unwahrer Behauptungen § 824, und wegen Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise § 826 B.G.B. Hier scheint mir namentlich die Anwendung des § 823 und die vom Reichsgericht versuchte Abgrenzung dessen, was als widerrechtliche Verletzung eines „sonstigen Rechtes eines anderen" anzusehen ist, nicht glücklich. „Es fallen unter § 823 nicht die Befugnisse oder Fähigkeiten, die zufolge der allgemeinen Freiheit des Handelns jedermann zukommen, nicht also schon an sich die Befugnis zu ungehinderter Verwertung der Arbeitskraft oder eine bloße Erwerbsaussicht." Wohl aber soll nach dem Urteile vom 27. Februar 1904 „ein subjektives Recht an dem bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe" bestehen, welches unmittelbar verletzt werden könne.[1]) Andrerseits aber ist nach dem Urteile vom 14. Dezember 1903 nicht jede Beeinträchtigung eines solchen Rechtes im Sinne des § 823 Abs. 1 widerrechtlich. Ich bin der Meinung, daß mit diesem Paragraphen, zumal widerrechtliche Verletzung vorliegen muß und z. B. nach Entscheidung vom 27. Februar 1904 der Zwang zur Einstellung eines Gewerbebetriebs nicht als solcher angesehen wird, nichts anzufangen ist, daß es wenigstens bisher nicht gelungen ist, den Begriff der „sonstigen Rechte" in zweckmäßiger Weise abzugrenzen. Es bleibt daher für die große Masse der durch die Kartelle herbeigeführten Schädigungen — § 824 bezieht sich nur auf einen selten vorkommenden Spezialfall — nur die Möglichkeit der Anwendung des § 826 B.G.B.

Dessen Anwendbarkeit erörtern denn auch die meisten Reichsgerichtsentscheidungen, so vor allem die auf den Buchhändlerverband bezüglichen, die in den Anlagen der Denkschrift unter Nr. 1 2 und 4 abgedruckt sind. Danach ist das Vorgehen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler so lange nicht gegen § 826 verstoßend und nicht unerlaubt, als die angewandten Maßregeln den davon Betroffenen nicht in seiner geschäftlichen Existenz bedrohen, sein gewerblicher Betrieb dadurch nicht lahm gelegt oder untergraben, sein Kredit oder Ansehen in der Geschäftswelt dadurch nicht dauernd geschädigt wird. Dies wäre nur der Fall bei einer vollkommnen Liefersperre, die den schleudernden Sortimenter nötigt, sein Geschäft aufzugeben, nicht aber, wenn, wie im vorliegenden Falle den Verlegern vom Börsenverein die Wahl gelassen wird, dem Sortimenter entweder gar nicht, oder doch nur mit beschränktem Rabatt zu liefern. Diese Unterscheidung ist in der Literatur mehrfach bekämpft worden, sie enthält aber den ganz richtigen ökonomischen Gedanken, daß eine monopolistische Vereinbarung der Verleger zu vollkommner Lieferungssperre den Ruin des Kunden bewußt und gewollt herbeiführen muß, daß aber, so lange jedem Verleger die Wahl gelassen ist, mit beschränktem Rabatt zu liefern, eine Vernichtung der Existenz des Käufers zwar auch eintreten kann, aber nicht durch die Kartellvereinbarung direkt beabsichtigt wurde. Immerhin ist gerade beim Buchhandel dieser Unterschied von geringerer Bedeutung, da bekanntlich schon der einzelne Verleger eine gewisse Monopolstellung dem Sortimenter gegenüber einnimmt. Man kann auch die Ansicht vertreten, daß ebenso wie ein einzelner Monopolist nicht oder nur unter besonderen Umständen (z. B. Eisenbahnen) zur Leistung rechtlich verpflichtet ist, ebensowenig eine Vereinbarung Mehrerer, Leistungen an einen Dritten zu verweigern, ungesetzlich ist. Dies namentlich mit Rücksicht auf das zweifellose Recht der Arbeiter, zu streiken, d. h. auf Grund gemeinsamer Vereinbarung nach Beendigung der bestehenden Verträge weitere Leistungen zu verweigern. Einen Kontrahierungszwang für Kartelle einzuführen ist mehrfach verlangt worden. Die Möglichkeit, einen solchen aus den bestehenden Rechtsnormen abzuleiten und eine allgemeine Lieferungssperre für rechtswidrig zu erklären, scheint mir sehr zweifelhaft.

(Schluß folgt.)

Rechtsungültigkeit der Vereinbarung bei Kollektivarbeitsverträgen, nur einem bestimmten Verbande angehörige Arbeiter zu beschäftigen.

Von Bürgermeister Fischer-Luckenwalde.

Ende März d. Js. traten die Bäckergesellen von Luckenwalde in eine Lohnbewegung ein. Nach kurzen Verhandlungen zwischen Meistern und Gesellen, von denen die ersteren durch die Innung, die letzteren durch den Deutschen Bäckerverband vertreten wurden, kam eine Einigung über alle Forderungen bis auf eine zustande, nämlich bis auf die, daß die Meister nur Mitglieder des Deutschen Bäckerverbandes als Gesellen einstellen sollen. Andere etwa schon in Arbeit stehende Gesellen sollten innerhalb einer Frist entlassen werden, falls sie es nicht vorzögen, dem Verbande beizutreten. Diese Forderung lehnten die Meister kategorisch ab. Sie erblickten darin eine zu weit gehende Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen

[1]) S. auch Reichsgerichts-Urteil vom 6. März 1902, Denkschrift Nr. 8.

Freiheit und ihre Auslieferung an diesen Verband, gegen dessen spätere Forderungen sich zu wehren sie nach Annahme dieser Forderung keine Macht haben würden. Es ständen ihnen ferner keine Mittel zur Verfügung, ihre seit langer Zeit bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen, die nicht organisiert seien und unter denen sich Meistersöhne befänden, zum Eintritt in den Verband zu veranlassen. Diese zu entlassen, das könnte ihnen nicht zugemutet werden. Wenn sie aber auf sie in der verlangten Richtung einwirken wollten, so wären sie der Strafverfolgung aus § 153 Gewerbeordnung ausgesetzt. Das Reichsgericht habe entschieden, daß auch der Einfluß eines Arbeitgebers gegen einen Arbeitnehmer einer Vereinigung zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen beizutreten, unter § 153 Gewerbeordnung falle. Wenn ein Meister von einem nicht organisierten Gesellen unter Androhung der Entlassung den Beitritt zu dem Verbande verlange, so sei dies ein nach § 153 unzulässiger Einfluß. Sie würden außerdem ihre Gesellen zwingen, dauernd einem Vereine anzugehören, aus dem jederzeit auszutreten § 152 Absatz 2 G.O. ausdrücklich zulasse, und andererseits ihnen verbieten, irgend einem anderen Berufsvereine beizutreten, worin ihnen nach § 152 Absatz I l. c. ausdrücklich völlig freie Hand gelassen werden solle. Sie würden also die gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit der Gesellen beschränken oder überhaupt vernichten.

Die Gesellen glaubten demgegenüber auf jene Forderung unter keinen Umständen verzichten zu können. Sie wäre für sie das einzige Mittel, die errungenen Vorteile zu sichern. Es müsse am Orte eine Organisation vorhanden sein, welche die Innehaltung der Arbeitsbedingungen kontrolliere. Diese Organisation könne sich nicht anders halten als dadurch, daß Beitrittszwang bestehe. Würde die Forderung nicht bewilligt, so entließen die Meister die paar organisierten Gesellen, diese müßten, da sie am Orte keine Arbeit fänden, abwandern und dann könnten die Meister Arbeitsbedingungen aufstellen, wie sie ihnen genehm seien.

Da eine Einigung nicht zu erzielen war, suchte die Gesellenschaft die Arbeiterschaft Luckenwaldes für ihre Sache zu interessieren und drohte mit dem Boykott der nicht willfährigen Meister. In diesem Augenblick trat der Vorsitzende des Gewerbegerichts auf Grund des § 65 Gewerbegerichtsgesetzes dazwischen; beide Teile waren mit der Verhandlung des Streits vor dem Einigungsamt einverstanden. Der Vertreter der Gesellen mußte die Frage, ob der Verband schon an anderen Orten die streitige Forderung durchgesetzt habe, verneinen. Der Vorsitzende erklärte seinerseits, daß ihm Kollektivarbeitsverträge (Tarifverträge) nicht bekannt seien, die eine derartige Vereinbarung, daß die Arbeitgeber nur bei einem bestimmten Verbande organisierte Arbeitnehmer beschäftigen dürften, enthielten. Bei einer Besprechung der Berliner Tarifverträge — abgedruckt in der Beilage zu Nr. 11 der Zeitschrift „Das Gewerbegericht", Jahrg. X S. 336 — sagt Dr. Kratochwill, daß Forderungen der Arbeiter, die auf ihre politische oder gewerkschaftliche Organisation Bezug haben, in den Verträgen nur selten ihren Ausdruck finden. Daß sie sich zu einer solchen, wie hier streitig, verdichtet haben, davon wird auch an dieser Stelle nichts gesagt.

Aus der Mitte des Einigungsamts heraus wurde ein im wesentlichen mit der Ansicht der Meisterschaft sich deckender Standpunkt vertreten, daß die Forderung rechtsungültig sei und zwar ganz gleichgültig, ob verlangt werde, nur zum Deutschen Bäckerverbande gehörige Gesellen einzustellen, wie auch dann, wenn nachgelassen werden sollte, überhaupt nur organisierte zu beschäftigen und zwar rechtsungültig nach § 138 Abs. 1 BGB.

Die Literatur und Rechtsprechung aller Gerichte sowohl der ordentlichen Gerichte wie der Gewerbegerichte dürfte sich darüber einig sein, daß Verträge, in denen sich Arbeiter verpflichten, keinem Berufsvereine beizutreten, also die Betätigung des Koalitionsrechts ausgeschlossen wird, nichtig sind. § 138 BGB. wollte mit der Bestrafung mit Nichtigkeit nicht bloß die moralischen Interessen des Staats schützen, Verstöße gegen die Sittlichkeit oder „die guten Sitten" verhindern, sondern die gesamte Rechtsordnung sichern und mit ihr ihre großen modernen Prinzipien, auf denen sie aufgebaut ist, also Gewissensfreiheit, Wahlfreiheit, Gewerbefreiheit und schließlich auch die Koalitionsfreiheit. Dieses Recht, sich zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen zu vereinigen, darf durch einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag nicht illusorisch gemacht werden. Die Rechtsprechung der Gewerbegerichte geht häufig noch weiter. Es werden vielfach von ihnen Verträge für nichtig erklärt, in denen sich Arbeiter zum Nichtbeitritt oder Austritt aus einem bestimmten Arbeiterverbande verpflichten. Ob eine derartig beschränkte Vereinbarung nichtig ist, mag dahingestellt bleiben. Richtig ist, daß das moderne Recht Beschränkungen einzelner großer Rechtsprinzipien nicht absolut für unzulässig erklärt, sondern nur unter bestimmten Bedingungen, falls sie dasjenige Maß überschreiten, welches zur Betätigung der berechtigten persönlichen Freiheit notwendig ist. Die Konkurrenzklausel ist z. B. nicht an sich verboten, sondern nur insoweit unverbindlich, als sie nach Zeit, Ort und Gegenstand unbillige Erschwerungen im Fortkommen der ihr unterworfenen Person begründet. Ob eine Beschränkung das zulässige Maß überschreitet, hängt von der Sachlage des einzelnen Falles ab. Inwieweit dieser Grundsatz auf das Koalitionsrecht sich übertragen läßt, ist bestritten.

Bei dem Streit im Luckenwalder Bäckergewerbe handelte es sich nun nicht um das Koalitionsrecht der Arbeiter, sondern um das Verlangen dieser, daß die Meister nur bei einem bestimmten Verbande organisierte Gesellen beschäftigen sollten. Die Arbeitgeber sollten also in der Auswahl ihrer Arbeitnehmer erheblichen Beschränkungen unterworfen werden. Es ist klar, daß nach den unserer Rechtsordnung zugrunde liegenden Anschauungen und Prinzipien die Vertragsfreiheit des Dienstvertrages und ebenso des gewerblichen Arbeitsvertrages auch das Recht des Dienstberechtigten der freien Auswahl der Personen, die ihm Dienste leisten sollen, in sich schließt. Im § 105 GO., der die Freiheit des gewerblichen Arbeitsvertrags festsetzt, kommt dieses Recht ebensowenig besonders zum Ausdruck wie in den §§ 611 ff. BGB. über den Dienstvertrag. Für so selbstverständlich hat es der Gesetzgeber angesehen, daß er davon in seinen Gesetzen gar nicht spricht. Das Recht gehört zum Inbegriff der modernen wirtschaftlichen Freiheit. Man wird es als ein Recht der dem Arbeitgeber durch die Gewerbeordnung gewährleisteten Gewerbefreiheit im weiteren Sinne ansehen können. Es gehört also auch zu dem nicht näher bestimmten Kreise von Rechten, der dem Schutze des § 138 BGB. unterliegt und dort mit dem weiten Begriff „gute Sitten" bezeichnet ist, und es dürfte ferner nicht unbillig sein, den Arbeitgeber in der Auswahl seiner Arbeitnehmer zu schützen, wenn diese Koalitionsfreiheit genießen. Dem Rechte des Arbeiters sich zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen frei zusammen zu tun, entspricht nicht bloß das Recht des Arbeitgebers, sich ebenfalls zum Schutze gegen ihm ungünstige Arbeitsbedingungen der Arbeiterberufsvereine zu vereinigen, sondern auch das der freien Auswahl seiner Arbeiter, sonst würde jene Vereinigung der Arbeitgeber zum größten Teil zwecklos sein.

§ 138 BGB. schützt also den Arbeitgeber gegen Uebergriffe der Arbeiter bei der freien Wahl seiner Arbeitnehmer. Ein Uebergriff wird aber stets zu erblicken sein in der Forderung, nur Arbeiter eines bestimmten Berufsvereins einzustellen. Denn dann ist der Arbeitgeber nur auf die Mitglieder dieses einzigen Vereins angewiesen, eine Auswahl ist unmöglich, und die Befürchtung der Bäckermeister, daß sie nach Annahme dieser Forderung dem Bäckerverbande ausgeliefert wären, war nicht unbegründet. Ebensowenig wie vom Arbeiter verlangt werden kann, daß er gar keiner Organisation angehöre, darf an den Arbeitgeber das Verlangen gestellt werden, daß er nur einer bestimmten Organisation angehörige Arbeiter beschäftige. Die Annahme dieser Forderung wäre rechtsungültig gewesen und hätte den ganzen Kollektivarbeitsvertrag ungültig gemacht, also die Bäckermeister auch von allen anderen bereits konzedierten Verpflichtungen befreit. Denn da nach der Absicht der Gesellen ohne jene Bestimmung der ganze Vertrag nicht geschlossen werden sollte, so hätte sich die Nichtigkeit nach § 139 BGB. wegen der Nichtigkeit dieser einzelnen Bestimmung auf den ganzen Vertrag bezogen.

Eine andere Frage ist die, wie eine Beschränkung des Rechts der freien Wahl der Arbeiter zu beurteilen ist, also wenn z. B. die Forderung dahin gegangen wäre, nur Gesellen von 2 oder 3 am Orte bestehenden Organisationen oder ganz allgemein nur organisierte zu beschäftigen. Ob eine derartige Beschränkung das zulässige Maß überschreitet, das kann so abstrakt nicht beantwortet werden. Es kommt dabei wohl auf die wirklichen Verhältnisse an und es wären die gesamten Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Diese Umstände waren im vorliegenden Falle nicht gegeben, da nur die Organisation des deutschen Bäckerverbandes am Orte besteht. Möglich wäre aber noch die Beurteilung der Frage gewesen, wenn die Forderung, nur organisierte Gesellen zu beschäftigen, gestellt worden wäre, also ohne Rücksicht darauf, welchem Berufsvereine der zu beschäftigende Geselle angehört, falls er nur organisiert ist. Diese Forderung erweckt den Anschein, als ob sie nicht unzulässig wäre, da es ja zahlreiche Bäckerberufsvereine im deutschen Vaterlande gibt und es leicht möglich wäre, in Luckenwalde auch andere als Zweigstellen des deutschen Bäckerverbandes zu gründen. Zurzeit bestand und besteht kein anderer Berufsverein der Bäcker in Luckenwalde, und nach der Zusammensetzung der Bevölkerung, insbesondere

der zahlreichen Arbeiterschaft dieser Stadt und der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse ist die Gründung eines anderen Berufsvereins unwahrscheinlich, so gut wie ausgeschlossen. Diese Annahme wurde auch bei den Einigungsverhandlungen bestätigt. Mit Rücksicht hierauf hätte man auch jene allgemeiner gehaltene Forderung für ungültig halten müssen. Denn sie hatte in Wirklichkeit unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse nur denselben Inhalt wie die die Meister völlig einschränkende, nur dem deutschen Bäckerverbande angehörende Gesellen einzustellen.

Der Zweck der Forderung der Gesellenschaft war die Sicherung der übrigen bewilligten Arbeitsbedingungen. Nachdem bei den Einigungsverhandlungen die oben entwickelte Rechtsansicht über jene Forderung auseinandergesetzt war, kam es darauf an, einen anderen, rechtlich zulässigen Weg zu finden, um das von den Gesellen gewünschte Ziel zu erlangen. Die Gesellen wollen eine Kontrolle über Einhaltung der Arbeitsbedingungen ausüben und Kenntnis erlangen, wenn ein Meister einen ungünstigeren Vertrag mit einem Gesellen eingeht. Dazu ist es nötig, daß jeder neu nach Luckenwalde zuziehende Geselle die von den Meistern bewilligten Bedingungen erfährt. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Bedingungen in jeder Backstube ausgehängt werden. Weitere Zugeständnisse in dieser Beziehung machten die Meister nicht. Insbesondere lehnten sie eine Kontrolle der Backstube seitens der Gesellen hinsichtlich des steten Aushangs ab. Dagegen gaben sie die Zusicherung ab, daß sie selbst von Innungs wegen auf diesen Aushang achten werden. Sie wollten sich das Recht, in der ihnen gehörenden Backstube allein Bestimmungen zu treffen, nicht nehmen lassen.

Die Meister sicherten ferner zu, daß sie auch von Innungs wegen die Vertragsbedingungen kontrollieren werden, also die über Lohnhöhe, Arbeitszeit, Lehrlingszahl, Einrichtung der Gesellenstube. Falls ein Meister von den Bedingungen abweichen sollte, so soll eine Schlichtungskommission den Fall prüfen und auf Herstellung der Vertragsbedingungen wirken. In der Kommission soll der Geselle durch einen Vertreter des am Orte bestehenden Gewerkschaftskartells sich vertreten lassen können, weil man befürchtete, daß der Geselle allein nicht den Mut haben würde, offen zu sprechen. Der Vertreter soll sein Wortführer sein, und da das Kartell stets dieselbe Person mit der Vertretung der Interessen der einzelnen Gesellen betrauen wird, so wird es mit der Zeit auch ihre Aufgabe werden, sich auf eine die Meister nicht verletzende Art Kenntnis zu verschaffen davon, ob jeder Meister die Bedingungen einhalten wird. Diese Hoffnung schwebte offenbar den Gesellen vor, als sie die Zuziehung eines Kartellvertreters zur Schlichtungskommission verlangten.

Auf diesem Wege kam die Einigung zustande, Aushang der Bedingungen, Kontrolle ihrer Einhaltung von Innungs wegen und Eingreifen der Schlichtungskommission im Falle ihrer Nichtinnehaltung, wobei der Geselle durch einen Vertrauensmann vertreten wird. Die Gesellen gingen auf diese Vorschläge des Einigungsamts ein, nachdem sie im Laufe der Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß ihre Organisation durch den Abschluß des Vertrags vor dem Gewerbegericht eine erhebliche Stütze erhalten hatte und daß es ihnen deshalb möglich sein werde, etwa eintretende Mißstände auch ihrerseits aufzudecken. Die Meister hatten dabei von vornherein erklärt, daß sie gegen die Organisation nichts unternehmen und die Gesellen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Organisation einstellen werden. Die Gesellen übernahmen dagegen die Gewähr dafür, daß weder von ihnen noch sonst von der Arbeiterschaft weder in Versammlungen, noch in der Presse, noch durch Verbreitung von Flugschriften das Geschäft eines vertragstreuen Bäckermeisters gesperrt würde. Gegen Verletzung dieser Pflicht würde mit Zivilklage und Erlaß einstweiliger gerichtlicher Verfügung eingeschritten werden können.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Britische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt ihre erste Jahresversammlung in London am 2. Mai d. Js ab. Es wird uns darüber geschrieben: Professor Oliver, der die Versammlung als Präsident eröffnete, nachdem Mr. Sidney Webb ihm den bisher von ihm geführten Vorsitz abgetreten hatte, hob den unpolitischen Charakter des Verbandes hervor. Sein Zweck und Ziel, sagte er, sei lediglich den englischen Arbeiterschaft die Kenntnis und das Verständnis der Erfahrungen und Bestrebungen anderer Nationen im Gebiet des Arbeitsschutzes zu ermöglichen und ihr damit die Besserung ihrer eigenen Lage zu erleichtern. In der festen Ueberzeugung, daß nur im Meinungsaustausche und dem Zusammenarbeiten aller Nationen, die einzelne Gewinn ziehen könne, freue er sich besonders, daß die englische Arbeiterschaft nunmehr auf eine einjährige gemeinsame Arbeit mit anderen Nationen zurückblicken könne. Der Minister des Innern Mr. Herbert Gladstone, gab sodann in längerer Rede seiner Freude über die Bestrebungen des Verbandes Ausdruck. Das größte Interesse, sagte er, gehöre natürlich der Hebung des eigenen Volkes, diese aber könne man nur wirklich fördern, wenn man die Lage und Lebensbedingungen anderer Völker kenne und die dort herrschenden Vorteile soweit möglich nachahme. Der Vorteil, der in der genauen Kenntnis der rechtlichen und allgemeinen Verhältnisse anderer Länder und besonders in einer engen Verbindung mit ihnen liege, sei für jede Regierung gleich groß. Er selbst habe erst kürzlich wieder beim Studium der Arbeiterversicherung diese Erfahrung gemacht. Er freue sich deshalb, der Versammlung die **Bereitwilligkeit der englischen Regierung, internationalen Arbeiterschutzverträgen und dahinzielenden Konferenzen beizutreten**, erklären zu können. Denn internationale Konferenzen seien die Mittel, wodurch das allgemeine Wissen in der ganzen zivilisierten Welt vermehrt werde, und es sei nur auf diesem Wege möglich, daß man die Lage der Arbeiter bessern könne. Die freundschaftlichen Beziehungen der Länder untereinander träten in den Arbeiterfragen besonders hervor. Sir John Macdonald, einer der bedeutendsten englischen Gelehrten für vergleichende Rechtswissenschaft, begründete eine einstimmig angenommene Resolution, welche die Haltung der Regierung freudig begrüßt. Der konservative Lord Lytton stimmte bei. In kernigen Worten versicherte sodann der Arbeiterabgeordnete Mr. Shackleton (Labour Party) der Versammlung, die Arbeit des Internationalen Verbandes sei „just the very thing we need" (gerade das, was wir brauchen).

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat für Arbeiterstatistik schloß in seiner 16. Sitzung am 11. d. Mts. die Erhebung über die Fischindustrie ab und führte die Erhebung über die Arbeitsverhältnisse in der Binnenschiffahrt weiter. Die Erhebung über die Fischindustrie war veranlaßt worden durch die Klagen der Beteiligten, weil die gegenwärtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 137) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen infolge der eigenartigen Verhältnisse des Gewerbes für die Fischindustrie große Härten mit sich brächten, weshalb eine Aenderung der Gesetzesbestimmungen dringend geboten sei. Auf Grund der Vernehmung von 56 Auskunftspersonen aus 41 Betrieben kam der Beirat zu dem Ergebnis, daß für die Fischindustrie sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter eine Abänderung der Vorschriften der Gewerbeordnung notwendig erscheine, und beschloß dem Reichskanzler vorzuschlagen, für die fabrikmäßig betriebene Fischindustrie Ausnahmen von dem § 137 Abs. 1 G.O. dahin zuzulassen, daß ohne Einholung behördlicher Erlaubnis Arbeiterinnen, sofern dabei das gesetzliche Maß der Arbeitsdauer nicht überschritten wird, an den Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen bis 8 Uhr, an 40 Werktagen bis 10 Uhr abends beschäftigt werden dürften. Diese Verschiebung der Arbeitszeit soll aber nur unter der Bedingung gestattet sein, daß dafür am folgenden Sonn- oder Festtag jede Beschäftigung unterbleibt. Zur Kontrolle hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis zu führen, in welches für jeden Tag, an dem Arbeiterinnen über $8^1/_2$ Uhr abends oder an Sonnabenden bezw. Vorabenden der Festtage über $5^1/_2$ Uhr hinaus beschäftigt wurden, die Arbeitsstunden einzutragen sind. Außerdem soll den Landesregierungen anheim gegeben werden, daß sie bei den Gesuchen um Verlängerung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen bis 10 Uhr abends und bis zur Dauer von 13 Stunden (§ 138 a G.O.) nicht den Nachweis des Bedürfnisses für einzelne im voraus bestimmte Kalendertage verlangen. In der Binnenschiffahrtserhebung sind die ausgegebenen Fragebogen nur in sehr wenig befriedigendem Maße ausgefüllt worden und namentlich die von den Arbeitern zurückgelangten sind nur zum geringen Teil brauchbar. Nachdem die Verarbeitung des eingegangenen Materials erfolgt ist, wird voraussichtlich wie bei den übrigen Erhebungen die mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen stattfinden.

Die sozialpolitische Reformarbeit in England, die unter dem konservativen Kabinett Balfour völlig ins Stocken geraten war, nimmt jetzt nach dem politischen Umschwung einen lebhaften Fortgang. Am 11. Mai hat das Unterhaus in 2. Lesung einen Ge-

setzentwurf angenommen, der die stufenweise Herabminderung der Arbeitszeit in den Kohlengruben bis zum achtstündigen Arbeitstag vorsieht. Kurz vorher ist ein Ausschuß für die Arbeiterwohnungsfrage eingesetzt worden. Da in diesen wohl zwei liberale Arbeitervertreter, aber kein Mitglied der sozialistischen Arbeiterpartei gewählt war, protestierten die Führer der letzteren Keir Hardie und Will Crooks lebhaft gegen diese Nichtbeachtung und erklärten, die liberalen Arbeiterabgeordneten nicht für voll anerkennen zu können. Darauf antwortete der liberale Abgeordnete Fenwick: Seit 21 Jahren verdiene er sein Brot in der Kohlengrube, von dort sei er ins Parlament geschickt worden, um die Kohlenbergleute zu vertreten, und nenne sich deshalb mit Recht Arbeitervertreter. Er protestiere gegen den Versuch der Arbeiterpartei, die Tradeunionisten als Nichtarbeiter hinzustellen. Der Kampf zwischen den Arbeitern erweckte das regste Interesse des Parlaments. Sämtliche Plätze füllten sich und alle Anwesenden hörten den Streitenden mit größter Spannung zu. Der Einpeitscher der Regierung, Whiteley, wies nach, daß die Arbeiter in 17 Ausschüssen 13 Mal vertreten seien, und erklärte kurz und bündig: „Die Regierung wird fortfahren, auch diejenigen als Vertreter der Arbeit zu betrachten, die sich der liberalen Partei anschlossen.“ Bei der Abstimmung trat das Haus mit 320 gegen 43 Stimmen auf diesen Standpunkt. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß diese Auseinandersetzung noch weitere Folgen haben wird.

Kein Aufsichtsamt für Arbeit und Industrie in Italien. Aus Rom wird vom 9. Mai gemeldet: Die Deputiertenkammer hat in geheimer Abstimmung mit 110 gegen 103 Stimmen die Vorlage betreffend Errichtung eines Aufsichtsamts für Arbeit und Industrie abgelehnt. — Die sehr geringe Mehrheit, mit der die Ablehnung erfolgt ist, läßt für das nächste Mal die Annahme des Amtes erhoffen.

Frankreich und die internationale Arbeitsgesetzgebung. Wie wir dem Bulletin des französischen Arbeitsamtes (Aprilheft) entnehmen, hat in der Deputiertenkammer der Minister des Auswärtigen Bourgeois auf eine Aufforderung des Berichterstatters Gervais, die Initiative zu internationalen Konferenzen für die Regelung der Arbeitsverhältnisse zu ergreifen, geantwortet, daß er aber zwar sich vorbehalten müsse, die Schwierigkeiten und Erfolgsmöglichkeiten solcher Konferenzen sehr genau zu prüfen, daß er mit dieser Reserve dem Gedanken sehr günstig gegenüberstehe. Er glaube in der Tat, daß in allen diesen Fragen, die sich auf die Organisation und die Dauer der Arbeit sowie auf die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse beziehen, eine der größten Schwierigkeiten des sozialen Fortschritts gerade in der Ungleichheit der Situation und der Behandlung liege, die zwischen den Produktionsbedingungen der verschiedenen Länder bestehen. Hier gäbe es Fragen der Konkurrenz, die ohne eine Verständigung ungemein schwer zu regeln seien. Jedermann, Unternehmer, Arbeiter, Konsument und Gemeinwesen, sei interessiert, daß solche Verständigungsversuche gemacht würden. Es wäre ein Segen, wenn man über die Organisation der Arbeiterfragen verhandeln und sich einigen könnte. Der Minister schloß seine Erklärung mit der Versicherung, er sei nach vorhergehender Erkundigung, wie andere Staaten sich zu einem solchen Vorschlage stellten, gern bereit, in eine nähere Prüfung der Frage einzutreten und ihre Lösung anzustreben, wenn die Bedingungen günstig seien. — Es fällt in diesen sonst sehr erfreulichen Aeußerungen auf, daß der Minister mit keinem Wort der vorjährigen internationalen Regierungskonferenz in Bern gedenkt, deren Beschlüsse über Verbot des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie und der gewerblichen Frauen-Nachtarbeit in einer Diplomatenkonferenz im September d. Js. ratifiziert werden sollen. Gerade Frankreich hat doch an den Beratungen und Beschlüssen für diese Anfrage einer vertragsmäßig geregelten internationalen Arbeitsgesetzgebung neben Deutschland und der Schweiz den lebhaftesten Anteil genommen.

Soziale Zustände.

Heimarbeits-Ausstellung in Frankfurt a. M. Am 10. Mai hat sich auf Einladung des freien deutschen Hochstifts und des Instituts für Gemeinwohl ein größeres Komitee gebildet, das, angeregt von dem Vorgange Berlins, eine Heimarbeits-Ausstellung ins Leben rufen will. Dem Komitee gehören, wie die „Volksst.“ meldet, Vertreter jener beiden Institute, des Gewerkschaftskartells, der christlichen Arbeiter, des Verbands für Volksvorlesungen, der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften, der Gewerbeinspektion, Stadtverordnete usw. an. Man setzte zunächst einen engeren Arbeitsausschuß ein. Dargestellt werden soll die Heimarbeit im Gebiet von Großfrankfurt, vom Spessart und Vogelsberg bis Taunus und Rhein, in ihrer städtischen und ländlichen Entwickelung. Zur Erläuterung der Produkte und ihres Zustandekommens sollen umfassende Darstellungen der gesamten Arbeits- und Existenzverhältnisse der wichtigsten Heimarbeitergruppen von der Arbeiter- wie der Unternehmerseite ausgestellt werden. Als frühester Termin der Eröffnung der Ausstellung ist nächstes Frühjahr in Aussicht genommen.

Die Heimarbeitsausstellung in London, welche die „Daily News“ in „Queen's Hall“ veranstaltet, wird sehr eifrig besucht. Sie soll bis zum 29. Mai geöffnet bleiben. Wenn sie sich auch in mancher Hinsicht an das Berliner Vorbild anlehnt, so trägt sie doch ein wesentlich anderes Gepräge. Die Vorführung bestimmter Typen von Heimarbeiten direkt bei der Arbeit stand, wie es für unsere Auffassung selbstverständlich ist, von vornherein ganz außerhalb der Absichten der Berliner Veranstalter. In London sind aber, wie berichtet wird, gerade diese „lebenden Modelle“ die eigentliche Anziehung der Ausstellung. Die „Tägl. Rdsch.“ berichtet darüber:

Man sieht z. B. drei Frauen, von denen eine ihr drei Wochen altes Baby mit sich hat, mit Erzeugung von Zündholzschachteln beschäftigt. Für das Groß erhalten sie 2 Pence und die geschickteste von ihnen kann nicht mehr als 5 Schilling die Woche verdienen, wovon 2 Schilling 6 Pence für Mietszins entfallen. Nicht weit davon sitzt ein Mädchen, das Babyschuhe macht und einen halben Penny fürs Paar erhält. Bei angestrengtester Arbeit kann die Arbeiterin nicht mehr als 4 Schilling die Woche verdienen. Es werden fast ausschließlich nur solche Arbeiten der Heimarbeit vorgeführt, in denen hauptsächlich Frauen und Kinder beschäftigt sind. Ein alter Mann, der Hausschuhe macht, und ein anderer alter und nahezu erblindeter Mann, der seine Frau beim Erzeugen künstlicher Blumen hilft, bilden die einzigen Ausnahmen.

Auch in anderen Gewerbezweigen ergeben sich die miserabelsten Löhne; so für das Herstellen von Shawlfransen 8 d das Dutzend, für Dütenkleben 6 d das Tausend, für die Arbeit von Babymützen 2 s das Dutzend, für Konfirmationskränze aus künstlichen Blumen 1 s 9 d das Dutzend. Für das Nähen von Blusen werden 8 s 6 d bis 5 s 6 d für das Dutzend gezahlt; dabei werden aber in einem Tage bei einer Arbeitszeit von 14 bis 16 Stunden nicht mehr als 6 Stück hergestellt. Die Produktion von einem Groß Pappdeckel-Schachteln erfordert etwa die Arbeit eines vollen Tages und wird mit 1 s $2^1/_2$ d vergütet.

Die Ausstellung besteht aus 2 Abteilungen, die eine enthält 250 Heimarbeit-Erzeugnisse, die andere 22 Werkstätten, in denen 44 männliche und weibliche Heimarbeiter tätg sind. Zahlreiche Vorträge beleuchten die Heimarbeit in ihren verschiedenen Beziehungen.

Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Straßenbahner Dem „Berl. Tagebl.“ zufolge finden im laufenden Monat bei allen Straßenbahnen Preußens statistische Erhebungen über die Dienstdauer des im äußeren Dienste beschäftigten Personals statt. Im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern hat das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu diesem Zwecke den einzelnen Bahnen einen umfangreichen Fragebogen zustellen lassen, der im wesentlichen folgende Fragen enthält:

1. Planmäßiger Dienst. 2. Welche Ruhepausen werden als Dienst gerechnet? 3. Ruhepausen, die nicht als Dienst gerechnet werden. 4. Zusammenhängende Ruhepausen von mindestens vier Stunden. 5. Dienstfreie Zeit zwischen zwei planmäßigen Diensten. 6. Dienstfreie Tage. 7. Möglichkeit des Besuches des Hauptgottesdienstes. 8. Ueberstunden. 9. Tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit. 10. Nachtdienst. 11. Erholungsurlaub.

Wir vermuten, daß diese Erhebung mit der im Beirate für Arbeiterstatistik angeregten Enquete über die Arbeitsverhältnisse im Fuhrgewerbe (Straßenbahnen, Droschken usw.) zusammenhängt und für das ganze Reich gilt.

Frauen- und Kinderarbeit in Japan. Das rasch aufblühende Japan entwickelt sich immer mehr zu einem Industriestaat und macht z. B. alle die schlimmen Stadien durch, die mit dieser Entwicklung für die Arbeiterschaft verknüpft sind, ehe Arbeiterschutzgesetze und Arbeiterorganisationen dem einen Damm entgegensetzen. So steht die Frauen- und Kinderarbeit in Japan in voller Blüte, genau wie es in England vor 100 Jahren und jetzt in den Spinnereien der amerikanischen Südstaaten der Fall ist. Der „Vorwärts“ vom 4. Mai berichtet, daß Mädchen von 12 bis 15 Jahren durch Agenten an große Bandfabriken bei Tokio auf Jahre hinaus zu schlechtesten Bedingungen vermietet werden. Ein anderer höchstgefährlicher Zustand zeigt sich darin, daß Frauen in Zündholzfabriken arbeiten, dorthin sogar ihre Kinder mitbringen, die natürlich sehr schnell der Phosphorvergiftung zum Opfer fallen. — In dem Werke über „die gewerbliche Nachtarbeit der

Frauen" (Jena 1903, im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bearbeitet von Prof. Dr. Stephan Bauer) geht gleichfalls aus dem japanischen Bericht die Ausbeutung der Frauen und Kinderkräfte hervor.

Soziale Rechtsprechung.

Verrufserklärung. Wer andere durch Anwendung von Zwang oder durch Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsverhältnisse teilzunehmen, macht sich nach § 153 G.O. strafbar.

Die Bauhandwerker eines Meisters in W., die einem Zentralverbande angehören, hatten den Beschluß gefaßt, mit einem Arbeiter, der Mitglied eines christlichen Verbandes war, nicht mehr zusammen zu arbeiten. Die Wortführer H. und L. erklärten dem Meister, die meisten Arbeiter würden ihre Arbeit niederlegen, falls der christliche Arbeiter nicht entlassen würde. Nachdem letzterer seine Entlassung erhalten hatte, wurde gegen H. und L. Anklage mit dem Erfolge erhoben, daß die Angeklagten zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Alle Umstände sprächen dafür, so begründete das Gericht sein Urteil, daß man bezweckt habe, den christlichen Arbeiter zu bewegen, sich dem Zentralverbande anzuschließen; die Angeklagten hätten versucht, einen andern durch Verrufserklärung zu bestimmen, an einer Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen. Eine Verrufserklärung liege vor, wenn dem Arbeitgeber gesagt werde, daß man mit einem Arbeiter nicht mehr zusammen arbeiten wolle.

Das Kammergericht billigte die Verurteilung der Angeklagten, da die §§ 152 und 153 G.O. zutreffend ausgelegt seien. In der Erklärung, mit einem Arbeiter nicht mehr zusammenarbeiten zu wollen, liege eine Verrufserklärung. —ld—.

Zur gewerblichen Sonntagsruhe. Die Buchdruckereibesitzer P. und Gen., welche in Bremerhaven eine Zeitung herausgeben, waren auf Grund des § 105b der Gewerbeordnung und einer Oberpräsidialverordnung vom 22. August 1900 in Strafe genommen worden, nachdem ein Polizeibeamter von einer Sackgasse aus bemerkt hatte, daß in der Buchdruckerei der Angeklagten am Bußtage Arbeiter beschäftigt wurden, um die am Orte erscheinende Zeitung herzustellen. P. und Gen. behaupteten, die Arbeiten in der Buchdruckerei seien weder geräuschvoll noch auch öffentlich bemerkbar gewesen. Die Arbeiter hätten aus freien Stücken an der Fertigstellung der Zeitung gearbeitet, deren Erscheinen im Hinblick auf die amtlichen Bekanntmachungen im öffentlichen Interesse liege. Das Landgericht verurteilte aber P. und Gen. zu einer Geldstrafe, da es sich vorliegend um eine öffentlich bemerkbare Arbeit gehandelt habe, welche am Bußtage nicht ausgeführt werden durfte. Die fraglichen Arbeiten hätten am Tage vorher fertig gestellt werden können; das Publikum müsse sich damit abfinden, wenn einmal die Zeitung nicht zur üblichen Zeit erscheine. Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten Revision beim Kammergericht ein und betonten, von geräuschvollen Arbeiten, die öffentlich bemerkbar wären, könne nicht die Rede sein. Das Publikum habe nicht nur ein Interesse zu erfahren, was in der Welt vorgehe, sondern müsse auch rechtzeitig die amtlichen Bekanntmachungen kennen lernen. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache an das Landgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurück. Nach Ansicht des Kammergerichts hat der Vorderrichter § 105b der Gewerbeordnung ohne Rechtsirrtum angewandt; ein Notstand im Sinne des § 105c liege nicht vor. Von einer öffentlich bemerkbaren Arbeit im Sinne der Polizeiverordnung vom 22. August 1900 könne aber nur die Rede sein, wenn die Arbeit allgemein vom Publikum bemerkt werden konnte. —ld—

Zum Bereich der Unfallversicherung. Ein Ladenfräulein N. verwaltete in der Gegend von Aachen eine Annahmestelle für eine Färberei und hatte solche Sachen in Empfang zu nehmen, welche gefärbt werden sollten; es lag ihr ferner ob, den Kunden Ratschläge zu erteilen, die eingelieferten Sachen einzupacken und nach der Färberei zu senden. Die gefärbten Sachen bewahrte Fräulein N. nach vorheriger Prüfung auf, versah sie mit dem Preise und verabfolgte sie dann an die Kunden. Ueber das vereinnahmte Geld hatte sie auch Buch zu führen. Als Fräulein N. einen Unfall erlitt lehnte die Berufsgenossenschaft jede Rentenzahlung ab, da Fräulein N. eine rein kaufmännische Tätigkeit entfaltet habe und daher nicht versichert gewesen sei. Das Schiedsgericht verurteilte aber die Berufsgenossenschaft zur Rentenzahlung und das Reichs-Versicherungsamt wies den Rekurs als unbegründet zurück, indem u. a. ausgeführt wurde: die Verletzte war nicht nur kaufmännisch tätig, sondern verrichtete auch Arbeiten, die mit dem technischen Färbereibetriebe in Verbindung standen. Die Unfallversicherung erstreckt sich nicht nur auf die Arbeiten in den Fabriken, sondern auch auf diejenige Tätigkeit, die bestimmt ist, die Herstellungszwecke des Betriebes mittelbar zu fördern. —dl—.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunales Elektrizitätswerk Mark. Von Vertretern westfälischer Städte aus den Kreisen Hagen, Altena und Iserlohn ist ein kommunales Elektrizitätswerk am 2. Mai bezründet worden. Das Gründungskapital wurde auf 4 800 000 *M.* festgesetzt. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar entfallen auf Hagen 6 Mitglieder, auf Lüdenscheid-Stadt und Iserlohn je 2, auf eine Akkumulatorenfabrik ebenfalls 2 und auf die anderen Beteiligten je 1 Mitglied. Außer Hagen, Lüdenscheid und Iserlohn sind noch die Orte Hohenlimburg, Haspe, Stadt Altena, Landkreis Altena, Amt Lüdenscheid, Schwerte und Halver unter den Aktienzeichnern. Zur Veräußerung der auf Namen lautenden Aktien ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. In den Aufsichtsrat wurde der 1. Bürgermeister Cuno, als Stellvertreter Bürgermeister Jockusch-Lüdenscheid neben Bankdirektoren gewählt. Dieses Elektrizitätswerk ist als eine Elektrizitätszentrale für die beteiligten Kreise gedacht. Die Versammlung beschloß, sofort drei Kabel zu legen. Das eine geht von Hagen über Hohenlimburg nach Iserlohn und von dort über Innert-Evecking durch das Nettetal nach Altena, von da nach Lüdenscheid durch das Rahmedetal nach Schalksmühle, dann durch das Volmetal nach Hagen. Das zweite wird von Hagen nach Haspe zur voraussichtlichen Weiterführung nach Werk Schwelm zum Anschluß an das Werk des Kreises Schwelm an der Ennepetalsperre gelegt, das dritte Kabel geht nach Schwerte. Man wird unverzüglich mit der Stadt Dortmund über die Einrichtung einer gemeinsamen Zentrale verhandeln. Ueber den Standort der Krafterzeugungsstation ist noch nichts entschieden. Interessant ist hierbei der Umstand, daß man feststellen will, ob die Krafterzeugung durch Kohlen oder durch Wasser billiger ist. Je nach Beantwortung dieser Frage wird man die Kraftstation danach an eine Zeche oder an die Ruhr verlegen. Durch eine eigene Zentrale würden die Gemeinden in der Lage sein, sich unabhängig von den übermächtigen Privatgesellschaften zu machen, die jenes Industriegebiet, besonders von Essen aus, mit elektrischer Kraft versorgen. Gerade hier ist ein Gebiet, auf dem die Gemeinden erfolgreich zum Wohle ihrer Gewerbetreibenden und Bürger Eigenunternehmungen vor der Abhängigkeit von Privatgesellschaften bevorzugen sollten.

Alters- und Hinterbliebenenversorgung städtischer Bediensteter und Arbeiter in Rixdorf. Eine am 9. Februar eingebrachte Vorlage auf Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt Rixdorf dauernd beschäftigten Personen ist von den Rixdorfer Stadtverordneten bereits am 7. März 1906 genehmigt und am 1. April in Kraft gesetzt. Wie fast bei allen ersten Versuchen auf diesem Gebiete ist ein Rechtsanspruch nicht gewährt, allerdings auch kein Beitrag gefordert, wie ihn München, Erlangen, Nürnberg usw. erheben. Wie in Freiburg i. B. wird man mit den Jahren diesen Vorbehalt aufgeben und denselben Anspruch wie bei den Beamten feststellen müssen. Die übrigen Bestimmungen schließen sich gleichfalls an die bekannten Muster an: 10jährige Karenzzeit nach Vollendung des 21. Lebensjahres, Eintritt vor dem 46. Lebensjahre, Eintritt provisorischen Ruhegeldes, dann Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, Witwen- und Waisenversorgung einschließlich legitimierter Kinder usw. Der Bedarf an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld hat betragen in Charlottenburg (1904) 8173 *M*, in Magdeburg (1905) 7807,95 *M*, in Cöln (1905) 5913,77 *M*, in Hannover (1905) 4076,95 *M*, in Breslau im gleichen Jahre 2844,38 *M*, in Essen (1901) 2152,27 *M* und in Spandau (1905) 363,60 *M*, schlägt also bei den hohen Kommunaletats dieser Städte nicht erheblich zu Buch. Für Rixdorf ist die jährliche Mehrbelastung zunächst auf 700 *M* berechnet. Aehnlich ist diese Materie jetzt geregelt in den Städten: Aachen, Berlin, Braunschweig, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Cöln, Danzig, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Gießen, Gotha, Halberstadt, Hanau, Heidelberg, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mainz, Mannheim, Metz, Mülhausen i. E., Naumburg, Offenbach, Posen, Potsdam, Spandau, Stuttgart und Wiesbaden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Deutscher Bankbeamtenverein. Man schreibt uns: In der Aufsichtsratssitzung, die vor einigen Tagen stattfand, erstattete der Vorsitzende des Gesamtvereins, Herr Fürstenberg, den Delegierten, die aus München, Frankfurt a. M., Köln, Bremen, Hamburg, Hannover, Bielefeld, Halle, Leipzig usw. anwesend waren, den Bericht über das verflossene Geschäftsjahr. Danach hat der Verein eine Zunahme von 2115 Mitgliedern erfahren. Der Zweigverein Berlin z. B. konnte seinen Bestand um 292 Köpfe vermehren. Der Gesamtverein erzielte einen Ueberschuß von 9138 M. Vier neue Zweigvereine wurden gegründet, unter denen besonders die Entwicklung des Vereins in Straßburg i. E. erwähnenswert ist; dort schlossen sich nämlich auch altelsässische Bankbeamte in erheblicher Anzahl an. Bemerkenswert ist ferner, daß der einzige Lokalverein, der außerhalb Berlins noch bestand, der Verein der Bankbeamten in Dresden, sich dem Deutschen Bankbeamtenverein angeschlossen hat. Die Tätigkeit auf sozialem Gebiete war lebhaft; der Verein beschäftigte sich mit der Urlaubsfrage, der Sonntagsruhe, der Lehrlingsfrage und vor allem mit der Pensionsfrage. Der letzte Punkt wurde auch auf einer Hauptversammlung des Berliner Zweigvereins einer Besprechung unterzogen und die zahlreich erschienenen Mitglieder nahmen einstimmig folgende Entschließung an:

„Die Hauptversammlung begrüßt mit lebhafter Befriedigung die Förderung, die der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes der Pensionsfrage durch Vornahme einer Statistik angedeihen läßt. Sie richtet an die Banken und Bankgeschäfte Berlins die Bitte, diese Statistik nach Kräften unterstützen zu wollen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es den gemeinsamen Bestrebungen von Bankleitungen und Angestellten bald gelingen möge, eine allgemeine Pensionskasse für alle Bankbeamten Deutschlands zu schaffen."

Das Wachstum der freien Gewerkschaften in letzter Zeit ist sehr bedeutend. Sie zählten mehr als 1½ Millionen Mitglieder am Schlusse des ersten Quartals 1906. Das „Korrespondenzblatt" stellt fest, daß die Mitgliederzunahme pro 1905 313 040 betrug, am Jahresschlusse mithin der Stand von 1 429 763 erreicht war.

Spartentage der Buchdrucker. Spezialvereinigungen in der Buchdruckerbranche (Maschinenmeister, Maschinensetzer, Korrektoren sowie Stereotypeure und Galvanoplastiker) haben jüngst in Berlin Kongresse abgehalten, um angesichts der bevorstehenden Tarifberatungen ihre Wünsche festzustellen. Dabei handelt es sich bei den Korrektoren und Stereotypeuren um Aufnahme in den Tarif und die Beseitigung eines Zustandes, der diesen Branchen eine feste tarifliche Stütze in ihrem Arbeitsverhältnisse nicht gestattet. Die Maschinenmeister zählten Anfang dieses Jahres in 76 Vereinen und Klubs und in 208 Orten 4588 Mitglieder, die Maschinensetzer in 26 Hauptvereinen an 164 Orten 1257 Mitglieder, die Korrektoren am 1. April cr. in 16 Vereinen 330 Mitglieder, die Stereotypeure und Galvanoplastiker im Jahre 1904 14 Vereine mit 730 Mitgliedern. Schriftgießer kamen nicht in Betracht, da ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen durch gesonderte Abmachungen mit der Prinzipalität geregelt sind. Die Korrektorenvereine wandten sich entschieden gegen die Heimarbeit: Angestellte Gymnasiallehrer, Studenten und andere Leute in festen Stellungen fügten durch die Heimarbeit den Korrektoren oft schweren Schaden zu. Es gelangte folgende Resolution zur Annahme:

„Der 1. Deutsche Korrektorentag erblickt in der Erledigung von Korrekturen außerhalb der Druckereien eine wesentliche Ursache der ungünstigen Berufsverhältnisse der Korrektoren und erstrebt mit der Aufnahme der Korrektoren und Revisoren in die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker die Beseitigung der Heimarbeit als Grundbedingung für die Bessergestaltung der Arbeitsbedingungen der Korrektoren. Der Korrektorentag erwartet in diesem Bestreben die Unterstützung aller interessierten Kreise, insbesondere aller organisierten Buchdruckergehilfen."

Die Agitation unter den Landarbeitern will der Verband der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter von jetzt ab planmäßig einleiten. Um den besonderen Verhältnissen der Landarbeiter Rechnung zu tragen, soll innerhalb des Verbandes eine besondere Sektion für sie gebildet werden, auch soll das Verbandsorgan so ausgestaltet werden, daß es für die Agitation unter den Landarbeitern zu verwenden ist.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Italien krankt noch an dem Mangel fester einheitlicher Organisation. Es gibt in Italien Zentralverbände nach Berufen, die über das ganze Land verbreitet sind, daneben lokale Organisationen im Anschluß an die sozialistischen Arbeitskammern. Wie das „Bolletino dell' Ufficio del Lavoro" mitteilt, hatte der Verband der Metallarbeiter an die andern Arbeiterorganisationen eine Aufforderung gerichtet, einem Kongreß in Mailand einzuberufen, um zu einer einheitlichen Organisation der Gewerkschaftsbewegung zu gelangen. Die Mehrzahl der Gewerkschaften stellte sich diesem Plan sehr sympathisch gegenüber und am 4. März hat in Mailand bereits eine Vorkonferenz in dieser Sache stattgefunden, damit man dem Kongreß bestimmte praktische Vorschläge für die Organisation machen kann. An dieser Vorkonferenz beteiligten sich die Vertreter der bedeutendsten Arbeiterverbände. Die neue Organisationsform, die dort vorgeschlagen wurde, schließt sich dem von den freien Gewerkschaften in Deutschland gegebenen Muster an. Es soll gleichfalls eine Art „Generalkommission" (Consiglio federale del Lavoro) gebildet werden, deren Mitglieder von dem regelmäßig stattfindenden Gewerschaftskongreß gewählt werden. Eine Wochenschrift, die über alle Vorgänge der Arbeiterbewegung auf dem Laufenden hält, soll von diesem Consiglio herausgegeben werden, ferner eine Monatsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Organisationsfragen.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Die drohende Aussperrung im Metallgewerbe steht weitaus im Vordergrunde des Interesses. Noch sind die Würfel nicht gefallen und so gespannt die Situation ist, so erscheint doch die Hoffnung, den Riesenkampf zu vermeiden, keineswegs ausgeschlossen. Auf beiden Seiten ist man sich über die Bedeutung einer solchen wirtschaftlichen Katastrophe klar, auf beiden Seiten ist daher die Zahl derjenigen, die auf eine friedliche Lösung hinarbeiten, eine verhältnismäßig starke. Zunächst ist tatsächlich festzustellen, daß augenblicklich der Ausbruch des Kampfes nicht zu befürchten und daß ferner eine Gesamtaussperrung aller organisierten Metallarbeiter vom Arbeitgeberverband nach seinen ausdrücklichen Erklärungen überhaupt nicht beschlossen ist. Beschlossen ist allerdings eine Aussperrung von 30 %, die unter Innehaltung der 14tägigen Kündigungsfrist am 26. Mai beginnen soll. Wir hegen die bestimmte Hoffnung und geben dieser unzweideutig Ausdruck, daß die Parteien diese Frist beiderseits nicht ungenützt verstreichen lassen werden und daß sich innerhalb ihrer ein Weg zur Einigung finden wird. Daß eine Neigung hierfür vorhanden ist, beleuchtet am besten die Tatsache, daß an den Hauptkampfplätzen, so in Dresden, Hannover, Braunschweig wenigstens Verhandlungen begonnen worden sind. Wenn diese auch zu einem Erfolg noch nicht geführt haben, so wird man daraus keineswegs die Annahme, daß eine friedliche Einigung überhaupt nicht zustande kommen könne, herleiten dürfen. Bisher sind die Verhandlungen nicht viel mehr als Fühler gewesen, in denen jeder der Kontrahenten seine Maximalforderungen vertrat und die Kräfte des Gegners und die Festigkeit seines Standpunktes zu sondieren trachtete. Im weiteren Verlauf wird jeder angesichts des Risikos, um das es sich hier dreht, zu einer gewissen Nachgiebigkeit bereit werden und eine mittlere Linie, auf der sich beide begegnen, wird sich finden lassen.

Neben dem Kampf in der Metallindustrie sind es Differenzen im Buchbindergewerbe, die einen ernsteren Charakter anzunehmen und die mühevolle Tarifarbeit im Gebiet des Dreistädtetarifs — Berlin, Leipzig, Stuttgart — zu gefährden drohen. Im Anschluß an die Maifeier waren in Berlin 2000 Buchbinder ausgesperrt oder vollständig entlassen worden. Die Arbeitgeber hatten deren Wiedereinstellung abgelehnt. Es kam dann ein Abkommen zustande, nach dem die Arbeiter überall die Arbeit wieder aufnehmen sollten. Sechs Firmen schlossen sich diesem Abkommen nicht an. Daraus, daß von den Arbeitern in anderen Firmen verlangt wurde, Streikarbeit für die genannten 6 Firmen anzufertigen, ergaben sich neue Arbeitsniederlegungen, die sich auf etwa 1200 Gehilfen in Berlin erstreckten. Aus den gleichen Gründen ist der Streik auch auf Leipzig übergesprungen, wo rund 2500 Gehilfen sich im Ausstande befinden. Irgendwelche Vermutungen über den Verlauf der Bewegung, die sich noch in ihren ersten Anfängen befindet, wird man sich vorläufig versagen müssen.

Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier ist die erhoffte Einigung leider ausgeblieben. Die geführten Verhandlungen zwischen den Grubenverwaltungen und den Arbeiterkommissionen haben ein Ergebnis bisher nicht gehabt, da die Arbeitgeber nur mündliche Zugeständnisse machen wollten, die Arbeiter ihre schriftliche Festlegung verlangten. In einer Reihe von Versammlungen wurde die Fortführung des Streikes beschlossen, bis die Verhandlungen zu befriedigenden Ergebnissen geführt hätten.

Im Baugewerbe sind in **Breslau** die vor dem Einigungsamt getroffenen Vereinbarungen von beiden Seiten anerkannt worden, in **Posen** hat der Arbeitgeberverband die Aufhebung der Aussperrung und die Wiedereinstellung sämtlicher Arbeiter unter Vermeidung von Maßregelungen beschlossen. Da die Arbeiter jedoch auf ihrer Forderung nach Lohnerhöhung bestehen bleiben, so erscheint es zweifelhaft, wie weit durch den Beschluß der Arbeitgeber der Friede wieder hergestellt wird.

Lohnbewegungen der Rechtsanwaltangestellten. Man schreibt uns: Verschiedentlich tritt jetzt auch unter den Angestellten der Rechtsanwälte das Bestreben auf Verbesserung und größere Einheitlichkeit der Arbeits- und Lohnverhältnisse hervor. Durch Einführung sogenannter „Regulative" wollen die Angestellten der Rechtsanwälte Arbeitsverträge festsetzen, die den Tarifverträgen der Arbeiter ähnlich sind. So verlangen die Rechtsanwaltangestellten in **Leipzig** die Einführung eines Regulativs, in dem verlangt wird die Regelung des Lehrlingswesens, die Einführung von Lohnskalen, die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit, die bessere Bezahlung der Ueberstunden, die Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises und die Zusicherung eines jährlichen Urlaubes von 14 Tagen während der Gerichtsferien unter Fortzahlung des Lohnes. Nach der vorgeschlagenen Lohnskala wird verlangt pro Monat 20 *M.* für Lehrlinge im 1. Jahre, 30 *M.* im 2. Jahre und 40 *M.* im 3. Jahre. Die Gehilfen sollen erhalten bis zum 17. Lebensjahre 50 *M*, bis zum 19. Jahre 60 *M.*, bis zum 21. Jahre 75 *M.*, bis zum 23. Jahre 90 *M.* Aeltere Gehilfen sollen verdienen pro Monat 100 *M.*, Bureauvorsteher je nach dem Alter 125—150 *M.* Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 100% gefordert, die tägliche Arbeitszeit soll 8 Stunden betragen. Die Lehrlingszahl soll so beschränkt werden, daß in Bureaus bis zu 3 Angestellten nicht mehr als 1 Lehrling gehalten werden darf, wo mehr als 3 Angestellte beschäftigt werden, sollen 2 Lehrlinge eingestellt werden dürfen und in noch größeren Kanzleien 3 Lehrlinge. Aehnliche Regulative haben auch die Rechtsanwaltangestellten in **Königsberg** i. Pr., in **Dresden** und in **Chemnitz** aufgestellt.

Ein Generalstreik in Italien, der ebenso schnell in sich zusammengesunken ist, wie er ausgebrochen war, hat in der letzten Woche stattgefunden. Den Anlaß gab ein Streik der Arbeiter in den Baumwollwebereien Turins, die eine Verkürzung der Arbeitszeit verlangten. Zunächst traten darauf die sämtlichen Arbeiter Turins in den Generalstreik, von wo aus sich blitzartig die Bewegung über eine größere Zahl der bedeutendsten Städte Italiens ausbreitete, so daß am 10. Mai in Rom, Bologna, Mailand und anderen die Arbeit größtenteils ruhte und zum Teil Zusammenstöße mit dem Militär vorkamen. Da bereits am 9. Mai eine Einigung in Turin mit den Ausständigen durch Vermittlung des Präfekten zustande kam und dadurch der Anlaß zum Generalstreik fortfiel, so nahmen bereits am 11. Mai die Ausständigen zum größten Teil überall die Arbeit wieder auf. Der Generalstreik hatte also nur einen Tag gedauert.

Der Streik der Kohlenarbeiter in Amerika ist nach einer Dauer von einem Monate zu Ende gegangen, ohne daß die Arbeiter ihre Erwartungen erfüllt sahen. Aus dem Hartkohlenreviere wurde am 5. Mai telegraphiert: Der Lohntarifausschuß der Hartkohlengräber empfahl den Arbeitern, die Vorschläge der Zechenbesitzer anzunehmen. Die Vorschläge gehen dahin, zu den Bedingungen des Vertrages von 1903 weitere drei Jahre zu arbeiten. Das Komitee der Arbeiter und dasjenige der Zechenbesitzer werden am Montag in New-York zusammenkommen, um den neuen Vertrag abzuschließen. Aus den Weichkohlenrevieren liegen keine klaren Nachrichten vor; allem Anscheine nach ist in diesen Gebieten, wo von vornherein wenig Neigung zu streiken und wenig Einigkeit bestand, schon vorher von den Arbeitern nachgegeben worden. Auch im Anthrazitreviere stellte sich bald heraus, daß die „United Mine Workers" ihren Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses überschätzten. Wie wir am 5. April (Sp. 712) schrieben, fehlte es ihnen am Geld. Auch waren sie nicht imstande, den Zuzug Arbeitswilliger zu hemmen. So ergebnislos dieser in mancher Hinsicht verfehlte Feldzug der Bergleute verläuft, so wird er doch manche indirekten Folgen für die sozialen Verhältnisse der Union zeitigen, von denen ein andermal eingehender zu sprechen sich wohl lohnen wird, wenn die Nachrichten über diesen Arbeitskampf, die bisher recht spärlich und unklar zu uns herüberdrangen, etwas eingehender und zuverlässiger sein werden.

Arbeiterschutz.

Einschränkung der kaufmännischen Sonntagsarbeit in Danzig. Wie man uns schreibt, hat die Stadtverordnetenversammlung von Danzig am 1. Mai beschlossen, die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe folgendermaßen zu beschränken:

A. Für die mit der Frachtschiffahrt verbundenen kaufmännischen Arbeiten auf die Zeit von 8 bis 9¾ Uhr vormittags, und 11½ bis 1 Uhr mittags.

B. Für die Zeitungsspedition auf die Zeit von 5 bis 9 Uhr vormittags.

C. Für den Handel mit folgenden Waren: 1. Back- und Konditorwaren, 2. Milch, 3. Frischen Blumen, Pflanzen und Blumenbindereien auf die Zeit von 7 bis 9¾ Uhr vormittags und 11½ bis 1 Uhr mittags.

D. Bezüglich aller übrigen Handelszweige 1. für den Geschäftsbetrieb in offenen Verkaufsstellen auf die Zeit von 7 bis 9¾ Uhr vormittags, 2. für den Geschäftsbetrieb außerhalb offener Verkaufsstellen auf die Zeit von 8 bis 9¾ Uhr vormittags.

Dies Ortsstatut liegt zurzeit dem Bezirksausschuß zur Genehmigung vor. Einen früheren Entwurf, der für den **gesamten** Großhandel und außerdem für den Handel mit Kolonial- und Materialwaren, Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Tabak und Zigarren noch die Mittagsstunde von 11½ bis 1 Uhr freigeben wollte, hatte die Stadtverordnetenversammlung im November v. Js. abgelehnt.

Vollständige Sonntagsruhe in München erstrebt die gemeinsame Kommission der Handlungsgehilfen-Vereine, nachdem im Jahre 1904 die Sonntagsruhe erweitert und für die Monate Juni und Juli völlige Sonntagsruhe festgesetzt wurde. Eine Ausnahme soll nur für Nahrungs- und Genußmittelbranchen eintreten. In der Begründung der an die Stadtverwaltung gerichteten Eingabe wird darauf hingewiesen, wie sehr sich das Publikum bereits an die erweiterte Sonntagsruhe gewöhnt habe, sodaß einer **vollständigen** Sonntagsruhe nichts mehr im Wege stände. Auch die meisten Prinzipale sind aus früheren Gegnern der Sonntagsruhe zu Freunden derselben geworden, nachdem sie in den letzten beiden Jahren zahlengemäß die Erfahrung machen konnten, daß die verminderte Einnahme am Sonntag reichlich durch die stärkere Geschäftsfrequenz am Sonnabend und Montag gedeckt worden ist. — Der Ausschuß des Kaufmannsgerichts München hat sich am 10. Mai mit allen Gehilfen- und 1 gegen 3 Prinzipal-Stimmen gleichfalls für völlige Sonntagsruhe im ganzen Jahr ausgesprochen.

Die Bewegung für den 8 Uhr-Ladenschluß macht neuerdings weitere Fortschritte, von denen die „Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfen" zu berichten weiß. Der 8 Uhr-Ladenschluß ist ganz oder für bestimmte Branchen eingeführt worden in Barmen, Döbeln, Hersfeld, Hettstedt, Köthen, Erlangen, Heidenheim, Ruhla, Schmalkalden, ferner in dem Ostseebad Warnemünde in den acht Monaten, die nicht zur „Saison" gehören, d. h. vom 1. Oktober bis 31. Mai.

Das Heimarbeitgesetz im österreichischen Arbeitsbeirat. Am 5. Mai fand eine Sitzung des vom K. K. Arbeitsbeirat eingesetzten **Heimarbeit-Ausschusses** unter dem Vorsitz von Dr. Hainisch statt. Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildete die Diskussion über die in den Vorarbeiten von Smitka und Hainisch enthaltenen sozialpolitischen Vorschläge zur Regelung der Heimarbeit. (Vergl. Soziale Praxis 1906 Sp. 674.) Zunächst wurde die **Lohnfrage** behandelt und nach eingehender Debatte beschlossen, daß für die Heimarbeit eine ähnliche Bestimmung getroffen werden soll, wie sie für die geplante Novelle der Gewerbeordnung vorgesehen sei, wonach zwischen der Genossenschafts- und der Gehilfenversammlung mit qualifizierter Majorität die **Arbeitsbedingungen für das betreffende Gewerbe festgesetzt werden können.** Diese Bestimmung hätte eine **Zwangsorganisation** der in der Konfektion beschäftigten Personen zur Voraussetzung, und zwar eine Organisation der Konfektionäre, eine solche der Zwischenmeister und eine Organisation der Heimarbeiter. Ferner müßten Garantien für die Einhaltung der kollektiven Lohnvereinbarungen durch eine entsprechende **Kontrolle** sowie durch die Ausdehnung der in der Gewerbeordnung enthaltenen, die Arbeitslöhne betreffenden Strafbestimmungen auf die Heimarbeit geschaffen werden. Die Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit Spezialverabredungen, welche den allgemeinen Lohnvereinbarungen widersprechen, rechtswirksam sein sollen, wurde auf die nächste Sitzung, in welcher der Inhalt des Kollektivvertrages über die Altersbedingungen näher präzisiert werden soll, vertagt. In weiteren Sitzungen werden die anderen Vorschläge betr. die Lohnfrage zu der Arbeitszeit, der Kost- und Logisgewährung, der Kenntlichmachung der Heimarbeit, der Krankenversicherung der Heimarbeiter, der Wohnungs-

inspektion, endlich die Anmeldung der Heimarbeit einer Beratung unterzogen werden.

Die Sonntagsruhe für Arbeiter, Handelsangestellte und Beamte beiderlei Geschlechts in Italien wurde kürzlich in einem Antrage, der von hervorragenden Führern der verschiedensten Parteien unterzeichnet war, im italienischen Parlament gefordert; in solchen Betrieben, wo die gesetzliche Festlegung der Sonntagsruhe unmöglich ist, sollen die Arbeiter und Angestellten durch einen freien Wochentag entschädigt werden. Da sowohl die Katholiken wie die Sozialdemokraten für die gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe eintreten, so ist Aussicht vorhanden, das ein dahin zielendes Gesetz zur Tat werden wird.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Arbeitersekretariate als Gutachter für Behörden. Das Bezirksamt Mannheim hat dem Mannheimer Arbeitersekretariat folgende Fragen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt:

1. Ob und aus welchen Gründen das Weiterbestehen und die Ausdehnung einzelner hausindustriellen Zweige für wirtschaftlich erwünscht bezw. notwendig gehalten wird oder nicht.
2. Welche Vorteile oder Nachteile in wirtschaftlicher, sozialer und sittlicher Beziehung mit der Hausindustrie verbunden sind.
3. Welche Zweige der Hausindustrie die Tendenz der Zu- oder Abnahme zeigen.
4. Inwieweit das Bestehen der Hausindustrie als Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung als wertvoll erscheint.

Der Landgerichtspräsident in Frankfurt a. M. ersuchte das Arbeitersekretariat um ein Gutachten darüber, was ein Arbeiter in Frankfurt a. M. mindestens haben müsse, um seine notwendigsten Lebensbedürfnisse zu decken. Es handelt sich dabei um die Entscheidung der Frage, wie viel einem Arbeiter bei Alimentationsklagen gelassen werden muß. Das Arbeitersekretariat hat selbstverständlich diesem Ansuchen entsprochen.

Die städtische Rechtsauskunftstelle in Köln besteht seit dem 23. August 1905. In der Generalversammlung des Gewerbevereins wurde über die Zeit bis zum 1. März ein kurzer Bericht erstattet. Danach betrug in den sechs Monaten und wenigen Tagen die Zahl der erteilten Auskünfte 5465. Der tägliche Personenverkehr schwankte zwischen 25 und 35 im Monatsdurchschnitte.

Unter den Rechtsuchenden befanden sich insgesamt 1248 Handwerker und 891 Kaufleute. Die übrigen Besucher verteilen sich auf verschiedene Berufe. In Betracht kommen Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstmädchen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Kleinbauern, Wirte sowie Beamte im privaten und öffentlichen Dienst. Neben der mündlichen Auskunftserteilung wurden auch Schriftsätze angefertigt, und zwar bis zum 1. März insgesamt 834. Die Hälfte der Auskünfte wurde erteilt auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung. Auf den andern Rechtsgebieten bezogen sich die einzelnen Fälle hauptsächlich auf Mietrecht, das Arbeits- und Dienstverhältnis, Abzahlungsgeschäfte sowie auf Familien- und Erbrecht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Kundgebung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten. In Leipzig ist am 13. ds. Mts. unter zahlreicher Beteiligung von Delegierten aus allen Teilen Deutschlands eine große Kundgebung zugunsten der Einführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten abgehalten worden. Alle größeren deutschen Verbände der Privatangestellten hatten Vertreter entsandt. Unter den Anwesenden bemerkte man auch die Reichstagsabgeordneten Nacken (Zentr.), Dr. Patzig (Nat), Schack (Wirtsch. Vgg.) und Dr. Potthoff (Fr. Vgg.). Es gelangte nach Reden der Abgeordneten Nacken, Patzig, Schack folgende Resolution einstimmig zur Annahme:

Die Versammlung von Vertretern und Mitgliedern von Vereinigungen der Privatangestellten bitten das Reichsamt des Innern, die Arbeiten an der in Aussicht genommenen Denkschrift über die Lage der Privatangestellten nach Möglichkeit zu beschleunigen, danken dem Reichstag für sein bisheriges Eintreten zugunsten der Reichsversicherung der deutschen Privatangestellten und bitten die Abgeordneten des Reichstages um weitere tatkräftige Förderung der Angelegenheit

Der Wert der Invalidenversicherung wird vom Organ der Generalkommission der Gewerkschaften in einer Besprechung der Rechnungsergebnisse der Versicherung betont; an die Zahlenangaben über die Beitragserstattungen werden folgende Bemerkungen geknüpft:

„So gering diese Summen im Einzelfall sein mögen, so bilden sie doch für die Abhebenden meist eine schätzbare Hilfe. Insbesondere tritt die Beitragserstattung wegen Sterbefalls mehr und mehr in den Rang einer Sterbekasse ein. Die Beitragserstattungen wegen Heirat weisen der Zahl nach eine geringe Abnahme auf. Es kann den weiblichen Versicherten nicht dringend genug empfohlen werden, auf den verhältnismäßig geringfügigen Betrag zu verzichten und sich vielmehr durch freiwillige Weiterversicherung die Rechte der Invalidenversicherung zu erhalten. Mögen die Leistungen der letzteren auch nicht bedeutend sein, so sind sie immerhin bedeutungsvoll für diejenigen Perioden des physischen Elends, in denen der Versicherte solcher Unterstützung bedarf. Die Gewerkschaften und Arbeitersekretariate, die die Arbeiterinnen auf die Weiterversicherung hinweisen, erwerben sich um die soziale Fürsorge ein großes Verdienst."

Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung für staatliche Arbeiter und Angestellte des Herzogtums Gotha. Im Verfolg eines vom Oberbürgermeister und Landtagspräsidenten Liebetrau-Gotha angeregten, vom Landtage am 6. April 1905 an die Staatsregierung des Herzogtums Gotha gerichteten Ersuchungsschreiben hat diese eine Vorlage überreicht und — mit den Abänderungen des Landtages — am 1. April 1906 in Kraft treten lassen, die zwar von einer gesetzlichen Versorgung der staatlichen Arbeiter absieht, aber ihnen — ohne Rechtsanspruch und dafür ohne Beitragsleistung der Bediensteten — Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zusichert. Diese Fürsorge ist nicht auf die ständigen Arbeiter (Beschäftigungszeit mindestens 250 Tage) beschränkt, sondern auch auf die unständigen (Saisonarbeiter) ausgedehnt worden durch die Bestimmung, daß der Ruhelohn auch denjenigen Arbeitern gewährt werden soll, „die nach der Natur des Betriebes regelmäßig nur einen Teil des Jahres, mindestens aber durchschnittlich an 100 Tagen während eines Kalenderjahres bei einer staatlichen Behörde beschäftigt werden können (Saisonarbeiter)." Die Wartezeit für diese Arbeiter beträgt 15 Jahre, für die ständigen 10 Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre. 70 Jahre ist die Altersrente. Der Ruhelohn der Ständigen besteht in einer Rente, die desselben Arbeiters reichsgesetzlicher Unfall-, Invaliden- oder Altersgrenze gleich ist; der der Saisonarbeiter „in demjenigen Teil der reichsgesetzlichen Rente, welcher der staatlichen Beschäftigungszeit im Vergleich mit der gesamten Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 15 Jahre entspricht". Ruhelohn und Rente dürfen 4/5 des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Eine Minderung tritt auch ein, wenn von der Arbeitszeit weniger als 9/10 im Staatsdienst verbracht sind und zwar nach dem Verhältnis der Dauer des Privatverhältnisses zum Staatsdienste. Bei Betriebsunfall im Staatsdienst werden keinerlei Abzüge gemacht. Das Witwengeld beträgt 20 v. H., das Waisengeld 10 %, bei Vollwaisen 15 %; bei Kindern (ehelichen wie unehelichen) einer verstorbenen ständigen Arbeiterin des Staates 10 bis 15 % des Durchschnittsarbeitsverdienstes der letzten 10 Jahre, falls die Mutter ganz oder überwiegend den Lebensunterhalt bestritt. Die üblichen Vorbehalte und Ausnahmen fehlen nicht. Die entscheidende Instanz ist das Staatsministerium, eine etwaige Beschwerde entscheidet das Gesamtministerium. Dem Landtage werden die Uebersichten über die Ausführung alljährlich erstattet. — Unseres Wissens ist auf diesen Weg von den Bundesstaaten bisher nur Hessen getreten; die Staatseisenbahn- und Salinenarbeiter Badens, die Eisenbahner von Preußen-Hessen müssen Beiträge zahlen (28 bis 86 ₰ wöchentlich die letzteren), erhalten allerdings dafür einen Rechtsanspruch, was bei der wohlwollenden Praxis der Staatsverwaltungen indes kein weittragender Vorteil für die Arbeiter ist.

Genossenschaftswesen.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine 1905. Nach dem Geschäftsbericht ist der Geschäftsumsatz von rund 15 Millionen im Jahre 1901 auf fast 39 Millionen in 1905 gestiegen; 1904 betrug er 34 Millionen. Der Umsatz wäre um 1½ Millionen höher gewesen, wenn nicht die Leitung der Spiritus-Zentrale nach 3jährigem Zusammenarbeiten plötzlich die Geschäftsverbindung gelöst hätte. Die Zahl der Mitglieder der Großeinkaufs-Gesellschaft stieg im verflossenen Jahre von 348 auf 386, die Zahl der kaufenden Vereine, einschließlich der Mitglieder, von 1366 auf 1395. „Es ist bedauerlich, daß noch immer eine so große Anzahl von Konsumvereinen sich darauf beschränkt, Käufer in der Großeinkaufs-Gesellschaft zu sein, und es nicht für seine genossenschaftliche Pflicht erachtet, zugleich auch Mitglied der Gesellschaft zu werden," sagt hierzu der Bericht. Die Kaffeerösterei in Hamburg hat trotz schwieriger Markt- und Preisverhältnisse ihren Umsatz auf 811 920 kg gesteigert, 600 Konsumvereine bezogen von ihr. Die Errichtung der ersten Fabrik der Gesellschaft, der Seifenfabrik in Aken, konnte noch nicht ausgeführt werden, doch hat die Regierung

entgegen dem Beschluß des Magistrats von Aken die Genehmigung erteilt. Ein Hauptaugenmerk wendet die Großeinkaufs-Gesellschaft seit einigen Jahren der Entwicklung des Manufaktur- und Schuhwarengeschäfts zu. „Die gewaltigen Erfolge der englischen Konsumgenossenschaftsbewegung und deren Großeinkaufs-Gesellschaften gerade auf diesem Gebiete zeigen (nach den Worten des Berichts), daß hier noch mit der Zeit für Deutschland ein dankbares Arbeitsfeld entstehen wird." Im Jahr 1905 wurden in der betreffenden Abteilung für $2^{1}/_{2}$ Millionen Mark Waren umgesetzt. Der Warenbezug von genossenschaftlichen Organisationen stieg von 639 650 M. auf 852 900 M. (darunter von der Tabakarbeiter-Genossenschaft fast 300 000 M.). Nicht eingerechnet ist hier der Umsatz der Verlagsanstalt im Betrage von rund 250 000 M., der auch fast ausschließlich durch die Großeinkaufs-Gesellschaft berechnet wird. Der Bericht beantragt die Kapitalserhöhung um 250 000 M. auf 1 Million Mark und bemerkt zum Schluß, wie die stetige erfreuliche Entwicklung der Gesellschaft beredtes Zeugnis davon ablege, daß der Gedanke der Zusammenfassung des konsumgenossenschaftlichen Einkaufs bei den deutschen Genossenschaften und vor allem bei den Vorständen der Konsum- und Produktivgenossenschaften immer festere Wurzel schlägt.

Besteuerung der Konsumvereine in Preußen. Bei der 2. Beratung des Gesetzentwurfs betreffend Abänderung der Einkommen- und der Vermögenssteuer hat am 9. Mai das preußische Abgeordnetenhaus einen nationalliberalen Antrag angenommen, wonach „Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht," der Einkommensteuer unterliegen sollen. Sowohl aus dem Hause wie von der Regierung wurde betont, daß die gewerblichen und die ländlichen Rohstoffgenossenschaften nicht hierunter fallen. Diese Bestimmungen werden zweifelsohne Gesetzeskraft erlangen. Das geltende Gesetz macht einkommensteuerpflichtig die „Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben." Die Regierungsvorlage wollte daran nichts ändern.

Besteuerung der Genossenschaften in Oldenburg. Während bei der ersten Lesung des Einkommensteuergesetzes eine Besteuerung der Konsumvereine mit offenen Ladengeschäften abgelehnt wurde, gelangte in zweiter Lesung ein Beschluß zur Annahme, alle Genossenschaften, einschließlich der Konsumvereine, der Einkommensteuer zu unterwerfen. In der Debatte wurde darauf verwiesen, es liege ja bei den Konsumvereinen selbst, auf Ueberschüsse zu verzichten, die Vorteile den Mitgliedern aber in anderer Form zuzuwenden. Das Gesetz hat nur Gültigkeit für das Herzogtum Oldenburg, nicht aber für die Landesteile Eutin und Birkenfeld.

Die Konsumvereine in Schaumburg-Lippe sind durch ein vom Landtag angenommenes Gesetz sämtlich der Gewerbesteuer unterstellt; auch die Betriebs- und Vermögenssteuer kann auf sie ausgedehnt werden.

Eine landwirtschaftliche Siedlungsgenossenschaft. Schon seit Jahren macht der Sozialpolitiker Dr. Franz Oppenheimer-Berlin schriftstellerisch und propagandistisch große Anstrengungen zur Gründung einer landwirtschaftlichen Siedelungsgenossenschaft. Jetzt ist es ihm geglückt, eine praktische Probe auf sein theoretisches Exempel anzustellen. In der „Hilfe" Nr. 18 wird darüber folgendes berichtet:

Dr. Franz Oppenheimer konnte eine gemeinnützige Gesellschaft mit einem Kapital von $^{1}/_{4}$ Million Mark gründen, welche in der Nähe von Eisenach ein Gut (Wenigenlupnitz) von 2500 Morgen Größe erwarb. Die Gesellschaft läßt das Gut fachmännisch bewirtschaften und beabsichtigt zunächst Beamte und Arbeiter des Guts am Gewinn zu beteiligen. Um das Interesse dieser sofort zu wecken, verzichtet das Kapital vorläufig auf eine Dividende und bringt gleich im ersten Jahre pro rata der Gehälter 25 % des „Ueberschusses zur Verteilung, der sich nach Deckung der Selbstkosten inkl. der Löhne, Hypothekenzinsen und normalen Abschreibungen aber vor der Ausschüttung eines Zinses an das Gesellschaftskapital ergeben wird." Im Höchstfall begnügt sich das Kapital mit 4 % Dividende und 25 % vom Reingewinn. 75 % des Reingewinns gelangen dann zur Verteilung an Arbeiter und Beamte. „Das Problem, zu dessen Lösung die Gesellschaft eigentlich gebildet worden ist, besteht darin, zu ergründen, ob gewinnbeteiligte ländliche Arbeiter so viel besser arbeiten und so viel weniger fahrlässig zerstören werden, daß der Reinertrag der Wirtschaft (ein absolut höherer Bruttoertrag vermindert um absolut geringere Produktionskosten) sehr bedeutend wächst" ... „Mit einem Wort: es werden sich auf diesem Gute die Vorteile, mit denen heute der bäuerliche Betrieb den Wettbewerb mit dem Großbetriebe aufnimmt, nämlich Sparsamkeit, Sorgfalt und qualitativ wie quantitativ unvergleichlich bessere Arbeitsleistung, kombinieren mit den Vorteilen des Großbetriebs: Kapitalintensität, intelligente Leitung, Möglichkeit der Maschinenanwendung usw." Doch die Ziele der Gesellschaft erschöpfen sich nicht hiermit. „Entspricht die Ertragsteigerung den berechtigten Erwartungen, so wird man aus den Arbeitern eine Siedlungsgenossenschaft bilden und an diese das Objekt gegen angemessene Anzahlung und eventueller Eintragung eines Restkaufgeldes auflassen. Dabei lassen sich nach Wunsch die nötigen Kautelen für den Forstbestand des Unternehmens grundbücherlich festlegen". Neben dieser landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft mit gleichzeitiger Förderung anderer genossenschaftlicher Unternehmungen (Konsumverein usw.), liegt im Plan der Gesellschaft die „Ansiedlung von selbständigen Elementen: Handwerkern, Gärtnern, Angehörigen freier Berufe, Pensionären, kleinen Rentnern usw. auf dem ihr gehörigen Gelände im genossenschaftlichen Verbande und in einer Form des Bodenbesitzes, die jeden Handel von Grund und Boden und jeden Bezug von Zuwachsrente womöglich ganz ausschließt, nämlich als Erbbauberechtigte". . . .

Der ganzen Ansiedlung soll der Charakter der gemeinnützigen, genossenschaftlichen Gartenstadt und jeder einzelnen, von der Genossenschaft an ihre Mitglieder ausgegebenen Erbbaustelle der Charakter einer Heimat dauernd erhalten bleiben.

Das belgische Genossenschaftswesen umfaßte am 31. Dezember 1905 1414 Genossenschaften, die zwischen 1873 und 1906 gegründet und im Register noch nicht gelöscht sind, gegen 1522 im Jahre 1900. Im Jahre 1905 allein betrug der Zuwachs 173 Genossenschaften, darunter allein 78 landwirtschaftliche und 26 Konsumvereine.

Erziehung und Bildung.

Das deutsche Fortbildungsschulwesen. Ueber den gegenwärtigen Stand des Fortbildungswesens, in dem sich jetzt wieder ein neues Streben zeigt, entnehmen wir der „Sozial Korrespondenz" eine dankenswerte Zusammenstellung:

In Preußen, das erst im letzten Jahrzehnt hauptsächlich dem Fortbildungsschulwesen für die breiten Massen des Volkes sein Hauptaugenmerk zugewendet hat, obwohl bereits in der Reichsgewerbeordnung den Gemeinden das Recht zugesprochen wurde, durch Ortsgesetz die Fortbildungsschulpflicht auszusprechen, entstehen ländliche und gewerbliche Fortbildungsschulen in allen Landesteilen, und zwar mit erhöhter Wochenstundenzahl als in denjenigen Ländern, deren Regierungen die Bedeutung und Notwendigkeit der Fortbildungsschulen schon vor Jahrzehnten einführten. Reiche Opfer an Zeit und Geld — Preußen bewilligte im letzten Jahre 9 Millionen Mark Unterstützungen den betreffenden Schulen — werden gebracht; keine Anstrengungen werden gescheut, um den Unterricht auch nutzbringend für die Jugend zu gestalten. Die Unterrichtszeit fällt in die Arbeitszeit, so daß die Schüler noch nicht körperlich ermüdet und durch die Fortbildungsschule nicht noch mehr belastet werden. Sachgemäße Lehrpläne werden dem Unterricht zugrunde gelegt und Fachinspektoren ernannt. Für die Ausbildung der Lehrer wurde ein Fortbildungsschullehrerseminar in der Reichshauptstadt angeregt, kurz: es wird alles getan, um auch gute Unterrichtserfolge zu erzielen. Baden hat für seine gewerblichen Fortbildungsschulen 8 Pflichtstunden in der Woche verlangt, und München hat ebenfalls einen achtstündigen Wochenpflichtunterricht für die männliche und weibliche Jugend. Die Reichshauptstadt hat die Pflichtfortbildungsschule für die „gelernten Berufe" mit 8, für die „ungelernten Berufe" mit 4 Wochenstunden eingeführt und eigene Schulleiter angestellt; eigene Schulgebäude mit geeigneter Ausstattung sind vorgesehen. Württemberg hat einen Gesetzentwurf zur Reform der gewerblichen Fortbildungsschulen dem Landtage zur Beratung überwiesen, der schon in der Generaldebatte bei allen Parteien im ganzen Zustimmung fand und nach dem die berufliche Erziehung das Ziel der gewerblichen Fortbildungsschule sein soll. Die Berufskunde soll als leitendes Fach in den Mittelpunkt des Unterrichts gerückt werden. Die Regierung hat bereits Schritte getan, um sich einem Stamm von Gewerbelehrern heranzubilden. Sie werden in der Mehrzahl aus der Zahl jüngerer Volksschul- oder Reallehrer entnommen und haben sich in der Werkstattpraxis sowie in einem $3^{1}/_{2}$jährigen Studium in der Gewerbelehrerbildungsanstalt zu Karlsruhe technisch und wirtschaftlich durchzubilden. Die Forderung der Berufsschule und des hauptamtlichen Gewerbelehrers führt ganz von selbst zum ganzjährigen Tagesunterricht und gleichzeitiger Vermehrung der Unterrichtsdauer mit wöchentlich 7 Stunden. Wo örtliche Verhältnisse es nötig machen, kann die Schulpflicht auf 4 Jahre ausgedehnt werden. In Sachsen hat Leipzig schon seit vielen Jahren seine eigenen Fortbildungsschulgebäude mit zweckentsprechender Ausstattung und besondere Fortbildungsschuldirektoren. Chemnitz hat seine besonderen Fortbildungsschuldirektoren und seit Ostern auch eigene Fortbildungsschullehrer. In Dresden ist die Einrichtung und Ausstattung eigener Fortbildungsschulhäuser vom Stadtverordnetenkollegium angeregt worden. Durch Uebernahme der Fortbildungsschule des Ersten Frauenbildungsvereins als „weibliche Abteilung der Gewerbeschule" wird Dresden auch eine Mädchenfortbildungsschule zur Ausbildung der weiblichen Jugend erhalten, allerdings mit vorläufig freiwilligem Schulbesuch.

Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchenschulen. Der Verein Frauen-Erwerb hat an das preußische Abgeordnetenhaus eine

Petition gerichtet, dahin zu wirken, daß der bisher nur in etwa 300 deutschen Gemeindeschulen meist fakultativ eingeführte **hauswirtschaftliche Unterricht für alle Mädchenschulen**, namentlich auch für die höhern Töchterschulen, **obligatorisch** gemacht werde. In der ausführlichen Begründung wird betont, „daß die hauswirtschaftliche Ausbildung für alle Mädchen notwendig ist, denn gleichviel, ob sie eine Ehe schließen (vier Fünftel sämtlicher Mädchen treten später in die Ehe) oder ob sie nur berufstätig sind, oder ob sie — verheiratet — trotzdem in einem Beruf weiter arbeiten müssen: für alle ist es von weittragender Bedeutung, wenn sie mit den ihnen zu Gebot stehenden Subsistenzmitteln rationell zu wirtschaften verstehen." Weiter heißt es, das intensive Erwerbsleben unserer Zeit fordere von der Frauenwelt, daß sie die rationelle Wirtschaftslehre ebenso beherrsche, wie sie Lesen, Schreiben und Rechnen beherrschen muß. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frau sei ein zu wichtiger, ein zu unentbehrlicher Faktor in bezug auf Volkswohlfahrt und Volkswohlstand, als daß man es weiter dem Zufall überlassen dürfte, ob eine solche vielleicht fakultativ oder privatim erlangt werden könnte. Daher müsse diese hauswirtschaftliche Ausbildung **obligatorisch** werden.

Lernmittelfreiheit an der Volksschule in Stuttgart. Der Stuttgarter Gemeinderat hat am 10. Mai mit 20 gegen 6 Stimmen beschlossen, vom neuen Schuljahr an allen Volksschülern die Lernmittelfreiheit zuzugestehen anstelle der bisherigen Gabe nur für die Bedürftigen. Dabei wurde mitgeteilt, daß von 38 angefragten Städten nur Bremen vollständige Lernmittelfreiheit habe, während Straßburg dabei sei, sie nach und nach durchzuführen.

Eine Gewerbeschule für Mädchen in Italien, die dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel unterstellt ist, wird in **Forli** eröffnet werden. Die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der Anstalt tragen das Ministerium, die Provinz Forli, die Stadtgemeinde Forli, ferner leisten die Handelskammer und die Sparkasse von Forli Zuschüsse. Die Schule wird drei gesonderte Abteilungen umfassen: Handelsschule, Haushaltungsschule, Fach- und Gewerbeschule. An der Spitze der Schule steht eine Direktorin und ein Aufsichtsrat, der aus Vertretern der obengenannten Behörden zusammengesetzt ist.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsverhältnisse in der Innenstadt von München sind jetzt im XX. Band (Heft 1, I. Teil) der Mitteilungen des Statist. Amtes der Stadt München*) und in der Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern (Nr. 11, München, März 1906, III. Jahrg.) aufbereitet und vom Rechtsrat Schöner, Dr. Singer und Dr. Badtke der Oeffentlichkeit übergeben. Die intensive Benutzung der Anwesen zu geschäftlichen und gewerblichen Zwecken verringerte danach die Wohndichtigkeit, die Altstadt wurde stark entvölkert; gleichwohl stiegen die Mietpreise in den verbleibenden Wohnungen und begünstigten die Aftermiete. In der Altstadt wurden 4417 Personen in Aftermiete gezählt (12,5 % der Einwohner), darunter 2967 Zimmermieter, 725 Schlafgänger und 725 Aftermieter mit selbständigem Haushalt. Namentlich im Schlafgängerwesen sind, wie die Wohnungsinspektoren berichten, grobe Mißstände zutage getreten. Die Schlafstätte ist oft in kleinen, indirekt beleuchteten Räumen, der Schlafgänger nächtigt mit Kindern des Vermieters im selben Raum oder er muß durch das Schlafzimmer der Frau oder Tochter seines Wirtes. Ueberfüllte Schlafräume wurden bei Anrechnung von 10 cbm Mindestluftraum 641 mit 1892 Personen gefunden; bei Anrechnung des halben Luftraums für Kinder 361 Schlafräume mit 924 Personen.

Die Licht- und Luftzufuhr ist in einer großen Zahl von Wohnungen infolge enger Lichthöfe und kleiner Fenster unzureichend, die Zugänge sind mißlich, die Treppen finster und schmal, die Holzgalerien feuerpolizeilich bedenklich, die Vorplätze mangelhaft und 12 % davon gemeinsam für mehrere Wohnungen. Nur 64 % der Wohnungen verfügen über einen eigenen Abort, die Aborte waren vielfach ohne hinreichende Lüftung und Beleuchtung und ungünstig gelegen. Auf die Benutzung überfüllter Aborte (für mehr als 15 Personen derselben Haushaltung, für mehr als 12 Personen verschiedener Parteien) waren 4357 Inwohner oder 12,3 % angewiesen. Vernachlässigt und baufällig waren 16 % der Anwesen, der Hofraum fehlt bei einem Achtel, eine Waschküche bei 20 %. Insgesamt ergaben sich 13 330 Beanstandungen, auf eine Wohnung entfielen 1,5 Beanstandungen. Indirekt belichtet waren 3511 Räume, davon 1714 Schlafräume. Ungenügende Höhe (28 %), schlechte Fußböden (18 %), Ofenklappen (36 %), Holzwände und mangelhafte feuergefährliche Mansardenisolierung (11 %) sind noch häufig zu tadeln. Dazu kommen Nachlässigkeit, Unsauberkeit, Herunterwohnen durch die Mieter. Bettenmangel herrschte in mindestens 136 (1,5 %) Wohnungen.

Hier wie bei der „unzulässigen Belegung" und Ueberfüllung der Schlafräume sind die Dienstboten und Gewerbegehilfen die besonders Benachteiligten. Unverehelichte Personen verschiedenen Geschlechtes waren zum Teil in denselben, zum Teil in den Durchgangsräumen untergebracht usw. Zehn männliche Gewerbegehilfen einer Gastwirtschaft schliefen zu je zwei in einem Bett. In indirekt belichteten Räumen mußte ein Drittel aller Dienstboten in der Altstadt schlafen, von den Schlafgängern ein Fünftel. „Soweit also nicht Familienmitglieder derartige ungesunde Schlafräume benützen, werden sie vorwiegend als ungeeignet angesehen zur Unterbringung von Dienstboten und Schlafgängern."

Von den Aftermietern waren 30 %, den Zimmermietern 33 %, den Aftermietern mit selbständigem Haushalt 68 % weiblich. Von den männlichen Aftermietern waren 73 % Zimmermieter, von den weiblichen 52 %; einen eigenen Haushalt führten 8 % der Männer, 35 % der Frauen; diese letzteren sind vielfach Witwen mit eigenem Mobiliar, die ihre Kinder während ihrer Berufsarbeit von der Familie des Vermieters mit beaufsichtigen lassen. Die Hälfte aller Aftermieter wohnt in den Wohnungen mit 4 und mehr Räumen, von den Zimmermietern und Aftermietern mit selbständigem Haushalt gar drei Viertel. Mit der Ausgabe für die Wohnung steigt im allgemeinen auch die Einnahme aus der Aftermiete. Die Ausgabe für die gesamte Miete wurden bei 8 % der abvermietenden Haushaltungen durch die Aftermiete gedeckt, 38 Haushaltungen erzielten einen Ueberschuß über die Wohnungsmiete. Man muß hierbei in der Bedienung usw. den Gegenwert sehen. Im großen und ganzen ist aber wohl die Höhe der Mieten der Anstoß zur Abvermietung; die Abvermieter drängen sich und ihre Familie auf den engsten Wohnungsrest zusammen.

*) Die Erhebung der Wohnungsverhältnisse in der Stadt München 1894 bis 1907. I. Teil: Die Altstadt. München 1906, L. Lindauersche Buchhandlung.

Literarische Mitteilungen.

Handbuch der Frauenbewegung. Herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. V. Teil: **Die deutsche Frau im Beruf.** Praktische Ratschläge zur Berufswahl, bearbeitet von Josephine Levy-Rathenau und Lisbeth Wilbrandt. W. Moesers Verlag, Berlin 1906.

Der vorliegende V. Teil des bekannten Handbuchs der Frauenbewegung steht in enger Zusammengehörigkeit zum IV. Teil, der gleichfalls die Frau im Beruf behandelt. Teil IV faßte die Frage mehr vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, Teil V behandelt die praktischen Seiten der Berufsbildung, des späteren Fortkommens usw. Die große, sorgfältige Arbeit, die in diesem Bande steckt, dürfte bald dadurch gelohnt werden, daß dieser V. Teil ein unentbehrlicher Ratgeber für Mädchen und Frauen vor der Berufswahl werden wird. Auch in keinem Frauenverein, der sich irgendwie mit Auskunfterteilung in Berufsfragen befaßt, wird er entbehrt werden können.

Die Rechtsgültigkeit der die Bauklasse C (Landhausbau) betreffenden Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Vororte Berlins vom 21. April 1903. Von Joseph Zadek, Berlin, Zentralverlag. 36 S.

Verfasser bestreitet die Gültigkeit der Landhausbauordnung mit ihren Baubeschränkungen für Unter- und Obergeschosse in den Berliner Villenvororten.

M. v. Reusner, ehemaliger Professor des Staatsrechts an der Universität Tomsk, **Gemeinwohl und Absolutismus.** Berlin-Charlottenburg, Friedr. Gottheiners Verlag. August Brenzinger. 1904. 142 S. Preis 4 M.

Gerade jetzt, wo das russische Reich im Begriff ist, sich eine Verfassung zu geben, wird dieses geistvolle Werk des ebenso gelehrten wie gebildeten Verfassers Interesse finden. In ihm führt Reusner den Nachweis, daß selbst das Rußland der offiziellen Gesetzgebung, das Rußland des öffentlichen Rechtsbewußtseins, ein europäisches Land ist, welches dieselben Phasen politischer Entwicklung erlebt, die das westliche Abendland durchgemacht hat, und zu denselben Staatsformen gelangen muß, zu denen man dort gelangte. In fesselnder Darstellung und mit reicher Belesenheit führt der Verfasser aus, daß auch in Rußland der moderne Rechtsstaat der rechtmäßige Erbe des aufgeklärten Absolutismus werden muß. Man mag über die Zulässigkeit der Parallele zwischen West- und Osteuropa mit dem Autor streiten. Vielleicht ist diese Tendenz, die zu wenig individualisiert, die schwächste Seite des Buches. Viel bedeutender sind seine Beiträge zur Psychologie des Absolutismus und seine Ausführungen über die naturrechtlichen Wurzeln dieser Herrschaftsform.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 24. Mai 1906. Nummer 34.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die deutsche Rechtsprechung über Kartelle nach der Denkschrift der Reichsregierung.

Von Professor Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

II.

Einen ganz ähnlichen Standpunkt wie gegenüber dem Buchhändlerverbande in seinem Verhältnis zu den Händlern hat das Reichsgericht in der sehr beachtenswerten Entscheidung vom 2. Februar 1905 hinsichtlich des Verhältnisses eines Produzentenkartells zu den Arbeitern eingenommen. Ich habe schon in der oben erwähnten Arbeit in dieser Zeitschrift darauf hingewiesen, daß die Frage der rechtlichen Giltigkeit der Exklusionsverträge und namentlich ihrer besondern Form, der Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr, weit über den Rahmen des Kartellproblems hinausgeht und alle Arten monopolistischer Verbände, besonders auch die der Arbeiter umfaßt, und daß sich daraus die notwendige Folgerung ergibt, daß die Rechtsprechung und eine eventuelle besondere gesetzliche Regelung alle Arten von Verbänden gleich behandelt. Diese Notwendigkeit tritt besonders zu tage in der erwähnten Reichgerichtsentscheidung betreffend die Feingoldschlägervereinigung. Hier erörtert das Gericht unter anderem die Frage, in wie weit bei einer Tarifgemeinschaft der Arbeitgeberverband den Arbeitnehmerverband veranlassen dürfe, für zwei ersterem nicht angehörige Betriebe nicht zu arbeiten. Es erklärte für zulässig, daß vereinbart wurde, die im deutschen Metallarbeiterverband vereinigten Arbeiter sollten nur in „tariftreuen“ Betrieben Beschäftigung suchen, läßt es aber dahingestellt, „ob es als Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet werden könne, wenn die Vereinbarung dahin gegangen wäre, daß die von dem Metallarbeiterverband vertretenen Arbeitnehmer ausschließlich bei der beklagten Vereinigung angehörenden Feingoldschlägern arbeiten dürften“, meinte jedoch, daß gegen die Bejahung dieser Frage wesentliche Bedenken erhoben werden könnten. In der Tat würde z. B. die Gründung eines sogenannten Allianzverbandes dadurch sehr erschwert werden; denn es würde für die Durchführung einer gleitenden Lohnskala nicht genügen, daß die Arbeiter sich verpflichten, nur für solche Unternehmer zu arbeiten, die gleiche Preise halten und die Arbeiter denselben entsprechend entlohnen, sondern ein engerer Zusammenschluß, ein Verband der Unternehmer und eine Verpflichtung desselben gegenüber dem der Arbeiter würde erforderlich sein.

Der vom Reichsgericht entschiedene Fall der Feingoldschlägervereinigung liegt aber insofern anders als der des Buchhändlerverbandes, als hier die Lieferungssperre nicht von Kartellmitgliedern untereinander gegen einen Abnehmer vereinbart wurde, sondern hier eine Verpflichtung **Dritter** zu ausschließlichem Verkehr vorliegt, die den Zweck hat, **Konkurrenten** der kartellierten Unternehmer durch Boykott, hier Verweigerung der Arbeitsleistung, aus dem Wege zu räumen. Hier vereinbaren also nicht Wirtschaftssubjekte gleicher Art gemeinsames Verhalten gegenüber anderen, sondern sie suchen Dritte zu einem bestimmten Verhalten gegen einen Konkurrenten zu verpflichten, welches diesen schädigt. Diese Handlungsweise ist zweifellos um deswillen ungünstiger zu beurteilen als jene, weil sie sich bei der Bekämpfung der Konkurrenten des ökonomischen Druckes auf eine ganz unbeteiligte Klasse von Dritten, hier der Arbeitnehmer, bedient und deren Bewegungsfreiheit einschränkt. Für die Stellungnahme des Reichsgerichts war aber offenbar die gleiche Erwägung maßgebend wie beim Buchhändlerverband, daß nämlich die Handlungsweise des Kartells erst dann als rechtswidrig anzusehen sei, wenn sie die Betroffenen in die Unmöglichkeit versetzte, ihren Betrieb weiter zu führen. Daher würde es auf Grund dieser Auffassung meines Erachtens noch zulässig sein — und damit wäre den Bedürfnissen des praktischen Lebens genügend Rechnung getragen —, wenn, was häufiger vorkommt, die Verpflichtung Dritter zu ausschließlichem Verkehr nur durchgeführt wird, um Außenstehende **zum Anschluß an den Verband** zu bringen. Denn dann kann von einer Vernichtung der Existenz keine Rede sein. Dann hat die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr nur den Zweck, einen oft wenig lauteren Wettbewerb zu beseitigen und einheitliche Verkaufsbedingungen für das ganze Gewerbe zu schaffen. Diese Möglichkeit muß meines Erachtens gewahrt bleiben, sowohl für die Unternehmer wie für die Arbeiter. (Ob nicht dieser Gedanke in einem besonderen Rechtssatze zu formulieren wäre, davon soll hier

nicht die Rede sein.) Dagegen entspricht es sicher dem allgemeinen Rechtsempfinden und dem Schutzbedürfnis gegen Monopolmißbräuche, wenn das Reichsgericht es als gegen die guten Sitten verstoßend und zu Schadensanspruch berechtigend erklärt, daß die Feingoldschlägervereinigung den Metallarbeiterverband bewog, die Sperre, die letzterer über zwei Schlägereien für ein Jahr verhängt hatte und welche dieselben zur Betriebseinstellung gezwungen hatte, um ihre Konkurrenz fernzuhalten, noch auf ein weiteres Jahr auszudehnen, und davon das Zustandekommen der Tarifgemeinschaft abhängig macht. Nach dem oben erwähnten Reichsgerichtsurteil wäre übrigens schon diese Sperre durch den Metallarbeiterverband, weil sie zur Einstellung des Betriebes und zur Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit der Inhaber führte, rechtswidrig; ich glaube aber, wie gesagt, daß es einen Unterschied macht, ob eine solche Wirkung durch die Tauschkontrahenten direkt ausgeübt wird, um sich bessere Absatzbedingungen zu verschaffen, oder ob sie unter Benutzung Dritter erfolgt, um Konkurrenten aus dem Wege zu räumen.[1])

Schon in diesem Urteil wird auch auf die Frage eingegangen, wer bei einem Kartell für Schadenersatz haftbar ist, eine Frage, die in der Denkschrift an der Hand verschiedener Entscheidungen erörtert wird.

Nach einem kurzen Abschnitt V, der sich damit beschäftigt, inwieweit **Preisvereinbarungen zu den Gewerbegeheimnissen** im Sinne des § 384 Nr. 3 CPO. gehören, wobei das Reichsgericht nur dann die Zeugnisverweigerung für berechtigt erklärt, wenn gegenwärtig noch ein erhebliches Interesse an der Nichtoffenbarung der Tatsache vorhanden ist,[2]) kommt die Denkschrift im letzten, sechsten Abschnitt auf die **strafrechtlichen Vorschriften**. Hier werden zunächst einige partikularrechtliche Strafbestimmungen erwähnt über das Abhalten von Bieten bei Versteigerungen und einige gerichtliche Urteile auf Grundlage derselben angeführt, denn die Artikel 419 und 420 des Code pénal, die für Elsaß-Lothringen noch gelten, aber bisher niemals Anwendung gefunden haben, endlich das bekannte Reichsgerichtsurteil vom 26. November 1900, das die Androhung einer Lieferungssperre als Erpressung auffaßte und mit Gefängnis bestrafte. Ich habe dieses Urteil und namentlich die übermäßig weite Auslegung, die das Reichsgericht dem Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils gibt, in dem erwähnten Aufsatz eingehend besprochen. Mein Hinweis, daß in viel schlimmer liegenden Fällen Anklage wegen Erpressung nicht erhoben wurde, wird gerade durch das Beispiel der Feingoldschlägervereinigung wieder bestätigt.

Wenn ich zum Schlusse noch ein allgemeines Urteil über den Wert der Denkschrift abgeben soll, so hätte ich gewünscht, daß auch Urteile erst- bezw. zweitinstanzlicher Gerichte zum Abdruck gebracht worden wären. Der Anhang enthält nur Reichsgerichtsentscheidungen, während in dem Text auch öfter auf solche andere Gerichte Bezug genommen wird. Gerade diese sind aber meist schwer zu beschaffen, während die angeführten Reichsgerichtsentscheidungen in der Hauptsache schon bekannt waren und leicht zugänglich sind. Vielleicht hätten auch Urteile gegen **Arbeiterkoalitionen** angeführt und auf die notwendige gleichartige Behandlung aller Arten von Koalitionen hingewiesen werden können. Erwünscht wäre natürlich auch die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur gewesen. Aber man konnte es dem Bearbeiter wohl kaum zumuten, eine allseitige wissenschaftliche Behandlung des schwierigen Problems zu liefern. Wenn daher auch die Denkschrift als Vorarbeit für eine eventuelle gesetzliche Regelung noch nicht ausreicht, so ist sie doch für den viel bescheideneren Zweck, für den sie bestimmt ist, die Reichstagsabgeordneten zu informieren, wegen ihrer übersichtlichen Darstellung in hervorragender Weise geeignet.

Der Bund der Industriellen und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

Der Jahresbericht des Bundes über das Geschäftsjahr 1904/05, der einen von uns bereits früher gewürdigten Ueberblick über die zehnjährige Tätigkeit des Bundes bringt, enthält zugleich das amtliche Stenogramm der Jubiläums-Generalversammlung des Bundes vom 27. November 1905 und darunter auch den Vortrag des Bundessekretärs Krüger über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

[1]) Vergl. auch das Urteil vom 11. April 1901, Denkschrift Nr. 7.

[2]) Auch die in Anlage 3 abgedruckte Entscheidung bezieht sich auf diese Frage.

Bei der achtunggebietenden Stellung des Bundes, die jüngst auch dadurch Anerkennung gefunden, daß der Zentralverband deutscher Industrieller mit ihm (ebenso wie mit der Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen) eine Interessengemeinschaft eingegangen ist, verdient der in diesem Aufsatze dargelegte sozialpolitische Standpunkt eine allgemeinere Würdigung. Der Gedankengang der Abhandlung ist kurz folgender:

Der Referent erörtert zunächst die heutige Rechtsstellung der Arbeiterberufsvereine, von denen bisher keiner die Rechtsfähigkeit zu erwerben für gut befunden. Der von Krüger genannte deutschnationale Handlungsgehilfenverband und der Leipziger „Verband deutscher Bureaubeamten“ sind ebensowenig wie der ebenfalls eingetragene deutsche Werkmeisterverband eigentliche Arbeitervereine im engeren Sinne. Krüger führt die Rechtsvorzüge, die einem nichteingetragenen Vereine abgehen, auf und meint, die Gewerkschaften suchten diese als eine Bagatelle herzustellen, die sie nicht um irgend ein Freiheitsopfer erkaufen möchten. Das ist, wenn man den äußeren Schein der gewerkschaftlichen Agitationsreden für bar nimmt, richtig. Unrichtig aber ist, daß die bürgerlichen Sozialreformer dieselbe merkwürdig einseitige Auffassung der Sachlage haben. Der als Kronzeuge zitierte Professor Sombart nimmt hier eine durchaus exceptionelle Stellung ein; überdies ist seine Ansicht, daß erst mit der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ihre gesetzliche Haftbarkeit Platz greife, durchaus bestritten. Sie haften vielmehr nach anderer Ansicht bereits heute mit ihrem Vereinsvermögen. Krüger sucht alsdann an der Hand der Geschichte der deutschen Gewerkschaften einen eigenen Standpunkt zur Beurteilung der Frage und ihrer sozialpolitischen Bedeutung zu gewinnen.

Leider entbehren seine geschichtsstatistischen Unterlagen in den Hauptpunkten der Objektivität. Der von dem Referenten konstruierte Vergleich der gewerkschaftlichen Ausgaben für Streikzwecke im Jahre 1904 (5,9 Millionen Mark) gegen 1894 (188 000 *M*) ist irreführend, weil 1904 ein Jahr der wirtschaftlichen Blüte mit außergewöhnlichen Arbeitskämpfen und gewaltigen — Aussperrungen war, während im Depressionsjahr 1894 die Lohnbewegung einen Tiefpunkt aufwies. Das Jahr 1891 z. B. erforderte 1 037 789 *M*. Streikunterstützung. Zutreffend wäre allein der Vergleich des Jahrvierts 1891/94 mit dem 1901/04 unter Berücksichtigung der Mitgliederziffern. Darnach stiegen die Ausgaben für Streikunterstützung pro Kopf von 1,3 *M*. auf 4 *M*, trotzdem die zentralisierte Arbeitgeberorganisation mit ihrer Aussperrungspraxis das Feld der Arbeitskämpfe außerordentlich erweitert hat. Und die weitere Behauptung des Referenten, daß die Gewerkschaften immer ausgesprochenere Kampforganisationen würden, vereint sich nicht gut mit der Tatsache, daß die friedlichen, streiklosen Lohnbewegungen in einer großen Zahl von Industrien die Summe der Lohnkämpfe bereits weit überragen, daß die Tarifverträge binnen wenigen Jahren auf mehrere Tausend angeschwollen sind und die Gesamtausgaben der Gewerkschaften von 1891 bis 1904 für Unterstützungszwecke um viele Millionen diejenigen für Kampfzwecke übersteigen.

Wenn ferner der Referent den Geheimrat Kirdorf als geschichtlichen Zeugen für die Beurteilung der christlichen Gewerkvereine anruft, so erweisen sich die Informationsgrundlagen, auf die sich die Beurteilung des Rechtsfähigkeitsproblems stützen soll, denn doch als sehr anfechtbar. Immerhin verkennt der Referent die Berechtigung der Arbeiterkoalitionen und des Streiks, wenn sie nur unter nüchternen wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden, keineswegs. Er faßt seine Anschauung über die Politik gegenüber den Gewerkschaften dahin zusammen:

Jede gesetzliche Maßnahme über gewerkschaftliche Organisation darf nur unter dem Gesichtspunkte erfolgen, daß eine Maßregel, die direkt oder indirekt der Sozialdemokratie zugute kommen würde, durch andere Maßnahmen begleitet wird, welche geeignet sind, die sozialen Kämpfe vom Boden politischer Machtfragen fort und in das Bett der ruhigen Beurteilung vom wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus überzuleiten.

Der Referent sucht weiterhin aus der Geschichte der englischen Gewerkvereine und deren rechtlicher Regelung Richtlinien für Deutschland abzuleiten, übersieht aber dabei den Hauptunterschied, daß in England die Arbeiterorganisationen eine seit Menschenalter als selbstverständlich anerkannte Institution sind, mit der die Arbeitgeber durchweg auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln und die daher eine ganz andere Taktik als die deutschen Gewerkschaften einschlagen können. Das englische Strafgesetz kennt keine Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiterorganisationen, während Deutschland den unverständig hart gehandhabten § 153 der Ge-

werbeordnung gegen die Gewerkschaften aufrecht erhält. Die Publizität der Mitgliederliste ist in England etwas Natürliches, während sie in Deutschland der Bereitstellung einer Schwarzen Liste für die Verfehmungszwecke der Arbeitgeber gleich käme. Von der unmöglichen Bestimmung, eine vollständige Liste der Mitglieder den Behörden einzureichen und auf dem Laufenden zu erhalten, verlautet selbstverständlich nichts in dem englischen Vereinsrecht. Im übrigen sind die englischen Vorschriften über die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Gewerkvereine für die deutschen Sozialreformer durchaus diskutabel, wenn natürlich auch Taffvale-Entscheide in Deutschland dauernd ausgeschlossen sein müssen. Auch in England empfinden sie selbst Arbeitgeber, wie die letzten parlamentarischen Versuche einer Abänderung des Gewerkschaftsrecht beweisen, als eine Monstrosität.

Der Referent legt freilich auf die strafrechtliche, wie auf die zivilrechtliche Haftbarmachung der Gewerkschaften als ein Aequivalent für die Persönlichkeitsverleihung einen Nachdruck, der erkennen läßt, daß es den von ihm vertretenen Arbeitgebern mehr um das erstere als das letztere zu tun ist. Strafbestimmungen gegen die Aufreizung zu ungesetzlichen Handlungen wie Kontraktbruch usw. dünken ihm notwendig. Da man jedoch mittels des Erpressungsparagraphen (!) ein gut Teil dieser Bedrohungsakte genügend scharf erfassen könne, so verbleibe eigentlich als praktische Aufgabe für den Gesetzgeber nur die zivilrechtliche Haftbarmachung, da nach der jetzigen Rechtslage die Schadenersatzansprüche zumeist in der Luft schwebten. Unzertrennbar von der Regelung dieser Frage sei die weitere nach der Berechtigung oder Nichtberechtigung von Streiks in den gegebenen praktischen Fällen. Die Beratungen des Bundes der Industriellen über eine „Streikordnung" hätten ergeben, daß man über obligatorische Einigungsverhandlungen von einer neutralen Stelle ohne schiedsrichterliche Macht nicht hinausgehen könne. Solche Einrichtungen würden immerhin aber zur Verhütung von Streiks beitragen und andererseits auch einen Maßstab für die Berechtigung eines Schadenersatzanspruches liefern, nämlich überall da, wo die gegnerische Partei jede Einigungsverhandlung ablehne.*) Der Gedanke an eine Weiterentwicklung zu Boards of conciliation and arbitration wie in England wird bei dieser Gelegenheit von dem Referenten gestreift.

Zusammenfassend führt er endlich zum Schluß aus: Keine künstliche Förderung der Arbeiterorganisation, aber auch keine künstliche Hemmung durch die Gesetzgebung, „denn es kann nur im Interesse einer ruhigen und nicht vom Klassenhaß gestörten Sozialreform liegen, wenn Arbeiterorganisationen vorhanden sind, welche die Möglichkeit in sich tragen, die Interessen ihrer Mitglieder vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus wahrzunehmen. Täten die Gewerkschaften dies, so würde kein Grund vorliegen, gegen die Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine Einspruch zu erheben, im Gegenteil, die bedingungslose Erteilung der Rechtsfähigkeit wäre wünschenswert, damit die Organisationen für Schäden, die aus ungesetzlichen Handlungen, insbesondere der Verleitung zum Kontraktbruch entstehen, haftbar gemacht werden können, denn dies wird das beste Mittel sein um den besonneren Elementen in den Gewerkschaften die Oberhand zu sichern." Weil aber die Gewerkschaften zurzeit mit der Sozialdemokratie verschwistert seien, wären außer der zivilrechtlichen Haftbarmachung Repressionsmaßregeln für den Streikfall wünschenswert.

Mit diesen Ausführungen glaubte der Referent einen Standpunkt vertreten zu haben, der „vom Scharfmachergeist ebenso entfernt ist wie vom melodramatischen Professorenpathos". Die vorgelegte Resolution fand die einmütige Zustimmung der Versammlung, in der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Rechtsfähigkeit obligatorisch den Gewerkschaften zu verleihen sei. Die Resolution lautet:

„Der Bund der Industriellen spricht sich für die Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Arbeiterberufsvereine aus, unter der Voraussetzung, daß ihnen keine Ausnahmestellung vor anderen Vereinen eingeräumt und daß außer ihrer in erster Linie erforderlichen Haftbarmachung der Schutz der Minderheiten und in Streikfällen Repressionsmaßregeln gewährleistet werden."

In der sehr kurzen Debatte hob der Ziegeleibesitzer Rusch-Berlin die Bedeutung der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften für den Abschluß von Tarifverträgen hervor und berührte damit den allerwichtigsten Punkt des Themas, an dem speziell das Interesse der Arbeitgeberverbände einsetzen müßte, denn für die Innehaltung eines korporativ von einer rechtsfähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages ließe sich allerdings die Haftung der Gewerkschaften juristisch leichter konstruieren als für die Verletzung des individuellen Arbeitsvertrags durch einzelne Arbeiter. Die Erörterung dieses wesentlichsten Punktes ist allerdings in den bisherigen Verhandlungen über das Thema „Rechtsfähigkeit der Berufsvereine", gewöhnlich ebenso verabsäumt worden wie in dem Referat vor der Generalversammlung des Bundes der Industriellen. W. Z.

*) Vergl. Aussperrung und Streikverhütung III. „Soz. Praxis" XIV. Sp. 856/857.

Allgemeine Sozialpolitik.

Staatsmonopol und Syndikat im Bergbau.

In der Sitzung vom 16. Mai hat das preußische Abgeordnetenhaus gemäß der Regierungsvorlage dem Erwerb des Kalisalzbergwerks der Gewerkschaft „Hercynia" durch den Staat mit einem Aufwand von 30 Millionen Mark zugestimmt. Zweck dieses Ankaufs ist die Verstärkung der Position des Staates im Kalisyndikat und damit zugleich die Sicherung dieser Vereinigung. Diese Absicht fand die Billigung der großen Mehrheit des Hauses, dagegen wurde von verschiedenen Seiten vor einem weiteren Fortschreiten auf dem Wege der Bergwerksverstaatlichung gewarnt, wenn auch andrerseits die Gefahren einer Uebermacht privater Trustbildungen betont wurden. Der Minister für Handel und Gewerbe erwiderte hierauf etwa folgendes:

Die Zusammenballung des Kapitals und der Produktion in Syndikaten sei wirtschaftlich nicht zu entbehren, bringe gewisse große Vorteile, zweifellos aber auch Nachteile und Gefahren, die die Aufmerksamkeit der Regierung erheischten. Die Frage aber, ob und in welcher Weise diesen Gefahren durch ein Eingreifen der Gesetzgebung vorgebeugt werden könne, sei noch nicht spruchreif und werde es wohl auch nicht so bald werden. Jedenfalls biete heute die Gesetzgebung keine Handhabe und man müsse nach anderen Wegen suchen, um die öffentlichen Interessen zu wahren. Ohne weiteres sei zuzugeben, daß der Staat nicht allgemein auf allen Produktionsgebieten, wo sich Auswüchse in den Syndikaten ergäben, seinerseits als Produzent auftrete und die betreffenden Betriebe verstaatliche. Wohl aber sei dieser Weg da gegeben, wo auf Grund historischer Entwicklung der Staat bereits seit geraumer Zeit auf dem Markt erscheine. Hier müsse der Staat seine Produktion soweit ausdehnen, daß er auf die Preisbildung und das ganze Gebaren der Syndikate einen angemessenen Einfluß erlange. Dies treffe insbesondere für Kohle und Kali zu. Hier habe der Staat dreierlei Mittel: Vermehrung seines Felderbesitzes, Abteufung neuer Schächte auf seinem Besitz und den Ankauf von Privatwerken. Dies letztere, das wenigst erwünschte und vorteilhafte Mittel solle der Staat nur wählen, wenn die andern unter den obwaltenden Umständen nicht zu ergreifen seien. Ueber diese Grenze hinaus sollte der Staat nie daran denken, Privatwerke, sei es für Kohle oder für Kali zu erwerben. Wirtschaftlich sei ausgeschlossen, daß der Staat den gesamten Kali- und Kohlenbergbau verstaatliche, auch sozialpolitisch sei es nicht wünschenswert. An ein Staatsmonopol auf dem Gebiete des Kali- und Kohlenbergbaus denke niemand, und es werde hoffentlich nicht mehr nötig sein, mit Vorlagen wie Hibernia und Hercynia später wieder zu kommen.

Soweit die grundsätzlichen Erklärungen des Ministers. Uns will bedünken, daß das bekannte Wort, niemals solle man in der Politik „niemals" sagen, auch für die Wirtschafts- und die Sozialpolitik gilt. Es sind wenig mehr als zehn Jahre her, da forderte die preußische Staatsregierung im Interesse der deutschen Landwirtschaft das Kalimonopol, und es hat nicht viel gefehlt, so hätte der Landtag zugestimmt. Und der Ruf nach Verstaatlichung des Kohlenbergbaus wird mit wachsender Gewalt immer wiederkehren, wenn die Privatunternehmung die wirtschaftlichen und sozialen Pflichten, die der Kohlenbergbau auferlegt, einseitig nur im Interesse der Besitzer, nicht aber des Gemeinwohles, des Staates, der Konsumenten und der Arbeiter ausübt. Wir sind keine Freunde des Staatsmonopols in Kohle und Kali an sich, aber zur Vermeidung größerer Uebel, die unser Wirtschaftsleben und die nationale Sicherheit gefährden würden, können Reich und Staat sich wohl vor die Notwendigkeit der Monopolisierung dieser unentbehrlichen Naturschätze gestellt sehen. Dann zerreißt ein früher gesprochenes „Niemals" eines Ministers wie ein mürber Zwirnsfaden.

Eine Auskunftsstelle für die Landindustrie. Der Gedanke, Auskunftsstellen auf gemeinnütziger Grundlage zu schaffen, zieht immer weitere Kreise. Je unübersichtlicher und spezialisierter fast alle Lebens- und Arbeitsgebiete werden, desto mehr stellt sich das Bedürfnis heraus, Organe zu schaffen, welche die Erfahrungen des Spezialgebiets zu sammeln und allen Interessenten zu übermitteln, zu ihrer Aufgabe machen. So hat jetzt das Bedürfnis nach einer sachgemäßen Beratung über die technischen und wirtschaftlichen Fragen der Landindustrie im Anschlusse an die Bestrebungen des „Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege",

den Zug vom Lande zu bekämpfen, zur Errichtung einer besonderen Auskunftsstelle für Landindustrie geführt. Ihre Aufgabe soll sein: Durch Beratung in Fragen ländlicher Industrien ein gesundes gewerbliches Leben auf dem Lande heranbilden und fördern zu helfen, indem sie vor allem die Landbevölkerung mit den mannigfaltigen technischen Einrichtungen, die ihr nützen können, bekannt macht, und volkreichen Landorten, die neuer Erwerbsmittel und Erwerbsquellen bedürfen, mit den Erfahrungen der Wissenschaft und Praxis zu Hilfe kommt. Diese Aufgabe soll die Auskunftsstelle im einzelnen dadurch lösen, daß sie Ratschläge erteilt:

1. Bei Neueinrichtung von Gewerben und Industrien auf dem Lande:
   a) über die Auswahl des den natürlichen Bedingungen angemessenen Gewerbezweiges;
   b) über die Auswahl solcher Gewerbe, die durch die Verkehrs- und Absatzverhältnisse begünstigt werden;
   c) über die Industrien, welche die Veredelung landwirtschaftlich gewonnener Rohstoffe ausführen;
   d) über Wahl und Beschaffung der für diese Gewerbe und Industrien nötigen technischen Mittel;
   e) über etwa vorhandene Möglichkeiten, die Einrichtung der Gewerbe und Industrien wirtschaftlich zu erleichtern;
   f) über Erlangung und Verbesserung von Absatzmöglichkeiten durch technische und wirtschaftliche Maßnahmen.
2. Bei schon bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, über die Verbesserung durch neue technische Hilfsmittel.

Die Auskunftsstelle soll also vorwiegend die Erfahrungen, die in dem Wirkungskreis der Landindustrie an zerstreuten Punkten gemacht sind, sammeln und den Interessenten mitteilen. Die Auskunft soll unentgeltlich erteilt werden an die Mitglieder der Auskunftsstelle und an die Leser ihres Organs, der Halbmonatsschrift „Die Landindustrie". Den übrigen Fragestellern wird eine geringe, noch näher zu bestimmende Gebühr berechnet. Die Mitgliedschaft kann bereits erworben werden durch Zahlung eines Beitrages von 1 *M.* jährlich. Die Abonnenten der „Landindustrie" gelten ohne jede weitere Beitragszahlung als Mitglieder der Auskunftsstelle.

Soziale Zustände.

Die Tätigkeit der Konsumentenliga von Massachusetts. Bei dem Interesse, das sich in Deutschland für die Frage der Käuferverbände zu regen beginnt (vergl. Soziale Praxis Sp. 684), dürften einige Mitteilungen über die Organisation und die Tätigkeit der Konsumentenliga von Massachusetts angebracht sein, die soeben ihren 8. Jahresbericht versendet. Die Arbeit der Liga wird außer durch den Vorstand noch durch eine Anzahl Kommissionen ausgeführt, von denen eine die Presse zu beeinflussen hat, die andere sucht auf die sozialpolitische Gesetzgebung einzuwirken, einer dritten Kommission liegt die Kontrolle der Geschäfte ob, die auf der „weißen Liste" geführt werden. Die propagandistische Arbeit geht aus dem Bericht der Generalsekretärin hervor: im Jahr 1905 wurden 4943 Briefe oder Karten durch die Geschäftsstelle versandt, ferner gingen von dort zirka 25 000 Flugblätter oder sonstige Drucksachen zur Propaganda in die Welt. Im Auftrage der Liga wurden 85 Vorträge über Zweck und Ziele der Konsumentenorganisation in einer Reihe anderer Vereine, und zwar Vereine der verschiedensten Art und Richtung, gehalten. Ein eigenartiger Weg, um die Ideen der Liga zu verbreiten, ist ferner die Beteiligung an Ausstellungen, Messen, Jahrmärkten in den Provinzstädten. Im letzten Jahr hatte sich die Konsumentenliga bei acht solchen Ausstellungen beteiligt; es wurde ein Platz im Ausstellungsraum gemietet und dort Erzeugnisse ausgestellt, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt und mit der Erkennungsmarke der Liga versehen waren. Natürlich kam es dann auch darauf an, bei dieser Ausstellung aufklärende Literatur der Liga zu verteilen und die Aufmerksamkeit der berichterstattenden Presse auf die kleine Ausstellungskoje der Liga zu lenken. Auch als vom 28. Dezember bis 7. Januar 1905/6 eine ernste sozialpolitische Ausstellung in Boston veranstaltet war, die — ähnlich der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg — die Gefahren der Tuberkulose demonstrieren sollte, war die Liga zur Stelle, um den engen Zusammenhang zwischen schlechten Arbeits- und Lohnbedingungen und der Tuberkulose als Volkskrankheit zu zeigen. Ein Hauptarbeitsgebiet der Liga sind Untersuchungen über die Kinderarbeit, und das Bestreben geht dahin, durch den Druck auf die öffentliche Meinung und dadurch Einfluß auf die Gesetzgebung die Erwerbsarbeit der Kinder zu beseitigen.

Der deutsche Arbeitsmarkt im April 1906. Das Reichs-Arbeitsblatt schreibt: Der Monat April, der zweite nach Eintritt der neuen Zollverhältnisse, hat bisher einen Umschlag der Konjunktur in den hauptsächlichsten Gewerben nicht herbeigeführt, vielmehr ist im großen und ganzen die Arbeitslage günstig geblieben. Der Beschäftigungsgrad würde sich noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht, ebenfalls ein Anzeichen günstiger Konjunktur, der April in einer ganzen Reihe von Gewerben Streiks und Aussperrungen in größerem Umfange gebracht hätte. Der Steinkohlenbergbau war gut beschäftigt, im Braunkohlenbergbau wurden in einzelnen Bezirken (Zeitz, Meuselwitz) die Arbeitsverhältnisse durch Lohnbewegungen stark beeinflußt. Sehr günstig gestaltete sich auch weiter die Konjunktur in der Metall- und Maschinenindustrie, die auf der andern Seite durch Streiks und Aussperrungen besonders stark beeinträchtigt wurde. Die elektrische Industrie wies unverändert zufriedenstellende Verhältnisse auf, soweit sie nicht in einzelnen Bezirken durch die Streikbewegungen der Metallarbeiter mit berührt wurde. Die Arbeitslage in der Textilindustrie war ebenfalls, abgesehen von Streikbewegungen in einzelnen Bezirken, überwiegend günstig, und das Gleiche gilt für das Baugewerbe. Wie alljährlich nahm im April die Landwirtschaft einen Teil der gewerblichen Arbeitskräfte in Anspruch, ein Umstand, der für einzelne Industrien und Bezirke eine gewisse Knappheit an Arbeitskräften zur Folge hatte.

Die Zuwanderung von Italienern nach Baden behandelt die „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" in einem beachtenswerten Artikel. Der Verfasser weist darin zunächst die ständige Zunahme dieser Einwanderung nach, deren Zahl im laufenden Jahre bereits auf 60 000 gestiegen ist. Eine bedenkliche Begleiterscheinung ist es, daß diese Einwanderer sich nicht mehr, wie früher, aus den soliden, tüchtigen Stämmen der Italiener, sondern zum Teil aus den durch Sumpffieber geschwächten Bewohnern der Po-Ebene rekrutieren, unter denen eine stark sozialistische oder auch anarchistische Gesinnung herrscht. Diese Einwanderungsgruppen sondern sich vollkommen ab und meiden den Anschluß an Deutsche. Gefördert wird diese Absonderung durch an sich löbliche Einrichtungen, wie italienische Arbeitssekretariate, Fürsorge für italienische Gottesdienste, Verteilung religiöser Traktate in italienischer Sprache usw. Die Einwanderer stellen einen immer größeren prozentualen Anteil an Verbrechen und gewissen Vergehen, nehmen sehr stark die Krankenhäuser in Anspruch, ohne daß eine Rückerstattung der Kosten später von ihnen zu erlangen ist. Von politischen Maßregeln zur Bekämpfung der genannten Mißstände erwartet der Verfasser des Aufsatzes nicht übermäßig viel, wenngleich nach seiner Auffassung eine schärfere Prüfung der Ausweisschriften der angemeldeten Italiener und ihrer Pässe in vielen Fällen durchaus angebracht erscheint. Das Hauptmittel zur Bekämpfung der aus der italienischen Zuwanderung entstehenden Mißstände sieht der Verfasser einmal in der staatsärztlichen Untersuchung der Zuwandernden und der für sie bestimmten Wohnungen vor dem Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, selbstverständlich auf Kosten der die Ausländer einstellenden Unternehmer, sowie in der möglichst raschen und gründlichen Eindeutschung der Einwanderer. Die Kinder sollen, genau wie deutsche Kinder, dem Volksschulzwang unterworfen sein, den heranwachsenden jungen Leuten sollen die Gewerbeschulen offen stehen, und den halbdeutschen Familien soll die Naturalisation nach Möglichkeit erleichtert werden.

Gewerbe-Zählung in England. Der Präsident des Handelsamts Lloyd George hat am 16. Mai im Unterhaus eine Vorlage eingebracht, wonach alle fünf Jahre eine Aufnahme über die in den Industrien im vereinigten Königreiche beschäftigten Personen und die Produktion der Fabriken vorgenommen werden soll. Der Hauptzweck sei der, festzustellen, wieviel von jeder Fabrik und von jeder Werkstätte geleistet werde. Um diese Information erhalten zu können, sei es nötig, den Beamten eine gewisse Machtvollkommenheit zu gewähren, denn wenn man es den Fabrikanten überlasse, Berichte einzureichen, so werde stets ein Zweifel bestehen bleiben, ob auch der Bericht die vollen Zahlen gebe. Es werde natürlich das Geheimnis strengstens gewahrt werden müssen, da die meisten Fabrikanten abgeneigt sein dürften, Information zu geben, wenn die Gefahr vorliege, daß diese veröffentlicht werden könnte. Der erste Zensus dieser Art solle im Jahre 1906 stattfinden und die industriellen Leistungen des Jahres 1907 feststellen. Da die Opposition durch Chamberlain dem Plane zustimmte, wird der Entwurf sehr bald Gesetz werden können.

Soziale Rechtsprechung.

Oberstrichterliche Entscheidung über Haftung der Gewerkvereine in England. Das Oberhaus hat am 15. Mai als letzte Instanz in einem höchst interessanten Prozeß zwischen der Denaby & Cadeby Main-Kohlenbergwerksgesellschaft um der Yorkshire Bergarbeiter-

gewerkschaft das entscheidende Wort gesprochen. Es handelt sich um das Verhalten der Gewerkschaft bei Gelegenheit eines Streites zwischen der Gesellschaft und den in ihrem Dienst befindlichen Angehörigen der Gewerkschaft. Im Sommer 1902 drohte auf den Gruben der Gewerkschaft ein Lohnstreit auszubrechen. Die Gewerkschaft leitete durch ihren Führer Vermittelungsverhandlungen ein, ohne indessen einen Erfolg zu erzielen. Im Juni desselben Jahres wurde eine andere Lohnstreitigkeit, an der die ganze Gewerkschaft beteiligt gewesen war, vor dem Schiedsgericht durch Lord James of Hereford zuungunsten der Arbeiter entschieden. Unmittelbar nach diesem Spruch stellten die Arbeiter der Gesellschaft auf Anraten der **lokalen** Vertreter der Gewerkschaft die Arbeit ein, ohne den Ablauf der 14tägigen kontraktmäßigen Kündigungsfrist abzuwarten. Die Hauptleitung der Gewerkschaft machte sie auf das Widerrechtliche dieser Handlungsweise aufmerksam, verweigerte die Zahlung von Streikgeldern und riet, für den Lauf der Kündigungsfrist die Arbeit wieder aufzunehmen, um nachher eventuell von neuem in Ausstand zu treten. Als infolgedessen die Arbeiter wieder eintraten, wurde ihnen jedoch von der Gesellschaft ein Vertragsformular zur Unterzeichnung vorgelegt, das, einer Verordnung des Ministers des Innern zufolge, angeblich zuungunsten der Arbeiter verändert war. Unter diesen Umständen verweigerten die Arbeiter die Wiederaufnahme der Arbeit, und die Gewerkschaft zahlte jetzt Streikgelder, da der Grund der Arbeitsunterbrechung nunmehr auf seiten der Arbeitgeber liege. Der Streik endete nach 9 Monaten damit, daß infolge eines auf die Klage eines Gewerkschaftsmitgliedes wegen Verschleuderung von Gewerkschaftsgeldern erlassenen Richterspruches die Gewerkschaft mit der Zahlung der Streikunterstützung aufhörte und die Arbeiter dann genötigt waren, sich zu unterwerfen. Nunmehr aber strengte die Bergwerksgesellschaft eine Klage an gegen die Gewerkschaft auf Ersatz des durch die Arbeitseinstellung ihr erwachsenen Schadens, da 1. die erste Arbeitseinstellung eine widerrechtliche gewesen und den Arbeitern durch die lokalen Vertreter der Gewerkschaft angeraten worden sei; 2. da die Gewerkschaft durch die Zahlung von Streitgeldern und durch ihre Beamten die Arbeitseinstellung gefördert und verlängert habe. Der Rechtsstreit ging dann seit Jahren durch alle Instanzen bis zum Oberhaus. Hier gab nun der Lordkanzler sein Urteil dahin ab, daß 1. die Gewerkschaft nach den ausführlich dargelegten Satzungen *nicht* gehalten sei, für den aus Handlungen **Delegierter** oder **lokaler** Vertreter erwachsenden Schaden aufzukommen, und daß 2. die **allerdings** unleugbare Tatsache, daß die Gewerkschaft in Widerspruch mit ihren eigenen Satzungen Streikgelder gezahlt habe, der **Gesellschaft** ein Klagerecht nicht gebe. In ähnlichem Sinne äußerten sich die Lords Macnaghten, James of Hereford, Dovey, Robertson, Atkinson. Somit wurde die Revision kostenpflichtig abgewiesen. Das Urteil erregte in Gewerkschaftskreisen große Freude. Die gesamten Prozeßkosten sollen sich, Zeitungsnachrichten zufolge, insgesamt auf 4—600 000 *M.* belaufen.

Abfertigung von Kunden während der Sonntagsruhe. Die in der Rechtsprechung bisher streitige Frage, ob die Inhaber offener Verkaufsstellen berechtigt sind, Kunden, die vor dem Beginn der Sonntagsruhe in den Laden eingetreten sind, abzufertigen, selbst wenn sich diese Abfertigung über den Zeitpunkt des Ladenschlusses hinaus erstreckt, hat das Oberlandesgericht Köln unlängst wie folgt entschieden: Zweck des § 41a der Gewerbeordnung sei, daß Handel und Wandel an Sonntagen von einer gewissen Zeit ab seinen Abschluß finde, einerseits damit dem Ladenpersonal die Sonntagsruhe zuteil werde, anderseits damit die Heiligung des Sonntags zum Ausdruck komme. Deshalb müsse mit dem Beginn der **Sonntagsruhe** die **Bedienung der Kundschaft aufhören**. Wollte man auch nach dem Beginn der Sonntagsruhe die Weiterbedienung der vorher erschienenen Kunden gestatten, so würde einer Gesetzesumgehung Tür und Tor geöffnet.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Vierzig Jahre deutscher Buchdrucker-Verband. Am 20. Mai 1866 ist die große Gewerkschaft begründet worden, die heute 44 000 Gehilfen des deutschen Buchdruckgewerbes umfaßt. Das ist ein Gedenktag der modernen Arbeiterbewegung, den auch der bürgerliche Sozialpolitiker freudig mitfeiert. Denn in dieser Gewerkschaft ist die Kraft und der Segen der Organisation offenbar, ein laut redendes Zeugnis für die Notwendigkeit des Zusammenschlusses unter kluger und fester Leitung. Nicht nur den Mitgliedern der Gewerkschaft selbst erweist sich ihr Nutzen, der in Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, in den Unterstützungen des Verbands und der Hebung des ganzen Standes zutage tritt, sondern in ebenso hohem Grade macht er sich geltend in der Herstellung und Sicherung geordneter Zustände im Buchdruckgewerbe selbst. Die hier geschaffene Tarifgemeinschaft ist ein leuchtendes Vorbild. Es hat heißer Kämpfe bedurft, um diesen Siegespreis zu erringen; aber der Wert der Vereinbarung ist für beide vertragschließende Parteien so offenbar, daß man hoffen darf, sie werde nicht wieder erschüttert werden. — In einem gedankenreichen Artikel des „Korrespondent", der dem 40jährigen Jubiläum gewidmet ist, wird die Geschichte des Verbands, seiner Gründung, Kämpfe und Errungenschaften, seiner Leistungen und Ziele geschildert und versprochen:

„Wir wollen in aller Zukunft sein und bleiben die Vorkämpfer des fortgeschrittensten Gewerkschaftsgedankens, einer realen, zielbewußten Arbeiterpolitik .... Ein blindes Draufgängertum oder Husarenattacken sind bei dem heutigen Stande des Gewerbes, das zum großen Teile seinen handwerksmäßigen Charakter verloren hat und bedenkliche industrialisierende Neigungen bekundet, aus dem Bereiche einer Gewerkschaftstaktik zu verbannen. Wenn in diesen Tagen und Wochen allerorten in berechtigter Begeisterung des Verbandes und seiner 40jährigen Tätigkeit gedacht wird, dann möge man nicht vergessen, die rechten Lehren aus der Geschichte des Verbandes zu ziehen, dem wir verdanken, was wir sind und ohne dessen Hilfe wir es nicht bleiben können. Wir können nicht anders, als auf dem Boden seiner geschichtlichen Entwickelung fußen, von wannen es nur ein Weiterarbeiten gibt. Damit nützen wir den Kulturerrungenschaften und bleiben für kulturelle Arbeit befähigt."

In der Tat, die Organisation der Buchdruckarbeiter hat sich wohl um die deutsche Kultur verdient gemacht und wir begleiten ihren Fortgang mit den besten Wünschen.

Der Verband des bayerischen Post- und Telegraphenpersonals, umfassend die niederen Kategorien dieser Sparte, hielt am 5. und 6. Mai seine 6. Generalversammlung ab. Es wird uns darüber geschrieben: Den 58 Delegierten war seitens der Staatsbahnverwaltung freie Fahrt nach Bamberg, dem Tagungsorte, gewährt worden. Dem Jahresbericht des 1. Vorstandes, Postoberkondukteurs Schreiner, ist zu entnehmen, daß im Vorjahre 1255 Mitglieder aufgenommen wurden. Der Mitgliederstand ist gegenwärtig 9069. Gestorben sind, zum größten Teile an Lungenkrankheiten, 81 Mitglieder. Das Vermögen des Verbandes ist mit dem vorjährigen Ueberschuß in Höhe von 13 873,57 *M.* auf 53 769,68 *M.* gestiegen. Der Etat für 1906/07 bilanziert in Einnahme und Ausgabe mit 41 994,90 *M.* In einer Resolution wird die Regierung und der Landtag gebeten, die status-(etats-)mäßigen Stellen aller Grade zu erhöhen, die Löhne der Telegraphenarbeiter aufzubessern, die Postillione durch die Postämter ein- und anzustellen und zu entlohnen und dem Nachtdienste leistenden Personale eine Nachtdienstzulage zu gewähren. In einer weiteren Resolution werden die Mitglieder aufgefordert, sich außerhalb des Verbandes, aber im Rahmen der staatserhaltenden Parteien reger am politischen Leben und im Kommunalwesen zu betätigen. Dann wird der Wunsch des Personals nach einem Landtagsabgeordneten aus seinen Reihen schneller in Erfüllung gehen. Es wurde als Fehler anerkannt, daß man sich im Jahre 1905 nicht dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen hat. Gegenstandslos geworden ist im Vorjahre die Bitte um Verkürzung der Arbeitszeit (sie beträgt jetzt 9½ Stunde), Verlängerung des Urlaubes der Landpostboten (der von 3 auf 5 Tage erhöht wurde) und um Steuerbefreiung der Packerzulagen. Die Rechtsschutzkasse wurde 21 mal in Anspruch genommen und hat sich als äußerst segensreiche Institution erwiesen. Im nächsten Jahre wird Kempten die Generalversammlung beherbergen.

Rechtsfähigkeit der Berufsvereine in Italien. Ebenso wie in England und Deutschland ist die Frage der Rechtsstellung der Berufsvereine jetzt auch in Italien aktuell geworden. Hauptsächlich handelt es sich darum, den Organisationen die Fähigkeit einer juristischen Person zu geben, um die Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mehr zu sichern. Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat eine besonders dazu eingesetzte Kommission mit der Prüfung dieser Frage beauftragt. Am 12. April fand eine Sitzung dieser Kommission statt, in welcher der Berichterstatter Murialdi über den Stand der Frage in anderen Ländern referierte. In Frankreich, Belgien und England können die Berufsvereine **auf ihr Ansuchen** die Rechtsfähigkeit erlangen, wenn sie bestimmten gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Statuten und der Registrierung erfüllen; weitgehender ist das rumänische Gesetz vom 15. März 1902, welches den Arbeiterberufsvereinen eo ipso die Rechtsfähigkeit gibt. Murialdi teilte die Vereine, welche in Italien für die Rechtsfähigkeit in Betracht

kämen, in drei Gruppen: 1. **Zwangsorganisationen der Arbeiter nach Berufen (ähnlich den Innungen oder Handelskammern)**; 2. Vereinigungen, welche lediglich den Zweck verfolgen, kollektive Arbeitsverträge herbeizuführen; 3. freiwillige Vereinigungen, welche außer dem Abschluß von Kollektivverträgen auch sonstige Verbesserungen für die Lage der Arbeiter anstreben. — Der Berichterstatter empfahl, auch der dritten Gruppe die Rechtsfähigkeit zu geben. An das Referat knüpfte sich eine eingehende Debatte; ferner wird die Frage im Ministerium weiter verfolgt werden. Auch in den sozialistischen Kreisen, die der Frage bisher gleichgültig oder ablehnend gegenüberstanden, erwacht das Interesse dafür und das Für und Wider der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine wird dort jetzt eifrig diskutiert.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bewegung in der deutschen Metallindustrie.

In ihrer äußeren Gestaltung hat die Lage in der deutschen Metallindustrie seit der Vorwoche wenig Veränderung erfahren. Allerdings hat die Arbeitgeberorganisation neuerdings, am 14. d. Mts., hinsichtlich der Aussperrung bestimmte Beschlüsse gefaßt, noch aber liegen zwei Wochen vor der in Aussicht genommenen Riesenaussperrung, noch ist ihre Vermeidung nicht ausgeschlossen, ja die Vorbedingungen für den Frieden sind sogar günstig.

Der Entwicklungsgang des Streites bis zur gegenwärtigen Lage, über den verschiedene Darstellungen bestehen, ist nach den offiziellen Kundgebungen der beiderseitigen Organisationen kurz folgender. Am 9. März d. Js. lehnte der Ausschuß des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller einen Antrag des Deutschen Metallarbeiterverbandes auf Beseitigung verschiedentlicher Mißstände in den Eisengießereien ab, worauf in mehreren Städten, insbesondere Aachen, Braunschweig, Breslau, Dresden, Hannover, Nürnberg die Former und Gießer verschiedener Firmen die Arbeit niederlegten, ein Vorgehen, das die Bezirksorganisationen der Arbeitgeber mit umfangreichen Aussperrungen beantworteten. Damit war der Kampf eröffnet. Am 19. April beschloß der Ausschuß des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller die Angelegenheit allen Bezirksverbänden zu unterbreiten und am 2. Mai daraufhin über die weitere Stellungnahme Beschluß zu fassen. In dieser Sitzung waren 28 Verbände vertreten, von denen 26 dem Beschluß zustimmten, sofern die Arbeiter nicht bis zu einer bestimmten Frist die Arbeit wiederaufnähmen, die angegriffenen Bezirksverbände durch umfangreiche Aussperrungen zu unterstützen. Nachdem die vielfach verbreitete Mitteilung, es sei in dieser Sitzung die Gesamtaussperrung aller organisierten Metallarbeiter beschlossen worden, vom Metallindustriellenverband ausdrücklich als falsch bezeichnet worden war, ist in einer letzten Sitzung am 14. Mai d. Js. in weiterer Ausführung der Beschlüsse vom 2. Mai die Stellung des Gesamtverbandes folgendermaßen präzisiert worden: Es wurde zuerst zu den „Grundforderungen" der Arbeiter Stellung genommen und festgestellt, daß die Bezirksverbände Dresden, Hannover, Braunschweig und Breslau „im Recht" seien, wenn sie Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen ablehnten, daß sich ferner diese Bezirksverbände „um die deutsche Industrie verdient gemacht" hätten, wenn sie sich geweigert hätten, „die gestellten Forderungen auf Mindestlöhne, welche sich zweifellos zu einheitlichen Normallöhnen und einheitlichen Tarifverträgen über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches auswachsen sollen, anzunehmen". Der Gesamtverband beschloß, die Bezirksverbände dadurch zu unterstützen, daß unter Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist innerhalb seines Bereichs bis zum 2. Juni d. Js. zunächst 60 % der dem Deutschen Metallarbeiterverbande angehörigen Arbeiter entlassen werden sollten, wenn eine Einigung innerhalb der Bezirksverbände nicht vorher zustande komme, und daß weitere Aussperrungen gegebenenfalls mit 2/3 Majorität beschlossen werden sollten, falls die Aussperrungen größere Arbeitsniederlegungen zur Folge haben sollten. Kündigungen sind am 19. Mai an zahlreichen Orten erfolgt.

Der Deutsche Metallarbeiterverband nahm seinerseits zu dem Kampfe Stellung, indem er unter Veröffentlichung eines Aufrufes in der „Metallarbeiter-Zeitung" vom 5. Mai die Erhebung eines Extrabeitrages von 25 ₰ wöchentlich vom 12. Mai festsetzte und sich in einer Erwiderung in der „Metallarb.-Ztg." vom 19. Mai gegen die Behauptung des Arbeitgeberverbandes wandte, „daß für ganz Deutschland der gleiche Mindestlohn für Former von 21 *M.* pro Woche eingeführt werden solle, also der gleiche Lohn für teure Großstädte und billige Kleinstädte und ländliche Distrikte, der gleiche Lohn für die im besten Mannesalter stehenden wie für die jugendlichen Arbeiter und Greise". Diese Behauptung der Arbeitgeber sei in keiner Weise zutreffend. Wohl sei eine Mindestlohngrenze von 21 *M.* für Former gefordert worden, aber nicht ein gleicher Mindestlohn für alle Former in ganz Deutschland. Der Mindestlohn solle nach den örtlichen Verhältnissen abgestuft werden. In einer Kundgebung des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Stuttgart vom 17. Mai wird überdies erklärt, die Forderung des Mindestlohnes spiele in dem gegenwärtigen Kampfe eine ganz untergeordnete Rolle: „Sie war für die Verhandlungen vorgeschlagen, ist aber nirgends der Anlaß zu einem Ausstande gewesen." Auch in Hannover und Braunschweig sei es nicht deswegen zum Streik gekommen, in Nürnberg hätten die Arbeiter sofort darauf verzichtet und über die anderen Punkte eine Verständigung erzielt, ebenso sei es in Breslau gewesen. Wenn jetzt die Arbeitgeberorganisation das Gegenteil behaupte, so sei sie im Irrtum. Gerade diese Unkenntnis sei zwar ein drastischer Beweis für die Notwendigkeit der Verhandlung von Organisation zu Organisation, wodurch solche Mißverständnisse vermieden würden. Ausdrücklich stellt die Arbeiterorganisation fest, „daß in den den Unternehmern eingereichten Forderungen das Verlangen nach Verhandlung von Organisation zu Organisation **nicht** enthalten ist". Man habe zwar anfangs den Versuch gemacht, eine Unterhandlung von Organisation zu Organisation herbeizuführen, habe aber, nachdem die Unternehmer dies ablehnten, die Unterhandlungen den beteiligten Arbeitern überlassen; Beweis: Nürnberg, Dresden, Breslau, Braunschweig, Hannover, Offenbach und andere Orte. Durch Vertreter des Arbeiterverbandes sei nur da verhandelt worden, wo die Unternehmer damit einverstanden gewesen. Und dort sei es auch nirgends zum Ausstand gekommen; Beweis: Baden, Württemberg. Einen Kampf um die Anerkennung der Organisation brauche der Deutsche Metallarbeiterverband nicht zu führen. Diese Frucht falle ihm von selbst in den Schoß. Ja gerade der jetzige Kampf lasse das erkennen. Denn das Verlangen der Unternehmer, die Arbeiter in den Streikorten Breslau, Braunschweig, Hannover und Dresden sollten gleichzeitig den Streik aufheben, schließe die Forderung einer Einwirkung der Organisation in sich. Und der Metallarbeiterverband erkläre, daß er „eine rasche Beilegung von Differenzen an verschiedenen Orten nur durch Verhandlungen der Zentralen der beiden Organisationen für möglich und zweckmäßig hält".

Wir bekennen uns unumwunden und rückhaltlos zu diesem Standpunkt des Vorstands des Metallarbeiterverbandes und sind überzeugt, daß solche direkte Verhandlungen der leitenden Führer beider großer Organisationen rasch und sicher zu einer Einigung führen würden. Vorläufig aber muß man leider damit rechnen, daß der Arbeitgeberverband an seinem Plane festhält, die Entscheidung den Bezirksverbänden zu überlassen: Nur wenn es hier vor dem 2. Juni nicht zu einer Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kommt, soll die Aussperrung in Kraft treten, eine Einigung hier würde die Gefahr der Aussperrung überhaupt beseitigen. Und selbst hier erscheinen die Aussichten bei einigem guten Willen auf beiden Seiten durchaus nicht ungünstig. Zunächst muß festgestellt werden, daß überall Verhandlungen eingeleitet worden sind. Die Tatsache, daß auf beiden Seiten Vertreter für die Verhandlungen gewählt worden sind und daß in den Kommissionen eine Verständigung über wesentliche Punkte erzielt worden ist, beweist am besten, daß trotz aller Kriegsdrohungen das Bedürfnis nach Frieden vorhanden ist. In Dresden haben die Arbeiter die Forderung nach Festsetzung eines Mindestlohnes fallen lassen. Eine Einigung scheint so gut wie sicher in naher Aussicht. In Hannover erklärte sich eine von 3000 Metallarbeiten besuchte Versammlung in den Hauptpunkten mit den Vorschlägen der Arbeitgeber einverstanden, so daß eine baldige Beilegung des Streiks bezw. der Aussperrung erwartet wird. Liegen auch aus Breslau und Braunschweig noch nicht gleich günstig lautende Berichte vor, so ist doch anzunehmen, daß es nur des Beispiels an einem Kampfplatz bedarf, um den Friedensschluß auch auf den übrigen zu ermöglichen.

Sollte es aber gelingen, diesmal noch den Riesenkampf in der deutschen Metallindustrie zu vermeiden, so scheint es uns dann erst recht die Aufgabe der führenden Männer auf beiden Seiten, für die Zukunft auf die Sicherung dauernden Friedens bedacht zu sein. Wenn sich manche Unternehmer jetzt auch noch so sehr sträuben: das Endziel ist und bleibt doch die Verhandlung von Organisation zu Organisation und der kollektive Arbeitsvertrag unter Festlegung von langfristigen Tarifen, wobei auch der lokal modifizierte Grundlohn — wie im Buchdruckgewerbe — seine Anerkennung und Durchführung finden wird.

* * *

Aus den übrigen Reichsgebieten sind erheblichere Veränderungen der Sachlage nicht zu verzeichnen. Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier ist eine Einigung noch immer nicht zustande gekommen und die Streikziffer nur um so viel gesunken, als die ausständigen Arbeiter in anderen Berufen untergekommen sind. Auch im Buchbindergewerbe wird fortgestreikt und es sind gegenwärtig in Berlin etwa 1200, in Leipzig etwa 3000 und in Stuttgart 1000 Arbeiter im Ausstand. Neue Ausstände drohen bezw. sind in der Lausitzer Textilindustrie und unter den schlesischen Schiffern ausgebrochen. Die Leipziger Textilarbeiter verlangen die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit sowie eine 20prozentige Lohnerhöhung. Der Verband der Lausitzer Textilindustriellen hat darauf erklärt, daß Zugeständnisse völlig ausgeschlossen seien. Da in Breslau keine Reedereien die Lohnforderrngen der organisierten Schiffer bewilligten, hat hier am 20. Mai eine ausgedehnte Arbeitsniederlegung begonnen.

Eine Generalaussperrung im deutschen Steindruckgewerbe ist in allen dem „Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer" angeschlossenen Firmen durch Plakate angekündigt worden. Als Grund wird von Unternehmern angegeben, daß in einer größeren Anzahl von Betrieben (in Breslau, Chemnitz, Kiel, Leipzig, Saalfeld, Hannover, Berlin, Bremen, Braunschweig und Stuttgart) teilweise unter Kontraktbruch, teilweise unter Bruch von Tarifvereinbarungen von den im deutschen Senefelderbund organisierten Gehilfen die Arbeit niedergelegt worden sei. Der Schutzverband sei bereit gewesen, über die Forderungen der Gehilfen in Unterhandlungen zu treten, sobald die Arbeit in sämtlichen dem Schutzverbande angehörigen Betrieben wieder ordnungsgemäß aufgenommen sei. „Da dieser Voraussetzung bisher nicht entsprochen wurde, so kündigen wir hierdurch in Gemäßheit eines Beschlusses des Schutzverbandes deutscher Steindruckereibesitzer allen in unseren Betrieben angestellten, im Deutschen Senefelderbunde organisierten Lithographen und Steindruckern." Die Gehilfenschaft ist zu über 90 % organisiert (der Senefelderbund zählte am Schlusse des 1. Quartals dieses Jahres 15 394 Mitglieder) und die Nichtorganisierten dürften mit den Organisierten gemeinsame Sache machen. In Mitleidenschaft werden die Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen gezogen werden. In Braunschweig und Bremen verlangt man von den Arbeitern die Ausstellung eines Reverses, wonach sie aus dem Senefelder-Bund austreten. Dies ist durchaus unzulässig.

Lohnkämpfe des Holzarbeiterverbandes. Die Verbandsstatistik verzeichnet 278 Angriffsstreiks (gegen 241 im Jahre 1904), ferner 144 (105) Abwehrstreiks und 31 (15) Aussperrungen. Hinzu kommen noch 487 (468) Lohnbewegungen, die ihre Erledigung ohne Arbeitseinstellung fanden. Im ganzen kam es also im Jahre 1905 zu 940 (829) einzelnen Bewegungen, an denen insgesamt 55 312 (48 951) Personen beteiligt waren. Für 26 117 (28 641) Personen, also fast die Hälfte der Beteiligten, wurden die Differenzen ohne Streik erledigt. Im Vergleichswege wurden erzielt in 179 Fällen eine Verkürzung der Arbeitszeit um durchschnittlich 2,6 Wochenstunden und in 373 Fällen eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 1,43 *M.* pro Woche. Beabsichtigte Lohnreduktionen wurden in 49 Fällen abgewehrt. Von den Angriffsstreiks endeten 185 mit vollem Erfolg, 51 mit teilweisem Erfolg und 34 erfolglos. Das Resultat der Abwehrstreiks war in 79 Fällen ein voller Erfolg, in 13 Fällen ein teilweiser Erfolg und in 44 Fällen ein Mißerfolg. Die Aussperrungen zeitigten für die Arbeiter in 13 Fällen einen vollen und in 6 Fällen einen teilweisen Erfolg, in 9 Fällen kam es zu einer Niederlage für die Arbeiter. Ein Teil der Bewegungen war am Jahresschluß noch nicht beendet. Der Gesamterfolg war eine durchschnittliche Arbeitszeitverkürzung von 2,4 Wochenstunden für 25 485 Arbeiter und eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 1,62 *M.* pro Mann und Woche für 32 708 Arbeiter. Die Kosten der Streiks und Lohnbewegungen beliefen sich insgesamt auf die Summe von 1 176 066,44 *M.*, von denen 405,362,77 *M.* aus den Lokalkassen gedeckt wurden.

Arbeiterschutz.

Die Fabrikinspektion in Baden 1905.

Frisch und flott geschrieben, reich an Anregungen und interessanten Beobachtungen reiht sich der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1905 würdig seinen Vorgängern an. Sein Studium gibt nicht allein eine Vorstellung von den gewerblichen Verhältnissen Badens im Berichtsjahre, sondern über den Rahmen trockener Sachdarstellung hinaus entrollt er ein anschauliches, farbenfrohes Bild der Industrie, der wirtschaftlichen Lage, der sozialen Verhältnisse, das nicht nur für den Gewerbetreibenden oder den Sozialpolitiker, sondern auch für den Fernerstehenden von Interesse ist.

Die für den Gewerbegerichtsbeamten so wichtige Fühlung mit Arbeitgebern und Arbeitern ist auch im Berichtsjahre aufrechterhalten geblieben. „Der Verkehr mit der Arbeiterschaft war ein durchweg ungetrübter. Bei der Erörterung mannigfacher und schwerwiegender Fragen gab sich ein gesundes Urteil, Billigkeit, Ernst und sittliche Reife bei den Arbeitern oft in überraschender Weise kund." „Auch das Verhältnis zu den Arbeitgebern war im allgemeinen ein befriedigendes. Die Fabrikinspektion fand zumeist verständiges und bereitwilliges Entgegenkommen." Allerdings gilt dieses Lob der Arbeitgeber nicht in gleichem Maße für alle Gewerbetreibenden. Namentlich für die kleinern, handwerksmäßig betriebenen stellt der Bericht fest, daß es bei den Unternehmern nicht selten an dem wünschenswerten Verständnis für die Aufgaben der Fabrikinspektion fehle und daß die Beamten hier einer gewissen Gereiztheit begegneten. Sprechstunden wurden im Berichtsjahre nur in Mannheim abgehalten; sie waren schlecht besucht. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß es für den Arbeiter bequemer und auch zweckmäßiger sei, wenn er selber den Zeitpunkt für die Anbringung seiner Beschwerde wähle, als wenn er an die Innehaltung bestimmter Sprechstunden gebunden werde.

Wie schon in dem bayrischen Berichte zutage trat, hat die günstige wirtschaftliche Lage, die auch in Baden im Berichtsjahre festzustellen war, eine erhebliche Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften zur Folge gehabt, eine Erscheinung, die auch in der Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter zum Ausdruck kommt, die sich von 17 139 in 1904 auf 17 794 in 1905 gehoben hat. Uebertretungen der Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiten waren namentlich in Ziegeleibetrieben zu verzeichnen, wo diese vielfach weit über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt wurden.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen stieg von 63 810 auf 66 294 im Berichtsjahre, hiervon waren in den beiden für die industrielle Frauenarbeit wichtigsten Gruppen der Zigarren- und der Textilindustrie 36,5 % bezw. 27,6 % beschäftigt. Trotz der erheblichen Steigerung der Beschäftigungsziffer machte sich an vielen Stellen ein starker Mangel an Arbeitskräften bemerkbar. Insbesondere wurde die Textilindustrie, ferner die Buchdruckindustrie davon betroffen. Die Folge dieses Mangels war eine um so größere Heranziehung von ausländischen Arbeitskräften, namentlich Italienerinnen, daneben Polinnen und Galizierinnen. Der Bericht gibt eine Statistik der in der Zigarrenindustrie beschäftigten Personen. Daraus ist zu entnehmen, daß mehr als $^2/_3$ der überhaupt beschäftigten Arbeitskräfte Frauen sind und daß unter diesen die verheirateten und Witwen einen erheblichen Prozentsatz — in 1905 45,2 % — darstellen.

Zu beklagen ist es, wenn die Berichte immer wieder von Gesetzesübertretungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes berichten müssen. In einer Zigarrenfabrik hatte eine Arbeiterin vor Ablauf von vier Wochen die Arbeit wieder aufgenommen, in einer Papierfabrik wurde ermittelt, daß die Betriebskrankenkasse seit Jahren den unehelichen Wöchnerinnen auf Grund eines von den Mädchen unterschriebenen Reverses das Krankengeld vorenthalten hatte. Der Betriebsleiter wurde hier zu der verdienten Strafe von 50 *M.* verurteilt, den in den letzten zwei Jahren niedergekommenen Arbeiterinnen der vorenthaltene Betrag nachträglich ausgezahlt. Sehr zu begrüßen ist es, wenn angesichts solcher Vorkommnisse der Badische Frauenverein, Ortsgruppe Mannheim, sich der Dinge angenommen hat und auf die Arbeitgeber einzuwirken sucht, möglichst liberale Bestimmungen über den Wöchnerinnenschutz in ihre Statuten aufzunehmen.

Ebenso wie hinsichtlich der Arbeiterinnen, so wurde auch hinsichtlich der erwachsenen Arbeiter allenthalben über Arbeitermangel geklagt, ein Umstand, der für die Forderungen der Arbeiter in bezug auf Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen günstigen Einfluß ausübte.

Hinsichtlich der Arbeitszeit lauten die Angaben der Berichte günstiger für die Arbeiter als die Arbeiterinnen. Bei diesen sind Verkürzungen der Arbeitsdauer von erheblicherer Bedeutung im Berichtsjahre nicht vorgekommen. „Die Textilindustrie verharrt auf ihrem ablehnenden Standpunkt gegenüber der Einführung des Zehnstundentages." Auch gegenüber den Bestrebungen der Arbeiterinnen, zur Besorgung ihres Heimwesens freie Zeit durch eine gewisse freiheitliche Anordnung der Arbeitszeit zu gewinnen, blieb

die Textilindustrie in der Verneinung, während z. B. die Zigarrenindustrie und auch die kleineren Industrien, letztere um sich dadurch ihre Arbeitskräfte überhaupt zu erhalten, den Wünschen der Arbeiterinnen entgegenkamen. Nicht selten wurde festgestellt, wie mit der Verkürzung der Arbeitszeit in der Fabrik die Menge der nach Haus mitgegebenen bezw. mitgenommenen Arbeit sich vermehrte.

Ueber die Verkürzung der Arbeitszeit bei den Arbeitern sagt der Bericht, daß dahingehende Bestrebungen in erfreulicher Weise immer weitere Kreise umfaßten und zwar nicht allein infolge des Drängens der Arbeiterschaft, sondern z. B. infolge der Zunahme der Fälle, „in denen fortschrittliche und sozialempfindende Unternehmer aus freien Stücken an eine Einschränkung der Arbeitszeit gehen, ohne sich von dem mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gebrachten Widerstand ihrer Berufsgenossen aufhalten zu lassen". Am häufigsten finden die Verkürzungen der Arbeitsdauer auf 9 oder 9 1/2 Stunden täglich durch eine entsprechende Beschneidung der Pausen statt. Nicht überall allerdings ist diese günstige Entwicklung zu verzeichnen. In kleineren technisch und wirtschaftlich schwachen Betrieben wird vielfach der Versuch gemacht, die zurückgehende Rentabilität durch eine Verminderung der Arbeiterzahl unter Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer wiedereinzubringen. An anderen Stellen tragen die Arbeiter selbst an größeren Unregelmäßigkeiten in der Arbeitsdauer schuld durch willkürliches Feiern (Blaumachen) an einzelnen Wochentagen. Das Blaumachen steht mit dem Ueberstundenwesen im engsten Zusammenhang. Die ausgefallene Arbeitszeit zu Beginn der Woche muß durch Ueberstunden nachgeholt werden.

Auf die wirtschaftliche Lage ist im Zusammenhang mit der gesteigerten Nachfrage nach Arbeitskräften bereits kurz hingewiesen worden. Die Ausführungen an anderen Stellen bestätigen das günstige Bild. „Das Berichtsjahr stand unter dem Zeichen des auf fast allen Gebieten einsetzenden Aufschwungs der Industrie", „in manchen Branchen herrschte eine geradezu fieberhafte Tätigkeit." „Geradezu glänzend war nach den übereinstimmenden Aussagen aller Fabrikanten, die darüber befragt wurden, der Geschäftsgang in der Pforzheimer Bijouterieindustrie." Es war nicht möglich, die Gesamtheit der Aufträge anzunehmen, weil nicht die genügende Zahl von Arbeitskräften zur Verfügung stand.

Der industrielle Aufschwung blieb nicht ohne Einfluß auf die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter, insbesondere sind die Löhne gestiegen. „Wenn auch statistische Angaben für das ganze Land nicht vorliegen, so ist diese Tatsache doch durch zahlreiche Einzelbeobachtungen gelegentlich der Betriebsrevisionen hinreichend erwiesen; auch die in so überaus großer Zahl für die verschiedensten Gewerbe abgeschlossenen Tarifverträge, in denen regelmäßig auch Lohnerhöhungen vereinbart sind, legen Zeugnis dafür ab." Aber auch hier kommt ebenso wie im bayerischen in dem Bericht zur Geltung, daß die außerordentliche Verteuerung der Lebensverhältnisse einen großen Teil des besseren Verdienstes wieder wett gemacht hat. Der Bericht führt als Beispiel, einen wie tief gehenden Einfluß die Fleischteuerung auf die Lebenshaltung ausgeübt habe, an, daß mehrere große Getreidemühlen und eine große Nährmittelfabrik Erlaubnis zur Sonntagsarbeit bezw. Ueberarbeit mit Arbeiterinnen nachsuchten und erhielten. Zur Begründung ihrer Gesuche geben die Firmen übereinstimmend an, daß die Nachfrage nach Mehl und Fleischsurrogaten derartig plötzlich und stark angewachsen sei, daß trotz angestrengtester Arbeit die Aufträge innerhalb der normalen Arbeitszeit nicht bewältigt werden konnten.

Sehr beherzigenswert sind die Ausführungen des Berichts über die Unzulänglichkeit der Bestimmungen über das Truckverbot. Regelmäßig kehrt in den Berichten aller Staaten die Klage immer wieder, daß trotz der gesetzlichen Vorschriften noch immer zahlreiche Fälle festgestellt wurden und wahrscheinlich noch viel mehr nicht zur Kenntnis der Behörden kämen, in denen die Arbeiter zu ihrem Schaden nicht in Bargeld, sondern in Waren entlohnt werden. „Der schon wiederholt in den Jahresberichten besprochene Kampf gegen die offene und versteckte Kreditierung in Kantinen besteht in der alten unerfreulichen Art fort und es wird immer schwieriger, gegen diese Mißbräuche vorzugehen, je bekannter die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Truckverbotes und die durch viele Freisprechungen erwiesene Machtlosigkeit der Behörden gegenüber den Umgehungsmöglichkeiten werden." Es muß immer wieder nachdrücklich betont werden, daß es zunächst die Arbeiter selbst sind, welche helfen können, indem sie kameradschaftlich auf diejenigen Mitarbeiter einwirken, die durch das leichtsinnige Kreditanspruchnehmen in den Kantinen das Zustandekommen der Gesetzwidrigkeiten hauptsächlich ermöglichen.

Die Zahl der im Berichtsjahre bekannt gewordenen Tarifverträge belief sich auf 27, von denen 11 in Wege friedlicher Vereinbarung zustande kamen, 16 durch Arbeitskämpfe erzwungen wurden. Die Zahl der ausgebrochenen Arbeitskämpfe belief sich auf nicht weniger als 73, von denen allein 23 auf Mannheim entfielen, während an zweiter Stelle Karlsruhe mit 9 Kämpfen steht. Als Einigungsämter wurden die Gewerbegerichte in Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Freiburg angerufen.

Die Zahl der im Berichtsjahre angezeigten Unfälle ist etwa die gleiche (4876) wie im Vorjahr (4886), die Zahl der tötlich verlaufenen stieg von 24 auf 31. Ganz augenscheinlich tritt aus einer beigegebenen Zusammenstellung zu Tage, wie an den Montagen und Sonnabenden die Unfallziffer am höchsten ist und wie, an der Arbeitszeit gemessen, in den Abendstunden häufiger Unfälle vorkommen als zum Beginn der Arbeit. Die Ursachen der Unfälle sind naturgemäß sehr verschiedene. An bezeichneten Beispielen für mangelndes Verständnis, ja geradezu unverantwortliche Gleichgültigkeit von Unternehmern hinsichtlich der Beseitigung von Unfallgefahren und Verhütung von Unfällen hat es auch diesmal nicht gefehlt. „Auch Fälle grober Fahrlässigkeit und großer Unachtsamkeit von Arbeitern gegenüber ihren Mitarbeitern sind zahlreich bekannt."

Aus dem Bericht über die gesundheitlichen Verhältnisse im Inspektionsbezirke ist zunächst hervorzuheben, daß die in den anderen Berichten fast allgemein aufgeführten Gewerbekrankheiten der Blei- und Milzbrandvergiftung nicht erwähnt sind, woraus zu entnehmen ist, daß solche Fälle nicht zur Kenntnis der Behörde gekommen sind. Die als Chlorakne bezeichnete Hautkrankung der Arbeiter namentlich in chemischen Fabriken wurde auch in diesem Jahre wiederum festgestellt. Hervorgehoben wird in dem Bericht, daß die Inhaber namentlich der großen Betriebe in wachsendem Maße ihre Aufmerksamkeit der Schaffung von Badeanstalten zuwenden, und es werden eine ganze Reihe namentlich aufgeführt. Dabei wird auf die Beobachtung hingewiesen, daß derartige Anlagen nur dann den erhofften Erfolg aufweisen, wenn bei der Herstellung unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Verhältnisse des Betriebes alles aufgeboten wird, um den Arbeitern die Benutzung bequem zu machen.

In bezug auf die Bekämpfung des Alkoholgenusses ist eine Anzahl von Einzelheiten in dem Berichte erwähnt. Um den im vorigen Jahresbericht geschilderten Mißständen bezüglich der Bierabgabe durch die Poliere auf Bauplätzen entgegenzuwirken, wurde auf diesem durch die Bezirksämter eine scharfe Kontrolle auf Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen geübt. Die Arbeiter unterstützten dieses Vorgehen, indem sie in einem Tarifvertrag die Aufnahme einer Bestimmung erzwangen, daß der Flaschenbierverkauf durch die Poliere und das Kantinenwesen auf allen Bauplätzen abgeschafft und der tägliche Barvorschuß nicht mehr gewährt werden solle. In dasselbe Gebiet gehört die Ablösung des Freitrunkes in den 5 Mannheimer Großbrauereien, die im Laufe des Berichtsjahres zustande gekommen ist. Was diese Ablösung für die Arbeiter in wirtschaftlicher Beziehung bedeutet, erhellt auch die Tatsache, daß die Ablösung in bar für Brauer, Mälzer und dies an gleichstehende Arbeiter 5,10 ℳ pro Woche = 255 ℳ im Jahre, für Kutscher und Hilfsarbeiter 4,20 ℳ = 218 ℳ im Jahr beträgt. Soweit bisher ein Urteil möglich ist, stellt sich der Erfolg der Ablösung als ein überraschend guter dar. Der Bierverbrauch ist auf ein Drittel bis ein Viertel des früheren Konsums zurückgegangen; als Folge dieser Tatsache werden von den einzelnen Direktoren und Braumeistern entschieden wahrnehmbare Abnahme der Trunkenheit, größere Stetigkeit bei der Arbeit und auch Rückgang der Krankheitsziffer gerühmt. In den übrigen Teilen des Landes findet der Ablösungsgedanke wenig Anklang. Zum teil wollen die Arbeiter nicht auf den liebgewordenen Biergenuß verzichten, zum teil stehen die Arbeitgeber der Ablösung ablehnend gegenüber, weil sie sich außer stande erklären, eine zuverlässige Kontrolle über den Bierkonsum auszuüben.

In verschiedenen Gemeinden des Landes haben im Berichtsjahre Wohnungsuntersuchungen stattgefunden. Das Ergebnis ist kein wesentlich anderes als bei den meisten derartigen Erhebungen. Soweit Kleinwohnungen in Frage kommen, gaben ungenügende Abortverhältnisse, fensterlose Küchen, schlechte und schlechtbeleuchtete Treppen, sowie zu dichte Belegung der Räume Grund zu zahlreichen Beanstandungen.

* * *

In der II. Badischen Kammer kamen am 15. Mai bei der Beratung des Gewerbebudgets auch die Verhältnisse der Fabrikinspektion zur Sprache, wobei verschiedene Wünsche laut wurden. Von sozialdemokratischer Seite wurde eine öftere und gründlichere Revision der Betriebe und in Hinsicht auf diese Zwecke eine Verstärkung des Beamtenpersonals verlangt. Ferner wurde die Beteiligung von Arbeitern und seitens des Berichterstatters vom Zentrum außerdem auch einer Arbeiterin an der Gewerbeaufsicht verlangt. Im kommenden Jahre wird übrigens das Personal der Fabrikinspektion durch Einstellung eines Arztes eine Vermehrung erfahren, dem in erster Linie das Studium der Gewerbekrankheiten übertragen werden soll, eine Verstärkung, die man nur begrüßen kann, da die Notwendigkeit einer Beteiligung der Aerzteschaft an der Gewerbehygiene seit der rapiden Zunahme der Gewerbekrankheiten, bei dem innigen Zusammenhang zwischen dieser und den Betriebsunfällen in den letzten Jahren immer überzeugender zu Tage getreten ist. Minister Schenkel führte aus, daß hinsichtlich der Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages unzweifelhaft ein Fortschritt im Berichtsjahre zu verzeichnen sei. Die Entscheidung der Frage, ob der zehnstündige Normalarbeitstag reichsgesetzlich festzulegen sei, erscheine allerdings schwierig. Gegen die gesetzliche Festsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für die Frauen hätte die Regierung unter gewissen Voraussetzungen nichts einzuwenden; dagegen beständen gegen die allgemeine Einführung der zehnstündigen Normalarbeitszeit große Bedenken, da hierbei auf die Konkurrenz des Auslands Rücksicht zu nehmen sei. Über die Ausführung des Kinderschutzgesetzes äußerte sich der Minister, indem er auf die großen vorhandenen Schwierigkeiten verwies, dahin, daß die Lehrer angewiesen seien, darauf zu achten, ob die Kinder zu gesundheitsschädlichen Arbeiten verwendet würden.

Sozialpolitik für kaufmännische und technische Angestellte. Die 14. Kommission des Reichstags hat am 16. Mai beschlossen, den viel umstrittenen § 63 des Handelsgesetzbuches, wonach im Falle der Krankheit der Handlungsgehilfen auf sechs Wochen ihr Gehalt ohne Aufrechnung des Krankengeldes bezahlt werden muß, als zwingendes Recht zu erklären, das der Abänderung durch Vertrag nicht unterliegt. Diese für die Handlungsgehilfen sehr wichtige Bestimmung fand Einstimmigkeit der Kommission, welche beschloß, dieselben Bestimmungen auch für die technischen Angestellten und Werkmeister einzusetzen. Eine Reihe anderer Aenderungen der Gewerbeordnung wurde gleichfalls einstimmig angenommen; sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Gehaltszahlung und der Zeugniserteilung, auf die Gleichstellung der Techniker mit den Handlungsgehilfen hinsichtlich militärischer Dienstleistungen. Auch bezüglich der Konkurrenzklausel beschloß die Kommission auf Antrag des Abgeordneten Potthoff die Gleichstellung der technischen Beamten mit den Handlungsgehilfen; die Regierung erhob allerdings lebhaften Widerspruch dagegen. Ferner wurde am 17. Mai eine Resolution beschlossen, wonach für die technischen Angestellten mit einem Einkommen bis zu 5000 Mk. die Gewerbegerichte zuständig sein sollen, tunlichst unter Errichtung besonderer Abteilungen in diesen Gerichten, in denen die Hälfte der Beisitzer aus technischen Sachverständigen bestehen soll.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Leipziger Privatbeamtentag.

Fast genau vor einem Jahre ist von mir und anderen der Gedanke eines „Deutschen Privatbeamtentages" angeregt worden, der die Angestellten aller Berufe und Landesteile zusammenführen, eine Aussprache über die Pensionsversicherung bringen und möglichst auch Richtlinien für ein künftiges, dauerndes Zusammenarbeiten aller Verbände geben sollte. Was damals von den maßgebenden Organisationen abgelehnt wurde, ist in etwas veränderter Form vor kurzem verwirklicht worden. Der „Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten", dem etwa 25 Berufsvereine und die Arbeitszentralen der freien Pensionsvereinigungen angeschlossen sind, hat am 13. Mai eine große Tagung in Leipzig veranstaltet, die von annähernd 3000 Angestellten besucht war, und die (wie schon kurz in Sp. 865 gemeldet) nach Vorträgen der Reichstagsabgeordneten Nacken über Entwickelung und Stand der Pensionsbewegung, Patzig über den österreichischen Gesetzentwurf, Schack über die Aufgaben der nächsten Zeit, und nach einer Reihe von Zustimmungserklärungen folgende Resolutionen einmütig annahm:

1. Die heute im Zoologischen Garten zu Leipzig tagende Versammlung von Vertretern und Mitgliedern von Vereinigungen deutscher Privatangestellter dankt dem deutschen Reichstage für sein bisheriges Eintreten zugunsten einer Reichsversicherung der deutschen Privatangestellten und bittet die Abgeordneten des Reichstages um weitere tatkräftige Förderung der Angelegenheit

2. Die heute im Zoologischen Garten zu Leipzig tagende Versammlung von Vertretern und Mitgliedern von Vereinigungen deutscher Privatangestellter bittet das Reichsamt des Innern, die Arbeiten an der in Aussicht gestellten Denkschrift über die Lage der Privatangestellten nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Bedeutung dieser Kundgebung, die durch Masse und Einheitlichkeit erhebliche Wirkung ausüben mußte, dürfte in folgendem zu suchen sein:

Es ist zunächst aller Welt vor Augen geführt, in welchem Maße die Pensionsfrage noch immer als brennendste Frage aller Angestellten empfunden wird. Nur eine Kernfrage der Angestelltenzukunft konnte so viele Angehörige aus allen Teilen des Standes und aus allen Teilen Deutschlands zusammenführen. Leider ist keine Liste der Vertreter aufgestellt worden; ich greife nur einige Städte heraus, deren Vertreter mir bekannt wären: München, Nürnberg, Cöln, Crefeld, Bochum, Bielefeld, Hamburg, Stettin, Breslau, von Sachsen und Mitteldeutschland nicht zu reden. Diese „Masse", deren Wille einheitlich hier zusammenklang, kam auf den Ruf des Hauptausschusses. Das beweist, in wie erfreulich hohem Maße der Hauptausschuß das Vertrauen der Angestellten genießt, wie in ihm das leitende Organ der ganzen Bewegung zu sehen ist. Gerade in den letzten Monaten hatte sich in manchen Kreisen ein ziemliches Maß von Unzufriedenheit mit seiner Geschäftsführung angesammelt. Scharfe Aeußerungen, die leider an die Oeffentlichkeit gebracht waren, ließen befürchten, daß die Einigkeit einen Stoß erleiden könnte. Die Leipziger Tagung, die mit einer Sitzung des Hauptausschusses und mit einer privaten Aussprache zwischen mancherlei führenden Herren verbunden war, wird die Bewegung fester als je zusammenkitten. Hoffentlich! Denn so berechtigt manche Kritik am Hauptausschuß war, so bedauerlich wäre es, wenn er künftig nicht die vom Vertrauen aller getragene Spitze bliebe. Er hat das große Verdienst, zum ersten Male den Strom aller Einzelorganisationen und -Bewegungen zur Einheit gesammelt zu haben, und Regierung und Reichstag sehen in der Pensionsfrage in ihm die „legitime Vertretung" der gesamten Privatbeamtenschaft.

Der Entschluß des Hauptausschusses zur Veranstaltung dieser Tagung, die nur die erste in einer längeren Reihe sein soll, ist der beste Beweis, daß er gewillt ist, dem Drängen seiner Glieder Folge zu leisten und mehr als bisher aktiv an der Bewegung, an der Werbung von Kampfgenossen sich zu beteiligen. Eine Reihe Tagungen wie die Leipziger kann der Sache wichtige Dienste tun, wenn der Grundsatz weiter befolgt wird, der am 13. Mai mit erfreulicher Entschiedenheit betont wurde: Volle Unparteilichkeit, volle Gleichberechtigung aller Berufe, Verbände, „Richtungen" usw. In welchem Maße, alle Kreise der Angestellten zusammenwirken, zeigte ein kleiner Vorfall: In der Versammlung erregte ein Vertreter der Buchhandlungsgehilfen lebhafte Entrüstung dadurch, daß er sich als Sozialdemokrat bekannte. So wenig angebracht sein Protest gegen „dynastische Kundgebungen" war, so überwog bei mir doch ein Gefühl der Genugtuung, daß hier zum ersten Male auch Anhänger dieser politischen Richtung sich von einer gesunden sozialen Bewegung nicht ausschließen deswegen, weil sie von der „einen reaktionären Masse" getragen wird.

Denn auch das wurde namentlich vom Abgeordneten Nacken mit Entschiedenheit und unter großem Beifalle ausgesprochen: daß der Reichstag den Angestellten hier ein gutes Beispiel gegeben hat, daß die verschiedensten Fraktionen darauf verzichtet haben, durch allgemeinen Wettlauf mit Anträgen um die Gunst der Angestellten zu werben, sondern daß sie durch gemeinsame Anträge die Sache ihrer Verwirklichung zuführen wollen.

Dieses Zusammenarbeiten der Parteien wird gerade von der Gesellschaft für Soziale Reform lebhaft begrüßt werden, denn ihr Grundgedanke ist, Fragen der Sozialpolitik, die zur gesetzgeberischen Lösung reif erscheinen, durch Zusammenwirken der Parteien zum Ziele zu führen. Durch die bisherige Entwicklung der Dinge ist es der Gesellschaft besonders leicht gemacht, die Sache der Privatangestellten zu der ihrigen zu machen und an ihrem Teile dazu mitzuwirken, daß die Arbeiterfürsorge des Reichs zu einer Arbeitnehmerfürsorge erweitert wird.

Düsseldorf. Dr. Heinz Potthoff.

Das preußische Knappschaftsgesetz. Die schärfsten Proteste aus der Bergarbeiterschaft, die Bemühungen einer Deputation des Vorstandes christlicher Bergarbeiter bei den Staatsbehörden und Abgeordneten sowie die nachdrückliche Befürwortung der Redner des Zentrums (Brust, Trimborn, Dasbach) und der freisinnigen Volkspartei (Goldschmidt) sind vergeblich gewesen: am 16. Mai hat die konservativ-nationalliberale Mehrheit des Abgeordnetenhauses in zweiter und am 22. Mai in dritter Lesung die ominösen Kommissionsbeschlüsse zu den §§ 179 und 180 genehmigt. Danach werden (vergl. „Soz. Praxis“, Sp. 793) entgegen dem Regierungsentwurf die obligatorische geheime Wahl der Knappschaftsältesten und die Wählbarkeit der Invaliden zu diesem Amte gestrichen. Wo jetzt geheime Wahl stattfindet, z. B. im Ruhrrevier, soll dieser Zustand allerdings nicht geändert werden. Die Bergleute wünschen aber dringend die Sicherung der geheimen Wahl allgemein durch Gesetz und erblicken in den Invaliden, da diese nicht gemaßregelt werden können, ihre wirksamsten Vertreter. Leider ist nicht zu hoffen, daß die Regierung, um nicht das im übrigen sehr wertvolle Verbesserungen der Knappschaftskassen enthaltende Gesetz zu gefährden, mit voller Entschiedenheit auf Wiederherstellung ihrer eigenen Forderungen besteht, und so werden wir abermals ein Bergarbeitergesetz in Preußen erhalten, das neuen Zündstoff der Unzufriedenheit in sich birgt. Immer stärker drängt die Entwicklung dahin, die ganze Berggesetzgebung ins Reich zu verlegen.

Streikversicherung der Arbeitgeberverbände. Das Kaiserliche Privatversicherungsamt erklärte auf eine Anfrage des geschäftsführenden Vorstandes des Germania-Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen, daß der Arbeitgeberschutzverband und die von diesem ins Leben geschaffene gegenseitige Streikversicherung kein Versicherungsunternehmen im Sinne des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 sei, also auch der behördlichen Aufsicht nicht unterstehe.

Arbeitsnachweis.

Ein Wanderarbeitsstättengesetz für Preußen hat, insbesondere den vom Abgeordnetenhaus angenommenen Anregungen des Pastors v. Bodelschwingh 1904 und einer ähnlichen Resolution des Herrenhauses folgend, der Minister des Innern dem Landtage zugehen lassen. Nicht ein Netz von Verpflegungsstationen, sondern ein „Wanderarbeitsstätten-System“ soll dadurch geschaffen werden; mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, sollen diese Stätten Arbeit vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach gewähren; sie sollen sie möglichst unter Vermeidung der Landstraße mit der Bahn bis zur Arbeitsgelegenheit schaffen helfen. Zur Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, zwei Drittel der Kosten trägt die Provinz. Der Staat kann den Provinzen Beihilfen gewähren; diese sollen mit Rücksicht auf die dort für die Zwecke des Arbeitsnachweises aufzuwendenden Beträge vereinbart werden.

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise (Vors. Dr. Freund-Berlin) hat vom Reichskanzler eine Beihilfe von 8000 M bewilligt erhalten. Es ist dies die dritte Beihilfe, welche dem Verbande aus Reichsmitteln zugeflossen ist.

Stellenvermittlung für Dienstboten in Baden besorgen, wie man uns schreibt, die sämtlichen städtischen Arbeitsnachweise. Es sind nicht nur in Freiburg i. Br. Stellenvermittelungen mit Mägdeherberge verbunden, wie es in Sp. 818 hieß. In Heidelberg z. B. sind zwei solche Gelegenheiten: Frauenvereins-Mägdeherberge und Marienhaus. Dort bleiben auch Mädchen, die in der Stadt bereits Stellen hatten, nicht nur zugereiste, bis sie Stellen finden, wenn sie die Stelle wechseln müssen und nicht sofort von einer in die andere ziehen.

Plan eines Reichsverbandes der Allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs: Am 10. Mai fand auf Einladung von Universitätsprofessor Ernst Mischler in Graz und Bezirkskommissar Rudolf Ritter von Fürer in Troppau im Sitzungssaale des Arbeitsstatistischen Amtes in Wien eine aus den verschiedensten Teilen der Monarchie beschickte Vorbesprechung Gründung eines Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs statt, welcher berufen wäre, die Interessen der allgemeinen Arbeitsvermittlung in Oesterreich zu fördern, den Ausgleich des Arbeitsmarkts zu erleichtern und gemeinsame Beratungen über einschlägige Fragen zu veranstalten. Auch das k. k. Arbeitsstatistische Amt des Handelsministeriums war durch dessen Vorstand Sektionschef Dr. Viktor Mataja vertreten. Die Versammlung, deren Vorsitz Professor Mischler führte, sprach sich für die Gründung eines Reichsverbandes aus und nahm die Satzungen mit geringen Abänderungen an. Bis zur behördlichen Kenntnisnahme der Statuten wurden die Antragsteller Professor Mischler und Dr. Ritter von Fürer mit der Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schritte betraut und zur Einleitung dringender, die Förderung der Anstalten betreffender Aktionen ermächtigt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Urlaub der Angestellten. Die Privat-Beamten-Zeitung vom 17. Mai bringt hierüber einen Artikel, der die rechtliche Seite behandelt. Als Urlaub wird nur eine freiwillige Zubilligung von Seiten des Chefs verstanden. Muß der Angestellte jedoch wegen Krankheit, oder auch wegen einer dringend notwendigen Badekur, oder wegen seiner Militärpflicht von der Arbeit fernbleiben, so gilt dies nicht als Urlaub im eigentlichen Sinne. Während der Krankheit muß auf eine bestimmte Zeit hinaus das Gehalt fortgezahlt werden, je nachdem das Angestelltenverhältnis unter § 63 des Handelsgesetzbuches, bezw. § 133c Abs. 2 der Gewerbeordnung oder § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches fällt. Als Urlaub ist auch solch Fernbleiben von der Arbeit anzusehen, wie es durch die Teilnahme des Angestellten an dringenden Familienangelegenheiten bedingt wird. Hier allerdings darf das Fernbleiben ohne Einwilligung des Chefs eine gewisse Minimalgrenze nicht überschreiten. Bei der Urlaubsfrage handelt es sich jedoch meist um den Urlaub, der lediglich der Erholung des Angestellten dienen soll. Das Gesetz bietet an sich keine Handhabe, um einen solchen Erholungsurlaub zu erzwingen. Der Privatbeamte kann nur dann einen Erholungsurlaub mit Gehaltszahlung verlangen, wenn ein solcher vereinbart ist. Die Zusicherung der Vergünstigung eines Erholungsurlaubs braucht aber nicht dem Dienstverpflichteten ausdrücklich gemacht zu sein; es genügt vielmehr z. B., wenn, wie das Oberlandesgericht Colmar vor einiger Zeit entschieden hat, der Prinzipal beim Engagement die Aeußerung tut, daß seine gesamten Angestellten alljährlich einen Erholungsurlaub erhalten. Verschiedene Organisationen kaufmännischer Angestellten — darunter auch der Kaufmännische Verband der weiblichen Handelsangestellten — streben dahin, ein Recht auf Erholungsurlaub gesetzlich zu sichern. Der Privat-Beamten-Verein geht mit seinen Wünschen nicht so weit, sondern hofft, daß auf dem Wege freier Vereinbarung die Urlaubsfrage geregelt werden kann. Es kommen auch von selbst immer mehr Firmen dahin, in der stillen Saison ihren Angestellten Erholungsurlaub zu gewähren. Sogar das Unternehmerblatt der „Confektionär“ tritt für den Sommerurlaub ein, denn „eine den Angestellten gewährte, noch so kurze Erholungszeit ist auch stets im Interesse des Geschäfts. Körperlich und geistig gestärkt und erfrischt kehrt das Personal nach dem Sommerurlaub an die Arbeit zurück, um sich derselben mit doppelter Spannkraft und erhöhtem Arbeitseifer zu widmen.“

Förderung der Handfertigkeit. Das Preußische Abgeordnetenhaus beschloß am 7. Mai einen Antrag des Abgeordneten von Schenckendorff auf Förderung des Handwerkerunterrichts der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Bestrebungen des Vereins, dem dieser bekannte Abgeordnete vorsteht, sind darauf gerichtet, in der heranwachsenden Jugend auch die technischen und künstlerischen Anlagen zu wecken. Um die Pflichtstunden nicht zu vermehren, soll diese Förderung zunächst fakultativ neben die Schule treten. Dabei konnte der Zentrumsabgeordnete Schmedding-Münster mitteilen, daß die Knabenwerkstätte in Osnabrück, die neben der Schule besteht, gute Erfolge aufzuweisen hat. Der Leiter dieser Schule, der Schulrat Tismer, faßte seine Erfahrungen dahin zusammen, daß alljährlich Tischlermeister des Ortes den Leiter der Kurse um Nachweis von Lehrlingen ersuchen, daß aber auch andere Handwerker wie Stellmacher, Schlosser, Tapezierer, ja auch Kaufleute als Lehrlinge Knaben dieser Schule bevorzugen, und ebenso würden taubstumme Kinder, die in der Handfertigkeit unterwiesen sind, lieber genommen als andere. Aehnliche Erfahrungen teilte der Abgeordnete Münsterberg mit.

Eine Tageserholungsstätte für Frauen und Mädchen in Magdeburg ist am 15. Mai vom Vaterländischen Frauenverein der Benutzung übergeben worden. Keller, Küche, Waschräume sind vorhanden, ferner zwei Baracken, die teils als Speisesaal und Wohnraum für die Schwestern, teils als Liegehalle und Unterkunftsraum bei schlechtem Wetter benutzt werden. Frauen, die sonst verhindert wären, die Erholungsstätte zu besuchen, können ein bis zwei ihrer Kinder mitbringen. Als Besucherinnen kommen zunächst die Mitglieder der Krankenkassen in Betracht, für welche die Kasse die Kosten zahlt, in zweiter Linie auch Selbstzahlerinnen. Auch in Oswitz bei Breslau wird demnächst eine Tageserholungsstätte für Frauen und Kinder eröffnet werden.

Aus der Tätigkeit des Vereins „Hauspflege“ in Berlin. Am 5. Mai hielt unter dem Vorsitze der Frau Oberbürgermeister

Kirschner der Verein „Hauspflege" in Berlin nach Abschluß seines 9. Geschäftsjahres die diesjährige Generalversammlung ab. Unter anderem wurde darüber berichtet, daß die Zahl der Abkommen mit Fabriken und Großbetrieben, von deren Arbeitern die Hauspflege in Anspruch genommen wird, sich auf 50 erhöht hat. Im vergangenen Jahre wurde auch das erste Abkommen mit einer Behörde, der Kgl. Eisenbahndirektion Berlin, geschlossen.

Wohnungswesen.

Baugenossenschaftsverbände und Wohnungswesen. Am 14. Mai fand in Berlin eine Konferenz der Vorstände und Revisoren der in Deutschland bestehenden Genossenschaftsverbände und Vereine zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens statt. Vertreten waren nach der „Köln. Ztg." die beiden großen, ganz Deutschland umfassenden Verbände: der Vorstand der Baugenossenschaften Deutschlands (Verbandsdirektor Landrat Berthold-Blumenthal) und der Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften (Verbandsvorsitzender Prof. Dr. H. Albrecht-Groß-Lichterfelde), ferner die Provinzialverbände der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, sowie der Verband für das Großherzogtum Hessen, endlich der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiter-Wohnungswesens, der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens und der Hessische Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Die Verhandlungen, an denen Kommissare des Reichsamts des Innern, der preuß. Ministerien des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, des Finanzministeriums sowie der Vorsitzende der Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft teilnahmen, hatten den Zweck, Grundsätze aufzustellen, die den Behörden sowohl wie den Baugenossenschaften als Richtlinie für die angemessene Normierung der Höhe der Abschreibung und Tilgung von Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen sowie den Genossenschaften für die Art der Verrechnung dieser Beiträge dienen können. Es gelang, sich auf eine Anzahl von Leitsätzen zu einigen, die den Geld darleihenden Behörden zur Berücksichtigung und den einzelnen Genossenschaftsverbänden zur Durchführung empfohlen werden können. Die Versammlung beschloß ferner, derartige Konferenzen zur Besprechung grundlegender, für alle Verbände wichtiger Fragen in Zukunft alljährlich zu veranstalten.

Der Berliner Spar- und Bauverein hat am 6. Mai die Grundsteinlegung zu einer Ansiedlung mit 1000 Wohnungen in Charlottenburg gefeiert. Der Vorsitzende Schmidt wies darauf hin, daß der Verein im Jahre 1892 mit 30 Genossen gegründet worden sei und heute fast 4000 Mitglieder zähle. Es sind seit der Gründung 544 Wohnungen erbaut und bis auf 2 vermietet worden. Die Kosten für den Grund und Boden der neuen Kolonie betragen nahezu 1 1/2 Millionen Mark, von denen das Reichsamt des Innern auf eine zweite Hypothek 385 000 *M.* zu 3 % Zinsen und 1 % Amortisation hergegeben hat. Auch die Stadt Charlottenburg wird durch Beleihung zur Förderung des Unternehmens beitragen.

Der Allgemeine Wohnungs-Bauverein zu Königsberg in Pr. hat, wie uns von dort geschrieben wird, in unmittelbarer Nachbarschaft der neuen Industriestadt, welche sich im Pregeltal entwickelt, ein Gelände von über 170 000 qm für 600 000 *M.* erworben, welches auf der Höhe liegt und zum Pregeltal nach Süden abfällt. Er will hier den Versuch machen, Kleinwohnungen in Einfamilienhäusern zu erbauen. Die Gestalt des erworbenen Geländes ermöglicht die Aufschließung durch ein Netz breite Verkehrs- und schmaler Wohnstraßen, welche ca. 40 000 qm beanspruchen. Die Stadtgemeinde hat den Bebauungsplan bereits genehmigt und will das ganze Straßennetz übernehmen. Die Häuschen sollen im Erdgeschoß 1—2 Stuben und Küche, im Dachgeschoß Zimmer und Kammern erhalten. Es wird beabsichtigt, die Häuschen auf Grund des Erbbaurechts ins Eigentum der einzelnen Genossen übergehen zu lassen. Der qm baufertigen Landes wird sich infolge der hohen Kosten des Straßenbaus und des städtischen Versorgungsnetzes, mit dem alle Straßen ausgestattet werden sollen, auf 9—10 *M.* stellen, sodaß die Genossenschaft etwa 35 ₰ Erbpacht für den qm erheben muß. Da die Landesversicherungsanstalt Ostpreußen ihre finanzielle Unterstützung durch Darlehnsgewährung in Aussicht gestellt hat und da voraussichtlich auch Reich und Staat im Interesse der Wohnungsfürsorge für ihre gering besoldeten Beamten und Arbeiter die Häuschen beleihen werden, wird es möglich sein, sie bei einer Anzahlung von nur 2—500 *M.* an die Bewerber auszutun; diese hätten außer dem Erbzinse für das Land nur die niedrigen Zinsen und Amortisationsbeiträge für die Darlehn der Landesversicherungsanstalt und des Staats oder Reichs zu übernehmen. Der Bebauungsplan ist unter dem Gesichtspunkte entworfen, daß es möglich ist, die kleinsten Häuschen auf Wunsch der Erwerber mit nur 150—200, die größeren mit 300—400 qm auszustatten, sodaß auch der Erbzins für das einzelne Grundstück sich in angemessenen Grenzen hält. Es grenzt diese neue Kolonie des Allgemeinen Wohnungs-Bauvereins an die von ihm in der Gemarkung Amalienau begründete, etwa 100 000 qm große Ansiedlung, welche ebenfalls das Industrieviertel begleitet, wegen ihrer langgestreckten unregelmäßigen Form sich aber nur zum Bau mehrstöckiger Mietshäuser eignet. Nach der neuen Erwerbung ist es nun möglich, der Neigung und den Bedürfnissen jedes Bewerbers zu entsprechen und ihm entweder eine Mietwohnung oder ein Einfamilienhäuschen zu geben.

Gartenstädte in Deutschland. Wie wir einem in Frankfurt a. M. am 5. Mai gehaltenen Vortrage des Generalsekretärs G. Kampffmeyer-Karlsruhe entnehmen, macht auch in Deutschland die Gartenstadt-Bewegung Fortschritte. Bei Dresden und Karlsruhe soll noch in diesem Jahre mit dem Bau der ersten deutschen Gartenstädte begonnen werden.

Literarische Mitteilungen.

Gertrud Dyhrenfurth, Ein schlesisches Dorf und Rittergut. Geschichte und soziale Verfassung. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Band XXV, Heft 2. Leipzig 1906, Duncker und Humblot. 4,20 *M.* 178 S.

In Schmollers „Forschungen", denen wir schon manche treffliche Detailuntersuchung verdanken, hat Gertrud Dyhrenfurth eine agrargeschichtliche und sozialpolitische Studie veröffentlicht, deren Lektüre wir dem Leserkreise der „Sozialen Praxis" besonders empfehlen möchten. Aufs glücklichste vereinigt sich hier eine methodisch einwandsfreie Beschreibung auf historischer Grundlage mit warmherziger Teilnahme am Geschicke einer Bevölkerungsschicht, deren Lebensbedingungen uns ja im allgemeinen noch zu wenig gegenwärtig sind. Die genaue persönliche Kenntnis von Menschen und Verhältnissen in einem kleinen ländlichen Bezirke ergänzt bestens das auf wissenschaftlicher Schulung und theoretischer Durchbildung beruhende volkswirtschaftliche und sozialpolitische Urteil der Verfasserin. Sie gibt uns eine Fülle von Details, ohne sich jemals im Kleinen zu verlieren und einen kleinlichen Maßstab anzulegen. So liebevoll sie sich in die Lage der Landarbeiter und ihrer Familien versenkt, so verläßt sie nie den Boden objektiver, sogar statistisch exakter Forschung und bleibt in ihrem Urteile gerecht und unparteiisch. Interessante Vergleiche zwischen gewerblich-städtischen und landwirtschaftlich-ländlichen Verhältnissen, Untersuchungen über die Lohn- und Einkommenverhältnisse der Arbeiterschaft, Haushaltungsbudgets, eine Darstellung der Wohnungs- und hygienischen Verhältnisse, sowie der Arbeitszeit werden uns an der Hand der konkreten Zustände des schlesischen Dorfes und Rittergutes Jacobsdorf gegeben. Das letzte Kapitel des 2. (sozialdeskriptiven) Teiles handelt von den Fragen der Erziehung, Bildung und Sittlichkeit ebenso anschaulich wie tiefgründig.

Nachdem wir eine stattliche Reihe von Detailuntersuchungen deskriptiver Natur aus dem gewerblichen Leben erhalten haben, ist dieser kleine, aber so lebendig wirkende Ausschnitt aus dem Leben des ländlichen Proletariats eine erfreuliche Bereicherung unserer sozialpolitischen Literatur. Es ist wünschenswert, daß ihm Studien gleicher Art über Orte aus anderen Gebieten folgen, damit sich durch Vergleich weitere Schlüsse ziehen lassen. Allerdings ist es zweifelhaft, ob alle solche Untersuchungen die Vorzüge dieses kleinen Werkes in gleichem Maße besitzen werden; denn eine so harmonische Vereinigung von wissenschaftlicher Objektivität und Hervorhebung großer sozialer Gesichtspunkte mit der Fähigkeit, sich in das Kleine, Spezielle zu versenken, und der herzlichen Teilnahme am Geschicke der geschilderten Menschen wird stets ein seltener Vorzug Weniger bleiben.

Quarck, Max, Kommunale Schulpolitik. Ein Führer durch die Gemeindetätigkeit auf dem Gebiete der Volksschule. (Sozialdemokrat. Gemeindepolitik. Kommunalpolitische Abhandlungen. Herausgegeben unter Leitung von Paul Hirsch. Heft 8). Berlin 1906, Buchhandlung Vorwärts.

Hafner, Dr. Karl, Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz. Zürich 1906, Art. Institut Orell Füßli. Preis 1,60 *M.*

Schiele, G. W., Briefe über Landflucht und Polenfrage. Berlin W. 1906, Hüpeden & Merzyn.

Gollmer, Dr. med. R., Die Todesursachen bei den Versicherten der Gothaer Lebensversicherungsbank (auf Grund der Beobachtungen von 1829—1896): [Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben von Dr. phil. et jur. Alfred Manes] Berlin 1906, Ernst Siegfried Mittler u. Sohn.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 31. Mai 1906. Nummer 35.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich

lautet der Titel des drei stattliche Bände von insgesamt 1450 Folioseiten umfassenden Werkes, das auf Anordnung des Reichskanzlers im Kaiserlich Statistischen Amte bearbeitet worden ist. Der Reichstag hatte am 31. Januar 1902 eine von Zentrum, Nationalliberalen und Freisinnigen ausgehende Resolution angenommen, der Reichskanzler möge die Frage der Arbeitslosen-Versicherung durch eine Kommission prüfen lassen. Der Bundesrat hingegen beschloß am 30. Oktober 1902, das Kaiserlich Statistische Amt solle feststellen, „welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind.“ Daraufhin erging der Auftrag des Reichskanzlers am 20. November 1902. Wenn wir somit $3^1/_2$ Jahre auf den Abschluß der Arbeiten haben warten müssen, so ist dafür auch ein Werk entstanden, das an Inhalt und Wert von höchster Bedeutung ist. Das Kaiserlich Statistische Amt hat damit eine wissenschaftliche Leistung vollbracht, für die jeder Sozialpolitiker ihm sehr dankbar sein muß.

Dies Urteil darf auch schon nach flüchtiger Durchsicht des Riesenwerkes ausgesprochen werden. Im übrigen müssen wir uns heute darauf beschränken, zuerst eine kurze Inhaltsangabe mitzuteilen. Der erste Teil behandelt die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Hier werden nach einer allgemeinen Einleitung über Begriff der Arbeitslosigkeit, die vorbeugenden und repressiven Maßnahmen, die Ursachen, den Gegenstand, die Statistik, Organisation und Technik, den Umfang und die Kautelen gegen Mißbrauch der Arbeitslosigkeit, die bestehenden Einrichtungen im Auslande, nämlich in England, Schweiz (Bern, St. Gallen, Basel, Zürich), Belgien, Frankreich, Holland, Italien, Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen und Vereinigten Staaten von Amerika, dann im Deutschen Reich geschildert; der Deutschland betreffende Abschnitt umfaßt allein mehr als 300 Folioseiten und zerfällt in zahlreiche Abteilungen wie: Tatsachen der Arbeitslosigkeit, die Einrichtungen der Arbeiterorganisationen, die Unterstützungen der kaufmännischen Verbände, die Versuche fakultativer Versicherungen in Köln und Leipzig, die Gewährung gemeindlicher Zuschüsse, die Versicherung durch Privatinstitute, Sicherung gegen Arbeitslosigkeit durch Arbeitgeber, Ersatzmittel durch Sparzwang, die Vorschläge der Interessenten und der Wissenschaft, endlich die bisherige Stellung des Reichstags und der Reichsregierung. Das Schlußergebnis, zu dem die Denkschrift kommt, teilen wir im Wortlaut nachstehend mit, ohne uns dazu in allen Stücken zu bekennen:

Die Darstellung der Tatsachen der Arbeitslosigkeit ergab, daß es sich bei der vorübergehenden Arbeitslosigkeit begrenzter Personenkreise in der Volkswirtschaft um eine wirtschaftliche Erscheinung handelt, welcher eine gewisse Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit zukommt, die sowohl nach dem Zeitpunkt wie nach der Dauer und dem Umfang auf Grund längerer Beobachtung als schätzbar zu betrachten ist und unter diesem Gesichtspunkt an sich für eine Versicherung unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten unüberwindliche Schwierigkeiten wohl nicht bieten würde. Sie ergab ferner, daß die Gefahr der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen sehr verschieden ist, dementsprechend auch das Bedürfnis einer Sicherstellung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit nicht gleichmäßig in allen Berufen besteht. Auf der anderen Seite zeigte sich, daß in einigen Berufen (Landwirtschaft, Binnenschiffahrt, Baugewerbe) die vorübergehende Einstellung des Gewerbes während einer gewissen Zeit des Jahres einen Bestandteil der Betriebsweise dieser Gewerbe bildet und zum Teil in den Lohnverhältnissen dieser Gewerbe Ausdruck findet, zum Teil mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine besondere Beurteilung der Bedeutung der Arbeitslosigkeit erfordert (Landwirtschaft).

Die Schwierigkeiten, welche sich für eine Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ergeben, liegen vielmehr nach anderer Richtung. Sie ergeben sich vor allem bei der Feststellung und Begrenzung des Begriffs der zur Unterstützung berechtigenden Arbeitslosigkeit und bei der Kontrolle der Durchführung dieser Feststellung in der Praxis. Sie zeigen sich weiter bei der Regelung der Annahmepflicht von Arbeit. Das Problem der Kontrolle der Arbeitslosigkeit großer Massen unorganisierter Arbeitslosen ist praktisch noch von keiner Stelle gelöst worden.

Was die verschiedenen Formen der Lösung anlangt, welche öffentliche Mittel für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung bereitstellen wollen, so ergab sich, daß bei allgemeiner obligatorischer Arbeitslosenversicherung — die nur einmal in St. Gallen praktisch geworden ist — in weitem Maße Berufskreise mit Lasten belegt werden, für welche die Gefahr der Arbeitslosigkeit überhaupt nicht besteht oder sehr gering ist, daß aber anderseits eine wirklich dem Risiko entsprechende Abstufung der Beiträge sehr schwierig ist. Abgesehen von der Frage des Bedürfnisses, der Versicherung einen solchen Umfang zu geben, trat hervor, daß jede bureaukratische allgemeine Versicherung genötigt ist, Kautelen zu schaffen und den Begriff der unterstützungsfähigen Arbeitslosigkeit in einer Weise einzuschränken, die leicht von den Arbeitern als eine Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit und eine Schädigung der von ihren Fachverbänden angestrebten Ziele empfunden wird. Es zeigte sich das insbesondere bei der Behandlung der Frage der Kündigung seitens des Arbeiters und der Regelung der Annahmepflicht von Arbeit. Bei großem Umfang der Versicherung ist die Gefahr des Mißbrauchs der Versicherung hier besonders groß. Die Kontrolle lediglich durch den Arbeitsnachweis hat sich als genügend wirksam bisher nicht erwiesen, die Möglichkeit der Annahme von Beschäftigung und des Erwerbs von Nebenverdienst ist trotz dieser Kontrolle gegeben. Es muß auch noch dahingestellt bleiben, ob in großstädtischen Verhältnissen der Arbeitsnachweis überhaupt in der Lage ist, den für ihn bei obligatorischer Arbeitslosigkeit sich regelnden Anforderungen gerecht zu werden.

Die Lösungen, welche die Arbeitslosenversicherung fakultativ gestalten wollen, können von vornherein nur auf diejenigen Kreise rechnen, welche selbst das Bedürfnis zur Versicherung empfinden. Das sind, abgesehen von den organisierten Arbeitern, erfahrungsmäßig nur wenige Kreise. Bei den am schlechtesten gestellten Arbeitern fehlt, soweit darüber Erfahrungen vorliegen, teils die eigene Initiative zur Versicherung, teils die Möglichkeit, von dem Einkommen den Betrag der Beiträge regelmäßig aufzubringen. Fakultative Arbeitslosenkassen haben daher immer nur mit einer beschränkten Mitgliederzahl aus den leistungsfähigeren Arbeiterkreisen zu rechnen. In den bestehenden Arbeitslosenkassen dieser Art sind es vor allem die Bauarbeiter, welche auf diese Weise Vorsorge getroffen haben.

Als ein Mittelweg zwischen der Einrichtung allgemeiner obligatorischer oder fakultativer Arbeitslosenkassen, der an sich große Vorzüge in sich vereinigt und in Belgien von den Gemeinden, in Frankreich von seiten der Staatsregierung betreten worden ist, ergab sich das System des Zuschusses an die bestehenden Unterstützungseinrichtungen der Arbeiterverbände und sonstigen Organisationen, welche die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ausüben durch öffentliche Organe. Es zeigte sich indessen, daß die Prozentziffer der organisierten Arbeiter in den meisten Ländern nur verhältnismäßig gering ist, so daß der weitaus überwiegende Teil der Arbeiter auf diese Weise gar nicht berücksichtigt wird. Dies zu verhindern und einen Ausgleich für die unorganisierten Arbeiter durch Gewährung von Zuschüssen zu Spareinlagen zu schaffen, hat sich überall als schwierig gezeigt; derartige Einrichtungen haben bisher, wo sie versucht worden sind, eine Bedeutung nicht zu erlangen vermocht. Ergänzende allgemeine Versicherungskassen andrerseits bestehen noch nirgends, wären aber als Ausgleich für die nicht organisierten Arbeiter in diesem Falle erforderlich. Eine Weiterbildung der Lösungen in Belgien und Frankreich bedeuten die Vorschläge, die zurzeit von den zur Beratung dieser Frage eingesetzten Kommissionen in Norwegen und Dänemark gemacht worden sind, in welchen versucht ist, wesentlichen Bedenken, die bei einer einseitigen Gewährung von Zuschüssen nur an die in Fachverbänden organisierten Arbeiter bestehen würden, in besserer Weise zu begegnen als es bisher durch die Schaffung von Spareinrichtungen für unorganisierte Arbeiter geschehen ist. Ueber die Bewährung aller dieser Lösungen, die sich mit Ausnahme von Belgien erst noch in dem Stadium des ersten Versuches oder des Projekts befinden, liegen, soweit es sich um die Beteiligung des Staates handelt, Ergebnisse noch nicht vor, welche ein abschließendes Urteil gestatten würden. Soweit es sich um die Mitwirkung der Gemeinden handelt, sind die Erfahrungen in Belgien im ganzen wohl bisher nicht ungünstig gewesen. Die zum Teil nicht unerheblichen Bedenken, welche indessen auch diesen Lösungen gegenüber bestehen, sind in den einzelnen Kapiteln des näheren dargelegt worden.

Die Sicherstellung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit durch Selbsthilfe ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist für begrenzte Arbeiterkreise in wachsendem Umfang in allen Ländern gelungen, einesteils in der gewerkschaftlichen Organisation, andernteils in Anlehnung an die Form des Konsumvereins. Die Arbeiter erkennen aber die alleinige Selbsthilfe als die normale Form der Sicherstellung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit nur begrenzt an und stehen auf dem grundsätzlichen Standpunkt, daß die Verweisung des Arbeiters auf die Selbsthilfe ihn zu Unrecht belaste, da die Arbeitslosigkeit eine Folgeerscheinung der geltenden Wirtschaftsordnung sei und daher die Kosten der Sicherstellung gegen sie von der Gesamtheit zu tragen seien. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß dieser Gesichtspunkt sich nicht auf die Handarbeiter beschränken läßt, sondern in gleicher Weise von allen wirtschaftlich unselbständigen Personen geltend gemacht werden kann und daß diese Art der Begründung in ihren Konsequenzen zu der Forderung einer öffentlichen Versicherung aller wirtschaftlich unselbständigen Personen führt.

Der Einwand, daß die Verweisung auf die Selbsthilfe den Arbeiter zu Unrecht belaste, wird auch erhoben gegen den Sparzwang, der als Ersatzmittel der Arbeitslosenversicherung und im Gegensatz zu dem Prinzip der Versicherung „alle für einen" auf der Grundlage des individualistischen Grundsatzes „jeder für sich selbst" zu einer Sicherstellung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit vorgeschlagen worden ist.

Alle Vorschläge sind darin einig, und alle praktischen Erfahrungen haben ergeben, daß von wesentlicher Bedeutung für jede Form einer Arbeitslosenunterstützung oder Versicherung das Vorhandensein und die Vervollkommnung der Arbeitsvermittlung ist.

So das Schlußwort des 1. Teils der Denkschrift. In Anknüpfung an seine letzte Ausführung schildert dann der 2 Teil den Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung öffentlicher und privater Verbände im Deutschen Reich. Der 3. Teil ist ein Anlagenband mit Statistik, Gesetzen, Verordnungen, Statuten. Wir werden auf das Standard-Werk, dem Gleiches oder Aehnliches auf diesem Gebiete kein anderes Land an die Seite zu setzen hat, noch ausführlich zurückkommen.

Soziale Steuerpolitik und Justizreform.

Ein Vortrag, den Geheimrat Professor D. Dr. Kahl jüngst in Anwesenheit des preußischen Justizministers über Fragen der Strafrechtsreform gehalten hat, reizt zu mancherlei sozialpolitischen Betrachtungen. Zunächst erinnert er daran, daß die führenden Köpfe der beiden großen Kriminalistenschulen, der klassischen und der modernen, sich bei aller Aufrechterhaltung der theoretischen Gegensätze über die praktischen Grundzüge der Strafrechtsreform verständigt und die Vorarbeiten für eine moderne, sozialpolitischen Auffassungen gerecht werdende Revision des Strafgesetzbuchs eingeleitet haben. In den Mittelpunkt der gemeinsamen Bestrebungen ist die Individualisierung der Strafe gerückt; diese Individualisierung soll namentlich auch zum Ausdruck kommen bei der Anwendung und Bemessung der Geldstrafen.

Man will der Geldstrafe im neuen Strafgesetzbuch bekanntlich ein weites Anwendungsbereich geben. Soweit wie möglich soll dort, wo ein Vergehen nicht eigentlich als ehrlose Handlung betrachtet werden kann, die entehrende Freiheitsstrafe vermieden werden. Um die Geldstrafe in weitestem Umfange wirksam machen zu können, denkt man daran, Unbemittelten Ratenzahlungen zuzugestehen, für die Bemittelten aber das Strafmaß gegebenenfalls wesentlich zu erhöhen.

Der gesunde soziale Gedanke, die Geldstrafe nicht nur nach der Art des Vergehens, sondern gleichzeitig nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters zu bemessen, soll in möglichst großem Umfange zur Durchführung kommen. Es wird dabei dem Ermessen des Richters weitgehender Spielraum zu geben sein, wie das ja überhaupt bei der Individualisierung der Strafe notwendig ist. Aber immerhin wird man doch ohne die Festsetzung gewisser Normen, ohne Mindest- und Höchstmaß nicht auskommen. Und

da dürften sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewinnung eines Maßstabes geltend machen.

Selbstverständlich ist es der nächstliegende Gedanke, die Geldstrafe bei ihrer Bemessung nach der Leistungsfähigkeit in Verbindung zu bringen mit den direkten Steuern des Straffälligen, in denen seine finanzielle Leistungsfähigkeit doch am klarsten zum Ausdruck kommen sollte, d. h. insbesondere mit der Einkommen- und Vermögensteuer. Es drängt sich von selbst die Erwägung auf, daß die gerechteste Lösung des Problems eine Kombination zwischen Geldstrafe, Einkommensteuer und Vermögenssteuer wäre, und zwar in der Weise, daß mit steigender Steuer auch der Prozentsatz der im Verhältnis zu der Steuer zu entrichtenden Geldstrafe steigt. Man braucht nicht davor zurückzuschrecken, in schlimmeren Fällen ein Vielfaches der Einkommensteuer und zugleich ein noch erheblicheres Vielfaches der Vermögensteuer festzusetzen. Und zwar nicht nur als Ersatz für die Freiheitsstrafe, sondern bei besonders schändlichen und ehrlosen Handlungen auch als Ergänzung der Freiheitsstrafe.

Die öffentliche Meinung hat derartige Forderungen wohl schon manchmal geltend gemacht, wenn es sich beispielsweise um Ausschweifungen reicher Wüstlinge handelte, die Leben und Gesundheit anderer Personen in Gefahr brachten, oder um Betrügereien und Schwindeleien großen Stils. In solchen Fällen hat eine partielle Vermögenskonfiskation in Gestalt einer neben der Freiheitsstrafe hergehenden Geldstrafe im Betrage eines bedeutenden Vielfachen der Vermögensteuer ihre guten Gründe. Besonderer Wert wäre dabei, um die Strafe tatsächlich wirksam zu machen, darauf zu legen, daß die Zunahme der Geldstrafe sich nicht auf die Progression beschränkt, wie wir sie bei der Einkommen- und Vermögensteuer haben, sondern ihrerseits in der Progression erheblich weiter geht.

Theoretisch finden derartige Erwägungen weitgehende Zustimmung in den Kreisen der um die Justizreform bemühten Fachmänner; in der Praxis aber macht sich als schweres Hindernis die mangelnde Einheitlichkeit der Einkommen- und Vermögensteuer geltend. Das Strafgesetzbuch gehört in das Reichsrecht, die direkten Steuern aber sind Sache der Landesgesetzgebung. Sie sehen denn ja in den verschiedenen Einzelstaaten auch verschieden genug aus. Man könnte vielleicht daran denken, zur Ueberwindung dieser Verschiedenheiten einfach die Gesamtsumme der direkten Staats- und Kommunalsteuern des Straffälligen der Strafbemessung zugrunde zu legen. Indessen würde man hierdurch die Ungerechtigkeit und Ungleichheit der verschiedenen Steuerbemessungen in ihrer Wirkung wohl nur noch vermehren. Man könnte einerseits die Kommunalsteuer nicht gut außer Betracht lassen, weil sonst die Hanseaten, die in ihrer Staatssteuer zugleich die Kommunalsteuer entrichten, gegenüber allen anderen Reichsangehörigen ungleich ungünstiger gestellt würden. Andererseits aber bedeutet die Mitanrechnung der Kommunalsteuer wieder eine schwere Ungerechtigkeit gegenüber den Bewohnern solcher armen Gegenden, in denen beispielsweise 300 und mehr Prozent der staatlichen Einkommensteuer von den Kommunen erhoben werden.

Hätten wir eine Reichseinkommen- und Reichsvermögensteuer, so wären diese Schwierigkeiten mit einem Schlage überwunden. Dann wäre die generelle Festsetzung der Höchst- und Mindestmaße für die Geldstrafe verhältnismäßig leicht in Einklang zu bringen mit dem Charakter der strafbaren Handlung einerseits und der Leistungsfähigkeit des Täters, bemessen an der Progression der Einkommen- und Vermögensteuer, andererseits. Soziale Steuer- und soziale Strafrechtspolitik streben hier somit dem gleichen Ziele zu, ohne freilich leider bis auf weiteres die Aussicht auf seine Verwirklichung zu haben.

Berlin. Arthur Dix.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitische Unfruchtbarkeit der letzten Reichstagssession ist kurz vor der am 28. Mai erfolgten Vertagung noch ausdrücklich bestätigt worden. Der Führer der Nationalliberalen Abg. Bassermann und der Zentrumsabg. Giesberts wiesen am 23. Mai ausdrücklich darauf hin. Es ist keine einzige positive Tat der Sozialreform in dieser 6 Monate währenden Session zustande gekommen, und die langwierigen Debatten vermögen für diesen Mangel ebenso wenig Ersatz zu gewähren wie die Vertröstungen auf die Zukunft. Das schon am 31. Januar 1904 zugesagte, vom Bundesrat Ende November 1905 beschlossene und von der Thronrede feierlich verheißene Gesetz über die Berufsvereine ist nicht einmal vorgelegt worden, weil keine Möglichkeit der Durchberatung vorhanden gewesen, hat Graf Posadowsky erklärt. Das ist ein sehr dürftiger Grund; die Regierung hat schon oft Entwürfe veröffentlicht und zur Diskussion gestellt, die erst nach Jahren zur parlamentarischen Verabschiedung gekommen sind. Eine erste Lesung der Berufsvereinsvorlage und die Ueberweisung an eine Kommission hätte sich bei ernstem Willen der Regierung und des Reichstags unter allen Umständen trotz des Dranges der Geschäfte ermöglichen lassen. Aber eben an diesem ernsten Willen hat es gefehlt, auch beim Reichstag. Hat er doch nicht einmal seine eigenen Anträge für eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit einer Erörterung unterzogen! Nun soll diese sozialpolitische Aktion wie so manche andere für den Beginn des nächsten Arbeitsabschnittes, der am 13. November d. Js. anfängt, angesetzt werden. Und von einer offiziösen Korrespondenz werden schon jetzt aufs neue die schönsten Versprechungen gemacht, was für Herrlichkeiten dann aufgetischt werden sollen: Berufsvereinsgesetz, Krankenversicherung der Heimarbeiter, Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter, Regelung der Tabakhausindustrie, Denkschrift über die Verhältnisse der Privatbeamten. Wir wollens abwarten. Vorderhand lebt die Regierung in der Sozialpolitik von Erhebungen, Vorarbeiten und Verheißungen, der Reichstag aber von Reden, Anträgen und Resolutionen. Die wirklichen Taten fehlen seit einigen Jahren; Kinderschutz und Kaufmannsgerichte waren die letzten. Um so kräftiger regt sich die Selbsthilfe bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Ausgestaltung der Organisationen auf beiden Seiten, in Arbeitskämpfen und Tarifabschlüssen; besonders bemerkenswert ist neuerdings der starke Aufschwung der Privatbeamten-Bewegung, die enorme Zunahme der Gewerkschaften und die straffe Organisierung der Arbeitgeber. So laut heute noch der Kriegslärm erschallt, so mehren sich doch die Bedingungen und wachsen die Fundamente des gewerblichen Friedens. Und die Entwicklung zu diesem Ziele ist in unseren Augen ebensoviel wert wie die staatliche Sozialpolitik.

Die Heimarbeit und die werktätige Nächstenliebe. Man erinnert sich, welch tiefen Eindruck der Besuch der deutschen Heimarbeit-Ausstellung auf die Kaiserin gemacht hat. Dies Gefühl des Erbarmens und die Ueberzeugung der Notwendigkeit zu helfen ist in der hohen Frau lebendig geblieben, wie ein Schreiben der Kaiserin an den Vorsitzenden des Engeren Ausschusses vom Evangel. Kirchlichen Hilfsverein, den Propst Frhrn. v. d. Goltz, von neuem öffentlich bekundet. Die Frauenhilfe des Evang. Kirchlichen Hilfsvereins, so heißt es in diesem Schreiben, habe in 15jähriger Tätigkeit Großes geleistet in persönlicher Betätigung der Nächstenliebe. Aber bei der Not und dem Elend in den Kreisen unserer arbeitenden Bevölkerung bleibe noch ein weites Feld der Arbeit, bei der immer wieder der Nachdruck auf das persönliche Eintreten unserer Frauen und Jungfrauen zu legen sei: „Durch das persönliche Bekanntwerden mit der Not lernt man erst ihren Umfang kennen. Das Helfen wird zu einer Pflicht tätiger, versöhnender Liebe, welche mehr alles andere zum Ausgleiche der sozialen Notstände wirksam beitragen kann. Ich weise dabei noch besonders auf das Gebiet der Heimarbeit hin, wo die Hilfe im weitesten Umfange geboten ist und wo die Frauenhilfe, den höchsten und schönsten Beruf der Frau erfüllend, durch persönliches, wahrhaft opferwilliges Eintreten mannigfache Not lindern, umfassende Hilfe bringen, wahrhaften Trost und reiche Hilfe spenden kann." Diese Mahnung der deutschen Kaiserin wird gewiß Gehör und Beherzigung finden.

Einwanderung von Streikbrechern in England. Als Zusatz zum Fremdengesetz hatte auf Antrag der Arbeiterpartei das Unterhaus einstimmig und ohne Debatte ein Gesetz angenommen des Inhalts: „Während eines Streiks dürfen die Unternehmer keine ausländischen Arbeiter einführen, um die Stellen der Streikenden mit diesen zu besetzen." Trotz der lebhaften Befürwortung durch mehrere liberale Lords hat die konservative Mehrheit des Oberhauses das Gesetz verworfen. Der liberale Lord Weardale erklärte: Es wäre ein böser Tag für dieses Haus, wenn sich in den Köpfen der Arbeiter der Gedanke festsetzen sollte, daß das Oberhaus nur ein Kirchhof sei, auf dem die Wünsche des Volkes ein stilles Begräbnis fänden." — Im gleichen Sinne sprachen Graf Beauchamp, Marquis von Ripon und Lord Joicey. Letzterer sagte, die Opposition gegen diese Bill sei auf politische Gründe zurückzuführen; denn im Prinzip ließe sich gegen sie nichts einwenden. Er sei Großunternehmer und habe von dieser Bill nichts zu fürchten! Der Entrüstung über die Verwerfung gab Abgeordneter Keir Hardie, der sozialistische Führer der Arbeiterpartei, im Unterhause sehr kräftig Ausdruck. Aber auch im Unterhause selbst kam es in der letzten Zeit wiederholt, namentlich bei der Arbeitslosenfrage zu scharfen Vorstößen der Arbeiterpartei gegen die Regierung und insbesondere gegen den Minister John Burns.

Soziale Rechtsprechung.

Kindergerichtshöfe in Amerika.

Zu wiederholten Malen hat in letzter Zeit die Presse einige die Kriminalität der Berliner Volksschulkinder betreffenden Angaben im Berichte der Städtischen Schuldeputation erörtert. Wie man sich dazu auch stellen mag, jedenfalls erhellt aus den Zahlen, daß alljährlich eine recht erhebliche Menge Angehöriger der jugendlichen Altersklassen dem Strafgerichte verfallen. Bei den ganz besonderen Aufgaben, die die Behandlung jugendlicher Delinquenten stellt, ist die Frage erwägenswert, ob die ordentlichen Gerichte für sie das geeignete Forum darstellen, und es gewinnt so besonderes Interesse die Verfolgung einer Bewegung, die in den Vereinigten Staaten von Amerika dies aufs entschiedenste verneint und auf dem Gebiete des Strafrechts alle praktischen Konsequenzen dieser Stellungnahme gezogen hat.

Im Jahre 1899 erging im amerikanischen Staate Illinois nach lebhafter Agitation mehrerer philanthropischen Gesellschaften ein „Juvenile law", das mit Modifikationen in den folgenden Jahren von 24 Staaten meist des Nordwestens der Union nachgeahmt wurde. Es wurden 1. besondere Kindergerichtshöfe geschaffen; 2. das von diesen zu beobachtende Verfahren den praktisch-psychologischen Zwecken entsprechend umgestaltet; 3. für die Strafzumessung die Erziehungsmaxime ausschließlich betont. Das „Musée Social" in Paris veröffentlicht jetzt in Heft Nr. 4, April 1906 eine eingehende Studie von E. Julhiet über diese tribunaux pour enfants in den Vereinigten Staaten, deren Darlegungen wir hier folgen.

Die Kindergerichtshöfe sind den ordentlichen Gerichten 1. Instanz als besondere Kammern angegliedert. Sie haben außer der Jurisdiktion in Strafsachen auch die weitestgehende Zuständigkeit in allen Fällen, wo Kinderinteressen die Intervention der Justizbehörde fordern, z. B. bei Beschwerden jugendlicher Arbeiter über ihre Arbeitgeber. In vielen Staaten lebt aber die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wieder auf, sobald es sich handelt um eine Ueberweisung in eine Zwangserziehungsanstalt, oder auch sobald einer der Beteiligten, Richter oder Kind, den Antrag darauf stellen; nur selten hat der Kinderrichter ausschließlich volle Zuständigkeit erhalten oder ist gar zur ersten und letzten Instanz erklärt worden.

Als Richter fungiert fast stets ein Einzelrichter; doch ist in mehreren Gesetzen die Möglichkeit der Berufung eines Richter- oder Geschworenenkollegiums vorgesehen, wovon jedoch wenig Gebrauch gemacht wird. Außer dem Charakter als Richter, von dem nur in einem Falle abgesehen wird, wird zur speziellen Qualifikation noch meist die Erreichung des 40. Lebensjahres sowie die Eigenschaft als Familienvater verlangt. Der Richter wird entweder vom Gouverneur ernannt oder gewählt, und zwar nach einigen Gesetzen vom Richterkollegium des ordentlichen Gerichtshofs, nach anderen von einer speziellen hierzu aus Bürgermeister, Polizeipräsident und obersten Schulbeamten gebildeten Kommission, in vielen Fällen endlich vom Volk.

Neben dem Richter steht als dessen einzige Hilfsperson der probation officer, der in gewisser Weise pädagogisch qualifiziert sein muß, der aber bei Fällung des Urteils selbst unbeteiligt ist. Staatsanwalt sowie Advokat fehlen vollständig, nur in wenigen Staaten kann dem Kinde auf besonderen Wunsch ein Rechtsbeistand bestellt werden. Von Anklagen und Verteidigen soll in dem Prozeß gar nicht die Rede sein; ein wohlwollender Richter soll die nach Lage der Dinge am ehesten eine Besserung des Kindes versprechende Behandlung anordnen.

Das Verfahren ist ein völlig formloses. Auf die Anzeige eines erwachsenen Bürgers hin zieht der probation officer teils durch persönliche Erkundigung bei den Eltern, teils durch die Schulbehörde die nötigen Informationen ein. Der Richter läßt dann Kind und Eltern vorladen. Ist ein Kind verhaftet, so wird es möglichst umgehend dem Richter vorgeführt, um die moralischen Schädigungen einer längeren Haft zu vermeiden. Dem Verhandlungsraum, der sich verschiedentlich sogar in einem besonderen Gebäude befindet, ist geflissentlich der Charakter des Gerichtssaales genommen; gerade hierauf legen die Richter Wert: kein Richtertisch, keine Anklagebank, kein Publikum, alles, was geeignet sein könnte, in dem Kinde Eindrücke zu erwecken, die den persönlichen moralischen Einfluß des Richters kreuzen oder vermindern könnte, ist fortgelassen. Und gerade die Erzielung dieses moralischen Einflusses, die Umbildung des durch äußere Einflüsse entstellten Kindergemüts ist nach einer Botschaft des Präsidenten Roosevelt an den Kongreß das Hauptziel der Reform.

Bei der Strafbemessung ist dem Richter freieste Hand gelassen. Er kann das Kind einer Zwangserziehungsanstalt oder an eine Familie überweisen, er kann den Eltern eine Geldstrafe auferlegen, die nur verfällt bei einer Rückfälligkeit des Kindes, er kann endlich, und das ist eine pädagogisch interessante Neuschöpfung, das Kind unter völliger Belassung in Freiheit unter seine Aufsicht nehmen. Er behält es dauernd im Auge; der probation officer oder visitor und seine Gehilfen, oder eines der sich bereitwilligst zur Verfügung stellenden Mitglieder philanthropischer Klubs hat es dann regelmäßig zu besuchen, der Lehrer der Schule, die das Kind besucht, hat gleichfalls über sein Betragen zu berichten und alle 14 Tage hat das Kind selbst vor dem Richter zu erscheinen, damit dieser aus eigener Wahrnehmung einen Eindruck gewinnen kann, ob die angewandte Behandlungsmethode die richtige war oder ob, wozu er jederzeit berechtigt ist, ein schärferes Mittel angewandt werden muß. Diese Unteraufsichtstellung verhindert, daß das Kind durch Verurteilung zu einem Verweise schon den Charakter des Vorbestraftseins erhält, es hat damit noch nicht formell die Verbrecherlaufbahn betreten, eine Umkehr soll so erleichtert werden. Zugleich soll auf die Eltern durch die Kontrolle eingewirkt werden, ihre Nachlässigkeit, die in den meisten Fällen die einzige Ursache des Verbrechens des Kindes darstellt, wieder gut zu machen und schließlich ist die für Eltern wie für Kinder harte und oft moralisch schädliche Trennung vermieden.

Das amerikanische Verfahren soll hier nicht als vollkommen hingestellt werden; es haben sich in der Praxis viele Mängel gezeigt, und wenn es in Amerika einen Fortschritt gegen früher bezeichnet, so steht unsere Gesetzgebung auf einem wesentlich anderen Standpunkte als Amerika vor der Reform. Immerhin können die richtigen Grundgedanken der amerikanischen Reformgesetzgebung auch für die Reform des deutschen Strafrechts auf dem Gebiete der Behandlung kindlicher und jugendlicher Missetäter beachtenswerte Winke geben. Das amerikanische Verfahren sucht durch die Einwirkung auf die Eltern doch besser der Grundursache aller Delikte Jugendlicher, der Vernachlässigung in der Erziehung, gerecht zu werden. Gelingt es, diese Einwirkung auszuüben, so ist in der Mehrzahl der Fälle Größeres erreicht als durch Zwangserziehung. Die völlige Fernhaltung Jugendlicher von der Berührung mit den Strafgerichten, selbst wenn sie das „erforderliche Maß von Einsicht" besaßen, und der auch noch an diesen zu machende Versuch einer Zurückführung durch Erziehung wäre ein Ziel, dessen Erreichung Gutes wirken könnte. Auf alle Fälle wäre eine stärkere Zuziehung pädagogischer Sachverständiger bei Aburteilung jugendlicher Delinquenten ein Fortschritt, der schon ohne große Reformgesetze zu erreichen wäre.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Wider die „Tarifknechtschaft". Während sich die Erkenntnis von der Nützlichkeit der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei Regierungen und Unternehmern im allgemeinen immer mehr Bahn bricht, eröffnen die Vorstände mehrerer großindustrieller Verbände Südwestdeutschlands unter Führung Dr. Tilles einen Feldzug gegen die vorbildliche Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe; sie haben beschlossen,

„an die Mitglieder der Vereine ein Rundschreiben zu richten, dem ein Verzeichnis der tariftreuen Druckereien Südwestdeutschlands beigegeben ist, und sie bitten, nach Möglichkeit ihre Druckaufträge an erster Stelle tariffreien Druckereien zuzuwenden, um diese in ihrem schweren Kampfe gegen die Tarifknechtschaft zu unterstützen. Zugleich sollen die übrigen wirtschaftlichen Vereine und Arbeiterverbände der deutschen Industrie, welche Gegner der Tarifknechtschaft sind, eventuell unter Anfügung eines Verzeichnisses der tariffreien Druckereien ihres Bezirkes, aufgefordert worden, in demselben Sinne Stellung zu nehmen und auch ihre Druckarbeiten nur durch tariffreie Druckereien ausführen zu lassen."

Wenn es nach dem Wunsche der Herren Dr. Tille und Genossen ginge, müßten alle gewerblichen Friedensinstitutionen zerschlagen werden, damit auf dem Trümmerhaufen dann die Alleinherrschaft der Generalsekretäre der Arbeitgeberverbände wie ein „rocher de bronce" stabiliert wird. Wir glauben aber, daß in Wirklichkeit viel eher die Zeit kommen wird, wo die großen Führer unserer Industrie diese gewerbsmäßigen Scharfmacher von ihren Rockschößen abschütteln und die Hand zum Friedensschluß bieten.

Tarifverträge in der Königsberger Schirm-Hausindustrie. Wie uns mitgeteilt wird, hat der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands einen großen Erfolg für die Regelung

der Lohnfrage für seine Ortsgruppe in Königsberg i. Pr. zu verzeichnen: Durch Vermittlung der Hauptvorsitzenden, Frl. Behm aus Berlin, gelang es, mit den zwei Großfirmen Mathias & Co. und Raabow & Freudenberg (Inhaber Herr Oske) Tarifverträge auf gleicher Basis abzuschließen. Durch diese sind die Arbeitslöhne bei ersterer Firma um durchschnittlich 20 %, bei der zweiten um ca. 10 % erhöht und auf drei Jahre festgelegt worden. Der Tarif erwähnt in seiner Einleitung ausdrücklich die Mitwirkung der Organisation für das Zustandekommen. In den für beide Betriebe gewählten Arbeiterinnen-Ausschüssen müssen nach dem Wortlaute der Vereinbarung außerdem Vorstandsmitglieder des Gewerkvereins vertreten sein.

Tarifvertrag und Arbeitszeitverkürzung. Zwischen der Jalousiefabrik Schließmann in Kastel und den Verbänden der Metallarbeiter und Holzarbeiter wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, der u. a. die tägliche Arbeitszeit verkürzt. Die vom Unternehmer hierfür gegebene Begründung lautet nach der „Frkf. Ztg." wie folgt:

Ausgehend von dem Bestreben aller Beteiligten die Arbeitszeit im Interesse intensiverer Arbeitsleistung und im Hinblick darauf zu verkürzen, daß dem Arbeiter mehr Gelegenheit geboten wird, sich der Pflege seiner Gesundheit, der Erziehung seiner Familie, seiner geistigen und fachtechnischen Fortbildung zu widmen, daß insbesondere auch einmal durch die Tat bewiesen werden soll, daß die freie Zeit nicht zur Vergeudung des Lohnes in den Kneipen verbraucht wird, wie übelwollende Leute dies behaupten, wird sofort die Arbeitszeit um eine halbe Stunde verkürzt, nach Ablauf von zwei Jahren um eine weitere halbe Stunde, so daß der Neunstundentag erreicht ist. Die Löhne wurden insgesamt um acht Pfennig pro Stunde erhöht.

Der einsichtige Unternehmer, der diese verständigen Anordnungen trifft, wird es nicht zu bereuen haben.

Der Geschäftsbericht des Tarifamts der Chemigraphen und Kupferdrucker für das zweite Jahr (1905) seines Bestehens weist auf ein starkes Anwachsen der Gehilfen- und Prinzipalsorganisation und infolgedessen auch der Mitgliederzahl der Tarifgemeinschaft hin. Die Gültigkeit des Tarifs beträgt 5 Jahre. Am 1. April 1907 tritt ferner laut Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit ein. Weitere Abänderungen der Tarifbestimmungen durch übereinstimmende Beschlüsse beider Parteien sind zulässig. Inwieweit die Lehrlingszahl durch den Tarif geregelt wird, kann erst mit Ablauf des Jahres 1907 richtig festgestellt werden. Das aber ist bereits jetzt zu konstatieren, daß einer weiteren Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse vorgebeugt worden ist; auch die Preiskonvention hat sich als recht nützlich erwiesen, die Gehilfenschaft hat nur in einem Falle aktiv zu ihrer Durchführung eingreifen müssen. Sonstige Tarifkämpfe sind weder um die Einführung noch um die Durchführung zu führen gewesen, wenn auch Kündigungen bei tarifbrüchigen Firmen vorkamen. Die Gehilfen haben sich daher immer mehr mit der Tarifgemeinschaft befreundet. Von den Arbeitsnachweisen wurden im Jahre 1905 in den sieben Spezialzweigen des Berufes der Chemigraphen und Kupferdrucker 901 Gehilfen vermittelt, im Wochendurchschnitte waren 222 Gehilfen als arbeitslos bei den Nachweisen gemeldet. Bei 115 Anstalten und 1261 Gehilfen wohl eine ansehnliche Arbeitslosenziffer. Im vergangenen Jahre standen 324 Lehrlinge 1261 Gehilfen gegenüber, 1903 war das Verhältnis 253 : 801. Die Statistik für letztgenanntes Jahr ist jedoch nicht so vollständig, wie die für 1905. Ein Ueberblick über die Arbeitszeit ergibt folgendes Bild (die Ziffern der Statistik für 1903 eingeklammert). Es arbeiteten 45 Stunden wöchentlich: — (3), 48: 656 (547), 49: 19 (—), 49¼: 15 (—), 49½: 165 (106), 50: 21 (—), 51: 703 (307), 51½: 9 (—), 52½: 3 (12), 53: 1 (14), 54: 68 (96), 57: — (21) Gehilfen. In dieser Tarifgemeinschaft ist auch der Organisationszwang eingeführt, die Zahl der nichtorganisierten Gehilfen ist dadurch auf 62 zurückgegangen gegen 310 in 1903. Die Schiedsgerichte sind bisher nur wenig in Anspruch genommen worden. Der in Aussicht gestellte Kommentar zum Tarif konnte darum vom Tarifamte noch nicht herausgegeben werden.

Aus der Tarifbewegung in Wien wird uns geschrieben: Knapp vor einem Streik ist es den Arbeitern der Wiener chemischen Putzereien gelungen, mit den Unternehmern einen Tarifvertrag abzuschließen. Seine wichtigsten Bestimmungen sind die Abschaffung der Akkordarbeit (Stückentlohnung), sowie die Festsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden mit zwei viertelstündigen Pausen. In der stillen Saison darf die Arbeitszeit nicht unter 42 Stunden wöchentlich betragen. Fernere Bestimmungen sind getroffen hinsichtlich der Feiertagsarbeit, Freigabe des 1. Mai und Bezahlung der Ueberstunden. Endlich ist auch die Anerkennung der Vertrauensmännerinstitution ausgesprochen. — Vor kurzem wurde ferner die Revision des Wiener Steindrucker-Tarifs vorgenommen. Der geänderte Vertrag sieht die 8¾ stündige Arbeitszeit für die Steindrucker vor, für die Lithographen gilt jedoch die achtstündige Arbeitszeit. Der Minimallohn für Ausgelernte beträgt im ersten Halbjahr 20 Kr., im zweiten 22 Kr., dann 24 Kr. Dieser Tarif, der ohne alle Schwierigkeit zustande gebracht wurde, bleibt bis 1909 in Geltung.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Rechtsfähigkeit der Arbeitgeberverbände. Die Arbeitgeberverbände für das Klempnergewerbe in Breslau und für das Baugewerbe der Umgegend von Breslau haben mit ihren Bemühungen um Erlangung der Rechtsfähigkeit bis jetzt bei den Gerichten einen Mißerfolg gehabt. Sie hatten beim Amtsgericht ihre Eintragung in das Vereinsregister beantragt, waren aber abgewiesen worden mit der Begründung, daß sie wirtschaftliche Zwecke verfolgten und deshalb zur Eintragung in das Vereinsregister nicht geeignet seien. Gegen diesen Bescheid legten beide Verbände Beschwerde ein. Das Landgericht hat nunmehr diese Beschwerde abgewiesen. Es ist der Ansicht, daß die in den Statuten beider Verbände enthaltene Bestimmung:

„Zweck des Arbeitgeberverbandes ist: Die wirtschaftliche Stärkung der vom Streik betroffenen Arbeitgeber, soweit sie dessen bedürfen; die Erreichung einer angemessenen Verlängerung der Fristen für Fertigstellung der auszuführenden Arbeiten bei den Auftraggebern und die Abwendung oder gemeinsame Tragung von Nachteilen, die sich aus der infolge des Streiks nicht rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeiten für die Arbeitgeber ergeben,"

diesen Verbänden den Charakter von Versicherungsvereinen gebe, welche durch Eintragung Rechtsfähigkeit nicht erlangen können. Hiergegen ist jetzt die weitere Beschwerde beim Kammergericht eingereicht worden.

Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände teilt mit, daß am 22. Mai von ihr einstimmig beschlossen wurde, den von dem Ausstande im mitteldeutschen Braunkohlengebiete betroffenen Arbeitgebern die Hilfe der Hauptstelle im ganzen Umfange zuteil werden zu lassen. Was die Bewegung der Former und Gießereiarbeiter anlangt, so billigten die Organe der Hauptstelle völlig die bisher in die Wege geleiteten Maßnahmen, die darauf abzielen, die im Kampfe befindlichen Bezirksverbände des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller in diesem Kampfe zu unterstützen. Die Geschäftsführung erstattete Bericht über die Verhandlungen zur Durchführung der Streikklausel innerhalb der Textilindustrie und die Einsetzung eines Schiedsgerichts hierzu, ferner über die Begründung des Schutzverbandes gegen Streikschäden. In einer großen Anzahl von Fällen wurde die Mitwirkung der Hauptstelle bei der Begründung neuer Verbände in allen Teilen des Reichs in Anspruch genommen.

Vereinigung sächsischer Arbeitgeber zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen. Nachdem die Mitgliederversammlung des Verbandes Sächsischer Industrieller am 10. April d. Js. einstimmig die Begründung einer Entschädigungs-Gesellschaft von Arbeitgebern in Fällen von Arbeitseinstellung beschlossen hatte, ist am 27. April der in der konstituierenden Sitzung gewählte Ausschuß zur Feststellung der Satzungen zusammengetreten und hat diese dann den Mitgliedern des Verbandes mit der Aufforderung zum Beitritt in die Entschädigungs-Gesellschaft übermittelt. Die hierauf erfolgten Beitrittserklärungen sind so zahlreich eingegangen, daß danach die Begründung der Gesellschaft gesichert ist und am 1. Juli erfolgen soll. Die Geschäfte der Gesellschaft werden vorläufig vom Verband Sächsischer Industrieller erledigt. Die Gesellschaft soll alle Arbeitgeber im Königreich Sachsen mit Ausnahme derjenigen Betriebe umfassen, welche der Textilberufsgenossenschaft angehören, da für die sächsische Textilindustrie bereits eine ähnliche Vereinigung besteht.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Hauptversammlung des Deutschen Verbands kaufmännischer Vereine hat unter Beteiligung von 105 Delegierten (darunter 10 weiblichen) am 21. Mai in Chemnitz stattgefunden. Das Reichsamt des Innern war durch Geheimrat Lohmann, das preußische

Handelsministerium durch Geheimrat Neumann und das sächsische Ministerium des Innern durch Oberregierungsrat Raschke, die Stadt Chemnitz durch Oberbürgermeister Beck vertreten; sämtliche Herren begrüßten die Versammlung in herzlichen Worten. Nach dem Jahresbericht zählt der Verband jetzt 114 Vereine mit 94 661 Mitgliedern, darunter 22 325 Prinzipale. Als Errungenschaften werden die Kaufmannsgerichte, die Zunahme des Achtuhr-Ladenschlusses und der Sonntagsruhe verzeichnet. Zum Hilfskassengesetz sollen auch Sachverständige aus dem Verband vernommen werden. In der Sache der Invaliden- und Altersversicherung wird beschlossen, dem Hauptausschuß der Privatbeamtenvereinigung beizutreten und in diesem für eine Pensions-, Witwen- und Waisenversicherung der Privatangestellten zu wirken. Durch Reichsgesetz sei eine besondere Invalidenversicherungsanstalt mit Witwen- und Waisenversorgung für die Privatbeamten, denen die Handlungsgehilfen zuzurechnen sind, zu schaffen. Für den Achtuhrladenschluß soll eine starke unablässige Propaganda entfaltet werden. Mit großer Mehrheit wurde ein Antrag auf reichsgesetzliche volle Sonntagsruhe angenommen, ein Zusatz, der gewisse Ausnahmen zulassen wollte, dagegen verworfen. Fast einstimmig fand unter Ausdruck des Bedauerns über die bisherige ablehnende Haltung des Bundesrats die Forderung der Anstellung von Handelsinspektoren möglichst aus dem Kaufmannsstande, Annahme. Bezüglich der Konkurrenzklausel wurde gefordert, daß die „Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Handlungsgehilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann, und zwar auf die Höchstdauer eines Jahres vereinbart werden kann, wenn das Jahresgehalt des Angestellten den Betrag von 5000 Mark übersteigt. Die verwirkte Strafe darf niemals höher festgesetzt werden als auf den Betrag des Jahresgehaltes bei der Entlassung." Der nächste Verbandstag findet in Mannheim statt.

Deutscher Holzarbeiterverband. In Köln hat in der vergangenen Woche der 6. Verbandstag des Deutschen Holzarbeiterverbandes stattgefunden, der nach einer Mitteilung des Verbandsvorsitzenden Kloß 150 000 Mitglieder erreicht haben soll. 122 Delegierte waren anwesend, auch ein Vertreter des ungarischen Holzarbeiterverbandes. Andere ausländische Bruderverbände hatten Begrüßungsschreiben gesandt. Dem Vorstands- und Kassenbericht ist zu entnehmen, daß nach Einführung der Arbeitslosenunterstützung sich die Ausgabe für Streiks aus der Hauptkasse allein in den Jahren 1904 und 1905 auf rund $1^1/_2$ Millionen *M.* belaufen hat, mit den Aufwendungen der Lokalkassen zusammen auf 2 300 000 *M.*, gegen nur 469 721 *M.* in den Jahren 1902/3. In Bezug auf die Stellung des Arbeitgeberverbandes der Holzindustriellen und Tischlermeister wird konstatiert, daß die Anerkennung des Verbandes gute Fortschritte gemacht habe. Es habe eine rege Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Vorständen stattgefunden, und in zahlreichen Fällen seien auch die Verhandlungen an den einzelnen Streikorten in Anwesenheit je eines Vertreters beider Vorstände gepflogen worden. Im September 1904 hat der Vorsitzende des Unternehmerverbandes, Herr Rahardt, nach einer gelegentlich eines Streiks mit Kloß gepflogenen Unterredung in einem Schreiben an den Vorstand des Holzarbeiterverbandes angefragt, ob es nicht zweckmäßig sei, vor Ausbruch eines Streiks in Zukunft den Versuch zu machen, durch je ein Vorstandsmitglied beider Verbände die Verhältnisse prüfen zu lassen, um wenn möglich, die strittigen Punkte zu beseitigen, wodurch beiden Teilen erhebliche Opfer zu ersparen seien. Die Tendenz dieses Vorschlages entspreche der seit je geübten Praxis des Holzarbeiterverbandes; jedoch glaubt der Hauptvorstand, daß in vielen Fällen die örtlichen Vorstände diese Prüfung vornehmen könnten. — Die Gesamteinnahme in 1904/05 betrug 3 959 348 *M.*, die Ausgabe 3 683 400 *M.* Das Vermögen des Verbandes beläuft sich auf 1 103 082 *M.* An Arbeitslosenunterstützung, zu deren Einführung der Beitrag von 25 auf 35 ₰ erhöht wurde und die erst $1^3/_4$ Jahr in Kraft ist, wurden an 18 413 Empfänger 360 809 *M.* gezahlt. Dem Vorstand wurde nahegelegt, mit der Anstellung von weiteren Gaubeamten vorzugehen und überhaupt eine regere Agitation zu entfalten. In dieser Beziehung gelangte folgende Resolution zur Annahme:

„Der Verbandstag spricht dem Vorstand und den Gauvorständen seine Anerkennung aus. Er steht jedoch auf dem Standpunkt, daß in Zukunft größere Mittel für die Agitation zur Verfügung gestellt werden müssen. Namentlich soll die Stuhlindustrie, die Pianofortеindustrie, sowie die Bezirke Rheinland-Westfalen, das Erzgebirge und die östlichen Provinzen durch besonders dazu bestimmte Kräfte bearbeitet werden. Der Vorstand wird ersucht, nach Möglichkeit durch Herausgabe von reichhaltigem Agitationsmaterial die Agitation mehr zu beleben und erfolgreicher zu gestalten. Zur Erledigung dieser umfangreichen Aufgaben sollen sowohl im Verbandsbureau als auch in den Gauleitungen mehr Kräfte zur Verfügung gestellt werden."

Von dem Verbandsorgan, der „Holzarbeiter-Ztg.", wurde gesagt, daß sie „stets auf einem konsequenten sozialdemokratischen Standpunkt gestanden" habe, und daß es für ein Arbeiterblatt nur ehrend sein könne, als sozialdemokratisch bezeichnet zu werden. — Beschlossen wurde eine Beitragserhöhung und die Einführung der Krankenunterstützung von Verbandswegen (lokale Mitgliedschaften besitzen dieselbe bereits) und zwar mit 87 gegen 34 Stimmen. Bezüglich der Maifeier wurde einstimmig ein energisches Eintreten für die allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai und die Unterstützung der Ausgesperrten aus der Verbandskasse beschlossen. Der Berliner Arbeitersekretär und Reichstagsabgeordnete Schmidt gab bei dieser Gelegenheit seiner Auffassung dahin Ausdruck, daß die Gewerkschaften noch nicht stark genug seien, um es auf eine Kraftprobe am 1. Mai ankommen zu lassen. Geklagt wurde über die starke Konkurrenz, welche dem Verband von den christlichen Organisationen, besonders in Rheinland-Westfalen, gemacht werde. Die Zahl der weiblichen Mitglieder des Verbandes hat eine Steigerung erfahren: sie wuchs von 511 Ende 1903 auf 1797 Ende 1905.

Ein Verbandstag der Schmiede hat in Berlin stattgefunden. Auf ihm handelte es sich um die Verschmelzung des Zentralverbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Arbeiter mit dem Metallarbeiterverband. Für die Verschmelzung wurde geltend gemacht, daß die Konzentration des Kapitals auch auf Seite der Arbeiter starke Organisationen erfordere; es sei deshalb der Anschluß der Berufsorganisationen an die großen Industrieverbände zu betreiben, die in jeder Hinsicht leistungsfähiger seien als die Berufsorganisationen. Schmiede gehörten schon in größerer Zahl dem Metallarbeiterverbande an. Durch die Verteilung der Schmiede auf zwei Organisationen werde eine Zersplitterung bewirkt, die für die Agitation sowie für die gewerkschaftliche Tätigkeit sehr hinderlich sei. Gegen die Verschmelzung wurde bemerkt, es sei durchaus nicht bewiesen, daß die Interessen der Schmiede durch den Metallarbeiterverband besser vertreten werden könnten wie durch den Schmiedeverband. Die Schmiede arbeiteten zum größten Teil bei Kleinmeistern und in kleinen Orten, während der Metallarbeiterverband in der Hauptsache auf Großbetriebe und Großstädte zugeschnitten sei. Für die Schmiede sei deshalb ihre eigene Berufsorganisation die beste Interessenvertretung. Durch Annahme folgender Resolution wurde die Verschmelzung abgelehnt:

„Die 10. ordentliche Generalversammlung des Zentralverbandes der Schmiede kann sich mit den Anträgen der Zahlstellen Altona und Halle zwecks Uebertritts zum Metallarbeiterverband nicht einverstanden erklären; sie betrachtet die Berufsorganisation als diejenige, welche die größte Werbekraft den Unorganisierten gegenüber besitzt, anderseits dem Unternehmertum dieselbe Widerstandsfähigkeit bietet wie der angestrebte Industrieverband. Die Generalversammlung geht von dem Grundsatz aus, daß die Kollegialität und Solidarität die Grundpfeiler jeder Organisation sind, diese Eigenschaften aber in der Berufsorganisation ebenso zum Ausdruck gebracht werden können wie im Industrieverband. Das so oft hervorgehobene notwendige Zusammenarbeiten der Gewerkschaften kann durch die örtlichen Kartelle einerseits, wie durch die Generalkommission der Gewerkschaften anderseits genügend zur Ausführung gelangen."

In namentlicher Abstimmung wurde mit 42 gegen 28 Stimmen die Einführung der Erwerbslosenunterstützung beschlossen, ebenso die Einführung von Umzugsunterstützung und Sterbegeld. Der Beitrag, der bisher für ordentliche Mitglieder 30 ₰, für weibliche 20 ₰ betrug, soll auf 55 ₰ bezw. 35 ₰ erhöht werden. Bei Streiks und Lohnbewegungen soll mit möglichster Vorsicht zu Werke gegangen und namentlich großen Aussperrungen entgegengewirkt werden.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland 1905.

Die amtliche Statistik über „Streiks und Aussperrungen" im Jahre 1905 (Band 178 der Statistik des Deutschen Reichs, Auszug im Maiheft des „Reichs-Arbeitsblattes") bringt keine Ueberraschung mit dem Nachweis, daß im verflossenen Jahre die Arbeitskämpfe an Zahl und Umfang erheblich die Ziffern der Vorjahre überstiegen und sowohl die Streiks wie die Aussperrungen die stärkste Bewegung seit Bestehen der amtlichen Streikstatistik, ja wir vermuten überhaupt seit Deutschlands Eintritt in die moderne Arbeiterbewegung, aufweisen. Wie sehr 1905 ein Rekordjahr des Arbeitskampfes war, erhellt aus folgenden Ueberschiten:

Streiks:

Jahr	Beendete Streiks	Betroffene Betriebe	Streikende Arbeiter: absolute Zahl	Streikende Arbeiter: in % der in den betroffenen Betrieben überhaupt Beschäftigten	Gezwungen feiernde Arbeiter
1901 . . .	1 056	4 561	55 262	39,1	7 420
1902 . . .	1 060	3 437	53 912	41,1	6 272
1903 . . .	1 374	7 000	85 603	43,1	13 811
1904 . . .	1 870	10 321	113 480	41,5	6 788
1905 . . .	2 403	14 481	408 145	52,5	12 015

Aussperrungen:

Jahr	Beendete Aussperrungen	Betroffene Betriebe	Ausgesperrte Arbeiter: absolute Zahl	Ausgesperrte Arbeiter: in % der in den betroffenen Betrieben überhaupt Beschäftigten	Gezwungen feiernde Arbeiter
1901 . . .	35	238	5 414	67,8	95
1902 . . .	46	948	10 305	55,1	207
1903 . . .	70	1 714	35 278	67,1	835
1904 . . .	120	1 115	23 760	65,4	1 452
1905 . . .	254	3 859	118 665	62,9	3 739

Dies ungeheure Anwachsen ist unseres Erachtens ebenso auf die ganz ungewöhnlich günstige Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte, wo eine kaum zu befriedigende Nachfrage nach Arbeitern herrschte, und die Steigerung der Preise mancher unentbehrlicher Lebensbedürfnisse, wie auch auf die Verschärfung der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zurückzuführen. Veranlaßten die ersteren Gründe die Arbeiter mit stürmischer Kraft nach einer Verbesserung ihrer Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen zu verlangen, so trieb das zweite Moment Arbeitgeber und Arbeiter vielfach in den Kampf anstatt zu Verhandlungen. Das Material in der amtlichen Statistik ist aber keineswegs einwandfrei. Auf der einen Seite registriert sie kleine, geringfügige Streitigkeiten, die man kaum unter die Rubrik der Arbeitskämpfe, vom volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte aus, bringen kann. Auf der andern Seite läßt sie manche Vorgänge von Bedeutung aus, die der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sind. Sie trennt hie und da zusammengehörende Streiks, wirft dagegen andere, die nichts mit einander zu tun haben, zusammen. Auch sind die Begriffe von Streik und Aussperrung so schwankend, der eine geht so leicht in den anderen und umgekehrt über, daß auch die Scheidung der Arbeitskämpfe in diese beiden Kategorien nicht immer zutreffend ist. Nach unseren Wahrnehmungen sind Zahl und Umfang der Aussperrungen beträchtlich höher, als amtlich angegeben wird. Endlich aber fehlt jede Andeutung darüber, wie viele friedliche Lohnbewegungen und in welchem Umfange vorgegangen sind. Diese Ergänzung ist aber durchaus notwendig, damit das Bild nicht einseitig oder gar verzerrt wird. Wie in manchen andern Punkten müssen wir auch hier die Ergänzung durch die Statistik der Gewerkschaften und anderer Arbeiterorganisationen abwarten; eine zuverlässige Uebersicht über die Bewegungen, die friedlichen wie die streitbaren, werden wir überhaupt erst erhalten, wenn das Kaiserliche Statistische Amt gemeinsam mit den großen Arbeiterorganisationen die Statistik bearbeitet. Unter diesen Vorbehalten seien folgende Einzelheiten mitgeteilt:

Was die Streiks betrifft, so stand in der Zahl der streikenden Arbeiter 1905 von den einzelnen Gewerbegruppen die des Bergbaues wegen der großen Ausstandsbewegung im Ruhrrevier an erster Stelle; auf diese Gewerbegruppe entfällt für 1905 mehr als die Hälfte (231 453 = 56,7 %) aller von der Statistik ermittelten Streikenden. Nach dem Kohlenbergbau kommen die Baugewerbe mit 5408 Betrieben (= 37,3 %) und 59 593 Streikenden (= 14,6 %), die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit 1928 Betrieben (= 13,3 %) und 25 195 Streikenden (= 6,2 %), die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 160 Betrieben (= 1,1 %) und 19 502 Streikenden (= 4,8 %), die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 2122 Betrieben (= 14,7 %) und 17 939 Streikenden (= 4,4 %), die Textilindustrie mit 158 Betrieben (= 1,1 %) und 12 526 Streikenden (= 3,1 %), die Metallverarbeitung mit 1607 Betrieben (= 11,1 %) und 12 159 Streikenden (= 3,0 %). In weiterem Abstande folgen alsdann die Industrie der Steine und Erden mit 346 Betrieben (= 2,4 %) und 5751 Streikenden (= 1,4 %), das Handelsgewerbe mit 330 Betrieben (= 2,3 %) und 5575 Streikenden (= 1,4 %), die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 574 Betrieben (= 3,9 %) und 5380 Streikenden (= 1,3 %), die Lederindustrie mit 838 Betrieben (= 5,8 %) und 4674 Streikenden (= 1,1 %). Die Gruppe „Verkehrsgewerbe" hatte im Jahre 1905 271 von Streiks betroffene Betriebe (= 1,9 %) mit insgesamt 3819 Streikenden (= 0,9 %) aufzuweisen. Von den übrigen Gewerbegruppen sind noch die Papierindustrie und die Polygraphischen Gewerbe mit mehr als 1000 Streikenden (1449 bezw. 1332) vertreten. Die im vorstehenden nicht genannten Gewerbegruppen der Streikstatistik führen weniger als 1000 Streikende an.

In noch stärkerem Maße als die Streiks, sagt der amtliche Bericht, haben der Zahl nach im Jahre 1905 die von Arbeitgebern verhängten Aussperrungen zugenommen: „Es wird als ein charakteristisches Anzeichen für die gerade in den letzten Jahren erfolgte Ausgestaltung der Arbeitgeberorganisationen angesehen werden können, daß im Jahre 1905 die Zahl der Aussperrungen sich gegen das Vorjahr mehr als verdoppelt hat, und daß die Zahl der ausgesperrten Arbeiter fast fünfmal so groß war, wie die der im Jahre 1904 von Aussperrungen betroffenen Arbeiter." In der Hauptsache sind hierbei folgende Gewerbegruppen beteiligt: Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 54 197 Ausgesperrten (= 45,7 %), Textilindustrie mit 24 187 Ausgesperrten (= 20,4 %), Baugewerbe mit 18 883 (= 15,9 %), Metallverarbeitung 7406 (= 6,2 %), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 5424 (= 4,6 %) und die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit 4546 (= 3,8 %).

Und was ist der Ausgang dieser Arbeitskämpfe gewesen? Von den 2403 im Jahre 1905 beendeten Streiks hatten 528 (= 22,0 %) vollen, 971 (= 40,4 %) teilweisen und 904 (= 37,6 %) keinen Erfolg. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Zahl der vollen Erfolge etwas gestiegen, die der teilweisen Erfolge ist in beträchtlicher Zunahme, die der erfolglosen Streiks in beständigem Sinken. Hinsichtlich der Aussperrungen hatten die Arbeitgeber in 65 Fällen (= 25,6 %) vollen, in 147 Fällen (= 57,9 %) teilweisen und in 42 Fällen (= 16,5 %) keinen Erfolg. Hier sinken die Ziffern der vollen Erfolge und des völligen Fehlschlagens und in starkem Wachsen sind die Teilerfolge. Da für Sieg oder Niederlage nur die Zahlen der Fälle, nicht aber die in Betracht kommenden Arbeiterzahlen in der Gesamtübersicht verzeichnet worden sind, wird ein Urteil über die Bedeutung dieser Erfolgsstatistik sehr erschwert.

Dasselbe Heft des „Reichs-Arbeitsblattes" gibt auch noch eine vorläufige Uebersicht über die Arbeitskämpfe im 1. Quartal 1906. Danach gingen in das neue Jahr über 52 Streiks, 536 wurden im ersten Vierteljahr neu begonnen, 474 kamen in dieser Zeit zu Ende. 1300 Betriebe wurden betroffen, 399 kamen gänzlich zum Stillstand; von den 89 462 Arbeitern streikten 29 015 Arbeiter, 6952 wurden zum Feiern gezwungen. 94 Streiks hatten vollen, 200 teilweisen, 180 keinen Erfolg. Von Aussperrungen gingen 13 ins neue Jahr über, 20 wurden im ersten Vierteljahre neu begonnen, 28 kamen zu Ende. 49 Betriebe wurden betroffen, 2 kamen zu völligem Stillstand. Von 10 608 Arbeitern wurden 5501 ausgesperrt. Vollen Erfolg hatten 11, teilweise 2, keinen 5 Aussperrungen.

Die Arbeitskämpfe in Deutschland. In der Metallindustrie sind die in dem letzten Bericht (Sp. 883/84) ausgesprochenen Hoffnungen, daß eine Einigung in den einzelnen Kampfgebieten der drohenden Gesamtaussperrung zum 2. Juni vorbeugen werde, bereits teilweise in Erfüllung gegangen. In Dresden und Braunschweig ist es zu einer Einigung zwischen den beiderseitigen Kommissionen gekommen und damit der Streik beendet worden. Die Einigungsbedingungen in Dresden, die ähnlich auch in Braunschweig festgesetzt sind und die für Hannover und Breslau maßgebend sein sollen, stellen ein Kompromiß dar und sind durch einsichtsvolles Nachgeben auf beiden Seiten zustande gekommen. Sie erstrecken sich in der Hauptsache auf folgende Punkte:

Die Forderung des einheitlichen Mindestlohnes war von den Arbeitern aufgegeben worden. Hier wurde festgesetzt, daß mit jedem Former und Gießereiarbeiter ein seinen Leistungen entsprechender Stundenlohn vereinbart werden soll, der gewährleistet wird. Die Normalarbeitszeit soll, wie bei den einzelnen Werken gefordert, eingehalten werden. — Ueberstunden werden nach Möglichkeit vermieden. Sie müssen, wenn erforderlich, geleistet werden, und die Vergütungen werden, mit 25 % Zuschlag aus dem vereinbarten Stundenlohn verrechnet, bezahlt, wenn die Arbeitszeit um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird. Ohne Genehmigung des Vorgesetzten dürfen jedoch keine Ueberstunden gemacht werden. — Die Akkordpreise werden mündlich oder schriftlich vor Uebernahme der Arbeit den Arbeitern bekannt gegeben. — Unverschuldeter Fehlguß wird bezahlt. Eine paritätische Kommission wird abgelehnt. In Streitfällen sollen ein oder mehrere unbeteiligte erfahrene Former gehört werden. — Bei Aufnahme der Arbeit kehren alle streikenden und ausgesperrten Former und Gießereiarbeiter an ihre bisherigen Plätze zurück, soweit dieselben

nicht anderweit besetzt worden sind. — Maßregelungen von streikenden oder ausgesperrten Arbeitern werden nicht stattfinden. Arbeitswillige dürfen in keiner Weise belästigt werden.

In Braunschweig und Dresden ist wie erwähnt die Einigung bereits erzielt. In Hannover und Breslau schweben die Verhandlungen zwar noch, doch ist zu hoffen, daß auch hier der Weg zum Frieden gefunden werden wird. Inzwischen nehmen an verschiedenen Orten die Kündigungen von 60 % der Arbeiter ihren Fortgang. In Württemberg haben dagegen die Arbeitgeber beschlossen, keine Aussperrung zu verhängen.

Der Ausstand im mitteldeutschen Braunkohlenrevier ist nach Beschlüssen der Bergarbeiter in Meuselwitz und Weißenfels, die am 26. Mai nahezu einstimmig gefaßt worden sind, beendet. Die Arbeiter nahmen am 28. Mai die Arbeit wieder auf, nachdem sie von den meisten Werken die Zusage der neunstündigen Schicht und einer Lohnerhöhung von 20 ₰ erhalten haben.

Im Buchbindergewerbe haben sich dagegen die Gegensätze zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern noch weiter verschärft, so daß von der Aufnahme von Verhandlungen bisher noch nicht die Rede gewesen ist. Nach den Berichten der „Buchbinder-Zeitung" ist die Zahl der Ausständigen allerdings nicht ganz so groß, wie zuerst mitgeteilt wurde. Es sind in Berlin rund 1000, in Leipzig 2100 und in Stuttgart, wohin die Bewegung zuletzt übergegriffen hat, 620 Arbeiter ausständig bezw. ausgesperrt. Die Arbeiter bestehen auf der Anerkennung des Tarifs durch den Verband der Arbeitgeber, denen sie Vertragsbruch vorwerfen.

Auch bei den Lithographen und Steindruckern, bei denen es wegen Lohnforderungen zu umfangreichen Aussperrungen, angeblich 2800 Personen in 25 Städten, gekommen ist, herrscht noch voller Kampf. In Berlin formulierten die Ausgesperrten in einer Versammlung ihre Forderungen folgendermaßen:

1. Anerkennung der §§ 616 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuches; 2. Anerkennung des Bundesarbeitsnachweises; 3. eine zehnprozentige den Teuerungsverhältnissen entsprechende Erhöhung aller Löhne unter 80 ℳ und eine fünfprozentige der Löhne über 80 ℳ wöchentlich; 4. eine entsprechende Entschädigung für die Lohnausfälle während der Zeit der Aussperrungen.

Der Streik der Oderschiffer scheint nicht die zuerst befürchtete Ausdehnung anzunehmen. Nach den Meldungen der „Breslauer Zeitung" schwankt die Gesamtzahl der Ausständigen bei den Breslauer Oderreedereien, die 2500 Schiffer beschäftigen, zwischen 450 und 500. Die Vertreter der Reedereien haben beschlossen, Verhandlungen mit der Organisation der Schiffer abzulehnen, sich dagegen bereit erklärt, „mit ihren eigenen Leuten nach Wiederaufnahme der Arbeit die Lohnfrage in wohlwollender Weise zu erörtern."

Arbeiterschutz.

Sicherung der Grubenbetriebe. Zu zwei Anträgen des Zentrums und der Sozialdemokraten im Reichstag, die aus Anlaß der letzten Grubenunglücke, besonders auf der Zeche „Borussia" und in Courrières, den Erlaß von Verordnungen zur Sicherung der Grubenbetriebe gegen Feuer- und Explosionsgefahr bezw. die Anstellung von Erhebungen über das Vorhandensein von Rettungs- und Feuerlöschgeräten anregten und von den Abgg. Giesberts und Sachse am 25. Mai begründet wurden, bemerkte der Staatssekretär, daß bei jedem Unfall eine genaue Untersuchung über die Ursache angestellt werde. Die Bekämpfung der Explosionsgefahr werde stets im Auge behalten, und was die Maßnahmen nach dem Eintritt einer Explosion betreffe, so habe das Reichsversicherungsamt bereits angeordnet, daß überall Rettungsapparate und Feuerlöschgeräte vorhanden sein müßten. Die Resolution Giesberts wurde angenommen

Teilnahme von Arbeitern an der Grubeninspektion in Oesterreich. Am 24. April äußerte sich im Abgeordnetenhaus der Ackerbauminister Graf Buquoy, dem die Bergwerke unterstellt sind, bei Besprechung der Ursachen eines Grubenunglücks folgendermaßen:

Der von der Bergarbeiterschaft wiederholt aufgestellten Forderung nach Bestellung von sogenannten Arbeiterinspektoren zur Ueberwachung der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen stehe das Ackerbauministerium nicht ablehnend gegenüber. Es erachte die Regelung dieser Frage insofern im Interesse aller Beteiligten für erwägungswert, als durch die Schaffung einer derartigen Institution die Erhöhung der Sicherheit des Betriebes zweifellos gefördert werde. Der Gedanke, die Bergarbeiter an der Bergwerksinspektion als Hilfsorgane teilnehmen zu lassen, scheine um so näher zu liegen, als es sich bei Ausübung der Bergpolizei in erster Linie um das Leben und Gesundheit der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter handle und als die letzteren vermöge ihrer Vertrautheit mit der Bergarbeit und den Betriebsverhältnissen vielfach in der Lage seien, den überwachenden Organen nützliche Anregungen für die Verhütung von Unfällen zu geben.

Das Ministerium hat aus diesen Gründen zunächst Arbeiter aus Hilfspersonen der Aufsicht herangezogen und beabsichtigt nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen damit weiter vorzugehen.

Erweiterung der Sonntagsruhe in Berlin. Die von den städtischen Behörden vor Jahr und Tag beschlossene Erweiterung der Sonntagsruhe für die Fabrik-, Groß-, Bank-, Versicherungs- und Agentur-Geschäfte ist vom Oberpräsidenten jetzt endlich genehmigt worden. Ausgenommen von der Ausdehnung der Sonntagsruhe sind nur der Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit dem zu deren Erhaltung dienenden Eis.

Der Achtuhr-Ladenschluß macht weitere Fortschritte. Entsprechende Nachrichten bringen die „Verbandsblätter für kaufmännische Reform" vom 15. Mai aus Wittenberg, Weißenfels, Küstrin. In Eutin ist eine von einem Teil der Ladenbesitzer ausgehende Bewegung im Gange, um alle Ladenbesitzer für den Achtuhrladenschluß zu gewinnen. In Thorn ist der Achtuhrladenschluß vom Regierungspräsidenten in Übereinstimmung mit dem Magistrat abgelehnt worden, weil bei der Abstimmung die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht sei. Gegen diesen Bescheid ist beim Oberpräsidenten Beschwerde erhoben worden, damit der Achtuhrladenschluß für diejenigen Geschäftszweige, die für seine Einführung fast geschlossen gestimmt haben, doch noch durchgeführt wird.

Bekämpfung der Bleierkrankungen im Buchdruckerei- und Schriftgießergewerbe in Oesterreich. Die Erhebungen des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes über die Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben, die als Grundlage zu einem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bleigefahr dienen sollen (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XIV Sp. 384 u. XV Sp. 805) werden jetzt noch durch amtliche Erhebungen in den Buchdruckereien und Schriftgießereien ergänzt, um auch diese Betriebe in das künftige Gesetz mit einzuziehen. Es ist beabsichtigt, die Erhebungen, an denen nebst Organen des Arbeitsstatistischen Amtes auch Vertreter der Gewerbeinspektion und des Stadtphysikats teilnehmen, in rascher Folge durchzuführen und daran die Besichtigung einiger in den bedeutendsten Zentren außerhalb Wiens gelegener Buchdruckereien und Schriftgießereien anzuschließen.

Schutzalter jugendlicher Arbeiter im Buchdruckgewerbe Dänemarks. Das Ministerium des Innern veröffentlicht unterm 7. Mai d. Js eine Bekanntmachung, wonach auf Beschluß des Arbeitsrates die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren in Buchdruckereien und Stereotypieanstalten vom 1. Juni d. Js. an verboten ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ein Arbeitslosenfonds für Krisenzeiten in der schweizerischen Textilindustrie.

In der ostschweizerischen Stickereiindustrie, welche sich hauptsächlich in den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau eingebürgert hat, sich aber auch auf die Kantone Zürich, Aargau, Graubünden, Glarus, Schwyz und besonders auf das angrenzende österreichische Vorarlberg erstreckt, ist mit der Bildung von Krisenkassen nach dem gemischten Genter System ein vielversprechender Anfang gemacht worden. In die Finanzierung teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach bestimmten Normen, ohne Beihilfe des Staats oder der Kommunen; wir haben es also mit einer reinen Berufsorganisation zu tun, in welcher sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer selbständig auftreten. Bis jetzt sind zwei Kassen von Arbeitnehmern ins Leben gerufen worden und eine dritte ist im Entstehen. Neben diesen Kassen der Arbeitnehmer und zur Aufmunterung für die Bildung neuer Kassen besteht der von der Arbeitgeberschaft fundierte „Hilfsfonds der Stickereiindustrie", aus dessen Statuten folgendes herausgegriffen sei:

„§ 1. Unter dem Namen „Hilfsfonds der Stickereiindustrie" besteht mit dem Sitz in St. Gallen eine Organisation mit dem Zwecke, in Zeiten von Krisen die arbeitslos gewordenen Arbeiter zu unterstützen, und zwar durch Vergütungen an die Krisenkassen der schweizerischen Einzel- und Fabrikstücker, sowohl der Handmaschinen- als auch der Schifflistickerei, inkl. Hilfspersonal, wo solche so organisiert sind, daß sie Garantie für richtige Verwendung der Gelder bieten."

„§ 2. Der Hilfsfonds wird gebildet durch jährliche freiwillige Beiträge, Geschenke und Vergabungen."

Als Beitragleistende haben sich die meisten kaufmännischen Betriebe (Fabrikanten, Verleger, Exporteure) sowie auch Banken und andere an der Industrie interessierte Firmen eingestellt. Die Höhe

der Beiträge wurde freigestellt, auch ist keine Vorausverpflichtung für mehrere Jahre vorgesehen, da man abwarten will, in welchem Umfang Anforderungen an den Hilfsfonds mit der Zeit gestellt werden. Wir zitiren noch aus dem

„§ 8. Die Vergütungen an die Sticker-Krisenkassen werden auf Basis eines noch zu bestimmenden Reglements gegeben, das je nach den Erfahrungen jederzeit von der Kommission geändert, resp. den Verhältnissen angepaßt werden kann. Vorläufig wird als Prinzip aufgestellt:

a) die Rückvergütung soll nicht mehr als 50 % der von den Sticker-Krisenkassen selbst nachweisbar an Arbeitslose gewährten Unterstützung betragen, auch nicht mehr als 1 Fr. pro Tag und total 50 Fr. in einem Rechnungsjahr für die gleiche Person;
b) die Abrechnung mit den Sticker-Krisenkassen soll monatlich erfolgen, für die Zeit der Krisis, wie auch die Beitragshöhe monatlich bestimmt werden und sich nach dem jeweiligen Notstand und nach den vorhandenen Mitteln richten soll;
c) Vergütungen werden nur an solche Sticker-Krisenkassen geleistet, welche volle Gewähr für richtige Verwaltung der Gelder bieten und deren Statuten sich den Bestimmungen des „Hilfsfonds der Stickereiindustrie", soweit nötig, anpassen."

Die beiden genannten Sticker-Krisenkassen der Arbeitnehmer lehnen sich an schon bestehende Arbeiterverbände an, an den „Schweizerischen Handstickerverband" mit dem Sitz in Ebnat und an den „Zentralverband ostschweizerischer Stickfachvereine" mit dem Sitz in Wil. Die Statuten des erstgenannten Verbandes bestimmen mit Bezug auf die Krisenkasse u. a.:

„Bezugsberechtigt wird ein Mitglied, wenn es sechs Monate lang dem Verband angehört hat. Männlichen Mitgliedern wird vom zweiten Tag ihrer Arbeitslosigkeit an 2 Franken pro Tag ausbezahlt; weiblichen 1 Fr. 20 Cts."

„Der Unterstützung verlustig gehen solche, welche durch leichtfertige Selbstverschuldung innerhalb sechs Monaten zum dritten Male ihren Arbeitgeber wechseln; auch solche, welche nachweisbar keine Arbeit wegen zu geringer Arbeitsleistung erhalten."

„Die Krisenkasse darf nicht zu Streikzwecken verwendet werden."

Der Beitrag ist für männliche Arbeiter auf 2 Fr., für weibliche auf 1 Fr. pro Jahr angesetzt, nebst einem Eintrittsgeld von 1 Fr. Die zweitgenannte Krisenkasse hat den Beitrag auf 50 Cts. pro Monat festgesetzt und sieht eine Bezugsberechtigung erst nach achttägiger ununterbrochener Arbeitslosigkeit vor. Auch hier sind die Vorbehalte gemacht, daß „kein Recht auf Unterstützung hat derjenige, welcher die Arbeitslosigkeit selbstverschuldet hat oder durch Unfall oder Krankheit arbeitslos ist, oder eine annehmbare Arbeit zurückweist."

Die Wahl der Krisenkassen steht den Arbeitern frei, sie wird sich in der Regel nach Distrikten von selbst ergeben. Ein Arbeiter kann auch zwei Kassen beitreten. Sobald die Statuten der Arbeitnehmerkassen durch die Verwaltung des vorerwähnten „Hilfsfonds" gutgeheißen sind, so find die Kassen bei eintretender Hilfeleistung zuschußberechtigt, d. h. der „Hilfsfonds" bezahlt da, wo seitens der Krisenkasse 2 Fr. pro Tag an Arbeitslose ausbezahlt wurde, bis auf 1 Fr. pro Tag dazu; wo 1,20 Fr. geleistet wurde, bis auf 60 Cts. pro Tag usw., im Maximum für 100 Tage im gleichen Rechnungsjahr bei 50 Cts. pro Tag für einen Versicherten.

Die Mittel des „Hilfsfonds" belaufen sich heute auf annähernd 50 000 Fr. Einer partiellen Krisis könnte also schon jetzt begegnet werden, vorausgesetzt, daß die von der Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeiter ihren Beitritt zu den Krisenkassen vorher bewerkstelligt haben. Da die bis jetzt bestehenden Kassen noch kaum 2000 Mitglieder zusammen aufweisen, so ist noch keine starke Inanspruchnahme des „Hilfsfonds" zu befürchten; vielmehr wird derselbe durch die jährlichen Beiträge der Arbeitgeber anwachsen können, um den größeren Ansprüchen gerecht zu werden, die einmal eine allseitig ausgedehnte Krisis an ihn zu stellen haben wird. Es ist zu erwarten, daß bis dahin auch zahlreiche Krisenkassen der Arbeitnehmer entstanden sein werden, zu deren Bildung der „Hilfsfonds" ermuntern will und deren Verwaltung ganz in die Hände der beteiligten Arbeitnehmer gelegt ist.

Basel. A. Schaeffer.

Die geheime Wahl für die Knappschaftsältesten hat das Zentrum im Reichstage beantragt. Danach soll im § 74 des Krankenversicherungsgesetzes dem Absatze 2 folgender Satz beigefügt werden: „Die Vertreter der Versicherten in der Generalversammlung (Knappschaftsältesten) und im Vorstande müssen in geheimer Wahl gewählt werden." Der Antrag ist die richtige Antwort auf das Verhalten des preußischen Abgeordnetenhauses, das im Knappschaftsgesetz die von der Regierung beantragte obligatorische geheime Wahl gestrichen hat.

Arbeitsnachweis.

Der 6. Bericht des Vereins für Arbeitsnachweis in Leipzig erwähnt, daß im Jahre 1905 eine geringere Anzahl von Arbeitsuchenden (18 781) als im Vorjahre (20 723) vorhanden war. Die Vermittelungstätigkeit ist jedoch nicht geringer gewesen; vielmehr haben 25 282 Stellen gegen 23 589 (in 1904) besetzt werden können. Wenn trotzdem nicht allen offenen Stellen — 31 453 gegen 29 512 im Vorjahre — Genüge geschehen konnte, so liegt das — wie der Bericht hervorhebt — zum Teile an den Altersverhältnissen der Arbeitslosen. Vielfach wurden im vergangenen Jahre gerade jüngere Arbeitskräfte verlangt, während die älteren Altersklassen unter den Gemeldeten überwogen. Über die Vermittlung des weiblichen Dienstpersonals heißt es: „Wir stehen hier vor einer sehr bedauerlichen Tatsache, die umso empfindlicher ist, als noch im Jahre 1902: 2184 Hausmädchen und Köchinnen vermittelt wurden (1905: 1115, 1904: 1879). Auf diesem Gebiete sind offenbar die Verhältnisse stärker als wir und spotten unserer Bemühungen. Es ist möglich, daß durch die nicht wie bis 1903 günstige zentrale Lage des paritätischen Arbeitsnachweises eine gewisse Zahl dienender Mädchen den Weg zu uns nicht mehr findet. Dafür hat der Arbeitsnachweis auf dem häufiger als bisher beschrittenen Wege der Annonce die dienstfreien Mädchen heranzuziehen gesucht. Indes weder diesem Modus noch dem im Berichte des Vorjahres erwähnten „Ratgeber" des Lehrerinnen-Vereins und der neu eingeführten Rücksprache der Lehrerinnen mit den ins Berufsleben eintretenden jungen Mädchen ist es gelungen, einen Umschwung zu bewirken und neue Scharen dienstwilliger Mädchen für die persönliche Dienstleistung zu gewinnen. Es wird daran nicht allein die wachsende Abneigung des weiblichen Geschlechts, nach wie vor die Rolle der Dienenden auf sich zu nehmen, schuld sein. Zweifellos spielt auch der fortdauernde Wettbewerb der gewerbsmäßigen Stellenvermittlerinnen mit, die, je mehr die Neigung in Dienste zu gehen abnimmt, ihre Anstrengungen, die Angelegenheit in ihre Hände zu bekommen, verdoppeln. Den in dieser Hinsicht neuerdings verlauteten Vorschlägen, die private Stellenvermittlung auf reichsgesetzlichem Wege völlig zu beseitigen, kann daher nur zugestimmt werden. Es ist sicher verkehrt zu glauben, daß bei dem paritätischen Arbeitsnachweise die bureaukratische Schablone Platz greifen muß, und die gewerbsmäßige Stellenvermittlerin wegen ihrer Fähigkeit, sich dem Einzelfalle anzupassen, sogar den Vorzug verdient. Vielmehr kommt es auf die Persönlichkeit der Verwalterinnen, das Interesse der Vorstandsdamen, die Grundsätze der Handhabung an. Wenn wie bei uns die Möglichkeit gegeben ist, daß Hausfrau und Mädchen bereits auf dem Bureau persönlich mit einander verkehren können und beiden Seiten mit einem auf Erfahrung gestützten guten Rate genutzt werden kann, so ist nicht abzusehen, warum der öffentliche Arbeitsnachweis hierin ungünstiger gestellt sein soll. Ja es ist eigentlich wahrscheinlich, daß unter solchen Verhältnissen, zumal die Verwalterin unter der Kontrolle des Vorstands steht, mehr Garantie für unparteiische und sachliche Vermittlung gegeben ist als bei der auf Gewinn bedachten und somit an der längeren Dauer des Dienstverhältnisses gar nicht interessierten gewerbsmäßigen Stellenvermittlerin. Außerdem fällt bei der letzteren häßlich ins Gewicht, daß aus der Not der Dienenden wie der Herrschaften ein klingender Vorteil gezogen werden soll, der um so höher ist, wenn die Schlauheit der Vermittlerin die Unentbehrlichkeit ihres Einschreitens den Betreffenden klar zu machen verstanden hat. Die in Aussicht gestellten Reformen: eine bessere polizeiliche Kontrolle herbeizuführen, eine Prüfung der Geschäftsbücher zu ermöglichen und in Taxen einer ungerechtfertigt hohen Gebührenerhebung vorzubeugen, tragen den Stempel der Unzulässigkeit an der Stirn. Es ist ein beliebter Trick der privaten Vermieterinnen, den Mädchen vorzuspiegeln, daß die besseren Stellen auf dem Arbeitsnachweise nicht angemeldet würden, und den Hausfrauen mitzuteilen, daß man die zuverlässigeren Dienstboten lediglich durch die Vermieterin bekommen könnte. Man kann sicher sein, daß dieses Vorurteil alsbald gebrochen sein würde, wenn man trotz aller unfreundlichen Erfahrungen im Einzelfall nicht aufhört, dem Arbeitsnachweise sein Interesse zuzuwenden und ihn als die in aller Interesse liegende zweckmäßigste Instanz, der Dienstbotennot abzuhelfen, anerkennt." Um den Versuchen der Stellenvermittler, ihre hohe Vermittlungsgebühr durch den Hinweis zu rechtfertigen, welche beträchtlichen Unkosten die öffentlichen Nachweise aufzuwenden hätten, zu begegnen, gibt das Leipziger Amt die durchschnittlichen Kosten der einzelnen Vermittlung vom Jahre 1902 ab an: sie betrugen in der weiblichen Abteilung im Jahre 1902: 75 ₰, 1903: 48 ₰, 1904: 49 ₰ und 1905: 46 ₰. Zum Schlusse beklagt der inhaltsreiche Bericht die beständige Zurückhaltung der Kommunen in Sachsen gegenüber dem paritätischen Arbeitsnachweise.

Stellenvermittlung des Hamburger Hausfrauenvereins. Aus Hamburg wird uns geschrieben: In Nr. 31 der Sozialen Praxis spricht Frau Sophie Susmann von der Stellenvermittlung für weibliches Hauspersonal, welche der Hamburger Hausfrauenverein, nicht die Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Hamburg unterhält. Die Beiträge sind für alle Vereinsmit-

glieder gleich, da der Verein nicht, wie Frau Susmann glaubte, auch an Nichtmitglieder vermietet. Gegründet wurde der Verein 1900, nicht 1901. Untenstehende Tabelle gibt wohl ein anderes Bild, wie das von Frau Susmann gegebene, und 1984 Vermietungen sind wohl als von einem Verein ausgehend nicht allzu gering.

Eichholz, Julie, Frau, Vorsitzende des Hamburger Frauenvereins.

	1901	1902	1903	1904	1905
Mitglieder	1000	1960	2126	2164	2247
Angebote	3501	2914	2718	3118	3540
Nachfragen	3226	3382	3717	4579	6179
Vermietungen	1176	1207	1490	1689	1984

Richtigstellung. Frau S. Susmann schreibt uns: „In meinem Aufsatz ‚Stellenvermittelung für Dienstboten' in Nr. 31 dieses Blattes heißt es S. 812, zweiter Absatz: ‚Es ist nicht ganz leicht ein sicheres Bild über das Gedeihen oder Nichtgedeihen der öffentlichen Dienstbotenvermittlung zu gewinnen, denn der Anteil an der Gesamtvermittlung, den Ludwig dafür zur Grunde legt, kann nicht ganz maßgebend sein.' Herr Dr. Ludwig schreibt mir nun, daß er selbst diesen Standpunkt vertritt, wenn er auf S. 105 seiner Schrift sagt: ‚obwohl der Anteil der Gesindevermittlung an der Gesamtvermittlung eines Arbeitsnachweises nicht von erheblicher Bedeutung ist.' Mir war diese Bemerkung leider entgangen und ich bitte daher, diese Berichtigung aufzunehmen, damit nicht der Anschein erweckt wird, als wollte ich gegen die vorzügliche und verdienstvolle Arbeit Ludwigs, die mir zum Teil als Grundlage für meine Ausführungen gedient hat, einen Vorwurf erheben, was mir sehr fern gelegen hat."

Soziale Medizin und Hygiene.

Deutsche Gesellschaft für Volksbäder. Man schreibt uns; Die diesjährige Hauptversammlung dieses für die öffentliche Gesundheitspflege so hervorragend wichtigen Vereins fand am 23. Mai in Worms statt. Der Verlauf dieser Sitzung war ein höchst befriedigender. Staatliche und städtische Behörden hatten Delegierte in großer Anzahl entsendet, die schöne Stadt Worms war mit größtem Erfolg bestrebt, ihren Gästen den Aufenthalt auf dem historischen Boden des Rheingaues so angenehm als möglich zu gestalten. Die Versammlung wurde auch in besonders geschickter Weise von dem Gründer der Gesellschaft, Prof. Dr. Lassar (Berlin) geleitet. Aus der überaus großen Anzahl von Vorträgen seien die folgenden erwähnt: Geh. Obermedizinalrat Dr. Dietrich (Berlin): Grundzüge für eine allgemeine Verordnung über das öffentliche Badewesen; Dr. Büchner (Berlin): Ventilation und Heizung von Hallenschwimmbädern; Oberstabsarzt Dr. Kern (Hannover): Das Baden in der Armee; Prof. Dr. Lassar (Berlin): Krankenkassen und Volksbäder; Stadtbaurat Schmidt (Weimar): Die Anlage eines Volksbades in mittelgroßen Städten; Stadtbaurat Michael (Nordhausen): Badeanstalt und Wäscherei; Prof. Dr. Czaplewski (Köln): Zur Frage der öffentlichen Bäder; Dr. Fernbacher (Zauckerode): Die Temperatur des Badewassers. In einer kurzen Besprechung verbreitete sich Dr. Kopf (Dresden) über die mangelhaften Badeverhältnisse in unseren Gasthöfen, und Dr. Dornblüth (Frankfurt a. M.) forderte eine Vermehrung der Gelegenheit zum Händewaschen. Anläßlich der Hauptversammlung waren verschiedene wichtige und internationale Ausstellungen in Worms veranstaltet und zwar von 1. den die Gesellschaft für Volksbäder prämiierten und angekauften Entwürfe für ein praktisches und billiges Volksbad; 2. Entwürfe für Arbeiterwohnungen; 3. Wandermuseum zur Bekämpfung der Tuberkulose in Hessen. Aus dem Geschäftsbericht der Gesellschaft geht hervor, daß diese immer mehr die verdiente Anerkennung findet und daß die Zahl der Körperschafts- und Einzelmitglieder sich ständig und bedeutend steigert.

Aerztliche Sonntagsruhe in Coburg. Der Aerzteverein des Herzogtums Coburg beschloß nach dem Vorgange Frankfurter Aerzte einstimmig die Einführung der ärztlichen Sonntagsruhe für die Sonntag-Nachmittage. Alle Sprechstunden nach 1 Uhr fallen fort. Die Inanspruchnahme des Arztes in dieser Zeit bei nicht dringenden Fällen (zu dringenden gehören Geburten, Unglücksfälle und schwere, schon in Behandlung stehende Erkrankungen) unterliegen den doppelten Sätzen.

Die Anstellung von Schulärzten bürgert sich immer mehr ein. In Berlin ist die Zahl von 36 Aerzten auf 44 erhöht worden. Während im letzten Jahre die Zahl der Schulen, die den einzernen Aerzten zugewiesen waren, zwischen 7 und 9 geschwankt hatte, werden fortan 24 Aerzte je sechs und 20 Aerzte je sieben Schulen zu versorgen haben. Ein neues System der Wirksamkeit des Schularztes beabsichtigt die Stadt Solingen einzuführen. Hier soll von Anfang an eine enge Verbindung zwischen den Eltern und der schulärztlichen Tätigkeit hergestellt werden, ferner erhalten die Lehrer besondere Anweisungen, auf was für Krankheitssymptome sie zu achten haben, auch hat der Schularzt im Sommer die Entscheidung zu treffen, welche Kinder von den städtischen Wohlfahrtseinrichtungen, wie Ferienkolonien, Milchkuren usw. Gebrauch machen sollen. Einen weiblichen Schularzt hat bis jetzt nur die Stadt Breslau seit dem 1. Oktober 1905 versuchsweise angestellt und zwar auch nur für eine sogenannte „höhere Mädchenschule", während die Tätigkeit einer Aerztin gerade für die Volksschülerinnen, in wirtschaftlich und gesundheitlich ungünstigeren Verhältnissen aufwachsen, zu wünschen wäre.

Die Errichtung einer Säuglingsfürsorgestelle in Hannover hat der Vaterländische Frauen-Zweigverein Hannover beschlossen. Man schreibt uns dazu: Die Stelle ist nach dem bewährten Muster in anderen Städten wie Köln, Krefeld, Charlottenburg usw. als Beratungsstation, nicht als Poliklinik gedacht und hat als Zweck die Unterweisung von Frauen kurz vor der Entbindung über normale Säuglingsernährung (Mutterbrust) und Säuglingspflege, die Ueberwachung gesunder Säuglinge des ersten Lebensjahres (Brust- und Flaschenkinder), die Abgabe einwandsfreier Milch für Flaschenkinder und die Gewährung von Prämien an stillende Mütter in Form von Milch, Säuglingswäsche usw., eventuell auch an Hebammen. — Dem ärztlichen Leiter Dr. Wahrendorf wird eine Schwester als ständige Hülfe zur Seite stehen, auch haben bereits mehrere Damen ihre tätige Mitarbeit in Aussicht gestellt. Die Ratserteilung wird unentgeltlich erfolgen, doch werden solche Ratsuchende, die dazu imstande sind, freiwillige Gaben in eine zu diesem Zwecke aufgestellte Büchse legen können. Täglich in den frühen Morgenstunden wird die Ausgabe trinkfertiger Milch in ⅕ Literflaschen durch die Schwester stattfinden, und zwar ebenfalls unentgeltlich, soweit nötig, im übrigen zu einem möglichst niedrigen Preise. Die Eröffnung der Anstalt, zu der Fabrikant Bahlsen die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat, ist für den 14. Juni d. Js. in Aussicht genommen. Zu den auf 6–7000 ℳ veranschlagten Kosten hat der Magistrat Hannover 8000 ℳ und der Hauptverein für Volkswohlfahrt 500 ℳ überwiesen; außerdem wird die Landes-Versicherungsanstalt einen namhaften Beitrag leisten.

Die Errichtung einer städtischen Milchküche in Breslau zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist auf Antrag der Gesundheitsdeputation von den städtischen Behörden dieser Stadt beschlossen worden. Die Küche wird am 1. Juni eröffnet werden; es wird daselbst aus guter, reiner, der ärztlichen Kontrolle dauernd unterliegender Kuhmilch nach ärztlicher Vorschrift gesundheitsgemäße Kindernahrung hergestellt. Der Bezug solcher Milchnahrung ist für die der städtischen Armenpflege anheimfallenden Kinder bestimmt, denen vom Bezirksarzt entsprechende Scheine ausgestellt werden. Auch die Säuglinge der Kgl. Kinderklinik erhalten diese Nahrung.

Wohnungswesen.

Der Preußische Medizinalbeamtenverein und die Wohnungsfrage. In seiner Sitzung am 24. April zu Berlin sprach Kreisarzt Dr. Steger-Thorn über „gemeinnützige Baugenossenschaften." Nach dem Vortragenden gibt es in Deutschland 715 Baugenossenschaften mit etwa 115 000 Mitgliedern. Der bedeutendste Verein ist der „Beamten-Wohnungsverein" in Berlin mit 10 500 Mitgliedern, 9 Hausgruppen, 67 Häusern, 1654 Wohnungen und einem Vermögen von 25 Millionen Mark. Die Baugenossenschaften verrichten eine segensreiche Arbeit auf dem Wege zu besseren Wohnungszuständen. Ihre Leistungen sind umso höher zu bewerten, als ein Reichswohnungsgesetz nicht in naher Aussicht steht. Deshalb sollten Arbeitgeber und Gemeinden ihrer sozialen Pflicht eingedenk sein und die Baugenossenschaften unterstützen. Reich und Staat sind mit gutem Beispiel voraufgegangen und haben 65 bezw. 69 Millionen für Wohnungskredite an minderbemittelte Beamte und Arbeiter ausgegeben. Die Invalidenversicherungsanstalten haben 100 Millionen dargeliehen. Von den Gemeinden haben sich bisher nur einige im Westen für die Baugenossenschaften verwendet, indem sie ihnen billiges Baugelände abgaben, die Garantie von Hypotheken übernahmen, sie von lästigen Vorschriften befreiten usw. Im übrigen Teil Deutschlands verhalten sich die Gemeinden infolge des Einflusses der Hausbesitzer in den Kommunalvertretungen ablehnend gegen die baugenossenschaftliche Tätigkeit. Redner schloß mit der Aufforderung an die Medizinalbeamten, alle gemeinützigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygienie zu unterstützen.

Der Rheinische Verein für Arbeiterwohnungswesen hat in seinen Vorstandssitzungen im März und April d. Js. zu Düsseldorf beschlossen, einen eigenen Architekten an seiner Zentrale anzustellen und dies Amt dem Regierungsbauführer Hecker zu übertragen. Der Verein tritt jetzt auch der Errichtung von Ledigenheimen näher. Ferner wurden die Vorarbeiten für die Errichtung einer Hauptgenossenschaftskasse für die Bauvereine eingeleitet. Ein sehr wichtiges Projekt endlich ist die Einführung der Hypothekentilgung bei Verkaufs- (Erwerbs-) Häusern mit Hilfe der Lebens-

versicherung; dieser Plan soll auf der nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Wohnungsbilanz sächsischer Mittel- und Kleinstädte. An der Wohnungsstatistik vom Jahre 1904 haben sich im Königreich Sachsen 14 Mittelstädte beteiligt. 2 von ihnen, Oschatz und Buchholz, haben die Ergebnisse selbst bearbeitet; die Ergebnisse der übrigen 12 sind vom Regierungsassessor Dr. Georg Wächter bearbeitet und in der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Landesamtes (52. Jahrg. 1905) herausgegeben. Sie betreffen die Städte Zittau (34 706 Einwohner), Döbeln (16 300 E.), Grimma (11 182 E.), und im übrigen Städte unter 10 000 Einwohnern, nämlich Grimma, Hainichen, Markneukirchen, Olbernhau, Penig, Burgstädt, Rochlitz, Lengenfeld, Neustadt und Thurn. Diese Bilanz ergibt, daß auch in ihnen das Wohnungselend vorhanden ist. Die gewerbliche Entwickelung hat besonders in Orten mit Spielwarenindustrie, Kohlenindustrie, einzelnen Zweigen der Textilbranche eine Verschlechterung der Wohnverhältnisse herbeigeführt, unbeschadet der allgemeinen Vergrößerung der Räume im 19. Jahrhundert und der tatsächlichen hygienischen Fortschritte. Das Schlafstellenwesen ist noch immer voll Ueberfüllung der Räume und sittlichen Gefahren. Ihr Angebot bringt viele junge Arbeiter und Arbeiterinnen, die es sich leisten könnten, zum Verzicht auf geordnete Wohnverhältnisse und zur Vergeudung des sauer verdienten Lohnes. Verhältnismäßig viele Schlafleute gab es in Thurn, Lengenfeld und Olbernhau, also den kleinsten Städten, verhältnismäßig viel Zimmermieter in Hainichen, Zittau, Rochlitz und Döbeln. Unter den Wohnungen mit Untermietern von 11 dieser Städte hatten 44,49 % nur Zimmermieter aufgenommen, 52,57 % nur Schlafleute und 2,94 % beiderlei Untermieter. Der Bericht enthält eine Reihe wertvoller Einzelheiten; im großen und ganzen bekommt man den Eindruck einer etwas zu rosigen Auffassung der Tatsachen.

Volkswohnungen bei Wien. Das Kuratorium der Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen hielt kürzlich die Jahressitzung ab. Aus dem für das Jahr 1905 erstatteten Bericht geht hervor, daß sowohl die Familienhäuser als auch das Männerheim gut besetzt sind. Die Wohlfahrtseinrichtungen (freie Bäder, unentgeltliche Zentraldampfwäscherei, die Bibliothek, die Abhaltung von volkstümlichen Kursen oder Unterhaltungsabende für die Bewohner usw.) werden in steigendem Maße benutzt. Das erst seit kurzem eröffnete „Männerheim", womit man das Schlafgängerwesen zu bekämpfen hofft, weist gleichfalls eine langsam steigende Frequenz auf. Das Hauptkontingent der Bewohner des Männerheims stellten gewerbliche Hilfsarbeiter und Handlungsgehilfen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Kaufmannsgerichte in Preußen 1905. Kaufmannsgerichte traten im Laufe von 1905 in Preußen 144 in Tätigkeit; 13 weitere wurden errichtet, begannen aber noch nicht ihre Wirksamkeit. Von ihnen waren 115 bereits bestehenden Gewerbegerichten angegliedert; 186 waren zuständig für einzelne Gemeinden — sämtliche mit mehr als 20 000 Einwohnern —, 8 für die Bezirke mehrerer Gemeinden und 5 für die Bezirke eines oder mehrerer Kreise. Von der Gesamtzahl der Kaufmannsgerichte entfielen 5 auf Ostpreußen, 4 auf Westpreußen, 1 auf Berlin, 22 auf Brandenburg, 7 auf Pommern, 4 auf Posen, 17 auf Schlesien, 15 auf Sachsen, 5 auf Schleswig-Holstein, 10 auf Hannover, 20 auf Westfalen, 5 auf Hessen-Nassau und 29 auf das Rheinland; in Hohenzollern sind im Berichtsjahre Kaufmannsgerichte nicht gebildet worden. Bei diesen Gerichten wurden 1905 376 Klagen von Kaufleuten gegen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge und 8586 von Handlungsgehilfen und -Lehrlingen gegen Kaufleute, insgesamt 8962, eingereicht. Von ihnen betrafen 1419 (16 %) Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie Aushändigung und Inhalt des Zeugnisses, 5558 (62 %) Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse, 201 Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen usw., 1712 (19 %) Schadenersatzansprüche, 19 Berechnung und Anrechnung von Krankenkassenbeiträgen usw., 53 Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Gehilfe oder Lehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Von der Gesamtzahl der Streitigkeiten wurden im Berichtsjahre erledigt 3468 (39 %) durch Vergleich, 54 durch Verzicht im Sinne des § 306 Z.-P.-O., 73 durch Anerkenntnis, 1260 (14 %) durch Zurücknahme der Klage, 599 durch Versäumnisurteil, 1865 (26 %) durch andere Endurteile, 682 auf andere Weise; 961 (11 %) wurden in das nächste Kalenderjahr hinübergenommen. Das Verfahren in denjenigen Sachen, bei welchen es nach gegenseitiger mündlicher Verhandlung der Parteien zum Endurteile kam, dauerte bei 321 Streitigkeiten weniger als eine Woche, bei 485 eine bis zwei Wochen, bei 487 zwei Wochen bis einen Monat, bei 468 einen bis drei Monate, bei 104 drei und mehr Monate. Berufung an das Landgericht wurde bei 161 solcher Klagen eingelegt. Als Einigungsamt wurde ein Kaufmannsgericht in einem Falle von den Gehilfen allein angerufen; es kam hierbei weder zu einer Vereinbarung, noch zu einem Schiedsspruche.

Kaufmannsgericht und Achtuhrladenschluß in Schöneberg (Berlin). Das Schöneberger Gesamtkaufmannsgericht hat sich für die Einführung des Achtuhrladenschlusses grundsätzlich erklärt. Es ist in seiner Mehrheit zu dem Beschlusse gelangt, der Stadtverordnetenversammlung den Antrag zu unterbreiten, für sämtliche offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme solcher für den Verkauf von Lebensmitteln, Zigarren und Blumen den Achtuhr- und für die Sonnabende den Neunuhrladenschluß anzuordnen und diese Frage zum Gegenstande weiterer Verhandlungen mit den zuständigen Behörden zu machen.

Vermittlung von Arbeitsstreitigkeiten in Schweden. — Beide Kammern des schwedischen Reichstages haben den Gesetzentwurf über die Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten angenommen, dessen wichtigste Bestimmung die ist, daß sechs Beamte angestellt werden, die — jeder in dem ihm zugewiesenen Landesteil — bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Verhandlungen anbahnen sollen. Die Aufgaben der Vermittlungsbeamten wurden auf Vorschlag des Staats- und Gesetzausschusses noch dahin erweitert, daß sie auch bei Streitigkeiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter untereinander versuchen sollen, Frieden zu stiften.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Else Conrad: **Der Verein für Sozialpolitik und seine Wirksamkeit auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeiterfrage.** Jena, 1906, Gustav Fischer. 195 S. Preis 4 M.

Allen deutschen Sozialpolitikern, vor allem den Mitgliedern des Vereins für Sozialpolitik, hat die Verfasserin mit ihrer Dissertationsarbeit eine Gabe beschert, die ihnen sehr willkommen sein wird. In den 34 Jahren seines bisherigen Bestehens ist der genannte Verein so eng mit der innerpolitischen Entwicklung des Reiches verknüpft gewesen und hat er auf so weite Gebiete der Arbeiterfrage seine Tätigkeit erstreckt, daß zur Darstellung seiner Entwicklung gründliche Kenntnisse und ein klares volkswirtschaftliches und sozialwissenschaftliches Urteil gehören; es muß anerkannt werden, daß die Verfasserin im allgemeinen ihrer Aufgabe gewachsen war, wenn sich auch an untergeordneten Punkten Irrtümer eingeschlichen haben. Vielleicht hätte manche behandelte Frage und Entwicklungskennzeichnung tiefer und intensiver erfaßt werden können; aber diesem Einwande, der uns beim Lesen hier und da selbst aufstieg, läßt sich mit Recht die spezielle Aufgabe dieses Buches entgegenhalten, es handelte sich in der Hauptsache doch um die Darstellung einer äußeren Entwicklung, um wissenschaftliche Berichterstattung und nicht um Forschungsarbeit.

Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung. Von Dr. Walter Voßberg. Verlag Alfred Unger, Berlin C. Preis 4 M.

In sehr übersichtlicher Weise legt die Schrift zunächst die Geschichte der deutschen Baugenossenschaftsbewegung dar und untersucht dann die Ziele, Wege und Erfolge der baugenossenschaftlichen Tätigkeit. Bei dem langsamen aber sichern Aufschreiten, das dieser Bewegung seit 1890 beschieden ist, bei dem Interesse, das die Behörden, namentlich auch die Reichsverwaltung der Baugenossenschaftsbewegung zuwendet, da ferner diese Bewegung augenscheinlich berufen ist, wertvolle Pionierarbeit in der praktischen Wohnungsreform zu leisten, so kommt dies Buch zu sehr gelegener Stunde. Es ist geeignet, die Idee der Baugenossenschaft zu propagieren und bietet allen denen, die zu Neugründungen auf diesem Gebiete schreiten wollen, wichtige Lehren aus der Geschichte und den bisherigen Erfahrungen.

Kommunale Wohnungspolitik. Von Paul Hirsch. Heft 4 der Abhandlungen über sozialdemokratische Gemeindepolitik. Berlin 1906. Vorwärtsverlag. Preis 1 M.

Eine kurz zusammengefaßte Uebersicht über Ursachen und Folgen der Wohnungsnot und die bisherigen Maßnahmen der Gemeinden in der Wohnungsfrage. Der Schlußabschnitt bilden die Forderungen der Sozialdemokratie hinsichtlich der Wohnungsfrage. Diese Forderungen decken sich in fast allen Punkten mit den Forderungen der bürgerlichen Sozialpolitiker, nur verlangt das sozialdemokratische Programm auch die Erstellung und Verwaltung der Wohnungen direkt durch die Gemeinden, eine Maßnahme, gegen die Männer wie Adickes und Damaschke berechtigte Bedenken hegen.

Der Arbeiterschutz mit besonderer Berücksichtigung der Werkstatthygiene. Von Dr. M. Epstein-München. Preis 20 ₰. Buchhandlung Vorwärts, Berlin 1906.

Die kleine Flugschrift legt die Mindestforderungen dar, die an die öffentliche Gesundheitspflege und Gewerbehygiene zu stellen sind, ermahnt daneben aber auch den Arbeiter zu persönlicher Gesundheitspflege und Selbstverantwortlichkeit, um sich nach besten Kräften widerstandsfähig zu halten.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29 - 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 7. Juni 1906. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Soziale Steuerlehre und Wertzuwachssteuer.

Von Dr. Robert Brunhuber, Köln a. Rh.

Die Wertzuwachssteuer gehört in die Kategorie der Konjunkturgewinnbesteuerung, die sich ihrerseits in der von Adolf Wagner aufgestellten Form auf der Lehre Lassalles von der Konjunktur aufbaut, einer Frucht des wissenschaftlichen Sozialismus, die das Recht hat, in die Lehren der allgemeinen Volkswirtschaft aufgenommen zu werden. Jegliche Berechtigung zu einer Besteuerung des Konjunkturgewinns hängt von der viel bedeutungsvolleren und tiefergehenden Entscheidung der Frage ab, ob und wie der Begriff der Gerechtigkeit bei der Steuerverteilung zu handhaben ist. Diese Entscheidung wird wieder wesentlich bedingt von der Beurteilung der bestehenden Einkommen- und Vermögensverteilung. Wer das jetzige System der auf freier Konkurrenz basierten Privatwirtschaft als das unbedingt richtige und allein gerechte ansieht, der muß die bestehende Einkommen- und Vermögensverteilung ebenso als allein richtig und gerecht betrachten, der muß den Konjunkturgewinn als Konsequenz dieser Eigentumsordnung als berechtigt anerkennen und folgerichtig eine Besteuerung des Konjunkturgewinns grundsätzlich ablehnen. Ja, er wird, wie man es noch vielfach hört, die Steuer schon allein deshalb verurteilen, weil sie einen nach seiner Ansicht ungerechtfertigten „Angriff auf das Eigentum“ darstelle, der geeignet sei, „die Grundpfeiler der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung zu erschüttern“.

Diese von juristischen Anschauungen stark beeinflußte, physiokratische Theorie der allgemeinen Nationalökonomie, die in der Steuerlehre als spezifische rein finanzielle Theorie zum Ausdruck kommt, findet immer noch angesehene Vertreter. So hat noch am 26. Februar ds. Js. Professor Dr. Walther Lotz in einem in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen und jetzt bei Leonhard Simion in Berlin gedruckt vorliegenden Vortrage, betitelt: „Fiskus als Wohltäter“, auf das Lebhafteste auf die verschiedenen schweren politischen und wirtschaftlichen Gefahren hingewiesen, die eine Nebenabsichten verfolgende soziale Steuerpolitik mit sich bringe. In dem eng gefaßten Sinne, wie ihn Lotz an der genannten Stelle unterlegt, hat das gewiß einige Berechtigung, die aber deshalb nicht ausschlaggebend ist, weil Lotz die zahlreichen wertvollen guten Seiten vollkommen übersieht oder doch nicht in dem entsprechenden Maße würdigt. So vertritt denn heute die Mehrzahl der Steuertheoretiker die Berechtigung des sozialpolitischen Steuersystems, des Systems, das vorab die bestehende Vermögens- und Einkommenverteilung als entwicklungs- und verbesserungsbedürftig ansieht und demgemäß die Steuerverteilung unter dem höheren Gesichtspunkt betrachtet, wie damit ein gerechter Ausgleich der privatkapitalistischen Schäden zu ermöglichen sei. „Der Eingriff in die Rechtsordnung, welchen eine solche Besteuerung enthält,“ sagt Wagner, „ist durch die mangelhafte Funktion dieser Rechtsordnung in unserer Zeit sogar geboten.“ Diese Auffassung von Volkswirtschaft und Steuerlehre sieht, wie in manchem anderen Vermögenserwerb der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise, so vornehmlich in dem Konjunkturgewinn einen nicht auf Arbeit beruhenden, deshalb „unverdienten“ Erwerb, der sich besonders zur Besteuerung eigne und schon allein aus dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit recht kräftig gefaßt werden müsse.

Die Besteuerung kann alle Fälle in ihren Bereich ziehen, in denen Konjunkturgewinne zu verzeichnen sind: Differenzgeschäfte, Kurssteigerungen von Wertpapieren, Mobiliarkreditgeschäfte, Fonds- und Warenbörsengeschäfte usw. Ganz vor allem aber hat sie vorab ihr Augenmerk zu richten auf den durch die Wertsteigerungen des Grund und Bodens erzielten Gewinn. Denn hier tritt neben den genannten generellen Gesichtspunkten noch eine solche Fülle spezieller Gründe hinzu, daß eine Besteuerung der Bodenwertsteigerung zur nächsten Aufgabe wird. Diese Steuer zur Erfassung des Bodenkonjunkturgewinns ist die in letzter Zeit so vielfach genannte Wertzuwachssteuer. Daß deren tiefste Berechtigung letzten Endes immer in ihrer sozialen Wirkung liegen müsse, darüber waren sich die praktischen Gesetzgeber wohl allemal einig; in klassischer Weise bringt das die Denkschrift der sächsischen Regierung in ihrem Entwurf zum Gemeindesteuergesetz zum Ausdruck, wo sie auf Seite 107 sagt: „Gegenüber diesen [geschilderten] Verhältnissen erscheint eine Besteuerung der Wertsteigerungen des zur Bebauung bestimmten oder verwendeten Grund und Bodens nicht

bloß finanziell ergiebig, sondern als ein dringend und volkstümlich tief empfundenes Gebot der steuerpolitischen Gerechtigkeit."

Die theoretische Steuerlehre, die seit einigen Jahrzehnten mit großem Nachdruck diesen höchsten sozialen Gesichtspunkt der Wertzuwachssteuer betont hat, hat damit allein schon ihr Verdienst in dieser Frage vorweg. Ihrer ganzen Natur entsprechend kann die theoretische Steuerlehre nur auf die allgemeinen leitenden Gedanken hinweisen, und die Praktiker auf die Prinzipien eines Problems aufmerksam machen. Inzwischen aber ist, wie man weiß, an so vielen Stellen und von so zahlreichen Instanzen die praktische Probe auf dies theoretische Exempel gemacht worden, daß es sich wohl verlohnt, einmal auf dem Wege der Induktion mittels der praktischen empirischen Detailerforschung der vorhandenenen Steuerordnungen einen Ueberblick darüber zu geben, welches wohl die erreichten oder doch wenigstens beabsichtigten Wirkungen dieses neuen Steuertheorems sind. Unter zu Grundelegung sämtlicher bereits in Kraft getretener Steuerordnungen (in Kiautschou, in Frankfurt a. M., Köln, Gelsenkirchen, Essen, Dortmund) und der zurzeit vorhandenen wichtigeren Entwürfe und Anträge (so in Bayern, Baden, Sachsen und in Berlin) habe ich diesen ersten Versuch in einer soeben bei Gustav Fischer in Jena erschienenen Studie gewagt, die sich betitelt: Die Wertzuwachssteuer. Zur Praxis und Theorie. Jena 1906.

Als modernstes Problem der Besteuerung kann die Wertzuwachssteuer natürlich noch nicht auf große reale Wirkungen blicken. Die älteste Steuerordnung, die in Kiautschou, besteht seit 1898. Die Steuerordnung in Frankfurt a. M. ist seit dem 6. Mai 1904, die in Köln seit dem 17. Juli 1905, in Gelsenkirchen seit dem 10. August 1905 und die in Dortmund seit dem Frühjahr 1906 in Kraft. Das reichste Material über die Wirkung der Steuer finden wir in den trefflichen Denkschriften der Regierung über Kiautschou. So faßt die Denkschrift vom Jahre 1900 die verfolgten Absichten kurz und bündig in die Worte zusammen: „Die leitenden Grundsätze [in der Bodenpolitik] gehen im wesentlichen darauf hinaus, einem jeden Ansiedler den Grunderwerb zu festem Eigentume, nicht nur zu Pachtbesitz, zu erleichtern, ungesunde Landspekulation, insbesondere das massenhafte Aufkaufen von Land zum Zwecke von Preistreibereien, zu hindern, endlich der Gesamtheit für alle Zukunft einen erheblichen Anteil an der Wertsteigerung des Grundbesitzes in der aufstrebenden Kolonie zu sichern." Ueber die effektiv erzielten Erfolge heißt es in der im Jahre 1906 herausgegebenen letzten Denkschrift u. a. wie folgt:

Es „darf wohl behauptet werden, daß die Landgesetzgebung der Kolonie ihr Ziel, eine ungesunde Grundspekulation zu hindern und hinreichende Terrains im Eigentum der Allgemeinheit, d. h. des Fiskus zurückzuhalten, um den allmählich wachsenden Landbedarf den Kolonisten ohne Preistreibereien sicher zu stellen, erreicht hat. Daß bei der Bodenpolitik im Schutzgebiet dieses sozialpolitisch außerordentlich wichtige Ziel im Vordergrunde und das finanzielle Interesse des Fiskus erst in zweiter Reihe gestanden hat, ist von der Marineverwaltung von Anfang an betont worden."

Zwar besitzen wir auch darüber, wie sich die Steuerordnungen in den verschiedenen Kommunen bewährt haben, einige Nachrichten, jedoch sind diese so dürftig und können sich wegen der Kürze der Zeit, seit der sie in Kraft stehen, nur auf die rein äußerliche, finanzielle Seite beziehen, daß sie nicht sehr ins Gewicht fallen. Immerhin ist das bemerkenswert, daß an allen Stellen, mag auch das finanzielle Bedürfnis die unmittelbare Veranlassung gewesen sein, doch der tiefere Grund zu ihrer Rechtfertigung in der sozialen Wirkung der Steuer auf die gesamten Grund- und Bodenverhältnisse gefunden wird. So haben namentlich in Köln, als durch die Verwässerung des von der Stadtverwaltung eingereichten Entwurfs durch die Stadtverordnetenversammlung das Erträgnis der neuen Steuer geradezu auf Null herabgesetzt worden war, sowohl der Bürgermeister wie die Freunde der Steuer erklärt, auch ohne ein vorläufiges finanzielles Erträgnis, um der sozialen Seite der Steuer willen an ihr festhalten zu wollen.

Mit diesen ganz allgemeinen Wirkungen können aber keineswegs alle Seiten des Problems erschöpft sein, denn schon die einfache Betrachtung der Fülle der vorhandenen verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem aber auch die Größe der zwischen den einzelnen praktischen Steuerordnungen vorhandenen Unterschiede zeigen, daß noch weitere Resultate beabsichtigt sind, die durch die eigenartige Ausgestaltung und spezifische Anpassung der Steuer an die örtlichen Verhältnisse erreicht werden sollen. Wie sich aus einer genauen Untersuchung der Einzelbestimmungen ergibt, verfolgt der ganze Aufbau der Frankfurter Währschaftsordnung besonders mit seiner verschiedenen Behandlung des neueren und älteren Besitzes offenbar den Zweck, die in Frankfurt aus den lokalen Besitzverhältnissen erwachsene ungesunde Stockung des Bodenverkehrs durch eine stärkere Belastung des alten Besitzes möglichst zu beseitigen. Die zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber aus dem feingefügten Aufbau der Frankfurter Ordnung meines Erachtens deutlich erkennbare Absicht geht dahin: einmal den rein spekulativen schädlichen Grundstückshandel zu verhindern, die gesunde Grundbesitzdauer (5—20 Jahre) zu erleichtern, eine ungesunde Stockung des Immobilienverkehrs aber wieder zu erschweren, und so durch das Zusammenwirken aller dieser Maßnahmen einen nicht börsenmäßig flackernden, aber doch gesund bewegten Markt für Immobilien und immobiles Kapital zu schaffen, auf dem — so gering sie beim heutigen städtischen Grundeigentum ist —, die Konkurrenz eine regulierende, preismildernde Rolle spielen kann.

Die direkt umgekehrten Verhältnisse finden sich in anderen schnell anwachsenden Städten, wo das Grundeigentum in vielen Händen zersplittert liegt, wo alle Welt am Grundstückverkehr teilnimmt und daran verdienen will, wo sich deshalb die Veräußerung für geordnete Grundverhältnisse zu schnell vollzieht und wo im Gegensatz zu jener zähen, weite Flächen beherrschenden Spekulation die Kleinspekulation mit Einzelobjekten fast den gesamten Markt beherrscht. Diesen Verhältnissen haben sich auch die dortigen Wertzuwachssteuerordnungen trefflich anzupassen gewußt, die von der Tendenz ausgingen, möglichst die kurzzeitigen Grundstücksverkäufe zu belasten und mit der Zeit der Eigentumsdauer die Abgaben immer mehr sinken zu lassen, um dadurch zu älterem Besitz anzureizen. Typisch für diese Art der Wertzuwachssteuer ist die Ordnung in Köln. Bei deren Einführung wurde noch ein anderer sozial höchst bedeutungsvoller Gesichtspunkt betont, daß nämlich die Wertzuwachssteuer die Steuer der Zukunft und als Realsteuer neben der Einkommensteuer das Rückgrat der städtischen Finanzen bilden solle, da sie bestimmt sei, die Umsatzsteuer zu ersetzen. Hier erkennen wir also den spezifisch steuertechnischen Wert der Wertzuwachssteuer: eine rohe, oft ungerechte, und nicht ungefährliche Steuerart — die Umsatzsteuer — durch eine höhere soziale Steuerform zu ersetzen.

Drei verschiedene Arten von Wirkungen können wir demnach bei der Wertzuwachssteuer unterscheiden: die finanziellen, die steuerlichen und die sozial-bodenreformerischen. Die finanziellen Gesichtspunkte, die heute nicht mehr den alleinigen Zweck einer Steuer bilden, stehen zurzeit bei der Wertzuwachssteuer noch an letzter Stelle. In steuerlicher Beziehung entspricht die Wertzuwachssteuer dem Prinzip der „gerechten" Steuer in idealer Weise und sie kann so eingerichtet werden, daß sie eine andere, diesem Grundsatze nicht entsprechende, deshalb steuersystematisch tiefer stehende Steuer mit der Zeit ablösen kann. Die sozialen und bodenreformerischen Wirkungen sind mannigfacher Art: Regulierung des Grundstücksverkehrs, seine Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse, Erschwerung der ungesunden Spekulation, und letzten Endes stets eine preismindernde Wirkung, damit — wie auf sonstigen Gebieten — auch die Last des Schwachen für Aufwendungen, die er für seinen notwendigen Anteil am Boden in Gestalt der Miete machen muß, in sozialer Weise erleichtert wird.

Zu all diesen verschiedenartigen Wirkungen treten nun noch die allgemeinen Gesichtspunkte hinzu, die man mit Recht stets bei der Einführung der Steuer geltend macht: daß sie einen Teil des durch Aufwendungen der Allgemeinheit unverdient erhaltenen Gewinns dieser wieder zuführe und daß sie zu begrüßen sei als der Beginn des zukunftsreichen Steuerproblems der Konjunkturgewinn-Besteuerung.

Wenn man sich diese Fülle von allgemeinen und speziellen, steuerlichen und sozialen Wirkungen vor Augen führt, und dabei berücksichtigt, daß die Steuer wie keine andere geeignet ist, sich den spezifisch örtlichen Verhältnissen anzupassen, dann kann man wohl mit vollem Rechte zu dem Schlußsatz kommen: daß die Wertzuwachssteuer die Grundsteuer der Zukunft, ihr Prinzip der Gewinnbesteuerung aber das allgemeine Steuerprinzip der Zukunft sein wird.

Die englische Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform.

II.

Nachdem die Kommission nunmehr glücklich und wohlbehalten in der Heimat wieder angelangt ist, sei an dieser Stelle im Anschluß an den Aufsatz in Nr. 32 ein vorläufiger Ueberblick über den weiteren äußeren Verlauf der Studienreise in Kürze gegeben.

Die Woche in Manchester vom 28. April bis zum 5. Mai brachte uns außer den bereits erwähnten Konferenzen und Besichtigungen noch sehr wertvolle, für beide Teile lehrreiche Zusammenkünfte mit den Generalsekretären Marsland und Mullin von den großen Cotton-Spinner- und Cardroomworkerorganisationen. Weiter ward uns die erwünschte Gelegenheit, die gewaltigen Schöpfungen der C.W.S. (Genossenschaftliche Großeinkaufsgesellschaft), ihre Eigenproduktion in den Biskuit- und Cake- sowie den Tabak- und Zigarrenfabriken zu bewundern und danach noch einen vollen Nachmittag unter der außerordentlich liebenswürdigen Führung der Direktoren, in den unermeßlichen Waren- und Packhäusern der Genossenschaftszentrale herumzuwandern. Sicherlich einer der erhebendsten Eindrücke, die der Kommission während ihrer ganzen Reise zu teil wurden. Die am Abend sich anschließenden Konferenzen in den Verwaltungsräumen der C.W.S. halfen dazu, das gewonnene Bild systematisch zu vertiefen. Ein Ruhetag wurde von den Kommissionsteilnehmern dazu benutzt, die Lebensader der Stadt, den imponierenden Manchester-Shipkanal nebst der Ueberführung des Bridgewaterkanal sowie eine der bedeutendsten Volksbibliotheken zu besichtigen, und befreundete Deutsche, die durch langjährigen Aufenthalt in Manchester mit den sozialen Verhältnissen dort gründlich vertraut sind, zu besuchen. Streifzüge durch die Arbeiterviertel und die Slums bei Tage und zu später Nachtstunde, speziell auch am Sonnabend, dem Lohnzahlungstermin und „Saufstage", ermöglichten es uns, diese Erkundigungen durch eigene Anschauung zu ergänzen und zu korrigieren.

Ein Empfang beim Lordmayor der Stadt verschaffte uns neben dem genußreichen Besuch der architektonisch schönen, mit reichem historischen Freskenschmuck ausgestatteten Town Hall, durch die persönliche Güte des Oberbürgermeisters einen kleinen Einblick in die Munizipalpolitik der Riesenindustriestadt Manchester. Eine Ansprache an den Lordmayor, die auf die Bedeutung der Town Hall als beliebten Versammlungsplatz der mit einander verhandelnden Arbeitgeberorganisationen und Trade Unions anspielte, veranlaßte ihn zu dem interessanten Ausspruche: „Streiks gelten in Manchester als eine veraltete Sache. Industrien, in denen Streiks vorherrschen, leben noch unter barbarischen Zuständen". Ein Wort, das für Manchester mehr ist als eine Phrase, denn gerade während wir dort eintrafen, war die seit Monaten schwebende schwere Spannung zwischen den beiden Lagern in der Cottonspinning-Industrie nach einer geradezu ermüdenden Kette von ununterbrochenen Verhandlungen der beiderseitigen Vertreter, ohne Kampf zu einer friedlichen Ausgleichung geführt und ein durch politische Klugheit und taktisches Raffinement geradezu vorbildliches Kompromiß zwischen den mächtigen Verbänden geschlossen worden. Im systematischen Bericht über das gewerbliche Einigungswesen werden diese Fragen eingehend behandelt werden.

Der letzte Tag der Manchesterwoche war einem Ausflug durch den Lancashiredistrikt nach Liverpool (Piers und technologisches Museum) und Port Sunlight gewidmet, wo die Seifenfabriken von Levers Brothers mit ihrer weltbekannten „Gartenstadt" sich befinden. Die Fabrikationseinrichtungen, die einen Triumph maschineller Technik und großbetrieblicher Arbeitszerlegung darstellen, fanden bei der Mehrheit der Kommission größeren Beifall als die Kolonie von Arbeiterwohnungen, so meisterlich geschickt und künstlerisch schön sie auch angelegt ist. Aber sie ist teilweise auf einer unbefriedigenden Entlöhnung der ungelernten Arbeiter aufgebaut. Der volkserzieherische Wert dieser Wohlfahrtsschöpfung verdient immerhin, gerade im Hinblick auf die äußerliche soziale Haltung der Lancashire Arbeiter, entschiedene Würdigung.

Der 5. Mai führte uns auf einem der „Sonntagsruhezüge" quer durch die Insel ins nordöstliche Kohlen- und Eisenzentrum von Durham und Northumberland, wo uns ein viel erfreulicheres Bild äußeren sozialen Lebens grüßte, als in den Bezirken der Frauenarbeit und der grauen, feuchten Luft, von der die Garnspinnerei lebt.

Außerordentlich fruchtbare Konferenzen mit Mr. Cox, dem Generalsekretär der Cleveland Iron and Steel Workers Association und Mr. Winpenny, dem Sekretär der entsprechenden Arbeitgeberorganisation für die Puddel- und Walzwerkindustrie, mit Mr. Loughran, Generalsekretär der Cleveland and Durham Blackfurnacemen and Cokemen's Association, mit Mr. Dennington, dem Sekretär der Cleveland Mine Owners Association und der Cleveland Iron Masters Association, und schließlich mit dem Großindustriellen Sir Hugh Bell, wechselten mit Besichtigungen der Industrieanlagen, speziell von Hochofen- und Walzwerken, und gaben uns einen sehr befriedigenden Einblick in die sozialen Details dieser Industrie, speziell in die Methoden der außerordentlich vielgestaltigen Lohnregulierung sowie in den Mechanismus der Schiedsinstitutionen. Das Beste aber, was wir hier studieren konnten, waren wiederum die Persönlichkeiten, die diese Methoden handhaben und den Einigungsapparat beseelen. Es erschien uns bald nicht mehr erstaunlich wie die großartigen Einigungserfolge in diesen allerdings auch glücklich basierten Industrien zustande kommen, nachdem wir die klugen, liebenswürdigen, formgewandten Diplomaten auf der Arbeiter- wie auf der Arbeitgeberseite und den guten Willen, mit dem beide Teile um eine Verständigung bemüht sind, kennen gelernt hatten. Betrüblicherweise war es uns nicht mehr vergönnt, den geistigen Vater dieses erfolgreichen Verhandlungssystems, Sir David Dale, zu sehen. Der Tod hatte diesen in ganz Großbritannien als Techniker, als genialen kaufmännischen Organisator und als sozialen Friedensstifter gleichermaßen gepriesenen Mann, der trotz seiner 75 Jahre noch unermüdlich tätig war, auf einer Berufsreise, wenige Tage vor unserer Ankunft in Middlesboro, dahingerafft. In der mehrstündigen Unterredung mit Sir Hugh Bell aber konnten wir die Ueberzeugung gewinnen, daß in diesem Zentrum der englischen Schwerindustrie der soziale Geist des Sir David in fester Tradition fortlebt. Mit einem tiefen Eindruck, beinahe etwas deprimiert, weil wir unwillkürlich Vergleiche mit deutschen Verhältnissen ziehen mußten, verließen wir die Werke von Sir Hugh Bell.

Hier wie an den meisten anderen Industrieplätzen berührte uns noch besonders sympathisch, daß man unserem direkten Verkehr mit den Arbeitern an den Oefen und Maschinen und dem direkten Befragen unbeschränkten Spielraum ließ.

Der Aufenthalt in New Castle on Tyne vom 9. abends bis 12. abends bot gleich günstige Gelegenheit zu Studien in der Eisen- und Kohlenindustrie wie der in Middlesboro. Das Conciliation Board der Durham and Northumberland Coal Miners Association, dessen sehr geschickt durchgebildeten Organismus uns der Arbeitgebersekretär Heskeath sehr eingehend im Zusammenhang mit den Arbeitsverträgen und Lohnsystemen des Gewerbes auseinandersetzte — (den Generalsekretär der Bergarbeiter, John Wilson M. P., der durch die Parlamentsverhandlungen ferngehalten war, konnten wir erst am Ende der Reise in London sprechen) — fesselte uns besonders auch durch die für die Einigungsverhandlungen bestimmten ständigen Sitzungsräume, die mit dem angesehenen Institute of Mining engineers zu einem stattlichen Bau vereint sind.

Auf den Werken von Hawthorn, Leslie & Co, Ltd., die 1200 Arbeiter im Schiffsmaschinenbau (Dampfturbinen), in der Kessel- und Kupferschmiederei und Metallgießerei beschäftigen und speziell für die Kriegsmarine arbeiten, bot sich uns ein neuer Beweis für das harmonische Zusammenarbeiten der vorzüglich organisierten Arbeiter mit einem kommerziell sehr starken und sozialpolitisch sehr klugen Unternehmertum. Die Seele des Werks, Sir Benjamin Brown, der trotz seiner schlichten gütigen Art alles andere als den Eindruck eines sentimentalen Ideologen machte, äußerte sich in der ausgedehnten Schlußkonferenz:

> „Wir ziehen die organisierten Arbeiter dem unorganisierten „mob" vor, weil man zum vernünftigen Verhandeln „men with power and of good caracter" braucht. Ich kenne nur zwei Trade Unionisten, die mir unangenehm sind, und es gibt nur einen, mit dem ich nicht mehr rede. Aber freilich die Gewerkschaftssekretäre, mit denen wir hier zu tun haben, fürchten sich auch nicht, den Mitgliedern ihres Verbandes manchmal Wahrheiten ins Gesicht zu sagen und eine unpopuläre Sache vor der Masse der Organisation zu vertreten."

Was Sir Benjamin auf unser direktes Fragen weiter über Cacanny sagte, klang auch durchaus anders, als man es von gewerkschaftsfeindlicher Seite uns in Deutschland immer aufreden will:

> „Cacanny ist keineswegs das Prinzip der Gewerkschafter, jedenfalls nicht im Maschinenbau. Es mag im Baugewerbe und kleinen, konkurrenzlosen, örtlich begrenzten Handwerken vorkommen. Auch bei uns gibt es natürlich mal einen faulen Arbeiter, gerade wie es in der Schule faule Schüler gibt. Aber den schicken wir eben fort."

Den großartigen Aufbau der Amalgamated Society of Engineers von unten kennen zu lernen, ermöglichte uns eine höchst lehrreiche und fruchtbare Abendsitzung mit dem chairman, dem secretary und dem delegate der New Castle branch dieses Verbandes. Vorzüge und Schwächen der berühmten Architektur und Taktik dieser Union, die die Webbs als new model einst hinstellten, rückten dabei in ein grelles Licht. Eine Konferenz mit dem Sekretär der Arbeitgeberverbände für Schiffbau, Schiffsreparaturen und Schiffsmaschinenbau, Mr. Robinson, der drei Einigungsämter verwaltet, lieferte schließlich den zusammenfassenden Rahmen zu den bisherigen Detailuntersuchungen.

Ein voller Tag war dem Besuch der Browney Colliery bei Durham gewidmet. Lange, technisch umständliche Konferenzen und ein zweistündiges Befahren der Grube lieferten uns die erwünschten Anschauungsgrundlagen und Ergänzungen zu den in den Verhandlungen auf dem Board offen gebliebenen Fragen.

Einer mehrstündigen Dampferfahrt auf der gewaltigen Industriestraße des Tyne bis zu seiner Mündung, mit der wir den Aufenthalt in New Castle abschlossen, sei endlich noch Erwähnung getan, denn nie ist uns überwältigender die Ueberlegenheit der industriellen Produktion Englands infolge der natürlichen Zusammenlagerung von Kohle, Eisen und Wasser zum Bewußtsein gekommen als hier, wo Fabrik an Fabrik, Werft an Werft sich drängt, wo die Kohle von den Zechen, das Erz von den Hochöfen direkt automatisch in die Seeschiffe rollt oder unmittelbar durch die Walzenstraßen und Schmieden auf die Hellinge rennt, um sich zum Stahlgerippe für die mächtigen Trampdampfer zusammenzufügen.

Nach einem köstlichen Ruhetage in der schönsten Stadt Großbritanniens, Edinburgh, brachte uns dann die letzte Station in Schottland, Glasgow, noch ein sehr reiches Arbeitsprogramm. Zwei entfernt gelegene, moderne Kohlengruben, Hamilton Palace Colliery und Bothwell Castle Colliery, wurden besucht. Konferenzen mit den Betriebsleitern und mit dem Generalsekretär der Coal Owners of Scotland belehrten uns über die Preis- und Lohnregulierung und das Verständigungssystem zwischen Unternehmern und Arbeitern in großen allgemeinen und individuellen Detailfragen. Im Weaving College studierten wir die neueren, in der englischen Webereipraxis üblichen technischen Einrichtungen und Arbeitsberechnungsmethoden. Das Organisationswesen in der schottischen Eisen- und Stahlindustrie erschlossen uns die Konferenzen mit dem Arbeitgebersekretär Mr. Pearson und dem Arbeitersekretär Mr. Garvin für die Flußeisen-, Stahl- und Hochofenbetriebe. Wanderungen und Fahrten durch die Dockanlagen und auf der Industriestraße des Clyde beschlossen die Tage in Glasgow.

Nachdem uns der „Flying Scotsman" am 16. Mai mitten durch das black country, diese ununterbrochene Kette von schwarzen und häufig abschreckend häßlichen Industrieplätzen, wieder nach London zurückgeführt hatte, wurden hier Whitechapel, Poplar, Stepney und die einst berühmten, jetzt aber großenteils verwaisten Dockanlagen unter kundigster Führung, speziell auch nach der sozialen Seite hin, besichtigt. Im Parlament widmeten sich uns die Arbeiterabgeordneten John Wilson, der Generalsekretär der Durham Kohlenbergleute, Glover, durch mehr als zwei Jahrzehnte miners agent in Lancashire, und Shackleton, Generalsekretär der Weber, nebenbei mit Keir Hardie der Führer der neuen labor party, zu mehrstündigen Unterredungen über die spezialistisch-technischen und arbeitsvertraglichen Fragen ihrer Industrien.

Der letzte gemeinsame Tag in London, der 18. Mai, war mit drei großen, sehr interessanten Empfängen ausgefüllt. Mr. Lloyd George, der Handelsminister, bekundete in mehr als einstündiger Unterredung mit der Kommission sein lebendiges Interesse für deren Studien und soziale Eindrücke und nahm offiziell den Dank der Kommission für die ihr in England und Schottland überall bezeugte liebenswürdige Hilfsbereitschaft entgegen. Lord James of Hereford, der gefeierte und hochverdiente Schiedsrichter der Kohlenindustrie in den Federated Districts und der Schuhindustrie, ließ uns noch einmal den ganzen Zauber der schönen englischen Gastfreundschaft genießen und gab uns aus dem reichen Schatz seiner schiedsrichterlichen Erfahrungen manches feine Wort mit auf den Weg. Am Abend hatten Sidney und Beatrice Webb zu Ehren der Kommission ein großes reception veranstaltet, das über ein halbes Hundert sozialpolitisch interessanter und interessierter Männer und Frauen aus aller Welt in ihrem Hause vereinte und uns zur persönlichen Bekanntschaft und Aussprache mit einer ganzen Reihe markanter Persönlichkeiten verhalf.

Sonnabend, der 19. Mai, führte dann sämtliche Teilnehmer der Kommission, mit alleiniger Ausnahme des Unterzeichneten, wieder in die Heimat zurück, alle glücklich über das Geschick, das sie so viel Neues und Eigenes vom Leben erlauschen ließ, zufrieden mit der Ausbeute der Studienreise, aber allerdings auch mehr oder minder abgespannt von der immerhin strapaziösen Reise, die uns durch die der Firma Tho. Cook & Sons im voraus für die ganze Tour anvertrauten Arrangements überdies nicht grade versüßt worden war. Ein fast 200 Seiten umfassendes offizielles Protokoll, das in täglicher gemeinsamer Diskussionssitzung von der Kommission verfaßt wurde, legt von ihrer Arbeit ein äußerliches Zeugnis ab.

Der unterzeichnete Leiter der Kommission widmete noch einige Tage dem Studium der Fachliteratur über gewerbliches Einigungswesen in den Londoner Bibliotheken, ferner einer Konferenz mit Mr. Reeves, High Commissioner for New-Zealand, der als Minister seinerzeit das Zwangsschiedsgerichtswesen dort eingeführt hat, einer Einladung von Miß Tuckwill, der Chairman of the Women's Trade Union League, zu einem Zusammensein mit sozialpolitischen Fachleuten, ferner der Heimarbeitsausstellung, die die Daily News nach dem Muster der Berliner in London veranstalteten, und endlich dem Interview eines bekannten englischen Metallindustriellen, den die gleichzeitige genaue Kenntnis der deutschen Verhältnisse befähigte, eine originale soziale Charakteristik der beiden Länder, ihrer Arbeiter und Unternehmer, zu entwerfen.

Die literarische Ausbeute an Satzungen und Berichten der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände, der joint committees und Schiedsämter, an allgemeinen wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen, technischen Schriften, an Spezialliteratur über Trade-Unionismus, Arbeitsvertragswesen, Einigungswesen, die die Kommission heimbringt und die dem Unterzeichneten zur Bearbeitung überwiesen wurde, ist außerordentlich umfangreich. Trotz der Materialfülle besteht aber die Hoffnung, daß der systematische Bericht über „die Grundlagen, die Methoden und die Erfolge des Einigungswesens in der englischen Kohlen-, Eisen- und Textilindustrie" bereits nach Ablauf weniger Monate in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform der Oeffentlichkeit unterbreitet werden kann.

Berlin. Dr. Waldemar Zimmermann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine treffende Abfertigung. Unter dieser Spitzmarke bringt das „Correspondenz-Blatt" der sozialdemokratischen Gewerkschaften folgende Notiz:

Die deutsche Gesellschaft für Soziale Reform hat bekanntlich eine Entdeckungsexpedition nach England gesandt, an der hauptsächlich Vertreter der sogenannten christlichen, aber auch der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine teilnehmen. Die Delegation hat sich durch einen Londoner Gentleman bei der General Federation of Trade Unions zum Besuch gemeldet. In der neuesten Ausgabe des Quartalsberichts der General Federation of Trade Unions (März 1906) wird die fragliche Delegation mitgeteilt und hervorgehoben, daß es sich um die Hirsch-Dunckerschen und christlichen Gewerkvereine handelt, die von der genannten Gesellschaft delegiert sind. Es heißt dann (gestützt auf die bei der Generalkommission eingeholte Information, was das „Correspondenz-Blatt" mitzuteilen vergißt) weiter im „Quarterly Report": „Die anerkannte Repräsentation der Gewerkschaften Deutschlands ist die „Generalkommission", die Hand in Hand mit der deutschen sozialistischen Partei wirkt, und die Generalkommission, die die weitaus größte Föderation der Gewerkschaften Deutschlands darstellt, ist in keinerlei Weise identisch mit dem angezeigten Besuch, dessen Teilnehmer kaum als Repräsentation erwähnt werden können. Wir beantragen, wie dem auch sei, den Delegierten ein Interview zu bewilligen und ihnen alle gewünschten Informationen über die Bewegung in diesem Lande zu gewähren. Wir hoffen, ihnen verständlich machen zu können, daß das Wohl der Arbeiter nicht gefördert wird dadurch, daß man sie in Sektionen zersplittert, ob christliche oder Heiden, sondern indem man sie vereinigt auf der einen gemeinsamen Basis der Arbeit."

Diese Stellungnahme der englischen Gewerkschaftszentrale ist eine durchaus richtige und sie gibt zugleich den deutschen Arbeitern einen deutlichen Beweis darüber, wie man im Mutterlande der Gewerkschaftsbewegung, England, über die unsinnige organisatorische Zersplitterung denkt, die sich die deutschen Arbeiter von Pfaffen und sonstigen Arbeiterfeinden haben aufoktroyieren lassen. Daß die Quertreiber in der deutschen Arbeiterbewegung, die die Englandreise machten, sich die ihnen von der General Federation of Trade Unions erteilte Lektion über die Notwendigkeit der Einheit der Arbeiterbewegung zum Nutzen der deutschen Gewerkschaften zu Gemüte führen werden, ist freilich eine Hoffnung unserer englischen Freunde, die viel zu hoch geht. Die Managers dieser Englandreisen, die hinter den Delegationen stehen, betreiben die Arbeiterzersplitterung als Geschäft; mit gesunden vernünftigen Erwägungen zum Wohle der Arbeiter kann man diesen Leuten nicht kommen.

Wer lacht da! Daß die sozialdemokratische Agitation und Quertreiberei in der deutschen Gewerkschaftsbewegung der stärkste Grund für deren Zersplitterung ist, weil sie alle nicht aufs Parteidogma eingeschworenen Arbeiter zwingt, sich selbständig zu organisieren, ist doch wohl eine unantastbare Tatsache. Nun aber kommt der Witz der „Abfertigungs"note. Die englische Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform hat bei dem Generalsekretär der General Federation of Trade Unions nicht nur ein sehr freundliches Entgegenkommen gefunden, sondern ist auch loyal um ihre Meinung über die mit der deutschen Generalkommission gepflogene Korrespondenz gefragt worden. Und in Verfolg dieser Erörterung überreichte man der Kommission den offiziellen Bericht der Delegierten der General Federation of Trade Unions über den Inter-

nationalen Sozialisten- und Gewerkschaftskongreß in Amsterdam, August 1904. In diesem äußern sich die berufensten Vertreter der englischen Trade Unions zu der Verquickung von sozialdemokratischer Politik und Gewerkschaftsbewegung also:

„Als Gewerkschafter müssen wir von vornherein das eine sagen: abgesehen davon, daß es nötig ist, unsere Bewegung in Berührung mit zeitgenössischen politischen Vorgängen zu erhalten, waren wir (auf dem Kongreß) nicht am Platze. Unsere Angelegenheiten hier aufzudrängen, unsere Position hier durchzusetzen, würde verlorene Liebesmüh gewesen sein. Die Gewerkschaftler in diesem Lande treten ein für eine Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse, ohne das bestehende besondere Regierungssystem dabei ins Auge zu fassen; die kontinentalen Sozialisten treten in erster Linie für eine vollkommenere Aenderung des Regierungssystems ein. Wir umschließen in unseren Reihen alle Arten und Schattierungen politischer Ueberzeugungen, und lassen uns weniger von endgültigen Prinzipien als durch Zweckmäßigkeitserwägungen leiten; jene opfern alles und jedes dem beherrschenden Prinzip des Sozialismus, dem alle, die in ihre Reihen eintreten, sich unterwerfen müssen. Der Titel „Sozialistischer und Gewerkschaftskongreß" ist eine völlig falsche Bezeichnung. Die Gewerkschaftssache hat als solche keinen Platz in ihren Erörterungen. Alle die Gewerkschafter, die zum Kongreß delegiert waren, abgesehen von denen Großbritanniens, waren da, nicht so sehr wegen ihrer gewerkschaftlichen Interessen, sondern deshalb, weil sie Sozialisten waren. Das Eingeständnis, daß die gegenwärtige Regierung eine Regierung der Klasseninteressen anstatt der gemeinsamen Volksinteressen sei, daß solche Regierung zu Unrecht bestehe und nur durch die Ueberführung des Privateigentums in öffentliches Eigentum und Kontrolle beseitigt werden könne, ist das grundlegende Prinzip, das die Erörterungen des Kongresses beherrscht. Alle hier vertretenen Organisationen, die dieses Grundprinzip nicht anerkennen, nehmen auf dem Kongreß eine zweifelhafte Stellung ein und sollten sich ganz gewiß nicht darauf einlassen, irgendwelche Anträge zu stellen, die wahrscheinlich doch nur den Ausklang der Verhandlungen noch verworrener machen würden."

Eine „treffendere Abfertigung" der in den sozialdemokratischen Gewerkschaften betriebenen Verquickung von Parteipolitik und Gewerkschaftssache, als diese „aus dem Mutterlande der Gewerkschaftsbewegung" ist uns bisher nicht zu Gesicht gekommen. Das Korrespondenzblatt kann sie in ebendemselben „Quarterly Report" der englischen Gewerkschaftszentrale nachlesen, den sie gegen die Gesellschaft für Soziale Reform und ihre England-Kommission wollte ins Feld führen: September 1904, S. 9.

Sozialpolitisches aus der bayerischen Landesausstellung in Nürnberg. Es wird uns geschrieben: An der Ausstellung des Staates, Abteilung des Museums für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, konnte sich heuer dank dem Entgegenkommen der Staatsregierung auch der Verband bayrischer Arbeitsnachweise und das Gewerbe- und Kaufmannsgericht München, zugleich für die bayerischen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit der Vorführung einer Reihe von graphischen Darstellungen, Situationsplänen, Photographien, Geschäftsberichten und Formularen beteiligen. Eingehende Tabellen der Koje 19 veranschaulichen die Gesamttätigkeit des städtischen Arbeitsamtes München seit seinem Bestehen, seine Leistungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen und Reservistenvermittlung, seine Erfolge in der Lehrlingsvermittlung, sowie die Gesamttätigkeit der 52 bayerischen Arbeitsnachweise in den Jahren 1900 mit 1905. Das Gewerbegericht München hat in den Darstellungen namentlich die Zeitdauer und die Art der Erledigung der Klagen, ihre Ausscheidung nach verschiedenen Gewerbegruppen, die Inanspruchnahme des Gerichtes als Einigungsamt und die sechs bisher vollzogenen Gewerbegerichtswahlen berücksichtigt. Von Interesse dürfte auch die Darstellung der Wirksamkeit der bayerischen Kaufmannsgerichte im ersten Jahre ihres Bestehens sein — ein sprechender Beweis für ihre Notwendigkeit und die Richtigkeit der Anwendung der bei den Gewerbegerichten bewährten Grundsätze auf die Streitigkeiten des kaufmännischen Berufes.

München. Rechtsrat Dr. Menzinger.

Die preußische Knappschaftsnovelle ist am 30. Mai vom Herrenhause beinahe einstimmig angenommen worden. Nur über die Wahl der Knappschaftsältesten erfolgte gesonderte Abstimmung, nachdem die Geister wegen der geheimen Wahl heftig aufeinander geplatzt waren. Die Grafen Oppersdorff und Hohenthal hatten sich sympathisch der Sache der Arbeiter angenommen, während Graf von Roon „mit steigender Entrüstung" das Eintreten des erstgenannten für die geheime Wahl verfolgte. Ueber die Rede des Ministers Delbrück zum Thema „Christliche Gewerkschaften" berichten wir an anderer Stelle.

Kommunale Sozialpolitik.

Oberbürgermeister Zweigert-Essen †. Nach langer, schwerer Krankheit ist dieser sozialpolitisch hochverdiente Mann am 27. Mai, erst 57 Jahre alt, verstorben. In der Anzeige seines Todes sagen die Beigeordneten und Stadtverordneten der Stadt Essen von ihm: „In rastloser Arbeit hat er zwanzig Jahre hindurch die Verwaltung unserer Stadt geführt. Reiche Erfolge sind ihm auf allen Gebieten kommunalen Lebens zu danken. Mitten in der Ausführung weitschauender Pläne riß ihn der Tod hinweg. Ohne Unterschied der Konfession und des Standes steht heute einmütig eine ganze Stadt voll Trauer und mit Dank an seiner Bahre." Und die „Köln. Ztg." schreibt über ihn: „In der Auffassung der sozialpolitischen Tätigkeit der Gemeinden war Zweigert wohl einer der am meisten fortgeschrittenen Bürgermeister in Preußen und vielleicht im Deutschen Reiche. Sein sozialpolitisches Programm ging bis zur kommunalen Regelung und Kontrolle der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen." Zweigert's Eintreten für Tarifverträge sichert ihm in der Geschichte des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland einen Ehrenplatz.

Kommunale Fürsorge für Schulkinder in Stuttgart. Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hatte 18 000 *M.* bewilligt zu dem Zwecke, bedürftigen Schulkindern auf städtische Kosten ein warmes Frühstück zu liefern. Der Bürgerausschuß wollte diesem Beschlusse nicht beitreten, sondern erst noch Erhebungen anstellen, ob und wieweit diese Ausgabe notwendig sei. Schließlich wurde in einer gemeinsamen Sitzung beider Körperschaften am 24. Mai ein Vermittlungsantrag angenommen, zunächst 4000 *M.* zu bewilligen, um einen praktischen Versuch auf diesem Gebiete zu machen. Der Gemeinderat hat ferner 5000 *M.* bewilligt zur Verschickung erholungsbedürftiger Schulkinder in Soolbäder.

Ein freier Wochennachmittag für die städtischen Beamten wird in Tarnowitz vom 1. Mai ab in den Sommermonaten ständig eingeführt werden, nachdem sich die Einrichtung im Vorjahre bewährt und irgendwelche Nachteile im Dienstbetriebe nicht zutage getreten sind.

Kommunale Sozialpolitik in Zürich. Man schreibt uns: Von jeher ist Zürich auf dem Gebiete der Sozialpolitik und Wohlfahrtseinrichtungen anderen Städten der Schweiz vorangeeilt. In den letzten zehn Jahren mußte sie sich jedoch unter dem Druck der wirtschaftlichen und finanziellen Depression in manchen Dingen Zurückhaltung auferlegen. In letzter Zeit ist aber wieder ein wirtschaftlicher Aufschwung bemerkbar, der sich auch in der Sozialpolitik den Stadtbehörden zu erkennen gibt. So hat der Große Stadtrat mehrere weitgehende Beschlüsse gefaßt: die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe, die Errichtung eines städtischen Wöchnerinnenheims und die Vermehrung der öffentlichen Badegelegenheiten für alle Jahreszeiten. Auch für die Errichtung eines städtischen unentgeltlichen Wohnungsnachweises ist dem Großen Stadtrat ein Entwurf vorgelegt worden; andere längst besprochene Projekte werden in nächster Zeit zur Beratung und hoffentlich auch zur Lösung gelangen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Handelsminister Delbrück und die christlichen Gewerkschaften.

Bei den Verhandlungen des Herrenhauses über den Gesetzentwurf betr. die Knappschaftsvereine führte der neue preußische Handelsminister gelegentlich der Erörterung der öffentlichen Wahl, die von den christlichen Gewerkschaften energisch bekämpft wird, laut dem Reichsanzeiger folgendes aus:

Meine Herren, ich schicke voraus, daß ich es nur mit Freuden begrüßen kann, wenn die Arbeiter sich auf einer Grundlage zusammenfinden, die sich deckt mit den Auffassungen der königstreuen und staatserhaltenden Parteien, und ich würde eine derartige Organisation der Arbeiter mit Freuden begrüßen, wenn sie in der Lage wäre, ihre Ziele in einer Form und auf einer Grundlage zu verfolgen, die sich mit dem Charakter einer kirchlichen und königstreuen Partei verträgt. Ich muß aber ausdrücklich betonen, daß die Art, wie die christlichen Gewerkschaften ihre Ziele verfolgen, sich nicht immer deckt mit dem Kaiserhoch, mit dem sie ihre Versammlungen eröffnen, und mit dem Hoch auf das deutsche Vaterland, mit dem diese Versammlungen geschlossen werden. (Sehr richtig! Lebhaftes Bravo!)

Ich will mich nicht dagegen wenden, daß eine Organisation, die die Interessen der Arbeiter vertritt, Forderungen stellt, von denen sie wissen kann, daß sie nicht alle erfüllt werden; das liegt in der Natur der

Dinge, das ist im politischen, das ist im wirtschaftlichen Leben nicht anders; aber die Forderungen müssen immerhin so formuliert sein, daß sie sich im Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erfüllen lassen, sie dürfen nicht so formuliert sein, daß man den Verdacht hat: Ja, hier wird tatsächlich alles gefordert, was auch die Sozialdemokraten fordern, weil sonst die Gefolgschaft der christlichen Gewerkschaften eine außerordentlich kleine sein würde. (Sehr richtig!) Darin liegt für die christlichen Gewerkschaften eine Gefahr, auf die ich mich für verpflichtet halte, bei dieser Gelegenheit ausdrücklich hinzuweisen, gerade weil ich im Prinzip den christlichen Gewerkschaften nicht unfreundlich gegenüberstehe. (Lebhaftes Bravo!)

Dazu kommt ein zweites. Die Agitationsweise der christlichen Gewerkschaften ist meines Erachtens nicht immer eine einwandsfreie, sie geht über das nötige Maß hinaus, das erforderlich ist, um die wirtschaftlichen und politischen Ziele der christlichen Arbeiterparteien zu erreichen, und ist oft geeignet, im geeigneten Moment die Autorität des Staats und seiner Organe zu untergraben. (Sehr richtig!) Ich will auf mir unmittelbar naheliegende Verhältnisse exemplifizieren, das sind die Verhältnisse im fiskalischen Saarrevier. Im fiskalischen Saarrevier verfügen die Arbeiter seit über einem Jahrzehnt über Arbeiterausschüsse. Es ist im Saarrevier die Einrichtung der sogenannten Arbeiterkontrolleure vorhanden, kurzum, es ist in der weitgehendsten Weise den Arbeitern die Möglichkeit gegeben, ihre Interessen zu vertreten und ihre Wünsche zur Kenntnis der Bergverwaltung zu bringen. Was geschieht nun? Die christlichen Gewerkschaften schicken einen Arbeitersekretär, der gar nicht Arbeiter im Saarrevier ist, dorthin, dieser entfaltet eine umfassende Agitation, Sonntag für Sonntag werden Versammlungen abgehalten, in diesen Versammlungen sprechen diese auswärtigen Emissäre, sie imputieren den Arbeitern geradezu Forderungen, auf die sie von sich aus gar nicht gekommen wären, sie tun es in einer Form, die das Ansehen der Beamten der Bergverwaltung in der schwersten Weise schädigt. Ich bin aus diesem Grunde genötigt gewesen, eine Anzahl von Arbeitern zu entlassen, um von vornherein zu dokumentieren, daß wir uns mit dieser Agitationsweise unter keinen Umständen einverstanden erklären können, die darauf hinausgeht, die Autorität zu untergraben (Bravo!) und das möchte ich gerade denjenigen Herren hier gesagt haben und warm ans Herz legen, die ein Interesse für die christlichen Gewerkschaften haben. (Sehr gut!) Ich bin bereit, die christlichen Gewerkschaften — soweit es möglich ist — zu förden. Ich werde ihnen nicht einen Stein in den Weg legen, aber ich muß verlangen, daß ihre Agitation, ihre Art zu arbeiten, ihre Art zu fordern sich auf einem Boden bewegt, der sich mit den Grundsätzen des preußischen Staates verträgt. (Lebhaftes Bravo!)

Aus den Zustimmungskundgebungen, die die Rede des Ministers begleiteten, ergibt sich, daß sie von den Mitgliedern des Herrenhauses als eine scharfe Rektifizierung gegen die christlichen Gewerkschaften aufgefaßt und willkommen geheißen worden ist, obgleich der Minister verschiedentlich nebenher, „soweit es möglich ist“, seine Sympathie für diese Gewerkschaftsrichtung ausgesprochen hat. Der Eindruck bei den Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen draußen im Lande wird leider derselbe sein wie im Herrenhause, sie wird nicht als Warnung an die christlichen Gewerkschaften, sondern vielfach als Warnung vor diesen Gewerkschaften aufgefaßt oder jedenfalls gemißbraucht werden. Und das ist doppelt bedauerlich in einer Zeit, wo diese junge, gesunde und verständige Gewerkschaftsorganisation bereits Angriffen und Mißdeutungen zur Genüge ausgesetzt ist, obgleich sie an der Erziehung der deutschen Arbeiter im staatserhaltenden Sinne mit ehrlicher Ueberzeugung arbeitet.

Wir wissen es ebenso gut wie der Herr Minister, daß auch diese jungen Gewerkschaftsgründungen noch an manchen Fehlern, zumal in der Agitation, kranken, aber wir halten es für allein gerecht, diese Entgleisungen und Untugenden im Verhältnis zu der Gesamtarbeit der Organisation und ihren öffentlich betonten und vorwiegend befolgten Grundsätzen zu beurteilen und einzuschätzen. Wir kommen dann zu einem viel günstigeren Urteil, als es aus dem Tenor der Ministerrede herausklang. Gerade die von Herrn Delbrück aufgeführten Vergehen der christlichen Gewerkschaften im Saarrevier, die wir als möglich zugeben und an sich durchaus nicht beschönigen wollen, scheinen uns die etwas einseitige Kritik nicht eben zu rechtfertigen. Denn wir fragen, wer ist im Saarrevier an der Unerzogenheit, an der gewerkschaftlichen Ungeschultheit und vor allem an der Mißstimmung der Arbeiterschaft schuld? Etwa bloß die paar überschäumenden christlichen Agitatoren? Wir sehen die Dinge dort mit anderen Augen an, uns gellt der Name „Tille“ in den Ohren, und uns klingen die Enthüllungen des Hilger-Krämer-Prozesses über die soziale Unfreiheit auf den staatlichen Gruben, die der Herr Minister anzog, leider immer noch nach.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf gegen die „Menschenrechte“ der Arbeiter im Saargebiet.

Ein Zusammenstoß zwischen Unternehmern und Arbeitern, wie wir ihn in Deutschland leider unter die Alltäglichkeiten rechnen müssen, scheint sich bei der Burdacher Hütte, unter dem Einflusse des Herrn Dr. Alexander Tille, zu einem Kampfe von prinzipieller Bedeutung auswachsen zu wollen. In dem isolierten, bis vor kurzem vor den Wogen der modernen Arbeiterbewegung mit allen Mitteln patriarchalischer Pädagogik geschützten Saargebiet beginnt die Arbeiterschaft seit den vielberufenen Hilger-Krämer- und ähnlichen Prozessen zu erwachen. Der christliche Metallarbeiterverband hat in kurzer Zeit dort in erfolgversprechendem Umfange Wurzeln geschlagen. Die systematischen Versuche des Handelskammersyndikus Dr. Tille, durch die „Südd. Wirtschaftskorresp.“ die Unternehmer im Saargebiet gegen die christlichen Gewerkschaften, die ja nach Herrn Kirdorf schlimmer als die Sozialdemokraten sein sollen, scharf zu machen, konnten zwar das Wachsen der Mitgliedsziffern des christlichen Verbandes faktisch nicht hindern, bestimmten aber die Burdacher Hütte, durch Toranschlag ein **Koalitionsverbot** zu erlassen und zunächst 20, dann weiteren 5 und schließlich am 9. Mai noch 60 Mitgliedern zu kündigen und ihnen, dank dem innigen Geisteszusammenhang der saarabischen Unternehmer, jede Arbeitsgelegenheit in diesem Gebiete abzuschneiden.

Eine ungeheure Erregung der Arbeiterschaft war die natürliche Folge. Die verwerfliche Tat eines Unbekannten, der dem Direktor der Burdacher Hütte nächtlicherweile die Fenster einwarf, wurde natürlich von Tilles Korrespondenz dem christlichen Verband in die Schuhe geschoben und zu einer bösartigen Hetze gegen die christlich organisierten Arbeiter, die „Vorfrucht der Sozialdemokratie“, verwendet. Die Burdacher Hütte zog bei dieser Gelegenheit auch den Schleier von ihrer gepriesenen Wohlfahrtspraxis. Sie erklärte nackt heraus, falls die Arbeiter von ihrem gesetzlichen Recht der Koalition Gebrauch machen, werde sie ihre „mustergültige Fürsorge“ für die Arbeiter einschränken und die Entscheidung über die Weiterzahlung der jährlichen Gratifikation sich vorbehalten. Die an den Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber letzthin geübte, u. E. etwas zu einseitige Kritik wird durch diese von den Arbeitgebern selbst vollführte Herabwürdigung der Fürsorgeakte zu Schweigegeldern in trauriger Weise überboten.

Man wundert sich immer wieder, wie kurzsichtig unsere deutschen Unternehmer, die doch an technischer und kommerzieller Tüchtigkeit ihresgleichen in der Welt suchen, gewöhnlich in sozialpolitischen Fragen handeln, und wie sie die großen Entwicklungszeichen der Zeit mit nervösem „Feurio! Mordio!“ zu beschwören suchen. Unsere allzu junge politische und soziale Kultur erklärt diese Erscheinung nicht restlos. Die völlige Absorption der Unternehmer durch das Geschäftsinteresse, die ihnen kaum Muße für das Studium der geschichtlichen Signatur ihrer Epoche und des Pulsschlages der Volksseele übrig läßt, trägt dazu bei, die Entwicklung der instinktiven sozialen Klugheit und Urteilssicherheit bei unseren Industriellen vielfach zurückzuhalten. Bezahlte Agitatoren, die gerade so wie gewisse sozialdemokratische „Maulwürfe“ aus der Verhetzung von Arbeitgebern und Arbeitern ein Geschäft machen, anstatt gleich anderen Arbeitgebersekretären ihre hochverantwortliche Stellung zum Segen der Volkswirtschaft zu verwalten, können unter diesen Umständen um so wüster ihr gemeingefährliches Spiel treiben.

Besonnene Männer außerhalb des Saarreviers nehmen nun freilich das Musterexemplar dieser Berufsspezies, Herrn Dr. Tille, schon seit längerer Zeit nicht mehr ernst. Trotzdem aber ist sein jüngstes Diktum, das das „ganze Geschwätz von den Menschenrechten“ in die Rumpelkammer verweist, in seiner Wirkung auf die bereits erregten Arbeitermassen des Saarreviers nicht zu unterschätzen. Wenn die Wortführer des Kapitals die sittlichen und die Rechtsgrundlagen, auf denen unsere gesellschaftliche Ordnung in stillschweigender Konvention beruht, auch in der Theorie noch vernichten wollen, dann treiben sie selbst die Massen zum Appell an die von aller moralischen Bindung befreite, gesetzlose Gewalt. Die Tillesche „Westd. Korresp.“ hat schließlich ganz Recht, wenn sie die Schilderung der Burdacher Arbeitgebertaktik mit der Ueberschrift versieht: „Die Vorfrucht der Sozialdemokratie“. Herr Dr. Tille selbst verwaltet das Treibhaus, in dem sie gezüchtet wird.

Der christliche Metallarbeiterverband hat natürlich den ihm von den Arbeitgebern hingeworfenen Fehdehandschuh in einer machtvollen Protestversammlung aufgenommen. Die Burdacher Hütte hat diese für jeden sich selbst achtenden Menschen selbstverständliche Gegenbewegung vorausgesehen, also auch herbeiführen gewollt. Sie hat mithin bewußt den Kampf direkt provoziert. Um so eigentümlicher berührt das Entrüstungsschreiben der Hüttendirektion, worin sie die großen Wohlfahrtsspenden der Hütte mit Rücksicht auf die „Arbeiterunruhen“ zurückzuziehen ankündigt.

Es gibt in dem von „Prinzipien“ wenig geplagten England doch wenigstens ein Prinzip, nach dem die Arbeitgeber und die Arbeiter ihre Beziehungen untereinander regeln, den Grundsatz des „fairplay“. Anscheinend hat Herr Tille auch diesen Grundsatz für Saarabien in die Rumpelkammer verwiesen. Und fairplay gehört doch nicht einmal zu den „Menschenrechten“! W. Z.

Friede in der Metallindustrie.

Nachdem die streikenden Gießereiarbeiter der Bezirksverbände Braunschweig, Breslau, Dresden, Augsburg und letzthin Hannover ihre Hauptforderungen, Mindestlöhne und Anerkennung der Gewerkschaftsführer als berufene Vertreter bei den Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern, zurückgezogen haben, beschloß der Vorstand des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller am 29. Mai die auf den 2. Juni angekündigte Aussperrung von 60 % der Arbeiter nicht zu verwirklichen. Ein nationales Unglück ist damit verhütet: 120 000—130 000 Arbeiter mit ihren Familien wären beim offenen Ausbruch des Krieges zu den Pfingstfeiertagen auf die Straße gesetzt worden. Bei beiden Teilen, Arbeitgebern und Arbeitern, hat das Verantwortlichkeitsbewußtsein gegenüber diesen Folgen wohl entscheidend mitgewirkt, dem Terror auszuweichen. Ist der Ausgang des unseligen Konflikts also glücklicherweise verständig geregelt, so wirkt doch der ganze Kampf in seiner Entstehung und seinem Verlaufe als ein jämmerliches und höchst beschämendes Schauspiel: Eine wenig geschickte, die Unternehmer stark provozierende Kampfesherausforderung von seiten des Metallarbeiterverbandes, der sich an Mitgliederzahlen berauscht, seine eigene Kraft maßlos überschätzt und die vielgepredigte „Solidarität der Arbeiterschaft“ durch die Art, wie er die Christlichen und Hirsch-Dunckerschen vor den Kopf stößt, selbst vernichtet; wochenlanges Hin- und Herhetzen, ohne einen klaren Plan, ohne einen festen Willen auf beiden Seiten; gegenseitige Verunglimpfung ohne eine ehrliche, offene Aussprache der berufenen und bevollmächtigten Vertreter der Parteien — die Arbeitgeber bekämpfen die Metallarbeiterorganisation als Kollektivfeind, richten ihre Forderungen an denselben Gesamtverband, erwarten vom Einfluß seiner Zentrale die Beilegung der Einzelkämpfe an den verschiedenen Oertlichkeiten, aber die Anerkennung seiner legalen Existenz und der Verhandlungsvollmacht seiner Führer, die logische Konsequenz jener Strategie, verweigern sie strikt! — und schließlich diese Drohungen mit Prolongationsterminen, das Bramarbasieren unter schrittweisem Zurückweichen auf der andern Seite — homerische Kriegskunst mit Hornberger Schießerfolgen!

Was drei oder sechs verständige Männer auf jeder Seite, die ihre Organisationen hinter sich wissen, in ruhiger Diskussion um einen gemeinsamen Tisch herum in wenigen Stunden erreicht haben würden, eine die Interessen beider Parteien billig abwägende Verständigung, das ist auf dem Wege dieses wochenlangen Haderns nicht nur nicht gelungen, sondern die Erreichung dieses Zieles ist durch das Aufwühlen der Verbindungswege auch für absehbare Zukunft bedenklich erschwert. Die Arbeiter sind durch den Ausgang des gegenwärtigen Kreuzzuges um eine an sich durchaus berechtigte, aber technisch und taktisch doch etwas weniger naiv einzufädelnde Sache sicherlich nicht zufrieden gestellt; also wird dasselbe Hund- und Katzspiel wohl demnächst wieder beginnen, zur höheren Ehre des Prinzips „Herr im Hause“ auf der einen Seite und „Klassenkampf als Selbstzweck“ auf der anderen Seite.

Die Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform hat soeben drüben in England die schweren Auseinandersetzungen über bedeutende Forderungen in der Baumwollindustrie von Nordostlancashire und in der Schiffbauindustrie am Clyde beobachten können. Die Spannung und die Macht war auf beiden Seiten groß. Aber vom ersten Augenblick an liefen die besonnenen Verhandlungen zwischen beiden Lagern durch die berufenen Generalsekretäre. Gewiß monatelang. Aber der gute Wille zur Verständigung war vorhanden, und so kann das glückliche Britannien in diesem Jahre bereits auf zwei großartige gewerbliche Friedensschlüsse zurücksehen, die uns in Deutschland etwas Unmögliches, Unerreichbares zu sein scheinen.

Der Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau (vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 33 Sp. 862) hat mit teilweisem Erfolg für die Arbeiterschaft geendet. Gefordert war die achtstündige Schicht. Als Uebergangszeit sollten gelten vom 1. Juli 1906 bis 1. Januar 1908 die neunstündige Schicht und zwar für alle Arbeiter, unter wie über Tage. Eingeführt wird die Neunstundenschicht; allerdings nur für die in der Förderung und deren Ueberanlagen beschäftigten Arbeiter. An Lohn war gefordert worden ein Mindestlohn im Gedinge (Akkord), und zwar für Häuer 4,50, für Schlepper 4,20 ℳ. Die Unternehmer gingen auf die Forderung der Mindestlöhne nicht ein, gestanden aber gewisse Erhöhungen der zurzeit gezahlten Schichtlöhne zu. Die Arbeiter hatten eine gemeinsame, einheitliche Regelung und schriftliche Zusagen von Seiten der Unternehmer gewünscht. Dies ist aber nicht erreicht worden, sondern die Abänderung der Arbeitsordnungen erfolgt einzeln für jeden Betrieb. Es ist jedoch Abänderung der drückendsten Bestimmungen versprochen worden.

Ausstand der Straßenbahner in Dortmund. Die Straßenbahn in Dortmund ist seit dem 1. April d. J. in städtische Regie übergegangen. Die Angestellten hofften dadurch Verbesserungen ihrer Lage zu erzielen, fanden sich aber enttäuscht. Die wachsende Mißstimmung erreichte ihren Höhepunkt, als zum 1. Juni eine neue Dienstordnung bekannt gemacht wurde, durch welche die Mannschaften zu 14-, ja unter Umständen 17- und 18stündiger Dienstzeit verpflichtet werden sollten. Seit Freitag, den 1. Juni stehen die Straßenbahner in Dortmund im Streik, so daß die Straßenbahn fast vollständig ruht. Von den 65 sonst im Betrieb befindlichen Wagen verkehren nur 5 unter polizeilicher Bedeckung. Gerade bei dem zu erwartenden Pfingstverkehr bedeutet dies eine empfindliche Störung.

Arbeiterschutz.

Ausdehnung der Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in Mannheim und Ludwigshafen. In weiten Teilen Deutschlands machte die Verteilung der fünfstündigen erlaubten Arbeit an Sonn- und Festtagen auf die Zeit von 8 bis 9 Uhr vormittags und 11 bis 3 Uhr nachmittags eine Sonntagsruhe für die Angestellten tatsächlich unmöglich. Man hält in kleineren Städten aber — angeblich mit Rücksicht auf die Landkundschaft — an dieser Einteilung fest. Neuerdings geben auch mittlere Städte dies Vorurteil auf. So hat nunmehr die Stadt Mannheim ein neues Ortsstatut über die Sonntagsruhe in den offenen Verkaufsstellen erlassen, welches die seitherige Verkaufszeit von 8 bis 9 Uhr vormittags beseitigt und die seitherige Verkaufszeit von 11 bis 3 Uhr nachmittags auf die Zeit von 11 bis 2 Uhr verkürzt. Der Bürgerausschuß hat zur Bürgermeisterei-Vorlage die Einschränkung gefügt: „soweit nicht gemäß § 105e der Gewerbeordnung für die sogenannten Bedürfnisgewerbe von dem Bezirksrat Ausnahmen von dieser Bestimmung zugelassen sind.“ Hoffentlich findet das Statut die staatliche Genehmigung. Die Nachbarstadt Ludwigshafen hat ein gleiches Ortsstatut erlassen. Man erwartet, daß auch Heidelberg dem guten Beispiele folgen wird, dem wir möglichst weite Nachahmung wünschen.

Einen Fortschritt des Gedanken völliger Sonntagsruhe im Handel bedeutet es, daß kürzlich in Breslau durch eine Versammlung der Ladeninhaber eine Agitation dafür eingeleitet wurde, in den Monaten Juni, Juli, August den völligen Laden- und Geschäftsschluß durchzuführen. Eine Kommission, in der fast alle Branchen (außer der Zigarrenbranche) vertreten sind, wurde gewählt, um die Sache weiter zu verfolgen.

Den 8 Uhr-Ladenschluß in Hamburg beantragt ein Teil der Geschäftsinhaber der Lederbranche der Stadt. Der Senat hat eine Kommission eingesetzt um festzustellen, ob die Zahl der Antragsteller die erforderliche Zahl von zwei Dritteln oder einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber erreicht.

Sonntagsruhe in den Gefängnissen. Durch allgemeine Verfügung vom 25. Mai hat Justizminister Dr. Beseler angeordnet, daß künftig an einer Reihe von nationalen wie kirchlichen Festtagen für die Gefangenen Sonntagsruhe herrschen soll. Nur die Arbeiten, die zur Fortführung der Hauswirtschaft nötig sind, sind fortzuführen.

Forderungen für den Gewerbearzt. Der Aerztliche Bezirksverein München hat eine Abteilung für freie Arztwahl und diese hat eine Kommission für Arbeiterhygiene und Statistik gebildet. Unlängst hat dieser Ausschuß Leitsätze für die Aufstellung von Gewerbeärzten formuliert und sie dem zuständigen Ministerium des Aeußeren vorgelegt für die Ausbildung des Gewerbearztes wird gefordert:

Der Gewerbearzt soll aus den praktischen Aerzten gewählt werden; dabei muß eine mehrjährige kassenärztliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Der anzustellende Gewerbearzt muß mindestens 1 Semester an einem hygienischen Institute Vorlesungen über Gewerbehygiene gehört und an praktischen hygienischen Kursen teilgenommen haben. Aerzte, die bereits wissenschaftlich-literarisch auf dem Gebiete der Gewerbehygiene hervorgetreten sind, erhalten den Vorzug. Während der Ausbildungszeit soll Gelegenheit geboten werden, Fabriken in Begleitung

des Gewerbeaufsichtsbeamten zur Orientierung zu besuchen. Die Anstellung erfolgt zweckmäßig zunächst probeweise auf 1 bis 2 Jahre. Während deren der Gewerbearzt seine Ausbildung in technologischer und nationalökonomischer Beziehung vervollständigt. Wünschenswert wäre es, wenn in der Zukunft die Gewerbekrankheiten einen besonderen Prüfungsgegenstand in der Prüfung pro physicatu bilden würden.

Die Arbeitstätigkeit des definitiv angestellten Gewerbearztes wird folgendermaßen umschrieben:

1. Hauptaufgabe ist die selbständige Aufsicht über die Durchführung der in der Gewerbeordnung zum hygienischen Schutze der Arbeiter getroffenen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften aus § 120a—e, sowie der die Wöchnerinnen und die jugendlichen Arbeiter und Kinder betreffenden Bestimmungen. Er ist berechtigt Vorschläge zur Abänderung oder Erweiterung der bis jetzt geltenden Bestimmungen zu machen. 2. Der Gewerbearzt hat das Recht, die Betriebe selbständig nach eigenem Ermessen zu besichtigen und dabei auch eine körperliche Inspektion der Arbeiter, sofern sie sich dazu bereit finden, vorzunehmen. Er hat die Pflicht, auf Wunsch des Fabrikinspektors Betriebe zu besichtigen und Gutachten zu erstatten. Zu wichtigen Untersuchungen, die einen besonderen wissenschaftlichen Apparat erfordern, ist er befugt, die Hilfe der dafür geeigneten staatlichen Untersuchungsstellen in Anspruch zu nehmen. Ueber seine Wahrnehmungen hat der Gewerbearzt einen amtlichen Bericht zu liefern.

Da bei den vorgesehenen Aufgaben jede weitere ärztliche Tätigkeit als praktischer Arzt in Wegfall kommen muß und damit alle die daraus resultierenden Einnahmen entfallen, andererseits nur Aerzte mit mehrjähriger praktischer Tätigkeit für die Stellung in Betracht kommen, so werden voraussichtlich nur dann geeignete Persönlichkeiten gewonnen werden, wenn das Jahresgehalt auf ein Anfangsgehalt von 6000 *M* mit entsprechender Pensionsberechtigung bei definitiver Anstellung normiert wird.

Eine Bergarbeiterschutzkommission in England. Der König hat unter dem Eindruck des Unglücks in Courrieres, ähnlich wie in Deutschland, eine Kommission aus Parlamentariern, die ehemals Bergleute waren, Grubeningenieuren und Bergwerksvertretern unter dem Vorsitz des Lord Monkswell eingesetzt, um die Wirksamkeit des Bergarbeiterschutzgesetzes zu untersuchen. Der Fragebogen der Kommission umfaßt Maßnahmen gegen Unfälle, Ventilation, Krankheiten, Grubenbetriebsordnung, die Rekrutierung des Ingenieurpersonals und die Frage nach der Notwendigkeit eines Spezialbefähigungsnachweises für jeden Grubenleiter.

Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung. Nach dem 7. Jahresbericht ist das Jahr 1905 besonders günstig gewesen, da sowohl die Zahl der Mitglieder wie die der gemeldeten Fälle bedeutend gewachsen ist. Der Hauptverein hat jetzt 2650 Mitglieder, die verschiedenen Vereine in ganz Deutschland zählen deren gegen 5500. Es wurden bei der Geschäftsstelle in Berlin im vergangenen Jahre 252 neue Fälle mit 414 Kindern gemeldet. Von diesen 252 Fällen entsprangen 178 nicht normalen Familienverhältnissen. Die Fälle von Ausnutzung sind dank der Beaufsichtigung durch die Polizei sehr zurückgegangen; es sind nur 14 gemeldet, dagegen 99 Fälle von Mißhandlung und 74 von Verwahrlosung. Der Verein hat im vergangenen Jahre für 29 Kinder Fürsorgeerziehung erwirkt, für 20 andere Aufnahme in Anstalten durch die Behörden oder andere Vereine. 160 Pflegekinder hat er selbst gehabt, außerdem 22 Kinder in Ferienkolonien oder aufs Land geschickt. Da das kleine Asyl in Zossen nicht mehr den Ansprüchen genügt, ist dem Verein von zwei Vorstandsmitgliedern das Haus „Kinderschutz" in Zehlendorf erbaut worden.

Arbeitsnachweis.

Die internationale Entwicklung des Arbeitsnachweises.

Nach den Berichten der internationalen Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen.

Die gesunde und gerechte Idee des kommunalen Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage erobert sich immer mehr die Zustimmung und Beachtung aller am gewerblichen Leben interessierten Kreise. Freilich vollzieht sich diese Entwicklung schneller bei den Arbeitern als bei den Unternehmern, wenn es auch in der Hauptsache nur diejenigen unter den Arbeitgebern sind, die den Nachweis als Kampfmittel nicht entbehren zu können glauben, welche dem paritätischen Institute ablehnend gegenüberstehen. Die Stellung der Arbeiter hat in den letzten Jahren eine heilsame Wandlung durchgemacht. Ursprünglich begegneten ihm die Organisationen mit schroffem Widerspruch; aber einmal mochte es die Einsicht gewesen sein, daß ihren eigenen Nachweisen enge Grenzen der Wirksamkeit gezogen sind, da er lediglich auf der nicht immer streng gehandhabten Anzeigepflicht der aus einer Arbeitsstelle Austretenden beruht; andererseits schwand auch mehr und mehr das Mißtrauen, als man bei den meisten kommunalen Arbeitsvermittlungsanstalten Deutschlands das ehrliche Streben gewahrte, wirklich unparteiisch zu sein.

Bemerkenswert ist es, daß eine ähnliche Entwicklung, wie sie sich bei uns vollzogen hat, auch in einigen anderen Ländern Europas eingetreten ist — allerdings begreiflicherweise nur da, wo die kommunalen Bureaus nicht bloß die Interessen der Arbeitgeber wahrnahmen, wie dies in Ungarn der Fall ist.

Die Auffassung der organisierten Arbeiter von Wert und Erfolg der Arbeitsnachweise spiegelt sich in den Berichten über die Arbeitsvermittlung ihrer Heimatländer, welche die internationalen Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen dem zweiten Berichte über die Gewerkschaftsbewegung 1904 beigefügt haben. Leider sind es nur wenige Landeszentralen, die sich geäußert haben, außer Deutschland Schweden, Norwegen, Ungarn und Bulgarien.

In Deutschland betrachteten es nach dem Berichte des deutschen Sekretärs Joh. Sassenbach die Gewerkschaftsorganisationen von Anfang an als ihre Aufgabe, den Verbandsangehörigen Arbeit zu verschaffen. Man versuchte Gleichstrebende in die Werkstellen hineinzubringen, um den Einfluß der Organisation zu heben und den gewerkschaftlichen Kampf zu erleichtern. Jedoch war es gegenüber dem Umfange der Umschau nur ein verschwindend kleiner Teil von Arbeitsstellen, der durch Gewerkschaftsnachweise besetzt wurde. Trotzdem stellten sich die Organisationen der Anregung, sich den paritätischen Instituten von Gemeinden und Vereinen anzuschließen, zunächst ablehnend gegenüber; sie brachten diese Ansicht u. a. in einer Resolution auf dem zweiten Gewerkschaftskongresse in Berlin (1896) zum Ausdrucke: „Grundsätzlich abzulehnen ist jede Erwägung der Möglichkeit einer gemeinsam geführten Arbeitsvermittlung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber." Die kommunalen Nachweise würden nur den Interessen des Kapitals dienen; ja bei eintretenden Differenzen zwischen Kapital und Arbeit würden sie eine ständige Gefahr für die Arbeiter bilden, da sie dann ihren Interessen entgegen gehandhabt würden. Wollte der Staat oder die Kommune etwas tun, so könnte es sich nur darum handeln, den Arbeitern die pekuniären Mittel zur Regelung des Arbeitsmarktes zu gewähren nach Art der auf merkantilem Gebiete zum Besten der Kaufmannschaft errichteten Handelsbörsen.

Diese Resolution wurde angenommen, obwohl ein den kommunalen Anstalten günstiger Standpunkt von verschiedenen Seiten vertreten wurde. Aber schon 3 Jahre später auf dem Frankfurter Kongresse siegte die in Berlin unterlegene Richtung; sie fand nur einen Widerspruch von 5 Stimmen. In der Resolution wurde zunächst die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung als wertvolles Mittel zur Hebung der Klassenlage anerkannt. Es wurde jedoch weiter ausgesprochen, daß „es unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen an manchen Orten für eine Reihe von Berufen von Vorteil sein kann, sich an kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen." Weiter wurden bestimmte Grundsätze festgelegt, denen die gemeindlichen Anstalten entsprechen sollten, um von den Gewerkschaften anerkannt zu werden. In einem gewissen Widerspruche zu dem fast feindlich klingenden Anfang der Resolution lautete der Schluß entgegenkommend: „Gut funktionierende Facharbeitsnachweise sind möglichst mit dem städtischen Arbeitsamte in Verbindung zu bringen, um eine vollständige Arbeitsnachweisstatistik zu ermöglichen. Paritätische Arbeitsnachweise sind nicht zu verwerfen, wenn es dadurch den Arbeitern gelingt, zugleich ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse günstiger und stabiler zu gestalten."

Dieser Beschluß besteht noch immer zu Recht, und Sassenbach spricht im letzten Absatze seines Berichts sich dahin aus, daß „inzwischen in beiden Lagern (bei Arbeitern und Arbeitgebern) das Mißtrauen und die Abneigung gegen unparteiische Nachweise im Schwinden begriffen zu sein scheint. Man frage sich doch: Wie viele wirklich gute Stellen haben unsere gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise bisher schon besetzt? Haben wir wirklich durch den Arbeitsnachweis einen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen ausüben können? Da man in den seltensten Fällen auf diese Fragen eine befriedigende Antwort haben kann, während andererseits die Notwendigkeit einer besseren Regelung des Arbeitsmarktes immer brennender wird, wird wohl zu verzeichnen sein, daß die Arbeitsvermittlung auf unparteiischer Grundlage, die in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat, sich immer mehr ausdehnt, ohne daß der Gewerkschaftsbewegung, der zurzeit ganz andere Kampf- und Machtmittel zur Verfügung stehen, dadurch ein Schaden zugefügt wird."

In Schweden ist die Frage der nichtprivaten Vermittlung noch ziemlich neu. Sie beschäftigte den Reichstag zum erstenmal im Jahre 1900; damals wurde ebenso wie ein Jahr darauf ein Antrag, öffentliche Arbeitsvermittlungsanstalten ins Leben zu rufen, abgelehnt, doch wurden 1902 nach ausländischem Muster die ersten

kommunalen Nachweise in Helsingborg und Gothenburg geschaffen, denen bald andere (u. a. in Stockholm) folgten. Unter den Prinzipien, nach denen diese Institute geleitet werden, sind besonders bemerkenswert: 1. Der Regel nach geschieht die Vermittlung von Arbeit durch die Gemeinden ganz unentgeltlich. 2. Der Anschein der Wohltätigkeit ist zu vermeiden. 3. Jede dieser Institutionen wird paritätisch geleitet von einem Vorstande mit einem von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählten unparteiischen Vorsitzenden.

Nur wenige Organisationen von Arbeitern und Unternehmern besitzen eigene, getrennte Nachweise; sie hängen größtenteils mit dem Buchdruckgewerbe zusammen; daneben sind Einrichtungen des schwedischen Eisen- und Metallarbeiterverbandes und des Verbandes der Transportarbeiter bemerkenswert. Einflußreicher scheint der gemeinschaftliche Nachweis im Bäckereigewerbe Stockholms zu sein. Bei ihm finden sich Anklänge an den Gedanken der Allianz zwischen Unternehmern und Arbeitern. Es müssen nämlich Arbeiter, um im Nachweisbureau eingeschrieben zu werden, dem Verbande der Bäckereiarbeiter angehören, und unter den Unternehmern werden die Mitglieder des Bundes schwedischer Bäckereibesitzer bei jeder Gelegenheit bevorzugt; auch haben außerhalb des Bundes Stehende eine höhere Gebühr zu entrichten. Bei Streiks und Aussperrungen stellt das Bureau seine Tätigkeit ein. Im allgemeinen herrscht in Schweden auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung noch arge Zersplitterung und Regellosigkeit. Der referierende Gewerkschaftssekretär (Herm. Lindquist) hält die Organisation des Bäckergewerbes für die zweckmäßigste; da aber in den meisten Wirtschaftszweigen die Verhältnisse noch nicht reif für eine solche Verfassung sind, so empfiehlt er die Ausgestaltung der kommunalen Nachweise.

In Norwegen bestehen neben der für Gesindevermittlung wie überall stark entwickelten, von den Behörden unkontrollierten privaten Stellenvermittlung 4 kommunale Nachweise (Christiania, Bergen, Drontheim und Stavanger) auf paritätischer Grundlage, die bei Streiks die Vermittlung aussetzen. Daß die Regierung diese Institute auf staatsgesetzlicher Grundlage verallgemeinern will, haben wir vor kurzem berichtet (Sp. 844); die Vorarbeiten sind schon seit 1901 im Gange.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Ungarn. Bis zu den Arbeitslosendemonstrationen in Ofen-Pest 1897 und 1898 bekümmerte sich die Regierung, wie der Sekretär des Ungarländischen Gewerkschaftsrates S. Jászai schreibt, nicht um die Regelung des Arbeitsmarktes. Im Jahre 1900 wurde jedoch das erste städtische Arbeitervermittlungsamt in Ofen-Pest errichtet. Dieses Institut war nur dem Namen nach kommunal, in Wirklichkeit vom Staate stark finanziert und geleitet. Ihm folgten bald andere städtische Nachweise. Doch sollen sich die kommunalen Aemter bald als Streikbrecherinstitute entpuppt haben. Auch als man den Drängen des Gewerkschaftsrates nachgeben und ihm 6 Sitze im Ausschusse überlassen mußte, suchte die Regierung durch Verordnungen seinen Einfluß zu paralysieren. Die Folge davon ist, daß in Ungarn die Gewerkschaften den kommunalen Instituten mit ausgesprochenem Mißtrauen gegenüberstehen. Jászai schreibt: „Trotz aller Anstrengungen können die staatlichen Arbeitsvermittlungsämter bei weitem nicht solche Resultate aufweisen wie die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise. Die Ursache ist darin zu suchen, daß in den Gewerkschaften bessere Arbeitskräfte zu finden sind als in den öffentlichen Nachweisen, und die Unternehmer sind gezwungen, obgleich sie Feinde der Gewerkschaften sind, um bessere Arbeitskräfte zu gewinnen, die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften in Anspruch zu nehmen."

Bulgarien besitzt bisher nur private, anscheinend besonders unzuverlässige Stellenvermittler. „Soweit Meinungsäußerungen von seiten der Gewerkschaften erfolgt sind, lauten sie allgemein günstig für das System der paritätischen Arbeitsnachweise, welche vom Staate allein oder von Staat und Gemeinden zusammen zu unterhalten wären."

Kein paritätischer, öffentlicher Arbeitsnachweis in Bremen. Ein bedauerlicher Beschluß der Bürgerschaftsdeputation in Bremen wird von der „Frankf. Ztg." gemeldet. Danach sind die Bestrebungen, die Stadt Bremen zur Errichtung eines öffentlichen, paritätischen Arbeitsnachweises zu veranlassen, gescheitert. Bereits im Frühjahr 1898 gelang es, Senat und Bürgerschaft zu bewegen, zur Beratung des Gegenstandes eine Deputation niederzusetzen. Nach langen Verhandlungen, die eine Zeitlang zum günstigen Ergebnisse zu führen schienen, erstattet jetzt die Deputation einen Bericht, in dem sie erklärt, daß sie ihren früheren zustimmenden Entwurf nicht mehr befürworte, vielmehr Senat und Bürgerschaft empfehle, von der Errichtung eines paritätischen Nachweises abzusehen. In der Begründung ihrer veränderten Stellung in der Arbeitsvermittlungsfrage sagt die Deputation, sie habe ihre Ansicht geändert, weil bei der geplanten Arbeitsnachweisstelle die sozialdemokratischen Arbeiter auf die Verwaltung trotz aller paritätischen Vorschriften einen schädlichen Einfluß gewinnen würden. Merken die Deputationsmitglieder wirklich nicht, welches sozialpolitische Armutszeugnis sie sich mit solchen kleinlichen Maßnahmen ausstellen? Auf diesem Wege wird es ihnen freilich nicht gelingen, die Kluft zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft zu überbrücken.

Zur Frage der privaten Stellenvermittlung sucht, wie wir (in Sp. 494) berichteten, ein Entwurf des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe Stellung zu nehmen. Jetzt hat der deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband zu Hamburg erneut in einer Eingabe besonders darum gebeten, daß auch die Herausgeber der überall auftauchenden Stellenlisten, die unter dem Namen „Stellenbote", „Vakanzenpost" und dergleichen erscheinen, den Vorschriften unterstellt werden. Diese Stellenlisten sind, wie in der Eingabe nachgewiesen wird, vielfach wertlos, da sie zumeist nur Stellen anzeigen, die bereits mehrere Tage vorher in den Tageszeitungen erschienen sind und beim Nachdruck bereits besetzt sind. Deshalb wird auch das Geld unnütz ausgegeben, das die Herausgeber derartiger Vakanzenlisten den Stellensuchenden abnehmen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die zehnte Tagung des Deutschen Zentralkomitees für Lungenkranke, die am 31. Mai im Reichstagsgebäude veranstaltet wurde, wurde vom Vorsitzenden Staatsminister Graf v. Posadowsky mit folgender Rede eröffnet:

Es sind nunmehr zehn Jahre her, seit unser Verein gegründet wurde, und wir können mit Befriedigung auf diese zehnjährige Tätigkeit zurückblicken. Es ist gewiß in dem Zeitraum Großes geleistet, um die verheerende Volkskrankheit mit Erfolg zu bekämpfen, die an dem Mark unseres Volkes noch immer zehrt. Aber wir dürfen deshalb nicht rasten und nicht rosten.

Wie ich gestern bereits bei einer anderen Gelegenheit bemerkte, werden die Bedingungen für die Gesundheit unseres Volkes durch unsere schnell wachsende Bevölkerung, durch die Anhäufung der Bevölkerung an gewissen Brennpunkten unseres wirtschaftlichen Lebens, durch die technische Entwickelung unseres Arbeitsbetriebes — ich sage: durch alle diese Verhältnisse gestalten sich die Bedingungen für unsere Volksgesundheit fortgesetzt ungünstiger, und das zwingt uns, unsere Bestrebungen immer mehr zu vertiefen und in immer höherem Grade unsere ganze Kraft einzusetzen, um unserem Volke die Gesundheit zu erhalten und es vor körperlicher Entartung zu bewahren.

Ich meine: so Großes auch unser Verein, gestützt auf eine mächtige Volksanregung, in den letzten zehn Jahren geleistet hat, so sind wir doch von unserem hohen Ziele noch recht weit entfernt. Wir müssen noch viel mehr Volksheilstätten zu begründen suchen, um jeden, der es bedarf, sofort und rechtzeitig in die Fürsorge dieser Heilstätten zu übernehmen. Und woran es vor allem mangelt, das ist die nötige Anzahl von Freistellen an den einzelnen Anstalten, um auch bedürftigen Personen ohne Verzug die nötige Fürsorge kostenlos angedeihen zu lassen. Endlich fehlen noch immer genügend Einrichtungen, um diejenigen, für die man eine Hoffnung auf Besserung und Heilung nicht mehr hegen kann, in Anstalten unterzubringen, wo sie ohne Gefahr für ihre Umgebung ihren Lebensabend friedlich zubringen können.

Die Männer der Wissenschaft behaupten, daß es möglich wäre, die Tuberkulose ebenso auszurotten, wie es früheren Zeiten gelungen ist, andere Volkskrankheiten wirksam zu bekämpfen und vollständig zu unterdrücken. Ist das richtig, dann muß das deutsche Volk, ein Volk, das sich bereits eines hohen Grades der Wohlhabenheit erfreut, das ausgestattet ist mit allen Mitteln der Wissenschaft und der Technik, — dann muß das deutsche Volk auch dieses Ziel erreichen können.

Meine Herren, wenn dem so ist, so müssen alle Kreise des Volkes hierzu hilfreiche Hand bieten. Wer dem Volke die Gesundheit erhält, erhält es arbeitsfähig und wehrfähig. Je arbeitsfähiger und wehrfähiger aber ein Volk ist, desto mehr wird es seine Schwerkraft im Wettbewerb der Völker in der Gegenwart behaupten können und sich eine ehrenvolle Stellung in der Geschichte der Zukunft sichern. Um aber diese Aufgabe erfolgreich zu lösen, bedürfen wir offener Herzen und offener Hände, und meine Bitte geht zum Schluß dahin, daß Sie in Ihren Kreisen mit dem Einfluß, den Sie besitzen, dahin unablässig wirken möchten, immer neue Freunde unserer Bewegung zuzuführen und damit uns zu ermöglichen, mit frischem Mut und sichtbarem Erfolg unseren Stiftungszweck weiter zu verfolgen, welchen wir zwar nicht völlig erreichen werden, welchen zu erreichen aber künftigen Geschlechtern hoffentlich beschieden sein wird zum Besten unseres Vaterlandes.

Dem im Verlauf der Sitzung erstatteten Bericht über den Umfang und Erfolg der Heilstättenbehandlung ist folgendes zu ent-

nehmen. Die Zahl der Heilstättenbehandelten stieg von 14 000 (1901) auf 26 621 (1905), darunter rund 19 000 Männer und 7500 Frauen, die Zahl der Verpflegungstage stieg im gleichen Zeitraum von 1 090 000 auf 1 980 000, der Kostenaufwand von 5 Mill. auf 9 Mill., der Gesamtaufwand (seit 1901) auf 38 Mill. Von den 1901 als geheilt Entlassenen seien noch jetzt 32 % der Männer, 39 % der Frauen, im Durchschnitt 34 % der dauernd Behandelten, völlig erwerbsfähig. Das Ergebnis bei den dem Reichsversicherungsamt unterstellten Heilstätten sei nicht so günstig wie das der Heilstätte für Arbeiter der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen (53 % Dauerheilungen), das läge an der erhöhten Rücksichtnahme des Staates auf die heilbehandlungsentlassenen Arbeiter. Immerhin bewiesen alle diese Resultate, daß die Heilstättenbehandlung noch immer der Kern der Tuberkulosebekämpfung ist.

Besonders wurde die rechtzeitige Entfernung der Kranken aus der Familie im Interesse der Prophylaxe gegen die Berührung mit Tuberkulösen, die bei den Wohnungsverhältnissen der Großstädte fast unvermeidlich ist, als anzustrebendes Ziel hingestellt. Um dieses Streben auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen, wurde der Name des Verbandes in Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose abgeändert.

Der Gedankengang des Referats von Geheimrat Professor Dr. Kirchner, der speziell über die Verbreitung und Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter sprach, war folgender:

Wie die Kindersterblichkeit an sich nicht so zurückgegangen sei wie die Sterblichkeit der Erwachsenen, so sei zwar die Tuberkulose bei den Erwachsenen zurückgegangen, im Kindesalter dagegen gestiegen, wie die Statistiken der Schulärzte bewiesen. Vererbt werde die Tuberkulose nur in verschwindend geringen Fällen. Gefährlich sei für die Kinder vor allem der Umgang mit Tuberkulösen oder die Berührung mit ihrem Auswurf. Bekämpfungsmittel der Tuberkulose seien daher vor allem: Entfernung der Kranken aus dem Hause, aus der Familie. Jeder Tuberkulöse im vorgeschrittenen Stadium habe die moralische Pflicht, wenigstens seine Familie vor dem Unglück zu schützen, das ihn betroffen hat. Empfehlenswert sei ferner die Errichtung besonderer Kost- und Logishäuser für alleinstehende Personen, um die unendlich schädliche Ueberfüllung der Wohnungen zu vermeiden. Gute Erfolge werde auch die Erziehung der Bevölkerung zur Sauberkeit, die Erziehung der Lehrer zur Achtsamkeit auf die Symptome der Krankheit erzielen. Denn nur eine frühzeitige Behandlung, die die kranken Kinder aus dem Milieu der Großstadt entferne, könne sie retten. Dazu seien die vorhandenen Heilstätten für Kinder, 14 an der Zahl mit etwa 500 Betten, noch völlig unzureichend. Die Unschädlichmachung der Tuberkulösen in der Familie, Entvölkerung und Vergrößerung der Wohnungen, möglichste Sauberkeit in allen Räumen und Gegenständen, möglichst frühzeitige Behandlung der Erkrankten seien die Mittel, mit denen ein erfolgreicher Kampf gegen die Kindersterblichkeit geführt werden könne.

Geheimrat Pütter, Verwaltungsdirektor der Charité, gab Auskunft über die Auskunftsstellen, die dort eingerichtet sind. Er beklagte die schlechte Beschaffenheit zahlloser Wohnungen, die Ueberfüllung der Krankenhäuser und den Mangel an Tuberkuloseasylen.

Die zweite österreichische Tuberkulosenheilstätte ist Ende Mai in Hörgas (Steiermark) eröffnet worden. Sie wurde vom Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Steiermark auf Antrag des Grazer Gemeinderates errichtet. Bei der Eröffnungsfeier wurde die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens der Krankenkassen mit dem Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose hervorgehoben. Die erste österreichische Heilstätte befindet sich in Alland.

Die Bekämpfung der Bleikrankheit in den Bleiweißfabriken Oesterreichs beschäftigte Anfang April die amtliche Enquetekommission samt den Vertretern des Obersten Sanitätsrates und des ständigen Arbeitsbeirates. Die Experten — zwei Bleiweißfabrikanten, ein Werkmeister und ein Bleiweißarbeiter sowie ein Gewerbehygieniker, Professor Sternberg, — äußerten sich an der Hand eines Fragebogens über die bauliche Einrichtung der Bleiweiß- und Bleioxydfabriken sowie über die Gesundheitsgefährlichkeit der verschiedenen Arbeitsprozesse, ferner über die Fragen der Arbeiterverwendung und Arbeitsdauer sowie über etwaige an die Arbeiter herauszugebende Verhaltungsvorschriften. Sie traten sämtlich dafür ein, daß jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren zur Arbeit in den genannten Betrieben überhaupt nicht zuzulassen seien und daß die Verwendung von Frauen auf das unumgänglich notwendige Maß reduziert werde. Ferner forderten die Experten übereinstimmend, die Arbeitszeit bei gewissen, besonders gefährlichen Prozessen, insbesondere bei der Arbeit des Niederlassens und des Austragens der Bleiweißkammern wesentlich einzuschränken. Hierbei wurde auch die Frage der Beistellung geeigneter Atmungsapparate für die hierbei beschäftigten Personen erörtert und betont, daß auf Erzielung größter Reinlichkeit, insbesondere auf das regelmäßige Baden der Arbeiterschaft sowie auf die strikte Durchführung des Eß- und Rauchverbotes während der Arbeit Gewicht zu legen wäre. Die Nichteinhaltung der hierauf bezüglichen Vorschriften müsse bestraft werden. Dem ärztlichen Dienst liegt nach Ansicht der Experten die Aufgabe ob, eine der Aufnahme der Arbeiter vorhergehende Untersuchung sowie auch eine periodische, mit fortgesetzter Belehrung über die Giftgefahren Hand in Hand gehende ärztliche Kontrolle der Arbeiterschaft unbedingt durchzuführen. Die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen der einzelnen Arbeiter sollen mittelst Standesblättern in Evidenz gehalten werden. Nach zweitägiger Dauer wurde die Expertise geschlossen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die preußischen Eisenbahner. Ueber die Ausdehnung und die Arbeitsstellung des Dienstpersonals der preußischen Eisenbahnen machte Ministerialdirektor Kirchhoff im preußischen Abgeordnetenhause jüngst einige Angaben:

Das gesamte Dienstpersonal der Eisenbahnverwaltung beläuft sich auf rund 411 000 Köpfe, im Jahre 1896 waren es 296 000 Köpfe, d. i. in 10 Jahren eine Steigerung um 115 000 Köpfe oder 88 %. Die gesamten Ausgaben für diese 411 000 Köpfe betragen jetzt 586 Millionen Mark gegen 366 Millionen im Jahre 1896; also 60 % mehr. Die Zahl der etatsmäßigen Beamten ist von 96 000 im Jahre 1896 auf 154 000 gestiegen, also um rund 58 000 oder 60 %. Was die Arbeiterschaft angeht, so rechnet die Eisenbahnverwaltung mit einem Arbeiterkorps von rund 247 000 Köpfen. Das bedeutet gegen das Jahr 1896 mit 192 000 Köpfen einen Mehrbestand von 55 000 Köpfen oder rund 29 % mehr. Der durchschnittliche Jahreslohn der Betriebs- und Streckenarbeiter betrug im Jahre 1896 766 ℳ, im Jahre 1906 aber 931 ℳ; die Steigerung beträgt also 165 ℳ oder 21 %. Die Eisenbahnverwaltung bemißt die Löhne im allgemeinen nach dem Grundsatz, daß sie sie den Löhnen der besseren Privatindustrie anpaßt. Die Durchschnittslöhne der Eisenbahn würden entsprechend höher ausfallen, wenn die Besoldungen des Aufsichtspersonals mit als Arbeitslöhne gerechnet würden. Dann käme noch ein Moment hinzu, was sich zwar nicht in Geld darstelle, aber immerhin ein wertvolles Imponderabile im Eisenbahnwesen sei, nämlich die Chance, daß der Arbeiter in die Beamtenschaft hinübertreten könne.

Unterkunftsräume für unverheiratete Arbeiter der preußischen Eisenbahnverwaltung. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat an die Eisenbahndirektionen eine Zusammenstellung des Inhaltes der auf den Erlaß vom 8. März d. J. über die Herstellung von Unterkunftsräumen für unverheiratete Arbeiter erstatteten Berichte gesandt. Danach sind jetzt an 50 Orten solche Räume vorhanden, während sie an 11 weiteren Orten in der Ausführung begriffen sind oder ihre Herstellung in Aussicht genommen ist. Wie die beteiligten Eisenbahndirektionen berichten, sind diese mit einfachen Möbeln ausgestatteten Räume, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung die Verwaltung übernimmt, von den Arbeitern sehr begehrt. Sie gewähren aber auch der Verwaltung den Vorteil, daß sie in Fällen eines plötzlich auftretenden Bedürfnisses stets einen Stamm geschulter Arbeiter zur Stelle hat. Auf abgelegenen Rangier- und Güterbahnhöfen, für die diese Art der Fürsorge in erster Linie in Betracht kommt, werden zweckentsprechend eingerichtete Räume zu mäßigen Preisen — im Direktionsbezirk Essen von 10 oder 20 Pf. für den Tag — zweifellos gern in Anspruch genommen werden.

Fürsorge für badische Eisenbahner. In einem Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsbudget wird ein Betrag von 80 000 ℳ gefordert, um bei großer Kälte oder bei naßkalter Witterung den im Betriebsdienst tätigen Beamten und Arbeitern unentgeltlich Kaffee mit Zucker verabreichen zu können. Die Eisenbahnverwaltung erhofft davon eine Einschränkung des Verbrauchs alkoholischer Getränke und damit eine Steigerung der Betriebssicherheit. Ferner beabsichtigt man, die im Zugsfahrdienst beschäftigten Beamten, die zu auswärtigem Uebernachten genötigt sind, unentgeltlich mit eigener Bettwäsche auszustatten, wofür jährlich 57 000 ℳ verwendet werden sollen. Außerdem verlangt die Regierung pro Jahr 1½ Millionen Mark zu Lohnaufbesserungen der Eisenbahnarbeiter.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Der Ausschluß geschäftsmäßiger Vertreter bei den Kaufmannsgerichten. Der § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt, daß geschäftsmäßige Vertreter der Parteien vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen werden. Dieselbe Bestimmung ist auch in das Gesetz über die Kaufmannsgerichte übernommen worden. Die „Privat-Beamten-Zeitung" vom 3. Mai weist jedoch darauf hin, daß diese Vorschrift, die ja zum Schutze der Angestellten gedacht ist, da sie pekuniär schlechter als die Chefs in der Lage sind, sich

berufsmäßige Vertretung zu nehmen, trotzdem gerade den Handelsangestellten oft Schwierigkeiten bringt. Bei den Streitigkeiten vor den Kaufmannsgerichten sind neben den vorwiegenden Fachfragen oft auch Fragen juristischer Natur zu entscheiden. Da ferner die meisten Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnisse bei oder nach Beendigung des Vertrages entstehen und bei den Handlungsgehilfen der Stellenwechsel sehr häufig auch einen Domizilwechsel zur Folge hat, so wird es ihnen auch aus diesem Grunde des öfteren nicht möglich sein, ihre Sache vor dem Kaufmannsgericht selbst zu vertreten, vielmehr sind sie darauf angewiesen, einen Vertreter zu suchen. Besondere Schwierigkeiten entstehen den Angestellten ferner dadurch, daß mancher Vorsitzende auch etwaige von der Berufsorganisation gestellte Vertreter als geschäftsmäßige Vertreter beanstandet. Ein Teil der Kaufmannsgerichte hat bereits den Versuch gemacht, hier Wandel zu schaffen. So haben sich in Breslau die Beisitzer bereit erklärt, für außerhalb wohnende Parteien die Vertretung zu übernehmen. Das ist jedoch ein bedenklicher Plan, da die Durchführung desselben zu einer Verquickung der richterlichen Funktionen mit denen eines Sachwalters führt. Die „Privatbeamten-Zeitung" wünscht zwar keinen Anwaltszwang für die Kaufmannsgerichte, aber doch Freiheit in der Wahl, ob ein Vertreter gewünscht wird, oder nicht. In ähnlichem Sinne hat sich übrigens auch das Kaufmannsgericht Mainz dahin ausgesprochen, daß die Zulassung von Vertretern im Interesse der Parteien und damit auch im Interesse der Rechtspflege selbst liege.

Das Gewerbegericht Köln hat eine für die Bedeutung der Tarifverträge im Baugewerbe interessante Entscheidung getroffen. Der „Köln. Ztg." entnehmen wir darüber: Ein Maurer klagte gegen einen Maurermeister auf Zahlung von Kündigungsentschädigung mit der Behauptung, er sei am 1. Mai vormittags plötzlich entlassen worden. Der vor dem Gewerbegericht festgelegte Tarifvertrag im Baugewerbe, der die Kündigung ausschloß, sei am 30. April 1906 abgelaufen. Mithin habe am 1. Mai, als er den Arbeitstag angetreten, keine Vereinbarung über Kündigung bestanden, und es müsse in diesem Falle also die gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist eintreten. Das Gericht stellte sich jedoch auf einen anderen Standpunkt und entschied: Der Kläger ist zu den Bedingungen des Tarifvertrages bei dem Beklagten in Arbeit getreten, und diese Bedingungen gelten auch nach Ablauf des Tarifvertrages solange, bis die Parteien etwas anderes vereinbaren. Nach dem Tarifvertrag bestand keine Kündigung und die Parteien konnten das Arbeitsverhältnis jeden Tag, ohne Kündigung einzuhalten, lösen. Im vorliegenden Falle ist jedoch der Kläger ohne Grund mitten im Tage entlassen worden. Das ist aber nicht zulässig; nach der allgemeinen Rechtsprechung der Gewerbegerichte kann der Vereinbarung des Ausschlusses der Kündigung nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß die Entlassung zu jeder Stunde vorgenommen werden kann, weil der Arbeitstag als Einheit der Arbeitszeit angesehen wird. Die Entlassung konnte demnach nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. Da dieses nicht geschehen, wurde dem Kläger der Lohn für den 1. Mai zugesprochen, die Mehrforderung dagegen abgewiesen.

Kaufmannsgerichts-Statistik für Bayern. Im ersten Berichtsjahre 1905 bestanden in Bayern 23 Kaufmannsgerichte; sechs davon sind für Gemeinden unter 20 000 Einwohnern, also freiwillig errichtet worden; einige wenige haben ihre Tätigkeit erst nach dem 1. Januar 1905 begonnen. Die Statistik beweist, daß die Errichtung von Kaufmannsgerichten einem Bedürfnis entgegengekommen ist. Bei der Beurteilung der Zahlen wird man die Neuheit der Einrichtung berücksichtigen müssen. Die Gesamtzahl der anhängig gewordenen Streitsachen betrug 1134. Davon entfallen allein auf München 670; mit sehr erheblichem Abstand folgen Nürnberg mit 146, Würzburg mit 63, Ludwigshafen mit 40, Pirmasens mit 39, Fürth mit 32, Augsburg mit 26, Kaiserslautern und Bamberg mit je 23 Sachen usw. Der Wert des Streitgegenstandes betrug bei 11,4 % sämtlicher Streitsachen bis 20 *M* inklusive, bei 15,8 % 20 bis 50 *M*, bei 20,9 % 50 bis 100 *M*, bei 31,7 % 100 bis 300 *M* und bei 16,6 % über 300 *M*. Die Streitgegenstandswerte sind erklärlicherweise im Durchschnitt erheblich höher als bei den Gewerbegerichten. Gleichwohl ist die Vergleichsziffer mit 54 % höher als bei den Gewerbegerichten, wo sie nach der vorjährigen bayerischen Statistik 50 % betrug. Ferner sind auch diejenigen Fälle, in denen kontradiktorische Urteile ergangen sind, sehr rasch erledigt worden; in 35 % dieser Fälle dauerte das Verfahren bis zur Urteilsverkündung weniger als eine Woche, in 33 % 1 bis 2 Wochen, in 24 % 2 bis 4 Wochen, nur in 8 % einen Monat und länger. Die Kaufmannsgerichte arbeiten also ebenso rasch wie die Gewerbegerichte. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das gute Funktionieren der jungen Einrichtung war der Umstand, daß die große Mehrzahl der Kaufmannsgerichte (20) an bestehende Gewerbegerichte angegliedert worden sind und mit ihnen den Vorsitzenden teilen, der seine Erfahrungen auf dem Gebiete des gewerblichen Arbeitsverhältnisses nutzbringend für die neuen Gerichte verwerten konnte.

Literarische Mitteilungen.

Zur staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten in Deutschland liegt eine beachtenswerte Schrift vor, die vom Deutschen Werkmeisterverbande als erstes Heft seiner Sammlung „Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes" veröffentlicht worden ist.

Das Heft bringt an erster Stelle einen zusammenfassenden Vortrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff, der die Notwendigkeit und Möglichkeit der Versicherung nachweist, über den gegenwärtigen Stand der Frage unterrichtet und vor allem die Aufgaben betont, die der kräftig entwickelten Pensionsbewegung sämtlicher deutschen Angestellten in den nächsten Jahren obliegen. An diesen Vortrag schließt sich Material zur Versicherungsfrage, zusammengestellt vom Verbandssekretär Eichler. Die Zusammenstellung behandelt zunächst den Hauptausschuß und bringt ein Verzeichnis der Ausschußmitglieder, der angeschlossenen Vereine und der Pensionsvereinigungen; ferner die Leitsätze dieses Hauptausschusses und den Hauptinhalt der daran geübten Kritik. Es folgt der Abdruck des österreichischen Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten, dann eine Uebersicht der vom Aufsichtsamt für Pensionsversicherung genehmigten Kassen und ihrer Leistungen. Für ein genaueres Studium der Frage ist ein Literaturverzeichnis angefügt.

Dr. Waldemar Zimmermann, Arbeiter und Flotte. Eine Studie über Seewirtschaft, Weltpolitik und Arbeiterpolitik. Berlin 1906, Deutscher Verlag (G. m. b. H.), Königgrätzerstr. 41/42. 144 Seiten. Preis 1,50 *M*.

Dr Zimmermann, der durch seine berufliche Tätigkeit und seine wissenschaftlichen Arbeiten aufs beste mit den Gebieten der Sozialpolitik und Flottenfrage vertraut ist, hat mit diesem frischen und eindringlichen Buche eine Tat vollbracht, für die ihm alle Freunde des Vaterlandes und der Arbeiter zu Danke verpflichtet sind. Sicherlich gehört es heute zu den schwierigsten, aber notwendigsten politischen Aufgaben, Weltpolitik und Arbeiterpolitik miteinander zu versöhnen, vor allem den breiten Arbeitermassen selbst zu der Ueberzeugung zu verhelfen, daß ihr Wohl und Wehe mit der überseeischen Ausdehnung Deutschlands eng verknüpft ist. Wahrscheinlich wird manchem sozialdemokratischen Agitator diese kleine Schrift recht unbequem sein, zumal der Verfasser mit Geschick manches Zitat von Aussprüchen bekannter Parteigrößen zu gunsten seiner Ansichten anführen kann. Dabei steht sein Buch hoch über den üblichen Propagandaschriften fürs Volk; ein reichhaltiges historisches, statistisches und wirtschaftspolitisches Material ist in ihm zweckmäßig verarbeitet und gibt seiner Theorie von der dreifachen gemeinsamen Wurzel von Arbeiterpolitik und Flottenpolitik eine schwer anfechtbare, objektive Stütze. Möge diese Schrift die Verbreitung finden und zu der Wirksamkeit gelangen, die zum Heile unseres Volkes so sehr wünschenswert ist.

Die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels. Von Dr. Wilhelm Bode. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Gasthaus-Reform. Weimar 1906.

Für den Kampf gegen den Alkoholismus ist es sehr wertvoll, in der vorliegenden Schrift eine kurze Darstellung tatsächlichen Materials zu haben, aus einem Lande, das allen Nationen in der Antialkoholbewegung voraus ist, mag man sich nun sympathisch oder zweifelnd zu der norwegischen Ordnung des Schankwesens stellen, die förmlich eine Art Reglementierung des Alkoholismus darstellt.

Die Gewerbeförderung im Königreich Württemberg. Im Auftrag der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel verfaßt von Dr. Otto Bechtle, Regierungsrat. Stuttgart 1905.

Die Schrift gibt eine übersichtliche Darstellung der Organisation und Wirksamkeit der jetzt bereits über 50 Jahre bestehenden Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Den breitesten Raum nimmt der Bericht über das Gewerbeschulwesen ein, soweit es der Zentralstelle unterstellt oder von ihr pekuniär und ideell gefördert wird. In diesem Gewerbeschulwesen findet nicht nur die Jugend Berücksichtigung, sondern für die Förderung des schwer ringenden Handwerks dürften namentlich auch die Kurse für Meister und Gesellen Bedeutung haben, die darauf hinzielen, die Leiter von Kleinbetrieben mit den Fortschritten der Technik und kaufmännischen Wesen vertraut zu machen. Neben dem Schulwesen werden noch die der theoretischen Forbildung dienenden Sammlungen, Bibliotheken und Zeitschriften behandelt, die Tätigkeit der „Wanderlehrer", die Veranstaltung respektive Unterstützung gewerblicher Ausstellungen wird geschildert und ähnliches mehr.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 14. Juni 1906. Nummer 37.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der preußische Gesetzentwurf über Wanderarbeitsstätten.

„Habemus legem" können mit Bodelschwingh die Fürsorgevereine ausrufen, welche die Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen, Arbeiterkolonien umfassen und unter diesen „Firmen" seit 50, 30, 25 Jahren der Notlage eines erheblichen Bestandteiles des fünften Standes abzuhelfen sich abmühen. 1892/93, als infolge der damaligen Arbeitsstockung der Andrang wandernder Arbeitslosen sich verdreifachte und die entsprechende Kostensteigerung die freiwillig-kommunalen Fürsorgeanstalten ins Wanken brachte und großenteils umwarf, drang in jenen Fachkreisen die Erkenntnis der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung durch. Die amtlichen Berichte der Polizeibehörden bestätigten ihre Darlegungen und bekräftigten ihre Wünsche. 1895 wurde dem preußischen Abgeordnetenhause die lex Eulenburg vorgelegt; sie scheiterte hauptsächlich an der Kostenfrage. Die neue Arbeitsstockung 1902 verschärfte die Not und stürzte wieder eine Anzahl von Fürsorgeanstalten um. Ein neuer Vorstoß der Abgeordneten von Bodelschwingh- von Pappenheim i. J. 1904 zeitigte den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1905, dem die Staatsregierung durch die jetzige Gesetzesvorlage entsprochen hat.

Die Hauptunterschiede der lex von Bethmann-Hollweg (v. B.) von der lex Eulenburg (E.) sind diese: Während E. die Einrichtung von W.-Stationen oder Wanderarbeitsstätten mit Arbeitsnachweisen für das ganze Staatsgebiet allgemeinverbindlich anordnete, stellt v. B. sie dem Ermessen und der Entscheidung der einzelnen Provinzen, jeder für sich, anheim, verlangt zu einem derartigen Beschluß der Provinziallandtage sogar eine Zweidrittelmehrheit — eine sonst in den Provinzialordnungen überhaupt nicht vorkommende und vom Herrenhause bei seiner vorjährigen Beratung der Sache abgelehnte Klausel. Während E. die Kosten je zur Hälfte den Provinzen und den Kreisen auferlegte (das Abgeordnetenhaus verlangte schon damals einen Staatsdrittelbeitrag), muß nach v. B. jede Provinz Zweidrittel sämtlicher Kosten selbst übernehmen.

Während E. die wichtige Entscheidung darüber, an welchen Orten W.-Stationen einzurichten sind, sowie über den Kostenanteil jedes Kreises (bei Zweckverbänden) dem Provinzialrat, den Erlaß der Verwaltungs- und Betriebsvorschriften dem Oberpräsidenten unter Anhörung des Provinzialrates, die Aufsicht und Revision den Regierungspräsidenten, die letztinstanzliche Entscheidung in streitigen Fällen dem Minister des Innern zuschob — (das Abgeordnetenhaus setzte den Provinzialausschuß schon 1895 an die Stelle des Provinzialrates), nimmt v. B. für die Staatsbehörden keinerlei Mitbestimmung und meritorische Mitwirkung in Anspruch. Nur in den Motiven wird die Möglichkeit einer indirekten und bescheidenen Einwirkung des Staates angedeutet, nämlich durch Gewährung von Prämien für Stations-Arbeitsnachweise, für welchen Zweck im diesjährigen Etat des Ministeriums des Innern 30000 ℳ für das ganze Staatsgebiet ausgeworfen sind.

Die Motive betonen wiederholt, daß es sich bei dieser ganzen Sache, von dem Arbeitsnachweis abgesehen, lediglich um einen Akt armenrechtlicher Fürsorge handle, die gesetzlich nicht Aufgabe des Staates, sondern der Kommunalverbände sei. Das Abgeordnetenhaus hatte dagegen in seinem vorigjährigen Beschlusse

eine „angemessene Beteiligung des Staates an den Kosten" und die Beförderung mittelloser Wanderer auf den Staatseisenbahnen zu einem ermäßigten Tarif verlangt.

Daß die Forderung einer maßvollen, praktisch-volkstümlich gestalteten Arbeitsfürsorge auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, den allgemeinen paritätischen Arbeitsnachweis und im Anschluß daran die besondere Versorgung der notgedrungen wandernden Arbeitslosen umfassend und im ganzen Reiche in ihren Grundzügen einheitlich regelnd, eine sozialpolitisch wohlberechtigte ist, kann nicht wohl in Abrede gestellt werden. Daß es sich um eine bloß armenrechtliche Maßnahme handle, ist doch wohl eine fiskalische petitio principii. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Ergänzung des Armenrechtes durch eine neuartige und in ihrer Art selbständige soziale Fürsorge, um die Beseitigung schreiender Unstimmigkeiten des geltenden Verkehrsrechtes mit dem Armenrecht und beider mit dem Polizei- und Strafrecht, um eine dem gewerblichen Arbeitsvertragsrecht und Verkehrsbedürfnis entsprechende Erleichterung der Arbeitsvermittlung durch Organisation des Arbeitsmarktes. Die wandernden Arbeitslosen insbesondere sind jetzt, sobald sie mittellos werden, vogelfreie Existenzen. Sie werden zerrieben zwischen den beiden Mühlsteinen eines tatsächlichen Bettelzwanges und eines unbedingten strafrechtlichen Bettelverbotes. Eine ohnmächtige Sicherheits- und willkürliche Strafpolizei führt mit ihnen einen aussichts- und endlosen Krieg, oder führt ihn auch nicht. Weil es für die Arbeitsuchenden keinen Schutz durch geregelte Fürsorge gibt, gibt es für die Arbeitsscheuen keinen gerechten und wirksamen Trutz. — Die Last dieser öffentlichen Verwahrlosung von zehntausenden Hilfsbedürftiger ist in allen „Provinzen" dieselbe und fällt auf die ganze Einwohnerschaft, deren Sicherheit und Wohlfahrt doch auch eine staatliche Aufgabe ist. Das „Objekt" beläuft sich für die mildtätige bürgerliche Gesellschaft in Deutschland auf etwa dreißig bis hundert Millionen Mark jährlich, je nach der Lage des Arbeitsmarktes und der Zahl der Wanderarmen, die ethischen Werte ungerechnet.

Wer dies weiß und eine wirksame, organisch aus der tatsächlichen Sach- und Rechtslage heraus gestaltete Lösung wünscht, kann sich mit einer so knapp bemessenen und so ängstlich verklausulierten Abschlagszahlung nicht befreunden. — Wenn es durchaus eine Provinzial-Angelegenheit sein soll: ist denn auch nur im geringsten zu befürchten, daß die Mehrheit irgend eines Provinziallandtages des Guten zuviel tun könnte?

Bekanntlich hatte Pastor v. Bodelschwingh, wohl um einen reichsrechtlichen Druck auf die Provinzen zu entwickeln, im Reichstag am 23. Januar einen Antrag (Petition) zur Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes-Novelle eingebracht: „Die Kosten der Fürsorge für die arbeitsfähigen Wanderarmen von den Ortsarmenverbänden auf die Landarmenverbände (Provinzen) zu übertragen (Aenderung des § 30 U.W.G.) — auch zu bestimmen, daß diese Fürsorge landesgesetzlich, ganz oder teilweise, auch anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden übertragen werden darf." Dieser Antrag wurde von der Reichstagskommission einstimmig abgelehnt. Ob ein Antrag wie der vom Armenpflegerkongreß am 3. März angenommene des Dr. Münsterberg: „Schaffung von Zweckverbänden, welche die Fürsorge für die wandernden Arbeitslosen durch Einrichtungen, in denen Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung auf Grund von Wanderordnungen dargeboten würde, zu übernehmen hätten", besseren Anklang im Reichstag und bei dem Reichsamt des Innern gefunden hätte?

Der Unterzeichnete wünscht ein Reichsgesetz betreffend „Arbeitsfürsorge" zur Beseitigung der Wanderbettelei und der wilden „Umschau" Arbeitsuchender, durch Zweckverbände für Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätten, wie Münsterberg außerhalb des Armenrechts, und eine Uebertragung der Kosten von den Orts- auf die Landarmenverbände nur hinsichtlich derjenigen Wanderarmen, welche sich durch ordnungswidriges Verhalten von der ersterwähnten Fürsorge selbst ausschließen („Obdachlos-Verpflegte"), aber von den Polizei- und Gerichtsbehörden nicht als strafwürdig betrachtet und behandelt werden.

Auf den stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise am 10. November 1905 in Wiesbaden (C. Heymann) mit meinem Vorbericht und die mannigfachen Veröffentlichungen im „Wanderer" sei nur eben hingewiesen; auch auf Prof. v. Hippels Sonderschriften über die strafrechtliche Seite der Sache.

Lobend anzuerkennen ist, daß der neue Gesetzentwurf nebst den Motiven innerhalb der durch das Abgeordnetenhaus einerseits und das Finanzministerium andrerseits ihm so eng und ängstlich vorweg gesteckten Grenzen bietet, was er bieten konnte. Er läßt ein sorgfältig erwägendes, umsichtiges Urteil und eine geschickte Hand erkennen. Die Strafbestimmungen des C.-Entwurfes sind weggelassen und in der Tat entbehrlich. Die Ausgleichung der Stations-Arbeitsnachweise mit den allgemeinen städtischen und andere Einzelheiten sind praktisch-richtig gefaßt.

Die schwächste Seite der Motive ist die Annahme eines Gegensatzes zwischen demjenigen Fürsorgesystem, welches die lex C. („Verpflegungsstationen") im Auge hatte, und dem System der Vorlage („Wanderarbeitsstätten"). Unrichtig ist die Annahme, daß das sogenannte Liegnitzer System sich bewährt hätte. Aus den Erklärungen des Vertreters der Königlichen Regierung in Liegnitz, in Wiesbaden und im „Wanderer" (Nr. 3 S. 73) geht das Gegenteil hervor. Das „Wandern" kann durch die Organisation des Arbeitsnachweises und Eisenbahnbeförderung von einer Arbeitsnachweisstelle zur andern weder ersetzt, noch beseitigt werden. Es geht nicht ohne eine möglichst zusammenhängende Reihe von Unterkunftsstätten an den Hauptwanderstraßen. So wenige, vereinzelte Arbeitsstätten genügen nicht, um die Wandernden aufzunehmen und „aufzusaugen". Das Eisenbahnfahrgeld wird unnütz ausgegeben. Es entwickelt sich ein gesetzlich nicht zu verhinderndes „wildes" Wandern in den weiten stationslosen Distrikten, namentlich in Zeiten des Arbeitsmangels. Die Einwohnerschaft der von jeder Fürsorge-Einrichtung meilenweit entfernten Orte fährt fort, die „Selbstverpflegung" der Wanderbettler durch milde Gaben aufrechtzuerhalten, und verliert das Interesse an der organisierten Fürsorge, für welche sie doch mit zahlen soll. Dies hat u. a. schon 1895 Frhr. von Huene im Abgeordnetenhause richtig ausgeführt. Das ist kein Fürsorge-System mehr, sondern es sind vereinzelte Fürsorge-Oasen, für deren Unterhalt dann die nächstvorhandenen Nutznießer aufkommen sollten.

Allein: es wird ja wohl bei dem einmal abgeschlossenen und (bis auf die unwiderruflich-letzte Verweigerung des Staatsbeitrages) in der Vorlage innegehaltenen „Kompromiß" bleiben. Sehr zu wünschen, und ungefährlich selbst vom Standpunkte der Gegner aus, von den wenigen reinen Repressionisten abgesehen, wären folgende Verbesserungen: Streichung der Zweidrittel-Klauseln; denn kaum eine Provinz wird mit so überwältigender Mehrheit eine so „überwältigende" Summe „über" haben. Oder man wird so minimale Einrichtungen beschließen, daß der Zweck gänzlich verfehlt wird. — Also: einfache Mehrheit im Provinzial-Landtag! Kostenverteilung entweder auf die Provinz und die Kreise (Kreis-Zweckverbände) je zur Hälfte, oder anheimgegeben: ein Drittel bis zwei Drittel zu Lasten der Provinz. — Obligatorische Mitwirkung von praktisch-gewerblichen Vertretern, Arbeitgebern und Arbeitern, in den Kreis-Leitorganen („dritte" im § 6). Angliederung einzelner Trennstücke von andern Provinzen oder außerpreußischer kleiner Gebiete nach den praktischen Erfordernissen des Verkehrszusammenhanges zuzulassen. Staatliches Genehmigungsrecht (Ober-Präsidenten und Ministerialinstanz) zur Ausgleichung der Provinzialsysteme untereinander. Ansammlung von Ueberschüssen fetter Jahre zu einem Reservefonds für magere.

Die fürchterliche Kostenklippe hätte sich auch noch in anderer Weise umschiffen lassen. Die größere Hälfte der Wanderarmen sind „Handwerksburschen". Also Vorwegbelastung der Gemeinden nach dem Maßstabe der Umlage für die Handwerkskammern; jedoch in diesem Falle ohne Wiedereinziehung von den Handwerksmeistern selbst, da die „Umschau" die übrige Einwohnerschaft nicht viel weniger belastet als die Meister, und das Handwerk geschont werden muß. Auf diese Weise die Hälfte, von den Kreisen und der Provinz je ein Viertel aufzubringen das wären genügend breite Schultern, gerechte Verteilung, und die besondere Umlage auf die Gemeinden ein wirksames Mittel, um den Einwohnern andauernd das Bestehen einer geordneten Fürsorge und die Verwerflichkeit des prüfungslosen Gebens zu Gemüte zu führen.

Bethel b. Bielefeld. Pastor Mörchen.

---

17. Tagung des Evangelisch-sozialen Kongresses.

(Jena 5. bis 7. Juni.)

Der Evangelisch-soziale Kongreß darf mit großer Befriedigung auf die Verhandlungen seiner 17. Tagung zurückblicken. Referate und Debatten standen durchwegs auf einer wissenschaftlichen und ethischen Höhe, die in weitesten Kreisen tiefen und bleibenden Eindruck machen müssen. Der Besuch war sehr stark, die innere Teilnahme sichtlich äußerst rege. Schon die Vorver-

sammlung, in der die Professoren Rein, Baumgarten, Harnack, von Soden, sowie Friedrich Naumann sprachen, brachte diese Tatsachen zur Erscheinung. Scharf trat dann der Geist, in dessen Zeichen der Kongreß stand, in der Eröffnungsrede des Vorsitzenden Harnack hervor, indem er mit dem Ausdruck des Dankes und des Vertrauens für den Grafen Posadowsky begann, der die Bedeutung der sozialen Frage erkenne und trotz aller Widersacher die sozialen Aufgaben des Reiches zu fördern suche. Es erfülle uns mit Freude, daß an der Spitze des Reichsamts des Innern ein Mann stehe, der, gleich seinen Räten die Kaiserliche Botschaft von 1890 nicht vergessen hat. Trotz aller Vorgänge und Widerstände, trotz der Haltung der Sozialdemokratie, die manchem patriotischen Manne die Betätigung an sozialpolitischen Dingen verleide und die nur der Reaktion zu gute komme, bleibe der Evangelisch-soziale Kongreß seiner Arbeit treu: „Wir halten unerschütterlich daran fest, daß soziale Fragen und soziale Dinge nicht bloß Fragen der Futtermenge und des Futterplatzes, wie man gesagt hat, sind, sondern im höchsten Sinne sittliche und humane Fragen, die überall bis in die Tiefen der religiösen Weltanschauung reichen und ohne sie nicht gefördert werden können." Gern reiche man auch den katholischen Brüdern in der sozialen Arbeit die Hand und blicke mit Sympathie auf die christlichen Gewerkschaften und ihre Entwicklung. Es könne in deutschen Landen nicht besser werden, wenn man nicht ein großes Gebiet nach dem anderen dem Bannkreise eines engherzigen Konfessionalismus entreiße, oder noch besser, diesen zwinge, selbst weitherziger zu werden. Dieser Kongreß habe keine andere Aufgabe, als in völlig freier Aussprache die Gedanken zu klären und die Gesinnungen zu stärken. Er habe weder den Beruf noch die Mittel, direkt und praktisch in die soziale Entwicklung einzugreifen. Aber mit seinem Worte könne und solle er anregen und klären. Und dieser Mission werde er treu bleiben, bis sie erfüllt sei.

Nach den Begrüßungen der Universität, der Stadt, der Kirchenregierung sprach Pfarrer Rittelmeyer-Nürnberg über Jenseitsglauben und soziale Arbeit. In Thesenform, von dem Redner selbst gefaßt, lauten die Hauptpunkte wie folgt: Eine entschlossene soziale Tätigkeit sei nicht nur ohne Jenseitsglauben möglich, sondern der große Aufschwung der sozialen Arbeit falle zeitlich und ursächlich mit dem Zurücktreten des Jenseitsglaubens zusammen. Der Jenseitsglaube enthalte in seiner vulgären Form starke kulturhemmende Elemente. Die theoretisch ablehnende Stellung der Sozialdemokratie zum Jenseitsglauben sei aber mit praktischen Zugeständnissen an ihn verbunden und trage die Keime weiterer Auflösung in sich. Bis jetzt sei es noch keiner Ethik gelungen, ein wirklich befriedigendes innerweltliches Kulturideal aufzurichten. Es gebe keine Kulturarbeit ohne Transzendenz, d. h. ohne versteckte Jenseitsgedanken. Der christliche Jenseitsglaube gehe nicht aus solchen Erwägungen hervor, auch nicht aus dem egoistischen Wunsch nach Erhaltung der eigenen Persönlichkeit, sondern aus einem religiösen Erleben der höchsten Werte und Ziele, das im engsten Zusammenhang mit dem Gottesglauben steht. Durch die gegenwärtige Krisis, in die er eingetreten sei, werde der Jenseitsglaube allerlei Umbildungen erfahren, unter denen die Einsicht von einem irgendwie bestehenden organischen Zusammenhang zwischen Diesseits und Jenseits die wichtigste ist. Erst dann werde der Jenseitsglaube die in ihm vorhandenen sozialen Kräfte ungehemmt entfalten, besonders indem er die sittliche Kraft des Einzelnen stärke und seine Achtung vor den andern aufrecht erhalte und hebe, während die soziale Gesinnung ohne Jenseitsglauben starken Erschütterungen entgegengehe. Ein rechter Jenseitsglaube, so schloß Rittelmeyer, erhöhe durch seine Wärme die Temperatur der sozialen Maschine, er gebe ihr ein gewaltig wirkendes Schwungrad mit unsichtbarer Transmission, er stelle sie auf ein festeres Fundament als es der Boden des Werdens und Vergehens ist, er mache aus der „Arbeit für Unbekannt" eine Arbeit für ein Ziel, das im Bewußtsein der Arbeitenden lebt. „Wir geben einen Kulturwert auf, wenn wir das Jenseits aufgeben. Alle Menschen sind auch für dies Leben tot, die nicht ein anderes hoffen." Die sehr belebte Diskussion förderte im überwiegenden Maße Zustimmung zu den Anschauungen des Redners zu Tage, vereinzelt wurde freilich auch Widerspruch gegen die Verquickung religiöser und sozialer Fragen laut.

Das eigentliche sozialpolitische Hauptthema des Kongresses war der Maximalarbeitstag. Der Referent, Privatdozent Dr. B. Harms-Tübingen führte etwa aus: Die tägliche Arbeitszeit der in den Fabriken und ihnen gleichstehenden Anlagen beschäftigten unselbständigen Personen sei in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr verkürzt worden; auch lasse sich eine ausgesprochene Tendenz zu weiterer Verkürzung der Arbeitszeit nicht verkennen. Aus sozialethischen und sanitären Gründen sei es dringend erwünscht, diese Tendenz so zu beeinflussen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur allgemein, sondern vor allem in gesundheitsschädlichen Industrien, sowie für jugendliche und weibliche Arbeiter Platz greife. Wirtschaftliche Rücksichten könnten hier für die Verkürzung der Arbeitszeit nicht ausschlaggebend sein. Hingegen sei die Verkürzung der Arbeitszeit Erwachsener in hygienisch einwandfreien Betrieben mit unter dem Gesichtswinkel ihrer ökonomischen Wirkung zu beurteilen. Hierbei werde man von dem Grundsatz ausgehen müssen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit weder den Unternehmern eine Schmälerung ihrer Rente, noch den Arbeitern eine Kürzung ihres Lohnes bringen dürfe. Dies sei nur dann denkbar, wenn die Arbeitsintensivität so steige, daß trotz der verkürzten Arbeitszeit das Quantum der Produktion nicht zurück gehe. In dem Maße als dies geschehe, könne die Arbeitszeit unbedenklich verkürzt werden. Die Frage, ob auf die Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb des volkswirtschaftlich möglichen Rahmens der Staat einen Einfluß ausüben soll, sei verschieden zu beantworten. Unerläßlich sei seine Mitwirkung bei der Verkürzung der Arbeitszeit in gesundheitsschädlichen Industrien. Desgleichen könne auf gesetzliche Bestimmungen, welche die tägliche Beschäftigungsdauer der jugendlichen Arbeiter beschränken, nicht verzichtet werden. Im einzelnen sei erwünscht, daß der Bundesrat von seinem Recht der Normierung eines hygienischen Maximalarbeitstages in größerem Umfange Gebrauch mache, als es bisher geschehen sei, und daß für „jugendliche" Fabrikarbeiterinnen, deren Schutzalter auf 18 Jahre zu erhöhen, und für jugendliche männliche Arbeiter der neunstündige Maximalarbeitstag festgelegt werde. Auch bei der Regelung der Arbeitszeit erwachsener Frauen sei die Mitwirkung des Staates erforderlich; nur müsse hier die richtige Mitte gehalten werden zwischen dem sozialpolitisch Erwünschten und dem volkswirtschaftlich Möglichen. Der zehnstündige Maximalarbeitstag für Frauen sei im ganzen spruchreif, doch bedürfe es bei seiner Einführung weitgehender und langfristiger Uebergangsbestimmungen, vor allem für die Textilindustrie, und Ausnahmebestimmungen für die Saisongewerbe. Dringend erwünscht sei die internationale Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für Frauen. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer in hygienisch einwandfreien Betrieben empfehle sich dagegen nicht. Desgleichen sei eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit verheirateter Frauen über die der ledigen hinaus nicht erwünscht; hingegen sei energisch auf die Einführung der fakultativen Halbtagschicht für verheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen hinzuarbeiten, damit sie ihren Pflichten als Hausfrauen und Mütter wirklich nachkommen könnten.

In der Debatte wies Prof. Francke auf eine Erklärung des Grafen Posadowsky im Reichstag am 3. Februar d. Js. hin des Inhalts, er glaube, daß dank dem Berner internationalen Uebereinkommen hinsichtlich des Verbots der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen der Zehnstundentag „vielleicht mit einigen Uebergangsbestimmungen für einige Jahre" eingeführt werden könne. Francke forderte ferner eine ausgiebige Verkürzung der Arbeitszeit für erwachsene Männer in gesundheitsschädlichen Betrieben, deren Umfang viel weiter erstrebt werden müsse als bisher. Für die Herabsetzung der Arbeitszeit komme sehr wesentlich die starke Bewegung für Tarifverträge in Betracht, die gewaltsam zu stören eine an Wahnsinn grenzende Frivolität sei. Die Dauer der Arbeitszeit beeinflusse aufs nachhaltigste die Volkskraft und die Volkskultur. Um arbeitsfähig und wehrfähig zu bleiben, müsse Deutschland hier energisch fortschreiten. Geheimrat Prof. A. Wagner trat — ebenso wie später der Arbeitersekretär Erkelenz — unter Umständen für den allgemeinen Maximalarbeitstag, nach Gewerben differenziert, auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter ein, da die Organisation zu schwach und das Koalitionsrecht zu beschränkt sei, um die nötige Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen. Diese Verkürzung aber sei nicht nur eine Forderung der Arbeiter, sondern des deutschen Volkes, ja der ganzen Kulturwelt. Es sei traurig, daß sich Leute fänden, die als Seuche des „Sozialmoralismus" derartige Forderungen verspotteten. „Mögen Unternehmer und Sekretäre noch so sehr uns verhöhnen, wir erachten es für unser Recht, ja für unsere soziale Pflicht, die Verkürzung der Arbeitszeit auf gesetzlichem Wege zu fordern. Sollte es nicht gelingen, diese Forderung durchzusetzen, dann hat das Zeitalter der Maschinen für die Menschheit keinen Segen gebracht." Prof. Bernhard vertrat die Ansicht, daß die Dauer der Arbeitszeit mehr und mehr an Bedeutung zurücktrete hinter die Einschränkung, die die Straffheit der Betriebsorganisation und das Lohnsystem für die Bewegungsfreiheit der Arbeiter herbeiführten. Diese würden noch zu

den schwersten Kämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern Anlaß geben und er sehe hier zurzeit keinen Ausweg. In einem kurzen Schlußwort stellte der Vorsitzende fest, daß im allgemeinen Uebereinstimmung über die Notwendigkeit einer Regelung der Arbeitszeit im Sinne einer Verkürzung bestehe.

Der zweite Verhandlungstag war den „sozialen Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage der Frau" gewidmet, nachdem zuvor Generalsekretär Lic. Schneemelcher die aufsteigende Entwicklung des Kongresses in seinem Geschäftsbericht festgestellt und Pfarrer Naumann-Leipzig über die fruchtbare Arbeit der sächsischen Gruppe berichtet hatten. Das Referat lag in den Händen von Fräulein Dr. G. Baeumer; ihre Ausführungen geben im wesentlichen die nachfolgenden Thesen wieder: Die modernen wirtschaftlichen Verhältnisse haben die in der Hauswirtschaft begründete Einheitlichkeit des Frauenlebens zerstört. Der Kreis, den die deutsche Frauenarbeit ausfüllt, liegt heute nur noch etwa zu zwei Dritteln im Hause, zu einem Drittel in der volkswirtschaftlichen Güterproduktion. Die Tatsache, daß viele Frauen die Doppellast einer vollen Berufsarbeit und der hauswirtschaftlichen und Familienpflichten zu tragen haben, daß andere durch die Ehe aus einer nur kurze Zeit ausgeübten Berufsarbeit in die Hauswirtschaft übergehen, um schließlich doch vielfach wieder erwerbsbedürftig zu werden — diese Tatsache umschließt eine Reihe sozialer Probleme, für die bis heute eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden ist. Die Einheitlichkeit des Lebenskreises der Frau durch Einschränkung auf die Hauswirtschaft wiederherzustellen, ist unmöglich. Anderseits sind aber auch im Interesse der Frauen selbst und des Volksganzen die Theorien abzulehnen, nach denen die Familie aufgelöst werden soll, um die außerhäusliche Berufsarbeit der Frau zu ermöglichen. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß einerseits die Familie eine Reihe von Aufgaben für die Frau umschließt, auf deren Erfüllung unter keinen Umständen verzichtet werden darf, daß anderseits die Beteiligung der Frau am Erwerbsleben aber nicht nur volkswirtschaftlich notwendig, sondern auch im Sinne einer verfeinerten sozialen Arbeitsteilung kulturell wertvoll ist. Es ist die Aufgabe der Frauenbewegung, den spezifischen Anteil der Frau an der Gesamtkultur durch diese wirtschaftliche Krisis hindurch zu erhalten und zu steigern. Von diesem Gesichtspunkt aus erwächst ihr die Pflicht, die Frau dem häuslichen Leben zu erhalten, soweit sie dort noch wertvolle Aufgaben findet, zugleich aber die Bedingungen für eine freie und gesunde Entwicklung der weiblichen Erwerbstätigkeit zu schaffen. Die praktischen sozialen Forderungen, die sich aus dieser Stellung zur wirtschaftlichen Frauenfrage ergeben, sind, soweit sie sich auf die Erhaltung des häuslichen Wirkungskreises der Frau beziehen, folgende: erweiterter Arbeiterinnenschutz; verstärkter Wöchnerinnenschutz durch die Arbeiterversicherung; Einführung hauswirtschaftlicher Belehrung in Volks- und Fortbildungsschulen; rechtliche Anerkennung der hauswirtschaftlichen Arbeit der Frau als einer wirtschaftlich wertvollen Leistung. Um die Entwicklung der weiblichen Berufsarbeit zu fördern und gegen die aus der Doppelseitigkeit des Frauenlebens hervorgehenden Hemmungen zu schützen, sind folgende Forderungen zu stellen: unbeschränkte Zulassung der Frauen zu allen Berufen, in denen sie ihren Kräften angemessene und für die Gesamtheit wertvolle Leistungen erfüllen können; vermehrte Fürsorge für vollwertige Ausbildungsanstalten; die Einführung der obligatorischen beruflichen Fortbildungsschule für Mädchen; die Förderung beruflicher Organisation unter den Frauen; die Teilnahme der berufstätigen Frauen an allen mit der Berufszugehörigkeit verbundenen Rechten (Wahlrecht für Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte usw.). Die Anpassung an ihre veränderte wirtschaftliche Lage muß der Frau aber auch durch eine Umgestaltung ihrer allgemeinen Rechtsstellung erleichtert werden. Die Unzulänglichkeit und Hilflosigkeit der Frau als Berufsarbeiterin beruht zum großen Teil in der fundamentalen Verschiedenheit der Anforderungen, die an die ausschließlich auf die Familie eingeschränkte Hausfrau einerseits, an die dem öffentlichen Leben unmittelbar angehörende Berufsarbeiterin anderseits gestellt werden. Die beiden Sphären, in denen heute die Lebensaufgaben der Frau liegen, müssen einander dadurch genähert werden, daß alle Frauen in steigendem Maße zu sozialen Pflichten herangezogen und mit bürgerlichen Rechten ausgestattet werden.

Der Korreferent, D. Friedrich Naumann, sprach vom Standpunkt des Mannes zu diesen Ausführungen, denen er im allgemeinen zustimmte, wenn er auch im einzelnen vielfach kritische Einschränkungen und manchen Zweifel vorbrachte. Wenn er die Bilanz der Entwicklung ziehe, trage er Bedenken, die Aktiva höher einzuschätzen als die Passiva. Es sei unrichtig zu meinen, die Bedeutung und die Position der Frau sei in früheren Zeiten geringer gewesen als jetzt. Im Gegenteil, damals wo die Landwirtschaft und das Handwerk vorgeherrscht hätten, sei in Wirtschaft und Haus die Frau viel einflußreicher gewesen als heute. Die zunehmende Beschäftigung der Frau in der Großindustrie, aber auch in staatlichen Berufen sowie im Handel habe unendliche, reiche Werte zerstört, ohne volle Aequivalente zu bringen. Aber gerade darum müsse man auf das Ernsthafteste bestrebt sein, hier Abhilfe der Mißstände zu bringen. Das eigentliche Problem liege in der Frage, wie ist Frauenarbeit und Mutterberuf zu vereinigen. Man könne zwei Gruppen unterscheiden: 1. die Frau ist Mutter im Hauptberuf, Arbeiterin im Nebenberuf; 2. die Frau ist Arbeiterin im Hauptberuf, Mutter im Nebenberuf. Beide Kombinationen müssen nebeneinander bestehen. Bei der Arbeit im Nebenberuf bedürfen wir der Reform der Heimarbeit. Bei der Arbeit im Hauptberuf sind die Frauen, die diese Arbeit aus Not tun, die elendesten Wesen, wenn sie Mutter werden. Hier bedürfe die Frau des staatlichen Schutzes und ihre Arbeit der gesetzlichen Reform. Für die Familie dieser Arbeiterinnen, die nur im Nebenberufe Mütter sind, müsse das Surrogat der Säuglingsheime, Kindergärten und Volksküchen eintreten. In der Debatte trat u. a. Geheimrat Wagner nachdrücklich für volle Freigabe des Universitätsstudiums für Frauen, deren Leistungen er voll Anerkennung gedachte, ein. Von verschiedenen Rednerinnen (Frl. Pappritz, Frl. L. Stöcker, Frl. N. Brè) wurde namentlich auf die Notwendigkeit besseren Mutter- und Säuglingsschutzes hingewiesen.

Den Schluß der Kongreßverhandlungen bildete ein Vortrag des Geheimrats Prof. Pierstorff über das Zeiß-Werk und seine Bedeutung. Die ausgeglichene Harmonie der Interessen von Unternehmung und Arbeiterschaft, die Organisation dieses eigenartigen Betriebes, die Wechselwirkung zwischen Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Arbeitsintensität, die Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung, die Wohlfahrtseinrichtungen und manches andere fanden hier eine beredte Schilderung, die zugleich eine dankbare Huldigung für den großen Sozialreformer Abbe war. In dem von ihm begründeten Volkshause hat der Kongreß getagt: Die Arbeit, die er getan, möge unserm ganzen Volke zugute kommen. Er hat aufs neue das Gewissen der Gebildeten im Protestantismus für religiöse und soziale Fragen geschärft, und der sittliche Ernst wie die wissenschaftliche Tiefe, mit denen er seine Aufgabe erfüllt, werden manchen wieder zu neuer Mitarbeit ermutigen, der schon verzagt die Hände sinken ließ. Der Evangelische Soziale Kongreß hat die Notwendigkeit seines Daseins durch seine 17. Tagung abermals erwiesen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Tatbestand der Leibes- und Lebensgefährdung und die Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Man schreibt uns: Mit wenigen Worten möchte ich hier auf einen Vorschlag hinweisen, den Professor v. Liszt kürzlich zur Reform des Strafgesetzbuches gemacht hat und der m. E. die Beachtung der Sozialpolitiker verdient. v. Liszt*) empfiehlt, der Tötung als einem allgemeinen Verletzungsdelikt den Gattungsbegriff der Lebensgefährdung gegenüber zu stellen. Der Tatbestand ist nicht auf die Herbeiführung der Todesgefahr zu beschränken, anderseits ist aber auch nicht jede Gefährdung der leiblichen Unversehrtheit in ihn aufzunehmen. Der objektive Tatbestand wäre gegeben durch die Herbeiführung der Gefahr, daß der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen eintrete. Dabei ist es zunächst gleichgültig, ob der Erfolg eintritt; ist dies der Fall, so kann bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens darauf Rücksicht genommen werden. Die Strafbarkeit ist auf vorsätzliche Gefährdung zu beschränken, eine Ausdehnung auf fahrlässige Gefährdung ist nicht zu empfehlen. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Schweiz vom Jahre 1903 enthält einen Artikel, der v. Liszt's Wünschen im allgemeinen Rechnung trägt. Er lautet:

„Art. 68. Wer einen Menschen wissentlich oder gewissenlos in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren oder mit Gefängnis bestraft; wird der Tod des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahr. Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist mit der Freiheitsstrafe Buße bis zu 10 000 Francs zu verbinden."

*) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Band V. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Berlin 1905, § 19. Die Lebensgefährdung. S. 151.

Dieser Artikel will die brutale Mißachtung des Menschenlebens strafen. Würde in unserem neuen Strafgesetzbuch in ähnlicher Weise die Gesundheitsgefährdung allgemein unter Strafe gestellt, so erhielten die Vorschriften der Gewerbeordnung, die den Schutz der gewerblichen Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bezwecken, eine wesentliche Weiterbildung. „Daß die Uebertretungsstrafe des § 147 nicht ausreicht, wenn die Nichtbeachtung der nach § 120 der von der Polizeibehörde getroffenen Anordnung zu einer wirklichen Gefährdung von Leib und Leben der Arbeiter geführt hat, wird nicht bestritten werden können." Dasselbe gilt von den Uebertretungen des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. „Zugleich aber würde die strafrechtliche Verantwortlichkeit über das persönliche Anwendungsgebiet der beiden Gesetze hinaus erweitert. Auch die Gefährdung der ländlichen Arbeiter, des häuslichen Gesindes, der Heimarbeiter, der anders als in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder würde unter den allgemeinen Begriff der Lebens- und Gesundheitsgefährdung fallen."

Heidelberg. Dr. Franz Dochow.

Das neue preußische Knappschaftsgesetz erfährt im „Bergknappen", dem Organ des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, folgende Beurteilung:

Es ist nicht zu leugnen, daß das Gesetz manche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustande bringt; befriedigen kann es uns aber durchaus nicht. Wer uns Arbeiter und unsere Bestrebungen kennt, wird dies begreifen. Wir wollen nicht nur kleine materielle Vorteile, sondern auch Rechte; wir lassen uns nicht durch Gewährung materieller Verbesserungen über den Verlust oder die Nichtgewährung von Rechten trösten. Wir wollen besonders auch das Recht haben, in allen Knappschaftsvereinen die Leute unseres Vertrauens in geheimer Wahl wählen und durch diese Leute in den Knappschaftsvereinen unser Mitverwaltungsrecht in der richtigen Weise ausüben zu können. So lange man uns die uns zukommenden Rechte vorenthält, können und dürfen wir nicht zufrieden sein.

Diesen Standpunkt verstehen wir nicht nur, sondern wir billigen ihn auch durchaus und beklagen es lebhaft, daß der preußische Landtag abermals eine Gelegenheit versäumt hat, berechtigte Forderungen der Arbeiter zu bewilligen. Auch die Regierung trägt hier mit die Schuld. Sie hat ohne viel Zögern ihre eigenen zweckentsprechenden und gut begründeten Vorschläge preisgegeben als sie auf Widerstand bei den Konservativen und Nationalliberalen stieß.

Die Stellung der sächsischen Regierung zur Frage der Regelung der Heimarbeit versuchen einige Artikel der „Leipziger Zeitung" zu präzisieren. Das ministerielle Blatt bezeichnet die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeit im allgemeinen als undurchführbar. Nur für einzelne Industriezweige, wie für die Konfektion und die Tabakheimarbeit, wird die Unterstellung unter die Gewerbeordnung empfohlen. Von der Einbürgerung von Kleinkraftmaschinen wird gleichfalls keine durchgreifende Besserung erwartet, weil die kapitalschwachen Arbeiter das Risiko, das mit dem Besitz von leicht veraltenden Maschinen verbunden ist, nicht tragen können. Dagegen wird als Mittel zur Abhilfe die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, die Registrierung der Heimarbeiter, die Ausübung einer gewissen Sanitätspolizei und Wohnungsinspektion, die Errichtung von Zentralwerkstätten mit Staatsbeihilfe und die Anregung zur Selbsthilfe durch Bildung von Genossenschaften befürwortet. — Wenn nur erst einmal ein Anfang mit ernsthaftem Handeln überhaupt gemacht würde!

Soziale Zustände.

Kinderarbeit in Amerika.

Unter dem Titel: „Kinderarbeit, eine Gefahr für Industrie, Bildung und Bürgersinn" veröffentlicht die Amerikanische Akademie für Staats- und Sozialwissenschaften im Märzheft 1906 eine Reihe von kurzen Aufsätzen, die größtenteils bei Gelegenheit der vom 8. bis 10. Dezember 1905 in Washington veranstalteten Zusammenkunft des National Child labor Committee zum Vortrag kamen und die zur Vorbereitung politischer Aktionen Streiflichter auf die Lage und den Stand der Kinderarbeit und die Entwicklung der Schutzgesetzgebung in den Einzelstaaten der Union werfen.

Zunächst ist es die in rapidem Wachstum begriffene Baumwollspinnerei in den Südstaaten, Alabama, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, die zur Bedienung ihrer 9 Millionen Spindeln die weiße Landarbeiter- und Kleinpächterbevölkerung aus Nord und Süd durch die Agenten unter Vorspiegelung der Aussicht auf höhere Löhne und größeren Komfort in den Städten an sich lockt, um sie mit ihren Kindern, denen durch eine 12stündige Arbeitszeit jede Möglichkeit geistiger und physischer Weiterentwickelung genommen ist, in die ungesunde Atmosphäre der Fabrikräume zu bannen. Nach den Angaben des Präsidenten der Vereinigung der Baumwollfabrikanten stehen 75 % der Spinner Nord-Carolinas in einem Alter von noch nicht 14 Jahren. Fast überall besteht eine Bestimmung über das Mindestalter, doch fehlt es an einer Fabrikinspektion und irgendwelchen wirksamen Durchführungsmaßregeln und fast überall legalisiert ein sportelgieriger Notar eine Gesetzesübertretung durch Ausstellung eines auf wissentlich unwahre Angaben der Eltern gestützten falschen Alterszeugnisses. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 66 Stunden. Die Folge solcher Zustände ist zunehmender physischer und kultureller Rückschritt auf die Stufe der Negerbevölkerung.

In der seit den 1860er Jahren in allen Staaten stark vorangeschrittenen Glasindustrie werden, mehr als in fast allen anderen Industriezweigen, Knaben zur Vermittelung zwischen den Stadien des Produktionsprozesses verwendet als Handlanger und Zuträger erwachsener Arbeiter.

Erfahrungsgemäß löst die Arbeit bei einer den Arbeiter physisch besonders erschöpfenden hohen Temperatur ein besonders starkes Bedürfnis nach künstlichen Reizmitteln aus. Der Trunk und seine Folgen sind das von den erwachsenen Arbeitern in den Glashütten den jugendlichen dauernd gebotene Vorbild, das diese rasch nachahmen. Dazu kommt als hygienisch besonders nachteilige Erscheinung, daß die Kontinuität des Produktionsprozesses über 60 % der Kinder zwingt, wochenweise wechselnd, in der Nachtschicht zu arbeiten. In einzelnen Staaten besteht eine Untergrenze von 14 Jahren, die für nächtliche Beschäftigung auf 16 Jahre heraufgerückt ist, in den meisten Staaten vereiteln jedoch die Arbeitgeber das Zustandekommen eines derartigen Gesetzes durch den Hinweis auf die Unmöglichkeit, ohne die Arbeit 12- und 13jähriger mit den Industrien anderer Staaten konkurrieren zu können.

Durch die Verhandlungen gelegentlich des Kohlenarbeiterstreiks in Pennsylvanien 1902 auf die dortigen Zustände aufmerksam gemacht, veranstaltete das National Child labor Committee in den Anthrazitgruben eine Enquete. Schätzungsweise arbeiten 9—10 000 Knaben unter 14 Jahren in den Gruben. Eine Stichprobe ergab, daß unter 42 Knaben nur 3 das gesetzliche Alter von 14 Jahren hatten. Gewöhnlich sind sie an dem stets in eine Wolke von Kohlenstaub gehüllten Sortierapparate beschäftigt. Die technische Verbesserung, durch Befeuchtung der Kohle den Staub zu beseitigen, ist kostspielig und nur in wenigen Fällen eingeführt. Dabei sind die Unglücksfälle Jugendlicher in den Minen, wie auch sonst in gefährdenden Betrieben, nach dem Bericht der Faktoryinspektors im Verhältnis von 250—300 % häufiger, als unter Erwachsenen. Das Hauptargument gegen Durchführung und Verschärfung der Gesetzesbestimmung ist hier, daß es ja nicht amerikanische Kinder seien, um die es sich handle, sondern Kinder von Italienern und Slaven, denen es bei der Arbeit immer noch besser gehe als in ihrer Heimat. Weniger physisch als moralisch nachteilig wirkt die besonders in Großstädten häufige Beschäftigung Jugendlicher als Erfrischungsverkäufer in Variétés, als Hotel- oder Botenjunge, die den Knaben zum Zeugen von Schaustellungen macht oder in Kontakt bringt mit Elementen, die seinen Charakter verderben, die er aber um der Trinkgelder willen bevorzugen lernt. Ebenso schädigt das Gewerbe der Zeitungsjungen, dessen Einträglichkeit weniger durch angestrengte Arbeit als durch Gerissenheit und Unredlichkeit zu steigern ist und das des veredelnden bildenden Einflusses der Erwerbstätigkeit mangelt.

Nur kurz wird der Heimarbeit Erwähnung getan, bei welcher in Städten wie New-York das Kind von 2 ½ Jahren künstliche Blumen herstellen hilft, im Alter von 3 Jahren Tabakblätter glättet, mit 4 Jahren Pappschachteln beklebt, von 4—6 Jahren Knöpfe annäht, bis zum 12. Jahre der Mutter beim Nähen von Wäsche usw. hilft, um von da ab, dem Gesetze zuwider, in der Fabrik beschäftigt zu werden. Zum Schluß folgt eine flüchtige Skizze des Standes der Gesetzgebung in mehreren Staaten.

Das Meiste ist erreicht in New-York, Illinois, Massachussets und wenigen anderen Staaten, wo die Bewegung für einen Schutz der Kinderarbeit auch verhältnismäßig älter ist. Dort besteht zwar ein Verbot jeder Kinderarbeit vor Erreichung des 14. Lebensjahrs, doch ist es ein toter Buchstabe geblieben, da die Behörden zögern, das — nach vierzehn Jahren Gültigkeit — vielfach den Arbeitgebern unbekannte Gesetz streng durchzuführen. Viele Kinder verlassen die Schule vor dem 14. Lebensjahr, treten in eine Fabrik ein, verlassen diese bald wieder, um sich herumzutreiben. Durch

einen praktischen Versuch ist in New-York ein Argument für Kinderarbeit, das diese als in den meisten Fällen zur Erhaltung der Familie unbedingt erforderlich hinstellte, widerlegt. Die Verwaltungskommission eines Stiftungsfonds, der durch Erteilung von Stipendien in der Höhe von 1—3 $ die Woche den Kindern in solchen Fällen die Fortsetzung des Schulbesuchs ermöglichen sollte, hat gefunden; daß die Kinderarbeit weit weniger, als meist angenommen wird, einem tatsächlichen Bedürfnis auf seiten der Familie entspricht. In Pennsylvanien besteht ein Verbot der Beschäftigung noch nicht 14 jähriger Kinder in allen Erwerbszweigen mit Ausnahme der Haus- und Landwirtschaft. Dazu kommt ein Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre; von letzterer Bestimmung sind gewisse Ausnahmen zulässig. Das Gesetz ist im ganzen wenig praktisch. Massachussets verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren, sofern diese nicht ein gewisses Maß von Kenntnis im Lesen und Schreiben besitzen, und setzt für Frauen und Kinder als Maximum der wöchentlichen Arbeitszeit 58 Stunden fest; Missouri fordert als Mindestalter für Beschäftigung in Fabrik oder Maschinenbetrieben, die mit Gas, Dampf, Elektrizität usw. arbeiten, 14 Jahre; das gleiche gilt für Betriebe, die nach dem Urteil wenigstens zweier Ärzte gesundheitsschädlich sind. Die Beschäftigung von nicht 12 jährigen Knaben und weiblichen Arbeitern in Minen ist unzulässig. Für Kinder, die nicht lesen und schreiben können, beträgt das Mindestalter 14 Jahre. Ein Schulpflichtgesetz, das den 8—14 jährigen Schulbesuch vorschreibt und den Schulbesuchsbeamten ein Recht zum Visitieren der Fabriken einräumt, soll in der gleichen Richtung wirken. Mehrere Südstaaten, so Florida und Georgia, haben gar keinen Kinderschutz; andere, so Nord- und Südkarolina, kennen zwar ein Mindestalter von 12 Jahren, lassen jedoch in großem Maße Ausnahmen zu und ermangeln einer tüchtigen Fabrikinspektion.

Zweck des Kongresses war zugleich für Kolumbia, in dessen Hauptstadt die Tagung erfolgte, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten. Dieser setzt als Mindestalter 14 Jahre fest, gestattet jedoch schon früher Arbeit während der Ferienzeit in der Landwirtschaft. Die Beschäftigungsfähigkeit ist für 14—16 jährige an die Beibringung eines amtlichen Zeugnisses über Schulkenntnisse und Alter geknüpft; zugleich ist ein Versuch zu einer Ermöglichung besserer Kontrolle gemacht.

Das gewonnene Bild ist im ganzen ein recht trauriges: entweder gar kein Schutz, oder, was kaum viel besser ist, tote Gesetze. Wenn auch der nationale Ausschuß für die Kinderarbeit durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung bessern will und bei diesem Bestreben die Gewerkschaften auch auf seiner Seite hat, so ist doch die Macht der Unternehmer im Kongreß, wie in den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten zu groß und wird durch Lethargie und Egoismus auf seiten eines großen Teils der auf niedrigerer Kulturstufe stehenden, neu eingewanderten romanischen und slawischen Arbeiter zu sehr gestützt, als daß man nennenswerte Fortschritte für die nächste Zukunft erwarten dürfte, zumal sich im Süden und Westen ein starker Mangel an Arbeitern geltend macht. Amerika bietet in dieser Hinsicht einen ähnlichen Anblick, wie England um die Wende des 18. Jahrhunderts. Bis jetzt ist es jedenfalls fast ausnahmslos den kapitalistischen Interessen gelungen, wo nicht den Erlaß, so doch die Ausführung der Schutzgesetze zu verhindern.

Soziale Rechtsprechung.

Das Reichsgericht über Berufsgenossenschaft und eigenes Verschulden des Unternehmers. In der „Deutschen Juristenztg." wird berichtet: Ein Drogist hatte Strychnin in seinem Geschäft vorrätig, obwohl er dazu die polizeiliche Erlaubnis nicht besaß. Er streute in einem Nebenraume seines Ladens eine kleine Menge dieses Giftes auf ein Blatt Papier, um damit Weizen zu vergiften, ließ aber das Gift offen liegen, als er sich zeitweilig entfernte. In seiner Abwesenheit verzehrte sein Markthelfer eine Apfelsine und tauchte diese dabei in das Gift, das auf dem Tische lag, in dem Glauben, daß es Zucker sei. Er ist infolge des Giftgenusses verstorben. Die Berufsgenossenschaft muß seiner Witwe und seinen Kindern Renten zahlen und nahm den Drogisten in Anspruch, weil er es an derjenigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet gewesen sei. Der Verklagte wandte u. a. eigenes Verschulden des Verletzten ein. Die Vorinstanz nahm aber an, daß das eigene Verschulden des Verletzten ein so geringes sei, daß die Haftung des Verklagten für den ganzen Schaden anzunehmen sei. Das Reichsgericht wies laut Urteil vom 26. Februar 1906 die Revision zurück: Allerdings müsse sich die Berufsgenossenschaft den Einwand eigenen Verschuldens gefallen lassen, wenn sie Dritte, die nicht Betriebsunternehmer, deren Repräsentanten, Bevollmächtigte oder Aufseher seien, in Anspruch nehme, da auf diese Haftpflicht die Vorschriften des BGB. in Anwendung kommen. Anders verhalte es sich bei der Klage gemäß § 136 UVG. gegen Betriebsunternehmer usw. Hier bestimme sich die Haftung nicht nach dem Maße, in welchem der Verletzte nach dem BGB. gegen den Unternehmer einen Anspruch gehabt haben würde. Denn die Genossenschaft mache nicht einen durch Gesetz auf sie übergangenen Anspruch des Verletzten, sondern einen selbständigen Anspruch nach dem Maße der Aufwendungen geltend, die sie nach dem Versicherungsgesetz gemacht habe. Diese Aufwendungen würden ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden des Verletzten festgesetzt, und deshalb sei auch für den Umfang der Ersatzpflicht des Unternehmers letzteres ohne Bedeutung. Liege darin eine Steigerung der Haftpflicht des Unternehmers, so werde andererseits diese Haftpflicht dadurch gemildert, daß die Genossenschaft befugt sei, von der Verfolgung dieses Anspruchs abzusehen und der Unternehmer eine Beschlußfassung derselben gegenüber einer Inanspruchnahme ihres Vorstandes fordern könne.

Erpressungsparagraph und Arbeiterbewegung. Die in Nr. 1 der „Soz. Praxis" XV. Jahrg. Sp. 10 geschilderte Strafverfolgung gegen den Breslauer Arbeitersekretär Mehrlein hat am 22. Mai ein recht beachtenswertes Nachspiel vor dem Reichsgericht gehabt.

Mehrlein hatte für die städtischen Laternenwärter eine Petition verfaßt und diese auf den Wachen zur Unterschrift zirkulieren lassen. Von den Petitionsbögen wurden zwei nicht abgeliefert, die von Vorarbeitern zerissen worden waren, obwohl sie bereits einige Unterschriften trugen. An diese übereifrigen Vorarbeiter richtete Mehrlein die schriftliche Aufforderung, entweder die Bogen abzuliefern oder 15 M in die Sterbekasse des Gemeindearbeiterverbandes zu zahlen, andernfalls sie wegen Sachbeschädigung angezeigt würden. Daraufhin verurteilten die Breslauer Richter Mehrlein wegen Erpressungsversuchs, indem sie annahmen, daß die Petition nur 1 M wert gewesen sei. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt. Mehrlein führte vor dem Reichsgericht aus, daß die Petition infolge Fehlens der beiden zerissenen Bogen erst drei Monate später eingereicht werden konnte, dann aber den Erfolg hatte, daß den Laternenwärtern 20 ₰ Lohnzulage gewährt wurde. Diese Zulage hätten sie früher erhalten, wenn die Petition zu dem geplanten Termin hätte eingereicht werden können. Der Reichsanwalt bezeichnete das Breslauer Urteil als zu dürftig begründet; das Gericht habe außer acht gelassen, daß der Angeklagte ein Recht auf die Rückgabe der Petition hatte. Weder objektiv noch subjektiv sei geprüft, ob der Angeklagte einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt hat. Die Feststellung des Gerichts, daß der Schaden 1 M betragen habe, sei in keiner Weise begründet worden. Die Mühe des Angeklagten, die Petition neu zu schreiben und die Unterschriften neu zu sammeln, ist doch wohl weit höher anzuschlagen. Das Landgericht hätte ferner prüfen müssen, ob die Petition Erfolg gehabt habe. Dolus und Bewußtsein des rechtswidrigen Vermögensvorteils seien nicht festgestellt. Das Urteil wurde aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Breslauer Gericht zurückverwiesen.

Der Angeklagte war in erster Instanz zu zwei Wochen Gefängnis (!) verurteilt worden.

Kinder-Zwangserziehung und Armenfürsorge. Eine wichtige prinzipielle Entscheidung, wer für die Kosten eines zur Zwangserziehung in einer Besserungsanstalt untergebrachten Kindes aufzukommen hat, ist kürzlich durch das sächsische Oberverwaltungsgericht gefällt worden. Ein Schulknabe, der mit seiner Mutter in Meerane wohnte, jedoch noch die Unterstützungswohnsitz-Berechtigung für Crimmitschau hatte, war vom Stadtrat zu Meerane in der Landesanstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Braunsdorf untergebracht worden. Die Anstaltskosten trug zunächst der Ortsarmenverband Meerane, erhielt jedoch vom Ortsarmenverband Crimmitschau den teilweisen Betrag von 500,80 M zurückerstattet. Bald darauf bestritt aber der Crimmitschauer Ortsarmenverband seine Verpflichtung hierzu und klagte auf Rückzahlung der bezahlten 500 M. Der Ortsarmenverband Meerane erhob gleichzeitig Widerklage, indem er den vollen Ersatz der Anstaltskosten verlangte. Der Ortsarmenverband Crimmitschau machte geltend, der Knabe sei gar nicht hilfsbedürftig im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes gewesen, da seine Mutter ihm den Unterhalt zu gewähren vermocht und ihm auch eine entsprechende Erziehung habe angedeihen lassen können. Der Ortsarmenverband Meerane verwies dagegen darauf, daß die Unterbringung lediglich im Interesse des Kindes und seiner Erziehung erfolgt sei, da aber auch die Kindererziehung zur Armenfürsorge gehöre, müßten die Anstaltskosten als Armenunterstützung angesehen werden. Sowohl

die Kreishauptmannschaft wie das Oberverwaltungsgericht haben sich der Meeraner Auffassung angeschlossen und den Ortsarmenverband Crimmitschau zur Tragung der vollen Kosten verurteilt.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunaler Kanalbetrieb. Der Kreis Teltow hat in eigener Verantwortlichkeit und aus eigenen Mitteln den 37 km langen Teltow-Kanal erbaut, der am 2. Juni von Kaiser Wilhelm II. eröffnet wurde. Kürzere Stichkanäle sind noch im Anschluß daran entworfen. Die Anlagekosten betragen für den Kanal mit dem Verbindungskanal Britz-Canne rund 39 Millionen, für den Erwerb von Restgrundstücken, für die elektrische Treidelei, das elektrische Kraftwerk, Speicheranlagen, für den Prinz-Friedrich-Leopoldkanal noch 8,8 Millionen Mark, kurz alles in allem wird ein investiertes Kapital von 50 Millionen Mark für diesen Kreis in Frage kommen. Kein anderer Kreis Preußens oder Deutschlands hat bisher unseres Wissens eine solche Aufgabe in Angriff genommen. Für den Betrieb des Kanals, der gleichzeitig Entwässerungszwecken sowie zur Entlastung der Oberspree dient, hat der Kreis das Monopol; sämtliche Schiffe im Orts- wie Durchgangsverkehr werden durch die vom Kreise eingerichtete elektrische Treidelei durch den Kanal bezw. an ihren Bestimmungsort geführt. Den Treidelzug besorgen fast durchweg Adhäsionslokomotiven für Gleichstrom von 600 bezw. 550 Volt mit 1 m Spurweite; nur wo die Anlegung von Leinpfaden nicht möglich war, tritt der Propeller an ihre Stelle. Die Schleppgebühren werden grundsätzlich mit 0,5 ₰ per Tonne und Kilometer berechnet, für den Durchgangsverkehr auf im ganzen 14 ₰ per Tonne. Für diesen kommen dazu 0,36 ℳ als Kanalabgaben, die geringwertigen Massengüter zahlen die Hälfte. Im Ortsverkehr werden für Eingangsgüter 0,60 ℳ gezahlt, im Ausgang die Hälfte. An den Enden des Kanals, für leere Schiffe usw. sind Ermäßigungen vorgesehen. Binnen kurzem wird ein halbes Dutzend Personendampfer für Vereinsausflüge vorhanden sein, einige sind schon ebenso wie die kleinen Motorboote für den Ortsverkehr im Betrieb. Auf den Ortsverkehr setzt man besonders große Hoffnungen für die Rentabilität des Kanals; dafür bürgen allerdings die jetzt schon am Kanal vorhandenen großindustriellen Anlagen, Gasanstalten und der Anbau weiterer Industrien. Die Wegeersparnis gegen eine Durchfahrt durch Berlin beträgt für den Durchgangsverkehr Elbe-Obere Oder 16 km, für den Verkehr Elbe-Oberspree 13,5 km, die Zeitersparnis wegen der Schnelligkeit der Zugkraft einen Arbeitstag. Daß der Bodenwert sehr erheblich im Kreise steigen wird, ist gewiß; hoffentlich gelingt es der Leitung des Kreises trotz des Widerstandes der Grundbesitzer auf dem Boden der sog. lex Stubenrauch eine genügend hohe Wertzuwachssteuer, wie sie geplant ist, auch durchzudrücken. sp.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Bildung einer allgemeinen Versicherungsgesellschaft gegen Schäden aus Arbeitsniederlegungen der Arbeiter ist nunmehr gesichert. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" teilt mit, daß nach jahrelangen Verhandlungen, über deren Stand wir jederzeit berichteten, am 28. Mai nunmehr die Satzungen dieser „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" endgültig angenommen worden und die nachstehenden Korporationen ihr beigetreten sind: 1. die „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 2. die „Gesellschaft des Verbandes sächsischer Industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 3. die „Gesellschaft des Arbeitgeberverbandes Unterelbe zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 4. die „Streikentschädigungsgesellschaft des Arbeitgeberschutzverbandes des deutschen Holzgewerbes"; 5. die „Gesellschaft des Verbandes von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 6. die „Gesellschaft des Verbandes Berliner Schlossereien zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen". Gleichzeitig wurden die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer satzungsgemäß erledigt. Weitere Beitrittserklärungen sind in der nächsten Zeit zu erwarten. Diese Entschädigungsgesellschaft ist eine Rückversicherungsgesellschaft, nachdem sich die versicherungstechnischen Schwierigkeiten für eine direkte Streikversicherungsgesellschaft nach dem Muster etwa der vor 10 Jahren in Leipzig gegründeten und alsbald wieder verschwundenen „Industrie" als zu groß erwiesen hatten. Die neue Gesellschaft dient zur Rückenstärkung für die verschiedenen, von den mannigfachen Arbeitgeberschutzverbänden ins Leben gerufenen „Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen," die sie zugleich zu einem einheitlichen Unterstützungswesen zusammenschließen will.

Die „Deutsche Arbeitgeber Zeitung" schreibt über das organische Wachstum dieses Planes von der ersten primitiven Vorstufe an folgendes:

„Die Ansammlung großer Fonds, auf die man ursprünglich große Hoffnungen gesetzt hatte, erwies sich im Laufe der Zeit als unpraktisch, da es oft genug vorkam, daß sie zugunsten der zuerst in Differenzen verwickelten Firmen verausgabt wurden und daß alsdann für später eintretende Streikfälle keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Um hier einen Ausgleich herbeiführen zu können, beschloß man, an die Stelle der Anhäufung größerer Mittel die Begründung von Streikentschädigungsgesellschaften auf versicherungstechnischer Grundlage zu setzen. Es lag auf der Hand, daß die Vorarbeiten hierfür äußerst sorgfältige und darum auch recht zeitraubende sein mußten, falls ein richtiges Funktionieren des naturgemäß ziemlich komplizierten Apparates von vornherein gesichert erscheinen sollte. Diese Schwierigkeiten wurden indessen überwunden, und so kam es in rascher Aufeinanderfolge zur Begründung einer ganzen Anzahl von derartigen Entschädigungsgesellschaften im Bereich des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände, die die von diesem entworfenen Gesellschaftssatzungen zur Grundlage ihrer eigenen Satzungen machten. Immerhin mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die Aktionsfähigkeit dieser Einzelgesellschaften durch wirklich belangreiche Streiks empfindlich beeinträchtigt werden könnte, und so sah sich der Verein deutscher Arbeitgeberverbände veranlaßt, zur möglichsten Verbreiterung der Versicherungsbasis bezw. zum Zweck der Verringerung der Risikenquote eine Rückversicherung in die Wege zu leiten, indem er seinerseits die Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen ins Leben rief."

Daß die Arbeitgeberverbände mit einer berechtigten Genugtuung auf diese Schöpfung zurückblicken, ist begreiflich, so wenig Illusionen sie sich auch über die Vollkommenheit der bisherigen Institution hingeben. Es haftet ihr vorläufig noch durchaus der Charakter des Experiments an, da der menschliche Wille und die Massenpsyche, die doch in allen Arbeitskämpfen ausschlaggebend sind, als „Risikomoment" bisher noch in keiner Form versicherungstechnisch erprobt worden sind. Die „Deutsche Arbeitgeber Zeitung" schreibt ferner:

„Das bisher von der Leitung des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände nach dieser Richtung hin Geschaffene stellt die Krönung des stattlichen Baues dar, dessen Fundamente vor nunmehr zwei Jahren in Gestalt der Begründung des genannten Vereins gelegt worden sind. Erst von jetzt ab kann die auf die Sicherung des Friedens abzielende Kriegsrüstung der Zentrale als der Sachlage vollauf entsprechend angesehen werden. Der segensreiche Einfluß dieses wichtigen Vorganges auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im Reich dürfte sich der gegnerischen Kritik zum Trotz sehr bald in augenfälliger Weise dartun."

Der Meinung, daß eine starke Arbeitgeberorganisation zur Befestigung des sozialen Friedens unerläßlich sei, sind wir von jeher gewesen, nur haben wir eine conditio sine qua non hinzuzufügen: vorausgesetzt, daß die Leitung dieser Organisation in den Händen eines seiner sittlichen und volkswirtschaftlichen Verantwortung bewußten weitblickenden und diplomatisch klugen Mannes liegt.

„Terrorismus" in der Arbeitgeberorganisation. Aus der Fülle von Fällen, in denen die Arbeitgeberverbände die Außenseiter unter ihren Fachkollegen zur Klassensolidarität zu zwingen versuchen, sei zur Illustration für weitere Kreise wieder einmal ein Musterbeispiel aus Königsberg vorgeführt. Nachdem etwa 50 Firmen dort die Forderungen der ausständigen Tischlergesellen schriftlich anerkannt hatten, sperrte der Arbeitgeberschutzverband, um die betreffenden Firmen zur Auflösung des von ihnen bewilligten Tarifvertrages zu bewegen, durch Uebereinkommen mit den Inhabern der Holzfirmen sämtliche hiesigen Holzniederlagen für diejenigen Meister, welche die Forderungen der Gesellen in ihren Werkstätten durchgeführt haben. Holz erhält nur derjenige Meister, der dem Arbeitgeberschutzverband beitritt und sich gegen Konventionalstrafe verpflichtet, nicht früher Tarifabschlüsse mit den Gesellen vorzunehmen, bevor nicht die hiesige Tischlerinnung die Initiative ergreift. Vier Firmen haben ihre Bewilligung bereits wieder zurückgezogen und ihre Gesellen entlassen. Der Holzarbeiterverband wird natürlich die Erfüllung der vereinbarten Verträge beim Gewerbegericht durchzusetzen suchen.

Die Bildung eines Arbeitgeberverbandes in der Rohzuckerindustrie ist in dem Programm des Vereins der deutschen Zuckerindustriellen aufgenommen worden. Das Direktorium, so wird im Geschäftsbericht ausgeführt, hält es für seine Pflicht, auf die vielseits verkannte eminente Wichtigkeit von Arbeitgeberverbänden hinzuweisen und die Zuckerindustriellen an die Bildung solcher Vereinigung zu mahnen, ehe es zu

spät wird. Die Verhandlungen wegen der Folgen aus der höheren Gewalt (Streik?) und deren eventuelle Versicherung haben zum Abschluß noch immer nicht gebracht werden können. Die Bestrebungen der deutschen Privatangestellten nach einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung haben die Sympathie des Vereins der deutschen Zuckerindustrie gefunden; es ist dies auch dem Staatssekretär des Innern berichtet worden. Eine Verkürzung der Arbeitszeit der industriellen Arbeiterinnen auf zehn Stunden hält das Direktorium für die Zuckerindustrie nicht für angängig.

Stellungnahme der französischen Arbeitgeberorganisation zur Sozialpolitik. Auf der im März abgehaltenen Jahresversammlung der französischen Vereinigung für Industrie und Landwirtschaft gelangten neben wirtschaftlichen Fragen der Zoll-, Handels- und Kolonialpolitik auch die neuen in Vorbereitung befindlichen sozialpolitischen Gesetze zur Behandlung, und die Versammlung nahm allen Entwürfen gegenüber eine ablehnende Haltung ein. So sprach man sich gegen eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung aus, weil diese Versicherung sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter zu stark belaste, die Freiheit des individuellen Sparens hindere, den auf Selbsthilfe beruhenden Versicherungen und sonstigen Versicherungsgesellschaften schädlich sei; auch mangele es an genügender statistischer Unterlage, um solche allgemeine Versicherung zu schaffen. An Stelle einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung schlug die Versammlung ein System von auf genossenschaftlicher Grundlage ruhenden Pensionskassen vor, die vom Staate zu subventionieren wären. Eine andere sehr ausführliche Resolution wendet sich gegen den vom Handelsministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Einführung eines Maximalarbeitstages; ebenso bekämpft die Vereinigung die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für gewerbliche Arbeiter, Lehrlinge und Handelsangestellte. — Neben diesen Resolutionen, die fast lediglich in der Negierung bestehen, wurde in einer Resolution auch eine positive Forderung aufgestellt: die Kommune, eventuell auch der Staat sollen dem Privaten gegenüber haftbar gemacht werden für pekuniäre Schädigungen, die dieser durch etwaige Streiks erleidet, falls der Staat nicht genügend das Privateigentum geschützt hat.

Zentralorganisation der Arbeitgeber in Großbritannien. Nach englischen Zeitungsmeldungen hat sich in London ein Ausschuß zur Schaffung eines Verbandes der britischen Fabrikindustrien gebildet, der die Interessen dieser Industrien mit Rücksicht auf die Tätigkeit und den Einfluß der Arbeiterpartei schützen soll. Beabsichtigt wird ferner die Aufklärung der Arbeiter über die Wirkung von Zöllen. Die bis jetzt für den Plan gewonnenen Personen sollen bereits viele Millionen Kapital repräsentieren Ansätze zu einer solchen Handels- und sozialpolitischen Zentralorganisation der Arbeitgeber sind, wenigstens für einzelne Hauptindustrien, schon seit langem vorhanden; so z. B. des Parliamentary Committee of the Cotton Spinning Master Association und eine ähnliche Organisation für die Schiffs- und Maschinenbauindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Antwort der christlichen Gewerkschaften auf die Kritik des Ministers Delbrück. Der „Bergknappe", das Organ der größten christlichen Gewerkschaft, bemerkt lakonisch: „Hoffentlich sieht auch der Minister bald ein, daß derartige weitgehende Vorwürfe nicht haltbar sind. Sollen wir Arbeiter in der Verfolgung unserer Ziele vielleicht einen ebenso „höflichen" und „rücksichtsvollen" Ton anschlagen, wie die Kohlenkönige und Agrarier!" — Der Bezirksvorstand des Saarreviers des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter geht näher auf die speziellen Vorwürfe des Ministers gegen seine Agitationsweise und die Verhetzung durch auswärtige Emissäre ein.

„Der" Arbeitersekretär, „der gar nicht Arbeiter im Saarrevier ist", ist der Sohn eines Bergmannes, von seinem 14. Lebensjahre bis zu der Zeit, wo er in der Grube eine schwere Verletzung erlitt, und später bis zu seiner Anstellung als Arbeitersekretär auf der Grube, wenn auch im Ruhrrevier beschäftigt gewesen, ist also mit den praktischen Verhältnissen des Bergbaues sowohl als auch den oft mehr als eigentümlichen Verhältnissen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und der Knappschaftsvereine aus eigener Anschauung recht gut bekannt. Die „Emissäre", die des Sonntags die Versammlungen abhielten, haben den Leuten keine Forderungen imputiert. Die beiden Reformprogramme, die der Herr Minister jedenfalls meint, sind in mehr als zehn Sitzungen von einer Anzahl noch praktisch tätiger Bergleute und Knappschaftsältesten des Saarreviers unter Mitwirkung der Gewerkvereinssekretäre beraten und aufgestellt worden. Alle hervorragenden Kenner der Arbeiterverhältnisse im Saarrevier erkennen die Wünsche der Saarbergleute als durchaus berechtigt an und sind von der Durchführbarkeit der programmatischen Forderungen des christlichen Gewerkvereins überzeugt. Endlich soll die Art der Agitation eine derartige sein, daß das Ansehen der Bergverwaltung und die Autorität untergraben wird. Ein großer Teil niederer und höherer Beamten, die in den Versammlungen des Gewerkvereins anwesend waren, bestätigen das gerade Gegenteil. Noch einmal sei nachdrücklich betont, daß „Entgleisungen" von seiten einzelner Redner niemals vorgekommen sind. Die Informationen des Herrn Ministers stützen sich auf die Berichte der überwachenden Polizeibeamten, von denen die größte Mehrzahl in den Versammlungen keine Aufzeichnungen macht. Und endlich auf eine Anzahl von Bergleuten, die durch unwahre Berichte sich den Grubenverwaltungen gefällig erweisen wollen. Noch in allen Vernehmungen, zu denen Bergleute befohlen wurden, hat sich gezeigt, daß die Direktion falsch unterrichtet war. Wir bitten den Minister, uns mit dem Material bekannt zu machen. Dann erst können wir ihm beweisen, daß er falsch unterrichtet ist. Ferner bitten wir ihn, die Versammlungen unseres Gewerkvereins durch Grubenbeamte überwachen zu lassen. Endlich bitten wir den Herrn Minister, dafür sorgen zu wollen, daß die Saarbergleute von einer Anzahl Beamten wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation nicht andauernd belästigt werden, wie es namentlich auf dem Josefaschacht der Inspektion II geschieht. Unsere Ansicht, daß die drei gemaßregelten Kameraden, die als Bergleute und zum Teil als Ausschußmänner ja den besten gehörten, nicht wegen begangener Ungehörigkeiten abgelegt wurden, wird durch die Worte des Herrn Handelsministers bestätigt, was wir im Interesse der Gerechtigkeit tief bedauern."

Da der Minister sich seit Mittwoch voriger Woche in Begleitung verschiedener hoher Bergbaubeamter auf einer Informationsreise im Saarrevier befindet, so lag die Gelegenheit für ihn nahe, direkt einmal mit den Arbeitern in Verbindung zu treten. Nach Befahrung der Grube Altenwald hat er denn auch die Grubenausschußmitglieder des Steinkohlenbergwerks Sulzbach empfangen, sie nach ihren Wünschen gefragt und eine Ansprache an sie gerichtet. Laut „Köln. Ztg." ermahnte er sie, Vertrauen zu ihrer vorgesetzten Behörde zu haben und sich nicht einreden zu lassen, daß sie mit Kampf und unfreundlichem Auftreten mehr erreichen könnten, als wenn sie mit ihren Vorgesetzten auf freundlichem Fuße verkehrten, wie dies bisher zum Besten der Belegschaft des Saarreviers geschehen sei. Diese väterliche Vermahnung an die Arbeiter, artige Kinder zu bleiben und ihr Schicksal vertrauensvoll in die Hände der Behörden zu legen, ist natürlich sehr gut gemeint, wenn sie auch gegenüber westdeutschen Industriearbeitern nicht mehr zeitgemäß ist. Sie hat aber vor allem eine Voraussetzung, daß nämlich diese Behörden auch wirklich das Vertrauen der Arbeiter durch loyale Fürsorge und Schonung ihrer rechtlichen Interessen sich verdienen. Und nach dieser Richtung dünkt uns im Saarrevier eine Vermahnung des Ministers an die Betriebsleitungen nicht überflüssig zu sein.

Der XVIII. Verbandstag des Deutschen Techniker-Verbandes wurde unter zahlreichster Beteiligung am 2. Juni zu Breslau durch den Verbandsvorsitzenden Kräcker eröffnet. Außer dem Oberpräsidenten Graf von Zedlitz-Trützschler waren als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Gärtner und für die städtischen Behörden Stadtbaurat Wirtz, Geheimrat Plüddemann und Stadtverordnetenvorsteher Geh. Justizrat Dr. Freund erschienen; in ihren warmempfundenen Begrüßungsreden wurde das rege Interesse der Staatsregierung und der Kommunalbehörden an den Bestrebungen und Zielen des Verbandes betont. Der Verbandsdirektor Dr. Tissen, der den Rednern tiefempfundenen Dank aussprach, ermahnte die Delegierten nach Kräften dahin zu wirken, daß alle Fachgenossen sich auf dem Boden eines allgemeinen Interessenausgleiches zusammenfinden. Den Schluß der Eröffnungsfeierlichkeiten bildete ein von Professor Sombart gehaltener, mit starkem Beifall aufgenommener, äußerst interessanter Vortrag: „Das wirtschaftlich bedeutsamste Prinzip der modernen Technik", das der Redner in der Emanzipation von den Schranken der organischen Natur erblickt.

In den Verhandlungen gab dann der Verbandsdirektor Dr. Tissen zunächst einige Erläuterungen zum Geschäftsbericht. Danach hat der Verband, besonders in den letzten zwei Jahren infolge einer durch zahlreiche Wanderversammlungen intensiv betriebenen Propaganda sehr erfreuliche Resultate zu verzeichnen. Seit Mai 1904 sind 8000 Neuanmeldungen erfolgt (davon seit Januar d. J. allein über 2200), so daß die Mitgliederzahl des Verbandes nunmehr rund 22000 beträgt. Während im vorigen Jahre 25 Zweigvereine ins Leben gerufen wurden, kann die Verbandsleitung schon für die verflossenen fünf Monate 33 solche Neugründungen konstatieren. Dementsprechend gestaltet sich denn auch der Vermögensstand des Verbandes sehr günstig. Laut Rechenschaftsbericht betrug das Gesamtvermögen am 31. Dezember 1904 284 441 *M* und am 31. Dezember 1905 350 613 *M*, so daß

während des verflossenen Geschäftsjahres ein Plus von 66 171 M zu verzeichnen ist. Nach einem sehr interessanten und in Anbetracht der vielen Unglücksfälle der letzten Zeit hochaktuellen Demonstrationsvortrag des Eisenbahnbauinspektors Epstein über: „Signalsicherungsvorrichtung im Eisenbahnbetriebe" nahm die Versammlung am 3. Juni das Referat des Verbandsdirektors über Einrichtung einer Unterstützungskasse gegen die Stellenlosigkeit entgegen: Selbst das lückenloseste über ganz Deutschland gespannte Netz von Stellenvermittlungseinrichtungen könne heute Angehörige des Technikerstandes nur unvollkommen schützen; man müsse mit allen Mitteln bestrebt sein, den von Stellenlosigkeit Betroffenen entsprechende Unterstützung zu gewähren, und da an eine Lösung dieses Problems durch staatliche Mitwirkung vorerst nicht zu denken sei, so bleibe nur der Weg der Selbsthilfe übrig. Nach längerer Debatte wurde der Antrag fast einstimmig angenommen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen am 4. Juni stand der vom Verbandsdirektor erstattete Bericht über die sozialen Programmforderungen der Techniker, in dessen Verfolg eine Dankadresse an den Hauptausschuß für dessen rühriges Wirken zur Lösung der Frage der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, ferner eine Dankadresse an den Reichstag für seine wohlwollende Stellungnahme zu den Wünschen der Techniker und endlich eine Eingabe an den Reichstag wegen besserer Gewährleistung der Mindestruhezeit für die technischen Angestellten an Sonn- und Festtagen und wegen Einrichtung von Arbeitskammern und allgemeinen Arbeitsgerichten beschlossen wurde. Im weiteren wurden Schritte wegen allgemeiner Gewährung eines angemessenen Sommer-Erholungsurlaubes für die technischen Angestellten sowie wegen Einrichtung einer Auskunftei und Herbeiführung unentgeltlichen Rechtsschutzes für die Mitglieder des Deutschen Techniker-Verbandes beschlossen. Als Grundlage einer Reichstagspetition wurden ferner mehrere Leitsätze zur Reform des deutschen Patentgesetzes (Erfinderschutz) angenommen. Endlich wurde zufolge des Ersuchens des preußischen Handelsministers ein ständiger Vertreter des Deutschen Techniker-Verbandes ins Landesgewerbeamt gewählt. Ein kostenloses Grundstücksangebot der Stadt Sondershausen für das geplante Erholungsheim wurde lebhaft begrüßt und dem Gesamtvorstande zur Prüfung überwiesen. — Der XVIII. Verbandstag des Deutschen Techniker-Verbandes hat mit diesen Verhandlungen in erfreulicher Weise gezeigt, welch starkes soziales Interesse in dieser mächtigen Organisation lebt und wie sie mit sicherer Hand die Forderungen der Gegenwart erfaßt. Das wird dazu beitragen, daß diesem volkswirtschaftlich so bedeutungsvollen Berufsstande auch von Reich und Staat die sozialpolitische Berücksichtigung zu teil wird, auf die er Anspruch hat.

Der Delegiertentag des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands hat vom 5. bis 7. Juni in Freiburg i. B. beraten. Nach einer einleitenden Übersicht des Vorsitzenden Pfarrer Weber, der sich über die in Vorbereitung begriffene Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die Wohnungsfrage, die Rechtsauskunftsstellen, die Arbeitersekretariate, die sozialen Ausbildungskurse verbreitete, und dem von Pfarrer Arndt erstatteten Jahresbericht, der den Bestand der Vereine auf rund 89 000 Mitglieder bezifferte, sprach Pastor Riedlich über das Eigentum im Lichte der Bibel. Redakteur Jaworski erstattete ein Referat über Arbeitskammern:

Die immer größer werdende Kluft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern lasse es notwendig erscheinen, daß Arbeitskammern geschaffen werden, die beide Teile zum friedlichen Ausgleich oft entgegengesetzter Bestrebungen vereinigen und gleichzeitig Einfluß auf die Gesetzgebung gewinnen. Die Errichtung von Arbeitskammern bedeute für die Arbeiterschaft die Anerkennung der Gleichberechtigung auf wirtschaftlichem Gebiete. Arbeiterkammern hätten keine Aussicht auf Bewilligung, weil reine Arbeiterkammern bei dem gegenwärtigen Stand der deutschen Arbeiterbewegung leicht Kampfinstitutionen werden könnten. Als Aufgaben der Arbeitskammern kämen in Betracht: Aufstellung von Statistiken, Beobachtungen über die Wirkungen der sozialen Gesetzgebung, Mitwirkung bei Beilegung und Verhütung von Streiks und Aussperrungen, Recherchen über soziale, sanitäre und sittliche Mißstände, Mitwirkung bei dem Ausbau unserer sozialen Gesetzgebung. Eine dezentralisierte Organisation der Arbeitskammern sei notwendig: lokale Arbeitskammern, Bezirksarbeitskammern, Reichsarbeitsamt. Es empfehle sich, Industrie- und Landwirtschaftsarbeitskammern zu errichten. Bei der Zusammensetzung der Industriearbeitskammern sei darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Hauptindustriegruppen in denselben vertreten sind. Die Wahlen sollen möglichst nach dem Proportionalwahlsystem mit gebundenen Listen erfolgen, damit alle Richtungen der Arbeiterschaft (auch Frauen) in den Kammern ihre Vertretung erblicken. Auch Arbeitskammern würden nicht alle Interessengegensätze aufheben, wohl aber mildern und in Arbeitgebern und Arbeitern das Verständnis dafür erwecken, daß eine friedliche Beilegung entstehender Streitigkeiten beiden Teilen förderlich ist.

Die Debatte ergab im wesentlichen Uebereinstimmung mit diesen Ausführungen. In einer mit ihnen der Reichsregierung vorzulegenden Resolution wurde noch die Bitte ausgesprochen, es möge endlich noch vor dem nächsten christlich-nationalen Arbeiterkongreß der lange versprochene und erwartete Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeitskammern den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt werden. Den Beschluß der Verhandlungen machten Referate über die Reform der Arbeiterversicherung. Pastor Späth erklärte, eine Reform in Gestalt einer Verschmelzung der drei völlig getrennt verwalteten Organisationen der Arbeiterversicherung sei im Interesse einer Verbilligung der Verwaltungskosten wie auch im Interesse höherer und gerechter zugemessener Leistungen für die Versicherten dringend notwendig. Zur Durchführung dieser Reform sei die Schaffung von lokalen Versicherungsämtern mit paritätischer Besetzung seitens der Arbeitgeber und der Versicherten und Zuziehung eines Arztes unter Leitung eines technisch geschulten Beamten notwendig. Zu den Beratungen über die Reform der Arbeiterversicherung seien von der Staatsregierung auch Vertreter der Arbeiterschaft hinzuzuziehen. Redakteur Jaworski wandte sich als Korreferent vor allem gegen den im Versicherungswesen herrschenden Bureaukratismus und befürwortete die Einführung einer direkten Reichseinkommensteuer zur Deckung der Verwaltungskosten. Was die Zuziehung von Aerzten betrifft, so äußerte er hiergegen Bedenken. Die Beschlußfassung über die Versicherungsfrage wurde bis zum nächsten Delegiertentage verschoben, der in Dortmund stattfinden soll.

Der 17. internationale Bergarbeiter-Kongreß hat in der vergangenen Woche in London getagt. Er war seinen Vorgängern wieder sehr ähnlich, indem in der Hauptsache fast dieselben Beschlüsse gefaßt wurden wie auf den früheren Kongressen. Das war insbesondere der Fall bezüglich der Achtstundenschicht, der Verstaatlichung der Bergwerke, der Arbeiterpensionen, der Frauen- und Kinderarbeit in den Gruben, der internationalen Regelung der Kohlenproduktion. Bezüglich der Mindestlöhne war bemerkenswert, daß die deutschen Delegierten dieses Ziel durch tarifliche Vereinbarungen mit den Grubenbesitzern erreichen wollen, während die Franzosen auf eine gesetzliche Feststellung Gewicht legten. Mit besonderer Energie wurde unter Hinweis auf die Katastrophe von Courrières besonders von den Deutschen und Oesterreichern erneut die schon früher geforderte gesetzliche Einführung staatlich besoldeter, aus der Mitte der Belegschaften zu wählender Arbeiterinspektoren verlangt. Diese Inspektoren sollen das Recht haben, zu jeder Zeit die Gruben zu inspizieren, und sollen auch mit genügenden Vollmachten ausgerüstet sein, die Durchführung ihrer Anordnungen zu erzwingen. Aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Grubenkontroleure gibt es bereits in Frankreich, Belgien, England und Amerika. Wie aber ein französischer Delegierter erklärte, dürften sie in Frankreich nur 10 Tage im Monat die Gruben inspizieren, während die Arbeiter die Erhöhung der Inspektionstage auf 20 verlangen. Ein amerikanischer Delegierter sagte, die Arbeiter hätten zwar das Recht, aus ihrer Mitte Inspektoren zu wählen, aber es fehle an den zu solchen technischen Aufgaben qualifizierten Arbeitern; er beantragte daher, die Gewerkschaften möchten entsprechende Kurse einrichten. Beschlossen wurde, daß die Landessekretäre den Parlamenten ihres Landes die Kongreßbeschlüsse nebst kurzen Erläuterungen mit der Bitte übermitteln sollen, den Wünschen der Bergarbeiter zu entsprechen. Die Deutschen und Oesterreicher wiederholten ihren alten Antrag, nicht alljährlich, sondern nur alle zwei Jahre einen internationalen Kongreß abzuhalten. Sie hatten damit aber auch diesmal kein Glück; es soll vielmehr der nächste Kongreß nächstes Jahr in Salzburg stattfinden.

Zum ersten Male waren diesmal auf dem Kongreß auch drei Delegierte des deutschen Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, nämlich Effert, Imbusch und Steger (Essen), erschienen. Sie trafen verspätet ein und der englische Bergarbeiterdelegierte Ashton beantragte die Nichtanerkennung. Die 12 Delegierten des alten deutschen Bergarbeiterverbandes beschlossen indessen, von Formalitäten abzusehen und die Anerkennung der christlichen Mandate zu beantragen. Hierüber erstattete der Delegierte Hué dem Kongreß Bericht und erklärte: Der Verband ersuche, die Christlichen diesmal anzuerkennen, aber er behalte sich vor, das nächste Mal anders zu stimmen, wenn die Christlichen inzwischen den Beschlüssen der internationalen Bergarbeiterkongresse zuwider handelten. Der Verband verlange von den Christlichen nichts weiter, als was eine Arbeiterorganisation der anderen schuldig sei: Loyalität, Einheitlichkeit und Ausführung angenommener Beschlüsse. Nach der „Köln. Volksztg." soll Hué gemeint haben, daß die Verhandlungen des

Kongresses geeignet sein würden, den Zusammenschluß der deutschen Verbände zu fördern. Außer den 15 deutschen Delegierten (darunter die beiden soz.-dem. Reichstagsabgeordneten Sachse und Hué) waren vertreten: 84 Engländer, darunter 14 Parlamentsmitglieder, 4 Franzosen, darunter 2 Parlamentsabgeordnete, 9 Belgier, darunter 2 Parlamentsmitglieder, 2 Oesterreicher, darunter das soz.-dem. Reichsratsmitglied Cingr (Mährisch-Ostrau), außerdem 2 Amerikaner. Die Engländer vertraten rund 480 000, die Franzosen 150 000, die Belgier 65 000, die Oesterreicher 40 000, die Amerikaner 365 000 und die Deutschen rund 200 000 organisierte Bergleute. Der englische Vorsitzende Edwards, welcher den Kongreß eröffnete, konstatierte, das Gewerkschaftswesen sei überall im Fortschreiten begriffen. Es gewinne an Einfluß, verbessere die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und befähige sie, an den Beratungen der Parlamente teilzunehmen. Die Arbeiter seien überall kriegs- und rüstungsfeindlich und wollten den Weltfrieden, den Segen ruhiger internationaler Entwicklung.

Die von Belgien beantragte Einführung internationaler Ferien und einer internationalen Demonstration für alle Grubenarbeiter am ersten Montag im Monat Mai verursachte zwar eine längere Debatte, führte aber zu keiner Beschlußfassung. Die Einführung von zwei Urlaubszeiten von je 15 Tagen in jedem Jahr für alle Bergarbeiter fand, mit Ausnahme der Engländer, die gespalten waren, zwar allgemeine grundsätzliche Billigung, aber schließlich verzichteten die Belgier auf eine Abstimmung und empfahlen nur, die Urlaubsfrage in den einzelnen Verbänden zu erörtern, damit auf dem nächsten Kongreß ein endgültiger Beschluß angenommen werden könne. Die Frage der internationalen Kundgebung am ersten Montag im Mai, welche Deutsche, Franzosen und schließlich auch die Belgier auf den 1. Mai verlegt wissen wollten, wogegen aber die Engländer protestierten, wurde dem internationalen Ausschuß überwiesen. Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem vorher ausdrücklich festgestellt worden war, daß alle anwesenden Vertreter mit der Festsetzung eines internationalen Kundgebungstages für alle Grubenarbeiter grundsätzlich einverstanden seien.

Streiks und Aussperrungen.

Der Konflikt in der Burbacher Hütte hat die christlich organisierten Metallarbeiter im Saarrevier, 1300 an der Zahl, in den Streik getrieben, nachdem die Versuche, mit dem Generaldirektor der Hütte Weisdorf direkt durch eine Kommission von 6 auf dem Werk beschäftigt gewesenen Leuten zu verhandeln, von diesem abgelehnt worden sind, weil er mit streikenden Arbeitern nichts mehr zu tun habe. Nur mit einem Arbeiter, der die Arbeit noch nicht niedergelegt hatte, unterhielt sich der Generaldirektor und bemerkte: von der christlichen Organisation wolle er nichts wissen: „Es tue ihm leid, daß so viele alte Arbeiter sich an der Organisation beteiligt haben. Er hätte geglaubt, es wären alles junge Burschen gewesen." Bekanntlich befinden sich unter den 60 von der Hütte gemaßregelten Arbeitern solche mit dem „Verdienstzeichen", die über 20 Jahre auf der Hütte gearbeitet haben und ihrer sämtlichen Pensionsansprüche durch die Abkehr verlustig gehen. In einer offiziellen Kundgebung am 11. Juni erklärte der Generaldirektor allerdings, daß er keinen Arbeiter um seiner Verbandszugehörigkeit zu den katholischen Fachabteilungen oder der christlich-sozialen Metallarbeitergewerkschaft entlassen hätte, sondern daß die Entlassung der 56 (!) am 1. Juni lediglich wegen Agitation im Betriebe erfolgt sei. — Beide Darstellungen reimen sich schlecht zusammen. Die Arbeiter haben jedenfalls in diesen Entlassungen Maßregelungen wegen Verbandszugehörigkeit erblickt und, da die Klärung dieses Rechtskonflikts von der Direktion in der oben geschilderten Weise abgelehnt wurde, den anfänglich partiellen Streik von Verbands wegen in großem Stile aufgenommen, um sich das Existenzrecht für ihre Organisation zu wahren. Trotzdem haben sie den Standpunkt friedlichen Verhandelns keineswegs verlassen und den nationalliberalen Reichstagsabgeordneten des Kreises, Geheimrat Dr. Boltz, telegraphisch um Vermittelung zwischen ihnen und der Hütte gebeten. Auf dessen Verhandlungen und Zusicherungen hin beschlossen die inzwischen auf 1600 angewachsenen Streikenden, unter starker Betonung des Grundsatzes, daß sie nur ihr Koalitionsrecht sich sichern, sonst aber ernstlich den Frieden wollten, die Arbeit am Montag einmütig wieder aufzunehmen. Ehe dieser Entschluß aber noch völlig zur Ausführung gelangte, erschien an den Toren der Hütte jene oben schon erwähnte Kundgebung des Generaldirektors, die von einer Zurücknahme der 56 Entlassungen nichts wissen will, mit Kontraktbruchstrafen und Zurücksetzung der Ausgeschiedenen droht und ein Verhandeln mit „irgend einem Arbeitersekretär" weit abweist. 500 zur Wiederaufnahme bereite Arbeiter sollen darauf wieder umgekehrt sein.

Streik und Aussperrung im Lithographen- und Steindruckgewerbe. Am 2. Juni sind die Aussperrungen im Steindruckgewerbe in Kraft getreten, von denen in Nr. 34 Sp. 885 und Nr. 35 Sp. 911 der „Sozialen Praxis" berichtet wurde. Der Kampf hat jedoch nicht ganz den Umfang angenommen, wie ursprünglich erwartet wurde. Sämtliche Firmen in Augsburg und Elberfeld und je eine Firma in Heilbronn, Solingen und Dresden haben die Kündigungen bereits wieder zurückgezogen. Wie in einer in Berlin abgehaltenen Versammlung mitgeteilt wurde, sind von der Aussperrung in Deutschland 2790 Lithographen und Steindrucker betroffen worden, 850 standen schon vorher in Streiks und Aussperrungen, so daß es sich um 3640 Personen handelt, d. i. etwa $^1/_5$ der im Senefelderbund organisierten Berufsangehörigen. Eine eigentümliche Komplikation, die einen unerfreulichen Beigeschmack hat, erhält der Kampf durch die Organisationsverhältnisse in diesem Beruf:

Wir berichteten in Nr. 32 Sp. 834 über die Entscheidung des Landgerichts und Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. zugunsten von 31 Berufsangehörigen, die sich durch die Verschmelzung der rein gewerkschaftlichen Organisation mit dem Unterstützungsverein, dem „alten" Senefelderbund in ihren Ansprüchen an die Unterstützungskassen geschädigt fühlten. Auf Antrag dieser 31 Kläger hat das Landgericht Frankfurt a. M. die Sperrung von 300 000 ℳ bei der Gewerkschaftskasse verfügt; damit ist die Verwendung dieser Summe zu Streikzwecken verhindert. Trotz dieses vorläufigen Gerichtsbeschlusses ist in mehreren Städten in zahlreich besuchten Versammlungen beschlossen worden, den Kampf weiter zu führen. Da dem Vorstand des Senefelderbundes bis zur endgültigen Entscheidung des Rechtsstreites jede gewerkschaftliche Tätigkeit unmöglich ist, so wurde eine besondere Kommission zur Fortführung des Kampfes eingesetzt. Inbezug auf die pekuniäre Seite hofft man auf die Opferwilligkeit der nicht ausgesperrten Mitglieder, sowie auf die übrigen Gewerkschaften.

Eine Aussperrung in der Kachelofenindustrie ist in der vorigen Woche in mehr als 40 Orten Deutschlands in Kraft getreten. 2700 organisierte Töpfer, einschließlich der Streikenden in Breslau, die den Anlaß zur Aussperrung gaben, sind davon betroffen. Die Arbeitgeber haben die Zeit bis zum 11. Juni nicht abgewartet, wo ein Schiedsgericht aus je 3 Vertretern beider Parteien unter Zuziehung des Vorsitzenden des Fabrikantenverbandes und des Vorsitzenden des Zentralverbandes der Töpfer über die Beilegung des Streiks in Breslau verhandeln soll. Die Schiedsgerichtsverhandlung kann zwar keine bindenden Beschlüsse fassen, doch erwartet man von ihr die Anbahnung der Einigungsverhandlungen. In der Provinz Brandenburg sind in Velten über 500 Töpfer und in Fürstenwalde 108 Töpfer ausgesperrt; ferner eine kleinere Anzahl in Finsterwalde, Neuenhagen, Sommerfeld, Görlitz, Niederwiesa und Brieg. Der Töpferverband hat 5 % des Lohnes als Extrasteuer zur Unterstützung der Ausgesperrten zu erheben beschlossen.

Der Ausstand der Straßenbahner in Dortmund (vergl. Nr. 36 Sp. 934) ist formell insofern zu einem raschen Ende gekommen, als die Stadtverwaltung sämtlichen in den Streik getretenen Angestellten gekündigt hat. Den Lohn vom 25. Mai bis 1. Juni will die Stadt ihnen zahlen, dagegen wird die ca. 100 ℳ betragende Kaution jedes einzelnen für etwa sich ergebende Schadenersatzklagen zurückbehalten. Es ist der Verwaltung jedoch noch nicht gelungen, genügende Ersatzmannschaften zu erhalten. Nur ein geringer Teil der Wagen kann fahren, die durch Schutzleute oder von Werkstattarbeitern geführt werden. Die Streikenden — etwa 240 an der Zahl — halten nach allem die Kündigung nur für einen Schreckschuß und beharren auf ihren Forderungen. Die Hauptpunkte dieser Forderungen sind der 10stündige Arbeitstag, Bezahlung etwaiger Ueberstunden, als Ruhetag ist jeder achte Tag anzusehen, Anfangsgehalt 95 ℳ monatlich, steigend bis zu 1600 ℳ Jahresgehalt, daneben nach halbjährigem Dienst Kilometergelder nach bestimmtem Satz. Die Sympathie des Publikums ist im allgemeinen auf Seiten der Streikenden, da namentlich einige Maßnahmen der städtischen Verwaltung Verstimmung erwecken mußten. Von gut unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt, daß der Hauptdirektor den Streikenden weites Entgegenkommen zeigen wollte, dagegen kehrt die städtische Verwaltung durchaus den schroffen Unternehmerstandpunkt des „Herrn im Hause" heraus und lehnt die Verhandlung mit Arbeitersekretären oder Vertrauensleuten der Angestellten ab. Arbeiterausschüsse existieren nicht.

Eine Generalaussperrung im niederösterreichischen Baugewerbe, die 40 000 Arbeiter betrifft, ist nach langen Drohungen des Zentralverbands der Baugewerbetreibenden nunmehr Tatsache geworden. Außer den seit einiger Zeit bereits ausgesperrten Maurern werden Schlosser, Spengler, Zimmerer, Dachdecker, Glaser, Maler, Stuckateure, Steinmetze, Bauarbeiter und Schwerfuhrwerker betroffen. Anlaß zu dem Kampfe gab die seit einem Jahre erörterte Forderung der Maurer um 5 Kronen Minimallohn und der Hilfsarbeiter und Mauerweiber um 4 resp. 2 Kronen. Die Arbeitgeber führten außerdem bittere Klage über die „Anmaßungen der Bauvertrauensmänner" der organisierten Arbeiter. Die Ausdehnung der Aussperrung vom Maurerbetrieb auf die Hilfsgewerbe ist ein Akt der Solidarität der von den Bau- und Maurermeistern abhängigen Handwerksmeister, die allerdings, da sie zu einem großen Teile durch langfristige Verträge an bestimmte Friedensvereinbarungen mit den Arbeitern gebunden sind, nur unter Kontraktbruch an dieser Aussperrung sich beteiligen können. Wie gewöhnlich, wird aber auf die Zurückhaltenden erfolgreiche Pression seitens der Kollegen ausgeübt, z. B. wird den weniger kapitalskräftigen Anstreichermeistern gedroht, falls sie sich der Aussperrung nicht anschließen, werde die Unternehmerorganisation darauf dringen, daß ihnen die Farbenlieferanten kein Material liefern. Jene Farbenhändler aber, die diesen Meistern dennoch Farbe liefern, würden boykottiert werden. Aehnliches verlautete von den Bautischler- und Schlossermeistern. Ein Versammlungsbeschluß vom 8. Juni des Vereins der befugten Bauführer erklärte ferner:

alle jene Firmen des Baugewerbes, welche sich nicht bis Mittwoch, den 13. d. Mts., der Aussperrung anschließen, auf drei Jahre geschäftlich zu boykottieren. Die anwesenden Bauführer, 236 an der Zahl, verpflichteten sich bei namentlichem Aufruf alle ehrenwörtlich, an diesem Beschluß festzuhalten. Hierauf wurde noch beschlossen, den vorstehenden Beschluß und die Namen aller jener Bauführer, welche demselben ehrenwörtlich zugestimmt haben oder noch zustimmen werden, zu veröffentlichen.

Die Lage ist für die Baugewerbetreibenden dadurch recht ungünstig geworden, daß der unaufhörliche Regen das Mauer- und Holzwerk auf den unverdeckt liegengelassenen Bauten stark schädigt.

Arbeiterschutz.

Einschränkung der Sonntagsarbeit in Glashütten. Durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1906, die im Reichsgesetzblatt Nr. 27 vom 30. Mai d. J. publiziert wird, hat der Bundesrat einen erweiterten Schutz der Arbeiter bei Sonntagsarbeit in Glashütten verfügt, der am 1. Juli 1906 in Kraft treten soll. Auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrat bekanntlich die Sonntagsarbeit in Glashütten wegen des notwendigen ununterbrochenen Feuers gestattet. Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse wird auch nach dem 1. Juli 1906 an Sonn- und Festtagen stattfinden dürfen, jedoch im Gegensatze zu der bisherigen Regelung nur, soweit er ohne besondere bundesrätliche Genehmigung bereits durch das Gesetz (§ 105c der Gewerbeordnung) gestattet ist, unter Wegfall aller nicht durch § 105c zugelassenen Arbeiten. An Stelle der bisher mehrfach freigegebenen Verarbeitung der Glasmasse ist, soweit sie überhaupt noch durch die neuen Bestimmungen zugelassen ist, die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse gestattet worden, um damit jeden Zweifel auszuschließen, daß die der Verarbeitung der flüssigen Glasmasse sich anschließenden Arbeiten, die vielfach in der Praxis zur Verarbeitung der Glasmasse gerechnet wurden, an Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden dürfen, soweit sie nicht schon auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung ohne weiteres gestattet sind. Die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse ist vom 1. Juli ab in Weißhohlglashütten an Sonn- und Festtagen völlig untersagt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Herstellung von Rohgußglas, soweit sie nicht in dreischichtigem Betrieb erfolgt, ferner hinsichtlich der Herstellung von Preßglas aus Hafenöfen. Soweit die Verarbeitung der Glasmasse sonst noch bisher zugelassen war, hat sie durch die neuen Bestimmungen eine wesentliche Einschränkung erfahren, so in den Tafelglashütten, Grünhohlglashütten und anderen.

Reichsgewerbeordnung und preußische Eisenbahnverwaltung. Die auf eine sehr extensive Interpretation des Gesetzesbuchstaben gestützte Emanzipation der preußischen Eisenbahnverwaltung von den sozialen Vorschriften der Gewerbeordnung, die wir bereits an mehrfachen Beispielen (Ausschaltung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, der Gewerbeinspektion, Entziehung der Bahnhofswirtschaften aus dem Geltungsbereich der Bundesratsverordnung für das Gastwirtsgewerbe) feststellten, zeigt sich in einem neuen Falle bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, über den die Berliner „Volkszeitung" folgendes erfährt:

Die königliche Eisenbahndirektion vermietet sowohl in den Stadtbahnbögen als auch in den Aufgangsräumen der einzelnen Bahnhöfe der Stadt- und Ringbahn Läden und Kioske für Zeitungs-, Blumen- und Zigarrenhändler. Liegen diese von der Bahnbehörde vermieteten Räume mit den Schaufenstern und den Eingängen zu den Verkaufsläden an der Straße, so verfügt die Polizei laut Gesetz, daß diese Geschäfte pünktlich nach Vorschrift geschlossen und die Fenster verhangen werden müssen. Anders jedoch ist es mit den Verkaufsstellen, die sich im Aufgang zu den Perrons befinden und daher ohne Schaufenster nach der Straße nicht mehr der Kontrolle der Polizei unterliegen. Denn innerhalb der Bahnhöfe hat die Polizei der Bahn gegenüber nichts mehr zu befehlen! Ein krasses Beispiel dafür zeigt sich an Sonn- und Feiertagen am Bahnhof Börse. Hier befindet sich ein Zigarrenkiosk im Inneren des Bahnhofsgebäudes, dessen Inhaber an beiden Feiertagen wie an sonstigen Sonntagen von 2 bis 9 Uhr abends seine Waren verkaufen kann, während der andere Zigarrenhändler, der daneben im Straßenladen gleichfalls als Aftermieter der Bahnbehörde, sein Geschäft betreibt, laut Polizeivorschrift pünktlich gesetzesmäßig sein Geschäft schließen und ruhig mit ansehen mußte, wie sein Konkurrent weiter sein Geschäft betreiben durfte: Gegen das Gesetz im Schutze der königlichen Bahnbehörde. Hunderte von Beschwerden von Geschäftsinhabern an die Polizei sind unbeantwortet geblieben und nutzlos in den Papierkorb gewandert.

Die Hinfälligkeit der oben erwähnten Gesetzesinterpretation tritt hier besonders grell zutage. Die Reichssozialgesetze müssen dem diskretionären Ermessen der Bahnbehörden vorgehen und dürfen nur durch die betriebstechnischen Erfordernisse der Wagenbeförderung durchbrochen werden.

Die Verkürzung der Arbeitszeit im Gewerbebetrieb macht beständig weitere Fortschritte. Hier einige Beispiele aus jüngster Zeit: Die bekannte Buchdruckereifirma J. J. Weber in Leipzig hat für ihr gesamtes Personal von mehr als 300 Personen aus freier Entschließung die achtstündige Arbeitszeit eingeführt. Damit ist der Forderung der Gehilfenschaft nach einer weiteren erheblichen Verkürzung der Arbeitszeit von Prinzipalseite eine wesentliche Unterstützung zuteil geworden. Die Metallnippes-Fabrik von Max Kiesling in Weimar hat seit Ostern die $8^1/_2$ stündige Arbeitszeit auf Wunsch ihrer Leute eingeführt, und zwar beginnt die Arbeit im Sommer morgens um 6 Uhr und dauert mit halbstündiger Pause bis nachmittags um 3 Uhr. Dann gehört der Tag den Leuten selbst, ein wesentlicher Vorteil für solche, die auf dem Lande oder in den Vorstädten wohnen, wo sie noch ein Gartenfleckchen oder ein Aeckerchen zu bestellen haben. Im Winter soll die Arbeit morgens um 9 Uhr anfangen. Auch an Generalunkosten, z. B. für Beleuchtung und Heizung, wird nicht unwesentlich gespart werden. — Auch in Crimmitschau geht man endlich daran, die Arbeitszeit zu verkürzen. Auf Grund von Verhandlungen mit Vertrauensmännern der Arbeiter hat der Spinner- und Fabrikantenverein in allen Betrieben der Textilindustrie die Arbeitszeit auf durchgängig $10^1/_2$ Stunden festgesetzt. Den Stunden- und Akkordarbeitern sind ausgleichende Lohnaufbesserungen zu teil geworden; auch werden alle Nebenarbeiten vergütet.

Sozialpolitische Forderungen für das Handelsgewerbe. In der Petitionskommission des Reichstages gelangte in der Sitzung vom 16. Mai eine Reihe von Petitionen aus der Klasse der Handelsangestellten zur Verhandlung. Eine Petition um Einführung von Handelsinspektoren wurde dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen; die übrigen Petitionen in bezug auf völlige Sonntagsruhe und Regelung der Arbeitszeit in Kontoren und Engrosgeschäften, Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses, obligatorische Fortbildungsschulen, Handlungsgehilfenkammer, Sommerurlaub für Handelsangestellte wurden dem Reichskanzler als Material überwiesen.

Die Bekämpfung der Bleiweißgefahren in Frankreich scheint nun nach langem Stocken der betreffenden Arbeiten im Senat einen Schritt weiter zu gehen. Senator Pédebidou hat kürzlich seinen Bericht über das Bleiweiß an das Senatsbureau erstattet. Soweit bisher bekannt, decken sich seine Vorschläge mit denen der Deputiertenkammer, die auf ein Verbot des Bleiweißes hinauslaufen. Immerhin ist die Stellungnahme des Senats in dieser Frage noch sehr fraglich. Der frühere Berichterstatter, Senator Treille, der durch die Verschleppung der Bleiweißfrage die Arbeiterschaft aufs äußerste beunruhigt hatte, bis Pédebidou den Bericht übernahm, sucht nämlich, nach wie vor, durch eine Broschüre, die einseitig die Unternehmerinteressen vertritt, die Stimmung im Senat gegen das Bleiweißverbot zu beeinflussen.

Frauen- und Kinderschutz in Italien. In der Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Mai d. Js. wurden einige Erweiterungen zu dem Gesetz über Arbeiterinnen- und Kinderschutz in Fabriken von 1902 angenommen. Das Schutzalter der Kinder für Fabrikarbeit wurde auf 12 Jahre erhöht, für die Arbeit „unter Tage" auf 13 Jahre, in einzelnen Fällen auf 14 Jahre. Weibliche Arbeiter sind von der Arbeit „unter Tage" überhaupt ausgeschlossen. Von einer Reihe besonders gefährlicher oder ungesunder Arbeiten sind die Knaben bis zu 16 Jahren ausgeschlossen, Mädchen und Frauen bis zum 21. Jahre. Ein besonderer Absatz behandelt die berüchtigten Schwefelminen in Sizilien. Dort wird das Zulassungsalter der Knaben stufenweise bis auf 15 Jahre heraufgerückt. — Die Arbeitsbücher, die über die minderjährigen Arbeiterinnen und die Knaben geführt werden müssen, sollen später eine Reihe von genaueren Auskünften erhalten; außer dem Geburtsjahr müssen einige gesundheitliche Fragen beantwortet werden, d. h. ob der oder die Betreffende geimpft sind, ob sie der Arzt für tauglich zu der betreffenden Arbeit erklärt. Ferner wird der Kinderschutz mit der Schulpflicht in Verbindung gebracht, denn es muß attestiert werden, daß die obligatorischen Schuljahre absolviert sind. Zur Erfüllung der letzten Vorschrift, nur Kinder einzustellen, die ein Mindestmaß von Schulbildung besitzen, ist eine Uebergangsperiode bis 1908 bewilligt. Soweit den durch das Gesetz geschützten Personen überhaupt Nachtarbeit gestattet ist, darf sie die Dauer von $9^1/_2$ Stunden innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten. Die übrigen Ergänzungsdekrete betreffen die Regelung der Pausen, die Befugnisse der Gewerbeinspektion; ferner wird das Ministerium ermächtigt, auf dem Wege ministerieller Verfügung die im Gesetz geforderten Schutzbestimmungen für Frauen und Kinder auch auf Läden und solche Betriebe auszudehnen, die zunächst nicht durch das Gesetz getroffen werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1904 zählte in 23 193 Kassen im Jahresdurchschnitt 10,7 Millionen Mitglieder. Die Zahl der Kassen weist einen geringen Rückgang (bei den Hilfskassen und in der Gemeindekrankenversicherung) auf, dagegen einen Zugang von fast $^1/_2$ Million Mitgliedern; das Wachstum trifft hauptsächlich die Ortskrankenkassen, in zweiter Linie die Betriebskrankenkassen. Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit stellt sich auf 4 229 177 mit 83 259 967 Krankheitstagen; auf 1 Mitglied kamen durchschnittlich 0,39 Erkrankungsfälle und 7,77 Krankheitstage, für die Krankengeld oder Krankenanstaltspflege gewährt wurde. Die ordentlichen Einnahmen betrugen rund 246 Millionen Mark, darunter Beiträge und Eintrittsgelder 230 Millionen Mark. Die ordentlichen Ausgaben (Krankheitskosten, Ersatzleistungen, zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgeld, Verwaltungsausgaben abzüglich derer für die Invalidenversicherung, sonstige Ausgaben) beliefen sich auf rund 234 Millionen Mark, darunter Krankheitskosten 214 Millionen Mark (und zwar für ärztliche Behandlung 48 Millionen, für Arzeneien 32 Millionen, für Krankengelder 96 Millionen, für Wöchnerinnen $4^1/_4$ Millionen, für Sterbegelder 6 Millionen, für Krankenanstalten $27^2/_3$ Millionen.) Auf 1 Mitglied kamen durchschnittlich 19,97 ℳ Krankheitskosten gegen 17,69 im Vorjahr. Die Verwaltungsausgaben betrugen 13 Millionen Mark; auf 1 Mitglied daher 1,27 ℳ durchschnittlich. Das Gesamtvermögen betrug 190,9 Millionen Mark (im Vorjahr 180,5), wovon auf die Ortskrankenkassen 84,7, die Betriebskrankenkassen 83,8, die eingeschriebenen Hilfskassen 16,3 Millionen Mark entfielen. — Schon diese nackten Zahlen geben einen Einblick in die Großartigkeit dieses Versicherungszweiges.

Zugunsten einer Ausdehnung der Unfallversicherung im Handelsgewerbe sind seitens einer Anzahl interessierter Verbände in der letzten Zeit bemerkenswerte Kundgebungen erfolgt. In der am 26. Mai abgehaltenen Generalversammlung des — ausschließlich aus Kaufleuten und Industriellen bestehenden — Verbandes deutscher Eisenwarenhändler gelangte auf Vorschlag des Verbandssyndikus Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz eine Resolution zur Annahme, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle in das Handelsregister eingetragenen Betriebe, sowie deren Erstreckung auf die gesamte Tätigkeit des angestellten Personals und Errichtung einer eigenen Berufsgenossenschaft forderte. In ähnlichem Sinne erstattete Dr. Grunow vor der Hamburger Detaillistenkammer ein Referat, auf Grund dessen die Kammer ihren Vorstand mit der eingehenden Prüfung der Frage beauftragte. In beiden Fällen wurde vor allem die bei dem augenblicklichen Stande der Unfallversicherungsgesetzgebung bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich der Handelsgewerbebetriebe und Angestellten betont. Endlich faßte die unter dem Vorsitze von Carl Ludwig Schäfer-Frankfurt zu Chemnitz abgehaltene Jahres-Hauptversammlung des Deutschen Verbands kaufmännischer Vereine (Angestellte) einen Beschluß:

> Es ist der Unfall- und Krankenversicherungszwang in erster Linie auf alle Privat- und Handelsangestellten, falls dies jedoch nicht zu erreichen sein sollte, auf alle diejenigen Privat- und Handelsangestellten auszudehnen, welche ein Gehalt von einem für alle Versicherungszweige durch Gesetz gleichmäßig festzusetzenden Höchstbetrage beziehen.

Daneben wurde noch die Errichtung einer staatlichen Pensions-, Witwen- und Waisenversicherung für dringend nötig erachtet.

> Die Versicherungspflicht soll mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnen mit Uebergangsbestimmungen für die über 40 Jahre alten Personen. Der Reichszuschuß zu den Renten soll 50 ℳ betragen. Nach 40 Dienst- oder Beitragsjahren soll die Invalidenrente ohne Nachweis der Invalidität bezogen werden können, wenn die Dienststelle oder bei Selbständigen der Erwerb aufgegeben wird. Ferner soll erwogen werden, in welcher Weise die für weibliche Personen fällig werdenden Rückvergütungen für die Witwenversicherung Verwertung finden können, und wie dem Erlöschen der Ansprüche im Falle längerer Stellenlosigkeit, sowie der Entlassungsgefahr älterer Angestellter entgegengewirkt werden kann. Der Vorstand wurde beauftragt, bei den maßgebenden Behörden Schritte zu tun, damit die Frage der Pensionsversicherung möglichst rasch erledigt werde.

Die Errichtung einer Pensionskasse für die Staatsarbeiter in Bayern, d. h. für das nichtstatusmäßige Personal der Staatsarbeiter hat der Arbeiterschutz-Ausschuß der Abgeordnetenkammer einstimmig beschlossen. Die Pensionskasse soll unter der Leitung oder wenigstens unter der Mitverwaltung von Arbeitern stehen und mit Staatszuschüssen dotiert werden. Bezüge aus der Invaliditäts- oder Altersversicherung sollen auf die Pension nicht angerechnet werden. Eine notwendige Folge davon wäre, daß die Unterstützungen zwar ein statutarisches, aber kein klagbares Recht, sondern freiwillige Leistungen bilden würden. Der Artikel 48 des Invalidenversicherungsgesetzes zwingt zu diesem Ausweg, sollen die Arbeiter nicht umsonst oder nahezu umsonst Beiträge zur Invalidenversicherung zahlen. Artikel 48 des Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt nämlich, daß Invalidenrenten nur soweit zur Auszahlung gelangen, als sie mit anderen Unterstützungen zusammen nicht den $7^1/_2$fachen Betrag des Grundbetrages der Invalidenrente übersteigen, was in der Praxis sehr häufig vorkommt. Bisher haben nur die Arbeiter der Staatseisenbahn geordnete Pensionsansprüche, alle anderen sind im Falle der Invalidität auf Bittgesuche um Unterstützung angewiesen. Die in Aussicht genommene Pensionskasse würde also eine empfindliche Lücke in der Arbeiterversorgung ausfüllen. Natürlich wäre mit erheblichen Staatszuschüssen zu rechnen, denn die in Frage kommenden Arbeiter können ebensowenig wie die bei der Staatsbahn, deren Kassen mit Defizits rechnen, höhere Beiträge aufbringen, und die Beamten leisten überhaupt keine Pensionsbeiträge. Die bayerische Abgeordnetenkammer wird sich in den nächsten Tagen mit allen diesen Fragen zu befassen haben.

Wohlfahrtseinrichtungen.

15. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Unter dem Vorsitz des Admirals Hollmann tagte die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 7. Juni im Nürnberger Rathause, am 8. Juni auf Einladung des Gemeinderats der Stadt Fürth in dem dort vom Kommerzienrat Berolzheimer und seinen Söhnen gestifteten Volksheim, dem Berolzheimerianum. Die Verhandlungen über die Organisation der Wohlfahrtspflege knüpften an die Materialsammlung über die Organisationen der Wohlfahrtspflege in Deutschland und im Auslande an, welche die Zentralstelle als Vorbericht hat drucken lassen und welche zugleich mit dem Konferenzberichte in Carl Heymanns Verlag zu Berlin erscheinen wird. Die Notwendigkeit und Bedeutung solcher Organisationen leitete Ministerialdirektor Dr. Thiel-Berlin aus der Auffassung ab, daß die moralische und wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit für den gesunden Bestand der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich sei; es genüge daher vollständig und sei für Jahrhunderte noch eine mühevolle Aufgabe, die menschliche Gesellschaft so zu organisieren, daß es kein unverschuldetes Elend mehr gebe. Bis zu diesem Ziele müsse die Wohltätigkeit eintreten und

auch später bleibe ihr die versöhnende Aufgabe, die letzten Folgen auch des verschuldeten Elends zu lindern. Im Gegensatz zu der vielfach törichten Mildtätigkeit stehe die Wohlfahrtspflege, „eine auf dauernde Besserung aller Notstände ausgehende, vorbeugende und durchdachte Wohltätigkeit". Der reichsgesetzliche Versicherungszwang beschränke sich auf die Sicherung eines gewissen Existenzminimums, welche schon wegen der Konkurrenz weniger wohlwollender Arbeitgeber und leichtfertiger Arbeiter für die übrigen erforderlich sei; jenseits desselben sei das weite Feld der privaten Fürsorge. Für diese das Material zu sammeln, die Kenntnis der besten Methoden zu verbreiten, die besten Mittel und Wege praktisch zu erproben, sei die nützliche Aufgabe der Zentrale, das mache sie unentbehrlich und ihren weiteren Ausbau wünschenswert.

Seine Ansicht über die **Aufgaben und Technik von Organisationen der Wohlfahrtspflege** faßte der Geh. Reg.-Rat Dr. Liebrecht-Hannover dahin zusammen, daß er als sein Ideal eine große Zentrale für das Reich mit Sonderorganisationen für die einzelnen Untergebiete bezeichnete. Die soziale Versicherung habe den Rechtsanspruch der Versicherten geschaffen und diese von Objekten zu Subjekten, zu Mitträgern der Wohlfahrtspflege erhoben; die Beteiligung der Arbeiter an der Wohlfahrtspflege sei unentbehrlich. Die Landesversicherungsanstalten zu Zentralen der Wohlfahrtspflege auszubilden habe manche Nachteile. Das vom Grafen Douglas im preußischen Landtage vorgeschlagene Volkswohlfahrtsamt sei in der Form nicht glücklich gewesen. Der Korreferent 1. Bürgermeister Kutzer-Fürth nannte eine lokale Zentralisation der Wohlfahrtspflege in „Sozialen Kommissionen" usw. eigentlich überflüssig; erfolgreich könnten sie nur dann wirken, wenn sie besondere Fragen auf ihre praktische Durchführbarkeit in der Gemeinde prüften und Private und Vereine anregten. Die lokalen Wohlfahrtsbestrebungen fördere der Anschluß an größere Organisationen provinzialer oder zentraler Natur. Hier sei das Ziel der Entwicklung eine „Akademie für Wohlfahrtspflege". Die provinziellen Vereinigungen könnten die Persönlichkeiten in der Fürsorge ausbilden und soziale Museen, Ausstellungen usw. einrichten.

In der Erörterung äußerte sich Dr. Stein-Frankfurt a. M. unter Befürwortung besoldeter Berufsbeamten in ähnlichem Sinne; die Zentrale müsse innerlich neutral und objektiv sein; sie müsse frei und unabhängig mit Arbeiterorganisationen verkehren können, sie müsse ebenso Beziehungen zu den Behörden pflegen, um diese für die Wohlfahrtsarbeit zu erwärmen. Die Anregung sei ihr vornehmstes Feld. Direktor Dr. Singer-München teilte mit, wie in Bayern sich das Bedürfnis nach territorialer Gliederung stark bemerkbar gemacht habe, eine Reihe örtlicher Vereinigungen (Wohltätigkeit, Arbeitsnachweis usw.) müsse man zentralisieren. Wichtig sei die Frage, wie der Anschluß an die Reichszentrale zu ermöglichen sei. Kommerzienrat Dr. Wittenstein und Rektor Halbach-Barmen betonten unter Darlegung der Arbeit des „Bergischen Vereins für Gemeinwohl" die Berechtigung und die Bedeutung freiwilliger unbezahlter Arbeit bei großen Wohlfahrtsorganisationen. Regierungsrat Dr. Siller-Magdeburg empfahl Provinzvereinigungen nach hannoverschem Muster. Eine Anlehnung an die Landesversicherungsanstalten sei dort zweckmäßig, wo eine lokale Verbindung möglich sei.

Den Mittelpunkt der weiteren Verhandlungen bildete die Aufgabe: **Anbahnung und Pflege von Beziehungen zwischen den verschiedenen Volkskreisen** (Volksheim). Einleitend wies Hofrat Professor Dr. Eucken-Jena auf die Schwäche der überkommenen Kultur hin, daß sie einseitig darauf bedacht gewesen sei, Lebensinhalte im Kreise der Menschheit überhaupt zu erzeugen, sich aber zu wenig um die Mitteilung dieser Inhalte an alles das, was Menschenantlitz trägt, gekümmert habe. Jenes Verweilen auf der Höhe entspreche nicht den ethischen Ueberzeugungen der Gegenwart. Aber auch aus der Vereinfachung der Kultur, wie Comenius, Pestalozzi, Fröbel und andere große Erneuerer sie gefordert hätten, entstünden augenscheinlich große Gefahren, wenn die Gestaltung der Kultur von den Massen in die Hand genommen wird; sie wüchsen in unsern Tagen zu unheimlicher Größe dadurch, daß mit jener Bewegung der Massen eine innere Krise der Kultur zusammentreffe. Die Krise werde sehr ernstlich, wenn die Massen lediglich von dem aus, was ihnen nahe liegt und ihren Interessen dient, das Ganze des menschlichen Daseins gestalten und alles verneinen wollten, was darüber hinausgehe. Die politische Geschichte mit ihrer Zersplitterung, die Entwicklung von Bildung und Sprache hätten im Deutschen den Individualismus gesteigert, die Neigung mehr das Trennende als das Verbindende hervorzukehren. Auch das Fehlen der Sicherheit und Selbstverständlichkeit durchgehender Sitten, der „Form", und damit der Unbefangenheit im Verkehr der verschiedenen Klassen störe das gegenseitige Verstehen. Große Geduld und sich selbst entäußernde Arbeit müsse aber schließlich zur Beseitigung der Vorurteile und zum Bewußtsein innerer Zusammengehörigkeit führen.

Die Erfahrungen Englands auf diesem Gebiete schilderte Dr. von Erdberg-Berlin in seinem Bericht über die **Settlement-Bewegung in England**. Die Erzeugung einer Massenarmut, wie sie kein anderes Kulturland kenne, habe nach dem Vorgange von Männern wie Kingsley, Ruskin, Carlyle u. a. eine soziale, politische undreligiöse Erziehung des jungen Engländers zur Regel gemacht, der in ihm das Gefühl der Verantwortung für die Geschicke seines Volkes stärke und ihn so zur Settlementsarbeit an der Hand volkspsychologischer Studien prädestiniere. Aus diesen Gründen sei eine Nachahmung der englischen Settlementsarbeit, die alle Gebiete umfasse, in Deutschland nicht möglich, die politische Zerrissenheit in Deutschland erschwere sie weiter. Lernen müsse aber auch der Deutsche das Gefühl der Verantwortlichkeit jedes einzelnen für die Geschicke seines Volkes.

Große Hochachtung vor den amerikanischen Leistungen sprach aus dem Referate des Geh. Reg.-Rates Prof. Dr. Conrad-Halle über die **Settlementsbewegung in Amerika**, und zwar sowohl wegen der dabei hervortretenden materiellen Opferfreudigkeit als wegen der persönlichen Aufopferung. Entstanden in den Einwanderervierteln, um die fremden Elemente zu vaterlandsliebenden Amerikanern zu erziehen, habe die Bewegung allmählich andere Kreise (Juden, Neger) einbezogen und weitere Aufgaben, wie vorbeugende Fürsorge, geistige Anregung, Erweckung schöner Lebensfreude usw. Heute zwängen die traurigen kommunalpolitischen Verhältnisse ihr als eine Hauptaufgabe die Kontrolle der leitenden Beamten und den Hinweis auf neue Probleme auf. Sie erfüllten die Aufgabe teils der Armenverwaltung, teils der Polizei (Hygiene usw.). Charakteristisch sei die starke Konzentration dieser Settlements. Planlose Wohltätigkeit sei verpönt, das Prinzip der Entgeltlichkeit sei vielmehr möglichst weit durchgeführt, z. B. bei Kindergärten; kirchlich konfessionelle Leitung sei die Ausnahme, dagegen würden allgemeine religiöse Bestrebungen, namentlich bei der Jugenderziehung sehr gefördert. Die Gelegenheit zu körperlicher Ausbildung durch gymnastische Uebungen, Tanzen usw. sei ein wesentlicher Bestandteil, ebenso die Entwickelung des Kunstsinnes und Bildungstriebes. Lernen könnte man von Amerika: vor allem die Notwendigkeit einer Ueberbrückung der in Deutschland vorhandenen starken Klassengegensätze, um nach Ueberwindung der zahlreichen Vorurteile zu dem edlen Kern der arbeitenden Klasse vorzudringen. Weniger Armenpflege und Wohltätigkeit sei nötig, als persönliche Bemühungen der Besitzenden und Gebildeten zur geistigen und sittlichen Hebung der innerlich Armen und körperlich Bedrückten, durch vorurteilslosen Verkehr und ehrliches Zusammenarbeiten mit ihnen.

Für die **Bestrebungen in Deutschland** stellte Rat Dr. Jacques-Hamburg die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit allgemeiner Grundsätze auf; die politische Verhetzung der Klassen mache aber diese Arbeit unabweisbar. Das Hamburger Volksheim habe keine Restauration und keine Wohngelasse vorgesehen, gleichwohl lege man Wert darauf, daß die Mitarbeiter eine Zeitlang im Arbeiterviertel wohnten, bei Arbeitern oder kleinen Beamten. Die Anstellung eines akademisch gebildeten Sekretärs empfehle sich dringend, im übrigen müßten freiwillige Hilfskräfte arbeiten mit möglichst viel Selbständigkeit und Freiheit. Gebäude für Settlementszwecke möge man nicht eher erbauen, ehe man nicht genügend freiwillige Kräfte habe. In Hamburg seien dies meist akademisch Gebildete, besonders Juristen; die angehenden Großkaufleute hielten sich zurück. Alle Veranstaltungen des Hamburger Volksheims zeichneten sich durch einen intimen und familiären Charakter aus, besonders zeige sich das in den Lehrlingsvereinen.

In der Besprechung zeichnete Hauptmann a. D. Kalckstein-Bremen die umfassenden Bestrebungen des dortigen „Bürgerlichen Volksvereins" und seiner Abteilung: Soziales Museum. Fräulein Friedenthal-Berlin, Vorsitzende der Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation, und Frau Hofrat von Forster-Nürnberg betonten die Wichtigkeit der Mitarbeit der gebildeten Frau auf dem sozialen Gebiete und zur Verbreiterung von Bildung und Verständnis an der Hand eigener Erfahrungen. Geh. Admiralitätsrat Harms-Berlin empfahl Unterstützung und Verbreitung der Soldaten- und Seemannsheime. Pastor Fickenscher-Fürth trat warm für die Mitarbeit der Geistlichen an der Annäherung der verschiedenen Volksklassen ein, sowie für die Helferinnen im Kindergottesdienste, die Hausväterverbände, die Gemeindeabende usw. Über die Erteilung

von Elementarunterricht durch Studenten an Arbeiter hatte Prof. Dr. Conrad-Halle nicht die gleiche günstige Ansicht (wegen der Jugendlichkeit) wie Hofrat Dr. v. Forster-Nürnberg und Dr. Levy-Berlin. Die Mitwirkung gebildeter Frauen hielt man allgemein für selbstverständlich und unentbehrlich. Die Beteiligung der Offiziere bei den Bestrebungen der Soldatenheime regte Rat Dr. Jaques-Hamburg an. Wir wünschen der Zentralstelle, daß alle diese Anregungen auf einen fruchtbaren Boden fallen.

Eine Fürsorgebeamtin für die Arbeiterinnen, sowohl zur Pflege der Arbeitsverhältnisse in der Fabrik wie auch der häuslichen und persönlichen Verhältnisse hat die keramische Fabrik Villeroy und Boch in Dresden angestellt. Es steht in Aussicht, daß einige Dresdener Großbetriebe in der Schokoladen- und Zigarettenindustrie dem Beispiel folgen werden. Nur sollte die betreffende Beamtin nicht den abschreckenden Titel „Vertrauensdame" für Arbeiterinnen führen, wie es jetzt geschieht, sondern lieber den in Rheinland und Berlin gebräuchlichen Namen „Fabrikpflegerin", oder wie es in Amerika genannt wird „soziale Beamtin" führen, deren Obliegenheiten dieselben sind.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische Fortbildung weiblicher Arbeiterinnen in Baden. In Erweiterung des § 120 der Gewerbeordnung, wonach durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren sowie für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule begründet werden kann, hat das vom badischen Landtag angenommene Gesetz vom 13. August 1904 die Bestimmung getroffen, daß durch Ortsstatut der Fortbildungsschulzwang auf alle gewerblichen Arbeiterinnen unter 18 Jahren ausgedehnt werden kann. Karlsruhe ist die erste Stadt, die von dieser Bestimmung Gebrauch macht. Mit Rücksicht auf die noch mangelnden Schulräume mußte von der Ausdehnung des Schulzwangs auf alle Gewerbe vorläufig Abstand genommen werden; doch wurde der Schulzwang bis auf weiteres für alle in 85 verschiedenen Gewerben beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren ausgesprochen.

Der 3. soziale Ausbildungskursus der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands ist nach vierwöchiger Dauer geschlossen worden. Aus seinem Verlaufe sei hervorgehoben, daß an den Diskussionsabenden, denen die Dozenten ebenso wie Pastor Winter, der Leiter des gesamten Kursus, beiwohnten, die Kursusteilnehmer auch in der Leitung von Volksversammlungen geübt wurden. Mehrere der geplanten Führungen mußten infolge Zeitmangels unterbleiben. Am Schlusse des Kursus wurde die Veranstaltung noch durch das persönliche Erscheinen des Staatsministers Grafen von Hohenthal ausgezeichnet. Später fand eine Sitzung der Dozenten statt unter Leitung des Vorsitzenden des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, Herrn Pfarrer Lic. Weber aus München-Gladbach. Beraten wurde über die Ergebnisse der bisherigen drei Kurse und über die Fortführung oder Neuorganisation, Dauer und Umfang der künftigen Veranstaltungen gleichen Zweckes.

Unterricht von Studierenden an Arbeiter in Straßburg. An der Straßburger Kaiser Wilhelms-Universität hat sich nach Charlottenburger Vorbild ein Verein aufgetan, dessen satzungsmäßiger Zweck es ist, an der Hebung der Volksbildung praktisch mitzuwirken und zwar vor allem durch Veranstaltung von Unterrichtskursen in Elementarfächern. Die Unterrichtserteilung erfolgt in fünf Rechen-, sieben Deutsch- und zwei Hygienekursen, von denen der eine ausschließlich für Frauen und Mädchen über 16 Jahren bestimmt ist und von einer Dame geleitet wird. Auch sind Museumsführungen veranstaltet worden. Die Kurse finden wöchentlich einmal abends von 8—10 Uhr statt. Die Besucherzahl beträgt nahezu 500. An der Lehrtätigkeit nehmen 48 Studenten aktiv teil. Der reiche Zuspruch beweist, daß das Unternehmen auch in Straßburg einem Bedürfnisse entspricht.

Ein Frauenseminar für soziale Praxis hat der Katholische Frauenbund in München eröffnet, um Frauen, die in der Arbeiterinnenbewegung stehen, in die Geschichte, Ziele, Grundsätze und Wege der sozialen Praxis durch geschlossene und öffentliche Versammlungen einzuführen.

Die öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Münster in Westfalen. Einen Fortschritt in der Entwicklung des Volksbibliothekwesens Münsters bildet die Eröffnung der öffentlichen Bibliothek und Lesehalle in dieser Stadt, die am 18. April d. Js. stattfand. Das Gebäude wurde dem dortigen Lesehallen-Verein vom Vorstand der katholischen Schulgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Ausleihbibliothek wird von städtischen Volksschullehrern verwaltet, sie umfaßt 3500 Bände; der Lesesaal bietet Sitzplätze für 60—80 Personen und enthält eine reichhaltige Hand- und Nachschlageliteratur, sowie eine große Zahl Tageszeitungen und Fachzeitschriften. Ein weiterer Lesesaal für technische Bibliothek ist als selbständiges Unternehmen von der Stadtverwaltung angegliedert worden. Die Benutzungszeiten sind: an den Wochentagen von 4 bis 9½ Uhr, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 und 3 bis 8 Uhr.

Staatliche Fach- und Fortbildungsschule für Mädchen in Neapel. Eine bereits bestehende von katholischen Vereinen gegründete Schule wird von der Regierung übernommen und dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel unterstellt. Die Schule wird den Namen „Königin Helena-Schule" führen und genau wie die Schule in Forli, von der wir in der Nummer vom 17. Mai (Sp 869) berichteten, in drei Abteilungen gegliedert sein als kaufmännische, Haushaltungs- und Kunst- und Gewerbe-Schule.

Soziale Medizin und Hygiene.

Hygiene während der Arbeit. Die „Neue photographische Gesellschaft" in Steglitz läßt für ihre Angestellten, welche die Negativ-Retouchen zu besorgen haben, in den Arbeitsräumen zwei Bewegungsapparate aufstellen, ein sog. „Velotrab" für Reit-, Radfahr- und Bergsteigeübungen, sowie ein „Gerran" für Säge- und Widerstandsbewegungen der Arme. Es soll damit denjenigen Angestellten, deren Tätigkeit eine vorwiegend sitzende ist, Gelegenheit gegeben werden, während der Arbeit abwechselnd Leibesübungen vorzunehmen, um die Elastizität des Körpers zu erhalten. Falls diese Neueinrichtung sich bewährt, plant die Direktion die Aufstellung solcher Apparate auch an anderen Arbeitsstätten. Ebenso unterstützt die Direktion der Neuen photographischen Gesellschaft die Sportbestrebungen der Angestellten durch Hergabe eines geeigneten Sportplatzes auf dem Terrain der Gesellschaft.

Berufskrankheit der Zementarbeiter. Das Wiener Krankenkassenorgan „Arbeiterschutz" schreibt hierüber: Bei Zementarbeitern beobachtet man ziemlich häufig, zuweilen schon wenige Wochen nach dem Eintritt in die Fabrik, eigentümliche krankhafte Veränderungen der Nasenscheidewand, die nach und nach zu ihrer Durchlöcherung führen. Dieses Leiden ist darauf zurückzuführen, daß der Arbeiter, um den durch eingedrungenen Zementstaub hervorgerufenen Juckreiz zu mildern und den Staub zu entfernen, den kleinen Finger in die Nase einführt und so eine immer tiefergreifende Entzündung heraufbeschwört. In manchen Betrieben wurde beobachtet, daß in dem oberen Nasengang harte Konkremente, Nasensteine sich bilden. Grünwald in München erklärt diese Lokalisation der Nasensteine dadurch, daß der Luftstrom seinen Weg durch den oberen Nasengang nehme, wodurch sich ganz natürlich die Steine bilden. Zur Verhütung dieser Krankheit werden Einrichtungen empfohlen, die das Einatmen des Staubes verhindern, indem der Zement von einem Mahlgang zum anderen, von einem Sieb oder Beutelwerk zum anderen, in geschlossenen Leitungen befördert wird. Dadurch wird auch einer Affektion der Augen und Atmungsorgane vorgebeugt. Wo trotz alledem Staub sich entwickelt, wird empfohlen, den Zementarbeitern Vaselin zu verabreichen, damit sie sich die Nasenlöcher damit einschmieren und dadurch die ätzende Wirkung des Zementstaubes verhindern.

Der Verein für Krankenfürsorgestellen und Walderholungsstätten in München gibt seinen ersten Tätigkeitsbericht heraus. Der Verein wurde am 7. Juli 1904 konstituiert und konnte bereits am 22. August desselben Jahres seine erste Walderholungsstätte für Frauen und Mädchen nahe bei München eröffnen. Wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mußte der Betrieb bereits Anfang Oktober eingestellt werden, doch zählte die Erholungsstätte in dieser Zeit 61 Patienten mit 1424 Verpflegungstagen. Von diesen 61 waren 37 durch die Gemeindekrankenversicherung der Tagesheilstätte überwiesen, 24 waren Selbstzahler. Im Jahre 1905 war die Heilstätte vom 15. Mai bis 15. Oktober geöffnet; es wurden 281 Kranke mit 8455 Tagen verpflegt.

Säuglingsfürsorgestellen. Die Charlottenburger Armenverwaltung veröffentlicht in ihren „Amtlichen Nachrichten" vom April 1906 einen längeren Bericht über die Wirksamkeit und Inanspruchnahme der 4 Charlottenburger Säuglingsfürsorgestellen in der Zeit vom 15. Juni 1905 bis 15. Januar 1906. In dieser Zeit betrug die Frequenz 800 Säuglinge, darunter 696 eheliche und 104 uneheliche. Die Kosten der ersten Einrichtung für die 4 Fürsorgestellen betrugen 3200 M, die laufenden Ausgaben werden für ein Jahr mit 18 000 M veranschlagt. Die Stadt Charlottenburg zeigte in den Jahren 1896—1901 schon eine geringere Säuglingssterblichkeit als eine Reihe anderer Städte; sie war für Charlottenburg in diesem Jahrfünft auf 18,52 % berechnet worden, während sie für Berlin in derselben Zeit 21,91 %, für Leipzig 23,38 %, für München 27,41 % betrug. Man hofft, durch die Säuglingsfürsorgestellen den Prozentsatz noch mehr herabsetzen zu können, wenn sich ja auch bei der Kürze der Zeit noch kein zahlenmäßiger Beweis dafür erbringen läßt. In den Etat für 1906 hat der Magistrat die Summe von 54 000 M zur Erhaltung der Fürsorgestellen eingestellt. Hier sind die Summen für die gratis Milchabgabe inbegriffen, ebenso

— und das ist eine Neuerung für Charlottenburg — 15 000 M für „Stillprämien" an Mütter, welche ihre Kinder selbst stillen. Das System der Stillprämien ist kürzlich auch in Regensburg und Freiburg i. Br. angenommen worden, wie in der „Soz. Praxis" bereits gemeldet wurde.

Literarische Mitteilungen.

Das Gewerberecht in Preußen. Von F. Nelken, Regierungsrat. Erster Band: Allgemeiner Teil. Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag. XVI und 812 Seiten. 17 M, geb. 20 M.

Der III. Teil der im Heymannschen Verlag erscheinenden Handbücher des Preußischen Verwaltungsrechtes beginnt mit einem Werk, das die größte Beachtung aller derjenigen verdient, die sich mit Fragen des Gewerberechts zu befassen haben und das ganz insbesondere der klaren, methodischen und daher leicht verständlichen Darstellung wegen den inmitten des wirtschaftlichen Lebens stehenden Industriellen, Kaufleuten, Sozialpolitikern usw. bestens empfohlen werden kann. Die bisherigen umfassenderen Bearbeitungen des Gewerberechts beschränkten sich ausnahmslos auf Kommentare, also auf Erläuterungen zu den einzelnen, der Reihe nach aufgeführten Gesetzesparagraphen, wobei es kaum möglich ist, einerseits auch andere verwandte Gesetze in den Kreis der Betrachtung in hinreichender Weise hineinzuziehen und andererseits die Wechselbeziehungen zwischen den Einzelvorschriften des Gewerberechts gebührend zu berücksichtigen. Der Verfasser, der durch sein früheres Werk: „Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze" bereits bestens bekannt ist, beherrscht das in Betracht kommende ausgedehnte Wissensgebiet vollständig und konnte es daher unternehmen, das gesamte bestehende gewerbliche Recht in systematischer Weise in Form eines Handbuches, in dem für das bessere Verständnis und die größere Uebersichtlichkeit erforderlichen Zusammenhang zur Darstellung zu bringen, ein Versuch, der ihm in jeder Hinsicht gelungen ist. In erster Linie kommt natürlich die Gewerbeordnung in Betracht; außerdem sind jedoch noch zahlreiche andere Gesetze berücksichtigt worden, wie das Patentgesetz, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, das Börsengesetz u. a. m. Dabei muß noch ganz besonders hervorgehoben werden, daß die wesentlichsten Vorschriften der behandelten Gewerbegesetze auf Reichsrecht beruhen und daß demnach das Werk nicht allein für Preußen, sondern auch für die anderen Bundesstaaten bestimmt ist, zumal bei der Auslegung der reichsgesetzlichen Vorschriften die außerpreußische Praxis in gleichem Umfange wie die preußische Praxis Berücksichtigung gefunden hat. Neben einer geschichtlichen Einleitung, welche zum besseren Verständnis der jetzigen Gesetzgebung die Entwickelung des gewerblichen Rechts seit der Zeit der Völkerwanderung in gedrängten Zügen wiedergibt, ist das Werk in 7 Kapitel eingeteilt, welche behandeln: 1. das Gewerbe, 2. die verschiedenen Formen des Gewerbebetriebs, 3. der Gewerbetreibende, 4. der Gewerbebetrieb der Gesellschaften, 5. die Gewerbefreiheit, 6. Beschränkung der Gewerbefreiheit, 7. das Rechtsmittel- und Strafsystem der Gewerbeordnung. Die einzelnen Abschnitte dieser Kapitel, auf deren reichen Inhalt hier nicht näher eingegangen werden kann, sind gleichmäßig gut, mit eingehender Sachkenntnis behandelt und erschöpfen die aufgeworfenen Fragen an der Hand der neuesten Vorschriften und Ausführungsbestimmungen vollständig. Die Einteilung des Stoffes ist eine gute und klare; Inhaltsverzeichnis und ausführliches Sachregister ermöglichen gleichzeitig ein leichtes, schnelles Zurechtfinden in der Fülle des Gebotenen. Dem ersten Bande soll ein zweiter folgen, der sich im wesentlichen mit den gewerblichen Organisationen und dem Rechte der gewerblichen Arbeiter und Handwerker befassen wird. R.

Die Gesetze betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Von Dr. Wilhelm Mackull, Berlin, Heymanns Verlag 1906.

Das Buch behandelt die Frage nicht vom hygienischen, sondern von verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten aus und dürfte sich durch die gegebenen Erläuterungen für den praktischen Gebrauch von Behörden, Krankenkassen, Aerzten usw. gut eignen.

Dr. **Alfred Bosenick**, Ueber die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen; eine Studie aus der Betriebsgeschichte eines kapitalistischen Unternehmungszweiges. Münchener volkswirtschaftliche Studien, 75. Stück. Stuttgart 1906, Cotta. Preis: 4,20 M. 170 S.

Das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung ist seit Brentanos systematischen Schriften aus den 70er Jahren eines der wichtigsten Probleme der praktischen Arbeiterpolitik geblieben. Um diese Fragen zu klären, bedürfen wir vor allem einer Reihe brauchbarer Monographien, die, auf gründliche Kenntnis der technischen und wirtschaftlichen Einzelheiten gestützt, die genannten Beziehungen an Spezialerscheinungen nachweisen. Obwohl es der vorliegenden Arbeit an gewissen Einseitigkeiten nicht gebricht, kann man ihr die Anerkennung nicht versagen, daß sie einen brauchbaren Beitrag für die Lösung dieser Aufgaben bildet Der Nachweis, daß sich die Schwankungen in den auf den Kopf der Arbeiterschaft berechneten Fördermengen nicht lediglich aus der ungleichen Leistung der Arbeiter erklären, sondern daß dabei im Steinkohlenbergbau die natürlichen Verhältnisse der Kohlenflöze und der Stand der Technik sehr stark mit ins Gewicht fallen, ist durchaus gelungen. Was dabei die Schrift besonders wertvoll macht, ist, daß für alle Ausführungen nicht nur statistische Grundlagen, sondern die technischen Erklärungen hinreichend gegeben werden. Freilich scheint uns das Verhältnis von Lohnhöhe und Leistungsquantum an sich etwas zu schnell nach berühmtem Muster erledigt zu sein. Eine größere Selbständigkeit im Urteile des Verfassers hätte die Freude an der Lektüre des Buches erhöht.

Die älteste deutsche Gewerkschaft. Die Organisation der Tabak- und Zigarrenarbeiter bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes. Von Dr. Franz Klüß. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Karlsruhe 1905.

Die Geschichte dieser ältesten deutschen Gewerkschaft, die hier nach altem, schwer zugänglichen Material dargelegt wird, bildet eins der interessantesten Kapitel der Gewerkschaftsentwickelung, weil diese erste Organisation der Tabakarbeiter eng verknüpft ist mit allen jugendlichen Sturm- und Drangperioden der Arbeiterbewegung in den sechziger Jahren. So ist die Tabakarbeiterbewegung verbunden mit allen Phasen der Entwickelung der Sozialdemokratie, leidet mit an der Spaltung innerhalb dieser Partei; auch die berühmte und zugleich beklagenswerte Scheidung der Gewerkschaftsbewegung in die Schweitzerschen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine (1868) hat die Entwickelung der Tabakarbeiterorganisation stark beeinflußt. Es liegt etwas Tragisches darin, wie diese Organisation, nachdem sie durch manche Irrungen und Wirrungen hindurch 1877 einen rein gewerkschaftlichen Charakter erlangt hatte und ihr nun eine ruhige stetige Entwickelung bevorzustehen schien, trotz ihrer nun wirklich durchgeführten politischen Neutralität dennoch dem Sozialistengesetz zum Opfer fiel und aufgelöst wurde. — Das Kapitel Gewerkschaftsgeschichte, das in der vorliegenden Abhandlung aufgerollt wird, ist auch für die Gegenwart sehr lehrreich. Es zeigt, wie bedenklich es ist, die politische und die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung zu verquicken, aber es zeigt auch, wie leider durch das schroffe Vorgehen von Unternehmern und Behörden diese beiden Strömungen förmlich zusammen gedrängt wurden, auch wenn einzelne Führer die damit verbundene Gefahr richtig erkannten.

Die Arbeiterwohnungsfrage in Deutschland am Beginn des XX. Jahrhunderts vom ärztlich-hygienischen Standpunkt beleuchtet von Dr. med. W. Hanauer. Leipzig, Schumanns Verlag, 1903.

Wenn auch der Verfasser sich vor allem die Aufgabe gestellt hat, als Arzt zur Wohnungsfrage Stellung zu nehmen, so ist doch die Wohnungsfrage ein so integrierender Teil des sozialen Problems, daß die sozialen und kommunalpolitischen Fragen nicht zu übergehen sind. Auch die vorliegende Schrift schenkt neben der besonderen Berücksichtigung der Hygiene diesen Teilen genügende Beachtung.

Die Textilindustrie im Wirtschaftsleben Schlesiens. Ihre wirtschaftlichen und technischen Grundlagen, historisch-ökonomische Gestaltung und gegenwärtige Bedeutung. Von Dr. sc. pol. Curt Frahme. Tübinger Inaugural-Dissertation. Tübingen 1905, Laupp'scher Verlag.

Die Schrift ragt über die meisten Monographien, welche der Darstellung einer bestimmten Industrie gewidmet sind, dadurch hervor, daß hier der wohlgelungene Versuch gemacht worden ist, die Entwickelung der schlesischen Textilindustrie in Verbindung mit dem gesamten Wirtschaftsleben Schlesiens zu schildern. Und da in Schlesien auf kleinem Raum beinahe alle deutschen Industrien vertreten sind, namentlich auch die grundlegenden Gewerbezweige, Ackerbau und Berg- und Hüttenwesen, so ist das Bild dieses schlesischen Wirtschaftslebens bunt, vielseitig und außerordentlich interessant. Die Entwicklung der einzelnen Zweige der Textilindustrie (Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide) wird verfolgt von den ersten Anfängen der Frauenarbeit in den mittelalterlichen Kemenaten her, ferner wird die Zeit der Zünfte in bezug auf die Weberei geschildert, es kommen dann die enormen Wandlungen, die gerade in der Textilindustrie durch den Siegeslauf der Maschinen sich vollzogen haben. Das Weberelend in Schlesien hat eine traurige Berühmtheit erlangt, nicht nur durch Dichterwerke, sondern auch durch wissenschaftliche Forschung. Der Verfasser schildert auch die besonders schwierigen wirtschaftlichen Konjunkturen, die gerade dem Schlesierlande zuteil geworden sind und die diese Provinz von jeher zu einer Art Schmerzenskind der Regierungen gemacht haben. Aber trotzdem diese Schatten nicht verschwiegen werden, tritt doch mehr das Bild der aufsteigenden, großartig sich entwickelnden Industrie hervor Gerade die Schilderung dieser Textilindustrie, die Rohstoffe aus den überseeischen Ländern verarbeitet und dann wieder ihre mit vollendeter Maschinentechnik hergestellten Produkte durch regen Export nach fernen Ländern führt, läßt einen imponierenden Eindruck von Weltwirtschaft und Weltverkehr zurück.

Die Invalidenversicherung des Deutschen Reichs im täglichen Leben. Von Max Schön, Magistratssekretär. Zweite Auflage. Preis 1 M.

Die 1904 erschienene erste Auflage dieses Heftchens hat sich durch ihre praktische Anordnung großen Beifall erworben. Die so schnell nötig gewordene neue Auflage wird sich zweifellos zahlreiche neue Freunde zu den älteren gewinnen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XV. Jahrgang. Berlin, den 21. Juni 1906. Nummer 38.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Reform des stadtzürcherischen Einigungsamts.

Von Prof. Dr. H. Herkner-Zürich.

In der ersten Hälfte der 1890er Jahre war in Zürich eine erhebliche Zunahme der Arbeitseinstellungen eingetreten. Im Hinblick auf die schweren Ausschreitungen, welche nicht selten mit ihnen verknüpft gewesen waren, sahen sich die städtischen Behörden veranlaßt, nicht nur eine Verschärfung der allgemeinen Polizeibestimmungen gegen Streikvergehen vorzunehmen, sondern auch ein städtisches Vermittlungsverfahren einzurichten, welches die friedliche und rasche Beilegung der Konflikte fördern sollte. Die städtische Verordnung betreffend die Vermittlung bei Arbeitseinstellungen vom 23. März 1895 traf der Hauptsache nach folgende Bestimmungen:

Der Stadtpräsident (Oberbürgermeister) konnte ein Verfahren einleiten, wenn eine oder beide der streikenden Parteien ihn darum ersuchten; er konnte aber auch im Falle einer offenkundigen Arbeitseinstellung von Amts wegen an die Parteien die Einladung richten, das Vermittlungsverfahren anzurufen. Obwohl die Anrufung auch vor Ausbruch des Streiks erfolgen konnte, hat die städtische Intervention tatsächlich immer erst nach der Proklamation des Kampfes eingesetzt. Die Parteien haben das Verfahren selten und ungern angerufen. Und das ist begreiflich. Derjenige Teil, der es anrief, kam immer in den Verdacht, die schwächere Position inne zu haben, und ein besonderes Interesse an einer rasch erfolgenden Beilegung zu besitzen. Der Geschäftsgang war deshalb so, daß der Stadtpräsident nach erfolgter Anzeige des Streitfalles durch den städtischen Arbeitsnachweis die Parteien zur Benützung des Vermittlungsverfahrens aufforderte. Nur zu oft kam es vor, daß eine oder beide Parteien es ablehnten, der Aufforderung Folge zu leisten. Die Ablehnung erfolgte namentlich dann, wenn eine Partei annahm, sie werde ihrem Standpunkte bald ganz zum Siege verhelfen können.

Willigten die Parteien in das Verfahren ein, so hatten sie Vertreter in den zu konstituierenden Vermittlungsausschuß zu entsenden, und zwar aus den „beteiligten" Arbeitgebern und Arbeitern. Wer als beteiligt gelten dürfe, war strittig. Ursprünglich bestand eine liberale Praxis. Man ließ als beteiligte Arbeiter auch solche gelten, welche zwar nicht an dem Streike selbst teilnahmen, die aber als Funktionäre der am Streik beteiligten Arbeiterorganisationen einen Einfluß auf die Entscheidungen der Streikenden besaßen. Später haben die Arbeitgeber verlangt, daß im engen Anschluß an den Wortlaut der Verordnung nur unmittelbar am Streike teilnehmende Arbeiter in den Ausschuß entsendet werden dürften. Diese Interpretation hat der Sache allerdings nur Schaden gebracht. Es konnte leicht der Fall sein, daß unter den streikenden Arbeitern selbst keine im Verhandeln genügend gewandte und der freien Rede mächtige Persönlichkeiten sich befanden. So wurde von seiten der Arbeiter während des Verfahrens immer wieder geklagt, daß sie die Darlegungen der Unternehmer nur deshalb nicht hinreichend widerlegen könnten, weil ihre eigentlichen Sprecher nicht zugelassen worden wären. Natürlich konnten derartige Arbeiter-Vertreter auch keinerlei bindende Erklärungen abgeben. Sie nahmen die Vorschläge der Gegenseite nur ad referendum für die Streikversammlung und die eigentlichen Führer der Bewegung.

Im übrigen wurde das Verfahren nicht vom Stadtpräsidenten geleitet. Die Parteivertreter versammelten sich unter seinem Vorsitze nur zu dem Zwecke, um sich über einen besonders zu erwählenden Präsidenten zu verständigen. Zu dieser Verständigung kamen die streikenden Parteien begreiflicherweise nicht leicht. So gab es nicht nur langwierige und schwierige Verhandlungen, sondern auch der Umstand wirkte mißlich, daß immer wieder andere Persönlichkeiten mit dem Vorsitze betraut wurden. Es konnte sich keine rechte Tradition ausbilden, niemand in dem große Geschicklichkeit erfordernden Geschäfte genügende Uebung und Erfahrung gewinnen. Es konnte vorkommen, daß jemand, der von der

Existenz des Streiks kaum eine Ahnung besaß, vormittags gegen 11 Uhr vom Stadtpräsidenten die Mitteilung erhielt, man habe ihn zum Präsidenten des Vermittlungsausschusses gewählt und er solle nachmittag um 2 Uhr die Verhandlungen beginnen.

War der Ausschuß glücklich aktionsfähig gemacht, so wurden Umstände und nähere Ursachen des Zwistes erforscht und eine Einigung versucht. In der Regel kam eine solche nicht zustande. Entweder gelang es schon von vornherein nicht, die Parteivertreter auf einer mittleren Linie zu vereinigen, oder es wurde ein von den Vertretern halb angenommenes Kompromiß in den Versammlungen ihrer Auftraggeber verworfen. In der Regel sind die Arbeitgeber sowohl wie die Arbeiter Mitglieder größerer, über den Platz Zürich hinausreichender Verbände und in ihren Entscheidungen an die Zustimmung dieser Verbände gebunden. So konnte es sich ereignen, daß zwar die unmittelbar beteiligten Arbeitgeber gern entgegengekommen wären, aber von den auswärtigen Verbandsgenossen die notwendige Ermächtigung nicht erhielten. Diese sagten sich nicht mit Unrecht, daß jeder Erfolg der Arbeiter in Zürich sie in nicht zu ferner Zeit zu denselben Zugeständnissen nötigen würde.

Scheiterte der erste Einigungsversuch, so konnte doch mit Zustimmung der Parteien noch eine Fortsetzung der Verhandlungen in einem „verstärkten“ Ausschusse stattfinden. Jede Partei durfte dann zwei Vertrauensmänner, die aber an der Streitigkeit nicht beteiligt sein durften, hinzuziehen. Unter diesen Umständen waren die Arbeiter wenigstens in der Lage ihre eigentlichen Führer und Anwälte in den Ausschuß zu delegieren, wenn diese an der Streitigkeit nicht „beteiligt“ waren und deshalb der ersten Verhandlung fern bleiben mußten. In einzelnen Fällen ist auf diese Weise schließlich eine Einigung zustande gebracht worden. Im übrigen unterschied sich die Situation im verstärkten Ausschusse nicht wesentlich von derjenigen bei der ersten Verhandlung. Die von den Parteien zugezogenen Vertrauensmänner stellten sich natürlich im wesentlichen auf den Standpunkt ihrer Partei und für die vermittelnde, ausgleichende Tätigkeit kam nach wie vor nur der Präsident in Frage. Alles in allem ist nur in 5 Fällen von 18 eine Einigung erzielt worden.

Im Anschluß an einen langwierigen, mit erheblichen Ausschreitungen verknüpften Maurerstreik (Frühjahr 1905), in dem das Vermittlungsverfahren ebenfalls versagt hatte, fand im „Großen Stadtrate“ (Stadtverordnetenversammlung) eine erregte Debatte über die Frage der Arbeitskämpfe statt. Schließlich wurde ein von dem ehemaligen kantonalen Fabrikinspektor und jetzigen Bezirksrichter Kern gestellter Antrag angenommen, welcher den Stadtrat einlud:

a) zu prüfen und darüber Antrag zu stellen, ob nicht die Verordnung betreffend die Vermittlung bei Arbeitseinstellungen vom 23. März 1895 in Revision zu ziehen sei;
b) nötigenfalls beim Regierungsrate (der kantonalen obersten Exekutivbehörde) auf beförderliche Vorlegung eines Gesetzesvorschlages über die Errichtung von Einigungsämtern zu dringen.

Der Stadtrat hat die Behandlung dieser Fragen einer ad hoc gebildeten, unter dem Vorsitze des Stadtrates Vogelsanger tagenden, größeren Kommission überwiesen. Diese war zusammengesetzt aus Vertretern der Unternehmer, der Arbeiter, aus richterlichen Beamten und Verwaltungsmännern. Als Vertreter der Wissenschaft wurde der Schreiber dieser Zeilen in die Kommission berufen.

Von seiten des Stadtrates waren der Kommission die Punkte, über welche sie beraten sollte, genau bezeichnet worden. Nach einer längeren Generaldebatte beschloß die Kommission die Einsetzung von zwei Subkommissionen. Die eine sollte die Revision der bestehenden Verordnung innerhalb der kommunalen Kompetenz, die andere Maßregeln auf kantonalem und eidgenössischem Boden vorbereiten.

Im Auftrage der ersten Subkommission, welche bis jetzt allein sich betätigt hat, wurde von mir der Entwurf zu einer neuen Verordnung ausgearbeitet. Dieser Entwurf, der den durch den Stadtrat und die Debatten der Kommission gegebenen Anregungen möglichst zu entsprechen suchte, fand in seinen leitenden Gedanken die volle Zustimmung sowohl der Subkommission, wie der Gesamtkommission, sowohl des Stadtrates wie der Stadtverordneten. Es liegt hier kein Bedürfnis vor, auf die einzelnen Stadien der Verhandlungen näher einzugehen. Es gilt nur die Fortschritte zu kennzeichnen, welche die neue „Verordnung betreffend das Einigungsamt“ vom 21. April 1906 zu realisieren sucht.

1. An Stelle des von den Parteien jedesmal neu zu wählenden Vorsitzenden tritt jetzt ein **ständiges Kollegium** von drei Mitgliedern, drei Stellvertretern und einem Protokollführer. Es wird vom Stadtrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird vom Stadtrate bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich das Einigungsamt selbst auf Grund einer vom Stadtrate zu erlassenden Geschäftsordnung. Dieses Kollegium soll eine sozial möglichst unparteiische, neutrale Instanz bilden. Seine Mitglieder dürfen deshalb weder als Unternehmer noch als Arbeiter unmittelbar am wirtschaftlichen Erwerbsleben beteiligt sein.

Diese Bestimmung kann auffallen. Werden so nicht die Praktiker ausgeschlossen und muß die dann fehlende Berührung mit der Praxis nicht Schaden stiften? Diese Befürchtung erscheint insofern unbegründet, als bei der Wahl ja Männer berücksichtigt werden können, die in früheren Lebensstellungen als Unternehmer oder Arbeiter sich betätigt haben. Es kann auch an technische Beamte des Staates oder der Gemeinde gedacht werden, welche mit der Praxis genügende Fühlung unterhalten. Im übrigen ist es ja, sobald man ein ständiges Kollegium einsetzt, von vornherein ganz ausgeschlossen, in diesem Männer zu haben, welche in jedem Streitfalle mit den besonderen geschäftlichen Details vollkommen aus eigener Erfahrung und Anschauung vertraut wären. Bald handelt es sich um Arbeiter der Baugewerbe, bald um Gießer, Gärtner, Konfektionsschneider, Buchbinder oder Vergolder usw. Sobald also geschäftliche Besonderheiten in der Verhandlung eine größere Bedeutung gewinnen, muß sich das Amt, gleichgültig aus welchen Kreisen es bestellt worden ist, doch in der Regel auf die Gutachten von Sachverständigen verlassen. Deshalb gibt auch der Artikel 9 dem Einigungsamte die Befugnis, mündliche oder schriftliche Gutachten von Fachleuten zur besseren Aufklärung über die Streitgegenstände einzufordern und nötigenfalls, unter anderm durch Vernehmung von Personen, welche mit den Verhältnissen vertraut sind, entsprechende Erhebungen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen. Im übrigen kommt den technischen Details aber in der Regel keine große Bedeutung zu. Ich habe die ganzen Akten, welche sich auf das unter der Herrschaft der alten Verordnung stattgefundene Vermittlungsverfahren beziehen, durchstudiert und in keinem einzigen Falle feststellen können, daß technisch-geschäftliche Besonderheiten im Vordergrunde des Konfliktes gestanden hätten. Ueber diese verständigt man sich meist sehr rasch. Den schwierigsten Teil der Kämpfe machen immer Fragen grundsätzlicher Natur aus, wie Anerkennung der Organisation, Abschluß von Tarifverträgen, Arbeitszeit, Akkordarbeit, Minimallohn, Arbeitsnachweis, Maßregelungen u. dergl.

Die Ständigkeit des Amtes bietet den Vorteil, daß bestimmte Personen eine besondere Uebung und Gewandtheit in der keineswegs leichten Vermittlerrolle gewinnen werden. Natürlich kann ein Kollegium von drei Mitgliedern gegenüber den streitenden Teilen auch eine größere Autorität geltend machen, als das bisher der Einzelperson des von den Parteien selbst gewählten Präsidenten möglich gewesen ist.

2. Das Einigungsamt tritt nicht erst auf Wunsch der Parteien in Funktion. Diese sind viel mehr **verpflichtet, sofort, sobald ein Kampf droht oder schon ausgebrochen ist, dem Amte Anzeige zu erstatten** und ihm ihre Vertreter zu bezeichnen. In Bezug auf die Wahl ihrer Vertreter sind die Parteien vollkommen frei. Da es bisher immer als mißlich empfunden wurde, daß die Parteivertreter keine eigentlichen Abschlußvollmachten besaßen, so erklärt Artikel 5 jetzt: „Ist dies beim augenblicklichen Stande der Streitigkeiten möglich, so sollen die Parteien gleichzeitig mit der Bezeichnung ihrer Vertreter diese auch zum Abschlusse eines Vergleichs ermächtigen und ihnen zu dem Zwecke entsprechende Instruktionen mitgeben.“ Ob dieser fromme Wunsch in Erfüllung gehen wird, steht dahin. Es muß zugegeben werden, daß namentlich auf seite der Arbeiter in dieser Hinsicht große Schwierigkeiten obwalten. Nur zu leicht kann von einem Arbeiter, der die Bewegung vielleicht nur gezwungen mitmacht, das äußerste Maß von Konzessionen, die eine dann natürlich in geschlossener Sitzung beratende Streikversammlung angenommen hat, der Gegenpartei verraten werden. Einem kleinen Komitee aber unbeschränkte Vollmachten zu geben, das ist ein Ausweg, zu dem sich die Streikversammlungen nicht leicht bestimmen lassen.

3. Eine überaus wichtige Neuerung besteht in der **Oeffentlichkeit der Verhandlungen**. Die Vertreter der Presse haben freien Zutritt. Ueberdies darf von jeder Partei eine beschränkte Zahl von Interessenten den Verhandlungen beiwohnen. Dadurch wird einmal eine bessere Information des Publikums über den Streikfall ermöglicht und auch Angehörigen der streitenden Par-

teien, die nicht offizielle Vertreter sind, ein besserer Einblick in die Verhandlungen eröffnet. Man darf erwarten, daß namentlich die einflußreicheren Arbeiter, welche für die Beschlüsse der Streikversammlung in erster Linie maßgebend sind, sich in Zukunft als Zuhörer einfinden und schon während der Verhandlung selbst mit den offiziellen Vertretern Fühlung nehmen werden. Auf diese Weise läßt sich auch beim Fehlen einer formellen Abschlußvollmacht viel eher eine zuverlässige Erklärung über die voraussichtliche Stellungnahme der Streikversammlung erreichen.

4. **Die wichtigste Neuerung besteht indes darin, daß jetzt, sobald das Einigungsverfahren scheitert, noch ein schiedsgerichtliches Verfahren eintreten kann.** Eigentliche Schiedssprüche konnten bis jetzt nicht gefällt werden, da die Parteivertreter und ihre Vertrauensmänner ja selbst den entscheidenden Ausschuß bildeten. Jetzt steht ein von den Parteien unabhängiges Kollegium da, das für das schiedsgerichtliche Verfahren allerdings noch durch zwei oder vier Fachkundige, aber an der Streitigkeit nicht unmittelbar beteiligte Beisitzer ergänzt wird. Ueber die Bezeichnung der Beisitzer haben sich die Parteien zu verständigen. Kann eine Verständigung nicht erreicht werden, erfolgt Ernennung durch das Einigungsamt selbst.

Das schiedsgerichtliche Verfahren tritt ein, a) wenn eine oder beide Parteien es verlangen und sich zur Unterwerfung unter den Schiedsspruch bereit erklären; b) auch ohne Parteierklärungen auf Wunsch des Stadtrates. Der Gründe, aus denen dem Stadtrate ein Schiedsspruch erwünscht sein kann, gibt es viele. Es kann der Streik das öffentliche Interesse in besonderem Maße berühren. Das Publikum soll dann erfahren, wie sich unparteiische, aber über die Angelegenheit genau und zuverlässig unterrichtete Männer zu der Sache stellen. Der Streit kann Unternehmer betreffen, welche Arbeiten für die Stadtverwaltung ausführen. Es fragt sich dann, ob der Stadtrat den Unternehmern eine Verlängerung der Lieferfrist um die Dauer des Streites bewilligen will oder nicht. Der Stadtrat hat bereis einen Beschluß gefaßt, nur dann in eine Verlängerung der Lieferfrist einzuwilligen, wenn, trotzdem die Unternehmer sich dem Schiedsspruche unterwerfen, die Beilegung des Streites durch die Haltung der Arbeiter vereitelt wird. Der Stadtrat verpflichtet sich aber auch zu höheren Zahlungen, wenn durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes die Ausführung der betreffenden Arbeiten verteuert wird. Der Stadtrat kann endlich einen Schiedsspruch wünschen im Hinblick auf die Wirksamkeit des städtischen Arbeitsnachweises. Es liegt nahe, die Arbeitsvermittlung für diejenige Partei zu sperren, welche sich dem Schiedsspruche nicht unterwirft. Schließlich hat der Stadtrat die Streikpolizei zu handhaben und auch aus diesem Grunde kann eine Orientierung durch den Schiedsspruch angebracht sein.

Während die Bestimmungen über das einigungsamtliche Verfahren zu keiner weiteren Opposition geführt haben, hat das Schiedsgericht sowohl auf seiten der Arbeiter, noch mehr aber auf seiten der Unternehmer Anstoß erregt. Das hiesige Organ der Arbeiterpartei schrieb: „Die großen Kämpfe werden durch das Einigungsamt nicht vermieden werden. Diese sind und bleiben Machtfragen der streitenden Parteien. Da aber die Macht der Arbeiterschaft beständig im Wachsen ist, wird diese Partei sich immer mehr dagegen sträuben, daß sie durch fremde Instanzen, vor allem durch Funktionäre des Bourgeoisstaates, in der Entfaltung ihrer Kräfte beeinträchtigt wird." Die Organisation der Unternehmer wieder erklärte: „Durch diese Bedingung (Streikklausel) wird der Unternehmer gezwungen auf eine Einigung einzugehen; d. h. die Forderungen der Arbeiter, **mögen dieselben noch so ungerechtfertigt sein, anzunehmen**". Man kann dem Schiedsgerichte gewiß kein größeres Mißtrauen entgegenbringen, als wenn man ohne weiteres annimmt, es werde auch die ungerechtfertigtsten Forderungen der Arbeiter unterstützen.

In letzter Stunde hat der „Gewerbeverband", die hiesige Unternehmerorganisation, sogar noch eine ausführliche Eingabe an den Stadtrat gerichtet, welche teils grundsätzliche Veränderungen in bezug auf die Organisation des Einigungsamtes, teils eine Zurücknahme der stadträtlichen Beschlüsse in der Frage der Streikklauseln forderte. Man durfte unter diesen Umständen wenigstens befürchten, es würde vom Gewerbeverband eine Volksabstimmung über das Einigungsamt herbeigeführt werden. Diese Befürchtungen haben sich als grundlos erwiesen. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Vorlage des Stadtrats ohne nennenswerte Amendements und ohne Opposition angenommen. Auch eine Volksabstimmung ist nicht verlangt worden. So besteht die Verordnung nun zu Recht und der Stadtrat wird demnächst die keineswegs leichten Wahlen in das Einigungsamt vorzunehmen haben.

Ueber die Gesichtspunkte, nach welchen die Schiedssprüche zu fällen sind, enthält die Verordnung keine Bestimmungen. Soll lediglich die Machtlage berücksichtigt werden, oder sollen auch gewisse Billigkeitsideen zur Geltung kommen? Soll das Amt diejenigen Lösungen begünstigen, die an sich am besten den Interessen des sozialen Fortschrittes und Friedens zu entsprechen scheinen? Soll es für sie die Macht der öffentlichen Meinung und der Behörden mobil machen? Vermutlich wird weder das eine, noch das andere Prinzip zu uneingeschränkter Herrschaft gelangen. Der Satz, daß das Leben aus Kompromissen besteht, wird sich auch hier siegreich erweisen.

Internationale Regelung des Verbots der industriellen Nachtarbeit der Frauen.

Die Beschlüsse der internationalen Regierungskonferenz, die vom 8. bis 16. Mai 1905 in Bern getagt hat, sollen, soweit sie die Nachtarbeit der Frauen betreffen, nunmehr amtlich ratifiziert werden. Aus Bern wird vom 14. Juni gemeldet: „Der Bundesrat beschloß heute, die auf der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz vertreten gewesenen Staaten zu einer neuen diplomatischen Konferenz einzuladen. Diese soll in der **zweiten Hälfte des September in Bern** zusammentreten und sich mit der Frage der Aufstellung eines internationalen Vertrages betreffend Verbot der Nachtarbeit der Frauen in der Industrie befassen."

Auf der ersten Konferenz waren vertreten die Regierungen des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Luxemburgs, Norwegens, der Niederlande, Portugals, Schwedens, der Schweiz. Die von ihnen festgestellten „Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen" lauten folgendermaßen:

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll **ohne Unterschied des Alters**, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, **verboten** sein.

Das Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Jeder der vertragschließenden Teile hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und die Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von **mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden**. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens 3 Jahren auf 10 Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten:

1. im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
2. für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial.

Art. 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf 10 Stunden beschränkt werden.

Art. 5. Die Urkunden über die Ratifikation des Uebereinkommens sollen **spätestens am 30. Dezember 1907** hinterlegt werden.

Für das Inkrafttreten des Uebereinkommens wird eine **Frist von 3 Jahren** bestimmt, die von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an zu rechnen ist.

Diese Frist soll 10 Jahre betragen:

1. für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen,
2. für die Schafwollkämmerei und -Spinnerei,
3. für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens 4 Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Wenn jetzt die Ratifikation dieser Grundzüge und die Aufstellung eines ihnen entsprechenden internationalen Abkommens erfolgt, was mit Bestimmtheit zu erwarten ist, so ist damit der erste, **ganz Europa**, mit Ausnahme von Rußland und den Balkanstaaten, **umfassende Arbeiterschutzvertrag** abgeschlossen. Die Folge dieser vertragsmäßig festgesetzten Nachtruhe der Frau für **Deutschland** wird aber, wie wir hoffen dürfen, der Zehnstun-

dentag für Fabrikarbeiterinnen sein. Mit Bezug hierauf hat Staatssekretär Graf Posadowsky bereits am 3. Februar d. Js. im Reichstag erklärt: „Ich glaube, wenn dieses Berner Abkommen ratifiziert wird, wird kein Bedenken mehr bestehen, eine Aenderung der Gewerbeordnung, vielleicht mit einigen Uebergangsbestimmungen für einige Jahre herbeizuführen, eine Aenderung, die als Endziel die Ermäßigung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden vorsieht."

Die Berner Regierungskonferenz vom Mai 1905 hat aber noch einen zweiten Beschluß gefaßt, der vom 1. Januar 1911 an die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Zündhölzern mit weißen (gelben) Phosphor verbietet. Auch hier sollten die Urkunden über die Ratifikation spätestens am 31. Dezember 1907 hinterlegt werden. Doch wurde die Klausel hinzugefügt, die Regierung von Japan solle eingeladen werden, bis zu diesem Termin ihren Beitritt zu erklären, und das Uebereinkommen erst dann in Kraft treten, wenn sich die auf der Konferenz vertretenen Staaten und Japan angeschlossen haben. Diese Vorbedingung ist bis jetzt nicht erfüllt; das Berner Telegramm meldet nämlich weiter: „Was das Verbot der Verwendung des gelben Phosphors betrifft, so hat man für den Augenblick davon abgesehen, ein internationales Abkommen vorzuschlagen, da die von verschiedenen Staaten gestellte Bedingung, nämlich Zustimmung Japans zu den Beschlüssen, nicht erfüllt wurde." So bedauerlich dies ist, so glauben wir doch, daß es sich hier lediglich um einen Aufschub des internationalen Phosphorverbots handelt, da Japan als die große Kulturmacht der östlichen Welt sicher eine so wichtige Forderung des Arbeiterschutzes, wie die Beseitigung eines höchst gefährlichen und dabei entbehrlichen Gewerbegiftes, über etwaige Vorteile seines Handels stellen wird. Für Deutschland ist dieser Aufschub insofern ziemlich belanglos, als mit dem 1. Januar 1907 das im Gesetz vom 10. Mai 1903 vorgesehene Verbot der Phosphorzündhölzer in Kraft tritt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die deutschen Ingenieure und die Sozialpolitik.

Die 50-Jahrfeier des Vereins Deutscher Ingenieure, der sich um die deutsche Technik und ihre Geschwister Naturwissenschaft und Industrie Verdienste erworben hat, wie keine andere Organisation in Deutschland, bot verschiedentlich Anlaß, auch das soziale Problem im Zusammenhang der weitgesponnenen Verhandlungen anklingen zu lassen. Der erste, der es tat, war Professor Slaby, der den sozialethischen Gehalt des Ingenieurberufs feierte:

„Wer hat mehr getan für die Befreiung des Menschen von körperlicher Arbeit und damit Sinne und Herzen frei gemacht für höhere geistige Aufgaben? Die größte ethische Tat eines Volkes, welche die Weltgeschichte kennt, die soziale Gesetzgebung Kaiser Wilhelms des Großen, wer hat sie verständnisvoller aufgenommen und williger getragen als die deutsche Industrie?"

Graf Posadowsky hob dann in seiner Erwiderung die spezifisch sozialpolitischen Aufgaben des Ingenieurs in der Vermittlung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in der Fürsorge für Leben und Gesundheit des Arbeiters hervor. Der Ingenieur habe Gelegenheit wie wenig andere Vertreter der angewandten Wissenschaften, in häufige Berührung mit der handarbeitenden Bevölkerung zu kommen.

In einem Vortrage über „Technische Arbeit einst und jetzt" wies W. v. Oechelhäuser auf die gewaltige „motorische Kraft" des jährlichen Bevölkerungszuwachses in Deutschland hin, die die stärkste Triebkraft für unsere technische und soziale Entwicklung bedeute, da jährlich 8—900 000 Menschen mehr auf demselben Boden nach Arbeit und Verdienst ringen. Werden nun diese Arbeitermassen durch die Ausbreitung der Maschinen immer mehr zur Mittelmäßigkeit, werden sie geistig herabgedrückt? Ein Rückgang in der Handgeschicklichkeit hat sicher stattgefunden. Die Stelle des gelernten Schlossers ist häufig von einem ungelernten Maschinenbediener eingenommen; aber dem Verdrängten haben sich höhere Beschäftigungsmöglichkeiten und bessere Existenzbedingungen erschlossen, so bei der Bedienung und Instandhaltung der schwierigen Maschinen und kostbaren Werkzeuge, für die die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten eine nicht immer genügend vorhandene Vorbedingung ist. Es gibt ein Aufsteigen der befähigten Arbeiter zu höheren technischen Funktionen nach wie vor, wenn auch nicht immer in derselben Fabrik:

„Wir haben allen Grund, ganz energischen Protest gegen die Behauptung einzulegen, daß die moderne Technik den Menschen zum Sklaven der Maschine mache oder, wie es in der neuesten Volkswirtschaft heißt, eine „Entgeistigung" der menschlichen Arbeit herbeiführe."

Dr. v. Oechelhäuser suchte diese These noch mit den Beispielen der Maschinennäherin, des Monteurs für elektrische Lampen, des Automobilkutschers zu belegen. Wir halten diese Beweisführung für nicht ganz überzeugend und gleichfalls seinen Protest gegen die „Entgeistigung" für ebenso über das Ziel hinausschießend, wie jene Behauptung (Sombarts) von der Entgeistigung. Oechelhäuser hat vollkommen Recht, wenn er diese Anklage für den hochentwickelten Maschinenbau, in dem er tätig ist, entschieden ablehnt. Nur einige halb automatische Stanz-, Bohr-, Schraubenschneidemaschinen u. a. verdammen hier den Arbeiter zum Stumpfsinn. Anders aber steht es außerhalb des Maschinenbaus in der maschinell betriebenen Massenfabrikation, und sie verschlingt immer mehr Arbeitskräfte in Deutschland und vor allem in Amerika. Hier wird der Mensch tatsächlich zum Sklaven der Maschine.

Zum Schlusse seines Vortrages griff v. Oechelhäuser noch einmal die Arbeiterfrage auf. Er glaubte der Ueberschätzung des Anteils entgegentreten zu müssen, der den Lohnarbeitern an den technischen Schöpfungen von der öffentlichen Meinung entgegengebracht wird; er hob aber auf der anderen Seite mit Nachdruck hervor, daß der Ingenieur stets „voll und ganz anerkennen werde, wie absolut notwendig und wichtig ein intelligenter und zuverlässiger Arbeiterstamm ist, bei dem es also nicht heißt: erst die Ansprüche und dann die Leistungen".

Die sozialpolitischen Ausführungen Oechelhäusers aber gipfelten in dem Wort: „Die sozialen Schwierigkeiten haben alle technischen weit übertroffen". — Ein sehr gewichtiges, sehr ernstes und wahres Wort, das wir alle in Deutschland, die wir zum Wohle des Vaterlandes zu arbeiten bemüht sind, vor Augen behalten wollen. Besonders aber richtet es eine verantwortungsschwere Mahnung an jene beiden Volksgruppen, auf deren Zusammenwirken die deutsche Technik unmittelbar sich aufbaut: an die deutschen Arbeiter, daß sie das Augenmaß für die Schwierigkeiten des industriellen Schaffens und der schöpferischen Leitung großer Unternehmungen sich nicht durch übertriebene, vom Haß vergiftete Klassenkampfideen verkümmern lassen, zum anderen aber an die Schicht deutscher Intelligenz selbst, aus deren Reihen das Wort erklang an die technischen Unternehmer, an die deutschen Ingenieure. Sie *sollen* stets eingedenk bleiben der schönen Pflicht, auf die sie ihr kaiserlicher Schirmherr Ende 1899 beim Empfang der Rektoren der privilegierten technischen Hochschulen hingewiesen hat:

„Sie haben große Aufgaben zu lösen, nicht bloß technische, sondern auch große soziale Aufgaben. Die sind bisher nicht so gelöst, wie ich wollte. Sie können auf die sozialen Verhältnisse vielfach großen Einfluß ausüben, da ihre vielen Beziehungen zur Arbeit und zu Arbeitern und zur Industrie überhaupt eine Fülle von Anregung und Einwirkung ermöglichen. . . Sie müssen aber Ihren Schülern die sozialen Pflichten gegen die Arbeiter klar machen!"

Das sozialpolitische Programm der französischen Regierung wurde in einer vom Ministerrate festgesetzten Kundgebung, die dann am 13. Juni in der Deputiertenkammer verlesen wurde, folgendermaßen skizziert: Abgesehen von den Steuerreformen und der Durchführung einer allgemeinen Einkommensteuer, deren Erträgnisse wesentlich sozialen Zwecken zugute kommen sollen, soll zunächst das Recht der Berufsvereine neu geordnet und erweitert werden.

Das Gesetz von 1884 soll dahin abgeändert werden, daß Vergehen und Strafbußen ausgemerzt und den Gewerkschaften das Recht, Eigentum zu erwerben und Handelsgeschäfte zu treiben, gewährt wird. Neue Kategorien von Staatsbürgern sollen der Wohltaten dieses Gesetzes teilhaftig werden. Den Beamten wird das Recht, zu streiken, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt verweigert. Dafür aber sollen sie durch ein Normalstatut gegen jede Willkür in der Behandlung geschützt werden.

Zur Verhütung von Arbeitskämpfen, die immer häufiger und bitterer werden und Handel und Wandel in ihrem Gedeihen bedrohen, sollen Mittel und Wege gesucht werden.

Notwendigerweise müssen die Rechte und die Pflichten aus dem Arbeitsvertrage gesetzlich definiert werden. Gewisse öffentliche rechtliche Regeln für die Schließung, die Geltung und den Bruch des Arbeitsvertrages seien aufzurichten, das Wesen des kollektiven Arbeitsvertrages, der auf allen Gebieten, freilich ein wenig verworren, in Erscheinung tritt, rechtlich klarzulegen.

Die Regelung der Arbeitsdauer soll ebenfalls durch Gesetz erfolgen.

Sie soll den Erfordernissen des internationalen Wettbewerbs Rücksicht tragen und nicht aus dem Auge lassen, daß gewisse Fortschritte sich

gleichzeitig bei allen konkurrierenden Völkern vollziehen müssen und internationale Arbeitsübereinkommen eine unabweisbare Notwendigkeit werden. Damit erscheint aber das Verlangen der arbeitenden Demokratie nach ausreichender Muße, die den Volksgenossen gestattet, sich als Staatsbürger zu fühlen, vereinbar. Besonders den Angestellten soll der gleiche Schutz hinsichtlich der Beschäftigungsdauer wie den Arbeitern zuteil werden.

Die Schaffung eines wöchentlichen Ruhetages, die Ausdehnung der Gewerbegerichtsbarkeit auf die Angestellten, das Lohnzahlungsgesetz, alles Reformen, die schon von den Vorgängern Sarriens in Angriff genommen worden, sollen nun endgültig durchgeführt werden. Desgleichen wird die Regierung die Altersversicherung für die Arbeiter in der von der Kammer Mitte Februar gutgeheißenen Form vor dem Senat vertreten. Die bestehende Bergbaugesetzgebung von 1810 ist durch das Unglück von Courrières in ihrer Unzulänglichkeit dargetan.

Ein neuer Gesetzentwurf soll die Hauptmängel beseitigen, entweder indem er dem Staat ein ausgedehnteres Aberkennungsrecht, das seiner Machtvollkommenheit entspräche und seinem Aufsichtsrecht Rückhalt gäbe, zuspricht, oder indem er die Besitzaufgabe mit Bedingungen umgibt, deren Fehlen eine wirkliche Gefahr bedeutet. Eine gerechtere Vergütung für ihre Bemühungen soll zwischen Kapital und Arbeit angestrebt werden. Indem bei allen künftigen Verleihungen von Berggerechtsamen die Bergarbeiter zur Gewinnbeteiligung befugt werden, soll nicht nur ein notwendiger Fortschritt der sozialen Gerechtigkeit geleistet, sondern auch allen übrigen Industrien ein Vorbild gegeben werden, dessen Befolgung Mißstimmung und Konflikten vorbeugen wird.

Im Schlußsatz der Programmrede, der der auswärtigen Politik gewidmet war, nahm der Ministerpräsident noch einmal das soziale Problem in internationaler Beleuchtung auf.

Gewisse soziale Fragen können durch die innere Staatsgesetzgebung ohne internationale Verständigung niemals vollständig gelöst werden. Ein erster Schritt ist soeben auf diesem Wege getan. Auf die Anregung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeitsschutz ist ein Uebereinkommen ausgearbeitet worden, das das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit den Frauen und die Verwendung von Weißphosphor bei der Zündholzfabrikation sicher stellen soll. Am 5. April hat die französische Regierung ihre endgültige und vorbehaltlose Zustimmung zu diesem Uebereinkommen bekannt gegeben. (Vergl. auf Sp. 982 dieser Nummer).

Wir werden Schritt für Schritt das Bereich dieser internationalen Uebereinkünfte in Arbeitsfragen zu erweitern suchen. So glauben wir auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete, ebenso wie auf dem Gebiete der eigentlichen Politik, zu gleicher Zeit dem inneren Frieden, der Republik und dem Weltfrieden zu dienen.

Der Ministerpräsident fügte schließlich selbst hinzu, daß es sich bei all dem Aufgezählten noch um kein endgültig festes Programm handele, daß er vielmehr gern jederzeit den Wünschen des Landes Gehör schenken werde. Bei der gegenwärtigen politischen Konstellation in Frankreich müßte nun eigentlich eine fruchtbare sozialpolitische Aera beginnen. Wir wollen es hoffen!

Presse und Sozialpolitik. Eine Mahnung an die Presse flocht Bürgermeister Dr. Burchard von Hamburg in seine Begrüßungsrede an den 13. Deutschen Journalistentag als Schriftsteller am 10. Juni ein, indem er sagte: „Es würde meines Erachtens lebhaft zu begrüßen sein, wenn Presse und Schrifttum bemüht sein möchten, in erhöhtem Maße soziales Verständnis zu fördern, Verständnis für die sozialen Probleme der Gegenwart, deren Beurteilung unter der Unwissenheit und gleichgültigen Passivität weiter Kreise nicht selten mehr zu leiden hat als unter offener ehrlicher Gegnerschaft." Gewiß hat die Tagespresse hier ein weites, aber auch ein dankbares Feld, das vielfach noch brach liegt.

Soziale Rechtsprechung.

Schadensersatzklagen gegen streikende oder boykottierende Arbeiter. Das Gewerbegericht in Gotha verurteilte zwölf gegenwärtig im Streik befindliche Bauhandwerker wegen Kontraktbruches zu je 13,50 *M*. Buße und Tragung der Kosten. Sieben Bauhandwerker wurden freigesprochen. Gegen neun andere Bauhandwerker wird demnächst verhandelt werden. — In Mainz haben 26 Glasereien die Gehülfen, die ohne Kündigung die Arbeit niedergelegt haben, wegen Kontraktbruchs beim Gewerbegericht verklagt. — Gegen den Holzarbeiterverband hat der Arbeitgeberschutzverband in Hamburg eine Schadenersatzklage eingeleitet, weil er entgegen dem bis 1908 laufenden Tarifvertrag nach der Maiaussperrung eine Lohnerhöhung forderte und bei Nichtbewilligung Sperren verhängte. Die Hamburger Zimmergesellen ermächtigten mit 66 gegen 1 Stimme den Vorstand, über diejenigen Betriebe, welche 80 ₰ Stundenlohn nicht bewilligen, die Sperre zu verhängen. — In Berlin wurden zwei Vertreter des Bäckerverbandes verurteilt, einem Bäckermeister, der durch Inserate im „Vorwärts" usw. boykottiert wurde, 3000 *M*. Schadenersatz zu zahlen. Das Urteil wird noch die höheren Instanzen beschäftigen. — Vor dem Gewerbegerichte in Hamburg wurde eine von der Direktion der Hamburg-Amerika-Linie gegen 142 Schauerleute angestrengte Klage auf Schadenersatz von 12 000 *M*. verhandelt. In der Klagebegründung wird folgendes hervorgehoben:

Die Beklagten hätten am 1. Mai vertragswidrig die Arbeit eingestellt und seien deshalb wegen Kontraktbruchs mit Recht sofort entlassen worden. Daß ein ohne zwingende Notwendigkeit und noch dazu lediglich zu Demonstrationszwecken erfolgter Kontraktbruch gegen die guten Sitten verstoße, könne nicht zweifelhaft sein. Der Verstoß sei um so gröber, als das Verlassen der Arbeit durch die Beklagten gleichzeitig und gemeinschaftlich geschehen sei. Es sei ohne weiteres klar, daß die Befolgung solcher Verabredung den Stauereibetrieb der Klägerin für den 1. Mai nahezu lahm legen und das ganze klägerische Unternehmen aufs schwerste schädigen mußte. Was die Höhe des Schadens anlange, so könne derselbe nicht nur auf den 1. Mai beschränkt werden. Die schädlichen Folgen des Kontraktbruchs und der dadurch notwendig gewordenen Entlassung erstrecken sich vielmehr auf Wochen und seien noch jetzt bemerkbar. Eben weil die festen Arbeiter den Grundstock der Arbeiterschar darstellen, konnte die Neuschaffung solcher Grundlage nur langsam erfolgen. Die Klägerin war gezwungen, Arbeitskräfte von auswärts herbeizuschaffen. Der Transport, die Unterbringung, die Verpflegung und die höheren Löhne der fremden Arbeiter machten erhebliche Kosten, während das beschaffte Arbeitsmaterial naturgemäß minderwertiger war, da nur die minderwertigen Kräfte, die in ihrer Heimat keine Arbeit finden, zu erlangen und außerdem hier nicht eingearbeitet waren. Die in aller Welt bekannt gewordene Arbeitsstockung lenkte den Verkehr von Hamburg ab und entzog den zahlreichen von Hamburg ausgehenden Linien der Klägerin ungeheueren Frachtverdienst. Den Schaden beziffert Klägerin auf Hunderttausende. Mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Beklagten und die Uneintreibbarkeit größerer Kapitalien, will Klägerin aber nur einen kleinen Teil des Schadens, nämlich 12 000 *M*. unter Verzicht auf den Rest gegen die Beklagten geltend machen. . . . .

Die Beklagten bezeichneten die Darstellung der Klage als unrichtig. Sie hätten, und zwar jeder einzelne für sich, ohne daß eine Vereinbarung zwischen den Beklagten getroffen war, den Wunsch gehabt, am 1. Mai an der Maifeier teilzunehmen, ohne jedoch zu beabsichtigen, den mit der Klägerin getroffenen Arbeitsvertrag zu brechen und kontraktbrüchig zu werden, vielmehr war es den Beklagten durch jahrelange Uebung von der Klägerin freigestellt, jederzeit einen oder eventuell sogar mehrere Tage von der Arbeit fernzubleiben. Von diesem Rechte hätten sie auch am 1. Mai Gebrauch machen wollen. Uebrigens hätten sie gar nicht freiwillig die Arbeit verlassen, sondern ein Beauftragter der Klägerin habe sie am Morgen des 1. Mai um 4 Uhr, nachdem sie, abgesehen von einer Mittagspause, ununterbrochen 22 Stunden gearbeitet hätten, gefragt, wer nach Hause wolle, worauf sie sich alle auf den Heimfahrtdampfer begeben hätten. Als sie am 2. Mai wieder ans Werk gehen wollten, habe man ihnen die 14 tägige Aussperrung entgegengehalten. Für den dadurch der Gesellschaft entstandenen Schaden lehnten sie alle Verantwortung ab, behielten sich vielmehr ihre Gegenforderungen für den ihnen dadurch zugefügten Schaden vor.

Der Vorsitzende, der die 14 tägige Aussperrung für eine Ueberspannung der Disziplinierung erachtete, riet zu einem Vergleich, da man von den Arbeitern doch nicht 12 000 *M*. beitreiben könne und es der Hamburg-Amerika-Linie doch weniger auf Geld, als auf die Wahrung des Prinzips ankomme. Bis zum 20. Juni hatten beide Parteien Bedenkzeit.

Kommunale Sozialpolitik.

Billet- und Lustbarkeitssteuer in Berlin. Der Magistrat hat am 13. Juni die Einführung einer Billett- und Lustbarkeitssteuer beschlossen. Danach sollen die Eintrittskarten zu Theatervorstellungen, Konzerten, Zirkusvorstellungen, Spezialitätenbühnen usw. einer mit der Eintrittspreisen steigenden Abgabe unterliegen. Die Lustbarkeitssteuer baut sich auf den Umfang der Grundflächen auf, den die zu einer festlichen Veranstaltung benutzten Räume haben. Ueber diese Steuern hat nun die Stadtverordneten-Versammlung zu befinden.

Der Provinzialsächsische-Anhaltische Verband der Städte unter 10 000 Einwohner befaßte sich am 16. Juni in Harzgerode im wesentlichen mit Verwaltungs- und ähnlichen Angelegenheiten der kleinen Städte. Man empfahl die Einführung der Konzessionspflicht für den Flaschenbierhandel, sprach über das biologische Abwasser-Reinigungsverfahren, über die Aufstellung amtlicher Bebauungspläne in Preußen und Anhalt und über die Einführung von Prüfungen für die mittleren Gemeindebeamten, ohne zu be-

stimmten Beschlüssen zu schreiten. 101 Städte gehören dem Verbande an, vertreten waren 63.

Der Braunschweigische Städtetag beschäftigte sich am 9. Juni in Stadtoldendorf u. a mit der Beteiligung der Städte an der Durchführung des Landwirtschaftskammergesetzes, der Abänderungsbedürftigkeit der Bestimmungen der Zwangsenteignung, mit der Einziehung von Steuern und Abgaben auf Ersuchen fremder Behörden und nahm endlich nach einem Vortrage des Stadtrates v. Frankenberg-Braunschweig über die Wertzuwachssteuer die Empfehlung an die Schwesterstädte an, je nach den örtlichen Verhältnissen der Einführung der Wertzuwachssteuer näher zu treten, ein Beschluß, dem wir im Interesse einer fortschreitenden Sozialisierung der Steuersystemen im Sinne moderner ausgleichender Gerechtigkeit möglichst stark werbende Kraft wünschen.

Das rheinisch-westfälische Elektrizitätsmonopol, das in den Händen einiger privater Kapitalisten und Großindustriellengruppen sich herauszubilden droht, suchen bekanntlich die dortigen Gemeinden durch Errichtung eines interkommunalen Elektrizitätswerks zu verhindern. Die Vertreter der Stromabsatzgebiete Dortmund-Stadt und Land, Bochum-Stadt und Land und Hagen-Stadt und Land haben in einer Beratung am 11. Juni grundsätzlich festgestellt, daß die Erzeugung elektrischer Energie nicht von jeder Gruppe einzeln, sondern in einem gemeinsamen Zentralunternehmen vorzunehmen sei. Ein Projekt und ein Gesellschaftsentwurf soll einer demnächst einzuberufenden Versammlung vorgelegt werden. Es ist eine Interessengemeinschaft auf kommunaler Grundlage, vielleicht als G. m. b. H., in Aussicht genommen, die die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Zentrale führen soll, aus welcher die Interessenten den Strom beziehen und an die Abnehmer weiter geben. Mit dem privaten rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerk in Essen soll eine Verständigung herbeigeführt werden. Die Selbständigkeit bereits bestehender Werke wird nicht berührt. — Zu gleicher Zeit ist seitens der staatlichen Behörden beschlossen worden, einer weiteren Ausdehnung des rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerkes bei der Versorgung von Gemeinden einen Riegel vorzuschieben. In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Hagen teilte Landrat Hartmann mit, daß einem Privatunternehmer wie dem rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerk in Essen die Provinzialstraßen nicht mehr überlassen werden zum Zwecke der Versorgung der Landgemeinden mit Elektrizität. Deshalb wurde ein Antrag der Gemeinden Bommern, Wengern, Silschede und Esborn, ihnen zu gestatten, sich dem rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerk anzuschließen, abgelehnt.

Städtisches Kraftwerk für Zürich. Mit einem Kostenaufwand von $10^3/_4$ Millionen Francs hat die Stadtverwaltung beschlossen, an der Albula bei Thusis in Graubünden ein Kraftwerk zu errichten, dessen Energie durch Leitungen nach Zürich geführt wird. Eine Volksabstimmung hat sich, allerdings gegen eine beträchtliche Minderheit, mit dem Projekt einverstanden erklärt. Die Vorarbeiten sollen sofort begonnen werden, man hofft das Werk in zwei Jahren fertig zu stellen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Gegen den Tarifkrieg der Saarindustriellen gedenkt das Tarifamt der Buchdruckergemeinschaft in schärfster Form Stellung zu nehmen. Im Tarifamt sind, wie bekannt, die angesehensten Arbeitgeber und Arbeiterführer des Buchdruckgewerbes vertreten. Inzwischen aber wird den Scharfmachern des Saarreviers, in der führenden Berliner Industriellen nahestehenden „Deutschen Wirtschaftszeitung" bereits ganz energisch der Text gelesen. Das Blatt nennt den Vorstoß der Saaragenten gegen die Tarifgemeinschaft „ungeheuerlich, für geschäftskundige Männer am Anfang des 20. Jahrhunderts unbegreiflich". Denn es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn jemand es unternehmen wollte, die Vorteile und Segnungen, welche die Tarifverträge seit vielen Jahren einer großen Reihe von Gewerben gebracht hätten, zu schildern. Es sei eine durch die Praxis erwiesene Tatsache, daß die Gewerbe, welche mehrjährige Tarifverträge hätten, sich in Ruhe entwickeln und großen Aufschwung nehmen konnten, speziell das Buchdruckgewerbe.

Man frage nur die Unternehmer der mit dem Buchdruckergewerbe in Geschäftsverbindung stehenden Branchen, die Papierhändler, Maschinenlieferanten, die Schriftgießer, Farbenfabrikanten und viele andere; sicherlich werden auch sie mit der fortschreitenden Ausbreitung des Buchdruckertarifs in der größten Zahlungsfähigkeit der Buchdrucker eine günstige Rückwirkung auf ihre Geschäfte verspüren. Und da wollen die Industriellen des Saarreviers mit dem kleinlichen Mittel eines Boykottes versuchen, die Gesundung eines ganzen Gewerbes zu unterbinden, wollen sie etwa 5000 Unternehmer im Deutschen Reiche zwingen, ihren etwa 50 000 Gehilfen geringere Löhne zu zahlen.

Auch in Saarabien selbst versagt man den Scharfmacheragenten bereits die Gefolgschaft, ja schüttelt sie sogar deutlich von den Rockschößen ab. Der „Verband der Saarpresse" beschäftigte sich nämlich in seiner letzten Monatsversammlung mit der Art der Polemik, wie sie in der Tilleschen „Südwestdeutschen Wirtschaftskorrespondenz" betrieben wird und mißbilligte in einer einstimmig angenommenen Resolution „die von dem Syndikus der Saarbrücker Handelskammer, dem Leiter der „Südwestdeutschen Wirtschaftskorrespondenz", Dr. Tille, in der Polemik gegen politische Gegner wiederkehrenden persönliche Kampfesweise, die, einer ernsten Presse nicht würdig, ihr Ziel zum Teil in einer ungerechten persönlichen Herabsetzung des Gegners zu erreichen sucht."

Der Tarifvertrag für das rheinisch-westfälische Baugewerbe, der am 31. August 1905 zwischen dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten einerseits und dem Zentralverband der Maurer, dem Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter, dem Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter andererseits, unter der verdienstvollen Mitwirkung des verstorbenen Oberbürgermeisters Zweigert und des Beigeordneten Dr. Wiedfeldt abgeschlossen worden ist und bis zum März 1908 in steigender Abstufung die Löhne für Maurer und Hilfsarbeiter nebst der Arbeitszeit regelt, hat seinen Geltungsbereich über die zahlreichen ihm von Anfang an unterworfenen Städte und Ortschaften hinaus neuerdings auf die Gemeinden Dinslaken, Hipfeld, Eppinghoven, Rheine, Neukirchen, Altenheim, Borghorst, Borken, Gemen, Ramsdorf, Velen, Wesecke, Heiden und Rasfeld ausgedehnt.

Die neue kollektive Arbeitsordnung für das Berliner Bäckergewerbe, die bei ihrer Durchführung zuerst in verschiedenen Betrieben auf Schwierigkeiten stieß, funktioniert jetzt zur vollen Zufriedenheit der Bäckergehülfen. Fast überall sind Zulagen bewilligt, in verschiedenen Betrieben sind die fehlenden Ankleideräume beschafft, hie und da die Arbeitszeiten verkürzt. Strikt hält die Verbandsleitung der Gehülfen auf Beseitigung von Kost- und Logiszwang.

Tarifliche Einigung im Dresdener Braugewerbe. Am 15. Juni stimmte eine 1500 Mann starke Brauereiarbeiterversammlung in Dresden den Vorschlägen der Einigungskommission zu, die erklärte, daß die Arbeitgeber Entgegenkommen gezeigt hätten. Der neue Tarifvertrag soll nun eine vierjährige Dauer erhalten, statt der ursprünglich von den Arbeitgebern geforderten 5 Jahre. Die Arbeiter hatten sich nur zu einer dreijährigen verstehen wollen. Der Lohn soll bei den männlichen Arbeitern pro Jahr um 100 M. und bei den Arbeiterinnen um $66^1/_4$ M. aufgebessert werden, so daß eine Lohnzulage von 400 bezw. 265 M. auf die ganze Vertragsdauer zustande kommt. Der drohende Konflikt im Dresdner Braugewerbe ist damit friedlich beigelegt.

Ein Tarifvertrag der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter Wiens. Es wird uns geschrieben: Die Tarifbewegung der Hilfsarbeiter in den Druckereien Wiens hatte nahezu die gleichen Begleiterscheinungen aufzuweisen, wie die der Buchdruckergehilfen. Mehrmals scheiterten die Verhandlungen der beiderseitigen Vertreter an der Unnachgiebigkeit der Unternehmer, worauf die Hilfsarbeiter mit der passiven Resistenz antworteten. Nun endlich ist es durch den Abschluß eines Tarifvertrages zum Frieden gekommen. Der Tarif selbst bringt wohl keine wesentliche Erhöhung der Löhne, doch ist er geeignet, geordnete Arbeitsverhältnisse herbeizuführen.

Tarifvereinbarung in der bulgarischen Metallindustrie. Der Metallarbeitergewerkschaft in Bulgarien ist infolge eines kurzen Streiks in einer großen Maschinenfabrik in Sofia der Abschluß eines Tarifvertrages gelungen. Die Arbeitszeit wird von 10 auf 9 Stunden herabgesetzt, außer den Sonntagen werden noch 23 Ruhetage, inklusive der Maifeier, festgesetzt. Ueberstunden werden mit 50 % Aufschlag bezahlt. Jedem Arbeiter wird nach fünfjähriger Praxis ein Minimum von $2^1/_2$ Franks zugesichert. Akkordarbeit ist verboten. Nur von der Gewerkschaft überwiesene Leute dürfen eingestellt werden. Bei Streitigkeiten entscheidet ein gleichmäßig von Arbeitern und Unternehmern besetztes Einigungsamt, das sich einen unparteiischen Vorsitzenden wählt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Deutscher Handlungsgehilfentag. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Verband hielt seine diesjährige Tagung vom 6. bis 11. Juni in Hamburg ab. Ehe die Verhandlungen im Plenum begannen, fanden Ausschußberatungen und Sitzungen der 12 Abteilungen statt, in die der Verband gegliedert ist. Jeder Abteilung fällt die Aufgabe zu, ein Spezialgebiet aus der Fülle sozialpolitischer

Fragen, die für den Handlungsgehilfenstand von Bedeutung sind, besonders zu bearbeiten und in Wort und Schrift die Agitation dafür zu betreiben. Auch im Plenum kamen diese sozialpolitischen Aufgaben zur Erörterung. Den Anfang bildeten Referate über „Ladenschluß und Mindestruhezeit im Kleinhandel" (Referent Koslowski-Hamburg) sowie über die „Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" (Referent Irwahn-Sande). Zur Ladenschlußfrage wird der Verband demnächst eine Schrift „Was bringt der 8 Uhr-Ladenschluß" veröffentlichen, in der die auf diesem Gebiet gesammelten günstigen Erfahrungen als Propagandamaterial zusammengestellt sind. Hinsichtlich der Sonntagsruhe fordert der Verband eine reichsgesetzliche Regelung, um völlige Ruhe und Einheitlichkeit zu erzielen. — Eine lebhafte Diskussion entspann sich über das Thema: „Anstellungsvertrag des kaufmännischen Angestellten". Der Berichterstatter Frahm-Leipzig hatte dabei ausgeführt, wie die Kaufmannsgerichte aufklärend in dieser Hinsicht wirken und durch ihre Entscheidungen zur Bereicherung und Fortführung des Handlungsgehilfenrechts beitragen. So haben sich die Kaufmannsgerichte viel mit Fragen der Kündigung, des Bestechungswesens, der Konkurrenzklausel zu beschäftigen. Besondere Schwierigkeit mache oft der § 63 Abs. 1 HGB., da er nicht klar genug gefaßt sei. Einstimmig wurde eine Resolution angenommen, den Reichstag zu ersuchen, entsprechend dem Antrag Bassermann diesem § 63 in seinem vollen Umfange zwingendes Recht zu geben.

Besondere Bedeutung ist dem Thema „Die soziale Versicherungsgesetzgebung" (Referent Bechly-Berlin) beizumessen, die von verschiedenen Seiten und Gesichtspunkten aus behandelt wurde. Der Handlungsgehilfentag steht sympathisch zu der geplanten Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungszweige, machte jedoch eine Reihe von Vorschlägen, wie in einem dahingehenden Gesetzentwurf die Interessen der Handelsangestellten zu berücksichtigen seien. Die vom „Hauptausschuß für staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten" veranstaltete Umfrage wünscht der Handlungsgehilfentag so gefördert zu sehen, daß die Wünsche der Privatangestellten schon bei der in Aussicht gestellten Gesetzesvorlage ihre Erledigung finden können. Zur Frage der Interessenvertretung der Angestellten fordert der Handlungsgehilfentag die Errichtung paritätischer Handlungsgehilfen-Kammern (Referent Wilke-Hamburg). Die von manchen Seiten verlangte Verbindung der Interessenvertretung der Handelsangestellten mit der Arbeitskammerfrage wurde nicht als zweckdienlich erachtet.

Eingehende Behandlung erfuhr die Frage der Kaufmannsgerichte (Referent Clauß-Mannheim). Auf Grund der seit ihrem Bestehen gewonnenen Erfahrungen konnte eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht werden. So sei die Gehaltsgrenze von 5000 *M* für die Zuständigkeit bei großstädtischen Verhältnissen eine Härte, die Zuständigkeit müsse weiter ausgedehnt werden auf die Apothekergehilfen, die Volontäre, die Haftpflichtansprüche und auf die Ansprüche, die mit der Vorbereitung des Abschlusses von Dienstverträgen zusammenhängen. Für das Amt des Beisitzers sei die zweijährige Ortsansässigkeit, die das Gesetz vorschreibe, völlig belanglos. Dagegen sollte eine mehrjährige kaufmännische Tätigkeit Voraussetzung für das Amt des Kaufmannsgerichtsbeisitzers sein. Die verschiedenen Wahlsysteme wurden ebenfalls besprochen und rühmend die Initiative des bayerischen Ministeriums erwähnt, die dahin gewirkt hat, daß im Königreich Bayern neuerdings auch in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern Gerichte vorbereitet werden, so daß man dort planmäßig auf eine lückenlose Gerichtsbarkeit hinarbeitet.

Von den übrigen Verhandlungsgegenständen sei erwähnt, daß man sowohl zur Frage des Lehrlingswesens (Ref. Zimmermann-Bergedorf) wie auch zum kaufmännischen Unterrichtswesen (Ref. Roth-Hamburg) Stellung nahm. Hierbei konnte konstatiert werden, daß der Ausbau des kaufmännischen Unterrichtswesens in letzter Zeit erheblich gefördert worden ist, was die nachfolgenden Angaben beweisen: Im Jahre 1905 wurden 30 kaufmännische Fortbildungsschulen eröffnet, in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres traten 22 neue Schulen ins Leben, vervollkommnet wurden 1905 38 Schulen. Der Schulzwang wurde 1905 in 58 Schulen eingeführt, im Jahre 1906 gingen bislang 26 Schulen zur Einführung des Zwangsunterrichtes über. Den Tagesunterricht führten 1905 29 Schulen ein, 1906 bislang 14 Schulen. Von 10 Schulen wurden im Vorjahre Handlungsgehilfen in die Verwaltung berufen, im laufenden Jahre trafen 7 Schulen diese Maßnahme.

Zur Frage der Frauenarbeit im Handelsgewerbe (Ref. Döring-Hamburg) wurde die ablehnende Haltung früherer Tagungen wieder bestätigt. Ferner wurden die Fragen der Arbeitszeit in Kontoren und der Mindestruhezeit im Großhandel (Ref. Roth-Hamburg) erörtert; gefordert werden: Völlige Sonntagsruhe, Höchstarbeitstag von 9 bezw. 8 Stunden, 7 Uhr-Geschäftsschluß, Sonnabend früher Schluß, 14 tägiger Urlaub. Hinsichtlich der Handelsinspektion hält der Tag nach wie vor an dieser Forderung fest und bedauert die ablehnende Haltung des Bundesrates zu dieser Frage. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband hat eine Umfrage über die Durchführung der sozialpolitischen Schutzgesetze veranstaltet; die Ergebnisse dieser Enquete werden zur Veröffentlichung gelangen. Gerade diese Umfrage beweist aufs neue mit zwingender Deutlichkeit, wie notwendig die Schaffung einer Handelsinspektion ist, da sonst die meisten sozialpolitischen Schutzgesetze illusorisch bleiben. — Der in wachsendem Aufschwung begriffene Verband darf mit Genugtuung auf seine Verhandlungen zurückblicken, die aufs neue den Beweis großer Umsicht, Rührigkeit und Energie in der Vertretung der Interessen der Handlungsgehilfen liefern.

Die deutschen Gewerkvereine 1905. Ein im „Gewerkverein" vom 15. Juni veröffentlichter Ueberblick teilt mit, daß die Gesamtmitgliederzahl i. J. 1905 auf 117 097 (im Vorjahre 111 809) gestiegen ist, die sich auf 2158 Ortsgruppen verteilen. Die stärksten Organisationen sind die Maschinen- und Metallarbeiter (49 516), die Fabrik- und Handarbeiter (19 598), die Kaufleute (14 614) und die Tischler (8078). Weit mehr als die Zahl der Mitglieder sind Einnahmen und Ausgaben gewachsen; die Einnahmen überstiegen $1^1/_3$ Millionen, die Ausgaben erreichten fast $1^1/_4$ Millionen; fast 85 000 *M* verblieben den Kassenbeständen. Die Vermehrung der Streiks und namentlich der Aussperrungen zeigte sich auch bei den Ausgaben, die für diese Zwecke 286 643 *M* betrugen; für Arbeitslosigkeit wurden 193 746 *M* aufgewendet, für Reise, Umzug und Notfälle 67 802 *M*. Die Presse kostete 133 581 *M*, die Agitation 102 898 *M*; die Verwaltungskosten betrugen 231 951 *M*. Das Gesamtvermögen belief sich Ende 1905 auf $3^1/_2$ Millionen Mark (1,4 Millionen Gewerkvereinskasse, 2,1 Millionen Kranken- und Begräbniskosten). Im Hinblick auf diese Finanzverhältnisse bemerkt der Bericht: „Gewiß auch ein Zeichen fester finanzieller Fundierung der Gewerkvereine! Die Unternehmer, deren Absicht es ist, durch Aussperrungen die Kassen der Organisationen leistungsunfähig zu machen, werden bei den Gewerkvereinen schwerlich ihren Zweck erreichen." Geklagt wird über die Unduldsamkeit andersorganisierter Arbeiter auf den Arbeitsplätzen.

Der deutsche Gruben- und Fabrikbeamten-Verband hielt am 25. bis 27. Mai in Braunschweig seine Delegiertenversammlung ab. Verbandsvorsitzender Hoefeld-Bochum betonte in seiner Eröffnungsrede, daß der Verband aus einer Krisis, die durch eine Beitragserhöhung entstanden, gestärkt hervorgegangen sei und daß die breitere finanzielle Grundlage bei den Mitgliedern das Gefühl der Sicherheit und eines steten Rückhalts am Verband erhöht habe. Der zweite Vorsitzende, Ficker-Oberhausen, erstattete den Geschäftsbericht. Der Verband umfaßt zurzeit gegen 14 000 Mitglieder. Zur Frage der Bestechung von Privatangestellten hat sich der Verband auf Aufforderung der Regierung gutachtlich geäußert, es sei ein Sondergesetz nicht erforderlich. Der Bewegung zur Erlangung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten widmet der Verband nach wie vor die größte Förderung. Der Reservefonds der Witwen- und Waisenunterstützungskasse wurde aus Mitteln der Verbandskasse um eine Summe von 60 000 *M* verstärkt. Der Bau eines Genesungsheims wurde aufgegeben. Die bisherigen Sammlungen sollen fortgesetzt und die Zinsen des Kapitals zu Beihilfen an erholungsbedürftige Mitglieder verwandt werden. Zu den Anträgen auf Errichtung einer Krankenkasse wurden Erhebungen über die voraussichtliche Beteiligung seitens der Verbandsmitglieder beschlossen. Die weitere Stellungnahme wird von dem Ergebnis abhängen. Bei der Stellenvermittlung des Verbandes wurde betont, daß sie trotz ihrer segensreichen Tätigkeit in den vergangenen Jahren den höchsten Punkt ihrer Wirksamkeit nicht erreicht habe. Zu ihrem weiteren Ausbau wurden Mittel unbeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Verbandszeitung soll in vergrößertem Umfang erscheinen.

Die 4. Generalversammlung des Verbandes städtischer Arbeiter, die in der Pfingstwoche in Mainz in Anwesenheit von 62 Delegierten und Vertretern der dänischen, holländischen und französischen Bruderorganisationen und des Steinsetzer-, Transportarbeiter- und Gärtnerverbandes abgehalten wurde, war insofern von Bedeutung, als aus dem Verbandsstatut der Satz, der den Verband auf politische und religiöse Neutralität festlegt, gestrichen

und beschlossen wurde, daß der Verband auf dem nächstjährigen internationalen Sozialistenkongreß in Stuttgart vertreten sein und mit den Gemeindearbeiterorganisationen der anderen Länder internationale Beziehungen anknüpfen und Material austauschen soll. Der Verband, der jetzt „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter" heißen soll, hat sich 1896 aus einem kleinen lokalen Verein der Berliner Gasarbeiter gebildet und zählt jetzt über 22 000 Mitglieder in 58 Zahlstellen mit 100 000 *M* Vermögen. Um der großen Fluktuation der Mitglieder zu steuern, wurde die Einführung einer Erwerbslosenunterstützung beschlossen und zu dem Zweck die Mitgliederbeiträge erhöht. Außerdem wurde ein umfangreiches Streikreglement angenommen. Angestrebt wird der Achtstundentag und die Freigabe des 1. Mai. Besondere Gaubeamte sollen für die Agitation sorgen. Mit 61 gegen 2 Stimmen wurde folgende Resolution angenommen:

Die in städtischen resp. staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten können ihre wirtschaftlichen Interessen nur durch eine gemeinsame Betriebsorganisation wahren, nicht aber durch Anschluß an die einzelnen Berufsorganisationen. Wollten die einzelnen in Frage kommenden Kategorien sich den beruflichen Verbänden anschließen, so würde dies eine erhebliche Schwächung der gemeinsamen Kraft bedeuten und fast jede einheitliche gewerkschaftliche Aktion unmöglich machen.

Aus diesen Gründen heraus kann für die städtischen Arbeiter und Unterangestellten nur die gemeinsame Betriebsorganisation in Frage kommen. Daher muß der Verband der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten für sich das Recht in Anspruch nehmen, die zuständige Organisation für die in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen zu sein.

In den Fällen jedoch, wo andere berufliche Verbände eine annehmbare Organisation für städtische resp. staatliche Arbeiter geschaffen haben und insoweit ältere Rechte besitzen, wird unser Verband diese Rechte respektieren und auf die Zugehörigkeit der fraglichen Personen zu demselben verzichten.

Mit diesen Organisationen sind entsprechende **Kartellverträge abzuschließen** und eventuelle Differenzen auf diesem Gebiete durch gegenseitige Verhandlungen der in Frage stehenden Korporationen auszugleichen.

Im Anschluß an die Generalversammlung fand eine von 20 Delegierten besuchte **Konferenz des Krankenpflege-, Massage- und Badepersonals** statt, die erste ihrer Art. Es wurde beschlossen, daß diese Arbeiter sich als besondere Sektion dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter anschließen sollen. Außerdem tagte eine von 72 Delegierten besuchte **Konferenz der Gasarbeiter**, auf der eine recht kriegerische Sprache geführt wurde. Bis heute sei erst von 26 deutschen Großstädten der Achtstundentag für Gasarbeiter eingeführt. Er müsse die Norm werden, eventuell durch Streiks, für welche lokale Fonds gesammelt werden sollen.

Zentralverband der Schuhmacher. In Nürnberg tagte in der vergangenen Woche die 11. Generalversammlung. Der Verband zählte am Schlusse des Jahres in 271 Zahlstellen 28 546 Mitglieder, darunter 3481 weibliche. Das Vermögen betrug 315 000 Mark. Das Institut der Gauleiter hat sich bewährt. Eine Verschmelzung mit dem Lederarbeiterverband soll angebahnt, und die Reiseunterstützung auch an die Mitglieder des schweizerischen, dänischen und österreichischen Schuhmacherverbandes ausgezahlt werden. Den streikenden bezw. ausgesperrten Lithographen und Steindruckern wurde ein Darlehn von 5000 *M* zur Verfügung gestellt, und den Mitgliedern anheimgegeben, sich auf eine weitere Beitragserhöhung (eine solche hat vor zwei Jahren stattgefunden) einzurichten, da neue Kämpfe mit den Unternehmern in Aussicht ständen. Nach dem Geschäftsbericht fanden in den letzten zwei Jahren in 239 Orten in 1137 Betrieben Lohn- und Streikbewegungen statt, an denen 14 367 Personen beteiligt waren. In 84 Orten mit 6824 Beteiligten kam es zum Streik, durch den zumeist höhere Löhne und Arbeitszeitverkürzung erreicht wurden. Der Redakteur des Verbandsorgans, Reichstagsabg. Bock-Gotha, berichtete über den letzten Amsterdamer internationalen Sozialisten-Kongreß. Nach seiner Ansicht hat der 1. Mai seine Kraft und seine Bedeutung in der Demonstration durch Arbeitsruhe. Die Schuhmacher hätten von jeher ein starkes Kontingent zu den Demonstrierenden gestellt. Das möge auch fürderhin so sein. Wegen des sozialdemokratischen Zukunftsstaates winkt er ab: „Wenn auch die Arbeiterbewegung bei den nächsten Reichstagswahlen 4 Millionen Stimmen und 100 Mandate erringen würde, so wäre damit die Entscheidung doch noch nicht gefallen."

Spaltung im Metallarbeiterverband. Persönliche Gegnerschaft gegen den bisherigen Bevollmächtigten der Berliner Ortsverwaltung dieser freien Gewerkschaft, Cohen, dessen Geschäftsführung scharf angefochten wird, Interessenkonflikte der Branche der Rohrleger mit dem Gesamtverband, der ihre Rechte „vergewaltigt" haben soll, und sozialdemokratische Gesinnungsbravour derer um Wiesenthal, der im Berliner Elektrizitätskampf sich schon als Quertreiber bewährt hat, haben dazu geführt, daß sich 800 bis 1000 Metallarbeiter, speziell Rohrleger, unter Führung des letztgenannten, in einer neuen ausgesprochen sozialdemokratischen Gewerkschaft abgesondert haben. Sie verwerfen die Taktik des großen Verbandes, soweit sie ihnen nicht klassenkämpferisch genug erscheint, und gedenken mehr im Sinne der „Lokalorganisierten" zu manövrieren.

Streiks und Aussperrungen.

Friedliche Lohnbewegungen der Maurer. In den ersten vier Monaten des Jahres 1906 fanden dem „Grundstein" zufolge Lohnbewegungen in 233 Lohnbezirken, die 3028 Ortschaften mit 1745 Unternehmern und 21 923 Gehülfen umfaßten, statt. Die den Unternehmern übermittelten Forderungen betrafen hauptsächlich: a) in 110 Fällen Erhöhung des Lohnes; b) in 121 Fällen Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit. Die **Forderungen fanden ihre Erledigung in 187 Fällen ohne Streik, und zwar in 164 Fällen durch gegenseitige Vereinbarung**, infolge der stattgehabten Unterhandlungen und in 23 Fällen wurden die Forderungen ganz oder teilweise bewilligt, ohne Unterhandlung. In 46 Fällen kam es zur Arbeitseinstellung. In den 187 Fällen, die ihre Erledigung durch Vereinbarung fanden, mußten in 17 Lohnbezirken über **einzelne** Unternehmer Sperren verhängt werden, weil sie das von der großen Mehrzahl der Unternehmer Bewilligte nicht gewähren wollten. Die Bewegungen waren alle bis auf eine von Erfolg. Erreicht wurde a) eine Verkürzung der Arbeitszeit um ¼ bis 2 Stunden pro Tag in 73 Lohnbezirken mit 7120 Maurern; b) eine Lohnerhöhung um 1 bis 15 ₰ pro Stunde in 230 Lohnbezirken mit 21 757 Maurern die durchschnittliche Erhöhung des Lohnes beträgt pro Stunde 4,1 ₰. Erfolge in anderen Punkten wurden in 104 Fällen erzielt, in 120 Fällen wurden Tarifverträge abgeschlossen. — Auch diese Stichprobe zeigt wieder mit Nachdruck, daß in den Gewerben, wo man sich einmal prinzipiell zum Verständigungsgedanken hindurchgerungen hat, wie eben im Baugewerbe die Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Arbeitern ohne Kampf sich glatt abwickeln. Von 233 Lohnbewegungen 187 ohne Streik erledigt: Was für ein schiefes Bild gibt da die offizielle Statistik, die hier nur von 46 Streiks und Aussperrungen zu erzählen wüßte!

Einigung im Töpfergewerbe. Vor dem gewerbegerichtlichen Einigungsamt zu Breslau schloß eine gemeinsame Kommission von Arbeitgebern und Arbeitern des Töpfergewerbes eine Vereinbarung, wonach die Arbeiter mit der ihnen schließlich zugestandenen Lohnzulage von 7 % sich zufriedengeben wollen. Der bereits 11 Wochen währende Kampf im Breslauer Töpfergewerbe findet damit seinen Abschluß und auch in den übrigen deutschen Ofenfabriken wird der Betrieb nunmehr wieder aufgenommen werden.

Der Friedensschluß in der Metallindustrie, der dem großen Kampfe ein einheitliches Ende machte, schließt nicht aus, daß an einzelnen Orten nach wie vor die Spannungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, in kleinen Konflikten sich entladen, so z. B. zeitweilig in Breslau und fortdauernd noch in Dresden. Auch in der Arbeiterpresse hallt das Kampfgetöse immer noch nach. Sehr bedauerliche Auseinandersetzungen, um nicht zu sagen Beschimpfungen, der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen untereinander: „Arbeiterverrat" auf der einen, „Tyrannei" auf der anderen Seite — zersetzen nach wie vor das solidare Empfinden der Arbeitermassen zur Freude des tertius gaudens, des einheitlich organisierten Arbeitgebertums. Im Verfolg dieser Zänkerei widmete man auch der „Sozialen Praxis", die die Taktik der Arbeiterschaft im Metallkrieg neulich (Sp. 933) scharf, jedenfalls ebenso scharf wie die der Arbeitgeber kritisierte, einige Artigkeiten. Es lohnt nicht auf sie einzugehen.

Aber auch die Sachlichkeit unseres Urteils wurde angefochten. Die würdige Form, in der der Vorstand des Metallarbeiterverbandes dies tut, indem er uns einen großen Teil des von ihm über den Metallkrieg veröffentlichten Druckmaterials, unterbreitet, nötigt uns, unsere Stellungnahme daraufhin noch einmal zu präzisieren. Der Metallarbeiterverband bemängelt wesentlich den Passus: „Eine wenig geschickte, die Unternehmer stark provozierende Kampfesherausforderung des Metallarbeiterverbandes, der sich an Mitgliederzahlen berauscht," und weist in den Anlagen des Schreibens darauf hin, daß er seit 1904 immer wieder den Verband der Metallindustriellen zu friedlichen Verhandlungen über die besserungsbedürftigen Punkte des Arbeitsverhältnisses und den Abschluß eines Arbeitsübereinkommens aufgefordert habe und erst nach Ablehnung aller Versuche, von Verband zu Verband zu verhandeln, zur Durchführung der eingeleiteten Bewegung örtlich und bezirksweise übergegangen sei. Über die Tatsache dieser Verband-

lungsbemühungen hat die „Soziale Praxis“ seinerzeit berichtet, und zwar mit großer Genugtuung. Eine andere Frage aber ist es, ob die Formulierung des Forderungsprogramms gegenüber einem sehr starken Unternehmerverbande, für den das Verhandeln mit einer Arbeiterorganisation ein unerhörtes Novum war, in den taktisch richtigen Grenzen gehalten und den technischen Realitäten des Gewerbes rationell angepaßt war. Diese Frage können wir, so warm wir den gewählten Weg im Prinzip begrüßten, nicht bejahen und die Tatsachen haben uns Recht gegeben. Auch hat der Metallarbeiterverband selbst wohl das Gefühl, daß die Formulierung nicht unanfechtbar war, indem er z. B. zu der Forderung des Anfangslohns für Former, der im Programm an den Verband der Metallindustriellen apodiktisch mit 3,50 Mark, für Hilfsarbeiter mit 3 Mark festgesetzt war, in seinem Organ hernach die im Prinzip ganz etwas anderes besagende Erläuterung im Sperrdruck veröffentlichte: „abgestuft nach örtlichen Verhältnissen“ und diese schwierige, auf Anhieb nicht zu bewältigende Forderung schließlich glatt fallen ließ. Taktisch schien es uns ferner nicht richtig, wenn man einheitliche Arbeitsbedingungen für die gesamte deutsche Formereiindustrie einem mächtigen Arbeitgeberverbande diplomatisch abzuringen gedachte, unter systematischem Ausschluß der bestehenden übrigen Metallarbeitergewerkschaften vorzugehen, zumal man sich beim Beginn der praktischen Diskussion sofort gezwungen sah, die Flagge des Metallarbeiterverbandes einzuziehen. Das Vertrauen auf die Mitgliederziffern des Verbandes vor Ausbruch des Kampfes steht mit dieser schließlich gebotenen taktischen Notwendigkeit in auffallendem Widerspruch. Vor dem Kampf hieß es: nachdem die Former sich einheitlich organisiert hatten und „stark genug fühlten“, machten sie durch den Vorstand des Verbandes den Unternehmern positive Vorschläge (M. A. Z. 28 April 1906), und hernach soll das „Prinzip des Verhandelns von Organisation zu Organisation“ überhaupt keine Rolle in der Auseinandersetzung mit den Metallindustriellen gespielt haben! Das sind alles Unstimmigkeiten in der Strategie dieser großen Bewegung gegen einen so mächtigen Gegner, die bei der objektiven Beurteilung ungünstig mitspielen. Die Schärfe unserer Kritik aber wurde vor allem durch die äußere Inszenierung des Kampfes in der Öffentlichkeit, und den Widerhall in der sozialdemokratischen Presse, der rasselnden Wortführerin der Gewerkschaftsbewegung seit Jena, bestimmt. Es ergibt sich für den draußen stehenden Beobachter folgender Gesamteindruck: Die Leitung des Metallarbeiterverbandes hat in friedlicher Verhandlung die Forderungen der erstarkten Formerorganisation zur Erfüllung zu bringen versucht. Das war ein dankenswertes Beginnen, leider — mit nicht ganz tauglichen Mitteln und mit ungünstigem Erfolge. Darauf versagte die organisatorische Leitung der Bewegung, die man heraufbeschworen hatte, ohne sie jetzt in einem sicheren Fahrwasser weiter leiten zu können. Die Massen waren aufgeregt und die sozialdemokratische Presse schürte in ihnen, den verständigen Gewerkschaftsführern zum Trotz, zum Generalstreik; in Gevelsberg platzte diese Parole unversehens heraus. Die den Händen des Verbandsvorstandes entglittene Leitung lag fortan in den Händen der kleinen Bezirksleiter, bei denen „gute Gesinnung“ und agitatorische Leistungen mehr zu finden sind, als gewerkschaftliche Führertalente. Das Aufblitzen der akuten Verstöße auf der ganzen Linie mit dem radikalen Getöse, das die Bruderpresse dazu vollführte, mußte nicht nur die nervösen Arbeitgeber rebellisch machen, sondern allen nüchteren Beurteilern erschien es nunmehr, daß diese, den besonnenen Leitern weit über den Kopf gewachsene Bewegung zu einem sozialdemokratischen Generalstreik in der gesamten Metallindustrie ausarten mußte, wenn nicht der Metallindustriellenverband mit seiner terroristischen Drohung die Sturmflut gebannt hätte.

Wenn wir den Metallkrieg mit seiner ganzen Vorgeschichte überschauen, so liegt allerdings die prinzipielle Schuld nicht beim Vorstande des Metallarbeiterverbandes, sondern in dem sozialpolitisch kurzsichtigen Verhalten des Industriellenverbandes; hätte der Vorstand des Metallarbeiterverbandes seine grundsätzliche Verhandlungstaktik durchhalten können, so hätten die gerügten taktischen Mängel wohl nicht viel zu sagen gehabt und seine organisatorische Schwäche nicht jenes generalstreikartige Chaos heraufbeschworen, das die Macht der Industriellen aus der Höhle lockte. Leider waren die Grundlagen für das, was der Metallarbeiterverband sich vorgenommen, noch nicht reif. Es ist nicht immer wahr: in magnis voluisse sat est, sondern im Gegenteil: Bei einem großen Unternehmen knüpft sich an den Mißerfolg doppelte Verantwortung: nicht nur Verantwortung für das Gescheiterte, sondern auch Verantwortung für das Nichtgewollte. Die Kritik wertet jedenfalls das eine so schwer wie das andere, wenn die Urheber nicht klar das Gesicht ihres Unternehmens wahren, sondern es vom Schaum überfluten lassen.

Der Kampf in der Burbacher Hütte ist infolge Nachgebens der ausständigen Arbeiter in sich zusammengesunken. Die Arbeiter erklärten sich bereit, sich auch den geforderten Bedingungen einer ärztlichen Untersuchung und Neueinschreibung bei der Wiederaufnahme zu unterwerfen. Freilich verschmerzt haben sie die ihnen angetane Unbill noch nicht. Die Stimmung in der Arbeiterschaft des Saarreviers scheint leider jetzt reif für die Aussaat der Sozialdemokratie zu sein. Der Metallarbeiterverband soll bereits zahlreiche besonders agitatorisch veranlagte Mitglieder nach dem Saarrevier und speziell nach der Burbacher Hütte dirigiert haben.

Zu unseren vor 3 Wochen gemachten Mitteilungen (Sp. 932) über den Ausbruch des Kampfes an der Burbacher Hütte sendet uns der Generaldirektor, Herr Weißdorff, beim Redaktionsschluß dieser Nummer folgende Berichtigung:

1. Unsere Hütte heißt Burbacher Hütte, nicht Durbacher Hütte.
2. Es ist unwahr, daß die Hütte durch Toranschlag ein Koalitionsverbot erlassen habe.
3. Es ist unwahr, daß die Hütte erklärt habe, falls die Arbeiter von ihrem gesetzlichen Rechte der Koalition Gebrauch machten, werde sie ihre mustergiltige Fürsorge für die Arbeiter einschränken und die Entscheidung über die Weiterzahlung der jährlichen Gratifikation sich vorbehalten.

Was Nr. 1 betrifft, so hatte ein Druckfehler bei uns das Unternehmen fälschlich „Burdacher“ — nicht aber, wie die Direktion behauptet, „Durbacher“ Hütte genannt. Zu Nr. 2 bemerken wir: Den dokumentarischen Wortlaut des Toranschlags und der „Erklärung“ der Hütte haben wir nicht zur Hand. Daß dieser buchstäblich nicht ein Koalitionsverbot vorschrieb, glauben wir gern. Doch muß er wohl in der Sache dieser Auffassung Vorschub geleistet haben. Unsere Berichte stützten sich auf die Darstellungen der beteiligten christlichen Gewerkschaftskreise, die seit Wochen unbeanstandet durch die große rheinische Presse gegangen sind. Vgl. „Köln. Volksztg.“ Nr. 408 vom 13. Mai: über den rücksichtslosen Kampf gegen den christlich-sozialen Metallarbeiterverband: „Es folgten sich der Reihe nach: Koalitionsverbot durch Toranschlag, Gründung eines Hüttenvereins, Aussperrung der gemaßregelten Arbeiter in der Arbeitsgelegenheit im Sarrevier durch schwarze Listen“. Die „Saarbrücker Ztg.“ schrieb: Der Kampf bei der Burbacher Hütte ist ausschließlich ein Kampf um das gesetzliche Koalitionsrecht der Arbeiter. — Ferner sprachen die Versammlungsbeschlüsse der streikenden Arbeiter der Burbacher Hütte von nichts anderem als den „Gewaltmitteln der Hütte gegen die christliche Berufsarbeiterorganisation“. Zu Nr. 3 begnügen wir uns zu zitieren, was die „Südwestd. Wirtschaftskorresp.“, Herausgeber Dr. Tille, mitte Mai über „die Vorfrucht der Sozialdemokratie und der nächtliche Ueberfall“ schrieb: „Bisher sind jährliche Gratifikationen im Betrage bis zu 150 000 *M.* gezahlt worden. Die Hütte behält sich die Entscheidung über die diesjährige Auszahlung derselben vor. Die Hütte war durch ihre mustergültige Fürsorge für ihre Leute bekannt . . . Es dürfte fraglich sein, ob die Arbeiter durch einen plötzlichen Bruch mit der Hüttenleitung nicht sehr viel zu verlieren haben. Die Hütte ist entschlossen, weitere Unruhen mit weiteren Einschränkungen ihrer Leistungen zu beantworten. Herr Wernerus (der Führer der christlichen Metallarbeiter im Saarrevier) und die Saarpost (Zentrumsblatt, das für das Koalitionsrecht der Arbeiter eintritt) haben sich bisher nicht erboten, den Burbacher Hüttenleuten ihre Ausfälle zu decken.“ Nicht die Burbacher Hütte selbst also hat dieses erklärt, sondern Herr Dr. Tille, der sich überall im Saarrevier als der Wortführer der Industriellen aufspielt. Er ist es also gewesen, der die Hütte bloßgestellt hat.

Der Ausstand der Straßenbahner in Dortmund. Zu der Notiz in der vorigen Nummer (Sp. 964) sendet uns die Städtische Straßenbahnverwaltung unterm 11. Juni die Nachricht, daß „gleich am 1. Juni der Betrieb mit 17 Wagen wieder aufgenommen wurde und daß zurzeit, trotzdem der weitaus größte Teil des Fahrpersonals im Ausstande verharrt, auf fast allen Linien der Betrieb mit annähernd 40 Wagen aufgenommen und, wenn auch in etwas beschränktem Umfange, durchgeführt wird.“ Dieser schriftlichen Mitteilung ist ein gedruckter ausführlicher Bericht der städtischen Straßenbahn über den Ausstand des Fahrpersonals am 1. Juni 1906 beigefügt; aus ihm geht hervor, daß seit Uebernahme der Bahn in städtische Regie eine andere Diensteinteilung eingetreten war, welche die Angestellten als Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen und als Kontraktbruch der Verwaltung empfanden. Der Bericht betont ferner, daß — wie auch in der „Soz. Praxis“ gemeldet war — den Forderungen der Angestellten Entgegenkommen gezeigt wurde. So sollte die frühere Diensteinteilung wieder in Kraft treten, Maßregelungen sollten nicht stattfinden, die Bewilligung der übrigen Forderungen wurde in Aussicht gestellt, vorbehaltlich der Genehmigung der städtischen Behörden. Der Direktor hat es jedoch mehrfach abgelehnt, mit der von den Angestellten gewählten Abordnung zu verhandeln; eine am 30. Mai von den Angestellten überreichte Eingabe wurde urschriftlich zurückgegeben, „wegen ihres unpassenden Tones und der darin enthaltenen Beleidigungen“ (Vorwurf des Kontraktbruches s. o.), wie es in den Bericht der Direktion heißt. Dann erschien am 3. Juni wieder eine Abordnung der Angestellten, um „im Auftrage des Personals“ zu verhandeln. Die Verhandlung mit dieser Kommission wurde abgelehnt, weil inzwischen die Entlassung der Streikenden erfolgt war und diese von der Direktion nicht mehr als „Dienstpersonal“ betrachtet wurden. Die Verwaltung erklärte sich nur bereit, mit „Arbeitswilligen, die etwa mit der Bitte um Einstellung an sie herantreten sollten, einzeln zu verhandeln.“

Wohlfahrtseinrichtungen.

Besuch der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt. Der Staatssekretär des Reichsmarineamts hat angeordnet, daß einer größeren Anzahl Arbeiter der Reichsmarinebetriebe Anfang Juli gestattet werde, unter sachkundiger Leitung die Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg zu besuchen und gleichzeitig einige Sehenswürdigkeiten der Reichshauptstadt kennen zu lernen. Die Zentralstelle der Marine übernimmt die Kosten.

Eine Sonderausstellung für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege war mit der vom 14.—20. Juni auf einem Riesengelände bei Friedenau veranstalteten landwirtschaftlichen Wanderausstellung verknüpft. In der Erzeugnishalle wurde an einer Reihe von charakteristischen Beispielen die praktische Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande vor Augen geführt: 1. Samariterwesen und Krankenpflege auf dem Lande (Rettungswagen, Entleihdepot für Krankenpflegegegenstände, Verbändskästen usw), ein Wöchnerinnen-Korb, sowie Ansichten von kleineren Krankenhäusern; 2. innere Kolonisation (Beispiele aus den Arbeitsgebieten der Königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen und der Landbank, Ansichten, Flurplänen usw.); 3. Landindustrie und Hausfleiß (Eutiner Hausfleiß, Korbflechtarbeiten des Korbflechterkursus zu Hamm a. Rh., die Schnitzarbeiten aus dem Holzschnitzerdorf Empfertshausen in der Rhön, die Webearbeiten aus den Insthäusern der Putlitzschen Güter in der Priegnitz, prächtige von einem Bauernknecht in Scherrebeck in altem Eichenholz geschnitzte Arbeiten); 4. Abbildungen ländlicher Gemeindehäuser und des Reformgasthauses Broitz in Pommern; 5. hauswirtschaftliche Ausbildung der Landfrauen und Mädchen; 6. Tierschutz; 7. ländliche Bibliothek; 8. Lichtbilderapparate; 9. Pflege des Heimatsinnes (Trachtenbilder vom Volkstrachtenfest in Scheeßel und aus Baden und Hessen); 10. ländliche Baukunst; 11. Bilderschmuck für die ländliche Stube oder Schule.

Deutsche Arbeiterkolonien gibt es dem „Wanderer" (1906, Heft I) zufolge zurzeit 33, darunter eine in England. In den 32 im Deutschen Reich wirkenden Kolonien befinden sich 4176 Plätze bezw. Schlafstellen. Im Jahre 1905 wurden 10 009 Kolonisten aufgenommen (9819 im Vorjahr), wodurch die Zahl der seit dem Bestehen aufgenommenen Kolonisten sich auf 170 115 hob. Der stärkste Zugang war im November, 1141, der schwächste im Juli, 693. Von den 1905 aufgenommenen 10 009 kamen zum ersten Male 4113, zum zweiten Male 2066 in die Kolonie, öfter als siebenmal waren 779 bereits in den Kolonien aufgenommen gewesen. Dem Alter nach waren von den Aufgenommenen 25: 15 Jahre, 486: 17—20, 1838: 21—30, 5264: 30—50, 1864: 51—60, 493: 61—70 und 39 über 70 Jahre. Unter den Aufgenommenen befanden sich 425 Nichtdeutsche. Nach den Familienverhältnissen waren 7683 ledig, 455 verheiratet, 652 getrennt, 891 verwitwet und 328 geschieden. Der Religion nach waren 6778 evangelisch, 3158 katholisch, 52 mosaisch, 11 anderer Religion, 10 konfessionslos. Zur Aufnahme meldeten sich, traten aber vor derselben zurück 581, abgewiesen wurden wegen zeitweiliger Ueberfüllung 858. Abgegangen sind im Jahre 1905: 10 055, davon entfernten sich heimlich 295. Die Zahl der Arbeitstage stellte sich in sämtlichen Kolonien auf 87 272.

Gründung eines Lehrlingsheims in Braunschweig. Nach längeren Verhandlungen ist man in der Stadt Braunschweig zu dem Beschlusse gelangt, ein Lehrlingsheim zu errichten. Die städtischen Behörden haben einen Zuschuß von 6000 ℳ bewilligt; auch das Staatsministerium hat einen gleichen Beitrag in Aussicht gestellt. So erscheint das Unternehmen von vornherein finanziell gesichert.

Der 4. internationale Kongreß für öffentliche und private Wohltätigkeit hat vom 23. bis 27. Mai in Mailand getagt. Angemeldet waren 1550 Teilnehmer, die jedoch nicht alle erschienen waren. Naturgemäß überwog das italienische Element, in zweiter Linie kamen die Franzosen mit 170 angemeldeten Teilnehmern. Aus Deutschland waren 26 Personen angemeldet, darunter Stadtrat Dr. Münsterberg, der ein Referat über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Wohltätigkeit hielt, Adele Schreiber, die über Mutterschaftsversicherung sprach, ferner Dr Alice Salomon, Kanonikus Dr. Müller-Simonis (Straßburg). Das Programm des Kongresses war in 5 Abteilungen gegliedert. 1. die Unterstützung der Ausländer in den einzelnen Staaten; 2. die planmäßige Ausbildung der Hilfskräfte der öffentlichen und privaten Armenpflege; 3. die Wohlfahrtseinrichtungen für die alleinstehenden Frauen in den verschiedenen Ländern; 4. die Bekämpfung der Kindersterblichkeit; 5. das Verhältnis des sozialen Versicherungswesens zur Armenpflege. — Eine gesonderte Behandlung der Themen in einzelnen Sektionen fand jedoch nicht statt, sondern alles wurde im Plenum verhandelt. Die bereits gedruckten Referate werden durch die Berichte über die Versammlungen bereichert und als Akten des vierten internationalen Kongresses herausgegeben.

Die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Stockholm wurde am 29. April von Prinz Eugen eröffnet. Man schreibt uns darüber: Die Ausstellung, zu der die Initiative vom Verein für Arbeiterwohlfahrt gegeben war, besteht aus vier verschiedenen Abteilungen: der Verein für Arbeiterwohlfahrt, der Maschinen mit Schutzvorrichtungen, Modelle, Zeichnungen usw. ausstellt; der National-Verein gegen Tuberkulose, der Präparate, Schutzvorrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose usw. bringt; der Zentralverein für soziale Arbeit, der Illustrationen, statistische Angaben, Büchersammlungen usw. für soziale Fragen wie Armenwesen, Wohnungswesen, Volksbildung, industrielle Arbeiterfrage ausstellt; endlich der Zentral-Verein für Bekämpfung des Alkoholismus, der mit Illustrationen, Präparaten und Schriften der sämtlichen schwedischen Mäßigkeitsvereine vertreten ist. Die Ausstellung, die vom Sekretär des Vereins, Gewerbe-Inspektor Th. Fürst, arrangiert ist, erfreut sich eines guten Besuchs.

Genossenschaftswesen.

Drohende Besteuerung der Konsumvereine in Preußen. Die Handels- und Gewerbekommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat sich für die Heranziehung der Konsumvereine zur Kommunalsteuer ausgesprochen, nachdem die Einkommenbesteuerung schon beschlossen ist. Die Konsumvereine werden nunmehr ihre organisatorische Taktik und geschäftliche Buchführung nach anderen Gesichtspunkten aufmachen müssen, um Doppelbesteuerungen zu entgehen und dem Gesetzgeber praktisch klar zu machen, daß sie kein Gewinnunternehmen sind.

Steuerungerechtigkeit gegenüber den Arbeitergenossenschaften in Baden. Das neue badische Gesetz zur Besteuerung der Vermögen und Vermögensobjekte macht im § 51 Ausnahmen zugunsten der Vorschuß- und Kreditvereine, Vereinigungen für den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, landwirtschaftlicher Einkaufsgenossenschaften, desgleichen der Einkaufsgenossenschaften Kleingewerbetreibender und Handwerkervereinigungen. Sie bleiben von der Veranlagung zur Vermögensteuer frei. Den hauptsächlich aus Arbeitern zusammengesetzten Konsumgenossenschaften versagt man dagegen die Steuerfreiheit! Die 12 sozialdemokratischen Abgeordneten des badischen Landtages waren die einzigen, die gegen diese Ungerechtigkeit protestierten und dem Ausnahmeparagraphen 51 folgende Fassung zu geben beantragten:

Von der Veranlagung bleiben frei: Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine sowie Produktivgenossenschaften, wenn deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 ℳ nicht erreicht; ferner Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs (Einkaufsgenossenschaften); Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Abgabe an die Mitglieder im kleinen (Konsumvereine); Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Verkaufsgenossenschaften); Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Gegen diese soziale und gerechte Logik führte ein nationalliberaler Rechtsanwalt die „realen Verhältnisse" ins Feld, der Finanzminister aber die „starke Entwicklung" der Konsumvereine, da zur Sache selbst eben nichts zu sagen war. Schießlich gelang es wenigstens, die Baugenossenschaften vor dieser ungerechten Steuerbelastung zu retten und ihre Aufnahme ins steuerfreie Register durchzusetzen. Aber die Konsumvereine, diese schönste Schöpfung der Selbstzucht und gemeinnützigen Organisation der Arbeiter auf dem legalen Boden der Gegenwartsgesellschaft, müssen bluten.

Städtische Verwaltung und Konsumvereine in Dresden. Die im Jahre 1903 geschaffene „Allgemeine Arbeiterordnung für die Stadt Dresden" enthält die von uns seinerzeit scharf kritisierte Bestimmung, daß ständige städtische Arbeiter nicht Mitglieder von Wirtschaftsgenossenschaften sein dürfen. Dieses Verfahren richtete sich in Dresden direkt gegen die Konsumvereine. Wie die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" vom Mai mitteilt, ist man in Dresden mit einer Revision der Arbeiterordnung beschäftigt, und in der Vorlage, die den Stadtverordneten bereits zugegangen ist, hat man den genossenschaftsfeindlichen Paragraphen glatt fallen lassen. Die Vorlage ist sehr ausführlich begründet und enthält u. a. folgende charakteristische Stelle, die sich genau mit unseren früheren Ausführungen deckt:

„Die Sachlage ist danach also die, daß jeder Arbeiter durch Vermittlung seiner Ehefrau, anderer Angehöriger oder beliebiger Dritter seinen Bedarf aus den Geschäften der Konsumvereine beziehen kann, daß also das Verbot in keiner Weise einen praktischen Wert, sondern nur noch eine formelle Bedeutung hat und daß es doch als eine die Arbeiter

allein beschränkende Bestimmung und daher als eine Ungerechtigkeit empfunden wird. Unter diesen Umständen wird man besser tun, das Verbot überhaupt aufzuheben und damit einen der wichtigsten Angriffspunkte gegen die Allgemeine Arbeiterordnung zu beseitigen."

Es bleibt noch abzuwarten, wie die Stadtverordnetenversammlung von Dresden sich zu dieser Vorlage des Rates stellen wird.

Genossenschaftsbewegung und Anti-Alkoholbewegung. Die sozialistische Partei in Belgien hat den Kampf gegen den Alkoholismus in ihre Parteiarbeiten aufgenommen und demzufolge auch auf Parteitagen beschlossen, daß z. B. in den von der Partei errichteten Volkshäusern kein Alkohol verkauft werden darf; ferner dürfen die Konsumvereine, die bekanntlich in Belgien in engstem Zusammenhang mit der Parteipolitik stehen, keinen Alkohol verkaufen. 18 Konsumvereine hatten trotz dieses Verbots weiter Alkohol geführt und wurden daher auf dem letzten sozialistischen Parteitag, der in Lüttich stattfand, aus der Partei ausgeschlossen. Mit diesem Ausschluß beschäftigte sich nun der Kongreß des Verbandes belgischer Konsumvereine, der Ende März in Brüssel stattfand. Man konnte zwar keinen festen Beschluß zu der Frage fassen, da sie nicht auf der Tagesordnung stand, sondern nur nebenher angeschnitten war. Aber im allgemeinen fand man den Beschluß des Parteitages zu radikal. Solche drakonische Maßregel sei nur geeignet, Alkoholliebhaber ganz und gar von den Genossenschaften und Volkshäusern fernzuhalten, wo ihnen doch wenigstens Aufklärung über die Schäden des Alkohols zu teil wird, während sie in den Kneipen vollständig vergiftet werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

7. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege.

Die diesjährige Jahresversammlung fand in Dresden am 6. und 7. Juni d. J. statt. Den ersten Vortrag hielt der Stadtschulrat Dr. Neufert (Charlottenburg) über Waldschulen und stellte hierbei folgende Grundsätze auf: Chronisch kranke Kinder, welche den Anstrengungen des gewöhnlichen Schulbesuchs nicht voll gewachsen sind, sollen tunlichst von den übrigen getrennt und in solchen Schulen untergebracht werden, welche ihrer geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Eine Schule im Walde mit verkürzter Unterrichtszeit, in Verbindung mit einer Tageserholungsstätte ist eine für derartige Kinder geeignete Unterrichtsanstalt. Das hygienische Ziel der Waldschule ist die Kräftigung und Heilung chronisch kranker Kinder und zwar durch die einfachsten Mittel der Medizin und Hygiene: Aufenthalt in gesunder Waldluft, reichliche Bestrahlung durch das Sonnenlicht, kräftige Kost und entsprechende Bäder. Das pädagogische Ziel der Waldschule ist, die Schüler durch einen ihrem Kräftezustande angepaßten Unterricht so weit zu fördern, daß sie bei ihrer Rückkehr in die Volksschule mit ihren ehemaligen Klassenkameraden standhalten können. Für die Klassengruppierung der Waldschüler sind ausschließlich pädagogische und hygienische Gesichtspunkte maßgebend; eine Trennung der Schüler nach Geschlechtern oder Bekenntnissen ist ausgeschlossen. In Berlin wurden 800 Volksschüler (4 %) durch die Untersuchung der Schulärzte als aufnahmebedürftig erklärt; aufgenommen wurden 120. Die Waldschule in Charlottenburg wird in diesem Jahre für eine Aufnahme von 240 Kindern angebaut. Die erste Errichtung für 120 Schüler kostete 21 000 *M*, die Kosten betragen pro Kind und Tag im ersten Jahre 80 Pfennige, im zweiten 82 Pfennige. Zum Vergleich teilt der Referent mit, daß ein Kind in den Ferienkolonien (also ohne Unterricht) für die Stadt Charlottenburg 1,60 *M* kostet. 62 % der Waldschüler wurden in diesem Jahre in ihrer Gesundheit erheblich gebessert, 25 % vollständig geheilt (gegen 23 % im ersten Jahre). Die Ausdehnung des Waldschulbetriebes auf die milderen Wintermonate ist anzustreben. Für einen Teil der waldschulbedürftigen Kinder empfiehlt sich die Unterbringung in einem der Waldschule angeschlossenen Sanatorium mit Tag- und Nachtschicht.

Am zweiten Tage wurde das Thema der Hausaufgaben der Schüler behandelt. Darüber referierte zunächst der Oberlehrer Roller (Darmstadt). Unter voller Anerkennung der Nachteile, die die Hausaufgaben sowohl in hygienischer Hinsicht als auch in bezug auf den Charakter in sich bergen, möchte Redner trotzdem nicht die Hausaufgaben aus dem Arbeitsetat unserer höheren Schulen gestrichen haben, weil sie, wenn sie richtig gestellt werden, den Schüler zu selbständigem Denken und Arbeiten veranlassen. Schriftliche Arbeiten sind nur zeitweilig in Deutsch, in der Fremdsprache und in der Mathematik notwendig. Strafarbeiten jeder Art sind verwerflich. Unter allen Umständen muß genügend freie Zeit für Bewegung in freier Luft bleiben. Aus diesem Grunde ist der fünfstündige ungeteilte Unterricht anzustreben. Der pädagogische Referent für Volksschulen, Lehrer Schanze (Dresden) führt aus, daß die Hausaufgaben die Unselbständigkeit der Schüler heranzüchten. Er fordert aus hygienischen Gründen die völlige Beseitigung der Hausarbeiten nur während der ersten vier Schuljahre. Für die vier oberen Klassen sind die Hausaufgaben beizubehalten. Der medizinische Referent, der Vorsitzende Professor Dr. Griesbach (Mühlhausen i. E.) zeigt Tabellen über eigene statistische Untersuchungen, die mit Schülern am Gymnasium und Realgymnasium in Mühlhausen angestellt sind. Schon für Ober-Tertia hat sich eine enorme Ueberlastung herausgestellt. Das Gesetz verbietet eine Beschäftigung von Kindern über acht Uhr abends hinaus, deshalb ist es geradezu haarsträubend, daß die Schule für sich ein Ausnahmerecht in Anspruch nimmt. Besonders betrübend sei es, daß sich die Hausarbeit auf die beiden freien Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend, konzentriert, so daß für Sport, Spiel, Bewegung und Familie keine Zeit übrig bleibe.

Ueber Waschgelegenheiten in den Schulen sprach Dr. med. Hopf, Stadtverordneter in Dresden.

In einer Ausstellung hatten die Teilnehmer des Kongresses Gelegenheit, sich über die Fragen des Schulhausbaues und über das Leben vom schulhygienischen Standpunkte zu unterrichten.

Die nächstjährige Tagung des Vereins soll in Karlsruhe stattfinden.

Errichtung eigener Erholungsstätten durch die Krankenkassen. In Düsseldorf haben die drei Ortskrankenkassen der Fabrik- und Metallarbeiter, der Bureau- und der Handlungsgehülfen und der Handwerker eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Errichtung eines Genesungsheims gegründet. Die meisten Mitglieder der drei Kassen zahlen für diese Einrichtung freiwillige Beiträge, außerdem haben viele Arbeitgeber einmalige Beträge gegeben, oder sie bezahlen laufende Beiträge nach der Zahl ihrer Versicherten. Die Ortskrankenkasse in Essen errichtet ein Erholungshaus bei Hattingen. In diesem Heim sollen nicht nur Erholungsbedürftige der Ortskrankenkasse Essen, sondern auch Kranke aus dem Stadt- und Landkreis Essen, welche die Versicherungsanstalt Rheinprovinz als erholungsbedürftig bezeichnet, Aufnahme finden.

Der Verein der Berliner Volksküchen von 1866 lieferte im Jahre 1905 1 168 770 Mittag- und Abendgerichte zum Preise von 3, 5, 6, 10, 15 und 20 *Pf* für insgesamt 149 835 *M*. Zurzeit werden die Volksküchen anheimelnder ausgestattet.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt, Vorträge und Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Leon Zeitlin. Tübingen, Laupps Verlag. 1906. Preis 6 Mark.

Der vorliegende Band enthält — mit Ausnahme der bekannten Monographie „Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus" — die wichtigsten Publikationen des verstorbenen Gelehrten, die in pietätvoller Weise zusammengestellt und mit kurzen Einleitungen versehen sind. Die veröffentlichten Arbeiten sind in drei Gruppen eingeteilt: Zur Theorie und Methode — Zur deutschen Wirtschafts- und Kulturgeschichte — Sozialpolitische Reisefeuilletons. So verschiedenartig auch die behandelten Stoffe sind, so tritt doch eine gewisse Einheitlichkeit und Übereinstimmung in allen Arbeiten zutage; es ist der Grundzug, der durch alles Wirken Schnapper-Arndts ging, nämlich der gründliche, bis ins kleinste Detail gehende Forschersinn, und ferner bei aller wissenschaftlichen Objektivität die Wärme des Verfassers für den behandelten Gegenstand. Die Proben aus den Arbeiten zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte, die hier gegeben sind, zeigen vortrefflich die in Deutschland zuerst von Schnapper-Arndt angewandte Methode der intensiven Untersuchung, d. h. indem er bis ins kleinste ein Einzelschicksal, oder auch nur einen kleinen Abschnitt eines Einzelschicksals verfolgte, enthüllt sich ein anschauliches, lebendiges Bild der ganzen Zeitepoche, denn „Nicht das Leben eines Menschen, das Leben vieler wird erzählt, wenn immer wir uns in die Geschichte eines einzigen ernstlich vertiefen." So schreibt Schnapper-Arndt selbst in der Einleitung zum „Nährikele", diesem ergreifenden sozialstatistischen Kleingemälde aus dem schwäbischen Volksleben. Dieser Wert, den Schnapper Arndt der bis ins Kleinste gehenden Detailforschung zumaß, wird auch in den Abhandlungen „Zur Theorie und Methode" betont. Aus diesen Abhandlungen spricht der Dozent, der Lehrende, und namentlich der Vortrag „Zur Methodologie sozialer Enqueten" gibt wertvolle Fingerzeige und Lehren, die alle jungen Nationalökonomen, alle Behörden und Organisationen, die Erhebungen irgend welcher Art anstellen, befolgen sollten.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 28. Juni 1906. Nummer 39.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Gewerbeaufsicht und die Privatangestellten.

In einer ihrer letzten Sitzungen vor der Vertagung des **Reichstages** hat die Petitionen-Kommission sich mit derjenigen Frage beschäftigt, die von den Handlungsgehülfen heute wohl als die brennendste Frage ihrer Sozialpolitik betrachtet wird. Mit großer Mehrheit ist am 16. Mai beschlossen, Petitionen auf Einführung von Handelsinspektionen dem Reichskanzler „zur Berücksichtigung“ zu überweisen. Den gleichen Beschluß hat die Kommission am 7. Dezember 1904 einstimmig gefaßt. Wenn er auch im Plenum nicht zur Verhandlung gekommen ist, so hat doch der Reichstag früher schon unter Zustimmung der überwiegenden Mehrheit sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen. Trotzdem haben die verbündeten Regierungen vor kurzem beschlossen, den Bestrebungen auf Einrichtung von Handelsinspektionen keine Folge zu geben. Die Handlungsgehülfen haben also auf den Bundesrat noch nicht genügend Eindruck gemacht. Wollen sie künftig besseren Erfolg haben, so müssen sie nach Mitteln suchen, größeren Eindruck zu machen. Die Frage nach solchen Mitteln ist in der Diskussion über Handelsinspektionen etwas zu kurz gekommen. Es sei mir gestattet, im Anschluß an einen Vortrag, den ich vor kurzem im Ausschuß kaufmännischer und technischer Vereine zu Elberfeld gehalten habe und der demnächst in der Zeitschrift „Der Privatbeamte“ zu Quedlinburg veröffentlicht werden wird, einige Andeutungen zu machen.

Was an sachlichen Gründen für Handelsinspektionen angeführt werden kann, ist gesagt worden. Es dürfte schwer fallen, hier noch viel neues vorzubringen. Ein Grund wird aber künftig schwerer als bisher in die Wagschale fallen: Das Arbeitsfeld des künftigen Handelsinspektors wächst und damit nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Notwendigkeit seines Bestehens. Mit jedem Fortschritt der sozialpolitischen Gesetzgebung vergrößert sich die Kluft zwischen dem Gesetze und der Wirklichkeit. Wenn z. B. die vorbereitete Regelung der Arbeitszeit in Kontoren erfolgen sollte, so würde hier eine Kontrolle ohne besondere Beamte mit Fragerecht ganz ausgeschlossen sein. Mit dem Wachsen des materiellen Inhalts der Sozialpolitik wächst auch die Aussicht auf Einführung der Inspektion.

Kann man keine neuen Gründe anführen, so gewinnen die alten an Gewicht, wenn sie von mehr Petenten getragen werden. Auch die Frage der Handelsinspektion ist eine Frage der Organisation. Je stärker die Berufsvereine der Handlungsgehilfen sind, je einiger und einheitlicher sie die Forderung vertreten, desto mehr Aussicht auf Erfüllung ist vorhanden.

Hier erhebt sich die Frage: Können die Handlungsgehilfen nicht Bundesgenossen in anderen Berufen finden? — Was ist der Grundgedanke ihrer Forderung? Die Gewerbeaufsicht soll den gleichen Weg gehen, wie die Sozialpolitik überhaupt. Genau wie die Sozialpolitik ursprünglich Arbeiterpolitik war und allmählich zu einer Arbeitnehmerpolitik wurde, so soll auch die Arbeiteraufsicht sich erweitern zu einer Aufsicht über die Dienstverhältnisse aller Arbeitnehmer. Die Handlungsgehilfen sind nicht die einzigen, die solche Erweiterung wünschen, sondern das Streben ist allgemein. Es sei nur an die Forderung erinnert, die Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie auszudehnen. Wichtiger sind hier die Bestrebungen der technischen Angestellten: Werkmeister, Techniker, Ingenieure, Chemiker, Zeichner usw. Diese arbeiten in den gleichen

Betrieben, vielfach unter gleichen äußeren Bedingungen wie die Handarbeiter, sie sind gleichen Schädigungen ausgesetzt. Sie werden auch von den Folgen der Arbeitskämpfe mitbetroffen. Trotzdem vermeiden die Gewerbeinspektoren es mit einer fast absichtlichen Peinlichkeit, auch nur gelegentlich Bemerkungen über die Verhältnisse der technischen Angestellten in ihre Jahresberichte aufzunehmen. Die Berichte über 1902, 1903 und 1904 enthalten nichts als ein paar Erwähnungen von Wohlfahrtseinrichtungen und zwei Fälle von übermäßig langer Arbeitszeit von Ziegelmeistern und Glashüttenmeistern. Als ich im März vorigen Jahres im Reichstage auf diese Lücke hinwies und die Berichte der Aufsichtsbeamten auch auf die Verhältnisse der Angestellten auszudehnen bat, gab der Staatssekretär des Innern die ausweichende Antwort, daß „nach § 139 b der Gewerbeordnung die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten sich nicht auf die Beobachtung der für die Werkmeister gegebenen Vorschriften der §§ 133 a bis 133 f erstreckt". Diese Bemerkung ist zweifellos richtig, aber nicht beachtet ist dabei, daß verschiedene Vorschriften, über deren Durchführung der Fabrikinspektor zu wachen hat, auch für technische Angestellte gelten. So die Bestimmungen der §§ 105 a ff. über die Sonntagsruhe. Wenn Zuwiderhandlungen gegen die Paragraphen nicht gemeldet werden, so ist vielleicht das Gesetz daran Schuld. Denn die Regel des § 105 a ist von so vielen Ausnahmen durchlöchert, daß für Betriebsbeamte fast alles erlaubt sein dürfte. Aber eine teilweise Sonntagsruhe ist auch den Betriebsbeamten gesetzlich gesichert, ohne daß die Vorschriften stets eingehalten werden. Und bedauerlich ist, daß die Aufsichtsbeamten nicht die wirtschaftliche Lage auch der Angestellten beobachten und wenigstens in einzelnen Jahren ihre Erfahrungen darüber in den Berichten niederlegen. Auf meine Anregung im Reichstage antwortete Graf Posadowsky: „Bezüglich der technischen Beamten ist ein Bedürfnis, ihre Arbeitsverhältnisse zu untersuchen, bisher nicht hervorgetreten." Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß es sehr nützlich wäre, die Arbeitsverhältnisse der Techniker einmal vor breiter Oeffentlichkeit klar zu legen. Wenn ein Bedürfnis bisher nicht laut geworden ist, so liegt das nur an der Bescheidenheit der Angestellten. Inzwischen ist übrigens auch der Wunsch hervorgetreten, denn der im vorigen Jahre begründete „Soziale Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellter" fordert in seinem sozialpolitischen Programme die Ausdehnung der Erhebungen der Abteilung für Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse der Techniker und Erhebungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die XIV. Kommission des Reichstages hat sich diesen Wunsch zu eigen gemacht und im Anschluß an verschiedene Anträge zu gunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten einstimmig beschlossen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, sich mit den verbündeten Regierungen ins Benehmen zu setzen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten der Einhaltung der den technischen Angestellten durch § 105 a der Gewerbeordnung gewährleisteten Sonntagsruhe besondere Aufmerksamkeit widmen."

Die beiden Bewegungen der kaufmännischen und der technischen Angestellten müßten zusammengehen. Sie wollen ja im Grunde dasselbe: Die Ausdehnung der staatlichen, fachlichen Aufsicht auf die Durchführung der zu ihren Gunsten erlassenen Gesetze. Die Form, wie der Wunsch für die Kaufleute und wie für die Techniker am zweckmäßigsten Erfüllung findet, wird ohne Störung des Zusammenwirkens festgestellt werden können. Die Bewegung aber gewinnt ungemein an Schwungkraft, wenn sie von den zwei großen Schichten gemeinsam getragen wird. Diese Seite der Frage wird meist vergessen, ist aber von besonderer Wichtigkeit. Seit Jahren vertrete ich den Gedanken eines Zusammenwirkens aller Angestellten nach dem Muster der Bewegung für eine staatliche Pensionsversicherung. Ich sehe in der Zukunft die Ausweitung dieser Pensionsbewegung zu einer allgemeinen Standesbewegung, das Auswachsen des Hauptausschusses für die Pensionsversicherung zu einer allgemeinen Zentralstelle aller Berufsverbände. Wie oft ist mir entgegengehalten worden, es fehle an gemeinsamen Interessen für Kaufleute, Techniker und sonstige Angestellte. Sie hätten nur Berufsinteressen. Das Gegenteil ist richtig. Man kann die Sozialpolitik anfassen, wo man will; wenn man den Dingen auf den Grund geht, findet man gemeinsame Interessen verschiedener Berufsgruppen; findet, daß nichts natürlicher, zweckmäßiger, erfolgreicher sein kann, als wenn alle Gruppen Hand in Hand nach einheitlichem Plane vorgehen. Auch die Frage der Handelsinspektoren ist keine bloße Handlungsgehilfenfrage sondern ein Stück aus der großen, gemeinsamen Frage aller Angestellten, ein Teil der grundsätzlichen Forderung: Ausweitung der Arbeiterfürsorge zu einer gesetzlichen Fürsorge für alle Arbeitnehmer! Denn das Ziel einer vernünftigen Sozialpolitik ist nicht nur Schutz der untersten Schichten, sondern auch Schutz der mittleren, um sie vor dem Hinabsinken in die untersten zu bewahren.

Düsseldorf. Dr. Heinz Potthoff, M. d. R.

Das gewerbliche Vermittelungs- und Schiedsgesetz des Staatenbundes von Australien.

Das vor kurzem erschienene Schlußheft des Jahrgangs 1905 vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts bringt den Wortlaut des am 15. Dezember 1904 ergangenen australischen Gesetzes über Vermittelung und Schiedswesen zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines Einzelstaates hinaus erstrecken. Das Gesetz bedeutet den einstweiligen Abschluß in der Entwickelung dieser Seite der Gesetzgebung auf dem australischen Kontinent. Es will mit allen Präventiv- und Repressivmitteln auf eine Beseitigung der gewerblichen Kämpfe zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hinwirken. Zugleich befördert es die Ausbreitung der Organisationen und des Kollektivvertrages.

Nachdem in Teil I eine Reihe von Intentionen und Definitionen gegeben sind, verbietet Teil II kategorisch jeden Streik und jede Aussperrung wegen einer gewerblichen Angelegenheit unter Androhung einer Strafe von 1000 £. Gleiches gilt, sobald die Aufnahme oder das Anbieten der Arbeit nicht konform den in einer Vereinbarung festgesetzten Bedingungen geschieht; ferner steht eine Strafe von 20 £ auf Kündigung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeiters oder des Unternehmers, wenn sie mit alleiniger Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Gegenkontrahenten zu einer gewerblichen Organisation erfolgt ist. Den gleichen Strafen unterliegen Organisationen, die zur Uebertretung dieser Verbote auffordern.

Als Forum für die in Rede stehenden Fälle schafft das Gesetz einen eigenen Gerichtshof, der mit einem vom Generalgouverneur aus den Mitgliedern des obersten Bundesgerichtshofes auf sieben Jahre ernannten Einzelrichter besetzt ist. Wiederernennung ist statthaft, ebenso auf Antrag des Parlaments vorzeitige Absetzung; mit Rücksicht auf schwebende Fälle kann die Funktionsdauer ad hoc verlängert werden. Der Richter darf sich in der Ausübung des Amtes durch Mitglieder des obersten Bundes- wie oberster Einzelstaatsgerichte vertreten lassen. Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckt sich auf alle gewerblichen Streitigkeiten, d. h. solche um Arbeitsbedingungen.

Das Gericht eröffnet ein Verfahren auf Antrag der Gewerbebehörde bezw. des Staatsrats eines Einzelstaates, einer gewerblichen Organisation, des Registrators oder endlich aus eigener Initiative. Zu jedem Verfahren ist die Einwilligung des Präsidenten notwendig, in mehreren Fällen genügt auch die des Registrators oder dessen formelle Konstatierung, daß der Klagebeschluß von der Organisation den Statuten gemäß durch Generalversammlung gefaßt wurde, daß die Behandlung des Streits im öffentlichen Interesse liege, oder daß sie über das Gebiet eines Bundesstaats hinausgegriffen habe. Der Gerichtshof kann jederzeit vor lokalen Gewerbeämtern anhängige Angelegenheiten an sich ziehen, kann aber auch andererseits vorgebrachte Streitigkeiten abweisen, wenn nach seiner Meinung das öffentliche Interesse nicht unbedingt sein Einschreiten erheischt.

Hinsichtlich der Prozeßordnung genießt der Gerichtshof, unter Vorbehalt eines Zustimmungsrechts des Generalgouverneurs und beider Kammern, volle Autonomie; das Gesetz gibt nur die Weisung zu einem vorerst zu machenden Vermittelungsversuche. Es besteht weder ein Vertreter der Klage noch in der Regel ein Rechtsbeistand; ein solcher kann ausnahmsweise unter Einwilligung aller Beteiligten bestellt werden, jedoch kann der Richter jederzeit auf Antrag einer Prozeßpartei zwei von Arbeitern und Arbeitgebern vorzuschlagende Beisitzer als Vertreter der beiderseitigen Interessen zu seiner eigenen Beratung zuziehen. Mit der Vornahme eines Vermittelungsversuches und mit der Untersuchung kann auch ein Gewerbeamt, eine paritätische Einigungskommission, mit der Untersuchung auch eine beliebige Einzelperson beauftragt werden. Kommt eine Vermittelung zustande, so wird deren Resultat vom Richter ausgefertigt und erhält damit materielle Urteilskraft; schlägt der Einigungsversuch fehl, so erfolgt die eigentliche Rechtsprechung. Für die Findung des Urteils ist der Richter auf sein

bestes Wissen und Gewissen angewiesen. Ein formales Beweisverfahren ist nicht nötig; für das Vorhandensein der strafbaren Tatbestandsmomente spricht bei Streik, Aussperrung usw. die Präsumtion.

Der Richter kann sich ferner auf jede Weise die geeignete Information holen; er kann Zeugen vorladen und verhören; für diese besteht Erscheinungs- und Zeugniszwang (andernfalls 100 £ Strafe). Auf Mißachtung des Gerichtshofs steht eine Strafe von gleicher Höhe. Organisationen können sich durch eigene Beamte und Mitglieder oder durch die anderer Organisationen vertreten lassen. Nichterscheinen der Parteien hat an sich keine die Urteilsfällung aufschiebende Wirkung. Zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der am Prozeß Beteiligten kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bruch des Geheimnisses durch Prozeßbeteiligte ist strafbar (500 £ event. 3 Monate Gefängnis). Der Richter kann selbst oder durch Beauftragte und Sachverständige Betriebe, Maschinen, Geschäftsbücher usw. untersuchen; Widerstand gegen solche Inspektion wird mit 10 £ bestraft. Endlich kann der Gerichtshof in geeigneten Fragen die Meinung des Obergerichtes einholen.

Die Urteile brechen entgegenstehende einzelstaatliche Rechtssätze und Urteile. Ihre formelle Geltungsdauer ist im Höchstfalle 5 Jahre. Von ihrer Befolgung kann der Richter oder dessen Bevollmächtigter sich jederzeit vergewissern. Sie binden alle am Prozeß unmittelbar wie mittelbar Beteiligten sowie jeden, für den das Gericht solche Bindung anordnet. Berufung, Anfechtung, Kassation sind bei ihnen ausgeschlossen; nur der Gerichtshof selbst kann seine Urteile und Verfügungen jederzeit umstoßen, er kann das auf eigenen Antrieb, soll es jedoch im allgemeinen nur auf Antrag durch das Urteil Geschädigter tun.

Die Durchführung des Urteils ist in großem Maße sicher gestellt; bereits vor Einleitung des Verfahrens kann der Richter von der klägerischen Organisation eine Kaution bis zu 200 £ für die Durchführung des Spruches fordern. Auf Ansuchen einer Prozeßpartei kann er zwecks rascherer Gehorsamserzielung unter Androhung von Geld- oder Gefängnisstrafe (100 £ oder 3 Monate) einen verschärften Befehl erlassen. Vorsätzliches Versäumnis bei Befolgung des Erkenntnisses wird mit einer Geldstrafe von 20 £ geahndet. Verstößt eine durch ein Urteil oder eine Verfügung gebundene Organisation oder Einzelperson gegen dasselbe, so kann jeder niedere Gerichtshof in beschleunigtem Verfahren die gesetzmäßigen Strafen verhängen. Deren Maximalhöhe kann im Urteil bereits fixiert sein; subsidiär gilt als Obergrenze für die Organisation und nichtorganisierten Arbeitgeber 1000 £, für den einzelnen Arbeiter 10 £. Die Strafen fließen in die Bundeskasse, abweichend davon kann jedoch im Urteil die ganze oder teilweise Zahlung an geschädigte Organisationen oder Personen angeordnet werden. Bei Verstoß oder Säumigkeit gegen einen Urteilsspruch kann der Gerichtshof neben der Strafe noch auf eine Art gewerbepolitischer capitis deminutio erkennen mit der Wirkung, daß der Betroffene unfähig wird, Mitglied oder Beamter einer Organisation zu sein, seiner vermögensrechtlichen Ansprüche gegen Organisationen und aller aus dem Gesetz oder zufolge desselben entstandenen Vergünstigungen und Ansprüche verlustig geht. Diese Nebenstrafe kann jederzeit aufgehoben werden, sobald der Strafzweck erreicht und durch die Aufhebung die wirksame Durchführung des Gesetzes nicht gefährdet erscheint. Die Geldstrafen sind gegen das Vermögen der Verbände vollstreckbar; mangels solchen Vermögens haften die Mitglieder für den auf sie entfallenden Anteil der Strafsumme bis zum Höchstbetrage der Strafen für Einzelpersonen. Austritt oder Auflösung der Organisation während eines schwebenden Verfahrens befreit von dieser Haftung nicht.

Außer der Rechtsprechung ist dem Gerichtshof eine gewisse Rechtsetzungskompetenz beigelegt; er kann nämlich „durch Urteil oder Verfügung erklären, daß alle bezüglich gewerblicher Angelegenheiten durch ein Urteil bestimmten Praktiken, Reglements, Vorschriften, Gebräuche, Uebereinkommen, Anstellungsbedingungen und sonstige Geschäfte für jedes Gewerbe, bei welchem die Streitigkeit entsteht, allgemeine Regel sind", und zugleich den Geltungsbereich der Regel bestimmen. Bei der Feststellung solcher Regeln hat der Richter die etwa beteiligten Interessen im weitesten Umfange zu berücksichtigen und für deren Geltendmachung in einem Termin Gelegenheit zu geben. Die Ankündigung des Termins muß in dem Staatsanzeiger, eventuell auch in Tageszeitungen unter genauer Angabe des Zwecks erfolgen.

Zwei wichtige, im Gesetz besonders behandelte Fälle derartiger Regeln sind die Festsetzung von Minimallöhnen in einem Gewerbe und die Einräumung eines Rechts an organisierte Arbeiter auf vorzugsweiser Berücksichtigung bei Anstellung gegenüber nichtorganisierten. Solche Vorzugsbeschäftigung darf nur angeordnet werden, wenn der Richter sich überzeugt hat, daß die Einführung von einer Majorität der Arbeiter des in Frage kommenden Industriezweiges gewünscht wird; sie kann jederzeit suspendiert werden, wenn die Statuten der bevorzugten Organisationen Unbilligkeiten enthalten; sie ist endlich unzulässig, wenn die betreffenden Organisationen außer den gewerblichen und genossenschaftlichen auch politische Zwecke verfolgen, doch ist eine große Anzahl die Arbeiterfrage mittelbar oder unmittelbar berührender Gebiete der Politik von diesem Verbot ausgenommen: z. B. Dauer und Lohn der Arbeit, Schutz von Gehalt und Lohn, Schadensersatz in Unglücks- und Todesfällen, Geschlecht und Alter der Arbeitnehmer, Gesundheitspflege, Schutz von Leib und Leben. Bei der Aufstellung eines Minimallohnsatzes hat der Richter zugleich im Urteil eine Stelle anzugeben, die minderleistungsfähigen Arbeitern die Erlaubnis zum Arbeiten gegen geringeren Lohn erteilen kann.

Die letzten Teile des Gesetzes regeln die Rechtsordnung der gewerblichen Organisationen. Eine solche Organisation entsteht durch Eintragung auf der Registratur; bestehenden Vereinigungen kann durch Erlaß des Generalgouverneurs der Charakter einer Organisation im Sinne dieses Gesetzes beigelegt werden, überhaupt ist ihnen die Erlangung der Organisationseigenschaft möglichst erleichtert. Materielle Bedingung für Eintragung ist das — mittelbare oder unmittelbare — Beteiligtsein von 100 Arbeitern eines Gewerbes, d. h. im Falle einer Arbeitgeberorganisation eine solche Zahl von Arbeitgebern, die während der 6 voraufgegangenen Monate zusammen wenigstens 100 Arbeiter beschäftigten. Der Name der Organisation soll die Bezeichnung des Gewerbes enthalten. Die formellen Bedingungen sind in einem Anhange des Gesetzes zusammengestellt; sie berühren hauptsächlich das Vorhandensein von Statuten über rechtsgültige Vertretung, Willensbildung, Finanzverwaltung und Rechnungslegung. Eine Kopie der Statuten und ein Mitgliederverzeichnis ist einzureichen und auf dem laufenden zu halten. Um das Entstehen vieler kleiner Gewerkschaften zu hindern, kann der Registrator die Eintragung einer neuen verweigern, sobald in dem Einzelstaate eine Organisation bereits besteht, welcher die Antragsteller ohne Mühe angehören könnten. Die Beendigung erfolgt durch Löschung seitens des Registrators; unter Umständen kann der Löschungsantrag vom Registrator, und, falls dieser sich weigert, von interessierten Organisationen und Einzelpersonen beim Gerichtshofe gestellt werden; nämlich wenn bei der Eintragung Irrtum oder Fehler obwalteten, bei Nichtvorhandensein der nötigen Mitgliederzahl, bei Mängeln in der Finanzgebarung, bei vorsätzlicher Nichtbeachtung gewerblicher Verfügungen, bei unbilligen Statuten, endlich „wenn der Registrator den Eindruck hat, daß aus bestimmten Gründen eine Löschung erfolgen" sollte. Die Organisationen genießen alle Rechte der juristischen Person und sind insbesondere allein im vollen Genuß der Vorteile dieses Gesetzes: sie können in gewerblichen Streitigkeiten die Initiative ergreifen, sie können gewerbliche Vereinbarungen abschließen und beim Registrator beurkunden lassen, mit der Wirkung, daß die beteiligten Organisationen, Arbeitgeber und Arbeiter bei 500, 250 und 10 £ Strafe zu deren Befolgung auf eine Dauer von höchstens drei Jahren verpflichtet sind. Die Organisationen können ihre statutenmäßigen Beiträge und Bußen mit Hilfe der Gerichte in beschleunigtem Verfahren beitreiben.

Zur Durchführung des Organisations- und Einigungswesens sieht das Gesetz in jedem Einzelstaat eine Bezirksregistratur mit einem Unterregistrator, und als Zentrale eine Gewerberegistratur mit einem Gewerberegistrator am Sitze der Bundesregierung vor, denen die Führung einer Liste der Organisationen obliegt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialrechtliche Professuren an deutschen Hochschulen.

Der mit der zunehmenden sozialen und technischen Arbeitsteilung Hand in Hand gehenden Zersplitterung und Spezialisierung unseres Fachwissens entspringt das gegenwärtig häufig geäußerte Verlangen, es möge der Staat diesem Umstande Rechnung tragen und für neu entstehende Unterfächer der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen Lehrstühle an den Hochschulen schaffen. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Neigung, die großen Zusammenhänge der Disziplinen, dem praktischen Bedürfnisse entsprechend, teilweise in kleine Fachgebiete zu zerschlagen, wünschenswert ist

Dem tiefgehenden geistigen Bedürfnisse der Gegenwart, große Synthesen der Kultur- oder Naturwissenschaften auf der Grundlage gewissenhafter Einzelstudien zu schaffen, steht freilich dieses Verlangen nach Spezialisierung entgegen. In vielen Fällen wird man es wohl dem Alleinstudium und der eigenen Forschung besonders Berufener überlassen müssen, unter Ausnützung der im Einzelfalle gebotenen Gelegenheiten sich auf Spezialgebieten fortzubilden. Speziell unsere Universitäten sollten nicht zu sehr in den Dienst des abgesonderten Details gezwungen werden.

Wenn wir trotzdem der von Stier-Somlo und anderen Sachkennern geforderten (vor kurzem auch in der „Köln. Volksztg." betonten) Errichtung besonderer Professuren für Sozialrecht nicht nur zustimmen, sondern nachdrücklichst für sie eintreten, so klärt sich dieser scheinbare Widerspruch wohl hinreichend auf, wenn wir uns darüber Rechenschaft geben, daß es bei dem Sozialrechte nicht um ein untergeordnetes Detail der Jurisprudenz, sondern einmal um eine überaus umfangreiche Materie des Rechts handelt, die dem Zivilrechte oder den jetzt bestehenden Disziplinen des öffentlichen Rechtes quantitativ gleichkommt, vor allem aber weil in dieser neuen Disziplin überhaupt nicht ein Spezialstoff aus dem System abgesplittert werden, sondern vielmehr fast das ganze Rechtsgebiet nur unter einem anderen Gesichtspunkte, dem des Gemeinschaftslebens, betrachtet und dargestellt werden soll.

Es handelt sich dabei darum, die Rechtsordnung nicht als ein System individueller Pflichten und Rechte zu erfassen, sondern nach den Bedürfnissen der Gesamtheit zu beurteilen und zu durchdringen. Das formale Rechtsprinzip tritt dabei zurück hinter die materiellen Ansprüche der Volkswohlfahrt, und diejenigen Materien der Jurisprudenz, die das Rechtssubjekt in seiner engen Verknüpfung mit den gesellschaftlichen Klassen aufweisen, treten in den Vordergrund. Im Privatrechte sind dabei weniger die aus dem individuellen Eigentume fließenden Rechte als vielmehr der Arbeitsvertrag und ihm verwandten Gebiete darzustellen. Unser bürgerliches Recht vernachlässigt bekanntlich, seinem individualistisch-weltfremden Geiste entsprechend, den Arbeitsvertrag und seine Folgen in einem Grade, der unverständlich erscheinen muß, wenn man nicht die historische Entwicklung im Gedächtnisse behält. Ein Arbeitsrecht zu schaffen, wäre die dem Schöpfergeiste der Gegenwart auf dem Gebiete der Jurisprudenz zufallende Aufgabe.

Massenhaft sind die der Zusammenfügung bedürftigen Elemente dazu vorhanden: Arbeiterschutzrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsvertragsrecht sind in der Praxis entwickelte, in zerstreuten Gesetzbüchern, Verordnungen, Bekanntmachungen usw. weit verteilte Materien, die der Meisterung juridischer Systembildung harren. Lotmars „Arbeitsvertrag" enthält eine Fülle von Stoff, Stier-Somlo hat sein großangelegtes Werk über die „Deutsche Sozialgesetzgebung" begonnen, Nelkens Gewerberecht in Preußen ist in seinem ersten Teil erschienen. Aber in den Hörsälen unserer juristischen Fakultäten, wo die zukünftigen Richter, Landräte und anderen Justiz- und Verwaltungsbeamten vorgebildet werden, hört man kaum ein Sterbenswörtchen davon. Und doch ist das Arbeitsrecht das eigentliche Recht der Massen. Sie, die am meisten des Rechtsschutzes bedürftig sind, werden trotz ihrer Millionenzahl von den Rechtsgelehrten heute noch am wenigsten berücksichtigt.

Von den bedenklichen Folgen dieser Vernachlässigung, die sich in der Rechtsprechung, in bureaukratischem Formalismus, in Mangel an Verständnis für soziale Bedürfnisse zeigen, ist viel gesprochen und geredet worden; es soll auch hier nicht die wichtige und dringende Frage nach dem Bedürfnisse für ein Sozialrecht eingehend erschöpft werden, zumal es sich dabei um schwierigere Probleme handelt, als bei oberflächlicher Betrachtung scheinen mag. Vielmehr soll nur an dieser Stelle in Kürze gesagt sein, daß auch wir von der Dringlichkeit des Bedürfnisses nach einer umfassenderen Behandlung des Sozialrechtes im Lehrplane unserer Hochschulen überzeugt sind. Diese Frage kann nicht allein nach dem Gesichtspunkte wissenschaftlicher Systematik entschieden werden; die Ansprüche des praktischen, sozialen Lebens sind hier gleichfalls zu beachten. Ein Blick auf die Statistiken unserer Rechtsauskunftstellen belehrt darüber, welche Rolle das Arbeitsrecht als wichtigstes Sozialrecht für die ungeheure Mehrheit unseres Volkes spielt.

„Ein gewaltiges Material für die wissenschaftliche Fruchtbarmachung, schreibt die „Köln. Volksztg.", enthalten allein die jetzt 21 Bände starken Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, wobei von den zahllosen, Bände füllenden einschlägigen Entscheidungen anderer höchster Gerichte, nicht zum mindesten auch des Reichsgerichts und der sonstigen, fast unübersehbaren Literatur ganz abgesehen ist. Zieht man ferner die Zahl der Rechtsunterworfenen in Betracht, so schätzt Fräßdorf im Aprilheft der Sozialistischen Monatshefte die Zahl der gegen Unfall versicherten Personen auf 18 1/2 Millionen und die Zahl der von der Invalidenversicherung betroffenen auf 14 Millionen. Dazu kommen noch die gegen Krankheit Versicherten, die jetzt sicher auf 11 bis 12 Millionen sich beläuft."

Anderseits sind unsere Tageszeitungen in betrübender Häufigkeit in der Lage, über schwer begreifliche Gerichtsurteile oder Verwaltungsmaßnahmen auf sozialrechtlichem Gebiete zu berichten, die sich nur aus der Unkenntnis dieser Materien auf Seiten der Richter oder Beamten erklären. Aber es heißt Dinge zu wiederholen, die nur allzu oft gesagt werden mußten, wenn wir diese Argumente für eine stärkere Berücksichtigung des Sozialrechts auf unseren Universitäten erwähnen. Möge die dankenswerte Anregung Stier-Somlos auf fruchtbarem Boden fallen!

Generalstreik, sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften. Auf der Konferenz der Zentralverbandsvorstände, über die die Soz. Pr. (Sp. 630) berichtet hat, sind auch geheime Beratungen über die Generalstreikfrage gepflogen worden, über die erst jetzt durch eine Indiskretion der „Einigkeit", des Organs der Lokalorganisierten, etwas bekannt wird. Sie bilden eine interessante Ergänzung zu den Generalstreikdebatten des Jenaer Parteitages der Sozialdemokratie. Der Zentralverbandskonferenz hatte Bebel dem Sinne nach folgende persönliche Ansichten und Vorschläge unterbreitet:

Die Partei habe gerade so wie die Gewerkschaftskommission alle Ursache, den politischen Massenstreik, wenn irgend möglich, zu verhindern. In Deutschland lägen die Verhältnisse so, und besonders in Preußen, daß eine glückliche Lösung des politischen Massenstreiks nicht gut möglich sei. Es sei daher der Parteivorstand auch schon in der letzten Zeit allen derartigen Versuchen, einen Streik in Szene zu setzen, entgegengetreten, so in Sachsen, ebenso in Hamburg und Preußen, von wo bestimmte Vorschläge kamen, und insbesonders in Berlin. Es sei Auffassung des Parteivorstandes, daß nach Möglichkeit der Inszenierung eines politischen Massenstreiks entgegenzuwirken sei. Sollte aber aus irgend einem Grunde dennoch ein solcher Streik ausbrechen oder nicht zu verhindern sein, dann setze er voraus, daß sich die Gewerkschaften an einem solchen politischen Massenstreik offiziell nicht beteiligen, sondern daß er Sache der Partei bleibe, daß also die Partei den politischen Massenstreik zu führen habe; selbstverständlich dürften ihr die Gewerkschaftsgenossen nicht hindernd in den Weg treten, das heißt, es dürfte nicht offiziell Stellung dagegen genommen werden, sondern die Genossen müßten, wie es die Taktik und Disziplin erfordere, für die glückliche Durchführung eines solchen Streiks wirken. Weiter setze er voraus, daß, falls der Streik unvermeidlich sein sollte, aus Gründen, die aus den gegebenen Verhältnissen herauswachsen, auch die gewerkschaftliche Presse nicht entgegenwirkt.

Auf die weitere Anfrage der Gewerkschaftsvertreter, ob denn nicht die Gewerkschaften und ihre Presse vor dem vielleicht drohenden Ausbruch eines politischen Generalstreiks ihre freie Ansicht dazu äußern dürften, erfolgte die Antwort:

Sowohl die Gewerkschaftspresse als auch die Parteipresse seien vollständig frei und sollten lediglich aus Gründen der Disziplin im Augenblick des Ausbruchs und während des Kampfes nicht dagegen Stellung nehmen. Falls ein solcher Streik ausbricht, sollen seine Unterstützung und seine Folgen lediglich Sache der Partei sein. Die Unterstützung der Streikenden und die Kosten für die Folgen eines solchen Streiks zu tragen, müsse Aufgabe der Partei sein. Die Mittel müßten unter Mitwirkung aller Genossen, eventuell durch allgemeine Sammlungen aufgebracht werden. Wenn Aussperrungen und Streiks als Folgen dieses Streiks zurückbleiben sollten, so wäre zu empfehlen, daß die Gewerkschaften für die Unterstützung eintreten.

Der „Vorwärts" nennt diese Enthüllungen eine „Infamie", für die die Urheber die „moralischen und faktischen Folgen" zu tragen haben würden. Ueber die Sache genüge ein Wort: Der Gewährsmann der „Einigkeit" müsse Bebel im wesentlichen mißverstanden haben und für die Partei gelte bis auf weiteres der Jenaer Parteitagsbeschluß über den Massenstreik. — Das ist ein sehr lahmer Ableugnungsversuch der obigen Mitteilungen.

Ansätze zum Heimarbeiterschutz in der Zigarettenindustrie. Die am 1. Juli in Kraft tretende Besteuerung der Zigaretten bringt nach zwei Richtungen Ansätze zu einer Regelung der in dieser Industrie sehr verbreiteten, namentlich weibliche Arbeitskräfte beschäftigenden Hausindustrie. Die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften, die der Kontrolle dienen, bestimmen ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Anmeldung der Betriebs- und Lagerräume sich auch auf die von einem Fabrikanten beschäftigten Heimarbeiter erstreckt. Weiter aber wird vorgeschrieben, daß Fabrikanten, die Heimarbeiter beschäftigen, ein besonderes Buch (Heimarbeitsbuch) zu führen haben, in dem, für jeden Heimarbeiter gesondert, jede Abgabe von Tabak oder Zigaretten-

papier und die Rücklieferung der daraus hergestellten Erzeugnisse einzutragen sind. — Damit ist die obligatorische Registrierung der Heimarbeiter, die grundlegende Maßregel für allen Arbeiterschutz in der Hausindustrie, in doppelter Weise dem Fabrikanten auferlegt: sowohl für die Personen als auch für die Arbeitsräume. Mit der obligatorischen Anzeigepflicht dieser letzteren ist aber weiter auch die Vorbedingung und Möglichkeit sanitärer Maßregeln in gesundheitsschädlichen Arbeits- und Wohnstätten, die in der Heimarbeit meist zusammenfallen, gegeben, die in diesem besonderen Falle auch dem Schutze des Konsumenten gegen unsaubere und gesundheitsgefährliche Manipulationen bei der Herstellung von Zigaretten dienen können. Die Handhaben für eine Regelung dieses Gebiets der Hausindustrie sind also geschaffen — wir können nur wünschen, daß sie auch ergriffen und gebraucht werden.

Soziale Zustände.

Kinderelend in der Hausindustrie.

Der Deutschen Heimarbeit-Ausstellung ist der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Verhältnisse zu schwarz gemalt habe. Die Veranstalter der Ausstellung können es im Interesse der Sache nur begrüßen, wenn gründliche und umfassende Nachprüfungen vorgenommen werden. Aber einen amtlich beglaubigten Text zu manchen trüben Bildern der Ausstellung liefern heute schon die letzten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten. Seit dem Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes ist die erste Schranke gefallen, und wenigstens nach einer Seite hin, soweit die Erwerbstätigkeit der Kinder in Betracht kommt, ist die Heimarbeit der Gewerbeaufsicht unterstellt. Im nachfolgenden seien aus den bisher erschienenen Berichten für 1905 einige Stellen zitiert, die ein grelles Schlaglicht auf das Kinderelend in der Hausindustrie werfen.

In dem preußischen Bericht ist für den Bezirk Berlin ermittelt worden, daß zahlreiche Kinder in der Heimarbeit tätig sind, deren Zahl sich trotz aller Mühe schwer feststellen läßt. In Betracht kommen vornehmlich die Papierindustrie, die Zigarrenkistenmacherei, die Spielwarenindustrie, die Konfektion und die Herstellung von Gummiwaren. Hier sind mehrere Fälle ermittelt, wo Kinder unter 12, sogar unter 10 Jahren, täglich 8, in den Ferien bis zu 10 Stunden arbeiten mußten. Der Bericht weist auf eine besondere sittliche Gefahr für die Kinder in der Heimarbeit für die Gummiwarenindustrie hin. Bekanntlich ist durch Verfügung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1903 verboten, daß in Betrieben der Gummiindustrie Personen unter 18 Jahren zu gewissen Arbeiten verwendet werden dürfen — in der Heimarbeit kann dies Schutzgesetz für die Jugendlichen mit Leichtigkeit umgangen werden.

Im Bericht über die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und Aurich wird die hausindustrielle Beschäftigung der Kinder bei der Anfertigung von Flaschenhülsen aus Stroh und beim Flechten von Rohrstuhlsitzen erwähnt. Das wirksamste Mittel gegen die Kinderarbeit sieht der Berichterstatter in einer Aufbesserung der Lohnsätze: „Da das Flechten eines gewöhnlichen Stuhlsitzes etwa 1½—2 Stunden erfordert und zurzeit mit nur 10 ₰ entlohnt wird, können die Heimarbeiter nur bei der Mithilfe ihrer Kinder einen annehmbaren Stundenverdienst erreichen." — Jeder Besucher der Heimarbeit-Ausstellung wird sich gewiß an die dortige Abteilung des christlichen Metallarbeiterverbandes erinnern. Photographien von Gruppen von Kindern waren dort ausgestellt, die das Auf- und Zudrücken von Sicherheitsnadeln besorgen mußten, Haken und Oesen, Druckknöpfe usw. waren ausgestellt, an denen Kinderhände hatten mitarbeiten müssen. Liest man nun den Gewerbeinspektionsbericht aus dem Regierungsbezirk Aachen, so glaubt man förmlich Bilder aus der Heimarbeit-Ausstellung vor sich zu haben: Die hausindustrielle Kinderbeschäftigung in dem dortigen Bezirk „besteht im wesentlichen in dem Aufnähen von Metallhaken und Oesen auf Karten und dem Abzählen und Einfüllen dieser Gegenstände in Briefe und Kästchen sowie dem Aufnähen von Porzellanknöpfen auf Karten. Es ist festgestellt, daß etwa 4500 Kinder gewerblich tätig sind, und zwar 3600 in der Hausindustrie. Unter letzteren waren über 1100 Kinder im Alter von 6—8 Jahren, die gemäß der vom Bundesrat am 17. Dezember 1903 zugelassenen Ausnahmen noch nicht hätten beschäftigt werden dürfen. In mehr als 400 Fällen begann die Beschäftigung früher als 1 Stunde nach dem Nachmittagsunterricht, und in 340 Fällen wurde die zweistündige Mittagspause nicht innegehalten. 380 Kinder arbeiteten noch nach 8 Uhr abends, darunter eine große Anzahl bis 9 und 10 Uhr, einige sogar bis 11 und 12 Uhr nachts."

Der bayerische Bericht führt an, daß in Fürth mit Hilfe der Lehrerschaft besonders eingehende Untersuchungen über die Kinderarbeit gemacht worden sind. In Fürth wurden im ganzen 412 erwerbstätige Kinder ermittelt (gegen 482 bei einer Aufnahme im Vorjahre). Davon wurden 238 Kinder in zu geringem Alter oder mit verbotenen Arbeiten, 52 über die zulässige Arbeitsdauer und 122 in zulässiger Weise, jedoch ohne Arbeitskarte beschäftigt. Direkte Heimarbeit leisteten 54 Kinder in der Spielwarenindustrie, 36 bemalten Zinn- und Bleifiguren, 34 waren bei der Verfertigung von Hosenträgern tätig. Die anderen Kinder waren mit Warenaustragen oder in Gastwirtschaften beschäftigt. Ueber die Kinderarbeit in der Strohhutfabrikation berichtet die Assistentin, welche hierüber in dem Städtchen Lindenberg und Umgegend Spezialuntersuchungen anstellte. Sie untersuchte 46 Heimarbeitsbetriebe und ermittelte hierbei 12 gesetzwidrig beschäftigte Kinder: „1 Knabe und zwei Mädchen im Alter von 9 Jahren wurden bis 11 Uhr nachts, 3 Mädchen und 1 Knabe im Alter von 12 Jahren wurden bis 12 Uhr nachts und länger beschäftigt und überall die vorschriftsmäßigen Ruhepausen vor und nach der Schule nicht beachtet. Außer diesen festgelegten Fällen wird vermutlich noch eine bedeutende Anzahl von Kindern gesetzwidrig beschäftigt werden. Wenn auch die Arbeit an sich, — Einnähen des Futters, Befestigung der Auszeichnungszettel und der Bandgarnitur für Herren-, und in geringerem Maße für Kinderhüte — als gesundheitsschädlich nicht bezeichnet werden kann, so wirkt doch die überlange Arbeitszeit und das damit verbundene Stillsitzen in gebückter Stellung für Kinder ungünstig. . . . Nach Mitteilungen aus Lehrer- und Privatkreisen ist es üblich, die Kinder vom 4. Schuljahr ab zur Heimarbeit anzuhalten; schulentlassene Mädchen arbeiten während der Saison — November bis Mai — von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts und öfters die ganze Nacht hindurch an der Maschine; kein Wunder, daß die weibliche Jugend des Bezirks mehr oder minder von Bleichsucht befallen ist, worin auch der Grund der häufigen Tuberkulosefälle zu suchen sein soll." (Bayerischer Bericht, S. 208.)

Ebenso wie in Bayern sind es auch in Württemberg vorwiegend die Assistentinnen, denen die Aufsicht und die Erforschung der Kinderarbeit obliegt. Ihrem Bericht entnehmen wir die folgenden Angaben: „Außer den im vorjährigen Bericht mitgeteilten Beschäftigungsarten der Kinder in der Hausindustrie wurden im Berichtsjahre noch folgende mit den beigesetzten Belohnungen ermittelt: Flechten von Rohrstühlen, 1 Stück (Sitz oder Lehne) nach Abzug des Materials zu 25 bis 30 ₰, Dütenkleben, 1000 Stück dreieckige zu 18 bis 20 ₰, größere viereckige, sog. Papiersäcke, 1000 Stück zu 80 ₰, Zigarrentäschchen, 1000 Stück zu 28 bis 33 ₰; Herstellung künstlicher Blumen, meistens Myrtenkränze, wobei die jüngeren Kinder durchlöcherte Blättchen auf einen Draht schieben und an der richtigen Stelle festkleben, während die älteren Kinder diese zu Sträußchen binden, für ein Groß Blättchenkleben 3 ₰, für 1 Groß Myrtenzweigchenbinden 18 ₰." Ueber die Arbeit beim Rohrstuhlflechten erzählte ein 12jähriges Mädchen, „daß ihr die Finger und die Arme oft so weh tun, daß sie nachts nicht einschlafen könne, auch bekäme man bei anhaltendem Flechten Husten und Halsweh" (die Rohre sind geschwefelt).

Eingehendere Untersuchungen wurden über die Kinderarbeit in der Uhrenindustrie gemacht. „Am häufigsten werden die Kinder hier mit Spindelstecken beschäftigt und sonst zu Hilfeleistungen beim Nieten, Abschleifen, Durchlochen, Stanzen usw. verschiedener Uhrenteile herangezogen. Die Arbeitszeit der Kinder ist bei diesen Arbeiten im allgemeinen keine übermäßig lange, doch wurden zum Spindelstecken meistens Kinder, die das gesetzlich zulässige Alter noch nicht erreicht hatten, verwendet, da die kleinen Finger derselben diese minutiöse Arbeit — in jede Spindel, wovon das Tausend mit 7 und 8 ₰ bezahlt wird, müssen 6 Stiftchen gesteckt werden — am schnellsten auszuführen vermögen. In einzelnen Fällen wurde auch erhoben, daß Kinder bis spät in die Nacht Spindeln steckten, weil eine Firma verlangt, daß die Arbeit, die Eltern oder Geschwister abends mit nach Hause bringen, am andern Tage wieder abgeliefert werde." Ueber Kinderarbeit in der bäuerlichen Textilindustrie heißt es: „In einer Ortschaft, wo Kinder jeglichen Alters (schon von 5 Jahren an) bis spät nachts mit Kittelumhäkeln beschäftigt wurden, teilte der Lehrer der Beamtin mit, daß das Schulhalten in dieser Gemeinde unendlich schwierig, namentlich die Rechenstunde für ihn und die Kinder geradezu eine Qual sei, da infolge der langandauernden, stets einförmigen Häkelbeschäftigung die Kinder zu richtiger Denkarbeit gar nicht mehr fähig seien."

Dies sind nur einzelne Stichproben, da es den Gewerbeaufsichtsbeamten beim besten Willen nicht möglich ist, in alle ver-

borgenen Winkel der Hausindustrie hineinzuleuchten. Die Klage über die Schwierigkeit der Kontrolle über die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes kehrt in sämtlichen Berichten wieder. Ebenso haben wir hier uns darauf beschränkt, Beispiele von Kinderarbeit in der Hausindustrie anzuführen, während die Berichte zum Teil auch erschütternde Fälle von Kinderausbeutung in Ziegeleien, Steinbrüchen, Gastwirtschaften und Fabrikbetrieben bringen.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai. Der günstige Charakter der Gesamtkonjunktur hat, wie das „Reichs-Arbeitsblatt" feststellt, auch im Mai eine Veränderung nicht erfahren. Die Nachfrage nach Arbeitskräften war sowohl im Gewerbe wie in der Landwirtschaft, von einzelnen Zweigen und von lokalen Umständen oder Saisonverhältnissen abgesehen, überaus rege. Die ungewöhnlich starke Streikbewegung der Monate März und April fand im Mai noch ihre Fortsetzung; gegen Schluß des Monats schien indessen ein gewisses Nachlassen bemerkbar zu werden. Der Kohlenbergbau war voll beschäftigt und wurde in seinen Arbeitsverhältnissen nur in einigen Bezirken durch Wagenmangel beeinträchtigt. In der Metall- und Maschinenindustrie hielt die ungewöhnlich günstige Konjunktur der letzten Zeit auch im Mai an; die gesamten Arbeitsverhältnisse in dieser Industrie standen indessen in diesem Monat unter dem Einfluß der Formerbewegung und der in ihrem Gefolge eingetretenen Ausstände, wenn auch eine beabsichtigte Generalaussperrung unterblieb. In den übrigen Hauptzweigen der Großindustrie, der Textilindustrie, der chemischen Industrie, der elektrischen Industrie, war die Arbeitslage ungewöhnlich günstig, und ebenso war das Baugewerbe in den meisten Bezirken voll beschäftigt, soweit nicht durch Streiks oder Aussperrungen Störungen hervorgerufen wurden. Im übrigen machten sich auf dem Arbeitsmarkt die Ansprüche der Landwirtschaft für Zwecke der Heuernte wie alljährlich geltend, und ebenso kam der Beginn der Reise- und Badesaison in verstärkter Beschäftigung der Verkehrsanstalten sowie in einer Verschiebung der Arbeitskräfte aus den Großstädten in die Kurorte in einer Reihe von Gewerben zum Ausdruck.

Sonntagsruhe in den Kontoren des Großhandels und der Industrie. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Die Handelskammer veröffentlicht das Ergebnis einer von ihr angestellten Untersuchung über die Sonntagsruhe in den Kontoren des Großhandels und der Industrie. Es hat sich herausgestellt, daß von 330 berichtenden Firmen mit 3425 beschäftigten Personen 226 Firmen = 68,48 % mit 2528 Personen = 73,59 % am Sonntag die Geschäfte ganz schließen und 79 Firmen = 23,93 % ihre Angestellten am Sonntag im Schichtwechsel arbeiten lassen. In der Stadt Düsseldorf verteilen sich die Betriebe, die Sonntags ganz schließen, auf Handel und Industrie, wie folgt: Industrie: Von 128 Firmen mit 1406 Angestellten schließen Sonntags 92 Firmen = 71,89 % mit 997 Angestellten = 70,91 %; von 148 Handelsfirmen mit 1514 Angestellten schließen ganz 83 Firmen = 56,08 % mit 1030 Angestellten = 68,03 %. Die übrigen Betriebe fallen auf den Landkreis.

Kommunale Sozialpolitik.

Die badische Gemeindeordnung und die Frauen. Man schreibt uns: Die Vorlage der badischen Regierung zur Ergänzung der Gemeindeordnung ist hinsichtlich der vermehrten Zulässigkeit von besonderen Gemeindeverwaltungskommissionen und Teilnahme von Frauen an solchen (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 801) von der Kommission der Zweiten Kammer dahin erweitert worden, daß solche Kommissionen in allen Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern geschaffen werden können und daß nicht nur in Schul-, Armen- und Gesundheitskommissionen ein bis zwei Frauen sein können, sondern daß bis zu einem Viertel in allen Kommissionen, wo es die Gemeinde ersprießlich erachtet, weibliche Mitglieder gewählt werden können. Die Aenderung wird unzweifelhaft vom Landtag gut geheißen werden, und so haben die Frauen in den Gemeinden künftig eine segensreiche Tätigkeit in Aussicht.

Gemeindesubmission und Streik in Dresden. Die neue Submissionsordnung der Stadt Dresden bestimmt, daß bei Streiks und Aussperrungen sich der Rat die Entschließung über etwaige Verlängerung der Lieferzeit vorbehalten kann. Ausgeschlossen von allen Arbeiten und Lieferungen sollen solche Personen und Firmen sein, die vorwiegend ausländische Arbeiter beschäftigen, wenn befähigte deutsche Arbeiter vorhanden und bereit sind, gegen einen der Lebenshaltung der hiesigen Arbeiter angemessenen Lohn die Beschäftigung zu übernehmen. Ein Antrag, die Stadtverordneten von allen Arbeiten und Lieferungen auszuschließen, wurde abgelehnt.

Der hessische Städtetag hielt seine XVII. Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Müller-Cassel am 8. Juni zu Homburg ab. Nach dem Geschäftsbericht des Stadtrats Boedicker-Cassel, gehören dem Verbande 53 Städte des Regierungsbezirks Cassel und 4 waldecksche Städte an. In den Verhandlungen empfahl man allen Städten den Beitritt zur Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse für Kommunalbeamte im Regierungsbezirk Cassel, entsprechend einem Referate des Geh. Regierungsrats Dr. Knorz-Cassel. Dabei wurde auf die in der Stadt Hanau unter Garantie der Stadtverwaltung gegründete vorbildliche „Hinterbliebenenkasse der städtischen Beamten" hingewiesen, welche aus Beiträgen der Mitglieder den Relikten der Beamten Zuschüsse zu ihren gesetzlichen Bezügen in Höhe von 300 ℳ. bezw. 150 ℳ pro Jahr gewährt. — Die großen Vorteile eines geregelten Fortbildungsschulunterrichts insonderheit auch für die mittleren und kleineren Städte schilderte Fortbildungsschuldirektor Heckroth-Cassel. Der Abneigung gegen Konsumvereine und Produktivgenossenschaften, insbesondere gegen Beamten-Konsumvereine machte man das Zugeständnis einer Resolution des Inhalts, daß es nicht wünschenswert sei, wenn städtische Beamte sich an der Leitung und Verwaltung von Konsumvereinen beteiligen. Für die Regelung des Schankkonzessionswesens wurde als das Beste die Erteilung nach dem Bedürfnis bezeichnet (Referent Magistratsassessor Dr. Saran-Cassel. Im nächsten Jahr will man in Pyrmont tagen.

Gegen die Lehrmittelfreiheit in Stuttgart. Der Bürgerausschuß lehnte den vom Gemeinderat angenommenen Antrag auf Einführung der Lehrmittelfreiheit an den Volksschulen mit 15 gegen 9 Stimmen ab. (Vergl „Soz. Praxis" Sp. 869.)

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Auf dem Wege zum Reichstarif für das deutsche Steinsetzer- und Pflasterergewerbe. Das deutsche Steinsetzer- und Pflasterergewerbe gehört mit zu den Gewerben, in denen die tariflichen Vereinbarungen am häufigsten anzutreffen sind; soweit es in den einzelnen Orten überhaupt Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gibt, sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen fast überall durch Tarife und Tarifverträge geregelt. Nach dem jetzigen Stand der Tarifbewegung arbeiten mindestens drei Fünftel der Arbeitnehmer im Steinsetzer- und Pflasterergewerbe unter tariflich festgelegten Arbeitsverhältnissen. Je weiter sich die Tarifbewegung ausgebreitet hat, desto mehr zeigte sich dann das Bestreben, die ganze Tarifbewegung mit ihren lokalen Verträgen zu vereinheitlichen, sie auch auf die Arbeitgeber auszudehnen, die noch abseits stehen und vor allem zeigte sich das Bestreben, einen Einheitstarif für das ganze Reich zur Einführung zu bringen. Diese Bewegung auf Einführung eines Reichstarifes ist jetzt um ein großes Stück vorwärts gekommen, so daß begründete Aussicht auf Zustandekommen dieses Tarifes besteht. Waren bisher nur die Arbeiter Anhänger des geplanten Reichs-Einheitstarifes, so hat dieser jetzt auch in Arbeitgeberkreisen Anhänger gefunden und zwar gerade bei den Innungsmeistern, bei den Arbeitgebern, die bisher einer tariflichen Regelung häufiger ablehnend gegenüber standen, als die übrigen Arbeitgeber. Und gerade jetzt, wo die Arbeitgeber im Saarrevier unter Dr. Tilles Führung einen Feldzug gegen die Tarifverträge unternehmen, ist es interessant ein paar Worte anzuführen, die der Vorsitzende des Innungsverbandes „Bund Deutscher Steinsetzer-Innungen" auf dem vor kurzem in Halle a. S. abgehaltenen Verbandstage der Steinsetzer-Innungen ausführte. Der Vorsitzende, Baumeister Dröge, sagte:

„Nachdem man auf seiten des Innungsverbandes erkannt habe, daß auch der Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen bemüht ist, Streiks zu verhindern oder wo solche ausgebrochen, dieselben nach Möglichkeit abzukürzen, habe der Innungsverband seine früheren Bedenken gegen ein Verhandeln mit diesem Verbande (der Steinsetzer) fallen gelassen . . ."

Wie weit die Idee eines Reichstarifes schon vorgeschritten ist, kann man daraus ersehen, daß fast zu gleicher Zeit, ganz unabhängig von einander und ohne daß die eine Partei der anderen Mitteilung gemacht hätte, sowohl in einer Konferenz der Verbandsfunktionäre wie auch im Vorstand des Innungsverbandes Beratungen über diesen Reichstarif abgehalten wurden. Eine allgemeine tarifliche Regelung im Steinsetzergewerbe würde auch für

die Behörden und zwar für Staats-, Kommunal-, Provinzial- und Kreisbehörden eine große Bedeutung haben, denn die Behörden mit ihren zahlreichen Straßen-, Chaussee-, Eisenbahnbauten sind die besten Kunden der Steinsetzmeister. Da gerade bei Straßenbauten usw. eine prompte und sachgemäße Ausführung nötig ist, so glauben Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß die Behörden die einheitliche tarifliche Regelung anerkennen würden (vergl. Soz. Praxis XIV S. 592). Auf dem Verbandstage der Innungen waren auch drei Vertreter des Steinsetzerverbandes anwesend und zwar auf direkte Einladung der Innungen. Neben dem Antrag, sich an den Vorbereitungen zur Schaffung eines allgemeinen Landestarifes für das Steinsetzgewerbe zu beteiligen, wurde auf dem Verbandstag der Innungen noch ein Antrag angenommen, der besagt: Preise und Bedingungen für ständig wiederkehrende Leistungen nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze Deutsche Reich angemessen festzusetzen, die Innehaltung dieser Preise zu überwachen, die bestehenden Betriebe zu stützen und zu erhalten, die Mitarbeiter auskömmlich zu versorgen und einen guten Nachwuchs heranzubilden. Für die Vorarbeiten sind 5000 M ausgeworfen worden. Gelingt das Zustandekommen des Tarifes, so dürfte im Steinsetzergewerbe der Friede ebenso gesichert werden, wie er im Buchdruckergewerbe durch den einheitlichen Vertrag gesichert wird.

Tarifvertragsschluß im Saarrevier. Der dort bestehende Maurerstreik ist durch Verhandlungen des Arbeitgeberverbandes mit der freien und der christlichen Maurerorganisation beigelegt worden und hat zu einem Tarifvertrage geführt, der den Arbeitern viele Vorteile zusichert:

10stündige Arbeitszeit; Stundenlohn statt 42 bis 48 ₰ wie bisher, fortan 47 ₰, vom 1. Oktober ab 48 ₰, vom 1. März 1907 ab 50 ₰, vom 1. März 1908 bis 1. März 1909 52 ₰. Ueberstunden, Nacht-, Wasser- und Sonntagsarbeiten werden vergütet, eine Schlichtungskommission ist in dem Vertrag vorgesehen.

Die Vernunft der Tatsachen ist auch im Saarrevier größer als die Verblendung mancher Menschen.

Für die „Tarifknechtschaft!" Kommerzienrat Büxenstein hat als Prinzipalvorsitzender des Tarifamtes sich in einem ausführlichen Schreiben an den Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung der Großindustrie des Saarreviers, Geheimrat Böcking, gewandt, in welchem die Unhaltbarkeit des von Dr. Tille angepriesenen, einzig dastehenden Boykotts von Arbeitgebern gegen Arbeitgeber nachgewiesen wird. Wie viele Arbeitgeber mit Kommerzienrat Büxenstein eines Sinnes sind, das zeigt die wachsende Anerkennung, die die „Tarifknechtschaft" auch im letzten Jahre wieder im deutschen Buchdruckgewerbe neu gefunden hat. Das am 30. April 1906 abgeschlossene Verzeichnis der Tarifanerkennungen, das das Tarifamt eben veröffentlicht, berichtet über 5583 Firmen mit 49 497 Gehilfen in 1659 Städten, die nach dem Tarif arbeiten, 449 Firmen mit 3629 Gehilfen und 107 Städte mehr als im Vorjahr! Vor zehn Jahren bekannten sich nur 1631 Firmen mit 18 340 Gehilfen in 469 Orten zur Tarifgemeinschaft. Es bestehen heute 45 Tarifschiedsgerichte und 46 paritätische Arbeitsnachweise. Tarifausnahmen gelten für 1884 Gehilfen in 425 Firmen kleiner Orte.

Gewerbliches Einigungswesen in Essen. Schlag auf Schlag hat das Essener Rathaus stattliche Einigungserfolge unter Mitwirkung des Beigeordneten Dr. Wiedfeld in den Konflikten von Arbeitgebern und Arbeitern der westfälischen Gewerbe zu verzeichnen. Am 12. Juni wurde die Fliesenlegerbewegung durch Verhandlungen im Essener Rathaus beigelegt. Man vereinbarte einen Lohntarif, der vorbehaltlich der Genehmigung der Organisationen sofort in Kraft tritt.

Die Arbeitszeit soll 9½ Stunden, vom 1. April 1907 an 9 Stunden betragen. Der Stundenlohn beträgt 70 Pf. vom 1. April 1907 an 72 Pf. Die Akkordsätze sollen auf der Grundlage des in Essen in Kraft gewesenen Vertrages um 5 % erhöht werden. Die Zuschläge für auswärtige Arbeiten sind für das ganze Gebiet erhöht worden. In den allgemeinen Punkten gilt der Vertrag für das Baugewerbe.

Der Vertrag hat Gültigkeit für die Bezirke Barop, Bochum, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Homberg, Mülheim, Oberhausen, Wanne und Wattenscheid. Für die meisten Orte bedeutet der Vertrag eine Lohnerhöhung von 10 ₰ pro Stunde.

Tarifverträge im Brauereigewerbe. Im „Arbeitsmarkt" (Nr. 18 9. Jahrg.) wird in einer Uebersicht über die Marktverhältnisse des Brauereigewerbes wieder einmal mit Recht auf die großartige Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertrages in diesem Gewerbe, das seit Anfang der neunziger Jahre seine Friedensorganisation immer mehr vervollkommnet hat, hingewiesen. Die Lohnbewegungen verlaufen gewöhnlich sehr glatt und endigen fast durchweg mit Abschluß von Tarifverträgen, ohne daß ein Streik oder eine Aussperrung vorangegangen wäre. Es vergeht keine Woche, in der nicht einige Tarifverträge abgeschlossen werden. Allein in den allerletzten Wochen sind wieder Tarifverträge abgeschlossen worden mit den Brauereien in Stuttgart, Kiel, Schwabach und Worms, ferner Einzelverträge in Aurich, Düsseldorf, München, Flensburg, Speyer, Finsterwalde, Aschaffenburg, Greiz, Stade, Wismar, Güstrow, Mülheim a/Ruhr usw. Zu einem großen Teile ist der Abschluß dieser korporativen Arbeitsverträge eine Folge des Umstandes, daß es hauptsächlich die Arbeiterbevölkerung ist, die die Erzeugnisse der Brauereien konsumiert. So können die Brauereiarbeiter bei Lohnbewegungen einen größeren Druck ausüben. Aber auch die Arbeitgeber sehen in dieser einheitlichen und für längere Zeit bestehenden Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse eine Besserung gegenüber den früheren, durch Streiks- und Boykotts häufig gestörten Verhältnissen. Nach dem letzten Geschäftsberichte des Verbandes der Brauereiarbeiter sind die Lohnbewegungen im Jahre 1905 fast alle gütlich beendet worden. Friedliche Lohnbewegungen wurden 125 gezählt, daran waren 821 Betriebe mit 9454 Arbeitern beteiligt. Es wurde erreicht für 2681 Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit von insgesamt 16 270 Stunden pro Woche, für 8757 Arbeiter eine Lohnerhöhung von insgesamt 21 587 M. pro Woche, außerdem erhielten noch 3481 Arbeiter einen Lohnaufschlag für Ueberstunden und 3427 Arbeiter eine bessere Bezahlung der Nacht- und Sonntagsarbeit. Diese Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse sind in 86 Fällen für 7600 Arbeiter tariflich festgelegt worden. Ausstände waren zu verzeichnen: 9 Angriffs- und 7 Abwehrstreiks; doch hatten diese Streiks in bezug auf die Zahl der beteiligten Arbeiter nur eine geringe Bedeutung. Aussperrungen waren insgesamt 40 zu verzeichnen; von ihnen endeten 39 mit einem teilweisen Erfolge der Ausgesperrten. An allen diesen Arbeitskämpfen, Abwehr- und Angriffsstreiks und Aussperrungen waren im ganzen nur 1869 Personen beteiligt.

Buchdruckertarif in der Schweiz. Der Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer beschloß in seiner Generalversammlung, einen einheitlichen Buchdruckertarif mit der Gehilfenschaft zu vereinbaren, der den bisherigen Ortstarif ersetzen soll. Zur Aufstellung von Arbeitsbedingungen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt sein. Auch soll wegen Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises verhandelt werden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Buchdruckerverein, Buchdruckergenossenschaft und Tarifgemeinschaft.

Die Prinzipale des Buchdruckergewerbes hielten am 18. und 19. Mai ihre „Heerschau" in München ab. Nach der Statistik der Buchdruckereigenossenschaft bestanden Ende 1905 6555 Betriebe. Im Laufe des Jahres waren 132 644 Personen in 6683 Betrieben versichert. Die verdienten Löhne und Gehälter bezifferten sich auf 137 978 848 M, auf den Kopf also 1040,22 M (gegen 1025,02 M im Vorjahre). Die Anzahl der versicherten Personen ist seit dem Bestehen der Genossenschaft von 48 837 im Jahre 1885 auf 132 644 im Jahre 1905 gestiegen. 2997 Betriebe beschäftigten bis zu 5, 1292 6—10, 1303 11—25, 559 26—50, 302 51—100, 191 101—300 und 39 Betriebe beschäftigten mehr als 300 Personen. Zur Unfallversicherungstätigkeit der Genossenschaft ist zu berichten, daß im Jahre 1905 2351 Unfälle gemeldet und insgesamt 449 299 M Entschädigungen gezahlt wurden. Die Prinzipale wünschen, daß hinsichtlich der Vermehrung der Unfallverhütungsvorschriften eine Beruhigung eintrete. Ferner wünschte der Vorsitzende Kommerzienrat Büxenstein, daß in den neugeplanten Unfallverhütungsvorschriften des Reichsversicherungsamtes die Verantwortlichkeit des Arbeiters für eine Maschine klarer präzisiert werde. Keine Maschine solle vom Fabrikanten ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorschriften geliefert werden dürfen. Die weiteren Verhandlungen des Deutschen Buchdruckervereins, der dieselben Männer, aber nicht alle umfaßt wie die Genossenschaft, galten der Tarifgemeinschaft. Selbst beim Festessen gedachte man ihrer und der um sie verdienten Männer, darunter auch des Geschäftsführers Schliebs vom Tarifamt. Die bayerische Regierung wies in ihrer Begrüßung ebenfalls besonders auf die vorbildliche soziale Organisation des Buchdruckgewerbes hin. Der Buchdruckerverein umfaßt 3473 Vertreter von 3345 Firmen, 1061 mehr als im Vorjahr. Sie beschäftigen zusammen 39 000 Gehilfen. Das Vereinsvermögen beträgt 22 761 M, die stark durch Invaliden überlastete Unterstützungskasse verfügt über 650 244 M. Der vom Verein seit 12 Jahren unterhaltene buchgewerbliche Schutzverband mit einem Ehren- und Schiedsgericht in Leipzig an der Spitze wahrt die Standesinteressen des Gewerbes gegenüber Schmutzkonkurrenten und unfairen Berufskollegen. Zur Tariffrage bemerkt der Geschäftsbericht, den Kommerzienrat Büxenstein erstattete:

„Bisher bestand die Tarifgemeinschaft theoretisch aus der Gesamtheit der Prinzipale auf der einen und der Gesamtheit der Gehilfen auf

der anderen Seite. Von seiten der Gehilfen ist nun die Anregung gegeben worden, den Tarif künftig nicht mehr zwischen den sogenannten Allgemeinheiten der Prinzipale und Gehilfen, sondern zwischen den beiderseitigen Organisationen, die ja auch, wie der Bericht betont, heute schon die eigentlichen Träger des Tarifs sind, zu vereinbaren. Die Vorstandschaft hat sich für verpflichtet gehalten, dieser Anregung zunächst in unverbindlicher Weise näher zu treten. Von den bestehenden Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker äußert sich der Bericht voll guter Hoffnungen. — Weiter hat sich der Vorstand mit der immer aktueller werdenden Hilfsarbeiterfrage oft beschäftigt und ist dabei zu der Anschauung gekommen, daß die Schaffung eines Lohntarifs für die Hilfsarbeiter nicht möglich sei. Dahingegen erscheine es empfehlenswert, um der Gefahr, daß Betriebsstörungen durch die Hilfsarbeiter herbeigeführt werden können, während man durch Abschluß von Tarifen mit den gelernten Arbeitern den Frieden im Gewerbe gesichert glaubt, 1. allgemeine Bestimmungen über Leistungen und Kompetenzen der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen aufzustellen, 2. den einzelnen Druckorten anheimzustellen, lokale Tarife mit den Hilfsarbeitern abzuschließen, wobei jedoch die allgemeinen Bestimmungen unverändert aufzunehmen sind, 3. darauf hinzuwirken, daß vor Feststellung der allgemeinen Bestimmungen lokale Abmachungen mit den Hilfsarbeitern nicht getroffen werden."

Der Geschäftsbericht berührte ferner den Kampf gegen die Konkurrenz der Gefängnisdruckereien, die Bestimmung der Gewerbeordnung über die Frage, ob ein Betrieb als Fabrik oder als handwerksmäßiger anzusehen sei, und wirtschafts- und steuerpolitische Fragen. Die Beratung über die Tarifrevision erfolgte von vormittags 11 Uhr bis abends 7 Uhr in geheimer Sitzung, in Anwesenheit eines Vertreters des bayerischen Staatsministeriums, das sein Interesse für diese Verhandlungen damit dokumentierte. Die Schlußansprachen klangen aus in der Hoffnung, daß die Beratungen dem ganzen Gewerbe zum Segen und zum Frieden gereichen werden. Kommerzienrat Büxenstein erklärte:

„Wir stehen am Vorabend großer gewerblicher Ereignisse. Wie sie sich auch gestalten mögen, der Rückblick auf die früheren kleinen und losen Gefüge des Vereins und seine heutige Stärke und Geschlossenheit muß den Mitgliedern das Vertrauen zu ihrer Organisation stärken und sie veranlassen, allezeit den Deutschen Buchdruckerverein hochzuhalten als die geschlossene Organisation des gesamten deutschen Buchdruckereibesitzerstandes, als das machtvolle Werkzeug berufsgenossenschaftlicher Arbeit und gewerblichen Friedens!"

Der Zentralverband deutscher Industrieller, der am 20. Juni in Nürnberg seine Generalversammlung abhielt, umfaßt dem Geschäftsberichte Buecks zufolge, nachdem auch der bayerische Industriellenverband ihm beigetreten, nunmehr wohl fast alle Industriezweige: man dürfe ihm also nicht mehr entgegenhalten, daß er nur die sogenannten schweren Industrien vertrete. Ueberhaupt seien die Gegensätze zwischen Rohstoff-, Halbzeug- und Fertigindustrie nicht unüberbrückbar. Die Solidarität der gesamten deutschen Industrie fördere der Verband auch durch die Pflege der „Interessengemeinschaft" zwischen Zentralverband, Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen und dem Bund der Industriellen. Beim Kapitel „Sozialpolitik", das uns hier aus Buecks Bericht allein beschäftigt, wies Bueck auf den zunehmenden revolutionären Charakter der sozialdemokratischen Bewegung hin, die mit ihrer „verlogenen und infamen Verhetzung" der Arbeiter das Arbeitsverhältnis verschlechtere und die industrielle Arbeit störe. Durch Gesetze müssen der Schreckensherrschaft Schranken gesetzt werden, leider seien solche Gesetze heute nicht zu erlangen. Daher sei die Industrie auf Selbsthilfe angewiesen: die Organisation der Arbeitgeber. Auch hierbei habe Engherzigkeit und Sonderbündelei es noch nicht zur vollen Einmütigkeit kommen lassen; aber was auf diesem Gebiete bisher geschaffen sei, habe sich bereits jetzt als ausreichend erwiesen, um die zum Teil höchst leichtfertig von den Organisationen der Arbeiter veranstalteten Angriffe zurückzuweisen. Die Organe des Zentralverbandes würden alles aufbieten und keine Opfer scheuen, um auch in den Organisationen der Arbeitgeber vollständige Einmütigkeit herbeizuführen. Aber nicht nur zur Abwehr der Angriffe der Arbeiter, sondern auf allen andern Gebieten sei die Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber nach Maßgabe ihrer gemeinsamen Interessen ein Gebot der Zeit. In jeder Beziehung wachsen die Schwierigkeiten in der Herstellung der Erzeugnisse im Bestehen vor dem internationalen Wettbewerb, sowie endlich gegenüber der gerade in Deutschland so starken industriefeindlichen Bewegung. Diesen Schwierigkeiten stehe der einzelne machtlos gegenüber; nur in der Vereinigung, in der Organisation könne die Kraft zum erfolgreichen Kampfe gegen sie entwickelt werden.

Der rheinisch-westfälische Arbeitgeberbund für das Holzgewerbe hat laut Mitteilungen auf seiner ersten Generalversammlung zu Düsseldorf in den letzten zwei Jahren über 2 Millionen Mark an Streikunterstützung aufgewendet. Das Kartellverhältnis zum Arbeitgeberverbande der deutschen Tischlermeister und Holzindustrie wird fortgesetzt und auf den Schutzverband der Klavierindustriellen ausgedehnt. Die Mitglieder der verschiedenen Verbände verpflichten sich darnach bei Streiks und Aussperrungen nach Möglichkeit durch Nichteinstellung der Streikenden bezw. Ausgesperrten zu unterstützen und schwarze Listen auszutauschen. Zu der Streikversicherung des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände sollen vom 1. Januar 1907 ab Beiträge geleistet werden.

Eine Organisation der Arbeitgeber in der bayerischen Tonindustrie ist vor kurzem auf Veranlassung der Ziegelei-Verkaufsstelle in Nürnberg konstituiert worden. Der Verband gibt ein eigenes Organ „Die süddeutsche Ziegel- und Zement-Zeitung" heraus und verfolgt in erster Linie „wirtschaftliche Zwecke".

Ein allgemeiner Streikschutzverband für das deutsche Handwerk soll nach einer auf dem Göttinger Handwerkertage gefaßten Resolution angeregt werden; er soll sich auf den überall zu bildenden Arbeitgeberfachverbänden aufbauen.

Rheinischer Bäckermeister-Tag. Der in Rheydt tagende rheinische Zweigverband des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen hat sich für die Umwandlung des Maximalarbeitstages im Bäckergewerbe in eine Minimalruhezeit ausgesprochen und mit 104 gegen 69 Stimmen den Antrag der Bäckerinnung Elberfeld abgelehnt, wonach in Orten, wo zwei Drittel der Bäckermeister für vollständige Sonntagsruhe sei, diese gesetzlich festgelegt werden möge.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Verband Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig hat vom 16. bis 18. Juni das Fest seines 25 jährigen Bestehens gefeiert. Als am 1. Juli 1881 der Aufruf zur Gründung erschien, der schon damals Regelung des Lehrlingswesens, der Gehaltsbedingungen, der Arbeitszeit, der Frauenarbeit usw. enthält, und als dann am 29. Juli 1881 elf Handlungsgehülfen zusammentraten, um den Verband zu gründen, ahnten sie wohl kaum, was kommen würde: aus den 11 sind heute rund 75 000 geworden. Die Jubelfeier, der ein Begrüßungsabend voranging, fand am 17. Juni statt. Eine große Zahl von Ehrengästen hatte der Einladung Folge geleistet. Das Reichsgericht war vertreten durch Senatspräsidenten Dr. Bolze, das sächsische Ministerium des Innern und die Kreishauptmannschaft durch Regierungsrat Dr. Einert, das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe durch Geh. Oberregierungsrat Neumann, die Stadt Leipzig durch Stadtrat Dr. Ackermann, die Oberpostdirektion durch Postdirektor Geißler, die Universität durch die Professoren Sohm, Bücher, Stieda, Hasse. Ferner waren vertreten die Handelshochschule, das Kaufmannsgericht, der Handelstag und die Handelskammer Leipzig, Gewerbekammer Leipzig, Zentralverband deutscher Industrieller, Verein für Sozialpolitik, Bund deutscher Bodenreformer, Verband kaufmännischer Vereine, Verband reisender Kaufleute, Deutscher Technikerverband, Deutscher Buchhandlungsgehülfenverband, Verein für Handlungskommis von 1858, Verband der Vereine für Kreditreform und noch einige Privatbeamtenvereine.

In seiner Eröffnungsrede gab Herr Weber, der Vorsitzende des Aufsichtsrats, den patriotischen Gefühlen der Versammlung durch ein Hoch auf Kaiser Wilhelm II und König Friedrich August Ausdruck. Im Namen des Reichsgerichts erinnerte sodann Senatspräsident Dr. Bolze daran, wie die Behörde und der Verband durch zwei Dinge, „Arbeit" und „Recht", miteinander verbunden werden, und wünschte, daß diese beiden Faktoren auch in Zukunft in Einigkeit auf nationalem Boden zusammenwirken mögen und alles, was sie gemeinsam tun, im Segen dieser Arbeit stehe, im Rahmen des Standes, Rechtes und Vaterlandes! Daß die Regierung die Entwickelung des großen, auf sächsischem Boden gegründeten Verbandes, der in sozialer Arbeit Hervorragendes leiste, mit regem Interesse verfolge, wußte Regierungsrat Dr. Einert nachdrücklich zu bekräftigen, ebenso Geheimer Oberregierungsrat Neumann, der im Namen des preußischen Handelsministeriums aussprach, daß sich der Verband, der heute seine Bilanz mit hoher Befriedigung und gerechtem Stolz ziehe und beweise, was er auf dem Wege der Selbsthilfe geschaffen, sich auch weiter zum Wohle des gesamten deutschen Handelsstandes entwickeln möge. In gleichem Sinne wünschte Stadtrat Dr. Ackermann dem Verband eine gesegnete Zukunft. Ihm folgte Geheimer Kommerzienrat

Zweiniger im Namen der Handelskammer und des Handelstages. Von den weiteren Begrüßungen erwähnen wir, daß Professor Dr. Sohm die gerechten Ziele des Verbandes und seine gerechten Feldzeichen, die Farben Schwarz-Weiß-Rot, pries und den Stand, der voll Mut und Kraft sich durch eigene Kraft Freiheit und Geltung erobere, rühmte. D. Friedrich Naumann verbreitete sich über die den Verband bewegenden sozialpolitischen Fragen: Auch bei dem Handlungsgehülfen sei die kostbarste Ware die Arbeitskraft. Nur die Organisation gewährleiste die vorteilhafteste Verwertung dieser Ware, nur die Organisation könne dem Vaterlande einen tüchtigen Gehülfenstand erhalten, und die Nation werde einmal auf dem Weltmarkt herrschen, die den tüchtigsten Gehülfenstand habe. Nach Entgegennahme der Beglückwünschungen begannen die Vorträge. Der erste Vorsteher des Verbandes, Georg Hiller, sprach über das Thema: „Der Verband — eine Notwendigkeit". Als nächster Redner behandelte der zweite Vorsteher des Verbandes, Georg Bernhard, „Die Entwickelung des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen". Zum Schluß erörterte das Vorstandsmitglied Josef Reif die Frage: „Warum wir Sozialpolitik treiben — Allgemeines und Grundsätzliches". Diese drei Vorträge wurden zusammengefaßt in folgende Entschließung:

„Dem neudeutschen Wirtschaftsleben sind Entwickelungsrichtungen zum Großbetrieb eigentümlich, die eine Verminderung der Zahl der wirtschaftlich Selbständigen im Gefolge haben und im Sinne einer wachsenden Abhängigkeit der um Gehalt oder Lohn Arbeitenden wirken. Dem Gewinn aus dieser Entwicklung in volkswirtschaftlicher Hinsicht, der anerkannt werden muß, steht ein im Interesse fortschreitender Kultur bedauerlicher Verlust an Persönlichkeitswerten gegenüber. Diesen entgegenzuarbeiten ist in erster Linie die gemeinsam zu lösende Aufgabe der Abhängigen durch Zusammenschluß in Berufsorganisationen, deren Tätigkeit ihre notwendige Ergänzung in entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen finden muß. Die deutsche Handlungsgehülfenschaft ist von der großkapitalistischen Entwickelung noch nicht in demselben Umfange berührt worden wie die gewerbliche Arbeiterschaft. Noch ist für die Stellung des Handlungsgehülfen zum Prinzipal das Verhältnis eines Mitarbeiters die Regel, Gesetz und Sitte räumen dem Handlungsgehülfen eine Sonderstellung ein. Der Verband Deutscher Handlungsgehülfen legt auf die Erhaltung dieses Vertrauensverhältnisses den größten Wert, verschließt sich aber nicht der Erkenntnis, daß es immer mehr von seinem alten Charakter verlieren muß, wenn es nicht gelingt, dem Gehülfen das Recht der freien Persönlichkeit zu sichern und die noch so häufig zu beklagenden Mißstände im kaufmännischen Anstellungsverhältnis zu beseitigen. Er erachtet dafür als notwendig, a) die durch Zusammenschluß aller zu bewirkende Selbsthilfe, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung gegenüber den Wechselfällen des Lebens, b) eine entschiedene Durchführung seiner sozialpolitischen Forderungen, zu denen er sich aufs neue bekennt. An alle Kreise des deutschen Handelsstandes richtet er das dringende Ersuchen, diese letztere durch das Gewicht ihres Einflusses zu unterstützen. Von den gesetzgebenden Körperschaften erwartet er, daß deren Fürsorge, die bisher überwiegend der großen Masse der gewerblichen Arbeiterschaft gegolten hat, in gleichem Maße auf den wegen seiner Mittelstellung zwischen Kapital und Arbeit nicht minder bedeutungsvollen Stand der Handlungsgehülfen und aller in Handel und Industrie beschäftigten Privatangestellten überhaupt ausgedehnt werde."

Der folgende Tag war den geschäftlichen Verhandlungen gewidmet. Eine Stiftung, deren Grundstock durch Sammlungen innerhalb des Verbands mit 12 000 M dotiert ist, wurde unter dem Namen „Hiller-Stiftung" errichtet. Der nächste Verbandstag soll 1907 in Berlin stattfinden. Eine inhaltreiche Festschrift verbreitet sich über „Werden und Wirken" des Verbandes.

Der Soziale Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten hielt am 16. Juni in Berlin eine Vertreterkonferenz ab, um zu den Beschlüssen der 14. Kommission des Reichstages hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der technischen Angestellten Stellung zu nehmen. Die Redner erklärten übereinstimmend die in Aussicht gestellte Verbesserung der rechtlichen Lage der technischen Angestellten für durchaus unzureichend; insbesondere ständen die Beschlüsse bezüglich der Konkurrenzklausel mit den berechtigten Wünschen der technischen Angestellten in Widerspruch. Nicht einmal die Gleichstellung mit den Handlungsgehilfen wolle man den Technikern in dieser Hinsicht gewähren. Ebenso sei die Forderung nach Schaffung von Berufsgerichten gar nicht berücksichtigt worden. Die Vertreter der Vereine hielten es daher für angezeigt, eine Agitation in allen größeren Städten zu entfalten, um den Wünschen der technischen Beamten mehr Nachdruck zu verschaffen.

Der Verband der Brauereiarbeiter hielt in Köln seine 15. Generalversammlung ab, die wesentlich eine Besprechung des Mißlingens des Kampfes in Rheinland und Westfalen und in Hamburg gewidmet war. Man kam zu der Ansicht, daß der Boykott nur im äußersten Falle anzuwenden sei. In den letzten zwei Jahren seien 23 Angriffsstreiks notwendig geworden, während Aussperrungen und Maßregelungen 62 Abwehrstreiks erforderlich machten. In 679 Betrieben mit rund 29 000 Arbeitern seien bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht worden. Es wurde einer Stärkung des Kriegsfonds durch einen Extrabeitrag von 5 ₰ pro Woche das Wort geredet, aber mit Stimmengleichheit (29 gegen 29) ein Antrag auf Beitragserhöhung abgelehnt, wobei charakterischerweise die Vertreter der Hilfsarbeiter durchweg für die Erhöhung, die gelernten Brauer, namentlich die süddeutschen, in ihrer Mehrheit aber dagegen stimmten. Mit der Ablehnung der Beitragserhöhung fielen auch die Anträge betreffend den Ausbau des Unterstützungswesens. Beschlossen wurde eine Herabsetzung des Eintrittgeldes. Der Verband, der in 224 Zahlstellen 26 000 Mitglieder zählt, bewilligte den ausgesperrten Lithographen und Steindruckern eine sofort zu zahlende Unterstützung von 5000 M.

Der nordostdeutsche Verband der katholischen Arbeitervereine, die sogenannte „Berliner Richtung", die in den Pfingsttagen in Berlin ihren neunten Verbandstag abhielt, umfaßt 680 Vereine mit 92 000 Mitgliedern. Die Ausgaben der Verbandskasse stellten sich im Jahre 1905 auf rund 152 000 M, die Einnahmen betrugen etwa 153 000 M. In der Männer-Sterbekasse wurden infolge von Sterbefällen rund 46 000 M gezahlt, in der Frauen- und Witwen-Sterbekasse 34 000 M. An Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Maßregelung, Aussperrung, Krankheit usw. wurden rund 57 000 M gezahlt. Die Gesamtausgaben stellen sich somit auf 297 000 M, denen eine Gesamteinnahme von 465 000 M gegenübersteht. Die Verhandlungen betrafen vorwiegend die Frage der Vereinheitlichung des Unterstützungswesens, welche im wesentlichen entsprechend den Vorschlägen der Präsideskonferenz geregelt wurde. Zu irgend welcher gewerkschaftlichen Betätigung haben sich diese von Baron v. Savigny und den Geistlichen Dr. Fleischer und Dr. Fournelle geleiteten Vereine, die in erster Linie katholische Vereine und erst in zweiter Linie Arbeitervereine sein wollen, bisher nicht entschließen können. Ihre numerischen Fortschritte verdienen Beachtung.

Der Gutenberg-Bund im Jahre 1905. Diese Buchdrucker-Organisation hatte am Schlusse des vergangenen Jahres einen Bestand von 2698 Mitgliedern zu verzeichnen, gegen 2646 Ende 1904. Nach dem Geschäftsbericht über das letzte Jahr vermehrte sich das Vereinsvermögen um 38 670 M. und erreichte einen Bestand von 245 558 M. An Unterstützungen wurden ausgegeben: für Krankengeld-Zuschuß 28 565 M., für Sterbegeld-Unterstützung 1570 M., für Arbeitslosen- und Reise-Unterstützung einschließlich rund 2000 M. an Gemaßregelten-Unterstützung 18 641 M., für Invaliden-Unterstützung 3800 M. und für Umzugs-Unterstützung 1080 M. Während die Ausgaben für alle übrigen Unterstützungseinrichtungen gestiegen sind, ist infolge des günstigen Geschäftsganges im abgelaufenen Jahre für Arbeitslosen- und Reise-Unterstützung eine geringere Ausgabe zu verzeichnen gewesen; sie beträgt 8000 M. weniger als im vergangenen Jahre.

Arbeiterschutz.

Die preußische Gewerbeaufsicht im Jahre 1905.

Die Jahresberichte der preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für das Jahr 1905 (Berlin 1906, Deckers Verlag. 740 S.) sind in diesem Jahre verhältnismäßig früh erschienen, gleich nach den bayerischen. Im Gewerbeaufsichtsdienst standen am Schlusse des Berichtsjahres im ganzen 252 Beamte gegen 245 im Vorjahre, nämlich a) bei den Regierungen: 30 Regierungs- und Gewerberäte und 1 kommissarischer Gewerberat (in Sigmaringen) mit 6 Hilfsarbeitern, b) in der Lokalverwaltung: 132 Gewerbeinspektoren mit 79 Hilfarbeitern und 4 Hilfsarbeiterinnen. Seitdem sind — am 1. April ds. Js. — noch 4 weitere Beamte hinzugekommen. Der Gewerbeaufsicht waren unterstellt 129 823 Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen mit 2 838 925 Arbeitern gegen 124 580 Fabriken usw. mit 2 704 945 im Jahre 1904. Mithin war vom Jahre 1904 bis 1905 eine Zunahme von 5243 Fabriken mit 133 980 Arbeitern zu verzeichnen. Männliche Arbeiter über 16 Jahren gab es 1905 2 124 960 (2 025 080), Arbeiterinnen über 16 Jahren 509 962 (487 738), junge Leute von 14 bis 16 Jahren 201 651 (189 697), Kinder unter 14 Jahren 2352 (2430). Eine Abnahme hat nur die Zahl der Kinder, und zwar um 78 aufzuweisen. Verschiedene Berichte, namentlich der Berliner, hebt aber hervor, daß offenbar die Zahl der tatsächlich beschäftigten Kinder die angegebenen Ziffern nicht unbeträchtlich übersteigt. Es wird viel vertuscht und viele Kinder werden zur Heimarbeit herangezogen.

Von den Aufsichtsbeamten wurden 64 352 Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen = 49,6 % der Gesamtzahl dieser Betriebe revidiert. Einmal revidiert wurden 57 133 Betriebe, zweimal 10 701, drei- oder mehrmals 6129. Von den Revisionen wurden 2190 in der Nacht und 3851 an Sonn- und Festtagen vorgenommen. Fleiß ist den Aufsichtsbeamten nicht abzusprechen, und die Revisionen sind schließlich auch von der (nach unserer Ansicht zu geringen) Zahl der Beamten abhängig. Es kommen im Osten der Monarchie auch die großen Entfernungen in Betracht. So heißt es im Bericht für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein: Für die Gewerbeinspektion liegen die Verkehrs- und Wegeverhältnisse noch einigermaßen schwierig und machen eine Bereisung umständlich und zeitraubend.

Der Verkehr der Aufsichtsbeamten ist noch immer mit den Unternehmern viel lebhafter als mit den Arbeitern. Vielfach wird der schriftliche Verkehr bevorzugt, auch bahnt sich neuerdings immer mehr der Verkehr zwischen Inspektionen und Arbeiterorganisationen an, namentlich in Berlin und im Düsseldorfer Industriebezirk. Die Berechtigung der Scheu vieler Arbeiter, direkt mit den Aufsichtsbeamten in Verbindung zu treten, beweist z. B. der Bericht für den Bezirk Köln. Dort kam es auf Grund einiger Anzeigen zu gerichtlichen Bestrafungen von Unternehmern. Durch die Zeugenvernehmung, bemerkt der Bericht, sei den Arbeitgebern der eigentliche Ursprung der Maßnahmen nicht immer verborgen geblieben, und es sei hieraus leider in Unternehmerkreisen eine ziemlich gereizte Stimmung gegen die christlichen Verbände entstanden. Im Bericht für den Bezirk Düsseldorf wird bemerkt, daß die Arbeiterorganisationen mit den Beamten mehrfach in Berührung getreten seien, und zwar zur Vermittelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, wegen Abstellung von Mißständen und wegen der Abhaltung von Vorträgen. Den Vortragswünschen wurde hier und auch anderswo, besonders auch in Berlin, entsprochen; mehrfach wohnten Aufsichtsbeamte auch Arbeiterfesten und Arbeiterversammlungen bei. Wiederholt war auch die nachgesuchte Vermittelung der Beamten bei Streiks und Aussperrungen von Erfolg. Dem Bestreben, die Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeiter zur Gewerbeinspektion fester zu knüpfen, war die Tätigkeit des Gewerbeinspektors in Solingen als Vorsitzender des Gewerbegerichts fortdauernd günstig. Arbeitgeber und Arbeiter treten nach jeder Gerichtssitzung mit dem Vorsitzenden gemeinsam zu geselliger Aussprache zusammen. Der Arbeiterinnenbesuch bei der Inspektion in M.-Gladbach zugeteilten Assistentin ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Das lasse, wie der Düsseldorfer Bericht hervorhebt, erkennen, daß es der Assistentin in stets zunehmendem Maße gelinge, sich das Vertrauen der Arbeiterinnen zu erwerben. Bei der Berliner Inspektion sind allein 154 Schreiben von Arbeiterorganisationen eingegangen, wovon 99 auf die Berliner Gewerkschaftskommission entfielen. Die meisten Beschwerden erwiesen sich als begründet. „Der zunehmende Verkehr mit den [Arbeiter-]Organisationen — heißt es in dem Bericht — ist ein Beweis dafür, daß in Arbeiterkreisen das Institut der Gewerbeinspektion immer mehr an Vertrauen gewinnt. Verschiedene Verbände lassen den Gewerbeinspektionen regelmäßig ihre Jahresberichte und sonstigen Drucksachen zugehen und suchen auch hierdurch die Fühlung mit ihnen zu erhalten. Es muß anerkannt werden, daß dieser Verkehr mit zur Besserung der Arbeits- und Betriebsverhältnisse in gewerblichen Anlagen beiträgt."

In verschiedenen Berichten, so in denen über den Bezirk Potsdam, Wiesbaden, Kassel, Koblenz, Trier wird geklagt, daß die im Interesse des Arbeiterschutzes an die Arbeitgeber gestellten Anforderungen nicht immer williges Entgegenkommen gefunden haben, und daß ihnen häufig durch polizeiliche Verfügungen und gerichtliche Bestrafungen Nachdruck gegeben werden mußte. Es gebe noch immer Arbeitgeber, welche in jeder Ausgabe zum Schutze ihrer Arbeiter lediglich eine unerwünschte und unnütze Belastung sehen, der sie sich mit allen Mitteln zu entziehen suchen. Da bleibe nur polizeilicher Zwang übrig. In Koblenz und Hildesheim nahmen es sich Unternehmer sogar heraus, den Aufsichtsbeamten in beleidigender Weise den Eintritt zu ihren Betrieben zu verweigern. Im Koblenzer Falle kam der Betreffende mit der geringen Geldstrafe von 30 *M.* davon. Im Potsdamer Bezirk hatte ein Gewerbeinspektor die Bestrafung des Betriebsleiters einer Ziegelei veranlaßt. Als er am Tage nach der Verurteilung eine Revision der Ziegelei vornehmen wollte, wurde er von dem Betriebsleiter und dessen Ehefrau beleidigt und von den — Arbeitern bedroht, so daß er polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte. Was die Bestrafung der angezeigten Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen betrifft, so wird leider von den Gerichten noch immer große Nachsicht geübt. In Berlin wurden zwei Inhaber von Konfektionswerkstätten wegen unerlaubter Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen mit 3 und 2 *M.* bestraft. Ein anderer Arbeitgeber wurde wegen gesetzwidriger Sonntagsarbeiten, zu denen noch dazu ein noch schulpflichtiger fremder Knabe herangezogen worden war, nur zu einer Geldstrafe von 5 *M.* verurteilt. Der Bericht bezeichnet diese Bestrafungen mit Recht als „auffallend niedrig"! Dem wiederholt, namentlich auch im Parlament geäußerten Wunsche, für Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze höhere Strafen wie bisher üblich, zu verhängen, scheinen Gerichte und Polizeibehörden nur selten zu entsprechen. „Die gegenüber Rückfälligen zur Anwendung gebrachten Strafen — schreibt der Düsseldorfer Beamte — waren zum Teil erheblich höher als im Erstfalle; doch haben die Gerichte in diesem Sinne nicht durchweg erkannt; vielmehr die Einwendungen und Entschuldigungen der Angeklagten bei Ausmessung der Strafe vielfach in einem wohl allzu weitgehenden Maße strafmildernd Rechnung getragen." Derartige Urteile finden sich noch in manchen Berichten.

Die Arbeitsdauer in den Städten und deren Nähe geht nach den Berichten stetig zurück, ein Beweis, daß sich unsere Industrie sehr gut mit einer kürzeren Arbeitszeit abzufinden vermag. In Berlin hat die tägliche Arbeitszeit wiederum in zahlreichen Betrieben eine Verkürzung auf 9 und 8 Stunden erfahren. Auch in Rheinland und Westfalen sind Versuche mit der 8½- und achtstündigen Arbeitszeit gemacht worden. In der Textilindustrie des Wuppertales führt sich die Freigabe des Sonnabend-Nachmittags immer mehr ein. Lehrreich ist das Vorgehen der Betriebsleitung in einer Isoliermittelfabrik des Regierungsbezirks Potsdam: In der Presserei dieser Fabrik wurde die Arbeitszeit von 8 auf 7 Stunden herabgesetzt, ohne die Akkordsätze zu verändern. Die Arbeiter hatten sich anfangs dagegen gesträubt, weil sie Verringerung ihres Arbeitsverdienstes befürchteten. Es hat sich aber gezeigt, daß schon nach wenigen Tagen die Leistung der Arbeiter die gleiche Höhe erreicht hatte wie vordem bei der längeren Arbeitszeit. Auf diese Weise ist es der Firma gelungen, im Laufe von etwa acht Jahren die Arbeitszeit unter Aufrechterhaltung der Akkordsätze von 10 auf 7 Stunden zu verringern. Es wird aber auch in manchen Industriezweigen noch immer unvernünftig lang gearbeitet. So sind es in der Berliner Konfektionsindustrie namentlich die Bügler, die häufig bis in die Nacht hinein und des Sonnabends mitunter sogar die ganze Nacht hindurch tätig sein müssen. Ebenso wurden außerordentlich lange Arbeitszeiten bis zu 17 Stunden wieder in einzelnen Schlächtereien ermittelt. Die Bewilligung von Ueberstunden für Arbeiterinnen und von Sonntagsarbeit für männliche Arbeiter erschwert den Arbeitern die Erlangung kürzerer Arbeitszeiten. Es wurden im letzten Jahre bewilligt: an den Wochentagen außer Sonnabend für 55 951 Arbeiterinnen zusammen 693 953 Ueberstunden, an den Sonnabenden die Erlaubnis zur Ueberarbeit für 11 549 Arbeiterinen, Sonntagsarbeit männlicher Arbeiter über 16 Jahre 983 194 Arbeitsstunden. Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen für die beschäftigten Kinder wurden in 8015 Anlagen und Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen in 4044 Anlagen ermittelt. Trotzdem die Zahl der Anlagen, in welcher Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind, größer war, ist die Zahl der bestraften Personen geringer. Gegen die Unternehmer wurde eine noch größere Nachsicht als im Vorjahre geübt.

Ein wenig erfreuliches Kapitel bildet die Rubrik: Unfälle. Fast überall ist ein Anwachsen derselben über den Prozentsatz der gestiegenen Arbeiterzahl hinaus, namentlich im Baugewerbe und der Großeisen- und Walzwerksindustrie, zu konstatieren. Gründe: gesteigerte Intensität des Betriebes, Beschäftigung neuer, ungelernter oder ausländischer Arbeiter. Eine besondere Untersuchung ist in diesem Jahre den Unglücksfällen beim Transport gewidmet. Manche Berichte berichten auch von Unvorsichtigkeit und Gleichgültigkeit der Arbeiter der Unfallgefahr gegenüber. Nach dem Berliner Berichte ist die Ursache der Unfälle weniger in dem Mangel an Schutzvorrichtungen, als in der Beschäftigung unerfahrener jugendlicher Arbeiter an gefährlichen Maschinen zu erblicken. Der Einfluß des Baugewerbes auf die Unfallstatistik prägte sich noch schärfer aus als früher.

Eine besondere Beachtung ist in den Berichten der Frage der Arbeiterausschüsse gewidmet. Die Grundlage für eine erfolgreiche Tätigkeit derselben kennzeichnet wohl am besten der Beamte für Merseburg mit den Worten: „Die wichtige Aufgabe, ein Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu bilden, können die Ausschüsse nur da erfüllen, wo ihnen ein verständnisvoller und wohlwollender Arbeitgeber einen bestimmt vorgezeichneten Wirkungskreis mit tatsächlichen Rechten und Befugnissen zugewiesen hat,

und wo die Ausschüsse von dem aufrichtigen und allgemeinen Vertrauen der Arbeiterschaft getragen sind." Aehnlich der Düsseldorfer Beamte: „Eine rege und ersprießliche Wirksamkeit ist nur da zu finden, wo die Arbeitgeber sich den Arbeitern mit lebendiger Teilnahme widmen und die Arbeiter sich von zersetzenden äußeren Einflüssen fernhalten." In einzelnen Regierungsbezirken, wie Königsberg, Allenstein, Bromberg u. a., fehlen die Arbeiterausschüsse fast ganz, ebenso in den Werken der Großindustrie des Regierungsbezirks Düsseldorf. Von seltenen Ausnahmen abgesehen, bringen die Arbeitgeber der Einrichtung wenig Zuneigung entgegen, und auch die Arbeiter legen den Ausschüssen meist geringen Wert bei. Die Zeit ist auch den Arbeiterausschüssen angesichts der fortschreitenden Entwickelung der berufsmäßigen Massenorganisationen nicht günstig. Mehr und mehr gewöhnt man sich an den Verkehr von Organisation zu Organisation, und wo das noch nicht geschehen ist, kann diese Gewöhnung nur noch eine Frage der Zeit sein. Die Ausschüsse leisten dort, wo der Boden für sie geeignet ist, zum Teil auch Ersprießliches. Im Berliner Aufsichtsbezirk wurden 181 Ausschüsse ermittelt. Günstig lautet das Urteil des Berliner Berichts über die im wesentlichen den gleichen Zwecken wie die eigentlichen Arbeiterausschüsse dienenden und in fast allen größeren Betrieben, wo Arbeiterausschüsse nicht vorhanden sind, bestehenden Werkstattkommissionen, Beschwerdekommissionen, Schlichtungskommissionen, Vertrauensleute usw., die in erster Linie dazu bestimmt sind, eine Vermittlerrolle zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu spielen. Mit diesen Kommissionen scheinen bis jetzt durchweg günstige Erfahrungen gemacht worden zu sein, wenigstens ist noch kein Fall bekannt geworden, wo sie gänzlich versagt hätten oder wieder beseitigt worden wären.

Uebereinstimmend stellen die Berichte fest, daß im allgemeinen das Jahr 1905 nach der wirtschaftlichen Depression des Jahres 1903 im Zeichen des Aufschwunges, ja zum Teil wirtschaftlicher Blüte stand. Eine Folge des flotten Geschäftsganges war ein außerordentlicher Bedarf nach gelernten Arbeitern, der sich trotz der Bestrebungen, durch vermehrte maschinelle Vorrichtungen die menschliche Hand möglichst auszuschalten, vielfach kaum decken ließ. Mehrfach machte sich der industrielle Arbeitermangel recht fühlbar, namentlich in Berlin und im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Die Arbeiter nutzten dies dort, wo sie den nötigen Halt an einer starken Gewerkschaft hatten, möglichst dazu aus, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Der Berliner Bericht bezeichnet die Erwerbsverhältnisse, namentlich der gelernten Arbeiter, als günstig. Das Einkommen dieser Arbeiter habe eine Steigerung erfahren. Trotzdem könne von einer allgemeinen Besserung der Lebenshaltung nicht die Rede sein wegen der starken Verteuerung der Lebensmittel, insbesondere des Fleisches und der Gebrauchsgegenstände. Fast in allen Berichten wird übereinstimmend betont, daß die Lohnerhöhungen durch die teueren Lebensmittelpreise, insbesondere durch die Fleischteuerung, wieder wett gemacht worden seien; für den Osten und Westen wird das übereinstimmend konstatiert. In Berlin und anderwärts haben verschiedene Unternehmer ihren Angestellten und Arbeitern freiwillige Beihilfen (Teuerungszulagen) gewährt, anderswo hat man versucht, durch den Bezug von Seefischen der Fleischteuerung entgegenzutreten. In Oberschlesien ist dies mißlungen, da die Arbeiterbevölkerung mit den Fischen nicht umzugehen wußte und sich auch nicht an den eigentümlichen Geruch der Seefische gewöhnen konnte. Im übrigen kommt die Bekämpfung des Alkohols immer mehr in Fluß. Viele Unternehmer dulden in ihren Betrieben keinen Alkohol-Ausschank und sorgen statt dessen für Kaffee, Milch 2c. Im Bezirk Münster in Westfalen ist die Bildung örtlicher Vereinigungen zum Kampf gegen den übermäßigen Alkoholgenuß in der Zunahme begriffen. In Elbing wurde in einer Arbeiterversammlung die Erfolglosigkeit eines Streiks ausdrücklich auf den Alkohol geschoben. Die Streikposten seien schon am frühen morgen betrunken gewesen und dies habe den Streikenden die Sympathien des Publikums geraubt! Die Gewährung von Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes führt sich immer mehr ein und soll auf die Arbeiter sehr günstig einwirken.

Bedauerlich ist es, daß die Beamten, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, sich fast gar nicht über die Tarifverträge aussprechen. Nur der Bericht für den Potsdamer Bezirk geht näher darauf ein; es heißt da: „Im Berichtsjahr wurde wieder eine Reihe von Tarifverträgen zwischen einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von solchen und Arbeiterorganisationen abgeschlossen. Die Vereinbarungen beziehen sich fast immer auf die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die Lohnhöhe, Bezahlung von Ueberstunden und Sonntagsarbeit sowie die Einsetzung einer Schlichtungskommission für den Fall des Ausbruchs von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages, dessen Dauer in der Regel auf 1 bis 2 Jahre festgesetzt wird. Das Urteil über die Wirksamkeit derartiger Verträge geht dahin, daß sie sehr wohl geeignet sind, friedlichere Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen; nur zu der Zeit, wo sich die Kündigungsfrist des Vertrags ihrem Ende nähert, machen sich unter den Arbeitern lebhafte Bewegungen bemerkbar, bei Erneuerung des Vertrages bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen." Noch immer fehlt außerdem in den Berichten eine ausführliche Würdigung der allgemeinen Bedeutung der Arbeiterorganisationen, wenngleich schon Anfänge dafür vorliegen. Man könnte hier dem Beispiele der süddeutschen Berichte folgen.

Vom Siegeszug des 8 Uhr-Ladenschlusses spricht mit Recht der „deutschnationale Handlungsgehilfenverband." Eine Ende vorigen Jahres veranstaltete Umfrage über die von den höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 139f. G.O. erlassenen Anordnungen einer früheren Festsetzung des Ladenschlusses hatte ergeben, daß in 213 Gemeinden in irgend einer Weise der § 139f. in Anwendung gebracht ist. 45 Gemeinden haben den vollen 8 Uhr-Ladenschluß eingeführt, d. h. für alle Geschäftszweige und für das ganze Jahr. Die andern Gemeinden haben entweder nur für bestimmte Branchen oder für einen Teil des Jahres den 8 Uhr-Schluß eingeführt, oder es sind bestimmte Zweige, wie Lebensmittel- oder Tabaks-Branche, davon ausgenommen. Seit Ende 1905 aber ist das Verbandsorgan „Deutsche Handelswacht" fast in jeder Nummer in der Lage, von neuen Fortschritten des 8 Uhr-Ladenschlusses zu berichten. In den Nummern vom 1. Januar 1906 bis 15. Juni 1906 werden insgesamt aus 63 Gemeinden ganze oder teilweise Erfolge der 8 Uhr-Ladenschluß-Bewegung gemeldet. Außerdem ist in einer Reihe von Orten die Agitation für den 8 Uhr-Ladenschluß im Gange, und zwar geht diese Agitation stellenweise nicht nur von den Handlungsgehilfenorganisationen aus, sondern erfreulicherweise auch von den Geschäftsinhabern. — Auch in Berlin macht die Bewegung unter den Ladenbesitzern Fortschritte. Der Polizeipräsident macht bekannt, daß der Antrag auf Verlängerung der Ladenschlußzeit an den Werktagen, mit Ausschluß des Sonnabends, für sämtliche im Landespolizeibezirk Berlin belegenen offenen Verkaufsstellen — mit Ausnahme derjenigen für den Verkauf von Lebensmitteln, Konfitüren, Zigarren, Lichten, Seifen, Drogen und der offenen Verkaufsstellen der Barbiere und Friseure — von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist. Die sämtlichen Geschäftsinhaber werden nun aufgefordert, ihre Aeußerung für oder wider in der Zeit vom 25. Juni bis 14. Juli abzugeben. Zur Einführung des früheren Ladenschlusses ist bekanntlich eine Zweidrittel-Mehrheit nötig. Schon jetzt aber genügt des Abends ein Gang durch die Hauptgeschäftsstraßen Berlins, um zu erkennen, wie viele namentlich von den großen Läden bereits heute aus freien Stücken um 8 Uhr schließen.

Lehrlingszüchterei in kaufmännischen Betrieben. In letzter Zei sind zahlreiche Eingaben an den Bundesrat gelangt, die darüber Klage führen, daß in vielen kaufmännischen Geschäften die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnis zu dem Umfang und der Art des Betriebes steht und daß die Prinzipale deshalb außerstande sind, den ihnen nach § 76 des Handelsgesetzbuches obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge zu genügen. Das preußische Handelsministerium hat genaue Ermittelungen anstellen lassen, die ergeben haben, daß manche Klagen über die Ausnutzung der Lehrlingsarbeit berechtigt sind. Demzufolge hat der Handelsminister unter dem 2. Juni d. J. eine Verfügung an die Regierungspräsidenten erlassen, diese möchten die unteren Verwaltungsbehörden darauf hinweisen, welche Rechte ihnen durch die §§ 139, 1 und 128 der Gewerbeordnung gegeben sind, um den Mißständen im Lehrlingswesen entgegen zu treten. Die Behörden sollen gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, daß zur Erstattung von Gutachten und zur Aufklärung bestehender Zweifel in den Kaufmannsgerichten paritätisch besetzte Organe existieren, die für diesen Zweck besonders geeignet erscheinen.

Arbeitsruhe der Lehrlinge im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Auf dem 38. deutschen Gastwirtstag zu Essen wurde am 21. Juni ein Antrag Thomas-Bremen auf Ausdehnung der Arbeitszeit der Lehrlinge unter 16 Jahre bis 12 Uhr nachts ohne Verminderung der jetzt vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit gestellt. In der Debatte machte der Vorsitzende Ringel-Pankow die Mitteilung, im Reichsamt des Innern sei ihm erklärt worden, im Bundesrat werde sich nie eine Mehrheit für eine solche Aenderung finden, es sei der ausdrückliche Wunsch, daß der Lehrling von 10 Uhr ab schlafen solle. Gleichwohl wurde ein erneuter

Antrag auf anderweite Regelung der Ruhezeiten der Kellner und Lehrlinge angenommen.

Sonntagsruhe in schweizer Kantonen. In Basel ist den Bäckergehülfen eine je 24 stündige Ruhezeit an den fünf hohen Festtagen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Karfreitag und Himmelfahrt zugestanden worden. Der Ruhetag hat an den Vorabenden der genannten Festtage zu beginnen. In Bern ist der Stadtrat über die Anträge des Gemeinderats hinausgegangen und hat die vollständige Sonntagsruhe für Spezerei-, Kolonialwaren- und Zigarrenhandlungen sowie für Frisierläden, beschlossen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Mutterschaftsversicherung und Mutterschutz. Das „Reichsarbeitsblatt" vom Mai bringt hierüber eine zusammenfassende Darstellung, der ein reichhaltiges Literaturverzeichnis beigegeben ist. Eine Art staatlicher Mutterschaftsversicherung besitzen bereits Deutschland und Oesterreich; hier tritt die obligatorische Krankenversicherung für 6 resp. 4 Wochen nach der Entbindung für die Fabrikarbeiterinnen ein, indem sie ihnen ein Krankengeld auszahlt, das $1/2$ bis $2/3$ des ortsüblichen Tagelohns beträgt. Die große Säuglingssterblichkeit in Deutschland, die erfahrungsgemäß in engem Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit der Mütter steht, läßt es wünschenswert erscheinen, eine Erweiterung des Mutterschutzes eintreten zu lassen. Die Vorschläge, die in dieser Hinsicht gemacht sind, fordern eine Ausdehnung des § 137 der Gewerbeordnung (Arbeitsverbot für Wöchnerinnen 6 resp. 4 Wochen nach der Entbindung) auch auf die Heimarbeiterinnen, Landarbeiterinnen, Dienstboten, damit aber Hand in Hand gehend eine staatliche Mutterschaftsversicherung für diese Frauen, die den Lohnausfall deckt, sowie freie Geburtshilfe sichert. Eine amtliche Stellungnahme der Regierung zu solchen in Versammlungen und Broschüren vertretenen Vorschlägen, Thesen und Projekten ist bisher nicht erfolgt. Doch dürfte es angebracht sein, gerade bei den Vorarbeiten zu der bevorstehenden Vereinheitlichung der deutschen Versicherungsgesetze auch die Frage einer erweiterten Mutterschaftsversicherung ins Auge zu fassen, wie dies der Verband Fortschrittlicher Frauenvereine in einer eingehend begründeten Petition an das Reichsamt des Innern im Juni 1905 dargelegt hat. Die Frage der staatlichen Mutterschaftsversicherung ist besonders aktuell in Italien, wo man sich mit der Schaffung von besonderen Mutterschaftskassen beschäftigt als notwendige Ergänzung zu dem Wöchnerinnenschutz, den das Gesetz von 1902 betr. Frauen- und Kinderarbeit vorschreibt. Das „Reichsarbeitsblatt" bringt den betr. Gesetzentwurf im Wortlaut. Abgestuft nach Lohnklassen sollen alle Arbeiterinnen zwischen 15 und 50 Jahren, die unter das zitierte Gesetz von 1902 fallen, auch obligatorisch für die Mutterschaftsversicherung Marken kleben, die dann während 4 Wochen nach der Entbindung für sie eintritt. Die Beiträge zahlen zur Hälfte der Arbeitgeber, zur Hälfte die Arbeiterinnen, außerdem ist ein Staatszuschuß von 250 000 Lire im Jahr vorgesehen. — In den übrigen Staaten besteht noch keinerlei staatliche Versicherung für Wöchnerinnen. Aus dem Material, das der Artikel des „Reichsarbeitsblattes" zu diesem Thema bietet, sei aber erwähnt, daß in Frankreich zahlreiche Gegenseitigkeitsgesellschaften (mutualités maternelles) Wöchnerinnenunterstützung bieten; ferner bestehen in Italien in Mailand, Pisa, Turin Mutterschaftskassen, die teils aus den Beiträgen der Mitglieder, teils durch Schenkungen unterhalten werden.

Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Seeberufsgenossenschaft. Der Bundesrat hat jetzt die Satzungen der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der Genossenschaft genehmigt. (Vergl. Nr. 16 Sp. 416ff. vom 18. Januar 1906). Die neue Kasseneinrichtung soll ihre Tätigkeit am 1. Januar 1907 beginnen.

Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter versendet ihren Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906. Die Kasse ist so eingerichtet, daß Personen, die in der Zeit April-Juni der Kasse beitreten und ihre Beiträge regelmäßig zahlen, im Winter Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Die Kasse ist namentlich für alle mit dem Baugewerbe in Verbindung stehenden Berufe von Wichtigkeit. Die Höhe der Wochenbeiträge ist 35 ₰ für ungelernte Arbeiter, 45 ₰ für gelernte Arbeiter, zahlbar während der Dauer von 34 Wochen. Die Kasse zahlte im Winter 1905—06 im ganzen 23 645 ℳ an Tagegeldern an Versicherte aus. Die Stadt Cöln leistete der Kasse einen Zuschuß von 20 000 ℳ und hat den gleichen Betrag auch für das kommende Jahr in Aussicht gestellt.

Alters- und Hinterbliebenenversorgung deutscher Journalisten. Auf dem Delegiertentage des Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine, Mitte Juni in Hamburg, hat der Verein Berliner Presse beantragt, der Verband wolle in Gemeinschaft mit der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller in München Erhebungen über die Einrichtungen anstellen, die bisher seitens der Zeitungsunternehmungen für die Altersversorgung ihrer Angestellten und für die Versorgung von deren Witwen und Waisen getroffen sind. Der Antrag wurde einstimmig angenommen, nachdem der Delegierte des Vereins, Direktor Otto Wenzel, darauf hingewiesen hatte, daß nach seiner Kenntnis der Dinge gerade in den Zeitungsunternehmungen, im Verhältnis zu sonstigen industriellen Betrieben, nur wenige derartige Fürsorgeeinrichtungen beständen.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe in Frankreich. Bisher trafen die Bestimmungen des (Haupt-)Gesetzes vom 9. April 1898 (vergl. Soziale Praxis Jahrg. VIII Sp. 1010 bis 1012) nur die im engeren Sinne gefährlichen Betriebe: Verkehrsunternehmen, Baugewerbe, Werkplätze, Fabriken, Hütten- und Bergwerke, Steinbrüche sowie alle Betriebe, die Sprengstoffe verwenden oder herstellen, oder die mit nicht durch menschliche oder tierische Kraft bewegten Maschinen arbeiten. Nach der Novelle vom 30. Juni 1899 unterliegen unter der zuletzt genannten Voraussetzung auch landwirtschaftliche Betriebe der Versicherungspflicht. Das vorliegende Gesetz vom 12. April 1906 bezieht jetzt aber auch die Unternehmen des Handelsgewerbes in den Geltungsbereich des Hauptgesetzes (Art. 1). Für die Angehörigen dieser Berufe, die bereits versichert waren, gelten Ueberleitungsbestimmungen. Entsprechen die versicherten Leistungen nicht dem vom Hauptgesetz geforderten Mindestbetrage, so sind die Verträge binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes lösbar (Art. 2). Das gleiche gilt für Versicherungsverträge gegen die gewöhnliche zivilrechtliche Haftung, diese können jedoch stillschweigend oder ausdrücklich verlängert werden, wenn die Versicherungsanstalt, ohne die Prämie zu erhöhen, die Versicherung gegen Unfallhaftung übernimmt (Art. 3). Die Beiträge zum Garantiefonds betragen für die reinen Handelsgewerbe inkl. Warenlager und Proviantmagazine $1^1/_2$ Centimes. Welche Gewerbe hierunter im einzelnen fallen, wird durch amtliche Publikation einer nach Anhörung des Beirats für Arbeiterunfallversicherung aufgestellten Liste bekanntgegeben; auf dem gleichen Wege kann die Beitragshöhe innerhalb der gesetzlichen Grenzen beliebig verändert werden (Art. 4). Für alle versicherungspflichtigen Betriebe, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen, wird Leistung dieser Beiträge durch die Versicherungsanstalt vermittelt, indem diese jährlich zur Prämie einen an den Garantiefonds abzuführenden Zuschlag erhebt, dessen Höhe alle fünf Jahre im Finanzgesetz ausgeschrieben wird. Von den unversicherten Unternehmern wird, sobald sie eine Rente zu leisten haben, im Verwaltungswege außer der Rente ein Betrag erhoben, der sich nach der Höhe des Rentenkapitals bemißt und der zur Sicherstellung der Rente in den Garantiefonds fließt. Der Verwaltungsmodus, speziell die Art der Rentenauszahlungen und Beitragsleistungen, wird für die Versicherungsanstalten durch eine Verwaltungsverordnung geregelt, deren Uebertretungen Geldstrafen von 100 bis 1000 Frcs. nach sich zieht. Für die syndicats de garantie gelten im Handelsgewerbe hinsichtlich der Mitgliederzahl dieselben Bedingungen, wie sie das Hauptgesetz für die syndicats de garantie industrieller Betriebe vorschrieb. Entspricht ihre Geschäftsordnung dem von der Regierung aufgestellten Normalstatut, so erhalten sie ihre Bestätigung durch Erlaß des Ministers, andernfalls durch Verordnung, vor deren Erlaß der Beirat für Arbeiterunfallversicherung anzuhören ist. Das Gesetz kann durch Verwaltungsordnung auch für die Kolonien Anwendbarkeit erlangen.

Genossenschaftswesen.

Der 3. ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine,

der vom 18. bis 20. Juni in Stettin abgehalten wurde, brachte außer dem regelmäßigen, stets sehr eingehenden Geschäftsbericht des Verbandsekretärs H. Kaufmann die seit langem heißumstrittene „Arbeiterfrage" der konsumgenossenschaftlichen Betriebe aufs neue zur Erörterung. Genossenschaftsvertreter aus aller Welt, speziell auch des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Zentralverbandes ländlicher Genossenschaften (Raiffeisen-Neuwied), ferner von gewerkschaftlichen Vorständen, erhöhten durch

ihre Gegenwart die Bedeutung dieser an sich sehr wertvollen Tagung. Dem Jahresbericht von H. Kaufmann ist zu entnehmen:*)

Die Genossenschaftsbewegung der ganzen Welt schreitet beispiellos fort. Nur die Gleichgültigkeit der Konsumenten ist ihr schwerstes Hemmnis, wenn sich auch die sogenannten „Mittelstandspolitiker" als die eifrigsten und lautesten Feinde hervortun. Das Kleinhändlertum aber kranke nicht an der Konkurrenz der Konsumvereine, sondern an den „Viel zu vielen". Die genossenschaftliche Selbsthilfe der Händler ist als ein Fortschritt anzuerkennen, wenn man auch bisher nicht gerade erfolgreich wirtschaftete. Die steuergesetzlichen Maßnahmen gegen die Konsumvereine richten sich selbst durch ihre Ungerechtigkeit und Zwecklosigkeit. Die Konsumvereinsbewegung ist absolut neutral, trotz aller Verdächtigungen gegen die angebliche sozialdemokratische Leitung. Wichtig ist die neue Entwicklung, die zu einem direkten Zusammenarbeiten zwischen landwirtschaftlicher genossenschaftlicher Organisation und Konsumvereinsorganisation hinzulenken strebt.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine stand wie bisher so auch im Jahre 1905 im Zeichen stärksten Wachstums, trotz — oder wegen — der zahllosen Anfeindungen. Die Zahl der Verbandsvereine stieg von 760 auf 855, deren Mitgliederziffer um 69 651 auf 719 239, der Umsatz noch um 6 % schneller als die Mitgliederzahl, nämlich von 148 Mill. Mark im Jahre 1902 auf 231 Mill. Mark 1905. In eigener Produktion wurden 1903 für 15 Mill. Mark, 1905 für 21 Mill. Mark Waren hergestellt; die Eigenproduktion schreitet fast doppelt so schnell wie die Mitgliedsziffer fort. Der Wert des Inventars stieg von 3,7 Mill. Mark (1903) auf 5,2 Mill. Mark (1905), der Buchwert des Grundbesitzes von 23 auf 30,5 Mill. Mark, das eigene Kapital in der gleichen Zeit von 17,8 auf 22,4 Mill. Mark oder 26 %, das fremde Kapital von 21,7 auf 29,5 Mill. Mark oder 36 %. Letzteres besteht zum großen Teil aus Spareinlagen und Hausanteilen der Mitglieder. Der sogenannte Reingewinn wuchs in der Zeit 1902—1905 von 12,5 auf 18,3 Mill. Mark, auf einen Gesamtumsatz von 230,7 Mill. Mark und 37,8 Mill. Mark Bruttoertrag, d. h. 46 %, blieb also hinter den Mitglieds- und Umsatzziffern zurück: der Kampf gegen die übermäßig hohe „Dividendenjägerei" der Konsumvereine beginnt seine Frucht zu tragen. Die Zahl der in der Eigenproduktion beschäftigten Personen überschreitet in ihrer Zunahme ebenfalls das Tempo der Umsatzentwicklung. Sie stieg von 7081 (1903) auf 9595 (1905). Die Anzahl der Verkaufsstellen wuchs von 1261 (1902) auf 2115 (1905), die Warenbestände vermehrten sich gleichzeitig von 16,1 auf 26,3 Mill. Mark oder 63 %. 827 Vereine des Zentralverbandes sind Konsumgenossenschaften, nur 27 mit 3310 Mitgliedern entfallen auf die produktivgenossenschaftliche Gruppe. Erstere beschäftigten 8721 Personen, davon 1280 in der Eigenproduktion, letztere 648. Der Wert der Eigenproduktion betrug bei der ersteren Gruppe 17½ Mill. Mark (meist Brot), bei letzterer 3½ Mill. Mark (meist Zigarren, Kautabak, Konfektion).

Von der Gesamtsumme des Verkaufserlöses entfallen auf die Konsumvereine 188,4 Millionen, auf die Produktivgenossenschaften 3,5, auf die Großeinkaufsgesellschaft 38,8 Millionen Mark. Letzterer Anteil ist, besonders im Vergleich zu dem Verhältnis in England, recht bescheiden. 539, darunter 60 bedeutende deutsche Konsumvereine stehen noch abseits von der Großeinkaufsorganisation. Nur 297 sind angeschlossen.

Eine sehr wichtige Frage hat durch umfassende Umfragen bei den einzelnen Vereinen genaue Beantwortung gefunden; die Frage nach dem Berufscharakter der Mitglieder. 580 663 haben sie beantwortet. Darnach sind 47 621 selbständige Gewerbetreibende, 11 549 selbständige Landwirte, 27 965 Angehörige der freien Berufe, Staats- und Gemeindebeamten, 436 798 gewerbliche Lohnarbeiter und Angestellte, 16 070 landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte, 40 660 Personen ohne bestimmten Beruf (Privatiers, Altersrentner usw.). Charakteristisch ist der Rückgang der Ziffer bei der Gruppe III, die von 30 122 (1904) auf 27 965 (1905) gesunken ist. Der auf die Staats- und Gemeindebeamten ausgeübte Druck ist also leider nicht ganz wirkungslos gewesen. Diese praktische Erfahrung steht in auffälligem Gegensatze zu den Erklärungen verschiedener Regierungsvertreter, daß sie sich gegenüber den Konsumvereinen durchaus neutral verhalten wollen. Die kleinen Vorgesetzten handeln in solchen Fragen vielfach gern nach ihrer eigenen „volkswirtschaftlichen Erkenntnis."

Im Durchschnitt umschließt heute ein Konsumverein des Zentralverbands etwa 910 Mitglieder; auf eine Verkaufsstelle entfielen (1905) 338 Mitglieder. Der Umsatz in jedem Verein betrug durchschnittlich 239 542 ℳ und in einer Verkaufsstelle 89 087 ℳ. Aufs Mitglied im eigenen Geschäft 235 ℳ. Rechnet man auch die in Aktienform gegründeten Konsumvereine in die konsumgenossenschaftliche Bewegung hinein, so umfaßt sie heute in Deutschland 1 200 000 Familien.

Die große Entfaltung verdankt sie nicht allein der Werbekraft der Idee, sondern auch der Agitation und Aufklärungsarbeit der Fachpresse und des Sekretariats. Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" erscheint jetzt in 6800 Nummern, das „Frauenblatt" wird in 144 400 Exemplaren verteilt. Das Sekretariat widmet sich neben der literarischen, statistischen, verwaltenden Tätigkeit der Auskunftserteilung, Vortragsreisen und der Unterstützung der Neugründungen mit Rat und Tat.

In der Debatte, die sich an den Geschäftsbericht von Kaufmann anschloß, wurde besonders die Fühlungnahme mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften näher besprochen und eine scharfe Protestkundgebung gegen die ungerechte Besteuerung der Konsumvereine einstimmig beschlossen. Nicht nur, daß man sie im Gegensatz zu den Gewerbegenossenschaften der bemittelteren Kreise zur Einkommen- und Gewerbesteuer heranzieht, hat man sie in Preußen, Sachsen, Braunschweig und Anhalt auch noch einer Ausnahmebesteuerung, der Warenhaussteuer, unterworfen. Der Verbandstag appellierte an das Gerechtigkeitsgefühl der deutschen Regierungen und Parlamente, mit diesem Unrecht aufzuräumen.

Das Referat von Schmidtchen-Magdeburg befaßte sich mit der Vereinbarung eines Lohn- und Arbeitstarifs zwischen dem Zentralverband und dem Verbande der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter sowie der Einsetzung eines Tarifamtes zur Ueberwachung der Tarifpraxis. Die Verhandlung dieses Gegenstandes ist durch eine vom Verbandssekretär bearbeitete Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse genossenschaftlicher Angestellter und Arbeiter (Hamburg 1906, 494 S.), auf die wir in der „Sozialen Praxis" demnächst eingehen, gründlichst vorbereitet worden.

Der Tarif sieht eine Maximalarbeitszeit von 56 Stunden wöchentlich für Kutscher und Stalleute, von 53 Stunden für alle übrigen Kategorien vor. Der Mindestlohn beträgt 19 ℳ mit Ortszulagen bis zu 80 % (z. B. für Berlin und Hamburg). Ueberstunden und Sonntagsarbeit sind möglichst zu vermeiden event. mit Lohnaufschlag auszugleichen. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf mindestens eine Woche Sommerferien. Bei der Neueinstellung von Kräften soll möglichst der Arbeitsnachweis des Verbandes benutzt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Schon am 1. August d. Js. soll der Tarif in Kraft treten. Das paritätische Schiedsamt soll 1. die geschlossenen Tarife durchführen helfen, 2. neue Tarife abschließen helfen und 3. Schiedsgericht bei Streitigkeiten sein.

Schmidtchen schilderte die dreijährige Kampfgeschichte des Tarifs und empfiehlt seine Annahme. Der Korreferent Schulski vom Arbeiterverbande erkannte trotz aller Mängel die geleistete Tarifarbeit als einen Fortschritt zur Verständigung von Gewerkschaften und Genossenschaften an. Josephson vom Zentralverband der Handlungsgehilfen hob als besonderen Mangel hervor, daß die Genossenschaften nach dem Tarif auch unorganisierte Arbeiter und Arbeiterinnen einstellen dürften. Schließlich wird der Tarifentwurf, von Verbandsdirektor Aßmann-Braunschweig warm verteidigt, einstimmig angenommen. Das Tarifamt wird in Hamburg aus v. Elm und Lorenz (Großeinkaufsgesellschaft), Postelt („Produktion") und Bringmann sich zusammensetzen.

Das nächste Referat des Verbandsdirektors Conrad-München über den weiteren Ausbau der Organisation des Zentralverbandes und seiner Revisionsverbände berührte die Unzulänglichkeit der bisherigen ehrenamtlichen Revisionsorganisation, die den heutigen Riesenverhältnissen nicht mehr gewachsen sei, und forderte die Anstellung besoldeter Sekretäre in den einzelnen Verbänden. Der Verbandstag stimmte dem grundsätzlich zu, wenn auch über die Besoldung dieser Sekretäre durch die Zentralinstanz, aus Selbständigkeitsgründen von einem süddeutschen Vereine protestiert wurde. Der Schlußgegenstand der Beratungen „Beitritt der Verbandsvereine zu dem internationalen Genossenschaftsbund", bei dem Lorenz-Hamburg einige Kritik an dem Programm des Internationalen Bundes und der von ihm proklamierten „Interessenverknüpfung von Kapital und Arbeit" übte und ihr den antikapitalistischen Charakter der Genossenschaftsbewegung gegenüberstellte, wurde im Hinblick auf die Macht- und Gebietserweiterung der konsumgenossenschaftlichen Organisation und ihre völkerversöhnende Wirkung im bejahenden Sinne erledigt. Der nächste Verbandstag findet 1907 in Düsseldorf statt.

---

*) Vergl. „Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1905. Hamburg 1906. 228 S. 1 ℳ.

Die 12. Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine wurde im Anschluß an die Tagung des Zentralverbandes der Konsumvereine abgehalten. Nach dem von Lorenz-Hamburg erstatteten Geschäftsbericht haben sich besonders die Einkaufsvereinigungen, die schon älter sind als die Großeinkaufsgesellschaft, aber erst durch sie wieder zu neuem Leben erweckt wurden, in sehr erfreulicher Weise entwickelt. Sie beziehen von der Großeinkaufsgesellschaft 3/4 bis 1/20 ihres Bedarfs.

Die Großeinkaufsgesellschaft selbst hat im abgelaufenen Jahre die Zahl ihrer Gesellschafter von 348 auf 886, der mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Vereine von 1866 auf 1895 gesteigert. Der Umsatz ist von fast 84 Millionen auf 88 780 199 ℳ gestiegen, der Wert der Warenvorräte von 1 710 000 ℳ auf 2 086 000 ℳ. Der Reingewinn, der um 88 000 ℳ höher ist als im Vorjahre, soll wieder zur Verteilung von 2 % Dividende an die angeschlossenen, von 1 % an die nicht angeschlossenen Vereine dienen. Der Rest von 189 000 ℳ soll zu Reserven für verschiedene Fonds zurückgestellt werden.

Die Erhöhung des Stammkapitals von 3/4 auf 1 Million und die Errichtung eines Lagerhauses in Düsseldorf wurde beschlossen. Die Errichtung der Seifenfabrik steht noch aus, da jetzt zwei Grundstücke: in Aken, wo der Rechtsstreit nunmehr doch noch zugunsten der Großeinkaufsgesellschaft erledigt ist, und ein inzwischen als Ersatz erworbenes Grundstück in Zerbst zur Verfügung und zur Wahl stehen. Eine weitere Aufgabe der Großeinkaufsgesellschaft ist die Errichtung eines Genossenschaftshauses in Hamburg. Dieses Genossenschaftshaus soll die Kontore und die Druckerei und Expedition insbesondere des demnächst an Stelle des „Frauenblatts" herauszugebenden „Genossenschaftlichen Volksblattes" beherbergen. Jedoch wird erst die nächste Generalversammlung hier endgültige Entscheidungen treffen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die internationale Tuberkulose-Konferenz wird in diesem Jahre vom 6. bis 8. September auf Einladung der Niederländischen Tuberkulose-Gesellschaft im Haag abgehalten. Der im Jahre 1903 mit dem Sitz in Berlin unter dem Vorsitz von Brouardel-Paris und Althoff-Berlin begründeten internationalen Vereinigung gehören zurzeit 21 Länder an. Als Fortführung der Arbeiten des vorjährigen Pariser Kongresses stehen u. a. besonders die Anzeigepflicht, die spezifische Therapie, Infektionswege, Heilstättenkosten, Fürsorgestellen sowie die Bekämpfung der Tuberkulose in der Armee sowie im Kindesalter auf der Tagesordnung. Über Tuberkulose und Säuglingssterblichkeit und über die Anzeigepflicht bei Tuberkulose werden internationale Erhebungen gepflogen. (Nähere Auskunft erteilt der Generalsekretär Dr. Pannwitz, Berlin W., Eichhornstraße 9).

Die Frage des Sommerurlaubs beginnt jetzt wieder aktuell zu werden. Zwei soeben erschienene kleine Schriften dürften allen denen gute Dienste leisten, die zwar eine Auffrischung ihrer Arbeitskräfte dringend gebrauchen, aber nicht viel Mittel dafür aufwenden können. Der „Verein zur Erwirkung von Sommerurlaub und Beschaffung geeigneten Landaufenthalts für kaufmännische und technische Angestellte zu Mannheim" veröffentlicht die Ausgabe 1906/07 seines Nachschlagebuches mit ausführlichen Angaben über geeignete Unterkunftsstellen, die teilweise auf das Vorgehen des Vereins hin den Angestellten Preisermäßigung gewähren. Das Schriftchen ist zum Preise von 20 ₰ durch die „Auskunftsstelle für Landaufenthalt", Mannheim B 6, 4 III zu beziehen. — Eine noch weitergehende Aufgabe als der obengenannte Verein stellt sich A. Kankeleit in seiner Schrift „Billige Badereisen" (Verlag von Sterzel, Gumbinnen, Preis 1 ℳ.). Es ist ein Auskunftsbuch, wie auch ganz Unbemittelte durch Inanspruchnahme von Stiftungen, Freiplätzen in Kurorten, unter Gewährung freier Reise durch die Eisenbahnverwaltung, zu einer Badekur gelangen können. Das Buch ist namentlich allen in der Armen- und Wohlfahrtspflege tätigen Männern und Frauen zu empfehlen, die bedürftigen Kranken wesentlichen Beistand leisten können, indem sie an der Hand des Buches die notwendigen Eingaben an Behörden und Verwaltungen für ihre Pfleglinge entwerfen — alles notwendige Vorbereitungen zur Erlangung billiger Badereisen, die dem Kranken selbst oft zu schwer fallen. Daß der Gedanke der „Arbeitersommerferien" nun endlich auch in Deutschland zu marschieren beginnt, ergibt sich aus den preußischen Gewerbeinspektionsberichten für 1905, die ein langsames Fortschreiten der Gewährung von Erholungsurlaub an Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes konstatieren. Erhebliche Fortschritte sind in den Aufsichtsbezirken Berlin, Potsdam und Frankfurt a. M. zu verzeichnen. Nur im Bezirk Aachen wird hervorgehoben, daß Erholungsurlaub nur in vereinzelten Fällen zu verzeichnen ist. Je nach der Dauer der Beschäftigung betrug der Urlaub 3 bis 14 Tage. In einigen Fabriken wurden bestimmte Urlaubsunterstützungen gezahlt.

Säuglingsschutz in Magdeburg. In der von der Stadt eingerichteten Milchsterilisierungsanstalt gelangen jetzt täglich mehr als 3500 Flaschen zur Ausgabe. Beim Eintritt der wärmeren Jahreszeit hat auch die Benutzung der Anstalt durch bemittelte Familien gegen Bezahlung erheblich zugenommen. Die von der Stadt eingerichteten ärztlichen Beratungsstunden für Säuglingspflege werden gleichfalls in steigendem Maße frequentiert; Angehörige von Familien mit Jahreseinkommen unter 1500 ℳ. erhalten die ärztliche Beratung unentgeltlich. In jüngster Zeit ist auch noch zur Ueberwachung der unehelichen Kinder und Ziehkinder zunächst versuchsweise vom Gemeindewaisenrat im Einverständnis mit dem Vormundschaftsgericht eine Berufsvormundschaft eingerichtet worden.

Die gesundheitlichen Gefahren des Bäckergewerbes. Unterstützt von hervorragenden Aerzten sind die Pariser Bäcker in eine Bewegung eingetreten, um die Zustände in diesem Gewerbe gesundheitlich zu verbessern. Die Organisation der Bäcker hat eine Fachschule gegründet, in welcher die Bäcker mit allen modernen Vervollkommnungen bekannt gemacht werden, die durch den maschinellen Großbetrieb in diesem Gewerbe herbeigeführt werden können. Bei der Eröffnung dieser Fachschule hielt der Leiter der Schule Grégoire eine Ansprache, die tiefe Einblicke in die gesundheitlichen Schäden bot, die der Betrieb, wie er heute meist gehandhabt wird, nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für das konsumierende Publikum mit sich bringt. Grégoire berief sich in seiner Rede darauf, daß auf dem letzten Kongreß zur Tuberkulosebekämpfung mitgeteilt worden sei, daß von 400 000 französischen Bäckergesellen 280 000 schwindsüchtig seien; das Bäckergewerbe ist als besonders gesundheitsschädigend anzusehen. Durch die lange Arbeitszeit (12 Stunden), die Nachtarbeit, die Unsauberkeit und Hitze in den Arbeitsräumen, die anstrengende Arbeit des Teigknetens. Die Bäcker verlangen namentlich die Einführung von Maschinen, welche die Handarbeit beim Kneten ersetzen; es ließe sich dann in neun Stunden Arbeitszeit mindestens dasselbe Quantum Arbeit schaffen wie jetzt in 12 Stunden, bei weit geringerer Anstrengung des Arbeiters. — Der Rede Mr. Grégoires folgte die Ansprache eines Arztes, der den Nutzen der Bestrebungen der Bäcker zur sanitären Ausgestaltung ihres Berufes pries, denn nicht nur ein Vorteil für die Arbeiterschaft, sondern auch eine sanitäre Sicherung des konsumierenden Publikums werde dadurch erzielt.

Wohnungswesen.

Zentralwohnungsinspektion in Bayern. Nach dem Vorgange von Hessen führt nun auch Bayern eine Zentralwohnungsinspektion ein. Die Regierung hat eine dahingehende Forderung in den Etat eingestellt und sämtliche Parteien stimmten ihr in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 18. Juni zu. Der Minister des Innern äußerte sich wie folgt dazu:

Eigene Wohnungsinspektionen sind in 36 Gemeinden geschaffen worden, in vielen anderen Gemeinden wurden gelegentliche Inspektionen betätigt. Viele Mißstände wurden auf einfache Weise abgestellt, nicht durch Strafen oder Verursachung von großen Kosten, sondern durch entsprechende Belehrung der Leute; Strafen erfolgten nur in wenigen Fällen, und zwar da, wo ein hartnäckiger Widerstand gegen die bestehenden Vorschriften zutage trat. Wenn die Wohnungsaufsicht nicht in weiterem Maße durchgeführt wurde, so war ein Hauptgrund die Mittellosigkeit der Hausbesitzer oder der Inwohner. Wir wollen die Wohnungsaufsicht nicht zu einer Maßnahme gestalten, durch welche Unzufriedenheit in der Bevölkerung erregt wird, aber insoweit sittliche und hygienische Verhältnisse in Frage kommen, muß allerdings schärfer vorgegangen werden. Auf dem Land muß eine gewisse Schonung der bestehenden Verhältnisse geübt werden. Die Tätigkeit des Staats in bezug auf die Wohnungsfürsorge bestand in der Schaffung entsprechender Dienstwohnungen für Beamte und Bedienstete und in der Unterstützung von Baugenossenschaften durch gering verzinsliche Darlehen. Für solche Zwecke wurde in den letzten Jahren eine Summe von mehr als 8½ Millionen ausgegeben. Die neue Zentralwohnungsinspektion soll ein beratendes technisches Organ des Ministeriums des Innern in Wohnungsangelegenheiten sein; der Inspektor soll hauptsächlich die Wohnungsinspektionen belehren und namentlich soll er auch den Baugenossenschaften ratend zur Seite stehen — ein Polizeibeamter soll er keineswegs sein. Der Gedanke der Schaffung einer Hypothekenbank für das Wohnungswesen ist beachtenswert, es besteht aber augenblicklich kein dringliches Bedürfnis dafür.

Die letzte Bemerkung bezieht sich auf eine Anregung des liberalen Abgeordneten Dr. Goldschmit, der die Gründung einer Volks-

hypothekenbank zur Herbeischaffung von Mitteln für Erbauung von billigen und gesunden kleinen Wohnungen gefordert und konstatiert hatte, daß ein ähnliches Institut sich in Hessen sehr gut bewährt habe.

Die Wohnungsinspektion in Essen erweist sich immer mehr als eine segensreiche Einrichtung. Es sind zwei Wohnungsinspektoren im Hauptamt tätig. 1905 wurden 2018 Wohnungen in 359 Häusern untersucht, d. h. etwa 9 % aller Essener Wohnungen (die Wohnungen in den Kruppschen Arbeiterkolonien werden durch einen eigenen Inspektor beaufsichtigt). Es wurden im ganzen 865 Verstöße gegen die Regierungspolizeiverordnung über die Wohnungen festgestellt. Die meisten wurden teils infolge einer Ermahnung, teils infolge polizeilicher Anordnung beseitigt. Am Schluß des Jahres waren nur noch 16 % der Beanstandungen unerledigt.

Sanierung ungesunder Wohnungen in Hamburg. Senat und Bürgerschaft von Hamburg haben die Summe von 10 Millionen Mark zu Sanierungszwecken in der Stadt bewilligt.

„Zur Abwehr bodenreformerischer Bestrebungen“ tritt in Berlin ein Verband der Terrain-Gesellschaften ins Leben, der ihre Interessen gegenüber der auf Beschränkung der Grundstücksspekulation gerichteten staatlichen und kommunalen Wohnungspolitik energisch vertreten soll. Also haben sich die bodenreformerischen Bestrebungen doch schon wirksam genug erwiesen, um den Terrainhändlern fühlbar zu machen, daß neue soziale Grundsätze auf diesem Gebiete die Herrschaft antreten werden.

Arbeiterhäuser beim österreichischen Bergwerks- und Hüttenbetriebe. Aus Wien wird uns geschrieben: Das kürzlich ausgegebene Jahrbuch des Ackerbauministeriums für 1904 berichtet, daß von allen in der Montanindustrie Oesterreichs beschäftigten 159 981 Arbeitern etwa der vierte Teil in 6941 Werkswohnungen untergebracht waren. Für die in größerer Entfernung von den Werken wohnhaften Arbeiter bestanden außerdem 158 Baracken oder Schlafhäuser. Wird von den Naphtha- und Salinenbetrieben abgesehen, so ergibt sich, daß auf Böhmen 1585 Werkswohnhäuser für 6500 Familien und 1895 ledige Arbeiter entfielen, auf Mähren 584 Wohnhäuser und Baracken für insgesamt etwa 5000 Arbeiter, auf Schlesien 1742 Wohnhäuser (einschl. Baracken) für 6784 Familien und 2568 ledige Arbeiter, auf Steiermark 1306 Wohnhäuser (einschl. Baracken) für 3969 Familien und 4818 Ledige usw. Bei den galizischen Naphthawerken (9265 Arbeiter) bestanden 525 Arbeiterhäuser mit 1986 Wohnungen, bei den alpinen und galizischen Salinen 209 Arbeiter-, Aufseher- und Beamtenhäuser mit 594 Wohnungen. Bei den ungünstigen Wohnungsverhältnissen in Galizien wäre es gerade wünschenswert, wenn mit dem Bau von Arbeiterhäusern für die Naphtha- und Salinenarbeiter weitere Fortschritte zu verzeichnen wären.

Ein neues schweizerisches Wohnungsgesetz. Die Regierung des Kantons Baselstadt hat den Entwurf zu einem neuen Wohnungsgesetz ausgearbeitet und veröffentlicht, welches in der Hauptsache folgendes bestimmt: 1. Der Kreis der Gebäude und Gebäudeteile, welche unter das Gesetz fallen; 2. Vorschriften über die Organe, welche die Inspektion durchzuführen haben, d. i. der Physikus und Sanitätskommissare; 3. sind Entschädigungen oder Beihilfen für Eigentümer vorgesehen, damit von diesen leichter den behördlichen Vorschriften betr. der Sanierung der Wohnungen nachgekommen werden kann. Ferner ermächtigt das Gesetz den Regierungsrat zur Erwerbung von Gebäuden, die nicht mehr für Wohnzwecke verwendbar sind und zur Erstellung von Neubauten, wofür ihm das Recht der Expropriation gewährt wird. Von den sanitären Vorschriften sei erwähnt, daß für Schlafzimmer per Person ein minimaler Luftraum von 10, für Arbeitsräume von 15 Kubikmeter gefordert wird, die indessen auf 8 bezw. 10 reduziert werden können. Jede Familienwohnung soll in der Regel eigene Küche und eigenen Abtritt haben; ausnahmsweise kann die Benützung einer Küche durch zwei Familien zugelassen werden. Dieser Wohnungsgesetzentwurf ist der zweite Versuch, den die Basler Regierung in dieser Richtung unternimmt. Vor 5 Jahren lag bereits ein solches Gesetz vor, es wurde jedoch in der Volksabstimmung mit 4412 gegen 2306 Stimmen verworfen.

Literarische Mitteilungen.

Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch. Herausgegeben von E. von Halle. 1. Jahrgang 1906; 1. Teil. Internationale Übersichten. Leipzig 1906, B. G. Teubner. (VIII und 866 S. Lex. 8.) Preis geh. 6 M.

Im April 1906 ist der erste Band eines groß angelegten Jahrbuchs der Weltwirtschaft erschienen, das fortan in alljährlicher Wiederkehr in übersichtlicher Form eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens im vergangenen Jahre geben soll. Enthält der erste (vorliegende) Teil nach den einzelnen Gegenständen geordnete internationale Übersichten, so wird der zweite speziell die deutsche Entwicklung, der dritte die einzelnen fremden Länder behandeln. Bei der Bearbeitung einer solchen umfangreichen Materie steht dem verdienstvollen Herausgeber eine Reihe von sachverständigen Praktikern und Theoretikern zur Seite, welche die ihnen naheliegenden Einzelaufgaben übernommen haben. Die Anlage des ganzen literarischen Unternehmens ist mit hervorragender Sachkenntnis und Planmäßigkeit geschehen und rechtfertigt die Erwartung, daß dieses Werk uns die bisher entbehrte oder nur sehr bescheidenen Ansprüchen gerecht werdende Übersicht über die tatsächlichen, eng zusammengefaßten Grundlagen unserer volks- und privatwirtschaftlichen Studien geben wird. Die ausgezeichneten Dienste, die Herausgeber und Verlag mit diesem Unternehmen der Praxis und Theorie leisten, werden durch die vielseitige Verwendung, welche das reichhaltige Material finden kann, gelohnt werden.

Von dem Inhalte des ersten Bandes stehen die Abhandlungen von Prof. Dr. Francke über „die große Politik“, von Dr. Roghé über die „Wirtschaftspolitik“, von Dr. Manes über den „Versicherungsmarkt“, von Geheimrat Schwarz über „die Finanzen der Hauptstaaten“, von Ingenieur Dominik über „die technischen Errungenschaften des Jahres“, von Dr. Münsterberg über „Armenwesen“ und von Dr. Ritter über „internationales Wirtschaftsrecht“ wenigstens in indirektem Zusammenhang zu dem Inhalte der „Sozialen Praxis“. Erfreulich ist es, daß aber auch in diesem Jahrbuch der Weltwirtschaft eine spezielle Behandlung der „Sozialpolitik“ nicht fehlt. Sie ist von einem der bekanntesten Autoren auf diesem Gebiete, Professor Dr. Friedrich Zahn, abgefaßt und enthält unter anderem auch mancherlei dem Texte der „Sozialen Praxis“ entnommenes Material. Aufgefallen ist uns dabei die stark optimistische Beurteilung der sozialpolitischen Ergebnisse des Jahres 1905. War es nicht doch im ganzen ein etwas kärgliches Mahl?

La femme dans l'industrie. R. Gounard. Librairie Armand Colin, Paris 1906.

Das Buch behandelt die historische und wirtschaftliche Entwicklung der industriellen Frauenarbeit, schildert die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Frauen in Fabrik- und Heimarbeit und erörtert die sich daraus ergebenden Probleme betr. des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes und der Folgen für das Familienleben der arbeitenden Klassen. Es bietet wohl dem Sozialpolitiker nichts Neues, aber es ist in seiner anschaulichen Darstellung und mit der eindringlichen warmen Sprache gut geeignet, ferner stehende Kreise für die Arbeiterinnenfrage zu interessieren. In Frankreich, wo man so gut wie gar nichts von sozialpolitischer Betätigung der Frauenbewegung hört, und wo die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen auf sehr schwachen Füßen steht, dürfte ein solches Werk besonders verdienstvoll sein. Mit seinen Ansichten und Vorschlägen bewegt sich der Verfasser im allgemeinen auf der von der gemäßigt sozialpolitischen Richtung anerkannten Bahn. Bedenklich erscheinen nur die Vorschläge des letzten Kapitels. Verfasser wünscht die arbeitende Frau dem „Heim“ zu erhalten und hofft auf eine Sanierung der Heimarbeit durch die Elektrizität, d. h. durch Zuführung elektrischer Kraft auch in die Betriebe der Heimarbeit. Dabei bleiben aber zwei schwere Gefahren der Heimarbeit, die Isolierung der Arbeiter und die Schwierigkeit der Kontrolle durch die Gewerbeinspektion, bestehen; so würden wahrscheinlich die Reformen in dieser Richtung nur eine Befestigung der Heimarbeit herbeiführen, während das Streben der Sozialpolitik auf eine Eindämmung gerichtet sein muß.

Zur Dienstbotenfrage. Von Kathinka v. Rosen. 2. Auflage. Verlag der Frauen-Rundschau.

Die kleine Schrift ist eine Erwiderung auf die bekannte Dienstboten-Enquete von Dr. Stillich und zugleich eine seltsame Mischung von reaktionärem und fortschrittlichem Geist. Während einerseits der alte Hausfrauentypus des „Herr im Hause-Bleibenwollens“ vorherrscht, tauchen andererseits ganz moderne Ideen auf, denen auch die fortschrittlichsten Geister zustimmen können: so der Gedanke der beruflichen Organisation der Dienstangestellten, die Notwendigkeit gründlicher hauswirtschaftlicher Schulung sowohl für die Dienstboten wie für die Hausfrauen, denen mit Recht im allgemeinen ein Mangel an Zeiteinteilung und Übersicht und dadurch irrationelles Wirtschaften vorzuwerfen ist. E. L.

Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den internationalen Kongreß für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich von Dr. Chr. J. Klumker und Dr. Othmar Spann. Dresden 1905, Böhmerts Verlag. Preis 1 M.

Die Denkschrift stützt sich in erster Linie auf die rühmlich bekannten Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M., die von der dortigen Centrale für private Fürsorge unternommen wurden. Daneben sind Angaben der Reichsstatistik und aus andern Städten verwandt. Es wird ein übersichtliches, förmlich kondensiertes Material über die Unehelichen geboten, die nicht nur durch die auffallend hohe Sterblichkeit im Säuglingsalter eine nationale Kraftverschwendung darstellen, sondern mehr noch durch den Mangel an Erziehung erwiesenermaßen das größte Kontingent zum Verbrechertum stellen, also damit eine schwere Gefahr für das Volksleben darstellen. Es ist eine wichtige nationale und soziale Pflicht, gerade diese „Unehelichen“ zu schützen, damit sie nicht zu Schädlingen, sondern zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft werden; die Berufsvormundschaft, der die Verfasser auf Grund ihrer reichen Erfahrungen einige ganz neue Wege weisen, dürfte hierzu ein vorzügliches Mittel sein.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 5. Juli 1906. Nummer 40.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. — Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Halbtagschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen.

Von Dr. Friedrich Schomerus, Jena.

Mehr als eine Million Arbeiterinnen und über dreihundert Tausend Ehefrauen arbeiten heute in Deutschland in Fabriken, und ihre Zahl ist in beständigem starken Steigen. Die Industrien, welche nach Frauenhänden Umschau halten, mehren sich täglich; selbst innerhalb der Textilindustrie, die von jeher ein Feld für weibliche Arbeit war, gewinnt diese noch stets an Terrain. Die Zigarrenindustrie, welche früher männliche Arbeiter zu hohen Löhnen beschäftigte, ist zu einem überwiegend weiblichen Berufe geworden. In Baden waren z. B. im Jahre 1905 von den in der Zigarrenindustrie beschäftigten Arbeitskräften 68,6 % weiblich und nur 31,4 % männlich, und unter den erwachsenen Arbeiterinnen (über 16 Jahre) waren 9746 Ehefrauen, gleich 45,2 %.[1] In den Zigarrenfabriken von Loeser & Wolff in Elbing und Braunsberg wurden Ende des Jahres 1905: 3319 Personen beschäftigt und zwar 227 männliche und 3092 weibliche.

Stark verbreitet, zum Teil überwiegend ist die Frauenarbeit ferner in Schokoladen-, Konserven-, Cakes- und Seifenfabriken, der Konfektion, Wäschereien, in Schuh- und Stiefelfabriken, Papierfabriken, Großbuchbindereien und Kartonfabriken, der Schmuckwarenindustrie, in Ziegeleien, Töpfereien, Porzellanfabriken usw. In manchen anderen Fabrikbetrieben, welche Frauen bei dem Fabrikationsprozeß nicht verwenden können, finden sie als Hilfsarbeiterinnen zum Einpacken, Bekleben, Zupfen der Abfälle, Säckenähen usw. Beschäftigung. So kommt es, daß es im Jahre 1903: 48 700 Fabriken gab, die erwachsene Arbeiterinnen beschäftigten.

In der daraus entstehenden Arbeiterinnenfrage nehmen die verheirateten, verwitweten oder verlassenen Arbeiterinnen eine besondere Stellung ein. Dem Bedürfnis der Industrie nach Frauenhänden und der Frau nach lohnender Arbeit stehen die Interessen der Familie entgegen. Je mehr die Arbeit der verheirateten Frau in der Industrie vordringt, desto brennender wird die Frage, wie sie zu regeln ist, wie das Erwerbsleben der Frau und die Familieninteressen wieder in Einklang mit einander zu bringen sind. Die jetzige Regelung der Fabrikarbeit der verheirateten Frau ist nicht auf die Frau und ihre Eigentümlichkeit, sondern auf den Mann zugeschnitten und berücksichtigt das Familieninteresse überhaupt nicht. Die Folge hiervon ist, daß von einem Familienleben kaum noch die Rede sein kann, die Hauswirtschaft verkommt, eine große Säuglingssterblichkeit herrscht und die Kinder vernachlässigt werden. Gegenden, in denen die Textilindustrie sehr stark verbreitet ist, also auch viele Frauen beschäftigt werden, weisen eine erschreckende Höhe der Säuglingssterblichkeit auf. So starben z. B. in den Jahren 1896 bis 1900 durchschnittlich auf 100 Lebendgeborene im ersten Lebensjahr in der Amtshauptmannschaft Chemnitz 38,3, in der Stadt Chemnitz 33,7, Amtshauptmannschaft Glauchau 36, Amtshauptmannschaft Zwickau 31,8, Amtshauptmannschaft Flöha 29,2, Amtshauptmannschaft Leipzig 28,3 usw.[2]

Es handelt sich bei der Fabrikarbeit der Ehefrauen in ihrer jetzigen Gestalt um ein längst erkanntes soziales Uebel, um dessen Milderung oder Abstellung sich weite Volkskreise bemühen. Die Hauptforderung der Reformer ist der Zehnstundentag, der sich andere, wie Mutterschaftsversicherung, Wöchnerinnenruhe von mindestens sechs Wochen, früher Schluß am Sonnabend (womöglich um Mittag, wie in Großbritannien) anschließen.

[1]) Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1905. Seite 33 und 34.

[2]) Die Geburten und Sterbefälle in den Städten und größeren Landgemeinden Sachsens während der Jahre 1896 bis 1900. Aus der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes. 1905. 1. Heft. Weitere Einzelheiten daraus habe ich in meiner Schrift „Halbtagschicht statt Ganztagschicht" gebracht.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß auch zehn Stunden Fabrikarbeit für die Ehefrau in der Regel zu viel sind, daß auch der Zehnstundentag die häuslichen Interessen hintansetzt und die Frau zu schwer belastet. Es wird durch ihn in Verbindung mit den anderen erwähnten Reformen, falls sie gesetzlich werden, die Lage der Frau im Hinblick auf ihren Mutterberuf zwar erleichtert, dem häuslichen Leben und ihrer kulturellen Aufgabe in der Familie bleibt sie nach wie vor entfremdet.

Wir müssen daher darnach trachten, daß wir über jene obligatorisch einzuführenden Reformen hinauskommen und eine solche Gestaltung der Arbeitsweise der verheirateten Frau zu erzielen suchen, die sie sowohl den weiten Arbeitssälen der Fabrik als auch den engen Wänden ihres Hauses erhält. Ich habe in einer zu Pfingsten erschienenen kleinen Schrift[3]) die Einführung der fakultativen Halbtagschicht empfohlen und glaube, daß, wenn sie der Arbeitstag der Zukunft für die verheiratete Fabrikarbeiterin würde, ein großer Teil der jetzt bestehenden Mißstände beseitigt werden könnte.

Mit Rücksicht darauf, daß Haus und Familie schweren Schaden leiden, wenn die Ehefrau den ganzen Tag außer dem Hause arbeitet, daß aber andererseits die Hausarbeiten keinen solchen Umfang mehr haben, daß die Frau nicht einige Stunden außer dem Hause erwerbstätig sein könnte, schlage ich vor, daß die Fabriken, die mit weiblichen Kräften arbeiten, Vormittag- und Nachmittagschichten einführen und den Frauen ermöglichen, in fester Verpflichtung eine dieser Schichten zu übernehmen. Die Mehrzahl der Frauen arbeitet in der Fabrik, um einen Zuschuß zu den Einnahmen des Ehemannes zu haben. Der wirtschaftliche Erfolg ist aber nicht immer so groß, wie sie erwarten, da die Beaufsichtigung der Kinder durch Fremde und die Vernachlässigung des Haushalts wieder Unkosten verursachen. Der Lohnausfall bei der Halbtagschicht wird also in vielen Fällen durch Ersparungen im Haushalt eingebracht werden können, und die Frau wird es lernen, sich mit dem Zuschuß, den sie aus dem Halbtage gewinnt, genügen zu lassen, die Erleichterung ihrer Lage dankbar fühlen und es zu würdigen wissen, daß sie die andere Hälfte des Tages ihren häuslichen Arbeiten und Kindern widmen kann.

Auf dem Wege der Gesetzgebung wird hierbei nichts zu erreichen sein. Bei der wirtschaftlichen Notlage vieler Frauen und den verschiedenartigen Lebensverhältnissen würde die gesetzliche Einführung des Halbtages in Fabriken ungerecht und verfehlt sein und viele Frauen in die schlimmeren Fangarme der Heimarbeit treiben. Die obligatorische Halbtagschicht, wie sie Herkner früher verlangt hat, ist daher abzulehnen. Wir haben aber mit Nachdruck dahin zu wirken, daß sich die Halbtagschicht als eine neue gute Sitte einbürgert, daß die bisher bestehende Ganztagschicht der Ehefrauen im allgemeinen als eine Unsitte sowohl bei den Ehemännern und Arbeiterfrauen als auch den Fabrikanten angesehen werde.

Wie mir nach Veröffentlichung meiner Schrift von verschiedenen Fabrikanten der Textilindustrie und Papierfabrikation mitgeteilt ist, haben sie in einzelnen Fällen auf besonderen Wunsch die Halbtagschicht für Ehefrauen bereits zugelassen, aber bisher kein Gewicht auf ihre Einführung gelegt. Ueber einige Fälle, in denen sich „kleinere Industrien“ dem „Bedürfnis nach Elastizität in der Arbeitseinteilung bis zu einem gewissen Grade“ gefügt haben, berichtet die Badische Gewerbeinspektion vom Jahre 1905 (Seite 43):

„Im Berichtsjahr lag eine Arbeitsordnung zur Begutachtung vor, in der die Firma mit 15 verheirateten Arbeiterinnen besondere, von der allgemeinen Anordnung und auch untereinander stark abweichende Bestimmungen vereinbart hatte. Die normalerweise auf 9¾ Stunden festgesetzte Arbeitszeit wurde auf 7 bis 9 Stunden verringert. In allen Fällen war der normalerweise auf 6½ Uhr festgesetzte Arbeitsbeginn auf eine spätere Stunde zwischen 7 und 8½ Uhr verlegt worden. Die Dauer der Mittagspause betrug 1½ bis 3 Stunden. An Samstagen wurde die so vereinbarte Arbeitszeit noch um eine weitere halbe Stunde verkürzt.“ Der Bericht fügt hinzu: „Solche Vereinbarungen treffen den Kernpunkt eines wirtschaftlichen Notstandes.“

Ueber denselben Gegenstand macht der Bericht folgende bemerkenswerte Ausführungen (S. 42): „Für die Arbeiterin, die einen Haushalt zu versorgen hat, ist nicht nur die Verkürzung der Arbeitsdauer, sondern in fast ebenso hohem Grade eine Lockerung der Werkstattsdisziplin in bezug auf die Einhaltung der Arbeitszeit, eine gewisse Elastizität in ihrer Anordnung ein dringendes Bedürfnis. Von den wichtigsten Industriezweigen kommt nur die Zigarrenindustrie, in welcher im Berichtsjahr 9746 Ehefrauen beschäftigt waren, diesem Bedürfnis entgegen. Die Textilindustrie mit 5328 verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Arbeiterinnen verhält sich vollkommen ablehnend. Eine einfache Lockerung wäre allerdings auch in diesem auf Maschinenarbeit beruhenden Gewerbe ohne starken pekuniären Nachteil nicht durchführbar.“

In der Tat werden sich nur wenige Fabriken auf eine solche individuelle Regelung der Arbeitszeit einlassen wollen und können. Es wird im allgemeinen nicht angängig sein, eine größere Anzahl von Arbeiterfrauen innerhalb der Vormittag- oder Nachmittagschicht einzelne Stunden arbeiten zu lassen. Wohl aber ist es möglich, Frauen anzustellen, von denen sich die eine Hälfte zur Vormittagsarbeit von früh bis Mittag, die andere Hälfte zur Nachmittagsarbeit, bis zum Ende der Schicht verpflichtet. Es gilt den Fabrikanten nahe zu legen, daß sie diese Art der Beschäftigung von Ehefrauen nicht wie bisher ausnahmsweise, sondern systematisch betreiben und ihr Interesse entgegen bringen. Dies habe ich durch meine Schrift zu tun versucht, in der ich sowohl die Dringlichkeit dieser Reform als auch die technische Durchführbarkeit z. B. mit Rücksicht auf die Versicherungsgesetzgebung und die Frage, ob ein Verlust an Arbeitskraft mit ihr verbunden sei, behandelt habe.

Wenn die Fabrikanten sich zu ihrer Einführung entschlossen haben, so wird man noch den Widerstand der Ehefrauen selbst überwinden müssen, der zum großen Teil auf Gleichgültigkeit und Gewohnheit beruht. Sie werden einer ersten Aufforderung zur Halbtagschicht höchstwahrscheinlich nicht Folge leisten. Das wäre aber kein Beweis dafür, daß der volle Arbeitstag eine vortreffliche Einrichtung, die den Bedürfnissen des Volkes entspreche, und daß die Halbtagschicht eine unpraktische Idee sei. Vielmehr muß darin eine Aufforderung gesehen werden, für die Abschaffung einer menschheitsfeindlichen Unsitte und die Schaffung einer neuen volkserhaltenden Sitte etwas aufzuwenden, wie man für andere weniger wichtige Dinge etwas aufwendet! Es wird durch wiederholte Anschläge und Bekanntmachungen auf sie hinzuweisen sein. Die größte Lockung kann durch eine günstige Lohngestaltung ausgeübt werden, indem für den Halbtag etwas mehr als die Hälfte des Tagelohns gegeben wird, etwa in dem Verhältnis: Wenn der Tagelohn für Frauen 1,80 ℳ beträgt, als Lohn für die nur einen halben Tag arbeitenden nicht die Hälfte, 90 ₰, sondern 1 ℳ gegeben wird. Ob diese 11%ige Besserstellung der Halbtagschicht, die unter allen Umständen mit dem ideellen Zweck gerechtfertigt werden kann, auch in sich wegen vermehrter Leistung berechtigt ist, läßt sich am besten durch Beobachtungen in den Betriebssälen mit Akkordarbeit feststellen, wie sich in ihnen der Verdienst der Halbtagschicht gegenüber der Ganztagschicht stellen wird. Denn in den Betriebsabteilungen mit Akkordlohn werden natürlich für beide Kategorien dieselben Sätze zu gelten haben. Im allgemeinen wird man annehmen können, daß Frauen, die nicht unter „chronischer Ermüdung“ leiden, an einem halben Tage mehr leisten werden als die Hälfte der durchschnittlichen Tagesleistung.

Erfreulich ist, daß auf der letzten Pfingstkonferenz des Evangelisch-sozialen Kongresses bereits gewichtige Stimmen für die Halbtagschicht laut geworden sind. Dr. Bernh. Harms schloß die Thesen zu seinem Referat über den Maximalarbeitstag: Eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit verheirateter Frauen über die der ledigen hinaus ist nicht erwünscht; hingegen ist energisch auf die Einführung der fakultativen Halbtagschicht für verheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen hinzuarbeiten, damit sie ihren Pflichten als Hausfrauen und Mütter wirklich nachkommen können. Ebenso hat Pfarrer D. Naumann in seinem Korreferat über die „Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage der Frau“ ihre Einführung da, wo sie möglich sei, für wünschenswert erklärt, und der Vorsitzende Professor Harnack als Ergebnis der Verhandlungen des ersten Tages u. a. festgestellt, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit der verheirateten Fabrikarbeiterinnen um 1—2 Stunden nicht genügend und für sie die fakultative Halbtagschicht anzustreben sei. Es scheint mir, daß diese sich in der Tat dem Leistungsvermögen und dem Doppelberuf der Frau, zugleich erwerbstätig und im Hause Gattin, Mutter und Hausfrau zu sein, am besten anpaßt und die richtige Konsequenz aus der tatsächlich vollzogenen Entlastung der Frau von einem Teil der häuslichen Arbeit und der wirtschaftlichen Notlage vieler ist.

---

[3]) Sozialer Fortschritt Nr. 72 „Halbtagschicht statt Ganztagschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen“. Leipzig. Felix Dietrich. 1906.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schwitzindustrien und nationaler Mindestlohn.

Von Edith J. Macrosty-London.

Es sind nunmehr vier Jahre her, seit Miß Clementina Black zum erstenmale den Gedanken einer Heimarbeiterausstellung anregte, in der die Arbeiter bei ihrer Hantierung gezeigt werden sollten, aber erst seit Mr. Cadbury, ein reicher Kakaofabrikant und Besitzer der Daily News, die Sache aufnahm, wurde es möglich, dem Berliner Beispiel zu folgen und eine Ausstellung zu veranstalten, in der die den untersten Klassen weiblicher Arbeiter gezahlten Entgelte über allen Zweifel sicher nachgewiesen wurden. Die unlängst beendete Londoner Schwitzindustrie-Ausstellung*) ist dank vor allem dem Womens' industrial council und der Liga der Frauen-Gewerkvereine, den beiden Organisationen, die in England über das Interesse der weiblichen Arbeiter wachen, überaus ergebnisreich gewesen. In der letzten Woche diskutierten sowohl der Jahreskongreß der Womens' Cooperative Guild als auch die Konferenz liberaler Frauen über ein Mittel zur Abhülfe gegen die eingestandenermaßen sehr schlechten Zustände.

Bei der Zusammenkunft in Ipswich besprach die genannte Womens' Cooperative Guild mit großer Anteilnahme den durchschnittlichen Lohnsatz für weibliche Heimarbeiter und nahm darauf eine Resolution an, daß **ein vom Staate regulierter Minimallohn für Frauen in England** eingeführt werde. Nach der Antragstellerin soll dieser Lohn 14 sh. für 54 Stunden wöchentlicher Arbeit, oder 3 Pence (25 ₰) pro Stunde sein; für Frauen unter 18 Jahren darf der Lohn die Hälfte der genannten Summe betragen. Es wurde der Vorschlag gemacht, dem Arbeitgeber die Erbringung des Beweises, daß er jene Löhne zahle, aufzuerlegen und den Fabrik- und Gesundheitsinspektoren die Untersuchung der Tatsachen zur Pflicht zu machen. Das Problem der Stücklohnsätze, der üblichen Lohnart in der Hausindustrie, würde gelöst werden dadurch, daß man eine größere Anzahl von Fabrikinspektoren ernennte und diese ermächtigte festzustellen, wieviel Arbeitsleistung man in der Stunde von einem Durchschnittsarbeiter erwarten könne. Mit Hülfe eines Buches, in das der Arbeitgeber die Einzelheiten über die Beschäftigung einzutragen haben würde, und ferner mit Hülfe von Sachverständigen der Regierung könnte der Inspektor konstatieren, ob der Arbeiter 3 Pence für die Durchschnittsarbeitsleistung einer Stunde erhält. Ein sehr langsamer Arbeiter würde naturgemäß nicht so viel zu verdienen imstande sein, während ein schneller Arbeiter zweifellos mehr verdienen würde.

Die Zusammenkunft liberaler Frauen in London hörte mit Interesse eine Rede von Miß Tuckwell über die Schwitzarbeitsausstellung und über Abhülfemaßregeln gegen zu geringe Löhnung. Der bekannte liberale Politiker Sir Charles Dilke, hat im Unterhaus einen Gesetzesentwurf eingebracht, der dem Wages Boardgesetze von Viktoria (Australien) nachgebildet ist. Er schlägt die Bildung von Aemtern vor, die befugt sind, für bestimmte Berufe die den Arbeitern zu zahlenden Minimallohnsätze zu fixieren. Diese Aemter sollen zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeiter-Vertretern bestehen mit einem Vorsitzenden, der von den Mitgliedern gewählt oder vom Minister des Innern ernannt wird. Die Aufsicht über Durchführung der Zahlungen würde den Fabrikinspektoren aufgetragen werden und der Home Secretary würde entscheiden, für welche Industrien Lohnämter einzurichten wären.

Es ist überaus schwierig, eine Vorstellung von den Löhnen der Heimarbeiter in England zugeben, aber sie stehen zweifellos weit unter der für die Existenz nötigen Höhe. Man hört häufig, wie sehr geschickte Arbeiter nur 25 sh. die Woche verdienen; aber andererseits kann die Mehrzahl der Frauen kaum 7 sh. erreichen. Die eine Tatsache, die ziemlich feststeht, ist, daß die in den Schwitzindustrien hergestellten Waren zu einem Preise verkauft werden, der bessere Löhne zulassen würde. Eine Arbeiterin erhielt 5 Pence 1 farthing (48 ₰) für die Herstellung einer Bluse, die für 6 sh. (6 ℳ) verkauft wurde; dabei konnte der Preis des Materials sicher nicht mehr als 2 sh. sein. In jeder Koje der Schwitzindustrieausstellung wurde dieselbe Geschichte erzählt.

* * *

Außer den oben erwähnten Versammlungen, die als Folgen der Londoner Heimarbeit-Ausstellung anzusehen sind, fand kürzlich in London ein beachtenswertes „Meeting“ statt, wo die Gründung **einer Liga gegen die Heimarbeit** (National Anti-Sweating League) erörtert wurde. Diese Liga will nicht nur an die Gesetzgebung, sondern auch an das kaufende Publikum appellieren. Es wird uns aus London über diese Versammlung folgendes berichtet: Unter den verschiedenen Rednern des Abends war u. a. die Gewerkschaftsführerin Miß Tuckwell, welche die gesetzlichen Maßnahmen zur Regelung der Heimarbeit besprach und namentlich die Forderung von Minimallöhnen aufstellt. Ergreifend wirkten die Schilderungen eines jüdischen Rabbiners aus dem ärmsten Teil Londons, der aus nächster persönlicher Anschauung die elenden Zustände des Schwitzsystems schildern konnte, da gerade die eingewanderte jüdische Bevölkerung ein großes Kontingent der Heimarbeiter stellt. Nachdem ein anderer Redner die Tätigkeit der bestehenden Konsumentenligen in Amerika, Frankreich und der Schweiz geschildert hatte, wurde hauptsächlich die Frage erörtert, ob man eine Konsumentenliga nach dem Muster dieser Länder bilden sollte, oder ob die Gründung einer Liga gegen das Schwitzsystem vorzuziehen sei. Der Unterschied zwischen beiden wurde dahin definiert, daß die Konsumentenliga mehr mit den bestehenden Verhältnissen rechnet, und hier diejenigen Firmen begünstigt, welche zu angemessenen Preisen und unter guten Bedingungen arbeiten lassen, während die Anti-Sweating-Liga radikaler vorgeht und auf dem Wege der Gesetzgebung eine Besserung, ja womöglich Abschaffung der Heimarbeit erstrebt. Aus dem Programmentwurf der Liga geht als Zweck hervor: 1. Die Aufklärung des Publikums, 2. Agitation für strenge gesetzliche Maßnahmen gegen das Schwitzsystem (early and drastic legislation for the prevention of sweating), 3. Kenntlichmachung der Erzeugnisse der Heimarbeit, um sie von den unter guten Bedingungen hergestellten Waren zu unterscheiden. Die Nachfrage nach den „guten“ Erzeugnissen muß dann natürlich durch aufklärende Propaganda im Publikum gefördert werden. Um eine möglichst große Zahl von Mitgliedern gewinnen zu können, die dem Vorgehen der Liga hinsichtlich der Gesetzgebung und gegenüber der Geschäftswelt natürlich mehr Nachdruck verleihen, ist die Organisation der Liga auf breiter nationaler Grundlage geplant. Als eine der **nationalen** Aufgaben der Liga wird in dem Programmentwurf u. a. bezeichnet, durch gesteigerte Nachfrage nach „guten“ Artikeln vom englischen Markt diejenigen billigen fremden Artikel („cheap foreign articles“) auszuschließen, die in andern Ländern unter so schlechten Bedingungen hergestellt sind, wie sie in England gesetzlich nicht geduldet würden, und die doch durch ihre Billigkeit dazu beitragen, die Löhne der englischen Arbeiter herunterzuziehen und das Schwitzsystem zu fördern.

*) Die „Soziale Praxis“ wird in den nächsten Nummern über diese, bereits kurz in Sp. 858 erwähnte Ausstellung, noch ausführlich berichten. Red. der Soz. Prax.

Internationaler Arbeiterschutz. Wie uns offiziell mitgeteilt wird, muß die 4. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in **Genf**, die für den 23.—26. September d. Js. angesetzt war, auf den 26.—29. September verschoben werden. Der Grund liegt in der Einberufung der 2. internationalen Regierungskonferenz für die zweite Hälfte September nach Bern; hier sollen bekanntlich die Beschlüsse der vorjährigen Konferenz über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen vertragsmäßig ratifiziert werden (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 982).

Soziale Rechtsprechung.

Streikposten-Urteil des Kammergerichts. Die „Deutsche Juristenztg.“ (Nr. 13) teilt folgendes Urteil vom 5. März 1906 mit: Das Berufungsurteil meint, die polizeiliche Aufforderung an die Streikposten, sich zu entfernen, habe die Aufrechterhaltung der Bequemlichkeit auf der Straße bezweckt, da es den Arbeitswilligen unangenehm gewesen sei, auf ihrem Wege von und zur Arbeitsstelle von den Streikposten beobachtet zu werden, und da sie befürchtet hätten, es könnten „später“ Gewalttätigkeiten gegen sie verübt werden. Dies ist **rechtlich unzutreffend.** Der Grund der Aufforderung muß ein verkehrspolizeilicher sein. Der Beamte muß die Ueberzeugung haben, daß durch die Handlung, die er verbietet, die Sicherheit oder Bequemlichkeit des Straßenverkehrs gestört oder bedroht wird oder daß diese Gefahr unmittelbar bevorzustehen scheint. Die Anordnung muß objektiv dazu dienen, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf der Straße aufrecht zu erhalten. Die Besorgnis vor in Zukunft irgendwo eintretenden Gewalttätigkeiten kann die Aufforderung nicht rechtfertigen.

Volkstümliche Turnvereine — keine politischen Vereine. R. und Gen. aus Düsseldorf waren wegen Zuwiderhandlung gegen

das Vereinsgesetz in Strafe genommen worden, weil sie es unterlassen hatten, das Vereinsstatut und das Mitgliederverzeichnis ihres Turnvereins einzureichen. Das Landgericht sprach aber die Angeklagten frei, da nur die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet seien, Statuten und Mitgliederverzeichnis einzureichen. Der beregte Verein falle aber nicht unter das Vereinsgesetz und bezwecke nicht, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken. Der Verein bezwecke das volkstümliche Turnen zu pflegen. Mögen auch einige Vereinsmitglieder politisch tätig sein, der Verein als solcher entfalte aber keine politische Tätigkeit. Der Verein nehme Turnübungen vor, wirke nicht nachweislich auf öffentliche Angelegenheiten ein; auch in der Vereinszeitung seien keine Artikel politischen Inhalts enthalten. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei; befinden sich auch unter den Vereinsmitgliedern einige Personen, die außerhalb des Vereins politisch tätig seien, so werde dadurch der Verein noch nicht zu einem Verein, der unter das Vereinsgesetz falle. —ld—

Schadensersatzprozesse gegen streikende Arbeiter. Die letzten Klagen der Stuttgarter Steindruckereibesitzer gegen die Arbeiter, die vor Ablauf des Kündigungstermins, an dem sie ausgesperrt werden sollten, die Arbeit verließen, kamen in der letzten Juniwoche zum Austrag. Eine Firma forderte von 8 Arbeitern 732,05 ℳ Schadensersatz, eine andere von 6 Arbeitern 783,20 ℳ. Der Gerichtsbeschluß lautete auf 420 ℳ und 279 ℳ. Mit der Forderung der solidarischen Gesamthaftung wurden die Kläger abgewiesen. 5 anderen Steindruckfirmen waren ebenfalls zuvor nennenswerte Schadensersatzbeträge zugesprochen worden.

Kurz darauf hat dasselbe Gewerbegericht sämtliche Buchbindereiarbeiter und Arbeiterinnen, die unter Kontraktbruch in den großen Arbeitskampf eingetreten sind, zum Schadensersatz verurteilt. Auch ihnen war die Aussperrung angedroht.

Zu dem Schadensersatzprozeß der Hamburg-Amerika-Linie gegen 142 festangestellte Schauerleute hat das Hamburger Gewerbegericht in einem Zwischenurteil zunächst entschieden, daß tatsächlich Kontraktbruch vorliegt. Die Höhe des Schadensersatzes wird demnächst festgestellt werden. Hinsichtlich einzelner der Beklagten ist die Klage zurückgezogen worden, weil sie glaubwürdig nachweisen konnten, daß sie wegen Krankheit oder anderer Ursachen an dem betreffenden Tage gefehlt haben.

Kommunale Sozialpolitik.

Eingemeindung und Wohnungsfrage in Groß-Berlin.

Von Dr. Cl. Heiß-Berlin.

Die Eingemeindungsfrage, die Anfang der 1890er Jahre sämtliche Berliner Tageszeitungen lebhaft beschäftigt hat, ist jetzt in das Stadium der wissenschaftlichen Erörterungen getreten. Obwohl es sich um Lebensinteressen des größten Gemeinwesens Deutschlands und seiner Vororte handelt, scheint die öffentliche Meinung, wie sie in der Tagespresse sich kundgibt, dem Problem gegenwärtig ziemlich gleichgiltig gegenüberzustehen. Das ablehnende Verhalten des preußischen Ministeriums des Innern scheint als unabänderliches Fatum hingenommen zu werden. Wenigstens hat die im Dezember 1903 erschienene, vom Magistratsrat Hamburger im Auftrage des Magistrats Berlin verfaßte Denkschrift über die Beziehungen zwischen Berlin und seinen Nachbarorten*) in der Presse keineswegs die ihr gebührende Beachtung gefunden.

Die Denkschrift gibt eine eingehende Geschichte der Berliner Eingemeindung aus früherer Zeit und der Verhandlungen zwischen den Berliner Kommunalbehörden und dem Staatsministerium in der Zeit von 1891—1893 und späterhin 1899 und 1902. Die erstgenannten Verhandlungen scheiterten daran, daß der Minister von Herrfurth von seinem Amte zurücktrat und hierauf von seinem Nachfolger und dem Minister der Finanzen dem Oberbürgermeister von Berlin Eröffnungen gemacht wurden, nach denen die bisherige Geneigtheit der Staatsregierung zu einer Eingemeindung in großem Umfang einer veränderten Auffassung der Sachlage Platz gemacht hatte. Daß es sich damals um ein Unternehmen großen Stils handelte, geht aus den Berechnungen des Stadtbaurats Hobrecht hervor, wonach sich die Kosten für die Herstellung der Gasbeleuchtung, Wasserversorgung und Kanalisation in den einzuverleibenden Vororten auf rund 360 Millionen Mark gestellt hätten. Wenn man einen Blick auf die in dieser Denkschrift mitgeteilte Tabelle größerer Eingemeindungen in anderen preußischen Städten wirft, so kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß sich die preußische Staatsverwaltung bei ihrem Verhalten gegenüber dem Eingemeindungsproblem keineswegs von konsequenten Grundsätzen leiten ließ. Danach wurden z. B. am 1. April 1897 in Breslau eingemeindet ein Gebiet von 511 ha mit 5460 Einwohnern, am 1. August 1901 in Essen ein solches von 957 ha mit 65 169 Einwohnern, im Jahre 1895 in Frankfurt a. M. 561 ha mit 20 978 Einwohnern und 1900 ebendaselbst 1393 ha mit 20 382 Einwohnern, am 1. April 1900 in Halle a. S. 1487 ha mit 23 134 Einwohnern, am 1. April 1893 in Kiel 514 ha mit 1328 Einwohnern und am 1. April 1901 in der gleichen Stadt 272 ha mit 13 847 Einwohnern und ferner noch am 1. April 1886 in Magdeburg 1785 ha mit 29 142 Einwohnern und am 1. April 1887 ebendaselbst 305 ha mit 17 530 Einwohnern.

Wenn in diesen Städten die Eingemeindung der obersten Staatsverwaltung als zweckmäßig erschienen ist, ist es schwer zu begreifen, wie sie sich ihr gerade in Berlin entgegensetzen konnte. Mit Recht fragt der Stadtverordnete Georg Haberland in seiner Denkschrift (Groß-Berlin, ein Beitrag zur Eingemeindungsfrage. Berlin 1904, Verlag von Leonhard Simion Nachf. 39 S. 8°):

„Was hat sich seit dem Jahre 1891 geändert? Berlin ist wirtschaftlich und baulich mit seinen Vororten ebenso verbunden wie damals, das Weichbild Berlins und seiner Vororte ist das gleiche geblieben. Die Kurfürstenstraße gehört immer noch in ihrer einen Hälfte zu Charlottenburg, in ihrer anderen zu Berlin; bei der Kurfürsten- und Motzstraße stoßen immer noch die drei Gemeinden Berlin, Charlottenburg und Schöneberg aneinander, daß selbst der mit den Verhältnissen Vertraute kaum weiß, auf welchem Weichbild die nebeneinanderliegenden Häuser stehen. Am Kottbuser Damm gehört die eine Seite ebenso wie damals zum Weichbild Berlins, während die gegenüberliegende Seite in Rixdorf belegen ist. In diesen Verhältnissen hat sich nichts anderes geändert, als daß die derart mit Berlin zusammengewachsenen Vororte früher die Landgemeinden Rixdorf und Schöneberg waren und daß es jetzt die Stadtgemeinden gleichen Namens sind.“

Diese letztere Aenderung ist allerdings sehr bedauerlich, da in ihr das Verhalten der preußischen Staatsverwaltung gegenüber dem Eingemeindungsproblem zum Ausdruck kommt. Es ist nämlich ihr Bestreben, Berlin mit einem Kranze selbständiger städtischer Gemeinwesen mittlerer Größe zu umgeben, ein Bestreben, das man vom Standpunkt der Interessen der Berliner Kommunalverwaltung nicht mit Unrecht als Strangulierungspolitik bezeichnet hat. Eine kurzsichtigere Politik läßt sich aber schwer denken. Denn es muß zu schlimmen Dingen führen, wenn man das, was geographisch durch ununterbrochene Straßenreihen, wirtschaftlich durch den Wechsel zwischen dem Arbeitort und Wohnort und sozial durch die Wechselbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitern auf das allerengste durch zahllose Fäden mit einander verbunden ist, künstlich trennt. Damit erreicht man, daß das zentrale Gemeinwesen Groß-Berlin, von dem alle diese Fäden ausgehen, in seiner Leistungsfähigkeit geschwächt wird, daß dem Zug nach dem Westen, durch den die steuerkräftigen Elemente der Hauptstadt entzogen werden, ein Gegenstrom nach dem Osten gegenübertritt, und sich im Osten reine Proletariergemeinden zusammenfinden. Es ist das nicht bloß für die Steuerverhältnisse dieser Gemeinden von den bedenklichsten Folgen, sondern auch sozial durchaus unerwünscht. Sowohl die schon erwähnte Denkschrift Hamburgers wie insbesondere auch Haberland haben diese Verhältnisse für die letzten zehn Jahre überaus eingehend und geradezu erschöpfend zahlenmäßig zusammengestellt, so daß wir kein weiteres Wort darüber verlieren wollen und auf die beiden Schriften selbst verweisen. Es sei nur erwähnt, daß ein Gemeinwesen wie Grunewald, dessen Steueraufkommen pro Kopf der Bevölkerung von 51 ℳ im Jahre 1892 auf 135 ℳ im Jahre 1904 stieg, durch seinen geringen Steuersatz einen ebenso starken Anziehungspunkt für die oberste Schicht der wohlhabenden Klassen bildet wie umgekehrt z. B. Boxhagen-Rummelsburg, Lichtenberg-Neu-Weißensee, Reinickendorf und Plötzensee mit einem Steueraufkommen von 2,87 ℳ bis 3,96 ℳ im Jahre 1903 einen Sammelpunkt der Proletarierbevölkerung darstellen.

Einer besonderen Erörterung scheint uns das Eingemeindungsproblem unter dem Gesichtspunkte der Wohnungsfrage und namentlich einer rationellen Stadterweiterungs- und kommunalen Bodenpolitik zu bedürfen. Das Geschäft der Stadterweiterung muß, wie K. v. Mangoldt einmal gesagt hat, der privaten Spekulation entrissen und zu einer öffentlichen Angelegenheit gemacht werden. Für eine erfolgreiche Tätigkeit auf diesem Gebiete ist es aber geradezu eine uner-

*) Berlin, Druck von W. S. Löwenthal. 112 S. Oktav mit zahlreichen Tabellen und 5 Kartenbeilagen.

lässliche Voraussetzung, daß das Zusammengehörige vereinigt und nicht getrennt wird, daß von dem zentralen Mittelpunkt des großen Stadtganzen Groß-Berlins auf ein weites Gebiet im Umkreis hinaus der Bebauungsplan für die Stadterweiterung, wie schon das Wort sagt, planmäßig nach großzügigen, einheitlichen Gesichtspunkten festgestellt wird. Bei einem Zerfallen des zu bebauenden Gebiets in zahlreiche von einander unabhängige Gemeindegebiete ist aber ein solches planmäßiges Vorgehen, wenn überhaupt, so doch jedenfalls schwer denkbar.

Wenn man die Theorie eines unserer bedeutendsten Theoretiker auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Dr. Rudolf Eberstadt, wonach die Höhe der Mieten mit der Höhe der Häuser steigt und in Gebieten mit mietskasernenmäßiger Bebauung der Bodenwucher die schlimmsten Auswüchse treibt, für richtig hält, so muß man die Bauplanpolitik Berlins und seiner Vororte für das denkbar Verkehrteste erklären. Eberstadt hat seine Theorie in zahlreichen Schriften, zuletzt allgemeiner in seinem Beitrag zu dem von Dr. Theodor Weyl herausgegebenen Handbuch der Hygiene (4. Supplementband Soziale Hygiene. — Das Wohnungswesen. Als Separatabdruck bei Gustav Fischer in Jena erschienen. 82 S. 8⁰) so eingehend durch Tatsachen begründet, daß mir bis jetzt eine überzeugende Widerlegung nicht bekannt geworden ist.

Man mag sich in der Umgebung Berlins hinwenden, wohin man will, überall trifft man dieselbe Schablone der breiten Straßen und der tiefen Baublöcke mit 1 bis 2, auch sogar 3 und 4 Hofgebäuden. In Lichtenberg z. B. konnte man das öde Bild vor zwei Jahren noch in plano an den gepflasterten Straßen, an denen sich noch nirgends ein Haus erhob, bewundern. Zur gleichen Zeit ragte damals gegenüber dem Bahnhof in Lichtenrade, das doch schon sehr weit ab von Berlin liegt, als Ideal Berliner Bauweise auf weitem freien Felde eine vierstöckige Mietskaserne in das Blaue der Luft. Ergänzt werden diese breiten Straßen durch den Mangel an Spielplätzen für Kinder, die Luft- und Lichtlosigkeit der Höfe, in denen mehr als die Hälfte der Einwohner zusammengepfercht leben müssen.

Die gute Tradition im Bauwesen, wie sie die aufgeklärten absoluten Monarchen geübt hatten und wie sie Paul Voigt und Eberstadt so anschaulich geschildert haben, ist vollständig verloren gegangen. Dafür ist die Gemeindeverwaltung der preußischen Städte durch die Bestimmung, daß die Hälfte der Mitglieder der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen, dem Bodenspekulantentum wehrlos überliefert worden. Diese unglückselige Bestimmung der Städteordnung muß vor allem beseitigt werden.

Unter der Tradition der Jahrhunderte zurückreichenden württembergischen Bauordnung, die Anfang der 70er Jahre neu kodifiziert wurde, sind solche Mißstände, wie sie uns in Berlin tagtäglich auf Schritt und Tritt begegnen, niemals möglich gewesen. Der preußische Wohnungsgesetzentwurf stellt vieles in das Ermessen der Polizeibehörden. Wer aber die Leistungen gerade der Berliner Baupolizei auf dem Gebiete des Wirtschaftskonzessionswesens kennt, wird ihnen auch mit dem besten Willen keine gründlichen Reformen zuzutrauen vermögen.

Den gleichen Mangel an Verständnis für die Interessen der Stadt Berlin haben die Behörden wie in der Eingemeindungsfrage so in der Frage der städtischen Verkehrsmittel gezeigt. Wenn man dem Berliner erzählt, daß Gemeinwesen wie Leipzig, München, Stuttgart ꝛc. sich Jahrzehnte lang der Wohltat der Umsteigebilletts erfreuen, so kann man eins gegen drei wetten, die philiströse Entgegnung zu vernehmen: dafür ist Berlin zu groß. Wenn man ihm aber dann erwidert, ob vielleicht Newyork kleiner sei, dann ist er allerdings mit seinem Latein zu Ende. Die Monatsabonnement-Gebühr von 8 ℳ für eine Strecke ist für die auf billige Wohnungen in den Gebieten der Peripherie angewiesene Bevölkerung geradezu unerschwinglich. Es bleibt also für die Dezentralisation der Bevölkerung nur die Stadt- und Ringbahn und von ihren Stationen aus muß dann eben die Arbeiterbevölkerung neben den Schienen der Straßenbahn herlaufen, weil sie das Abonnement nicht erschwingen kann. Mit dem dadurch entstehenden Zeitverlust wird das Wohnen weiter draußen für viele Arbeiterkategorien dann eben zur Unmöglichkeit. Es liegt auf der Hand, daß auch in diesen Dingen am besten durch eine Erweiterung des Stadtgebiets in großem Stil und Kommunalisierung der Straßenbahnen allein gründliche Abhilfe geschafft werden könnte.

Nach alledem müssen wir dem von uns hochgeschätzten Professor Hirschberg widersprechen, wenn er in seinem Vortrage: „Die Wohnungsfrage und die Eingemeindung der Berliner Vororte“ (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Berlin 1905, Verlag Leonhard Simion Nachf. 35 S.) die Schlafstellenfrage als den Kern der Berliner Wohnungsfrage (S. 27) bezeichnet und weiterhin ausführt, es sei zunächst dagegen Verwahrung einzulegen, als ob die Zersplitterung von Groß-Berlin in einige 20 selbständige Gemeinden mit besonderen Interessen zu einer Regierung jeder Interessengemeinschaft führen könnte. In dieser Formulierung ist der Satz ja richtig. Wohl aber möchten wir unsere schwersten Bedenken äußern, daß gerade der Bebauungsplan und das Verkehrswesen eine entsprechende Regelung finden könnten, ohne daß zuvor mit der Eingemeindung reiner Tisch gemacht wird. Wir glauben, daß die Vereinigung des Zusammengehörigen ein so notwendiges in der Natur der Dinge begründetes unaufhaltsames Bedürfnis ist, daß es früher oder später doch befriedigt werden muß. Ein energischer lebhafter Ansturm der öffentlichen Meinung gegen die irregeleiteten höchsten Staatsbehörden kann daher unseres Dafürhaltens nicht erfolglos bleiben. Aber daran hat es bisher leider immer gefehlt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Agitationsklausel im Tarifvertrage. Ein langwieriger Arbeitskampf im Breslauer Baugewerbe, der sich nicht mehr um die bereits zu beiderseitiger Zufriedenheit geregelten Lohnsätze und Arbeitszeiten drehte, sondern um die Frage, ob es den organisierten Arbeitern gestattet sein dürfe, auf der Arbeitsstätte unter den Kollegen für ihren Verband zu agitieren, ist Ende Juni vor dem Breslauer Gewerberichter Dr. Gradenwitz durch einen Kompromiß beigelegt worden. Die betreffenden Paragraphen des für Breslau und 18 Vororte zwischen dem Arbeitgeberbunde des Maurer- und Zimmerergewerbes und den Zentralverbänden der Maurer und Zimmerer Deutschlands — Zweigvereine Breslau — und dem Zentralverbande der baugewerblichen Hilfsarbeiter abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarifs, der bis zum 1. März 1908 läuft, lauten gleichmäßig:

Jegliche Agitation auf der Arbeitsstelle während der Arbeitszeit unterbleibt. (Pausen sind als Arbeitszeit nicht zu betrachten.) Maßregelungen wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Lohnbewegung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation dürfen weder von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer noch von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber oder Mitarbeiter stattfinden. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet.

Behördliche Anerkennung des Buchdruckertarifs. Auf Eingabe des Ortsvereins Bant-Wilhelmshaven des Buchdruckerverbandes hat die Gemeindeverwaltung Bant einstimmig beschlossen, die städtischen Druckaufträge nur an tariftreue Buchdruckereien auszugeben.

Gemeindliche Anerkennung des Buchbindertarifs in Offenbach a. M. Da der Ortstarif der Buchbinder die fast einmütige Anerkennung der Arbeitgeber genießt, ersuchte die Zahlstelle der Buchbinderorganisation Bürgermeister und Stadtverordnete, städtische Bucharbeiten fortan nur an tariftreue Firmen zu vergeben. Dies fand im Prinzip Zustimmung, jedoch wollte man zu gunsten einer Vertrauensperson, die das Einbinden der Stadtkassenrechnungen und Belege besorgt hatte, eine Ausnahme machen. Gegen den Widerspruch der bürgerlichen Stadtverordneten, die keinen „Boykott“ der tariffeindlichen Firmen wollten, setzten die sozialdemokratischen Stadtverordneten die allgemeine Bevorzugung der Tariffirmen durch. In Nordhausen lehnte der Magistrat einen gleichen Antrag ab, „weil es nicht Sache der Behörden sei, sich in die internen Angelegenheiten bezüglich der Arbeiterverhältnisse zu mischen“. (!)

Ein Tarifvertrag der Hamburger Ewerführer mit den Ewerführerbasen, der den Angestellten eine tägliche Lohnerhöhung von 40 ₰ bringt und auf drei Jahre giltig sein soll, ist in einer von etwa 2000 Ewerführern besuchten Versammlung angenommen worden. Unseres Wissens ist nur ein Teil der Ewerführer förmlich organisiert. Der von einer allgemeinen Versammlung geschlossene Vertrag wird daher allein durch das moralische Gewicht seiner öffentlichen Proklamierung und Anerkennung als einer „gemeinen Arbeitsregel“ des Gewerbes in Zukunft getragen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Ein Schutzverband gegen Streikschäden ist, als Gegenstück zu der vom „Verein“ kürzlich geschaffenen „Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen“, von der „Hauptstelle“ deutscher Arbeitgeberverbände (Bueck) ins Leben gerufen worden. Ein Rundschreiben besagt darüber:

Bekanntlich ist es die erste Aufgabe der Hauptstelle, ihren Mitgliedern bei der Abwehr unberechtigter Forderungen und unberechtigten Vorgehens der Arbeiterschaft vollen Schutz dann zu gewähren, wenn die Abwehr des Angriffs der Arbeiter und ihrer Organisationen im allgemeinen Interesse der Unternehmer liegt. In die Kämpfe von lokaler Bedeutung einzugreifen, kann nicht Aufgabe der Hauptstelle sein; hier muß es dem betroffenen Arbeitgeberverbande selbst überlassen bleiben, seine Mitglieder zu schützen. Satzungsgemäß hat aber die Hauptstelle hier die Aufgabe, durch einen Zusammenschluß dieser Verbände ihnen eine größere finanzielle Wirksamkeit zu gewährleisten. Diesen Zweck erfüllt der gegenwärtig gegründete Schutzverband gegen Streikschäden. Die neuen Satzungen dieses Verbandes, die von der konstituierenden Versammlung eingehend beraten und genehmigt wurden, sehen vor, daß, nachdem der betroffene Arbeitgeberverband ein gewisses Maß von Leistungen erfüllt hat, die Zahlung der weiteren Streikentschädigungen auf den Schutzverband übernommen werden kann. Die Satzungen schaffen aber ausreichende Kautelen, daß ein solches Eintreten des Schutzverbandes nur dann stattfindet, wenn es sich um Abwehr eines unberechtigten Angriffes der Arbeiter handelt. Das Eintreten des Schutzverbandes setzt deshalb ein eingehendes Prüfungsverfahren nicht lediglich in finanzieller, sondern auch in sozialpolitischer Hinsicht voraus. Ein Rechtsanspruch steht dem Mitgliede auf die Entschädigung nicht zu, vielmehr erfolgt die Entschließung hierüber im Rahmen bestimmter Grenzen nach dem billigen Ermessen der maßgebenden Organe.

Dem neuen Verbande traten sofort 53 Bezirks- und Ortsverbände, deren Mitglieder in ihren Betrieben insgesamt etwa 285 000 Arbeiter beschäftigen, bei.

Der Verband sächsischer Industrieller. (Streikversicherung. Privatbeamtenversicherung.) Der Verband hat in den letzten Monaten 233 sächsische Fabrikbetriebe neu aufgenommen, zählt also zurzeit rund 2300 Mitgliedsfirmen. Der Gründungsplan der Gesellschaft des Verbandes Sächsischer Industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen (vergl. Soz. Pr. Sp. 778) wurde gutgeheißen und der Vorsitzende nebst dem Syndikus des Verbandes in den Vorstand der neuen Gesellschaft gewählt. Der Plan dieser Gesellschaft lautet: Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der dem Verband sächsischer Industrieller angehört. Das Eintrittsgeld beträgt für die bei der Gründung beteiligten Firmen 25 ₰, für später beitretende Firmen 50 ₰ für je 1000 ℳ der Jahreslohnsumme, die das Mitglied bei seiner Berufsgenossenschaft zuletzt angemeldet hat. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 ℳ von je 1000 ℳ derselben Summe. Wenn die auf diese Weise zusammenkommenden Gelder nicht ausreichen, so kann der Beitrag auf 3 ℳ erhöht werden. Ein klagbarer Anspruch auf die Unterstützung steht indessen den Mitgliedern nicht zu. § 12 der Satzungen bestimmt, daß über den Antrag auf Entschädigung der Vorstand „nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermessen" entscheidet. Die Entschädigungssätze betragen für die ersten 500 Arbeiter 25 % von deren Tagesverdienst für jeden durch den Streik oder die Aussperrung ausfallenden Arbeitstag, für den 501. bis 1000. Arbeiter $12\frac{1}{2}$ %, für den 1001. bis 2000. $7\frac{1}{2}$ %, für den 2001. bis 4000. 5 %, von da an $2\frac{1}{2}$ %. Als Beispiel wird eine Firma angeführt, die 5000 Arbeiter aussperrt. In diesem Falle können folgende Entschädigungen gewährt werden:

25 %	von 4 ℳ tägl. für die Arbeiter Nr.	1	bis 500	500 ℳ
$12\frac{1}{2}$ „	„ 4 „ „ „ „ „	„ 501	„ 1000	250 „
$7\frac{1}{2}$ „	„ 4 „ „ „ „ „	„ 1001	„ 2000	300 „
5 „	„ 4 „ „ „ „ „	„ 2001	„ 4000	400 „
$2\frac{1}{2}$ „	„ 4 „ „ „ „ „	„ 4001	„ 5000	100 „
			Gesamtsumme der Entschädigung	1550 ℳ

Die Riesenbetriebe gewinnen bei diesem System nicht grade viel, müssen vielmehr den kleineren Betrieben mit durchhelfen. Diese sind ihnen dafür in ihrer Arbeitgebertaktik mit Haut und Haaren verschrieben und müssen vertrauensvoll ihr Schicksal in die Hände der von den Großbetrieben ausgehaltenen Organisation legen. Diese Streikversicherung steht natürlich in Verbindung mit der Rückversicherungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände, in deren Ausschuß der Verband sächsischer Industrieller 3 Delegierte entsendet. Da in der Frage der Streikversicherung der „Verein" und die „Hauptstelle" nunmehr zu prinzipieller Uebereinstimmung gelangt sind, folglich einem engeren Zusammenschluß wohl nichts mehr im Wege steht, so beauftragte der sächsische Verband seine Vertreter im Vorstande des „Vereins", in diesem Sinne zu wirken.

In der Frage der Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten sprach der Verband einstimmig seine lebhafteste Sympathie für diese Bestrebungen aus, die er nach jeder Richtung hin zu unterstützen beschließt. Es wurde allseitig hervorgehoben, daß die Frage der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten für die Industrie von größtem Interesse sei, da sie in erster Linie dafür Sorge tragen müsse, daß diejenigen aufwärtsstrebenden Elemente, welche sich der kaufmännischen Laufbahn widmeten, in ihrer Stellung vollste Befriedigung und auch eine gewisse Sicherheit für ihre Zukunft finden. Die bisherigen Bestrebungen industrieller Gesellschaften, auf privatem Wege ihren kaufmännischen Angestellten die Wohltat einer derartigen Versicherung zuteil werden zu lassen, zeugten davon, wie sehr diese Frage den Industriellen am Herzen liege, sie könne und müsse aber nach Meinung des Verbandes vom Staate gelöst werden, nachdem bisher die soziale Gesetzgebung die Privatbeamten leider nicht berücksichtigt habe. Der Gesamtvorstand beschloß, sich mit den übrigen führenden Verbänden der deutschen Industrie in Verbindung zu setzen, um diese zu einem gemeinsamen Vorgehen in dieser Frage zu veranlassen und dadurch die von den kaufmännischen Angestellten ins Leben gerufene Bewegung zur Herbeiführung dieser Versicherung zu unterstützen.

Streikabwehr und Streikversicherung der Berliner Baugewerbetreibenden. Der Verband der Baugeschäfte von Berlin und Vororten, der energisch für die Aufrechterhaltung des großen Berliner Tarifvertrages im Baugewerbe eintritt, rüstet sich zugleich auf der anderen Seite energisch zur Streikabwehr. Durch ein Rundschreiben sollen nämlich die Bauunternehmer aufgefordert werden, eine strengere Kontrolle als bisher bei der Neueinstellung von Arbeitern auf Bauten auszuüben, um jede Beschäftigung anderwärts Streikender zu verhüten. Bei der Anmeldung von Neueingestellten zur Krankenkasse soll genau geprüft werden, ob sie etwa aus Streikorten kommen. Der Beitritt des Verbandes zur Gesellschaft für Entschädigung bei Arbeitseinstellungen wurde in Aussicht genommen. Auf Anregung des elektrotechnischen Verbands beschloß der Verband außerdem Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Berechtigung der Arbeitgeber, bei Lohnzahlungen den Arbeitern eventuelle Abzüge für Fabrikstrafen, Schadenersatzforderungen usw. zu machen, beim Reichstag zu beantragen.

Neue Zentralverbände der Arbeitgeber. Die Arbeitgeberverbände der Tuchindustrie in Guben, Luckenwalde, Sommerfeld und Finsterwalde, die bisher nur zum Gauverband der Niederlausitz gehörten, sind nunmehr ebenfalls dem Arbeitgeberverbande der Lausitzer Tuchindustrie (Forst, Kottbus, Spremberg) beigetreten, so daß dieser Verband, dessen Mitglieder sich gegenseitig zu unbedingter Solidarität verpflichtet haben, sieben Ortsverbände umfaßt, die zusammen 28 000 Arbeiter beschäftigen. — Die Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetzergewerbes Deutschlands beschlossen am 25. Juni in Dresden die Gründung eines deutschen Verbandes. Obermeister Thiele-Berlin wird Verbandsvorsitzender. — 150 Baugewerbetreibende am Niederrhein beschlossen, einen Arbeitgeberverband für München-Gladbach, Rheydt, Viersen und Odenkirchen zu gründen.

Der Zentralverband der Industriellen Oesterreichs erklärte auf seinem Verbandstage in Reichenberg durch den Mund des Generalsekretärs Hönig, daß er nicht ermüden werde „bei den mit günstigen Aussichten begonnenen gemeinsamen Arbeiten aller industriellen Verbände und Vereine für die Schaffung eines Schutzverbandes der österreichischen Arbeitgeberorganisationen" zu wirken.

Der Arbeitgeberverband schweizer Maschinenindustrieller hat beschlossen, daß Arbeiter, welche sich eines Streiks oder Streikversuchs (!) „schuldig" machen, während der Dauer von 2 Jahren bei keiner der dem Verbande angehörenden Firmen Anstellung finden dürfen. — Warum nicht lieber gleich einen neuen Paragraphen ins Strafgesetz: „Wer sich eines Streikversuchs schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren bestraft."?

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung 1905.

Der Bericht über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1905, der im „Zentralblatt" (Nr. 13) erstattet wird, ergibt sowohl eine stattliche Steigerung der Mitgliederzahl als vor allem auch ein erfreuliches Wachstum ihrer finanziellen und gewerkschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Mitgliederzahl betrug im Durchschnitt des Jahres 1905 265 032 gegen 207 484 in 1904. Der Zuwachs entfällt nur auf die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände, und zwar belief sich deren Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt 1905 auf 188 106 gegen 107 556 des Vorjahres; darunter sind allerdings 17 000 Mitglieder des im Berichtsjahr dem Gesamtverband beigetretenen bayerischen Eisenbahnerverbandes. Die Aufwärtsbewegung

der christlichen Gewerkschaftsorganisationen hat auch im ersten Vierteljahr 1906 angehalten, so daß heute deren Mitgliederzahl mit 300 000 richtig angegeben werden dürfte, von denen mehr als 225 000 auf die dem Gesamtverband angehörenden Organisationen entfallen. Am 31. Dezember 1905 zählten an Mitgliedern die Bergarbeiter 66 630, Textilarbeiter 27 390, Bauhandwerker 21 977, bayerische Eisenbahner 20 000, Metallarbeiter 17 140, Holzarbeiter 9086, Hilfs- und Transportarbeiter 8920, Keramarbeiter 3654 usw. Ihren Mitgliederstand vermehrten gegen den 1. Dezember des Vorjahres die Bergarbeiter um 28 100, Metallarbeiter 8246, Bauhandwerker 8003, Textilarbeiter 7050, Hilfsarbeiter 2637, Holzarbeiter 2350, Keramarbeiter 1700 usw. Am 1. April 1906 wiesen an Mitgliedern auf die Bergarbeiter 70 114, Textilarbeiter 31 837, Bauhandwerker 25 763, bayerische Eisenbahner 21 000, Metallarbeiter 19 422, Hilfs- und Transportarbeiter 12 967, Holzarbeiter 10 205, Keramarbeiter 5021 usw. Weibliche Mitglieder hatten die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1905 11 991 d. i. gegen 1904 mehr 4467. Einen Rückgang weisen von den außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Organisationen der deutsche Eisenbahnhandwerkerverband und der Verein zur gegenseitigen Hilfe in Oberschlesien auf.

Die Leistungsfähigkeit der christlichen Gewerkschaftsorganisationen offenbart sich vornehmlich in ihrer Finanzgebarung. Insgesamt vereinnahmten sie im Berichtsjahr 2 674 190 *M* gegen 1 337 341 *M* im Vorjahre. Die Ausgaben betrugen 2 323 554 (1 094 643 *M*) und der Kassenbestand am Jahresschlusse 1 523 214 *M* (948 197 *M*). Wie die Mitgliederzunahme, so entfallen auch die erhöhten Einnahmen ausschließlich auf die dem Gesamtverbande angeschlossenen Verbände und zwar betrug der Anteil dieser an der Finanzgebarung in Mark bei den Einnahmen 2 443 122, Ausgaben 2 150 511, beim Kassenbestand 1 249 408. Für das Jahr 1905 stellten sich diese Zahlen auf 894 512, bezw. 711 670, bezw. 690 374. Die Einnahmen der dem Gesamtverbande zugehörenden Verbände haben sich sonach im Berichtsjahre nahezu verdreifacht. Auf die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten entfallen u. a.: Aufnahmegebühren 39 736 *M*, Beiträge 1 760 242 *M*, Extrabeiträge 524 954 *M* und sonstige Einnahmen 114 123 *M*. Verausgabt wurden für Verbandsorgan 205 155 *M*, Streiks- und Gemaßregeltenunterstützung 1 000 320 *M*, Reise- und Arbeitslosenunterstützung 13 571 *M*, Sterbegeld 59 933 *M*, sonstige Unterstützungen 114 140 *M*, Rechtsschutz 45 457 *M*, Agitation 161 393 *M*, Gehälter 52 423 *M*, Verwaltungsausgaben 91 970 *M* usw. Die hohe Streikunterstützung wurde zum Teil durch den großen Ruhrbergarbeiterstreik verursacht.

Die Opferwilligkeit der christlichen Verbände beweisen am besten die im Jahre 1905 vorgenommenen Beitragserhöhungen sowie der Ausbau des Unterstützungswesens. Die Bergarbeiter erhöhten den Beitrag von 50 ₰ monatlich auf 40 ₰ wöchentlich und führten neben gründlichen Aenderungen auf dem Gebiete der Verwaltung und Agitation die Arbeitslosen-, Kranken-, Umzugs- und Reiseunterstützung neu ein. Die Textilarbeiter führten eine Beitragserhöhung von wöchentlich 20 auf 30 ₰ durch und gaben sich an Stelle der seitherigen in weitem Maße selbständigen einzelnen Bezirken eine straffere Zentralisationsform. Endlich erhöhte der Metallarbeiterverband seinen Wochenbeitrag von 30 auf 50 ₰ und führte die Erwerbslosenunterstützung ein, die sowohl in kranken wie arbeitslosen Tagen gewährt wird. Diese Aenderungen wurden gut überstanden und sogar zum Teil mit bedeutendem Mitgliederzugang beantwortet. Heute beläuft sich der Beitrag bei einem Verband auf 50 ₰ wöchentlich, bei zwei Verbänden auf 40 ₰, bei einem Verband auf 25—75 ₰, bei einem auf 35 bis 50 ₰, bei einem auf 20—40 ₰, bei zwei Verbänden auf 35, bei vier auf 30 ₰ usw. Nur die bayerischen Eisenbahner, Krankenpfleger und Heimarbeiterinnen erheben noch Monatsbeiträge.

Die Zahl der Lohnbewegungen, an denen die christlichen Gewerkschaften im Berichtsjahre beteiligt waren, betrug 614; von diesen führten 316 mit 26 017 Beteiligten ohne Arbeitseinstellung zu einer friedlichen Verständigung. 298 Bewegungen mit 80 602 Beteiligten führten zu Streiks, davon treffen allerdings allein rund 60 000 auf den Streik der Ruhrbergleute. Auf die einzelnen Streikarten entfallen Angriffsstreiks 181 mit 9544 beteiligten Personen, Abwehrstreiks 35 mit 61 385 und Aussperrungen 82 mit 9673 Beteiligten. Der Streik der Ruhrbergleute wird hier zu den Abwehrstreiks gezählt. Von der Mehrzahl der Aussperrungen war der Bauhandwerkerverband betroffen, und zwar entfielen allein 44 Aussperrungsorte auf das rheinisch-westfälische Industrierevier; diese Bewegung muß eigentlich als eine einheitliche Bezirksaussperrung betrachtet werden. Bewegungen und Streiks wurden allein geführt in 236, mit anderen Organisationen in 378 Fällen; die Mehrzahl der Beteiligten war christlich organisiert in 334 Fällen. Die Ursachen der Streiks und Aussperrungen waren in 81 Fällen höhere Lohnforderungen, in 99 höhere Lohnforderungen und Arbeitszeitverkürzung, in 38 Abwehr gegen Verschlechterungen, in 80 sonstige Ursachen. Erfolgreich verliefen 88 Angriff-, 10 Abwehrstreiks und 53 Aussperrungen; teilweise erfolgreich 53 Abwehr-, 9 Angriffstreiks und 12 Aussperrungen, erfolglos 40 Angriff-, 16 Abwehrstreiks und 17 Aussperrungen. Im Jahre 1905 waren die christlichen Gewerkschaften an 199, insgesamt am Jahresschlusse an 349 Tarifabschlüssen beteiligt.

Ueber eigene Verbandsorgane verfügen jetzt alle christlichen Gewerkschaften, und zwar erschienen deren am Schlusse 1905 24 mit einer Gesamtauflage von 352 000 Exemplaren. Wöchentlich erscheinen 14 (Auflage 331 000), vierzehntägig 9 (Auflage 26 000) und monatlich 1 (Auflage 5000).

Von einzelnen wichtigen Feststellungen des Jahresberichts seien folgende erwähnt: die christlichen Gewerkschaften sind bereits so erstarkt, daß in den wichtigsten deutschen Industriezentren, im rheinisch-westfälischen Industrierevier wie auch im Saarrevier auf wirtschaftlichem Gebiete große wichtige Aktionen nicht mehr ohne sie unternommen werden können. Von der Rede des preußischen Handelsministers Delbrück heißt es im Jahresbericht, daß sie hauptsächlich deswegen deplaziert gewesen sei, weil sie zur selben Zeit gehalten wurde, in der der christliche Metallarbeiterverband den Saarhüttenleuten das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht zu erkämpfen im Begriffe war. Die Scharfmacher hätten sich bei diesem Kampfe auf den preußischen Handelsminister berufen, doch dies habe ihnen nichts geholfen; die Saarhüttenleute traten trotzalledem zu Tausenden dem christlichen Metallarbeiterverbande bei. Besonderer Wert wird gelegt auf die Feststellung, daß die christlichen Organisationen, so entschieden sie bei Lohnbewegungen auftreten, ebenso entschieden es ablehnten, sich die Taktik von sozialdemokratischer Seite aufzwingen zu lassen. Lebhaft wird wieder geklagt über Maßregelungen, namentlich seitens der Metall-, Keram- und Hilfsarbeiter. Solche verhängten auch Direktionen von Straßenbahnen, die in gemeindlichem Besitze sich befänden. Das Kapitel des Terrorismus auf der anderen Seite wird als das traurigste in der ganzen Arbeiterbewegung bezeichnet. Als erfolgreichstes Gegenmittel habe sich die Erstarkung der christlichen Verbände bewährt.

In den Schlußbemerkungen wird als nächstes Ziel, das ins Auge zu fassen sei, bezeichnet: eine größere Geschlossenheit der mit den christlichen Gewerkschaften sympathisierenden Arbeiterorganisationen. Zu diesem Zweck wird vor allem verlangt ein engeres Zusammenarbeiten von interkonfessionellen Gewerkschaften und konfessionellen Arbeitervereinen.

Eine Bedrohung des Koalitionsrechtes der Techniker. Kaum rühren sich die Organisationen der technischen Privatbeamten in sozialpolitischem Sinne, so erfolgen auch aus dem Lager der Unternehmer die gleichen Vorstöße gegen die Technikerkoalitionen, wie sie gegenüber den Gewerkschaften an der Tagesordnung sind. In der letzten Nummer „Deutsche Technikerzeitung" schreibt Dr. Tissen, der Direktor des Deutschen Technikerverbands:

„Neuerdings haben verschiedene Firmen ihre technischen Angestellten vor die Alternative: Aufgeben der Organisation oder Kündigung, gestellt; außer der durch einen Agitationsartikel des Bundes dazu veranlaßten Kattowitzer Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft werden uns zwei Betriebe in der Nähe von Köln und Düsseldorf genannt." Das Organ des Deutschen Technikerbundes möchte diese Vorgänge zunächst nur als Ausfluß einer plötzlichen törichten Verstimmung beurteilen, verkennt jedoch den Ernst der Lage keineswegs. In dem Artikel heißt es weiter: „Sollte man aber verblendet genug sein, bei diesem Verhalten auszuharren, dann ist es Sache der Verbände unter Zurücksetzung aller trennenden Momente für das, was sie alle erhält und trägt, das Koalitionsrecht unseres Standes in seiner Unentbehrlichkeit und Bedeutung vollbewußten Standes nachdrücklich einzutreten, Leuten, die aus Verbitterung gegen die Auswüchse der Arbeiterbewegung anscheinend zu Reaktionären geworden sind, das höchste der allgemeinen Menschenrechte im 20. Jahrhundert, das Recht des freien Zusammenschlusses zur Hebung eines Standes, freiwillig oder unfreilig zum Verständnis zu bringen."

Um die symptomatische Bedeutung dieser im Original mit Sperrdruck veröffentlichten Kundgebung richtig zu würdigen, möge man sich erinnern, daß der Deutsche Technikerverband ausgesprochenermaßen auf ein harmonisches Zusammenwirken mit den Arbeitgebern Nachdruck legt und eine ganze Anzahl von Unternehmern in den Reihen seiner Mitglieder zählt. Selbst solche Koalition erscheint also schon manchen Arbeitgebern „gemeingefähr-

lich". Es erinnert dieser Vorgang an das vor dem Hamburger Landgericht gleichzeitig stattgehabte Schauspiel, daß der Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine sich durch eine förmliche Klage gegen die Woermannlinie gegen die von dieser ausgesprochene Beschuldigung, „die Richtung des Vereins habe in letzter Zeit eine starke Fühlung mit der Sozialdemokratie" wehren mußte. Das Gericht verurteilte die Woermannlinie wegen Beleidigung und untersagte ihr bei Geldstrafe das Aussprechen dieser Verdächtigung. Soll denn jede Vertretung von Arbeiter- und Angestellteninteressen in Deutschland identisch mit „Umsturz" sein, während jede Vertretung von Unternehmerinteressen als „staatserhaltend" gilt?

Landarbeiterfrage und christliche Gewerkschaften. In dem Organ der christlichen Arbeiterorganisationen „Westdeutsche Arbeiterzeitung" forderte kürzlich ein katholischer Arbeitersekretär die Organisation der Landarbeiter. Bekanntlich hat sich auch der deutsche Arbeiterkongreß zu Frankfurt a./M. für das Koalitionsrecht der Landarbeiter ausgesprochen. Die geplante Organisation sollte die Interessen der Landarbeiter bei dem Abschluß der Dienstverträge wahrnehmen, Rechtsschutz gewähren und die Regierungen durch Erhebungen auf die traurige Lage der Landarbeiter aufmerksam machen. Die wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung wären die Schaffung einer landwirtschaftlichen Betriebsinspektion, Regelung des Wohnwesens, Ausdehnnng der Versicherung auf die Landarbeiter. Einführung eines Arbeiterschutzes für die in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen und Kinder. Auf diese Anregung erklärte das offizielle „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften", daß das vielleicht ein brauchbares Programm gäbe, daß man jedoch die Gründung konfessioneller Landarbeitervereine vermeiden müsse und daß es zurzeit für die christlichen Gewerkschaften undenkbar wäre, außer der gewerblichen Arbeiterfrage noch die ländliche in Angriff zu nehmen. Das ginge weit über ihre Kräfte und Mittel. Und die Werbearbeit auf dem industriellen Boden sei gegenwärtig umsoviel wichtiger, weil es einfach eine Zeitfrage ist, ob die Arbeiterorganisation hier ganz unter die Fuchtel der Sozialdemokratie gebeugt werden solle oder nicht. Wollten die Christlichen ihr nicht das Feld überlassen, müßten sie ihre Tätigkeit völlig auf die gewerbliche Arbeiterorganisation konzentrieren.

Der Deutsche Privatbeamtenverein in Magdeburg, der durch seine vielbenutzten Versorgungskassen allgemein bekannt ist, wird Ende 1906 auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Er umfaßte Ende 1905 20 617 Mitglieder, die in ca. 400 Zweigvereinen, Verwaltungsgruppen usw. über ganz Deutschland verteilt sind. Der Verein, der vorwiegend Unterstützungszwecke verfolgt, erkennt einen prinzipiellen Gegensatz zwischen den Interessen der Privatbeamten und denen der Arbeitgeber nicht an, erstrebt vielmehr eine Interessenvertretung der Privatbeamten unter Mitwirkung der Arbeitgeber. Die angestrebte staatliche Pensionsversicherung befürwortet der Verein zwar, betont aber, daß selbst bei günstigem Verlaufe der Angelegenheit vor Anfang des nächsten Jahrzehntes ein praktisches Ergebnis nicht erwartet und auch dann namentlich für die mit mittleren und hohen Gehältern angestellten Privatbeamten eine angemessene und ausreichende Pension kaum erreicht werden könne.

Eine Gewerkschaftsbank in Chicago, the Commonwealth Trust and Saving Bank, ist kürzlich mit 1/2 Million Dollars Grundkapital, von dem bereits die Hälfte in 5 Dollar-Aktien eingezahlt ist, eröffnet worden. Von den 11 Direktoren der Bank müssen satzungsgemäß mindestens 6 Gewerkschaftsmitglieder sein. Man erwartet, daß nach und nach die Mehrzahl der Gewerkschaften ihre Gelder bei dieser Bank hinterlegen werden und sich so ein mächtiges Finanzinstitut, das der Gewerkschaftssache außerordentliche Dienste zu leisten vermöchte, heranwachsen werde. Immerhin ist auch das Risiko, das gesamte Unterstützungs- und Kampfkapital nur auf einen Punkt zu stützen, bei der unberechenbaren Beanspruchung der Gewerkschaften nicht gering.

Streiks und Aussperrungen.

Die diesjährige Lohn- und Tarifbewegung im Zimmerergewerbe kann als ziemlich abgeschlossen gelten, da jetzt in der Hauptsache nur noch gelegentliche Bewegungen entstehen können. Diese Lohnbewegungen haben einen gewaltigen Umfang angenommen. Allein im Zentralverband der Zimmerer haben rund 300 Zahlstellen Lohn- und Tarifbewegungen durchgeführt, und verschiedene dieser Zahlstellen umfassen fünfzig und noch mehr Ortschaften, so daß sich also die Zahl der Plätze, an denen Lohnbewegungen durchgeführt wurden, noch ganz bedeutend erhöht. Die Tendenz der diesjährigen Bewegung bei den Zimmerern ging vor allem dahin, in den mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und tarifliche Festsetzungen herbeizuführen. Es hat sich immer mehr gezeigt, daß die günstigeren Arbeitsverhältnisse in den größeren Städten und in den Industriebezirken auf die Dauer nicht zu halten sind, wenn es nicht gelingt, auch in den übrigen Bezirken bessere und stabilere Arbeitsverhältnisse festzusetzen. So lange der Abstand in der täglichen Arbeitszeit und in der Entlohnung so groß ist, wie er bisher oft im Zimmerergewerbe war, so lange besteht die Gefahr, die höheren Löhne und die kurzen Arbeitszeiten wieder einzubüßen. Denn nicht nur, daß zu den Orten mit besseren Löhnen und kürzerer Arbeitszeit der Zuzug an Arbeitskräften sehr stark ist, der eine Teil der Unternehmer, der besser zahlende und tariftreue, hat auch unter der Konkurrenz der mit weit geringeren Arbeitslöhnen kalkulierenden übrigen Unternehmer zu leiden. Das Bestreben auf eine Annäherung der Löhne und auf größere Gleichartigkeit hat einen sehr günstigen Erfolg gehabt. Die Stundenlöhne sind häufig um 5, 6, 7 ₰ heraufgesetzt worden, bei den verhältnismäßig niedrigen Löhnen in den kleineren Städten und auf dem Lande sind das nicht selten Lohnaufbesserungen von 20—25 %. Auch eine Herabsetzung der Arbeitszeit ist häufig gelungen, in manchen Bezirken mußte es schon als ein großer Fortschritt angesehen werden, wenn die elf Stunden und noch länger dauernde Arbeitszeit auf ein geringeres Maß herabgesetzt werden konnte. Wohl in den meisten Fällen wurden die Vereinbarungen tariflich festgelegt, häufiger trifft man dabei Bestimmungen, welche für verschiedene Termine eine Herabsetzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Stundenlöhne zusichern.

Die Aussperrung der Bauarbeiter in Wien hat nach mehrwöchiger Dauer infolge angestrengter Verhandlungen der beiden Lager, die allerdings mehrfach zu scheitern drohten, in den letzten Junitagen dennoch zu einem umfassenden tariflichen Uebereinkommen für das Baugewerbe der Kaiserstadt geführt. Erschwert wurden die Verhandlungen durch die Eigenköpfigkeit des tschechischen Elements in der Arbeiterschaft, durch den Umstand, daß unter den Führern der Arbeitgeber sich einige Scharfmacher hervortaten, und schließlich durch die technische Schwierigkeit, eine große geschlossene Bewegung, die jedoch die verschiedenartigsten Zweige des Baugewerbes umfaßt und Dutzende von Sonderverhandlungen in den einzelnen Branchen nötig macht, zu einem allseitig befriedigenden Abschluß zu bringen. Nachdem die Dachdecker und die Installateure bereits am 20. Juni zu einer Verständigung gekommen und Tags darauf die Schwerfuhrwerker Arbeits- und Lohnverträge mit den Meistern abgeschlossen hatten, brachte am 24. der Verband der Zimmerer mit der Vereinigung der Zimmermeister Niederösterreichs eine umfassende tarifliche Neuordnung der Arbeitsverhältnisse zustande. Am 25. Juni folgte eine Vereinbarung zwischen den Vertretern der Vereinigung der Schlossermeister Niederösterreichs und der Genossenschaft der Schlosser in Wien und dem Verband der Eisen- und Metallarbeiter Oesterreichs und dem Obmann der Schlossergehilfen der genannten Genossenschaft, wodurch der alte Kollektivvertrag vom 8. Juli 1904 erheblich abgeändert und namentlich die Minimalstundenlöhne erhöht wurden. Am 27. Juni einigte sich die Meistervereinigung der Zimmer- und Dekorationsmaler Niederösterreichs mit dem Verband der Maler, Anstreicher und Lackierer Oesterreichs auf einen ausführlichen Arbeitsvertrag, am 30. endlich brachten die Bemühungen der Bauarbeitervertreter in der eigentlichen Mauerei die Verhandlungen, die totzulaufen drohten, zu einem Kompromißpunkt, um den sich unschwer auch ein förmlicher Friedensarbeits- und Lohnvertrag herum kristallisieren wird. Aehnliches steht für die Anstreicher zu erwarten, bei denen der Vertrag schon fertig ausgearbeitet vorliegt, aber betreffs des Neunstundentags und des Mindestlohnes von 52 bis 56 bezw. 47 bis 48 Hellern bei den Meistern noch Bedenken obwalten. Allen Einigungsverhandlungen der verschiedenen Baugewerbezweige wohnten die Obmänner des Zentralverbandes der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs und der Gewerkschaftskommission Oesterreichs als Vertreter der beiden Hauptkriegslager bei. In jeden Vertrag der Einzelzweige ist die Klausel aufgenommen, daß der Vertrag erst dann in Kraft treten soll, wenn die Vereinbarungen zwischen den Baugewerbetreibenden und ihren Arbeitern auf der ganzen Linie zum endgültigen Abschluß gekommen seien. Die Verhandlungen der Vertreter beider Lager fanden in der niederösterreichischen Statthalterei statt. Die Errungenschaften der Arbeiter sind nicht übermäßig groß, aber doch — alles in allem genommen — befriedigend. Die Taktik und Technik dieses großartigen Friedens-

schlusses ist für die Industrien und Gewerkschaften aller Länder sehr lehrreich. Hoffentlich veröffentlicht das österreichische Arbeitsamt eine ausführliche authentische Darstellung des Kampfes und seiner Vorgeschichte samt allen Verhandlungsdokumenten.

Arbeiterschutz.

Amtliche Enquete in der württembergischen Heimarbeit. In der Nummer vom 27. Mai erschien in der Zeitschrift „Der Arbeiter", die in München herausgegeben wird, unter der Ueberschrift: „Die Arbeiter hört man nicht!" eine Mitteilung, daß die Kommission aus Regierungsvertretern, welche Untersuchungen über die Heimarbeit in den württembergischen Orten Schramberg, Schwenningen und Trossingen anstellen sollte, wohl mit den Ortsvorstehern und Fabrikanten verhandelt, aber die Arbeiter nicht zugezogen hätte. Die Kommission sei auch in einzelne Wohnungen von Heimarbeitern gegangen, aber nicht zu den schlechtest gestellten. Diese Nachricht des süddeutschen Blattes wird bestätigt in einem Briefe eines Arbeiters aus Schramberg, der im „Regulator", dem Organ des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, zum Abdruck gelangt. Auch hier wird mitgeteilt, daß die Kommission durch den Stadtschultheißen und einen Fabrikanten geführt worden ist und daß sowohl in der Fabrik wie in den revidierten Heimarbeiterwohnungen vorher gründlich „aufgeräumt" worden war. Der Berichterstatter des „Regulator", der Vertrauensmann der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ist, hat Erkundigungen eingezogen, ob die oben zitierte Notiz im „Arbeiter" auf Wahrheit beruht und hat, wie er schreibt, alles voll bestätigt gefunden. — Wir müssen den genannten Arbeiterblättern die Verantwortung für diese Angaben überlassen, halten sie aber für bedeutsam genug, um eine amtliche Aeußerung zu erbitten. Die Enqueten, die Vertreter der Reichsregierung mit Beamten der Landesregierungen kürzlich in Württemberg, der Rheinpfalz, im Königreich Sachsen, wie früher schon in anderen Heimarbeitsgebieten, veranstaltet haben, sollen Material für eine gesetzliche Regelung der Hausindustrie liefern. Wie können ihre Ergebnisse aber beim Reichstag und vor der Wissenschaft Vertrauen finden — von der Arbeiterschaft ganz zu schweigen — wenn die Erhebungen einseitig mit Lokalbehörden und Unternehmern ohne die Heimarbeiter selbst gepflogen und die Besichtigungen an „Potemkinschen Dörfern" vollzogen werden? Da solche Beschuldigungen aber von Blättern wie „Arbeiter" und „Regulator" erhoben werden, hat die Reichsregierung allen Grund, sich hierüber zu äußern.

Gewerbeaufsicht im Herzogtum Meiningen 1905. Der Jahresbericht bezeichnet die Beschäftigung der Industrie als rege und steigend, führt aber einen Teil der Lebhaftigkeit, die sich auch in einer gegen das Vorjahr erhöhten Zahl von Ueberstunden ausdrückt, auf die zum 1. März d. J. in Kraft getretenen neuen Zoll- und Handelsverträge zurück. Was den Verkehr der Beamten mit den Arbeitgebern anlangt, so ist zu bemerken, daß auch in dem Berichtsjahr wieder mehrmals amtlicher Ausweis von den Beamten verlangt wurde, als er revidieren wollte. Der Verkehr mit den Arbeitern war, obwohl die angesetzten Sprechstunden nicht benutzt wurden, trotzdem rege und zwar sowohl auf schriftlichem Wege, als besonders durch die Vertreter der sich stetig mehrenden Arbeiterorganisationen. Ein Herantreten des einzelnen Arbeiters an den Beamten ist nach Ansicht des Berichterstatters ohne Schädigung der betreffenden Arbeiter geradezu unmöglich. Die Arbeiterzahlen haben im ganzen zugenommen, nur die Textilindustrie, die Spinnerei und die Papierfabrikation weisen eine Verminderung auf. Die Steigerung war in den Industrien der Erden und Steine (Porzellan), der Metallverarbeitung, des Maschinenbaus und der Lederfabrikation am stärksten. In der Porzellanindustrie haben namentlich die Jugendlichen wesentlich zugenommen, aber auch allgemein haben sich die Jugendlichen erheblich (um 14,8 %) vermehrt; weniger Zunahme zeigen die Frauen (nur 1,6 %) und im allgemeinen mehrten sich die Arbeiter nur um 4 %. Dabei ist zu beachten, daß die Mehrung der Arbeiterinnen zu 4/5 auf die Spielwarenindustrie entfällt. Die Minderung der Arbeiterzahlen in Spinnerei, Textilindustrie und Papierindustrie entfällt vorzugsweise auf das weibliche Geschlecht und ist teilweise entstanden dadurch, daß die weiblichen Kräfte von anderen Industrien entzogen wurden, aber auch teilweise durch verbesserte Betriebsmittel oder schlechteren Geschäftsgang entbehrlich geworden waren. Die Zündholzfabrikation mit Weißphosphor ist überaus stark beschäftigt gewesen, und es war daher dem größten Unternehmer noch nicht möglich, die phosphorfreien Zündhölzer in seinem Betrieb herzustellen, obgleich doch mit Ablauf dieses Jahres die Fabrikation von Weißphosphorhölzern aufhören muß. Die Sonntagsruhe hat im Berichtsjahr erhebliche Fortschritte gemacht. Der Verhütung von Vergiftungen (Blei) und von Schäden durch Staub wurde ebenso wie den Schäden in der Schleiferei die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Lohnzustände haben sich gebessert, teilweise infolge von Streiks; die Organisation der Arbeiter ist fortgeschritten und es sind in größeren Betrieben mehrfach Arbeiterausschüsse gebildet worden. Was den Kinderschutz anlangt, so sagt der Bericht, daß da, wo genügend Polizei die Kinderarbeit beobachtet, sichtlich eine wesentliche Besserung eintrat, daß aber da, wo die Heimarbeit der Kinder in Uebung ist und wenig Polizeiaufsicht besteht, die Kinder selbst abends bei verhängten Fenstern und verschlossenen Türen noch übermäßig beschäftigt werden. Nur bessere Entlohnung in diesen Industrien vermag die Eltern zur Einhaltung des gesetzlichen Kinderschutzes zu veranlassen, der übrigens nach neueren Verordnungen der Regierung unter Mitwirkung der Schule streng gehandhabt werden soll.

Weitgehende Sonntagsruhe im Stuttgarter Handelsgewerbe. Die Polizeiabteilung hatte beim Gemeinderat nicht nur die Einführung des Achtuhrladenschlusses für alle Handelsgewerbe mit Ausnahme der Samstagsabende in Stuttgart und Vororten, sondern auch für die Sonntagsruhe ein neues Ortsstatut beantragt, das die Beschäftigung von Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen nur in den Verkaufsstellen für Nahrungs- und Genußmittel, Zigarren und lebende Blumen an den Sonntagen früh von 5 bis 9 und mittags von 11 bis 1 Uhr zulassen solle. Trotz einiger Einsprüche, die den Bäckern und Metzgern eines als Ausflugplatzes beliebten Vorortes das Offenhalten der Geschäfte in den Sonntagabendstunden von 5 bis 7 Uhr vorbehalten wollten, wurde den Anträgen der Polizeiverwaltung stattgegeben. Hoffentlich stimmt der Bürgerausschuß dieser Regelung, die für die Handlungsgehilfen einen nennenswerten Fortschritt bringt, zu.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Die frei-gewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1905. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in Nr. 25 ihres „Correspondenzblattes" einen mit umfangreichen Tabellen ausgestatteten Bericht über die Tätigkeit der ihr nahestehenden Arbeitersekretariate im vergangenen Jahre, aus der die große und steigende Bedeutung dieser Institute für das Industrieproletariat bis in bürgerliche Kreise hinein hervorgeht. Seit der Konferenz der Arbeitersekretäre im Juni 1905 in Köln besteht auch eine größere Einheitlichkeit in der Aufstellung der Statistik, auch sollen in Zukunft übereinstimmende Normen für die Journale befolgt werden. Ferner ist die Statistik auf die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle ausgedehnt worden, die allein 111 derartige Einrichtungen besitzen, von denen 20 572 Auskünfte erteilt wurden. Im ganzen liegen dem Berichte die Angaben von 178 sich mit Rechtshilfe und Auskunfterteilung befassenden Instituten zugrunde. 56 Arbeitersekretariate werden von Gewerkschaftskartellen unterhalten oder mit Geldmitteln unterstützt. Drei Sekretariate unterhält der Bergarbeiterverband und drei weitere die Generalkommission; fünf Institute sind teilweise auf Gewerkschaften ohne Mitwirkung der Kartelle, teilweise auf Parteiorganisationen und Redaktionen angewiesen. 25 Sekretariate erstrecken ihre Tätigkeit auf einen größeren Bezirk, einige sogar auf ganze Landesteile (z. B. Rostock auf beide Mecklenburg). Nur an Organisierte und Organisationsunfähige einschließlich der Angehörigen organisierter Arbeiter erteilen von den 67 Sekretariaten 20 Bureaus Auskunft, dagegen wird von den übrigen 47 Sekretariaten ausnahmslos jedermann Auskunft gegeben; einige Auskunftstellen erheben von Unorganisierten Gebühren, während sie Organisierten unentgeltlich Rat erteilen.

Neben der eigentlichen Auskunftserteilung spielt bei fast allen Sekretariaten die Vermittlung von Beschwerden an die Gewerbeaufsicht eine große Rolle; 49 Bureaus üben auch die Vertretung ihrer Klienten vor den richterlichen Instanzen aus. Insgesamt wurden die Sekretariate von 283 767 Auskunftsuchenden in Anspruch genommen. Arbeitnehmer und deren Angehörige waren 262 111 (davon 40 921 weibliche Personen). 11 585 Auskunftsuchende waren selbständige Gewerbetreibende und sonstige Personen und weitere 872 Behörden, Vereine oder Korporationen. Die Zunahme gegen 1904 betrug 57 507, gegen 1901 116 404.

59 % der Besucher waren gewerkschaftlich organisiert (in Oberhausen 97, in Kronach 16 %). Uebrigens machen auch über die Zahl der politisch organisierten Auskunftsuchenden bezeichnenderweise 33 Sekretariate Mitteilung. Die Gesamtzahl der Besuche und schriftlichen Auskunftgesuche betrug 323 548. Die höchste Ziffer weist Frankfurt a. M. auf, wo allerdings jeder Besuch mit einem Auskunftsuchenden identifiziert wird. (Frankfurt weist 29 709 Fälle von Auskunfterteilung, Berlin mit nur 13 908 Fällen wurde auch von Nürnberg und Hannover übertroffen.)

Von der Gesamtzahl der Auskünfte (295 374) wurden 38 102 schriftlich erledigt. In den Auskunftstellen der Kartelle wurden insgesamt 20 572 Auskünfte erteilt. Im ganzen handelt es sich also um nicht weniger als 315 946 Fälle.

Von allen Gebieten der Auskunfterteilung nimmt die Arbeiterversicherung mit 30,3 % den ersten Platz ein; es folgen bürgerliches Recht mit 29,4, Arbeits- und Dienstvertrag mit 16,4, Gemeinde- und Staatsangelegenheiten mit 10,9, Strafrecht mit 7,8 %. Von den insgesamt angefertigten 81 421 Schriftsätzen bezogen sich nicht weniger als 31 198 auf das Gebiet der Arbeiterversicherung, darunter 21 377 auf die Unfallversicherung! Von den dem Zentral-Arbeitersekretariate zur Vertretung vor dem Reichsversicherungsamte überwiesenen 1098 Klagesachen betrafen 964 dieses Gebiet.

Rechtsauskunft für städtische Arbeiter in Breslau. Der Magistrat von Breslau hat seine städtischen Arbeiter durch Gewährung eines Zuschusses dem „Christlichen Volksbureau" angeschlossen, so daß sie dort unentgeltlichen Rechtsschutz in allen persönlichen und gewerblichen Fragen, namentlich auch über Versicherungssachen erhalten. Das Christliche Volksbureau besteht seit zwei Jahren und hatte im Jahre 1904: 1219, im Jahre 1905: 2103 Auskünfte erteilt.

Die unentgeltliche Volksauskunftei für das Herzogtum Koburg soll nach längerer Vorbereitung jetzt, zusammen mit dem Arbeitsnachweis in Koburg, errichtet werden, um der minder bemittelten Bevölkerung bei Durchführung der sozialen Gesetzgebung behilflich zu sein und Auskunft über oft schwierige Rechtsverhältnisse zu erteilen, die Verwaltung steht unter Oberaufsicht des Magistrats und geschieht durch einen Geschäftsführer, der nicht Beamter sein darf, sondern vollständig unabhängig und selbstständig dasteht. Er bezieht ein Jahresgehalt von 1600 *M.* zu den Gesamtkosten leistet das Staatsministerium einen jährlichen Beitrag von 1800 *M.*

Rechtsauskunftsstelle in Heilbronn. Die Stadtgemeinde Heilbronn hat mit Unterstützung des Staats und der Amtskorporation ein städtisches Auskunfsamt zur Beratung Unbemittelter (insbesondere auch aus den Kreisen der gewerblichen Arbeiter, Handwerker usw.) in Rechtsangelegenheiten eingerichtet. Es ist zur Besorgung der Geschäfte des Amts ein besonderer Beamter im Hauptamt angestellt worden. Die Inanspruchnahme des Amtes ist nicht nur Einwohnern der Stadt und des Oberamtsbezirks Heilbronn, sondern in gleicher Weise auch den Einwohnern anderer Gemeinden des Handwerkskammerbezirks Heilbronn gestattet. Das Amt hat am 2. April 1906 seine Tätigkeit begonnen.

Heilbronn ist der 232. Ort des Reichs, in dem mit dieser kommunalen Gründung Gelegenheit zur Rechtsberatung Unbemittelter geschaffen worden ist. Ein alphabetisches Ortsverzeichnis aller Rechtsauskunftsstellen (der öffentlichen Volksbureaus, Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen für Frauen und Mädchen und privater, kommunaler und staatlicher Auskunftsstellen) findet sich in dem ersten Geschäftsberichte des Leipziger Volksbureaus (Leipzig, Nikolaistraße 7 I).

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassen und Sozialdemokratie.

In seiner am 2. Juni 1905 im preußischen Herrenhause gehaltenen Rede hat der Reichskanzler erklärt:

Ich erkenne an, daß es der Sozialdemokratie leider gelungen ist, sich der Krankenkassen zu bemächtigen. Ich erkenne weiter an, daß dies zum großen Nachteile der sozialen Bedeutung der Krankenkassen geschehen ist. Ich erkenne an, daß sich hier Zustände entwickelt haben, die der Remedur dringend bedürfen.

Diese Rede und die in ähnlichem Sinne lautenden Anklagen verschiedener Abgeordneten im Reichstag und preußischen Landtag haben die Ortskrankenkasse Dresden, die die geschäftsführende Kasse des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche ist, veranlaßt, bei den Arbeitgeber-Vertretern in den Vorständen der deutschen Ortskrankenkassen eine Umfrage zu halten über die Wahrnehmungen, welche sie bezüglich des Einflusses der Sozialdemokraten auf die Kassenverwaltungen gemacht haben. An die Ortskrankenkassenverwaltungen aller Städte und Orte mit über 10 000 Einwohnern sowie an diejenigen in vielen kleineren Orten in allen Bundesstaaten sind zu diesem Zwecke 1277 Fragebogen versendet worden folgenden Inhalts:

1. Name und Sitz der Kasse? 2. Zahl der Kassenmitglieder? 3. Zahl der Vorstandsmitglieder? 4. Gehören dem Vorstande Ihres Wissens Sozialdemokraten an? — Wieviel? 5. Sind Differenzen zwischen den Arbeitgebervertretern und den Arbeitnehmervertretern vorhanden gewesen? — Und wann? 6. Wenn ja, wodurch entstanden diese Differenzen? 7. Wieviel Beamte beschäftigt die Kasse? 8. Sind die Beamten als Sozialdemokraten bekannt? — Und wieviel davon? 9. Sind Sozialdemokraten als Beamte ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten bevorzugt worden? 10. Sind sozialdemokratisch gesinnte Aerzte bei Anstellung oder Zulassung zur Kassenpraxis bevorzugt worden? 11. Haben die der Sozialdemokratie angehörigen Vorstandsmitglieder oder die Beamten ihre Stellung benutzt, um Kassenmittel politischen Zwecken dienstbar zu machen? 12. Welche Wahrnehmungen sind nach dieser Richtung überhaupt bei der Kasse gemacht worden?

Von diesen 1277 Fragebogen sind allerdings nur die von 424 Kassen mit 1,7 Millionen Mitgliedern wieder eingegangen. Das Ergebnis dieser Enquete ist nach der Darstellung des Vorstands der Ortskrankenkasse Dresden in einer Eingabe an den Reichstag folgendes:

Die Frage, ob sich Sozialdemokraten im Vorstande befinden, wurde bejaht von 166 Kassen, verneint von 181 Kassen; die übrigen erklärten sich unbestimmt oder ließen die Frage überhaupt unbeantwortet. Bezüglich der Zahl der Sozialdemokraten im Vorstande berichteten 2 Kassen, daß sämtliche Vorstandsmitglieder, 81 Kassen, daß alle Arbeitnehmer, 69 Kassen, daß die Hälfte und mehr der Arbeitnehmer, 24 Kassen, daß weniger als die Hälfte derselben und 7 Kassen, daß mehr als die Zahl der Arbeitnehmer Sozialdemokraten seien; während diese Frage von 181 Kassen verneint und von den übrigen 40 Kassen mit „unbekannt", „geringfügig" usw. beantwortet wurde. Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben bei 25, also 5,66 % der berichtenden Kassen bestanden, wovon eine die Sache als geringfügig und eine als hinter 1898 zurückliegend bezeichnete, während 393, also 92,69 % der berichtenden Klassen die Frage nach solchen Differenzen verneinten, eine Kasse deren Beantwortung ablehnte und 6 Kassen sie unberücksichtigt ließen.

Von den 25 Kassen, bei welchen wirkliche Differenzen vorgelegen haben, wurde als Ursachen, von denen auch mehrere gleichzeitig in Frage kamen, angegeben: 4 mal die Anstellung des Rendanten, 8 mal die Anstellung von Beamten, 5 mal die Vergebung von Drucksachenlieferungen, 2 mal die Anstellung von Aerzten, 5 mal sonstige Verwaltungsmaßnahmen, 6 mal rücksichtslose Behandlung von Arbeitgebern im Vorstande und 3 mal die Wahl des Vorsitzenden. Bezüglich der Frage nach den Kassenbeamten (7 bis 9) haben 8 Kassen Angaben nicht gemacht, 3 Kassen werden von städtischen Beamten verwaltet. Von den verbleibenden 413 Kassen teilten 86 mit, daß sich unter ihren Beamten Sozialdemokraten befinden, bei 25 Kassen ist darüber näheres nicht bekannt. Bei den berichtenden 413 Kassen sind zusammen 1524 Beamte beschäftigt, von denen 201 als Sozialdemokraten bekannt sind; eine Kasse erklärte, daß ihre Beamten „größtenteils" Sozialdemokraten seien, bei 3 Kassen ist die Zahl derselben unbekannt und 8 Kassen ließen diese Frage unbeantwortet.

Bevorzugung von Sozialdemokraten bei Beamtenstellungen wird von 393, also 92,69 % der berichtenden Kassen verneint, von 17 Kassen (gleich 4 %) bejaht, während 2 Kassen diese Frage unbeantwortet ließen und 2 Kassen erklärten, daß sich die angestellten sozialdemokratischen Beamten bewährt haben. Die Bevorzugung sozialdemokratischer Aerzte bei der Anstellung oder Zulassung wird von allen Kassen verneint, nur eine Kasse erklärte, daß dies scheinbar einmal der Fall gewesen sei, ebenso eine andere Kasse, wo aber die Entlassung des Arztes nach kurzer Zeit erfolgte. 5 Kassen haben die Frage unbeantwortet gelassen. Bezüglich der Dienstbarmachung von Kassenmitteln zu Parteizwecken berichteten 414 Kassen; davon verneinten die Frage 406 Kassen (gleich 95,65 %). Eine Kasse erklärte, sie habe dafür keine Beweise, 5 Kassen bejahten die Frage, insoweit es sich um Erteilung von Druckaufträgen an sozialdemokratische Firmen handelte, 2 Kassen ließen die Frage unbeantwortet. Zu diesem Ergebnis der Umfrage bemerkt die Eingabe:

„Wiederholt wird betont, daß das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern das denkbar beste ist, die Arbeiten selbstlos, objektiv und parteilos erledigt werden; daß beide Teile sich immer gut verständigt haben, obwohl unter den Arbeitgebern keine Sozialdemokraten sind; daß beide Teile im besten Einvernehmen stehen und vorzüglich zusammen arbeiten, um die große soziale Aufgabe voll und ganz zu erfüllen; daß die sozialdemokratischen Mitglieder des Vorstandes stets eifrige und verständnisvolle Mitarbeiter waren, ohne je zu versuchen, ihre Stellung zu den Zwecken ihrer Partei zu mißbrauchen; daß kein Versuch gemacht worden ist, die Politik in die Kasse zu tragen usw. Wenn nun auch ohne weiteres zuzugeben ist und durch das Ergebnis der Umfrage bestätigt wird, daß hier und da in den Kassenvorständen und General-

versammlungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern Reibereien vorkommen, welche auf die unüberbrückbaren Partei- und Klassengegensätze zurückzuführen sind, so beweist doch das Gesamtergebnis der gehaltenen Umfrage, daß das dem Herrn Reichskanzler vor seiner Herrenhausrede zugegangene Material nicht objektiv gehalten gewesen sein kann, aus einzelnen Vorkommnissen auf das Ganze geschlossen worden und ihm so ein der Wirklichkeit nicht entsprechendes Bild unterbreitet worden ist, welches geeignet erscheint, die Stellung des Gesetzgebers den Kassenverwaltungen gegenüber ungünstig zu beeinflussen."

Die Fragebogen selbst, also das Urmaterial der Erhebung hat der Vorstand der Ortskrankenkasse Dresden dem Reichsamt des Innern übergeben. Hier wird ohne Zweifel eine Nachprüfung vorgenommen. Wir selbst sind mangels dieser Unterlagen nicht imstande, selbst in eine solche Prüfung einzutreten, hielten uns aber trotzdem für verpflichtet, die aus ihnen gezogenen Feststellungen unsern Lesern als Material zu vermitteln. Bei einer Reform der Krankenversicherung wird diese Eingabe an den Reichstag zweifellos ihre Beachtung finden.

Das preußische Knappschaftsgesetz ist am 19 Juni in Kuxhaven vom König unterzeichnet und am 28. Juni in Nr. 28 der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Französisch-belgischer Vertrag über die Unfallversicherung der Arbeiter. Ein belgisch-französisches Abkommen vom 21. Februar bezw. 7. Juni 1906 über die wechselseitige Zulassung der Staatsangehörigen zur Teilnahme an dem im Unfallsstaate geltenden Unfallversicherungsrechts, setzt mit Rücksicht auf die Rentenansprüche und deren Sicherstellung die Angehörigen des mitkontrahierenden Staates den eigenen völlig gleich (Art. 1). Eine Ausnahme besteht außer für die im Transportgewerbe Beschäftigten auch für diejenigen, welche im Heimatsstaat in einem Vertragsverhältnis stehen und im anderen Staate nur vorübergehend, während einer Dauer von noch nicht sechs Monaten, oder wenn dauernd, dann als sog. unständige Arbeiter tätig sind (Art. 2). Die Verwaltungen der Unfallversicherungen genießen im anderen Staate die der dortigen Unfallversicherung gewährte Stempelgebühren und Portofreiheit (Art. 3). Zur Erleichterung der Durchführung der Versicherungsgesetze versprechen sich beide Staaten gegenseitig Verwaltungsrechtshilfe (Art. 4).

Arbeitsnachweis.

Die Tätigkeit der allgemeinen Arbeitsnachweisestellen in Preußen.

Das „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" (Nr. 13 vom 25. Juni) veröffentlicht eine Uebersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen nach dem Stande vom 1. Januar 1906. Hiernach hat sich die Tätigkeit dieser Nachweisestellen im Jahre 1905 weiter in erfreulicher Weise entwickelt. Es wurden nämlich Stellen:

	angeboten	gesucht	vermittelt
im Jahre 1902 . . .	294 418	500 882	208 700
" " 1903 . . .	380 505	559 700	272 262
" " 1904 . . .	457 527	602 545	322 854
" " 1905 . . .	571 067	698 182	393 633

Demgemäß hat sich die Zahl der Vermittlungen, die in den Jahren 1897: 104 307, 1898: 122 120, 1899: 160 643, 1900: 185 681 und 1901: 189 215 Stellen betrug, in den letzten Jahren mehr als verdoppelt. Mehr als 10 000 Stellen haben im abgelaufenen Jahre vermittelt die 8 Arbeitsnachweise in Berlin (90 058), Frankfurt a. M. (34 050), Cöln (28 841), Düsseldorf (19 556), Breslau (12 960), Posen (10 968), Schöneberg (10 820) und Cassel (10 486), mehr als 5000 bis 10 000 Stellen die 12 Arbeitsnachweise in Kiel (9370), Erfurt (9179), Magdeburg (8944), Barmen (8075), Charlottenburg (7663), Dortmund (7205), Wiesbaden (6993), Hannover (5970), Bielefeld (5759), Essen (5472), Aachen (5038) und Flensburg (5023).

Die Zahl der bestehenden Arbeitsnachweisestellen ist im letzten Jahre gleichfalls, und zwar von 276 am 1. Januar 1905 auf 288 am 1. Januar 1906, gewachsen. Während einige kleinere Nachweisestellen eingegangen sind, wurden u. a. in Hannover, Cleve, Emmerich, Schwelm, Paderborn, Greifswald und Lüneburg Arbeitsnachweisestellen neu begründet. In Danzig und Osnabrück sind die bisher bureaukratisch verwalteten städtischen Arbeitsnachweisestellen in solche mit kollegialer Verwaltung umgewandelt worden. Für eine Reihe weiterer Gemeinden ist die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Aussicht genommen. Von den am 1. Januar d. Js. nachgewiesenen 288 Nachweisestellen sind 198 kommunale Arbeitsnachweise; die übrigen 90 Nachweisestellen werden mit kommunaler Unterstützung betrieben. Unter Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurden 62 Arbeitsnachweisestellen verwaltet.

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit ist zumeist strikte durchgeführt. In Berlin bezahlen dagegen in der Regel Arbeitnehmer 20 ₰ Einschreibegebühr. An manchen Orten bestehen für Arbeitgeber geringe Gebühren; am häufigsten ist dies bei der Dienstbotenvermittlung der Fall. Bemerkenswert ist, daß die bureaukratische Verwaltung der Nachweise in kleineren Orten überwiegt, wie überhaupt die u. E. beste Verfassungsform (Kollegium mit einem Magistratsvertreter als Vorsitzenden und der gleichen Anzahl von Arbeitern und Arbeitgebern als Beisitzern) noch lange nicht die Regel ist.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ein internationaler Kongreß für Arbeiterkrankheiten

hat vom 9.—14. Juni in Mailand getagt. Er war von etwa 200 Teilnehmern, Aerzten und Soziologen aus Italien, Deutschland, England, Oesterreich, Belgien, Frankreich und Holland besucht. Unter den Vertretern der Regierungen sind hervorzuheben: Für Oesterreich Professor v. Schrötter, für Deutschland Professor Hahn (München), für Frankreich Professor Langlois (Paris), ferner Professor Gilbert (Belgien), Baucklund (Schweden), Oldrigh (Canada, Amerika). Die italienische Regierung war durch Staatssekretär Sanarelli vertreten, außerdem waren alle italienischen Universitäten und die Arbeiterkammern und industriellen Korporationen aller größeren Städte repräsentiert. Zweck des Kongresses war außer der Mitteilung von Studien und Beobachtungen aus dem Gebiet der Arbeiterkrankheiten ein Meinungsaustausch über die Mitwirkung des Staates, der Gemeinden, der Korporationen und der Oeffentlichkeit im allgemeinen an der Beseitigung oder Linderung der gesundheitlichen Schäden, die dem Arbeiter aus seiner Tätigkeit oder seiner sozialen Lage erwachsen.

Aus den Verhandlungen führen wir einige wichtige Punkte an: Professor Pieraccini (Florenz) konstatierte in seinem Referat über „Der Verlauf der Produktionskurve bei Hand- und geistigen Arbeitern" nach zahlreichen von ihm angestellten Versuchen, daß bei der Zweiteilung der Arbeitszeit an einem Tage die Produktivität der Schaffenden in den letzten Stunden vor Mittag und vor Abend beträchtlich abnimmt. Deshalb müsse die Arbeit durch häufige kurze Pausen unterbrochen werden. Der Kongreß drückte nach diesem Referat den Wunsch aus, daß eine internationale Konferenz auch für erwachsene männliche Arbeiter die höchstzulässige Arbeitszeit in den verschiedenen Industrien mit den nötigen Pausen festsetze.

Ueber den „Einfluß des Alkohols auf die Muskelkraft" referierte Dr. Lusanna. Während der Referent zwar auch gegen den Alkohol auftrat, ihn jedoch in geringen Mengen in der Form von Wein während der Mahlzeiten für nützlich für die Ernährung betrachtete, erklärte der Kongreß den Alkohol in jeder Form als überflüssig, wenn nicht schädlich für die Ernährung des Arbeiters. Professor Massalongo sprach über „Tuberkulose und Arbeiterschutzgesetzgebung" und kam zu der Forderung, der Staat müsse den Kampf gegen die Tuberkulose aufnehmen, ähnlich wie er dies in Italien schon gegen die Malaria getan hat, da die Lungenschwindsucht eine soziale Krankheit sei. Im Anschluß an diese Berichte forderte der Kongreß in einer Resolution den Erlaß einer gesundheitlichen Gesetzgebung für die Arbeiter in allen Ländern und das direkte Eintreten der Staaten im Kampfe gegen die Tuberkulose.

Daneben wurden dann noch die Berufskrankheiten zahlreicher Arbeiterkategorien behandelt, wobei besonders italienische Zustände Beleuchtung erfuhren, so die Krankheitsgefahr in der Streichholzindustrie und bei den Reisarbeitern. Auch die Frage Fabrikarbeit und Mutterschaft wurde mehrfach erörtert, ferner die Frage der Nachtarbeit. Hierzu stellte sich der Kongreß auf den Standpunkt, daß die Nachtarbeit den physiologischen Gesetzen widerspricht, sie müsse namentlich für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren gänzlich verboten werden.

Den zweiten Kongreß will man 1908 in Paris abhalten, zu seiner Vorbereitung wurde eine ständige Kommission gewählt, die aus Delegierten der Nationen besteht, die auf dem ersten Kongreß vertreten waren.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XV. Jahrgang. Berlin, den 12. Juli 1906. Nummer 41.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Centralstelle für Volkswohlfahrt.

Am 28. Juni 1904 hatte Abg. Graf Douglas im preußischen Abgeordnetenhause den Antrag gestellt, die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, „eine Landeskommission für Volkswohlfahrt zu schaffen als ein die Kgl. Staatsregierung beratendes Organ zur Erhaltung und Hebung des körperlichen, geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohles des Volks“. Diese Anregung gelangte am 24. November 1904 zur Beratung im Plenum. Nach einer eingehenden, warmherzigen Begründung des Grafen Douglas, für dessen Antrag die Vertreter aller Parteien ihre Sympathien zum Ausdruck brachten, wurde der Antrag einer Kommission überwiesen, die den Beschluß faßte, die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, „als behördliche Einrichtung zur Förderung der Volkswohlfahrt in Stadt und Land möglichst bald ein Volkswohlfahrtsamt zu schaffen, behufs ausgiebiger Mitwirkung des Laienelements ihm einen ständigen Beirat anzugliedern und die hierfür erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsetat bereitzustellen.“ Dies Volkswohlfahrtsamt — so beschloß die Kommission weiter — solle unmittelbar dem Staatsministerium unterstellt werden, die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder durch den König erfolgen. Als Aufgaben wurden bezeichnet: die Entwickelung der Volkswohlfahrtspflege im In- und Auslande zu verfolgen und darüber der Staatsregierung fortlaufend Bericht zu erstatten; Wahrnehmungen, die einen Eingriff oder eine Abänderung der Gesetzgebung oder Verwaltung erforderlich erscheinen lassen, der Regierung mitzuteilen; Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsanordnungen mitzuwirken; auf Anordnung der Staatsregierung bei größeren Unglücksfällen oder Notständen die freiwillige Hilfstätigkeit einheitlich zu leiten. In dem ständigen Beirat sollten die privaten Organisationen für Volkswohlfahrt und die beiden Häuser des Landtags besonders berücksichtigt werden.

Diese einstimmig gefaßten Anträge der Kommission kamen am 6. April 1905 im Abgeordnetenhause zur Beratung. Auch diesmal äußerten die Redner aller Fraktionen ihre Sympathie für diese Bestrebungen, so daß der Präsident am Schlusse der Verhandlung feststellte, „daß das Haus einstimmig den Beschlüssen der Kommission beitritt“. Von der Regierung ergriff der Minister des Innern, von Bethmann-Hollweg, das Wort. Er erklärte, die Staatsregierung sei dankbar für die Bekundung der Ueberzeugung des Hauses, daß eine weitere Ausgestaltung der Volkswohlfahrtspflege eine der wichtigsten und ernstesten Aufgaben der Gegenwart sei. Förderung nationaler Volkskultur bilde schließlich den Kern jeder staatlichen Tätigkeit. Aber er wolle doch nicht unterlassen, auch einige kritische Bemerkungen zu äußern. Ihm erscheine fraglich, ob ein Gebiet, das die Gesamtheit der Volkskultur umfasse, Zentralisation vertrage und ob nicht die Institution einen Stich ins Bureaukratische und Schablonenhafte bekommen werde. Er befürchte ferner, daß eine solche Zentralisation zu Reibungen führe oder bestehende Organisationen in ihrer Arbeitsfreudigkeit beeinträchtige. Auch erfordere das neue Amt unzweifelhaft sehr beträchtliche Kosten. — Derartige Bedenken waren dann auch der Grund, daß die Regierung in den Etat des Handelsministeriums für 1906 zwar die Summe von 20 000 M für Wohlfahrtszwecke einstellte, aber mit der Bestimmung, die seit Ende 1891 bestehende Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen so auszugestalten, daß sie die Zwecke miterfüllen könne, die mit der Errichtung eines Volkswohlfahrtamts erreicht werden sollten. In der Beratung hierüber traten im Abgeordnetenhause zwei Strömungen hervor, die eine hielt an dem Beschluß des Vorjahres fest, die andere neigte sich dem Plane der Staatsregierung zu. Schließlich wurde am 16. Februar 1906 die Regierungsforderung von 20 000 M zwar bewilligt, aber gleichzeitig ein Antrag Graf Douglas-v. Zedlitz angenommen, die Regierung möge vor endgiltiger Stellungnahme die Frage eines Volkswohlfahrtsamts nochmals in einer Kommission von Sachverständigen prüfen, „in die insbesondere auch in der Wohlfahrtspflege praktisch bewährte Männer zu berufen sein würden.“ Diesem Beschluß hat die Regierung Folge gegeben und auf den 22. Mai d. Js. eine Konferenz einberufen, in der außer zahlreichen Vertretern der Regierung, mit den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe an der Spitze, als Sachverständige Mitglieder des Landtags, Leiter großer Wohlfahrts-

vereine, Unternehmer, Gelehrte, Sozialpolitiker usw. erschienen. Vertreter der Arbeiterschaft waren nicht geladen.

In dem Einladungsschreiben, das der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe unterzeichnet hatten, war ausgeführt, die Beratungen zwischen den beteiligten Ressorts hätten zu dem Ergebnis geführt, daß die Einrichtung einer besonderen staatlichen Wohlfahrtsbehörde — sei es in der in dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten angedeuteten, sei es in anderer Form — nicht angängig erscheine: „Eine solche Behörde würde in die bestehende Behörden- und Verwaltungsorganisation nicht hineinpassen, die Initiative der übrigen Behörden auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege nachteilig beeinflussen und durch den unvermeidlichen autoritativen Zwang die selbständige Betätigung und Weiterentwickelung der gerade auf dem Felde der Wohlfahrtspflege so segensreich wirkenden zahlreichen freien Organisationen schädigen. Die Schaffung eines — an sich ohne Zweifel sehr erstrebenswerten — Vereinigungspunktes der vorhandenen Wohlfahrtsbestrebungen aller Art wird demgemäß nicht durch Einrichtung eines mehr oder weniger bureaukratischen behördlichen Organes, sondern entsprechend dem eigensten Geiste und Charakter der Wohlfahrtsbestrebungen als dem Ausflusse freier Betätigung der Nächstenliebe in Form einer freien Vereinigung zu erfolgen haben. Empfehlenswert dürfte es auch hier erscheinen, tunlichst auf vorhandenem Boden weiterzubauen und die Einrichtung einer solchen Zentralstelle in Anlehnung an eine der bestehenden größeren Wohlfahrtsorganisationen vorzunehmen. Als besonders geeignet erscheint für diesen Zweck die zu Berlin bestehende Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, deren statutenmäßige Ziele und Aufgaben auf dem beschränkteren Gebiete der Arbeiterwohlfahrt schon jetzt mit den in dem angezogenen Beschlusse des Hauses der Abgeordneten für die gewünschte allgemeine Zentralwolfahrtsstelle gesetzten Zielen und Aufgaben größtenteils zusammenfallen."

Um die Zentralstelle für die Erfüllung der ihr zugedachten erheblich erweiterten Aufgaben geeignet zu machen, würde naturgemäß eine Veränderung ihrer Zusammensetzung und ihrer Zweckbestimmung, insbesondere die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf das Gebiet der gesamten Volkswohlfahrt erforderlich sein. Zu diesem Zweck war ein Satzungsentwurf ausgearbeitet worden, der den Beratungen der Konferenz vom 22. Mai zu Grunde gelegt wurde. Dieser Entwurf sieht im wesentlichen folgende Bestimmungen vor: Die bisher als privatrechtlicher Verein bestehende Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen wird unter der Bezeichnung Zentralstelle für Volkswohlfahrt in einen öffentlich-rechtlichen Verein mit dem Sitz in Berlin umgewandelt. Zweck dieser Zentralstelle ist:

1. die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege im Inland und Ausland zu verfolgen und die darauf bezüglichen Schriften, Berichte, Statuten usw. zu sammeln,
2. über Wohlfahrtseinrichtungen auf Anfragen Auskunft und Ratschläge zu erteilen,
3. über die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege den beteiligten Regierungen fortlaufend zu berichten,
4. auf Erfordern einer Regierung Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsanordnungen mitzuwirken,
5. in Zeitschriften, in Buchform, durch Vorträge, durch Veranstaltung von Konferenzen, Informationskursen usw. für die Verbreitung der Volkswohlfahrtspflege Sorge zu tragen und zu ihrer Ausgestaltung anzuregen,
6. zur Ausbildung zweckmäßiger Methoden sich auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege praktisch zu betätigen.

Mitglieder der Zentralstelle für Volkswohlfahrt können werden physische und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine, die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig sind und einen entsprechenden Beitrag zahlen. Organe der Zentralstelle sind die Generalversammlung, der Beirat, der Vorstand, der Geschäftsführer. Die Generalversammlung wird aus den Mitgliedern der Zentralstelle gebildet; sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wählt die Mitglieder des Vorstands, beschließt über den Haushaltsplan, die Entlastung der Jahresrechnung und Aenderungen der Satzung. Der Vorstand besteht in seiner Mehrzahl aus Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, sowie aus Vertretern des Reichs und der beteiligten Einzelstaaten und dem Geschäftsführer. Er verwaltet alle Angelegenheiten der Zentralstelle, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere liegt ihm ob die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung der Jahresrechnung, die Wahl des Geschäftsführers und der ihm beigegebenen Beamten, die Regelung der Tätigkeit der Zentralstelle, die Wahl der Mitglieder des Beirats, die Vorbereitung der diesem zu unterbreitenden Vorlagen, die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Geschäftsführer wird auf 5 Jahre gewählt und führt nach Maßgabe der Anordnungen des Vorstands die laufenden Geschäfte.

Der Beirat besteht in seiner Mehrzahl aus Mitgliedern, die der Vorstand wählt, sowie aus Vertretern des Reichs und der Einzelstaaten. Ernennung und Wahl gelten für 5 Jahre. „Bei der Wahl sollen im öffentlichen Leben stehende, auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege erfahrene Männer und Vertreter der bestehenden größeren Volkswohlfahrtsorganisationen besonders berücksichtigt werden." Der Beirat soll in der Regel mindestens jährlich einmal berufen werden. Er verhandelt über die ihm vom Vorstande gemachten Vorlagen, über Anträge, die aus seiner Mitte gestellt werden, über den Jahresbericht. Seine Anhörung muß erfolgen in denjenigen Angelegenheiten, in denen von den beteiligten Regierungen eine gutachtliche Aeußerung des Beirats gewünscht wird. Auf Beschluß des Beirats können aus der Zahl seiner Mitglieder für einzelne Gebiete der Wohlfahrtspflege ständige Ausschüsse und besondere Kommissionen für einzelne Angelegenheiten gebildet werden. Sachverständige können mit beratender Stimme zugezogen werden. Zu den Sitzungen des Beirats, des Vorstands und der Generalversammlung sind die in Betracht kommenden Ressorts der Reichsverwaltung und der beteiligten Bundesregierungen einzuladen; ihre Kommissare haben beratende Stimme.

Dies in seinen wesentlichen Teilen der Satzungsentwurf für die Zentralstelle für Volkswohlfahrt. In der Konferenz vom 22. Mai, die der Minister des Innern leitete, fanden sowohl der Plan wie auch die Einzelbestimmungen der Ausführung vorwiegend Zustimmung. Allerdings nicht ganz ohne Widerspruch und Bedenken. Von einer Seite wurde ein Mittelweg zwischen freiem Verein und behördlicher Organisation durch Einsetzung einer Kommission vorgeschlagen, die aus Leitern der großen Vereine, aus Vertretern der Regierung und der Parlamente zusammengesetzt wird und zunächst einmal prüft und erwägt, was zu tun sei. Von anderer Seite wurde eine gewisse Reserve betont, die sich wahrscheinlich die großen und altbewährten Wohlfahrtsvereine auferlegen würden. Auch wurde von dritter Seite die Notwendigkeit behördlichen Charakters und amtlicher Autorität für das Landesamt hervorgehoben. Endlich wurden einzelne Ausstellungen gemacht, die dem Beirat eine erhöhte Einflußnahme und erweiterte Rechte zuweisen wollen. Im allgemeinen aber ging doch die Ansicht der Versammlung dahin, daß der von der Regierung vorgeschlagene Weg gangbar sei und zum Ziele führen werde. Mehrfach wurden die Verdienste der jetzigen Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen mit größter Anerkennung gerühmt. Daß die großen Vereine, deren Beitritt nur erwünscht sein kann, im Beirat vertreten sind, wurde allgemein als selbstverständlich betrachtet. Der Minister des Innern schloß die Konferenz mit einem Dank an den Grafen Douglas, „daß durch seine unermüdliche Arbeit dieser Gegenstand so in das allgemeine Interesse gerückt worden ist, daß wir hoffen dürfen, er wird durch die Ausgestaltung, die die Staatsregierung ihm vermutlich wird angedeihen lassen, auch reiche und segensvolle Früchte tragen."

Diesem Ausdruck des Dankes an den Grafen Douglas schließen wir uns von Herzen an. Er hat sich mit seiner Anregung in der Tat ein Verdienst um das Gemeinwohl erworben, das in seinem bleibenden Werte nicht geschmälert wird, auch wenn sein Antrag schließlich in anderer Form Gestalt gewinnt, als er es ursprünglich gewollt hat. Schließlich kommt es doch allein darauf an, daß der beabsichtigte Zweck in möglichst vollkommener Art erreicht wird. Und in dieser Hinsicht pflichten wir der Ansicht bei, daß die Errichtung einer neuen Wohlfahrtsbehörde, die losgetrennt von den verschiedenen Ressorts der Staatsverwaltung ihres Amtes walten soll, große Bedenken hat, weil die Gefahr vorliegt, daß dadurch die einzelnen Ministerien der hohen Aufgabe der Wohlfahrtspflege in ihrem Bereiche entfremdet werden, daß ferner Reibungen und Mißhelligkeiten zwischen den verschiedenen Zweigen der Verwaltung entstehen können und schließlich eine bureaukratische und schablonisierende Regiererei heraufbeschworen wird, die nirgends schädlicher wirkt als auf dem Gebiete der in freier Liebestätigkeit wurzelnden Wohlfahrtspflege. Diesen Bedenken tritt erfolgreich der Plan gegenüber, die Erfüllung der Pflichten einer Zentralstelle für Volkswohlfahrt, einem öffentlich-rechtlichen freien Verein zu übertragen, den als Mitglieder die einzelnen Wohlfahrtsvereine konstituieren und den Reich und Einzelstaat mit Rat und Tat fördern. Und da die Wohlfahrtsbestrebungen ebenso wie die Verfassung der

großen Verbände nicht an den Grenzen dieses oder jenes Bundesstaates Halt machen können, muß diese Institution auch das ganze Reich als Arbeitsfeld umfassen.

Für die Ausführung dieses Planes scheint uns ein günstiger Griff, daß eine in 15 Jahren reicher Tätigkeit so erprobte, an Erfahrung und Geschäftskunde so hervorragende Einrichtung wie die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in den Mittelpunkt der gesamten Volkswohlfahrtspflege gerückt und daß ihr ein Beirat an die Seite gestellt wird zur lebenskräftigen Verbindung mit all den Korporationen und Bestrebungen im Lande, die in rastloser, hingebender Arbeit Schäden im Volksleben bekämpfen und heilen wollen. Uns schwebt dabei vor, daß sich, wie dies für Hannover durch den Hauptverein für Volkswohlfahrt und für Hessen-Nassau durch das Soziale Museum in Frankfurt a. M. geschehen ist, in allen historisch, ethnographisch und verwaltungsmäßig geeinten Gebieten, Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, Vereinigungen bilden, die den Unterbau der neuen Zentralstelle für Volkswohlfahrt darstellen. Diese selbst müßte unter vollster Wahrung der Aktionsfreiheit und Selbständigkeit der einzelnen Vereine und Institutionen versuchen, das Gemeinsame zu betonen, Trennendes zu beseitigen, Anregungen zu geben, aber auch zu empfangen, in der lebendigen Wechselwirkung den Mittelpunkt zu bilden, wohin die Kräfte sich richten und von wo aus neue Strahlen ausgehen. Gelingt es, den Beirat zu einer die Summe der verschiedenen Wohlfahrtsbestrebungen umfassenden Korporation zu gestalten, die Geschäftsleitung der Zentralstelle wie bisher von bureaukratischen Manieren frei zu lassen, die Beihilfe von Reich und Staat zu gewinnen, aber auch in richtigen Schranken zu halten, gelingt es ferner, das Vertrauen und die Mitwirkung der Volkskreise, deren Wohlfahrt die ganze Arbeit gilt, zu erwerben, so glauben wir, daß die neue Zentralstelle für Volkswohlfahrt nicht nur ein reiches Feld der Tätigkeit finden, sondern auch viel Gutes stiften wird. Einen Wunsch möchten wir allerdings zum Schluß aussprechen: Wenn die Zentralstelle nunmehr ihre Arbeit auf die Wohlfahrtspflege des gesamten Volkes ausdehnen soll, so möge sie gleichzeitig dem Boden treubleiben, den sie bisher so eifrig und erfolgreich beackert hat, dem Sondergebiete der Wohlfahrt der Lohnarbeiter. E. Fr.

Die Heimarbeitsausstellung in London.

Von Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Die Londoner Heimarbeitsausstellung, von der bereits in der Sozialen Praxis (Sp. 858 und Sp. 1037) die Rede war, erscheint bemerkenswert genug, um auf ihre Darbietungen und die durch sie angeregten Probleme noch einmal ausführlicher einzugehen.

Auf die Gefahr des Verdachts hin, pro domo zu sprechen, muß ich zwar erklären, daß unsere Berliner Ausstellung im ganzen systematischer, auf viel breiterer und tieferer Grundlage organisiert war als die Londoner. Auch manches andere wollte mir an dieser Ausstellung nicht gefallen. Das geschmackwidrige, jeder Kunst bare Plakat wirkte gradezu verletzend und die Tatsache, daß man menschliche Wesen bestimmte, ihr Elend gegen hohe Bezahlung vor Tausenden auf der Ausstellung zur Schau zu stellen, ging mir wider das Gefühl. Die Vorführung der gut angezogenen Heimarbeiterinnen und der zwei alten Heimarbeiter in den freundlich hellen, glatten Ausstellungskojen, die nur durch ihre Enge an die Schwitzbude daheim erinnerten, im übrigen aber das Gegenteil der schnöden Wirklichkeit dem Beschauer suggerierten, erreichte überdies den Hauptzweck, einen stark deprimierenden Eindruck zu hinterlassen, fast gar nicht. Das Publikum schwätzte mit den schmunzelnden Schaupersonen, verglich wie im Museum ihr Drum und Dran genau mit den im Katalog gegebenen Lebens- und Berufsdaten, kaufte einige von ihnen produzierte Gegenstände zu „menschenwürdigen" Preisen und gewann wohl auch einen Einblick in die Technik und den Arbeitsprozeß verschiedener Heimarbeitsgruppen, aber eine durchdringende soziale Atmosphäre ging von diesen Menschenkäfigen, die sich inmitten des ziemlich vornehmen, mit Teppichen ausgelegten Saales erhoben, nicht aus. Es war eine Sensation, die die Zuschauer von den sonstigen toten Ausstellungsstücken ablenkte, ohne ihnen das Heimarbeitelend tiefer zu erschließen.

Das übrige Ausstellungsinventar, das mit ca. 400 bis 450 einzelnen Stücken überhaupt nur charakteristische Stichproben aus den mannigfaltigen Heimarbeitsgebieten vermitteln konnte, kam infolgedessen wohl nicht ganz zu voller Geltung.

Im übrigen aber muß man der Ausstellung nachrühmen, daß sie äußerlich recht geschickt und erfolgreich inszeniert war. Sie lag in der allerbesten Verkehrsgegend Londons, in einem Saale, der vielleicht einem Obersaal in der Berliner Philharmonie entsprechen möchte, und war trotz des hohen Eintrittspreises von 1 sh sehr gut besucht; soweit ich beobachten konnte, nur von der „besseren Gesellschaft" und öffentlich interessierten Persönlichkeiten. Die Prinzessin von Wales schenkte der Ausstellung Mitte Mai die Ehre ihres Besuches und ließ hernach durch einen Spezialkourier, der zugleich größere Bestellungen auf gesunde Heimarbeitserzeugnisse machte, aussprechen, „welch' tiefen Eindruck die erschreckenden Verhältnisse auf sie gemacht hätten".

Den lebhaften vornehmen Besuch verdankt die Ausstellung wohl zum größten Teile dem gesellschaftlichen Einfluß ihrer Veranstalter. Die Zeitung „Daily News" hat die Ausstellung keineswegs ganz allein eingerichtet, sondern durch ihren literarisch-sozialpolitischen Einfluß nur den Anstoß dazu gegeben, daß etwas Aehnliches wie in Berlin nunmehr auch in London veranstaltet werde; sie hat ferner einen Teil der Mittel und ihren Preßapparat zur Verfügung gestellt, um die Heimarbeitssubjekte und -Objekte durch Inserate und weiteste Kreise interessierende Aufsätze zusammenzubringen.

Der Hauptträger der Ausstellung aber war ein Council von etwa 60 Personen, in dem das geistliche Element vorherrschte — an der Spitze der Theologe Rev. Professor G. A. Smith und neben ihm 10 Prediger. Die 15 dem Council angehörigen Damen repräsentierten z. T. die vornehme wohltätige Gesellschaft, z. T. die beruflich geschulte weibliche Sozialpolitik Englands. 8 Abgeordnete vermittelten die Beziehungen zu der Arbeiterpolitik des Unterhauses. 34 von den Herren und Damen leisteten in einem executive committee unter Vorsitz von Mr. Gardiner, einem der Herausgeber der „Daily News", zusammen mit dem Organisationssekretär R. Mudie-Smith, sozialpolitischem Redakteur der „Daily News", die eigentliche Arbeit. Die Beschaffung des Materials erfolgte nur in geringem Umfange durch die Gewerkschaften oder deren weibliche Mitglieder und durch den Leserkreis der „Daily News", in überwiegendem Umfange vielmehr durch die Geistlichen, die in den Elendsvierteln der Heimarbeit Seelsorge treiben — der Vicar of St. James the Lees in Bethnal Green, Rev. Watts-Ditchfield hatte schon Mai 1904 in einem Nebensaal seiner Kirche eine Ausstellung der Heimarbeit seines Sprengels veranstaltet — und durch die Christian Social Union.

Außer den Mitgliedern des Council stellten sich noch einige Sachkenner der Heimarbeitsausstellung, insgesamt 21, zu kurzen Vorträgen über das Problem an den Nachmittagen auf einer mit dem Ausstellungssaal zusammenhängenden Bühne zur Verfügung. Abends um $1/2$7 Uhr, $1 1/2$ Stunden vor Schluß der Ausstellung, wurden außerdem mit dem Scioptikon Demonstrationen aus der Heimarbeitswelt mit kurzen Erläuterungen geboten.

Der Katalog der Ausstellnng „Sweated Industries", eine reich mit Photographien von Heimarbeitstypen ausgestattete Broschüre, die Mudie-Smith sehr geschickt zusammengestellt hat, enthält außer der Rubrizierung des Ausstellungsinventars, „Bilder aus der Heimarbeit", ganz ähnlich wie sie von der literarischen Kommission der Berliner Ausstellung seinerzeit in einem Sonderheftchen veröffentlicht wurden.

Ein besonderer Vorzug der Erläuterungen zu den Ausstellungsobjekten ist die gelegentlich anzutreffende Angabe der Wohnungsmiete, die der Heimarbeiter zu entrichten hat, sowie hier und da eine Charakteristik der arbeitenden Persönlichkeiten und endlich eine detaillierte Darstellung der Arbeitstechnik.

Von den leibhaftig ausgestellten 40 Arbeiterinnen, die mit Konfektion, Blumen- und Besatzverfertigung, Strick- und Korbflechtarbeiten, Buchfalten usw. beschäftigt sind, liefert der Katalog, wie gesagt, meist eine ganze Lebensbeschreibung. Einige darin hervortretende typische Eigenschaften seien hier kurz angedeutet.

Es handelt sich vielfach um kinderreiche Witwen oder Frauen kranker oder sehr schlecht entlohnter Männer, die nebenher vielfach auf Armenunterstützung angewiesen sind oder sich mit Hilfe mitarbeitender Mütter, Schwestern, Kinder durchschlagen müssen. Bei den meisten ist die Arbeit sehr unregelmäßig oder ausschließlich auf die Saison beschränkt. Die täglichen Arbeitszeiten schwanken in den Angaben zwischen 8 und 17 Stunden. Der Durchschnitt bewegt sich zwischen 12 und 14 Stunden. In den Zeiten der Arbeitsfülle arbeiten die Leute verschiedentlich, wie ihre Angaben aussagen, noch länger, wohl auch die Nächte durch. So meldet eine Frau, die bunte Sonnenschirme überzieht, einen Verdienst von 8 sh 9 d für die 96-Stundenwoche. Auf Abholen des Arbeits-

materials und Rücklieferung der verfertigten Sachen nebst Warten entfallen täglich 1/2 bis 2 Stunden oder doch wenigstens jede Woche einmal einige Stunden. Die Durchschnittswochenverdienste schwanken bei den einzelnen je nach den guten oder schlechten Wochen ganz empfindlich, in einzelnen Fällen z. B. zwischen 3 sh und 10 sh die Woche oder 5 sh und 8 sh, 5 sh und 9 sh, 9 sh (5 Monate lang) und 14 sh (3 Monate hindurch), 2 sh und 12 sh, 5 sh und 15 sh. Die niedrigsten Wochenverdienste werden von den Ausstellungsarbeitern mit 2 sh, die höchsten mit 18 sh angegeben. Im ersteren Falle handelt es sich allerdings um Oberhemdennäherei einer verheirateten Frau, deren Mann arbeitslos ist, in der flauen Saison, und um eine 69jährige Witwe, die Korsettspangen überzieht und in 14 Stunden täglicher Arbeit 1 1/2—2 Gros davon fertigstellt. Den genannten Höchstverdienst bezieht eine sehr gewandte Maschinennäherin für Damen-Fantasieschürzen, die mit 2 d das Dutzend vergütet werden. Sie arbeitet 14 Stunden täglich, ohne sich eine Pause für Mahlzeiten zu gönnen, und hat außerdem noch eine Arbeitshilfe bei sich. Zwei halbe Tage gehen wöchentlich auf Lieferung drauf. Der typische Durchschnittswochenverdienst belief sich bei den ausgestellten Arbeitern auf 5—10 sh. Die von ihnen zu zahlenden wöchentlichen Mietsbeträge schwankten zwischen 2 sh, 2 sh 6 d, 3 sh, 3 sh 6 d, 4 sh und 4 sh 6 d für einen Raum, 2 sh 8 d, 3 sh, 3 sh 6 d, 4 sh 6 d, 5 sh, 5 sh 3 d, 7 sh und 7 sh 6 d für 2 Räume, 3 sh 6 d, 3 sh 9 d, 4 sh 6 d, 5 sh, 6 sh, 7 sh, 7 sh 6 d, 8 sh, 8 sh 6 d für 3 Räume bezw. 2 Schlafzimmer und Küche, 4 sh und 5 sh für 4 Räume, 5 sh 6 d für 5 Räume und endlich 4 sh 6 d und 7 sh 6 d für 6 Räume. Leider ist bei den Arbeitern bezw. bei ihren Wohnungsangaben der Wohnort nicht vermerkt. Man darf wohl annehmen, daß die höheren Mietssätze auf die großen Industriestädte, die billigen Sätze für ganze Häuschen mit 4 bis 6 Zimmern auf die ländlichen Wohnplätze oder Vorstädte entfallen. Die auf das Holen und Liefern entfallenden langen Fristen stimmen mit dieser Vermutung überein. Die Mietsbeträge können natürlich nicht immer allein zu Lasten der Heimarbeiterin fallen. Hin und wieder findet man angegeben, daß selbständig verdienende Familienmitglieder mit im Hause wohnen.

Besondere Erwähnung verdienen unter den ausgestellten Arbeiterinnen zwei, die mit Hilfe des gegenwärtigen Kriegsministers für die Regierung bestimmte Arbeit hier vorführen (Stickerei von Aufschlägen 10—12 sh die Woche). Der Kriegsminister hofft auf diese Weise die öffentliche Unterstützung für sein Streben, die Heimarbeit bei Armeelieferungen auszuschalten, zu gewinnen.

Unter den „unbelebten" Ausstellungsgegenständen ringsum fiel unter einer großen Glasglocke eine Damennachtjacke auf, die für Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Henry von Battenberg bestimmt war: 10 d Macherlohn bei 14 sh 6 d Verkaufspreis. Ferner schwere Eisenketten von 1 cm Gliedstärke, die von Frauen in einer der bekannten Kettenmachergemeinden von früh 7 bis abends 8 Uhr in täglich 11stündiger oder auch noch längerer Arbeit zentnerweise am Feuer mit Handhammer, selten mit dolly (Fallhammer) geschmiedet werden.

Für den Zentner von der stärksten Kettenart erhalten die Frauen, die sehr dürftig bekleidet, körperlich zu Mannsbildern entstellt, „wie in der Unterwelt hausen", und von ihren vielfach faulenzenden und trinkenden Männern scheußlich ausgebeutet werden, 6 sh 5 d. Sie können in der Woche etwa 2 Zentner fertigstellen. Von den verdienten 18 sh gehen aber 2 1/2 bis 3 sh für das Schmiedefeuer, 4 d für den Transport und 3 d für die Schmiedebaracke ab, so daß den furchtbar hart schaffenden Frauen, die als Mädchen von 13 bis 14 Jahren bereits zu dieser Arbeit gepreßt werden, in Wirklichkeit noch nicht ein Verdienst von 10 sh in der Woche verbleibt. Die Frauenlöhne betragen seit altersher noch nicht ein Drittel von denen der Männer, die allerdings nur bessere und feinere Arbeit zugewiesen erhalten und fast ausschließlich mit dem dolly arbeiten. Die Billigkeit der Frauenarbeit hat hier wie vielfach in anderen Gebieten der Heimarbeit, die Einführung von Maschinen in die Fabrikation verhindert. Die Frauengewerkschaft von 1886 ist beinahe ganz wieder zusammengesunken, da die Männer keine Hand rühren, um den Frauen bei der Verbesserung ihres Loses behilflich zu sein. Die auf die Frauenarbeit der Kettenschmiederei ausgedehnte Arbeiterschutzinspektion hat die Frauenarbeit keineswegs verdrängt, das Truckverbot wird mit Einverständnis der Arbeiterinnen umgangen.

Die Frauen trinken 1 bis 1 1/2 Liter Bier täglich zur Arbeit. Stumpf, hoffnungslos leben sie dahin. Die Ehe bedeutet für sie nur noch mehr Arbeit. Mit 18 Jahren oder etwas später heiraten sie. Eine Frau von 25 Jahren gilt in den Augen der Männer schon als „zum alten Eisen" gehörig. (Nach einer Studie von George Shann, M.A.)

Greifen wir aus der Reihe der übrigen Ausstellungsobjekte noch einige heraus, die den Kern aller Heimarbeit, die Konfektion, darstellen.

Hemdenmacherei: je nach der Größe wird das Dutzend mit 8 1/4 d bis 1 sh 9 1/4 d entlöhnt. Der durchschnittliche Wochenverdienst stellt sich hierbei auf 9 bis 10 sh, wovon 4 sh durchschnittlich auf die Wohnungsmiete entfallen. Die Arbeitszeiten steigern sich bis zu 17 Stunden den Tag. Nur billigste Arbeit wird an die Outworkers, wie man die Heimarbeiter im eigentlichen Sinne drüben technisch bezeichnet, ausgegeben, wobei das harte Material manchmal von der Maschine kaum zu verarbeiten ist. In anderen Fällen beträgt der Verdienst gar nur 5 sh die Woche. Weiße Seidenschlipse: 3 d das Dutzend, Wochenverdienst 8 bis 9 sh; schwarze Westengürtel 4 d fürs Dutzend, Arbeitszeit pro Dutzend 4 Stunden; rosenfarbene 9 d das Dutzend in 18 Stunden; grüne Westen: 1 sh das Dutzend in 18 Stunden; feine schwarze 8 1/2 sh das Dutzend in 72 Stunden, d. h. pro Stunde 5 ₰. Knabenanzüge 8 sh 9 d das Dutzend, bei täglich 15stündiger Arbeitszeit 7 sh Wochenverdienst, und zwar auch nur 7 bis 8 Monate im Jahre. Blusennähen 1 sh 1 d das Dutzend; die Arbeiterin hat Faden und Knöpfe zu liefern, bei 14stündiger täglicher Arbeit 6 1/2 sh Wochenverdienst. Damenunterröcke 6 d das Stück; die Arbeiterin hat den Faden zu liefern, den Stoff zuzuschneiden und nach dem Muster fertig zu machen; dazu kommen 8 Stunden für Holen und Abliefern, 6 d Fahrgeld, tägliche Arbeitszeit 12 bis 14 Stunden. Moltontuchröcke 1 1/2 d das Stück, 5 bis 6 sh Wochenverdienst. Knabenhöschen 1 d das Stück in 1 Stunde. Spitzenverfertigung: Stundenverdienst 1 d, bei den feinsten Mustern 2 d.

Die bestbezahlte Konfektion wird auf der Ausstellung durch ein vollständiges Damen-Bolerokostüm dargestellt, das komplett mit 1 sh vergütet wird. Bei 14stündiger täglicher Arbeitszeit bringt es die Arbeiterin mit Hilfe ihrer Tochter auf 21 sh die Woche. Der Verkaufspreis für das Kostüm beträgt 81 1/2 sh. Ferner Damenhosen (Knickerbockers) 1 1/2 sh für das Dutzend. Bei 11 1/2stündiger Arbeitszeit ist die sehr tüchtige Arbeiterin 14 bis 15 sh wöchentlich zu verdienen imstande. Knopflochnäherei für Herrenröcke (1 d für große, 1 1/2 d für kleine) 15 sh Wochenverdienst. Dies die überhaupt am besten bezahlten Ausstellungsobjekte.

Nach diesen Proben, die wirklich nach einer einseitigen Elendsausstellung schmecken — von den im Vorwort des Handbuchs erwähnten gutbezahlten Heimarbeitern bekommt man auf der Ausstellung nichts zu spüren — erübrigt sich, auf die spezifischen Jammergebiete der Heimarbeit, Tüten- und Schachtelkleben, Puppenverfertigung, Holzflechterei und -schnitzerei, künstliche Blumenerzeugung, Nadeln und Knöpfekartieren, wo die Wochenverdienste (trotz 12- bis 14stündiger täglicher Arbeitszeit) bis auf 2 sh heruntersinken, näher einzugehen.

Es ist eine Blutsaugerei und Schmutzkonkurrenz, die die in Deutschland geübte noch vielfach übertrifft.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

IV. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Bureau der Vereinigung, Präsident H. Scherrer, Landammann von St. Gallen, Vizepräsident A. Lachenal, früherer Bundespräsident, Generalsekretär Prof. Dr. Bauer, versendet an die Delegierten der Landessektionen die Einladung zur Versammlung in Genf, 26. bis 29. September 1906; die Tagesordnung ist folgende:

Mittwoch, den 26. September, abends, Vorbesprechung der Präsidenten und Sekretäre der Sektionen und gesellige Zusammenkunft der Delegierten.

Donnerstag, den 27. September, 9 Uhr vormittags im Großratssaale des Rathauses, erste Plenarsitzung:

1. Eröffnungsrede des Präsidenten.
2. Begrüßung der Versammlung durch den Regierungspräsidenten des Kantons Genf.
3. Neuwahl des Bureaus.
4. Wahl der folgenden Kommissionen:
   - Kommission I. — Arbeitsamt und seine Aufgaben; Bulletin; finanzielle Lage des Amtes und der Vereinigung; Programm der Vereinigung; Statuten der neuen Sektionen.
   - Kommission II. — Bleifrage; industrielle Gifte.
   - Kommission III. — Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.
   - Kommission IV. — Maximalarbeitstag; Heimarbeit.
   - Kommission V. — Versicherung ausländischer Arbeiter.
5. Abänderungsantrag der deutschen und französischen Sektion, betreffend Geschäftsordnung.
6. (Eventuell) Bericht über die Ergebnisse des Preisausschreibens, betreffend Bleigefahr.

Nachmittags. — Kommissionsberatungen.

Abends 8 Uhr: Empfangsabend der Stadt Genf im Palais Eynard.

Freitag, den 28. September, Fortsetzung der Kommissionsberatungen.

Nachmittags 2 Uhr: Zweite Plenarsitzung.

7. **Berichte und Anträge der Kommissionen, deren Beschlüsse gedruckt vorliegen. Diskussion und Beschlußfassung.**
Abends: Gesellige Zusammenkunft.
Samstag, den 29. September, Dritte Plenarsitzung:
8. **Berichte und Anträge der übrigen Kommissionen. Diskussion und Beschlußfassung.**
9. **Beschlußfassung über Programm, Zeit und Ort der nächsten Delegiertenversammlung.**

Der Staatsrat des Kantons Genf veranstaltet zu Ehren der Delegierten Samstag abends 7 Uhr ein Bankett.

Das Einladungsschreiben des Bureaus bemerkt, „es ist von großer Wichtigkeit, daß die Herren Delegierten zu dieser Versammlung vollzählig erscheinen. Sollte einer der Herren Delegierten dringend verhindert sein, so wolle er ungesäumt dies dem Präsidium seiner Sektion mitteilen und die Einberufung eines Ersatzdelegierten veranlassen. Es ist wünschenswert, daß den Plenarsitzungen möglichst viele Sektionsmitglieder ohne Stimmrecht, welche an den Verhandlungen Interesse nehmen, beiwohnen".

Die britische Sektion wünscht auf der Tagung folgenden Vorschlag zur Behandlung zu bringen: „Die Sektionen werden eingeladen, über die Durchführung des Arbeiterschutzes in ihren Ländern auf Grund eines vom Bureau aufzustellenden Fragebogens Bericht zu erstatten. Das Bureau soll auf Grund dieser Mitteilungen der Sektionen sodann eine vergleichende Darstellung über die Wirksamkeit der Durchführung der verschiedenen Arbeiterschutzgesetze erstatten."

Die Delegierten der deutschen Sektion (Gesellschaft für Soziale Reform) sind: Staatsminister Dr. Frhr. von Berlepsch, Geheimrat Prof. Dr. Brentano, Prof. Dr. Francke, Reichstagsabgeordneter Giesberts, Landtagsabgeordneter E. Goldschmidt, Fabrikinspektor Lösser, Generaldirektor Dr. Pieper, Prof. Dr. Sombart, Verbandssekretär Tischendörfer, Pfarrer Lic. Weber. Als Ersatzdelegierte und Sachverständige haben sich zur Teilnahme bereit erklärt: Oberregierungsrat Bittmann, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Dr. H. Koch, Prof. Dr. Lotz, Prof. Dr. Sommerfeld. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß auch die Reichsregierung, wie in früheren Jahren nach Köln und Basel, Vertreter nach Genf entsenden wird.

Soziale Zustände.

Erhebungen über die Militärtauglichkeit in Preußen. Demnächst werden nach einer Meldung der „Köln. Ztg." bei allen preußischen Truppenteilen Erhebungen veranstaltet über den Einfluß, den Herkunft und Beschäftigung der Militärpflichtigen auf die Militärtauglichkeit ausüben. Außer Vor- und Zunamen, Dienstgrad, Geburtsort, Stand oder Gewerbe des Militärpflichtigen wird dessen Größe, Brustmaß und Gewicht, sowie Stand und Geburtsort des Vaters und der Geburtsort der Mutter festgestellt. Dem Vernehmen nach sind Unterhandlungen mit den bayrischen und württembergischen Kontingenten im Gange, um sie zu veranlassen, die gleichen Erhebungen auch für ihre Truppenteile vorzunehmen. — Bayern hat schon früher solche Ermittlungen veranstaltet.

Der Zehnstundentag in der Leipziger Textilindustrie ist nach langen Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern nunmehr gesichert: Er ist vom 1. Juli 1906 ab eingeführt bei der Firma Leipziger Kammgarnspinnerei (900 Arbeiter), Kammgarnspinnerei in Gautsch (350 Personen) und bei der Firma Stör & Ko. in Plagwitz (1100 männliche und 2000 weibliche Personen). Der bisherige Lohn wird weitergezahlt.

Wünsche oberschlesischer Bergleute. Bei einem Besuche des oberschlesischen Industriebezirkes wurden dem Handelsminister auf dem Ostfelde der Luisengrube eine Anzahl Bergleute vorgestellt, im ganzen 37, von denen 19 als Vertrauensmänner der Belegschaft fungierten, während die übrigen 18 von der Berginspektion ausgewählt worden waren. Die „Bresl. Ztg." berichtet darüber:

Ein Bergmann überreichte dem Minister eine Bittschrift, in der die fiskalischen Bergleute auf ihren gefahrvollen Beruf hinwiesen und mit Rücksicht auf die ungesunde Arbeit um Herabsetzung der Schichtdauer von 9½ auf 8 Stunden baten. Diese Bitte sei schon 1905 vorgebracht worden, damals aber abschlägig beantwortet worden, mit der Begründung, daß die technischen Einrichtungen eine solche Beschränkung der Arbeitszeit noch nicht zuließen. Jetzt seien diese aber so weit gediehen, daß eine Arbeitszeitverkürzung wohl eintreten könne. Eine Ablehnung der Bitte sei nicht gerechtfertigt, und der Minister möge baldmöglichst eine Verkürzung der Schichtdauer anordnen. Ferner wurde um eine Lohnerhöhung um 10 % ersucht, desgleichen um eine Erhöhung des Kohlendeputats um 20 Zentner pro Jahr. Im Maschinenfache wurde das gleiche erbeten. Der Minister nahm von der Petition Kenntnis, versprach, die Wünsche gewissenhaft prüfen zu wollen, und knüpfte daran die Mahnung, die Bergleute möchten Vertrauen zu ihrer vorgesetzten Behörde haben.

Es gibt kein besseres Mittel, Vertrauen zu wecken und zu erhalten, als wenn man gerechtfertigte Wünsche erfüllt. In dieser Hinsicht aber hat sowohl die Berggesetzgebung (Berggesetz von 1905 und Knappschaftsgesetz von 1906) wie die Bergverwaltung (Regime Hilger im Saarrevier) die Bergleute in den letzten Jahren vielfach schwer enttäuscht. Möge der neue Handelsminister hier mit Taten Wandel schaffen, mit Worten ist's nicht zu machen.

Die Zersplitterung der Betriebe im Bäckergewerbe nimmt, wie aus der letzten Statistik hervorgeht, die der Verband deutscher Bäckereiarbeiter aufgenommen hat, immer noch zu. Diese Tendenz läßt sich, wie der „Arbeitsmarkt" schreibt, genau feststellen, wenn man die Ergebnisse dieser Umfrage mit den Resultaten einer früheren, auf gleichen Grundlagen vorgenommenen Umfrage vergleicht. Die einzelnen Klassen und Bezirke sind in 6 Gruppen eingeteilt. In der ersten sind Orte berücksichtigt bis zu 10 000 Einwohnern, in der zweiten Klasse kommen Orte in Betracht von 10—20 000 Einwohner usf.; danach kommen Einwohner auf eine Bäckerei:

Stadtgröße nach Einwohnern	erste Zählung	letzte Zählung	Verringerung des Kundenkreises in %
bis 10 000	420	334	20,5
10— 20 000	758	494	34,8
20— 50 000	640	563	12,0
50—100 000	770	690	10,4
100–200 000	833	878	+ 5,0
über 200 000	906	878	3,0.

Es ist also nur in den Großstädten von 100 000 bis 200 000 Einwohnern eine stärkere Vermehrung der Bevölkerung gegenüber der Zunahme der Bäckereien zu verzeichnen. Da aber in den kleinsten Betrieben die technischen Einrichtungen in der Regel am mangelhaftesten sind, die Lehrlingszüchterei hier besonders häufig ist, so übt diese Entwicklung zum Kleinbetriebe auch ihre ungünstigen Wirkungen auf das Arbeitsverhältnis aus.

Trucksystem im sardinischen Bergbau. Als im römischen Senate der Aufruhr der Grubenarbeiter in Sardinien lebhaft besprochen wurde, mußte auch Minister Giolitti zugeben, daß die Arbeiterverhältnisse Sardiniens recht traurig sind. Die Notlage der Bergleute, die sich in den abscheulichen Wohnungsverhältnissen, dem Mangel jeder Durchführung der Schutz- und Unfallgesetze zeigt, hat eine ihrer verderblichsten Ursachen im Trucksystem, das in den Gruben von Iglesias nach Aussage glaubwürdiger Zeugen in fünf Formen zutage tritt:

1. zahlt der Besitzer den ganzen Lohn oder einen Teil desselben in Lebensmitteln, die höher berechnet werden, als sie auf dem Markte zu haben sind; 2. der Herr zahlt in bar aus, besitzt aber einen Laden, worin die Arbeiter moralisch gezwungen sind, ihre Einkäufe zu machen; 3. das Geschäft gehört nicht dem Grubenbesitzer, sondern einem Verwandten desselben oder einer von ihm begünstigten Person; die Bergleute sind gezwungen, dort zu kaufen, wenn sie Arbeit haben wollen; 4. der Padrone zahlt bar und besitzt keinen Laden; aber ein Angestellter und Werkmeister unterhält einen solchen oder er hält Wein und Schnaps feil und findet Mittel und Wege, die Arbeiter auszuschließen, die sich nicht bei ihm bedienen; 5. Der Bergmann wird von einer Mittelsperson bezahlt, die eine Kantine besitzt, welche der Arbeiter besuchen muß.

Soziale Rechtsprechung.

Streikandrohung — Erpressungsversuch. Sächsische sozialdemokratische Blätter berichten folgenden Fall, der am 2. Juli vom Landgericht Leipzig verhandelt worden ist:

In Strehlen hatte die Firma Nathan Schall den Vertrauensmann der Steinarbeiter, Bathka, wegen sozialdemokratischer Agitation entlassen, später aber wieder eingestellt. Als nun Bathka eine Anzeige gegen die Firma wegen Uebertretung der bundesrätlichen Verordnungen machte und vor Gericht beeidete, wurde er sofort nach Schluß der Verhandlung entlassen. Der Redakteur des „Steinarbeiter", Staudinger, zur Vermittelung aufgefordert, hatte mit dem Unternehmer Schall eine längere Unterredung, von der er im „Steinarbeiter" Mitteilung machte und darin behauptete, daß Schall zuerst für Bathka Geld geboten hatte, damit dieser sich eine Existenz gründen könne, da er ja brotlos sei. Als Staudinger das Anerbieten abwies, soll ihm der Unternehmer Geld geboten haben, damit er die Sache aus der Welt schaffe. Ferner hatte Staudinger publiziert, daß Bathka deshalb entlassen worden sei, weil er vor Gericht die Wahrheit gesagt habe. Schall erhob Beleidigungsklage und der Staatsanwalt Anklage wegen versuchter Erpressung. Im Verhandlungstermin wußten weder Schall noch sein Prokurist sich der Einzelheiten der betreffenden Unterredung zu entsinnen, sie erklärten aber, daß Staudinger von „Gegenmaßregeln" gesprochen habe. Auf diesem Grund baute der Staatsanwalt seine Rede auf: Dem Angeklagten habe daran gelegen, dem Bathka wieder zu seiner Stellung zu verhelfen und

damit einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen; indem er von „Gegenmaßregeln" gesprochen, habe er bei dem Unternehmer den „Glauben" erweckt, daß ihm der Streik angedroht würde. Damit sei der Tatbestand der versuchten Erpressung erfüllt. Der Verteidiger wies darauf hin, daß der Staatsanwalt die Aussagen der beiden Arbeiter-Entlastungszeugen unbeachtet gelassen habe. Wenn solche Verhandlungen, wie sie zwischen Staudinger und Schall stattgefunden haben, als Erpressung bestraft werden könnten, dann könne kein Gewerkschaftsbeamter mehr verhandeln und vermittelnd eingreifen. Das Gericht verurteilte Staudinger wegen versuchter Erpressung und Beleidigung zu 1 Monat und 2 Wochen Gefängnis, mit der Begründung, daß der Angeklagte die Anstellung des B. erreichen wollte und dabei mit Gegenmaßregeln gedroht habe, obwohl er gewußt habe, daß B. auf Wiedereinstellung kein Recht habe.

Es fällt uns schwer, dieser Darstellung Glauben zu schenken. Sollte sie trotzdem richtig sein, so läge in dieser Verhandlung und Entscheidung ebenso eine völlige Verkennung der gewerkschaftlichen Bemühungen um eine gütliche Beilegung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wie eine gekünstelte Auslegung des Begriffs der Erpressung, die den berechtigten Arbeiterinteressen stracks zuwiderläuft.

Schadenersatz wegen Verrufserklärung. Ein Kieler Schuhmachermeister H. hatte gegen die dortige Schuhmacherinnung, ferner gegen die „Freie Vereinigung der Schuhmacher von Kiel und Umgegend", sowie gegen 12 einzelne Meister auf Leistung von 7381,77 ℳ Schadenersatz geklagt. Die Beklagten hatten, als H. beim Ausstand der Schuhmachergesellen 1904 ihren Beschlüssen nicht folgte, bei den Kieler Marinetruppenkommandos den H. denunziert, er habe sozialdemokratische Tendenzen unterstützt und sei seinen Kollegen in ihrem Kampfe mit den Gesellen in den Rücken gefallen, so daß er nicht würdig sei, weiter für kaiserliche Behörden zu arbeiten und zu liefern. Die Eingabe hatte zur Folge, daß die Kommandostellen dem Meister H. die Lieferungen entzogen und den Bezug von Fußzeug von ihm untersagten. H. spürte den Rückgang der Bestellungen aus Offizier- und Fähnrichskreisen empfindlich und strengte, als er von der Eingabe an die Kommandos Kenntnis erhielt, zunächst gegen die führenden Meister eine Privatklage wegen Beleidigung und unlauteren Wettbewerbs an. Das Schöffengericht verurteilte die Beklagten, Strafkammer und Oberlandesgericht sprachen sie dagegen frei. Nun beschritt H. den Weg der Zivilklage. Er verlangte zunächst für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis zum 1. September 1905 einen Schadenersatz von 7381,77 ℳ. Nach eingehender Beweisaufnahme wies die dritte Zivilkammer des Landgerichts die Klage gegen die „Freie Vereinigung der Schuhmacher von Kiel und Umgegend" ab, erkannte dagegen im übrigen den Anspruch des Klägers als dem Grunde nach berechtigt an. Wichtig ist der Gedankengang der Urteilsbegründung: Die Klage gegen die Freie Vereinigung mußte aus formelrechtlichen Gründen abgewiesen werden, sie ist keine juristische Person. Dagegen sei die Innung als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ebenso wie die zwölf namentlich aufgeführten Meister zur Verantwortung zu ziehen. Ob die Beklagten die Folgen ihrer Eingabe an die militärischen Kommandos vorausgesehen hätten oder voraussehen mußten, erscheine dem Gericht gleichgültig, da es nur darauf ankomme, festzustellen, ob das Schutzgesetz von ihnen in schuldhafter Weise übertreten sei. Dies aber sei für erwiesen angesehen, weil in der Eingabe an die Militärbehörden eine Verrufserklärung zu finden sei, durch die die Beklagten den Kläger in den Ruf eines zur Lieferung für kaiserliche Behörden unwürdigen Menschen brachten. Die Sache wird, da sie für die Beklagten von größter Tragweite ist, weil H. mit weiteren Schadenersatzansprüchen auch für die ferneren Jahre kommen wird, bis in die höchste Instanz, das Reichsgericht, verfolgt werden.

Kaufmännische Laufburschen sind fortbildungsschulpflichtig. Ein Kaufmann S. zu Marienwerder besaß einen Laufburschen L., dem es u. a. obliegt, den Laden auszufegen, Pakete fortzutragen, Rechnungen einzukassieren usw. S. war nun in Strafe genommen worden, weil er seinen Laufburschen vom Besuch der Fortbildungsschule ferngehalten habe. Nach dem Ortsstatut sind zum Besuche der Fortbildungsschule alle gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) verpflichtet. Der Angeschuldigte behauptete, sein Laufbursche gehöre nicht zu den gewerblichen Arbeitern und brauche daher auch nicht die Fortbildungsschule zu besuchen. Während das Schöffengericht dieser Ansicht beitrat, erkannte das Landgericht auf eine Geldstrafe, da der Laufbursche L. zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen sei und mithin die Fortbildungsschule zu besuchen habe. Die Revision des Angeklagten wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, da das Landgericht ohne Rechtsirrtum annehme, daß der Laufbursche L. zu den gewerblichen Arbeitern gehöre, welche die Fortbildungsschule besuchen müssen. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Progressive Gemeindeeinkommensteuer in Preußen. Aus der in der „Ztsch. des Kgl. Statist. Bur." veröffentlichten Arbeit von Dr. Tetzlaff über die 1905 erhobenen direkten Gemeindesteuern geht hervor, daß unter den 28 preußischen Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern nur Frankfurt a. M. und Altona eine besondere Gemeindeeinkommensteuer eingeführt haben, während die übrigen sich mit Gemeindezuschlägen zur Staatseinkommensteuer begnügen. Diese Zuschläge schwanken von 100 % bis 215 % (Elberfeld). Frankfurt a. M. hat eine Progression in der Weise eingeführt, daß die Einkommen von 901 bis 3000 ℳ mit 73,5 %, die von 10 501 ℳ an mit 105 % der Staatssteuer herangezogen werden. In Altona stellt sich bei dem niedrigsten Normalsteuersatz das umgekehrte Verhältnis heraus, der Satz beträgt bei 420 bis 660 ℳ Einkommen 315 %, bei mehr als 900 ℳ Einkommen nur noch 140 %. Ob eine starke Ueberlastung der Einkommensteuer bei den Gemeinden die sozial gerechte Form ist, wenn keine Progression vorhanden ist, erscheint uns zweifelhaft; wir meinen, die Besteuerung des Konjunkturgewinnes und Wertzuwachses seien für die Gemeinde geeigneter.

Unfallversicherung für Beamte und Invalidenversorgung für Arbeiter in Barmen. Eine Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge in Barmen wurde am 3. Juli nach dem üblichen Vorbild ohne Rechtsanspruch von den Stadtverordneten beschlossen. Das Ruhegeld kann nach zehnjähriger Dienstzeit vom 35. Lebensjahre ab gewährt werden in Höhe von 15/60 bis zum Höchstbetrage bis 45/60 des Diensteinkommens. Der Abzug der Reichsrente ist vorgesehen. Das Witwengeld ist auf 40 % des Ruhegeldes, jedoch mindestens 250 ℳ bemessen, das Waisengeld auf ein Drittel bezw. ein Fünftel des Witwengeldes. Die üblichen Vorschriften gegen ein zu hohes Witwen- und Waisengeld fehlen nicht, ebenso ihr Fortfall bei Wiederverheiratung. Am 1. Oktober soll die Ordnung in Kraft treten. Die Fürsorge für Beamte und Angestellte der Stadt Barmen infolge von Unfällen wurde zugleich durch ein Ortsstatut beschlossen, welches die sinngemäße Anwendung des betr. Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902 bestimmt.

Bayerischer Städtetag. In Nürnberg beschäftigte sich am 24. Juni der siebente bayerische Städtetag unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. v. Schuh-Nürnberg nach dem Referate des Rechtsrates Dr. Menzinger-München mit der gemeindlichen Arbeitslosenversicherung. Die Thesen des Vortragenden wurden zur Kenntnis genommen und der Vorstandschaft zur weiteren Behandlung überwiesen; sie lauten: 1. Die Stadtgemeinden haben ein erhebliches Interesse an der Selbstversicherung der ortsangehörigen Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit durch genossenschaftlichen Zusammenschluß oder durch Anteilnahme an den gemeindlichen Sparkassen; 2. um die Beteiligten zur möglichst umfangreichen Selbsthilfe zu ermuntern, erscheint der Weg eines gemeindlichen mäßigen prozentualen Zuschusses zu den Arbeitslosenunterstützungen beziehungsweise Sparkassen-Abhebungen gangbar unter der Voraussetzung, daß a) die Arbeitslosigkeit durch eine völlig unparteiische Stelle — durch den paritätisch verwalteten gemeindlichen Arbeitsnachweis — im Einzelfalle festgestellt wird, b) die Verwaltung des Ermunterungsfonds und die Auszahlung der Ermunterungsprämie unmittelbar an die Selbstversicherer durch das städtische Arbeitsamt betätigt und c) die Einrichtung auf die heimatsberechtigten Personen beschränkt wird.

Gegenüber dem Antrage des Landesverbandes der bayerischen Grund- und Hausbesitzervereine auf Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer forderte Dr. von Schuh namens der Stadt Nürnberg das Ersuchen an die Regierung, dafür zu sorgen, daß gleichzeitig mit der Aufhebung der städtischen Getreide-, Mehl- und Fleischaufschläge eine geeignete Reform des gemeindlichen Besteuerungsrechtes in Kraft treten möge, um den Ausfall zu decken. Weitere Anträge richteten sich auf die Erhöhung der staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Distriktspolizei, auf die Erweiterung der Zwangsenteignung und die Bemessung der städtischen Beiträge zur staatlichen Landesversicherung. Bürgermeister Dr. Casselmann beantragte, darauf zu dringen, daß entweder die Steuerreform beschleunigt oder die Beseitigung der gemeindlichen Zuschläge hinausgeschoben werde.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zehn Jahre Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe. Am 1. Juli waren zehn Jahre verflossen, daß die erneuerte Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker besteht. Ein vor kurzem herausgegebenes Verzeichnis der den Tarif anerkennenden Firmen nach dem Stande vom 30. April 1906 enthält die ziffernmäßigen Nachweise über die Entwicklung der Tarifgemeinschaft, die alle jene, denen eine friedliche Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern am Herzen liegt, mit Befriedigung erfüllen kann. Im Jahre 1897 gehörten der Tarifgemeinschaft an 1631 tariftreue deutsche Buchdruckerfirmen und 18 340 Gehilfen an 469 Orten, 1906 war die Zahl auf 5583 Firmen und 49 497 Gehilfen an 1659 Orten angewachsen. Die 5583 Firmen sind 66 % aller Buchdruckereien und die rund 50000 Gehilfen 90 % aller Buchdruckergehilfen in Deutschland. Das ist ein gewaltiger Erfolg.

Tarifvertrag und Arbeitsordnung. Das Kreisgewerbegericht Möers hatte am 19. April 1906 über folgende Frage zu entscheiden: Bereits vor Abschluß des bekannten Essener Tarifvertrages vom 31. August 1905 für das Baugewerbe Essens und einiger Dutzend Vororte, der in § 7 bestimmt, daß die Kündigungsfrist eine Woche betrage, soweit nicht die örtlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter durch gegenseitige Vereinbarung die Kündigung aufheben, hatte die beklagte, dem Vertrag beigetretene Vorort-Firma durch Arbeitsordnung Kündigungsausschluß für ihren Betrieb angeordnet und in der Praxis gehandhabt. Organisierte Arbeiter, die von der Firma nach dem 31. August 1906 kündigungslos entlassen waren, verklagten sie deshalb, da ja laut Tarifvertrag mangels besonderer örtlicher Ausnahme-Vereinbarung die Kündigungsfrist von einer Woche gelte und überdies § 11 des Tarifvertrages Arbeitsordnungen, welche gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen, für ungültig erklären. Die Arbeitsordnung der Firma sei bezüglich der Kündigungsfrist mit dem Tarifvertrag in Widerspruch und daher unverbindlich für die Arbeiter. Das Gewerbegericht mußte den klagenden Arbeitern zugestehen, daß die Firma, die sogar in dem gemeinsam vereinbarten Einigungsamt einen Sitz erhalten hat, bedauerlicherweise eine Verletzung des Tarifvertrags sich hier habe zu schulden kommen lassen, da sie in ihrer Arbeitsordnung anderes nach wie vor verfüge, als sie im Tarifvertrage als Verpflichtung anerkannt, und auch den Tarifvertrag nicht in ihren Arbeitsstätten ausgehängt habe. Wenn die Firma sich auf einen Beschluß der Arbeitgebervereinigung ihres Ortes, wonach die Kündigungsfrist auszuschließen sei, berufe, so verkenne sie die Bestimmung des Tarifvertrages, die gegenseitige Vereinbarung der örtlichen Arbeitgeberorganisation mit der Arbeiterorganisation als Grundlage für eine Abänderung fordere. Zu ihrer Entschuldigung sei allerdings anzuführen, daß sie eine örtliche Organisation der Arbeiter nicht kannte und diese tatsächlich auch nur in kümmerlichster Weise existiere. Immerhin entspreche ihre Arbeitsordnung nicht den tariflichen Anforderungen. Das aber mache die Arbeitsordnung keineswegs ungültig, vielmehr nach § 134a und § 134c G.O. durchaus rechtsverbindlich, da ja die Arbeiter beim Eingehen des Arbeitsverhältnisses mit der Firma die Arbeitsordnung nicht beanstandet und damit ihre Bestimmungen stillschweigend als maßgebend für ihr Arbeitsverhältnis anerkannt hätten.

So die Entscheidung des Gerichts. Den guten Glauben der Arbeiter, in einer dem Tarif angeschlossenen Firma tarifliche Arbeitsbedingungen als selbstverständlich vorauszusetzen, zumal wenn der Tarifvertrag widersprechende Arbeitsordnungen aufhebt, hätte das Gewerbegericht wohl nicht brauchen zu Schanden werden lassen. Wenn man die Firma auch in diesem Falle nicht wegen Bruch des Tarifvertrages verklagen konnte, so lag doch jedenfalls ein wesentlicher Irrtum auf Seiten der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Firma vor; sie gingen den Vertrag nach dem Tarif ein, die Firma schloß einen Vertrag auf Grundlage der Arbeitsordnung ab. Die Willenserklärungen beider Vertragsteile waren auf verschiedene Objekte gerichtet. Ein gültiger Vertrag ist mithin bezüglich der Kündigungsfrist garnicht zustande gekommen. Es gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Und § 122 der Gewerbeordnung spricht in diesem Falle zugunsten der Forderungen der Arbeiter.

Praktische Tarifverträge. Ein kürzlich vor dem Gewerbegericht Mainz zwischen Vertretern der Bäckerinnung, dem Gesellenausschuß und der Lohnkommission abgeschlossener Tarifvertrag ist in leicht lesbarer Schrift auf weißem Karton, der an einer Oese bequem ausgehängt werden kann, vervielfältigt worden. Die Erfüllung der Vorschrift 12 des Vertrages, die Aushang des Tarifs in jeder Backstube an leicht ersichtlicher Stelle und in lesbarem Zustande fordert, ist dadurch sehr bequem gemacht.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeberorganisation nach deutschem Muster im Auslande. Laut einem Rundschreiben der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" hat das Ausland den Rat der Hauptstelle vielfach bei der Begründung von Arbeitgeberverbänden erbeten, besonders ist dies in Rußland geschehen. Die Hauptstelle hat nach Petersburg, Moskau und Riga Material geliefert und mehrfach die Mitteilung erhalten, daß auf Grund der deutschen Satzungen dort Arbeitgeberverbände gegründet sind. Weiter ist in Oesterreich eine Hauptstelle der österreichischen Arbeitgeberorganisation gegründet worden, die mit der Berliner Stelle in nähere Fühlung zu treten wünscht. Diese erwiderte, daß sie es auch für zweckentsprechend halte, wenn sich die beiden großen Organisationen bezüglich ihrer Bestrebungen auf dem Laufenden erhalten, und hat damit durch Uebersendung ihrer Drucksachen den Anfang gemacht. Endlich erklärt die Hauptstelle:

„Auch gegen den Abschluß von Kartellverträgen zwischen benachbarten Verbänden sind Einwendungen nicht zu erheben, dagegen halten wir es nicht für angezeigt, etwa schon jetzt zu einem Kartellverhältnis internationalen Charakters zu gelangen."

Auch in der französischen Presse widmet man der Entwicklung der deutschen Arbeitgeberverbände Aufmerksamkeit, und die französischen Arbeitgeber studieren genau die deutschen Methoden. Ein einführender Studienbericht der Fédération des industriels et commerçants français über la défense patronale bringt eine Abhandlung vom Generalsekretär des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes, v. Reiswitz, über die Organisation seines Verbandes nebst einer geschichtlichen Einleitung. Und im „Cri de Paris" stand dieser Tage zu lesen:

„Der Fédération ist es gelungen, von ihren einflußreichsten und angesehensten Mitgliedern die förmliche Zusicherung zu erhalten, fortan keiner Forderung und Streikdrohung der Arbeiter mehr nachzugeben. Darüber hinaus, hat die Föderation von ihren Mitgliedern als Bürgschaft für ihre Zusage und die wechselseitigen Verpflichtungen Blankowechsel in Empfang genommen. C'est le systeme allemand."

Unter den also organisierten französischen Arbeitgebern zählt man berühmte Namen: Peugeot, Delahaye, Christophle, Moke, Japy, Bonnier, Blondel, André Bernard, Lahure, die Stahlwerke von Longwy u. a.

Eine weitere ligue patronale in Frankreich ist aus dem Zusammentritt von 17 Arbeitgebersyndikaten erwachsen. Laut den Satzungen will der Verband, nicht neue Aussperrungen betreiben, sondern sich gegenseitig, zumal die schwächeren, in aufgedrungenen Kämpfen unterstützen. So haben sie eine Hilfskasse gegründet, in die 2 % der Arbeitslöhne als Beiträge fließen. Legt man die Arbeiterziffern der Stadt Paris allein zugrunde, so würde es sich um einen jährlichen Einnahmestrom von 6 Millionen Francs zur Kasse handeln. Der Eingang dieser Summen ist aber vorerst abzuwarten. Ziemlich geschlossen stehen die Arbeitgeber, soweit die Verbandsberatungen einen maßgebenden Schluß zulassen, folgenden Arbeiterforderungen gegenüber: dem Achtstundentag nebst Sonnabendmittagsschluß (semaine anglaise), dem kollektiven Lohnvertrag und seiner Regelung durch die Organisation und ihre Kommissionen.

Streikversicherung in der Textilindustrie. Der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie beschloß nach einem Bericht des Kommerzienrats Stark-Chemnitz, dem Streikabwehr-Schutzverband der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände beizutreten.

Der Jahresbericht des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes zu Bromberg gewährt einen Einblick in das innere Getriebe und die praktische Wirksamkeit der Arbeitgeberbewegung. Der Bericht des seit 1904 bestehenden Verbandes betont, daß es am geschlossenen Zusammengehen der Arbeitgeber noch mangele; besonders werden die für das richtige Funktionieren des Verbandes notwendigen Maßnahmen, zumal die Benutzung des Arbeitsnachweises in jedem Falle, noch immer nicht hinreichend gewürdigt und befolgt. Immerhin hat grade die zahlenmäßige Entwicklung des Arbeitsnachweises die Erwartungen übertroffen. Der Bericht fährt dann fort: Da der Arbeitgeberverband in erster Linie den Zweck hat, gedeihliche Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Förderung berechtigter und Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeitnehmer herbeizuführen, da er in seinem ganzen Wesen mit einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit

gegen Streikgefahr auf engste verwandt ist, so wird seine Lage dann am günstigsten sein, wenn Prämien, d. h. also Beiträge gezahlt werden, ohne daß Streikfälle zu verzeichnen waren. Denn wie schon im vorigen Jahresbericht hervorgehoben wurde, ist gerade der Friede, der dem Verband keinen Anlaß zu einer Aktion bietet, als die beste und nützlichste Leistung des Verbandes anzusehen. Eine starke Organisation ist eben die zuverlässigste Friedensgewähr. Leider nehmen einige Unterverbände, so klagt der Bericht, es immer noch mit der Beitragspflicht nicht sehr genau. Zweimal hat der Verband in Arbeitskämpfe, in der Holzbearbeitungsindustrie und im Bauhandwerk eingegriffen, in letzterem Falle zu Gunsten eines dem Verband noch nicht angeschlossenen Vereins. Es wurden zwei ausführliche Ortstarifverträge, im ersteren Falle mit dem H.-D.-Gewerkverein der deutschen Tischler und dem Deutschen Holzarbeiterverband durch Vermittlung der beiderseitigen Lohnkommissionen, im letzteren Falle mit dem Zentralverband der Maurer abgeschlossen. In beiden Verträgen sind Schlichtungskommissionen vorgesehen. Beide Verträge, einer enthält über 150 Stücktarifpositionen — nebst den Satzungen der Schlichtungskommission im Tischlergewerbe, die den Grundsatz der Verhältniswahl für die Vertreter der verschiedenen tariftreuen Organisationen proklamieren, sowie den Vertrag über die Benutzung des Arbeitsnachweises der Arbeitgeber veröffentlicht der Jahresbericht im Wortlaut.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Jahresbericht 1905 des Vereins für Handlungskommis von 1858 in Hamburg bietet ein Bild über die Tätigkeit des Vereins auf dem Gebiete der Stellenvermittlung, der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege. Im Jahre 1905 konnte der Verein 6779 Vereinsangehörigen eine Stelle verschaffen. Von sozialpolitischen Aufgaben beschäftigte den Verein in erster Linie die Regelung der Arbeitszeit in kaufmännischen Geschäften an Sonn- und Werktagen. Bezüglich der Regelung der Sonntagsruhe in offenen Verkaufsstellen und in Kontoren veranstaltete der Verein im März 1905 eine Umfrage bei seinen Bezirken. Das Ergebnis der Umfrage wurde in einem ausführlichen Gutachten im Mai vorigen Jahres der Gesellschaft für Soziale Reform auf ihren Wunsch hin erstattet.*) Weitere Wünsche des Vereins bezüglich der Regelung der Arbeitszeit und der Abänderung der einschlägigen Fragen in der Gewerbeordnung wurden in einer Eingabe vom 6. November v. Js. dem Reichsamte des Innern zur Prüfung und Berücksichtigung vorgelegt. — Für die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses waren viele Bezirke des Vereins erfolgreich tätig. — Die Vorschläge des Beirates für Arbeiterstatistik, betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren veranlaßte die Verwaltung, zu dieser Frage erneut Stellung zu nehmen und ihre diesbezüglichen Wünsche in bestimmten Leitsätzen zusammenzufassen, deren wichtigster dahin lautet, daß der Verein für eine gesetzlich festzulegende, ununterbrochene Ruhezeit von 13 Stunden bei Gewährung von 2 Stunden Mittagspause in den Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, eintreten wolle. Auch im vorflossenen Jahre suchte der Verein durch Verbreitung von Rundschreiben die Gewährung von Sommerurlaub zu fördern. In weiteren Verhandlungen, Eingaben oder Schriften nahm der Verein Stellung zum § 63 des Handelsgesetzbuchs, zur Frage der Bestechung der Angestellten, zur staatlichen Pensionsversicherung der Angestellten. Da in Hamburg, dem Sitz des Vereins, die Frage der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule aktuell war, so wurden auch hierzu zwei Gutachten erstattet. Praktische Arbeit auf dem Gebiete der Erziehung leistete der Verein in seiner Handelsschule zu Hamburg, in der während ihres 37. Lehrjahres vom Oktober 1904 bis zum September 1905 601 Personen unterrichtet wurden. — Durch Abhaltung von Vorträgen in der Zeit vom Januar bis März und vom September bis zum November 1905 sorgte der Verein für die Unterhaltung und Belehrung seiner Mitglieder. — Die zahlreichen, gut fundierten Unterstützungskassen des Vereins bieten zahlreichen Mitgliedern Sicherung bei den Wechselfällen des Lebens und des Berufes. — Im Laufe des Berichtsjahres traten dem Verein 10 546 Personen als Mitglieder bei. Die Zahl der Vereinsangehörigen betrug am 31. Dezember 1905 72 939, nach Abzug aller Mitglieder, die im Laufe des Jahres 1905 ihren Beitrag nicht entrichtet oder infolge Ablebens, Ausmeldung und sonstiger Gründe aus dem Verein ausschieden. Die Mitglieder verteilten sich dem Wohnorte nach nicht nur auf Deutschland, sondern auch Angestellte in Asien, Afrika, Amerika sind Mitglieder. Nach Ablauf des ersten Vierteljahres 1906 belief sich die Mitgliederzahl bereits auf über 75 000 Personen.

*) Dies Gutachten ist mit 7 andern Gutachten kaufmännischer Gehilfenverbände in Heft 18 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" (Jena, Gustav Fischer) veröffentlicht worden. Die Red.

Gewerkschaftliche Taktik gegenüber der Arbeitgeberorganisation. In seinem Schriftchen „Gewerkschaften und Unternehmerverbände" erörtert der Magdeburger sozialdemokratische Arbeitersekretär und Redakteur Dr. August Müller die Frage der Taktik gegenüber den organisierten Arbeitgebern. Er betont zunächst, daß natürlich entscheidend für die Position der Arbeiter die Stärke der Gewerkschaften sein und bleiben wird, bemerkt dann aber:

Die gewerkschaftliche Taktik wird vielleicht auch in dem einen oder anderen Sinne eine Umwandlung erfahren müssen. Je stärker die Unternehmerorganisationen sind, desto umfangreicher und hartnäckiger werden die Streiks geführt werden. Bei den tiefgreifenden wirtschaftlichen Folgeerscheinungen dieser Bewegungen hängt viel, wenn nicht alles davon ab, daß die öffentliche Meinung auf Seiten der Streikenden steht. Daher darf nichts versäumt werden, was geeignet erscheint, um eine gütliche Einigung zu erzielen, ehe der Streik proklamiert wird, der als ultima ratio nur Anwendung finden soll, wenn das Ziel des Einsetzens (soll wohl heißen: den Einsatz) lohnt. Unberechtigte Streiks gibt es ja nur in der Vorstellung der Unternehmer und ihrer Trabanten, aber eine andere Frage ist es, ob nicht manchesmal unkluge Streiks proklamiert werden. Schon lange ist es das Streben der Organisationen, das zu verhindern. Es wird in Zukunft noch mehr Gewicht darauf gelegt werden müssen; wenn es nicht anders geht, dann dadurch, daß die Streikleitung erschwert, den Gewerkschaftsvorständen, die auf höherer Warte wie die direkt am Kampfe Beteiligten stehen und die Chancen des Kampfes besser beurteilen können, ein größerer Einfluß eingeräumt wird, wie sie ihn heute besitzen.

Ein Verbandstag gewerkschaftlich organisierter Eisenbahner hat jüngst im Geheimen irgendwo in Deutschland stattgefunden. Die Haltung der Eisenbahnbehörden gegenüber der gewerkschaftlichen Organisation der Eisenbahnarbeiter treibt zu dieser Konventikelei im Dunkeln, die natürlich gefährlicher als offene Aussprache des Mißvergnügens ist. Die sozialdemokratische Presse berichtet über die drei Tage lang sich hinspinnende, angeblich von Gemaßregelten und aktiven Eisenbahnern gut besuchte Versammlung folgendes:

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war: Ausbau der Organisation, eventuell Reorganisation und Kartellvertrag. In 1½-tägiger Redeschlacht wurde dieser Punkt behandelt und erledigt. Lebhaft beklagt wurde das Verhalten der Verbände der Holz- und Metallarbeiter, die dem Eisenbahnerverband das Organisationsgebiet einschränken wollen. Es wurde beschlossen, die Vereinigung des Verbandes der süddeutschen Eisenbahner mit dem Verbande der Eisenbahner Deutschlands, sowie die Verschmelzung der beiden Verbandsorgane tunlichst zu beschleunigen. Auch wurde dem süddeutschen Verbande das Recht eingeräumt, sein Agitationsgebiet auf Hessen auszudehnen. Begeistert wurde das Programm aufgenommen, die Vereinigung aller dem Verkehrswesen dienenden Organisationen, wie Eisenbahner, Seeleute, Hafenarbeiter und Transportarbeiter, in eine gewaltige Organisation herbeizuführen. Der mit dem Verbande der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter abgeschlossene Kartellvertrag wurde dementsprechend durch den Verbandstag gutgeheißen. Sodann wurde eine Resolution angenommen, die im Prinzip anerkennt, daß die Eisenbahner ihren Berufsorganisationen zuzuführen sind, daß der Zeitpunkt hierfür noch nicht gekommen ist, daß aber der Verband der Eisenbahner den Wunsch hat, inzwischen wie mit dem Verbande der Handels- und Transportarbeiter so auch mit den übrigen in Betracht kommenden Verbänden Kartellverträge abzuschließen. Der Beitrag wurde von 25 auf 30 ₰ wöchentlich erhöht. Die Delegiertenmarke kommt in Wegfall. Den Ortsgruppen bleiben 25 % statt seither 20 % der Beiträge. Der Antrag auf Umwandlung der Maßregelungs- in Arbeitslosenunterstützung wurde abgelehnt. Die Maßregelungsunterstützung wurde auf 12 ℳ festgesetzt. Der Extrafonds für Gemaßregelte bleibt daneben bestehen.

Zu den weiteren Verhandlungen mit den Zentralvorständen und der Generalkommission wegen der Grenzstreitigkeiten und Abschluß von Kartellverträgen wurde dem Vorstande eine Kommission von fünf Vertretern aus verschiedenen Ortsgruppen beigegeben. Schließlich wurde noch ein Antrag angenommen, der dem Vorstande das Recht gibt, je nach Bedarf und Möglichkeit besoldete Beamte anzustellen.

Von Interesse ist schließlich die auf dem Kongreß allen Ernstes vorgetragene Mär, „daß mehrere Eisenbahnverwaltungen es wagten, an Konsumvereine das Ansinnen zu stellen, bei Gleisanschlüssen, vertraglich anzuerkennen, daß gemaßregelte Eisenbahner nicht eingestellt werden dürfen. Und das Schlimmste dabei ist, daß einige namhaft gemachte Konsumvereine diese Klausel eingegangen sind. Ein scharfer Protest an den Vorstand des Verbandes der Konsumvereine wurde beschlossen.

Der süddeutsche Eisenbahnerverband, in dem der Hamburger Verband aufgehen soll, hat nach seinem für 1905 veröffentlichten Jahresbericht 10 000 Mitglieder gegenüber 7155 im Vorjahr. Die Einnahmen beliefen sich auf 42 991 ℳ, die Aus-

gaben auf 24 732 M, der schließliche Kassenbestand auf 19 469 M. Dieser süddeutsche Verband besteht offen mit Genehmigung der Eisenbahnbehörden.

Der große Kohlenarbeiterstreik im pennsylvanischen Anthrazitgebiet hat mit einer erdrückenden Niederlage der Arbeiter geendet. Nach einmonatiger Arbeitseinstellung mußten die Arbeiter die Beschäftigung zu den alten Bedingungen, die die Schiedsgerichtskommission unter Roosevelt im März 1903 festgesetzt hatte, wieder aufnehmen. Die Vertreter des Bergarbeiterverbandes trafen mit den Vertretern der Kohlengrubenbesitzer folgendes Abkommen:

„Nach mehrmonatlichen Beratungen über die Arbeitsverhältnisse in den Hartkohlengruben fällte die von Roosevelt eingesetzte Kommission ihre Entscheidung und bestimmte, daß die darin niedergelegten Bedingungen drei Jahre rechtskräftig bleiben sollen. Die unterzeichneten Vertreter der beiden Parteien sind sich nun dahin einig geworden, daß diese Entscheidung weitere drei Jahre in Kraft bleiben soll und zwar vom 1. April 1906 bis 31. März 1909."

Der von Mitchell geleitete Streik ist auf Seiten der nicht gerade gut organisierten Arbeiter von vornherein mit wenig Verve und Siegeshoffnung geführt worden. Die Pumpenwärter, die Heizer und alle für die Sicherung der Gruben erforderlichen Angestellten blieben bei der Arbeit zahllose Streikbrecher, denen die Behörden von Pennsylvanien weitgehenden Schutz zuteil werden ließen, fanden sich, auch hatten die Grubenbesitzer im voraus ungeheuere Kohlenvorräte aufgespeichert, um den Druck der Arbeitseinstellung begegnen zu können. Obwohl also eine eigentliche Kohlennot nicht eintrat, ließen die Besitzer einen beträchtlichen Preisaufschlag eintreten, der ihnen erhebliche Gewinne brachte.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Wäschereien und Plättereien. Die in der Gewerbeordnung enthaltenen Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Angestellte finden bekanntlich für die Wasch- und Plättanstalten keine Anwendung. Da aber notorisch sowohl die Länge der Arbeitszeit, wie die Schwere der Arbeit und die ungesunde Beschaffenheit vieler Arbeitsräume ernstliche Schädigungen der Arbeiterschaft bewirken, so hat das Reichsamt des Innern Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Wäscherei- und Plättereigewerbe angeordnet, die jetzt vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet werden, um als Grundlage für eine Regelung der Arbeitsverhältnisse zu dienen. Im Hinblick hierauf haben sich die bisher in einzelnen lokalen Vereinen organisierten Wasch- und Plättanstaltsbesitzer jetzt zu einem Zentralverbande für ganz Deutschland zusammengeschlossen und am 1. und 2. Juli in Berlin ihre erste Versammlung abgehalten. Hier wurde von den Rednern allgemein hervorgehoben, daß die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit an sich von den Anstaltsbesitzern nicht bekämpft werde. Ein Maximalarbeitstag sei kaum durchführbar, weil sich die Arbeit ganz verschieden über die einzelnen Wochentage verteile. Deswegen könne die Maximalarbeitszeit nur für die Woche festgesetzt werden. Ueber die hygienischen Fragen des Gewerbes sprach Dr. Ebeling. Gerade im Wäschereigewerbe sei die Gefahr einer Infektion für die Angestellten besonders groß, zu strenge Vorschriften würden aber das Eingehen der kleinen Wasch- und Plättanstalten zur Folge haben. Es empfehle sich, aus eigener Initiative mit Reformen in hygienischer Beziehung vorzugehen. Als Ergebnis der Debatte wurde folgende Resolution angenommen:

„1. Im Interesse einer gleichmäßigen öffentlichen Rechtsprechung sowie im Interesse der Wäschereibesitzer und aller Interessenten erwartet der erste Kongreß der Wäschereibesitzer Deutschlands, daß der Charakter der Wäscher als Gewerbe, das heißt nach Umfang als Handwerk oder Fabrik anerkannt wird. 2. Der erste Kongreß der Wäschereibesitzer Deutschlands ist mit einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit in den Wäschereien einverstanden, er erwartet jedoch, daß hierbei die berechtigten Interessen der Wäschereibesitzer und die Eigentümlichkeiten des Gewerbes berücksichtigt werden in der Weise, daß die Arbeitszeit nicht für den Tag, sondern für die Woche festgesetzt wird. 3. Endlich erwartet der Kongreß, daß alle für das Gewerbe projektierten Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden, ehe sie definitiv beschlossen werden, damit das Gewerbe Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen."

Des Weiteren wurden die Lehrlingsfrage und die Konkurrenz der Frauenheime besprochen.

Gesetzliche Regelung der Heimarbeit in Oesterreich. Bekanntlich beschäftigt sich der österreichische Arbeitsbeirat seit längerer Zeit eingehend mit der Frage der Heimarbeit. (Vergl. „Soz. Praxis" Sp. 679 u. 864). Dr. Michael Hainisch und der Arbeiterführer Smitka haben für die Beratungen des zur Prüfung der Frage eingesetzten Heimarbeit-Ausschusses Vorberichte erstattet und an der Hand dieser Berichte finden die Beratungen über die einzelnen Vorschläge statt. Dr. Hainisch gibt in seiner Arbeit zunächst einen historischen Ueberblick über die Entwicklung der Hausindustrie in der österreichischen Konfektion und Schuhmacherei; die Zustände in diesen Branchen sind durch Enqueten des arbeitsstatistischen Amtes behandelt worden, gleichfalls um eine Unterlage zu gesetzgeberischen Maßnahmen zu gewinnen. Die Vorschläge von Dr. Hainisch zielen darauf hin, den Registrierzwang einzuführen, die Krankenversicherung auf die Heimarbeiter auszudehnen und den Arbeitgeber für den sanitären Zustand der Arbeitsräume verantwortlich zu machen. Durch die letzte Maßnahme hofft Hainisch die Einrichtung von Betriebswerkstätten zu fördern. Der Korreferent Smitka nimmt als wichtigsten Punkt die Lohnfrage in Angriff. Er schlägt Zwangsorganisationen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer vor, um Tarifabschlüsse mit Minimallöhnen vereinbaren zu können. Solchen Tarifen soll gesetzlich bindende Kraft gegeben werden. Ferner schlägt Smitka als Ergänzung zur Gewerbeordnung vor, daß jede Art von Trucksystem bei der Entlohnung in der Heimarbeit verboten wird, denn jetzt leiden die Heimarbeiter, namentlich auf dem Lande, oft durch eine Art Trucksystem, mit dem sie vom Zwischenmeister abhängig sind. Des weiteren fordert auch Smitka sanitäre Vorschriften über die Arbeitsräume, ferner Abschaffung des Kost- und Logiszwanges, Regelung der Arbeitszeit, Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf die kleinen Betriebe und amtliche Kenntlichmachung der Produkte der Heimarbeit, so daß der Käufer sofort sieht, welche Produkte in der Heimarbeit erzeugt sind. — Wichtig für die Frage der Regelung der Heimarbeit sind einige Paragraphen in dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wie ihn die österreichische Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat. Unter den Paragraphen, welche sich auf die Bildung von Genossenschaften für einzelne Gewerbe beziehen (den Handwerkskammern, Innungen, Gilden usw. vergleichbar), findet sich im § 114a eine Neuerung von prinzipieller Bedeutung, weil hier eine einheitliche Regelung der Lohnfrage im Kleingewerbe vorgesehen ist. Nach diesem § 114a können die Genossenschaften eines Gewerbes, sofern sowohl in der Genossenschafts- wie auch in der Gehilfen-Versammlung eine Zweidrittelmehrheit dafür vorhanden ist, Bestimmungen über Beginn, Pausen und Ende der täglichen Arbeitszeit aufstellen, sowie auch Bestimmungen über Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter treffen, die dann rechtsverbindliche Geltung haben. — Die beiden obenerwähnten Vorberichte von Hainisch und Smitka finden eine gute Zusammenfassung in einer Schrift von Dr. Hainisch: Die Heimarbeit in Oesterreich, Heft X der Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz (Verlag von Franz Deuticke, Wien 1906); es ist dies der Bericht der österreichischen Sektion an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Eine eingehende Darlegung finden darin u. a. die für Oesterreich eigentümlichen Verhältnisse der Genossenschaften der Kleinbetriebe, und es wird darauf hingewiesen, wie es nur ein Weiterausbau, aber kein Novum für Oesterreich wäre, Zwangsorganisationen der Heimarbeiter zur Förderung der Tariffrage mit Minimallöhnen zu schaffen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeiterversicherung und Arbeitsvermittlung in Bayern. Die bayerische Abgeordnetenkammer hat sich am 3. und 4. Juli mit dem Etat für Arbeiterversicherung und Arbeitsvermittlung beschäftigt. Dabei führte der sozialdemokratische Abgeordnete Timm unter Zustimmung eine Abhandlung von Professor Zahn an, die zu dem Ergebnis gelange, daß infolge des Ausbaues der Krankenversicherung ein starker Rückgang der Sterblichkeitsziffer in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen sei, daß die Auswanderung abgenommen habe, und vermehrte Arbeitskräfte der heimischen Industrie zugute gekommen wären. Aehnlich günstige Resultate kämen auch für die Landwirtschaft zum Vorschein. Als nächstes Problem stehe die Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung bevor. Das sei eine der erstrebenswertesten Aufgaben. Auch die Unfallversicherung müsse mit einbezogen werden. Die Sonderstellung der Hausgewerbetreibenden in der Invalidenversicherung lasse sich nicht mehr länger aufrecht erhalten. Ferner erscheine es notwendig, die veraltete, leistungsunfähige Gemeindekrankenversicherung aufzuheben und an ihrer Stelle die den modernen Anforderungen entsprechende Ortskrankenkasse einzuführen. Der liberale Abgeordnete Gold-

schmit begrüßte es mit Freuden, daß Abgeordneter Timm die Arbeiterversicherung anerkenne, und nannte die Versicherungsgesetzgebung eine Art sozialer Pflichterfüllung. Er ging dann auf die Arbeitsämter ein:

Der staatliche Zuschuß von 15 000 ℳ zu den Arbeitsämtern sei zu gering. Das Arbeitsamt München müßte allein schon 9000 ℳ Zuschuß erhalten, wenn man die Arbeitsämter nach ihrer lokalen und interlokalen Bedeutung einschätze. Die Tätigkeit des Münchener Arbeitsamtes sei außerordentlich segensreich, und seine Haltung bei Streiks und Aussperrungen dürfe als geradezu vorbildlich betrachtet werden. Seine Vermittelungstätigkeit sei äußerst ersprießlich, auch für landwirtschaftliche Arbeiter. Die Arbeitsvermittlung der Arbeitsämter sollte von der Polizei getrennt werden. Die Gemeinden sollten mehr für eine größere Bekanntgabe ihrer Arbeitsämter sorgen. Der kompliziertere Mechanismus der Versicherungsgesetzgebung macht es notwendig, daß öffentliche Rechtsauskunftsstellen geschaffen werden, und zwar in erster Linie gemeindliche Auskunftsstellen. Die Sekretariate der Gewerkschaften und der konfessionellen Verbände seien nur ein Flickwerk; sie trügen den Charakter der Partei und des Konfessionalismus und bewiesen höchstens das Bedürfnis von Kommunalauskunftsstellen.

Abgeordneter Goldschmit streifte dann noch die Arbeitslosenversicherung. Hierüber sei im Reichstage eine Denkschrift eingelaufen; sie habe zwar großen wissenschaftlichen Wert, aber keinen Heilerfolg und führe dazu, daß die Arbeitslosenversicherung auf einen toten Punkt gerate. Vom Zentrum trat Abgeordneter Oswald für die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungsgesetze ein. Der Minister des Innern Graf v. Feilitzsch erklärte, die Ausdehnung der Invalidenversicherung auf alle Hausgewerbetreibenden sei noch nicht möglich gewesen, weil die Verhältnisse zu schwierig seien und die Durchführung der Krankenversicherung erst erfolgen müsse. Die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung ist so schwierig, daß die Sache noch nicht recht vorwärts gehen will. Mit der Zusammenlegung der Arbeiterversicherung, die die Sache sehr vereinfachen würde, beschäftige man sich seit einiger Zeit im Reichsamt des Innern. Daß bei einer derartigen Reform die Selbstverwaltung aufrecht erhalten werde, darüber bestehe wohl kein Zweifel. Doch könne das nicht so aufgefaßt werden, daß keine Aufsichtsbehörde vorhanden sein solle. Was die Arbeitsvermittlung betreffe, so beständen in Bayern 57 gemeindliche Arbeitsämter, die bereits zu einem Verband zusammengetreten sind, dazu kämen 22 andere Arbeitsämter; die Tätigkeit dieser Aemter sei fortwährend im Wachsen begriffen. Die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen werde begünstigt werden.

Freiwillige Weiterversicherung der Handwerker. Der 11. Handwerkertag der Provinz Hannover beschloß am 5. Juni zu Göttingen u. a. allen Innungen und Handwerkervereinigungen zu empfehlen, ihre Mitglieder über die Vorteile der Alters- und Invaliditätsversicherung aufzuklären und die Weiterversicherung der Mitglieder von den Vorständen durchzuführen, um wenigstens allen organisierten Handwerkern die Vorteile des Gesetzes nutzbar zu machen. Der Referent Bäckermeister Lampe-Harburg hatte an Beispielen die größeren Vorteile, insbesondere die Billigkeit der staatlichen gegenüber der privaten Versicherung dargelegt und empfahl als Muster des Vorgehens das Nebenstatut der Harburger Bäckerinnung, wonach die Innung es übernimmt, die freiwillige Selbstversicherung und Weiterversicherung ihrer Mitglieder gemäß den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes durchzuführen und die Form dafür regelt. Die Beiträge werden von der Innung wie Innungsbeiträge eingezogen. Für leistungsschwache Mitglieder tritt nötigenfalls die Innung ein. Man regte eine Erlaubnis zur Versicherung bis zu Einkommen von 4000 ℳ an.

Die Altersversorgung der Arbeiter in Frankreich (caisses ouvrières) ist von der Deputiertenkammer angenommen (vergl. Sp. 577 u. 612), vom Senat aber an eine Kommission verwiesen worden, die hauptsächlich aus Gegnern des Entwurfs besteht. In einem am 30. Juni abgehaltenen Ministerrat haben nun der Ministerpräsident sowie zwei seiner Fachkollegen über die Verhandlungen im Senatsausschuß berichtet und mitgeteilt, daß sie dort die Erklärung abgegeben haben, die Regierung sei entschlossen, an den wesentlichen Grundsätzen der Vorlage im Senat festzuhalten, nämlich dem Beitragszwang, der Staatsbeteiligung und der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter. Immerhin würde Anlaß vorliegen, die Vorlage, da sie in der von der Kammer beschlossenen Form die augenblickliche Steuerkraft des Landes übersteige, in verschiedenen Punkten zu mildern und dem Staatsbeitrag seinen schwankenden Charakter, der dem Budget gefährlich werden könne, zu nehmen. Wenn der Entwurf wieder an die Kammer gelange, würde die Regierung Vorschläge machen. Alle Schriftstücke, die notwendig wären, um die Arbeiten der Kommission zu beschleunigen, würden ihr sobald als möglich zugestellt werden. — Danach wird wohl noch geraume Zeit vergehen, bis das Gesetz zustande kommt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der 34. Deutsche Aerztetag

fand am 22. und 23. Juni in Halle a. S. statt. Bei dieser Tagung waren 294 Vereine mit 20 532 Mitgliedern durch 287 Delegierte vertreten, während dem Deutschen Aerztevereinsbund 371 Vereine mit 22 300 Mitgliedern angehören. Das Charakteristische der diesjährigen Versammlung war das Überwiegen sozialpolitischer Erörterungen, die schon eine lange Zeit in der medizinischen Presse den breitesten Raum eingenommen hatten. Ein Zeichen der Zeit ist es auch, daß die Erweiterung des Aerztlichen Vereinsblattes bekannt gegeben werden konnte. Dieses Organ des Deutschen Aerztevereinsbundes wird vom 1. Januar 1907 wöchentlich mit einem besonderen sozial-hygienischen Beiblatt erscheinen, für das ein eigener Schriftleiter in Aussicht genommen ist.

Der Senior der deutschen Aerztebewegung, Geheimrat L. Pfeiffer (Weimar), hatte das wichtigste Referat übernommen, den Bericht des Vorsitzenden der Krankenkassenkommission. Er behandelte zunächst die Forderungen der Aerzte. Ausgehend vom Wiener Kongreß für Arbeiterversicherung besprach der Referent die Vertragskommissionen des Aerzteverbandes als gewerkschaftliche Einrichtung; er legte sodann die Stellung des Aerzteverbandes zu den Orts- und Betriebskrankenkassen dar, um darauf die organisierte freie Arztwahl, die Bezahlung der Kassenärzte, die Mittelstandskassen wie auch die Krankenkassenstatistik eingehend zu erörtern. Den zweiten Teil des wohl vorbereiteten Berichtes bilden die Vorschläge zur Reform der Arbeiterversicherung; in den Kreis der hierauf bezüglichen Betrachtungen sind die folgenden Punkte gezogen: die Selbstverwaltung, die Zusammenlegung der Krankenkassen, die Familienbehandlung, die Abgrenzung der Lohnklassen, die Arbeitslosenversicherung, die Vereinheitlichung der drei deutschen Versicherungen, die Selbständigkeit der Unfallversicherung, die Gutachterfrage. Schließlich besprach Pfeiffer noch die neuen Bestrebungen der Aerzte um sozialpolitische Bildung, ganz in dem Sinne, wie das auch in der „Soz. Praxis" (dieser Jahrgang Nr. 13) geschehen ist. Die Ausführungen des Referenten gipfelten in den folgenden Thesen, die er zusammen mit Dr. Magen (Breslau) verfaßt hat:

Thesen der Krankenkassenkommission für den Aerztetag in Halle.

„I. Die Verschmelzung der drei Arbeiterversicherungsgesetze ist nicht dringlich, zurzeit nicht einmal ratsam, zum Teil bis auf weiteres gar nicht durchführbar.

II. Der Verschmelzung der sozialen Versicherungsgesetze muß eine Verbesserung und ein Ausbau der jetzt bestehenden Einzelgesetze und eine Ergänzung derselben durch Errichtung einer Arbeitslosenfürsorge-Versicherung vorausgehen.

III. Am dringlichsten ist eine Reform des Krankenversicherungsgesetzes, und zwar vor allem in folgenden Punkten:

a) Territoriale Zusammenlegung der bestehenden Krankenkassen.
b) Erweiterung der Versicherungspflicht zum Umfange der Versicherung zur Invaliditätsversicherung.
c) Personen mit einem Einkommen von mehr als 2000 ℳ. sollen keinen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung haben.
d) Die Beiträge sind nach Lohnklassen zu erheben, denen der wirkliche Arbeitsverdienst zugrunde gelegt ist.
e) Die Bureaubeamten der Krankenkassen haben den Befähigungsnachweis verwaltungstechnischer Ausbildung zu erbringen.
f) Der ärztliche Dienst erfolgt auf dem Boden der organisierten freien Arztwahl, entsprechend den Beschlüssen des Königsberger Aerztetages, welche lauten:

„„Der Aerztetag erklärt es für eine Pflicht aller dem Aerztevereinsbunde angehörenden Aerzte, darauf hinzuwirken, daß sich die Aerzte den einzelnen Kassen gegenüber zu festen Organisationen zusammenschließen, welche als solche mit den Kassen die Bedingungen für die kassenärztliche Tätigkeit vereinbaren.

Bei allen Vereinbarungen ist zu erstreben:

1. Daß jeder Arzt, welcher die Satzungen der ärztlichen Organisation und die Vereinbarungen derselben mit den Kassen anerkennt, in die Organisation aufgenommen werden muß;
2. Daß die Kassenmitglieder die freie Wahl unter den Aerzten der Organisation haben;
3. Daß die Pflichten der Aerzte den Kassen und Kassenmitgliedern gegenüber sowie die Gegenleistungen der Kassen ausschließlich durch die ärztliche Organisation mit den Kassen vereinbart werden;

4. Daß die Organisation als solche die Verantwortung für die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen seitens der einzelnen Aerzte übernimmt, und deshalb allein befugt ist, die einzelnen Aerzte wegen Verletzung ihrer kassenärztlichen Pflichten zur Verantwortung zu ziehen;

5. Daß die Kassen und die ärztliche Organisation bei allen Verhandlungen und Meinungsverschiedenheiten als gleichberechtigte Parteien erscheinen.""

g) Zur Vereinbarung der Vertragsbedingungen treten die Vorstände der Krankenkassen zusammen mit Vertragskommissionen, welche von der Aerzteorganisation gewählt werden.

Kommt eine Vereinbarung über den abzuschließenden Vertrag nicht zustande, so soll eine kollegial-zusammengesetzte Behörde, nach nochmaliger Verhandlung zwischen den Parteien, einen Vertrag höchstens für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres zu verkünden das Recht haben, welcher Vertrag jedoch ohne weiteres erlischt, sobald eine Einigung der Parteien zustande kommt. Auf Verlangen einer der Parteien müssen solche Einigungsverhandlungen jederzeit wieder angeknüpft werden.

Durch Gesetz müssen paritätisch-zusammengesetzte Einigungskommissionen vorgesehen werden, denen die Beilegung von Streitigkeiten, welche aus diesen Verträgen entstehen, obliegt.

Gelingt eine solche Beilegung nicht, so entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit unparteiischem Vorsitzenden.

h) „Den Honorarbestimmungen seitens dieser Kommissionen" (cfr. vorstehend sub g) „ist die staatliche Taxe zugrunde zu legen" (Wortlaut des Beschlusses des Königsberger Aerztetages), eventuell unter Festsetzung einer Höchstgrenze für die Gesamtsumme des von der Krankenkasse zu zahlenden Honorars.

i) In die Kassenvorstände ist ein ärztlicher Beisitzer mit beratender Stimme aufzunehmen.

IV. Für die Begutachtung in Invaliditäts- und Unfallsachen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Zur Begutachtung sind alle Aerzte grundsätzlich berechtigt, welche sich auf die vereinbarten Bedingungen verpflichten. Andererseits ist gegen die Anstellung von Vertrauensärzten seitens der Versicherungsorgane eine Einwendung nicht zu erheben.

b) Die Vereinbarung der Verpflichtungen geschieht durch die Vertragskommissionen.

c) Als letzte Instanz bei Differenzen in der Begutachtung entscheidet eine Gutachterkommission, die von der Aerzteschaft gewählt wird.

V. Die in obigen Thesen gegebenen Grundzüge für die Mitarbeit der Aerzte an der Abänderung der drei großen Versicherungsgesetze verlangen eine stärkere Beteiligung der Aerzte an der sozialen Gesetzgebung, besonders nach der Richtung hin, daß in Zukunft eine auf Erfahrung gestützte ärztliche Kritik rechtzeitig an den vielen neuen Fürsorgebestrebungen zur Geltung kommen kann."

In der Diskussion der Referate und der Thesen konnte man drei Aerztegruppen unterscheiden: 1. Einseitige Betonung der gewerkschaftlichen Interessen ohne Berücksichtigung der allgemeinen Sozialpolitik (Dr. Götz-Leipzig); 2. Hervorhebung der allgemeinen sozialpolitischen Tendenz unter Hintenansetzung der spezifisch ärztlichen Forderungen (Dr. Scholl-München; 3. vermittelnder Standpunkt zwischen diesen beiden Extremen (Dr. Pfeiffer-Weimar und Dr. Magen-Breslau). Interessant war die von Dr. Magen gebrachte Reminiszenz, daß die Frage der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungsgesetze zu allererst von einem Arzte, Dr. Ascher, in Angriff genommen sei und daß damals das Reichsamt des Innern diese Forderung als undurchführbar abgelehnt habe. Es zeigte sich im Verlaufe der sehr lebhaften Diskussion, daß bezüglich der aufgestellten Thesen die Meinungen der Delegierten soweit auseinander gingen, daß eine Klärung der Ansichten abgewartet werden muß, und daß diese sehr wichtige Materie auf eine spätere Zusammenkunft der Delegierten vertagt wurde. Als ein sehr erfreuliches Ergebnis der Diskussion kann aber die Annahme des Antrages von Dr. Bergeat bezeichnet werden, der verlangt, Schritte zu tun, um die Zuziehung eines sachverständigen Arztes als Vertreter des Aerztevereinsbundes zu den Vorarbeiten zur Reform der Versicherungsgesetze zu erreichen.

Professor Dr. A. Hartmann (Berlin) hielt einen Vortrag über: Unterweisung und Erziehung der Schuljugend zur Gesundheitspflege. Beschlüsse wurden zu diesem Gegenstande nicht gefaßt, sondern auch hier beendete ein Vertagungsantrag die Besprechung.

Verband der deutschen Aerzte zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Eine von etwa 200 Aerzten besuchte Versammlung in Halle hat einstimmig folgende Beschlüsse angenommen: Die 6. Ordentliche Hauptversammlung des Leipziger Verbandes stellt sich in der Knappschafts- und Bahnkassenarztfrage auf den früheren Stand des Endziels der freien Arztwahl und empfiehlt den betreffenden Kassenärzten, mit den Behörden und Vorständen im Interesse des ganzen deutschen Aerztestandes möglichst diesem Endziel zuzusteuern. Die Versammlung erwartet ferner von den Vertretern der Preußischen Aerztekammer, daß sie in den Verhandlungen mit dem preußischen Eisenbahnminister diese Forderungen, sobald deren Durchführung durch straffe Organisation gewährleistet ist, mit aller Energie vertreten. Ferner wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Versuche, Aerzte zum Austritt aus dem Leipziger Verband zu veranlassen, auf einmütigen Widerstand der gesamten deutschen Aerzteschaft stoßen werden. Die Gründung eines eigenen Assistentenverbandes wurde für unerwünscht und überflüssig erklärt; dagegen könne in größeren Ortsverbänden eine eigene Assistentenvereinigung geschaffen werden. Die wirtschaftliche Lage der Assistenten bedürfe vielfach der Aufbesserung. Auch das Gehalt der Krankenhausärzte stehe nicht im Verhältnis zur aufgewendeten Mühe und Zeit und bedürfe in vielen Fällen dringend einer Erhöhung. Bezüglich der Schiffsärzte wurde Erhöhung des Gehaltes, bessere Logierräume, Beseitigung der freien Behandlung der Passagiere 1. Kajüte und Abschaffung der Uniform gefordert. Die Gründung eines Genesungsheims für Aerzte wurde der Beachtung der Vorstandschaft empfohlen.

Literarische Mitteilungen.

Die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in der deutschen Tabakindustrie. Von Walther Frisch, Dr. phil. et jur. 118. Heft der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1905.

In der Einleitung weist der Verfasser darauf hin, daß man in Deutschland fast genauer über das den Deutschen als Typus geltende englische Gewerkvereinswesen orientiert sei als über die Entwicklung der Arbeiterorganisationen in Deutschland, weil hier der „Parteien Gunst und Haß" hemmend der Forschung in den Weg treten konnte. Es käme somit für Deutschland noch darauf an, „Einzelbild an Einzelbild" zu reihen, um zu klarer Erkenntnis der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu gelangen. Die vorliegende Arbeit ist ein solches Einzelbild, zu dem mit großer Sorgfalt das Material aus Statuten, Protokollen, Versammlungsberichten usw. zusammengetragen ist. Die Zigarrenarbeiterbewegung wird verfolgt von den ersten sporadischen Anfängen im Revolutionsjahr 1848, über die Sturm- und Drangperioden der Jahre 1865—1878 hinweg, die mit der Auflösung des Vereins unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes endigten; es werden die Bemühungen der Arbeiter geschildert, in Form von Unterstützungsvereinen trotz Sozialistengesetz die Gewerkschaftsbewegung weiterzuführen, dann die Entwicklung der Organisation nach Aufhebung dieses Ausnahmegesetzes bis in die jüngste Zeit.

Aehnlich wie in der verwandten Schrift von Klütz, der die Organisation der Tabakarbeiter bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes schildert („Soziale Praxis" Sp. 974), tritt auch aus dieser Arbeit hervor, wie verhängnisvoll die Verquickung von Parteipolitik und Gewerkschaftsbewegung wirkt. Anderseits aber ist gerade der Tabakarbeiterverband — auch nach Aufhebung des Sozialistengesetzes — mit den Tücken der einzelstaatlichen Vereinsgesetze durch die Behörden verfolgt worden. Die „Zahlstellen" wurden als „politische Vereine" behandelt, die keine „Frauenspersonen" aufnehmen dürften und ähnliches mehr. Es wirkt geradezu beschämend, daß in einzelnen deutschen Bundesstaaten derartige Beschränkungen vorkommen dürfen. Daß in der Tabakindustrie alle Organisationsbestrebungen außerordentlich durch die zahlreichen Heimarbeiter und die große weibliche Arbeiterschaft erschwert werden, leuchtet ein. So ist es schon aller Achtung wert, daß sich in neuester Zeit hinsichtlich des Ausbaus der Organisation ein ruhiges Fortschreiten anzubahnen scheint, auch wenn von sichtbaren Erfolgen wenig zu berichten ist.

Erziehung zur Schönheit. Von M. R. Zepler. Verlag von Bard, Marquard u. Co. in Berlin 1906. Preis 1,25 Mark.

Mit großem Eifer wird hier dafür plädiert, in der Erziehung der Mädchen mehr als bisher auf die Körperpflege Bedacht zu nehmen und durch geeignete Uebungen größere Gesundheit und dadurch auch Schönheit zu erzielen.

Die Verfasserin schildert anschaulich die verschiedenen Systeme, die für solche Uebungen bestehen, und teilt ihre Erfahrungen aus England auf diesem Gebiete mit. Bei den großen Anforderungen, die unsere moderne Zeit an die Körper- und Nervenkräfte stellt, muß man alle Bestrebungen unterstützen, die eine widerstandsfähige Generation schaffen helfen sollen.

Anselm v. Feuerbach, Der Jurist, als Philosoph. Von Dr. Maximilian Fleischmann. München 1906. J. F. Lehmanns Verlag. Preis 1,80 Mark.

Der Verfasser gibt nach einer kurzen Schilderung der äußeren Lebensumstände (1775—1833) eine Darstellung und Kritik der philosophischen Ideen Feuerbachs. Es kam dem Verfasser wohl darauf an zu zeigen, wie gerade durch die Philosophie Feuerbach das geworden, was er war: „einer der größten Bahnbrecher für humanere Ideen im Strafrecht und in der Strafgesetzgebung seines Volkes". Da die Feuerbachschen Ideen namentlich auf dem Gebiete der Staats- und Rechtsphilosophie noch heute ganz modern wirken, ja zum Teil heute noch unerfüllt sind, so läßt sich ermessen, wie weit der Geist Feuerbachs seiner eigenen Zeitepoche vorausgeeilt war.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XV. Jahrgang. Berlin, den 19. Juli 1906. Nummer 42.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern.

I.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform“ hat sich seit ihrer Begründung mit der Frage der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeiter beschäftigt. Schon das von Dr. Pachnicke und Dr. Freiherrn von Berlepsch in der wenige Monate nach der Begründung abgehaltenen ersten Ausschußsitzung am 16. Mai 1901 in Berlin erstattete Referat betraf die mit der Arbeitskammerfrage im Zusammenhang stehende Errichtung eines Reichsarbeitsamts.[1]) Der Untersuchung des Problems war dann eine Reihe von Schriften gewidmet, denen die Aufgabe zufiel, das was im Auslande, in Holland, Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz auf diesem Gebiet bereits geschaffen und erreicht war, zusammenfassend darzustellen.[2]) Nachdem der Boden in dieser Weise wissenschaftlich vorbereitet worden war, wurde die Frage der Gestaltung der Arbeitskammern auf die Tagesordnung der II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, die am 14. und 15. Oktober 1904 in Mainz stattfand, gesetzt; die Referate hatten Dr. Harms-Tübingen und der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts Magistratsrat von Schulz übernommen.[3]) Zur weiteren Klärung der Frage wurde eine Umfrage bei einer Reihe von Gewerbegerichten veranstaltet, deren Ergebnis in der „Soz. Praxis“ Jahrg. 14 Sp. 1180 ff. veröffentlicht worden ist. Ferner hat die „Soz. Praxis“ im laufenden Jahrgang (Nr. 4—6) eine Artikelserie von Dr. G. Sydow veröffentlicht, die die neueste Literatur auf diesem Gebiet ebenso wie die parlamentarischen Verhandlungen einer Besprechung unterzog. Endlich wurde die Vertretung der Privatangestellten des Handels und der Industrie von dem Reichstagsabgeordneten Dr. H. Potthoff in Heft 19 der Schriften erörtert. Auf Grund der so gesammelten Materialien kam die von der Gesellschaft für diese Angelegenheit eingesetzte Kommission zu bestimmten Vorschlägen, die der Gesamtausschuß in seiner Sitzung vom 29. November 1905 in folgender Fassung gut hieß:

Der Ausschuß der „Gesellschaft für Soz. Reform“ hat sich für paritätisch zusammengesetzte Arbeitervertretungen — Arbeitskammern — ausgesprochen und ihnen folgende Aufgaben zugewiesen:

1. **Die Arbeitskammer als Interessenvertretung.** Als Interessenvertretung stellt die Arbeitskammer Anträge zur Wahrung der Berufsinteressen der gewerblichen Lohnarbeiter an die staatlichen und kommunalen Behörden und Parlamente, sie erstattet Gutachten an die Behörden in allen die besonderen Interessen der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten, verfaßt periodische Berichte über die Arbeitsverhältnisse im Bezirk der Kammer und leistet Hilfe bei statistischen Erhebungen über diese Verhältnisse.

2. **Die Arbeitskammer als Einigungsamt.** Als Einigungsamt beugt die Arbeitskammer Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor, sie übernimmt die Vermittlung nach dem Ausbruch solcher und sucht auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken. Bei der Feststellung des Tarifvertrages leiht sie ihre Mithilfe, wenn diese nachgesucht wird.

3. **Die Arbeitskammer als Hilfsverwaltungsbehörde.** Als Hilfsstelle der Verwaltungsbehörde hat die Arbeitskammer bei der Arbeitsvermittlung, der Durchführung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung mitzuwirken. Bei der Arbeitsvermittlung werden ihre Aufgaben in der Uebernahme von Verwaltungsfunktionen, bei der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer Kontrolle der Gesetzesausführung zu bestehen haben. Hinsichtlich der Arbeiterversicherung wird in Erwägung zu ziehen sein, ob die Arbeitskammern nicht so zu organisieren sind, daß sie, wenn der Plan zur Vereinfachung der Organisation der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zur Ausführung reif ist, als „der Unterbau unter berufsmäßiger Leitung, der die sozialpolitische Gesetzgebung innerhalb beschränkter Verwaltungsbezirke in erster Instanz auszuführen hat,“ dienen können, dessen Schaffung von dem Staatssekretär des Innern, Grafen von Posadowsky, im Reichstag am 2. März 1905 als eine Aufgabe der Zukunft bezeichnet worden ist.

4. **Beteiligung der Lohnarbeiter und der Privatangestellten.** Bei der Feststellung der Aufgaben der Arbeitskammern geht der Ausschuß von der Ansicht aus, daß, soweit Lohnarbeiter in Frage kommen, die Organisation der Kammern nur gewerbliche Arbeiter, dabei aber auch die in fiskalischen Betrieben beschäftigten, umfassen soll. Der Ausschuß hält es aber für notwendig, daß auch für die anderen Kategorien der Arbeitnehmer, insbesondere für die Handlungsgehilfen und die Privat-

---

[1]) Vergl. Heft 1 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“, Jena, Verlag von Gustav Fischer.

[2]) Vergl. Heft 12, 13 und 14 der „Schriften“.

[3]) Heft 16 der „Schriften“.

beamten zur Vertretung ihrer Interessen geeignete Institutionen geschaffen werden.

Bevor der Ausschuß jedoch definitiv Stellung zur Art der Ausgestaltung der Arbeitskammern nahm, beschloß er, daß weiter noch folgende Fragen erörtert werden sollen:

A. Sollten die Arbeitskammern auch für die Vertreter solcher gewerblichen Arbeiter errichtet werden, auf die sich Titel VII der Gewerbeordnung nicht erstreckt, wie z. B. die Seeleute, die Eisenbahner?

Wie soll das Wahlrecht gestaltet werden? Soll insbesondere den gewerblichen Arbeiterinnen das aktive und passive oder nur das aktive Wahlrecht zur Arbeitskammer gegeben werden?

Soll den Beamten der Arbeiterorganisation das passive Wahlrecht gegeben werden und eventuell unter welchen Voraussetzungen?

B. Wie sollen die Bezirke der Arbeitskammern abgegrenzt werden und welche Gesichtspunkte sollen für die Abgrenzung maßgebend sein? Wenn es für angezeigt erachtet wird, mit Rücksicht auf die Aufgaben als Interessenvertretung (Abgabe von Gutachten, Stellung von Anträgen an Regierungen usw.) die Bezirke nicht zu klein zu gestalten, empfiehlt es sich dann zur Erfüllung der Aufgaben als Einigungsamt und Hilfsstelle der Verwaltungsbehörden ihnen einen lokalen Unterbau zu geben? Kann in Aussicht genommen werden, diese lokalen Aemter so zu gestalten, daß sie zugleich als derjenige Unterbau zu benutzen sind, den der Herr Staatssekretär des Innern am 2. März 1905, wie oben angeführt wurde, als eine notwendige Voraussetzung der Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung bezeichnet hat?

C. Sollen, wie es neuerdings von verschiedenen Seiten angeregt worden ist, die Angestellten der Privatunternehmungen in Handel und Industrie eine Vertretung zusammen mit den gewerblichen Arbeitern in der Arbeitskammer finden oder empfiehlt es sich, eine besondere Standesvertretung dieser Arbeitnehmergruppen ins Auge zu fassen?

Um über diese Punkte Klarheit zu erlangen, hielt der Ausschuß es für notwendig, sich an bewährte Sachverständige mit der Bitte um Erstattung kurzgefaßter Gutachten zu wenden, die dem Ausschuß als Grundlage seiner weiteren Beschlüsse und seiner Vorschläge an Bundesrat und Reichstag dienen sollten. Auf ein dahingehendes Ersuchen haben dem Ausschuß folgende Sachverständige in bereitwilligem Entgegenkommen Gutachten erstattet:

Zu Frage A, die gewerblichen Lohnarbeiter und die Arbeitskammern:

1. Hr. Arbeitersekretär Johann Giesberts, M. d. R., M.-Gladbach (Christl. Gewerkschaften).
2. Hr. Redakteur Carl Goldschmidt, M. d. A. H., Berlin (Deutsche Gewerkvereine).
3. Frau Klara Linzen-Ernst, Berlin.

Zu Frage B, die Organisation der Arbeitskammern:

1. Hr. Dr. E. Cahn, Sekretär des Sozialen Museums, Frankfurt a. M.
2. Hr. Reg.-Rat Düttmann, Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt, Oldenburg.
3. Hr. Reg.-Rat Sayffaerth, Vorsitzender der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Köln.
4. Hr. Dr. Ph. Stein, Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl, Frankfurt a. M.

Zu Frage C, die Privatangestellten des Handels und der Industrie und die Arbeitskammern:

1. Die Abteilung für sozialpolitische Angelegenheiten im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverein, Hamburg.
2. Hr. Georg Hiller, 1. Vorsteher des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.
3. Hr. Karl Sohlich, Sekretär des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Berlin.

Die Gutachten dieser Sachverständigen sind in dem kürzlich erschienenen Heft 21 der „Schriften" veröffentlicht. Im nachfolgenden versuchen wir eine zusammenfassende Uebersicht der hauptsächlichen Ausführungen zu geben.

Der erste Teil der Frage A bezieht sich auf die Festsetzung des Personenkreises, den die Arbeitskammer umfassen soll, insbesondere auf die Spezialfrage, ob ihre Aufgaben und Befugnisse sich auch auf solche Arbeitergruppen erstrecken sollen, die in dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht einbegriffen sind. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Arbeiter in den Staatsbetrieben, im Bergbau, ferner die in der Schiffahrt und in den Eisenbahnunternehmungen beschäftigten Personen.

Sowohl Giesberts und Goldschmidt kommen zu einer rückhaltlosen Bejahung dieser Frage. Es sei nicht einzusehen, weshalb diese großen Arbeitergruppen von einer speziell für die Förderung der Arbeiterinteressen zu schaffenden gesetzlichen Institution ausgeschlossen sein sollten, obwohl sie wirtschaftlich und sozial sich in derselben Lage befänden wie die unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter. Der Einwand, daß speziell für die Arbeiter in den Staatsbetrieben so vorbildlich gesorgt sei, daß sie einer gesonderten Interessenvertretung nicht bedürften, treffe keinesfalls zu, da gerade die Behörden sich vielfach besonders schwer zu notwendigen Verbesserungen entschlössen. Wenn als einer der weiteren Hauptgründe gegen Arbeiterkammern für Arbeiter in Staatsbetrieben ins Gewicht falle, daß diese von der Teilnahme am politischen Parteileben ferngehalten werden sollten, so sei demgegenüber einmal zu bedenken, daß sie durch das Wahlrecht zu den politischen Körperschaften hieran doch beteiligt würden, ferner aber, daß sie auf die Zusammensetzung der Kammern einen günstigen Einfluß ausüben würden, insofern als dadurch die gemäßigten Parteien der Arbeiter hierin eine stärkere Vertretung erhalten würden, weil die Mehrheit der Arbeiter in den Staatsbetrieben nicht der sozialdemokratischen Partei angehöre. Ebenso wie diese dürften auch die anderen bereits erwähnten Arbeitergruppen nicht ohne eine Vertretung in der Arbeiterkammer bleiben. Es leuchte ohne weiteres ein, daß eine Arbeitskammer in einem Zentrum des Seeverkehrs beispielsweise in Hamburg, Bremen oder dergl. nicht als eine Arbeiterinteressenvertretung des Bezirks gelten könne, wenn die wesentlichste Arbeiterkategorie des Gebiets, die Seeleute, in ihr weder Sitz noch Stimme besäßen. Von Giesberts wird außerdem verlangt, daß auch den Gesellen im Handwerk in den Arbeitskammern eine Vertretung eingeräumt werde, da ihre jetzigen Befugnisse in den Gesellenausschüssen zur Vertretung ihrer Interessen völlig ungenügend seien. Zusammenfassend ist als erstes Ergebnis festzustellen, daß in dem Gutachten die **Einbeziehung der nicht unter Titel VII der Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Arbeiter in die Vertretung der Arbeitskammern für notwendig erachtet wird.**

Der zweite Teil der Frage A befaßt sich mit der Gestaltung des Wahlrechts. Auch hier herrscht in den drei Gutachten, soweit sie gemeinsame Gebiete dieser Frage behandeln, volle Uebereinstimmung. Ohne Einschränkung wird in allen dreien die Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Arbeiter und Arbeiterinnen gefordert, wobei insbesondere in dem Gutachten von Linzen-Ernst die Frage des Arbeiterinnenwahlrechts eine ausführliche Begründung erfährt. Giesberts und Goldschmidt beschäftigen sich weiter mit dem Wahlalter und dem Wahlmodus und befürworten hierbei für das aktive Wahlrecht ein Alter von 21, für das passive ein solches von 25 Jahren, für den Wahlmodus das geheime, direkte Wahlrecht unter Anwendung des proportionalen Wahlsystems. Giesberts baut seine Vorschläge nach dieser Richtung noch etwas weiter aus und streift im Zusammenhang damit kurz die Organisation der Kammern. Er fordert den Aufbau vor örtlichen zu Bezirks-Arbeitskammern mit einer Zentralstelle in einer Reichsarbeitskammer mit Reichsarbeitsamt. Das Fundament der ganzen Institution bilden die örtlichen Arbeitskammern, die aus allgemeinen Wahlen der Arbeitgeber und der Arbeiter hervorgehen. Das Wahlrecht zu den nach Berufsgruppen gegliederten Kammern wird in der Weise geregelt, daß maßgebend für die Wahlberechtigung des Arbeiters sein Arbeitsort ist und daß, um das Wahlverfahren möglichst einfach zu gestalten, die Wahl auf Grund von Wählerlisten erfolgt, die die Gemeinden nach den ihnen von den Arbeitgebern des Ortes zu liefernden Aufstellungen über die von ihnen beschäftigten Arbeiter herstellen. Wegen der starken Fluktuation der Arbeiter wird die Wahl von Ersatzmännern oder eventl. das Recht der Kooptation innerhalb der Arbeitskammer für notwendig erachtet. Die Bezirksarbeitskammern werden gleichfalls im geheimen direkten Verfahren mit Hilfe des Proportionalwahlsystems durch die Vertreter der örtlichen Kammern gewählt. Das Hauptergebnis der Gutachten zu diesem Teil der Frage A läßt sich dahin zusammenfassen, daß **sowohl an Arbeiter wie Arbeiterinnen das Wahlrecht zu den Arbeitskammern, das aktive mit 21, das passive mit 25 Jahren verliehen werden und daß die Wahl im geheimen, direkten Wahlverfahren unter Anwendung des Proportionalwahlsystems erfolgen soll.**

Der dritte Teil der Frage A nach Gewährung des passiven Wahlrechtes an die Beamten der Arbeiterorganisationen wird von Giesberts und Goldschmidt bejahend beantwortet. Beide begründen ihre Stellungnahme damit, daß es für die Arbeiter von Wichtigkeit sei, in den Arbeitskammern solche Angestellte ihrer Organisationen zu wissen, die infolge ihrer Sachkenntnis und Redegewandtheit in der Lage seien, die Interessen der Arbeiter mit besonderem Erfolg zu vertreten. Giesberts will allerdings die Anzahl dieser Vertreter in der Arbeitskammer beschränkt wissen, Goldschmidt legt Wert darauf, daß die Beamten aller Organisationsrichtungen vertreten seien. Jedenfalls ist als Ergebnis festzustellen, daß beide Gutachten die **Verleihung des passiven Wahlrechtes an die Beamten der Arbeiterorganisationen befürworten.**

(Schluß folgt.)

Internationale Arbeiterschutzverträge.

Der Schweizer Bundesrat hatte mit einem Schreiben vom 26. Juni 1905 den Regierungen derjenigen Staaten, die auf der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz (Bern im Mai 1905) vertreten gewesen waren, die Beschlüsse der Konferenz, betreffend Verbot der Frauennachtarbeit und des weißen Phosphors unterbreitet. Zugleich äußerte er sich dahin, es erscheine als unerläßlich, daß zur Umwandlung der Beschlüsse in Verträge eine diplomatische Konferenz stattfinde. Es wurde die Mitteilung der Regierungen erbeten, ob sie mit diesem Vorgehen einverstanden seien. Das Ergebnis dieser Umfrage war folgendes:

1. Deutschland, 2. Oesterreich, 3. Ungarn stimmen zu. 4. Belgien stimmt zu; immerhin ist die belgische Regierung der Ansicht, daß die künftige Konferenz am Text der Beschlüsse von 1905 einige Verbesserungen anzubringen, sowie verschiedene Punkte, deren Darlegung als zu knapp erscheine, genauer zu umschreiben hätte. 5. Dänemark stimmt zu. 6. Spanien hat noch nicht endgültig geantwortet. 7. Frankreich stimmt zu. 8. Großbritannien stimmt dem Vorschlage betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen zu, unter den Bedingungen:

a) daß sich alle Länder, deren Konkurrenz in den durch die Uebereinkommen berührten Industrien als eine ernstliche erscheine, beteiligen, und daß für die an der Konferenz nicht vertretenen Staaten mit sich entwickelnden besondern Industrien die Möglichkeit des spätern Beitritts in Betracht gezogen werde; b) daß seitens der Vertragsstaaten für die strenge Durchführung der in den Uebereinkommen enthaltenen Einschränkungen hinreichende Gewähr geboten werde; und daß die Fragen in Erwägung gezogen werden: a) ob nicht für die Dauer der Uebereinkommen eine Grenze festzusetzen sei (die Königliche Regierung behält sich vor, diese Frage in der Konferenz aufzuwerfen); b) ob es nicht zu wünschen wäre, ein Gericht oder eine Kommission einzusetzen, wohin man sich wenden könnte, wenn behauptet würde, daß eine Regierung die angenommenen Vorschriften nicht anwende, oder wenn eine Abänderung der letztern zufolge neuer chemischer oder mechanischer Erfindungen in Vorschlag gebracht würde.

Die englische Regierung bezeichnet es ferner als wünschenswert, daß in der Konferenz die Bedingungen berührt werden, unter denen fernere Konferenzen stattfinden und Vereinbarungen getroffen werden könnten, und sie ist der Ansicht, daß künftig die einer Konferenz vorangehenden Enqueten nicht von einer privaten Vereinigung, sondern von amtlichen Organen der beteiligten Regierungen unternommen werden sollten. Was das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie betrifft, so ist die englische Regierung noch nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen.

9. Italien und 10. Luxemburg stimmen zu. 11. Norwegen würdigt zwar den sympathischen Zweck der Konferenz, hält es aber nicht für opportun, sich zu beteiligen, indem dieser Staat die zu vereinbarenden Verpflichtungen einstweilen nicht vollständig eingehen könnte. 12. Die Niederlande stimmen zu. 13. Portugal stimmt dem Vorschlage betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen zu und hat sich hinsichtlich der Phosphorfrage noch nicht entschieden. 14. Schweden stimmt dem Vorschlage betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen zu, immerhin wäre, angesichts der zufolge des Uebereinkommens bedingten Aenderungen in der Gesetzgebung, die in Art. 5 der „Grundzüge“ für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden vorgesehene Frist (31. Dezember 1907) für Schweden zu kurz bemessen. In bezug auf die Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie habe die Erfahrung in Schweden gezeigt, daß die mit jener verbundenen Gefahren wirksam bekämpft werden können, ohne den Gebrauch des genannten Stoffes zu verbieten. Die schwedische Regierung glaubt daher, dem in Aussicht genommenen Uebereinkommen nicht beitreten zu sollen. 15. Die Schweiz ist bereit, sich am Vertragsabschlusse zu beteiligen.

Die Zusammenfassung der Antworten ergibt:

a) in der Frage betreffend die Nachtarbeit:
 13 Zustimmungen,
 1 Ablehnung,
 1 ausstehenden Entscheid;

b) in der Frage betreffend den Phosphor:
 10 Zustimmungen,
 2 Ablehnungen,
 3 ausstehende Entscheide.

In einem an die Regierungen gerichteten Schreiben d. d. Bern, 14. Juni ds. Js. bezeichnet der Bundesrat dieses Resultat „als ein sehr erfreuliches, denn es gibt sich in ihm der feste Wille seitens einer bedeutenden Zahl von Staaten kund, eine internationale Verständigung über Fragen des Arbeiterschutzes zu treffen. Ist der Grundstein gelegt, so kann ein segensreicher Ausbau des internationalen und damit auch des nationalen Arbeiterschutzes erwartet werden.“ Das Schreiben fährt dann fort:

Der Festsetzung eines internationalen Uebereinkommens über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen stehe nichts im Wege. Der Entwurf zu einem solchen, als unverbindliches Programm für die Beratungen der diplomatischen Konferenz, den der Bundesrat aufgestellt hat und den Regierungen übermittelt, schließe sich im wesentlichen an die Beschlüsse der Berner Konferenz von 1905 an (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 982). Ueber die Vorschläge der Regierung Großbritanniens werde die Konferenz ebenfalls zu entscheiden haben. Die japanische Regierung könne über eine Beteiligung am Uebereinkommen betreffend die Frauennachtarbeit eine Antwort noch nicht geben, da die betreffende Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei.

Weniger günstig liege die Sache in bezug auf das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Gemäß Art. 4 der „Grundzüge“ (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 982) werde für das Inkrafttreten des Uebereinkommens vorausgesetzt, daß die an der Berner Konferenz beteiligt gewesenen Staaten und außerdem noch Japan beitreten. Von den erstgenannten Staaten würden aber, wie oben angeführt, einzelne am Abschlusse eines Uebereinkommens sich nicht beteiligen. Sodann befinde sich im gleichen Falle Japan. Die Regierung dieses Staates teile mit, daß sie zwar die Wichtigkeit der Frage vom gesundheitlichen Standpunkte aus anerkenne, aber einstweilen eine endgültige Entschließung zu ihrem Bedauern nicht treffen und daher dem Beschluß der Konferenz (von 1905) nicht beitreten könne. Ob angesichts dieser Umstände der Abschluß eines Uebereinkommens in der Phosphorfrage im Rahmen einer kleinern Gruppierung von Staaten vorzunehmen oder ganz zu unterlassen sei, würden die Regierungen der beteiligten Staaten zu entscheiden haben.

Der Beginn der internationalen diplomatischen Konferenz für Arbeiterschutz wird auf Montag den 17. September 1906, nachmittags 3 Uhr, in Bern angesetzt. Als Gegenstände der Verhandlungen der Konferenz sind vorgeschlagen:

1. Eröffnung durch den Vorsteher des eidgenössischen Industriedepartements, Herrn Bundesrat Deucher.
2. Namensaufruf und Entgegennahme der Vollmachten.
3. Festsetzung des Geschäftsreglements.
4. Wahl des Bureaus.
5. Festsetzung eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen.
6. Eventuell Festsetzung eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.
7. Unterzeichnung der vereinbarten Texte, mit Inbegriff eventueller Schlußprotokolle.

Zum Schluß wird die Regierung eingeladen, ihre Bevollmächtigten zur Konferenz zu ernennen und deren Namen spätestens bis Ende Juli mitteilen zu wollen.*) Das vom Bundespräsidenten Forrer und dem Kanzler der Eidgenossenschaft Ringier im Namen des Schweizerischen Bundesrates unterzeichnete Schreiben ist den Regierungen der folgenden Staaten zugestellt: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gesetzgebung über den kollektiven Arbeitsvertrag in Frankreich.

England hat in ausgedehntem Maße den kollektiven Arbeitsvertrag mit weitgehenden Sicherungen in der Großindustrie, ohne daß bisher das im Laufe der Jahre gewonnene Gewohnheitsrecht Gesetzesformen angenommen oder erstrebt hätte. In Deutschland erstarkt und verbreitet sich die Tarifvertrags-Bewegung immer mehr im Mittelbetrieb und Kleingewerbe, ohne bisher die Großindustrie erfaßt zu haben; ein Zentrumsantrag im letzten Reichstag, der leider wie so manch andere sozialpolitische Forderung nicht zur Verhandlung gekommen ist, verlangt gesetzliche

*) Vertreter der deutschen Reichsregierung auf der Konferenz in Bern im Mai 1905 waren folgende Herren: Ministerialdirektor Caspar, Geheimer Oberregierungsrat Koch (beide vom Reichsamt des Innern), Geheimer Oberregierungsrat Frick (preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe) und Legationsrat Plehn (Auswärtiges Amt).

Regelung des kollektiven Arbeitsvertrags. Frankreich weist eigentlich erst bescheidene Anfänge dieser höheren gewerblichen Vertragsform auf, aber schon hat die Regierung einen Entwurf eingebracht, der sich mit ihrer legislatorischen Ausgestaltung und Festlegung befaßt. Am 7. Juli hat der Arbeitsminister Doumergue in der Deputiertenkammer ein Gesetz über den Arbeitsvertrag vorgelegt, das in seinen Artikeln 12 bis 21 dem kollektiven Arbeitsvertrag gewidmet ist. Indem wir uns vorbehalten, auf den Gesamtentwurf noch näher einzugehen, beschäftigen wir uns heute mit diesem einen Teile, den die „Humanité", das Blatt von Jaurès und seinen Freunden, den wichtigsten nennt:

„Der Feststellung und Verallgemeinerung des Kollektivvertrags ist der beste Teil der Bemühungen der Gewerkschaften geweiht. Nach der Zahl und der Ausdehnung der Tarife bemißt sich gleichsam die Kraft der Gewerkschaftsbewegung. Aber bis heute hat kein Gesetz die Geltung dieser Verträge umschrieben; kaum daß einige richterliche Entscheidungen auf dem Wege der Deduktion ihre juristische Bedeutung abzugrenzen gestatten. Nur wenn der Kollektivvertrag vor den Friedensrichter kraft des Gesetzes von 1892 über Einigung und Schiedsgericht kam, konnte man bis jetzt zu seinen Gunsten gesetzliche Verfügungen anrufen. In seiner Allgemeinheit stand diese Vertragsform, so zu sagen, außerhalb des Gesetzes. Unter der Kapitel-Ueberschrift im Code du Travail „Kollektiv-Vertrag" stehen nur die Worte: Pas de loi." So das erwähnte sozialistische Blatt. Nun soll diese Lücke also ausgefüllt werden durch Vorschriften, deren wesentliche Punkte wir im nachstehenden mitteilen.

Die ersten Bestimmungen (Artikel 12 bis 14) beziehen sich auf Abschluß, Gültigkeit und Dauer des Vertrags. Vor dem Eingehen des Einzelvertrags können Kollektiv-Arbeitsverträge zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern und einer Gewerkschaft oder Gruppe von Arbeitern bezw. durch Beauftragte von beiden Seiten abgeschlossen werden, einerlei in welchen Formen. Diese Verträge setzen gewisse Bedingungen fest, denen die späteren Einzelverträge entsprechen müssen. Und zwar können die Arbeitgeber sich verpflichten, den Vertrag während seiner Geltungsdauer sei es auf bestimmte Kategorien ihrer Arbeitnehmer, sei es nur auf solche Arbeiter anzuwenden, die an den Vertragsverhandlungen direkt oder durch Beauftragte teilgenommen haben. Die Arbeiter können sich verpflichten, den Vertrag zu respektieren, sei es nur bei den unterzeichneten Arbeitgebern oder auch in jedem Vertrag, den sie mit irgend einem Unternehmer während der Vertragsdauer in einer bestimmten Gegend eingehen. Der Kollektivvertrag muß schriftlich abgefaßt sein; er muß, bei Strafe der Ungültigkeit, vor dem Gewerbegericht oder, wo dieses fehlt, beim Friedensrichter seines Abschlußorts niedergelegt werden. Der Vertrag liegt jedermann zur Einsicht offen. Abschriften müssen auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten geliefert werden. Der Kollektivvertrag darf nicht auf länger als 5 Jahre Dauer geschlossen werden; fehlt eine Fristbestimmung, so gilt er für 1 Jahr. Erfolgt keine Kündigung vor Ablauf, so wird der Vertrag auf die gleiche Dauer wie vorher verlängert.

Für den Fall, daß ein Arbeitgeberverband oder eine Gewerkschaft sich auflöst und die bisherigen Mitglieder sich den Pflichten des Kollektivvertrags entziehen, und für den Fall späteren Eintritts neuer Mitglieder in einen Verband trifft (Art. 15) Bestimmungen. Danach gelten, wenn nicht ausdrücklich gegenteilige Vorschriften gemacht sind, als den aus dem Kollektivvertrag entspringenden Verpflichtungen unterworfen die Arbeitgeber und die Arbeiter, die im Augenblick des Abschlusses des Vertrags Mitglieder des Verbands oder der Gruppe, die den Vertrag geschlossen haben, gewesen sind oder später dem Verband beitreten. Art. 16 und 17 sind sehr bedeutsam; wir geben sie daher im vollen Wortlaut:

Art. 16. Wenn ein Arbeitsvertrag zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeiter, die beide nach dem vorhergehenden Artikel im Bereich der Verpflichtungen eines Kollektivvertrages stehen, zustande kommt, so gelten, trotz allen gegenteiligen Abmachungen, die im Kollektivvertrag festgesetzten Regeln für die aus dem Einzelvertrag entstehenden Beziehungen.

Art. 17. Wenn eine der beiden Parteien des Arbeitsvertrags durch die Vorschriften des Kollektivvertrags gebunden ist, so finden diese Vorschriften nur dann Anwendung auf die aus dem Einzelvertrag entstehenden Beziehungen, wenn keine gegenteilige Bestimmung getroffen ist. In diesem Falle aber kann die durch einen Kollektivvertrag gebundene Partei, wenn sie diesem Vertrag widersprechende Abmachungen geschlossen hat, im Wege der Zivilklage wegen Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen verfolgt werden.

Art. 16 schreibt also zwingend vor, daß die Bestimmungen eines abgeschlossenen Kollektivvertrags unter allen Umständen maßgebend sind für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, welche der Vertrag umfaßt. Dies gilt nach Art. 17 auch dann, wenn nur eine der beiden Parteien den Kollektivvertrag unterzeichnet hat, es sei denn, daß ausdrücklich das Gegenteil bestimmt wird. Wenn aber eine Partei, die sich gebunden hat, dem Vertrag zuwiderhandelt, so kann sie von ihren Mitunterzeichnern haftbar gemacht werden. Wie die Motive sagen, wird damit bezweckt, eine Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Kollektivvertrags zu schaffen. Und zwar sollen damit sowohl die vom Vertrag gebundenen Arbeiter verhindert werden, entgegen dessen Vorschriften zu anderen Bedingungen bei einem außerhalb des Vertrags stehenden Unternehmer zu arbeiten, wie auch vertragspflichtige Unternehmer abgehalten werden sollen, mit außerhalb des Vertrags stehenden Arbeitern Bedingungen abzuschließen, die dem Vertrag zuwiderlaufen.

Art. 18 schreibt dem für eine Gegend oder einen Ort geschlossenen Kollektivvertrag die juristische Gültigkeit ortsüblicher Gebräuche zu, so daß abweichende Arbeitsverträge ausdrücklich davon Vermerk nehmen müssen, daß sie von der Regel des Kollektivvertrags eine Ausnahme machen wollen; bis zum Beweise des Gegenteils gilt sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeiter in ihren gegenseitigen Beziehungen der Inhalt des Kollektivvertrags. Die folgenden Artikel 19—21 geben den Syndikaten der Arbeitgeber und Arbeiter, die einen Kollektivvertrag geschlossen haben, weitgehende Rechte und Handhaben, die sich den Pflichten des Vertrags entziehen, aber auch gegen die andere Partei, die den Vertrag umgeht oder bricht. — Wir werden den höchst beachtenswerten Versuch, den kollektiven Arbeitsvertrag gesetzlich zu sichern, mit Aufmerksamkeit verfolgen. Die französische Regierung schneidet hier eine Frage an, deren Lösung von größter Bedeutung für die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Arbeitsverhältnisses ist. Zur Verhandlung in der Kammer über den Entwurf ist es noch nicht gekommen, da sich das Parlament vertagt hat.

Neue Studienreise nach England. Nachdem die „Gesellschaft für Soziale Reform" im April/Mai dieses Jahres eine aus Gelehrten und Arbeitern bestehende Kommission nach England geschickt hat, um dort über die im gewerblichen Einigungswesen gewonnenen Erfahrungen zu studieren, hat jetzt der „Verein für bergbauliche Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" die Herren Bergassessor Trippe von der Dorstfeld-Zeche und Dr. Jüngst, der als Beamter des Vereins die allgemeinen wirtschaftlichen Fragen bearbeitet, nach England entsandt, um dort die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern in den Kohlengruben-Bezirken zu studieren. Wir hoffen, daß auch die Ergebnisse dieser Reise veröffentlicht werden.

Der sozialdemokratische Parteitag, der am 23. September in Mannheim zusammentritt, wird außer den üblichen Berichten des Parteivorstands, der Kontrollkommission und über die parlamentarische Tätigkeit der Reichstagsfraktion verhandeln über die Maifeier (Berichterstatter R. Fischer), den Massenstreik (A. Bebel), den Internationalen Kongreß (P. Singer), Sozialdemokratie und Volkserziehung (Schulz und K. Zetkin), Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug (H. Haase).

Der erste internationale Kongreß für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der auf Betreiben der Società Umanitaria in Mailand stattfindet (vgl. Sp. 728), ist auf den 2. und 3. Oktober verlegt worden; zur Beratung kommen: Ursachen, Vorbeugungsmittel, Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit.

Gewerkschaftsrecht in England. Wie „Daily News" melden, ist der in Sp. 704 und 800 erwähnte Zwiespalt zwischen Regierung und Arbeiterpartei hinsichtlich der Befreiung der Gewerkschaften von Schadenersatzklagen ausgeglichen. Das Kabinett hat zu Artikel 4 der Trades Disputes Bill folgenden, von den Arbeiterführern gebilligten Zusatz vorgeschlagen:

Eine Klage gegen eine Gewerkschaft oder irgend eines ihrer Mitglieder zum Zweck, von ihnen oder allen anderen Mitgliedern der Gewerkschaft Schadenersatz zu erlangen für eine angeblich im Namen oder zum Nutzen der Gewerkschaft begangene schädigende (tortious) Handlung soll von keinem Gerichtshof angenommen werden.

Das läuft in der Praxis auf die völlige Befreiung der Gewerkschaften von Schadenersatzklagen hinaus und bedeutet die Wiedereinsetzung der Arbeiterberufsvereine in ein Privilegium, das durch den Taffthal-Entscheid des Oberhauses vor 5 Jahren aufgehoben worden ist. Nach der Ankündigung des Ministerpräsidenten soll das Gesetz noch in den nächsten Wochen vom Unterhaus beraten werden. Hier findet es zweifellos Annahme — aber das Oberhaus?

Soziale Zustände.

Entartung.

Von Helene Simon.

Eine Regierungskommission zur Untersuchung der Frage etwaigen körperlichen Niedergangs in den unteren Volksschichten ist in England seit drei Jahren tätig. Sie hat 68 erste Theoretiker und Praktiker aller in Betracht kommenden Berufe verhört: Aerzte, Anthropologen, Soziologen, Pädagogen usw. In mehreren Blaubüchern liegen die Ergebnisse ihres Forschens vor.[1])

Zweifellos macht sich die in England durch die große Anzahl militäruntauglicher Personen unabweislich gestellte Frage auch in Deutschland durch manche Kanäle geltend. Entartung — körperliche und seelische — müssen Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse, wie sie die Heimarbeitausstellung bloßlegte und ihr Katalog in der nüchternen Tatsachensprache festgehalten hat, herbeiführen. Und auch das ist kein Zufall, sondern Zeuge tiefer Zusammenhänge, daß in rascher Folge die Ausstellung für Säuglingspflege eine verwandte Seite des sozialen Problems aufrollte. Fast wie eine Erläuterung dieser symptomatischen Berliner Winter-Darbietungen liest sich die englische Erhebung.

Sie hat zunächst gezeigt, daß sich für England über eine etwaige Zunahme körperlicher Entartung Bestimmtes nicht feststellen läßt; es fehlen die Handhaben des Vergleichs, da umfassende und maßgebende Untersuchungen bisher nie gemacht wurden. Im Verlauf von Jahren erst kann diese Lücke für die Folgezeit ausfüllbar sein. Zu diesem Zwecke wird die Organisation einer ständigen anthropometrischen Ueberwachung empfohlen: Periodische Messungen (Größe, Brustweite, Gewicht, Kopfform usw.) Kinder und junger Leute bis zu 18 Jahren in Schulen und Fabriken, unter Beihilfe der Lehrer und Fabrikärzte; daneben während eines längeren Zeitraums eine umfassendere spezialistische Ueberwachung, die sich auf die ganze Bevölkerung erstreckt. Die gewonnenen Daten, ebenso wie alle offiziellen Krankheiten-Verzeichnisse sollen zur Bearbeitung an eine Zentralstelle gehen, welche die öffentlichen Gesundheitsbehörden in einschlägigen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu beraten hat. — Soviel für die Zukunft!

Nun die Gegenwart und ihre Einzelforderungen! Ob zunehmend oder nicht, ob Erbteil von Generationen oder nur unmittelbare Folge von Armut, Vernachlässigung und Unwissenheit, Tatsache ist die Erscheinung körperlichen Niedergangs in gewissen ziemlich ausgedehnten Volkskreisen. Um ihre Ursachen und die Mittel ihrer Beseitigung bewegen sich die Aussagen der Sachverständigen.

Als grundlegende Ursache der Entartung ist das Wohnungselend gebrandmarkt, die Ueberfüllung, unzertrennlich von Schmutz und Stickluft, Trunk und Laster züchtend. In ihrer Begleitung die übergroße Säuglingssterblichkeit, sowohl durch die atemlose Geburtenfolge als durch den Mangel aller Lebensvoraussetzungen. Es folgen die mit der gewerblichen Arbeit verbundenen Schäden, Unfälle, Vergiftungen, Uebermüdung, ungenügende durchschnittliche Hygiene; der Alkoholismus; die Abwanderung vom Lande; die Geburtenabnahme in den oberen Schichten aller Klassen; ungeeignete oder unzureichende Ernährung; erbliche Belastung; die gewerbliche Arbeit der Schwangeren und Wöchnerinnen; die Abnahme der Brustnahrung und das ganze große Gebiet der mangelhaften Jugendfürsorge vom Säuglingsalter bis zur Reifezeit. Schließlich sind noch Syphilis, Geisteskrankheiten, Augen- und Ohrenleiden als Ursachen und Symptone der Entartung behandelt.

Ich greife in der Folge nur das Wichtigste über Wohnungsfrage, Arbeitsbedingungen, Mutter- und Kinderschutz, heraus und nur soweit, als es für deutsche Verhältnisse anregend oder anwendbar scheint.

Hinsichtlich der Wohnungsfrage wird an erster Stelle ein sehr entschiedenes Experiment empfohlen: In den schlimmsten Distrikten sollen die Ortsbehörden unterste gesundheitliche Normen aufstellen,[2]) bei deren Nichteinhaltung nach einer Wartefrist die Schließung der Wohnung erfolgt. Verfahre man ohne Zögern und Sentimentalität, so würden voraussichtlich auf den gewöhnlichen Wegen von Angebot und Nachfrage oder munizipaler Tätigkeit alle angemessen unterkommen, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl Unverbesserlicher. Diejenigen, die sich, gleichviel aus welchen Gründen, zur unabhängigen Behauptung im Rahmen der geltenden Mindestanforderungen unfähig erweisen, sind der öffentlichen Fürsorge zu unterstellen, im Notfalle in Arbeiterkolonien mit Zwangsbefugnissen; die Kinder solcher Personen in zeitweilige öffentliche oder private Pflege zu geben, unter Haftbarmachung der Eltern für die Auslagen, nötigenfalls durch Abarbeitung unter Staatsaufsicht.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, der Arbeitsbedingungen, ist die durchschnittliche Ansicht: Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 gibt im wesentlichen die Mittel an die Hand, den meisten Uebeln zu steuern; die verflossene Zeit genügt in keiner Weise, seine Wirkungsmöglichkeiten zu ermessen, geschweige denn zu erfüllen. Dagegen versagt vielfach die Verwaltung. So bleiben die an sich ausreichenden gesundheitlichen Vorschriften für die kleinen Werkstätten und die Heimarbeit unausgeführt. Energische Ueberwachung, sei es durch Staats- oder Lokalbehörden, besonders auch weibliche Beamte, müsse hier Wandel schaffen. Allein es sind auch in vielen Fällen — so in der Wäscherei, Konservenindustrie[3]), Schneiderei — die Arbeitszeiten für Frauen und Kinder noch zu lang, die Pausen zu kurz. Als Vorarbeit für weitere gesetzliche Beschränkungen wird nach dem Vorschlag des Brüsseler Kongresses für Hygiene empfohlen: eine streng wissenschaftliche Untersuchung der physiologischen Ursachen und Wirkungen der Uebermüdung. — Dringend befürwortet ist die Verschärfung der jüngst im deutschen Reichstag so ablehnend behandelten ärztlichen Aufsicht. § 63, 1901, der die Fabrikarbeit Jugendlicher unter 16 Jahren ohne ärztliches Tauglichkeitsattest verbietet, soll auf die Werkstätten ausgedehnt werden, ein fortgesetztes Untersuchungsrecht auch über das 16. Jahr hinaus, ferner ein Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung gesundheitlicher Vorschriften den Aerzten zustehen.

Uebereinstimmend wird der Fabrikarbeit der Mütter ein mittelbar oder unmittelbar schlechter Einfluß auf die Nachkommenschaft zugeschrieben. Sowohl der Arbeit bis in die späte Schwangerschaft als auch ihr zu früher Wiederbeginn.[4]) Vorgeschlagen wird, die Rückkehr zur Fabrik allgemein von einem ärztlichen Gutachten abhängig zu machen, angeregt die Vorschrift eines solchen Gutachtens auch für die Schwangerschaft. In Rücksicht auf den Säugling sei der Nachweis seiner angemessenen Versorgung zu fordern, entweder in einer Krippe oder in anderer von amtlich befugten Frauen als geeignet bezeugten Art. — Zur Gewinnung genauer Schlüsse über die Beziehung zwischen gewerblicher Frauenarbeit und Säuglingssterblichkeit sind Erhebungen empfohlen über die Rate der letzten in besonderen Arbeitervierteln von Industriestädten und in ausgewählten Industrien im ganzen Lande; ferner Erhebungen über die erwerbende Tätigkeit aller ehelichen und unehelichen Mütter und über die Totgeburten.

Gleich der deutschen sieht auch die englische Forschung eine der wesentlichen Ursachen der großen Säuglingssterblichkeit, der Kränklichkeit und Schwächlichkeit der Volkskinder in der Abnahme der natürlichen Ernährung,[5]) wobei für die unteren Klassen sowohl der Erwerbszwang als auch Gleichgültigkeit und Müdigkeit mitsprechen. Zweifelhafte Ersatzmittel, schlechte und verunreinigte Milch treten an Stelle der Mutterbrust. Mangelnde, unregelmäßige und ungeeignete Speisung sind auch nach überstandenem Säuglingsalter eine der entscheidenden Ursachen kindlicher Degeneration. „Die Ernährung," sagt einer der Experten, „ist der Angelpunkt, um den sich das ganze Entartungsproblem bewegt." Elterliche Unwissenheit und Nachlässigkeit, auch in anderer Hinsicht, tun das übrige. Unter Tausenden kennt nicht eine Mutter den Wert frischer Luft, wärmender und sauberer Kleidung. Ungenügender Schlaf auch hat teil an der Verschlechterung des Gesundheitstandes. Kommen doch die Kinder in den Arbeiter- und Armenvierteln oft erst in später Nacht zur Ruhe.

Zur Säuglings- und Kleinkinderpflege empfiehlt der Bericht: Ueberwachung (nicht Uebernahme) der Milchversorgung durch die

[1]) Inter-Departmental Committee on Physical Deterioration. I. Report and Appendix 1 sh. 2 d. II. List of Witnesses and Minutes of Evidence. 4 sh. 2 d. III. Appendix and General Index and Diagrams. 1 sh. 6 d. London, Darling and Son. 1904/5.

[2]) Vgl. Abt. A. § 1 der Forderungen der ersten deutschen Wohnungskonferenz. Soz. Praxis, Nr. 26, XV. Jahrg.

[3]) Die weibliche Arbeitszeit beträgt 10½, an Sonnabenden 7½ Stunden, mit Ueberzeiterlaubnis von 2 Stunden (aber nicht über 9 Uhr abends und nicht am Sonnabend, wo um 4 Uhr Arbeitsschluß sein muß) an 3 Tagen wöchentlich und an 50 Tagen im Jahre. Man vergleiche die betreffenden deutschen Bestimmungen und werte danach und nach der Ansicht der englischen Kommission die Klagen der Unternehmer der Konservenindustrien über die vorgeschriebenen Arbeitsgrenzen und die Forderung weiterer Ausnahmebewilligungen.

[4]) Das englische Gesetz ist in dieser Beziehung rückständig; es schreibt nur eine vierwöchentliche Ruhepause für Wöchnerinnen vor.

[5]) S. hierzu „Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit," Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 74, Leipzig 1905; Katalog der Ausstellung für Säuglingspflege, Berlin 1906.

örtliche, im Falle ihres Versagens durch die staatliche Gesundheitsbehörde; nur Milchdepots, die unmittelbar aus den Meiereien beziehen, sollen zur Lieferung befugt sein. Der größte Nachdruck wird auf einen obligatorischen „sozialen Unterricht" in Schulen und Fortbildungsklassen gelegt, auf die Unterweisung der Frauen und Mütter durch gemeindlich unterstützte Gesundheitsvereine (nach dem Vorbild der Manchester Health Association) und durch Verteilung von Flugschriften und Merkzetteln. Beachtenswert ist der Vorschlag, in Gemeindekrippen für die Kinder erwerbender Mütter Mädchen über 14 Jahre auf Staatskosten in der Kinderpflege auszubilden. Im ganzen gehen die einschlägigen Forderungen deutscher Autoritäten vielfach über die englischen Vorschläge hinaus. Allein es ist auch in Deutschland die Säuglingssterblichkeit stärker als in den meisten Ländern, sie beträgt etwa 20,7 % gegen 15,1 % in England. Und es wird in dieser Erkenntnis auf dem Gebiet der Säuglingspflege bei uns heute gearbeitet wie nie zuvor. Der hohe Wert des englischen Berichtes liegt darin, daß er die Säuglingspflege nur als Glied einer Kette von entscheidenden Lebensumständen behandelt.

In dieser Kette sind von oberster Bedeutung die Ausführungen zur Schulhygiene. Von der systematischen ärztlichen Ueberwachung war schon die Rede. Daneben ist Nachdruck gelegt auf methodische körperliche Ausbildung durch Turnübungen und Spiele, möglichst in freier Luft oder besonderen Hallen, während der Schuljahre, aber auch danach in Fortbildungsschulen und Abendklassen für Knaben und Mädchen. Erwähnt sei noch die Forderung besonderer Schulen für zurückgebliebene (nicht schwachsinnige) Kinder, ferner besonderer Personen zur Vernehmung jugendlicher Verbrecher.

Vor allem aber wird mit der grundsätzlichen Anerkennung der Notwendigkeit öffentlicher Bekämpfung der Unterernährung von Schulkindern ein neues und wichtiges Gebiet der öffentlichen Jugendfürsorge angeschnitten. Eine Bewegung für Schulkinder-Speisung — Frühstück sowohl als Mittag — hat sich in England schon länger angebahnt und letzthin lebhafte Wellen geschlagen. Neben dem Physical Deterioration Committee, und mehr noch, hat eine königliche Kommission zur Untersuchung der körperlichen Ausbildung in Schottland reichliche Beweise ernster Uebel erbracht. Chronische Armut sowohl als Arbeitsübermaß und Unwissenheit veranlassen auch bei den Schulkindern allzuoft unzureichende oder völlig ungeeignete Ernährung. Ihre staatliche Beköstigung fordert deshalb eine anregende Flugschrift der Fabian Society: „Zuerst Brot, dann die Schule."[6] Gegenwärtig liegt dem Parlament ein Gesetzentwurf zur Speisung hungriger Kinder durch die Schulbehörden vor, eventuell unter Heranziehung der Eltern zur Deckung der Auslagen. Doch dürfe die Beköstigung in keinem Falle als Armenunterstützung gelten.

Soweit gehen die Vorschläge der hier behandelten Kommission nicht, obgleich einige der tüchtigsten der vernommenen Sachverständigen die freien Mahlzeiten als logische Folge der freien Schule bezeichnen: „Es ist grausam, ein Kind zum Lernen zu zwingen, wenn ihm die Kraft dazu fehlt." — Die Kommission möchte von einer uniformen Art des Vorgehens absehen, weil der Umfang der Unterernährung nach Art, Jahreszeit und Arbeitsbedingungen wechselt. Vielfach werde amtliche Unterstützung und Ueberwachung freiwilliger Liebestätigkeit genügen, in manchen Fällen allerdings Beschaffung und Zubereitung der Speisen der Schulverwaltung obliegen müssen, womöglich unter Zuhilfenahme der Wohltätigkeit, wo diese völlig versage, ganz aus öffentlichen Mitteln. Hierbei seien die Armenbehörden, mit aller würdigen Eltern geschuldeten Rücksichtnahme, heranzuziehen, zahlungsfähige Eltern für die Kosten zu belasten, bei offensichtlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten zu bestrafen.

Das Für und Wider einer allgemeinen oder von Fall zu Fall zu regelnden Beköstigung unterernährter Kinder in den Elementarschulen, die Frage ob staatliche, ob örtliche Regelung, die Stellung zur Vereinstätigkeit oder zur Armenpflege in dieser Beziehung, soll hier nicht erörtert, nur auf das Problem an sich hingewiesen werden. Denn auch hier gilt das Wort, daß die Ernährung der Angelpunkt der körperlichen und darüber hinaus gesunder geistiger Entwicklung ist.

Ganz unzulänglich sind im allgemeinen die bisher in Deutschland auf dem Wege der Vereinstätigkeit, oft in Verbindung mit Gemeinde- und Schulverwaltung unternommenen Schritte zur Speisung notleidender Kinder in der Schule oder in Volksküchen.[7]

[6] After Bread, Education. A Plan for the State Feeding of School Children, London 1905, Price 1 d.

[7] S. hierzu Cuno, Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln. Schr. des D. V. f. A. u. W., Heft 26. Leipzig 1896. S. auch die Jahresberichte des Vereins zur Speisung armer Kinder und Notleidender und des Vereins für Kinder-Volksküchen in Berlin.

Lasen wir doch im letzten Jahresbericht der württembergischen Gewerbeinspektion von Kindern, die morgens nüchtern zur Schule gehen und erst zur Vesper, nach Heimkehr der Eltern aus der Fabrik, etwas Warmes erhalten. Und heute weiß niemand für wie viele junge Geschöpfe in Stadt und Land das gleiche gilt, wie viel Lebens- und Lernkraft bei solchem Fasten verloren geht. Doch fehlt es nicht an Aussagen von Lehrern und Schulärzten, die bestätigen, daß viele Kinder dem Unterricht durch mangelnde Ernährung nicht mit genügender Aufmerksamkeit zu folgen vermögen. Bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes könnte auch hierzu mancher Anhalt durch Inspektoren und Lehrer gewonnen werden, der systematischem Vorgehen den Weg bahnt.

„Behaglicher Optimismus und administrative Gleichgültigkeit", sagt der Bericht der englischen Kommission zusammenfassend, „müssen überwunden werden und ein großherziges Empfinden für die öffentlichen Interessen an Stelle zaghafter Vorschläge und sektiererischer Vorurteile treten."

Nicht alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind in dem Blaubuch gewürdigt, auch ist die Behandlung nicht immer eine gleichwertige. Allein wie man auch zu den einzelnen Vorschlägen der Kommission stehen mag, niemand wird die Fülle der gegebenen Anregung unterschätzen können. Und es ist ihr bleibendes Verdienst, die Frage der Volksgesundheit in ihren großen Zusammenhängen entrollt zu haben.

Der Neunstundentag auf den Reichswerften, der im Reichstag bei der Etatsberatung dieses Jahres angekündigt worden war und über dessen Vorbereitung die „Soz. Pr." in Sp. 572 Mitteilung gemacht hatte, ist nunmehr, ohne Verminderung der zu Anfang d. Js. aufgebesserten Löhne, eingeführt worden. Die Marineverwaltung wird sicher die überall bewährte Erfahrung machen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit eine Erhöhung der Arbeitsintensität zur Folge hat.

Gewerkvereinsstatistik über Heimarbeit. Eine Heimarbeiterzählung wird in diesen Tagen von den deutschen Gewerkvereinen veranlaßt, um die Zahl der organisierten Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen und die Art ihrer Beschäftigung festzustellen. Es soll insbesondere ermittelt werden, ob die Betreffenden in einer Fabrik oder beim Meister im Hause oder außer dem Hause arbeiten, ob sie eigene Kundschaft haben oder in ihrer Wohnung für Fabrikanten, Kaufleute oder Zwischenmeister erwerbstätig sind, ob sie als Fabrikarbeiter nach Feierabend Halbfabrikate nach Hause nehmen und fertig machen usw. usw. Ende des Jahres wird sich der Reichstag bekanntlich mit der Heimarbeiterfrage beschäftigen. Für die Beratungen sollen die Resultate dieser Erhebungen noch verwendet werden. — Bekanntlich ist die Frage, ob überhaupt bezw. wie weit Heimarbeiter gewerkschaftlich zu organisieren sind, viel umstritten. Der Zentralrat der deutschen Gewerkvereine erwirbt sich durch seine Erhebung ein großes Verdienst um die Klärung der Verhältnisse und wir können nur wünschen, daß andere Arbeiterorganisationen dem gegebenen Beispiel folgen.

Urlaubsgewährung an kaufmännische Angestellte. Wie schon erwähnt (Sp. 1011), hat die Handelskammer von Düsseldorf eine Erhebung über die Arbeitsverhältnisse in den Kontoren der Industrie und des Großhandels ihres Bezirks (Stadt und Land) veranstaltet, deren Ergebnisse verhältnismäßig günstig ausgefallen sind. Die auf die Sonntagsruhe bezüglichen Zahlen haben wir schon mitgeteilt. In Heft 6 der offiziellen „Monatsschrift der Handelskammer" finden wir nun auch die Zahlen für die Urlaubserteilung. Während nach der Enquete der Kommission für Arbeiterstatistik im ganzen Reich durchschnittlich nur für 34 % der Betriebe und 39 % der Angestellten Urlaub gewährt wird, sind die entsprechenden Zahlen für Düsseldorf Land 57,5 % und 60,8 %, für Düsseldorf Stadt in der Industrie 61,7 % und 72,4 %, im Handel 66,8 % und 82,1 %, im Durchschnitt für den ganzen Bezirk 61,33 % und 63,97 %. Die „Monatsschrift" bemerkt hierzu:

So erfreulich dieses Ergebnis aber auch ist, hier sind noch Fortschritte möglich. Es wird sich unseres Erachtens in einem noch weit größeren Prozentsatz aller Betriebe, als das bisher geschieht, regelmäßige Urlaubsgewährung einführen lassen, und wir möchten den Wunsch aussprechen, daß die Firmen unseres Bezirks, bei denen bisher nur auf besonderen Antrag oder überhaupt nicht Urlaub erteilt wird, sich recht bald zu regelmäßiger Urlaubsgewährung entschließen. Es dürfte wohl nur wenige Geschäfte geben, in denen sich das

nicht während der stillen Saison durchführen ließe. Wir sind überzeugt, daß den Geschäftsherren eine solche Maßregel in verstärkter Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit ihrer Angestellten zugute kommen wird. Es gibt jedenfalls kein besseres Mittel, radikalen Forderungen der Verbände die Spitze abzubrechen, als berechtigten Wünschen der Angestellten nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Das ist eine gesunde Sozialpolitik, die sich auch geschäftlich rentieren wird.

Die Achtstundentag-Bewegung der englischen Bergleute hat endlich die Zustimmung der Bergleute in Northumberland gefunden. Diese hatten sich bisher ablehnend verhalten, obwohl die Häuer dort nur 7—7½ Stunden arbeiteten. Aber einesteils fürchteten diese eine Verlängerung der Arbeitszeit, wenn sie für die 8stündige Arbeitszeit einträten, andererseits bestanden sie darauf, daß die Hilfsarbeiter ihre mehr als 8 Stunden betragende Arbeitszeit beibehalten sollten. Nun hat die Leitung des Bergarbeiterverbands in Northumberland eine Abstimmung vornehmen lassen. Von 22 000 Mitgliedern beteiligten sich 18 037 an der Abstimmung; davon erklärten sich 9251 für die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages in den Kohlengruben, während 8786 dagegen stimmten. Die Majorität beträgt also nur 465. Immerhin ist die Agitation für den Achtstundentag in englischen Bergwerken jetzt durch den Beitritt Northumberlands einheitlich und geschlossen.

Soziale Rechtsprechung.

Kontraktbruch von Hamburger Schauerleuten. In dem Prozeß der Hamburg-Amerika-Linie gegen 142 festangestellte Schauerleute, die am 1. Mai bei der Arbeit gefehlt hatten, um einen Demonstrationszug mitzumachen, ist, wie in Sp. 1039 erwähnt, ein Zwischenurteil vom Hamburger Gewerbegericht am 21. Juni gefällt worden, das die Schadenersatzansprüche der Hamburg-Amerika-Linie dem Grunde nach gegen 127 Schauerleute für berechtigt erklärt. In der Begründung wird ausgeführt:

Die Behauptung der beklagten Schauerleute, es sei ihnen durch jahrelange Uebung von der Hamburg-Amerika-Linie freigestellt, jederzeit einen oder mehrere Tage von der Arbeit fortzubleiben, sei so absurd, daß das Gericht davon abgesehen habe, die angebotene Beweisführung zuzulassen. Die weitere Behauptung der Beklagten, daß sie wenigstens im vorliegenden Falle ein Einverständnis der Klägerin mit ihrem Fortbleiben annehmen durften, sei durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Einer besonderen Mahnung der Klägerin, daß die Beklagten am 1. Mai zur Arbeit erscheinen müßten, habe es nicht bedurft, da die Beklagten in einem fortwährenden Dienstverhältnis mit vierwöchiger Kündigungsfrist zur Klägerin gestanden und ihnen auch ohne weiteres bekannt gewesen sei, daß sie die von ihnen begonnene Entlöschung des Dampfers „Blücher" zu beenden hätten. Für den durch ihren Leistungsverzug (Fehlen am 1. Mai) der Klägerin entstandenen Schaden seien Beklagte ersatzpflichtig nach § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Daß Klägerin ferner die Beklagten wegen unbefugten Fortbleibens entlassen durfte, ergebe sich aus § 123 Ziffer 8 der Gewerbeordnung. Weiter könne die Klägerin, da die Entlassung der Beklagten als durch ihr (der Beklagten) Verhalten veranlaßt anzusehen sei, noch obendrein denjenigen Schaden ersetzt verlangen, der eine Folge dieser Entlassung gewesen sei. Die Klägerin habe sich die offenbar auf einen gemeinsamen Beschluß der Beklagten zurückzuführende Arbeitsverweigerung am 1. Mai die lediglich zu Demonstrationszwecken diente, nicht gefallen lassen können. Sie mußte also von ihrem Rechte, die Beklagte zunächst zu entlassen, Gebrauch machen, wenn sie sich nicht der Lächerlichkeit habe preisgeben wollen. Ferner sei in rechtlicher Hinsicht zwischen den beiden Parteien streitig, ob die §§ 826 und 830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hier in Anwendung zu kommen haben, und ob also die Beklagten als Gesamtschuldner für den klägerischen Schaden zu haften haben. Eine vorsätzliche Schadenszufügung könne hier wohl angenommen werden, und die Arbeitsverweigerung lediglich zu Demonstrationszwecken sei als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung anzusehen. Jedoch sei das Gewerbegericht für den etwaigen Anspruch der Klägerin aus § 830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig. Deshalb sei der Anspruch der Klägerin auf Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zurückzuweisen gewesen.

Am 11. Juli wurde dann über die Höhe der von den beklagten Schauerleuten zu zahlenden Summe, die mit 12 000 *M.* eingeklagt war, verhandelt. Der Vertreter der Hamburg-Amerika-Linie erklärte sich, da es der Gesellschaft nicht sowohl auf die Höhe der Summe als auf das Prinzip ankomme, mit dem Vorschlag des Gewerbegerichtsvorsitzenden mit einer Zahlung von je 20 *M.* für jeden der 127 Schauerleute zufrieden. Diesen Vorschlag lehnte aber der Vertreter der Beklagten ab, da er jede Schuld bestreite. Das Gericht beschloß, einen neuen Termin auf den 19. September anzusetzen, in dem die Hamburg-Amerika-Linie ihren Schaden genau begründen soll. Die Beklagten lehnen jeden Vergleichsvorschlag ab, um die Möglichkeit zu wahren, sich an ein höheres Gericht zu wenden.

Kontraktbruch von Krankenkassenärzten hat das Oberlandesgericht Köln als vorliegend angesehen im Falle der ehemaligen Aerzte der Ortskrankenkasse Köln. Diese höhere Gerichtsinstanz bestätigte das Urteil des Landgerichtes, welches dieses infolge der Feststellungsklage der dortigen Ortskrankenkasse gefällt hatte, mit folgender Begründung:

Von einem Vertragsbruche der Kölner Ortskrankenkasse wegen Verminderung der Aerztewahl, wie Beklagte behaupten, kann nicht die Rede sein. Richtig ist, daß durch die am 1. Januar 1904 eingetretene starke Verminderung der Aerztezahl der Beklagten aller Voraussicht nach erhebliche Mehrarbeit erwuchs. Es mag auch richtig sein, daß die Beklagten damit rechnen mußten, daß gerade sie als in Köln bekannte Aerzte besonders in Anspruch genommen würden. Dies alles stellt jedoch keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Als Vertragsgenossen der Klägerin mußten sie bei der überaus schwierigen Lage, in welche die Klägerin durch die Kündigung der übrigen Kölner Aerzte versetzt war, eine gegen früher erhöhte Tätigkeit auf sich nehmen und daher nicht durch die ganz plötzlich erfolgte Einstellung der Arbeit den Notstand der Klägerin noch erhöhen.

Wir führen dies Urteil vornehmlich deshalb an, um wieder einmal auf die Tatsache hinzuweisen, daß Vertragsbrüche auch in andern Berufs- und Gesellschaftskreisen vorkommen, nicht nur bei streikenden Lohnarbeitern, denen man gewohnheitsmäßig Kontraktbruch als ganz besonders schweres Unrecht anzurechnen pflegt, während gerade hier oft starke Milderungsgründe vorliegen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Erneuerung des Einigungsamts im Kohlenbergbau der englischen Midlands.

Nach dem großen Streik im Bergbau 1893/94 schlossen die Organisationen der Grubenbesitzer und der Bergleute in den Midlands ein Abkommen dahin, gemeinsam ein Einigungsamt einzusetzen, das die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Wege friedlicher Verhandlungen festzusetzen habe. Diese Vereinbarung geht nunmehr am Schluß des Jahres 1906 ihrem Ende entgegen und mit großer Spannung sieht man der Lösung der Frage entgegen, ob das Einigungsamt, dessen Wirkungskreis sich auf den ganzen englischen Kohlenbergbau mit Ausnahme von Südwales, Northumberland und Durham erstreckt, erneuert wird oder nicht. Am 4. Juli hielt die Midland Miners Federation ihre Jahresversammlung in Birmingham ab und dabei wurde, also von den Arbeitern, mit großer Bestimmtheit diese Frage bejaht. Der Präsident E. Edwards, Mitglied des Unterhauses, erklärte, es liege durchaus im Interesse der Grubenbesitzer und der Bergleute, wenn in der bisherigen Weise Differenzen im Kohlenbergbau friedlich geschlichtet würden. Das Einigungsamt habe sich für die ganze Industrie als sehr nützlich erwiesen und den Arbeitern beträchtliche Lohnerhöhungen (40%) gebracht. Diese ohne jeden Widerspruch aufgenommene Erklärung der Gewerkschaftsversammlung hat in der „Birmingham Daily Post", die vorwiegend Unternehmer-Interessen vertritt, eine Besprechung gefunden, die von der Frage ausgeht, ob das Einigungsamt sein Dasein gerechtfertigt habe. Die Antwort lautet: In mancher Hinsicht habe es die Produktionskosten erhöht, indem es eine Steigerung der Löhne veranlaßt und damit eine Verteuerung der Kohlen bewirkt habe. Aber dieser Tatsache ständen doch gewichtige Vorteile gegenüber: Das Einigungsamt habe für den Kohlenbergbau in den Midlands eine Gleichmäßigkeit der Arbeits- und Lohnverhältnisse herbeigeführt, die die schädliche Konkurrenz der Grubenbesitzer unter einander beseitigt habe. Noch wichtiger aber sei, daß das Einigungsamt Arbeitskämpfe während der ganzen Zeit seines Bestehens im Kohlenbergbau ausgeschlossen habe: Wie groß der finanzielle Gewinn dieses gewerblichen Friedens sei, könne man unmöglich berechnen. Aber nicht nur der Bergbau selbst, sondern all die unzähligen, für ihr Gedeihen von einem stätigen Kohlenbezug abhängigen Industrien hätten von diesem Frieden den größten Vorteil gezogen. „Die Erneuerung des Einigungsamts ist vom nationalen Standpunkt aus wünschenswert." Glücklicherweise sei dafür auch alle Aussicht vorhanden. — Wann, diese Frage drängt sich von selbst auf, werden wir in Deutschland zu einer solchen Auffassung und ihrer

Verwirklichung kommen? Die Gesellschaft für Soziale Reform wird auf ihrer Generalversammlung Ende November d. Js. in Berlin derartige gewerbliche Friedensinstitutionen, zu deren Studium sie bekanntlich eine Kommission nach England geschickt hat, in den Vordergrund der Verhandlungen stellen.

Die Antwort der Buchdruckerprinzipale auf den von Dr. Tille inszenierten Vorstoß von Unternehmerverbänden der Saarindustrie gegen die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft ist prompt erfolgt. Der Vorstand des Prinzipalvereins hat an Regierungen, Stadtverwaltungen, Handelskammern und andere Stellen eine Eingabe gerichtet, in der u. a. auch die Behauptung Tilles, der Tarif hemme den technischen Fortschritt, wie folgt zurückgewiesen wird:

Die Behauptung, daß der Tarif den technischen Fortschritt hemme, ist unzutreffend. Im Gegenteil befördert der Tarif die technische Leistungsfähigkeit der Gehilfen insofern, als die Erzielung des tariflichen Lohnminimums, das ein jeder tariftreue Gehilfe zu verdienen im stande sein muß, schon einen erheblichen Grad von Leistungsfähigkeit erfordert. Und daß von setzmaschinenfeindlichen Bestimmungen des Tarifes nicht die Rede sein kann, geht schon aus der einfachen Tatsache hervor, daß während der letzten beiden Tarifperioden von 1896 bis heute die Zahl der Setzmaschinen im Gebiete des Tarifes sich von 200 auf 1500 vermehrt hat, und daß solche Maschinen den Weg selbst in kleinere Geschäfte und kleinere Orte gefunden haben und immer mehr finden.

Es heißt dann zum Schluß: „Ein jeder einzelne Buchdruckereibesitzer hat als Geschäftsmann in langer Erfahrung schätzen gelernt, daß die Tarifgemeinschaft den Frieden mit dem Arbeiterpersonale fördert, daß sie immer für eine Reihe Jahre dem Gewerbe die zum geschäftlichen Gedeihen erforderliche innere Ruhe gewährleistet, und daß sie auch bei der Erneuerung der Tarifverträge weit mehr Aussicht auf Forterhaltung friedlicher Verhältnisse eröffnet, als auf den wirtschaftlichen Krieg mit seinen schweren Schädigungen und seinen nie vorauszusehenden Ergebnissen." Die 5600 im Buchdruckerverein organisierten Prinzipale empfinden nach dieser Kundgebung ihres Vorstands die Tarifgemeinschaft nicht als eine „Knechtschaft", wie es Dr. Tille behauptet hatte, sondern als einen geschäftlichen Vorteil und Gewinn. Und die rund 50 000 organisierten Gehilfen denken darüber nicht anders. Angesichts dieser Sachlage finden wir es begreiflich, wenn manche Handelskammern und Unternehmervereinigungen die Aufforderung der Saarindustriellen, sich ihrer Aktion gegen die Tarifgemeinschaft anzuschließen, entweder ganz ignorieren oder kurzerhand ablehnen, weil die ganze Sache keiner Mühe wert sei. Besser aber wäre es, wenn auch diese Körperschaften ebenso wie Staats- und Kommunalbehörden ausdrücklich gegen den tollen Versuch, eine wichtige Institution des geschäftlichen Gedeihens und des sozialen Friedens zu zertrümmern, scharfen Protest einlegen würden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Zusammenschluß der nicht-sozialdemokratischen Arbeitnehmer Die in diesen Blättern (Sp. 1044) auszugsweise mitgeteilte Uebersicht über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Jahr 1905 schließt mit folgender bemerkenswerter Betrachtung:

Als nächstes Ziel wird ins Auge zu fassen sein: eine größere Geschlossenheit der mit den christlichen Gewerkschaften sympathisierenden Arbeiterorganisationen. Den nicht-sozialdemokratischen Korporationen gehören heute in runden Ziffern folgende Mitgliederzahlen an:

Christliche Gewerkschaften	800 000
Katholische Arbeitervereine	300 000
Evangelische "	180 000
Katholische Gesellenvereine (aktive Mitglieder)	75 000
Deutsch-nationaler Handlungsgehilfenverband	81 000
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	120 000
Summe	1 006 000.

Rechnet man von den beiderseitigen Arbeitervereinen diejenigen, die nicht Lohnarbeiter und solche, die bereits gewerkschaftlich organisiert sind, 100 000 ab — diese Zahl ist gewiß nicht zu niedrig — Kenner werden sie für zu hoch halten — so sind bereits heute schon den nichtsozialdemokratischen Arbeiterorganisationen 900 000 Arbeiter, Staatsangestellte und Handlungsgehilfen angeschlossen. Die Arbeitervereine der beiden Konfessionen, die auf ihren Kongressen der letzten Jahre sich in ihrer überwiegenden Mehrheit für die christlichen Gewerkschaften ausgesprochen haben, sollten in nächster Zeit die Mitglieder mehr denn je nachdrücklichst auf ihre gewerkschaftlichen Pflichten aufmerksam machen. Die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften müssen andererseits ihren Anschluß an die konfessionellen Arbeitervereine ernsthafter zu betätigen suchen. . . . Die Betätigung auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete muß sich gegenseitig ergänzen. Ohne bezügliche Organisationen werden die christlichen Arbeiter niemals den nötigen Einfluß auf die politischen Parteien und die Gesetzgebungsmaschinerie erlangen. Dann haben auch die christlichen Gewerkschaftler Gelegenheit, manche Arbeitervereine auf fortschrittlichere Bahnen zu drängen und die Mitglieder derselben den Reihen der gewerkschaftlichen Streiter zuzuführen.

Ein solcher Zusammenschluß, wie er hier geschildert und gewünscht wird, würde ein höchst bedeutungsvolles Moment in der deutschen Arbeiterbewegung werden.

Deutsche Gewerkvereinspolitik. Im „Regulator", dem vortrefflich geleiteten, einflußreichen Organ des Gewerkvereins der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, des größten deutschen Gewerkvereins (H.-D.), finden wir in einem die Entwicklung der Gewerkvereine behandelnden Artikel folgende Kundgebung:

Die Gewerkvereine sehen heute in den Arbeitgebern einen Gegner, der niedergerungen werden muß solange, bis er mit den Arbeiterorganisationen verhandelt, dieselben als einen gleichberechtigten vertragsfähigen Faktor im Produktionsprozeß anerkennt. Dann, wenn das einmal erreicht sein wird, kann nur jederzeitige Schlagfertigkeit das Errungene, die Anerkennung der Organisation erhalten. Bis dahin, bis zu jenem Zeitpunkt gibt es keinen Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Die Entwicklung hat auch aus unserm Gewerkverein eine Kampforganisation gemacht und zwar eine solche, die in ihrer Konsequenz die Arbeiterinteressen am rücksichtslosesten vertreten muß, weil sie von nichts anderem abgelenkt wird.

Das Ziel aller Rüstungen und Kämpfe kann nur der Friede sein, ein Frieden mit Ehren und Gewinn.

Polizei und Gewerkschaften. Ein Pröbchen, wie die Polizeibehörde bisweilen die Arbeitervereine drangsaliert, wird in schlesischen Blättern erzählt. Der Ortsverein Brieg des Verbands der Deutschen Buchdrucker wollte am 30. Juni im Saale einer Brauerei ein Fest mit Tanz abhalten. Diese „Lustbarkeit" bedurfte nach Ansicht der Behörde der polizeilichen Genehmigung, diese aber wurde versagt, „da ein Bedürfnis zur Veranstaltung nicht vorliegt". Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde eingelegt, aber selbst wenn ihr stattgegeben werden sollte — was uns übrigens im Hinblick auf § 8 des preußischen Vereinsgesetzes noch gar nicht einmal sicher ist —, wie viel Erbitterung und Hohn wird durch ein solches Verhalten der Polizei in der Arbeiterschaft wachgerufen.

Der dritte Verbandstag der Tapezierer sprach sich für den Abschluß von Tarifverträgen aus, bei denen in der Hauptsache auf Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes hinzuwirken sei. Den Anträgen Leipzig, Nürnberg, Heidelberg und Darmstadt auf Niederschlagung von Streikschulden bei der Hauptverwaltung wurde stattgegeben, dagegen wurde ein Antrag, den Tapeziererverband dem Holzarbeiterverband einzuverleiben, ohne Debatte abgelehnt. Beschlossen wurde, das Verbandsorgan achttägig erscheinen zu lassen. Im übrigen beschäftigte sich der Verbandstag eingehend mit Statutenberatung. Beschlossen wurde die Verlegung des Hauptvorstandes von Hamburg nach Berlin. Zur Maifeier wurde beschlossen, daß Mitgliedern, die wegen Feierns des 1. Mai ausgesperrt werden, die Streikunterstützung zu zahlen ist. Die Hauptverwaltung wurde beauftragt, jedem befähigten Mitgliede, welches sich zur Teilnahme an einem der von der Generalkommission der Gewerkschaften eingerichteten Unterrichtskurse meldet, zu den dabei entstehenden Unkosten einen Zuschlag bis zu 200 ℳ zu gewähren.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands hat in Chemnitz seine 5. Generalversammlung abgehalten. 36 Delegierte waren anwesend, darunter 5 weibliche; vertreten waren außerdem durch Delegierte der Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, der Verband der Bureauangestellten, die österreichische Handlungsgehilfenorganisation und die Berliner Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Der Mitgliederbestand betrug am 31. Dezember v. Js. 5815, darunter 3074 weibliche. Beschlossen wurde, daß im Anschluß an den internationalen Sozialistenkongreß, der nächstes Jahr in Stuttgart stattfindet, eine internationale Handlungsgehilfen-Konferenz abgehalten werden soll. Mit verwandten Berufsvereinigungen, wie den Handels- und Transportarbeitern und den Bureauangestellten, sollen Kartellverhältnisse angebahnt werden. Nach einem Referat des Stadtverordneten Borchard-Charlottenburg, der sich für die Aufhebung der Lehrzeit im Handelsgewerbe aussprach, wurde folgendes beschlossen: „In Erwägung, daß die Mehrzahl der Mitglieder sich mit der Lehrlingsfrage noch nicht eingehend genug beschäftigt hat, sieht die

Generalversammlung von einer Abstimmung vorläufig ab und ersucht den Referenten, seine Ansichten in einer Broschüre ausführlich niederzulegen." Ueber die Frage soll dann in den Mitgliederversammlungen diskutiert werden, um eine spätere Beschlußfassung gründlich vorzubereiten.

Zusammenschluß im Buchdruckgewerbe. Nachdem sich die elsaß-lothringischen Prinzipale dem Deutschen Buchdruckerverein angeschlossen haben, ist nun auch die Organisation der Buchdruck-Arbeiter in den Reichslanden dem Verband der Deutschen Buchdrucker beigetreten. Damit „sind die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Buchdrucker in Deutschland geeinigt", sagt der „Vorwärts". Eine Sonderstellung nimmt der Gutenberg-Bund (Arbeiter) ein, der rund 2700 Mitglieder hat.

Einigung der französischen Bergarbeiter. Auf einem Kongreß der nationalen Bergarbeiterföderation in Saint-Etienne ist Ende Juni die Herstellung der gewerkschaftlichen Einigkeit der französischen Bergarbeiterschaft beschlossen worden. Nach dem unglücklich verlaufenen allgemeinen Streik von 1902 war eine Spaltung in der Arbeiterschaft eingetreten. Ein neuer Verband wurde gegründet, der in die Arbeitskonföderation eintrat, während der alte den Anschluß an diese Vereinigung der Gewerkschaften verweigerte. Die beiden Verbände bekämpften einander lange in der gehässigsten Weise. In Saint-Etienne waren jetzt zwei Delegierte der Dissidenten anwesend und es wurden einstimmig folgende Grundsätze angenommen: alle Gewerkschaftsorganisationen der Bergarbeiter treten in die nationale Föderation ein, behalten jedoch für ihre innere Verwaltung eine vollständige Autonomie.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Die Aussperrung im Buchbindergewerbe, eine Folge der Feier des 1. Mai, geht zu Ende. Zwischen Vertretern der 3600 ausgesperrten Buchbinder in Berlin, Leipzig und Stuttgart und Vertretern des Gesamtvorstandes der deutschen Buchbindereibesitzer fand am 14. und 15. Juli in Leipzig eine Einigungsverhandlung statt, welche zur Anerkennung des Arbeitnehmerverbandes durch den Prinzipalverband führte und auch in anderen Punkten eine Einigung erzielte; doch drohte sie im letzten Augenblick zu scheitern, da die Arbeitervertreter die Entschädigungspflicht der ohne Kündigung in den Streik getretenen Arbeiter ablehnten. Schließlich erklärten die Arbeitervertreter sich damit einverstanden, den alten Tarif auf 5 Jahre beizubehalten. Die Entschädigungsfrage soll den Lokalverbänden überlassen werden. — In Sachen der Aussperrung der Lithographen und Steindrucker, deren Zahl auf 4000 angegeben wird, haben am 10. Juli Einigungsverhandlungen stattgefunden. Betreffs der drei zentral — also von Organisation zu Organisation — zu regelnden Punkte: Arbeitszeit, Bezahlung der Feiertage und Ueberstundenzuschlag — wurde von seiten des Schutzverbandes anerkannt, daß für Steindrucker die neunstündige, für Lithographen die achtstündige Arbeitszeit die Regel sein solle. Für Ueberstunden wurde ein Zuschlag von 25 %, für Sonntagsarbeit ein solcher von 50 % zugestanden. Feiertagsbezahlung soll allgemein eingeführt werden. Alle übrigen Streitpunkte sollen durch lokale Vereinbarungen geregelt werden. Der Schutzverband verlangt, daß die Arbeit überall gleichzeitig aufgenommen werden müsse, die Verhältnisse in den Aussperrungsorten sollen aber erst nach erfolgter Arbeitsaufnahme geregelt werden. Die Arbeiter der einzelnen Orte verhandeln nun über diese Punkte. Zu einer Einigung war es bis zum 17. Juli noch nicht gekommen. — In Glauchau und Meerane haben Textilarbeiter beschlossen, eine Lohnerhöhung um 20 % zu fordern; nach dem „Glauchauer Tagebl." wollen sie direkt mit den Fabrikanten verhandeln. — Ein Generalstreik ist in Berlin am 15. Juli von den organisierten Glasern beschlossen worden. Denjenigen Arbeitgebern, die nicht ausgesperrt hatten, war von der Glaserorganisation in vergangener Woche das Ultimatum gestellt worden, sie möchten sich darüber erklären, ob sie auf der Grundlage der Gesellenforderungen in Tarifverhandlungen mit dem Verband der Glaser eintreten wollen. Da hierauf keine befriedigenden Antworten eingingen, hat die Versammlung der Gesellen beschlossen, daß auch die Nichtausgesperrten die Arbeit niederzulegen haben. — Im Baugewerbe zu Nürnberg ist ein Ausstand und eine Aussperrung eingetreten, die 2700 Arbeiter umfassen, und in Augsburg ist auf einen Streik der Maurer eine totale Aussperrung gefolgt; am 11. Juli hat der Verbandsvorstand der Arbeitgeber des Baugewerbes eine „schwarze Liste" mit Namen sämtlicher 956 Maurer versandt — Eine Versammlung der ausständischen Arbeiter der Glasschleifereien in Fürth hat am 14. Juli beschlossen, nach zehnwöchiger Dauer des Ausstandes am 16. d. M. die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Arbeitgeber bewilligten die Herabsetzung der Arbeitszeit um eine Stunde und eine Lohnerhöhung. — Auf den meisten Ziegeleien der Dortmunder Gegend wurde bisher bis zu 14 und mehr Stunden täglich gearbeitet. In den letzten Wochen hatten die Arbeiter fast aller Ziegeleien die Arbeit zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen eingestellt. Die Ausstände währten aber auf den meisten Ziegeleien nur wenige Stunden, da die Forderungen der Leute in der Hauptsache erfüllt wurden. Die Arbeitszeit ist auf 12 Stunden ermäßigt worden; auf einzelnen Ziegeleien wurden auch Lohnerhöhungen bis zu 10 % gewährt.

Arbeiterschutz.

Beschränkung der Nachtarbeit der Jugendlichen in Walz- und Hammerwerken. Auf Grund des § 139a G.O. ist laut einer Verordnung des Reichskanzlers vom 27. Mai 1902 Nachtarbeit von jungen Leuten männlichen Geschlechts in „Walz- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke zugelassen." Da die gesperrt gedruckten Worte mehrfach von Unternehmern weiter ausgelegt werden als von Verwaltungsbehörden, hat der Bundesrat sie nunmehr mit Beschluß vom 6. Juli wie folgt abgeändert „bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb im Zusammenhang stehenden Arbeiten". Der Bundesrat ist dabei der bisherigen Uebung der Verwaltungsbehörden, die in einem Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Juni 1902 festgelegt ist, gefolgt. Die neue Fassung bedeutet eine Einschränkung der Nachtarbeit der Jugendlichen.

Gesetzlicher Ruhetag für Industrie und Handel in Frankreich. Am 10. Juli hat die Deputiertenkammer mit 575 gegen 1 Stimme der Senatsfassung des „repos hebdomadaire" zugestimmt. Damit ist endlich die gesetzliche Gewährung eines regelmäßigen und allgemeinen Ruhetags in der Woche erreicht, wenn auch mit vielen Ausnahmen. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Es ist verboten, mehr als sechs Tage in der Woche ein und denselben Gehilfen oder Arbeiter in einem Industrie- oder Handelsunternehmen, was es auch sei, öffentlich oder privat, Bildungs- oder Wohltätigkeitsanstalt, zu beschäftigen. Die Wochenruhe muß mindestens 24 Stunden dauern und auf den Sonntag fallen. Von dieser Regel sind allerdings sehr viele Ausnahmen zugelassen:

Betriebe, bei denen völlige Arbeitseinstellung am Sonntag dem öffentlichen oder dem Geschäftsinteresse schädlich wäre, können einen anderen Tag wählen oder die Pause in die Zeit von Sonntag Mittag bis Montag Mittag legen. Sie können auch nur einen halben Tag am Sonntag feiern und dann im vierzehntägigen Turnus jedem Arbeiter wenigstens einen ganzen Ruhetag gewähren. Hierfür ist die Genehmigung der Behörden einzuholen. Dagegen erteilt das Gesetz den Nahrungsmittelgewerben, den Hotels, Cafés und Schankwirtschaften, den Tabak- und Blumenläden, den Krankenanstalten, Apotheken, Drogerien, Badehäusern, Zeitungsbetrieben, Veranstaltungen von Schau- und Ausstellungen, Beleuchtungsunternehmungen, Transportanstalten (abgesehen von den Eisenbahnen), Leihbibliotheken, Mietsfuhrwerksunternehmen, sowie für Ladearbeiten in Häfen usw. von vornherein die Erlaubnis statt des wöchentlichen Geschäftsschlusses einen Turnus unter dem Personal einzuführen, der jedem Beschäftigten einen wöchentlichen Ruhetag sichert. Diesen besonders bezeichneten Industrien stehen gleich alle jene, die mit ununterbrochenem Feuer arbeiten oder bei denen eine Unterbrechung des Betriebs den technischen Fabrikationsprozeß beeinträchtigt. Ebenso kann bei dringenden Reparatur- oder Rettungsarbeiten von einem Innehalten des Ruhetages abgesehen werden. Der Ruhetag kann endlich auf die Hälfte eines ganzen Tages reduziert werden für die Arbeiter, die mit der Wartung der Dampfkessel oder Motore oder der Oelung und Ueberwachung der Maschinen betraut sind. Die Geschäfte, in denen Nahrungsmittel im Detail verkauft werden, brauchen bloß am Sonntag Nachmittag zu schließen, müssen aber dann den minderjährigen Angestellten, die sich beim Prinzipal in Kost und Wohnung befinden in wöchentlichem Turnus noch ½ Feiertag, für die übrigen Angestellten in vierzehntägigem Turnus noch einen ganzen Feiertag gewähren.

In den Betrieben unter freiem Himmel können die durch das Wetter bedingten Arbeitsunterbrechungen als gesetzliche Ruhetage angerechnet werden; andrerseits darf in solchen Betrieben, in denen die Vornahme der Arbeit an eine bestimmte Jahreszeit gebunden ist, der Ruhetag 15 mal im Jahr ausfallen, wenn die Witterung dies begründen läßt. Das gleiche gilt für Betriebe, in denen leicht verderbende Sachen verarbeitet werden, doch sollen in solchen Fällen wenigstens zwei Ruhetage auf den Monat kommen. Die Staatsbetriebe oder alle für den Staat arbeitenden Unternehmungen können im Interesse der Landesverteidigung den Ruhetag ebenfalls suspendieren. Alle diese Abweichungen von der Regel müssen jedoch vom Präfekten des Departements genehmigt werden, der das Gutachten des Conseil Municipal,

der Handelskammer des Bezirks, sowie der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände der in Frage kommenden Kategorie von Betrieben einzuholen hat. An Geldbußen für Gesetzesübertretungen sind Strafen von 5 bis 15 Frcs., im Wiederholungsfalle 16 bis 100 Frcs. für jeden der vom Arbeitgeber im einzelnen Falle gesetzwidrig beschäftigten Arbeiter vorgesehen, doch darf die Gesamtstrafsumme nicht 500 bezw. 8000 Frcs. übersteigen.

Bisher genossen nur Frauen und jugendliche Arbeiter in Frankreich die Wohltat eines gesetzlichen Ruhetages, der aber nicht auf den Sonntag zu fallen brauchte, die erwachsenen männlichen Arbeiter aber nicht. Allerdings war ein Ruhetag durch Gewohnheitsrecht auch für diese vielfach üblich, wenn auch entfernt nicht allgemein. Darum stellt das neue Gesetz, so lückenhaft es ist, doch einen großen Fortschritt dar.

Die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien des Kantons Tessin hat der Große Rat mit 35 gegen 15 Stimmen beschlossen. In der Zeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens soll in den Bäckereien nicht gearbeitet werden dürfen. Auch in Deutschland fehlte es in den Kreisen der Bäckermeister nicht an Stimmen, die ein Verbot der Nachtarbeit wünschen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ferienaufenthalt für Arbeiterinnen. Man schreibt uns: Seit drei Jahren hat das Komitee zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen in Berlin (Vorsitzende Frau Elsa Strauß), das drei Heime in der Brückenstr. 8, Usedomstr. 7 und am Kottbuser Ufer 33 unterhält, ein Sommerheim in Oranienburg eröffnet, das in erster Linie den Besucherinnen der drei Berliner Heime, aber sofern Platz vorhanden, auch anderen Arbeiterinnen einen billigen Ferienaufenthalt ermöglichen soll. Die Arbeiterinnen zahlen für einen Aufenthalt von einer Woche 7 ℳ. Es können gleichzeitig 12 Arbeiterinnen aufgenommen werden. Sie sind in einem freundlichen Haus mit hübschem Garten unweit des Lehnitzsees untergebracht, das für die Zwecke gemietet ist. In diesem Jahr ist eine Liegehalle errichtet worden, um auch bei regnerischem Wetter den Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Eine Hausmutter besorgt die Wirtschaft, regt gemeinsame Spaziergänge und Spiele im Freien an. Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. Das Haus ist während der Sommermonate immer voll besetzt. Mehrere Arbeiterinnen kommen seit der Eröffnung des Heims alljährlich wieder. Bei den meisten sind ganz erhebliche Gewichtszunahmen, auch bei einem Aufenthalt von 8 bis 14 Tagen, zu konstatieren. Das alles macht einen ganz erfreulichen Eindruck. Aber das kleine Unternehmen beweist, wie wenig Interesse und Verständnis für die Notwendigkeit einer kurzen Arbeitsunterbrechung, einer körperlichen und seelischen Auffrischung der Arbeiterinnen noch im allgemeinen bei den Unternehmern vorhanden ist. Nur ganz vereinzelt erhält eine Arbeiterin für die Zeit des 8- bis 14tägigen Urlaubs ihren Lohn. Vielen wird nicht einmal auf ihren dringenden Wunsch ein Urlaub gewährt. Nur zwei Arbeiterinnen haben in diesem Jahr bisher das Sommerheim besucht, denen in der Zeit des Urlaubs der Lohn weiter gezahlt wird. Eine Arbeiterin, die seit fast 40 Jahren in demselben Betriebe arbeitet und einen Wochenlohn von 10 ℳ (!) erhält, bekommt während des Urlaubs keinen Lohn. Es wird noch lange dauern, bis es sich allgemein einbürgert, den Arbeitern und Arbeiterinnen, die eine angemessene Zeit im Betriebe tätig waren, auch einen Urlaub unter Fortzahlung des Gehaltes zu bewilligen. Die Arbeiterinnen sind großenteils noch viel zu schüchtern, wenn nicht zu stumpf, um derartige Wünsche überhaupt nur auszusprechen. A. S.

Pariser Wohlfahrtseinrichtungen für Frauen. Hierüber berichtet Dr. Käthe Schirmacher in einem Artikel der „Hilfe" vom 29. April 1906. Eine Reihe von Anstalten sind der Fürsorge für Mütter gewidmet und kommt namentlich den eheverlassenen oder unehelichen Müttern vor und nach der Entbindung zugute. Eine eigenartige Fürsorge für stillende Mütter bietet Madame Coullet, indem sie vor einem Jahr ein unentgeltliches Speisehaus für stillende Frauen eröffnete. Eine Reihe von Heimen sind für alleinstehende erwerbende Frauen eingerichtet, doch herrscht dort oft ein solches Bevormundungssystem inbetreff der Hausordnung und der Ausgehstunden, daß die an Selbständigkeit gewöhnten Naturen sich dem schwer fügen können. Eine erfreuliche Abweichung von dieser Art Heimen wird das demnächst zu eröffnende Heim für Postbeamtinnen bilden, das von der staatlichen Postverwaltung gegründet wurde. Nicht nur ist die Hausordnung liberal, sondern man gab Anteilscheine aus, so daß die künftigen Bewohnerinnen eine Art Aktionäre und dadurch zugleich Mitbesitzerinnen des Hauses bilden.

Erziehung und Bildung.

Der Plan einer sozialdemokratischen Arbeiterhochschule. Ideen, die Heinrich Schulz in der „Neuen Zeit" über die Notwendigkeit und das Programm einer „Bildungsschule von Partei wegen" entwickelt hat, sind beim Parteivorstande auf fruchtbaren Boden gefallen. Nachdem bereits die „Leipziger Volkszeitung" den Grundgedanken des Planes zugestimmt hat, bringt jetzt auch der „Vorwärts" außer einem Leitartikel, der die Vorschläge Schulzens beifällig bespricht, eine offizielle Erklärung des Parteivorstands, daß der im Leitartikel erörterte Plan der Einrichtung einer höheren Bildungsschule bereits seit Monaten im Vorstande Gegenstand von Beratungen war, die in der nächsten Woche ihren definitiven Abschluß finden. Danach dürfte im nächsten Herbst der erste Kursus eröffnet werden. Die materielle Grundlage — schlägt Schulz vor — bildet der Säckel der Gesamtpartei; die Anstalt untersteht auch direkt dem Parteivorstande und im weiteren der durch die Parteitage vertretenen Gesamtpartei. Eine Anzahl Genossen und Genossinnen aus allen Gegenden Deutschlands soll von ihren örtlichen Parteiorganisationen zur Teilnahme an den Kursen ausersehen werden. Weiter heißt es über das Unterrichtsprogramm:

Diese parteigenössische Kriegsschule denke ich mir als eine dauernde Institution mit vierteljährlichen oder halbjährlichen Abteilungen. Als Unterrichtsgegenstände kämen in Betracht: Nationalökonomie, Theorie des Sozialismus und Geschichte als obligatorische, sowie Literaturgeschichte, Naturwissenschaften, Redeübung, Rechtskunde, schriftlicher Gedankenausdruck (Abfassen von Berichten, Flugblättern, Notizen) usw. als fakultative Unterrichtsgegenstände. Eine Reihe von Lehrern müßte mit auskömmlichen Gehältern fest angestellt werden, so daß sie sich ganz ihrer Lehrtätigkeit mit der dazu gehörigen Weiterarbeit an sich selbst durch Studium im Hause und in Bibliotheken widmen können. Vielleicht würden vorläufig drei Lehrer genügen, von denen der eine ein sattelfester, nationalökonomisch geschulter Marxist, der andere ein mit der materialistischen Geschichtsauffassung vertrauter Historiker sein müßte. Der dritte müßte für den Unterricht im schriftlichen und mündlichen Gedankenausdruck und in Literatur geeignet sein, könnte aber auch Naturwissenschaftler oder Jurist sein.

Als Freunde der Volksbildungsbestrebungen haben wir stets alle Versuche, unsern Arbeitern Wissen und Bildung zu vermitteln, begrüßt. Wir sind selbst ehrlich bemüht, uns in den Dienst dieser Bestrebungen zu stellen, treten aber unser freiwillig übernommenes Amt, wenn es im Interesse der Sache liegt, auch ohne Zögern an diejenigen ab, die aus irgend einem Grunde besser geeignet sein mögen. Freilich betrachten wir es als eine unerläßliche Voraussetzung aller Arbeiterbildungstätigkeit, daß sie sich ohne Nebenabsichten und ohne politische Tendenzen allein in den Dienst der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse oder künstlerischer Bildung stellt. Unbedingte wissenschaftliche Objektivität und Voraussetzungslosigkeit ist das Band, das u. E. Lehrende und Lernende verbinden muß. Die „parteigenössische Kriegsschule" kann — das wird jeder zugeben müssen — eine solche Grundlage nicht gewähren. Das trübt unsere Freude, daß aus den Kreisen der Arbeiter sich auch auf diesem Gebiete das Streben nach Selbsthilfe regt, beträchtlich. Solange die Sozialdemokratie von dem Glauben beherrscht ist, daß es eine besondere, allein wahre Wissenschaft, die nur ihre Partei vertrete, gibt, während das, was außerhalb ihrer Kreise gelehrt wird, von einem verlogenen Klassengeiste beeinflußt sei, können wir uns nicht vorstellen, daß die neue „höhere Bildungsschule" einen echten Gewinn für die Arbeiter bedeuten wird.

Von der Konferenz über die Wirksamkeit des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes schreibt Amtsgerichtsrat Dr. Köhne-Berlin in der „Deutschen Juristenzeitung" (Nr. 13, XI. Jahrg.): Die von der Berliner Zentralstelle für Jugendfürsorge auf den 15. und 16. Juni d. J. einberufene Konferenz fand unter zahlreicher Beteiligung der interessierten Kreise und unter Mitwirkung der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden statt. Es ist erfreulich, daß die für die nationale Wohlfahrt so überaus wichtige Teilnahme an den großen Erziehungsfragen in dauerndem Steigen ist, und bedauerlich, daß gerade die Richterkreise hierin noch zurückstehen. Die erste zur Beratung gestellte Frage lautete: Ist eine Aenderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes und der Armengesetzgebung nötig, um der Verwahrlosung unserer Jugend wirksamer entgegentreten zu können, als es jetzt geschieht? Von dem Referenten und vielen Rednern wurde die Rechtsprechung des Kammergerichtes lebhaft angegriffen, von anderen verteidigt. Die große Mehrheit der Versammlung sprach sich aber dafür aus, daß eine Aenderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes zurzeit nicht ratsam sei, daß es vielmehr darauf ankomme, innerhalb des

Rahmens des Gesetzes dessen Absichten mit möglichster Vollkommenheit zu verwirklichen. Ein besonders sachkundiger Redner bezeichnete eine Aenderung der Armengesetzgebung für viel dringender; der Referent empfahl, bei der Besetzung der Vormundschaftsrichterstellen eine besonders sorgfältige Auswahl zu treffen. Auch bei der Beratung des zweiten Themas, nämlich ob eine Aenderung des Verfahrens geboten sei, stimmte der Referent mit den übrigen Rednern in der Verneinung überein. Der Referent bezeichnete es geradezu als einen Vorzug des Gesetzes, daß es verschiedene Handhabung unter verschiedenen äußeren Verhältnissen gestattet. Indessen glaubte er, daß das Verfahren in Großstädten infolge zu weitgehender Schriftlichkeit und Schablonenhaftigkeit erhebliche Mängel aufweise und nach der Seite der Mündlichkeit zu reformieren sei, was mit Hilfe der Justizverwaltung leicht geschehen könne. Der nächste Beratungsgegenstand war lediglich erziehungstechnischer Art, der letzte aber von hervorragender staatswissenschaftlicher Bedeutung. Es wurde die Staatsaufsicht über die Erziehungsanstalten besprochen. Mit dem bestehenden Zustande war nur der Referent zufrieden, während alle anderen Redner mehr oder weniger dem Gedanken Ausdruck gaben, daß eine zu große Vielheit der Aufsichtsinstanzen vorhanden und dennoch ihrer keine ganz imstande sei, einem gesunden Fortschritt die Bahn zu weisen. Es wurde auf die englischen und amerikanischen Institutionen als in dieser Beziehung vorbildlich hingewiesen. Die gesamten Verhandlungen waren durch ihre Frische und wissenschaftliche Höhe erfreulich. Sie werden im Druck erscheinen und hoffentlich der Fortentwicklung des großen Erziehungswerkes förderlich sein.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Der Zentralausschuß hat den Beschluß gefaßt, eine Kolportage für gute Volksbücher einzurichten. Zunächst sollen mit einem Versuche in Berlin die nötigen Unterlagen für Einrichtungen in größerem Umfange gewonnen werden. Ein zweiter Beschluß betrifft die Erweiterung der von der Gesellschaft unterhaltenen Wanderbibliotheken. Die Wanderbibliotheken der Gesellschaft, die bisher an 2127 kleinere Gemeinden verliehen worden sind, enthalten gegenwärtig vorwiegend Unterhaltungsliteratur. Die Gesellschaft will nun die Bibliotheken durch Einstellung von guten populärwissenschaftlichen Büchern bedeutend vergrößern. Für die Erweiterung wird eine Aufwendung von 10 000 ℳ vorläufig in Aussicht genommen. Vom Januar bis Mai d. J. hat die Gesellschaft an 1985 Bibliotheken 33 311 Bände abgegeben. Die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft findet vom 29. September bis 1. Oktober in Nürnberg statt; Hauptgegenstand der Verhandlungen sind die Volkskunstabende und ihre praktische Ausgestaltung.

Wohnungswesen.

Einführung des Erbbaues im Rheinland. Das durch das Bürgerliche Gesetzbuch neu errichtete Erbbaurecht war bisher, abgesehen von einigen kleineren Versuchen, in der Rheinprovinz in größerem Umfange praktisch noch nicht zur Anwendung gekommen. Nunmehr hat die Stadtgemeinde Essen a. d. R. beschlossen, einen größeren Versuch zu machen. Sie hat der „Vereinigten Spar- und Baugenossenschaft" dort ein größeres Gelände, das sie vor etwa zehn Jahren erworben hat, auf 60 bis 70 Jahre in Erbbau gegeben gegen einen dreiprozentigen Erbbauzins von der Kaufsumme, die die Stadt selbst seinerzeit für das Grundstück zahlte und die etwa ein Zehntel des jetzigen Wertes ausmacht. Ferner hat die Stadt sich bereit erklärt, die auf dem Gelände zu erstellenden 65 Arbeiterhäuser nach Ablauf der Erbbauzeit gegen den alsdann zu ermittelnden Taxwert zu übernehmen und diesen Wert bar an die Genossenschaft zu zahlen. Die Stadt hat sich nur vorbehalten, in dem Aufsichtsrat der Baugenossenschaft, in dem sie bereits seit Jahren vertreten ist, auch fernerhin vertreten zu sein. Hierzu bemerken die „Mitteilungen des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens" (Düsseldorf, Juni 1906) folgendes:

Wenngleich die Meinungen über die Vor- und Nachteile, die das Erbbaurecht den gemeinnützigen Bauvereinen bietet, sonst stark auseinandergehen, so herrscht in diesem Falle nur die eine Ansicht darüber, daß hier die Vorteile alle sonst geltend gemachten Nachteile weit überwiegen. Abgesehen von der sehr wichtigen Bestimmung der späteren Uebernahme der Häuser durch die Stadt, kommen diese Vorteile sogleich in der Miete zum Ausdruck. Der Bauverein hat ermittelt, daß infolge dieses Vertrages für jede Wohnung etwa 105 ℳ Miete jährlich weniger, als es sonst der Fall wäre, aufzubringen sind. Dadurch ist dem Bauverein die Möglichkeit gegeben, fast nur Einfamilienhäuser zu bauen. Jedes Haus wird 4 bis 5 luftige Räume sowie alle Nebengelasse und ein Stück Gartenland erhalten. Unter diesen Umständen und da die geschäftliche Leitung und Buchführung der Genossenschaft vortrefflich ist, hat die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz dem Bauverein ein Darlehen von 75 % der Baukosten bewilligt, und zwar zu 3 % Zinsen für den sogenannten mündelsicheren Teil, und zu $8^1/_2$ % für den diesen übersteigenden Betrag, und ferner zu 1 % jährlicher Tilgung. — Es wäre sehr wünschenswert, wenn andere Städte der Rheinprovinz, besonders auch der gebundene Grundbesitz, diesem Beispiel einer der größten Industriestädte folgen würden. Die Arbeiterwohnungsnot könnte dann erheblich gemildert werden.

Auch in Elberfeld plant die städtische Verwaltung die Einführung des Erbbaurechts. Sie stellt nach der „Frkf. Ztg." ein städtisches, dem neuen Rathause gegenüberliegendes Grundstück unter folgenden Bedingungen zur Vergebung: Das Recht wird auf 60 Jahre bestellt. Als Erbbauzins sind zu entrichten in den ersten 10 Jahren $3^1/_2$ %, in den zweiten 10 Jahren 4 %, in den dritten 10 Jahren $4^1/_2$ %, später 5 % von dem gebotenen Kapital. Bei Beendigung des Erbbaurechts wird die Stadt Eigentümerin des auf dem Grundstücke errichteten Gebäudes mit allem Zubehör. Der Erbbauberechtigte erhält jedoch hierbei von der Stadt die Hälfte des Wertes des Gebäudes mit Zubehör ersetzt. Unter besonderen Bedingungen hat die Stadt das Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufsrecht.

Städtische Arbeiterwohnungen in Essen. Die Stadtverordneten haben 500 000 ℳ zum Bau von Wohnungen für städtische Arbeiter bewilligt.

Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern. Der III. Jahrgang dieser Zeitschrift, in der Bayern eine wertvolle, stets bequeme zugängliche Stelle für alle Fragen des Wohnungswesens besitzt, ist eben abgeschlossen. Aus dem vielseitigen Inhalt sind die Berichte über die Entwicklung der Wohnungsfürsorge im Königreich Bayern, die Ergebnisse der Wohnungsaufsicht in den einzelnen Städten und die Ergebnisse der großen Wohnungserhebungen in München und Augsburg und in dessen Vororten, insbesondere auch die Erörterungen und Pläne zur Frage der Kleinhäuser hervorzuheben. Den abgeschlossenen Jahrgang liefert die Geschäftsstelle des Wohnungsvereins München, Rosental 14/1, zum Preise von Mark 2.

Ein Ledigenheim in Paris wird als erster Schritt, um den äußerst ungünstigen Wohnungsverhältnissen für Unverheiratete zu begegnen, erstehen. Der Architekt Longerey hat eine Aktiengesellschaft gegründet, die im Arbeiterviertel Menilmontant ein Hotel für Arbeiter baut. Die Statuten sind auf Grund des neuen Gesetzes über Volkswohnungen ausgearbeitet.

Literarische Mitteilungen.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 25. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 21. und 22. September 1905 in Mannheim; 26. Jahresversammlung desselben Vereins, 8. März 1906 in Berlin. 75. resp. 76. Heft der Schriften des Vereins. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Die Hauptgegenstände der Tagungen (z. B. Generalbericht über die 25 jährige Tätigkeit des Vereins, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit) sind ausführlicher als in diesen Protokollen in Einzel-Publikationen erschienen. Da aber in der Diskussion dieser Tagungen eine Reihe der sachkundigsten Vertreter der öffentlichen wie der privaten Armenpflege zu Worte kommen, so bieten auch die stenographischen Berichte manche neuen Momente und gutes Material zu den behandelten Fragen.

Die Reichsfinanzreform von 1906. Von Dr. H. Linschmann Redakteur der „Köln. Ztg." Band 21a der Bibliothek der Rechts- und Staatskunde. Verlag von Ernst Heinrich Moritz, Stuttgart.

Die vortrefflich gegliederte Darstellung gibt ein klares Bild von der Entstehung und der Entwicklung der Reichsfinanzreform, den parlamentarischen Verhandlungen, der Bedeutung der neuen Steuern und ihren mutmaßlichen Erträgnissen. Die Schrift erscheint als erste ihrer Art vor der Oeffentlichkeit und darf sowohl aus diesem Grunde wie noch mehr ihres Inhalts wegen auf rege Teilnahme weiter Kreise rechnen.

Professor M. Seliger, Unsere Arbeit und Kunstarbeit im Dienste des Verkehrs. Vortrag im Verkehrsverein Leipzig. 40 S.

Bruck, Dr. F.: Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika. Breslau 1906.

Hülscher, P.: Die Alkoholfrage. Breslau.

Krauß, Dr. Franz: Der Völkertod. Eine Theorie der Dekadenz. II. Wien 1906.

Warneyer, Dr. Otto: Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels und Prozeßrechtes. 4. Jahrg. 1905. 543 S. Leipzig.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 26. Juli 1906. Nummer 43.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern.

II. (Vergl. Sp. 1081.)

Die Frage C bezweckt eine Klärung der Meinungen darüber, ob die Angestellten der Privatunternehmungen in Handel und Industrie eine Vertretung zusammen mit den gewerblichen Arbeitern in der Arbeitskammer finden oder ob für sie besondere Standesvertretungen geschaffen werden sollten. Diese Frage berührt sich mit der Frage A, sie wird deßhalb hier der Behandlung der Frage B über die Organisation der Kammer vorweggenommen. Bei der Frage C hat eine Uebereinstimmung der Ansichten, wie sie bei der ersten Frage festgestellt wurde, in dem Gutachten nicht stattgefunden, vielmehr werden in allen drei Aeußerungen von einander abweichende Anschauungen vertreten. Hierbei stehen wiederum die beiden Gutachten der Vertreter der kaufmännischen Organisationen, die selbständige, nur von den kaufmännischen Angestellten gebildete Kammern verlangen, demjenigen des Privatbeamtenverbandes, der eine gemeinsame paritätische Kammer mit Arbeitgebern auf der einen, Angestellten und Arbeitern auf der anderen Seite befürwortet, diametral gegenüber. Der zusammenfassende Bericht muß sich darauf beschränken, die Hauptpunkte der abgegebenen Gutachten kurz herauszuheben.

Die Gutachten vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg, und von G. Hiller, 1. Vorsteher des Deutschen Handlungsgehilfenverbands, Leipzig, stimmen also darin überein, daß sie paritätisch aus Angestellten und Arbeitgebern zusammengesetzte Kammern, wie sie der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform befürwortet, verwerfen, daß sie ebenso die gemeinsame Vertretung von Angestellten in Handel und Industrie mit gewerblichen Arbeitern in den Kammern ablehnen, dagegen selbständige Institutionen nur für die Angestellten verlangen. Die Differenz zwischen Hamburg und Leipzig besteht darin, daß jenes reine kaufmännische Arbeitskammern, also — wenigstens vorläufig — auch Ausschließung der nicht kaufmännischen (technischen) Angestellten aus der Kammer verlangt, dieser dagegen in den Angestellten-Kammern Interessenvertretungen aller Angestellten, soweit sie nicht gewerbliche Arbeiter sind, erblickt.

Das Hamburger Gutachten begründet seine Forderung nach eigenen kaufmännischen Kammern und Trennung von den gewerblichen Arbeitern zunächst damit, daß beide in ihrer Tätigkeit und in ihren Zielen so erheblich von einander abweichen, daß ein Zusammenarbeiten keine fruchtbaren Ergebnisse zeitigen würde. Die Tätigkeit des gewerblichen Arbeiters beruhe überwiegend auf der Ausnutzung seiner physischen Kräfte, die des kaufmännischen Angestellten auf seinem geistigen Besitz; während jener beispielsweise in der Einführung des Zehnstundentages einen Fortschritt erblicke oder auf eine Verkürzung der Kündigungsfrist hinarbeite, sei das Ziel des Kaufmanns der Neunstundentag und eine Verlängerung der jetzt meist monatlichen Kündigungsfristen. Zu diesen Schwierigkeiten gesellten sich solche aus der Frage der Organisation der Kammern. Würde hier eine Dreiteilung in der Form geschaffen, daß Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten seien, so würde die Verantwortung für die gefaßten Beschlüsse immer auf den Schultern der Angestellten ruhen, da sie die ausschlaggebende Instanz zwischen den gegenüberstehenden Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter darstellten. Würde man dagegen den Angestellten weniger als $1/3$ der Sitze in der Kammer zubilligen, so würden ihre Interessen geschädigt und sie von beiden anderen Gruppen abhängig gemacht werden. Eine befriedigende Lösung sei daher nur durch Schaffung eigener Angestelltenkammern und zwar solcher für die rein kaufmännischen Angestellten zu erzielen. Die Einbeziehung der übrigen Privatangestellten würde nur eine Komplizierung des gesamten Apparates bedeuten, während ein Bedürfnis für eine solche Maßregel vorläufig nicht anerkannt werden könne. Die Schaffung einer Vertretung für alle An-

gestellten könne als das erstrebenswerte Endziel bezeichnet, mit der Durchführung dieses Endzieles dürfe aber nicht die Lösung des Problems von vornherein begonnen werden.

Diesen Ausführungen schließt sich das Leipziger Gutachten insoweit an, als es gleichfalls die Verschiedenartigkeit der Tätigkeit des gewerblichen Arbeiters und des Angestellten betont und daher die Ersprießlichkeit einer gemeinsamen Tätigkeit verneint. Hiller befürwortet die Bildung dreier selbständiger Kammern: Arbeiterkammern, Angestelltenkammern und Arbeitgeber- oder Unternehmerkammern. „Die Aufgabe der ersteren ist im wesentlichen die Regelung der Tariffragen, der Arbeitszeit und Vertretung gegenüber den reinen Arbeitgebervertretungen; die Aufgabe der Angestelltenkammer ist die Entwicklung der Sozialpolitik und die Besprechung und Begutachtung volkswirtschaftlicher Angelegenheiten vom neutralen Standpunkt aus, während die Arbeitgeberkammern naturgemäß den Standpunkt des Kapitals und des Unternehmertums in der heutigen Gesellschaftsordnung vertreten." Einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Angestellten macht Hiller nicht.

Das dritte Gutachten von Sohlich-Berlin, das den Standpunkt des **Bundes** der technisch-industriellen Beamten wiedergibt, vertritt die Forderung paritätischer, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzter Arbeitskammern, wobei unter Arbeitnehmern ohne Unterschied alle Unselbständigen, sowohl gewerbliche Arbeiter, wie kaufmännische und technische Angestellte verstanden werden, da alle diese die dauernde wirtschaftliche Abhängigkeit und die Unsicherheit ihrer Stellung miteinander gemeinsam haben. Die Verteilung der Sitze innerhalb der Kammer soll in der Weise erfolgen, daß von der Hälfte der Gesamtzahl, die auf die Arbeitnehmer entfällt, die gleiche Zahl für die gewerblichen Arbeiter und die Angestellten vorbehalten bleiben. Was endlich die Organisation der Kammer angeht, so bezeichnet das Gutachten grundsätzlich selbständige Arbeitskammern als wünschenswert und erklärt sich nur aus Opportunitätsgründen mit dem vorläufigen Anschluß an die Gewerbegerichte einverstanden, wobei das Ziel aber immer die spätere Verselbständigung bleibt.

Zusammenfassend läßt sich als **Ergebnis der Gutachten zur Frage C** feststellen, daß zwei von diesen, nämlich die Vertreter der kaufmännischen Organisation sowohl die paritätische Zusammensetzung der Kammern wie jedes Zusammenarbeiten mit Arbeitgebern oder Arbeitern in den Kammern verwerfen, vielmehr reine Kaufmanns- bezw. Angestelltenkammern verlangen, während das dritte sich für paritätische Arbeitskammern, in denen Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter vertreten sind, ausspricht.

Die Frage B betrifft die **Verwaltungsorganisation** der künftigen Kammern, die Abgrenzung ihres Verwaltungsbezirks, die Schaffung eines eventuellen lokalen Unterbaues sowie die Erörterung, wie weit dieser Unterbau in gleicher Eigenschaft bei der in Aussicht genommenen Annäherung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zu benutzen sei. Es handelt sich hier um die Untersuchung von Fragen, die in der sonst recht ausgebreiteten Arbeitskammerliteratur bisher am wenigsten behandelt und kaum mehr als gelegentlich gestreift worden sind, sodaß hier die vorliegenden Gutachten geeignet sind, eine Lücke zu schließen.

Eine einheitliche Darstellung der Vorschläge, zu denen die Gutachten gelangen, bietet hier noch mehr Schwierigkeiten als bei den vorhergehenden Fragen, weil einmal je nach den Spezialgebieten der Referenten die Unterfragen zu B in ganz verschiedenem Umfange behandelt sind und weil ferner auf einem Gebiet, das bisher wenig zur Diskussion gestanden und sich infolgedessen noch keinerlei Richtschnur gebildet hat, der eigenen Ansicht der weiteste Spielraum gelassen ist. Doch herrscht Uebereinstimmung in großen Zügen in den Gutachten insofern, als hinsichtlich des Bezirks der Arbeitskammer etwa der Kreis als die geeignetste räumliche Abgrenzung angesehen, daß ferner ein lokaler Unterbau als notwendig und daß endlich mit einer Ausnahme (Cahn) die Vereinigung die Interessenvertretung mit den künftigen Versicherungsämtern der reformierten Arbeiterversicherung als möglich und von Düttmann und Sayffaerth auch als ersprießlich bezeichnet wird. Im einzelnen gehen die Vorschläge auseinander.

Stein befürwortet die vollständige Eingliederung der Arbeitskammern in das Verwaltungssystem. Er schlägt die Schaffung von besonderen Aemtern für den Bereich eines Kreises vor, denen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Aufgabe der Gewerbeaufsicht, auf dem der Arbeiterversicherung die der Rentenstelle zu übertragen wäre und an die die paritätische Arbeitskammer anzugliedern wäre. In dieser Einfügung der Arbeitskammern in das System der inneren Verwaltung sieht Stein die Hauptvoraussetzung für die Möglichkeit ihrer praktischen Betätigung. Cahn sieht von einer solchen Eingliederung in das Verwaltungssystem ab, auch befürwortet er für die allgemeinen Aufgaben der Kammer nicht Wahl des Kreises, sondern des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde als Funktionsgebiet, da der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde ihr nicht genügend Arbeit bieten und seine Wahl mit erheblich höheren Kosten verknüpft sein würde. Cahn erkennt aber an, daß für gewisse Aufgaben, insbesondere die einigungsamtliche Tätigkeit bei Arbeitskämpfen der Regierungsbezirk ein zu weites Gebiet darstellt und hier ein enger begrenzter lokaler Unterbau notwendig ist. Als solchen bezeichnet Cahn die untere Verwaltungsbehörde, stimmt also, insoweit es sich um örtliche Arbeitskammern handelt, mit den übrigen Gutachten, die gleichfalls den Kreis als Verwaltungsbezirk befürworten, überein. Daß er die Verbindung der örtlichen Arbeitskammern mit den künftigen unteren Verwaltungsstellen der Arbeiterversicherung ablehnt, ist bereits kurz angedeutet worden. Zur Begründung führt Cahn an, daß es sich einmal nicht empfehle, eine Behörde, die Interessenvertretung sei mit einer anderen, die wie die untere Verwaltungsstelle für Arbeiterversicherung auch Entscheidungen rechtlicher Art zu treffen habe, zu verbinden und daß ferner in dieser Verwaltungsstelle voraussichtlich auch Personen sitzen würden, die nicht gewerbliche Arbeiter seien, sodaß die mißliche Eventualität eintreten könnte, daß diese über Angelegenheiten entscheiden sollte, die nur gewerbliche Arbeiter nnd Arbeitgeber angingen.

Diesem Standpunkte gegenüber stehen sowohl Düttmann wie Sayffaerth, die beide mit ausführlicher Begründung für die Verbindung der örtlichen Versicherungsstellen und der Arbeitskammern eintreten, indem sie darauf hinweisen, wie in beiden Fällen Arbeitgeber und Arbeiter auf gemeinsame Arbeiten angewiesen sind, wie die Beschäftigung mit den Fragen des einen Gebietes den Blick für die des anderen weiten, wie beide Bestrebungen sowohl die auf Verschmelzung der Arbeiterversicherung wie die auf Schaffung von Arbeitskammern durch gemeinsames Eintreten besser gefördert werden, als wenn jede Forderung für sich als Sonderzweck propagiert würde. Düttmann wie Sayffaerth verwerfen daher sowohl selbständige Arbeitskammern wie den Anschluß an die Gewerbegerichte, sondern betonen, daß in den von ihnen vorgeschlagenen Kreisämtern, die aus einem beamteten Vorsitzenden — bei Sayffaerth dem Landrat — und einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter bestehen, sowohl die Aufgaben der Arbeiterversicherung wie der Arbeitskammern zu lösen seien. Der Forderung nach beruflicher Vertretung könne dadurch Genüge geschehen, daß durch Satzung eine entsprechende Verteilung der Vertreter in dem Kreisamt nach den Berufsgruppen vorgeschrieben werde und wohl bei besonders wichtigen Entscheidungen noch eine Zuziehung von Vertrauensmännern stattfinde.

Was den Aufbau der Kammer angeht, so bleibt den Kreisämtern, die den örtlichen Kammern in den übrigen Gutachten entsprechen, die Pflege der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, in der Hauptsache also die einigungsamtliche Funktion vorbehalten, während Düttmann für die Abgabe von Gutachten und die Stellung von Anträgen von mehr als lokaler Bedeutung erweiterte Vertretungen analog den Ausschuß der Versicherungsanstalten vorschlägt, deren Bereich sich auf dem Gebiet der Provinz oder des Bundesstaates erstrecken würde, ein Vorschlag, den auch Sayffaerth allerdings in bedingter Form macht, indem er an Bezirksarbeitsämter denkt, die unter dem Vorsitz des Regierungs- oder Oberpräsidenten aus je einem Arbeitgeber und einem Arbeiter der sämtlichen Kreise des Regierungsbezirkes oder der Provinz bestehen und aus der Wahl der Kreisarbeitsämter hervorgehen sollen. An der Spitze der ganzen Institution aber verlangt Sayffaerth ein Reichsarbeitsamt, welches den Arbeitsämtern Weisungen zu erteilen, ihre Berichte entgegenzunehmen und eine gewisse Aufsicht zu üben hat.

Das **Ergebnis der Mehrheit Gutachten zur Frage B** nach der Verwaltungsorganisation der Kammern läßt sich also etwa dahin zusammenfassen, daß die künftige Institution der Arbeitskammern sich aufzubauen hätte zunächst auf einem lokalen Unterbau, als welcher die Kreise in Betracht kommen, daß darüber die Bezirksarbeitskammer und an der Spitze das Reichsarbeitsamt stehen würde. Die Institution wäre so zu gestalten, daß in ihr gleichzeitig Verwaltungsstellen für die künftige reformierte Arbeiterversicherung wie für die Interessenvertretung der Arbeiter geschaffen würden.

Soweit kurz die leitenden Gesichtspunkte der eingegangenen Gutachten. Hinsichtlich aller Einzelheiten muß auf ihre Wiedergabe in Heft 21 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ (Jena, Verlag von Gustav Fischer) verwiesen werden. Jedenfalls ist mit dieser Erhebung der Boden für weitere Erwägungen über die schwierige Frage der Gestaltung der Arbeitskammern vorbereitet, wenn auch keineswegs endgültig und völlig geklärt. Dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform liegt es ob, aus diesem Material Normen für ihre Vorschläge zu finden.

Das Heimarbeitsproblem in England.

Von Dr. W. Zimmermann, Berlin.

Wie sind die durch die Londoner Heimarbeitsausstellung enthüllten Verhältnisse, wie wir sie in Sp. 1061 der „Soz. Praxis“ mitgeteilt haben, überhaupt denkbar, zumal doch ein Mensch von diesen Löhnen nicht existieren kann? Auf diese Frage geben die Kenner drüben die Antwort: Die Almosen der Privatwohltätigkeit, die Armenausgaben der Gemeinden setzen das zum Lohne zu, was der Unternehmer an den Heimarbeitslöhnen erspart.[1]) Die unbegrenzte Unterbietung der beschäftigungslosen, vom flachen Lande in den Städten zusammengedrängten Arbeitskräfte, die durch die Einwanderung jüdisch-slavischer Hungerleider entsetzlich verschärft wird, verführt ihn geradezu zur Lohndrückerei, die maßlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander zwingt ihn dazu, und die Sucht des Publikums nach billiger, minderwertiger Ware — Massenramsch — erzeugt eine unheimliche Ueberſetzung in der Plunderproduktion. „Die ganze Nation ist der Ausbeuter der Heimarbeiter“, sagt Beatrice Webb. Die Einführung von Maschinen führt wohl hier und da, z. B. beim Knopfannähen oder beim Brückensäumen in der Hemdenfabrikation, zur Freisetzung von Arbeitskräften, im allgemeinen aber verhindern die niederen Arbeitslöhne die Einbürgerung von Maschinen, sie hemmen jeden technischen Fortschritt und bringen die Qualität der Erzeugnisse immer mehr herunter. Bessere Arbeit wird eben nicht besser bezahlt oder überhaupt nicht mehr verlangt. Für besondere Aufträge in einer Warengattung, die die doppelte Zeit wie die gewöhnlichen Werkstücke erfordert, wird keineswegs etwa der doppelte Lohnsatz gezahlt. „Auf das schlechte Arbeitsmaterial bessere Arbeit zu verschwenden, wäre ein Unsinn.“ Zu alle dem kommt noch die Treiberei durch die Vorarbeiterin, die „sample worker“, die für die neuen Muster einen hexenartigen Zeitrekord aufstellt, den die verkümmerte Heimarbeiterin nicht erreichen kann.

Wie die Preise für die gleichen Artikel unter solchen Verhältnissen von Jahr zu Jahr heruntergehen, dafür einige Beispiele, die die Spezialforscherin für die schottischen Heimarbeitsverhältnisse, Margaret Irwin, gesammelt hat.[2])

Eine bestimmte Sorte Kissen mit Schleifen brachte früher 4 sh Macherlohn im Dutzend; jetzt 2 sh. Man verkauft sie jetzt im Laden zum selben Betrage, der früher beinahe allein auf Macherlohn entfiel. Mit Kamisols verdiente dieselbe Arbeiterin täglich bequem 1½ sh, jetzt mit mühsamster Arbeit nur 7 bis 8 d. Fertigmachen von Hosen, das früher mit 5 sh das Dutzend vergütet wurde, bringt heute 3½ sh ein, Röcke, statt 14 sh, jetzt 7 sh. Ein neues System der Arbeitsteilung und die Schmutzkonkurrenz der jüdischen Einwanderer macht sich speziell hier fühlbar.

Die Engrosverkaufspreise für viele Erzeugnisse bewegen sich dementsprechend oft auf einem kaum glaublich niedrigen Stande: Vollständige, gefütterte Blusen 3½ sh das Dutzend, Krawatten 11 d das Dutzend! Reichbesetzte, baumwollne Oberhemden sind mit 7½ sh das Dutzend angeboten worden; Einsätze, fix und fertig, mit Spitzen, 3½ sh das Dutzend. Sommerhosen 2 sh 4 d, blauer Sergeanzug aus gutem Stoff, Jacke, Weste, Hosen wurden mit 17 sh im Engroshandel angeboten, während der reguläre Macherlohn allein 24 bis 28 sh betragen müßte.

Die Schmutzkonkurrenz, die keinen Boden hat, ist die Wurzel alles Uebels. Nicht einmal durch ein „starvation level“, eine Hungergrenze, wird die Lohndrückerei nach unten abgeschnitten. Vielmehr treibt der Hunger zu immer weiterer Selbstausbeutung in Ueberstunden.[3]) Von den Fabrikarbeiterinnen sagte ein Fabrikdirektor zynisch: sie würden die Arbeit stehlen, um über Nacht daheim weiter zu schaffen, wenn ihnen die Mitnahme von Arbeit durch das Gesetz noch schärfer als bisher verboten würde. „Wir müssen Extraarbeit suchen, um unseren Lebensunterhalt zu erschwingen“, sagen die Arbeiterinnen.

Die stark ausgebeutete Arbeit der Kinder, die von den Müttern zu Hilfe gezogen werden, wird natürlich überhaupt nicht bezahlt.

Da man in England der Organisation der Heimarbeiter ziemlich hoffnungslos gegenübersteht, schlägt man Organisationen der Unternehmer, Preiskonventionen der Verleger von Heimarbeit, als Rettungsmittel vor: Einen einheitlichen Lohngrundsatz! Freilich ergäbe sich da die Schwierigkeit, daß sehr verschiedenerlei Arbeit geliefert wird und die einen für Engrosfirmen, die anderen für den Ladenverschleiß und die dritten für eigene Rechnung oder auf Bestellung arbeiten. Alle die Gruppen faßt man in England nämlich unter dem Begriff „Heimarbeit“ zusammen; es ist nicht immer nötig, daß ein contractor, ein sweater zwischen dem Heimarbeiter und dem Konsumenten steht. Der soziale Effekt ist bekanntlich ziemlich überall der gleichtraurige. Gertrude Tuckwell, Margaret Irwin und andere zuständige Sachkenner erklären sogar auf Grund ihrer Spezialuntersuchungen, daß der Zwischenmeister keineswegs allgemein das Verhängnis der Heimarbeiter sei. Vielmehr hat man überall festgestellt, daß für dieselbe Arbeit an die Fabrikarbeiterin genau derselbe Lohnsatz wie an die Außenarbeiter gezahlt wird. Nur ist das eine dabei zu beobachten, daß die hochklassige, besser bezahlte Arbeit, die mehr Geschick und Sorgfalt verlangt, gewöhnlich nicht als Heimarbeit ausgegeben wird. Ferner kriegen diese nicht ständige Arbeit, sondern nur die gelegentlich andrängende Extraarbeit.

Soviel von der Lohnfrage. Die sanitären Zustände dieser Elendswelt zu schildern — ist es denn noch nötig? In den „ticketed houses“, d. h. den Wohnungen, an deren Tür ein Anschlag die Ueberfüllung mit mehr als einer bestimmten Anzahl von Menschen verbietet, findet man die Bewohner in Schmutz und Gestank, natürlich auch bisweilen in größerer Zahl als das ticket es erlaubt. Die Kindersterblichkeit in diesen Höhlen wird durch das Wort einer Heimarbeiterin illustriert, die bei dem Tode ihres neunten kleinen Kindes fatalistisch bemerkte: „Gott nahm fast alle meine Kinder zu sich. Er ist halt der beste Freund, den wir armen Leute haben.“ Einsichtige Unternehmer, in Glasgow z. B., verurteilen in schärfsten Worten dieses gemeingefährliche Arbeitssystem und haben für die Hemden- und Kleiderkonfektion die Ausgabe von Arbeit außerhalb der Betriebswerkstätten völlig abgeschafft. Andere wieder erklären, sie täten es nur mit innerem Widerstreben im Notfall, weil ihre eigenen Betriebseinrichtungen für den Andrang in der Saison nicht ausreichen, oder auch mit Rücksicht auf hilfsbedürftige alte Arbeiter, die nicht von Hause wegkönnen.

Und die Mittel zur Abhilfe aller der Notstände? Von den Veranstaltern der Ausstellung, die den verschiedensten sozialpolitischen Lagern angehören, denkt niemand an Abschaffung der Heimarbeit, so weit die Meinungen über die nötigen Reformen auch sonst auseinandergehen. Miß Irwin wägt die Gründe, die für die Abschaffung und die für die notwendige Beibehaltung der Heimarbeit sprechen, sehr klar und überzeugend ab und kommt zu einer Bejahung der soliden Heimarbeit. Auf dieser Grundlage erheben sich nun eine ganze Reihe von Reformsystemen, solche für die Gesetzgebung und solche für die freie Abwehrorganisation. Den Nachdruck legt man natürlich auf die gesetzliche Regulierung. Man erwartet von der gegenwärtigen Regierungsmehrheit wirklich soziale Reformarbeit, nachdem die gesetzgeberischen „Erwägungen“ und Bemühungen der letzten 18 Jahre sich großenteils als Blend- oder Pfuschwerk herausgestellt haben.

Der Ausschuß des Hauses der Lords zur Untersuchung des Schwitzsystems gegen Ende der 1880er Jahre hatte in 2jährigem heißen Bemühen es gerade bis zu einer — Definition des Schwitzsystems gebracht. Die Versuche zur Lohnregulierung mit Hilfe der Particulars Section, die nur Klarheit und Kontrolle in die Stücklohnberechnung (seit 1902 auch für die Heimarbeiter) bringen sollten, sind bisher noch nicht auf die bedürftigsten Heimarbeitskategorien ausgedehnt worden.[4]) Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeiten, die für die Heimarbeit da, wo Kinder und Jugendliche regelmäßig beschäftigt werden, versucht worden, ist zu sehr verklausuliert und überdies bisher an der Mangelhaftigkeit der Inspektion gescheitert.[5]) Von den 10 weiblichen Inspektoren, die speziell für die Beauf-

[1]) In einem Strafverfahren wegen übermäßig langer Beschäftigung seiner Arbeiter verteidigte sich ein Unternehmer in Westschottland mit dem Hinweis, daß die meisten schon öffentliche Unterstützungen empfingen und die Ueberzeitarbeit daher nötig hätten, um zu einem Stück Geld zu kommen.

[2]) The Problem of Home Work. Glasgow 1906. S. 16 ff.

[3]) Die Einblicke in die Haushaltsrechnungen der Heimarbeiter nötigen ebensoviel Staunen wie Unmut ab.

[4]) Vergl. „Soziale Praxis“ XV Nr. 17 den Aufsatz von Macrosty.

[5]) Vergl. die Fortnightly Review.

sichtigung der Arbeitsverhältnisse von 1½ Millionen Arbeiterinnen in Fabriken und Hausindustrien angestellt sind, ist nach Miß Tuckwells Behauptung immer eine infolge Ueberarbeitung dienstunfähig. Die Truckverbote stehen aus ähnlichen Gründen vielfach nur auf dem Papier und erst das neueingesetzte Departments Committee soll hier Wandel schaffen. Hinsichtlich der sanitären Reform der Heimarbeit ist mehr geschehen, allerdings ist der Erfolg hier allzusehr auf den guten oder schlechten Willen der Lokalbehörden abgestellt; und nur ganz wenige, allen voran Glasgow, haben hier energisch durchgegriffen. Es handelt sich hier in erster Linie um die Listenführung über die Heimarbeiter, die die Unternehmer den Lokalbehörden und der Fabrikinspektion als Grundlage für die sanitäre Kontrolle unterbreiten müssen.

Unter den neuen Gesetzgebungsvorschlägen, die die Londoner Heimarbeitsausstellung in den Vordergrund gerückt, hat derjenige des Women's Industrial Council of London und des Scottish Council for Women's Trade, der die Bahnen der sanitären Reform strikt und ausschließlich weiter verfolgt, anscheinend die größte Anhängerschaft gefunden. Diese Bill for the Better Regulation of Home Work, die im Unterhaus 1905 durch Colonel Denny und John Burns eingebracht wurde, fordert, daß alle Personen, die Arbeit nach Haus nehmen, mit einer Erlaubniskarte versehen sein müssen, die für eine bestimmte Zeit bescheinigt, daß ihre gegenwärtige Wohnung vom Fabrikinspektor besichtigt und in solcher Verfassung befunden worden, die die Verfertigung von gewissen Gegenständen in diesen Räumen nicht zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit wie für die Heimarbeiter selbst werden läßt. Der Inspektor kann auf Grund späterer Besichtigungen die Erlaubnis zurückziehen, während er heute gegenüber den gefundenen sanitären Mißständen gesetzlich machtlos ist. Arbeitgeber, die einen Arbeiter ohne solchen Erlaubnisschein, den der Arbeiter beschaffen muß, beschäftigen, sind strafbar. Den Arbeitgeber für den sanitären Zustand der Heimarbeiterwohnung direkt verantwortlich zu machen, hat man abgelehnt, weil das des Hauseigentümers Sache sei, und den Heimarbeitsverleger gar noch zum Hauspascha des Heimarbeiters zu machen, verhängnisvoll wäre.

Mit diesem bereits 1897 von der Königlichen Arbeitskommission dringlich empfohlenen, in Amerika, in Boston, Philadelphia, Massachusetts, Illinois, Pennsylvania, Maryland, Michigan, Wisconsin, New Jersey usw. bestens bewährten sanitären Registerzwang hofft man eine ständige Kontrolle der Heimarbeitsstätten durch die Gewerbeinspektion zu erreichen, damit die Kinderausbeutung in der Heimarbeit eingeengt und so ein Faktor der Lohndrückerei ausgeschaltet werde; ferner aber soll die Bill dadurch, daß sie Anmeldung einer anständigen Arbeitsstätte verlangt, einen Krebsschaden in der Heimarbeiterentlöhnung, die Schmutzkonkurrenz der tausende von Gelegenheitsarbeitern abschneiden, die durch ein willkürliches Angebot von Arbeitskräften die bestehenden Lohnsätze in den Hausindustrien immer weiter werfen und den ständigen soliden Heimarbeitern die Arbeitsgelegenheit verderben. Mögen jene notleidenden Gelegenheitsheimarbeiter lieber ganz der Armenkasse zur Last fallen, als sich und den andern die Existenz zu vergiften und die ganze Heimarbeit auf den Hund zu bringen! So argumentiert man. Auch soll das Existenzminimum eine gewisse unterste Existenzgrenze, die die Heimarbeiter nicht unterschreiten dürfen, von selbst schaffen.

Natürlich bestehen außer dieser Gesetzesbill noch eine ganze Reihe anderer, radikalerer Vorschläge. Da ist die Model Bill, die H. J. Tennant eingebracht hat. Sie will die Grundsätze des Fabrikarbeiterschutzes konsequent auf die Heimarbeit ausdehnen, also den Arbeitgeber für die Zustände in der Heimarbeitsstätte verantwortlich machen und zwei Kontrollinstanzen, die Ortsbehörde und darüber den Gewerbeinspektor einsetzen. Bei dieser Bill würde aber alles wieder auf die Inspektion ankommen, und von der Munizipalinspektion verspricht man sich in England nicht viel mehr als von der Sozialpolitik der Hausbesitzerparlamente Preußens.

Von einer ganz anderen Seite aus sucht die Women's Trade Union League dem Heimarbeitsproblem zu Leibe zu rücken. Sie bekennt sich zu dem australischen Muster, dem staatlichen Lohnamtssystem von Viktoria, das zwar noch vor einem Jahre von Gough in dem Economic Journal einer scharfen Kritik unterworfen wurde, nach dem neuesten offiziellen Verwaltungsbericht aber sehr gut arbeiten soll. Auf Ersuchen der Liga hat Sir Charles Dilke bereits vor mehreren Jahren eine Bill auf Errichtung eines solchen Lohnamts in erster Linie für die Hausindustrien Großbritanniens eingebracht. Der Home Secretary soll auf Antrag irgend eines Gewerkvereins oder einer Gewerbevertretung oder irgend sonst von 6 Arbeitern bezw. Arbeitgebern eines Gewerbes eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse in dem Gewerbe veranstalten lassen, um auf den gewonnenen Grundlagen ein Lohnamt zu konstituieren. Dieses soll aus einem Vorsitzenden und 4 bis 10 Beisitzern aus Arbeiter- und Arbeitgeberkreisen bestehen, für jede einzelne Arbeitsgattung und Arbeitergruppe in dem bestimmten Gewerbezweige Zeitlöhne oder Stücklohnsätze festsetzen oder auch die Mindestlohnsätze passend bemessen. Kein Arbeitgeber soll dann einen Arbeiter zu niedrigeren Sätzen beschäftigen dürfen. Strafen bis 20 £ werden sonst angedroht, die Ueberwachung liegt den Gewerbeinspektoren ob. Bei der starken Stimmung der englischen Sozialpolitik für die Uebernahme des australischen Musters dürfte neben der Bill Denny auch die Bill Dilke Aussicht auf Verwirklichung haben, wenn auch nicht in nächster Zeit. Der Gedanke des Lohnamts ist ja in der englischen Großindustrie schon längst verwirklicht, allerdings auf der Grundlage freier Organisationstätigkeit und nicht auf gesetzgeberischer Basis.

In der Heimarbeit hat solche freie Organisationstätigkeit, die durch gewerkschaftlichen Zusammenschluß oder durch Käufervereinigung das Lohnelend reformieren wollte, bisher nichts genützt. Der Egoismus der männlichen gelernten Gewerkvereinler, ihre soziale Kurzsichtigkeit gegenüber dem fünften Stand hat den Heimarbeitern jede Hilfe versagt. Alle Organisationsarbeit unter den Heimarbeiterinnen ist das Werk der bürgerlichen Sozialreformer, speziell der lady-patronesses. Allerdings bis jetzt ein wenig erfolgreiches Werk. Die Organisation der Käufer zu einer sozialen Schutzmacht für die Heimarbeiter ist ebenfalls das Werk der bürgerlichen Klassen. Die Arbeiter haben sich an diesen Käuferbünden bisher wenig beteiligt. Ein auf der Ausstellung verteiltes Flugblatt des Brotherhood Trust: „Live and let live!" — a Word to Trade Unionists sucht sie neuerdings zu solcher Sozialpolitik der Kundschaft, zur Bevorzugung der Geschäfte mit gesunden Arbeitserzeugnissen und zur Boykottierung der Geschäfte mit Schwitzerzeugnissen aufzurufen. Wenn man den Unternehmer, der unter schlechten Arbeitsverhältnissen produzieren will, bestreikt und auch seine Erzeugnisse z. B. im Bäckergewerbe direkt boykottiert, so müßte die organisierte Arbeiterschaft es sich mindestens eben so sehr angelegen sein lassen, die Verteiler dieser „Elendsproduktion", die Händler und Ladengeschäfte für Schwitzerzeugnisse, zu boykottieren und ihr gutes Geld der Unterstützung der gesunden Produktion zuwenden.

Die Arbeiterschaft hat solche Konsumorganisation in großem Stile wohl schon geschaffen, aber nicht zum besten der Produzenten, wie die verschiedenen Konflikte der Konsumvereine mit ihren Arbeitern erkennen lassen, sondern zum besten der Konsumtion. Die Pofelware und Schwitzerzeugnisse zu Schundpreisen finden nach wie vor gerade in den Arbeiterkreisen den größten Absatz. Die Billigkeit der Kaufgegenstände entscheidet bei dem schmalen Lohnbudget des Arbeiters, nicht die Billigkeit des sozialen brüderlichen Empfindens.

Schmale Geldbeutel sind aber überhaupt kein Schwergewicht auf dem Markte des Warenverschleißes. Das hat die gesamte soziale Käuferorganisation in England, die schon vor 10 bis 15 Jahren ins Leben getreten ist, gezeigt. Die Consumers League wollte die Firmen, die sich in der Behandlung ihrer Angestellten als „fair" erwiesen, bevorzugen. War einmal die Schwierigkeit, diese Methode bei der unglaublichen Vielgestaltigkeit der modernen Produktion auf alle ihre Verzweigungen und Zusammenhänge kritisch und wirksam auszudehnen, sehr groß, so stellte sich in der Praxis ferner heraus, daß die Kundschaft der Liga und ihrer Mitglieder, weil nicht die reichsten und angesehensten Namen in ihr glänzten, in den Augen der Verkäufer wenig Beachtung fand. In New York, wo der Käuferbund von den vornehmsten Damen der Gesellschaft unterstützt wurde, hat er viel erfolgreicher gearbeitet. In England hofft man allerdings, daß jetzt eine neue Welle unter den Auspizien der hohen Gesellschaftsspitzen über das Land laufen und einen Teil des Elends und Schmutzes in der Heimarbeit wegschwemmen wird. Selbst auf die Arbeiterschaft, auf eine „besser organisierte und erzogene" Arbeiterschaft setzt man dabei einige Hoffnung.

Inzwischen sucht die „gute Gesellschaft", die Philanthropen, auf andere Weise dem Heimarbeitselend zu steuern. In der Goodwill Outfitting Society ist man seit 1900 bestrebt, den Mädchen im East End Londons regelmäßige, anständig bezahlte Schneiderarbeit, für die eine feste Preisliste aufgestellt ist, zuzuwenden. Die Home Workers' Aid Association, die von Geistlichen geleitet wird, will den Heimarbeiterinnen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen behilflich sein, z. B. auch durch persönliche Fürsprache mit den Arbeitgebern; — es ist nämlich unglaublich, welche klaffenden Unterschiede in der Entlöhnung für genau dieselbe Arbeit bei den verschiedenen Arbeitgebern bestehen; die gegenseitige Unter-

bietung erklärt nicht alles, auch die Profitgier spricht mit. Ferner will man den kranken Heimarbeitern beispringen, die würdigen Bedürftigen mit Gaben unterstützen und ihnen in Walton-on-the-Naze ein Erholungsheim für einen jährlichen Ferienaufenthalt zur Verfügung stellen. Auch die Altersversorgungs- und die Behausungsfrage für die Heimarbeiterinnen läßt man sich angelegen sein. Es ist mehr als ein Almosen, was man hier zu geben sich bemüht, es verschlingt viel herzliche Mühe und noch mehr Geld, und es ist doch nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Heimarbeitsfrage ist ein organisches Leiden der Gesellschaft und kann nur durch einen schweren operativen Eingriff, die scharf kontrollierende Hand des Staates und die öffentliche Lohnregulierung, an Stelle des bisher herrschenden Wuchers, geheilt werden.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 21, das dieser Tage zur Ausgabe gelangt ist (Jena, Verlag von Gustav Fischer, 68 Seiten, Preis 50 ₰), bringt „Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland" in Form von 10 Gutachten, die dem Ausschuß der Gesellschaft erstattet worden sind. Erbeten und erstattet sind diese Gutachten von Vertretern großer Organisationen der Lohnarbeiter, der kaufmännischen Gehilfen und technischen industriellen Angestellten sowie von Verwaltungsbeamten und Nationalökonomen. Sie bringen wichtige Materialien für die Lösung der Arbeitskammerfrage, mit der sich die Ges. f. Soz. Ref. unausgesetzt beschäftigt. In den Leitartikeln der Nr. 42 und 43 geben wir einen Ueberblick über den Inhalt dieser 10 Gutachten.

Sektion Spanien der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Als 12. Sektion der Vereinigung tritt Spanien hinzu. Der Exekutivausschuß wurde am 11. Juli gewählt; er besteht aus den Herren: Eduardo Dato, früherer Handelsminister, Präsident; Professor Adolfo R. Buylla, Sektionschef, Vizepräsident; Pedro Sangro vom Instituto de Reformas sociales, Sekretär; Duyelos, Publizist, Vizesekretär; Marquis de Camarines, Großindustrieller, Kassierer. Auch in Schweden und Finland dürften demnächst Sektionen gebildet werden. Es bleiben dann noch Rußland, Japan, Norwegen, Argentinien heranzuziehen, um den Kreis der Industriestaaten zu schließen. Sektionen haben jetzt 1. Deutschland, 2. Oesterreich, 3. Ungarn, 4. Frankreich, 5. Großbritannien, 6. Italien, 7. Belgien, 8. Holland, 9. Schweiz, 10. Dänemark, 11. Spanien, 12. Vereinigte Staaten von Amerika.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sechste Generalversammlung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes in Nürnberg.

Wer in den letzten Jahren die Tätigkeit des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes verfolgt hat, der wird, voller Anerkennung für seine ausgezeichnete Leitung unter dem Vorsitz von Fräulein Paula Müller, diese auf sittlich-ernster Grundlage ruhende soziale Arbeit des jetzt über 6000 Mitglieder zählenden Bundes in unserem Volksleben nicht mehr missen mögen. Seine diesmalige Generalversammlung in Nürnberg vom 3. bis 7. Juli ist aber auch im besonderen für den Sozialpolitiker interessant, weil man zum erstenmale aus dem großen allgemein sozialen Programme des Bundes die speziellen Arbeiterprobleme herausgriff, um sich in Zukunft dauernd ihnen zu widmen. Diese Beschäftigung mit sozialpolitischen Aufgaben ist um so freudiger zu begrüßen, als das maßvolle und klar überlegte Vorgehen, das dem Bund eigen ist, auch hier zutage tritt. Das Verlangen, den Arbeiterinnen schwesterliche Hilfe zu gewähren, ist als Ziel erkannt. Aber die Leiterinnen des Bundes verhehlen sich keineswegs die Schwierigkeiten und bekennen offen, daß sie sich als Anfängerinnen fühlen und mit der Behutsamkeit der selbst noch Lernenden vorgehen wollen. Dabei wollen sie sich aber das als religiöse und menschliche Pflicht Erkannte nicht durch kaltherzige Ueberängstlichkeit oder Klassenbefangenheit beeinträchtigen lassen, sondern mit Entschiedenheit ihr Ziel verfolgen. Wir sind deshalb auch sicher, daß, wenn ein paar Jahre ins Land gegangen sind, hier eine Arbeit geleistet sein wird, die durch Verbesserung des Loses und der Lebenshaltung der Arbeiterinnen diesen zugute gekommen und durch den versöhnlichen und nationalen Geist, der die Bundestätigkeit erfüllt, auch dem Vaterlande förderlich gewesen ist.

Aus der Tagung sei nur einiges erwähnt, was speziell für die Leser der „Soz. Praxis" von Interesse sein mag:

Unter anderem erstatteten die beiden Kommissionen zum Studium der Arbeiterinnenfrage und des Kinderschutzes Bericht über ihre Tätigkeit. Von der erstgenannten ist eine Enquete bei den Ortsgruppen zwecks Aufstellung einer Statistik über die Organisation der Arbeiterinnen veranstaltet worden. Sie ergab, daß von evangelischer Seite noch wenig auf diesem Gebiete geleistet wurde, und daß überhaupt noch wenig Organisationen der Arbeiterinnen vorhanden sind. Es steht daher ein großes Gebiet zur Arbeit offen.

Zur Erwerbung theoretischer Kenntnisse über die Arbeiterinnenbewegung wurden die Mitglieder zum Studium verschiedener Werke angeregt, aus denen sie Auszüge, denen ein eigenes Gutachten beigefügt war, einschickten.

Im Anschluß an den Bericht der Kinderschutzkommission wurde ein Antrag des Fräuleins Dittmar angenommen: „Die Generalversammlung wolle beschließen, die Ortsgruppen des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes dahin anzuregen, daß sie bei ihren Gemeindeverwaltungen für die Einführung der Generalvormundschaft eintreten, und daß sie bei ihren Mitgliedern dahin wirken, daß dieselben mehr und mehr für die Uebernahme von Vormundschaften sich bereit erklären."

Als Fräulein Schmidt-Stuttgart über die vielseitige Tätigkeit der Ortsgruppen berichtet und Lic. Weber die Wichtigkeit der Mitarbeit an der Lösung der Arbeiterinnenfrage betont hatte, erklärte die Vorsitzende, daß der Bund Hand in Hand mit dem Verbande der christlichen Gewerkschaften in der Erziehung der Arbeiterinnen zur Organisation gehen wolle.

Die Donnerstagabend-Versammlung in dem benachbarten, industriereichen Fürth war danach allein der Behandlung der Arbeiterinnenfrage gewidmet. Dr. v. Wiese-Berlin hatte das Referat über „die Entwicklung der gewerblichen Arbeiterinnenfrage", dem er folgende Leitsätze zugrunde legte:

1. Historische Ueberſicht: Der Entwicklungsgang in der Beschäftigung von Frauen in den Fabriken usw. ist im ganzen folgender: Die Frauenarbeit in Fabriken usw. wurde um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert durch die einsetzende Anwendung von Arbeits- und Kraftmaschinen hervorgerufen, bei deren Gebrauch das Erfordernis der Muskelkraft zurücktrat, dagegen mit dem gleichzeitig entstehenden kapitalistischen Großbetriebe möglichste Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft erstrebt wurde. Vorwiegend infolge geringerer Ansprüche der weiblichen Arbeiter gelang es zunächst vielfach Männer- durch Frauenarbeit zu ersetzen, bis die weitere technische Entwicklung einige Jahrzehnte später eine erneute relative Vermehrung der gewerblichen Männerarbeit verursachte und gleichzeitig viele Frauen aus den Fabriken in die Hausindustrie drängte. In den letzten Jahrzehnten vollzieht sich bei stetigeren Verhältnissen eine gewisse Arbeitsteilung nach Männer- und Frauenindustrien oder doch nach getrennter Männer- und Frauenarbeit im gleichen Betriebe. Jedoch nimmt die ungelernte und damit die Frauenarbeit neben hochqualifizierter Elitearbeit einiger Männerkategorien gegenwärtig parallel der technischen, zur Verwendung automatisch funktionierender Maschinen neigenden Entwicklung wieder zu.

   In den letzten Jahren steigt die Nachfrage nach gewerblichen Arbeiterinnen beständig, so daß augenblicklich sogar trotz absolut großen Angebots weiblicher Arbeiter in den meisten Industriezweigen ein Mangel an ihnen besteht.
2. Entwicklung der Lohnrelation von Männer- und Frauenarbeit: Der Umstand, daß das Prinzip: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in dem bisherigen Verhältnisse der gewerblichen Frauen- zur Männerarbeit nicht galt, hat vorwiegend erst die Beschäftigung weiblicher Arbeiter ermöglicht. Gegenwärtig bestehen erste Ansätze, den Grundsatz relativ gleicher Entlöhnung einzuführen. Er ist meines Erachtens in Zukunft allmählich auszugestalten trotz mancher vorübergehender ungünstiger Begleiterscheinungen.
3. Im allgemeinen ist als Ursache der gewerblichen Arbeit von Müttern wirtschaftliche Not anzusehen. Für den Eintritt der kinderlosen, besonders der im Mädchenalter stehenden ledigen Arbeiterinnen in die Gewerbebetriebe bilden die eine Ergänzung der Einnahmen fordernden Bedürfnisse der Proletarierfamilie die häufigste Ursache.

An praktischen Forderungen würde ich befürworten:

a) Einführung des gesetzlichen 10stündigen Maximalarbeitstages für Frauen in Fabriken und gleichgestellten Betrieben.
b) Unbedingtes Verbot der Nachtarbeit für Frauen.
c) Verbot ihrer Beschäftigung im Uebertage-Betriebe des Bergbaues (mit Ausnahme der Beschäftigung an Sortierbändern und in Aufbereitungsanstalten an Erzgruben).
d) Ausdehnung der Einschränkungen für die Frauenarbeit bei allen Beschäftigungsarten, die dem weiblichen Organismus schädlich sind.
e) Erhöhung des Schutzalters für Mädchen (Ausschluß aus den Fabriken usw.) bis zum vollendeten 16. Jahre.

f) Gleichzeitige Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen. In ihr hat die praktische und theoretische Unterweisung in allen Zweigen der Haushaltungskunde den wichtigsten Unterrichtsgegenstand zu bilden.
g) Ausdehnung der Verwendung von Frauen als Assistentinnen in der Gewerbeinspektion.
h) Gleichstellung der Frauen mit den erwachsenen Männern im Vereins- und Versammlungsrechte.
i) Aktives und passives Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten und (gegebenenfalls) den Arbeiterkammern.
k) Ausdehnung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung auf die Heimarbeiter.

Ferner:

l) Unter den erwachsenen Arbeiterinnen hat — abgesehen von Wöchnerinnen und vielleicht auch von Schwangeren — der gesetzliche Arbeiterinnenschutz keinen Unterschied zu machen. Die gesetzliche Halbtagsschicht verheirateter Frauen*) würde die gehegten Erwartungen nicht erfüllen und infolge des durch sie verursachten Lohnausfalles die Ehefrauen schädigen. Noch weniger ist ein allgemeines gesetzliches Verbot der Fabrikarbeit verheirateter Fruuen im Interesse der Arbeiterinnen und aus volkswirtschaftlichen Gründen zu empfehlen.
m) Die gesetzliche Heraufsetzung des Wöchnerinnenschutzes auf 8 Wochen sollte nur in Kraft treten, wenn gleichzeitig eine staatliche Mutterschaftsversicherung eingeführt würde.

5. Auf dem Gebiete der Selbsthilfe:*) Als die wichtigste praktische Aufgabe auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeiterinnenfrage erscheint mir die gewerkschaftliche Organisation der Frauen, und zwar sollten sie in denjenigen Gewerbezweigen, in denen sie mit Männern gemeinsam arbeiten, in die Gewerkvereine ihrer männlichen Arbeitsgefährten eintreten; dort, wo sie überwiegend allein tätig sind, sollten selbständige Frauenorganisationen geschaffen werden, die jedoch in ein Kartellverhältnis zu den ihnen nahestehenden „männlichen“ Gewerkschaften eintreten müßten. — Bei den gemeinsamen Gewerkvereinen ist jedoch den Frauen hinreichend Gelegenheit zu geben, ihre Angelegenheiten selbständig unter eigener Leitung zu beraten und sich durch gegenseitige gewerkschaftliche Erziehung ohne Dazwischentreten ihrer männlichen Arbeitsgefährten zu fördern.
6. Für die freie soziale Betätigung auf dem Gebiete der Arbeiterinnenfürsorge:
   a) neben der Gewerkschaftsarbeit ist unter Mitwirkung aller Gesellschaftsschichten die religiöse, sittliche, geistige und körperliche Bildung der Frauen und Mädchen in Vereinen usw. zu fördern unter dem Gesichtspunkte der freien persönlichen Entfaltung ohne Bevormundung und in Anerkennung der Rechte jeder einzelnen an innere Selbständigkeit und an Lebensfreude;
   b) die Einführung von Fabrikpflegerinnen;
   c) die Errichtung von Säuglingsheimen, Krippen, Kindergärten usw. und die Ausdehnung der Hauspflege.

Die sehr lebhafte Diskussion, die sich nach den Worten der „Köln. Volksztg.“ zu einer Sympathiekundgebung für die christlichnationale Gewerkschaftsbewegung gestaltete, schloß die Vorsitzende mit dem Worte, daß im Vordergrunde aller Bestrebungen auf diesem Gebiete der Wunsch steht, die Arbeiterinnen zu freien Menschen machen zu helfen.

Der deutsche Juristentag und die Regelung des Akkord-Arbeitsvertrags. Für den im September dieses Jahres in Kiel stattfindenden deutschen Juristentag, der sich neuerdings mehr sozialpolitisch-ökonomischen Problemen zuwendet, ist auf die Tagesordnung die Frage gesetzt: „Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über den gewerblichen Arbeitsvertrag auf Gedinge (Akkordvertrag)?“ Hierzu hat die ständige Deputation sich Gutachten von den Herren Gewerberichter Assessor Wölbling-Berlin und Prof. Francke, dem Herausgeber dieser Blätter, erbeten. Beide Gutachten kommen auf Grund eingehender Ausführungen zu dem Schluß, daß sich eine gesetzliche Regelung des Akkordvertrages empfehle, ja als nötig erweise. Berichterstatter auf dem Juristentage selbst sind die Herren Professor Bernhard-Posen und Justizrat Meschelsohn-Berlin.

Soziale Zustände.

Die Erhebungen über die Heimarbeit in Württemberg.

Zu der Mitteilung in Nr. 40 (Sp. 1049) über dieses Thema mögen ein paar ergänzende Worte gestattet sein. Was dort auf Grund einer Einsendung in der Zeitschrift „Der Arbeiter“ für die Orte Trossingen, Schwenningen, Tuttlingen behauptet wird, kann meinerseits nicht nachgeprüft werden. Ich selbst war nur bei den Erhebungen der Kommission in meiner eigenen Gemeinde Hausen beteiligt. Hier handelte es sich teils um Schuhmacher, welche für Tuttlinger Schuhfabriken, namentlich aber um Harmonikamacher, welche nach Trossingen arbeiten. In hiesiger Gemeinde, welche 500 Einwohner zählt, war die Kommission etwa $1^1/_2$ Stunden. Davon kam die halbe Zeit auf eine Besprechung mit dem Ortsvorsteher und dem Geistlichen. Diese Besprechung war sehr gründlich; besonderes Interesse wurde den Versicherungsverhältnissen zugewendet. Nach meiner Kenntnis bekamen die Herren auch von seiten des Ortsvorstehers einen möglichst objektiven Bericht über die tatsächlichen Zustände. Dann besichtigten sie zwei Wohnungen und die kleinere Werkstätte eines Zwischenmeisters. Sie baten aber ausdrücklich, man möchte sie nicht in eine über dem Durchschnitt stehende Wohnung führen. Infolgedessen wurde eine vorher ins Auge gefaßte aufgegeben und eine andere gewählt, die entschieden zu den schlechtesten gehört. Allerdings konnte ich mich dem Eindruck nicht entziehen, daß beide Wohnungen mehr als sonst gereinigt und geordnet waren. Allein das beruhte nicht auf ausdrücklicher Benachrichtigung der Arbeiter, sondern einfach darauf, daß im ganzen Dorf bekannt war: Heute kommen die Berliner Herren und sie gehen in die Häuser! Es war nämlich einige Tage vorher im Bezirksblatt zu lesen gewesen, daß dieser Besuch in Aussicht stehe. Auch war dort der Reiseweg ziemlich genau angegeben. Das wurde allerdings auch von einigen Fabrikanten benutzt, um teils telephonisch teils persönlich ihren Arbeitern Vorsicht in den Aussagen anzubefehlen. Wenn also an anderen Orten Fehler gemacht worden sind bei dieser wichtigen sozialpolitischen Erhebung, so dürfte die Schuld daran weniger die Kommissionsmitglieder als eine parteiische Führung an den einzelnen Orten treffen. Ich weiß übrigens aus guter Quelle, daß in Tuttlingen auch besondere Konferenzen mit den Heimarbeitern stattfanden. Und in der Besprechung mit den Arbeitgebern am selben Ort wurde der Versuch, ausnahmsweise hohe Tagesverdienste als den Durchschnitt hinzustellen, seitens eines Kommissionsmitgliedes entschieden vereitelt.

Aus alledem folgt zunächst nur, daß die Erhebungen jedenfalls nicht überall in der vom „Arbeiter“ geschilderten einseitigen Weise gemacht wurden. Aber auch nach meiner Beobachtung hafteten ihnen zwei Mängel an. Einmal, daß Absichten und Wege der Kommission viel zu lange vorher bekannt waren. Eine vorherige Instruktion der Arbeiter durch die Fabrikanten hätte nicht mehr möglich sein sollen. Denn gerade in der Heimarbeit herrscht immer noch ein solch „patriarchalisches“ Verhältnis, daß die Anweisungen des Arbeitgebers pünktlich befolgt werden. Der andere Mangel war, daß die Kommission an den einzelnen Orten zu wenig Zeit hatte, um einen gründlichen Einblick zu gewinnen. Dadurch mag es wohl gekommen sein, daß man sich da und dort, namentlich gegen den Schluß hin, mit einseitiger Information begnügte. Auch der Umstand scheint etwas mitgespielt zu haben, daß dieselben Kommissionsmitglieder bei früheren Erhebungsreisen schon die allerelendeste Hausindustrie (Riesengebirge, Thüringen usw.) kennen gelernt hatten. Den dortigen Zuständen gegenüber fanden sie ausgesprochenermaßen die Verhältnisse in Württemberg ganz erträglich. Und dieser Gedanke mag dann da und dort zu etwas rascher und summarischer Absolvierung der Erhebungen verleitet haben. Das ist psychologisch begreiflich, hätte aber vermieden werden sollen und können durch planmäßigere Anordnung der Erhebungsreisen.

Hausen, Württemberg. Pfarrer Kappus.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni wird in Nr. 7 des „Reichs-Arbeitsbl.“ folgendermaßen geschildert: Der Monat Juni charakterisiert sich alljährlich durch die Ansprüche, welche die Landwirtschaft an den gewerblichen Arbeitsmarkt stellt zur Bewältigung der Heuernte, sowie ferner durch den Beginn des Sommer-Reiseverkehrs. Beide Faktoren haben gewisse Verschiebungen in der Beschäftigung der arbeitenden Bevölkerung regelmäßig zur Folge, die auch in diesem Jahre deutlich in die Erscheinung traten. An der Gesamtkonjunktur der gewerblichen Beschäftigung haben diese Einflüsse eine wesentliche Aenderung nicht herbeigeführt, sie kann nach wie vor als günstig bezeichnet werden, wenn man berücksichtigt, daß die stille Arbeitslage in einzelnen Gewerben auf Saisonverhältnisse zurückzuführen ist (Buchdrucker, Konfektion), in anderen Gewerben auf Arbeitsstreitigkeiten (Buchbinder, Steindrucker usw.). Von den großen Industrien war der Kohlenbergbau vollauf beschäftigt, so daß die großen Ansprüche, welche seitens der Metall- und Maschinenindustrie, die in sehr guter Konjunktur sich auch weiter befand, dauernd gestellt wurden, zum Teil nur

*) Ueber die Aenderung meiner Auffassung in der Organisationsfrage und die Gründe für meine Ablehnung der Halbtagsschicht hoffe ich mich demnächst in der „Soz. Praxis“ äußern zu dürfen. Dr. v. W.

mit Schwierigkeit befriedigt werden konnten. Durchaus zufriedenstellend war die Gesamtlage in der elektrischen und der Textilindustrie, im allgemeinen auch in der chemischen Industrie. Die Gesamtkonjunktur im Baugewerbe blieb annähernd gleich. Im übrigen wurde die Arbeitslage durch die eingangs erwähnten Faktoren ausschlaggebend bestimmt (Saison, Arbeitsstreitigkeiten, Reiseverkehr, Heuernte). Die Beschäftigungsziffer bei den berichtenden Krankenkassen ging wie alljährlich im Juni etwas zurück, eine Erscheinung, die in der Hauptsache auf das Abströmen von Arbeitskräften in die Landwirtschaft, sowie in Bäder und Kurorte zurückzuführen ist. Nach den Vermittlungsergebnissen und Berichten der Arbeitsnachweise gestaltete sich die Nachfrage nach Arbeitskräften besonders in Süddeutschland im allgemeinen günstig, während der Berliner Arbeitsmarkt eine gewisse Verschlechterung aufwies. Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden, welche an das Kaiserliche Statistische Amt berichten (1,3 Millionen Mitglieder), stellte sich am 30. Juni 1906 auf 1,3 % der Mitglieder. Das ist etwas höher als bei der Märzerhebung (1,1 %), aber niedriger als in den Junierhebungen der Vorjahre (1903: 3,2; 1904: 2,1; 1905: 1,5).

Unfälle im Ruhrkohlen-Bergbau 1905. Nach dem Bericht der Sektion Bochum der Knappschaftsberufsgenossenschaft, der weitaus größten von den sämtlichen 8 Sektionen, kamen 1905 bei 256 805 Versicherten in 209 Betrieben, die fast ausschließlich auf das Ruhrgebiet fallen, 41 096 Unfälle zur Anzeige, bei 300 Arbeitstagen täglich durchschnittlich 137 Fälle. Von dieser Gesamtzahl waren 574 tötliche, 4107 schwere und 36 415 leichte Fälle. Obwohl die Zahl der Versicherten gegen das Vorjahr 1904 um rund 10 000 Personen zurückgegangen ist, ist sowohl die Zahl der Unfälle überhaupt wie insbesondere der mit tötlichem Ausgang gestiegen. Wenn die Zahl der 1905 angemeldeten Unfälle mit den Zahlen der vorhergehenden Jahre verglichen wird, so ergibt sich, daß im Jahre 1887 auf 1000 versicherte Personen 80, dagegen im Jahre 1905 160 Unfälle angemeldet wurden. Die Zahl der Unfälle aufs 1000 versicherter Personen hat sich also in 18 Jahren gerade verdoppelt. Diese Zunahme war stetig, nur in den Jahren 1889, 1894 und 1898 war ein kleiner Rückgang zu verzeichnen. Von den im Jahre 1905 angemeldeten 41 096 Unfällen sind 4681 oder 11,39 % versicherungspflichtig geworden. Von diesen 4681 versicherungspflichtigen Unfällen waren 3939 durch die Gefährlichkeit des Betriebs an sich, 3 durch Mängel des Betriebs, 115 durch die Schuld der Mitarbeiter und 584 durch eigene Schuld verletzt worden. Was die Gefährlichkeit des Betriebes betrifft, so ist die Zahl der Unfälle von 63,14 % im Jahre 1887 auf 84,15 % der Gesamtzahl der versicherungspflichtigen Unfälle im Jahre 1905 gestiegen; während im Jahre 1887 auf 1000 versicherte Personen 7 durch die Gefährlichkeit des Betriebs an sich Verletzte kamen, waren es im Jahre 1905 deren 15,34 %. Dagegen weist die Schuld der Verletzten eine starke Abnahme auf; 1887 waren solche Unfälle 32,28 % der Gesamtzahl der versicherungspflichtigen Unfälle, 1905 nur 12,48 %. Dieser Rückgang war in den 18 Jahren stetig. Am Schluß des Jahres 1905 waren 32 514 Rentenempfänger vorhanden, darunter 20 969 Verletzte, 2927 Witwen, 8084 Waisen und 269 Aszendenten. Diese Ziffern reden eine erschütternde Sprache, die mit zwingender Gewalt die Notwendigkeit einer Verschärfung und Erweiterung des Arbeiterschutzes im Bergbau predigt.

Soziale Rechtsprechung.

Das Reichsgericht über die Pflicht der Solidarität in gewerkschaftlichen Kämpfen.

Die „Deutsche Industriezeitung", Organ des Centralverbandes deutscher Industrieller, und das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" veröffentlichen beide folgendes Urteil des Reichsgerichts im gleichen Wortlaut:

Ein Architekt hatte mit einem Zimmermeister einen Vertrag geschlossen, nach welchem letzterer die Zimmerarbeiten für ein von dem ersteren auszuführendes Gebäude übernahm. In dem Vertrage war u. a. vereinbart, daß die Zimmerarbeiten an einem bestimmten Tage fertig sein sollten, und daß der Zimmermeister bei Ueberschreitung dieses Termines für jeden Tag der späteren Fertigstellung der Arbeiten 100 M. Konventionalstrafe zahlen sollte. Ausdrücklich hatte man jedoch die Klausel aufgenommen, daß Witterungseinflüsse, Streiks und sonstige Umstände, auf welche der Zimmermeister keine Macht auszuüben in der Lage sei, ihn für die Dauer der Hinderung von der Konventionalstrafe befreien sollten, wenn er beim Eintritt des Hinderungsgrundes dem Vertragsgegner schriftliche Anzeige mache. Nun brach in dem in Betracht kommenden Orte ein partieller Streik der Zimmergesellen aus, von welchem jedoch der Betrieb des hier in Rede stehenden Zimmermeisters nicht betroffen wurde. Indessen beschloß die Innungsversammlung der Zimmermeister, daß bei allen Innungsmeistern des Ortes sämtliche Zimmergesellen entlassen werden sollten, falls die über die erwähnten Betriebe verhängte Sperre nicht bis zu einem bestimmten Tage aufgehoben sein würde. Da die Gesellen die Sperre fortbestehen ließen, so wurden nun von allen Zimmermeistern die Gesellen entlassen, und so kam es, daß unser Zimmermeister die Arbeit bis zu dem festgesetzten Tage nicht fertigstellen konnte, sondern erst 16 Tage später, wofür ihm der Architekt 1600 M. von seiner Forderung abzog, indem er behauptete, es sei nicht ein Streik gewesen, welcher die Hinausschiebung des Termins der Fertigstellung der Arbeiten verursachte, sondern die Aussperrung seitens des Meisters selber. Das könne er aber nicht als berechtigten Grund zur Hinausschiebung des Termines gelten lassen. Der Zimmermeister klagte nun den Restbetrag seiner Forderung ein, und alle Instanzen, zuletzt das Reichsgericht, gaben ihm Recht.

Landgericht und Oberlandesgericht sprachen sich dahin aus, daß bei derartigen wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Solidarität aller derjenigen, welche gleiche Interessen verfolgen, eine Vorbedingung für eine erfolgreiche Beendigung des Kampfes bilde; der sogenannte partielle Streik müsse daher dem Generalstreik gleichgeachtet und als ein Hindernis angesehen werden, für dessen Folgen, insoweit sie eine Verzögerung der Arbeit mit sich bringen, der Kläger nicht verantwortlich gemacht werden kann. Gegen diese Erwägung hat das Reichsgericht keine Einwendung erhoben. Allerdings sei dem erwähnten Innungsbeschlusse eine die Innungsmitglieder rechtlich zwingende Kraft nicht beizumessen, hieraus ergebe sich jedoch noch nicht, daß der Zimmermeister, indem er durch Befolgung des Beschlusses eine Verzögerung in der Fertigstellung der übernommenen Arbeiten herbeiführte, dem Beklagten gegenüber nicht als entschuldigt im Sinne der angeführten Vertragsbestimmung erachtet werden könnte.

Die „Deutsche Industriezeitung" bemerkt zu diesem Urteil lediglich, eine „interessante Rechtsfrage" habe jetzt ihre Entscheidung durch das Reichsgericht gefunden. Das Blatt der Generalkommission der Gewerkschaften aber sagt, was hier die sämtlichen richterlichen Instanzen über die Pflichten der Solidarität verkündet haben, seien „wahrhaft goldene Worte", die dem Streikbruch und dem Arbeitswilligenschutze ein vernichtendes Urteil sprächen. Denn für die Arbeiter, die wirtschaftlich Schwachen, gelte in noch weit höherem Maße als für die Unternehmer der Grundsatz, daß „die Solidarität aller derjenigen, welche gleiche Interessen verfolgen, eine Vorbedingung für eine erfolgreiche Beendigung des Kampfes ist!" Das ist auch unsere Meinung.

Strafbare Verrufserklärung. Die Erklärung, mit einem bestimmten Arbeiter nicht zusammen zu arbeiten, ist nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 3. Mai d. Js. als strafbare Verrufserklärung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung anzusehen, wenn sie zu dem Zwecke erfolgt, einen anderen zu bestimmen, einer gewerkschaftlichen Organisation beizutreten.

In dem von dem Erkenntnisse behandelten Falle hatten nach der „D. Industrieztg." Mitglieder einer auf sozialdemokratischem Boden stehenden Gewerkschaft einen christlich organisierten Mitarbeiter ihrer Organisation zuzuführen versucht, und als der Versuch mißlang, dadurch seine Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis herbeigeführt, daß sie dem Arbeitgeber gegenüber erklärten, mit jenem nicht zusammen arbeiten zu wollen.

Mit dieser Entscheidung hat sich das Kammergericht auf den schon früher vom Reichsgericht eingenommenen Standpunkt gestellt, wonach der Ausdruck „Verabredungen" im § 153 der Gewerbeordnung auch die im § 152 neben den Verabredungen genannten Vereinigungen umfasse.

Zum Begriff der öffentlichen Angelegenheiten. Das Kammergericht hat eine landgerichtliche Entscheidung bestätigt, daß Versammlungen, die der Besprechung und Vorbereitung der Wahlen für Bergarbeiterausschüsse gelten, öffentliche Angelegenheiten behandeln und darum nach dem preußischen Vereinsgesetz angemeldet werden müssen. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Arbeiterpolitik in Freiburg im Breisgau.

Der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner Sitzung vom 30. April d. Js. die vom Stadtrat beantragten durchgreifenden Aenderungen der Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter genehmigt. Diese Neuregelung entspricht im wesentlichen den von der Arbeiterschaft in einer Petition vom Februar 1905 dem Stadtrat in bezug auf Satzungen

und Lohntarif vorgetragenen Wünschen. Die Satzungen enthalten neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die gesamte Ordnung des Rechtsverhältnisses der von der Stadt Freiburg angestellten Lohnarbeiter. In ihnen sind die Rechte und Pflichten zusammengestellt, die den Arbeitern aller Betriebe gemeinsam sind. Die Bedingungen, welche für die Anstellung und Entlassung, für die Arbeitsleistung und Entschädigung (während und nach dem Arbeitsverhältnis) maßgebend sind, werden in denselben besonders hervorgehoben. Dagegen sind die für die einzelnen Betriebe infolge ihrer Eigenart erforderlichen Festsetzungen den Arbeitsordnungen und Dienstweisungen für diese Betriebe überlassen.

Die vom Stadtrat beantragten und vom Bürgerausschuß einstimmig genehmigten Abänderungen und Ergänzungen der Arbeiterstatuten erstrecken sich nach folgenden Richtungen hin: Um den längere Zeit im städtischen Dienst befindlichen Arbeitern mehr Sicherheit für die Fortdauer ihrer Stellung zu geben, wird zur Dienstentlassung eines Arbeiters, der 5 Jahre gedient hat, die stadträtliche Genehmigung verlangt. Die Altersgrenze für die Anstellung ist von 35 auf 40 Jahre hinaufgerückt, weil es sehr oft auch im Interesse der Stadt liegen kann, Arbeiter mit reicherer Erfahrung in ihre Dienste zu bekommen. Der Stadtarbeiter hat als Gegenleistung der Stadt Anspruch auf Lohn, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des neu aufgestellten Lohnklassentarifs. Die **Arbeitszeit** ist so geordnet, daß sie bei der regelmäßigen Arbeit **10 Stunden** nicht übersteigen darf. Am Weihnachtsabend, Karsamstag und Samstag vor Pfingsten endigt die Arbeit ohne Abzug am Lohn eine Stunde früher als an den übrigen Wochentagen. Muß der Arbeiter über die übliche Arbeitszeit hinaus arbeiten, so erhält er hierfür einen Ueberstundenlohn, der 25 % mehr beträgt, als der verhältnismäßige Lohnteil für die aufgewendete Arbeitszeit ausmachen würde. Außerdem erhalten Arbeiter, welche besonders schwierige, nicht regelmäßig wiederkehrende Arbeiten verrichten, eine besondere Vergütung bis zu 30 % ihres Tagelohnes; Arbeiter, welche an entlegenen Arbeitsplätzen beschäftigt und daher gezwungen sind, das Mittagessen auswärts einzunehmen, eine tägliche **Zulage** bis zu 1 *M*, **Ofenarbeiter** des Gaswerks in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September, wenn das Thermometer 25° C. im Schatten zeigt, eine **Sommerzulage** von 20 ₰ für die Schicht. Für alle in die Woche fallenden **Feiertage**, einschließlich Kaisers- und Großherzogsgeburtstag, wird die Hälfte des Taglohns ausbezahlt, vorausgesetzt, daß der Arbeiter an den in die betreffende Woche fallenden Werktagen gearbeitet hat oder seine Verhinderung eine unverschuldete war. Arbeiter, die an diesen Tagen zur Arbeit verpflichtet sind, erhalten den anderthalbfachen Taglohn.

Erkrankt ein Stadtarbeiter nach einjähriger Dienstzeit, so wird ihm nicht bloß der gesetzliche 4/5 Lohn, sondern der **volle Lohn** gewährleistet, indem er vom Lohn soviel ausbezahlt erhält, daß er mit Hinzurechnung des Krankengelds oder der Invalidenrente auf die Höhe seines Lohnes in gesunden Tagen kommt. Während bisher der Krankenlohn überhaupt nur an Stadtarbeiter mit einer Dienstzeit über 5 Jahre ausbezahlt wurde, erhalten künftig solche **unter** 5 Jahren den Krankenlohn auf 90 und die über 5 Jahre auf 180 Tage. Um Mißbräuche tunlichst auszuschließen, muß die Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Daneben behält sich der Stadtrat vor, ein Gutachten durch den Stadtarzt oder durch einen andern Sachverständigen erstatten zu lassen. Die Stadtarbeiter können auf schriftliches Ansuchen von ihrem Betriebsvorstand in einem Kalenderjahr folgenden **Erholungsurlaub** bewilligt erhalten:

nach einer Dienstzeit von 5 Jahren bis zu 4 Tagen,
„ „ „ „ 10 „ „ „ 1 Woche.

In Anlehnung an den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ferner den städtischen Arbeitern der Fortbezug des Lohnes bei verhältnismäßig kurzen Arbeitsunterbrechungen zugesichert, bei denen er ohne sein Verschulden an der Dienstleistung vorübergehend verhindert ist.

Für den Bezug von **Ruhelohn** ist das Lebensalter vom 35. auf das 30. Lebensjahr herabgesetzt worden, so daß der Lauf der zehnjährigen Erwerbsfrist für den Ruhelohn schon mit dem 21. Lebensjahr beginnen kann, was im Falle eines Unglücks für den einzelnen Arbeiter von erheblichem Werte sein kann; auch tritt dadurch gegebenenfalls eine Erhöhung des Ruhelohns bis zu 5 % ein. Stirbt ein Stadtarbeiter nach zurückgelegtem 10. Arbeits- bezw. 30. Lebensjahr im aktiven Dienst oder im Ruhestand, so erhalten seine mit ihm im Familienverband lebende Witwe und die ehelichen Kinder an Hinterbliebenenversorgung: Sterbe-, Witwen- und Waisengeld. — Das Verhältnis zwischen Ruhelohn und reichsgesetzlicher Rente erfuhr zum Vorteil der Arbeiter ebenfalls eine wesentliche Aenderung. Während der Ruhelohn um soviel gemindert wird, als die Invaliden- oder Altersrente beträgt, soll bei einer **Unfallrente** ein Abzug nur insoweit stattfinden, als Ruhelohn und Unfallrente zusammen den letzten Jahresverdienst des Arbeiters übersteigen. Denn durch einen Unfall wird der Arbeiter manchmal schon frühzeitig in eine so unglückliche Lage versetzt, daß er sein Leben hindurch arbeitsunfähig oder in der Arbeitsfähigkeit wesentlich beschränkt bleibt. Ein solches Unglück findet insofern besondere Berücksichtigung, als der Arbeiter sowohl seinen Ruhelohn, als auch die Unfallrente ungeschmälert behalten soll, vorausgesetzt, daß beide nicht den letzten Arbeitslohn übersteigen. Die Invaliden- und Altersrente soll dagegen am Ruhelohn in Abzug gebracht werden; das gleiche gilt für die Hinterbliebenenversorgung und das Sterbegeld. —

Alle Leistungen der Stadt, welche sich aus diesen Satzungen ergeben, wie Ruhelöhne, Sterbegelder, Witwen- und Waisengelder, werden in der allgemeinen **Pensions-, Witwen- und Waisenkasse** unter besonderen Unterpositionen nachgewiesen, welche die nötigen Zuschüsse von der Stadtkasse erhält. In der gleichen Kasse wird auch die Verrechnung über einen **Arbeiterunterstützungsfonds** geführt, aus welchem sowohl den Stadtarbeitern als deren Hinterbliebenen im Falle unverschuldeter Notlage außerordentliche Unterstützungen gewährt werden können. Aus der Stadtkasse wird seit der ersten statutarischen Regelung der Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter im Jahre 1900 bis auf weiteres aus den in die Pensions-, Witwen- und Waisenkasse fließenden Zuschüssen jährlich der Betrag von 1000 *M* ausgeschieden und diesem Fonds zugewiesen. Außerdem fallen demselben zu: alle gegen die Stadtarbeiter erkannten Geldstrafen, etwaige freiwillige Zuwendungen, sowie die Erträgnisse des Fonds, soweit sie nicht zu Unterstützungen verwendet werden. —

Als eine weitere wichtige Neuerung verdient schließlich noch die Einrichtung eines **Arbeiterausschusses** und einer **Betriebskrankenkasse** für die städtischen Arbeiter und Beamten mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 *M* hervorgehoben zu werden. Der Arbeiterausschuß hat nach § 1 des betreffenden Statuts die Aufgabe, sowohl den Stadtrat und die Vorstände der städtischen Verwaltungszweige, als auch die bei letzteren beschäftigten Arbeiter in dem Bestreben einer gedeihlichen Regelung der Arbeiterverhältnisse und eines ordnungsmäßigen Betriebs zu unterstützen. Dem Ausschuß liegt es deshalb einerseits ob, über die ihm von der Stadtverwaltung vorgelegten Fragen seine Ansicht zu äußern, auf der anderen Seite ist derselbe aber auch berechtigt, allgemeine Angelegenheiten der von ihm vertretenen Arbeiterschaft zur Erörterung zu bringen und hierwegen Anträge zu stellen, sowie Beschwerden vorzutragen. Der Ausschuß hat die Verwaltung bei der Durchführung der Arbeitsordnung und der Einzelvorschriften, insbesondere auch der Unfallverhütungsvorschriften zu unterstützen. Der Stadtrat will den Ausschuß in allen die gesamte Arbeiterschaft oder einzelne Gruppen derselben betreffenden Angelegenheiten hören. Er besteht mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus 12 Arbeitervertretern und ebenso viel Ersatzmännern. Der Vorsitzende des Ausschusses und dessen Stellvertreter werden jeweils nach der Erneuerungswahl des Ausschusses auf die Dauer von 3 Jahren von den Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Wahlberechtigt ist jeder volljährige männliche Stadtarbeiter, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Wählbar sind alle Stadtarbeiter, welche mindestens 25 Jahre alt sind und am Wahltage mindestens 2 Jahre bei einem städtischen Verwaltungszweige beschäftigt sind.

Die Errichtung des Arbeiterausschusses bedeutet, wenn auch unmittelbare finanzielle Vorteile zunächst nicht in Betracht kommen, doch in sozialpolitischer Hinsicht für die städtischen Arbeiter einen wesentlichen Fortschritt. Durch ihn wird einerseits die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses erhöht, anderseits aber auch das Rechtsbewußtsein und die Verantwortlichkeit der Arbeiter insofern geweckt, als ihnen ein gewisser Einfluß auf die Regelung mancher innerer Angelegenheiten der einzelnen städtischen Betriebe eingeräumt wird. Durch den Arbeiterausschuß erhalten ferner die Arbeiter die Gewähr, daß ihre Interessen auch bei künftigen Aenderungen die gebührende Berücksichtigung finden werden. Anstatt für jeden Betrieb einen besonderen Ausschuß zu bilden, was im Hinblick auf die geringe Zahl in manchen Verwaltungszweigen eine große Zersplitterung zur Folge gehabt hätte, hat der Stadtrat es vorgezogen, eine Gesamtvertretung der städtischen Arbeiterschaft, einen einzigen Arbeiterausschuß von 12 Mitgliedern und 12 Vertretern zu bilden, die aber von den einzelnen Gruppen der Arbeiter-

schaft nach ihrem Stärkeverhältnis gewählt werden. Dabei ist ein Arbeiterstand von etwa 500 angenommen, so daß auf durchschnittlich 40 Arbeiter ein Vertreter und ein Stellvertreter kommt. Um den Ausschuß zu einer wirklichen Vertretung der Arbeiterschaft zu machen, ist ihm die volle Freiheit in seiner Zusammensetzung, wie bei seinen Verhandlungen gewährleistet. Der Ausschuß wählt selbst seinen Vorsitzenden, dem die Leitung der Verhandlungen ausschließlich obliegt. Von jeder Zuwahl durch die Stadtverwaltung ist abgesehen. Die Sitzungstage und deren Tagesordnungen sind nur jeweils dem Stadtrat rechtzeitig anzuzeigen, dem alsdann das Recht zusteht, zu den Sitzungen einen oder mehrere Bevollmächtigte mit beratender Stimme abzuordnen. Sowohl die Wahlen als die Ausschußsitzungen sollen in der Regel innerhalb der geordneten Arbeitszeit abgehalten werden, ohne daß hierwegen eine Lohnkürzung stattfindet. Die Wahlen werden wie bei den anderen städtischen Einrichtungen (Gewerbe- und Kaufmannsgericht) nach dem Proportionalwahlsystem vorgenommen. Damit die Arbeiter durch ihre auf den Ausschuß bezügliche Tätigkeit keine materiellen Einbußen und persönlichen Nachteile erleiden, ist in § 11 der Satzungen noch vorgeschrieben, daß zur Entlassung eines dem städtischen Arbeiterausschuß angehörenden Arbeiters die Zustimmung des Stadtrats erforderlich ist; außerdem beträgt in diesem Fall die Kündigungsfrist statt 14 Tage drei Monate.

Die Arbeitslöhne erfuhren eine ganz erhebliche Aufbesserung und zwar in der Hauptsache nach folgenden drei Richtungen hin: Alle Stadtarbeiter erhielten eine sofortige Aufbesserung; die Anfangs- und Höchstlöhne wurden erhöht; die Lohnzulagefristen wurden verkürzt, so daß das Aufsteigen zu den Höchstlöhnen rascher als bisher stattfindet. Die allgemeine und einmalige Lohnzulage beträgt 25 ₰ pro Tag. Die Stadtarbeiter sind in sieben Klassen eingeteilt. Die Anfangslöhne wurden ausnahmslos um 25 ₰ pro Tag erhöht, die Höchstlöhne

in Lohnklasse I	um	50 ₰	= 10,4 %
" " II	"	60 "	= 13,6 "
" " III	"	55 "	= 13,4 "
" " IV	"	50 "	= 13,2 "
" " V	"	50 "	= 14,2 "
" " VI	"	50 "	= 15,4 "
" " VII	"	50 "	= 16,6 ".

Es beziffert sich nunmehr

	der niedrigste Tageslohn	der höchste Tageslohn
in Lohnklasse I auf	4,25 M. (bisher 4,00 M.)	5,30 M. (bisher 4,80 M.)
" " II "	4,00 " (" 3,75 ")	5,00 " (" 4,40 ")
" " III "	3,75 " (" 3,50 ")	4,65 " (" 4,10 ")
" " IV "	3,50 " (" 3,25 ")	4,30 " (" 3,80 ")
" " V "	3,25 " (" 3,00 ")	4,00 " (" 3,50 ")
" " VI "	3,00 " (" 2,75 ")	3,75 " (" 3,25 ")
" " VII "	2,75 " (" 2,50 ")	3,50 " (" 3,00 ").

Die Höchstlöhne werden erreicht in den

Klassen I und II	nach 13 Jahren,	statt bisher nach 12 Jahren
" III " IV	" 11 " ,	" " " 12 "
" V bis VII	" 9 " ,	" " " 12 " .

Die neuen Sätze decken sich teilweis mit den in der oben bezeichneten Eingabe der Stadtarbeiter an den Stadtrat vorgeschlagenen Löhnen, teils sind sie etwas höher oder niedriger als diese. Die untersten Arbeiterklassen erfuhren grundsätzlich die bedeutendste Erhöhung von 15,4 und 16,6 %. Um der in letzter Zeit hervorgetretenen Verteuerung der Lebenshaltung tunlichst Rechnung zu tragen, ist der neue Tarif rückwirkend mit dem 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt worden. Die in den Satzungen und dem Lohntarif enthaltenen großen Vergünstigungen haben für die Stadtkasse eine Mehrbelastung von nicht weniger als 56 700 M. zur Folge.

Im ganzen beträgt der der Stadt durch die Genehmigung der stadträtlichen Vorlage erwachsene Mehraufwand für Beamte, Lehrer und Arbeiter etwa rund 160 000 M.; dazu kommen am 1. Januar 1907 die ersten Zulagen, so daß die Stadtkasse dann schon mit 200 000 M. mehr belastet wird. Bis zur Erreichung des Beharrungszustandes werden jährlich etwa weitere 32 000 M. erforderlich, so daß die Stadt, die gegenwärtig etwa 77 000 Einwohner zählt, in der nächsten Zeit recht erhebliche finanzielle Opfer für ihre Angestellten und Arbeiter zu bringen hat. Die Stadtverwaltung in Freiburg hat aber in diesem großzügigen Reformwerk ihr hervorragendes Interesse und Verständnis für die an sie herantretenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen wieder aufs glänzendste bekundet und kann hierin den meisten anderen größeren Städten als nachahmenswertes Vorbild dienen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverträge in der Metallindustrie. Die Unternehmer in den Metallgewerben gehörten in ihrer Mehrheit zu den schärfsten Gegnern der tarifmäßigen Festlegung der Arbeitsbedingungen. Ihnen hält die „Metallarbeiter-Ztg.“, das jetzt in 320 000 Exemplaren erscheinende Gewerkschaftsorgan, in seiner Nr. 28 mit Recht entgegen,

„daß es geradezu als Wohltat zu bezeichnen ist, wenn für bestimmte Berufe und Orte, eventuell für ganze Landesteile, einheitliche Bestimmungen getroffen werden, nach denen der Arbeitsvertrag abzuschließen ist. Das liegt nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch im Interesse der Unternehmer. Es gibt kein besseres Mittel als die einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die stark verbreitete Schmutzkonkurrenz, die vielfach bei Submissionen durch unglaubliche Unterbietungen zum Ausdruck kommt, wirksam einzudämmen. Aber noch wichtiger für die Unternehmer ist jedenfalls die Wirkung der Tarifverträge, da dadurch dem permanenten Kriegszustand zwischen Arbeitern und Unternehmern ein Ende bereitet wird.“

Die Erkenntnis dieser Tatsachen verschafft denn auch trotz aller Widerstände den Tarifverträgen allmälig Eingang in einige Gebiete der Metallindustrie. Während noch vor dem Jahre 1902 die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie nur vereinzelt vorkam, setzte mit diesem Jahre schon ziemlich lebhaft das Streben nach dem Kollektivvertrag ein. Es erfolgten Abschlüsse für die Bauklempner und die Rohrleger in Berlin, für die Klempner in Kiel, die Kunst- und Bauschlosser in Mainz. Dann gelang es noch, für das Schlägergewerbe eine Tarifgemeinschaft in Nürnberg, Schwabach und Dresden abzuschließen. Außerdem waren noch die Tarife für die Klempner, die 1900 in Hamburg, Lüneburg und Mainz und 1901 in Altona abgeschlossen worden waren, in Kraft. Die tariflichen Abkommen im Feilenhauerberuf in Remscheid, München, Chemnitz und Karlsruhe, der Schleifer in Kronenberg sind nur Akkordpreistarife, die einheitliche Hau- und Schleifpreise festsetzen. Ein Bild über die Verbreitung der Tarifverträge in der Metallindustrie geben folgende Zahlen; es waren Tarifverträge abgeschlossen:

Im Jahre	Zahl der Tarife	in Orten	Zahl der tariftreuen Betriebe	Zahl der tariflich entlohnten Arbeiter
1903	32	27	2108	11 362
1904	60	27	2530	13 270
1905	156	67	6268	41 050.

Sieht man die einzelnen Berufe, die bei diesen Verträgen beteiligt sind, durch, so ergibt sich, daß es ganz vorwiegend handwerksmäßige Betriebe sind: Klempner (51 Verträge in 41 Orten mit 3167 Betrieben und 12 361 Arbeitern), Schlosser (22 Verträge in 16 Orten mit 1546 Betrieben und 12 401 Arbeitern), Monteur-Rohrleger, Feilenarbeiter, Schmiede; in mittleren Betrieben finden wir Tarife bei Formern (20 in 19 Orten mit 41 Betrieben und 1446 Arbeitern), Gelbmetall- und Beleuchtungsindustrie (7 Tarife in 5 Orten mit 248 Betrieben und 3588 Arbeitern), Metallarbeiter (14 Tarife in 11 Orten mit 14 Betrieben und 2327 Arbeitern); ein Tarif mit 1 Betrieb und 180 Personen umfaßt nur Arbeiterinnen. In der deutschen Großindustrie wird kein einziger Tarifvertrag aufgeführt, während in England gerade die großindustriellen Metallgewerbe in fast allen ihren Zweigen die weiteste Verbreitung des kollektiven Arbeitsvertrages besitzen und dabei im allgemeinen sehr gut fahren.

Die Handwerkskammer Berlin über Tarifverträge. Für den Abschluß von Tarifverträgen tritt die Handwerkskammer Berlin aus Zweckmäßigkeitsgründen energisch ein. Zurzeit bestehen im Bezirk der Kammer 101 Verträge, davon entfallen 40 auf das Maurer- und Zimmererhandwerk, 9 auf Holzarbeiter, 8 auf Steinsetzer, Maler. 5 Verträge sind für das Bäckergewerbe abgeschlossen, ebensoviel für Töpfer. Von allen Orten ist Berlin am stärksten bei dem Abschluß von Tarifverträgen beteiligt:

Wenn wir die große Zahl der im Bezirk der Kammer bestehenden Tarifverträge überblicken, erklärt der Vorstand in seinem Geschäftsbericht, so muß gesagt werden, daß sie tatsächlich zur Erhaltung des Friedens erheblich beigetragen haben. Es ist allerdings richtig, daß sie manchmal noch gebrochen werden, daß bei Ablauf dieser Verträge es häufig zu starken Zusammenstößen gekommen ist, die in einigen Fällen, wie beim Malerstreik in Berlin, schwere Schädigungen im Gefolge hatten, aber diese Schädigungen werden durch die Ruhe während der übrigen Zeit aufgewogen, und es ist ferner mit Sicherheit anzunehmen, daß mit dem Hineinwachsen der Leiter der beiderseitigen Organisationen in die Technik der Verhandlungen und mit der allmählich aus Wirkung

der Tarifverträge eintretenden Gewöhnung an stabile Verhältnisse die Erneuerung der Verträge späterhin sich glatter erledigen wird, und daß sie auch bis zum Ablauf des Vertrages respektiert werden. Es steht ferner zu hoffen, daß für Berlin, wo die Kämpfe in der Regel am heftigsten sind, das neue Einigungsamt des Berliner Innungsausschusses eine segensreiche Tätigkeit entfalten kann und dazu beitragen wird, die Schärfe der Lohnkämpfe abzuschwächen. Die segensreiche Wirkung der Verträge ist jetzt überall anerkannt. Unter ihrer Herrschaft ist es dahin gekommen, daß die friedlichen „streiklosen" Lohnbewegungen die Summe der Lohnkämpfe bedeutend überwiegen.

Auf diese bedeutsame Tatsache immer wieder hinzuweisen, ist um so notwendiger, als die amtliche Reichsstatistik der Lohnbewegungen nur von Streiks und Aussperrungen, aber nicht von friedlichen Verhandlungen und Abschlüssen redet.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Arbeitgeberorganisation in der Schweiz und das Verhandlungsprinzip. Zu diesem Thema berichten die „Basler Nachrichten" folgendes:

Die großen Streiks von 1905 sind nicht ohne bedeutsame Rückwirkung auf die künftigen Beziehungen von Arbeitgebern und Arbeitern geblieben. Auf Seite der Arbeiter kann konstatiert werden, daß die Gewerkschaften dadurch an Umfang gewaltig zugenommen haben. Die Zahl der Mitglieder schwankt heute zwischen 50 und 60 000 gegen ca. 25 000 zu Ende 1902. Das Bedürfnis der Arbeiter, sich zu organisieren, ist ein ganz natürliches und gerechtfertigtes. Alle Bemühungen, die Organisationen zu unterdrücken, sind nutzlos; sie liegen nun einmal im Zug der Zeit. Aber ebenso natürlich ist es, wenn sich auch die Arbeitgeber organisieren, sonst müssen sie gewärtigen, daß in kritischen Zeiten mächtige Gewerkschaften gegen einzelne Fabriken zu Felde ziehen und eine nach der anderen zwingen, sich ihren Forderungen anzupassen. Dies kann man nicht zugeben, und die einzelnen Industrien in der Schweiz auf der ganzen Linie sind heute im Begriff, sich zunächst einzeln zusammenzuschließen, jede für sich, nach ihrem besonderen Charakter, der in den Statuten jeweilen seinen Ausdruck findet.

Zuerst trat die Maschinenindustrie auf den Plan — man darf wohl sagen unmittelbar infolge des Rorschacher Streiks. Der Verband umfaßt heute fast alle Maschinenfabriken der Schweiz; sie erklären sich bei eintretenden Streiks solidarisch und stellen keine Arbeiter an, die bei einer dem Streik unterworfenen Fabrik gearbeitet haben oder von ihr ausgesperrt worden sind. Die erste Machtprobe zwischen Verband und Arbeiterschaft hat bekanntlich diesen Winter in der Maschinenfabrik in Schlieren stattgefunden, wo der Verband bereits die Leitung der Differenzen in die Hand genommen hat. Der Kampf hat zugunsten der Maschinenindustriellen geendigt.

Ein weiterer bereits organisierter Verband ist der der Textilindustriellen mit Sitz in Zürich. Ein Verband der chemischen Industrie wird auch nicht lange auf sich warten lassen. Alle diese Verbände werden ihre eigenen Sekretäre haben, ähnlich wie die einzelnen Gewerkschaften. Ueber die Haltung der schweizerischen Wirkereiindustriellen entnehmen wir dem Bericht für 1905/06 folgendes: „Wenn wir uns aber unter dem Drucke der Zeitverhältnisse einmütig organisieren und uns zum Verteidigungskampfe der gemeinsamen Interessen rüsten, so sollen wir nicht aus dem Auge verlieren, daß der Arbeitgeber es in der Gewalt hat, zur Ausgleichung der Gegensätze, Vermeidung von Streit und Erhaltung des Friedens sehr viel zu tun. Er soll es sich daher angelegen sein lassen, auf ein gutes Einvernehmen mit seinen Arbeitern und die Erhaltung friedlicher Zustände hinzuwirken. Dann werden sich die Arbeitnehmer auch weniger zur Stellung unberechtigter Forderungen, zu Arbeitseinstellungen, Sperren, Boykotts usw. hinreißen lassen, und die Abwehr und Bekämpfung solcher Maßnahmen wird der neuen Organisation erspart bleiben."

Diese versöhnlichen Worte verdienen auch bei andern Arbeitgeberverbänden beherzigt zu werden. Si vis pacem para bellum, das ist der eigentliche Zweck der Arbeitgeberverbände und nicht, wie behauptet wird, die Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterorganisationen zu Paaren zu treiben. Dadurch, daß man je länger desto mehr in die Lage kommen wird, von Macht zu Macht zu unterhandeln, von Organisation zu Organisation, die sich gegenseitig anerkennen, wird von selbst ein höflicherer Ton in den Unterhandlungen eintreten und die Hetzereien in der Presse, sowie auch die Hetzapostel verlieren an Bedeutung. Damit man sich aber gegenseitig anerkennen kann, müssen nicht nur die Arbeitgeberverbände, sondern auch die Gewerkschaften sich ins Handelsregister eintragen lassen. Dies wird voraussichtlich die unerbittliche conditio sine qua non bilden, wenn die Arbeitgeberverbände mit den Arbeiterorganisationen unterhandeln sollen. Eine weitere Voraussetzung, um Verhandlungen zu ermöglichen, wird begreiflicherweise darin bestehen, daß die Organisation oder Gewerkschaft die große Mehrzahl der interessierten Arbeiter repräsentiert, und nicht bloß einen kleinen Bruchteil. Bis jetzt haben sich die Arbeiterorganisationen unseres Wissens um eine Eintragung im Handelsregister herumgedrückt. Mit rechtlich in der Luft stehenden Gebilden kann man aber nicht unterhandeln.

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" druckt diesen Aufsatz der „Basler Nachrichten" ohne irgend welchen Widerspruch ab. Qui tacet consentire videtur. Anwandlungen zu ähnlicher Auffassung der Dinge sind wir ja bereits früher in der „Arbeitgeberzeitung" begegnet.

Die Streikklausel in der Textilindustrie. Die Unternehmerverbände der Textilindustrie besprachen am 23. Juni mit der Leitung der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände die Durchführung der Streikklausel in ihrer Industrie. Eine besondere Kommission hatte zuvor eine Streikklausel ausgearbeitet, die die Rechtsverhältnisse im Falle von Streiks, Aussperrungen usw. zwischen den Lieferanten und Abnehmern der beteiligten Fabrikationsbranchen festlegt. Diese Fassung wurde von der Versammlung nach Vornahme einer Aenderung angenommen und beschlossen, sie den einzelnen Vereinen und Verbänden der Textilindustrie zur Aufnahme in die Verträge zu empfehlen. Nachdem nunmehr über das Verhalten bei Arbeiterschwierigkeiten innerhalb der beteiligten Fabrikantenkreise eine Einigung über die Lieferungs- und Abnahmebedingungen erfolgt ist, wird man demnächst auch mit den Abnehmern aus den Handelskreisen, insbesondere den Grossisten, in Verhandlung über eine einheitliche Regelung der Streikklausel in den Lieferungsverträgen treten.

Zentralstelle der Arbeiterorganisationen in Oesterreich. Auf Betreiben des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs und des Bundes österreichischer Industriellen wird jetzt in Wien eine Zentralstelle zum Schutze der Unternehmerinteressen gebildet. Dieser Zentralstelle können sich korporativ sowohl die bestehenden Organisationen der Arbeitgeber bestimmter Branchen anschließen als auch die nach örtlichen Grenzen gebildeten Arbeitgeberverbände.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der internationale Transportarbeiter-Kongreß in Mailand, der vom 25. bis 29. Juni im dortigen Heim der Eisenbahner Italiens getagt hat, entsprach nicht, wie berichtet wird, der Bedeutung, die der internationale Transportarbeiterverband (Sitz in Hamburg) seinem Umfange nach beanspruchen kann. Deutschland und Italien hatten die meisten Vertreter entsandt, nämlich je 6, Frankreich, England und Oesterreich je 2, Schweden, Holland, Spanien und Argentinien je 1. Die italienischen Eisenbahner waren durch 4, die Hafenarbeiter durch 2 Delegierte vertreten. Die Eisenbahner Ungarns hatten ein Telegramm gesandt, in dem sie dem Kongreß mitteilten, daß ihre Organisation, am Vorabend eines großen Kampfes stehend, nicht in der Lage sei, diesen Kongreß zu beschicken. Dem Bericht des internationalen Komitees, den der Vorsitzende des deutschen Eisenbahnerverbandes, Jochade-Hamburg, erstattete, ist zu entnehmen, daß der internationale Verband 200 000 Eisenbahner, 85 000 Hafenarbeiter und 4000 Seeleute in Europa und Amerika zählt. Eine lange Debatte entsteht über die Erhöhung des Verbandsbeitrages. Nur für die Eisenbahner wird eine kleine Erhöhung beschlossen. Bei der Diskussion über die Formen des gewerkschaftlichen Kampfes (Streiks und Boykotts) befürworteten die Deutschen größte Vorsicht und Besonnenheit. Ueberwiegend kam der Gedanke zum Durchbruch, daß der Verband sich jetzt noch darauf beschränken solle, statistisches Material und Informationen zu bieten, ohne sich zum Leiter der internationalen Bewegung aufzuwerfen. Ueber den Verlauf der Diskussion wird der „Frankf. Ztg." geschrieben:

Döring (Deutschland) als Referent hält den Protest- und den Solidaritätsstreik sowie den Boykott der Hafenarbeiter für gefährliche Waffen, die nur mit großer Vorsicht angewendet werden dürfen. Müller (Deutschland) ist ähnlicher Meinung; zwar sei der Boykott für die Hafenarbeiter ein wirksames Mittel, man müsse seine Anwendung aber auf die wichtigsten Konflikte wirtschaftlicher Natur beschränken. Tomschett (Österreich) meint, daß die Taktik in jedem Lande den örtlichen Verhältnissen anzupassen sei. Die Obstruktion sei namentlich in ihrer Anwendung auf den Personenverkehr eine gefährliche Waffe, da die Eisenbahner auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen müßten. Im Gegensatz zu Döring hält Lindley (Schweden) die Anwendung des Boykotts gegen die Reeder auch auf kleinere Konflikte für möglich, da man sich durch sie auf größere vorbereiten könne. Branconi (Italien) meint, daß der Streik wie für alle Proletarier so auch für den Transportarbeiter ein sehr wirksames Mittel im Lohnkampf sei, und führt das Beispiel der italienischen Eisenbahner an, die durch ihre energische Haltung eine Aufbesserung erreicht haben, die sich auf 24 Millionen

Franken in drei Jahren beläuft. **Weiter tritt Redner für eine gleichzeitige nachdrückliche Bewegung in allen Ländern ein, um die Parlamente zur Annahme von Gesetzen zu bringen, die allen Arbeitern eine** Existenzmöglichkeit garantiert. Boviosi (Italien) ist zwar mit Döring der Meinung, daß der Kongreß keine einheitliche Taktik für alle Länder festlege, will aber die Zwangsmittel der Arbeiter für politische Zwecke nicht ausschließen. Manot (Frankreich) hält den Transportarbeiterverband für noch zu jung, um die Arbeiterbewegung zu leiten; deshalb müsse er seine Tätigkeit auf die Information und die Statistik beschränken. Brodeschy (Oesterreich) kündigt an, daß in seiner Heimat demnächst eine große Bewegung der Eisenbahner zur Erlangung höherer Löhne beginnen werde. Auch der Schwede Lindley schließlich ist noch der Ansicht, daß die Transportarbeiter mehr durch nationales als durch internationales Vorgehen erreichen können. Jede Organisation müsse selständig ihre Taktik bestimmen.

Einstimmig gelangte folgende Resolution zur Annahme: „Der Kongreß beschließt, jedem Lande oder jedem Landesverbande volle Autonomie zu lassen in der Wahl der Mittel und der zur Erreichung der erstrebten Ziele einzuhaltenden Taktik.“ Auf Antrag der Deutschen wurde Wien als Sitz des nächsten Kongresses gewählt.

Soziales Programm des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte. Die bedeutendste Organisation der weiblichen Handelsangestellten, die zurzeit rund 19 000 Mitglieder zählt, hat auf der diesjährigen Tagung in Erfurt ein soziales Programm angenommen. Der prinzipiellen Erklärung, daß der Verband zwar den wirtschaftlichen Interessengegensatz zwischen Unternehmern und Angestellten anerkennt, aber den Standpunkt des proletarischen Klassenkampfes ablehnt, folgen die Angaben der Mittel und Wege, um für die Frauen im Handel sowohl eine Sicher- und Höherstellung ihrer Existenzbedingungen als auch die Gleichberechtigung mit den männlichen Berufsgenossen zu erlangen. Neben der Festigung der Organisation wird eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen verlangt, die teils eine Sicherung des Anstellungs- und Rechtsverhältnisses der Angestellten betreffen, teils auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung liegen. So wird eine Erweiterung der Pensions- und Unfallversicherung verlangt, ferner die Durchführung der Sonntagsruhe im Groß- und Kleinhandel; eine Maximalarbeitszeit von 9 Stunden bei geteilter und 8 Stunden bei ungeteilter Arbeitszeit; Geschäftsschluß in Engrosgeschäften um 7 Uhr abends, in offenen Läden um 8 Uhr; gesetzliche Festlegung des Sommerurlaubs unter Fortzahlung des Gehalts. In der Frage der fachlichen Ausbildung wird die obligatorische Fortbildungsschule mit gründlichem Fachunterricht in den Tagesstunden gefordert, ferner gesetzliche Regelung und staatliche Aufsicht des Privathandelsschulwesens, sowie schärfere Kontrolle über das Lehrlingswesen. Um aber die Durchführung all der geforderten Schutzgesetze zu erreichen, wird schließlich die Einführung der staatlichen Handelsinspektion sowie einer gesetzlichen aus freien Wahlen hervorgehenden Interessenvertretung (also eine Art Handelsgehilfen-Kammer) gefordert.

Streiks und Aussperrungen.

Epilog zur Aussperrung im Wiener Baugewerbe.

Ein bemerkenswerter, lehrreicher und prinzipiell wichtiger Lohnkampf hat jüngst in Oesterreich seinen friedlichen und für beide Parteien erfreulichen, weil günstigen Abschluß gefunden: die Aussperrung im Wiener Baugewerbe (vergl. „Soz. Praxis“ S. 1048). Mit Recht hob der Statthalter in der Schlußkonferenz, die die Vertreter der Baumeister mit jenen der Maurer und Hilfsarbeiter abhielten, die moderne Form hervor, in welcher der große Lohnkampf geschlichtet wurde. Zwar hatten auch früher schon in Oesterreich zahlreiche und große Streiks und Aussperrungen stattgefunden und waren behördliche Organe an ihrer Beendigung in mehr oder minder hervorragender Weise beteiligt gewesen. Aber so friedlich — wenn dieses Wort überhaupt auf eine so ernste Auseinandersetzung, wie es ein wirtschaftlicher Krieg ist, angewendet werden darf —, so ganz ohne die früher charakteristischen Begleiterscheinungen wie dieser Kampf der Bauunternehmer und Baugewerbetreibenden, die ihre Arbeiter aussperrten, verlief noch selten ein Arbeitskonflikt.

Merkwürdig: Diesmal erschienen die Unternehmer als die aufgeregten, während man doch sonst gewohnt war, die Gehilfen rabiat zu sehen. „Arbeitswillige“ gab es diesmal nicht, sie wurden nicht künstlich herbeigeschafft und gegen die Streiker ausgespielt. Alles verlief in normalen Bahnen, nur schienen die Begriffe einen anderen Inhalt zu haben und die Dinge vertauscht zu sein. Der Begriff „Arbeitswillige“ paßt überhaupt nicht mehr in seiner alten Fassung: Kann man wirklich im Ernste behaupten, daß ein streikender oder gar ausgesperrter Arbeiter weniger arbeitswillig sei als ein anderer, der sich um jeden Preis verdingt, der mit seiner Ware Raubbau treibt und sie in unlauterem Wettbewerb verschleudert? Die Sache hat heute ein anderes Gesicht, als man bisher zu sehen gewohnt war. Es hat sich nicht bloß um einen Streik oder um eine Aussperrung gehandelt, sondern um beides. Streiks werden künftig selten ohne Aussperrung vor sich gehen, diese wird — damit muß man seit der Schaffung der industriellen Hauptstelle, bei welcher die Fäden aller Unternehmer-Organisationen zusammenlaufen, künftig rechnen — stets das Gegengift sein, das die neuen Arbeitgeberverbände anzuwenden entschlossen sind, wobei freilich die große Schwierigkeit entstehen wird, wie das in Oesterreich bestehende Verbot der schwarzen Listen umgangen werden kann. . . .

Streik und Aussperrung in methodischer Anwendung war also die Signatur des jüngsten Konflikts im Wiener Baugewerbe. Aber nicht bloß der Kampf vollzog sich nach allen Regeln der Kunst; das war schon öfter da, wenn auch selten in solcher Reinheit, und war nur möglich, weil die Behörden sich vollständig neutral verhielten und die Kämpfenden sich einer lobenswerten Rück- und Vorsicht beflissen, die sonst bei Arbeitskämpfen nicht immer zu beobachten ist. Vor allem verdient aber die ritterliche — oder was noch mehr ist: kluge — Art der Erledigung die vollste Anerkennung. Nicht ohne Interesse ist es, daß der S t a t t h a l t e r auf die Teilnahmslosigkeit der Gewerbebehörde, als welche bekanntlich der Wiener Magistrat fungiert, indirekt hinwies, indem er erklärte, daß sich die Statthalterei, obwohl sie nicht die Gewerbebehörde für Wien sei, veranlaßt gesehen habe, die Initiative zur Beilegung des Kampfes zu ergreifen. Die Statthalterei hat in der Sache eine durchaus geschickte Hand bewiesen und sich den uneingeschränkten Dank nicht bloß der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter verdient, ein Dank, der ihr auch von beiden Seiten zuteil wurde.

Diese glatte Lösung eines ganzen Weichselzopfs von Streitfällen — auf die durch partielle Streiks im Baugewerbe hervorgerufene Aussperrung folgte die Generalaussperrung in allen mit den Bauten zusammenhängenden Betrieben — in einer politisch so erregten Zeit hat die zahlreichen Pessimisten Lügen gestraft, die hinter jeder — leider oft unvermeidlichen — Störung des Wirtschaftslebens eine ungebührliche und deshalb strafbare Auflehnung gegen autoritäre Gewalten erblicken und die sich nicht daran gewöhnen können, daß das freilich unzulängliche Koalitionsgesetz nach beiden Seiten hin gleichmäßig unparteiisch gehandhabt werde. Sind beide Teile g u t o r g a n i s i e r t, dann sind die Gefahren und Schäden, die eine gewaltsame Unterbrechung der Produktionstätigkeit im Gefolge hat, immerhin geringer und leichter gut zu machen, als wenn durch einseitiges Austoben der Zustand des Kampfes in Permanenz bleibt. Das hat sich bei dem Kampfe im Wiener Baugewerbe, an welchem schließlich 900 Baumeister und 600 andere Gewerbetreibende mit mehr als 50 000 Arbeitern (darunter 10 000 Maurern, 20 000 weiblichen und ungefähr ebenso vielen männlichen Hilfsarbeitern sowie einigen Tausend Gehilfen verschiedener baugewerblicher Branchen) beteiligt waren, deutlich gezeigt. Es war durchaus günstig für die Austragung des Konflikts, daß die Arbeitgeber diesmal gut organisiert waren, und es wird nun wohl von den Aengstlichen begriffen werden, daß es auch im Interesse des Kapitals liegt, wenn die Verkäufer der „Ware Arbeitskraft“ nicht als vereinzelte Hausierer, sondern festgeschlossen kartelliert auftreten. Zur Schau getragene Entrüstung nützt da wenig, sondern bloß kühle Berechnung, die die Dinge nimmt, wie sie sind und sich über den engen Gesichtskreis des unmittelbaren Interesses erhebt, um das der Allgemeinheit wahrzunehmen. Es ist eine Verkennung der nationalökonomischen Tendenzen, der Utopie des ewigen sozialen Friedens nachzujagen. Nicht utopisch hingegen ist es, die ungeregelten Arbeitsverhältnisse vor einseitiger, willkürlicher Aenderung durch mißbräuchliche Kraftanwendung zu bewahren und sie vermittels kollektiver Vertragsschlüsse in ein geordnetes Bett zu leiten.

Das ist für die Wiener Baugewerbe geschehen und ein nicht zu unterschätzender Gewinn. Denn die T a r i f v e r t r ä g e sichern den Unternehmern für Jahre hinaus Ruhe und ermöglichen genaue Kalkulationen. Sie eröffnen aber auch für die Zukunft die Möglichkeit eines modernen Vertragsabschlusses: des kollektiven an Stelle des Individualvertrags. Weshalb aber die Schwierigkeiten künftig größer sein sollen als bisher, ist nicht einzusehen. Im Gegenteil muß angenommen werden, daß die Differenzen immer geringer werden und daß die Anforderungen der Arbeiterschaft, nachdem der erste Hunger gestillt, sich mehr und mehr den realen

Verhältnissen anpassen werden. Diese Anpassung wird um so sicherer eintreten, je konstitutioneller die Verfassung sich gestalten wird, die der Arbeitsprozeß in den Betrieben des Baugewerbes erhält und je mehr berücksichtigt wird, daß das Baugewerbe eine ganz exzeptionelle Stellung in der Gewerbeordnung einnimmt, die mangels einer öffentlich-rechtlichen Regelung einer privat-rechtlichen nicht länger mehr entzogen werden darf. Kämpfe, wie die beendigte Aussperrung, müssen nicht bloß, sondern können auch vermieden werden, wenn nicht alle Einsicht und Klugheit sich auf dem heißen Grunde der Leidenschaften verflüchtigt haben. Ist dies der Fall, dann nützt freilich alles Parlamentieren nichts und muß eben der Kampf die Raison erzwingen. Für gewöhnlich aber wird die Wahrheit, daß ein magerer Vergleich einem fetten Prozeß vorzuziehen sei, wohl anerkannt werden und man wird sichs überlegen, Millionen — die Baumeister allein schätzen ihren Entgang an Gewinn auf 6 Millionen Kronen — hinauszuwerfen um eines fiktiven Herrenrechtes willen, das längst nicht mehr existiert und im praktischen Falle nutzlos ist.

Das offen gezeigt und den Interessenten vermittelt zu haben, ist einer der wichtigsten Wirkungen des Kampfes gewesen, bei dem sich sowohl auf Seite der Unternehmer wie auf der der Arbeiter ein hoher Grad von sozialpolitischer Einsicht geoffenbart hat, der zu den besten Zukunftshoffnungen berechtigt. Hierzu wesentlich beigetragen zu haben, ist ein unleugbares Verdienst der Statthalterei. Zweifellos werden die jetzigen Erfahrungen ihre guten Früchte für die Zukunft tragen und Einrichtungen fördern helfen, die es ermöglichen, daß der wirtschaftliche Schade von Lohnkämpfen möglichst reduziert wird.

Wien. K.

Die Aussperrungen in Deutschland, von denen wir in der vorigen Nummer berichteten, dauern fort. Denn im Buchbindergewerbe haben die Organisationen in Berlin, Leipzig und Stuttgart die von ihren Vertretern bei den Verhandlungen mit den Prinzipalen getroffenen Abmachungen nicht genehmigt, sondern beschlossen, im Kampfe weiter auszuharren, während nun die Prinzipale erklären, daß sie unter keinen Umständen über die bewilligten Zugeständnisse vom 15. Juli hinaus weitere Konzessionen machen werden; auch diese werden sie aber für den Fall, daß die Arbeit nicht in sämtlichen Betrieben in Berlin, Leipzig und Stuttgart bis zum 26. Juli auch von den organisierten Buchbindern wieder aufgenommen sei, zurückziehen. — Auch die Einigungsaktion im Steindruckgewerbe ist gescheitert. Die in Berlin, Leipzig, Chemnitz usw. abgehaltenen Gehilfenversammlungen bezeichneten die Zugeständnisse der Prinzipale als unzulänglich, nur die Ausständigen in Chemnitz und Breslau würden Vorteil davon haben. Auf die Regelung der Lohn- und der Lehrlingsfrage wurde besonderes Gewicht gelegt, auch wurde bindende Zusicherung verlangt, daß sämtliche ausgesperrten Lithographen und Steindrucker ihre Arbeitsplätze wieder einnehmen können. In bürgerlichen Blättern wird der Gesamtschaden des jetzt 13 Wochen dauernden Kampfes auf rund 2 Millionen Mark veranschlagt, wovon die Hälfte auf entgangenen Unternehmergewinn und die andere Hälfte auf Verlust an Lohn kommen soll. — Eine im Siegerland seitens der Maurer eingeleitete Lohnbewegung wird von beiden Seiten hartnäckig durchgeführt. Sämtliche Unternehmer haben auf die Kündigung der Arbeiter bei einzelnen Siegener Firmen damit geantwortet, daß sie allen organisierten Arbeitern kündigten. Die Nichtorganisierten wurden verpflichtet, schriftlich zu bestätigen, daß sie einer Organisation nicht angehören. Das ist eine bösartige Maßregel, die den Kampf nur verschärfen kann, den Unternehmern aber nichts nützt. — Im Baugewerbe von Straßburg ist am 18. Juli ein Teil der Hilfs- und Erdarbeiter von der Innung ausgesperrt worden, nachdem die Arbeiter zuvor eine Firma gesperrt hatten. Die Zimmerer, Maurer und sonstigen Bauhandwerker sprachen ihre Uebereinstimmung mit den Hülfsarbeitern aus. Ein allgemeiner Ausstand scheint bevorzustehen. Die Arbeiterschaft hat die Vermittlung des Bürgermeisters Back angerufen.

Arbeitskämpfe in Zürich. Seit einigen Wochen steht das wirtschaftliche Leben in Zürich im Zeichen des Streiks und der Aussperrung. Mit einer großen Arbeitseinstellung der Maurer begann der Kampf. Ihr folgte eine Aussperrung der Bauschreiner, an die wiederum sich ein Streik der Zimmerleute anschloß. Vom Baugewerbe ist dann der Kampf auf die Nahrungsmittelgewerbe übergesprungen. Am 21. Juli trat ein Teil der Bäckergehilfen in den Ausstand, während eine Anzahl großer Bäckereien sich mit ihren Arbeitern einigte. Auch die Schlächter drohen mit dem Streik. Im Baugewerbe haben die Unternehmer versucht, Ersatz von auswärts zu beschaffen. Das hat mehrfach zu Unruhen, Zusammenrottungen und Schlägereien geführt, zwischen Ausständigen und Arbeitswilligen sowohl wie zwischen Polizei und Ausständigen. Um die Ruhe aufrecht zu erhalten, hat die Regierung drei Bataillone Infanterie und eine Dragoner-Schwadron in die Stadt verlegt. Nach einem amtlichen Erlaß sollen fortan Ausländer bei jedem Vergehen sofort ausgewiesen werden. Der Vorstand der Arbeiterunion warnte die Arbeiter in einem Aufruf vor Ausschreitungen. Wohl aber wurde der Plan eines Generalstreiks erörtert, doch mit Mehrheit beschlossen, davon abzusehen, da der Generalstreik angesichts der ablehnenden Haltung eines Teils der Organisationen, so namentlich der Buchdrucker und Straßenbahner, undurchführbar erscheine. Das neu errichtete städtische Einigungsamt, über das Prof. Dr. Herkner unlängst (Sp. 977) in diesen Blättern berichtet hat, tagt in Permanenz. Am 21. Juli ist durch seine Vermittlung zwischen Meistern und Gehilfen im Schreinergewerbe eine Einigung erzielt worden.

Arbeiterschutz.

Gesetzentwurf betr. Bleiweißverbot in Frankreich.

Die parlamentarische Session ist geschlossen worden, ohne daß der Senat sich veranlaßt gesehen hat, den Antrag seiner Kommission auf gesetzliches Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei Malerarbeiten im Plenum zu beraten. Seit drei Jahren ruht diese Angelegenheit nun schon im Senat. Sein erster Berichterstatter, Senator Treille, war ein Gegner des Verbots und hatte deswegen die Entscheidung verschleppt. An seine Stelle trat dann Senator Pédebidou, dessen Bericht sich mit voller Entschiedenheit gegen das Bleiweiß wendet. In dem 98 Seiten umfassenden Aktenstücke weist er nach, daß schon am 13. März 1786 in der kgl Akademie der Baukunst in Paris ein Memoire vorgelegt wurde, in dem es hieß, daß schon seit langer Zeit die schädlichen Wirkungen des Bleifarbengiftes, insbesondere die Bleikolik, bekannt seien und daß darunter ebensowohl die Maler wie die Bewohner der Räume zu leiden hätten, in denen Bleiweiß verwendet worden sei. 1808 traten dann namhafte Aerzte und Chemiker mit der Angabe hervor, Bleiweiß könne durch das ungefährliche Zinkweiß ersetzt werden. 1848, 1853, 1875 erfolgten neue Vorstöße gegen das Bleiweiß. Aber dies hat ein zähes Leben. Der entscheidende Angriff ging erst in der neuesten Zeit vor sich, und zwar waren es die Organisationen der Maler und Anstreicher im Verein mit praktischen Aerzten und Gelehrten, die ihn geführt haben. Besonders machte es großen Eindruck, daß Männer von Weltruf wie Brouardel († 21. VII.) und Laborde an die Spitze der Kämpfer gegen das Bleiweiß traten. Die erste Etappe dieses Zusammenwirkens von Arbeit und Wissenschaft auf dem Wege zum Erfolge war, daß der Staat und einige Stadtverwaltungen die Anwendung von Bleiweiß bei ihren öffentlichen Bauten untersagten. 1901 gab auf Anfrage des Ministers der öffentlichen Arbeiten die „Gesellschaft der Brücken- und Wege-Ingenieure" ein Gutachten ab, wonach von 113 Berichten einer Enquete sich 73 für Zinkweiß aussprachen, 32 wollten es auf das Innere der Gebäude beschränken und nur 8 verneinten die Ersetzbarkeit des Bleiweißes durch Zinkweiß. Die staatlichen Techniker sprachen sich in großer Mehrheit gegen das Bleiweiß aus. Daraufhin brachte die Regierung eine Vorlage ein, die das Verbot des Bleiweißes aussprach, und am 30. Juni 1903 hat die Deputiertenkammer diesen Entwurf angenommen. Der Senat aber hat sich, wie gesagt, Zeit gelassen, und die Entscheidung kann nun erst in der nächsten Session fallen. Nichtsdestoweniger halten wir es für nützlich, den Kommissionsentwurf im folgenden mitzuteilen:

Art. I. In Werkstätten, auf Werkplätzen, Neu- oder Ausbesserungsbauten sowie überhaupt an allen Arbeitsplätzen, wo das Anstreichen von Gebäuden vorgenommen wird, haben die Unternehmer, Betriebsleiter und Geschäftsführer, abgesehen von der Ausführung der durch Gesetz vom 12. Juni 1893 vorgeschriebenen Maßnahmen zur Fürsorge für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, noch den folgenden Vorschriften nachzukommen:

Art. II. Nach Ablauf von drei Jahren von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an gerechnet ist die Verwendung von Bleiweiß und mit Bleiweiß versetzten Leinöles bei allen Grundier-, Verschmier- und Anstreich-Arbeiten untersagt.

Art. III. Nach Ablauf von drei Jahren vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet wird das in obigem Artikel enthaltene Verbot auf alle Malerarbeiten jeglicher Art ausgedehnt, sofern sie im Innern der Gebäude sich vollziehen

Eine nach Anhörung der dem Handelsminister beigegebenen Kommissionen für Kunst und Handwerk und für Gewerbehygiene erlassene

Verwaltungsanordnung kann dies Verbot auch auf außerhalb der Gebäude vorgenommene Arbeiten ausdehnen.

Das teilweise oder völlige Verbot anderer bleihaltiger Präparate, die bei dem Anstreichen von Gebäuden verwendet werden, kann gleichfalls unter den genannten Voraussetzungen ausgesprochen werden.

Die Fabrikanten, deren Gewerbebetrieb durch die Anordnung des vorliegenden Gesetzes berührt wird, erhalten einen Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe von dem Zivilgericht desjenigen Arrondissements festgesetzt wird, in dessen Bereich der Betrieb liegt.

Art. IV. Eine Verwaltungsanordnung wird die besonderen Arbeiten bekannt geben, bei denen von obigen Vorschriften abgesehen werden kann.

Art. V. Die Arbeitsinspektoren werden beauftragt, die Durchführung des vorliegenden Gesetzes sicherzustellen. Zu diesem Zwecke haben sie das Recht, alle im Art. I aufgezählten Betriebe zu betreten. Sofern die Malerarbeiten in bewohnten Räumlichkeiten sich vollziehen, dürfen die Inspektoren diese Räume nur mit der vorgängigen Erlaubnis der Bewohner betreten.

Art VI. Artikel 5 und 7, die Paragraphen 1 und 8, 9 und 12 des Gesetzes vom 12. Juni 1893 finden Anwendung auf die Ermittelung von Verstößen gegen dies Gesetz, sowie auf deren Abstellung.

Schwere Bedenken muß die in Artikel III Absatz 4 vorgesehene Entschädigung der Bleiweißfabrikanten hervorrufen. Die Deputiertenkammer hatte einen gleichartigen Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt, und in der Senatskommission bekämpften die Minister des Handels und der Finanzen die Entschädigung sehr entschieden. Die Kommission beharrte jedoch auf ihrem Standpunkt. — Als es sich in Deutschland um einen analogen Fall, das Verbot des Weißphosphors in der Zündholzindustrie handelte, wurde ebenfalls von einigen Reichstagsabgeordneten die Forderung der Fabrikanten nach Entschädigung vertreten. Die Regierung aber sprach sich aufs entschiedenste dagegen aus, und die Mehrheit trat ihr bei in der Erwägung, daß kein Unternehmer ein wohlerworbenes Recht hätte, Giftstoffe zu verwenden, die Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährden. Hoffentlich fällt auch noch in Frankreich beim Bleiweißverbot die Entschädigung.

Der Zehnstundentag in Textilfabriken rückt unaufhaltsam vorwärts. Nach den Augsburger Spinnern, den Leipziger Kammgarnfabriken, den Lausitzer Tuchwebereien kommen nun auch die Elsässer Baumwollspinnereien mit einer Verkürzung der Arbeitszeit: Sämtliche Mülhauser Textilfabriken beschlossen der „Reichsländischen Korrespondenz“ zufolge, am 1. Oktober den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen. — Wenn der gesetzliche Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen kommt, wird er nur noch wenigen rückständigen Betrieben diese Wohltat aufzwingen.

Sozialpolitische Fortschritte für die Handelsangestellten. Ueber neue Fortschritte des 8 Uhr-Ladenschlusses berichtet die „Handelswacht“ aus einer Reihe von Städten wie Frankental, Konstanz, Lahr in Baden, Eisleben, Goslar u. a. Mehrfach kommt jetzt schon die Initiative zur Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses aus Prinzipalskreisen; auch auf dem Verbandstag der Kaufleute in Sachsen, der kürzlich in Gernrode stattfand, sprachen mehrere Prinzipale sich günstig über ihre Erfahrungen hinsichtlich des 8 Uhr-Ladenschlusses aus. — In Berlin sollen 9000 Ladenbesitzer für den 8 Uhr-Schluß gestimmt haben. — In Bremen, Breslau, Darmstadt, Wiesbaden, Tilsit haben Verbände von Prinzipalen bestimmter Branchen freiwillig in den Sommermonaten die volle Sonntagsruhe eingeführt, ebenso gewinnt die Idee des Sommerurlaubs für die Handelsangestellten in den Kreisen der Prinzipale an Boden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeiter befürwortet die Gewerbekammer Hamburg in einem Gutachten, das zu folgenden Schlüssen kommt: Es empfiehlt sich nicht, den Eintritt der Versicherungspflicht von einer Untergrenze des Einkommens abhängig zu machen, da diese einerseits schwer festzustellen wäre, andererseits aber dadurch die Wohltaten der Versicherung wieder den Bedürftigen nicht zugute kommen würden. Die Heranziehung aller mitarbeitenden Familienmitglieder der Hausgewerbetreibenden zur Versicherung dürfte, so wünschenswert sie auch erscheinen mag, undurchführbar sein, da jede Kontrolle darüber fehlt, in welchem Umfange sie mitarbeiten. Angebracht erscheint es, zur Sicherung der Kassen eine Karenzzeit vorzuschreiben, nach der das Recht zum vollen Bezuge der Leistungen erst von einem gewissen Zeitpunkt nach der Anmeldung gewährt wird. — Falls die Hausgewerbetreibenden nicht einmal den ortsüblichen Tagelohn erreichen, so empfiehlt es sich, jedoch nur bei größeren Differenzen, den Gemeinden das Recht zu geben, auch bei der Gemeindekrankenversicherung besondere Lohnklassen einzurichten. Die Befreiung einzelner Gruppen von Hausgewerbetreibenden von der Beitragspflicht läßt sich nicht befürworten, denn hierdurch würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung Platz greifen und die Unterstützung weit mehr unter das gesetzlich erforderliche Minimum herabsinken müssen, so daß der Zweck, in Krankheitsfällen vor Not geschützt zu sein, doch nicht erreicht werden würde. — Für Hamburg kommen vornehmlich Heimarbeiter der Tabakindustrie, der Schuhmacherei und der Schneiderei in Betracht.

Das Pensionsgesetz für die Privatangestellten in Oesterreich ist am 17. Juli vom Abgeordnetenhaus in der Fassung des Herrenhauses angenommen worden. Das Gesetz hat seit dem ersten Entwurf i. J. 1901 in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung erhebliche Aenderungen durchgemacht. Die ihm vom Abgeordnetenhause gegebene Fassung haben wir Jahrg. XIV Sp. 1310 ff. der „Soz. Praxis“ besprochen. Das Herrenhaus hat aber sehr einschneidende Veränderungen beschlossen, die vielfach als Verschlechterungen für die Angestellten betrachtet werden. Wir kommen auf das jetzt fertige Gesetz noch zu sprechen.

Unfallversicherung für die Landarbeiter in Italien. Die Unfallversicherung schützte in Italien längere Zeit nur die Industriearbeiter; das Gesetz vom 29. Juni 1903 dehnte den Schutz der Unfallversicherung auch auf die Landarbeiter aus, aber nur insoweit, als sie in der Landwirtschaft Maschinen zu bedienen haben. In einem Artikel der „Riforma Sociale“ vom 15. Juni 1906 wird dafür plädiert, die obligatorische Unfallversicherung auf alle Kategorien von Landarbeitern auszudehnen. Es wird dabei auf Deutschland verwiesen, wo die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen der Unfallversicherung unterstellt sind; dasselbe ist durch Gesetz vom 7. Januar 1898 in Dänemark bestimmt, ebenso in England, Ungarn und Oesterreich. Zur weiteren Begründung der Forderung auf Ausdehnung der Unfallversicherung in Italien wird ferner angeführt, daß einerseits in der Landwirtschaft immer mehr der maschinelle Betrieb vordringe, daß andererseits aber die Unfälle bei der Landwirtschaft durchaus nicht nur an und durch Maschinen sich ereignen, sondern, wie die deutsche Unfallstatistik beweist, sehr häufig auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Während in Deutschland die Frage der Zwangsversicherung durch die Tatsachen entschieden ist, befindet man sich in anderen Ländern, und so auch in Italien, häufig noch im Stadium der theoretischen Erörterung, ob der Staat das Recht habe, die Arbeiterversicherung obligatorisch zu machen. Der Verfasser des genannten Artikels weist diesen theoretischen Bedenken gegenüber darauf hin, daß auch in Italien schon Anfänge eines staatlichen Eingreifens zur Krankenversicherung vorhanden sind, durch die Gesetze von 1900, welches die unentgeltliche Abgabe von Chinin an Arbeiter, die durch Malaria gefährdet sind, vorschrieben, und durch das Gesetz von 1902 zur Bekämpfung der Pellagra. Als Träger der Arbeiterversicherung in der Landwirtschaft werden die vielen in Italien bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften vorgeschlagen.

Erziehung und Bildung.

Mängel in der Organisation der Zwangsfortbildungsschulen haben sich insofern herausgestellt, als Nachbargemeinden größerer Industrieorte häufig keine Fortbildungsschule eingerichtet haben, und nun jugendliche Arbeiter dieser Orte, die zum Besuch der Fortbildungsschule anhalten, vielfach lieber die Arbeit an diesem Orte niederlegen und sich Stellen an Orten ohne solchen Fortbildungszwang suchen, wofern nicht die Fabrikanten die Strafgelder (2 ℳ für Schüler und Woche) für das Schwänzen übernehmen. In dieser Weise wurde die Stadt Opladen von jugendlichen Arbeitern entblößt bezw. die Fabrikanten mit Strafgeldern hoch belastet. Diese Zustände bewogen am 21. Juni die Opladener Stadtverordneten zu dem Beschluß, den bisher von der Stadt für die Fortbildungsschule gezahlten Zuschuß mit dem 1. Juli fallen zu lassen. Dieser Beschluß kommt einer Aufhebung der Schule nahezu gleich. Die Nachbargemeinden konnten bisher zur Einrichtung gleicher Anstalten nicht bewogen werden. Wir hoffen, daß im Anschluß an das bevorstehende Schulunterhaltungsgesetz dessen Gesamtschulverbände auch der Zwangsfortbildung dienstbar gemacht werden können. — Aus verwandten Gründen hat der Magistrat der Stadt Charlottenburg eine Ausdehnung des obligatorischen Fortbildungsschulzwangs auf die in Charlottenburger gewerblichen Betrieben

beschäftigten ungelernten Arbeiter und die auswärts wohnhaften gelernten Arbeiter bei den Stadtverordneten unter der Voraussetzung beantragt, daß die Regierung sich verpflichtet, auch 1/4 der hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Bisher bestand die Verpflichtung des Fortbildungsschulbesuches in Charlottenburg nur für die dort wohnenden und dort in Gewerbebetrieben beschäftigten männlichen gelernten Arbeiter. Man hofft, am 1. Oktober das neue Ortsstatut in Kraft treten lassen zu können. Damit würden viele Umgehungen unmöglich gemacht. Die Spruchpraxis der Gerichte unterstützt erfreulicherweise die Ausdehnung der Fortbildung.

Vortragskursus der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Dresden. Zu den mannigfachen Aufgaben der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. gehört die Veranstaltung von 12tägigen Vortragskursen für Leiter und Beamte industrieller und kommerzieller Unternehmungen, insbesondere für Ingenieure, Chemiker und Kaufleute, ferner für Verwaltungsbeamte, Lehrer und Studierende. Nachdem im Jahre 1904 der erste, außerordentlich günstig aufgenommene Kursus in Frankfurt selbst stattgefunden hatte, folgte die Gesellschaft im vergangenen Jahre dem an sie herangetretenen Wunsche, zur Erleichterung der Teilnahme an diesen für Praktiker des Handels und der Industrie bestimmten Veranstaltungen die Kurse unmittelbar in die großen deutschen Industriebezirke zu verlegen; die Vorträge wurden in Essen a. R. gehalten. Im kommenden Herbste wird der Kursus (vom 1. bis 13. Oktober 1906) in Dresden mit Unterstützung der Gehe-Stiftung stattfinden. In Aussicht genommen ist:

1. Dozent Leitner, Einführung in die Buchhaltungstechnik (4 Stunden); 2. derselbe: Bilanzwesen (8 Stunden); 3. Professor Dr. Pohle, Grundzüge des Bankwesens (12 Stunden); 4. Dr. Stein, Fabrikorganisation (6 Stunden); 5. Assessor Dr. Schneider, die sächsische Industrie (4 Stunden); 6. Dozent Leitner, Selbstkostenwesen (4 Stunden); 7. Professor Wuttke, Deutsche Verkehrspolitik (6 Stunden); 8. Professor Wäntig, Industriepolitik (6 Stunden); Professor Wuttke, Neuere deutsche Handelspolitik (6 Stunden); Regierungsrat Professor Schanze, Gewerbliches Urheberrecht (4 Stunden); Privatdozent Dr. Passow, Aktiengesellschaftswesen (6 Stunden). Anmeldungen sind bis zum 22. September zu richten an das Sekretariat der Technischen Hochschule Dresden, Bismarckplatz, oder an das Sekretariat der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 27, I, vom 22. September ab an das Bureau der Gehe-Stiftung, Dresden, Kleine Brüderstraße 21.

Der XVII. **Kongreß für Knabenhandarbeit** fand am 7. und 8. Juli in Stuttgart statt. Aus dem reichen Programm dieser Tagung, bei der u. a. Seminardirektor Dr. Pabst-Leipzig über die Entwickelung der pädagogischen Idee im Handarbeitsunterricht", Direktor Dr. Jessen-Berlin über „Knabenhandarbeiten im Dienste der künstlerischen Kultur", Lehrer Frenkel-Berlin über „Neue Wege in der leichten Holzarbeit" sprachen, sei nur der letzte sozialpolitisch interessante Vortrag von Landrat Dr. Lenz-Beuthen hervorgehoben; er behandelte „Die Beziehungen der Knabenhandarbeit zu dem wirtschaftlichen Leben des Volkes". Er legte darin dar, daß die Knabenhandarbeit nicht unmittelbar in das wirtschaftliche Leben eingreife, sondern vorbereitende Arbeit zu leisten habe. Da sie aber der Entwicklung der Kraft diene, sei sie in unserer Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges und im Zeitalter der Maschine erst recht nötig. Das haben auch andere Völker erkannt, vor allem außer den nordischen Ländern Frankreich, England und Nordamerika. Wenn Deutschland in den wirtschaftlichen Kämpfen, die uns in der Zukunft nicht erspart bleiben werden, nicht zurückstehen soll, so wird es sich auch der Knabenhandarbeit als eines wichtigen Mittels bei der Erziehung der Jugend bedienen müssen.

Obligatorische Fortbildungsschule für Handlungsgehilfinnen in Karlsruhe. Die badische Regierung hat nunmehr ein Ortsstatut der Stadt Karlsruhe (Dezernent Siegrist) genehmigt, welches bestimmt: „Die in Karlsruhe beschäftigten Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§ 59 ff. des Handelsgesetzbuches) beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren sind verpflichtet, die kaufmännische Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe zu besuchen." Die Schule umfaßt 3 Jahreskurse; in jedem derselben sind wöchentlich mindestens neun obligatorische Unterrichtsstunden zu erteilen. Nach unserer Kenntnis der starken Bildungslücken bei den weiblichen Handelsangestellten eine sehr nützliche Einrichtung.

Soziale Medizin und Hygiene.

Wie Kranke in Berlin wohnen.

Seit einigen Jahren läßt, wie in diesen Blättern schon oft erwähnt worden ist, die Leitung der Ortskrankenkasse für Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin durch ihre Kontrolleure die Wohnungen der erwerbsunfähig erkrankten Mitglieder prüfen und übergibt die Ergebnisse der Enquete der Oeffentlichkeit als wertvolles Material, um einen tiefen Einblick in das Wohnungselend einer Großstadt zu gewähren. Vor kurzem ist nun die von Albert Kohn bearbeitete fünfte Publikation über die Wohnungsenquete 1905 (Berlin 1906, Verlag der Ortskrankenkasse, Georgenkirchstr. 40) erschienen. Die Enquete erstreckt sich auf die Wohnungsverhältnisse von 7162 männlichen und 6059 weiblichen Patienten. Von diesen hatten 0,04 % der Männer und 7,98 % der Frauen weniger als eine Bodenfläche von 10 qm zur Verfügung. Hygieniker fordern jedoch als Mindestmaß für die Bodenfläche bei Wohnräumen 16—20 qm, bei Schlafräumen 20—25 qm; an diesen Zahlen gemessen hatten 62,84 % der Männer und 61,18 % der Frauen ungenügende Bodenfläche zur Verfügung. Das Mindestmaß für den Luftraum haben Hygieniker auf 20 cbm pro Person festgestellt, doch erreichten 51,52 % der Männer und 48,37 % der Frauen in ihren Wohnverhältnissen nicht dies Minimum. Es ist charakteristisch für die Berliner Bauart, daß die Bewohner der Hinterhäuser in dieser Beziehung weit ungünstiger gestellt sind als die Bewohner der Vorderhäuser. In der Enquete wird mehrfach auf die Mißstände der Hinterhäuser hingewiesen, die namentlich durch den Mangel an Luftdurchzug und durch den Mangel an Sonne als äußerst gesundheitsschädlich angesehen werden müssen. Eine weitere Gefahr, nicht nur für die moralische, sondern auch für die körperliche Gesundheit, auf die es ja der Krankenkasse vor allem ankommt, bildet das Schlafgängerwesen. Von den 13 221 erwerbsunfähig erkrankten Krankenkassenmitgliedern wohnten 1608 Männer und 917 Frauen in Schlafstellen. Das enge Zusammenhausen vieler Menschen, das Zusammenschlafen der Kranken namentlich mit Kindern bedeutet eine schwere gesundheitliche Gefahr.

Bei den Kranken überwogen die Erkrankungen der Lunge, daneben machten sich bei den Männern in steigendem Maße Erkrankungen an Rheumatismus geltend, während die weiblichen Patienten wiederum einen höheren Prozentsatz zu den Nervenkrankheiten stellen. Für diese Kranken ist besonders gefahrvoll das Wohnen in Kellern oder im Dachgeschoß. Die Krankenkassen haben ein besonderes Interesse daran, daß solche ungeeigneten Räume überhaupt nicht zu Wohnzwecken zugelassen würden. Trotzdem nun in Berlin eine Verminderung der Kellerwohnungen dadurch herbeigeführt wird, daß bei Neubauten Wohnräume in Kellern nicht mehr eingerichtet werden dürfen, hausten doch noch 5,87 % der in den Familien und 5,41 % der in Schlafstellen lebenden Männer in Kellerräumen; die entsprechenden Zahlen für die Frauen sind 4,55 resp. 2,29 %. In Dachwohnungen wurden getroffen von den in Familien lebenden Männern und Frauen 2,38 resp. 3,00 %; Schlafstellen in Dachgeschossen hatten inne 3,73 % der Männer und 3,16 % der Frauen.

Im Berichtsjahr 1905 war ferner die bedenkliche Tatsache zu konstatieren, daß von den Krankenkassenmitgliedern immer mehr gefunden wurden, deren Wohnungen nur aus einem Raum bestanden; es findet also hier eine immer größere Einschränkung auf dem Gebiet des Wohnungswesens statt. Trotzdem ist bei den in der Familie lebenden Personen eine geringe Abnahme der übermäßig belegten Räume zu verzeichnen, dagegen ist die Wohnungsdichtigkeit bei den in Schlafstelle oder möbliert wohnenden Kranken gestiegen. Von den Lungenkranken, deren Wohnungen geprüft wurden, hatten nur 17,34 % der Männer und 18,95 % der Frauen einen Schlafraum allein zur Benutzung, während die übrigen lungenkranken Patienten nicht nur das Zimmer, sondern oft genug auch das Bett mit anderen teilen mußten. Es wurden ferner unter den besuchten 13 221 Personen 748 Männer und 853 Frauen gefunden, die kein eigenes Bett zur Verfügung hatten. Lungenkrank waren davon 132 Männer und 151 Frauen. Sehr mißlich sind auch oft die Abortverhältnisse, und hier sind wiederum die Hinterhäuser den Vorderhäusern gegenüber benachteiligt; die Patienten müssen den Abort mit Personen von anderen Haushaltungen teilen; oft sind es über 15 Personen.

Die Tabellen, denen die obigen Zahlen entnommen sind, bieten doch nur für den Kenner wirklich plastische Bilder des Wohnungselends, während sie dem Ungeübten nur tote Zahlen bleiben. Um aber auf weitere Kreise zu wirken, sind der Enquete wie schon in den Vorjahren, so auch diesmal wieder bildliche Reproduktionen einiger Wohnstätten beigefügt, ferner einige wörtliche Schilderungen aus den Berichten der Krankenkassenkontrolleure. Es ist jedesmal genau Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung angegeben, so daß eine genaue Nachprüfung für etwaige Zweifler möglich ist. Auch wir zitieren einige Stichproben davon, wie Kranke in Berlin wohnen:

Eine Kellerwohnung besteht aus zwei sehr tiefliegenden, halbdunkeln Gelassen. Sie wird von zwei Erwachsenen und zwei Kindern geteilt. Die Küche hat weder Wasserleitung noch Ausguß und verbreitet der mit Schmutzwasser dort befindliche Eimer einen üblen Geruch. —

Die Wohnung der magenleidenden Kranken befindet sich in einem einstöckigen Hause. Unter dieser Wohnung befindet sich ein Pferdestall. Der Aufgang zur Wohnung ist schmal und steil. Bei Regenwetter träuft der Regen durch das Dach, so daß die Bewohnerin durch Aufstellen von Gefäßen das Wasser auffangen muß. Infolge dieses Zustandes ist die Wohnung feucht. Die Kranke schläft mit drei kleinen Kindern in einem Bett. —

Die Wohnung besteht aus Küche und einem dunkeln Raum, welcher der Familie (fünf Personen) als Schlafraum dient und, über dem Torweg gelegen, nur 1,66 m hoch ist. Man kann also in diesem Raum nicht geradestehen. Das Fenster ist ein Bogenfenster und hat Luft, Licht und Sonne zu diesem Raum keinen Zutritt. Auch kann er nicht geheizt werden. Da der Raum höher liegt als die Küche, so zieht in diesen alle unreine Luft aus der Küche hinein. —

Der Kontrolleur fand einen 16 jährigen, an Influenza und Halsentzündung erkrankten Jungen in einer kleinen Stube, in welcher zwei Betten von vier Personen benutzt werden. Das Bett des Patienten teilt ein Scharlachkranker.

Ausnahmefälle — wird man vielleicht sagen! Und wenn schon, auch diese „Ausnahmen" bedeuten ein großes Maß des Wohnungselends in Berlin.

Der XIV. Internationale Kongreß für Hygiene und Demographie findet vom 23. bis 29. September 1907 in Berlin statt. Das Organisationskomité unter dem Vorsitze des Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Bumm, hat die Vorarbeiten soweit gefördert, daß die Einladungen demnächst ergehen werden. Die Arbeiten des Kongresses, der voraussichtlich im Reichstagsgebäude tagen wird, werden in acht Sektionen erledigt werden:

Sektion I: Hygienische Mikrobiologie und Parasitologie, Sektion II: Ernährungshygiene und hygienische Physiologie, Sektion III: Hygiene des Kindesalters und der Schule, Sektion IV: Berufshygiene und Fürsorge für die arbeitenden Klassen, Sektion V: Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten und Fürsorge für Kranke, Sektion VIa: Wohnungshygiene und Hygiene der Ortschaften, Sektion VIb: Hygiene des Verkehrswesens, Sektion VII: Militärhygiene, Kolonial- und Schiffshygiene, Sektion VIII: Demographie.

Die Organisation einer mit dem Kongreß verbundenen wissenschaftlichen Ausstellung hat Geh. Medizinalrat Professor Dr. Rubner, Berlin N. 4, Hessischestr. 4, übernommen. Die Geschäfte des Kongresses führt der Generalsekretär Oberstabsarzt a. D. Dr. Nietner.

Schulärztliche Fürsorge im Herzogtum Meiningen. Meiningen ist der einzige Bundesstaat, in welchem die Anstellung eines Schularztes obligatorisch für alle Schulen ist. Die Berichte dieser Schulärzte haben wohl mit dazu beigetragen, daß die Regierung der Bekämpfung des Alkoholismus durch die Aufklärung in der Schule Beachtung schenkt. Die Vorträge, verbunden mit Probelektionen im Antialkoholunterricht, welche die Finnländerin Ally Tripp-Helmus kürzlich in zwei meiningischen Städten hielt, sind auf Initiative des Herzogs Georg von Meiningen zurückzuführen und sind durch die Regierung gefördert worden, indem das Ministerium die Leiter und Lehrer der Schulen durch einen besonderen Erlaß zum Besuch dieser Vorlesungen aufforderte.

Obligatorische ärztliche Untersuchung von Schulkindern in England. Bei der Beratung des neuen Unterrichtsgesetzes haben angesehene liberale Abgeordnete im Unterhaus dringend die allgemeine Untersuchung der Schulkinder auf ihre Gesundheit und etwaige körperliche Defekte durch staatlich beauftragte und bezahlte Aerzte gefordert. Die Führer der Konservativen unterstützten dies Verlangen, und die Regierung hat am 16. Juli im Unterhaus durch den Unterrichtsminister Birrell die Erfüllung zugesagt.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Friedrich Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Leipzig, 1906, Duncker & Humblot. Preis 4,60 M. 172 Seiten.

Je mehr er gelernt hat, die ökonomischen und sozialen Zustände von Volk und Gemeinde historisch zu verstehen, mit desto größerer Teilnahme greift auch der praktische Sozialpolitiker nach gewissenhaften geschichtlichen Untersuchungen, die ihm an der Hand zeitgenössischer Dokumente Leben und Treiben längst vergangener Tage erschließen. Die Beiträge Bothes zur Entwicklung der Stadtwirtschaft im 16. Jahrhunderte und zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frankfurter Bevölkerung im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts enthalten eine Fülle instruktives Material. Wenn er das Wirtschaftsbild der alten Reichsstadt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts enthüllt, ist man erstaunt, wie in dieser Zeit des Ringens der alten zünftlerischen Traditionen mit neuem Geiste sich eine frühe, bald wieder zerfallende Industrie entwickelt und wie ihre Blüte und ihre Erlahmung von sozialen Erscheinungen begleitet ist, die wir im allgemeinen als modern anzusehen gewohnt sind. Doch über diesen und manchen anderen wertvollen Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte sich zu unterrichten, muß dem Leser überlassen sein.

Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Herausgegeben von Dr. Zacher, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat. Berlin-Grunewald, 1906. Verlag von Troschel.

Von dem verdienstvollen, großangelegten Werk ist jetzt Heft XIIa als erster Nachtrag zur „Arbeiter-Versicherung in Belgien", bearbeitet von Joseph Begasse, erschienen. Die Arbeit gewährt interessante Einblicke in das belgische Arbeiter-Versicherungswesen, das vorwiegend auf dem System freier Hilfskassen beruht, die auf alle Weise von der Regierung ideell und pekuniär gefördert werden.

Dr. Franz Ludwig, Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis, Berlin, 1906, Carl Heymann; 169 S., Preis 8 M. (Sonderdruck aus Heft 6 der „Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise".)

Dr. Ludwig-Lübeck, der auf der vierten Arbeitsnachweiskonferenz das Referat über das Stellenvermittlungsgewerbe gehalten hat, veröffentlicht nunmehr in einem umfangreichen Bande das Gesamtergebnis seiner eingehenden Vorarbeiten; der Schrift liegt eine Enquete in größerem Maßstabe zugrunde, die dem Verfasser durch den Verband deutscher Arbeitsnachweise ermöglicht und durch zahlreiche im Texte genannte Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen gefördert wurde. Auf diese Weise ist der Verfasser in der Lage, die bis zur jüngsten Gegenwart fortgeführte Darstellung der Zustände im Bäcker- und Fleischergewerbe, in der Gast- und Schankwirtschaft, der Landwirtschaft, dem Hausgesinde, dem Handels- und Seemannsgewerbe, dem Bühnen- und Artistenberufe zu schildern. Er knüpft daran seine Kritik, schildert die deutsche und französische Gesetzgebung und äußert schließlich seine den Lesern der „Sozialen Praxis" bekannten auf Unterdrückung der gewerblichen Stellenvermittlung zielenden Reformvorschläge.

Gerade jetzt, wo erfreulicherweise an eine weitere Beschränkung der mit so schweren Mißständen verknüpften gewerblichen Stellenvermittlung von der Regierung gedacht wird, bietet diese neue Schrift des energischen Verfechters einer wirksamen Reform des Arbeitsnachweises gleich seiner älteren Abhandlung über „Die Gesindevermittlung in Deutschland" (Tübingen 1903) eine wertvolle Unterlage für die praktische Verbesserungsarbeit.

Sozialhygiene und Schule. Ein Beitrag zum Ausbau der hygienischen Forderungen moderner Sozialpädagogik von Friedrich Lorentz, Hamburg und Leipzig, Verlag von Leopold Voß. 1906.

Das Buch ist warm zu begrüßen, da es für die Lehrerschaft in Stadt und Land, an die es sich in erster Linie wendet eine recht inhaltreiche Einführung in die Aufgaben und Pflichten bildet, die speziell der Volksschule, als dem Hauptfaktor bei der vom Sozialpolitiker so sehr angestrebten hygienischen Aufklärung der unteren Volksklassen, erwachsen, und da es dem Pädagogen zugleich eine Reihe beachtenswerter Winke und Anleitungen zur Erfüllung dieser Aufgaben an die Hand gibt. Man wird dem Buche bei allen, die zur Heranbildung der Jugend in Beziehung stehen, eine freundliche Aufnahme wünschen können.

Die Nationalökonomie des St. Simonismus. Von Prosper Enfantin. Uebersetzt von Villaret. Fouriers System der sozialen Reform. Von Victor Considerent. Uebersetzt von Kraatz. Verlag von Hirschfeld in Leipzig. 1905 und 1906.

Die beiden oben genannten Schriften bilden das 5. resp. 6. Heft der Sammlung: „Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik," die von Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Kiel, herausgegeben wird. Es ist sehr verdienstvoll, daß diese Lehren der Vorläufer des modernen Sozialismus, und zwar in der Darstellung ihrer ersten Schüler und Nachfolger, in ausgezeichneter deutscher Uebersetzung zugänglich gemacht werden. Einen besonderen Wert verleihen den Schriften die Einleitungen aus der Feder Professor Adlers, die eine prägnante, kurze Uebersicht über „Saint Simon und St. Simonismus" resp. „Fourier und Fourierismus" bilden.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften und das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Erläutert von Dr. Ernst Neukamp, Oberlandesgerichtsrat in Köln. Siebente durchgearbeitete Auflage. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld. 1906.

Diese sehr handliche, klar und knapp gefaßte Erläuterung ist ein sicherer Führer durch die verschlungenen Pfade des weiten Gebiets der deutschen Gewerbeordnung. In ihrer 7. Auflage — seit 5½ Jahren ist das Buch 4 mal neu erschienen — bietet sie die sorgfältige Ergänzung der Gesetzgebung und Verwaltung bis Ende April d. Js.

Ziele und Erfolge des Werkmeisterstandes. Von Dr. H. Potthoff, M. d. R., Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes Heft. II. Düsseldorf, Verlag des Deutschen Werkmeisterverbandes; im Buchhandel bei Müllern & Lehneking, Düsseldorf.

Ein vom Verbandssyndikus gehaltener Vortrag, der als Werbe- und Aufklärungsschrift vorzügliche Dienste leisten wird.

Rignano, Eugenio: Un socialisme en harmonie avec la doctrine économique libérale. Paris 1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 2. August 1906. Nummer 44.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Die Höhe der Herstellungskosten der „Sozialen Praxis“ veranlaßt uns, das Jahresabonnement vom 1. Oktober 1906, dem Beginn eines neuen, des XVI. Jahrgangs auf **12 Mark** (bisher 10 Mark) festzusetzen; das Quartalsabonnement beträgt demnach künftig **3 Mark** (bisher 2 Mark 50 Pfennig).

Wir hoffen aber durch noch größere Reichhaltigkeit und Vertiefung des Inhalts der „Sozialen Praxis“ unseren Lesern und Freunden eine ausreichende Entschädigung für den geringen Mehraufwand an Bezugsgebühren bieten zu können.

Redaktion und Verlag der „Sozialen Praxis“.

Inhalt.

Eine gemeinnützige Volks- und Pensionsversicherung.

Unser deutsches Versicherungswesen weist auf der einen Seite den Charakter eines auf Staatshilfe und staatlichen Zwang beruhenden Systems von Mindestleistungen für Kranke, Invaliden, Greise und Unfallverletzte auf; andrerseits zeigen sich die auf privatwirtschaftlich-kapitalistischer Grundlage beruhenden Lebensversicherungen vorwiegend für die Bedürfnisse der wohlhabenderen Schichten geeignet. Einrichtungen, welche die Mitte zwischen diesen Extremen halten, auf Selbsthilfe beruhen und doch den wirtschaftlichen Verhältnissen kleiner Leute Rechnung tragen, haben einen schweren Stand. Besonders seit Erlaß des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 können sich die kleinen Sterbe- und Pensionskassen, wenn überhaupt, nur schwer behaupten. Den strengen versicherungstechnischen Anforderungen zeigen sie sich teilweise nicht gewachsen. Deshalb erhielt auch die Mißstimmung über die an die Kassen zu stellenden Anforderungen — um ein von Oberregierungsrat Koenigs-Düsseldorf in einer Versammlung im Provinzialständehaus zu Düsseldorf am 19. März 1906 erwähntes Beispiel nach seinen Worten wiederzugeben —, „in einer von zahlreichen Sterbekassenvorständen besuchten Versammlung in Barmen erregten Ausdruck. Die meist aus schlichten Leuten des Kleinbürger-, Bauern- und Arbeiterstandes zusammengesetzten Vorstände begriffen nicht die an die Kassen zu stellenden versicherungstechnisch berechtigten Forderungen, da doch viele Sterbekassen von Anfang des vorigen Jahrhunderts an trotz der mangelnden Prämienreserven ihre Daseinsberechtigung erwiesen und im einzelnen Kapitalbestände von 100 000 ℳ und mehr angesammelt hatten, und sie fühlten sich aufs tiefste verletzt, daß die ihnen ans Herz gewachsenen Kassen, bei denen die Mitgliedschaft sich von Generation zu Generation vererbt und welche einen auf die Fürsorge der Familie gerichteten hochanerkennenswerten Gemeinsinn in den breiten Schichten der Bevölkerung großgezogen hatten, nunmehr in ihrer Existenz bedroht werden sollten. Der Umstand freilich, daß der finanziell günstige Effekt der Sterbekassen in der Hauptsache nur durch den Verfall der Mitgliedschaft eines gewissen Prozentsatzes der Kassenmitglieder herbeizuführen war, wurde von den Kassenvorständen nicht besonders hoch veranschlagt gegenüber den segensreichen Wirkungen der Kassen für den weit überwiegenden Teil ihrer Mitglieder.“

Auch die Errichtung selbständiger Pensionskassen industrieller und anderer Betriebe ist durch die strengen Bestimmungen erschwert. Und es soll manche Kassen auch in großen Werken geben, die ihnen nicht in vollem Umfang zu genügen vermögen, obwohl von Außen gesehen ihre Leistungen sehr beträchtlich sind. Aber ganz abgesehen von der durch die Gesetzgebung geschaffenen besonderen Lage des Versicherungswesens, leiden bekanntlich die meisten privaten Volksversicherungsinstitute an der Höhe der Verwaltungskosten und dem vorzeitigen Verfalle der Ansprüche. Wenn die Verwaltungskosten 23, ja 31, 39 und 53 % betragen und ohne jede Gegenleistung der Gesellschaft bei einer Versicherungsanstalt 68 000 oder 69 000 Policen in einem Jahre erlöschen, so handelt es sich bei einer solchen Volksversicherung um schwere sozialpolitische Schäden; mögen auch die rein finanziellen Erfolge

glänzend sein, sie sind auf Kosten breiter Schichten der Wenigbemittelten errungen.

Der Gedanke einer zweckmäßigen Ergänzung der nur den allerärgsten Uebelständen begegnenden staatlichen Versicherung durch gemeinnützige Einrichtungen auf den Grundlagen der Selbsthilfe bewegt seit längerer Zeit die Sozialpolitiker. Professor Hitzes Vorschlag hatte große Vorzüge. Seine „Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung" beruht auf dem System der einmaligen Prämie, die beliebig oft wiederholt werden kann. Ein Zwang zur Prämienzahlung ist danach ausgeschlossen, so daß die Versicherung nie verfallen kann. Jede Einzahlung gilt als einmalige Prämie und je nach der Zahl und Höhe der Einzahlungen bestimmt sich schließlich die Versicherungssumme. Zur Verminderung der Verwaltungskosten soll die Einziehung der Prämien durch die Organisation der Arbeiter erfolgen. Dieses System hat vor allem den Vorzug, daß die Versicherungen nicht verfallen, die einmal eingezahlten Prämien also dem Arbeiter nicht verloren gehen können. Mit der Beseitigung des Zwanges zur Prämienzahlung entfällt aber auch der wichtigste Anreiz zur Fortsetzung und entsprechenden Erhöhung der Versicherung, und hierauf ist es wohl, wie die „Köln. Ztg." schreibt, in der Hauptsache zurückzuführen, wenn der Hitzesche Gedanke der Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung bisher größere Bedeutung für die Praxis nicht hat gewinnen können. Auch Vorschläge, die von anderer Seite zur Lösung dieses wichtigen Problems gemacht wurden, haben bisher zu befriedigenden Ergebnissen nicht geführt.

Die besonderen Aufgaben für eine wirksame, sozialpolitisch einwandfreie Volksversicherung samt Sterbe- und Pensionskassen lassen sich dahin zusammenfassen: 1. sie muß auf gemeinnütziger Grundlage ruhen; es dürfen nicht für Entschädigung der am Gewinn des Aktienunternehmens interessierten Personen große Summen dem Unternehmen entzogen werden; 2. sie muß ferner so organisiert sein, daß nicht für Agenturen, für Propaganda und Konkurrenzbekämpfung enorme Beträge verausgabt werden; 3. sie muß zwar — entgegen dem Hitzeschen Projekte — einen gewissen Zwang zur Prämienzahlung anwenden, aber die Möglichkeit lassen, ohne Verlust des Anspruchs Aufschub oder Einschränkung der fälligen Zahlungen unter bestimmten Umständen zu bewirken; 4. schließlich muß sie auf einer weitreichenden Verbandsorganisation beruhen, in der die Lasten und das Risiko für die einzelnen Kassen so verteilt sind, daß diese auf geringe Beiträge und relativ große Leistungen angewiesenen kleinen Einzelkassen lebensfähig bleiben und den Anforderungen der Versicherungstechnik genügen.

* * *

Wir stehen heute vor der wichtigen Tatsache, daß ein solches Projekt seiner Verwirklichung entgegengeht. Ein „Ausschuß für die Errichtung der Vereins-Versicherungsbank für Deutschland" (Aktiengesellschaft) hat sich in Düsseldorf gebildet, dem Industrielle, Großkaufleute und Beamte angehören. Von den 28 Mitgliedern seien nur die Herren Geheimer Kommerzienrat von Boch-Mettlach, Karl Friederichs-Remscheid, Kommerzienrat Theod. von Guilleaume-Köln, Geheimer Kommerzienrat A. Kirdorf-Aachen, Regierungsrat Lipschitz-Düsseldorf, der die sehr verdienstliche Anregung zu dem Unternehmen gegeben hat, Geheimer Kommerzienrat H. Lueg-Düsseldorf, Oberbürgermeister Marx-Düsseldorf (als Vorsitzender), Dr. W. Merton-Frankfurt a. M., Fabrikbesitzer Louis Röchling-Völklingen, Landrat a. D. Rötger, Vorsitzender des Direktorium der Aktiengesellschaft Friedr. Krupp, Hugo Stinnes-Mülheim an der Ruhr und August Thyssen-Mülheim a. d. Ruhr genannt. Aus dem Anschreiben, das der Ausschuß an die Firmen, die er zur Beteiligung an der Errichtung einer Pensions- und Volksversicherungsanstalt aufgefordert hat, sandte, sei folgendes mitgeteilt:

Das Unternehmen ist ein gemeinnütziges. Deshalb bleiben die Aktionäre auf den Bezug einer Höchstdividende von 4 % des eingezahlten Aktienkapitals beschränkt. Hinsichtlich der Pensionskassen wird gesagt:

Die Garantie und der umständliche Geschäftsverkehr mit der Aufsichtsbehörde werden auf die Versicherungsgesellschaft übertragen. Vor allem kann dann der bislang nur in der Theorie bestehende Vorteil des Anschlusses an eine Versicherungsgesellschaft, daß eine breitere Grundlage für die Versicherung zu gewinnen ist, durch die Herstellung eines erheblich innigeren Zusammenhangs zwischen den Unternehmungen und der Versicherungsanstalt zu einem praktischen Vorteil ausgestaltet werden.

Eine breitere Basis für die Versicherung gestattet, die für die Pensionsversicherung in hohem Grade wünschenswerte Berufsspezialisierung durchzuführen und muß infolge Bestreitung der Verwaltungsausgaben aus erhöhten Einnahmen und infolge besserer Verteilung des Risikos zu einer Verminderung der Kosten führen.

Das Gesagte gilt wie von der Pensionsversicherung so auch von der sie ergänzenden Lebensversicherung mit Einschluß der Invaliditätsgefahr.

Die „Vereinsversicherungsbank für Deutschland" will ferner möglichst die Anwerbung der Versicherten (für die neben der Pensionsversicherung geplante Volksversicherung. D. R.) und die Einziehung der Prämien bei der Versicherung der Arbeiter industrieller und kaufmännischer Unternehmungen auf diese Unternehmungen und bei der Versicherung der Mitglieder von Verbänden, Vereinen, Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen auf diese übertragen und dadurch die Kosten der Volksversicherung herabsetzen. Durch die Hinzuziehung der Unternehmungen tritt die „Vereins-Versicherungsbank" dem Verfall der Versicherungen entgegen, da auf derartigen Vermittlungen beruhende Versicherungen erfahrungsgemäß einem geringern Verfall als die durch Agenten bewirkten Abschlüsse unterliegen. Die zu gründende Bank will ferner den Verfall durch Einrichtung besonderer Prämienschutzfonds einschränken, die zwar bei der Bank Anlage finden, aber der Verfügung der angegliederten Vereinigungen und Unternehmungen unterstellt werden. Aus diesen Fonds können nach Ermessen Prämien, möglichst vorschußweise, für den Fall gezahlt werden, daß ein Versicherungsnehmer ohne eigene Schuld zur Weiterzahlung unfähig wird.

Nach der Erklärung des Herrn Landeshauptmanns der Rheinprovinz in der grundlegenden Versammlung im Provinzialständehaus zu Düsseldorf vom 19. März 1906 darf angenommen werden, daß das Kuratorium der Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz ihrer vorzüglichen Agentenschaft die Genehmigung erteilen wird, auch auf dem neuen Gebiete tätig zu sein. Eine gleiche Bereitwilligkeit kann von den Feuerversicherungsanstalten anderer Provinzen erwartet werden. Durch ein solches dankenswertes Entgegenkommen würde die Vereinsversicherungsbank für Deutschland in ihrer Entwicklung ganz wesentlich gesichert sein.

Nach § 3 der Satzungen ist Gegenstand des Unternehmens:

Die Lebens-, Pensions-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Militärdienst-Versicherung und ähnliche Versicherungen, gleichviel ob auf Kapital oder Renten.

Insbesondere sollen derartige Versicherungen für die minder bemittelten Klassen und den Mittelstand des Deutschen Volkes zur Durchführung gelangen.

Versicherungen, die in den Geschäftskreis der Gesellschaft fallen, können auch auf dem Wege der Rückversicherung übernommen werden.

Ferner kann die Verwaltung von Sterbe-, Aussteuer-, Pensions-, Versorgungs- und ähnlichen Kassen für deren Rechnung sowie von Stiftungskapitalien, die den Zwecken der Bank entsprechen, übernommen werden.

Das volleingezahlte Grundkapital der Gesellschaft soll aus 3 Millionen Mark, eingeteilt in 3000 auf den Namen lautende Aktien zu je 1000 M., bestehen.

* * *

Der Hauptzweck des Unternehmens ist also der Betrieb der Pensionsversicherung, namentlich für Beamte und Arbeiter industrieller Werke, sowie der Volksversicherung (d. h. der kleinen Lebensversicherung). Auch erstrebt man mit ihm die Befestigung der zahlreichen kleinen selbständigen Pensions- und Sterbekassen. Schließlich erhofft man durch Uebernahme von großen Lebensversicherungen usw. die Leistungsfähigkeit der erstgenannten Versicherungen für die breiten Massen zu erhöhen und ihr Risiko zu vermindern.

Neben manchen zustimmenden Kundgebungen, die der großangelegte Plan bei seiner Veröffentlichung begegnete, hat es auch an einigen abfälligen Urteilen nicht gefehlt. Die Errichtung der Bank wurde als ein Hemmnis mehr auf dem Wege zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung dargestellt. Diesem Bedenken gegenüber erklären die Veranstalter, daß es „im nationalen Interesse liege, auch nach etwaiger späterer Einführung einer staatlichen Pensionsversicherung, die sich naturgemäß in engeren Grenzen bewegen muß, neben dieser, sie ergänzend, eine weit ausgedehnte freiwillige Versicherung zu besitzen."

Arbeitersekretär Erkelenz-Düsseldorf sieht ferner, wie er in der „Frankf. Ztg." schrieb, in der Durchführung der Pensionsversicherung auf dieser Grundlage eine neue Fessel für Angestellte und Arbeiter an die sie beschäftigenden Unternehmungen. Ihn macht die Beteiligung so vieler Großindustrieller, von denen ein Teil durchaus nicht als sozialgesinnt bekannt ist, mißtrauisch. Wenigstens

sollten die Versicherten bei der Bank mit raten und taten. Seinen Einwendungen begegnete Dr. Stein-Frankfurt a./M., der ebenso wie der angesehene Fachmann Prof. Bleicher-Frankfurt bei den grundlegenden Vorberatungen beteiligt war, in einer Einsendung an die „Frankf. Ztg.", die wir auch deshalb wörtlich wiedergeben wollen, weil sie zu einem eindringenderen Verständnis in Plan und Ausführung des neuen Unternehmens verhilft. Er schreibt:

1. Der Gedanke zur Schaffung der Vereinsversicherungsbank hat seinen alleinigen Ursprung in der Notlage, in die fast alle Sterbekassen und viele Pensionskassen durch das neue Privatversicherungsgesetz geraten sind, sowie in den großen Mängeln der heutigen Volks- und Pensionsversicherung.

2. Durch die Vereinsversicherungsbank soll die Volksversicherung unter Mitwirkung der Organisationen der Versicherten (Kassen, Genossenschaften, Vereine) insbesondere durch Verringerung der Verwaltungskosten und durch Schutz vor den Folgen des Verfalls von Policen billiger und besser eingrichtet werden.

3. In der Pensionsversicherung, die nicht durch Vertreter der Industrie, sondern auf Veranlassung des einen Frankfurter Vertreters im Ausschuß, des Herrn Professors Bleicher, in das Programm aufgenommen worden ist, sieht die Vereinsversicherungsbank nicht eine Durchkreuzung, sondern vielmehr eine Ergänzung einer möglichen staatlichen Pensionsversicherung.

4. Durch das von ihr gewählte System: Vereinigung der selbständig bleibenden Einzelkassen in dem Zentralinstitut der Vereinsversicherungsbank sollen für die Pensionsversicherung wie auch für die Volksversicherung die Vorzüge der Zentralisation (Ausgleichung des Risikos durch die große Zahl der Versicherten, Verringerung der Verwaltungskosten und Freizügigkeit des Versicherten) mit denen der Dezentralisation (Berücksichtigung beruflicher Unterschiede des Risikos, Selbstinteresse der Versicherten an der eigenen Kasse, Begünstigung besonderer Zuwendungen zugunsten einzelner Kassen) mit einander verbunden werden.

5. Die Zusammenfassung der einzelnen Pensionskassen in der Vereinsversicherungsbank verstärkt nicht „die goldene Fessel", läßt nicht „die Arbeiter ihrer Rechte verlustig gehen, wenn sie aus dem Betriebe scheiden," sondern gewährleistet ihnen gerade durch die Möglichkeit des verlustlosen Uebergangs von einer Kasse zur andern mit der gewerblichen Freizügigkeit die Unabhängigkeit von dem jeweiligen Arbeitgeber.

6. Die Vereinsversicherungsbank hat als die wesentliche Voraussetzung des eigenen Erfolges die Förderung der Selbsthilfebestrebungen der Angestellten und Arbeiter aller Kategorien zum ersten Zweck. Die Aktien sollen daher nicht nur den Gründern zugänglich sein; es wird vielmehr die Beteiligung der Organisation der Versicherten durch Uebernahme von Aktien gewünscht und erwartet. Daß zunächst Finanzleute und Industrielle zur Beteiligung aufgefordert worden sind, ist einmal aus dem Grunde geschehen, die für die Gründung erforderlichen erheblichen Mittel rasch anzusammeln, zum andern, um durch den Beitritt großer Pensionsanstalten das Unternehmen von vornherein auf möglichst sichere Grundlage zu stellen.

7. Von Anfang an bestand bei allen Beteiligten ausnahmslos volle Uebereinstimmung sowohl über den durchaus gemeinnützigen Charakter des Unternehmens als auch darüber, daß es ausschließlich und ohne Nebenzwecke den Interessen der Versicherten durch eine bessere und billigere Organisation der Versicherung zu dienen habe.

So die Ausführungen von Dr. Stein, die volles Vertrauen verdienen. Ihnen reihen wir eine Kritik an, die Dr. Heinz Potthoff-Düsseldorf an dem Unternehmen in Nr. 41 der „Nation" übt. Ihm sind die Vorbereitungen des Plans besser bekannt als den übrigen Kritikern, da er sein Werden aus nächster Nähe beobachten konnte. Er weist jetzt auch mit Recht darauf hin, daß Idee und Anlage der Versicherungsbank Entwürfen aus Beamten- und Sozialpolitikerkreisen ihren Ursprung verdanken und die Großindustriellen Rheinlands-Westfalens erst dafür gewonnen werden mußten. Es könne darüber gar kein Zweifel bestehen: „Der ursprüngliche Zweck der Versicherungsbank ist eine Niederhaltung der Angestelltenorganisation zweifellos nicht." Aber für die Zukunft hänge die Wirkung des Unternehmens davon ab, wer die Herrschaft führen werde. Bei einem Ueberwiegen arbeiter- und angestelltenfeindlicher Elemente sei späterhin eine Vermehrung der Abhängigkeit aller Angestellten und eine Einwirkung der Unternehmerversicherung auf die Organisationen zu befürchten. Darüber schreibt er:

Fast alle Verbände von Arbeitern und Angestellten haben ausgedehnte Versicherungs- oder Unterstützungskassen. Die Mitgliedschaft bei beiden ist vielfach unlöslich verbunden. Existenz und Mitgliederzuwachs der Vereine hängt an den Kassen. Wenn jetzt die Arbeitgeber zwangsweise alle ihre Arbeitnehmer der Versicherungsbank zuführen, ihnen zwangsweise einen erheblichen Anteil an den Prämien vom Lohne oder Gehalte kürzen, so rauben sie damit vielen die Möglichkeit, einer freien Organisation anzugehören, weil die Kosten doppelter Versicherung ihnen zu hoch sind. Gerade gegenwärtig, da der Kampf der Arbeitgeberverbände gegen die Organisationen der Arbeiter mit besonderer Heftigkeit tobt, da er sich allmählich auch gegen Organisationen technischer und kaufmännischer Angestellter richtet, da verschiedene Firmen schon ihre Beamten vor die Wahl stellen: „Aufgabe der Organisation oder der Stellung!" — gerade jetzt muß das neue Unternehmen, das zu einer wuchtigen Waffe gegen die Verbände der Arbeitnehmer werden kann, mit Vorsicht aufgenommen werden.

„Darum scheint es mir dringend notwendig." sagt er weiter, „daß alle diejenigen Arbeitgeber, Sozialpolitiker, und „Kapitalisten", die eine freiheitliche soziale Entwicklung erstreben, sich möglichst zahlreich und mit möglichst großen Beträgen an der Aktienzeichnung beteiligen." Er fordert ferner die Beteiligung der Organisationen der Angestellten und Arbeiter durch Aktienzeichnung und ihre angemessene Vertretung im Aufsichtsrate Von diesen Verbänden der Arbeitnehmer sei zu verlangen, daß sie sich über gemeinsames Vorgehen bei den Wahlen zum Aufsichtsrate verständigten.

Vielleicht trägt diese Wiedergabe der Aeußerungen für und wider zur Klärung des Urteils über das Unternehmen bei. Auf der einen Seite werden sich die Skeptiker hoffentlich überzeugen, daß sie Gefahren und böse Absichten vermuteten, wo lediglich ein gesunder sozialer und zugleich wirtschaftlich-praktischer Sinn allgemeinen Nutzen schaffen wollte, auf der anderen Seite werden diejenigen beteiligten Persönlichkeiten, die von vornherein von der Notwendigkeit der Mitwirkung der Versicherten an der Leitung des Unternehmens überzeugt waren, ihre durchaus zutreffende Ansicht durch die Aufnahme, die das Projekt gefunden hat, bestätigt sehen. Wir können aus eigener Kenntnis der Personen und Dinge nur bekräftigen, daß der ganze Plan von rein gemeinnützigen, arbeiterfreundlichen Erwägungen ausgeht. In der Zusammensetzung des vorbereitenden Komités kam diese Tatsache auch klar zum Ausdruck; ihm gehörten an (wo die Ortsangabe fehlt, ist Düsseldorf zu ergänzen):

Landesversicherungsrat Alias, Prof. Dr. Bleicher-Frankfurt a. M., Stadtverordneter Dr. Brandt, Beigeordneter Dr. Feig, Oberbürgermeister a. D. Generaldirektor Haumann-Cöln, Justizrat Dr. Klein, Oberregierungsrat Koenigs, Kommerzienrat Leiffmann, Regierungsrat Lipschitz, Oberbürgermeister Marx, Dr. W. Merton-Frankfurt a. M., Dr. Stein, Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl, Frankfurt a. M. Ein besonders tatkräftiges Mitglied des vorbereitenden Komités war ferner der Anfang dieses Jahres verstorbene Direktor Dr. M. Brandts-Düsseldorf.

Es überwogen hier also durchaus die Sozialpolitiker, Beamten und Fachmänner. Aus welchen Motiven dann in den Gründungsausschuß fast ausschließlich Großindustrielle gewählt worden sind, hat Dr. Stein in seinen oben wiedergegebenen Ausführungen (Ziffer 6) mitgeteilt. Wir stehen aber nicht an zu erklären, daß manche Besorgnis und manche Gegnerschaft vermieden worden wäre, jetzt und für die Zukunft, wenn man nicht nur das Moment finanzieller und geschäftlicher Sicherung, sondern das nicht minder wichtige des sozialpolitischen Ansehens und der ethischen Werbung berücksichtigt hätte. Man hätte unbedingt das Gewicht der wenigen Persönlichkeiten im Ausschuß, deren Namen in der Welt der künftigen Versicherten einen guten Klang haben, durch Hinzuziehung weiterer hervorragender Sozialpolitiker und angesehener Vertreter von Organisationen der Arbeiter und Angestellten vermehren müssen. Das Vertrauen der Kreise, die in die neue Versicherung gezogen werden sollen, ist die Grundlage des Gedeihens. Aber es ist unseres Erachtens nicht zu spät, dies Versäumnis nachzuholen. Da wir das Unternehmen an sich für vortrefflich halten, können wir nur dringend befürworten, daß eine möglichst große Anzahl von Männern, deren Tätigkeit dafür Gewähr bietet, daß lediglich das Wohl und die Freiheit der versicherten Arbeiter und Angestellten die Norm ihres Handelns bilden, in den Aufsichtsrat und die Verwaltung der neuen Versicherungsbank berufen werden und daß sich recht viele Arbeiter- und Angestellten-Organisationen durch Aktienerwerb beteiligen. Dann, aber auch nur dann wird dieser Versuch, in einem hervorragenden Gebiete des sozialen Lebens auf dem Boden der Selbsthilfe und des Zusammenschlusses die Lebenshaltung und Existenzsicherheit der Unbemittelten zu erhöhen, zum Segen und zur Ermöglichung eines friedlichen Handinhandgehens der sozialen Klassen ausschlagen!

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein Arbeitgeber über Unternehmer und Tarifverträge.

Unter dem Titel „Unternehmerverbände", der allerdings das Wesen der nachfolgenden Ausführungen nicht voll erfaßt, hat Dr. Max Jänecke, Mitglied des preußischen Landtags, einen

Artikel in Nr. 41 der „Zukunft" veröffentlicht, der die größte Beachtung aller Sozialpolitiker, noch mehr aber aller Arbeitgeber verdient. Ist doch der Verfasser selbst ein großer Arbeitgeber in einem der sozial fortgeschrittensten Gewerbe und als solcher imstande, aus den Erfahrungen des praktischen Unternehmers heraus die Verhältnisse unseres heimischen sozialen Lebens zu beurteilen. In der kurzsichtigen Ablehnung jeder Anerkennung der Arbeiterorganisationen, in der harten Beantwortung von Arbeiterforderungen durch umfangreiche Aussperrungen, in dem völligen Verkennen der Tatsache, daß sich auch für die Unternehmer mannigfache Vorteile aus dem friedlichen Verhandeln mit den Vertretern der Gewerkschaften ergeben, in dem geringen Verständnis für den kollektiven Arbeitsvertrag liegt ja, wie wir immer wieder betont haben, der schlimmste Schaden unseres inneren sozialen Lebens. Die Aussicht, daß wir, die nicht parteiisch interessierten Sozialpolitiker, durch Beweise unser deutsches Großunternehmertum von der Unhaltbarkeit ihrer Politik überzeugen, ist gering. Die Entwicklung der Tatsachen wird es tun. Aber einen der wichtigsten Hebel in dieser Richtung bilden die heute nur leider noch allzu seltenen Stimmen einsichtsvoller Persönlichkeiten aus dem eigenen Lager der deutschen Arbeitgeber. Diese Männer erwerben sich mit ihren klugen und verständigen Betrachtungen vor der Oeffentlichkeit ein großes Verdienst um die Gesundung der heimischen Zustände, nicht nur um das Wohl der Arbeiter, sondern ebensosehr im Interesse unseres nationalen Wirtschaftslebens. Aber lassen wir Dr. Jänecke selbst reden! Er schreibt u. a.:

„Wer die letzten Wirtschaftskämpfe aufmerksam verfolgt hat, erinnert sich, daß die Dinge meist denselben Verlauf nehmen. Die Arbeiter stellen eine Forderung, die, mag sie berechtigt oder unberechtigt sein, in demselben Augenblicke mit größerem Nachdrucke vertreten wird, wo eine kräftige Organisation ihr diesen Nachdruck gewährt. Dann pflegt die Zentralstelle dieser Organisation in den Kampf einzugreifen, die Unternehmer lehnen eine Verhandlung mit der Organisation als solcher ab, glauben vielmehr, besonders klug und energisch zu handeln, wenn sie ihr allgemeines Wohlwollen den Arbeitern zwar zum Ausdrucke bringen, womöglich auch bereit sind, die einzelnen Forderungen zu bewilligen, aber grundsätzlich eine Verhandlung mit der offiziellen Vertretung der Arbeiterklasse perhorreszieren. Die Sache verläuft dann meist so, daß ein Friede geschlossen wird, aber ein fauler Friede, an dem beide Teile nicht recht froh werden. Tiefe Verbitterung bleibt zurück, und über kurz oder lang kommen neue Konflikte." Während der vernünftige Teil der Arbeiterschaft aber einem friedlichen Zusammenarbeiten mehr und mehr zuneige, zeigten sich viele Unternehmer der Idee des Konstitutionalismus noch durchaus ablehnend. „So lange (aber) der Unternehmer in jeder Gewerkschaft, jedem Arbeitnehmerverband eben einen Feind sieht, kommen wir nicht zum Frieden. Die Industriellen, die sonst so klug sind, tun der offiziellen Sozialdemokratie den größten Gefallen, wenn sie ihr die Gewerkschaften und Verbände immer wieder durch eine kurzsichtige Politik in die Arme treiben und ihr so die Gelegenheit bieten, sich als die einzig wahrhaftige und wirksame Arbeitervertreterin aufzuspielen. Das Klassenbewußtsein hindert den Ausgleich. Mancher Industrielle würde den Versuch, mit offiziellen Vertretern seiner Arbeiter als mit Gleichberechtigten zu verhandeln, nicht scheuen, wenn ihn nicht das instinktive, dem Deutschen zur zweiten Natur gewordene Gefühl hemmte, nicht nur sich selbst, sondern seiner Klasse damit etwas zu vergeben."

Die unaufhaltbare Entwicklung in den Gewerkschaften zu Verwaltungsorganisationen, die einer realistisch-vorsichtigen Leitung bedürften, der wachsende Einfluß dieser sich ständig vergrößernden Vereinigungen verlange aber, daß wir uns den jetzt geschaffenen Verhältnissen anpaßten; „auch auf dem Gebiete der Arbeiterfragen ist eine neue Norm gefunden worden, die dem Menschen gibt, was dem Menschen gebührt, und, wenn sie auch Kämpfe nicht ausschließt, doch beiden Parteien den Weg zur Verständigung weist. Ich will," fährt Jänecke fort, „von den Tarifabkommen, den Tarifgemeinschaften sprechen, über die man heute, nach reichlicher Erfahrung, schon urteilen und denen man nachsagen darf, daß sie sich als ein zur Vorbereitung des sozialen Friedens brauchbares Werkzeug erwiesen haben."

Diese Tarifabkommen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse setzten starke Koalitionen auf beiden Seiten voraus. „Der straffen Organisation und der praktischen Wirksamkeit der Gewerkschaften hat man jedoch nur an einzelnen Stellen eben so starke Unternehmerverbände entgegenzusetzen vermocht. Verbürgt sind die in den Tarifabkommen beschlossenen Sätze, ist ihre unangefochtene Haltung in beiden Lagern aber nur, wenn auf beiden Seiten kräftige Körperschaften ihnen Autorität sichern. Das wird mindestens so lange wahr bleiben, wie die oft ersehnte, oft verheißene Rechtsfähigkeit der Berufsvereine noch immer nicht Ereignis geworden ist. . . . Nun haben wir ja sehr starke und einflußreiche Unternehmerverbände; meist aber und gerade in der Heimat der großen, viele Tausende von Arbeitern beschäftigenden Industrien sind diese Verbände immer noch auf einen Patriarchalismus eingeschworen, der in einer nach freier Koalition verlangenden Zeit nicht mehr lebensfähig ist. Oft sind die Unternehmer selbst weniger schuld als die Herren, die als Beamte die Verbandsgeschäfte führen. Gerade diese offiziellen Syndici oder Generalsekretäre fühlen recht oft das Bedürfnis, päpstlicher zu sein als der Papst, und glauben, durch nachdrückliche Betonung des Unternehmerinteresses diligentiam prästieren zu müssen."*)

Um aller am Wirtschaftsleben interessierten Parteien willen seien jedoch starke Verbände auf beiden Seiten notwendig, beide erfüllt vom Gefühle der Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl, aber ebenso getragen von einem vernünftigen Selbstinteresse. „Der Zentralkommission der Gewerkschaften müßte," so schließt der Verfasser seine ausgezeichnete Studie, „eine an Kraft und Kompetenz gleiche Zentralkommission der Unternehmerverbände gegenüberstehen. Gerade hier sind besonders für die ersten Stadien dieser Entwicklung men nötiger als measures. Männer, die, über den uns als ewige Krankheit anhaftenden Kastengeist und Klassenhochmut hinweg, bewußt am Werk einer höheren kulturellen Einheit auch für unser Wirtschaftsleben arbeiten."

Wir wünschen sehr, diese klugen Worte eines deutschen Arbeitgebers möchten nicht im Winde verhallen, sondern unsere Unternehmer zu einer erneuten Revision ihrer heute noch vorherrschenden Politik des falschen Stolzes anregen.

Der Wert starker Organisationen für den sozialen Frieden wird auch in der „Sozialpol. Rundschau" der „Kreuzztg." Nr. 341 mit folgenden Worten betont: „Sicherlich werden solche kraftvollen Organisationen (der Arbeitgeber und der Gewerkschaften) auf beiden Seiten auch einer besonneneren und maßvolleren Haltung der Parteien bei Arbeitsstreitigkeiten sich förderlich erweisen und damit in Wahrheit nicht dem Kampfe, sondern dem sozialen Frieden dienen." Wir können nur wünschen, daß dieser nach unserer Ansicht durchaus zutreffenden Auffassung des führenden konservativen Blattes auch die konservativen Fraktionen im Reichstag und in den Landtagen beipflichten.

Soziale Zustände.

Wirkungen des englischen Gesetzes über Beschäftigung Arbeitsloser.

Das Unterhaus hat am 18. Juli die Wirkungen des im August 1905 unter dem konservativen Kabinett Balfour erlassenen Gesetzes betr. die Beschäftigung Arbeitsloser (vgl. „Soz. Praxis" Jahrg. XIV Sp. 1230 und 1231, auch XV Sp. 88 und Sp. 241 bis 245) besprochen. Der Präsident des Local Government Board John Burns machte darüber etwa folgende Angaben.

Von den im Gesetze vorgesehenen Notstandskomitees sind im ganzen 89 ins Leben getreten; 11 davon haben keinerlei Schritte unternommen, bei den übrigen 78 wurden im ganzen 67 000 (darunter 859 von Frauen) Gesuche um Beschäftigung oder Unterstützung gestellt. In 78 % der Fälle (50 000) ergaben die behördlichen Nachforschungen ein tatsächliches Vorhandensein von Bedürftigkeit, und in 60 % (41 000) aller Fälle wurde mit den vorhandenen Mitteln geholfen. Diese 41 000 repräsentieren etwa 1 % der rund 4 ½ Millionen Arbeiterbevölkerung und 2 % der gesamten männlichen Bevölkerung der sämtlichen unter Notstandsämtern stehenden Bezirke. Von diesen Berücksichtigten erhielten 18 000 durch die ordentlichen Lokalbehörden, 9450 durch die neu errichteten Komitees, 1800 durch private Faktoren Beschäftigung. Die zugewiesene Arbeit war meist gröbster Art, Straßenreinigung, Planierung, Erd- und Drainagearbeit, Straßenausbesserung usw. Bezüglich der beruflichen Gliederung ist hervorzuheben, daß die Arbeitslosen sich

*) Diese Erkenntnis scheint doch an Kraft und Umfang zuzunehmen. Die „Berl. N. Nachr.", die von je mit der Großindustrie gute Beziehungen hatten, schreiben über den Typus dieser Art von Unternehmerbeamten, Herrn Dr. Tille: „Man kann nur mit Mißbehagen sehen, wenn einer der Jungen so draufgeht und die Politik der Alten gefährdet — nicht nur die Politik der Partei, sondern auch der Arbeitgeber als solcher." Und der Provinzialvorstand der nationalliberalen Partei für die Rheinprovinz, dem viele führende Männer der Industrie und des Handels angehören, hat Dr. Tille aus der Partei ausgeschlossen, weil er sich in Wort und Schrift, insbesondere in sozialpolitischer Hinsicht gänzlich außerhalb des Bodens der nationalliberalen Partei gestellt hat. D. Red.

in der Hauptsache aus ungelernten, unständigen und Gelegenheitsarbeitern zusammensetzen. Der Hauptanteil entfällt auf das unter Depression leidende Baugewerbe (78 %), und von diesen war die Hälfte ungelernt. Außer dem Baugewerbe, das in allen Städten unter den Arbeitslosen vertreten ist, stellen die Schiffsbau- und Dockbetriebe an ihren Standorten das Gros der Unbeschäftigten. Unter den Städten, außer London, nimmt nach der Zahl der Arbeitslosen Westham mit 4682 den ersten Rang ein; es folgen Leeds (8887), Bristol (2900), Sheffield (2852), Brighton (2050).

Bei der Besprechung des Gesetzes selbst wies der Minister den Vorwurf, daß seine Bestimmungen einen drakonischen Charakter trügen, auf das entschiedenste zurück. Das Amt habe sein Bestes getan, um bestehenden Bedürfnissen gerecht zu werden; so habe man in Westham von 4682 Nachsuchenden nur drei zurückgewiesen, und zwar weil sie sich weigerten, die nötigen Auskünfte zu geben. Den Erfolg sowohl für die Regierung wie für die Arbeiter beurteilt John Burns dagegen wenig günstig; nach seiner Ansicht wäre die gleiche Arbeit von ähnlichen Arbeiterelementen billiger, besser und schneller verrichtet, wenn das Gesetz nicht bestanden hätte. Die Arbeit werde schlecht oder bestenfalls eben genügend gemacht, nehme mehr Zeit in Anspruch und verlange mehr Beaufsichtigung. Dies erkläre sich aus den Wirkungen der Armut (Unterernährtheit) und dem Mangel an Energie und Anpassungsfähigkeit an die ungewohnte Arbeit. Im allgemeinen hätten die Behörden in diesem Jahre den Eindruck bekommen, daß die Leute im Durchschnitt hinter den Arbeitslosen des Vorjahres zurückständen; nur die wenigsten waren an Gewerkvereinen, Krankenkassen, Gegenseitigkeitsvereinen usw. beteiligt. Er, der Minister, sei in seiner Gegnerschaft gegen das Arbeitslosengesetz bestärkt worden und er habe öffentliche Faktoren, Beamten von Gewerkvereinen, Arbeiterführer und Sozialisten auf seiner Seite. Notstandsarbeiten müßten das allerletzte Mittel sein, sie lähmten die Willenskraft, untergrüben die wirtschaftliche Selbständigkeit, brächten die Arbeiter in die Unständigkeit hinein, hielten von der Suche nach besserer Arbeit zurück und drückten auch auf die Löhne. Man müsse das Uebel der Arbeitslosigkeit an der Wurzel erfassen; verschieden wie die Ursachen seien, so müßte auch die Abhilfe verschiedene Wege einschlagen. Vor allem sei für die künftige Gesetzgebung zu entnehmen, daß man mehr präventiv als repressiv gegen die Arbeitslosigkeit vorgehen und daß man dem Heere der Arbeitslosen den Nachwuchs nehmen müsse, indem man soweit wie möglich die Ungelernten beseitige; man müsse bestimmen, daß jeder Arbeiter ein Fach zu lernen habe. Die Notstandsarbeiten, die künstlich Arbeitsgelegenheit schafften, seien etwas ungesundes, und wirkten demoralisierend. Die Industrien selbst müßten versuchen, die Arbeit besser zu verteilen, die Arbeit besser einzurichten, produktiver zu gestalten und so in einer besseren Bezahlung der Arbeit das wirksamste Mittel gegen die Arbeitslosigkeit zu schaffen. Die Arbeitsbörsen hätten sich wenig bewährt. Die landwirtschaftlichen Arbeitslosenkolonien hätten noch keine Zeit gehabt sich als brauchbar zu erweisen; es scheine, als ob die Insassen manchmal durch den Aufenthalt nicht nur nicht gefördert, sondern sogar gesunken seien. Derartigen Armutskolonien und Ledigenkasernierungen sei die Auswanderung bei weitem vorzuziehen, da sie den Arbeiter aus der bisherigen Umgebung herausreiße und ihn ein neues Leben anfangen lasse.

Für die nächste Zeit beantragt die Regierung, die bisherige kommunale ½ Penny-Steuer fallen zulassen, da der aus ihr sich ergebende Betrag stets ausgegeben werde, auch wenn kein Bedürfnis vorliege, und dies geeignet sei, die Nachfrage nach Notstandsbeschäftigung künstlich zu steigern. Es soll für die nächste Zeit ein Betrag von 200 000 Pfund St. (= 4 Millionen Mark) aus Staatsmitteln dem Local Government Board zugewiesen werden zur Verteilung nach dem Maße der im einzelnen Bezirk in Erscheinung tretenden Arbeitslosigkeit. Außerdem hofft Burns noch weitere Fortschritte zu erzielen einmal durch die Förderung der Landansiedelungsbewegung, sodann durch Einwirkung auf die Heeresleitung; diese soll Sorge tragen, daß die Soldaten während ihrer Militärzeit ein Handwerk erlernen und nach ihrer Entlassung auch darin unterkommen, und sie soll ferner die Uebungen der Miliz in den arbeitslosen Winter verlegen. Endlich hofft Burns die Leiter der Schiffsbau- und Dockbetriebe an der Themse dahin zu bringen, ihre Arbeiterzahl gleichmäßiger zu gestalten. Vor einer endgültigen Revision des bestehenden Rechts will die Regierung jedenfalls erst den Bericht der Königlichen Untersuchungskommission abwarten. Das Haus trat im allgemeinen diesen Ausführungen bei.

Sommerurlaub für technische Angestellte. Die Breslauer Generalversammlung des mehr als 22 000 Architekten, Ingenieure und Techniker umfassenden Deutschen Techniker-Verbandes hat einstimmig das dringliche Verlangen nach Gewährung eines angemessenen Sommerurlaubs für die technischen Angestellten des öffentlichen und privaten Dienstes erhoben und die Verbandsleitung beauftragt, diese höchst zeitgemäße soziale Forderung in allen interessierten Kreisen zur Geltung zu bringen. Infolgedessen versendet die Verbandsleitung eine Eingabe, die sich sowohl an die staatlichen und kommunalen, namentlich aber auch an die privaten Arbeitgeber wendet. Wir entnehmen der Eingabe folgende Stellen:

„Nicht bloß, daß weit stärkere Anforderungen als ehemals in der modernen Produktionsweise und bei dem gesteigerten Ringen um ein Fortkommen an den Angestellten herantreten, es darf sogar ohne Uebertreibung von einem Zeitalter der beruflichen Nervosität gesprochen werden, erzeugt bei den Arbeitgebern wie ihren Hilfskräften durch Sorge um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, durch ein Hasten um die Selbstbehauptung im wirtschaftlichen Vorwärtsstreben, damit Zurückbleiben nicht Untergang bedeute. . . .“ Es wird dann ferner darauf hingewiesen, wie im allgemeinen die Techniker und technischen Beamten in privaten Stellungen schärfer angespannt arbeiten müssen als die in öffentlichen Diensten stehenden, und daß gerade ihnen daher eine zeitweilige Ausspannung notwendig sei, denn, so heißt es weiter in der Eingabe, die technischen Angestellten „wirken ja nicht mit der Kraft ihrer Arme und Hände, der wesentliche Wert ihrer Arbeit beruht in geistigen und moralischen Potenzen, deren Schonung, Pflege und Erhaltung einem Unternehmen mindestens so not tut wie die körperliche Gesundheit seiner Mitarbeiter. Andererseits leidet wohl durch ununterbrochene Fesselung im Berufe Arbeitsfrische und Schaffenslust nirgends größeren Schaden als in der Wirksamkeit des Technikers, die in der Befruchtung des Kapitals und der Förderung des allgemeinen Wohlstandes heute eine so hervorragende und deshalb höchst beachtenswerte Rolle einnimmt.“

Bergarbeiter-Löhne im Ruhrrevier. Im Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für 1905 lesen wir: „Bei der Betrachtung der Lohnentwicklung in unserem Bezirk kann diesmal nicht wie sonst der Jahresdurchschnittslohn den Ausgangspunkt bilden, da dieser durch den Streik in anormaler Weise beeinflußt worden ist, sodaß er bei einem Ausfall von 9 Schichten einen Rückgang um 22 ℳ zeigt. Dagegen weist der Schichtverdienst, der sich in steiger Aufwärtsbewegung allmählich wieder dem Niveau von 1900 nähert, auch im letzten Jahre eine Steigerung auf, die 5 ₰ beträgt. Bei dem Andauern der gegenwärtigen Gunst der allgemeinen Lage ist im laufenden Jahre ein stärkeres Anziehen der Löhne zu erwarten, was auch bereits durch die über die Monate Januar bis März vorliegenden Lohnnachweisungen bestätigt wird. Im Hinblick auf die Verteuerung der Lebenshaltung infolge der beträchtlichen Steigerung der Fleischpreise stehen wir einer solchen Entwicklung im Interesse unserer Belegschaften durchaus freundlich gegenüber.“ Nach Zeitungsnachrichten steigen die Löhne neuerdings in der Tat.

Soziale Rechtsprechung.

Kinder im Gefängnis. In Erfurt wurde vor nicht langer Zeit ein zwölfjähriger Junge, der im Jahrmarkttreiben einem andern Jungen eine Kindertrompete aus Blech weggenommen hatte, wegen „Straßenraubes“ zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Ebenda sind kürzlich vier Schulknaben aus Arnstadt „zur Warnung“ zu 5 und 6 Monaten (!), zu vier Wochen Gefängnis und zwei Verweisen verurteilt worden, weil sie einen Postkartenautomaten aufgebrochen und aus einer alleinstehenden Feldhütte drei minderwertige junge Hunde sowie ein Bund Stroh mitgenommen hatten. Auch sonst bietet die Statistik über die Kriminalität der Jugendlichen in großen Städten während der letzten Jahre ein recht betrübendes Bild, betrübend ebenso wegen der erkannten Strafen als wegen der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen. In Amerika haben solche Erwägungen bekanntlich zu der Errichtung von besonderen Kindergerichtshöfen geführt, über deren Wirksamkeit diese Blätter unlängst (Sp. 903) berichtet haben. Dem preußischen Minister des Innern haben augenscheinlich ähnliche Gedanken bewogen, die Polizeibehörden in einem Erlasse an die Regierungspräsidenten darauf hinzuweisen, gegen jugendliche Uebertreter bei dem Fehlen erschwerender Umstände das Strafmaß so zu wählen, daß die Geldstrafe bezahlt und die Umwandlung in Haft vermieden werden kann.

Zu dem gleichen Zweck sei, auch bei der Festsetzung höherer Geldstrafen, begründeten Anträgen jugendlicher Personen auf Gestattung ratenweiser Zahlung möglichst entgegenzukommen oder ihnen nahezulegen, solche Ratenzahlungen zu wählen. Könne die Umwandlung der Geldstrafe und die Vollstreckung der Haftstrafe an sich nicht vermieden werden, so sollten die Polizeibehörden erwägen, ob die besonderen Umstände es ausnahmsweise gestatten, an allerhöchster Stelle den Erlaß der Strafe im Gnadenwege vorzuschlagen. Die Polizeibehörden sollten in jedem einzelnen Falle aufs gewissenhafteste prüfen, ob Kinder, denen eine Uebertretung zur Last gelegt werde, bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht (§ 56 des Reichsstrafgesetzbuchs) besessen hätten. Wo sie darüber im Zweifel blieben, sei von dem Erlasse polizeilicher Strafverfügungen Abstand zu nehmen und bei der Uebersendung der Verhandlungen an die königliche Staatsanwaltschaft ausdrücklich darauf hinzuweisen, in wie weit und aus welchen Gründen die Polizeibehörde die Voraussetzung des § 56 a. a. O. für vorliegend erachte. Der Minister spricht das Vertrauen aus, daß es auf dem angegebenen Weg zu erreichen sei, diejenigen Fälle, in denen jugendliche Personen und insbesondere Schulkinder auf Grund polizeilicher Strafverfügungen den Gefängnissen zugeführt werden, für die Zukunft möglichst ganz auszuschließen.

Wir hoffen, daß der preußische Justizminister bald mit einer ähnlichen Anregung an die Richter herantritt. Kann er auch nicht in die Judikatur eingreifen, so dürften solche Empfehlungen gleichwohl das sozialpolitische Verantwortungsgefühl gegenüber dem starren juristischen Formalismus stärken. Haben doch die Richter überdies noch das Mittel der bedingten Verurteilung zur Verfügung. Die Reform des Strafprozesses und des Strafrechts darf an dieser Frage nicht vorbeigehen.

Schadenersatzpflicht bei Streiks. Das Gewerbegericht Hannover hat sieben Maschinenmeister der Firma Leunis & Chapman, die beim Beginn des Ausstandes der Steindrucker gleichfalls ihre Arbeit niedergelegt hatten, zu einem Gesamtschadenersatz von 350 ℳ verurteilt, der nach Angabe von Sachverständigen durch das plötzliche Stillegen der Maschinen entstanden ist. Der Streitfall wird indessen infolge eingelegter Berufung noch das Landgericht beschäftigen.

Rückzahlung von Dienstvermittlungsgebühren. Ein Kaufmann hatte von einer Gesindevermieterin N. ein Mädchen gegen eine Gebühr von 7 ℳ. gemietet. Als das Mädchen krank wurde und den Dienst nicht antreten konnte, forderte der Kaufmann von Frau N. ohne Erfolg die Gebühr zurück. Nach den Vorschriften des preußischen Handelsministers vom 10. August 1901 hat der Gesindevermieter die Gebühr zurückzuzahlen, wenn eine Person die gewährleisteten Eigenschaften nicht hat oder den Dienst nicht antritt. Abweichend vom Schöffengericht verurteilte das Landgericht die Gesindevermieterin zu einer Geldstrafe, da sie verpflichtet gewesen sei, die Gebühr zurückzuzahlen. In ihrer Revision behauptete die Angeklagte, die fraglichen Vorschriften des Handelsministers verstoßen gegen das Bürgerliche Gesetzbuch. Das Kammergericht wies jedoch die Revision der Angeklagten als unbegründet zurück, da die ministeriellen Vorschriften sich auf § 38 der Reichsgewerbeordnung stützen und den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorangehen. —ld—

Blitzschlag als Betriebsunfall. Das Reichs-Versicherungsamt hatte sich abermals mit der Frage zu beschäftigen, ob Unfälle durch Blitzschlag als Betriebsunfälle anzusehen sind. Abweichend von Entscheidungen in früheren Jahren hat das Reichs-Versicherungsamt die Frage grundsätzlich bejaht und den Hinterbliebenen eines Landwirts P., welcher vom Blitz erschlagen war, eine Rente zugesprochen, indem u. a. ausgeführt wurde, in früheren Jahren habe das Reichs-Versicherungsamt angenommen, daß Unfälle durch Blitzschlag nur in dem Falle als Betriebsunfälle anzusehen seien, wenn Umstände nachgewiesen waren, nach denen der Verletzte durch seine Betriebstätigkeit der Blitzgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Diese Ansicht konnte aber auf Grund neuerer meteorologischer Gutachten nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ein Betriebsunfall müsse vielmehr schon dann als vorliegend angenommen werden, wenn eine versicherte Person durch Blitzschlag bei der Betriebstätigkeit beschädigt werde. Der Entschädigungsanspruch werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Versicherter sich vorübergehend einige Schritte von seiner Betriebsstätte entfernt, um vor dem Unwetter Schutz zu suchen. —ld—

Arbeitervertretungen.

Paritätische Kammern im Handelsgewerbe. Zu den Gutachten über die Gestaltung der Arbeitskammern (vergl. „Soz. Praxis" Nr. 42 u. 43) ersucht der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband mitzuteilen, daß in der Zusammenfassung der Gutachten zur Frage C (Sp. 1107) die Stellungnahme des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbands nicht richtig wiedergegeben ist. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband lehnt zwar — ebenso wie das Leipziger Gutachten — die Dreiteilung der Kammern ab, aber er fordert eine paritätische Interessenvertretung von Prinzipalen und Angestellten in den Kammern. Das Gutachten behandelt allerdings in größerer Ausführlichkeit im verneinenden Sinne die Frage, ob eine Dreiteilung der Kammern zu empfehlen ist, während die Stellungnahme, ob paritätische Kammern oder reine Standesvertretungen vorzuziehen seien, nur indirekt mit dem Hinweis auf die Kaufmannsgerichte beantwortet wird. So heißt es in dem Gutachten: „§ 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes sollte deshalb ans diesem Gesetz entfernt, als Grundlage zu einer besonderen Standesvertretung benutzt und demgemäß weiter ausgebaut werden." Im § 18 des K.G.G. ist aber bereits die paritätische Besetzung der Gutach'er-Ausschüsse vorgesehen. Verlangt also der Handlungsgehilfenverband den Ausbau dieses Paragraphen ohne Einschränkung, so kommt darin seine Forderung nach Schaffung paritätischer Standesvertretungen zum Ausdruck. An einer anderen Stelle des Gutachtens heißt es auch: „Die Kammern sollen es den Angestellten doch ermöglichen, in Zukunft mit ihren Prinzipalen über all die Fragen zu verhandeln, die mit ihren Anstellungsbedingungen zusammenhängen." Auch auf seiner letzten diesjährigen Tagung, 6. bis 11. Juni in Hamburg, sprach sich der Verband für Schaffung paritätischer Kammern im Handelsgewerbe aus.

Rücktritt der Arbeiterausschüsse in den städtischen Betrieben von Nürnberg. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse in den städtischen Betrieben haben ihr Amt niedergelegt. Sie begründen dies nach den „Münchener Neuesten Nachrichten" damit, daß sie im Auftrag einer Versammlung städtischer Arbeiter dem Stadtmagistrat eine Eingabe übersandt haben, worauf der Magistrat beschloß, die Arbeiterausschüsse hätten einen derartigen Auftrag von einer Versammlung, die von außerhalb der städtischen Betriebe stehenden Herren beeinflußt sei, nicht entgegenzunehmen, und über die Eingabe zur Tagesordnung überging. Nach Ansicht der Arbeiterausschüsse entspricht der Standpunkt des Magistrats nicht der Absicht des Gesetzgebers in der Reichsgewerbeordnung, die in § 134 mit keinem Worte eine solche Einschränkung der Arbeiterausschüsse zuläßt. Auch würde ein Grundsatz wie der des Stadtmagistrats eine Schmälerung des Koalitionsrechtes und der Versammlungsfreiheit der städtischen Arbeiter bedeuten. — Gegen diese Ausführungen läßt sich schwerlich ein triftiger Einwand erheben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der 6. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in Breslau

war von ganz besonderer Bedeutung, weil er bekundete, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung im letzten Jahre einen Aufschwung genommen wie noch in keinem Jahre zuvor, und weil auf ihm die staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden, sowie zahlreiche befreundete Korporationen durch Abgesandte vertreten waren. Auch der Oberpräsident von Schlesien, Graf Zedlitz-Trützschler, war, nachdem er den Kongreß schon in der Vorversammlung durch einen Vertreter hatte begrüßen lassen, am zweiten Verhandlungstage persönlich erschienen, um zu folgender bemerkenswerten Ansprache das Wort zu nehmen:

„Ich habe bereits durch meinen Vertreter, Oberregierungsrat Schimmelpfennig, das Interesse der obersten Verwaltungsbehörde an Ihren Beratungen kundgeben lassen, und ich glaube, Sie werden aus der Wärme seiner Ausführungen erkannt haben, daß ich und die mir unterstellte Behörde mit vollem Interesse Ihren Arbeiten folgen. Das will ich auch bekunden durch mein heutiges Erscheinen in Ihrer Mitte. Ich halte es für eine der ersten Pflichten des Verwaltungsbeamten, daß er die lebendigen Strömungen in unserem Volksleben selbst kennen lernt und an ihnen zu lernen sucht, das ist der Grund meines heutigen Erscheinens. Sie werden nicht erwarten, daß ich heute persönlich zu den schweren und wichtigen Fragen, welche der Vortragende behandelt hat, hier Stellung nehme. Das kann ich nicht; ich kann aber bekunden, daß ich mit größtem Interesse die Ausführungen Ihres Referenten gehört habe, und daß ich sie nutzbar zu machen mich bemühen werde."

Diese vom Kongreß mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Worte stehen in wohltuendem Gegensatze zu den Aeußerungen des preußischen Handelsministers über die christlichen Gewerkschaften, welche starke Mißstimmung erzeugt haben. Jedenfalls könnte es einer erfolgreichen Wirksamkeit der Organisationen für die Arbeiter nur förderlich sein, wenn die Gewerkschaften überhaupt bei den

Behörden in der Praxis etwas mehr Verständnis und weniger Schwierigkeiten begegnen würden, als es heute vielfach der Fall ist. In der Begrüßungsversammlung dankte der Verbandsvorsitzende Schiffer insbesondere den Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden. „Wir erblicken darin, daß die Behörden an unseren Verhandlungen teilnehmen, eine Anerkennung unserer Bestrebungen. Wir wollen den Behörden und der Oeffentlichkeit zeigen, daß es auch noch andere Arbeiter in Deutschland gibt als die religions- und staatsfeindlichen Sozialdemokraten (Beifall); wir wollen aber auf der anderen Seite auch die berechtigten Wünsche der Arbeiter zum Ausdruck bringen. Wir wissen, daß wir dieses Ziel am besten und am sichersten erreichen auf dem Boden des Christentums, deshalb haben sich Arbeiter beider Konfessionen die Bruderhand gereicht und sie werden sich auch niemals auseinanderreißen lassen." Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kam Schiffer auch auf die Herrenhausrede des preußischen Handelsministers zu sprechen. „Der Minister hat u. a. gemeint, das Auftreten eines Teiles der Agitatoren der christlichen Gewerkschaften stimme nicht immer überein mit dem Kaiserhoch, das sie ab und zu ausbrächten. Nun, Fehler mögen auch bei uns vorkommen, aber dafür sind wir Arbeiter und Proletarier, und wir können nicht immer die sanften Töne anschlagen, wie sie vielleicht auf dem Parkettboden oder gar im preußischen Herrenhause üblich sein mögen. Kommen Fehler bei uns vor, so möge man sie verzeihen; aber man möge uns glauben, daß es uns ernst ist mit unserer Vaterlandsliebe." Redner schloß mit einem Hoch auf den Kaiser!

Eine bemerkenswerte Rede hielt auf der Begrüßungsversammlung Professor Sombart-Breslau, über die aber verschiedene Lesarten vorliegen. Er erkannte, wie die Verhältnisse in Deutschland sich nun einmal entwickelt hätten, die Notwendigkeit an, daß die christlich-nationalen Arbeiter sich zu einer besonderen Gewerkschaftsbewegung zusammenschlossen, hält aber diese Spaltung für ein Unglück, auf dessen Beseitigung man hinarbeiten müsse. „Ich weiß, daß Sie nicht die Schuldigen sind, auf der anderen Seite liegt mindestens ebensoviel Schuld; aber bedauerlich bleibt es in jedem Falle, daß die deutschen Arbeiter, die doch eine Klasse bilden von gleichem Fleisch und Blut, sich in den Haaren liegen. Auch die Sozialdemokratie hat Ideale, nur sind es andere als die Ihrigen. Das letzte Ziel ist und muß bleiben eine einheitliche deutsche Arbeiterbewegung. Da aber an eine Einigung in absehbarer Zeit nicht zu denken ist, so bleibt nur ein Weg: Sie müssen sich zu einer solchen Macht entwickeln, daß den freien Gewerkschaften schließlich nichts weiter übrig bleibt als mit Ihnen zu paktieren. Und das möchte ich Ihnen wünschen." Der Verbandsvorsitzende Schiffer bemerkte hierzu: „Wir sind das naturnotwendige Produkt der deutschen Arbeiterbewegung, und wir werden uns die Anerkennung und Gleichberechtigung erzwingen, die man uns nicht gewähren will." Wenn Prof. Sombart die Spaltung als ein Unglück für die Arbeiter bezeichnete, auf dessen Beseitigung man hinarbeiten müsse, so werden ihm darin theoretisch wohl alle christlichen Gewerkschaften beistimmen; in der Praxis ist jedoch, wie auf dem Kongreß betont wurde, an eine solche Einigung in absehbarer Zeit nicht zu denken. Die Gewerkschaftsrichtungen trennt eben eine ganze Weltanschauung, deren Einfluß sich vielfach auch in der Verschiedenheit der Taktik zeigt.

Es waren auf dem Kongresse vertreten 71 Delegierte, die 265 032 Mitglieder vertraten. Vertreten waren 10 Delegierte des christlichen Textilarbeiterverbandes, 8 des Metallarbeiterverbandes, 9 des Holzarbeiterverbandes, 2 des keramischen Verbandes, 4 Vertreterinnen des Heimarbeiterverbandes, 2 Delegierte des Lederarbeiterverbandes und je ein Vertreter des Verbandes der Tabakarbeiter, der graphischen Berufe, der Bäcker, der Krankenpfleger und des Gastwirtegewerbes. Der Vorsitzende Schiffer-Düsseldorf eröffnete die eigentlichen Verhandlungen mit einer Darlegung der großen Fortschritte der christlichen Gewerkschaften und mit einer Polemik gegen die katholischen Fachabteilungen. Man werde sich eifrig mit den brennenden Fragen der ausländischen Arbeiter und der Ueberwindung der Reaktion der bürgerlichen Kreise zu befassen haben. Generalsekretär Stegerwald-Köln erstattete den Geschäftsbericht, den wir bereits inhaltlich wiedergegeben haben (Sp. 1044 ff.), und erhob darüber Beschwerde, daß die Unternehmer und Behörden den christlichen Arbeitern nicht anders begegneten, wie den in den sozialdemokratischen Gewerkschaften organisierten Arbeitern. Er beklagte sich auch über den immer radikaler werdenden Buchdruckerverband.*) Arbeitersekretär Behrens-Essen beklagte sich über die von Behörden der Organisation bereiteten Schwierigkeiten und trat für Aenderung des Gesetzes ein, das die Ausweisung von Ausländern dem diskretionären Ermessen der Polizei anheimgibt, während Becker-M.-Gladbach sich gegen die katholischen Fachabteilungen wandte, und für eine Aenderung des preußischen Vereinsgesetzes in bezug auf die Rechte der Frauen und Minderjährigen eintrat.

Der Kongreß beschäftigte sich noch mit einer Reihe von Anträgen, die alle dem Ausschusse zur Berücksichtigung überwiesen wurden. Ein Antrag verlangt, daß die Buchdrucker, Schriftsetzer usw., welche dem sozialdemokratischen Parteigebaren des Buchdruckerverbandes fernstehen wollen, dem Zentralverbande christlicher Arbeiter und Arbeiterinnen für das graphische Gewerbe zugeführt werden. Ein anderer fordert eine energische Bekämpfung der katholischen Fachabteilungen bezw. des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin). Wie ein roter Faden zog sich der Protest gegen die Berliner Bestrebungen durch die gesamten Verhandlungen, und die Erbitterung kam immer wieder impulsiv zum Ausbruch. Werde doch gerade durch die „Berliner" „die Stoßkraft" der christlichen Arbeiterbewegung gegenüber der Sozialdemokratie erheblich abgeschwächt. Nachträglich erklärte übrigens der Verbandsvorsitzende Schiffer in der Generalversammlung des Verbandes ausdrücklich, daß man selbstverständlich gar nicht daran denke, die konfessionellen Arbeitervereine ausschalten zu wollen; mit diesen würden die christlichen Gewerkschaften nach wie vor Hand in Hand gehen, wo es sich um die Vertretung gemeinsamer Interessen handele; andererseits halte man aber daran fest, daß rein gewerkschaftliche Fragen nur vor das Forum der Gewerkschaften gehörten. Mit einem Referat über die Betätigung der Ortskartelle in der christlichen Gewerkschaftsbewegung schloß der erste Verhandlungstag.

Der zweite Tag brachte eine Rede des Zentrumsabgeordneten Giesberts über die Stellung der christlichen Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung, in der Volkswirtschaft und im öffentlichen Leben. Das Ideal sei eine möglichst einige und einheitlich geschlossene Gewerkschaftsrichtung, die Schuld an der vorhandenen Zersplitterung trügen aber die, welche das Gewerkschaftsleben in den Dienst von Bestrebungen gestellt hätten, die den religiösen und wirtschaftlichen Anschauungen eines großen Teils der Arbeiterschaft entgegenständen. „Wir nehmen für uns in Anspruch, ein vollberechtigtes Glied der deutschen Arbeiterbewegung zu sein, und auch die Sozialdemokraten werden sich damit abfinden müssen. Das Christentum idealisiert die Arbeit, und wir sind für uns der Ueberzeugung, daß die Grundwahrheiten des Christentums den festen Boden bieten, auf dem allein mit Erfolg in Zukunft Gerechtigkeit in die Wirtschaftsverhältnisse gebracht werden kann. Wir kämpfen für die Emanzipation der Arbeiter aus den unerträglichen Verhältnissen, in die sie ein rücksichtsloser Kapitalismus gebracht hat, so entschieden und kraftvoll, wie es die Sozialisten nur tun können. Wir wollen aber nicht das Joch des Kapitalismus mit dem des demokratischen Sozialismus vertauschen. Die Freiheit der Arbeit läßt sich am entschiedensten und besten wahren im Sinne der ewigen Grundwahrheiten des Christentums." Die katholischen Fachabteiler tadelten uns wegen der Ausschaltung des direkten kirchlichen Einflusses auf unsere Bewegung, aber es liege gerade im Interesse der Kirche und ihrer Organe, wenn sie sich möglichst aus den wirtschaftlichen Kämpfen heraushalten. Die Fachvereinler verwürfen auch den Kampf um bessere Löhne und Arbeitsbedingungen überhaupt und glaubten, eine Reform von einer gerechten und besseren Einsicht der Arbeitgeber erwarten zu können, und falls dies nicht eintrete, durch die Initiative des Staats. Der Redner legte dann dar, daß sich die Ziele der christlichen Gewerkschaftsbewegung im Rahmen der heutigen Ordnung der Dinge bewegten, daß das Zusammengehen mit den Sozialdemokraten ausschließlich auf berechtigte Ziele sich beschränke, daß es den besitzenden Klassen leider vielfach an der nötigen Einsicht über die wahre Bedeutung der Gewerkschaften fehle. In wirtschaftlicher Hinsicht vertrat Redner den Gedanken des Tarifvertrags. Auch forderte er, daß die nationalen Parteien mehr als seither christliche Gewerkschafter als Kandidaten aufstellen möchten. Wer es ehrlich meint, möge uns helfen, die Arbeiter-

---

*) Das Verbandsorgan der Buchdrucker, der „Korrespondent", bemerkt, die Schwenkung nach links existiere nur in der Phantasie jener, welche jetzt den Gutenbergbund in ihren Reihen willkommen hießen: „Wir dulden in unseren Reihen ebensowenig eine christliche, wie eine sozialdemokratische Herrschaft. Sollte den christlichen Gewerkschaften, denen wir bis in die jüngste Zeit eine wohlwollende Neutralität entgegenbrachten, der Gutenbergbund eine ungleich größere Eroberung dünken, nun, uns kann es recht sein, nur vergesse man nicht, daß auch der Verband der Deutschen Buchdrucker ein Faktor ist, an dem sich schon manch einer den Schädel eingerannt hat."

schaft zu einer höheren Bildungsstufe heraufzubringen, und die erste Voraussetzung dafür ist, daß wir das Los der Arbeiter bessern, daß sie Freude am Leben gewinnen, daß sie das Bewußtsein erhalten, gleichberechtigte Menschen zu sein, und das Gefühl verlieren, zu den Getrennten und Ausgestoßenen der Gesellschaft zu gehören. Nach dieser Richtung hin verrichtet unsere christliche Gewerkschaftsbewegung eine Kulturarbeit ersten Ranges."

Bemerkt sei hierbei, daß irrtümlicherweise dem Abg. Giesberts in einem Bericht zugeschoben wird, er sei für die Gründung einer selbständigen politischen Arbeiterpartei eingetreten. Giesberts hat nach der „Köln. Volksz." lediglich den von den christlichen Gewerkschaften bisher konsequent vertretenen Standpunkt wiederum scharf präzisiert; Fernhaltung aller Parteipolitik aus den Gewerkschaften selbst, Betätigung der einzelnen Mitglieder außerhalb der Gewerkschaften im Rahmen der bestehenden politischen Parteien. Der Vortrag des Abg. Giesberts soll als besondere Broschüre verbreitet werden. In der Debatte über den Vortrag hob Effert (Essen) hervor, daß er auf dem internationalen Bergarbeitertage in London zwar den russischen Arbeitern seine Sympathien ausgesprochen, keineswegs aber deren revolutionäre Mittel gebilligt habe. Diese billige er ebensowenig wie die der Kosaken.

Ueber die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen referierten Röchling (Düsseldorf) und Fräulein Behm-Berlin, die folgende Resolution befürworteten:

„In Anbetracht dessen, daß die Organisierung der Arbeiterinnen für die Durchführung der gewerkschaftlichen Bestrebungen von der größten Bedeutung ist, empfiehlt der Kongreß:

1. Daß in denjenigen Industrien, welche mit weiblichen Arbeitskräften zu rechnen haben, eine intensive und planmäßige Agitation unter den Arbeiterinnen entfaltet werden möge.

Da sich die gewöhnlichen Agitationsversammlungen als wenig geeignet für die Heranziehung der Arbeiterinnen erwiesen haben, empfiehlt der Kongreß vor allem die Hausagitation. Ferner die Abhaltung besonderer Agitationsversammlungen und Werkstattbesprechungen für die Arbeiterinnen, um deren Verständnis und Interesse für die gewerkschaftlichen Bestrebungen zu wecken und dauernd zu erhalten.

2. Um eine intensive und planmäßige Agitation unter den Arbeiterinnen zu ermöglichen, ist die Heranbildung und Schulung weiblicher Agitationskräfte, sowie die Anstellung von Beamtinnen nach Möglichkeit zu fördern.

Mehr noch als für die männlichen Arbeiter hält der Kongreß ein harmonisches Zusammenwirken zwischen den konfessionellen Arbeiterinnenvereinen und den christlichen Gewerkschaften für geboten, damit den Arbeiterinnen in der konfessionellen Vereinigung der religiös-sittliche Halt und in der Gewerkschaft der nötige wirtschaftliche Schutz zuteil werde.

Von allen christlich-organisierten männlichen Arbeitern erwartet der Kongreß, daß sie es als ihre ernste und wichtige Aufgabe betrachten, ihre erwerbstätigen weiblichen Familienangehörigen den christlichen Gewerkschaften zuzuführen."

Nach kurzer Debatte wurde diese Resolution einstimmig angenommen. Zugleich wurde die Notwendigkeit, auch die Dienstmädchen zu organisieren, betont. Ferner wurde eine Resolution angenommen, die für die Frauen das Vereins- und Versammlungsrecht fordert und zu diesem Zweck ein reichsgesetzliches Eingreifen verlangt. Ein Antrag auf Ausbildung und Einstellung von Agitatorinnen für die Arbeiterinnenbewegung seitens des Gesamtverbandes wurde abgelehnt. — Durch belehrende Vorträge soll der Mißbrauch geistiger Getränke bekämpft und dem Reichstage soll eine Resolution unterbreitet werden, wonach den Gewerbeinspektoren das Recht gegeben werden soll, bei Lohnkämpfen da, wo kein Gewerbegericht besteht, die streitenden Parteien zu einer Verständigungssitzung vorzuladen.

An den Kongreß schloß sich noch eine Generalversammlung des Gesamtverbandes. In ihr wurde eine Aenderung der Satzungen dahin beschlossen, daß künftig keine besonderen Generalversammlungen mehr stattfinden, ihre Aufgaben vielmehr auf den Kongreß selbst übergehen sollen. Es wurde konstatiert, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung jetzt 165 Beamte habe, von denen aber nur ein ganz kleiner Teil in M.-Gladbach seine Ausbildung erhalten habe. Im Berichtsjahre sind vom Gesamtverbande in folgenden Orten Arbeitersekretariate errichtet worden: in Berlin, in Kattowitz und in Neisse, in München und in Kaiserslautern. Größere Zuschüsse seien gegeben worden an die Sekretariate in Saarbrücken für das Saarrevier, in Kneuttingen für Lothringen und Mülhausen für das Elsaß und das übrige Südwestdeutschland. Zum ersten Vorsitzenden des Verbandes wählte man Schiffer-Düsseldorf, den Vorsitzenden des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter, zum zweiten Vorsitzenden Behrens-Essen, den Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter und zum Generalsekretär Stegerwald-Köln. In einer geschlossenen Sitzung wurde noch über Grenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Verbänden verhandelt.

* * *

Der sechste christliche Gewerkschaftskongreß hat gezeigt, daß die christlichen Gewerkschaften auf dem besten Wege sind, dem von Professor Sombart ausgedrückten Wunsche gemäß „sich zu einer solchen Macht zu entwickeln, daß den freien Gewerkschaften nichts anderes übrig bleibt, als mit ihnen zu paktieren," und daß es keine leeren Worte waren, als der Verbandsvorsitzende im Anschluß daran erklärte: „Wir werden uns die Anerkennung und Gleichberechtigung erzwingen, die man uns nicht gewähren will."

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Während Aussperrung und Streik im Steindruckgewerbe noch auf dem alten Fleck stehen, ist der Kampf in der Buchbinderei nach dreimonatiger Dauer durch einen Kollektivvertrag beendet worden: Der Vorstand des Verbands deutscher Buchbindereibesitzer und die Vorstände der Streikleitungen in Berlin, Leipzig und Stuttgart unterzeichneten am 27. Juli in Leipzig einen Vertrag, wonach der alte Tarif mit kleinen Aufbesserungen bis 1911 weiterläuft. Die Prinzipale ziehen ihre Schadenersatzklagen gegen die ohne Kündigung Feiernden zurück. Der Stundenlohn wird um 2 ₰ erhöht und beträgt für Leipzig 48 ₰, für Berlin 50 ₰ und für Stuttgart 47 ₰. Die Erhöhung tritt bereits am 1. November 1906 in Kraft, eine weitere Erhöhung um 2 ₰ am 1. Januar 1908. Die Frauen und Mädchen erhalten vom 1. November 1906 ab 2 ₰ und vom 1. Januar 1908 ab 1 ₰ Zulage. Versammlungen der Arbeiter in Leipzig und Berlin haben, wenn auch z. T. widerstrebend, zugestimmt, in Stuttgart allerdings nur mit Vorbehalt. — Beigelegt ist auch die Aussperrung im Baugewerbe zu Straßburg i. Els., dank der Vermittlung des Bürgermeisters, und zwar ebenfalls durch einen von Organisation zu Organisation geschlossenen Tarifvertrag. Am 24. Juli wurde nämlich auf dem Bürgermeisteramt zwischen der Baugewerkinnung und den Vertretern der organisierten Bauhilfsarbeiter ein Tarifvertrag unterzeichnet: Ein Hochbauarbeiter erhält danach einen Mindestlohn von 35 ₰, Erdarbeiter von 39 ₰, Ueberstunden 10 ₰ Zuschlag, Nachtarbeit 20 ₰ Zuschlag, Sonntagsarbeit doppelter Lohn. Arbeitszeit und alle übrigen Bestimmungen richten sich nach den mit den Maurern und Zimmerern abgeschlossenen Verträgen. Der Vertrag gilt bis 31. März 1907. — Dagegen hat eine partielle Aussperrung im Baugewerbe zu Cöln begonnen: Eine Versammlung der freien Vereinigung der Arbeitgeber des Dachdecker- und Bauklempnergewerbes beschloß am 25. Juli, da die Arbeit in drei von den Gesellen gesperrten Betrieben nicht wieder aufgenommen wurde, die allgemeine Aussperrung der Dachdecker- und Bauklempner-Gesellen vorzunehmen. Gedroht wird mit einer allgemeinen Aussperrung aller Bauarbeiter. — In der Textilindustrie von Meerane ist es zur Entscheidung noch nicht gekommen; bisher lehnten die Textilindustriellen die Verhandlungen mit der Ortsleitung des Textilarbeiterverbandes ab und verwiesen die Arbeiter an die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Neunerkommission. — Die Glaser-Aussperrung in Berlin ist nicht allgemein: 610 Arbeiter sind ausgesperrt, 307 Gehilfen arbeiten fort, darunter 71 organisierte. Die Arbeitgeber hoffen auf Sieg. Die Gehilfen aber berichten, daß bereits 43 Firmen mit 232 Arbeitern den neuen Tarif anerkannt haben. — In Dresden und Frankfurt a. M. sind Streiks der Dachdecker beendet. In Dresden haben 2100 Arbeiter sofort eine Lohnerhöhung sowie eine weitere Steigerung und halbstündige Verkürzung der Arbeitszeit vom März nächsten Jahres ab erreicht. In Frankfurt a. M. haben die Verhandlungen, die zwischen der Lohnkommission der streikenden Dachdecker und der Innung gepflogen wurden, zu einer Tarif-Einigung geführt. Es wurde ein Mindeststundenlohn von 58 ₰ vereinbart, außerdem soll jeder Dachdecker und Hilfsarbeiter eine Zulage von 5 ₰ erhalten. Der Mindeststundenlohn war seither 55 ₰. Die Arbeitszeit soll im Sommer 9½ Stunden, im Winter 8 Stunden betragen. Der Tarif gilt bis 1. April 1908. — Man sieht aus dieser Uebersicht, wie es mehr und mehr üblich wird, Arbeitskämpfe durch Tarifverträge von Organisation zu Organisation zu beenden.

Arbeiterschutz.

Die Forderung verschärften Arbeiterschutzes im Bergbau muß, ebenso wie bei Betrachtung der Unfallstatistik für 1905 (vergl. Sp. 1117), auch angesichts der Gerichtsverhandlung über das Borussia-Unglück, dem im Juli 1905 39 Bergleute zum Opfer gefallen sind, aufs neue erhoben werden. Zwar hat unseres Erachtens mit vollem Recht das Landgericht Dortmund den angeklagten Betriebsführer

freigesprochen, da ihn persönlich ein Verschulden nicht trifft. Und ferner ist auch nicht zu leugnen, daß eine Reihe unglücklicher Umstände zusammentraf und die Katastrophe so furchtbar machte. Aber es bleiben doch noch verhängnisvolle Momente genug übrig, die die Zechenverwaltung schwer belasten. Die Grube „Borussia" galt nach dem Zeugnis eines Bergbeamten als „Schmerzenskind" der Bergverwaltung, die häufiger als andere Zechen revidiert werden mußte. Einer der Sachverständigen erklärte, es hätten hochgefährliche Zustände bestanden. Trotzdem aber fehlte es an einer Feuerwehr, an Rettungs-Mannschaften und -Apparaten. Und wenn die Grubenverwaltung diese Unterlassungssünde beging, warum hat die Aufsichtsbehörde nicht auf Remedur gedrungen? Ein staatlicher Pensionsbeamter hat einmal mit der Entziehung der Qualifikation der Grubenbeamten gedroht. Aber fest durchgegriffen hat man doch nicht. Schwere Unglücksfälle werden im Bergbau bei aller Vorsicht nie ganz vermieden werden können, aber jede Katastrophe muß der Bergbehörde wie den Grubenbesitzern die Frage aufdrängen, ob auch wirklich alles geschehen, was im Bereiche der Möglichkeit lag. Für die „Borussia" muß die Antwort verneinend lauten.

Aus den Jahresberichten der Gewerbeinspektion in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 1905 geht hervor, daß in beiden Staaten 385 resp. 102 Fabriken oder gleichgestellte Anlagen revidiert worden sind; von der Zahl der in revisionspflichtigen Betrieben überhaupt beschäftigten Arbeiter waren $^2/_3$ resp. $^3/_4$ in den revidierten Betrieben tätig. In den kleineren Konfektionswerkstätten, die seit 1904 der Gewerbeaufsicht unterstellt sind, konnten nur „Stichproben" der Revision durchgeführt werden. Hier, wie auch in den Bäckereien und Schankwirtschaften, muß die Haupttätigkeit der Revisionen den Ortspolizeibehörden überlassen bleiben aus Mangel an Arbeitskräften im eigentlichen Gewerbeaufsichtsdienst. Ebenso steht es mit der Durchführung des Kinderschutzgesetzes; auch hier war die Fabrikinspektion auf gelegentliche Wahrnehmungen beschränkt, und die örtliche Kontrolle durch die Lokalbehörden ist ungleich. Doch wird von fortschreitender Kenntnis des Gesetzes berichtet und namentlich seit der Vereinfachung durch Fortfall der Ausnahmebestimmungen seit 1906 eine noch bessere Durchführung erhofft. Das Verhältnis der Gewerbeinspektion zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird als befriedigend bezeichnet, nur in Mecklenburg-Strelitz kam es in zwei Fällen zu unangenehmen Auftritten mit Arbeitgebern. Um Beschwerden und Wünsche der Arbeiterschaft kennen zu lernen, wird nicht nur persönliche Fühlung mit Arbeitern und ihren Organisationen gesucht, sondern auch das in der Arbeiterpresse vorgebrachte Material beachtet. — Für die männliche wie die weibliche Arbeiterschaft wird eine Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit beobachtet. Bei der bekannten amtlichen Enquete 1902 über den Zehnstundentag der Arbeiterinnen waren es etwa $^1/_3$ aller Arbeiterinnen, die länger als 10 Stunden Arbeitszeit hatten, jetzt dürfte die Zahl noch heruntergegangen sein. Allerdings spielt in der Konfektion die Ueberarbeit in der Saison eine große Rolle, und es wird von einem größeren Konfektionsbetriebe berichtet, wo Bestrafung des Arbeitgebers stattfand wegen Ueberschreitung der bereits bewilligten Ueberarbeit die Nacht hindurch bis zum Morgen. Ueber die übermäßige Länge der Wechselschichtdauer (18 bis 24 Stunden) klagten von den männlichen Arbeitern vereinzelt die Heizer und Brenner, ohne daß eine gesetzliche Handhabe zur Aenderung vorlag. Im allgemeinen macht aber auch für die männliche Arbeiterschaft auf Drängen der Arbeiterorganisationen die Neigung zur Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 10 Stunden Fortschritte. — In Mecklenburg-Schwerin gaben die Arbeitsordnungen zu zahlreichen Erinnerungen und Verhandlungen Veranlassung; auch hier sind es namentlich die Organisationen, die auf Verbesserungen dringen. Die Arbeiterorganisation scheint weiter fortgeschritten zu sein in Mecklenburg-Schwerin als in Mecklenburg-Strelitz. Während der Schweriner Bericht über Erfolge der Organisationen bei Ausständen und Lohnbewegungen berichtet, spricht der Strelitzer Bericht von Mißlingen. In Rostock wurde durch die organisierte Arbeiterschaft ein bereits stark frequentiertes Arbeitersekretariat geschaffen, in Parchim ein amtlicher Arbeitsnachweis gegründet, der übrigens bei Streiks und Aussperrungen die Tätigkeit für den beteiligten Betrieb oder die betroffene Branche einstellt. — An Betriebsunfällen wurden in beiden Staaten im Berichtsjahr 1363 mitgeteilt; besonders leichtsinnig scheint man bei der Anlage von Lastenaufzügen zu sein, ferner weisen die gesundheitlichen Verhältnisse in den Bäckereien viele Mängel auf. — Ein Steigen der Löhne war in den meisten Industriezweigen unverkennbar, trotzdem wurden die höheren Löhne durch die gestiegenen Preise, namentlich Fleischpreise, wieder aufgewogen.

Heimarbeiterschutz in England. Der Minister des Innern hat in einer Denkschrift an das Unterhaus die Berichte der Sanitätsinspektion über die Hausindustrie für das Jahr 1904 zusammengestellt. Von den 2959 Sanitätsinspektoren des Vereinigten Königreichs und Irlands haben 2232 Berichte gesandt; 727 Berichte stehen also aus. Was zunächst den Registerzwang betrifft, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, zweimal im Jahre die Listen ihrer sämtlichen Arbeiter, auch der Heimarbeiter, einzureichen. Für die Bericht erstattenden Sanitätsinspektoren handelte es sich um 12 340 Listen mit zusammen 112 555 Heimarbeitern. Hier kommt es allerdings häufig vor, daß Heimarbeiter auf mehreren Listen geführt werden, falls sie für mehrere Firmen arbeiten. Hinsichtlich der Listenführung wurden in 1511 Fällen Unterlassungen vermittelt, in 1113 Fällen wurde Abhilfe geschaffen, 56 Bestrafungen kamen vor. 863 Fälle wurden ermittelt, wo Heimarbeit, namentlich Heimarbeit der Bekleidungsbranche, in Räumen, in denen ein Kranker mit ansteckender Krankheit lag, ausgeführt wurde, ferner wurde in 99 Fällen, die Arbeit in ungesunden Räumen untersagt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Versicherung von Unfällen im öffentlichen Dienst. Zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf Unfälle, die sich in dem — bisher nicht versicherten — öffentlichen Dienste ereignen, werden, wie der „Reichsanzeiger" mitteilt, zurzeit im Reichsamt des Innern gesetzgeberische Maßnahmen vorbereitet.

Es handelt sich zunächst darum, staatlichen und kommunalen Polizeibeamten, Grenzbeamten, Vollziehungs- und anderen Beamten, welche durch ihren Dienst besonderen Gefahren ausgesetzt sind, bei den aus solchen Gefahren erwachsenden Unfällen eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Weiter aber werden in die Versicherung einzubeziehen sein Nichtbeamte, welche zur Unterstützung jener Beamten tätig sind, und überhaupt Personen, die bei gemeiner Not oder Gefahr, sei es auf polizeiliche Aufforderung, sei es unter Umständen, die ein Eingreifen ohne polizeiliche Aufforderung rechtfertigen, Hilfe leisten. Damit wird namentlich auch einem berechtigten Wunsche der freiwilligen Feuerwehren entsprochen. Die gesetzgeberische Ausgestaltung der geplanten Versicherung bietet allerdings in mehrfacher Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten, so in bezug auf die Abgrenzung des Personenkreises der im öffentlichen Dienste tätigen, die nähere Bestimmung des Gefahrenkreises, den Ansatz des für die Entschädigung maßgebenden Einkommens bei nichtberuflichen Helfern, die Schaffung geeigneter Träger der Versicherung und die Art der Aufbringung der Lasten seitens dieser Träger. Es besteht jedoch die Hoffnung, daß die in der Sache liegenden Schwierigkeiten in dem in Aussicht genommenen Reichsgesetz eine angemessene Lösung finden werden.

Der Landesgesetzgebung würde dabei — ähnlich wie auf dem Gebiete der Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen — vorbehalten bleiben, für die Staatsbeamten an Stelle der reichsgesetzlichen Versicherung eine entsprechende Unfallfürsorge eintreten zu lassen.

Vermögen der deutschen Arbeiterversicherung 1904. Bei den Krankenkassen betrug am 1. Januar 1905 der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva 190,9 Millionen Mark, gegen 59,9 Millionen 1888. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften besaßen nämlich zusammen 186,7 die landwirtschaftlichen 10,4 Millionen Mark, wozu noch 1,2 Millionen Mark bei den Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden traten. Für die Unfallversicherung war somit ein Vermögen von 198,3 Millionen Mark festgelegt. Die Invalidenversicherungsanstalten verfügten über 1160,4 Millionen Mark. Alle staatlichen Arbeiterversicherungen zusammen besaßen somit Ende 1904 ein Vermögen von über anderthalb Milliarden Mark. Das Vermögen der Krankenkassen vermehrt sich nämlich jährlich um etwa 10, das der Berufsgenossenschaften um 15 und das der Invalidenversicherungsanstalten um 75 Millionen Mark. Hierzu wird offiziös bemerkt: „Früher trug man in weiten Kreisen Bedenken, der Erwerbstätigkeit der Nation so große Beträge zu entziehen. Die Wirklichkeit hat aber gezeigt, daß diese Sorge unberechtigt war. Ihr großes Vermögen hat den Versicherungsträgern erlaubt, auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge, namentlich des Arbeiterwohnungswesens, eine großartige Unterstützungstätigkeit zu entfalten."

Zur Lösung des Arbeitslosen-Problems in Norwegen. Das „Reichs-Arbeitsblatt" vom Juli 1906 veröffentlicht in wörtlicher Uebersetzung das Gesetz betr. Staats- und Kommunalbeiträge zu den norwegischen Arbeitslosenkassen, das am 9. Juni d. Js. vom Storthing angenommen und am 21. Juni vom König publiziert worden ist. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende: Die Staatskasse ist verpflichtet, den norwegischen Arbeitslosenkassen $^1/_4$ der Geldbeträge zurückzuerstatten, die diese für die Arbeitslosen-

unterstützung aufgewendet haben, doch müssen diese Kassen eine Reihe von Bedingungen hinsichtlich ihrer Statuten erfüllen, wie z. B.: die Mitglieder müssen durch ihre Beiträge mindestens die Hälfte der Einnahmen der Kasse selbst decken und für mindestens 26 Wochen ihre Beiträge richtig gezahlt haben. Die Arbeitslosenunterstützung darf die Höhe eines durchschnittlichen Tagelohnes nicht überschreiten und für höchstens 90 Tage im Kalenderjahr gezahlt werden. Das arbeitslose Mitglied muß den Nachweis führen, daß es sich an den kommunalen Arbeitsnachweis, wo ein solcher existiert, gewandt hat, und ist ferner verpflichtet, diejenige Arbeit anzunehmen, welche die Verwaltung der Kasse als „passend“ erachtet. Die Unterstützung soll nur bei „unverschuldeter“ Arbeitslosigkeit gezahlt werden, Streiks und Aussperrungen fallen nicht unter diesen Begriff. Gewerkschaften, welche eine Arbeitslosenversicherung einrichten, müssen für diese Kasse gesonderte Rechnung führen. Die Gelder dieser Arbeitslosenkasse dürfen in keiner Weise für andere Vereinszwecke benutzt werden, sind aber auch vor Arresten seitens etwaiger Gläubiger des Vereins oder der Versicherten geschützt. Eine Berufsorganisation, die eine Arbeitslosenkasse eingerichtet hat und Anspruch auf staatliche Subvention erheben will, ist verpflichtet, alle Berufsangehörigen in diese Kasse aufzunehmen, auch wenn dieselben nicht Vereinsmitglieder sind. Von den Subventionen, die der Staat zahlt, werden $^2/_3$ von der Gemeinde getragen, in welcher der Versicherte während der letzten 5 Jahre 6 Monate oder länger gelebt hat. Hat er nirgends in diesem Sinne seinen Unterstützungswohnsitz, so trägt der Staat die volle Subvention. Den Kommunalverwaltungen, welche die Verbindung mit den Kassen zu übernehmen haben, fällt eine Reihe von Aufgaben hinsichtlich der Aufsicht über die Kassen und hinsichtlich des Verkehrs mit den staatlichen Departements zu. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft und soll seine Geltung spätestens am Schluß des Jahres 1911 verlieren. Gleichfalls für die Dauer von 5 Jahren ist noch ein zweites Gesetz zur Bekämpfung des Arbeitslosenproblems in Norwegen erlassen. Für jede der durch Königliche Verordnung namentlich zu bestimmenden Städte ist die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsamtes angeordnet, dessen Geschäftsführung von einer sich zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammensetzenden Kommission beaufsichtigt werden soll. Der Vorsitzende darf am Sitze des Amts weder der Arbeitgeber- noch der Arbeiterkategorie angehören. Die Unterhaltungskosten sind im allgemeinen von der Gemeinde zu tragen; in kleineren Orten d. h. solchen mit noch nicht 30 000 Einwohnern, trägt der Staat ein Zehntel (bei einer Einwohnerzahl von 25 000—30 000) bis sieben Zehntel (bei einer Einwohnerzahl von weniger als 3000) der Ausgaben. Die Tätigkeit des Amtes bei Arbeitskonflikten besteht in formaler Feststellung und amtlicher Veröffentlichung der Gründe und der Ausdehnung des Streiks.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Dritter Jahresbericht des Sozialen Museums zu Frankfurt a. M. für das Jahr 1905.

Eine weitere gedeihliche Entwickelung seines Institutes kann der Vorstand des Sozialen Museums im vergangenen Jahre konstatieren. „Fast auf allen Gebieten unseres Wirkens,“ schreibt er in seinem Jahresberichte, „haben wir eine fortschreitende Tätigkeit entfalten können, die uns zu der Ueberzeugung berechtigt, daß unser Institut sich sowohl im engeren Rahmen der Heimatprovinz eingelebt hat, wie auch in den weiteren Kreisen unseres Vaterlandes bekannt geworden ist und seine Dienste in Anspruch genommen werden.“ Für die bis zum 16. März 1909 dauernde Amtsperiode wurde der bisherige Vorstand: Justizrat Adolf Häuser, Charles L. Hallgarten, Dr. Wilhelm Merton und Dr. Philipp Stein, wiedergewählt.

Die soziale Auskunftsstelle hat im verflossenen Geschäftsjahre insgesamt 227 Auskünfte und Gutachten erteilt. Die Auskünfte betrafen:

Wohnungsfrage, Soziale Zustände, Soziale Auskunftstellen und Museen, Arbeiterversicherung und Gewerbehygiene, Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeitsvertrag, Arbeiterausschüsse, Tarifverträge, Schiedsgerichte, Kommunale Sozialpolitik und Arbeitsnachweis, Politische Arbeiterbewegung, Gewerkschaftswesen, Arbeitgeberverbände, Genossenschaftswesen, Sterbekassen, Pensionskassen, Volksversicherung, Auskunftsstellen, Arbeitersekretariate, Wohlfahrtseinrichtungen privater Arbeitgeber, Wohlfahrtspflege im allgemeinen, Jugendfürsorge, Volksbildungswesen, Krankenpflege, Hauspflege usw., Schwindsuchtsbekämpfung, Ländliche Wohlfahrtspflege, Trunksuchtsbekämpfung, Frauenfrage, Gesundheitspflege, Sonstiges.

Auskunftsuchende waren Staatliche Behörden, Staatliche Beamte, Städtische Behörden, Städtische Beamte, Genossenschaften, Sonstige Organisationen und Vereine, Private Arbeitgeber, Arbeiter und Arbeiterbeamte, Sonstige Angestellte, Parlamentarier und Stadtverordnete, Dozenten, Wissenschaftler, Studierende, Sonstige Privatpersonen.

Dabei zeigt sich, daß die soziale Auskunftstelle von weiten Kreisen mehr und mehr als eine Auskunftstelle auf allen Gebieten des sozialen Lebens angesehen wird. Daß dabei naturgemäß auf den Gebieten weniger Anfragen gestellt werden, auf denen schon spezielle Zentralstellen bestehen, wie Arbeiterschutzgesetzgebung, Gewerkschaftswesen, Genossenschaftswesen, Volksbildungswesen u. a., versteht sich von selbst. Erheblich war besonders die Zahl der erteilten Auskünfte auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, des Tarifvertrags und Schiedsgerichtswesens, der Wohlfahrtseinrichtungen privater Arbeitgeber, Jugendfürsorge. Zugenommen hat insbesondere auch die Inanspruchnahme der Auskunftstelle durch private Arbeitgeber und durch Arbeiter und Arbeiterbeamte; es ist das ein erfreulicher Beweis dafür, daß sie auch mit den unmittelbar im wirtschaftlichen Leben stehenden Personen engere Fühlung gewinnt.

Die Tätigkeit der Rechtsauskunftstelle umfaßte folgende Gebiete und wies die folgenden Zahlen auf:

Konferenzen	Fälle	Konferenzen mit Unternehmern	Darunter weibliche	Konferenzen mit Arbeitern	Darunter weibliche	Gewerbeordnung	Invalidenversicherung	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Zivil- und Strafsachen	Familien- und Ehesachen
7652	8175	812	136	6840	2222	1058	865	329	489	2755	540

Mahnverfahren	Handelsgesetz	Gesindeordnung	Mietsachen	Steuersachen	Militärsachen	Staatsangehörigkeit	Unterstützungssachen	Vormundschaftssachen	Erbschaftssachen	Verschiedenes	Eingang	Ausgang	Klagen
126	300	184	675	210	134	57	122	74	367	462	567	2571	869

Entsprechend dem von der „Soz. Praxis“ mehrfach hervorgehobenen Wachstume in der Zahl der Rechtsauskunftsstellen waren im letzten Jahre fast unausgesetzt Leiter und Sekretäre von Auskunftsstellen auf 14 Tage bis 4 Wochen zu ihrer Ausbildung am Sozialen Museum tätig. Da die Beamtenposten an Rechtsauskunftstellen immer mehr zu einem besonderen Berufe werden, dessen Laufbahn für viele erstrebenswert erscheint, will das Soziale Museum in Verbindung mit dem Verbande der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen im Herbste dieses Jahres einen $3^1/_2$ wöchigen Ausbildungskursus mit Vorträgen und praktischen Uebungen abhalten. Doch erscheint auch diese Form der Vorbildung und Einführung nur als ein Notbehelf. Eine noch intensivere Ausbildung ließe sich vielleicht, wie der Bericht erwähnt, durch einen Kursus von etwa einjähriger Dauer in Frankfurt in Verbindung mit der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften einrichten; ihn könnte ein Diplomexamen, entsprechend der Prüfung der Handelslehrer und Versicherungsverständigen, abschließen.

Von einem interessanten Versuche einer weiteren Ausgestaltung der Rechtsauskunftstelle macht der Bericht Mitteilung. Danach wurde auf Anregung der Mehrzahl der Frankfurter Patentanwälte mit ihnen ein Abkommen getroffen, daß wöchentlich einmal ein Patentanwalt im Sozialen Museum eine Sprechstunde in Patentsachen für Unbemittelte abhält. Nach außen tritt nicht der Patentanwalt, sondern ausschließlich die Rechtsauskunftstelle, in deren Namen auch der Briefverkehr geführt wird, auf. Erfordert der Fall die Vertretung eines Patentanwalts, so wird der Klient unter Hinweis auf die Liste der Patentanwälte an diese gewiesen. Seit Ostern ist diese Sprechstunde in Betrieb. Der Erfolg ist günstig. Die laut gewordene Befürchtung, die Sprechstunden würden von querulierenden Erfindern überlaufen, hat sich nicht bewahrheitet. Es sind bisher lauter ernste Fälle, in denen das Eingreifen der Stelle sich rechtlich wie sozial als notwendig und nützlich erwies, zur Verhandlung gekommen. Von dem Kaiserlichen Patentamt ist in seinen Veröffentlichungen auf diesen Versuch hingewiesen worden.

Auch über andere Gebiete der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege erstreckte sich die Arbeit des Sozialen Museums. Wer über seine Tätigkeit in der Arbeiterausbildung, der Jugendfürsorge, der Volksbildung und ländlichen Wohlfahrtspflege Auskunft wünscht,

sei auf den im Selbstverlage des Museums erschienenen Bericht selbst hingewiesen; seine geschäftlichen Mitteilungen werden durch einen Anhang aufs wertvollste ergänzt, der über Grundsätze für Leitung und Betrieb von Rechtsauskunftstellen, ferner über die Kreditgenossenschaften im Großherzogtume Hessen und über das Ausland und die Ausländer in der Arbeiterversicherung sehr beachtenswerte Beiträge enthält.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Parteivertreter vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Den in Sp. 940 der Soz. Praxis. mitgeteilten Klagen für Rechtsuchenden trachten die Fachgerichte auf mancherlei Wegen gerecht zu werden. Nachdem Jena Vertreter der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände zugelassen und Breslau die Vertretung auswärtiger Parteien durch die Gerichtsbeisitzer, der Reihe nach, vorzunehmen als angängig erachtet, sind neuerdings auch beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht Darmstadt auf dessen Anregung Vertrauensleute der Gewerkschaften und Handlungsgehilfenverbände zur Vertretung der Parteien bestellt worden. Aus der Mitte dieser Männer kann sich jeder Rechtsuchende im Notfalle einen Sachwalter zu Hilfe ziehen.

Unzuständigkeit der Gewerbegerichte bei Schadenersatzansprüchen. In einer Konferenz der Vorsitzenden und Sekretäre niederrheinischer Gewerbegerichte entstand eine ausgiebige Erörterung über die Frage „Ist das Gewerbegericht zuständig zur Entscheidung über Ansprüche Schadenersatz für entgangenen Arbeitsverdienst, die dadurch entstanden sind, daß der Arbeiter eine in Aussicht stehende Stellung mit Rücksicht auf eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Auskunft des früheren Arbeitgebers nicht erhalten hat?" Das Gewerbegericht Düsseldorf hatte diese Frage in einem jüngst praktisch gewordenen Falle verneint und seine Unzuständigkeit betont, weil der Klageanspruch im § 4 des Gewerbegerichtsregulativs, der die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erschöpfend regelt, keine Stütze finde. Die Konferenz trat nach der „Köln. Ztg." dieser Auffassung einhellig bei.

Tätigkeit der österreichischen Gewerbegerichte 1905. Dem Verordnungsblatte des Justizministeriums können folgende Daten über die Tätigkeit der Gewerbegerichte in Oesterreich entnommen werden. Die Gesamtzahl der im Jahre 1905 anhängig gemachten Streitsachen stieg auf 26 890 gegen 25 959 in 1904. Bei dem Wiener Gewerbegerichte allein wurden im Vorjahre 11 822 Streitfälle erledigt (11 859 im Jahre 1904). Nach Wien kommt hinsichtlich der Anzahl der Streitfälle Krakau in Betracht und zwar wurden dort eine verhältnismäßig große Zahl von Lehrlingsklagen eingebracht; dies ist darauf zurückzuführen, daß in Galizien das Lehrlingswesen noch sehr im argen liegt. Die überwiegende Mehrheit der Kläger sind Arbeiter, doch weisen auch die Klagen der Arbeitgeber eine steigende Zahl auf. Die meisten Klagen betreffen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und zwar wegen Entlassung ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist; ferner erscheinen Klagen bezüglich der verweigerten Aushändigung der Arbeitsbücher oder betreffs der Eintragung von Zeugnissen in vermehrter Anzahl. Bemerkenswert ist die geringe Ziffer der Berufungen (25 in 1905). Im Gegensatze zu der Vermehrung der Klagen nehmen die Endurteile rapid ab. 1905 wurden 5238 Endurteile gefällt, 1905 nur 4600.

Die Institution der Prud'hommes in Frankreich hat am 22. Juli und den folgenden Tagen in Lyon die Feier ihres 100jährigen Bestehens begangen; denn durch kaiserliches Dekret vom 18. März 1806 ist in der Seidenweberei zu Lyon das erste gewerbliche Schiedsgericht errichtet worden. Zurzeit bestehen 156, die sich fast vollständig zu einem Kongreß versammelten. Hier sprach man sich mit geringer Mehrheit gegen das Gesetz von 1903 aus, soweit es das Eingreifen des Friedensrichters bei schiedsgerichtlichen Entscheidungen betrifft. Ferner wurde die Gründung eines monatlich erscheinenden Blattes beschlossen. Der Direktor des Arbeitsamts, Herr Fontaine, wohnte dem Kongreß bei und sprach die Hoffnung aus, daß die Institution der Prud'hommes demnächst auch auf die kaufmännischen Gehilfen ausgedehnt werden könne.

Literarische Mitteilungen.

Dr. August Müller, Gewerkschaften und Unternehmerverbände. 49 S. 80 Pf. Verlag des Gewerkschaftskartells Magdeburg.

Der Magdeburger Arbeitersekretär, der sich durch sein tüchtiges Buch über „Die deutschen Arbeitersekretariate und die Arbeiterversicherung" bekannt gemacht hat, bietet hier auf knappem Rahmen eine geschickte Zusammenstellung von Materialien über die Arbeitgeberbewegung, die den Lesern der „Sozialen Praxis" zwar zumeist bekannt sind, die aber noch nirgends so übersichtlich verarbeitet sind. Die Schrift ist eine Tendenzschrift, sie ist aus einem Vortrag vor einer Gewerkschaftsversammlung hervorgegangen, die eben einen hoffnungslosen Kampf gegen einen mächtigen Arbeitgeberverband aufgegeben hatte. Sie spricht agitatorisch zu den Arbeitern, um sie zu immer entschiedener Abwehr gegen die Arbeitgeberverbände aufzumuntern. Drum ist natürlich manches einseitig beleuchtet und kritisiert, aber nützlich ist die Schrift auf jeden Fall.

Was bringt der Achtuhr-Ladenschluß? Verlag der Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg, Holstenwall 4. Preis 20 Pf.

Diese neueste Flugschrift der rührigen Handlungsgehilfenorganisation dürfte sich als wertvolles Agitationsmittel erweisen, um den Siegeszug des Achtuhr-Ladenschlusses für ganz Deutschland zu befördern. In knapper Weise werden die Einwände widerlegt, die von übervorsichtigen Gemütern oder von Ladeninhabern einzelner Branchen erhoben werden; aber das schlagendste Beweismaterial dürfte die angehängte Tabelle sein, nach welcher bis Ende 1905 in 91 Kleinstädten, 59 Mittelstädten und 45 Großstädten auf Wunsch der Majorität der Ladeninhaber selbst gemäß § 139f der Gewerbeordnung der volle oder teilweise Achtuhr-Ladenschluß durchgeführt ist.

Der Preußische Gesetzentwurf über Wanderarbeitsstätten vom 14. Mai 1906, sachmännisch und sozialpolitisch begutachtet von Past. K. Mörchen. Verlag des „Wanderer", Bethel bei Bielefeld. — 80 S., portofrei 80 Pf.

Auf die jetzige glänzende Lage des Arbeitsmarktes wird zweifellos, wie stets, ein Niedergang, eine Zunahme auch der wandernden Arbeitslosen und des Wanderbettels, folgen. Dieser belastet die mildtätige Bevölkerung Deutschlands nach mäßiger Schätzung mit dreißig bis hundert Millionen Mark jährlich, je nach der Lage des Arbeitsmarktes. Zehntausende treiben sich als vogelfreie Existenzen auf den Landstraßen umher und müssen schließlich arbeitsscheu werden, wenn eine vernünftige, organisierte „Arbeitsfürsorge" nicht endlich zustande kommt. Daß der vorliegende Gesetzentwurf hierzu nicht ausreicht, wird von dem Verfasser mit Sachkenntnis und Klarheit nachgewiesen. Seine Aenderungsvorschläge sind sehr beachtenswert.

Die Fortbildungsschule für Mädchen. Von Professor Dr. Otto Lyon, Stadtschulrat. Verlag von Teubner, Leipzig, 1906.

Der Verfasser tritt für die obligatorische Mädchen-Fortbildungsschule ein, die in 4 Schuljahren (das 14. bis 18. Lebensjahr umfassend) mit mindestens 4 Wochenstunden den Schülerinnen einen gründlichen Beruf- und Fach-Unterricht bieten soll. Eine allgemeine Regelung durch Reichsgesetz oder auch nur Landesgesetz hält der Verfasser nicht für angebracht, wohl aber fordert er Aenderung des § 120, 3, der Reichsgewerbeordnung, so daß die Gemeinden berechtigt werden, durch Ortsstatut die obligatorische Fortbildungsschule für alle jungen Mädchen unter 18 Jahren einzuführen.

Goetz, Dr. L. K.: Klerikalismus und Laizismus. Frankfurt a. M. 1906.

Bernstein, Dr. Paul: Wie sollen wir uns kleiden? Berlin 1906.

Stern, J.: Der Zukunftsstaat. Berlin 1906.

Terra, Otto de: Alkohol und Verkehrswesen. Berlin 1906.

Quark, Max: Kommunale Schulpolitik. Berlin 1906.

Suckow, E.: Leitfaden zur Errichtung von Kindermilchanstalten. Hannover 1906.

Wielandt, Lic. R.: Recht und Pflicht der Frau im Kampf gegen die Unsittlichkeit. Heidelberg 1905.

Rast, Alfred: Étude juridique sur les sociétés coopératives de Consommation Allemagne. Paris 1904.

Hirsch, Paul: Unter dem elendesten aller Wahlsysteme. Berlin 1906.

Frauen-Führer. Handbuch für Frauenbildung und Frauenberuf. Berlin 1906.

Käser, Dr. Engelbert: Der Sozialdemokrat hat das Wort. Freiburg i. Br. 1905.

Lehmkuhl, Augustin: Die soziale Not und der kirchliche Einfluß. Freiburg i. Br. 1905.

Michels, Dr. Robert: Patriotismus und Ethik. Leipzig 1906.

Sohnrey, Heinrich und Ernst Löber: Das Glück auf dem Lande. Berlin 1906.

Neefe, Prof. Dr. M.: Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 13. Jg. Breslau 1906. Korns Verlag.

Dr. B. Ellering: Der Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherungspflichtigen Personen. Die Anleitungen des Reichs-Versicherungsamts vom 19. Dezember 1899 und vom 6. Dezember 1905 in Gegenüberstellung.

Dr. Felisch und Dr. Leander: Die Rechtsprechung des deutschen Bühnenschiedsgerichts. Auf Veranlassung des deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger. Berlin, Kuhz' Verlag.

Zeitlin, Dr. Leo: Der Staat als Schuldner. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung 1906.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. – Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. – Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1906. Nummer 45.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Volksbibliotheken der deutschen Dörfer.

Von Dr. Ernst Schultze, Hamburg-Großborstel.

Seit 1895 hat die Volksbibliotheksbewegung in Deutschland größeren Umfang angenommen. Leider hat sie im Verhältnis zu der aufgewandten Mühe nicht die entsprechenden Erfolge erzielt, weil zwar die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit, nicht aber die von ihrer unbedingten Notwendigkeit sich durchgesetzt hat. So sind denn zwar in Großstädten und Mittelstädten viele neuen Volksbibliotheken oder Bücherhallen entstanden, aber in manchen anderen Städten fehlen volkstümliche Leseanstalten noch immer, und die vorhandenen sind zum großen Teil noch jetzt mit ungenügenden Mitteln ausgerüstet. Vergleicht man die Zustände vor 1895 mit den heutigen, so scheint es fast, als habe die Volksbibliotheksbewegung ihre größten Erfolge auf dem Lande errungen.

Leider lassen sich die Fortschritte der ländlichen Volksbibliotheken Deutschlands mit Ziffern nicht wiedergeben. Man kann nur im allgemeinen sagen, daß die Anzahl der Volksbibliotheken in deutschen Dörfern vor 1895 weniger als tausend betrug, während sie heute mehrere Tausende (ich schätze sie auf etwa 5—6000) ausmacht. Bedauerlicherweise ist keine Statistik vorhanden, die diese Verhältnisse erfaßt. Nur in der Provinz Hannover ist durch den dort kürzlich gegründeten Hauptverein für Volkswohlfahrt eine statistische Erhebung über die Zahl der Volksbibliotheken veranlaßt, welche jetzt von der Landesversicherungsanstalt herausgegeben worden ist, und im Regierungsbezirk Oppeln ist durch die Bemühungen des Geheimen Regierungsrats Dr. Küster ein Verband oberschlesischer Volksbibliotheken zustande gekommen, der einen ungefähren Ueberblick über die dortigen Verhältnisse ermöglicht. In allen anderen Teilen Deutschlands ist man auf Schätzungen angewiesen. Dieses Fehlen einer Statistik ist lebhaft zu bedauern, und es wäre sehr zu wünschen, daß eine allgemeine statistische Aufnahme zunächst in den größeren Bundesstaaten angeordnet würde, denen die kleinen bald von selbst folgen würden.

Diese Erhebung würde zeigen, wie verschieden stark die Dörfer der verschiedenen Landesteile mit Volksbibliotheken versehen sind. Am schlechtesten würden wahrscheinlich Bayern, Elsaß-Lothringen und Mecklenburg fortkommen, während die Königreiche Sachsen und Württemberg, ferner die Provinzen Brandenburg und auch Schleswig-Holstein eine beträchtliche Zahl ländlicher Bibliotheken nachweisen würden. Im allgemeinen sind volkstümliche Leseanstalten in den katholischen Landesteilen weniger stark vertreten als in den protestantischen, östlich der Elbe weniger als westlich davon, südlich vom Main weniger als nördlich. Aber es gibt viele Ausnahmen, und ein richtiges Bild läßt sich natürlich nur gewinnen, wenn die Zahl der Bibliotheken oder besser noch ihrer Bücher zu der Zahl der Landbewohner überhaupt in Vergleich gestellt wird.

Der völlige Mangel an dörflichen Volksbibliotheken, der vor zehn Jahren noch in den östlichen preußischen Landesteilen herrschte, ist seither durch energische Maßnahmen der preußischen Regierung beseitigt worden. Unter allen Maßnahmen, die die Staatspolitik zur Erhaltung des Deutschtums in den östlichen Provinzen gezeitigt hat, kann wohl keine auf größere Billigung rechnen, als die Stärkung des deutschen Bildungswesens und namentlich die Begründung und Unterstützung dörflicher Bibliotheken.

Wir haben durch unsere Nichtachtung des Lesebedürfnisses der Landbevölkerung Jahrzehnte hindurch schwer gesündigt — nicht nur an den Seelen Hunderttausender von Menschen, sondern auch am Geiste des Deutschtums. Würde es wohl möglich sein, daß so viele Hunderttausende deutscher Auswanderer ihr Deutschtum so schnell abstreifen und so leichten Herzens hinter sich werfen, wenn sie in wirkliche Fühlung mit der deutschen Kultur gebracht worden wären? Lesen und Schreiben lernen bedeutet noch nicht die Zugehörigkeit zu einem Kulturkreise; auch das, was die Volksschule sonst noch vermitteln kann, führt erst in den Vorhof der edelsten Güter eines Volkes. Ein herzliches und tiefes Verhältnis zu diesen Kulturgütern kann erst im Alter der Erwachsenen errungen werden — und niemals, wenn das ganze Schrifttum eines Volkes seinen Massen ein ungekannter Besitz bleibt. Zeitungen können diesen Mangel in keiner Weise ersetzen.

So ist es mit großer Freude zu begrüßen, daß die preußische Regierung, seitdem sie dem Volksbibliothekswesen überhaupt Beachtung schenkt, gerade den östlichen Landesteilen besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat. Die Angliederung von Wanderbibliotheken an die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen und die Leitung dieser neu geschaffenen Bibliothek in volksbildnerischem Sinne ist Beweis genug dafür. Die dörflichen Volksbibliotheken der Provinzen Posen, Schlesien, Ost- und Westpreußen sind seit 1895 nicht wieder zu erkennen. Sind doch von den anfänglich 50 000 *M*, dann 70 000 *M*, die das Königreich Preußen seit 1900 für Volksbibliotheks-Unterstützungen ausgibt, erhebliche Teile in diese Provinzen geflossen.

Aber auch die anderen Provinzen haben ihren Anteil daran erhalten. Und das ist gut, denn aus eigener finanzieller Kraft könnten viele unserer Dörfer nicht für ihre Volksbibliotheken sorgen. Die Städte — mindestens alle Städte über 20 000 Einwohner — sollten dazu imstande sein, aber von den Dörfern läßt sich nicht überall verlangen, daß sie so viel Geld dafür aufwenden, wie zu wirklich guter Ausgestaltung notwendig wäre. Das liegt in der Natur der Sache; wenn beispielsweise eine Stadt von 10 000 Einwohnern jährlich 1000 *M* für ihre Volksbibliothek aufwendet, so kann diese mindestens zwanzigmal reichhaltiger zusammengesetzt sein, als wenn ein Dorf von 500 Einwohnern einen verhältnismäßig gleich großen Betrag, nämlich 50 *M* jährlich bewilligt. Jede Bibliothek aber muß, ob sie groß oder klein ist, ihren Bücherbestand von Zeit zu Zeit vermehren, auch wenn die vorhandenen Bücher noch keineswegs zerlesen sind. Die Zugkraft der Bücher in den Volksbibliotheken vermindert sich allmählich — nicht so sehr von dem Zeitpunkt an, zu dem sie erschienen, als von dem Tage an, an dem sie in die Bibliothek eingestellt wurden. Ist eine bestimmte Anzahl von Büchern einige Jahre lang vorhanden, so kennt ein großer Teil der Leser sie, für einen anderen haben sie kein Interesse und der Rest ist zu klein, als daß sie noch stark verlangt werden könnten. Die Verleihung aller Bücher ist daher am stärksten in den ersten Jahren, nachdem sie eingestellt wurden, und jede Bibliothek braucht Jahr für Jahr Neuerwerbungen, um das Interesse ihrer Leser nicht zu verlieren und die Benutzung der alten Bücher wieder anzuregen.

Für die Dorfbibliotheken liegen die Dinge aus diesem Grunde ihrer Kleinheit wegen besonders schwierig. Will man verhindern, daß ihre Benutzung zu lau wird, so muß man neben der Einstellung neuer Bücher versuchen, auch die älteren Bücherbestände dauernd nutzbar zu machen. Dafür ist seit nun etwa 14 Jahren in den Vereinigten Staaten eine Form erprobt worden, die die Ausnutzung des Vorhandenen in sehr wirksamer Weise ermöglicht und die sich daher auch in Deutschland rasch eingebürgert hat: die Einrichtung der Wanderbibliotheken.

Mehrere ländliche Volksbibliotheken tun sich zusammen und beschließen, ihre Bücherbestände untereinander auszutauschen. Oder der Kreisausschuß (falls er den einzelnen Bibliotheken eine Beihilfe gibt) beschließt, einen Teil dieser Summen zur Begründung einer eigenen Wanderbibliothek zu verwenden. Die angeschafften Bücher werden dann in so viele Abteilungen zerlegt, wie Dorfbibliotheken vorhanden sind, die daraus Nutzen ziehen sollen. Sind z. B. acht Dörfer vorhanden und besitzt die Kreis-Wanderbibliothek 400 Bände, so wird diese in acht Teilbibliotheken von je 50 Bänden zerlegt, jede Teilbibliothek erhält eine Nummer oder besser einen Buchstaben, und von Jahr zu Jahr (oder von Halbjahr zu Halbjahr) werden die Teilbibliotheken von einem Dorfe zum anderen weitergeschickt, bis sie in allen angeschlossenen Dörfern gewesen sind.

Eine ganze Anzahl preußischer Kreisausschüsse und hessischer Kreisämter (ich nenne nur den Kreisausschuß in Solingen und das Kreisamt in Offenbach a. Main) haben sich diese Erfindung der Bibliotheks-Oekonomie zunutze gemacht und Kreis-Wanderbibliotheken eingerichtet, die sich, wie es scheint, überall gut bewährt haben. Sie müssen dies auch tun, und wo das nicht der Fall sein sollte, kann man mit Sicherheit darauf schließen, daß irgend etwas in der Organisation verfehlt ist; ebenso wie man bei jeder Volksbibliothek, deren Benutzung zu schwach ist, mit Bestimmtheit annehmen kann, daß irgend etwas ungeschickt angefaßt ist. Die Form der Wanderbibliotheken ist auch von um so größerer Wichtigkeit, als die staatlichen Unterstützungen, die dem Volksbibliothekswesen in verschiedenen deutschen Bundesstaaten zuteil werden, dadurch vorzüglich ausgenutzt werden können. — Auch die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat eine Reihe von Wanderbibliotheken geschaffen.

Aber es wäre falsch, nun daraus den Schluß zu ziehen, daß die Dorfbibliotheken selbst eigentlich zu bestehen aufhören sollten, weil alle ihre Aufgaben besser von Wanderbibliotheken erfüllt werden könnten. Das ist keineswegs der Fall.

Denn einmal gibt es eine ganze Anzahl von Büchern, die in jeder Volksbibliothek ohne Ausnahme vorhanden sein sollten, weil man wünschen muß, daß jeder erwachsene Mensch sie lesen sollte. Das sind einzelne Werke unserer größten Dichter, namentlich solche, die von allen besonderen Zeitverhältnissen, sozusagen von allen Schlacken so frei sind, daß sie unmittelbar zu dem innersten Menschen selbst sprechen. Schillers ‚Wilhelm Tell‘, Göthes ‚Faust‘ (auch wenn manches darin unverstanden bleibt — wer versteht ihn wohl ganz?), sein ‚Götz von Berlichingen‘, Anzengrubers ‚Sternsteinhof‘, Conrad Ferdinand Meyers ‚Der Heilige‘, Gottfried Kellers ‚Fähnlein der sieben Aufrechten‘, vor allem auch der schönste soziale Landroman, den wir besitzen, Marie von Ebner-Eschenbachs ‚Gemeindekind‘ und manche andere Bücher dürfen nirgends fehlen. Und ebenso gehört in jede Volksbibliothek eine Anzahl der einfachsten und verständlichsten populär-wissenschaftlichen Bücher: das Gesundheitsbüchlein des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Bücher über Heimatkunde, über unsere Pflanzen- und Tierwelt, über unser Versicherungswesen, über Geschichte, über Länder- und Völkerkunde usw. usw.

Zweitens aber unterschätze man nicht, was der Besitz einer eigenen Bibliothek für ein Dorf bedeutet. So schön die Mitbenutzung einer Wanderbibliothek ist, so werden doch die Bücher mit besonderem Stolz betrachtet und gelesen, die selbständiger Besitz des Dorfes sind — wie die anderen Gemeindeeinrichtungen: Gemeindehutungen, Gemeindewiesen, Gemeindeschulen usw.

Deshalb ist auch die richtigste Form einer Dorfbibliothek nicht die, daß Lehrer oder Pastor versuchen, sie aus eigenen Mitteln oder durch Geschenke gewissermaßen als Privatinstitut zu erhalten. Leider ist dies oft der einzige Ausweg, den der Idealismus solcher Männer finden kann, da sich manche Gemeindevertretung nicht leicht zur Einrichtung einer Volksbibliothek bestimmen läßt. Ganz abgesehen von allem anderen hat diese Form aber den erheblichen Nachteil, daß mit dem Tode oder mit dem Wegzug des Leiters die Bibliothek einfach zu bestehen aufhört. Es ist daher richtiger — falls sich die Gemeindevertretung anfänglich zu schwerfällig zeigt — daß die Bibliothek zwar von anderer Seite geschaffen wird, dann aber nach wenigen Jahren der Gemeinde unter der Bedingung zur Uebernahme angeboten wird, daß diese nun für ihre Unterhaltung und Erneuerung sorgen müsse. Vielfach hat sich dies als recht gangbarer Weg erwiesen, denn wo sich die Volksbibliothek erst einmal eingebürgert hat, da läßt sie sich so leicht nicht wieder abschaffen.

Welcher außerordentliche Mangel an Büchern, und namentlich an brauchbaren Büchern, heute trotz aller Fortschritte des Ganzen noch in einer großen Zahl von dörflichen Volksbibliotheken — ich möchte schätzen: mindestens in der Hälfte — herrscht, das wird am klarsten aus den Beispielen, die in den Jahresberichten der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung veröffentlicht werden. Da klagt etwa ein Lehrer, daß er für die Bibliothek nicht einen Pfennig Geld mehr habe, so daß er seine Schulkinder zum Preißelbeerensammeln veranlaßt habe, um wieder ein paar Mark zusammenzubringen. Oder ein Pfarrer in Ostelbien schreibt, daß die von ihm übernommene Volksbibliothek aus einem sechzig Jahre alten Konversationslexikon, aus Kants „Kritik der reinen Vernunft“ und aus alten, aber ungebundenen Jahrgängen der „Gartenlaube“ bestehe. . . . Das sind keinesfalls besondere Ausnahmen; solche Verhältnisse finden sich häufig wieder. Es ist daher noch unendlich viel zu tun, will man die Volksbibliotheken unserer Dörfer auch nur auf die unterste Stufe dessen heben, was unter allen Umständen notwendig ist.

Die Unterstützung durch Staats- und Kreiskommunal-Behörden tut dafür außerordentlich gute Dienste. Daß der preußische Staat seit einigen Jahren 70 000 ℳ dafür jährlich aufwendet, die größtenteils durch die Kreisausschüsse zur Verteilung kommen (denen die Oberpräsidenten die betreffenden Summen zu überweisen pflegen), wurde oben schon erwähnt. Das Königreich Sachsen wendet 20 000 ℳ jährlich auf, die kleinen thüringischen Staaten entsprechend kleinere Summen. Aber es gibt noch manche Staaten in Deutschland, wie z. B. Bayern und Elsaß-Lothringen, die nicht einen Pfennig für ihre Volksbibliotheken übrig haben; natürlich gerade solche, die es am allernötigsten hätten.

Weitere Förderung wird unseren Dorfbibliotheken durch **gemeinnützige Gesellschaften** zuteil. Seit etwa dreißig Jahren unterstützt die „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" (Berlin NW., Lübeckerstr. 6) die Volksbibliotheken auf dem Lande; sie hat im letzten Berichtsjahre 89 620 Bände an 4191 Volksbibliotheken abgegeben. — Von evangelischer Seite ist der Zentralverein für Gründung von Volksbibliotheken (Berlin SW., Alte Jakobstr. 129) zum gleichen Zwecke ins Leben gerufen worden, der im Jahre 1905 100 712 Bände an Volksbibliotheken verteilte. Katholische Volksbibliotheken versorgt der Borromäus-Verein (Bonn a. Rh., Münsterplatz) mit Büchern, im letzten Berichtsjahre verteilte er für etwa 150 000 ℳ Bücher an 2877 Volksbibliotheken. — Die polnischen Volksbibliotheken werden von dem polnischen Volks-Bibliotheksverein in Posen unterstützt; die letzten Zahlen konnte ich trotz mehrfacher Anfragen nicht erhalten. — Seit dem Jahre 1901 endlich besteht die Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung (Sitz: Hamburg-Großborstel), die „hervorragenden Dichtern durch Verbreitung ihrer Werke ein Denkmal im Herzen des deutschen Volkes setzen" will und zur Erreichung dieses Zieles in erster Linie die Unterstützung ländlicher Volksbibliotheken mit guten und literarisch wertvollen Büchern anstrebt: sie hat im letzten Jahre 612 Bibliotheken mit 24 021 Werken in 13 934 Bänden unterstützt. — Die Comenius-Gesellschaft (Vorsitzender Herr Geh. Archivrat und Staatsarchivar Dr. Ludwig Keller, Charlottenburg, Berlinerstraße 22) unterstützt die Volksbibliotheken nicht direkt und hat ihr Augenmerk hauptsächlich auf die städtischen Verhältnisse gerichtet, gibt aber in dieser Richtung fleißige und überaus dankenswerte Anregungen. — Beides zusammen gilt von der „Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur", in welcher sich namentlich Herr Dr. Arthur Pfungst-Frankfurt a. M. als ein begeisterter Freund der Sache erwiesen hat.

Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß mehrere **Zeitschriften** sich dem Volksbibliothekswesen widmen. Da ist als älteste Zeitschrift die der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, die den Titel „Die Volksbildung" führt (24 Nummern jährlich, Bezugspreis 2,40 ℳ). Dann die „Monatshefte der Comenius-Gesellschaft", die sich allerdings nur zum Teil dem Volksbibliothekswesen widmen (6 Doppel-Nummern jährlich, Bezugspreis 10 ℳ). Ferner die katholischen „Borromäus-Blätter" des Borromäus-Vereins (monatlich, Bezugspreis jährlich 2 ℳ). Außerdem das kleine, aber vortreffliche „Zentralblatt für Volksbildungswesen", von Herrn Professor Dr. A. Lampa-Wien herausgegeben (Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, jährlich 12 Nummern, Bezugspreis 3 ℳ). Sodann die von Herrn Heinrich Sohnrey herausgegebene ausgezeichnete Zeitschrift „Das Land", Organ des „Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande" (52 Hefte jährlich, Bezugspreis 6 ℳ). Die wichtigste Zeitschrift aber sind die „Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen", begründet von Herrn Oberbibliothekar Dr. Arnim Graesel-Göttingen, jetzt herausgegeben von Herrn Professor Dr. Liesegang, Direktor der Landesbibliothek in Wiesbaden (Verlag von O. Harrassowitz-Leipzig, jährlich 6 Doppel-Nummern, Bezugspreis 4 ℳ).

Wirft man einen Blick auf das gesamte Volksbibliothekswesen der deutschen Dörfer, so erkennt man also, daß dieses von wirklicher Vollkommenheit noch weit entfernt ist. Selbst bescheidenen Ansprüchen genügt es nur hier und da. Aber gegenüber früheren Zeiten sind doch große Fortschritte zu verzeichnen, und es läßt sich nicht verkennen, daß es heute ein Bild **rastloser Tätigkeit** gewährt. Hoffen wir, daß der schöne Eifer, mit dem in den letzten zehn Jahren von so verschiedenen Seiten an seiner Entwicklung gearbeitet wurde, nicht erkaltet, so daß wir nach abermals zehn Jahren dem Zielpunkt, den diese Entwicklung verfolgen muß, recht nahe gekommen sind: dem Ziele nämlich, daß in jedem deutschen Dorfe eine Volksbibliothek vorhanden ist, die ausreichenden Bücherstoff enthält, um das allgemeine Bildungsbedürfnis seiner Bewohner zu befriedigen, und die außerdem an eine Wanderbibliothek angeschlossen ist, durch welche noch weitere Bücherschätze für das ganze Dorf nutzbar gemacht werden können.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Frankreich.

Der französische Minister für Handel und Gewerbe, Herr Doumergue, hat einen Gesetzentwurf eingebracht, der die tägliche Arbeitszeit in Fabrik und Handwerk, Läden und Kontoren des Handels, sowie Verkehrswesen regelt. Für gewerbliche Unternehmungen aller Art wird allgemein der **Zehnstundentag**, der seit dem 1. April 1904 für Frauen und Jugendliche gilt, sowie für Männer in gemischten Betrieben (Gesetz Millerand-Colliard vom 30. März 1900), auch für **erwachsene Männer** eingeführt, und zwar in folgender Staffel: Maximalarbeitszeit von 11 Stunden bei Veröffentlichung des Gesetzes, 10½ Stunden 2 Jahre später, 10 Stunden abermals 2 Jahre später. Im **Handelsgewerbe** soll eine 10stündige **Minimalruhezeit** gelten. Die öffentlichen Ausschreibungen für **Transportunternehmungen** müssen die Arbeitszeiten festsetzen. Außerdem wird für die **Hausindustrie** durchweg der **Registerzwang** eingeführt als Handhabe für eine Regelung der Arbeitszeit. Wir begnügen uns für heute, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, der auch für Deutschland von größter Bedeutung werden kann, mitzuteilen, indem wir zugleich ankündigen, daß demnächst ein Aufsatz von Prof. Raoul Jay über die Vorlage in der „Soz. Praxis" erscheinen wird. Die französische Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz, in der Jay an leitender Stelle mit Prof. Cauwès sowie dem Direktor des Arbeitsamts Fontaine, den Abgeordneten Millerand und Lemire, den Gewerkschaftsführern Briat und Keufer steht, hat bei den Vorarbeiten eifrig mitgewirkt. Der Gesetzentwurf selbst lautet folgendermaßen:

§ 1. In den Gewerbebetrieben, Fabriken, Werkstätten, Ateliers und offenen Arbeitsplätzen, in den Gruben, Bergwerken und Steinbrüchen, für welche die tägliche Arbeitsdauer nicht durch Spezialgesetze geregelt ist, bei den Unternehmungen für Ein- und Ausladen der Schiffe, ebenso in allen mit diesen Arbeiten in Verbindung stehenden Unternehmungen, welcher Art sie auch seien, öffentlich oder privat, weltlich oder kirchlich, auch wenn sie den Charakter von Erziehungs- oder Wohltätigkeitsanstalten tragen, soll die tatsächliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter nicht länger als 10 Stunden täglich betragen.

Die vorstehende Anordnung soll 4 Jahre nach der Publikation des Gesetzes in Kraft treten für diejenigen erwachsenen männlichen Arbeiter, die in Räumen arbeiten, in denen nicht zugleich Frauen oder Kinder arbeiten. Vom Datum der Publikation an soll ihre tägliche effektive Arbeitszeit nicht 11 Stunden überschreiten, und sie wird nach 2 Jahren auf 10½ Stunde herabgesetzt.

§ 2. Die Chefs der Unternehmungen, die Direktoren, Geschäftsführer und Aufseher haben — entsprechend den Grenzen, welche das Gesetz betreffs der Arbeitsdauer vorschreibt — die Stunden, zu denen die Arbeit beginnt oder endigt, ebenso die Pausen durch Anschlag bekannt zu geben. Ein Duplikat dieses Anschlages muß dem Gewerbeinspektor eingereicht werden.

Jede Aenderung im Stundenplan muß durch Anschlag bekannt gegeben werden und ein Duplikat dieses Anschlags muß dem Gewerbeinspektor zugehen, ehe die Aenderung in Kraft tritt, — falls die Aenderung nicht durch einen schweren unvorhergesehenen Unfall im Laufe des Tages notwendig geworden ist. Der Stundenplan gilt erst als geändert, wenn Arbeiter zu anderen Stunden, als er angibt, beschäftigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die bei der Post ausgeführten Arbeiten oder auf Schichtarbeiten (équipes successives) in den Betrieben mit ununterbrochenem Feuer oder mit notwendig fortlaufendem Betrieb, noch auf Arbeiten, die nicht zu festgesetzten Stunden unterbrochen werden dürfen. Diese Betriebe und Arbeiten werden durch Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörde bekannt gegeben, die auch die Maßnahmen zur Kontrolle dieser Betriebe und Arbeiten vorschreibt.

§ 3. In jeder im § 1 bezeichneten Arbeitsstätte kann die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter während 60 Tagen im Jahr bis auf 12 Stunden verlängert werden. In Industrien, die in freier Luft betrieben werden und die durch Anordnung der Verwaltungsbehörde noch näher bestimmt werden, kann diese Ueberzeitarbeit an 90 Tagen im Jahr bewilligt werden. Durch dieselbe Verwaltungs-

ordnung werden auch die Ausnahmen bestimmt, die vom Artikel 1 gemacht werden können, soweit diese Ausnahmen in der Natur gewisser vorbereitender oder ergänzender Arbeitsverrichtungen begründet sind oder auf Grund höherer Gewalt notwendig werden. Die Verwaltungsbehörde bestimmt ebenfalls die Form, in welcher die Gewerbeinspektion im voraus von den durch diesen Artikel gewährten Ausnahmen in Kenntnis gesetzt werden muß und wie die Kontrolle hierüber zu handhaben ist.

§ 4. Das Gesetz vom 9. September 1848 (Zwölfstundentag erwachsener Männer) nebst der Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 1900 ist aufgehoben.

§ 5. In den Warenhäusern, Läden, Kontoren für Handel und Industrie und allen dazu gehörenden Arbeitsräumen muß der täglichen Arbeitszeit jeder angestellten Person eine ununterbrochene Ruhezeit folgen, die nicht weniger als 10 Stunden betragen darf. Ein Anschlag in jedem Betrieb zeigt die Stunden der Ruhe an, die gemäß vorstehender Bestimmung zu geben sind.

§ 6. In den Submissionsverträgen für Unternehmungen des öffentlichen Verkehrswesens — außer den Eisenbahnen und der Seeschiffahrt — müssen Bestimmungen über die Arbeitsdauer des Personals enthalten sein. Die Leiter dieser Unternehmungen sind verpflichtet, die in den Verträgen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen innezuhalten. Sie müssen außerdem eine beglaubigte Abschrift dieser Bestimmungen dem Handelsminister einreichen.

§. 7. Die Inhaber, Direktoren, Geschäftsführer und Aufseher von Gewerbebetrieben, Fabriken, Werkstätten und Ateliers, die für die Arbeiten ihres Geschäftes außer im eigenen Betrieb und deren Dependenzen auch noch von Arbeitern und Arbeiterinnen, Zwischenmeistern und Zwischenmeisterinnen in deren Werkstätten oder Behausungen arbeiten lassen, sind verpflichtet, ein fortlaufendes Register zu führen, welches Namen und Wohnung aller derjenigen Personen angibt, die in der vorstehend angegebenen Art direkt von ihnen beschäftigt werden.

Dies Register ist jederzeit auf Verlangen der Gewerbeinspektion vorzulegen.

Die Zwischenmeister sind denselben Bestimmungen, wie vorstehend angegeben, unterworfen in bezug auf alle diejenigen Personen, die sie in der im gesagten Paragraphen angegebenen Weise direkt beschäftigen.

§ 8 enthält die Strafbestimmungen.

§ 9 regelt die Arbeit der Frauen und Kinder und setzt für sie dieselben Bedingungen in betreff der Dauer der Arbeit fest wie für die erwachsenen männlichen Arbeiter. Außerdem wird vorgeschrieben, daß ihr Arbeitstag durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen sein muß, die nicht weniger als eine Stunde betragen dürfen; während der Pausen ist die Arbeit untersagt. Die Pausen müssen derart geregelt sein, daß die geschützten Personen nicht länger als 6 Stunden ununterbrochen arbeiten dürfen, es muß dann eine mindestens halbstündige Ruhepause eintreten. Falls jedoch die ganze Arbeit des Tages nicht länger als 7 Stunden dauert, so kann sie ohne Unterbrechung stattfinden.

In jedem Betrieb, außer in Werken mit ununterbrochenem Feuer, sowie im Bergbau ober und unter Tage und in den Steinbrüchen müssen die Pausen zur gleichen Stunde angesetzt werden für sämtliche durch das Gesetz geschützte Personen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Tarifpolitik der preußischen Eisenbahnverwaltung und die Stadterweiterung. Der neue preußische Eisenbahnminister hat den Vertretern von 50 preußischen Vorortsgemeinden großer Städte, die ihn um Einrichtung eines Eisenbahnvorortverkehrs nach Berliner Muster für ihre Städte ersuchten, eine glatte Absage gegeben: Der Vorortverkehr sei für die Eisenbahn das denkbar unrentabelste Geschäft, weil er auf besonderen Geleisen betrieben werden müsse. Gewiß wäre es in sozialer Beziehung wünschenswert, wenn die Großstädter in den Vororten bessere Wohnungsbedingungen fänden. Aber auf die Staatseisenbahnverwaltung solle man in diesem Punkte keine Hoffnung setzen. Möge doch der private Unternehmungsgeist durch die Anlage von Straßenbahnen und sonstigen Kleinbahnen die gewünschten Verkehrsbedingungen herbeiführen. Er als Eisenbahnminister könne höchstens die gelegentliche Einlage dieses oder jenes Eisenbahnzuges bei eintretendem Bedürfnis versprechen. Jede Tarifherabsetzung im Vorortverkehr lehne er jedoch zur Zeit ab. — Dieser Standpunkt des Eisenbahnministers hat in der nicht großstadtfeindlichen Presse aller Richtungen die verdiente entschiedene Verurteilung gefunden. Besonders vom sozialpolitischen Standpunkte aus ist es zu bedauern, daß für den neuen Eisenbahnminister die Rentabilität der vorherrschende Gesichtspunkt seiner Verwaltung auch in den Fragen sein soll, die vor der pekuniären Seite doch zunächst im staatspolitischen Interesse eine weitsichtige Würdigung und Fürsorge verdienten. Die Lösung des bitterernsten Problems der gesunden Wohnungsbeschaffung für die Menschenmassen der Großstädte ist nicht durch einen Gesetzesakt etwa des Ministeriums des Innern allein zu lösen, sondern geht doch wohl auch den Eisenbahnminister, der ein Staatsminister und kein Direktor eines Transportunternehmens sein soll, ein weniges an. Diese Aufgabe der Privatunternehmung zu überweisen ist gewiß einfacher, aber auch ein testimonium paupertatis für eine staatliche Verwaltung: „Ich kann es nicht machen; wendet Euch an die Privatbahnen!" Mit vollem Recht weist die „Köln. Ztg." darauf hin, daß die Staatseisenbahn bisher keineswegs nach diesen fiskalisch-verkehrstechnischen Grundsätzen gewirtschaftet habe, vielmehr habe sie z. B. im militärischen Interesse außerordentliche Opfer gebracht und für den Augenblick anscheinend unwirtschaftliche Forderungen befriedigt. Die Wohnungsfrage, eine Kernfrage des sozialen Wohles, erheische, durchaus die gleiche Beachtung:

„Eine unabweisbare Pflicht des Staates ist es, diese (Reform) Bestrebungen zu unterstützen, und dazu gehört nicht in letzter Reihe eine Ausgestaltung der Verkehrseinrichtungen, die die Verbindungen zwischen der städtischen Arbeitsstätte und der ländlichen Wohnstätte im Vororte erleichtern. Alle die Wünsche und Bestrebungen der darum bemühten Kreise sind durch die ganz abweisenden Worte des Ministers jäh enttäuscht und zum Teil vernichtet worden. Minister Budde hatte sich die Ausgestaltung der internen sozialen Aufgaben der Eisenbahnangestellten zum Ziele gesetzt und hat sie zum Teil mustergültig gelöst. Des neuen Ministers wartet die Aufgabe, durch das größte Verkehrsinstitut auch soziale Fragen der Allgemeinheit zu lösen."

Hoffentlich war diese erste Erklärung des neuen Eisenbahnministers in der Frage der Großstadterweiterung nicht sein letztes Wort.

Das englische Gesetz über Arbeitskämpfe — die von der Regierung vorgelegte Trade Disputes Bill — ist vom Unterhaus in der Nacht vom 3. auf 4. August mit großer Mehrheit angenommen worden. Allerdings nicht ohne Widerspruch und Fährlichkeit, die dem Gesetz sowohl von den Konservativen als auch von den Radikalen bis zum Schlusse bereitet worden sind. Wie wir in Sp. 704 und 800 bereits mitgeteilt haben, hatte die Regierung eine bedingte Schadensersatzpflicht der Gewerkschaften in ihrem ursprünglichen Entwurfe vorgesehen, diese aber fallen gelassen, als die Arbeiterabgeordneten lebhaften Einspruch dagegen erhoben (Sp. 1088). Diese Nachgiebigkeit weckte wiederum scharfe Angriffe der Konservativen, die in der Verhandlung des Unterhauses vom 28. Juli die Politik der Gewerkschaften sehr abfällig kritisierten, bis ein Mitglied aus ihren eigenen Reihen, Sir F. Powell, diese Verunglimpfungen energisch zurückwies und erklärte, die Gewerkschaftsführer verdienten die größte Hochachtung für ihr Verhalten: auf einen Streik der Gewerkschaften kämen hundert, die sie abzuwenden wüßten und es wäre geradezu eine Kalamität, wenn das neue Gesetz nicht zu stande käme. In der entscheidenden Sitzung vom 3. August versuchten nun die Konservativen durch zahlreiche Anträge, die Tragweite des neuen Gesetzes einzuschränken, die Radikalen und Arbeiterabgeordneten dagegen strebten nach schärferer Fassung der Rechte der Gewerkschaften bei Arbeitskämpfen. Indessen gelang es, trotz sehr schwankender Mehrheiten und heftiger Szenen, der Regierung das Gesetz durch alle Stadien in der ihr selbst genehmen Fassung durchzubringen. Die Hauptbestimmungen der Bill lauten im wesentlichen:

Keine Handlung eines Gewerkvereins ist ungesetzlich, wenn sie als Handlung eines Einzelnen es nicht ist.

Friedliches Streikpostenstehen und gutartige Ueberredung sind gesetzlich erlaubt.

Klagen gegen eine Gewerkschaft oder eines ihrer Mitglieder, um dadurch Schadenersatz zu erlangen für eine nach Behauptung des Klägers im Namen oder zum Nutzen der Gewerkschaft begangene Schädigung, sind nicht statthaft.

Mit diesem Gesetz wird in der Hauptsache der rechtliche Zustand für die Gewerkschaften wiederhergestellt, in dem sie bis zur Taff-Tal-Entscheidung des Oberhauses im Jahre 1901 waren. Wie sich nun das in seiner großen Mehrheit konservative Oberhaus zu dem Beschluß des liberalen Unterhauses stellen wird, muß man abwarten. Die Entscheidung wird erst im Winter fallen, da sich das Parlament jetzt bis Ende Oktober vertagt hat.

Soziale Zustände.

Die niedrigsten und die höchsten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter für das Jahr 1906.

Nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes werden alljährlich von den höheren Verwaltungsbehörden die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt, welche Löhne für die Bemessung des Krankengeldes maßgebend sind. Diese Festsetzungen finden für männliche und weibliche Personen, sowie für Personen über und unter 16 Jahren besonders statt. Eine eigentliche Lohnstatistik bilden die ermittelten Zahlen nicht; denn es sind bei der Feststellung der für die einzelnen Bezirke geltenden Lohnsätze nicht die Löhne der gesamten Arbeiterbevölkerung berücksichtigt, sondern für jeden Bezirk ist nur der Durchschnittsverdienst gewöhnlicher Tagearbeiter ermittelt. Die im allgemeinen höher gelohnten qualifizierten Arbeiter sind in den Festsetzungen nicht berücksichtigt; ferner auch nicht solche Arbeiter, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen die Leistungen eines Durchschnittsarbeiters nicht aufzuweisen haben. Diese minder leistungsfähigen und daher minder gelohnten Arbeiter treten gegenüber den hochgelohnten qualifizierten Arbeitern der Zahl nach ganz zurück, so daß der Durchschnittslohn aller Lohnarbeiter höher ist als der gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellte ortsübliche Tagelohn. Die Feststellung des ortsüblichen Tagelohns erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde. Eine Garantie dafür, daß die Lohnsätze im allgemeinen zutreffend ermittelt werden, liegt in der gesetzlichen Bestimmung, daß die Feststellung nach Anhörung der Gemeindebehörde, und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, erfolgt. Bildet, wie gesagt, das ermittelte Zahlenmaterial auch keine eigentliche Lohnstatistik, so hat es doch immerhin insofern einen sozialstatistischen Wert, als es über die Lage der wirtschaftlich verhältnismäßig am ungünstigsten gestellten Arbeiter orientiert. Aus der großen Menge der Zahlen werden naturgemäß die niedrigsten und die höchsten Lohnsätze und die Bezirke, für welche sie gelten, am meisten interessieren. Der niedrigste Lohnsatz beträgt 1,00 ℳ., der höchste 3,60 ℳ. und es möge im Folgenden zunächst eine Zusammenstellung der Bezirke von weniger als 1,50 ℳ. und dann eine Zusammenstellung der Berzirke mit mehr als 2,50 ℳ. ortsüblichem Tagelohn Platz finden; und zwar erfolgt diese Zusammenstellung nur für die erwachsenen männlichen Personen als die wichtigste Arbeiterkategorie.

I. Löhne unter 1,50 ℳ

Provinz	Reg.-Bez.	Bezirk	ℳ
Provinz Ostpreußen	Reg.-Bez. Königsberg	Stadt Landsberg	1,20
		„ Pr.-Eylau	1,30
		Kreise: Friedland (ohne die Stadt Bartenstein); Gerdauen ohne die Städte Gerdauen und Nordenburg); Heiligenbeil (ohne die Städte Heiligenbeil und Zinten); Labiau (ohne die Stadt Labiau); Rastenburg (ohne die Städte Barten, Drengfurth und Rastenburg)	1,40
	R.-B. Gumbinnen	Kreise: Angerburg, Darkehmen, Goldap, Oletzko, Heydekrug, Niederung, Tilsit (Land)	1,20
		Kreise: Gumbinnen, Pillkallen, Ragnit und Stallupönen	1,30
		Stadt Gumbinnen	1,40
	Reg.-Bez. Allenstein	Kreise: Johannisburg, Lötzen, Lyck, Neidenburg (ohne die Städte Neidenburg und Soldau), Ortelsburg (ohne Stadt Ortelsburg), Rössel (ohne die Städte Bischoffsburg, Seeburg und Bischofstein), Sensburg	1,20
		Stadt Lyck	1,30
		Städte, Passenheim, Willenburg, Rössel	1,40
Provinz Westpreußen	R.-B. Danzig	Kreise: Carthaus (ohne Amtsbezirk Kahlbude) und Putzig	1,25
	Reg.-Bez. Marienwerder	Kreis Briesen (ohne die Städte Briesen und Schönsee)	1,10
		Stadt Kauernik	
		Kreise: Culm (ohne Stadt Culm), Rosenberg (ohne die Städte Bischofswerder, Dt.-Eylau, Freystadt, Riesenburg, Rosenberg), Schlochau (ohne die Städte Pr.-Friedland und Schlochau)	1,20
		Stadt Kamin	1,25
		Stadt Baldenburg	1,35
		Kreise: Flatow (ohne die Städte Flatow, Krojanke, Vandsburg, Zempelburg), Konitz, Dt.-Krone (ohne die Städte Dt.-Krone, Jastrow, Mk.-Friedland, Tütz und Schloppe); Tuchel (ohne Stadt Tuchel)	1,40
		Städte: Gollub und Gorzno	
Brandenburg	Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	Kreise: Arnswalde; Crossen (ohne die Stadt Sommerfeld); Friedeberg, N.-M.; Guben (Land); Königsberg, N.-M. (ohne die Städte Cüstrin und Neudamm); Landsberg a. W. (Land); Luckau i. L. (ohne die Städte Dobrilugk, Finsterwalde und Kirchhain); Lübben; Soldin; Ost-Sternberg; West-Sternberg; Züllichau-Schwiebus	1,40
Pommern	Reg.-Bez. Köslin	Stadt Ratzebuhr	1,20
		„ Pollnow	1,40
Posen	Reg.-Bez. Posen	Kreise: Adelnau; Bomst; Fraustadt; Kempen; Koschmin	1,20
		„ Meseritz; Obornik; Rawitsch (ohne Stadt Rawitsch); Schrimm; Schwerin a. W.	1,30
		Kreise: Kosten; Lissa (ohne Stadt Lissa); Samter	1,40
Provinz Schlesien	Reg.-Bez. Breslau	Kreis Nimptsch	1,00
		Kreise; Militsch; Namslau; Strehlen; Groß-Strehlitz	1,10
		„ Frankenstein; Trebnitz	1,15
		„ Münsterberg; Reichenbach; Schweidnitz (Land, ohne Stadt Freiburg); Wohlau	1,20
		Kreise: Neumarkt; Steinau	1,25
		Kreis Guhrau	1,35
		Kreise: Glatz; Habelschwerdt; Neurode (ohne Stadt); Ohlau	1,40
		Kreis Breslau (Land)	1,45
	Reg.-Bez. Liegnitz	Kreis Goldberg-Haynau (ohne Städte Goldberg und Haynau)	1,00
		Kreise: Freystadt (ohne Neusalz und Freystadt); Lüben	1,10
		Kreise: Bunzlau; Löwenberg; Rothenburg, O.-L. (ohne Muskau); Liegnitz (Land)	1,20
		Kreis Schönau	1,25
		Kreise: Glogau; Grünberg (ohne Grünberg); Lauban (ohne Lauban); Sprottau	1,30
		Kreis Bolkenhain	1,40
		Stadt Glogau	
		Kreis Sagan (ohne Sagan)	1,45
	Reg.-Bez. Oppeln	Kreis Falkenberg	1,00
		Kreise: Cosel (ohne Cosel); Gleiwitz (Land); Leobschütz (ohne Leobschütz); Neiße (ohne Neiße)	1,10
		Kreise: Kreuzburg (ohne Kreuzburg); Lublinitz; Neustadt (ohne Neustadt); Oppeln (Land); Ratibor (Land); Rosenberg (ohne Rosenberg); Groß-Strehlitz (ohne Gr.-Strehlitz)	1,20
		Städte: Friedland; Patschkau; Ziegenhals	
		Kreise: Grottkau (ohne Grottkau); Rybnik	1,30
		Stadt Zülz	
		Städte: Ottmachau; Ober-Glogau	1,40
		Kreis Tarnowitz (ohne Tarnowitz)	
Provinz Sachsen	Reg.-Bez. Erfurt	Die voigtländischen Enklaven des Kreises Ziegenrück	1,20
Westfalen	Reg.-Bez. Minden	Amt Schlüsselburg (Kreis Minden)	1,25
		Der nördliche Teil des Amts Windheim (Kreis Minden)	1,30
		Amt Alswede (Kreis Lübbecke)	1,40
Königreich Bayern		Bezirksämter: Bayreuth (teilweise); Berneck (zum größten Teil); Kulmbach (teilweise); Pegnitz (teilweise); Scheinfeld (teilweise)	1,20
		Bezirksämter: Grafenau; Kötzting; Regen (ohne die Gemeinden Zwiesel und Eisenstein); Viechtach); Wegscheid; Wolfstein; Ebermannstadt (teilweise; Forchheim (teilweise); Höchstadt (teilweise); Kulmbach (teilweise); Steinach (teilweise); Staffelstein; Neustadt	1,30
		Stadt Dinkelsbühl	
		Bezirksamt Eichstätt (teilweise)	1,35
		Bezirksämter: Bruck (teilweise); Friedberg (teilweise); Bogen; Deggendorf; Beilngries (teilweise); Bamberg II (teilweise); Höchstadt (teilweise); Münchberg (teilweise); Pegnitz (teilweise); Eichstätt (teilweise); Feuchtwangen; Scheinfeld (teilweise); Königshofen	1,40
		Stadt Donauwörth	
Königreich Sachsen		Amtshauptmannschaft Löbau (teilweise)	1,45
Schwarzburg-Rudolstadt		Kreis Frankenhausen (teilweise)	1,40

II. Löhne über 2,50 ℳ

Provinz	Bezirk	ℳ
Provinz Brandenburg	Die zum Kreise Niederbarnim gehörigen Vororte von Berlin	2,75
	Stadtkreis Spandau	
	Stadtkreise: Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg	2,90
	Die zum Kreise Teltow gehörenden Vorortgemeinden von Berlin	
Provinz Sachsen	Stadt Staßfurt	2,65

Provinz Schleswig-Holstein	Stadt Elmshorn	2,60
	Stadt Itzehoe	2,70
	Vom Kreise Tondern: die Stadt Tondern, Flecken Hoyer, Insel Sylt, Föhr und Amrum, Marschdistrikt	2,80
	Stadtkreise: Altona, Flensburg, Rendsburg, Wandsbeck; Gemeinden: Sande und Schiffbeck (Kreis Stormarn)	3,00
	Stadtkreis Kiel	3,20
	Insel Helgoland	3,25
Provinz Hannover	Stadtkreis Lüneburg	2,65
	Stadtkreis Hannover; Insel Borkum	2,70
	Stadt Peine, Kreis Blumenthal; Insel Norderney	2,80
	Stadtkreis Harburg; Gemeinde Lehe; und noch 12 Gemeinden des Kreises Geestemünde	3,00
Provinz Westfalen	Kreise: Gelsenkirchen (Land); Hagen (Stadt und Land); Hattingen; Hörde; Iserlohn; Olpe; Siegen	2,60
	Stadtkreis Recklinghausen und 12 Gemeinden vom Landkreis Recklinghausen	2,70
	Stadtkreis Dortmund	2,75
	Stadtkreis Gelsenkirchen; Stadt Altena	2,80
Hessen-Nassau	Stadtkreis Wiesbaden	2,70
	Landkreis Frankfurt a. M.	2,80
	Stadtkreis Frankfurt a. M.	3,10
Rheinland	Stadtkreise: Crefeld; Remscheid; Trier; Landkreis Düsseldorf	2,60
	Stadtkreise: Elberfeld; Barmen	2,70
	Stadt Mayen; Stadt- und Landkreis Essen; Kreis Mülheim a. d. Ruhr; Kreis Ruhrort (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Gahlen und Götterswickerhamm); Landkreis Solingen	2,60
	Stadtkreis Duisburg	2,90
	Stadtkreise: Düsseldorf; Oberhausen; Solingen	3,00
Königreich Bayern	Stadt Lindau	2,60
	Stadt Bamberg und 9 Gemeinden des Bezirksamts München	2,70
	Stadt Nürnberg	2,90
	Stadt München und Gemeinde Pasing	3,00
Königreich Sachsen	Stadt Grimma	2,60
	22 Gemeinden bezw. Gutsbezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt	2,70
	Gutsbezirk Albertstadt (Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt)	2,80
	Städte: Dresden und Markranstädt	3,00
	Stadt Leipzig und die zum Leipziger Ortskrankenkassenverband gehörenden Orte	3,50
Königreich Württemberg	Gemeinden: Kirchheim und Dettingen (Oberamt Kirchheim); Korenter und Weil im Dorf (Oberamt Leonberg); 7 Gemeinden des Oberamts Maulbronn	2,60
	Gemeinden Heilbronn (Oberamt Heilbronn) und Zuffenhausen (Oberamt Ludwigsburg); ferner 8 Gemeinden des Oberamts Oberndorf; Tuttlingen und Trossingen (Oberamt Tuttlingen)	2,70
	Oberamt Cannstatt (ohne Gemeinde Schanbach); Gemeinden Reutlingen, Betzingen, Eningen, Wannweil (Oberamt Reutlingen)	2,80
	Stadt Stuttgart; Gemeinde Rohracker (Oberamt Cannstatt); 9 Gemeinden des Oberamts Stuttgart	3,00
Baden	Stadt Karlsruhe mit Mühlburg	2,60
	Städte: Mannheim und Pforzheim	2,70
Großherzogtum Hessen	Städte: Darmstadt; Eberstadt; 8 Gemeinden des Kreises Mainz	2,60
	Städte: Bürgel; Langen; Neu-Isenburg	2,70
	Stadt Friedberg	2,80
	Städte: Offenbach; Mainz; Gemeinden: Bretzenheim; Gonsenheim; Hechtsheim (Kreis Mainz)	3,00
Oldenburg	Stadt Oldenburg	2,70
Braunschweig	Amtsbezirk Braunschweig	2,70
Lübeck	Städte: Lübeck (mit Vorstädten) und Travemünde	2,90
Bremen	Stadt Vegesack	3,00
	Landgebiet Bremen	3,10
	Stadt Bremen	3,20
	Bremerhaven	3,60
Hamburg	Stadtgebiet Hamburg und die nicht unter die Landgemeindeordnung fallenden Teile der Landherrenschaft der Marschlande; ferner die Gemeinden: Gr.-Borstel; Fuchsbüttel; Langenhorn; Alsterdorf; Ohlsdorf; Kl.-Borstel; Billwärder a. d. Bille; Geesthacht; die Städte: Cuxhaven mit Döse; Bergedorf	3,00
Elsaß-Lothringen	Landkreis Straßburg (teilweise)	2,80
	Stadtkreis Straßburg	2,90
	" Metz	3,00

Durch die traurigsten Lohnverhältnisse zeichnet sich die Provinz Schlesien unvorteilhaft aus. Hier findet sich in den drei Kreisen Nimptsch, Goldberg, Haynau und Falkenberg das absolute Minimum von 1,00 M. Ferner bleibt der ortsübliche Tagelohn in großen Teilen der Regierungsbezirke Posen, Marienwerder, Allenstein, Gumbinnen und Königsberg unter dem Satz von 1,50 M. Es ist also der Osten und Nordosten Deutschlands, der in erheblichem Umfange Löhne unter 1,50 M. aufweist. Wenig günstiger steht der Regierungsbezirk Frankfurt a. O. da. Ein größeres zusammenhängendes Gebiet, in welchem ein ortsüblicher Tagelohn von weniger als 1,50 M. häufiger vorkommt, bildet dann noch das Königreich Bayern, also der Südosten Deutschlands; besonders ungünstig liegen die Lohnverhältnisse hier in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberfranken. Im übrigen Deutschland finden sich ortsübliche Tagelöhne von weniger als 1,50 M. nur vereinzelt vor.

Durch relativ hohe Löhne, d. h. solche über 2,50 M. zeichnet sich der ganze Westen und Nordwesten Deutschlands aus im übrigen Gebiete des Reiches findet sich ein ortsüblicher Tagelohn von mehr als 2,50 M. im großen und ganzen nur bei einer Reihe größerer Städte und in deren näherer Umgebung. Die Einzelheiten lassen sich der oben stehenden Zusammenstellung entnehmen. In allen in dieser Zusammenstellung nicht enthaltenen Bezirken schwankt der ortsübliche Tagelohn zwischen 1,50 und 2,50 M. Im Osten und Nordosten des Reiches ist er im allgemeinen der unteren Grenze näher, je weiter wir nach dem Westen kommen, um so mehr nähert er sich der oberen Grenze. „Der Zug nach Westen" ist also leicht erklärlich.

Im allgemeinen sind die ortsüblichen Tagelöhne in den Städten höher als auf dem platten Lande; doch kommt auch das Umgekehrte vor. So hat die Stadt Ratzebuhr z. B. einen ortsüblichen Tagelohn von 1,20 M., während für den Kreis Neustettin im übrigen als ortsüblicher Tagelohn 1,60 M. festgesetzt ist. Aehnlich liegt die Sache bei der Stadt Pollnow im Kreise Schlawe (1,40—1,70).

Berlin. Dr. A. Saucke.

Handwerk und Heimarbeit. Der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 30. Juli u. a. auch mit der Stellung des Handwerks zur Frage der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit und beschloß, die Beziehungen des Handwerks zur Heimarbeit und zur Hausindustrie durch eine Umfrage bei den Handwerks- und Gewerbekammern klar zu stellen.

Amtliche Erhebungen über die wirtschaftlichen Wirkungen des Achtstundentags im Kohlenbergbau Englands. Nachdem die Bergleute von Northumberland der Forderung der übrigen englischen Bergleute auf Einführung des Achtstundentags kürzlich beigetreten sind (vergl. Sp. 1093), hat die Regierung ihrerseits beschlossen, dem nunmehr einmütigen Verlangen der Arbeiter dadurch die Wege zu ebnen, daß eine Kommission eingesetzt werden soll zur Untersuchung der wirtschaftlichen Folgen der Einführung des gesetzlichen Achtstundentags. Der Minister des Innern hat diese Maßregel im Unterhaus am 30. Juli angekündigt. Das Komitee besteht aus den Abgeordneten Russell Rea (Vors.) und W. Crombie, den Professoren Cox und Redemayne, dem Statistiker Sir Robert Giffen, Lord Glantave und Sir A. Agnew; Schriftführer ist ein Beamter des Handelsministeriums. Die Kommission kann ihre Erhebungen auch auf den Erzbergbau ausdehnen, wenn sie es für nötig hält.

Erfahrungen mit dem Achtstundentag in Belgien. Ueber die Einführung des Achtstundentages in den chemischen Werken von Eugis in Belgien berichtet der technische Direktor dieser Werke im Bulletin des Arbeitsamtes. Danach ist der Achtstundentag ein bedeutender Fortschritt gewesen, nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Unternehmer. Dies ist allerdings dem Umstand zuzuschreiben, daß eine dreimal wechselnde Schichtarbeit von 8 Stunden eingeführt ist, so daß der Tag von 24 Stunden voll ausgenutzt wird. Innerhalb der 8 Stunden Arbeitszeit ist $1/2$ Stunde Ruhepause mit inbegriffen. Der frühere Arbeitstag betrug inklusive der Pausen 12 Stunden. Da die Arbeit im Akkord bezahlt wird, je nach der Produktion des Materials, so waren die Arbeiter selbst der bedeutenden Verkürzung des Arbeitstages von 12 auf 8 Stunden zuerst entgegen, weil sie einen Lohnausfall fürchteten. Es hat sich aber gezeigt, daß die Arbeiter jetzt in den $7^1/_2$ Stunden wirklicher Arbeitszeit ebensoviel schaffen wie bei dem früheren System von

12 Stunden in den 10 Stunden reeller Arbeitszeit, so daß also ein Lohnausfall nicht eingetreten ist. Für die Gesellschaft, die Inhaberin der Werke, ist sogar eine Verminderung der Unkosten um 20 % eingetreten durch die intensivere Ausnutzung der Arbeitszeit.

Soziale Rechtsprechung.

Empfehlung amtlicher, juristischer Belehrung in Baden. Der badische Justizminister hat die Amtsgerichte und Notariate auf das Bedürfnis weiterer Volkskreise nach einer der Anrufung des staatlichen Rechtsschutzes vorausgehenden zuverlässigen Wegweisung und Belehrung hingewiesen.

„Die Landesjustizverwaltung", so heißt es im Erlaß, „kann es im Interesse des Rechtslebens und der Rechtsordnung nur begrüßen, wenn sich namentlich die Herren Amtsrichter und Notare dieser sozialen — nicht amtlichen — Aufgabe, soweit nicht dienstliche Rücksichten oder gleichartige und nicht minder berechtigte Interessen anderer Beteiligten entgegenstehen, besonders zugunsten der unbemittelten Volkskreise mit Bereitwilligkeit unterziehen. Beruht doch gerade auf einer solchen wohltuenden persönlichen Betätigung einer hilfsbereiten sozialen Gesinnung über den enger gezogenen Kreis der dienstlich gebotenen Amtspflichten hinaus zu einem nicht geringen Teil die persönliche Vertrauensstellung der Amtsrichter und Notare, in der eine notwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Rechtspflege und zugleich eine moralische Schutzwehr gegen ihre demagogische Verdächtigung als „Klassenjustiz" zu erkennen ist. Wir zweifeln nicht, daß unsere Justizbeamten sich der wachsenden Gefahr einer geflissentlichen Untergrabung des Vertrauens in die Rechtspflege und der sich hieraus ergebenden ernsten sozialen Standespflichten bewußt bleiben und sich bestreben werden, das gleiche Gefühl der Verantwortlichkeit auch bei den ihnen unterstellten Beamten wach zu erhalten".

Hätten sich die staatlichen und kommunalen Behörden rechtzeitig, d. h. vor 15—20 Jahren auf diese soziale Aufgabe besonnen, so hätten die einzelnen Parteien und Arbeiterschichten nicht erst zur Selbsthilfe der Arbeitersekretariate und Volksbureaus zu schreiten brauchen. Immerhin ist es noch nicht zu spät und jeder ernsthafte Fortschritt auf diesem Wege muß warm begrüßt werden.

Verabredungen und Vereinigungen im § 153 der Gewerbeordnung. Die Sp. 1118 mitgeteilte Entscheidung des Kammergerichts, wonach es im Gegensatze zu früher die „Vereinigungen" ebenfalls unter die „Verabredungen" des § 153 subsumiert, ist durch Rundschreiben des preuß. Ministeriums des Innern den Unterbehörden mit dem Vermerk mitgeteilt worden, daß es sich um einen der typischen Fälle handle, in denen Mitglieder sozialdemokratischer Gewerkschaften einen nicht organisierten Berufsgenossen dadurch aus der Arbeit bringen, daß sie sich dem Arbeitgeber gegenüber weigern, mit jenem zusammenzuarbeiten. Wie gewöhnlich, habe der Arbeitgeber darauf auch in diesem Falle sich genötigt gesehen, den nichtorganisierten Arbeiter zu entlassen. Wenngleich der Minister annehme, daß derartige Fälle des Koalitionszwanges, sofern sich nachweisen ließ, daß mit dem Vorgehen der die Arbeit verweigernden Arbeiter bezweckt war, einen Mitarbeiter der Organisation zuzuführen, auch bisher schon zur strafgerichtlichen Verfolgung gebracht worden sind, so sei die veränderte Stellungnahme des Kammergerichts zu dem § 153 der Gewerbeordnung doch geeignet, die Sicherheit zu verstärken, mit der die Polizeibehörden der gerichtlichen Austragung der auf Grund der zitierten Gesetzesvorschrift von ihr in Angriff genommenen Fälle entgegensehen können.

Auch der Zwang, den Arbeitgeber gelegentlich gegen Arbeiter ihrer Fabrik ausüben, um sie in irgend einen „Werkverein", „Arbeitswilligenverband" usw. hineinzupressen, ist nunmehr zweifelsfrei als strafwürdiges Vergehen gegen § 153 festgestellt. Alle strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Organisationszwang aber sind im letzten Grunde wertlos. Ausschlaggebend ist und bleibt für die praktische Koalitionsfreiheit das Stärkeverhältnis der Organisationen untereinander.

Kinderarbeit in Gärtnereien. Wegen Vergehens gegen das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 war der Gärtnereibesitzer K. M. aus Lichtenberg angeklagt, weil er den noch nicht 14jährigen Schulknaben W. in seinem gewerblichen Betriebe, unter Ueberschreitung der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit und ohne eine Arbeitskarte für ihn gelöst zu haben, beschäftigt habe. M. ist Besitzer einer großen Gemüsegärtnerei. In dieser wurde der 12jährige W. damit beschäftigt, Mohrrüben zu ziehen und zu säubern, Petersilie und Radieschen zu binden und Unkraut auszujäten. In dieser Tätigkeit erblickte die Anklagebehörde eine nicht erlaubte Kinderarbeit in einem gewerblichen Betriebe. Vor Gericht führte der Verteidiger folgendes aus: Das Kinderschutzgesetz spreche nur von einer Arbeit in gewerblichen Betrieben. Die Beschäftigung des Knaben stelle sich nur als eine im landwirtschaftlichen Betriebe dar. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, da Kinderarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben nicht straffällig sei. — Es kommt hier die Unsicherheit in Betracht, wann eine Gärtnerei gewerbliches und wann landwirtschaftliches Unternehmen sei. Vergl. „Schriften der Ges. f. Soz. Reform", Heft 6 über die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe (Jena, Gustav Fischer).

Kommunale Sozialpolitik.

Der Verbandstag schlesischer Kommunal-Vereine, der 25 Vereine mit etwa 2500 Mitgliedern umfaßt, hat am 24. Juni in Breslau aus einer Umfrage bei verschiedenen schlesischen Städten festgestellt, daß sich die eingeführte Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Werte gut bewährt habe. Die Steuerlast wurde gerechter verteilt und die Steuer könne alljährlich neu eingeschätzt werden. — Man beschloß an den Landtag um Ablehnung des Gesetzes zu petitionieren, welche die städtischen Sparkassen verpflichten sollen, 30 % ihrer Spargelder in Staatspapieren anzulegen. Dadurch würden die Kassen zur Herabsetzung ihres Zinsfußes gezwungen, eine im Interesse gerade der meist kleinen Sparer bedauerliche Aussicht. Die Gründung eines Verbandsblattes will zunächst der geschäftsführende Verein Haynau auf eigene Kosten in die Wege leiten. — Die Klage über den 4 Uhr-Schankstättenschluß an Löhnungstagen in Oberschlesien wurde mit der Behauptung begründet, dadurch werde der Schnapsgenuß aus der Kneipe in die Familien verlegt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben bekanntlich einen starken Rückgang der blauen Montage und eine merkliche Hebung der Arbeiterfamilien infolge dieser Verfügung festgestellt. Der gleichen Anschauung war ein Teil der Versammlung. Die vorgeschlagene Resolution wurde deshalb um ein Jahr zurückgestellt.

Das Arbeiterinteresse bei Vergebung städtischer Arbeiten in Regensburg. Die neuen Vorschriften der Stadtverwaltung schließen bei Vergebung städtischer Arbeiten solche Unternehmer aus, die eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit haben, oder Löhne bezahlen, die hinter den orts- und berufsüblichen Löhnen zurückstehen oder die die zwischen den Organisationen abgeschlossenen Tarife und Lohnfestsetzungen nicht einhalten; ferner sind die Lehrlingszüchter und jene, die die Arbeiten an Heimarbeiter vergeben oder in Strafanstalten arbeiten lassen, von städtischen Lieferungen ausgeschlossen. Ausdrücklich wird das Koalitionsrecht der Arbeiter von der Stadtverwaltung anerkannt. Betreffend der Lieferfrist behält sich die Stadtverwaltung vor, bei Streiks und Aussperrungen Verlängerungen eintreten zu lassen.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an den Volksschulen in Stuttgart war vom Gemeinderat bereits beschlossen, dagegen im Bürgerausschuß heftig bekämpft worden. In einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kollegien vom 19. Juli haben nun doch die Freunde der Unentgeltlichkeit den Sieg behalten. 16 Stimmen vom Gemeinderat und 6 Stimmen vom Bürgerausschuß, also 22 waren für Einführung der Lehrmittelfreiheit, 4 vom Gemeinderat, 11 vom Bürgerausschuß, also 15 dagegen. Die Kosten werden jährlich auf ungefähr 3 ℳ pro Kopf der Schulkinder veranschlagt. In der Diskussion wurde u. a. auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die man in Zürich und Basel mit der Lernmittelfreiheit gemacht habe.

Wertzuwachssteuer in Pankow. Nachdem die Aufsichtsbehörden die Wertzuwachssteuer für Weißensee genehmigt haben, schreiten jetzt auch andere Vorortgemeinden von Berlin zur Einführung dieser Steuer. So hat die Pankower Gemeindevertretung einstimmig die Einführung der Wertzuwachssteuer und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. August 1906 an beschlossen.

Lehrlingsvermittelung durch städtischen Arbeitnachweis. Wie im „Arbeitsmarkt" Nr. 21 mitgeteilt wird, wendet die städtische Arbeitsvermittelung in Straßburg i. E. der Vermittelung von Lehrstellen besondere Aufmerksamkeit zu. Das Lehrpersonal, die Schulbehörde, der Stadtarzt, die Arbeitsnachweisstelle, die Handwerkskammer wirken in gut organisierter Weise planmäßig zusammen, um die Lehrlinge an geeignete Stellen zu bringen, was oft von weittragender Bedeutung für das ganze Leben des jungen Mannes wird. Besonderer Wert wird in Straßburg der ärztlichen Untersuchung des Lehrlings beigemessen. Diese findet in der Schule durch den Stadtarzt in Gegenwart des Lehrers und eines Vertreters der Arbeitsnachweisstelle statt. Entsprechend der körperlichen

Konstitution des Schülers werden ihm Ratschläge für die zukünftige Berufswahl gegeben. Bei ganz schwächlichen Knaben wird den Eltern angeraten, sie nicht sofort in die Lehre zu geben, sondern sie werden noch einen Sommer für die Ferienkolonie vorgemerkt. Ein Zwang zu dieser ärztlichen Untersuchung besteht nicht, doch unterziehen sich ihr fast sämtliche Schüler gern und freiwillig.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge und Lohntarife im Schneidergewerbe. Der Verband der Schneider und Berufsgenossen Deutschlands hat eine Umfrage über die im Schneidergewerbe bestehenden Tarifverträge und Lohntarife veranstaltet, deren Ergebnisse kürzlich in einem Heftchen veröffentlicht worden sind. Nach der Größenklasse der Städte sind 4 Aufstellungen gemacht worden. In den Großstädten von über 100 000 Einwohnern waren bis zum Jahre 1905 in 27 Orten Tarifverträge und Lohntarife eingeführt, in den Mittelstädten von 50 000—100 000 Einwohnern bestanden in 16 Orten tarifliche Festsetzungen, in den Städten von 20 000—50 000 Einwohnern in 24 Orten und in den Städten unter 20 000 Einwohnern in 26 Orten. Verschiedentlich ist es nicht gelungen, die Tarife vertraglich festzulegen und ebenso werden die Verträge und Tarife nicht überall einheitlich anerkannt. In den Großstädten mit ihren mannigfaltigen Arbeiten und Qualitätsunterschieden sind die Tarife und Verträge ausnahmslos besser ausgearbeitet, als in den kleineren Städten; je nach der Art der Arbeit bestehen in den großen zahlreichere Lohnklassen. Die Lohntarife in den Großstädten weisen ohne Ausnahme mindestens 3 Lohnklassen auf, aber auch 4 Lohnklassen waren hier häufiger und vereinzelt kamen sogar noch mehr Lohnklassen vor. In den Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohnern bestanden auch noch in 8 Orten Tarife mit 3 Klassen, die übrigen hatten nur 2 Lohnklassen und in 2 Städten waren sogar nur Tarife mit einer Lohnklasse vereinbart. In den Städten von 20 000—50 000 Bewohnern bestanden in 6 Orten dreiklassige Tarife, in 8 Orten bestanden einklassige Tarife und in den übrigen Orten zweiklassige Tarife. In den Städten unter 20 000 Einwohnern war nur noch in Güstrow ein dreiklassiger Tarif anzutreffen, dagegen in 14 Orten einklassige und in den anderen Orten zweiklassige Tarife. Im allgemeinen liegen die Verhältnisse so, daß der Einführung eines einheitlichen, nach bestimmten Grundsätzen aufgestellten Stücklohntarifes für ganz Deutschland noch bedeutende Schwierigkeiten gegenüber stehen und selbst die bezirksweise Regelung stößt auf Hindernisse. Infolge der zahlreichen Lohnbewegungen während der letzten Monate sind im Jahre 1906 noch viele Neuabschlüsse und Verbesserungen von Tarifverträgen und Lohntarifen vorgenommen worden. Während der Drucklegung der Tarifstatistik sind in 17 Städten Veränderungen und Verbesserungen an den Tarifen eingetreten und in 37 Orten sind neue Tarifverträge oder Lohntarife zum Abschluß gelangt. Erwähnenswert ist noch, daß in einzelnen Städten wie in Bremen, Lüneburg, Itzehoe, Hamburg und Münster für die Hausarbeiter höhere Löhne eingeführt sind. In Hamburg erfolgt bei der Hausarbeit ein allgemeiner Aufschlag von 10 % und in den anderen angeführten Städten sind besondere Lohnklassen vorgesehen. Abgeschlossen sind die Verträge mit den verschiedensten Gruppen der Arbeitgeber, mit Innungen, Arbeitgeberverbänden, einzelnen Firmen usw.

Auslegung der Gültigkeit des Tarifvertrags für das Baugewerbe in Rheinland-Westfalen. Vom Einigungsamt, das für die Ausführung dieses Vertrags eingesetzt ist, wurde auf Antrag des Vorsitzenden Beigeordneten Dr. Wiedfeldt in Essen beschlossen, daß der zwischen den beteiligten Organisationen am 31. August 1905 abgeschlossene Tarifvertrag für das Baugewerbe in Rheinland und Westfalen grundsätzlich auch auf denjenigen Baustellen Geltung haben soll, wo bei einem unorganisierten Arbeitgeber organisierte Arbeiter allein oder mit unorganisierten Arbeitern beschäftigt sind; ebenso auch auf den Baustellen, wo bei einem organisierten Arbeitgeber unorganisierte Arbeiter allein oder mit organisierten Arbeitern tätig sind. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die strenge Durchführung des Vertrages gerade bei unorganisierten Arbeitern auf Schwierigkeiten stößt und zwar besonders hinsichtlich der Dauer der täglichen Arbeitszeit, beschloß das Einigungsamt zu gestatten, daß in denjenigen Ortschaften, in denen zwei Drittel der Gesamtzahl der beschäftigten Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter nicht organisiert sind, täglich eine Stunde länger gearbeitet werden darf. — Der Geltungsbereich des Tarifvertrags wächst ständig; in einer der letzten Sitzungen des Einigungsamts wurde der Zutritt von 14 neuen Bezirken bestätigt.

Tarifverträge in Hannover sind kürzlich für drei Gewerben erzielt worden und haben entweder Lohnkämpfen ein Ende gemacht oder solche im Entstehen aufgehalten. Durch Tarifvertrag wurden in der Textilbranche in Hannover eine Reihe von Verbesserungen vereinbart, ferner einigten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Brauereien auf einen Tarif von 5jähriger Gültigkeit, und die Schmiedegesellen schlossen mit der Schmiede-Innung einen Tarif auf 2 Jahre.

Garantien gegen Tarifbruch. Die Maler und Tüncher in Mannheim-Ludwigshafen haben nach drei Monate langem Streik den Meistern einen Tarifvertrag mit mancherlei Zugeständnissen abgerungen, dessen Durchführung sie auf eine eigenartige Weise sicher zu stellen versuchen. Dem Tarif ist folgende Klausel angehängt: Bei Verstößen gegen den Tarif entscheidet eine von den Parteien eingesetzte Kommission. Trifft die Schuld Geschäftsinhaber, welche Maler und Tüncher beschäftigen, so können denselben die Gehilfen entzogen werden, welche von den übrigen Geschäftsinhabern ohne Lohnverluste übernommen werden. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 1. Februar 1908 bei zweimonatlicher Kündigungsfrist.

Die Handelskammer Köln über den Buchdruck-Tarifvertrag. Der bekannte Antrag der wirtschaftlichen Verbände der Saarindustrie auf Unterstützung der tariffreien Druckereien durch Druckaufträge von seiten der Industrie wurde am 18. Juli von der Handelskammer Köln auf Vorschlag des Handelsausschusses abgelehnt. Kommerzienrat Dr. Neven Du Mont (Besitzer der „Köln. Ztg.") hat, diesem Vorschlag einmütig beizustimmen. In dem Antrag der wirtschaftlichen Verbände liege eine eigentümliche Zumutung, denn der Tarifvertrag sei eine wirtschaftliche Form, die immer größere Kreise ziehe. Wenn aber ein so großes Gewerbe wie das Buchdruckergewerbe, das über ganz Deutschland verbreitet sei, Tarifverträge festsetze, so wüßte dieses selbst am besten, was ihm not tue. Dazu aber sei der ganze Vorschlag undurchführbar, da fast $^7/_8$ aller Buchdruckereien, nach Arbeiterzahl und Größe bemessen, seit zehn Jahren Tarife eingeführt habe, die sich gut bewährt hätten; damit solle man sich zufrieden geben. — Auch die Handelskammer Düsseldorf hat den Saar-Antrag abgelehnt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Anschauungen des Schutzverbands gegen Streikschäden, der von der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände geschaffenen Streikunterstützung, werden in einem Rundschreiben vom 28. Juli nach verschiedenen Richtungen hin klargelegt. Zunächst der Zweck des Verbandes:

> Es soll den von den Arbeitern bezw. ihren Organisationen zu unrecht angegriffenen Arbeitgebern, wenn erforderlich, Beistand gewähren zur erfolgreichen Durchführung der aufgedrungenen Kämpfe. Der Beistand wird in verschiedener Weise geleistet, auch durch die Gewährung von baren Unterstützungen, um den Arbeitgebern, wenn ihre eigenen Mittel zur Fortsetzung des Widerstandes nicht ausreichen, das Ausharren im Kampfe bis zum Siege zu ermöglichen. Die gewährten baren Unterstützungen sollen lediglich Beihilfen zu den Kriegskosten sein.

Die weiteren Ausführungen wenden sich z. T. gegen das von dem Verein der Arbeitgeberverbände ins Leben gerufene System der Streikentschädigungsgesellschaften. Immerhin hat auch die Hauptstelle gemäß § 31 ihrer Satzungen Vorsorge für die Ausbildung des Schutzes gegen Streikschäden getroffen; und zwar auf dem Wege der Rückdeckung derjenigen Unterverbände, die ihrerseits Streikentschädigungseinrichtungen geschaffen und im Ernstfalle eigene Mittel bereits in größerem Maße aufgewendet haben.

Das Rundschreiben der Hauptstelle entwickelt dann die Notwendigkeit, daß die großen Arbeitgeberverbände speziell der Textil-, der Eisen-, Stahl- und Maschinenindustrie, dem Schutzverband gegen Streikschäden durch ihren Beitritt ihre nachdrückliche Unterstützung leihen. Zwar hätten die Großbetriebe im allgemeinen und insbesondere die der schweren Industrien wenn überhaupt, so doch nur ein äußerst geringes materielles Interesse an dieser Schutzorganisation. Aber dieser Umstand dürfte die Verbände keineswegs vom Anschlusse an den Schutzverband abhalten, denn durch solche ablehnende Haltung würden die allgemeinen Interessen der Arbeitgeber und somit auch die Interessen der in Rede stehenden großen und schweren Betriebe geschädigt werden. Die kleineren Arbeitgeber allein könnten nämlich der Arbeiterbewegung am wenigsten widerstehen. Die Durchsetzung weitgehender, unberechtigter Forderungen seitens der Arbeiter aber gegenüber den Kleinunternehmern und Handwerksmeistern wirke anregend und ermutigend auf die Arbeiter in der Großindustrie. Da die kleinen und mittleren Be-

triebe, die den ihnen durch Streik und Aussperrung erwachsenden Schaden nicht zu tragen vermögen, auch den satzungsgemäß allenthalben organisierten Schutz gegen diese Schäden allein nur in geringem und ungenügendem Maße aufbringen könnten, so liege es im eigenen Interesse der Großbetriebe, durch tatkräftige Mitwirkung und Beisteuer hier einzugreifen, um vorbeugend die ihnen selbst drohenden schweren Kämpfe abzuwenden oder doch abzuschwächen, indem sie der Arbeiterbewegung die Siegeszuversicht und Erfolgsgewißheit bereits in den Kämpfen mit den Klein- und Mittelbetrieben nehmen.

Das Rundschreiben appelliert über diese Argumentation hinaus an die Solidarität in den Reihen der industriellen Unternehmer. Es sei ein nobile officium besonders der Großindustrie, hier sich in erster Reihe zu betätigen und mit weitem Blick opferwillig in ihrem Sinne zu handeln.

Diesem Werberuf für den Anschluß an den Schutzverband läßt die Hauptstelle schließlich noch ein sehr ernstes und bedeutungsvolles Wort über die rückständige soziale Haltung mancher Arbeitgeber gegenüber den Forderungen der Arbeiterschaft folgen. Das Rundschreiben sagt hierüber:

Unter den Ausständen der letzteren Zeit waren leider auch solche vorgekommen, in denen die Arbeitgeber nach versuchtem kurzen Widerstande die Forderungen der Arbeiter ganz oder zum größten Teil bewilligen mußten. Die Arbeitgeber waren gezwungen nachzugeben, weil sie es in eigennütziger Weise für möglich erachtet hatten, an Arbeitszeiten festzuhalten, die von ihren Gewerbsgenossen als zu lang erachtet und daher freiwillig gekürzt worden sind, oder weil sie eine der allgemeinen Wirtschaftslage und den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung der von ihnen gezahlten niedrigen Löhne unterlassen hatten.

Ein derartiges Verhalten entspricht nicht der Stellung des Arbeitgebers, wie sie in der Hauptstelle gedacht ist. Für die Organisation der Arbeitgeber zum Widerstande gegen die unberechtigten Angriffe der Arbeiter und ihrer Organisationen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen, daß der Arbeitgeber aus freiem Willen sein Möglichstes tut, um seine Arbeiter, den maßgebenden Verhältnissen entsprechend, in loyaler Weise zu befriedigen. Vor allem muß der Arbeitgeber alles vermeiden, was geeignet sein könnte, ihn den Arbeitern gegenüber ins Unrecht zu setzen; denn sonst sind Vorkommnisse, wie die hier in Rede stehenden, unvermeidlich.

In diesen Fällen aber ist den Führern der Arbeiter Gelegenheit gegeben, leichte Siege über die Arbeitgeber zu erringen, durch diese ihr Ansehen zu steigern und die Neigung zum Angriff und Kampf bei den Arbeitern zu verstärken. Daß dadurch die Interessen der gesamten Arbeiterschaft ernst gefährdet werden, bedarf weiteren Beweises nicht.

Die Hauptstelle nimmt deshalb Veranlassung, an die Vorstände der angeschlossenen Arbeitgeberverbände die dringende Bitte zu richten, darüber zu wachen, daß von ihren Mitgliedern die Arbeitsbedingungen jeder Art nach Maßgabe der gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse in einwandsfreier Weise festgestellt werden. Nur, wenn dies überall und im vollen Umfange geschehe, werde sich im gegebenen Falle die volle Kraft der Organisation der Arbeitgeber wirkungsvoll betätigen können; sie müsse und werde überall und unbedingt versagen, wo das Unrecht sich auf der Seite der Arbeitgeber befinde.

Diese von Vopelius und Bueck unterzeichnete Kundgebung der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände erfreut durch die klare und ernste sozialpolitische Einsicht, die daraus spricht. Die Unterscheidung von berechtigten und unberechtigten Forderungen und Lohnbewegungen der Arbeiter schließt indirekt eine teilweise Anerkennung der Gewerkschaftsbewegung in sich. Welch eine Entwicklung von jenem Standpunkte des Ministers von Puttkamer, der hinter jedem Streik die Hydra der Revolution lauern sah, der man überall den Kopf zertreten müsse, bis zu dem, der den Arbeitgebern voll ehrlicher Selbstkritik soziale Einkehr anrät, um nicht den Arbeitern Anlaß zu berechtigter Auflehnung zu geben. Entgegenkommen gegen die Arbeiter, Anerkennung ihrer berechtigten Forderungen — ein nobile officium der Mitglieder der Hauptstelle.

Doch welche Forderungen der Arbeiter sind gerecht, welche ungerecht? Wie soll ein Arbeitgeber beurteilen, ob er mit seinen Arbeitsbedingungen hinter denen konkurrierender Arbeitgeber zu Unrecht zurücksteht? Erkennt auch Herr Bueck nunmehr den fair wages-Grundsatz, auf dem die englischen Trade-Unions seit alters stehen, den anständigen Normallohn, um den die deutschen Gewerkschaften ringen, als etwas Selbstverständliches an? Und wie anders läßt sich die Normierung dieses anständigen, gerechten Lohnes und der angemessenen Arbeitszeiten, ohne Unterbietung oder Überbietung der Konkurrenz in zuverlässiger Weise bewirken, als wenn die Arbeitgeber desselben Gewerbezweiges vereint mit den organisierten Arbeitern ihrer Betriebe in friedlichen Beratungen vor dem Kampfe erörtern, was Rechtens betreffs Lohn und Arbeit in dem Gewerbe sei? Wäre dieses Verfahren der gemeinsamen Verständigung über die für beide Teile erträglichen Arbeitsbedingungen nicht der sicherste Weg, „Alles zu vermeiden, was den Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber ins Unrecht setzen" kann? Oder den Führern der Arbeiter die Gelegenheit zu nehmen, „in unvermeidlichen Streiks leichte Siege über die Arbeitgeber zu erringen und die Neigung zum Angriff und Kampf bei den Arbeitern zu verschärfen."? Uns dünkt das systematische Einigungsverfahren die logische Konsequenz aus den im Rundschreiben der „Hauptstelle" aufgestellten Prämissen und Wünschen.

Sollten die Männer, die so offen und laut A gesagt haben, sich nicht entschließen können, nun auch B zu sagen?

Arbeitgeberverband in der westfälischen Tabakindustrie. Nach einer Meldung der „Köln. Ztg." aus Minden haben sich 126 Firmen des westfälischen Tabakindustriegebiets, das den Regierungsbezirk Minden sowie die angrenzenden Gebiete (Lippe, Osnabrück usw.) umfaßt, auch die dort fabrizierenden Bremer und Hamburger Firmen, zu einem Arbeitgeberverband vereinigt, dem einschließlich der Filialfabriken der Mitglieder nunmehr mehrere hundert Betriebe angehören. Mit dem Bremer und Hamburger Zigarrenfabrikantenverein hat der Westfälische Verband ein Kartell abgeschlossen.

Der Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen hat seinen zweiten Geschäftsbericht herausgegeben, in dem das Geschäftsjahr 1905/06 als ein Jahr des Kampfes bezeichnet wird; noch niemals seien die Wogen der Ausstandsbewegung im Kreise Solingen so hoch gegangen wie in diesem Jahre. Der Verband zählt 204 Mitglieder, die ihm in fünf Unterverbänden angegliedert sind. Jede Berufsgruppe ist durch Delegierte im Vorstandsrate vertreten und dadurch in der Lage, über die Vorgänge innerhalb ihres Berufskreises den gesamten Vorstand auf dem laufenden zu erhalten, um nötigenfalls ein rasches und entschlossenes Handeln zu ermöglichen. Auch das Kartellverhältnis zu fünf Nachbarverbänden hat sich bewährt. In geeigneten Fällen beteiligt sich der Verband auch an Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter. Der Bericht schließt mit dem Hinweis darauf, daß der Verband auf die Entwicklung, die er im letzten Jahr genommen, mit vollster Befriedigung zurückblicken könne. Was zum gegenseitigen Schutze gegenüber den schweren Bedrängnissen dieses Jahres geschehen sei, werde allerseits anerkannt und berechtige zu der Hoffnung, daß schließlich die gesamte Arbeitgeberschaft des Kreises Solingen einig zusammenstehen werde. Diese Einigkeit sei dringend wünschenswert zum planvollen Handeln und zur allseitigen Ausdehnung der vom Verbande gewährten moralischen und materiellen Unterstützung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands 1905.

Eine längere statistische Abhandlung des Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, C. Legien, im „Correspondenzblatt" Nr. 11, gibt einen Ueberblick über die Gewerkschaftsbewegung im verflossenen Jahr. Die christlichen Gewerkschaften sind diesmal eingehender behandelt als früher, ebenso die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und die Unabhängigen und lokalen Vereine. Im ganzen rechnet das Correspondenzblatt mit 1 822 343 gewerkschaftlich organisierten Arbeitern (Zunahme 355 718). Soweit nachweisbar, hatten die Organisationen eine Jahreseinnahme von 31 823 098 *M*, eine Ausgabe von 28 618 007 *M* und einen Vermögensbestand von 24 656 133 *M*. Die der Generalkommission angeschlossenen zentralisierten (freien) Gewerkschaftsverbände zählten am Schlusse des Jahres 1905 allein in 64 Verbänden 1 429 303 Mitglieder, was gegenüber dem vierten Quartal 1904 eine Zunahme von 316 084 Mitgliedern bedeutet. Die von den Unternehmern beliebten Aussperrungen und Maßregelungen haben nach Legien eine „nie geahnte Stärkung der Gewerkschaften", eine in keinem vorherigen Jahre erreichte Mitgliederzunahme, eine Vermehrung der Einnahmen um 7¾ Millionen M. und eine Erhöhung des Kassenbestandes um 3½ Millionen M. herbeigeführt. Gerade die Gewerkschaften, die am meisten unter Aussperrungen zu leiden hatten, hätten den größten Mitgliederzuwachs aufzuweisen. Trotzdem müsse gesagt werden, daß die gewerkschaftlichen Zentralverbände heute noch nicht den vierten Teil der industriellen Arbeiterschaft umfaßten. „Wir haben nicht die geringste Ursache, mit dem gegenwärtigen Stand der Bewegung zufrieden zu sein. Ueber unsere Kraft dürfen wir uns nicht selbst täuschen. Daß es aber mit unseren Gewerkschaften in so gewaltiger Weise vorwärts gekommen ist, muß uns ein Ansporn sein, noch energischer als bisher für die Ausbreitung unserer Organisationen zu sorgen."

Im Jahre 1894 zählten die freien Gewerkschaften 246 494 Mitglieder; sie stiegen dann bis 1900 auf 680 427, blieben

bis 1902 ziemlich stationär, um endlich, parallel der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur, 1903 auf 887,698, 1904 auf 1 052 108 und endlich 1905 auf 1 344 803 Mitglieder anzuwachsen, relativ und absolut die stärkste Zunahme, die sie je gehabt haben. Auf die einzelnen Verbände kamen im Durchschnitt des vergangenen Jahres Mitglieder: Metallarbeiter 233 323. Maurer 155 911, Bergarbeiter 124 976, Holzarbeiter 119 925, Textilarbeiter 66 959, Fabrikarbeiter 66 689, Handels- und Transportarbeiter 46 906, Bauhilfsarbeiter 46 308, Buchdrucker 43 251, Zimmerer 42 249, Maler 29 470, Schneider 28 626, Schuhmacher 26 366, Tabakarbeiter 24 619, Brauereiarbeiter 21 697, Gemeindearbeiter 17 926, Buchbinder 16 796, Schmiede 15 820, Hafenarbeiter 14 229, Steinarbeiter 13 869, Lithographen 12 270, Töpfer 10 941, Maschinisten 10 477, Bäcker 10 285, Porzellanarbeiter 10 084, Glasarbeiter 8940, Steinsetzer 7157, Stukkateure 7091, Buchdruckereihilfsarbeiter 6896, Böttcher 6825, Tapezierer 6638, Lederarbeiter 6403, Sattler 5606, Hutmacher 5158, Bildhauer 4843, Handlungsgehilfen 4796, Dachdecker 4750, Glaser 4412, Werftarbeiter 4192, Gärtner 3936, Müller 3880, Kupferschmiede 3721, Gastwirtsgehilfen 3656, Seeleute 3348, Portefeuiller 3318, Konditoren 3071, Handschuhmacher 3050, Wäschearbeiter 2884, Schiffszimmerer 2788, Fleischer 2338, Graveure 2313, Kürschner 1939, Vergolder 1807, Zigarrensortierer 1718, Lagerhalter 1429, Barbiere 1321, Buchdrucker Elsaß-Lothringens 907, Zivilmusiker 722, Bureauangestellte 667, Asphalteure 568, Formstecher 517, Blumenarbeiter 475, Notenstecher 433, Schirmmacher 327. Der Verband der Werftarbeiter, der sich am 1. Oktober 1905 auflöste und dessen Mitglieder sich den Verbänden der Holzarbeiter und der Metallarbeiter anschlossen, zählte im Durchschnitt der ersten drei Quartale des Jahres 1905 4192 Mitglieder.

Die Zahl der **weiblichen Mitglieder** der Zentralverbände betrug im Jahresdurchschnitt 1905 in 34 Verbänden 74 411, gegenüber 48 604 im Durchschnitt des Jahres 1904. Legt man die Ziffern der Gewerbezählung von 1895 zu Grunde, so ergibt sich, daß die 74 411 weiblichen Gewerkschaftsmitglieder nur rund 8 % der organisationsfähigen weiblichen Arbeiterschaft ausmachen. Ein noch recht geringer Prozentsatz, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der weiblichen Arbeiter sich seit dem Jahre 1895 prozentual sicher erheblich mehr gesteigert hat, als die der männlichen. Ein gewaltiges Stück Agitationsarbeit ist hier von den Gewerkschaften noch zu leisten. Von den 74 411 weiblichen Mitgliedern waren im Verband der Textilarbeiter 20 598, Tabakarbeiter 11 422, Metallarbeiter 9097, Buchbinder 6261, Fabrikarbeiter 5836, Buchdruckereihilfsarbeiter 3773, Schuhmacher 3092, Wäschearbeiter 2442, Handlungsgehilfen 2372, Schneider 2085, Konditoren 1307, Holzarbeiter 1205, Handels- und Transportarbeiter 1070, Hutmacher 873, Porzellanarbeiter 775, Gemeindearbeiter 406, Portefeuiller 299, Glasarbeiter 249, Kürschner 221, Zigarrensortierer 206, Sattler 150, Brauereiarbeiter 133, Blumenarbeiter 115, Tapezierer 90, Vergolder 74, Handschuhmacher 46, Gastwirtsgehilfen 41, Maler 41, Lagerhalter 35, Bäcker 31, Bureauangestellte 27, Schirmmacher 24, Lederarbeiter 12 und Fleischer 3.

In der **Finanzgebarung** der freien Gewerkschaften sind 1905 ähnliche Fortschritte zu verzeichnen wie im Mitgliederbestand. Während im Jahre 1904 die Einnahme in 63 Verbänden 20 190 630 *M* betrug, stellte sie sich 1905 in 64 Verbänden auf 27 812 257 *M*. Im Jahre 1891 hatten die 49 Verbände, welche Bericht erstatteten, nur eine Gesamteinnahme von 1 116 588 *M*. Bis zum Jahre 1900 war die Einnahme in 58 berichterstattenden Verbänden auf 9 454 075 *M* gestiegen. In den Jahren von 1891 bis einschließlich 1905 vereinnahmten die Verbände insgesamt 126 710 621 *M*. Von der Einnahme des Jahres 1905 entfallen auf den Verband der Metallarbeiter 5 357 728 *M*, Holzarbeiter 3 245 075 *M*, Maurer 3 126 826 *M*, Buchdrucker 2 407 770 *M*, Bergarbeiter 1 265 557 *M*, Zimmerer 1 093 293 *M*, Bauhilfsarbeiter 1 017 124 *M*, Fabrikarbeiter 916 230 *M*, Textilarbeiter 785 670 *M*, Handels- und Transportarbeiter 773 530 *M*, Maler 633 195 *M*, Tabakarbeiter 600 129 *M*, Lithographen 543 866 *M*, Schuhmacher 521 540 *M*, Brauereiarbeiter 436 278 *M*, Schneider 369 672 *M*, Buchbinder 353 654 *M*, Hafenarbeiter 282 744 *M*. Die Jahresausgabe stellte sich in den 64 Verbänden auf 25 024 234 *M*. Die Verbände haben sich nicht damit begnügt, die Mitglieder in Notfällen existenzfähig zu erhalten, sondern sie haben energisch dahin gewirkt, der Arbeiterschaft eine bessere Lebenshaltung zu erringen. Das beweisen die enormen Aufwendungen für die Streiks und Aussperrungen (1905: 9¾ Millionen Mark). „Diese Zahlen beweisen, wie wenig die Gewerkschaften, trotz Ausbau der Unterstützungseinrichtungen, ihre wichtigste Aufgabe, den Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, hintansetzen." An **Kassenbestand** verblieben den Verbänden am Schlusse des Berichtsjahres 19 635 350 *M*, gegen 16 109 903 *M* am Schlusse des Jahres 1904. Von dem Bestand am Schlusse des Jahres 1905 entfielen auf den Verband der Buchdrucker 4 940 149 *M*, der Maurer 2 732 467, Metallarbeiter 2 177 198, Holzarbeiter 1 840 987, Bergarbeiter 1 226 445, Zimmerer 919 169 *M*. Die **Unterstützungseinrichtungen** sind in den letzten Jahren bei vielen Verbänden neu eingeführt und da, wo sie bestanden, weiter ausgebaut worden. Reiseunterstützung zahlten 1905 49 Verbände, Arbeitslosenunterstützung 41, Krankenunterstützung 40, Invalidenunterstützung 6, Unterstützung in Sterbefällen 43. In 41 Organisationen wurden im Jahre 1905 insgesamt 1 991 924 *M* an Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Von den Verbänden hatten 61 ein eigenes Verbandsorgan.

Den **lokalen Vereinen** mißt das Correspondenzblatt gewerkschaftlich fast keine Bedeutung mehr bei. Die Mitgliederangaben beruhen auf Schätzung der Vorstände (angeblich 27 000) und über die Finanzgebarung fehlt es an näheren Angaben. Das lokalistische Gewerkschaftskartell für Berlin berichtet, daß ihm im Jahre 1905 24 Organisationen mit 10 675 Mitgliedern angehörten. Diese hatten eine Gesamteinnahme von 245 593 *M* und eine Ausgabe von 193 944 *M* zu verzeichnen. Kassenbestand 171 901 *M*. Die **Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine** hatten 1905 in 2158 Ortsvereinen 117 097 Mitglieder gegen 111 889 in 1904, so daß sich eine Mitgliederzunahme von 5208 ergibt. Die Einnahmen betrugen 1 336 651 *M*., die Ausgaben 1 070 219 *M*, der Vermögensstand 3 497 069 *M*. Ueber die **christlichen Gewerkschaften** haben wir erst jüngst berichtet (Sp. 1044). Ueber die **unabhängigen Vereine**, d. h. über die Organisationsgebilde, die keiner der Gruppen angehören, die eine gewerkschaftliche Landeszentrale haben, wird nur berichtet, daß 1905 in 21 Berufen 67 675 Mitglieder gezählt wurden. So das Correspondenzblatt.

Nach allen Nachrichten hat das Wachstum der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen auch im Laufe des Jahres 1906 angehalten, so daß man jetzt mit einer Gesamtzahl von mehr als 2 Millionen in den verschiedenen Verbänden rechnen muß. Damit hat die deutsche Gewerkschaftsbewegung an Zahl die englische erheblich überschritten und steht jetzt an der Spitze als stärkste der Welt. Gleicherweise aber hat auch der Zusammenschluß der Arbeitgeber in Deutschland mächtig zugenommen, an Zahl der Arbeitgeber, der Betriebe und der in ihnen beschäftigten Arbeiter ebenso wie an innerer Festigkeit der Taktik und der Finanzmittel. Die Rüstungen in beiden Lagern werden unablässig fortgesetzt und das Ergebnis wird, so hoffen wir zuversichtlich, der **bewaffnete Friede** sein, unter Anerkennung der Gleichberechtigung und Abschluß von Kollektivverträgen. Freilich wird noch mancher Kampf ausgefochten, mancher Streik und manche Aussperrung durchgemacht werden müssen, ehe jenes Ziel erreicht wird.

Die evangelischen Arbeitervereine Deutschlands zählen in 21 Verbänden und 688 Vereinen jetzt 122 197 Mitglieder. Die größten Verbände sind der Rheinisch-Westfälische (88 000 Mitglieder), der Bayerische (16 242 Mitglieder) und der Sächsische Verband (14 800 Mitglieder).

Deutscher Bankbeamtenverein. Nachdem vor kurzer Zeit in **Darmstadt** und in **Plauen** i. S. Zweigvereine entstanden waren, wurde auch in **Frankfurt** a. O. ein neuer Ortsverein gegründet. — Damit ist die Zahl der Zweigvereine des Deutschen Bankbeamtenvereins, der gegenwärtig sein Hauptgewicht auf die Erringung von Pensionseinrichtungen für Bankbeamte legt, auf 56 gestiegen.

Der 9. Delegiertentag des Gewerkvereins (H.-D.) der graphischen Berufe und Maler, der in Gera Ende Juli getagt hat, sprach sich mit großer Entschiedenheit für den Abschluß von Tarifverträgen aus, der ein bedeutungsvoller Schritt für die geistige und sittliche Hebung der Arbeiter sei. Der Vorteil des Tarifvertrages bestehe nicht nur darin, für den Augenblick Ruhe zu haben, sondern besonders auch darin, bei jeder Konjunktur eine Sicherheit der Erwerbsverhältnisse zu erzielen. Auch die Schmutzkonkurrenz, besonders im Malergewerbe, wo bei absteigender Konjunktur sofort eine Preisdrückerei stattfinde, könne durch Tarifverträge wirksam bekämpft werden. Voraussetzung für gute Tarifverträge seien starke Organisationen auf beiden Seiten, um die Durchführung zu garantieren. Im Gegensatz zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften, die den Vertrag nur als Waffenstillstand betrachten, werde von den deutschen Gewerkvereinen der Tarifvertrag als ein Mittel zur Herbeiführung eines stetigen, sozialen Friedens betrachtet. Der Vorsitzende des Centralrats, Hartmann, der den Verhandlungen anwohnte, ging auf die in England bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Arbeitskämpfen ein (Hartmann war Mitglied der englischen Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform) und erklärte, wolle man in Deutschland gleiche Einrichtungen schaffen, dann sei vor allem

von beiden Teilen gegenseitige Achtung zu verlangen. Dazu gehöre, daß alle Phrasen und Schlagworte auch von seiten der Arbeiterführer vermieden werden. Der Delegiertentag forderte in einer Resolution, „daß neben Tarifverträgen auch volle Koalitionsfreiheit und die schließliche Anerkennung der Arbeiterberufsvereine gewährt werden". Der Delegiertentag erklärte ferner, „daß die Einführung der Tarifverträge möglichst in Verbindung mit anderen Arbeiterorganisationen gleicher Branchen anzustreben ist. Wird diese Mitarbeit von den betreffenden Organisationen zurückgewiesen, dann behält sich der Gewerkverein nach Lage der Verhältnisse ein selbständiges Eingreifen vor."

Arbeiterschutz.

Arbeiterinnenschutz und Kinderschutz in Hessen.

In rühmenswerter Weise verwendet die hessische Fabrikinspektion eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen Teile ihres vielseitigen Arbeitsgebietes, die zu den allerschwierigsten Aufgaben der Gewerbeaufsicht gehören: das ist die Kontrolle über kleine Werkstätten und hausindustrielle Betriebe, — soweit diese überhaupt unter die Vorschriften der Gewerbeordnung zu bringen sind — und ferner die Durchführung des Kinderschutzgesetzes. Auch der vor kurzem erschienene Bericht der hessischen Gewerbeinspektion für 1905 legt von diesem Bestreben Zeugnis ab. Der „Durchführung des Kinderschutzgesetzes im Großherzogtum Hessen" ist, wie schon im Vorjahr, wiederum eine eigene umfassende Publikation gewidmet, während der Hauptbericht für 1905 besonders eingehend über die Durchführung der sogenannten „Konfektionsordnung" berichtet und in das Dunkel der Heimarbeit Erwachsener hineinleuchtet, weil die Kontrolle über die Lohnbücher den Aufsichtsbeamten die erste schwache Handhabe dazu bietet.

Die „Konfektionsordnung" sind die Bundesratserlasse vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904, durch welche die Vorschriften betreffend die Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen auf sämtliche Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt werden. Hier handelt es sich nun meist um kleine Betriebe. Die Leiterinnen sind oft Frauen, die wohl ihr Fach verstehen, aber von Gesetzesparagraphen wenig Ahnung haben und bis dahin ganz ungeregelte Zustände in ihren Werkstätten hatten; namentlich in der Saison war in der Putzbranche und bei den Maßschneiderinnen eine schier unglaubliche Ueberarbeit die Regel. An diesen Zuständen tragen allerdings — das muß immer wieder betont werden — die gedankenlosen, unsozialen Kundinnen die Hauptschuld, die ihre Aufträge in letzter Stunde geben und dadurch zu überhetzter Arbeit zwingen. Die Durchführung der Konfektionsordnung stieß naturgemäß im Jahre 1904 auf große Schwierigkeiten. Infolge der scharfen Kontrolle scheinen sich die Inhaberinnen der Werkstätten jetzt mehr an die Beachtung der Vorschriften zu gewöhnen. Allerdings waren es auch im Berichtsjahre 1905 noch 228 Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung ermittelt wurden, davon beziehen sich 153 Fälle auf Zuwiderhandlungen hinsichtlich des Arbeiterinnenschutzes. Aber gerade diese scharfe Kontrolle dürfte mit der Zeit erziehlich wirken, da die Verstöße weniger aus bösem Willen als aus Unwissenheit geschehen. Die Arbeitszeit in den Werkstätten der Putz- und Kleiderbranche liegt jetzt meist von 7 bis 7 Uhr oder von 8 bis 8 Uhr. Von diesen 12 Stunden gehen 1 bis 1½ Stunden für die Mittagspause ab. Auch kurze Frühstücks- und Vesperpausen werden meist bewilligt, doch haben diese wenig gesundheitlichen Wert, da das mitgebrachte Essen im selben Raum während der Arbeit eingenommen wird und keine Bewegung in freier Luft damit verbunden ist. — An 60 Tagen im Jahr darf nach der Bundesratsverordnung Ueberzeitarbeit bewilligt werden. Dies wird auch von der Mehrzahl der Betriebe voll ausgenutzt, und zwar liegt die Ueberzeitarbeit meist am Sonnabend und den Vorabenden vor Festen. Hierin sind die Konfektionsarbeiterinnen den Fabrikarbeiterinnen gegenüber benachteiligt, denn diesen darf der freie Sonnabendnachmittag von 5½ Uhr an unter keinen Umständen entzogen werden, während die Bundesratsverordnung den bestimmten früheren Schluß am Sonnabend für die Konfektion leider nicht festlegt.

Sowohl der Beamte des Bezirks Gießen wie der von Mainz weisen auf die starke Verwendung jugendlicher Arbeiterinnen in der Konfektion unter der Form von „Lehrmädchen" hin. Der Beamte von Mainz bemerkt hierzu mit Recht: „Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die körperliche Entwicklung ist nach den Erfahrungen ein recht ungünstiger in den Damenschneidereien und Putzmachereien, in welchen die Arbeiterinnen auf dem Stuhl mit eingezogener Brust in Räumen mit verhältnismäßig geringem Rauminhalt arbeiten müssen."

Bei Gelegenheit der Kontrolle der Konfektionsbetriebe und Putzmachereien sind auch einige Erhebungen über die Arbeiterinnenlöhne angestellt worden. Die Mehrzahl der Befragten hatten Monatseinkommen zwischen 30 bis 50 ℳ, nur ganz Vereinzelte bringen es auf Einkommen zwischen 80 bis 100 ℳ monatlich; auf sehr tiefem Niveau bleiben die Löhne der jungen Lehrmädchen. Einen Einblick in die Lohnfrage geben auch die Angaben der Beamten von Worms, Offenbach, Mainz, die, wie schon gesagt, die Kontrolle über Führung der Lohnbücher dazu benutzten, auch in die Schlupfwinkel der Heimarbeit hineinzuleuchten. Die Arbeitnehmer empfinden die Führung der Lohnbücher als Segen, weil sie nun wenigstens genau vorher ihren Verdienst berechnen können; die Arbeitgeber, die zunächst viel Einwendungen gegen die ihnen lästige Führung der Lohnbücher zu machen hatten, haben sich mit der Zeit daran gewöhnt, wenn sie auch Einzelheiten im äußeren Schema der Lohnbücher bemängeln. Durchweg wird berichtet, daß die Löhne der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen viel zu niedrig im Verhältnis zu der Anstrengung der Arbeit sind. In Worms erzielten die Maßschneider infolge einer Lohnbewegung eine Aufbesserung ihrer Löhne, im Kreise Offenbach beginnen sie sich zur wirtschaftlichen Verbesserung ihrer Lage zusammenzuschließen, bisher ohne Erfolg. Daß die Löhne der weiblichen Heimarbeiter noch hinter denen der Männer zurückbleiben, ist eine bekannte Tatsache. Der Bericht bringt genaue Angabe über die Dutzendpreise für Wäschegegenstände, die von einer Reihe von Firmen den Näherinnen in der Heimarbeit gezahlt werden, und an der Hand dieser Aufstellung ist der Wochenverdienst einer Weißzeugnäherin festgestellt, die 5 bis 6 Dutzend Jacken oder Frauenhemden in der Woche fertigstellt. Nach Abzug aller Unkosten bleibt ihr ein Reinverdienst pro Woche von 5,40 bis 8 ℳ; eine wie lange tägliche Arbeitszeit dazu nötig war, diese Einnahme zu erzielen, ist leider nicht mit angegeben.

Eine weitere Handhabe zu amtlicher Aufdeckung der Zustände in der Heimarbeit bietet das Kinderschutzgesetz. Für die Durchführung dieses Gesetzes kommen hauptsächlich drei Organe in Betracht: die Gewerbeinspektion, die Ortspolizei und drittens die Schule. Wie sehr man in Hessen bemüht ist, das Verständnis für die neuen Aufgaben bei den Kreis- und Ortsbehörden, sowie bei den Schulverwaltungen zu wecken, und wie man bestrebt ist, ein erfolgreiches Zusammenwirken der verschiedenen Instanzen herbeizuführen, beweisen die mannigfaltigen ministeriellen Erlasse und Verfügungen in dieser Sache, die im Anhang beigefügt sind. Beachtung verdient namentlich das „Kinderschutz-Merkblatt", das sich an „Behörden, Arbeitgeber, Lehrer, Aerzte und jeden Kinderfreund" wendet und in kurzer, übersichtlicher Form die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes enthält. Von amtlicher Seite wurden bereits 23 000 Exemplare des Flugblattes verbreitet.*) Doch trotz aller Bemühungen heißt es im Bericht der Gewerbeinspektion Darmstadt, daß sich noch keine allgemeinen Schlüsse über die Kinderarbeit und die Wirkung des Gesetzes ziehen lassen. Es wird hingewiesen auf die zu starke Belastung der Gewerbeaufsichtsbeamten und ferner auf die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich gerade beim tieferen Eindringen in die Materie zeigen. So tauchen Zweifel auf, ob manche Arbeiten der Kinder überhaupt unter das Kinderschutzgesetz zu bringen sind, z. B. die gewerbliche Beschäftigung von Kindern in den sogenannten Erziehungsanstalten, oder das Essentragen der Kinder; sie bringen über Mittag ihren Eltern das Essen auf die Arbeitsstätte, haben dadurch Wege von 1½ bis 2¼ Stunden und kommen dann abgehetzt, erhitzt und müde, und ohne selbst gegessen zu haben, in den Nachmittagsschulunterricht! (Vergl. hierüber auch: „Ein Kapitel Kinderarbeit" von Dr. Hellmuth Wolff, „Soz. Praxis" Nr. 9 d. J. Sp. 224.)

Um den Umfang der Kinderarbeit festzustellen und auch um die genauen Adressen für Recherchen in den hausindustriellen Betrieben zu erhalten, bewähren sich nach wie vor die Aufzeichnungen der Lehrerschaft als das beste Mittel. In den einzelnen Bezirken ist freilich die Genauigkeit, mit der die Lehrer die betreffenden Listen ausfüllen, verschieden. Es kommt hier viel auf den persönlichen Eifer des Lehrers an. In kleinen Orten tritt dazu noch die Schwierigkeit, daß Lehrer, welche von der gewerblichen Kinderarbeit oder gar von Uebertretungen des Kinderschutzgesetzes Anzeige machen, als Denunzianten angesehen und dadurch in ihrer Position den Eltern der Kinder gegenüber geschädigt werden. Der Widerstand der Eltern, die sich in ihren „heiligsten Elternrechten" gekränkt glauben, wenn ihre Kinder vor Ausnützung geschützt werden

*) Nachbestellungen auf das Merkblatt können bei dem Großherzoglichen Polizeiamt in Darmstadt gemacht werden. Preis: 1000 Stück = 18,50 ℳ.

sollen, ist ja immer noch das am schwersten zu treffende Hindernis, das der strikten Durchführung des Kinderschutzgesetzes entgegensteht. Zwar ist die unzulässige Beschäftigung fremder Kinder zurückgegangen, dagegen hat leider die der eigenen Kinder zugenommen.

Ein Grund, der für die Beibehaltung der Kinderarbeit meist angeführt wird, ist die Angabe, die Kinder würden in der freien Zeit nur Dummheiten machen; ferner ist es in den engen Behausungen der Heimarbeiter oft nicht anders möglich, die Kinder still zu halten, als indem sie mit zur Arbeit herangezogen werden. Demgegenüber weist der Bericht von Offenbach mit Recht darauf hin, daß mehr kommunale Fürsorge für das leibliche Wohl unbeaufsichtigter Kinder eintreten müsse in Form von Spielplätzen, Kinderhorten usw., denn „neben geistiger und körperlicher Arbeit sollte jedem Kind Zeit für Jugendspiele in richtigem Maß beschieden sein!" Ebenso müßte die kommunale Fürsorge da einsetzen, wo die Kinder das Frühstück vor der Schule entbehren müssen. Auch hier sind in der Uebergangszeit Härten entstanden. Kinder, die früher Backwaren austrugen und dafür vom Bäcker ein warmes Frühstück bekamen, kommen jetzt nüchtern oder nur mit trockenem Brot zur Schule.

Ein anderer Grund, der für die Erwerbstätigkeit der Kinder ins Feld geführt wird, ist der Hinweis darauf, daß bei der Bedürftigkeit der Eltern die Einnahme der Kinder nicht vermißt werden kann. Gewiß muß zugegeben werden, daß hier in einzelnen Fällen Härten nicht zu vermeiden sind. Aber daß es sich oft nur um wirtschaftliche Verschiebungen handelt, daß mit der Zeit das Ausschalten der kindlichen Konkurrenz verbesserte und vermehrte Arbeitsgelegenheit für die Erwachsenen bedeutet, dafür bietet auch der hessische Bericht wieder ein schlagendes Beispiel. In der Stadt Mainz wurden die Backwaren früher von Kindern ausgetragen, die monatlich im Durchschnitt 5,20 M. verdienten. Heute haben 191 Erwachsene dadurch einen Verdienst von monatlich 8,18 M. Natürlich wird die dadurch bewirkte Erhöhung der Unkosten schließlich doch auf die Konsumenten abgewälzt, aber hier verteilen sich die Mehrausgaben auf sehr viele Schultern, auf bemittelte und unbemittelte, während doch nicht mehr die Gesundheit der Kinder, die ein nationales Gut bedeutet, dabei zugrunde geht. Ein lehrreiches Beispiel, daß das straffere Anziehen des Arbeiterschutzes, also die Schonung des Menschenmaterials, eine Verbesserung der Technik mit sich führt, zeigt sich in der Perlen- und Flitterposamenterie. Seitdem in dieser augenverderbenden Industrie die Beschäftigung der Kinder untersagt ist, verrichtet eine Spezialmaschine diejenigen Vorarbeiten, die früher von Kinderhänden ausgeführt wurden.

Der Bericht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes bringt neben dem statistischen Material und den oben dargelegten Fragen aus dem Gebiet des Prinzipiellen eine Fülle interessanter Details. Ergreifend wirken die kurzen Charakteristiken der Lehrer über die erwerbstätigen Kinder in der Schule, so z. B. heißt es von einem kleinen Zeitungsausträger: „Der Knabe leidet durch die Beschäftigung körperlich und ist in der Schule, trotzdem er begabt ist, kein guter Schüler, wohl infolge der Ermüdung und des Frühaufstehens." Von einem neunjährigen Mädchen, das abends Zeitungen trägt, heißt es: „Durch das Herumziehen wird das Kind gänzlich verdorben." Ueber einen Knaben, der Sonntags Kegel aufsetzen muß, schreibt der Lehrer: „Hat in der Schule, besonders Montags, fast unüberwindliche Neigung zum Schlaf! Sind die Augen offen, so hört er auch nichts." — Anschaulich sind einzelne Heimarbeitsstätten geschildert, wo die Kinder im Staub und Schmutz der Hasenhaarschneiderei, Tabakfabrikation und Strohstuhlfabrikation hausen und mitarbeiten müssen.

Trotz der trüben Einzelbilder läßt sich dennoch wohl konstatieren, daß ein Fortschritt in betreff des Schutzes der Kinder eingetreten ist. Wenigstens ist die Kenntnis des Gesetzes in den beteiligten Kreisen gewachsen; zu dieser Verbreitung der Kenntnis hat neben Aufklärung und Verwarnungen wesentlich beigetragen, daß Personen oft wegen verhältnismäßig geringer Vergehen gegen das Kinderschutzgesetz auf die Anklagebank vor das Schöffengericht mußten. Solche Fälle sprechen sich namentlich in kleinen Gemeinden schnell herum und sind eine wohltätige Warnung für die Zukunft. Wenn die Gewerbeinspektion und die anderen in Betracht kommenden Instanzen weiter fortfahren in dem Bestreben, das Kinderschutzgesetz auch wirklich zum Schutze der heranwachsenden Generation zur Durchführung zu bringen, so dürfte sich ungeachtet aller Schwierigkeiten, die gerade auf diesem Gebiete unleugbar vorhanden sind, dennoch schließlich ein Erfolg und vielleicht auch allmählich ein weiterer Ausbau des Gesetzes zeigen.

Berlin. Else Lüders.

Das Gesetz über die Sonntagsruhe in Frankreich (Sp. 1098) soll nach einer Verfügung des Handelsministers am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Zur Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes in Rußland. Es ist erfreulich, daß mit der Auflösung der Duma die Pläne zur Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland (vergl. Sp. 797/98) nicht auch beseitigt zu sein scheinen. Es wird berichtet, daß das Ministerium für Handel und Industrie an die Behörden und an Vertreter der Industrie Entwürfe von Arbeitergesetzen zur Begutachtung versendet. Die Entwürfe behandeln die Regelung des Arbeitsvertrages und der Maximalarbeitszeit, die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung und die Errichtung von Versicherungssparkassen, Pläne zur Schaffung von gesunden Arbeiterwohnungen, sowie Vorschriften über Beaufsichtigung der Fabrikanlagen. Allerdings darf es mit der bloßen „Begutachtung" nicht sein Bewenden haben.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Öffentliche Rechtsauskunftsstelle für Handlungsgehilfinnen und -Gehilfen. Der Verein der Deutschen Kaufleute (Berlin S. 14, Dresdenerstraße 80) hat seit Bestehen der Kaufmannsgerichte eine öffentliche Rechtsauskunftsstelle eingerichtet, in der den Handelsangestellten unentgeltlich Auskunft über berufliche Fragen aller Art, sowie Anleitung zu Klageanfertigungen und Rat in Kranken- und Invaliditäts-Versicherungsangelegenheiten erteilt wird. Die Inanspruchnahme dieser Stelle ist außerordentlich lebhaft; es wurden durch Vermittlung der Rechtsauskunftsstelle im letzten Vierteljahre 2180,70 M an Gehältern durch außergerichtlichen Vergleich erstritten. Im gleichen Zeitraume wurde die Rechtsauskunftsstelle von 110 Personen besucht, 146 Personen wurde schriftliche Auskunft erteilt. Die Fragen erstreckten sich insbesondere auf die Gehaltszahlung, auf Kündigungsfristen, Zeugniserteilung, gesetzliche Schutzbestimmungen, die für das Wohl der Handelsangestellten erlassen sind, und auf Streitigkeiten, die aus dem Anstellungsvertrage herrührten. Die Sprechstunden der Dresdenerstraße 80, 2. Hof part., befindlichen Rechtsauskunftsstelle finden an Wochentagen von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags statt.

Eine Rechtsauskunftsstelle für weibliche Handlungsgehilfen besteht in Berlin bereits seit langer Zeit. Sie ist vom Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte (Berlin) eingerichtet und erteilt über berufliche Fragen aller Art, einschließlich solcher der Kranken- und Invalidenversicherung unentgeltlich Auskunft. Die Inanspruchnahme ist außerordentlich lebhaft. Namentlich sind es Fragen über Kündigung, Gehaltszahlung, Zeugniserteilung, gesetzliche Schutzbestimmungen, Kranken- und Invalidenversicherung, wegen deren das Bureau aufgesucht wird. Dies befindet sich Alte Jakobstraße 20/21, Aufgang 5. Der Generalsekretär des Verbandes hält seine Sprechstunden täglich zwischen 12 und und 1½ Uhr ab.

Die Errichtung einer städtischen Rechtsauskunftsstelle in Kiel, in der unparteiische und kostenlose Auskunft erteilt werden soll, wird vom Magistrat geplant unter der Voraussetzung, daß der Staat ebenso wie dies schon in anderen Städten der Fall ist, eine jährliche Beihilfe zu den Kosten in Höhe von 5000 M gewährt.

Die Arbeitersekretariate der freien Gewerkschaften haben jetzt die Zahl von 78 erreicht; ihr Verzeichnis ist im „Vorwärts" vom 13. Juli, Nr. 160, veröffentlicht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Arbeitslosenversicherung in Gent 1904/05.

Für die Arbeitslosenkasse von Gent und Vororten veröffentlicht ihr Vorsitzender und Begründer, Louis Varlez, den Bericht über die Jahre 1904 und 1905. Es ist der erste Bericht seit der Umgestaltung der provisorischen zu einer definitiven Einrichtung, die durch Beschluß der Gemeinde vom 22. Februar 1904 stattfand. Die Berichtsperiode ist, wie hervorgehoben wird, durch keine besonders auffälligen Ereignisse ausgezeichnet; es war eine Zeit allmählicher Besserung der industriellen Lage. Gleichwohl ist im Jahre 1904 der festgesetzte Etat überschritten worden. Statt der etwa 19 000 Frcs. die zur Verfügung standen, wurden 23 384 Frcs. ausgegeben. Der Zuschuß zu den Unterstützungen, welche von den Gewerkschaften verteilt wurden, war folgendermaßen festgesetzt worden: Für Januar, Februar und Dezember erhielt der wegen Arbeitsmangel arbeitslose großjährige Arbeiter 100 %, in den anderen Monaten 60 %, höchstens aber 75 Cts. täglich. Alle übrigen Arbeitslosen, d. h. Frauen, Minderjährige und die wegen Betriebsstörung Unbeschäftigten 40 % Zuschuß. Die Gewerk-

schaften ihrerseits verausgabten 38 000 Frcs. Der Bericht schiebt die Etatsüberschreitung zum Teil darauf, daß infolge der Ankündigung des Gemeinderats, zu etwa notwendigen Nachschüssen bereit zu sein, jedermann seinem guten Herzen nach Kräften freien Spielraum ließ. In dem sehr günstigen Wirtschaftsjahr 1905 kam man bei einem Etat von 20 000 Frcs. mit 18 000 Frcs. aus. In beiden Jahren wurden aus speziellen Fonds noch über 2000 Frcs. ausgegeben. Die Gewerkschaften brachten im Jahre 1905 über 31 000 Frcs. auf. Die Zahl der organisierten Arbeiter die dem Fonds angeschlossen waren, zeigt auffallenderweise eine fallende Tendenz. Vom Oktober 1901, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kasse, zum August 1905 sank sie von fast 13 000 auf über 11 700, d. h. um etwa 10 %. Neuerdings steigt sie aber wieder beträchtlich; für Januar 1905 wird sie auf 13 500 angegeben. In den angeführten Summen der Ausgaben des Fonds sind auch die Beträge enthalten, welche nicht an Gewerkschaften, sondern an Sparer gezahlt worden sind. Sie betragen 2500 Frcs. für 1904 und 2800 Frcs. für 1905.

Die Bestimmungen, die für den Anspruch von nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitern auf Gewährung des kommunalen Zuschusses gelten, sind von 1904 ab wesentlich gemildert worden. Während früher derjenige, der darauf Anspruch machen wollte, sich einige Monate zuvor bei der Kassenverwaltung eintragen lassen mußte, kann jetzt jeder Arbeiter sie fordern, der im Besitz eines Sparbuchs ist und sich den Kontrollmaßregeln unterwirft. Er erhält dann auf dasjenige, was er von seinem Guthaben abhebt, einen Zuschuß von eben soviel Prozent, wie sie dem organisierten Arbeiter zu der Unterstützung seiner Gewerkschaft bewilligt wird. Trotz dieser geradezu verführerischen Bedingungen haben sich 1905 nur 12 — zwölf — Einzelsparer gemeldet, die auf Entnahme von 333,00 Frcs. 204,45 Frcs. Zuschuß erhielten (1904 auf 180 Frcs. 99 Frcs.). Dagegen haben sich drei (1904: zwei) Sparvereine gebildet, denen bei Entnahme von 4122 (1904: 3294) Frcs. 2621 (1904: 2439) Frcs. zugute kamen. Diese ganze Unterstützung verteilte sich aber nur auf etwa 300 Mitglieder, von denen jedes im Durchschnitt um 9,42 bezw. 8,46 Frcs. bereichert wird, während auf die 11 000 gewerkschaftlich organisierten Arbeiter pro Kopf 1,58 bezw. 2,11 Frcs. entfallen. Der Bericht spricht sich über diese Entwickelung sehr unzufrieden aus. Es habe sich bei den den Saisongewerben angehörigen Sparvereinen die Praxis entwickelt, daß ihre Mitglieder in den guten Monaten eine gewisse Summe einzahlen, die sie dann sämtlich im Winter vermehrt um 50 bis 75 % zurückzögen, um darauf im folgenden Jahre dasselbe Spiel zu wiederholen. Die Kontrolle über diese Sparer sei zudem sehr schwer auszuüben. Soweit man aus den Mitteilungen des Berichts schließen kann, handelt es sich hier um parasitische Gründungen, die die für die Allgemeinheit bestimmten Vorteile ihren Sonderinteressen dienstbar machen wollen.

Der Bericht schlägt daher vor, dem Komitee die Freiheit zu geben, die Zuschüsse für die Sparer nach Belieben, d. h. niedriger als für die Gewerkschaftsmitglieder festzusetzen. — Des weiteren ist noch zu bemerken, daß der Prozentsatz dessen, was die Gemeinde im Gegensatz zu den Unterstützten bezw. deren Organisationen aufbringt, folgende Entwickelungslinie zeigt: 1901 25,2 %, 1902 28,2 %, 1903 37,9 %, 1904 37,3 %, 1905 33,7 %, also bis 1904 im ganzen steigende, für 1005 fallende Tendenz. Im ganzen muß man durch den Bericht zu der Ueberzeugung kommen, daß die Genter Einrichtung sich zwar für die gewerkschaftlich organisierten, nicht aber für die unorganisierten Arbeiter bewährt hat.

Altersversorgungsgesetz in Frankreich. Die Durchführung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 über die Unterstützung von Greisen, Krüppeln usw. (vergl. Soz. Praxis Nr. 2 vom 12. Oktober 1905) war wegen Mangels an Mitteln bedroht; im Budget waren nur 10 Millionen dafür ausgeworfen, während mindestens 23 Millionen nötig sind. Auf energische Reklamationen aus dem Lande haben der Ministerrat und auf seine Fürsprache auch die Budgetkommission nunmehr beschlossen, in das Budget für 1907 die Kredite aufzunehmen, die die vollständige Durchführung des am 1. Januar 1907 in Kraft tretenden Altersversorgungsgesetzes ermöglichen.

Arbeitsnachweis.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung im Königreiche Bayern.

Das städtische Arbeitsamt München übergibt in seinem zehnten Geschäftsberichte ein überaus reichhaltiges Material der Oeffentlichkeit. Es ist in ihm ein Ueberblick über die Geschichte des ersten Jahrzehnts niedergelegt, der mit der Entwicklung der Organisation beginnt, sodann die Zentralisierung des Arbeitsnachweises in Bayern und die Ausgestaltung des gemeindlichen Arbeitsnachweises im Kreise Oberbayern, dessen Hauptarbeitsvermittlungsstelle München ist, behandelt und sich schließlich über die allmählich ausgebildeten Sonderzweige der landwirtschaftlichen Vermittlung, des Lehrlings-, Reservisten- und Facharbeitsnachweises näher ausläßt. Den Schluß dieses ersten Teils bildet die statistische Uebersicht. Im zweiten Abschnitte werden die Leistungen des Amtes seit seiner Gründung am 1. November 1895 aufgezählt und über die Tätigkeit im Jahre 1905 Bericht erstattet.

Außer dieser Uebersicht über den Bereich des Arbeitsamtes sind in dem Jahresberichte bemerkenswerte Abhandlungen über die sonstige Stellenvermittlung in München, eine vergleichende Zusammenstellung der Tätigkeit der Münchener Arbeitsnachweise im Jahre 1905 und die Berichte über den bayrischen, sowie den gesamtdeutschen Verband enthalten. Graphische Darstellungen und statistische Tabellen erläutern wirkungsvoll den Text. Aus der Fülle des interessanten Inhalts seien hier nur einige Angaben dem Berichte über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung im Königreiche Bayern entnommen:

Im Jahre 1903 ordnete auf Anregung des Vorsitzenden des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise das Staatsministerium des Innern erneut eine allgemeine Erhebung über die gewerbsmäßigen Gesindevermieter und Stellenvermittler an. Zweck dieser Erhebung war vor allem festzustellen, in welcher Weise die Tätigkeit der Stellenvermittler durch die Gründung gemeindlicher Arbeitsnachweise beeinflußt worden war, und welche Wirkungen die strengeren Ordnungsvorschriften von 1901 auf diesen Gewerbebetrieb ausgeübt haben. Das gewonnene Material wurde dem Arbeitsamte München zur Verarbeitung überlassen. Auf erneute Anregung des Verbandsvorsitzenden hin wurden auch für das Jahr 1904 die Vornahme der Erhebungen und zwar in erweitertem Umfange durch das Ministerium verfügt und die eingesandten Akten dem Arbeitsamte überwiesen. Die daraus gewonnenen Erfahrungen veranlaßten den Vorsitzenden, auch für 1905 die Erhebungen in Anregung zu bringen unter besonderem Hinweis darauf, daß die unordentliche Führung der Geschäftsführer und die ungleichmäßige Ueberwachung der Tätigkeit der Stellenvermittler eine wiederkehrende Kontrolle des Geschäftsbetriebes derselben notwendig erscheinen lasse, die zweckmäßig mit der Vornahme von Erhebungen verbunden werden könnte. Hierauf erging abermals die Anordnung der Erhebung, die mit folgenden Bemerkungen verbunden war:

1. Die vorgeschriebenen Geschäftsbücher werden von den Stellenvermittlern vielfach nicht ordnungsgemäß geführt; die Polizeibehörden werden daher gelegentlich der neuerlichen Erhebungen die Bücher an der Hand der Ministerialbekanntmachung vom 29. Mai 1901 einer genauen und dann wiederholten Prüfung unterziehen.

2. Durch Urteil des Königlichen Obersten Landesgerichts vom 16. Mai 1903 ist die Erhebung von Gebühren für bloße Eintragung des Stellesuchenden für strafbar erklärt worden. Trotzdem wurden nach den Tarifen einer großen Anzahl von Stellenvermittlern noch Einschreibgebühren verrechnet. Die Stellenvermittler sind daher auf die Unzulässigkeit solcher Forderungen aufmerksam zu machen und zur Streichung der betreffenden Tarifsätze zu veranlassen.

3. Nach den statistischen Angaben sind 36 % der Stellenvermittler bereits bestraft; mehrere haben zahlreiche Vorstrafen, darunter wegen Betrugs, Unterschlagung, Hehlerei, Kuppelei. Die Polizeibehörden werden hieraus Anlaß nehmen, der Frage, ob solchen Personen nicht der Fortbetrieb des Gewerbes zu untersagen ist, besonderen Augenmerk zuzuwenden.

Nach den Erhebungen ist der Anteil der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung an der gesamten Arbeitsvermittlung gegenüber dem Anteile der kommunalen Nachweise im steten, wenn auch im einzelnen schwankenden Rückgange begriffen. Während im Jahre 1903 die Differenz in der Zahl der Besetzung der Stellenvermittler gegenüber der der Arbeitsämter 25 068 betrug, stieg sie in den Jahren 1904 und 1905 auf 42 953 und 42 459.

Am stärksten ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in den Regierungsbezirken Oberbayern und Mittelfranken vertreten, auf die rund 68 % aller Stellenbesetzungen fallen. Unter den Städten nehmen die beiden Großstädte München und Nürnberg mit 16 611 bezw. 18 838 Besetzungen die erste Stelle ein; in Nürnberg ist der Anteil der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung an der gesamten Arbeitsvermittlung auch relativ sehr stark, indem durch das dortige städtische Arbeitsamt lediglich nur 1137 Stellen mehr besetzt wurden als durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler.

Das aus der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung fließende Einkommen pro 1905 betrug nach den Erhebungen ungefähr 248 707,10 M. (Es waren in Bayern 833 Vermittler vorhanden.) Diese Summe entspricht jedoch wohl kaum den wirklichen Verhältnissen.

Es entfielen im Jahre 1905 von insgesamt 248 348 Stellenangeboten 153 213 auf die Arbeitsämter und 95 135 auf die Stellenvermittler von 257 079 Stellengesuchen 146 381 auf die Arbeitsämter und 110 698 auf die Stellenvermittler, von 168 988 Stellenbesetzungen 105 721 auf die Arbeitsämter und 63 262 auf die Stellenvermittler.

Arbeiterbeschwerdekommission bei einem Arbeitsnachweise der Unternehmer. Die im Hafenbetriebs-Verein zusammengeschlossenen Arbeitgeber (Reeder, Stauer, Kohlenimporteure) in Hamburg haben sich bereit erklärt, eine von den Schauerleuten zu wählende Beschwerdekommission für die Arbeitsvermittelungsstelle anzuerkennen und die Arbeiter zur Wahl von drei Abgeordneten und drei Ersatzleuten aufgefordert.

Ein neuer Arbeitsnachweis-Verband. Zu einem Verbande nordelbischer Arbeitsnachweise werden sich voraussichtlich in kurzem die Arbeitsnachweise in Schleswig-Holstein und Hamburg zusammenschließen. Auf Veranlassung des Landesversicherungsrats Hansen in Kiel und des Landrichters Dr. Naumann in Hamburg wird zur Beratung der Satzungen am 22. September in Neumünster eine Versammlung abgehalten werden.

Die Gründung eines gemeinsamen paritätischen Arbeitsnachweises für die Kaffeehausbranche ist vom Vereine der Cafetiers Deutschlands beschlossen worden. Er soll gemeinschaftlich von Arbeitgebern und -nehmern verwaltet werden. Zurzeit besitzt in Berlin der Verein der Cafetiers einen Arbeitsnachweis in der Novalisstraße 4, während die Arbeitnehmer einen solchen in der Johannisstraße unterhalten. Nach manchen Schwierigkeiten ist es durch die Vermittlung der städtischen Behörden gelungen, eine Einigung herbeizuführen. Die Stadt Berlin hat für den paritätischen Arbeitsnachweis Räume im städtischen Zentralarbeitsnachweis in der Gormannstraße angeboten. Wegen der für diese Branche ungünstigen Lage ist aber dieses Anerbieten von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern abgelehnt, dagegen die Errichtung des Arbeitsnachweises in den Räumen der Arbeitnehmerorganisation in der Johannisstraße ins Auge gefaßt worden.

Genossenschaftswesen.

Statistik des deutschen Genossenschaftswesens. Dem Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche für 1906, das alljährlich von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse herausgegeben wird (Heymanns Verlag, Berlin), entnehmen wir in folgendem einige beachtenswerte Zahlen: Im ganzen wurden am 1. Januar 1906 für Deutschland 24 652 einzelne Genossenschaften mit 3 658 437 Mitgliedern gezählt. Diese Genossenschaften werden in der Statistik des Jahrbuchs in 18 verschiedene Gruppen (Kredit-, Produktiv-, Rohstoff-, Werk- usw. Genossenschaften) eingeteilt; zahlenmäßig überwiegen die Kreditgenossenschaften (15 108 mit 2 018 821 Mitgliedern), dann folgen 1922 Konsumvereine mit 977 715 Mitgliedern und 3264 ländliche Produktivgenossenschaften mit 239 729 Mitgliedern. Unter den ländlichen Genossenschaften überwiegen die Meiereigenossenschaften. Ländliche Rohstoffgenossenschaften gibt es 1702 mit 141 804 Mitgliedern, gewerbliche Rohstoffgenossenschaften nur 229 mit 8279 Mitgliedern. Ferner seien die 641 Wohnungs- und Baugenossenschaften mit 122 430 Mitgliedern erwähnt; neben diesen gibt es noch 73 Baugenossenschaften mit 7514 Mitgliedern, die jedoch nur zum Zwecke der Errichtung oder des Erwerbs von Vereinshäusern gebildet wurden. — Außer dem Stand am 1. Januar 1906 verzeichnet das Jahrbuch auch die Bewegung des Genossenschaftswesens in der Zeit vom 1. Januar 1905 bis 1. Januar 1906. Demnach wurden in Deutschland in dieser Zeit neugegründet 1459 Genossenschaften mit 68 891 Mitgliedern, aufgelöst dagegen 372 Genossenschaften mit 26 346 Mitgliedern. Der Mitgliederzuwachs in Prozenten des Standes vom 1. Januar 1905 betrug in allen Genossenschaften zusammen 6,16 %, davon fällt 4,97 % auf das Wachstum der bereits bestehenden Genossenschaften, die Differenz (1,19 %) ist den Neugründungen zuzuschreiben. In der Zeit vom 19. Januar 1906 bis 31. März 1906 wurden schon wieder 501 Genossenschaften bei den Registriergerichten neu eingetragen, und 111 Genossenschaften aufgelöst.

Das 25jährige Bestehen der Genossenschaft „Vooruit“ konnte kürzlich in Brüssel gefeiert werden. „Vooruit“ hat sich aus einer kleinen Genossenschaftsbäckerei, die in der Woche 1057 Brote schaffen konnte, zu einer Genossenschaft mit bedeutender Eigenproduktion entwickelt, die Ende des Jahres 1905 eine Bilanz von 3¼ Millionen Franks aufweist. Vooruit hat jetzt nicht nur eigene Bäckereien, sondern Kohlenmagazine, Konfektionslager, eigene Druckerei für eine Tageszeitung und 10 Wochenblätter. Ferner hat die Genossenschaft eine eigene Krankenkasse, in der ca 30 000 Mitglieder versichert sind; kulturelle Aufgaben erfüllt die Genossenschaft durch Unterhaltung von zwei öffentlichen Volksbibliotheken, Gründung eines „Studienvereins“ sowie verschiedener Gruppen unter den Mitgliedern zur Verfolgung künstlerischer und geselliger Zwecke.

Das Genossenschaftswesen in Frankreich ist nach amtlicher Statistik in langsamer Steigerung begriffen. 1892 gab es nur 938 genossenschaftliche Vereinigungen; 1905 war die Zahl auf 1989 gestiegen. Trotzdem bleibt die Bedeutung, die das Genossenschaftswesen für die Bevölkerung gewonnen hat, in Frankreich weit hinter andern Ländern zurück. In der Schweiz z. B. ist durchschnittlich jeder 220. Bewohner genossenschaftlich organisiert, in Frankreich erst einer unter 20 000.

Genossenschaftliche Diamantschleiferei. Aus Brüssel wird der „Frkf Ztg.“ vom 21. Juli gemeldet: Das internationale Bureau der Diamantarbeiter beschloß die Errichtung einer syndikalen Fabrik kooperativer Art in Foncine le haut (Jura). Zweck der Gründung ist die Beschäftigung von Arbeitern, die aus Solidaritätsgründen arbeitslos sind. Das Antwerpener Syndikat votierte 20 000 Frcs., das Amsterdamer 50 000 Frcs. für die Fabrik, die bereits am 1. September geöffnet wird.

Erziehung und Bildung.

Der 6. volkswirtschaftliche Kursus der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland findet in München-Gladbach in der Zeit vom 6. August bis 13. Oktober d. Js. statt. Das Programm und die Organisation dieses Kursus ist wieder in Auswahl und Anordnung so vortrefflich, daß der Zweck der Veranstaltung, den Teilnehmern jene wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigen, in der christlichen Arbeiterbewegung (in Arbeiter- und Gewerkvereinen) erfolgreich tätig zu sein, nicht unerfüllt bleiben wird. Schon die zehnwöchige Dauer des Kursus ermöglicht eine gute Einführung in die Tätigkeit eines Vorstandes, Schriftführers, Vortragsredners, Diskussionsredners, in die Arbeit an der Presse oder als Leiter von Zahlstellen, Genossenschaften, Kranken- und Sterbekassen, als Beisitzer von Gewerbegerichten und als Arbeitersekretär. Folgende Gegenstände sollen behandelt werden: 1. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, Organisation, Aufgaben und Wirksamkeit der Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung. 2. Die Entwickelung der Volkswirtschaft im allgemeinen und der deutschen Volkswirtschaft im besonderen. 3. Die Entwickelung und Grundzüge der Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Ausführlich werden behandelt die Theorien des gesetzlichen Arbeiterschutzes (seine Aufgaben, Grenzen usw.), das Koalitionsrecht, Wesen und Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung, Tarifverträge, gewerkschaftliche Taktik, die Geschichte der englischen und der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die geistige Bildung des Arbeiterstandes. 4. Die Organisationen der Unternehmer (Arbeitgeberverbände, Kartelle). 5. Grundzüge der Handwerkerfrage. 6. Grundzüge der Agrarfrage. 7. Die Verfassung des Deutschen Reiches und der wichtigsten Einzelstaaten; das wichtigste aus der Steuerlehre. 8. Wohnungsfrage, kommunale Sozialpolitik. Daneben finden schriftliche Uebungen statt in der Anfertigung von Dispositionen zu Vorträgen, in der Abfassung von Zeitungsartikeln, in der Handhabung der parlamentarischen Verhandlungsformen bei öffentlichen Versammlungen, beratenden Sitzungen, Unterrichtskursen usw. An mehreren Abenden der Woche finden Diskussionen statt, in denen die Teilnehmer des Kursus Referate über die gehörten Vorträge erstatten. Gebühren werden für die Teilnehmer am Kursus nicht erhoben, dagegen haben dieselben die aus ihrem Aufenthalt am Orte entstehenden Kosten selbst zu tragen. Die Teilnehmer müssen eine gute Schulbildung sowie eine natürliche Rednergabe besitzen, außerdem bisher schon in der Arbeiterbewegung irgendwo tätig gewesen sein und eine gewisse soziale Vorbildung aufweisen. Zugleich mit dem volkswirtschaftlichen Kursus findet, wie in früheren Jahren, vom 28. August bis 7. September der sogenannte Soziale Ferienkursus statt, der mehr für die gebildeten Stände bestimmt ist. In diesem Jahre sollen die Fragen der Selbsthilfe und der Wohlfahrtspflege im Vordergrunde der Erörterungen stehen unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Stände.

Obligatorische Fortbildungsschulen. Der Rheinisch-Westfälische Frauenverband hatte an den Reichstag eine Petition gerichtet, in der um Ergänzung des § 120 der Reichs-Gewerbeordnung gebeten wird und zwar dahingehend, daß durch ortsstatutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes auch in gewerblichen Betrieben beschäftigte weibliche Angestellte (Gewerbegehilfinnen, Arbeiterinnen) unter 18 Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet werden können, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht. Bekanntlich besteht bisher nur die Möglichkeit, den Fortbildungsschulzwang für Handlungsgehilfinnen einzuführen.

Die Petitionskommission des Reichstags stand dieser Eingabe sehr geneigt gegenüber; sie wurde dem Plenum übergeben mit der

Empfehlung, sie dem Reichskanzler **zur Berücksichtigung** zu übergeben. Eine andere Petition betr. das Fortbildungsschulwesen, die aus kaufmännischen Kreisen ergangen war und die **reichsgesetzliche** Einführung der kaufmännischen Fortbildungsschule für beide Geschlechter fordert, soll nur „zur Erwägung" überwiesen werden; es herrschte die Ansicht vor, daß bei der großen Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse eine **kommunale** Regelung der Fortbildungsschulfrage der reichsgesetzlichen Regelung zunächst noch vorzuziehen sei.

Schrebergärten bei Breslau. Der Verleger Werle hat ein Rittergut und Nebengrundstücke in Scheitnig gekauft, um darauf Schrebergärten anzulegen, die Interessenten zu einem sehr billigen Preis verpachtet werden sollen. Es ist ein schönes Unternehmen für begüterte Volksfreunde, dem Hunger nach Land unter den Arbeitermassen der Großstädte Nahrung zu bieten, indem sie im Bodengürtel um die Stadt ein Stück der Spekulation und dem Baumoloch entreißen und als Gartenland erhalten. Die reichen Stadtverwaltungen stehen in diesem Punkte in Deutschland hinter den englischen weit zurück. Dort sorgt man wenigstens für grüne Tummelplätze, wenn man auch sonst den Massen das Leben nicht gerade sonnig zu machen weiß.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Tätigkeit des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichts in Berlin 1905/06. Beim **Gewerbegericht** sind in der Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 18 582 Klagen eingegangen gegen 12 876 Klagen im Jahre 1894, wo das Gewerbegericht eröffnet wurde. 755 Klagen wurden vor Abhaltung des ersten Termins erledigt, durch Vergleich 5790, durch Klagezurücknahme 2574, durch Versäumnisurteil 1740 und nach Eidesleistung durch eine Partei 1145. Durch die Kammern wurden 3598 Prozesse verhandelt, 701 wurden dem Innungsschiedsgericht überwiesen und 70 durch Verzicht erledigt. In den meisten Fällen, nämlich in 8488 handelte es sich um Zahlung von rückständigem Lohn und in 4582 Fällen um Lohn- oder Entschädigungsansprüche wegen Entlassung usw. sowie in 1129 Fällen um Schadensersatzansprüche. Weniger zahlreich waren die Fälle wegen Herausgabe von Arbeitspapieren. Von Arbeitgebern wurden 784 Klagen, von Arbeitern 12 798 Klagen angestrengt. Erstere gewannen 48 % und letztere rund 41 % der zum kontradiktorischen Urteil gelangenden Klagen. Von den im Berichtsjahr durch kontradiktorisches Urteil beendeten Prozessen wurden 2 % in weniger als 1 Woche, 12 % in 1 bis 2 Wochen, 42 % in 2 bis 4 Wochen, 40 % in 1 bis 3 Monaten und der Rest in mehr als 3 Monaten erledigt. In 87 Fällen wurden Geldstrafen wegen unentschuldigten Ausbleibens verhängt.

Beim **Kaufmannsgericht** sind 8614 Klagen eingegangen. Davon wurden 190 noch vor Abhaltung des ersten Termins erledigt, so daß 3424 für die Rechtsprechung verblieben. Durch Vergleich wurden 1280, durch Klagerücknahme usw. 628 erledigt. Ferner durch Versäumnisurteil 286, nach Eidesleistung einer Partei 588, durch Abgabe an andere Gerichte 48. Außerdem wurden noch 16 Arreste verfügt. Endurteile ergingen 184, gegen die 53 Berufungen eingelegt wurden. In 1137 Fällen handelte es sich um Zahlung von rückständigem Gehalt, in 1888 Fällen um Gehalts- und Entschädigungsansprüche, in 218 Fällen um Ausstellung eines Abgangszeugnisses, in 209 Fällen um Schadensersatzansprüche, in 54 Fällen um die Rückzahlung von Kautionen und in 47 Fällen um die Herausgabe von Papieren usw. Von den angestrengten Klagen gewannen die Kaufleute 65,4 % und die Handlungsgehilfen 55 % durch kontradiktorisches Urteil. 1 Prozeß wurde in weniger als 1 Woche, 9 in 1 bis 2 Wochen, 51 in 2 bis 4 Wochen, 315 in 1 bis 3 Monaten und 184 in mehr als 3 Monaten beendet.

Gültigkeit der Entscheidungen von Tarifüberwachungskommissionen. Die Frage, ob die Entscheidungen der Tarifüberwachungskommissionen für die Arbeitgeber bindend sind, wurde vom **Gewerbegericht Köln** in folgendem Falle bejaht:

Nach dem für das Schneidergewerbe in Köln geltenden Tarifvertrage ist für ganze Roßhaarwattierung ohne Leinwand 1 *M.* für das Stück mehr zu zahlen. Es entstand nun die Frage, ob für Kamelhaarwattierung derselbe Zusatz zu zahlen sei. Die Tarifüberwachungskommission entschied, daß auch hierfür der Zusatz von 1 *M* gezahlt werden müsse. Die Arbeitgeber erkannten diesen Beschluß jedoch nicht an, worauf der Vorsitzende des Königlichen Gewerbegerichts als Obmann angerufen wurde. Dieser entschied im Sinne der Tarifüberwachungskommission. Ein bei einem Herrenmaßgeschäft tätiger Stückschneider klagte nun auf Zahlung von 6 *M.* für sechs vom Kläger angefertigte Röcke, die mit sogenannter Kamelhaarwattierung versehen waren. Die Firma weigerte sich zu zahlen, mit der Begründung, der Kläger könne sich auf den Schiedsspruch nicht berufen, weil dieser von den Arbeitgebern nicht anerkannt worden sei.

Das Gericht entschied, nach der „Kölnischen Volksztg.": Die Frage, ob die Firma zur Zahlung verpflichtet ist, ist zu bejahen. Dies hat mit Stimmenmehrheit die Tarifüberwachungskommission entschieden, ebenfalls hat auch der Obmann entschieden, daß der Beschluß der Tarifüberwachungskommission zu Recht bestehe. Das Gericht war der Ansicht, daß an dem Beschluß der Tarifüberwachungskommission festgehalten werden müsse, da sonst die Kommission überhaupt keine Bedeutung habe. Dazu kommt, daß die Kommission schon wiederholt gerade zur Auslegung der vereinbarten Tarife von beiden Parteien angerufen worden ist und tätig war.

Literarische Mitteilungen.

Die künstlerische Gestaltung des Arbeiter-Wohnhauses. 14. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 5. und 6. Juni 1905 in Hagen i/W. Schriften der Zentralstelle Nr. 29. Berlin 1906, Carl Heymann. 76 S. und 49 Abbildungen. 2,40 *M.*

Die über dieses Thema auf der 14. Konferenz der Zentralstelle gehaltenen Referate liegen nun in einem schmucken, mit guten Illustrationen ausgestatteten Bändchen vor, das allen, die für die Besserung der Lebenshaltung der breiten Schichten und für Volkskunst Verständnis haben, zur Lektüre empfohlen sei. Das Zusammenwirken von Sozialpolitikern, Künstlern, Architekten und Gärtnern bei der Besprechung des interessanten Themas hat eine äußerst vielseitige und fesselnde Behandlung dieser Wohnungsfrage ermöglicht.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kais. Statist. Amt. 27. Jahrgang 1906. Berlin, Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht. Preis 2 *M.*

Das ausgezeichnete Jahrbuch bewährt sich auch in seiner neuen Ausgabe in seiner großen Reichhaltigkeit, Zuverlässigkeit und Uebersichtlichkeit. Ja es ist an Umfang und Inhalt noch gewachsen. Auf allen Gebieten der Reichsstatistik von der Gebietseinteilung und Bevölkerung an bis zum Turnen und Sport, Veterinärwesen, Meteorologie und Schutzgebieten ist es ein erprobter Führer, der uns die wertvollsten und interessantesten Aufschlüsse gibt. Das Buch ist eines der nützlichsten Hilfsmittel, die wir besitzen — unentbehrlich für jeden, der mit öffentlichen Dingen zu tun hat. Und dabei diese erfreuliche Billigkeit des starken Bandes!

Prof. Dr. Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung. Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht. Jena 1906, Gustav Fischer. 408 S. 7,50 *M.*

Das vorliegende Buch, das, wie der Verfasser im Vorworte sagt, vollkommen selbständig und in sich abgeschlossen ist, gibt die Geschichte der gesamten Sozialgesetzgebung im Grundriß und das geltende Krankenversicherungsrecht, das bis auf die Höhe der jüngsten Gesetzgebung fortgeführt ist. Diesem ersten Bande soll ein zweiter folgen, der das Unfall-, Invaliden- und Arbeiterschutzrecht umfaßt.

Die sozialrechtlichen Materien sind nicht in Kommentarform geordnet, sondern Stier-Somlo hat dankenswerterweise den Schritt gewagt, den weitschichtigen Stoff systematisch zu verarbeiten. Aeußerlich wählt er eine Einteilung, welche die Zwecke eines Grundrisses mit denen eines Lehr- und Handbuches vereinigt. Die Ausführungen des Textes geben das Grundsätzliche und Wesentliche, während die umfangreichen Anmerkungen die Details der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Verarbeitung in bewundernswerter Vollständigkeit enthalten.

Wer dieses ausgezeichnete Buch gelesen hat, wird unter dem Eindrucke stehen, daß es sicherlich zum standard-work unserer sozialen Gesetzgebung werden wird. Allerdings muß man sich gegenwärtig halten, daß Stier-Somlos Buch ein juridisches Werk ist, kein volkswirtschaftlich-sozialpolitisches Buch. Aber vielleicht bedürfen wir heute mehr der rechtlichen Behandlung der Versicherungsfragen als der Darstellung ihrer politischen oder sozial-zuständlichen Seite.

Annuaire de la vie internationale. Von Alfred H. Fried. 2. Jahrgang: Monaco, International de la Paix. 1906.

Dies Jahrbuch, das bereits zum zweitenmal erscheint, soll den Nachweis führen, der den Friedensfreunden so wichtig für ihre Bestrebungen ist, daß ein internationales Vorgehen auf immer mehr Gebieten die Völker bereits untereinander verbindet. So hat der Herausgeber in sorgfältigster Weise alle internationalen Abmachungen, Bureaus, Kongresse für das Jahr 1906 zusammengestellt und kommt zu dem Resultat, daß 1906 80 internationale Bureaus irgend welcher Art existieren (gegen 59 im Vorjahr). Die Zahl internationaler Gesellschaften stieg im letzten Jahr von 148 auf 285, die Zahl internationaler Kongresse von 115 auf 150.

Heimberger, Dr. Joseph: Strafkolonien. Dresden 1906. Gehe-Stiftung.

Hintze, Otto: Staatsverfassung und Heeresverfassung. Dresden 1906. Gehe-Stiftung.

Petermann, Theodor: Individualvertretung und Gruppenvertretung. Dresden 1906, Gehe-Stiftung.

Ammon, Dr. Otto: Bedeutung des Bauernstandes für den Staat und die Gesellschaft. Berlin 1906, Trowitzsch & Sohn.

Larsen, Karl: Krieg und Menschen. Kiel 1905.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

e „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeiterwanderungen nach und in Deutschland.

Es gibt in Deutschland wohl einen „Schutz der nationalen Arbeit" in dem Sinne, daß den deutschen Unternehmern durch handelspolitische Sperrmittel die preisdrückende Auslandskonkurrenz vom Leibe gehalten wird, einen Schutz der nationalen Arbeiter, die noch viel mehr der Abwehr der Schmutzkonkurrenz bedürfen, wie sie die niedrig stehenden, bedürfnislosen Arbeitsschichten Rußlands, Galiziens, Ungarns, Italiens usw. ins Land tragen, gibt es nicht. Und doch hat diese Einfuhr fremder, kulturloser Arbeiter nicht nur eine materielle Bedrohung der Lebenshaltung unserer einheimischen Arbeitermassen zur Folge, sondern bedeutet auch vom nationalpolitischen Standpunkte aus eine bedenkliche Gefahr, indem sie die Anhäufung volks- und sprachfremder Elemente, meist in geschlossenen großen Kolonien, zusehends nährt. Lange Zeit war es wesentlich nur die Landwirtschaft, deren Bedürfnis nach Arbeitskräften den Zustrom russisch-galizischer Elemente veranlaßte, um die „Leutenot" zu beseitigen. Die wirtschaftliche Hochkonjunktur des industriellen Westens führte aber schon Ende der 1890er Jahre dazu, zahllose polnisch-masurische, russische und dann auch italienische Arbeitskräfte zur Bewältigung der sich häufenden groben und schweren Arbeiten, zumal Erd-, Berg- und Aufräumearbeiten heranzuziehen. Mitten im Ruhrrevier entstanden polnische Gemeinden mit hunderttausenden von Köpfen, ein besonderer polnischer Bergarbeiterverband entstand und Zusammenstöße zwischen deutschen Arbeitern und italienischen Streikbrechern wurden im südwestlichen Deutschland etwas Gewöhnliches. Die Gewerkschaften mußten zur Agitation unter den Romanen besondere italienische Blätter „Operaio italiano" und „l'Italiano in Germania" herausgeben und italienische Arbeitersekretäre anstellen. So lagen die Verhältnisse schon vor der neuesten Welle des wirtschaftlichen Aufschwungs, die in den beiden letzten Jahren sowohl in der Industrie wie in der Landwirtschaft eingesetzt hat. Schon Ende 1903 gehörten dem Bochumer Knappschaftsvereine 77 675 aus dem Osten zugewanderte fremdsprachige Arbeiter an, die ja zum Teil deutsche Reichsangehörigkeit besitzen mochten, aber doch im Westen als Zustrom fremder Lohndrücker wirkten.

Die neue Hochkonjunktur in Industrie und Landwirtschaft hat nun diese Entwicklung noch um ein beträchtliches verschärft. Die starke Nachfrage der Landwirtschaft nach Arbeitskräften in dem gesegneten Jahre 1905 und in der ersten Hälfte dieses Jahres hat eine ganze Völkerwanderung von Russen und Ruthenen in Bewegung gesetzt. 100 000 ruthenische Bauern beabsichtigte allein das ruthenische Auswanderungskomitee laut einem Aufruf in diesem Jahre als Feldarbeiter nach Deutschland zu schaffen und dort zu „vorteilhaftem" Lohne unterzubringen. Nach einer von der „Nationalztg." mitgeteilten Bekanntmachung des Landrats von Marienburg beträgt dieser „vorteilhafte" Lohn 20 bis 22 M. im Monat im Höchstfalle oder 90 ₰ bis 1 M. täglich für erwachsene Männer. Aehnliche Wanderungsneigungen, die von der deutschen Landwirtschaft zur Deckung des Arbeiterbedarfs ausgenützt werden, liegen bekanntlich bei den ungarischen Feldarbeitern vor, die sich alljährlich durch umfangreiche Ausstände, ja heuer durch einen Generalstreik, gegen die schmähliche Entlohnung von knapp 50 Hellern täglich zu wehren suchen. Und doch reicht diese Zuwanderung noch keineswegs für den Leutebedarf der Landwirtschaft aus. Die „Pommersche Reichspost" klagte Anfang August, daß „die ungeheuere Not an Arbeitskräften noch niemals so sehr zutage getreten wie in diesem Jahre". „Wir haben lediglich für die Saisonarbeit in der deutschen Landwirtschaft jährlich bereits 2 Millionen Slaven notwendig, während drei weitere Millionen ausländischer Arbeiter in der Industrie jahrein, jahraus Beschäftigung finden. Leider ist dieser Ersatz mehr als minderwertig." Die Pommersche Reichspost weist selber darauf hin, daß diese Leute in ihrer galizischen oder russischen Heimat die denkbar kümmerlichste Lebenshaltung führen mußten. Welches soziale Niveau diese Zuwanderer nun in die Arbeiterwelt des deutschen Ostens hineintragen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Neuerdings ist nun gar noch die Einfuhr von Negern ernsthaft

ins Auge gefaßt. Kein Wunder drum, daß die bisher im Osten angesessene Arbeiterbevölkerung als „Sachsengänger" immer mehr in die westliche Industrie entweicht und schließlich auch noch ganze Scharen von den ausländischen Zuwanderern mit dorthin fortreißt. Auf dem kürzlich in Gelsenkirchen abgehaltenen Delegiertentage des Bundes der ost- und westpreußischen Vereine christlicher Berg- und Hüttenarbeiter wurde unter starker Erregung mitgeteilt, daß im Ruhrbezirk jetzt etwa 225 000 Ost- und Westpreußen sitzen, von denen die meisten Masuren sind. Ueber 150 000 Personen aus Ost- und Westpreußen sollen allein seit 1900 ins rheinisch-westfälische Gebiet zugezogen sein. Eine übersichtliche Statistik über die Zuwanderung slavischer Elemente in die Kohlengruben des Ruhrreviers gibt der im Mai 1906 abgeschlossene Jahresbericht der Bergbau-Verein für den Dortmunder Oberbergamtsbezirk. Darnach setzte sich die Arbeiterschaft aus folgenden Nationalitäten zusammen:

	1893	1902	1905
Gesamtbelegschaft	158 081	247 707	281 599
Ausländer	4 293	14 350	19 106
in Prozent	2,72 %	5,79 %	6,79 %
Reichsdeutsche aus Oberschlesien, Posen, Westpreußen und Ostpreußen	89 500	77 770	95 000
	24,91 %	31,36 %	33,69 %
Übrige Reichsdeutsche	72,37 %	62,85 %	59,52 %

Mit der Zahl der im Westen eingesessenen deutschen Arbeitskräfte geht es im Ruhrbergbau unheimlich bergab, während der überwiegend polnisch-masurische Zustrom aus dem Osten des Reiches und die Zufuhr von Ausländern ebenso rasch ansteigt. Unter den 19 000 Ausländern waren 1905 66,7 % Oesterreicher, d. h. meist Galizier, 15,3 % Holländer, 12,5 % Italiener, 3,9 % Russen und 0,7 % Belgier.

Und dieser fremdsprachige Zuzug dauert, wie die Bergarbeiterzeitungen und auch die „Köln. Ztg." berichten, ständig fort. Die großen Zechenwerke in der Gegend von Dortmund, Herne, Oberhausen sind unablässig bemüht, fremdländische Bergarbeiter heranzuholen. Die Kattowitzer Grubenwerke klagen, daß die jüngere Belegschaft ihnen von Agenten des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers weggenommen wird, so daß sie dafür höchst traurigen Ersatz aus Russisch-Polen sich beschaffen müssen. Im Ruhrrevier werden die in Entreprise häufig vergebenen Vorrichtungsarbeiten, das Schachtabteufen usw., wie auch die „Frkft. Ztg." hervorhebt, von den Unternehmern fast ausschließlich mit fremden, weil billigen und an eine rücksichtslose Behandlung gewöhnten Arbeitern ausgeführt. Die fremden Arbeiter dürfen überdies nicht mucksen oder gar streiken, sonst werden sie als lästige Auswanderer alsbald wieder in die Heimat abgeschoben. So halten sie denn auch aus diesem Grunde stille. Nur manchmal entlädt sich die Empörung in blutigen Krawallen; Hamborn und Mülheim a. d. Ruhr sind noch in Erinnerung. Durch falsche Vorspiegelung gewissenloser, gut bezahlter Agenten werden trotzdem immer neue Scharen ausländischer Arbeiter herzugeführt:

Würde man diesen fremden Arbeitern, bemerkt das Hirsch-Dunckersche Bergarbeiterblatt sehr richtig, vor der Anwerbung klarmachen, was ihrer im Ruhrrevier in Wirklichkeit wartet, so würde der größte Teil derselben es wahrscheinlich vorziehen, lieber in der Heimat zu bleiben. Was will denn hier im Ruhrrevier ein Lohn von 3,50 bis 4,00 ℳ bedeuten? Und doch ist das für solche Leute, die ja anfänglich nur mit den gewöhnlichsten Arbeiten beschäftigt werden, gewiß schon ein „hoher Lohn", der vielfach erst durch Ueberarbeit erreicht wird. Die Preise der Lebensmittel aber dürften wohl nirgends in Deutschland so hohe sein, wie gerade hier im Ruhrrevier. Die in Frage stehenden Leute verdienen hier zwar mehr Geld, wie das in ihrer alten Heimat vielleicht der Fall war, dafür aber haben sie auch mit den hiesigen Teuerungsverhältnissen zu rechnen, so daß sie in ihrer Lage um nichts besser gestellt sind.

Die Folgen für die altangesessene Bergarbeiterschaft sind sehr böse. Der Lohndruck liegt auf der Hand. Dazu kommt, daß an die leichten Arbeitsstellen, wo nur kräftig zugehauen zu werden braucht und entsprechend leicht viel verdient wird, grad die Polen mit ihren unverbrauchten Kräften gestellt werden, während man die erfahrenen, geschulten einheimischen Bergarbeiter für die schwierigen und gefährlichen Arbeiten, bei denen nur eben das Normale verdient wird, wählt. Die Bergarbeit wird auf diese Weise, ferner durch Gefahrerhöhung, die das Arbeiten Unerfahrener, der deutschen Sprache nicht Mächtiger im Schacht mit sich bringt, sowie durch die Entwürdigung des ganzen Standes, der früher einen geschlossenen Korpsgeist besaß, jetzt aber von allen möglichen Elementen durchsetzt ist, den Arbeiterfamilien, in denen seit Generationen Vater und Sohn zur Grube fuhren, verleidet. Sie wenden sich anderen Berufen zu, und die Einbruchsstellen für fremdländische Arbeiter öffnen sich so immer mehr.

Daß überdies häufig über den Bedarf ausländische Arbeiter angeworben werden, weisen die Berichte der Arbeitsvermittlungsstellen und die Jahresübersichten über die Zahl der verfahrenen Schichten aus früheren Jahren nach. Die organisierten Bergarbeiter erblicken in dieser starken Heranziehung fremder Arbeiter einen Schachzug der Unternehmer, die sich für den Fall eines Streiks im Ruhrgebiet eine ausgiebige Reservearmee beschaffen wollen. Mit der Wahrscheinlichkeit eines solchen Streiks rechnen angeblich, wie die Bergarbeiterblätter vermelden, beide Teile ernstlich.

Diese Ansicht von der Zuwanderung fremder Arbeiter ist wahrlich nicht gerade günstig. Um so beachtenswerter ist der Plan der M.-Gladbacher Handelskammer, die im eben erschienenen Jahresbericht die Arbeiterfrage in der Textilindustrie behandelt, deutsche Arbeiter aus dem Auslande wieder in die Heimat zurückzuziehen. In den niederrheinischen Spinnereien mangelt es nach diesem Bericht hauptsächlich an weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften, die sich der Konfektion und der Weberei mehr zuwenden. Hier fehlt es wiederum an geübten männlichen Webern. Hunderte von Web- und Spinnstühlen sollen stillstehen. Das Anwerben von Arbeitern und Arbeiterinnen aus Süddeutschland und Holland erweist sich als unzureichend. Durch die Errichtung eines Arbeiterinnenhospizes hat die Stadtgemeinde M.-Gladbach ihrerseits zur Heranziehung von Arbeiterinnen einen dankenswerten Versuch gemacht. Neuerdings wird nun vorgeschlagen, deutsche Textilarbeiterfamilien aus den russisch-polnischen Textilgebieten, besonders aus der großen Baumwollstadt Lodz, die in erheblicher Zahl infolge der russischen Revolution und des Stockens der Arbeit nach Kanada auswandern, für Westdeutschland zu gewinnen.

Gewiß wäre das eine bessere Lösung der Frage, als wenn wiederum eine neue Woge von belgischen oder italienischen Arbeitskräften etwa — die polnischen sind für die Textilindustrie nicht ohne weiteres verwendbar — ins Land hineingeschleppt würde. Das Nationalitätenproblem in der Arbeiterbewegung hat in Deutschland schon eine derartige Zuspitzung erfahren, daß endlich einmal mit dem „Schutz der nationalen Arbeiter" nicht nur in deren eigenem Interesse, sondern im Interesse des Reichsganzen begonnen werden muß. Selbst die sozialdemokratisch gesinnten Arbeiterorganisationen sind von dem seligmachenden Wesen der Internationalität gegenwärtig durchaus nicht mehr überzeugt. Da das „Proletarier aller Länder vereinigt Euch" noch weit von der Erfüllung steht, so bedeutet der Zuzug fremder kulturloser Arbeiter aus dem Auslande für die angesessenen deutschen Arbeiter meist nur Unterbietung durch Unorganisierte. Das Interesse der Industrie und Landwirtschaft an diesen Arbeitskräften darf von einer ausgleichenden Reichspolitik nicht so einseitig wie bisher über das soziale Interesse der Arbeitermassen gestellt werden. Bei einem Rückschlag der Konjunktur würden wir überdies infolge der ungehemmten Ueberschwemmung mit fremden Arbeitskräften eine Degradierung des sozialen Niveaus in der Arbeiterschaft erleben, die ein Jammer und eine Gefahr für Deutschland wäre. W. Z.

Die Bekämpfung gewerblicher Vergiftungen.

Eingabe des Bureaus und der Sektionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die am 25. bis 28. September 1904 in Basel abgehaltene III. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hatte das Bureau beauftragt, auf geeignetem Wege zur systematischen Bekämpfung aller gewerblichen Vergiftungen wie z. B. durch Blei, Quecksilber, Arsen, Chrom, Anilin usw eine Anzahl Grundbedingungen zur Durchführung zu bringen. In Ausführung dieses Beschlusses hat jetzt das Bureau eine Eingabe abgefaßt, die den Regierungen der an der Internationalen Vereinigung beteiligten Staaten nunmehr übersandt worden ist. An den Bundesrat und den Reichskanzler des Deutschen Reichs hat die deutsche Sektion, die Gesellschaft für Sozialreform, diese Eingabe mit eingereicht. Die in ihr enthaltenen Vorschläge, die wir im Wortlaut geben, während wir uns bei den Motiven mit einem Auszug begnügen müssen, sind folgende:

I. Anzeigepflicht für gewerbliche Vergiftungen für Aerzte und Krankenanstalten an die zuständigen sanitären Aufsichtsbehörden. Den Aerzten ist für diese Arbeitsleistung ein entsprechendes Entgelt zu bieten.

Für den Erlaß von Verhütungsvorschriften für Betriebe, die bestimmte giftige Stoffe verwenden, wie auch für eventuelle Ver-

wendungsverbote solcher Stoffe, ist die Kenntnis der tatsächlichen Gefährdung bestimmter Industriezweige durch bestimmte Giftstoffe unumgängliche Voraussetzung. Diese Erfahrung kann nur durch möglichst vollkommene Erfassung aller Fälle, in denen die Herstellung oder Verwendung eines Stoffes zu einer Vergiftung führte, gewonnen werden, d. h. durch eine möglichst einwandfreie Vergiftungsstatistik. Angesichts der Eigenart der Vergiftungsgefahr und der Entwicklung der Giftindustrie dürfte diese Statistik nicht auf Grund einer einmaligen Aufnahme erhoben werden, sondern müßte im Wege einer permanenten Anschreibung ständig geführt werden. Zur Herstellung einer solchen Statistik reichen die bisherigen Erhebungsmethoden nicht aus. . . . (Es wird in der Eingabe des näheren ausgeführt, warum eine den Gewerbeinspektoren auferlegte Anzeigepflicht unzulänglich bleiben muß.) . . . Der einzige Weg zur sichern Feststellung der Quellen und der Größe der gewerblichen Vergiftungsgefahren besteht in der Verpflichtung aller Aerzte, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vergiftungen, die auf eine gewerbliche Tätigkeit zurückzuführen sind, bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Diese Verpflichtung würde selbstverständlich in erster Linie alle Fabrik-, Krankenkassen- und Krankenhausärzte treffen; sie dürfte aber nicht auf diese beschränkt bleiben, sondern müßte sich vielmehr auf alle, zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit überhaupt zugelassenen Personen erstrecken. Grundsätzlich hätte sich die Verpflichtung zur Anzeige auf alle Vergiftungen zu beziehen; da indessen nur klar umschriebene Verpflichtungen auferlegt werden können, insbesondere wenn deren Nichterfüllung durch Bußen bedroht wird, so wäre dabei der Begriff „alle Vergiftungen“ näher zu umschreiben durch den Zusatz: „die durch Verwaltungsverordnung bezeichnet sind“. Diese Fassung würde es ermöglichen, sich vorerst auf einige wenige Vergiftungsarten zu beschränken, und erst nach und nach, in dem Maße als die neue Institution sich einlebt, den Kreis der anzeigepflichtigen Vergiftungen zu erweitern. (Dieser Weg ist bereits in England beschritten.) Es wird demgemäß an die Regierung die Bitte gestellt:

1. Es sei auf dem Wege der nationalen Gesetzgebung die Anzeigepflicht der Aerzte für gewerbliche Vergiftungen grundsätzlich zu statuieren.
2. Es wäre wünschenswert, wenn die Anlage dieser Statistik zu international vergleichbaren Resultaten führen würde.
3. Es wäre wünschenswert, wenn die Gesetzgebung der Verwaltung freistellen würde, im Verordnungswege die Anzeigepflicht für diejenigen Vergiftungen aufzustellen, deren Diagnose in wissenschaftlich einwandfreier Weise festgestellt worden ist.

II. **In Ländern, in welchen die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung besteht, sind die Aerzte der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, in eine von den Betriebsinhabern unabhängige Stellung zu bringen.**

Das Verhältnis zwischen dem erkrankten Arbeiter und seinem Arzte in Ländern mit gesetzlicher Krankenversicherung weicht wesentlich von dem Verhältnisse zwischen dem Privatkranken und dem Privatarzte ab. Als Privatarzt hat der Arzt nur mit seinem Kranken zu tun, als Betriebsarzt ist er Beamter des Betriebes. Der Arzt gerät infolgedessen in eine Doppelstellung: er ist Berater und Helfer des Kranken, zur gleichen Zeit aber Sachverständiger und Vertrauensmann des Betriebsunternehmers. . . . In solchen Fällen liegt die Gefahr nahe, daß ein solcher Arzt aus Furcht vor materieller Schädigung es unterläßt, die Beziehung zwischen Krankheit und Arbeitsweise auf dem Krankenscheine zu vermerken, was er möglicherweise getan hätte, wenn seine Stellung eine unabhängige wäre. . . . Fälle dieser Art benachteiligen nicht allein individuell den im einzelnen Falle betroffenen Arbeiter, sondern erschweren auch die objektive Erkenntnis des Umfanges und des Charakters der Giftgefahr, ja sie können sogar eventuell zu völlig falschen Urteilen über den Gefährdungsgrad in einzelnen Industriezweigen führen. Aus diesem Grunde ergeht an die Regierung die Bitte:

> Es sei überall, wo die Gesetzgebung den Betriebsunternehmer zur Anstellung eines Betriebsarztes verpflichtet, letzterem gesetzlich in allen medizinischen Fragen die absolute Unabhängigkeit vom Betriebsunternehmer zu sichern.

III. **Die Erzeugung und Verwendung gewerblicher Gifte ist der Anzeigepflicht durch die Betriebsinhaber zu unterwerfen.**

Diese These bezweckt, ebenso wie die unter I behandelte, eine Förderung unserer Kenntnis der gewerblichen Vergiftungen. Wird die Anzeigepflicht für alle Betriebe statuiert, in welchen giftige Stoffe, sei es erzeugt, sei es verwendet werden, so würde man dadurch fast mit einem Schlage zur Kenntnis der Betriebe gelangen, in welchen die Arbeiter überhaupt gefährdet werden können, wie auch zur Kenntnis der Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Erst dadurch würde es möglich sein, den Gefährdungsgrad der einzelnen Industriezweige wie auch die einzelnen Arbeitsverfahren ziffernmäßig genau zu erfassen, denn dann nur würde es möglich sein, die Zahl der gewerblichen Vergiftungen für jeden einzelnen Industriezweig und eventuell sogar unter Differenzierung der einzelnen Industriezweige nach den verschiedenen Arbeitsverfahren und Methoden, in ein Verhältnis zur Gesamtzahl der der Vergiftungsgefahr überhaupt ausgesetzten Arbeiter zu setzen. . . . Es wird die Bitte gestellt:

> Es sei gesetzlich oder im Verwaltungswege die Anzeigepflicht für die Inhaber aller gewerblichen Betriebe, in welchen giftige Substanzen erzeugt oder verwendet werden, zu statuieren.

IV. **Den Krankenkassenleitungen ist nahe zu legen, daß den Gesundheitsverhältnissen ihrer in Giftbetrieben tätigen Mitglieder im eigenen Interesse besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist und daß sie über diese gefährdeten Betriebe spezielle Morbiditätsausweise an die Gewerbebehörden zur Bekämpfung der Vergiftungsursachen vorlegen.**

Auch dieser Wunsch hat das Ziel, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Fabrikation und der Krankheit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erkennen und mit Hilfe dieser Erkenntnis die Betriebe derart zu verändern und zu verbessern, daß diese Ursachen fortfallen. Der Wunsch, der seitens der Internationalen Vereinigung ausgesprochen wird, geht keineswegs zu weit; im Gegenteil: auch ohne eine besondere gesetzliche Verpflichtung widmen heute schon zahlreiche Krankenkassen der Frage der gewerblichen Vergiftungen besondere Aufmerksamkeit, und zahlreiche wertvolle Publikationen verschiedener Krankenkassen legen das beste Zeugnis dafür ab, daß die Kassen wohl in der Lage sind, ihre Erfahrungen wissenschaftlich nutzbar zu machen. Es würde sich demnach darum handeln, daß die Krankenkassen verpflichtet werden, über diejenigen ihrer Mitglieder, die in giftigen Betrieben beschäftigt sind, eine von den übrigen Kassenmitgliedern gesonderte Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik zu führen. . . . Die große Verschiedenheit in der Organisation der Krankenversicherung von Land zu Land gestattet es natürlich nicht, für die Durchführung dieses Vorschlages detaillierte Vorschläge aufzustellen. Die Durchführung wird in ihrer Form wohl von Land zu Land verschieden sein müssen. Grundsätzlich gehen aber die Wünsche der Internationalen Vereinigung dahin:

1. Es sei in dem durch die Organisation der Krankenversicherung jedes Landes bedingten Wege den Krankenkassen die Verpflichtung aufzuerlegen, über die Morbidität und Mortalität ihrer in Giftbetrieben beschäftigten Mitglieder eine gesonderte Statistik zu führen.
2. Es seien die Ergebnisse dieser Statistiken für jedes Land alljährlich zentral aufzuarbeiten. Es wäre wünschenswert, wenn die Anlage dieser Statistik zu international vergleichbaren Resultaten führen würde.

V. **Das Studium und die Kenntnisse gewerblicher Vergiftungen sind beim Unterrichte der medizinischen Wissenschaft besonders zu fördern und die jungen Aerzte auf die wichtige prophylaktische Tätigkeit, die für den systematischen Gesundheitsschutz aller gewerblichen Arbeiter notwendig ist, in besonderen Kollegien aufmerksam zu machen.**

Die Tätigkeit des Betriebs- bezw. Kassenarztes kann mit Hinblick auf die in giftigen Betrieben beschäftigten Arbeiter nur dann von günstigem Erfolge sein, wenn der betreffende Arzt über eine gründliche Bildung auf dem Gebiete der Giftlehre, insbesondere nach der diagnostischen und der therapeutischen Seite verfügt. Vor allem ist es die Diagnose, die häufig mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist. . . . Erschwerend tritt der Umstand hinzu, daß häufig bei der Verfolgung einer Vergiftungsfrage die Möglichkeit der Zusammenwirkung mehrerer giftigen Stoffe besteht, unter denen der richtige schwer herauszufinden ist. . . . Es wird infolgedessen selbst von den Vertretern der staatlichen Medizinalbehörden zugegeben, daß das wichtigste Erfordernis für eine sachgemäße Tätigkeit der Aerzte auf dem Gebiete der Gewerbehygiene, insbesondere für die Tätigkeit der Medizinalbeamten, der Fabrik- und Kassenärzte in einer bessern gewerbehygienischen und toxikologischen Ausbildung der Aerzte besteht, und die Forderung erhoben,

es solle niemand als Fabrik- oder Kassenarzt angestellt werden dürfen, der sich über eine spezielle Ausbildung in hygienischen und toxikologischen Instituten und über eine genügend lange praktische Betätigung nicht ausweisen kann. Die Erfüllung dieses Vorschlages hat die Bereitstellung besonderer Anstalten für praktische Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten zur Voraussetzung.

1. Es ist notwendig, daß an den medizinischen Fakultäten ordentliche Lehrstühle bezw. Institute für Gewerbehygiene, Pathologie und Therapie der Gewerbekrankheiten geschaffen werden.
2. Es ist erwünscht, daß an den in industriellen Zentren gelegenen medizinischen Fakultäten die Behandlung der an Berufskrankheiten erkrankten Arbeiter und Arbeiterinnen in speziellen Kliniken für Gewerbekrankheiten zentralisiert werde.
3. Es ist erwünscht, daß in jedem Lande, im Anschluß an die obersten Landes-, Bundes- oder Reichssanitätsbehörden ein Institut für experimentelle Gewerbehygiene errichtet werde.

VI. **Mit der fachmännischen Beaufsichtigung der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, sind neben den unabhängigen Kassenärzten speziell gewerbehygienisch geschulte amtliche Aerzte zu betrauen.**

Diese These ist lediglich eine Konsequenz der Tatsache, daß die Leistungsfähigkeit der Gewerbeinspektion auf dem Gebiete der Bekämpfung gewerblicher Vergiftungen wesentlich erhöht werden könnte, wenn die Funktionäre dieses Verwaltungszweiges sich nicht ausschließlich aus den Kreisen der Techniker rekrutieren würden. Die Absicht der Vereinigung geht dahin, es mögen speziell gewerbehygienisch vorgebildete Aerzte in die Gewerbeinspektion aufgenommen, und mit der Revisionstätigkeit insbesondere der Giftbetriebe betraut werden. Selbstverständlich würde aber diese Ergänzung der Gewerbeinspektion durch medizinisch geschulte Funktionäre nicht ausschließlich den in Giftbetrieben beschäftigten Arbeitern zugute kommen, sondern auch anderen gewerblichen Gefahren (Tuberkulose in Staubbetrieben usw.) vorbeugen. Es ergeht daher die Bitte:

> Es sei im gesetzlichen oder Verwaltungswege die Anordnung zu treffen, daß dem Gewerbeinspektionsdienste jedes Landes eine hinreichend große Anzahl von gewerbehygienisch vorgebildeten Aerzten angegliedert werde. Diese Aerzte seien, gleich den übrigen Inspektionsbeamten, mit der Wahrnehmung der Inspektionstätigkeit zu betrauen, die sich in besonderem Maße, aber nicht ausschließlich, auf Betriebe, in welchen giftige Substanzen erzeugt oder verwendet werden, zu erstrecken hätte.

VII. **Die Arbeitszeiten der Giftarbeiter sollen nach der Schwere der Vergiftungsgefahr geregelt werden.**

Dieser Leitsatz geht von der Erwägung aus, daß die gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze der Giftarbeiter sich nicht auf die wissenschaftlich begründeten technischen, objektiven Schutzmaßregeln beschränken, sondern auch, und zwar in höherm Maße als dies bisher der Fall war, der Gefährdung der Giftarbeiter durch die Regelung ihrer Arbeitszeit entgegenwirken sollten. Die Begründung dieses Grundsatzes liegt in der unbestrittenen Tatsache, daß mit der Dauer der Arbeitszeit auch das Quantum des aufgenommenen Giftes und damit der Grad der Gefährdung steigt; erschwerend tritt sodann die Tatsache hinzu, daß mit der Dauer der Arbeitszeit auch der Grad der Erschöpfung und Schwächung des Arbeiters und damit seine Empfänglichkeit für die gefährlichen Wirkungen des Giftstoffes steigen. Diese Erwägungen haben auch die Gesetzgebung nahezu aller Länder, die überhaupt eine Arbeiterschutzgesetzgebung besitzen, veranlaßt, für Arbeiter, deren Gesundheit infolge der Art der Arbeit besonders gefährdet ist, kürzere Arbeitszeiten vorzusehen als die, deren sich die übrigen Arbeiter des Landes erfreuen. Aus diesem Grunde wäre für die Verwirklichung des vorstehenden Postulates in den meisten Ländern eine Aenderung der Gesetzgebung nicht notwendig; vielmehr würde es genügen, wenn die obersten Verwaltungsbehörden aus der ihnen gesetzlich bereits erteilten Ermächtigung, für besondere Industriezweige die Arbeitszeit besonders zu regeln, in umfassenderem Maße als bisher Gebrauch machen wollten. Die Bitte der Internationalen Vereinigung geht darum dahin:

1. In Ländern, in denen die Gesetzgebung bisher den Verwaltungsbehörden noch nicht das Recht eingeräumt hat, für besonders gesundheitsschädliche Industriezweige die normale Arbeitsdauer zu reduzieren, sei diese Ermächtigung den Verwaltungsbehörden baldmöglichst zu erteilen.
2. **Die Verwaltungsbehörden möchten aus der ihnen gesetzlich erteilten Ermächtigung der Reduktion der Arbeitsdauer für die Arbeiter der besonders gesundheitsschädlichen Industriezweige in umfassenderen Maße, als dies bisher geschehen ist, Gebrauch machen.**

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Förderung des großstädtischen Vorortverkehrs durch die preußische Staatsbahnverwaltung liegt dem preußischen Eisenbahnminister doch mehr am Herzen, als die jüngsten Veröffentlichungen über die Konferenz mit den Gemeindevertretern („Soz. Pr." Sp. 1167) erkennen ließen. Jene Veröffentlichungen stellten hauptsächlich nur den ablehnenden Bescheid des Ministers fest, ohne den Motiven für diese z. T. durch die Not diktierte Stellungnahme Rechnung zu tragen. Aus dem amtlichen Bericht über die Konferenz tragen wir folgende Gesichtspunkte nach:

> Da der Vorortsverkehr vom Fernverkehr zu trennen ist, in Großstädten also zwei Sondergeleise mit eigenen Betriebs- und Stationseinrichtungen erfordert, so würde seine Einrichtung angesichts der unerschwinglichen Grundstückspreise der Großstädte eine enorme Belastung des Staatssäckels zugunsten dieser Städte bedeuten, während das platte Land schon heute über ungünstigere Verkehrsbedingungen klagt. Uebrdies haben die wichtigsten Großstädte wie Frankfurt a./M. mit Höchst, Breslau mit Brockau, Magdeburg mit Burg längst dichten Eisenbahnverkehr mit sehr billigen Monatskarten, mit 6 bis 10 ₰-Satz für die einfache Fahrt, ähnlich also wie zwischen Berlin und seinen Vororten. Das wichtigste für den Verkehr einer Stadt mit ihren Vororten ist die rege Zugverbindung. Was in dieser Beziehung durch Verbesserung des Fahrplans geleistet werden kann, wird von der Staatsbahnverwaltung geleistet werden. Alle formulierten Anträge auf Schließung von Lücken im Nahverkehrsplan sollen wohlwollende Prüfung erfahren. Der weitere technische Ausbau des Vorortverkehrs ist jedoch vor allem den Kommunen und auch dem privaten Unternehmungsgeist zu überlassen. Köln und Frankfurt a. M. geben hier gute Vorbilder. Die bei der Begründung des heutigen Berliner Vorortverkehrs im Jahre 1891 noch nicht in Frage gekommene moderne Elektrotechnik erlaubt ferner einen ungleich wirtschaftlicheren Betrieb. Die größere Beweglichkeit der elektrischen Betriebsmittel macht eine Anpassung des Verkehrs an die Verschiedenartigkeit des Bedarfs und die Einführung der Bahnen in das Herz der Städte und Ortschaften weit eher möglich als die unhandlichen Züge der Eisenbahn.

Einen Beweis für das Interesse, das der Minister dem Vorortsverkehr der Großstädte widmet, liefert auch ein Erlaß vom 18. Juli an sämtliche Eisenbahndirektionen, der Bedienung des Nahverkehrs größere Beachtung zu schenken, namentlich bei jener erheblichen Anzahl von größeren und kleineren Provinzstädten, wo örtliche Einrichtungen, Klein- und Nebenbahnen, den Nahverkehr nicht zweckmäßig und schnell besorgen. Bisher hätten die Staatsbahnen wohl im allgemeinen ausreichend für den Arbeiter-, Berufs- und Schülerverkehr Sorge getragen, nicht aber für den Verkehr in den Stunden zwischen Schul- sowie Geschäftsbeginn und deren Schlußzeiten. Da es sich hier nicht um Massenverkehr handelt, so würde dafür der Motorwagenbetrieb wohl in Frage kommen, wie es die Vorschläge der Eisenbahndirektionen auf den Erlaß vom 13. Dezember 1903 empfehlen. Unabhängig von der Beschaffung der Motorwagen, deren Bewährung zunächst noch abgewartet werden muß, sollten vorhandene Fahrplanlücken schon jetzt durch Einlegung neuer leichter Züge ausgefüllt werden.

Gleiches Maß! In der Presse wird mitgeteilt, daß streikende Arbeiter vielfach bei Empfang von Streikunterstützung aus der Kasse einer Organisation Wechsel unterschreiben müssen, die — bei Sicht zahlbar — sofort vorgelegt werden, wenn der betreffende Arbeiter gegen den Willen der Organisation die Arbeit wieder aufnimmt. In diesem Verfahren wird ein „rücksichtsloses Zwangsmittel der Sozialdemokratie" erblickt und scharf verurteilt. Es ist uns nicht bekannt, daß derartige Fälle häufig vorkommen; geschieht dies tatsächlich, so kann darin allerdings eine große Härte liegen. Aber von wem haben denn die Arbeiter dies Verfahren gelernt? Ist es nicht seit langen Jahren eine ständige Uebung in Vereinigungen von Unternehmern und Arbeitgebern, daß sie die Angehörigen ihrer Verbände durch Hinterlegung von Wechseln auf Sicht, oft mit sehr hohen Beiträgen, bei der Stange halten? Wer z. B. in manchen Kartellen zu billigeren Preisen oder an Außenseiter liefert, muß den ihm sofort präsentierten Wechsel einlösen; ebenso wer bei Aussperrungen oder Streiks eine von der Arbeitgeber-Vereinigung nicht gestattete Nachgiebigkeit bezeigt. Derartige „Strafvorschriften" stehen sogar häufig in den Satzungen von Kartellen und Arbeitgeberverbänden. Früher ist es oft hier-

über zu gerichtlicher Entscheidung gekommen, da dies Verfahren dem § 152 Abs. 2 der GO. zuwiderlaufen kann. Also bei den Unternehmern und Arbeitgebern wird mit denselben Mitteln des Zwangs und Terrorismus gearbeitet, wie es neuerdings für die Arbeiterorganisationen behauptet wird. Wer das Eine verurteilt, sollte für das Andere nicht das Schweigen der Zustimmung haben. — Zur Sache selbst erklärt der „Vorwärts", es handle sich um Schuldscheine, die bei Ausständen von nichtorganisierten Arbeitern gefordert würden, wenn sie Unterstützung von Gewerkschaften bekommen; da sei es passiert, daß solche Arbeiter trotz erhaltener Streikgelder weiter gearbeitet hätten. Gegen solchen Mißbrauch habe man schon öfter mit Erfolg die Gerichte in Anspruch genommen. Im „Schwäb. Merkur" wird dagegen von Fällen berichtet, wo auch organisierte Arbeiter derartige Reverse hätten unterschreiben müssen.

Das einzelstaatliche Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland erzeugt oft seltsame Blüten. In Lengsfeld (Rhön) sollte die bekannte Sozialdemokratin Frau Luise Zietz aus Hamburg in einer öffentlichen Versammlung über „Die Frau in der Arbeiterbewegung" sprechen. Der Bürgermeister verbot die Versammlung mit folgender Begründung:

Nach der diesseitigen Gesetzgebung ist die Abhaltung einer Versammlung zu untersagen, wenn durch diese eine Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten ist. Es erscheint möglich zu sein, daß man dies erwarten kann.

Der Bezirksdirektor in Eisenach wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Ja freilich: wenn es möglich erscheint, daß man eine Gefahr erwarten kann!

Soziale Zustände.

Reform der Arbeitslosenstatistik des Reichsarbeitsblattes. Den Mängeln der bisherigen Statistik über die Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden, die am Ende jedes Vierteljahrs im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht wurde, soll in Zukunft abgeholfen werden. Diese Reform tut dringend not, da die bisherigen Darstellungen ein völlig falsches Bild von der tatsächlichen Beschäftigungslosigkeit der deutschen Arbeiter geben. Sie lieferten so günstige Ziffern, daß mit ihnen von Unkundigen arger Mißbrauch getrieben werden konnte, und verfehlten ihren Zweck, als aufklärende Vorbereitungsarbeit für einen späteren, technisch zuverlässigen Aufbau einer Reichsarbeitslosenversicherung in irgend einer Form zu dienen, vollkommen, da sie nur relative Verhältnisse einigermaßen brauchbar feststellten. Besprechungen des Referenten im Statistischen Amt, Regierungsrat Dr. Leo, mit Vertretern der freien Gewerkschaften, der christlichen Gewerkschaften, der deutschen Gewerkvereine und anderer Verbände, die im Juni im Berliner Gewerkschaftshause stattfanden, haben die Gesichtspunkte für die Vervollkommnung der Arbeitslosenstatistik ergeben.

In jenen Konferenzen legte Dr. Leo zunächst dar, daß es wünschenswert wäre, genau festzustellen, wieviel von den Mitgliedern der Verbände überhaupt unterstützungsberechtigt sind, um die prozentuale Anteilsziffer der unterstützten Arbeitslosen richtiger zu erfassen, und ob entsprechend den Anregungen Dr. Lindemanns im Reichstag monatliche Erhebungen und geographische Gliederung derselben anzustreben seien. Letztere Anregungen lehnte die Konferenz nach längerer Debatte als „Theorie" ab, was nur dahin zu verstehen ist, daß ihre Verwirklichung in der Praxis den Gewerkschaften zu viel Mühe und Kosten bereiten würde. Schon jetzt sind sie nicht imstande, den Ablieferungstermin für die Vierteljahrsberichte regelmäßig innezuhalten. Er wird daher auf allgemeinen Wunsch um 5 Tage hinausgeschoben. Die jeweiligen Quartalsabschlüsse sollen dem Arbeitsstatistischen Amt zum Vergleich und zur Nachprüfung, zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Arbeitslose sollen von den Gewerkschaften, wenn möglich, in Zukunft gemeldet werden, nicht bloß die unterstützungsberechtigten. Sämtliche Unterstützungsbeträge, die von Zentral- wie von Lokalstellen, sind anzugeben und auf die 6 Wochentage zu beziehen. Die Karenztage sind zu vermerken. Nicht die einzelnen Personen sollen gezählt werden, sondern die Anzahl der Fälle von Arbeitslosigkeit. Gemaßregelte dürfen nicht als Arbeitslose aufgeführt werden, weil die Statistik eben nur die volkswirtschaftliche Konjunktur erfassen will. Besonders wichtig ist, daß für die künftige Berichterstattung statt des einen Stichtages am Ende des Quartals, nunmehr drei Stichtage — der letzte Arbeitstag in der vierten, der achten und der dreizehnten Woche — zur Unterlage genommen werden sollen.

Das Wesentlichste für eine zuverlässige Berichterstattung ist die erziehliche Einwirkung der Gewerkschaften auf ihre Ortsgruppen, genaue Meldungen über jedes einzelne arbeitslose Mitglied rechtzeitig zu erstatten, und die Gesamtübersichten hernach möglichst vollständig zu erstatten. Bisher ist es nämlich vorgekommen, daß sehr große Verbände in der Berichterstattung gänzlich fehlten. Von den christlichen Gewerkschaften hatte einzig und allein der christlich-soziale Metallarbeiterverband Ausweise über arbeitslose Mitglieder abgeliefert, während doch eine größere Anzahl der christlichen Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung bereits eingeführt haben. Das soll nun alles vom 30. September 1906 ab anders werden. Dieser Fortschritt unserer sozialen Statistik ist freudig zu begrüßen.

Kampf gegen die Mißstände in der Heimarbeit in England. Ebenso wie die Deutsche Heimarbeit-Ausstellung in Berlin zu Anfang dieses Jahres der Anlaß zu erneuten und verstärkten Bestrebungen nach ernstlichem Schutz der Heimarbeiter gegeben hat, wirkt die in London veranstaltete Ausstellung (vergl. Sp. 1061) weiter. Demnächst soll ein ähnliches Unternehmen in Leeds folgen, einem der Hauptorte der Konfektionshausindustrie. Schlimme Klagen wurden laut über große Mißstände in der Heimarbeit bei Lieferungen für die Armee und die Post. Im Unterhaus erklärte kurz nach Pfingsten der Kriegsminister, es müsse mit einem System gebrochen werden, das geradezu eine Schande für die Heeresverwaltung sei; kein Lieferant, der mit dem Schwitzsystem arbeite, werde jemals wieder Aufträge erhalten. Am 6. Juli teilte auf eine Anfrage der Minister des Innern mit, daß bereits eine sehr große Anzahl von Heimarbeitern, in etwa 20 verschiedenen Industrien, unter die Bestimmungen des Fabrikgesetzes von 1901 Sektion 116 (Registerzwang und sanitäre Schutzmaßregeln) gestellt seien; die weitere Ausdehnung dieser Vorschriften werde erwogen. Dies bestätigte nachdrücklich der Premierminister; jede Handhabe, die das Gesetz biete, solle benutzt werden, um die Uebel der Hausindustrie, von deren Gefahr die Regierung völlig überzeugt sei, einzudämmen. Dagegen sei eine neue amtliche Erhebung zurzeit nicht geplant und auch der Lohnfrage, die durch den Antrag Sir Charles Dilkes auf Einführung von Minimallöhnen angeschnitten ist, werde man erst später näher treten können. Am 1. August kam die Bekämpfung der Heimarbeit im Unterhaus beim Etat des Innern nochmals zur Sprache. Liberale und Arbeiterabgeordnete forderten eine Verstärkung der Inspektion. Minister Gladstone sprach die Hoffnung aus, die äußerst verdienstvolle Heimarbeit-Ausstellung in London möge bald wiederholt werden; ein solcher Weckruf tue dem Publikum not, das die Mitschuld an dem Arbeiterelend in der Hausindustrie trage: „Dies Elend muß immer wieder aus seinen Höhlen und Winkeln hervorgezerrt und den Wohlhabenden und Satten gezeigt werden, die nichts davon wissen, unter welchen Verhältnissen diese Armen arbeiten." In diesem Sinne arbeiten auch mehrere Vereine und Ausschüsse. So hat die „Anti-Schwitz-Liga" beschlossen, im Oktober eine mehrtägige Konferenz unter dem Vorsitz des Lordmayors und der Teilnahme hervorragender Parlamentarier und Arbeiterführer abzuhalten, um die notwendigsten Forderungen zur Einschränkung der Heimarbeit festzustellen. Und auf der Versammlung der British Association in York wurde am 7. August das Elend der Heimarbeiter, die Hungerlöhne, die gesundheitswidrigen Arbeits- und Wohnräume, der Mißbrauch der Kinderarbeit, die Mängel der Sanitätsinspektion usw. erörtert (vergl. Soz. Pr. Sp. 1109). Endlich hat sich der London Trades Council mit den Zuständen in der Heimarbeit beschäftigt und am 9. August seinen Vorstand beauftragt, eine Konferenz zur Beratung über Heilmittel einzuberufen.

Soziale Rechtsprechung.

Die Mitwirkung Unbemittelter beim Schöffen- und Geschworenengericht in Baden zu erleichtern, hat die dortige Zweite Kammer die Gewährung von Tagegeldern an die Beisitzer erörtert. In der Kommission, die den betreffenden sozialdemokratischen Antrag zu behandeln hatte, waren die Ansichten geteilt, ob man die Sache landes- oder reichsgesetzlich regeln solle. Während in Bayern die Liberalen für landesgesetzliche, das Zentrum für eine reichsgesetzliche Regelung eingetreten ist, verlangten umgekehrt in Württemberg die Liberalen ein reichsgesetzliches, das Zentrum ein landesgesetzliches Vorgehen. Die Kommission der Zweiten Kammer beschloß, die Entscheidung der Regierung zuzuweisen und an sie das Ersuchen zu richten, die Frage auf dem Wege zu lösen, der den schnellsten Erfolg verspricht. Ministerpräsident v. Dusch gab die Erklärung ab, daß die badische Regierung der Gewährung von Tagegeldern an Geschworene und Schöffen durchaus freundlich gegenüberstehe und

überzeugt sei, daß die Regelung auf dem Wege eines Reichsgesetzes erfolgen müsse. Es müsse aber die Revision der Strafprozeßordnung abgewartet werden. Unter keinen Umständen halte er es für richtig, wenn den Arbeitern, die als Schöffen fungieren, der Lohn zurückgehalten würde.

Unterlassung des Einklebens von Invaliden-Versicherungsmarken. Das Oberlandesgericht Köln hat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts entschieden, die Verpflichtung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze habe, sei nach Inhalt und Zweck dieses Gesetzes nur eine öffentlich-rechtliche, dem Staate gegenüber festgesetzte. Eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter zur Entrichtung der Beiträge sei hierdurch nicht aufgestellt. Wolle man selbst unterstellen, der Beklagte habe fahrlässigerweise unterlassen, die Invalidenmarken zu verwenden, so sei dennoch der hierauf gestützte Schadenersatzanspruch gemäß § 254 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht begründet, da nach Lage der Sache alsdann doch der Schaden als vorwiegend durch ein konkurrierendes Verschulden des Klägers verursacht angesehen werden müsse. Zunächst hatte der Kläger unterlassen, den Beklagten an die Beitragspflicht zu erinnern und ihn, soweit nötig, hierzu zu zwingen. Kläger hätte aber auch die fehlenden Beiträge selbst entrichten und dadurch den Schaden abwenden können. Berücksichtigt man, daß der Kläger an der Aufrechterhaltung der Versicherung allein ein Interesse hatte und voraussetzen mußte, daß bei Nichtentrichtung der Beiträge ihn vielleicht ein sehr großer Schaden treffen könnte, so ist in diesen Unterlassungen ein außerordentlich großes, das etwa als erwiesen anzunehmende Verschulden des Beklagten bei weitem übertreffendes Verschulden des Klägers zu erblicken und deshalb dem Kläger allein die Schuld an dem Schaden beizumessen. — In diesem Urteil liegt eine große Härte, die aber ihren Grund in dem Gesetze selbst hat. Bei einer Reform der Arbeiterversicherung sollten Regierung und Reichstag auch hierauf ihr Augenmerk lenken.

Der Schutz der Arbeitswilligen wird von den Gerichten in einer Weise gehandhabt, deren Strenge bisweilen ans Komische streift. Bekanntlich wird das Wort „Streikbrecher" als grobe Beschimpfung schwer geahndet; auch die Bezeichnung „Arbeitswillige" hat einen ominösen Klang. Nun haben organisierte Arbeiter nach harmloseren Bezeichnungen gesucht, wie Heidelberger, Nichtraucher usw. Aber auch damit sind sie in die Schlingen des Beleidigungsparagraphen geraten, wie folgender Fall beweist: Drei Stukkateure hatten sich in Halle a. S. zu verantworten, weil sie einen Kollegen wiederholt „Nichtraucher" genannt hatten. Die Vernehmung ergab, daß unter den organisierten Arbeitern es neuerdings üblich geworden ist, an Stelle des unzulässigen Wortes „Streikbrecher" die Arbeitswilligen mit „Nichtraucher" zu bezeichnen. Das Gericht war der Ansicht, daß in diesem bestimmten Zusammenhange das Wort „Nichtraucher" allerdings eine Beleidigung darstelle und erkannte auf Geldstrafen von 10, 20 und 30 ℳ.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifperiode 1896 bis 1906 im Buchdruckgewerbe wird im letzten Geschäftsbericht des Tarifamts für 1905/06 durch einen Rückblick gewürdigt.

„Zehn Jahre sind verflossen, seit die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker in ihrer heutigen Gestalt durch den Tarifausschuß ins Leben gerufen wurde. Seit ihrer Wiedergeburt der Gegenstand aufmerksamster Beobachtung der gewerbstätigen und sozialpolitischen Kreise . . . ein Gemeingut der Prinzipale und Gehilfen, an dessen Entwicklung und Vervollkommnung beide Teile in emsiger Tätigkeit wirken, ohne die Vorzüge oder Schwächen desselben für sich allein in Anspruch nehmen zu wollen oder ertragen zu müssen. Das Bindeglied zwischen Prinzipalität und Gehilfenschaft, dessen Erhaltung die Wahrung gleichen Rechtes beim Abschluß des Arbeitsvertrages garantiert und dessen Vernichtung mit ziemlicher Gewißheit entscheidend wäre für den Abbruch des heutigen Parlamentierens und für die Entwicklung schwerster wirtschaftlicher Kämpfe, die das Buchdruckgewerbe vor dem Abschluß der heutigen Tarifgemeinschaft so zahlreich zu bestehen hatte und deren Folgen die gegenseitige Erkenntnis gezeitigt haben, daß der Fortschritt zur Erreichung kultureller Ziele nicht in dem Messen der gegenseitigen Kräfte, nicht in der Geltendmachung des Rechtes des augenblicklich Stärkeren liegt, sondern in der verständigen Vergütung und Schätzung der geleisteten Arbeit und des Lohnes."

Heute, wo wieder eine Revision des Tarifs bevorsteht, sind sich Prinzipale und Gehilfen über die grundsätzliche Vorfrage nach dem Wesen und der Bedeutung der Tarifgemeinschaft völlig klar; es handelt sich also jetzt nur um die rein praktische Frage: inwieweit sind die gegenseitigen Wünsche und Forderungen aus dem Arbeitsvertrage und an diesen zu erfüllen und zu erfüllen möglich? Eine trockene Abfertigung des Tilleschen Vorstoßes, der dem Tarifamt zu tönern erscheint, um dagegen noch einen Schritt zu tun, weist daraufhin, daß die Tarifgemeinschaft ihren Geltungsbereich von 1631 Firmen mit 18 340 Gehilfen in 469 Orten im Jahre 1897 auf 5583 Firmen mit 49 497 Gehilfen an 1659 Orten im Jahre 1906 ausgedehnt hat. Ohne irgend welche Agitation, einzig und allein auf schriftliche kollegiale Aufmunterungen hin haben sich allein im letzten Jahre 449 Firmen mit 3631 Gehilfen an 107 Orten der Tarifgemeinschaft angeschlossen.

Ueber die Organisation der Tarifgemeinschaft und ihre Tätigkeit bemerkt der Geschäftsbericht: Die 1901 an die Tariforgane angegliederten Kreisämter haben ihren Zweck, die Verhältnisse des Buchdruckgewerbes in den Provinzialorten richtig einschätzen zu lernen und den Tarif für diese Verhältnisse anzupassen, nicht überall, aber doch hier und da mit Erfolg erfüllt. Die Zahl der Schiedsgerichte ist im letzten Jahrfünft von 24 auf 45 gewachsen. Erfreulicherweise die Zahl der geführten Klagen nicht in demselben Maße. Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte haben mehrfach auf dem Wege persönlicher Verständigung mit den Parteien die Klagen erledigt. Von der im Jahre 1904 eingeräumten Befugnis, auch bei außertariflichen Streitfragen mit Zustimmung beider Parteien Recht zu sprechen, haben die Schiedsgerichte praktisch sehr wenig Gebrauch gemacht. Die Klagen über Parteilichkeit der Schiedsgerichte führt der Geschäftsbericht auf das wahrheitsgemäße sehr bescheidene Maß zurück; es ist in der Tat vereinzelt vorgekommen, daß ein Schiedsrichter sich nicht als Richter und Hüter des tariflichen Gesetzes, sondern mehr als Anwalt der einen oder anderen Partei fühlte. Ihnen ruft das Tarifamt eine scharfe Warnung zu.

Die seit 1901 in paritätische Tarifarbeitsnachweise umgewandelte Arbeitsvermittlung der beiderseitigen Organisationen arbeitet nicht zu voller Zufriedenheit der beiden Interessentenlager. Den Arbeitern ist sie nicht wirksam genug, die Prinzipale beklagen sich über schlechtes Arbeitermaterial, daß ihnen durch die Arbeitsnachweise zugeführt werde. Das Tarifamt fragt dagegen, ob etwa die frühere Vermittlungsform irgendwie vollkommner funktioniert habe. Die 28 Arbeitsnachweise des Jahres 1901/02 vermittelten 2748 Setzer- und 453 Druckerstellen, die 46 Arbeitsnachweise des Jahres 1905/06 vermittelten 12 751 bezw. 3034. Reformen zur Hebung der Benutzung der paritätischen Arbeitsnachweise sind in Vorbereitung.

Dem Vertrauensmännerinstitut der Gehilfen und den Arbeiterausschüssen in den tariftreuen Druckereien wandte das Tarifamt ebenfalls sein beratendes Interesse zu.

Als einen schönen Jubiläumserfolg am Abschluß der geschilderten Tarifperiode verzeichnet das Tarifamt die Entschließung der Buchdruckprinzipale und Gehilfen Elsaß-Lothringens, die bisher eine Sondertarifgemeinschaft pflegten, der deutschen Reichstarifgemeinschaft beizutreten. Die bevorstehenden Verhandlungen des Tarifausschusses zwecks Revision des Tarifs und Umgestaltung der Tariforganisation, verursachen schon jetzt eine fieberhafte Vorbereitung. Der einigenden Punkte sind anscheinend wenig, der trennenden sehr viel. Aber im Vertrauen auf den Tarifausschuß und „auf die gesunde Vernunft und soziale Einsicht seiner Mandatgeber, die die Erfüllung unbilliger Wünsche vom Tarifausschuß nicht verlangen und erwarten", stellt das Tarifamt aufs neue seine Behauptung auf:

„Daß die Tarifverträge zwar niemals die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit beseitigen werden, daß sie aber in hervorragender Weise dazu dienen, diese Gegensätze zu mildern und die gegenseitigen Beziehungen auf parlamentarischem Wege zu regeln. Und das ist sein Ziel — der Arbeit wert."

Tarifverträge in der Hausindustrie der Schirmbranche in Breslau. Nach zwei Tarifverträgen, die für die Heimarbeit in der Schirmindustrie zu Königsberg i. Pr. durch das Eingreifen der Organisationsleitung des Christl. Heimarbeiterinnen-Gewerkvereins abgeschlossen worden sind (vergl. Sp. 904), ist ein noch größerer Erfolg jetzt in Breslau errungen worden. Am 1. August fand dort eine vom christlichen Gewerkverein der Heimarbeiterinnen einberufene Versammlung statt, in der die Vorsitzende des Gewerkvereins Frl. Behm (Berlin) die erfreuliche Mitteilung machen konnte, daß die sechs größten Schirmfabriken sich bereit erklärt hätten, durch die Vermittelung des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands mit den von ihnen beschäftigten Schirmarbeiterinnen Tarifverträge abzuschließen. Sie seien ferner zu dem Entschlusse gelangt, dies nicht in Form von Betriebsverträgen, sondern in der weit wertvolleren eines Einheits-

tarifs für die gesamte Schirmindustrie Breslaus zu tun. Die Versammlung nahm eine Resolution an, in welcher die Notwendigkeit der Einführung von Tarifverträgen anerkannt und der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen mit der Verhandlungsführung beauftragt wird.

Nicht Firmen-, sondern Organisations-Tarifverträge. Aus Landau wird berichtet: Die hier abgehaltene Generalversammlung der pfälzischen Gipsermeister-Innung beschloß bezüglich der Tarifverträge, daß in Zukunft nicht mehr die Meister der einzelnen Orte mit den Gesellen Abschlüsse machen dürfen, sondern diese mit einer vom Obermeister zu bestimmenden Kommission zu treffen sind.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Arbeitgeberschutzverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen, der in Dessau seine 4. Generalversammlung abhielt, vertritt den sozial-fortschrittlichen Standpunkt, das Verhandeln und Vertragsschließen mit den Arbeiterorganisationen als ein notwendiges Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung anzuerkennen. Die Versammlung beschloß, einen Reisesekretär anzustellen, der die Agitation für den Verband betreiben und den einzelnen Bezirksverbänden zur Verfügung stehen soll. Ferner wurde im Prinzip der Anschluß an die Streik-Entschädigungs-Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände beschlossen, wofür die Einzelheiten dem Zentralvorstande überlassen wurden. Zur Maifeier wurde beschlossen, daß die Bezirksverbände alle Arbeiter, die am Mittwoch, den 1. Mai nächsten Jahres feiern, für den 2., 3. und 4. Mai aussperren sollen.

Der Verband der Arbeitgeber im bergischen Industriebezirk umfaßte am Ende seines 6. Geschäftsjahres (Mitte 1906) in neun Unterverbänden 379 Mitglieder mit ungefähr 50 000 männlichen, weiblichen und jugendlichen Arbeitern. Seit dem großen Färberstreik von 1900 sind in dem Bezirk keine großen Arbeitskämpfe mehr vorgekommen. Das Bestehen des Arbeitgeberverbandes hat, wie er selbst in seinem Jahresbericht ausführt, erziehlich auf Arbeitgeber und Arbeiter gewirkt.

„Die Errichtung dieses Verbandes auf der Grundlage eines reinen Schutzvereines, nicht eines Trutzbündnisses, ausgerüstet nur mit den Mitteln der Verteidigung, nicht mit Waffen des Angriffs, mit einer möglichst eingehenden rückhaltlosen und unparteiischen Fachuntersuchung hat im Laufe der Jahre der Arbeiterschaft des Bezirks die Ueberzeugung beibringen müssen, daß ihre berechtigten Bestrebungen in dem bergischen Arbeitgeberverband kein Hindernis, sondern eine Förderung finden. Der Verband hat allen Grund zu der Hoffnung, daß . . . das auf einem friedlichen Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruhende Gedeihen unserer Industrie die sicherste Gewähr dafür bietet, daß auch die arbeitenden Klassen an den Fortschritten unserer Kultur den ihnen gebührenden Anteil nehmen."

Es ist erfreulich, aus dem Lager der organisierten Arbeitgeber — und zwar gehört der bergische Verband zu den stramm organisierten und steht mit mehreren anderen in festem Kartell — solche Stimmen registrieren zu können.

Der Arbeitgeberverband von Remscheid und Umgebung, der seit seinem dritten Jahresbericht 225 Mitglieder mit 9500 bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Arbeitern zählt, hat zur wirksamen Durchführung seiner Schutzmaßregeln ein wechselseitiges Zusammenwirken mit dem Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen (Sp. 1178), dem Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk und dem Arbeitgeberverein für die Kreise Hagen und Schwelm vereinbart.

Eine Allianz im Berliner Glasergewerbe. Die „gesellenfreundliche" Freie Vereinigung selbständiger Glasermeister Berlins und der Vororte, die sich an der gegenwärtig herrschenden Aussperrung nicht beteiligt hat, um nicht die übernommenen Aufträge einzubüßen, und deshalb von dem großen Arbeitgeberverband der Glasermeister sowie den Berliner Glashändlern mit einer Materialsperre bedacht worden war, hat sich an den Verband der Glasergehilfen gewandt, um gemeinsam mit diesem die Schmutzkonkurrenz im Glasergewerbe zu beseitigen. Meister, die zu Schleuderpreisen arbeiten und dementsprechend niedere Löhne zahlen, sollen vom Arbeitsnachweise des Verbands keine Arbeitskräfte mehr erhalten. Es ist beabsichtigt, eine Grundtabelle für die seitens der Meister zu fordernden Preise aufzustellen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Kollektivvorgehen der Bureaubeamten. Der 18. Verbandstag Deutscher Bureaubeamten in Chemnitz beschloß, mit anderen Bureaubeamten-Vereinigungen zusammen eine Kommission zu erwählen, welche mit den Anwaltskammern über eine einheitliche Regelung der Beamtengehälter verhandeln soll. Ferner beschloß man bei den einzelnen Staatsregierungen die Gleichberechtigung aller Zivilanwärter mit und ohne Einjährigenberechtigung durch die Ablegung gleichmäßiger Prüfungen für die Anstellung bei Behörden zu erwirken. Weiter soll die Tagespresse mehr für die Sache der Bureaubeamten interessiert werden. Zur Wahrung der Berufsinteressen will man endlich mit anderen gleiche oder ähnliche Ziele erstrebenden Berufsverbänden, ausgenommen Gewerkschafts-Vereinigungen, einen Zusammenschluß herbeiführen.

Der Landesverband evangelischer Arbeitervereine in Württemberg konnte bei seiner diesjährigen Hauptversammlung (am Pfingstmontag in Böckingen bei Heilbronn) auf ein Jahr günstiger Entwicklung nach außen und innen zurückschauen. Es wird uns darüber geschrieben: Die Anstellung eines eigenen Arbeitersekretärs, die freilich nicht ohne bedeutende finanzielle Anstrengungen ermöglicht wurde, hat sich auch bei diesen Vereinen glänzend bewährt und zum Teil schon bezahlt gemacht. Seit Beginn seiner Wirksamkeit sind 9 neue Vereine gegründet worden und die Mitgliederzahl hat (trotz der Auflösung zweier kleiner Vereine) gegen das Vorjahr um 444 zugenommen. Der ganze Verband umfaßt jetzt 53 Vereine mit 4574 Mitgliedern, von denen etwa ²/₃ dem Arbeiter- und Handwerkerstand angehören. Das Organ des Verbandes, die „Süddeutsche Arbeiterzeitung", ist für die württembergischen und badischen Vereine gemeinsam und hat einen Leserstand von 7500. Vorträge allgemein bildenden und sozialen Inhalts wurden im letzten Jahr fast 800 gehalten. Die Notkasse hatte eine Einnahme von 4043 *M.* und besitzt ein Vermögen von 3803 *M.* Die Verbands-Sterbekasse erweist sich stets neu als ein segensreiches Bindemittel; sie konnte in 40 Fällen Sterbegelder von 100—118 *M.* ausbezahlen und besitzt einen Reservefonds von 81 784 *M.* Als Pflichtbeiträge zum Landesverband aus den einzelnen Vereinen gelten zurzeit folgende Sätze (für ein Mitglied jährlich zu bezahlen): laufender Verbandsbeitrag 30 *Pf.*, Beitrag zur Notkasse 20 *Pf.*, für den Arbeitersekretär mindestens 20 *Pf.*; von größeren Vereinen werden hierfür 50 *Pf.* erwartet. Außerdem hat jeder Verein die Verbandszeitung in so vielen Exemplaren zu beziehen, als er Mitglieder hat. — Auf dem diesjährigen Verbandstag war, wie alljährlich, die Gewerbeinspektion durch zwei Beamte vertreten. Zum erstenmal hatte außerdem die württembergische Oberkirchenbehörde einen Vertreter geschickt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand „die religiöse Aufgabe unserer Vereine". Dabei verdient auch der Umstand Erwähnung, daß unter 12 Rednern, die in der sachlichen Diskussion sprachen, nur 2 Theologen waren, 10 dagegen Arbeitermitglieder. Dies beleuchtet den oft gehörten Vorwurf, als wären die evangelischen Arbeitervereine ganz am Gängelband der Geistlichkeit. — Der zweite Teil der Verhandlungen führte die gemeinnützigen Einrichtungen vor, welche in einzelnen Vereinen bestehen, wie Kranken-Unterstützungskassen, Sparkassen, gemeinsame Einkäufe und dergl. Auch darüber berichteten durchweg Arbeiter. Es ergab sich ein buntes Bild solcher Veranstaltungen. Die Besprechung über die Unterstützungskassen streifte die Gewerkschaftsfrage. Auch hier zeigte es sich wieder, wie schwierig es für diese konfessionellen Vereine ist, das rechte Verhältnis zu den Berufsvereinigungen zu finden. Aber man war einig in dem Grundsatz, daß die evangelischen Arbeitervereine die letzteren nicht ersetzen können und wollen. — Alles in allem zeigt der württembergische Verband ein kräftiges Vorwärtsstreben auch unter der jetzigen Leitung von Professor Dr. Schöll. Dies zeigte sich namentlich auch in der Annahme des Antrags, daß womöglich schon zu Weihnachten dieses Jahres ein etwa 5tägiger sozialer Unterrichtskurs für 12 Vereinsmitglieder veranstaltet werden solle.

Neue Gewerkschaftshäuser. In Leipzig ist von den freien Gewerkschaftern im Zusammenwirken mit der sozialdemokratischen Partei ein „Volkshaus" nach umfangreichen Um- und Neubauten eröffnet worden. Es enthält im wesentlichen eine Herberge für reisende Gewerkschaftsmitglieder mit 105 Betten und mit sehr freundlichen Aufenthalts- sowie Verpflegungsräumen. Eine Badeeinrichtung mit sechs Brausebädern und einem Wannenbade stehen jedem zur Verfügung mit der zwingenden Bestimmung, bei der Ankunft vor allen Dingen ein Bad zu nehmen. Ein besonderer Raum dient zur Reinigung der Kleider und Schuhe, und wo es notwendig ist, werden die Kleider unentgeltlich in einem besonderen Apparate desinfiziert.

In Gotha haben die sozialdemokratisch Organisierten behufs Erwerbung des Gasthofs zum Mohren eine Genossenschaft gegründet, deren Anteilscheine 10 *M.* betragen: Teilzahlungen, jedoch nicht unter 50 *Pf.*, sind zulässig. Der Gasthof soll zu einem Gewerkschaftshaus hergerichtet werden. —

In Essen errichten die freien Gewerkschaften mit einem Kostenaufwand von 600 000 ℳ im Mittelpunkt der Stadt ein Gewerkschaftshaus. Es soll zugleich die Druckereiräume für das neu ins Leben tretende sozialdemokratische Essener Blatt aufnehmen.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Streik und Aussperrung im Lithographen- und Steindruckgewerbe sind nach mehrmonatiger Dauer nun beendigt. In der vorigen Woche haben in Berlin mehrtägige Verhandlungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter stattgefunden, die zu einer Einigung geführt haben. Die Hauptbedingungen des Friedens sind folgende: Die bestehenden Tarife bleiben in Kraft. Die Arbeitszeit wird bis 1. August 1907 auf 8 Stunden herabgesetzt. Ueberstunden werden mit 25%, Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag bezahlt. Auf 1 bis 3 Steindrucker und 1—4 Lithographen darf je ein Lehrling eingestellt werden. Mindestlohn für den nach 4jähriger Lehrzeit Ausgelernten 18 ℳ. Bei Einstellungen von Arbeitern werden tunlichst die Ortsnachweise des Senefelderbundes benutzt. Maßregelungen finden nicht statt. — Bei der Paketfahrtgesellschaft in Berlin ist ein Streik ausgebrochen; die Direktion hatte eine Lohnerhöhung bewilligt, dafür aber verlangt, daß ihre Angestellten sich durch Unterschrift verpflichteten, während zweier Jahre nicht mit neuen Forderungen zu kommen. Außerdem hat sie das Verhandeln mit der Organisation der Transportarbeiter abgelehnt. Mehrere hundert Fahrer und Schaffner stellten die Arbeit ein, doch gelang es, den Betrieb durch Heranziehung von Ersatzkräften und Arbeitskräften zum größeren Teil aufrecht zu erhalten. — Die Lohnbewegung der Textilarbeiter in Glauchau—Meerane—Greiz scheint friedlich zu verlaufen. Nachdem die Weber zugestanden hatten, ihre Forderungen ohne Vermittlung ihrer Organisation direkt der aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten Neunerkommission vorzulegen, haben die Unternehmer sich bereit erklärt, die Sätze des Buntwebetarifs aufzubessern. Die Verhandlungen sollen in dieser Woche stattfinden. — In Essen sind die Holzarbeiter, nachdem die Verhandlungen vor dem Einigungsamt für das Baugewerbe abgebrochen waren, in den Ausstand eingetreten. Zwar wurde in der Einigungsverhandlung eine allgemeine Lohnerhöhung sowie eine Verkürzung der Arbeitszeit zugestanden, aber die Arbeiterführer beharrten auf der Forderung eines Mindestlohnes. Am 11. ds. kam es dann erneut zu Verhandlungen, diesmal mit besserem Erfolg, so daß ein Ausgleich gesichert erscheint. — Der allgemeine Ausstand in der Holzindustrie und dem Tischlereigewerbe zu Erfurt ist am 3. August durch die beiderseitige Genehmigung eines Lohntarifs mit dreijähriger Dauer beigelegt worden. — Aus Aachen wird vom 2. August berichtet: Mehr als 800 Arbeiter des Hüttenwerks „Rote Erde" haben die Arbeit gekündigt, weil der in ihrem Namen eingereichte Lohntarif zurückgewiesen wurde. Das Direktorium erklärte in einem Zirkular, das Werk bezahle die höchsten Löhne aller rheinisch-westfälischen Eisenhütten. Bereits am 1. Mai beziehungsweise am 1. Juli sei eine Lohnerhöhung bis zu 20% eingetreten. Die von 867 Arbeitern eingereichte Kündigung betrachte die Direktion als zu Recht bestehend, sie läßt aber den Leuten Zeit, die Kündigung zurückzunehmen. — Ein großer Teil der Salinenarbeiter der Solvaywerke in Saaralben (Lothringen) ist in den Ausstand getreten. Dabei handelt es sich ebensowohl um Aufbesserung der sehr niedrigen Löhne (im Durchschnitt 23 bis 24 ₰ pro Stunde trotz der glänzenden Erträge der Werke) als auch um Anerkennung der Organisation. Die Direktion erklärt zwar, die Löhne seien gut und das Koalitionsrecht werde geachtet. Demgegenüber wird in der „Köln. Volksztg." festgestellt: Zwei Vorstandsmitgliedern des christlichen Gewerkvereins wurden die Fabrikwohnungen gekündigt. Sechs Vertrauensleute des christlichen Gewerkvereins, welche von ihren Meistern als die tüchtigsten Arbeiter bezeichnet wurden, sind am 4. August plötzlich entlassen worden mit der Begründung, die Zugehörigkeit zum Gewerkverein christlicher Bergarbeiter bedinge die Entlassung. Der Direktor und andere höhere Beamte erklärten im Werke wiederholt, die Arbeiter sollten Lohnaufbesserungen und die Pensionskasse erhalten, wenn sie aus der Organisation austräten. Daraufhin traten 600 Arbeiter in den Ausstand.

Der Maurerstreik in Zürich (Sp. 1127) ist zu Ende. Am 10. Juli hatte das städtische Einigungsamt mit Verhandlungen zur Schlichtung des Streites begonnen und nach Besprechungen mit den Parteien den Entwurf eines kollektiven Arbeitsvertrags vorgelegt, der zugleich im Amtsblatte veröffentlicht wurde. Die Unternehmer brachen jedoch die Verhandlungen ab, noch ehe es dem Einigungsamt möglich war, seine Vorschläge zu begründen. Dies geschieht jetzt in einer Mitteilung an die Oeffentlichkeit, die uns im Wortlaut vorliegt. Wir teilen daraus folgende Punkte mit: Das Einigungsamt erklärt zunächst, es habe als vornehmste Pflicht die Herbeiführung eines für mehrere Jahre gesicherten Friedens im Baugewerbe erachtet, der ebenso im Interesse der Stadt und ihrer Bewohner wie der Angehörigen des Baugewerbes selbst liege. Daraus habe sich die zwingende Notwendigkeit ergeben, die Vorschläge so zu gestalten, daß der Arbeiterschaft als Preis für die Verpflichtung, sich während mehrerer Jahre der Streiks zu enthalten, eine Verbesserung ihrer Lebenshaltung gewährt werde. Es sollte danach eine allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden (1906: 10, 1907: 9½, 1908: 9 Stunden) festgesetzt werden, ebenso eine Lohnskala, mit der Unterscheidung von Normal- und Minimallohn, deren Sätze für Maurer ein Jahreseinkommen von 1450 bis 1600 Fr., für Handlanger ein solches von 1200 bis 1300 Fr. und für Pflasterbuben von 920 bis 930 Fr. bedeuteten. Das Einigungsamt legt ausführlich die Gründe dar, warum diese Vorschläge durchaus angemessen seien. Die Arbeitgeber scheinen auch nicht so wohl wegen dieser Zugeständnisse an die Arbeiter, obwohl auch dagegen starke Bedenken obwalteten, als wegen der Besorgnis abgelehnt zu haben, daß die Arbeiter den Vertrag doch nicht halten würden. Die Erklärung des Einigungsamts bemerkt nun hierzu, es habe selbst in seinem Entwurf die Garantie der Arbeiterunion vorgesehen, daß kein Vertragsbruch der Maurer erfolge. Ueberdies lehre die Erfahrung, daß die Arbeiterschaft in der Regel die Tarifverträge einhalte — es wird hierbei namentlich auf die guten Erfahrungen im Berliner Baugewerbe verwiesen. Endlich aber trage der Vertrag in sich selbst eine starke Garantie seiner Einhaltung, da nur hierdurch den Arbeitern ihre Errungenschaften gesichert würden. Das bemerkenswerte Schriftstück schließt mit den Worten:

> „So war dem Einigungsamt der Weg vorgezeichnet. Ein fauler Friede mit Aussicht auf einen neuen Krieg fürs nächste Jahr frommt niemanden. Es besteht aber die Möglichkeit, die Verhältnisse im Baugewerbe in soliderer und dauerhafterer Weise zu sanieren. Der einzige Weg dazu aber liegt in der Richtung der veröffentlichten Vorschläge. Das ist nicht Theorie, sondern hundertfältig erhärtete und bewährte Praxis. Je länger man zögert, diesen Weg zu beschreiten, um so größer der Schaden. Je eher man ihn betritt, desto besser für alle Teile!"

Leider hat diese Mahnung bei den Unternehmern kein Gehör gefunden, während andrerseits das Verhalten der streikenden Arbeiter in der Bevölkerung wachsende Mißstimmung erregte. Die Regierung hat das Streikpostenstehen verboten. Die Arbeiter demonstrierten dagegen mit Versammlungen und Umzügen. Diese wurden ebenfalls verboten und etliche zwanzig Ausländer ausgewiesen. Am 13. August sollen dann die Ausständigen bedingungslos die Arbeit wieder aufgenommen haben.

Textilarbeiter-Aussperrung in Bielitz-Biala. Nach einer erfolgreichen Lohnbewegung der organisierten Tuchweber traten die bis dahin nicht organisierten Appreturarbeiter ebenfalls mit Forderungen an den Arbeitgeberverband heran, die dieser ablehnte. Darauf traten mehrere tausend Appreteure in den Streik. Die Arbeitgeber dagegen erklärten, wenn diese Streikenden nicht bis zum 4. August die Arbeit wieder aufnähmen, würde eine Aussperrung sämtlicher Arbeiter am 6. August erfolgen. Die Appreteure weigerten sich, die Bedingung zu erfüllen, und so sperrte der Arbeitgeberverband 12 000 Arbeiter aus. Nur in vier Fabriken, die außerhalb der Unternehmerorganisation stehen, wurde in voriger Woche weitergearbeitet. Auch in Brünn, Tetschen usw. drohen Arbeitskämpfe in der Textilindustrie.

Aussperrung in der Textilindustrie zu Verviers. Eine schwere Krise drohte der Textilindustrie von Verviers. Der Verband der Fabrikanten beschloß am 2. August die Aussperrung, falls die Weber nicht das Weben an zwei Stühlen prinzipiell zugeben. Schon seit längerer Zeit erhält sich in den Arbeiterkreisen das Bestreben, die Doppelstühle gänzlich zu verbannen. Wiederholt hat der Arbeitgeberverband von dem Vorstand des Allgemeinen Weberverbands die Erklärung verlangt, daß dieser seinen Mitgliedern die Bedienung von Doppelstühlen gestatte, aber jedesmal sind ausweichende oder ablehnende Antworten erfolgt, weil man von diesem System eine Ueberproduktion und infolgedessen ein Sinken der Löhne befürchtet. Am 6. August hat der Verband der Appreturarbeiter, der 1200 Mitglieder umfaßt, um seiner Aussperrung zuvorzukommen, den Ausstand erklärt und die übrigen Fachverbände um Anschluß ersucht. Die Organisation der Arbeiter hat zwar den einzelnen Arbeitern die Antwort freigestellt, der Arbeitgeberverband aber bestand

auf einer Entscheidung der Gewerkschaftsleitung. Eine Generalaussperrung, die 80 000 Arbeiter betroffen hätte, wurde jedoch vermieden, da am 12. August eine Einigung erreicht wurde, deren Bedingungen bis zum Schluß des Blattes uns noch nicht bekannt waren. Am 13. August traten die Fabriken wieder in Betrieb.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Gewerbe-Inspektionen für das Jahr 1905 (Darmstadt, Staatsverlag), aus dem wir bereits in Sp. 1181 ff. umfangreiche Mitteilungen über Frauen- und Kinderarbeit gebracht haben, bekundet anerkennenswerte Rührigkeit und Tüchtigkeit der Inspektoren, die neben einem reichen Tabellenwerk auch eingehende Mitteilungen über die Kämpfe der Arbeiterorganisationen um bessere Arbeitsbedingungen, über Tarifverträge und die Arbeiterbewegung im allgemeinen bringen. Für die fünf Aufsichtsbezirke: Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms sind zwei Gewerberäte und drei Inspektoren, sowie drei männliche und zwei weibliche Assistenten eingesetzt. Die Stellung der Beamten zu Arbeitgebern und Arbeitern wird als „durchaus befriedigend" bezeichnet. Der Verkehr mit den Arbeitern habe durchweg eine Steigerung erfahren. Der Besuch der Sprechstunden, die in die freie Zeit der Arbeiter gelegt seien, lasse freilich noch zu wünschen übrig, aber statt dessen suche man die Beamten lieber zu Hause auf oder wähle den schriftlichen Weg. Die Hilfe der Inspektoren werde fast nur von organisierten Arbeitern in Anspruch genommen. Wiederholt wandten sich die Leiter der örtlichen und der Zentralorganisationen an die Aufsichtsbeamten, um bei Ausständen und Aussperrungen zu vermitteln, und zwar nicht ohne Erfolg. Der Leiter einer Organisation habe nach Schlichtung des Streites dem Beamten die Versicherung ausgedrückt, daß, soweit seine Person und die betroffenen Arbeiter in Frage kämen, das Vertrauen in die Institution der Gewerbeinspektion eine wesentliche Stärkung erfahren hat. Aus dem Bezirk Mainz wird mitgeteilt, daß die Aussprachen mit den Arbeitern oder ihren Vertrauensmännern ausnahmslos sachlich gehalten waren und berechtigte Forderungen betroffen haben. Geklagt wird in den Berichten über den Mangel an einheimischen Arbeitskräften. Namentlich die Zigarren- und Textilindustrie litten unter Mangel an geschulten und brauchbaren Arbeitern. Die Arbeitszeit ist in den Ziegeleien noch immer eine lange, in den Steinbrüchen ist sie dagegen auf 10 Stunden herabgesetzt. Fast überall macht sich der Zug zu einer Verkürzung der Arbeitszeit geltend, und zwar nicht nur auf seiten der Arbeiter, auch einzelne Arbeitgeber kommen auf kürzere Arbeitszeit schon in Anbetracht der geringeren Unkosten. Die regen gewerkschaftlichen Kämpfe, über welche eingehend berichtet wird, betrafen meist auch eine Verkürzung der Arbeitszeit und fast überall eine Vereinbarung über die Vermeidung der Überarbeitszeit. Zu der Einführung des Achtstundentages in der Toilettenseifen- und Parfümerienfabrik in Offenbach wird bemerkt, daß die tägliche Leistung der Arbeiter gegen früher, wo zehn Stunden gearbeitet wurde, die gleiche geblieben sei. Die Stadt Offenbach hat für die Arbeiter des Gaswerks und des städtischen Schlachthauses die Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt und für die Ofenarbeiter auf 8 Stunden. In Offenbach sei überhaupt in der Mehrzahl der Betriebe, namentlich in der Portefeuilleindustrie und in den Metallwarenfabriken, an die Stelle der zehn- und zehneinhalbstündigen Arbeitszeit die neunstündige getreten. In vielen Betrieben der Stadt Darmstadt findet die Lohnzahlung am Freitag statt; es entspreche dieser Lohntag am meisten den Wünschen der Arbeiter. Die Arbeiterausschüsse treten wenig in die Erscheinung. Ihre Tätigkeit im Mainzer Bezirk steht nur auf dem Papier, und der Aufsichtsbeamte hält die Ausschüsse gewissermaßen durch die Gewerkschaftskartelle für abgelöst. Die Beamten berichten über das Erstarken der Arbeiterorganisationen, der freien sowohl wie der christlichen. Im Bezirk Gießen hätten die Organisationen bedeutende Fortschritte gemacht, und im Wormser Bezirk seien die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in überraschendem Maße vorgeschritten. Die Betriebsunfälle sind gestiegen. Die Zunahme wird im wesentlichen auf die zuverlässigeren Mitteilungen der Unfallanzeigen durch die Polizeibehörden zurückgeführt. Die Stadt Offenbach hat mit Ende des Jahres 1905 die von den Bauarbeiterorganisationen gestellte Forderung erfüllt, daß auch durch besondere, aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Baukontrolleure die Bauten zu beaufsichtigen und die Durchführung der bezüglichen Polizeivorschriften zu überwachen sei. In fast allen größeren Fabriken des Mainzer Bezirks fanden sich im Samariterdienst ausgebildete Arbeiter. Ein Teil der Fabriken, besonders Buchdruckereien, gewähren ihren Arbeitern einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Auch in den Tarifverträgen werde immer mehr ein jährlicher Urlaub festgesetzt, namentlich für Brauereien. In den 5 Aufsichtsbezirken waren 5264 Fabriken vorhanden mit 92 633 Arbeitern (68 356 erwachsenen männlichen und 15 986 weiblichen Arbeitern, 8247 jungen Leuten von 14 bis 16 Jahren und 44 Kindern). Revidiert wurden 3383 Fabriken.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich und der VII. österreichische Handelskammertag.

Von Dr. Gustav Mikusch, Wien.

Im Dezember 1904 veröffentlichte das Ministerium Körber ein Programm der Regierung über die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich. Die Schwierigkeit des behandelten Stoffes und die Fülle neuer, großartiger, in ihrer Tragweite aber nicht leicht zu übersehender Pläne, welche das Reformprogramm enthielt, haben es mit sich gebracht, daß noch anderthalb Jahre nach Veröffentlichung des Programms eine eingehende mündliche Erörterung des Gesamtwerkes nicht stattgefunden hat. Wohl wurde in Aufsätzen, Abhandlungen und Flugschriften von einzelnen führenden Persönlichkeiten zu dem Elaborate der Regierung Stellung genommen oder in Vorreferaten versucht, Körperschaften, Versammlungen usw. mit den Grundsätzen des Reformprogramms vertraut zu machen und auf die Abführung einer Debatte vorzubereiten; fast immer blieb es aber bei der Meinungsäußerung eines Fachmannes oder einiger mit dem Gegenstand besonders vertrauter Persönlichkeiten. Einer Anteilnahme weiterer Kreise begegneten eigentlich nur die Bestimmungen des Reformprogramms, welche die Selbstverwaltung der Krankenkassen (durch Einflußnahme der Regierung auf die Bestellung des leitenden Beamten und dergl.) sowie die unbedingte Mehrheit der Arbeitnehmer im Kassenvorstand bedrohen. Die erste Gelegenheit aber, aus reger Wechselrede die Meinungen eines größeren Interessentenkreises über das gesamte Reformprogramm kennen zu lernen, bot der VII. österreichische Handelskammertag, welcher in der Zeit vom 11. bis 13. Juni d. Js. in Reichenberg abgehalten wurde, und die Verhandlungen dürfen wegen ihrer Sachlichkeit und Gründlichkeit auch die Beachtung jener beanspruchen, welche mit einzelnen der gefaßten Beschlüsse nicht einverstanden sind.

Von besonderem Interesse ist natürlich die Haltung, welche der Handelskammertag den Hauptgesichtspunkten gegenüber einnahm, die für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich maßgebend sein sollten, und an erster Stelle sei als eine der wichtigsten Grundfragen die Vereinheitlichung bezw. Vereinfachung der Arbeiterversicherung besprochen.

Bei der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung ist, was oft übersehen wird, genau zu unterscheiden zwischen einer Vereinfachung der Organisation der getrennt verbleibenden Versicherungszweige und einer Zusammenlegung der Versicherungszweige als solcher. Den ersten Weg wählt das mehrerwähnte Reformprogramm der Regierung. Hienach sollen nämlich die bisher eingelebten Organisationsformen fortbestehen und für die Invaliden- und Altersversicherung eine eigene staatliche Invalidenkasse gebildet werden; eine Vereinheitlichung der Verwaltung hätte aber dadurch zu erfolgen, daß den Krankenkassen, von denen die kleinen, nicht lebensfähigen Kassen aufzulösen sind, sowie auch in beschränktem Maße den Unfallversicherungsanstalten Agenden für die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, beziehungsweise die beiden letzten Versicherungszweige allein übertragen werden. Die Krankenkassen sollen, wie in den erläuternden Bemerkungen zum Reformprogramm gesagt wird, den Unterbau der gesamten Arbeiterversicherung bilden. Dieser Gedanke des Reformprogramms wurde nun in der Vorlage des Präsidialausschusses, welcher die Grundlage für das Gutachten des Kammertages über das Regierungsprogramm für die Arbeiterversicherungsreform bilden und den Verhandlungen des Kammertages als Grundlage dienen sollte, im großen und ganzen gebilligt. Wesentlich zu unterscheiden von dieser Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung ist die Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungszweige. An die Spitze der hierauf abzielenden Bewegung hatte sich die Prager Handelskammer gestellt, welche namentlich die Unfallversicherung als besonderen Versicherungszweig beseitigt und die Bureaukratisierung der Verwaltung unter Zuziehung des Laienelementes durchgeführt wissen will.

Die Stimmung des Handelskammertages war ursprünglich dem Verschmelzungsgedanken ziemlich günstig. Schließlich wurde

aber doch von 18 Kammern die Vorlage des Präsidialausschusses angenommen, während bloß 5 die Prager Anträge unterstützten.

Eine zweite wichtige Frage bildet die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Versicherungspflicht. Allenthalben herrscht die Ansicht, daß die Lösung, welche das Reformprogramm versucht, ungerecht und sozialpolitisch nicht begründet ist. Dem Reformprogramm zufolge sollen nämlich die zum Gesinde gehörigen landwirtschaftlichen Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Alter und Invalidität versichert, die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiter aber von der Versicherung ausgeschlossen werden. Ueber die schließlich zu formulierenden Forderungen besteht aber in industriellen Kreisen eine Meinungsverschiedenheit, die auch am Kammertag zum Ausdruck gelangte. Jene Industriegruppen, welche von landwirtschaftlichen Arbeitern ständig Zuzug bekommen, namentlich Saisonbetriebe (wie in der Zucker- oder Spiritusindustrie), fürchten die Landflucht, welche die ungünstigere Behandlung der landwirtschaftlichen als der gewerblichen Arbeiter zur Folge haben könnte. Andere wieder können sich mit einer Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht nicht befreunden, weil für den Staatszuschuß zu den Invalidenrenten doch nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen und der Staatszuschuß zur einzelnen Rente notwendig kleiner bemessen werden müßte, wenn aus dem Reservoir auch für die nicht zum Gesinde gehörigen landwirtschaftlichen Hilfskräfte geschöpft werden sollte.

Der Beschluß des Kammertages stellt ein Kompromiß zwischen beiden Richtungen dar, indem gefordert wurde, daß sämtliche landwirtschaftliche Arbeiter obligatorisch in die Krankenversicherung, dagegen in die Invalidenversicherung nur die vom Reformprogramm in Aussicht genommenen Kreise einbezogen werden.

Obwohl das Reformprogramm noch in manchen anderen Punkten bemängelt wurde, stimmte doch der Kammertag dessen wesentlichsten Grundgedanken fast ausnahmslos zu. Selbst auf dem Gebiete der Unfallversicherung wurde im großen und ganzen dem Regierungsprogramm gefolgt, obwohl die beständigen und heftigen Klagen der Industriellen über die Mängel der Unfallversicherung — Klagen, die sich vielfach mit jenen der Arbeiter vereinigen — eigentlich nicht hätten vermuten lassen, daß man es bei den Vorschlägen des Reformprogramms wird bewenden lassen; denn dieses bringt nur in Einzelheiten Aenderungen, rührt aber nicht an die Grundlagen der heute bestehenden Unfallversicherung.

Die Vorlage des Präsidialausschusses hatte zwar weitgehende Abänderungsvorschläge gebracht, die vor allem darauf hinausgingen, den Einfluß der Regierung auf die Verwaltung in der Unfallversicherung zu beseitigen, dagegen jenen der Unternehmer zu stärken und der Defizitwirtschaft bei den Unfallversicherungsanstalten (im Jahre 1903 betrug der rechnungsmäßige Abgang bei den territorialen Anstalten 50 Millionen Kronen, d. i. 36 % der Deckungskapitalien) durch die Umlegung der Deckungskapitalien (statt des sogenannten Prämiensystems) ein Ende zu machen. Der Kammertag lehnte dieses Sanierungsprogramm jedoch im allgemeinen ab und sprach sich dafür aus, daß 1. das System der festen Beiträge beibehalten, 2. bei den allergefährlichsten Betriebsgattungen der Staat zur Beitragsleistung herangezogen und 3. im Vorstand der Anstalten den Unternehmern wohl die Mehrheit (zwei Drittel der Stimmen) eingeräumt, allein bei dem Rentenzuspruch und den Angelegenheiten der Unfallverhütung die paritätische Stimmenverteilung vorgesehen werden.

Als besonders erfreulich sei zum Schluß hervorgehoben, daß trotz aller Meinungsverschiedenheit, die bei einzelnen Punkten zutage trat, sämtliche Delegierten in der rückhaltslosen Anerkennung des Versorgungsanspruches erwerbsunfähiger Arbeiter einig waren.

Eine Mutterschaftsversicherung in Deutschland im Rahmen des sozialen Versicherungswesens verlangt Geheimrat Professor T. Mayet in einem Aufsatz des dritten Heftes der „Zeitschrift für soziale Medizin". Der Verfasser, Mitglied des kaiserlich Statistischen Amts, verlangt die Eingliederung der Mutterschaftsversicherung in den Bau des deutschen Versicherungswesens und eine Unterstützung 1. der Schwangeren auf sechs Wochen und 2. der Wöchnerinnen auf weitere sechs Wochen in Höhe des Krankengeldes, 3. freie Gewährung der Hebeammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, sowie ferner 4. Stillprämien in Höhe von 25 M an diejenigen Mütter, welche nach sechs Monaten noch stillen, und von weiteren 25 M an solche, die nach einem vollen Jahre noch stillen. Von der Durchführung dieser Maßnahmen verspricht sich Mayet, wie er durch ein großes Zahlenmaterial nachweist, einen wesentlichen Gesundheitsschutz für 1 425 000 Wöchnerinnen und die allgemeine Wiederaufnahme des Bruststillens auch in denjenigen Schichten der Arbeiterbevölkerung, in denen die künstliche Ernährung der Säuglinge durch die Flasche bedauerlicherweise überwiegt. Mayet glaubt, daß dadurch 80 % der Säuglingstodesfälle vermieden werden könnten.

Zur Unfallversicherung im Handelsgewerbe hat der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender auf seiner 19. Generalversammlung in Dresden im Anschluß an einen Bericht des Kaufmanns Vogel-Breslau über die Forderung einer Unfallberufsgenossenschaft für Detailbetriebe folgenden Beschuß gefaßt:

„Der Verbandsvorstand wird beauftragt, beim Reichstage eine Aenderung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nach der Richtung zu erstreben, daß für sämtliche Detailbetriebe des Handelsgewerbes eine eigene Unfallberufsgenossenschaft geschaffen wird, in welcher die Mitglieder gegen alle Unfälle beim Lagereibetriebe und beim Verkauf versichert sind."

Unfall-Entschädigung und Gewerbekrankheiten in England. Die Novelle zum Workmens Compensations Act, die dem Parlament von der Regierung vorgelegt ist, sieht auch die Entschädigung von bestimmten Gifterkrankungen im Gewerbebetriebe vor. Die Regierung scheint aber noch weitergehen zu wollen: Das Ministerium des Innern hat nämlich eine aus Beamten seines Ressorts und Gelehrten zusammengesetzte Kommission mit der Untersuchung betraut, welche Gewerbekrankheiten — außer Unfällen und Vergiftungen — noch in die Entschädigungspflicht einbezogen werden können. Die Novelle hat im Unterhaus die Kommissionsberatung passiert.

Unfallversicherung in Japan. Wir lesen in Nr. 14 der „Deutschen Japan-Post", die uns freundlicherweise von Yokohama zugeschickt wird: „Ueber ein Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz ist vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft seit der vorigen Reichstagssession beraten worden. Jetzt sollen diese Beratungen zu Ergebnissen geführt haben, doch soll noch zweifelhaft sein, ob der Schutz wie in Deutschland die gesamte Arbeiterschaft umfassen oder auf bestimmte Industriezweige beschränkt bleiben soll. Vermutlich wird dem Reichstag in der kommenden Session ein Gesetzantrag zugehen. Man wird sich erinnern, daß das Kabinett Katsura gleich nach seinem Amtsantritt ein solches in Japan so überaus nötiges Gesetz beantragte, es aber dem heftigen Widerstande sämtlicher Handelskammern und Industrievertretungen opfern mußte. Die Industrie und Handelswelt Japans betrachtete sich damals noch als zu schwächlich und unfähig neben den erfahreneren Konkurrenten, als daß sie ihren Arbeitern ihr Recht zukommen lassen könnten."

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Deutsche Apothekerverein hat seine 35. Hauptversammlung am 7. und 8. August in Dortmund abgehalten. In seiner Begrüßungsansprache teilte der Oberbürgermeister Schmieding mit, wie der westfälische Städtetag eine Kommunalisierung der Apotheken stets abgelehnt habe. Neben Bildungs- und Standesfragen wurden auch einige Gegenstände erörtert, die ins sozialpolitische Gebiet hinüberspielen. So wurde der Vorstand beauftragt, mit einer bestehenden größeren Krankenkasse Vereinbarungen für die Krankenversicherung des Apothekerpersonals zu treffen, und die moralische Verpflichtung der Apothekenbesitzer zur Zahlung eines Drittels der Kassenbeiträge der Angestellten anerkannt. Ein Antrag auf den Neun-Uhr-Ladenschluß und erweiterte Sonntagsruhe der Apotheken wurde schließlich in der Form angenommen, daß die Hauptversammlung sich erstens im Interesse der Erleichterung der Berufsausübung für die allgemeine Einführung einer den besonderen Aufgaben der Apotheken angepaßte Sonntagsruhe für die Apotheken aussprach, ferner zweitens für den Schluß der Apotheken spätestens neun Uhr abends; sie ersuchte die Vereinsmitglieder: a) dahin zu wirken, daß allerorts, wo die Apotheken bisher noch bis zu einem späteren Zeitpunkt geöffnet gehalten werden, der Neunuhrschluß eingeführt werde; b) bei der Vereinbarung von Verträgen mit den Krankenkassen die Erhebung der sogenannten Nachtaxe nicht auszuschließen. Eine ausgedehnte Erörterung über die Stellung der Krankenkassen zu den Apothekern klang schließlich in der Erwartung aus, daß der Vorstand die Erfahrungen, welche in den verschiedenen Kämpfen mit den Krankenkassen gesammelt und heute mitgeteilt seien, gleichermaßen die gegebenen Anregungen bezüglich Anfertigung von Vertragsentwürfen nutzbringend im Standesinteresse alsbald verwerten werde.

Zur Verhütung der Milzbranderkrankungen haben kürzlich im Reichsgesundheitsamte Beratungen über den Erlaß neuer Schutzvorschriften stattgefunden. Wie aus den Jahresberichten der Gewerbeinspektoren hervorgeht, treten Milzbranderkrankungen namentlich infolge der Verarbeitung überseeischer Häute und Felle auch in den Gerbereien auf. Um die Arbeiter möglichst vor diesen Erkrankungen zu schützen, hatte die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft auf Anregung des Zentralvereins der deutschen Lederindustrie Verhütungsvorschriften ausgearbeitet und diese schon vor längerer Zeit dem Reichs-Versicherungsamte zur Genehmigung eingesandt. Darauf hat dieses das Reichsgesundheitsamt um das eingangs erwähnte Gutachten angegangen. Nachdem nunmehr die Vorarbeiten soweit gefördert sind, wird man annehmen können, daß das Reichs-Versicherungsamt sich demnächst zu den Vorschriften äußern wird.

Ein wanderndes Tuberkulose-Museum für Hessen. Am 29. Juli ist das Tuberkulose-Museum der Landesversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen in Darmstadt in den Räumen der großherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe eröffnet worden. Geh. Regierungsrat Dr. Dietz, der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt, betonte in seiner Eröffnungsrede, daß die Zahl der Ausstellungsgegenstände einstweilen zwar noch gering sei, hoffentlich aber entwickele sich aus den kleinen Anfängen Größeres, vielleicht ein Landeswohlfahrtsmuseum. Geh. Medizinalrat Dr. Hauser sprach namens der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege den Wunsch aus, daß das Museum große Erfolge haben möge. Die Kreisärzte des ganzen Landes hätten sich bereit erklärt, erläuternde Vorträge über die einzelnen Gegenstände zu halten, wenn das Museum in dem betr. Landesteil ausgestellt werde. Das Museum soll nämlich in allen größeren Orten Hessens gezeigt werden.

Städtische Müllabfuhr in Charlottenburg. Die Schwierigkeiten und hygienischen Nachteile der privaten Müllabfuhr, die in den Großstädten eine steigende Sorge bilden, hat Charlottenburg durch Verstadtlichung der Müllabfuhr, die am 1. April 1907 in Kraft tritt, zu beseitigen unternommen. Zunächst wird die Stadt noch einer Firma den Betrieb übertragen; dieser soll nach dem in Potsdam bereits bewährten „Dreiteilungssystem" eingerichtet werden. Danach wird der Müll nach seinen einzelnen Bestandteilen (1. Asche und Kehricht, 2. Speisereste, 3. gewerblich verwertbare Abfälle) in den Häusern und auf den Höfen getrennt gesammelt und aufbewahrt und getrennt abgefahren. Die Speisereste hofft man zu Schweinefutter usw. verwenden zu können; es bliebe nur die Sorge um Beseitigung des Mülls. Wir verstehen nicht ganz, warum Charlottenburg nicht auch die Abfuhr in eigene Regie übernimmt, sondern sie im Wege der Submission dem Mindestfordernden übertragen will.

Wohnungswesen.

28. Deutscher Hausbesitzertag.

Der Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands tagte vom 6. bis 8. August in Eisenach. Er zeigt sich wiederum als Kampforganisation: ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Wohnungs- und Bodenfragen vertraten dieselben Männer dieselben Forderungen wie in früheren Jahren; nur wagt sich anscheinend eine verständige Opposition gegen die Uebertreibungen der Hauptredner allmählich mehr hervor. Der Kampf galt den Warenhäusern, die die Ladenmieten drücken, den jetzt allerdings recht unklaren Bestimmungen über das Wohnen Prostituierter, der staatlichen und gemeindlichen Unterstützung der Baugenossenschaften, den Wohnungs- und Bodenreformern, den Steuern nach dem gemeinen Wert und der Umsatz- und Wertsteuer für Grundstücke. Der Vorsitzende, Baumeister Hartwig-Dresden, unternahm sogar den „Beweis" für die Behauptung, die Hausbesitzer würden heute von Reich, Staat und Gemeinde als Bürger zweiter Klasse behandelt; obwohl noch heute das mangelhafte Gemeindewahlrecht den Hausbesitzern in der Mehrheit der deutschen Städte die Majorität sichert. Schlimm kam die Wertzuwachssteuer fort; immerhin erkannte man, daß auf die Dauer der Kampf gegen diese sozial gerechte Steuer aussichtslos ist, und will deshalb ihre Einführung von einer Konjunkturgewinn-Besteuerung auf allen anderen Gebieten abhängig machen. Protest wurde dagegen eingelegt, daß Staat und Gemeinden Ländereien an Baugenossenschaften gegen relativ geringes Entgelt in Erbbau geben und die genannten Amtsstellen, sowie die Landesversicherungsanstalten diese Erbbauten bezw. Erbbauberechtigungen unverhältnismäßig hoch beleihen. Für die Pfandbriefe der von den Hausbesitzern gegründeten Pfandbriefinstitute soll die Mündelsicherheit erstrebt werden. — Die Steuer nach dem gemeinen Werte wurde aus steuerlichen, die Hausbesitzer belastenden Rücksichten wie mit der Behauptung bekämpft, sie zwinge zu vorzeitigem, dichterem, unschönem und ungesundem Bauen. Nur der Breslauer Stadtverordnete Oertel verteidigte diese Steuer nachdrücklich und erwies zahlenmäßig, daß gerade der Mittelstand der Hausbesitzer durch diese Grundwertsteuer ganz erheblich entlastet werde. Das hinderte aber die Annahme einer diese Steuer verdammenden Resolution nicht. Der Kampf gegen die Baugenossenschaften und deren Unterstützung soll nicht mehr mit Massenpetitionen, sondern durch Kontrolle und Bekämpfung der einzelnen Unterstützungsfälle durch lokales Material gegen die Notwendigkeit und für die Schädlichkeit solcher Zuwendungen geführt werden. Gegen die Denkschrift über die Mietpreise und Wohnungsverhältnisse in den mit Reichsunterstützung errichteten Genossenschaftshäusern, die die Reichsregierung dem Reichstage vorgelegt hat, soll eine Gegendenkschrift mit Petition ausgearbeitet werden. Man vergaß auch nicht, eine wesentliche Erhöhung der Beiträge zu beschließen, um für die berührten Fragen im gewünschten Sinne gehörig agitieren zu können. Da der Verband jetzt 238 Vereine und 133 000 Mitglieder zählt, werden alle Mietervereine, Genossenschafter und Sozialpolitiker gut tun, diese Agitation scharf im Auge zu behalten.

Die Dresdner Wohnungsordnung vom 1. April 1905, welche infolge ihrer einschneidenden Bestimmungen im Interesse einer Abwehr der Ueberfüllung der Wohnungen, der Kontrolle des Schlafstellenwesens und der Durchführung notwendiger hygienischer Vorschriften nicht gleich durchweg in Kraft treten konnte, ist seit 1. Juli 1906 in vollem Umfange in Wirksamkeit. Es steht zu erwarten, daß die wohltätigen Folgen der neuen Wohnungsordnung sich sehr bald geltend machen werden, um so mehr als für eine exakte Durchführung der notwendigen Kontrolle ernstlich Sorge getragen wird. Da die Zahl der Haushaltungen mit Untervermietung oder Schlafleuten in Dresden schätzungsweise 25 000 beträgt, eine Inspektionsperson aber im günstigsten Falle jährlich etwa 1560 Wohnungen zu besichtigen und zu kontrollieren vermag, so sind vom Stadtrat für die eingeteilten 6 Wohnungsaufsichtsbezirke 6 ständige Wohnungsaufsichtsbeamte und eine Anzahl technische und andere Hilfskräfte angestellt worden.

Wohnungsfürsorge in der Schweiz. Um der Wohnungsnot abzuhelfen, verlangt der Stadtrat in Zürich von der Gemeinde einen Kredit von vorläufig 2 375 000 Frcs. zur Ueberbauung städtischen Bodens mit Wohnhäusern. Er stellt weitere solcher Bauten in Aussicht und will mit den bestehenden Baugesellschaften in Unterhandlung treten, eventuell die Gründung einer größeren gemeinnützigen Baugesellschaft anstreben.

Literarische Mitteilungen.

Volkswohlfahrt und Volksgeselligkeit nach den Erfahrungen des Dresdner Vereins Volkswohl. Mit 26 Bildern und 1 Plan. Herausgegeben vom Verein Volkswohl Dresden, 1906, O. V. Böhmert. 127 S. Preis 2 M.

Handbuch für Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Dresden. Herausgegeben von der Böhmertschen Volkswohlstiftung. Dresden 1906, O. V. Böhmert. 211 S. Preis 8 M.

Wie in Hamburg das Volksheim so widmet sich in Dresden, wenn auch nicht in völlig gleichen Formen, der Verein Volkswohl der Pflege der Volksgeselligkeit und Volksbildung auf den verschiedensten Gebieten. Die vorliegende äußerst anschauliche Darstellung seiner Tätigkeit — größtenteils aus der Feder des Herrn Kandidat Paul Röthig — sei allen Freunden gesunder und ersprießlicher Fürsorgearbeit zur Lektüre warm empfohlen.

Wie vielseitig die Tätigkeit in der sächsischen Hauptstadt auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ist, ergibt das gleichfalls von Röthig bearbeitete Handbuch, das in seiner Anordnung im allgemeinen dem bekannten Auskunftsbuche der Berliner Auskunftsstelle der „Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur" entspricht. Diese knappen, das Wesentlichste enthaltenden Angaben über die einzelnen Vereine usw. sind für die Orientierung auf diesem ausgedehnten Gebiete bald unentgeltlich.

Die Kunst des Sparens in Familie und Haushaltung nebst Wegweiser auf den Pfaden der Sparsamkeit. Von Karl Foerster (Emma Zapp). 11. Auflage. Köln, Verlag und Druck von J. P. Bachem. Geb. 1,20 M.

Külpe, O.: Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland. Leipzig, B. G. Teubner.

Busse, L.: Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Leipzig, B. G. Teubner.

Eckert, Chr.: Die Seeinteressen Rheinland-Westfalens. Leipzig 1906.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 23. August 1906. Nummer 47.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Beseitigung der Streitfrage wegen „freier Listen“ oder „gebundener Listen“ bei der Verhältniswahl.

Von Stadtrat Dr. K. Flesch-Frankfurt a. M.

In Frankfurt a. M. haben die städtischen Behörden abgeänderte Ortsstatuten für das Gewerbegericht und das Kaufmannsgericht beschlossen. Beide enthalten eine Bestimmung, die allgemeiner Beachtung wert erscheint, weil sie, wie wir glauben, eine Streitfrage beseitigt, durch die bisher die allgemeine Anwendung der Verhältniswahl, insbesondere auch bei Gewerbegerichten und Ortskrankenkassen gehindert ward. Diese Bestimmung (§ 15 des Gewerbegerichtsstatuts und gleichlautend § 14 des Kaufmannsgerichtsstatuts) bezieht sich auf die Art und Weise, wie aus den Kandidaten, die auf den einzelnen „Vorschlagslisten“ — selbstverständlich gilt Verhältniswahl — genannt sind, diejenigen gefunden werden, die zu Beisitzern berufen werden. Maßgebend ist, wie bisher, das System der sogen. freien Liste. Die Wähler sind also nicht auf die Abgabe von Vorschlagslisten beschränkt, die von den verschiedenen Parteien oder von einzelnen Wählergruppen eingereicht sind. Sie können vielmehr die Namen beliebigen Vorschlagslisten entnehmen; und es ist auch zulässig, Personen, die auf keiner Liste vorgeschlagen sind, zur Wahl zu bringen. Solche Kandidaten, die keiner Vorschlagsliste angehören, werden, jeder für sich, als besondere Liste geführt, also nicht mehr, wie nach dem bisherigen Statut Vorschrift war, auf einer besonderen „Ergänzungsliste“ vereinigt. Als gewählt gelten von jeder Liste so viel Personen, als nach dem Verhältnis der für die Liste abgegebenen gültigen Stimmen zur Gesamtzahl der gültigen Stimmen Beisitzer auf sie entfallen. Soweit enthält das Statut nichts besonderes. Namentlich fand sich die einfache Verteilung der Kandidaten unter die verschiedenen Parteien gemäß der Regelbetri schon in dem ersten Entwurf für Proportionalwahl bei den Gewerbegerichten, den ich im Jahre 1894 aufstellte.[1]) Gerade dieser einfachen Art, die Zahl, — nicht die Personen — der Beisitzer zu bestimmen, die jede Partei in das Gericht entsenden darf, ist es vielleicht zuzuschreiben, daß der Reichstag sich seinerzeit überhaupt auf die Proportionalwahl eingelassen hat, die ja bekanntlich aus der Initiative des Reichstags in das Gesetz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 13. Juni 1901 gelangt ist. Neu und eigentümlich, wenigstens innerhalb der bis jetzt in Deutschland bestehenden Statuten für Gewerbegerichte oder Kaufmannsgerichte ist aber der bereits erwähnte § 15, der folgenden Wortlaut hat:

Innerhalb der einzelnen Listen findet die Verteilung der Sitze auf die Kandidaten in der folgenden Weise statt: Als erster ist derjenige gewählt, der auf den Stimmzetteln an erster Stelle die absolute Mehrheit hat (d. h. mehr als die Hälfte derjenigen Zahl, die man erhält, wenn man die Gesamtstimmenzahl der Liste durch die Zahl aller zu wählenden Kandidaten teilt); als zweiter derjenige, der an den beiden ersten Stellen zusammengenommen die absolute Mehrheit hat; als dritter derjenige, der an den drei ersten Stellen zusammengenommen die absolute Mehrheit hat usf. Haben an einer Stelle mehrere die absolute Mehrheit, so sind sie sämtlich an dieser Stelle nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind noch weitere Kandidaten auf die Liste zu verteilen, so werden diese der Reihe nach denjenigen Stellen zugeteilt, an welchen kein Kandidat die absolute Mehrheit hat, und zwar ist an jeder Stelle derjenige Kandidat gewählt, der an ihr und den vorhergehenden Stellen zusammengenommen die meisten Stimmen hat, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als der Reichstag durch die Beschlußfassung über § 13a des Gesetzes vom 13. Juni 1901 den gesetzlichen Boden für den „Proporz“ schuf, lagen ihm als Material der Hauptsache nach nur zwei Entscheidungen vor, die beide die Verhältniswahl als unzulässig erklärten. Der Provinzialrat der Provinz Hessen-Nassau hatte

[1]) Abgedruckt „Soz. Praxis“ vom 18. Mai 1895, Sp. 507.

durch Beschluß vom 26. September 1898 einem von den Frankfurter Behörden eingereichten Entwurf zur Einführung der Verhältniswahl bei dem Gewerbegericht Frankfurt a. M. seine Zustimmung versagt, weil nach dem gewählten System (Beschränkt freie Liste: die Wähler waren auf die Abgabe von Stimmzetteln beschränkt, die von den Wahlvorschlagslisten höchstens in einem Drittel der auf der Vorschlagsliste enthaltenen Namen abweichen durften; Ergänzungsliste usw. bestand nicht) „das Ergebnis der Wahlen nicht mehr unmittelbar von der nach freier Entschließung der Wähler erfolgenden Abstimmung . . . abhängen, und das . . . Uebergewicht organisierter Wählergruppen über die nicht organisierten Wähler mittels einer, nach dem Gesetz nicht zu rechtfertigenden Beschränkung des Wahlrechts statutarisch gebilligt würde."[2])

Das Oberverwaltungsgericht hatte am 26. September 1900 die Statuten der Ortskrankenkasse Homburg für ungültig erklärt, durch welche die Verhältniswahl mit gebundener Liste, nämlich in der Art eingeführt ward, daß den Wahlberechtigten lediglich die Abgabe „einer der anerkannten Stimmlisten", aber keinerlei Befugnis zur Abänderung dieser Vorschlagsliste gegeben war. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts verletzte diese Bestimmung den Absatz 3 des § 37 des Krankenversicherungsgesetzes, nach welchem die Vertreter zur Generalversammlung „in geheimer Wahl" zu wählen sind. Die eine Entscheidung erklärte also die Verhältniswahl an sich und ohne Rücksicht auf das gewählte System für eine Wahl, die weder unmittelbar noch frei sei, die andere erklärte diejenige Verhältniswahl, welche die Wähler auf die Abgaben von Listen beschränke für eine, die nicht geheim sei.

Der Reichstag, der sich in Untersuchungen über das in Deutschland bisher noch unbekannte Wahlsystem nicht einlassen konnte, sicherte beiden Entscheidungen gegenüber zunächst die Möglichkeit der Verhältniswahl im allgemeinen und sodann speziell die Möglichkeit derjenigen Art der Verhältniswahl, bei welcher das Wahlrecht der Wähler auf die Auswahl unter den in gehöriger Form eingereichten Vorschlagslisten beschränkt ist. (§ 13a des Gesetzes vom 13. Juni 1901; § 15 GGG.; § 12 KGG.) Demnächst haben eine Anzahl von Statuten, welche die Wähler in der Freiheit der Auswahl der Kandidaten nicht beschränken wollten, nach dem Vorgang des Frankfurter GG. bestimmt, daß auch Stimmzettel, welche von den ordnungsmäßig eingereichten Vorschlagslisten abwichen, zulässig sein sollten, indem sie zu einer besonderen Liste, der sogenannten Ergänzungsliste, zu vereinigen seien. Andere GG., denen es mehr um ein einfaches, leicht verständliches Wahlverfahren zu tun war, machten dagegen von der Möglichkeit der gebundenen Liste Gebrauch. Der Streit, welches dieser beiden Systeme den Vorzug verdiene, ward insbesondere lebhaft auf dem Würzburger Verbandstag des Verbandes Deutscher GG. und KG. 19. September 1905, geführt; und zwar traten dort die Mehrzahl der Redner für die „gebundenen Listen", als für das geringere Uebel ein.

Diese gebundenen Listen beschränken aber die Freiheit des Wählers aufs entschiedenste. Er hat nicht mehr das Recht, seine Vertrauensmänner selbst zu bezeichnen, sondern nur noch die Befugnis, sich einer der Wahlvorschriften, die ihm von seiten der Parteien gemacht sind, anzuschließen und die Ansicht, daß „die Freiheit des Wählerwillens eine inhaltslose Phrase" sei (!) [3]) und daß eigentlich nur der wählen dürfe, der sich bedingungslos einer bestimmten Partei anschließen will, ist eben nichts wie ein Paradoxon.

Umgekehrt konnten gegen jedes bisher vorgeschlagene System der freien Listen, sowohl gegen das zeitlich älteste des Frankfurter GG. mit den Ergänzungslisten als gegen das von dem preußischen Handelsminister und Siegfried vorgeschlagene, als gegen das des Baseler Gesetzes vom 26. Februar 1905 über die Wahlen in den Großen Rat, gleichmäßig alle die Einwendungen erhoben werden, die Luppe in seinem Aufsatz im „Gewerbegericht" Jahrg. 9 S. 263 scharf formuliert und als Beweis für die von ihm in Würzburg behauptete Notwendigkeit der gebundenen Listen verwertet hat. Indem nämlich alle diese Systeme die Freiheit bei der Auswahl der Kandidaten gestatten, ermöglichen sie, daß die Stimmenzahl, die der einzelne Kandidat erhält, größer oder kleiner ist, nicht weil die Partei, der er angehört, mehr oder weniger Wähler auf die Beine gebracht hat, sondern weil er innerhalb der Partei einzelne Gegner hat; die meisten Wähler geben die Vorschlagszettel unverändert als Stimmzettel ab; ein Wähler also, der ein persönlicher Feind eines der Kandidaten ist, und ihn deshalb streicht, bewirkt dadurch, daß der Kandidat eine Stimme weniger als die anderen erhält, mithin der mindest bestimmtee auf der Liste ist, also erst hinter allen anderen Kandidaten der Partei zur Wahl gelangen kann. Die persönliche Feindschaft eines einzigen, oder ganz weniger Wähler kann ihn also um den Platz im GG. oder KG. bringen, den ihm die überwiegende Mehrzahl seiner Parteigenossen zugedacht hatte. Die Mittel, die gegen diesen unleugbaren Uebelstand vorgeschlagen wurden (von mir: GG. Jahrg. 9 Sp. 265: Außerachtlassen solcher Differenzen in der Stimmenzahl, die geringer sind, als die Zahl der Unterschriften der Vorschlagslisten; von Cuno, GG. Jahrg. 10 S. 306 Sp. 301: Außerachtlassen von Stimmdifferenzen von weniger als 5% der durchschnittlich auf jeden Mann in der Vorschlagsliste entfallenden Stimmenzahl) sind vielleicht geeignet, den Unfug zu hindern, der durch die Bosheit oder den Unverstand einzelner weniger Wähler entstehen könnte. Aber es haftet ihnen doch der Charakter des Willkürlichen, Systemwidrigen an, während umgekehrt der Nachteil der gebundenen Listen sich um so schroffer geltend macht, je mehr bei den einzelnen großen Parteien die Disziplin, die blinde Unterordnung unter den Willen der berufenen Verkündiger des Parteiwillens zum Selbstzweck geworden ist.

Gerade hier sucht nun die neue Bestimmung des Frankfurter Statuts, deren Grundidee übrigens von Luppe herrührt, zu vermitteln. Ein Unrecht ist die unbedingte Unterjochung des einzelnen Wählers unter die Partei; ein ebensolches Unrecht ist aber die Gewährung der Macht an den einzelnen Wähler, den Willen der Partei bezüglich einzelner Kandidaten aufzuheben. Aber er erlangt diese Macht nur dadurch, daß bei der Bestimmung der Kandidaten, welche aus den Vorschlagslisten gewählt werden sollen, stets von der Fiktion ausgegangen wird, als ob alle Namen auf den Vorschlagslisten der Partei gleich wichtig wären. Träfe diese Fiktion zu,[4]) würde die Partei zwischen dem Kandidaten, dessen Namen die erste Zeile der Vorschlagsliste bildet, und dem Kandidaten auf der letzten Zeile keinen Unterschied machen, so möchte es immerhin angehen, wenn, nachdem die Zahl der einer Partei zugefallenen Beisitzer berechnet ist, die Namen dieser Beisitzer durch das Los bestimmt würden; oder wenn, um unter den an sich Gleichberechtigten eine Sonderung zu treffen, jene kleinsten Stimmdifferenzen, wie sie durch die Laune einzelner Wähler usw. sich ergeben, berücksichtigt würden. Der „Zufall", daß ein Name auf der Liste an erster Stelle gedruckt war, würde dann von einem anderen Zufall — dem Belieben irgend eines unbekannten Wählers — korrigiert.

Tatsächlich stimmt aber jene Fiktion jedenfalls bei der Verhältniswahl in keiner Weise. Bei der Majoritätswahl allerdings wußten die Parteien, daß ihr Zettel entweder siegen würde, so daß alle Kandidaten gewählt waren oder in der Minorität blieben, so daß keiner ins GG. gelangte. Bei der Verhältniswahl dagegen rechnet jede Partei von Anfang an damit, einen Teil der Sitze an die anderen Parteien abgeben zu müssen. Um so mehr ist ihr darum zu tun, die ihr zugefallenen Plätze an wirkliche Vertrauensmänner der Partei abzugeben. Man stellt also die Kandidaten nicht etwa in alphabetischer Reihenfolge auf, sondern nach der Wichtigkeit, die man ihrer Mitgliedschaft im GG. beilegt; und die Wähler, welche die Vorschlagsliste unverändert abgeben, schließen sich damit dem Urteil der Vorschlagenden auch bezüglich der Reihenfolge der Kandidaten an. Wenn also einzelne Wähler die Reihenfolge abändern, z. B. den an erster Stelle stehenden Kandidaten Müller streichen oder an die unterste Stelle schreiben, so beweist dies nichts gegen die Tatsache, daß die anderen Wähler ihn an erster Stelle gewählt haben wollten. Er braucht nicht hinter alle die Kandidaten zurückzutreten, die keinen Feind haben, sondern er bleibt der an erster Stelle Meistbestimmte so lange — als nicht etwa die Zahl seiner Gegner in der Partei größer ist als die seiner Freunde, bezw. als nicht andere Kandidaten vorhanden sind, die von einer größeren Zahl von Wählern auf die erste Stelle geschrieben sind. Dies und nichts anderes will der neue Entwurf bewirken:

Müller bleibt an erster Stelle gewählt, auch wenn einer oder ein Dutzend persönlicher Gegner ihn von der ersten Stelle gestrichen haben. Ein „Köpfen der Liste", ein Beseitigen der besten Namen durch die

[2]) Auszugsweise abgedruckt in meinem Aufsatz in der „Soz. Praxis" vom 19. März 1903, Sp. 658.

[3]) So Lindemann, Sozialistische Monatshefte März 1906.

[4]) Bei den Beratungen im Ausschusse des Frankfurter GG. 1894, die mich zur Aufstellung des oben erwähnten Entwurfs mit der Ergänzungsliste führten, hatte ein Beisitzer — zufällig fing sein Name mit B an — den Vorschlag gemacht, die Vorschlagslisten seien alphabetisch aufzustellen, damit jeder Streit über die Reihenfolge vermieden sei.

Bosheit einiger persönlicher Gegner oder durch die Schlauheit der Gegenpartei, die einige Wähler in das gegnerische Lager kommandiert, ist ausgeschlossen. Anders steht es aber, wenn sich zeigt, daß Müller zwar ein mächtiger Mann im Parteikomitee, bei den Wählern aber unbeliebt ist. Findet sich, daß von den 300 Wählern der Partei 151 seinen Namen gestrichen und für ihn, alle übereinstimmend, den vom Parteikomitee an einer der letzten Stellen genannten usw. gesetzt haben, so ist dieser outsider der an erster Stelle Meistbestimmte geworden. Haben sich die 151 Stimmen zersplittert, so muß Müller jedenfalls vom ersten Platz weichen, auf dem ihn die Mehrzahl der Wähler nicht sehen wollte, und es muß nun geprüft werden, ob sich die Wähler bezüglich des in der Reihenfolge nächsten Kandidaten Meier dem Urteil des Vorschlagskomitees angeschlossen haben. Ist das der Fall, so erhält Meier den ersten, der Partei zugefallenen Sitz; und ob Müller wenigstens für den zweiten Sitz in Frage kommt, hängt davon ab, ob die Wähler ihn gänzlich gestrichen, oder unten auf die Liste gesetzt haben, oder ob viele Wähler nur die Kandidatur Meier sichern wollten und deshalb, in Umkehrung der Reihenfolge der Vorschlagsliste, diesem den ersten und dem Müller den zweiten Platz anwiesen. Dann würde Müller im Besitz der Stimmen, die ihn, durch Abgabe der unveränderten Vorschlagsliste, sogar für den ersten der Partei zufallenden Sitz im Gewerbegericht präsentierten, sowie der anderen Stimmen, die ihm wenigstens den zweiten Platz zu verschaffen wünschten, nunmehr für diesen zweiten Platz der meistbestimmte und deshalb gewählt sein.

Die Wähler haben es also bei diesem System in der Hand, durch Anschluß an die Wahlvorschläge der Parteileitung ihre Parteizugehörigkeit zu bekunden, sie sind aber nicht unbedingt an diese Vorschläge gebunden. Sie können, ohne der Partei untreu zu werden, doch der Parteileitung gegenüber den eigenen Willen zum Ausdruck bringen, sei es, indem sie Männer ihres Vertrauens in die sicheren Plätze oben in der Liste setzen, sei es, indem sie Leute, die auf der Vorschlagsliste fehlen, noch in letzter Stunde proklamieren und zur Wahl bringen, letzteres gemäß § 14 Absatz 2 des Entwurfs; Kandidaten, die keiner der eingereichten Vorschlagslisten angehören, werden, jeder für sich, als besondere Liste geführt. Sachverständigen Lesern gegenüber braucht nicht besonders betont zu werden, daß eine solche „besondere Liste" ebensogut zu Stande kommt, wenn eine kleine Wählergruppe ihr Stimmrecht durch Abgabe von Stimmzetteln mit nur wenigen Namen auf diese konzentriert hat, als wenn einzelne oder viele Wähler eine der gedruckten Vorschlagslisten als Stimmzettel benutzten und lediglich einen oder einige der Namen der Vorschlagsliste durch andere, auf ihr bisher nicht enthaltene, ersetzten.

Auch der so gestaltete Statutentwurf ist sicher verbesserungsfähig; er ist ein neuer Versuch, die Freiheit der Wähler bezüglich der Auswahl ihrer Vertrauensmänner zu sichern. Der ist nicht frei, der „Vorschläge", die ihm ein Anderer macht, befolgen muß; und nur der kann beanspruchen, Vertrauensmann seiner Wähler zu sein, der den Wählern nicht von einem Parteikomité aufgezwungen ist, sondern den sie, wenn sie ihn nicht zum Vertreter haben wollten, auch hätten zurückweisen können.

Die Rechtsprechung gegenüber den gewerkschaftlichen Boykottkämpfen und Verrufserklärungen.

Der Boykott ist als Kampfmittel von den streikenden oder ausgesperrten Arbeitern gegen die Arbeitgeber in den Nahrungsmittelgewerben, Bäckermeister, Brauereien, Gastwirte, aber auch gegen Friseure und andere vom Kleinverschleiß ihrer Leistungen an große Verkehrsmassen lebende Unternehmer, immer häufiger in Anspruch genommen worden, so daß sich die Boykottierten, zumal im Braugewerbe, vielfach zu Boykottschutzverbänden zusammenschlossen. Doch ließen die Angegriffenen es nicht bei der Selbsthilfe bewenden, sondern nahmen in stetig steigendem Umfange den Schutz der Gerichte in Anspruch. Die Urteilspraxis der Gerichte in diesen Prozessen indes ist außerordentlich widerspruchsvoll, so daß sie nicht nur bei den verklagten Gewerkschaften, sondern auch bei den Klägern die heftigste Kritik weckt. Das eine Gericht erachtet diese Verrufserklärungen als erlaubt, das andere arbeitet mit scharfen Einhaltsverfügungen, mit Verurteilungen zu Schadensersatz oder gar auf Grund des § 153 GO. dagegen. Nur einige markante Beispiele aus der Fülle der in letzter Zeit stattgefundenen Prozesse seien hier erwähnt.

Die Gewerkschaften und die sozialdemokratische Partei in Arnstadt hatten den Beschluß gefaßt, die beiden größten Säle der Stadt weder zu Vergnügungen noch als Einzelpersonen zu benutzen, weil die betreffenden Wirte ihre Lokalitäten nicht zu Versammlungen hergaben. Der Besitzer des „Kurhauses" klagte hierauf gegen den Unterzeichner des Beschlusses. Das Gericht sollte nicht nur jede derartige Mahnung an die Arbeiterschaft mit Strafe belegen, sondern dem Inhaber des „Kurhauses" sollte auch jeder aus solchen Ankündigungen entstehender Schaden ersetzt werden. Das Gericht erklärte jedoch, es sei das gute Recht der organisierten Arbeiter in Arnstadt gewesen, für sich einen derartigen Beschluß zu fassen. Wenn auch eine Ausdehnung dieses Beschlusses auf andere Arbeiter beabsichtigt sei, also ein Druck ausgeübt werden sollte, so sei das jedoch auch noch keine widerrechtliche Verletzung der Freiheit eines andern. Weiter liege auch kein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.) vor.

Zur selben Zeit erfolgte in Wurzen eine Verurteilung wegen Verhängung des Saalboykotts. Das Oberlandesgericht Naumburg erblickt in dieser Kampftaktik ebenfalls ein Vergehen. Aehnlich steht das Oberlandesgericht Dresden. Von den Kämpfen gegen eine Brauerei in Krimmitschau im Jahre 1904 bis heute zieht sich eine ganze Kette von Einhaltsbefehlen gegen die Boykottversuche der Arbeiter.

Das Landgericht Leipzig hatte den Antrag von 27 dortigen Bäckermeistern abgelehnt, eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wonach den Leitern der Bäckergesellenbewegung die von denselben in der öffentlichen Presse betriebene Verrufserklärung nicht bewilligender Bäckermeister untersagt werden sollte. Das daraufhin von den Bäckermeistern angerufene Oberlandesgericht Dresden änderte jedoch den Beschluß des Landgerichts dahin ab,

daß den Leitern der Gesellenbewegung bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten wird, einzeln oder in gemeinschaftlicher Betätigung 1. in öffentlichen Kundgebungen das Publikum oder Teile desselben aufzufordern, diejenigen Bäckereien zu meiden, welche die Forderung der Lohnkommission der Bäcker nicht bewilligt haben; 2. durch solche Kundgebungen das Publikum oder Teile desselben aufzufordern, diejenigen Geschäfte zu meiden, welche bei Bäckereien der unter 1 bezeichneten Art ihren Bedarf beziehen; 3. durch solche Kundgebungen Händler, Gastwirte und andere Personen, die ihren Bedarf in Bäckereien decken, welche die erwähnten Forderungen bewilligt haben, zur Anbringung von Kundgebungen der zu 1 und 2 erwähnten Art aufzufordern; 4. Verzeichnisse derjenigen Bäcker, welche die Forderung der Lohnkommission der Bäcker bewilligt haben, oder Verzeichnisse derjenigen Bäckermeister, die diesen Forderungen nicht genügt haben, zu veröffentlichen.

Eine gleiche Verfügung ist auch gegen die Friseurgehilfen in Leipzig ergangen. Die Arbeiterschaft ist durch derartige Urteile auf Umwege gedrängt worden, mit denen sie schließlich ganz dasselbe erreicht. Statt „schwarze Listen" von mißliebigen Unternehmern zu veröffentlichen, die gerichtlich als Verrufserklärungen behandelt werden, stellt sie in den Arbeiterblättern Listen der empfehlenswerten Lokale oder Geschäfte, „die von der Arbeiterschaft zu berücksichtigen sind", in regelmäßiger Wiederkehr zusammen. Bekanntlich liegt dem „Vorwärts" alle Vierteljahre eine Lokalliste d. i. ein kleines Adreßbuch von Gastwirtschaften der Umgebung Berlins bei, die dem Besuch der Arbeiterschaft offen stehen. Diese „weißen Listen", die praktisch dasselbe bedeuten, wie die „schwarzen Listen", sind natürlich ein völlig gesetzliches Kampfmittel und werden z. B. von den vornehmsten Frauenligen zur Bekämpfung des Heimarbeitswuchers in der Konfektionsbranche benutzt.

Die bisherige Gerichtspraxis in den Boykottkämpfen bedeutet also nicht nur eine schwere Erschütterung der Rechtssicherheit, sondern ist überdies ein Schlag ins Wasser. Diesem Zustande dürfte nunmehr eine Reichsgerichtsentscheidung ein Ende machen, die den seit 1904 schwebenden Konflikt zwischen den Kieler Bäckermeistern und ihren damals streikenden Gehilfen zur definitiven Lösung gebracht hat.

Die Streikleitung hatte im März 1904 durch Flugblätter und Zeitungsinserate die Bevölkerung von Kiel und Umgegend aufgefordert, Backwaren nur aus solchen Bäckereien zu kaufen, welche die Forderungen der Bäckergesellen bewilligt haben; zugleich wurde eine Liste dieser Arbeitgeber bekannt gegeben. Das Kieler Gewerkschaftskartell, das den Streik zu unterstützen beschloß, ermahnte in der „Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung" die organisierten Arbeiter, sich streng an den Boykottbeschluß zu halten und verkündete, daß die Gewerkschaften sich verpflichtet hätten, alle Mitglieder bei vorkommenden Verstößen zur Rechenschaft zu ziehen. Einige der boykottierten Bäckermeister erhoben darauf Klage gegen den Leiter des Streiks, gegen die Inhaber der „Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung" und gegen das Gewerkschaftskartell in Kiel mit dem Antrage, die Beklagten unter Strafandrohung zu verurteilen, zu unterlassen, Boykottkundgebungen zu veröffentlichen oder zu verbreiten, und einen Schadenersatz von insgesamt 8139 M zu zahlen.

Der sechste Zivilsenat des Reichsgerichts hat durch Urteil vom 12. Juli 1906 die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. Boykott oder Streik im Lohnkampf sind nicht rechtswidrig. Die Unternehmer können Ersatz der Verluste, welche sie infolge derselben erlitten haben, nicht verlangen.

2. **Darin, daß ein Verein von Arbeitnehmern, der in einen Lohnkampf zur Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen eingetreten ist, in Gemäßheit seiner Satzungen denjenigen seiner Mitglieder, die sich am Kampfe nicht beteiligen würden, lediglich den Verlust ihrer Mitgliedschaft in Aussicht stellt, ist eine Drohung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung nicht zu finden.**

3. **Es ist keine durch § 153 der Gewerbeordnung verbotene Drohung, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen strebt, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel ankündigt und dadurch auf deren Entschließung über die Streitfragen einzuwirken sucht.**

4. **Es verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn Arbeitnehmer zur Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und zur Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen, durch welche sie sich beschwert fühlen, die Mitwirkung weiter Kreise des Publikums durch die Presse oder durch Flugblätter anrufen.**

Damit ist nicht nur der Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel völlig freigegeben, sondern auch für die Auslegung des Begriffs der „Drohung" im § 153 der Gewerbeordnung hat das Reichsgericht Grundsätze aufgestellt, die zwar für den Kenner der Gewerkschaftsbewegung eine absolute Selbstverständlichkeit sind, aber für die bisherige Urteilspraxis der Gerichte in Streikprozessen keineswegs maßgebend waren. Das Reichsgericht hat damit auch seine eigene aufsehenerregende Entscheidung vom 30. April 1904 gründlich revidiert. Auch dem Mißbrauch des Erpressungsparagraphen ist durch diese neue Entscheidung in Zukunft ein Riegel vorgeschoben. Diese Entscheidung wird ferner auf den Ausgang des gegenwärtig schwebenden „Bierkrieges" der organisierten Arbeiter gegen die Brauereien und die Gastwirte, die die Brausteuererhöhung durch Verteuerung der Bierpreise im glasweisen Ausschank auf die Konsumentenmassen überwälzen wollen, gleichfalls nicht unerheblich einwirken, da sie die gerichtliche Intervention zugunsten der Brauereien unmöglich macht. Auf der anderen Seite aber werden auch die Arbeiter die Kehrseite der Medaille zu sehen bekommen. Der Verrufserklärung mißliebiger Arbeiter durch die Arbeitgeberverbände und ihre Arbeitsnachweise ist grundsätzlich wieder freier Lauf gelassen, nachdem die Reichsgerichtsentscheidung im Fall des Gußputzers gegen die Firma Keiling & Thomas die Verrufstaktik des Metallindustriellenverbandes scharf in die Schranken zurückgewiesen hatte. Nach allem stellt die Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Juli 1906 einen Wendepunkt in der Entwicklung unserer sozialen Rechtsprechung dar.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Delegierte des Deutschen Reichs auf der 4. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die in Genf am 26. bis 29. September stattfindet, werden wieder wie in Basel 1904 die Herren Ministerialdirektor Caspar und Geh. Oberregierungsrat Koch, beide vom Reichsamt des Innern, sein.

Die Niederländische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat, wie sie uns aus Amsterdam mitteilt, am 6. August in ihren Vorstand folgende Herren gewählt: Dr. W. H. Nolens, Präsident, W. J. Hingst, Sekretär, Dr. D. Bos, Kassenverwalter, H. W. E. Struve, Dr. A. S. Talma, H. Spiekman, P. Bokker Schut.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Recht auf Bildung. Warum söhnt sich die große Masse des Volkes nicht mit den herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnissen aus? Diese wichtigste aller sozialpolitischen Fragen sucht die „Köln. Ztg." in einem sehr ernsten Aufsatz von einer Seite zu beantworten, die infolge der lebhaften Diskussion über die materiellen sozialen Fragen sonst stark in den Hintergrund tritt. Die „Köln. Ztg." richtet ihre Kritik in erster Linie gegen die Schwächen des bestehenden Verwaltungssystems, die das Volk in seinen weitesten Kreisen immer noch von der ihm zustehenden verfassungsmäßigen Mitarbeit im konstitutionellen Staat fernhält, während es gerade eine dringende Notwendigkeit wäre, unserem konstitutionellen Staatsorganismus neues und frisches Blut zuzuführen, den Kreis der Fähigen und Tüchtigen, aus dem er sich in Regierung und Volksvertretung zusammensetzen sollte, zu erweitern, mit der Praxis, die fast ausschließlich den nach Geburt und Besitz Berechtigten die Staatsämter zuteilt, zu brechen und im Interesse des Staatswohls aus dem Volke selbst neue Kräfte zu schöpfen und neue Männer heranzubilden. Um in den breiten Massen des Volkes das Bewußtsein wieder zu beleben, daß ihr Schicksal aufs engste mit dem der bestehenden Monarchie verknüpft ist, und dem Volke die Möglichkeit werktätiger Mitarbeit am Staate zu geben, müßten die jetzt noch bevorrechtigten Klassen sich ihrer Privilegien soweit entäußern, als es gilt, den freien Wettbewerb um den Zugang zu den Staatsämtern auf die Tüchtigen und Fähigen des gesamten Volkes auszudehnen. Obwohl der Artikel 4 der preußischen Verfassung theoretisch allen Befähigten den Weg zu den öffentlichen Aemtern freigibt, so steht seiner Verwirklichung doch in der Praxis das Hemmnis entgegen, daß die Vorbedingungen ausgedehnten kostspieligen Studiums und Vorbereitungsdienstes nur den Begüterten zu erfüllen möglich sind. Bei der Beratung des Artikels 21 der Verfassung aber waren sich Regierung und Volksvertretung darüber einig, daß der Staat nicht bloß den Volksschulunterricht fördern, sondern auch den höheren wissenschaftlichen dem Volke gewähren solle, soweit es seine Mittel irgend gestatten. Gewiß lassen schon jetzt hie und da der Staat und einzelne Gemeinwesen besonders begabte Volksschüler auf ihre Kosten ausbilden, aber, so fordert die „Köln. Ztg.", es sollen nicht neue staatliche oder kommunale Almosen geschaffen werden, sondern der Staat muß in seinem eigenen egoistischen Interesse nationale Kräfte, die ihm jetzt verloren gehen oder ihm gar feindlich entgegentreten, seinen Zwecken dienstbar machen, indem er allen Befähigten das Recht auf Bildung freigibt. Hand in Hand damit muß er seine Fürsorge für die Fortbildung der der Schule entwachsenen Jugend, die jetzt aufs traurigste verwildert, verdoppeln. Das Schreckwort von einer Vermehrung des gebildeten Proletariats sollte einer notwendigen Reform nicht hindernd im Wege stehen. Die neuen Männer werden und sollen die Bildung, die ihnen der Staat vermittelt hat, in freier Forschung und in freiem Denken nutzbar zu machen suchen. **Das Recht auf Bildung muß ein Gemeingut des Volkes werden.** Man ziehe die logische Folgerung aus den Verheißungen des Artikels 4 der preußischen Verfassung, erst dann werden die Standesvorrechte wirklich verschwinden und die Klassengegensätze, an denen wir kranken, mehr und mehr ausgeglichen werden, dann werden auch wieder im freien Wettbewerb der Tüchtigsten aus allen Ständen des Volkes die Männer erstehen, die zu Führern des Volkes berufen, im idealen Glauben an die nationale Lebenskraft unseres deutschen Volkstums die Lässigkeit und die Reichsverdrossenheit überwinden.

Diese auf der einen Seite ungeschminkt kritischen, auf der anderen Seite von einem auffallenden sozialen Optimismus getragenen Ausführungen decken sich in manchem mit dem, was wir wiederholt über die Notwendigkeit einer sozialen Durchdringung unserer Richter- und Verwaltungsbeamtenwelt gesagt haben: Bahn frei für neues Blut aus den aufstrebenden Schichten, damit das Verständnis für diese soziale Kulturbewegung auch in den leitenden Stellen, die das Volksleben regulieren, seine Vertreter finde! In Sachsen hat Justizminister Otto dieselben Gedanken ausgesprochen und als einen Weg zu dem Ziele bezeichnet, die Rechtspflege wieder volkstümlicher zu gestalten. Aber mit dem Recht auf Bildung scheint es uns allein nicht getan. Die wachsende Konkurrenz der studierten Amtsbewerber könnte sogar leicht zu noch größerem Strebertum der „Gesinnungstüchtigen" führen, als es heute schon besteht. Die Vorurteile der gesellschaftlichen Konvention, die nach Familien- und Korpszugehörigkeit mehr als nach der persönlichen Tüchtigkeit und Charakterfestigkeit fragt, die kostspieligen Anforderungen an die Amtsanwärter, die unbesoldet bis ins Mannesalter aus des Vaters Tasche leben müssen, diese Hemmnisse dünken uns für das Eindringen frischer Elemente aus dem Boden der Masse in die höheren Verwaltungssphären fast noch schwieriger als die Bildungsvorbedingungen, und nebenher läuft schließlich immer noch das allzumenschliche Bedenken, daß gar mancher aus der untersten Schicht Emporgestiegene sich gar nicht schnell genug der sozialen Zusammenhänge mit dem ursprünglichen Lebenskreise entledigen kann und durch besonderen Gesinnungsschneid und ausgeprägte Herrenallüren vergessen machen will, daß er je einmal zu „denen da unten" gehört hat.

Soziale Zustände.

Holländische Heimarbeitsausstellung. Auch in den Niederlanden plant man, um den Kampf gegen die schwersten Schäden der Hausindustrie wirksamer zu gestalten, die Veranstaltung einer Heimarbeitsausstellung. Die Anregung dazu geht aus von dem Allg. Nederlandschen Werkliedenverband, der ein interimistisches Komitee ins Leben gerufen hat. Dieses will eine Kommission zur

Leitung der Ausstellung gebildet sehen, in der alle Klassen der Gesellschaft und alle mit Hausindustrie irgendwie in Beziehung stehenden Verbände vertreten sein sollen. Es haben sich dabei unliebsame Meinungsverschiedenheiten ergeben, die sozialdemokratische Arbeiterpartei glaubte die Leitung der Ausstellung ausschließlich für sich beanspruchen zu sollen, die katholischen Gewerkschaften glaubten sich zurückgesetzt zu sehen, und durch all diese Zwistigkeiten wird die Ausführung des Planes eher in Frage gestellt als gefördert.

Die Ausstellung hat den Zweck, die öffentliche Meinung auf die bestehenden Mißstände aufmerksam zu machen. Zwar besteht in den Niederlanden ein Verbot jeglicher Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, zwar kann die Regierung weiblichen und jugendlichen Arbeitern die Vornahme gewisser Arbeiten untersagen, doch sind diese Gesetze zum Teil selbst unzureichend, zum Teil genügt die Aufsicht über die Befolgung der Vorschriften nicht den Verhältnissen der Hausindustrie. Das „Sociaal Weekblad“ wünscht vor allem in folgenden Punkten energische Reformen: 1. Aufstellung hygienischer Vorschriften für die Werkstätten der Heimarbeiter; 2. Verbot der gleichzeitigen Benutzung von Räumen zu Schlaf- und Arbeitszwecken; 3. Ausdehnung der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für Gesetzesübertretungen; 4. Verbot der Verfertigung gewisser Artikel in der Hausindustrie. Daneben wünscht es die Arbeitsinspektion zu einer wirksameren zu machen und zwar entweder durch genaue Registrierung aller Heimarbeiter, oder dadurch, daß die Verrichtung gewerblicher Arbeit in einem Wohnraume von Erteilung einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig gemacht wird.

Der Neunstundentag in den sächsischen Staatsbahnbetrieben ist von der zuständigen Verwaltung am 20. August für die Werkstattarbeiter eingeführt worden. Es sollen fortan ungefähr $4^3/_4$ Stunden auf den Vormittag und $4^1/_2$ Stunden auf den Nachmittag entfallen. Die Zeiten für Beginn und Beendigung der Arbeitszeit, der Frühstückspause usw. werden für jede Werkstatt besonders im Einvernehmen mit den Vertretern der Arbeiterschaft festgestellt. Mit Einführung dieser Arbeitszeit wird eine angemessene Erhöhung der aus dem derzeitigen Taglohnsatze sich ergebenden Stundenlohnsätze für die inner- und außerhalb der Werkstätten beschäftigten Handwerker und Handarbeiter eintreten. An den Vorabenden der drei hohen Feste werden die Werkstätten nach wie vor früher als gewöhnlich geschlossen, es sollen aber künftig an diesen Tagen je zwei Stunden über den tatsächlichen Arbeitsschluß bezahlt werden. Diejenigen Arbeiter, die während dieser Stunden unaufschiebbare Arbeiten verrichten müssen, erhalten den Zuschlag für Ueberstunden und außerdem an einem anderen Tage zwei Stunden frei ohne Lohnabzug.

Soziale Rechtsprechung.

Der gute Ton in Arbeitskämpfen. Die Praxis unserer Gerichte, gegen die plastische Ausdrucksweise der Arbeiter, sobald sie sich auf den Streikpfad begeben haben, mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorzugehen, hat wohl kaum eine volkserzieherische Wirkung entfaltet; — die gewerkschaftliche Besonnenheit hat für die Verfriedlichung der Arbeitsbewegungen jedenfalls mehr als der Staatsanwalt geleistet — immerhin aber hat jene Praxis die ästhetische Empfindsamkeit der Unternehmer und der Polizeiorgane bis zu einer beachtenswerten Höhe gesteigert. In Halle, wo die Staatsanwaltschaft jüngst im öffentlichen Interesse für den Ehrenschutz der „Nichtraucher“ eingetreten war, klagte bald darauf ein Unternehmer wegen Beleidigung gegen einen Maurer, der in einer Streikversammlung gesagt hatte: „Dem robusten Unternehmer, Maurermeister R., müsse man einmal auf die Finger kommen.“ Der Gendarm, der jene Versammlung überwacht hatte, sagte als Zeuge aus, er habe in dem Worte „robust“ eine Aufreizung und auch eine Beleidigung des Maurermeisters erblickt, weshalb er die Worte zu Papier genommen habe. Zeuge habe es auch dem Kläger angemerkt, wie entschieden dieser sich beleidigt gefühlt habe, als er ihm das verletzende Wort mitgeteilt habe. Der Staatsanwalt beantragt gegen den Maurer wegen Kränkung des Unternehmers 50 ℳ Geldstrafe. Das Gericht sprach aber den Angeklagten mit folgender Begründung frei: „Das Streiken und die Aufforderung dazu ist nicht verboten. Es ist das gute Recht eines jeden Preußen, sich zu versammeln und in der Versammlung auch den Mund aufzutun. In dem Ausdruck „robust“ habe das Gericht unter keinen Umständen eine Beleidigung für den Unternehmer erblicken können. — Trotzdem sollte man einen so zartfühlenden Herrn nicht „robust“ nennen!

Gewerkschaftsball und Versammlungspolizei. Die Sp. 1096 geschilderte Drangsalierung des Buchdruckervereins zu Brieg nimmt ihren Fortgang. Die Beschwerde bei der Regierung ist nach Verlauf eines Monats als unbegründet zurückgewiesen worden.

Nach gleichbleibender Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Erkenntnisse vom 4. Januar 1895, 24. Januar 1896, 8. März 1899) sind Lustbarkeiten, welche von Vereinigungen der Art, wie die dortige Zahlstelle, unternommen werden, als öffentliche zu betrachten, zu deren Abhaltung eine polizeiliche Genehmigung nötig ist. Den von Ihnen hiergegen gerichteten Ausführungen kann angesichts der Entscheidungsgründe des Oberverwaltungsgerichts nicht beigepflichtet werden.

Dagegen ist nochmalige Beschwerde eingereicht worden. In Buchdruckerkreisen verstimmt die Entscheidung besonders deshalb, weil den organisierten Kaufleuten, die ebenfalls in Brieg einen besonderen Ortsverein unterhalten, jedes Vergnügen anstandslos genehmigt wird. „Man sollte doch glauben, daß auch die Gewerkschaftsmitglieder gleichberechtigte Bürger sind, und also auch dieselben Rechte ihnen gewährt werden müßten, wie allen anderen“ bemerkt die „Brsl. Volkswacht“ nicht mit Unrecht. Vom Geiste des Oberpräsidenten von Schlesien, der kürzlich auf dem christlichen Gewerkschaftskongreß so lebhafte Sympathie für die Arbeitersache bekundete, läßt diese Praxis nichts verspüren.

Beleidigung von Arbeitswilligen. Vor dem Stuttgarter Schöffengericht hatten sich wegen Vergehens gegen § 153 G.O. und Beleidigung die Schreiner K. und R. zu verantworten. Beim Schreinerstreik wurden zwei Nichtstreikende von etwa 20—25 Ausständigen belästigt. Der Angeklagte K. winkte verabredetermaßen mit dem Stock, worauf die Ausständigen den beiden Nichtstreikenden „Lumpen“, „Schlamper“ und „Streikbrecher“ zuriefen. Vorübergehenden Arbeitern rief K. zu: „Da bringen wir die beiden Streikbrecher“. Der Angeklagte R. verfolgte einen der Nichtstreikenden bis zum Bahnhof und gebrauchte dabei beleidigende Worte. Das Schöffengericht erkannte gegen K. auf 3 Wochen Gefängnis, gegen R. auf 14 Tage Gefängnis.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Geltung des Tarifvertrags für unorganisierte Arbeiter, die bereits in früheren Gewerbegerichtsentscheidungen (vgl. z. B. 649) vertreten worden waren und kürzlich erst wieder vom Beigeordneten Dr. Wiedfeldt im Essener Einigungsamt als Norm für die Handhabung des Tarifvertrages im Baugewerbe aufgestellt worden ist, hat durch eine neue Entscheidung des Gewerbegerichts Hannover eine weitere Unterstützung erfahren. Ein unorganisierter Arbeiter klagte hier gegen einen Arbeitgeber, weil dieser sich bei der Kündigung nicht an die gesetzlichen Bestimmungen, sondern an den Tarifvertrag gehalten und den Arbeiter ohne Kündigungsfrist entlassen hatte. Das Gewerbegericht hat die Klage abgewiesen, indem es davon ausging, daß der zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene Tarifvertrag ohne weiteres für jeden Gehilfen Gültigkeit habe, der bei einem Arbeitgeber Beschäftigung annimmt, welcher Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist. Vorausgesetzt sei hierbei natürlich, daß eine vom Tarifvertrage abweichende Vereinbarung nicht getroffen wurde. Deshalb könne sich im vorliegenden Falle der Kläger nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen berufen, da solche durch den Tarifvertrag außer Kraft gesetzt worden seien. Die zu einer Organisation zusammengeschlossenen Gehilfen des betr. Faches handelten also, indem sie einen Tarifvertrag schlossen, gewissermaßen als Vertreter aller Berufsgenossen, die gegenwärtig oder später, innerhalb oder außerhalb des Verbandes stehend, Arbeit an dem Orte, für welchen der Tarif gilt, suchen würden.

Diese Entscheidung entspricht dem Sinn des französischen Gesetzentwurfs über den kollektiven Arbeitsvertrag, wonach jede Person, ob Gehilfe, ob Arbeitgeber, die einem Tarifvertrage durch ihre Organisation unterworfen ist, die Bestimmungen dieses Vertrages für sich gelten lassen muß bezw. in Anspruch nehmen kann, auch wenn die andere Partei nicht tariflich gebunden ist, vorausgesetzt natürlich, daß keine ausdrücklichen Sondervereinbarungen zwischen beiden getroffen sind.

Die Folge ist, daß alle Unorganisierten sowohl der nachteiligen wie auch der vorteilhaften Bestimmungen des Tarifvertrags in gleicher Weise wie die Organisierten teilhaftig werden. Der Tarifvertrag gilt aber als gemeine Arbeitsregel für seinen Bezirk für alle, die sich nicht ausdrücklich durch besondere Abmachungen seiner Herrschaft entzogen haben.

Tarifverträge und Hygiene. In einem Artikel „Hygienische Vorschriften in Berliner Tarifverträgen" in der „Medizinischen Reform", Nr. 17, wendet sich der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, Magistratsrat von Schulz gegen die vielfach herrschende Ansicht, als werde bei Ausständen und Tarifbewegungen der Arbeiterschaft lediglich das Lohninteresse verfolgt. An der Hand der bei dem Berliner Gewerbegericht deponierten Tarifverträge weist der Verfasser nach, welchen großen Wert die Arbeiterschaft auf die Verbesserung der sanitären Bedingungen legt. Teilweise trifft hierfür ja schon das Gesetz Vorsorge, doch sucht die Arbeiterschaft auf dem Wege der Selbsthilfe, in den Tarifverträgen diese bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erweitern resp. deren Durchführung zu sichern. Der Artikel weist 20 verschiedene Berliner Gewerbe nach, in denen der Tarifvertrag Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit enthält. Nach der gewährten Uebersicht ergibt sich, daß der neunstündige Arbeitstag vorherrscht. Betreffs der Arbeitsräume suchen die Tarifverträge die §§ 120a und 120b, Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung zu erweitern. Diese Paragraphen beziehen sich nicht nur auf die sanitäre Beschaffenheit der Arbeitsräume, sondern auch auf die Reinigung derselben, die Waschgelegenheiten, die Aborte usw. Genauere Bestimmungen über diese Punkte enthalten die Tarifverträge der Kürschner, Metallgießer, Maler, Glaser, Täschner, Glühlampenarbeiter usw. usw. Gegen Witterungswechsel suchen sich die Arbeiter zu schützen, indem sie in den Tarifverträgen die Errichtung von Buden vereinbaren, so die Gärtner, Betonarbeiter, Rabitzputzer. Auch Schutzvorrichtungen (bei den Dachdeckern) sind tariflich festgelegt. Bei den Bäckern, Barbieren, Gärtnern, bei denen häufig noch das Kost- und Logiswesen herrscht, wird darauf hingewirkt, dann wenigstens gesunde Schlafräume für die Angestellten zu sichern. Bemerkenswert sind ferner einige Tarifverträge (in der Galanterie- und Gürtelbranche, bei den Täschnern und Koffermachern), die darauf hinzielen, die Heimarbeit einzuschränken. In den genannten Branchen sollen nach dem Tarif in Zukunft keine Heimarbeiter mehr eingestellt werden; durch den Tarifvertrag der Portefeuilleindustrie ist untersagt, Heimarbeiter unter 23 Jahren einzustellen, wahrscheinlich um der Heimarbeit der Kinder und der Lehrlingsausbeutung bei den kleinen Zwischenmeistern entgegenzuwirken.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verband der Deutschen Schneidermeister, der jetzt 250 Innungen mit 21 000 Mitgliedern umfaßt, berührte auf seiner 17. Dresdener Tagung wichtige sozialpolitische Fragen. Mehr und mehr stellen sich die Unternehmer des Schneidergewerbes auf den Boden der Selbsthilfe durch Bekämpfung der unlauteren Konkurrenz, gemeinsame Schutzeinrichtungen, Errichtung von 70 Roheinkaufsgenossenschaften und Fürsorge für die Lehrlinge, über deren mangelhafte Ausbildung wie in vielen anderen Gewerben Deutschlands empfindlich geklagt wird. Die wirtschaftliche Lage des Schneidergewerbes, betont der Bericht, ist nicht schlechter geworden, nur auf dem Lande schwinde das selbständige Schneidergewerbe immer mehr dahin. Trotz einiger Angriffe auf die Heimarbeitsausstellung stellte der Verbandstag selbst fest, daß bei der Verfertigung von Uniformen und Kleidungsstücken für Staats- und Gemeindebehörden Stundenlöhne von 6 bis 23 ₰ gezahlt wurden. Der Verbandstag hofft diese Mißstände durch Ausschaltung der vermittelnden Großunternehmer bei Vergebung der behördlichen Kleideraufträge beseitigen zu können. Weiter beglückwünscht der Verbandstag den Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe (Sitz München) „zu seinem seitherigen mannhaften Auftreten und den erzielten Erfolgen" und empfahl den Mitgliedern der Innungen, Arbeitgeberverbände zu gründen und sich dem Deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe zu München anzuschließen. — Gegen diese Resolution wurde allerdings von einigen Seiten geltend gemacht, daß die kleinen Meister in dem Verbande nicht genügend geschützt, sondern vielmehr von den sogenannten „oberen Zehntausend" ausgenützt würden. Außerdem unterbinde der Arbeitgeberverband zum Teil den Verkehr zwischen den Innungen und den Gesellen, was als bedenklich bezeichnet werden müsse. Ausdrücklich wurde dagegen vom Vorstandstische betont, daß der Arbeitgeberverband nicht die Löhne drücken wolle, sondern nur geordnete Verhältnisse anstrebe.

Der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller hat im Berichtsjahre 1905 6 Verbände und 20 Einzelmitglieder neu aufgenommen; 2 Verbände haben sich für 1906 angemeldet. Der Gesamtverband zählt zurzeit 38 Bezirksverbände und 2 angeschlossene Vereine, welche insgesamt zirka 431 000 Arbeiter beschäftigen. Eine besondere Kommission wurde damit beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die die Aussperrung über den ganzen Gesamtverband satzungsgemäß regeln soll.

Der Arbeitgeberverband Düsseldorf für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller zählt nach dem von ihm soeben herausgegebenen Geschäftsbericht zurzeit 142 Mitglieder, die insgesamt 124 202 Arbeiter beschäftigen. Der Verband ist der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen.

Neue Arbeitgeberverbände. Der Verband der bayrischen Schreinermeister hat auf seiner letzten Generalversammlung Ende Juli die Gründung eines „Arbeitgeberverbandes gegen ungerechte Forderungen und Streiks" beschlossen. Die Schreinermeister in ganz Bayern sollen durch Rundschreiben zum Beitritt aufgefordert werden. — Die deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten haben Ende Juni die Errichtung eines Streikabwehrfonds beschlossen. Zur Prüfung der Berechtigung und Unberechtigkeit von Arbeitskonflikten ist eine Schiedskommission eingesetzt worden und die Organisation soll derart ausgebaut werden, daß man „ungerechtfertigten" Streiks der Arbeiter mit einer teilweisen oder gänzlichen Aussperrung der Organisierten begegnen und auch die Maidemonstrationen mit Nachdruck zurückweisen kann. — Aehnlich wie die schlesischen Ofenfabrikanten und Ofensetzmeister hat auch der Verband der deutschen Töpfer und Ofensetzmeister auf seiner Dresdener Tagung eine Schutzorganisation gegen unberechtigte Gehilfenforderungen ins Leben gerufen, mit der Absicht, sie zu einem großen Reichsschutzverband für das ganze Ofen- und Töpfergewerbe auszubauen. Der Verband soll neben der beruflichen Hebung des Gewerbes die Schlichtung von Lohnstreitigkeiten übernehmen, nötigenfalls in gegenseitigem Zusammenwirken mit dem Verband deutscher Kachelofenfabrikanten und sonstigen Korporationen des Töpfer- und Ofensetzgewerbes. Der Verband will gleichlautende Arbeitsbescheinigungen für die Gehilfen einführen, und seine Aufmerksamkeit in erster Linie gegen die Maidemonstrationen der Gehilfen, die mit einer dreitägigen Aussperrung beantwortet werden sollen, wenden.

Straffere Organisation der Arbeitgeber im Baugewerbe Bayerns. Aus Nürnberg, 5. August, wird gemeldet: Wegen fortdauernder Ausstände im Baugewerbe hat eine allgemeine Versammlung bayerischer Bau-, Maurer- und Zimmermeister beschlossen, zur Herbeiführung einer strafferen Organisation zwei Bezirksverbände der Arbeitgeber des Baugewerbes für Bayern mit den Sitzen in München und Nürnberg zu gründen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Generalkommission der freien Gewerkschaften und die sozialdemokratische Partei befinden sich vorübergehend infolge der Veröffentlichung des Protokolls der Geheimberatung über den Massenstreik, das viel Staub aufwirbelte, in einer scharfen Auseinandersetzung. Da das Protokoll von der Partei gegen den Willen der Generalkommission der Oeffentlichkeit unterbreitet worden ist, so sieht sich die Generalkommission an der Spitze des Korrespondenzblattes (Nr. 33) zu einer scharfen Erklärung veranlaßt, in der es heißt:

Ein solches Verfahren des Parteivorstandes stellt sich so außerhalb aller Gepflogenheiten der Arbeiterbewegung und verstößt derart gegen die Grundsätze des Vertrauens, das zwischen den offiziellen Vertretungen der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen bestehen muß, daß die Generalkommission hiergegen im Interesse des Gesamtwohles der Arbeiterbewegung die entschiedenste Verwahrung einlegen muß. . . . In diesem eigenmächtigen Vorgehen bekundet sich eine bedauerliche Mißachtung der letzteren (Verbandsvorstände) und damit zugleich der von ihnen vertretenen Gewerkschaften. Es kann sicherlich nur der Partei zum Schaden gereichen, wenn deren Vertretung den deutschen Gewerkschaften die Achtung versagt, auf die letztere nach ihrer Entwicklung und Bedeutung, wie auch nach ihrer Stellung zur Partei vollen Anspruch haben. Der Parteivorstand hat die Tragweite seines Vorgehens wohl nicht völlig übersehen, weil das von ihm in Anwendung gebrachte Verfahren auch vertrauliche Parteiberatungen in Zukunft gefährden muß.

Die sachliche Auseinandersetzung über die Grundfrage „Partei und Gewerkschaften" setzt sich in der Partei- und Gewerkschaftspresse noch fort, nachdem der „Vorwärts" eine Serie von fünf Leitartikeln zu diesem Thema mit dem Vorschlage folgender Heilmittel für den Konflikt abgeschlossen hat:

„Unausgesetzte Pflege der theoretischen Erkenntnis (vergl. die Bemerkungen des „Vorwärts" zu den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen Sp. 1237), möglichste Entlastung der gewerkschaftlichen Beamten, um ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, sich auch auf anderen Gebieten zu betätigen, die Pflege sozialistischen Geistes auch im Rahmen der Gewerkschaften, und schließlich vor allem engste Fühlung zwischen Partei

und Gewerkschaften, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der prinzipiellen Einheit der Auffassung immer kräftiger erstarken zu lassen.

In demselben Aufsatze urteilt der „Vorwärts" über die politische Rolle der Gewerkschaften:

„Der Gedanke, die Gewerkschaften (unter Außerdienststellung der sozialdemokratischen Partei) auch zum Träger des politischen Klassenkampfes zu machen, ist entweder anarchistisch oder — ultrarevisionistisch. Er bedeutet im ersteren Falle Preisgabe der organischen Gewerkschaftsarbeit zugunsten einer putschistischen Generalstreiktaktik; im zweiten Falle Preisgabe des entschiedenen sozialistischen Klassenkampfcharakters zugunsten einer prinzipienlosen verbürgerlichten Trade-Unionspolitik."

Der Kongreß des Verbands der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands, der jüngst in Leipzig tagte, hat sich auch mit der Organisation der Landarbeiter befaßt. Die Genossin Zietz-Hamburg erstattete ein ziemlich weitausholendes Referat. Sie verwies einleitend auf die gewaltigen Zahlen der für eine Organisation in Betracht kommenden Arbeiter. Im Jahre 1895 wurden 5 545 294 ländliche Arbeiter gezählt. Davon sind 1 718 885 Knechte und Mägde, 1 828 172 Tagelöhner und 1 898 867 Personen, die in der Wirtschaft des Familienhauptes tätig sind. Die Referentin verhehlte sich keineswegs die Schwierigkeiten, denen eine Organisation dieser Arbeiter begegne. Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten machte sie folgende Vorschläge:

„Um eine intensivere und planmäßigere Agitation zum Zwecke der Organisation unter den Landarbeitern zu ermöglichen, erfolgt die Anstellung von Kollegen, die mit den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnissen der Landarbeiter vertraut sind. Die mündliche Agitation dieser Kollegen wird unterstützt durch eine entsprechend schriftliche: durch Flugblätter und durch die Schaffung einer selbständigen Beilage für den „Proletarier" (das Verbandsorgan). Diese Beilage hat die Kritik der wirtschaftlichen, sozialen und vor allem auch der rechtlichen Verhältnisse der Landarbeiter zu bringen, gleichzeitig aber auch ihnen ein Ratgeber und Wegweiser zu sein. Die anzustellenden Kollegen haben außer der vorzunehmenden Agitationsarbeit für die Sammlung von Material, das zur Beurteilung der Lage der Landarbeiter notwendig ist, Sorge zu tragen. Dazu gehören z. B. Statistiken über die Lohnverhältnisse, Feststellung der üblichen Arbeitszeiten, Erhebungen über Frauen- und Kinderarbeit, Sammlung von Kontrakten, von Berichten über Gerichtsverhandlungen und gefällte Urteile, von Material über die „Wohnungen" und Unterkunftsräume, sowie von Material über die Behandlung. Für die Landarbeiter wird ein Wochenbeitrag von 20 ₰ festgesetzt. Dafür wird den Landarbeitern Rechtsschutz, Krankenunterstützung, Sterbegeld und Umzugsgeld gewährt und der „Proletarier" geliefert. Der Verbandstag gibt der Erwartung Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit und Bedeutung, welche die Lösung der Landarbeiterfrage nicht nur für diese, sondern für die Gesamtarbeiterbewegung hat, die Generalkommission diesem Unternehmen die weitgehendste finanzielle und moralische Unterstützung gewährt".

Der Korreferent Rehbein beantragte dagegen folgende Resolution:

„Der Verbandstag ist nach eingehender Erörterung der Landarbeiterfrage und gestützt auf seine bisherigen Erfahrungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Organisation der Landarbeiter im Rahmen eines Industriearbeiterverbandes oder in Angliederung an denselben praktisch nicht durchführbar ist. Da die steigende Bedeutung der Landarbeiterfrage für die ganze moderne Arbeiterbewegung aber gebieterisch zu ihrer gewerkschaftlichen Lösung drängt, so hält es der Verbandstag für richtiger, wenn die freien deutschen Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit die Initiative auf diesem Gebiet ergreifen, um den notwendigen Zusammenschluß des ländlichen Proletariats zur Aufbesserung seiner menschenunwürdigen Existenz- und Arbeitsbedingungen, sowie seiner Befreiung aus der fast mittelalterlichen Gesindesklaverei zu ermöglichen. Aus dieser Erkenntnis heraus empfiehlt der Verbandstag die Gründung einer selbständigen Landarbeiter-Organisation und stellt es der Generalkommission der Gewerkschaften anheim, die dazu erforderlichen Vorarbeiten baldigst in die Wege zu leiten."

Auf diese Resolution entfielen nur 23 Stimmen, während für die Resolution Zietz 45 Stimmen abgegeben wurden. Auch ein Verlegenheitsantrag, der Verbandsvorstand möge Erhebungen über die Landarbeiterfrage anstellen und dem nächsten Verbandstage (in zwei Jahren!) eine Vorlage unterbreiten, wurde verworfen. In der Debatte wurde hervorgehoben, daß der Verband bisher in 16 Jahren bezüglich der Landarbeiter so gut wie gar keine Erfolge erzielt habe. Wenn der Verband auch in Zukunft Landarbeiter und Fabrikarbeiter über einen Kamm scheren will, dann wird er voraussichtlich mit demselben Mißerfolg wie bisher arbeiten. Im übrigen hat der Verband unter den Fabrikarbeitern in den letzten zwei Jahren bedeutende Erfolge erzielt. In der Berichtsperiode vom 1. April 1904 bis 31. März 1906 ist der Mitgliederbestand von 45 535 auf 98 386, also um 118 % gestiegen. 123 429 Aufnahmen, die während dieser Zeit zu verzeichnen waren, standen indessen 52 851 Austritte gegenüber, ein Beweis für die starke Fluktuation innerhalb des Verbandes. Um die „Kriegskasse" des Verbandes zu stärken, wurden die Wochenbeiträge der männlichen Mitglieder von 30 auf 40 ₰ erhöht. Bei den weiblichen Mitgliedern (rund 6000) soll es bei dem bisherigen Betrag von 20 ₰ verbleiben, doch soll es den weiblichen Mitgliedern freistehen, den höheren Beitrag der Männer zu zahlen, wodurch sie dann auch Anspruch auf dieselben Rechte erwerben.

Ein Zentralverband der polnischen Gewerkschaften Berlins, der die polnischen Arbeiter sowohl den sozialdemokratischen als den christlichen Gewerkschaften fernhalten will, ist begründet worden. Es gehören ihm die polnischen Vereine der Tischler, Schuster, Schneider, Maurer, Bäcker, Schlächter, Maler, Gärtner, Barbiere und Gewerbetreibenden an. Diese Gründung ist ein weiteres Symptom für die im Artikel „Arbeiterwanderungen" (Sp. 1193) betonten Volksverschiebungen im vierten und fünften Stande. Zur gleichen Zeit ist unter Widerspruch der katholischen Geistlichkeit in Berlin ein katholisch-polnischer Arbeiterverein zu gründen versucht worden.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Der Kampf im Lithographen- und Steindruckgewerbe wurde durch den Sp. 1207 mitgeteilten Friedensvertrag nicht sofort überall zum Stillstand gebracht. Die Wiederaufnahme der Arbeit in Leipzig konnte sich infolge der Weigerung einzelner großer Firmen, die während des Streiks eingestellten Arbeiter zu entlassen, nicht glatt vollziehen. In Hannover nahmen die Gehilfen die Arbeit nach 18wöchigem Ausstand meist zu den alten Bedingungen wieder auf. Nur in der Lehrlingsfrage gestanden die Arbeitgeber die Norm: 1 Lehrling auf 3 Gehilfen zu. — In Essen ist der Ausstand der Holzarbeiter nach kaum 10tägiger Dauer durch das städtische Einigungsamt beigelegt worden.

Den Gehilfen wurde vom 15. August ab eine Lohnerhöhung von 8 ₰ bei 59stündiger Arbeitszeit wöchentlich, vom 1. April 1907 ab eine weitere Zulage von 4 ₰ bei Gewährung der 9½ stündigen täglichen Arbeitszeit von diesem Tage ab und ferner vom 1. April 1908 ab ein weiterer Pfennig Lohnzuschlag zugestanden. An Samstagen soll eine Stunde früher Feierabend gemacht werden. Die Löhne gelten als Durchschnittslöhne, jedoch ist die Mindestlohngrenze nach unten auf 45 ₰ festgesetzt. Der Tarif soll bis zum 30. April 1908 gelten.

Die Barbiergehilfen in Leipzig nahmen die vor dem als Einigungsamt angerufenen Gewerbegericht vereinbarten neuen Lohnbedingungen an. Die tägliche Arbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten; der Minimallohn soll bei Gewähr von halber Kost zwischen 12 bis 13 ℳ, ohne Kost 16 bis 17 ℳ betragen. — Der Berliner Glaserstreik ist, soweit die „Freie Vereinigung der Glasermeister" in betracht kommt, beigelegt. Das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts hat die rechtsgültige Fassung des Tarifabschlusses bereits vollzogen. In den der „Freien Vereinigung" angehörenden 69 Firmen arbeiten nach dem neuen Tarif 343 Gehilfen. Bei 102 Firmen stehen noch 443 Gehilfen in Streik. Die mit diesen Arbeitgebern, d. h. den Innungsvorständen von Berlin und Charlottenburg und dem Arbeitgeberverband vor dem Gewerbegericht auf Anregung des Verbands der Baugeschäfte angeknüpften Verhandlungen haben zwar zur Aufstellung eines Tarifs geführt, der jedoch von der Versammlung der Streikenden abgelehnt wurde. — Ein zwischen den Kohlenträgern und den Kohlenhandelsherren in Mainz ausgebrochener Konflikt verspricht durch Vereinbarung des nachstehenden Tarifvertrags erledigt zu werden. Die Arbeiter erhalten für das Ausladen von 1000 Ztr. Kohlen 8 ℳ; für 1000 Ztr. Koks 10 ℳ; für 1000 Ztr. gesiebte Kohlen 20 ℳ; Tagelohn für einen Arbeiter im Sommer 5 ℳ, im Winter 4 ℳ; für das Verladen von Wagen à 10 000 kg ungesiebte Kohlen 4 ℳ, gesiebte Kohlen 6 ℳ. Außerdem sollen folgende allgemeine Bedingungen gelten: 1. Bei Löschung des Schiffes müssen zwei Matrosen oder Ersatzmänner gestellt werden; 2. beim Ausladen von Wagen in oder aus dem Lager sollen nur beständige Hafenarbeiter beschäftigt werden. — In Krimmitschau hat nach 15wöchiger Dauer der Maurerstreik durch einen vom Bürgermeister vermittelten Tarifvertrag beendet worden, der den Maurern für dieses Jahr eine 10½stündige, für später eine 10stündige Arbeitszeit zubilligt. Der Stundenlohn wurde um 2 ₰ und von 1907 ab noch um 1 ₰ erhöht. Der Lohn der Bauhilfsarbeiter wird auf 28—30 ₰ aufgebessert.

Neben diesen infolge der Verständigungsbereitschaft der Parteien zumeist glatt geschlichteten Arbeitskämpfen, die den Fortschritt des gewerblichen Einigungsgedankens, trotz anfänglicher Schärfe des Zusammenstoßes, erkennen lassen, laufen einige andere Konflikte noch unversöhnlich weiter.

Die Steinbildhauer in Berlin streiken um Erringung des siebenstündigen Arbeitstages. In diesem Berufe besteht ein gesetzlicher Maximalarbeitstag von neun Stunden wegen der Gesundheitsschädlichkeit dieser Arbeit. In der Praxis hat sich jedoch schon seit Ende der achtziger Jahre der Siebeneinhalbstundentag eingebürgert, der nun durch die siebenstündige Arbeitszeit abgelöst werden soll. Die vom Vorsitzenden des Berliner Spediteurvereins, Geh. Kommerzienrat Jacob, auf Anruf der streikenden Paketfahrtarbeiter in Berlin angestrebten Einigungsverhandlungen sind an dem Widerspruch der Direktion der Paketfahrt, die nicht mit einer Kommission der ausständigen Arbeiter, am wenigsten unter Hinzuziehung von Organisationsvertretern aus dem Handels- und Transportarbeiterverbande verhandeln wollte, gescheitert. Auf weitere Vermittelungsversuche eines anderen Arbeitgebers aus der Speditionsbranche erklärte sich die Paketfahrt bereit, mit einer Kommission der alten Angestellten, jedoch unter Ausschluß der Organisationsvertreter, zu verhandeln, was nun die Streikenden wiederum ablehnten, da sie eine Zersplitterung der Bewegung befürchteten. Die Paketfahrtdirektion hatte nämlich die Wiedereinstellung von 40—60 Streikenden beim Eingehen auf dieses Verhandlungsangebot in Aussicht gestellt. Ein großer Teil der von den Streikenden verlassenen Arbeitsplätze ist bereits besetzt. Die von der Gesellschaft an die übrigen Berliner Spediteure gesandte schwarze Liste der Streikenden hat dagegen ihren Zweck verfehlt. Die vereinigten Spediteure haben die Listen zurückgesandt und der Streikkommission mitgeteilt, daß sie die früheren Paketfahrtbediensteten gern anstellten. Das Verhalten der Spediteure findet seine Erklärung darin, daß bei ihnen die Angestellten bereits den Lohn erhalten, den sie bei der Paketfahrtgesellschaft durch den Streik erreichen wollen. Die Streikenden führen ihren Kampf gegen die Paketfahrt hauptsächlich indirekt weiter, indem ihre Kollegen in den verwandten Speditionsbetrieben allgemein die Uebernahme von Streikarbeit, d. h. die Beförderung des der Paketfahrt ursprünglich überwiesenen Rollguts, verweigern. Ja, sie haben sogar an sämtliche Inhaber von Speditionsgeschäften ein Rundschreiben mit der Aufforderung gesandt, folgenden Revers zu unterschreiben:

„Die unterzeichnete Firma erkennt die Forderungen der Kutscher und Arbeiter der Berliner Paketfahrtgesellschaft Starcke & Co. — weil den für das Berliner Speditionsgewerbe festgelegten allgemeinen Grundsätzen entsprechend — als berechtigt an. Die unterzeichnete Firma verpflichtet sich, während der Dauer des Streiks keinerlei Aufträge für die Paketfahrtgesellschaft auszuführen und die Kunden dieser Gesellschaft nur dann zu bedienen, wenn die betreffenden sich bereit erklären, ihr die Spedition fest zu übertragen. Jede Uebertretung ist laut Absatz 8 E der allgemeinen Grundsätze als Vertragsbruch zu betrachten und zieht die entsprechenden Konsequenzen nach sich."

Der Berliner Spediteurverein hat dem Zentralverband der Transportarbeiter darauf geantwortet:

1. Die Mitglieder halten es für überaus wünschenswert, daß die im September 1905 vereinbarten „Allgemeinen Grundsätze" bei allen Berliner Speditionsbetrieben für ihre Kutscher, Mitfahrer und Bodenarbeiter zur vollen Durchführung gelangen. 2. Wie bereits in der gemeinsamen Kommissionssitzung vom 17. August zugestanden, werden die Mitglieder während der Dauer des Streiks keinerlei Aufträge für die Paketfahrt ausführen. Abweichende Vorkommnisse bitten wir uns unverzüglich bekannt zu geben. 3. Der Abschluß fester Verträge mit der Kundschaft ist, wie bereits am 17. August klargestellt, undurchführbar und auch praktisch wertlos.

Auf diesen Bescheid hin und da sich die Schar der Streikenden bereits sehr gelichtet hat, beschlossen die Kollegen in den verwandten Betrieben von dem allgemeinen Streik abzusehen.

Wegen Nichtanerkennung der Organisation sind 1000 Kohlenarbeiter und Kutscher auf 70 Kohlenhöfen in Berlin in den Streik getreten. Der Verein der Kohlengroßhändler hat eine 10%ige Lohnerhöhung zugestanden, aber das Verhandeln mit dem Vorstand des Transportarbeiterverbandes abgelehnt.

Die Aussperrung auf „Rote Erde" bei Aachen hat weiter um sich gegriffen. Die Stahlwerke, die Adjustage, die Schlackenmühle und die Maschinenbetriebe sind stillgelegt. Von 5000 Arbeitern sind nur 1500 ausdrücklich zur Arbeit bestellte noch tätig. Allen übrigen ist zum 31. August gekündigt. Ein Vermittlungsversuch der Gewerbeinspektion verlief erfolglos, weil die Direktion des Werkes unter Berufung auf den Beschluß des Aufsichtsrats nach wie vor eine Lohnerhöhung ablehnt. Der Arbeitgeberverband für den Bezirk Westdeutschland der Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller scheint nunmehr in die Bewegung beim Hüttenwerk „Rote Erde" eingreifen zu wollen.

Der Ausstand auf den Solvaywerken in Saaralben nimmt täglich größeren Umfang an und greift auch auf die qualifizierten Arbeiter, die wichtige Posten versehen, über. Durch Toranschlag erklärte die Werksverwaltung die weiterstreikenden Arbeiter für entlassen. Die Eisenbahnverwaltung unterstützt die Streikbrecher, indem sie fortgesetzt die Arbeiterzüge aus „sicherheitspolizeilichen Gründen" unter Gendarmeriebedeckung direkt ins Werk hineinfährt. 450 im Gewerkverein, 200 im Christlichen und 70 im Deutschen Metallarbeiterverband Organisierte protestierten dagegen.

Friedliche Lohnbewegungen im Baugewerbe. Die kürzlich (Sp. 992) mitgeteilte Uebersicht über Arbeitsbewegungen des Maurerverbandes werden vom „Grundstein" für die erste Hälfte des Jahres 1906 ergänzt. Es fanden in diesen 6 Monaten 459 Lohnbewegungen statt, die sich auf ein Gebiet von 5291 Orten mit 4519 Unternehmern und 61295 Gesellen erstreckten. Bei 223 dieser Bewegungen ging die Forderung auf Lohnerhöhung, bei 234 auf Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit; mit zwei Ausnahmen verliefen die Bewegungen ganz oder teilweise für die Gesellen erfolgreich. Bemerkenswert ist vor allem, daß nahezu drei Viertel (313) der Lohnbewegungen in friedlicher Weise, d. h. ohne Streik, in der Regel auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen beigelegt wurden, und daß demgegenüber nur 146 Arbeitseinstellungen nötig wurden. In 251 Fällen wurden Tarifverträge abgeschlossen. Ein gleich erfreuliches Bild bietet die Uebersicht über die gleichzeitigen Lohnbewegungen der Zimmerleute, die der Hauptvorstand des Zimmererverbandes für die Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni veröffentlicht. Es spielten 425 Lohnbewegungen; die 23 854 Verbandsmitglieder in 353 Zahlstellen und in 72 Zahlstellbezirken umfaßten. Beendet wurden bisher 282 Bewegungen, davon 231 für die Arbeiter erfolgreich. In nur 111 Verbandszahlstellen mit 19 Zahlstellenbezirken, also in noch nicht einem Drittel aller an Lohnbewegungen beteiligten Plätzen, kam es zu Arbeitseinstellungen, während 295 friedlich verliefen. Der Abschluß eines Tarifvertrages wurde an 106 Orten erzielt.

Der niederösterreichische Aerztestreik. Aus Wien wird uns geschrieben: Die Statthalterei geht endlich daran, Vorkehrungen zum Ausgleiche dieser Angelegenheit (vergl. Sp. 652) zu treffen. Die Leitung der niederösterreichischen Aerzteorganisation wurde vom Statthalter verständigt, daß das vom niederösterreichischen Landesausschuß übermittelte Aktenmaterial, betreffend die Schaffung einer Altersversorgung der Gemeindeärzte sowie Versorgung der Witwen und Waisen dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorgelegt wird. Bezüglich des Zusammentritts der seinerzeit als wünschenswert bezeichneten Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Gemeindesanitätsgesetzes hat der Landesausschuß bemerkt, daß in erster Linie das Resultat der versicherungstechnischen Berechnungen abzuwarten sei. Da der Streit in erster Linie finanzieller Natur sei, könne ihn der Landesausschuß auch mit bestem Willen im eigenen Wirkungskreis dem erwünschten Ziele nicht zuführen, solange nicht der Landtag seine Geneigtheit zur Bewilligung der erforderlichen Mittel ausgesprochen hat. Um trotz dieser ausgesprochenen Bedenken die in Aussicht genommenen kommissionellen Beratungen zu ermöglichen, ist die Statthalterei neuerdings an den Landesausschuß mit dem Antrag herangetreten, bei vorläufiger Ausschaltung der finanziellen Frage, bezüglich der übrigen für den Entwurf eines Landessanitätsgesetzes in Betracht kommenden Fragen gemeinsame Besprechungen zu pflegen.

Arbeitskämpfe und Einigungserfolge in Großbritannien. Der Bericht des Labour Department verzeichnet für 1905 358 Streiks und Aussperrungen mit 93 503 beteiligten Personen gegenüber 355 mit 87 208 im Vorjahr. Also fast dieselben niedrigen Ziffern wie im Jahre des Mindestrekords. Allerdings waren die Arbeitskämpfe hartnäckiger und umfangreicher als im Vorjahr, wie aus dem Vergleich der durch Arbeitskämpfe verlorenen Arbeitstage hervorgeht: 2 470 000 gegen 1 484 220. Immerhin stand die Ziffer von 1905 unter dem Durchschnitt von 1900/1904, der 2 913 000 betrug, bei rund 3 Milliarden Arbeitstagen überhaupt, also 1/1000. Die Hauptkämpfe spielten in der Bergbau- und Steinbruchsindustrie. Fast die Hälfte der Bewegungen mit etwa 40 000 beteiligten Arbeitern fiel auf sie. Freilich kam im Durchschnitt auf die in diesen Industrien beschäftigten Arbeiter nur je 1/4 Tag Arbeitseinstellung im Jahre. Hauptursache der Kämpfe waren Lohnfragen. Gewerkschaftliche Grundsätze, z. B. Weigerungen, mit Unorganisierten zusammenzuarbeiten, spielten nur in 1/5 der Kämpfe eine Rolle.

Hauptursachen	Ausgang zu gunsten der Arbeiter	Ausgang zu gunsten der Unternehmer	Kompromiß
Lohnsteigerung	2 517	4 088	6 698
Abwehr von Lohnkürzungen	1 696	4 264	5 462
Andere Ursachen	1 942	2 885	8 808
	6 155	11 137	20 958 *)
Arbeitsstunden	1 807	629	1 209
Arbeits-Grenzstreitigkeiten	1 052	2 558	2 746
Arbeitsverhältnisse	819	8 026	2 201
Gewerkschaftsfragen	7 869	1 358	150
Andere Ursachen	—	4 240	200
Ueberhaupt	16 702	22 948	27 464.

Also die Kompromisse überwogen in den Lohnfragen, in den Fragen der Arbeitszeit siegten die Arbeiter beinahe ebenso oft, wie sie sich zu Kompromissen bereit fanden. In Gewerkschaftsfragen behaupteten sie meist glatt ihren Standpunkt. In allen anderen Fragen gewannen die Arbeitgeber vorwiegend die Partie. Allgemein aber wiederholt sich die auch für Deutschland immer wieder konstatierte Tatsache, daß die Zahl der reinen Erfolge für beide Teile abnimmt und die Kompromisse von Jahr zu Jahr immer mehr überwiegen. Die meisten Konflikte wurden zwischen den Parteien selbst bezw. ihren Vertretern beigelegt. 25 kamen im förmlichen Einigungs- und Schiedsverfahren zur Erledigung. Insgesamt aber behandelten die verschiedenen Einigungsämter 839 Streitfälle, von denen nur verschwindend wenige zu offenem Kampfe führten. 220 Konflikte wurden durch direktes Verhandeln beigelegt; diese Einigungsverhandlungen betrafen 77 % aller Arbeiter. In 30 Fällen mit 10 546 beteiligten Arbeitern führte Vermittelung zu einer Einigung. Besonders in der Bergbau- und Steinbruchsindustrie sind in den letzten fünf Jahren Einigungsinstanzen tätig gewesen. 66 ständige Einigungsämter erledigten in Konflikten ohne Arbeitseinstellung 1726 Fälle, und zwar wurden 834, nach erfolgter Aufklärung der Sachlage zurückgezogen oder abgewiesen, 614 durch Vergleich erledigt, 225 durch Schiedsrichter oder Unparteiische geschlichtet. Ein Fall darunter betraf die Löhne von ungefähr 230 000 Arbeitern.

*) Die Ziffern beziehen sich nur auf die direkt beteiligten Arbeiter. 54,4 Konflikte verliefen ohne bekanntes Resultat.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Arbeitslosenfonds in der schweizerischen Stickereiindustrie.

Der „Hilfsfonds der Stickereiindustrie", über dessen Gründung wir in Nr. 35 dieses Jahrgangs berichteten, begegnet allmählich größerem Interesse in den Arbeitnehmerkreisen der Ostschweiz. Drei selbständige Organisationen von Arbeitnehmern haben die Gründung von Krisenkassen nach den vom „Hilfsfonds" aufgestellten Normen an die Hand genommen, nämlich:

1. der „Zentralverband ostschweizerischer Stickfachvereine",
2. der „Schweizerische Handstickerverband",
3. der „Stickerei-Verband",

welch' letzterer übrigens auch Arbeitgeber zu Mitgliedern hat. Da diese drei Vereinigungen aus zahlreichen Sektionen bestehen, die sich auf alle an der Stickereiindustrie beteiligten Kantone erstrecken, so kann eine wirksame Propaganda entfaltet werden. Eine oder mehrere Sektionen können ihre besonders verwaltete Krisenkasse bilden. In neuerer Zeit sind mehrere solcher Kassen ins Leben gerufen worden; vom „Stickerei-Verband" sind bereits 10 Sektionen zur Gründung von Krisenkassen geschritten.

Der „Stickerei-Verband" erleichtert seinen Mitgliedern den Beitritt zu den Krisenkassen, indem er 25 Centimes pro Monat und pro Mitglied aus der Verbandskasse beträgt, was in den meisten Fällen der Hälfte des Beitrags entspricht, den ein den Krisenkassen beitretender Arbeiter zu entrichten hätte. Ein Mitglied des „Stickerei-Verbands" kann somit bei einer Jahresleistung von 3 Frcs. einer Krisenkasse beitreten, deren Jahresbeitrag auf 6 Frcs. festgesetzt ist, da die anderen 3 Frcs. aus der Kasse der Verbandes bestritten werden.

Das vom Komitee des „Hilfsfonds" aufgestellte Normativ für Krisenkassen enthält im Art. 5 den Zusatz: „Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das vorhandene Vermögen". Der Art. 19 ist folgenderweise normiert worden: „Unterstützungsberechtigt wird ein Mitglied, welches nachweisbar drei Tage nacheinander wegen Arbeitslosigkeit in der Stickereiindustrie außer Arbeit stand".

Die meisten neugegründeten Krisenkassen halten sich in ihren Statuten an diese Normen; doch steht es den Gründern frei, den jeweiligen Verhältnissen angepaßte, von den Normalstatuten abweichende Bestimmungen aufzunehmen.

Eine wesentlich andere Auslegung, als anfänglich vermutet, hat der § 3 der Statuten des „Hilfsfonds" erfahren. Abs. 1 dieses Paragraphen lautet:

„Die Rückvergütung soll nicht mehr als 50 % der von den Stickerkrisenkassen selbst nachweisbar an Arbeitslose gewährten Unterstützung betragen; auch nicht mehr als 1 Frc. pro Tag und total 50 Frcs. in einem Rechnungsjahr für die gleiche Person."

Dieser Artikel wurde anfänglich so aufgefaßt, daß in Fällen, wo seitens der Krisenkasse z. B. 2 Frcs. pro Tag an Arbeitslose ausbezahlt wurde, der „Hilfsfonds" 1 Frc. pro Tag dazu bezahlen werde. Diese Auffassung wird seitens des Komitees dahin berichtigt, daß die Vergütungen aus dem „Hilfsfonds" nicht als Zuschüsse zu betrachten sind, sondern als Rückvergütungen an die betreffenden Krisenkassen. Wenn demnach einem versicherten Arbeitslosen aus der Krisenkasse z. B. 2 Frcs. pro Tag ausbezahlt wird, so vergütet der „Hilfsfonds" dieser Krisenkasse 1 Frcs. pro Tag, nicht aber dem Arbeislosen selbst. Diese Rückvergütung von 50 % setzt die Krisenkasse in den Stand, allfälligem Arbeitsmangel auf länger hinaus zu begegnen; der Arbeitslose selbst erhält jedoch keine höhere Tagesunterstützung als die in der Krisenkasse vorgesehene, in der Regel 2 Frcs.

Sonntage und Feiertage sind von der Unterstützungsberechnung ausgeschlossen und innerhalb eines Jahres soll nicht für mehr als 50 Tage an den einzelnen Versicherten die Unterstützung abgegeben werden. Das Maximum der Unterstützung für den Arbeitslosen ist somit auf 100 Frcs. im Jahr festgesetzt, da bis jetzt keine der bestehenden Krisenkassen einen höheren Betrag als 2 Frcs. pro Tag gewährt. Beim gegenwärtigen Vermögensstand von „Hilfsfonds" und Krisenkassen wäre man allerdings einer ausgedehnten Arbeitslosigkeit nur auf kurze Zeit gewachsen. Die Bemühungen um Gründung von neuen Krisenkassen durch die Arbeitnehmer und um Speisung des „Hilfsfonds" durch die Arbeitgeber werden daher in der Presse und in Versammlungen lebhaft fortgesetzt.

Basel. A. Schaeffer.

Das private Sozialversicherungswesen der gewerblichen Unternehmer und Arbeiter und das Kaiserliche Aufsichtsamt. In seinem Jahresbericht für 1905 bemerkt das Amt über die ihm unterstehenden Pensionskassen gewerblicher Unternehmer, deren Zahl sich nur wenig vermehrt hat, folgendes:

Was die Verfassung derartiger Kassen anlangt, so hat im allgemeinen das Aufsichtsamt den Wünschen der Beteiligten weitgehend Rechnung getragen; den Unternehmern ist überall ein ihrer finanziellen Beteiligung an den Lasten der Kasse entsprechender Einfluß auf deren Leitung und Verwaltung eingeräumt worden. Bei bestehenden Pensionskassen lag vielfach eine gewisse Schwierigkeit in dem Umstande, daß das Vermögen der Kasse nicht tatsächlich ausgesondert war, sondern lediglich in einem Guthaben der Kasse bei dem Unternehmer bestand. Das Aufsichtsamt hat allenthalben auf eine Aenderung dieses Zustandes hingewirkt, sich aber in einzelnen Fällen auch damit begnügt, daß das Guthaben der Kasse von dem Unternehmer durch Verpfändung von mündelsicheren Werten bezw. solchen Anlagen, die dem § 59 des V.A.G. entsprechen, sichergestellt wurde. — Erwähnenswert erscheint noch ein von der Versorgungskasse vereinigter Reedereien in Hamburg im Berichtsjahre unternommener Versuch, mit der Invaliden- und Witwenrentenversicherung eine Kapitalversicherung zu verbinden. Die Kasse stellt den Angestellten ihrer Mitglieder zwei Versicherungsformen wahlweise zur Verfügung, nämlich die lebenslängliche Invaliden- und Witwenrente einerseits und ein mit dem Tode oder mit Erreichen des 65. Lebensjahrs zahlbares Kapital anderseits, wobei, falls die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, bis zur Fälligkeit des Kapitals auch die Invalidenrente gezahlt wird. Das Kapital ist in Prozenten des pensionsfähigen Gehalts je nach dem Alter zur Zeit des Beitritts bemessen; bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren oder weniger beträgt es 260 % des Gehalts. Naturgemäß konnten noch keine Erfahrungen darüber gesammelt werden, inwieweit die neue, in erster Linie auf unverheiratete Angestellte berechnete Versicherungskombination Anklang gefunden hat.

Unter die Aufsicht des Amtes fällt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Krankenversicherungsvereinen. Auch Neugründungen kommen vor, wenn auch im allgemeinen bisher noch die Rechtsform der eingeschriebenen Hilfskasse bevorzugt worden ist. Bei den bestehenden Krankenkassen, soweit sie als private Versicherungsunternehmungen zu betrachten sind, ist die Umgestaltung der Satzungen nach Maßgabe der Vorschriften des Aufsichtsgesetzes im Berichtsjahre weiter fortgesetzt worden. Bei dieser Umgestaltung stand selbstverständlich die Frage der finanziellen Zulänglichkeit der Kasseneinrichtungen in erster Linie. Indessen hat das Aufsichtsamt niemals ver-

langt, daß die Beiträge und Reserven von Krankenkassen auf versicherungstechnischen Grundlagen aufgebaut würden. Das Aufsichtsamt verkennt nicht, daß es zurzeit an zuverlässigen Rechnungsgrundlagen mangelt, aus denen die Erkrankungswahrscheinlichkeit der einzelnen Lebensalter sich feststellen ließe. Die versicherungstechnischen Berechnungen würden hier weit höhere Kosten erfordern als bei Sterbekassen, und hierzu würde die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in umgekehrtem Verhältnisse stehen. Deshalb hat das Aufsichtsamt, und zwar von Beginn seiner Tätigkeit an, es für zweckmäßig gehalten, die Bestimmung des § 25 des Hilfskassengesetzes zur Richtschnur für die Ansammlung eines Reservefonds zu nehmen; die Kassen sollen also die Beiträge so festsetzen, daß sie neben der Bestreitung der laufenden Ausgaben einen Reservefonds in Höhe der durchschnittlichen Ausgabe der letzten fünf Jahre zur Verfügung halten können. Nach dieser Regel ist auch bei denjenigen Kassen verfahren worden, die neben der Gewährung von Krankenunterstützungen die Leistung eines mäßigen Sterbegeldes übernehmen; dabei hat sich das Aufsichtsamt nicht stets an das im § 12 des Hilfskassengesetzes festgesetzte Höchstmaß des Sterbegeldes (das Zehnfache der wöchentlichen Krankenunterstützung) gehalten, sondern ist, je nach der Lage des Falles, auch darüber hinausgegangen. Es ist als entscheidend angesehen worden, ob nach dem Charakter des ganzen Unternehmens das Sterbegeld noch als Nebensache der Krankenunterstützung angesehen werden konnte.

Der Plan für eine obligatorische staatliche Arbeiterversicherung in Rußland, der dem russischen Ministerrat unterbreitet worden ist, macht die Arbeitgeber für das pünktliche Einzahlen der Versicherungsbeträge seitens der Versicherten verantwortlich. Die Versicherung soll sich zunächst auf solche Arbeiter erstrecken, die in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken beschäftigt sind, und in folgender Form verwirklicht werden soll: Bevor genügend praktische Erfahrungen gesammelt sind, müssen sich die in den Fabriken und Bergwerken tätigen Arbeiter sowie ihre Arbeitgeber einer obligatorischen Versicherung unterziehen; in der ersten Zeit aber soll sich die Versicherung nur darauf erstrecken, daß die Arbeiter im Krankheitsfalle und bei schweren Verletzungen unterstützt werden. Von einer Invaliditäts- und Altersversicherung kann vorläufig nicht die Rede sein. Dies wird von der russischen Regierung damit motiviert, daß es vorläufig ungemein schwer ist die Arbeiter für die Fälle der Invalidität und des Alters zu organisieren und daß dazu derart umfangreiche Vorarbeiten ausgeführt werden müssen, die eine sofortige Durchführung derselben unmöglich machen. Die russische Regierung will aber die Invaliditäts- und Altersversicherung nur soweit hinausschieben, bis die Krankenversicherung ein genügendes Material geliefert hat. Was die Krankenversicherung selbst betrifft, so sind Krankenkassen mit einer ziemlich weitgehenden Selbstverwaltung in Aussicht genommen. Sie geben in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen Geldunterstützungen, die sich auf zwei Drittel des Verdienstes belaufen. Die Mittel der Krankenkassen setzen sich aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, wobei die letzteren mindestens ein und höchstens drei Prozent ihres Verdienstes einzuzahlen haben. Alle Geldstrafen kommen diesen Krankenkassen zugute.

Genossenschaftswesen.

Die Gründung einer Großeinkaufsgesellschaft für die französischen Genossenschaften ist vor kurzem in einer Versammlung in Paris, unter Beteiligung von 41 Genossenschaften, beschlossen worden.

Der landwirtschaftliche Genossenschaftstag, der zum 22. Male heuer (in Oldenburg) abgehalten wurde, hat verschiedentlich zu allgemeinen sozialpolitischen Fragen Stellung genommen, die eine Erörterung nötig macht. Obwohl der Reichsverband der 20 128 landwirtschaftlichen Genossenschaften mit ihren 1¾ Millionen Mitgliedern die größte wirtschaftliche Organisation der Welt darstellt, die aus Erfahrung weiß, daß rein wirtschaftliche, nüchterne und geschäftliche Grundsätze allein ein Genossenschaftsunternehmen vorwärts bringen können, während jedes Hineintragen politischer, außerhalb der Sache liegender Momente der Entfaltung der genossenschaftlichen Organisation Schranken setzt, ja sie zur Zersplitterung führen muß, hat es der Genossenschaftstag doch nicht abgelehnt, den grundlosen Behauptungen des Majors a. D. Endell, die den Zentralverband der Konsumvereine, dessen Stettiner Tagung ein Vertreter des Reichsverbands offiziell beigewohnt hatte, als „ein sozialdemokratisches Unternehmen“ zu diskreditieren suchten, Gehör zu schenken. Und keine Stimme erhob sich dagegen, als Endell obendrein erklärte, es sei bedenklich, daß der Reichsverband mit diesen „sozialdemokratischen Konsumvereinen“ in Verkehr trete. Daß Sozialdemokraten, sogar bekannte Vertreter der Partei, in einer gewaltigen Massenorganisation, die in der Mehrzahl Arbeiter umfaßt, mitarbeiten, ist doch wahrlich kein Anlaß, dieser segensreichen Organisation, die ebenso staatserhaltend wirkt wie das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, das Leben zu erschweren. Wenn der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften seinem auf dieser Tagung wiederholt betonten Ziele, der Ausschaltung eines Teils des Zwischenhandels zwischen Produzent und Konsument, näher kommen will, kann ihm eine großartige Konsumvereinsorganisation doch nur erwünscht sein. Umsomehr befremdet es, daß der Reichsverband den zahllosen Gegnern der Konsumvereine durch die Duldung der müßigen Angriffe Endells Sukkurs leistet.

Aus der Fülle der sachlichen Beratungen des Genossenschaftstages, die ein wundervolles Bild blühenden Lebens und fruchtbarster Arbeit boten, erfordert der Vortrag des Direktors der ersten Volkshochschule Albersdorf in Ditmarschen (Sp. 1237) Lembke über die ländlichen Volkshochschulen hier besondere Erwähnung.

Nicht zu verwechseln mit den städtischen Volkshochschulen, sondern den seit 60 Jahren bestehenden skandinavischen Bauernhochschulen nachgebildet, sollen sie das Mißverhältnis zwischen Stadt und Land ausgleichen, die geistige und gemütliche Volkswohlfahrt auf dem Lande fördern helfen. Es soll weniger Wert auf Wissen als auf Erziehung gelegt werden. Es liegt den Bestrebungen fern, die Jugend künstlich auf dem Lande zurückzuhalten, aber durch Pflege der Heimat- und Naturkunde soll das Verständnis und die Liebe für die Heimat in den Herzen der jungen Leute geweckt werden. Daher können auch nicht allgemeine deutsche Volkshochschulen begründet werden, sondern sie müssen in der Heimat wurzeln. Die Volkshochschule soll eine Einrichtung werden, welche, ohne städtische Einrichtungen nachzuahmen, sich den ländlichen Verhältnissen ganz und gar anpaßt und die Stände auf dem Lande eint. Es kommt wesentlich darauf an, wie Bildung gelehrt wird. Bildung des Herzens und eine Bildung des Kopfes in engster Fühlung miteinander, angewandt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, ist das neue Programm. Die Anstalten sollen Internate sein, auf denen Lehrer und Schüler familienartig in ländlicher Abgeschlossenheit und Einfachheit leben, weil man so am besten den erziehlichen Einfluß sicher zu stellen glaubt. Das Hauptgewicht soll auf die Vermittlung der Bekanntschaft mit dem bürgerlichen und öffentlichen Leben gelegt werden; theoretische Erörterungen sollen dabei in den Hintergrund treten. Da, wo sie nötig sind, sind sie an die Verhältnisse auf dem Lande, besonders in der Heimat, anzuschließen. Auf die Uebung, besonders im schriftlichen und mündlichen Ausdruck und im Rechnen, sowie auf das Erfassen fremder Gedankengänge in Wort und Schrift wird das Hauptgewicht gelegt. Jeder Unterrichtskursus soll für sich abgeschlossen sein und soll für die Jünglinge fünf Monate im Winter und für die Jungfrauen drei Monate im Vorsommer dauern.

Von diesen Volkshochschulen wird besonders erwartet, daß sie die Jugend befähigen sollen, sich mit mehr Erfolg und Interesse an dem wirtschaftlichen und öffentlichen Leben zu beteiligen, als das heutige Geschlecht es tut; in dieser Richtung versprechen sich besonders die Genossenschaftler wesentliche Förderung ihrer Interessen. Es wird aber weiter auch erwartet, daß die Jugend besser als heute in die Eigenart des Landlebens eindringt, kennen lernt, welche Vorteile es ihr bietet, und es wieder wertschätzen lernt, und daß man so einen kleinen Damm der Landflucht entgegenstellt.

Die Versammlung bekundete in einem einmütigen Beschluß ihre Zustimmung zu diesen Gedankengängen.

Erziehung und Bildung.

Der vierte soziale Ausbildungskursus des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine wird im Jahre 1907 in Hannover abgehalten werden.

Gewerkschaftliche Unterrichtskurse der Generalkommission der Gewerkschaften. Die Unterrichtsveranstaltungen der konkurrierenden Gewerkschaftsorganisationen haben nunmehr auch die Generalkommission bestimmt, den Beschluß der letzten Gewerkschaftskonferenzen zu verwirklichen und mit einem stattlichen Programm für die theoretische Schulung der ihr angeschlossenen Gewerkschaftler hervorzutreten. In drei sich gleichmäßig wiederholenden Kursen, die vom 20. August bis 15. September, vom 15. Oktober bis 10. November und vom 19. November bis 15. Dezember, wöchentlich je 24 Unterrichts- und je 12 Diskussionsstunden umfassen, werden einige der bewährtesten Kräfte aus der freien Gewerkschaftsbewegung und die bekanntesten Nationalökonomen der revisionistischen Sozialdemokratie vor einem geschlossenen Kreise von jüngeren Gewerkschaftern die Grundfragen der sozialpolitischen Organisation behandeln.

Es werden sprechen Legien über: Geschichte und Theorie der deutschen Gewerkschaftsbewegung (8 Vortrags- und 2 Diskussionsstunden). Umbreit, der Redakteur des „Corresp. Bl.“, über: Die gegne-

rischen Gewerkschaften in Deutschland (2 + 1). **Eduard Bernstein:** Die Gewerkschaftsbewegung im Auslande (2 + 1). **Gustav Bauer** und **Robert Schmidt** über: Versicherungsgesetzgebung (2 + 1). **Paul Umbreit** über: Arbeiterschutz (2 + 1). **Katzenstein** über: Gewerblicher Arbeitsvertrag (2 + 0). **Max Schippel** über: Nationalökonomie (3 + 2). **Richard Calwer** über: Kartelle und Unternehmervereinigungen (2 + 1). **Max Schippel** außerdem über: Statistik (2 + 1). **Sassenbach**, der Geschäftsführer und Bibliothekar im Gewerkschaftshause, über: Gewerkschaftliche Literatur (1 + 1/2) und schließlich der Handelsredakteur **Buchwald** über: Buchführung und kaufmännischen Verkehr (1 + 1/2).

Ein ausführlicher gedruckter Grundriß, der einen Einblick in den Gedankengang der Vorträge und die dabei zugrunde gelegte Literatur gewährt, läßt erkennen, daß es sich hier weniger um eine agitatorische Veranstaltung als um ein gründliches Bildungsunternehmen handelt. Bemerkenswert ist der Gedankengang, den Legien, der Vorsitzende der Generalkommission, dem Kapitel 10 (die Theorie der Gewerkschaftsbewegung) zugrunde legen wird. Das Programm besagt darüber:

Die Gewerkschaften haben ihre Aufgaben innerhalb der bürgerlichen Gesellschaften zu erfüllen. Sie wirken in ihren Bestrebungen dahin, daß die Produktion (der Fabrikbetrieb) vom Absolutismus zur Konstitution und schließlich zur Demokratie kommt. Indirekt wirkt so ihre Tätigkeit auch auf die Demokratisierung des Staatsorganismus hin. Die Gewerkschaften können offiziell als geschlossene Organisation keiner politischen Partei angehören. Sie sind aber bei Erreichung ihrer Zwecke auf die Mitwirkung der sozialdemokratischen Partei angewiesen und haben deshalb diese Partei als ihre politische Vertretung anzuerkennen und zu unterstützen.

Zum ersten Kursus haben sich 39 Hörer gemeldet.

Interessant ist, daß die Gewerkschaften in demselben Augenblick mit dieser Gewerkschaftshochschule auf den Plan treten, in dem die Partei ihrerseits sich anschickt, eine parteipolitische Hochschule einzurichten. An dem „sattelfesten Marxisten", der in der „Neuen Zeit" als ein Grundpfeiler für letztere gefordert wurde, fehlt es allerdings im Lehrkörper der Gewerkschaftskurse. Der Objektivität der Darstellung dürfte dieser Umstand wohl kaum Eintrag tun.

Sehr fein bemerkt der „Vorwärts" in einer Betrachtung dieser gewerkschaftlichen Kurse:

„Die in diesen Kursen gewonnene Bereicherung des Wissens wird vor allen Dingen die Schüler erst einmal zu jener Bescheidenheit und Vorsicht des Urteils über die schwierigen ökonomischen und historischen Probleme erziehen, die manche „Praktiker" heut vermissen lassen. Sie wird ihnen Respekt vor der (marxistischen) Theorie einflößen und ihnen die Schranken zeigen, die in größeren und komplizierten Fragen dem Urteil derer gezogen sind, die sich auf nichts als die praktischen Erfahrungen innerhalb eines beschränkten Tätigkeitsfeldes stützen können. . . . Wenn es sich um die Bewertung der gewerkschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf den Emanzipationskampf des Proletariats handelt, so steht nicht dem Gewerkschaftspraktiker, sondern dem Theoretiker das Urteil zu, da nur er die dazu erforderlichen geschichtlichen und sozialökonomischen Kenntnisse besitzt."

Die erste ländliche Volkshochschule in Deutschland (vgl die Ausführungen auf dem landwirtschaftlichen Genossenschaftstag (Sp. 1236) in Schleswig-Holstein am 1. November in Albersdorf, einem größeren Kirchdorf auf der Dittmarschen Geest, eröffnet werden. Sie soll der erwachsenen Jugend Gelegenheit geben, sich für das praktische Leben auf dem Lande weiter auszubilden. Die verschiedenen Erwerbsklassen finden dabei gleichmäßig Berücksichtigung. Die jungen Handwerker, die die Schule besuchen, sollen in den Stand gesetzt werden, ihre Meisterprüfung abzulegen. Die Dauer des Kursus ist auf fünf Monate festgesetzt.

Obligatorische Fortbildung für Frauen in Ratibor. Der Magistrat von Ratibor hat für weibliche Handelsangestellte unter 18 Jahren den Besuch der Fortbildungsschule pflichtig gemacht. Voraussichtlich werden bald andere Städte und Berufe nachfolgen. — Während ein Teil der Handwerks- und Gewerbekammern der Aufnahme von weiblichen Kräften in die Innungsorganisationen und -Einrichtungen ablehnend oder neutral gegenübersteht, haben andere schon im Prinzip beschlossen, die weiblichen Gewerbegehilfen (Schneiderinnen, Friseusen usw.) ebenso wie die männlichen zu behandeln; sie auch zu den Gesellenprüfungen zuzulassen, sie aber auch zum Besuch der Fortbildungsschulen zu verpflichten. Auf dem Deutschen Handwerkskammertage in Nürnberg (anfang September) dürfte es auch hierüber zu Aussprachen kommen.

Wohnungswesen.

Das preußische Gesetz zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der gering besoldeten Staatsbeamten und Arbeiter in den staatlichen Betrieben, das am 16. Juli vom König vollzogen wurde, ist im Gesetzblatt Nr. 42 vom 17. August veröffentlicht worden. Es macht bekanntlich weitere 15 Millionen Mark für den genannten Zweck flüssig, nachdem bisher 74 Millionen dafür ausgegeben waren. 5/7 dieser Summe sind auf die Angestellten der Eisenbahnen entfallen, und zwar wurden rund 2/3 von der Eisenbahnverwaltung zur Errichtung staatseigener Dienstwohnungen, 1/3 zu Darlehen an Baugenossenschaften der Beamten und Arbeiter verwendet. Der Rest der 74 Millionen kam den Angestellten der Bau- und Bergverwaltung sowie in den letzten 4 Jahren den dem Ministerium des Innern unterstellten zugute. Letzteren flossen insgesamt 9,2 Millionen Mark als Darlehen für baugenossenschaftliche Unternehmungen zu. Mit Hilfe der vom preußischen Staat bisher bewilligten Mittel sind etwa 20 000 Wohnungen direkt oder indirekt erstellt worden, so daß der Zuschuß für eine Wohnung rund 3700 *M.* beträgt. Die neuen 15 Millionen werden für weitere 4000 Wohnungen ausreichen. Neben dem preußischen Staat sind einzelne der übrigen Bundesstaaten und seit vier Jahren auch das Reich in gleichem Sinne tätig.

Beamtenwohnungsfürsorge der bayerischen Verkehrsverwaltung. Sie will in der Umgebung der Städte für die Beamten und Bediensteten Gartenländereien zu je ein- bis zweihundert Quadratmeter beschaffen und billig an sie verpachten. Zu den ersten Einrichtungskosten kann Beihilfe gewährt werden, ebenso sachverständiger Beirat. Später werden diese Gartenländereien unter Umständen auch zur Einrichtung mit Wohngeländen verwendet. Da der Eisenbahnfiskus überhaupt nicht selten freiliegendes eigenes Gelände besitzt, so wird es ihm öfter ohne besonders großen Kostenaufwand möglich sein, solches für die Gartenbebauung der Beamten herzugeben. Die preußische Eisenbahnverwaltung hat ähnliches auch schon seit langem eingerichtet, jedoch bisher nicht systematisch gepflegt.

Der Grundbesitzwechsel in Berlin und seinen Vororten (1895 bis 1904) ist für 29 Ortschaften von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin ermittelt und von Dr. Joh. Croner (Berlin, Verlag von Georg Reimer 1906) in einer umfassenden Studie sehr instruktiv behandelt. Da die Gemeinden fünf verschiedene statistische Methoden zur Ermittelung der Umsatzsteuer anwandten, so ist das Ergebnis allerdings nicht so beweiskräftig und vergleichsfähig ausgefallen, als man wünschte.

Erhöht ist der Wert der Darstellung durch Verwendung der Monatszahlen. Nach Croner wirkt die Umsatzsteuer verschieden, sie schwankt z. B. zwischen 15 und 17 *M.* pro Kopf der Bevölkerung in zwei kleineren Gemeinden und 2,5 *M.* in Berlin. In Berlin entbehre, so meint der Verfasser, die Umsatzsteuer in der gegenwärtigen Form im wesentlichen der Berechtigung; hier werde der Verkäufer eines Grundstückes für den Verdienst der Väter oder Großväter durch diese Steuer gestraft; bei Zwangsversteigerungen sei sie nicht mehr billig, ja ungerecht; sie wirke u. a. als schikanöse Verkehrssteuer. In den Verwaltungen der kleinen Gemeinden sei sie sehr beliebt und von hoher Bedeutung für den Haushalt, der durch die Steigerung der Neubauten neue Aufgaben erhalte. Ihr Charakter als Ueberschußsteuer mache sie aber in diesen gefährlich für eine gesunde Finanzgebarung. In Großstädten brauche man die Heraushebung der Umsatzsteuer aus dem Kommunaletat nicht zu fordern, desto energischer aber in kleinen Orten. Sinngemäß sei sie zur Schuldentilgung für Wege-, Anstaltsbauten usw. zu verwenden. Der Gegeneinwand sei nicht stichhaltig, daß dadurch die Einheit der Kasse gestört werde.

Uns scheint aus der ganzen Aufstellung hervorzugehen, daß es hohe Zeit ist, die Umsatzsteuer in Berlin und Vororten sozial- und steuertechnisch nach der Seite zu reformieren, daß sie mit einer Wertsteuer verbunden vor allem den Konjunkturgewinn trifft.

Literarische Mitteilungen.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Jena, Gustav Fischer, 1906.

Vom 5. Bande, Jahrgang 1906, sind Ende Juli die Hefte 1 bis 3 erschienen. Ihr Inhalt besteht aus Mitteilungen über internationalen Arbeiterschutz (Unfallversicherungskonvention zwischen Deutschland und Belgien), nationalen Arbeiterschutz im Deutschen Reich und Einzelstaaten (Preußen, Hessen, Bremen), Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Großbritannien und Kolonien (Indien, Südafrika, Kanada, Westindien, Australien), Niederlanden, Rußland, Schweiz (Bund und Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, St Gallen), es folgen eine Uebersicht über die parlamentarischen Arbeiten in Deutschland, Oesterreich, Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Holland und Schweiz, Mitteilungen über Kongreßbeschlüsse und eine sehr reichhaltige Bibliographie.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 30. August 1906. Nummer 48.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Regelung der Akkordarbeit nach den Vorschlägen des Gewerbegerichts Berlin.

Von Gewerberichter Wölbling.

Die ständige Deputation des deutschen Juristentags hat auf die Tagesordnung des im September d. J. stattfindenden Deutschen Juristentages die Frage gesetzt: Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über den Arbeitsvertrag auf Geding (Akkordvertrag?) Bei der Bedeutung, welche diese Frage für die gewerbliche Rechtsprechung besitzt, ist auch das Gewerbegericht Berlin in eine Erörterung derselben eingetreten in der Absicht, die praktische Erfahrung, welche seinen Vorsitzenden und Beisitzern durch die ständige Beschäftigung mit den aus dem Akkordvertrage sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten erwächst, der Sache nutzbar zu machen. Dabei haben die Gutachten des Herausgebers dieser Zeitschrift Prof. Dr. E. Francke und des Unterzeichneten über die in Rede stehende Frage vorgelegen.[1])

Das Gewerbegericht hat bei seiner Erörterung besonders praktische Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen gesucht, indem die juristische Lösung der Frage dem Juristentage in erster Linie überlassen bleiben mußte. Bei den Erörterungen, die durch eine für diesen Zweck eingesetzte Kommission bereits im Frühjahr 1905 begonnen wurden und nunmehr zum Abschluß gelangt sind, ist nicht nur die Frage der gesetzlichen Regelung überhaupt, sondern die Stellung der Interessenten zu allen einzelnen Erscheinungsformen dieses wichtigen Arbeitsvertrages zum Ausdruck gekommen.

Einig war man sich von vornherein darüber, daß die Akkordarbeit viele Rechtsfragen im Gefolge hat, deren Lösung durch die Gerichtspraxis keineswegs befriedigt. Von Arbeitgeberseite, namentlich von seiten der Großindustrie, trat aber die Befürchtung hervor, daß eine Regelung der Frage bei der heutigen sozialen Strömung zurzeit nur zum Nachteil der Arbeitgeber ausfallen könnte, während von Arbeiterseite noch einmal der lebhafte Wunsch auf Abschaffung der Akkordarbeit hervortrat. Nur weil dieses Ziel nicht erreichbar sei, hielt man auf der Arbeiterseite eine Regelung für geboten, denn so wie die Akkordarbeit gehandhabt würde, könnte es nicht bleiben. Sie diente nur dazu, die Arbeiter durch die trügerische Hoffnung auf einen größeren Lohn zu erhöhten Leistungen anzuspornen. Tatsächlich erlangte der Arbeiter doch nicht mehr als einen normalen Stundenlohn. Sobald dieser nur irgendwie erheblich überschritten würde, würde der Arbeiter mit allen möglichen Mitteln um seinen Ueberschuß gebracht, einmal durch die in allen Betrieben sich vorfindende „Schiebung“ durch die Meister, sodann durch systematische Herabsetzung der Preise durch die Fabrikleitung und schließlich durch Bemängelung der Arbeit in Fällen, wo den Arbeiter überhaupt kein Verschulden treffe. Dadurch, daß der Fabrikant sich das Recht vorbehalte, den Arbeiter jederzeit zu entlassen, jederzeit Anordnungen über die Ausführung und Aenderung der Arbeit zu geben, das Material und die Werkzeuge zu bestimmen, bliebe bei dem Akkordvertrag ein besonderer Rechtsanspruch des Arbeiters überhaupt nicht mehr übrig. Daher müsse auf alle Fälle dahin gestrebt werden, daß den Akkordarbeitern ein reichlicher Minimallohn garantiert würde. Auf den Ueberschuß lege die Arbeiterschaft überhaupt kein Gewicht.

Von seiten der Unternehmer wurde dagegen geltend gemacht, daß die Akkordarbeit unentbehrlich sei. Versuche, sie abzuschaffen, seien gescheitert. Der Arbeitgeber müsse volle Freiheit und unabhängige Verfügung über die Ausführung der Arbeit haben. Er müsse auch den Arbeiter jederzeit entlassen können, weil er oft den Betrieb plötzlich einschränken müsse und weil der Arbeiter während der Kündigungsfrist doch nicht zuverlässig sei. Auch ließe der Arbeiter jederzeit, wenn es ihm passe, die Arbeit liegen und der Arbeitgeber habe kein Mittel, ihn zur Beendigung der Akkordarbeit zu zwingen oder Schadensersatz zu erlangen. Trotz dieser Gegensätze war der Arbeitseifer auf beiden Seiten sehr groß: man versuchte alle einzelnen Fälle zu formulieren und legte ausführliche Entwürfe für die gesetzliche Regelung der Frage vor. Gleichwohl drohte bei der Schärfe der Gegensätze in einigen Hauptpunkten die Kommission erfolglos auseinander zu gehen, weil eine Einigung über die wichtigsten Punkte, deren gesetzliche Regelung notwendig erschien, nicht möglich war. Namentlich führte die Formulierung der einzelnen Bestimmungen zu langatmigen Auseinandersetzungen, die oft die gewonnene Einigkeit wieder zu zerstören drohten.

Besonders scharf trat bei allen einzelnen Punkten von Arbeitnehmerseite das Verlangen hervor, den Gesetzesbestimmungen

[1]) S. Verhandlungen des XXVIII. Deutschen Juristentages Bd. I und II, Berlin 1906. J. Guttentag. Im neuesten Heft des Archivs für bürgerliches Recht behandelt Dr. Koehne eingehend den „Rechtscharakter des gewerblichen Akkordvertrages“. Auf Rümelin's theoretisch wertvolle Kritik gehe ich an anderer Stelle ein. D. V.

einen zwingenden Charakter zu geben, während die Arbeitgeber dispositive Bestimmungen verlangten, um den verschiedenen Industriezweigen und einzelnen Beteiligten die Möglichkeit einer ihren Bedürfnissen entsprechenden vertraglichen Regelung der Akkordarbeiten zu lassen, eine Möglichkeit, die man schon deshalb nicht abschneiden dürfte, weil die Anforderungen aller der mannigfaltigen Industrien nicht genügend bekannt seien.

Ein Vorschlag, die Arbeiterausschüsse bei Regelung der Akkordarbeit heranzuziehen, scheiterte an der bekannten Abneigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen diese Ausschüsse, ein Beweis dafür, daß man bei den scharfen Gegensätzen der Interessenten diesen allein die Regelung ihrer Angelegenheiten nicht überlassen kann: Alle Maßnahmen, welche bezwecken, die feindlichen von Natur auf einander angewiesenen Parteien dauernd einander näher zu bringen, begegnen beiderseits lebhaftem Mißtrauen. Beide fürchten, dadurch in ihrer Aktionsfähigkeit gehindert zu werden, der sie zu ihrer Verteidigung und mehr wohl noch zum Kampf gegeneinander zu bedürfen glauben. Daher sind auch beide für eine den sozialen Frieden so sehr gefährdende Einrichtung, wie die jederzeit ohne Innehaltung der geringsten Kündigungsfrist zulässige Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Um die Einigung nicht an nebensächlichen Punkten scheitern zu lassen, insbesondere sie aber noch vor dem Juristentage zu einem gewissen Abschlusse zu bringen, nahm man von der Aufstellung eines Gesetzentwurfes Abstand und einigte sich lediglich über folgenden den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs zu unterbreitenden Antrag nebst einer gleichfalls von der Kommission in allen einzelnen Punkten und nach dem Wortlaut festgestellten Begründung, welche wir hiermit zum Abdruck bringen:

„Das Gewerbegericht wolle den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs folgenden Antrag:

1. den Geding- (Akkord-) Vertrag gesetzlich zu regeln,
2. diese Regelung im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag vorzunehmen,
3. insbesondere Bestimmungen über den Gruppenakkord (Kolonnenvertrag) zu treffen,

unterbreiten und die nachfolgenden Motive beifügen:

„Ohne Zweifel lassen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Entscheidung vieler aus Akkordverträgen entstehenden Streitigkeiten im Stich, insbesondere fehlen besondere gesetzliche Bestimmungen vielfach für Streitfälle, welche dadurch entstanden sind, daß der Wille der Vertragschließenden beim Abschluß des Akkordes nicht klar geäußert worden ist. Eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung am zweckmäßigsten des Titels VII GO. ist daher wünschenswert.

Zunächst wäre festzustellen, daß der Akkordvertrag seinem Charakter nach als Dienstvertrag zu gelten hat, daher nach den Bestimmungen der §§ 611 bis 630 BGB. zu beurteilen ist, soweit nicht Reichsgesetze (Arbeiterschutzgesetzgebung, G.O.), insbesondere der zu erlassende Nachtrag zu Titel VII GO. sonstige Bestimmungen enthalten.

Die Parteien müssen genötigt werden, die Bedingungen, unter welchen sie ihre Akkordverträge schließen, vor der Arbeit so klar zum Ausdruck zu bringen, daß ein Zweifel über den Willen der Parteien und damit eine nachträgliche willkürliche Auslegung desselben, welche beiden Teilen, insbesondere aber dem Arbeitnehmer zu großem Schaden gereichen kann, möglichst ausgeschlossen ist. Zur Förderung dieses Zweckes wäre eine Ausdehnung des Zwanges zur Einführung einer Arbeitsordnung auf alle Betriebe, in welchen Akkordarbeiten vorkommen, insbesondere auf solche, die Kolonnenakkorde vergeben, ins Auge zu fassen, und ferner zu bestimmen, daß außer den in § 134 b vorgeschriebenen Angaben noch Bestimmungen über das Verhältnis der verabredeten oder gesetzlichen Kündigungsfristen zur Verpflichtung bezw. Berechtigung, Akkordarbeiten zu beenden, über Abschlagszahlungen, über die Bezahlung von Wartezeit, über die Stellung der Helfer, über das Verhältnis der Kolonnenführer zu den Arbeitern und zur Firma, sowie der Kolonnenarbeiter zur Firma, darüber, daß Zwischenmeister im Zweifel als Akkordarbeiter der Firma anzusehen sind, ferner über eine gewisse Haftung des Hauptunternehmers für die Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen seitens des Zwischenmeisters gegenüber seinen Arbeitern, über Akkordarbeit der Heimarbeiter, über Regelung der Akkordarbeiten beim Bestehen von Tarifverträgen in die Arbeitsordnung aufzunehmen sind.[2])

Der Nachtrag zu Titel VII GO. hätte folgendes zu enthalten:

I. 1. Im Zweifel soll ein Akkordvertrag als nicht bestehend gelten, wenn nicht die Leistung und der dafür zu zahlende Preis, mindestens nach einem Einheitssatze, schriftlich vereinbart sind. Wenn nichts Gegenteiliges verabredet ist, muß die Vereinbarung vom Arbeitgeber oder seinem in der Arbeitsordnung oder durch unterschriebenen Anschlag ausdrücklich als solchen bezeichneten Vertreter, sowie vom Arbeitnehmer unterzeichnet sein. I. 2. Die Vereinbarung muß die Leistung und den Preis genau bezeichnen, nötigenfalls unter Hinweisung auf Zeichnungen, Modelle oder dergl. Im Zweifel hat der Arbeitgeber das Material, die Werkzeuge usw. liefern. Im Zweifel ist das Einrichten von Werkzeugmaschinen und dergl. als im Akkordpreis nicht mitenthalten anzusehen. Befindet sich die Stelle, an welcher die Akkordarbeit zu leisten ist, außerhalb der Arbeitsstätte des Arbeitgebers, so ist die Entschädigung für den weiteren Weg im Zweifel als im Akkordpreis nicht mitenthalten anzusehen. I. 3. Ist Schriftform vorgeschrieben, so muß sie sich jedenfalls auf Arbeitsleistung und Preis erstrecken. Bei einmaliger schriftlicher Festsetzung von Leistung und Preis durch Akkordbücher, Lohntarife, Arbeitsordnungen oder dergl. genügt bei Wiederholung schriftlicher Hinweis auf die betreffenden Positionen. I. 4. Sind Akkordpreise durch Tarife, Akkordbücher oder dergl. festgelegt, so muß dem Arbeiter gestattet sein, die ihn betreffenden Positionen derselben einzusehen. Aushang ersetzt die Gestattung der Einsichtnahme. I. 5. Soweit nach dem Vorstehenden ein Akkord formell ungenügend abgeschlossen ist, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den mit ihm verabredeten, in Ermangelung eines solchen auf den für die betreffende Arbeit üblichen (die Arbeitgeber verlangen): Zeitlohn — (die Arbeitnehmer verlangen): Durchschnittslohn für die aufgewandte Zeit.

II. Aufhebung oder Abänderung des Akkordvertrages.

Bezüglich des Rechts und der Pflicht auf Beendigung der Akkordarbeit machen sich in der Praxis drei verschiedene Meinungen geltend: Häufig wird Beendigung eines Akkordes gefordert, oft findet sich aber das Verlangen nach dem Rechte, von einem begonnenen Akkorde jederzeit zurücktreten zu können. Schließlich wird vielfach verlangt, daß das vereinbarte oder gesetzliche Recht auf Kündigung den Akkordverabredungen vorgehe. Es wird zweckmäßig sein, zu bestimmen, daß, wenn nichts anderes vereinbart ist, sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer jederzeit einen angefangenen Akkord aufheben können. Zu zahlen ist in einem solchen Fall stets der Wert der bereits geleisteten Arbeit. Zusätzlich könnte bestimmt werden:

Hebt der Arbeitnehmer den Akkordvertrag auf Grund eines der Punkte 2—4 des § 124 G.O. auf, so hat er mindestens den mit ihm vereinbarten, in Ermangelung eines solchen den für die betreffende Arbeit üblichen (die Arbeitgeber verlangen): Zeitlohn, (die Arbeitnehmer verlangen): Durchschnittslohn für die bereits aufgewandte Zeit zu beanspruchen.

Hebt der Arbeitgeber den Akkordvertrag auf, und liegt der Grund nicht in schlechter Arbeit, für welche lediglich der Wert des bereits Geleisteten bezahlt wird, und nicht in einem der Punkte 1—7 des § 123 G.O., so hat der Arbeitnehmer mindestens den mit ihm vereinbarten, in Ermangelung eines solchen, den für die betreffende Arbeit üblichen (die Arbeitgeber verlangen): Zeitlohn — (die Arbeitnehmer verlangen): Durchschnittslohn für die bereits aufgewandte Zeit zu beanspruchen. Ist durch Vereinbarung die jederzeitige Aufhebung des Akkordes ausgeschlossen, so gehen, wenn nichts Gegenteiliges verabredet ist, die vereinbarten oder in Ermangelung solcher die gesetzlichen Kündigungsrechte den Akkordverabredungen vor.

Abänderung eines Akkords, welche eine Beeinflussung des bei der Uebernahme des Akkords von dem Arbeitnehmer zu erwartenden Verdienstes zur Folge hat, bedingt eine neue Festsetzung des Akkords. Als eine solche Abänderung muß es auch betrachtet werden, wenn der Arbeitgeber gemäß seinem durch § 121 GO. bestehenden Rechte, bezüglich der Ausführung des Akkords Anordnungen trifft, welche den Akkordverdienst des Arbeitnehmers in einer Weise beeinflussen, die er bei der Uebernahme des Akkords nicht voraussehen konnte. Tritt der Arbeitnehmer infolge Abänderung des Akkordvertrages zurück, so hat er Anspruch auf den der bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Teil des Akkordpreises, mindestens jedoch auf den mit ihm verabredeten, in Ermangelung eines solchen auf den für die betreffende Arbeit üblichen (die Arbeitgeber verlangen): Zeitlohn — (die Arbeitnehmer verlangen): Durchschnittslohn für die aufgewandte Arbeitszeit.

Eine Unterbrechung der Akkordarbeit ist dem Arbeitgeber, wenn nichts Gegenteiliges verabredet ist, jederzeit gestattet. Ist für den Fall einer Unterbrechung über die Bezahlung einer Wartezeit oder das Recht des Arbeiters auf anderweitige Beschäftigung nichts Gegenteiliges bestimmt, so sollen folgende Bestimmungen gelten: Für die Zeit einer Unterbrechung ist der Arbeiter bis zum Ablauf seiner vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist zur Ausführung einer anderweitigen Arbeit berechtigt und verpflichtet, für welche er den mit ihm vereinbarten, in Ermangelung einer Vereinbarung den für die betreffende Arbeit üblichen (die Arbeitgeber verlangen): Zeitlohn — die Arbeitnehmer verlangen): Durchschnittslohn beanspruchen kann. Vom Arbeitgeber bestimmte Wartezeit ist im Zweifel mit dem vereinbarten, in Ermangelung eines solchen mit dem üblichen (die Arbeitgeber verlangen): Zeitlohn — (die Arbeitnehmer verlangen): Durchschnittslohn zu bezahlen.

III. 1. Wenn die Gesetzgebung für den Fall mangelnder Verabredung das Recht auf jederzeitige Unterbrechung und gleichzeitig einen Schutz des Anspruchs des Arbeitsnehmers auf anderweitige Beschäftigung oder Wartegeld vorsieht (siehe II), so erübrigen sich weitere Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur rechtzeitigen Beschaffung von Material, Zeichnungen und Werkzeugen.

[2]) Die Fragen der Zwischenmeister, Heimarbeiter und Tarifverträge sieht die Kommission als Materien an, die in erster Linie selbständig, und erst dann in ihrer Beziehung zu den Akkordverträgen zu regeln sind. Tarifvertragliche Akkordabreden sind begrifflich von einzelvertraglichen nicht wesentlich verschieden.

Die Arbeitgebervertreter beantragten:

III. 2. Die Haftpflicht des Arbeitnehmers für selbstverschuldete Mängel erscheint durch die bestehenden Gesetze genügend festgelegt. Wünschenswert wäre, daß das im § 394 BGB. enthaltene Kompensationsverbot auf den Teil des Akkordverdienstes beschränkt würde, welcher den verabredeten, in Ermangelung eines solchen, den üblichen Zeitlohn nicht übersteigt. Es könnte ferner bestimmt werden, daß der Arbeitnehmer, der einen selbstverschuldeten Mangel zu verbessern sich weigert, sich den Abzug des zur anderweitigen Beseitigung des Mangels erforderlichen Lohnes vom Akkordpreis gefallen lassen muß.

Gegen die Aufnahme der Bestimmung des Absatzes III 2 betreffend Haftpflicht für selbstverschuldete Mängel protestieren die Arbeitnehmervertreter, „weil eine derartige Fassung der Bestimmungen die §§ 394 BGB., 115 d. GO. und § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes aufheben würde. Die gegenwärtigen Gesetze genügen, um den Arbeiter, der leichtfertig oder böswillig eine Arbeit verdirbt, zum Schadenersatz heranzuziehen. Das im genannten Satz enthaltene Wort ‚selbstverschuldet‘ würde bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Arbeiter so weitgehende Konsequenzen nach sich ziehen, daß beinahe alles Risiko der Arbeit resp. Produktion auf den Arbeiter abgewälzt werden könnte. Eine derartige Haftung muß aber jeder denkende Arbeiter ablehnen, weil er nur wenig, oft gar keinen Einfluß auf die Herstellungsmethode hat, sondern gewöhnlich nur nach den Angaben seiner Vorgesetzten zu arbeiten hat.“

III. 3. Der Arbeitnehmer hat die Beweislast dafür, daß er den Akkord in der verabredeten Weise und nach den Regeln seines Handwerks oder seiner Kunst ausgeführt hat, und der Arbeitgeber dafür, daß ein von ihm behaupteter Mangel der Arbeit auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen ist.

IV. Gruppen-Akkord (Kolonnensystem).

Es wäre wünschenswert, Bestimmungen zu erlassen, nach welchen Übergabe von Arbeiten an einen Kolonnenführer, der seinerseits selbständig Kolonnenarbeiter annimmt und bezahlt, ohne der Firma über die Höhe und Form der Bezahlung Rechenschaft schuldig zu sein, womöglich beseitigt werde. Für Kolonnenverträge dürfte Schriftlichkeit zu verlangen sein. Der Arbeitgeber, welcher einem Kolonnenführer eine Akkordarbeit zur Ausführung durch eine Kolonne übergibt, hätte mit dem Kolonnenführer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die von beiden zu unterzeichnen, und in welche jedem Kolonnenarbeiter, gegebenenfalls durch Aushang, Einsichtnahme zu gestatten wäre. Die Vereinbarung hätte genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, daß der Kolonnenführer Angestellter des Arbeitgebers ist und daß sämtliche Kolonnenarbeiter durch Unterzeichnung des mit dem Kolonnenführer abgeschlossenen schriftlichen Anstellungsvertrages ebenfalls Arbeitnehmer des Arbeitgebers werden. Die Vereinbarung hätte ferner zu bestimmen, in welcher Weise die Verteilung der Akkordsumme unter sämtliche Teilnehmer der Kolonnenarbeit, einschließlich des Kolonnenführers zu geschehen hat. Die Verteilung des Akkordpreises müßte, wenn nichts anderes zwischen dem Arbeitgeber und den Kolonnenarbeitern vereinbart ist, nach Maßgabe der von jedem Kolonnenarbeiter aufgewandten Zeit, und wenn diese nicht zu ermitteln ist, nach Köpfen stattfinden.“

Den schließlich einstimmigen Vorschlägen der aus 15 Mitgliedern bestehenden Kommission trat der Ausschuß des Gewerbegerichts am 11. August 1906 gleichfalls einstimmig bei. Die Kommission war bei ihren Beratungen fortgesetzt in Fühlung mit den verschiedensten Kreisen der Industrie und der Arbeiter, von denen besonders die Gewerkschaften lebhaften Anteil an den Beratungen nahmen. Sowohl ihre Verhandlungen, wie deren Ergebnis können daher als Niederschlag der Wünsche der beteiligten Kreise angesehen werden. Mögen sie als Material für die Frage der gesetzlichen Regelung des Akkordvertrags Beachtung finden!

Da der Ausschuß des Gewerbegerichts die Frage weiter im Auge behalten wird, wären Aeußerungen von Beteiligten zu seinen Vorschlägen sehr erwünscht.

Die soziale Wirkung der württembergischen Verfassungsrevision.

Nach jahrzehntelangen Versuchen und nach 13 monatlichen parlamentarischen Kämpfen hat nun auch Württemberg, gleich seinen Nachbarn Baden und Bayern, eine Verfassungsrevision großen Stiles erhalten. Das ist freilich zunächst ein politisches, kein sozialpolitisches Ereignis. Aber beide Gebiete gehen heute doch sehr stark ineinander über. Namentlich wird der Sozialpolitiker bei diesen und jenen Forderungen immer auch mit der Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften rechnen müssen. Allerdings die großen sozialpolitischen Entscheidungen fallen im Reichstag, nicht in den Einzellandtagen. Allein manchmal kommt es bei einem sozialen Gesetz nicht zum wenigsten auf seine Ausführung an. Diese aber liegt bei den Einzelregierungen. Und für ihren größeren oder geringeren Eifer wird es nie ganz ohne Bedeutung sein, was für eine Volksvertretung hinter ihnen steht.

Der Hauptgrund jedoch, warum auch einer Verfassungsrevision soziale Wirkung und Bedeutung zukommt, ist der: Im Wählendürfen sieht der moderne Arbeiter (aber immer mehr auch andere Stände!) den Hauptausdruck dafür, wie hoch seine Person heute im Staatsganzen eingeschätzt wird. Eine etwaige Erweiterung des Wahlrechts übt freilich noch lange keinen unmittelbaren Einfluß auf die Lebenshaltung der Massen aus. Sie ist aber von ganz unmeßbarem Einfluß auf ihre ganze Stimmung. Je kleiner die Rechte — desto radikaler natürlich auch die Gedanken und Reden; je mehr die Masse zur Mitarbeit berufen wird, desto freundlicher erscheint ihre ganze Lage, desto mehr wird sie sich ihrer Verantwortung bewußt, desto eher wird sie geneigt, statt radikaler Phrasen praktische Reformarbeit zu treiben.

Für diese letztere Behauptung bildet das Zustandekommen der württembergischen Verfassungsrevision geradezu ein Schulbeispiel. Dieses Reformwerk wurde nur dadurch möglich, daß die sozialdemokratische Partei im Landtag dafür stimmte. Die einzelnen Bestimmungen entsprachen zwar weder dem Programm der Partei, noch den früher speziell in Württemberg erhobenen Forderungen („Fort mit der ersten Kammer!“). Allein von dem Augenblick an, als die Partei sah, daß es auf ihre 7 Stimmen ankomme, damit das Gesetz die nötige Zweidrittel-Mehrheit erhalte, wurden die programmatischen Forderungen zurückgestellt hinter dem, was nun unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen war. Es ist das eine auch für die sozialpolitische Betrachtung außerordentlich erfreuliche Erscheinung. Zeigt sie doch, wie viel wirklich realpolitischer Sinn doch auch bei denen vorhanden ist, die nun einmal tatsächlich als die Vertreter großer Arbeitermassen erscheinen. Daraus dürfen wir immer wieder die Hoffnung schöpfen, die in der letzten Zeit so tief sinken mußte, daß auch auf jener Seite der Radikalismus nicht das letzte Wort sein werde.

Das Eintreten der sozialdemokratischen Partei für diese Revision zeitigte sodann eine Erscheinung, wie sie noch selten dagewesen sein dürfte. In der zweiten Kammer saßen in Württemberg bis jetzt neben den gewählten Volksvertretern noch Standesvertreter, nämlich 13 Mitglieder des niedern Adels (Ritter), 9 hohe Beamte der beiden Kirchen, 1 Vertreter der Universität. Sie stimmten (mit Ausnahme von 3 Rittern und den Vertretern der katholischen Kirche) für das neue Gesetz, trotzdem sie dadurch ihren bisherigen Sitz in der zweiten Kammer verlieren und in ziemlich geringer Anzahl in die erste versetzt werden. Es ergab sich somit das sozial erfreulichste Bild, das wir uns denken können: Eine Erweiterung der Volksrechte kommt zustande unter Mitwirkung der verschiedensten Richtungen, von den hochkonservativen Prälaten und Adeligen bis zu den Sozialdemokraten. Man kann sich kaum denken, daß solches Zusammenarbeiten nicht auch eine gewisse geistige Annäherung aller Beteiligten zur Folge haben sollte. Abseits stand bei dieser gemeinsamen Arbeit nur die Zentrumspartei; doch hatte ihre Haltung lediglich konfessionelle Gründe; das Gesamtbild wird mithin dadurch nicht verändert. Und dieses ist derart, daß die Hoffnung nicht zu kühn erscheint, es werde eine Folge der Verfassungsrevision auch die sein, daß die verschiedenen Parteiungen, Richtungen und Stände durch das langwierige gemeinsame Werk einander näher gekommen seien.

Gegenüber dieser allgemeinen sozialen Bedeutung tritt beinahe das in den Hintergrund, was nun durch den Inhalt der Revision für soziale Betätigung gewonnen ist. Hinsichtlich des Wahlrechtes war eine wesentliche Erweiterung in Württemberg nicht mehr nötig und möglich. Die Volksvertreter in der zweiten Kammer gingen schon bisher aus allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlen hervor. Daran wurde selbstverständlich festgehalten. Außerdem aber wurde das passive Wahlrecht vom 30. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Liegt schon darin eine entschiedene Verstärkung des volkstümlichen Charakters der Reform, so tritt dieser noch schärfer zutage in der neuen Gestaltung der zweiten Kammer. Diese wurde nämlich unter Versetzung der „Privilegierten“ ins Oberhaus zur reinen Volkskammer gemacht, unter Wahrung ihres seitherigen Mitgliederstandes. Dies wurde dadurch erreicht, daß zu den Abgeordneten der 63 Oberamtsbezirke und der 6 guten Städte (welche bis auf eine zugleich die größten Städte des Landes sind) noch besondere 6 Abgeordnete der Stadt Stuttgart hinzukommen, die im Wege der Proportionalwahl zu wählen sind, und außerdem 17 weitere Abgeordnete, welche im ganzen Land nach demselben System (durch Listenwahl) gewählt werden. Der ganze Aufbau des Unterhauses bietet somit die größtmöglichste Gewähr dafür, daß die verschiedenen Strömungen und Richtungen, die im Volke lebendig sind, sich auch in der Volksvertretung wiederspiegeln. Insbesondere dürften die Proportionalwahlen den auf sozialpolitischem Gebiet

vorhandenen Minderheiten zugute kommen. In der besonderen Berücksichtigung der Großstadt Stuttgart zeigt sich überdies das entschiedene Bestreben, der modernen Bevölkerungsverschiebung einigermaßen gerecht zu werden und so nach Möglichkeit auch ein wirklich „gleiches" Wahlrecht zu schaffen. — Von manchen Seiten hätte man die Ergänzung der zweiten Kammer lieber durch die Hinzufügung von Vertretern der einzelnen Berufsstände vorgenommen. Dieser Gedanke ist nunmehr b.i der Zusammensetzung des Oberhauses berücksichtigt. Diesem gehören künftig an: die königlichen Prinzen (4), die Standesherren (19), 6 lebenslänglich ernannte Mitglieder, 8 Ritter, 6 Vertreter der Kirchen (4 evang., 2 kath.), 2 Vertreter der Hochschulen und 5 Vertreter von Berufsständen, nämlich 2 der Industrie, 2 der Landwirtschaft, 1 des Handwerks. Die letzteren werden vom König ernannt aus der Reihe der von den betreffenden Berufsvertretungen Vorgeschlagenen. Man kann zweifelhaft sein, ob diese 5 Leute aus den bürgerlichen Berufen inmitten der hoch- und adelgeborenen Herren und hohen Beamten den entsprechenden Einfluß haben werden. Aber dem Grundgedanken, den Vertretern der alten „Stände" diejenigen der neuen Berufe hinzuzufügen und damit die soziale Gliederung des Volkes wenigstens einigermaßen (wenngleich noch recht unvollkommen!) widerzuspiegeln, kann man auch unter dem sozialen Gesichtspunkt von Herzen zustimmen.

Manche weitergehenden Wünsche auch bürgerlich liberaler Kreise mußten vor der politischen Notwendigkeit zurückgestellt werden. Aber alles in allem stellt eine solche Verfassungsrevision, wie die württembergische, einen Fortschritt dar, durch welchen mancher Unzufriedenheit die Berechtigung entzogen, mancher Hetzrede über Klassenstaat und dergl. die Spitze abgebrochen und mit alledem auch der friedlichen sozialen Entwicklung ein wesentlicher Dienst geleistet wird.

Hausen ob Verena. E. Kappus.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf der 53. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Essen.

Die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands ist die mächtigste Kundgebung des katholischen Deutschland. Mit ihr zugleich halten eine große Reihe anderer katholischer Vereinigungen wie der „Volksverein für das katholische Deutschland", die Windthorstbunde (Vereine zur politischen Erziehung der katholischen Jugend), Charitas-, Arbeiter- und Gesellenvereinigungen und endlich der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen am Festort ihre Jahresversammlungen ab. Die knapp bemessene Zeit zwingt, sich auf programmatische Erklärungen und Beschlüsse zu beschränken, diese aber ermöglichen wiederum zu ermessen, ob ein Fortschritt im sozialen Fühlen und Denken erzielt ist oder nicht. Einen solchen energischen Fortschritt wiederum feststellen zu können, ist für den Berichterstatter eine große Freude. Rein äußerlich machte sich dieser Fortschritt schon darin bemerkbar, daß ein Arbeitervertreter, der jetzige Reichstagsabgeordnete für Essen, Giesberts, zum überhaupt ersten Male in das Präsidium, und zwar als zweiter stellvertretender Vorsitzender gewählt wurde, und daß einer Frau, dem Fräulein Barbara Graß, Sekretärin der „christlichen Arbeiterinnen" zu M.-Gladbach, wenn auch noch nicht als vollberechtigtem Mitglied, so doch als Gutachterin in der Generalversammlung das Wort verstattet wurde, nämlich zur Begründung eines Antrages, welcher die Förderung der Organisation katholischer Arbeiterinnen durch Standesvereine, Fachpresse usw. empfiehlt. Den Frauen-Bildungsbestrebungen zur Gewinnung wirtschaftlicher Selbständigkeit (mit Ausnahme der politischen Gleichberechtigung) wurde von mehreren Rednern in weitgehender Weise bis einschließlich des Besuches von Mädchengymnasien das Wort geredet. Scharf herausgestellt wurde die Notwendigkeit sozialer und Fachorganisation der Arbeiter. Die Generalversammlung der Katholiken nahm eine Reihe sozialpolitischer Anträge an; sie verlangen: gründliche religiöse und sozialpolitische Schulung der jugendlichen Arbeiter durch Einführung in Arbeitervereine und besonders auch der vom Lande in die Städte zuwandernden Arbeiter, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Arbeitskammern; Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den Feuerbetrieben der Eisenindustrie, Zirkel zum Studium der sozialen Frage und Vereine zur Gründung und Erhaltung katholisch-sozialer Wohlfahrtseinrichtungen. Man sprach durch Beschluß die freudige Anerkennung über den in den letzten Jahren erfolgten großen Fortschritt aus, den die katholischen Arbeitervereine als religiöse und soziale Standesorganisationen der katholischen Arbeiter gemacht haben, und bekundete die Ueberzeugung, daß die in jüngster Zeit besonders geförderte Belehrung der katholischen Arbeiter über ihre Pflichten und Aufgaben in Reich, Staat und Gemeinde wie über die Wahrung ihrer religiösen und wirtschaftlichen Interessen dem ganzen Arbeiterstande und nicht zuletzt dem Allgemeinwohl des Vaterlandes dienlich sein werde. Ueber die Tarifverträge faßte man sich dahin zusammen:

„Die 53. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erblickt in dem Abschluß von Tarifverträgen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bezw. den beiderseitigen Organisationen eine den veränderten Wirtschaftsverhältnissen entsprechende Reform des Arbeitsvertrages, welche im wohlverstandenen Interesse beider Kontrahenten des Arbeitsvertrages liegt. Insbesondere ist durch Einrichtung von Tarif- und Einigungsämtern, wie dies zurzeit für das Bau- und verwandte Gewerbe des rheinisch-westfälischen Industriebezirks mit dem Sitz in Essen unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden und Beisitzer geschehen ist, dessen Tätigkeit sehr segensreiche Wirkungen aufweist, die Möglichkeit gegeben, entstehende Differenzen friedlich beizulegen und die das Gewerbe sowohl wie die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber schwer schädigenden Streiks und Aussperrungen einzuschränken oder zu verhindern. Die Generalversammlung empfiehlt deshalb Arbeitern und Arbeitgebern, sich zu einer vom Geiste der Gerechtigkeit und Versöhnung getragenen tarifmäßigen Regelung der Arbeitsverhältnisse die Hände zu reichen."

Einstimmig billigte man gleichfalls folgende Entschließung zur Frage der Heimarbeit:

„1. In Anbetracht der traurigen wirtschaftlichen und sozialen Lage zahlreicher Heimarbeiter und -arbeiterinnen, wie sie neuerdings durch die deutsche Heimarbeitausstellung in Berlin wieder klargestellt ist, in Anbetracht ferner der drohenden gesundheitlichen Schädigung weiter Kreise von Konsumenten durch Heimarbeitprodukte hält die 53. Generalversammlung eine Reform der Arbeiterverhältnisse in der Hausindustrie für eine der dringendsten sozialpolitischen Aufgaben der Gegenwart. — 2. Sie begrüßt daher den Antrag der bürgerlichen Parteien des Reichstags (Antrag Dr. Hitze und Genossen), der einen gesetzlichen Schutz der Heimarbeiter anstrebt, und erhofft ein baldiges diesem Antrage entsprechendes Gesetz. — 3. Sie erachtet aber auch die auf Selbsthülfe der Heimarbeiterschaft abzielenden beruflichen Organisationen für wichtig und empfiehlt allen beteiligten Kreisen, insbesondere den katholischen Frauenvereinigungen, diese nach Kräften zu verbreiten und zu unterstützen. — 4. Endlich erscheinen die auf charitativer Grundlage beruhenden Bestrebungen zur sittlichen und sozialen Hebung der Heimarbeiterschaft (Käufer-Vereinigungen) bedeutungsvoll, und die Generalversammlung empfiehlt daher auch diese zu kräftiger Unterstützung."

Die reichsgesetzliche baldige Regelung des Werkkassen- und Knappschaftswesens heischt eine andere Resolution. Weitere Anträge fordern die Gründung eines deutschen Kellnerbundes, die Einführung bezw. weitere Ausgestaltung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, die Fortführung der Gesetzgebung zu Gunsten des Handwerkerstandes und des mittleren und kleineren Kaufmannsstandes, die geistige und kulturelle Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die der Landflucht einen Teil ihrer Quellen abgraben soll, einen Appell an die katholische Studentenschaft, sich auf sozialem Gebiete theoretisch und praktisch zu betätigen durch Schaffung sozialer Zirkel usw., die Förderung des katholischen Frauenbundes und katholischer Arbeiterinnenvereine, kurz, in allen Ständen und Berufen soll der soziale Hebel angesetzt werden. Als unumgänglich notwendig wurde endlich erklärt, daß die Gemeinden eine planmäßige kommunale Sozialpolitik durchführen. Es heißt in dem Beschluß, der ja auf vieles nochmals aufmerksam macht, was bereits hier und da durchgeführt ist, aber doch Beachtung verdient:

„An erster Stelle hat dieselbe in mustergültiger Weise die Verhältnisse der städtischen Arbeiter und Angestellten zu regeln; sodann sind die Bedürfnisse der breiten Masse der Gemeindeangehörigen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege zu befriedigen, ferner ins Auge zu fassen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, speziell durch Organisation des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage, die Förderung des Handwerkerstandes durch Regelung des Submissionswesens, bessere Berücksichtigung des Handwerks bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, Unterstützung genossenschaftlicher Einrichtungen, der Fortbildungs- und Fachschulen, sowie von Meisterkursen.

Auch die Bildungsbestrebungen der breiten Masse der Bevölkerung erheischen dringend eine allseitige Förderung durch die Gemeinden. Besonderes Gewicht ist auf Einrichtungen zu legen, welche die hauswirtschaftliche Ausbildung der Arbeiterinnen fördern.

Zur gedeihlichen Förderung solcher sozialen Tätigkeit der Gemeinden sind seitens der Gemeindeverwaltungen soziale Kommissionen zu bilden, zu denen Angehörige aller Stände, insbesondere die Vertreter der Arbeiterschaft zuzuziehen sind."

Andere Anträge betreffen mehr die eigentliche Wohlfahrtspflege, die Charitas und die Seelsorge.

Noch erheblich nachdrücklicher betonten die Fachvereinigungen die sozialpolitischen Forderungen. Der Verband der katho-

lischen kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands trat in seiner Generalversammlung schließlich für die Zusammenlegung der drei großen Zwangsversicherungen ein, nachdem man als zunächst nötig die Gewährung der Invalidenrente auch bei ungenügendem Markenkleben und die Schaffung zwingenden Rechtes für die Einziehung der Beiträge erachtet hatte. — Ein Antrag forderte, daß die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht mehr ortsstatutarisch, sondern reichsgesetzlich geregelt werde, und zwar mit der Maßgabe, daß in Geschäften ohne öffentliche Verkaufsstellen absolute Sonntagsruhe eingeführt und in Geschäften mit öffentlichen Verkaufsstellen als Uebergang zur Sonntagsruhe die Verkaufszeit auf zwei Stunden, und zwar nicht über 1 Uhr hinaus, beschränkt wird. Aus taktischen Gründen strich man aus diesem Antrag die Worte „als Uebergang zur Sonntagsruhe", nahm ihn im übrigen zugleich mit dem Wunsche auf ein „Verbot des Zigarrenverkaufs an Sonntagen in Gastwirtschaften" an und wird versuchen, im Interesse der Durchführung der Sonntagsruhe darauf hinzuwirken, daß die Lohnauszahlung an die Arbeiter nicht Samstags, sondern Freitags erfolgen soll. Nahezu einstimmig sprach man sich erneut für die reichsgesetzliche Errichtung von Handelsinspektionen aus und dafür, daß den Handelsinspektoren auch die Regelung von Differenzen zwischen den selbständigen Kaufleuten selbst zugewiesen wird. Eine reichsgesetzliche Regelung des Handelskammerwesens unter genügender Berücksichtigung des Kleinhandels und der Handlungsgehilfen soll angestrebt werden, ferner eine Enquete unter öffentlicher kontradiktorischer Anhörung der Interessenten über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes.

Die soziale Tätigkeit des katholischen Volksvereins ist bekannt (vergl. Sp. 1259). Die Erkenntnis von der Notwendigkeit fortschreitenden sozialpolitischen Wirkens ist, wie man sieht, auf der ganzen Linie zu bewußten Forderungen verdichtet, die man heuer öffentlich und energisch geltend macht, während man noch vor wenig Jahren eine starke Zurückhaltung beobachtete und teilweise damals „soziale Reform" und „Revolution" noch als nahezu identische Begriffe betrachtete. Auch durch die übrigen Verhandlungen zog sich (recht besonders nachdrücklich forderte das der Kardinal Erzbischof Dr. Fischer-Cöln in seinen Reden, einer der gewinnendsten, umsichtigsten und sozial überaus warm empfindenden Kirchenfürsten) als roter Faden das Bestreben hin, sozial ausgleichend im friedlichen Wettbewerbe mit den anderen Konfessionen zu wirken. Ein Danktelegramm des Kaisers stellte dies Motto weithin sichtbar heraus.

Essen. Dr. Sp.

Soziale Zustände.

Der Arbeitsmarkt im Juli gestaltete sich nach dem „Reichsarbeitsblatt" wie im Juni durchaus günstig. Wie alljährlich um diese Zeit machte sich der größere Bedarf an Arbeitskräften für die Landwirtschaft zur Verrichtung der Erntearbeiten in einer Verringerung des Arbeiterangebotes auf dem gewerblichen Arbeitsmarkte geltend. In der gleichen Richtung wirkten ferner das schon im Vormonat verzeichnete Abströmen von Arbeitskräften in die Bäder und Kurorte, sowie der stärkere Sommer-Reiseverkehr. Trotz dieser Verschiebungen blieb die Gesamtlage der gewerblichen Beschäftigung günstig. Im Kohlenbergbau brachte der Monat Juli eine weitere Steigerung der Förderung, auch in der Metall- und Maschinenindustrie war die Geschäftslage unverändert gut. Das gleiche gilt für die elektrische Industrie, sowie für die hauptsächlichsten Zweige der Textilindustrie. Das Baugewerbe und seine Hilfsgewerbe hatten an den meisten Orten einen sehr günstigen Beschäftigungsgrad zu verzeichnen; nur für Berlin und Köln wird von einem Rückgang der günstigen Konjunktur berichtet. Im übrigen traten die bekannten Einflüsse der stillen Saison im Buchdruckgewerbe und in einem Teil der Konfektionsindustrie, sowie die eingangs angeführten Wirkungen der Erntezeit, der Reisezeit und der Saison in Bädern und Kurorten in die Erscheinung. In Uebereinstimmung hiermit ging bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen die Beschäftigungsziffer etwas zurück. Nach den Vermittelungsergebnissen und Berichten der Arbeitsnachweise gestaltete sich die Nachfrage nach Arbeitskräften, besonders in Süddeutschland, im allgemeinen recht günstig, während sie in Berlin durch Arbeitsdifferenzen teilweise ungünstig beeinflußt wurde. Die Verkehrseinnahmen aus dem Güterverkehr deutscher Eisenbahnen waren im Monat Juli 1906 um 11 822 335 ℳ höher als im Monat Juli des Vorjahres. Es bedeutet dies gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 207 ℳ oder 9,07 % auf den Kilometer.

Arbeitslohn und Arbeitsstunden auf den Werften der englischen Marine. Die Verwirklichung des vor einiger Zeit beschlossenen Achtstundentages geschah bisher in der Weise, daß man, obgleich die tägliche Arbeitszeit in den verschiedenen Jahreszeiten bald länger, bald kürzer festgesetzt werden mußte, die Zeit so einteilte, daß die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden im Jahresdurchschnitt 48 nicht überschritt. Nunmehr ermöglicht die Einführung elektrischer Beleuchtung auf den Werften, die wöchentliche Arbeitszeit das ganze Jahr hindurch gleichmäßig auf achtundvierzig Stunden festzusetzen. Die Neuerung tritt am 1. Oktober in einem Teile der Betriebe zunächst auf 12 Monate in Kraft. Außerdem hat die Admiralität versuchsweise angeordnet, daß auf mehreren Marinewerkstätten die Arbeiter für Ersparnisse an Zeit durch Prämien, welche sich nach der Menge der ersparten Zeit abstufen, belohnt werden sollen. Ferner sollen die Arbeiter durch Gratifikationen angeregt werden, Verbesserungen an Werkzeugen und im Arbeitsverfahren, welche sich ihnen aus der Praxis ergeben, zur allgemeinen Einführung vorzuschlagen.

Ermittlungen über die Wirkungen des Achtstundentages im Bergbau Großbritanniens hat der Home Secretary einer Kommission aufgetragen. Sie soll die wahrscheinlichen wirtschaftlichen Folgen einer derartigen Beschränkung der Arbeitsdauer bei den Kohlenarbeitern, und zwar sowohl bei der Bemessung der Achtstundendauer von Schale zu Schale, wie auch bei anderer Berechnungsweise feststellen, und zwar im Hinblick auf die Produktion, die Löhne, die Beschäftigungsmöglichkeiten, den Exporthandel und andere direkt abhängige britische Industrien, und auf der anderen Seite die Einwirkung einer solchen Arbeitsbeschränkung auf den Gesundheitszustand der Bergleute. Der Kommission ist es anheimgestellt, diese Untersuchungen nötigenfalls auf den Erzbergbau auszudehnen.

Soziale Rechtsprechung.

Die Verdrängung Andersorganisierter wurde in einem Streikprozeß neuerdings vom Schöffengericht Rixdorf für nicht strafbar erklärt. Vier im Zentralverbande der Maurer Deutschlands organisierte Maurer, die auf einem Bau mit einigen Christlich-Organisierten zusammen arbeiteten, suchten diese zum Eintritt in den Zentralverband zu bewegen und legten, als die „Christlichen" fest blieben, die Arbeit nieder. Da sie in der Mehrheit waren, sah sich der Polier veranlaßt, die „Christlich-Organisierten" zu entlassen, worauf die anderen die Arbeit wieder aufnahmen. Der Amtsanwalt beantragte gegen die des Vergehens gegen § 153 R.-G.-O. Angeschuldigten je 2 bezw. 3 Wochen Gefängnis. Das Schöffengericht erkannte jedoch auf Freisprechung. Die gemeinsame Arbeitseinstellung der Verbändler sei ihr gutes Recht, dafür könnten sie nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Drohungen gegen die „Christlichen" seien den Angeklagten nicht nachgewiesen, die Bedingung für die Wiederaufnahme der Arbeit könnten sie „nach ihrem freien Ermessen aufstellen".

Das Kammergericht hat sich in seiner Entscheidung vom 3. Mai 1906 (Sp. 1118) auf den diametral entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Dagegen findet das Rixdorfer Urteil in These 2 der vom Reichsgericht am 12. Juli 1906 (Sp. 1223) proklamierten Grundsätze eine wenn auch nicht ganz zweifelsfreie Stütze.

„Berufliches" in Fachversammlungen zu erörtern, selbst diese elementarste Betätigung der Berufsvereine kann im Königreich Sachsen nicht ohne Beanstandung durch die Polizei erfolgen. Dem von den Steinarbeitern des Wurzener Bezirks angestellten Agitationsbeamten, der in öffentlichen Steinarbeiterversammlungen die Mißstände in den Steinbrüchen erörterte, war von der Amtshauptmannschaft Grimma in der letzten Zeit auf jeder Versammlungsanmeldung der Punkt „Berufliches" gestrichen worden. Die dagegen eingelegte Beschwerde ist von der Kreishauptmannschaft Leipzig „formell und sachlich" zurückgewiesen worden, mit der Begründung: Jene Versammlung sei eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung, also nicht auf ein einzelnes Gewerbe beschränkt gewesen. Auch bei den Referenten habe die Angabe des Standes gefehlt. Für eine solche allgemeine Versammlung entbehre die Bezeichnung „Berufliches" als Gegenstand der Tagesordnung ausreichender Bestimmtheit.

Grabreden und Vereinspolizei. Bei einer Beerdigung legte nach der Rede des Predigers der Beauftragte eines sozialdemokratischen Vereins einen Kranz, der die übliche rote Schleife trug, mit einer Ansprache am Grabe nieder. Er wurde darauf von der Strafkammer wegen groben Unfugs und Verletzung des Vereinsgesetzes bestraft. Das Kammergericht wies die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück. Nach § 17 des preußischen

Vereinsgesetzes bedürfen öffentliche Aufzüge und Versammlungen unter freiem Himmel der schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde. Das Leichenbegängnis des „Genossen“ habe aber durch die Rede des Angeklagten den Charakter einer gewöhnlichen Beerdigung verloren. Es sei dadurch zu einer Veranstaltung im Sinne des § 17 des Vereinsgesetzes geworden. Der Angeklagte hätte dafür die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einholen müssen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Eine vollkommene Kombination von Arbeitgeberverband und Wirtschaftskartell ist der „Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend“, dessen Gesellschaftsvertrag das Recht des Herrn im eigenen Betriebe auf ein Minimum reduziert. Wir zitieren nach der „Magdeb. Volksstimme“ nur die wichtigsten Paragraphen:

§ 16. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, sofort dem Geschäftsführer schriftlich davon Kenntnis zu geben, wenn ihm ein Verruf oder eine Boykottierung angedroht oder über ihn verhängt wird.

§ 17. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, über alle zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter gegenüber ihren Arbeitern zu ergreifenden Maßnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse zu fassen, und insbesondere allen oder einzelnen Gesellschaftern — gleichviel ob dieselben an der Beschlußfassung teilgenommen oder ihr widersprochen haben — ein bestimmtes Verhalten gegenüber ihren Arbeitern vorzuschreiben.

§ 18. Falls von seiten der Arbeiterschaft Forderungen bezüglich der Erhöhung der Löhne oder Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen gestellt werden oder zu gewärtigen sind, kann die Gesellschafterversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß anordnen, daß bis zum Erlaß eines gegenteiligen, gleicherweise zu erlassenden Beschlusses kein Gesellschafter berechtigt sein soll, ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung eine Lohnerhöhung oder sonstige Verbesserung der Arbeitsbedingungen eintreten zu lassen.

Die Genehmigung der Gesellschafterversammlung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluß erteilt.

§ 19. Den Gesellschaftern ist in jedem Falle verboten, sich auf Verhandlungen mit einzelnen Arbeitern, einer Arbeitervertretung, oder mit den Vertretern einer sonstigen Gegenpartei selbst einzulassen oder solche Verhandlungen unmittelbar zu führen.

Alle Anfragen und Gesuche von Arbeitern oder deren Vertretern sind an den Geschäftsführer weiterzugeben und die Gegenpartei an diesen zu verweisen, der die Verhandlungen namens der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu führen hat.

Und genau so scharf regelt der Verein den Bierabsatz, die Preise und die Lieferungsbedingungen seiner Mitglieder gegenüber den Kunden: Zuwiderhandelnde verwirken 3000 *M.* Konventionalstrafe. Wieviel Freiheit verbleibt nun eigentlich noch dem „Herrn im eigenen Hause“?

Der schleswigsche Arbeitgeberverband, der seit vier Jahren besteht und letzthin sich einem allgemeinen Provinzialverein angeschlossen hat, zählte im August 600 Mitglieder mit 8000 Arbeitern (gegen 490 im Vorjahr). Der Verband zeichnet sich durch besondere sozialpolitische Rückständigkeit aus. So bedauert er die Einführung des Neunstundentags in den staatlichen Eisenbahnwerkstätten, kämpft gegen die Arbeitslosenversicherung, gegen die paritätischen Arbeitsnachweise an, will überall die Streik- und Sperrklausel in den Lieferungsverträgen haben usw.

Ein Unternehmerring zur Bekämpfung der Unterbietung bei Submissionen ist von den Tischlermeistern in Hannover geschlossen worden, indem sie sich kontraktlich gegenseitig verpflichteten, bestimmte Mindestpreise einzuhalten. Die Wirkung dieser Vereinbarung war, daß die Untergebote bei späteren Submissionen wegfielen und bessere Preise erzielt wurden. Der Magistrat hob die Submissionen auf, hatte aber mit der öffentlichen Ausschreibung keinen Erfolg. Dieser war vielmehr auf seiten der Tischlermeister. Bei einer späteren Submission fand sich aber ein Handwerker in den eigenen Reihen, der die Vereinbarung nicht befolgte, niedrigere Preise abgab und die Arbeit erhielt. Auf Grund des abgeschlossenen Vertrages ist gegen das Mitglied die Klage auf Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe angestrengt worden. Die gerichtliche Entscheidung schwebt noch.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die internationale Gewerkschaftsbewegung.

Im Anschluß an den Kongreß der „freien Gewerkschaften“ zu Stuttgart im Jahre 1902 beschlossen verschiedene Landeszentralen von Gewerkschaften, die auf demselben oder ähnlichem Boden stehen wie die deutschen freien Gewerkschaften, eine engere internationale Verbindung, indem sie sich einem „Internationalen Sekretariat“ anschlossen. Der Sitz des Internationalen Sekretariats wurde nach Berlin verlegt und der Posten des Sekretärs dem Gewerkschaftsführer Legien übertragen. Alljährlich einmal kommen die Delegierten der angeschlossenen Länder zu einer internationalen Konferenz zusammen, um Fragen der Taktik, der Organisation, der einheitlichen Statistik usw. zu besprechen. Eine wichtige Arbeit ist ferner die internationale Berichterstattung. Unlängst ist der zweite internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1904 in deutscher, französischer und englischer Sprache, herausgegeben von dem internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen, erschienen (Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin, Engelufer 15). Den Berichten der einzelnen Landeszentralen geht ein allgemeiner Bericht des internationalen Sekretärs voraus, ferner das Protokoll der letzten internationalen Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen, die am 23. und 24. Juni 1905 in Amsterdam abgehalten wurde.

Dem internationalen Sekretariat sind bis jetzt nur europäische Staaten angegliedert, doch ist Aussicht vorhanden, daß auch die australische Gewerkschaftszentrale sich sehr bald anschließen werde, ebenso spricht der Bericht die Hoffnung aus, daß sich auch in Rußland eine Gewerkschaftsbewegung bilden und ein Anschluß an das internationale Sekretariat dann erfolgen wird. Die diesmalige Berichterstattung umfaßt 13 europäische Länder (es fehlen Frankreich und Belgien); ferner liegen aus Australien drei ausführliche Briefe vor, die gleichfalls an Stelle von Berichten aufgenommen worden sind.

Eine Tabelle gibt eine Uebersicht über den Stand der Mitgliedschaft in den berichtenden Staaten. Dabei wird unterschieden zwischen der Gesamtheit der Organisierten ohne Rücksicht auf die verschiedenen Richtungen und den dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Landeszentralen. Ende 1904 wurden gezählt:

	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder	Der Landeszentrale gehören an: Zentralverbände	Lokale Vereine	Zusammen
England	1 889 590	469 590	—	469 590
Niederland	87 221	5 521	1 150	6 671
Dänemark	89 788	66 980	578	67 508
Schweden	104 999	81 680	56	81 736
Norwegen	16 227	8 598	445	9 048
Deutschland	1 466 625	1 052 108	—	1 052 108
Oesterreich	205 651	189 121	16 580	205 651
Ungarn	58 169	47 657	5 512	58 169
Serbien	2 932	2 982	—	2 982
Bulgarien	1 672	—	1 672	1 672
Schweiz	41 862	26 784	—	26 784
Italien	260 102	175 102	85 000	260 102
Spanien	56 900	28 938	82 967	56 900
	4 226 738	2 149 956	148 905	2 293 861

In Belgien umfaßt die Landeszentrale 20 000 Mitglieder, für Frankreich gibt die amtliche Statistik die wahrscheinlich viel zu hohe Ziffer von 715 576 gewerkschaftlich Organisierten an. Danach würden ungefähr 5 Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in den 15 dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Ländern in Betracht kommen, wovon etwa $2^1/_2$ Millionen den gewerkschaftlichen Landeszentralen angeschlossen sind.

Sehr lehrreich ist die Tabelle II des allgemeinen Berichts, die genauere Angaben über die Kassenverhältnisse bringt und die Aufwendungen der Gewerkschaften für ihre Fachorgane, Unterstützungswesen, Verwaltung und Streiks darlegt. Sie erhellen aus den nachfolgenden Uebersichten:

Land	Zahl der Mitglieder	Jahreseinnahme *M.*	Jahresausgabe *M.*	Kassenbestand *M.*	Ausgabe für Streiks *M.*
England	469 590	20 757 408	22 159 877	48 451 580	752 698
Niederland	6 682	25 545	87 822	2 430	14 129
Dänemark	88 643	1 702 116	782 496	1 884 042	812 084
Schweden	81 786	1 884 509	1 187 847	697 162	752 369
Norwegen	16 227	876 979	296 916	833 787	97 016
Deutschland	1 052 108	20 190 724	17 738 753	16 109 908	5 869 519
Oesterreich	189 121	2 884 025	2 553 537	8 754 026	265 019
Ungarn	53 169	413 797	600 548	56 699	—
Serbien	2 932	19 272	7 704	15 408	872
Bulgarien	1 672	18 264	18 760	10 088	4 768
Schweiz	41 862	460 608	825 464	622 736	35 204
Summa	1 998 742	48 728 247	45 708 219	71 987 761	8 108 678

Land	Ausgaben für					
	Fachorgan ℳ	Reiseunterstützung ℳ	Arbeitslosenunterstützung ℳ	Krankenunterstützung ℳ	Invalidenunterstützung ℳ	Verwaltung ℳ
England .	2 080	858 758	7 274 298	2 907 806	873 976	2 825 257
Niederland	4 271	1 918	815	176	—	1 706
Dänemark .	86 869	—	480 178	98 703	14 891	248 405
Schweden .	20 756	81 849	17 200	5 880	—	188 445
Norwegen .	11 656	758	54 414	26 801	1 181	42 902
Deutschland	1 097 257	646 821	1 599 424	1 416 985	218 626	2 092 218
Oesterreich .	858 781	81 422	556 775	443 772	117 890	995 446
Ungarn . .	50 164	81 786	105 855	79 417	40 010	164 994
Serbien .	—	420	416	412	792	1 788
Bulgarien .	1 684	—	8 456	—	—	4 592
Schweiz .	86 668	9 244	18 800	79 244	86 828	88 188
Summa	1 619 686	1 712 926	10 060 121	5 057 646	1 297 694	6 588 941

Aus den Berichten der einzelnen Staaten seien einige besonders charakteristische Eigentümlichkeiten hervorgehoben. Für Australien ist beachtenswert die positive Mitarbeit der Arbeiterklasse am Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung; diese Mitarbeit ist in diesen Staaten durch die demokratischen Wahlsysteme sowie durch die Teilnahme von Arbeitervertretern an den Regierungsarbeiten gegeben. Im Staate Viktoria arbeiteten die Gewerkschafter zur Zeit der Berichterstattung (Juni 1905) darauf hin, ein Gesetz über gewerbliche Schiedsgerichte sowie über den Minimalarbeitslohn durchzubringen, ferner strebten sie die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages sowie eine Verbesserung der Fabrikgesetzgebung an, die nach europäischen Begriffen schon außerordentlich weitgeht. Der Bericht aus England beschränkt sich auf die dort brennend gewordene Frage der Arbeitslosigkeit und teilt das „Gesetz vom 11. August 1905 zur Einführung von Verwaltungskörpern mit der Absicht, Arbeitslosen in bestimmten Fällen Beschäftigung oder Unterstützung zu verschaffen" mit. In den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ist beachtenswert, daß ausdrücklich auf die Mitarbeit der Frauen Wert gelegt wird. Sowohl in die Notstandskommissionen wie in die Zentralbehörde zur Begutachtung der Gesuche muß nach der Vorschrift des Gesetzes eine Frau gewählt werden.

Dänemark hat sehr freiheitliche Bestimmungen bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechts, so daß in dieser Hinsicht den Gewerkschaften offene Bahn gegeben ist. Als Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung ist der durch das Fabrikgesetz vom 11. April 1901 eingesetzte „Arbeitsrat" zu konstatieren, dessen Aufgabe es ist, die Durchführung der Fabrikgesetze zu überwachen. Der Arbeitsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 3 Arbeiter sein müssen, und zwar haben die Arbeiterorganisationen das Vorschlagsrecht für diese drei Vertreter. Ferner haben die Gewerkschaften eine Agitation dafür veranstaltet, Staatszuschüsse für die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften zu erhalten. — In Schweden konnte sich die Gewerkschaftsbewegung unter besonders günstigen Umständen entwickeln. Von der Arbeitslosigkeit, die in anderen Ländern den Gewerkschaften viel zu schaffen machte, war in Schweden nichts zu spüren, im Gegenteil stand das Land unter einer günstigen wirtschaftlichen Konjunktur. Einem Gesetzentwurf, der Arbeitseinstellungen mit Geld- oder Gefängnisstrafe belegen sollte, war die Arbeiterschaft gerüstet, mit einem Massenstreik zu begegnen; doch spitzten sich die Zustände nicht in dieser Weise zu, da der genannte Gesetzentwurf im Reichstage abgelehnt wurde, allerdings nur mit der knappen Majorität von 2 Stimmen. Im Gegensatz zu Schweden hatte Norwegen sehr unter dem Drucke arbeitsloser Perioden zu leiden. Der norwegische Bericht beschränkt sich auf statistische Angaben aus der gewerkschaftlichen Bewegung.

Auf den sehr ausführlichen Bericht aus Deutschland, den umfangreichsten der Einzelberichte, brauchen wir hier nicht näher einzugehen, da über die deutschen Gewerkschaftsverhältnisse fortlaufend in diesen Blättern berichtet wird. Ausführlich wird die Organisationsfrage behandelt, ebenso die agitatorische Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle; die Wirksamkeit der Arbeitersekretariate, die in Deutschland namentlich mit der Auskunfterteilung und Vertretung in Versicherungsfragen zu tun haben, wird dargelegt; einen breiten Raum nimmt die Frage der Streiks- und Aussperrungen ein, während leider aus der sozialpolitischen Gesetzgebung kein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen ist.

In Oesterreich bahnt sich eine festere Zentralisation der Arbeiterorganisationen an, doch wird eine Zersplitterung durch die Nationalitätenfrage hervorgerufen, namentlich die tschechischen Arbeiter machen in dieser Hinsicht Schwierigkeiten. Dabei trägt die Gewerkschaftskommission dem vielsprachigen Charakter Oesterreichs schon Rechnung, indem sie sowohl tschechische wie polnische Sekretäre für besondere Landesteile anstellt und auch die gewerkschaftliche Presse die verschiedenen Sprachen berücksichtigt. Das wichtigste Ereignis hinsichtlich der Arbeiterschutzgesetzgebung ist der Programmentwurf über den Ausbau der Arbeiterversicherung, der dem Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 1904 vorgelegt wurde. In Ungarn sind die wirtschaftlichen Kämpfe im Jahre 1904 eng verknüpft mit den politischen Ereignissen, so der Generalstreik der ungarischen Eisenbahner. Die Gewerkschaftsbewegung wird dadurch erschwert, daß es in Ungarn kein Koalitionsrecht gibt. Die Gewerkschaften stehen in ständigem Kampf mit den Behörden, die ihnen allerlei Schwierigkeiten und Verschleppungen bei der Genehmigung von Statuten machen. Trotz dieser Schwierigkeiten macht die Organisation Fortschritte, wie das Wachsen der Mitgliederzahl beweist. Am 1. Januar 1905 waren 53 169 Arbeiter organisiert, das sind 12,72 % der Industrie-Arbeiter.

Ein Charakteristikum der Gewerkschaftsbewegung in Serbien ist die Einheitlichkeit auf rein sozialdemokratischer Grundlage. Die Bewegung ist noch sehr jungen Datums, erst seit 1901 mehren sich die gewerkschaftlichen Organisationen. Die Schwierigkeiten für die gewerkschaftliche Entwicklung liegen jedoch in dem kulturellen und wirtschaftlichen Tiefstand des Landes. Selbst die bestgestellten, organisationsfähigsten Arbeiter haben eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 13 Stunden, einen täglichen Durchschnittslohn von 2,93 Frcs und eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 4 Monaten im Jahr. Ein Bild lebhafter gewerkschaftlicher Bewegung bietet Bulgarien. An Zahl allerdings noch schwach, entfalten die Gewerkschaften doch bereits eine lebhafte Tätigkeit, sie sind beteiligt an Lohnbewegungen und Streiks und wirken propagandistisch und durch Petitionen für den gesetzlichen Arbeiterschutz. Gerade dieser letzte Zweig ihrer Tätigkeit, d. h. das Hinwirken auf gesetzliche Maßnahmen, wird ihnen sehr verübelt von einer kleinen Gruppe der „Revolutionäre". Die Arbeiterschutzgesetzgebung steht in Bulgarien erst im Anfange der Entwicklung; bekanntlich wurde im Oktober 1905 das erste Arbeiterschutzgesetz erlassen, welches die Arbeit der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder regelt.

In der Schweiz faßt die Gewerkschaftsbewegung trotz der freieren politischen Gesetzgebung nur schwer Wurzel. Der Berichterstatter sucht den Grund hierfür zum Teil darin, daß es in der Schweiz an größeren Industriezentralen fehlt, daß die Hausindustrie weit verbreitet ist und die Fabrik- und Heimarbeit sich vielfach noch mit kleinem bäuerlichen Grundbesitz verbindet. Trotzdem auf dem Arbeitertag in Luzern im Jahre 1899 die Gewerkschaftsbewegung zu politischer und religiöser Neutralität verpflichtet wurde, haben sich doch besondere Organisationen christlicher Arbeiter gebildet. Die „Neutralitätsfrage" hat in der schweizerischen Arbeiterbewegung viel Diskussion für und wider hervorgerufen. In dem Bericht findet sich dann noch ein knapper Ueberblick über die sozialpolitische Gesetzgebung, die teils in dem Bundesgesetz, teils in einzelnen kantonalen Bestimmungen niedergelegt ist.

In Italien scheint die Arbeiterbewegung einheitlich sozialdemokratischer Natur zu sein, nur machen sich noch Schwierigkeiten in der Organisation geltend. Teils sind die lokalen Vereine den Landeszentralen nach Berufen angeschlossen, teils sind sie den Arbeitskammern korporativ angegliedert. Die sozialpolitische Gesetzgebung in Italien ist noch jungen Datums, doch findet sich in letzter Zeit eine energische Vertretung der sozialpolitischen Forderungen im Parlament, sodaß ein weiterer Ausbau zu erwarten steht. Bekannt ist das Gesetz zur Regelung der gewerblichen Frauen- und Kinderarbeit von 1902. Die darin enthaltenen Bestimmungen über den Wöchnerinnenschutz werden wahrscheinlich bald den Ausbau der Arbeiterversicherung nach sich ziehen, indem eine staatliche Mutterschaftsversicherung geschaffen wird. — Den Schluß der Einzelberichte bildet Spanien; doch ist hier nur ein Verzeichnis der Mitgliederzahlen nach Provinzen resp. den Berufen gegeben. Die allgemeine Lage der Gewerkschaftsbewegung wird als sehr zurückgeblieben gekennzeichnet. — Frankreich und Belgien, trotzdem sie dem Internationalen Sekretariat angeschlossen sind, haben, wie schon erwähnt, bedauerlicherweise keine Berichte eingesandt.

Der Verband der katholischen kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands hielt am 10. und 11. August seine 29. Tagung in Barmen ab und behandelte u. a. eine Reihe von sozialpolitischen Themen. Zur Frage der kaufmännischen Fortbildungsschulen sprach sich der Verband für die reichsgesetzliche Regelung

der Materie aus, der Unterricht soll obligatorisch sein und in die Geschäftszeit gelegt werden. Als Lehrkräfte an diesen Schulen werden neben pädagogisch gebildeten Lehrern auch Männer aus der Praxis gewünscht.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung beschäftigte man sich mit dem Thema: Handlungslehrling und -Gehilfe, d. h. mit dem Versuch einer gesetzlichen Fixierung dieser beiden Begriffe. Danach soll der § 59 des Handelsgesetzbuchs dahin abgeändert werden, daß nur derjenige als Handlungsgehilfe im Sinne des Gesetzes gelten soll, der „den Vorschriften betr. Lehrzeit und Ausbildung entsprochen hat"; ferner soll vorgeschrieben werden, daß die Dauer der Lehrzeit mindestens drei Jahre betragen soll. In der Debatte wurde, namentlich vom Abg. Erzberger, eine Reihe grundsätzlicher und namentlich praktischer Bedenken gegen die Einführung dieses „kaufmännischen Befähigungsnachweises" geltend gemacht. Erzberger fand es empfehlenswerter, auf die Schaffung eines einheitlichen Privatbeamtenrechts hinzuarbeiten.

Eine Reihe von Anträgen behandelten die sozialen Forderungen für die Angestellten.

Ein Antrag auf gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Kontoren und zwar mit der Maßgabe, daß sie 9 Stunden bei getrennter und 8½ Stunden bei ungeteilter Arbeitszeit betragen solle, wurde nach kurzer Debatte angenommen. Eine längere Debatte entwickelte sich über die Frage der Konkurrenzklausel. Die dazu vorliegenden Anträge wurden der Sozialen Kommission überwiesen.

Weiterhin sprach sich die Versammlung für Erweiterung der Sonntagsruhe im Handel aus, und zwar wurde auch hier eine reichsgesetzliche Regelung gewünscht an Stelle der jetzt üblichen Regelung durch Ortsstatut.

Zur Frage der Handelsinspektion nahm die Versammlung fast einstimmig eine Resolution an, die sich „erneut für die reichsgesetzliche Errichtung von Handelsinspektionen" ausspricht. Bei dieser Frage wurde allerdings von einigen Rednern der Einwand erhoben, daß durch die Inspektion die Kleinkaufleute zu sehr behelligt werden würden.

Eine längere Debatte verursachte sodann ein Antrag „Der Kongreß möge die Gründung von Lehrlingsabteilungen in katholischen kaufmännischen Vereinen sowie die Gründung von Vereinen für katholische kaufmännische Gehülfinnen auf das wärmste empfehlen," da hier die Gegensätze über die Frage der Frauenarbeit im Handelsgewerbe aufeinanderstießen. Während ein Teil der Versammlung die Frauenarbeit für ein so großes Uebel ansah, daß die Organisation der Handlungsgehilfinnen ihm nur als eine Befestigung dieses Uebels erschien, wiesen andere Redner darauf hin, daß es nur durch die Organisation möglich sei, die Frauenarbeit so zu heben, daß sie nicht mehr zur Schmutzkonkurrenz wird. Schließlich einigte man sich dahin, grundsätzlich die Gründung von Gehilfinnenvereinen zu empfehlen. — Aus der Tätigkeit des Verbandes sei erwähnt, daß die Sterbekasse, ebenso die Krankenkasse sich günstig entwickeln, und daß für den weiteren Ausbau der Stellenvermittelung Geldmittel bewilligt wurden, auch wurde die Schaffung einer Bibliothek für Literatur über Standesfragen ins Auge gefaßt.

Der Kieler nationale Arbeiterverband, der durch Vereinigung kleinerer nichtsozialdemokratischer Organisationen, wie sie auf der Reichswerft und den Howaldtwerken bestehen, entstanden ist, will neben Sicherung gegen Lohnausfall auch Rechtsschutz durch ein Arbeitersekretariat gewähren.

Utopien französischer Gewerkschaftler. Man schreibt uns aus Paris: „Sucht ein Teil der französischen Arbeiterschaft den Störungen der nationalen Arbeit durch Ausdehnung der Produktionsgenossenschaften zu begegnen, so hat die parlamentarische Gruppe der Geeinten Sozialisten (Socialistes Unifiés) folgenden Gesetzentwurf in der Kammer eingebracht:

> Schließt infolge Ausstands ein Unternehmer seinen Betrieb und verweigert er, denselben zu den vorher bestehenden Bedingungen wieder aufzunehmen, so hat er dies dem Gemeindevorsteher anzuzeigen. Der Betrieb (Fabrik oder Geschäft) gilt dann als aufgegeben (abandonné). Eine Kommission von 3 Arbeitern und 4 Gemeinderäten (die in vielen französischen Städten auch Arbeiter sind) wird darauf von dem Gemeindevorsteher berufen. Sie unternimmt eine fünftägige Erhebung über die zu enteignende Industrie. Am sechsten Tage erklärt sie, ob Entschädigung zu leisten ist oder nicht. Die Entscheidung ist unanfechtbar, und 48 Stunden später ergreifen die zur Genossenschaft vereinten Arbeiter von dem Betriebe Besitz.

Das „Unternehmertum" würde danach allerdings in kurzem gänzlich beseitigt: überall Ausstände organisiert, und auf jeden lockout folgt Enteignung! Die „Geeinten" gehen tüchtig ins Zeug."

K. S.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Von den zahlreichen Arbeiterbewegungen in dem Berliner Industrie- und Verkehrsgewerbe sind einige bereits erledigt. Der Streik bei der Paketfahrt ist glatt verloren. Im Glasergewerbe haben die Meister die Sperre aufgehoben und die Gehilfen haben die vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts getroffenen Vereinbarungen schließlich doch noch gutgeheißen, nachdem die Arbeitgeber sich bereit erklärt hatten, falls die übrigen Baugewerke die 9 stündige Arbeitszeit verkürzen, innerhalb 6 Wochen mit einer gleichen Verkürzung nachzufolgen und den Stundenlohn dann weiter von 70 auf 75 ₰ zu erhöhen. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Meister der „Freien Vereinigung". — Die Steinbildhauer Berlins haben mit der „Meisterschaft der Berliner Steinmetzinnung sowie den dieser Innung angeschlossenen Steinbildhauermeistern Berlins" einen Vertrag bis 1. März 1909 vereinbart, der die jetzt 7½ stündige Arbeitszeit vom 1. November bis zum 1. März jedes Jahres auf 6½ Stunden bei 7 ℳ Minimallohn, vom 1. März bis zum 31. Oktober jedes Jahres auf 7 Stunden bei 7,50 ℳ Minimallohn festsetzt. Für 1 bis 2 Ueberstunden werden 25 %, für weitere 50 % Zuschlag gezahlt. Eine paritätische Kommission von je 3 Parteivertretern soll alle Streitigkeiten aus dem Vertrage regeln. — Der Streik der Berliner Kohlenarbeiter dagegen hat sich, abgesehen von einer Einigung mit 7 Firmen, die ihren 60 Arbeitern 10stündige Arbeitszeit und 45 ₰ Stundenlohn bewilligten, durch den solidaren Beitritt der Kohlenakkord- und Hafenarbeiter an den Wasserausladestellen, die ihre Arbeit als Streikarbeit ansehen, sehr verschärft. Sie haben nur die angefangenen Akkorde bei den Kahnladungen ausgeführt, während sie die Eisenbahnwagen ohne weiteres stehen ließen. Die Arbeitsverhältnisse liegen für die Hafenarbeiter eigenartig, da sie großenteils nicht direkt, sondern durch Zwischenmeister (Kolonnenführer, Akkordvorarbeiter) engagiert sind. Die Eisenbahnverwaltung hat zur Entleerung der Kohlenwaggons Güterbodenarbeiter abkommandiert. Der Verband der Berliner Kohlengroßhändler hat in einer offenen Erklärung ein weiteres Entgegenkommen gegen die Forderungen des Transportarbeiterverbandes abgelehnt. — Eine neue Bewegung in Berlin ist unter den Brauereihandwerkern entstanden, die das Ende dieses Jahres ablaufende Tarifprovisorium einer Revision unterziehen wollen. Die Forderungen sind 9 Stunden Arbeitszeit, 36 ℳ Anfangswochenlohn, Regelung der Ueberstundenarbeit, für Maschinisten und Heizer 8 Stunden Arbeitszeit, Sonntags Schichtwechsel, 36 ℳ Anfangswochenlohn, nach einem Jahre 38 ℳ, für Abschmierer und Kohlenschieber 34 bezw. 36 ℳ; für Ueberstunden und Sonntagsarbeit 50 % Aufschlag. Daneben Urlaubsgewährung, Bestimmungen über Arbeiterschutz, Arbeitsnachweis, Freigabe des 1. Mai, Verbot der Nebenarbeit usw. Auch die Holzarbeiter Berlins haben den bis 15. Januar 1907 laufenden Tarifvertrag gekündigt.

Von den außerhalb Berlins laufenden Arbeiterbewegungen, die in Sp. 1230 geschildert wurden, ist der Ausstand der Kohlenarbeiter in Worms endgültig beigelegt.

Der Streik im Aachener Hütten-Aktien-Verein auf der Hütte Rote Erde war infolge des Angebots zahlreicher Arbeitswilliger, mit denen man einen Teilbetrieb in drei Walzenstraßen wieder aufnehmen konnte, etwas abgeflaut. Doch haben sich neuerdings auch die Schlosser, Dreher und Schmiede, die an die Stelle der streikenden Maschinisten zu treten gezwungen werden sollten, dem Ausstand angeschlossen. Vermittlungsversuche des Geheimrats Storp hatten nur geringen Erfolg, da die Hüttendirektion erst verhandeln will, wenn die Arbeiter ihre Lohnforderung aufgeben. — In Köln hat ein Streik der Dachdecker und Bauklempner das Einigungsamt des Gewerbegerichts vergeblich beschäftigt. Die Arbeitervertreter stellten, da sie den Tarifvertrag durch die Arbeitgeber für gebrochen erachteten, neue Forderungen, die letztere ablehnten. Die Dachdeckermeister, die durch Entlassung boykottierter Frankfurter Gesellen auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe den Kampf herbeigeführt haben, verlangten von diesem nun Schutz in Gestalt einer sofortigen Generalaussperrung. Sie ist vom Verband aber erst für den 19. September zugestanden worden, falls bis dahin keine Einigung zustande gekommen sein sollte. Die Dachdeckermeister drohten daraufhin ihren Austritt aus dem Arbeitgeberverbande an. Mit den Arbeitern des Tiefbaugewerbes bezw. dem freien und dem christlichen Maurerverband sowie dem freien Bauhilfsarbeiterverband ist in Köln zur gleichen Zeit ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der für die genannte Arbeitergruppe bis

1. Mai 1907 79 ₰, von da bis Mai 1908 82 ₰ Lohn bei $9^1/_2$ stündiger Arbeitszeit festsetzt, allerdings nur unter dem Vorbehalt gültig ist, daß der Streik im Dachdecker- und Glasergewerbe binnen vier Wochen beendet wird. — In Elberfeld ist ein Streik der Konfektionsarbeiter nach 16 wöchiger Dauer durch einen dreijährigen Tarifvertragsabschluß, den ersten in der dortigen Branche, beigelegt worden. — In Stettin haben 1600 meist sehr hochbezahlte Mitglieder des Hafenarbeiterverbands nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen mit dem Schutzverband der Reedereien, die Arbeit niedergelegt. Die Schiffe lassen die Reeder durch bereits vorher bereitgestellte Arbeitskräfte im Freihafenbezirk löschen. Aus Berlin angeworbene Arbeitswillige wurden von den Streikenden zur Umkehr bewogen. — In der süddeutschen Juteindustrie in Mannheim-Waldhof haben 1200 Arbeiter zu streiken begonnen, während der Streik in der Bietigheimer Linoleumfabrik unter bemerkenswerten Bedingungen beigelegt wurde: Mindestlohn von 30 ₰ unter Belassung der Prämien. Ueberstundenzuschläge, wöchentliche Lohnzahlung und Abgabe alkoholfreier Getränke. — Der Streik bei der Nürnberger Motorfahrzeugfabrik „Union" hat zu skandalösen Bluttaten zwischen Arbeitswilligen und Streikenden geführt.

„Der organisierte Kampf der Unternehmer gegen die Arbeiter" betitelt sich eine 16 Seiten starke Flugschrift, die die Generalkommission der freien Gewerkschaften in $1^1/_2$ Millionen Abzügen unter den Gewerkschaftern verbreitet. Sie sucht durch eine tendenziös scharfe Darstellung der Arbeitgeberkoalition und ihrer schlimmsten Scharfmacher Bueck, Menck und Tille die noch außenstehenden Arbeiter in die Gewerkschaften hineinzutreiben. Daß die schroffe Taktik der Arbeitgeberverbände das erfolgreichste Agitationsmittel für die Gewerkschaften ist, erweist diese Flugschrift aufs neue. Auch in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten tritt derselbe Standpunkt hervor.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die 13. Jahresversammlung der Ortskrankenkassen Deutschlands fand vom 19. bis 21. August in Düsseldorf statt. Anwesend waren 323 Delegierte, die 155 Krankenkassen, 28 Verbände und insgesamt 3 340 323 Mitglieder vertraten. Auch eine Reihe von Ehrengästen als Vertreter der Regierung, der Stadt und der Krankenkassen Oesterreichs nahmen an den Verhandlungen teil. Den Vorsitz am 1. Verhandlungstage führte der Reichstagsabgeordnete Fräßdorf, der auch im Auftrage der geschäftsführenden Ortskrankenkasse Dresden den Tätigkeitsbericht für 1905/06 vorlegte. Wichtige Punkte in diesem Bericht sind die Hinweise auf die vielen sozialpolitischen der Prophylaxe dienenden Bestrebungen der Krankenkassen, so die Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, ferner ihr Zusammengehen mit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die Bekämpfung der Tuberkulose ist selbstverständlich eine Hauptaufgabe der Krankenkassen; hierbei wurde namentlich die Errichtung von Walderholungsstätten erwähnt, deren es jetzt über 30 in Deutschland gibt. Zur prophylaktischen Tätigkeit der Krankenkassen gehören auch die mannigfachen Bestrebungen zur Wohnungsfürsorge. Das Thema: Wohnungsfrage und Krankenkassen wurde in einem besonderen Referat vom Generalsekretär des Vereins Wohnungsreform, Dr. v. Mangoldt, behandelt. Er wies den Krankenkassen folgende Wege zur Verbesserung der Wohnverhältnisse:

Belehrung ihrer Mitglieder und Erziehung der Bevölkerung zu größerer Sauberkeit und Ordnung und besserer Lüftung. Auch dem Unfug, daß die ganze Familie sich in nur einem einzigen Schlafraum zusammendrängt, um den Prachtraum der „guten Stube" zu erhalten, kann durch die Aufklärungsarbeit der Krankenkassen gesteuert werden. Sehr verdienstvoll seien ferner die Wohnungsuntersuchungen der Krankenkassen und die breiteste Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Presse, Meldung schwerer Mißstände an die Behörden, so daß eine Art Wohnungsinspektion daraus erwachse. Neben diesen direkten Leistungen Unterstützung aller sonstigen mittelbaren Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnens. Hohe gesundheitliche Bedeutung haben vor allem die sich immermehr ausbreitenden Laubenkolonien. Jetzt sind meistens die Budiker Generalpächter und scheren dabei ihr Schäfchen. In Zukunft können die Krankenkassen sich hier durch Bereitstellung des nötigen Landes an der Bekämpfung der Wohnungsnot beteiligen.

Eine auf die Wohnfrage bezügliche Resolution des Kassentages erklärte u. a.:

„Die 13. Jahresversammlung erblickt in den von der ersten deutschen Wohnungskonferenz in Frankfurt a. M. im März 1906 angenommenen Grundlinien der Wohnungsreform („Soz. Praxis" Sp. 669) eine geeignete Grundlage für ein umfassendes Vorgehen namentlich der öffentlichen Gewalten und erwartet im Reiche sowohl wie in den Einzelstaaten baldigst gesetzgeberische und Verwaltungsmaßregeln zur Durchführung dieses Programms."

In der Diskussion ermahnte Reichstagsabgeordneter Fräßdorf die anwesenden Delegierten, möglichst zahlreich dem Verein für Wohnungsreform beizutreten. — Eine Reihe von Anträgen, die zur Verhandlung kamen, bezogen sich auf die Stellung der Krankenkassen zu den Berufsgenossenschaften, sowie auf einige Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes (§§ 21 und 45) zu denen Abänderungen oder andere Ausführungsbestimmungen gewünscht wurden. Nach § 21 des Krankenversicherungsgesetzes, der von den Mehrleistungen handelt, darf jetzt beim Todesfall der Ehefrau dem Manne ein Sterbegeld bewilligt werden, nicht aber umgekehrt der Ehefrau, selbst dann nicht, wenn sie die Ernährerin der Familie und der Mann nur Invalide war. Der Kongreß votierte einstimmig für die Beseitigung dieser Härte. Bei Besprechung des § 45 kamen eine Reihe von Beschwerden über Eingriffe seitens der aufsichtsführenden Behörden in das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen zur Aussprache. Nach einer Resolution des Kongresses wird man beim Reichstag dahin petitionieren, den § 45 dahin abzuändern, daß:

„wenn die Behörden Vorstand oder Generalversammlung ihres Amtes enthoben haben, alle von ihnen getroffenen Maßnahmen bis zum endgültigen Ausgang des Verwaltungsstreitverfahrens nur provisorischen Charakter haben sollen, und insbesondere den Behörden in diesem Stadium untersagt werde, Verträge abzuschließen, durch die die Krankenkassen über die Zeit der Amtsentsetzung ihres Vorstandes oder ihrer Generalversammlung hinaus verpflichtet werden."

Die nächsten Anträge, betr. Abänderung der Reichsarzneitaxe, Veranstaltung statistischer Erhebungen über die Alkoholfrage seitens der Krankenkassen, direkte Beteiligung der Krankenkassen bei Festsetzung der „ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter" wurden schnell erledigt, dagegen war der nächste Punkt, der die Aerztefrage behandelte, von aktueller Bedeutung und fand eingehende Erörterung durch eine zum Teil sehr erregte Diskussion. Die Krankenkassen befinden sich bei Aerztestreiks in einer außerordentlich schwierigen Lage, weil für die Krankenkassen ein Zwang ärztlicher Hilfeleistung besteht, den Aerzten aber die Freiheit (nach der Gewerbeordnung) gegeben ist, den Kassenmitgliedern gegenüber die Hilfeleistung zu verweigern. In der zu diesem Punkte angenommenen Resolution heißt es u. a.:

„Die Krankenkassenvertreter erachten eine Aenderung der sich auf den ärztlichen Beruf erstreckenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für geboten, da die Krankenkassen gesetzlich zur Gewährung ärztlicher Hilfeleistung gezwungen und somit den Aerzten gegenüber wehrlos gemacht sind. Der Staat, der den Krankenkassen die Gewährung dieser Leistungen direkt auferlegt, muß auch gesetzlich für die Möglichkeit ihrer Erfüllung dadurch Sorge tragen, daß er die Aerzte gegen die Bezahlung staatlicher Taxen zur ärztlichen Hilfeleistung gegenüber den Krankenkassenmitgliedern verpflichtet.

Sie nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß inzwischen der Verband rheinisch-westfälischer Betriebskrankenkassen diese Forderung gleichfalls erhoben hat, und daß auch der Reichstagsabgeordnete Dr. Mugdan in dem Referat des jüngst stattgehabten Aerztetages laut Berichts der „Medizinischen Reform" (Nr. 26, 1906) die Notwendigkeit anerkannt hat, die Behandlung der Kassenkranken bei Differenzen zwischen Kassen und Aerzten sicher zu stellen.

Da jedoch von der großen Majorität der Aerzteschaft die Forderung auf Kurierzwang für Kassenkranke als Eingriff in die Gewerbefreiheit bekämpft wird, erklärt die Jahresversammlung der Ortskrankenkassen es als Konsequenz der Ablehnung des Kurierzwanges, daß bei einer Neuordnung des Arbeiterversicherungswesens die Organe der Krankenversicherung von der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei entbunden werden. Die für die Krankenversicherung erforderliche Aufsicht ist durch Ausbau des Instituts der Vertrauensärzte und durchgreifende Krankenkontrolle durchzuführen. Die von der Aerzteschaft verlangte freie Arztwahl kommt in vollendeter Form zur Durchführung, die Differenzen zwischen den Kassen, Aerzten und Aufsichtsbehörden verlieren ihre Unterlage." —

Zu einem friedlichen Abschluß ist auf dem Kongreß die gleichfalls viel umstrittene Frage der „Gehaltsverhältnisse der Kassenbeamten" gebracht worden. In der Vorversammlung bereits war eine neungliederige Kommission zur Durchberatung dieser Frage eingesetzt worden, die am letzten Verhandlungstage ihre Beschlüsse und einen Tarif vorlegte. Er wurde mit 157 gegen 30 Stimmen bei 76 Stimmenthaltungen angenommen. Als Sitz des Zentraltarifamtes wurde Berlin und als Tarifbeamte Vertreter von Magdeburg, Charlottenburg, Schöneberg, Berlin und Hamburg gewählt. Der Sitz der geschäftsführenden Kasse bleibt Dresden. Ort der nächsten Tagung ist Mannheim.

Die österreichischen Zwangskrankenkassen. Nach einer vom Ministerium des Innern herausgegebenen Statistik bestanden im Jahre 1903

in Oesterreich im ganzen 8560 Zwangskrankenkassen mit 2 899 532 Mitgliedern (+ 68 628 gegen das Vorjahr). Im Vergleiche zur gesamten Bevölkerung Oesterreichs waren rund 11 % derselben für den Krankheitsfall im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes versichert. Die Notwendigkeit der Zwangskrankenkassen ist erwiesen durch die auffällig starke Inanspruchnahme derselben. Erkrankungsfälle wurden im Berichtsjahre 1 509 282 gezählt (50,65 % der Mitglieder) mit 26 481 072 Krankentagen. Sterbefälle ereigneten sich 25 546. Die Zahl der auf ein Mitglied entfallenden Krankentage betrug 8,64, die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles beziffert sich auf 17,2 Tage und die Sterblichkeit beträgt 0,88 %. Die Krankenkassen hatten an Einnahmen 59 587 767 K., an Ausgaben 56 665 858 K. zu verzeichnen. Der Reservefonds belief sich zu Ende 1903 auf 48 061 188 K.

Arbeitslosenversicherung in Bern. Die Berner Gemeindeverwaltung veröffentlicht den Bericht des Arbeitsnachweises und der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern für das Jahr 1905/06. Danach stand das Jahr 1905/06 im Zeichen günstiger wirtschaftlicher Konjunktur und die Arbeitslosigkeit war relativ gering. Der Mitgliederbestand betrug am 1. April 1905 = 593, am 1. April 1906 = 614, davon waren 284 arbeitslos. 64 % der Arbeitslosen waren Handlanger und Erdarbeiter. Die Mitgliederbeiträge betrugen 4702,60 Frcs., der Zuschuß der Gemeinde 12 000 Frcs. An Tagegeldern an versicherte Arbeitslose wurden 6228,95 Frcs. ausbezahlt. Der Bericht klagt über die geringe Mitgliederzahl und führt dies zum Teil darauf zurück, daß gerade bei guter Konjunktur und mildem Winter, wodurch die Bautätigkeit günstig beeinflußt wird, die Arbeiter sich leicht in Sicherheit wiegen und es versäumen, der Kasse rechtzeitig beizutreten. Namentlich bleiben die „gelernten" Arbeiter der Kasse fern; man will daher der Frage näher treten, ob es nicht vorteilhaft für die Institution der Kasse wäre, zwei Kategorien von Versicherten zu schaffen, eine ungefähr wie sie jetzt ist, und eine neue für die gelernten Berufsarbeiter.

Die Wahlen der Arbeitervertreter zum Reichsversicherungsamt für die künftige fünfjährige Wahlperiode, die am 1. Januar 1907 beginnt, sind vom Reichsversicherungsamt für die erste Hälfte des September festgesetzt worden. Als Vertreter der Arbeiter sind für die Industrie, im Bergbau, im Eisenbahnbetrieb und das Baugewerbe bekanntlich 2 nichtständige Mitglieder und für jedes nichtständige Mitglied 36 Stellvertreter, für die Land- und Forstwirtschaft gleichfalls 2 nichtständige Mitglieder und je 24 Stellvertreter, für die See-Berufsgenossenschaft 2 nichtständige Mitglieder und je 2 Stellvertreter zu wählen. Die Vorbereitungen zu den Wahlen, die einheitlich für ganz Deutschland von den Beisitzern der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, für die benannten drei Berufsgruppen gesondert, erfolgen, sind in lebhaftem Gange. Neben den freien Gewerkschaften, die in dem Zentralarbeitersekretariat, der Generalkommission und z. T. auch in der Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen die Stützpunkte für die notwendige großartige Wahlorganisation besitzen, ist diesmal auch der Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses, d. h. die christlich-nationale Arbeiterbewegung, mit einer eigenen Kandidatenliste, die, um Irreführungen der Wähler durch die Gegner zu vermeiden, auf blauem Papier hergestellt ist, auf den Plan getreten.

Erziehung und Bildung.

Jahresbericht des Volksvereins für das katholische Deutschland für 1905/06.

Nach dem auf der Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland, dieser sozialen Gesamtorganisation der deutschen Katholiken, zu Essen am 21. August erstatteten Bericht für 1905/06 zählte der Verein Ende Juli 1905 insgesamt 470 000 Mitglieder, Ende Juni 1906 rund 510 000. Der Mitgliederzuwachs betrug demnach im letzten Jahre 40 000. Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Landesteile wie folgt:

Rheinland 179 592, Westfalen 120 719, Hessen-Nassau 24 787, Hannover 24 244, Schleswig-Holstein 1105, Prov. Sachsen 8903, Brandenburg 7557, Pommern 286, Westpreußen 682, Ostpreußen 227, Posen 5, Schlesien 26 475, Hohenzollern 1181, Bayern r. d. Rheins 15 044, Pfalz 9449, Württemberg 30 686, Königr. Sachsen 4356, Baden 27 080, Hessen-Darmstadt 7030, Thüring. Staaten 1025, Mecklenburg 815, Oldenburg 5800, Braunschweig 591, Anhalt 240, Lippe-Detmold 337, Hamburg-Bremen-Lübeck 2526, Elsaß 21 935 und Lothringen 11 666. Eine Abnahme der Mitgliederzahl liegt nur vor für die Pfalz, Königr. Sachsen, Elsaß und Lothringen.

Um die Vereinsarbeit im Lande auszubauen, wurden zahlreiche Bezirkskonferenzen, in Anwesenheit des Landesvertreters und nach Möglichkeit eines Vertreters der Zentralstelle, im abgelaufenen Jahre abgehalten. Ueber die Art der Arbeit auf den Bezirkskonferenzen heißt es im Jahresbericht:

Auf den Bezirkskonferenzen wurde Umschau gehalten über die sozialen Mißstände im engeren Bezirke, die von Gegnern drohenden Gefahren, den Stand des sozialen Vereinswesens, der wirtschaftlichen Berufsorganisationen, der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege usw. Im Augenblicke besonders dringliche Aufgaben wurden eingehend beraten. Für deren Lösung zu arbeiten ward als besondere Aufgabe des Volksvereins im Bezirke erklärt.

Für die einzelnen Gemeinden besorgen dieselbe Arbeit die Vertrauensmännerkonferenzen, die die Aufgabe haben, diese für die Vereinsaufgaben zu schulen. Speziell von den Vertrauensmännern hängt der Bestand und die Wirksamkeit des Vereins in den einzelnen Orten wesentlich ab. Auch in der Abhaltung von Vertrauensmännerkonferenzen konstatiert der Bericht einen Fortschritt. Um den Geschäftsführern und Vertrauensmännern einen systematischen Leitfaden für die praktisch soziale Kleinarbeit in die Hand zu geben, wurde eine Sammlung von 7 „Briefen" (von je 16 Seiten) geschaffen unter dem Titel: „Das Arbeitsprogramm des Volksvereins für das katholische Deutschland". Diese Sammlung behandelt folgende Fragen:

1. Brief: Praktische Winke für unsere Arbeit im Volksverein. 2. Brief: Unsere Aufgaben gegenüber dem Vordringen der Sozialdemokratie. 3. Brief: Unser Landprogramm. 4. Brief: Wie gewinnen wir die Gebildeten und Besitzenden für die soziale Arbeit? 5. Brief: Wie können wir im Volksverein zur Hebung des Handwerks wirken? 6. Brief: Was können wir im Volksverein tun zur Hebung des Kleinhandels? 7. Brief: Eine katholische soziale Zentrale (Zentralstelle des Volksvereins).

Ueber die sonstige im Jahre 1905 neu in Angriff genommene Vereinsarbeit teilt der Jahresbericht folgendes mit:

Als neue Aufgabe wurde im Berichtsjahr die nachdrückliche Förderung der sozialen Wohlfahrtspflege in Angriff genommen, die neben Gesetzgebung und Berufsorganisationen unentbehrlich ist. Besonders die Wohlfahrtspflege auf dem Lande fand überall Beifall und günstige Aufnahme. Die Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens unter Mädchen und Frauen bezweckte eine größere Schrift; die Herausgabe eines demnächst erscheinenden Lehrbüchleins für Haushaltungsschulen wurde vorbereitet. Die Fürsorge für die Abwanderer vom Lande wurde in Westdeutschland organisiert durch Errichtung von Abmeldezentralen auf dem Lande und Anmeldezentralen in den Industriebezirken. Die Ausbreitung und Ausgestaltung der Arbeiterinnenvereine, die Hand in Hand gehen müssen mit den Arbeiter- und Gesellenvereinen, wurde grundsätzlich erörtert und gefördert. Gleiche Förderung wurde der Ausbreitung und dem Ausbau der katholischen Jugendvereinigungen gewidmet. Dem vor einigen Jahren gegründeten katholischen Frauenbunde, dem Verbande kaufmännischer Gehilfinnen wurde Unterstützung geliehen. Die katholische Schriftenverbreitung, (Kolportage), Gründung öffentlicher Bibliotheken, Veranstaltung von Volksbildungsabenden wurden weiterhin gefördert. Auf zahlreichen Konferenzen im Lande, in neu herausgegebenen Heften der sozialen Tagesfragen, in neuen gemeinnützigen Flugblättern usw. wurden zweckentsprechende Belehrungen und praktische Winke gegeben.

Als Mittel zur Propaganda für den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele dienen in erster Linie Soziale Kurse, Konferenzen und Volksversammlungen. So wurde ein zehntägiger Sozialer Ferienkursus Mitte August in M.-Gladbach abgehalten, an dem 168 Herren und 52 Damen teilnahmen. Dreitägige Soziale Kurse wurden veranstaltet in Lippstadt für das mittlere Westfalen, in Düsseldorf, Bamberg, Würzburg, Ravensburg, Schwäbisch-Gmünd. Je an einem Tage wurden die Landwirtschafts-, Mittelstands- und Arbeiterfragen vor 150 bis 200 Besuchern erörtert. Gleiche Kurse sind auch in den übrigen Landesteilen geplant. Der 5. Volkswirtschaftliche Kursus in M.-Gladbach währte vom 14. August bis 6. Oktober und war von 54 Arbeitern und Handwerksgesellen besucht. Daneben fanden gewohnte Förderung sozialcharitative Zirkel von Studenten, in kaufmännischen Vereinen, die sozialen Unterrichtskurse der Arbeiter-, Gesellen- usw. Vereine. An Volksversammlungen wurden etwa 2000 abgehalten. Die Soziale und Apologetische Auskunftsstelle an der Zentralstelle erteilte 2300 Auskünfte durch Briefe oder Denkschriften, Uebersendung von unterrichtenden Schriften, Musterstatuten, Plänen, teils auch auf Konferenzen. Druckschriften, in denen sich der Volksverein eine eigenartige Literatur selbst geschaffen hat, wurden verbreitet i. J. 1905/06 insgesamt 11½ Millionen. Diese verteilen sich folgendermaßen:

Im einzelnen 4³/₁₀ Millionen Hefte der Vereinszeitschrift; 4⁹/₁₀ Millionen Gratis-Flugblätter; 15 469 Hefte der Sozialen Tagesfragen 1 bis 34; 5864 Hefte der Apologetischen Tagesfragen 1 bis 6; 2900 Bände Soziale Vorträge 1 bis 3; 3895 Hefte Apologetische Vorträge; 2¹/₁₀ Millionen Exemplare Agitationsmaterial; 48 807 sonstige zum Teil größere Schriften; 75 782 Nummern der sozialpolitischen und apologetischen Korrespondenz; 30 672 Nummern der Präsides-Korrespondenz; 32 148 Hefte der Sozialen Kultur. (Insgesamt sind bis 1. Juli 1906 versandt 74½ Millionen Schriften, darunter 81 Millionen Gratis-Flugblätter.)

Im Sinne seiner Aufgaben wirkt der Verein in der umfassendsten Weise auch in der Tagespresse durch seine Zeitungskorrespondenzen, die sozialpolitische und apologetische Korrespondenz; diese (erstere 4 S. in gr. 4°, letztere 2 S. in gr. 4°) wurden wöchentlich an rund 400 katholische Zeitungen unentgeltlich versandt und von diesen eifrig benutzt. Die Sozial-Korrespondenz veröffentlichte insgesamt 400 größere und kleinere Artikel, darunter über Arbeiterfragen 94, Sozialdemokratie 127, Handwerkerfragen 40, landwirtschaftliche Fragen 44, kaufmännische Fragen 26, Verschiedenes 69 Artikel. Die Sozialwissenschaftliche und die Apologetische Bibliothek an der Zentralstelle des Volksvereins in M.-Gladbach (mit 12 000 Büchern und Broschüren) liehen im Berichtsjahre kostenlos und portofrei 7366 Nummern (Bücher, Broschüren, Statuten usw.) an Mitglieder des Volksvereins zur mehrwöchigen Benutzung aus.

Im Schlußabschnitt wird dann noch die sonstige weitverzweigte Tätigkeit des Vereins: Unterstützung bei Bibliotheksgründungen, sozialer Studien, von 34 Volksbureaus und 45 katholischen Arbeitersekretariaten usw. — zusammengefaßt und die wachsende Anerkennung des Vereins auch von Andersdenkenden festgestellt. In der Tat, das Bild dieser katholischen Organisationsarbeit auf dem sozialen Gebiete im weitesten Sinne wird von Jahr zu Jahr immer großartiger, so daß es auch dem Gegner Achtung abzwingen muß. v. d. B.

Der Volksbildungsverein zu Wiesbaden hat von seinen beliebten „Wiesbadener Volksbüchern", welche in vorsichtiger Auswahl namentlich älteren gediegenen Lesestoff von neuem und zu sehr billigen Preisen ins Publikum bringen, bis jetzt 78 Nummern herausgegeben. Nach dem Vereinsbericht für 1905 wurden im letzten Jahre nicht weniger als 514 698 Exemplare Volksbücher verkauft, im ganzen seit dem Beginn der Herausgabe 1 916 213. Der Verein unterhält ferner mit einem Jahreszuschuß von rund 7000 M vier Volksbibliotheken, welche im Berichtsjahre ca. 90 000 Bände ausgeliehen haben. Die Gesamtzahl der eingeschriebenen Leser betrug 2989, davon 17,34 % Beamte, 16,90 % Kaufleute, 87,24 % kleine Handwerker und 28,52 % Arbeiter. Ferner unterhält der Verein eine Volkslesehalle, die 4200 M Zuschuß erforderte und von 82 871 Lesern besucht wurde. Es wurden im Winter 5 Volksunterhaltungen und 5 wissenschaftliche Vortragszyklen mit 9 Vorträgen und 6 volkstümlichen Vorträgen abgehalten, ferner ein volkstümlicher Lehrgang über den Bau des menschlichen Körpers veranstaltet, dessen 4 Vorträge durchschnittlich 150 Zuhörer aufwiesen. Eine Zentralstelle für Sammeln von Naturalien zur Förderung der Liebe zur Natur ist in der Errichtung begriffen. Die vom Verein unterhaltene Flickschule mit Halbjahrskursen erforderte 400 M Zuschuß. Der Verein zählt 868 Mitglieder, welche rund 8000 M Beitrag zahlen. Die Stadt Wiesbaden gibt einen Zuschuß von jährlich 8000 M, der Vorschußverein 500 M. An Geschenken gingen im Berichtsjahre 1200 M ein.

Kaufmännisches und gewerbliches Unterrichtswesen für weibliche Personen. Am 25. Mai hat auf Wunsch des Ministers für Handel und Gewerbe in Oppeln eine Konferenz von Vertretern der beteiligten Körperschaften stattgefunden, um zu beraten, in wie weit das kaufmännische und gewerbliche Unterrichtswesen für weibliche Personen im Regierungsbezirk Oppeln durch staatliche Subventionen zu fördern wäre. Es bestehen derartige Schulen in Gleiwitz, Königshütte, Beuthen, Oppeln, Neiße. In diesen Städten sind es allerdings nur freiwillig zu besuchende Schulen, während die Städte Ratibor, Rybnik und Zabrze die obligatorische Fortbildungsschule für die weiblichen Handelsangestellten unter 18 Jahren einführen wollen oder auch schon eingeführt haben. In dieser Konferenz in Oppeln erklärte der Ministerialkommissar, daß der Minister der Begründung von fakultativen Handelsschulen wohlwollend gegenüberstehe und sie auch mit Beiträgen unterstützen werde. Diese Unterstützungen würden aber um so reichlicher gewährt, wenn die betreffenden Städte diesen wahlfreien Handelsschulen selbst und neben ihnen auch noch die obligatorische Mädchenfortbildungsschule begründen würden. Für die Einrichtung der letzten Schulgattung trat der Ministerialkommissar ganz besonders warm ein. Er stellte für sie einen Zuschuß von 1/2 des Fehlbetrages in Aussicht.

Literarische Mitteilungen.

Professor Dr. **Andreas Voigt**, Die sozialen Utopien, fünf Vorträge, Leipzig 1906, G. J. Göschen; 146 S. Preis 2 M.

Wer über soziale Utopien ein gutes Buch schreiben will, muß nicht nur ein gelehrter Forscher sein, sondern vielleicht noch mehr der menschlichen Natur ein feinfühliges psychologisches Verständnis entgegenbringen, zugleich mit der Fähigkeit des philosophischen Kopfes, das Wesentliche zu erkennen. Auch ein Quäntlein Humor ist bei der Behandlung des Themas ganz angebracht, nur darf es nicht dazu führen, die darzustellenden Persönlichkeiten und Theorien zu karrikieren. Voigts fünf Vorträge scheinen mir alle diese Vorzüge aufzuweisen. Vor allem ist die klare Scheidung von Idealismus und Utopismus und die treffende Darlegung des Wesens der Religion anzuerkennen. Freilich könnte ich mir seinen Skeptizismus gegenüber der Entwicklungsfähigkeit der menschlichen Natur nicht zu eigen machen. Mir will scheinen, als wenn es richtiger wäre zu sagen, daß tiefgehende Veränderungen auf sozialpsychischem Gebiete sich nur sehr langsam vollziehen, daß aber in großen Zeitspannen hier sehr bedeutende Umwandlungen eintreten. Zu glauben, daß die menschliche Natur und mit ihr die soziale Struktur im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende einer vorher ganz unübersehbaren Entwicklung fähig ist, bedeutet aber auch eine weniger schroff ablehnende Einschätzung des Utopischen. Die schwächste Stelle des Buches sind wohl die Ausführungen über den „modernen Naturalismus" am Anfange. Ich wundere mich, daß V., der sonst so zahlreiche feinsinnige Anmerkungen in diesen Vorträgen macht, dieser philosophischen Richtung — es ist völlig widersinnig, ihn im Gegensatz zur Philosophie zu stellen — mit der Einschätzung des — sagen wir — philosophisch Unbefangenen begegnet. Auch muß gesagt werden, daß im Begriffe der Entwicklung ein teleologisches Element durchaus nicht zu stecken braucht. Die erkenntnistheoretische Einleitung bleibt, wie mir scheinen will, stark hinter den späteren Ausführungen zur Sache zurück. Diese haben nur den Mangel, entsprechend Voigts wissenschaftlicher Stellung, die historische Erklärung bestimmter Ideen gänzlich zu vernachlässigen. Am meisten macht sich das bei seiner Darstellung des Platonismus bemerkbar. Wenn man bei diesem Philosophen unterläßt, darauf hinzuweisen, daß viele seiner Begriffe einen anderen Denkinhalt haben, als wir Heutigen in sie legen, muß Plato den Hörern unverständlich bleiben. Ganz vermieden scheint mir die Gefahr zu karrikieren bei dem Berichte über die Persönlichkeit Saint-Simons nicht zu sein. Der Kritik am meisten ausgesetzt ist die Einordnung von Karl Marx in diesen Zusammenhang. — Doch ich muß es mir versagen, an dieser Stelle ausführlicher zu berichten. Es sei nur noch bemerkt, daß die interessante Schrift ihrem Zwecke und ihrer Form nach zur gewinnbringenden Lektüre für weitere Kreise der Gebildeten geeignet ist. L. v. W.

Gründung, Einrichtung und Verwaltung von obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschulen. Von Dr. Behrend, Syndikus der Handelskammer zu Magdeburg. Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig. 1905.

Bei der steigenden Bedeutung, welche das Fach- und Fortbildungsschulwesen gewinnt, ist diese Publikation sehr dankenswert und förderlich für das kaufmännische Unterrichtswesen. Nach kurzer Darlegung der gesetzlichen Unterlagen für die Zwangsfortbildungsschulen und Erörterung der verschiedenen Systeme und Arten von Schulen folgen vorwiegend praktische Winke über Gründung und Führung der Schulen. Namentlich allen Kommunalverwaltungen, welche durch Ortsstatut die obligatorische Fortbildungsschule einführen wollen, dürfte das Buch ein unentbehrlicher Wegweiser sein.

Die **Verhandlungen des 17. Evangelisch-Sozialen Kongresses**, abgehalten in Jena am 5. bis 7. Juni 1906, sind jetzt in stenographischer Wiedergabe erschienen (Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht). Sie enthalten die Referate von Dr. Rittelmeyer (Jenseitsglaube und soziale Arbeit), Dr. Harms (Maximalarbeitstag), Dr. Gertrud Bäumer und Fr. Naumann (Frauenbewegung) sowie die anschließenden Debatten. Das Protokoll dieses Kongresses hat einen bleibenden Wert.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden. 1904—1905. Karlsruhe.

Spahn, Martin: Ernst Lieber als Parlamentarier. Gotha 1906.

Brink, Dr. J. **van**: Ein katholischer Pfarrer als Sozialdemokrat. Berlin 1906.

Thiemann, K.: Die soziale Fürsorge in Göttingen einst und jetzt. Göttingen 1904.

Samassa, Paul: Das Neue Süd-Afrika. Berlin 1905

Thieme, Friedrich: Ernst Abbe, ein Lebens- und Charakterbild. Pößneck in Thür.

Lewin, Prof. Dr. **L.**: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. Ein Handbuch für Aerzte und Juristen. Berlin 1904.

Gerovimi, J.: Die Grundlagen und Zeitfragen der Landwirtschaft. Konstanz.

Küttner, W.: Das Risiko der Lebensversicherungsanstalten und Unterstützungskassen. Berlin 1906.

Hirschfeld, Dr. **Magnus**: Alkohol und Familienleben. Charlottenburg 1906.

Ratgeber für die Berufswahl schulentlassener Knaben. Hamburg 1905.

Düttmann, Regierungsrat **A.** und Dir. **H. Gebhard**: Anleitung betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherten Personen. Altenburg 1906.

Sachsens öffentliche Sparkassen. Amtlicher Bericht.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 6. September 1906. Nummer 49.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Recht der Tarifverträge.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

Wir stehen in einer Zeit der Neuordnung aller Rechtsverhältnisse. Die Reform und Kodifikation des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Zivilprozesses liegen eben erst abgeschlossen hinter uns. Mit lebendiger Kraft drängen seit Jahren ernste Bewegungen in unserem Volk, insonderheit in den Berufskreisen der Rechtspflege, auf eine Neugestaltung des Strafprozesses und des Strafrechts. Und in der Errichtung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten hat ein noch dringenderes Rechtsverlangen der breitesten Massen unseres Volkes, der abhängigen Arbeiterschaft, bereits eine teilweise Befriedigung gefunden, jenes immer stürmischer auftretende Verlangen nach einem modernen, einheitlichen Arbeitsrecht, das den sozialen Neubildungen Rechnung trägt und der territorialen sowie der sachlichen Zersplitterung der Rechtsordnung in den Fragen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses ein Ende macht. Große Pläne für diese Neuordnung des deutschen Arbeitsrechts sind schon heute zur öffentlichen Erörterung gestellt. Die einheitliche Kodifikation der Arbeiterversicherungsgesetzgebung beschäftigt das Reichsamt des Innern. Die Privatbeamten der Industrie und des Handels sind in eine starke organisatorische Bewegung eingetreten, die letzten Endes darauf hinausläuft, ein fortschrittliches, die bisherigen Widersprüche ausgleichendes Privatbeamtenrecht durchzusetzen. Die Bergarbeiter fordern ein Reichsarbeitsgesetz für den Bergbau anstelle der rückständigen einzelstaatlichen Bergbauordnungen. Die rechtliche Regelung der Akkordarbeit steht seit Jahren auf der Tagesordnung und beschäftigt in diesen Tagen auch den deutschen Juristentag.

Eine reichsgesetzliche Neuordnung des Vereins-, Versammlungs- und des Koalitionsrechts kann nur eine Frage der Zeit sein, da die Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände nach Reformen schreit und der demnächst den Reichstag beschäftigende Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsarbeit eine wenig fruchtbare und nicht unbedenkliche Flickarbeit bedeuten würde, wenn jene Frage nicht im Zusammenhang mit den Grundproblemen der gewerkschaftlichen Organisation, ihrer Kampf- und Friedenstaktik geregelt würde.

Diese letzteren Probleme aber liegen tief verschlungen mit der vollständigen Revolution, die der gewerbliche Arbeitsvertrag in Deutschland innerhalb des letzten Jahrzehnts durchgemacht hat und die zu einer teilweisen Sprengung der hergebrachten, im Bürgerlichen Gesetzbuch geordneten Rechtsnormen über den Vertrag und die Gesamthaftung je länger, desto nachdrücklicher führt. Der gewerbliche Tarifvertrag, jene friedenstiftende kollektive Vereinbarung einer einheitlich interessierten Arbeitermasse oder eines Arbeiterberufsvereins mit den ihnen gegenüber stehenden Arbeitgebern, die eine möglichst gleichmäßige, sozial gesunde Normierung und Sicherung der Arbeitsbedingungen in allen innerhalb des Gewerbes abzuschließenden individuellen Arbeitsverträgen, im wohlverstandenen Interesse beider Parteien, auf eine Reihe von Jahren hinaus anstrebt, schwebt in Deutschland als Rechtsgebilde praktisch in der Luft. De lege lata läßt sich die Tarifvereinbarung nicht ohne Vergewaltigung unter das Schema der anerkannten zivilrechtlichen Vertragsformen beugen und die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte hat sich die Gesichtspunkte, die für die rechtliche Behandlung des Tarifvertrags von den Sozialpolitikern, von einzelnen Gewerberichtern und von den wenigen damit vertrauten Rechtssystematikern wie Lotmar, Rundstein, Sinzheimer, Baum, Rosner aufgestellt worden sind, bisher nicht

zu eigen gemacht, ja, man muß es aussprechen, noch gar nicht einmal dazu Stellung genommen, weil ihr die Eigenart des Rechtsproblems, das im Tarifvertrage steckt, anscheinend völlig verschlossen geblieben ist. Die aufsehenerregende Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. April 1904 erübrigt jeden weiteren Beweis für diese Behauptung.

Die deutsche Rechtsprechung, deren Ruhm es ist, daß sie im engsten Bunde mit der Rechtswissenschaft den Geist der Rechtspflege nicht nur rein und lauter zu wahren, sondern auch immer feiner und tiefer zu gestalten strebt, hat gegenüber dieser sozialrechtlichen Neubildung des Tarifvertrags eine Ehrenpflicht einzulösen, mag auch die Aufgabe bei der mannigfachen Diskrepanz des hier Werdenden mit den bestehenden Rechtssatzungen, noch schwieriger und wegen der praktischen Folgewirkungen aller Tastversuche auf diesem Felde jungen Keimens, noch verantwortungsschwerer sein als auf dem in vielen Punkten verwandten Gebiete des Kartellrechts. Aus eben diesen Gründen aber leitet erklärlicherweise die Sozialpolitik die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Normierung des kollektiven Arbeitsvertragsrechts und der damit verknüpften Fragen der gewerkschaftlichen Organisation und des gewerblichen Schieds- und Einigungswesens ab, um so der Rechtsprechung einen einigermaßen gangbaren Weg für die Lösung jener Aufgaben zu bahnen.

Die Forderung nach einer gesetzlichen Reglung des kollektiven Arbeitsvertragsrechts ist für Deutschland mit umsomehr Nachdruck zu erheben, als die Entwicklung der gewerblichen Tarifverträge, abgesehen von ihrem Mutterlande England und ihrem absoluten Herrschaftsgebiete Australien — wo die durch Gewohnheitsrecht einerseits und durch Staatszwang andererseits geschaffenen Erscheinungsformen des Vertrags übrigens von dem deutschen, unabhängig davon erwachsenen Typus wesentlich abweichen —, gerade in Deutschland am großartigsten und zum Teil vorbildlich für die anderen kontinentalen Länder sich entfaltet hat. Daß die an Umfang und Leistungstüchtigkeit in der Welt unübertroffene Organisation der Gewerkschaften wie der Arbeitgeberverbände Deutschlands, die die Träger jener Entwicklung sind, einer gesetzlichen Sicherstellung dieser ihrer Friedensschöpfungen bis heute entbehrt, ist um so merkwürdiger, als die übrigen Staaten seit mehreren Jahren die Materie der kollektiven Arbeitskonflikte, Arbeitsverträge und Arbeitsschiedsgerichte in den Bereich der Gesetzgebung einbezogen und zum Teil bereits beachtenswerte Lösungen für diese Probleme gefunden haben.[1])

Nehmen wir England und die Vereinigten Staaten mit ihrer eigentümlichen angelsächsischen Rechtsentwicklung, die nur selten zum Statute Law greift und dieses offiziell bisher nur mit der Frage der Rechtsfähigkeit und der Haftbarkeit der Gewerkvereine in Kollektivstreitigkeiten befaßt hat, aus, so bieten zunächst die australischen Staaten in ihren Gesetzbüchern eine interessante, wenngleich für unsere Verhältnisse nicht ohne weiteres verwertbare rechtliche Reglung der „industrial agreements“: allen voran Neu-Seeland mit seinem Conciliation and Arbitration Act von 1894, in Kraft seit 1896, sodann West-Australien mit einem ähnlichen Gesetz vom Jahre 1900, Neu-Südwales seit 1901, schließlich das Commonwealth Conciliation and Arbitration Act von 1904. Auch die Lohnamtsgesetze von Viktoria und Südaustralien bewegen sich in gewissem Sinne auf der Bahn der kollektiven Arbeitsvertragsreglung.

In den unserer wirtschaftlichen und sozialen Verfassung nahestehenden europäischen Ländern hat, wenn man von dem belgischen Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, das auch die Klagbarkeit ihrer Verträge normiert, absieht, zuerst der Kanton Genf im Gesetz vom 10. Februar 1900 (in neuer Fassung vom 26. März 1904) betr. „die Feststellung der üblichen Tarife zwischen Arbeitern und Unternehmern und die Reglung von Kollektivstreitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen können,“ den Tarifvertrag wenigstens zu einem Teile auf gesetzlichen Boden gestellt; der umfassende Entwurf zur Reglung des Tarifvertrags, den der Präsident des Züricher Kassationsgerichts, Georg Sulzer, im Verein mit Lotmar im Jahre 1901 auf Ansuchen des Schweizer Grütlivereins, für die Neuordnung des Obligationenrechts innerhalb des Schweizer Zivilgesetzbuchs ausgearbeitet hat[2]), ist allerdings bisher ebenso wenig wie die Beschlüsse des Schweizer Juristenvereins gesetzliche Wirklichkeit geworden. In Italien hat der 1902 eingebrachte Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag[3]) außer den Fragen der schiedlichen Reglung kollektiver Arbeitskonflikte die Tarifschlichtungskommissionen mit gesetzlicher Sanktion auszustatten gesucht, und eine im Vorjahre vom Oberen Arbeitsrat eingesetzte Kommission[4]) hat sich der speziellen Diskussion des kollektiven Arbeitsvertrags gewidmet. In den Niederlanden ist nach gründlicher Vorarbeit durch die dortige Jurisprudenz[5]) vor wenigen Monaten in dem Gesetz über den Arbeitskontrakt, das die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches „betreffend die Heuer von Dienstboten und Werkleuten“ revidiert und ergänzt[6]), in Artikel 1637n die rechtliche Natur des Tarifvertrags (collectieve arbeidsovereenkomst) und die Klagbarkeit der Verträge festgesetzt worden. Am 13. Juli d. J. hat das österreichische Abgeordnetenhaus in dritter Lesung die österreichische Gewerbenovelle angenommen, die innerhab des Rahmens der gewerbegenossenschaftlichen Verfassung die statutarische Einführung von Tarifverträgen ermöglicht. Fast gleichzeitig, am 7. Juli, brachte der französische Handels- und Arbeitsminister Doumergue den seit Jahren vorbereiteten Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag ein, der im Titel II Artikel 12 bis 21,[7]) die „conventions collectives relatives aux conditions du travail“ behandelt und in seinen Motiven eine sehr interessante, ausführliche Charakteristik der Kollektivvereinbarungen, dieser „forme nouvelle de contrat qui n'a pas encore reçu la consécration légale“ gibt, freilich auch eingesteht, daß man in einer „so delikaten Materie, die noch ganz in der Evolution begriffen“, keine endgültige Lösung zu bieten beanspruchen darf. Schließlich wäre der Kuriosität halber zu erwähnen, daß die russische Regierung zurzeit Experten in die Kulturstaaten aussendet, um die moderne Entwicklung und gesetzliche Reglung des Arbeitsvertrags zwecks Nutzbarmachung im Heimatlande zu studieren.

In Deutschland sind von den gesetzgebenden Faktoren noch keinerlei Schritte in gleicher Richtung getan worden. Ein Antrag des Zentrums im Reichstag, der die Regierung ersucht, der gesetzlichen Sicherstellung der Tarifverträge näherzutreten, ist in der letzten Sitzungszeit eingebracht worden, dürfte aber frühestens im kommenden Winter zur Beratung gelangen. Die Verhandlungen des Verbandstages der Gewerbegerichte über den Tarifvertrag (1905) haben zu keiner bestimmten einmütigen Forderung an den Gesetzgeber geführt. Auch ein Antrag des Ausschusses des Berliner Gewerbegerichts an die gesetzgebenden Körperschaften, der vor einem Jahre einer Kommission zur Vorberatung überwiesen worden war, ist bisher noch nicht bei den zuständigen Stellen vorgebracht worden. Ueberdies begnügt er sich in der vorläufig bekannt gewordenen Form mit einem allgemeinen Schutz der Tarifverträge[8]), in dem er sie vor den Fallstricken der §§ 152 und 153 GO. sicherstellen und sie für die Teilnehmer als durchaus verbindlich nnd underogierbar erklären will.

Die Verwirklichung der in diesem Antrage bisher niedergelegten Forderungen durch die Reichsgesetzgebung würde natürlich die Rechtslage der Tarifverträge in Deutschland mit einem Schlage verbessern, aber die Rätsel dieses neuen Problems „Tarifvertrag“ keineswegs entwirren. Vielmehr würde die prozessuale Behandlung der Tarifvertragskonflikte, die sich unter den verbesserten Rechtsverhältnissen immer lebhafter einbürgern würde, während in der gegenwärtigen rechtlosen Zeit die Tarifvertragskontrahenten ihre Verbindlichkeiten fast ausschließlich auf die moralische Treupflicht und die Machtverhältnisse der Organisationen, nicht aber auf die Rechtsklage abstellen, erst recht mit den Konstruktions- und Auslegungsschwierigkeiten zu kämpfen haben, die eine derartige, überwiegend negative Umgrenzung des Tarifvertrags offen läßt.

Eine wirklich befriedigende gesetzliche Regelung des Tarifvertrags, die der immer fühlbarer und verhängnisvoller werdenden Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet ein Ende macht und damit die soziale Wohlfahrt von Hunderttausenden deutscher Arbeiter umfriedet, kann die Frage nach der Rechtsnatur des Tarifvertrags von vornherein nicht umgehen.[9]) Je nachdem man sich für seine

[1]) Vergl. hierzu auch Zimmermann, Streikverhütung. Preuß. Jahrbücher, Maiheft 1905.

[2]) Vergl. Soz. Pr. XI. 349 ff.: ferner Schweiz. Blätter für Wirtsch. und Soz. Pol., 1900. Heft 10 und 11 und Blätter des Schweizer Arbeitersekretariats 1901.

[3]) Soz. Pr. XII. 168 ff.

[4]) Atti del consiglio superioro del lavoro. März 1905 und Soz. Pr. XV. 882/83.

[5]) Vergl. Handelingen der nederlandsche Juristenvereeniging, 1905,

[6]) Het Arbeitscontract. Harlem. Willink & Zoon. 1906. und Soz. Pr. XV. 412 (Dr. van Zanten).

[7]) Vergl. Soz. Pr. XV. 1086 ff.

[8]) Vergl. „Soz. Praxis“ XV. 50 ff.

[9]) Daß der Verwechslung des Tarifvertrags mit dem Gesellschaftsvertrage, dem Gruppenakkord oder Kolonnenvertrag und auch mit dem kollektiven Arbeitsvertrag ein Ende gemacht werden muß, versteht sich am Rande

Einordnung in die Kategorie der bürgerlich-rechtlichen „unbenannten Verträge", oder der Vereinbarungen „zur gesamten Hand", der Verträge zugunsten oder zu Lasten dritter, des Vergleichs usw. entscheidet, oder ihn als „Usance" bewertet, vielleicht auch als „Verabredung" im Sinne des § 152 GO. betrachtet oder aber ihm die öffentlich-rechtliche Natur einer Art lex publica mit objektiver Rechtswirkung zuerkennt, ergeben sich, abgesehen von den besonderen formellen Erfordernissen, grundverschiedene Prinzipien für die Auslegung der Tarifvertragsverbindlichkeiten und ihre prozessuale Behandlung.

Die Fragen des rechtmäßigen Zustandekommens eines Tarifvertrages, der Legitimation der unterhandelnden Kontrahenten (Mit- oder Selbstkontrahenten, bevollmächtigte Vertreter, Geschäftsführer ohne Auftrag), Befristung, Kündigung, Bedingtheit der Verträge, Sonderabreden, Garantien und Vertragsstrafen, Schiedsgerichte usw., alle diese Fragen sind in der Tarifpraxis an der Tagesordnung.

Wichtig ist ferner die Abgrenzung des örtlichen und persönlichen Geltungsbereichs der einzelnen Tarifverträge. Verbindet er nur die im Augenblick des Vertragsschlusses vorhandenen Mitglieder des kontrahierenden Verbandes, und zwar für die volle Dauer des Vertrages oder nur für die Zeit ihrer Mitgliedschaft? Verbindet der Tarifvertrag nicht vielmehr auch die später eintretenden Mitglieder und auch die unorganisierten, die von den kontrahierenden Arbeitgebern beim Tarifabschluß oder auch in Zukunft beschäftigt werden? Ist für jeden Außenseiter zur tariflichen Bindung unter allen Umständen ausdrückliche nachträgliche Genehmigung des Tarifs nötig? Oder wird nicht vielmehr, sobald der Tarifvertrag als gemeine Arbeitsregel für einen Ort anerkannt worden, jeder bisherige Außenseiter, gleichviel ob organisiert oder unorganisiert, tariflich gebunden? Ist diese Bindung durch Individualabkommen abdingbar? Kann der Tarifvertrag durch Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Konjunktur, technische Umwälzungen, oder durch Vertragsbruch eines Teils außer Kraft gesetzt werden.

Eine weitere Frage, die für die praktische Verbreitung des Tarifvertragswesens in Deutschland von entscheidender Bedeutung werden kann, ist die nach der Haftung der Parteien bei Vertragsbruch. Feststellungsklage, Anfechtungsklage, Schadensersatzklage, Erfüllungsklage, welches von diesen Rechtsmitteln ist gegeben? Wer haftet? Nur die individuellen Verletzer des Tarifvertrags, der sie mittelbar oder unmittelbar bindet, oder haftet der Verband, dessen Mitglied sie sind, oder haften beide Teile? Kann sich der Verband der Verantwortlichkeit für sein Mitglied entziehen, indem er dieses ausschließt? Aendert sich die Haftungsfrage, wenn mehrere Verbände als eine Tarifpartei aufgetreten sind? Wem haften die Tarifuntreuen? Nur dem bestreikten Arbeitgeber bezw. dem ausgesperrten Arbeiter oder nicht vielmehr auch der gesamten Gegenpartei des Tarifvertrags? Womit haften die Tarifuntreuen? Mit ihrer individuellen Habe? oder haftet das Gesamtvermögen des Verbandes? bis zu welchen Grenzen? Ist es nötig oder möglich, einen Kautionsfonds zu deponieren und von den Unorganisierten durch öffentlich-rechtliche Zwangsbeiträge zu beschaffen?

In alle diese Probleme spielt natürlich immer entscheidend der Kardinalpunkt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, mit herein. Die Beantwortung wird verschieden ausfallen, je nachdem der tariflich sich verpflichtende Verband die juristische Persönlichkeit besitzt oder nicht und die Mitglieder das Recht des jederzeitigen Rücktritts haben. Nach einer vor Monaten durch die Zeitung gegangenen, allerdings unglaubwürdigen Version soll die künftige Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Arbeiterberufsverein mit seiner Betätigung als Tarifvertragspartei in Verbindung gebracht werden. Nach dem Niederländischen Recht können zum Beispiel, was hier zur Illustrierung erwähnt werden mag, rechtsgültige Tarifverträge nur von rechtsfähigen Verbänden miteinander abgeschlossen werden. Sozialpolitische und rechtspolitische Gesichtspunkte durchkreuzen sich in diesem Punkte scharf, um so wichtiger ist es, die Rechtslage grade hier besonders klar zu fixieren.

Die zivilrechtlichen Fragen, die sich im Bereich des Tarifvertragswesens auftun, sind mit den vorstehenden Andeutungen keineswegs erschöpft. Indessen mag die Aufzählung genügen. Nur auf die Probleme: Tarifvertrag und Zwangsorganisation, Tarifvertrag und Arbeitsordnung, die indessen ebenso sehr öffentlich-rechtlicher wie privatrechtlicher Natur sind, sei hier noch verwiesen.

Das Tarifvertragswesen von der strafrechtlichen Seite zu behandeln, erscheint zwar dem mit der Materie vertrauten Sozialpolitiker als ein Nonsens, jedoch giebt die herrschende Judikatur in Gewerkschaftsprozessen in Anknüpfung an das Ausnahmegesetz des § 153 der Gewerbeordnung, leider hinreichenden Anlaß, das Problem auch unter diesem Gesichtspunkte zu beleuchten. Kriminelle Drohung, Verrufserklärung, Nötigung, Erpressung, die heute von den Gerichten häufig noch in der Werbearbeit für die Organisation gefunden und dementsprechend drakonisch hart bestraft werden, sind in Ansehung der friedlichen Tarifvertragspolitik der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände genau so ausgeschlossen wie im Bereich der wirtschaftlichen Kartell- und Syndikatspolitik der Unternehmer, — es sei denn, daß ein Staatsanwalt in Zukunft auch in der hier gegen Außenseiter angewandten Taktik der Verrufserklärung, Lieferungs- oder Absatzsperre ein strafrechtliches Vergehen erblicken wird. Eine vergleichende Rechtsbetrachtung dürfte also für die kriminalrechtliche Seite des Tarifvertragsproblems wohl nur eine negative Konstatierung ergeben. Immerhin ist, wie der oben erwähnte Antrag des Gewerbegerichts Berlin zeigt, die gesetzliche Festlegung dieser Rechtserkenntnis im Interesse der gedeihlichen Entwicklung des Tarifvertrags durchaus nötig.

Es läßt sich kaum ein umfassenderes Rechtsphänomen in unseren Tagen denken als das in diesen flüchtigen Linien knapp umrissene Tarifvertragswesen. Und keines von gleicher sozialpolitischer Bedeutung. Gewiß wird die Tarifvertragsentwicklung in Deutschland auch ohne gesetzliche Regelung ihren Gang weitergehen, aber die Rechtsbrüchigkeit des Bodens, auf dem dieser komplizierte Aufbau sich vollzieht, kann ihm in seiner schönsten Entfaltung grade verhängnisvoll werden. Hier liegt also eine ernste und große Aufgabe für die rechtsetzenden Faktoren, für die Gesetzgebung und für die Rechtswissenschaft als ihren Pionier und Berater.

Deutschland steht in der rechtswissenschaftlichen Erörterung des Tarifvertragsproblems hinter den Niederlanden, Italien, der Schweiz und Frankreich, zum mindesten was die Ausdehnung der juristischen Monographie auf diesem Gebiete anlangt, erheblich zurück. Rechtswissenschaft, Reichsjustizamt und Reichstag sollten es sich angelegen sein lassen, das gesamte gesetzgeberische und rechtskritische Material, das die angelsächsischen Länder und die Kontinentstaaten bisher erzeugt haben, zu sammeln und einheitlich zu verarbeiten, um einen sicheren Einblick in das allgemeine Problem und seine historischen wie nationalen Besonderheiten zu gewinnen. Dann wird es möglich sein, im Bunde mit den berufenen Vertretern der Tarifvertragsorganisation in Deutschland ein Reichsrecht der Tarifverträge zu schaffen, das für die gesunde Weiterentwicklung dieses sozialen Friedenswerkes eine zuverlässige und doch genügend elastische Grundlage liefert.

Monopole und Kontrahierungszwang.

Die individualistische Rechts- und Wirtschaftsordnung hat in der Hauptsache den Rechtszwang, auf einer bestimmten Grundlage einen Vertrag abschließen zu müssen, beseitigt, während dieser Zwang auf früheren Entwicklungsstufen der Rechtsverfassung nicht unbekannt war. Nur da, wo man sich, wie beispielsweise bei den Eisenbahnen, einem tatsächlichen Monopol gegenüber befindet, hat auch der moderne Staat es für seine Aufgabe erachtet, durch eine unzweideutige positivrechtliche Vorschrift die Verpflichtung des über das Monopol verfügenden Unternehmens, Verträge mit jedem abzuschließen, anzuerkennen und festzustellen. Demgemäß können die Eisenbahnunternehmungen, gleichviel ob sie fiskalische oder private sind, den Abschluß von Transportverträgen nicht nach Gutdünken ablehnen, sondern sie sind vielmehr verpflichtet, sowohl den Personen- als auch den Gütertransportvertrag abzuschließen mit jedem, der ihnen den Abschluß anträgt, und der Gesetzgeber bestimmt in limitativer Weise die Gründe, aus denen allein der Vertragsabschluß abgelehnt werden kann. Hiermit ist der Kontrahierungszwang auf dem Spezialgebiete des Eisenbahnrechts in zweifelfreier Weise anerkannt.

Er ist nun sowohl vom rechtlichen als auch vom sozialen Standpunkte aus von hohem Interesse zu beobachten, daß die Rechtsentwicklung mehr und mehr dahin führt, daß auch ohne positiv rechtliche Bestimmungen ein mittelbarer Kontrahierungszwang unter gewissen Voraussetzungen anerkannt werden muß. Wo immer auf einem bestimmten Wirtschaftsgebiet ein tatsächliches Monopol besteht, da kann es nicht in das Gutdünken des Monopolbesitzers gestellt sein, ob er mit dem Publikum Verträge abschließen will oder nicht, sondern es muß als ein Grundsatz des geltenden Rechts anerkannt werden, daß eine einseitige und willkürliche Ausschließung einzelner von seinen Leistungen nicht statthaft ist.

Die monopolistische Organisation auf einem bestimmten Gebiete würde, wenn man nicht diese ihre Wirkung bis zu einem ge-

wissen Grade paralysierende Einschränkung für unabweislich erachten wollte, auf die Dauer zu unerträglichen Mißständen und zu einer empfindlichen Benachteiligung der öffentlichen Interessen führen, dies um so mehr, wenn es sich bei der monopolistischen Organisation um ein Produktionsgebiet oder Leistungsgebiet handelt, das von dem Publikum zum Zwecke der Befriedigung seiner Bedürfnisse in Anspruch genommen werden muß. Die Bedürfnisbefriedigung der breitesten Schichten der Bevölkerung könnte und würde den allerbedenklichsten Gefährdungen und Erschwerungen ausgesetzt werden, wollte die Rechtsordnung die Allmacht des Monopolunternehmens, Verträge abzuschließen oder nicht abzuschließen, anerkennen; die Rechtsordnung, die sich auf diesen Standpunkt stellte, würde den Beweis erbringen, daß sie durchaus unfähig wäre, die ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen.

Es darf nun mit Genugtuung konstatiert werden, daß unter Führung des Reichsgerichts die Rechtsprechung in den letzten Jahren in ganz energischer Weise gegen die mit den Monopolen verbundenen Unzuträglichkeiten sich wendet. Bereits in früheren Jahren hat das Reichsgericht den Grundsatz aufgestellt, daß, wo immer der einzelne ein ihm tatsächlich zustehendes Monopol oder den Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit dazu mißbraucht, um dem allgemeinen Verkehr unbillige oder unverhältnismäßige Opfer aufzuerlegen, oder unbillige und unverhältnismäßige Bedingungen aufzuzwingen, die Rechtsordnung dies nicht anerkennen dürfe, und der oberste Gerichtshof hat keinen Zweifel darüber gehabt, daß in diesem Verhalten des Monopolbesitzers ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken ist, welcher die Nichtigkeit der Vereinbarungen zur Folge hat.

Die neuere und neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts enthält die zielbewußte Weiterentwicklung dieses Gedankens und es entspricht der im Vergleiche zu früheren Zeiten verschärften Beurteilung der Anwendung der dem Monopolbesitzer im Wirtschaftskampfe zustehenden Machtbefugnisse, daß die Verletzung der guten Sitten in immer zahlreicheren Fällen angenommen wurde. So hat das Reichsgericht in jüngster Zeit eine Verletzung der guten Sitten schon darin erblickt, daß das Deutsche Reich in den für Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals erlassenen Vorschriften jede Verantwortung und jeden Schadenersatz für Schiffsschäden ablehnt, selbst dann, wenn der Schaden auf ein Verschulden des Kanallotsen oder anderer Angestellter der Kanalverwaltung zurückzuführen ist.

Es ergibt sich hieraus, daß der Monopolbesitzer überhaupt nicht seine Haft- und Ersatzpflicht aus den von ihm dem Publikum betätigten Leistungen ablehnen kann und es ist dies um so bedeutungsvoller, als die Rechtsprechung nicht immer auf diesem Standpunkt gestanden hat und in manchen Ländern auch heute noch nicht durchaus auf diesem steht. Die Anerkennung eines eigentlichen Kontrahierungszwangs ist nun allerdings auch mit dieser weitgehenden Rechtsprechung nicht verbunden, aber ihre Wirkung läßt sich doch als diejenige eines mittelbaren Kontrahierungszwangs bezeichnen, dies umso mehr, als auf Grund des berühmten Urteils des Reichsgerichts von 1901, welches für das Verhältnis zwischen dem BGB. und dem Wettbewerbsgesetz von grundlegender Bedeutung geworden ist, nicht bezweifelt werden kann, daß schon die grundlose Ablehnung des Monopolbesitzers, mit jemand einen Vertrag abzuschließen, einen Verstoß gegen die guten Sitten bildet, welcher seine Schadensersatzpflicht begründet.

Dem Monopol steht also der Kontrahierungszwang als Aequivalent gegenüber, zunächst zwar nur der indirekte Kontrahierungszwang, aber es kann nicht bestritten werden, daß auch durch diesen den Ausschreitungen wirksam begegnet werden kann, zu denen der Monopolbesitz ausweislich der gemachten Erfahrungen leicht führt. Es ist mit nichten eine Ueberschreitung der der Rechtsauslegung gegenüber der Gesetzgebung zustehenden Befugnisse, wenn sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften über die Schranken der Vertragsfreiheit zu diesem Ergebnis gelangt ist, vielmehr bewegt sich dieselbe hierbei und hiermit durchaus innerhalb der von ihr einzuhaltenden Schranken.

Ohne diese für die Bedürfnisbefriedigung der weitesten Schichten der Bevölkerung den monopolistisch organisierten Unternehmungen gegenüber unbedingt notwendige Rechtsübung würde sich heute schon die Einführung eines Kontrahierungszwangs im Wege positivrechtlicher Bestimmungen auf die Dauer nicht vermeiden lassen, mit Rücksicht auf die gekennzeichnete Rechtsprechung bedarf es aber letzterer jedenfalls vorab nicht. Dies umsoweniger, als damit zu rechnen ist, daß die Rechtsprechung im Laufe der Zeit das dem Kontrahierungszwang eigentümliche Moment immer schärfer zum Ausdruck bringen wird.

Mainz. Dr. Ludwig Fuld.

Allgemeine Sozialpolitik.

Einheitliches Privatbeamtenrecht. Vor kurzem wiesen wir auf die Notwendigkeit hin, sozialrechtliche Professuren an deutschen Hochschulen zu schaffen (Sp. 1006 ff.). Voraussetzung der Verwirklichung dieses Planes ist naturgemäß die einheitliche Erfassung des Arbeitsrechtes überhaupt als eines zusammenhängenden Systems innerhalb unserer Rechtswissenschaft. „Ein Arbeitsrecht zu schaffen," so schrieben wir, „wäre die dem Schöpfergeiste der Gegenwart auf dem Gebiete der Jurisprudenz zufallende Aufgabe." Wie sehr neben den theoretischen Bedürfnissen vor allem praktische Erfordernisse nach diesem Ziele hindrängen, lehrt die jetzt so häufige, von den verschiedensten Gesichtspunkten ausgehende Behandlung einschlägiger Fragen Ein sehr beachtenswertes Moment trägt neuerdings der Syndikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes, Reichstagsabgeordneter Dr. Heinz Potthoff, in die Erörterung. Mehr noch als die handarbeitenden Schichten leiden ja die Privatangestellten unter der Zersplitterung des sie angehenden Arbeitsrechtes. Denn da die soziale Gesetzgebung des Reichs von der Idee der reinen Arbeiterfürsorge getragen war und die „Angestellten" als einheitliche Gruppe noch nicht kannte, auch ihre einzelnen Unterabteilungen nur gelegentlich in einzelnen Stücken des Rechtes berücksichtigte, stehen die im Privatdienste tätigen Kopfarbeiter einer noch viel uneinheitlicheren rechtlichen Berücksichtigung ihrer Lage gegenüber als die Handarbeiter.

Potthoff schildert nun im 6. Hefte der „Annalen des Deutschen Reiches" die großen Unterschiede, die in den verschiedenen Gesetzen (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung, Seemannsordnung, Binnenschiffahrtsgesetz, Berggesetze, Gesindeordnungen) für das Recht des Dienstverhältnisses bestehen (Beendigung des Dienstverhältnisses, Gehaltszahlung in Krankheitsfällen, Konkurrenzklausel, Dienstzeugnis, Rechtsweg), ferner die Ungleichheiten, die die Versicherungsgesetze für die verschiedenen Berufsgruppen und Gehaltsstufen enthalten. Dadurch sind nicht nur Rechtsungleichheiten zwischen den verschiedenen Berufen, sondern eben solche Ungleichheiten zwischen den Angehörigen des gleichen Berufs, je nach der Einkommenshöhe, nach der Art des Betriebes und nach dem Landesteile bewirkt. Dr. Potthoff zieht daraus folgende Konsequenzen: „Diese Zersplitterung ist kein Ruhm für unsere Gesetzgebung. Sie zeigt, wie sehr wir in letzter Zeit dahin gekommen sind, Gelegenheitsgesetze, ja Verlegenheitsgesetze zu machen. Darüber ist die einheitliche Entwickelung unseres Rechtes, ist die Fortbildung und Durchführung von Rechtsgrundsätzen zu kurz gekommen. Die nächste und dringendste Aufgabe ist auch hier: Vereinheitlichung des Rechtes!" Ein einheitliches Privatbeamtenrecht, in dem Sinne, daß es ein Gesetzbuch für alle Gruppen des weitverzweigten Standes, wie Fabrikdirektoren, Verkäufer, Güterinspektoren, Seemaschinisten, Handlungsreisende, Bureauschreiber, Werkmeister, Erzieherinnen, Redakteure aufstellte, ist natürlich nicht wohl angängig. Die bisherige Rechtsentwickelung, die Tätigkeit, die soziale Stellung und die Bedürfnisse bedingen hier stets starke Rechtsverschiedenheiten. Aber erreicht kann werden, daß allen Gesetzen einheitliche Gedanken zu grunde gelegt werden, daß die Abweichungen sich auf das Notwendige und Vernünftige beschränken, daß nicht in einzelnen Sondergesetzen geändert wird, ohne die Konsequenzen für die benachbarten Gruppen zu ziehen. Praktisch ist insofern ein erster Schritt in dieser Richtung geschehen, als der Ausschuß der Privatbeamtenvereine von Berlin und Umgebung sich an alle Organisationen von Privatangestellten gewandt hat und sie zu gemeinsamem Vorgehen für die Vereinheitlichung des Angestelltenrechtes aufgefordert.

Dr. Potthoff deutet den Weg, auf dem man vorgehen müßte, folgendermaßen an:

1. Sammlung des Materials, das in Gesetzgebung Rechtsprechung und Literatur zerstreut ist. —

2. Ergänzung der Lücken in der Darstellung und Auslegung des bestehenden Rechtes. Darstellung der Rechtsverhältnisse einzelner Gruppen im Zusammenhange oder einzelner Rechtsgebiete in ihren Beziehungen zu allen Angestellten. Also etwa a) Das Recht der Güterbeamten in Deutschland. b) Das Recht der technischen Angestellten in nicht „gewerblichen" Betrieben. c) Die Anwendung der sozialen Versicherungsgesetze auf die Privatangestellten. d) Die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Nachtruhe von Privatangestellten.

3. Darauf aufgebaut eine vergleichende Darstellung des Privatbeamtenrechtes, welche die für alle Gruppen gültigen Rechtsgrundsätze, die notwendigen und die überflüssigen Abweichungen der einzelnen Gesetze von diesen gemeinsamen Grundlagen nachweist.

4. Vergleichende Darstellung der Verhältnisse in anderen Kulturstaaten.

5. Aufstellung von Leitsätzen für die Rechtsreform auf Grund dieser Materialien.

a) Ausdehnung der günstigsten Bestimmungen auf alle Berufsgruppen, soweit das mit der Natur ihres Dienstverhältnisses vereinbar ist;

b) Einheitliche Weiterbildung des so gewonnenen Rechtes unter Berücksichtigung der Fortschritte in anderen Staaten.

Das hier gesteckte Ziel ist weit und groß. Jahrelanger, angestrengter Arbeit wird es bedürfen, um es zu erreichen. Immerhin ist die Strömung der Zeit einem solchen Unternehmen nicht ungünstig. Auch außerhalb ihrer eigenen Organisationen werden die Angestellten auf Berücksichtigung ihrer Interessen rechnen können. Soviel wir wissen, ist auch die „Gesellschaft für Soziale Reform", der 280 000 kaufmännische und 90 000 technische Angestellte angeschlossen sind, bereit, mit den Vertretern der Privatbeamten-Organisationen die Wege zu beraten, auf denen die Bestrebungen dieser sozialen Gruppen unterstützt werden können.

Die Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel in Bayern, die trotz der Gegnerschaft der Handelskammern am 1. Januar 1907 eröffnet werden wird, soll nach dem jetzt veröffentlichten Entwurfe als gutachtliches Organ der Staatsregierung für wichtige wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten dienen. Neben den beiden Abteilungen für Industrie, Handel und Handwerk wird eine selbständige Abteilung für Arbeiterschutz und Wohlfahrt stehen. Sie hat in Verbindung mit der Fabriken- und Gewerbeinspektion beim Schutz der industriellen und gewerblichen Arbeiter vor Gefährdung des Lebens und der Gesundheit in den Betrieben mitzuwirken und der Besserung der Arbeiterverhältnisse in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung besondere Bedachtnahme zuzuwenden. Sie setzt sich zusammen aus 1. je vier von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern und von den Ausschüssen der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes gebildeten Versicherungsanstalten zu wählenden Gesellen bezw. industriellen Arbeitern, 2. zwei von den Korporationen der Handlungsgehilfen in München und Nürnberg zu wählenden Handlungsgehilfen, 3. dem Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, einem Fabriken- und Gewerbeinspektor sowie dem Wohnungsinspektor, 4. zwei Arbeitersekretären und zwei bis drei Mitgliedern großer Arbeiterverbände, 5. je einem Professor der Gewerbehygiene, der Chemie und der Maschinenkunde. Letztere Personen werden durch das Staatsministerium ernannt. Das Amt eines Mitgliedes der Zentralstelle ist ein Ehrenamt. Die auswärtigen Mitglieder beziehen jedoch bei Einberufung Ersatz ihrer Reisekosten (Eisenbahnfahrt 2. Klasse) und ein Tagegeld von 10 M. Die Einberufung des Gesamtkollegiums sowie der einzelnen Abteilungen der Zentralstelle erfolgt, so oft Veranlassung hierzu vorliegt, durch das Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Von seiten der Arbeiterschaft wird die geringe Berücksichtigung der Arbeiterverbände, das Ernennungsverfahren bei der Berufung der Arbeitervertreter und die schmale Kompetenz dieser Vertreter bemängelt. Die sich allerdings widersprechenden Wünsche der Arbeiter und Angestellten zielen auf Einführung eines Proportionalwahlverfahrens oder Berufung von Vertretern für alle Gewerkschaftsrichtungen und Handlungsgehilfenverbände sowie auf Einbeziehung der Arbeitskonflikte, Tarifvereinbarungen usw. in den Kompetenzbereich der Zentralstelle.

Soziale Zustände.

Württembergische Arbeitsstatistik. Wie einige andere größere Bundesstaaten veranstaltet auch Württemberg seit 1902 periodische Erhebungen über die gewerbliche Arbeiterschaft des Landes. Die am 1. Oktober 1905 zum vierten Male abgehaltene Umfrage ergab nach den Mitteilungen des Statistischen Landesamts für Württemberg 8866 der Gewerbeaufsicht unterstellte Fabriken und ähnliche Anlagen mit 194 000 Arbeitern und Arbeiterinnen gegen 8319 beziehungsweise 185 907 im Vorjahre. Zum ersten Male sind mit diesen Erhebungen auch Umfragen über die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten verknüpft worden. Die Antworten von 2562 Betrieben mit 156 193 erwachsenen Arbeitern — darunter 1495 Betriebe, die auch weibliche Arbeitskräfte, und zwar insgesamt 44 432 erwachsene Arbeiterinnen beschäftigen, ergaben folgendes: Als regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der regelmäßigen Arbeitspausen für Frühstücks- und Nachmittagsvesper (meist je 1/2 Stunde) und ausschließlich der zur Einnahme des Mittagessens gewährten Arbeitsunterbrechung stellte sich heraus:

9 Stunden und weniger für männliche Arbeiter: 106 Betriebe (4,3 %) mit 5889 Arbeitern (4,8 %); für weibliche: 95 Betriebe (6,4 %) mit 922 Arbeiterinnen (2,1 %).

Mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden: für männliche: 825 Betriebe (33,4 %) mit 50 401 Arbeitern (45,1 %), für weibliche: 550 Betriebe (36,8 %) mit 13 707 Arbeiterinnen (30,8 %).

Mehr als 10 Stunden: für männliche: 1540 Betriebe (62,3 %) mit 55 971 Arbeitern (50,1 %); für weibliche: 850 Betriebe (56,8 %) mit 29 803 Arbeiterinnen (32,9 %).

Die regelmäßige Arbeitszeit betrug sonach 10 Stunden und weniger: für männliche Arbeiter: in 931 Betrieben (37,7 %) mit 55 790 Arbeitern (49,9 %); für weibliche: in 645 Betrieben (43,2 %) mit 14 629 Arbeiterinnen (32,9 %). Bringt man die Dauer der regelmäßigen Arbeitspausen am Vormittag und Nachmittag mit zusammen 1 Stunde, was die Regel ist, in Abzug, so ergibt sich als durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eine Dauer von 9 Stunden 38 Minuten bei den Männern und 9 Stunden 27 Minuten bei den Frauen. Mit Ausnahme von 2 Gewerbegruppen ist die durchschnittliche Arbeitszeit der Frauen überall kürzer als die der Männer.

Die längsten Arbeitszeiten weist für die Männer die Nahrungsmittelindustrie mit durchschnittlich 11 Stunden 19 Minuten, für die Frauen die Industrie der Steine und Erden (Ziegeleien) mit durchschnittlich 11 Stunden 5 Minuten auf. Die kürzeste Arbeitszeit hat, und zwar für beide Geschlechter, das polygraphische Gewerbe (9 Stunden 24 Minuten beziehungsweise 9 Stunden 17 Minuten). Werden die durchschnittlichen Arbeitszeiten nach Ortsgrößenklassen ausgesondert, so zeigt sich, daß die Arbeitszeit fast allgemein um so länger ist, je kleiner die Standorte der Fabriken sind. Was die Dauer der täglichen Mittagspausen anbetrifft, so hat der weitaus größte Teil der Betriebe und der beteiligten Arbeiter eine Mittagspause von 1—1 1/2 Stunden. Für 107 716 Arbeiter, das sind 96,4 % der Gesamtzahl, und für 44 014 Arbeiterinnen oder 99,1 % der Gesamtzahl besteht an den gewöhnlichen Wochentagen eine Arbeitsunterbrechung von 1 bis 1 1/2 Stunden zur Einnahme des Mittagessens. Eine Mittagspause von 1 1/2—2 Stunden wurde 2974 Arbeitern (2,7 %) und 366 Arbeiterinnen (0,8 %) gewährt. Eine noch längere Ruhezeit ist nur für 18 Arbeiter und 10 Arbeiterinnen ermittelt worden. Für Württemberg würde die gesetzliche Festlegung des Zehnstundentages der Arbeiterinnen an den bestehenden Verhältnissen grundsätzlich nichts ändern. Da die Verhältnisse in anderen Bundesstaaten im Durchschnitt nicht sehr viel ungünstiger liegen, so entbehrt der Widerstand einflußreicher gewerblicher Interessentengruppen gegen die gesetzliche Normierung der Frauenarbeitszeit jeder tatsächlichen Unterlage, da das betreffende Gesetz natürlich elastisch genug gefaßt werden würde, um noch Spielraum für eine gelegentliche Mehrbeanspruchung der Industrien zu gewähren.

Der Achtstundentag in einer belgischen Fabrik, nämlich der Seifenfabrik Brüder Lever in Forest bei Brüssel, hat, wie die Direktion selbst bekannt gibt, zu Ergebnissen geführt, die allen Anhängern der Theorie, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit meist auch einen Vorteil für die Produktion bedeutet, eine neue Bestätigung ihres Prinzips bringt. Vom 1. April ab war zunächst versuchsweise auf vier Wochen der bisherige zehnstündige Arbeitstag auf acht Stunden beschränkt worden, und zwar unter Beibehaltung der alten Lohnsätze in dem Sinne, daß den im Stundenlohn stehenden Arbeitern für eine Arbeitswoche von 48 Stunden derselbe Lohn gezahlt wurde wie früher für die Arbeitswoche von 60 Stunden, während die Stückarbeiter im alten Lohnsatz verblieben. Nach der neuen Bestimmung wird unter Beibehaltung der alten Arbeitspausen von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gearbeitet mit Ausnahme des Samstags, wo der Arbeitstag bereits um 1 Uhr schließt. Die Erfahrungen waren derart, daß der Direktor den Versuch um weitere vier Wochen ausdehnte, um schließlich am Ende der Frist, am 1. Juni, den achtstündigen Arbeitstag definitiv einzuführen. Wie die Direktion in einer Kundmachung an die Arbeiter versichert, ist sie mit den gewonnenen Resultaten vollständig zufrieden und hofft es auch in Zukunft zu bleiben. Die Arbeitsleistung ist dieselbe geblieben, was schon daraus erhellt, daß die auf Stücklohn gestellten Arbeiterinnen, die erst eine Einbuße ihres Verdienstes befürchteten, ihren alten Verdienst beibehielten, wenn sie nicht sogar mehr verdienten! Auch die Qualität der Arbeit hat sich nicht geändert. Und noch ein Vorteil hat sich seit der Einführung des achtstündigen Arbeitstages ergeben: daß sich noch kein einziger Unfall ereignet hat, während beim zehnstündigen einige zu verzeichnen waren.

Einen erschreckenden Einblick in den englischen Pauperismus bietet eine Statistik des „Local Government Board". Danach gab es am 1. Januar 1906 in England und Wales 926 741 sog. „Paupers" d. h. Personen, die von den Gemeinden regelmäßig Armenunterstützung erhielten. Diese Zahl bedeutet, daß jeder 37. Bewohner, und für London allein berechnet schon jeder 32. Bewohner zu dieser Armee der Unterstützungsbedürftigen gehörte. Zum erstenmal ist seit dem südafrikanischen

Krieg, der die Armee der Paupers um einige Hunderttausend erhöht hatte, eine kleine Abnahme — 0,6 %, verglichen mit den Vorjahren — zu verzeichnen, dagegen weisen rein landwirtschaftliche Grafschaften ein weiteres Anschwellen des Pauperismus zum Teil über 5 % hinaus auf. Die Zahl der geisteskranken Paupers betrug 108 629 Personen.

Gegen das Kost- und Logiswesen bei den englischen weiblichen Handelsangestellten wird jetzt in London eine energische Agitation veranstaltet. Die Organisation der weiblichen Handelsangestellten stellt in zahlreichen Versammlungen die bekannten Mißstände des „living- in system" ans Licht, namentlich die persönliche Unfreiheit der Angestellten noch über die schon sehr lange Geschäftszeit hinaus, die zu kurzen Pausen für die Mahlzeiten, die obendrein noch oft unzureichend sind.

Soziale Rechtsprechung.

Die Lohnbeschlagnahme und der Arbeitgeber als Drittschuldner. Da dem Arbeitgeber aus der gesetzlichen Lohnbeschlagnahme, die sich nach dem Gesetz von 1898 auf die Einkünfte über 1500 *M* Jahresverdienst verschiedenster Art bezieht, sehr viel Scherereien erwachsen, so hilft er sich gewöhnlich dadurch, daß er einfach auf den Pfändungsbeschluß hin alle das monatliche Einkommen von 125 *M* übersteigende Lohnbeträge einbehält und jedesmal an den Gläubiger abführt, der sich dann mit dem Hauptschuldner wegen der sonstigen pfandfreien Bezüge auseinandersetzen mag, oder aber erst am Ende des Jahres, wenn es sich herausgestellt hat, daß das Einkommen des Arbeiters wirklich 1500 *M* überschreitet, an den Gläubigern übermittelt, nachdem er alle gesetzlich sichergestellten Vergünstigungen zuvor in Abzug gebracht hat. Dieses Verfahren unterzieht Regierungsassessor Dr. Bodenstein in der Zeitschrift des bergbaulichen Vereins, „Glückauf", einer Kritik: Dem Gläubiger sind diese Methoden nicht gerade günstig. Immerhin kommt aber der alimentationsberechtigte Gläubiger zu einer gewissen Deckung seiner Ansprüche. Der für kreditierte Waren Deckung suchende Gläubiger hingegen läuft meist leer aus. Bodenstein sieht darin jedoch nur einen Denkzettel für die geradezu leichtfertige Kreditgewährung, die im Ruhrrevier im bösen Schwunge ist und durch die bisherige Gerichtspraxis nur heilsam eingedämmt werden kann.

Die bei der jetzigen Handhabung der Pfändungen für die Beteiligten erwachsenen Mühen und Unannehmlichkeiten seien, fügt Bodenstein hinzu, nicht zu teuer erkauft, denn abgesehen von den lästigen Auseinandersetzungen bei jeder Lohnzahlung, wo auf Grund von Pfändungen Abhaltungen gemacht werden, dürfe man nicht vergessen, daß diese Lohnabhaltungen, die manchmal auf Monate ihre Schatten vorauswerfen, für den Arbeiter etwas ungemein Niederdrückendes haben, und daß jede Schmälerung dieser seiner einzigen Einnahmequelle seine Arbeitslust herabmindert und ihn in dem Gefühl, für einen lästigen Gläubiger arbeiten zu müssen, zu Schritten drängt, an die er sonst nicht gedacht hätte: zu einer bewußten Herabminderung seiner Arbeitsleistung oder gar zum Verlassen seiner Arbeitsstelle. Diese nicht seltenen, menschlich erklärlichen Folgeerscheinungen seien im Interesse unserer Volkswohlfahrt im höchsten Grade zu bedauern. Alle, wenn auch anfangs harten Maßnahmen, die geeignet sind, das leidige Kreditunwesen einzudämmen, müßten auch im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter freudigst begrüßt werden und willkommen sein.

Belehrung über Kassenwahlen — keine öffentliche Angelegenheiten. M. und Genossen, die eine Versammlung ohne polizeiliche Anzeige einberufen hatten, um die Anwesenden darüber zu belehren, wie die Vertreterwahlen zur Ortskrankenkasse zweckmäßig ausgeführt und dadurch abgekürzt werden können, waren vom Schöffen- und Landgericht freigesprochen, da es sich nicht um eine Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes gehandelt habe; es sollten nicht öffentliche Angelegenheiten, sondern nur Privatangelegenheiten besprochen werden; eine Anzeige bei der Polizeibehörde war daher nicht erforderlich. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen. Der Begriff öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes begreift alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen oder deren Privatinteressen, sondern die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. —ld—

Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge. Die Bäckermeister St. und Genossen waren auf Grund eines Ortsstatuts angeklagt worden, weil sie ihre Lehrlinge nicht zur gewerblichen Fortbildungsschule geschickt hatten. Die Angeklagten betonten, wenn die Lehrlinge von 6 bis 8 Uhr an jenen Abenden die Fortbildungsschule besuchen müßten, dann könnten sie nicht ausschlafen und seien unfähig, im Bäckereibetriebe zu arbeiten. Sie hätten die Lehrlinge auch nicht veranlaßt, der Fortbildungsschule fernzubleiben; die Lehrlinge hätten zur fraglichen Zeit geschlafen. Von den Arbeitgebern könne nicht verlangt werden, daß sie die Lehrlinge wecken, damit diese die Fortbildungsschule besuchen. Abweichend vom Schöffengericht erkannte das Landgericht auf eine Geldstrafe. Die Revision der Angeklagten wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, nach § 148 (9) der Gewerbeordnung mache sich strafbar, wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletze; nach § 127 der Gewerbeordnung sei aber der Lehrherr nicht nur verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, sondern müsse ihn auch zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anhalten und den Schulbesuch überwachen. —ld—

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Eine Tarifschlichtungskommission im Tischlergewerbe zu Jena ist im Anschluß an den Tarifvertrag vom 30. April 1906, der einen mehrwöchigen Streik des Holzarbeiterverbandes und des Gewerkvereins (H.-D.) der Tischler zum Abschluß brachte, unter Mitwirkung des Gewerbegerichtsvorsitzenden Dr. Wagner, von den beiden Organisationen und dem Arbeitgeberschutzverband ins Leben gerufen worden. Die Satzungen bestimmen:

„Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern, die je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden. Jede Partei wählt einen Obmann aus ihrer Mitte. Die Obmänner sollen ohne Verzug versuchen, ein Einvernehmen zwischen den streitenden Parteien herzustellen. Gelingt dieses nicht, so soll unter dem Präsidium des Vorsitzenden des Gewerbegerichts als Unparteiischen die Kommission zusammentreten. Die Kommission hat sofort mit den ihr zugewiesenen Verhandlungen zu beginnen, sobald dies von einer der Parteien verlangt wird.

Der Verhandlungsgegenstand ist durch den Obmann, dessen Partei die Kommission anruft, der anderen schriftlich mitzuteilen.

Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so beruft der Obmann einen Stellvertreter. Wenn bei Werkstattdifferenzen ein Kommissionsmitglied Partei ist, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter. Es darf weder eine Arbeitsniederlegung noch eine Aussperrung erfolgen, bevor der vorgeschriebene Instanzenweg erschöpft ist.

Die Kommission hat über eine eventuelle Verlängerung des Vertrags zu beraten und den beteiligten Organisationen entsprechende Vorschläge zu machen.

An den Sitzungen der Kommission kann je ein Vertreter der im Tarif verzeichneten Organisationen teilnehmen."

Dazu bemerkt das Korrespondenzblatt der Generalkommission der freien Gewerkschaften:

„Man sieht, wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Mancher nutzlose Kampf könnte verhütet werden, wenn die Unternehmer in gleicher Weise auch andern Orts und in anderen Berufen den Arbeitern die Berechtigung zur Mitbestimmung bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Prinzip zuerkennen würden."

Bekanntlich hatte die Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform die Aufgabe, die Vorbilder dieser Schlichtungsinstitutionen in ihrem Mutterlande England eingehend zu studieren, um die dortigen Erfahrungen der deutschen Arbeitswelt zugänglich zu machen. Die bevorstehende Veröffentlichung jener Studienergebnisse scheint, wie Einrichtungen gleich jenen in Jena, Essen, Elberfeld usw. wiederum versprechen, in Deutschland einen empfänglichen Interessentenkreis vorzufinden.

Die Stellung des Bundes deutscher Zimmermeister zu den Tarifverträgen wurde auf der Nürnberger Tagung des Bundes erörtert. Zimmermann (Kassel) sprach sich für den Abschluß von Tarifverträgen aus, aber gegen Ausschaltung der Akkordarbeit, gegen die Normierung von Minimallöhnen, für Abschluß gleichlautender Ablauftermine dieser Verträge, für möglichst umfangreiche Gebiete beziehungsweise Verbände und möglichst für 1. Januar oder 1. Juli als solche Ablauftermine. Herrmann (Mannheim) riet, Verträge nicht mit den Lokalverbänden, sondern nur mit dem jeweiligen Zentralverbande abzuschließen, weil allein durch dessen Unterschrift eine größere Sicherheit für die Innehaltung der Verträge gewährleistet wird. Über die allgemeinen Erfahrungen mit den Tarifverträgen sprachen sich die verschiedenen Redner sehr günstig aus.

Ein Tarifvertrag im Stuttgarter Handelsgewerbe ist durch friedliche Vereinbarung des Zentralverbands der Handels- und Transportarbeiter mit einem dortigen Warenhaus zustande gekommen.

Es wurde vereinbart: Arbeitszeit von früh 1/28 bis abends 8 Uhr, unterbrochen durch eine 1/4 stündige Frühstücks- und Vesper- und eine 11/2 stündige Mittagspause. An Lohn wird bezahlt für Burschen bis zu 16 Jahren pro Woche 14 ℳ, bis zu 18 Jahren 16 ℳ, bis zu 20 Jahren 18 ℳ und über 20 Jahre 20 ℳ. Von da steigt der Lohn jährlich um 1 ℳ bis zum Höchstlohn von 28 ℳ pro Woche. Sonntagsarbeit ist nur an den gesetzlich erlaubten Tagen vor Weihnachten gestattet. Sollten dennoch Inventuren oder andere Arbeiten an Sonntagen verrichtet werden, dann werden diese Arbeiten ebenso wie die Arbeit nach 1/29 Uhr abends als Ueberstunden mit 20 % Lohnzuschlag entschädigt. Ferien erhält jeder Arbeiter in der Zeit zwischen Mai und September, und zwar nach 6 monatiger Tätigkeit 3 Tage, nach 1 bis 3 Jahren 7 Tage, nach 3 bis 5 Jahren 10 Tage und nach mehr als fünfjähriger Tätigkeit 14 Tage im Jahre unter Fortzahlung des Lohnes. Die Ferien sind selbstverständlich zusammenhängend zu geben. Bei Krankheit und unverschuldeter Zeitversäumnis (militärischen Uebungen usw.) wird der Lohn weiterbezahlt. Der Tarifvertrag gilt vorläufig auf ein Jahr.

Die Heimarbeitstarife in der Breslauer Schirmbranche sind nunmehr vom christlichen Gewerkverein der Heimarbeiterinnen mit 7 maßgebenden Großfirmen der Stadt endgültig abgeschlossen worden. Sie regeln neben den Lohn- zum Teil auch noch die Arbeitsbedingungen in den betreffenden Betrieben. Durch die Wahl von Arbeiterinnenausschüssen, in denen ausdrücklich die verhandelnde Organisation anerkannt wird, sind Einrichtungen geschaffen, die der weiteren friedlichen Regelung etwaiger Schwierigkeiten innerhalb der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung dienen sollen. Von der jetzigen Neuregelung haben sowohl die Arbeiter, wie die Fabrikanten Vorteile, so daß die Tätigkeit des Christlichen Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen allseitige Anerkennung findet.

Korporative Vereinbarungen in Leipzig. Der Verband der Bauarbeitgeber in Leipzig gestand den baugewerblichen Akkordarbeitern eine zehnprozentige Aufbesserung der Akkordlöhne sowie die Anerkennung ihrer Organisation zu. Die Bewegung der Leipziger Töpfer und Ofensetzer hat mit dem Abschluß eines Tarifvertrages bis 1908 geendet. Die Innung bewilligte eine neunstündige Arbeitszeit, teilweise Erhöhung der Akkordlöhne, sonst 85 ₰ Stundenlohn. Die Fliesensetzer erhalten 70 ₰ Stundenlohn. Für Uebestunden und Sonntagsarbeit wurde ein Aufschlag von 75 % bewilligt.

Die **Tarifvereinbarungen der christlichen Gewerkschaften** haben laut Mitteilungen des Arbeitersekretärs Rödlach im Jahre 1905 die stattliche Zahl von 349 erreicht. Einbegriffen sind die im Zusammenwirken mit anderen Organisationen, freien Gewerkschaften und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen abgeschlossenen Verträge. Von den 614 Lohnbewegungen, an denen die christlichen Gewerkschaften beteiligt waren, sind bekanntlich 316 auf gütlichem Wege erledigt worden. Die Mehrzahl der Tarifabschlüsse deckt sich mit diesen friedlichen Aktionen.

Ein einheitlicher Tarifvertrag für das Bierbrauergewerbe in der Schweiz. Nach längeren Bemühungen ist es gelungen, für das Bierbrauergewerbe in der Schweiz einen einheitlichen Tarifvertrag festzulegen. Dieser Vertrag, der bis zum 1. Oktober 1909 Gültigkeit hat, wurde abgeschlossen zwischen dem Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter der Schweiz und dem Verband Schweizer Brauereien. Mit Ausnahme des Fahrpersonals beträgt die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden und in Brauereien mit einem Bierausstoß von über 10 000 Hektoliter pro Jahr während der Wintermonate 9 Stunden. Der Minimallohn wurde festgesetzt für Brauer, Mälzer, Küfer und Maschinisten im ersten Jahre des Arbeitsverhältnisses auf 39 Francs, im zweiten Jahre steigt der Minimallohn für diese Arbeiterkategorien auf 40 Francs, im dritten Jahre beträgt der Minimallohn 41 und im vierten Jahre 42 Frcs. Der Minimalwochenlohn für Bierführer, Heizer und die ständigen Handwerker beträgt im ersten Jahre 36 Francs und steigt je nach Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf 37, 38 und 39 Francs. Die Hilfsarbeiter erhalten — gleichfalls in vier Jahresstufen — 27 bis 30 Francs Minimalwochenlohn, und den Frauen und jugendlichen Arbeitern wurden Wochenlöhne zuerkannt, die im ersten Jahre mindestens 18 Francs und später 20 Francs betragen. Sämtliche Brauereien haben sich verpflichtet, auf je 2500 Hektoliter produzierten Bieres einen gelernten Brauer oder Mälzer einzustellen oder doch den Lohn für einen solchen gelernten Arbeiter zu bezahlen. Auch eine Lehrlingsskala wurde eingeführt; nach dieser darf nur auf je 5 gelernte Arbeiter ein Lehrling eingestellt werden. Die Lehrzeit soll zwei Jahre dauern und in Brauereien mit Mälzereien nicht über drei Jahre. Ueberstunden und Nachtarbeiten werden mit einem Aufschlag von 25 % bezahlt, für Sonntagsarbeit, die im übrigen auf das Notwendigste zu beschränken ist, wird ein Zuschlag von 50 % berechnet. Jeder Arbeiter soll mindestens den zweiten Sonntag frei haben. Die gesetzlichen Feiertage werden nicht in Abzug gebracht. Auch der sogenannte Jourdienst soll auf das Notwendigste beschränkt werden und wird mit 5 Francs bezahlt. In Brauereien mit 10 000 Hektoliter Produktion ist den Arbeitern ein Sommerurlaub tariflich zugesichert worden, der im ersten Jahre des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 2 Tage und bei längerer Beschäftigungsdauer mindestens 4 Tage betragen soll. Den Besitzern der kleineren Brauereien bleibt es freigestellt, ob sie den bei ihnen beschäftigten Arbeitern einen Sommerurlaub zugestehen wollen. In den Betrieben sollen Arbeiterkommissionen gebildet werden, welche die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter vorbringen, ohne daß deshalb irgend eine Maßregelung stattfinden darf. Falls über irgend einen dem Verband der Brauereien angehörenden Betrieb der Boykott verhängt wird, kann der Vertrag als gebrochen angesehen werden. Die tariflichen Bestimmungen sind bereits in Wirksamkeit getreten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Ein Streikabwehrverband der Klempnermeister ist auf dem Verbandstage Deutscher Klempnerinnungen ins Leben gerufen worden. Die Gründung dieser besonderen Schutzgemeinschaft entspringt den schlechten Erfahrungen, die die Klempnermeister mit den allgemeinen Bauarbeitgeberverbänden in der Vertretung ihrer Interessen gemacht haben. Der neue Verband soll hauptsächlich Herbeiführung eines besseren Schutzes für Arbeitswillige, Einfügung der Streikklausel in die Lieferungsverträge, Emanzipation von der einigungsamtlichen Intervention der Gewerbegerichte durch Errichtung besonderer Innungseinigungsämter anstreben. Gegenvorstellungen einzelner Meister, die für die gewerbegerichtliche Einigungstätigkeit und für den Abschluß von Lohntarifen mit dem Metallarbeiterverband eintreten, fanden kein Gehör, obwohl darauf hingewiesen wurde, daß die alleinstehenden Meister infolge dieser Lohntarife ihre eigene Ablöhnung aufbesserten.

Der Zentralverband deutscher Uhrmacher beschloß auf seiner Magdeburger Tagung die Errichtung einer Rechtsauskunftstelle für seine Mitglieder die Herstellung fester Verbindungen mit den befreundeten Fachverbänden und die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages zur Sicherung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Gehilfen. Der Verbandssyndikus, Rechtsanwalt Dr. Biberfeld, legte dar, daß im Uhrmachergewerbe der Gegensatz zwischen Gehilfen und Prinzipalen nicht so scharf wie in vielen anderen Gewerben hervortrete, weil die Gehilfen sich schon meist als zukünftige Prinzipale betrachten. Das Vertragsformular solle ausgearbeitet und den Vertrauensmännern zur Genehmigung unterbreitet werden; auch solle eventuell die Zustimmung der Gehilfenschaft eingeholt werden. Da die Versammlung diese Vorschläge einstimmig gutheiß, so besteht Aussicht, daß im Uhrmachergewerbe die Arbeitgeber als Bahnbrecher für eine friedliche tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses den Gehilfen vorangehen — eine beachtenswerte Neuerscheinung im Bereich der Tarifvertragsentwicklung.

Die Verschärfung der Abwehrtaktik im Gesamtverband deutscher Metallindustrieller läßt eine Meldung aus Leipzig erkennen, wonach der dortige Bezirksverband folgenden Satzungsänderungen des deutschen Gesamtverbands zustimmte: Der Hauptvorstand wird in Zukunft ermächtigt, auch ohne Einberufung des Gesamtverbands Aussperrungen zu verfügen. Ferner soll die Annahme Streikender durch ein Mitglied künftighin den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Die Arbeitgeberorganisation in der schweizer Metallindustrie umfaßt gegenwärtig in zwei sich größtenteils deckenden Verbänden etwa die Hälfte der gesamten Maschinenindustrie der Schweiz. Der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller umschließt 118 Firmen mit 81 200 Arbeitern, der eigentliche Arbeitgeberverband schweizerischer Metallindustrieller etwa 90 Firmen mit 25 700 Arbeitern. Ihm stehen etwa 10 000 organisierte Metallarbeiter gegenüber, während die Zahl der gesamten in der Metall- und Maschinenindustrie beschäftigten Arbeiter heut auf rund 60 000 zu veranschlagen ist.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Ein gewerkschaftlicher Kartellvertrag zum Zweck des solidarischen Zusammenarbeitens in Arbeitskämpfen innerhalb der Metallgroßindustrie ist von acht Berliner Gewerkschaften, deren Mitglieder zum Teil in der Metallindustrie beschäftigt sind, geschlossen worden

Der Metallarbeiter-Verband, der Holzarbeiter-Verband, der Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter-Verband, der Zentralverband der Schmiede, der Maler-Verband, der Zentralverband der Maschinisten und Heizer und der Zentralverband der Handlungsgehilfen haben vereinbart, daß bei Lohnforderungen einer der acht Gruppen der Vertrauensmann oder Obmann des Betriebes die Ortsverwaltung der Berufsgruppe benachrichtigen muß, worauf diese nach Prüfung des Falles den führenden Metallarbeiterverband von dem geplanten Vorgehen unterrichtet. Dieser hat, falls er Uebergreifen des Konflikts auf andere Gruppen vermutet, die vertragschließenden Verbände zur Aussprache zusammenzuberufen. Bei Lohnforderungen und Differenzen ist zunächst friedliche Erledigung auf dem Verhandlungswege, tunlichst durch Vermittlung der Organisationsleiter oder vorhandener Ausschüsse, zu versuchen. Ist der Einigungsversuch vergebens, so treten die Vertreter der acht Gruppen zur Beschlußfassung zusammen. Tritt die eine Gruppe in einen Streik, so arbeiten die Arbeiter der anderen Gruppen zunächst weiter bis die Organisationsleitung der Streikenden bei einer Nachbargruppe die Arbeitsniederlegung ihrer Mitglieder beantragt. Auf jeden Fall aber haben die Weiterarbeitenden die Uebernahme der Arbeit der Streikenden zu vermeiden. Zumutungen derartiger Arbeit sind sofort an die Streikleitung zu melden. Auf keinen Fall dürfen die Arbeiter ohne Verständigung mit den beteiligten Organisationen die Betriebe verlassen. Gegen Verstöße haben die acht Organisationsleitungen vereint Stellung zu nehmen. Geschäftsführer des Uebereinkommens ist der erste Bevollmächtigte des Metallarbeiter-Verbandes Cohen. — Der ausgedehnten und tatkräftigen Organisation der Berliner Metallindustriellen, die es bei Arbeitskonflikten nicht immer bloß mit dem starken Metallarbeiter-Verband, sondern auch mit Mitgliedern kleinerer Organisationen zu tun haben, stellt die nach Berufen gesondert organisierte Arbeiterschaft dieser Betriebe nunmehr eine achtfach gestützte mächtige Schildfläche entgegen, die sowohl die Wucht etwaiger Vorstöße des Gegners ins Breite verteilen und dadurch abschwächen, als auch umgekehrt dem Angriff der einzelnen Berufsgruppen auf die Unternehmer achtfachen Nachdruck verleihen soll. Diese Taktik der Arbeitergewerkschaften, die die Friedensklausel überdies offen auf der Fahne trägt, ist jedenfalls weitsichtiger als die mannigfachen gestaffelten Aussperrungsprojekte auf der Unternehmerseite. Die Rüstung der gegnerischen Lager ist jetzt beiderseits so stark, daß der Kampf heller Wahnsinn wäre. Der bewaffnete Friede nur bleibt als volkswirtschaftliche Notwendigkeit übrig.

Diesen neuen Kartellplan der Berliner Gewerkschaften muß man wohl in Zusammenhang mit den kürzlich zwischen den Hauptführern der freien Gewerkschaften gepflogenen vertraulichen Beratungen über die notwendige Abänderung der gewerkschaftlichen Taktik bringen, die durch Verräter jetzt im „Anarchist“ veröffentlicht werden. Diese Beratungen gingen von der Tatsache aus, daß die Unternehmerorganisation in verschiedenen Gewerben den Gewerkschaften über den Kopf gewachsen sei, so daß diese Machtproben mit jenen nur noch sehr problematisch beurteilten; z. B. sei es ein auf die Dauer unerträglicher Zustand, daß die 57 000 organisierten Metallarbeiter Berlins nicht in der Lage sind, allgemeine Tarifverträge abzuschließen. Die hier notwendigen Kämpfe können von den Metallarbeitern nicht allein geführt werden. Bei den Abhilfevorschlägen vertrat v. Elm aufs neue den alten Gedanken eines Zentralstreikfonds. Die Ausschreibung allgemeiner Streiksammlungen im Falle der Not habe das Bedenkliche, den Gegnern die augenblickliche Schwäche zu verraten. Der Verlust eines mit allgemeinen Unterstützungsmitteln geführten Streiks bedeute freilich zugleich eine Niederlage der gesamten Gewerkschaften. Keiner von den erörterten Plänen ist zu einem Beschluß verdichtet worden. Immerhin darf man behaupten, daß die Konferenz, wenn der neue Berliner Kartellvertrag direkt oder indirekt den dort gepflogenen Erwägungen entsprungen ist, der gewerkschaftlichen Sache mehr genützt hat, als die verräterische Veröffentlichung ihres Protokolls durch die anarchistelnden Gewerkschaftsverderber ihr schaden kann. Daß die bisherige Gewerkschaftstaktik gegenüber der organisierten Arbeitgebermacht manchmal versagt, ist keine derartige Neuigkeit, daß sie der „Enthüllung“ bedurfte.

Der neunte ordentliche Verbandstag der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands wurde vorige Woche im Berliner Gewerkschaftshaus abgehalten. 78 Delegierte aus 48 Städten waren erschienen, auch je ein Vertreter des österreichischen und englischen Verbandes. Der Mitgliederbestand weist einen erheblichen Fortschritt auf. **Am 31. März d. J. betrug die Mitgliederzahl** 33 342 (gegen 23 746 im Jahre 1904). **Hierunter waren** 3312 **weibliche** (gegen 997 **Ende März** 1904). **Wie der Verbandsvorsitzende konstatierte, sind die vorjährigen Aussperrungen** zugunsten des Verbandes ausgeschlagen.

Es haben in den zwei Jahren 61 Lohnbewegungen ohne Streik mit 7827 Beteiligten, 78 Angriffs- und Abwehrstreiks mit 10 295 Beteiligten und 18 Aussperrungen mit 4174 Beteiligten stattgefunden. 76 Lohnbewegungen mit 11 855 Beteiligten hatten einen vollen, 78 mit 11 134 einen teilweisen, 3 mit 207 keinen Erfolg. Die Kosten für diese Kämpfe betrugen 287 915 *M*. Der Kassenbericht weist bei einem Umsatz von über 800 000 *M* am 1. April 1906 einen Bestand von 71 590,61 *M* auf. Dieser Bestand ist inzwischen bis zum 1. Juli d. J. auf 107 929 *M* angewachsen.

In der Tariffrage wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Verbandstag erklärt sich mit der Einführung eines einheitlichen Tarifvertragsschemas, als im beiderseitigen Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber liegend, durchaus einverstanden. In der Frage, ob Tarifverträge auf begrenzte oder unbegrenzte Zeitdauer festgelegt werden, erkennt der Verbandstag an, daß in Anbetracht der schon heute zu einem großen Teil bestehenden Tarifverträge auf unbestimmte Zeitdauer die Frage keine prinzipielle Bedeutung mehr hat und überläßt es den beiderseitigen Hauptvorständen, darin eine Einigung zu erzielen. Werden Tarifverträge auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen, so ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist vom Tage der Zustellung der schriftlichen Kündigung an gerechnet, vorzusehen. An der Einführung der obligatorischen Tarifüberwachungskommission hält der Verbandstag nach wie vor fest.“

In der Frage des Heimarbeiterschutzes wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Angesichts der elenden Zustände, die sich in der Hausindustrie herausgebildet haben, wie sie namentlich durch den Konfektionsarbeiterstreik im Jahre 1896, durch den Heimarbeiterschutz-Kongreß vom 7. bis 9. März 1904 in Berlin und die Heimarbeit-Ausstellung im Januar—Februar 1906 in Berlin zutage getreten sind, hält der vom 13. bis 18. August 1906 zu Berlin tagende Verbandstag des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands die bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Kinderschutzgesetzes und die demgemäß vom Bundesrat erlassenen Verordnungen für gänzlich unzureichend und fordert von den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches die sofortige Schaffung eines durchgreifenden Heimarbeiterschutz-Gesetzes, gemäß des von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion dem Reichstage unterbreiteten Entwurfes.“

Eine soziale Organisation der Assistenzärzte und der Schiffsärzte entwickelt sich neuerdings nach dem Muster des Leipziger Wirtschaftlichen Verbandes der deutschen Aerzteschaft, in dem die Kassenärzte überwiegen. Eine Versammlung der Assistenzärzte beschloß zunächst, keinen neuen Assistentenverband zu gründen, sondern im Leipziger Verband besondere Assistentengruppen stark herauszubilden. Diese sollen folgende Forderungen vertreten:

1. Ein Anfangsgehalt von mindestens 1200 *M* außer vollkommen freier Station einschließlich der Getränke; 2. alljährlich eintretende Steigerung um 150 bis 200 *M*; 3. Anrechnung der an Krankenhäusern oder medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten zurückgelegten Dienstzeit; 4. Urlaub von vier Wochen in jedem Jahre; 5. Übernahme der Unfallversicherung durch die anstellende Behörde.

Die Schiffsärzte, die ebenfalls im Leipziger Verband organisiert sind, fordern ihre Gleichstellung mit den höheren Schiffsoffizieren auch nach der wirtschaftlichen Seite, und eine Besoldung, die den gesteigerten Anforderungen auf den großen, stark bemannten Dampfern und in dem hygienisch streng geregelten Hafendienst entspricht.

Eine christliche Dienstbotengewerkschaft ist kürzlich in München mit dem Namen „Zentralverein der männlichen und weiblichen Herrschaftsbediensteten Deutschlands“ gegründet worden. Der Anschluß dieser „auf christlicher und nationaler Grundlage stehenden Organisation“ an den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften wurde beschlossen. Im Gegensatz zu der jüngst in Bayern ins Leben gerufenen sozialdemokratischen Dienstbotengewerkschaft sieht der neue Verein von Streiks usw. ab und betont nur, daß er durch Selbst- und Staatshilfe die Lage seiner Mitglieder verbessern wolle. Insbesondere will diese Organisation ihren Einfluß bei den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten dahin geltend machen, daß die bestehenden, zum Teil veralteten Gesindeordnungen reformiert, und daß besonders durch gesetzliche Bestimmungen für das Dienstpersonal bestimmte Ruhetage, ähnlich wie durch Bundesratsverordnung für das Personal des Gastwirtsgewerbes festgelegt werden. Die Stellenvermittlung soll in den einzelnen Ortsvereinen in die Hand genommen und durch Ausbau des Vereins zentralisiert werden. An Unterstützungen wird den Mitgliedern eine solche bei Stellenlosigkeit, Krankheit und für den Todesfall gewährt. Bis zur Selbständigkeit des Zentralvereins hat der Christliche Zentral-

verband der Hilfs-Transportarbeiter die agitatorische und organisatorische Tätigkeit übernommen und steht zu diesem neuen Zentralverein vorläufig in einem gegenseitigen Vertragsverhältnis. In nächster Zeit finden betreffend Neugründungen von Ortsvereinen in verschiedenen Städten Deutschlands Versammlungen statt, um die Zentralisation zu betätigen. Der Verein errichtet auch Ortsvereine für das weibliche Dienstbotenpersonal.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe und friedliche Lohnbewegungen in Deutschland. In Berlin dauert der Ausstand der Kohlenarbeiter fort. Ein Teil der Kohlenarbeiter an Hafenplätzen hat sich den Streikenden angeschlossen. Der Verband der Kohlengroßhändler lehnte es nochmals ab, mehr als 4,40 ℳ Tagelohn für Arbeiter und 29 ℳ Wochenlohn für Kutscher zu zahlen. — Auf die neuen Tarifforderungen der Brauereiarbeiter hat der Verein der Berliner Brauereien unter Hinweis auf den Bierpreiskrieg ebenfalls ablehnend geantwortet. — Abgesehen von einer kleineren Bewegung in der Schildermalereibranche, die zu einer allgemeinen Aussperrung geführt hat, und in der Schreibmaschinenabteilung der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, die sich um die neuen Akkordtarife dreht, ist eine allgemeine Arbeitseinstellung in den Berliner Fabriken für gelochte Bleche erfolgt. Die Arbeiter fordern einen zweijährigen Tarifvertrag auf folgender Basis:

Mindeststundenlohn für Schnittmacher 65 ₰, für Spanner 65 ₰, für Locher 60 ₰, für Schlosser 50 ₰ und für Hilfsarbeiter 42 ₰, Löhne für Anfänger entsprechend niedriger. Neunstündige Arbeitszeit, für die Ueberstunden bis 9 Uhr abends 33⅓ % Aufschlag, später 50 % Aufschlag. Gleiches für Sonntagsarbeit. Die Löhne der bisher Beschäftigten erhöhen sich um 5 ₰ pro Stunde. Bei Arbeiten außerhalb der Werkstatt wird der Stundenlohn um 5 % erhöht. Der Stundenlohn wird bei Akkordarbeiten garantiert.

Verhandlungen sind eingeleitet. — Im Berliner Steinholzlegergewerbe ist von neun Gesellschaften ein Lohntarif bewilligt worden, der für Leger 70 ₰ für Hilfsarbeiter 58, später 60 ₰ Mindestlohn bei neunstündiger Arbeitszeit vorsieht.

Außerhalb Berlins laufen die früher geschilderten Arbeitskämpfe in Stettin und Aachen-Rote Erde in gesteigerter Heftigkeit fort. Den streikenden Stettiner Hafenarbeitern haben sich 400 Kohlenladearbeiter angeschlossen. Die 40 zu einem Schutzverband zusammengetretenen Reederschiffsmakler und Agenten streben ein friedliches Verhältnis zwischen Arbeitern und Reedern an. Letztere haben zur Unterbringung der Arbeitswilligen eine Schoonerbark im Freihafengebiet verankert, dessen Betreten den Streikenden vom Magistrat verboten wurde. Diese Verfügung ist trotz heftigster Kritik von sozialdemokratischer Seite durch die Stadtverordnetenversammlung gutgeheißen worden: „Man müsse gegenüber den Streikführern das Hausrecht wahren." Möglicherweise greift die Bewegung nun auf die Hafenarbeiter und Kohlenarbeiter in den Nachbarplätzen über, die sich weigern Streikarbeit zu tun. Das Gewerbegericht Stettin hat sich dem Schutzverband der Reeder als Einigungsamt angeboten. — Eine ähnliche Lohnbewegung der Speditionsarbeiter in Nürnberg ist infolge Anerkennung des Münchener Lohntarifs durch die Nürnberger Firmen sofort zum Stillstand gekommen.

Der Kampf auf dem Hüttenwerk Rote Erde hat am 31. August zu der angekündigten Entlassung der noch im Werk verbliebenen Arbeiter mit Ausnahme der an einem Neubau beschäftigten geführt. Annähernd an die 3000 Arbeiter feiern jetzt. Ihre Haltung ist musterhaft. Ein von den drei beteiligten Arbeiterverbänden gemeinsam verfaßtes Flugblatt behauptete, daß die heute geforderten Löhne bereits in der Hochkonjunktur 1900 gezahlt worden seien. Demgegenüber rechnet die Verwaltung des Aachener Hütten-Aktien-Vereins aus, daß der Tagesverdienst der Walzwerks- und Ofenarbeiter um 15 % höher als 1900 und um 19 % höher als 1901 stände; nur die Adjustagearbeiter bezögen 4 bezw. 13 % weniger. Die Firma glaubt nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage eine Lohnerhöhung im Sinne der Arbeiterforderungen ablehnen zu müssen, zahlte sie doch auch im Durchschnitt der letzten drei Jahre nur 30 % Dividende gegenüber 45 % Ende der neunziger Jahre. — Eine neue Bewegung in der Metallindustrie bahnt sich in Gevelsberg (Kreis Hagen) infolge Nichtanerkennung eines Formertarifs in einer Firma an. Die Ablehnung von Streikarbeit durch die organisierten Former der anderen Fabriken führte zu Einzelaussperrungen, und auf die Protestbewegung der Gewerkschaften hin zur Ankündigung der Generalaussperrung aller (1200) Organisierten durch den Arbeitgeberverein von Hagen und Schwelm für den 15. September. Der Deutsche Metallarbeiterverband, Ortsverwaltung Hagen und Gevelsberg, riet seinen Angehörigen, nunmehr die Mitgliedschaft zu verleugnen.

Zu einem friedlichen Abschluß sind die Lohnbewegungen der sächsischen Textilarbeiter, der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, im Offenbacher Sattlergewerbe, der Münchener Böttchergehilfen und teilweise auch der Maurer im hamburgischen Vierstädtebezirk gekommen. Auf die Eingabe der Weberinnungen in Glauchau-Meerane um Erhöhung der Löhne für buntfarbige Webwaren um 20 % hat nämlich der Verband sächsisch-thüringischer Webereien einen Mindestlohntarif mit 15 % Aufschlag und die Errichtung einer Tarifkommission glatt bewilligt, — ein Fortschritt zur sozialen Verständigung, wie sie die deutsche Textilindustrie bisher nur wenige aufzuweisen hat. Ebenso erfreulich waren die Einigungsverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband in der Pforzheimer Edelmetallindustrie mit dem Lokalverband der Gold- und Silberarbeiter. Zwar zogen sie sich den ganzen August unter gelegentlicher gegenseitiger Erregung hin, schließlich aber kam doch eine generelle tarifliche Lohn- und Arbeitsordnung zustande, die die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden bei gleichem Wochenlohn wie bisher herabsetzte und Ueberstundenzuschläge von 20 bis 100 % einführte. — Die Bewegung der Offenbacher Portefeuille- und Sattlerwarenarbeiter hat infolge des Entgegenkommens des Fabrikantenvereins und der geschickten Vermittlung des Handelskammersyndikus Schloßmacher zu einer Ausdehnung des im Vorjahre mit den Portefeuillern abgeschlossenen Tarifvertrages auf die Sattlerarbeiter und zu Lohnerhöhungen von 5 bis 7½ % für die Zeit vom 1. November 1906 bis zum 30. Juli 1908 geführt. Die Tariferfolge in der sächsischen Textilindustrie und im Offenbacher Gewerbe sind um so beachtenswerter, weil es sich hier zu einem Teil um Hausindustrie handelt. Hoffentlich verläuft die von den niederrheinischen Hauswebern soeben begonnene Lohnbewegung ebenso friedlich und erfolgreich, ohne jede Arbeitsstörung, wie in den oben geschilderten Gewerben.

Internationale Bergarbeiterbewegung. In Spanien standen seit Mitte August in den Gruben von Bilbao und Umgegend ca. 8000 Minenarbeiter im Streik. Der äußere Anlaß zur diesmaligen Arbeitseinstellung, der vierten innerhalb der letzten 16 Jahre, war die Weigerung der Provinzialverwaltung, einige Arbeiter, die aus den der Provinz gehörigen Bergwerken entlassen waren, wieder anzustellen. Die Streikenden forderten ferner die Festsetzung einer durchschnittlichen neunstündigen Arbeitszeit, prozentuale Zuschläge für Ueberarbeit, Fortfall der Akkordarbeit und endlich Anerkennung der Arbeiterverbände als berechtigten Faktors bei Verhandlung mit den Arbeitgebern. Letztere behaupten, der internationalen Konkurrenz wegen keine weiteren Zugeständnisse bewilligen zu können. Da die Bewegung ins Revolutionäre ausartete, wurde Militär hinzugezogen. Infolgedessen scheint der Streik in Bilbao als gescheitert aufgegeben zu werden. In England haben 11 000 in den Kohlenbergwerken von Wales beschäftigte Arbeiter infolge der Weigerung der nichtorganisierten Arbeiter, dem Bergarbeiterverbande beizutreten, die Arbeit niedergelegt und 10 000 weitere haben die Absicht kundgegeben, aus demselben Grunde ebenfalls in den Ausstand zu treten. — Größere Ausstände machen sich auch im Bergbau Nordböhmens geltend. Im Duxer Bezirk wird auf 13 größeren und 7 kleineren Schächten gestreikt, die Zahl der Ausständigen wird auf 4 000 geschätzt; in Brüx ist gleichfalls ein Streik ausgebrochen, der sich jedoch vorläufig auf 4 Schächte beschränkt. Die Forderungen der böhmischen Bergarbeiter zielen auf Festsetzung von Minimallöhnen für die verschiedenen Arbeiterkategorien im Bergbau. — Zu erregten Kämpfen zwischen Streikenden, Arbeitswilligen und Militär kam es bei einem Streik von 7000 Bergarbeitern in den ungarischen Petroszeny-Werken.

Arbeiterschutz.

Regelung der Kinderarbeit in London. Ein Gesetz von 1903 gibt den englischen Stadtverwaltungen und Grafschaftsräten weitgehende Befugnisse, im Verordnungswege die Kinderarbeit zu regeln. (Vergl. „Soz. Prax." XII Sp. 15, 350, 671, 800.) Die daraufhin vom Grafschaftsrat von London erlassenen Schutzbestimmungen sind neuerdings erweitert worden. Zum Hausierhandel dürfen Kinder unter 11 Jahren fortan überhaupt nicht mehr verwandt werden. In Barbier- und Frisiergeschäften dürfen Kinder nicht unter 12 Jahren, in Geschäften, die mit giftigen Flüssigkeiten handeln, dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden. Der eigentliche Straßenhandel ist für Mädchen bis zu

16 Jahren verboten, falls sie nicht von einer älteren Person begleitet sind. Für alle Kinder darf die Beschäftigung irgend welcher Art auf öffentlichen Wegen nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 9 Uhr abends stattfinden.

Erhöhten Arbeiterschutz für das Gastwirtsgewerbe im Kanton Thurgau wird das neue Wirtschaftsgesetz schaffen, namentlich für die Frauen und Kinder. So dürfen Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirts gehören, und ferner alle Kinder unter 15 Jahren nicht zur Bedienung der Gäste verwandt werden. Die Beschäftigung der Kinder darf in den Wintermonaten nicht länger als bis 8 Uhr abends, im Sommer bis 9 Uhr abends dauern. Allen Angestellten muß eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden gegeben werden, dazu ein freier halber Tag in der Woche. Gesunde Schlafräume, monatliche Lohnzahlung sind gleichfalls im Gesetz vorgesehen.

Arbeiterschutz in Gießereien durch zweckmäßige Fußbekleidung. Zu den unangenehmsten Unfällen in Gießereien gehören Verbrennungen durch flüssiges Metall, das in die Bekleidung dringt. Am häufigsten sind die Beine und Füße der Arbeiter der Gefahr des Verbrennens ausgesetzt. Nur eine zweckmäßige Fußbekleidung kann davor schützen. Durch eine Umfrage des Vorstandes der österreichischen Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft vom August 1903 bis Dezember 1905 wurde bei 9148 Gießereiarbeitern die gewöhnliche Fußbekleidung ermittelt, ferner bei 247 gemeldeten Fußverbrennungen die getragene Schuhart festgestellt. Aus den gewonnenen Zahlen wurde berechnet, daß sich in Gießereien die Zugstiefel am besten und die Halb- und Schnürschuhe am schlechtesten gegen Fußverbrennungen bewährt haben. Die französische Gesellschaft zur Verhütung von Unfällen hat seinerzeit einen Preis von 1000 Frcs. für die zweckmäßigste Schutzbekleidung ausgesetzt. An der Konkurrenz beteiligten sich 11 Bewerber, trotzdem konnte der Preis nicht vergeben werden, da keines der vorgelegten Kleidungsstücke den Anforderungen vollends entsprach.

Ein freier Tag in der Woche für Schauspieler und Theaterangestellte in Frankreich. Bei der gegenwärtigen Bewegung für die gesetzliche Festlegung der Sonntagsruhe in Frankreich macht die seit vier Jahren in Paris bestehende Berufsorganisation dramatischer Künstler mit Recht geltend, daß auch für die im Theaterwesen beschäftigten Personen ein festgelegter Ruhetag dringend notwendig sei. Die Organisation wünscht, daß Sonntags gespielt wird, daß aber an irgend einem Wochentag vollständige Ruhe gesichert sein muß; das Publikum würde sich an eine solche Regelung gewöhnen. Es wird darauf hingewiesen, wie viele Personen aus dem Theaterleben infolge von chronischer Ueberanstrengung an Gehirnleiden erkranken. Viele haben täglich Proben von 1 bis 6 Uhr nachmittags und dann nach kurzer Pause die abendliche Aufführung, die oft bis nach Mitternacht dauert.

Achtstundentag in Spanien. Die Stadtverwaltung von Salamanca hat den städtischen Angestellten den Achtstundentag bewilligt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Gesetzentwurf über die Altersversicherung der Arbeiter.

(Von der französischen Deputiertenkammer angenommene Fassung.)

Von Raoul Jay, Professor der Rechte an der Universität Paris.

I.

Die langen Verhandlungen, die sich im Laufe der Jahre 1905 und 1906 vor der französischen Deputiertenkammer abgespielt haben, haben, dank vor allem der unermüdlichen Beharrlichkeit des Präsidenten der Kommission, des früheren Handelsministers Millerand, zu dem Endergebnis geführt, daß am 23. Februar 1906 der Gesetzentwurf über die Altersversicherung der Arbeiter mit 512 gegen 5 Stimmen angenommen wurde.[1] Ich werde mich im folgenden nacheinander mit der Ausdehnung der Versicherung, mit den Verpflichtungen, die sie den Arbeitern, den Arbeitgebern und dem Staat auferlegt, mit dem Gegenstande der Versicherung, den mit der Ausführung betrauten Organen und endlich mit der von der französischen Kammer gewählten finanziellen Gestaltung des Systems beschäftigen.[2]

Der Entwurf beruht vor allem auf dem Grundsatze des Versicherungszwanges. Dieses Prinzip hat in den letzten Debatten der Deputiertenkammer nur vereinzelten Widerspruch hervorgerufen; die weitaus überwiegende Majorität der Kammer hatte anscheinend die Ueberzeugung gewonnen, daß die Versicherung entweder obligatorisch gemacht werden müsse oder andernfalls vollkommen unwirksam bleiben werde, mit anderen Worten, daß man nicht den Versicherungszwang fallen lassen könne, ohne zu gleicher Zeit auch auf die Schaffung einer einigermaßen allgemeinen und tatsächlich wirksamen Einrichtung Verzicht zu leisten. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf einen sehr großen Personenkreis, schätzungsweise 12 Millionen. Es unterliegen dem Versicherungszwange:

1. Alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Art der Beschäftigung und des Gehalts, sowohl in landwirtschaftlichen wie in gewerblichen, industriellen und Handelsbetrieben. Es besteht also keinerlei Unterschied zwischen den Arbeitern der Stadt und des Landes.[3]

Das Gesetz ist nicht anwendbar bei Angestellten, die ein Gehalt von über 2400 Fr. beziehen, für den über diesen Betrag hinausgehenden Teil des Gehalts. Mitglieder von Genossenschaften oder bei Genossenschaften beschäftigte Hilfsarbeiter sind den gewöhnlichen Arbeitern gleichgestellt.

2. Alle Dienstboten, die persönliche Dienste verrichten.

Zu bemerken ist, daß die von der Kammer angenommene Fassung neben der Zwangsversicherung noch zwei Arten von freiwilliger Versicherung vorsieht. Erstlich wollte die Kammer unter die kraft Gesetzes Versicherten alle Arten von Pächtern einbegriffen sehen, vorausgesetzt, daß sie selbst arbeiten und ihre Familienangehörigen oder höchstens eine Gesindeperson beschäftigen und zu keiner direkten Steuer mit einem Betrage von mehr als 20 Fr. veranlagt sind. Diese Pächter, Halbbauern usw. können sich durch Abgabe einer dahingehenden Erklärung der Mairie ihres Wohnortes von der Versicherungspflicht befreien. Sodann sind zweitens diejenigen Arbeiter und Angestellten, welche die vom Gesetze geforderten Merkmale nicht aufweisen, die Handwerker, Fassonarbeiter, Handelsleute und Landwirte, die in der Regel allein arbeiten oder doch nur ihre eigenen Familienangehörigen beschäftigen, und allgemein alle Personen französischer Staatsangehörigkeit, die nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes über Zwangsversicherung fallen und nicht zu einer direkten Steuer mit einer Summe von über 20 Fr. veranlagt sind, sowie deren Frauen und die Witwen von Genossenschaftsmitgliedern, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes zutreffen, zur Teilnahme an der neuen Versicherung zugelassen. Die Renten dieser freiwillig Versicherten können aus dem Zuschußfonds um eine Summe bis zu 120 Fr. erhöht werden, doch so, daß der Betrag der so erhöhten Rente nicht 360 Fr. übersteigt, und vorausgesetzt, daß die Einzahlungen für den Versicherten während wenigstens 30 Jahren und zwar in einer Höhe von 6 Fr. pro Vierteljahr gemacht worden sind. Die gleichzeitige Beitragsleistung von seiten des Arbeitgebers und des Arbeiters sowie der Zuschuß des Staats müssen neben dem Versicherungszwang als die Grundregeln der vorliegenden Einrichtung angesehen werden.

Arbeiter und Arbeitgeber müssen beide grundsätzlich je 2% des Gehaltsbetrages einzahlen, doch hat die Deputiertenkammer, von dem Wunsche ausgehend, die ohnehin schon schwierige Lage des niedrig entlöhnten Arbeiters nicht noch mehr zu erschweren, bestimmt, daß diejenigen Arbeiter, deren täglicher Lohn unter $1\frac{1}{2}$ Fr. bleibt, von jeder Verpflichtung zu Beitragszahlungen befreit sind. Ebenso ist der Gutsbesitzer von jeder Verpflichtung, für seine Pächter, Teilpächter usw. Beiträge zu zahlen, entbunden, wenn er über 60 Jahre alt ist, eine sonstige Einkommensquelle nicht besitzt und sein Grundbesitz nicht mehr als 500 Fr. Ertrag gibt.

Jeder Versicherte erhält kostenfrei ein Ausweisbuch oder eine Ausweiskarte mit Jahresgültigkeit, in denen die Einzahlungen zu vermerken bezw. die Quittungsmarken einzukleben sind nach den durch Verwaltungsverordnung bestimmten Vorschriften. Bei allen Einzahlungen, die für die Arbeiter höchstens 16 Tage, für die Angestellten um einen Monat auseinander liegen dürfen, muß die Eintragung des Vermerks gefordert werden bei der Kasse, welche die Rente garantiert bezw. hat das Ankleben durch den Arbeitgeber, der den Lohn zu zahlen hat, zu erfolgen. Ueber den Einzahlungsmodus bei landwirtschaftlichen Betrieben wird eine spezielle Verordnung erlassen werden. Wir werden uns bei Besprechung des Ansatzes der Renten und Zuschüsse mit dem Maßstab für das Eingreifen des Staates zur Erhöhung des durch die Einzahlungen der Arbeiter und Arbeitgeber erzielten Resultates beschäftigen.

Die Arbeiter und Angestellten, die in Frankreich ihren Wohnsitz haben und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1893 seit mehr als 5 Jahren in die Listen eingetragen sind, unterstehen denselben Vorschriften wie die französischen Arbeiter und Angestellten und haben an denselben Vergünstigungen Anteil.

[1] Gegenwärtig liegt der Entwurf dem Senat vor.

[2] Vgl. G. de Saint Aubert, Les Retraites ouvrières à la Chambre des Députés; Association Catholique vom 19. Juli 1906.

[3] Vgl. Rede des Präsidenten der Komm. Millerand vom 21. Februar 1906.

Sind sie seit noch nicht 5 Jahren auf die Liste eingetragen, so können die fremden Arbeiter und Angestellten der Einzahlungen der Arbeitgeber und der staatlichen Zuschüsse nur dann teilhaftig werden, wenn die Bestimmungen des Gesetzes ganz oder teilweise auf sie anwendbar gemacht worden sind durch völkerrechtlichen Vertrag, der in dem Heimatsstaate der Arbeiter den französischen Staatsangehörigen entsprechende Vergünstigungen zusichert.

Was den Gegenstand der Versicherung anbetrifft, so ist der Gedanke, der vor allem hervorgehoben werden muß, der, daß die Versicherung, die das Gesetz ins Leben ruft, in erster Linie Ruhegehälter, Altersrenten schaffen soll. Die Invalidenversicherung spielt im Text nur eine zweite Rolle.

Beschäftigen wir uns zunächst mit der Altersrente. Das Alter, das für den Bezug der Altersrente angesetzt ist, ist im allgemeinen das 60. Lebensjahr; in diesem Augenblick hört der Staatszuschuß endgültig auf, doch können diejenigen Versicherten, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben, den Bezug der Rente von Jahr zu Jahr hinausschieben und weiter die 2% von ihrem Gehalte einzahlen. In diesem Falle wird auch der Beitrag des Arbeitgebers weiter erhoben. Andernfalls, d. h. wenn dem Angestellten keine Abzüge von seinem Gehalt gemacht werden, fließt der Arbeitgeberbeitrag in den Zuschußfonds. Umgekehrt kann jeder Versicherte von der Erreichung des 50. Lebensjahres ab die Auszahlung der Rente fordern, sobald sie die Höhe von 360 Frcs. erreicht hat. Auch in diesem Falle fließen die Arbeitgeberbeiträge, wenn der Arbeiter die Arbeit fortsetzt, in den Zuschußfonds.

Im allgemeinen ist die Altersgrenze von der Deputiertenkammer auf 55 Jahre heruntergesetzt für die Arbeiter und Angestellten der Bergwerksbetriebe; das Alter kann durch Verwaltungsverordnung unter 60 und bis auf 55 Jahre herabgesetzt werden für die Arbeiter und Angestellten der Eisenbahngesellschaften und Eisenbahnverwaltungen und ebenso für die Industrien, welche nach einer zu diesem Zweck vom Handelsminister zu veranstaltenden Erhebung besonders gesundheitsschädlich sind.

In welcher Weise der Ansatz der Rente erfolgt, setzte Millerand in einer kürzlich gehaltenen Rede[4]) auseinander; er scheidet drei verschiedene Maßstäbe: das régime de liquidation, das régime transitoire und das régime normal. Das régime de liquidation gilt für diejenigen Arbeiter, Angestellten und Dienstboten, die das Alter von 60 Jahren bereits vor Erlaß des Gesetzes erreicht hatten. Nach den Worten des Präsidenten der Kommission ist diese Maßnahme bestimmt, die Ungerechtigkeiten der Vergangenheit gut zu machen. Diese Arbeiter, Angestellten und Dienstboten brauchen keinerlei Einzahlungen gemacht zu haben, trotzdem erhalten sie einen Anspruch auf Zahlung einer Rente von jährlich 120 Frcs., vorausgesetzt, daß sie seit wenigstens 5 Jahren das französische Staatsbürgerrecht besitzen, und vorausgesetzt, daß sie für 30 Jahre eine Arbeitszeit von wenigstens 250 Arbeitstagen jährlich unter den vom Handelsminister in einer Verwaltungsverordnung festzusetzenden Bedingungen nachweisen. Der Militärdienst wird einer Arbeitszeit von derselben Dauer gleich gerechnet. Das régime transitoire erstreckt sich auf die, welche, ohne im Augenblicke des Gesetzeserlasses das 60. Lebensjahr erreicht zu haben, doch in dem Zeitpunkt zu alt sind, als daß sie vor Erreichung des 60. Lebensjahres genügende Einlagen machen könnten; der Staat fügt zu der Rente, welche sie durch ihre Einlagen erwerben, soviel hinzu, daß ihre Rente wenigstens folgende Minimalsätze erreicht: bei einer Dauer der Einzahlungen von 0—5 Jahren 150 Frcs., 5—10 Jahren 200 Frcs., 10—15 Jahren 250 Frcs., 15—20 Jahren 300 Frcs, 20—25 Jahren 330 Frcs., 25—30 Jahren 360 Frcs.

Im normalen Verlauf steht die Altersrente zu den Einzahlungen, die auf den Namen des Arbeiters gemacht sind, in einem Verhältnis, welches sich nach einem Tarif richtet, der ebenso wie der Zinsfuß alljährlich durch Verordnung festgesetzt wird. Die Einzahlungen, die auf den Namen des Versicherten gemacht werden, sind grundsätzlich der Verfügung des Arbeiters entzogen, gleichwohl kann der Versicherte zu Beginn erklären, daß das aus den Lohnabzügen gebildete Kapital seiner Familie vorbehalten werden soll. Der Betrag der Arbeitgeberbeiträge dagegen fließt stets in das der Verfügung des Versicherten entzogene Rentenkapital. Uebersteigt die schließlich herauskommende Rente den Betrag von 360 Frcs., so kann der Versicherte jederzeit das überschießende Kapital auf eine Lebensversicherung oder auf den Erwerb eines Grundstücks oder Hauses verwenden, welche dann unter den in einem besonderen Gesetze festzustellenden Bedingungen unveräußerlich und unpfändbar sind. Auf der anderen Seite ist zu befürchten, daß für gewisse Arbeiter und Dienstboten die durch die Einzahlungen erworbene Altersrente der Niedrigkeit der Einzahlungen entsprechend eine unzureichende wird. Um dies zu verhüten, sollen auch in der Zeit normalen Geschäftsganges die Beiträge und Zuschüsse des Staates eintreten.

Erreicht nämlich die Altersrente, die der Arbeiter bei Eintritt in das 60. Lebensjahr zu beanspruchen hat und die sich nach der Höhe des eingezahlten und der Verfügung des Arbeiters entzogenen Rentenkapitals berechnet, nicht den Betrag von 360 Frcs., so gewährt der Staat aus dem Zuschußfonds einen Beitrag, bis die genannte Summe erreicht wird unter der einzigen Bedingung, daß die Einzahlungen auf die Rechnung des Rentenberechtigten während wenigstens 30 Jahren, das Jahr zu wenigstens 250 Arbeitstagen, gemacht worden sind. In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes das Alter, bei dessen Erreichung der Rentengenuß eintritt, unter 60 Jahre herabgesetzt ist, wird auch die Zeit, während welcher die Einzahlungen gemacht worden sein müssen, damit ein staatlicher Zuschuß gewährt werden darf, entsprechend verkürzt.

Zu erwähnen ist ferner, daß, sobald durch unabwendbare Einwirkungen, wie unfreiwillige Arbeitslosigkeit, längere Krankheit, Entbindung oder Verletzungen, die erforderliche Zahl von 250 Arbeitstagen jährlich von dem Versicherten nicht erreicht worden ist, die erforderliche Zahl unter den in einer Verwaltungsverordnung zu bestimmenden Bedingungen herabgesetzt wird, jedoch nicht unter 200 Tage.

Kurz gesagt, wird der Erfolg des Gesetzes in der von der Deputiertenkammer angenommenen Form der sein, allen Versicherten vom 60. Lebensjahr ab, unter Umständen auch schon früher, eine Rente von wenigstens 1 Frc. pro Tag zu sichern.

(Schluß folgt.)

Zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung sind jüngst aus den Kreisen einiger interessierten Organisationen Wünsche laut geworden, die auf eine vorzeitige Veröffentlichung der leitenden Gedanken und ungefähren Umrisse für die einheitliche Neuorganisation der Arbeiterversicherung abzielten. Den Interessenten sollte auf diese Weise Gelegenheit geboten werden, bereits im Entwickelungsstadium der Neuorganisation dazu Stellung zu nehmen und in entsprechenden Anträgen Einwendungen und ergänzende Forderungen vorzubringen. Dem wird offiziös entgegengehalten, daß von einer völligen Neugestaltung des materiellen Versicherungsrechts, abgesehen von dem Zweige der Krankenversicherung, nicht die Rede sein könne. Die Revision wird sich nur auf das formale Recht der Versicherung und auf die organisatorische Vereinheitlichung erstrecken. Der betreffende Gesetzentwurf aber bedarf noch geraumer Zeit zu seiner Fixierung und dürfte vor der Einreichung an den Bundesrat nicht veröffentlicht werden, „weil es sich dabei um politische Fragen handelt, deren vorzeitige Erörterung dem Gelingen des Werkes kaum dienlich sein könnte". Wenn letztere Bemerkung mehr besagen sollte als ein diplomatisches Refus, so würde sie zu denken geben. Was für „politische" Zwecke, die sich der öffentlichen Diskussion bis auf weiteres entziehen, sollen denn mit dieser „rein formalrechtlichen" Neuorganisation des Versicherungswesens verknüpft werden?

Zum § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes bringt der Leitartikel der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung" vom 13. August 1906 einige beachtenswerte Ausführungen. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die Landesversicherungsanstalten in steigendem Maße von der ihnen im § 18 gegebenen Berechtigung Gebrauch machen, zum Zweck vorbeugender Krankenfürsorge Heilbehandlung in Heilstätten eintreten zu lassen. Während die Versicherungsanstalten im Jahre 1894 1 993 592 M für solche Zwecke aufwandten, betrugen die Aufwendungen im Jahre 1904 10 908 430 M. Die Zahl der von den Landesversicherungsanstalten errichteten Heilstätten, die namentlich der Bekämpfung der Tuberkulose dienen, beträgt zurzeit 40. Eine Schwierigkeit besteht für die den Anstalten überwiesenen Kranken nun darin, daß sie mit geeigneter Kurausrüstung (Garderobe, Wäsche usw.) in die Anstalten kommen müssen. Eine vollständige Kurausrüstung kostet 80—100 M, eine Summe, die vielen der Patienten unerschwinglich ist. Teilweise tritt hier die Armenverwaltung einzelner Städte ein, doch sträuben sich gerade die besten Schichten der Arbeiterschaft dagegen, diese Armenunterstützung anzunehmen, wenn sie dadurch ihres politischen Wahlrechts verlustig gehen. Einzelne Städte kommen diesem Gefühl entgegen und bewilligen die Kurausrüstungen aus Stiftungsmitteln oder sonstigen zur Verfügung stehenden Fonds, so daß keine Wahl-

---

[4]) Vergl. den Text dieser Rede im Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail. 1906, S. 229.

rechtsentziehung damit verbunden ist. Der Verfasser des oben zitierten Artikels, M. Wörmbcke, Beamter des Hamburgischen Beamtenwesens, kommt zu dem Schluß, daß der § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes dahin erweitert werden müsse, daß die Landesversicherungsanstalten auch die Kosten der Kurausrüstung mit übernehmen, da dies nur wenige Prozent der sonstigen für die Krankenfürsorge gemachten Aufwendungen ausmacht. Da aber bis zur Erfüllung einer gesetzlichen Aenderung des § 18 geraume Zeit verstreichen dürfte, so empfiehlt der Verfasser, „daß die Versicherungsanstalten durch Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamtes angehalten werden, höchstens solche Personen durch die Armenpflege ausrüsten zu lassen, die in den letzten beiden Jahren bereits Armenunterstützung bezogen haben, und, wenn möglich, auch darauf hinzuwirken, daß diesen Personen das Wahlrecht wegen dieser Unterstützung nicht weiter geschmälert werde."

Alkoholfrage und Versicherungsgesetzgebung. Das Reichsversicherungsamt hat unter dem 17. Juli 1906 ein beachtenswertes Rundschreiben an die Versicherungsträger der Unfall- und Invalidenversicherung betreffend die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs gerichtet. Es wird in dem Rundschreiben zunächst darauf hingewiesen, wie die Gesundheit der Versicherten durch Alkoholmißbrauch geschwächt wird und wie der Alkoholmißbrauch häufig an Unfällen und frühzeitiger Invalidität schuld ist. Ferner werden einige Maßnahmen zitiert, die von seiten des Reichs bereits zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs unternommen worden sind, wie die Kapitalsanlage der Landesversicherungsanstalten zur Errichtung von Trinkerheilstätten, die Verteilung aufklärender Literatur an Rekruten des Landheers und der Marine und ähnliches mehr. Der Erlaß fordert schließlich die Träger der Unfall- und Invaliditätsversicherung auf, gleichfalls auf diesem Gebiete nach Maßgabe ihrer Mittel und gesetzlichen Befugnisse zu wirken. Als Aufgaben in dieser Hinsicht werden bezeichnet: eindringliche Belehrung der Versicherten, zweckmäßige Unfallverhütungsvorschriften und deren geeignete Ueberwachung, Verbot oder Einschränkung des Alkoholgenusses während der Arbeitszeit, Heilbehandlung in psychiatrisch geleiteten Trinkerheilstätten usw. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften und die Vorstände der Versicherungsanstalten sind aufgefordert worden, bis zum 15. Januar 1907 an das Reichsversicherungsamt zu berichten, welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sie getroffen haben und wie die Erfolge gewesen sind. Hierbei werden namentlich in den Heilbehandlungsfällen die Heilstätten, die Dauer und Kosten der Behandlung und deren Erfolge anzugeben sein.

Arbeitsnachweis.

Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch Reich und Staat verlangt der Bericht der städtischen Arbeitsnachweisstelle von Straßburg i. Els. Zunächst wird festgestellt, daß die in Elsaß-Lothringen und den Nachbarstaaten durchgeführte Zentralisation der Arbeitsnachweise sich bewährt hat. Dann heißt es weiter: Sind mithin die Prinzipien für die interlokale Zentralisation, als da sind: Vakanzenlisten, Telephonfreiheit und Fahrpreisermäßigung, festgelegt, so ist damit eigentlich die organisatorische Aufgabe der Gemeinden und der süddeutschen Einzelstaaten auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises ziemlich erschöpft. Nunmehr muß es Sache des Reiches und der noch fehlenden Bundesstaaten sein, sich auch ihrerseits tatkräftig des öffentlichen Arbeitsnachweises anzunehmen. Das kann geschehen einmal auf dem Wege der Verwaltung dadurch, daß die Staatsverwaltungen, die Arbeiten und Lieferungen zu vergeben haben, bei der Vergebung den Unternehmern die Benutzung des öffentlichen Arbeitsnachweises vorschreiben. Das muß aber auch weiter geschehen auf dem Wege des Gesetzes und zwar einmal in Abänderung der RGO. entsprechend den Wünschen der Wiesbadener Konferenz und dem Beispiele Frankreichs, indem eine allmähliche Einschränkung und Beseitigung der gewerbsmäßigen Vermittelung in die Wege geleitet wird. Weiter würde es Aufgabe des Reiches sein, eine zweckentsprechende Organisation des Arbeitsmarktes durch Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsnachweise nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regelmäßiger, gemeinsamer Tätigkeit nach dem Vorbild der süddeutschen Organisation in die Wege zu leiten. Wenn in der in den letzten Tagen veröffentlichten Denkschrift des Kaiserl. Statistischen Amts über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit Recht hervorgehoben wird, daß jede Arbeitslosenversicherung zur Voraussetzung die Organisation des Arbeitsnachweises und des Arbeitsmarktes hat, so sollte das Reich sich mit dieser theoretischen Feststellung nicht begnügen, sondern nunmehr als seine Aufgabe die Herstellung einer derartigen Organisation in Angriff nehmen. Die bisherige, absolut freiwillige Tätigkeit der Städte auf diesem Gebiet bürgt dafür, daß ein derartiges Vorgehen des Reiches der freudigen Mitarbeit der Stadtverwaltungen sicher sein könnte.

Zur Reorganisation des Genter Arbeitsnachweises, der bisher nur sehr geringe Vermittlungsziffern aufwies, war eine Spezialkommission eingesetzt worden. Ihr Leiter Varlez hat fast sämtliche namhaften deutschen Arbeitsnachweisanstalten besucht und äußert sich über die dort empfangenen Eindrücke in sehr interessanter Weise. Das beste Vorbild für Gent scheint ihm der Kölner Arbeitsnachweis zu sein. Er schlägt einen öffentlichen Arbeitsnachweis nach deutschem Muster, nämlich mit paritätischer Verwaltung unter einem unparteiischen Vorsitzenden, vor. Die Verwaltung soll ausgeübt werden durch zwei paritätische Körper, 1. einen Verband sämtlicher Organisationen, zerfallend in eine Abteilung von Arbeitgebern und eine von Arbeitnehmern, und 2. ein Komitee von vier Arbeitgebern, drei gelernten und einem ungelernten Arbeiter, welche die Stadtverwaltung aus einer Vorschlagsliste der angeschlossenen Organisationen für drei Jahre erwählt. Dem Komitee liegt die laufende Verwaltung ob, während der Verband (Fédération) mehr als Kontrollinstanz fungiert. Zwei Mitglieder der Arbeitsnachweisverwaltung müssen gleichzeitig in der Verwaltung der Arbeitslosenkasse sitzen, um so — nach Kölner Vorbild — dauernd den Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Der Nachweis arbeitet unentgeltlich auf Kosten der Kommunalverwaltung. Die Streikfrage ist ebenfalls wie bei den meisten deutschen Arbeitsnachweisen zu regeln: die Anstalt stellt ihre Vermittlungstätigkeit nicht ein, aber die Berufsorganisationen können durch Anschlag mitteilen, daß Streik oder Aussperrung vorliegt; dasselbe teilt die Verwaltung auch dem einzelnen Arbeiter mit. Wird der Arbeitsnachweis nach diesen Vorschlägen eingerichtet, so werde sich, so hofft Varlez, die Stadt Gent auch in dieser Frage an die Spitze der sozialen Bewegung in Belgien stellen.

Der kommunale Arbeitsnachweis wurde auf dem Hannoverschen Städtetag von Senator Fink-Hannover warm empfohlen und zwar die paritätische Gestaltung in der üblichen Form. Sie verbürge das Vertrauen beider Faktoren in die absolut unparteiische Handhabung; ohne dieses Vertrauen sei der Arbeitsnachweis in seinen Leistungen so gut wie wertlos. Gerade die Städtetage der einzelnen Provinzen bilden besonders günstige Gelegenheiten, die Idee des kommunalen Nachweises auf paritätischer Grundlage zu propagieren. Es ist sehr zu wünschen, daß auch anderswo noch öfter erfahrene Kommunalbeamten den Skeptikern unter ihren Kollegen von den Leistungen bestehender Einrichtungen Mitteilung machten.

General-Arbeitsnachweis der Stadt Düsseldorf. Der erste Jahresbericht des paritätischen Arbeitsnachweises (die Zeit vom 25. Juli 1905 bis Ende März d. Js. umfassend) ergibt schon zur Genüge, wie sehr es der Anstalt gelungen ist, die hiesige Arbeitsvermittlung zu regeln und zu zentralisieren. Bei der Anstalt gingen insgesamt 48 680 Gesuche ein, davon fielen auf die männliche Abteilung 40 012 Gesuche, und zwar 16 652 auf Arbeitgeber (offene Stellen) und 23 860 auf Arbeitsuchende. Auf 100 offene Stellen kamen also 140 Bewerber. Durch die Vermittlung des Nachweises erhielten 15 559 männliche Personen meist dauernde Beschäftigung. Es wurden mithin 90 % der Arbeitgeber und 67 % der Arbeitnehmer befriedigt. Auf die weibliche Abteilung fielen 3668 Gesuche, und zwar 1628 auf Arbeitgeber (offene Stellen) und 2040 auf Arbeitsuchende. Auf 100 offene Stellen kamen mithin 125 Arbeitsuchende. Vermittelt wurden 1206 Stellen, wodurch 61 % der Arbeitgeber und 59 % der Arbeitnehmer befriedigt wurden. Hier war das Resultat weniger günstig als in der männlichen Abteilung, was wohl nicht zum letzten den vielen privaten Stellenvermittlungsbureaus und dem fast überall beobachteten Dienstbotenmangel zuzuschreiben ist. Der durch die Anstalt erzielte Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung wird dadurch charakterisiert, daß die vordem bestehende private Arbeitsvermittlungsnachweisstelle im Jahre vorher 15 478 Gesuche weniger erledigte. Die finanziellen Bedürfnisse werden von der Stadt geregelt.

Die Lehrlingsvermittlung beim Städtischen Arbeitsamt München hat auch in diesem Jahre beim Schulschluß sehr erfreuliche Erfolge aufzuweisen; es konnten im abgelaufenen Monat Juli von 496 angemeldeten offenen Stellen für Lehrlinge 351, von 87 Stellenangeboten für Lehrmädchen 43 durch entsprechende Zuweisung mit Erfolg besetzt werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Hauspflegekasse der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. In ihren 13 Häusern mit 59 Wohnungen und in ihrem neuen Witwerheime hat die verdienstreiche

Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M., wie wir ihrem 16. Bericht (für das Jahr 1905) entnehmen, zugunsten ihrer Mieter eine überaus fortbildungsfähige Einrichtung in der Hauspflegekasse geschaffen. Nur hat sich auch bei ihr gezeigt, daß derartige Einrichtungen sich auf der Basis der Freiwilligkeit schlecht entwickeln lassen. Von den mehr als 1000 Mietern haben sich nur 180 der Kasse angeschlossen. Die übrigen zogen es vor, es darauf ankommen zu lassen, ob sie eine etwaige Krankheit der Frau ohne Hauspflege überdauern wollen, oder ob ihnen die Hauspflege nicht schließlich im Wege der privaten Wohltätigkeit oder durch das Armenamt unentgeltlich gewährt werden muß. Ein Fünftel der Mieter belastet sich also freiwillig mit einer geringfügigen Ausgabe (30 ₰ für den Monat = 1 ₰ den Tag), um einer größeren Ausgabe vorzubeugen, die in jeder Familie vorkommen kann und bezüglich der die andern vier Fünftel keine Vorsorge treffen. Die Gesellschaft hat aber auch als Vermieterin ein direktes Interesse daran, daß das Hauswesen der Mieter seinen ruhigen Gang gehe, auch dann, wenn die Fürsorge der Hausfrau eine Zeitlang fehlt. So mußte die Frage entstehen, ob es nicht richtiger wäre, den bei der Gesellschaft bestehenden Wohlfahrtsfonds diesem Zweck zuzuweisen. Es wurde ferner beschlossen, dazu überzugehen, von den Mietern zu verlangen, daß sie ihren Anteil an den bis dahin nicht von ihnen behobenen Schornsteinfegergebühren selbst zahlen. Dagegen wird der auf diese Art ersparte Betrag von rund 2700 ℳ der Hauspflegekasse zugewandt werden, der auch der bisherige Beitrag von 500 Mark aus dem Wohlfahrtsfonds erhalten bleibt. Im Besitz dieser Mittel wird die Hauspflegekasse wohl der Monatsbeiträge der Mieter künftig entbehren können, mit andern Worten, es werden künftig alle Mieter der Hauspflegekasse mit ihrem Einzug in die Wohnungen angehören, wie auch alle mit diesem Zeitpunkt ihren Beitrag zu den Schornsteinfegergebühren zahlen müssen. Für die bisherigen Mitglieder der Hauspflegekasse wird sich hiernach eine Mehrbelastung überhaupt nicht ergeben; die übrigen werden, zugleich mit der nicht erheblichen Mehrbelastung in den Genuß einer Einrichtung treten, die direkt allerdings vorzugsweise denen zu gute kommt, die bei unerwachsenen Kindern usw. der Hauspflege am meisten bedürfen, die aber indirekt allen Mietern zum Nutzen gereichen wird, weil in so engen, dicht bevölkerten Wohnungen alle das Interesse daran haben, daß die Ordnung und Reinlichkeit auch in den Nachbarhaushaltungen nicht leicht gestört wird. Der Hauspflegeverein in Frankfurt hat sich bereit gezeigt, der Gesellschaft entgegen zu kommen.

Ferienurlaub in der Reichspostverwaltung. Der Staatssekretär hat verfügt, daß in jedem Jahre den dauernd oder alljährlich während der Bauperiode beschäftigten Telegraphenarbeitern, wenn sie mehr als 5 Jahre anstellungsberechtigende Dienstzeit haben, ein Erholungsurlaub bis zu 7 Tagen, denen über zehn Dienstjahre ein solcher bis zu 10 Tagen unter Belassung der Löhne oder Vergütungen gewährt werden kann. Unter den gleichen Bedingungen kann Urlaub gewährt werden den übrigen außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden, im Reichs-, Post- und Telegraphendienste vollbeschäftigten Personen, sowie den Telegraphenvorarbeitern, Postboten und Postillionen der reichseigenen Posthaltereien, sofern die oben angeführten Bedingungen hinsichtlich der Dienstzeit zutreffen. Den Wünschen der einzelnen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht allerdings nicht.

Urlaub und Geschäftsschluß. Während eine Reihe von Geschäften glauben, sie könnten ohne eigene Schädigung ihren Angestellten keinen Urlaub geben, schließen manche Firmen sogar das Geschäft, um Urlaub geben zu können. So schließt die Berliner Engrosfirma Salomon und Messing jedes Jahr ihr Geschäft vom 10. bis 25. Juli gänzlich. Aus England ist das nicht bloß von kaufmännischen Firmen wie H. S. Smith, Lim., in Birmingham bekannt, sondern vor allem von vielen Fabriken, die während der sogenannten Inventurwoche ihre Arbeiter zur Badereise beurlauben. Aehnlich steht es mit frühem Geschäftsschluß. Während unsere Banken und Großgeschäfte häufig übermenschliche Arbeitszeiten noch jetzt fordern, haben hiesige amerikanische Firmen, wie die National Cash Register Cie. die wirklich kurze englische Arbeitszeit noch zu lang empfunden und versuchen es augenblicklich mit dem 4 Uhr-Geschäftsschluß und finden dabei ihre Rechnung, weil selbstverständlich weit intensiver gearbeitet werden kann als bei 10stündiger Arbeitszeit.

Seemannsmission. Der 5. Bericht des Komitees für Deutsche Evangelische Seemannsmission gibt einen Überblick über die Fortschritte dieses Werkes. Neue Stationen sind in Bremen und Rio Grande do Sul entstanden, neue Häuser haben Lübeck und Marseille bezogen, in Genua, Buenos-Aires, Shields und Petersburg sind die Unterhandlungen mit den Regierungen behufs Einrichtung eigener Seemannsheime fast zum Abschluß gelangt. An der Ostsee ist im vergangenen Jahre an 20 neuen Orten die Arbeit an den Seeleuten aufgenommen und mit Schriftenverteilung begonnen worden. Stettin selbst plant die Errichtung eines neuen Heimes. Die Schiffsjungenvermittlung hat sich dort gut bewährt. Von großem Wert war der Geldüberweisungsdienst; so wurden z. B. auf den Stationen in Großbritannien 6645 £, in Marseille 52 684 Fr. und in Genua 47 412 Lire den Seemannsheimen zur Aufbewahrung oder zur Sendung in die Heimat übergeben. Der Bericht bringt interessante Mitteilungen über Valparaiso, Petersburg, Antwerpen, Schanghai und Kopenhagen. Das Berliner Komitee muß seit kurzem durch ein Abkommen mit dem Generalkomitee in Großbritannien allein 27 000 ℳ jährlich für die dortigen Stationen aufbringen. Der Bericht ist von der Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthinerstr. 38, unentgeltlich zu beziehen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Ernährung der ländlichen Bevölkerung.

Von Dr. Ferdinand Goldstein, praktischem Arzt in Berlin.

Nach der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ (1905 S. 799) bezieht die ländliche Bevölkerung einen ziemlich bedeutenden Teil ihres Eiweißbedarfs aus Abfallmilch (Buttermilch, Sauermilch, Magermilch) und Quarkkäse. Eine solche Ernährung muß vom sanitären Standpunkt aus als minderwertig bezeichnet werden, und wir haben hier einen wichtigen Grund für die bisher nicht völlig aufgeklärte Tatsache, daß die Sterblichkeit an den meisten akuten Infektionskrankheiten auf dem Lande wesentlich größer ist als in den Großstädten. Es betrug die Zahl der

	Todesfälle in Preußen 1900					
	An Scharlach		An Masern und Röteln		An Diphtherie und Croup	
	überhaupt	auf 100 000 Lebende	überhaupt	auf 100 000 Lebende	überhaupt	auf 100 000 Lebende
In den Großstädten[1]) . .	1882	81,40	1279	21,92	1545	26,48
Auf dem Lande[1]) . . .	7585	38,65	3985	20,05	11889	58,03

	An Keuchhusten		An Typhus		An Ruhr	
	überhaupt	auf 100 000 Lebende	überhaupt	auf 100 000 Lebende	überhaupt	auf 100 000 Lebende
In den Großstädten . .	1284	21,15	525	8,99	94	1,61
Auf dem Lande	9629	49,06	2481	12,38	500	2,54

Trotz der besseren Luft und des gesünderen Lebens auf dem Lande ist also doch die Sterblichkeit seiner Bevölkerung an akuten Infektionskrankheiten größer als in den Großstädten. Nur Masern und Röteln machen eine Ausnahme. Daran trägt die stärkere Besetzung des Landes mit jugendlichen Altersklassen einen kleinen Teil der Schuld. Da letztere in stärkerem Grade von den meisten Infektionskrankheiten befallen werden als die höheren, so muß die Gesamtsterblichkeit an ihnen auf dem Lande etwas höher sein als in den Großstädten, wo die höheren Altersstufen stärker vertreten sind. Auch wirken die besseren hygienischen Einrichtungen zugunsten der Großstädte, doch darf dieses Moment nicht überschätzt werden, da bei der dünnen Bevölkerung und der niedrigen Behausungsziffer auf dem Lande die Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten hier nicht annähernd die Bedeutung hat wie in den Großstädten.

Indessen kann aus diesen beiden Gründen nicht die höhere Sterblichkeit an Diphtherie und Croup und Keuchhusten hergeleitet werden, da sie mehr als doppelt so groß ist wie in den Großstädten. Beim Typhus aber müßten die Mortalitätsverhältnisse zu ungunsten der Großstädte liegen, denn von ihm werden die höheren Altersstufen häufiger befallen als die jugendlichen, wie die folgenden Zahlen zeigen:

	Todesfälle an Typhus in Preußen				
	bis 1 Jahr	über 1 bis 15 Jahr	über 15 bis 30 Jahr	über 30 bis 60 Jahr	über 60 Jahr
1901	71	1071	1712	1322	238
1902	55	717	997	896	181
1903	67	654	1095	880	178

[1]) Die Einwohnerzahl betrug am 1. Dezember 1900 in den Großstädten (über 100 000 Einwohner) 5 838 952, auf dem Lande 19 624 668.

Der Unterschied der Altersklassen müßte also die Großstädte mit mehr Typhustodesfällen belasten als das Land, tatsächlich ist aber das Land um 37 % stärker belastet. Auch die Ruhr rafft die Menschen auf dem Lande unverhältnismäßig stärker hin als in den Großstädten, und die Scharlachsterblichkeit ist dort um 23 % größer als hier.

Ein wichtiger Grund für diese ungünstigen Verhältnisse liegt in der Ernährung mit den minderwertigen Milchabfällen, denn durch diese wird der Organismus geschwächt und seine Widerstandsfähigkeit gegen eine akute Attacke wird vermindert. Die Abhängigkeit der Sterblichkeit an akuten Infektionskrankheiten von der Ernährung ist längst über alle Zweifel sicher gestellt (Virchow).

Im Jahre 1895 lagen die Verhältnisse folgendermaßen:

	Todesfälle in Preußen im Jahre 1895					
	An Scharlach		An Masern und Röteln		An Diphtherie und Croup	
	überhaupt	auf 100 000 Lebende	überhaupt	auf 100 000 Lebende	überhaupt	auf 100 000 Lebende
In den Großstädten[1]) . .	1495	32,26	597	12,88	2596	56,02
Auf dem Lande[1]) . . .	4091	21,64	4423	23,40	20721	109,63
	An Keuchhusten		An Typhus		An Ruhr	
	überhaupt	auf 100 000 Lebende	überhaupt	auf 100 000 Lebende	überhaupt	auf 100 000 Lebende
In den Großstädten[1]) . .	761	16,42	397	8,56	67	1,44
Auf dem Lande[1]) . . .	9628	50,94	2692	14,24	1539	8,14

Also auch in diesem Jahre eine ganz bedeutend größere Sterblichkeit auf dem Lande, und nur insofern ist ein Unterschied gegen das Jahr 1900 festzustellen, als in diesem auf dem Lande die Masern- und Rötelnsterblichkeit geringer, die Scharlachsterblichkeit dagegen größer war als in den Großstädten, während umgekehrt im Jahre 1895 die Masern und Rötelnsterblichkeit größer und die Scharlachsterblichkeit kleiner war.

Ferner berechnet die „Zeitschrift für Sozialwissenschaft", daß die Bevölkerung Deutschlands auf den Kopf 166,16 kg Kohlehydrate statt der physiologisch geforderten 130, also 27 % zu viel, konsumiert. Eine solche Ueberlastung ist vom sanitären Standpunkt zu verwerfen[2]).

Invaliditätswahrscheinlichkeit und Tuberkulose-Erkrankungen in den einzelnen Berufen. In dem letzten Verwaltungsberichte der Landesversicherungsanstalt Berlin findet sich eine Uebersicht der Invaliditätswahrscheinlichkeit in den einzelnen Berufen, die, wenn sie sich auch nur auf Großberlin erstreckt, doch eine Unterlage zur Verallgemeinerung für deutsche Verhältnisse bietet. Unter allen Berufen werden demnach die Handlungsgehilfen schon mit dem 41. Lebensjahre invalid. Es folgen die Zigarrenarbeiter mit 43 Jahren, die Kellner mit 44, die Schriftsetzer und Drucker mit 46, Schlosser und Buchbinder mit 47, Tischler mit 49, Maurer und Zimmerer mit 50 und die Kutscher mit 52 Jahren, bei Hausdienern und Portiers tritt die Invalidität mit 62 Jahren ein. Bei den Frauen sind ebenfalls die Handlungsgehilfinnen und Verkäuferinnen die jüngsten, die schon mit 30 Jahren invalid werden. Aeltere Frauen sind in diesen Berufen selten, weil sie vielfach heiraten oder bei Kränklichkeit anderswo Unterschlupf suchen. Nach ihnen kommen die Kellnerinnen mit dem 33. Lebensjahre, die Papierarbeiterinnen mit dem 35., die Plätterinnen mit dem 42., die Dienstmädchen mit dem 47., die Arbeiterinnen ohne nähere Bezeichnungen mit dem 48., die Weberinnen, Näherinnen und Waschfrauen mit dem 49., die Krankenwärterinnen mit dem 54., die Aufwärterinnen erreichen das 59. Lebensjahr.

Eine verwandte Statistik hat ein holländischer Arzt Dr. Heijermanns betr. die Lungen- und Kehlkopfschwindsucht angestellt. Die Durchschnittszahl ist aus den Sterbefällen der Jahre 1891 bis 1895 auf 1000 Arbeiter berechnet. Die Steinhauer mit 9,49 Sterbefällen stehen an erster Stelle, dann folgen die Buchbinder mit 6,82 und die Buchdrucker und Schriftsetzer mit 6,62 Sterbefällen. Die Durchschnittszahl der Schwindsuchtssterbefälle in den verschiedensten Berufen und Altersstufen ist 3,08 auf 1000 Arbeiter.

[1]) Die Einwohnerzahl betrug am 2. Dezember 1895 in den Großstädten (über 100 000 Einwohner) 4 633 361, auf dem Lande 18 900 532.

[2]) cf. Flügge, Grundriß der Hygiene (1889) S. 259.

Ein „Merkblatt über die Gefahren der Bleikrankheiten" hat die Reichskommission der Krankenkassen Oesterreichs in großer Auflage drucken lassen und zur allgemeinen Verbreitung den verschiedenen Vereinen im Buchdruckgewerbe und verwandten Berufen zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt enthält eine Reihe von Maßregeln zur persönlichen Reinhaltung, zum Teil in recht drastischer Form ausgedrückt, welche während der Arbeit zu beachten sind; vor dem Essen, Rauchen und Tabakkauen im Arbeitsraum wird gewarnt, ebenso vor dem Alkoholgenuß, dagegen kräftige Ernährung, namentlich viel Milch und Speck anempfohlen, um den Körper widerstandsfähig zu machen.

Die Zunahme der Bleiweißvergiftungen in Frankreich stellt Professor Gautier in einem Bericht an das Conseil d'hygiène publique et de salubrité de la Seine fest. Nach seinen Beobachtungen hat sich die Anzahl der Opfer des Saturnismus seit 1904 gegen die Vorjahre verdoppelt. Gautier fordert daher nachdrücklich das Verbot des Bleiweiß für Innenanstrich.

Ermittelung der Gewerbekrankheiten in Großbritannien. Zur Untersuchung der Frage, welche durch Ausübung des Berufes zugezogenen Krankheiten und sonstige, nicht den Charakter von Unfällen tragenden, gesundheitlichen Schädigungen in ihrer Eigenschaft als sogenannte Berufskrankheiten zu erkennen sind, ist von dem Home Secretary ein Ausschuß eingesetzt worden. Derartige Berufskrankheiten sollen in der dritten Anhangstafel zu dem Workmen Compensation Act 1906 als schadensersatzbegründend nachgetragen werden.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Aus Jahresberichten der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte deutscher Städte für das Jahr 1905, von denen uns eine größere Anzahl vorliegt, ergibt sich wie in früheren Jahren die erfreuliche Tatsache, daß in der Rechtsprechung die Zahl der Vergleiche, die Erledigung des Streitfalls im Sühnetermin im allgemeinen weiter zunimmt, andererseits die geringe Inanspruchnahme der Gewerbegerichte als Einigungsämter. Das gilt naturgemäß, was im allgemeinen weniger befremdlich ist, vorwiegend für die deutschen Mittelstädte, aber auch Großstädte wie Hamburg und Breslau weisen wenig Erfolge auf dem Gebiete des Einigungswesens auf. Im Geschäftsberichte von Kiel heißt es z. B.: „Das Gewerbegericht ist im Berichtsjahre einmal als Einigungsamt in Tätigkeit getreten. Es handelte sich um eine Streitigkeit über die Auslegung der die Landarbeit behandelnden Stellen des am 12./14. Mai 1905 verlängerten Lohntarifs im Töpfergewerbe. Die Anrufung erfolgte seitens beider Teile. Da eine gütliche Einigung nicht zu erzielen war, so kam es zu einem Schiedsspruche, dem sich die Parteien jedoch, obwohl er einstimmig gefällt wurde, nicht unterwarfen". Allerdings kann dieser Bericht auch von einigen erfolgreichen Verhandlungen lediglich vor dem Vorsitzenden ohne offizielle Beanspruchung des Amtes reden.

Die ungeklärte Situation der Landschaftsgärtnereien beweist ein Fall aus Hamburg. Hier stellten die Gehilfen in den Gärtnereien den Antrag an das Einigungsamt, eine Tarifvereinbarung mit ihren Arbeitgebern zu vermitteln. „Den Gehilfen wurde aber gleich bei der Anrufung eröffnet, daß die Landschaftsgärtnerei kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung sei, daß daher das Gewerbegericht auch nicht als Einigungsamt für Streitigkeiten in solchen Betrieben zuständig sei, und also der Anrufung keine Folge gegeben werden könne. Ein Anerbieten des Vorsitzenden, seinerseits privatim eine Einigung zwischen den Gehilfen und ihren Arbeitgebern zu vermitteln, wurde von den Gehilfen angenommen, von den Arbeitgebern aber abgelehnt mit dem Bemerken, die Vereinigung der Landschaftsgärtner habe beschlossen, daß jeder Arbeitgeber nur einzeln mit seinen Leuten verhandeln solle."

Weimar konstatiert die ja auch anderwärts beobachtete Tatsache, daß die Arbeitgeberklagen stark im Zunehmen begriffen sind. Dort stiegen sie von 9 im vorausgehenden Jahre auf 20. Dabei handelte es sich meist um ein Vorgehen gegen vertragsbrüchige Arbeiter.

Interessant sind die Versuche des Breslauer Gerichts, seine Organisation zu vervollkommnen. Darüber wird berichtet: „Die Anstellung eines besonderen Oberbeamten ermöglichte gleichzeitig die Einführung von Vorterminen (ohne Zuziehung von Beisitzern) für alle Sachen. In diesen Vorterminen findet die Normierung der Beweisbeschlüsse statt, so daß die endgültige Erledigung der Sachen meist in der ersten Plenarsitzung erfolgt. Nur bei 12 von 314 im IV. Quartal 1905 erledigten Sachen waren mehr als zwei Verhandlungstermine notwendig. Die Vortermine haben ferner die Vollsitzungen von denjenigen Sachen entlastet, die sich durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, Klagerücknahme und durch Vergleich ohne Beweisaufnahme erledigen lassen. Sie ermöglichen dem Vorsitzenden eine gründlichere Information, als dies beim Mangel von Schriftsätzen sonst vor der Verhandlung mit Beisitzern möglich war. Es läßt sich hierdurch auch der Umfang der zu verhandelnden Sachen besser übersehen. Während früher die Sitzungsdauer zwischen 3 und 6 Stunden schwankte, beträgt sie jetzt regelmäßig 4 Stunden, eine Arbeitsleistung, die von den Beisitzern ohne Uebermüdung bewältigt werden kann. Durch die Einführung der

Vortermine ist eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens erzielt worden."

Ueber die Kaufmannsgerichte liest man zumeist günstige Urteile. So wird im Cölner Bericht gesagt: „Die Kaufmannsgerichte wirken, wie mit Genugtuung ausgesprochen werden kann, sehr segensreich; denn die Erfahrung beim Kaufmannsgericht lehrt, daß ein großer Teil der Handlungsgehilfen im Falle der plötzlichen Lösung des Dienstverhältnisses oder der Nichtzahlung des Gehaltes mittellos dasteht und oft schlimmer daran ist, wie die gewerblichen Arbeiter, denen sich in der Regel schnell Gelegenheit bietet, eine neue Stelle anzunehmen, während es den Handlungsgehilfen schwer fällt, eine passende Stelle zu finden; für sie ist die rasche Erledigung eine wahre Wohltat.

„Vielfach wenden sich Handlungsgehilfen und Kaufleute in zweifelhaften Fällen um Auskunft an die Gerichtsschreiberei, und es ist durch die Tätigkeit der Gerichtsschreiberei manche Streitigkeit verhindert oder beigelegt worden, ohne daß es zur Klage kam; man kann auch wohl sagen, daß das Bestehen des Kaufmannsgerichts dazu beiträgt, manchen Streit zu verhindern, denn das Bewußtsein, daß eine Stelle da ist, die schnell und ohne viel Kosten und Umständlichkeit Recht schafft, verhütet ungerechtes oder voreiliges Handeln."

Das kommunale Einigungsamt in Essen, das aus der sozialen Kommission, die der verstorbene Oberbürgermeister Zweigert zur Schlichtung der Kämpfe im Baugewerbe vorgeschlagen hatte, hervorgegangen ist, blickt nunmehr auf eine einjährige erfolgreiche Tätigkeit zurück. In der neuen Ausgabe des am 31. August 1905 abgeschlossenen Tarifvertrages für das Baugewerbe spricht sich das dem Vertragsheft beigegebene Vorwort mit berechtigter Genugtuung über die geschlossenen Friedenseinrichtungen aus. Es heißt da u. a.:

Der Versuch, die Arbeitsbedingungen im Baugewerbe für ein Gebiet von 850 verschiedenen Ortschaften einheitlich durch einen Kollektivvertrag zu regeln, hat sich, soweit sich aus seiner einjährigen Wirksamkeit ein Urteil bilden läßt, wohl bewährt. Freilich hat der Vertrag bereits in manchen Punkten, namentlich hinsichtlich der Arbeitszeit und der Lohnverhältnisse, durch das Einigungsamt abgeändert werden müssen. Es hatten ferner zu fast sämtlichen Paragraphen nähere Bestimmungen, Festlegungen oder Ergänzungserklärungen durch das Einigungsamt gegeben werden müssen. Das Einigungsamt ist weit davon entfernt, hierin einen Mangel zu sehen. Es ist im Gegenteil der Auffassung, daß nur durch fortwährende, immer wieder erweiterte Anpassung des Vertrages an die wechselnden Bedürfnisse des täglichen Lebens der Kollektivvertrag vor Erstarrung bewahrt und in der Schmiegsamkeit erhalten werden kann, die ihm bei den schnell veränderlichen industriellen Verhältnissen zu einem brauchbaren und gerechten Friedenswerkzeug machen. Alle hierzu nötigen Beschlüsse des Einigungsamts sind ebenso wie die Entscheidung der Berufungen, wenn auch mitunter erst nach mehrmaligen Verhandlungen, ausnahmslos einstimmig gefaßt worden. Die vertraglich geschaffenen Einrichtungen haben im ganzen ihre Schuldigkeit getan. Freilich soll nicht verschwiegen werden, daß manche Schlichtungskommissionen zu langsam arbeiten und daß es einige an der erforderlichen Geschicklichkeit, wenn nicht gar am guten Willen, haben fehlen lassen. Bei der Neuheit dieser Einrichtungen ist dies begreiflich. Es wird aber wie bisher so künftig noch vielmehr eine besondere Sorge des Einigungsamts sein, diesen ganzen Aufbau von 60 Schlichtungskommissionen zu schnellerem, glatterem Arbeiten zu bringen. Der Geltungsbereich des Kollektivvertrages ist auf Ersuchen und nach Anhören der betreffenden Ortsverbände durch Beschlüsse des Einigungsamts im Lauf dieses Jahres auf etwa 40 neue Plätze ausgedehnt worden, so daß der Vertrag nunmehr in ca. 400 Ortschaften in Kraft ist.

Bekanntlich hat sich die Wirksamkeit des Einigungsamts aber nicht in der Friedenstätigkeit für das Baugewerbe erschöpft, sondern auch andere Gewerbezweige haben die Vermittlung dieser bewährten Organisation in Arbeitskonflikten angerufen. Die Ausdehnung des Arbeitsbereichs hat schließlich zum Vorschlag einer Teilung des Essener Amtes nach Gewerben und räumlichen Bezirken geführt. Die Gründe dafür waren einmal die übermäßige räumliche Ausdehnung des Bezirkes, wodurch zu großer Aufwand an Zeit und Geld entsteht, sowohl für die Mitglieder und Angestellten des Einigungsamts, wie für die Berufsgenossen; ferner die Verschiedenheit der Lohnverhältnisse in den industriereichen und -armen Teilen des Amtsbereichs. Durch diese Verschiedenheit müsse die Beurteilung dessen, was für jeden Lohnbezirk angemessen ist, für die Mitglieder des Einigungsamts erschwert werden; endlich die Ueberlastung des Essener Amtes. Diesen Nachteilen sollte durch die Errichtung von selbständigen Nebenämtern des Essener Amtes abhelfen. Der Leiter des Essener Einigungsamts, Beigeordneter Dr. Wiedfeldt, hat sich indessen gegen diese Gliederung und die Einrichtung eines weiteren Instanzenzuges, der sich dadurch notwendig ergeben müsse, ausgesprochen. Allerdings erscheint uns die ganze Entwicklung des Amtes und seiner Organisation noch lange nicht abgeschlossen. Eine umfassende Darstellung seiner Gründung, seiner bisherigen Leistungen und seiner weiteren Aufgaben gibt Dr. Brauns im Septemberheft der „Sozialen Kultur". Aus der jüngsten Tätigkeit des Einigungsamts ist eine interessante Entscheidung über Grenzstreitigkeiten zwischen Stukkateuren und Putzern zu erwähnen. Das Amt entschied:

Alle Arbeiten, die über sogenannte Putzarbeiten hinausgehen, sind Stukkateurarbeiten. Was glatte Putzarbeit ist, bestimmt sich nach dem ganzen Charakter der betreffenden Baulichkeiten. Im übrigen entscheidet das ortsübliche Herkommen darüber, ob eine Arbeit als Stukkateurarbeit anzusehen ist oder nicht. Ueber Bauten, in welchen Maurer derartige Stukkateurarbeiten vornehmen, darf von der Maurerorganisation die Sperre nicht verhängt werden. Kein Maurer kann zur Ausführung derartiger Stukkateurarbeiten gezwungen werden. Arbeiten, welche vor Beginn eines Stukkateurstreiks von Stukkateuren angefangen sind, sind auch nach Ausbruch des Streiks von Stukkateuren zu beenden. Leider nehmen derartige zünftlerische Grenzstreitigkeiten auch in der deutschen Gewerkschaftsbewegung immer mehr zu, so daß sich die Einigungsämter in Deutschland vielleicht bald soviel damit zu befassen haben werden wie in England.

Literarische Mitteilungen.

Schiffahrtsabgaben. Von Max Peters. 1. Teil: Die Rechtslage. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitiker herausgegeben. Schriften Nr. 115. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot.

Nach eingehenden Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß auf den Wasserstraßen für die Benutzung derjenigen Verkehrsmöglichkeiten, welche die Natur als freies Genußgut darbietet, kein Entgelt und für die Benutzung der von Menschenhand geschaffenen ein Entgelt nur im Rahmen der Selbstkostendeckung — auf der Grundlage des Gebührenprinzips — gefordert werden dürfe. Die Bahn sei also frei für die Finanzierung aller Schiffahrtsverbesserungen, ohne Unterschied der technischen Methoden, durch Schiffahrtsabgaben, frei für diejenige Lösung der Abgabenfrage, die der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit am meisten entspreche. Demgemäß hat sich auch die preußische Staatsregierung für die rechtliche Zulässigkeit von Fahrwassergeldern ausgesprochen. Bekanntlich nehmen verschiedene deutsche Regierungen einen andern Standpunkt ein und auch der Reichstag hat bei Lösung dieser Rechtsfrage ein Wort mitzusprechen.

Adam Smith von Karl Jentsch. 299 Seiten, mit Bildnis. Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin W. 35. Geh. 3,60 M; geb. 4,80 M.

Das Buch gibt ausführliche Kunde von der Person, dem Lebensgang und den Anschauungen des großen Schotten, der viel mehr genannt, als gekannt wird. Die Darstellung macht nicht allein die Schätze seines Hauptwerks Wealth of Nations, zugänglich, sondern stellt das ganze Lebenswerk Adam Smiths dar. Bei den Auszügen aus den philosophischen Abhandlungen, sowie aus dem größeren ethischen Werke, der „Theorie der sittlichen Gefühle", wird man die Einsicht gewinnen, daß Ad. Smith als philosophischer Schriftsteller höhere Bedeutung beizumessen sei, als gewöhnlich angenommen wird. Die kritische Darstellung von Smiths grundlegender Lehre des „Wohlstandes der Nationen" ist der bedeutendste Abschnitt des Buches; er zerfällt in folgende Kapitel: „Vom Fortschritt der Produktion, vom Tauschwert der Güter und ihrer Verteilung unter die drei wichtigsten Stände." — „Vom Kapital, von den verschiedenen Kapitalanlagen und vom Einflusse der Politik darauf." — „Handelspolitik; Kolonien; Aufgaben des Staates; Steuern und Finanzen." — „Würdigung des Wohlstands der Nationen."

Soziale Tätigkeit der Gemeinden. Eine Uebersicht über Aufgaben und Leistungen der kommunalen Sozialpolitik für Arbeiter, Angestellte, Kleingewerbetreibende usw., sowie in der Wohnungsreform, Gesundheitspflege, Bildungsfürsorge. In Verbindung mit Justizrat Karl Trimborn, Stadtverordneter in Cöln, von Dr. Otto Thissen. 3. Auflage, 7. bis 8. Tausend. Preis 1,50 M. M.-Gladbach, 1906, Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Diese neue Ausgabe weist dankenswerte Verbesserungen auf, neues Material ist, dem Stande der Gegenwart entsprechend, eingefügt, Veraltetes und Unwichtiges entfernt worden. Die Darstellung ist knapper und übersichtlicher als bisher; das Handbuch hat dadurch an Wert noch beträchtlich gewonnen.

5. Jahresbericht der Vereinigung Rechtsschutzstelle für Frauen. Köln, 1905.

Jahresbericht über die evangelische Arbeiter-Vereinssache. Erstattet auf der Delegierten-Versammlung in Freiburg i B. am 6. Juni 1906 von Pfarrer Fr. Arndt in Vollmarstein, Schriftführer des Gesamtverbandes. Verlag des „Evangelischen Arbeiterboten", Hattingen-Ruhr.

Schüller, Dr. Richard: Schutzzoll und Freihandel. Wien 1905.

Kowalewsky, Maxime: Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Berlin 1905.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seidel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig, — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 13. September 1906. Nummer 50.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II.
Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die zukünftige Organisation der deutschen Arbeiterversicherung.

(Eine Uebersicht über die bisherigen Vorschläge.)

I.

Die zukünftige Gestaltung der deutschen Arbeiterversicherung im Sinne einer Vereinheitlichung der drei bestehenden Versicherungsgesetze mit ihrer verschiedenartigen Organisation, dem verschieden weit gezogenen Kreis ihrer Versicherten, dem verschiedenen Umfange ihrer Leistungen gehört zu den gegenwärtig am eingehendsten erörterten Fragen der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung. Ein gewisser fester Boden für die Erörterungen besteht bisher insofern, als darin Uebereinstimmung herrscht, daß ein Umbau bezw. eine Vereinfachung der geltenden Arbeiterversicherungsgesetzgebung notwendig geworden ist. Auch von den gesetzgebenden Faktoren, der Regierung wie der Volksvertretung ist diese Notwendigkeit anerkannt worden. Am 20. April 1903 nahm der Reichstag im Anschluß an die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eine Resolution Trimborn an: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden-, Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien", am 2. März 1905 bejahte Graf v. Posadowsky im Reichstage diese Frage in bestimmter Form, indem er u. a. ausführte, „es müsse eine Aufgabe der Zukunft sein, diese drei großen Versicherungsgesetze in eine einheitliche Form zusammenzufassen" und am 6. Februar 1906 stellte er in Aussicht, daß das Reichsamt des Innern einen dahingehenden Gesetzentwurf bis Ende 1907 fertig stellen werde.

War schon vorher der Umbau der Arbeiterversicherung in Fachkreisen vielfach erörtert worden, so beeilten sich nunmehr angesichts der ausgesprochenen Absicht der Regierung, den Umbau in die Wege zu leiten, alle die verschiedenen Interessentenkreise, ihre Ansicht über den zweckmäßigsten Weg auszusprechen und vor allem ihren Sonderwünschen Ausdruck zu geben. Neben den Verwaltungsbeamten ergriffen die Arbeitgeber durch die Berufsgenossenschaften, die Arbeiter durch die Krankenkassen das Wort, auch die Aerzte nahmen an der Frage lebhaften Anteil. Infolgedessen ist von den besten Kennern der Materie eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden, die eine sehr brauchbare Unterlage für den Gesetzgeber abgeben können. Allerdings erscheint es nicht ganz leicht, aus der zum Teil von sehr verschiedenen Standpunkten erfolgten Behandlung des Gegenstandes die leitenden grundsätzlichen Gesichtspunkte herauszuschälen, das Wesentliche zusammenzufassen, Spezialwünsche bestimmter Interessentenkreise hiervon zu trennen, gewissermaßen System in die Vorschläge hineinzubringen. Zudem ist das Material derartig verstreut, daß seine vollständige Sammlung nicht leicht zu erreichen ist. Auch die vorliegende Sammlung erhebt auf erschöpfende Vollständigkeit keinen Anspruch, immerhin aber dürfte sie die wichtigsten Vorschläge über die künftige Gestaltung der deutschen Arbeiterversicherung umfassen, und es soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, den Inhalt dieser Vorschläge nach den leitenden Gesichtspunkten zur Darstellung zu bringen.

Die schwierigste und überall am eingehendsten behandelte Frage stellt die Organisation der künftigen Versicherung dar. Uebereinstimmung herrscht, von wenig ins Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, darin, daß in irgend einer Form eine Zusammenfassung der jetzt getrennten drei Versicherungszweige erfolgen muß, über die Art dieser Zusammenfassung gehen die Ansichten auseinander. Jedoch heben sich aus den Vorschlägen zwei Hauptrichtungen, die einander scharf abgegrenzt gegenüberstehen, bestimmt heraus; die Vertreter der einen Richtung befürworten eine vollständige Verschmelzung der Arbeiterversicherung entweder schrittweise oder sofort in allen Teilen zu einem einheitlichen, geschlossenen Aufbau unter Aufgabe der bisherigen Versicherungsträger, die Anhänger des anderen Standpunktes treten zwar gleichfalls für eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung ein, jedoch wollen sie die bestehenden Versicherungsträger erhalten und nur einen Umbau der Gesetzgebung mit dem Ziele einer Vereinheitlichung, nicht jedoch eine Verschmelzung vornehmen.

Der älteste Vorkämpfer und insofern der Urheber des Verschmelzungsgedankens allerdings zunächst nur für die beiden Zweige der Kranken- und der Invalidenversicherung ist Dr. Richard Freund, der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Berlin. Schon im Jahre 1886, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes wies er in einem Aufsatze in Schmollers Jahrbüchern (II. Jahrg. 2. Heft) über das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgesetze, auf die durch die Dezentralisation der Organisation der Krankenversicherung hervorgerufenen Mißstände hin und trat für eine Zentralisierung zunächst dieses Versicherungszweiges, weiterhin für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der weiteren Zentralisation der gesamten Arbeiterversicherung ein. Diesen Gedanken hat Freund nachher in zahlreichen Aufsätzen und zwar in erster Linie für die Kranken- und Invalidenversicherung weiter verfochten, mit der Begründung, daß Invaliditäts- und Krankenversicherung nach ihrem Wesen untrennbar zusammengehörten, daß jede Invalidität der Abschluß einer längeren oder kürzeren Erkrankung sei, daß jede Ausgabe für die Krankenversicherung der Invaliditätsversicherung zu gute komme.[1] In dem Satze: „Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung in den Invaliditäts-Versicherungsanstalten und Schaffung eines gemeinschaftlichen, paritätisch organisierten lokalen Hilfsorgans für die gesamte Arbeiterversicherung (Arbeiterversicherungsämter)" faßt er selbst die Quintessenz seiner Vorschläge zusammen. Das nächste und wichtigste Ziel ist also Freund zunächst die Verschmelzung zweier, ihm am nächsten verwandt erscheinender Zweige der Arbeiterversicherung, wenngleich er die spätere Einbeziehung der Unfallversicherung nicht ausschließt, die Möglichkeit einer solchen sogar ausdrücklich als „ohne Zweifel" vorhanden erklärt.

In ähnlichen Bahnen wie bei Freund bewegen sich die Vorschläge des Stadtrats H. v. Frankenberg, nur daß dieser ausdrücklicher die gleichzeitige Einbeziehung der Unfallversicherung in das Gesetzgebungswerk verlangt. „Es würde eine durchaus unvollständige, unbefriedigende Reform sein, wenn man in diesem zum Vorwärtsschreiten drängenden Augenblick auf halbem Wege stehen bliebe und sowohl in parlamentarischem wie in verwaltungstechnischem Sinne den Anschluß hinsichtlich der Hineinziehung der Unfallversicherung in den Verschmelzungsvorgang verpaßte."[2] Mit Freund stimmt Frankenberg darin überein, daß die Invaliditäts-Versicherungsanstalten als die beste Grundlage der neuen Organisation anzusehen seien. Als lokaler Unterbau die Arbeiterversicherungsämter mit der Aufgabe der Handhabung der Krankenversicherung und der Vorbereitung der Rentenanträge, darüber zur Entscheidung und Festsetzung die Versicherungsanstalt, als zweite Berufungsinstanz, zuständig auch für Krankenversicherungssachen, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, endlich als Revisionsbehörde das Reichsversicherungsamt. Bei Frankenberg findet sich auch die ausdrückliche Befürwortung des Gedankens, die Arbeiterversicherungsämter an die unteren Verwaltungsbehörden anzulehnen unter Hinweis auf den Nutzen, den die persönliche und örtliche Kenntnis, die den Beamten dieser Behörden innewohnt, notwendig für die Handhabung der Geschäfte der Arbeiterversicherung haben werde. Dieser Vorschlag kehrt auch bei verschiedenen anderen Verfassern, die sich mit dem lokalen Unterbau befassen, mit der gleichen Begründung wie bei Frankenberg wieder.

Für eine Verschmelzung ohne Rücksicht auf die heutigen Versicherungsträger tritt auch Robert Schmidt in den „Sozialistischen Monatsheften" ein.[3] „Die einheitliche Gestaltung des Versicherungswesens kann nicht zu einem losen Zusammenfassen der bisherigen Versicherungsträger führen, sondern muß in ein vollständiges Aufgehen zu einem Gesamtorganismus auslaufen. . . . Eine Reform der Versicherungsgesetze, die die Berufsgenossenschaften, die Zerfahrenheit in der Vielgestaltigkeit der Krankenkassen beibehalten will, ist Flickwerk." Mit Freund und Frankenberg stimmt Schmidt insofern überein, als auch er die Landesversicherungsanstalt wegen der Einfachheit ihrer Organisation als die beste Grundlage für das künftige Reformwerk bezeichnet. Die grundlegende Abweichung seines Vorschlags besteht darin, daß er die Krankenkassen, allerdings zur Ortskrankenkasse zentralisiert, aber mit ihrer heutigen Verwaltungsorganisation aufrecht erhalten wissen will und im speziellen Gegensatz zu Frankenberg jede Beteiligung der Gemeindebehörden als Aufsichts- oder Beschwerdeinstanz auszuschalten wünscht. Die Forderung der Integrität der Krankenkassen, wie sie Schmidt hier vertritt, ist die conditio sine qua non der sozialdemokratischen Vorschläge zur Reform der Arbeiterversicherung, die jeder Verschiebung der Stimmenverhältnisse in den Krankenkassen strikt ablehnend gegenüberstehen. Unter dieser Voraussetzung ist Schmidt auch mit dem organisatorischen Aufbau des Instanzenweges, wie ihn die beiden anderen vorgeschlagen, im Wesentlichen einverstanden. Für die Innehaltung der statutarischen Vorschriften der Krankenkassen, die bei ihm an die Stelle der Arbeiterversicherungsämter treten würden, soll die Landesversicherungsanstalt Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, sollen die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung entscheidende und das Reichsversicherungsamt Revisionsinstanz werden.

Am radikalsten geht Paul Lohmar in seiner Schrift „Ueber Reform und Vereinheitlichung unserer Arbeiterversicherung" mit seinen Vorschlägen vor.[4] Indem er wie die vorgenannten eine äußere organisatorische Verbindung verwirft und eine materielle Verschmelzung verlangt, verwirft er gleichzeitig alle die bisherigen Versicherungsträger und stellt einen vollständig neuen Aufbau für die Versicherung her. Der Schwerpunkt liegt auch bei der von ihm befürworteten Organisation in lokalen Verwaltungsstellen, jedoch sollen diese nicht an andere Behörden angelehnt werden (wie bei Frankenberg), sondern selbständig sein und mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet werden. Es soll ihnen nicht nur die Vorbereitung, sondern auch die Feststellung der Entschädigung, die Ueberwachung der Entschädigten und die Beitragseinziehung selbstständig obliegen. Die Leitung dieser örtlichen Verwaltungsstellen soll einem Berufsbeamten übertragen werden, ihm sollen ehrenamtlich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie ferner ein Arzt zur Seite stehen. Alle Streitigkeiten sollen vor ein Schiedsgericht (Landeswohlfahrtsamt), die wichtigeren auch noch vor ein Obergericht (Reichsversicherungsamt) gebracht werden können.

Soweit die Vertreter des Verschmelzungsgedankens. Faßt man die Quintessenz ihrer Vorschläge zum Schluß kurz zusammen, so ist zunächst festzustellen, daß alle in der Forderung einer Verschmelzung aller drei Versicherungszweige zu einem geschlossenen Ganzen übereinstimmen. Alle bestätigen die Notwendigkeit eines lokalen Unterbaues, als welchen Freund, Frankenberg und dem Sinne nach auch Lohmar lokale Verwaltungsstellen neu einrichten wollen, während Schmidt die Beibehaltung der Krankenkassen mit ihrer heutigen Verwaltungsorganisation verlangt. Zwischen Frankenberg und Lohmar besteht hinsichtlich der Organisation der Unterämter insofern eine Differenz, als jener sie an die unteren Verwaltungsstellen anlehnen, dieser sie vollständig selbständig machen will. In dem weiteren Aufbau der Organisation bestehen grundsätzliche Verschiedenheiten in den Vorschlägen nicht. Die drei erstgenannten stimmen darin überein, den Landesversicherungsanstalten die Entscheidung über Rentenanträge zu übergeben, Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt zu Revisionsinstanzen zu machen, auch Lohmar, der die erste Entscheidungsbefugnis den lokalen Verwaltungsstellen überträgt, sieht darüber zwei Revisionsinstanzen vor.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Die österreichische Gewerbenovelle.

Noch nie seit dem Bestande eines parlamentarischen Regimes in Oesterreich hat dessen Abgeordnetenhaus — von den Verfassungs- und Staatsgrundgesetzen abgesehen — Fragen von solch einschneidender Bedeutung zu beraten gehabt wie in der ablaufenden Session, die am 20. Juli unterbrochen wurde, um Mitte September wieder fortgesetzt zu werden. Die Wahlreform, die neuen Handelsverträge, die Gewerbenovelle — um die wichtigsten Verhandlungsgegenstände zu nennen — haben das Abgeordnetenhaus überaus intensiv beschäftigt; aber neben der Wahlrechtsfrage war es nur die Reform, oder genauer: die Revision der Gewerbeordnung, welche die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Bevölkerung tiefer erregte.

Am 31. Januar 1905 hatte die Regierung ihren — aus dem Jahre 1901 stammenden — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung eingebracht; am 13. Juli 1906 fand die dritte (Schluß-) Lesung der in forcierten Beratungen noch wesentlich modifizierten Regierungsvorlage statt, die an industriefeindlichen Bestimmungen alles hinter

[1] „Die Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung". Soz. Pr. Jahrg. XII, Nr. 22, hier auch weitere Literaturangaben über Freundsche Aufsätze.

[2] „Ganze oder halbe Reform". Soz. Pr. Jahrg. XIII Nr. 48.

[3] „Eine einheitliche Arbeiterversicherung". I. Band, 6. Heft 1906, S. 469 ff.

[4] Paul Lohmar, Berufsgenossenschafts-Geschäftsführer Köln 1905, Selbstverlag.

sich läßt, was bisher auf diesem Gebiete in Oesterreich geleistet wurde. Nichts ist charakteristischer für die wirtschaftspolitische Wertung des Gesetzes, welches die Diktatur des Zünftlertums in Industrie, Handel und Gewerbe statuiert, als die Tatsache, daß sich die Hoffnungen der Gegner nur mehr auf die resignierte Erwartung reduzieren, das Herrenhaus werde der Novelle wenigstens einige Giftzähne ausziehen . . . Die industrielle und kommerzielle Tätigkeit wird nicht bloß durch den wesentlich erweiterten und mittels Meisterprüfung usw. verschärften Befähigungsnachweis eingeengt und erschwert, sie wird in vieler Beziehung in ein Abhängigkeitsverhältnis von den mit vergrößerter Autonomie ausgestatteten Gewerbegenossenschaften gebracht, und es ist ein schwacher Trost für die Inhaber fabrikmäßiger Betriebe, daß dieselben ausdrücklich als berechtigt erklärt werden, durch den Beitritt zu den Genossenschaften ihren Einfluß daselbst geltend zu machen.

Noch bedenklicher sind jene Vorschriften, welche die erwerbenden Frauen zum großen Teil dem Zwange des Befähigungsnachweises unterwerfen und dadurch Zehntausende der Verdienstmöglichkeit oder zumindest der Möglichkeit des Selbständigwerdens berauben. Und ebenso groß ist die Schädigung, die die Konfektionsindustrie und die von ihr beschäftigte Hausindustrie trifft durch das Verbot, die Waren von anderen Personen als von selbständig befugten Erzeugern herstellen zu lassen.

Als wirtschaftspolitisch bemerkenswert sind — soweit die Gewerbetreibenden selbst in Betracht kommen — in diesem Zusammenhange auch die Bestimmungen über die Genossenschaftsinstruktoren zu erwähnen. Dieselben erhalten erst durch die Gewerbenovelle eine gesetzliche Grundlage. Sie werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zum Zwecke der Förderung des Genossenschaftswesens ernannt und haben die Aufgabe, den Genossenschaften sowie deren Verbänden behufs Erreichung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zwecke als Berater zur Seite zu stehen und auf die Durchführung einer zweckentsprechenden genossenschaftlichen Organisation hinzuwirken. Gleichzeitig nehmen sie an der Beaufsichtigung der Genossenschaften teil und funktionieren sie als begutachtende Fachorgane der Gewerbebehörden in Genossenschaftsangelegenheiten. Die nähere Regelung ihres Wirkungskreises und ihrer Amtstätigkeit erfolgt freilich erst im Verordnungswege. —

Weittragende Bedeutung kommt auch jener Gruppe von Vorschriften zu, durch welche die wirtschafts- und sozialpolitische Tätigkeit der Genossenschaften zum Teil erweitert, zum Teil neu geregelt wird, mag sich diese sozialpolitische Tätigkeit auf die Gewerbsinhaber selbst oder auf die Angehörigen der Genossenschaft: Gehilfen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter beziehen. Im Hinblick auf die ersteren ist zu nennen: die Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen, die übrigens auch für die Genossenschaftsangehörigen errichtet werden können, sowie die Vermittelung von Versicherungen bei einer bestehenden Assekuranzanstalt, die Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und verbesserter Erzeugungsarten, die Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, Musterlagern, Vorschußkassen, die Gründung und Unterstützung gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. dergl.), die Veranstaltung von fachlichen Lehrkursen für Mitglieder und Angehörige, die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten usw.

Die Förderung aller dieser gewerblicher und wirtschaftlicher Zwecke war zwar schon nach der geltenden Gewerbeordnung zulässig und möglich; die Novelle schiebt jedoch diese Zwecke in den Vordergrund, präzisiert sie und unterstützt sie durch die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Hinsichtlich der Versicherungs- und Unterstützungskassen tritt gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande insofern eine wesentliche Aenderung ein, als das Recht der Genossenschaft zur Einführung eines Versicherungszwanges auf die Krankengeldversicherung beschränkt wird. Die Versicherung auf unentgeltliche ärztliche Hilfe wird ausgeschlossen. Die Errichtung der Zwangskassen hat nach den Bestimmungen des Hilfskassengesetzes zu erfolgen, von welchem bisher nur wenig Gebrauch gemacht wurde. Im Gegensatze zu den Zwangskassen, welche selbständige Anstalten sind, bilden die sonstigen Unterstützungsfonds einen Teil des Genossenschaftsvermögens.

Die letzte Gruppe von Aenderungen umfaßt die in Ansehung des Arbeitsverhältnisses beschlossenen Neuerungen. Zunächst werden die ganz unzulänglichen Vorschriften des geltenden Gesetzes über die Arbeitsvermittlung durch Bestimmungen ersetzt, welche den Genossenschaften die Errichtung von Arbeitsnachweisen zur strikten Pflicht machen. Das Statut der Nachweisstelle ist nach Anhörung der Gehilfenversammlung der Beschlußfassung durch die Meisterversammlung zu unterziehen und der Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Verwaltung der Arbeitsnachweise geschieht bei kleinen Genossenschaften (mit weniger als 500 Gehilfen) durch die Meister allein, bei den übrigen durch einen paritätisch zusammengesetzten Ausschuß. Die Arbeitsvermittlung kann auch von Genossenschaftsverbänden eingerichtet werden. Hier sei noch angeschlossen, daß die Novelle auch die gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung regelt. Die Regelung besteht im wesentlichen darin, daß die Stellenvermittlung unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht und den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen wird. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung kann auch gleichzeitig mit einem anderen Gewerbe — die Genehmigung der Landesbehörde vorausgesetzt — betrieben werden. Weibliche Personen dürfen nur von Konzessionsbesitzern, welche die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden besitzen, beherbergt werden. Gastwirte müssen den Preistarif für Kost und Beherbergung mitteilen. Die Haus- oder Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung durch die Landesbehörde.

Die im engeren Sinne sozialpolitischen Neuerungen der Novelle beziehen sich auf das Arbeits- und auf das Lehrverhältnis. In diesem Belange verdient vor allem die fakultative Einführung des kollektiven Arbeitsvertrages hervorgehoben zu werden. Obzwar sich die Arbeiterschaft und die Handelskammern dagegen ausgesprochen haben, sollen die Genossenschaften künftig befugt sein, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und über die Arbeitspausen, die Zeit und Höhe der Entlohnung sowie über die Kündigungsfrist der Hilfsarbeiter festzustellen. Diese Feststellung hat durch die Meister- im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung nach Geschäftszweigen geordnet zu erfolgen und ist von der politischen Landesbehörde nach Anhörung des Genossenschaftsverbandes und der Handels- und Gewerbekammer zu genehmigen. Der Tarifvertrag ist in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen. Die Beschlußfassung ist sowohl in der Meister- wie in der Gehilfenversammlung an die Zweidrittelmajorität gebunden. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Vereinbarungen, soweit dieselben nicht für eine bestimmte Zeit Geltung besitzen, erklären. Der bezügliche Beschluß ist der Landesbehörde mitzuteilen. Die Vereinbarung hat für den Fall, daß von den Meistern mit ihren Arbeitern in dieser Beziehung nicht vom Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Verabredungen getroffen wurden, für die Parteien rechtsverbindliche Wirkung und schließen insofern die Anwendung der im § 77 G. O. enthaltenen Vorschriften (wöchentliche Entlohnung und 14tägige Kündigung) aus.

Neben diesem prinzipiell wichtigen und weittragenden Novum des abgeänderten Gewerbegesetzes schrumpfen die übrigen Bestimmungen an Bedeutung zusammen, schon deshalb, weil an dem System der Ueber- und Unterordnung in den Beziehungen zwischen Meistern und Gehilfen grundsätzlich festgehalten wird, wiewohl die Regierung diesen Standpunkt seit Erlaß des Gesetzes über die Bergbaugenossenschaften aufgegeben hat. Die Mittelstandspolitik, deren Ziele in der Novelle deutlich zu erkennen sind, bewirkte aber eine Reihe von Verschlechterungen, von welchen die wesentlichsten hier aufgezählt seien. Zunächst: Gehilfenversammlungen, welchen mehr als 500 stimmberechtigte Gehilfen angehören, sollen künftig, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen, sondern über andere Gegenstände zu beraten haben, aus Delegierten bestehen. Die Einberufung der Gehilfenversammlung ist an die Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung gebunden, während bisher die formale „Aufforderung“ des Genossenschaftsvorstehers genügte. Zwar kann im Weigerungsfalle die Entscheidung der Behörde angerufen werden; allein die Beschränkung des genossenschaftlichen Versammlungsrechtes für die Gehilfen wird dadurch kaum erträglicher. Eine weitere Einschränkung der Gehilfenrechte zwar nicht de jure aber de facto liegt darin, daß die Gehilfenvertreter nicht mehr wie bisher die zum Gewohnheitsrecht gewordene Befugnis haben sollen, auf alle Angelegenheiten der Genossenschaft Einfluß zu nehmen; sie dürfen künftig bloß an der Verhandlung jener Gegenstände mit beratender Stimme teilnehmen, welche die Interessen der Gehilfenschaft berühren. Die Entscheidung darüber ruht natürlich beim Genossenschaftsvorsteher, von dem es abhängt, ob die Gehilfenvertreter die „Wünsche“ ihrer Mandanten vorbringen dürfen oder nicht. Um die Ungleichheit in der Behandlung von Meistern und Gehilfen zu kennzeichnen, sei auch darauf hingewiesen, daß bloß die ersteren Verbände gründen und in die von diesen zu bildenden Beiräte für die Gewerbebehörden eintreten dürfen.

Von sozialpolitischer Bedeutung — freilich im negativen Sinne — kann unter Umständen jene Bestimmung werden, welche den Genossenschaften das Rekursrecht gegen behördliche Entscheidungen einräumt und ihnen dadurch die Möglichkeit gibt, in Angelegenheiten, welche die Gehilfenschaft interessieren, Verschleppungen herbeizuführen und auf die Frage Einfluß zu gewinnen, ob eine fabriksmäßig zu behandeln sei.

Alle diese Neuerungen zeigen, daß die Gewerbegenossenschaften von der Anerkennung eines genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses weiter denn je entfernt sind und daß auch künftig die Anwendung genossenschaftlicher Grundsätze, sofern die Gehilfenschaft in Betracht kommt, unterbleiben soll.

So wenig wie von einer Verstärkung des Arbeiterschutzes kann von einer Verbesserung des Lehrlingsschutzes gesprochen werden. Die offenkundige Tendenz des neuen Gesetzes ist die, den autoritären Charakter der Meister den Lehrlingen gegenüber zu erhöhen. Die wesentlichsten Aenderungen der Novelle sind folgende:

Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Für Lehrlinge, welche durch „eigenes Verschulden" einen „entsprechenden" Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gewerbebehörde die Lehrzeit verlängert werden. Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt ferner dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat. Die Dauer der so verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen.

Strenge Bestimmungen werden hinsichtlich der Lehrlingsprüfung getroffen, die nunmehr eine Gesellenprüfung heißt. Ihr haben sich nicht bloß die in handwerks- sondern auch die in fabrikmäßigen Betrieben verwendeten Lehrlinge zu unterziehen; die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Lehrling sich die im betreffenden Gewerbe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat. Die Prüfung ist vor einer von der betreffenden Genossenschaft gebildeten Prüfungskommission abzulegen. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der zuständigen Genossenschaft sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes auf drei Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen, die mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen werden aus der Mitte der Gewerbeinhaber, welche mindestens drei Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, und zwar von der Gehilfen-, bezw. der Genossenschaftsversammlung bestellt. Für Lehrlinge, die keiner Genossenschaft angehören, bestimmt die Prüfungskommission die Behörde.

Auch hinsichtlich der Prüfungsordnung, der Taxen und Zeugnisse werden detaillierte Verfügungen getroffen. Hingegen erfährt die Bestimmung über die gewerblichen Fortbildungsschulen lediglich eine Präzisierung, ohne daß eine meritorische Verbesserung eintreten würde.

Was endlich das Strafsystem anbelangt, so sind hier mannigfache Verschärfungen wahrnehmbar. Die weitaus bedeutsamste Aenderung besteht darin, daß der bisherige Grundsatz für die Anwendung der Strafarten, wonach in der Regel gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen sind, von der Regierung fallen gelassen und durch das Prinzip der Rechtsgleichheit ersetzt wird.

An dem arbeiterfeindlichen Charakter der neuen Gewerbeordnung wird dadurch nicht viel geändert.

Wien. Sigmund Kaff.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches vom VII. deutschen Handwerker- und Gewerbekammertag in Nürnberg. Vom 3. bis 5. September beschäftigte sich der VII. deutsche Handwerkertag in Nürnberg mit Fragen der Gewerbeorganisation und -förderung. Seine Geschäftsstelle hat nach dem Jahresbericht u. a. — im wesentlichen im Auftrage früherer Kammertage — Eingaben an Reichstag und Bundesrat gemacht, den Maximalarbeitstag im Bäckergewerbe in eine Minimalruhezeit umzuwandeln, ferner den Fleischereibetrieb nicht in die Bahnen genossenschaftlicher Konzentration oder in die Verlagsgewerbe (städtische Schlächterei usw.) hinüberzuleiten, sie hat Umfragen über etwaige Schädigungen des Handwerks durch Konsumvereine — mit nichts beweisendem, unbrauchbarem Ergebnis — erlassen, ersucht um Einwirkung auf die Gemeinden und Private, damit die neuen preußischen Verdingungsvorschriften auch von diesen übernommen werden möchten. Sie hat die Handwerkskammern um ihre Ansicht über die Wirkung der gesetzlichen Vorschläge, die sich an die Berliner Heimarbeitsausstellung knüpften, auf das Handwerk gebeten, um zur rechten Zeit dazu Stellung nehmen zu können. Stichproben sollen Klarheit über den Ausbau der freiwilligen Versicherung und Weiterversicherung der selbständigen Handwerker schaffen, der mehrfach gefordert wurde. Noch schwebt der Antrag auf Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf sämtliche unfallversicherungspflichtigen Arbeiter usw. In der Tagung selbst wurde neben diesen Fragen die Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen für selbständige Handwerker (durch Genossenschaften und auf andere Weise) angeregt, das Lehrlings- und Meisterwesen, Titelschutz, die Bestimmung der „verwandten Gewerbe" und der Gesetzentwurf zur Erleichterung des Wechselprotestes behandelt. Die Erhebungen über die Frau im Handwerk, und zwar zunächst im Damenschneider-, Friseur- und Photographengewerbe haben nur ein dürftiges Material ergeben, sie werden wiederholt und dürften, wie es jetzt schon in einigen Kammerbezirken der Fall ist, zur Gleichstellung des weiblichen Lehrlings mit dem männlichen in den Hauptpunkten (reguläre, wenn auch vielleicht etwas kürzere Lehrzeit, Gesellenprüfung usw.) führen. Die Vorschläge zu Kranken- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerker waren dürftig. „Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe", dessen negative Seite in Gesetzesform dem Reichstage vorlag und in nächster Tagung wiederkehrt, gab den Zünftlern unter den Handwerkern erneuten Anlaß zur Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises. Der Beschluß der XI. Reichstagskommission über die Ausübung der Baukontrolle (Antrag DDr. Hitze, Trimborn u. Gen.) durch Gewerbeinspektoren unter Zuziehung gewählter Bauarbeiter wurde besonders aus Süddeutschland leidenschaftlich bekämpft, namentlich mit dem billigen Schlagwort, daß, wenn so der Arbeiter zur Kontrolle des Meisters berufen werde, das alte Verhältnis von Meister und Geselle umgekehrt werde. Dabei wurde wiederholt die Klage über das Scheitern des Arbeitswilligengesetzes laut. Man beschloß einen Protest gegen jenen Beschluß der XI. Reichstagskommission.

Japan gegen den internationalen Arbeiterschutz. Laut einer Drahtmeldung des „Hamburg. Korresp." lehnte Japan die Beteiligung an dem internationalen Uebereinkommen betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen ab.

Soziale Rechtsprechung.

Gesamthaftung für Vertragsbruch. Man schreibt uns aus Königsberg: Ein bemerkenswertes Urteil hat dieser Tage das Gewerbegericht in Königsberg i. Pr. gefällt. In Königsberg ist ein Streik der sogenannten Speicherleute und Getreideträger ausgebrochen. Die durch den Streik geschädigten Firmen hatten nun ihre Arbeiter, die ohne vorherige Kündigung die Arbeit niedergelegt hatten, wegen Schadenersatz verklagt und geltend gemacht, daß die Arbeiter eine vierzehntägige Kündigungsfrist einzuhalten hätten, da sie auf Wochenlohn angestellt waren. In der Verhandlung wurde seitens der Arbeitnehmer ausgeführt, daß den Arbeitern von sämtlichen Klägern bei ihrer Einstellung ein bestimmter Wochenlohn zugesichert worden, daß aber eine Kündigungsfrist nicht verabredet worden sei. Infolge dieses Umstandes sei es erklärlich, daß die Arbeiter, die außerdem zum großen Teil ihre Arbeitsstellen selten gewechselt haben, sich in dem Glauben befanden, daß eine Kündigungsfrist nicht bestehe. Die Arbeitnehmer machten ferner den Einwand, daß bei der einen der klagenden Firmen hin und wieder Arbeiter ohne Kündigung die Arbeit niedergelegt hätten, ohne zur Rechenschaft gezogen worden zu sein. In einem andern Falle wurde angeführt, daß ein Arbeitgeber gelegentlich geäußert habe, wer mehr Lohn haben wolle, könne jeden Tag und jede Stunde gehen. Alle diese Einwände sah das Gewerbegericht nicht als stichhaltig an und erkannte dahin, daß die beklagten Speicherarbeiter die Arbeit unberechtigter Weise niedergelegt und die Folgen des „vertraglichen Verschuldens" zu tragen hätten. Während ein Teil der Kläger die Arbeiter einzeln haftbar machte, beantragte eine Firma die Beklagten als Gesamtschuldner zur Tragung des Schadens zu verurteilen. Auch diesem Antrage gab das Gericht statt, weil es annahm, daß die Beklagten eine zivilrechtlich unerlaubte Handlung gemeinschaftlich in bewußtem Zusammenwirken begangen hätten und infolgedessen für den Schaden als Gesamtschuldner haftbar zu machen seien. Das Gericht erklärte ferner, daß die betreffende Firma berechtigt sei, den rückständigen Lohn einzubehalten und

auf den ihr entstandenen Schaden zu verrechnen. Die Höhe des Schadens soll in einer besonderen Sitzung festgestellt werden.

Strafbarkeit der Verrufserklärung. Im Gegensatz zu der Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Juli (Sp. 1222) verurteilte, wie der „Korrespondent" der Buchdrucker mitteilt, das Schöffengericht in Bremerhaven neuerdings den Expedienten der „Nordd. Volksst." zu 18 Tagen Haft, weil er durch die Aufnahme von Boykottanzeigen groben Unfug verübt habe. Die Anzeigen gaben den Boykottbeschluß bekannt und forderten „die Gewerkschafts- und Parteigenossen der Unterweserorte" zu dessen strikter Befolgung auf. Ferner hat das Landgericht in Eisenach den das Eisenacher Gewerkschaftskartell bildenden 16 Organisationen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1500 ℳ im Wege der schleunigen Verfügung verboten, einzeln oder gemeinschaftlich zum Boykotte von Gastwirtschaften usw. aufzufordern, eine Kontrolle über diese zu üben, Verzeichnisse der boykottierten Wirte in den Zeitungen und durch Plakate zu veröffentlichen oder in Versammlungen zu verlesen, wie überhaupt öffentliche Aufforderungen zu geben, in denen über den Besuch von Lokalen bezw. das Trinken einzelner Biersorten Bestimmungen getroffen werden. Weiter ist dem Vorsitzenden des Leipziger Gewerkschaftskartells und dem Vorsitzenden der Lohnkommission der Leipziger Barbiere und Friseure eine Anklage wegen Verrufserklärung nach § 153 GO. zugegangen, weil sie während der Lohnbewegung der Barbiere und Friseure in der „Leipz. Vztg." die Namen derjenigen Geschäftsleute veröffentlichten, die die Gehilfenforderungen bewilligt haben. — In seinem Gutachten über den Boykott für den Deutschen Juristentag unterscheidet Professor Oertmann-Erlangen von dem ungesetzlichen und deshalb haftpflichtigen Verruf, als durchaus erlaubt denjenigen Verruf, der lediglich zur Förderung eigener Berufs- und Klasseninteressen dient: „Die Förderung des Klasseninteresses ist somit nicht nur selbst ein sittlich erlaubter, vielfach sogar gebotener Zweck, sondern die Anwendung sozialer Kampf- und Zwangsmittel in seinem Dienst kann auch nicht unterschiedslos als moralwidrig anerkannt werden. Die Verrufsfreiheit ist nichts als ein selbstverständliches Korrelat der Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit."

Arbeitervertretungen.

Die Arbeiterausschüsse im Siegerländer Bergbau. Lebhafte Klagen waren wiederholt aus Siegerländer Bergarbeiterkreisen darüber laut geworden, daß die Gruben mit über 100 Mann Belegschaft wohl einen Arbeiterausschuß wählen ließen, aber ein großer Teil dieser Gruben hat den Arbeiterausschüssen seitdem nie mehr Gelegenheit gegeben, die Arbeiterwünsche vorzubringen. Ja, auf einigen Gruben ließ man den mehrmals geäußerten Wunsch der Ausschußmitglieder, eine Sitzung des Ausschusses stattfinden zu lassen, unberücksichtigt. Um nicht unnütze Mißstimmung aufkommen zu lassen, hat der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter an einige Gruben schriftlich das Ersuchen gerichtet, die Arbeiterausschüsse zusammentreten zu lassen, um die Arbeiterwünsche zu hören.

Die Schaffung von Beamtenausschüssen empfiehlt die „Württ. Verkehrszeitung". Diese Ausschüsse wären aus dem Personal der einzelnen Dienstzweige zu bilden, und es fiele ihnen die Aufgabe zu, Anliegen und Wünsche genereller Natur, welche dienstliche Verhältnisse betreffen oder berühren, ferner Klagen oder Wünsche einzelner Angehöriger der Dienstzweige den vorgesetzten Amtsstellen zu unterbreiten. Die Ausschüsse hätten auf Schäden oder etwa mögliche Verbesserungen im Betrieb aufmerksam zu machen; ferner sollten sie von den oberen Instanzen vor Durchführung etwaiger Neuerungen usw, die für das Personal von weittragender Bedeutung sind, gutachtlich gehört werden.

Eine Zentralstelle der süddeutschen Volksbureaus und Arbeitersekretariate, deren der Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine bisher 15 an der Zahl mit insgesamt 27 freigestellten Sekretären und Beamten errichtet hat, ist in München geschaffen worden. Ihr Veröffentlichungsorgan ist der „Der Arbeiter".

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. Kleinere Lohnbewegungen lokalen Charakters, die meist schon nach kürzester Dauer mit einer Einigung zwischen den Parteien ihr Ende finden, sind gegenwärtig allenthalben in Deutschland zu verzeichnen. Es wird darauf verzichtet, diese hier aufzuzählen. — Von den bedeutenderen Bewegungen dauert der Streik der Kohlenarbeiter und -Kutscher in Berlin unverändert fort. Die Arbeitgeber lehnen es nach wie vor ab, mit den Verbandsvertretern der Arbeiter zu verhandeln. — Der Ausstand der Arbeiter in den Berliner Blechfabriken ist beendet. Bei den meisten Firmen ist ein Vertrag zustande gekommen, der eine neunstündige Arbeitszeit und einen Mindestlohn von 50 ₰ im Durchschnitt vorsieht. Für anzulernende Kräfte beträgt der Lohn 40 ₰. Über eine Firma, die sich noch nicht mit den Vereinbarungen einverstanden erklärt hat, ist die Sperre verhängt. Der Tarif gilt auf zwei Jahre. — Eine Arbeitsniederlegung bereitet sich in der Herrenkonfektion vor, wo die bei den Zwischenmeistern beschäftigten Schneider für eine Verkürzung der gegenwärtig zwölfstündigen Arbeitszeit auf 10 Stunden einzutreten beabsichtigen. In unmittelbarer Folge dieser Bewegung wollen die Zwischenmeister, die der Forderung ihrer Gehilfen nicht ablehnend gegenüberstehen, von den Konfektionären eine Erhöhung ihrer Entlohnung anstreben. Sie fordern in der Hauptsache einen neuen festen Stücklohntarif auf der Basis, wie solcher im August d. J. in Stettin vereinbart worden ist, wonach die Minimalerhöhung nicht unter 5 % betragen darf. Sie beauftragten eine Kommission, die ausführlichen Forderungen den in Betracht kommenden Konfektionären zur Annahme zu unterbreiten. Für den Fall der Ablehnung ihrer Forderungen wollen sie mit den Gesellen gleichzeitig in den Ausstand eintreten. In Stettin haben die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht keine Beendigung des Hafenarbeiterstreiks herbeizuführen vermocht. Der vom Gewerbegericht gefällte Schiedsspruch wurde von den Streikenden namentlich deshalb, weil er die Weiterbeschäftigung der Arbeitswilligen vorsah, während die Ausständigen deren Entlassung forderten, abgelehnt. Im Zusammenhang mit dem Hafenarbeiterstreik steht ein Ausstand der städtischen Gasarbeiter. Seine Ursache liegt in der Entlassung von acht Gasarbeitern, die sich weigerten, ein Kohlenschiff zu entladen, mit denen sich die übrigen solidarisch erklärten. Im Hüttenwerk „Rote Erde" ist die Arbeitseinstellung vollständig geworden. Zwischen der Leitung des Werkes und den von den Arbeitern gewählten Vertretern hat eine vorläufige Besprechung am 6. d. Mts. stattgefunden. In der Metallindustrie in Gevelsberg ist zwar der Friede noch nicht geschlossen, doch aber eine Verständigung im Wege. Nachdem von der Werkleitung die angenommenen Arbeitswilligen aus Barmen wieder entlassen worden sind und damit der Hauptdifferenzpunkt beseitigt ist, wurde in einer Metallarbeiterversammlung erklärt, daß die Organisationsleitung bereit sei, einen Frieden auf ehrlicher gesunder Basis abzuschließen. Auch der Arbeitgeberverband hat in einer Sitzung sich für eine friedliche Lösung ausgesprochen. In eine Lohnbewegung ist der christliche Gewerkverein der Ziegler in Lippe eingetreten, die eine Verkürzung der Arbeitszeit von 14 auf 12 Stunden und eine Erhöhung des Arbeitseinkommens um durchschnittlich fünfzehn Prozent bezweckt. Der Verein hat sich in einem Rundschreiben an die rheinisch-westfälischen Ziegeleien gewandt, um die notwendigen Besserungen durch Anbahnung einer Tarifgemeinschaft zu erreichen. Ein Teil der Besitzer hat die Notwendigkeit der Arbeitsverkürzung zugegeben, während sich andere auf den entgegengesetzten Standpunkt stellten. Zurzeit finden an mehreren Stellen Verhandlungen der Kommissionen der beiderseitigen Organisationen statt. Einen friedlichen Abschluß hat der seit 16 Wochen andauernde Streik im Zittauer Baugewerbe durch die Vermittlung der Gewerbeinspektion gefunden und zum Abschluß eines Tarifvertrages von 2½jähriger Dauer (bis zum 1. April 1909) geführt. In Breslau endete der Müllerstreik mit einem Erfolge für die Arbeiter, denen an Stelle der bisher elfstündigen eine zehnstündige Arbeitszeit sowie eine Lohnerhöhung mit Gültigkeitsdauer von 3 Jahren von den Arbeitgebern zugebilligt wurde.

Die Bergarbeiterausstände im Auslande haben, soviel es sich um Oesterreich und England handelt, an Ausdehnung zugenommen, während in Spanien die Beendigung bevorzustehen scheint. In Nordböhmen befindet sich auf allen Schächten der größte Teil der Arbeiter im Ausstand, nachdem die Arbeitgeber die Arbeitszeitverkürzung wie die Lohnerhöhung abgelehnt haben. In Wales kündigten außer den 11 000 Kohlenarbeitern, die wegen der Beschäftigung von Nichtverbändlern in Glamorganshire die Arbeit niedergelegt haben, aus gleichem Grunde in den Bezirken Neath und Swansea weitere 10 000 Mann. Am 1. Oktober werden 45 000 in den Bezirken Pontypridd und Rhondda kündigen. In den Bezirken Rhymney und Maestag streiken jetzt 11 000, doch wird angenommen, daß die Zahl der Nichtverbändler so zusammenschmelzen werde, daß die Arbeit in absehbarer Zeit wieder aufgenommen wird. In Spanien haben die Bergarbeiter in der Umgebung Bilbaos beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen, nachdem der König versprochen hatte, auf die Bergwerksbesitzer zu der Arbeiter Gunsten einzuwirken.

Arbeiterschutz.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1905.

Von Helene Simon-Berlin.

Das Ereignis des Berichtsjahres ist die Zuziehung eines Arztes zur Gewerbeaufsicht, des ersten in Deutschland. Der gewerbehygienische Referent des Königlichen Medizinalkollegiums, Dr. Scheurlen, ward als Hilfskraft für ganz Württemberg bestellt. Die Inspektoren können sich in allen geeigneten Fällen unmittelbar an ihn wenden. Damit ist der im Vorjahr geäußerte Wunsch eines Beamten nach einer in Zweifelfällen ausschlaggebenden Instanz erfüllt. Und so ist Württemberg Baden, das einen ähnlichen Schritt vorsieht, noch vorausgeeilt. — Die seit 1903 angestellten drei Gewerbeinspektionsgehilfen aus dem Arbeiterstand wurden um eine weitere Kraft vermehrt. An Vielseitigkeit der Ausgestaltung übertrifft die württembergische Aufsicht, in Annäherung an England, jetzt alle Bundesstaaten.

Das Land erfuhr eine neue Aufteilung in vier an Stelle der früheren drei Aufsichtsbezirke. Die bisher nach Bezirken erstatteten Berichte sind jetzt nach dem Sachgehalt geordnet. An Uebersichtlichkeit ist gewonnen. An Unmittelbarkeit und Individualität geht etwas verloren. Namentlich vermißt man den Sonderbericht der Assistentinnen. Gab er doch ein geschlossenes Bild des weiblichen Wirkens, das im übrigen Deutschland fehlt. Immerhin kommen sie im einzelnen genügend zu Wort, um ein selbständiges Urteil über ihre wertvolle Tätigkeit zu belassen.

In 9116 Fabriken und gleichgestellten Anlagen waren beschäftigt: 128 820 Arbeiter, 47 251 Arbeiterinnen und 19 159 Jugendliche, darunter 943 Kinder unter 14 Jahren. Die Zunahme der Anlagen im Berichtsjahre beträgt fast 10 %; der männlichen und weiblichen Arbeiter je 5,2 %; der jungen Leute 7,4 %; der Kinder unter 14 Jahren sogar 11,5 %. Dies starke Wachstum ist größtenteils Folge der günstigen Industrielage. Dabei ging die Nachfrage noch darüber hinaus. Mangel an Arbeitskräften herrschte vielfach. Trotzdem wäre, bemerkt der Beamte des II. Bezirks, die geübte Heranziehung ausländischer Arbeiter mit ihren vielen Schattenseiten meist erläßlich gewesen. Die Gesamtzahl der Revisionen, die sich im Vorjahre fast verdoppelt hatte, stieg von 11 144 auf 11 447.

Das Verhältnis zu den Unternehmern war im ganzen ein gutes, wenn auch in einigen Fällen Polizeihilfe und gerichtliche Sühne für Beleidigungen notwendig ward. Uneingeschränkter befriedigt die Beziehung zu den Arbeitern. Nur sind sie oft durch böse Erfahrungen — Entlassung, Drohungen usw. — eingeschüchtert, in ihren Aussagen zurückhaltend oder unwahr. Sehr bedauerlich sei die Empfindlichkeit einzelner Unternehmer bei jeder Kritik ihrer Einrichtungen: „Es verrät dies wenig Vertrauen zu dem Zustand der eigenen Betriebsverhältnisse." — Ein reger Verkehr fand mit den Arbeiterorganisationen aller Färbungen statt. Die Offenheit, mit der die allgemeinen Angelegenheiten der Arbeiterschaft, die herrschenden Strömungen und deren Ursachen mitgeteilt wurden, ermöglichte den Beamten eine tiefere Auffassung der dienstlichen Fragen.

Von den großen Streiks und Aussperrungen des Jahres blieb Württemberg verschont. Doch war die Lohnbewegung lebhaft und die Tätigkeit sämtlicher Gewerkvereinigungen eine sehr intensive. „Die Tarifgemeinschaft bildet heute das absehbare Ziel aller gewerkschaftlichen Zentralverbände." Auch in einigen Arbeitsordnungen — die Arbeiter beteiligen sich immer mehr an ihrer Aufstellung — fanden, wie schon im Vorjahre, tarifarische Abmachungen Aufnahme. Namentlich in Brauereien. Aber auch im Stuttgarter Baugewerbe ward eine für alle beteiligten Firmen gleichlautende Arbeitsordnung in Form eines Tarifvertrags zwischen den Mitgliedern des Baugewerkevereins und den Gewerkschaften der Maurer, Zimmerer und Steinarbeiter vereinbart; in dieser Arbeitsordnung sind auch die Lohnverhältnisse genau festgelegt.

Die Löhne, einschließlich der weiblichen, sind großenteils gestiegen; freilich ebenfalls die Preise wichtiger Lebensbedürfnisse. Geringe Lohnerhöhungen werden dadurch aufgehoben, reichen vielleicht nicht einmal für den gewohnten Unterhalt. In zahlreichen Fällen dürften aber die Lohnerhöhungen so erheblich sein, daß sie nicht nur den gut bezahlten qualifizierten, sondern auch den ungelernten Arbeitern eine bessere Lebenshaltung ermöglichen. Die allgemeine Arbeitszeit ward vielfach ohne Lohnherabsetzungen gekürzt: von 11 auf 10½, von 10½ auf 10 Stunden usw.; in sämtlichen staatlichen Eisenbahnwerkstätten ward 9stündige Arbeit eingeführt; man erhofft Nachfolge besonders für die Maschinenbranche. Manche Unternehmer betonen, daß mit der Arbeitszeitkürzung Blaumachen und Unpünktlichkeit abnehme. — Die Sonntagsruhe — auch der Ausnahmebewilligungen waren weniger — wird besser eingehalten als früher.

Viel zu wünschen läßt immer noch die Durchführung der bundesrätlichen Vorschriften in Bäckereien, Müllereien usw., trotz vergleichsweise hoher Strafen: 50 bis 60 und 70 ℳ. — Nicht selten nahmen, ein bedenkliches Zeichen sozialen Unverstandes, die Gäste in Wirtschaften gegen die revidierenden Beamten Partei.

In den revisionspflichtigen Betrieben ereigneten sich 1728 Unfälle; 110 mehr als im Vorjahre. Doch sank die Zahl der Todesfälle von 42 auf 30. Einer kaum 14jährigen Arbeiterin ward beim Reinigen einer nicht stillgestellten Maschine der rechte kleine Finger abgerissen, einem nicht 15jährigen Lehrling beim Auflegen der Riemen der Arm abgedrückt. — Woher noch immer trotz allen Mühens keine Abnahme der Unfälle? — Bekanntlich stehen Unachtsamkeit und Gleichgültigkeit der Arbeiter einerseits, Ueberanstrengung, niedrige Löhne, Mängel der Betriebsleitung und der Einrichtungen andererseits in naher Verbindung mit der Unfallziffer. Die Unternehmer seien geneigt, die ersten Ursachen in den Vordergrund zu stellen, die Arbeiter betonen die letzten. So werde ein Zusammenwirken zur Unfallverhütung erschwert. Mitschuldig sei auch der starke Arbeiterwechsel. „Und dieser wiederum hängt ganz zweifellos mit den allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen aufs engste zusammen."

Bleivergiftungen kamen in zwei Farbenfabriken bei 12 Arbeitern vor. Zweifelhaft ist, ob 43 sonstige Erkrankungen nicht ebenfalls Folge von Bleivergiftungen waren. Ein Nekrosefall war in einer kleinen Anlage festgestellt, wo Zündhölzer aus weißem Phosphor bereitet werden. — Empfohlen wird Ausdehnung der Bestimmungen für Roßhaarspinnereien usw. auch auf die Handelsniederlagen. Ward doch desinfiziertes und nicht desinfiziertes Material in der gleichen Kiste ohne besondere Verpackung an kleine Detaillisten versandt.

Viel mehr als früher und mit Erfolg dringen auch die intelligenteren Arbeiter auf bessere gesundheitliche Einrichtungen. Neu- und Vergrößerungsbauten entsprechen hygienischen Anforderungen meist in weitgehendem Maße. Doch bleibt im allgemeinen an Mängeln der Ventilation, Reinlichkeit, Beleuchtung, Beschaffenheit der Räume und Fußböden noch viel zu rügen.

Wenden wir uns den Jugendlichen zu. Auch hier die allgemein wahrnehmbare Neigung, bei entsprechender Arbeitkürzung die gesetzlichen Pausen zu beschränken. Derartige Ausnahmen wurden gestattet, soweit keine besonderen Anstrengungen und gesundheitliche Bedenken in Frage standen. Gesuche aus der Textilindustrie, namentlich der Spinnerei wurden abschlägig beschieden, weil hier Arbeitsintensität und Staubentwicklung zeitweilige Unterbrechung und Luftwechsel notwendig machen. — Noch immer werden Jugendliche zu Tätigkeiten benutzt, denen sie körperlich oder geistig nicht gewachsen sind: Teigkneten in Bäckereien, Tragen schwerer Lasten in Müllereien, Kesselputzen in Dampfkesselanlagen. In einer Mahlmühle ward ein 12jähriger Knabe täglich von 11 Uhr morgens bis abends beschäftigt. Wobei neben der körperlichen Ueberanstrengung noch Unfallgefahr vorlag.

Der Einfluß der regelmäßigen gewerblichen Arbeit auf die körperliche Entwicklung richte sich, heißt es, nach Berufsart und Körperbeschaffenheit. Weniger günstig als in der Metallindustrie seien z. B. die Verhältnisse in einzelnen Textilzweigen, namentlich in der Spinnerei. „Besonders viel wird davon abhängen, daß nicht durch frühzeitige Kinderarbeit einzelne Organe geschwächt werden oder der Gesamtorganismus in der Entwicklung gehemmt ist." Und doch lesen wir, daß Gemeinden (sie fallen nicht unter den Geltungsbereich des Kinderschutzgesetzes) auf Kommunalstraßen Kinder beim Steineklopfen beschäftigen oder ihre Beschäftigung durch Akkordanten dulden.

Die Aufsicht über das Kinderschutzgesetz[1]) lag, soweit die eigentliche Heimarbeit in Betracht kommt, den Assistentinnen ob. Die Revision der Werkstätten mit fremden Kindern blieb meist der Polizei überlassen. Handele es sich doch fast ausnahmslos um Botengänge, über die örtliche Organe am erfolgreichsten wachen könnten. Indes suchten die Assistentinnen durch regelmäßige Erkundigungen bei den Ortsbehörden die Durchführung der Vorschriften zu fördern. Die Gehilfen und soweit als möglich auch die Inspektoren überwachten das Austragen von Backwaren usw.

[1]) Vgl. Nr. 39 der „Soz. Praxis" dieses Jahrganges „Kinderelend in der Hausindustrie."

Insgesamt wurden 588 Betriebe mit 1035 Kindern, davon 515 Betriebe mit 954 Kindern von den Assistentinnen besucht. 288 Kindern unter dem gesetzmäßigen Alter ward die Arbeit untersagt. In 276 Fällen wurden Kinder vor 8 Uhr morgens oder nach 8 Uhr abends und ohne Beobachtung der Pausen beschäftigt. — Die Assistentinnen betonen aufs Neue die Schwierigkeit, den Umfang der gewerblichen Arbeit eigener Kinder zu erfassen, solange elterliche Anzeigepflicht nicht besteht. Sie empfehlen für Gegenden mit viel Hausindustrie die Anstellung von mit den örtlichen Verhältnissen bekannten Vertrauenspersonen. Oft sind es gut situierte Bauern, die ihre Kinder stramm beschäftigen, weil sie in „einer harten Jugend" eine gute Lebensschule sehen. Des öfteren aber treibt die Armut zur Ausnutzung der Kinder. — Eltern, die in die Fabriken gehen, meinen, es sei besser, auch für die jüngeren Kinder, zu arbeiten, als sich aufsichtslos umherzutreiben. „Durch Einrichtung von Kinderhorten könnte in solchen Fällen zur Einhaltung der Gesetze beigetragen werden." — Auch die Ernährung soll unter dem Arbeiterverbot leiden. Kinder kommen ohne Frühstück zur Schule, weil sie nicht mehr Backwaren austragen dürfen. Hier müßte die Schulspeisung eingreifen, wie dort die Kinderhorte.

Aehnlich liegt es für den Wöchnerinnenschutz. Auch hier fehlt der entsprechende Ausgleich des Arbeitsverbots, das allein seiner Umgehung vorbeugen, seinen Wert sichern kann: Ausreichende Wöchnerinnenunterstützung. Das Wochenbett bringt besondere Auslagen. Die Krankenkasse ersetzt nicht einmal den Verdienst. — Die vom Gesetz vorgesehene fakultative Schwangerenunterstützung ward bisher nirgend gewährt. Oft wird deshalb bis zur Niederkunft gearbeitet. Ein Unternehmer sprach sich für ein diesbezügliches Verbot aus. Ungeeignete Beschäftigung Schwangerer ward mehrmals z. T. unter Mithilfe des „ärztlichen Mitglieds der Gewerbeinspektion" untersagt. Ueberhaupt „sehen die Beamten streng darauf, daß allzuschwere oder unpassende Hantierungen der Arbeiterinnen verboten werden."

Die Ueberzeitarbeit, die in Preußen endlich durch Zurückweisung vieler Gesuche abnahm, hat in Württemberg wieder zugenommen und ergab Arbeitstage von 12½ bis 13 Stunden. In 17 Fabriken wird am Sonnabend früher geschlossen als geboten ist; in 8 derselben schon um 1 Uhr, bei Zahlung des vollen Taglohns. Nicht zu hoch kann nach Ansicht der Assistentinnen die Bedeutung des freien Sonnabendnachmittags für das Familienleben eingeschätzt werden.

Werden die Erhebungen des Reichs-Statistischen Amtes über nicht fabrikmäßig betriebene Wäschereien, Bleichereien und Plättereien endlich zu ihrer Unterstellung unter die G.-O. führen? Die Inhaber der als Fabriken geltenden Waschanstalten beklagen sich, daß die kleinen Konkurrenten bis in die Nacht hinein arbeiten dürfen."

Auf den Bericht der Assistentinnen über „die Verhältnisse der Arbeiterinnen in Konfektionswerkstätten" sei besonders hingewiesen. Hier kann nur einzelnes herausgegriffen werden. Von 554 Betrieben wurden 468 in 514 Revisionen geprüft. Die Maßwerkstätten und Putzateliers haben sich in den größeren Städten inzwischen an ihre Gleichstellung mit der Konfektion gewöhnt. Ein Teil der Konfektionäre hat mit der kürzeren Arbeit gute Erfahrungen gemacht. Andere bedauern, daß die Mädchen durch die viele freie Zeit zu leichtsinnigem Lebenswandel kommen. Viele freie Zeit! Bei Arbeit von 7 oder 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit 1½ bis 2 Stunden Mittag, 10 bis 15 Minuten Vesperpause und meist völliger Ausnutzung der an 60 Tagen gestatteten Uebezeit. Eher, meinen die Assistentinnen, sei eine sittliche Gefährdung möglich durch die lange Arbeit, welche die Widerstandsfähigkeit gegen die Verlockungen auf spätem Heimwege breche.

Der Anmelde-, Versicherungs- und Arbeitsbuchzwang, beschweren sich einige Unternehmer, entziehe den Werkstätten „die Mädchen aus guter Familie, die sich nur ein Taschengeld zu verdienen suchen. Auch untergrabe die Einmischung des Staates die guten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer." Im einen und andern Falle schützt also das Gesetz vor Lohndruck. Denn: „Diese familiären Beziehungen bestanden hauptsächlich darin, daß die Arbeiterinnen früher gutwilliger zu lange Ueberarbeit leisteten. — Nach wie vor fallen die meisten Ueberstunden auf die Sonnabende. Mehr durch die schon im Vorjahre gerügte Schuld der Kundschaft als der Unternehmer, die der Rücksichtslosigkeit der Käuferinnen gegenüber ohnmächtig sei. Eine Ausnahme machen zwei große Stuttgarter Firmen mit 30 bis 40 Arbeiterinnen. Ihnen fehlt es nie an tüchtigen Kräften, die sonst vielfach mangeln. — dem Unfug, Mädchen nach Werkstättenschluß im Laden weiter zu beschäftigen, werde man nur durch „eine einheitliche gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Gewerbe- und Handelsgehilfinnen steuern können.

Einheitlich ward nach Rücksprache mit dem ärztlichen Mitglied gegen zu enge Betriebsräume eingeschritten: ein Mindestluftraum von 7 cbm pro Person im allgemeinen vorgeschrieben, von 10 cbm für Räume, wo auch gebügelt wird. Trotz der Lebensmittelteuerung hier keine Lohnerhöhung! Auch dafür wird „kleinliche Preisdrückerei und langes Nichtzahlen" namentlich der gesellschaftlich höher stehenden Kundschaft mit verantwortlich gemacht.

Der Jahresbericht enthält eine vorurteilslose und sachkundige Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Arbeiter- und Unternehmerorganisation. — Einem reichen Material über die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiter seien noch einige Beobachtungen entnommen. Zu dem Zug nach der Stadt ist bemerkt: Viel zu der Unruhe und Unstetigkeit der jungen Industriebevölkerung hat die unsichere Existenz der Industriearbeiter, besonders der ländlichen, beigetragen. Wer die Jugend in den kleinen ländlichen Betrieben zubringt, sich nicht rechtzeitig in größeren Anlagen sein Auskommen sichert, verfällt der stärksten sozialen Abhängigkeit. Nur der Schutz eines kräftigen Gewerkschaftsverbands vermag sie abzuschwächen.

Die Wohnungsfürsorge und namentlich die Wohnungsaufsicht scheint allmählich einschlägige Verbesserungen anzubahnen. Mit der Hebung wirtschaftlicher Verhältnisse macht sich auch eine bessere Führung fühlbar. Klagen über die sittliche Haltung der jungen Fabrikarbeiter hat der Inspektor des 3. Bezirks in den letzten Jahren nicht vernommen. Die wirtschaftliche und sittliche Höherstellung der arbeitenden Klassen heißt es hierzu, beeinflußt auch das Familienleben. Gilt doch das Streben aller Arbeiterverbände dem Ziel, die Familie zu heben, ihr die Mutter zu erhalten und dieser durch Beschränkung der gewerblichen Arbeit erhöhte Fürsorge für Kinder und Hauswesen zu ermöglichen.

Das Gesetz über die Sonntagsruhe in Frankreich ist mit dem 2. September in Kraft getreten, stößt aber bei seiner Ausführung auf die mannigfachsten Schwierigkeiten. Im Prinzip will das Gesetz den freien Tag auf den Sonntag legen, aber es bewilligt auch Ausnahmebestimmungen, wonach der freie Tag auf einen andern Wochentag gelegt werden kann, oder daß der Arbeitgeber einen Turnus eintreten lassen kann, nach dem er abwechselnd den Angestellten den freien Tag geben will. Gerade diese Dehnbarkeit des Gesetzes führt zu den meisten Konflikten, und sowohl der Minister wie auch die Stadtverwaltungen werden mit Resolutionen, Deputationen und Petitionen bestürmt, durch die Ausführungsbestimmungen Aenderungen im Gesetz eintreten zu lassen. Die Arbeitnehmer sind dafür, daß der freie Tag einheitlich auf den Sonntag gelegt werden soll, daß nur in ganz dringenden Fällen, wie im Verkehrs-, Gastwirts-, Barbiergewerbe, ein anderer freier Tag eingeführt werden kann. Die Arbeitgeber, welche die Auswahl haben, wann sie den freien Tag legen wollen, sind oft unter sich nicht einig, welcher Tag zu wählen ist. Die kleinen Arbeitgeber wiederum erklären sich außerstande, den Modus des „Turnus" einzuführen, weil sie nicht genügend Ersatzkräfte einstellen können oder wollen. Am eifrigsten im Kampf gegen den Ruhetag sind die Besitzer der Restaurants in Paris, die mit einer Art Streik drohten; sie wollten ihre Betriebe am Sonntag geschlossen halten, um dem Pariser Sonntag das Gepräge des „englischen Sonntag" zu geben. Dies würde aber für weite Kreise eine schwere Einbuße in wirtschaftlicher Hinsicht bedeuten. Ebenso drohten die Bäckermeister mit einer Art Streik. Auch sie wollten keinen „Turnus" einführen, sondern dann einheitlich alle an einem bestimmten Tage ihre Geschäfte geschlossen halten, also Paris gewissermaßen „aushungern". Diesem Widerstand der Arbeitgeber gegen die Bewilligung des freien Tages, der den Arbeitern nach dem Gesetz jetzt zusteht, begegnen letztere wieder, namentlich die Kellner und Bäckergesellen, mit partiellen Streiks, so in Rouen, Grenoble und Amiens. Zu dem Gesetz mußten bereits vier Ausführungsbestimmungen erlassen werden; die erste bisher veröffentlichte Verordnung des Handelsministers stellt nochmals genau die Reihe der Berufe fest, die durch das Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag getroffen werden. Verschiedene Berufsschichten, die durch das Gesetz noch nicht getroffen sind, entfalten nämlich eine Agitation dafür, miteinbezogen zu werden, so die Journalisten, die Schauspieler, die Post- und Telegraphenbeamten. In der genannten Verordnung wird den Gewerbeaufsichtsbeamten für die erste Zeit der Geltung des Gesetzes Milde und Takt bei der Ueberwachung anempfohlen. Es wird wohl auch eine geraume Zeit vergehen, bis das Gesetz wirksam durchgeführt wird, denn, wie aus Paris berichtet wird, war am ersten Sonntag des Inkrafttretens die Straßenphysiognomie fast gar nicht verändert, da beinahe alle Läden geöffnet waren.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Gesetzentwurf über die Altersversicherung der Arbeiter.

(Von der französischen Deputiertenkammer angenommene Fassung.)

Von Raoul Jay, Professor der Rechte an der Universität Paris.

II.

Die Altersrente ist, wie wir bereits bemerkten und hier wiederholen, der dem Gesetze zugrunde liegende Hauptzweck; doch aber sieht der Gesetzentwurf eine vorzeitige Liquidation vor in den Fällen völliger und dauernder Arbeitsunfähigkeit, und verspricht die Auszahlung von Witwen- und Waisengeldern. Diejenigen Versicherten, die in Fällen, welche nicht unter die Spezialgesetze über Arbeitsunfälle gehören und ohne jedes absichtliche Verschulden schwere Verletzungen oder vorzeitiges Siechtum sich zugezogen haben und infolgedessen völlig und dauernd erwerbsunfähig geworden sind, erhalten ohne Rücksicht auf ihr Alter ein Anrecht auf vorzeitige Liquidation der Rente. Die so liquidierte Rente wird vom Handelsminister erhöht nach Maßgabe des jährlich hierzu im Finanzgesetz ausgeworfenen Spezialkredits; sie darf jedoch nicht das Dreifache des bei der Liquidation sich ergebenden Betrages und nicht den Betrag von 360 Fr. übersteigen. Stirbt ein Versicherter und läßt derselbe entweder eine nicht durch eine Altersrente sichergestellte Witwe oder mehrere Vollwaisen in einem Alter von noch nicht 16 Jahren zurück, so gibt der Handelsminister der Witwe bezw. den Kindern zusammen aus dem Zuschußfonds ein Monatsgeld von 50 Fr. während der sechs auf das Ableben des Versicherten folgenden Monate.

Wir haben uns nunmehr nur noch mit der Organisation der Versicherung zu beschäftigen; charakteristisch für diese ist m. E. die Zulassung der verschiedensten Versicherungskassen.

Neben der alten caisse nationale des retraites, die um das Jahr 1850 gegründet und im Jahre 1886 reorganisiert wurde und die noch jetzt besteht, ist eine neue staatliche Kasse errichtet, die caisse nationale des retraites ouvrières, deren Leitung dem Handelsminister unterstellt ist und deren finanzielle Geschäftsführung der caisse des dépots et consignations anvertraut ist. Die caisse nationale des retraites ouvrières hat die Aufgabe, die Geldaus- und -einzahlungen der Kassen, die in jedem Departement nach den in einer Verwaltungsverordnung festzusetzenden Bestimmungen zu errichten sind, zu zentralisieren und zu dirigieren. Diese departementalen Kassen vereinigen unter sich alle kantonalen und kommunalen Agenturen ihres Bezirks; ihre Verwaltung liegt in den Händen eines Direktionskomitees, das sich zu einem Drittel aus Vertretern der Regierung, zu einem Drittel aus gewählten Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Arbeitgebervertretern gebildet wird. Diese staatlichen Kassen haben jedoch keine Monopolstellung; die Versicherten können sich an private, von den Arbeitgebern errichtete, gewerkschaftliche und Gegenseitigkeitskassen wenden, vorausgesetzt, daß diese Kassen vom Handelsminister unter den allgemein durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen dazu autorisiert sind, und vorausgesetzt, daß die in diese Kassen gemachten Einzahlungen den Versicherten Renten zusichern, die wenigstens den bei gleichen Einzahlungen von der caisse nationale des retraites ouvrières gemachten entsprechen. Besonders muß betont werden die Stellung, die der Gesetzentwurf den Gegenseitigkeitsgesellschaften einräumt. Diese Stellung ist in vielen Beziehungen, von denen wir einige andeuten werden, eine Vorzugsstellung. Jede Gesellschaft oder jeder Verband von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, der zuvor auf Vorschlag des Handelsministers und nach Anhörung des Ministers des Innern die Konzession dazu erhalten hat, darf entweder Geldeinziehungen und Auszahlungen der caisse nationale des retraites ouvrières vermitteln, oder darf unmittelbar für die Gesellschaftsmitglieder die vom Gesetze vorgesehenen Renten versichern. Bestehen im Arrondissement, in dem die Löhne zahlbar sind, derartige konzessionierte Gegenseitigkeitsgesellschaften, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für diejenigen Versicherten, die ihn unter Angabe der Gesellschaft, deren Mitglieder sie sind, darum ersuchen, die in dem Gesetz vorgesehenen Beträge an diese Gesellschaften abzuführen. Die konzessionierten Gegenseitigkeitsgesellschaften treten auf ihr Ansuchen für die Versicherten, die ihnen angehören, an die Stelle der kantonalen und kommunalen Agenturen der staatlichen Departementskassen. Sind die Gegenseitigkeitsgesellschaften zu einem Departementsverbande vereinigt und zählen sie unter ihren Mitgliedern mehr als zwei Drittel der in ihrem Departement ansässigen Versicherten, so kann der Verband auf Nachsuchen für alle Versicherten des Departements in die den departementalen Kassen zugewiesene Stellung treten. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften, die an der Ausführung des Gesetzes beteiligt sind, erhalten jährlich für jedes Mitglied, das sowohl an der Altersversicherung wie an der Krankheits- oder Invaliditätsrentenversicherung beteiligt ist, einen Zuschuß, der in seinem vollen Betrage zur Herabsetzung der Krankheits- oder Invaliditätsversicherungsprämie zu verwenden ist. Die wichtigste und am meisten charakteristische Vergünstigung, die das Gesetz den Gegenseitigkeitsgesellschaften einräumt, ist folgende: Wenn die konzessionierte Gegenseitigkeitsgesellschaft zu gleicher Zeit neben Altersversicherung auch Kranken- und Invaliditätsversicherung vermittelt, so können die Versicherten zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung auf ihrer Ausweiskarte oder ihrem Ausweisbuche ein Viertel oder die Hälfte der für die Zwecke des Gesetzes gemachten Lohnabzüge für die Krankheits- oder Invalidenversicherung bestimmen. Dabei hat ein Mitglied einer Gegenseitigkeitsgesellschaft, das 1% für Krankheitsversicherung bestimmt hat, bei Erreichung des für den Rentenbeginn festgesetzten Alters ein Anrecht auf die nach untenhin in gleicher Weise begrenzte Rente, wie sein Nachbar, der seine vollen 4% für die Arbeiterversicherung gezahlt hat, m. a. W. eine Zahlung von drei Vierteln seitens eines Mitgliedes einer Gegenseitigkeitsgesellschaft entspricht einer Zahlung von vier Vierteln seitens eines Nichtmitgliedes. „Weshalb, so sagt Millerand, haben wir das als Regel in das Gesetz aufgenommen? — aus zwei wichtigen Gründen; erstens weil es unseres Erachtens unerläßlich war die guten Dienste des Gegenseitigkeitsprinzips anzuerkennen, und die Gegenseitigkeitsgesellschaften zu begünstigen und zu ermutigen und zu ihrer Entfaltung beizutragen und zweitens weil wir durch dies Verfahren in der gleichen Zeit, in der wir die Altersversicherung aus ihren Teilen aufbauen, daneben die Krankheitsversicherung ins Leben rufen."

Hinzuzufügen ist, daß die Versicherten, die zugleich Mitglieder der Gegenseitigkeitsverbände sind und sich durch ihre Einzahlungen für die Erreichung der normalen Altersgrenze für den Rentengenuß eine Rente von wenigstens 360 Frcs. gesichert haben, den vollen Betrag der Gehaltsabzüge auf die Krankheitsversicherung verwenden können. Die Organisation der Versicherung wird nach dem von der Deputiertenkammer angenommenen Wortlaute sich vervollständigen durch die Errichtung von Schiedsgerichten und einer Arbeiter-Altersversorgungskommission, die die Pflicht hat, sich mit den Fragen, die auf die Durchführung dieses Gesetzes Bezug haben, zu beschäftigen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in dem Hauptorte des Kantons; es besteht aus dem Friedensrichter als Vorsitzenden, drei gewählten Vertretern der Versicherten und drei gewählten Vertretern der Arbeitgeber. Dieses Schiedsgericht entscheidet an letzter Stelle alle Streitfälle über die Höhe der der Rente zugrunde liegenden Gehälter und über unberechtigte Lohnzurückhaltungen, über das Einkleben der Marken und die zu fordernden Zahlungen, endlich auch über die Liquidation der Rente.

Der Conseil Supérieur des Retraites wird gebildet aus drei Mitgliedern des Senats, fünf von der Deputiertenkammer ausgewählten Deputierten, einem vom Staatsrat ernannten höheren Beamten, drei Vertretern des Oberaufsichtsrats über die Gegenseitigkeitsgesellschaften, zwei Vertretern der Arbeitgeber, zweien der Arbeiter aus dem Conseil Supérieur de Travail, vier Vertretern der Handelskammern, sechs Vertretern der Gewerkschaften, zwei Vertretern der Arbeitsbörse, vier Vertretern der Landwirte und sechs Vertretern der Arbeiter und Angestellten der Landwirtschaft vier weiteren Mitgliedern, die durch Arbeiten auf dem Gebiete der Versicherung bekannt sind und vom Handelsminister ernannt werden, zwei in der gleichen Weise von dem Finanzminister bestimmten, dem Direktor der Abteilung für Versicherung und soziale Fürsorge im Handelsministerium, dem Generaldirektor der caisse des dépots et de congestions, dem der Fondsverwaltung, und dem Chef des allgemeinen Aufsichtsdienstes im Ministerium der Finanzen.

Die Einzahlungen der Arbeiter und Arbeitgeber werden, wie wir schon angedeutet haben, kapitalisiert. Die Kommission hat aufs entschiedenste an diesem Kapitaldeckungssystem festgehalten, vor allem, wie es scheint, weil dies spätere Umgestaltung der Versicherung zuläßt. „Wenn, so führte der Referent Guieysse, bald nach der Abstimmung über diesen Entwurf aus, die Arbeiter eine andere Art der Vorsorge als die, welche wir ihnen jetzt anbieten, vorziehen, so werden wir stets das Geld haben, allen übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden."[1] Im Falle die im

[1] Vortrag des H. Guieysse, Bulletin du comité permanent des accidents du travail, 1906, p. 243.

Budget ausgeworfenen Mittel nicht ausreichen, können doch die zur Erfüllung der vorübergehenden Anordnungen nötigen Beiträge jedes Jahr im Finanzgesetz in bestimmter Höhe, die jedoch nicht die Hälfte der Arbeitgeberbeträge übersteigen darf, durch die caisse nationale des retraites ouvrières zu einem Zinsfuß, der jährlich für die Tarife der Kasse festzusetzen ist, vorgeschossen werden. Das Schatzamt wird diese Vorschüsse in Gestalt rückzahlbarer Obligationen der Kasse geben, für die das Finanzgesetz die Laufzeit festsetzt. „So verbinden wir, sagte Guieysse in seiner bereits erwähnten Rede, das Umlageverfahren mit dem Kapitaldeckungsverfahren; wir haben gestattet, daß der Staat, der nicht in jedem Jahre die erforderlichen Mittel finden kann, um die großen Ausgaben zu bestreiten, die er noch kurz aufzählen werde, die Kassenbestände heranziehen darf, aber nur dann, wenn er, sobald er die dort liegenden Millionen angreift, nicht Schein-Schuldverschreibungen, sondern Staatspapiere hinterlegt, tatsächliche Werte, die uns stets zur Verfügung stehen, wenn wir an irgend einem Zeitpunkte das Gesetz in irgendwelcher Weise, z. B. durch eine Weiterbildung der Arbeitslosigkeitsversicherung, abändern wollen." Guieysse schätzt die zu Anfang dem Staate erwachsenden Verpflichtungen auf gegen 250 Millionen, die dann später, wenn das système transitoire und das normale System nebeneinander herlaufen, auf 360 steigt und dann, wenn das Gesetz in voller Geltung sein wird, auf 160 Millionen sinkt. Dabei gab er jedoch selbst zu, daß diese Zahlen die er angab, wahrscheinlich über der Wirklichkeit bleiben würden.[2])

Dies ist in großen Zügen der von der Deputiertenkammer angenommene Gesetzesentwurf, der nunmehr dem Senate vorliegt. Die Zusammensetzung der Kommission, welche der Senat mit der Prüfung des Entwurfes betraut hat, läßt voraussehen, daß der Entwurf nicht ohne von Grund aus geändert zu werden, aus den Beratungen des Senats hervorgehen wird.

[2]) Vgl. den angeführten Vortrag.

Der Kommissionsbericht zum Hilfskassengesetz. Wie in der „Sozialen Praxis" (Sp. 491) berichtet wurde, ergab die Plenarverhandlung des Reichstags über das Hilfskassengesetz, daß dagegen mit Ausnahme der Konservativen bei allen Parteien lebhafte Bedenken obwalteten. Diese haben seinerzeit auch Tischendörfer (S. 589 ff.) sowie etwa gleichlautend die beiden Kongresse der Hilfskassen zum Ausdruck gebracht, die im Januar dieses Jahres in Berlin tagten (vergl. Sp. 439). Danach nahm man vielfach eine Ablehnung der ganzen Vorlage als wahrscheinlich an. Anstatt dessen bekundet der Kommissionsbericht eine Annahme des Entwurfes gegen nur vier Stimmen, so daß voraussichtlich die Vorlage bald verabschiedet werden dürfte.

Allerdings ist sie gegenüber dem Regierungsentwurfe in einem bedeutsamen Punkte stark abgeändert worden. Die Kommission hat eine Reihe neuer Paragraphen eingefügt, die bezwecken, die Ueberführung der Hilfskassen in Versicherungsvereine zu erleichtern. Hauptsächlich wird hier bestimmt, daß die neuen Versicherungsvereine als „kleinere Vereine" anerkannt werden, die von manchen umständlichen und kostspieligen Förmlichkeiten der größeren Versicherungsunternehmungen befreit sind. Diese Umwandlung soll ohne weiteres erfolgen, falls nicht auf Antrag der Vereine selbst von der Aufsichtsbehörde eine andere Bestimmung getroffen wird. Den Vereinen wird die Aufbringung eines Reservefonds in dem Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre auferlegt, sowie Ergänzung bis zu diesem Betrage durch Zuführung von mindestens einem Zehntel der Mitgliederbeiträge. Dagegen wurden einige Vorschriften des Gesetzes für private Versicherungsunternehmungen hier für unnötig erklärt. Die Vereine können ferner für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten, deren Verfassung und Befugnisse durch die Satzung des Versicherungsvereins geregelt werden. Die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane und ihrer örtlichen Verwaltungsstellen sind gebühren- und stempelfrei. Auch dürfen sich diese Vereine durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Unternehmungen und auf Grund einer besonderen Satzung zu Verbänden vereinigen, die Einstellung gemeinsamer Beamten und einer Kassenkontrolle bezwecken, sowie Abschließung von gemeinsamen Verträgen mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern usw., endlich zwecks der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder und der Fürsorge für Rekonvaleszenten. Nimmt man hinzu, daß die Aufgabe der Vereine durch die Gewährung von „sonstigen Heilmitteln" neben der Arznei in dankenswerter Weise erweitert ist und daß die Bescheinigungen der Aufsichtsbehörde nur widerrufen werden kann — nicht muß, wie die Regierungsvorlage vorschrieb, wenn die Vereine die Voraussetzung nicht erfüllen, unter denen jene Bescheinigung ausgestellt wurde, oder wenn die Auflage der Aufsichtsbehörde, den Mängeln abzuhelfen, nicht in einer mindestens sechswöchentlichen Frist entsprochen wird, daß endlich diese Bescheinigungen erst Anfang 1908 ihre Giltigkeit verlieren, falls sie nicht von neuem erteilt sind, — so ist die ganze Arbeit der Kommission dargestellt.

Interessanter als die Darstellung der Kommissionsverhandlungen ist aber das Material, welches von der Regierung auf Wunsch der Kommission gegeben wurde, um die Notwendigkeit der Vorlage zu erweisen. Es sind auszugsweise Berichte von Verwaltungsbehörden über Schwindelkassen und deren Geschäftsgebarung sowie Abänderungsvorschläge an den Satzungen bestehender Hilfskassen, wie solche nach den Kommissionsbeschlüssen vom Aufsichtsamte für Privatversicherung angemerkt sind. Im Ganzen muß der unbefangene Beobachter sagen, daß man hier mit Kanonen nach Spatzen geschossen hatte. Wohl sind schwere Schäden erwiesen, die durch Schwindelkassen erfolgten, nicht aber daß diesem Unfug nicht auch auf andere Weise gesteuert werden konnte. Die Abänderungsvorschläge des Privatversicherungsamtes sind meist formaler Natur, teils bezwecken und erreichen sie in der Tat eine präzisere Ausdrucksweise und vermeiden so Zweifel, die für die Mitglieder allerdings Schaden herbeiführen könnten. Aber wie leicht wäre dem abgeholfen, wenn die Kommission anstatt eine bloße Resolution zu fassen, die Vorlegung eines ausgearbeiteten **Normalstatutes** für diese Versicherungsvereine gefordert hätte. Damit hätte man zweckmäßiger Weise den Anfang machen müssen. Gewiß ist auch die Annahme der zweiten Resolution empfehlenswert, daß eine Anzahl von Verwaltungsbeamten der bisherigen freien Hilfskassen in den Versicherungsbeirat gewählt werden sollen, was die Regierung auch bereits zusagte. Allein ob diese auf die Spruchtätigkeit des Amtes einen bestimmenden Einfluß ausüben werden, bleibt erst abzuwarten.

Im ganzen sind so durch die Abänderung des Entwurfes wie durch den Gang der Kommissionsverhandlungen manche Bedenken zerstreut worden, die man gegen ihn hegte. Besonders, da man ihn vielfach als den Beginn eines Vorstoßes gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen überhaupt betrachtete. Es muß auch anerkannt werden, daß man die Gefahr der Beaufsichtigung durch das Amt für Privatversicherung wohl zu hoch eingeschätzt hat, daß wohl kaum hier die Befürchtung zu Recht besteht, das Amt werde die Versicherungsvereine mathematisch zu Grunde richten und überhaupt zu bureaukratisch regieren. Allein es bleibt bestehen, daß keine ausreichende Begründung für die ganze Vorlage bisher erbracht ist, da man die Schwindelkassen auch auf anderem Wege beseitigen konnte. So muß man den Plenarverhandlungen des Reichstags mit größter Spannung entgegensehen, weil der Kommissionsbericht eine eigentliche Begründung in keiner Weise enthält.

Schöneberg-Berlin Dr. Rudolf Graetzer.

Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter, die zu den wenigen mit nicht unbedeutender kommunaler Unterstützung arbeitenden Versicherungskassen gegen die Arbeitslosigkeit in Deutschland gehört, kann leider nach ihrem Geschäftsberichte für die Betriebszeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 mit der Entwicklung ihrer Institution nicht sehr zufrieden sein. Zwar war sie dank der Hochkonjunktur im Bauwesen in der Lage, einen ungewöhnlich hohen Prozentsatz Arbeit ihren Versicherten zu überweisen; aber anderseits wird berichtet, daß die im vorigen Jahre beschlossene Erhöhung des Beitrages der Versicherten einen geringen Rückgang in der Zahl der Versicherungsnehmer herbeigeführt hat. Auch scheint diese rückgängige Bewegung leider sich noch in diesem Jahre weiter fortpflanzen zu wollen. Fraglos ist es aber, daß durch diese berechtigte Beitragserhöhung der Kasse mehr wie bisher der Charakter der Selbsthilfe verliehen worden ist, da nunmehr das Mißverhältnis zwischen den Wochenbeiträgen seitens der Versicherten und der Gesamtsumme der ausgezahlten Tagegelder sich wesentlich gemildert hat.

„Zum Schlusse können wir," heißt es weiter, „da die rückläufige Bewegung in der Versicherungsnahme bedauerlicherweise auch zurzeit noch anhält, nicht umhin, an die Herren Arbeitnehmer die ernstliche Mahnung zu richten, nicht in ihrer, durch Ueberfülle an Arbeitsgelegenheit entstandenen unverantwortlichen Sorglosigkeit zu beharren; es ist vielmehr die Pflicht der Arbeitnehmer, sich vor der im Winter und in schlechten Zeiten unvermeidlich vermehrt eintretenden Not durch Versicherungsnahme zu schützen."

Erziehung und Bildung.

Die Notwendigkeit des Tagesunterrichts in kaufmännischen Fortbildungsschulen legt eine Umfrage dar, die der Leiter der kaufmännischen Fortbildungsschule einer großen rheinischen Stadt unter-

nehmen ließ. Dort wird der Unterricht abends von 8 bis 10 Uhr erteilt. Es wurden nun in einer Juliwoche an allen Schulabenden Erhebungen darüber angestellt, wie viel Schüler vor dem Abendunterrichte eine größere Pause hatten, und wie viele aus dem Geschäft sofort in die Schule mußten, ohne zwischen der Arbeit im Geschäfte und dem Abendunterrichte Zeit zum Ausruhen und zum Essen zu haben. Die Enquete, die sich auf 1297 Schüler erstreckte, ergab, daß mehr als ein Drittel aller Schüler ohne Pause von mittags bis 10 Uhr abends tätig sein mußten, ohne vor dem Abendunterrichte Abendbrot essen zu können. 283 von diesen Schülern waren unter 16 Jahre alt. Sie mußten, gemäß der Schulordnung, mindestens an 3 Abenden der Woche zum Unterricht kommen. Die meisten Schüler hatten aber 4 Abende belegt, viele sogar alle 5 Schulabende. Daß dies eine große Gefahr für die körperliche Entwicklung der jungen Leute ist, daß aber auch der Unterricht bei einem so überanstrengten Menschen nicht genügend wirken kann, liegt wohl auf der Hand.

Zwei Haushaltungsschulen in Verbindung mit den Volksschulen sind nach den Sommerferien in Hamburg eröffnet worden. Die beiden Leiterinnen sowie die zwei Hilfslehrerinnen sind auf dem Hamburger Seminar für Haushaltungslehrerinnen zu diesem Berufe ausgebildet worden.

Einführungskurse in die soziale Hilfsarbeit beginnen im Oktober in Frankfurt a. M. Sie sollen gebildeten jungen Mädchen und Frauen Einblick in die einzelnen Gebiete der sozialen Arbeit gewähren und Gelegenheit bieten, die in Frankfurt bestehenden zahlreichen gemeinnützigen Einrichtungen und Bestrebungen kennen zu lernen und sich die für eine Mitarbeit nötigen Kenntnisse anzueignen. Neben der praktischen Unterweisung in Säuglingspflege, Hilfe im Kindergarten, Besichtigungen gemeinnütziger Anstalten, Armenbesuchen und Mitarbeit bei einzelnen Vereinen sind theoretische Unterrichtskurse in Gesundheitslehre, Bürgerkunde, Fröbelscher Beschäftigung und ein Vortragszyklus eingerichtet. Letzterer behandelt das Thema Armenpflege und Sozialpolitik. Eine derartige Ausbildung ist für junge Mädchen eine gute Grundlage für den späteren Beruf der Hausfrau und Mutter und ermöglicht zugleich durch vollste Ausnutzung weiblicher Beanlagung eine befriedigende Tätigkeit im Interesse des Gemeinwohls. Nähere Auskunft Börsenstraße 20.

Arbeit und Rhythmus. Eine Nachricht über die Bauarbeiten am Panamakanal erinnert an die von Bücher in seinem schönen Werke „Arbeit und Rhythmus" niedergelegten Betrachtungen, obgleich sie praktisch wohl mehr ein Widerhall auf die Thesen Herkners, wie die „Freude an der Arbeit" zu beleben sei (vergl. Soz. Praxis) sein wird. Die Bauleitung des Panamakanals läßt nämlich, um die Arbeiter zu beschleunigter Tätigkeit anzuspornen, die Arbeit durch Musik begleiten. Die Bauleitung hat die Beobachtung gemacht, daß singende Arbeiter die höchsten Leistungen erzielen. Guten Vorsängern unter den Erdarbeitern werden besondere Prämien bewilligt.

Wohnungswesen.

Siebenter Verbandstag Deutscher Mietervereine. Nachdem vor kurzem die Haus- und Grundeigentümer in Eisenach getagt (vergl. Sp. 1213) und ihrem Interessenstandpunkte recht energischen Ausdruck gegeben hatten, vereinigten sich am 31. August und 1. September die Vertreter von Mietervereinen in Leipzig, wo gleichzeitig der älteste deutsche Verein das Fest des 25jährigen Bestehens feierte. Es ist leider Jahre hindurch um die Sache der Mietervereine recht schlecht bestellt gewesen; umso erfreulicher ist es, wenn in dem vorgelegten Geschäftsberichte für das verflossene Jahr wieder ein Aufleben der Bewegung festgestellt werden kann. Zahlreichen Gründungen stehen nur zwei Vereinsauflösungen gegenüber. Zu begrüßen ist auch, daß in Leipzig die Anregung gegeben und zum Beschlusse erhoben wurde, die Mietervereine sollten mit den Bodenreformern und dem „Deutschen Verein für Wohnungsreform" zusammengehen. In der Tat ist es ganz unerläßlich, auf diesem Gebiete sozialer Reformen die Kräfte nicht zu zersplittern und bei aller energischen Wahrnehmung der speziellen Aufgaben der einzelnen Vereine enge Beziehungen und eine einheitliche Politik untereinander zu wahren.

Von besonderem Interesse waren die Vorträge des Generalsekretärs Weinhausen (Berlin) über die „Beteiligung des Mieters am Gemeindeleben" und des Dr. v. Mangoldt (Dresden) über „Grundlinien der Wohnungsreform". Weinhausen empfahl nach seinem Referate die folgende Resolution zur Annahme:

1. Unsere mittleren und großen Städte sind heute ausnahmslos Mieterstädte. An ihrer zeitgemäßen Entwicklung sind daher die Mieter lebhaft interessiert. 2. Leider betätigt sich bis heute ihr Interesse aber erst wenig, weil in fast allen deutschen Bundesstaaten überlebte Hausbesitzerprivilegien die Mieter gesetzlich benachteiligen und weil eine umfassende machtvolle Mieterorganisation fehlt. 3. Der Verbandstag fordert daher Beseitigung aller gesetzlich noch bestehenden Hausbesitzerprivilegien, Reformierung des Gemeindewahlrechts nach neuzeitlichen Gesichtspunkten, Gründung von Mieterorganisationen mit klaren, kommunalpolitischen Zielen, wie sie das Mieterinteresse erfordert und energische Arbeit in befreundeten Korporationen.

Der vernünftigen Politik des Zusammengehens mit befreundeten Organisationen dienten Dr. v. Mangoldts Ausführungen. Die Grundlinien, die die erste deutsche Wohnungskonferenz in Frankfurt a. M. im März 1906 für die Wohnungsreform zur planmäßigen Förderung der hier vorliegenden Aufgaben festgelegt hatte, wurden von dem Vortragenden auseinandergesetzt und zur Befolgung empfohlen. Auch wurde von ihm wiederum der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die öffentlichen Gewalten zu gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot schreiten möchten.

Daß der Mieterverband gegen manche einseitigen und vom rücksichtslosen Interessenstandpunkte diktierten Eisenacher Beschlüsse Protest einlegen würde, war zu erwarten. Gefiel man sich dort in der überraschenden Behauptung, die Hausbesitzer würden von Reich, Staat und Gemeinde als Bürger zweiter Klasse behandelt, so konnte in Leipzig in einer vom Vereine Dresden eingebrachten Resolution auf die Ausführungen zum Dekrete betreffend die Gemeindesteuerreform hingewiesen werden. Wurde dort die Steuer nach dem gemeinen Werte und die Wertzuwachssteuer bekämpft, so enthielt man sich in Leipzig zwar einer Ueberschätzung dieser wichtigen Reformmaßregeln, erkannte aber ihre soziale Bedeutung aufs wärmste an. Die Resolution gegen den Hausbesitzertag schloß: „Im höchsten Grade verwerflich ist das Vorgehen des Hausbesitzertages gegen die gemeinnützigen Baugenossenschaften. Auf dem Eisenacher Hausbesitzertage wetteiferte die einseitigste Interessenpolitik mit der krassesten sozialpolitischen Rückständigkeit. Die Pflicht der Mietervereine ist es, eine solche Tagung und die dort gefaßten Beschlüsse mit allen Mitteln zu bekämpfen."

Ein zweiter Erbbauvertrag in Frankfurt a. M. ist von der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau mit der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen im Betrage von 500 000 ℳ abgeschlossen und unter Zustimmung des Reichsversicherungsamts mit dem ersten Erbbau-Unternehmen von ebenfalls 500 000 ℳ zu einem Erbbaudarlehen vereinigt. Ferner verhandelt die Anstalt mit dem Volks-Spar- und Bauverein in Frankfurt a. M. wegen Beleihung eines weitern Erbbaurechts und zwar soll die Versicherungsanstalt das Erbbaurecht an erster Stelle, die Stadt Frankfurt a. M. an zweiter Stelle beleihen, jedoch so, daß beide Darlehen in gleicher Weise getilgt und zurückgezahlt sein müssen.

Die Anstellung eines Zentralwohnungsinspektors in Bayern (Sp. 1028) wird durch eine Königl. Verordnung (J.-Nr. 54) geregelt, deren wichtigste Sätze lauten:

„§ 1. Zum Zwecke der einheitlichen und gleichmäßigen Durchführung der Wohnungsaufsicht sowie der entsprechenden Förderung der Wohnungsfürsorge wird im k. Staatsministerium des Innern ein Zentralwohnungsinspektor angestellt. § 2. Für die Anstellung desselben ist der Nachweis der Befähigung für die Aufgaben der Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge erforderlich. § 3. Der Zentralwohnungsinspektor erhält in der Regel den Rang und Gehalt der Regierungsräte. § 4. Der Dienst des Zentralwohnungsinspektors wird durch eine vom Staatsministerium des Innern zu erlassende Dienstesinstruktion geregelt."

Eine Zentralstelle für Wohnungsreform in Oesterreich wird im Herbst in Wien errichtet. Die Gründung geht von dem Standpunkt aus, daß eine Wohnungsreform nicht nur hinsichtlich der unteren Schichten (gewerbliche und Landarbeiter), sondern auch der wohlhabenden (Verbilligung der Wohnungen usw.) nötig sei. Als Zielpunkte der gedachten Reform wurden bezeichnet: eine Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne, eine kommunale Bodenpolitik, die Erlassung eines Wohnungsgesetzes und Einführung einer Wohnungsinspektion. Die Regelung der Wohnungsproduktion, Organisation des Kredites für die gemeinnützige Bautätigkeit, der Ausbau der städtischen Kommunikationen, die Steuerreform, Gesetzgebung gegen den Bauschwindel, der Wohnungsnachweis, die Organisierung der Mieter und Reform des Mietrechts, Schaffung staatlicher und kommunaler Wohnungsämter und -Beiräte bilden weitere Programmpunkte. Als Aufgabe der geplanten Gesellschaft erscheint das fortgesetzte Studium des Wohnungsproblems, die Anregung der Gesetzgebung und Verwaltung, eine ausgiebige Propaganda, Organisationsausbau und Fühlungnahme mit allen verwandten Wohlfahrtsbestrebungen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ein baugewerbliches Einigungsamt für Elberfeld-Barmen soll nach dem Muster des in Essen so erfolgreich wirkenden Amts (Sp. 1293) errichtet werden. Der soeben im Baugewerbe der

Schwesterstädte beigelegte Kampf hat den Anstoß zu dem warm zu begrüßenden Unternehmen gegeben, dessen Zustandekommen wohl dadurch sehr erleichtert worden ist, daß auf der Arbeitgeberseite als Vertreter des Schutzverbandes der bergischen baugewerblichen Betriebe Heinrich Frese tätig war. Die unter dem Vorsitze des Beigeordneten Forkel (Elberfeld) und des Beigeordneten Köttgen (Barmen) auf dem Rathause zu Elberfeld abgehaltenen Einigungsverhandlungen haben nämlich zu einem Tarifvertrag geführt, in dessen Bestimmungen die Errichtung eines ständigen Einigungsamts vorgesehen ist. § 9 des Vertrags besagt über die Schlichtung von Streitigkeiten:

„Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus diesem Vertrage wird in den vom Einigungsamte festzustellenden Gebieten je eine gemeinsame Kommission von vier Arbeitgebern und vier Arbeitern für Maurer und Bauhilfsarbeiter und je eine besondere Kommission für Zimmerer aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitern gebildet. Die Kommission, die aus ihrer Mitte einen Arbeitgeber zum Vorsitzenden wählt, ist beschlußfähig, wenn jede Partei mindestens durch zwei Personen vertreten ist. Es wird nach Köpfen abgestimmt; doch dürfen sich von jeder Partei nur so viele Mitglieder an der Abstimmung beteiligen, als auch von der anderen Partei Mitglieder anwesend sind. Wer beim Abstimmen ausscheiden soll, entscheidet die Partei. Der Vorsitzende hat auf Antrag der Vertreter einer Partei innerhalb einer Frist von drei Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die Zentralvorstände der Organisationen haben das Recht, zu den Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Berufung an das Einigungsamt ist innerhalb 14 Tagen zulässig.

Zur Entscheidung dieser Berufungen und der unentschieden gebliebenen Streitfragen sowie zur Schlichtung von grundsätzlichen Streitigkeiten wird für das ganze Vertragsgebiet ein Einigungsamt mit dem Sitze in Elberfeld oder Barmen gebildet aus fünf Vertretern des Arbeitgeberbundes, fünf Vertretern der Arbeiterorganisationen, einem unparteiischen Beisitzer, der von den Vertretern des Arbeitgeberbundes, einem unparteiischen Beisitzer, der von den Vertretern der Arbeiterorganisationen, und einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertretern beider Parteien gewählt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Einigungsamt wird sofort eine Geschäftsordnung für sein Verfahren und für das Verfahren bei den Kommissionen festsetzen.

Bis zu der endgültigen Entscheidung durch die Kommission oder das Einigungsamt dürfen keine Bausperren, Streiks oder Aussperrungen verhängt werden. Nach der endgültigen Entscheidung sind diese Maßregeln nur dann zulässig, wenn der ergangenen Entscheidung keine Folge geleistet wird."

Der Tarifvertrag regelt im übrigen die Arbeitsverhältnisse wie folgt. Für das Jahr 1906 ist die zehnstündige, für nächstes Jahr die neuneinhalbstündige Arbeitszeit festgesetzt. Die Ueberstundenarbeit ist bis ins einzelne geregelt. Die Hochbaumaurer erhalten bis 1. April 1907 53 ₰ Stundenlohn, von da ab 57 ₰, die Zimmerer in derselben Zeit 56 bezw. 60 ₰, die Kanalmaurer bis 1. Januar 1907 65, bis 1. April 1907 68, dann 70 ₰, die Schachtmaurer sofort 70 ₰. Die Bauhilfsarbeiter erhalten 10 ₰ weniger als die Hochbaumaurer. Ferner ist für mehrere Arbeiten ein Zuschlag vorgesehen. Der Vertrag, der bis zum 30. April 1908 läuft, regelt schließlich noch die Akkordarbeit die Lohnzahlung, die Kündigung sowie den Arbeiterschutz, und bestimmt, daß Arbeitsordnungen, die gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen, in allen abweichenden Punkten ungültig sind.

Eine einstweilige Verfügung des Kaufmannsgerichts Breslau gegen einen Handlungsgehilfen K. verdient in den Kreisen seiner Kollegen Beachtung. K., der in einer Kolonialwaren-Großhandlung seit 3 Jahren die Kafferösterei leitete, trat, nachdem er nur eine 6wöchige Kündigungsfrist statt des vereinbarten Vierteljahrs abgewartet hatte, am 15. Juli zur Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Breslauer Kolonialwarenhändler zu gleicher Beschäftigung über. Die verlassene Firma beantragte, darüber empört, beim Kaufmannsgericht den Erlaß einer Verfügung, die dem Gehilfen aufgibt, die neue Stellung zu verlassen und bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, dem 1. Oktober, bei Vermeidung einer Strafe von 50 *M* für jeden Fall nicht wieder anzutreten. Das Kaufmannsgericht gab diesem Antrage auf Grund des § 940 ZPO. statt und verfügte demgemäß, wodurch K. gezwungen war, die Berufstätigkeit für die Dauer von 2 Monaten einzustellen oder aber in das alte Geschäft zurückzukehren. K. klagte nun gegen die Firma auf Anerkennung des Rechts auf die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses. Er gab im Termin an, er habe mit Recht geglaubt, daß man ihm die Leitung der Rösterei entziehen und ihn zu anderen Zwecken verwenden wollte. Er habe es deshalb vorgezogen, sich um ein anderes Engagement umzusehen, und da er ein solches bald gefunden, sei er der Kündigung des Chefs zuvorgekommen. Diesen Grund erachtete das Kaufmannsgericht nicht für stichhaltig und wies den Kläger ab, die erlassene Verfügung wurde nicht zurückgezogen. Die Entscheidung ist deshalb bemerkenswert, weil im allgemeinen die Erzwingung der Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage durch Geldstrafe oder Haft nach der herrschenden Auffassung der Jurisprudenz heute nicht mehr üblich ist.

Verhältniswahlen zum Gewerbegericht fanden in letzter Zeit u. a. in Duisburg und Meiderich statt. In Meiderich übten von 2861 eingetragenen Wählern 2055 ihr Wahlrecht aus, und zwar 1092 zugunsten der christlichen Gewerkschaften, 512 für die freien und 413 für die Hirsch-Dunckerschen Verbände. Erstere gewannen 4 Beisitzer, die freien 2, die Hirsch-Dunckerschen einen. In Duisburg gewannen die christlichen und die freien je zwei, die Hirsch-Dunckerschen einen Sitz. In Glauchau kam es zu keiner Verhältniswahl. Hier siegten die freien Gewerkschaftler mit 403 Stimmen ohne Gegenliste. Für die Liste der Arbeitgeber wurden 48 bis 58 Stimmen abgegeben, während die Unternehmer nur 20 Stimmen aufbrachten. In Schweidnitz steht die Einführung des Verhältniswahlverfahrens für das Gewerbegericht zur Diskussion.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Ed. Hahn, Das Alter der wirtschaftlichen Kultur. Ein Rückblick und ein Ausblick. Heidelberg. C. Winter, 1905. 256 S. 6,40 *M*.

Dieses neue „populär" gemeinte Werk des geschätzten Verfassers der „Haustiere und ihrer Beziehungen zur Wirtschaft der Menschen" und anderer ethnographisch-nationalökonomischen Studien zur Entstehungsgeschichte des Ackerbaues bekundet auf der Seite des „Rückblicks" wieder die wissenschaftliche Universalität dieses unabhängigen Forschers, die das Buch zu einer Fundgrube geistvoller Belehrung und Anregung macht, auf der Seite des „Ausblicks" aber eine eigentümliche soziale Auffassung unserer Zeitströmungen, die zwar den Reiz persönlicher Eigenart für sich hat, jedoch die Objektivität der Darstellung disharmonisch stört. Man urteile selber. In überaus anschaulicher Schilderung, die die Beweisstücke aus sieben Jahrtausenden und sämtlichen fünf Erdteilen zusammenträgt, führt uns Eduard Hahn in seine neuen, zum Teil bereits anerkannten wissenschaftlichen Theorien über die Zusammenhänge zwischen Ackerbau, Pflanzenkultur und Entstehung des Eigentums sowie über die Wirtschaftsstellung der alten Germanen u. ä. ein, um uns dann in der „Schlußbetrachtung" plötzlich die „Folgerungen" aus diesen Studien ans Herz zu legen: nämlich, daß das ganze politische Programm der Sozialdemokratie, mag auch ihre Kritik der sozialen Zustände großenteils berechtigt sein, gegen die ethnographische und historische Erkenntnis verstieße. Wenn Hahn glaubt, daß man gegen ein auf marxistischer Gedankenspekulation aufgebautes rationalistisches Dogma überhaupt nach seiner Methode ankämpfen kann, dann sollte er aber die Anschauungswelt des Gegners nicht in irgend einer äußerlichen Verzerrung und in ihren leeren Schlagworten angreifen, sondern auch auf ihre objektive Substanz eingehen. Die aristokratische Kultur feiern, bedeutet noch keine Widerlegung des materialistischen Dogmas, das von der völligen Umgestaltung der Wirtschaftsbasis die ethische und psychische Umwandlung des Menschen, dieses „Produkts der ökonomischen Verhältnisse", erträumt.

Annuaire de la Législation du Travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 9. Année 1905. Bruxelles, Office de Publicité J. Lebègue et Cie. 1906.

Bereits im 9. Jahre erscheint diese Sammlung von Arbeitsgesetzen aller Kulturländer, die das belgische Arbeitsamt in verdienstvoller Weise herausgibt. Auch neben dem Bulletin des Internationalen Arbeitsamts behält dies Jahrbuch seinen Wert als Sammel- und Nachschlagewerk für die vollständigen Gesetzes- und Verordnungstexte. Das Jahrbuch 1905, ein stattlicher Band von fast 600 Seiten, mit einem guten Index versehen, enthält die im vergangenen Jahre erlassenen Gesetze und Verordnungen für das Deutsche Reich (Preußen), Argentinien (Sonntagsruhe), Oesterreich, Belgien, Bulgarien (Frauen- und Kinderschutz), Dänemark, Spanien (Sonntagsruhe), Vereinigte Staaten von Amerika (Massachussets und New York), Frankreich (Arbeitszeit im Bergbau), Großbritannien und Kolonien (Südaustralien, Neusüdwales, Queensland, Tasmanien, Viktoria, Kanada, Neubraunschweig, Kap, Neuseeland), Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz (Kantone Aargau, Basel-Stadt und -Land, Bern, Luzern, St Gallen, Solothurn, Zürich). In einem Anhang finden wir eine Nachlese aus dem Jahre 1904, die sich vorwiegend auf die Vereinigten Staaten von Amerika erstreckt.

Hofmann, Rud.: Ermahnungen und Winke zur möglichst unfallsicheren Gestaltung der Arbeiter an Holzbearbeitungs- und Hilfsmaschinen in Möbelfabriken usw. Stuttgart 1905.

Cauer, Marie: Weibliche Krankenpflege, auch ein bürgerlicher Beruf. Leipzig 1906.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung. Herausgegeben von Dr. Richard Ehrenberg. Jena 1906.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 20. September 1906. Nummer 51.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.
Fernsprecher: VI. 14224.

Die Höhe der Herstellungskosten der „Sozialen Praxis“ veranlaßt uns, das Jahresabonnement vom 1. Oktober 1906, dem Beginn eines neuen, des XVI. Jahrgangs, auf **12 Mark** (bisher 10 Mark) festzusetzen; das Quartalsabonnement beträgt demnach künftig **3 Mark** (bisher 2 Mark 50 Pfennig).

Wir hoffen aber durch noch größere Reichhaltigkeit und Vertiefung des Inhalts der „Sozialen Praxis“ unseren Lesern und Freunden eine ausreichende Entschädigung für den geringen Mehraufwand an Bezugsgebühren bieten zu können.

Redaktion und Verlag der „Sozialen Praxis“

Inhalt.

Technische Arbeit einst und jetzt.

Eine Festrede.

Besprochen von Gustav Schmoller.

1.

Unter diesem Titel[1]) hat einer unserer verdientesten Ingenieure und Großunternehmer Dr. ing. W. von Oechelhäuser am 11. Juni 1906 den Festvortrag zur Feier des 50 jährigen Bestehens des Vereins deutscher Ingenieure in Berlin gehalten. Er erörtert in einer vornehmen Weise einige große historische, technische, soziale und volkswirtschaftliche Fragen und daher ist es angezeigt, daß auch die „Soziale Praxis“ ihren Lesern die Grundtendenz dieses Vortrages mitteilt und Stellung zu den daselbst erörterten sozialen Punkten nimmt.

Der erste Teil des Vortrags (S. 1—19) entrollt in geistvollen Vergleichen der großen früheren und heutigen technischen Leistungen eine Skizze des technischen Fortschrittes überhaupt bis zur Gegenwart und knüpft daran die unzweifelhafte Wahrheit, daß dieser Fortschritt seit den letzten 150 Jahren eine Bevölkerungszunahme, wie sie früher niemals stattfand, erzeugt habe, sowie daß das Jagen und Hasten der Gegenwart, der gesteigerte Daseinskampf ebenso aus dieser letzteren Tatsache folge, als aus der veränderten Technik und ihren Folgen, wie z. B. aus der Maschine, dem Großbetrieb und Aehnlichem.

Daran knüpft Herr von Oechelhäuser gleich die wichtige, hauptsächlich auf Marxsche Uebertreibungen zurückgehende Frage (S. 19—25): Hat die Maschine den Arbeiterstand geistig herabgedrückt oder wenigstens die Mittelmäßigkeit in seinen Kreisen befördert? In seiner Antwort vertritt Oechelhäuser den sozialen Optimismus gegenüber dem sozialistischen Pessimismus, wie das seiner Lebensauffassung und -stellung entspricht. Er vertritt seinen Standpunkt nun aber auf Grund einer breiten Erfahrung und systematisch gesammelter technischer Beweisstücke, die selbst dem Gegner Achtung abnötigen werden. Dabei leugnet er weder die vielfache Ersetzung der gelernten durch ungelernte Arbeiter, noch die generelle Abnahme der vielseitigen Handgeschicklichkeit als Folge der modernen Technik, auch nicht die Tatsache, daß an vielen Stellen heute bloß ungelernte, sogenannte Futterarbeiter genügen. Aber er betont dagegen, daß die Maschine dem Arbeiterstande immer mehr die rein mechanische, geisttötende Arbeit abnehme, daß nur die Maschine absolut präzis gearbeitete, ganz gleiche austauschfähige Stücke liefern könne, daß

[1]) Technische Arbeit einst und jetzt. Von Dr. ing. W. von Oechelhäuser. Vortrag zur Feier des 50 jährigen Bestehens des Vereins deutscher Ingenieure zu Berlin am 11. Juni 1906. Berlin. Jul. Springer 1906.

an Stelle der da und dort entbehrlich gewordenen gelernten Arbeiter eine größere Zahl solcher an anderen Stellen nötig werde, daß die Nachfrage nach tüchtigen gelernten Arbeitern trotz aller Fortschritte unseres technischen untern und mittlern Bildungswesens neuerdings fast nirgends zu befriedigen sei, die Nachfrage nach ungelernten Arbeitern zu einer steigenden Heranziehung italienischer, österreichischer und russischer Arbeiter geführt habe. Vollends in der Maschinenindustrie habe nach dem Urteil aller Sachverständigen seit 40 Jahre die Zahl der gelernten Arbeiter zu-, die der ungelernten abgenommen. Er fragt, ob der frühere Lampenputzer und -Anzünder etwa unter dem Arbeiter stehe, der die Kohlenstifte der elektrischen Bogenlampen auswechsele? Wir können seine weitern schlagenden Beispiele nicht alle anführen; sie erledigen ja gewiß die Frage nicht ganz, wie sie überhaupt in einem Vortrag nicht erschöpft werden kann. Aber sie machen eine Beantwortung im Sinne Oechelhäusers wahrscheinlich; ich habe die Frage auf Grund statistischen und andern technisch-erfahrungsmäßigen Materials nicht ganz so optimistisch, aber doch ähnlich beantwortet.[2]) Aber ich bedauere, daß Oechelhäuser zum Schlusse seiner Ausführungen sich zu der in den sozial-reaktionären Unternehmerkreisen üblichen Lehre bekennt, daß die Lohntarife einen Rückschritt in der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit „des Arbeiterstandes und eine Stabilisierung der Mittelmäßigkeit herbeiführen". Ich kann auf eine Widerlegung dieses Satzes hier nicht näher eingehen;[3]) ich betone nur, daß die hochstehenden englischen Industrien mit ihren Elitearbeitern, wie die der Baumwolle, der Maschine, der Kohle solche Lohntarife haben, daß auch in Deutschland die Zahl der weitsichtigen großen Unternehmer zunimmt, welche für Tarifverträge sich aussprechen; so neulich Dr. Jänecke, M. d. A., in der „Zukunft" (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 1142).

2.

In dem weiteren Teile seiner Rede (S. 26—34) kommt Herr von Oechelhäuser nun auf das Lieblingsthema unserer großen Unternehmer, daß heute in Deutschland nicht bloß durch die Sozialdemokratie, sondern auch durch bürgerliche Sozialpolitiker und einen Teil der öffentlichen Meinung die Tätigkeit der Unternehmer unterschätzt, die der Arbeiter überschätzt werde. Man wird dem Redner, der hauptsächlich mit dem ersten Teile dieser Antithese sich beschäftigt, zugeben können, daß dies da und dort geschehe, mehr noch in der vergangenen Zeit als in der Gegenwart geschehen sei. Aber man wird hinzufügen müssen, daß die Mehrzahl der führenden, wissenschaftlichen Kräfte der Vorwurf nicht trifft, und daß, wenn im öffentlichen Kampf des Tages einmal Worte gefallen sind, die so gedeutet werden können, auf solche Einzeläußerungen nicht zu großes Gewicht zu legen ist, daß häufig mehr durch die Beamten der großindustriellen Vereine, die Herren Dr. Tille, Dr. Beumer usw., der scharfe Ton in die Diskussion eingeführt wurde, und daß die großen Unternehmer seltener die Schriften der sozialpolitischen Gelehrten über diese Dinge als das lesen, was jene Beamten in ihren Anklagen Einseitiges über sie vorbringen. So ist ab und zu eine gewisse überflüssige gegenseitige Gereiztheit, so sind einzelne Mißverständnisse entstanden, die man gewiß von beiden Seiten beklagen wird, die man möglichst beseitigen muß. Und daher war es wohl verständlich, daß Herr v. Oechelhäuser in seiner Festrede auf diese Frage einging, die er übrigens wie alles mit Takt und Gerechtigkeit behandelt. Aber er wird deshalb auch gestatten, daß ich meinerseits mich zur Sache äußere.

Herr v. Oechelhäuser zitiert beifällig Ehrenberg,[4]) der „von der Verkennung der entscheidenden Bedeutung der Unternehmerarbeit durch unsere Sozialreformer" spricht und darin zugleich „die Verkennung der elementaren Existenzbedingung wirtschaftlicher Unternehmungen" sieht. Ich stelle dem entgegen, was ich in meinem Grundriß über den Unternehmer (I, 41) sage: „Er muß einerseits eine umfassende Kenntnis des Bedarfes, des Geschmackes, der Absatzwege und eine technische Beherrschung der möglichen und üblichen Produktionsmethoden, andererseits Organisationstalent, Menschenkenntnis, Kombinationsgabe, eine gewisse geschäftliche Phantasie, die sich ein Bild von der Zukunft machen kann, vor allem aber Mut, Energie, Tatkraft und Rücksichtslosigkeit haben. Es sind nicht die höchsten sittlichen Eigenschaften, aber Qualitäten, welche nur in bestimmter gesellschaftlicher Umgebung und Schulung erlernt werden. Es sind zum Teil dieselben Eigenschaften, die für einen Truppenführer, einen Bürgermeister, einen Landrat oder Minister nötig sind. Die Unternehmer sind die Offiziere und der Generalstab der Volkswirtschaft. Je komplizierter dieselbe wird, desto größer sind die Anforderungen an sie. Und zwar steigen sie fast nicht so sehr in bezug auf Kenntnisse und Geschicklichkeit, wie auf den Charakter." — Es handelt sich immer mehr bei ihnen um „den energischen, wagenden Mut, um die Fähigkeit, Hunderten zu befehlen und sie mit Gerechtigkeit in Ordnung zu halten, um die findige Entschlossenheit, neue Absatzwege zu eröffnen, d. h. um sittliche und männliche Charakterzüge". Zahlreiche ähnliche Stellen ließen sich aus den Schriften der meisten unserer heutigen Sozialreformer anführen.

Ich frage jeden Unbefangenen, ob man, wenn die Sozialreformer so sprechen, ein Recht hat, sie der Verkennung der Unternehmerarbeit und der elementaren Existenzbedingung wirtschaftlicher Unternehmungen zu beschuldigen. Nein, der Gegensatz ist ein anderer. In unserer Zeit großer sozialer Interessengegensätze und -Kämpfe sieht die Klasse der Unternehmer wie die der Arbeiter leicht und mit einer gewissen psychologischen Notwendigkeit in jedem, der nicht bedingungslos auf ihre Seite tritt, einen Gegner. Jede dieser Klassen ist auf die Unterstützung durch die Wissenschaft und durch die öffentliche Meinung angewiesen und sie ist verstimmt über diese außerhalb des Streites Stehenden, wirft ihnen Verkennung, Knechtschaft für die Gegeninteressen vor, wo und wann sie nicht für ihre Sonderinteressen eintreten. Der Sozialdemokratie erscheint die ganze bürgerliche Volkswirtschaftslehre bis einschließlich Sombart im Dienste der einen reaktionären Masse; und den Unternehmern, noch mehr ihren Abgeordneten, Journalisten und Beamten, sind wir Professoren immer verdächtig, wenn wir nur von den Rechten der Arbeiter und den Pflichten der höhern Klassen sprechen. Die Wissenschaft muß aber eines solch unparteiischen Amtes walten, sie tut es nicht „ob invidiam", sondern weil sie sonst sich selbst aufgibt. Und der Kultusminister würde die Wissenschaft umbringen, die daran dächte, diejenigen auf die Lehrstühle zu berufen, die einerseits von den Herrn Bueck und Genossen, andrerseits von Herrn Bebel und Kautsky vorgeschlagen würden.

Mit all dem will ich nicht dem Grundgedanken Oechelhäusers über den hohen Wert des Unternehmertums widersprechen, sondern ich versuche nur die in den Unternehmerkreisen herrschenden Ansichten richtig zu erklären, sie auf ihr rechtes Maß zurückzuführen, sie zu kennzeichnen als das, was sie sind: zeitweilige Stimmungen und Verstimmungen, bei denen Berechtigtes und Unberechtigtes durch einander geht. Herr v. Oechelhäuser mußte in dieser Versammlung gerade diesen Stimmungen gerecht werden und er tut es, indem er feine und wertvolle Bemerkungen über die einschlägigen Fragen hinzufügte, so z. B. die über das Beamtentum der Großindustrie und über die Verwaltung der Aktiengesellschaften. In ersterer Beziehung ist seine durch Erhebungen gewonnene Statistik über das Verhältnis der Beamten und Werkmeister zu den Arbeitern (S. 28) von besonderem Werte. In bezug auf die Verwaltung der Aktiengesellschaften tritt Oechelhäuser dem landläufigen Vorurteil entgegen, daß mehr und mehr die leitende Persönlichkeit hinter dem Mechanismus der Korporation verschwinde. Er zeigt, daß im Privat- wie im Aktiengeschäft zuletzt die leitenden Personen allem ihren Stempel aufdrücken. Er knüpft daran einen optimistischen Exkurs über die auch heute vorhandene Möglichkeit des Aufsteigens der tüchtigen Persönlichkeit von unten bis in die oberen Reihen der in der Industrie mitarbeitenden.

3.

Wir kommen zum letzten Hauptteil (S. 35 bis 51) von Herrn von Oechelhäusers Rede; sie behandelt das Verhältnis der Wissenschaft zur Technik. Die steigende Durchdringung der Technik mit der Wissenschaft und den wissenschaftlichen Methoden gilt auch ihm als eine Hauptursache ihrer Erfolge. Die Führer der Technik und ein ganzer Generalstab tüchtiger Beamter ist heute damit ausgerüstet. Aber er findet doch, das zugespitzte Wort Sombarts: „Die Technik tritt damit in eine bedingungslose Abhängigkeit von den theoretischen Naturwissenschaften, deren Fortschritte allein noch über das Ausmaß ihrer eigenen Leistungsfähigkeit entscheiden", übertreibe stark; eine solche Formulierung widerspreche den Tatsachen. Nicht sowohl den Theoretikern, sondern meist den Praktikern verdanke die Technik und der wirtschaftliche Fortschritt am meisten. Er formuliert die Frage so:

[2]) Grundriß d. Allg. Volkswirtschaftslehre I, 223 bis 224.

[3]) Ich verweise auf meinen Grundriß II, §§ 205 und 206, § 226 (S. 405), § 227.

[4]) Mit der Anerkennung Ehrenbergs durch Oechelhäuser wegen seiner Bestrebungen, wissenschaftlich zuverlässige Monographien über die Geschichte großer Unternehmer und großer Unternehmungen ins Leben zu rufen, bin ich ganz einverstanden. Ich habe nur große Zweifel über die Beschaffung des Materials.

„Kann die Technik in der modernen Praxis noch aus sich selbst heraus planmäßige Fortschritte entwickeln oder geht sie nur am Gängelbande der Naturwissenschaft?“ Und er beantwortet nun natürlich die erste Alternative mit ja, die andere mit nein; und er war damit des unbedingten Beifalls einer großen Versammlung unserer angesehensten technischen Praktiker sicher. Das Wertvollste seiner Detailausführung sind dann die zahlreichen schlagenden Beispiele aus der Geschichte der Technik der letzten Menschenalter, die alle ausgewählt sind, zu beweisen, daß weittragende neue theoretische Gedanken erst in der Hand genialer Praktiker der Menschheit zum Segen wurden.

Damit hat Oechelhäuser ganz recht und es ist eine alte Wahrheit, daß meist der Theoretiker, oft auch der große Erfinder als armer Teufel stirbt, während sein Nachfolger, oft erst späte Nachfolger die letzte Verbesserung an der Maschine anbringen und damit nun das Leben umgestalten; häufig sind es auch erst diese späten geschickten Ausführer, die damit den großen Reichtum und die Ehre erwerben. Aber ich glaube, weder Sombart hat mit der angeführten Stelle, noch haben andere, die sich ähnlich aussprachen,[5]) leugnen wollen, daß die meisten großen technischen Fortschritte ganzen Reihen von sich die Hand reichenden Theoretikern und Praktikern ihr Dasein verdanken, daß somit unsere heutigen Maschinenbauer, Ingenieure, Fabrikdirektoren teilweise ebenbürtig neben unseren großen Naturforschern stehen. Ihr ganzer Hymnus auf die Einwirkung der Naturwissenschaften auf die Technik ging nicht von dem Berufsgegensatz der Theoretiker und Praktiker, sondern von dem historischen Gegensatz der heutigen auf Universitäten und technischen Schulen gebildeten Erfinder (seien sie Professoren oder Fabrikdirektoren) und der Erfinder älterer Zeit aus, die ohne naturwissenschaftliche Schulung oft mit der technischen Bildung eines Barbiers, eines Schlossers oder Pfarrers gleichsam durch Zufälle der Praxis, durch rein persönliche Begabung etwas erfanden.

Auch hier gibt Oechelhäuser offenbar einer Stimmung oder vielmehr Mißstimmung Ausdruck, die in den Kreisen der praktischen Erfinder und der hochstehenden Unternehmer herrscht; sie glauben von der theoretischen Naturwissenschaft ebenso wie von der theoretischen Nationalökonomie nicht genug anerkannt zu werden und verteidigen nun ihre Leistungen, ihre Verdienste, die sie unzweifelhaft haben. Es ist eine Frage des psychologischen Verhältnisses gewisser mehr theoretischer und mehr praktischer Kreise unter einander, ob eine solche Zurückweisung der wirklichen oder vermeintlichen Ansprüche der Naturwissenschaften nötig war, die ich nicht beantworten kann und will. Oechelhäuser vollzieht jedenfalls seine Verteidigung der technischen Praxis mit aller Reserve und mit den artigsten Verbeugungen vor den reinen Naturwissenschaften. Ich möchte mit ihm sagen: das wirkliche Können stehe natürlich zuletzt immer über dem bloßen Wissen, alle letzten Ziele der Menschheit werden erreicht durch solche, denen nicht bloß ein Wissen, sondern auch ein Können zu Gebote steht. Aber unsere großen Naturforscher von Galiläi und Kepler bis zu Helmholtz, Faraday und Thomson waren auch nicht bloß Männer des Wissens, sondern zugleich des Könnens, und ohne ihre Vorarbeit kämen auch die großen praktischen Vollender der heutigen Technik nicht zu ihren tiefgreifenden Resultaten. Das und nichts anderes behaupten allein die vernünftigen Vertreter der von Oechelhäuser in seiner Rede bekämpften Auffassung. Daß viele Unvernünftige sich anders ausgesprochen haben mögen, wird nicht zu leugnen sein.

Ich eile zum Schlusse. Die letzte Berechtigung von Ausführungen, wie sie Oechelhäuser seinen Fachgenossen vorlegte, liegt in der Tatsache, daß in der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Welt eine Summe großer weltgeschichtlicher Interessengegensätze nach neuer Ordnung ringen, daß das teilweise durch Streit und Kampf geschehen muß, daß aber während aller dieser Kämpfe diejenigen nicht fehlen dürfen, die stets auf den Frieden als letztes Ziel hinweisen und die zeigen, daß ein Teil des Streites aus bloßen Mißverständnissen, aus falschen Verstimmungen, aus vermeidbarem Aerger entspringe. Derartige Mißverständnisse zu beseitigen, den Gegnern die heutigen Ingenieure und Großunternehmer in ihrem wahren Wesen vorzuführen, das bemühte sich Oechelhäuser, das war ein gegebenes Thema für eine Festversammlung des Vereins deutscher Ingenieure, dessen leitende Männer Großunternehmer sind und der zugleich so viele Beamte und Angestellte der Großindustrie umfaßt.

Wie Herr v. Oechelhäuser überall sonst auf der Seite des zeitgemäßen Fortschrittes steht, so hat er ihn auch innerhalb des Vereines deutscher Ingenieure vertreten. Er hat es mit einigen gleichgesinnten Freunden in den leitenden Vereinsstellen durchgesetzt, daß der bisher ausschließlich mit technischen Fragen beschäftigte Verein sich auch den wirtschaftlichen und sozialen zuwandte. Seine Festrede wollte dem auch Ausdruck geben. An den ersten technisch-historischen Teil, den wir nur andeuteten, knüpfte er die von uns geschilderten sozialen Erörterungen. Wenn ich ihm nicht in allem zustimmen konnte, wie das in der Verschiedenheit unserer Standpunkte und unseres Lebensganges liegt, so kann ich ihm doch verehrungsvoll zurufen: Wie glücklich wäre Deutschland, wenn es eine größere Anzahl Großunternehmer von der Denkungs- und Gefühlsweise wie Herr v. Oechelhäuser hätte.

Vulpera, 24. August 1906.

[5]) Vergl. auch meine Ausführungen über das Thema „Grundriß der Volkswirtschaftslehre“ I § 84 S. 211.

Die zukünftige Organisation der deutschen Arbeiterversicherung.

(Eine Uebersicht über die bisherigen Vorschläge.)

II.

Als erster unter den Gegnern einer Verschmelzung der drei Versicherungsgesetze ist Dr. T. **Boediker** zu nennen. Boediker befürwortet zwar eine Vereinfachung der gegenwärtigen Arbeiterversicherung, im Gegensatz zu Freund ist er jedoch auf der Konferenz im Reichsamt des Innern im Jahre 1895 für die Beibehaltung der bestehenden Versicherungsträger eingetreten. Boedikers Standpunkt, den er neuerdings in Schmollers Jahrbüchern erneut auseinandergesetzt hat,[5]) ist folgender: Von den Versicherungsgesetzen sind die Invaliden- und die Unfallversicherung als Rentenversicherungen zur Vereinigung in einer Organisation geeignet, während die Krankenversicherung besser als eigene Versicherung erhalten bleibt. Die Begründung liegt in der Verschiedenartigkeit der beiden Versicherungsgruppen. Bei der Rentenversicherung (Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung) handelt es sich um verhältnismäßig seltene, aber dauernde Leistungen von relativ hohem Kapitalwert; bei der Krankenversicherung dagegen um häufig vorkommende, vorübergehende Unterstützungen von relativ geringem Kapitalwert. Es kommt hinzu, daß Krankenunterstützung unverzüglich gewährt werden muß, während die Gewährung von Renten erst nach längeren Karenzfristen erfolgt. Darum sind für die Krankenversicherung lokale, leicht erreichbare, sofort entscheidende Organe unentbehrlich, die Aufrechterhaltung der Krankenversicherungsorganisation also zu befürworten, dagegen stehen einer grundsätzlichen Vereinigung der Unfall- und Invalidenversicherung in Verwaltung und Justiz Bedenken nicht entgegen. Wie erwähnt, aber soll diese Vereinigung unter Aufrechterhaltung sowohl der Versicherungsanstalten wie der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgen, und zwar soll die Geschäftsverteilung in der Art vor sich gehen, daß die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten unter der Bezeichnung Landesversicherungsanstalten den Stamm für die Unfall- und Invaliditätsversicherung abgeben, neben ihnen aber die gewerblichen Berufsgenossenschaften nach Analogie der zugelassenen Kasseneinrichtungen bestehen bleiben. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung soll mit den Landesversicherungsanstalten verschmolzen werden. Also auch darin ein Unterschied gegen Freund, daß nicht Invaliden- und Krankenversicherung, sondern Invaliden- und Unfallversicherung vereinigt werden und nicht die Unfall- sondern die Krankenversicherung zunächst selbständig erhalten bleibt. Einen lokalen Unterbau befürwortet auch Boediker, und zwar soll dieser nicht völlig von den unteren Verwaltungsbehörden losgelöst werden, sondern eine Abteilung des Landratsamts, Magistrats usw. bilden.

In ähnlichen Bahnen wie Boediker bewegt sich **Düttmann**,[6]) nur daß er wiederum Kranken- und Invalidenversicherung vereinigen, die Unfallversicherung dagegen vorläufig aus dem Spiel lassen will. Düttmanns Vorschläge zeichnen sich durch eine besonders eingehende Spezialisierung aus, namentlich hat er die Aufgaben der lokalen Organe, auf denen sich auch bei ihm die gesamte Arbeiterversicherung aufbauen soll, genau umschrieben. Aehnlich wie Freund will auch er lokale Behörden (Wohlfahrtsämter), die aus einem Beamten als Vorsitzenden und je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter als Beisitzern bestehen

[5]) Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Jahrg. XXX. Heft 1 S. 1 ff.

[6]) „Umbau der Arbeiterversicherung“ in „Arbeiterversorgung“. Jahrg. XXI Heft 17 bis 19.

sollen, schaffen. Ihnen soll ganz ähnlich wie in den bereits besprochenen Vorschlägen die Verwaltung der Bezirkskrankenkasse (andere Kassen können daneben nur als Zuschußkassen bestehen bleiben), die Besorgung der örtlichen Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und event. bei einer späteren Miteinbeziehung der Unfallversicherung gewisse vorbereitende Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallversicherung übertragen werden. Die Aufsicht über die Wohlfahrtsämter wird dem Vorstand der Versicherungsanstalt übertragen, im Streitverfahren gelten zunächst die Schiedsgerichte, danach in gewissen Fällen das Reichsversicherungsamt als anzurufende Instanzen, also ganz wie bei Freund und seinen Anhängern, nur daß Düttmann sich energisch gegen jede Vermögensgemeinschaft ausspricht, von der er „nichts weniger als den völligen Zusammenbruch der gesamten Arbeiterversicherung" erwarten würde.

Den Vorschlägen von Boediker und Düttmann schließt sich auch v. Jagwitz in seiner Schrift „Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung"[7]) an. Auch er unterstützt den Gedanken, die Aufgaben der Kranken- und Unfallversicherung den Landesversicherungen zu übertragen und die Verwaltung durch Einführung von lokalen Behörden zu dezentralisieren. Er schließt sich im besonderen dem Vorschlage Boedikers an, diese lokalen Aemter an die vorhandenen unteren Verwaltungsstellen anzuhängen und dadurch die speziellen Kenntnisse der Verhältnisse, die den Beamten dieser Behörden für den Kreis ihrer Verwaltung eigen sind, zu benutzen.

Einen eingehenden Plan für den Umbau der Arbeiterversicherung unter Wahrung der bestehenden Einrichtungen hat neuerdings auch Sayffaerth in einem Vortrag in der „Gesellschaft für Soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik" aufgestellt.[8]) Mit den vorangegangenen Vorschlägen decken sich auch die seinigen in der Forderung eines lokalen Unterbaues. Abweichend ist bei ihm der Gedanke, die Krankenkassen zu diesem lokalen Unterbau zu benutzen, die Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten aber als Oberbau dienen zu lassen. Wie die Wohlfahrts- oder Arbeiterversicherungsämter, so sollen die Krankenkassen an die Kreise und sonstigen unteren Verwaltungsbehörden angegliedert werden, und die Leiter der Aufsichtsbehörden, in erster Linie der Landrat, sollen den Vorsitz der veränderten Krankenkasse, des sozialpolitischen Kreisamtes, wie Sayffaerth es nennt, übernehmen. Um Differenzen bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes aus dem Wege zu gehen, sieht Sayffaerth einen wechselnden Vorstand, je nachdem es sich um Kranken- oder Unfallangelegenheiten handelt, vor. Im ersten Falle entspricht die Zusammensetzung dem Verhältnis der Beitragsleistung wie heut, im anderen Falle wird innerhalb des Vorstandes eine Unfallkommission, in der auf 2 Arbeiter 4 Arbeitgeber kommen, gebildet. Gegen die Entscheidungen des Kreisamtes findet in erster Instanz Rekursverfahren bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, in höchster Instanz vor dem Reichsversicherungsamt statt, jedoch sieht der Plan Sayffaerths möglichste Beschränkung in der Anrufung des Reichsversicherungsamts vor.

Im Zusammenhang hiermit seien die gleichfalls in der Gesellschaft für Soziale Medizin, die sich um die Zusammenfassung der Ansichten über die Reform der Arbeiterversicherung unstreitig ein schätzenswertes Verdienst erworben hat, gemachten Organisationsvorschläge von Professor Dr. Mayet kurz erwähnt.[9]) Auch Mayet will nicht eine völlige Vereinheitlichung der Versicherungszweige, sondern nur eine organische Verbindung zwischen den Versicherungsträgern, auch er verlangt einen lokalen Unterbau, den er Versicherungsbezirkskasse nennt und für dessen Bereich er die sogenannten größeren Verwaltungsbezirke, deren es in Deutschland 86 gibt, vorschlägt. Alle Entschädigungsfälle werden zunächst von den Bezirkskassen entschieden. Die Bezirkskassen übernehmen gleichzeitig die Verwaltung der jetzt vorhandenen 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, während die 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften bestehen bleiben und einen eigenen Zentralausschuß erhalten. Auf die Berufsgenossenschaften gehen unter Vermittlung des Zentralausschusses von den Bezirkskassen alle Lasten, die sich aus Unfallfolgen ergeben, über. Als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der 86 Bezirkskassen werden ebensoviel Schiedsgerichte gebildet, als höchste Instanz für alle Streitfälle gilt das Reichsversicherungsamt.

Auch in Aerztekreisen ist verschiedentlich — allerdings vielleicht noch nicht ganz in dem wünschenswerten Umfange, den die Wichtigkeit des Gegenstandes gerade für Aerzte begründet — eine Stellungnahme zu der Frage des Umbaues der Arbeiterversicherung erfolgt, eine Tatsache, die nur zu begrüßen ist, da, wie Lennhoff in einem Vortrag über „Aerztliche Wünsche zur Reform der Arbeiterversicherung"[10]) mit Recht bemerkt, der Arzt einmal als medizinischer Berater der Versicherten und als Sachverständiger der Versicherungskörperschaften umfassend und ständig an der praktischen Durchführung der Gesetze mitarbeitet und dabei eine Fülle von Erfahrungen sammelt, ferner weil in mehr oder weniger großem Umfange, manchmal vollkommen, seine ideelle und seine materielle Stellung von den Versicherungsinstitutionen abhängig ist, er also sehr erheblich persönlich interessiert ist.

Eine ausgesprochene, genau präzisierte Stellung haben die Aerzte zur Frage der Vereinheitlichung der Versicherung noch nicht eingenommen. Die bisherigen Aeußerungen gehen mehr dahin, daß die Aerzteschaft bestimmte Forderungen an einen Umbau der einzelnen Versicherungsgesetze, wie Regelung der freien Aerztewahl, der Honorarfrage, Schaffung von Schiedsgerichten bei Streitigkeiten mit den Krankenkassen knüpft, dagegen der Frage der Zusammenlegung oder Verschmelzung, soweit sie diese persönlichen Interessen nicht betrifft, ziemlich kühl gegenübersteht. Die von der Krankenkassenkommission des Aerztevereinsbundes dem VII. Internationalen Arbeiterversicherungskongreß, der im September 1905 in Wien tagte, vorgelegten „Forderungen und Vorschläge der Aerzte zur Abänderung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze" sprechen im Vorwort aus, daß „einer Vereinheitlichung der Versicherung um jeden Preis nicht zuzustimmen sei". In den für den Aerztetag in Halle aufgestellten Leitsätzen zur Stellungnahme hinsichtlich der Abänderung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze heißt es sogar: „die Verschmelzung der drei Arbeiterversicherungsgesetze sei nicht dringlich, zurzeit nicht einmal ratsam, zum Teil bis auf weiteres nicht durchführbar". Dagegen enthält eine Resolution der Aerztekammer für Berlin-Brandenburg den Satz, daß eine Vereinfachung der Organisation der Arbeiterversicherung anzustreben sei. Empfehlenswert sei die Zusammenlegung der Invaliditäts- und Krankenversicherung unter selbständigem Verbleiben der Unfallversicherung. Dringendes Erfordernis aber sei der Zusammenschluß der Krankenversicherung zu größeren örtlichen Verwaltungseinheiten. Aehnlich hat sich auch die Schleswig-Holsteinsche Aerztekammer ausgesprochen. Im allgemeinen wird man sagen können, und zu diesem Ergebnis kommt im ganzen auch Jaffé in seinem Aufsatz „Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung vom ärztlichen Standpunkt",[11]) daß die Aerzteschaft sich an den Arbeiten zu einer Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung in zustimmendem Sinne beteiligen wird, wenn die von ihnen an die Reform geknüpften Wünsche für ihren Stand eine billige Berücksichtigung erfahren.

Auch die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter beginnen sich, wenn auch noch vereinzelt, mit der Frage zu befassen. Es mag wenigstens erwähnt werden, daß der „Verband Deutscher Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften" auf seiner Konferenz am 26. Mai 1906 eine Vereinheitlichung zunächst noch ablehnte, weil die bisher bekannt gewordenen Vorschläge eine geeignete Grundlage für eine Reform auf diesem Gebiete noch nicht darstellten, daß dagegen die Delegiertenversammlung des „Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands" am 5. Juni in Freiburg eine Reform der Arbeiterversicherung in Gestalt einer materiellen Verschmelzung sowohl im Interesse einer Verbilligung der Verwaltungskosten, wie auch im Interesse höherer bzw. gerechter zugemessener Leistungen für die Versicherten für dringend notwendig erklärte.

Wir sind am Schlusse unserer Untersuchung angelangt. Es mag nochmals betont werden, daß die mitgeteilten Aeußerungen und Vorschläge durchaus nicht alle der überhaupt gemachten umfassen, eine solche Sammlung würde den Rahmen dieses Blattes überschreiten; immerhin dürfte in den angeführten Vorschlägen das Wesentliche zur Frage der Organisation der künftigen Arbeiterversicherung gesagt sein.

Versucht man zum Schlusse das Uebereinstimmende aus den Vorschlägen zusammenzufassen und dem Trennenden gegenüberzustellen, so wird man in erster Linie feststellen dürfen, daß ein Widerspruch gegen die Zusammenfassung der Arbeiterversicherung fast nirgends laut wird, daß dagegen die weit überwiegende Mehr-

[7]) Berlin 1906. Verlag von A. W. Hayn's Erben.

[8]) Die deutsche Arbeiterversicherung der Zukunft. Von Regierungsrat Sayffaerth. „Medizinische Reform." Jahrg. 14 Nr. 8.

[9]) „Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung", „Medizinische Reform" Jahrg. 14 Nr. 10.

[10]) Vortrag, gehalten in der Gesellschaft für soziale Medizin usw. „Med. Reform" Jahrg. 14 Nr. 6.

[11]) „Soziale Medizin und Hygiene" Bd. I Nr. 1 S. 8 ff.

zahl derjenigen, die zu der Frage Stellung genommen haben, die Zweckmäßigkeit, ja die Notwendigkeit dieser Zusammenlegung anerkennt. In den Untersuchungen, die sich eingehender mit der Gestaltung der künftigen Organisation befassen, herrscht Uebereinstimmung darüber, daß für die einheitliche Arbeiterversicherung ein lokaler Unterbau notwendig sei, fast durchgängig werden die Landesversicherungsanstalten als die geeignetste Grundlage für den Aufbau des Reformwerks bezeichnet, darüber die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung als Berufungsgerichte in erster, das Reichsversicherungsamt in zweiter und höchster Instanz angesehen. Als fast übereinstimmend kann man die Ansicht bezeichnen, daß alle drei Versicherungszweige zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen seien, denn auch in denjenigen Fällen, wo zunächst nur die Zusammenfassung zweier Zweige in Aussicht genommen ist, wird doch einer späteren Einbeziehung auch des dritten Zweiges entweder nicht direkt widersprochen oder seine Einbeziehung für später selbst in Aussicht genommen.

Grundlegende Differenzen in den Vorschlägen bestehen nach zwei Richtungen, sie ergeben sich einmal aus der verschiedenen Stellungnahme zur Frage, ob Verschmelzung oder nur Zusammenlegung, ferner aus der verschiedenartig geplanten Gestaltung der lokalen Verwaltungsstellen. Die beiden Gruppen, die sich in der ersten Frage gegenüberstehen, sind etwa gleich stark, die Anhänger der bloßen Zusammenlegung verkörpern aber die jüngere Richtung, ihr scheinen sich die Ansichten neuerdings mehr zuwenden zu wollen. In der Frage der ferneren Gestaltung der lokalen Unterorgane sind bei grundsätzlicher Uebereinstimmung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Institutionen drei abweichende Meinungen vorhanden. Die eine befürwortet die Anlehnung an die bestehenden Verwaltungsbehörden, die zweite will selbständige Organe mit eigenen selbständigen Befugnissen schaffen, die dritte endlich, die namentlich von der sozialdemokratischen Partei verfochten wird, will einer Reform nur unter der Bedingung zustimmen, daß als lokale Organe die Krankenkassen benutzt und diese in ihrer heutigen Gestalt, namentlich was die Verteilung des Stimmverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern angeht, erhalten bleiben.

Am schwersten wird eine Einigung zwischen den erstgenannten Lagern möglich sein, während sie im letzteren Falle leichter zustande kommen dürfte. Alles in allem aber wird man sagen dürfen, daß durch die bisherigen Vorschläge einmal gezeigt worden ist, daß eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung ohne allzu unüberwindliche Schwierigkeiten möglich ist und daß ferner Wege gewiesen sind, auf denen sie sich vollziehen kann. Durch die Vorschläge und ihre Diskutierung ist für den Gesetzgeber eine brauchbare und dankenswerte Vorarbeit geleistet worden.

Dr. Georg Sydow.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Internationale Regierungskonferenz für Arbeiterschutz, die auf Einladung des Schweizer Bundesrats am 17. September im Ständeratssaale in Bern unter dem Vorsitze der ehemaligen Bundesräte Frey und Lachenal zusammengetreten ist, um während der nächsten 14 Tage in nicht öffentlicher Verhandlung die Durchführung der Beschlüsse vom Mai 1905 zu beraten, ist von 13 Staaten beschickt. Deutschland ist durch den Gesandten von Bülow-Bern, den Direktor im Reichsamt des Innern Caspar, den Geheimen Oberregierungsrat Frick und den Wirklichen Legationsrat Dr. Eckardt vertreten.

Wie erinnerlich, handelt es sich bei den Beratungen um das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Der Schweizer Bundesrat hat kürzlich im „Schweizer Bundesblatt" das Einladungsschreiben sowie den Entwurf zu dem internationalen Uebereinkommen, betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit, neu veröffentlicht (vgl. „Soz. Pr." 25. Mai 1905, Sp. 879).

Nach Ansicht des Schweizer Bundesrats liegt dem Beschlusse eines internationalen Uebereinkommens nichts im Wege. 13 Staaten haben auf das Kreisschreiben des Bundesrats im ganzen zustimmend geantwortet. Großbritannien hat freilich seine Zustimmung mit folgenden Bedingungen verklausuliert: Nachträglicher Beitritt der nicht beteiligten Staaten zum Uebereinkommen; Garantieen der Vertragsstaaten für die strenge Durchführung des Uebereinkommens; Begrenzung der Vertragsdauer; Kontrollkommission bezw. Schiedsgericht bei angeblichen Vertragsverletzungen oder technischen Betriebsumwälzungen infolge neuer Erfindungen. Spanien hat auf die Einladung des Schweizer Bundesrats, soweit bisher bekannt, nicht geantwortet, Norwegen erklärte, trotz aller Sympathie für den Zweck des Uebereinkommens vorläufig auf die geforderten Verpflichtungen noch nicht vollständig eingehen zu können, Japan hat, nach Abschluß seiner Untersuchungen zur Frage der Frauenarbeit, in letzter Stunde (Sp. 1304) ablehnend geantwortet.

Die Festsetzung eines internationalen Uebereinkommens, betr. das Phosphorverbot, begegnet, nach den beim Schweizer Bundesrat eingelaufenen Antworten, großen Schwierigkeiten. Großbritannien hat seine allgemeinen Vorbehalte, wie zum Frauennachtsarbeitsverbot, so auch beim Phosphorverbot vorgebracht, Portugal ist noch unschlüssig, Schweden erklärte, aller Welt zum Trotz, daß die Erfahrung in der Zündholzindustrie gezeigt habe, daß die mit der Verwendung des weißen Phosphors verknüpften Gefahren auch ohne ein völliges Verbot des Phosphors wirksam bekämpft werden könnten. Vor allem aber hat Japan, dessen Beitritt zu der Berner Uebereinkunft von 1905 als Voraussetzung für ihr Inkrafttreten galt, seine Beteiligung abgelehnt. Die in Bern zusammengetretenen Kulturstaaten haben also nunmehr zu entscheiden, ob eine beschränkte Anzahl von ihnen unter diesen Umständen ein Uebereinkommen im engeren Rahmen, eventuell befestigt durch ein entsprechendes Einfuhrverbot von Phosphorzündhölzchen, durchführen soll.

Die sozialpolitischen Debatten auf der Vertreterversammlung des Reichsverbandes der nationalliberalen Jugend, die unter dem Vorsitz des Rechtsanwalts Dr. Fischer-Cöln am 8. und 9. September in Hannover tagte, erstreckten sich hauptsächlich auf die Wohnungs- und Kommunalpolitik. Beim ersteren Punkte entwickelte Dr. Brunhuber das Programm einer Wohnungsreform mit ähnlichen Grundgedanken wie in seinem leitenden Aufsatze: Soziale Steuerlehre und Wertzuwachssteuer („Soz. Praxis", Nr. 36). Die Tendenz seiner Leitsätze fand aber im wesentlichen nicht die Zustimmung der Mehrheit; man strich seine Feststellung einer Wohnungsnot, ihrer Ursache und ihrer Schäden, ferner was er über deren lokale und organische Heilung sagte, auch die Forderung einer mehr gemeinnützigen Ausübung des Eigentums an Grund und Boden, sowie endlich seine Forderung, jede großzügige Wohnungspolitik müsse in eine zielbewußte Bodenreform endigen. Man schälte folgende zum Beschluß erhobene Resolution heraus:

„Die nationalliberale Jugend erkennt die Lösung der Wohnungsfrage als eine der dringendsten und wichtigsten sozialen Aufgaben an. Die Wohnungsreform erfordert ein Zusammenwirken von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden. Die Versuche der Heilung oder Abstellung lokaler Schäden, so insbesondere durch Privatbau, Wohnungsinspektion und Wohnungsverbesserungen, wie sie das preußische Wohnungsgesetz vorsieht, sind zwar nicht abzuweisen. Eine organische Heilung ist aber nur durch solche Maßnahmen zu erwarten, die eine Einschränkung und Beseitigung der Schäden und Auswüchse der Bodenfrage zu erzielen geeignet sind. Dazu gibt es kein Universalheilmittel, sondern ein systematisches Ineinandergreifen der verschiedensten Mittel ist erforderlich. Das Reich hat durch ein Reichswohnungsgesetz Zwangsrichtlinien für Einzelstaaten und Gemeinden festzulegen. Als einzelne Mittel sind anzusehen: Die Einrichtung einer Reichszentralstelle für Geldbeschaffung und einer Organisation der Landesbau- und Hypothekenbanken, die Einleitung einer sozialen Boden-Steuerpolitik, die Erhaltung und Vermehrung des öffentlichen Grundbesitzes, die Erweiterung des Enteignungsrechtes für Ansiedelungszwecke, die Ausbildung des Erbbaurechtes, die weitschauende Feststellung von Bebauungsplänen, die Entwicklung des Vorortverkehrs. Die Einzelstaaten haben auf Grund dieser Richtlinien die einzelnen den Landesverhältnissen angepaßten Wohnungsgesetze zu erlassen. Das eigentliche ausführende Spezialorgan der Wohnungsreform muß die Gemeinde sein."

Als Ergänzung dazu stellte Knobt-Düsseldorf aus seinen Düsseldorfer Erfahrungen folgende beachtenswerte kommunale Leitsätze auf:

1. Es ist eine wichtige Aufgabe der Kommunalverwaltung, für eine Vermehrung des bebauungsfähigen kommunalen Grundbesitzes zu sorgen und durch richtige Verwertung desselben einen ausschlaggebenden Faktor in der Preisgestaltung der Bodenpreise zu bilden.

2. Ein großer kommunaler Grundbesitz gewährleistet eine Sicherheit a) für eine sachgemäße Durchführung des Bebauungsplanes; b) für die zweckmäßige Aufteilung von Baublocks, event. durch Zusammenlegung; c) für die notwendigen öffentlichen Anlagen, wie Kinderspielplätze, Parks usw.; d) für die Abgabe billiger Bauplätze für die unteren Volksklassen (Arbeiterhäuser); e) für das Emporblühen der nichtspekulativen, privaten Bautätigkeit.

Die Feststellungen der Fiskalität des Fiskus und der Gemeinden, die zum Teil gerade auf Erzielung hoher Bodenpreise hinarbeiten, um reiche Leute in ihr Weichbild zu ziehen, sind für die Bodenpolitik der Zukunft nicht außer acht zu lassen. Aus den weiteren Verhandlungen verdient die Resolution zum Thema: „Das allgemeine Wahlrecht und seine Verwirklichung in den Einzelstaaten" hervorgehoben zu werden.

„Das Reichstagswahlrecht hat sich bewährt und entspricht dem heutigen geistigen und materiellen Kulturstande unseres Volkes. Die

nationalliberale Jugend tritt daher für dessen Unantastbarkeit ein und fordert grundsätzlich seine Einführung in den Einzelstaaten. Sie wird jede entschiedene Wahlrechtsverbesserung in den Einzelstaaten, die dem Ziele der Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts näherführt, freudig begrüßen."

Für ein Pluralwahlrecht in Verbindung mit Verhältniswahlen waren 70 Stimmen gegen 119 abgegeben worden.

Soziale Zustände.

Ausländische Arbeiter in Deutschland.

Nach der amtlichen italienischen Statistik über die Auswanderung steigerte sich der Zustrom von Italienern nach Deutschland von 55 049 Personen im Jahre 1904 auf 71 624 im Jahre 1905. — Aus Zeitungsnachrichten entnehmen wir: Wegen Arbeitermangels in den oberschlesischen Belegschaften stellte die Berginspektion in Zabrze Italiener ein. — Auf der Rombacher Hütte in Lothringen wurden am 25. August 200 italienische Arbeiter, die in den Streik eintraten, abgelegt. — Die mit den Kanalisationsarbeiten in Metz beschäftigten Arbeiter — meistens Italiener —, waren in eine Lohnbewegung getreten, die Polizei wies die Führer der Streikenden sofort aus. Wer nicht bis mittag 1 Uhr des Tages, an dem der Streik insceniert wurde, wieder zu arbeiten anfing, wurde ebenfalls mit Ausweisung bedroht. — Die „Deutsche Arbeitgeber Zeitung" meldet:

Braunschweig, 9. August. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe erhielt heute früh den zweiten Transport ausländischer Bauhandwerker und Bauarbeiter (74 Mann), welche wiederum durch das Entgegenkommen der Ziegeleien in denselben Unterkunft fanden. Der Transport wurde durch 20 mit Revolvern bewaffnete Schutzleute vor Belästigungen durch die Streikenden geschützt. Ein weiterer Transport wird in Kürze erwartet.

Aus dem Kampfe der Vereinigung der Berliner Firmenschilderfabrikanten gegen die ausgesperrten Schildermaler berichtet der „Vorwärts":

Geradezu erbärmliche Tricks werden gegen die organisierten Ausländer angewandt. In einem Falle versuchte man, die Frau eines solchen durch einen Menschen, der sich als Kriminalbeamter ausgab, einzuschüchtern. In einem anderen Falle verfolgte ein angeblicher Kriminalbeamter einen Maler von der Luisenstadt bis zur Friedrichstadt und drohte ihm mit den Worten: „Passen Sie mal auf, daß Sie nicht ausgewiesen werden!" Sonst buhlt man um die Ausländer, um sie ordentlich auszubeuten, und läßt sie viele Meilen herkommen, 60 bis 80 *M.* Lohn versprechend, um ihnen hier einen solchen von 27—30 *M.* anzubieten.

Um dem immer fühlbarer werdenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern abzuhelfen, hat die deutsche Feldarbeiter-Zentrale in Myslowitz durch Vermittelung der russischen Botschaft in Berlin die Genehmigung des Generalgouverneurs von Warschau zur Anwerbung russischer Arbeiter aus Polen für die deutsche Landwirtschaft nachgesucht und für ganz Russisch-Polen erhalten. — Der kürzlich veröffentlichte Medizinalbericht des preußischen Kultusministeriums für das Jahr 1904 schreibt über den Gesundheitszustand der ausländischen Arbeiter:

Weit gefährlicher als die inländischen sind aber noch die ausländischen Arbeiter für die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Die aus Rußland und Oesterreich stammenden kommen als Ueberträger von Pocken, Fleckfieber, Typhus, Granulose, Grind und Krätze in Betracht, die Italiener namentlich als Typhusverbreiter, die holländischen und belgischen Gruben- und Ziegelarbeiter als Träger der Wurmkrankheit. Für die Arbeitgeber, die ausländische polnische Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigen, besteht seit einer Reihe von Jahren die Vorschrift, daß sie die Zuzügler binnen drei Tagen nach dem Eintreffen auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen lassen, Kranke in Behandlung geben oder in ihre Heimat zurücksenden und die Schutzpockenimpfung der nicht natürlich Geblatterten und der nicht nachweislich Geimpften, d. h. Impfnarben Aufweisenden, vornehmen lassen.

So wurden unter anderm im Regierungsbezirk Breslau von 13 593 Sachsengängern 6838 geimpft, von 2406 im Regierungsbezirk Köslin 762. In den beiden Bezirken wurden 60 bezw. 14 Fälle von Granulose bei der Untersuchung der Sachsengänger entdeckt. Auch sonst wurden Granulosekranke oft unter ihnen gefunden, so im Mansfelder Gebirgskreis des Regierungsbezirks Merseburg 32, während im Kreise Bitterfeld ein Drittel der Arbeiter an Granulose gelitten haben soll. Sehr nötig ist es, daß die untersuchenden Aerzte genau die Granulose kennen; im Regierungsbezirk Köslin fand ein Kreisarzt bei Nachuntersuchung von Schnittern 6 Granulosefälle bei Leuten, die ein ärztliches Attest vorwiesen. Pockeneinschleppungen durch ausländische Arbeiter wurden in den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz und Hannover beobachtet. Typhuseinschleppungen in den Regierungsbezirken Hannover, Osnabrück, Breslau und Merseburg. Im Regierungsbezirk Köslin wurde Typhus von der einheimischen Bevölkerung auf polnische Schnitter übertragen, die infolge ihrer unreinlichen Lebensweise zur Verbreitung der Krankheit besonders beitragen. Krätze und Ungeziefer waren sehr häufige Befunde. Zu den Zeiten der größten Zuwanderung der Leute ist es schwer, sie gesundheitsgemäß und ohne Ueberfüllung der Räume bis zur Weiterreise an die Arbeitsorte einzuquartieren. Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden wird betont, wie die Wanderarbeiter auf dem Lande die fast alleinigen Träger der Syphilis sind.

Man vergleiche dazu folgende Notiz aus dem gegenwärtigen Lohnkampf der Stettiner Hafenarbeiter:

In einer Versammlung der Streikenden stellte ein Redner die strenge Kontrolle beim Import von Schlachtvieh in Parallele zu der Einführung ausländischer Arbeitswilliger. Während man an den Grenzstationen das Schlachtvieh streng auf seine Gesundheit hin untersuche, um Ansteckungen des heimischen Viehes vorzubeugen, würden die Arbeitswilligen, auch wenn sie aus notorisch verseuchten Gegenden kämen, auf ihre Gesundheit gar nicht oder nur oberflächlich untersucht. Hierin liege entschieden eine Gefahr für die einheimischen Arbeiter.

Ferner ergaben amtliche Feststellungen in Lothringen, daß die Versuche einzelner dortiger Unternehmer, dem Arbeitermangel und den erhöhten Lohnforderungen durch das Einstellen von galizischen Arbeitern und Arbeiterinnen entgegenzuwirken, infolge der niedrigeren sozialen Lage dieser Fremdlinge, ihrer meist geringeren Leistungsfähigkeit, ihrer andersartigen Lebensweise und ihrer vielen kirchlichen Festtage mit einem Mißerfolge geendet haben.

In einem Vortrage über „Industrielle Ansiedlung" erklärte kürzlich der Amtsrichter Dr. Leverkühn[1]) auf Grund seiner Erfahrungen mit polnischen Räucherei-Arbeitern und Arbeiterinnen in Schlutup:

„Da habe ich mich entsetzt über den intellektuellen und moralischen Tiefstand dieser Leute, nicht gerade jedes einzelnen, sondern des ganzen Schlages. Es ist nicht übertrieben, wenn ich sage, daß ein Abgrund sie trennt von unseren biederen Landeseingesessenen."

Zu den Ausführungen des Aufsatzes „Arbeiterwanderungen nach und in Deutschland" (Sp. 1193) über die ausländischen Arbeiter im rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk sei folgendes nachgetragen. Nach einer uns freundlichst zur Verfügung gestellten Zuschrift des Bergbauvereins stellt sich die Verwendung der fremdländischen Arbeiter, abweichend von unserer Schilderung, folgendermaßen:

Bei den Vorrichtungsarbeiten[2]), die die Zechen zuweilen nicht in eigener Regie ausführen, finden für die Gesteinsarbeiten im Querschlag neben den einheimischen Arbeitern Italiener ihrer besonderen Eignung wegen in größerer Zahl Verwendung. Diese hochqualifizierten Arbeiten werden auch entsprechend hoch bezahlt, gerade so wie die Arbeit der Schachthauer, für deren Verrichtung die fremden Arbeiter gar nicht in Frage kommen.

Die Zuwanderer aus den ostelbischen Provinzen sollen nach der Darstellung des Bergbauvereins keine so schwere Bedrohung des deutschen Elements in der rheinisch-westfälischen Bergarbeiterschaft bedeuten, wie unser Aufsatz befürchten läßt. Nach der letzten Erhebung über die Muttersprache der aus Ostdeutschland Zugewanderten soll etwas mehr als die Hälfte sich als deutschsprachig ausgewiesen haben. Diese Erhebung fand aber 1893 statt. Nach einer Mitteilung, die uns aus sachkundigen Kreisen des Bergreviers Oberhausen-Duisburg zugeht, befanden sich letzthin unter der Gesamtbelegschaft von 30 000 Mann allein 14 269, also 48 % fremdsprachige Arbeiter. Daß von ihnen 66,2 % angeblich deutsch lesen und sprechen können, will natürlich, da die deutsche Volksschule den Polen im Osten zwangsweise die deutsche Sprache beibringt, nichts besagen. Auch haben die Zuwanderer ein Interesse daran, sich als des Deutschen kundig auszuweisen, da die Bergpolizei bekanntlich diesen Nachweis als Voraussetzung für ihre Beschäftigung vorschreibt. Daß jene Arbeiter aber fast durchweg Nationalpolen sind, zeigt die großartige politische Bewegung dieser Elemente im Ruhrrevier, die in Herne, Bochum, Recklinghausen, Baukau eigene Kandidaten für die Kommunalwahlen aufstellen, und das Wachstum des polnischen Bergarbeitervereins. Vom sozialpolitischen Standpunkt ist der gewerkschaftlichen Organisation der Zuwanderer immerhin ein günstiges Moment abzugewinnen, da sie auf diese Weise ihre anfängliche Eigenschaft als Lohndrücker[3]) abtun und

---

[1]) Ein Beitrag zur Lösung der durch die Anlage eines Hochofenwerks unweit Lübecks hervorgerufenen Folgen. Verlegt bei R. Quitzow. Lübeck 1906.

[2]) Das heißt alle diejenigen Arbeiten, die erforderlich sind, um bis zur Kohle vorzudringen, also Abteufen der Schächte, Querschlagtreiben, Bremsberge auffahren usw. Der Verfasser der Zuschrift nennt diese Arbeiten im Gegensatz zum Sprachgebrauch der Bergarbeiter: „Ausrichtungsarbeiten", unter denen sonst die Arbeit vor Ort, die eigentliche Kohlengewinnung verstanden wird.

[3]) Durch Verfahren von Ueberschichten kommen die fremden ungelernten Hilfsarbeiter, die mit 3,50 bis 4,00 *M.* eingestellt werden, allerdings nominell auf viel höhere Löhne.

wohl auch im ganzen kulturell dadurch gehoben werden. Ueber diese Seite des Problems führte Dr. Brauns (M.-Gladbach) in einer Arbeiterversammlung gelegentlich des Essener Katholikentages aus (K.-Ztg. 891):

Die fremden Arbeiter kommen nicht mit der geistigen Bildung unserer eingesessenen Bergleute zu uns, und sittlich stehen sie leider vielfach auch nicht auf der Höhe, wodurch auch die einheimische Bevölkerung mehr und mehr angesteckt wird. Diese fremden Elemente haben auch nicht das richtige Verständnis für die organisatorischen Aufgaben der Gegenwart. Hätten wir nur eingesessene, einheimische Bergleute, dann hätten wir heute sicherlich auch die Anerkennung der Arbeiterausschüsse. Die Folge dieser Entwicklung ist, daß die Arbeiter in den anderen Berufen den Bergleuten vielfach vorausgekommen sind.

Der Zuzug der Polen dauert fort. Im „Neutomischler Tageblatt" sucht die Gewerkschaft König Ludwig-Recklinghausen mehrere hundert kräftige Arbeiter für den Gruben- und Tagesbetrieb. Zu den Angaben des Inserats über die „durchschnittlichen" Häuerlöhne von 5,51 ℳ bemerkt die „Bergarbeiter Ztg.":

Das Rechnungskunststückchen mit den Durchschnittslöhnen schließe nicht aus, daß Häuer auch nur 4 ℳ verdienten. Von 900 kürzlich hergelockten Oesterreichern hätte der größte Teil der Zeche bereits wieder Valet gesagt. Würde die Zeche das Gedinge erhöhen, dann würden sich einheimische Arbeiter genug finden und man brauche nicht erst solche in Posen zu suchen.

Oesterreichische und böhmische Arbeiter werden neben den Polen vielfach herangezogen. Aus dem Streikgebiet des Brüxer Kohlenvereins wurde gemeldet, daß man die ausständigen Bergleute für die deutschen Bergwerke anzuwerben suchte. Allerdings sehen sich diese böhmischen Zuwanderer im Ruhrrevier gelegentlich auch in ihren Erwartungen getäuscht. Auf einer Zeche weigerten sie sich, den uns vorliegenden Arbeitsvertrag zu unterschreiben, der zwar für die „regelmäßig" arbeitenden Kohlenhäuer, auch für solche, die sich erst einlernen müssen, 5,60 ℳ. Schichtlohn vorsieht, aber daneben Klauseln enthält, die die Handhabung des Vertrages ganz dem Ermessen des Betriebsführers anheimstellen.

Der Neunstundentag in den Reichsbetrieben. Nachdem die verkürzte Arbeitszeit in den Tageswerkstätten zu Friedrichsort und Mörwick sowie in den verschiedenen Werkstätten der Kaiserlichen Werft zu Wilhelmshaven ohne Nachteil für den Betrieb sich eingebürgert hat, werden jetzt auch auf der Kieler Werft die Vorbereitungen getroffen, um die neunstündige Arbeitszeit einzuführen. Bekanntlich beträgt die gesamte Zeit der Dienstbereitschaft $9^1/_4$ Stunden; eine Viertelstunde wird als Frühstückszeit in Anrechnung gebracht und bleibt daher auch bei der Lohnberechnung außer Betracht.

Der Zehnstundentag in der Textilindustrie. In dem italienischen Textilbezirk Legnano haben die Inhaber der Spinnereien, Webereien, Druckereien, Färbereien, die zusammen zirka 12 000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen, den Zehnstundentag für ihre Betriebe eingeführt ohne es zu einem Streik kommen zu lassen. Bisher betrug die Arbeitszeit 11 Stunden. Die Anregung zu der gemeinsamen Sitzung war vom Bürgermeister und von mehreren Abgeordneten ausgegangen. Die Löhne wurden so weit erhöht, daß die Arbeiter auch bei der verkürzten Arbeitszeit soviel verdienen wie vorher.

Eine Zählung der Krüppelkinder im Deutschen Reiche findet am 16. Oktober statt. Die Aufnahme geschieht an der Hand eines 10teiligen Fragebogens durch die Ortspolizeibehörden, womöglich mit Hilfe eines Arztes, während die Kosten und die weitere Verarbeitung vom Deutschen Zentralverein für Jugendfürsorge übernommen worden sind. Zählkarten enthalten zehn Fragen. Gefragt wird unter anderem nach dem Aufenthalt, ob in einer Anstalt, und ob der Krüppel landarm ist, wer den Krüppel unterhält, ob er selbst erwirbt und auf welche Weise. Ferner wird genau ermittelt, worin die Verkrüppelung besteht, ob sie angeboren oder erworben ist. Die Zählung umfaßt nur Krüppelkinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Soziale Rechtsprechung.

28. Deutscher Juristentag.

Wer sich bemüht, mit offenen Augen in das Leben und Treiben der Gegenwart zu blicken, der kann sich nicht wundern, daß im steigenden Maße auch die Juristentage, diese vornehmsten Versammlungen deutscher Richter und Rechtsgelehrten, genötigt sind, in ihren Beratungen nicht bloß rein Juristisch-Formales zu behandeln, sondern wirtschaftliche und soziale Aufgaben einzubeziehen. Daß diese Entwicklung von der „Soz. Praxis" freudig begrüßt und dankbar anerkannt wird, ist selbstverständlich, da sie die Idee, ein modernes Sozialrecht zu schaffen, aufs wärmste vertritt. Mit besonderen Erwartungen sahen wir deshalb der diesjährigen Tagung in Kiel entgegen, wo, wie wir bereits angekündigt haben (Sp. 1115), das wichtige Problem der rechtlichen Regelung des Akkordvertrages neben anderen, teilweise auch sozialpolitisch wichtigen Fragen auf der Tagesordnung stand. Daß die beiden eingehenden Gutachten von Prof. Dr. E. Francke, dem Herausgeber dieser Zeitschrift, und Gewerberichter Wölbling die Grundlagen für die Behandlung dieses Themas bilden würden, ist gleichfalls schon mitgeteilt worden. Auch hat Herr Gewerberichter Wölbling selbst vor kurzem hier (Sp. 1241 ff.) den von ihm vertretenen Standpunkt des Gewerbegerichtes Berlin dargelegt. In Zukunft wird sich wohl noch öfter Gelegenheit finden, auf den materiellen Inhalt der Frage, ob es sich empfiehlt, über den Arbeitsvertrag auf Geding (Akkordvertrag) gesetzliche Vorschriften zu erlassen, einzugehen, so daß wir in diesem Zusammenhange nur das Wichtigste über den äußeren Verlauf der Beratung in Kiel (10.—12. September) wiedergeben wollen.

Es wurden vier Abteilungen gebildet, deren eine über Fragen des gerichtlichen Verfahrens zu beraten hatte. Im Mittelpunkte ihrer Verhandlungen stand „die gesetzliche Regelung der Akkordarbeit". Berichterstatter in der mündlichen Beratung waren, Prof. Bernhard-Posen und Justizrat Dr. Meschelsohn-Berlin. Beide sprachen im Sinne der beiden erwähnten, schriftlichen Gutachten, die in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt wurden:

Der Siegeszug der Industrie ist zugleich ein Siegeszug des einst namentlich von den Arbeitern erbittert bekämpften Stücklohnes gewesen. Dabei hat der Akkordlohn seine alten Nachteile, die Gefährlichkeit für Leben und Gesundheit der Arbeiter infolge Ueberstürzung der Arbeit und Vernachlässigung der Sicherheitsvorschriften, die Ungenauigkeit in der Berechnung des Stücklohns und im ganzen Vertragsabschluß noch keineswegs überwunden. Gesetzliche Vorschriften zur Regelung des Akkordlohns sind nur ganz ungenügend beim Dienstvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Gewerbeordnung und im Berggesetz zu finden. Beide Gutachter empfehlen daher eine umfassende Neuregelung des gewerblichen Arbeitsvertrages, insbesondere des Akkordvertrages, unter Zurückdrängung der privatrechtlichen und Hervorkehrung der öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte mit dem Ziel der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im einzelnen empfiehlt Prof. Francke, die Arbeitsordnungen, Lohnbücher und Arbeitszettel nach dem Muster der englischen Gesetzgebung so auszubauen, daß sie genaue Angaben über Lohnsätze, Beginn und Ende der Arbeit, Materiallieferung, Stellung der Helfer und Zwischenmeister, der Akkordkolonnen usw. enthalten. Ferner sind in allen Fabriken über 100 Arbeiter obligatorisch einzuführende ständige Arbeiterausschüsse um ihr Einverständnis mit den Stücklohnsätzen zu befragen. An allgemeinen Maßregeln, insbesondere zur Förderung der Tarifvertragsbewegung, die die wesentlichen Schäden der Akkordarbeit beseitigt, fordert der Gutachter die Stärkung der Berufsvereine durch Verleihung der Rechtsfähigkeit und Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte als Einigungskammern und die Errichtung von Arbeitskammern. In dem gleichen Sinne hat jüngst das Berliner Gewerbegericht einstimmig eine Eingabe an den Reichstag gerichtet.

Professor Bernhard, der zu den gründlichsten Kennern der industriellen Lohnprobleme gehört, kennzeichnete in seinem Vortrage die Akkordlöhnung als entscheidendes Organisationsproblem, das dem Gesetzgeber vor allem drei wichtige Aufgaben stelle:

1. Die Rechtsstellung der Zwischenpersonen (Akkordmeister, Zwischenmeister, Kolonnenführer). Die Stellung dieser Zwischenpersonen muß gesetzlich geregelt werden. Darüber herrscht kaum Zweifel.

2. Es ist nachgewiesen, daß es in fast allen Industrien an genauer Akkordberechnung fehlt. Auch hier kann der Gesetzgeber etwa durch vorsichtige Einführung der Schriftform (Akkordzettel) und durch zwingende Bestimmungen helfen.

3. Es fehlt noch an einer Regelung der Pflichten von Arbeitgeber und Arbeiter bei Akkordarbeit (wird im einzelnen näher begründet). Weit wichtiger jedoch als diese eigentliche Akkordregelung ist für die Entwicklung und Ordnung der Akkordverträge eine andere Frage: Ob es gelingen wird, den Tarifgemeinschaften ein sicheres Recht zu schaffen?

So endete dieses Referat mit der Hervorhebung der Bedeutung der Tarifgemeinschaften und der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Regelung. (Vergl. zur Sache Sp. 1266 ff.). Zur Beschlußfassung unterbreitete Prof. Bernhard der Abteilung folgende Sätze:

I. Der Deutsche Juristentag ist der Ueberzeugung, daß eine gesetzliche Regelung des gewerblichen Akkordvertrages notwendig ist, da es diesem für die Industrie wichtigsten Arbeitsvertrage an einer hinreichenden rechtlichen Ordnung fehlt und infolgedessen zahlreiche Arbeitsstreitigkeiten entstehen.

II. Insonderheit hält der Juristentag für erforderlich:
1. Die Sicherung der Akkordvereinbarung und Akkordabrechnung.
2. Bestimmungen über die Pflichten der Parteien bei Ausführung von Akkordarbeiten.
3. Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Akkordmeister, Akkordanten, Kolonnenführer, Zwischenmeister) gesetzlich zu regeln.

III. Ferner aber ist zur Entwicklung und Ordnung des Akkordvertrages notwendig, über die rechtliche Wirkung der Tarifgemeinschaften (kollektiven Arbeitsverträge) Klarheit zu schaffen.

IV. Der Juristentag beschließt deshalb, über „das Recht der Tarifgemeinschaften" Gutachten einzufordern und dieses Thema auf die Tagesordnung seiner nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Justizrat Dr. Meschelsohn behandelte die Frage hauptsächlich vom juridischen Standpunkte. Der Akkordvertrag sei eine Nebenabrede zu einem Dienstvertrage, kein Werkvertrag. Der Korreferent beantragte, zu der These des Referenten über die Sicherung der Akkordvereinbarung und Akkordabrechnung hinzuzufügen: „Und die allmähliche Einführung der Beurkundung der Akkordvereinbarung durch Akkordzettel oder Lohnbücher." Zu der These des Referenten: „Bestimmungen über die Pflichten der Parteien bei Ausführung von Akkordarbeiten" schlägt Korreferent den Zusatz vor: „Indem als Grundsatz für die Normierung der Rechte und Pflichten der Parteien festzuhalten ist, daß im Zweifel der Akkordlohnvertrag ein Dienstvertrag ist."

Die Diskussion gestaltete sich sehr rege; an ihr nahmen u. a. Dr. **Brunhuber**-Köln, Magistratsrat **Wölbling**-Berlin und Regierungsrat Dr. **Leidig**-Berlin, der stellvertretende Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, teil. Besonders die Ausführungen dieses Vertreters der Unternehmerinteressen mußten besondere Beachtung finden. Wenn er auch mit den bekannten Uebertreibungen den Besorgnissen der Arbeitgeber der Großindustrie vor rechtlichen Eingriffen in das Arbeitsverhältnis Ausdruck gab, so stimmte er doch den Bernhardschen Sätzen I bis III zu. Nur die Abneigung gegen die Tarifgemeinschaften kam auch hier zum deutlichsten Ausdruck. These IV wurde von ihm verworfen. Erfreulicherweise stellte sich aber die Abteilung nicht auf diesen Standpunkt. Wie sie im allgemeinen den Thesen des Referenten durchaus sympathisch gegenüberstand, so nahm sie auch die ersten drei Sätze einstimmig, These IV mit großer Majorität an. Nur wurden die Aenderungen beschlossen, daß in These III statt „notwendig" „wünschenswert" und in These IV als weiterer Gegenstand neben dem Recht der Tarifverträge auch noch das Recht der **Arbeitsordnungen** als Gegenstand der nächsten Hauptversammlung gesetzt wurde. Ferner wurde der Antrag Meschelsohn über die Beurkundung der Akkordarbeit angenommen.

Diese Beschlüsse vertrat Professor Bernhard in einer außerordentlich wirkungsvollen, mit mehrfach wiederholtem Beifall aufgenommenen Rede vor der Vollversammlung des Juristentages. Die völlig zustimmende Aufnahme, welche die Verhandlungsergebnisse vor dem Plenum fanden, berechtigt zu der Hoffnung, daß wir der Verwirklichung der hier vorliegenden legislatorischen Aufgaben ein großes Stück näher gerückt sind.

Unter den zahlreichen übrigen Fragen, die den Juristentag beschäftigten, beansprucht das Problem des **Schutzes des Erfindungsrechtes** der Angestellten unsere besondere Aufmerksamkeit. Hierüber berichtete Justizrat Dr. Edwin **Katz**-Berlin; schriftliche Gutachten lagen vor von Professor Dr. **Osterrieth** und Rechtsanwalt Dr. R. Alexander **Katz**. Wenn der Inhalt der Referate auch nicht allen Wünschen der technischen Angestellten gerecht wurde, so zeigte er doch das Bestreben, sich in dieser schwierigen Materie von sozialpolitischem Verständnis leiten zu lassen. Die Verhandlungen der vierten Abteilung führten zu dem Ergebnisse, daß vom Juristentage folgende These zum Beschlusse erhoben wurde:

Die Erfindung gehört dem Angestellten, welcher die Erfindung gemacht hat, und nicht dem Geschäftsherrn, sofern nicht durch Vertrag das Gegenteil bestimmt ist.

Arbeitszeiten und Löhne — öffentliche Angelegenheiten. Ein Arbeiterortsverein im Bezirk Köln wurde, obgleich der Verein nachwies, daß er sich nur mit Arbeitszeit und Lohnfragen befaßte, vom Kammergericht als politischer Verein angesehen. Denn zu den öffentlichen Angelegenheiten gehören nicht nur solche, welche Staatsinteressen, d. h. Angelegenheiten politischen und religiösen Inhalts betreffen, sondern alle die Gesamtheit berührenden allgemeinen Angelegenheiten und besonders auch das Gebiet der sozialen Interessen. —ld—

Probierdamen sind keine gewerblichen Arbeiterinnen, sondern kaufmännische Angestellte, und unterliegen daher nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die weibliche Fabrikarbeit, entschied das Kammergericht, indem es die Revision der Staatsanwaltschaft zurückwies, die betonte, daß die Probierdamen in Räumen tätig seien, wo auch gelegentlich Reparaturen vorgenommen würden. Das Kammergericht erklärte vielmehr als entscheidend, daß die Probierdamen **hauptsächlich** mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt würden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Revision der Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe.

Am 24. bis 29. September wird der paritätische Tarifausschuß im Papierhause zu Berlin, unter Vorsitz des Kommerzienrats **Büxenstein**, die offiziellen Beratungen über die Tarifrevision abhalten. Seit Wochen ist durch zahllose Gau- und Kreisversammlungen der Gehilfenschaft und durch großzügige Erhebungen des Tarifamts über die wirklichen tariflichen Verhältnisse aller deutschen Buchdruckereien sowie über die Veränderungen der Lebensunterhaltskosten in vielen Hunderten von Gemeinden, die für die Neubemessung der Lokalzuschläge zum Tariflohn grundlegend sind, diese Revision vorbereitet worden. Daneben war eine außerordentlich lebhafte Erörterung in den Zeitschriften der beteiligten Arbeiterfachgruppen im Gange. Die berechtigten sachlichen Gegensätze zwischen den verschiedenen Buchdruckerorganisationen, dem großen deutschen Gehilfenverbande, dem Gutenbergbunde, dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der graphischen Berufe und dem christlichen Verbande für das graphische Gewerbe, haben bei dieser Diskussion leider zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen den erstgenannten Gruppen geführt, bei dem persönliche Schimpfereien, die die Achtung vor der bestentwickelten Berufsgruppe in der deutschen Arbeiterwelt nicht gerade zu fördern geeignet waren, die objektiven Argumente der Polemik völlig überwucherten.

Aus der Statistik des Tarifamts entnehmen wir zunächst folgendes:

In 1382 Orten standen im März 1906 4002 tariftreue Firmen 1020 tarifuntreuen gegenüber. Sämtliche 5022 Firmen beschäftigten 51 672 Gehilfen. 483 Orte mit 1587 tariftreuen Firmen und 3456 Gehilfen fehlen in der Statistik. Die vorletzte Statistik des Tarifamts im Jahre 1903 konnte nur aus 1161 Orten Material über 4157 Firmen mit 44 041 Gehilfen zusammenbringen. In den heuer erfaßten Firmen arbeiteten 1677 Faktoren, 1431 Korrektoren, 35 666 Setzer, 340 Obermaschinenmeister, 8743 Maschinenmeister, 2030 Maschinensetzer, 1785 Schweizerdegen, 1414 Stereotypeure; ferner 1039 Rotationsmaschinen, 18 358 Schnellpressen, 6430 Tiegeldruckpressen, 2505 Bostonpressen, 1057 Handpressen.

Die Zahlen für das Verhältnis der Beamten und der Maschinen zu den Setzern, die zum erstenmal erhoben sind, werden bei der Tarifrevision eine Rolle spielen. Von Bedeutung sind ferner die Angaben über die Betriebsausdehnung der Firmen:

Unter den 5022 Firmen waren 895, die überhaupt keinen Setzer beschäftigten, 1955, die 1 bis 3 Setzer eingestellt haben, 1018 mit 4 bis 7 Setzern, 718 mit 8 bis 18, 326 mit 19 bis 46, 93 mit 47 bis 102, 11 mit 103 bis 150, 7 mit 151 bis 201, 3 mit 206 bis 234 und 1 mit 302 Setzern.

Aus der Lohnstatistik ergibt sich:

6014 Setzer arbeiteten im März 1906 im Akkord, darunter 100 tarifwidrig. Die Zahl der Akkordsetzer ist gegen 1900, wo 7026 gezählt wurden, gesunken; gegen 1903 (5702 Akkordsetzer, darunter 307 tarifwidrig), wieder etwas gewachsen. Im Gewißgeld, d. h. zu bestimmtem Wochenlohn, arbeiten 38 914 Gehilfen gegen 36 750 (1903) und 30 072 (1900), und zwar 12 412 zum Minimum, 25 636 über Minimum, 866 unter Minimum. 1903 war die Zahl der tarifuntreuen Gesellen 2376, während in der besseren Konjunktur (1900) nur 1781 unter Minimum standen. Tarifmäßige Arbeitszeit (9 Stunden oder weniger) hatten 1906 von 46 194 berücksichtigten Setzern, Maschinenmeistern und Schweizerdegen volle 40 996. Dazu kommen noch 805 mit 9 ½ stündiger Tarifzeit in kleinen Orten und 5478 Faktoren usw. sowie Maschinensetzer, so daß von 51 672 Gehilfen überhaupt 47 279 im Genuß tariflicher Arbeitszeit standen.

Lehrlinge wurden 8914 neben 41 429 Gehilfen beschäftigt. Von 1822 Firmen mit 1965 Lehrlingen wurde die tarifliche Verhältniszahl von Lehrlingen und Setzern überschritten. 1996 Firmen mit 5817 Gehilfen hielten gar keinen Lehrling und 1231 Firmen mit 21 328 Gehilfen weniger Lehrlinge, als der Tarif zuläßt. 456 Firmen arbeiteten in der Setzerei nur mit Lehrlingen (744), ebenso 191 Firmen in der Druckerei (227 Lehrlinge).

Die gesamte Statistik gibt ein erfreuliches Bild fortschreitender sozialer Ordnung, wie sie die Tarifgemeinschaft in steter Aus-

breitung im Buchdruckgewerbe aufgerichtet hat. Die bevorstehende Revision des Tarifs wird von beiden Lagern, den Prinzipalen wie den Gehilfen, in der ehrlichen Absicht und der festen Ueberzeugung angestrebt, daß sie diese harmonische Ordnung des Interessenausgleichs weiter fördern und immer größerer Vollkommenheit nahebringen wird. Darüber haben die Kundgebungen auf dem Prinzipalstage in München (Sp. 1014) und auf den Kreiskonferenzen der Gehilfen am 12. August keinen Zweifel gelassen.

Die wichtigsten Anträge zur Revision, die in den 9 Kreisen der Tarifgemeinschaft allerdings von einander abweichen, gehen im wesentlichen auf materielle Forderungen: Lohnerhöhung um 15 %, Neubemessung der Lokalzuschläge, Verkürzung der Arbeitszeit um 1/2 Stunde, Neuregelung der Lehrlingsskala, Regelung der Lohn- und Anstellungsverhältnisse der Spezialgehilfen an den Maschinen und Apparaten sowie der Korrektoren und der Hilfsarbeiter. Dazu treten die allgemeinen Forderungen: „von den Arbeitsnachweisen zugewiesene Gehilfen haben die ihnen zugewiesene Stellung anzutreten"; andere Besetzung der Tarifausschüsse; Leitung der Schiedsgerichte durch einen unparteiischen Juristen; Anstellung eines Juristen im Tarifamt; Revision der Geschäftsordnungen für die Organisationsinstanzen.

Die entscheidende Frage bei der Tarifrevision aber wird die sein, ob die Tarifgemeinschaft nach wie vor ein, das gesamte deutsche Buchdruckgewerbe, Gehilfen und Prinzipale, Organisierte und Unorganisierte umfassendes, allgemeines Arbeitsgesetz sein soll, an dessen Aufstellung sämtliche tariftreuen Gehilfen ohne Unterschied mitzuwirken berufen sind und das daher alle ohne Ausnahme zur strikten Befolgung verpflichtet, oder ob die Tarifgemeinschaft zu einem korporativen Tarifvertrage zwischen bestimmten Organisationen eingeengt werden soll. Die Einladungen zur Teilnahme an der Tarifrevision sind außer an den Tarifausschuß und einige Spezialvertreter nur an den Deutschen Buchdruckerverein, den Verein deutscher Zeitungsverleger, den Deutschen Verlegerverein auf der Prinzipalsseite und den Verband der deutschen Buchdrucker (freie Gewerkschaft) ergangen; keine der anderen Arbeiterorganisationen ist berücksichtigt. In den Kreisversammlungen der Gehilfen stand ferner überall der Beschluß, die Tarifgemeinschaft in Zukunft nur von Organisation zu Organisation zu vereinbaren, im Vordergrunde. Auch Prinzipalsvertreter sollen sich in dem Sinne geäußert haben. Das Mißtrauen in die rechtliche Zuverlässigkeit der bisherigen Tarifverfassung, die allerdings nach dem Stande unserer Gesetzgebung sehr problematisch ist, mag wohl dabei mitspielen.

Wir würdigen die Bedenken gegen die Schwächen der bestehenden Tarifverfassung. Wir erkennen ferner das ausschließliche Verdienst des Verbandes der Buchdrucker um die Tarifgemeinschaft ohne Einschränkung an. Wir halten ihn heut wie zuvor für die tüchtigste deutsche Gewerkschaft, mit der sich die übrigen Konkurrenzorganisationen im graphischen Gewerbe nicht vergleichen können; wir wissen, daß die Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe mit ihm steht und fällt, und wünschen auch deshalb schon seine gesunde Weiterentwicklung. Aber wir fürchten, daß er und die Prinzipale mit jener geplanten einseitigen Privilegierung des Verbandes im Herrschaftsbereiche der Tarifgemeinschaft gerade dieser seiner schönsten Schöpfung einen schweren Schaden zufügen werden. Mit dem Ausschluß der nicht im Verband organisierten Gehilfen aus dem Tarifbereich schafft man sich sehenden Auges eine scharfe Gegnerschaft von Außenseitern, die aus Prinzip alsdann gegen diese Tarifmonopolwirtschaft Sturm laufen werden. Was Tille nicht vermocht hat, nämlich die Hochachtung der öffentlichen Meinung vor der Arbeits- und Friedensordnung des Buchdruckgewerbes zu erschüttern, das könnte unter dem Organisationsmonopol nur allzuleicht eintreten. In der Münchener Gauvorsteherkonferenz war ferner die Rede davon, daß zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz unter den Prinzipalen unter dem neuen Tarife den Gehilfen bei Festsetzung der Druckpreise ebenfalls dadurch ein Einfluß eingeräumt werden solle, daß sie in den bezüglichen Ehrengerichten der Prinzipale vertreten sein würden. Das beweist, daß die Tarifgemeinschaft zu einer „Allianz" nach dem englischen Plane des Fabrikanten Smith eingeengt werden soll, ein Experiment auf dem Gebiet monopolistischer Kartellpolitik, über dessen Folgewirkungen die Meinungen zum mindesten sehr geteilt sind. Jedenfalls müssen sich die Vertreter des Buchdruckgewerbes bei ihren Verhandlungen im Hoffmannschen Papierhause gegenwärtig halten, welche ernste Verantwortung für die Zukunft der Tarifgemeinschaft sie mit etwaigen Beschlüssen über ein Organisationsmonopol auf sich nehmen. W. Z.

Eine Regulativ-Bewegung der Leipziger Bureau-Angestellten ist im Gange; sie hatten dem Leipziger Anwaltsverein einen Entwurf zur Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse unterbreitet. In diesem wurde in der Hauptsache die Feststellung eines Minimallohnes für Lehrlinge und Angestellte sowie achtstündige Arbeitszeit gefordert. Ferner sollte die Zahl der Lehrlinge beschränkt und die Lehrzeit auf mindestens zwei, höchstens drei Jahre festgesetzt werden. Diese Forderungen sind vom Leipziger Anwaltsverein abgelehnt worden.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in Deutschland. In Berlin dauert der Streik der Kohlenarbeiter unverändert fort. In der Konfektion haben Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und den Zwischenmeistern stattgefunden, in denen von jenen eine Erhöhung der Preise um etwa 20 % in Aussicht gestellt wurde, auf welcher Basis eine Einigung wahrscheinlich ist. Mit den Zwischenmeistern haben sich auch die streikenden Gesellen über den Zehnstundentag inzwischen in fast allen Betrieben geeinigt. Bei den Drechslern, die sich im Ausstande befinden, ist gleichfalls eine Einigung im Wege. Ein Teil der Meister hat die aufgestellten Forderungen bereits bewilligt, bei der Mehrzahl der übrigen schweben Verhandlungen. In Stettin ist der Streik der Gasarbeiter, die sich mit den streikenden Hafenarbeitern solidarisch erklärt hatten, durch Wiederaufnahme der Arbeit beendet worden. Der Streik der Hafenarbeiter hat nur noch wenig Bedeutung, da die Plätze der Ausständigen durch Arbeitswillige zum größten Teil besetzt sind. Der Streik auf „Rote Erde" dauert fort, da von der Betriebsleitung bisher keinerlei Zugeständnisse gemacht worden sind. Dagegen ist auf den Solvay-Werken in Lothringen durch Vermittlung der Kreisdirektion ein für die Arbeiter erfolgreicher Friede unter folgenden Bedingungen zu stande gekommen:

Maßregelungen oder Entlassungen wegen des Streikes finden nicht statt, die vor dem Streik (wegen der Zugehörigkeit zum Gewerkverein) Entlassenen werden wieder eingestellt. Jeder Streikende erhält wieder seine alte Arbeitsstelle. Nach 6 Wochen vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit, erhalten die, welche gestreikt haben, dieselbe Lohnerhöhung, welche den Arbeitswilligen bewilligt wurde (etwa 10 %). Bis dahin fließt der Unterschied in die Krankenunterstützungskasse. Ein Arbeiterausschuß aus 7 Mann kann von den Arbeitern des Werkes in geheimer Wahl gewählt werden Er soll der Direktion die Beschwerden der Arbeiter unterbreiten, damit sie zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse erledigt werden. Vor Strafentlassungen wird der Arbeiterausschuß gehört. Die Errichtung einer Pensionskasse wird sofort in ernste Erwägung gezogen.

Außerdem werden niemandem Schwierigkeiten wegen Zugehörigkeit zum Gewerkverein gemacht. Schwere Arbeitskämpfe werden für das süddeutsche Baugewerbe angekündigt. In Köln befanden sich seit mehreren Wochen die Dachdecker und Glaser im Ausstande. Um sie zur Arbeitsaufnahme zu zwingen, hatte der deutsche Arbeitgeberverband zu Köln beschlossen, am 19. September die Generalaussperrung aller im Baugewerbe Beschäftigten mit Ausnahme der arbeitswilligen unorganisierten und christlich-organisierten Schreinereiarbeiter vorzunehmen. Im letzten Augenblick ist nun noch eine Einigung im Glaser- und Dachdeckergewerbe erfolgt.

Ein allgemeiner Hausweberausstand in Nordmähren. Anfang August hatten die Hausweber den Fabrikanten ihre Forderungen überreicht, betr. Gleichstellung der Löhne bei allen Fabrikanten und Festsetzung eines Normaltarifs auf Grund der schon bestehenden Höchstlöhne. Mitte September kam es, zunächst bei einzelnen Firmen, dann weiter um sich greifend zu einem allgemeinen Streik im Bezirk von Mährisch-Schönberg, an dem 1700 Weber beteiligt sind, die sich auf 92 Ortschaften verteilen. Trotz der scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze zwischen den kapitalistischen Großbetrieben und den kleinen Unternehmern, die jede Verständigung über eine einheitliche Lohnregulierung erschwerte, ist es durch die verdienstvolle Vermittlung des Bezirkshauptmannes nach zweitägigen Verhandlungen zur Einigung mit 24 Firmen über Minimallohnsätze gekommen, die 4 bis 18 % höher als die bisherigen Löhne sind.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Der **Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen** veranstaltet vom 24. September bis 18. Oktober im „Sozialen Museum" zu Frankfurt a. M. einen Ausbildungskursus für Leiter und Angestellte von Rechtsauskunftsstellen,

Der Unterricht umfaßt in der Hauptsache die soziale Gesetzgebung und einzelne Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches, woran sich praktische Uebungen schließen. Leitern und Angestellten bereits bestehender Auskunftsstellen soll Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und Bereicherung ihrer Erfahrungen gegeben werden und für neu zu gründende Auskunftsstellen sollen geeignete Beamte vorbereitet werden. Die Aufgabe ist um so verdienstlicher, als die Gründung neuer Auskunftsstellen nicht selten daran scheitert, daß zurzeit, insbesondere bei kleineren Gemeinden, die Auswahl geeigneter Leiter und Angestellten für Auskunftsstellen große Schwierigkeit bereitet. Dazu kommt, daß das „Soziale Museum" zu Frankfurt, das bekanntlich seit langen Jahren selbst eine Rechtsauskunftsstelle unterhält, durch seine reichen Erfahrungen ganz besonders geeignet erscheint, den beabsichtigten Kursus mit gutem Erfolge zu leiten.

Oeffentliche Auszeichnung von Arbeitersekretariaten. Die Arbeitersekretariate Nürnberg und München, die in der Gruppe „Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrichtungen" der bayrischen Landesausstellung ausgestellt haben, erhielten die silberne Medaille zuerkannt „für sehr anerkennenswerte Bestrebungen zur Hebung des Arbeiterstandes in materieller und geistiger Hinsicht".

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der 5. internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft fand vom 10. bis 15. September dieses Jahres in Berlin im Beisein von Vertretern der Reichsbehörden unter zahlreicher Teilnahme der berufensten Vertreter der Versicherungswissenschaft aus fast allen Kulturstaaten der Welt statt. Die Tagesordnung des Kongresses erstreckte sich auf die verschiedenen Zweige der Privatversicherung und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen und sowohl durch die durchweg hervorragenden Referate wie durch die eingehende und sachliche Diskussion ist hier reiche Arbeit geleistet worden. Das wichtigste Gebiet, das von Professor Lexis und Professor Bleicher behandelt wurde, betraf die Volksversicherung und ihre notwendige Reform. Die Volksversicherung, deren Vorläufer die Sterbekassen sind, hat in Deutschland in neuerer Zeit einen erheblichen Aufschwung genommen, wenn sie auch einen Vergleich mit dem Umfang in England und Amerika noch nicht auszuhalten vermag. Professor Lexis schätzt den Gesamtbestand der deutschen Volksversicherung auf 5 Millionen Policen mit einer Versicherungssumme von 924 Millionen Mark, während es auf der ganzen Erde zur Zeit etwa 45 Millionen Volksversicherungspolicen geben soll mit einem Versicherungskapital von etwa 17 Milliarden Mark. Die Volksversicherung in Deutschland stellt sich zumeist als eine gemischte Versicherung, das heißt als eine solche dar, die nicht nur auf den Tod, sondern auf das Erleben eines bestimmten Alters oder Ereignisses gestellt ist, z. B. Konfirmations-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung. Die Nachteile der Volksversicherung in Deutschland, die fast ausnahmslos von Aktiengesellschaften betrieben wird, sind verschiedenartiger Natur. Zu den schlimmsten gehört der übergroße Prozentsatz des vorzeitigen Verfalls von Policen, zu dessen Abhilfe Professor Lexis die Umwandlung jeder Police nach dreijährigem Bestehen für den Fall der Nichtzahlung der Prämie in eine prämienfreie Police verlangt. Auch die Einrichtung einer zweckmäßigen Gewinnbeteiligung an Stelle der Aufsammlung des auf den Versicherten fallenden Gewinnanteils wurde mehrfach empfohlen. Als sehr notwendig wurde das Auffinden eines Weges zur Verminderung der hohen Verwaltungskosten, die einen Zuschlag von 60—80 % zur Nettoprämie ausmachen, empfunden und hier die Mitwirkung größerer Verbände und Vereinigungen, auch großer Unternehmungen, die für ihre Arbeiterschaft eintreten, befürwortet. Es wurde darauf hingewiesen, daß der deutsche Genossenschaftsverband bereits mit dem allgemeinen deutschen Versicherungsverein in eine ähnliche Verbindung getreten sei, auch die Gesellschaft „Nordstern" mit mehreren Großunternehmungen, z. B. mit der Firma Krupp, der Spirituszentrale, der Dortmunder Union, Verträge abgeschlossen habe, nach denen die Arbeiter von der Aufnahmegebühr befreit werden und Prämienermäßigung erhalten, während die Arbeitgeber sich verpflichten, die Prämien einzuziehen und kostenfrei an die Direktion der Gesellschaft einzusenden. Dem gleichen Ziele strebt ein Vorschlag Professor Bleichers zu, der einen Anschluß von kleineren, selbständigen Versicherungsunternehmungen, Berufsvereinigungen, öffentlichen Verbänden, industriellen und kaufmännischen Betrieben an eine Zentralbank befürwortet, derart, daß ein Teil des Risikos von diesen, der andere von der Bank durch das Gesamtgeschäft getragen wird. Als ein Bestandteil der Volksversicherung ist in Deutschland die Kinderversicherung anzusehen, wo namentlich das erwähnte Verhältnis vorliegt, daß nicht Versicherungen auf den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Erlebens stattfinden. Der Referent Julius Wendt richtet sich namentlich gegen den dem Reichstage vorliegenden § 156 des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag, wonach die Versicherungsnahme auf die Person eines minderjährigen Kindes durch Vater oder Mutter der Einwilligung eines gerichtlich zu bestellenden Pflegers bedarf, sobald es sich um eine Todesversicherung für den Fall des Todes vor Vollendung des siebenten Lebensjahres handelt und die Versicherungssumme dabei den Betrag der Beerdigungskosten übersteigt. Ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung erscheint dem Referenten nicht vorhanden, da sich irgendwelche Anzeichen für eine Spekulationsversicherung auf das Leben von Kindern und eine damit verbundene Engelmacherei nirgends ergeben hätten. Als einer der am schwersten für die Berechnung einer jeden Lebensversicherung ins Gewicht fallenden Faktoren erscheint die richtige Einschätzung des Risikos.

Die Zuschlagsprämie für erhöhte Risiken nahm daher als ein besonderer Verhandlungsgegenstand die Arbeit des Kongresses in Anspruch. Uebereinstimmung herrschte insofern, als eine besondere Gruppierung der Versicherten nach der Höhe der Risiken für notwendig erachtet wurde, über die Wege, wie die verschiedenen Risiken verschieden zu belasten seien, gingen die Ansichten zum Teil auseinander. Im allgemeinen neigte man dazu, je nach der Risikoklasse Zuschlagsprämien zu den normalen Versicherungsprämien zu fordern. Von besonderem Interesse war ein Referat von Tiselius-Stockholm über das außerordentlich erhöhte Risiko bei Personen, die syphilitische Erkrankungen durchgemacht hatten. Im Vergleiche zu anderen Versicherten weisen Syphilitiker eine Uebersterblichkeit von durchschnittlich 75 % auf, eine Beobachtung, die von anderer Seite auch auf dem gleichzeitig tagenden zehnten internationalen Kongreß für Versicherungsmedizin bestätigt wurde. In der Diskussion wurde vorgeschlagen, ein internationales Komitee zur Prüfung der Risiken bei nicht einwandfreiem Leben niederzusetzen. Hinsichtlich der Rentenversicherung wurde von dem Referenten der Gesamtbetrag der versicherten Renten in Deutschland Ende 1904 auf etwa 30 Millionen Mark Jahresrente angegeben. Der sehr geringe Umfang der Rentenversicherung wurde von dem Referenten darauf zurückgeführt, daß die zur Verfügung stehenden Rechnungsgrundlagen so geringe seien, daß die Rentenversicherung sich nicht rentiere, ja zum Teil mit erheblichen Verlusten verbunden gewesen sei, sodaß die Gesellschaften auf ihre Abschließung vielfach Verzicht geleistet hätten. Namentlich hätten die weiblichen Versicherten viel länger gelebt, als man bei der Berechnung der Versicherungen angenommen habe. Notwendig sei unbedingt die Führung getrennter Sterbetafeln für beide Geschlechter. Eine lebhafte Diskussion rief die Frage der Versicherung der Abstinenten hervor, hinsichtlich deren von verschiedenen Seiten der Nachweis besonders günstiger Gesundheitsverhältnisse versucht und deshalb die Forderung von Vergünstigungen beim Versicherungsabschluß gestellt wurde. Die Mehrheit des Kongresses war jedoch der Meinung, daß namentlich zurzeit der Nachweis sich noch nicht führen lasse, daß wirklich die Gesundheitsverhältnisse der Abstinenten günstiger als diejenigen der Nichtabstinenten seien. Ihre Bevorzugung bei der Aufstellung der Prämien sei daher nicht gerechtfertigt.

Krankenversicherungspflicht der Hauskinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 Krankenvers.-Ges.). Das sächsische Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 21. März 1906, wie die „D. Jur.-Ztg." mitteilt, entschieden: Zur Annahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung genügt nicht das tatsächliche Arbeiten eines Hauskindes im elterlichen Betriebe, es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, in denen arbeitsrechtliche Vereinbarungen in die äußere Erscheinung getreten sind und die erkennen lassen, das Hauskind wolle seine Arbeitskraft den Eltern statt Dritter zur Verfügung stellen, so daß dem Kinde ein über die Vorschriften des Familienrechts hinausgehender und von diesem unabhängiger Rechtsanspruch auf geldwerte Gegenleistungen zusteht.

Die Invalidenversicherungspflicht der Anschläger bei Bauten ist vom Reichsversicherungsamt in einer neuen Entscheidung festgestellt worden, da sie nicht selbständige Gewerbetreibende, sondern Akkordarbeiter der betreffenden Unternehmer sind.

Haus- oder Heimsparkassensystem. In Wien hat sich unter Leitung des Direktors der statistischen Zentralkommission Dr. Mataja eine Gesellschaft zur Propaganda für das Haussparkassensystem konstituiert. Das System besteht darin, daß den Inhabern von Sparkasseneinlagebüchern seitens der betreffenden Sparinstitute eine geschlossene Sparbüchse eingehändigt wird, deren Schlüssel von der Sparkassenverwaltung zurückbehalten wird. In jedem Monat erscheint ein Beamter, öffnet die

Büchse in Gegenwart des Inhabers, nimmt den Sparbetrag mit sich und schreibt diesen Betrag den Einlegern zu. Dieses „gesperrte" Sparsystem ist, besonders in Norwegen, gut eingeführt. Die böhmische Sparkasse in Prag führte am 1. Januar d. Js. das erwähnte System ein, sie hatte Ende Juli bereits 10 000 Heimsparbüchsen zur Verteilung gebracht.

Die Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt Leipzig wurde im Jahre 1905/06 wenig in Anspruch genommen. Nur an 13 Arbeitslose mit 285 Arbeitslosigkeitstagen waren Entschädigungen (Tagegelder) im Betrage von 230 ℳ. auszuzahlen. Die Verwaltungskosten im Jahre 1905/06 von 511 ℳ. wurden durch Zinsen und sonstige Einnahmen gedeckt, so daß ein Betriebsüberschuß von 1215 ℳ. verblieb. Das Gesamtvermögen der Kasse stellte sich Ende April auf 17 054 ℳ., ausschließlich 40 200 ℳ. Garantiezeichnungen. In Stellung konnten 15 Versicherte gebracht werden. Seit Errichtung der Kasse (1. Januar 1905) versicherten sich nur 174 Personen. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 1905 (1. 4. 06) 143 und hat sich seitdem auf 162 erhöht. Die freiwilligen städtischen Versicherungskassen in Leipzig, Köln, Bern haben sich bisher als wenig gangbare Wege zur Arbeitslosenfürsorge erwiesen.

Arbeitsnachweis.

Die 6. deutsche Arbeitsnachweiskonferenz des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände in Eisenach, auf der sämtliche dem Verein angeschlossenen Unterverbände vertreten waren, befaßte sich mit den praktischen Fragen der Arbeitsvermittlung, der Streikversicherung und der Aussperrungstaktik. Zum ersten Punkte führte der Sekretär des Verbandes deutscher Eisenindustrieller Thielkow-Hamburg aus, daß der Plan, ganz Deutschland mit einem Netz von Arbeitgeber-Nachweisen zu überziehen und diese zu zentralisieren, noch weit davon entfernt sei, sich zu verwirklichen. Die paritätischen Arbeitsnachweise bezeichnete Thielkow als wenig leistungsfähig; sie müßten sich immer mehr den Arbeitgebernachweisen annähern. Bei dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften sollten die Arbeitgeber sich einschränken, um sich nicht durch wilde Konkurrenz um die Arbeitskräfte gegenseitig zu schädigen. In den privaten Stellenvermittler müßten die Arbeitgeber ihren Feind erblicken. Dem Mangel an Arbeitgebernachweisen müsse abgeholfen werden, insbesondere auch für die Lehrlingsbeschaffung. Die Verbindung einer Lohnstatistik mit dem Arbeitsnachweis werde praktisch immer notwendiger, um Konflikte mit den einzustellenden Arbeitern zu vermeiden. Das Referat des Dr. Stresemann-Dresden über die Streikversicherung führte zu der einstimmigen Erklärung, daß es eine dringende Notwendigkeit sei, eine Versicherung gegen partielle und Generalstreiks zu schaffen, um den einzelnen Arbeitgebern bei plötzlich auftretenden Arbeitseinstellungen einen Rückhalt zu gewähren. Der Generalsekretär der deutschen Arbeitgeberverbände Dr. Grabenstädt-Berlin legte beim Punkte „Aussperrungstaktik" die Normen dar, die von den einzelnen Verbänden und Unterverbänden übereinstimmend durchgeführt werden müßten, um Aussperrungen wirksam zu machen und Massenstreiks nach Möglichkeit zu verhindern. Zum Schluß sprach Generalsekretär v. Reiswitz-Hamburg über Koalition. Der allgemeinen Sitzung war eine geheime Spezialsitzung der Geschäftsführer der dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossenen Unterverbände vorausgegangen.

Weiblicher Arbeitsnachweis und Mädchenheim in Charlottenburg. Die Zweigstelle des städtischen Arbeitsnachweises in Charlottenburg hat mit sämtlichen Mädchenheimen und Herbergen der Stadt ein Uebereinkommen getroffen, wonach diese ihr am Ende eines jeden Monats mitteilen, wieviel Personen sie am ersten des kommenden Monats werden aufnehmen können. Junge Mädchen, die nach Berlin kommen, um Stellung zu suchen, oder die durch vorübergehende Stellungslosigkeit genötigt sind, sich nach einem Unterkommen umzusehen, können sich an den Arbeitsnachweis wenden. Durch diese Maßnahme hofft man, den Unterkunftsuchenden das häufig vergebliche Anfragen in den oft schon überfüllten Heimen zu ersparen.

Weibliche Stellenvermittelung im Würzburger Arbeitsamt. Bei den meisten gemeinnützigen Arbeitsämtern ist die weibliche Stellenvermittelung noch immer nicht befriedigend. Nach dem IX. Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsamts Würzburg für 1905 wird die dortige weibliche Abteilung stark frequentiert. Leider übersteigt aber auch hier die Nachfrage nach Dienstboten im hohen Maße das Angebot, am schlimmsten in der Landwirtschaft. Die Zahl der gewerbsmäßigen Stellenvermittlerinnen in Würzburg hat im Berichtsjahre zugenommen, hauptsächlich vermitteln sie Wirtschaftspersonal, namentlich Kellnerinnen. Im Lokalverkehr wurden während des Berichtsjahres bei 4553 Angeboten und 2506 Gesuchen 2121 Stellen, im auswärtigen Verkehr bei 1445 Angeboten und 198 Gesuchen 189 Stellen besetzt. Der Lokalverkehr hatte also ein befriedigendes Ergebnis.

Die allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt Cöln, die nunmehr 12 Jahre besteht, gehört zu den größten und am verschiedenartigsten zusammengesetzten Verbandsnachweisen. Von den Vereinen, die den geschäftsleitenden Verband bilden, gehören der Gewerbeverein für Cöln und Umgegend, der Verein selbständiger Handwerker, der Innungsausschuß, der katholische Gesellenverein, der evangelische Arbeiterverein, die katholischen Arbeitervereine, das Gewerkschaftskartell seit 1894 dem Verbande an. Später sind auf ihren Wunsch dem Verbande noch beigetreten die Wirteinnung Cöln, der Ortsverband der deutschen Gewerkvereine und das christliche Gewerkschaftskartell. Ausdrücklich stellt der soeben veröffentlichte Geschäftsbericht fest, daß alle Vereine durchaus sachgemäß und harmonisch zusammenarbeiten. Er will damit dem auch von Conrad (Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland) geteilten Vorurteile entgegentreten, daß ein Verbandsnachweis leicht inneren Zwistigkeiten ausgesetzt sei.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die Regelung der Arbeitszeit für Eisenbahnangestellte in Frankreich. Durch ministerielles Dekret vom 9. Mai 1906 ist die Arbeitszeit für die Lokomotivführer und Heizer sowie für die Schaffner neu geregelt worden. Für Lokomotivführer und Heizer soll der Arbeitstag 10 Stunden effektiver Arbeit und 10 Stunden ununterbrochener Ruhe enthalten. Für die Einteilung ist ein gewisser Spielraum gelassen, doch muß sie so geregelt sein, daß innerhalb 9 Tagen 90 Arbeitsstunden und 90 Ruhestunden liegen. Die Führer und Heizer, die auf Fahrten beschäftigt sind, erhalten alle 10 Tage eine größere Ruhepause von 30 Stunden, diejenigen, die am Ort beschäftigt sind, haben alle 10 Tage Anspruch auf eine Ruhepause von 24 Stunden oder alle 15 Tage auf 30 Stunden. Die Schaffner haben gleichfalls 10 Stunden Arbeitstag und 10 Stunden Ruhezeit und zwar so verteilt, daß auf 14 Diensttage 140 Arbeitsstunden und 140 Ruhestunden fallen. Die effektive Arbeitszeit kann um $1/2$ Stunde verlängert werden, doch nur unter der Bedingung, daß dann eine 12stündige Ruhepause folgt.

Sonntagsruhe bei der Post. Das vom Reichs-Postamt herausgegebene Archiv für Post und Telegraphie zeigt an, daß die Aufhebung der sonntäglichen Paketbestellung sich bewährt hat und nun die Aufhebung der sonntäglichen Geldbestellung gemäß der vom Reichstag 1905 gefaßten Resolution geplant ist.

Verbot von Eisenbahnerverbänden. Die Generaldirektion der Reichsländischen Eisenbahnen hat öffentlich bekannt gegeben, daß sie die Ziele des Verbandes der Eisenbahner Deutschlands sowie des süddeutschen Eisenbahnerverbandes als ordnungsfeindlich ansehe. Die Teilnahme an dem einen oder anderen Verbande sowie die Unterstützung ihrer Bestrebungen sei mit der Beschäftigung im Dienste der Reichseisenbahnen unvereinbar und werde die Auflösung des Dienst- bezw. Arbeitsverhältnisses zur Folge haben. Der süddeutsche Eisenbahnerverband zählt in den Reichslanden gegen 900 Mitglieder.

Die Streikklausel bei den Schweizer Bundesbahnen. „Durch Streiks veranlaßte Arbeitseinstellungen, an denen die Unternehmer kein Verschulden tragen, berechtigen zu entsprechender Verlängerung der Fristen" lautet die Streikklausel, die die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen in die Verträge, die sie mit Bauunternehmern abschließt, aufgenommen hat.

Literarische Mitteilungen.

John Ruskin: Praeterita. Was aus meiner Vergangenheit vielleicht der Erinnerung wert. Erlebtes und Gedachtes im Umriß. Verlegt bei Eugen Diederichs, Leipzig 1903. 2 Bände. Preis 6 ℳ.

Der Verlag von Diederichs hat dem deutschen Volk eine wertvolle Gabe geboten, indem er ihm das literarische Lebenswerk John Ruskins in vorzüglichen Uebersetzungen oder durch verständnisvolle Bearbeiter, wie Charlotte Broicher, in einer Reihe von Bänden zugänglich machte. Von besonderem Interesse für alle Ruskin-Freunde dürfte die Selbstbiographie, Praeterita, sein, in welcher der alternde Mann einen Rückblick verklärter Erinnerung auf sein Leben wirft. Für den Sozialpolitiker haben diejenigen Stellen des Buches ein besonderes psychologisches Interesse, in welchen das Erwachen des sozialen Empfindens zutage tritt, das später Ruskin von der rein ästhetischen Wirksamkeit zu seinen großangelegten philanthropischen Werken und sozialen Ideen brachte.

Schiele, G. W.: Ueber den natürlichen Ursprung der Kategorien Rente, Zins und Arbeitslohn. Leipzig 1906.

Behrend, Dr.: Gründung, Einrichtung und Verwaltung von obligatorischen, kaufmännischen Fortbildungsschulen. Leipzig 1905.

Steiner-Stooß, Hans: Alkoholismus und Mortalität in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz. Bern 1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Ernst Seibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XV. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1906. Nummer 52.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II. Fernsprecher: VI. 14224.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Heimarbeit in der Plauener Stickereiindustrie.

Von Dr. Heinrich Koch, S. J.-Berlin.

Wer die Plauener Gegend durchwandert, wird es bald inne, daß er sich hier inmitten eines gewerbfleißigen Volkes befindet. Darauf deuten nicht bloß die in Stadt und Land emporragenden Fabrikschlote hin, auch ein Blick auf die nicht gerade günstigen agrarischen Verhältnisse in dem hochgelegenen, rauhen, gebirgigen Vogtlande läßt darauf schließen, daß hier nur eine rege Gewerbetätigkeit der dicht beisammen wohnenden Bevölkerung Brot geben kann. Dazu ist Plauen und das Vogtland stets ein Einwanderungsgebiet gewesen und übt heute vielleicht mehr, als je zuvor, seine Anziehungskraft auf die benachbarten bayerischen und böhmischen Gebiete aus.

Der Stadt Plauen und ihrer Umgebung wird die industrielle Physiognomie zweifelsohne durch die Stickerei aufgeprägt. Die Stickerei beschäftigt hier gegen 50 bis 60000 Arbeitskräfte und produziert jährlich im Durchschnitt Waren für 50 bis 60 Millionen Mark, wovon etwa zwei Drittel ins Ausland gehen. Früher, da es nur Handstickerei gab, beruhte diese Industrie wesentlich auf der Heimarbeit. Das ist anders geworden, seitdem im Jahre 1857 in Plauen die Stickmaschine ihren Einzug hielt und mehr und mehr das Terrain eroberte. Eine Reihe größerer und kleinerer Fabrikbetriebe bilden jetzt den kräftigen Stamm der Industrie, um den sich die Heimarbeit in den verschiedensten Formen ansetzt.

Man kann in der Plauener Stickerei, je nach der verschiedenartigen Technik, vornehmlich drei Arten unterscheiden. Zur Verwendung kommen die Plattstichstickmaschine (auch Handstickmaschine genannt), die Schiffchenstickmaschine und die verschiedenen Tamburiermaschinen.[1] Ohne uns auf die technisch höchst interessante Zusammensetzung dieser Maschinen einzulassen, charakterisieren wir die beiden erstgenannten dahin, daß sie ein Muster bei nur einmaliger Bewegung nach der Vorlage durch nebeneinander stehende, gleichmäßig bewegte Nadeln vielfältig darstellen. Das zu bestickende Gewebe ist bei beiden Maschinen in einen Rahmen senkrecht eingespannt, welcher so montiert ist, daß er in seiner Ebene frei bewegt werden kann. Mittels eines Pantographen gibt ihm nun der Sticker nach Vorschrift des vorgezeichneten Musters vor jedem auszuführenden Stich eine solche Bewegung, daß die richtigen Stellen des Gewebes vor die Spitzen der in wagerechten Reihen angeordneten Nadeln kommen. Die mittels eines Wagens herangeführten Nadeln führen dann den Stich aus; und da die Zahl der Nadeln sich auf mehrere Hundert beläuft, werden gleichzeitig und gleichmäßig eine große Zahl (bis über 600) unter sich kongruenter Muster gestickt.

Das Prinzip der Vervielfältigung ist beiden Maschinen gemeinsam. Verschieden ist aber die Art und Weise, die einzelnen Stiche auszuführen. Bei der Plattstichstickmaschine werden die Fäden vollständig durchgezogen, genau wie bei der Handstickerei. Nachdem ein Wagen die Nadelreihen auf der Vorderseite des Gewebes eingeführt hat, ergreift auf der Rückseite ein zweiter Wagen die Nadeln und zieht sie bis zu genügender Anspannung der Fäden durch. Alsdann führt er die Nadeln und Fäden wieder ein und der erste Wagen zieht sie durch. Die Fäden werden immer kürzer, der Weg, den die Wagen beim Ein- und Ausfahren zurücklegen, wird ebenso kürzer, der Zeitraum zwischen den einzelnen Stichen geringer. Diese Unregelmäßigkeit ist der Grund, weshalb die Maschine nicht durch mechanische Kraft angetrieben werden kann. Der Sticker muß nicht bloß den Pantographen nach dem vorgezeichneten Muster führen; während er in der einen Hand den Pantographen hält, muß die andere durch Drehen an einer Handkurbel das Ein- und Ausfahren der Wagen bewirken (weshalb die Maschine auch gewöhnlich Handstickmaschine genannt wird); die Umsteuerung der Wagen erfolgt durch Fußtreten.

Das Einfädeln der Nadeln besorgten früher Kinder; jetzt, seitdem die Kinderarbeit in den Fabriken verboten ist, tut es meistens

[1]) Die nähere Beschreibung der genannten Maschinen s. Otto Luegers Lexikon der gesamten Technik Bd. VII. 519 ff.; H. Simon, Das Stickereigewerbe in Berlin, Schr. d. V. f. S. Bd. 85., 501 ff.

eine erwachsene Arbeiterin mit Hilfe der Fädelmaschine, die, wie mir ein Arbeitgeber sagte, „gerade zur rechten Zeit erfunden wurde". Die Fädlerin hilft auch häufig bei der Beaufsichtigung der Stickfäden, beim Einsetzen neuer Nadeln usw. — Da bei der Handstickmaschine die Ausführung unmittelbar dem bei der Handarbeit üblichen Verfahren entlehnt ist, da der Faden fest durchgezogen ist, so ist hier auch das Produkt, fast ebenso wie bei der eigentlichen Handstickerei, fest und haltbar. Meistens werden Besätze für Wäsche hergestellt, die später viel gebraucht werden und widerstandsfähig sein müssen.

Der mit der Hand ausgeführte Plattstich wird nicht so getreu nachgeahmt von der Schiffchenstickmaschine. Hier arbeiten die ebenfalls mit einem Wagen herangeführten Sticknadeln nur auf der Vorderseite des Gewebes, auf der Rückseite arbeitet (ähnlich wie bei der Nähmaschine) der Unterfadenführer (das Schiffchen). Der Faden wird unmittelbar einer Anzahl Spulen entnommen und da er nicht ganz durchgezogen werden braucht, wie bei der Handstickmaschine, so ist der Wagenweg hier bedeutend geringer, stets gleich lang und in denselben zeitlichen Zwischenräumen erfolgend. Diese Regelmäßigkeit ermöglicht den mechanischen Antrieb: Bewegung des Nadelwagens, wie des Unterfadenführers erfolgt in der Regel selbsttätig durch Elementarkraft. Der Sticker besorgt nur die richtige Hin- und Herschiebung des Stickbodens mittels des Pantographen; außerdem hat er die Menge der Fäden stets zu überwachen, wobei ihm die „Aufpasserin" behilflich ist, die Fadenbruch repariert u. a. Die Schiffchenstickmaschine arbeitet bedeutend schneller als die vorhin besprochene Handstickmaschine. Während diese bei 11stündiger Tagesarbeit gewöhnlich 2000 Stiche fertig stellt, bringt es jene auf 40 000 Stiche und darüber. Aber ihr Produkt ist weniger haltbar. Sie fertigt mehr die feineren Waren an: Tüllspitzen und in neuester Zeit besonders Luft- oder Aetzspitzen, so genannt, weil der gewöhnlich baumwollene Untergrund der Stickerei bei der Appretur durch Aetzlaugen herausgelöst wird.

Die dritte in der Plauener Stickerei zur Anwendung kommende Maschine ist die Tamburiermaschine. Sie beherrscht nur wenige einfache Sticharten, wie den Ketten- und Steppstich, Moos- und Zierstich. Sie beruht auch auf einem ganz anderen Prinzip, als die vorhin beschriebenen beiden Maschinen, insofern sie die Produktivität der Arbeit nicht durch vielfältige gleichzeitige Herstellung desselben Musters, sondern durch einfache Beschleunigung des Arbeitsvorgangs steigert. Aehnlich wie die Nähmaschine wird auch die Tamburiermaschine mit dem Fuß oder mit mechanischer Kraft in Bewegung gesetzt; aber auch die Hand des Arbeiters ist nicht müßig; sie hat die Kurbel zu lenken, welche den zu bestickenden Stoff in beliebiger Weise bewegt und der Sticknadel die entsprechende Drehung gibt. In der Tamburierindustrie werden in Plauen folgende, auf dem soeben erörterten Prinzip beruhenden Maschinen verwandt: Die einnadlige, zweinadlige oder auch dreinadlige Tamburiermaschine, — die Schnurmaschine, die Schnüre auftamburiert, — die Bandmaschine, die Band auf Tüll und Baumwolluntergrund aufnäht, — die in Plauen sogenannte Stellamaschine, die Band mit Steppnaht aufnäht. Die beiden letzteren sind schwer in Bewegung zu setzen und erfordern stets männliche Arbeitskräfte, während die beiden ersten auch von Frauen und Mädchen gehandhabt werden.

Das sind im wesentlichen die technischen Hilfsmittel, welche die Plauener Stickerei in den letzten Jahrzehnten zur Blüte gebracht haben. Den ersten Platz behauptet die Schiffchenstickerei: ihre Produkte, die Plauener Spitzen und Stickereien, herrschen auf dem Weltmarkt und haben zurzeit gegen keine ernste Konkurrenz sich zu wehren. Die Schiffchenstickerei übertrifft denn auch an Umfang bei weitem die zweite in Plauen ansässige Stickart, die Handmaschinenstickerei. Das Produkt der letzteren, das hauptsächlich in Weißstickerei besteht, hat beständig mit der Konkurrenz der Schweiz zu rechnen. In kritischen Zeiten gewinnt die Schweiz in der Regel den Vorsprung, wie die einen sagen, wegen der besseren Maschinen und weil die Schweizer kraft einer ererbten Fertigkeit akkurater arbeiten; wie die andern sagen, weil die Schweizer Stickerei mehr Hausindustrie hat und demgemäß niedrigere Löhne zahlt.

Die immer mehr in Anwendung gekommenen Maschinen in der Plauener Stickerei leiteten naturgemäß zum geschlossenen Betriebe hin und wir finden denn auch die Mehrzahl der Maschinen in fabrikmäßigen Betrieben. Bald hat der Fabrikant solche errichtet, bald haben die Zwischenmeister — hier allgemein Stickmaschinenbesitzer genannt — 20, 30 und mehr Maschinen in einem Raume aufgestellt, der getrennt von ihrer Wohnung liegt. Häufig ist in einem Hause jedes Stockwerk an einen Maschinenbesitzer vermietet; der Hauseigentümer liefert allen Licht und Kraft, wofern die Maschinenbesitzer sich nicht direkt mit dem städtischen Elektrizitätswerk in Verbindung gesetzt haben. In Plauen hat sich aber stets fast parallel mit der Konzentration der Arbeit eine Neigung zur Dezentralisation der Betriebe geltend gemacht. Sobald tüchtige Arbeiter sich ein Sümmchen gespart hatten, kauften sie selbst eine Maschine, stellten sie in ihrer Wohnung auf und arbeiteten dort als selbständige Hausindustrielle weiter. Von den Handstickmaschinen konnte das L. Bein schon vor 20 Jahren berichten.[2]) Wir finden sie in Plauen und Umgegend in manchen Einzelhäusern stehen. Vermögendere Sticker haben in letzter Zeit vielfach auch noch eine Fädelmaschine dazu gekauft, die meistens von der Frau gehandhabt wird. — Seit etwa 3 Jahren fangen aber auch die Schiffchenstickmaschinen an, sich über Stadt und Land zu verteilen. Sie produzieren billiger und in der Stadt Plauen können sie auch im Einzelbetrieb durch Anschluß an das Elektrizitätswerk mechanisch in Gang gesetzt werden; anderswo liefern Gas- und Benzinmotoren die treibende Kraft. — In der Tamburierindustrie waren von jeher viele Heimarbeiter in ihren Wohnungen mit Maschinen versehen — schon wegen des verhältnismäßig geringen Preises der Maschinen. Während eine einfache Tamburiermaschine 220 ℳ kostet, eine der früher genannten größeren Tamburiermaschinen 350 bis 700 ℳ, erfordert eine Stickmaschine die Summe von 2500 bis 3000 ℳ. Bezüglich des Tamburierens scheinen sogar die vereinzelt stehenden Maschinen in der Hausindustrie die zeitliche Priorität zu haben vor dem geschlossenen Etablissement mit Maschinen (vergl. Bein a. a. O. 398).

Schon aus dieser flüchtigen Skizzierung des Aufbaues der Plauener Stickindustrie ergibt sich, daß die Hausindustrie, obwohl dem Fabrikbetriebe angelehnt, doch einen nicht geringen Umfang einnimmt, selbst wenn wir die zahlreichen größeren fabrikmäßigen Betriebe der Stickmaschinenbesitzer nicht als Hausindustrie ansprechen wollten. Die Hauptarbeit, das Sticken in seinen verschiedenen Spielarten, erfolgt ebensowohl in der Fabrik, wie in der Hausindustrie, allerdings in der letzteren in geringerem Umfange. Und zwar wird die Arbeitsteilung zwischen den beiden Betriebsformen vorgenommen nicht nach dem in verwandten Branchen oft gebräuchlichen Grundsatz: „die Qualitätsware der Fabrik, die minderwertige Arbeit der Hausindustrie", vielmehr wird durchweg das, was die Fabrik wegen allzu gehäufter Bestellungen nicht ausführen kann, in die Heimarbeit hinausgegeben, wodurch diese dann allerdings mehr den Charakter von Saisonarbeit erhält. —

Außer dem Sticken selbst werden die verschiedenen Hilfs- und Nebenarbeiten zum großen Teil in der Hausindustrie besorgt. Die nach Hunderten zählenden Zeichner in Plauen, soweit sie in ihren eigenen Wohnungen beschäftigt sind, mögen allerdings dagegen protestieren, unter die Heimarbeiter gerechnet zu werden; und doch arbeiten sie gewöhnlich auf Bestellung und auf Rechnung des Fabrikanten, der nach den in Modezeitungen bekannt gewordenen Genres, nach den Wünschen seiner Auftraggeber neue Muster entwirft und sie den Zeichnern (dessinateurs) zur Ausführung übergibt. Echte Heimarbeit aber stellen die verschiedenen weiblichen Arbeiten dar, welche die Ausbesserung und endgültige Fertigstellung der Maschinenarbeit für den Handel zum Zweck haben. Sobald die Stickerei die Maschine verlassen hat, wandert sie großenteils in die Wohnungen der kleinen Leute in Plauen; Faktoren verteilen sie über die Dörfer des Vogtlandes. Frauen und Mädchen bessern die Fehler der Maschinenarbeit aus, die einen mit der Hand, andere mit der Steppmaschine, die zum Ausbessern von Stickereien eingerichtet werden kann. Besondere Aufmerksamkeit von Auge und Hand erfordert das „Wiebeln", d. h. das kunstgerechte Ausbessern des verletzten Tülluntergrundes. Weniger Fertigkeit ist nötig zum „Zäckeln"; so nennt man das Ausschneiden der Stickereien, die meistens in „Zacken" auslaufen. Das Zäckeln ist in Plauen eine sehr verbreitete Beschäftigung: die Hausfrau tut es in den Viertel- und Halbenstunden, die ihr die häusliche Arbeit frei läßt, die Kinder und alten Frauen tun es in der Wohnstube und vor der Haustüre; als ich abends im katholischen Arbeiterinnenverein war, sah ich eine Reihe der anwesenden Mädchen mit Zäckeln beschäftigt. Eine ebenfalls vielverbreitete, weil leicht zu erlernende Arbeit in den Häusern ist das Spachteln, wie man das Ausschneiden von Stickereien namentlich bei Tamburierarbeit nennt. Endlich wird auch das Plätten der Stickereien in einem nicht unbeträchtlichen Umfange von Frauen und Mädchen in ihrer eigenen Wohnung besorgt. Handstickerei,

[2]) L. Bein, Die Industrie des sächsischen Vogtlandes (Leipzig 1884) II 392 ff.

die auch hausindustriell betrieben würde, gibt es nur wenig in Plauen und Umgegend, um so mehr aber in dem benachbarten Graslitz auf österreichischem Gebiete, wohin der Veredelungsverkehr dem Verleger ein zollfreies Hin- und Herschaffen der Waren ermöglicht.

Was die Lohnverhältnisse in der Plauener Hausindustrie angeht, so scheint das die Löhne stets beeinflussende Faktorensystem auf dem Lande ausgebreiteter zu sein als in Plauen, wo der direkte Verkehr auch der vereinzelten Heimarbeiter und -Arbeiterinnen mit dem Fabrikanten verbreitet ist. Die Löhne stehen denn auch für gleiche Arbeit auf dem Lande durchweg tiefer als in der Stadt, was aber wohl vorzugsweise seine Erklärung in den billigeren ländlichen Lebensverhältnissen findet. Weiterhin sei allgemein bemerkt, daß in Plauen die Heimarbeitslöhne im großen und ganzen an die Fabriklöhne für die gleiche Arbeit heranreichen, wenigstens nicht weit unter diese herabsinken. Der Satz, den ein Industrieller mir gegenüber aussprach: „Die Löhne werden in der Fabrik gemacht," scheint ziemlich allgemeine Geltung in Plauen zu besitzen. Das ist der Vorzug einer Hausindustrie, die mit der Fabrik keine Arbeitsteilung in dem Sinne eingegangen ist, daß dieser die qualifizierte, jener die minderwertige Arbeit vorbehalten wurde.

Von beiden Seiten festgesetzte und anerkannte allgemeine Lohntarife scheinen in Plauen nicht zu bestehen, nicht einmal für die in Fabrikbetrieben beschäftigten Sticker. Das mag seinen Hauptgrund haben in dem geringen Umfang der Arbeiterorganisationen. Christliche oder Hirsch-Dunckersche Organisationen haben noch gar keinen festen Fuß gefaßt; nur der (sozialdemokratische) Deutsche Textilarbeiterverband hat seit 1900 hier eine Filiale für Sticker errichtet, der gegenwärtig gegen 600 Sticker angehören; dazu kommen noch einige Hundert weibliche Arbeitskräfte, die angeschlossen sind. Heimarbeiter dürften der genannten Organisation wohl gar nicht angehören. Ein im Herbst 1905 unternommener Versuch der Organisation, einen Lohntarif durchzusetzen, fand bei dem Fabrikantenverein, wie dem Verein der Schiffchenmaschinenbesitzer kein Entgegenkommen.

Die Lohnfestsetzung kommt in Plauen allgemein zustande durch „freie" Vereinbarung der einzelnen, die, soweit Heimarbeit in Betracht kommt, früher mehr noch als jetzt vielfach auf dem sogenannten „Stundenansagen" beruhte. Die Frau, die zu Hause ausgebessert hatte und nun die Ware ins Geschäft brachte, gab die Stunden an, die sie zu der Arbeit verwandt haben wollte, der Arbeitgeber gab eine viel niedrigere Zahl an, die sie höchstens verwandt haben könnte, und so „einigte" man sich nach längerem Feilschen und Markten auf eine Zahl, für die dann die Heimarbeiterin ihren Lohn empfing. Heute wird meistens bei der Verausgabung der Ware nach genauer Durchsicht und Prüfung der Ware die erforderliche Arbeitszeit und der Lohn im voraus festgesetzt.

Der Lohn stellt sich am höchsten für die Sticker, die an Schiffchenstickmaschinen beschäftigt sind. Sie werden — auch in der Fabrik — pro 1000 Stich im Akkord bezahlt. In der Fabrik eines Schiffchenstickmaschinenbesitzers, die ich besuchte, schwankt der wöchentliche Lohn eines regelmäßig arbeitenden Stickers zwischen 30 und 43 M. Ein Arbeiter, der sehr gut und flott arbeitete, hatte einen Nettojahresverdienst von 1692 M. Die Aufpasserin, die an der Stickmaschine steht, erhält einen Wochenlohn von 16 bis 18 M. In der Heimarbeit wird sich der Reinverdienst von Sticker und Aufpasserin etwas geringer stellen, schon wegen der dem Arbeiter obliegenden Unkosten, wegen Verzinsung bezw. Amortisierung der Kaufsumme für die Maschine und vor allem wegen der zuweilen unregelmäßig einlaufenden Aufträge. — Nicht so gut wie die Schiffchensticker stehen die in Fabrik- und Heimarbeit beschäftigten Arbeiter an der Handstickmaschine. In einer von mir besuchten Fabrik verdienen die Arbeiter, die ebenfalls pro 1000 Stich entlohnt werden, durchweg 20 M. in der Woche. — In den Etablissements, wo tamburiert wird, erhalten die Männer 22 bis 25 M., Mädchen und Frauen, welche die leichteren Maschinen handhaben, 15—18 M. Das Tamburieren in der Heimarbeit erreicht fast die gleiche Lohnhöhe. Aber gerade hier beklagen sich die Plauener, daß die zahlreichen Tamburierheimarbeiter auf den umliegenden Dörfern die Preise drücken. Ein Heimarbeiter, der mit seiner schweren Bandmaschine im Tage 4,50 M. verdienen kann, klagte über viel flaue Zeit, wo er keine genügenden Aufträge erhält.

Unter den Hilfsarbeiten der Stickereiindustrie, die, wie früher bemerkt, sehr viel in den Einzelwohnungen ausgeführt werden, gehört Plätten zu den gewinnbringendsten. In den geschlossenen Etablissements bekommen die Plätterinnen 11 bis 14 M. in der Woche. Eine Frau, die ich in ihrer Dachstube beim Plätten antraf, gab mir ihren Tagesverdienst auf 3 M. an; freilich müßte sie dann von früh bis spät arbeiten, ihre Kinder zu Hilfe nehmen und verschiedene Unkosten selbst tragen, — und zu alledem ist das Plätten eine anstrengende und ungesunde Arbeit. — Ausbessern und Wiebeln wird auch leidlich gelohnt. Eine Ausbesserin erhält 12 bis 13 M., eine Wieblerin 14 bis 15 M. Sie sind aber auch gelernte Arbeiterinnen; sie haben ihr Handwerk vielfach in der mit der Königlichen Kunstschule für Textilindustrie verbundenen Vogtländischen Stickerfachschule gelernt, wo für Wiebeln und Nachsticken regelmäßig Kurse abgehalten werden. — Geringe Löhne treffen wir bei den Zäcklerinnen und Spachtlerinnen. Das Zäckeln eines $4^1/_2$ m langen Streifens wird mit 2 bis 4 ₰ bezahlt, und wenn eine Mutter im Tage 1,20 bis 1,50 M. verdienen will, muß sie sehr fleißig arbeiten und ihre Kinder mitarbeiten lassen. Spachteln wird ähnlich bezahlt. Diese beiden Arbeitsarten können selbst eine weibliche Arbeitskraft nicht ernähren. Sie werden darum auch vielfach als Füll- und Ergänzungsarbeiten angetroffen, die zum gewöhnlichen Haushaltungsbudget hinzuverdienen sollen.

Um die Bedeutung der angeführten Löhne besser würdigen zu können, fügen wir noch ein paar Angaben über die Lebensverhältnisse in Plauen an. Für einen erwachsenen Mann stellen sich hier die durchschnittlichen Wochenausgaben für Wohnung und Kost auf 8 bis 9 M., für ein alleinstehendes Mädchen auf 6 bis 6,50 M. Billiger lebt man naturgemäß in den umliegenden Dörfern, wo auch den Heimarbeitern meistens ein Häuschen und eine kleine Ackerparzelle einen wirtschaftlichen Rückhalt bietet.

Die Plauener Stickerei hat dem Vogtlande einen ehrenvollen Namen auf dem Weltmarkt, eine stetige Bevölkerungszunahme und viel Geld gebracht. Diese, wenn auch kurze, doch ruhmvolle Vergangenheit gibt die Gewähr, daß etwaige Mängel in sozialer Hinsicht, die gar zu leicht einer mit Heimarbeit durchsetzten Industrie anhaften, mit nicht allzu großer Mühe beseitigt werden, zumal da hier erfreulicherweise die Stärke der Industrie nicht auf Heimarbeit beruht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches von der Bayerischen Jubiläums-Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung Nürnberg 1906.

Vor hundert Jahren ist Bayern ein Königreich und das bis dahin reichsstädtische Nürnberg dem jungen Königreiche einverleibt worden. Dies ist der äußere Anlaß, in Nürnberg einmal in kräftiger Entfaltung ausstellungsmäßig vorzuführen, was Staat, Gemeinde und Private in dieser Zeit für die Volkswirtschaft Bayerns geleistet haben, um durch Vorführung des Besten aus der Gegenwart einen Vergleich mit dem Stande in anderen Bundesstaaten und Ländern — es drängt sich z. B. unwillkürlich eine Parallele zu Dresden und Reichenberg auf — zu ermöglichen. Wir können an diesem Orte den Vergleich nicht ausspinnen, wir wollen nur den sozialpolitischen Spuren nachgehen.

Man darf sagen, man hat sich ernstlich bemüht, auch auf diesem Gebiete in der Ausstellungskunst einen Fortschritt zu erzielen. Anscheinend ist das Ausstellungsmaterial dafür aber so spröde, daß die Sozialpolitik im engeren Sinne hinter verwandten Zweigen der Volksförderung, wie dem Schulwesen, ja selbst der Wohltätigkeit und dem Armenwesen erheblich zurücktritt. Eine freudige Ueberraschung hat den Besuchern freilich der Staat bereitet, er hat ein Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen eingerichtet, das in 22 Kojen Schutzvorrichtungen und Sicherungen, Unfallverhütung und erste Hilfeleistung bei Verletzungen usw. gebrauchsfähig und zum Teil in Tätigkeit in der Art des Charlottenburger Museums vorführt. Panoramen, Pläne, Modelle von Arbeiterwohnungen ergänzen und umrahmen diese Vorführung zu einer wohltuenden Einheit.

Das Kaiserlich statistische Bureau und das Kaiserliche Landesversicherungsamt haben Literatur, graphische Darstellungen und Tabellen statistischen Inhalts aus dem Geschäftsbereich der Berufsgenossenschaften, Röntgenbilder, Photographien der medikomechanischen Heilanstalten, graphische Darstellungen statistischen Inhalts aus dem Geschäftsbereich der Versicherungsanstalten, Pläne, Aquarelle, Photographien und Modelle von Dienstgebäuden, Invaliden- und Rekonvaleszentenheimen und Sanatorien beigesteuert, sowie graphische Darstellungen der organisierten Krankenkassen in Bayern, die Einrichtungen des Wanderunterstützungswesens in Bayern, eine Denkschrift über Wohlfahrtsein-

richtungen in bayerischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben: alles Dinge, die für den Fachmann von höchstem Interesse sind, die aber mit wenigen Ausnahmen doch nicht so sinnfällig sich dem Beschauer aufdrängen, daß das große Publikum davon unmittelbar gepackt wird, etwa in gleicher Weise wie die Ausstellung der Kaiserlichen Versicherungskammer nach unseren Beobachtungen durch ihren mächtigen Eichbaum (Wurzeln und Zweige der Brandversicherung und der angegliederten Anstalten) und ihre Allegorie*) über das öffentliche Versicherungswesen die Masse in ihren Bann zieht. Eine hehre Frauengestalt hält schützend den Schild über eine Hilfesuchende, links ein Brand mit der Feuerwehr in vollster Tätigkeit, rechts ein Hagelwetter, das die Landleute auf dem Felde überrascht. Das Verkehrsministerium hat saubere und praktische Bedienstetenwohnhäuser erstehen lassen. Die Stadt Nürnberg hat in einem besonderen Gebäude ihr öffentliches und gewerbliches Leben in vornehmer Uebersicht aufgedeckt, ihre Einrichtungen für Gesundheit und Wohlfahrt, Volksbildung und Wohltätigkeit, vor allem ihren Kunstfleiß in das rechte Licht gesetzt. In der Gruppe XIX „Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrichtungen" begegnen wir tüchtigen Leistungen des Stadtmagistrats Schweinfurt, der Ortskrankenkassen Fürth und München, der Kreisgemeinde Mittelfranken, der Arbeitersekretariate München und Nürnberg, des Bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München sowie endlich einer Sammelausstellung des bayerischen Landeshilfsvereins vom roten Kreuz und der freiwilligen Sanitätskolonnen. Damit sind wir, wenn wir von einigen weiteren Denkschriften, von dem Fach- und Fortbildungsschulwesen, Krippen, Kinderspielplätzen, Ansätzen zur ländlichen Wohlfahrtspflege, zur Volkskunst und ähnlichen absehen, mit der eigentlichen Arbeiterpolitik und Arbeiterwohlfahrt zu Ende. Es liegt vielleicht mit daran, daß in Bayern das Handwerk, wenn man nach der Ausstellung urteilen darf, gegenüber der Großindustrie noch einen erheblich breiteren und gesicherteren Raum einnimmt als etwa in Preußen. Und doch hat in Bayern und in Süddeutschland mancher Zweig der Sozialpolitik rascher und kräftiger Wurzel gefaßt als in Norddeutschland, wir erinnern nur an die paritätischen und gemeindlichen Arbeitsnachweise und ihre Zentralisation, die Ergänzungen der Reichszwangsversicherung u. a. Die Heimarbeit hat in Bayern noch einen gewaltigen Umfang, viele ihrer Erzeugnisse sind ausgestellt, von den Lebensbedingungen ihrer Verfertiger sehen wir allerdings nichts ausgestellt. Das große Gebiet des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ist so gut wie unbeackert, obwohl doch auch in Bayern z. B. die Tarifverträge und Einigungsämter sich einen breiten Boden errungen haben. Einzelne Broschüren können das lebendige Werben für diese Einrichtungen durch bildmäßige Darstellungen und mitzunehmende Uebersichten nicht ersetzen. Ein Teil der Glaskästen in den Schulabteilungen enthielt sogar nur zugeklappte Hefte; wir wüßten nicht, was der Beschauer aus den Deckeln lernen soll. Man weist ihn dadurch von vornherein ab und sagt ihm, das ist nur für Interessenten, die sich die Sachen herauszunehmen die Erlaubnis holen.

Wir greifen diese an sich ja für das Gelingen einer großen allgemeinen Ausstellung nicht so bedeutsamen Verbesserungsmöglichkeiten heraus, weil wir wünschen und hoffen, daß künftige Ausstellungen noch mehr als diese Nürnberger die Schwierigkeiten zu überwinden suchen, die in der ausstellungsmäßigen Aufmachung der Fortschritte unserer staatlichen, gemeindlichen und privaten sozialen Fürsorge und der Sozialpolitik überhaupt liegen. Als Ganzes betrachtet ist die Nürnberger Ausstellung ein so glänzendes Spiegelbild von dem Vorwärtsstreben des bayerischen Volkes und der reichen Entfaltung seiner produktiven Kräfte, daß wir ihr wünschen, sie möge von dem Defizit verschont bleiben, für das anscheinend die Garantiezeichner, vor allem die Nürnberger, die etwa 2 Millionen Mark gut gesagt haben, vorgesorgt habe. Die Stadt Nürnberg selbst gewinnt hier am „Dutzendteich" ein umfangreiches Gelände für künftige ähnliche Veranstaltungen, das in der Zwischenzeit der Erholung ihrer Bürger dienen dürfte.

Dr. Sp.

*) Kopie des Bildes von A. von Grundherr im Stiegenhaus des Amtsgebäudes der Kaiserlichen Versicherungskammer zu München.

Die Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern (vergl. Sp. 1329), an deren Verhandlungen 83 Delegierte teilnehmen und die erst am 25. September zum Abschlusse kommen wird, hat bisher, soweit die kurzen Mitteilungen an die Presse erkennen lassen, folgendes festgestellt: In der Frage des Phosphorverbots soll infolge der ablehnenden Haltung Japans eine Verständigung zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Dänemark und der Schweiz zustande kommen, die hoffentlich gegen Gewährung einzelner Zugeständnisse die Zustimmung noch weiterer Staaten erhalten wird. Oesterreich hat mit Rücksicht auf die Interessen seiner Exportindustrie Schwierigkeiten gemacht. Alsdann unterzog die Konferenz den Entwurf zu einer Konvention betreffend das Verbot der nächtlichen Frauenarbeit in der Industrie einer allgemeinen gründlichen Beratung und redaktionellen Neufassung auf Grund zahlreicher gedruckter Anträge, die sich besonders auch auf die Ausführung und die Dauer der Konvention erstreckten. Dabei stieß die Konferenz besonders auf technische Schwierigkeiten bezüglich der Fristbestimmungen, welche für eine etwaige Kündigung vorgesehen werden. Weiter wurde die Anwendbarkeit der Konvention in den Kolonien der Kulturstaaten, wo ja die Verhältnisse durchaus von denen in den Mutterländern abweichen, ausführlich erörtert und in eine Prüfung der Mittel zur Sicherung einer richtigen Ausführung der Konvention eingetreten. Die englischen Vertreter brachten einen Antrag ein auf Einsetzung einer ständigen internationalen Kommission, welche die Durchführung der Uebereinkunft überwachen soll. Dieser weitgehende Antrag, der eine internationale Kontrolle über die nationale Gewerbeaufsicht der Einzelstaaten in sich schließt, stieß auf ziemlich lebhafte Opposition. Die Beschlußfassung zu diesem Punkte wurde aus dem geschilderten Grunde und mit Rücksicht darauf, daß mehrere Vertretungen, darunter auch die deutsche und österreichische, erst die Instruktionen ihrer Regierungen abwarten müssen, auf den 25. September vertagt. — Aus der Eröffnungsrede des Bundesrats Deucher, der die Internationale Konferenz bei ihrem Zusammentreten begrüßte, heben wir nach dem „Journal de Genève" nachträglich folgende Gesichtspunkte hervor:

Deucher berührte die drei Versuche, die der Schweizer Bundesrat zu einer internationalen Reglementation der Fabrikarbeit gemacht hatte, zunächst 1881 auf Anregung des Nationalrats Frey, dann 1889 auf Anregung der Nationalräte Decurtins und Favon, die in der Beteiligung an der Berliner Konferenz ihre Verwirklichung fand, und 1895 im Verfolg der Beschlüsse der Bundesräte. Er gedachte weiter der starken Förderung dieses Gedankens der internationalen Verständigung über die Arbeitsverhältnisse durch die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die den Anstoß zur Einberufung der Berner Konferenz von 1905 und damit auch der gegenwärtigen gegeben hat. Deucher kennzeichnete ferner den Charakter solcher internationalen Verständigung, der anfänglich nur Mindestforderungen zu verwirklichen gestatte und ein eng begrenztes Realprogramm erheische. Mit großen Phrasen und leeren Formeln zu wirtschaften, sei billig, aber bei dem wirtschaftlichen Interessenkonflikt, der durch diese internationale Sozialpolitik berührt wird, völlig unfruchtbar. Wenn aber erst einmal die Mindestgrundlagen geschaffen seien, dann werde die Idee der internationalen Vereinbarung aus eigener Kraft weiter wachsen, zumal die internationale Produktion und alle Volkswirtschaften ihre Kreise immer mehr ins Internationale ziehen. Wie am 6. Juli dieses Jahres eine gründliche Revision der Genfer Konvention von 1864 zur Verbesserung des Loses der Kriegsverwundeten beraten worden sei, so hätte die gegenwärtige Konferenz die Aufgabe, die sanitäre und soziale Lage der in den gewerblichen Kampf verwickelten, der mit der Mühsal allzulanger und ungesunder Arbeit Beladenen zu verbessern und mit den Forderungen der modernen Hygiene und der Menschlichkeit in Einklang zu bringen.

Staatsumsturz und Wahlrechtsumsturz. Recht deutlich winkt die Reichsregierung den Wortführern jener Agitation, die auf eine mehr oder minder gewaltsame Beseitigung des bestehenden Reichstagswahlrechts abzielt, in einer Korrespondenz der „Münch. Allg. Ztg." ab, die auf offiziösen Berliner Ursprung zurückzuführen ist:

„Es ist eine schwere Täuschung, daß die Beseitigung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts uns vor den Gefahren der sozialdemokratischen Bewegung schützen könnte. Diese Täuschung, daß man eine starke Volksbewegung dadurch unterdrücken könne, daß man sie in der gesetzlichen Volksvertretung nicht zu Worte kommen läßt, würden wir unter Umständen teuer zu bezahlen haben. Dann soll man aber auch nicht mit einem Gedanken spielen, der nur dazu dienen kann, Unzufriedenheit und Erbitterung zu erzeugen, oder, wo sie schon vorhanden sind, zu schüren, und der das Vertrauen zu der bestehenden Staatsordnung in noch weiteren Kreisen, als schon bisher, erschüttern muß. . . . Es ist merkwürdig, wie sehr bei der Agitation gegen das Reichstagswahlrecht übersehen wird, daß auch die Schmälerung des Wahlrechtes das „gute Gewissen" des Staates zu schädigen geeignet ist. Wenn man ein Recht, das schon mehrere Jahrzehnte ausgeübt ist, gewissen Klassen der Bevölkerung wieder entziehen will, so setzt man sich denen gegenüber, die das Recht genossen haben, in jedem Falle ins Unrecht, auch dann, wenn der Maßregel die Ueberzeugung zugrunde liegt, daß allerlei Mißstände und Gefahren auf den Mißbrauch des Rechtes zurückzuführen sind. Es heißt keineswegs auf die Macht und die Autorität des Staates verzichten, wenn man durch Wahrung von verfassungsmäßigen Grundlagen und Bekämpfung von Gefahren mit nur gesetzlichen Mitteln auch den mißleiteten Mitbürgern Treue und Glauben hält. Es ist ein verhängnisvolles Treiben, gegen die Krankheiten der Zeit Mittel zu ver-

schreiben, die nur durch Revolution oder Staatsstreich verwirklicht werden können. So weit sind wir im Deutschen Reich noch lange nicht"

Dazu ist nur zu bemerken, daß es eigentlich traurig ist, wenn man heutzutage noch in Deutschland gegen derartige Attacken auf ein elementares Grundrecht der Massen schweres Geschütz auffahren muß.

Soziale Zustände.

Zur Dienstbotenfrage.[1]

Nachfrage und Angebot.

Von Sophie Susmann-Berlin.

Die Tage, in denen der Dienstbotenberuf fast der einzige war, den Handwerker- und Arbeitertöchter ergreifen konnten, sind längst dahin. Zahlreiche Erwerbsmöglichkeiten der verschiedensten Art stehen ihnen heute offen und nie wieder wird man, wie einst in der „guten alten Zeit", in Bezug auf die Dienstmädchen sagen können: „Es ist ja nicht eine Hand voll, es ist ja ein ganzes Land voll!" Das spiegelt die Statistik, wenn auch nur leise und schwankend, wieder. Im Jahre 1882[2]) wurden nach der Berufszählung im deutschen Reich 1 282 414 weibliche Personen ermittelt, die häusliche Dienste verrichteten und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen waren (und männliche 42 510), 1895: 1 314 057 (und 25 359 männliche). 1900 ermittelte die Volkszählung im ganzen 1 337 721 Dienstboten. Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs gibt nicht an, wie weit die Männer daran beteiligt sind; daß ihr Anteil ein verschwindend kleiner sein wird, geht aus den obigen Zahlen schon hervor. Von 1895 bis 1900 ist also eine kleine Abnahme der Dienstboten zu verzeichnen, während die Bevölkerung in diesen 5 Jahren um 4 Millionen zugenommen hat. Dagegen fand bei den gewerblichen Arbeiterinnen z. B. in dem Jahre 1902—1903[3]) eine Steigerung von 961 316 auf 1 005 513 statt! Ob ein Mangel an Dienstboten besteht, läßt sich allerdings trotzdem nicht feststellen, denn es ist fraglich, wie weit die Bevölkerungszunahme Kreise berührt, in denen Dienstboten gehalten werden. Von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage kann man sich ein sicheres Bild, so lange die Zersplitterung in der Stellenvermittlung besteht und besonders die Herrschaften sich an 3—4 Stellen zugleich wenden, überhaupt nicht machen. Erfahrung und Beobachtung lehren jedoch täglich, daß die Neigung in den Hausdienst zu treten, vor allem, wenn es geschieht, darin auszuharren, immer geringer und das Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten immer schwieriger wird.

Viele Familien, die früher ein Dienstmädchen gehalten, begnügen sich heute mit einer Aufwärterin oder Stundenfrau, die jetzt auch viel schwerer zu haben ist als früher, schon weil in vielen Städten die Hauspflegevereine diesen Frauen Gelegenheit zur Betätigung in Kreisen schaffen, die früher ohne fremde Hilfe auskommen mußten. Mehr und mehr sucht die Spekulation aus der Verlegenheit der Herrschaften um Hilfskräfte Nutzen zu ziehen. Im Jahr 1901 bestand in Berlin ein Institut für Wohnungsreinigung, das jederzeit Aushilfen, Koch- und Waschfrauen usw., Teppichklopfer und Fensterputzer zur Verfügung stellte — gegen recht hohe Bezahlung, von der etwa ein Drittel in die Tasche des Unternehmers fließt —, heute bestehen nach dem Berliner Adreßbuch etwa ein Dutzend solcher Anstalten.

Unter diesen Umständen ist es zur Lösung der Dienstbotenfrage vor allem notwendig, Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen. So lange das nicht geschehen ist, wird auch die beste Stellenvermittelung, da sie doch nur ermitteln kann, was vorhanden ist, wenig nützen, und es wird unvermeidlich sein, daß die Dienstmädchen durch unberechtigte Ansprüche neben berechtigten das Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten immer unerquicklicher gestalten. Nicht selten kommt es z. B. heute vor, daß ein Mädchen den besten Dienst kündigt, weil ein Familienzuwachs in Aussicht steht, also eine unruhige Zeit durchzumachen ist und wie schwer es kinderreichen Familien, die nicht auf großem Fuße leben, fällt, ein brauchbares Mädchen zu bekommen, weiß jeder. **Man muß den Bedarf an Dienstboten zu vermindern suchen, dann aber auch ihre Lage bessern und heben, damit der Stand wieder mehr Anziehungskraft ausübt und ihm mehr Kräfte zuströmen.**

[1]) Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XV Nr. 18 Sp. 449 u. Nr. 31 Sp. 811.

[2]) Van der Borght „Grundzüge der Sozialpolitik" S. 504.

[3]) Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches 1905 S. 83.

Durch vernünftige Ausnutzung unserer hochentwickelten Technik für den Haushalt und durch Verlegung einer Reihe von Arbeiten aus dem Hause heraus — soweit dessen Behagen nicht darunter leidet — in gewerbliche Betriebe kann ein gut Teil und gerade gröbere Arbeit im Hause erspart werden. Seit mehr als einem halben Jahrhundert ist die Entwickelung, besonders in den Städten, diesen Weg gegangen. Welche städtische Hausfrau möchte heute noch selbst einschlachten, Brot backen, Seife kochen, Lichte ziehen? Und hat die Häuslichkeit an Reiz eingebüßt, weil sie diese Arbeiten dem Gewerbe überläßt? Oder ist das Behagen der Familie gestört, wenn der Haushalt durch gut arbeitende Waschanstalten von der Wäsche entlastet wird, wie es heute schon hier und da geschieht? wenn überall, wie in vielen französischen und italienischen Städten und auch in Hamburg Fisch, Wild, Geflügel, Gemüse koch- und bratfertig ins Haus gebracht würden?

Zahlreiche mechanische Erfindungen können die Arbeit im Hause selbst erleichtern, Fleischhack-, Messerputzmaschinen und viele andere vollbringen im Handumdrehen, wozu die menschliche Hand Stunden gebraucht. Gaskocher, Koch- und Backkiste bereiten das Mittagessen fast spielend. Man hat neuerdings Vorkehrungen, die den Staub auf maschinellem Wege aus der Wohnung entfernen, in manchen Städten wird das Müll auf mechanischem Wege beseitigt, in anderen die Feuerung auf gleiche Weise in die Wohnung befördert. In vielen Wohnungen großer Städte (leider meist nur in den teuern), ist der Hausfrau die Sorge für Heizung und Beleuchtung durch Zentralheizung und Elektrizität ganz abgenommen.

Es wäre Aufgabe der Frauen, den Sinn für eine zeitgemäße Erleichterung der Hauswirtschaft durch Benutzung der Mechanik und gewerblichen Organisation überall zu wecken und zu beleben und zu erstreben, daß die Allgemeinheit mehr und mehr daran Teil haben kann. Bis jetzt ist, vom Kochen auf Gas abgesehen, das Verständnis dafür noch sehr gering. Und doch würde dadurch ein großer Teil menschlicher Hilfskräfte entbehrlich, und wir kämen der Lösung der Dienstbotenfrage bedeutend näher. Dazu würde auch viel beitragen die Einrichtung von Wirtschaftsgenossenschaften, in denen bei abgeschlossener Wohnung und voller Unabhängigkeit des Einzelnen das Kochen und die Hausarbeit für alle gemeinsam betrieben wird. Nicht als wenn die Einzelwirtschaft je aufhören würde oder könnte. Mannigfaltigkeit erhöht den Reiz des Lebens und Individualisieren entspricht vielfach gerade dem Empfinden unserer Zeit. Gar nicht zu empfehlen ist die Zentralwirtschaft für Familien mit Kindern, sie wachsen darin gar zu lebensfremd auf und sehen nichts vom Werden der Dinge. Auch würde der Hausfrau des gebildeten Mittelstandes, wenn sie kein eignes Mädchen hat, die sie zeitweise bei den Kindern vertritt, das geistige Mitleben mit dem Manne sehr erschwert. Wo Familienleben besteht, ist der Einzelhaushalt am Platze. Aber es gibt eine große Anzahl Haushaltungen, die z. B. aus einer Person bestehen, vielleicht einem Mann, oder einer Frau, die wohl gar durch Alter, Krankheit oder durch ihren Beruf verhindert ist, sich dem Haushalt zu widmen. Von Familienleben ist dort nicht die Rede, ebenso wenig aber von häuslichem Behagen, einfach weil bei der Knappheit der Dienstboten es nicht gelingt, eine geeignete Hilfskraft zu finden.

Der Gedanke, die kleinen Haushaltungen zum Teil aufzuheben, ist gar nicht so neu, er knüpft an frühere Verhältnisse an. In alten Zeiten, als jede besser gestellte Familie ihr eignes Haus bewohnte, als mit dem Raum nicht so gespart zu werden brauchte wie heute, da schlossen sich die Väter und Mütter, wenn keine Kinder mehr im Hause waren, oft an den Haushalt verheirateter Kinder, die Tanten, Basen usw. an verwandte Familien an, in denen die leistungsfähigeren Frauen damals zugleich ein Feld der Tätigkeit fanden, während die Alten das verdiente Ausruhen genossen, das ihnen heute so oft durch Dienstbotensorgen verbittert wird. Bis jetzt ist es freilich trotz eifriger Bemühungen, besonders von Frau Lily Braun in Berlin, noch nicht gelungen auch nur eine einzige Wirtschaftsgenossenschaft in Gang zu bringen; hingegen wächst die Zahl der Pensionen (nach dem Adreßbuch in Berlin 1904: 765, davon in den Vororten 62), obgleich sie oft nicht befriedigen, weil der Einzelne dort meist zu abhängig ist, und weil sie teils mit zu geringen Mitteln begonnen, oft auch ganz dilettantisch betrieben werden, da den Vorsteherinnen die notwendige wirtschaftliche Ausbildung fehlt. Daß ein starkes Bedürfnis nach gemeinsamer Wirtschaftsführung vorliegt, beweist der starke Andrang zu den vor einigen Jahren in Berliner Vororten begründeten Damen- und Familienheimen, deren Organisation der der Zentralwirtschaft ähnlich ist, — trotzdem zuerst bedeutende Einzahlungen geleistet werden mußten, und der völlig unbekannte Unternehmer keine

Garantie bieten konnte, sich dann auch später als ganz unzuverlässige Persönlichkeit entpuppte, und die Bewohner um ihre Einzahlung brachte. Er wurde beseitigt, die Heime, von einer Gesellschaft übernommen, aber scheinen gut zu gedeihen. Einzahlungen werden nicht mehr verlangt.

Möglichste Anwendung der modernen Technik in der Häuslichkeit — Einführung von Zentralwirtschaften, in denen mehrere kleine Haushaltungen vereinigt werden — das sind die beiden Punkte, auf die wir unser Augenmerk zu richten haben, wenn der Bedarf an Hauspersonal vermindert und der Mangel an Dienstboten weniger fühlbar werden soll. Hand in Hand gehen aber muß damit eine Hebung und Besserung der Lage der Dienstboten, sonst würde trotzdem Angebot und Nachfrage nicht in das Gleichgewicht zu bringen sein. (Fortsetzung folgt.)

Der Arbeitsmarkt im August war nach allen dem „Reichs-Arbeitsblatt" vorliegenden Berichten im allgemeinen günstig und zwar erheblich besser als im gleichen Monat des Vorjahres. Im Kohlenbergbau war die Produktion stark angespannt, die Arbeitsverhältnisse wurden indessen durch Wagenmangel stellenweise in unerwünschter Weise beeinträchtigt. Die besonders günstige Konjunktur in fast allen Zweigen der Metall- und Maschinenindustrie hielt auch im August an, Arbeitskräfte waren sehr gesucht und die Löhne hatten infolgedessen steigende Tendenz. Eine befriedigende Gestaltung der Arbeitsverhältnisse wiesen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, auch die elektrische Industrie, die Textilindustrie und die chemische Industrie auf. Im übrigen wurde die Gestaltung des Arbeitsmarktes von den Saisoneinflüssen in einer Reihe von Gewerben in maßgebender Weise beeinflußt. Im Buchdruckgewerbe ist der August im allgemeinen still, in Anbetracht dessen war die Arbeitslage verhältnismäßig befriedigend. In der Konfektion beginnt bereits wieder lebhaftere Geschäftstätigkeit, das Baugewerbe wies angespannte Tätigkeit auf. Die Beendigung eines Teiles der landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie der Schluß der Saison in einer Reihe von Kurorten, Bädern usw. führen in der zweiten Hälfte des August regelmäßig dem städtischen Arbeitsmarkt zahlreiche Arbeitskräfte wieder zu. Im verflossenen Monat wurden außerdem durch die Beilegung einer Reihe größerer Arbeitsstreitigkeiten (Buchbinder, Steindrucker und Lithographen) in mehreren Gewerben normale Arbeitsverhältnisse wieder hergestellt.

Die Beschäftigungsziffer der an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen stieg um 33 793 Personen gegen den 1. August d. J., die Vermittlungsziffern und Berichte der Arbeitsnachweise ergeben, daß die Verhältnisse des Arbeitsmarkts, soweit sie an diesen Stellen zum Ausdrucke kommen, überwiegend auf eine günstige Gestaltung hindeuten. Die Verkehrseinnahmen aus dem Güterverkehr deutscher Eisenbahnen waren im Monat August 1906 um 10 913 273 *M* höher als im Monat August des Vorjahres. Es bedeutet dies gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 183 *M* oder 7,39 % auf den Kilometer.

Ausländische Arbeiter in Deutschland. Die Polizeiverwaltung in Essen hat laut der Meldung verschiedener Arbeiterblätter die dortigen Werke und Unternehmer davon in Kenntnis gesetzt, daß die weitere Einstellung von Arbeitern russischer, littauischer bezw. ausländisch-polnischer Nationalität unter keinen Umständen geduldet werden kann. In neuerer Zeit trotzdem Zuziehende werden alsbald aus Preußen ausgewiesen werden. Den sich schon längere Zeit in Essen aufhaltenden ausländischen Arbeitern der bezeichneten Art wird zum Verlassen des Staatsgebietes eine Frist bis zum 20. Dezember d. J. gewährt. Dazu bemerkt der „Korrespondent" der Buchdrucker:

Diese Maßnahme, die die Fernhaltung von Lohndrückern aus dem östlichen Reservoir der Willigen und der Billigen mit im Gefolge hat, ist aber gewiß nicht von Erwägungen aus veranlaßt, welche einen Protest gegen den massenhaften Import ausländischer Lohndrücker bedeuten, vielmehr wird der Grund hierfür in staatspolitischen Bedenken zu suchen sein. Die Wirkung dieser Anordnung können sich die Arbeiter gleichwohl gefallen lassen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Unternehmer auch die Kosten des Rücktransportes der herbeigeholten Menschenmengen zu tragen haben.

Eine derartige polizeiliche Einzellösung der Ausländerfrage erscheint uns allerdings keineswegs geeignet, als Richtschnur für eine systematische Bewältigung des ganz Deutschland überspannenden Problems zu dienen.

Die Mitteilung über die österreichischen Zuwanderer der Gewerkschaft König Ludwig, die wir (Sp. 1333) nach der „Bergarbeiterzeitung" wiedergaben, wird in demselben Blatte jetzt dahin berichtigt, daß die Oesterreicher nur zu einem kleinen Teil abgekehrt sind; die meisten arbeiten zu den versprochenen „durchschnittlichen Häuerlöhnen", die allerdings keine „Mindestlöhne" sind, weiter.

Kommunale Sozialpolitik.

Vergebung städtischer Arbeiten in Elberfeld. Um auch kleinen Handwerkern die Möglichkeit zu geben, sich an städtischen Vergebungen zu beteiligen, haben die Stadtverordneten bezw. die Bürgermeisterei im Einverständnis mit den Innungen eine Liste mit Einheitspreisen für Arbeiten zur baulichen Unterhaltung städtischer Gebäude vereinbart und ausgelegt. Auf Grund dieses Tarifes werden jetzt alle Bewerber zu den städtischen Arbeiten gleichmäßig herangezogen, während bisher mit den Arbeiten wenige, zumeist größere Unternehmer betraut wurden. Ueber ähnliche Versuche in kleineren Städten, einen Reihenturnus unter den Handwerkern einzuführen, haben wir in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift berichtet.

Die Streikklausel in den staatlichen Lieferungsverträgen Hamburgs beschloß der Senat bedingungsweise trotz des Widerspruches der Detaillistenkammer einzuführen. Man erwartet nunmehr eine starke Beteiligung der Handwerker bei den öffentlichen Ausschreibungen.

Die Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten. Auf dem Kongreß der preußischen Gemeindebeamtenvereine zu Kreuznach teilte Gemeindesekretär Thiele-Wilmersdorf aus der Erhebung über die Verhältnisse der Gemeindebeamten mit, daß in etwa 500 Städten bei der ordentlichen Verwaltung 40 % der Beamten auf Lebenszeit, 42 % auf Kündigung, 1,6 % vorübergehend und 16,4 % durch Privatdienstvertrag angestellt sind, bei den Betriebsverwaltungen 25 % auf Lebenszeit, 32,2 % auf Kündigung, 4,5 % vorübergehend und 38,3 % durch Privatdienstvertrag.

Ruhegehalt bremischer Staatsarbeiter. Der von einer Deputation des Senats der Bürgerschaft vorgelegte Gesetzentwurf über das Ruhegehalt der bremischen Staatsarbeiter wurde am 24. September angenommen. Danach zahlt der Staat wöchentlich 44 und die Versicherten 22 ₰. Die Versicherten erhalten ein Recht auf die Rente und ihre Mitverwaltung. Die Rente beträgt nach 5 Jahren 200 *M* und erreicht nach 35 den Höchstbetrag von 400 *M*. Die Hinterbliebenenversicherung wurde vorläufig abgelehnt.

Die Zentralversorgung der Saargemeinden mit Elektrizität, und zwar zunächst der Städte Pirmasens, St. Ingbert, Zweibrücken, Kaiserslautern, Neustadt und Landau, will der „Frkf. Ztg." zufolge ein von der Saar- und Mosel-Bergwerksgesellschaft in Karlingen (Lothr.), der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin und der beiden nahestehenden Dresdener Bank in die Wege geleitetes Unternehmen in Angriff nehmen. Die erstgenannte Gesellschaft erweitert ihre elektrischen Kraftanlagen in Karlingen in so umfassender Weise, daß es möglich sein wird, nicht nur einen großen Teil von Lothringen, sondern auch das ganze Saarkohlengebiet und den größten Teil der Pfalz mit elektrischer Kraft zu versorgen. Wie es heißt, soll an Großabnehmer Elektrizität zum Preise von 6 bis 7½ ₰ für die Kilowattstunde abgegeben werden. In den Saarstädten beträgt heute der Preis für Elektrizität für Lichtzwecke 60 ₰, bei Verwendung für Kraftzwecke 25 ₰. Die entsprechenden Preise der einen großen Massenbedarf befriedigenden Berliner Elektrizitätswerke stellen sich trotz erheblich höherer Kohlenpreise für Lichtzwecke auf 20 ₰ und für Kraftzwecke auf 16 ₰, nach den Vororten sogar auf 10 bis 13 ₰ die Kilowattstunde.

Arbeitervertretungen.

Die Bedeutung der Arbeiterausschüsse beleuchtet ein Beispiel aus einem Berliner Großdruckereibetriebe, das der Berliner Gewerberat in seinem Bericht für 1905 mitteilt:

„In einer Buchdruckerei mit rund 500 Arbeitern besteht ein Ausschuß von 25 Mitgliedern, in dem einmal jede Betriebsabteilung und anderseits auch jede Berufsart vertreten ist. Die Betriebsleitung ist in dem Ausschusse nicht vertreten, erhält aber von jeder Sitzung unter Vorlegung der Tagesordnung Kenntnis und wird zur Teilnahme an den Beratungen jedesmal dann eingeladen, wenn ihre Mitwirkung notwendig erscheint. Diesem Ersuchen ist bisher stets entsprochen worden, und beide Teile sind mit der ganzen Einrichtung außerordentlich zufrieden. Bemerkenswert ist hierbei noch ein von diesem Ausschusse gefaßter Beschluß, wonach dem Vorsitzenden von den Mitarbeitern sofort Mitteilung gemacht werden muß, wenn ein Gewerbeaufsichtsbeamter die Anlage revidiert. Der Vorsitzende hat alsdann den Beamten auf seinem Revisionsgange zu begleiten und ihn auf etwaige Mängel hinzuweisen. Die gleiche Anweisung hat in jedem der vierzehn Arbeitssäle einer der dort beschäftigten Arbeiter für den Bereich des betreffenden Saales. Auch dieser Einrichtung haben die Arbeitgeber ausdrücklich zugestimmt, denn sie sind der Ansicht, daß auf diese Weise den etwa zu weit gehenden Anforderungen der Arbeiter am besten gesteuert wird."

Dieser parlamentarische Konstitutionalismus im Großbetrieb steht zwar in Deutschland immer noch vereinzelt da, aber er schreitet fort und breitet sich bereits über eine Reihe von Gewerben in verschiedenartiger Form aus. Man begegnet ihm im Baugewerbe, in der Holzindustrie, in der Brauindustrie und hier und da in einigen Firmen anderer deutscher Gewerbezweige. In England wie auch in einem Teil der amerikanischen Betriebe ist es die vorherrschende Repräsentativverfassung der Industrie. In Deutschland stehen ihr außer dem Widerstreben der Arbeitgeber gewisse organisatorische Schwierigkeiten der Gewerkschaften im Wege.

Einrichtung von Arbeiterausschüssen bei den Württembergischen Verkehrsanstalten. Das Amtsblatt der württembergischen Verkehrsanstalten veröffentlicht eine Verfügung über die Einrichtung von Arbeiterausschüssen bei der Post- und Telegraphenverwaltung. Danach werden vom 1. Oktober ab Arbeiterausschüsse gebildet für den Bezirk je einer Telegrapheninspektion, für die Telegraphenwerkstätte und für die Druckerei der Verkehrsanstalten, bei der letztgenannten sowohl für volljährige männliche als für weibliche Personen. Nach den gleichzeitig bekanntgegebenen Bestimmungen haben die Arbeiterausschüsse, in welche die Arbeiter ihre Vertreter auf Grund von geheimen Wahlen zu entsenden haben, folgende Aufgaben:

1. Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche die Arbeiter ihres Dienstzweiges oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei der vorgesetzten Behörde vorzubringen und sich gutachtlich darüber zu äußern;
2. über sonstige das Arbeitsverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über die Lohn- und Arbeitsordnung, über Einrichtungen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und über Wohlfahrtseinrichtungen auf Anfordern ihr Gutachten abzugeben, und
3. Streitigkeiten der Arbeiter unter einander zu schlichten, soweit sie von beiden Teilen angerufen werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Lohntarife in der Heimarbeit.

Von Else Lüders, Berlin.

Von Sozialpolitikern, die sich eingehend mit dem Problem der Heimarbeit beschäftigt haben, wird jetzt fast allgemein die Lohnfrage in den Vordergrund der Betrachtung gerückt, ja als der Angelpunkt bezeichnet, von dem aus die Lösung des Problems in Angriff genommen werden müßte. So sehr nun auch die Wissenschaft diesen Punkt betonen mag, die Gesetzgebung wird gerade am längsten zögern, mit einer Lohnregelung einzugreifen. Viktoria und Neuseeland sind bekanntlich die einzigen Staaten, die dies tun, indem sie Instanzen zur Festlegung gesetzlicher Minimallöhne geschaffen haben, doch kann nicht mit Unrecht darauf hingewiesen werden, daß sich die Verhältnisse dieser jungen Staatenwesen, die noch nicht unter zu dichter Bevölkerung in den Städten zu leiden haben, nicht mit den Verhältnissen in Europa und Amerika vergleichen lassen. Doch auch in Europa ist die Frage der gesetzlichen Lohnregulierung in jüngster Zeit kein Noli me tangere geblieben. In England ist ein „Lohnamts-Gesetzentwurf" (Wages Boards Bill) von Sir Charles Dilke dem Parlament eingereicht, dem allerdings vorläufig mehr propagandistische Bedeutung zufällt dadurch, daß die Frage der amtlichen Festsetzung von Minimallöhnen überhaupt angeschnitten wird, als daß auf eine Verwirklichung durch die Gesetzgebung zu rechnen ist.

In Deutschland berühren die Anträge, die infolge der Heimarbeit-Ausstellung dem Reichstag eingereicht wurden, gleichfalls die Lohnfrage (Soz. Prax. 1906 Sp. 641, 653). Der von der sozialdemokratischen Fraktion eingereichte Gesetzentwurf zur Regelung der Heimarbeit sagt im § 21:

„Auf Antrag von Arbeitern der Heimarbeit, der Hausarbeit oder des Hausgewerbebetriebes oder ihrer Organisation hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Bezirk seiner Zuständigkeit die Lohnsätze in der Branche, welche es angerufen hat, für eine bestimmte Dauer festzusetzen."

Auch der Antrag von Vertretern fast aller bürgerlichen Parteien auf Erlaß eines Heimarbeitgesetzes berührt indirekt in Abschnitt I, 11 die Lohnfrage, indem gefordert wird, daß

„für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern gesonderte Abteilungen für die Hausindustrie (Heimarbeit) insbesondere auch zur Förderung von Tarifverträgen gebildet werden."

Bei dem Hinweis auf die Bedeutung der Tarifverträge für die Lohnregulierung können Skeptiker allerdings einwenden, daß Tarifverträge am besten dort gedeihen, wo sich starke Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenüberstehen, und da von „starken" Organisationen bei den Heimarbeitern wohl noch lange nicht die Rede sein kann, so erscheine dies Mittel der Selbsthilfe, wie es die Tarife darstellen, auch wenn sie amtlicherseits „gefördert" würden, doch wenig aussichtsreich. Diesen Zweifeln gegenüber läßt sich nun erfreulicherweise ein in jüngster Zeit zusammengekommenes Tatsachenmaterial gegenüberstellen, das besser als theoretische Erörterungen den Beweis erbringt, daß auch für Heimarbeiter die Tarifbewegung zur Regelung der Lohnfrage möglich und erfolgreich ist.

Zunächst sei hier nochmals auf eine (in Sp. 1175 erwähnte) Publikation des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen hingewiesen: „Lohntarife und Tarifverträge im Schneidergewerbe" (Berlin 1906, Köpnickerstr. 32). Allerdings ist in der Arbeit nicht gesondert festgestellt, wieviel Werkstättenarbeiter und wieviel Heimarbeiter von diesen Tarifen betroffen werden. Diese Sonderung läßt sich in der Herrenkonfektion, um die es sich bei den Tarifen handelt, überhaupt schwer feststellen, da das Arbeitsverhältnis oft wechselnd ist. Ein Werkstättenarbeiter geht bald einmal zur Heimarbeit über und umgekehrt, ferner ist bei den Kleinbetrieben die Grenze zwischen Werkstätte und hausindustriellem Betrieb schwankend. Da aber allgemein bekannt ist, wie stark gerade in der Konfektionsbranche die Heimarbeit überwiegt, so können wir mit Fug und Recht diese Publikation als wertvolles Material zu der uns hier interessierenden Frage der Lohntarife in der Heimarbeit rechnen. Der Vorstand des Schneiderverbandes hat die in dieser Branche ermittelten Tarife zu einer sehr übersichtlichen Darstellung gebracht, indem einmal die Städte in vier Klassen, je nach der Einwohnerzahl, gruppiert sind, ferner die einzelnen Positionen der Tarife aufgeführt werden. Die Enquete schließt mit dem Jahre 1905 ab. Soweit die Angaben vorliegen, haben 1860 Arbeitgeber, die 11 360 Arbeiter beschäftigen, die Tarife anerkannt, während in den betreffenden Tarifgebieten 660 tariflose Firmen mit etwa 2500 Arbeitern ermittelt sind. Doch sind gerade in der Zeit, während das Material verarbeitet wurde oder während der Drucklegung, d. h. also im Frühjahr 1906, mannigfache Fortschritte auf dem Gebiete der Schneidertarife erzielt worden. In der Einleitung werden 17 Orte genannt, in denen Veränderungen der Tarife vorgenommen worden sind, ferner sind in 37 Orten Tarife neu eingeführt worden. Besondere Beachtung unter den Lohnbewegungen des Frühjahrs 1906 verdient die Lohnbewegung in der süddeutschen Konfektionsindustrie, die nicht nur zu einer prozentualen Lohnerhöhung, sondern zum Abschluß eines mehrjährigen Tarifvertrages führte. Nach Mitteilungen des Gewerbegerichts Frankfurt a. M., das als Einigungsamt fungierte, waren an diesem Streik in der süddeutschen Konfektionsindustrie ca. 100 Werkstättenarbeiter und ca. 1000 Heimarbeiter beteiligt, die nun auch unter dem Tarifvertrag stehen (Soz. Prax. Sp. 731).

Bei den oben behandelten Tarifen im Schneidergewerbe handelt es sich durchweg um Sachen der Herren- und Knabenkonfektion. Gegenüber Tarifen für die Damenkonfektion wird darauf hingewiesen, daß die rasch wechselnde Mode, die größere Abwechselung unter den Gegenständen der Frauentracht das Abschließen von Tarifen unmöglich mache. Nun sind aber die Tarife für die Herrenkonfektion derartig spezialisiert und eingehend, daß dieser Einwand gegen Tarife für Damenkonfektion nicht stichhaltig ist. Es ließen sich sehr wohl nach Bedarf durch eine dazu ernannte paritätische Kommission zu Beginn jeder Saison die notwendigen Aenderungen resp. Ergänzungen an dem Tarif vornehmen. Der Grund für die bis jetzt noch fehlenden Tarife für Damenkonfektion scheint vielmehr darin zu liegen, daß die weiblichen Heimarbeiter noch schwerer zu organisieren sind als die männlichen Heimarbeiter, und dadurch Tarifbewegungen erschwert sind. Doch daß auch in der Damenkonfektion Tarife möglich sind, beweist der christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, dem es im Herbst 1905 gelungen ist, mit zwei Kasseler Firmen Teiltarife abzuschließen. Es sei daran erinnert, daß bei einigen Sachen dieser Firmen in Kassel, die in der Heimarbeit-Ausstellung ausgestellt waren, Löhne vermerkt werden konnten, die bedeutend höher waren als die niedrigen Durchschnittslöhne der Heimarbeiterinnen — eine erfreuliche Wirkung des Tarifs.

Der Konfektion nahe verwandt hinsichtlich des Arbeitsprozesses und des verhängnisvollen Einflusses der Heimarbeit auf die Löhne ist die Wäschebranche. Hier liegt für Tarifabschlüsse dieselbe

Schwierigkeit vor wie bei der Damenkonfektion: die Heimarbeit und die wechselnden Muster. Doch sei daran erinnert, daß die Lohnbewegung in der Berliner Wäscheindustrie im Herbst 1905 nicht nur mit augenblicklichen Verbesserungen der Löhne und Arbeitsbedingungen schloß, sondern daß eine paritätische Kommission zur Ausarbeitung von Tarifen gebildet wurde. Wie das Reichs-Arbeitsblatt vom Juni 1906 mitteilt, waren bis dahin bereits 40 Tarifverträge aus der Wäschebranche auf dem Berliner Gewerbegericht deponiert.

Aus anderen Branchen, die viel mit Heimarbeit arbeiten, sind in jüngster Zeit folgende Fälle bekannt geworden: Dem christlichen Gewerkverein der Heimarbeiterinnen gelang es, unter Anerkennung der Organisation mit zwei Firmen der Königsberger Schirmindustrie Lohntarife abzuschließen. Infolge der Tarife müssen von der einen Firma jährlich ca. 10 500 *M.* mehr an Löhnen gezahlt werden, bei der anderen Firma ca. 2 750 *M.* mehr. An dieser Lohnerhöhung partizipieren 106 resp. 60 Heimarbeiterinnen. Bedeutsamer ist ein Erfolg, der ebenfalls in der Schirm-Hausindustrie und zwar in Breslau errungen worden ist, wo unter Leitung der Organisation des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen mit sieben Firmen ein gleichlautender die Lohndifferenzen vielfach ausgleichender Kollektivvertrag abgeschlossen worden ist. (Soz. Prax. Sp. 1204.)

Der Bericht der hessischen Gewerbeinspektion 1905 bringt Mitteilungen über Tarifverträge in der Portefeuillebranche und in der Kartonnagenindustrie, die Vorschriften über Minimallöhne enthalten. In beiden Branchen werden auch Heimarbeiter durch die Tarifverträge getroffen. Der Tarif der Kartonnagenindustrie bringt gesonderte Lohnregulierung für die hausindustriell hergestellten Arbeiten; die Tarifgemeinschaft in der Offenbacher Portefeuille-Hausindustrie, die im Juni 1905 zum Abschluß gelangte (Soz. Prax. Jahrg. XIV Sp. 1019) brachte für 2800 meist hausindustriell tätige Arbeiter und Arbeiterinnen eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitslöhne.

Sogar in der Textilbranche, bei dem sprichwörtlich gewordenen „Weberelend" der Heimarbeiter sind Tarifabschlüsse möglich. Wilbrandt teilt in seinem Buche: „Die Weber in der Gegenwart" (Fischer, Jena 1906) S. 97 ff. einen solchen, allerdings noch vereinzelt dastehenden Fall mit. In der Gegend von Barmen, Elberfeld, Krefeld sind die Hausweber seit einem Jahrzehnt in einem „Verband der Bandwirkmeister" organisiert; dieser Verband vereinbart jährlich mit den Arbeitgebern eine Mindeststücklohn-Liste für die neuen Muster, ein gedrucktes Heft von 32 Seiten mit ganz detailliertem, abgestuften Tarif. Dieser Tarif wird im allgemeinen auch innegehalten. Sowohl die Organisation der Fabrikanten wie die der Hausweber achten auf strikte Durchführung seitens ihrer Mitglieder, und Durchbrechungen des Tarifs werden streng geahndet. Den sächsischen Hauswebern in Meerane und Glauchau gelang es gleichfalls, infolge einer Lohnbewegung Zugeständnisse zu erlangen. Vom 1. Oktober d. J. ab tritt für sie derselbe Mindestlohntarif in Kraft, der vorher mit den mechanischen Webereien vereinbart war, und die Hausweber erhalten sogar 15 % Aufschlag für alle Artikel dieses Tarifs. In neuester Zeit, Anfang August 1906 ist ein Streik der Hausweber in Nordmähren bekannt geworden (Sp. 1338), der mit einem teilweisen Erfolg der Streikenden endete und gleichfalls Lohnregulierungen brachte. Ob nun allerdings die Weber die Kraft haben werden, auf die Durchführung dieser Lohnerhöhungen zu halten, bleibt noch abzuwarten.

Wenn es sich in dem vorgehend dargebotenen Material auch erst um vereinzelte Fälle handelt, so bieten doch diese Fälle aus den schwierigsten Gebieten für Tarifabschlüsse schon immer eine hoffnungsvolle Aussicht gegenüber dem Pessimismus, der überhaupt nicht an die Möglichkeit einer kollektiven Lohnregulierung bei der Heimarbeit glaubt. Die Gesetzgebung wird sich wahrscheinlich noch lange ablehnend dagegen verhalten, von amtlicher Seite Mindestlöhne zu schaffen. Umsomehr sollte die Regierung den Anträgen der Parteien im Reichstag entgegenkommen und bestimmte Instanzen damit betrauen, den Abschluß von Tarifverträgen auch für die Hausindustrie zu fördern. Diesen selben Instanzen, seien dies nun die zu schaffenden Arbeitskammern oder Einigungsämter der Gewerbegerichte, müßte dann allerdings die Kompetenz gegeben werden, auch die Durchführung der Tarifverträge zu überwachen, damit die Tarife ihre günstige Wirkung auf die Lage der Arbeiterschaft und auf die ruhige Entwicklung der Industrie auch zu erfüllen vermögen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die 4. Generalversammlung des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes fand vom 3. bis 5. September in Aachen statt. Nach dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht betrug die Mitgliederzahl des Verbandes am 1. Juli 1906 23 541 Mitglieder (gegen 10 000 am 1. September 1904), die sich auf 325 Ortsgruppen (gegen 205 im September 1904) verteilen. Die Gesamteinnahmen betrugen 523 381 *M.* gegen 145 734 *M.* in den vorhergehenden zwei Jahren. Den Einnahmen stand eine Ausgabe von 345 276 *M.* gegenüber, wovon auf Unterstützungen, Organ und Bildungszwecke 213 347 *M.* entfielen, auf Streik- und Maßregelungenunterstützung 161 272 *M.* An den Geschäftsbericht, zu dem der Vorsitzende Wieler ergänzende Mitteilungen machte, schloß sich eine 9 stündige Debatte, in der die mannigfachen Reibereien zwischen den verschiedenen Organisationsgruppen sowie Agitationsfragen zur Sprache kamen. — Zu den bisherigen 18 Beamten sollen noch zwei bis drei weitere Beamte für die Agitation in Hagen und in Süddeutschland angestellt werden. — Bei der am zweiten Verhandlungstage vorgenommenen Vorstands- und Ausschußwahl gab es eine lange konfessionelle Debatte, hervorgerufen durch einen Antrag der Gruppe Oberhausen, daß bei den Vorstandswahlen künftig zur Hälfte Katholiken, zur Hälfte Evangelische gewählt werden sollten. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da für die Bekleidung der Vorstandsämter lediglich die Persönlichkeit, nicht die Konfession den Ausschlag geben sollte. Gleichfalls abgelehnt wurde ein Antrag auf Einführung von Staffelbeiträgen, mit niedrigeren Beiträgen für die Gegenden mit schlechten Lohnverhältnissen. Auch die in verschiedenen Punkten beantragte Erweiterung des Unterstützungswesens wird abgelehnt; man war mehr dafür, mit einem weiteren Ausbau hier vorläufig aufzuhören, und dafür mehr einen Kampffonds für gewerkschaftliche Zwecke anzusammeln.

Die Generalversammlung des christlichen Textilarbeiterverbandes fand vom 9. bis 12. September in Frankfurt a. M. statt. Den Geschäftsbericht erstattete der Verbandsvorsitzende Schiffer; am 30. Juni hatte der Verband 33 598 Mitglieder gegen 23 037 am gleichen Tage des Vorjahrs. Namentlich sind viele Arbeiterinnen beigetreten. Der Redner befürwortete den besseren Ausbau des Vertrauensmännersystems. Der Verband hat sich im Berichtsjahre lebhaft an der Agitation für den Zehnstundentag beteiligt. Die internationalen Beziehungen zu den verschiedenen unpolitischen und interkonfessionellen Textilverbänden in den andern Ländern sind gut. Die Einnahmen des Verbandes betrugen im Berichtsjahre 555 870 *M.*, denen 360 042 *M.* Ausgaben gegenüber stehen. Der Verband war im Jahre 1905 an 130 Lohnbewegungen beteiligt, an 33 Streiks, von denen 10 erfolgreich, 16 teilweise erfolgreich und 7 ohne Erfolg waren. Die Streikunterstützung betrug 145 000 *M.*, die Unterstützung für Gemaßregelte 5 588 *M.* Anknüpfend an den Geschäftsbericht wurden verschiedene Anträge zur Ausgestaltung der Agitation angenommen, so wurde die Anstellung einer weiblichen Kraft zur Förderung der Agitation unter den Frauen beschlossen, ferner die Errichtung von Gewerkschafts- und Bezirkskartellen befürwortet. Eine Hauptaufgabe der Generalversammlung bestand darin, das Beitrags- und Unterstützungswesen neu zu regeln. In Anbetracht der großen Lohndifferenzen bei der Textilarbeiterschaft sind Staffelbeiträge angenommen worden, und zwar im ganzen sieben Klassen. Die Wochenbeiträge schwanken zwischen 15—60 ₰. Jede Zahlstelle hat das Recht, selbst zu wählen, welche Beitragsstufe sie für ihr Ressort einführen will. In sieben verschiedenen Stufen ist den Beiträgen entsprechend nun auch die Streik-, Gemaßregelten- und Krankenunterstützung geregelt worden. — Zurzeit hat der Verband 16 besoldete Beamte angestellt, doch dürfte deren Zahl bald erhöht werden.

Der Verband der Katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands, der Ende August in Erlangen seinen 16. Delegiertentag abhielt, zählt in 853 Vereinen 105 271 Mitglieder; davon sind im Laufe des letzten Jahres neu hinzugekommen: 123 Vereine mit 9487 Mitglieder. Der Verband unterhält 15 Arbeitersekretariate und im ganzen 23 Arbeitersekretäre. Im vergangenen Jahre wurden 107 Kurse mit 1917 Teilnehmern zu dem Zwecke veranstaltet, Vorkämpfer für die Sache der katholischen Arbeitervereine heranzubilden. Im Gegensatz zu Nord- und Ost-Deutschland treten in Süddeutschland die katholischen Arbeitervereine entschieden für eine Förderung der christlichen Gewerkschaften ein, das wurde auch diesmal vom Verbandsvorsitzenden Walterbach-München von neuem betont. Eine längere Besprechung wurde vor allem der ländlichen

Arbeiterfrage gewidmet; es wurde eine Resolution gefaßt, die die Organisation und Agitation unter den Arbeitern auf dem Lande befürwortet und ihre bezw. der abwandernden Zuziehung zu den katholischen Arbeitervereinen fordert. Endlich sprach sich der Kongreß noch gegen eine Entziehung der kleinen Unfallrenten aus. Zur Arbeiterinnenfrage wurde mitgeteilt, daß heute bereits ein katholischer Arbeiterinnenverband Süddeutschlands in 19 Vereinen 2000 Frauen umschließe, erwähnt. Von den 250 Kongreßteilnehmern waren etwa $^2/_3$ Arbeiter.

Der neue „Allgemeine Deutsche Metallarbeiterverband", die Wiesenthalsche Konkurrenzorganisation, läßt in der „Vorwärts"-Druckerei ein neues 14tägiges Organ „Allgemeine Metallarbeiter-Zeitung" erscheinen. In dem einleitenden Artikel wird hervorgehoben, daß der (alte) Deutsche Metallarbeiterverband in keiner Weise seinen Aufgaben gewachsen sei. Gleichzeitig veröffentlicht Wiesenthal eine Broschüre: „Wo sitzen die Verräter an der Arbeitersache? Wer sind die Organisationszersplitterer in der Metallindustrie?"

Internationale Verständigung der Bergarbeiterverbände. Das Bureau des internationalen Verbandes der Bergarbeiter hielt am 14. September in Brüssel eine Sitzung ab. Vertreten waren England, Belgien, Frankreich, Oesterreich und Deutschland. Das Bureau beschloß in drei Sprachen gedruckte Uebertragungskarten zu schaffen, die den Bergarbeitern gestatten, ohne Kosten und Förmlichkeiten von der einen Gewerkschaft in die andere überzutreten. Diese Maßregel hat eine große Bedeutung, wenn man bedenkt, daß 5000 Bergleute jährlich ihre Bezirke wechseln. Der österreichische Abgeordnete erstattete Bericht über die gegenwärtigen Konflikte der Bergarbeiter in Oesterreich-Ungarn, wobei die Anarchisten eine zweifelhafte Rolle gespielt haben. Die Frage der Besserung der Lohnverhältnisse in den einzelnen Ländern wurde ebenfalls besprochen. Es wurden die Mittel erörtert, um eine internationale Bewegung zur Verbesserung der Löhne in die Wege zu leiten. Weiter bildeten einen Gegenstand der Verhandlungen die Kohlenpreise und ihr Einfluß auf die Löhne. — Den Gedanken der internationalen Lohnregulierung hat die Siebenerkommission der deutschen Bergarbeiterorganisation aufgegriffen, weil notwendig auf dem Gebiet der Entlöhnung etwas geschehen müsse. Auf ihrer letzten Zusammenkunft in Essen beriet die Kommission darüber, ferner über die Zechensperre und das Ueberschichtenwesen. Es herrschte in allen Fragen volle Einmütigkeit.

Der 4. schwedische Gewerkschaftskongreß, der vom 6. bis 12. August in Stockholm tagte und von 475 Delegierten sowie Vertretern aus Dänemark, Norwegen und Finland besucht war, befaßte sich u. a. mit folgenden Fragen: Soll die Landeszentrale wie bisher nur örtliche Verteidigungsstreiks pekuniär unterstützen oder auch Angriffsstreiks? Die Mehrheit war dafür, daß es bei der ersten Methode bleiben sollte, nur ausnahmsweise, unter ganz bestimmten Bedingungen, dürfen von der Landeszentrale aus auch Angriffsstreiks unterstützt werden. Eine lange, teilweis heftige Debatte wurde über eine etwaige organisatorische Trennung der Gewerkschaftsorganisation von der sozialdemokratischen Partei geführt. Der Passus des Statuts, um dessen Beseitigung es sich hier handelte, besagt, daß die Landesorganisation auch die Aufgabe hat, dafür zu wirken, daß jede Ortsabteilung der Verbände sich der Arbeiterkommune ihres Ortes und damit der sozialdemokratischen Arbeiterpartei anschließt. Der Kongreß beschloß jedoch mit 258 gegen 161 Stimmen, diesen Passus beizubehalten. Ein weiterer Beschluß des Kongresses ging dahin, die Agitation unter den Landarbeitern zu fördern und den bis jetzt bestehenden kleineren provinzialen Landarbeiterorganisationen den Anschluß an die Zentrale dadurch zu erleichtern, daß man nur die halben Beiträge von ihnen erhebt. Zur Unterstützung einer für Stockholm geplanten Heimarbeitsausstellung bewilligte der Kongreß 500 Kronen.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeiterkämpfe in Deutschland. Der seit mehreren Wochen dauernde Streik der Kohlenarbeiter in Berlin hat sein Ende gefunden. Nachdem von den Arbeitgebern ein vom 1. Januar 1907 ab zu zahlender Stundenlohn von 43 ₰ — bisher 40 ₰ — bewilligt worden war, beschlossen die Ausständigen die Wiederaufnahme der Arbeit. Der Konfektionsstreik ist gleichfalls beendigt, nachdem den Gehilfen der Zehnstundentag durchweg bewilligt worden ist. Neubegonnen hat ein Streik der Ballschuhmacher, etwa 400 Heimarbeiter bei 15 Firmen. Die Forderungen der Arbeiter sind: 1 ℳ Platzgeld wöchentlich für das Arbeiten in der Wohnung; Vergütung der Fourrituren mit 35 ₰ pro Dutzend; 5 ₰ Zuschlag für jedes Paar bei einer Kommission von weniger als fünf Paar. Beendet ist ferner der Streik der Stettiner Hafenarbeiter. Da die Plätze der Streikenden zum größten Teil durch Arbeitswillige besetzt worden waren, so wurde der Streik als aussichtslos aufgehoben. In Köln ist die drohende Generalaussperrung für das Baugewerbe dadurch, daß vorher ein Friedensschluß zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern des Dachdecker- und Glasergewerbes zustande kam, vermieden worden. Ein Streik der Bürstenmacher besteht seit einigen Wochen im Erzgebirge. Ursprünglich auf Schönheide, einer der Hauptfabrikationsorte, wo die Arbeiter mit Lohnforderungen in den Streik getreten waren, beschränkt, hat am 12. ds. Ms. die Aussperrung der organisierten Arbeiter in den Fabriken zu Rothenkirchen, Stützengrün und Bärenwalde stattgefunden, sodaß sich 1200—1500 Arbeiter außer Arbeit befinden. Auf Rote Erde nimmt der Streik unverändert seinen Fortgang. Die Arbeiterfamilien, die im Besitz von Fabrikwohnungen sich befanden, hat die Hüttendirektion durch gerichtliche Verfügung zur Räumung gezwungen. Da die Arbeiter Lohnerhöhung fordern, die Arbeitgeber sich in diesem Punkte völlig ablehnend verhalten, so haben die zwischen der Direktion und den Vertretern ihrer Arbeiter geführten Besprechungen keinerlei Erfolg gehabt.

Arbeiterschutz.

Sonntagsruhe im Handels- und Transportgewerbe. Die städtischen Kollegien in Göttingen genehmigten auf Antrag der Ortsgruppe des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes ein Ortsstatut, wonach die Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonntagen auf vier Stunden (7—9 und 11—1 Uhr) beschränkt wird. — Der Sonntagsruhebeschluß in Barmen, den die Stadtverordneten im Mai gefaßt hatte, ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten Mitte August in Kraft getreten. Der Betrieb des Detailhandels ist gestattet von 11 bis 1 Uhr mittags; außerdem von 7 bis 9 Uhr vormittags für den Verkauf von Milch, Backwaren, Fleischwaren und Fischen, und von 1 bis 2 Uhr nachmittags für den Verkauf von Zigarren. Völlige Sonntagsruhe in Kontoren und Läden ist ferner, wie bereits ausführlich berichtet, vor kurzem in Stuttgart und in Offenbach eingeführt worden. Wie die deutschnationale „Handelswacht" mitteilt, haben ferner Freiburg i. S., Geislingen i. W., Löwenberg i. Schl. teils die Zahl der Ausnahmesonntage, teils die Geschäftszeiten an den Sonntagnachmittagen verkürzt. — Ueber die Wirkungen der völligen Sonntagsruhe auf den Kleinhandel äußerte sich auf dem Verbandstage deutscher Schuhwarenhändler in Nürnberg ein Schuhwarenhändler aus Frankfurt a. M.:

> In Frankfurt seien bei Einführung der vollständigen Sonntagsruhe bei den Geschäftsleuten große Bedenken vorhanden gewesen. Man habe aber nun die Erfahrung gemacht, daß die Leute deswegen am Sonntag nicht in der Umgegend der Stadt kaufen, sondern daß sie ihren Bedarf eben am Sonnabend schon decken; die Einnahmen am Sonnabend seien seit Einführung der vollständigen Sonntagsruhe ganz bedeutend gestiegen, neun Zehntel der gesamten Geschäftsleute seien von der Wirkung der Sonntagsruhe, d. h. des völligen Ladenschlusses am Sonntag, einfach entzückt!

In Dresden forderte der dort versammelte Verband der Friedhofsbeamten Deutschlands in Uebereinstimmung mit dem 35 000 Mitglieder zählenden Verbande christlicher Transportarbeiter, dem viele Leichenwagenkutscher angehören, und wohl auch in Uebereinstimmung mit den Geistlichen, daß am Sonntage Beerdigungen künftig nur noch ausnahmsweise stattfinden dürften, sowohl im Interesse der beteiligten Arbeiter wie auch des Publikums, dessen Pietät durch die Art der Sonntagsbegräbnisse verletzt werde.

Arbeiterkontrolleure auf Bauten. Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister machte auf seinem Stuttgarter Delegiertentage wieder scharf Front gegen die Forderungen der 11. Reichstagskommission auf Anstellung von Arbeiterkontrolleuren. Nur 27 % aller Bauunfälle sollen infolge unvermeidlicher Gefahren und Verschuldens der Arbeitgeber entstanden sein. Arbeiterkontrolleure seien zur fachlichen Beaufsichtigung der Bauten völlig überflüssig und ungeeignet. Dem hielt Werkmeister Busch entgegen, daß man in Stuttgart bereits seit drei Jahren Arbeiterkontrolleure hätte, die so unabhängig und unparteiisch arbeiteten, daß einige sogar schon von den Gewerkschaften gemaßregelt worden seien. Und Oberbaurat Findeisen erklärte als Vertreter des Ministeriums zur Sache: Letzteres habe den Versuch gemacht, den städtischen, technisch gebildeten Baukontrolleuren Gehilfen beizugeben, die sich aus Arbeiterkreisen rekrutieren. Man dachte dabei nicht an gewöhnliche Arbeiter, sondern an tüchtige, gut ausgebildete, wie man sie z. B. in Polieren habe. Ferner wurde bestimmt, daß diese Gehilfen aus dem Arbeiterstand ausscheiden und gewissermaßen Beamte werden. Nach den bisherigen Erfahrungen könne man mit der Einrichtung ganz zufrieden sein, und es habe sich in keiner Weise gezeigt, daß dadurch einer sozialdemokratischen Propaganda in die Hände gearbeitet werde. Von den Stuttgarter Baukontrollegehilfen könne gesagt werden, daß sie ihr Amt gut ausfüllen.

Schutz der Arbeiter vor Bleivergiftungen bei Submissionen in Wien. In Wien wird zurzeit, wie man uns von dort schreibt, am Neubau des k. k. allgemeinen Krankenhauses, das auch alle Universitätskliniken beherbergt, gearbeitet. Mit dem Anstreichen wird in allernächster Zeit begonnen, und zwar kommen hier, dem Charakter der Kliniken und Sanatorien entsprechend, sehr viel helle Farben, namentlich auch Weiß, zur Verwendung. Der Spezialarzt für Berufskrankheiten beim Verbande der Genossenschaftskrankenkassen, Dr. Teleky, machte rechtzeitig die beteiligte Gewerkschaftsorganisation und die Krankenkassen der Anstreicher und Lackierer darauf aufmerksam, daß gerade mit dieser Verwendung heller Farben eine große Gefahr der Bleiweißerkrankungen für die Arbeiter verbunden sei. Die betreffenden Organisationen überreichten daher im Juni dieses Jahres der Statthalterei eine Petition, in welcher unter Hinweis auf die drohende Gefahr sowie auf die Häufigkeit der Bleivergiftungen unter den Wiener Anstreichern (ca. 200 Fälle jährlich) und unter Hinweis auf das Vorgehen ausländischer Behörden um Erlassung eines Bleiweißverbotes für die unter der Leitung der Statthalterei herzustellenden Bauten ersucht wurde. Dieser Eingabe hat die Statthalterei in folgendem Erlaß vom 27. August entsprochen:

Ueber das am 1. Juni 1906 eingebrachte Ansuchen . . . wurde veranlaßt, daß bei künftigen Vergebungen von Anstreicherarbeiten in Bauten für Rechnung des k. k. Krankenanstaltenfonds und bei solchen in Staatsbauten überhaupt, welche unter Leitung der Statthalterei erfolgen, die Beistellung nicht bleiweißhältiger Farben bedungen werde. Ueberdies hat die k. k. Statthalterei beim k. k. Ministerium des Innern angeregt, die Verwendung bleihältiger Farben allgemein zu verbieten, zum mindesten aber bei allen Staatsbauten ohne Ausnahme auszuschließen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Tätigkeit der „Umanitaria" in Mailand.

Die auf gemeinnützigen Gebieten arbeitende Gesellschaft Umanitaria, die an mehreren der in diesem Jahr in Mailand abgehaltenen Kongresse eng beteiligt war und zwei internationale Kongresse (über Volkserziehung, 15. bis 17. September und über den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, 2. bis 3. Oktober 1906) unter eigener Aegide einberufen hat, versendet einen ausführlichen Tätigkeitsbericht von der Zeit ihrer Gründung an bis zum 1. Mai 1906. Die Gesellschaft verdankt ihr Entstehen den Ideen und der Initiative eines reichen jüdischen Philanthropen, Prospero Moisè Loria (geboren 1814, gestorben 1892), der bei seinem Tode zur Verwendung für gemeinnützige Bestrebungen ein Vermögen von über 10 Millionen Mark hinterließ. Es vergingen jedoch über 10 Jahre, bis die Gesellschaft sich konstituieren konnte und verschiedene Rechtsstreitigkeiten betreffend des Testamentes erledigt waren, so daß die Gesellschaft in den vollen Besitz der Mittel kam. Das Vermögen war inzwischen auf 13 Millionen Mark herangewachsen, dazu kommen dann noch die einmaligen oder jährlichen Mitgliedsbeiträge. Die Gesellschaft sucht die Ideen des Stifters zu verwirklichen, welcher der landläufigen Art der Wohltätigkeit und des Almosengebens durchaus abgeneigt war, sondern den Standpunkt vertrat, man müsse den Notleidenden die Wege zur Selbsthilfe bahnen, indem man ihnen Stütze, Arbeit und Belehrung verschafft. Diesem Prinzip angemessen sind auch die verschiedenen Gebiete sozialer oder gemeinnütziger Arbeit, welche die Gesellschaft seit 1902, wo sie in den Besitz des Vermögens trat, in Angriff genommen hat. Getreu der Idee, die Selbsthilfe zu fördern, unterstützt die Umanitaria die Bestrebungen der Arbeiterschaft, sich durch Versicherung in freien Hilfskassen vor den Wechselfällen des Lebens zu schützen oder durch Berufsorganisationen die Lebenshaltung zu erhöhen. Seit 1902 besteht ein von der Umanitaria eingerichtetes Arbeitsamt, das vorbildlich gewirkt hat und jetzt in enger Fühlung mit dem amtlichen nationalen Arbeitsamt in Rom arbeitet. Dieses Arbeitsamt lieferte eine Reihe wertvoller wissenschaftlicher Enqueten zur Aufdeckung sozialer Mißstände oder zur Klärung sozialer Probleme. So behandeln mehrere Enqueten die Lage der Reisarbeiter oder anderer gedrückter Arbeiterkategorien, die Fragen der Streiks, der Organisation der Landarbeiter, der Arbeitslosigkeit wurden untersucht usw. Im April 1906 hat das Arbeitsamt eine Art Schule eingerichtet zur Ausbildung von Gewerkschaftsbeamten im praktischen Bureaudienst und sozialer Gesetzgebung. Eine andere Abteilung ist ein Uebersetzungs- und Informationsbureau, um den internationalen Verkehr zwischen Arbeiterorganisationen aller Länder zu erleichtern, und Auskunft an in- und ausländische Institute über soziale Fragen aller Art zu erteilen. Der Wohnungsfrage trat die Umanitaria näher durch Erstellung eines Komplexes von gesundheitlich und ästhetisch einwandsfreien Arbeiterwohnhäusern. Ende März 1906 wurden diese Häuser von zirka 1000 Personen bezogen. Die Wohnungen können natürlich billiger sein als andere Wohnungen, da für das angelegte Kapital nur eine geringe Verzinsung herauszukommen braucht. Die Wohnungen werden nur an Arbeiterfamilien oder kleine Beamte abgegeben, deren Einkommen unter einem gewissen Minimum bleibt.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die Umanitaria dem Problem der Arbeitslosigkeit. Sie sucht dieselbe zu bekämpfen durch Organisation des Arbeitsnachweises, durch Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit, durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit in städtischen eigenen Arbeitshäusern oder ländlichen Arbeitskolonien. Der Arbeitsnachweis für männliche und weibliche Industriearbeiter funktioniert seit 1905 und wird steigend in Anspruch genommen. Im ersten Quartal 1906 wurden 689 Stellen vermittelt (gegen 231 im Vorjahr). Eine eigene Abteilung, die im Juni 1905 gegründet wurde, vermittelt Stellen für weibliches Hauspersonal sowie Erzieherinnen, Bonnen, Stützen. Vom Juni bis Dezember 1905 gelangten hier 482 Engagements auf Probe und 245 definitive zum Abschluß. In dieser Abteilung überwiegt übrigens die Zahl der angemeldeten Stellen (1832) bei weitem die Zahl der gemeldeten Personen (1396). Da die Arbeitsvermittlung, wenn sie rationell sein soll, sich nicht auf einen Ort begrenzen darf, so sind seit kurzem besondere Sekretariate mit Filialen in andern Teilen Italiens eingerichtet, um den an- und abwandernden Arbeitern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Eine andere Kommission der Umanitaria sucht die italienischen Wanderarbeiter, die zeitweilig in alle Länder Europas gehen, zu schützen. Hier sind Zweigämter in Chiasso und Basel, den Hauptübergangsstellen nach der Schweiz, geschaffen worden. Hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung verfolgt die Umanitaria das System, wie es die Stadt Gent eingeführt hat, d. h. sie steht in Verbindung mit den freien Hilfskassen oder Gewerkschaften mit Arbeitslosenversicherung und zahlt Subventionen zu den dort zur Auszahlung gelangenden Arbeitslosengeldern. Jährlich werden ca. 60 000 Lire Subvention gezahlt. 31 Berufsorganisationen stehen in diesem Verhältnis zur Umanitaria.

Zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose wird demnächst ein Arbeitshaus in der Stadt und eine ländliche Kolonie in einem Heideland unweit Mailands eröffnet werden. Von den übrigen Einrichtungen der Umanitaria sei erwähnt eine Auskunftsstelle für Bedürftige (die in ähnlicher Weise wie die Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur in Berlin arbeitet), eine großartig und hygienisch gut ausgestattete Betriebswerkstatt für Schuhmacherei, um dem Schwitzsystem in dieser Branche entgegenzutreten. Ferner unterhält die Umanitaria eine Reihe von Fachschulen, so für Elektrotechniker und Buchdrucker, eine Zeichenschule, eine kunstgewerbliche Unterrichtsanstalt, eine Haushaltungsschule für Mädchen und Frauen. Die Genossenschaftsbewegung, sowohl die Produktivgenossenschaften wie die Konsumvereine, wird durch die Umanitaria durch Hergabe billiger Darlehen gefördert.

Arbeiterwohlfahrt auf der 3. deutschen Kunstgewerbeausstellung Dresden 1906. Die glanzvolle Dresdener Kunstgewerbeausstellung, die gegenwärtig mit Recht die Fachleute aus ganz Deutschland und weit darüber hinaus anzieht, hat auch in einzelnen Darbietungen der Sozialpolitik ihren Tribut gezollt. Sie hat nicht bloß einen reichen Schatz an Stücken auf dem Gebiet zusammengetragen, die wir unter dem Namen „Volkskunst" zu begreifen pflegen; — vornehmlich sind es natürlich bäuerliche Wohnungen und bäuerliches Gerät, was dort in besonderem Rahmen vorgeführt wird und was zweifellos der Beachtung aller dringend empfohlen werden kann, welche für Schönheits- und Wohlfahrtspflege auf dem Lande wirken —, sondern sie hat auch ein reiches Material von Schuleinrichtungen, Schultechniken zur Belebung von sonst industriearmen Gegenden gesammelt und endlich eine Reihe Sonderbauten erstehen lassen, welche Musterbeispiele zur Förderung der Arbeiterwohlfahrt im Gebiete des Wohnungs- und Geschmackbildungswesens sein können. Diese Anlage ist trotz des verhältnismäßig kleinen Raumes, der auf dem Dresdener Ausstellungsgelände nur zur Verfügung steht, dadurch besonders lehrreich und reizvoll gestaltet, daß sich eine Reihe dieser Bauten zwanglos zu einer Dorfanlage zusammenfügen. In der Mitte der plätschernde Brunnen, durch Schönheit hervorragend, ein vorbildliches Dorfschulhaus mit Lehrerwohnung, rings herum Arbeiterwohnhäuser, bei denen man an etwas Land-

wirtschaft, Halten einer Ziege, vielleicht auch einer Kuh udgl. gedacht hat, etwa für kleinste Rentengüter bestimmt. Die Molkerei fehlt nicht. Da diese Arbeiterwohnhäuser von hervorragenden Bestellern, wie der Landesversicherung Ostpreußen, Dresdener Spar- und Bauverein, dem Landtagsabgeordneten W. Poppitz und dem Direktor B. Herz-Plauen i. V., dem Amtshauptmann v. Nostitz-Drzewiecki in Pirna und Architekten errichtet worden sind, die einen guten Namen haben, so ist etwas Nacheifernswertes, Schönes und zugleich Praktisches zustande gekommen. Man kann dort auch Werkstätteneinrichtungen für Handwerkskunst und andere Gewerbezweige, zum Teil in Tätigkeit, sehen. Einen tiefen Eindruck macht auf alle empfänglichen Beschauer eine reizvolle Kirchhofsanlage in dörflicher Umgebung. Kurz: Obgleich diese Ausstellung eigentlich anderen Zwecken dient, nämlich der Vorführung der Fortschritte im Kunstgewerbe und vor allem der Raumkunst, und obwohl darin eine Stimmungskunst erreicht worden ist, wie wir sie auf anderen deutschen Ausstellungen bisher nicht kennen gelernt haben, so ist doch das soziale Empfinden in der Gegenwart so mächtig, daß man auch der Aufgabe, solche Kunst in den Alltag der Bedürftigsten des Volkes hinein zu tragen, sich bewußt unterzog und sie in den mannigfachsten Lösungen zu bewältigen versuchte. Daß diese Lösungen allerdings noch großenteils einen pekuniären Beigeschmack haben, der sie für die Arbeiterschaft ungenießbar macht, darf leider nicht verschwiegen werden. Die „künstlerische Zutat" erfordert oft eine Bezahlung, die mit der Bescheidenheit des Nutzgegenstandes bedenklich kontrastiert.

Die Genossenschaft für Mädchenfürsorge hat in Hartau bei Chemnitz ein Mädchenheim für die unverheirateten Spinnereiarbeiterinnen errichtet. Es gewährt Raum für 26 Mädchen und steht unter der Leitung von zwei Schwestern des Borsdorfer Diakonissenhauses, die selbst die Fabrikarbeit praktisch erlernt haben. Das Heim enthält Arbeits-, Aufenthalts- und Schlafräume mit zweckentsprechenden Einrichtungen.

Die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin (vgl. Soz. Pr. XIV, 158), die ihr neues Arbeitsjahr am 12. Oktober eröffnen, haben neben umfangreicher praktischer Tätigkeit in vier verschiedenen Gruppen wieder theoretische Kurse in zwei Stufen in Aussicht genommen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ein Beitrag zur Kenntnis der Verbreitung der Phosphornekrose. Unter diesem Titel veröffentlicht der Spezialist für Gewerbekrankheiten Dr. Teleky (Wien. klin. Wschr. 1906 Nr. 35) Untersuchungen, die er auf einem kleinen Gebiet, dem Zentrum der böhmischen Zündholzindustrie im Gewerbeaufsichtsbezirk Budweis, mittelst eingehender persönlicher Recherchen, wobei ihn organisierte Arbeiter des Bezirks wesentlich unterstützten, vorgenommen hat. Nach den Stichproben auf diesem kleinen Gebiet kommt Dr. Teleky zu dem Schlusse, daß die Phosphornekrose viel häufiger auftritt, als es in amtlichen Statistiken registriert wird, weil diese sich hauptsächlich an die Arbeitgeber um Auskunft wenden und nicht an die Arbeiter. Auch der Gewerbeinspektor in Budweis, der sich große Mühe um die Klarstellung und Abstellung der Nekrosegefahr in der Zündholzindustrie gibt, konnte viel weniger Fälle in seinem Bezirk ans Licht ziehen, als es Dr. Teleky zu ermitteln gelang. Dr. Teleky hat im ganzen 57 Fälle persönlich untersucht, von 23 Fällen ist ihm eingehend und authentisch berichtet worden, und zwar handelt es sich um Feststellungen über den Zeitraum von $10^1/_2$ Jahren (1896 bis Mitte 1906). In 8 der bedeutendsten Fabriken konstatierte Dr. Teleky für diese Spanne Zeit 49 Nekrosefälle mit 9 Todesfällen. Dem Gewerbeinspektor waren für annähernd denselben Zeitraum nur 19 Fälle zur Kenntnis gelangt. In vergleichsweiser Berechnung schätzt der Verfasser die Zahl der Nekrosefälle in ganz Oesterreich auf jährlich 250—300, während etwa nur $^1/_3$ davon zur Anzeige gelangten. Eine Verordnung vom 17. Januar 1885, welche einige Sicherheitsforderungen zum Schutz der Arbeiter vor der Nekrose enthält (z. B. Vorschriften über Ventilation, besondere Arbeitskleider, Waschgelegenheit, häufigen Wechsel der Art der Beschäftigung bei besonders gesundheitsgefährlichen Verrichtungen usw.) wird nur sehr ungenügend befolgt. Die Untersuchungen des Verfassers verschärfen die Dringlichkeit der Forderung, daß auch Oesterreich den anderen Ländern mit einem allgemeinen Verbot des gelben Phosphors zur Zündholzfabrikation nachfolgt.

Die Messingvergiftung wird neuerdings nach Mitteilungen des „Vorwärts" mehr und mehr als eine besondere Berufskrankheit der Messingarbeiter beobachtet. Sie macht sich bemerkbar durch Blutmangel, Nervenschmerzen, Abmagerung, Trockenheit im Halse, Husten und Blutspeien; sie befällt, wie die Bleivergiftung, am häufigsten junge Arbeiter und Arbeiterinnen. Ihr charakteristisches Erkennungsmerkmal ist das Erscheinen einer grünen Linie auf den Zähnen, während sich bei Bleivergiftungen eine grüne Linie am Gaumen zeigt. Außer dieser grünen Linie auf den Zähnen ist bei Messingvergiftungen grünlicher Schweiß und eine grünliche Färbung an den Haarwurzeln zu bemerken. Die Arbeiter ziehen sich die Krankheit dadurch zu, daß sie den bei der Arbeit reichlich entstehenden Messingstaub mit der Luft einatmen und mit der Nahrung, die sie im Arbeitsraume genießen, zu sich nehmen. Die eigentliche Schuld an der Vergiftung trägt das Kupfer, das nebst Zink im Messing enthalten ist, aber auch das Zink übt wohl eine schädliche Wirkung auf den Organismus aus. Ein Heilmittel gegen die Messingvergiftung, die einer sorgfältigen ärztlichen Behandlung bedarf, liegt im reichlichen Genuß von Milch, die sich ja bei sehr vielen Vergiftungen gut bewährt hat; die Hauptsache ist aber eine ausreichende Ventilation der Arbeitsräume und größte Sorgfalt bei der Nahrungsaufnahme.

Ein Verbot des Handels mit trockenem Bleiweiß fordert der Verein deutscher Bleifarbenfabrikanten vom preußischen Handelsminister, da das Anreiben von Bleiweiß mit Leinöl ohne Gefährdung der Gesundheit nur in den Bleiweißfabriken selbst, wo die maschinellen Einrichtungen und Staubverhütungsanlagen vorhanden seien, möglich wäre, während die Vorrichtungen der Farbwarenfabrikanten und Farbwarenhändler meist derart mangelhaft seien, daß Gesundheitsschädigungen zu befürchten seien. — Dieses Eingeständnis der sozialhygienischen Bedenklichkeit des freien Bleiweißverkehrs ist bemerkenswert, wenn auch das Motiv dazu ein rein geschäftliches ist, nämlich den gesamten Handel mit Bleiweiß, das in angerührter Form durch Zölle gegen Auslandskonkurrenz geschützt ist, in der Hand der fest organisierten Konvention der Bleiweißfabrikanten zu monopolisieren.

Der XIV. Internationale Kongreß für Hygiene und Demographie, der vom 23. bis 29. September 1907 in Berlin stattfindet, wird in 8 Sektionen abgehalten. Sektion II befaßt sich mit Ernährungshygiene, III mit Hygiene des Kindes und der Schule, IV unter Leitung von Geheimrat Renk-Dresden mit Berufshygiene und Fürsorge für die arbeitenden Klassen, VI mit Wohnungshygiene und Hygiene des Verkehrswesens, Sektion VIII unter Leitung des Präsidenten v. d. Borght mit Demographie.

Schrebergärten in Bonn. Im kommenden Frühjahr läßt die Stadtverwaltung auf bisher brachliegendem Gelände zum ersten Male 25 Schrebergärten zu je 2 Ar für die Mieter der Arbeitergenossenschaftswohnungen anlegen.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Riesser, Geh. Justizrat, ord. Hon. Prof. an der Universität Berlin: **Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1906.

Im Oktober 1905 wurde die erste Auflage herausgegeben, vom 7. Februar 1906 datiert das Vorwort zur zweiten. Der Verfasser ist Fachmann und Gelehrter mit weitem Blick, der die Aufgaben des Bankwesens im Wirtschaftsleben zunächst und zuletzt vom Standpunkte der Allgemeinheit und des Staatswohls stellt und betrachtet. Zu unserer Freude hebt er, was wir aus Bankkreisen nicht allzuoft zu hören gewohnt sind, u. a. hervor: „Unsere wirtschaftliche Entwicklung wird in vielen Richtungen beeinflußt werden von dem Grade sozialpolitischer Einsicht der Leiter unserer großen Unternehmungen, von dem Umfange ihres Verständnisses für die ihnen besonders obliegenden sozialen Pflichten und Aufgaben, und von der wirtschaftlichen Selbstbeschränkung, die sie sich auferlegen werden — ein „Staat im Staate" wird und kann niemals geduldet werden". Er spricht dann gegen die „robusten" Gewissen und schließt seine Vorlesungen mit dem Satz: „Es ist eine der erfreulichsten Begleiterscheinungen unseres wirtschaftlichen Werdeganges, daß das soziale Empfinden und die Empfindlichkeit gegen jeden Übergriff nicht nur in gleichem, sondern in weit höherem Maße gestiegen ist, als der Umfang und die Schnelligkeit der Konzentrationsbewegung". Hoffentlich erfüllt sich der Wunsch des Verfassers, an der Spitze unserer Großbanken immer vorsichtige Leiter zu sehen, die wissen, daß man nicht ohne Gefahr lange mit überhitzten Kesseln fahren kann. sp.

Preisarbeiten über die Frage: „Durch welche Mittel läßt sich die Belebung des Sparsinnes bei der ländlichen Bevölkerung und die Förderung des Sparbetriebes unserer Spar- und Darlehnskassen am zweckmäßigsten und wirksamsten ausgestalten?" Darmstadt 1906.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

